3 3433 00866647 5

Das

deutſche Genoſſenſchaftsrecht

von

Dr. Otto Gierke,

o. ö. Profeſſor der Rechte an der Univerſität Breslau.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Dritter Band.

Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutſchland.

Berlin,
Weidmannſche Buchhandlung.
1881.

Die

Staats- und Korporationslehre

des Alterthums und des Mittelalters

und

ihre Aufnahme in Deutschland

von

Otto Gierke.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1881.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorwort.

In der Reihe unter ſich verbundener, jedoch in ſich geſchloſſener Werke, zu denen ſich meine Arbeit über das deutſche Genoſſenſchaftsrecht erweitert hat, beſchäftigt ſich der vorliegende Band nur zum kleineren Theil mit deutſcher Rechts- und Gedankenbildung. Um meinem Plan gemäß die Umwandlung des deutſchen Verbandsrechtes und der ihm immanenten Begriffe durch die Aufnahme der fremden Theorie des Verbandsrechtes zu erforſchen, bin ich auf Urſprung und Inhalt dieſer Theorie zurückgegangen. So habe ich denn den Verſuch unternommen, zunächſt durch Alterthum und Mittelalter hindurch das theoretiſche Denken, welches auf das rechtliche Weſen der menſchlichen Verbände Bezug hat, im Zuſammenhange zu verfolgen und darzuſtellen. Daß ich dabei mich nicht auf eine Dogmengeſchichte der juriſtiſchen Perſon beſchränken durfte, ſondern die Entwicklung der wiſſenſchaftlichen Anſichten über Staat und Kirche in bedeutendem Umfange in den Kreis der Betrachtung ziehen mußte, war die unausbleibliche Konſequenz ſowohl meiner Ausgangspunkte, als der gefundenen Reſultate. Erſt nach Löſung dieſer Aufgabe bin ich durch das Unternehmen, den auf das Verbandsrecht bezüglichen Theil der deutſchen Receptionsgeſchichte zu ſchreiben, auf das beſondere Feld des deutſchen Rechtslebens zurückgeführt worden. Damit bot ſich zugleich ein naturgemäßer Abſchluß des vorliegenden Bandes. Bei der Fortführung des Werkes wird die Geſchichte der modernen Theorie in eine andere und minder umſtändliche Form gekleidet werden können.

Hier war namentlich bei der Behandlung der mittelalterlichen Staats- und Korporationslehre eine sehr ins Einzelne gehende und das Material in möglichster Fülle vorführende Darstellung erforderlich. Denn schwerlich wird sobald wieder Jemand ganz dieselben Wege beschreiten, die ich zur Lösung dieses Theiles meiner Aufgabe in langjähriger ermüdender Wanderung durchmessen habe. Es kam also in der That auf eine gewisse Vollständigkeit in der Verarbeitung und Mittheilung des Gefundenen an, um den Nutzen, der von Anderen aus meinen Studien etwa gezogen werden kann, nicht zu verkürzen.

Hinsichtlich der Darlegung der publicistischen Lehren des Mittelalters in § 11 des vorliegenden Werkes bedarf es der Bemerkung, daß ich bereits in meiner Schrift über Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien einen Theil der betreffenden Erörterungen gegeben und Vieles sogar hier wörtlich wiederholt habe. Da ich in jener Schrift die mittelalterlichen Anschauungen nur einleitungsweise bei den einzelnen Abschnitten behandelt und wesentlich nur in ihrer für die naturrechtliche Staatskonstruktion vorbereitenden Bedeutung gewürdigt habe, so bedurfte es hier unter allen Umständen einer näheren Ausführung und Ergänzung des dort Gesagten. Bei dieser Sachlage schien es mir zweckmäßig, auch bei den dort bereits ausreichend besprochenen Punkten zu wiederholen, statt zu verweisen, um ein einheitliches und wenigstens in einer bestimmten Richtung vollständiges Bild der mittelalterlichen Staatslehre zu liefern. Und da bei dem immer noch wenig befriedigenden Stande der auf diesem Gebiet vorhandenen neueren Litteratur eine solche zusammenfassende Darstellung der auf das rechtliche Wesen von Staat und Kirche bezüglichen Elemente des mittelalterlichen Gedankensystems einem Bedürfniß entsprechen dürfte, habe ich auch keinen Anstand genommen, hierbei auf Fragen einzugehen, deren Abhandlung für den unmittelbaren Zweck meiner Arbeit entbehrlich war.

Daß die Fortentwicklung meiner Studien auch zur Fortentwicklung meiner Ansichten geführt hat, ist begreiflich. Die in den früheren Bänden ausgesprochenen Auffassungen sind daher zwar auch jetzt in ihrem meine Grundüberzeugung konstituirenden Kerngehalt festgehalten, jedoch in einigen wichtigen Punkten berichtigt worden. Insbesondere hat sich mir einerseits bei tieferem Eindringen in die römische Rechtsgeschichte ein von der früher entworfenen Skizze nicht unwesentlich abweichendes Bild des römischen Verbandsrechtes ergeben. Anderer-

ſeits hat ſich mir bei der Durchforſchung der mittelalterlichen Rechtswiſſenſchaft in einem Umfange, den ich früher nicht einmal ahnte, die Einwirkung germaniſcher Rechtsgedanken auf die Geſtaltung der in Deutſchland zunächſt recipirten italieniſchen Doktrin enthüllt.

Die in dieſem Bande von mir benützten Schriften befinden ſich zum größten Theil auf der Breslauer Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek, deren an mittelalterlicher Litteratur beſonders reichhaltiger Bücherſchatz faſt alles für meine Zwecke Erforderliche bot.

Breslau, im Juni 1881.

Otto Gierke.

Berichtigungen.

Zu S. 22 N. 47. Aus der Miscelle „die organiſche Staatstheorie des Paulus bei holländiſchen und deutſchen Rechtslehrern“ von J. A. Levy, in der Zeitſchr. für vergleichende Rechtswiſſenſchaft Bd. III (1881) S. 157—160, erſehe ich nach dem Druck dieſer Anmerkung, daß das von mir bei van Krieken gerügte Mißverſtändniß nicht nur von Bluntſchli und Merkel gleichfalls begangen, ſondern auch von mir ſelbſt in mein Referat über van Krieken's Schrift in der Zeitſchr. f. d. geſ. Staatswiſſ. Bd. 30 S. 270 ohne Prüfung übernommen iſt. Zu der durchaus zutreffenden Berichtigung Levy's iſt nur nachzutragen, daß Grotius vermöge ſeiner Zuſammenwürfelung heterogener Satztheile nicht nur dem Paulus die Begabung der corpora ex distantibus mit spiritus unus, ſondern auch dem Plutarch deren Begabung mit ἕξις μία fälſchlich imputirt.

Zu S. 416. In der Paragraphenüberſchrift iſt ſtatt „romaniſtiſch-kanoniſche“ „romaniſtiſch-kanoniſtiſche“ zu leſen.

Zu S. 417 Z. 9 v. unten. Petrus Tomais aus Ravenna ſtarb erſt nach 1508 zu Mainz. Vgl. die richtige Angabe § 12 S. 654 N. 18.

Zu S. 503. Im Schriftenverzeichniß iſt hinter Hugo Floriacensis folgender Vermerk einzuſchalten: Honorius Augustodunensis († bald nach 1152), Summa gloria de Apostolico et Augusto sive de praecellentia sacerdotii prae regno; bei Migne Bd. 172 p. 1257—1270.

Inhalt.

Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland.

Einleitung.

Seite

§ 1. Die Geneſis der gelehrten Staats- und Korporationstheorie 1

Rückblick auf die Geſchichte des deutſchen Körperſchaftsbegriffs (S. 1). — Mangel einer nationalen Körperſchaftstheorie (2). — Reception der fremden Staats- und Korporationslehre (3). — Herkunft derſelben (3). — Ihre mittelalterlichen Elemente (3). — Ihre antike Grundlage (4).

Erſtes Kapitel.

Die antike Grundlage.

Staats- und Korporationslehre des Alterthums.

§ 2. Die Entwicklung des Körperſchaftsbegriffs im Alterthum überhaupt 5

Die Ausgangspunkte (5). — Analogien und Differenzen im Verhältniß zu den Germanen (5). — Frühe Ausbildung eines abſtrakten Verbandsbegriffs im antiken Stadtſtaat (6). — Uebergang zum theoretiſchen Denken über das rechtliche Weſen der menſchlichen Verbände (7). — Niederlegung und Ueberlieferung ſolcher Theoreme in drei geſchloſſenen Gedankenſyſtemen (7).

§ 3. Der Verbandsbegriff der antiken Philoſophie 8

Heimath deſſelben in den griechiſchen Staats- und Rechtsanſchauungen und der griechiſchen Wiſſenſchaft vom Staat (8).

I. Der philoſophiſche Begriff des Staats. — Staat, Geſellſchaft und Individuum (8). — Der griechiſche Rechtsgedanke (8). — Einſeitigkeit deſſelben (8). — Leiſtungen des griechiſchen Geiſtes für den Begriff des objektiven Rechts (8). — Das griechiſche Naturrecht (9). — Mangel eines ſelbſtändigen Begriffs des ſubjektiven Rechts (10). — Darum auch Mangel eines ſelbſtändigen Begriffs des Rechtsſubjekts (11). —

Seite

Das Individuum mit eigner Weſenheit, aber niemals mit wahrer rechtlicher Perſönlichkeit ausgeſtattet (11). — Ebenſo wird zwar der Gedanke der eignen Weſenheit des Staats in klaſſiſchem Ausdruck offenbart, der Gedanke der Perſönlichkeit des Staats aber nicht gefunden (12). — Der Staat als das Ganze vor den Theilen (12). — Sein Urſprung und ſein Zweck (13). — Die organiſche Betrachtungsweiſe des Staatsganzen (14) 8

Der Staat Plato's als Menſch im Großen (14). — Einheit ohne Perſönlichkeit (15). — Plato's Auffaſſung der ſtaatlichen Rechtsſubjektivität (16) 14

Der Staat des Ariſtoteles als zuſammengeſetzter Organismus (16). — Einheit und Vielheit im Gemeinweſen (17). — Geſellſchaftliche Grundauffaſſung (17). — Die Rechtsſubjektivität im Staat (18). — Begriffe der Verfaſſung, der höchſten Gewalt, der Staatsthätigkeiten (19). — Mangel des Begriffs der Staatsperſönlichkeit, die im herrſchenden Theile ſtecken bleibt (20) 16

Die philoſophiſche Prägung des Staatsbegriffs und die helleniſche Volksanſchauung (21). — Die zerſetzenden Staatstheorien (21). — Der Staatsbegriff der Stoa (21) 21

Die römiſche Staatsphiloſophie (22). — Cicero (22). — Die ſtaatliche Rechtsſubjektivität und deren Verhältniß zu den ſtaatsrechtlichen Grundbegriffen bei Cicero (23). — Die Begriffe des poſitiven römiſchen Staatsrechts werden unabhängig vom griechiſchen Denken abweichend entwickelt (25) 22

II. Der philoſophiſche Begriff ſonſtiger Verbände. — Beſtimmt durch die Identificirung der Begriffe des Staats und der bürgerlichen Geſellſchaft (26) 26

1. Verbände über dem Staat (26). — Das Weltganze (26). — Der Menſchheitsverband (27). — Nationale Einheiten (28). — Föderative Einheiten (28) 26

2. Verbände im Staat (28). — Auffaſſung derſelben als Staatstheile (29). — Keine Scheidung von Korporativem und Societärem (30). — Körperſchaft und Geſellſchaft im poſitiven griechiſchen Recht (30). . 28

III. Allgemeine philoſophiſche Betrachtungen über Einheit in der Vielheit und Vielheit in der Einheit (31). — Die Dreitheilung der Körper bei den Stoikern (32). — Das corpus ex distantibus bei ihnen und in der römiſchen Jurisprudenz (32). — Bedeutung dieſes Begriffs für den Rechtsbegriff der Korporation (33). — Nur mittelbare Bedeutung für den Begriff der einheitlichen Rechtsſubjektivität der Verbände (34) . . 31

§ 4. Der Verbandsbegriff der römiſchen Jurisprudenz 34

I. Der römiſche Rechtsgedanke (34). — Objektives und ſubjektives Recht (35). — Wille und Rechtsſubjektivität (35). — Fundamentale Spaltung des jus publicum und des jus privatum (35) 34

1. Die Rechtsſubjektivität im jus privatum (36). — Begriff der Perſon (36). — Rein individualiſtiſche Struktur der Perſönlichkeit (36). — Die Gemeinſchaftsverhältniſſe des Privatrechts (39). — Der Körper-

Seite

ſchaftsbegriff dem Privatrecht fremd (41). — Die Societäten der Publikanen keine Ausnahme (41). — Ausſchließliche Heimath des römiſchen Verbandsbegriffs im jus publicum (43) 36

2. Die Rechtsſubjektivität im jus publicum (43). — An ſich beſchränkt auf den römiſchen Staat (43). — Der Staat als Subjekt deckt ſich mit dem populus Romanus (43). — Reſte ehemaliger Ungeſchiedenheit von Geſammteinheit und Geſammtvielheit des populus (43). — Abhebung des populus von der Summe der Bürger (44). — Verhältniß des populus zum Einzelnen als privatus und als civis (45). — Natur der dem populus zuſtehenden Rechte (45). — Die res publicae und das Recht des Gemeingebrauchs insbeſondere (46). — Kein Hinausſchreiten des römiſchen Rechtsbewußtſeins über die Identificirung des Staates als Subjekt mit der als Einheit geſetzten Geſammtheit (48). — Mangel des Begriffs ſtaatlicher Organe (48). — Senat, Magiſtratur und urſprünglicher Principat (48). — Modifikationen in der ſpäteren Kaiſerzeit (49). — Wort und Begriff der Staatsperſönlichkeit fehlen (50) 43

Die Rechtsſubjektivität des Staats im Staatsrecht (50). — In der republikaniſchen Verfaſſung (50). — In der monarchiſchen Verfaſſung (52) 50

Die Rechtsſubjektivität des Staats im Völkerrecht (53) 53

Die Rechtsſubjektivität des Staats im Privatrecht (54). — Der populus Romanus als Vermögensſubjekt (54). — Seine Vermögensfähigkeit Beſtandtheil ſeiner publiciſtiſchen Sphäre (54). — Die Rechtsgeſchäfte des publiciſtiſchen Vermögensrechts (56). — Der Rechtsſchutz auf dem Gebiete des publiciſtiſchen Vermögensrechts (58). — Der populus nie dem Perſonenbegriff unterſtellt (58). — Der kaiſerliche fiscus (59). — Verwandlung deſſelben in Staatsvermögen (59). — Der ſpätere fiscus als juriſtiſche Perſon (60) 54

II. Die Stellung der engeren Verbände im römiſchen Rechtsſyſtem 61

1. Das jus publicum als Urſprungsgebiet jeder Rechtsweſenheit zwiſchen Individuum und Staat 61

Rechtsſubjektivität im jus sacrum als Theil des jus publicum (61). — Die Götter als Rechtsſubjekte (62). — Das Göttergut (63). — Natur der göttlichen Rechtsſubjektivität (65) 61

Korporative Verbandseinheiten (66). — Sie alle ſind Erzeugniſſe des jus publicum (68). — Nachweis für die einzelnen Gattungen (67). — Konſequenzen dieſes ihres publiciſtiſchen Weſens (69). — Unerheblichkeit der Reſte der naturwüchſigen Genoſſenſchaftsbildung in Gentilverbänden und Gaugemeinden für den römiſchen Korporationsbegriff (69). 66

Der römiſche Gemeindebegriff (70). — Kein ſelbſtändiger Begriff eines organiſchen Zwiſchengliedes, ſondern Abſplitterung vom Staatsbegriff (70). — Urſprünglich nur völkerrechtliche Angliederung oder ſtaatsrechtliche Abſorption (70). — Ausbildung der Municipalverfaſſung (71). — Die Municipalgemeinde als verſelbſtändigter Staats-

Seite

theil (71). — Die lex municipalis (72). — Die Gemeindeverfaſſung (72). — Die publiciſtiſche Rechtsweſenheit der Municipalgemeinde als Abbild und Ausfluß der publiciſtiſchen Rechtsweſenheit des Staats (73). — Als Abbild (73). — Als Ausfluß (74). — Entſprechende innere und äußere Umwandlungen in der Kaiſerzeit (75). — Auch am Municipium niemals der Begriff der ſtaatsrechtlichen Perſönlichkeit entwickelt (76). — Noch weniger an Landgemeinden und Provinzen (77) 70

Der römiſche Begriff des collegium (77). — Auch das collegium Ausfluß und Abbild der publiciſtiſchen Rechtsweſenheit des Staats (77). — Urſprung im ſakralen und politiſchen Amtsrecht (77). — Formen der Amtsgemeinſchaft (78). — Collegae (78). — Collegia für Amtsverwaltung (78). — Beamtenkorporationen (79). — Sakrale und politiſche Staatsinſtitutionen in Kollegialform (79). — Anerkennung gewillkürter Vereine als publiciſtiſcher Einheiten (79). — Staatlich nicht recipirte Vereine gelten rechtlich nicht als Verbände (80). — Die Kontroverſe über die urſpüngliche Geſtaltung des Aſſociationsrechts in Rom (80). — Das ſpätere Vereinsverbot (81). — Die ſtaatliche Autoriſation (82). — Sie iſt keine bloße Dispenſation, ſondern Reception in das jus publicum und damit Ertheilung des corpus (82). — Autoriſation durch lex specialis (82). — Das generelle Privileg der Sterbegilden (83). — Natur der lex collegii (83). — Keine wahre Autonomie (84). — Inhalt und Weſen der den Kollegien zuſtehenden publiciſtiſchen Machtſphären (85). — Die inneren Körperſchaftsrechte als öffentliche Funktionen (85). — Das collegium als publiciſtiſche Verbandseinheit in ſeinem Verhältniß zum Staat (86). — Das collegium als Abbild des Staats reſp. der Gemeinde (86). — Die Umwandlung des Kollegialrechtes in der Kaiſerzeit (87) 77

2. Die Vermögensfähigkeit der engeren Verbände (88). — Dieſelbe beruht auf und bemißt ſich nach ihrer vom Staat herrührenden lex (88). — Corpora ohne Vermögensfähigkeit (88). — Vermögensfähige corpora (89) 88

Urſpüngliche Auffaſſung des kommunalen und kollegialen Vermögens als eines Beſtandtheils der publiciſtiſchen Sphäre (89). — Spuren und Reſte dieſer Auffaſſung in ſpäterer Zeit (90) 89

Frühzeitiger Sieg der umgekehrten Tendenz, das Vermögen der engeren Verbände dem Privatrecht zu unterſtellen (90). — Innere Nothwendigkeit dieſes Schritts (90). — Ausbildung bei den Municipien und weitere Uebertragung (91). — Stufenweiſer Entwicklungsgang (91). — Anwendung des Vermögensbegriffes überhaupt (92). — Zugänglichmachung der einzelnen Befugniſſe und Pflichten (92). — Eröffnung der Theilnahme am commercium des Privatrechts (92). — Erweiterung der privatrechtlichen Stellvertretung zu Gunſten der Verbände (92). — Beſitzerwerb (93). — Manumiſſion (93). — Erbrecht (93). — Proceßfähigkeit (94). — Zuletzt erſcheinen die Unterſchiede in der Rechtsfähigkeit der Verbände und der Einzelnen nur noch entweder als Privilegien oder ais partielle Verſagungen (94) 90

Seite

Das Resultat ist die Persönlichkeit der universitas (94). — Die Personifikation tritt aber keineswegs aus dem Rahmen der römischen Grundgedanken heraus (95). — Sie bedeutet nur, daß mit einer an sich publicistischen Verbandseinheit die Eigenschaft verknüpft wird, als Person im Sinne des römischen Privatrechts zu gelten (95). — Die fernere Aus- und Durchbildung der römischen Korporationstheorie besteht in der principiellen Verselbständigung der Verbandspersönlichkeit gegen ihr publicistisches Substrat (96). — Verhältniß der staatlichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit zur Errichtung des publicistischen corpus bei der Entstehung eines Verbandes (96). — Verhältniß bei der Beendigung (98). — Publicistische und privatrechtliche Gesichtspunkte bei der Lebensentfaltung der Korporation (98). — Publicistische Repräsentation und privatrechtliche Stellvertretung (98). — Publicistische Staatsaufsicht und Obervormundschaft im Privatrecht (98). — Publicistisches und privatrechtliches Wollen und Handeln der Mitgliedergesammtheit (98). — Entwicklung und Bedeutung des Satzes „universi consentire non possunt“ (99) 94

Die Konstruktion des Wesens der juristischen Person durch die römische Jurisprudenz (100). — Ueberwindung der volksmäßigen Identificirung mit der Gesammtvielheit (100). — Loslösung der juristischen Person von der publicistischen Gesammteinheit (102). — Unmöglichkeit einer Auffassung der juristischen Person als einer der verbundenen Personengesammtheit immanenten Einheit (102). — Nöthigung zur Annahme einer Rechtssubjektivität ohne reale Existenz (103). — Eintritt des Gedankens der Fiktion (103). — Die juristische Person als künstliches Individuum (104). — Analogie mit der hereditas jacens (105). — Anwendung auf den Fiskus und die Stiftungen (106). — Abschluß der Entwicklung der Lehre bei den Römern (106) 100

§ 5. Das Christenthum und der antike Verbandsbegriff . . . 106

Zerstörung der Grundlagen der antiken Gesellschaftslehre durch das Christenthum (106). — Der positive Rechtsgedanke der christlichen Weltanschauung wird während des Alterthums nur in der religiös-theologischen Sphäre entfaltet, während er den Kern des Rechtslebens nicht mehr umgestaltet und juristisch ungeprägt bleibt (107).

I. Die Einführung des Begriffs der Kirche 107

1. Der Kirchenbegriff in der christlichen Theologie (107). — Ausprägung der geistigen und sittlichen Einheit zur äußeren Verbandseinheit (108). — Erzeugung eines neuen und specifischen Verbandsbegriffs mit Anspruch auf rechtliche Bedeutung (108). — Auffassung der Kirche als eines lebendigen Organismus (108). — Die Grundlage in den Schriftworten des Apostels Paulus (108). — Ausbildung der Lehre vom „corpus mysticum“ (110). — Der innere Bau des kirchlichen Organismus als Gemeinschaft der Gläubigen und als Anstalt für den Glauben (110). — Entwicklung des Begriffs der transcendenten Anstaltskirche (111). — Die äußere Stellung der Kirche (111). — Wachsende Verselbständigung des Kirchenbegriffs und Erhebung desselben

Seite

über den Staatsbegriff (111). — Entwicklung entsprechender Anschauungen über das Wesen der Glieder des kirchlichen Gesammtkörpers (112). — Aufbau des positiven kirchlichen Verbandsrechts (113) . 107

2. Der Eintritt des Kirchenbegriffs in das römische Recht (113). — Vor Konstantin (113). — Seit Konstantin (114). — Anwendung des Rechtes der staatlich anerkannten Verbände auf die Kirche (114). — Die Kirche als Verbandseinheit des römischen jus publicum (114). — Staatsanstaltliche Behandlung der Kirche im Ganzen und in ihren Theilen (114). — Die Kirche auf dem Gebiet des Privatrechts (115). — Ausstattung der Einzelkirchen mit juristischer Persönlichkeit (115). — Unterstellung unter den hergebrachten Korporationsbegriff bei einer in Wahrheit rein anstaltlichen Struktur (115). — Die Bischofskirchen und ihre Gliederungen als personificirte Anstalten (116). — Die volksmäßigen Anschauungen (117). — Das Verhalten der Jurisprudenz zu dem neuen Lebensgebilde (117). — Die kirchlichen Genossenschaften und ihre Subsumtion unter den Begriff der „ecclesiae“ (119). — Die milden Stiftungen als Rechtssubjekte (119). — Sie sind im römischen Recht durchweg personificirte kirchliche Anstalten (120). — Auch sie werden dem Korporationsbegriff unterstellt und gleichwohl in Wahrheit als Anstalten formirt (121). — Kein selbständig ausgeprägter Anstalts- oder Stiftungsbegriff (122) 113

II. Einwirkung des Christenthums auf die Auffassung des Staats und des weltlichen Verbandswesens überhaupt 122

1. Das theologische Denken legt schon im Alterthum das Fundament der christlichen Staats- und Rechtsphilosophie des Mittelalters (122). — Verhalten gegenüber dem heidnischen Staat (122). — Aufbau einer neuen Gesellschaftslehre unter Hineinziehung des christianisirten Staats durch die Kirchenväter, besonders Augustinus (123). — Die Elemente der patristischen Staatslehre (123). — Das theokratische Gesellschaftssystem (124). — Die civitas Dei und die civitas terrena (125). — Ursprung und Rechtsgrund der weltlichen Gewalt (125). — Ihr Wesen (126). — Ihre Aufgabe (126). — Verhältniß zur Kirche (126). — Der Rechtsgedanke der Kirchenväter (127) 122

2. Diese von der Theologie entwickelten neuen Anschauungen wirken im römischen Reich auf die geltende Rechtsordnung und die Gedankenwelt der Jurisprudenz nicht mehr umgestaltend ein (128). — Der Staats- und Rechtsbegriff der späteren römischen Rechtsquellen ist der mit christlicher Zuthat äußerlich geschmückte heidnisch-römische Staats- und Rechtsbegriff (128) 128

§ 6. Die Korporationstheorie des Corpus juris civilis 129

I. Erforderniß der Konstatirung des im Corpus juris civilis überlieferten Bestandes an theoretischem Material für den Aufbau der Korporationslehre (129). — Schwierigkeiten dieser Konstatirung und divergirende Resultate der neuesten Untersuchungen (129). — Gründe in der Beschaffenheit der Quellen (129). — Irrende subjektive Momente (130). — Standpunkt bei Beurtheilung der neueren Ansichten (131). —

Seite

Berechtigung, aber Ergänzungsbedürftigkeit der seit Savigny herrschenden Auffassung der Quellen (131). — Versuche der Beseitigung des fingirten Rechtssubjekts in zwiefacher Richtung (131). — Die Brinz'sche Lehre vom Zweckvermögen, ihre Verdienste und ihre Mängel (131). — Die Theorien, welche die juristische Person in die geeinte Personengesammtheit verlegen (132). — Ihre Spielarten von der Auflösung der Gesammtheit in eine Individuensumme bis zur Verschmelzung in eine organische Einheit: Ihering, Salkowski, Bruns, Pernice, Bolze, Kuntze, Baron (132). — Berechtigtes und Unberechtigtes in der Quellenauslegung dieser Forscher (133). — Feststellung des Sinnes, in dem eine bestimmte Korporationstheorie als die des Corpus juris civilis behauptet werden kann (134) 129

II. Darstellung dieser Theorie (134). — Ihr Grundprincip beruht auf der Einordnung alles Verbandsrechts in ein centralistisches Staatsrecht und ein individualistisches Privatrecht (134) 134

1. Der römische Begriff der Korporation (134). — Der Verbandsbegriff gehört ausschließlich dem jus publicum an (134). — Der Personenbegriff ausschließlich dem jus privatum (135). — Entsprechende Stellung der Verbandslehre und der Lehre von der juristischen Persönlichkeit im System der Quellen (136). — Resultat (136) 134

2. Das Wesen der Korporation (136). — Die publicistische Rechtswesenheit (137). — Rechtssubjektivität im jus publicum (137). — Innere Struktur derselben (137). — Der organische Gedanke des „corpus" reicht nur bis zur Konstruktion einer objektiven Verbandseinheit (138). — Die subjektive Verbandseinheit des jus publicum als die Gesammtheit in ihrer kollektiven Einheit (138). — Genossenschaftliche Auffassung derselben als reellen Kollektivwesens (138). — Anstaltliche Auffassung derselben als ideellen Kollektivbegriffs (139). — Immer ist die publicistische Verbandseinheit als solche untauglich zum Privatrechtssubjekt (139). — Die Privatrechtssubjektivität der Verbände, insoweit überhaupt durchgeführt, erscheint als äußere Zuthat. (139). — Die juristische Person als künstliches Individuum neben den singuli (140). — Der Eintritt der Verbände in das Privatrecht alterirt den römischen Grundbegriff der Privatrechtssubjektivität nicht (140). — Allgemeingültige Folgerungen aus dieser Auffassung (141). — Specifisch römische Konsequenzen (141) 136

3. Arten der Verbandssubjekte (141). — Staat und Fiskus als Wesen sui generis (141). — Kein Anstalts- oder Stiftungsbegriff (142). — Technische Namen und Unterscheidungen im Gebiete des Korporationsbegriffs (142). — Korporation und juristische Person (142) . 141

4. Entstehung der Korporation (143). — Begründung der publicistischen Verbandswesenheit (143). — Attribuirung der juristischen Persönlichkeit (144). — Rechtliche Stellung der unkonzessionirten Vereinigungen (144) 143

5. Die korporative Rechtsfähigkeit (145). — Publicistische Rechtsfähigkeit (145). — Sie ist originär und eigen nur beim Staat (145).

Seite

— Oeffentliche Funktionen der engeren Verbände (145). — Keine gemeinheitlichen Körperschaftsrechte (146). — Die Privatrechtsfähigkeit der Korporation ist im Princip die eines Individuums (146). — Vermögensfähigkeit der juristischen Person (146). — Schranken (147). — Künstliche Beseitigung einer Reihe von Unfähigkeiten (147). — Privilegia (148). — Keine korporativen Rechte specifischer Natur (149). — Unmöglichkeit einer organischen Verknüpfung von Rechten und Pflichten der Korporation und ihrer Glieder (149). — Vermögensansprüche des Verbandes gegen die Verbundenen (149). — Vermögensansprüche der Verbundenen gegen den Verband (150). — Durchführung des individualistischen Princips im Verhältniß von universitas und singuli (150). — Die scheinbar entgegenstehende Terminologie der Quellen (151). — Behandlung der entgegenstehenden Lebensgebilde (152) 145

6. Das korporative Wollen (152). — Der Gesammtwille in den Quellen anerkannt (152). — Jedoch lediglich als Kollektivwille (153). — Geltung des Majoritätsprincips kraft publicistischer Fiktion (153). — Kein Begriff eines Gemeinwillens, für den die Versammlung nur Organ wäre (153). — Die nicht versammlungsfähige Gesammtheit nicht willensfähig (154). — Keine allgemeine Theorie der Korporationsbeschlüsse (154). — Regeln für Dekrete des ordo decurionum (154). — Der Gesammtwille als solcher, soweit noch anerkannt, gehört lediglich dem jus publicum an (155). — Im Privatrecht, das eignen und individuellen Willen fordert, hat er keine unmittelbare Geltung (155). — Privatrechtliche Bedeutung gewinnt der kollektive und öffentliche Wille einer Gesammtheit nur, indem er als Repräsentant eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen individuellen und eignen Willens gedacht wird (155). — Die Korporation als Rechtssubjekt daher willensunfähig (156). — Beschaffung eines künstlichen Surrogats (157). — Vergleichung der Korporation mit dem Kinde oder Wahnsinnigen, der gesetzlich für sie eingeführten Vertretung mit der Vormundschaft (157) 152

7. Das korporative Handeln (158). — Auf publicistischem Gebiet (158). — Die freie Stellvertretung des römischen Staatsrechts (158). — Auf privatrechtlichem Gebiet (159). — Direkte oder indirekte Ertheilung und Vertheilung der Vertretungskompetenzen durch die öffentliche Rechtsordnung (159). — Insbesondere im Municipalrecht (159). — Im kirchlichen Recht (160). — Die publicistische Repräsentation wird aber nicht als solche in das Privatrecht eingeführt, sondern erscheint nur als das Substrat einer privatrechtlichen Stellvertretung mit dem individualrechtlichen Typus der Vertretung einer Einzelperson durch eine andere Einzelperson (160). — Analogie der Vormundschaft oder des Mandats (161). — Rechtsverhältniß zwischen der juristischen Person und ihren Stellvertretern (161). — Wirkungen der Stellvertretung nach außen (162). — Auch für juristische Personen gelten im Princip die allgemeinen Sätze des römischen Rechts über Unzulässigkeit der Stellvertretung (162). — Modifikationen dieses Princips (162). — Beim Besitzerwerb (162). — Beim Abschluß von Rechtsgeschäften (163).

Seite

— Die lex civitas (164). — Manumiſſion, Erbſchaftsantritt, Eid (165). — Die proceſſualiſche Vertretung der juriſtiſchen Perſon (165). — Begründung der Proceßvertretung (166). — Wirkungen derſelben (167). — Unerlaubte Handlungen (168). — Die Korporation als Privatrechtsſubjekt ſchlechthin deliktsunfähig (168). — Abweichende Auffaſſung im Gebiet des öffentlichen Rechts (169). — Gewinnt rechtliche Bedeutung nur im Völkerrechte (169). — Innerhalb der ausgebildeten römiſchen Staatsordnung iſt für eine rechtliche Verantwortlichkeit der Verbände aus Verſchulden kein Raum (169). — Erklärung der Fälle, in denen Maßnahmen wider eine ſchuldige universitas als Akte einer förmlichen Strafrechtspflege aufgefaßt und eingekleidet werden (170). — Die Ausdrucksweiſe Ulpians in l. 9 § 1. D. quod metus causa (171) 158

8. Die ſtaatliche Aufſicht (171). — Keine ſpecifiſchen Begriffe und generellen Regeln (171). — Ausprägung im Municipalrecht des Corpus juris (172). — Die ſtaatliche Regelung, Mitwirkung und Aufſicht in Bezug auf Gemeindemitgliedſchaft, Gemeindelaſten, Gemeindebeamtenthum und obrigkeitliche Gemeindefunktionen (172). — In Bezug auf die ſtädtiſche Vermögensverwaltung (174). — Die Aufſicht über die in der Stadtgemeinde enthaltenen engeren Körper (177). — Die Aufſicht im Kirchenrecht der Quellen (179). — Hinſichtlich der publiciſtiſchen Kirchenfunktionen (179). — Hinſichtlich des privatrechtlichen Handelns der kirchlichen Rechtsſubjekte (179). — Die Vorſchriften über die Veräußerung von Kirchengut insbeſondere (179). — Grundauffaſſung der ſtaatlichen Aufſicht (181). — In publiciſtiſcher Hinſicht Anwendungsfall der Ueberordnung höherer über niedere Inſtanzen (181). — In privatrechtlicher Hinſicht eine Obervormundſchaft nicht dem Namen, aber der Sache nach (181) 171

9. Die Beendigung der Korporation (181). — Zunächſt ein Vorgang des öffentlichen Rechts (181). — Aufhebung (182). — Untergang des Subſtrats (182). — Universitas in uno (182). — Vermögensſchickſale (183). — Weder die Vertheilung unter die Glieder noch der Anfall an den Fiskus als Rechtsgrundſatz in den Quellen formulirt (183). — Vermuthliche Behandlung der Frage bei den Römern (184). — Grund und Wirkung des Schweigens der Quellen (185) 181

Zweites Kapitel.

Die mittelalterliche Staats- und Korporationslehre.

§ 7. Die Korporationstheorie der Gloſſatoren 186

Schriftenverzeichniß 186

I. Das Fundament der gelehrten Korporationstheorie legten die civiliſtiſchen Gloſſatoren (188). — Kein Anſatz dazu in den Schriften der langobardiſchen Rechtsſchule (188). — Ebenſowenig in den römiſchrechtlichen Schriften der vorbologneſer Zeit (189). — Die Gloſſatoren tragen von vornherein ein der römiſchen Jurisprudenz noch fremdes

Seite

ſpekulatives Element in die Lehre (190). — Formulirung der Fundamentalfrage (190). — Trotzdem nur die Anfänge einer Korporationslehre (190). — Bedeutung dieſes Vorbereitungsſtadiums für die Folgezeit (190). — Erneuerung der römiſchen Rechtsanſchauungen (190). — Einfügung mittelalterlich-germaniſcher Rechtsgedanken (191). — Unausgetragener Zwieſpalt beider Elemente (191). — Behandlung des inneren Widerſpruchs durch die Gloſſatoren (191). — Aufgabe der zunächſt folgenden Darſtellung (192) 188

II. Der Begriff der Korporation bei den Gloſſatoren (192). — Weite deſſelben (192). — Vergebliche Verſuche der Begründung einer feſten Terminologie (193). — Die Definitionen des Pillius und des Hugolinus (193). — Subſumtion aller kirchlichen und weltlichen Verbandseinheiten unter den Begriff der universitas (194). — Die Kirche als Korporation (194). — Abweichende Auffaſſungen bezüglich der Einzelkirchen (195). — Sieg der korporativen Auffaſſung (195). — Durchführung des Korporationsbegriffs bei Kollegiatkirchen und Klöſtern (196). — Anwendung deſſelben auf ecclesiae non collegiatae (197). — Auf milde Stiftungen (198). — Unterſtellung der ſtaatlichen Bildungen unter den Korporationsbegriff (198). — Der römiſche Staatsbegriff wird nur auf das deutſch-römiſche Reich bezogen (198). — Alle territorialen und ſtädtiſchen Verbände fallen unter den römiſchen Begriff der universitas (199). — Sie werden aber trotzdem auch in der Theorie nicht wirklich entſtaatlicht (199). — Vielmehr empfängt der Korporationsbegriff eine den Römern fremde Steigerung und Füllung (200). — Innere Umwandlung der Grundbegriffe des römiſchen Staatsrechts unter den Händen der Gloſſatoren (200). — Die universitas als ein in ſich beruhendes öffentliches Gemeinweſen, das je nach Umſtänden den geſammten Inhalt des Staats in ſich aufzunehmen fähig iſt (201). — Allerdings bleibt der Name der respublica verſagt (201). — Nicht aber die Sache (201). — Ueberdies iſt die Scheidung öffentlicher und privater Rechte unvollſtändig (202) 192

III. Das Weſen der Korporation (202). — Der Schlüſſel für das Verſtändniß der Quellenauffaſſung fehlt (203). — Publiciſtiſche und privatrechtliche Verbandsſubjektivität decken ſich für die Gloſſatoren (203). — Die Korporation als einheitliches Rechtsſubjekt (203). — Ihre Perſönlichkeit dagegen bleibt noch unentdeckt (203). — Erſte Annäherung an den Gedanken der juriſtiſchen Perſon bei Roffredus (204). — Bei den Gloſſatoren fällt daher das korporative Rechtsſubjekt mit der Geſammtheit zuſammen (204). — Unklarheit und Schwanken zwiſchen römiſchen und germaniſchen Gedanken bei Beantwortung der Frage nach dem Verhältniß der Geſammtheit als Einheit zur Geſammtheit als Vielheit (204). — Trennung (204). — Daneben jedoch vielfach ſchroffe Identificirung (205). — Eine Löſung dieſes Widerſpruchs nur an Einer Stelle angedeutet (205). — Selbſt der Unterſchied zwiſchen der Korporation und bloßen Geſellſchafts- oder Gemeinſchaftsverhältniſſen wird

Seite

noch nicht principiell erfaßt (205). — Einwirkung des Zwiespalts in der Grundauffassung auf das Detail der Lehre (206) 202

IV. Begründung der Korporation (206). — Erforderniß staatlicher Anerkennung und Vermuthung für die Unerlaubtheit jedes Verbandes (206). — Keine Trennung der publicistischen Gestattung und der Gewährung eigner Rechtssubjektivität (206). — Als Approbation genügt die Zulassung der betreffenden Kategorie von Verbänden durch allgemeinen Rechtssatz (207). — Angebliche Ausdehnung der durch das gemeine geschriebene Recht ein für alle Mal gewährten Approbation (207). — Erforderniß eines speciellen privilegium principis in den übrigen Fällen (208). — Sonstige Erfordernisse (208) 206

V. Rechtsfähigkeit der Korporation (209). — Vermögensfähigkeit (209). — Erweiterung gegenüber dem römischen Recht (209). — Das Korporationsvermögen im Princip als Individualvermögen behandelt (209). — Nach außen jedoch müssen die Reste einer Auffassung überwunden werden, welche bei öffentlichem Gemeingut die Eigenthumsidee ganz oder theilweise negirt (209). — Res divini juris (209) — Res communes omnium, res publicae und res universitatis (210). — — Eintheilung der res universitatis (210). — Res in patrimonio universitatis (210). — Res universitatis in publico usu (211). — Der Streit über das Eigenthum an letzteren (212). — Nach innen muß die Idee des korporativen Individualvermögens einen harten Kampf mit dem Gedanken des genossenschaftlichen Gesammteigenthums bestehen (212). — Verlegung des Widerspruchs in die Quellen (212). — Angebliche Belege für Antheilsrechte der singuli (212). — Lösungsversuch durch Unterscheidung zweier Gütermassen (213). — Die Glosse zu l. 1 § 1 D. de coll. et corp. v. „competit“ (213). — Debita universitatis (214). — Subsidiäre Haftung der singuli (214) 209

VI. Publicistische Rechtsfähigkeit der Korporation (214). — Oeffentliche Rechte aus besonderem Erwerbstitel (215). — Im Wesen der Korporation begründete gemeinheitliche Rechte (215). — Die einzelnen inneren Körperschaftsrechte (215). — Autonomie (215). — Gewohnheit als statutum tacitum (216). — Korporative jurisdicto (217) 214

VII. Willens- und Handlungsfähigkeit (218). — Die Korporation gilt als willens- und handlungsfähig, insoweit die Mitgliedergesammtheit beschließt und thätig wird (218). — Beseitigung der entgegenstehenden Quellenaussprüche (218). — Angebliche Quellenbelege (218). — Es bedarf aber einer Reihe von aushelfenden Instituten, um einerseits die Schwierigkeiten des Zustandekommens einmüthiger Gesammtthätigkeit zu überwinden, andererseits in den Fällen, in denen die Vornahme des Aktes durch eine Versammlung unthunlich ist, Ersatz zu schaffen (219). — Bei den Instituten der ersten Gruppe wird der Gedanke einer gesetzlichen Fiktion, kraft welcher Wollen und Thun eines Theiles als Wollen und Thun „Aller“ anzusehen ist, bei denen der zweiten Gruppe der Gedanke der Stellvertretung durchgeführt (219). — Darauf beruht die Unterscheidung zwischen dem agere der universitas „per se“

Seite

und „per alium“ (220). — In die erſte Gruppe gehört das Majoritätsprincip (220). — Begründung deſſelben aus Fiktion (220). — Erforderniß korporativer Beſchlußfaſſung (221). — Kontroverſe, ob dies Erforderniß auch bei Einſtimmigkeit gilt (221). — Einſchränkung der Geltung des Mehrheitsbeſchluſſes auf die korporative Lebensſphäre (222). — Mit dem Majoritätsprincip wird das Repräſentativprincip paralleliſirt (222). — Begründung und Umfang deſſelben (222). — Kampf der Fiktionsidee mit der Vollmachtsidee (223). — In die zweite Gruppe gehören die Inſtitute der Vorſteherſchaft, des korporativen Beamtenthums und der korporativen Einzelvollmacht (224). — Princip der freien Stellvertretung (224). — Inneres Verhältniß zwiſchen der Korporation und ihren Vollmachtträgern (224). — Die Vorſteherſchaft (224). — Monarchiſche Struktur derſelben (224). — Verſelbſtändigung des Verbandshauptes und der Verbandsgeſammtheit gegen einander und damit angebahnte Spaltung der Verbandsſubjektivität (225). — Anderweites korporatives Beamtenthum (225). — Bevollmächtigte (225). — Kompetenzbeſtimmung durch Geſetz oder Vollmacht (226). — Legitima administratio (226). — Vergleich mit der Vormundſchaft (226). — Jnra minorum (226). — Verhältniß dieſer Unmündigerklärung zur Annahme der Willens- und Handlungsfähigkeit der universitas (227). — Die ſtaatliche reſp. kirchliche Oberaufſicht (227) 218

VIII. Die einzelnen Thätigkeitsgebiete (228). — Publiciſtiſche Akte (228). — Akte des Vermögensverkehrs (228). — Mangelndes Verſtändniß für die dem römiſchen Recht hier erwachſenen Schwierigkeiten (228). — Auslegung der lex civitas (229). — Korporative Eide (229). — Die große Kontroverſe über den Kalumnieneid (230) 228

IX. Gerichtsfähigkeit (231). — Die universitas muß „per alium“ auftreten (231). — Proceßvertreter (232). — Syndicus, actor, oeconomus (232). — Umfang der Vertretung (232). — Grenzen derſelben (233). — Citation (233). — Geſtändniß (233). — Vollſtreckung (233). — Behandlung der Lehre in der Proceßlitteratur (233) 231

X. Deliktsfähigkeit (234). — Universitas (etiam ecclesia) delinquere potest (234). — Fälle, in denen ein Korporationsdelikt angenommen wird (234). — Anwendung auf Kirchen (235). — Die lex jubemus (235. — Straffolgen (236). — Bannung von Gemeinden (236). 234

XI. Beendigung (236). — Fälle der Beendigung (236). — Fortbeſtand in uno (237). — Streit über die Wirkung des Fortfalls ſämmtlicher Mitglieder (237). — Schickſale des Vermögens (237). — Vertheilung unter die Mitglieder (237). — Anfall an Fiskus reſp. Papſt (237). 236

§ 8. Die Korporationstheorie der Kanoniſten 238

Schriftenverzeichniß 238

I. Bedeutung der kanoniſtiſchen Rechtswiſſenſchaft für die Entwicklung der Korporationslehre (243). — Thatſächliche Handhabung des Begriffs der juriſtiſchen Perſon in den kirchlichen Rechtsquellen aller Zeiten (243). — Eigenthümliche Prägung deſſelben unter Verknüpfung römiſcher, germaniſcher und ſpecifiſch kirchlicher Elemente (244). — Das

Seite

Verbandsrecht in dem Sammelwerke Gratians (244). — Der kanoniſche Anſtaltsbegriff (245). — Beginn der theoretiſchen Erörterungen (245). — Die Dekretiſten (245). — Ausbildung einer eigentlichen kanoniſtiſchen Korporationstheorie (245). — Die ſpäteren Quellen (245). — Die Dekretaliſten (246). — Vollendung der Lehre durch Innocenz IV (246). — Durantis (246). — Johannes Andreae (246). — Die ſpäteren Kanoniſten (247). — Plan der folgenden Darſtellung (247) . . 243

II. Begriff der Korporation (247). — Umfang deſſelben (248). — Die Geſammtkirche als corpus mysticum (248). — Ihre Rechtsperſönlichkeit (249). — Auffaſſung derſelben im Sinne der transcendenten Heilsanſtalt (249). — Gott oder Chriſtus und vertretungsweiſe der Papſt als Subjekt (250). — Verhältniß der anſtaltlichen Auffaſſung zu der Auffaſſung der Geſammtkirche als congregatio fidelium (251). — Die Einzelkirchen als Glieder des Geſammtkörpers (251). — Trotz ihrer anſtaltlichen Natur formirt auch für ſie die Theorie keinen beſonderen Anſtaltsbegriff, wendet vielmehr den Korporationsbegriff an, der nur mehr und mehr anſtaltlich geprägt wird (251). — Die Anſätze zur Ausbildung eines eigenthümlichen Anſtaltsbegriffs ſind vorhanden, werden aber zurückgewieſen (252). — Kirchen mit kollegialer Verfaſſung (252). — Als normale Erſcheinungsform der Einzelkirche gilt ein aus Haupt und Gliedern beſtehender klerikaler Körper (252) — Darum wird die „ecclesia“ ganz allgemein als „universitas“ und „collegium“ hingeſtellt (253). — Auch in dieſem Normalfall aber gewinnt der Korporationsbegriff mehr und mehr anſtaltliche Bedeutung (254). — Allerdings finden ſich Vertreter einer rein korporativen Grundauffaſſung (254). — Allein die herrſchende Lehre vollzieht eine Umgeſtaltung des civiliſtiſchen Korporationsbegriffs (255). — Der Prälat und die Kirche (255). — Das klerikale Kolleg und die Kirche (257). — Prälat und Kolleg in ihrer Verbindung (258). — Auch ſie ſind nicht die Kirche, ſondern nur deren Repräſentation (258). — Scheinbare Auseinanderreißung der Kirche und ihres Körpers bei einzelnen Schriftſtellern, insbeſondere bei Panormitanus (261). — Reſultate für den Begriff der ecclesia collegiata (261) 247

Spaltung der Rechtsſubjektivität der kollegialen Einzelkirche (262). — Anerkennung juriſtiſcher Sonderperſönlichkeiten in Folge der Vermögenstheilungen zwiſchen Prälat und Genoſſenſchaft (262). — Unterſcheidung der gemeinſchaftlichen Rechtsſphäre und der beiden Sonderſphären (263). — Negotia communia (263). — Angelegenheiten des Prälaturvermögens (265). — Angelegenheiten des Kollegialvermögens (266). — Entſprechende Statuirung einer Mehrheit von juriſtiſchen Perſonen innerhalb der Einzelkirche (266). — Duo corpora separata (267). — Vorſteherſchaft und Korporationsmitgliedſchaft (268). — Struktur der Sonderperſönlichkeit des Kollegs (268). — Struktur der Sonderperſönlichkeit der Prälatur (270). — Perſonificirung der „dignitas“ (270). — Auch hierbei Anlehnung an den Korporationsbegriff (271) 262

Seite

Auffaſſung der ecclesia non collegiata (272). — Perſonificirung der Aemter und Pfründen (273). — Principielle Formulirung der ſelbſtändigen Rechtsſubjektivität der einzelnen Präbende durch Innocenz (274). — Die Rechtsſubjektivität der milden Stiftungen (275) . . . 272

Reſultate für den kanoniſtiſchen Korporationsbegriff auf kirchlichem Gebiet (275). — Uebertragung auf das weltliche Verbandsweſen (276). 275

III. Das Weſen der Korporation (277). — Schärfere Ausprägung des Gedankens ihrer eignen Rechtsſubjektivität (277). — Die Kanoniſten zuerſt wenden auf ſie ausdrücklich den Namen der „Perſon“ an (278). — Betrachtungen über die Natur dieſer Perſon (279). — Innocenz IV der Vater des Dogma's vom blos begrifflichen Daſein der juriſtiſchen Perſon (279). — Der kanoniſtiſche Urſprung der modernen Fiktionslehre erhellt aus der Natur der Fragen, welche den Anlaß zu ihrer Aufſtellung und Entfaltung gaben (280). — Formulirung des Satzes bei Innocenz (281). — Heranziehung der Lehren des philoſophiſchen Nominalismus (281). — Weitere Ausführung des Gedankens der „persona ficta“ (281). — Der Ausdruck „persona repraesentata“ (282). — Verhältniß der perſonificirten Einheit zur verbundenen Geſammtheit (282). — Das kanoniſtiſche Grundprincip und die künſtliche Vereinbarung deſſelben mit den entgegenſtehenden Sätzen germaniſcher Herkunft (283). — Anklänge an die entgegengeſetzte germaniſche Grundauffaſſung (284). — Auch hierbei aber Einführung der Fiktion (285) 277

IV. Abgrenzung des korporativen Gebiets gegen das nicht korporative (285). — Scharfe Erfaſſung des Gegenſatzes zur societas (285). — Zur communio (286) 285

V. Eintheilungen der Korporationen (286). — Unterſcheidung der collegia realia und personalia, necessaria und voluntaria durch Innocenz (287) 286

VI. Entſtehung (287). — Das Subſtrat (287). — Der konſtitutive Akt (288). — Kirchliche Autoriſation auf kirchlichem Gebiet (288). — Staatliche Autoriſation auf weltlichem Gebiet (288). — Die Lehre des Innocenz (289). — Ausſprüche von Hoſtienſis und Johannes Andreae (290). — Der Konceſſionsgedanke durch die Kanoniſten in die Korporationslehre eingebürgert (290) 287

VII. Vermögensfähigkeit (291). — Gleichſtellung mit dem Individuum (291). — Das Korporationsvermögen (292). — Durchführung des Gedankens, daß daſſelbe Privateigenthum einer juriſtiſchen Perſon iſt, nach außen (292). — Das Eigenthum am Kirchengut (292). — Der große Streit um deſſen Subjekt tangirt nicht den Eigenthumsbegriff, ſondern den Kirchenbegriff (293). — Durchführung der Behandlung des Korporationsvermögens als Individualvermögen einer juriſtiſchen Perſon nach innen (294). — Dennoch nöthigen gerade die kirchlichen Vermögensverhältniſſe zur Anerkennung und Formulirung eines den Römern fremden Rechtsbegriffs (294). — Die Sonderrechte der Kleriker am Kirchenvermögen können nicht als bloße Adminiſtrativbefugniſſe gefaßt werden (295). — Ebenſowenig als freie Individualrechte (296). —

Seite

Die Perſonifikation der Pfründe hilft über das Dilemma nicht hinfort (297). — Daher Aufſtellung des Zwiſchenbegriffs der korporativen Sonderrechte (297). — Verſchiedene Formulirungen dieſes Begriffs (297). — Natur der fraglichen Rechte (298). — Verſuche einer principiellen Grenzziehung zwiſchen ihrer korporativen und ihrer individualrechtlichen Seite (299). — Anwendung des Princips der Trennung zwiſchen dem Recht der universitas und dem Recht der singuli in der Frage der Zeugnißfähigkeit (300) 291

VIII. Rechtsfähigkeit außer der Vermögensfähigkeit (301). — Die publiciſtiſchen Sphären der Verbandseinheiten (301). — Germaniſche, nicht römiſche Grundauffaſſung des öffentlichen Rechts (301). — Jedoch ſpecifiſch kirchliche Umbildung (301). — Durchführung des Begriffs der juriſtiſchen Perſon auf dieſem Gebiet (302). — Bedeutung dieſes Vorgehens für die Geſtaltung der Verbandsgewalt nach außen und nach innen (302). — Hinſichtlich der Kirchengewalt (302). — Hinſichtlich der weltlichen Gewalt (303). — Hinſichtlich der inneren Körperſchaftsrechte (303) 301

Die kanoniſtiſche Struktur der inneren Körperſchaftsrechte insbeſondere (303). — Aufnahme und Ausſchluß von Mitgliedern (304). — Vorſteherwahl (304). — Korporative jurisdictio (305). — Korporative Autonomie (306). — Anerkennung derſelben trotz Gratians (306). — Aber zahlreiche Reſtriktionen (307). — Vereinzelt bereits Zurückführung aller Autonomie entweder auf Vertrag oder auf geſetzgeberiſche Delegation (308) 303

IX. Wollen und Handeln der Verbände (308). — Ueberwindung der Anſchauungsweiſe, für welche Wille und Handlung der Korporation und Wille und Handlung der Geſammtheit identiſch waren (308). — Aufſtellung des Satzes, daß die Korporation an ſich überhaupt willens- und handlungsunfähig iſt, daher immer vertreten werden muß (309). — Vertretung der universitas durch die Geſammtheit der singuli (309). — Durch Vorſteher, Beamte und Bevollmächtigte (310). — Unterſchiede der korporativen Vertretungsverhältniſſe nach Baſis und Umfang (311). — Gleichartigkeit derſelben, inſofern ſie Vertretungsverhältniſſe ſind (311). — Keine juriſtiſche Ausprägung der Begriffe der Verfaſſung und des Organs (311) 308

X. Die Lehre von den Korporationsbeſchlüſſen (312). — Sedes materiae (312). — Grundauffaſſung: „electio est penes capitulum et non singulos, et tamen singuli coeligunt“ (312). — Erforderniß ſolenner Verſammlung (312). — „Consensus communis“ (313). — Principieller Unterſchied von den „consensus singulares“ des Gemeinſchaftsrechts (314). — Steigerung des Erforderniſſes der äußeren Einheit der korporativen Willenserklärung bei den ſtrengen kanoniſchen Wahlformen (315). — Ordnungsmäßigkeit der Verſammlung (316). — Ort und Zeit (316). — Berufung (317). — Stimmrecht (317). — Stellvertretung in der Verſammlung (318). — Geſchäftsordnung (318).

Seite

— Beurkundung (318). — Wirkung von Ungehörigkeiten (319). — Nichtige und anfechtbare Beschlüsse (319) 312

Beschlußfähigkeit insbesondere (319). — Das Erforderniß der zwei Drittel (320). — Praktische Beseitigung desselben durch die Ausbildung des Satzes, daß die non vocandi und die vocati qui se alienos fecerunt nicht mitzuzählen sind (320). — Dafür wird umgekehrt eine Reihe von Sätzen entwickelt, welche der Vereinigung von zwei Dritteln dem letzten Drittel gegenüber eine sehr gesteigerte juristische Kraft vindiciren (321). — Anwendungsfälle (321) 319

Das Majoritätsprincip insbesondere (322). — Behandlung desselben als eines der Korporation eigenthümlichen und mit ihrem Wesen verwachsenen Instituts (322). — Gegensatz zum bloßen Gesellschafts- und Gemeinschaftsrecht (323). — Zurückführung des Princips auf Fiktion (323). — Konsequenzen für das Verhältniß von major und minor pars (324). — Innere Rechtfertigung (324). — Specifisch kanonische Fassung und Umprägung des Majoritätsprincips durch die Einführung des Erfordernisses der „sanioritas“ (324). — Geschichte dieses Gedankens (325). — Ausbildung der Lehre von der „major et sanior pars“ (325). — Inhalt dieser Lehre (326). — Kontroversen über das Verhältniß der Stimmzahl und des Stimmgewichts (326). — Vermuthung der sanioritas für die größere Zahl (327). — Entkräftung dieser Vermuthung durch Gegenbeweis (327). — Anwendung des Princips bei Wahlen (328). — Kontroversen über die „collatio“ (328). — Modifikationen der Regel (328). — Absolute und relative Majorität (329). — Selbstwahl (329). — Berechnung der Majorität beim Zusammenwirken mehrerer Korporationen (329). — Abgrenzung der rechtlichen Macht des Mehrheitsbeschlusses (329). — Einschränkung auf die korporative Sphäre (330). — Schutz der jura singulorum (330) . . 322

XI. Die Lehre von den korporativen Aemtern (331). — Folgen der Verselbständigung des Amtsbegriffs (331). — Lösung des Amtes von der Individualität seines Trägers (331). — Heraustreten der Korporationsvorstandschaft aus der Korporation (331). — Vormundschaft über die Korporation (332). — Obervormundschaft über dieselbe (333). 331

XII. Die einzelnen Arten rechtlich relevanter Handlungen (333). — Gesichtspunkte bei Bestimmung der Vertretungskompetenzen (333). — Publicistische Akte (334). — Rechtsgeschäfte des Vermögensverkehrs (334). — Erwerbshandlungen (334) — Veräußerungsgeschäfte (334). — Darlehnsaufnahmen und gleichgestellte Verpflichtungsgeschäfte (334). — Die lex civitas und ihre Erweiterungen (335) 333

XIII. Eidesleistung (336). — Eidesunfähigkeit der juristischen Person (336). — Vertretung durch die Gesammtheit und ihre Repräsentanten (336). — Durch den Proceßvertreter (336). — Durch besondere Schwurvertreter (337). — Eide in die Seelen der Gesammtheit oder ihrer Mehrheit (337). — Kein Eid in die Seele der universitas (338). — Die Eideswirkungen (338) 336

Seite

XIV. Gerichtsfähigkeit (338). — Vertretung vor Gericht (339). — Der Proceßvertreter vertritt direkt die juriſtiſche Perſon (339). — Die techniſchen Unterſcheidungen zwiſchen den verſchiedenen Arten der korporativen Proceßvertreter und zwiſchen ihnen und gewöhnlichen Prokuratoren werden für bedeutungslos erklärt (340). — Umfang der Vertretungskompetenz (341). — Rückgriff auf mehrbefugte Korporationsorgane (342) 338

XV. Korporative Delikte (342). — Die Konſequenz der kanoniſtiſchen Theorie fordert die Negation jeder Möglichkeit einer unerlaubten Handlung der Korporation als ſolcher (343). — Ausſpruch dieſes Satzes in der Gloſſe des Johannes Teutonicus, vor Allem aber durch Innocenz (343). — Allein das Leben und die Volksanſchauung ſind mächtiger als die theoretiſche Konſequenz (343). — Die meiſten Kanoniſten halten den Satz „universitas et ecclesia delinquere possunt“ aufrecht (343). — Auch die Gegner machen erhebliche Zugeſtändniſſe (344). — Die korporative Geſammthandlung als Delikt der Korporation oder Kirche (344). — Delictum personae non nocet ecclesiae (344). — Ausnahme bei delicta in omittendo (345). — Civilrechtliche Deliktsfolgen (345). — Strafrechtliche Folgen (345). — Accusatio (345). — Nach Anderen bloße inquisitio super statu (346). — Strafen (346). — Scheidung der Beſtrafung der universitas und der singuli (346). — Strafen pro facto alterius (346). — Zeitliche Strafen (347). — Geiſtliche Cenſuren (347). — Verbot der Exkommunikation von Verbänden durch Innocenz IV (348). — Wirkungen der verbotswidrigen Exkommunikation (348). — Dagegen bleibt das Interdikt gegen Korporationen zuläſſig (349). — Unterſcheidung des Interdikts über ein Gebiet und des Interdikts über einen korporativen Verband (349) . . 342

XVI. Beendigung (350). — Einziger Beendigungsgrund die obrigkeitliche Aufhebung (350). — Keine Beendigung durch thatſächliche Unterdrückung oder Zerſtörung (350). — Fortbeſtand beim Fortfall aller Glieder (350). — Schickſale des Vermögens (351). — Unionen und Diviſionen von juriſtiſchen Perſonen (351) 350

§ 9. Die Korporationstheorie der Legiſten von der Gloſſe bis zu Bartolus 351

Schriftenverzeichniß 351

I. Fortbildung der civiliſtiſchen Korporationstheorie ſeit der Mitte des 13. Jahrhunderts unter kanoniſtiſcher Einwirkung (353). — Die einzelnen Schriftſteller bis zu Bartolus (354). — Ungleiches Verhalten gegenüber der kanoniſtiſchen Doktrin und innere Gründe für deren Einfluß (354). — Doch bleibt die civiliſtiſche Korporationstheorie in weſentlichen Punkten von der kanoniſtiſchen verſchieden (354). — Fortbildung ihrer germaniſch-mittelalterlichen Elemente (354). — Gefördert durch die eintretende innige Verbindung der Jurisprudenz mit dem Leben (355). — Bedeutung des Bartolus (355) 353

II. Der Begriff der Korporation (355). — Womöglich noch erweitert (355). — Weltliche Verbände (355). — Gemeinde und Staat

Seite

(356). — Stufenreihe der „universitates“ (356). — Verbände mit republikanischer und mit monarchischer Verfassung (357). — Erweiterung des Begriffs der respublica (357). — Der Korporationsbegriff bleibt das gleichzeitige und ungespaltene Centrum öffentlicher wie privater Rechte (358). — Auffassung des „fiscus“ (359). — Insbesondere bei Lucas de Penna (360). — Kirchliche Verbände (360). — Kirchen und kirchliche Institute mit Einzelrepräsentanten (361). — Stiftungen (361). — Der Korporationsbegriff deckt sich mit dem Begriff der juristischen Person überhaupt mit einziger Ausnahme der hereditas jacens (362). — Formulirung des Wesensunterschiedes zwischen der hereditas jacens und den übrigen juristischen Personen durch Bartolus (362). — Abgrenzung des Korporationsbegriffs gegen den Begriff der Gesellschaft oder Gemeinschaft (362) 355

III. Das Wesen der Korporation (362). — Ihre Persönlichkeit (362). — Persona repraesentata oder ficta (363). — „Fictio juris“ (363). — Begriffswesen ohne Seele und Leib (363). — Nur Oldradus fingirt auch eine anima (363). — Einheitlichkeit der fingirten Verbandspersönlichkeit (364). — Identität im Wechsel (364). — Persona certa (365). — Unsterblichkeit (365). — Innerer Zwiespalt der Auffassung in Bezug auf das Verhältniß der personificirten Einheit zur Gesammtheit der Glieder (365). — Offene Verkündung eines unlöslichen Widerspruches zwischen Wirklichkeit und Recht (365). — Das nominalistische Axiom und das juristische Bedürfniß (365). — Ausführung des Bartolus (365). — Unentrinnbarer circulus vitiosus (366). — Willkürliches Schwanken zwischen zwei widersprechenden Auffassungen der Fiktion, die man nach Belieben verwendet (366). — Die Auffassung derselben als Erzeugung eines künstlichen Individuums (366). — Die Auffassung derselben als bloßer juristischer Einsetzung einer in Wahrheit vielheitlichen Gesammtheit (367) 362

IV. Entstehung der Korporation (368). — Durchbruch der Konzessionstheorie (368). — Gewisse Korporationsgattungen jedoch gelten als durch allgemeine Rechtsregel approbirt (369). — Solche Fälle werden als Ausnahmen von der Regel betrachtet (369). — Bartolus erhebt aber thatsächlich die Ausnahme zur Regel (370). — Angebliche Approbationen des jus gentium und des jus civile (370). — Begründung des prinzipiellen Erfordernisses der obrigkeitlichen Konzession (371). — Inhalt derselben (371). — Beginn einer Unterscheidung zwischen polizeilicher Erlaubniß und Verleihung der Korporationsrechte (372) . . 368

V. Rechtsfähigkeit (372). — Zustandsrechte (372). — Vermögensfähigkeit (372). — Erbfähigkeit insbesondere (373). — Behandlung des Korporationsvermögens (374). — Die Nutzungsrechte der Mitglieder am Korporationsgut (374). — Unterscheidung zweier Arten von Korporationssachen im Gemeingebrauch (374). — Sachen, welche „omnes ut universi“ benutzen (375). — Sachen, an denen die Glieder „ut singuli“ ein Anrecht haben (376). — Thatsächliche Annahme korporativer Sonderrechte (376). — Aussonderung gewisser Gemeindenutzungs-

Seite

rechte als freier Privatrechte (377). — Antheilsrecht ausscheidender Mitglieder (378) 372

Korporative Verbindlichkeiten (378). — „Quod universitas debet singuli non debent“ (378). — Trotzdem subsidiäre Verhaftung der singuli allgemein angenommen (379). — Haftung ausscheidender und neu eintretender Mitglieder (380). — Zugeständnisse an die weitergehende mittelalterliche Verkehrssitte (380) 378

VI. Oeffentliche Rechtsfähigkeit (381). — Ausbildung der Unterscheidung zwischen souveränen und abhängigen Gemeinwesen (381). — Die universitas Superiorem non recognoscens wird mehr und mehr mit den Attributen des Staates ausgestattet (381). — Aber die universitas Superiorem recognoscens behält eine eigene publicistische Machtsphäre (382). — Die Korporation als höhere Einheit über den Gliedern (383). — Versammlungsrecht (383). — Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern (383). — Vorsteherwahl (384). — Jurisdictio (384). — Autonomie (385). — Das Statut als lex particularis (385). — Streit über das Verhältniß von gemeinem und partikulärem Recht (386). — Erste Schritte zur Trennung des Elementes der partikulären Gesetzgebung und des Elementes der korporativen Satzung in den Statuten (387). — Unterscheidung der Statute ad causarum decisionem und circa administrationem rerum ipsius universitatis durch Bartolus (387). — Verhältniß von jus statuta condendi und jurisdictio (387). — Obrigkeitliche Mitwirkung (388). — Schranken der Autonomie (388). — Resultate (388). — Jus collectas imponendi (389). — Zwangsenteignung (389) 381

VII. Wollen und Handeln (390). — Das Axiom, daß die Korporation als solche willens- und handlungsunfähig ist, wird von den Legisten nicht recipirt (390). — Man bleibt dabei, in dieser Hinsicht die Korporation mit der Gesammtheit zu identificiren (390). — Konsequenzen (390). — Den Zweifeln und Unklarheiten der Glosse gegenüber hilft man sich bei Gesammtakten mit der Unterscheidung von „omnes ut universi“ und „omnes ut singuli“ (391). — Erforderniß des gemeinschaftlichen und einheitlichen Versammlungsaktes (391). — Theorie der Korporationsbeschlüsse (391). — Das Majoritätsprincip (392). — Aeußere Erfordernisse des Majoritätsbeschlusses (393). — Berufung, Anwesenheit von zwei Dritteln und Mehrheit der Anwesenden (393). — Abweichende Meinungen (393). — Das Repräsentativprincip (394). — Ausbau desselben im Sinne einer Vollmacht der souveränen Gesammtheit (394). — Deduction einer demokratischen Stadtverfassung aus dem Corpus juris durch Bartolus (395). — Ausschüsse und Einzelämter (396). — Vorsteherschaft (396). — Republikanische Auffassung (396). — Monarchische Auffassung (397). — Die Vorsteherschaft als Vormundschaft (397). — Oberaufsicht (398) 390

VIII. Abschluß von Rechtsgeschäften (399). — Vielfach wird auch hierbei die Korporation mit der Gesammtheit identificirt (399). — Konsequenzen (399). — Vielfach andrerseits macht sich die Auffassung

Seite

geltend, daß es ſich immer nur um die Vertretung der unter Vormundſchaft ſtehenden juriſtiſchen Perſon handelt (400). — Konſequenzen (400) 399

IX. Proceßführung (400). — Anſchluß an die Kanoniſten (400). — Eingehende Behandlung der Lehre von der Citation der universitas (401). — Eidesleiſtung (402) 400

X. Delikt (402). — Meiſt erörterte Frage des Korporationsrechts (402). — Ausnahmsloſe Bejahung der Vorfrage, ob die universitas überhaupt deliktsfähig iſt (402). — Mittelmeinung des Jakobus de Arena (403). — Löſung der Schwierigkeiten durch Oldradus (403). — Tiefere Erfaſſung des Problems durch Bartolus (403). — Unterſcheidung des „eigentlichen“ und „uneigentlichen“ Korporationsdeliktes (403). — Vorausſetzungen des Korporationsdeliktes (404). — Geſammthandlung (404). — Entſcheidung des Johannes Baſſianus (404). — Erforderniſſe des Auftretens von „omnes ut universi“ (404). — Majorität (405). — Repräſentation (405). — Aneignung von Delikten der Vorſteher und Beamten durch die „universitas ipsa“ (405). — Rechtsfolgen der Korporationsdelikte (406). — Erſatzfolgen (406). — Straffolgen (406). — Die universitas im Strafverfahren (406). — Die Strafe (407). — Trennung der universitas und der singuli (407). — Strafumwandlungen bei einer poena quae in universitatem non cadit einerſeits, Verſchonung der Unſchuldigen mit den für die singuli reſultirenden Nachtheilen andererſeits (407). — Die einzelnen Strafarten (407). — Kapitalſtrafen (408). — Kontroverſen darüber (408). — Diſtinktionen des Bartolus (408). — Beſtrafung der singuli als singuli neben einer Beſtrafung der universitas (410) 402

XI. Beendigung (410). — Beendigungsgründe (410). — Destructio per superiorem (411). — Selbſtauflöſung (411). — Fortfall aller Mitglieder (411). — Wiederherſtellung und Vermittlung der Rechtskontinuität durch ein artificium juris (412). — Schickſale des Vermögens (412). — Behandlung desſelben als erbloſe Verlaſſenſchaft (412) — Abweichendes Syſtem des Bartolus (413). — Schickſale des Beſitzes an den Gütern der untergegangenen Korporation (414). — Theilung der Korporationen (414). — Folgen der Spaltung einer Bürgerſchaft in Parteien (414). — Verſchmelzung mehrerer Korporationen (415) 410

§ 10. Die romaniſch-kanoniſtiſche Korporationslehre in ihrer Vollendung 416

Schriftenverzeichniß 416

I. Vollendete gegenſeitige Durchdringung der kanoniſtiſchen und der romaniſtiſchen Doktrin (419). — Namentlich bei Baldus (419). — Seitdem Stagnation (419). — Ausbau im Einzelnen (419) 419

II. Begriff der Korporation (419). — Definitionen (420). — Subſumtionen (420). — Eintheilung der Korporationen (420). — Auch jetzt keine Ausſonderung eines Anſtalts- oder Stiftungsbegriffs (421). — Fiskus (421). — Kirchen (421). — Piae causae (421). — Aemter

Seite

(422). — Montes (422) — Blos administrative collegia (423). — Verſammlung und Verein (423). — Korporation und Geſellſchaft (423). — Umbildung der Societätslehre im Sinne des germaniſchen Geſellſchaftsbegriffs (423). — Einfluß des Gedankens der geſammten Hand (424). — Keine Perſonificirung der societas (424) 419

III. Weſen der Korporation (425). — Fiktionstheorie (425). — Widerſprüche und innerer Zwieſpalt der Grundrichtungen (425). — Nominaliſtiſche Grundlage (425). — Totnm realiter non differt a snis partibns (425). — Anders secundum fictionem jnris (426). — Persona ficta (426). — Uneigentliche Perſon (426). — Ein bloßes nomen juris (427). — Corpus mysticum, non verum (428). — Caret anima (428). — Jnhalt der Fiktion (429). — Fortdauer des alten Zwieſpaltes der Anſchauungen über das Verhältniß des Begriffes der persona ficta zum Begriff der Geſammtheit (430). — Hauptvertreter der Auffaſſung, nach welcher durch die Fiktion ein künſtliches Subjekt aus dem Nichts geſchaffen wird (430). — Manifeſtationen dieſer Auffaſſung (431). — Hauptvertreter der Auffaſſung, nach welcher durch die Fiktion nur die „omnes collective snmpti“ den „omnes distribntim sumpti“ gegenüber als ein einheitliches Subjekt geſetzt werden (432). — Jdee der aus Einzelperſonen zuſammengeſetzten Geſammtperſon (433). — Vergleich mit dem natürlichen Körper (434. — Statuirung eines Verhältniſſes engen Zuſammenhanges und gegenſeitiger Bedingtheit zwiſchen Geſammteinheit und Geſammtvielheit (434). — Umſtellungen von omnes singuli auf die universitas (434). — Umſtellungen von der nniversitas auf omnes singuli (435). — Die Fiktion bei der hereditas (436). — Verſuche einer principiellen Unterſcheidung des kirchlichen und des weltlichen Korporationsbegriffs (436). 425

IV. Entſtehung (436). — Jm Allgemeinen ſiegt die Lehre des Bartolus über die des Jnnocenz (436). — Erforderniß der approbatio publica (436). — Verleihung der jnra universitatis (436). — Confirmatio Superioris tacita (437). — Approbatio a jure (437). — Fälle der geſetzlichen Approbation (437). — Approbation der territorialen Gemeinweſen durch das jus gentinm (438). — Approbation zahlreicher Arten von collegia voluntaria durch das jus civile (438). — Fälle, in denen allein eine ſpecielle Verleihung der Korporationsrechte gefordert wird (440) 436

V. Privatrechtsfähigkeit (440). — Perſonenrechte (440). — Beſitz (440). — Vermögensrechte (441) 440

Das Korporationsvermögen (441). — Eigenthum der juriſtiſchen Perſon nach außen (441). — Eigenthum der juriſtiſchen Perſon nach innen (442). — Quod nniversitatis est non est singulorum (442). — Keine Antheilsrechte der Einzelnen (442). — Juriſtiſche Beſeitigung der thatſächlich dagegen verſtoßenden Annahmen (443). — Zeugnißfähigkeit der singuli in causa universitatis (444). — Unterſcheidung zweier Arten von Korporationsgut (444). — Annahme eines genoſſenſchaftlichen Geſammteigenthums (445). — Konſtruktion der korporativen

Seite

Sonderrechte (445). — Unterſchied derſelben von reinen Mitgliedſchaftsrechten (445). — Von freien Privatrechten (446). — Tendenz zur juriſtiſchen Auflöſung des Geſammteigenthumsbegriffs (447). — Gemeindenutzungsrechte als freie jura in re aliena (447). — Als rein korporative Rechte (447). — Begründung von Beſitz oder Quaſibeſitz der universitas durch Nutzungshandlungen der singuli (448). — Kontroverſen darüber (449) 441

Universitas und singuli im Obligationenrecht (449). — Subſidiäre Haftung der singuli bei Unzulänglichkeit des Korporationsvermögens (449). — Unſicherheit über die Natur dieſer Sonderhaft (449). — Verhaftung der singuli als singuli durch Gewohnheit, Statut oder Vertrag (450) 449

VI. Oeffentliche Rechtsfähigkeit (451). — In der Korporationslehre ſelbſt noch unangetaſtet (451). — Die juriſtiſche Perſon als Subjekt der mit dem Verbande verknüpften publiciſtiſchen Sphäre (451). — Umfang der politiſchen Rechte (452). — Verbände ohne und mit Superior (452). — Abſtufung der gemeinheitlichen Gewalt nach jus commune (452). — Hoheitsrechte aus beſonderem Erwerbstitel (452). — Superioritas über die Mitglieder (453). — Verſammlungsrecht (454). — Wahl von Vorſtehern und Officialen (454). — Jurisdictio (455). — Jus statuta condendi et consuetudinem introducendi (456). — Umfang der potestas statuendi (457). — Erforderniß und Natur der confirmatio Superioris (457). — Schranken der Satzungsgewalt (458). — Das Statut als Unterart der lex (459). — Vereinzelt ſchon Auflöſung des Statutenbegriffs in partikuläre ſtaatliche Geſetzgebung und private dispositio oder conventio (460). — Selbſtbeſteuerung (460). — Zwangsenteignung (461) 451

VII. Willens- und Handlungsfähigkeit (461). — Von den Legiſten durchgängig bejaht, ſo daß die universitas ſowohl ipsa per se als per alios thätig werden kann (461). — Von den Kanoniſten im Princip verneint, ſo daß universitas semper agit per alios (462). — Einſchiebung einer dritten Auffaſſung, nach welcher es Korporationen mit verus consensus und ſolche mit bloßem fictus consensus gibt, durch Baldus und Paulus de Caſtro (463). — Erforderniß des „consensus communis“ (464). — Ausnahmen (464). — Zwieſpalt in der principiellen Begründung dieſes Erforderniſſes (465). — Ungleichartige praktiſche Konſequenzen im Falle der Einſtimmigkeit (465) 461

VIII. Die Lehre von den Korporationsbeſchlüſſen (466). — Fortbildung auf der alten Grundlage (466). — Erforderniß einer beſchlußfähigen Verſammlung (466). — Berufung (467). — Kontroverſe über die Bedeutung des Erforderniſſes der Anweſenheit von zwei Dritteln (467). — Legiſten und Kanoniſten (468). — Verhandlung und Abſtimmung (469). — Das Majoritätsprincip (470). — Auffaſſung desſelben (470). — Major und minor pars (471). — Geltungsbereich der Mehrheitsbeſchlüſſe (472). — Schutz der jura singulorum (472). — Weite Ausdehnung dieſes Begriffs (473). — Einſchränkung der Majoritätsbeſchlüſſe auf die Wirkungsſphäre der Korporation (474). — Der

Seite

Unterſchied zwiſchen canones und leges bei der Berechnung der Majorität (475). — Abſtimmung nach Köpfen oder nach engeren corpora (476). — Unterſcheidung nichtiger und anfechtbarer Korporationsbeſchlüſſe (476) 466

IX. Organiſation (477). — Theoretiſche Auflöſung derſelben in ein Syſtem von Vertretungsbefugniſſen (477). — Unterſchiede der Auffaſſung, für welche auch die Mitgliederverſammlung bloße Vertreterin der universitas, und der Auffaſſung, für welche ſie die universitas ipsa iſt (478). — Die Legiſten unterſcheiden universitates quae se regunt per semet ipsas und quae se regunt per alios (477). — Die handelnde Mitgliederverſammlung iſt ihnen domina disponens de rebus suis (477). — Gleichſtellung einer Repräſentantenverſammlung mit der Mitgliederverſammlung (478). — Identitätsfiktion (478). — Vollmachtsidee (479). — Regierer und Verwalter (480). — Amtskompetenzen (480). — Unterſcheidung von jurisdictio und administratio (480). — Poſtulat eines einheitlichen Hauptes für Ausübung der jurisdictio (480). — Monarchiſches und republikaniſches Verfaſſungsprincip (481). — Administratio (482). — Legitima et libera administratio (482). — Universitas minor (482) 477

X. Die obrigkeitlichen Einſchränkungen der korporativen Handlungsfreiheit (483). — Oeffentlichrechtliche Geſichtspunkte (483). — Geſichtspunkt der Obervormundſchaft (484). — Fortfall derſelben, inſofern die „universitas ipsa“ handelt (485) 483

XI. Der Abſchluß von Rechtsgeſchäften (485). — Erwerbsgeſchäfte (485). — Verwaltungsgeſchäfte (485). — Veräußerungsgeſchäfte (485). — Liberalitätsakte (486). — Anleihen und gleichgeſtellte Verpflichtungsgeſchäfte (486). — Auslegungen der lex civitas (486) 485

XII. Gerichtsfähigkeit (487). — Nothwendigkeit der Vertretung vor Gericht (487). — Berufung durch Amt oder Vollmacht (487). — Stellung des korporativen Proceßvertreters (488). — Citatio (489). — Confessio (489). — Zwangsvollſtreckung (490) 487

XIII. Eidesleiſtung (490). — Im Proceß (490). — Im Uebrigen (490). — Promiſſoriſche Eide (490). — Eideswirkung (491) 490

XIV. Deliktsfähigkeit (491). — Sie wird von Niemand wieder beſtritten (491). — Auch die Kanoniſten gehen mit Bartolus gegen Innocenz (491). — Fortbildung des Unterſchiedes eigentlicher und uneigentlicher Delikte (492). — Abweichende Meinungen (492). — Vorausſetzungen des Korporationsdelikts (492). — Handlung von „omnes ut universi“ (492). — Fälle, in denen es keiner korporativen Verſammlung und Berathung bedarf (493). — Unerlaubtes Handeln der Mehrheit (493). — Der Repräſentantenverſammlung (494). — Der Vorſteher und Beamten (494). — Anwendung auf Kirchen (494). — Delictum ipsius ecclesiae und solius praelati (494). — Erſte principielle Anfechtung dieſer Unterſcheidung durch Panormitanus (495). — Kriminalverfahren (495). — Strafe (495). — Die einzelnen poenae quae cadunt in ipsam universitatem (496). — Iſolirter Standpunkt von Bartholomäus de Saliceto (497) 491

Seite

XV. Beendigung (497). — Fortbeſtand in Einem Mitgliede (497). — Si nullus omnino remansit (497). — Fortbeſtand quoad juris intellectum (497). — Desinit esse actu, non habitu (497). — Reaktivirung (498). — Beendigung durch Zerſtörung oder Zerſtreuung ohne spes refectionis (498). — Selbſtauflöſung (498). — Obrigkeitliche Aufhebung (498). — Verlegung (499). — Vermögensſchickſale (499). — Verſchmelzung mehrerer Korporationen in Eine (500). — Theilung Einer universitas in mehrere (501) 497

§ 11. Die publiciſtiſchen Lehren des Mittelalters 501

Schriftenverzeichniß 501

I. Entwicklungsgeſchichte (510). — Ausbildung einer publiciſtiſchen Theorie (510). — Entfaltung zur Staats- und Rechtsphiloſophie (510). — Zuſammenwirken verſchiedener Wiſſenſchaften (510). — Einheit und Gemeinſamkeit bei allen Gegenſätzen (510). — Verbindung von Elementen ungleicher Herkunft zu einem Syſtem (511). — Gegenſeitiges Sichergänzen der Methoden (511). — Theologiſch-philoſophiſche Spekulation, praktiſch-politiſche Tendenzſchriftſtellerei und zunftmäßige Jurisprudenz (511). — Die mittelalterliche Staats- und Geſellſchaftslehre ein in Einem Bette dahinwogender Strom (512). — Die Bewegung vom eigentlich mittelalterlichen zum antik-modernen Denken (512). — Das Gedankenſyſtem des mittelalterlichen Geiſtes (512). — Die Reception der antiken Staats- und Rechtsidee (512). — Die Geneſis der ſpecifiſch modernen Gedanken (512). — Das Wachsthum des antik-modernen Kerns in der Hülle des mittelalterlichen Syſtems (512). — Stufen der Auflöſung und Neubildung (513). — Verhältniß der publiciſtiſchen Theorie zur romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Korporationstheorie (513) 510

II. Das politiſche Denken des eigentlichen Mittelalters geht vom Ganzen aus, legt aber jedem Theilganzen bis herab zum Individuum ſelbſtändigen Werth bei (514). — Hieraus ſich ergebende theokratiſche und ſpiritualiſtiſche Züge (514). — Die Idee der gottgewollten Harmonie des Weltalls (514). — Das Weltganze als macrocosmus und jedes Theilganze als microcosmus (514). — Die leitenden Principien der Geſellſchaftslehre ſind dem Prototyp des univerſellen göttlichen Schöpfungsorganismus zu entnehmen (515) 514

III. Das Princip der Einheit (515). — Es iſt das konſtituirende Princip des Weltganzen (515). — Es muß daher analog in jedem beſonderen Ganzen zur Geltung kommen (515). — Die Einheit als Quelle und Ziel der Vielheit (515). — Die ordinatio ad unum als durchgehendes Ordnungsprincip (515). — Anwendung auf die menſchliche Geſellſchaftsordnung (515). — Weitere und engere geſellſchaftliche Einheiten (516) 515

Das Poſtulat einer äußeren Verbandseinheit der geſammten Menſchheit (517). — Die Menſchheit als myſtiſcher Körper, ecclesia universalis, respublica generis humani (517). — Gottgewollte Spaltung des Menſchheitsverbandes in die geiſtliche und weltliche Lebensordnung

Seite

(518). — Jede dieſer Ordnungen ein beſonderes äußeres Reich (518). — Der Dualismus kann kein endgültiger ſein, vielmehr müſſen die Gegenſätze ihre Aufhebung in einer höheren Einheit finden (519). — Bei der Frage nach dem Wie ſtoßen die großen Parteien des Mittelalters auf einander (519) 517

Die kirchliche Partei erblickt die Löſung in der Souveränetät der geiſtlichen Gewalt (519). — Das Einheitsprincip als philoſophiſche Grundlage der ſeit Gregor VII ausgebildeten Theorie (519). — Die Kirche der wahre Menſchheitsſtaat (520). — Der Papſt deſſen irdiſches Haupt (521). — Die gottgewollte Trennung der beiden Gewalten bezieht ſich nur auf die Ausübung (522). — Die weltliche Gewalt beſitzt die göttliche Sanktion und Vollmacht nur durch kirchliche Vermittlung (523). — Unheiliger Urſprung des Staats (523). — Bedürfniß ſeiner Heiligung durch die kirchliche Autorität (524). — „Institutio“ des regnum durch das sacerdotium (525). — Die weltliche Herrſchaftsordnung bleibt dienender Beſtandtheil der kirchlichen Ordnung und Mittel für den kirchlichen Zweck (525). — Leges und canones (526). — Gehorſamspflicht gegen die Kirche (526). — Die Herrſcherwürden als kirchliche Aemter (527). — Oberhoheitliche Anſprüche des Papſtes gegen den Kaiſer und alle anderen Träger ſelbſtändiger weltlicher Herrſchermacht (527). — Die Theorie der zwei Schwerter (528). — Der Papſt hat utrumque gladium und ſoll nur das weltliche Schwert zum Gebrauch verleihen (528). — Anwendung des Lehnsgedankens (529). — Führung des weltlichen Schwerts im Dienſt und nach Anweiſung der Kirche (529). — Aufſichtsrechte des Papſtes kraft ſeines geiſtlichen Schwerts (529). — Befugniß und Verpflichtung des Papſtes, eintretenden Falls auch direkt das weltliche Schwert zu gebrauchen (530). — Translatio imperii (531). — Einſetzung von Kaiſern und Königen (531). — Insbeſondere die Kaiſerwahl (531). — Sorge für das Reich bei Vakanz oder Pflichtverſäumniß (532). — Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über Kaiſer und Könige, Schutz der Völker gegen Tyrannei, Abſetzung von Herrſchern und Entbindung von Unterthanen (532). — Alle dieſe Anſprüche ergeben ſich unmittelbar aus dem jus divinum (532). — Kein poſitiver Rechtstitel kann ihnen derogiren (533) . . . 519

Die ſtaatliche Partei leitet nur ſehr vereinzelt aus dem Einheitsgedanken umgekehrt den Anſpruch des Reiches auf Souveränetät über die Kirche her (533). — Erinnerung an den früheren Zuſtand (533). — Occam (533). — Marſilius v. Padua (533). — Im Allgemeinen bleibt man bei der Lehre der zwei koordinirten Ordnungen, der potestates distinctae, der von Gott geſetzten ſelbſtändigen Sphären ſtehen (534). — Kampf für die eigne Autorität des weltlichen Rechts (535). — Für den Satz, daß das imperium immediate a Deo ſtammt und abhängt (535). — Gegen die einzelnen kirchlichen Anſprüche (535). — Zugeſtändniß gleicher Souveränetät und Unabhängigkeit an das geiſtliche Schwert (536). — Einräumung eines Vorranges der Kirche (537). — Doppelter Weg zur Zurückführung der Gegenſätze auf eine höhere Ein-

Seite

heit (537). — Berufung auf die ausreichende Darſtellung der äußeren Einheit des Menſchheitskörpers durch ſein überirdiſches Haupt (537). — Entwicklung des Gedankens der aus inniger Verknüpfung und wechſelſeitiger Unterſtützung reſultirenden inneren Einheit beider Lebensordnungen in ihrer irdiſchen Erſcheinung (538). — Gegenſeitige Ergänzung zum vollen Gemeinleben (538). — Wechſelſeitige Unter- und Ueberordnung (538). — Eigenthümliche Theorie der Uebernahme der ihr an ſich fremden Funktionen durch jede der beiden Gewalten kraft Nothrechts (539) 533

Der Einheitsgedanke als geſtaltendes Princip jeder der beiden Ordnungen, inſofern ſie ein Ganzes für ſich bilden (540). — In der Kirche (540). — Die Kirche als äußeres einheitliches Reich (540). — Reaktion gegen die Verſtaatlichung der Kirche (541). — Auf weltlichem Gebiet (541). — Nothwendigkeit und Göttlichkeit des Weltreichs (541). — Das imperium mundi des römiſch-deutſchen Kaiſers (542). — Der Streit über die Möglichkeit und Rechtsbeſtändigkeit von Exemtionen (543). — Principielle Beſtreitung der Idee des Univerſalſtaats (544) . 540

Die poſtulirte ſichtbare Einheit der Menſchheit in Kirche und Reich bleibt auf ſolche Verhältniſſe beſchränkt, deren Gemeinſamkeit der Menſchheitszweck fordert (544). — Organiſch gegliederter Aufbau der menſchlichen Geſellſchaft (544). — Die zwiſchen der höchſten Allgemeinheit und dem Individuum vermittelnden Einheiten (545). — Aufſtellung feſter Schemata für die Gliederung des Menſchheitskörpers (545). — Aufkommen der dieſem föderaliſtiſchen Syſtem entgegengeſetzten centraliſtiſchen Richtung auf kirchlichem und ſtaatlichem Gebiet (545) . . 544

IV. Der organiſche Gedanke des Mittelalters (546). — Vergleich der Menſchheit und jedes engeren Verbandes mit einem beſeelten Körper (546). — Die Menſchheit in ihrer Totalität als corpus mysticum (546). — Häupter dieſes Körpers (546). — Kirche und Staat als Seele und Leib (547). — Abwehr der hieraus gezogenen Folgerungen (547). — Der menſchheitliche Organismus bei Nicolaus v. Cues (548). — Der einzelne kirchliche oder weltliche Verband als corpus mysticum (548). — „Corpus morale et politicum“ bei Engelbert v. Volkersdorf (548) 546

Durchführung des Vergleichs im Einzelnen (549). — Anthropomorphiſirende Ausſpinnung ſeit Johann v. Salisbury (549). — Verwerthung der Analogie in minder äußerlichem Sinn (550). — Bei Johann v. Salisbury (550). — Bei Thomas v. Aquino und Anderen hinſichtlich der Kirche (550). — Bei Ptolomäus v. Lucca (550). — Bei Aegidius Colonna (551). — Bei Engelbert v. Volkersdorf (551). — Bei Marſilius v. Padua (552). — Bei Occam (552). — Bei Späteren (552). — Bei Nicolaus v. Cues (552) 549

Ableitung weiterer Begriffe aus dem Grundbegriff des geſellſchaftlichen Organismus (553). — Begriff des Gliedes (553). — Differentiirung und Gruppirung der Glieder (553). — Begriff der Zwiſchengliederung (554). — Begriff der Organiſation (554). — Begriff der Funk-

Seite

tion (554). — Begriff des Organs (555). — Begriff des herrſchenden Theiles als Träger einer centralen Lebenseinheit (555). — Organiſche Vorſtellungen in Bezug auf die Entſtehung der Verbände (556). — Ueberall aber Durchführung des Schöpfungsgedankens (556) 553

Die organiſche Auffaſſung führt im Mittelalter ſo wenig wie im Alterthum zum Rechtsbegriff der Perſönlichkeit des einheitlichen Ganzen (557). — Gerade deshalb vermag ſie den Fortſchritt der atomiſtiſchen und mechaniſchen Staatskonſtruktion nur zu verhüllen, nicht zu hindern (557) 557

V. Der Gedanke der Monarchie im Mittelalter (557). — Gott als Monarch des Weltganzen und deshalb auch des kirchlichen und politiſchen Menſchheitsverbandes (557). — Von Gott ſtammt alle Obrigkeit als Inſtitution (558). — Von Gott aber ſtammt auch Amt und Vollmacht des einzelnen Trägers irdiſcher Herrſchaft (558). — Unmittelbare oder mittelbare göttliche Verleihung (558). — Da jedes Theilganze dem Weltganzen ähnlich ſein ſoll, ergibt ſich von ſelbſt für Kirche und Staat eine monarchiſche Verfaſſung (559). — Begründung des Vorzuges der Monarchie durch die mittelalterliche Publiciſtik (559). — Gottgewolltheit der Monarchie in der Kirche (560). — Gottgewolltheit der Monarchie im Reich (560). — Auch in jedem Gliedkörper erſcheint die monarchiſche Form als die normale (560). — Auflöſung dieſer Vorſtellungsreihen durch den Einfluß der Antike (561). — Relative Berechtigung republikaniſcher Verfaſſungsformen (561). — Angriffe auf das göttliche Recht der Monarchie in Reich und Kirche (561). — Vorliebe der humaniſtiſchen Litteratur für die Republik (562.) — Beſeitigung der Beweiskraft des Einheitsargumentes für den Vorzug der Monarchie (562) 557

Die Doktrinen über die Stellung des Monarchen (562). — Die eigentlich mittelalterliche Lehre, in welcher die germaniſche Herrſchaftsidee in chriſtlicher Vertiefung fortlebt, ſieht in jeder Herrſchaft ein von Gott ſtammendes perſönliches Amt (562). — Perſönliche Erhöhung des Herrſchers (562). — Aber energiſche Entfaltung des Amtscharakters aller Herrſchaft (563). — Gegenſeitige Rechte und Pflichten des Herrſchers und der beherrſchten Geſammtheit (563). — Schranken der Herrſchaft (564). — Alle Gehorſamspflicht der Unterthanen iſt bedingt durch die Rechtmäßigkeit des Befehls (565). — Die Lehre vom Recht des aktiven Widerſtandes (565). — Entwicklung des Begriffs der Herrſcherſouveränetät neben dem Begriff des Herrſcheramts (566). — Die plenitudo potestatis des Papſtes (566). — Kampf dieſes Begriffs mit dem Begriff der potestas limitata (567). — Die plenitudo potestatis des Kaiſers (568). — Oppoſition (568). — Zwiefacher Ausgangspunkt der angenommenen Beſchränkungen des monarchiſchen Rechts (568). 562

VI. Der mittelalterliche Gedanke des urſprünglichen und aktiven Rechtes der Geſammtheit (568). — Streit über Beſchaffenheit und Umfang dieſes Rechts (568). — Urſprüngliche Einwirkung der germaniſchen Genoſſenſchaftsidee (568). — Umbildung unter dem Einfluß antiker

Seite

Elemente (568). — Ausprägung im Sinne der Volksſouveränetät (569). — Kombinationen von Volksſouveränetät und Herrſcherſouveränetät (569). 568

1. Ideen über das Recht der Geſammtheit im weltlichen Staatsverbande (569). — Der Volkswille als Quelle der Herrſchaft (569). — Lehre vom Naturzuſtande (569). — Annahme eines Unterwerfungsvertrages (569). — Berufung auf die Begründung der höchſten weltlichen Gewalt durch den Volkswillen nach Ausweis des Corpus juris civilis (570). — Verlegung des Rechtsgrundes aller Herrſchaft in die freiwillige und vertragsmäßige Unterwerfung der beherrſchten Geſammtheit (571). — Heimfall des imperium an das Volk (571). — Anſprüche des römiſchen Stadtvolks (571). — Beſeitigung derſelben durch Leopold v. Babenberg (572). — Mitwirkung des Volkes bei der translatio imperii von den Griechen auf die Deutſchen (572). — Obhut über das vakante Reich (573). — Recht des Volkes auf Wahl ſeines Oberhauptes (573). — Das reine Wahlprincip vorzüglicher als die Uebertragung erblicher Würde (573). — Rechtsgrund und Rechtscharakter des Wahlrechts der Kurfürſten (574) 569

Rechte der Geſammtheit dem einmal legitim beſtellten Herrſcher gegenüber (575). — Die Kontroverſe der Gloſſatoren über die Bedeutung der ehemaligen translatio imperii vom Volk auf den Princeps (575). — Theorie der Veräußerung (575). — Theorie der bloßen concessio (575). — Uebertragung des Streits auf das Verhältniß von Fürſt und Volk überhaupt (575) 575

Die Anhänger der Herrſcherſouveränetät (576). — Herleitung der abſoluten Monarchie aus der Abdikation der Geſammtheit (576). — Auch von dieſer Seite aber wird ein dem Herrſcher gegenüber fortbeſtehendes eignes Recht der Volksgeſammtheit anerkannt (576). — Vertragsverhältniß zwiſchen Beiden (576). — Zugeſtändniß eines Rechtes der Volksgeſammtheit auf aktive Theilnahme am Staatsleben (576). — Zuſtimmung zu präjudicirlichen Handlungen (576). — Mitwirkung bei Geſetzgebung und Regierung (577). — Abſetzung des Herrſchers im Nothfalle (577) 576

Die Anhänger vermittelnder Richtungen (577). — Beſchränktes Königthum (577). — Gemiſchte Verfaſſung (577) 577

Die Anhänger der Volksſouveränetät (578). — Auch ſie halten an der Auffaſſung des Verhältniſſes zwiſchen Volk und Herrſcher als Vertragsverhältniß feſt und erkennen daher ein ſelbſtändiges Herrſcherrecht an (578). — Sie erklären aber mit der Formel „populus major principe“ überall das Volk für den wahren Souverän (578). — Folgerungen für die geſetzgebende Gewalt (578). — Entſetzung und Beſtrafung des pflichtvergeſſenen Herrſchers (578). — Die Volksſouveränetät bei Leopold v. Babenberg (579). — Das Syſtem des Marſilius v. Padua (579). — Das Syſtem des Nicolaus v. Cues (580). — Aehnliche Lehren im 15. Jahrh. (581) 578

2. Entwicklung analoger Gedanken in der Kirche und Bedeutung derſelben auch für die Staatslehre (581). — Fortdauer der Idee eines

Seite

Rechtes der Geſammtheit in der Kirche innerhalb der monarchiſch-abſolutiſtiſchen Doktrin (582). — Behauptung einer Superiorität des Koncils über den Papſt in Glaubensſachen (583). — Ausdehnung dieſer Superiorität auf andere Fälle (583). — Kühnere Doktrinen ſeit dem Anfang des 14. Jahrh. (584). — Uebertragung der Theorie der Volksſouveränetät auf die Kirche (584). — Johann v. Paris (584). — Marſilius v. Padua (584). — Occam (585). — Die Schriftſteller der großen Koncilienzeit (586). — Das Syſtem der Souveränetät des Koncils bei d'Ailly, Gerſon, Zabarella, Andreas Randuf, Dietrich v. Niem und ihren Zeitgenoſſen (586). — Das Subjekt der Kirchengewalt (586). — Rechte des Koncils über den Papſt (587). — Idee der gemiſchten Verfaſſung in der Kirche (588). — Verhältniß zu dem Gedanken der kirchlichen Monarchie (589). — Das Princip der Souveränetät der Geſammtheit in der Kirche bei Nicolaus v. Cues (589). — Gregor v. Heimburg (591). — Kanoniſten (591). — Antonius Roſellus (592). — Eröffnung der wiſſenſchaftlichen Reaktion zu Gunſten des Papſtthums mit der Negation des Princips der Volksſouveränetät überhaupt (592). — Turrecremata (592) 581

Die Koncilienbewegung ſtellt die Alleinberechtigung des Klerus in der Kirche nicht in Frage (592). — Höchſtens ſekundäre Betheiligung der weltlichen Obrigkeiten (592). — Streng anſtaltlicher Kirchenbegriff Gerſon's (593). — Auch bei genoſſenſchaftlicher Auffaſſung der Kirche als congregatio fidelium kein aktives Laienrecht (593). — Doch fehlt es im Mittelalter nicht ganz an Vorläufern der reformatoriſchen Ideen des allgemeinen Prieſterthums und des Gemeinderechts (593). — Im Reſultat laufen ſchon die mittelalterlichen Theorien dieſer Richtung auf eine Einführung der weltlichen Obrigkeit in die Kirche hinaus (593). — Das Laienrecht bei Marſilius v. Padua (593). — Das Laienrecht bei Occam (594) 592

VII. Der Gedanke des repräſentativen Verfaſſungsſtaates (595). — Die repräſentative Stellung des Monarchen (595). — Papſt und Kirche (596). — Kaiſer und Reich (596). — Durchführung und theoretiſche Formulirung der Unterſcheidungen zwiſchen der privaten und öffentlichen Perſönlichkeit des Monarchen, Privatvermögen und Staatsvermögen, Privathandlungen und Regentenhandlungen (597). — Die Stellung der Volksgeſammtheit zum Geſammtkörper (598). — Die Geſammtheit iſt nicht diſtributiv, ſondern kollektiv zur Ausübung der Volksrechte berufen (598). — Erforderniß einer verfaſſungsmäßigen Verſammlung (599). — Anwendung der Regeln über Korporationsbeſchlüſſe (599). — Auf das Koncil (599). — Auf die weltliche Volksverſammlung (600). — Uebertragung der Lehre von den Korporationsdelikten auf Volksgeſammtheiten (600). — Ausübung der Volksrechte durch Repräſentantenverſammlungen (601). — Repräſentative Funktion des Koncils (601). — Umfang derſelben (601). — Begründung derſelben auf Wahl (602). — Volksvertretungen im Staat (602). — Parlamentariſches Syſtem bei Nikolaus v. Cues (602). — Vorbehalt der

Seite

Ausübung der eigentlichen Souveränetätsrechte für die unmittelbare Volksverſammlung bei Marſilius v. Padua (603). — Beſchränktere Repräſentativfunktionen engerer Kollegien (603). — Der Kurfürſten nach Leopold v. Babenberg (603). — Der Kardinäle (603). — Begründung des Satzes, daß die Repräſentanten als korporative Geſammtheit und nur als ſolche das Volk im Ganzen repräſentiren (604) 595

VII. Gedanke der Perſönlichkeit der Kirche und des Staats (605). — Die zu erwartende Verwerthung und Fortbildung desſelben durch die publiciſtiſchen Theorien unterbleibt (605). — Die Fachjuriſten operiren damit, handhaben aber lediglich den auf privatrechtlichem Boden ausgebildeten Begriff der fingirten Perſon (605). — Die Publiciſten verwenden den Begriff der Perſönlichkeit des geſellſchaftlichen Ganzen überhaupt nur mittelbar (605) — Hieraus entſpringt eine bis auf unſere Tage fortwirkende Entwicklungstendenz (605). — Kirche und Staat als juriſtiſche Perſonen bei den Juriſten (605). — Die Staatsperſönlichkeit bei Baldus (606). — Keine Verwendung des Begriffs der ideellen Perſönlichkeit bei den publiciſtiſchen Erörterungen über das Subjekt der Staatsgewalt (606). — Zerreißung der Staatsperſönlichkeit in die beiden im Herrſcher und in der Volksverſammlung verkörperten Machtſubjekte (607). — Die Herrſcherperſönlichkeit (607). — Die Rechtsſubjektivität der Geſammtheit (607). — Individualiſtiſch-kollektiviſtiſche Ausprägung des Volksbegriffs (608). — In der Kirche (608). — Im Staat (608). — Wirkungen für die Auffaſſung der Repräſentation (609). — Keime der ſpäteren naturrechtlichen Syſteme (609) 605

IX. Gedanken über das Verhältniß des Staats zum Recht (609). — Ueberwindung der urſprünglichen germaniſchen Auffaſſung mit Hülfe der Antike (609). — Verſelbſtändigung der Staatsidee gegen die Rechtsidee (609). — Gleichwohl hält die eigentlich mittelalterliche Doktrin an dem germaniſchen Gedanken der auch dem Staat gegenüber vollkräftigen Ebenbürtigkeit und Selbſtändigkeit des Rechtes feſt (609). — Löſung des Zwieſpalts durch die Unterſcheidung des natürlichen und des poſitiven Geſetzes (610) 609

Die mittelalterliche Lehre vom Naturrecht (610). — Die lex naturalis vor und über aller irdiſchen Gewalt (611). — Das eigentliche jus naturale (611). — Das jus divinum (612). — Das jus gentium (612). — Limitationen des Princips (612) 610

Die mittelalterliche Lehre vom poſitiven Recht (613). — Das jus civile als Produkt, Mittel und Machtgebiet menſchlicher Verbandsgewalt (613). — Erhebung des Herrſchers über das Recht (614). — Bekämpfung der in dieſem Sinne aufgeſtellten Sätze durch die Anhänger der Volksſouveränetät (615). — Sie weiſen aber die gleiche Stellung vor und über allem poſitiven Recht der ſouveränen Verſammlung zu (616). 613

Anwendung gleicher Principien auf die aus beiden Normenſphären fließenden Befugnißſphären (616). — Das ſubjektive Recht poſitivrechtlicher Herkunft wird als Ausfluß ſtaatlicher Verleihung betrachtet und der freien Verfügung des Souveräns unterworfen (616). — Der Streit

Seite

zwiſchen Martinus und Bulgarus (616). — Das Enteignungsrecht als ſtaatliches Hoheitsrecht (617). — Aufrichtung feſter Schranken des Enteignungsrechts (617). — Justa causa (617). — Entſchädigung (618). — Der Schutz der erworbenen Rechte erſtreckt ſich nur ſo weit, als eine naturrechtliche Grundlage derſelben angenommen wird (619). — Die Eigenthumsordnung wurzelt im jus gentium (619). — Die bindende Kraft der Verträge ſtammt aus dem jus naturae (619). — Schutzloſigkeit des jus mere positivum (620). — Privilegienwiderruf (620) 616

Abſolute Geltung derjenigen Rechte und Pflichten, welche unmittelbar aus dem Naturrecht als urſprüngliche Attributionen folgen (620). — Sie bedürfen keines Titels und können durch keinen Titel beſeitigt werden (621). — Angeborne und unzerſtörbare Rechte des Individuums (621). — Originäre und weſentliche Hoheitsrechte der Allgemeinheit (621). — Entwicklung der Lehre von der mit dem Begriff des Staates gegebenen einheitlichen und untheilbaren Staatsgewalt (622). — Abſchluß des Begriffes der Souveränetät (623). — Unveräußerliche Rechte der Krone (623). — Unveräußerliche Rechte des Volks (623). — Unterſcheidung der Hoheitsrechte von fiskaliſchen Rechten (623). — Scharfe Scheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht (624) 620

Spaltung der mittelalterlichen Doktrin in der Frage nach der Wirkung einer Ueberſchreitung der Rechtsſchranken durch die Staatsgewalt (624). — Die eigentlich mittelalterliche Lehre erklärt den rechtswidrigen Akt des Souveräns für formell nichtig und unverbindlich (624). — Konſequenzen (624). — Demgegenüber wird die moderne Vorſtellung entwickelt, daß der Souverän auf dem Rechtsgebiet formell allmächtig iſt (625). — Konſequenzen (625). — Gleichwohl bleibt die Anſchauung lebendig, daß die aus dem Naturrecht abgeleitete Gebundenheit des Staats rechtliche Gebundenheit iſt (625). — Konſequenzen (626). — Anfänge einer entgegengeſetzten Anſchauung (627). — Machiavelli (627). — Politik und Naturrecht in ſpäterer Zeit (627) 624

X. Die modernen Gedankenelemente der mittelalterlichen Staatslehre (627). — Vorbereitung der naturrechtlichen Geſellſchaftskonſtruktion (628). — Staatsabſolutismus und Individualismus (628) 627

Die Theorien über Entſtehung und Rechtsgrund des Staats (628). — Uebergang aus dem Naturzuſtande in den bürgerlichen Zuſtand (628). — Der Unterwerfungsvertrag (628). — Anſichten über die Bildung des die Staatsgewalt aufrichtenden Vereins (629). — Die Theorie des Geſellſchaftsvertrages (630). — Auffaſſung des Staatszwecks (631). — Der Zweck als Maßſtab der Berechtigung (632). — Forderung der Umgeſtaltung des öffentlichen Rechts nach Vernunftprincipien (632). — Der Ruf nach Reformation (633) 628

Die ſtaatsrechtlichen Grundanſchauungen (633). — Der Souveränetätsbegriff (633). — Formulirung desſelben in der mittelalterlichen Doktrin (633). — Die ſpätere Steigerung des Souveränetätsbegriffs iſt dem Mittelalter fremd (633). — Doch drängt er nothwendig zur Kon-

Seite

centrirung der Staatsgewalt auf Einen Punkt (634). — Die koncentrirte Staatsgewalt nimmt die aus ihrem Begriff folgenden Hoheitsrechte in gleicher und gleich unmittelbarer Weise über alle einzelnen Individuen in Anſpruch (634). — Tendenz zur Auflöſung der Zwiſchenverbände (635). — Entwicklung der Auffaſſung des Staates als Excluſivverband (635) 633

Vorbehalt gleicher oder höherer Berechtigung der Kirche (635). — Doch wird auch die Abſorption der Kirche durch den Staat ſchon in der mittelalterlichen Theorie vorbereitet (635). — Rein ſtaatsanſtaltliche Konſtruktion der Kirche bei Marſilius v. Padua (635). — Einzelne Konſequenzen desſelben Princips bei Anderen (636) 635

Zerbröckelung des mittelalterlichen Reichsgedankens durch den antikmodernen Staatsbegriff (637). — Aufnahme der Ariſtoteliſchen Definition des Staats (638). — Inkonſequenz der Philoſophen bei ihrer Durchführung (638). — Inkonſequenz der Juriſten (638). — Allmähliches Durchdringen der Ausſchließlichkeit des Staatsbegriffs in der philoſophiſchen Staatslehre (639). — Förderung durch den juriſtiſchen Begriff der universitas Superiorem non recognoscens (639). — Erhebung der äußeren Souveränetät zum unterſcheidenden Kennzeichen des Staats (640). — Ueber ihm iſt kein Raum mehr für das Weltreich, in ihm nur noch Raum für Gemeinden und Korporationen (640) 637

Mit der Koncentration alles ſtaatlichen Lebens auf Einen Punkt iſt an ſich noch nicht die Koncentration alles Gemeinlebens auf dieſen Punkt gefordert (640). — Idee der organiſchen Gliederung des Gemeinlebens im Staat (640). — Allein im Ganzen geht ſchon im Mittelalter die vorſchreitende Richtung der Theorie auf die Steigerung der ausſchließlichen ſtaatlichen Souveränetät zur ausſchließlichen Darſtellung alles Gemeinlebens durch den Staat (641). — In dieſer Hinſicht eilt die publiciſtiſche Doktrin der Jurisprudenz mit Rieſenſchritten voraus (641). — Theoretiſche Auflöſung der ſelbſtändigen Herrſchaftsrechte germaniſcher Herkunft (641). — Verhalten gegenüber den ſelbſtändigen Genoſſenſchaftsrechten (642). — Die Korporation erhält kein Bürgerrecht im naturrechtlichen Syſtem (642). — Folgen (642). — Einwirkung auf die Umbildung der mittelalterlichen Korporationstheorie (643). — Vorbereitung ihres ſpäteren Zuſammenbruchs (643). — Aber auch ihrer Rekonſtruktion (644) 640

Drittes Kapitel.

Die Aufnahme der Korporationstheorie in Deutſchland.

§ 12. Die Aufnahme der fremden Doktrin 645

I. Einzug der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Verbandslehre in Deutſchland (645). — Reception der italieniſchen Doktrin, nicht des römiſchen Rechts (646). — Momente, durch welche gerade auf dieſem Gebiet der Sieg des Fremden erleichtert wurde (646). — Scheinbare Unverfänglichkeit einzelner Rechtsſätze (646). — Befriedigung des Bedürfniſſes

Seite

juriſtiſcher Konſtruktion (646). — In weſentlichen Punkten kömmt die fremde Doktrin in ihrem materiellen Gehalt den Bedürfniſſen und Tendenzen des ausgehenden deutſchen Mittelalters entgegen (647) 645

II. Die Korporationstheorie im Geltungsbereiche des geiſtlichen Rechts (647). — Anwendung auf kirchliche Rechtsverhältniſſe in Deutſchland (647). — Wachſende Bedeutung für weltliche Rechtsverhältniſſe (647). — Weltliche Verbände vor dem geiſtlichen Richter (648). — Die Korporationstheorie in den in Deutſchland verfaßten kanoniſtiſchen Hand- und Hülfsbüchern (648). — Im Speculum abbreviatum des Johannes de Seynna (648). — Im Breviarium des Johann Koelner de Vanckel (649). — In den Proceßhandbüchern (650). — Insbeſondere bei Johann Urbach (650). — In Formelbüchern und Urkunden (650). — In der Summiſtenlitteratur (651) 647

III. Die civiliſtiſche Jurisprudenz in Deutſchland während des Mittelalters (652). — Rein receptives Verhalten in der höchſt unbedeutenden theoretiſchen Litteratur (652). — Heinrich von dem Birnbaum (653). — Nicaſius de Voerda (654). — Petrus Ravennas (654). — Kurze Auszüge und Traktate (654). — Einfluß auf die Praxis (655). — Kölner Rechtsgutachten von 1398 (655). — Ausgiebige praktiſche Verwerthung der fremden Korporationstheorie durch Martinus Uranius Prenninger (655) 652

IV. Die Einwirkung der publiciſtiſchen Litteratur (656). — Eintritt der antik-modernen Ideen über das Weſen der menſchlichen Geſellſchaftsordnung in das deutſche Bewußtſein (656). — Erſchütterung des Gedankenſyſtems der ſtändiſch-korporativen Ordnung (656). — Verhältniß zur Reception der Korporationslehre (657) 656

V. Verſuche der Begründung und Erläuterung des deutſchen Rechts aus den fremden Rechten und ihrer Doktrin (657). — Spuren der fremden Staats- und Korporationslehre in der Gloſſe zum Sachſenſpiegel (657). — In der Gloſſe zum ſächſiſchen Weichbildrecht (659). — In der Arbeit des Brünner Stadtſchreibers Johannes (659). — In den Schriften von Nicolaus Wurm (660) 657

Bearbeitungen des einheimiſchen Rechts nach dem Schluß des Mittelalters (661). — Abhängigkeit des juriſtiſchen Denkens von der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Doktrin auch bei ſtofflicher Erhaltung des nationalen Verbandsrechtes (661). — Der Wendiſch-Rügianiſche Landgebrauch des Matthäus Normann (661). — Die Bearbeitungen des ſächſiſchen Rechts (662). — Die Differentien (662) 661

VI. Deutſche Bücher über die fremden Rechte (663). — Ihre Bedeutung für die Reception der fremden Staats- und Korporationslehre (663). — Der Klagſpiegel (663). — Ulrich Tengler's Laienſpiegel (664). — Beſtimmung der öffentlichrechtlichen Stellung der Städte (664). — Behandlung der inneren Stadtverfaſſung (665). — Lehre von den gemeinen Gütern (667). — Einzelne Sätze der Korporationstheorie (667). — Rechtsbuch des Johannes Purgoldt (668). — Schriften von Andreas Perneder (668). — Juſtinus Gobler (669). — Noã

Seite

Meurer (669). — Deutſch geſchriebene Proceßhandbücher (670). — Formularſammlungen für den praktiſchen Gebrauch (671). — Deutſch-geſchriebene Werke politiſchen Inhalts (672) 663

VII. Volle und endgültige Einführung der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Korporationstheorie durch die gelehrte deutſche Jurisprudenz des beginnenden ſechszehnten Jahrhunderts (672). — Gerade in dieſer erſten Blüthezeit entbehrt die deutſche Civiliſtik nicht einer gewiſſen nationalen Färbung (672). — Gleichzeitig jedoch vollzieht ſie auf manchen Punkten bereits die Reſtitution des reinen römiſchen Rechts gegenüber der mittelalterlichen Doktrin (673) 672

Die Lehre von den Verbänden bei Ulrich Zaſius (673). — Verſchärfung der italieniſchen Doktrin in romaniſtiſchem Sinn (673). — Gleichwohl bewußte Berückſichtigung der mores Germaniae (673). — Anwendung des Korporationsbegriffs auf alle deutſchen Verbände einſchließlich der Kirche und des Staats (673). — Vorbehalt hinſichtlich der Landgemeinden (674). — Scharfe Formulirung des Weſens der juriſtiſchen Perſon im Sinne der Fiktionstheorie (674). — Folgerungen (674). — Löſung der Kontroverſe über die Beſitzfähigkeit der universitas (675). — Dennoch Konceſſionen an die Auffaſſung, nach welcher die universitas in der Geſammtheit ihrer Glieder enthalten iſt (676). — Praktiſche und theoretiſche Begründung ſolcher Sätze (676). — Beſitzhandlungen der singuli (676). — Jura singulorum (676). — Eigenthümliche Konſtruktion der Geſammtgerechtigkeiten (676). — Korporatives Wollen und Handeln (677). — Oeffentliche Rechte der universitas (678). — Verhältniß der Korporation zum Staat (679). — Geſammtanſchauung des Zaſius über Staat und Recht (679). — Seine Lehre von den Rechtsſchranken der Staatsgewalt (680) 673

Die romaniſtiſch-kanoniſtiſche Korporationstheorie bei den übrigen deutſchen Juriſten des Reformationszeitalters (680). — In Gutachten (681). — In theoretiſchen Schriften (681) 680

VII. Ausbreitung der italieniſchen Verbandstheorie in Deutſchland im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts (681). — Die Kameraliſten (681). — Die Juriſten alter Schule (682). — Die Juriſten, welche mit Form und Methode der Scholaſtik brechen (682). — Benutzung deutſcher Autoren, beſonders der Werke von Mynſinger und Gail, in der Monographie des Loſäus (682). — Monographie des Heinrich Bruning (682). — Spätere Monographien (683). — Allen dieſen Schriften mangelt es nicht ganz an nationaler Färbung (683). — In Bezug auf alles Begriffliche aber geht die deutſche Jurisprudenz nach wie vor Hand in Hand mit der kosmopolitiſchen lateiniſchen Staats- und Rechtslehre (683). — Daher kann bei der weiteren Verfolgung der inneren Entwicklungsgeſchichte der Theorie des Verbandsweſens die deutſche Litteratur nicht geſondert betrachtet werden (684) 681

§ 13. Die Praxis und die Korporationstheorie 684

Schriftenverzeichniß 684

Seite

I. Entwicklungsgang der Einbürgerung der romanistisch-kanonistischen Verbandstheorie in die deutsche Praxis (688). — Ausgang vom streitigen Recht (688). — Gang von oben nach unten (688). — Stufenweiser Fortschritt mit den Veränderungen im deutschen Gerichtswesen (689). — Kein eigentlicher Gegensatz zwischen Praxis und Theorie (690). — Hier soll ein Blick auf die Handhabung der Korporationstheorie in der deutschen Praxis des sechszehnten Jahrhunderts geworfen werden (690) 688

II. Anwendung derjenigen Sätze der italienischen Doktrin, welche den Anfang einer Heraushebung des Staates aus dem allgemeinen Körperschaftsrecht enthielten (691). — Begriff der universitas Superiorem non recognoscens (691). — Behandlung des Reiches und nur des Reiches als Staat des römischen Rechts (691). — Auch auf das Reich werden die Regeln des Korporationsrechts angewandt (691). — Seine publicistische Machtsphäre aber wird nach anderen Gesichtspunkten bemessen (692) — Die Territorien werden im Princip nicht als Staaten behandelt (692). — Thatsächlich aber führt die Praxis innerhalb der räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsgrenzen der Landeshoheit immer entschiedener den Staatsbegriff durch (693). — Anwendung der doktrinellen Sätze über freie Fürsten und Völker auf die deutschen Reichsstände (693). — Auch auf die Territorien wird fort und fort Begriff und Recht der Korporation bezogen (693). — Insbesondere werden die Verhältnisse des Landesherrn und der Landstände zu einander und zum Lande in wichtigen Punkten nach den Regeln der Korporationstheorie beurtheilt (694). — Allein die Bestimmung des Umfanges und Inhaltes der Landeshoheit wird immer allgemeiner vielmehr aus der Lehre von der Machtfülle des Princeps geschöpft (695). — Imperium und Regalia (695). — Stellung des Princeps zum Recht (695). — Jura principis für Reichsstädte (696). — Rubricirung der reichsständischen Gebiete als universitates Superiorem non recognoscentes (696). — Insbesondere durch das Reichskammergericht selbst (697) . . 691

III. Verweisung der reichsmittelbaren Verbände in die Klasse der universitates Superiorem recognoscentes (697). — Kampf um die eigene publicistische Bedeutung der landsässigen Verbandseinheiten (691). — Verkündung des Programms der gesammten künftigen Entwicklung mit der Einführung des Satzes, daß nach gemeinem Recht jede universitas Superiorem recognoscens loco privatorum ist (697). — Praktische Konsequenzen, insbesondere für die Landstädte (698) 697

Allgemeine Annahme besonders begründeter Ausnahmen in Deutschland (699). — Positive Erwerbstitel von Hoheitsrechten (688). — Schutz der so erworbenen publicistischen Befugnisse als jura quaesita (700). — Anerkennung blos partieller Unterthanenverhältnisse (701). — Ausbildung des Begriffs der civitates status mixti (701). — Fakultätsgutachten in dem Streit der Stadt Rostock mit ihren Herzögen (701). — Immer jedoch werden die verliehenen oder ersessenen Hoheitsrechte

Seite

landsäſſiger Gemeinheiten zu fingulären Befugniſſen geſtempelt (702). — Unſicherheit dieſes Fundaments (702) 699

Anerkennung gemeinrechtlicher Sätze, in denen das Zugeſtändniß einer eignen publiciſtiſchen Sphäre der engeren Verbände lag (703). — Niedere Obrigkeit (703). — Autonomie (703). — Selbſtbeſteuerungsrecht (704). — Sonſtige Machtbefugniſſe (705). — In erheblichem Umfange jedoch dringt in der Praxis bereits die Tendenz durch, die obrigkeitlich qualificirten Rechte der Korporationen als blos zur Ausübung verliehene ſtaatliche Befugniſſe zu behandeln, im Uebrigen aber die inneren Körperſchaftsrechte auf privatrechtliche Ausflüſſe der korporativen Vermögensfähigkeit zu reduciren (705) 703

Zurückführung der korporativen jurisdictio auf ſtaatliche Delegation (706). — Forderung der Konfirmation von Satzungen und Wahlen (706). — Beſtreitung der „eignen Obrigkeit“ (706). — Gutachten von Ludwig Gremp von Freudenſtein für die Truchſeſſen von Waldenburg (706). — Entſcheidung des Reichskammergerichts wider die Stadt Trier (707). — Reſponſum von Thoming über die Städte Königsberg (707). 706

Baſirung der den Korporationen verbleibenden eignen Machtſphäre auf rein privatrechtlichen Boden (708). — Mainzer und Kölner Gutachten aus dem Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts zu Gunſten der wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit einer Landſtadt (708). — Spätere ähnliche Entſcheidungen auf Grund vollkommener Gleichſetzung des Rechtes der universitas über ihr Vermögen mit dem Privateigenthum des Einzelnen (709). — Insbeſondere in dem Streit über die Pflicht der Landſtädte zur Rechnungslage (710). — Marburger und Ingolſtädter Gutachten für Roſtock (710). — Sonſtige Folgerungen aus dem Princip der freien Vermögensverwaltung (710). — Ableitung des Rechtes zum Erlaß von Marktordnungen aus dem Eigenthum am Markt durch Modeſtinus Piſtoris (711). — Geſichtspunkt des Vertrages unter den Mitgliedern (711). — Angriffsmittel gegen dieſes privatrechtliche Bollwerk der ſtädtiſchen und korporativen Selbſtverwaltung (712). — Geſichtspunkt des öffentlichen Guts (712). — Geſichtspunkt der Obervormundſchaft (712). — Beſchränkungen der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung auf Grund poſitiver Beſtimmungen des gemeinen Rechts (712) 708

IV. Anwendung der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Korporationstheorie auf die kirchlichen Verbandseinheiten (713). — Von katholiſcher Seite (713). — Von proteſtantiſcher Seite (713). — Wirkſamkeit der Jurisprudenz für die Reſtauration des Begriffes der potestas ecclesiastica (713). — Für die Reſtauration des kanoniſchen Anſtaltsbegriffs hinſichtlich des Kirchenvermögens (714). — Gutachten der Juriſten wider die Behandlung des eingezogenen Kirchenguts als Staatsgut (714). — Verwendung der Waffen der mittelalterlichen Doktrin in dieſem Kampf (714). — Zurückweiſung des Gedankens der Säkulariſation (715). — Wiederunterſtellung aller kirchlichen Verbandsſubjekte unter den kirchlichen Korporationsbegriff der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Theorie (716). — Die ecclesia als universitas (716). — Veräußerung von Kirchengut (717).

Seite

— Privilegien (717). — Piae causae (718). — Bedeutung für die anſtaltliche Prägung des Korporationsbegriffs (718) 713

V. Begrenzung des Anwendungsgebietes der Korporationstheorie (718). — Unſicherheit in der Ausſcheidung bloßer Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsverhältniſſe (718). — Freigiebigkeit in dem Zugeſtändniß von Korporationsrechten (718). — Gewährung einzelner korporativer Rechte ohne Anwendung des vollen Rechtes der universitas (719). — Familienautonomie (719). — Das hochadlige Haus (719). — Ganerbſchaften und Burgfrieden (719). — Heranziehung der Korporationstheorie zur Rechtfertigung einzelner Abweichungen deutſchrechtlicher Geſellſchaften und Gemeinſchaften vom Recht der societas und communio (720). — Miſchung der Begriffe und Sätze der Korporationstheorie und der Societätstheorie bei der praktiſchen Beurtheilung deutſchrechtlicher Genoſſenſchaften (721) 718

Die zwiſchen der Anwendung korporativer und ſocietärer Principien ſchwankende Praxis des Reichskammergerichts bei der Entſcheidung über die Rechtsverhältniſſe von Bünden (721). — Proceß des Kloſters Gottes Zell wider die Stadt Ulm wegen Rückerſtattung eines im Auftrage des Schmalkaldener Bundes erpreßten Darlehens (721). — Proceß des deutſchen Ordens wider eine Stadt auf Grund der gegenſeitigen Verbindlichkeiten der Mitglieder des Schwäbiſchen Bundes (722) 721

Durcheinanderwirrung des Korporations- und Societätsrechts in einem von Claudius Cantiuncula für eine deutſche Geſellſchaft abgegebenen Gutachten (723) 723

VI. Die Praxis hinſichtlich der Entſtehung von Korporationen (724). — Kein allgemeines Erforderniß ſpecieller ſtaatlicher Beſtätigung (724). — Gleichwohl bereits Benützung der Lehre von den collegia illicita als gemeinrechtlicher Handhabe zur Kaſſation des freien Vereins- und Verſammlungsrechts (725) 724

VII. Behandlung der Rechtsverhältniſſe der Korporationen (726). — Einführung des Begriffs der persona ficta als des wahren Subjektes aller gemeinheitlichen Rechte und Pflichten (726). — Einzelne von der Praxis hieraus gezogene Konſequenzen (726). — Trennung der Sphären der universitas und der singuli (727). — Einleitung der juriſtiſchen Auflöſung des genoſſenſchaftlichen Geſammtrechts (728). — Abfindung mit den entgegenſtehenden Lebensverhältniſſen (728). — Behandlung der Rechtsverhältniſſe an der Allmende (728). — Aufrechthaltung von Sätzen, in denen thatſächlich die Anerkennung einer Verknüpfung von Geſammtrecht und Sonderrecht enthalten war (729). — Auseinanderſetzung mit der älteren Rechtsauffaſſung im Gebiete des Obligationenrechtes (730). — Bekämpfung der mittelalterlichen Praxis hinſichtlich der Haftung der singuli für Schulden der universitas (730). — Zugeſtändniſſe an das mittelalterliche Princip (731) 726

VIII. Anwendung der fremden Doktrin auf das korporative Wollen und Handeln (732). — Korporationsbeſchlüſſe (733). — Repräſentation der Geſammtheit durch Kollegien, deren Beſchlüſſe und Handlungen als

Seite

solche der „universitas ipsa“ gelten (733). — Verschiedene Richtungen bei der Anwendung auf die deutsche Stadtverfassung (733). — Behandlung der korporativen Vorsteher und Regenten (734). — Jura minorum (735). — Verhältniß der Vorsteher und Regenten zu der Gesammtheit und ihren Repräsentanten (735). — Obrigkeitliche Sphäre der jurisdictio und vermögensrechtliche Sphäre der administratio (735). 732

IX. Abschluß von Rechtsgeschäften (736). — Anwendung der Schulbegriffe (736). — Verwerthung der Sätze über den Umfang der gesetzlichen Vollmacht der Verwalter (736). — Die lex civitas in der deutschen Praxis (737) 736

X. Proceßvertretung (738). — Volle Anwendung der Doktrin (738). — Eigenthümlicher Gerichtsgebrauch hinsichtlich der Eidesleistung (738) 738

XI. Korporative Delikte (738). — Reception der Lehre des Bartolus (738). — Anwendung in Gutachten seit dem Ende des 15. Jahrh. (739). — Praxis des Reichskammergerichts (739). — Entscheidung der principiellen Vorfrage in dem Proceß der Brüder v. Bülow wieder die Stadt Güstrow i. J. 1555 (739). — Voraussetzungen des Korporationsdelikts (740). — Erforderniß korporativer Versammlung und Berathung (740). — Benützung dieses Princips zur Zurückweisung der weitergehenden älteren Anschauungen vom Gesammtdelikt (740). — Repräsentation bei Delikten (741). — Dagegen an sich keine Haftung für Vorsteher und Verwalter (741). — Anders bei ausdrücklicher oder stillschweigender Aneignung des Delikts durch die universitas (741). — Fälle, in denen die Handlung Einzelner oder der Menge der Korporation zugerechnet wird (742). — Grundsätze des Reichskammergerichts in Friedensbruchsachen (742). — Haftung der Städte und Landesherrn für Beamte (743). — Folgen korporativer Delikte (743). — Ersatzpflicht (743). — Peinliche Anklage und Strafe (743). — Möglichste Trennung von universitas und singuli (743). — Jedoch keine konsequente Durchführung (744). — Aechtung von Gemeinheiten (744). — Strafe bei delicta enormissima (744) 738

XII. Beendigung der Korporation (745). — Einführung der Sätze über obrigkeitliche Aufhebung (745). — Fortbestand im leeren Raume (745). — Verschmelzung und Zertheilung (745). — Schicksale des Vermögens (745) 745

§ 14. Die deutsche Gesetzgebung der Receptionszeit und die Korporationstheorie 746

Quellenverzeichniß 746

I. Bedeutung der seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland entfalteten Thätigkeit der Gesetzgebung für die Umgestaltung des mittelalterlichen Verbandsrechts (756). — Einfluß der gelehrten Theorie auf die Gesetzgebung (757). — Selbständige Haltung derselben in einzelnen Beziehungen (757). — Sie bahnt einerseits die Eliminirung vieler in der Theorie noch festgehaltener mittelalterlicher Elemente an

Seite

(757). — Sie konſervirt andrerſeits deutſchrechtliche Sätze und Anſchauungen (757) 756

II. Weſentlich receptives Verhalten der Geſetzgebung dieſer Zeit in Bezug auf die civiliſtiſche Seite des Korporationsbegriffs (757). — Keine geſetzgeberiſche Normirung des allgemeinen Korporationsrechts (757). — Keine Formulirung des Begriffs der juriſtiſchen Perſon (757). — Aufnahme der Sätze über obrigkeitliche Begründung und Aufhebung der Corpora (757). — Geſetzliche Beſtimmungen über deren Vermögensfähigkeit (758). — Ausführliche Regelung ihrer Privilegien (758). — Privilegien des Fiskus (758). — Normirung anderer Privilegien theils römiſcher oder kanoniſcher, theils auch deutſcher Herkunft (759). — Vorrechte der Verfügungen ad pias causas (760). — Eigenthümliche Beſtimmungen einzelner Geſetze darüber (760). — Geſetzgeberiſche Verwendung des Princips der völligen Trennung zwiſchen dem Recht der universitas und der singuli (761). — Vorausſetzung der von der Theorie formulirten Sätze über Willens- und Handlungsfähigkeit der juriſtiſchen Perſonen (762). — Beſtimmungen über Korporationsbeſchlüſſe (762). — Ueber Proceßvertretung (762). — Strafandrohungen gegen Korporationen (763) 757

III. Selbſtändigeres Verhalten der Geſetzgebung in Bezug auf die publiciſtiſche Seite des Verbandsweſens (763). — Verſchärfung und Ausgeſtaltung der Sätze der Theorie im Geiſte des obrigkeitlichen Staats (763). — Ausprägung der alle öffentliche Rechtsſubjektivität normaler Weiſe erſchöpfenden Kategorien der Obrigkeit, der Beamten und der Unterthanen (763). — Koncentration der ordentlichen Obrigkeit im Reiche und in den Reichsſtänden (764). — Auffaſſung der engeren Verbände als bloßer Thätigkeitsgebiete einer abgeleiteten niederen Obrigkeit (764). — Noch keine Durchführung ſolcher Gedanken, aber Annäherung auf verſchiedenen Wegen (765) 763

Anerkennung beſonders erworbener öffentlicher Rechte einzelner juriſtiſcher Perſonen durch die Geſetzgeber (765). — Aber Behandlung derſelben als „Privilegien“ (765). — Bei landſtändiſchen Körpern (765). — Bei Städten (766). — Widerruf ſolcher Privilegien (766) 765

Anerkennung der inneren Körperſchaftsrechte durch die Geſetzgeber (766). — Aber immer engere Begrenzung derſelben (767). — Beſchränkungen in Folge geſetzlicher Regelung der Ausübung ſolcher mit dem inneren korporativen Leben verknüpften Befugniſſe, als deren Quelle ſtaatliche Delegation gilt (767). — Landesherrliche Ordnungen für die Ausübung der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit und Polizei (767). — Gewerbeordnungen für die Zünfte (767). — Reſtriktionen des korporativen Lebens aus dem Titel der Polizei (768). — Aus dem Titel der Bevormundung (768). — Ergänzendes Eintreten des Begriffs der Regalien (769) 766

Beſchränkungen des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes (769). — Reichsgeſetzgebung (769). — Landesherrliche und ſtädtiſche Geſetzgebung (769). — Wachſende Verallgemeinerung der Verbote (770). —

Seite

Beſondere Anordnungen kraft Sicherheits-, Gewerbe-, Luxus- und Sittenpolizei (771). — Kaſſationen des freien Aſſociationsrechts überhaupt (772). — Mitbeziehung der Beſchränkungen des Verſammlungsrechts auf Verſammlungen anerkannter Korporationen (772). — Auf Gemeindeverſammlungen (773). — Auf Zunftverſammlungen (773). — Auf Landſtändeverſammlungen (773). — Das Verſammlungsrecht als bloßer materieller Anſpruch, im Bedürfnißfall obrigkeitlich verſammelt zu werden (774). — Anwendung der Beſchränkungen des Vereinigungsrechtes auf beſtehende Korporationen (774) 769

Die Autonomie allgemein als Körperſchaftsrecht anerkannt (774). — Auch wenn höhere Konfirmation gefordert wird (775). — Doch brechen ſich Anſchauungen Bahn, welche dieſes Körperſchaftsrecht in ſeinem Kern bedrohen (775). — Behandlung der Konfirmation als geſetzgeberiſcher Sanktion (776). — Vorgängige inhaltliche Prüfung und Reviſion der Statuten (776). — Publikation durch den Landesherrn (777). — Einſeitige Abänderung und Aufhebung (777). — Obrigkeitlich erlaſſene Ordnungen an Stelle der autonomiſchen Satzungen (777) . . 774

Anerkennung der hergebrachten korporativen Gerichtsbarkeit (777). — Aber zum Theil Zurückführung auf ſtaatliche Delegation (777). — Im Uebrigen Beſchränkung der Kompetenz und Einführung höherer Kontrolle (778) 777

Die Wahl von Vorſtehern und Beamten als Körperſchaftsrecht (778). — Erforderniß der Konfirmation (779). — Auffaſſung derſelben als Kreation (779). — Verwandlung des Wahlrechts in ein Vorſchlagsrecht (779) 778

Das Recht der Aufnahme und des Ausſchluſſes von Mitgliedern als Körperſchaftsrecht (779). — Geſetzliche Normirung der Bedingungen (779). — Obrigkeitliche Mitwirkung (779) 779

Unterwerfung des korporativen Haushalts unter obrigkeitliche Regelung, Kontrolle und Mitverwaltung (780). — Anforderungen der Landesherrn in Bezug auf die Rechnungslage (781). — Eingreifen in die Verwaltung der unbeweglichen Korporationsgüter und namentlich der Gemeindeländereien (782). — Bedeutung der allgemeinen Kultur- und Wirthſchaftspolizei in dieſer Hinſicht (782). — Bedeutung der Forſt-, Jagd-, Fiſcherei-, Waſſer-, Wegeordnungen u. ſ. w. (782). — Rechte der Landesherrn am unbebauten Lande (783). — Erlaß obrigkeitlicher Markordnungen unter Gleichſetzung der aus der Obermärkerſchaft und der aus der Landeshoheit fließenden Befugniſſe (783). — Beſchränkungen der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit der Korporationen (784). — Veräußerungen und Belaſtungen von Liegenſchaften (784). — Anleihen (784). — Sonſtige wichtige Rechtsakte (784) 780

IV. Einwirkung der Geſetzgebung auf die innere Verfaſſungsentwicklung der einzelnen Verbände (785). — Beförderung des Ueberganges von genoſſenſchaftlicher zu anſtaltlicher Struktur (785) 785

Heraushebung der Vorſteherſchaft als „Obrigkeit“ des Verbandes aus der Geſammtheit (785). — Im Lande (785). — In den Reichs-

Seite
ſtädten (785). — In den Landſtädten (786). — In den Landgemeinden (786). — In den Gilden, Zünften und ſonſtigen Korporationen (786). 785

Der ſo verſelbſtändigten Vorſteherſchaft gegenüber wahrt die Geſammtheit entweder als beſonderes Corpus oder als Theilnehmerin am ungeſpaltenen Verbandsleben ein eigenes Recht (787). — Allein in beiden Fällen geht gleichwohl der Begriff des genoſſenſchaftlichen Gemeinweſens mehr und mehr verloren (787) 787

Die Geſammtheit als beſonderes Corpus (787). — Abdrängung deſſelben von der Mitträgerſchaft des Geſammtverbandes (787). — Umwandlung ſeines eignen inneren Beſtandes im anſtaltlichen Sinn (787). — Das landſtändiſche Corpus und ſeine Theilkörper im Landesverbande (787). — Die Auffaſſung der Bürgerſchaft als eines dem Rath gegenüber beſonders inkorporirten Verbandes in den Städten (788). — In der Regel wird die Bürgerſchaft in Wahrheit nicht zu einer von der Stadt verſchiedenen juriſtiſchen Perſon (789). — Wo dies dennoch der Fall iſt, erſcheint ſie als eine den Gilden und Zünften gleichartige Sonderkorporation (789) 787

Die Geſammtheit, inſoweit ſie nicht als Corpus für ſich erſcheint, bleibt am Verbandsleben betheiligt (790). — Sie wird aber aus der Trägerin einer Geſammtperſönlichkeit zur Deſtinatärin einer Anſtaltsperſönlichkeit (790). — Statt der äußeren Zerreißung in zwei juriſtiſche Perſonen tritt hier eine innere Zerlegung der Korporation in eine anſtaltlich aufgefaßte juriſtiſche Perſon und die dazu gehörige geſellſchaftlich aufgefaßte Intereſſentengemeinſchaft ein (790). — Wirkſamkeit dieſer Entwicklungstendenz in den Städten (790). — Vielfach noch Fortdauer der alten Auffaſſung der Bürgerſchaft (790). — Vordringen der Auffaſſung, für welche der Rath als Obrigkeit allein die Stadtperſönlichkeit verkörpert, der Bürgerſchaft nur ein Inbegriff individueller Anrechte zuſteht (791). — Beſchränkung der bürgerſchaftlichen Betheiligung am ſtädtiſchen Leben, ſoweit ſie überhaupt fortdauert, auf die gemeinſchaftliche Wahrnehmung der Rechte und Intereſſen der Mitglieder (792). — Insbeſondere auf das Gebiet der ſtädtiſchen Vermögensangelegenheiten (792). — Charakteriſtiſche Verfaſſungsvereinbarungen zwiſchen Rath und Bürgerſchaft in Pommerſchen Städten (792). — Der Stralſunder Bürgervertrag von 1616 (793). — Der Greifswalder Bürgervertrag von 1623 (793). — Die Verfaſſung von Grimm (794). — Analoge Trennung der obrigkeitlichen Inſtitution und der ſtädtiſchen Vermögensſphäre in anderen Städten (794). — Im Zuſammenhange hiermit wird der Begriff der korporativen Repräſentation in den Städten im Sinne einer Vertretung der gemeinſchaftlichen Rechte der Mitglieder gegen das Recht der juriſtiſchen Perſon ausgeſtaltet (795). — Tendenz auf Beſeitigung der Bürgerverſammlungen neben den Bürgerrepräſentanten (796). — Trotzdem keine freien bürgerſchaftlichen Wahlen (796) 790

Neigung zur Auffaſſung des Korporationsvermögens im Sinne eines perſonificirten Stiftungsfonds und zur Verlegung des Begriffs der

Seite

juriſtiſchen Perſon in dieſe und nur in dieſe zweckbeſtimmte Vermögensmaſſe (796). — Die Perſonificirung der Fisci, Kammern, Kaſſen, Kaſten u. ſ. w. wird freilich nicht vollſtändig durchgeführt (797). — Doch findet eine Annäherung an eine derartige Vorſtellungsweiſe ſtatt (797). — Damit erſcheint die juriſtiſche Perſönlichkeit der Korporation mehr und mehr als Stiftungsperſon mit korporativer Verfaſſung (798). 796

Ueberall aber handelt es ſich zunächſt nur um Tendenzen und Realiſirungsanfänge, wie ſie in den vorgeſchritteneren Geſetzgebungen zu Tage treten (798). — Darunter und daneben erhalten ſich die Gemeinheitsverfaſſungen des deutſchen Mittelalters (798). — In den autonomen Rechtsſchöpfungen der vom fremden Recht unberührten Kreiſe dauert der Gedanke des in der Geſammtheit lebenden genoſſenſchaftlichen Gemeinweſens fort (798) 798

V. Ausprägung der kirchlichen Rechtsſubjektivität im Gefolge der deutſchen Reformation (799). — Auf die anfängliche radikale Verneinung des kanoniſchen Anſtaltsbegriffs zu Gunſten des kirchlichen Gemeindebegriffs folgt die Wiederaufnahme des erſteren in verſchärfter Form (799). 799

Die Kirche als Ganzes (799). — Die unſichtbare Kirche kein Rechtsbegriff (799). — Die ſichtbare Kirche kein Rechtsſubjekt (799). — Ausnahmsweiſe Konſtituirung einer Kirchenkorporation auf ſynodaler Grundlage (799). — Im Uebrigen geht alle aktive Rechtsſubjektivität des territorialen Kirchenverbandes im obrigkeitlichen Kirchenverbande auf (800). — Wo von einem Recht der Kirche neben oder gegenüber dem Recht der Obrigkeit die Rede iſt, wird damit keine Kirchenperſönlichkeit bezeichnet (801). — Selbſt auf vermögensrechtlichem Gebiet wird die Idee eines Eigenthums der Landeskirche nirgend oder doch nirgend mit rechtlicher Beſtimmtheit entwickelt (801). — Vielmehr wird lediglich mit dem Begriff des Zweckvermögens operirt (801). — Eigenthumsſubjekte werden erſt wieder in den beſonders organiſirten Stiftungen gewonnen, und auch ein etwa errichteter allgemeiner Kirchenfonds wird als ſpecielle obrigkeitliche Stiftung eingekleidet (802) 799

Im Kreiſe des lokalen Kirchenverbandes geht die Reformation von der Vorſtellung einer korporativ organiſirten Kirchengemeinde aus, in deren gemeinheitlicher Rechtsſubjektivität ſich urſprünglich alle kirchliche Rechtsſubjektivität erſchöpfen ſollte (802). — Verſuche der geſetzgeberiſchen Verwirklichung dieſes Gedankens (802). — Scheitern an der Identificirung der Kirchengemeinde mit der gegebenen politiſchen Gemeinde (802). — Die einzelne Kirchſpielsgemeinde als abhängiges Glied einer Stadt- oder Landeskirche von oben her eingerichtet und geordnet (803). — Die obrigkeitliche politiſche Gemeindeorganiſation auf die kirchlichen Verhältniſſe übertragen (803) 802

Die eigentliche kirchliche Rechtsſubjektivität des lokalen Verbandes erſchöpft ſich mehr und mehr in dem Begriff einer örtlichen Abtheilung der obrigkeitlichen Stadt- oder Landeskirche (803). — Hieran ändert die zum Theil fortbeſtehende Betheiligung der Gemeinde an der Beſetzung des Pfarramts oder der Handhabung der Kirchenzucht nichts (803).

Seite

— Ueberdies wird die Gemeindeberechtigung mehr und mehr auf das vermögensrechtliche Gebiet zurückgedrängt (804) 803

Das Subjekt des Kirchenvermögens (804). — Anfängliche Durchführung des Gemeindeeigenthums (804). — Auch hierbei aber wird die kirchliche mit der politischen Gemeinde identificirt (804). — Einrichtung der gemeinen Kasten (804). — Der Begriff des kirchlichen Eigenthums droht völlig verloren zu gehen (805). — Erfolgreiche Reaktion zu Gunsten der Selbständigkeit des kirchlichen Eigenthums (805). — Den einzigen Hebel derselben aber bildet die Verselbständigung des kirchlichen Zweckbegriffs (805). — Protest gegen die Verwendung ad profanos usus (805). — Objektive Sonderung des Kirchenvermögens nach der Zweckbestimmung seiner Bestandtheile (806). — Lokale Kirchenkasten (806). — Schatzkasten und Armenkasten (806). — Pfründen-, Hospital- und Stiftungsgüter (806). — Die Zweckgebundenheit blieb mit der Annahme eines Eigenthums der politischen Gemeinde oder des Landesherrn vereinbar (806). — Weltliche Verwendung der Ueberschüsse (807). — Einheit über der Sonderung der Zweckvermögen (807). — Allein zuletzt erfolgte überall die Wiederaufnahme der kanonischen Rechtsanschauung, daß die einzelnen kirchlichen Institute juristische Personen und als solche Eigenthümerinnen der entsprechenden Zweckvermögen seien (807) 804

Die gemeinen Kasten als lokalkirchliche Stiftungspersonen (808). — Einrichtung ihrer Verwaltung (808). — Gesonderte Existenz anderer kirchlicher Rechtssubjekte (809). — Stifter, Klöster, Hospitäler, Stipendien und andere piae causae (810). — Neu fundirte Anstalten für Schul-, Armen- und Kirchenzwecke (810). — Pfründen und fabrica ecclesiae (810). — Vielheit juristischer Personen (810) 808

Verallgemeinerung und Verschärfung der anstaltlichen Elemente bei dieser Reaktivirung des kanonischen Anstaltsbegriffs (811). — Beseitigung oder Umgestaltung der Institute mit korporativer Bildung (811). — Die neu errichteten Rechtssubjekte entbehren meist durchaus der korporativen Elemente (811). — Obrigkeitliche Anordnung als Existenzgrund und Schranke aller kirchlichen Persönlichkeit (811). — Die abgesonderte Verwaltung und Vertretung jedes einzelnen Subjektes als obrigkeitliche Delegation (812). — Aufsicht über der Verwaltung (812). 811

Einfluß dieser Entwicklung auf die Gesetzgebung der katholischen Territorien (813). — Regelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse (813). — Gestaltung der lokalkirchlichen Vermögensverwaltung (814). — Behandlung der piae causae (814). — Der klerikalen Korporationen (814). — Der geistlichen Brüderschaften (814) 813

Die Amortisationsgesetzgebung (815). — Sie hat ursprünglich nichts mit dem Gedanken einer beschränkten Erwerbsfähigkeit der juristischen Person als solcher zu thun (815). — Sie entwickelt sich aber mehr und mehr zum Ausdruck des unselbständigen Wesens juristischer Personen einerseits und der staatlichen Korporations- und Stiftungshoheit andrerseits (816) 815

Seite

Bedeutung dieſer anſtaltlichen Ausprägung der kirchlichen Rechtsſubjektivität für den Korporationsbegriff überhaupt (816). — Einmal bleibt auch auf kirchlichem Gebiet der Begriff der juriſtiſchen Perſon mit dem Begriff des Corpus identiſch (816). — Sodann fällt jetzt die Schranke zwiſchen geiſtlichem und weltlichem Recht (817). — Beſonders bezeichnend iſt die anſtaltliche Umwandlung der Univerſitäten, in welchen die Doktrin gewiſſermaßen die Normalform der „universitas“ erblickte (817) 816

VI. Das von dem anſtaltlich ausgeprägten Begriff der juriſtiſchen Perſon nicht abſorbirte Verbandsrecht fällt für die in den Geſetzen mehr und mehr durchdringende Auffaſſung unter die römiſchen Kategorien der societas oder communio (818). — Gerade hinſichtlich der ſo qualificirten Verhältniſſe aber war die Geſetzgebung der Erhaltung eigenthümlicher deutſchrechtlicher Gebilde und Anſchauungen zum Theil günſtig (818) 818

Modifikationen des römiſchen Rechts bei der Aufſtellung allgemeiner Regeln über Geſellſchaften und Gemeinſchaften in den Geſetzen (818). — Hinſichtlich der societas (818). — Hinſichtlich der ſachenrechtlichen Gemeinſchaft (819). — Hinſichtlich der obligationenrechtlichen Gemeinſchaft (820) 818

Geſetzgeberiſche Behandlung der zu eigenthümlichen Einzelinſtituten ausgeprägten deutſchrechtlichen Gemeinſchaften zur geſammten Hand (820). — Eheliche Gütergemeinſchaft (820). — Erbengemeinſchaft (821). — Geſammte Hand des Lehnrechts (821). — Bäuerliche Geſammthand (821). — Rhederei (821). — Andere deutſchrechtliche Vermögensgemeinſchaften (821) 820

Normirung deutſchrechtlicher Genoſſenſchaften unter thatſächlicher Feſthaltung ihrer korporativen Elemente ohne Zuhülfenahme des Begriffs der juriſtiſchen Perſon (821). — Das Gewerkſchaftsrecht der Bergordnungen (821). — Korporative Geſtaltung der Gewerkſchaften (822). — Trotzdem keine Anwendung der civiliſtiſchen Korporationstheorie (822). — Später ſogar ausdrückliche Anwendung des Begriffes der Societät (823) 821

Auch bei den von der Geſetzgebung mit Entſchiedenheit dem Korporationsbegriff unterſtellten Verbänden kömmt dieſe freie Behandlung des Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsrechts der Erhaltung deutſchrechtlicher Elemente zu Gute (824). — Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsverhältniſſe innerhalb des Korporationsrechts (824). — Konſervatives Verhalten der Geſetze gegenüber der privatrechtlichen Seite der Rechtsverhältniſſe an der Allmende (824) 824

Erhaltung und Fortentwicklung des deutſchrechtlichen Körperſchaftsbegriffs, inſofern ſich beſtimmte Verbände der generellen geſetzlichen Regelung überhaupt entzogen (825—826) 825

Einleitung.

§ 1. Die Geneſis der gelehrten Staats- und Korporationstheorie.

Auf der in der „Rechtsgeſchichte der deutſchen Genoſſenſchaft“ hergeſtellten Grundlage haben wir in der „Geſchichte des deutſchen Körperſchaftsbegriffs“ den Entwicklungsprozeß dargeſtellt, der unſer Volk von ſeinen eigenſten und urſprünglichſten Vorſtellungen aus zu einem ſelbſterarbeiteten Syſtem abſtrakter Rechtsgedanken in Bezug auf die Rechtsweſenheit der menſchlichen Verbände führte. Wir haben uns tief in den Vorſtellungskreis des älteren deutſchen Rechtsbewußtſeins, dem die Abſtraktion einer unſinnlichen Einheit von ihren ſinnlichen Trägern noch fremd war, verſenkt, und die ebenſo inhaltreichen und lebensmächtigen, als formell unvollkommenen und fließenden Rechtsbegriffe, welche den alten genoſſenſchaftlichen und herrſchaftlichen Verbänden entſprachen, einer eingehenden Analyſe unterworfen. Wir haben ſodann die langſam ſchaffende Geiſtesarbeit, vermöge deren unſer Volk ſich zu abſtrakteren Begriffen hindurchrang, in ihrer Werkſtätte belauſcht, und ſind Schritt für Schritt den gedanklichen Fortſchritten gefolgt, welche ſich in engſter Wechſelwirkung mit der äußeren Umbildung des Verbandsweſens vollzogen. Wir haben endlich die Reſultate dieſer Entwicklung konſtatirt, und den vollendeten deutſchen Körperſchaftsbegriff, ſeine Artbildung und ſeine Gegenſätze auseinandergelegt.

Die Unterſuchung hat ergeben, daß das deutſche Recht in der That aus ſich ſelbſt heraus zu einer eigenthümlichen Denkform für die Rechtsweſenheit der die Individualexiſtenz überragenden Gemeinexiſtenzen gelangt war. Es hatte die gemeinheitliche und die individuelle Seite des menſchlichen Seins geſchieden und den inneren Artunterſchied der auf die Ordnung des gemeinheitlichen Daſeins und der auf die Realiſirung der individuellen Freiheit gerichteten Normen erkannt. Es hatte demgemäß neben der Rechtsſubjektivität der in ihrer Beſonderheit abgeſchloſſenen Individuen eine Rechtsſubjektivität der aus der organiſchen Verbindung von Einzelweſen erwachſenden Gemeinweſen ſtatuirt, mithin die von ihren ſinnlichen Trägern unterſchiedenen un-

ſinnlichen Verbandseinheiten zu Perſonen erhoben. Es hatte, dem uralten Gegenſatz von Genoſſenſchaft und Herrſchaft entſprechend, dieſe unſinnliche Verbandsperſönlichkeit in einem zwiefachen Begriffe ausgeprägt, indem es im Körperſchaftsbegriff die einer Geſammtheit immanente Einheit, im Anſtaltsbegriff die einem Verbande von außen eingepflanzte Einheit zur Subſtanz einer beſonderen Rechtsweſenheit machte, gleichzeitig aber die mannigfachſten Kombinationen des korporativen und des anſtaltlichen Gedankens ermöglichte. Es hatte den Körperſchaftsbegriff zu einer reichen Fülle korporativer Genoſſenſchaften, politiſcher Gemeinden und ſtaatlicher Gemeinweſen entfaltet, den Anſtaltsbegriff zur Stiftung, zu kirchlichen Anſtalten und zur ſtaatlichen Obrigkeit ausgeprägt, und hierbei überall ohne Bruch mit dem einheitlichen Princip den zugleich feſten und elaſtiſchen Grundbegriff ſeiner beſonderen Aufgabe angepaßt. Und es war auf dem Wege, unter den neu gewonnenen Geſichtspunkten das geſammte, in unendlicher Vielgeſtaltigkeit pulſirende Aſſociationsleben in die geſonderten Gebiete des gemeinſchaftlichen Individuallebens und des ſelbſtändigen Gemeinlebens zu zerfällen, um ſodann das erſtere dem Rechtsprincip des Gemeinſchaftsverhältniſſes zu unterwerfen, das zweite aber mit dem Princip der gemeinheitlichen Perſönlichkeit zu durchdringen.

Dieſe im Mittelalter in ihren Grundzügen feſtſtehenden Rechtsgedanken waren eine unverlierbare Errungenſchaft des germaniſchen Geiſtes. Niemals ſind ſie im Bewußtſein des Volkes vollkommen abgeſtorben. Sie können auch in Zukunft nur erlöſchen, wenn der germaniſche Geiſt ſelbſt erliſcht. Und ſie bilden daher in ihrer Subſtanz das Fundament, auf welches ſich jede Theorie des geltenden deutſchen Genoſſenſchaftsrechts zu ſtellen hat.

Aber der deutſche Rechtsgeiſt war aus ſich heraus zwar zu einem Körperſchaftsgedanken, jedoch zu keinen Gedanken über Körperſchaften gelangt. Ueberall fanden wir uns darauf angewieſen, die das Leben beherrſchenden Rechtsbegriffe aus ihren Manifeſtationen zu erkennen. An ausdrücklicher Formulirung derſelben fehlte es durchaus. Es gab einen Körperſchaftsbegriff, aber keine Körperſchaftstheorie. Alle Fortſchritte der Abſtraktion hatten nur bis an die Schwelle jener höher gelegenen Sphäre geführt, in welcher die Abſtraktion ſich zur Reflexion ſteigert.

Den Uebergang zur Reflexion vollzieht überall erſt die Wiſſenſchaft. Die Anfänge einer nationalen Rechtswiſſenſchaft waren in Deutſchland in vielverſprechender Weiſe hervorgetreten. Allein ſie verkümmerten, ehe ſie nur entfernt weit genug gediehen waren, um hinſichtlich der ſubtilen Fragen nach dem Weſen der Verbandsſubjektivität zu theoretiſchen Betrachtungen anzuregen. Vergebens ſuchen wir in den deutſchen Rechtsbüchern des Mittelalters nach irgend einer ſelbſtändigen Erörterung über die rechtliche Natur der Gemeinheiten. Was hiervon während des Mittelalters in Deutſchland begegnet, deckt ſich mit der eindringenden gelehrten Jurisprudenz. Die gelehrte Jurisprudenz aber ſteht nicht auf dem Boden des nationalen Rechts. Ihr

Sieg bedeutet für Deutſchland zugleich den Sieg der fremden Rechte. Die Geſchichte der Korporationstheorie in Deutſchland iſt daher ein Stück der Receptionsgeſchichte.

Die geſammte fernere Entwicklung unſeres Verbandsweſens wurde durch die aufgenommene *gelehrte Korporationstheorie* beſtimmt. Sie herrſcht noch heute in Wiſſenſchaft, Geſetzgebung und Praxis. Es iſt daher für uns unerläßlich, den Werdegang dieſer Theorie im Einzelnen zu verfolgen. Daß hiermit zugleich die Geſchichte der *Staatstheorie* in ihrem juriſtiſchen Kern zur Darſtellung gelangt, wird ſich ſpäter herausſtellen. —

Die Korporationstheorie iſt in ihrem Urſprunge *italieniſch*, in ihrem Fortgange *europäiſch*. Ihre Anfänge und ihr Wachsthum fallen mit den Anfängen und dem Wachsthum der modernen Rechtswiſſenſchaft zuſammen. Sie wurde gleich allem Modernen vom mittelalterlichen Geiſt erzeugt, als derſelbe die Wiederbelebung des Alterthums vollzog. Hier wie auf andern Gebieten beſtand der eigentliche Inhalt des geiſtigen Proceſſes darin, daß das geſchloſſene mittelalterliche Gedankenſyſtem durch die Antike zerſetzt, die frei gewordnen Elemente der aufgelöſten Weltanſchauung aber mit antiken Gedankenelementen zu neuen geiſtigen Gebilden verſchmolzen wurden. Die Korporationstheorie erwuchs aus der Berührung mittelalterlicher und antiker Gedanken, deren Widerſtreit die Reflexion entzündete, Kontroverſen erregte und immer wieder Verſuche zur Auffindung einer höheren Einheit hervorrief.

Die *mittelalterlichen* Elemente der Korporationstheorie entſtammen der geſchloſſenen Ideenwelt des vom Chriſtenthum durchwalteten germaniſchen Geiſtes. Chriſtlichgermaniſch waren die Anſchauungen über Staat und Recht bis zur Wiedererweckung des Alterthums in Italien und Frankreich ſo gut wie in Deutſchland. Allerdings galt nicht überall und nicht durchweg germaniſches Recht. Römiſches Recht beſtand daneben fort und römiſches Recht drang unmittelbar in das ſeit der Nationalitätenmiſchung ſich bildende neue Recht ein. Allein abgeſehen davon, daß die öffentlichrechtlichen Inſtitutionen, die hier zunächſt in Betracht kommen, germaniſch blieben, trug jedenfalls die geſammte Denkweiſe, die in Bezug auf alles geltende Recht zu Tage trat, germaniſchen Typus. Das urſprüngliche Rechtsbewußtſein der romaniſchen Völker wurde in ſeinem Kern durch die jugendlichen gemeingermaniſchen Rechtsgedanken konſtituirt.

So waren insbeſondere die volksthümlichen Grundanſchauungen vom Weſen der menſchlichen Verbände in den romaniſchen Ländern zunächſt mit denjenigen Anſchauungen identiſch, welche wir bei der Analyſe der alten genoſſenſchaftlichen und herrſchaftlichen Gebilde als Ausgangspunkte der deutſchen Entwicklung konſtatirt haben. In ganz ähnlicher Weiſe zugleich, wie dies für Deutſchland nachgewieſen iſt, erhob ſich in dieſen Ländern, und zwar in Italien ſeiner frühen Blüthe gemäß erheblich früher, das volksthümliche Rechtsbewußtſein zu abſtrakteren Begriffen, und arbeitete ſich bei Betrachtung

der kirchlichen Institutionen zum Anstaltsbegriff, im emporblühenden städtischen Leben zum Körperschaftsbegriff empor. Was immer daher die gelehrte Korporationstheorie, als sie zuerst in Italien erstand, dem Leben und den Anschauungen ihrer eigenen Zeit entnahm, das war von germanischem Fleisch und Blut. Und es war in der That ein reiches germanisches Erbe, das die gelehrte Jurisprudenz bei der Ausbildung ihrer Verbandslehre überkam!

Der Fortschritt aber von der Abstraktion zur Reflexion, von der Begriffsbildung zum Denken über die Begriffe wurde nicht durch wissenschaftliche Betrachtung des lebendigen Rechtes gewonnen. Hier wie in Deutschland erhob sich die blos nationale Rechtsliteratur nicht entfernt bis zu einer Stufe, auf welcher theoretische Erörterungen über das rechtliche Wesen der Verbände denkbar gewesen wären. Auch in den Arbeiten der langobardischen Rechtsschule, so hoch wir deren Bedeutung für die Entwickelung einer wissenschaftlichen Jurisprudenz anschlagen mögen, suchen wir doch vergeblich nach Stellung und Lösung derartiger Probleme.

Hier lag vielmehr der Punkt, an dem der aus seinen überlieferten Niederschlägen neu erweckte *antike* Geist in den Werdegang des Gedankens zündend eingriff. Wie mit Einem Schlage tritt die spekulative Fragestellung in der Jurisprudenz auf, sobald die scheinbar todt daliegenden Geistesschätze des Alterthums zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung werden. Und so ist es die überlieferte antike Grundlage, auf welcher sich die mittelalterliche Staats- und Korporationstheorie erhebt.

Wir werden sehen, wie an dem Ausbau dieser Theorie hauptsächlich drei mit einander innig verflochtene wissenschaftliche Mächte gearbeitet haben: die romanistische Jurisprudenz, die kanonistische Jurisprudenz und die in den publicistischen Lehren sich manifestirende Staats- und Rechtsphilosophie. Dem entspricht es, daß die antiken Gedanken über das Wesen der Verbände vornehmlich aus drei Quellen in die mittelalterliche Theorie einströmen: aus dem Corpus juris civilis, aus den in den Schriften der Kirchenväter und im Corpus juris canonici enthaltenen antiken Elementen und aus den philosophischen Schriften der Alten. Dabei ist es aber das Corpus juris civilis, welches, wie es die ersten theoretischen Erörterungen über das Verhältniß der Gesammtheiten zu den Einzelnen anregt, so das Fundament der gesammten Korporationstheorie bleibt.

Mit Rücksicht hierauf haben wir nunmehr zunächst die vom Alterthum überlieferte Grundlage der Korporationstheorie zur Darstellung zu bringen.

Erſtes Kapitel.

Die antike Grundlage.

Staats- und Korporationslehre des Alterthums.

§ 2. Die Entwicklung des Körperſchaftsbegriffs im Alterthum überhaupt.

Die Frage, wie im Alterthum das rechtliche Weſen der menſchlichen Verbände gedacht wurde, vermöchte erſchöpfend nur zu beantworten, wer ihr ſein Leben widmete. Hier ſoll nur der Verſuch gemacht werden, in Anlehnung an die bewährten Forſchungen Anderer diejenigen Entwicklungsmomente hervorzuheben, welche für die im Mittelalter beginnende Ausbildung der modernen Gedanken beſondere Bedeutung erlangt haben. —

Auf dieſem Gebiete wie überall durchlief der antike Geiſt in raſcher Aufeinanderfolge und in harmoniſcher Verbindung die Stadien der Anſchauung, der Abſtraktion und der Reflexion. Allein gerade deshalb blieben auch die Produkte ſeines reifſten Bewußtſeins durch die Rückſtände älterer Entwicklungsphaſen, durch die Einſeitigkeit einmal eingeſchlagener Richtungen und durch den ſtofflichen Gehalt beſchränkter Vorausſetzungen in ungleich höherem Maße beſtimmt, als dies in unſerm modernen, durch die langſame und widerſpruchsvolle Entfaltung des germaniſchen Geiſteslebens ermöglichten Gedankenſyſtem der Fall iſt. —

Die Ausgangspunkte der Entwicklung waren bei Griechen und Italikern keine anderen geweſen, als ſie uns bei den Germanen begegnet ſind. Auch die Völker des Alterthums hatten einſt für die Verbände, in denen ihr Leben verlief, lediglich die aus der ſinnlichen Anſchauung geſchöpften Vorſtellungsformen beſeſſen. Auf der gemeinſamen ariſchen Grundlage waren auch bei ihnen in der häuslichen Gemeinſchaft und ihren Erweiterungen einerſeits, in den Geſchlechtern, den Gau- und Volksgenoſſenſchaften und den auf Agrargemeinſchaft gebauten Gemeinden andrerſeits Verbände erwachſen, die in ihrer

Anlage und Struktur den von uns analyſirten herrſchaftlichen und genoſſenſchaftlichen Verbänden der Germanen entſprachen. In dieſen primitiven Organiſationen waren Allgemeines und Individuelles noch nicht in zwei Lebensordnungen geſpalten, daher auch die Rechte der Einheit und der Vielheit im Verbande lediglich als verſchiedene Verwendungsarten des in ſich gleichartigen Rechts der Gemeinſchaft gehandhabt worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der anſchauende Geiſt, wenn er dieſe Verhältniſſe als Rechtsverhältniſſe betrachtete, ſich mit den Vorſtellungen des Herrenrechts und des Geſammtrechts zufrieden gegeben hatte. Auch das antike Bewußtſein hatte einſt im Herrn die Stellung als Haupt eines Ganzen von ſeiner Stellung als Individuum und in der Geſammtheit das einheitliche Gemeinweſen von der Summe aller Einzelnen in keiner Weiſe unterſchieden. Begegnen uns doch die Reſte dieſer naiven Anſchauungsweiſe auf Schritt und Tritt im geſammten Alterthum, ja ſelbſt, wie ſich zeigen wird, im vollendeten römiſchen Recht!

In der Hauptſache jedoch gehören die den herrſchaftlichen und genoſſenſchaftlichen Verbänden des germaniſchen Rechts analogen Geſtaltungen und folgeweiſe die ihnen entſprechenden Vorſtellungsreihen bei Griechen und Römern der vorgeſchichtlichen Epoche an. Schon an der Eingangspforte des geſchichtlichen Lebens dieſer Völker ſteht der fertige Stadtſtaat, in deſſen Rahmen allein das, was für uns das Weſen der Antike ausmacht, geworden iſt. Innerhalb dieſes Stadtſtaats aber dauern die primitiven Gemeinſchaftsformen, wenn überhaupt, nur in derartiger Umbildung fort, daß ihr im vorſtaatlichen Leben wurzelndes Organiſationsprinzip dem Bewußtſein entſchwunden iſt. Jedenfalls hatten die in der häuslichen, geſchlechtigen und agrariſchen Gemeinſchaft beſchloſſenen Keime ihre Triebkraft längſt erſchöpft, bevor ihnen Gebilde entſproſſen waren, welche auch nur von ferne den das germaniſche Mittelalter erfüllenden herrſchaftlichen und genoſſenſchaftlichen Gemeinſchaften verglichen werden könnten.

Dagegen war durch die Lebensform des Stadtſtaats das antike Bewußtſein ſofort befähigt und genöthigt, einen abſtrakten Verbandsbegriff zu denken. Denn das ſtadtſtaatliche Gemeinweſen des Alterthums erſcheint, ſoweit wir es rückwärts verfolgen können, als vollentwickelte Körperſchaft, in welcher die Scheidung der einheitlichen Lebensſphäre des Ganzen von der vielheitlichen Lebensſphäre der Glieder vollzogen iſt. Schon beim Beginn des geſchichtlichen Lebens hat in dieſer Beziehung das Alterthum eine Stufe erreicht, deren Analogon im germaniſchen Mittelalter wir erſt als das Reſultat eines überaus langſamen Bildungsproceſſes entſtehen ſahen. Der antike Menſch empfindet ſich als Staatsbürger. Er hat den Begriff eines Gemeinweſens, welches als in ſich beruhendes Ganze, als ſelbſtändiger Ausdruck der Allgemeinheit, als dauernde Lebenseinheit den vergänglichen und wechſelnden Individuen gegenübertritt. Mag er den Staat, als deſſen lebendiges Glied er ſich fühlt, im Vergleich mit heutiger Denkart noch ſo konkret und ſinnlich vorſtellen: den

großen Schritt der Abstraktion der Gesammteinheit von der Gesammtvielheit hat er gethan. Und insofern ist der Körperschaftsbegriff im Alterthum von vornherein vorhanden.

Aber nicht blos den Körperschaftsbegriff, sondern auch die Anfänge einer Körperschaftstheorie hat die antike Welt frühzeitig hervorgebracht. Wie auf allen Gebieten sich zum Begriff der Begriff des Begriffs, zur Abstraktion die Reflexion gesellte, so wurde insbesondere auch das rechtliche Wesen der menschlichen Verbände Gegenstand wissenschaftlichen Denkens. Und indem der diesbezügliche Inhalt des antiken Volksbewußtseins in der einen oder andern Richtung eine theoretische Formulirung empfieng, wurden jene Gedankensysteme gestaltet, welche bis auf unsere Tage in den Entwicklungsproceß der Ideen mächtig einzugreifen berufen waren.

Diese theoretische Prägung des antiken Körperschaftsbegriffs fand jedoch keineswegs dergestalt statt, daß das Problem in seinem ganzen Umfange einheitlich erfaßt und gelöst worden wäre. Vielmehr näherte man sich demselben von sehr ungleichartigen Ausgangspunkten her und brachte es nur zu unvollkommenen und relativen Ausdrucksformen für gewisse Theilinhalte des Staats- und Korporationsgedankens. Es entstanden so mehrere in sich geschlossene Gedankensysteme, die einander zwar hier und da äußerlich berührten, eine innere Verschmelzung aber nicht eingiengen. Gerade der Umstand, daß diese Gedankensysteme in der Hinterlassenschaft des Alterthums sich getrennt vorfanden und zunächst auf verschiedenen Gebieten die mittelalterliche Geistesarbeit befruchteten, war für die Geschichte der modernen Staats- und Korporationslehre von folgenschwerer Bedeutung.

Drei in sich geschlossene Gedankensysteme sind es, in denen das Alterthum Theoreme über das rechtliche Wesen der Verbände vornehmlich niedergelegt hat: die griechische Philosophie, die römische Jurisprudenz und die christliche Theologie. Der Natur der Sache nach haben wir für unsern Zweck in erster Linie die Entwicklung des Körperschaftsbegriffs in der römischen Jurisprudenz ins Auge zu fassen (§ 4). Doch bedarf es zuvor eines Blickes auf die juristisch erheblichen Elemente der von der griechischen Staats- und Rechtsphilosophie, von der die römische nur ein unselbständiger Zweig war, hinsichtlich des Wesens der menschlichen Verbände ausgebildeten Anschauungen (§ 3). Und sodann muß die Frage beantwortet werden, welchen Einfluß am Abend der Antike die in die Morgendämmerung der neuen Zeit hinüberführende christliche Gedankenwelt auf die rechtliche Anschauung der Verbände geübt hat (§ 5). Auf dieser Grundlage wird dann am Schluß der thatsächliche Bestand der Korporationstheorie im Corpus juris civilis zu konstatiren sein (§ 6).

§ 3. Der Verbandsbegriff der antiken Philoſophie.

Die antike Philoſophie eröffnete die Spekulationen über das Weſen der menſchlichen Verbände auf der Baſis der griechiſchen Staats- und Rechtsanſchauungen. Für das griechiſche Denken fiel der Begriff der menſchlichen Geſellſchaft urſprünglich mit dem Begriff des Stadtſtaats (πόλις) zuſammen. Der Staat erſchien als der menſchliche Verband ſchlechthin: alle ſocialen Verknüpfungen waren voll in ihm enthalten und Stücke ſeiner Organiſation. So entwickelte ſich auch nur Eine Wiſſenſchaft vom ſocialen Leben: die philoſophiſche Staatslehre, welche in Wahrheit eine allumfaſſende Geſellſchaftslehre war. In ihr daher haben wir aufzuſuchen, was die Hellenen für den Rechtsbegriff des Verbandes geleiſtet und den Römern überliefert haben.

I. Der Staat in ſeiner allumfaſſenden Bedeutung gilt der helleniſchen Philoſophie, wie der helleniſchen Volksanſchauung, von Hauſe aus als ein gegebenes ſelbſtändiges Ganze von eigener und originärer Weſenheit. In ihm ſind die einzelnen Menſchen als Theile voll enthalten. Das Einzelleben iſt freilich als ein in ſich Beſonderes erkannt: allein es iſt in dem Gemeinleben, welches als naturnothwendige höhere Daſeinsordnung ſich im Staat verkörpert, vollkommen beſchloſſen, hat in ihm ſein alleiniges Maß und Ziel, überragt an keinem Punkte ſeine Schranken. Das Individuum iſt in letzter Inſtanz nicht Selbſtzweck, ſondern Mittel für den Zweck des Ganzen.

Dieſe Auffaſſung hängt auf das Innigſte zuſammen mit der eigenthümlichen Beſchränktheit des griechiſchen Rechtsgedankens. Das Recht wird ausſchließlich als die harmoniſche Ordnung des ſtaatlichen Gemeinlebens aufgefaßt. Deshalb erſchöpft ſich der Rechtsbegriff im Grunde im Begriff des objektiven Rechts. Die Befugniſſe haben keine ſelbſtändige Bedeutung, ſondern ſind gewiſſermaßen nur die Reflexwirkungen der für das Ganze und durch das Ganze beſtehenden Ordnung.

Für den Gedanken des objektiven Rechts hat der griechiſche Geiſt Unvergängliches geleiſtet. Die Griechen zuerſt haben die Vorſtellung des „Staates, in dem die Geſetze herrſchen," ausgebildet und der Nachwelt überliefert; ſie haben das Geſetz mit allen Attributen der Majeſtät geſchmückt und es über den Herrſcher wie über die Volksgeſammtheit ſelbſt erhoben[1]). Sie

[1]) Vgl. K. Hildenbrand, Geſchichte und Syſtem der Rechts- und Staatsphiloſophie, Bd. I, das klaſſiſche Alterthum, Leipzig 1860, S. 28 ff. — Daneben beſteht freilich die Vorſtellung, daß der vollkommene Herrſcher als verkörperte Rechtsvernunft die Geſetze überflüſſig machen würde und daß an ſich die unmittelbare Realiſirung der Rechtsidee in jedem einzelnen Fall der ſtarren Durchſchnittsregel vorzuziehen wäre; in dieſem Sinne nennt Xenophon in der Kyrupaedie den wahren Herrſcher das verkörperte Geſetz (ib. 245), — führt Plato die Herrſchaft

aber haben zugleich die Subſtanz des Geſetzes der Sphäre menſchlicher Willkür entrückt und es als Ausdruck eines objektiven Princips der Gerechtigkeit, als Ausfluß einer den Staat wie die Einzelnen umſpannenden ſittlichen Weltordnung erfaßt. In den göttlichen, den „ungeſchriebenen hochthronenden Geſetzen“ erblickte die althelleniſche Volksanſchauung den Urgrund aller menſchlichen Geſetze, und nichts lag ihr ferner, als die Vorſtellung, daß der Wille Schöpfer des Rechtes ſei[2]). Wenn dann in Kongruenz mit der Verderbniß des öffentlichen Lebens die ſtets ſich erneuernden zerſetzenden Richtungen in der Philoſophie im Gegenſatz hierzu behaupteten, daß das Gerechte lediglich auf Menſchenſatzung beruhe[3]), ſo widmete die eigentlich nationale Rechts-

---

der Geſetze nur im Geſetzesſtaat durch (ib. S. 181 ff.), während im Idealſtaat der Herrſcherſtand, weil durch die unmittelbare Anſchauung der Idee des Guten geleitet, durch kein äußeres Geſetz gebunden ſein ſoll (ib. S. 161), — läßt ſelbſt Ariſtoteles unter Ausnahmeverhältniſſen ein durch keine Geſetze beſchränktes Vollkönigthum zu. Für normale Verhältniſſe dagegen hat gerade der Letztere dem Gedanken, daß das Geſetz der eigentliche Souverän ſei, einen für alle Folgezeit maßgebend gebliebenen Ausdruck gegeben; vgl. Polit. IV c. 4 (Bekker): *ὅπου γὰρ μὴ νόμοι ἄρχουσιν, οὐκ ἔστι πολιτεία· δεῖ γὰρ τὸν μὲν νόμον ἄρχειν πάντων, τῶν δὲ καθ' ἕκαστα τὰς ἀρχὰς καὶ τὴν πολιτείαν κρίνειν*; ib. c. 5; III c. 15—16 (*τὸν γὰρ νόμον ἄρχειν αἱρετώτερον μᾶλλον ἢ τῶν πολιτῶν ἕνα τινά; . . . ὁ μὲν οὖν τὸν νόμον κελεύων ἄρχειν δοκεῖ κελεύειν ἄρχειν τὸν θεὸν καὶ τοὺς νόμους; . . . ἄνευ ὀρέξεως νοῦς ὁ νόμος ἐστί*). Aehnlich dann die Stoiker; vgl. den durch Marcian in das Corpus juris civilis gelangten Ausſpruch des Chryſippus in l. 2 D. 1, 3.

[2]) Vgl. Hildenbrand S. 29 ff., der mit Recht hervorhebt, daß es der unverdorbenen helleniſchen Anſchauung fremd war, das Geſetz lediglich als Produkt des Volkswillens zu betrachten: „Die Zuſtimmung des Volkes durfte allerdings nicht fehlen, doch galt der Inhalt des Geſetzes nicht dadurch für Recht, weil das Volk ihn wollte, ſondern man nahm an, das Volk habe ihn gewollt, weil er ihm als Recht galt“. In dieſem Sinne unterſcheidet vor Allem Ariſtoteles Demokratien, in denen die Geſetze und in denen die Volksſchlüſſe herrſchen, und will eine Demokratie der letzteren Art gar nicht als wahre Verfaſſung anerkennen; Polit. IV c. 4. Ebenſo bezeichnet Demoſthenes in der Definition des *νόμος*, die durch Marcian in die Pandekten (l. 2 D. 1, 3) gelangt iſt, als Grund der für alle Menſchen verbindlichen Kraft des Geſetzes in erſter Linie ſeinen göttlichen Urſprung (*ὅτι πᾶς ἐστὶ νόμος εὕρημα καὶ δῶρον θεῶν*), erſt in zweiter Linie die Einſicht der Weiſen und den Volksbeſchluß (*πόλεως συνθήκη κοινή*). — Noch weniger ſah man das Recht als Willensprodukt der als Geſetzgeber gefeierten hervorragenden Männer an, obwohl man ſogar dem Gewohnheitsrecht durch mythiſche Perſonifikationen einen legislativen Charakter zu verleihen liebte: ſie waren nur die Organe für die Offenbarung der Rechtsidee, und Weisheit, nicht Macht wurde ihnen zugeſchrieben.

[3]) In der zur „Kardinalfrage der helleniſchen Dikaeologie“ erhobenen Kontroverſe, ob das Gerechte auf Natur oder blos auf Satzung beruhe, wurde die letztere

philoſophie ihre beſten Kräfte dem Nachweis, daß vielmehr ein ewiges und unverbrüchliches Princip (ſei es nun Gott oder die Natur oder die Idee) Urquell und Norm des Gerechten ſei[4]). Die griechiſche Philoſophie erzeugte ſo den Begriff des Naturrechts (*φύσει δίκαιον*), das mehr und mehr vom poſitiven Recht unterſchieden wurde[5]).

Allein das griechiſche Naturrecht iſt ſo gut wie das griechiſche poſitive Recht durchweg objektives, nicht ſubjektives Recht. Es bindet als Ausfluß der ſittlichen Weltordnung, aber Rechte verleiht es nicht. Dem griechiſchen Bewußtſein bleibt der Gedanke natürlicher Menſchenrechte ſo fremd wie der Gedanke des erworbenen Rechts. Darum kann auch nicht einmal der Verſuch einer Sonderung des natürlichen Rechtsgeſetzes vom Naturgeſetz einerſeits und vom Sittengeſetz andrerſeits unternommen werden. Dieſe Unvollkommenheit iſt dem griechiſchen Rechtsgedanken dergeſtalt immanent, daß ſelbſt bei den Römern, die doch im poſitiven Recht das ſubjektive Element zum Ausgangspunkt nahmen, die Rechtsphiloſophie unter dem Banne ſolcher Einſeitigkeit blieb[6]). Erſt als die römiſche Jurisprudenz ſich des Gedankens des jus

---

Anſicht ſchon von Archelaos verfochten (Diog. Laert. II 16: *καὶ τὸ δίκαιον εἶναι καὶ τὸ αἰσχρὸν οὐ φύσει, ἀλλὰ νόμῳ*); ſodann in verſchiedenen Wendungen von den Sophiſten, ſpäter von den Kyrenaikern und Skeptikern (vgl. beſ. Diog. Laert. IX 61); vgl. Hildenbrand S. 47 ff., 70 ff., 502 ff., 518 ff. — Aber auch die Epikureer führten den Begriff von Recht und Unrecht lediglich auf die Satzungen des um des Nutzens willen eingegangenen Sicherungsvertrages zurück, und behaupteten nur inſoweit, als dieſer Vertrag von der Natur gefordert ſein ſollte, eine mittelbare Abſtammung des Gerechten aus der Natur (Diog. Laert. X 150 ff.); vgl. Hildenbrand S. 514 ff.

[4]) Hierin ſtimmen Sokrates, Plato, Ariſtoteles und die Stoiker überein; vgl. die Darſtellung ihrer Gerechtigkeitsphiloſophie bei Hildenbrand S. 89 ff., 122 ff., 196 ff., 303 ff., 509 ff.

[5]) Vgl. M. Voigt, das jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer, Leipzig 1856—1875, I S. 81—176 („Lehre vom jus naturale in der griechiſchen Philoſophie"). Die Unterſcheidung von natürlichem und poſitivem Recht iſt von Sokrates mindeſtens ſchon angedeutet, von Ariſtoteles durchgeführt (Eth. Nicom. V c. 10), von den Stoikern jedenfalls vollſtändig entfaltet worden.

[6]) Dies gilt insbeſondere von der Gerechtigkeitsphiloſophie Cicero's; vgl. deren Darſtellung bei Voigt I S. 176—226 und Hildenbrand S. 560—581. Auch J. Stahl, die Philoſophie des Rechts, 3. Aufl., Heidelberg 1856, I S. 48, macht darauf aufmerkſam, daß Cicero weder den Gedanken der ſubjektiven Berechtigung noch die Scheidung des Rechts von der Moral zur wiſſenſchaftlichen Erkenntniß bringt. Seine ganzen Kategorien ſind eben griechiſch. Dies gilt unbedingt von ſeinem Begriff der „lex naturae" als des ewigen göttlichen Weltgeſetzes und des unmittelbar daraus fließenden „jus naturae", das ebenſo allgemein gültig, über Menſchenwillkür erhaben und unabänderlich iſt. Aber auch das „jus civile" faßt er lediglich unter dem Geſichtspunkt einer objektiven Ordnung auf, welche mit formeller Autorität die aus dem Naturrecht (der „norma legis") hergeleiteten,

naturale bemächtigte, trug ſie auch in dieſe Sphäre die Vorſtellung des Subjekts hinein und erhob ſich zur Ahnung natürlicher Rechte[7]), ohne freilich die helleniſche Prägung des Begriffs vollkommen überwinden zu können[8]).

Wenn nun aber ſo der griechiſchen Philoſophie wie der griechiſchen Volksanſchauung ein ſelbſtändiger Begriff des ſubjektiven Rechtes fehlte, ſo konnte ihr auch ein ſelbſtändiger Begriff des Rechtsſubjektes nicht aufgehen. Und dieſer Mangel mußte, wie hinſichtlich des Individuums, ſo hinſichtlich des Staats zu Tage treten.

Das Individuum zunächſt wurde von der griechiſchen Auffaſſung in der That zwar mit eigener Weſenheit, niemals jedoch mit wahrer rechtlicher Perſönlichkeit ausgeſtattet. Was immer der Einzelne an Rechten und Pflichten beſaß, das beſaß er nicht als originäres Centrum einer durch ihn und für ihn beſtehenden Herrſchaftsſphäre, ſondern lediglich als Theil des Ganzen kraft der durch und für das Gemeinleben beſtehenden Ordnung. Ein ſelbſtändiges

---

jedoch den örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen nach dem Maßſtabe der utilitas angepaßten Normen aufſtellt. Das „jus gentium“ ſcheint er als ein Mittleres zwiſchen natürlichem und poſitivem Recht zu betrachten, indem er in ihm ein auf menſchlicher Annahme beruhendes Abbild des Naturrechts erblickt; an eine Entfaltung des gerade in dieſem Begriff enthaltenen ſpecifiſch römiſchen Elements denkt er nicht.

[7]) Dies geſchieht in den bekannten Stellen, in denen das jus naturale als allgemein menſchliches Recht definirt und die Freiheit und Gleichheit aller Menſchen als Satz deſſelben behauptet wird (§ 2 Inst. 1, 2, l. 4 D. 1, 1, l. 4 § 1 D. 1, 5, l. 32 D. 50, 17). Ein gewaltiger Fortſchritt gegenüber den φύσει δοῦλοι des Ariſtoteles! Man kann daher in der That ſagen, daß die römiſche Jurisprudenz, wie für das jus civile den Bürger und für das jus gentium den Freien, ſo für das jus naturale den Menſchen zum Rechtsſubjekt ſtempelt; vgl. Voigt II S. 856, Hildenbrand S. 633.

[8]) Wäre der Begriff des „jus naturae“ vom römiſchen Rechtsgedanken vollkommen durchdrungen worden, ſo könnte nicht Ulpian daſſelbe als die dem Menſchen mit den Thieren gemeinſame Naturordnung definiren (l. 1 § 3 D. 1, 1); es wäre nicht die Ausſonderung deſſelben aus dem ethiſchen Geſammtgebiet unterblieben (Voigt I S. 342); es hätten ihm nicht die Attribute der Univerſalität und Unveränderlichkeit beigelegt (l. 11 D. 1, 1, § 11 Inst. 1, 2) und gleichwohl ſeine Poſtulate hinſichtlich der Rechtsſubjektivität aller Menſchen als durch das jus gentium giltig gebrochen behauptet werden können. Um ſo wahrſcheinlicher wird die von Voigt (I S. 243, 258 ff., 269 ff.) angenommene Herkunft des römiſchen jus naturale aus dem φύσει δίκαιον der Griechen! Wenn Hildenbrand (S. 600) an ſelbſtändige Ableitung aus dem jus gentium glaubt, ſo iſt vielmehr ſchon das jus gentium der Juriſten eine philoſophiſche Verallgemeinerung des hiſtoriſchen jus gentium. In der That iſt das jus gentium die philoſophiſche Rechtsidee der Römer, wie das jus naturale die der Griechen. Darum fällt auch für Gajus das jus naturale mit dem jus gentium zuſammen (Gaj. Inst. 1, 1). Im jus gentium aber iſt der ſubjektive römiſche Rechtsbegriff vollkommen durchgeführt.

Privatrecht gab es nicht: auch die Privatrechtsverhältniſſe erſchienen den Griechen als unmittelbarer Ausfluß des ſtaatlichen Verbandes. Nirgend begegnet eine Spur des Gedankens, daß der individuelle Wille um ſeiner ſelbſt willen Anſpruch auf eine vom Staat nur anzuerkennende und zu ſchützende Sphäre des Schaltens habe, in welcher er ſich als ſchöpferiſches Princip des Rechts bewähren könne. Der geſammte Begriff einer für die Gemeinſchaft unantaſtbaren individuellen Freiheit blieb den Griechen fremd: alle Freiheit beſtand in der politiſchen Freiheit, in der Theilnahme an der Freiheit des Staats[9]).

Wenn Plato, indem er in ſeinem Idealſtaat die letzten Konſequenzen dieſer nationalen Grundanſchauung zog, bei der vollkommenen Abſorption des Individuums durch die Gemeinſchaft anlangte, ſo iſt es bezeichnend, daß Ariſtoteles ſeine ausführliche Polemik gegen die Weiber-, Kinder- und Gütergemeinſchaft durchweg nur auf das wahre Weſen und die wohlverſtandenen Intereſſen des Ganzen ſtützt, nirgend aber das Recht der Perſönlichkeit dagegen ins Treffen führt: von einem Recht der Perſönlichkeit weiß eben auch er nichts, auch er huldigt der Anſicht, daß der Bürger ſchlechthin nicht ſich, ſondern dem Staate gehört[10]). Wo aber in der griechiſchen Philoſophie der Individualismus auftritt, da ſtellt er ſich überhaupt in einen Gegenſatz zur Staats- und Rechtsordnung, und bleibt, während er den althelleniſchen Staats- und Rechtsgedanken auflöſt, doch weit davon entfernt, das Princip der Perſönlichkeit im poſitiven Sinne zu entfalten[11]).

Dieſe Auffaſſung des Individuums wurde zugleich entſcheidend für die Auffaſſung des Staats. Sie bewirkte, daß der griechiſche Geiſt den Gedanken der eignen Weſenheit des Staats der Welt in klaſſiſchem Ausdruck zu offenbaren, den Gedanken der Perſönlichkeit des Staats aber nicht zu finden vermocht hat.

Die eigene Weſenheit des Staates war der Kerngedanke, den das helleniſche Bewußtſein feſthielt, ſo lange es ſich ſelbſt treu blieb. Jegliche Ableitung des Staates aus den Individuen lag ihm fern. Die berühmte Ausführung des Ariſtoteles, daß der Staat ſeinem Weſen nach früher ſei als der Menſch, weil das Ganze nothwendig vor ſeinen Theilen gedacht werden müſſe[12]), war nur die praegnante philoſophiſche Formulirung der althelleniſchen Anſchauung. Dabei nahm die Philoſophie freilich keine in der

---

[9]) Vgl. namentlich Stahl a. a. O. S. 45 ff. und Hildenbrand S. 26 ff.

[10]) Ariſtoteles Polit. II c. 1 sq. u. dazu VIII c. 1: *ἅμα δὲ οὐδὲ χρὴ νομίζειν αὐτὸν αὑτοῦ τινὰ εἶναι τῶν πολιτῶν, ἀλλὰ πάντας τῆς πόλεως.*

[11]) So bei den Sophiſten, Kynikern, Kyrenaikern und Epikureern; vgl. Hildenbrand S. 70 ff., 499 ff., 502 ff., 517. Nur bei den Stoikern finden ſich Anfänge einer Vermittlung des griechiſchen Staatsgedankens mit der Freiheit des Individuums; ib. S. 506 ff.

[12]) Ariſtoteles Pol. I c. 2: *καὶ πρότερον δὴ τῇ φύσει πόλις, ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν, ἐστι· τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους* etc.

Zeit uranfängliche Exiſtenz des Staates an, ſondern ließ den Staat theils aus der Familie und ihren Erweiterungen organiſch hervorwachſen, theils durch bewußte menſchliche Thätigkeit ſtiften und umbilden. Allein ſoweit ſie den Staat als Naturprodukt betrachtete, ſtellte ſie ſich ſeine Entſtehung keineswegs als ein Zuſammenwachſen von ſich aus bewegter älterer Gebilde, ſondern als die Entfaltung eines den vollendeten Organismus potentiell bereits in ſich tragenden Keimes vor. Und ſoweit ſie im Staate das Werk menſchlicher Arbeit erblickte, dachte ſie dieſelbe nicht als einen die Ausſcheidung und Verknüpfung bisher individueller Lebensinhalte vollziehenden Willensvorgang, ſondern als die bewußte Verwirklichung eines in der Idee von vornherein gegebenen und von der Vernunft als nothwendig erkannten höheren Daſeinsinhalts[13]). Demgemäß war ſie auch darüber einig, daß der Staat kein Mittel für die Zwecke der Individuen, ſondern ſich ſelbſt Zweck ſei; ſie ſetzte den Zweck der ſtaatlichen Gemeinſchaft in die Ausgeſtaltung ihrer Exiſtenz zu einem ſich ſelbſt genügenden, harmoniſchen Leben (*εὖ ζῆν*), in das durch Tugend glückſelige Gemeinleben, in die Verwirklichung der ſittlichen Idee durch das eigne Sein[14]).

---

[13]) Plato läßt die *πόλις* aus einer durch das Bedürfniß ſocialer Arbeitstheilung veranlaßten Gründung entſtehen und durch bewußte Inſtitutionenbildung ſich vollenden (Politeia II 369 sq.): allein er faßt die Schöpfung des Staats in keiner Weiſe als freien Willensakt, ſondern lediglich als Realiſirung der Idee durch die organiſirende Vernunft auf; der Ausſpruch des Ariſtoteles, daß der Staat vor den Bürgern ſei, iſt auch für ſeinen Gedankengang durchweg zutreffend. Ariſtoteles betrachtet den Menſchen als ein von Natur ſtaatliches Weſen (*ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον*) und ſieht im Staat ein Naturprodukt (*πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν*), da derſelbe nur die Vollenduug der in ihm das Ziel erreichenden natürlichen Verbände des Blutes und der Nachbarſchaft ſei; doch ſchließt er damit keineswegs die den Naturtrieb realiſirende ſchöpferiſche That aus; Polit. I c. 1—2, III c. 6. Die Stoiker finden den Urgrund des Staats in der natürlichen Einheit der Welt im Ganzen und des Menſchengeſchlechts insbeſondere. Cicero lehnt ſich auch hier an die Griechen an; als letzten Grund des Staats betrachtet er die in der vernünftigen geſelligen Natur des Menſchen gegebene natürliche Gemeinſchaft (de fin. III, 20, 65, IV, 2, 4, de leg. I, 10, 28 u. 12, 33, de off, I, 4, 11—12 u. 44, 157, de republ. I, 25, 39); die geſchichtliche Entſtehung des Staats denkt er ſich als organiſche Entfaltung des in der Familie enthaltenen Keims (de fin. V, 23, 65); doch verbindet er damit die Vorſtellung bewußter Staatengründung, indem um des Bedürfniſſes und namentlich um des Rechtsſchutzes willen die urſprünglich iſolirten Einzelnen „duce natura“ ſich vereinigen oder vereinigt werden (de off. II, 21, 73, III, 5, de republ. II, 1, pro Sestio c. 42).

[14]) Dies ſpricht vor Allem Plato aus; vgl. Nomoi III 702 u. VIII 828: *δεῖ δὲ αὐτὴν καθάπερ ἕνα ἄνθρωπον ζῆν εὖ*; ferner die Ausführungen Polit. IV 420 sq. u. VII 519 sq., nach denen ſogar die Glückſeligkeit und ſittliche Schönheit der ganzen Stadt dadurch erreicht wird, daß die einzelnen Bürger in einſeitiger

Dieſe Auffaſſung des Staats als eines den Grund und den Zweck ſeines Beſtandes in ſich ſelbſt tragenden Gemeinweſens führte die Griechen frühzeitig und allgemein zu einer organiſchen Betrachtungsweiſe des Staatsganzen. Die Philoſophie prägte den Gedanken, daß der Staat ein lebendiger Organismus ſei, in verſchiedenen Richtungen ungleichartig aus. Jede dieſer Richtungen war für die Fortbildung des Begriffs der eigenen Weſenheit des Verbandsganzen bedeutungsvoll, keine aber drang bis zu dem Begriff der einheitlichen Perſönlichkeit des Staates vor.

Plato führte die Vorſtellung durch, daß der Staat der Menſch im Großen ſei[15]). Wie der Macrocosmos der Welt und wie der Microcosmos des Individuums, zwiſchen die er ſich gewiſſermaßen als Mesocosmos eingliedert, iſt der Platoniſche Staat ein aus Geiſt und Materie und einem dritten die Idee mit der Sinnlichkeit verknüpfenden Element beſtehendes ζῷον. Darum beruht die ganze Platoniſche Staatslehre auf einer anthropomorphiſchen Uebertragung der Platoniſchen Pſychologie und Ethik auf das Gemeinweſen[16]). Die drei Stände des Idealſtaats ſind die in beſonderen Lebensordnungen verkörperten drei Theile oder Kräfte der Menſchenſeele[17]); die Vollkommenheit

---

Hingabe an die Erfüllung beſtimmter Theilfunktionen des Ganzen die individuelle Glückſeligkeit und Vollendung opfern. Ariſtoteles erklärt demgegenüber freilich die Loslöſung der Glückſeligkeit des Ganzen von der Glückſeligkeit Aller oder der Mehrzahl für unmöglich, und erblickt das Ziel des Staats in einem durch Tugend glückſeligen Gemeinleben (εὖ ζῆν), durch welches zugleich alle Bürger als Einzelne Tugend und Glückſeligkeit erlangen; allein er faßt dieſes mit dem Staatswohl identiſche allgemeine Wohl durchaus ſocial, nicht individualiſtiſch auf; auch er ſieht in der ſtaatlichen Gemeinſchaft ſchlechthin nicht ein Mittel, ſondern lediglich den Zweck der Individuen und engeren Verbände (τέλος ἐκείνων, κοινωνία τελειος); ja er erhebt den Staat ausdrücklich zum Selbſtzweck, indem er überall ihm als vornehmſtes Merkmal die αὐτάρκεια beilegt, das Sichſelbſtgenugſein aber als den beſten aller Endzwecke (τέλος βέλτιστον) bezeichnet; vgl. Pol. I c. 2, II c. 5, III c. 6 u. 9, VII c. 1, 2, 4, 5, 8 u. 15. Cicero reproducirt dann im Weſentlichen den griechiſchen Begriff des Wohlfahrts- und Tugendſtaats; z. B. ad Att. VIII, 17; de republ. IV, 3, 3 (civium beate et honeste vivendi societas).

15) Hildenbrand S. 88 vermuthet, daß ſchon Sokrates, weil er an den Staat die Forderung der Selbſterkenntniß ſtellt, ihn als einen Menſchen im Großen betrachtet habe.

16) Plato geht freilich in der Politeia den umgekehrten Weg, indem er die Gerechtigkeit zuerſt am Staate aufſucht, um das Reſultat auf den Einzelnen zu übertragen (II 368 sq.), und ebenſo bei allen Incidentfragen verfährt: es iſt aber offenbar, daß bei der Erörterung über den Staat die Grundlehren über die Einzelſeele, ihre Kräfte und Eigenſchaften bereits vorausgeſetzt werden.

17) Der herrſchende Philoſophenſtand iſt das Vernünftige, der Arbeiterſtand das Begehrliche, der Kriegerſtand der vermittelnde θυμός der Staatsſeele; vgl. Polit. II 369 sq. und ſodann die Analogie der Einzelſeele IV 435 ff.

des Gemeinlebens beſteht in der Entwickelung der vier Kardinaltugenden zu ſubjektiven Eigenſchaften des Staats[18]); alle Verderbniß der Verfaſſungen ergibt ſich aus der Verderbniß der ſtaatlichen Seelenzuſtände[19]). Der Staat iſt dem Menſchen gleichartig und unterſcheidet ſich von ihm nur wie das Größere vom Kleineren[20]); er iſt um ſo vollkommener, je mehr er ſich durch ſeine Organiſation dem Menſchen nähert[21]). Hieraus ergibt ſich die Anforderung einer Einheit des Staats, welche gleich der des Individuums möglichſt einfach iſt; einer Einheit, in welcher die Theile ganz enthalten und nur für das Ganze werthvoll ſind; einer Einheit, die zuletzt zum Kommunismus drängt[22]). Trotzdem kömmt es bei Plato nicht einmal zu einer Andeutung des Begriffes der Staatsperſönlichkeit. Dieſer Staat iſt die konkrete Totalität alles deſſen, was in ihm iſt; er wird als einheitliches Ganze, nirgend aber als Einheit im Ganzen erfaßt; er iſt die zur Einheit gewordene Vielheit, nicht die in der Vielheit lebendige und ihr gegenüber als Perſon verſelbſtändigte Einheit. Gegen ſeine Glieder zunächſt braucht dieſer Staat ſo wenig Rechte und hat er ſo wenig Pflichten, wie der Menſch gegen ſeine Körpertheile; im Verhältniß des Staates zum Individuum kann daher

---

[18]) Wie die Tugenden der Einzelſeele theils ihren beſonderen Beſtandtheilen angehören, theils ihnen allen gemeinſam ſind, ſo iſt die Stadt „durch einen Theil ihrer ſelbſt" weiſe, tapfer und mäßig (wobei indeß zwar die Weisheit ausſchließlich durch den Herrſcherſtand und die Tapferkeit ausſchließlich durch den Kriegerſtand, die Mäßigung dagegen nur vorzugsweiſe durch den Stand der Gehorchenden hervorgebracht wird), gerecht aber dadurch, daß jeder Theil an ſeiner Stelle das Seinige verrichtet (*τὰ ἑαυτοῦ πράττειν*); vgl. Polit. IV 427 sq., und ſodann die Durchführung der Analogie für den Einzelnen ib. 434 sq.

[19]) Die Parallele der ſtufenweiſen Entartung der Verfaſſungen und der ſittlichen Degeneration der Menſchenſeele wird im achten und neunten Buch der Politeia bis ins Einzelne durchgeführt.

[20]) Vgl. z. B. Polit. II 368, IV 435, 441, V 449, VII 543, IX 577; auch Nomoi III 689, 702, VIII 828 (*καθάπερ ἕνα ἄνθρωπον*).

[21]) Polit. V 462.

[22]) Plato führt an verſchiedenen Stellen der Politeia aus, daß die Einheit des Staates das höchſte Gut, Alles aber, was ihn zu Vielem macht, das größte Uebel iſt; der Staat muß groß genug ſein, um ſich ſelbſt zu genügen, klein genug, um Eins zu ſein; es iſt erforderlich, daß man die Bürger „jeden zu dem Einen Geſchäft, wozu er geeignet iſt, hinbringen müſſe, damit ſie, jeglicher des Einen ihm eigenthümlichen ſich befleißigend, nicht Viele, ſondern Eins werden, und ſo auch die geſammte Stadt nur zu Einer erwachſe und nicht zu vielen"; die vollkommene Einheit entſteht aus der Weiber- und Gütergemeinſchaft, indem, wenn Keiner mehr die Worte mein und nicht mein ausſprechen kann, das Staatsganze genau ſo unmittelbar und ausſchließlich das dem Theile Widerfahrende als Luſt und Unluſt empfindet, wie der Menſch die Verwundung des Fingers als Schmerz am Finger fühlt; vgl. IV 422, 423, beſ. aber 462.

weder auf der einen noch auf der anderen Seite von Persönlichkeit die Rede sein. Aber auch in seiner Organisation zum Ganzen wird der Staat von Plato so wenig, wie das als Ganzes für sich betrachtete Individuum, mit Persönlichkeit bekleidet; der Platonischen Auffassung des Lebewesens fehlt überhaupt der Gedanke einer Unterscheidung der centralen Einheit des Subjekts von der Mannichfaltigkeit seiner Manifestationen; und zuletzt bleibt der Staat wie das Individuum ein künstliches Aggregat einander widerstrebender Bestandtheile, deren angebliche Einheit sich auf einen Inbegriff von Ordnungsverhältnissen reducirt[23]). Wo daher das Verhältniß der Staatstheile zu einander in Frage kömmt, da erscheinen dieselben lediglich als Quasisubjekte gewisser durch die objektive Rechtsordnung ihnen auferlegter Funktionen, nirgend aber als Organe eines das Ganze beseelenden einheitlichen Gemeinwillens, nirgend als Repräsentanten eines ideellen Rechtssubjekts. Deshalb bleibt Plato auch bei dem Aufbau der vollkommenen Verfassung, wie bei der Klassifikation und Darstellung der unvollkommenen empirischen Staatsformen in dem Gegensatze der Herrschenden und der Gehorchenden befangen, und identificirt die Staatsgewalt mit ihren kollektiven oder einzelnen sinnlichen Trägern[24]).

Auch Aristoteles faßt den Staat als lebendigen Organismus auf[25]). Er verwirft jedoch die Betrachtung des Staats als Menschen im Großen und polemisirt gegen die Behauptung, daß dem Wesen des Staats die möglichste Annäherung an die Einheit des Individuums entspreche. So erhebt er sich zu der Erkenntniß, daß der Staat ein zusammengesetzter Organismus ist, der gerade vermöge der Zusammenfügung heterogener, einander

---

[23]) Der schon von Aristoteles (Pol. II c. 5) gerügte Widerspruch, in welchem zu dem aufgestellten Postulat der dem Individuum analogen Einheit die wirkliche Verfassung des Platonischen Idealstaates mit ihrem Zwiespalt der Elemente steht, kann in der That nicht auffallen, wenn man an seine Behandlung der Einzelseele denkt. Bezeichnet doch Plato an derselben Stelle, an der er die Analogie am schroffsten durchführt, den an seinem Finger Schmerz empfindenden Menschen nicht als Einheit, sondern als Gemeinschaft: „die gesammte, dem in der Seele Herrschenden als Eins zu Gebote stehende, über den ganzen Leib sich erstreckende Gemeinschaft", sie insgesammt und die ganze, ist das empfindende Subjekt! Polit. IV 462. — Vgl. auch die treffenden Bemerkungen von Hildenbrand S. 161.

[24]) So in der Politeia hinsichtlich der vollkommenen Verfassung (V 473 sq.), wie hinsichtlich der vier empirischen Formen der Timarchie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis (VIII 544 sq.); nicht anders in den Nomoi, in welchen auch der Gedanke der gemischten Verfassung (III 690 sq. u. 756 ff.) nicht darüber hinaus führt.

[25]) Dies ergiebt sich, wie aus seinen Ansichten über die Entstehung des Staats (oben N. 13), so insbesondere daraus, daß er die Einzelnen als Theile des Staats betrachtet, und hierbei den Vergleich von Hand und Fuß heranzieht, die, wenn der ganze Mensch aufgelöst wird, nicht mehr da sind, es sei denn dem Namen nach; Polit. I c. 2.

ergänzender und nach dem Princip der wechſelſeitigen Gleichheit geordneter Beſtandtheile als ein höheres und ſich ſelbſt mehr genügendes Ganze über die Einzelnen tritt und deſſen Begriff daher die Vielheit in der Einheit fordert[26]). Allein auch Ariſtoteles vermag aus der Betrachtung des Verhältniſſes von Einheit und Vielheit im Gemeinweſen den Begriff der Perſönlichkeit nicht hervorzulocken. Ihm iſt der Staat eine zur Einheit zuſammengefaßte Vielheit, ein Inbegriff von Lebeweſen, die vermöge ihrer eigenthümlichen organiſchen Verbindung ein Kollektivweſen mit ſelbſtändigem Gemeinleben bilden[27]). Ariſtoteles ſprlcht daher zwar in einer für alle Folgezeit einflußreichen Weiſe den Unterſchied zwiſchen dem Ganzen und der Summe ſeiner Theile, zwiſchen Geſammteinheit und Geſammtvielheit aus: er ſetzt denſelben jedoch lediglich in den Unterſchied kollektiver und diſiributiver Betrachtung einer geeinten Vielheit. Ausdrücklich führt er aus, daß dasjenige, was vom Ganzen gilt, deshalb noch nicht von jedem Theile gilt, und daß umgekehrt etwas von jedem Theile ausgeſagt werden kann, ohne für das Ganze zuzutreffen: allein ihm erſchöpft ſich dieſer Gegenſatz in dem Doppelſinn des Wortes „Alle", ſo daß Alle als Jeder (*πάντες ὡς ἕκαστος*) die im Staate lebenden Individuen, Alle zuſammen (*πάντες ὁμοίως*) der Staat ſelbſt ſind[28]). So bleibt der Staat durchweg im Begriff der *κοινωνία*, der Geſellſchaft oder Gemeinſchaft ſtecken; er iſt ein ſociales Gebilde, das die Menſchen mit allen ihren Beziehungen ganz enthält, wenn es auch den verbundenen Elementen eine gewiſſe Bewegungsfreiheit geſtattet; ja im Grunde iſt die *πόλις* des Ariſtoteles überhaupt nicht das, was wir „Staat", ſondern das, was wir „bürgerliche Geſellſchaft" nennen[29]). Bei einer derartigen Grundanſchauung aber kann der Gedanke der Verbandsperſönlichkeit ſich nicht entwickeln. Viel-

---

[26]) Vgl. beſ. Polit. II c. 2 u. 5, wo bei Gelegenheit der Bekämpfung der Weiber- und Gütergemeinſchaft ausgeführt wird, daß der Staat ſeiner Natur nach eine Vielheit iſt, die nur in beſtimmten Beziehungen zur Einheit werden ſoll; daß die größtmögliche Einswerdung den Begriff und die Vorzüge des Staates als eines von den Individuen und Familien ſpecifiſch verſchiedenen Weſens aufheben würde; daß die wahre Einheit des Staates nicht ohne Ungleichartigkeit der Theile denkbar iſt; daß das Zuſammengeſetztere mehr ſich ſelbſt zu genügen vermag als das Einfache. Der Geſichtspunkt der nothwendigen Differentiirung der Theile im ſtaatlichen Organismus wird dann auch gegen das Princip der Gütergleichheit verwerthet (ib. c. 7), ſpäter aber dem ganzen poſitiven Aufbau der Verfaſſung zu Grunde gelegt (vgl. z. B. III c. 4 u. IV c. 4).

[27]) Vgl. z. B. Polit. II c. 2 u. 5 (*εἰσαί πως μίαν, ἀλλ' οὐ πάντως; δεῖ, πλῆθος ὄν, διὰ τὴν παιδαίαν κοινὴν καὶ μίαν ποιεῖν*); III c. 1 u. c. 15. — Auch der Vergleich des Gemeinweſens mit der Symphonie oder dem Rythmus (II c. 5 u. III c. 3) entſpricht dieſer Auffaſſung.

[28]) Polit. II c. 3; auch VII c. 15.

[29]) Polit. I c. 1 (*κοινωνίαν τινά; ἡ κοινωνία ἡ πολιτική*); III c. 6; VII c. 8.

mehr treten zunächst das Gemeinwesen und das Individuum auch bei Aristoteles einander überhaupt nicht als Rechtssubjekte gegenüber: auch für ihn besteht zwischen beiden nur ein Ordnungsverhältniß, kein wahres Rechtsverhältniß. Denn obschon er in scharfem Gegensatze zu Plato die gemeinschaftliche Lebenssphäre Aller und die besonderen Lebenssphären eines Jeden gegen einander abzugrenzen und in ein gewisses Gleichgewicht zu setzen strebt, so ergibt sich doch für ihn diese Sonderung, ganz wie für Plato die Verschmelzung, lediglich aus der zur harmonischen Ausgestaltung des Gesammtorganismus erforderten objektiven Ordnung, keineswegs aus der Anerkennung zweier selbständiger subjektiver Rechtscentren[30]). Auch der Staat als Ganzes aber empfängt bei Aristoteles keine Persönlichkeit. Denn so entschieden der Philosoph hinsichtlich der materiellen Struktur des Staatsganzen, seiner Grundlagen, seiner Gliederung und des seine Bestandtheile verknüpfenden Bandes den organischen Gedanken durchführt, so vermag er doch in dem fertigen Gebilde eine substantielle Subjektseinheit nicht zu entdecken, sondern legt ihm in dieser Hinsicht nur eine kollektive, formelle, rein logische Einheit bei[31]). Darum erschöpft sich die materielle Einheit des Staatsganzen in dem Ordnungsverhältniß einer Vielheit. Indem Aristoteles als wesentlichstes Element dieses Ordnungsverhältnisses, unter Berufung auf die Analogie jedes andern zusammengesetzten Ganzen und insbesondere jedes organischen Gebildes, die Unterscheidung der Theile in Herrschendes und Beherrschtes statuirt[32]),

---

30) Man vgl. nur die Erörterungen über die Ordnung der Besitzverhältnisse (II c. 5), über den Unterschied und die schließlich postulirte Identität von Menschen- und Bürgertugend (III c. 4 u. 18), namentlich aber das Bruchstück von der vollkommenen Verfassung (VII—VIII). Nirgend springt der Gedanke des Privatrechts, nirgend der Begriff der Individualpersönlichkeit und folgeweise auch nicht dessen Gegensatz hervor. Ueberall wird lediglich von der Gemeinschaft aus und um der Gemeinschaft willen das individuelle Recht zugetheilt und bemessen. Daß die Einzelnen dem Staat gegenüber auch in einem Verhältniß gedacht werden können, in dem sie nicht blos Theilganze eines größeren Ganzen sind, bleibt völlig unerkannt. Wenn das Staatsideal Plato's kommunistisch ist, so ist das des Aristoteles entschieden socialistisch.

31) Vgl. oben N. 26—28. Darum kann der Staat als Einheit zwar andere Eigenschaften als die Summe seiner Theile haben: allein diese Möglichkeit beschränkt sich auf formale Attributionen, wie z. B. auf das Attribut der geraden oder ungeraden Zahl; sie wird dagegen hinsichtlich der Attribute der Glückseligkeit, der Tugend, des Wohlstandes ausdrücklich geleugnet; Staatswohl und allgemeines Wohl der Einzelnen, Tugend des Staates und seiner Bürger, das Beste des Staats und des Privatmannes, die Ziele der Menschen als Einzelner und in Gemeinschaft fallen schlechthin zusammen; vgl. bes. Pol. II c. 5, III c. 6—7, VII c. 2 u. 13—15.

32) Polit. I c. 5. Besonders beachtenswerth ist hier zweierlei. Einmal die Eintheilung der zusammengesetzten Einheiten (*ὅσα ἐκ πλειόνων συνέστηκε καὶ γίνεται ἕν τι κοινόν*) in solche, deren Theile zusammenhängen und deren Theile getrennt

gelangt er zu einer Reihe überaus wichtig gewordener Begriffsbeſtimmungen. Er ſtellt den Begriff der Verfaſſung (*πολιτεία*) als Herrſchaftsordnung auf[33]; er entwickelt den Begriff der Souveränetät als oberſter Herrſchaft (*κυρία ἀρχή*)[34]; er vollzieht die Klaſſifikation der Staatsformen je nach dem Träger der Herrſchaft einerſeits und der Art ihrer Verwendung andrerſeits[35]; er unterſcheidet die beſchließende, die regierende und die richterliche Thätigkeit als ungleichartige Beſtandtheile (*μόρια*) der Herrſchaft und führt bis ins Einzelne eine Gliederung der an dieſen Verwaltungszweigen betheiligten Staatstheile nach Behörden und Aemtern durch[36]. Allein keinen dieſer Begriffe bezieht er auf einen idealen ſubjektiven Mittelpunkt; nirgend denkt er die Verfaſſung als Organiſationsform eines einheitlichen Gemeinwillens, die ſouveräne Herrſchaft als Staatsgewalt, den Herrſcher als Staatsorgan, die Beſtandtheile der Herrſchaft als Staatsfunktionen. Ueberall vielmehr bleibt er bei der Vorſtellung herrſchender und gehorchender Theile eines objektiv geordneten Ganzen ſtehen. So kann er denn auch, wo immer Rechte und Pflichten in Frage kommen, die wir dem Staat als ſolchem zuſchreiben würden, den Subjektsbegriff nicht über den dabei zu wirklicher und ſichtbarer Thätigkeit berufenen Staatstheil hinausführen. Darum ſubſtituirt er, ſobald er den Staat als handelndes Weſen ins Auge faßt, ſofort dem Ganzen deſſen aktiven Theil und ſtellt nunmehr eine ganz neue Definition auf, nach welcher der Staat nichts als der Inbegriff der Bürger, Bürger aber nur der an der Leitung des Gemeinweſens aktiv betheiligte Bewohner des Staatsgebiets iſt[37]. Dieſe mit

---

ſind (*εἴτε ἐκ συνεχῶν, εἴτε ἐκ διῃρημένων*). Sodann aber die gleichmäßige Durchführung der Unterſcheidung von *τὸ ἄρχον καὶ τὸ ἀρχόμενον* für beide Arten von Ganzen, wobei namentlich auch das menſchliche Individuum lediglich als eine Gemeinſchaft, in welcher die Seele über den Leib und in der Seele wieder die Vernunft über die Begierden herrſchen ſoll, nicht als einheitliche Perſönlichkeit betrachtet wird. Vgl. ferner III c. 4 u. VII c. 14.

[33]) Vgl. Polit. III c. 6: *ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων· κύριον μὲν γὰρ πανταχοῦ τὸ πολίτευμα τῆς πόλεως· πολίτευμα δ' ἐστὶν ἡ πολιτεία.*

[34]) Polit. III c. 6, 7, 10. Die *κυρία ἀρχή* ſchließt jedoch bei Ariſtoteles keineswegs die ſelbſtändige Theilnahme anderer Faktoren an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten aus. Noch weniger iſt ſie mit der Unterordnuug unter die Geſetze unvereinbar; vgl. III c. 15, IV c. 4 u. 5.

[35]) Polit. III c. 7 sq.

[36]) Polit. III c. 14—16.

[37]) Polit. III c. 1: *ἐπεὶ δὲ ἡ πόλις τῶν συγκειμένων, καθάπερ ἄλλο τι τῶν ὅλων μὲν, συνεστώτων δ' ἐκ πολλῶν μορίων, δῆλον ὅτι πρότερον ὁ πολίτης ζητητέος· ἡ γὰρ πόλις πολιτῶν τι πλῆθός ἐστιν*; darauf die Definition des Bürgers als deſſen, der an der Regierung Antheil hat; *πόλις δὲ τὸ τῶν τοιούτων πλῆθος, ἱκανὸν πρὸς αὐτάρκειαν ζωῆς.* Vgl. ib. c. 5 (Ausſchluß der Handwerker) und VII c. 4. Am bezeichnendſten aber ſind die Ausführungen VII c. 8—9; hier wird

dem Staat identifizirte Bürgerſchaft jedoch betrachtet er wieder gerade nur ſoweit als rechts- und handlungsfähiges Weſen, als ſie in wirklicher Verſammlung als Kollektivganzes ſichtbar wird oder doch werden kann[38]). Wenn andere Verſammlungen oder Einzelne durch die Verfaſſung mit der Ausübung ſtaatlicher Rechte betraut werden, ſo mögen ſie zur Bürgerverſammlung und unter einander in Verhältniſſen der Unter- oder Ueberordnung ſtehen, erſcheinen jedoch in ganz ähnlicher Weiſe als Subjekte oder vielmehr Quaſiſubjekte der ihnen vom Geſetz übertragenen Theile der Staatsgewalt[39]). Und wenn ſtatt der Geſammtheit der Bürger überhaupt eine Minderheit oder ein Einzelner zum ausſchließlichen Träger der Herrſchaft oder doch zum Träger der Souveränetät berufen wird, ſo fällt der Staat als aktives Weſen ganz oder doch in erſter Linie mit dieſer Minderheit oder dieſem Einzelnen zuſammen[40]). Das Reſultat iſt, daß die Rechtsſubjektivität des Staates in ſeinem herrſchenden Theile ſtecken bleibt. Ariſtoteles ſpricht es in einer für die Folgezeit maßgebenden Weiſe aus, daß die in einem Staate herrſchende Geſammtheit nicht als unverbundene Vielheit, ſondern lediglich in ihrer Organiſation zur kollektiven Einheit, und ebenſo ein etwaiger Einherrſcher nicht als Privatperſon, ſondern nur als Haupt des Ganzen die geſellſchaftlichen Rechte hat; daß der wie immer beſchaffene Herrſcher niemals aus eignem Recht, ſondern ſtets nur als Theil eines organiſchen Ganzen kraft deſſen objektiver Ordnung ſtaatliche Befugniſſe übt; daß ein unabweisliches Poſtulat der Rechtsidee den Herrſcher verpflichtet, die Gewalt nicht für ſich, ſondern für die Gemeinſchaft zu verwenden[41]). Allein das hinter dieſen Quaſiſubjekten verborgene wahre

---

eine Unterſcheidung zwiſchen dem geſammten unentbehrlichen Subſtrat (*ἀναγκαῖον ὑπάρχειν*) und den lebendigen Gliedern oder Theilen (*μόρια, μέρη*) aller zuſammengeſetzten Naturweſen durchgeführt, um ſodann im vollkommenen Staat die Klaſſen der Ackerbauer, Handwerker und Lohnarbeiter zum bloßen paſſiven Subſtrat herabzuſetzen, den Begriff des Theiles aber auf Regierende und Krieger zu beſchränken.

[38]) Vgl. z. B. Polit. III c. 11 (wo die ſpäter viel benützte Parallele zwiſchen der vereinigten Menge und Einem Menſchen mit vielen Füßen und Händen und vielen Sinnen gezogen wird); IV c. 4 (*μόναρχος γὰρ ὁ δῆμος γίνεται σύνθετος εἰς ἐκ πολλῶν· οἱ γὰρ πολλοὶ κύριοι εἰσιν, οὐχ ὡς ἕκαστος, ἀλλὰ πάντες*); auch III c. 13 u. 15, IV c. 6. Darum kann Ariſtoteles ſich ein freies Gemeinweſen nur als Stadt von mäßigem Umfange vorſtellen und ſtrebt auch hier nach möglichſter Reſtriktion des Bürgerrechts, während ihm jede Ahnung des Gedankens der Repräſentation fehlt (VII c. 4 sq.).

[39]) Vgl. Polit. IV c. 1 sq.; die Vorſtellung der gemiſchten Verfaſſung iſt dem Ariſtoteles, wie den Griechen überhaupt (ib. II c. 6), vollkommen geläufig.

[40]) Polit. III c. 13—17; IV c. 5 sq.

[41]) Indem Ariſtoteles dieſe Geſichtspunkte bei allen rechten Verfaſſungsformen durchführt, bleibt er vor den Irrthümern der Vertragstheorien und der Volksſouveränetätslehre bewahrt. Allein er hat dieſelben nicht überwunden, ſondern bleibt gewiſſermaßen hinter ihnen zurück. Denn er erkauft den Gedanken des Ver-

Subjekt vermag Ariſtoteles trotz alledem nicht zu entdecken. So werden denn auch jene für den völligen Mangel des Begriffs der juriſtiſchen Perſönlichkeit des Staats bezeichnenden Ausführungen möglich, nach welchen die Identität des Gemeinweſens zwar nicht durch den Wechſel der den Kollektivherrſcher konſtituirenden einzelnen Individuen und dem Anſchein nach auch nicht durch den Wechſel in der Perſon des Monarchen, wohl aber durch den Wechſel des herrſchenden Theiles als ſolchen zerſtört wird, und folgeweiſe zwiſchen dem Staat vor und nach einer weſentlichen Verfaſſungsänderung keine Kontinuität der Rechtsſubjektivität beſteht[42]).

Die ſo vollzogene philoſophiſche Prägung des Staatsbegriffs entſprach der helleniſchen Volksanſchauung, welche durchweg im Staate ein lebendiges organiſches Gemeinweſen erblickte, alle Einheit deſſelben aber in die Gemeinſchaft der zum Ganzen verbundenen Theile verlegte, und den Staat als handelndes Subjekt mit der verſammelten Bürgerſchaft identificirte[43]). Wenn im Gegenſatz hierzu die Zerſetzung des griechiſchen Geiſtes Auffaſſungen hervorrief, für welche der Staat nur ein Mittel zur Erreichung individueller Zwecke, eine nützliche Erfindung, ein willkürliches Werk der Gewalt oder des Vertrages war: ſo haben die hieraus entſprungenen, für uns nur in ihren Umriſſen noch erkennbaren Staatstheorien kaum eine über das Alterthum hinausreichende Wirkung gehabt[44]). Dagegen war es von bleibender Bedeutung, daß die ſo vielfach zwiſchen griechiſchem und römiſchem Denken ver-

---

faſſungsſtaats mit der Allmacht einer unperſönlichen Ordnung, in welcher alle ſubjektive Freiheit, aller perſönliche Wille, alle ſelbſtändigen Machtbefugniſſe untergehen. Es iſt für uns überhaupt ſchwer, uns den poſitiven Inhalt des Ariſtoteliſchen Begriffes der Staatsgewalt zum Bewußtſein zu bringen, weil wir unſeren ausgebildeten Begriff des ſubjektiven Rechts nicht fern zu halten vermögen.

42) Pol. III c. 3. Wie wenig freilich Ariſtoteles ſelbſt hinſichtlich der den Ausgangspunkt ſeiner Erörterung bildenden Frage, ob der Staat nach einer Verfaſſungsänderung die vorher kontrahirten Anleihen zurückzuzahlen hat, von der Konſequenz ſeiner Löſung befriedigt wird, zeigen ſeine Schlußworte: *εἰ δὲ δίκαιον ἢ μὴ διαλύειν, ὅταν εἰς ἑτέραν μεταβάλλῃ πολιτείαν ἡ πόλις, λόγος ἕτερος.* — In den von ihm angeführten Anſichten Anderer über die Frage, wann der Staat etwas gethan habe und wann nicht, kömmt der Begriff der juriſtiſchen Perſon ebenſowenig zum Vorſchein.

43) Was in dieſer Hinſicht Bolze, der Begriff der juriſtiſchen Perſon, Stuttg. 1879, S. 112 ff. zuſammenſtellt, iſt richtig; es iſt nur ſonderbar, wenn er darin auch für uns der Weisheit letzten Schluß erblickt.

44) Dies gilt insbeſondere von den Anfängen der Vertragstheorie bei den Sophiſten, wie ſie nach Plato Polit. II 358—359 angenommen werden müſſen, und von der ausgebildeteren Vertragstheorie der Epikureer, deren atomiſtiſche und auf Utilitätsrückſichten beruhende Rechts- und Staatslehre in der Staatsgewalt ein Mittel zur Durchführung des unter den Menſchen geſchloſſenen Sicherungsvertrages erblickte; Diog. Laert. X 140 u. 150 sq.; vgl. Hildenbrand S. 517.

mittelnde Stoa auch den Staatsbegriff der klaſſiſchen Philoſophie fortbildete und hierbei der römiſchen Vorſtellungsweiſe annäherte. Denn die Stoiker faßten gleich ihren Vorgängern den Staat als organiſche Gemeinſchaft auf, ſchrieben aber einerſeits dem Individuum eine ſelbſtändigere Geltung zu, und führten andrerſeits hinſichtlich der Verbandsweſenheit den Einheitsgedanken, wie ſie ihn überhaupt zum oberſten Princip des Weltganzen und ſeiner Gliederung erhoben, mit größerer Beſtimmtheit durch[45]). Indem ſie das Gemeinweſen ihrer unten noch zu beſprechenden allgemeinen Kategorie der σώματα ἐκ διεστώτων (corpora ex distantibus) unterſtellten[46]), vindicirten ſie gleichzeitig den Individuen und ihrem Verbande eine ſelbſtändige körperliche Einheit und ein eignes Lebensprincip. Sie ſchufen ſo den von den Römern viel verwandten Begriff des „corpus reipublicae“. Allein der Gedanke einer dieſem Geſammtkörper immanenten Perſönlichkeit blieb auch ihnen vollkommen fremd. Sie faßten die dem Staatskörper immanente Einheit als ein ſeine Theile verknüpfendes ſittliches und rechtliches Band, nicht als Subjekt auf: Subjekt blieb ihnen die durch ein derartiges Band kollektiv geeinte Geſammtheit[47]).

Die römiſche Philoſophie übernahm den Staatsbegriff der griechiſchen Philoſophie und kleidete ihn in römiſche Gewandung. Wenn dabei eine gewiſſe Umbildung der fremden Gedanken ſich unwillkürlich ergab, ſo wurde doch der einmal feſtgeſtellte Rahmen nicht durchbrochen. So faßt insbeſondere Cicero den Staat als einen mit eigener Weſenheit begabten Organismus auf, in welchem er die Einheit des Geſammtkörpers von der Vielheit der Glieder unterſcheidet[48]). Allein auch für ihn bleibt die Einheit des Staats

---

[45]) Ueber die Staatslehre der Stoiker vgl. Hildenbrand S. 505 ff.

[46]) Vgl. die Zuſammenſtellung der uns erhaltenen Formulirungen der ſtoiſchen Eintheilung der σώματα bei Göppert, über einheitliche, zuſammengeſetzte und Geſammtſachen nach römiſchem Recht, Halle 1871, S. 10 ff.; dabei wird die πολιτεία von Antoninus (Marc Aurel) ad se ips. 9, 9, der populus von Seneca epist. 102, 6 und von Pomponius in l. 30 D. 41, 3 ausdrücklich unter den corpora ex distantibus aufgeführt.

[47]) Die Stoiker leiten den Staat aus der natürlichen Gemeinſchaft der Menſchen, dieſe aus der Einheit der Welt und des Menſchengeſchlechts her. Allein ſie ſchreiben ihm nicht, wie jedem einfachen Körper, die Beſeelung durch einen einheitlichen Theil der Weltſeele zu. Die ἕξις μία, der spiritus unus werden den corpora ex distantibus ausdrücklich abgeſprochen, obwohl das Mittelalter aus einzelnen antiken Schriftſtellern das Gegentheil herauslas (vgl. noch die Stelle bei Grotius IX, 9, 3, welche van Krieken, die ſogenannte organiſche Staatstheorie, Lelpz. 1873, in ſeltſamem Mißverſtändniß für ein Allegat aus Paulus hält). Seneca l. c. ſagt: illi enim, per quos ista corpora efficiuntur, jure aut officio cohaerent, natura diducti et singuli sunt; vgl. de ira 2, 31.

[48]) Vgl. Cicero de off. I, 25, 85, wonach die Staatslenker einerſeits die „utilitas civium“ im Auge haben und andererſeits für das „totum corpus reipublicae“ ſorgen ſollen. Ferner de rep. III, 25, wo die Herrſchaft im Staat, wie

in der Gemeinſchaft ſeiner Glieder ſtecken: in oft wiederholten Wendungen erklärt er den Staat für eine societas, einen coetus hominum congregatus, eine vereinigte multitudo; er ſieht in ihm die bürgerliche Geſellſchaft (societas civium), welche der unter den Menſchen durch die Natur ſelbſt begründeten Gemeinſchaft entwächst und auf die Ausgeſtaltung derſelben zu einem glückſeligen und tugendhaften Gemeinleben abzielt; er erblickt die eigentliche Subſtanz des Staates in dem eine Vielheit aſſociirenden Bande (vinculum), das er als Uebereinſtimmung des Rechts und Gemeinſamkeit der Intereſſen bezeichnet[49]). Auch Cicero bringt daher den Gedanken der Staatsperſönlichkeit nicht zum Ausſpruch. Allerdings kann er dem vom römiſchen Bewußtſein ausgebildeten ſcharfen Begriff der Rechtsſubjektivität nicht ganz den Eintritt in ſeine philoſophiſche Staatslehre verſagen: an der philoſophiſchen Verwerthung dieſes Begriffs jedoch wird er durch den engen Anſchluß an die griechiſchen Vorbilder gehindert. Wenn er zunächſt den Individuen eine der Gemeinſchaft gegenüber ſelbſtändige und von ihr zu ſchützende eigene Rechtsſphäre zuweiſt und folgeweiſe den Einzelnen und das Staatsganze einander als Rechtsſubjekte gegenüberſtellt[50]), ſo wird er ſich hierbei des prinzipiellen Unter-

---

über Freie überhaupt, mit der Leitung des Körpers durch die Seele, die Herrſchaft über Unfreie mit der Leitung der niederen Seelentheile durch die Vernunft verglichen wird. Vgl. auch ib. III, 23.

[49]) Vgl. de off. I, 17, wo der Staat in der Stufenreihe der „societates" erſcheint; „multa enim sunt civibns inter se communia: forum, fana, porticus, viae, leges, jura, judicia, snffragia, consuetudines praeterea et familiaritates etc."; de republ. I, 25, 39: populus antem non omnis hominnm coetns quoquo modo congregatns, sed coetus multitudinis juris consensu et ntilitatis communione sociatns; ib. 26, 41; ib. 32, 49: lex civilis societatis vincnlum, jus autem legis aequale; quid enim est civitas nisi juris societas?; ib. III, 31: neqne esset unum vincnlum jnris nec consensns ac societas coetus, quod est populus; ib. 33; ib. 35, 50; ib. IV, 3: civium beate et honeste vivendi societas; ib. VI, 13 (Somn. Scip.): concilia coetusque hominum jure sociati, quae civitates appellantnr. — Auch den griechiſchen Vergleich der Staatseinheit mit der Harmonie der Töne wiederholt er; de rep. II, 42.

[50]) Vgl. z. B. de off. II, 21, 72 (quae ad singulos spectant, . . qnae ad universos quaeqne ad rem publicam; letztere Angelegenheiten beziehen ſich wieder inſofern auf die singuli, als der Staat zu ſorgen hat, „ut etiam singulis consulatur, sed ita, nt ea res ant prosit aut certe non obsit reipublicae"); ib. 73 (inprimis autem videndum erit ei, qui rem publicam administrabit, ut suum quisque teneat neque de bonis privatorum pnblice deminutio fiat; . . . hanc enim ob causam maxume, ut sua tenerentnr, respublicae civitatesque constitutae sunt; nam etsi duce natura congregabantur homines, tamen spe custodiae rerum suarum urbium praesidia quaerebant); ib. 22, 78 (habere suum cnique; . . ut sit libera et non sollicita suae rei cujusqne custodia); ib. 24, 84—85.

ſchiedes von der griechiſchen Staatslehre kaum bewußt. Was aber den Staat als Ganzes betrifft, ſo führt Cicero zwar in deſſen Organismus den Begriff des Rechtsſubjektes inſofern ein, als er das ſtaatliche Recht in letzter Inſtanz für ein ſubjektives Recht des „populus“ erklärt. Denn er legt ſeinen geſammten Erörterungen über die Verfaſſungsformen die Definition der respublica als „res populi“ zu Grunde[51]); er neigt zur Behandlung der Magiſtrate als Vertreter und Verwalter der Rechte des populus[52]); ja er bedient ſich ſogar in dieſem Zuſammenhange einmal des Ausdrucks „persona civitatis“[53]). Allein auf der einen Seite fällt ihm dieſer populus, den er mit der handelnden „civitas“ oder „respublica“ identificirt und mit allen Eigenſchaften und Fähigkeiten des Einzelmenſchen ausſtattet[54]), durchaus mit der wirklichen oder vorgeſtellten Volksverſammlung, mit der kollektiv geeinten Vielheit der Bürger zuſammen[55]). Auf der andern Seite läßt er bei Beſprechung der ſtaatlichen Organiſation den Begriff eines centralen Rechtsſubjekts überhaupt vollkommen fallen. Er trägt die griechiſche Lehre von den drei möglichen Trägern der Souveränetät (summa rerum oder summa potestas) und von den drei hiernach unterſchiedenen Verfaſſungsformen und ihren drei Ausartungen unverändert vor, ohne dabei die Frage nach dem wahren Subjekt der Staatsgewalt auch nur aufzuwerfen[56]). Indem er ſodann die gemiſchte Verfaſſung

---

[51]) Cicero de republ. I, 25, 39; 26, 41; III, 31—35. Vgl. I, 26, 41: civitas est constitutio populi.

[52]) Cicero de off. I, 34, 124: „est igitur proprium munus magistratus intelligere, se gerere personam civitatis, debereque ejus dignitatem et decus sustinere, servare leges, jura describere, ea fidei suae commissa meminisse. Insbeſondere aber tritt in dem Entwurf der Geſetzgebung über die Magiſtratur, der das dritte Buch des Dialogs de legibus füllt und in der Hauptſache ja nichts als poſitives römiſches Staatsrecht enthält, dieſe Auffaſſung überall hervor; vgl. beſ. de leg. III, 12, 27—28.

[53]) Vgl. die Stelle in der vorigen Note; „civitas“ wird hier wie ſonſt (z. B. de rep. III 17 u. 18) mit „populus“ gleichbedeutend gebraucht.

[54]) Vgl. z. B. de rep. I 44, 68; III 15 (populi et privati; sapientia populi); ib. 17 (error civitatis); ib. 18 (quod in singulis, idemst in populis: nulla est tam stulta civitas, quae non injuste imperare malit, quam servire juste); ib. 23 (civitas, respublica und singuli, privati); ib. 33; de leg. III 12 (populi impetus injustus).

[55]) Ueberall werden die Befugniſſe der Volksverſammlung denen des Senats und der Behörden als „potestas populi“ entgegengeſtellt; nirgend erſcheint die Volksverſammlung ſelbſt nur als Organ des „populus“; durchweg iſt der als Rechtsſubjekt gedachte populus der Inbegriff der ſtimmberechtigten Bürger, nicht das organiſch gegliederte Volk, und wird geradezu als „multitudo“ oder „omnes“ bezeichnet; vgl. z. B. de rep. I 26, 42; 27, 43; 32, 48—49; 35, 55; 40, 62; 42, 65; 44, 68; II 32, 56; III 13, 22—23; 25, 37; 33, 45; de leg. III 12.

[56]) Vgl. de rep. I 26—44. Cicero ſcheint auch in der Ariſtokratie und

für die beste erklärt und ausführlich darstellt, begnügt er sich mit der Vertheilung der staatlichen Befugnisse unter die verschiedenen Faktoren, ohne irgendwie das Verhältniß dieser Theilung der Staatsgewalt zur subjektiven Einheit des Staatsganzen zu erörtern[57]). Und zuletzt gibt er dem Satze, daß die wahre respublica „res populi" sein müsse, eine Wendung, vermöge deren das Volk aus dem staatlichen Rechtssubjekt in ein bloßes Zwecksubjekt verwandelt, die substantielle Einheit des Staates aber wieder wie bei den Griechen ausschließlich in die den Rechtsgedanken verwirklichende objektive Ordnung verlegt wird[58]).

Ganz anders freilich und in vollkommener Unabhängigkeit vom griechischen Denken hatten sich die Rechtsbegriffe des positiven römischen Staatsrechts entwickelt. Doch war es für deren spätere theoretische Formulirung mindestens

---

Monarchie die Rechte des Herrschers vom Volke abzuleiten, denkt indeß keinesfalls an eine fortbestehende Volkssouveränetät; nur in der „respublica popularis" schreibt er dem populus eine summa potestas zu, gibt aber unter den einfachen Staatsformen der Monarchie den Vorzug, weil sie das Abbild der Regierung des Weltalls durch Einen Gott und aller Seelenkräfte durch die Vernunft sei. Andererseits faßt er die Herrschersouveränetät offenbar nicht als eigenes Recht, sondern als anvertraute Gewalt auf, wie er ja auch die Klassifikation der Verfassungen je nach ihrer gerechten oder ungerechten Verwendung übernimmt. Mithin fehlt es, da eine Ausfüllung dieser Lücke durch die Staatspersönlichkeit nicht einmal angedeutet wird, in letzter Instanz überhaupt an einem Subjekt.

[57]) Vgl. de rep. I 29, 45 (itaque quartum quoddam genus reipublicae maxime probandum esse sentio, quod est ex his, quae prima dixi, moderatum et permixtum tribus); 45, 69 (aequatum et temperatum ex tribus optimis rerumpublicarum modis; placet enim esse quiddam in republica praestans et regale, esse aliud auctoritati principum impartitum ac tributum, esse quasdam res servatas judicio voluntatique multitudinis; dabei „in suo quisque est gradu firmiter conlocatus"; II per tot. (Durchführung an dem Beispiel des römischen Staates); III 13, 23 (conjunctum civitatis genus); de leg. III 12. Cicero scheint eine wirkliche Theilung der summa potestas anzunehmen, ohne irgend Anstößiges in diesem Begriff zu finden; darauf deutet namentlich auch der Ausdruck: „quasi pactio fit inter populum et potentes" (de rep. III 13, 23). — Aehnlich liegt die Sache bei den übrigen Schriftstellern des Alterthums, welche die gemischte Verfassung loben; z. B. Polybius lib. VI. Ob Tacitus ann. IV 33 bei seinem bekannten alleinstehenden Widerspruch durch Erwägungen, welche mit der Idee der Einheit des Staates zusammenhängen, geleitet wird, ist nicht ersichtlich.

[58]) Cicero widmet das ganze dritte Buch des Dialoges vom Staat dem Nachweise, daß, wenn die respublica ihrem Begriff nach res populi sei, jeder gerecht regierte Staat den Charakter einer respublica trage, während durch ungerechte Herrschaft die respublica nicht bloß „vitiosa", sondern „nulla respublica" werde. Zu diesem Behufe sucht er einerseits darzuthun, daß nicht blos die Souveränetät des populus universus, sondern in noch höherem Maße die Souveränetät der Optimaten und am meisten die eines Königs mit dem Wesen der respublica als

in negativer Hinsicht von großer Bedeutung, daß ein anderer philosophischer Staatsbegriff, als der den Griechen entlehnte, den Römern nicht zu Gebote stand. —

II. Fragen wir nun aber weiter, welche Gedanken über die Stellung und rechtliche Natur der sonstigen Verbände die antike Philosophie ausgebildet und überliefert hat, so tritt uns überall die Einwirkung jener Grundanschauung entgegen, für welche der Begriff des Staats mit dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaft zusammenfiel. Hiernach konnte unter allen Umständen keine dem Staate ganz oder theilweise koordinirte Verbandswesenheit anerkannt werden: vielmehr blieben nur Verbände möglich, in denen entweder der Staat selbst enthalten ist oder die ihrerseits im Staate enthalten sind.

1. Ueber dem Staate wurde ursprünglich nur das Weltganze als organische Einheit betrachtet. Die Vorstellung, daß der Kosmos ein lebendiges Allwesen und der Staat dessen Glied sei, wurde für die Geschichte der politischen Theorien von eminenter Bedeutung. Denn einerseits wurde von ihr die Konstruktion des Staates beeinflußt, da man ein abbildliches Verhältniß desselben zum Universum annahm, andrerseits empfieng durch sie das natürliche Recht, indem es als Ausfluß des Allverbandes gedacht wurde, einen Träger, vor dessen Erhabenheit jeder menschliche Gesetzgeber sich beugen mußte. Was jedoch den kosmischen Universalverband als solchen betrifft, so entzog sich dessen Begriff erklärlicher Weise dem Rechtsgebiet; nur wegen der Rückwirkung auf die Auffassung der irdischen Verhältnisse ist hervorzuheben, daß schon im Alterthum, namentlich seitens der stoischen Philosophie, auf die unter Göttern und Menschen bestehende Gemeinschaft aller Vernunftwesen des Weltalls die Vorstellungsform des irdischen Staates übertragen wurde[59]).

---

res populi vereinbar sei, sofern nur der Herrscher die Idee der Gerechtigkeit nach innen und außen verwirkliche. Andererseits aber unternimmt er den Nachweis, daß nicht blos die Herrschaft eines Tyrannen oder einer factio, sondern auch die unumschränkte Volksherrschaft den Begriff der „res populi" ausschließe. Denn obwohl hier „omnia in populi potestate" seien, so sei doch dieser populus bei dem Mangel eines ihn leitenden gemeinsamen Rechtsprincips (juris consensus) kein wahrer populus: „sed est tam tyrannus iste conventus, quam si esset unus, hoc etiam taetrior, quia nihil ista, quae populi speciem et nomen imitatur, immanius belluast" (33, 45 u. 35, 50). So wird also einerseits der Begriff der „res populi" in einem Sinne genommen, der sich etwa mit ‚Angelegenheit des ganzen Volkes' wiedergeben läßt, andererseits für den Begriff des „populus" die Unterordnung unter ein objektives Rechtsprincip zum konstitutiven Moment erhoben. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß bei Cicero auch sonst die unpersönliche „lex" an Stelle der lebendigen Staatspersönlichkeit auftritt; vgl. z. B. de leg. III 1, 2: ut enim magistratibus leges, ita populo praesunt magistratus, vereque dici potest, magistratum legem esse loquentem, legem autem mutuum magistratum; vgl. de rep. III 22.

[59]) Vgl. Muson. b. Stob. Serm. 40, 9: *νομίζει εἶναι πολίτης τῆς τοῦ Διὸς*

Zwiſchen dem Weltganzen und der einzelnen πόλις gab es für die ältere griechiſche Denkweiſe keine organiſche Einheit: allmählich aber entwickelte ſich aus der urſprünglich nur negativen Idee eines Weltbürgerthums die vornehmlich von den Stoikern gepflegte und von den Römern übernommene Vorſtellung eines poſitiven Menſchheitsverbandes, einer „societas generis humani“[80]). Dieſe Vorſtellung trieb einerſeits zu dem Poſtulat eines das ganze Menſchengeſchlecht umſpannenden Staats, andrerſeits zu der Annahme eines die ſtaatlich getrennten Völker verbindenden gemeinmenſchlichen Rechts. Dagegen erzeugte ſie weder in der einen noch in der andern Richtung einen neuen und eigenthümlichen rechtlichen Verbandsbegriff. Denn das ideale Menſchheitsreich ſtellte man ſich als eine über den Erdkreis erweiterte πόλις, ja geradezu als eine allumfaſſende Stadt, deren Häuſer die einzelnen Städte ſeien, vor[81]); und in der That blieb, als die Idee des Univerſalſtaats durch die Römer partiell verwirklicht und zugleich das Herrſchaftsgebiet der römiſchen Stadtgemeinde allmählich in einen einheitlichen Flächenſtaat verwandelt wurde, der am Stadtſtaat ausgebildete Staatsbegriff auch für dieſes gewaltige Reichsganze maß-

---

πόλεως, ἢ συνέστηκεν ἐξ ἀνθρώπων τε καὶ θεῶν. Cicero de deor. nat. II 62; de fin. III 19—20 (mundum autem censent regi numine deorum eumque esse quasi communem urbem et civitatem hominum et deorum et unumquemque nostrum ejus mundi esse partem); de republ. I 13 u. 36, III 22; de leg. I 7, 23: unter der Gottheit und den Menſchen beſteht eine Gemeinſchaft der recta ratio; mithin auch eine communio legis, eine communio juris und eine gemeinſame civitas unter iisdem imperiis et potestatibus der mens divina, „ut jam universus hic mundus una civitas communis deorum atque hominum existimanda sit“. Seneca de otio sap. 31 (duas respublicas animo complectamur, alteram magnam et vere publicam, qua Dii atque homines continentur); de vit. beat. c. 20. Antoninus (Marc. Aurel.) ad se ips. 4, 4 (ὁ κόσμος ὡσανεὶ πόλις ἐστίν) u. 6, 44. — Ueberall kehrt dabei die Vorſtellung des antiken Stadtſtaats wieder, weshalb insbeſondere die göttliche Weltregierung als Verwirklichung eines über Göttern und Menſchen ſtehenden ewigen Weltgeſetzes gedacht und in der objektiven Einheit der vernünftigen Weltordnung die ſubſtantielle Verbandseinheit gefunden wird; vgl. auch die Worte des Chryſippus in l. 2 D. 1, 3, die auf die berühmten Verſe des Pindaros fr. XI 48 zurückgehen.

[80]) Die Idee des Weltbürgerthums, wie Sokrates ſie ausſprach (Hildenbrand S. 88), die Kyniker und Kyrenaiker ſie fortbildeten (ib. S. 500 ff.), hat eine individualiſtiſche Bedeutung. Dagegen wird ſie bei den Stoikern zur Idee des Bürgerrechts in einem Menſchheitsſtaat (ib. S. 511). Ebenſo bei Cicero (de leg. I 23, 61: „civem totius mundi quasi unius urbis“), bei welchem die „societas generis humani“ oder „societas hominum“ ſtets als das Schlußglied in der Stufenreihe der irdiſchen Verbände erſcheint; de off. I 17, 53, III 5, 21—22 u. 17, 69; de fin. V 23, 65; de leg. III 1, 3.

[81]) So Zenon nach Plut. de Alex. M. fort. 1, 6 u. Antoninus l. c. 3, 11; vgl. auch oben Note 59 u. 60.

gebend. Die Rechtsgemeinschaft der staatlich getrennten Völker aber, auf welche vor Allem die römische Jurisprudenz ihren philosophischen Begriff des jus gentium gründete, wurde überhaupt nicht als äußerlich organisirter Verband aufgefaßt, sondern lediglich auf die von der innern Einheit des Menschengeschlechts bewirkte objektive Uebereinstimmung eines Theiles der Rechtssätze bezogen[62]). Ebensowenig entsprang der Beobachtung, daß zwischen der Menschheit und dem Stadtstaat nationale Einheiten gegeben seien, ein besonderer rechtlicher Verbandsbegriff[63]). So blieb denn endlich auch der an der πόλις entwickelte Staatsbegriff in der Theorie ungebeugt, als im Leben größere Staatenverbindungen auf föderativer Basis entstanden. Der Stadtstaat als das vollkommene und schlechthin sich selbst genügende Gemeinwesen, wie Aristoteles ihn definirt hatte, mochte mit ähnlichen Gemeinwesen in mehr oder minder dauernde Vertragsverhältnisse treten, mochte in ständiger Bundesgemeinschaft seine Macht zugleich beschränken und erweitern, mochte in der Form der Bündnisse Herrschaftsrechte erwerben oder verlieren: der Gedanke aber, daß aus Staaten als Gliedern sich ein höherer Gesammtorganismus, ein in sich selbst beruhendes Bundesgemeinwesen zusammensetzen könne, blieb der antiken Theorie vollkommen fremd[64]).

2. Wenn so die Verbände, in denen der Staat enthalten war oder sein konnte, den Grundgedanken der antiken Staatslehre, daß der Staat seinem Begriff nach mit der menschlichen Gesellschaft zusammenfalle, nicht alterirten: so bewährte die Kraft dieses Grundgedankens sich vor Allem in der Energie,

---

[62]) Vgl. Gaj. Inst. 1, 1 u. l. 1 D. 41, 1; Ulp. l. 1 § 4 D. 1, 1; Florent. l. 3 eod.; Just. Inst. 1, 2. Das jus gentium ist materiell ein „jus omni humano generi commune", das „apud omnes populos peraeque custoditur", und der innere Grund dieser Uebereinstimmung liegt in der Einheit des Menschengeschlechts, indem überall dieselbe „naturalis ratio inter omnes homines" und dieselben Bedürfnisse konstitutiv wirken. Formell aber verwirklichen es die einzelnen gentes, indem sie es bei sich anerkennen oder einführen (Just. l. c. § 2: gentes humanae quaedam sibi constituerunt). Der Gedanke einer Zurückführung des jus gentium auf die Rechtsüberzeugung oder auf die Willensmanifestation einer Völkergemeinschaft liegt den Römern fern: erst das Mittelalter trug in die Worte Justinians den Begriff des „consensus gentium" hinein und kam von hier aus zur societas gentium und zum Völkerrecht.

[63]) Die „societas gentis, nationis, linguae" erscheint besonders bei Cicero als „gradus" in der menschheitlichen Gliederung; de off. I, 17, 53, III, 17, 69; de leg. III, 1, 3.

[64]) Vgl. Brie, der Bundesstaat, Leipz. 1874, S. 8 ff. — Insbesondere blieb für die Folgezeit der Umstand maßgebend, daß Aristoteles Polit. III c. 9 den Unterschied der πόλις und der συμμαχία ausführlich besprach und hierbei die letztere für ein bloßes Vertragsverhältniß erklärte; vgl. auch II c. 2. — Ueber die Anklänge an den Bundesstaatsbegriff bei Polybius hist. II, 37 vergl. Brie S. 10.

mit welcher die antike Philoſophie alle anderen Verbände dem Staate als Theile einfügte. In der That mußte die griechiſche Anſchauungsweiſe, für welche das Individuum mit ſeinem ganzen Sein im Staat enthalten war, nothwendig dazu führen, auch alle ſonſt das Individuum umſchließenden Verbände ganz und voll als Gliederungen des Staats zu denken. Wenn freilich Plato überhaupt nur vom Staat und für den Staat gebildete Gemeinſchaftsverhältniſſe unter den Bürgern duldete, ſo legte Ariſtoteles der Familie, der Dorfgemeinde und den gewillkürten Genoſſenſchaften eine originäre und eigne Weſenheit bei. Allein um ſo wichtiger wurde es, daß gerade er mit größter Entſchiedenheit jede beſondere *κοινωνία* als Theil und Mittel der allein in ſich vollendeten und ſich ſelbſt genügenden *κοινωνία πολιτική* bezeichnete, und nachdrücklich ſowohl auf den hiermit ſtatt eines bloßen Größenunterſchiedes geſetzten Artunterſchied, als auf die nothwendige Eingliederung alles engeren Gemeinlebens in das ſtaatliche Gemeinleben hinwies[65]). Ueberdies aber behandelte Ariſtoteles von allen originären Verbänden allein die häusliche Gemeinſchaft mit ihren drei Elementen des ehelichen, des elterlichen und des herrſchaftlichen Geſellſchaftsverhältniſſes als weſentliches Glied des ſocialen Organismus und ſtellte ſie daher ausführlich nicht blos als Vorſtufe, ſondern auch als permanente Grundlage des Staates dar. Dagegen erblickte er in der Gemeinde lediglich eine Vorſtufe, ein vorübergehendes Entwicklungsmoment der bürgerlichen Geſellſchaft und ſprach daher zwar bei der Erörterung des Urſprunges der Staaten von der in der *πόλις* verſchwindenden *κώμη*, kam aber ſpäter in ſeiner Staatslehre nirgend auf den Gemeindebegriff zurück. Die gewillkürte Genoſſenſchaft endlich ſchloß er zwar nicht aus[66]), erwähnte ſie aber

---

[65]) Vgl. Polit. I c. 1 (der Staat iſt *κοινωνία τις*, aber *ἡ πασῶν κυριωτάτη καὶ πάσας περιέχουσα τὰς ἄλλας*; Familie und Dorfgemeinde ſind von ihm nicht bloß der Größe nach, ſondern generiſch verſchieden); c. 2 (Familie und Gemeinde ſind ſeine Vorſtufen, aber der Staat iſt erſt ihre Vollendung und deshalb früher als ſie, weil das Ganze vor den Theilen iſt); c. 3—13 (die *οἰκία* als *μέρος πόλεως*); III c. 9 (Unterſchied des Staats von Schutz- und Trutzbündniſſen und von Vertragsgemeinſchaften für Verkehrszwecke; alle Vereinigungen im Staat ſind Mittel für den Staatszweck: *διὸ κηδεῖαί τ'ἐγένοντο κατὰ τὰς πόλεις καὶ φρατρίαι καὶ θυσίαι καὶ διαγωγαὶ τοῦ συζῆν· τὸ δὲ τοιοῦτον φιλίας ἔργον· ἡ γὰρ τοῦ συζῆν προαίρεσις φιλία. Τέλος μὲν οὖν πόλεως τὸ εὖ ζῆν, ταῦτα δὲ τοῦ τέλους χάριν. Πόλις δὲ ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους*); V c. 5 (*φυλαί* als Wahlkörper); Eth. Nicom. VIII c. 9 u. 11 (Stamm-, Gau-, Opfer-, geſellige, Heeresgemeinſchaften und Verbindungen zu Unternehmungen der verſchiedenſten Art, wie ſie aus der geſelligen Natur des Menſchen entſpringen, ſind ſämmtlich Theile des Staats, der nicht blos den Nutzen eines Theils, ſondern der Geſammtheit, nicht blos einen einzelnen menſchlichen Zweck, ſondern die Totalität der Zwecke, nicht blos den Nutzen des Augenblicks, ſondern den des ganzen Lebens im Auge hat).

[66]) Die Unterdrückung aller Vereine und Verſammlungen der Bürger erklärt

nur als zufällige und auf vereinzelte Zwecke gerichtete Bildung, während er in seiner Musterverfassung eine reine staatsanstaltliche Gliederung der Bürgerschaft in berufsständische Körper und obrigkeitlich geregelte Tischgenossenschaften durchführte[67]). In allen diesen Beziehungen gab Aristoteles nur der gemeinhellenischen Anschauungsweise Ausdruck. Die römische Philosophie aber ward auch hier durch das griechische Vorbild geleitet[68]).

Insoweit nun hiernach engeren Verbänden eine eigne Wesenheit zugeschrieben wurde, mußte dieselbe als abgeschwächtes Abbild, als partielles Analogon der eigenen Wesenheit des Staates aufgefaßt werden. In der That subsumirten ja Aristoteles und andere Griechen den Staat und alle Verbände unter den Gattungsbegriff der „κοινωνία", und die Römer gebrauchten in ihrer Philosophie das Wort „societas" in gleich allgemeinem Sinn. Man war daher einerseits geneigt, in jeder Gemeinschaft ein organisches Element anzunehmen, vermöge dessen die verbundene Mehrheit als Ganzes erschien. Andrerseits jedoch kam man, wenn man sogar in Bezug auf den Staat den Begriff der Verbandspersönlichkeit nicht entwickelt, sondern nur das Allen insgesammt und das Jedem insbesondere zustehende Recht unterschieden hatte, um so mehr überall sonst mit der Vorstellungsform einer kollektiv geeinten Vielheit aus, deren Rechtssphäre theils in das κοινόν und theils in das ἴδιον fiel. So erklärt es sich, daß die antike Philosophie Familienverhältnisse aller Art und den Staat, Freundschaftsbündnisse und Gemeinden, Handelsgesellschaften und Opferverbände, gesellige Zusammenkünfte und ständige politische Vereine in bunter Mischung unter Einer Rubrik zusammenfaßte, ohne einen Gegensatz zwischen Körperschaften und bloßen Gemeinschafts- und Gesellschaftsverhältnissen irgendwie anzudeuten[69]).

Offenbar wirkte hierauf der Umstand ein, daß, wie es scheint, auch dem positiven griechischen Recht eine ausgebildete Unterscheidung, wie sie von den Römern zwischen universitas und societas statuirt wurde, immer fremd geblieben ist. Wenn zweifellos thatsächlich die eigene Rechtssubjektivität des Staats, der Gemeinden und der Körperschaften im Verkehr und vor Gericht gehandhabt wurde[70]), so scheint doch weder hierbei der Begriff der juristischen

---

er als ein Mittel, dessen sich die Tyrannen zur Erhaltung ihrer Herrschaft bedienen; Polit. V c. 11.

[67]) Polit. VII c. 10—12.

[68]) Cicero erwähnt als organisches Mittelglied zwischen dem Individuum und dem Staat ebenfalls nur die häusliche Gemeinschaft (principium urbis et quasi seminarium reipublicae) und ihre Erweiterungen durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft und Nachbarschaft, ohne den Begriff der Gemeinde oder der öffentlichen Körperschaft zu entwickeln; de off. I, 17; de fin. V, 23.

[69]) Vgl. die Stellen aus Aristoteles in N. 65; womöglich noch vager ist die Kategorie der societas bei Cicero (vgl. die in N. 68 angef. Stellen).

[70]) Gleich dem Staat hatten die φυλαί und φρατρίαι der Athener, die Gaue

Perſon entwickelt, noch umgekehrt bei bloßen Geſellſchafts- und Gemeinſchafts-verhältniſſen der Mangel einer Rechtsſubjektivität des Ganzen im Sinne des Individualismus ausgeprägt worden zu ſein[71]). Bezeichnend hierfür iſt namentlich das bekannte Soloniſche Geſetz, das zum Theil in die zwölf Tafeln übergieng und durch Vermittlung von Gajus in das Corpus juris civilis (l. 4 D. 47,22) Aufnahme fand. Denn in ihm wird die darin anerkannte korporative Beſchlußfaſſung mit der geſellſchaftlichen Abrede für gemeinſame Handelsunternehmungen und Gewinnſpekulationen völlig auf dieſelbe Stufe geſtellt, und es wird hier wie dort von vertragsmäßiger Rechtſetzung unter den Theilnehmern geſprochen[72]).

III. Bei einer ſolchen Sachlage wird es begreiflich, daß die ſo vielfach angeſtellten allgemeinen philoſophiſchen Betrachtungen über Einheit in der Vielheit und Vielheit in der Einheit zu der Frage der Rechtsſubjektivität in keine unmittelbare Beziehung traten. Dies gilt nament-

---

(δῆμοι) und ſonſtigen Gemeinden Grundeigenthum und ſonſtiges Vermögen. Ebenſo gab es ein Vermögen der Heiligthümer, welche als eine Art Banken zugleich Geld auf Zinſen liehen und Depoſita annahmen, auch den Verkauf von Sklaven an den Gott als eine Form der Freilaſſung ausbildeten. Endlich aber hatten offenbar auch manche gewillkürte Genoſſenſchaften korporative Organiſation und korporatives Vermögen; insbeſondere die ἔρανοι, mochten ſie nun ſtändige Genoſſenſchaften für regelmäßige gemeinſchaftliche Schmauſereien auf gemeinſchaftliche Koſten, mochten ſie auf Zeit eingegangene gegenſeitige Unterſtützungsvereine für den Verarmungsfall, für Auslöſung aus der Gefangenſchaft u. ſ. w. ſein; ebenſo die θίασοι, die unter den Schutz einer Gottes geſtellten Vereine mit regelmäßigen Beiträgen und Zuſammenkünften. Gleich dem Staat (δημόσιον) konnten ſolche Körperſchaften durch Vorſteher oder einzelne Mitglieder vor Gericht klagen und verklagt werden. Vgl. Meyer u. Schömann, der attiſche Proceß, Halle 1824, S. 540—544; Büchſenſchütz, Beſitz und Erwerb im griechiſchen Alterthum, Halle 1869, S. 63 ff., 64 ff., 73, 114, 174 ff., 312, 331, 443, 506—509, 533.

71) Die bei allen Gemeinſchaftsverhältniſſen mangels anderer Abrede zuläſſige Theilungsklage (εἰς διαιρετῶν αἵρεσιν) ſcheint auch angewandt worden zu ſein, wenn die Genoſſenſchaften für Opfer, Schmauſereien und Feſte Beiträge geſammelt hatten und ſich Ueberſchüſſe ergaben; ebenſo ſcheinen auf Erfüllung der geſellſchaftlichen Verbindlichkeiten bei allen Arten von Erwerbsgeſellſchaften und Vereinen dieſelben Klagen angeſtellt worden zu ſein; vgl. Böckh, Staatshaushalt der Athener, I S. 264 ff. u. 360; Meyer u. Schömann a. a. O. S. 378 ff. u. 536. Wenn ſpäter die römiſche societas mit κοινωνία, dagegen collegium und corpus mit ἑταιρεία wiedergegeben werden, ſo liegt dabei ein urſprünglicher techniſcher Begriffsunterſchied nicht zu Grunde. Vgl. die einſchlägigen Stellen (beſ. aus Harpocratio) bei Télfy, Corpus juris Attici, Pest. et Lips. 1868, Nr. 6—9, S. 3 ff. u. Nr. 1536—1542 S. 394 ff.

72) Κὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.

lich von der für die römiſche Jurisprudenz maßgebend gewordenen Lehre der ſtoiſchen Philoſophie. Die Anſchauungen der Stoiker über mögliche Einheitsverhältniſſe in der Vielheit fanden ihren prägnanten Ausdruck in der bekannten von den römiſchen Juriſten recipirten Dreitheilung der Körper in *σώματα ἡνωμένα* (corpora unita, continua), *σώματα συνημμένα* (corpora connexa, composita) und *σώματα ἐκ διεστώτων* (corpora ex distantibus)[73]). In die Kategorie der einfachen Körper, deren Einheitsband eine einheitliche Manifeſtation der die geſammte Materie durchdringenden Weltſeele (*ἕξις μία*, spiritus unus) ſein ſollte, ſtellten ſie, wie das Weltganze ſelbſt, ſo das menſchliche Individuum. In die Kategorie der zuſammengeſetzten Körper, deren Einheitsband in der räumlichen Verknüpfung einfacher Körper gefunden wurde, verwieſen ſie lediglich lebloſe Sachen. In die Kategorie der Geſammtkörper dagegen, deren Einheitsband ſie in den inneren pſychiſchen Zuſammenhang räumlich getrennter Körper verlegten[74]), ſetzten ſie unter Anderm die menſchlichen Verbände[75]). Hiermit war nun allerdings eine bedeutungsvolle Ausdrucksform für die griechiſche Vorſtellung von der eignen Weſenheit der Verbände gewonnen und den römiſchen Juriſten zugänglich gemacht. Denn indem ein Verband für ein corpus ex distantibus erklärt wurde, war von ihm ausgeſagt, daß er ein von der Summe ſeiner Theile verſchiedenes Ganze ſei; es war dieſem Ganzen eine körperliche Einheit beigelegt, zu welcher ſich die im Uebrigen als ſelbſtändige Körper anerkannten Individuen als Glieder ver-

---

[73]) Vgl. über dieſelbe die eingehenden Unterſuchungen von Göppert in der oben (N. 46) angeführten Schrift.

[74]) Vgl. Göppert a. a. O. S. 49 ff., nach deſſen überzeugenden Ausführungen die Einheit des corpus ex distantibus aus dem natürlichen Geſelligkeitstriebe hergeleitet wurde, weshalb es keineswegs zufällig iſt, daß als Beiſpiele nur Vereinigungen von *ἔμψυχα* aufgeführt werden. Windſcheid faßt den Begriff weiter, beſchränkt ihn aber immerhin auf „Naturganze", bei denen „das Ganze gebildet, zuſammengehalten und erhalten wird durch etwas in den einzelnen Stücken ſelbſt Liegendes" (Pand. 5. Aufl. § 137 N. 7). — Uebrigens dürfte ein Zuſammenhang mit der von Ariſtoteles aufgeſtellten Kategorie des *κοινὸν ἐκ διῃρημένων* (oben N. 32) doch nicht, wie Göppert S. 15 will, abzuweiſen ſein.

[75]) Vgl. die Stellen bei Göppert S. 10 ff.; Plutarch. praec. conjug. 34 erwähnt den *στόλος* und das *στρατόπεδον*; Sextus Empiricus adv. math. 7, 102 und 9, 78 *χοροί, στρατιαί, ποίμναι;* Seneca epist. 102, 6 exercitus, populus, senatus; Achilles Tatius isagoge in phaenomena Arati c. 14 *χορὸς* und *ὄχλος*; Antoninus ad se ips. 9, 9 in der Mitte zwiſchen den Heerden und Schwärmen der Thiere und zwiſchen der Gemeinſchaft der als beſeelte Weſen vorgeſtellten Geſtirne *πολιτείαι καὶ φιλίαι καὶ οἶκοι καὶ σύλλογοι καὶ ἐν πολέμοις συνθῆκαι καὶ ἀνοχαί;* Pomponius in l. 30 pr. D. 41, 3 populus, legio, grex; Paulus in l. 23 § 5 D. 6, 1 Vereine von singuli homines, singulae oves; Justin. Inst. § 18 de legat. 2, 20 nur den grex.

hielten[76]); es war die Möglichkeit gegeben, die Identität eines Richterkollegiums, einer Legion oder des Volks trotz totalem Wechſel der Mitglieder unter denſelben Geſichtspunkten zu begreifen, unter denen ſich die Identität des Schiffes im Wechſel ſeiner Planken und die Identität des Menſchen im Wechſel ſeiner Atome aufdrängt[77]). Allein dies Alles enthielt an ſich keinerlei Antwort auf die Frage, ob und inwiefern dem als Geſammtkörper vorgeſtellten Verbande eine ſubjektive Einheit, ein rechtlich relevanter Wille, eine ſelbſtändige Perſönlichkeit innewohne. Vielmehr blieb der Begriff des corpus ex distantibus für die Thierheerde ſo gut wie für den Menſchenverein und für den zu einem einheitlichen Erfolge zuſammenwirkenden Haufen ſo gut wie für den organiſirten Verband paſſend[78]), und wo innerhalb der allgemeinen Kategorie beſondere Gruppen geſchieden wurden, empfieng doch keine derſelben ein unterſcheidendes Merkmal, welches den Begriff der Geſammtperſönlichkeit in ſich geborgen hätte[79]). So war auch hiermit der römiſchen Jurisprudenz von der Philoſophie lediglich ein eigenthümlicher Ausdruck des unperſönlichen griechiſchen Verbands-

---

[76]) Vgl. Seneca de ira 2, 31; Antonin. l. c. 7, 13: *οἷόν ἐστι ἐν ἡνωμένοις τὰ μέλη τοῦ σώματος, τοῦτον ἔχει τὸν λόγον ἐν διεστῶσι τὰ λογικά, πρὸς μίαν τινὰ συνεργείαν κατεσκευασμένα· μᾶλλον δέ σοι ἡ τούτου νόησις προσπεσεῖται ἐὰν πρὸς ἑαυτὸν πολλάκις λέγῃς, ὅτι μέλος εἰμὶ τοῦ ἐκ τῶν λογικῶν συστήματος.* Daß die Stoiker in der That den Verein wegen des einheitlichen *ποιεῖν καὶ πάσχειν* ſeiner Glieder als wirklichen Körper auffaßten, zeigt Göppert a. a. O. S. 51. Was Windſcheid Pand. § 137 N. 4 hiergegen bemerkt, wird von Birkmeyer, über das Vermögen im juriſtiſchen Sinne, Erl. 1879, S. 110 N. 351, mit Recht zurückgewieſen. Unter den römiſchen Juriſten hebt das Nebeneinanderſtehen doppelter körperlicher Einheit des Ganzen und der Glieder am deutlichſten Paulus in l. 23 § 5 D. de R. V. 6, 1 (at in his corporibus, quae ex distantibus corporibus essent etc.) hervor.

[77]) Dies iſt der Inhalt der ſpäter außerordentlich einflußreich gewordenen Ausführung des Alfenus in l. 76 D. 5, 1, in welcher namentlich die vollkommene Paralleliſirung des Wechſels der Mitglieder im Geſammtkörper mit dem Wechſel der Stücke im *συνημμένον* (navis) und der Subſtanztheile im *ἡνωμένον* (homo) beachtenswerth iſt. — In Beſchränkung auf den grex wird daſſelbe unter gleich entſchiedener Betonung der Körpereinheit von Pomponius l. 22 D. de legatis I u. l. 30 § 2 D. 41, 3 und von Justinian § 18 Inst. 2, 20 ausgeſagt; vgl. auch l. 3 pr. D. 6, 1.

[78]) Vgl. oben N. 75 u. 77.

[79]) Wenn Antoninus l. c. 9, 9 in ſeiner für die mittelalterliche Theorie vielfach vorbildlich gewordenen Eintheilung der Geſammtkörper die menſchlichen Verbände als Geſammtheiten von *ζῶα λογικά* (rationalia) den niederen Verbindungen der *ἄλογα* und den höheren Syſtemen der Geſtirne gegenüberſtellt: ſo führt doch gerade er alle möglichen Arten von Menſchenvereinen als gleichartig auf. Nicht minder bleibt bei dem von Seneca epist. 102 den Verbänden beigelegten Merkmal, daß ſie „jure aut officio cohaerent", die Frage, ob ſolchem rechtlichen und ethiſchen Einigungsbande eine ſubjektive Einheit entſpricht, durchaus unberührt.

begriffes übermittelt worden. Wenn daher die Juriſten den Begriff des corpus ex distantibus in der Lehre vom Rechtsobjekt in einigen Beziehungen unmittelbar benützen konnten, indem ſie die objektive Einheit des Ganzen mindeſtens in gewiſſem Umfange zur juriſtiſchen Sacheinheit ſtempelten[80]: ſo konnten ſie denſelben in der Lehre vom Rechtsſubjekt höchſtens mittelbar verwerthen. Dies iſt nun freilich geſchehen. Und es war für die Geſchichte der Korporationstheorie keineswegs bedeutungslos, daß Wort und Vorſtellung des aus Gliedern beſtehenden und in deren Wechſel identiſchen einheitlichen „corpus“ für den als Rechtsſubjekt anerkannten Verein dem römiſchen Recht geläufig wurden. Allein einerſeits wurde der Gedanke der innern organiſchen Einheit eines ſolchen Geſammtkörpers von den römiſchen Juriſten nicht nur in keiner Weiſe fortgebildet und juriſtiſch ausgeſtaltet, ſondern eher durch eine äußerliche und rein formelle Betrachtungsweiſe erſetzt, wie dies namentlich die einzige im Corpus juris civilis erhaltene Definition des corpus ex distantibus zeigt, in welcher Pomponius alles Gewicht auf die Einheit des Namens legt[81]). Andrerſeits blieb jedenfalls die Vorſtellung des einheitlichen Geſammtkörpers auf das in einem organiſirten Verein gegebene Subſtrat eines Rechtsſubjekts beſchränkt, während die juriſtiſche Perſönlichkeit ſelbſt ſich den römiſchen Juriſten nicht aus dem inneren Weſen eines ſolchen geſellſchaftlichen Organismus, ſondern aus den jeglicher organiſchen Auffaſſungsweiſe abholden, ſpecifiſch römiſchen Vorſtellungen vom Rechtsſubjekt ergab.

Dies wird ſich alsbald herausſtellen, wenn wir nunmehr den Verbandsbegriff des römiſchen Rechts aufſuchen.

§ 4. Der Verbandsbegriff der römiſchen Jurisprudenz.

I. Wenn die Römer zum erſten und größten Rechtsvolk der Erde wurden und eine ſelbſtändige Wiſſenſchaft vom Recht gründeten, ſo war hierbei vor Allem der Umſtand von entſcheidender Bedeutung, daß der römiſche Geiſt frühzeitig die beiden Seiten des Rechtsgedankens unterſchied und jede von ihnen zu relativer Selbſtändigkeit ausprägte. Gleich den Griechen haben die

---

[80]) Göppert a. a. O. S. 94 ff.; ob wirklich nur bei der Heerde und nur in den von Göppert angenommenen Fällen, kann hier dahingeſtellt bleiben.

[81]) L. 30 pr. D. 41, 3: corpora plura non soluta, sed uni nomini subjecta. (A. M. über die Bedeutung des „unum nomen“ iſt Kuntze, Exkurſe über römiſches Recht, 2. Aufl. Leipz. 1880, S. 454). — Darüber, daß das non zu ſtreichen ein dürfte, vgl. Göppert a. a. O. S. 52; doch würde auch der Ausdruck non soluta nur bezeichnen, daß die corpora in gewiſſen Beziehungen nicht geſondert zu betrachten ſind; vgl. ſchon die Gloss. ord. ad h. l. — Auch der von Alfenus in l. 76 cit. angeführte Grund für die Identität der Verbände im Wechſel zeigt dieſe äußerliche und formelle Auffaſſung der Einheit: „quapropter cujus rei species eadem consisteret, rem quoque eandem esse existimari“.

Römer den objektiven Rechtsgedanken als Korrelat des ihnen ſchon in grauer Vorzeit aufgegangenen Staatsgedankens in voller Schärfe erfaßt und das Geſetz als bindende Ordnung alles Gemeinlebens über menſchliche Willkür erhöht. Allein zur Verſelbſtändigung des Rechts gegen den Staat und zur Ausſcheidung deſſelben aus dem ethiſchen Geſammtgebiet gelangten ſie nur deshalb, weil ſie zugleich den ſubjektiven Rechtsgedanken in kräftigſter Weiſe ergriffen und das Syſtem der Befugniſſe zum ureignen Machtgebiet der menſchlichen Freiheit ausgeſtalteten.

Von vornherein daher rückten die Römer den Willen in den Mittelpunkt des Rechts. Der in einer beſtimmten, vom objektiven Recht freilich anerkannten und begrenzten, keineswegs aber erzeugten Sphäre ſich bethätigende Wille erſchien ihnen nicht blos als Gegenſtand, ſondern als ſchöpferiſches Princip und lebendiger Träger des Rechtsgedankens. Den Römern war daher der Begriff des Rechtsſubjekts in ſeiner centralen Bedeutung ſeit alter Zeit zum Bewußtſein gekommen.

Die römiſche Rechtsſubjektivität aber koncentrirte ſich frühzeitig in zwei ſcharf iſolirten Willensträgern. Denn alle als „jus“ gefaßte Willensmacht gieng zuletzt entweder vom populus Romanus oder vom einzelnen paterfamilias aus. In dieſem Sinne ſpaltete ſich ſchon an der Wurzel das geſammte Recht in zwei von einander unabhängige Befugnißſphären, in deren einer der ſouveräne Volkswille und in deren anderer der ſouveräne Einzelwille zur Herrſchaft berufen war. Der von den Griechen niemals und von den Germanen erſt am Schluß einer komplicirten Entwicklung gefundene Gegenſatz von jus publicum und jus privatum ſteht an der Eingangspforte der römiſchen Rechtsgeſchichte. Seiner ſchroffen und unvermittelten Ausgeſtaltung verdankt das römiſche Recht ſeine Größe wie ſeine Mängel.

Dieſer Gegenſatz wurde, in Uebereinſtimmung mit den angedeuteten Ausgangspunkten, von den Römern urſprünglich durchweg nach dem ſubjektiven Princip gefaßt. Er deckt ſich daher von Hauſe aus keineswegs mit dem modernen Gegenſatz von öffentlichem Recht und Privatrecht. Jus publicum vielmehr iſt das jus populi, mag es auch von vermögensrechtlichem Inhalt ſein; jus privatum iſt das jus singulorum, mag es auch die Gewaltverhältniſſe oder die inter privatos verwirkten Strafen betreffen[1]). Obwohl aber ſo lediglich das Subjekt der einzelnen Befugniß über deren Zugehörigkeit zu der einen oder andern Sphäre entſchied, wurden die den beiden Befugnißſphären entſprechenden Normenkomplexe zu zwei in ihrem ganzen Umfange ungleichartigen Syſtemen mit beſonderen Begriffen, Inſtituten und Geſchäftsformen ausgebaut. Die Einheit über dem Gegenſatz wurde nicht aufgeſucht und die

[1]) Der ſubjektive Geſichtspunkt wird auch feſtgehalten, wenn in einem andern Sinne die vom Volke ausgehende Norm als jus publicum bezeichnet und der autonomen Geſtaltung der Rechtsverhältniſſe durch Privatwillen entgegengeſtellt wird.

innerlich gleichartigen Beſtandtheile beider Sphären wurden nicht zuſammengefaßt. Man empfand daher weder Bedürfniß noch Antrieb, die vor der Spaltung gegebenen gemeinſamen Grundbegriffe juriſtiſch zu formulireu: jeder römiſche Rechtsbegriff vielmehr wurde urſprünglich entweder im jus publicum oder im jus privatum koncipirt und entwickelt.

So wurde denn ſelbſt der centrale Begriff der Rechtsſubjektivität nicht in ſeiner für beide Gebiete fundamentalen Bedeutung juriſtiſch erfaßt und einheitlich formulirt, ſondern in jeder Sphäre und für jede Sphäre beſonders und einſeitig ausgeprägt. Und gerade dies wurde entſcheidend für die eigenthümliche Geſtaltuug des Verbandsbegriffs im römiſchen Recht.

1. Für das Privatrecht bildete der römiſche paterfamilas den Mittelpunkt[2]). Hier erſchienen die einzelnen vom römiſchen Staat als vollwerthig anerkannten Menſchen als alleinige, durch ſich ſelbſt beſtimmte, in ihrem Bereich ſouveräne Träger von Befugnißinbegriffen. Die objektive Ordnung ſteckt die Grenzlinien der Freiheit abſtrakt und für Alle gleichmäßig ab, innerhalb dieſer Linien jedoch ſchafft ſich der freie Einzelwille ſein beſonderes Reich.

Da nun aber eine Vielheit ſolcher Willensmächte neben einander ſtand, deren jede nicht nur nach innen ein Hausweſen beherrſchte, ſondern zugleich den übrigen gleichartigen Mächten als Rechtscentrum gegenübertrat, ſo kam es frühzeitig zur juriſtiſchen Fixirung und Formulirung des hierbei ſich offenbarenden gleichen und gemeinſamen Merkmals der Rechtsſubjektivität. So entwickelte ſich innerhalb des Privatrechts und für das Privatrecht der römiſche Begriff der Perſon, der bereits in dem alten Kunſtausdruck „caput“ zum Durchbruch gelangte[3]), ſodann aber von der Jurisprudenz in der techniſchen Verwendung des Wortes „persona“ eine noch abſtraktere Faſſung empfing.

Der römiſche Begriff der Perſon war daher von vorn herein individualiſtiſch angelegt. Sein Inhalt war die vom einzelnen römiſchen Bürger abſtrahirte Eigenſchaft, die Fähigkeit zu einer vom römiſchen Staat als Privatrechtsſphäre anerkannten und geſchützten Machtentfaltung des individuellen Willens zu beſitzen. Er war an ſich ſchlechthin nur für den einzelnen Menſchen geformt. Der einzelne Menſch aber wurde in ihm als iſolirte, in ſich abgeſchloſſene, nur von außen her umſchränkte Willenseinheit gedacht. Alle

---

[2]) Einſt hatte freilich auch in Rom das Individuum nicht ſchlechthin als ſolches, ſondern als „Glied einer in ſich und nach außen geſchloſſenen Genoſſenſchaft, der gens“, die Rechtsſubjektivität beſeſſen; vgl. Ihering, Geiſt des römiſchen Rechts, 3. Aufl., Leipz. 1873, Th. I S. 183 ff.; Pernice, Markus Antiſtius Labeo, Halle 1873, Th. I S. 93 ff. Für die Ausprägung der römiſchen Begriffe durch die Jurisprudenz iſt dies bedeutungslos. Vgl. Kuntze, Exkurſe, 2. Aufl., S. 413 ff.

[3]) Vgl. Savigny, Syſtem II Beilage VI; Walter, Geſchichte des röm. Rechts, 3. Aufl., Bonn 1860, II § 457; Pernice a. a. O. S. 97 ff.; Kuntze, Exkurſe, 2. Aufl., S. 61 ff. u. 427 ff.

organische Verbindung blieb dabei außer Betracht: als unverbundene und einander lediglich koordinirte Einzelwesen empfiengen die Individuen ihr rechtliches „caput“ und spielten sie im Recht die Rolle der „persona“. Freilich war die Stellung des Einzelnen in den organischen Verbänden der Familie, der Herrschaftsverhältnisse und des Volkes für die Persönlichkeit nicht bedeutungslos. Allein die dabei zu Grunde liegenden Verbundenheiten wurden keineswegs als solche in den Personenbegriff mitaufgenommen, sondern bewirkten nur ein ungleiches Maß seiner Durchführung. Wenn die volle Entfaltung der Rechtssubjektivität auf den paterfamilias beschränkt blieb, so leitete doch dieser die privatrechtliche Vollfreiheit nicht etwa aus seiner Eigenschaft als Haupt eines häuslichen Verbandes, sondern aus dem individualistischen Merkmal des homo sui juris her[4]). Der häusliche Verband war so wenig Basis und so sehr nur Ausfluß der Vollpersönlichkeit, daß der Begriff des paterfamilias auch auf das eine Familie für sich bildende Individuum volle Anwendung finden konnte[5]). Für das Recht war das Hauswesen überhaupt kein aus Haupt und Gliedern bestehender Verband, sondern eine Herrschaftssphäre, die sich aus einer Summe einseitiger und pflichtenloser Befugnisse des vollfreien Individuums zusammensetzte[6]). Umgekehrt enthielt die familienrechtliche Unterwerfung der homines alieni juris eine Beschränkung der Persönlichkeit, worin eine Minderung des „caput“ lag[7]): allein diese Beschränkung war lediglich eine Folge der von außen her eingreifenden hausherrlichen potestas, nicht der Ausdruck einer organischen Stellung als Glied des häuslichen Verbandes, so daß die abstrakte „persona“ auch dem Hauskinde an sich zukam und nur in ihrer Bethätigung behindert schien[8]). Ebenso einseitig wurden alle privatrechtlichen Herrschaftsverhältnisse als individuelle Befugnisse konstruirt, ohne jemals als gegliederte Verbände in das Recht einzutreten: dem Sklaven fehlte schlechthin die Persönlichkeit und es konnte daher bei ihm überhaupt

---

[4]) Dies würde für den von der Jurisprudenz vorgefundenen Personenbegriff auch zutreffen, wenn die Vermuthung von Lange, römische Alterthümer I S. 157, gesichert wäre, daß der Ausdruck „caput“ ursprünglich das „Familienhaupt“ bezeichnet und nur von einem solchen gegolten habe. Doch ist es wahrscheinlicher, daß auch das Wort „caput“ aus der Betrachtung des Individuums geschöpft ist und von Anfang an das vom Staat gewerthete „Menschenhaupt“ bedeutet hat. Vgl. Kuntze a. a. O. S. 42.

[5]) L. 195 § 2 D. de V. S.

[6]) Vgl. Ihering a. a. O. II S. 156—217; Pernice I S. 108 ff.

[7]) Daß das „caput“ des homo alieni juris als ein geringeres galt, geht aus dem Begriff der „capitis diminutio“ doch zweifellos hervor; vgl. Savigny II § 68 ff.

[8]) Savigny II § 67; Pernice I S. 103 ff. u. 158 ff.; der Streit über den Inhalt und Umfang der Persönlichkeit des in patria potestate, in manu oder in mancipio befindlichen Subjekts kann hier unerörtert bleiben.

nicht von subjektiver Geltung innerhalb eines Verbandsganzen die Rede sein[9]); dem Freigelassenen stand die privatrechtliche Persönlichkeit durchaus als einem isolirten Individuum zu, wenn ihr auch der dem Patron vorbehaltene Rest der dominica potestas gewisse Schranken zog[10]). Wenn endlich, während ursprünglich alle Rechtssubjektivität durch Civität bedingt war, mehr und mehr auch die Latinen und Peregrinen als Privatrechtssubjekte anerkannt wurden, ohne doch die volle Privatrechtsfähigkeit zu erlangen: so bedeutete dies nur die vom römischen Staat schrittweise vollzogene Attribuirung subjektiver Geltung an volksfremde Individuen, ohne daß damit irgendwie eine Bestimmung der Persönlichkeit durch die das Individuum umschließenden organischen Gemeinschaften gesetzt worden wäre[11]). So reducirte in der That das römische Privatrecht überall, wo es einen Unterschied der Rechtsfähigkeit statuirte, denselben auf Verneinung oder blos partielle Durchführung der an sich stets gleichen Persönlichkeit; es kannte keine dem Personenbegriff immanente Willensgebundenheit, sondern lediglich äußere Schranken des zur Person erhobenen Individualwillens; es stattete unter völliger Abstraktion von der Eingliederung der Menschen in sociale Körper den Begriff des Rechtssubjekts mit allen Merkmalen aus, welche dem Einzelnen als schlechthin einfacher, untheilbarer, allein in sich selbst beruhender Individualität zukommen[12]). Ein flüchtiger Blick auf die Rolle, die bei der germanischen Rechtsbildung das Moment der organischen Einheit in Familien, Herrschaftsverbindungen und Ständen spielte, stellt durch den Gegensatz klar, daß in der That die so oft schon betonte Tendenz des römischen Rechts zum spröden Individualismus keine Phrase der Modernen, sondern eine — allerdings triviale — Wahrheit ist. Das römische Privatrecht ist seinem innersten Zuge und seinem gesammten Bau nach ganz und nur ein „jus quod ad singulorum utilitatem spectat“ und weiß nichts von „organischen Einheiten“. Die Individuen sind ihm die in völliger Isolirung für sich stehenden Subjekte gesonderter Rechtssphären. Auf derartig für sich stehende Einzelpersonen wurden auch äußerlich alle Institute und Formen des jus privatum zugeschnitten. Und wie eingreifende Bindungen und Verknüpfungen der Einzelwillen durch das Rechtsleben erzeugt werden

---

[9]) Der Sklave hat weder „caput“ noch „persona“. Die allmähliche Berücksichtigung seiner thatsächlichen Persönlichkeit im Recht (vgl. vor Allem Pernice I S. 113—158) läßt das Princip unberührt. Immerhin liegt darin ein Ansatz zur Rechtssubjektivität. Um so bezeichnender ist es, daß auch nicht die leiseste Spur de Gedankens begegnet, der das germanische Hofrecht erzeugt hat.

[10]) Vgl. Savigny II § 65. — Ob etwa der Klientelverband einst als solcher rechtliche Bedeutung gehabt hat, ist hier irrelevant.

[11]) Vgl. Savigny II § 66. Auch hierbei scheint das sinnlichere „caput“ als voll oder gemindert vorgestellt worden zu sein, während die abstraktere „persona“ nur bejaht oder verneint werden konnte.

[12]) Vgl. oben Th. II S. 29.

mochten: mit bewunderungswürdiger Kunst wurden alle Privatrechtsverhältnisse dergestalt zerlegt und konstruirt, daß sie, auf den abstrakten Machtgehalt einseitiger und pflichtenloser Befugnisse zurückgeführt, mit der streng individualistischen Fassung des Personenbegriffs in Einklang blieben[13]).

Bei einer derartigen Grundauffassung des Rechtssubjekts konnte das römische Privatrecht einen rechtlichen Verbandsbegriff überhaupt nicht entwickeln. Vielmehr reducirte es jede privatrechtliche Gemeinschaft auf das Recht oder die Pflicht einer Mehrheit von Subjekten, faßte aber hierbei die Mehrheit stets als eine Summe isolirter Individuen auf, die lediglich von außen her durch die Identität ihres Rechtes oder seines Gegenstandes verknüpft wurden, in keinem Punkte dagegen ein subjektives Ganze bildeten[14]).

---

[13]) Vgl. Stahl II S. 509 ff.; Pernice I S. 108; namentlich aber Jhering, Geist II S. 139—217, 292 ff., III S. 182 ff., 194 ff. Wenn der Letztere „die einseitige Geltendmachung und Durchführung des Gesichtspunktes der Macht und Herrschaft", wobei alle Ausgleichung der Sitte vorbehalten bleibt, für das allein „Juristische" und „absolut Richtige" erklärt (II S. 139—141, 293 ff.), so hebt doch auch er die Maßlosigkeit des römischen Machtbegriffs, der keine mit Pflichten gemischte Rechte zuläßt und den „Gedanken der Gegenseitigkeit nicht kennt", als das „Vergängliche" am römischen Recht hervor (ib. 297). Später bezeichnet er sogar die den abstrakten rechtlichen Machtgehalt ausschließlich heraushebende juristische Technik als „dunkle Kehrseite" der Römer, die Gleichgiltigkeit ihrer Rechtslogik gegen das wahre Wesen der Dinge als „formalistischen Nihilismus", die (vorher gepriesene) rechtliche Organisation der Familienverhältnisse als Mitursache des ethischen Verfalls (III S. 258—260). Freilich scheint es fast, daß Jhering, seitdem er sich selbst in seiner rechtsphilosophischen Anschauung von dem auf den Willen gegründeten Rechtsbegriff zu einem Rechtsbegriff bekehrt hat, der substantiell auf Genuß und formell auf Sicherung gestellt ist und somit auf geschützte Interessen hinausläuft (ib. 317—354), auch den Römern eine andere Grundauffassung zuschreibt. Doch hat er seine eigenen glänzenden Ausführungen über das Princip des subjektiven Willens im römischen Recht nicht widerlegt.

[14]) Vgl. Th. II S. 28 u. 928; Windscheid, Pand. § 51; Pernice I S. 19 u. kr. V. Schr. VII 106—127; Steinlechner, das Wesen der juris communio und juris quasi communio, Innsbruck 1876, I S. 116—138, II S. 141 N. 3; Eisele, Arch. f. civ. Pr. Bd. 63 (1880) S. 27 ff., bes. S. 67—71. Die entgegengesetzte Annahme von Baron, die Gesammtrechtsverhältnisse im röm. R., Marb. u. Leipz. 1864, ist heute allgemein als unrichtig anerkannt. — Der unausgetragene Streit über das Wesen des römischen Miteigenthums bedarf hier keiner Entscheidung, da alle neueren Ansichten in Bezug auf die rein individualistische Gestaltung der Subjektseite übereinstimmen; insofern ideelle Sachtheile (Göppert, Beitr. zur Lehre vom Miteigenthum, Halle 1864, u. kr. V. Schr. XIV S. 549), Rechtstheile (Eck, die sog. doppelseitigen Klagen, Berlin 1870, S. 92 ff., u. kr. V. Schr. XIX S. 236 ff.) oder Werththeile (Windscheid a. a. O. u. § 169a, Steinlechner I S. 163) angenommen werden, ergeben sich getrennte und ausschließliche Sonderrechte der Subjekte in ihren Antheilssphären; die neueste Vertheidigung eines dominium

So brachte es die römiſche Gemeinſchaft nicht über die communio hinaus, deren unter ſich ungleichartige Formen doch darin übereinſtimmten, daß jeder Theilhaber innerhalb einer für ihn abgeſonderten Sphäre rein individuell berechtigt oder verpflichtet blieb. Alle Geſellſchaftsbildung aber erſchöpfte ſich in der Form der societas, die als rein obligatoriſches und nach außen unerhebliches Vertragsverhältniß ſo wenig wie ein anderer Konſenſualvertrag das rechtliche Fürſichſein der Perſönlichkeit taugirte. Vollkommen fremd daher blieb zuvörderſt dem römiſchen Privatrecht die Vorſtellung, daß eine Perſonenmehrheit als ſo und ſo verbundene Mehrheit, als Gemeinſchaft „zur geſammten Hand", als „Geſellſchaft", als eine auch nur zu kollektiver Einheit zuſammengefaßte „Geſammtheit" berechtigt oder verpflichtet ſein könne[15]). Das römiſche Recht weiß nichts von den Geſammtberechtigungen und Geſammtverbindlichkeiten des germaniſchen Rechts. Es war durch den innerſten Gehalt ſeines Perſonenbegriffs ſchlechthin genöthigt, jede Verbundenheit der Subjekte in das dem ſouveränen Individuum unterſtellte objektive Herrſchaftsgebiet zu

---

plurium in solidum aber (ſei es in Verbindung mit Werththeilung, wie Steinlechner I S. 134 ff., ſei es unter völliger Verwerfung des Theilungsgedankens, wie Eiſele S. 25 ff.) beruft ſich gerade auf die äußerſten Konſequenzen des individualiſtiſchen Princips und charakteriſirt das Verhältniß, bei dem eine Sache zweien Herren dient, im römiſchen Sinne als einen abnormen, im Grunde unhaltbaren und zum Verſchwinden beſtimmten Uebergangszuſtand; ausdrücklich bemerkt dabei Eiſele (S. 71), daß die früheren Verſuche, den Zuſammenhang auf der Subjektſeite, z. B. durch Auffaſſung aller Miteigenthümer als Eines idealen Subjekts, zu konſtruiren, nicht mehr widerlegt zu werden brauchen. — Ebenſo berührt der Streit über das Weſen der Korreal- und Solidarobligation, wie er heute geführt wird, den Begriff des Rechtsſubjektes nicht mehr.

15) Die Römer ſprechen freilich von einer unitas personae bei Gemeinſchaftsverhältniſſen: die Miteigenthümer ſind „unius loco" (l. 4 § 7 D. 10, 1), die conjuncti im Erbrecht „unius personae potestate funguntur" (l. 34 pr. de leg. I) und „quasi in unum corpus redacti sunt" (l. un. C. 6, 26), die Korrealgläubiger gelten „unius loco" (l. 9 pr. D. 2, 14) und „quasi unus" (l. 19 pr. D. 9, 4 u. l. 34 § 1 D. 46, 3) u. ſ. w. Allein dies bedeutet nicht, daß ein Kollektivſubjekt vorhanden iſt, ſondern drückt umgekehrt aus, daß die Mehreren Jeder ſo berechtigt ſind, als ſei nur Eine Perſon das Subjekt; vgl. beſ. l. 9 pr. D. 2, 14 (wo bei correi credendi das „unius loco haberi" lediglich daraus hergeleitet wird, „quia unum debitum est", während ſodann in ganz demſelben Sinne von plures tutores pupilli creditoris und von unus tutor plurium pupillorum das „unius loco esse" ausgeſagt und in letzterer Hinſicht hinzugefügt wird: „nam difficile est, ut unus homo duorum vicem sustineat"); dazu l. 31 § 1 D. 46, 2 (unumquemque perinde sibi acquisiisse, ac si solus stipulatus esset). Doch waren es gerade derartige Wendungen, die von der mittelalterlichen Theorie im Sinne kollektiver Einheit verſtanden und zur Konſervirung und Fortbildung des germaniſchen Gemeinſchafts- und Geſellſchaftsbegriffs benützt wurden.

verlegen: erſt hätte der römiſche Freiheitsbegriff zerbrochen werden müſſen, ehe es möglich geworden wäre, irgend eine Privatrechtsgemeinſchaft als eine ſubſtantielle Beſchränkung des Individualwillens zu Gunſten einer gemeinſchaftlichen Willensſphäre anzuerkennen! Um ſo weniger war es weiterhin denkbar, daß jemals eine römiſche Privatrechtsgemeinſchaft aus ſich heraus zu einem korporativen Verbande verdichtet wurde, deſſen Einheit als ein von der Summe der Glieder verſchiedenes Rechtsſubjekt erſchienen wäre. Communio und societas enthielten, da ſie dem Individuum auch nicht zum kleinſten Theil ein Opfer an ſouveräner Sonderexiſtenz zumutheten, ſchlechthin keinen Keim, deſſen Entfaltung zur Ablöſung einer neuen Perſönlichkeit von den Individuen hätte führen können[16]). Es wäre dies vielmehr ein unbegreiflicher Sprung geweſen. Rein auf ſich ſelbſt geſtellt und zunächſt ſich ſelbſt als Zweck geſetzt, empfieng doch die römiſche Einzelperſon, da ihre Freiheit vom Staat als objektiver Begriff von beſtimmtem unzerſtörbarem Gehalt anerkannt und nach allen Richtungen hin geſchützt wurde, mit aller ihrer Machtfülle nicht die Macht jener Selbſtentäußerung, vermöge deren allein die Hervorbringung einer gemeinheitlichen Willensmacht durch Verbindung von Einzelwillen möglich iſt[17]). Das römiſche Recht hat daher keiner im Privatrecht wurzelnden Verbindung jemals eine eigne Rechtsweſenheit zugeſtanden: es kannte keine Privatrechtskörperſchaft und konnte keine kennen. Wenn die herrſchende Lehre ſich für das Gegentheil auf die Societäten der Publikanen beruft, ſo verdanken dieſe Geſellſchaften unter allen Umſtänden die Anerkennung eines von der Individualität der Theilnehmer unabhängigeren Beſtandes lediglich dem Umſtande, daß ſie als Inſtitutionen der römiſchen Staatsfinanz-

---

16) Man denke nur an die Ungültigkeit des Ausſchluſſes der Theilungsklage bei der communio (l. 14 § 2 D. 10, 3) und der Erſtreckung des Verhältniſſes auf die Erben bei der societas (l. 59 pr. D. 17, 2)! — Natürlich gilt dies aber nur von Gemeinſchaften und Geſellſchaften des fertigen römiſchen Privatrechts: in der Urzeit hatte auch bei den Römern der Keim der Korporation mit Societätsmäßigem gemiſcht in denſelben Gemeinſchaftsgebilden gelegen. — Wenn Ihering, der Zweck im Recht, Leipz. 1877, die Societät zum Prototyp des Staats erhebt, die „begrifflich wie hiſtoriſch den Uebergang vom Individuum zum Staat vermittelt“ (I S. 289 ff.), und hierbei unter Societät doch wohl die römiſche societas verſteht (die er freilich S. 134 ff. erſt im ius gentium als „das Werk eines ſpekulativen Kopfes“ entſtehen läßt): ſo wird es gerade an ihm offenbar, wie von hier aus zu einer Geſammtperſönlichkeit ſchlechthin nicht zu gelangen iſt. Denn Ihering verwirft ja in der That jede mehr als formelhafte Bedeutung der juriſtiſchen Perſon.

17) Wenn Ihering, Geiſt II S. 218 ff., die Konſequenzen der römiſchen Auffaſſung der Freiheit als eines für ihr eigenes Subjekt unantaſtbaren Rechtsinſtitutes von objektivem Gehalt entwickelt, ſo übergeht er doch die hier angedeutete Folge, wie überhaupt diejenigen Wirkungen der Sprödigkeit der römiſchen Freiheit, welche dem modernen Rechtsbewußtſein ſchlechthin unerträglich ſcheinen.

verwaltung in das jus publicum aufgenommen wurden[18]). Sind sie daher als Erwerbskörperschaften zu betrachten[19]), so dürfen sie doch nicht als Privatrechtskörperschaften angesehen werden, sondern stellen sich als publicistische Körper dar, die ein privatrechtliches Societätsverhältniß einschließen[20]). Wahrscheinlicher aber ist die Annahme, daß trotz der ihnen zugestandenen größeren Dauerhaftigkeit und trotz einer gewissen Organisation die Publikanensocietäten als solche sich in den Rahmen der rein obligatorischen societas fügten[21]), während das den socii verstattete corpus ein von ihren Gesellschaftsverträgen juristisch vollkommen getrenntes Kollegium von Berufsgenossen war[22]).

---

[18]) Vgl. Pernice, Labeo I S. 295–298.

[19]) Als Erwerbskorporationen, welche sich von anderen Korporationen durch den Mangel einer causa perpetua, von den societates privatae durch juristische Persönlichkeit unterscheiden, werden die societates publicanorum aufgefaßt von Savigny, Syst. II 255; Puchta in Weiske's Rechtslex. s. v. „Corporationen", Inst. II § 191 S. 8, Pand. S. 43; Arndts, Pand. § 42; Böcking, Pand. I 238; von Hahn, die materielle Uebereinstimmung der röm. u. german. Rechtsprincipien, Jena 1856, S. 346—350; Bruns in Holtzendorff's Encyklopaedie (3. Aufl.) S. 359; v. Wächter, Pandekten, Leipz. 1880, § 54 S. 245; bes. aber Mommsen, de collegiis et sodalitiis Romanorum, Kil. 1843, S. 84—86, auch Römisches Staatsrecht (2. Aufl.) II S. 102 N. 1 u. 978—979.

[20]) Jedenfalls dürfen sie nicht benutzt werden, um den römischen Korporationsbegriff dem privatrechtlichen Societätsbegriff näher zu rücken, wie dies Schmidt, Arch. f. civ. Pr. Bd. 36 S. 181 ff., Unger, Krit. Uebersch. S. 174, Salkowski, zur Lehre von den juristischen Personen, Leipz. 1863, § 5 S. 29—44, Brinz, Pand. (1. Aufl.) S. 1009—1013 u. A. thun.

[21]) So Weiske, prakt. Untersuch. III (1847) S. 137; Pfeifer, jur. Pers. (1847) S. 40 N. 2; Renaud, D. P. R. (1848) § 57 N. 3, das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Leipz. 1875, S. 2—8; Rösler, Z. f. d. ges. H. R. IV S. 280 ff; Cohn de natura societatum juris Rom. quae vocantur publicae, Berol. 1870, und zur Geschichte des römischen Vereinsrechts, Berl. 1873, S. 155 bis 185. Entscheidend gegen die korporative Natur scheint mir zu sein, daß der Censor nicht mit der Gesellschaft, sondern mit dem manceps (dem „princeps publicanorum" und „auctor societatis") kontrahirte, der allein Pflichten und Rechte gegen den Staat überkam; vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, II (1875) S. 290. Der ausnahmsweise hier mögliche Uebergang des Societätsverhältnisses auf die Erben hebt das Princip der societas schon deshalb nicht auf, weil er besonders vereinbart sein muß (l. 59 pr. u. l. 63 § 8 D. 17, 2). Von dem „magister societatis", dem „pro magistro" und dem sonstigen Beamtenpersonal ist nichts überliefert, was nicht auf jeden Geschäftsführer passen würde; vgl. die Stellen bei Marquardt S. 291.

[22]) Weiske a. a. O.; Pfeifer a. a. O.; Rösler S. 290 ff.; Cohn de nat. soc. c. III, Vereinsr. S. 178 ff.; Renaud Aktienges. S. 5. Wenn Cohn aus der Parallelisirung der inkorporirten societates mit den collegia der Handwerker, aus der griechischen Wiedergabe mit *ἑταιρεία* (statt *κοινωνία*) und aus inschriftlich

Der römiſche Verbandsbegriff iſt daher ausſchließlich im jus publicum heimiſch und muß in ihm aufgeſucht werden.

2. Das jus publicum der Römer kennt im ſtrengen Sinne nur ein einziges Rechtsſubjekt: den römiſchen Staat. Der römiſche Staat aber erſcheint zwar als ein alle Perſönlichkeit umſchließendes und begrenzendes Verbandsganze, iſt jedoch ſelbſt niemals als Perſon bezeichnet oder gedacht worden.

Für die urſprüngliche römiſche Vorſtellungsweiſe fällt der Staat als Subjekt mit dem populus Romanus zuſammen[23]). Der populus Romanus iſt die verſammelte oder als verſammelt gedachte Geſammtheit der römiſchen Bürger. Dabei iſt zweifellos in älteſter Zeit die Geſammteinheit von der Geſammtvielheit ſo wenig wie ſonſt bei jugendlichen Völkern unterſchieden worden. Ueberall begegnen im römiſchen Recht die Spuren einer Auffaſſung, für welche die „civitas“ in der Summe der „cives“, das Recht der Gemeinde in dem Allen gemeinen Recht, die Verbindlichkeit der Geſammtheit in der Verhaftung ſämmtlicher Individuen, die öffentliche Rechtsordnung in dem gegenſeitigen Rechtsverhältniß der Bürger, der ſouveräne Volkswille in der vertragsmäßigen Willenseinigung der Volksgenoſſen ſtecken bleiben[24]). Ver-

---

vorkommenden „collegia“ der Staatspächter ſchließen möchte, daß in den Quellen da, wo nicht blos von einem corpus der socii geſprochen, ſondern die societas ſelbſt als corpus bezeichnet wird, das Wort „societas“ für das um ſeines ſpäteren verfänglichen Sinnes willen ausgemerzte Wort „sodalicium“ interpolirt iſt, ſo iſt das freilich eine gewagte Vermuthung. Es bleibt ebenſo möglich, daß das Wort „societas“ zugleich für die Publikanenkorporation gebraucht worden iſt. Man denke nur an den vagen Sinn des Wortes bei Cicero und an die ähnliche Vieldeutigkeit unſeres Ausdruckes „Geſellſchaft“. Auch nöthigt nichts zu der Annahme (Cohn S. 185), daß die socii mehrerer Geſellſchaften zum corpus vereint geweſen ſeien: es iſt ſehr wohl eine vollkommene juriſtiſche Trennung des inkorporirten Vereins und der Societätsobligation unter den Mitgliedern derſelben „societas“ denkbar. Wie dem aber auch ſein mag: im Corpus juris civilis werden unzweideutig gewiſſe als „corpora“ anerkannte Vereinigungen mit dem Namen „societas“ belegt (l. 1 pr. D. 3, 4, l. 3 § 4 D. 37, 1, l. 22 D. 46, 1, l. 31 § 1 D. 47, 2), was für die Geſchichte der modernen Korporationstheorie nicht ohne Bedeutung war.

[23]) Ebenſo bedeutet der Ausdruck „civitas“, wo er für den Staat als Subjekt gebraucht wird, die Bürgerſchaft. Dagegen iſt „respublica“ nicht Staat im ſubjektiven Sinn, ſondern das Gemeindevermögen; Mommſen, Staatsr. II S. 1035 N. 7.

[24]) Man vgl. die Ausführungen bei Jhering, Geiſt I S. 207—225, auch 103 ff. u. 176 ff., II S. 236, Zweck I 549—550. Nur iſt zweierlei zu bemerken. Erſtens, daß Jhering, indem er die urſprüngliche römiſche Staatsauffaſſung im Sinne einer „Gemeinſchaft ſämmtlicher Individuen“ oder einer „publiciſtiſchen societas“ darlegt, der Urzeit irrthümlich eine rein individualiſtiſche Konſtruktion des Gemeinweſens unterſchiebt, während in Wahrheit vielmehr die Ungeſchiedenheit der

wechseln doch noch die römiſchen Juriſten das Volk als Einheit in naivſter Weiſe mit dem Volk als Vielheit, wenn ſie das Gewohnheitsrecht einerſeits auf „tacitus consensus omnium“ oder „tacita civium conventio“ zurückführen, und andrerſeits um dieſer ſeiner Erzeugungsweiſe willen als eine der Geſetzgebung durch Volksbeſchluß (suffragio legislatoris) gleichartige Manifeſtation des ſouveränen Volkswillens charakteriſiren[25])! Allein im Ganzen hat das römiſche Bewußtſein frühzeitig und energiſch die Bürgergeſammtheit als ſolche von der Summe der ſie bildenden Einzelnen abgehoben und als Trägerin eines einheitlichen und untheilbaren Allgemeinwillens aufgefaßt. In ſchärfſter Weiſe prägte das römiſche Staatsrecht dieſen Gedanken darin aus, daß es alles rechtliche Wollen und Handeln des ſouveränen Volkes ſtreng an verfaſſungsmäßige Vorausſetzungen und Formen band. Wenn das Volk ſtets nur in der Gliederung nach Komitien ſtaatsrechtlich willens- und handlungsfähig war und jede Abſtimmung und Stimmzählung nach Komitien ſtattfand; wenn mit der Einrichtung mehrfacher Komitialſyſteme ſich die Möglichkeit vollgültiger Aeußerungen deſſelben Volkswillens durch ganz verſchiedenartige Verſammlungen ausbildete, und als ſchließliches Reſultat des Ständekampfes ſich nicht nur die Zuſammenfaſſung der alten Vollbürgerſchaft mit der als Sondergemeinde organiſirten Plebs zur ſtaatlichen Volkseinheit, ſondern ſogar die vollwirkſame Repräſentation der Geſammtbürgerſchaft durch die verſammelte Plebs ergab[26]); wenn endlich keine Gemeindeverſammlung ohne ordnungsmäßige Mitwirkung eines Magiſtrats gültig zuſammentreten und beſchließen konnte[27]): ſo offenbarte es ſich deutlich, daß das Subjekt der Staatsgewalt

---

korporativen und der ſocietätsmäßigen Verbindungsform, das nach beiden Seiten hin entwicklungsfähige, zunächſt aber nach keiner Seite hin entwickelte Socialgebilde für die römiſchen wie für alle Staatsanfänge charakteriſtiſch iſt. Zweitens, daß ſonderbarer Weiſe dasjenige, was von Jhering ganz richtig als unentwickelter Standpunkt eines die höhere Weſenheit und ſelbſtändige Perſönlichkeit des Staats ſich noch nicht zum Bewußtſein bringenden Zeitalters gekennzeichnet wird, allmählich ihm zum Ziel aller Entwicklung und ſogar zum allein berechtigten philoſophiſchen Staatsprincip emporwächſt.

[25]) Julian. l. 32 § 1 D. 1, 3 (nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis?); Hermogenian. l. 35 eod.; dazu die Definition der lex als „communis reipublicae sponsio“ b. Papinian. l. 1 eod. und die Worte „jus .. consensus fecit“ b. Modestin. l. 40 eod.

[26]) Vgl. Mommſen Staatsr. I S. 17 ff., 142 ff., II S. 261 ff. u. 462 ff., beſ. aber 269—271 über die drei Epochen in der Rechtsſtellung der plebs, welche als eine innerhalb der Geſammtgemeinde nach dem Vorbild des populus mit eignem concilium und eigener Magiſtratur konſtituirte Bürgerſchaft zuerſt nur die Bedeutung einer autonomen Genoſſenſchaft hat, ſodann die Stellung eines anerkannten Sondertheiles der Gemeinde erlangt, endlich mit der Gemeinde identificirt wird.

[27]) Vgl. Mommſen I S. 1 ff.; dazu S. 187 ff., 193 ff., 270 ff. (Hinderung

nicht die Summe der Bürger, ſondern die Bürgerſchaft in ihrer rechtlich geordneten Einheit war[28]). Darum konnte der Begriff des „publicum“ als des dem Volke Zuſtändigen frühzeitig jeden Reſt der alten Identität des Oeffentlichen mit dem Gemeinſamen abſtreifen. Wo urſprünglich Volksrecht und Einzelrecht ſich nur wie gemeinſchaftlich verbliebenes und vertheiltes Geſammtrecht gegenübergeſtanden hatten, wurden ſie doch mit der Ausprägung des durchgreifenden Artunterſchiedes zwiſchen „publicum“ und „privatum“ überall den ſchlechthin gegenſätzlichen Kategorien gemeinheitlicher und individualiſtiſcher Berechtigungsweiſe unterſtellt[29]). Hiermit und hiermit allein wurde es möglich, die Geſammtheit und die Einzelnen gleichzeitig als ſcharf iſolirte Subjekte zu ſetzen und je in ihrer Sphäre mit ſouveräner Machtvollkommenheit auszuſtatten. Als „privatus“ hatte der Einzelne ſein auch für den „populus“ im Princip unantaſtbares und eigenes Recht, konnte er in wahren Rechtsverhältniſſen zum „populus“ ſtehen, war er überhaupt nicht Theil des „populus“, ſondern ein dem größeren Ganzen gegenüber ſelbſtändig konſtituirtes Ganze[30]). Als „civis Romanus“ dagegen war derſelbe Einzelne lediglich Theil der Geſammtheit, und hatte daher zwar bezüglich aller Rechte des „populus“ die Funktionen eines lebendigen Mitträgers zu erfüllen, konnte aber an keinem dieſer Rechte ſich einen ſelbſtändigen Antheil zuſchreiben. Das „jus suffragii et honorum“ berief ihn zur Mitausübung der Staatsgewalt, wurde jedoch niemals als ſubjektive Befugnißſphäre, ſondern lediglich als eine aus der objektiven Ordnung fließende Befähigung aufgefaßt und behandelt. In derſelben Weiſe übten die Einzelnen, wenn ſie die für den öffentlichen Gebrauch beſtimmten res publicae benützten, als Volksglieder die

---

eines gültigen Volksbeſchluſſes durch vorherige Einlegung der Interceſſion), 452, II S. 282 ff.

[28]) Eine andere Auffaſſung ſpricht freilich Caeſar aus, wenn er i. J. 722 ſich als durch den einmüthigen Willen der Bürger zur Leitung des Staates berufen bezeichnet; und dieſe Auffaſſung iſt es, welche ſodann bei der Kreirung und Abſetzung der Imperatoren durch den formloſen angeblichen Volkswillen gewiſſermaßen legaliſirt ward; vgl. Mommſen I S. 671, II S. 814 u. 1077. Allein dieſe atomiſtiſche Theorie bedeutete eben die Auflöſung des altrömiſchen Volksbegriffs und führte zu einer ſtaatsrechtlichen Geſtaltung, bei welcher trotz fiktiver Volksſouveränetät der Staatsbegriff in Wahrheit aus dem Volksbegriff heraustrat.

[29]) So ager publicus und privatus, res publicae und privatae, Strafen an den populus und an den verletzten privatus u. ſ. w.; darum iſt es nun auch unerheblich, wenn immer noch das Geſetz als „sponsio“, die Privatdispoſition und der Vertrag als „lex“ bezeichnet werden, indem die Attribute publica und privata den generiſchen Unterſchied hinreichend ausdrücken.

[30]) Frontinus de aquaed. c. 128: ut in suis finibus proprium jus tam res publica quam privata haberent. Vgl. Jhering Geiſt II S. 67 ff.; v. Hahn a. a. O. S. 114 ff.

Rechte des Volkes aus[31]), und ſchützten nicht ihr, ſondern des Volkes Recht, wenn ſie klagend gegen Verhinderungen des Gemeingebrauches auftraten[32]).

[31]) L. 2 § 2 D. 43, 8: loca publica privatorum usibus deserviunt, jure scilicet civitatis, non quasi propria cujusque.

[32]) L. 2 § 2 u. 44 D. 43, 8; l. 1 § 1 D. 43, 9. — Dagegen ſieht Jhering das Recht des Gemeingebrauches als ein eigenes Recht jedes Bürgers an der Sache an; Geiſt III S. 348—350, Zweck I S. 457 ff., auch ſchon Basler Gutachten von 1862 (jetzt vermiſchte Schriften juriſtiſchen Inhalts, Leipz. 1879, S. 145 ff.). Ebenſo Bruns, die römiſchen Popularklagen, Z. f. R. G. III (1864) S. 341 bis 415, beſ. S. 406—408. Aehnlich v. Hahn a. a. O. S. 407 u. 416—418. Zum Theil auch Bolze a. a. O. S. 75—79. Dagegen Reuner, Weſen und Arten der Privatrechtsverhältniſſe, S. 131 N. 1; Wappäus, zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen ꝛc., Gött. 1876, S. 112; Eiſele, über das Rechtsverhältniß der res publicae in publico usu nach römiſchem Recht, 1873, S. 27 ff.; Windſcheid § 146; Pernice I S. 271; S. Hirſekorn, die öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch, Berlin 1879, S. 42 ff. — Ein „eigenes" Recht wäre offenbar das Gebrauchsrecht nur, wenn es auch dem populus gegenüber irgendwie als ſelbſtändig anerkannt und geſchützt wäre, wovon keine Spur zu entdecken iſt. Der Gemeingebrauch erſcheint lediglich als eine Ausübungsform der Rechte des populus, welcher in ſeinen Gliedern und durch ſeine Glieder die res publica benützt. Der einzelne Bürger, der den Gemeingebrauch gegen einen Mitbürger vertheidigt, tritt dabei, auch wenn er zunächſt im eigenen Intereſſe handelt, als Volksglied dem privatus gegenüber. Richtig iſt, daß die Römer in dieſer Berufung des Bürgers zu unmittelbarem Genuß und unmittelbarer Vertretung der Rechte des populus nicht eine Konceſſion des abſtrakten Staats an die Summe der Unterthanen erblicken. Aber gerade Jhering und Bruns heben ja treffend hervor, daß für die Römer der Staat ſich mit dem populus deckt! Um ſo weniger iſt es gerechtfertigt, wenn Bruns den Römern eine Scheidung des öffentlichen Intereſſes „in das Intereſſe des Staates als ſolchen, des populus in ſeiner Einheit, und das der Geſammtheit der Bürger, des populus in ſeiner Vielheit" in der Weiſe imputirt, daß die res publicae in publico usu unter den zweiten Geſichtspunkt gefallen wären. Denn während der „Staat als ſolcher" in allen Fällen als die „Geſammtheit" vorgeſtellt wurde, erſchien dieſe Geſammtheit überall, wo ſie nicht in die Summe der privati aufgelöſt wurde, mithin auch in ihrer realen Vielgliedrigkeit, als „Einheit". Noch weiter entfernt ſich Jhering von ſeinen eigenen Ausführungen über den römiſchen Staatsbegriff, wenn er jetzt den Römern eine Auffaſſung zuſchreibt, nach welcher neben Staat und Individuum die „Geſellſchaft" als eigenes „Zweckſubjekt" anerkannt worden wäre, und wenn er die Rechtsverhältniſſe des Gemeingebrauchs, die Popularklagen, die Beſtrafung gemeingefährlicher Verbrechen und die Magiſtraturen der Cenſur und der Aedilität als Ausprägungen dieſes Gedankens charakteriſirt; Zweck I S. 457, 471, 489, 494—499. Wie immer man über die nebelhafte Kategorie der „Geſellſchaft" denken mag: unrömiſch iſt ſie jedenfalls. Was Jhering jetzt „Geſellſchaft" nennt, war für die Römer in ihrem mit dem Volksbegriff identiſchen Staatsbegriff voll enthalten. — Ueber die Frage des Eigenthums an den res publicae in publico usu vgl. unten N. 70.

Digitized by Google

Mag auch der Umſtand, daß die Popularinterdikte und die eigentlichen Popularklagen nach der Anſtellung als Privatklagen zum Nutzen und Vortheil des Klägers behandelt wurden[33]), in einer älteren Betrachtungsweiſe wurzeln, für welche bei quilibet ex populo ein als Antheil an Geſammteigenthum oder Geſammtrecht vorgeſtelltes eignes Recht den Klagegrund gebildet hatte[34]): ſo war doch im ausgebildeten römiſchen Recht jede derartige Klage nur ein dem einzelnen Bürger verliehenes Mittel, um die Rechte des populus zu ſchützen (l. 1. D. 47, 23: „eam popularem actionem dicimus, quae suum jus populi tuetur"), und unterſchied ſich nur in ihrer proceſſualiſchen Struktur, nicht in ihrer materiellrechtlichen Baſis von den zahlreichen Fällen, in denen quilibet ex populo prokuratoriſch „pro populo" klagen konnte[35]). Ebenſo war für die juriſtiſche Behandlung des ager publicus die ehemalige Feldgemeinſchaft, welcher nothwendig zu irgend einer Zeit die Vorſtellung von Antheilsberechtigungen entſprochen haben muß, ſpurlos vorübergegangen, ſo daß jede Verwandlung von Volksland in Privateigenthum unter dem Geſichtspunkt einer mit totalem Subjektswechſel verbundenen Veräußerung, niemals unter dem Geſichtspunkt einer Auftheilung oder Antheilsausſcheidung erſchien[36]). Unter allen Umſtänden endlich war gegen den populus ſelbſt die publiciſtiſche Sphäre des Einzelnen nicht gleich ſeiner Privatrechtsſphäre als eigner und ſelbſtändiger Befugnißinbegriff abgegrenzt und geſichert, ſondern lediglich als Ausfluß der gliedmäßigen Stellung in der berechtigten Geſammtheit konſtituirt[37]).

---

[33]) Bruns a. a. O. S. 341, 370 ff., 388 ff., 401, 405.

[34]) Dies kann man als richtigen Kern der Ausführungen von Bruns S. 408 zugeben, darf aber nicht mit Bruns eine „Art von Geſammteigenthum der geſammten Bürgerſchaft" noch für eine Zeit annehmen, in welcher der Einzelne lediglich „als civis und jure civitatis das Recht der Benutzung" hat. Bloße „bürgerliche Nutzungen" konſtituiren kein „Geſammteigenthum", da ſie in keiner Weiſe das korporative Eigenthum durch vielheitliches Sonderrecht ſubſtantiell beſchränken.

[35]) Vgl. über dieſe Bruns a. a. O. S. 363 ff. und 400 ff.; Mommſen Staatsr. I S. 160 ff., 179 ff., 180 N. 1; dazu Gaj. IV, 82 und pr. Iust. Just. IV, 10.

[36]) Mommſen Staatsr. II S. 607 ff. u. 955 ff. — Der Vergleich mit dem germaniſchen Markenrecht vermag auch hier den Gegenſatz hell ins Licht zu ſtellen.

[37]) Die römiſche Adminiſtrativjuſtiz tritt zwiſchen populus und privatus ein: dagegen giebt es zwiſchen populus und civis kein Analogon von Rechtſprechung. Der Gemeinde gegenüber iſt die Bürgerpflicht principiell unbegrenzt und das Bürgerrecht ohnmächtig. Inſofern kann Mommſen treffend als Princip der Beſteuerung und der Sittenprüfung, die doch bis zur Entziehung des Bürgerrechts gehen kann, die „Willkür" bezeichnen; Staatsr. II S. 320 u. 363 ff. — Vgl. auch Mommſen's Ausführungen über das Weſen der römiſchen Kriminaljuriſdiktion ib. I S. 153 ff.

Ueber die so erreichte Stufe ist das römische Bewußtsein nicht hinausgeschritten. Die als Einheit gesetzte Volksgesammtheit blieb ihm identisch mit dem Staat als Rechtssubjekt. Der Gedanke, daß der Staat in seiner Totalität ein lebendiger Organismus sei, für dessen subjektive Einheit die Bürgerversammlung nur das höchste Organ bilde, trat in das römische Recht nicht ein[38]). Darum konnte auch für die sonst zur Thätigkeit für das staatliche Verbandsganze berufenen Faktoren der Begriff des Organs nicht entwickelt werden. Vielmehr konnte bei ihnen allen nur von einem gesetzlichen Auftrag zur Ausübung der an sich der Bürgergesammtheit zuständigen Rechte die Rede sein. Der Senat war juristisch nur der Rathgeber der Gemeinde, bis seit Tiberius sein Gutachten als definitiver Ausdruck des Volkswillens genommen und ihm damit auf einige Zeit eine gewisse Repräsentation der fortgefallenen Volksversammlung zugeschrieben wurde[39]). Die gesammte römische Magistratur aber erschien von Hause aus als gesetzlich geordnete Vertretung der Gemeinde in der Führung aller Geschäfte, die zur unmittelbaren Erledigung durch Versammlungsbeschluß ungeeignet waren[40]). Insofern in diesem Bereich die Gemeinde als solche für willens- und handlungsunfähig galt, näherte die Stellung des Magistrates sich der eines Vormundes an[41]). Immer aber blieb er bloßer Stellvertreter der Gesammtheit: ihr Recht übte er aus, in ihrem Namen handhabte er die ganze Fülle seiner gesetzlichen Macht, als ihre Handlung galt rechtlich seine Handlung[42]). So konnte auch der Principat zunächst im Rahmen der Magistratur seine faktische Alleinherrschaft aufrichten, ohne theoretisch die Volkssouveränetät anzutasten[43]). Nach wie vor deckte sich der Staat als

---

[38]) Vgl. auch Bruns Encykl. (3. Aufl.) S. 96.

[39]) Charakteristisch ist die für die späteren publicistischen Theorien sehr einflußreich gewordene Motivirung des Pomponius in l. 2 § 9 D. 1, 2: deinde quia difficile plebs convenire coepit, populus certe multo difficilius in tanta turba hominum, necessitas ipsa curam reipublicae ad senatum deduxit; ähnlich Just. § 5 Inst. 1, 2 („vice populi"). — Vgl. Kuntze Exkurse (2. Aufl.) S. 280 und 287.

[40]) Mommsen Staatsr. I S. 73 ff. („Befugniß, als Vertreter der Gemeinde deren Geschäfte sowohl gegenüber den Göttern wie gegenüber den Menschen zu vollziehen"); S. 227; II S. 22.

[41]) Zu weit geht es, wenn Mommsen I S. 227 schon für die republikanische Zeit annimmt, daß die Gemeinde als solche überhaupt nicht als handlungsfähig gegolten habe, und II S. 22 sagt: „wie die Magistratur in gewissem Sinne angesehen werden kann als der Vormund der unmittelbaren Willensausdrucks nicht fähigen Gemeinde".

[42]) Vgl. Mommsen I S. 227 und die von ihm citirten Stellen aus Servius zur Aen. 2, 161: quod rex promittit, videtur respublica polliceri; Seneca Controv. 9, 25: imperator foedus percussit: videtur populus Romanus percussisse et continetur indigno foedere.

[43]) Mommsen, Staatsr. II S. 726 ff.; Kuntze, Exkurse (2. Aufl.) S. 277 ff.

Rechtsſubjekt mit dem „populus Romanus“, deſſen Recht der Princeps in Konkurrenz mit dem Senat ſtellvertretend ausübte[44]). Nur wurde mit dem Fortfall der Komitien dieſes eigentliche Subjekt der Staatsgewalt vollkommen willens- und handlungsunfähig[45]), ſo daß jetzt in der That das ſouveräne Volk rechtlich durchaus einem bevormundeten Geſchäftsherrn glich. Hiermit aber mußte zugleich die Auffaſſung der als Subjekt gedachten Geſammteinheit ſich immer entſchiedener von der Vorſtellungsform der Verſammlung loslöſen und in den abſtrakten Begriff der von der Vielheit der Komponenten abſehenden Einſetzung eines Kollektivganzen verflüchtigen.

Um ſo leichter war es möglich, daß die alten Anſchauungen über die Rechtsſubjektivität des Staats in modificirter Geſtalt auch fortgeführt wurden, als endlich der Gedanke der Monarchie vollkommen durchdrang[46]). Man ſchrieb jetzt nur zu eignem Recht auf Grund definitiver und dauernder Uebertragung dem Kaiſer alle Befugniſſe zu, welche einſt der Volksverſammlung gehört hatten[47]). Der Kaiſer war daher jetzt, was einſt die Volksverſammlung geweſen war. Er war der volle und ausſchließliche Träger der abſtrakten Geſammteinheit, die ſichtbare Verkörperung des allgemeinen Willens, die

---

[44]) Deshalb wird das Majeſtätsverbrechen gegen den Kaiſer durchaus als Verletzung des von ihm vertretenen populus Romanus konſtruirt; l. 1 § 1, l. 3, l. 4 D. 48, 4.

[45]) Wenn bei Erhebung und Abſetzung des Princeps die erfolgreiche Willensmanifeſtation des Heeres oder des Senats als Ausdruck des ſouveränen Volkswillens genommen wurde (Mommſen II S. 764 ff. u. 1076 ff.), ſo iſt das nicht mehr eine veränderte Form, ſondern ein bloßes Surrogat der fortgefallenen verfaſſungsmäßigen Willenserklärung der Geſammtheit. Und ſofern neben der magiſtratiſchen Kompetenz des Princeps eine ſelbſtändige Kompetenz des Senats ſtand, welche eine Reihe von Souveränetätsrechten der Komitien in ſich aufnahm (ib. S. 826, 840, 847, 857, 876, 877, 896 ff., 984), iſt damit nicht etwa der Volkswille organiſirt, ſondern es iſt die Repräſentation der entmündigten ſouveränen Geſammtheit zwiſchen Kaiſer und Senat in jener eigenthümlichen Weiſe getheilt, welche Mommſen paſſend als „Dyarchie“ bezeichnet (ib. S. 725).

[46]) Vgl. über Keime und Fortſchritt des monarchiſchen Gedankens Mommſen II S. 732 ff.

[47]) Wie immer aus der lex tribunicia der erſten Kaiſerzeit mit ihrer umfaſſenden Kompetenzertheilung an den einzelnen Princeps die Vorſtellung der „lex regia“ erwachſen ſein mag (vgl. Mommſen II S. 838—841 u. 871—877): im Corpus juris civilis fanden die für die geſammte Geſchichte der politiſchen Theorien unendlich wichtig gewordenen Anſchauungen der Juriſten Aufnahme, wonach „lege antiqua, quae regia nuncupabatur, omne jus omnisque potestas popnli Romani in Imperatoriam translata sunt potestatem“ (Just. l. 1 § 7 C. 1, 17) oder „lege regia, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat“ (Ulp. l. 1 D. 1, 4 u. Just. § 6 Inst. 1, 2). Dazu l. 2 § 11 D. 1, 2.

alleinige Erscheinungsform der staatlichen Rechtssubjektivität. Die Umbildung der genossenschaftlichen Volkseinheit in die anstaltliche Volkseinheit war vollendet. Dem Gedanken aber, daß der Staat die rechtliche Gestaltung der organischen Einheit des Volksganzen sei, war man jetzt nicht näher als früher.

Bei dieser Auffassung der staatlichen Rechtssubjektivität konnten es die Römer zu Wort und Begriff der Staatspersönlichkeit nicht bringen. Sie blieben bei der Subjektivität des populus und später des Kaisers stehen. Diese Subjektivität aber unterstellten sie, weil einzig in ihrer Art, keinem höheren Gattungsbegriff.

Das römische Staatsrecht zunächst kannte von Hause aus überhaupt kein anderes eignes Recht als das Recht des populus Romanus. Der populus Romanus hatte als Träger des souveränen, einheitlichen und untheilbaren Allgemeinwillens keinen andern selbständigen Träger öffentlicher Willensmacht in oder neben sich. Allerdings war für die altrömische Auffassung die Souveränetät der Bürgerschaft keineswegs gleichbedeutend mit rechtlicher Unumschränktheit. Vielmehr erschien das gesammte Staatsrecht als ein auch den populus bindender Inbegriff von Rechtsnormen über die Formen, in denen das Volk selbst oder durch seine Repräsentanten die Staatsgewalt auszuüben hatte[48]). Allein es waren eben nur Regeln des objektiven Rechts, welche bis zu ihrer gehörigen Abänderung den allgemeinen Willen vinkulirten: ein irgendwie ihm gegenüber anerkanntes subjektives Recht gab es in dieser Sphäre nicht. Den Römern blieb der Gedanke fern, daß auch das Verhältniß zwischen einem organisirten Verbandsganzen und seinem Gliede als solchem nicht blos als objektives Ordnungsverhältniß, sondern als wahres und gegenseitiges subjektives Rechtsverhältniß aufgefaßt werden könne. Darum erschöpfte sich ihnen die „persona" des Menschen im Begriff des „privatus",

[48]) Darum konnten auch Volksbeschlüsse wegen Verstoßes gegen die bestehende Rechtsordnung nichtig sein; vgl. Mommsen, Staatsr. I S. 97, 187, 270 ff., 452, 615 ff.; auch oben N. 27. In letzter Instanz war freilich die formelle Allmacht des Gesetzgebers zur Ueberwindung jeder Rechtsschranke äußerlich befähigt. Allein kaum haben die Römer sich dies, wie Ihering, Geist III S. 229 ff., unter Polemik gegen Cicero anzunehmen scheint, zum Bewußtsein gebracht. Jedenfalls bestand und wirkte die Ueberzeugung, daß materiell auch der Volkswille an Rechts- und Verfassungsschranken gebunden sei und bei deren Ueberschreitung rechtswidrig verfahre; vgl. Ihering I S. 59 ff. u. 67—77. Die römischen Gesetze, welche ihre eigene Abrogation verfehmen (ib. III S. 231 u. Mommsen I S. 690 ff.), hat zwar schon Cicero ad Att. 3, 23, 2 treffend kritisirt: allein sie zeigen doch die Intensivität der römischen Anschauung, nach welcher die Verfassung auch den souveränen Volkswillen bindet — Was Mommsen I S. 13—16 ausführt, beruht auf moderner Verkennung des Unterschiedes von formellem und materiellem Recht; manche von ihm aus der Volkssouveränetät gezogene Folgerungen (vgl. z. B. I S. 606—609, auch 672 ff.) sind von den Römern schwerlich so gezogen worden. — Vgl. auch v. Hahn a. a. O. S. 38—51.

und es begegnet keine Spur einer Ausprägung der dem Ganzen zugekehrten Seite des Einzelſubjekts zur „persona publica“, zur „ſtaatsbürgerlichen Perſönlichkeit“[49]). Ebenſowenig wurde, ſo frei und großartig die magiſtratiſche Kompetenz geſtaltet war[50]), jemals der Begriff eines dem Volke gegenüber begründeten ſubjektiven Amts- oder Herrſchaftsrechts entwickelt[51]). Vergeblich würde man im römiſchen Recht die Auffaſſung irgend einer Kompetenzſphäre als Amtsgerechtſame, vergeblich die Vorſtellung einer mit einem Komplex von Machtbefugniſſen ausgerüſteten und von ihrem jeweiligen Träger nur repräſentirten Inſtitution, einer perſonificirten oder irgendwie verſelbſtändigten „dignitas“ ſuchen[52]). Ueberall erſchöpfte ſich das Staatsrecht in Ordnungsverhältniſſen, für welche es keine einander gegenüberſtehenden Rechtsſubjekte, ſondern nur das von einem einzigen kollektiven Rechtsſubjekt getragene Verbandsganze gab. Gerade deshalb wurde zwar der populus Romanus ohne jedes Bedenken als lebendiges Weſen gedacht und mit der oberſten ſubjektiven Hoheit und Macht geſchmückt[53]): allein dieſe ſeine publiciſtiſche Rechtsſubjek-

[49]) Vgl. oben N. 37.

[50]) Vgl. Ihering, Geiſt II S. 260—292; Mommſen I S. 73 ff., 672 ff.

[51]) Der Einzelne verletzt durch Angriff auf den Magiſtrat nicht blos die Geſetze, ſondern zugleich das Recht und die Majeſtät des Volkes: das Volk ſelbſt kann zwar, wenn es in die Sphäre der Magiſtratur übergreift, verfaſſungswidrig handeln, verletzt aber kein ſubjektives Recht. Auch der Princeps hat, ſo lange er Magiſtrat iſt, dem Volke gegenüber ſchlechthin kein jus quaesitum; Mommſen II S. 1077 ff. — Man darf daher auch nicht mit Bethmann-Hollweg die Magiſtratur als „ein für die Zeit übertragenes Souveränetätsrecht“ (Gerichtsv. u. Proc. des ſink. röm. Reichs S. 46) und die lex curiata de imperio als Vollmachtsertheilung (röm. Civ.-Proc. II S. 85) bezeichnen: jede Idee eines Vertrages zwiſchen der Geſammtheit und den von ihr beſtellten Repräſentanten liegt dem ausgebildeten römiſchen Staatsrecht fern. — Am bezeichnendſten für die römiſche Auffaſſung iſt die Art und Weiſe, in welcher für die Ausübung der Reſervatrechte der Gemeinde und vor Allem für konſtituirende Akte eine außerordentliche Magiſtratur beſtellt wird; vgl. Mommſen II S. 569 ff., 626 ff. Hierbei tritt einerſeits die Gebundenheit der Gemeinde an die Rechtsnorm, welche die Ausführung aller Volksbeſchlüſſe durch Magiſtrate fordert, andererſeits der Mangel jeder dem Volke gegenüber ein ſelbſtändiges Recht verleihenden Herrſchaftsinſtitution deutlich zu Tage.

[52]) Vgl. auch Mommſen I S. 679: „den Römern erſcheint das Amt nicht als abſtrakte Inſtitution von dem Beamten geſchieden, ſondern in ihm verkörpert“. Die Begriffe imperium merum und mixtum, jurisdictio u. ſ. w. (vgl. ib. I S. 114 ff. u. 183 ff.) drücken lediglich Kompetenzen aus, während ſpäter die mittelalterliche Theorie ſie ſofort zu Gerechtſamen ſtempelte. Auch der Principat entwickelt keine Spur einer Vorſtellung, wie ſie in dem Begriff der „Krone“ und ihrer Rechte uns geläufig iſt. Im Zuſammenhang hiermit ſteht, daß, während urſprünglich der Principat mit dem Princeps ſtirbt (ib. II S. 1087), eine eigentliche Erblichkeit ſich überhaupt niemals entwickelt (ib. S. 1079 ff.).

[53]) Dies tritt vor Allem in dem Begriff der „majestas populi Romani“

tivität bedurfte keiner Deduktion aus einem allgemeineren Begriff und vertrug keine Vergleichung mit der dem Einzelnen beigelegten Persönlichkeit. Sie wurde schlechthin nur als Gegensatz, nicht als höhere Entfaltungsform dessen empfunden, was der Römer unter „Person" verstand. — Als dann allmählich der Princeps aus einem Vertreter zum alleinigen Träger der staatlichen Rechtssubjektivität wurde, übernahm er dieselbe in gleich ausschließlicher und koncentrirter Bedeutung. Von irgend einer dem Kaiser gegenüber begründeten publicistischen Befugniß konnte jetzt um so weniger die Rede sein, als mit dem Augenblick, in welchem der souveräne Allgemeinwille seinen ebenso einfachen wie konstanten Ausdruck in der Willenserklärung Eines Mannes fand, auch das Princip der objektivrechtlichen Gebundenheit staatlicher Willensmanifestationen in sich zusammenbrach. Denn der Kaiser vereinigte nunmehr nicht nur Gesetzgebung und Exekutive in Einer Hand, sondern bedurfte auch als Erbe der Komitien nicht wie diese der formellen Normen über Bildung und Aeußerung des souveränen Willens. Der Satz „quod principi placuit legis habet vigorem" drückte mit dem Uebergange der Gemeinderechte auf den Monarchen zugleich diese Entbindung der Gesetzgebung von jeder Formschranke aus[54]). Hand in Hand damit erlangte der entsprechende Satz „princeps legibus solutus est" jenen verhängnißvollen Sinn, in dem er für alle Zukunft zur Formel des Absolutismus wurde[55]). Zugleich fiel mit der alten Spaltung von Souveränetät und Magistratur, die im Kaiser zusammenflossen, die verfassungsmäßige Selbständigkeit des Amtes fort: es blieb nur noch für ein rein delegatäres kaiserliches Beamtenthum Raum[56]). Das römische Staatsrecht endete, nicht ohne daß hierin die letzte Konsequenz der ihm immanenten Einseitigkeit gelegen hätte, in einer bloßen Verwaltungsordnung. So bedurfte denn auch die staatliche Rechtssubjektivität noch weniger als in der Republik einer juristischen Formulirung. Es genügte die Vorstellung, daß der Kaiser die verkörperte Allgemeinheit, daß er, wie Justinian (Nov. 105 c. 2 § 4)

---

hervor; vgl. Cicero de invent. rhet., II 17, 52 sq., de partit. orator. 30, 105, Philipp. III. 5, 13, de leg. III. 12; ebenso in dem Begriff der „potestas populi", z. B. Livius VIII. 33, 17 (populi quidem, penes quem potestas omnium rerum esset); in dem „imperium populi Romani" u. s. w. — Vgl. Walter R. G. § 116 u. 803; Gosen a. a. O XXII 94; Pernice 266—267; Kuntze Kursus (2. Aufl.) § 410.

[54]) L. 1 D. 1, 4; § 6 Inst. 1, 2; l. 2 § 11—12 D. 1, 2. Ueber die Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt des Princeps vgl. Mommsen II S. 845 ff. u. 867—877.

[55]) L. 31 D. 1, 3; Nov. Just. 105 c. 2 § 4. — Ueber die ursprüngliche eingeschränkte Bedeutung des Satzes und seine allmähliche Generalisirung vgl. Mommsen II S. 727—730.

[56]) G. Kretschmer, über das Beamtenthum der röm. Kaiserzeit, Gießen 1879, bes. S. 36 ff.

von ſich ſelbſt ſagt, der νόμος ἔμψυχος oder die lex animata ſei. In Bezug auf ſeine Privatangelegenheiten war der Kaiſer Perſon: als Träger der abſtrakten Staatseinheit ſtand er über und außer dem Perſonenbegriff[57]).

Anders als im römiſchen Staatsrecht lag die Sache im Völkerrecht, indem hier der Rechtsſubjektivität des populus Romanus die Rechtsſubjektivität auswärtiger Geſammtheiten und Herrſcher gleichberechtigt gegenübertrat. Da aber auf dieſem Gebiet das Alterthum im Grunde niemals zur Unterſcheidung der Geſammteinheit von der Geſammtvielheit vorſchritt, immer vielmehr die Völker in der Totalität ihres Seins als gegen einander ſchlechthin geſchloſſene Körper behandelte[58]): ſo entwickelte das jus gentium zwar für die von ihm als ſelbſtändig anerkannten Menſchenverbände den Gattungsbegriff der „gens“[59]), blieb aber von dem Begriff einer den Staaten als ſolchen zukommenden völkerrechtlichen Perſönlichkeit weit entfernt[60]). In allem friedlichen und feindlichen Verkehr, bei Vertragsſchlüſſen und Bündniſſen deckten ſich die berechtigten und verpflichteten Völker vollkommen mit den ſtaatlich konſtituirten Menſchenkomplexen. Für das Völkerrecht war es daher zwar relevant, ob die Rechtsſubjektivität des einzelnen Staates unmittelbar von ſeinem populus oder etwa an deſſen Stelle von einem rex dargeſtellt wurde und in welcher Weiſe ferner dieſer populus oder rex mit rechtlicher Wirkung vertreten werden konnte[61]). Dagegen war das innere Verhältniß zwiſchen den Volksgeſammtheiten und den in ihnen enthaltenen Individuen für das Völkerrecht gleichgiltig, weil dieſe Individuen nach außen hin auf alle Fälle voll in der Geſammtheit enthalten waren. Dazu kam, daß der populus Romanus, wenn er auch ſo für

---

57) Daß nicht nur das Wort, ſondern auch der Begriff einer vom Souverän zu unterſcheidenden Staatsperſönlichkeit den Römern fremd blieb, zeigt ſich namentlich in der Behandlung der Frage nach der Bindung des Nachfolgers durch die Regierungshandlungen des Vorgängers; Mommſen II S. 1067—1076. Das Mittelalter entwickelte gerade bei dieſer Frage zuerſt den Gedanken der Staatsperſönlichkeit.

58) Vgl. Walter R. G. I § 72 sq.; Ihering Geiſt I S. 215; Mommſen Staatsr. I S. 243. Krieg und Frieden, Rechtloſigkeit und Rechtsgewährung, Verluſt und Minderung von Freiheit und Eigenthum, Freundſchaft und Bündniß u. ſ. w. treffen mit dem Staat zugleich ſämmtliche Individuen.

59) Hermog. in l. 5 D. 1, 1: ex jure gentium introducta bella: discretae gentes: regna condita.

60) Hiermit hängt der Mangel jeder Unterſcheidung der im jus gentium enthaltenen völkerrechtlichen Sätze von dem auf die Einzelnen bezüglichen gleichartigen Recht, das den eigentlichen Inhalt des jus gentium bildet (oben § 3 N. 62), zuſammen.

61) Ueber die in dieſer Hinſicht nach römiſchem Staatsrecht geltenden Regeln, welche jedem Vertrage gegenüber die Souveränetät der Gemeinde (unter deditio des desavouirten Kontrahenten) wahren, vgl. Mommſen I S. 237—244; hinſichtlich der Kaiſerzeit II S. 913 ff.

Digitized by Google

das jus gentium als einer unter den populi erſchien, doch für das von den Römern allein als volles Recht empfundene römiſche Recht der populus blieb[62]).

Was endlich die Rechtsſubjektivität des römiſchen Staates auf dem Gebiete des Privatrechts angeht[63]), ſo beſaß derſelbe zwar von je neben den ihm eigenthümlichen Gewaltrechten auch ſolche Befugniſſe, wie ſie den Inhalt der Individualſphären bildeten, und trat in vermögensrechtlicher Hinſicht mit den singuli in einen gegenſeitigen Verkehr und wahre Rechtsverhältniſſe ein. Allein urſprünglich wurde er darum keineswegs unter die privatrechtlichen Perſonen eingereiht[64]). Vielmehr erſchien, ſo lange der populus voll und ausſchließlich die ſtaatliche Rechtsſubjektivität darſtellte, ſeine Vermögensfähigkeit durchaus als Beſtandtheil ſeines publiciſtiſchen Weſens. Was immer daher an Vermögensrechten dem populus zuſtand, war hiermit ſchon aus dem jus privatum in das jus publicum entrückt: es war „publicum“ nicht blos im Sinne der ſubjektiven Berechtigung des populus, ſondern zugleich im Sinne objektiver publiciſtiſcher Qualifikation. Dies gilt von allem Eigenthum des römiſchen Volks an den hiermit zu „res publicae“ geſtempelten Sachen[65]), vom ager publicus[66]), vom aerarium publicum[67]), von den servi publici[68]). Darum

---

[62]) Inwieweit überhaupt das Völkerrecht, obſchon ſeine Sanktion nur in der religio lag, einen Rechtscharakter hatte, kann hier unerörtert bleiben.

[63]) Vgl. v. Goſen, das öffentliche Vermögen der röm. Republik, Z. f. d. g Staatsw. XXII 87 ff., der römiſche Fiskus und das römiſche Fiskalrecht, ib. XXIII 539 ff.; Pernice I 263—277; Mommſen I 162 ff. u. II 952 ff.; Bechmann, der Kauf, Bd. I, Erl. 1876, § 58 S. 440—457.

[64]) Daß der Begriff der juriſtiſchen Perſon nicht am Staat ausgebildet, vielmehr auf ihn erſt übertragen iſt, hat ſchon v. Savigny II S. 247 richtig geſehen. Vgl. Goſen XXII 125. A. M. Pfeifer, jur. Perſ. § 5 u. 6; auch, wie es ſcheint, Pernice S. 263. Richtig bemerkt Kuntze, Exkurſe 2. Aufl. S. 166 (im Gegenſatz zu ſeiner früheren Ausführung, Kurſus 1. Aufl. § 122), daß am aerarium der Gedanke der juriſtiſchen Perſon noch nicht hervortritt; dagegen nimmt er ſicher mit Unrecht an, daß erſt „an und mit dem Fiskus ſich die ganze Theorie der juriſtiſchen Perſonen entwickelt“ habe (S. 378).

[65]) Darum ſagt Gajus in l. 1 pr. D. 1, 8 ganz allgemein: quae publicae sunt, nullius in bonis esse creduntur, ipsius enim universitatis esse credntur; privatae autem sunt, quae singulorum sunt. Dieſe vielerörterte Stelle unterſcheidet offenbar nicht zwiſchen res in patrimonio populi und res in publico usu, kann daher auch für den Mangel eines Eigenthums an letzteren nicht angeführt werden, ohne zugleich das Eigenthum an den erſteren zu läugnen. Dagegen dokumentirt ſie allerdings eine Auffaſſung, für welche einerſeits die universitas populi nicht unter den Perſonenbegriff fällt, andererſeits das Eigenthum des populus vom Privateigenthum generiſch verſchieden iſt.

[66]) Die Auffaſſung des Eigenthums am ager publicus als eines vom Privateigenthum am Boden durch ſeine publiciſtiſche Beſchaffenheit unterſchiedenen Rechts

iſt auch die Unterſcheidung der res publicae in res publicae in patrimonio (sive pecunia) populi und res publicae publico usui destinatae[69]) lediglich publiciſtiſcher Art: ſie berührt in keiner Weiſe das in beiden Fällen gleichmäßig unter Ausſchluß jedes Individualrechts begründete Eigenthum der Geſammtheit[70]), ſondern ſtatuirt nur eine auf der öffentlichen Rechtsordnung beruhende und deshalb ſtändig und allſeitig wirkſame ungleichartige Zweckbeſtimmtheit der Beſtandtheile des Volkseigenthums[71]). Ebenſo ſind ver-

---

zeigt ſich in der Annahme, daß alles Privateigenthum durch adsignatio von Gemeinland entſtanden iſt und in gewiſſem Sinne ein Theil deſſelben bleibt (Cicero de off. I, 7, 21, Seneca de benef. 7, 4); in der Behandlung des geſammten Provinziallandes als Eigenthum des römiſchen Volks; in dem Mangel eines beſonderen Begriffs für die im Eigenthum am ager publicus (dicio) zugleich enthaltenen Hoheitsrechte. Vgl. Puchta, Kurſus II S. 503 ff.; Rudorff, gromat. Inſt. S. 390 ff.; Goſen XXII 95 ff., 101—116, 129—132; Perniee S. 263 u. 268; Mommſen II S. 957.

[67]) Mommſen II S. 531 ff. u. 970 ff.; Pernice S. 265—266; Marquardt, röm. Staatsv. II S. 147 ff.

[68]) Vgl. über deren Stellung Dirkſen, civ. Abh. II 322; Goſen XXIII 545 ff.; Mommſen I 306—317.

[69]) L. 6 pr. D. 18, 1 (publica .. in pecunia populi, .. in publico usu); l. 14 pr. D. 41, 1 (publica . . in patrimonio populi); l. 17 D. 50, 16; l. 2 § 3—5 D. 43, 8.

[70]) Daß die res publicae in publico usu Eigenthum des populus ſind, ergibt ſich aus l. 6 § 1 D. 1, 8, l. 2 § 21 D. 43, 8, l. 1 § 7 D. 43, 12, l. 1 pr. D. 43, 1, § 39 Inst. 2, 1. Die umfangreichen Erörterungen, welche die Beſtreitung dieſes früher unbeſtrittenen Satzes (vgl. Hirſekorn a. a. O. S. 10) durch Keller (Rechtsgutachten, die Feſtungswerke der Stadt Baſel betreffend, 1861) und Ihering (verm. Schr. S. 143—152, Geiſt III S. 347 ff., Zweck I S. 457 ff.) hervorgerufen hat, haben der richtigen Anſicht wieder zum Siege verholfen. Vgl. Dernburg, Rechtsgutachten ꝛc., Halle 1862; Wappäus a. a. O. S. 85 ff.; Perniee S. 267—277; Windſcheid § 146; Hirſekorn S. 13 ff.; v. Wächter, Pand. § 60 S. 275 ff. — Die Ausführung von Eiſele a. a. O. S. 24, daß an dieſen Sachen ein „publiciſtiſches Eigenthum" angenommen ſei, iſt ſchon deshalb verfehlt, weil den Römern alles Eigenthum des Volks als „jus publicum" in ihrem Sinne erſchien, während „jus publicum" in unſerem Sinne das Eigenthum an den Sachen im Gemeingebrauch genau ſo wenig wie das an Domänen war.

[71]) Die förmliche publicatio, die regelmäßig von einem dazu berechtigten Beamten durch ein Edikt vollzogen wird, um eine Sache in den Gemeingebrauch zu bringen (l. 2 § 21 D. 43, 8), iſt keine Veräußerung und erzeugt überhaupt kein ſubjektives Recht: ſie iſt vielmehr eine im Namen des Volkes erlaſſene und bis zu ihrer legalen Wiederbeſeitigung allſeitig bindende Anordnung, durch welche die Sache dauernd für einen beſtimmten öffentlichen Zweck gewidmet und deshalb dem commercium entzogen wird. Als res extra commercium empfängt die Sache eine beſondere Qualität, indem Erwerbsgeſchäfte über ſie nichtig ſind (l. 6 D. 18, 1, l. 83

mögensrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Subjekt der populus ist, publici juris[72]). Der gesammte Geschäftsverkehr des Staates mit den Privaten bewegt sich keineswegs in den Formen der negotia inter privatos, sondern entwickelt von Hause aus eine Reihe eigenartiger publicistischer Rechtsgeschäfte, und verleiht auch da, wo er die zunächst unter den singuli ausgebildeten Vertragsarten verwendet, denselben eine formell und materiell freiere Gestalt[73]). Bei dem Erwerb von Rechten ist der populus an die Schranken

---

§ 5 u. 137 § 6 D. 45, 1), eine Ersitzung unmöglich wird (l. 9 D. 41, 3), sie den Gläubigern nicht haftet (l. 17 D. 50, 16): das Eigenthum aber wird hierdurch nicht zerstört. — Daß auch die flumina publica principiell nicht anders als sonstige res publicae behandelt sind, weist Pernice S. 273 ff. nach.

72) Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Forderung des Staates auf Geld oder Geldeswerth aus einem Vertrage herrührt oder etwa auf öffentlicher Abgabenpflicht oder auf Strafverwirkung („populo damnas esto") beruht. Ebenso sind alle Schuldverbindlichkeiten der Gemeinde, mögen sie aus publicistischen Titeln fließen oder kontraktlich übernommen sein, gleichartige debita zur Zahlung von pecunia aus dem Aerar. Alle Schuldner und Gläubiger des populus werden in dessen „tabulae publicae" verzeichnet, wozu der Schuldner „apud aerarium profitetur", dem Gläubiger „ex aerario attribuitur", und leisten oder empfangen „in publicum" oder „de publico". Vgl. Huschke Z. f. gesch. Rechtsw. XIV S. 268 ff.; Bruns, zur Geschichte der Cession, in Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae, Berol. 1868, S. 26 ff.; Pernice S. 265—266; Bechmann a. a. O. S. 444 ff.; Mommsen, Stadtr. v. Salp. u. Mal. S. 467 ff., Staatsr. I 170—180, II 419 bis 443, 535 ff., 539 ff. — Die Polemik von Bruns a. a. O. gegen den Begriff der „publicistischen Obligation" trifft nur gewisse irrige oder doch zweifelhafte Ausprägungen des römischen Satzes, daß jedes jus populi auch jus publicum ist. Auf völlig abweichendem Standpunkte dagegen steht Göppert, Z. f. R. G. IV S. 250 ff. — Umgekehrt müssen nach der römischen Grundanschauung Forderungen und Schulden des Staats, welche definitiv auf einen Privaten übertragen werden, auch private Natur annehmen (ähnlich wie der ager publicus bei wirklichem Eigenthumsübergang ager privatus wird); sie unterliegen nun dem inter privatos geltenden Recht und Proceß. Dieses Princip gewinnt bei dem indirekten System der römischen Finanzverwaltung mit seinen entgeltlichen Uebertragungen der einzuziehenden Steuern, Zölle und Pachtgelder, der konfiscirten Vermögen, der Bürgschaftsforderungen, mit seinen Attributionen von Staatsforderungen und den entsprechenden Zuweisungen der vom Staat geschuldeten Beträge eine gewaltige Bedeutung. Vgl. Bruns a. a. O. S. 29 ff.; Mommsen Staatsr. I 167—169, II 458 ff. u. 979 ff.; Bechmann a. a. O. S. 452; Jhering Geist II 83—86.

73) Vgl. Huschke a. a. O. u. Multa und Sacramentum, Leipz. 1874, S. 344 (dazu S. 14 N. 15); Mommsen Stadtr. S. 497 u. Staatsr. I 162 ff., 228 ff., 380, II 423 ff., 438 ff., 541; Pernice 264; Bruns a. a. O. S. 27; Degenkolb Platzrecht u. Miethe S. 128; Bechmann S. 440 ff. — So sind die adsignatio, die occupatio und possessio des ager publicus, die Publikanenkontrakte und das jus praediatorium dem Verkehr inter populum et privatos eigenthüm-

Digitized by Google

des Civilrechts nicht gebunden, ſo daß z. B. trotz ſonſtiger Erbunfähigkeit der personae incertae die testamenti factio passiva des römiſchen Volks niemals auf ein theoretiſches Bedenken ſtieß[74]). Die geſammte Vermögensverwaltung des Staates iſt durch das jus publicum nach dem Princip der geſetzlichen Feſtſtellung der Kompetenzen zur Ausübung der Rechte des populus geordnet[75]). Das jus publicum, nicht das Privatrecht mit ſeinen Regeln über Mandat oder unbeauftragte Geſchäftsführung, entſcheidet über den Umfang und die Wirkungen der Vertretung des Volkes durch ſeine Magiſtrate, ſo daß auf dieſem Gebiet das dem Civilrecht fremde Princip der freien Stellvertretung von je ſich entfalten konnte[76]). Vor Allem endlich bleiben alle inter

---

lich, während Freilaſſungen, Venditionen, Lokationen u. ſ. w., wenn ſie vom Staat vorgenommen werden, den entſprechenden Geſchäften inter privatos nur ähneln, nicht gleichen. Daß freilich der populus und ſeine Vertreter dabei an Formen überhaupt nicht gebunden ſeien, iſt ebenſo irrig, wie die Begründung dieſes Satzes aus der angeblichen Entbundenheit des Volkes von den Geſetzen (vgl. dagegen Göppert a. a. O. S. 253 ff.): allein die Formen ſind eben Formen des jus publicum und darum von weſentlich anderer Bedeutung als die Formen des jus privatum (deren Vorkommen bei Geſchäften des Aerars Göppert a. a. O. S. 255 nicht erwieſen hat). In materieller Beziehung ſcheinen Grundſätze, die dem Civilrecht urſprünglich fremd waren, bei den freier behandelten Geſchäften inter populum et privatum frühzeitig durchgedrungen zu ſein; ſo das Princip der freien Stellvertretung, die Zuläſſigkeit von Verträgen unter Abweſenden, gewiß auch der direkte Uebergang von Forderungen und Schulden (ſo daß die von Bruns a. a. O. S. 45—66 unternommenen civiliſtiſchen Konſtruktionen den Römern kaum erforderlich geſchienen haben möchten).

[74]) Savigny II S. 305; Pernice S. 264 u. 265; Mommſen I 163 u. 230. Aehnliches gilt von dem Erwerbe der Vormundſchaft über den König Ptolemäus V von Aegypten. — Ueber den Erwerb durch servi publici vgl. Mommſen I 181—182.

[75]) Vgl. über die Verwaltung des Staatsvermögens im Allgemeinen Mommſen I 228 ff.; über die Kompetenzen der Konſuln, Cenſoren, Aedilen und Quaeſtoren ib. II 123 ff., 419 ff., 494 ff., 531 ff.; über die Kaiſerzeit ib. 592 ff.; dazu die Detaildarſtellung der Finanzverwaltung b. Marquardt a. a. O. II 76—306. Hervorzuheben iſt, daß die vom aerarium Saturni thatſächlich abgetrennten Kaſſen rechtlich deſſen Beſtandtheile bleiben; Mommſen II 539 ff., 970 ff.; Marquardt II 293 ff.

[76]) Vgl. Mommſen I 227 ff., II 123, 423 ff., 500, 541, 952 ff.; Bechmann a. a. O. S. 445; E. Löning, die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen ſeiner Beamten, Frankf. a. M. 1879, S. 12. Liberalitätsakte fordern im Allgemeinen einen beſonderen Volksbeſchluß und deſſen Ausführung durch außerordentliche dafür beſtellte Beamte; ſo namentlich die dedicatio und die adsignatio von Gemeinland; Mommſen I 231 ff., II 449 ff., 453, 601 ff., 607 ff. (und über den Erwerb dieſes Reſervatrechts durch den Kaiſer 952 ff.). Veräußerungen und

populum et privatum begründeten Rechtsverhältniſſe von analogen Verhältniſſen inter privatos dadurch eſſentiell unterſchieden, daß ihnen der Schutz des civilrechtlichen Aktionenſyſtemes fehlt und zum Erſatz ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren, deſſen Grundzug die Entſcheidung der Gemeinde in eigener Sache durch magiſtratiſche Kognition iſt, eintritt[77]). So erſcheint auch im Vermögensrecht der populus überall als die den singuli übergeordnete ſouveräne Geſammtheit, nirgend als ein den Individuen gleichgeſtelltes Individuum[78]). Vor und über aller Setzung der rechtlichen Perſönlichkeit hat er in ſeiner für alles Recht grundlegenden ſtaatlichen Machtfülle zugleich jede Art von Rechtsfähigkeit, die dem Einzelnen zuſtehen kann. Wenn dadurch zwiſchen ihm und den Privaten gegenſeitige Rechtsbeziehungen möglich werden, in welchen beide Theile als berechtigte und verpflichtete Subjekte erſcheinen, ſo wird doch darum keineswegs der Staat dem Perſonenbegriff unterſtellt. Das römiſche Recht bleibt vielmehr auch hier bei dem abſoluten Gegenſatz zwiſchen der Einzelperſönlichkeit und der in ihrer Sphäre den Perſonenbegriff aufhebenden Allgemeinheit ſtehen.

Dieſe Auffaſſung der ſtaatlichen Vermögensſubjektivität dauerte in der Kaiſerzeit mindeſtens theoretiſch ſo lange fort, als ſich mit den republikaniſchen Formen auch das republikaniſche Aerar erhielt[79]). Dagegen trat nunmehr in dem

---

Verpflichtungsakte („ultro tributa“) ſind der Regel nach an Ermächtigung des Senats gebunden; ib. I 228, 229, II 124 u. 439 ff.

[77]) v. Savigny a. a. O. S. 246; v. Goſen a. a. O. XXII 100, 126 ff.; XXIII 546; Bechmann a. a. O. S. 442 ff.; vor Allem aber Mommſen I 162—182, II 102, 454—461, 542—543, 616, 979—980. Der lebhafte Streit darüber, ob und wann die Exekution wegen ſtaatlicher Anſprüche in adminiſtrativen oder proceſſualen Formen ſtattfand, berührt das Princip des Ausſchluſſes der Aktionen zwiſchen populus und privatus nicht. Selbſt die Annäherung des Adminiſtrativproceſſes an den ordentlichen Civilproceß durch Auguſtus und beſonders durch Nero läßt immer noch eine ungleiche proceſſuale Behandlung derſelben Verhältniſſe, je nachdem der Staat oder ein Privater der Gegner iſt, beſtehen; vgl. Mommſen I 171, II 543 u. 980. — Abweichender Anſicht hinſichtlich der Klagerechte des populus ſind Göppert a. a. O. S. 256 u. Bruns a. a. O. S. 28, 56 u. 60.

[78]) Hniſchke Z. f. geſch. Rechtsw. XIV 268; Savigny II 362; Mommſen I 162 u. 171; Pernice 281 nr. 8. A. M. Göppert a. a. O. S. 254 u. 256, dem übrigens inſofern beizuſtimmen iſt, als er ſich gegen die Auffaſſung wendet, nach welcher die ſouveräne Gemeinde dem Privaten gegenüber nicht im Rechtsſinne gebunden geweſen wäre.

[79]) Vgl. Mommſen Staatsr. II 952 ff., 970 ff., 979 ff.; Marquardt II 293 ff. — Das „aerarium“ heißt dem „fiscus“ gegenüber geradezu „populus“; vgl. die Rubriken „de jure fisci et populi“ bei Paulus (rec. sent. 5, 12) und Calliſtratus (l. 1 D. 48, 20); auch Tac. ann. 13, 31; Frontin. de aquaed. 118; Gaj. II 150 u. 286; Ulp. fragm. 28, 7 und 17, 2. — Die Fortdauer des alten Rechtes in der Theorie hindert auch hier nicht, daß der Kaiſer die Verfügung über

fiscus Caesaris dem alten Volksvermögen ein an Umfang und Bedeutung ſtetig wachſendes kaiſerliches Vermögen zur Seite, welches, während es thatſächlich als Staatsvermögen funktionirte, juriſtiſch zunächſt als Privatvermögen des Princeps erſchien[80]). Je mehr dann der Kaiſer als ſolcher zum Träger der ſtaatlichen Rechtsſubjektivität wurde, deſto entſchiedener vollzog ſich der Uebergang des Fiskus in ein auch rechtlich dem Staate ſelbſt gehöriges Vermögen[81]), das einerſeits von dem patrimonium Principis juriſtiſch geſchieden wurde[82]), andrerſeits das alte Aerar in ſich aufnahm und deſſen Namen gleichzeitig fortführte[83]). Trotz dieſer ſeiner Verſtaatlichung blieb der Fiskus, obſchon er im Einzelnen vielfach in die bevorzugte Rechtsſtellung des von ihm abſorbirten Volksaerars eintrat, im Princip auch jetzt den inter singulos geltenden Rechtsſätzen, Geſchäftsformen und Proceßmitteln unterworfen[84]). So war der große Schritt gethan: der Staat war für die Sphäre des Vermögensrechts in das Privatrecht eingegangen. In derſelben Zeit, in welcher der Staat als Staat immer entſchiedener ſich über alles Recht erhob, ordnete der Staat als Fiskus ſich dem Recht unter, und begab ſich, ſeiner Majeſtät entkleidet, als Privater unter die Privaten. Offenbar ſtand nunmehr der Uebertragung des am Individuum ausgebildeten Perſonenbegriffs auf den Staat als Vermögensſubjekt nichts im Wege. Und ſo tritt uns denn in der That im ſpäteren römiſchen Recht überall der Fiskus als juriſtiſche Perſon entgegen. Zweierlei aber iſt dabei zu beachten. Erſtens wurde die Gleichſtellung des Fiskus mit den Privaten ſo unvollkommen durchgeführt, daß die

---

das Staatsland erhält und mehr und mehr auch das Aerar aus der Gewalt des Senates in ſeine eigene Gewalt bringt; vgl. Dio Cass. 53, 16 u. 22. Darum konnte auch das von Auguſtus geſtiftete beſondere „aerarium militare", obwohl es von vornherein unter rein kaiſerlicher Verwaltung ſtand, als eine nicht zum fiscus, ſondern zum patrimonium populi gehörige Kaſſe gelten. Erſt als der fiscus ſelbſt zum Staatsvermögen wurde, abſorbirte er das Aerar im alten Sinn, und nur als Stadtkaſſe erhielt ſich das aerarium Saturni.

[80]) Walter R. G. § 329 u. 332; Mommſen Staatsr. II 957 ff. u. 980 ff.; vgl. Seneca de benef. IV 39, 3, VII 6, 3; Ulp. in l. 2 § 4 D. 43, 8: res fiscales quasi propriae et privatae principis sunt.

[81]) Vgl. Mommſen II 958 N. 3 a. E.

[82]) Urſprünglich war die Scheidung von fiscus und res privata principis eine nur verwaltungsmäßige; Mommſen II 962 N. 2. Ueber die ſpätere Fortbildung des Unterſchiedes vgl. Marquardt II 298 ff.

[83]) So in l. 13 pr. u. § 1 D. 49, 14; l. 15 eod.; l. 9 § 6 D. 48, 13; l. 2 pr. u. l. 3 C. 7, 37; § 14 Inst. 2, 6.

[84]) Vgl. Göppert a. a. O. S. 256 ff.; Kuntze, Kurſus des röm. R., 2. Aufl., Leipz. 1879, § 329 S. 209; v. Goſen a. a. O. XXIII 546—570. In dieſem Sinne ſagt Trajan (Plin. paneg. 29): emit fiscus quidquid emere videtur; ſetzt Nerva einen praetor ein, qui inter fiscum et privatos jus diceret (l. 2 § 32 D. 1, 2); vgl. l. 2 u. 3 C. 10, 8; l. 2 C. 4, 12.

das Princip thatsächlich fast in sein Gegentheil verkehrenden Ausnahmen, obwohl sie unter den Gesichtspunkten besonders begründeter Privilegien[85]) und eines verliehenen eigenen Gerichtsstandes[86]) mit jenem Princip vereinigt wurden, doch immer wieder die Vorstellung eines durchgreifenden Gegensatzes zwischen fiskalischer und privater Rechtssubjektivität in den Vordergrund drängten[87]). Zweitens kam es zu keiner theoretischen Konstruktion, ja nicht einmal zur ausdrücklichen Formulirung der vollzogenen Personifikation. Indem einerseits das berechtigte und verpflichtete Subjekt mit dem von Hause aus nur das Staatsvermögen im objektiven Sinn ausdrückenden Worte technisch bezeichnet und in zahlreichen Wendungen der „fiscus" als Eigenthümer, Gläubiger und Schuldner, als Kontrahent und Proceßpartei, als wollendes und handelndes Wesen eingeführt wurde, — andrerseits hinter diesem scheinbar in sich selbst beruhenden Subjekt die lebendige Persönlichkeit des die abstrakte Staatseinheit verkörpernden Princeps stets als der in Wahrheit allein die fiskalische Rechtssphäre beherrschende und bewegende Willensträger sichtbar blieb[88]): wurde die Frage nach dem eigentlichen Substrat und der substantiellen Einheit der fiskalischen Rechtssubjektivität gewissermaßen in der Schwebe gehalten[89]). Nur war so viel gewiß, daß im Begriff des fiscus die vermögensrechtliche Seite des Staates von seiner publicistischen Wesenheit losgerissen und für sich personificirt, daß also nicht etwa der Staat als organisches Verbandsganze mit Persönlichkeit bekleidet, sondern irgend ein den Individuen vergleichbares einfaches Subjekt aus dem Staat herausgewachsen war.

---

[85]) Ueber die privilegia fisci vgl. Heimbach, Rechtslex. IV 302 ff.; Brinz Pand. 1135 ff.; Gosen a. a. O. XXIII 547—570.

[86]) Ueber die Entwickelung der Judikatur inter fiscum et privatos vgl. Mommsen II 968 u. 980—983.

[87]) Daher werden oft „privatus" und „fiscus", „jus privati" und „privilegium sive jus fisci" einander gegenüber gestellt; vgl. z. B. l. 6 pr. D. 49, 14; l. 35 eod.

[88]) Beides erhellt aus fast jeder einzelnen Stelle im tit. Dig. 49, 14 de jure fisci und im tit. Cod. 10, 1 de jure fisci, sowie aus den folgenden Kodextiteln. — Eine ausdrückliche Anwendung des Wortes „persona" auf den fiscus begegnet nicht.

[89]) Der unmittelbare Eindruck der Quellen ist, daß die Vorstellung einer Personifikation des Staatsvermögens als solchen überwiegt. Diese Vorstellung aber führt doch immer wieder auf die vom Princeps dargestellte abstrakte Staatseinheit zurück; vgl. z. B. l. 56 D. de leg. I, l. 1 pr. D. 49, 14, l. 1 C. 11, 5 (ed. Krüger 6) (fiscus meus). Jedenfalls war der Begriff einer lediglich an den objektiven Bestand der verselbständigten Vermögensmasse geknüpften Rechtssubjektivität nicht entwickelt genug, um etwa die Personifikation der einzelnen fiskalischen Kassen zu ermöglichen; vgl. l. 2 C. 8, 43, l. 1 C. 10, 5. Daß die l. 1 C. 4, 31 nicht entgegensteht, ist allgemein anerkannt.

Digitized by Google

Wenn ſo der Fiskus ſchließlich zur „juriſtiſchen Perſon“ im Sinne des römiſchen Rechts wurde, ſo waren doch Begriff und Theorie der juriſtiſchen Perſon nicht an ihm entwickelt worden. Ja die römiſchen Juriſten haben die Subſumtion des Fiskus unter dieſen Gattungsbegriff niemals ausdrücklich vollzogen, und es blieb folgeweiſe für die römiſche Korporationstheorie vollkommen einflußlos, daß zu den älteren juriſtiſchen Perſonen in ſpäter Zeit der Fiskus als ein vielfach ſo eigenthümlich gearteter Fall hinzutrat. Die unmittelbare Abkunft vom allumfaſſenden Staat, die Anknüpfung an die lebendige Perſönlichkeit des Kaiſers und das nur einmalige Vorhandenſein entrückten den Fiskus gewiſſermaßen jeder Diskuſſion und ließen ſeine beſondere Rechtsſtellung als ſelbſtverſtändlich, die Frage nach ſeiner rechtlichen Natur als überflüſſig, ſeine Paralleliſirung mit verwandten Erſcheinungen als unzuläſſig erſcheinen. Hätten daher Staat und Individuum es wirklich vermocht, dauernd die einzigen Rechtscentren zu bilden, ſo würde, trotz der Abſpaltung des Fiskus, von einer römiſchen Theorie der juriſtiſchen Perſon kaum etwas zu berichten ſein[89a]). —

II. Nun aber konnte auch das römiſche Recht ſich nicht ganz der Anerkennung engerer Verbände entziehen, welche ſich weder mit dem Staate deckten, noch füglich in bloße Vertrags- und Gemeinſchaftsverhältniſſe unter den Individuen auflöſen ließen. So charakteriſtiſch auch dem „Genoſſenſchaftstypus des germaniſchen Rechts“ gegenüber die relativ geringfügige Entwicklung und die untergeordnete Stellung der zwiſchen Staat und Individuum vermittelnden Verbände für das römiſche Recht war[90]), ſo fehlte es doch keineswegs an ſekundären Mittelpunkten beſonderer Gemeinſphären. Mochte daher das römiſche Recht noch ſo entſchieden auf die ausſchließliche Souveränetät und allein originäre Geltung des centraliſirten Allgemeinwillens einerſeits und der iſolirten Individualwillen andrerſeits gerichtet ſein: irgendwo mußte auch in ihm für Zwiſchenexiſtenzen eine Stätte bereitet werden.

1. Hierbei konnte nach dem, was oben bemerkt iſt, ſchlechthin nur das jus publicum ſich als Urſprungsgebiet jeder die einzelnen Menſchen überragenden Rechtsweſenheit darſtellen.

In dieſer Hinſicht kömmt zunächſt das jus sacrum in Betracht, das ja nach römiſcher Auffaſſung durchaus nur ein eigenthümlicher Beſtandtheil des jus publicum war[91]). Das römiſche jus sacrum vermochte den Begriff

---

[89a]) In dieſer Hinſicht iſt alſo ungefähr das Gegentheil von dem richtig, was Kuntze, Exkurſe, 2. Aufl. S. 166 u. 378, ſagt.

[90]) Vgl. Bruns Encykl. (3. Aufl.) S. 80—81, 339, 359; Kuntze, Exkurſe über röm. R., 2. Aufl. S. 413 ff. und 421 ff. (1. Aufl. S. 347—350 und 356 bis 358).

[91]) Ulpian l. 1 § 2 D. 1, 1: publicum jus in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus constat. Vgl. Mommſen Staatsr. II 52 ff. (wo insbeſondere nachgewieſen wird, daß die Dreitheilung des jus in sacrum, publicum und priva-

eines durch ſich ſelbſt beſtehenden Religionsverbandes, einer ſei es korporativen, ſei es anſtaltlichen Kirche, nicht zu erzeugen. Als Theil des jus publicum vielmehr fand es, weil zu dem „jus quod ad statum rei Romanae spectat“ gehörig, ſein Willenscentrum im Staat. Der Kultus war Staatsſache, die politiſche Magiſtratur hatte in bedeutendem Umfange zugleich das Religionsweſen zu handhaben, das Prieſterthum war ein beſonderer Zweig des Staatsbeamtenthums[92]). Deshalb galt auch für das jus sacrum der populus als das allein urſprüngliche und alleiu ſouveräne Subjekt. In doppelter Form jedoch entwickelte ſich auf dieſem Gebiet eine abgeleitete und beſchränkte Rechtsſubjektivität. Einmal in korporativer Form, indem die ſakralen collegia als Verbandseinheiten anerkannt wurden. In dieſer Hinſicht beſteht zwiſchen dem jus sacrum und dem übrigen jus publicum kein weſentlicher Unterſchied. Zweitens in anſtaltlicher Form, indem den Göttern der Gemeinde eine irdiſche Rechtsfähigkeit beigelegt wurde. Dies war und blieb dem jus sacrum eigenthümlich.

Die uralte Vorſtellung, daß die Götter in den Kreis der menſchlichen Rechtsbeziehungen als Rechtsträger hineinragen, fand im ausgebildeten römiſchen Recht nur in Bezug auf die Vermögensverhältniſſe einen techniſch juriſtiſchen Ausdruck. Während die Götter nicht mehr als Subjekte irgend einer dem Rechtsgebiet angehörigen Gewaltbefugniß erſcheinen, ſo viele Spuren ehemaliger theokratiſcher Gedanken auch begegnen[93]), bleiben ſie Eigenthümer des

---

tum ſich nur bei ſpäteren Nichtjuriſten findet und nichts als eine falſche Uebertragung von der Eintheilung der res iſt); Marquardt Staatsverw. III (1878) S. 1 ff. — Daher erſcheint ſogar, obwohl die Sache geſchichtlich ſich umgekehrt verhalten hat, dem Labeo der „cultus gentilitius a populo genti attributus“; Mommsen de coll. p. 22. — Daß neben dem „jus“ das „fas“ ſteht, iſt natürlich hierbei irrelevant.

92) Vgl. über das Verhältniß von Magiſtratur und Prieſterthum Mommſen II S. 17 ff.; über die sacerdotes populi Romani insbeſondere Marquardt III S. 211 ff.

93) So ſchreibt das Staatsrecht die Einholung der göttlichen Zuſtimmung zu wichtigen Regierungsakten vor: kein Regierungsakt aber wird im Namen eines Gottes vollzogen. Die Verletzung des göttlichen Rechts durch ein ſakrales Delikt führt zur consecratio capitis et bonorum, wobei der Prieſter nach Konſtatirung der Schuld das sacer esto ausſpricht: allein eine irdiſche Strafgewalt der Gottheit wird dabei in keiner Weiſe anerkannt, weshalb ein eigentlicher Proceß und ein geordneter Strafvollzug nicht ſtattfindet; inſofern dann bei Verſtößen gegen die leges sacratae die consecratio des Verbrechers oder ſeiner bona zu einer förmlichen Strafe wird, welche das Volk durch Urtheil zuerkennt und der Tribun erequirt, tritt die prieſterliche Mitwirkung und damit die Idee einer von der Gottheit ausgehenden Strafjuſtiz ganz zurück; vgl. Huſchke Multa S. 192 ff. und 364 ff.; Mommſen I 150 ff. u. II 49 ff.; Marquardt III 265 ff. Ebenſo werden die von den Prieſtern als Sühngelder auferlegten Bußen nicht von Rechtswegen beige-

Götterguts[94]). Allein auch im Gebiete des Vermögensrechts ſind die Götter in der Hauptſache durch den Staat expropriirt[95]): denn der größte Theil des dem Kultus dienenden öffentlichen Vermögens gilt als Vermögen der Gemeinde, das nur durch ſeine objektivrechtliche Beſtimmung für ſakrale Zwecke und durch abgeſonderte Verwaltung ausgezeichnet iſt[96]). Die Vermögensfähigkeit der Götter beſchränkt ſich auf den zu ihren Gunſten dem menſchlichen Verkehr ſchlechthin entzogenen Sachenkreis[97]). Hier iſt der Gott in

---

trieben; ſoweit ausnahmsweiſe ein wirkliches Multrecht der Prieſter beſteht, erfolgt die Beitreibung von Gemeinde wegen; die multae irrogatae endlich werden zwar als heiliges Geld betrachtet und verwandt, jedoch kraft ſtaatlicher Gewalt verhängt und vollſtreckt; Mommſen I 142 ff., II 67—68; Huſchke S. 245 ff. Auch bei der legis actio sacramento zeigt ſich ſchon darin, daß das sacramentum „in publicum“ fällt (Gaj. IV, 13), die Abſchwächung des im Uebrigen von ihr bekundeten theokratiſchen Elementes des älteſten Proceßverfahrens; vgl. Huſchke S. 474. Wenn das Princip, daß die Prieſter keine obrigkeitlichen Befugniſſe haben, in gewiſſem Umfange zu Gunſten des Pontifex durchbrochen werden muß, ſo tritt ſelbſt hierbei die Vorſtellung einer von der Gottheit delegirten Gewalt vor der Idee der Volksdelegation mehr und mehr zurück; vgl. Mommſen II 19 ff.; Marquardt III 300 ff.

[94]) Mühlenbruch in Glück Kommentar Bd. 39 S. 442 ff.; Pernice I S. 255—263; Mommſen II 57 ff.; Marquardt III 142 ff.; E. Löning, Geſchichte des deutſchen Kirchenrechts, Leipz. 1878, I S. 216 ff.

[95]) Mommſen a. a. O. bezeichnet die Einführung der Republik als eine „Auseinanderſetzung der Gemeinde mit ihren Göttern.“ In der That wird, wie urſprünglich im König göttlicher Auftrag und Volksauftrag, Prieſterthum und Magiſtratur zuſammenfloſſen, ſo auch Göttergut und Staatsgut nicht geſchieden worden ſein. Kaum haltbar aber iſt die Vermuthung von Kuntze, Kurſus, 1. Aufl., § 403 (abgeſchwächt 2. Aufl. § 410 u. Exkurſe, 2. Aufl., S. 166), daß zuerſt das nomen populi Romani transcendent als numen Jovis Capitolini vorgeſtellt und erſt aus der Profaniſirung des sacrarium das aerarium entſtanden ſei; ähnlich 1. Aufl. § 122 S. 74, wo hinſichtlich der collegia et soladitia dem Schutzgott eine gleiche Rolle zugetheilt wird.

[96]) Mommſen II 61—69; Marquardt III 217; E. Löning I 216. Dahin gehören die für den Tempeldienſt angewieſenen servi publici, die für Kultuszwecke beſtimmten loca publica, die beſonderen Tempelkaſſen, die arca pontificum. Darum ſind auch die in dieſe Kaſſen fallenden Strafgelder, sacramenta, Pachtgelder und Geſchenke Einnahmen der Gemeinde; die Erbſchaft der ohne Teſtament verſtorbenen Veſtalin fällt an den populus (vgl. auch Pernice I 182); und was „Jovi Capitolino et poplo Romano“ zugewandt wird (C. I. L. I 589), wird damit als derartiges für ſakrale Zwecke beſtimmtes Staatsgut bezeichnet.

[97]) Alſo auf die Tempel und die heiligen Haine, das heilige Geräth u. ſ. w., wogegen das werbende Gut nicht in dieſe Sphäre fällt; Mommſen II 58 ff.; Marquardt III 142 ff.

der That ein von der Gemeinde verſchiedenes ſelbſtändiges Rechtsſubjekt[98]); hier vermag er durch ſeinen prieſterlichen Stellvertreter im Rechtsſinne zu erwerben und zu veräußern[99]); hier kann er der Gemeinde wie den Privaten als Partei gegenübertreten[100]). Dieſe Rechtsſubjektivität der Götter tritt neben die Befugnißſphären des populus und der privati als eine eigenartige dritte Inſtitution. Darum entſprechen ihr eigenthümliche Geſchäftsformen, die dem Rechtsverkehr des Staates wie der Einzelnen fremd ſind[101]). Keineswegs aber iſt damit der Gott ein der Allgemeinheit und dem Individuum koordinirtes drittes Centrum der Rechtswelt geworden! Seine irdiſche Rechtsſubjektivität iſt nicht ein ſelbſtverſtändlicher Ausfluß ſeiner überirdiſchen Perſönlichkeit, ſondern eine von der ſouveränen Gemeinde innerhalb ihres jus publicum vollzogene Attribution[102]). Darum bleibt ſie in letzter Inſtanz ein verſelbſtändigtes Stück der publiciſtiſchen Gemeinſphäre[103]), und es kann der Erwerb

---

[98]) Die Dedikation von Staatsgut iſt Veräußerung an die Gottheit, fordert daher Volksbeſchluß; ein im Namen der Gemeinde geleiſtetes Votum iſt Obligirung gegen die Gottheit, kann daher nur von einem Magiſtrat mit imperium und zwar zum Theil nur mit Volks- oder Senatsbeſchluß giltig abgelegt werden; vgl. Mommſen I 233—236, II 601—606.

[99]) Der Oberpontifex iſt „gleichſam der Vormund der Gemeindegötter, der für ſie und in ihrem Namen die erforderlichen Willensakte vollzieht", die andern Prieſter vertreten einzelne Gottheiten; Mommſen II 22 ff. Der Erwerb durch die Gottheit vollzieht ſich mittels prieſterlicher consecratio, Marquardt III 260 ff.; die Veräußerung fordert prieſterlichen Vollzug der Profanation, Pernice I S. 259.

[100]) Vgl. über die proceſſuale Behandlung der Rechtsanſprüche der Götter Mommſen II 47 ff.

[101]) So vor Allem das obligatoriſch wirkende Rechtsgeſchäft des votum und das dinglich wirkende Rechtsgeſchäft der dedicatio; Brinz 1042 ff., 1092 ff.; Pernice 256—258; Mommſen II 58 ff.; Marquardt III 254 ff. u. 259 ff.

[102]) Dies zeigt ſich z. B. darin, daß derſelbe Gott in mehreren Tempeln ein verſchiedenes Subjekt iſt; E. Löning I 218. Ferner in der Behandlung der fremden Götter bei ihrer Evocirung nach Rom, ihrer Belaſſung am Ort, ihrer Reception; Marquardt III 20 ff. u. 33 ff.

[103]) Bei einem Rechtsſtreit darüber, ob etwas Eigenthum der oberen oder unteren Götter (sacrum oder religiosum) oder des Staats (publicum) oder eines einzelnen Bürgers (privatum) iſt, wird im Falle der Abweiſung des Privaten erkannt: „aut sacrum aut publicum esse". Beides iſt eben dem Privateigenthum gegenüber gleichartig. Zweifel darüber, ob etwas sacrum oder publicum iſt, werden kaum als Rechtsſtreit empfunden, ſondern praktiſch wie Zweifel über die Zweckbeſtimmtheit von res publicae behandelt. Vgl. Mommſen II 47—48. — Dagegen iſt der Begriff eines „Obereigenthums" des Staats am Göttergut, wie ihn Pernice I 256 u. 262 aufſtellt, den Römern ſicherlich fremd geweſen; die ganze Darſtellung bei Pernice iſt durch die Nichtunterſcheidung des Götterguts von dem für ſakrale Zwecke beſtimmten Staatsgut in Verwirrung gerathen.

durch den Gott an jussus populi gebunden[104]), die wirthſchaftliche Verwaltung des Götterguts den politiſchen Magiſtraten übertragen[105]), ja ſchließlich die freie Verfügung über das geweihte Gut zu profanen Zwecken dem Volksbeſchluß reſervirt werden[106]). Darum iſt ferner die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Gottes ihrer Beſtimmung gemäß in enge Schranken gebannt, ſo daß ihm namentlich das commercium und die testamenti factio fehlen, ſoweit nicht die letztere ſpäter einzelnen Gottheiten durch ſpecielles Privileg verliehen worden iſt[107]). Darum bedeutet endlich die Zugehörigkeit zur Rechtsſphäre des Gottes weniger die Eröffnung poſitiver Herrſchaftsbefugniſſe, als die Negation des menſchlichen Rechts: was divini juris iſt, das iſt für das jus humanum eine res nullius[108]). Eine ſolche Rechtsſubjektivität iſt durchaus sui generis. Sie kann mit der privatrechtlichen Perſönlichkeit, mit der ſie ſich an keinem Punkte berührt, überhaupt nicht verglichen, geſchweige denn ihr als species unterſtellt werden. Ebenſowenig kann ſie als Anwendungsfall eines auch jenſeits der Tempelſphäre verwendbaren Anſtalts- oder Stiftungsbegriffs erſcheinen. Sofern der Glaube an die Götter ſchwand, trat an die Stelle des überirdiſchen Subjekts keine irdiſche juriſtiſche Perſon, ſondern ein Vakuum[109]). Die Begriffe der perſonificirten Anſtalt und der ſelbſtändigen Stiftung blieben dem römiſchen Recht der heidniſchen Zeit ſchlechthin und ſelbſt dem Keime nach fremd[110]). Als das Chriſtenthum derartige Begriffe entwickelte, wuchſen dieſelben nicht aus den heidniſchen Vorſtellungen des Götterguts und der für religiöſe Zwecke beſtimmten Beſtandtheile des öffentlichen Vermögens hervor, ſondern ergaben ſich als Ableitungen aus der Auffaſſung

---

104) Mommſen II 60 N. 1; Marquardt III 260 N. 8; Cic. de dom. 53, 134, ad Att. 4, 2; Gaj. II, 5; l. 6 § 3 D. 1, 8; l. 9 § 1 eod. — Anders bei loci religiosi.

105) Mommſen II 61 u. 432—434.

106) Pernice I 259—260. Nur die religio, nicht das Recht ſteht entgegen. Von einer „Säkulariſation des Kirchenguts“ darf man, wie Pernice richtig bemerkt, nicht ſprechen.

107) Pernice I 260—263; Mommſen II 60. — Die bekannte Stelle von Ulpian 22, 6 erwähnt, von dem zweifelhaften Jupiter Tarpejus abgeſehen, nur fremde Gottheiten als privilegirt. Vermuthlich galt die Einſetzung eines Gemeindegottes nicht als nichtig, ſondern als Einſetzung der Gemeinde mit Zweckbeſtimmung.

108) Gaj. III 9; § 7 Inst. Just. 2, 1; l. 1 pr. D. 1, 8; l. 6 § 2 eod.; l. 23 § 1 D. 6, 1.

109) A. M. iſt E. Löning I 218, der die Entſtehung eines auf die chriſtliche Biſchofskirche übertragbaren Begriffes von „Anſtaltsgut“ annimmt.

110) Vgl. Pernice I 254. Stiftungen kommen nur als Zweckſetzungen bei Zuwendungen an Gemeinden vor. Vgl. auch Brinz 1045; Kuntze, Kurſus (2. Aufl.) § 963 S. 676.

der christlichen Kirche im Sinne einer Heilsanstalt oder göttlichen Stiftung[111]). Darum konnte die Rechtsordnung des christlichen Kirchenguts zwar an manche Institutionen des alten Sakralrechts äußerlich anknüpfen, mußte aber deren innerstes Wesen alsbald verwandeln[112]). —

Fragen wir nunmehr nach den im römischen Recht zu korporativen Subjekten ausgestalteten engeren Verbänden, so sind auch sie sämmtlich Erzeugnisse des jus publicum oder des dazu gehörigen jus sacrum. Es gibt keine römische Korporation, die nicht zuerst als publicistische Einheit vom römischen Staatsrecht anerkannt worden wäre und dann erst nachträglich als ein Accessorium die Privatrechtssubjektivität erlangt hätte[113]). Lediglich auf die Verhältnisse einer staatsrechtlichen Einheit wiesen ursprünglich die Namen „corpus", „universitas" und „collegium" hin[114]). Diesen publicistischen Charakter

---

[111]) Vgl. unten § 5. Die Volksanschauung übertrug freilich die Vorstellung der Rechtssubjektivität auf Gott und die Heiligen (oben Th. II S. 527 N. 4), allein eine juristisch-technische Bedeutung hatte dies für das christlich-römische Recht nicht.

[112]) Die Rechtssubjektivität der kirchlichen Anstalten erstreckte sich von vornherein so gut auf werbendes wie auf geweihtes Gut und war daher eine privatrechtliche Persönlichkeit mit vollem commercium; dedicatio und consecratio behielten nur religiöse Bedeutung, so daß das Geweihte auch im Privateigenthum stehen konnte (c. 33 C. Th. 16, 2, l. 10 C. J. 1, 5, Nov. 58 v. 537); die Veräußerungsbeschränkungen trafen umgekehrt auch das werbende Kirchengut; vgl. E. Löning I 218—220 und unten § 5.

[113]) Vgl. Kuntze, Exkurse, 2. Aufl. S. 166—167 u. S. 440 (1. Aufl. S. 381); Cohn, Vereinsr. S. 8 N. 19 u. S. 9 N. 22; Pernice I 277 ff. u. 289 ff.

[114]) Vgl. über die seit dem Mittelalter viel bestrittene Terminologie Pernice 289; Cohn a. a. O. S. 4—21. Der Ausdruck „corpus" bedeutet jede publicistische Verbandseinheit, wie dies Cohn im Gegensatz zur herrschenden Meinung, welche das Wort einmal nur auf gewillkürte Vereine und zweitens stets auf juristische Persönlichkeit bezieht (Savigny II 259 ff., Puchta Pand. § 26, Windscheid § 57 N. 4, Pernice a. a. O.), gut erwiesen hat; (nur hält Cohn diesen Gedanken nicht fest, sonst wären z. B. seine Ausführungen S. 10—11 u. S. 9 N. 22 nicht möglich gewesen); man vgl. zu dem von Cohn Angeführten auch l. 1 C. 10, 42 und l. 2 u. 3 C. 1, 14. „Universitas" ist an sich nichts als die „Gesammtheit", im Rechtssinne aber die als Einheit anerkannte Gesammtheit und insofern sich mit „corpus" deckend; das Wort wird zwar vorzugsweise von den Gemeinden gebraucht, keineswegs aber, wie Cohn behauptet, ausschließlich auf ein corpus, das ein Gemeinwesen darstellt oder mit einem solchen zusammenhängt, bezogen; Letzteres wird, abgesehen von der Titelüberschrift von Dig. 3, 4 und dem Vorkommen des Wortes „universitas" in § 3 der doch ex professo von gewillkürten Vereinigungen handelnden l. 1 h. t., schon durch die Rubrik von Dig. 40, 3 in Vergleichung mit l. 1 eod. widerlegt. Dabei bezeichnet der Ausdruck „corpus" zunächst den als objektives Ganze betrachteten Verband, der Ausdruck „universitas" dagegen immer die dazu gehörige subjektive Einheit. „Collegium" ist jeder Verein, der nicht Gemeinde ist; um rechtliche Geltung zu haben, muß das collegium zugleich „corpus" sein. „Cor-

trugen nicht blos die direkt durch die Staatsverfaſſung eingerichteten politiſchen und religiöſen Körperſchaften, die Gliederungen der Bürgerſchaft, die kollegialen Behörden, die dem Staat eingefügten Gemeinden: ihn zeigten auch ſämmtliche jemals als Corpora anerkannten gewillkürten Vereine. Urſprünglich wurden wohl überhaupt die römiſchen collegia mehr von oben und außen, als durch den freien Willen der Verbundenen, geſtiftet und geſtaltet, und die Ewigkeit ihrer Dauer ſowie die Unabhängigkeit ihres Beſtandes von dem Wechſel ihrer Glieder reſultirten gerade daraus, daß ſie „zur Erfüllung eines außerhalb ihres Willens liegenden ſtaatlichen und religiöſen Zwecks“ entſtanden und da waren[115]). So war es namentlich bei den collegia templorum und den der Staatsreligion dienenden sodalitates[116]), ſo bei den Dekurien der Subalternbeamten[117]), ſo aber ſicherlich auch bei den älteren Handwerkerzünften[118]). Als dann ſpäter das Vereinsweſen ſich ausbreitete und mehr der Initiative der Verbundenen anheimfiel, ſchloſſen ſich doch alle neu begründeten Vereine an das Vorbild der älteren Kollegien an, und fielen gleich ihnen in die Sphäre des jus publicum. Hauptformen der Aſſociation blieben die zünftige Verbindung der Berufsgenoſſen und die Verbindung für Religionszwecke. Im erſteren Fall aber lagen theils in der auch hier nie fehlenden ſakralrechtlichen Beziehung, theils in der Benützung der Vereine für die Zwecke des Staats oder der Gemeinde, theils in der amtlichen Stellung der Mitglieder publiciſtiſche Elemente, welche ſelbſt da entſcheidend blieben, wo zum ſachlichen Hauptzweck ſich gegenſeitige Unterſtützung und Ausſtattung oder irgend ein anderes wirthſchaftliches Motiv ausgebildet hatte[119]). Und ebenſo

---

poratio“ kömmt nur in Nov. Severi tit. II a. 465, „corporati“ aber auch in l. 5 C. 4, 63 (abwechſelnd mit „collegiati“), l. 8 C. 11, 1 (ed. Krüger l. 6 C. 11, 2), Rubr. u. l. un. C. 11, 14 (15), l. un. C. 11, 17 (18), l. un. C. 11, 28 (29) vor. — Umgekehrt gehört das Wort „societas“ ausſchließlich dem Privatrecht an und wird nur in untechniſchem Sinn ebenſo allgemein wie unſer „Geſellſchaft“ verwendet.

115) Pernice a. a. O. S. 290; Kuntze Exkurſe, 2. Aufl., S. 167.

116) Walter R. G. § 150—159; Mommsen de coll. § 1—3 u. 12; Marquardt II 131 ff.

117) Walter R. G. § 143, 298, 386; Cohn a. a. O. S. 2 N. 4; Mommſen Staatsr. I 325—348 und 353—354. Schon der Name „decuria“ iſt bezeichnend.

118) Walter § 33, 212, 298; Perniee 290; Cohn S. 21 ff.; Mommsen de coll. § 4; Marquardt III 135—136; Kuntze Exkurſe 2. Aufl. S. 166. Die Ueberlieferung betrachtet ſie als königliche Stiftungen. Die Streitfrage, ob ſie politiſchen oder ſakralen Urſprung haben, iſt für ihren publiciſtiſchen Charakter irrelevant.

119) Dies gilt namentlich auch von den collegia oder scholae der Soldaten, welche Eintrittsgelder erhoben, und dafür ein viaticum bei Urlaubsreiſen, Unterſtützungsgelder bei Beförderung, Entſchädigung bei Entlaſſung, ein anularium an

blieb bei allen Religionsvereinen, auch wenn sie mit dem eigentlichen Staatskultus nicht zusammenhiengen, das publicistische Moment durch die römische Auffassung der Religion als staatlicher Angelegenheit gewahrt, so daß diese Vereine nur insoweit, als sie unter die öffentlichen Verbände recipirt wurden, sich rechtlicher Anerkennung erfreuten[120]). Ihrer religiösen Bedeutung hatten es offenbaar auch die Sterbegilden (collegia funeraticia) zu verdanken[121]), daß sie fast allein von allen wirklich freiwilligen Vereinen eine größere Verbreituug und selbständigere Entwicklung hatten[122]). Daneben traten nun allerdings zeitweise auch zahlreiche freie Privatvereine mit geselligen, socialen und politischen Tendenzen hervor. Allein sie suchten theils sich in sakralrechtlicher Umhüllung dem alten Verbandswesen einzugliedern[123]), theils entbehrten sie eben jeder rechtlichen Anerkennung, und wurden entweder im Falle ihrer Unschädlichkeit nur thatsächlich geduldet, oder aber im Falle ihrer Gefährlich-

---

Veteranen und ein Sterbegeld auszahlten; vgl. Marquardt II 544; Cohn Vereinsr. 109—134. Dasselbe würde auch von den Publikanenkorporationen gelten, falls dieselben als Erwerbskörperschaften aufzufassen wären; vgl. oben N. 18—22.

[120]) Vgl. namentlich über die collegia der fremden Kulte Marquardt III 140 ff. — An der publicistischen Natur der Augustalenvereine der Kaiserzeit kann kein Zweifel sein; vgl. Mommsen de coll. § 12 p. 83 sq.

[121]) Vgl. Mommsen de coll. § 14—16 p. 92 sq. und die dort und im Anhang abgedruckten leges solcher collegia; auch Z. f. gesch. Rechtswiss. XV 357 ff., Staatsr. I 325; Cohn 135—146; Marquardt III 138 ff.; E. Löning 1 203 ff. — Wie andere collegia nebenbei durch sepulcra communia collegii und funeraticia für das Begräbniß der Genossen sorgten (Mommsen de coll. p. 95 sq., Marquardt III 139 N. 4), so nahmen die Sterbegilden zum Theil wohl umgekehrt auch sonstige Unterstützungs- und Hilfszwecke auf. Sie wurden daher, da sie lediglich in den unteren Ständen vorkamen (selbst Sklaven konnten nach l. 3 § 2 D. 47, 22 mit Zustimmung der Herrn Mitglieder werden), zugleich aber die einzige Associationsform dieser Stände bildeten, auch mit dem allgemeinen Ausdruck „collegia tenuiorum“ bezeichnet (l. 3 § 2 cit. u. l. 1 pr. eod.). Diese Identität der collegia tenuiorum mit den collegia funeraticia, für welche die herrschende Meinung sich mit Recht erklärt (Huschke, Z. f. gesch. Rechtsw. XII 208 ff., Mommsen de coll. § 13, Rudorff R. G. I 224, Pernice 305, Marquardt 138), ist zwar von Cohn S. 100—135 bestritten worden; Cohn, der übrigens hierin einen Vorgänger in Bartolus zu l. 1 pr. cit. hat, betrachtet die collegia tenuiorum als eine Klasse der Militärvereine. Seine Ausführungen hat indeß zuletzt E. Löning S. 206—207 Note 3 bündig widerlegt.

[122]) Nach Mommsen, Staatsr. I 326, erschöpfte sich in der Stadt Rom selbst das Vereinswesen überhaupt in diesen Sterbegilden, den Publikanengesellschaften und den Beamtenvereinen.

[123]) Dies steht namentlich von den collegia sodalicia des letzten Jahrhunderts der Republik, über welche Mommsen de coll. § 5—9 p. 32 ff ausführlich handelt, fest; vgl. Marquardt III 136—137. Daran erinnert noch l. 2 D. 47, 11.

keit als unerlaubt unterdrückt[124]). Ueberdies gehörte dieſe ſpontane, ſich eigne Zwecke ſetzende Vereinsbildung gerade derjenigen Periode an, in welcher gegen das Ende der Republik die ſtaatliche Ordnung ſich auflockerte, und war viel zu ſehr vorübergehender Natur, um im römiſchen Recht nachhaltige Spuren zurückzulaſſen.

So war alſo zunächſt und vor Allem jede römiſche Korporation eine publiciſtiſche Einheit. Als ſolche aber konnte ſie, der römiſchen Auffaſſung des jus publicum gemäß, ihre beſondere Exiſtenz ſchlechthin nur von dem allein urſprünglichen und ſouveränen Subjekt aller öffentlichen Rechte ableiten, und mußte ſich folgeweiſe als ein für beſtimmte Zwecke verſelbſtändigter Staatstheil darſtellen. Ihrem publiciſtiſchen Weſen nach war jede Korporation ein Glied des Staatsganzen, und ſchien als ſolches vom Ganzen und für das Ganze nach deſſen Bilde geformt zu ſein[125]).

Für den Gedankenbau des vollendeten römiſchen Rechts kam es nicht in Betracht, daß innerhalb der römiſchen Bürgerſchaft noch Reſte einer Gliederung beſtanden, welche aus der naturwüchſigen Genoſſenſchaftsbildung der vorſtaatlichen Epoche ſtammte[126]). Gentilverbände und Gaugemeinden, die einſt als in ſich beruhende genoſſenſchaftliche Verbände mit eigener Geſammtrechtsſphäre den Staat komponirt hatten, waren ihres urſprünglichen Weſens längſt entkleidet. Die in ihnen enthaltenen korporativen Elemente waren, bevor an ihnen ſelbſt der Korporationsbegriff entwickelt werden konnte, auf den von ſeinen Konſtituenten emancipirten Stadtſtaat übergegangen. Ihre Reſte fügten ſich durchaus in jene Rechtsordnung ein, die nur noch den populus und den paterfamilias als originäre Willenscentren kannte. Die

---

[124]) Cohn a. a. O. S. 35 ff.

[125]) Daß den Römern alle Gemeinde- und Korporationsverfaſſung als Abbild der Staatsverfaſſung erſchien, den Germanen der Staat ſich als Verbindung und Steigerung der in genoſſenſchaftlichen und herrſchaftlichen Verbänden gegebenen Elemente darſtellte, iſt ein charakteriſtiſcher Gegenſatz.

[126]) Vgl. über den urſprünglichen genoſſenſchaftlichen Charakter der gens die Ausführungen von Jhering, Geiſt I S. 183 ff.; auch Pernice I 93 ff.; Walter R. G. § 15; Marquardt III 126 ff.; Lange, röm. Alterth. I 211 ff. — Ueber die alten pagi und ihre Reſte Walter R. G. § 17; Marquardt I S. 3 ff. u. 12 ff. — Auch die tribus und curiae waren einſt genoſſenſchaftliche Verbände geweſen, wurden aber in hiſtoriſcher Zeit nur noch als Eintheilungen der Bürgerſchaft empfunden. — Die Plebs war längere Zeit hindurch eine für ſich organiſirte Sondergemeinde, doch überwog bei ihr wohl von vornherein der Charakter des Staatsgliedes; als eine dem populus angegliederte Schutzbürgerſchaft errang ſie ihre autonome Stellung ſchwerlich auf Grund des freien Aſſociationsrechts, wie Mommſen II 269 ff. anzunehmen ſcheint, ſondern auf Grund ertrotzter ſtaatlicher Conceſſion.

Digitized by Google

römiſche Bürgerſchaft gliederte ſich nunmehr lediglich nach dem Princip der vom Staat und für den Staat geſchaffenen Abtheilungen[127]).

Dieſes Prinzip blieb für die römiſche Bürgerſchaft als ſolche auch nach der Erweiterung ihres Herrſchaftsgebietes beſtimmend. Deshalb konnte der Begriff der Gemeinde im Sinne eines organiſchen Zwiſchengliedes zwiſchen Individuum und Staat den Römern niemals aufgehen. Der römiſche Gemeindebegriff entſtand vielmehr als Abſplitterung vom Staatsbegriff. Urſprünglich wurden, als auswärtige Gemeinweſen in den römiſchen Machtkreis eintraten, nur zweierlei Wege eingeſchlagen. Man ließ entweder das fremde Gemeinweſen als ſolches fortbeſtehen: dann blieb daſſelbe ein eigner Staat, der als „civitas foederata“ mit dem römiſchen Stadtſtaat nur völkerrechtlich verknüpft und in ſeiner Souveränetät nur vertragsmäßig mehr oder minder umſchränkt war, und deſſen Bürgerſchaft ein vom populus Romanus ſtaatsrechtlich getrennter und für deſſen jus publicum fremder populus blieb[128]). Oder man vollzog die Einverleibung des unterworfenen Gebiets: dann hörte das fremde Gemeinweſen als ſolches zu beſtehen auf und wurde in einen publiciſtiſch unſelbſtändigen Beſtandtheil des römiſchen Stadtſtaats verwandelt, ſo daß die dazu gehörige Geſammtheit für das jus publicum nunmehr ein blos lokal abgeſonderter Theil des populus Romanus mit mehr oder minder unvollkommenem Antheil am Bürgerrecht war[129]). Als jedoch nach dem Bundesgenoſſen-

---

[127]) Man vgl. die treffenden Bemerkungen von Mommſen II 319 ff. über die principielle Umwandlung, welche ſich im Weſen der römiſchen Gemeinde mit der Verdrängung der geſchlechtsgenoſſenſchaftlichen Gliederung durch die Gliederung nach dem Cenſus vollzogen hatte. Vgl. auch Dirkſen, civil. Abh. II S. 8, 28, 114.

[128]) Vgl. Marquardt a. a. O. I S. 44 ff. u. 344 ff.; Kuhn, die ſtädtiſche und bürgerliche Verfaſſung des röm. Reichs bis auf die Zeiten Juſtinians, Leipzig 1864, II S. 14 ff. — Daher ſagt Proculus in l. 7 D. 49, 15: non dubito, quin foederati et liberi nobis externi sint; und er führt aus, daß der populus foederatus nicht blos im Falle des foedus aequum, ſondern auch dann liber bleibt, wenn foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi majestatem comiter observaret. Vgl. l. 5 § 2 eod.

[129]) Vgl. Marquardt I. 26—44 u. 62, nach deſſen Ausführungen municipia wie coloniae urſprünglich Theile der römiſchen civitas waren; jene als Orte mit unvollkommenem Bürgerrecht, die bald durchaus als vici von Rom aus regiert, bald mit eigner Kommunalverfaſſung ausgeſtattet wurden (ut semper rempublicam separatim a populo Romano haberent); die coloniae mit einer in Rom ſtimmberechtigten Vollbürgergemeinde, der die Geſammtheit der Einheimiſchen urſprünglich als bloße Paſſivbürgerſchaft (cives sine suffragio) gegenüberſtand. — Darum wurde urſprünglich die Schatzung in den abhängigen Gemeinden als integrirender Theil der römiſchen Schatzung behandelt und ſelbſt noch nach Ausbildung der Municipalverfaſſung und des Municipalbürgerrechts, deſſen Konſtatirung ja vom Census abhieng, hieran principiell feſtgehalten; Mommſen II 350—358. Ebenſo wurde

kriege die römiſche Vollbürgergemeinde mehr und mehr über ganz Italien erſtreckt wurde, ließ ſich die Identität der römiſchen Stadtgemeinde mit dem Staat nicht mehr vollſtändig durchführen. Allerdings deckte ſich auch jetzt der populus Romanus als ſolcher mit der Bürgerſchaft der Stadt Rom: jeder civis Romanus war, wenn auch anderswo Stadtbürger, gleichzeitig römiſcher Stadtbürger, und nach der Ausdehnung des römiſchen Bürgerrechts über das ganze Reich galt daher der allgemeine Satz „Roma communis nostra patria est“[130]. Allein in einer Reihe von Beziehungen wurden nunmehr die örtlich abgeſonderten Volkstheile zuerſt in Italien und ſodann auch in den Provinzen, obſchon ſie Theilgeſammtheiten des populus Romanus blieben oder wurden, zugleich als beſondere Körper konſtituirt und mit einem ſelbſtändigen publiciſtiſchen Machtkreiſe ausgeſtattet. So entſtand die dem älteren Recht durchaus fremde Municipalverfaſſung, deren Weſen in der Attribuirung beſtimmter ſtaatlicher Befugniſſe an eine im populus Romanus enthaltene Theilgeſammtheit lag[131]. Die römiſche Municipalgemeinde war daher ein verſelbſtändigter Staatstheil. Ihre publiciſtiſche Sonderexiſtenz ſtammte vom Staat, der ihr einen Inbegriff von Souveränetätsrechten übertragen hatte. Sie übte nicht ſpecifiſch gemeindliche, ſondern ſtaatliche Funktionen, die an ſich dem Staatsganzen zuſtanden und daher auch niemals ihr aus eignem Recht gebühren konnten. In zahlreichen Fällen ſetzte freilich die Gemeinde ein unter Schonung ſeiner Verfaſſung und unter Belaſſung mehr oder minder umfaſſender Hoheitsrechte in den Staat aufgenommenes, bisher ſouveränes Gemeinweſen fort: allein juriſtiſch erſchien von nun an ihre publiciſtiſche Sphäre nicht als originäres, ſondern als übertragenes Recht; denn mit der Unterwerfung war ihr geſammtes öffentliches und privates Recht dem römiſchen Volke verfallen, und nur als freies Geſchenk wurde ihr ein Theil davon zurückgewährt[132].

---

anfänglich die Gerichtsbarkeit in den Bürgergemeinden durch örtliche praefecti iure dicundo mit mandirter Jurisdiktion verwaltet, und ſelbſt die ſpätere Municipaljurisdiktion gieng in dieſen Gemeinden aus geſetzlich vorgeſchriebenem Mandat des römiſchen Prätors hervor; vgl. Mommſen I 216 ff., II 218, 593 ff., Stadtr. 402 (wo hieraus die zum Theil weitere Kompetenz der Lokalbehörden in Städten latiniſchen und peregriniſchen Rechts erklärt wird).

[130]) Modestin. in l. 33 D. 50, 1; vgl. l. 6 § 11 D. 27, 1, l. 9 D. 50, 5. Darum ſagt Cicero de leg. II, 2, jeder municeps habe „duas patrias“.

[131]) Marquardt I 57 ff.; Mommſen I 17 ff., II 668: „die Municipalverfaſſung iſt bekanntlich nichts als die Beibehaltung eines gewiſſen Inbegriffs von Souveränetätsrechten für eine nach ſtrengem Recht nicht ſouveräne Gemeinde oder die Uebertragung eines ſolchen Inbegriffs auf eine neu gegründete Gemeinde dieſer Art.“

[132]) Marquardt I 343 ff. u. 354 ff., dazu die Deditionsformel S. 166; l. 36 D. 11, 7. Die restitutio erfolgt nur bis auf Weiteres und beſchränkt. — Auch die „civitates sine foedere immunes et liberae“ empfangen zwar durch beſonderes

Wenn dagegen die Gemeinde, sei es als colonia oder als municipium, von Rom aus gegründet oder neu organisirt wurde, war stets mit der staatlichen Stiftung auch eine Attribuirung staatlicher Befugnisse verknüpft[133]). Immer bedurfte es daher, um eine solche Verselbständigung eines Staatstheiles vorzunehmen, einer förmlichen lex. Deshalb wurde für jede als selbständig anerkannte Gemeinde, mochte sie ein römisches municipium, eine römische colonia, eine latinische Stadt oder eine autonome Provinzialstadt sein, in der Form der legis datio durch einen vom römischen Volk ermächtigten magistratus cum imperio eine lex civitatis oder municipalis erlassen, welche sodann Basis und Schranke des gesammten örtlichen Gemeinlebens bildete[134]). Ebenso enthielten die für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich gegebenen Municipalgesetze derartige Uebertragungen staatlicher Befugnisse seitens des Souveräns[135]). Durch solche leges wurde zugleich von Staatswegen die Gemeindeverfassung festgestellt, welche in charakteristischer Weise die Grundzüge der römischen Staatsverfassung in lokaler Beschränkung zu wiederholen strebte. Vor Allem wurde daher nach dem Muster des Stadtstaats Rom das kommunale Leben überall möglichst in städtischen Mittelpunkten koncentrirt, so daß alle publicistisch selbständigen Gemeinden sich als Stadtgemeinden darstellten, zu denen ein abhängiges Territorium mit politisch unselbständigen Landgemeinden und sonstigen Unterbezirken gehörte[136]). Ueberdies aber beruhte auch im Einzelnen die innere Einrichtung dieser Stadtgemeinden, soweit sie römisch war, durchaus auf abbildlicher Uebertragung der staatlichen Institutionen, so daß eine analoge Volksversammlung, ein analoger Senat und

---

Privileg eine analoge Selbständigkeit, wie die civitates foederatae: aber ihre *αὐτονομία* ist nur ein freies und einseitig entziehbares Gnadengeschenk „auf so lange als es dem Senate und dem römischen Volke gefällig sein werde"; ib. S. 349 bis 353; vgl. auch Kretzschmar a. a. O. S. 9 ff.

[133]) Marquardt I 13 ff., 62 ff., 359 ff.; Mommsen II 619 ff., 853 ff.

[134]) Die uns erhaltenen leges colonicae des 8. Jahrh. der Stadt sind bei Bruns Fontes 4. Aufl. p. 109—128 zusammengestellt; die lex municipalis Salpensana findet sich ebenda p. 130—134, die lex municipalis Malacitana p. 134 bis 141. Dazu vgl. man die Erwähnung von propriae leges von Städten in l. 3 u. 6 pr. D. 3. 4, l. 3 § 4 D. 43, 24, l. 3 § 5 D. 47, 12, l. 21 § 7 u. l. 25 D. 50, 1, l. 1 pr. D. 50, 3, l. 1 § 2 u. l. 11 § 1 D. 50, 4, l. 18 § 27 eod., l. 6 (5) § 1 D. 50, 6, l. 6 D. 50, 9, l. 1 C. 8, 49, l. 6 C. 10, 39 (40), l. 4, C. 11, 29 (30), l. 1 C. 11, 31 (32). — In der Kaiserzeit trat hinsichtlich der Verleihung und Umwandlung von Stadtrechten sofort der Princeps in alle Rechte des römischen Volkes ein. — Vgl. Marquardt I 63 ff. u. 351; Mommsen I 619, II 853 ff.

[135]) So die lex Rubria de Gallia cisalpina v. 49 a. Chr. (Bruns l. c. p. 91 sq.) und vor Allem die lex Julia municipalis v. 45 a. Chr. (ib. p. 95 sq.). Vgl. Marquardt I 64—67.

[136]) Marquardt I S. 13 ff. u. 341 ff.; Kuhn a. a. O. II S. 5 ff.

Digitized by Google

analoge Magiſtraturen auch hier ſich fanden[137]). In den Provinzen beſtanden freilich daneben noch lange unrömiſche Verfaſſungen fort: darin aber manifeſtirte ſich dann eben eine noch unvollzogene Eingliederung in das römiſche Recht, und in demſelben Maße, in welchem das letztere ſich ausdehnte, erfolgte auch hier eine Annäherung an das römiſche Vorbild[138]).

Unter dieſen Umſtänden mußte die publiciſtiſche Rechtsweſenheit der Municipalgemeinde ſich zugleich als Abbild und als Ausfluß der publiciſtiſchen Rechtsweſenheit des Staatsganzen darſtellen. Als Abbild des Staats war die Gemeinde ein in ſich geſchloſſener Körper[139]), deſſen Leben durch die öffentliche Rechtsordnung normirt war. Dieſer Körper umfaßte einen abgeſonderten Inbegriff von Theilhabern (cives) und Angehörigen (incolae), deren Mitgliedſchaft nach feſten Regeln des jus publicum begründet und aufgehoben wurde[140]) und ſich in der Unterwerfung unter die lokale Gewalt und der Pflichtigkeit zu den Gemeindelaſten (munera et honores) äußerte[141]). Trägerin der mit dieſem Körper verknüpften ſtaatlichen Befug-

---

137) Marquardt I 463—516; Kuhn I 229 ff.

138) Marquardt I 516—523; Kuhn II 58 ff.; Voigt a. a. O. II 380 ff.

139) Vgl. über die Ausdrücke „corpus civitatis“ und „σύστημα πολιτικόν“ Kuhn I 1 ff.; über die zum Theil ſchroffe Abſchließung der Stadtkörper gegeneinander ib. 289 ff. u. II 9 ff.

140) Die Beſtimmungen des römiſchen Rechts, insbeſondere des Cod. Theod. und des Corp. jur. civ., über Erwerb und Verluſt der Gemeindeangehörigkeit und über die Abſtufungen der letzteren finden ſich bei Kuhn I S. 1—34 vollſtändig zuſammengeſtellt; vgl. auch Savigny, Syſtem VIII S. 39 ff. — Wir werden ſpäter ſehen, daß die mittelalterliche Theorie die betreffenden Sätze des Corpus juris (beſ. tit. D. 50, 1, tit. C. 10, 38—39 [39—40]) ohne Weiteres als Grundlagen des geltenden Rechtes behandelte. Dies war inſofern möglich, als in der That das römiſche Gemeinderecht mit dem mittelalterlichen Gemeinderecht darin übereinſtimmte, daß zum Aktivbürger (civis) in erſter Linie die Abſtammung (origo), zum Paſſivbürger (incola) der Wohnſitz (domicilium) machte. Dagegen war freilich das mittelalterliche Princip, wonach die Gemeinde ſelbſt durch freie Verleihung, Verſagung und Entziehung über ihre Mitgliedſchaft verfügt, dem römiſchen Recht (abgeſehen von der in l. 7 C. 10, 39 [40] erwähnten allectio civium) fremd. Die römiſche Gemeinde empfängt ihren Perſonalbeſtand unmittelbar von der objektiven Staatsordnung (vgl. l. 4 C. eod.: *publici juris auctoritas* subjugari vos non sinet).

141) Die umfangreichen römiſchen Satzungen über munera und honores, über den Unterſchied der munera personarum und patrimonii und der von den letzteren nicht ſcharf geſchiedenen Laſten des Grundbeſitzes, über die vielfachen Befreiungsgründe und den Umfang der Immunitäten ſtellt Kuhn I 35—226 zuſammen; vgl. auch Savigny a. a. O. S. 69 ff.; Marquardt I 466. — Auch hier knüpfte die ganze mittelalterliche Theorie über die durch Zugehörigkeit zu einem Gemeinweſen bedingten Laſten und Pflichten unmittelbar an das römiſche Municipalrecht nach Maßgabe der tit. D. 50, 4—6 u. tit. C. 10, 40—66 (41—68) an.

niſſe war auch hier die als Einheit geſetzte Geſammtheit, der Inbegriff der „municipes“ oder „coloni“, die ſtädtiſche „universitas“. Die Geſammtheit als Einheit kam in den verfaſſungsmäßigen Komitien der ſtimmberechtigten Bürger zur ſichtbaren Erſcheinung und übte durch gehörige Mehrheitsbeſchlüſſe ihre Rechte unmittelbar aus[142]). So weit dies nicht der Fall war, wurde ſie gleich dem römiſchen Volke durch die mit beſtimmten geſetzlichen Kompetenzen ausgerüſteten Municipalmagiſtrate und mehr und mehr durch den Stadtſenat vertreten[143]). Wenn aber in allen dieſen Beziehungen die Gemeinde als Abbild des populus erſchien, ſo blieb doch ihre publiciſtiſche Einheit in letzter Inſtanz ein Ausfluß der ſtaatlichen Rechtsſubjektivität. Die municipale universitas war dem Staate gegenüber keineswegs Quelle und Mittelpunkt einer eignen publiciſtiſchen Sphäre, ſondern nur Trägerin eines durch die Staatsordnung ihr zur Selbſtverwaltung überwieſenen ſtaatlichen Machtkreiſes. Ihr entſprach nicht ein beſonderes jus publicum, ſondern ein Theil des einheitlichen jus publicum der Volksgeſammtheit. Sie war nicht ein in ſeinem Bereich als ſelbſtändiges Verbandsganze anerkanntes Gemeinweſen, ſondern ein verſelbſtändigter Staatstheil. Darum war nicht nur der Machtkreis jeder Gemeinde in gewiſſe principielle Schranken gebannt[144]) und ſtaatlicher Oberhoheit und Aufſicht unterworfen[145]): es hieng auch lediglich vom Staate ab, ob und inwieweit überhaupt innerhalb ſeiner allumfaſſenden publiciſtiſchen Sphäre eine ſolche Quaſiſelbſtändigkeit einer Theilgeſammtheit beſtehen ſollte, ſo daß von einem wirklichen Recht auf irgend eine öffentliche Funktion ſo wenig bei der Gemeinde wie beim einzelnen Bürger geſprochen werden konnte[146]). Die große thatſächliche Selbſtändigkeit, deren ſich das kommunale

---

142) Kuhn I 229 ff.; Marquardt I 467 ff.; Mommſen I 219.

143) Dabei ſind natürlich die Municipalmagiſtrate, obwohl ſie die Geſammtheit repräſentiren, ihr gegenüber ebenſo ſelbſtändig und durch die geſetzlichen Grundlagen ihres Auftrags von Mandataren ebenſo verſchieden, wie die römiſchen Magiſtrate im Verhältniß zum römiſchen Volk; vgl. Kuhn I 233 ff.; Marquardt I 475 ff.; Mommſen Stadtr. 433 ff. — Der Municipalſenat hatte gleich dem römiſchen Senat urſprünglich nur die Bedeutung einer Rathsverſammlung, erlangte aber frühzeitig, obwohl er ſo wenig wie der römiſche Senat gewählt wurde, eine repräſentative Stellung, ſo daß ſeine bei Anweſenheit von zwei Dritteln mit Mehrheit gefaßten Beſchlüſſe als Gemeindebeſchlüſſe galten; Kuhn I 227 ff.; Mommſen Stadtr. 412; Marquardt I 501 ff., 518 ff.

144) Am wichtigſten für die Folgezeit wurde der allgemeine Satz, daß magistratus municipales nur jurisdictio, kein imperium haben; Paulus in l. 26 D. 50, 1. Vgl. Mommſen I 183 N. 3, 217 N. 1; Marquardt I 66—67. — Ueber den Umfang der Vorrechte autonomer Städte vgl. Marquardt I 351—353. — Ueber das Multirungsrecht der Gemeinden und ihrer Magiſtrate vgl. Huſchke, Multa S. 112 ff. u. 276 ff.

145) Marquardt I 77 ff. u. 351 ff.; Mommſen II 851.

146) Vgl. oben N. 132. Ein Rechtsſtreit zwiſchen Rom und einem municipium

Leben in den letzten Zeiten der Republik und in der erſten Kaiſerzeit erfreute, war im Princip lediglich Decentraliſation der Verwaltung, nicht Sonderung der Gemeinde vom Staat[147]).

Gerade deshalb zog auch die Umwandlung des Staatsrechts in der Kaiſerzeit nothwendig eine analoge Umwandlung des Gemeinderechts nach ſich, wenngleich die letztere der erſteren in vielen Beziehungen nur allmählich folgte. Länger als im Staat blieb in der Gemeinde die Geſammtheit ſelbſt zur Ausübung publiciſtiſcher Befugniſſe berufen[148]): zuletzt aber verſchwanden auch hier die Reſte der republikaniſchen Verfaſſung, die Geſammtheit trat in die Rolle des willens- und handlungsunfähigen Mündels zurück, die Selbſtverwaltung gieng in die vormundſchaftliche Verwaltung von Behörden und Korporationen über[149]). Damit löſte ſich hier wie im Staat der Begriff der Geſammtheit mehr und mehr von der Vorſtellung der Verſammlung ab und empfieng ein anſtaltliches Gepräge. Zugleich nahm der im Sinne ſtets verſchärfter Centraliſation und geſteigerter Uniformität ſich entwickelnde kaiſerliche Beamtenſtaat die den Stadtgemeinden gewährten öffentlichen Funktionen mehr und mehr wieder an ſich, während er den Reſt des kommunalen Lebens einer tief eingreifenden ſtaatlichen Mitwirkung und Aufſicht unterwarf[150]).

über die beiderſeitigen Kompetenzgrenzen iſt undenkbar; die Idee des gegenſeitigen Rechtsverhältniſſes zwiſchen Rom und einem abhängigen Gemeinweſen reicht gerade nur ſo weit, als noch völkerrechtliche Geſichtspunkte Platz greifen und folgeweiſe die Geſammtheit als „populus externus“ angegliedert, nicht als „pars populi“ eingegliedert iſt.

147) Die Aeußerung von Kuhn I p. IX: „Der Form nach ſtellt daher das römiſche Reich gleichſam eine Föderativrepublik von ſouveränen Schweizerkantonen dar, obgleich vom Kaiſer despotiſch beherrſcht“, widerſpricht ſich ſelbſt. Wenn er ib. S. 289—292 die römiſchen Städte den „mittelbaren Staaten“ des Mittelalters vergleicht, ſo trifft dies nur hinſichtlich gewiſſer äußerer Aehnlichkeiten zu.

148) Noch unter Domitian wählt bekanntlich nach dem Stadtr. von Malaca c. 52, 55—57 die Volksgeſammtheit nach Kurien die Magiſtrate, obſchon die Beſtimmung, daß in Ermangelung von Kandidaten der vorſitzende Duovir ſeinerſeits Kandidaten präſentiren ſoll, bereits den Keim der Umwandlung zeigt. Zur Zeit der klaſſiſchen Jurisprudenz werden die ſtädtiſchen Magiſtrate ſchon ausſchließlich von und aus der Kurie gewählt (Paulus l. 7 § 2 D. 50, 2), das Entſcheidende aber wird die mit eigner Verantwortung verbundene Nomination des Amtsvorgängers (l. 11 § 1, l. 13, l. 15 § 1 D. 50, 1, l. 1 u. 2 C. 11, 33 [34], l. 3 C. 11, 35 [36]). Vgl. Mommſen Stadtr. 424, Walter § 302, Kuhn I 236 ff., Marquardt I 469 ff.

149) Dabei erloſch allmählich, ſeitdem alle Magiſtrate curiales ſein ſollten und allen decuriones Amtsdienſte auferlegt wurden, die Scheidung von Stadtmagiſtrat und Stadtſenat; die Kurie wird zu einem die lokale Verbandseinheit ausſchließlich repräſentirenden Beamtenkörper. Vgl. Kuhn I 242; Marquardt I 511.

150) Ueber die allmähliche Aufſaugung der kommunalen Selbſtverwaltung durch

Schließlich kam es so zu jenem Zerrbilde der Municipalinstitution, das durch die Quellen der späteren Kaiserzeit der Nachwelt überliefert wurde: die eigentlich politische Lokalgewalt ist in die Hände von kaiserlichen Beamten gelegt[151]); die kommunale Verwaltung als solche hat vorzugsweise nur noch die Bedeutung einer Aufbringung und Vertheilung der auf die Kommunen gewälzten Staatslasten und wird von der in eine erbliche Zwangskorporation verwandelten Kurie geführt, die der Staat durch rigorose Gesetze mühsam zusammenhält und mit widerwillig getragenen Aemtern und Diensten beschwert[152]); eine bis ins Kleinste ausgebildete Obervormundschaft regulirt alle Bewegungen dieses verstümmelten Körpers[153]).

Der geschilderte Entwicklungsgang macht es begreiflich, daß den Römern am Municipium so wenig wie am Staat der Begriff der staatsrechtlichen Persönlichkeit jemals aufgegangen ist. Denn während im Verhältniß zu ihren Angehörigen die Stadtgemeinde in ähnlicher Weise wie der Staat als umschließendes Verbandsganze erschien[154]), entbehrte sie im Verhältniß zum Staat überhaupt der eignen publicistischen Rechtssubjektivität[155]).

---

die Monarchie vgl. bes. Marquardt I 76 ff., 355 ff., 483 ff., 511 ff., u. Mommsen Staatsr. II 1025—1041. Die Hauptrolle spielt die Entwicklung des Amtes der curatores reipublicae und die Steigerung der Befugnisse der Statthalter.

151) Den Charakter eines kaiserlichen Beamten hat namentlich der von Valentinian I (364) eingesetzte defensor civitatis, der aus einem Vertreter der plebs urbana gegen die potentiores mehr und mehr sich zum eigentlichen Stadtrichter erhob und in diesem Sinne von Justinian (Nov 15 v. 538) erweiterte Kompetenzen empfieng; das Mittelalter faßte ihn freilich, weil der Bestätigung durch den Kaiser oder Praefectus praetorio eine Wahl seitens aller Stände der Stadt vorausgehen sollte, als Organ korporativer Gerichtsbarkeit auf. Ebenso erscheint in den östlichen Städten der ἔκδικος als Stellvertreter des Statthalters (Marquardt I 522), der Irenarch als kaiserlicher Polizeimeister (ib. 521) u. s. w.

152) Ueber den Verfall und die spätere Gestalt der Kurien vgl. Gothofredus Paratitlon ad C. Th. 12, 1; Roth, de re municipali Romanorum, Stuttg. 1801; Hegel, Stadtv. I 64 ff.; Walter § 396 ff.; Kuhn I S. 242 ff.; Marquardt I 510 ff.

153) Denn der curator reipublicae, welcher zum eigentlichen Verwalter des städtischen Vermögens wird, bleibt im Grunde kaiserlicher Beamter, steht aber überdies unter höherer Kontrole; vgl. Kuhn I 37 u. 58—59, Marquardt I 355 ff., 483 ff.; unten § 6.

154) Allerdings treten die „civitas", welche Jemanden als ihr Mitglied „vindicirt", und der Einzelne, welcher seine Gemeindeangehörigkeit bestreitet, vor dem praeses provinciae einander als Parteien gegenüber (Callistratus in l. 37 D. 50, 1). Allein sofern die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde feststeht, liegt darin ein reines Subjektionsverhältniß (Gajus in l. 29 eod.), bei welchem Gesammtheit und Einzelner sich lediglich wie das Ganze und sein Theil verhalten.

155) Eine andere Auffassung ist für die Römer nur möglich, soweit das Ver-

Außer der Stadtgemeinde iſt auf römiſchrechtlicher Baſis ein ſelbſtändiger Kommunalverband niemals entwickelt worden. Die Landgemeinde übte zwar in ihrem Bezirk gewiſſe Selbſtverwaltungsrechte aus[156]), galt jedoch in publiciſtiſcher Hinſicht lediglich als untergeordnete und unſelbſtändige Theileinheit einer Stadtgemeinde[157]). Die Provinz blieb ihrem Weſen nach zu allen Zeiten ein ſtaatlicher Verwaltungsſprengel[158]), wenn auch daran ſeit Einrichtung der Provinziallandtage eine Art von kommunaler Verbindung unter den Stadtgemeinden des Gebietes anknüpfte[159]).

Stellte ſich ſo der Gemeindebegriff für das römiſche jus publicum ſtets als Ausfluß und Abbild des Staatsbegriffs dar, ſo gilt das Gleiche vom Begriff des collegium. Dieſer Begriff iſt urſprünglich geradezu von dem Verhältniß der publiciſtiſchen Amtsgemeinſchaft ausgegangen. Darauf deutet der gemeinſame Urſprung der techniſchen Bezeichnungen, welche, nachdem ſich zwei diametral entgegengeſetzte Formen der Amtsgemeinſchaft entwickelt hatten, für beide üblich blieben. Die eine dieſer Formen beſtand in der Kollegialität

---

hältniß keinen ſtaatsrechtlichen, ſondern einen völkerrechtlichen Charakter hat. Deshalb lehnt ſich auch, ſofern der Gemeinde die Wahrung ihrer beſonderen Intereſſen und Funktionen gegen das Staatsganze ermöglicht wird, die Vertretung ihrer Quaſiſubjektivität beim Staat an die Formen an, in denen ehemals die fortbeſtehende völkerrechtliche Subjektivität zur Geltung kam. Dies zeigt ſich namentlich in der Inſtitution der legati municipales; vgl. tit. Dig. 50, 7, Cod. 10, 63 (65).

156) Vgl. Marquardt I S. 8 ff., 12 ff.; vici, castella und pagi haben ihre Komitien, wählen jährliche Ortsvorſteher mit prieſterlichen und polizeilichen Funktionen, faſſen Beſchlüſſe über ihr Gemeindevermögen und feiern ihre gemeinſamen sacra. — Ueber die ähnliche Stellung der griechiſchen κῶμαι und φρούρια ib. S. 16 ff.

157) L. 30 D. 50, 1: qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui reipublicae vicus ille respondet. Vgl. Kuhn I 29—34; Marquardt I 7 u. 12. — Die eigenthümliche Organiſation der aegyptiſchen Nomen (Kuhn II 500 ff.) kömmt für den römiſchen Verbandsbegriff nicht in Betracht.

158) Kuhn I 107 ff., II 5; Marquardt I 338 ff. u. 377 ff. — Aus dem Begriff des „praedium populi Romani“ entwickelte ſich der Begriff der Provinz als eines „räumlich begrenzten, einem ſtändigen Oberbeamten untergebenen, ſteuerpflichtigen Verwaltungsbezirks des römiſchen Reichs“. Grundlage der publiciſtiſchen Einheit iſt auch hier eine lex data, die „lex provinciae“ (vgl. Marquardt S. 91, 160, 198, 341).

159) Marquardt I S. 365—377. Die weſentliche Bedeutung dieſes Verbandes iſt die einer Feſtgemeinſchaft für den Kult des Kaiſers, weshalb das concilium provinciale, das aus den legati der Städte gebildet wird, jährlich einen sacerdos provincialis wählt, Beiträge für Unterhaltung der Tempelkaſſe ausſchreibt, die Verwaltung dieſer arca regelt und über Errichtung von Statuen und Ehrendenkmälern Beſchlüſſe faßt. Dazu tritt dann aber die politiſche Befugniß der Beſchwerdeführung über den Statthalter.

Digitized by Google

der Magiſtratur, wie ſie ſeit Einführung der Republik in Rom und ebenſo in den Municipien herrſchte. Hier waren die Amtsgenoſſen „collegae“, bildeten jedoch nicht oder höchſtens accidentiell ein „collegium“[160]). Denn ſie empfiengen nicht als Geſammtheit, ſondern Jeder für ſich die ganze Amtsgewalt. Es entſtand daher überhaupt keine Verbandseinheit. Vielmehr ergab ſich eine der privatrechtlichen Korrealität analoge publiciſtiſche Gemeinſchaft, vermöge deren von zwei oder mehreren Trägern deſſelben Amtes ein Jeder, vorbehaltlich der durch die gleichen Befugniſſe des Kollegen bedingten Ausübungsſchranken, die Amtsbefugniſſe genau ſo innehatte, als befinde ſich nur ein einziger Menſch an der von Mehreren eingenommenen Stelle[161]). Daneben gab es jedoch ſeit alter Zeit, namentlich für die Verwaltung ſtaatlicher Prieſterthümer, eine zweite Form der Amtsgemeinſchaft, bei welcher eine Geſammtheit als ſolche zur Trägerin der Amtsbefugniſſe berufen war[162]). Hier war die Geſammtheit ein „collegium“ und als ſolches eine Verbandseinheit des jus publicum. Und dieſe publiciſtiſche Einheit war einerſeits in ihrem ganzen Beſtande lediglich ein Ausfluß der objektiven Staatsordnung, durch welche ein Theil des Staatskörpers dauernd mit einem beſondern Sein begabt wurde. Andrerſeits aber war ſie in ihrem ſo begründeten beſondern Lebenskreiſe durchaus als getreues Abbild des Geſammtkörpers organiſirt. Ganz wie die Volksgemeinde ſelbſt und deren Abtheilungen und wie der als Senat berathende Gemeindeausſchuß war die zum collegium konſtituirte Geſammtheit nur in ihrer Einheit Trägerin der Gemeinſphäre, kam ſie in geordneter und mit Majorität beſchlie-

---

160) In dem Normalfall der Zweizahl der collegae iſt Begriff und Wort des „collegium“ überhaupt unanwendbar; vgl. Mommſen Staatsr. I 31.

161) Ulpian in l. 25 D. 50, 1: Magistratus municipales cum unum magistratum administrent, etiam unius hominis vicem sustinent. Dazu oben N. 15. — Vgl. über die Kollegialität Mommſen Staatsr. I 27—59 (auch über die verwandte Sammtherrſchaft der Kaiſerzeit II 1109 ff.); Eiſele a. a. O. S. 71.

162) Man vgl. über die Prieſterkollegien der Pontifices, Epulonen, Orakelbewahrer, Auguren, Fetialen, Arvalen, Titier, Curionen, Luperci u. ſ. w. Marquardt III 135, 230 ff., 333 ff., 364 ff., 382 ff., 400 ff., 422 ff., 427, 428 ff., 455 ff.; Mommſen Staatsr. II 20 ff. Sie haben regelmäßig das Recht der Kooptation und der Vorſteherwahl und beſchließen mit Majorität; doch deutet der Umſtand, daß im collegium pontificum formell der Pontifex maximus alleiniger Träger der Amtsgewalt bleibt, auf die einſtmalige Entſtehung der Kollegialverfaſſung aus bloßem consilium einheitlicher Amtsträger. Ueber die Natur dieſer collegia als ſtaatlicher Amtskörper kann ein Zweifel nicht beſtehen. Sie werden auch ihrer Entſtehung nach von der Tradition durchweg als ſtaatliche Stiftungen aufgefaßt. Man vgl. auch über die ſpätere kaiſerliche Mitgliedſchaft in den höheren Kollegien und über die kaiſerlichen Ernennungs- und Vorſchlagsrechte zu Prieſterthümern Mommſen a. a. O. S. 1047—1058. — Außer den Prieſterſchaften haben frühzeitig die ſtändigen und unſtändigen Richterkollegien (Centumviralgericht, Rekuperatoren, Quaeſtionen) die Form des mit Majorität handelnden Amtskörpers entwickelt.

ßender Verſammluug zu ſichtbarer Erſcheinung, bildete ſie ein dauerndes und im Wechſel der Glieder identiſches corpus. Das amtliche collegium aber wurde und blieb der vorbildliche Typus der römiſchen collegia überhaupt. Immer ſpielte ſich in der Stadt Rom ein bedeutender Theil des korporativen Lebens geradezu im Rahmen der Beamtenkorporation ab[163]), während die meiſten ſonſtigen collegia als analoge ſakrale oder politiſche Inſtitutionen erſchienen, welche direkt vom Staat begründet und mit ſtaatlichen Funktionen betraut waren[164]). Aehnliche Bildungen wiederholten ſich in den abhängigen Stadtgemeinden, in denen nur ſämmtliche collegia zunächſt der municipalen Verbandseinheit eingegliedert und nachgebildet wurden[165]). So wurden denn auch die urſprünglich gewillkürten Vereine, wenn und ſofern ſie als collegia in das jus publicum Aufnahme fanden, einer analogen Auffaſſung unterſtellt: ſie empfiengen vom Staat eine ſtändige publiciſtiſche Einheit, um von

---

163) Außer den Prieſterkollegien kommen namentlich die Korporationen der Staatspächter und die Dekurien der Apparitoren in Betracht; die letzteren, die ſchon in republikaniſcher Zeit eigne Privatrechtsfähigkeit erlangten, waren jedenfalls in publiciſtiſcher Hinſicht ſtets reine Amtsinſtitutionen; vgl. Mommſen Staatsr. I 325—354.

164) Sehr nahe an das Vorbild der Prieſterkollegien ſchließen ſich die für einen öffentlichen Kult beſtimmten sodalitates oder collegia templorum an; ſie werden zum Erſatz der gentes oder bei Einführung neuer Kulte vom Staat errichtet und mit ſakralen Funktionen betraut (z. B. das collegium mercatorum bei Liv. II, 27. 5, das collegium für die ludi Capitolini ib. V, 50, 4 u. 52, 11, andre Beiſpiele b. Marquardt III 132 ff.); die „necessitudo“ unter ihren Mitgliedern wird ſtaatlich als Hinderniß betrachtet, Richter oder Ankläger wider den Sodalen zu ſein (Mommsen de coll. p. 2 sq., Marquardt III 134); ihre Verfaſſung, Mitgliederzahl und Vorſteherſchaft ſind durch das jus publicum feſt normirt. Ebenſo aber erſcheinen die collegia opificum, mag nun ihre ſakrale oder ihre politiſche Seite die ältere ſein, als ſtaatliche Einrichtungen, durch welche die plebs operaria für publiciſtiſche Zwecke in Abtheilungen zerlegt iſt (Mommsen l. c. p. 27 sq., Marquardt III 136). Gleich zweifellos iſt der rein ſtaatsanſtaltliche Charakter mancher von den Kaiſern geſtifteter collegia, wie der ſtatt der Centurien geſchaffenen collegia juniorum et seniorum, des Neroniſchen collegium juvenum, der communia mimorum u. ſ. w. (Mommsen l. c. p. 83).

165) Daher wurden „ſämmtliche überhaupt zugelaſſene Kollegien als kommunale organiſirt und auf die Grenzen einer beſtimmten Stadtgemeinde beſchränkt“; Mommſen Staatsr. II 851. — Neben den ſakralen und zünftigen collegia entwickelt ſich hier die korporative Einheit der Kurie, die natürlich reine Amtsinſtitution iſt. Ferner die collegia der Auguſtalen, die ſchon durch die Anlehnung an das Vorbild der sodales Augustales zu Rom, durch die decreto decurionum vollzogene Ernennung ihrer Mitglieder und durch ihre Ausbildung zu einem eignen ſtädtiſchen ordo ſich als anſtaltliche Verbände kennzeichnen; vgl. Marquardt I 512 ff., III 443 ff.

nun an gewiſſe öffentliche Aufgaben als verſelbſtändigte Staatstheile in einer dem Leben des Ganzen nachgebildeten Form des Gemeinlebens zu erfüllen[166]).

Wenn hiernach jedes anerkannte collegium als eine von der ausſchließlich originären und ſouveränen Verbandsſubjektivität der Allgemeinheit abgeleitete publiciſtiſche Verbandseinheit erſchien, ſo konnte umgekehrt kein ſtaatlich nicht anerkannter Verein rechtlich als Verbandsexiſtenz gelten. Bekanntlich wird darüber geſtritten, ob in der römiſchen Republik ein freies Vereinsrecht beſtanden hat oder nicht[167]). So viel aber iſt gewiß, daß der ungenehmigte Verein als Ganzes irgend eines rechtlichen Schutzes nicht genoß[168]).

---

166) Dies gilt von allen collegia sacra, welche als ſolche rechtliche Geltung erlangten, auch wenn ſie urſprünglich für einen privaten oder fremden Kult zuſammengetreten waren; es gilt deshalb auch von den collegia funeraticia, die nur eine beſtimmte Klaſſe der collegia sacra bildeten; es gilt endlich ebenſo von denjenigen collegia sodalicia, welche, indem ſie ihre politiſchen und ſonſtigen Zwecke in ſakraler Umhüllung verfolgten, als collegia legitima anerkannt waren; vgl. Marquardt III 136 ff., 156, 158 (collegia compitalicia), 205, 517 N. 1 (sodalitates und collegia der artifices scaenici). Damit aber iſt der Kreis der jemals ſtaatlich als Verbandseinheiten anerkannten freien Vereine erſchöpft.

167) Seitdem Mommſen (Z. f. geſch. Rechtsw. XV 354 ff., de coll. p. 33 sq., Staatsr. I 326 N. 6) die urſprüngliche Geltung eines freien jus coeundi in Rom behauptet hat, das erſt von Caeſar und Auguſtus abgeſchafft ſei, iſt dies die herrſchende Meinung geworden; vgl. Huſchke Z. f. g. R. W. XII 208, Rudorff ib. XV 213 ff., Puchta Inſt. II § 191, Walter § 239, Unger, krit. Ueberſch. VI 151, Brinz 1065 ff., Pernice 290 und 299 ff. Dagegen iſt namentlich Cohn S. 27 ff. aufgetreten. In der That iſt es kaum möglich, von einem freien Vereinsrecht zu reden, wenn es unbeſtritten nicht einmal ein freies Verſammlungsrecht gab, vielmehr jede Verſammlung und damit alles Beſchließen und Wählen von den Magiſtraten gehindert werden konnte (Mommſen Stratsr. I 193 ff. u. 278 ff.). Ein „jus“ coeundi, wie es etwa in modernen Verfaſſungsurkunden gewährleiſtet wird, hat zweifellos nicht beſtanden. Die Frage kann überhaupt nur dahin geſtellt werden, ob die Staatsgewalt von ihrem Prohibitionsrecht Gebrauch gemacht hat oder nicht.

168) Wenn Mommsen de coll. p. 36 sq. u. 117 sq. annimmt, daß das ungenehmigte collegium für das jus nur als societas gegolten und daher nach außen keine Perſönlichkeit gehabt, nach innen dagegen vermöge ſeines Statuts ſich als eine den collegiati übergeordnete Perſönlichkeit dargeſtellt habe, ſo wird dabei nicht ganz klar, ob dieſes innere Verhältniß als ein durch Klage realiſirbares wirkliches Rechtsverhältniß oder als ein blos mit Vereinsmitteln realiſirbares und für das Recht faktiſches Verhältniß verſtanden werden ſoll. In Wahrheit fehlte es an jeder Möglichkeit, die Verbandsexiſtenz als ſolche den Mitgliedern gegenüber in rechtlich zwingender Weiſe zur Geltung zu bringen. Nach Mommſen's eignen Ausführungen konnte aus dem Statut, das er für eine „lex privata legi societatis omnino aequiparanda“ erklärt, höchſtens die actio pro socio angeſtellt werden. Dieſe aber

Im günſtigſten Fall erfreute er ſich einer rein thatſächlichen Duldung, die in jedem Augenblick in ihr Gegentheil verkehrt werden konnte[169]). Er mochte faktiſch in den Formen des „collegium“ beſtehen, war aber kein „collegium“ im Rechtsſinne. Wenn es daher auch zweifelhaft bleibt, ob von je die eigenmächtige Vereinsbildung ſchon an ſich als unerlaubt gegolten hat[170]), ſo war doch in den römiſchen Anſchauungen kein Hinderniß für die Ausbildung des ſeit den letzten Zeiten der Republik unzweideutig verwirklichten Princips gegeben, nach welchem in der That jeder Verein, der nicht ausdrücklich zum collegium legitimum geſtempelt iſt, unter den Begriff des „collegium illicitum“ fällt[171]). Und mehr und mehr konnten ſtrenge Strafgeſetze nicht blos die Errichtung oder Benützung von Vereinen für unerlaubte Zwecke, ſondern auch die freie Aſſociation als ſolche unter Strafe ſtellen[172]).

Seit der Vereinsgeſetzgebung von Caeſar und Auguſtus war es jedenfalls ein unbeſtrittener Satz des römiſchen jus publicum, daß jeder Verein ſtaatlicher Autoriſation bedürfe[173]). Dieſe Autoriſation aber veränderte

war nur zur Auseinanderſetzung unter den Mitgliedern, keineswegs zur Durchſetzung ihrer Einheit gegen das Individualrecht geeignet.

169) Vgl. Pernice 302. Cohn 89. Ueber die zuerſt vereinzelten und dann immer radikaleren Maßnahmen der Republik gegen ungenehmigte Vereine Cohn 37 ff.

170) Für die Bejahung Cohn S. 86, 93 ff., 153.

171) Mit Recht unterſcheidet Cohn a. a. O. die Unerlaubtheit ungenehmigter Vereine als ſolcher und die qualificirte, auch bei genehmigten Vereinen nachträglich mögliche Unerlaubtheit wegen verbotener Tendenzen. Doch ſind ſeine weiteren Ausführungen, wonach mit collegium illicitum techniſch nur der wegen ſeines Zwecks, niemals der blos wegen mangelnder Genehmigung unſtatthafte Verein bezeichnet ſein ſoll, unhaltbar. Das „collegium cui coire non licet“ iſt auch ein collegium illicitum, nur nicht deſſen einziger Fall. Vgl. E. Löning a. a. O. I 202. Das Wort „collegium“ wird eben auch da gebraucht, wo ein ſolches nur faktiſch, nicht rechtlich vorhanden iſt.

172) Vgl. über die mit einem SCum v. 64 a. Ch. und der lex Licinia de sodaliciis anhebenden Strafgeſetze, deren Inhalt und Bedeutung im Einzelnen ſehr kontrovers iſt, Mommsen de coll. p. 73 sq. u. 127; Walter § 256, 348, 816; Kaiſer, Strafgeſetzgebung der Römer gegen Vereine und Verſammlungen (Abh. aus dem Proc.- u. Strafr. II); Cohn S. 147 ff. — Im Corpus juris civilis beziehen ſich darauf l. 1 D. 48, 4 u. l. 2 D. 47, 22, in denen die Auffaſſung der eigenmächtigen Vereinsbildung als Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates deutlich zu Tage tritt.

173) Mommsen de coll. p. 82 sq.; Pernice 303 ff.; Cohn 80—89; Marquardt III 137. — Dieſen Satz ſprechen Gajus in l. 1 pr. D. 3, 4 und Marcian in l. 3 § 1 D. 47, 22 aus. Wenn man früher auf Grund der Worte Marcians in l. 1 § 1 D. 47, 22: „sed religionis causa coire non prohibentur, dum tamen per hoc non fiat contra senatus consultum, quo illicita collegia

dadurch, daß ohne sie überhaupt kein Verein mehr geduldet wurde, keineswegs ihren bisherigen Charakter. Sie war in keinem Falle blos eine polizeiliche Genehmigung, die den Betheiligten unter Dispensation von den Verbotsgesetzen die Gründung eines Verbandes freigegeben hätte[174]). Sie blieb vielmehr immer ein gesetzgeberischer Akt, welcher den Verband als solchen, indem er ihn als einheitliches „corpus" in das jus publicum recipirte, ins Leben rief[175]). Keineswegs daher trat etwa nunmehr neben die dem staatlichen oder municipalen Organismus eingegliederten publicistischen Körper eine Klasse erlaubter Privatverbände: sondern jedes „collegium licitum" empfieng in und mit der Genehmigung zugleich ein „corpus", und jedes „corpus" war eine kraft der öffentlichen Ordnung innerhalb des Staatsganzen bestehende, obwohl vielleicht sehr untergeordnete, publicistische Theileinheit. Darum wurden zu allen Zeiten nur Vereine, die irgendwie einen staatlichen Nutzen gewährten, konzessionirt, und um des Staates willen, nicht in eigenem Interesse, erhielten sie die Konzession[176]). Regelmäßig bedurfte es dazu einer förmlichen lex specialis für das einzelne collegium[177]). Nur die Sterbegilden scheinen durch

---

arcentur", eine allgemeine Ausnahme für „collegia religionis causa" annahm (so noch Dirksen p. 24, Rudorff, Z. f. gesch. R. W. XV 212, Pernice S. 302), so ist vielmehr zweifellos, daß die Stelle nur von den religiösen Zusammenkünften der collegia tenuiorum spricht und diese von dem für die geschäftlichen Zusammenkünfte geltenden Verbot der Wiederholung in demselben Monat eximirt; vgl. Mommsen l. c. S. 87—88 und seine Pandektenausgabe Not. 19 ad h. l.

[174]) Diese sehr verbreitete Ansicht formulirt jetzt am schärfsten Pernice 303—306, indem er ausführt, die Genehmigung habe nur eine Dispensation vom Verbot der lex Julia bedeutet, so daß mit ihr die positivrechtlich beschränkte Vereinsfreiheit wieder in Kraft getreten und damit die Gründung eines corpus durch die Genossen möglich geworden sei. Trotzdem gibt er zu, daß die Staatsgenehmigung nicht blos die juristischen Existenzbedingungen, sondern einen staatlichen Nutzen voraussetzte.

[175]) Deshalb heißt es, daß „ex autoritate" des Senates oder Kaisers „collegium vel quodcunque tale corpus coierit" (l. 3 § 1 D. 47, 22); ja es ist geradezu von einem „instituere" des collegium die Rede (Cohn S. 88 N. 23), während eine principielle Unterscheidung zwischen den von Staat oder Gemeinde gestifteten und den gewillkürten collegia nirgend begegnet. Vgl. auch l. 6 (5) § 12 D. 50, 6 (unten § 6 N. 169).

[176]) Pernice S. 304; Cohn S. 83. Vgl. den Briefwechsel des Plinius mit Trajan über die Ablehnung der Gestattung eines collegium fabrorum in Nikomedien (ad Traj. 33 sq.). Man war daher sehr vorsichtig und sparsam mit den Autorisationen: „paucis admodum in causis concessa sunt hujusmodi corpora" (l. 1 pr. D. 3, 4).

[177]) Mommsen de coll. p. 80, Staatsr. II 850; Pernice 304; Cohn 80 ff. Die Konzession ertheilte in Italien und den senatorischen Provinzen ursprünglich der Senat, in den kaiserlichen Provinzen der Kaiser. Die erfolgte Autorisation

ein von Septimius Severus auf die Provinzen ausgedehntes Senatuskonſult der Kaiſerzeit generell privilegiirt worden zu ſein, ſo daß ſie als collegia tenuiorum bei Einfügung in den geſetzlich normirten Rahmen ohne Weiteres in die Reihe der collegia licita traten; dafür unterſtanden ſie jedoch konſtanter Aufſicht, durften nur Ein Mal im Monat geſchäftliche Zuſammenkünfte halten, und ſollten bei Ueberſchreitung ihres Wirkungskreiſes ſofort im Verwaltungswege aufgehoben werden[178]). Zugleich mit ſeiner Exiſtenz aber empfieng jeder Verein ſein Lebensgeſetz vom Staat. Denn in der ſtaatlichen Autoriſation lag zugleich die Anerkennung der „lex collegii", welche in ähnlicher Weiſe, wie die lex municipalis für die Stadt, Baſis und Schranke aller korporativen Lebensentfaltung bildete[179]). Auch das von den Genoſſen

---

pflegte in die Bezeichnung des Kollegs aufgenommen zu werden; ſo heißt es „collegio symphoniacorum, quibus senatus coire convocari cogi permisit, e lege Julia ex auctoritate Augusti ludorum causa" (Mommſen Z. f. geſch. Rechtsw. XV 353); häufiger „quibus ex S. C. coire licet" oder „permissum est" (Orelli 1567, 2787, 4075, 4115, 4235, 6097, 6633, 6745); einmal „quibus ex permissu divi Pivi arcam habere permissum" (ib. 3913). — Auch bei Calliſtratus in l. 6 (5) § 12 D. 50, 6 muß nach dem Folgenden in den Anfangsworten „Quibusdam collegiis vel corporibus, quibus jus coeundi lege permissum est" das „lege" auf die lex collegii bezogen werden; das „jus coeundi" iſt hier zweifellos das Verſammlungsrecht, wie es mir denn überhaupt in hohem Grade wahrſcheinlich iſt, daß „coire" immer mit „ſich verſammeln" (nicht mit „einen Verein bilden") zu überſetzen iſt.

178) Das Senatuskonſult, zum Theil erhalten in der tabula Lanuvina, lautet nach Mommſen's Reſtitution (a. a. O. 358, Orelli-Henzen 6086): „Quibus coire convenire collegiumque habere liceat. Qui stipem menstruam conferre volent in funera, in it collegium coeant, neque sub specie ejus collegi nisi semel in mense coeant conferendi causa, unde defuncti sepeliantur". Faſt wörtlich gibt daſſelbe Marcian in l. 1 pr. D. 47, 22 für „collegia tenuiorum" wieder. Vgl. über den Zuſammenhang beider Stellen Mommſen a. a. O. u. de coll. p. 87 sq., Rudorff R. G. II 224, Brinz 1066, Pernice 305, E. Löning I 203 ff. — Die durchaus abweichende Auslegung Cohn's, der, indem er die collegia tenuiorum für Militärvereine erklärt (oben N. 121), in der l. 1 cit. keinen Zuſammenhang mit der tabula Lanuvina anerkennt, das „semel in mense" als Gebot mindeſtens einmaliger Zuſammenkunft verſteht und die generelle Privilegiirung der Sterbegilden beſtreitet (S. 100—146), hat Löning a. a. O. mit Recht zurückgewieſen. — Daß es übrigens höchſt wahrſcheinlich die Einkleidung in die Form ſolcher collegia tenuiorum geweſen iſt, wodurch die Chriſtengemeinden in heidniſcher Zeit ſich eine wenn auch prekäre Exiſtenz und die Möglichkeit legalen Vermögenserwerbes geſichert haben, weiſt nach dem Vorgang von Roſſi u. A. jetzt Löning a. a. O. S. 207—212, beſonders aus Tertullian Apol. c. 38—39, ausführlich nach. Vgl. unten § 5 N. 6.

179) Vgl. Pernice 292 u. 305. — Von den uns erhaltenen leges collegiorum, die jetzt bei Bruns, Fontes juris Romani antiqui, P. II nr. XV p. 246 sq. zu-

ſelbſt errichtete Vereinsſtatut wurde nicht etwa in dem Sinne beſtätigt, daß als Quelle ſeiner objektiv verbindlichen Kraft der nur einer Ergänzung bedürftige konſtitutive Geſammtwille erſchienen wäre: es wurde vielmehr, ſoweit es über das Vertragsrecht hinausreichende Wirkungen haben ſollte, durch die geſetzgeberiſche Sanktion in einen Beſtandtheil der öffentlichen Ordnung verwandelt und trat hierdurch als beherrſchende Norm über und außer den Geſammtwillen des Verbandes[180]). Den Römern fehlte daher der Begriff einer wahren Autonomie[181]). Wohl aber wurde das collegium durch ſeine ſtaatlich

---

ſammengeſtellt ſind, können nur zwei als korporative Grundgeſetze betrachtet werden. Erſtens die lex eines collegium aquae aus dem 1. Jahrh. p. Ch. (reſtituirt und beſprochen von Rudorff Z. f. geſch. Rechtsw. XV 203—286, Huſchke Multa S. 533 ff., Mommſen b. Bruns, l. c. p. 250 sq.); ſie wurde, während man ſie früher für ein Brunnengeſetz hielt, von Rudorff richtig als Bruchſtück einer lex collegii erkannt; ſie iſt jedoch nicht mit Rudorff a. a. O. 209 ff. u. Mommſen ib. 345 ff. für ein freies Erzeugniß der Autonomie, ſondern mit Huſchke 298 ff. für eine (ſei es durch Beſtätigung ſei es durch Ertheilung) ſtaatlich verliehene Kollegialordnung zu halten. Zweitens die Lanuviniſche lex collegii salutaris cultorum Dianae et Antinoi v. 133 p. Ch. (Mommsen de coll. p. 98 sq, Z. f. geſch. Rechtsw. XV 357, Orelli-Henzen 6086, Bruns p. 246), welche als Grundgeſetz eines collegium funeraticium erſcheint. Die lex collegii Aesculapi et Hygiae v. 153 p. Ch. (Orelli 2417, Bruns p. 249) iſt nur eine Urkunde über einzelne Beſchlüſſe einer Sterbegilde und über verſchiedene ihr gemachte Schenkungen. In der Urkunde des collegium funeraticinm Alburnense v. 167 p. Ch. (C. I. L. III 924, Bruns p. 250) konſtatiren der magister collegii Jovis Cerneni und deſſen questores die Auflöſung und gehörige Auseinanderſetzung einer Sterbegilde. Die lex des collegium militum v. 203 p. Ch. (Orelli-Henzen 7420ª, Bruns p. 254) enthält nur Beſchlüſſe über Eintrittsgelder und Zahlungen an die Mitglieder.

180) Ein Beweis dafür, daß bei der Beſtätigung eines Kollegs durch ſpezielles Senatusconſult jedesmal das Statut vorgelegt und mitgenehmigt wurde, läßt ſich nicht führen: es folgt dies aber aus der Natur der Sache. Dagegen war in der generellen Conceſſion der collegia funeraticia zugleich die Sanktion ihrer dem Geſetz entſprechenden Statute im Voraus enthalten. Deshalb iſt die lex der Gildegenoſſen von Lanuvium „ab ipsis constituta.“ Doch war vielleicht den Sterbegilden eine beſtimmte Verfaſſung durch Normalſtatut vorgeſchrieben. Wenigſtens ſetzt das Lanuviniſche Statut die Grundzüge einer Verfaſſung mit populus, ordo, quinquennales u. ſ. w. bereits voraus, und trifft nur Feſtſetzungen über Eintrittsgelder und Beiträge, über den Anſpruch auf das funeraticinm, über Ausrichtung und Ordnung der Schmauſereien, über pekuniäre Bevorzugungen der Beamten und Diener, über Multen für Tumult und Injurien beim Gelage u. ſ. w. Ueberdies deutet die Art, wie im Eingange der Stadtbehörde Erwähnung geſchieht, auf obrigkeitliche Berufung und Beaufſichtigung der konſtituirenden Verſammlung.

181) Das Gegentheil behaupten die Meiſten für die republikaniſche Zeit unter Berufung auf Gajus in l. 4 D. 47, 22, wonach das Zwölftafelgeſetz den sodales,

anerkannte Verfaſſung befähigt und ermächtigt, in gewiſſem Umfange einen Inbegriff publiciſtiſcher Machtbefugniſſe ſelbſtändig auszuüben. Denn jedes collegium empfieng das Recht, als eine zur Einheit konſtituirte Geſammtheit Verſammlungen zu halten, bindende Mehrheitsbeſchlüſſe zu faſſen, Mitglieder aufzunehmen und auszuſchließen, Eintrittsgelder und Beiträge feſtzuſetzen, Multen anzudrohen, Ausſchüſſe zu wählen, Vereinsbehörden mit quaſimagiſtratiſcher Kompetenz zu beſtellen[182]). Nur blieb die Grundlage aller kollegialen Machtbefugniſſe, welche eine den Mitgliedern übergeordnete Verbandseinheit vorausſetzen, die ſtaatliche Autoriſation[183]). Die ſogenannten „inneren

---

qui ejusdem collegii sunt, „potestatem facit . . , pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant". Dieſe Worte werden ſeit Mommsen de coll. p. 35 sq. gewöhnlich dahin verſtanden, daß ſich collegia beliebig bilden und ſich eine Verfaſſung geben können, welche ſie wollen. Wäre dieſe Auslegung richtig, ſo könnte die Stelle ſich nur auf freie Aſſociationen beziehen, deren Statut Mommſen ſelbſt für eine bloße „lex privata legi societatis omnino aequiparanda" erklärt. Mithin wäre nicht von „Autonomie", ſondern von geſellſchaftlichem Vertragsrecht darin die Rede. In Wahrheit können die Römer ſelbſt die zwölf Tafeln nicht ſo verſtanden haben, da ſonſt die Aufnahme der Stelle in das Corpus juris unbegreiflich wäre. Man wird vielmehr mit Pernice 290 ff. zunächſt an die zur Zeit der zwölf Tafeln beſtehenden collegia zu denken haben, welche ſämmtlich eng mit der Staatsverfaſſung zuſammen hiengen. Dann aber war es ſicher nicht die „Verfaſſung", die für einen Gegenſtand freier „pactio" erklärt wurde. Vielmehr gehörte die Organiſation dieſer ſakralen und politiſchen Körper gerade in den dem Belieben entzogenen Bereich der lex publica. Dagegen wurde allerdings die Beſchlußfaſſung auf dem Boden und im Rahmen der korporativen Verfaſſung den Sodalen anheimgegeben. Dieſe Beſchlußfaſſung aber gilt nicht als Normenſetzung, ſondern als privatrechtliche Verfügung und Abmachung. Sie heißt daher „pactio". Und ſie erſtreckt ſich auf dieſelben Gegenſtände, welche auch ſpäter jeder einmal konſtituirte Verein ſelbſtändig ordnen kann: Feſtſetzung von Eintrittsgeldern und Beiträgen, Verwendung des korporativen Vermögens, Vertheilung von Einkünften, Ertheilung von Befreiungen und Vorrechten (z. B. Orelli nr. 3097: cui populus ejus corporis immunitatem decrevit), Androhung von Multen. Vgl. auch Cohn S. 33 N. 47; Huſchke S. 290.

[182]) Vgl. die oben in N. 179 angeführten Kollegialurkunden.

[183]) Die Anſichten hierüber ſind freilich ſehr getheilt, wie dies namentlich in dem Streit über die Natur der kollegialen Multen hervortritt. Rudorff a. a. O. nimmt gradezu eine eigne publiciſtiſche Korporationsgewalt an; Mommſen (dem Bruns Z. f. R. G. III 358 u. Voigt krit. V. J. Schr. XIX 133 ff. zuſtimmen) gelangt auf rein privatrechtlichem Boden zu einem Verhältniß, das zwar keine wirkliche Gewalt, wohl aber das Analogon einer ſolchen mit internem korporativem Proceß- und Zwangsverfahren iſt; Huſchke S. 289—302 ſieht in den ſtatutariſchen Geldſtrafen vertragsmäßige Feſtſetzungen, auf Grund deren die Korporationsbeamten die verwirkte Mult „pro populo collegii" im Civilproceß einklagen können, führt dagegen die multae dictio der magistri im collegium fontanorum auf übertragene

Körperſchaftsrechte" waren nach römiſcher Auffaſſung keine eigenen Rechte, ſondern öffentliche Funktionen. Darum hatte in publiciſtiſcher Hinſicht das collegium ſo wenig wie das municipium eine dem Staate gegenüber eigne und wahre Rechtsſubjektivität. Es war in letzter Inſtanz ein durch das objektive Recht als Geſammteinheit geordneter und für beſtimmte politiſche oder ſakrale Zwecke abgeſonderter Staatstheil, und konnte dem Ganzen gegenüber auf keine einzige gemeinheitliche Funktion ſich ein ſubjektives Recht zuſchreiben. Ja es hatte nicht einmal ein irgendwie geſichertes Recht auf Exiſtenz. Vielmehr konnte der Staat es auf Grund freier Zweckmäßigkeitserwägungen, wie er es geſchaffen hatte, ſo jederzeit wiederum aufheben[184]), und es war nur eine in der objektiven Rechtsordnung begründete Schranke, daß die Aufhebung gleiche Formen wie die Errichtung forderte[185]).

War ſo jedes collegium in publiciſtiſcher Hinſicht eine vom Staat abgezweigte Verbandseinheit, ſo war es zugleich im Rahmen ſeiner Sonderexiſtenz ein getreues Abbild des ſtaatlichen oder vielmehr zunächſt des ſtädtiſchen Gemeinweſens. Es war in vollem Wortſinne „ad exemplum reipublicae" geſtaltet. In ſeiner Verfaſſung und Verwaltung kehrten die Einrichtungen, ja auch die Namen und Formen wieder, die in der Stadtgemeinde ausgebildet waren. Es gab einen „populus collegii" oder eine „plebs universa" mit Komitien und Volksbeſchlüſſen; einen „ordo" mit einem „album", und „decreta ordinis"; verſchiedene Arten von „magistri", welche nach Analogie der Magiſtrate und unter ähnlichen Namen zu vereinsobrigkeitlichen Funktionen berufen waren; entſprechende Subalternbeamte (ministri) u. ſ. w.[186]). Dabei

---

ſtaatliche jurisdictio zurück; Cohn S. 153 ff. denkt überall an ſtaatliche Ermächtigung. In der That bildet jedenfalls inſoweit, als es ſich um Befugniſſe der Mehrheit über die Minderheit oder der Vereinsbehörden über die Vereinsmitglieder handelt, das ſtaatlich ſanktionirte Verfaſſungsgeſetz die Grundlage aller korporativen Macht. Dieſes Verfaſſungsgeſetz aber iſt Beſtandtheil des jus publicum, und kann ſo wenig, wie die lex municipalis, eine „lex privata" genannt werden.

184) Pernice S. 303 u. 309; Cohn S. 89 ff. — Ueber die verſchiedenen Akte des Senats, Caeſars und Oktavians, durch welche zahlreiche bis dahin zu Recht beſtehende Vereine aufgehoben wurden, „quia adversus rem publicam videbantur esse", vgl. Dirkſen S. 31 ff., Walter § 256—257, Mommsen de coll. p. 74 sq., Kaiſer a. a. O. S. 158 ff., Pernice 299 ff., Cohn S. 37—78. Die Streitfragen, inwieweit vielmehr nur an Unterdrückung ungenehmigter Vereine zu denken iſt, und welche collegia unter den nach Suet. Caes. 42 u. Oct. 32 geſchonten „collegia antiquitus constituta" reſp. „antiqua et legitima" zu verſtehen ſind, können hier unerörtert bleiben.

185) Der durch lex specialis errichtete Verein mußte daher auch durch Geſetz beſeitigt werden; doch deckte ſich der Geſetzgeber mit der höchſten Verwaltungsinſtanz in Vereinsſachen; Cohn S. 90.

186) So z. B. populus collegii b. Orelli 2417, 3097, 4075; ordo und

war auch hier an ſich die geordnete und mit Mehrheit beſchließende Verſammlung aller Mitglieder die Trägerin der kollegialen Machtbefugniſſe, während Ausſchüſſe und Behörden innerhalb der durch die lex collegii ihnen überwieſenen Kompetenz in ſelbſtändiger Weiſe die Geſammtheit repräſentirten. Hier wie in der Gemeinde erſchienen daher die „universi“, die zur Einheit konſtituirte Geſammtheit, als Quaſiſubjekt der publiciſtiſchen Sonderſphäre[187]).

Bei dieſem innigen Zuſammenhang der collegia et corpora mit dem Staat konnte es nicht ausbleiben, daß auch ſie, obſchon in den erſten Jahrhunderten der Kaiſerzeit gerade in den republikaniſch organiſirten Korporationen ſich eine Nachblüthe des vom Staat abgedrängten öffentlichen Lebens entfaltete, allmählich von der durch das Kaiſerthum vollzogenen Umwandlung des Staatsweſens ergriffen wurden. Dieſe Umwandlung vollzog ſich genau in derſelben Richtung wie die Umwandlung des Kommunalweſens. Auch hier wurde einerſeits, indem die Mitgliederverſammlung durch Ausſchüſſe und Behörden zurückgedrängt wurde, der Begriff der universitas mehr und mehr abſtrakt gewandt und die genoſſenſchaftliche Auffaſſung der Geſammteinheit durch eine anſtaltliche Auffaſſung derſelben erſetzt[188]). Andrerſeits griff der Staat immer energiſcher in die korporative Selbſtverwaltung ein, und verwandelte allmählich alle collegia et corpora in Polizeianſtalten, ſo daß bereits eine Konſtitution der divi fratres durch das Verbot gleichzeitiger Mitgliedſchaft in mehreren collegia licita dieſem Gedanken einen ſcharfen Ausdruck geben konnte[189]).

---

plebs ib. 2625, 4054, 4104, 4115, 4133, 4974; magistri, quatuorviri, curatores oder quinquennales, quaestores u. ſ. w. in allen in N. 179 angeführten Urkunden; decreta populi oder ordinis corporis b. Orelli 2417, 4115, 4133; respublica collegii ib. 2619, 4068, 4170; ein „ordo“ auch in den decuriae der Apparitoren (Mommſen Staatsr. I 328) und in manchen Prieſterkollegien (Rudorff a. a. O. S. 211 N. 7); ein „magister“ und „promagister“ in den meiſten Prieſterkollegien (Marquardt III 431). — Vgl. Wassenaer c. 4 p. 435—437; Mommsen de coll. p. 117—127; Rudorff a. a. O. 210 ff.; Pernice 292; Cohn 25.

[187]) Daher die Formel „placuit universis“, mit welcher die Beſchlüſſe des collegium Dianae et Antinoi und des collegium Aesculapii et Hygiae beginnen.

[188]) Bezeichnend iſt, daß ſchon in der erſten Kaiſerzeit auch da, wo die Geſammtheit noch berechtigt bleibt, ſie der Form nach als „ordo“ dekretirt; ſo im collegium Aesculapii et Hygiae; vgl. Mommsen de coll. p. 120 N. 5; Rudorff a. a. O. S. 211.

[189]) L. 1 § 2 D. 47, 22: non licet autem amplius quam unum collegium licitum habere, ut est constitutum et a divis fratribus; et si quis in duobus fuerit, rescriptum est, eligere eum oportere, in quo magis esse velit, acceptaturum ex eo collegio, a quo recedit, id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit. Vgl. Cohn S. 96 N. 41. Die engeren Auslegungen von Mommſen S. 89 und Huſchke Z. f. g. R. W. XII 211 haben den Wortlaut gegen ſich.

Digitized by Google

Schließlich war in dem centraliſirten und uniformirten Beamtenſtaat von freiwilliger Vereinsbildung überhaupt nicht mehr die Rede: die alten Korporationen aber wurden zu erblichen Zwangsverbänden, die zur Uebernahme von Aemtern und Laſten im Kommunaldienſt ſtaatlich organiſirt waren und zugleich als Handhabe der Polizeiaufſicht über die „collegiati“ und „corporati“ dienten[190]).

2. So fügte zu allen Zeiten das publiciſtiſche Weſen der engeren Verbände ſich in die römiſche Grundauffaſſung ein: jede Verbandsexiſtenz, welche als ſolche vom Recht anerkannt und damit als höhere Einheit über den Individuen geſetzt war, erſchien inſoweit als Ausfluß und Abbild der ſtaatlichen Allgemeinheit. An die publiciſtiſche Einheit nun aber konnte ſich überall, wie beim Staate ſelbſt, eine einheitliche Vermögensſphäre anſchließen. Allerdings war die Vermögensfähigkeit der engeren Verbände nicht gleich der des Staates von ſelbſt gegeben, ſondern nur dann und inſoweit vorhanden, wenn und inwieweit ſie durch das vom Staate herrührende Lebensgeſetz mit einem corpus verknüpft war. Und viele im jus publicum als corpora konſtituirten Verbände haben es überhaupt niemals zur vermögensrechtlichen Einheit gebracht, während ihre publiciſtiſche Verbandseinheit feſtſtand[191]). Allein

---

[190]) Vgl. Hegel Städtev. I S. 81 ff.; Walter § 400; Kuhn I 77—82, 248—249; Cohn S. 98—99. Vgl. über die Erblichkeit l. 1—2 C. Th. 12, 19, l. 1—2 C. Th. de collegiatis 14, 7, l. un. C. J. de collegiat. 11, 17 (ed. Krüger 18), l. 13 C. 11, 7 (8), l. 16 C. eod., l. 5 C. 11, 9 (10); über Strafverweiſung in ein collegium Nov. Majoriani tit. VII § 4; ferner Nov. Valentin. III tit. 34 § 3; Nov. Severi tit. 2 de corporatis; überhaupt tit. C. J. 11, 1—17 (2—18). — Der eigentliche Typus der Korporation iſt deshalb im Corpus juris civilis die ſtädtiſche Kurie, die ja ebenfalls nicht blos zur erblichen Zwangsanſtalt, ſondern ſogar zur Strafanſtalt (l. 66 C. Th. 12, 1) wird; ſie iſt die einzige Korporation, deren innere Einrichtung in der Juſtinianeiſchen Sammlung ausführlich zur Darſtellung gelangt; vgl. beſ. tit. Dig. 50, 2, 3 u. 9, tit. Cod. 10, 31—37 (ed. Krüger 32—38), Nov. 38; dazu Gothofredus Paratitl. ad C. Th. 12, 1; Roth de re munic. p. 32 sq.; Rüdiger de curialibus imp. Rom. post Const. M., Breslau 1837; Walter § 396 sq.; Hegel I 64 ff.; Kuhn I 245 ff.; Marquardt I 510—512.

[191]) So die alten tribus, curiae und gentes (nach Auflöſung ihres urſprünglichen Geſammteigenthums), die centuriae und andere politiſche und militäriſche Volksabtheilungen, der römiſche Senat, die höheren Beamten- und Richterkollegien. Auch die ſtaatlichen Prieſterkollegien ſcheinen größtentheils kein eignes Vermögen, ſondern nur possessio an einem ihnen überwieſenen ager publicus und an den vom Staat ihnen zugetheilten servi publici gehabt zu haben; vgl. Dirkſen a. a. O. S. 114; Marquardt III 217 ff. u. 432. Andere Verbände, wie die Dekurien der Subalternbeamten, die Stadtſenate, die Legionen und andere Heerestheile (denen durch die Const. v. 347 das Inteſtaterbrecht gegen erblos verſtorbene Kommilitonen verliehen ward), hatten jedenfalls lange vor der Begründung ihrer Privatrechts-

in denjenigen Fällen, in denen der Verbandszweck ein für ihn dauernd bestimmtes Sondervermögen forderte, wurde in der That die Vermögensfähigkeit des corpus als solchen vom römischen Recht anerkannt und successiv erweitert. Es entstand daher die Frage, wie denn nun die Verbandswesenheit in vermögensrechtlicher Beziehung aufzufassen sei?

Anfänglich scheint man auch hier mit einer ähnlichen Auffassung, wie ursprünglich beim Staatsvermögen, ausgekommen zu sein. Das kommunale und korporative Vermögen wurde daher, soweit es nicht unter die Regeln der privatrechtlichen Gemeinschaft fiel, überhaupt nicht als privatrechtliche Befugnißsphäre, sondern als Bestandtheil der für das corpus abgesonderten und verselbständigten publicistischen Sphäre betrachtet. Daraus ergab sich dann, daß bei einer Vergleichung des Verbandsvermögens mit dem Vermögen der singuli lediglich der Gegensatz zum Bewußtsein kam; daß die Einfügung einer Sache oder eines Rechts in diese Sphäre sich nicht als Privatrechtsgeschäft, sondern als Heraushebung aus dem Privatrecht darstellte; daß hier die Begriffe des Privatrechts unanwendbar schienen und durch eigenthümliche Begriffe vertreten wurden, weshalb für die rein privatrechtliche Anschauung dieses Vermögen „Niemand" gehörte; daß endlich auch statt der Geschäftsformen des Privatrechts hier specifisch geartete Geschäftsformen von selbständiger Bedeutung sich entwickelten[192]). Spuren einer derartigen Auffassung finden sich bis in die spätesten Zeiten überall da, wo der Gegensatz zwischen Eigenthum der Verbände und Eigenthum der Individuen mit dem Gegensatz des „publicum" und des „privatum" identificirt wird[193]); wo „res universitatis" und „res

---

fähigkeit in rein publicistischer Bedeutung funktionirt. Daß man aber auch in solchen Fällen sich des Vorhandenseins einer juristischen (nur eben rein öffentlichrechtlichen) Einheit vollkommen bewußt war, zeigt die Ausführung Alfens über die Identität eines Richterkollegs im Wechsel der Richter (l. 76 D. 1, 5). Von einem „corpus" sprach man auch hier (z. B. Seneca epist. 102). Vgl. Savigny II 237—238; Cohn S. 2 u. 6; oben N. 114.

192) Durch die Hervorhebung und Verwerthung aller dieser Momente, die Brinz mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt und zu einem System entfaltet hat, ist die Lehre vom subjektlosen Zweckvermögen entstanden. Auch Böhlau stützt darauf seine verwandte Theorie. Diese ganze Richtung fehlt aber nach zwei Seiten. Einmal übersieht sie, daß die gedankliche Basis einer solchen Scheidung von „zwei Vermögensgattungen" keine allgemein giltige logische, sondern, weil durch die römische Auffassung von jus publicum und jus privatum hervorgerufen, eine national-römische ist. Und zweitens verkennt sie, daß das römische Recht, indem es über diese Betrachtungsweise hinausgieng, nicht blos formelle Handhaben für die juristische Behandlung eines an sich fort und fort als res nullius betrachteten Zweckvermögens geschaffen, sondern eine unvollkommene Stufe innerlich überwunden hat.

193) So in der allgemeinen Bezeichnung „res publica civitatis", die sogar

singulorum" einander als verschiedene Sachgattungen gegenübergestellt und erstere mindestens insoweit, als sie dem Gemeingebrauch dienen, den „res nullius in bonis" zugerechnet oder doch dem Eigenthumsbegriff des Privatrechts entzogen werden[194]); wo eigenthümliche Geschäftsformen zu Gunsten einer universitas in Uebung bleiben[195]).

Frühzeitig jedoch drang im Ganzen die umgekehrte Tendenz durch, das Vermögen der engeren Verbände dem Privatrecht zu unterstellen. Hierzu wurde man nothwendig getrieben, wenn man überhaupt einem Verbande ein eignes Vermögen zugestehen wollte, während man ihm doch ein eignes jus publicum versagte. Die publicistische Behandlung alles Verbandsvermögens würde, wenn sie durchgeführt worden wäre, so gut auf vermögensrechtlichem wie auf staatsrechtlichem Gebiet alle eignen Befugnisse der Gemeinden und Korporationen abgeschnitten haben. Alles Gemeingut, das nicht blos gemeinschaftliches Gut von Individuen war, hätte sich als ein nur administrativ verselbständigter Bestandtheil des Staatsguts dargestellt. Sollte diese Konsequenz vermieden werden, so blieb, da nun einmal das jus publicum den Römern nur als die in letzter Instanz einheitliche Machtsphäre des souveränen populus vorstellbar und ein Mittleres zwischen jus publicum und jus privatum nicht gegeben war, nichts Anderes übrig, als den Verband hinsichtlich seiner Vermögenssphäre den Individuen zu koordiniren und so in das jus privatum einzufügen. Diesen Schritt scheinen die Römer zuerst bezüglich der

---

später dem „fiscus" gegenüber technisch für „Stadtvermögen" wird (z. B. l. 1 § 3, l. 2, l. 7 pr., l. 8 D. 3, 4, l. 17 D. de V. S., l. 4 C. 2, 54, l. 5 C. 6, 1, l. 3 C. 6, 49, l. 1—4 C. 11, 29 [30], l. 2 C. 11, 30 [31], l. 1—3 C. 11, 31 [32], l. 1 C. 11, 32 [33]), und „res publica collegii" (Orelli 2619, 4068, 4107). Vor allem aber Gajus in l. 1 pr. D. 1, 8: hae autem res, quae humani juris sunt, aut publicae sunt aut privatae: quae publicae sunt, nullius in bonis esse creduntur: ipsius enim universitatis esse creduntur: privatae autem sunt quae singulorum sunt. Vgl. Brinz 1005 ff.; Böhlau, Rechtssubjekt und Personenrolle, Weimar 1871, S. 23—24. — Wenn Cohn S. 10—11 aus dieser Stelle folgert, Gajus verstehe unter „universitas" nur den Staat und die Gemeinde, weil ja die Sachen der collegia res privatae seien, so ist das eine petitio principii; wenn er aber weiter folgert, Gajus kenne, da er die Vereinssachen zu den res singulorum stelle, keine Rechtsträgerschaft der collegia als solcher, so ist das mehr als gewagt.

[194]) Vgl. Gajus in l. 1 pr. D. 1, 8; Marcian l. 2 pr. u. l. 6 § 1 eod.; § 1 u. 6 Inst. 2, 1; dazu Pernice 280 über die Kontroverse der Juristen bezüglich des Eigenthums an einer in publico gesetzten Statue. — Auch die Qualificirung der Stadtmauern und Stadtthore als „res sanctae" und damit als „res quodammodo divini juris", die „nullius in bonis sunt" (Gaj. l. 1 pr. cit., Marcian l. 6 § 2 u. l. 8 D. 1, 8, Ulpian l. 9 § 3—4 eod., § 7 u. 10 Inst. 2, 1), entstammt aus solcher Anschauungsweise.

[195]) Vgl. Brinz 1095 ff; über die pollicitatio zu Gunsten einer Stadtgemeinde auch Pernice 279 u. 284.

Stadtgemeinden vollzogen zu haben[196]). Seit Ausbildung der Municipalverfaſſung behandelten ſie das ſtädtiſche Vermögen als ein geſchloſſenes und einheitliches Verbandsvermögen, das weder dem populus Romanus noch den singuli gehörte. Sie ſchloſſen es von allen Vorrechten aus, welche für das Staatsvermögen durch die Souveränetät ſeines Subjekts bewirkt wurden, erklärten es aber dafür ſowohl dem Staate wie den Bürgern gegenüber für ein eignes Vermögen der ſtädtiſchen universitas als ſolcher. Ausdrücklich wurde nunmehr einerſeits ausgeſprochen, daß die res civitatis den Namen „publicae“ nur uneigentlich und mißbräuchlich trügen: „civitates enim privatorum loco habentur“[197]). Und es wurde andrerſeits daran feſtgehalten, daß an dieſen Sachen kein Recht der Individuen beſtehe: „universitatis sunt, non singulorum“. So war die „universitas“ als Subjekt in das Privatrecht eingeführt. Von den Städten wurde dann der neue Rechtsgedanke auf andre dafür geeignete Verhältniſſe übertragen. Insbeſondere ergab ſich mit Leichtigkeit eine analoge Privatrechtsſubjektivität der collegia licita, die ja überhaupt durchweg nach dem Bilde der Stadtgemeinde geformt waren[198]). Und ſeitdem man das Princip der Gleichſetzung von Verbandsweſenheit und Einzelweſenheit im Vermögensrecht ſich einmal zum Bewußtſein gebracht hatte, ſuchte man daſſelbe in immer weiterem Umfange und mit immer größerer Folgerichtigkeit durchzuführen, bis zuletzt, wie wir bereits geſehen haben, der Staat ſelbſt als Fiskus in das Privatrecht eintrat[198a]).

Im Einzelnen vollzog dieſe Entwicklung ſich ſtufenweiſe und bei den verſchiedenen Verbandseinheiten in ungleichem Maße. Allgemein wurde zunächſt der privatrechtliche Vermögensbegriff ſelbſt, der urſprünglich ſchon wegen ſeiner

---

196) Dies nimmt ſchon Savigny II 246 ff. mit Recht an; vgl. Mommsen de coll. p. 121.

197) Gajus in l. 16 D. de V. S.; Ulpian in l. 15 eod.: bona civitatis abusive „publica“ dicta sunt: sola enim ea publica sunt, quae populi Romani sunt.

198) L. 1 D. 3, 4. Vgl. Dirkſen S. 98 ff.; Mommsen de coll. p. 117 sq.; Cohn S. 8 N. 19, 9 N. 22, 11 (wo indeß dieſe Uebertragung in zu ſpäte Zeit verlegt wird); Kuntze, Kurſus (2. Aufl.) § 329 S. 210. — Urſprünglich hatten wohl die collegia et sodalicia, inſofern ſie öffentliche Einrichtungen waren, nur publiciſtiſche Gebrauchsrechte an dem für ſie abgeſonderten öffentlichen Vermögen, während im Uebrigen ihr Gemeingut unter den Regeln der societas ſtand und alſo „singulorum collegiatorum pro sua cujusque parte“ war; Mommsen p. 37—39.

198a) Alle Vermuthungen über die Zeit, die Mittel und die Reihenfolge dieſer Vorgänge ſtehen auf ſehr unſicherem Boden. Charakteriſtiſch hierfür iſt, wie Kuntze, der in der 1. Aufl. (Kurſus § 122 u. 197) die Entwicklung des Begriffs der juriſtiſchen Perſon in die Zeit vor dem erſten puniſchen Krieg verlegt hatte, jetzt (Exkurſe 2. Aufl. S. 166) dieſen Begriff erſt durch das jus extraordinarium der Kaiſerzeit bilden läßt!

Einordnung in den Begriff der „familia“ lediglich auf singuli berechnet gewesen war, derartig verselbständigt und abstrakt gefaßt, daß er auch auf das Verbandsgut paßte[199]). Damit war zugleich den Verbänden die Fähigkeit zugestanden, die einzelnen Befugnisse und Pflichten, welche im Vermögen enthalten sein können, gleich den singuli zu haben. Es wurden daher die Begriffe des Eigenthums, der meisten dinglichen Rechte, der aktiven und passiven obligatio direkt auf das Verbandsvermögen anwendbar[200]). Andre Rechte, wie der ususfructus, wurden in eigenthümlicher Weise modificirt, um der universitas zugänglich zu werden[201]). Damit er aber sein Vermögen erwerben, verwalten und verwenden könne, bedurfte der Verband weiter der Fähigkeit, am commercium der singuli Theil zu nehmen und unter und mit ihnen die Geschäfte des Privatrechts zu vollziehen. In der That wurden daher jetzt, anstatt oder zur Seite der besondern publicistischen Geschäfte, die gewöhnlichen Privatrechtsgeschäfte den Verbänden zugänglich gemacht[202]). Alle diese Geschäfte waren freilich von Hause aus auf die persönliche Handlung für sich stehender Einzelmenschen eingerichtet und deshalb direkt auf die universitas nicht übertragbar. Allein eine Abhilfe lag zunächst darin, daß die Möglichkeit eines Eigenthums an Sklaven zugleich die Vornahme reiner Erwerbsgeschäfte durch diese ermöglichte[203]). Im Uebrigen schien es unbedenklich, in demselben Umfange, in welchem bei Kindern und sonstigen vollkommen handlungsunfähigen Personen eine Stellvertretung anerkannt war, auch eine Vertretung der universitas durch Beamte und Vorsteher zuzulassen[204]). Und wenn darüber hinaus auch für die Verbände, soweit sie in die Sphäre des Privatrechts eintraten, an sich das römische Princip gewahrt blieb, daß es freie Stellvertretung nicht gibt, so wurden doch grade hier die Konsequenzen dieses Princips um des praktischen Bedürfnisses willen vielfach umgangen oder völlig abgelehnt[205]). So wurden neben den Erwerbsgeschäften auch Veräußerungsgeschäfte aller Art, neben den gewöhnlichen Verkehrsgeschäften mancherlei außerordentliche Geschäfte in den Kreis derjenigen Rechtshandlungen aufgenommen, welche von den Vertretern einer universitas mit unmittelbarer Wirkung für deren Vermögenssphäre vorgenommen werden konnten[206]). Als unentbehrlich erwies sich hier

---

[199]) Kuntze Kursus (1. Aufl.) § 122 S. 74; von familia konnte man nicht mehr sprechen, wohl aber von bona, pecunia u. s. w.

[200]) Savigny 285 ff.; Pernice 263 ff., 277, 306.

[201]) L. 8 D. 33, 2; vgl. Pernice 282.

[202]) Die vollständigste Aufzählung und Unterscheidung der Geschäfte nach diesem Gesichtspunkte bei Brinz S. 1079—1100; vgl. ib. 992—995.

[203]) Savigny 324; Brinz 1080.

[204]) Savigny 283 ff.; Pernice 287 ff., 293; Brinz 1080 ff.

[205]) Vgl. bes. Brinz 1080—1084 u. 1118—1120 u. E. Löning, die Haftung des Staats ꝛc., S. 12—24.

[206]) Savigny 283 ff; Pernice 306—307; am ausführlichsten Brinz 1079

namentlich, ſo viel theoretiſche Zweifel auftauchten, die Zulaſſung des Beſitzerwerbes durch Stellvertreter in animo et corpore[207]). Durch beſondere Geſetze wurde ferner zuerſt den Städten und ſchließlich allen Korporationen die Manumiſſion ihrer Sklaven geſtattet und hiermit den Verbänden die Möglichkeit des an ſich durchaus auf den Einzelnen berechneten Patronats mit allen darin enthaltenen Befugniſſen gegeben[208]). Nicht minder eröffnete man, obſchon nur ſchrittweiſe und offenbar nicht ohne juriſtiſche Bedenken, den Verbänden das ihnen anfänglich ſchlechthin verſchloſſene Gebiet des Erbrechts, bis zuletzt allen Arten von Korporationen die Fähigkeit der Vermächtnißnahme, den meiſten überdies die Fähigkeit zum Erwerb aus Erbeseinſetzung ertheilt war[209]). Und vor Allem wurden die Verbände, ſobald und ſoweit ſie privat-

—1090 u. 1098—1100. — Ueber die Fälle, in denen die direkte Wirkung für die universitas ausgeſchloſſen blieb, vgl. unten § 6.

[207]) Savigny 289 ff.; Pernice 282; Böhlau 12.

[208]) Savigny 286 ff.; Pernice 283 u. 306. Vgl. l. 3 C. 7, 9. Den Kollegien gab erſt Marcus das Recht, zu manumittiren (l. 1 D. 40, 3).

[209]) Anfänglich konnten, vom römiſchen Volke abgeſehen, nur singuli von Todeswegen erwerben. Die Städte empfiengen zuerſt von Trajan und in vollerem Maße von Nerva die Fähigkeit zu Fideikommiſſen und Legaten (Ulpian fr. XXIV 28, l. 117, l. 122 pr. D. de leg. I), blieben aber erbunfähig (Plinius ep V, 7, Ulp. fr. XXII 5: uec municipium nec municipes heredes institui possunt, quouiam incertum corpus est, et uequere cernere universi ueque pro herede gerere possunt, ut heredes fiant); ſodann wurde die Erbeseinſetzung der Städte im Teſtament ihrer Freigelaſſenen erlaubt (Ulpian l. c., l. un. § 1 D. 38, 3, auch l. 66 § 7 D. 7 de leg. II, l. 6 § 4 D. 36, 1); endlich empfiengen ſie von Leo i. J. 469 (nach Binding ſchon von Alexander Severus) die volle Erbfähigkeit (l. 12 C. 6, 24). Den Kollegien gab erſt Marc Aurel das Recht, Legate zu erwerben und von ihren Freigelaſſenen zu Erben eingeſetzt zu werden (l. 20 D. 34, 5, l. 1 D. 40, 3, l. 38 § 6 D. de leg. III), während im Uebrigen die Erbfähigkeit nur einzelnen Kollegien durch beſonderes Privileg verliehen ward (l. 8 C. 6, 24; collegium, si nullo speciali privilegio subuixum sit, hereditatem capere nou posse, dubium uou est). Die Dörfer konnten nach einem Reſkript von Marcus Legate erwerben (l. 73 § 1 D. de leg. I). In der chriſtlichen Zeit wurden die Kirchen und kirchlichen Inſtitute allgemein für erbfähig erklärt (l. 1 C. 1, 2, l. 23 C. 1, 2, Nov. 131 c. 9). Ueberdies war mit der Anerkennung eines korporativen Patronatrechts ſtets auch die Anerkennung des patronatiſchen Inteſtaterbrechts verbunden (oben N. 208), und manchen Korporationen, ſowie den Legionen und andern Heeresabtheilungen, ward ein Recht auf erbloſe Verlaſſenſchaften ihrer Mitglieder ertheilt (l. 6 § 7 D. 28, 3, l. 4 § 17 D. 40, 5, tit. Cod. 6, 62; l. 20 C. 1, 3, Nov. 131 c. 13). Bei dieſer ganzen Entwicklung haben offenbar praktiſche und politiſche Motive im Vordergrund geſtanden: allein ſie vollzog ſich gerade ſo, wie ſie ſich vollzog, unter dem Banne einer juriſtiſchen Anſchauung, für welche das Erbrecht ſeinem innerſten Weſen nach nur auf die singuli zugeſchnitten war und erſt durch poſitive Satzungen, obwohl nicht ohne Zweifel und Schwierigkeiten, auf Verbände übertragen werden konnte.

rechtliche Selbſtändigkeit empfiengen, auch vor Gericht als privati behandelt, ſo daß ſogar die Befugniß, durch actor oder syndicus zu klagen und ſich zu vertheidigen und die ſonſt erforderlichen Proceßhandlungen vorzunehmen, als eigentlicher Kern und entſcheidendes Kriterium der korporativen Rechtsſubjektivität erſchien[210]).

So waren in der That auf dem Gebiete des Vermögensrechts in einer Reihe von Beziehungen die als corpora anerkannten universitates den singuli gleichgeſetzt. Freilich blieb dieſe Gleichſetzung unvollſtändig und überdies bei den verſchiedenen Verbandsgattungen ungleich. Allein die etwaigen Vorzüge der Verbände vor den Einzelnen und einzelner Verbände vor anderen konnten jetzt als privilegia rubricirt werden[211]). Und die Unvollkommenheiten der Rechtsfähigkeit aller Verbände im Vergleich mit den Einzelnen und mancher Verbände im Vergleich mit den übrigen ließen ſich daraus erklären, daß die Privatrechtsſubjektivität auf die universitas ihrer beſonderen Natur wegen nur theilweiſe übertragen und bei manchen Geſammtheiten mit Rückſicht auf ihre beſchränkten Zwecke noch über das normale Maß hinaus beſchnitten worden ſei[212]). Bei einer ſolchen Betrachtungsweiſe bildete dann die Relativität der korporativen Rechtsſubjektivität kein Hinderniß mehr, um dieſelbe im Princip als Analogon der Privatrechtsſubjektivität der singuli aufzufaſſen.

Hiermit war das römiſche Recht zum Gedanken der Perſönlichkeit der

---

Vgl. das Nähere über den Gang dieſer Entwicklung bei Dirkſen civ. Abh. II S. 1 ff.; Mühlenbruch, rechtl. Beurth. S. 166 ff.; Glück Bd. 39 S. 423 ff., Bd. 40 S. 1 ff.; Arndt's Rechtslex. III S. 913 ff., VI 287, Lehre von den Vermächtn. I S. 411 ff.; Roth, Jahrb. f. Dogm. I S. 189 ff.; Demelius ib. IV 113 ff.; Randa, Arch. f. Deut. W. u. H. R. XV S. 1 ff.; Binding, Z. f. R. G. VIII 293—309; Savigny 299 ff.; Sintenis 113—115; Böhlau 13 ff.; Brinz 1084 ff.; Pernice 283—286, 306; Kuntze, Exkurſe, 2. Aufl., S. 378.

210) Dies ergibt ſich aus Inhalt und Stellung des tit. Dig. 3, 4. Vgl. Savigny 295 ff.; Brinz 1116 ff.; Pernice 293 ff. — Ueber den Mangel jeder persona standi in judicio der universitates et corpora im altrömiſchen Proceß vgl. Mommsen de coll. p. 36 sq.

211) Als Privilegien im Sinne des jus singulare erſchienen zunächſt die Zulaſſungen zum Erbrecht, ſodann die Begünſtigungen gegen Erſitzung, die Ertheilung der Reſtitution jure minorum, die zahlloſen Vorrechte des Fiskus; vgl. Sintenis I § 15 N. 48; Brinz 220, 1088, 1132—1137.

212) Dabei konnte ſich natürlich im Laufe der Zeit die Betrachtungsweiſe verſchieben, ſo daß z. B., während urſprünglich jede Möglichkeit des erbrechtlichen Erwerbes als Privileg erſchien, ſpäter umgekehrt Beſchränkungen deſſelben als exceptionelle Zurückſetzungen empfunden wurden. — Manche Verbände, wie die Legionen, haben wohl überhaupt nur einzelne Rechte der juriſtiſchen Perſönlichkeit empfangen (Cohn S. 6 N. 15). Auch die Privatrechtsfähigkeit der vici, castella, castra und pagi ſcheint immer eine beſchränkte geblieben zu ſein (Marquardt I 12 ff.).

universitas gelangt. Indem der Verband als Vermögensſubjekt die nur im Einzelnen theils durch jus singulare geſteigerte und theils unvollkommen entfaltete Geltung eines menſchlichen Individuums empfangen hatte, war er Perſon im Sinne des römiſchen Rechts geworden. Mit der Sache aber fand ſich ſchließlich auch das Wort ein: man erklärte die Korporation ausdrücklich für eine „persona“ oder ſagte doch, daß ſie im Recht als Perſon fungire („personae vice fungitur“[213]).

Dieſe Perſonifikation der Verbände trat jedoch aus dem Rahmen der römiſchen Grundgedanken keineswegs heraus. Der Begriff der Perſönlichkeit war nicht etwa erweitert worden, ſo daß er die dem Leben des Ganzen zugekehrte Seite des menſchlichen Weſens in ſich aufgenommen hätte. Er blieb vielmehr identiſch mit dem Begriff der Privatrechtsſubjektivität[214]). Nach wie vor deckten ſich die Kategorien persona, privatus, singuli. An ſich waren daher auch jetzt nur die Einzelmenſchen Perſonen, während die menſchlichen Verbände an ſich als publiciſtiſche Einheiten einer höheren unperſönlichen Daſeinsordnung angehörten. Allein bis zu einem gewiſſen Grade war nunmehr durch das poſitive Recht auf beſtimmte Verbände die Eigenſchaft übertragen worden, gleich einem Einzelweſen und Privaten als Perſon zu gelten.

Die Verbandseinheit, welche ſo als Perſon anerkannt wurde, war, wie wir geſehen haben, kein Erzeugniß des Privatrechts. Ueberall vielmehr empfieng das Privatrecht den zur Einheit konſtituirten Körper vom jus publicum. Darum blieb die juriſtiſche Perſon des römiſchen Rechts in ihrer Entſtehung, Lebensentfaltung und Beendigung durch die Normen des öffentlichen Rechts bedingt und beſtimmt. Allein wenn anfänglich die Anſchauung auszureichen

---

213) Florentin in l. 22 D. 46, 1: quia hereditas persona vice fungitur, sicuti municipium et decuria et societas. Direkt als Perſon bezeichnet wird die Gemeinde von den römiſchen Feldmeſſern, welche die colonia eine „persona publica“ nennen und von „persona coloniae ipsius“ reden (Agennius Urbicus u. Frontinus b. Lachmann p. 16 u. 54). Indirekt auch von Ulpian in l. 9 § 2 D. 4, 2 durch den Gegenſatz: sive singularis sit persona, quae metum intulit, vel populus vel curia vel collegium vel corpus.

214) Dagegen kann der Ausdruck „persona publica“ (N. 213) nicht angeführt werden: derſelbe bezeichnet nicht die publiciſtiſche Perſönlichkeit, ſondern die Privatrechtsfähigkeit einer an ſich publiciſtiſchen Einheit. Wenn Cohn S. 9 N. 22 ſagt, die juriſtiſche Perſon beruhe „von Hauſe aus auf der Gegenſätzlichkeit der privaten und ſtaatlichen reſp. öffentlich rechtlichen Perſönlichkeit“, ſie ſei „nach römiſcher Auffaſſung nichts anderes, als die Geſammtheit oder Summe der öffentlich rechtlichen Perſönlichkeiten (cives) in ihrer Eigenſchaft als ſolche (municipes), auf das Privatrecht bezogen“, ſo miſcht er Wahres und Falſches. Falſch iſt daran vor Allem die Annahme, als ſei von den Römern jemals der Gedanke der Perſönlichkeit auf das öffentliche Rechtsgebiet angewandt worden. Einen ähnlichen Fehler begehen Pernice 287 u. Kuntze, Kurſus (2. Aufl.) § 409 S. 264, Exkurſe (2. Aufl.) S. 440

ſchien, daß die publiciſtiſchen Verbandseinheiten als ſolche nebenbei auch im Privatrecht die Rolle von Perſonen ſpielten, ſo beſtand die juriſtiſche Aus- und Durchbildung der römiſchen Korporationstheorie gerade in der principiellen Verſelbſtändigung der Verbandsperſönlichkeit gegen ihr publiciſtiſches Subſtrat.

Immer zwar blieb zunächſt die Entſtehung der juriſtiſchen Perſon an den publiciſtiſchen Akt geknüpft, welcher einen Verband als einheitliches corpus ſetzte und anerkannte. Doch erſchien die Verleihung der Privatrechtsfähigkeit an einen ſolchen Verband als beſonderer und ſpecifiſcher Beſtandtheil der ſtaatlichen Konſtituirung. Den Römern war freilich die heute übliche äußere Trennung der Gewährung der Korporationsrechte von der politiſchen Geſtattung der Aſſociation vollkommen fremd[215]). Ebenſowenig aber haben ſie, wie neuerdings oft angenommen wird, die ſtaatliche Mitwirkung bei der Begründung der Korporationen rein polizeilich aufgefaßt, ſo daß die Rechtsfähigkeit der anerkannten Verbände unabhängig hiervon aus generellen Rechtsſätzen gefloſſen wäre[216]). Vielmehr ſah das römiſche Recht den rechtlichen Beſtand der Korporation im Ganzen als Ausfluß eines ſtaatlichen Konceſſionsaktes an, welcher zugleich mit dem publiciſtiſchen corpus die erforderliche Vermögensfähigkeit gerade ſo weit verlieh, als dies eben in dem von ihm begründeten Specialrecht lag[217]). Beruhte doch alle korporative Exiſtenz auf einem geſetzgeberiſchen Akt (Senatuskonſult oder kaiſerlicher Konſtitution), durch welchen zugleich die Aufnahme der lex civitatis oder lex collegii in das objektive Recht bewirkt wurde. Ein ſolcher Akt war weder in publiciſtiſcher Beziehung eine bloße „polizeiliche Genehmigung“, noch in privatrechtlicher Beziehung eine bloße „Konſtatirung“ oder „Beglaubigung“: er war durch und durch

---

215) Die herrſchende Meinung nimmt namentlich ſeit Savigny das Gegentheil an, wie ja auch die entſprechende Praxis in faſt allen Ländern des gemeinen Rechts (vgl. Roth, Syſt. des Deut. Priv. R., I § 72 N. 20) ſich auf das Corpus juris beruft. Man vgl. Savigny § 89; Mühlenbruch, rechtl. Beurth. S. 160 ff., Doctr. pand. § 196—197, 200, b. Glück Bd. 40 § 1438 b; Zachariae lib. quaest. p. 61; Pfeifer § 13—15; Kierulf, Theorie 132 ff.; Sintenis I § 15 S. 106 ff., beſ. S. 110; Salkowski, jur. Perſ. § 4 u. Inſt. § 59.

216) Dieſe im Mittelalter ſehr verbreitete Auffaſſung der Quellen vertreten jetzt Unger, krit. Unterſch. Bd. 4 S. 149 ff.; Windſcheid § 60; Böhlau S. 26 ff.

217) Dies war die in der älteren gemeinrechtlichen Theorie (z. B. b. Lauterbach, Mevius, Leyſer) herrſchende Auffaſſung der Quellen; vgl. auch Thibaut, Pand. (7. Aufl.) § 219, v. Wening-Ingenheim, Civilr. § 67, Glück Bd. 2 S. 62, Göſchen Vorl. I 204; unter den Neueren wieder Mommsen de coll. p. 40 u. 119, Brinz 1063 ff., Kuntze Kurſus 267, Pernice 303, Zródlowski, das röm. Privatr. I, Leipz. 1877, § 41 S. 284 Anm. a, Bolze S. 176 ff., v. Wächter, Pand. § 54 S. 245.

konſtitutiv, nicht deklarativ. Was aber von ihm geſchaffen ſei, das hieng von ſeinem Inhalt ab. Beſonderer Regeln darüber, wann und inwieweit mit der Einrichtung einer publiciſtiſchen Einheit die Attribuirung der Perſönlichkeit verknüpft ſei, bedurfte es nicht. Denn ſo weit nicht aus dem aufgerichteten Specialrecht oder aus dem ertheilten Privileg etwas Beſonderes folgte, ergab ſich die rechtliche Qualifikation des Verbandes ſchon aus den gebrauchten techniſchen Namen und Formen. Daß in der Begründung eines municipium, einer colonia, eines vicus u. ſ. w. die Verleihung einer beſtimmten Privatrechtsfähigkeit liege, ſtand durchaus feſt. Auch mit dem Begriff des „collegium licitum“ aber verband ſich mehr und mehr von ſelbſt die Vorſtellung einer in beſtimmtem Umfange begründeten Vermögensfähigkeit, ſo daß die Ertheilung des corpus an einen gewillkürten Verein regelmäßig zugleich als Ertheilung der juriſtiſchen Perſönlichkeit erſchien. In dieſem Sinne konnte Gajus (l. 1 D. 3, 4) ſagen: „paucis admodum in causis concessa sunt hujusmodi corpora; .. quibus autem permissum est corpus habere collegii societatis sive cujusque alterius eorum nomine, proprium est ad exemplum rei publicae habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum, per quem tanquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat“. Doch blieb es immerhin möglich, einem Verein die Anerkennung als collegium zu gewähren und gleichwohl ihm die Vermögensfähigkeit zu verſagen[218]). Jedenfalls brachte man gerade in Bezug auf gewillkürte Vereine ſich den begrifflichen Unterſchied beider Beſtandtheile der ſtaatlichen Konceſſion deutlich zum Bewußtſein, wie ſich dies in der Unterſcheidung zeigt, die Gajus in der angeführten Stelle zwiſchen dem concedere, permittere oder confirmare des „corpus“ und der damit verknüpften Eigenthums- und Proceßfähigkeit macht[219]).

---

[218]) Vgl. Mommsen de coll. p. 40; Brinz 1064—1065. Es erſchien dies aber als Ausnahme, gewiſſermaßen als privilegium odiosum.

[219]) Daß unkonceſſionirte Vereine, weil als collegia licita überhaupt unerlaubt, auch keine Privatrechtsfähigkeit beſäßen, brauchte nicht beſonders hervorgehoben zu werden. Hierüber beſteht auch heute kein Streit. Man iſt einig, daß nach dem im Corpus juris enthaltenen Recht thatſächlich eine Korporation nicht ohne ſtaatliche Mitwirkung entſtehen konnte, und ſtreitet im Grunde nur, wie ſich die Sache verhalten haben würde, wenn etwa unſere moderne Vereinsgeſetzgebung plötzlich in das oſtrömiſche Reich verpflanzt worden wäre. Wäre dann damit die juriſtiſche Perſönlichkeit jedes nunmehr als „licitum“ erſcheinenden collegium ausgeſprochen geweſen? Oder wäre, damit ein jetzt zuläſſiger freier Verein Perſönlichkeit erlangte, ein ſtaatlicher Akt nothwendig geblieben? Ich glaube: im Geiſte des ſpäteren römiſchen Rechts liegt entſchieden die Antwort, welche Savigny und Andere ertheilten, ſeitdem in unſerm Recht das römiſche Vereinsverbot fiel. Die älteren deutſchen Juriſten konnten, weil auch das publiciſtiſche Vereinsrecht ihrer Zeit mit dem des Corpus juris übereinſtimmte, mit deſſen Ausſprüchen auskommen.

In analoger Weise erschien die Beendigung der juristischen Persönlichkeit als die mit besonderen privatrechtlichen Wirkungen (insbesondere mit der Entstehung von bonum vacans) ausgestattete Folge jedes Vorganges, welcher die thatsächliche oder rechtliche Existenz der publicistischen Verbandseinheit vernichtete[220]).

Aber auch die gesammte Lebensentfaltung der juristischen Person blieb einerseits durchweg an die Lebensentfaltung des publicistischen corpus gebunden, und wurde andrerseits begrifflich mehr und mehr verselbständigt und den individualistischen Gesichtspunkten des römischen Privatrechts unterstellt.

Wenn jede im municipalen oder kollegialen Verfassungsrecht angeordnete publicistische Repräsentation der universitas durch Beamte oder durch einen Ordo zugleich von entscheidender Bedeutung für die Verwaltungs- und Vertretungskompetenzen auf vermögensrechtlichem Gebiete war, so wurde doch in letzterer Hinsicht frühzeitig der privatrechtliche Stellvertretungsbegriff durchgeführt. Das eigenthümliche Repräsentationsverhältniß des öffentlichen Rechts erschien daher nunmehr zugleich als Substrat einer für die juristische Person zugelassenen Stellvertretung, welche ihrem Wesen nach mit der auch sonst im Privatrecht vorkommenden Stellvertretung identisch und nur in einzelnen Punkten durch jus singulare erweitert war. Die Kategorien der vormundschaftlichen Vertretung und des Mandats wurden unbedenklich angewandt, und es wurde so ein Theil der an sich publicistischen Verfassung für die civilrechtliche Betrachtungsweise in das Schema des römischen Privatrechts eingefügt[221]).

Ebenso leicht ließ sich die an sich in der öffentlichen Ordnung wurzelnde Staatsaufsicht über die engeren Verbände, insofern sie Beschränkungen der Korporationsvertreter in ihrem privatrechtlichen Wollen und Handeln bewirkte, unter dem Gesichtspunkte einer staatlichen Obervormundschaft auf den Boden der privatrechtlichen Begriffe verpflanzen[222]).

Größere Schwierigkeiten dagegen ergaben sich, sobald man die Stellung und die Befugnisse der Mitgliederversammlung in Betracht zog. Der auf

---

Als aber das publicistische Vereinsrecht bei uns seine besondere Entwicklung nahm, verfuhren die Anhänger der Geltung des reinen römischen Privatrechts im Sinne der Quellen, obwohl im Widerspruch mit deren Wortlaut, wenn sie den privatrechtlichen Bestandtheil des römischen Konzessionsaktes äußerlich verselbständigten. Die Gegner aber, welche das, was ihnen für uns wünschenswerth schien, schon im Corpus juris zu finden suchten, hatten zum Theil sogar dessen Wortlaut für sich, während sie sich mit dem Geist der Quellen in Widerspruch setzten.

220) Vgl. unten § 6 am Ende.

221) Vgl. oben N. 204—210 und unten § 6.

222) Vgl. Savigny 283, 325, 353; Pfeifer § 22; Brinz 1121—1127. Bezeichnend ist der Name „curator reipublicae“ für den die städtische Finanzverwaltung schließlich ganz in die Hand nehmenden kaiserlichen Aufsichtsbeamten.

publiciſtiſchem Boden erwachſenen Satz, daß die verfaſſungsmäßig berufene und den geſetzlichen Erforderniſſen der Beſchlußfähigkeit entſprechende Verſammlung durch gehörige Majoritätsbeſchlüſſe den einheitlichen Geſammtwillen mit rechtlicher Wirkung ausſpreche, erlangte auch für die Vermögensangelegenheiten der juriſtiſchen Perſon weittragende Bedeutung. Allein wenn für die nächſtliegende Betrachtungsweiſe, wie ſie nicht nur im Leben vorwaltete, ſondern auch bei den Juriſten immer wieder durchbrach, hiermit die publiciſtiſche Geſammteinheit als wollendes und handelndes Weſen in das Privatrecht eingeführt zu ſein ſchien, ſo konnte doch bei ſchärferer Erfaſſung der Sache die römiſche Jurisprudenz hierbei nicht ſtehen bleiben. Denn die Regeln des jus publicum über Beſchlußfaſſung engerer Verbände ſagten nur aus, daß eine universitas als irgendwie verſelbſtändigtes Element der ſtaatlichen Allgemeinheit einheitlich zu wollen und zu handeln berufen und zum Ausdruck des ihr anvertrauten öffentlichen Willens befähigt ſei: das jus privatum aber forderte ein Subjekt, dem eine eigene Willensſphäre in beſonderer und geſchloſſener Konſtituirung zu Gebote ſtand. So bildete ſich, obwohl unter mancherlei Schwankungen, die Anſchauung aus, daß dieſelbe einheitlich wollende und handelnde Geſammtheit, welche in publiciſtiſcher Hinſicht unmittelbar als Trägerin von Allgemeinwillen erſchien, in privatrechtlicher Hinſicht einen hinter ihr verborgenen Individualwillen vertrete. Dieſer Individualwille aber exiſtirte reell nur in ſeinen Vertretern, und konnte daher an ſich lediglich als ideelles Centrum einer erſt durch die Vertretung lebensfähigen Sphäre privatrechtlicher Bethätigung gedacht werden. Mithin ergab ſich die Auffaſſung, daß die Körperſchaft ein an ſich willensunfähiges Subjekt ſei, dem in analoger Weiſe, wie einem Kinde oder Wahnſinnigen, durch rechtlich geordnete Vertretung zu wirkſamem Wollen und Handeln verholfen wurde[223]). Dieſe Auffaſſung mußte um ſo entſchiedener durchdringen, je mehr in den meiſten Körperſchaften die wirkliche und ſelbſtthätige Verſammlung fortfiel, und auch auf publiciſtiſchem Gebiet die genoſſenſchaftliche Vorſtellung einer in der Verſammlung ſichtbar werdenden Geſammteinheit durch die anſtaltliche Vorſtellung einer lediglich gedachten und repräſentirten Geſammteinheit verdrängt wurde. Wenn daher ſelbſt in den ſpäteren Quellen hier und da noch der publiciſtiſche Gedanke einer ſelbſt oder durch ihre Repräſentanten wollenden und handelnden universitas in die privatrechtlichen Verhältniſſe hineingetragen wurde, ſo erkämpfte doch im Ganzen die gegentheilige Auffaſſung den Sieg und fand

223) Beweiſend für den angedeuteten Entwicklungsgang iſt der Umſtand, daß die Vergleichung der Gemeinden mit infantes und furiosi außerordentlich früh und jedenfalls ſchon zu einer Zeit, in welcher auf publiciſtiſchem Gebiet die Bürgergeſammtheit noch wollend und handelnd auftritt, gezogen und privatrechtlich verwerthet wird; l. 22 § 2 D. 4, 6: quod edictum etiam ad furiosos et infantes et civitates pertinere Labeo ait. Vgl. Pernice 287.

in dem Satze „universi consentire non possunt“ und in zahlreichen daraus abgeleiteten Konsequenzen ihren prägnanten Ausdruck[224]).

Damit aber war endlich in Bezug auf das Wesen der juristischen Person der römischen Jurisprudenz, wenn anders sie die römischen Rechtsgedanken folgerichtig zu Ende denken wollte, der einzig mögliche Weg der Konstruktion gewiesen.

Das Wesen der juristischen Person war auf Schritt und Tritt dadurch bestimmt, daß sie an ein publicistisches corpus und eine als dessen Trägerin konstituirte Gesammtheit geknüpft war. Von hier aus empfieng sie ihre Namen, indem sie als „corpus“ und vorzugsweise als „universitas“ bezeichnet, ja bei den einzelnen Körperschaftsgattungen am liebsten mit den für die Mitgliedergesammtheit üblichen pluralischen Kollektivausdrücken, wie „municipes ejus municipii“ oder „coloni ejus coloniae“[225]), benannt wurde. Und von hier aus empfieng sie zugleich eine Fülle von Wesensmerkmalen, die aus dem publicistischen Verbandsbegriff übertragen und privatrechtlich verwerthet wurden. Wie im Leben alle genossenschaftlichen Gesammtrechtsverhältnisse, kraft deren das Recht einer universitas sich in Individualrechten der verbundenen singuli äußerte, bis auf vereinzelte Reste verschwanden[226]), so wurde in der Theorie die volksthümliche Anschauung, für welche das Recht der universitas mit dem

---

224) Näheres unten in § 6. Im Ganzen sind auch diejenigen Schriftsteller, welche neuerdings bei den Römern die Auffassung der juristischen Person als einer realen Gesammtexistenz entdecken wollen, darüber einig, daß Willens- und Handlungsfähigkeit von den Römern der juristischen Person als solcher nicht beigelegt worden ist; vgl. z. B. Pernice 279; Kuntze, Kursus § 408 (1. Aufl. § 404); Zródlowski 138—140 Anm. e. Nur Baron S. 12 ff. meint, das römische Recht erkenne einen natürlichen Willen der Korporation an, negire dagegen ihre Handlungsfähigkeit (S. 23). Weiter geht Bolze S. 112 ff.; was er aber für die römische Annahme von korporativem Gesammtwollen und Gesammthandeln beibringt, reducir sich auf die publicistische Lebensthätigkeit der Gesammtheiten und steht dem Gedankenkreise des römischen Privatrechts durchaus fern.

225) Vgl. Pernice 277—278; Bolze 120.

226) Vgl. Brinz 1029 ff.; Arnold, Kultur und Recht der Römer 131 ff. — Wenn auch, wie ehemals am ager publicus, so noch später an silvae et pascua publica der Municipien und Kolonien Rechtsverhältnisse bestanden, welche dem Verhältniß der deutschen Allmenden ähnlich waren, so sind dieselben doch von der Jurisprudenz nicht beachtet worden. Im Allgemeinen wurden frühzeitig die Gemeindeländereien (wie der ager publicus) entweder unmittelbar für die Gemeindekasse verwaltet, oder aber, soweit sie nicht überhaupt gegen bestimmte Abgaben dauernd als Sondergut fortgegeben waren, verpachtet; Marquardt I 482—483. Noch bezeichnender, als dieser Gegensatz gegen den langen Bestand der Allmenden bei uns, ist der Umstand, daß bei den Römern nach Auflösung der alten Gemeinwirthschaft keinerlei Reproduktion des Gesammteigenthums eintrat, wie sie bei uns auf so verschiedenen Gebieten sich findet. (Vgl. auch Bruns, Encykl. S. 359).

gemeinſchaftlichen Recht Aller zuſammenfiel[227]), ſeitens der Jurisprudenz energiſch bekämpft und von der Einwirkung auf die Rechtsgeſtaltung ferngehalten[228]). Mit Entſchiedenheit vielmehr ſprach man es aus, daß auch im Privatrecht die universitas eine von der Summe der singuli durchaus verſchiedene Einheit ſei[229]); daß auch hier die Geſammtheit nur in der vom öffentlichen Recht geſetzten Organiſation als Einheit fungire[230]); daß endlich auch hier nicht die jedesmalige Geſammtheit, ſondern die im Wechſel ihrer Glieder mit ſich ſelbſt identiſche dauernde Verbandseinheit in Betracht komme[231]).

---

227) Man vgl. z. B. über die Vorſtellung eines Antheils Aller am öffentlichen Vermögen Cicero Tuscul. Disp. III 20, 48. Auch zeigen die häufigen dagegen gerichteten Reſkripte der Kaiſer, daß in Gemeinden und Korporationen vielfach die Vorſtellung herrſchte, der Sklave der universitas könne zur Ausſage gegen einen Bürger oder Korporationsgenoſſen nicht gezwungen werden, weil dieſer ſein Miteigenthümer ſei (l. 1 § 7 D. 48, 18; l. 6 § 1 D. 1, 8); oder der Bürger könne als Mitpatron die Ladung ſeitens eines Freigelaſſenen der Gemeinde ablehnen (l. 10 § 4 D. 2, 4). Ebenſo ſind die Ausdrücke „res communes", „arca communis" u. ſ. w. urſprünglich aus ſolcher Vorſtellungsweiſe hervorgegangen.

228) Vgl. die in der vor. Note angeführten Stellen, beſ. l. 1 § 7 cit.. quia non sit illorum servus, sed reipublicae; idemque in ceteris servis corporum dicendum est: nec enim plurium esse videtur, sed corporis.

229) Vgl. l. 7 § 1 D. 3, 4; l. 6 § 1 D. 1, 8; l. 10 § 4 D. 2, 4; l. 1 § 7 u. l. 8 D. 48, 18; auch l. 18 C. Th. de navicul. 13, 5. — Wenn trotzdem Salkowski (S. 3—12) behauptet, nach römiſcher Auffaſſung hätten in der Korporation „die einzelnen ihr angehörigen phyſiſchen Perſonen, aber nur in ihrer Eigenſchaft als Glieder der Corporation", die ſämmtlichen jeweiligen „singuli" in ihrer „kollektiven Einheit" das Rechtsſubjekt gebildet, ſo muthet er den Römern eine Fülle von Widerſprüchen und Inkonſequenzen zu. Denn ſie hätten einer wechſelnden Summe die Eigenſchaft der Einheit attribuirt; ſie hätten das, was ſie Einem Subjekte beilegen wollten, einer Vielheit beigelegt; ſie hätten die singuli in einer Eigenſchaft vermöge deren ſie aufhörten, singuli zu ſein, mithin als Einzelne und doch wieder nicht als Einzelne, ſich als berechtigt vorgeſtellt; ſie hätten mit ihrem ganzen Privatrechtsbegriff, welcher den Menſchen für ſich und nicht als Verbandsglied auffaßte, gebrochen: und dies Alles lediglich zu dem Zweck, um ſtatt einer einfachen Abſtraktion eine aus vielen Abſtraktionen abgezogene Abſtraktion zu gewinnen. Aehnliches gilt von der Anſicht Cohn's, wie er ſie S. 9 N. 22 formulirt.

230) Vgl. Pernice 266 u. 277—278. Unrichtig aber iſt die Annahme von Pernice, die Römer ſeien bei der Betrachtung der organiſirten Geſammtheit als Rechtsſubjekt ſtehen geblieben; ſie hätten daher zwar nicht einfach die Summe der jeweiligen Bürger, aber ebenſowenig die ideelle Einheit aller Generationen als Perſon gedacht. Wie die Römer eine ſolche Auffaſſung mit dem ſo klar ausgeſprochenen Bewußtſein von der Unerheblichkeit des Wechſels der Generationen vereinbarten, ſagt Pernice nicht; er bemerkt einfach nur, es habe dies den römiſchen Juriſten keine Schwierigkeiten machen können (S. 267), es habe ſich „ohne beſondere Denkform oder Fiktion verſtanden" (S. 278).

231) Vgl. l. 7 § 2 D. 3, 4 mit l. 76 D. 5, 1. — Daß auch bei den Römern,

Wenn nun aber vielfach die mehr oder minder klar entwickelte Anſchauung herrſchend blieb, daß ſonach eben die von der öffentlichen Ordnung als Einheit konſtituirte Geſammtheit zugleich das Subjekt der korporativen Vermögensſphäre ſei, ſo drängte die Konſequenz des römiſchen Gedankenſyſtems darüber hinaus. Mehr und mehr trieb der principielle Gegenſatz von jus publicum und jus privatum den Gedanken hervor, daß die im öffentlichen Recht geborene und heimiſche Geſammtheit nur das Subſtrat der Privatrechtsſubjektivität, nicht das Subjekt ſelbſt ſei. Da das Weſen der juriſtiſchen Perſon darauf beruhte, daß die universitas den singuli rechtlich gleichgeſetzt wurde, ſo ſchien es unmöglich, daß dieſe Perſönlichkeit ſei es Beſtandtheil ſei es Ausfluß der publiciſtiſchen Verbandsweſenheit ſei, die in Allem vielmehr den direkten und ausſchließenden Gegenſatz der Einzelweſenheit bildete. Das öffentliche Recht negirte am Verbande grade diejenigen Eigenſchaften, deren Beſitz das Individuum zur Perſon machte; es konſtituirte den Verband ſeinen Gliedern gegenüber als übergeordnetes Ganze und dem Staate gegenüber als eingeordnetes Glied; es ſtellte ihn ganz und voll in die unperſönliche Daſeinsordnung des Gemeinlebens. Sollte dieſer Verband überdies Perſönlichkeit empfangen, um inſoweit ſeinen Gliedern koordinirt und vom Staate gelöſt zu werden, ſo konnte dieſe Perſönlichkeit an die publiciſtiſche Verbandsweſenheit ſich nur als eine von außen her angefügte Zuthat anſchließen.

Mußte nun ſo die Perſönlichkeit der universitas als eine an das publiciſtiſche Verbandsſubſtrat geknüpfte privatrechtliche Attribution privatrechtlich konſtruirt werden, ſo konnte ſie doch in keiner Weiſe als eine der verbundenen Perſonengeſammtheit immanente Einheit gedacht werden. Denn alle Privatrechtsſubjektivität war in dem Begriff einer für ſich ſtehenden und ſchlechthin einheitlichen Einzelweſenheit erſchöpft. Mithin konnten die verbundenen singuli nicht als Quelle einer von ihnen ſich abſcheidenden Geſammtperſönlichkeit vorgeſtellt werden, weil darin die Negation ihres Fürſichſtehens gelegen hätte; und die universitas war nicht als eine aus den Einzelnen ſich bildende Geſammtperſönlichkeit vorſtellbar, weil einer ſolchen das für den römiſchen Perſonenbegriff weſentliche Merkmal der Einzelweſenheit gefehlt hätte. Die exkluſive, untheilbare, ſpröde in ſich ſelbſt beſchloſſene Individualperſönlichkeit vermochte ſich weder eines Theiles ihrer Willensmacht zu Gunſten einer gemeinheitlichen Willenseinheit zu entäußern, noch vermochte eine zum Vermögensſubjekt geeignete Willenseinheit ſich durch organiſche Zuſammenſetzung vieler Willen zu bilden. Die juriſtiſche Perſon ließ ſich ſchlechthin nur als ein zu den verbundenen Individuen von außen her hinzutretendes neues Individuum

---

ganz wie bei den Germanen, unvollkommenere Vorſtellungen von einem Recht „aller jetzigen und künftigen Glieder“ vorhergiengen, zeigen Inſchriften wie Orelli-Henzen 6085: *iis*, qui in collegio Silvani *hodie* sunt quique *postea* subissent, fundum . . attribuit.

denken, welches den Korporationsgliedern ebenſo fremd wie irgend ein beliebiges drittes Individuum gegenüberſtand und ihrer Perſönlichkeit nichts nahm und nichts gab.

Bei dieſer Sachlage beſtand für die Römer in letzter Inſtanz überhaupt keine Möglichkeit, der juriſtiſchen Perſon eine reale Exiſtenz zu vindiciren[232]). Als publiciſtiſches Weſen war die universitas eine reale Einheit, aber keine Perſon. Als Privatrechtsſubjekt war ſie eine Perſon, aber keine reale Einheit. Eine wirkliche Perſon war nur der Menſch, weil nur er ein Individuum und nur das Individuum Perſon war. Wenn eine universitas, obwohl ſie ihrem realen Subſtrat nach kein Individuum war, als Perſon und ſomit als Individuum geſetzt wurde, ſo lag darin die vom Recht vollzogene Behandlung einer in Wirklichkeit nicht exiſtenten Thatſache, als ſei ſie exiſtent[233]).

So wurde ſchließlich die römiſche Jurisprudenz unabweislich zu der Annahme gedrängt, daß die Perſönlichkeit der universitas eine Fiktion ſei. Zwar haben die Römer dieſen Gedanken weder mit Einem Schlage noch überhaupt in voller Schärfe formulirt, geſchweige denn über Natur und Inhalt dieſer Fiktion theoretiſche Erwägungen angeſtellt[234]). Allein der geſammte Aufbau ihres Korporationsrechts gipfelte in dem Satz, daß hier vom poſitiven Recht eine Nichtperſon perſonificirt ſei. Bei ihrer Annahme einer vollkommenen Willens- und Handlungsunfähigkeit des eigentlichen Subjektes der korporativen Vermögensſphäre bedurften ſie ohnehin der Fiktionen, um in dieſer Hinſicht

---

232) Eine gewiſſe Aehnlichkeit mit der im Text gegebenen Argumentation bietet die Ausführung bei Böhlau S. 16—20. Allein Böhlau gibt eine Gedankenreihe, die ſich aus dem römiſchen Willensbegriff und der römiſchen Auffaſſung von jus publicum und jus privatum ergibt, für allgemein giltige Rechtsphiloſophie aus.

233) Was demgegenüber Kuntze Kurſus § 408 ff., Baron S. 12 ff. u. A. dafür anführen, daß die Römer eine natürliche Einheit der Korporation als reell vorhanden erkannt hätten, bezieht ſich durchweg nur theils auf die philoſophiſche Betrachtung des Verbandes als eines organiſchen Körpers (oben § 3), theils auf die publiciſtiſche Anſchauung der zur Einheit konſtituirten Geſammtheit (oben S. 69 ff.). Die genannten Schriftſteller überſehen aber völlig, daß von den Römern niemals auch nur der Verſuch gemacht worden iſt, von dieſen Grundlagen aus zum Begriff der Perſönlichkeit eines Verbandes zu gelangen.

234) Darum können hier die zahlreichen Nüancirungen der Perſonifikationstheorie bei den Neueren zunächſt unerörtert bleiben, obſchon dabei ſtets das römiſche Recht citirt zu werden pflegt. Was denn eigentlich perſonificirt wird, ob der Zweck, die Idee oder das Subſtrat; wieweit die Fiktion reicht; ob dieſelbe das Subjekt erſt ſchafft, um gewiſſe Thatſachen zu ermöglichen, oder ſich mit gewiſſen Thatſachen dadurch abfindet, daß ſie ein künſtliches Subjekt annimmt: dieſe und ähnliche Fragen ſind von den römiſchen Juriſten gar nicht aufgeworfen worden, und es kann daher kaum eine beſtimmte Antwort auf dieſelben als eine dem römiſchen Recht eigenthümliche behauptet werden. Vermuthlich hätten die römiſchen Juriſten ſich die

ein Surrogat zu beſchaffen[235]). So thaten ſie endlich den letzten Schritt, der vom praktiſchen Bedürfniß und von der Rechtslogik gleichmäßig erzwungen zu werden ſchien: da das Privatrecht eine Perſon als Subjekt heiſchte, eine wirkliche Perſon aber nicht aufzufinden war, ſchufen ſie ſich durch Fiktion ein nur in der Vorſtellung vorhandenes künſtliches Subjekt. Sie führten an der Stelle, wo ſie ein natürliches Individuum nicht hatten und doch ein Individuum der ganzen Anlage ihres Privatrechts gemäß brauchten, ein vom Recht gedichtetes Individuum in die Begriffswelt ein[236]). Wie ſehr eine derartige Auffaſſung

---

Sache ebenſo verſchieden zurecht gelegt, wie die Neueren; und ſie wären dabei ebenſowenig zu einem klaren und befriedigenden Reſultat gelangt, weil eben die Idee der fingirten Perſönlichkeit einen inneren Widerſpruch birgt, der nur verdeckt bleibt, ſo lange man nicht tiefer in den Kern der Sache eindringt. — Anſprechende Vermuthungen über die allmähliche Entwicklung der römiſchen Perſonifikationstheorie b. Zitelmann S. 24—27.

[235]) Dieſe weiteren Fiktionen geben meiſt auch Diejenigen zu, welche die Grundfiktion beſtreiten. So erklärt Pernice S. 281 die Geltung des Mehrheitsbeſchluſſes als Ausdruck des Geſammtwillens und einer auf Grund deſſelben vorgenommenen Handlung als Korporationshandlung für eine Fiktion, ohne durch ſeine nachfolgenden Erörterungen über die Natürlichkeit und Unerläßlichkeit einer ſolchen Annahme das Gewicht dieſes Zugeſtändniſſes abſchwächen zu können. Ebenſo greifen Baron S. 23 ff. und Kuntze Kurſus § 423 S. 276 (1. Aufl. § 417 S. 314 bis 315) zum Begriff der „juriſtiſchen Fiktion", um die Geltung der Handlungen der Korporationsorgane als Korporationshandlungen zu erklären. Vgl. auch v. Wächter, Paud. § 53 S. 234 N. 2. Am wenigſten können alle Anhänger des Begriffs des ſubjektloſen Vermögens hier ohne Fiktionen auskommen.

[236]) Darauf kömmt die herrſchende Auffaſſung der Quellen zuletzt auch meiſt hinaus, mag nun die römiſche Fiktion geradezu als künſtliche „Erſchaffung" oder blos als „Annahme" eines Subjekts bezeichnet werden; vgl. Savigny § 87; Puchta Rechtslex. III 65 ff.; Pfeifer § 1 sq.; Unger krit. Ueberſch. VI 158 ff.; Börking I § 62; Arndts § 41, krit. V. J. Schr. I 96 ff.; Roth D. P. R. § 71. Ebenſo ſtatuirt Windſcheid § 49, bei realer Subjektloſigkeit der Rechte und Verbindlichkeiten, eine „künſtlich durch Gedankenoperation geſchaffene Perſon" und lobt die Bezeichnung „fingirte Perſon". Auch Brinz aber gibt im Grunde die Perſonifikation bei den Römern zu, und ſucht ſie nur zu einem „Werke des Glaubens und der Phantaſie" abzuſchwächen, das die Jurisprudenz benutzt habe, ohne ihrerſeits das Bewußtſein aufzugeben, daß der angebliche „der" nur ein „für" und die Sache res nullius war; S. 994—996 (auch 2. Aufl. I S. 192 ff.). Am unbefangenſten urtheilt Zitelmann, der ſelbſt eine ganz andere Auffaſſung der juriſtiſchen Perſon vertritt, über die Theorie des römiſchen Rechts; S. 24 ff. — Wenn Böhlau ausführt, die Römer hätten keine Perſon fingirt, ſondern nur kraft Fiktion ein thatſächlich herrenloſes Vermögen rechtlich ſo behandelt, als hätte es einen Herrn, ihm alſo eine „Perſonenrolle" zugetheilt: ſo iſt er ſchon von Zitelman a. a. O. und Brinz (2. Aufl. I S. 194 ff.) widerlegt. Keiner ſeiner Gründe (S. 11—15) iſt ſtichhaltig, auch nicht der am meiſten ſcheinbare, daß „personae vice fungi" eben

Digitized by Google

den römiſchen Juriſten geläufig war, erhellt unwiderleglich aus der Parallele, die Florentin zwiſchen der Perſonifikation der universitas und der Perſonifikation der hereditas jacens zieht[237]). Wie die Rechtsſubjektivität der ruhenden Erbſchaft dadurch vermittelt wurde, daß in ihr die fortgefallene persona des Erblaſſers als fortlebend fingirt ward[238]), ſo ſchien hier eine

---

den Mangel einer persona vorausſetze; denn offenbar liegt darin nur das Nichtvorhandenſein einer natürlichen Perſon ausgeſagt, während etwas Andres ſtatt einer ſolchen funktioniren, mithin als künſtliche Perſon gelten ſoll. In der That wird auch mit der Böhlau'ſchen Wendung der Fiktion dem römiſchen Recht keine größere Natürlichkeit gewonnen; die Vorſtellung des eine Perſonenrolle ſpielenden ſubjektloſen Vermögens wäre vielmehr noch künſtlicher geweſen, als die Vorſtellung einer durch die Mitgliedergeſammtheit und die Verwalter vertretenen fingirten Perſon.

[237]) L. 22 D. 46, 1: quia hereditas personae vice fungitur, sicut municipium, decuria, societas.

[238]) Denn dieſe Auffaſſung ergibt ſich aus der Verbindung der Quellenſtellen, welche einerſeits die hereditas ausdrücklich oder durch Umſchreibungen perſonificiren (l. 22 cit., l. 15 pr. D. 41, 3 „vice personae fungi", l. 31 § 1 D. 28, 5 u. l. 1 § 1 D. 47, 4 „domina", l. 13 § 2 D. 9, 2 „dominus habetur", l. 61 pr. D. 41, 1 „pro domino habetur", l. 15 pr. D. 11, 1 „domini loco habetur", l. 13 § 5, D. 43, 24 „dominae locum obtinet", l. 9 C. 4, 34 „personam domini sustinet"), andrerſeits von ihr ſagen, daß ſie „personam defuncti sustinet" (l. 34 u. l. 33 § 2 D. 41, 1), „defuncti locum obtinet" (l. 31 § 1 D. 28, 5), „personae defuncti, qui eam reliquit, vice fungitur" (l. 116 § 3 D. de leg. I), „personae vicem sustinet . . defuncti" (§ 2 Inst. 2, 14, pr. Inst. 3, 17); vgl. Höpfner Komm. § 542; Roßhirt Arch. f. civ. Pr. Bd. 10 S. 320; Mayer Erbr. I § 2; Puchta § 446 u. 447; Ihering Abh. Nr. 1 S. 155 u. 212; v. Scheurl Beitr. Nr. 1 S. 2 u. 6; Arndts Rechtslex. IV 2 ff., Pand. § 465, Reuner Privatrechtsv. S. 93, Kuntze Kurſus (2. Aufl.) § 375 u. 849, Exkurſe (2. Aufl.) S. 369, 442, 625 ff.; dazu über die geſchichtl. Entwickl. dieſes Dogma's Pernice S. 358—367. Wenn Andere, wie Hunger röm. Erbr. (1833) S. 110, Mühlenbruch b. Glück 43 S. 41 ff., Büchel Erört. II 11, Sintenis III 318 ff., Windſcheid krit. Ueberſch. I 189 ff., die Actio S. 233 ff. u. Pand. § 531, Schirmer Erbr. § 3, Unger VI § 7, v. Wächter Pand. § 53 S. 237, behaupten, man habe die Erbſchaft ſelbſt perſonificirt, ohne die Perſönlichkeit des Erblaſſers als in ihr fortbeſtehend zu denken, ſo iſt das ſchwerlich mit den Quellen vereinbar; die Fiktion aber würde dadurch der Fiktion in den übrigen Fällen der juriſtiſchen Perſönlichkeit nur noch ähnlicher. Beſtritten wird die Perſonifikation der hereditas jacens von Savigny § 102, Köppen Erbr. S. 9 ff., Brinz S. 664 ff. u. 1000 ff., Bruns Encykl. S. 467—468. Daß in den römiſchen Quellen ſich auch zahlreiche Ausſprüche finden, welche die Erbſchaftsſachen als res nullius, nullius in bonis, sine domino u. ſ. w. bezeichnen, iſt bekannt; doch liegt darin im Sinne der ſpäteren Zeit nur die Negation eines wirklich vorhandenen Subjekts; und ſofern mehr darin läge, käme die abweichende Auffaſſung jedenfalls für die Folgerungen, die ſich aus

überhaupt niemals vorhanden gewesene persona als vorhanden fingirt zu sein[239]). Ebenso zeigt die Ausbildung des Fiktionsgedankens sich darin wirksam, daß die Rechtssubjektivität des fiscus nunmehr unter gleichen Gesichtspunkten ausgestaltet und daß in christlicher Zeit die juristische Persönlichkeit der Stiftungen anerkannt werden konnte, ohne daß die Aufstellung einer neuen Kategorie und deren principielle Absonderung vom Korporationsbegriff erforderlich schien. Für das eigentliche Wesen eines künstlich angenommenen Subjekts mußte es ja im Grunde gleichgiltig sein, welcher reale Thatbestand sein Substrat bildete: da die fingirte Person ihrem Substrat weder entstammte noch in ihm lebte, konnte sie auch in ihrem Wesen durch dasselbe nicht bestimmt werden.

Mit der Annahme einer fingirten Persönlichkeit neben der realen Einzelpersönlichkeit war die geschichtliche Entwicklung dieser Lehre bei den Römern innerlich abgeschlossen. Denn nunmehr war für alle Lebenserscheinungen, welche dem Schema der römischen Grundbegriffe über Verbands- und Einzelsubjektivität sich nicht fügten, eine juristische Formel gefunden, welche den Widerspruch künstlich bei Seite schob. —

Bevor wir jedoch konstatiren können, wie hiernach das den kommenden Jahrhunderten im Corpus juris civilis überlieferte Korporationsrecht sich gestaltet, müssen wir noch einen Blick auf die Umwandlungen werfen, welche in den Anschauungen über das Wesen der Verbände durch den Eintritt der christlichen Gedankenwelt in das sinkende Alterthum hervorgebracht wurden.

§ 5. Das Christenthum und der antike Verbandsbegriff.

Das Christenthum zerstörte, indem es das Menschheitsideal aus dem irdischen Staat in das Reich Gottes verlegte, die Grundlagen der antiken Gesellschaftslehre. Nun erschien der Staat nicht mehr als der allumfassende Ausdruck des menschlichen Gemeinlebens: es gab eine höhere und innigere

dem Vergleich der hereditas mit der Korporation auf die römische Auffassung der letzteren ziehen lassen, nicht in Betracht. Ebensowenig sind in dieser Hinsicht die vereinzelte Aeußerung von Pomponius in l. 24 D. 46, 2 (heredem, cujus personam interim hereditas sustinet) und die Deduktion von Gajus in l. 55 § 1 D. de leg. II (quia nullus est dominus, in cujus persona de capacitate quaeri posset) von Erheblichkeit; denn gerade Florentinus, der die fragliche Parallele zieht, sagt in l. 116 § 3 D. de leg. I bestimmt, daß die hereditas personae *defuncti*, qui eam reliquit, vice fungitur.

[239]) Unter allen Umständen schließt die bloße Möglichkeit eines Ausspruchs, wie ihn Florentinus thut, jeden Gedanken daran aus, daß die Römer zum Begriff einer dem korporativen Organismus immanenten realen Gesammtpersönlichkeit vorgedrungen wären. Vergeblich bemüht sich Kuntze Exkurse (2. Aufl.) S. 442—443, dieses Argument gegen seine abweichende Auffassung zu beseitigen.

Gemeinschaft, welche Himmel und Erde umspannte und ihre Glieder zu lebendiger Einheit in und mit der Persönlichkeit Gottes verknüpfte. Und das menschliche Individuum erschien nicht mehr blos als ein Staatstheil, dessen Bestimmung sich im Leben des Ganzen erschöpfte: als unsterbliche Persönlichkeit empfieng es einen absoluten Werth und einen transcendenten Zweck.

Die neuen Ideen aber entfalteten ihre unvergängliche schöpferische Kraft zuvörderst auf dem Gebiete des religiösen Lebens und erhielten ihre wissenschaftliche Formulirung durch die theologische Spekulation. Dagegen haben sie, so lange die Antike aufrecht stand, den Kern des Rechtslebens nicht mehr umzugestalten vermocht und blieben juristisch ungeprägt. Ueberall zwar wurden bereits die Keime neuer Rechtsgedanken von gewaltiger Tragweite gepflanzt: diese Gedanken aber allseitig zu entfalten und zu einem geschlossenen christlichen Rechtssystem zu verbinden, war erst dem mittelalterlichen Geist vorbehalten. Das Alterthum verharrte, auch nachdem es christlich geworden war, auf dem eigentlichen Rechtsgebiet im Rahmen der überkommenen Formen und im Banne der hergebrachten Begriffe. Freilich mußte, soweit die vom Christenthum neu geschaffenen Institutionen in die äußere Rechtswelt eintraten, ihnen eine Stätte bereitet werden. Allein dies geschah fast durchweg in mechanischem Anschluß an das zum Schema verknöcherte System der alten Gedanken. Die schöpferische Kraft zu gedanklichem Neubau war dem alternden Rechtsgeist der Antike entschwunden.

I. Die Bedeutung des Christenthums für die Geschichte des Körperschaftsbegriffs gipfelte selbstverständlich in der Einführung des vorher unbekannten Begriffs der Kirche. Denn in der Kirche und ihren Gliederungen entstand eine ganz neue Gattung von Verbänden. Gerade hierbei aber tritt deutlich hervor, wie zwar in der theologischen Gedankensphäre bereits im Alterthum das Fundament eines dem kirchlichen Verbandsorganismus adaequaten Systems neuer und specifischer Rechtsbegriffe gelegt, in der juristischen Gedankensphäre dagegen die neuen Lebenserscheinungen zunächst lediglich in das alte Begriffsschema eingeordnet wurden.

1. Die christliche Theologie verlieh dem ursprünglich nur in seiner inneren religiösen Bedeutung entfalteten Kirchenbegriff mehr und mehr das Gepräge eines äußeren rechtlichen Verbandsbegriffes. Von den mancherlei Entwicklungsphasen, die der Kirchenbegriff in den ersten christlichen Jahrhunderten durchlief, führte jede ihn dem Begriff einer auch äußerlich organisirten und in sich vollkommen geschlossenen Körperschaft näher. In der Gestalt, die er durch die Spekulation der Kirchenväter empfieng, war der Kirchenbegriff der Potenz und der Tendenz nach bereits ein neuer und specifischer Rechtsbegriff, der aus dem Rahmen des antiken Rechtssystems schlechthin heraustrat. Ja im Grunde war er schon mit allen jenen Merkmalen ausgestattet, deren letztes juristisches Facit der mittelalterliche Gedanke des universellen geistlichen Staates sein mußte.

War von Anbeginn an die Gemeinschaft der Gläubigen als eine geistige und sittliche Einheit gedacht worden, so wurde immer entschiedener einerseits die Ausprägung dieser Einheit in einer äußeren Organisation postulirt, andrerseits auf die sich ausbildende sichtbare Kirche Alles übertragen, was über Ursprung, Wesen und Bestimmung der durch Christus begründeten und bestehenden Gemeinschaft mit Gott überliefert war. Mehr und mehr erschien der äußere Kirchenverband als die mindestens partielle Verwirklichung des in der heiligen Schrift dem Reiche dieser Welt gegenübergestellten Gottesreiches. Vor Allem wurde vom heiligen Augustinus in seiner für die mittelalterliche Socialphilosophie fundamentalen Schrift „de Civitate Dei" die erscheinende Kirche mit dem Gottesstaat oder doch mit dessen jeweilig der Erde angehörigem Theile („Civitas caelestis vel potius pars ejus quae in hac mortalitate peregrinatur"), der Staat dagegen mit dem Reiche dieser Welt identificirt, so daß die Durchführung des Gegensatzes zwischen der civitas Dei und der civitas terrena hier nahezu bereits mit der hierarchischen Auffassung des äußeren Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zusammenfiel. Jedenfalls wurde nunmehr allgemein auch in ihrem äußeren gesellschaftlichen Bestande die Kirche unmittelbar auf göttliche Stiftung zurückgeführt, als eine in der Persönlichkeit Gottes centralisirte Lebenseinheit vorgestellt und zur Trägerin des überirdischen Menschheitszweckes gestempelt.

Die Kirche stellte sich so innerhalb des religiösen Gedankenkreises in der That als die Verkörperung eines neuen und specifischen Verbandsbegriffs dar, welcher in steigendem Maße auf rechtliche Bedeutung Anspruch machte. Indem eine nach Ursprung, Wesen und Bestimmung transcendente Verbandseinheit zugleich als solche zum Subjekt einer irdischen Rechtssphäre berufen wurde, trat ein bisher unbekanntes Element in den Entwicklungsprozeß der Körperschaftstheorie ein. Das christliche Bewußtsein erblickte in der Kirche mehr und mehr eine voll entwickelte körperschaftliche Existenz, ein sich selbst genügendes äußeres Reich, einen als Staat organisirten Verband. Zugleich aber legte es ihr um ihrer Himmel und Erde verknüpfenden transcendenten Wesenheit willen eine Fülle von Merkmalen bei, welche dem bisherigen Körperschaftsbegriff der Antike fremd und zum Theil mit ihm unvereinbar waren.

Wie die antike Philosophie den Staat, so faßte die christliche Theologie die Kirche als lebendigen Organismus, als ein selbständiges und einheitliches Ganze auf. Allein die organische Vorstellungsweise empfieng hier einen neuen, religiös-mystischen Gehalt. Als bezeichnendster Ausdruck hierfür bildete sich die später stereotype und im kanonischen Recht zu centraler juristischer Bedeutung emporgehobene Formel aus, nach welcher die Kirche den mystischen Leib Christi, das „corpus mysticum Christi", konstituirt. Hierbei lag die tiefsinnige Paulinische Allegorie zu Grunde, welche in der heiligen Schrift für die in Christus geeinigte Menschheit als solche durchgeführt wird. In der heiligen Schrift wird die Gemeinschaft der Gläubigen als der einige Leib

Chriſti und Chriſtus als das Haupt dieſes Leibes bezeichnet. Die Gemeinſchaft (ἐκκλησία) gilt dem Apoſtel als ein einiges Ganze, das der Geiſt Gottes durchwaltet. „Es ſind mancherlei Gaben, aber es iſt ein Geiſt; und es ſind mancherlei Aemter, aber es iſt ein Herr; und es ſind mancherlei Kräfte, aber es iſt ein Gott, der da wirket Alles in Allen; in einem Jeglichen erzeigen ſich die Gaben des Geiſtes zum gemeinen Nutz". „Dies Alles aber (sc. die vorher aufgezählten ungleichartigen Gaben) wirket derſelbige einige Geiſt, und theilet einem Jeglichen Seines zu, nach dem er will; denn gleich wie ein Leib iſt, und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber eines Leibes, wiewohl ihrer viele ſind, ſind ſie doch ein Leib: alſo auch Chriſtus; denn wir ſind durch einen Geiſt alle zu einem Leibe getauft, wir ſeien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und ſind Alle zu einem Geiſt getränket; denn auch der Leib iſt nicht ein Glied, ſondern viele". Darum kann der Fuß nicht deshalb, weil er nicht Hand iſt, ſprechen, er ſei nicht des Leibes Glied; noch kann dies das Ohr, weil es nicht Auge iſt. Vielmehr „hat Gott die Glieder geſetzt, ein jegliches ſonderlich am Leibe, wie er gewollt hat; ſo aber alle Glieder ein Glied wären, wo aber bliebe der Leib? Nun aber ſind der Glieder viel, aber der Leib iſt einer". Und kein Glied kann zum andern ſagen, es bedürfe ſeiner nicht; ſondern die Glieder, die uns die ſchwächſten dünken, ſind die nöthigſten, und denen, die uns die unehrlichſten dünken, legen wir die meiſte Ehre an, und die uns übel anſtehen, die ſchmücket man am meiſten; „denn die uns wohl anſtehen, die bedürfens nicht. Aber Gott hat den Leib alſo vermenget, und dem dürftigen Glied am meiſten Ehre gegeben, auf daß nicht eine Spaltung am Leibe ſei, ſondern die Glieder für einander gleich ſorgen. Und ſo ein Glied leidet, ſo leiden alle Glieder mit, und ſo ein Glied wird herrlich gehalten, ſo freuen ſich alle Glieder mit. Ihr aber ſeid ein Leib Chriſti und Glieder, ein jeglicher nach ſeinem Theil. Und Gott hat geſetzt in der Gemeine aufs erſte die Apoſtel, aufs Andre die Propheten, aufs Dritte die Lehrer, darnach die Gaben geſund zu machen, Helfer, Regierer, mancherlei Sprachen"[1]). Indem ſolche und ähnliche Schriftworte den Gedanken, daß die Menſchheit ihrer Anlage und Beſtimmung nach ein einheitlicher geiſtig-ſittlicher Organismus ſei, in aller Fülle und Tiefe ſeines Gehalts verkündeten, führten ſie dabei zugleich das Bild eines beſeelten Körpers in einem über verwandte Vorſtellungen der antiken Philoſophie weit erhabenen Sinne durch. Insbeſondere war hier einerſeits dem Ganzen in ſeinem transcendenten Mittelpunkt eine lebendige geiſtige Einheit, eine höchſte Perſönlichkeit beigelegt, und es war doch andrerſeits jedem Gliede ein eigner Werth, eine beſondere Perſönlichkeit gewahrt; hier war das Verhältniß des Ganzen zu ſeinen Gliedern

---

[1]) Paulus an die Corinther I, 12 v. 4—28; dazu Epheſ. 1 v. 22—23 (Chriſtus als Haupt der Gemeinde, welche da iſt ſein Leib), 4 v. 10 ff., 5 v. 23 u. 30; Röm. 12 v. 4—6; Coloſſ. 1 v. 24.

und der Glieder zu einander als ein Verhältniß voller Gegenseitigkeit gedacht; hier waren die Principien der Einheit und der Vielheit als gleich reale und gleich nothwendige Elemente des allumfassenden göttlichen Seins gesetzt. Alle diese Ideen aber, die zunächst nur auf die innere geistige Seite des Gemeindelebens gerichtet waren, erlangten zugleich eine Beziehung auf die äußere rechtliche Verbandsorganisation, seitdem die Bibelworte direkt auf die sichtbare Kirche gedeutet wurden, — eine Deutung, die sich bei der Hineinlegung des gesammten äußeren Kirchenbegriffs in das vom Apostel gebrauchte Wort „ecclesia" von selbst ergab. Innerhalb der theologischen Gedankensphäre wurde nunmehr die Kirche als solche in ihrer korporativen Ausgestaltung mit dem Leibe Christi identificirt. Zugleich aber wurden die Worte des Apostels (Cor. I, 10, V. 16—17), welche die im Abendmahl gestiftete Gemeinschaft des Blutes und des Leibes Christi mit dem Satz, daß „wir Viele ein Leib" sind, in Verbindung setzten, im Sinne einer ausschließlichen Vermittlung des Zusammenhanges der Glieder mit dem Haupt durch das von der Kirche verwaltete Mysterium ausgelegt. So erschien die Kirche als ein „Corpus mysticum", welches einerseits auf „mystische" Weise von Gott zur Lebenseinheit verbunden, beseelt und geleitet wurde, andrerseits aber als ein so konstituirter „Körper" auch ein äußeres Verbandssubjekt bildete und mit dem Anspruch auf eine rechtliche Herrschaftssphäre in die irdischen Verhältnisse eintrat[2]).

Seinem inneren Bau nach wurde dieser Organismus zu allen Zeiten unter dem doppelten Gesichtspunkt der Gemeinschaft der Gläubigen und der Anstalt für den Glauben betrachtet. Allein mit der Scheidung des Klerus von den Laien und mit der Entwicklung der Bischofsverfassung drückte die alte Definition der Kirche als congregatio oder coetus fidelium nur noch die passive Seite des Kirchenbegriffs aus, während dessen aktive Seite in die durch das geistliche Amt dargestellte Heilsanstalt verlegt wurde[3]). Die Kirche

---

[2]) Vgl. schon Cyprian epist. 41, 44, bes. aber 52; Hieronymus ad I Cor. 12; Chrysostomus in Ep. I ad Corinth. Homil. 30—32; vgl. auch Hom. 24; Augustinus de Civ. Dei lib. XXI c. 25, XXII c. 18, Sermo 354 und sonst, dazu Näheres über den Kirchenbegriff des Augustinus bei A. Dorner, Augustinus, Berl. 1873, S. 233 ff. — Wie überhaupt die dogmatische Ausgestaltung der Abendmahlslehre für die Vorstellung der „mystischen" Einheit aller Christen in und mit dem Leib Christi maßgebend wurde, so bringt namentlich Augustinus den Empfang des Leibes Christi im Abendmahl mit der Inkorporation des Einzelnen in die als Leib Christi über den ganzen Erdkreis ausgebreitete Kirche in engen Zusammenhang (vgl. Dorner l. c. S. 102 u. 263 ff.). Wenn Augustinus mit Rücksicht auf die innere Heiligkeit der Glieder das Corpus Christi verum vom permixtum unterscheidet, so legt er doch durchaus auf die erscheinende Kirche das Hauptgewicht; vgl. Dorner l. c. S. 278, 337, 344 (auch S. 288 N. 1 über den verwandten Kirchenbegriff des Optatus).

[3]) Klar ausgesprochen schon von Cyprian epist. 33 u. 66, 8: unde scire

als Körper umfaßte zwar auch jetzt die Gesammtheit der Gläubigen und verband sie zum Ganzen: die subjektive Einheit des Verbandes aber, die Persönlichkeit der Kirche, lebte und wirkte ausschließlich in dem unmittelbar aus dem übersinnlichen Centrum stammenden kirchlichen Heilsapparat. Sofern daher die Kirche als lebendiges Rechtswesen erschien, trat die genossenschaftliche Auffassung des Kirchenbegriffs vor dem Gedanken der transcendenten Anstaltskirche vollkommen zurück. Darum trieb in demselben Maße, in welchem sich die Kirche zum Subjekt einer eignen äußeren Machtsphäre erhob, die Entwicklung der Kirchenverfassung dem hierarchischen Typus zu. Denn der Gedanke der transcendenten Anstaltskirche hatte die letzte Stufe seiner rechtlichen Verkörperung erreicht, als die Einheit der Kirche von einem irdischen Haupte getragen wurde, welches kraft unmittelbarer göttlicher Vollmacht als Stellvertreter des überirdischen Hauptes fungirte.

Hinsichtlich ihrer äußeren Stellung gieng die Kirche stets von der Anschauung aus, daß ihr von ihrem göttlichen Stifter die zur Erfüllung ihres Berufs erforderliche Befugnißsphäre zu eignem und selbständigem Recht verliehen sei. Ungleich allen anderen Verbänden der alten Welt, leitete sie nicht vom Staate ihren Bestand her, empfieng sie nicht vom Staate ihr Lebensgesetz, fand sie nicht im Staate ihre Bestimmung. Sie trat daher, so lange der Staat sie bekämpfte, in scharfen Gegensatz zu der geltenden römischen Rechtsanschauung, für welche auch die religiösen Verbände nur durch den Staat, im Staat und für den Staat existirten. Als sie sodann vom Staat anerkannt, bevorzugt und endlich zur exklusiven Staatskirche erhoben wurde, fügte sie sich freilich zunächst in die staatsanstaltliche Behandlung, die ihr die Kaiser auf Grund des antiken Verbandsrechtes widerfahren ließen. Allein um so energischer war die Reaktion, welche hiergegen innerhalb der kirchlichen Theorie eintrat, wo und wann immer zum Widerstande der Anlaß gegeben und die Kraft entwickelt war. In der patristischen Litteratur des Abendlandes und zum Theil auch des Orients wurden mehr und mehr die Sätze laut, welche sodann namentlich Augustinus spekulativ begründete und systematisch entfaltete und welche endlich seit dem Ende des fünften Jahrhunderts die römischen Bischöfe officiell der kaiserlichen Theorie entgegenstellten. Die kaiserliche Machtvollkommenheit auf kirchlichem Gebiete wurde bestritten. Es wurde der Kirche die Bedeutung einer dem Staate gegenüber vollkommen selbständigen und nach Ursprung, Inhalt und Zweck über ihn erhabenen Daseinsordnung vindicirt. Ja es wurde, indem die mit solcher Selbständigkeit und Erhabenheit ausgerüstete Kirche selbst immer bestimmter als ein staatähnlicher Körper gedacht wurde, bereits das Fundament der mittelalterlichen Kirchentheorie gelegt. Denn schon wurde das dem „imperium“ gegenüber verselb-

debes, episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo, et si quis cum episcopo non sit in ecclesia non esse.

ſtändigte „sacerdotium“ zu einer wahren „Gewalt“, zu einem zweiten in ſich geſchloſſenen äußeren Machtbereich geſtempelt. Und ſchon wurden aus der Erhabenheit des kirchlichen Berufs, vermöge deren die geiſtliche Gewalt ſo hoch über der weltlichen Gewalt ſtehen ſollte, wie die Seele über dem Leib und der Himmel über der Erde, Anſprüche auf eine Leitung des Staates durch die Kirche deducirt[4]).

Mit der Entwicklung ſolcher Anſchauungen vom Weſen der Kirche im Ganzen gieng aber überall die Entwicklung entſprechender Anſchauungen vom Weſen der Glieder dieſes Ganzen Hand in Hand. Alle korporativen Gebilde religiöſen Gehalts ſtellten ſich für die theologiſche Gedankenſphäre als Theile des einen kirchlichen Geſammtkörpers dar, deren beſondere äußere wie innere Lebenseinheit ein verſelbſtändigtes Stück der Lebenseinheit des großen Ganzen war. Sie alle hatten daher Antheil an der organiſchen und myſtiſch-transcendenten Natur des univerſellen Körpers, als deſſen Glieder allein ſie zu leben und zu wirken vermochten. In ihnen allen verbanden ſich die Elemente der Gemeinſchaft und der Anſtalt, wurde jedoch mehr und mehr die aktive Einheit ausſchließlich in die dem Verbande von oben und außen her

---

[4]) Die bezüglichen Ausſprüche ſind geſammelt und beſprochen von E. Löning a. a. O. I 70—94; vgl. auch Hergenröther, Katholiſche Kirche und chriſtlicher Staat, Freib. 1872, I S. 375 ff., 384 N. 1, 386 ff.; Molitor, die Dekretale per venerabilem, Münſter 1876, S. 213 ff. — Für den Aufbau der mittelalterlichen Lehre wurden aus dieſer Litteratur namentlich folgende Stücke wichtig: der Vergleich von Kirche und Staat mit Seele und Leib (Const. Apost. II, 34, Chrysostom. in Ep. II ad Cor. hom. 15 c. 4—5, de sacerd. III, 1, Gregor. Naz. Orat. XVII, Isidor. Pelus. lib. III ep. 249) oder Himmel und Erde (Chrysost. l. c. u. Greg. Naz. l. c.), ſowie die beſonders von Chryſoſtomus daraus gezogenen Folgerungen; der Satz des h. Ambrosius „imperator enim intra ecclesiam, non supra ecclesiam est“ und die Bezeichnung des Kaiſers als „filius ecclesiae“ (Sermo ad Auxentium c. 36); die Durchführung des Gedankens, daß gegenüber der civitas terrena die civitas Dei oder coelestis, in deren Dienſt allein jene entſündigt werden kann, mit der als Leib Chriſti einheitlich über den ganzen Erdkreis organiſirten und durch den Klerus wirkenden und ſprechenden Kirche zuſammenfällt, durch Augustinus (de civitate Dei, vgl. de unitate ecclesiae c. 49, epist. 141); die Lehre von der Unverbindlichkeit der gegen die kirchlichen Gebote verſtoßenden weltlichen Geſetze und Befehle und von der Pflicht des Ungehorſams gegen dieſelben (Augustinus ep. 105 c. 6—7 u. Sermo 62, aufgenommen in c. 98 u. 97 C. XI q. 3); die maßgebende Formulirung der Theorie der zwei Gewalten in dem Schreiben des Papſtes Gelasius I v. 494 (Thiel, Epist. R. P. genuinae I 350 sq., Jaffé Nr. 387, zum Theil in Dist. 96 c. 10); die ähnlichen Aeußerungen des Papſtes Symmachus (Thiel I 700 sq., Jaffé Nr. 475); der Ausſpruch der Syn. Rom. IV v. 502 (c. 23 C. 16 q. 7), daß auch dem Herrſcher, weil er Laie iſt, in der Kirche „obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi“.

eingeſtiftete Heilsanſtalt verlegt, ſo daß ſtatt der urſprünglich aus ſich heraus lebendigen örtlichen Kirchengemeinden überall der Begriff der kirchlichen Einzelanſtalt zum konſtitutiven Moment der kirchlichen Sonderperſönlichkeit wurde. Sie alle endlich leiteten nach dieſer Anſchauung ihre geſammte Exiſtenz und damit auch die für die Erfüllung ihres Berufs erforderliche äußere Rechtsſubjektivität ausſchließlich von der Geſammtkirche und ſomit von Gott her, wennſchon die ſtaatliche Anerkennung dieſer Rechtsſphären noch unentbehrlich und die ſtaatliche Kompetenz zu deren näherer Begrenzung und Beſtimmung noch unbeſtreitbar ſchien.

Aus derartigen Grundanſchauungen heraus begann die Kirche den Aufbau ihres poſitiven Verbandsrechts zu vollführen. Dabei verwandte ſie nun freilich auch ihrerſeits in bedeutendem Umfange das vorhandene römiſche Recht. Und gerade der Uebergang in das kirchliche Recht vermittelte die ununterbrochene, obſchon zum Theil zeitweiſe latente Fortdauer einer Reihe römiſcher Rechtsbegriffe im Leben der ſpäteren Jahrhunderte. Allein alle dieſe römiſch-rechtlichen Elemente erfuhren hierbei eine weſentliche Umgeſtaltung, vermöge deren ſie ſich dem chriſtlich-germaniſchen Gedankenſyſtem als homogene Beſtandtheile einzufügen befähigt wurden. Dies gilt insbeſondere auch, wie ſich ſpäter zeigen wird, von denjenigen Beſtandtheilen der römiſchen Korporationstheorie, welche bei der Ausbildung des kirchlichen Korporationsrechts vom kanoniſchen Recht verwerthet wurden.

2. Dieſe ganze Entwicklung nun aber vollzog ſich, ſo lange der römiſche Staat beſtand, nur innerhalb der theologiſchen Gedankenſphäre. Die eigentliche Rechtswelt blieb bis zum Zuſammenbruch der Antike davon unberührt. War auch das Programm des kanoniſchen Rechts bereits verkündet: das kanoniſche Recht als ſolches exiſtirte noch nicht. Noch blieb das weltliche Recht das alleinige Recht. Das weltliche römiſche Recht aber hielt auch dem Kirchenbegriff gegenüber an ſeinen fundamentalen Principien über das Weſen der Verbände feſt.

Vor Konſtantin war ſelbſtverſtändlich der Kirchenbegriff als ſolcher für das römiſche Recht bedeutungslos. Die einzelnen Chriſtengemeinden dagegen unterlagen dem gewöhnlichen Vereinsrecht, kraft deſſen ſie an ſich als collegia illicita jedenfalls rechtlos waren und überdies um ihrer verbotenen Zwecke willen ſtrengen Strafgeſetzen verfielen[5]), in den Zeiten thatſächlicher Duldung jedoch durch die Einkleidung als collegia tenuiorum ſich eine freilich prekäre Exiſtenz verſchaffen und ein Korporationsvermögen bilden konnten[6]).

---

[5]) Paul. Sent. rec. V, 21 § 2; l. 30 D. 48, 19; Plinius ep. X 97 u. 98; Tertullian Apol. c. 10—36.

[6]) Vgl. E. Löning I 195—211 und die hier ausgelegten c. 38—39 des Apologeticum von Tertullian, welcher für die Chriſtengemeinden auf Grund des geltenden Rechts entſchieden eine korporative Exiſtenz in Anſpruch nimmt, indem

Konſtantin nahm die chriſtliche Kirche als ſolche in das Recht auf. Und nunmehr trat für ſie das Recht der vom Staat anerkannten Verbände in Kraft.

Als anerkannte Verbandseinheit wurde die Kirche eine korporative Einheit des römiſchen jus publicum. Sie war daher zuvörderſt in ihrer einheitlichen Geſammtexiſtenz die Trägerin publiciſtiſcher Befugniſſe. Als ſolche war ſie, gleich anderen publiciſtiſchen Einheiten, für ſich beſonders organiſirt, blieb aber ein Staatstheil. Im Sinne des Staatsgedankens der ſpäteren Kaiſerzeit wurde dieſer Staatstheil nach rein anſtaltlichem Princip formirt. Es iſt bekannt, wie der altrömiſche Satz, daß das jus sacrum ein Theil des jus publicum ſei, auf die chriſtliche Kirche übertragen wurde; wie der Kaiſer als Repräſentant aller Rechtsſubjektivität des jus publicum zugleich die lebendige Quelle und den aktiven Träger der kirchlichen Einheit bildete, ſo daß auch das ökumeniſche Koncil, von ihm berufen und abhängig, nur unter und mit ihm zur Darſtellung dieſer Einheit befähigt war; wie in Folge hiervon der Kaiſer als Kaiſer zugleich in der Kirche über das Dogma wie über die Verfaſſung herrſchte[7]). Gleich der Kirche im Ganzen aber mußten natürlich ihre ſämmtlichen Theilverbände in publiciſtiſcher Hinſicht den Charakter der Staatsanſtalt tragen. Doch war es von großer Wichtigkeit, daß trotzdem, weil die Kirche in ihrem Totalbeſtande in das öffentliche Recht recipirt war, ihre Gliederungen zugleich und in erſter Linie kirchliche Gliederungen, ihre Theile Kirchentheile blieben. Die engeren religiöſen Verbandseinheiten waren ſtaatliche Inſtitutionen, aber ſie waren Theilanſtalten einer für ſich organiſirten und von einem beſonderen Normenkomplex beherrſchten Staatsanſtalt. Darum empfiengen ſie die Anerkennung und Begrenzung ihrer rechtlichen Sonderexiſtenz, die Beſtimmung ihrer Wirkungsſphäre, die Einrichtung ihrer Verfaſſung, die Leitung und Beaufſichtigung ihrer Lebensthätigkeit vom Staat unter Mitwirkung oder durch Vermittlung kirchlicher Inſtanzen und nach Maßgabe der ſpecifiſch kirchlichen Zuſammenhänge[8]).

---

er ſie als Verbände für gegenſeitige Unterſtützung und Beerdigung mit monatlichen Beiträgen und Verſammlungen ſchildert. Daraus erklärt ſich die Erwähnung von Kirchenvermögen bei Cyprian ep. 50 u. 52, vor Allem aber die Faſſung des Mailänder Edikts v. 313 (Lactantius de morte persec. c. 48) und des ſpäteren Konſtantiniſchen Edikts von 324—325 (Eusebius Vita Const. II c. 39), wonach die Güter, welche „ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia“ befunden werden, „iisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi“ ſollen.

[7]) Vgl. E. Löning I 39 ff., 64 ff., 500 ff. — Im Corpus juris civilis findet ſich dieſes Syſtem in den 13 erſten Kodextiteln und ſchärfer noch in den Novellen (z. B. Nov. 123, 131, beſ. aber Nov. 6 v. 535 mit ihrer Darlegung von sacerdotium et imperium) niedergelegt.

[8]) In Folge hiervon erſcheint auch in den Juſtinianeiſchen Rechtsquellen die

Auf dem Gebiete des Privatrechts wurde nunmehr in entſprechender Weiſe an die dem Staat eingegliederten kirchlichen Verbandseinheiten die Vermögensfähigkeit geknüpft. Die Kirche als Geſammtkörper freilich wurde niemals mit eigner Rechtsſubjektivität ausgeſtattet[9]). Den Einzelkirchen aber wurde ſofort die juriſtiſche Perſönlichkeit in vollem Umfange ertheilt[10]) und mehr und mehr ſogar eine Fülle beſonderer Privilegien zugeſtanden[11]). Als das Subſtrat dieſer Perſönlichkeit erſchien zuvörderſt die Verbandseinheit der Biſchofskirche. Dieſe Verbandseinheit wurde dem im klaſſiſchen römiſchen Recht ausgebildeten Korporationsbegriff unterſtellt, das Vermögen daher der vereinigten Geſammtheit, dem „concilium“, „conventiculum“ oder „corpus“ der Gläubigen, zugeſchrieben[12]). In Wahrheit jedoch war die angebliche Kor-

---

Kirche als ein vielgliedriger Organismus, in welchem man ſich nur den Kaiſer durch den Papſt erſetzt zu denken braucht, um das Bild eines hierarchiſch gegliederten geiſtlichen Staats neben dem büreaukratiſch gegliederten weltlichen Staat zu erhalten. Dies ermöglichte der mittelalterlichen Jurisprudenz, auch für ihre Zeit das Kirchenrecht des Corpus juris civilis feſtzuhalten.

[9]) Die gegentheilige Behauptung, welche die meiſten Anhänger eines Eigenthums der Geſammtkirche am heutigen katholiſchen Kirchengut zur Stütze ihrer Anſicht aufſtellen (vgl. die Citate b. Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts, S. 88 ff., u. E. Löning a. a. O. S. 221 N. 3), iſt von Schulte, Hübler u. E. Löning widerlegt. In der That hätte bei der Stellung des Kaiſers in der Univerſalkirche die Behandlung des Kirchenguts als deren Eigenthum geradezu bedeutet, daß das Kirchengut dem Staatsvermögen einverleibt worden wäre! — Auch die Metropolitanverbände als ſolche waren zwar publiciſtiſche Körper (E. Löning S. 362 ff.), aber keine Privatrechtsſubjekte.

[10]) Insbeſondere ſchon von Konſtantin die volle Erbfähigkeit; l. 4 C. Th. 16, 2, l. 1 C. J. 1, 2; vgl. E. Löning I 220 ff.

[11]) Tit. Cod. Just. 1, 2 de sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum; Nov. 131 de ecclesiasticis canonibus et privilegiis. Hierher gehören: das Inteſtaterbrecht am Vermögen der Geiſtlichen (l. 20 u. 42 [41] C. 1, 3, Nov. 5 c. 5, dazu über das Geſchichtliche E. Löning I 227 ff.); die Verjährungsprivilegien (l. 23, C. 1, 2, Nov. 9, Nov. 131 c. 6); die (ſchließlich freilich allgemeine) Befreiung von Förmlichkeiten beim Erwerb aus Schenkungen unter 500 solidi (l. 34 pr. C. 8, 54, l. 19 C. 1, 2); die Befreiung von der descriptio lucrativorum beim Erwerb von Kurialen (l. 22, C. 1, 2 u. Nov. 131 c. 4); der Erwerb von Forderungsklagen aus Schenkungsverſprechen ohne Acceptation (l. 15 C. 1, 2) und von Eigenthum und dinglichen Klagen ohne Tradition (l. 23 § 1 C. 1, 2); die Vorrechte beim Erwerb aus Teſtamenten hinſichtlich der Verzugsfolgen und der Falcidiſchen Quart (l. 46 [45] C. 1, 3, Nov. 131 c. 10—12); die Steuerbefreiungen (l. 5, 7—11, 20 C. 1, 2, Nov. 131, 85, über das Geſchichtliche E. Löning I 228 ff.), u. ſ. w.; dazu die allgemeine Privilegienſanktion in l. 12 C. 1, 2, auch l. 16 eod. u. Nov. 131 c. 4.

[12]) Vgl. die Worte des Ed. v. 313 b. Lactantius c. 48 „ad jus corporis eorum . . . corpori et conventiculis eorum reddi jubebis“; dazu Ed. v. 311

poration, als sie die staatliche Anerkennung fand, längst eine kirchliche Anstalt geworden, und trat daher auch in das Vermögensrecht als eine nunmehr staatskirchliche Anstalt ein. Denn auch als Vermögenssubjekt wurde die Verbandseinheit ausschließlich vom Bischof repräsentirt, der in keiner Weise von der Gemeinde, sondern lediglich aus seinem geistlichen Amt die Kompetenz zur Verwaltung und Vertretung des Kirchenguts herleitete, so daß er bei der Verwendung desselben nur durch den außer und über der Gesammtheit stehenden Kirchenzweck gebunden war und auch hinsichtlich der Substanzverfügungen seit Erlaß der kirchlichen und staatlichen Veräußerungsverbote nur von oben und außen her beschränkt wurde[13]). In der That drang daher im Leben wie im Recht eine Vorstellungsweise durch, für welche die von Gott gestiftete und vom Bischof vertretene Heilsanstalt als das Subjekt erschien, an welches der Staat die Vermögensfähigkeit geknüpft hatte[14]). Durchaus den Sinn einer solchen personificirten Anstalt nahm insbesondere das Wort „ecclesia" an, wo es, wie dies immer mehr in technischer Weise geschah, zur Bezeichnung des kirchlichen Rechtssubjekts verwandt wurde[15]). Ebenso schloß sich die beginnende

---

ib. c. 34 (ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant) u. Ed. v. 313 b. Eusebius hist. eccl. IX c. 10 (ut cuncta ad pristinum jus ac dominium Christianorum revocentur); besonders aber Const. v. 321 in l. 1 C. 1, 2: habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholico venerabilique *concilio* decedens bonorum quod optaverit relinquere.

[13]) Vgl. über die bischöfliche Verwaltung des Kirchenguts E. Löning I 213 ff., über die Verwendung desselben ib. 240 ff., über die Veräußerungsbeschränkungen ib. 236 ff. In letzterer Hinsicht ist charakteristisch für die staatsanstaltliche Auffassung, wie nach Erhebung der kirchlichen Veräußerungsbeschränkungen (Syn. Carth. v. 401 c. 4, 419 c. 5, 421 c. 9) zum Staatsgesetz (l. 14, 17, 21 C. 1, 2, Nov. Just. 7, 46, 55, 65, 120) Justinian die Veräußerungen an den Kaiser ausnahm und dies in Nov. 7 c. 2 motivirte: „neque enim multum inter se differunt sacerdotium et imperium neque res sacrae a rebus communibus et publicis, quum sanctissimis ecclesiis omnes opes atque status a munificentia imperatoris perpetuo praebeantur"; vgl. Nov. 55 c. 1, Nov. 120 c. 1.

[14]) Vgl. Brinz 1053 ff.; Hübler S. 85 ff.; E. Löning I 214.

[15]) Jeder Blick in den Kodex und die Novellen lehrt, daß der eigentlich technische Ausdruck für die Gesammtheit der kirchlichen Rechtssubjekte „ecclesiae" (*ἐκκλησίαι*) und für das einzelne Subjekt „ecclesia" ist; vgl. über das Alter dieses Sprachgebrauchs E. Löning I 215. Dabei werden gewöhnlich Attribute wie sacrosancta, sacratissima, venerabilis, religiosa, beata (*ἁγιωτάτη, εὐκτήριος, σεβάσμιος*) hinzugefügt. Schon hieraus ergibt sich, daß ecclesia hier überall nicht in dem ursprünglichen Sinn von Versammlung oder Gemeinde zu nehmen ist. Es läßt sich aber auch positiv nachweisen, daß vielmehr die Vorstellung der berechtigten und verpflichteten Kirche durchweg in rein anstaltlicher Weise an die neuere Bedeutung von ecclesia als Gotteshaus anknüpft. Namentlich folgt dies aus der vollkommen parallelen Verwendung der Worte domus (*οἶκος*), locus, aedes, auch

Ausbildung beſonderer Vermögensmaſſen innerhalb des Diöceſanvermögens durchweg an die einzelnen „ecclesiae“ als lokale Anſtalten an[16]). Dabei machte die Volksanſchauung ſich den abſtrakten Anſtaltsbegriff dadurch zugänglicher, daß ſie theils das Kirchengut mit dem materiellen Kirchengebäude als ſeinem räumlichen Mittelpunkt verknüpft dachte, theils in Fortführung heidniſcher Vorſtellungen Chriſtus und die Heiligen als Eigenthümer deſſelben ſetzte[17]). Die Jurisprudenz dagegen blieb trotz Allem bei der Subſumtion der ecclesia unter den hergebrachten Korporationsbegriff ſtehen[18]). Sie unter-

---

martyrinm, templnm, oratorium etc. Gleich den ecclesiae werden ſehr häufig die „venerabiles domns“ (l. 17 C. 1, 2, l. 49 [48] C. 1, 3, Nov. 7, 120, 123, 131 c. 5), die „divina domns“ (l. 7 C. 1, 2) oder pia domus (l. 20, C. 1, 2), der venerabilis locns (Nov. 7 c. 1, 3, 5, Nov. 120 c. 6, 7, 11, Nov. 131 c. 6) u. ſ. w. ausdrücklich als berechtigt und verpflichtet, erwerbend, beſitzend und klagend genannt; man vgl. nur z. B. den mehrfach wiederkehrenden Ausdruck „debitrix venerabilis domus“ in Nov. 123 c. 6; auch die Paralleliſirung der ecclesia mit „aliae domns“ in l. 26 (25) C. 1, 2.

[16]) In dieſer Hinſicht ſind namentlich die Entſcheidungen Juſtinians in l. 26 (25) C. 1, 2 u. Nov. 131 c. 9 bezeichnend. Danach ſoll, wenn Jemand Chriſtus ohne Hinzufügung eines templnm oder oratorinm zum Erben eingeſetzt oder ſonſt bedacht hat, die ecclesia sanctissima ſeines Wohnorts (civitas, castellum oder ager) als eingeſetzt oder bedacht gelten. Iſt dagegen ein Heiliger, Erzengel oder Märtyrer ohne Bezeichnung einer aedes eingeſetzt oder bedacht, ſo iſt zunächſt darunter der dem betreffenden Heiligen in der Gemeinde des Teſtators etwa geweihte venerabilis locns zu verſtehen; eventuell eine „basilica nominati sancti“ in der Provinz; eventualiſſime die Kirche des Wohnorts. Unter mehreren hiernach berufenen Kirchen hat diejenige, zu welcher der Teſtator eine beſondere Vorliebe gezeigt hat, eventuell aber die bedürftigere den Vorrang. Vgl. ferner l. 13 u. 23 C. 1, 2, l. 20 u. 42 (41) § 1—2 C. 1, 3. — Ueber die allmähliche Entwicklung der zuerſt blos faktiſchen eigenen Rechtsſubjektivität der Landkirchen vgl. E. Löning S. 246 ff.

[17]) Beides ergibt ſich insbeſondere aus l. ult. C. 1, 2 u. Nov. 131 c. 9; vgl. auch l. 2 C. 1, 2; l. 15 C. eod. (si quis donaverit . . . personae [*εἰς πρόσωπον*] Martyris aut Prophetae aut Angeli, tanqnam ipsi postea oratorinm aedificaturus).

[18]) Daher konnte das Wort „concilio“ in l. 1 C. 1, 2 ohne Anſtand beibehalten werden. Ja Juſtinian ſelbſt verwendet mehrfach die Worte „consortium“, „collegium“, „coetus“ und „corpus“ als Gattungsbegriff, unter den alle Kirchen und kirchlichen Inſtitute fallen. Vgl. l. 22 C. 1, 2: res ad venerabiles *ecclesias* vel xenones vel monasteria vel orphanotrophia vel gerontocomia vel ptochotrophia vel nosocomia vel brephotrophia vel *denique ad aliud tale consortium* descendentinm“; l. 57 (55) C. 1, 3: „sanctissimarnm *ecclesiarum* oeconomis, ant antistitibus xenonum, ant nosocomiornm, ant ptochiorum, ant monasteriorum sive virornm sive mnlierum, ant *aliorum talium corporum*“ (*ἢ τῶν ἄλλων τῶν τοιούτων συστημάτων*); l. 46 (45) § 9 C. 1, 3: „aut simpliciter coetibns quibus-

Digitized by Google

nahm nicht den leiſeſten Verſuch der Formulirung eines beſonderen Anſtaltsbegriffs. Ein Bedürfniß hierzu wurde nicht empfunden, weil der Korporationsbegriff ſelbſt längſt eine im Weſentlichen anſtaltliche Färbung angenommen hatte, mithin in der Hauptſache auch auf die reine Anſtalt zu paſſen ſchien[19]). Inſofern aber dennoch der ecclesia Merkmale anhafteten, die dem noch ſo vollſtändig von der genoſſenſchaftlichen Baſis gelöſten Korporationsbegriff widerſprachen, begnügte man ſich mit der poſitivrechtlichen Normirung der

---

dam piis aut omnino non prohibitis ex plebe collegiis" (Bruderſchaften?); Nov. 7 c. 2: „et haec valere volumus in *omni ecclesia* omniquo monasterio et nosocomio et xenodochio et brophotrophio et asceterio et gerontocomio et *omni absolute collegio* quod actio pia constituit"; ib. c. 9 u. 12: „*ecclesiis* aut monasteriis aut xenodochiis aut nosocomiis aut *aliis venerabilibus collegiis*" (*συστήμασι*); Epilogus: „et omnibus similiter rectoribus sanctorum collegiorum". Dabei identificirt er in Nov. 7 c. 1 geradezu „venerabilis locus" und „venerabile collegium" und nennt in l. 57 (55) C. 1, 3 die als „corpora" rubricirten Subjekte weiterhin ſtets mit dem Gattungsnamen der „venerabilis domus" oder des „pius locus". Nichts Anderes bedeutet es, wenn er in der letztgedachten Stelle, wo er die Unſterblichkeit der kirchlichen Rechtsſubjekte hervorhebt, kumulativ den „venerabilibus domibus et earum coetibus" (*τοῖς δὲ εὐαγέσιν οἴκοις καὶ ταῖς αὐτῶν συστάσεσι*) die „possessiones" zuſchreibt. Man vgl. auch die öftere Gleichſetzung von ecclesiae und civitates, z. B. l. 23 C. 1, 2 („religiosissimis locis vel civitatibus"); l. 19 eod.

[19]) Die Verwendung der Worte concilium, collegium, consortium u. ſ. w. in den ſoeben angeführten Stellen iſt zugleich belehrend darüber, in welchem Maße für die ſpätrömiſche Anſchauung das anſtaltliche Moment im Korporationsbegriff überwog! — Zum Theil waren übrigens auch damals in der Organiſation mindeſtens der Biſchofskirche Elemente gegeben, an welche ſich die Vorſtellung derſelben als Korporation anlehnen konnte. Nur lagen dieſelben ſchlechthin nicht, wie dies Savigny und Andere annahmen, in der Gemeinde, ſondern in den Anfängen der Ausbildung eines die kirchliche Anſtalt repräſentirenden klerikalen Kollegs. Man denke an die Verſuche der Herſtellung einer Kontrole des Biſchofs durch den Diöceſanklerus (Syn. Antioch. v. 341 c. 24—25), an die Stellung des oeconomus, der aus dem Diöceſanklerus genommen werden ſollte, beſonders aber an das Erforderniß der Zuſtimmung der Geiſtlichkeit zu Veräußerungen (Stat. eccl. antiq. c. 31—32, Syn. Carth. v. 419 c. 5, l. 14 pr. u. l. 17 § 2 C. 1, 2, Nov. 120 c. 6. Vgl. unten § 6 N. 112). — Daß „auch ſchon ein eignes, von dem gemeinen Kirchenvermögen getrenntes Vermögen des Klerus" vorgekommen ſei, wie Brinz S. 1057 meint, dürfte kaum anzunehmen ſein: die l. 13 C. 1, 2 beweiſt ſo wenig die juriſtiſche Perſönlichkeit des bedachten „clerus", wie der daneben als einſetzungsfähig angeführten „pauperes"; in l. 46 (45) § 9 C. 1, 3 ſind die „annalia legata relicta aut donata *clero* forte" offenbar Legate an die Kirche zur Vertheilung an die Kleriker, wie nachher „ecclesiarum *pauperibus*"; das „clericorum consortium" in l. 27 C. 1, 3 hat mit Privatrechtsfähigkeit nichts zu thun, ſondern bezeichnet die Gemeinſchaft des Klerus der geſammten Kirche.

hierdurch bedingten Beſonderheiten. Der ſinkenden Jurisprudenz fehlte die geiſtige Kraft zur Erzeugung eines der neuen Lebenserſcheinung adäquaten Rechtsbegriffs: ſie zog es vor, bei Behandlung des erweiterten Rechtsſtoffs ſich an die von der klaſſiſchen Vorgängerin geprägten Begriffe äußerlich anzulehnen, ohne tiefer auf das innere rechtliche Weſen der neuen Inſtitutionen einzugehen.

Unter den Gattungsbegriff der „ecclesiae“ fielen auch, nachdem ſie als kirchliche und damit zugleich als ſtaatliche Inſtitute recipirt waren, die klöſterlichen Genoſſenſchaften[20]). Sie empfiengen daher neben einer geſetzlich geregelten Berufsſphäre zugleich die Vermögensfähigkeit und eine Reihe von Privilegien[21]). Wenn dabei ihre Unterſtellung unter den Korporationsbegriff auf keinerlei Schwierigkeit ſtieß, ſo wurden ſie doch um ihrer korporativen Verfaſſung willen nicht weniger als kirchliche Anſtalten vorgeſtellt und in jeder Hinſicht den einer korporativen Verfaſſung entbehrenden Kirchen als vollkommen gleichartige Verbandsſubjekte zur Seite geſtellt[22]).

Die Form der kirchlichen Anſtalt und ſie allein war es endlich, in welcher die milde Stiftung im ſpätrömiſchen Recht in die Reihe der Rechtsſubjekte eintrat[23]). Denn während im Uebrigen der Stiftungsgedanke lediglich in den Rechtsformen einer durch hinzugefügte Zweckbeſtimmung beſchränkten Zuwendung an eine beſtehende weltliche oder kirchliche Korporation oder Anſtalt realiſirbar war[24]), konnte für eine pia causa in allen Fällen, in denen

---

[20]) Ueber die allmähliche Umwandlung der Klöſter aus freien Genoſſenſchaften in kirchliche Inſtitute vgl. E. Löning I 332—361.

[21]) Vgl. beſ. l. 13, 16, 17, 20, 22, 23 C. 1, 2, l. 20, 47 (46), 54 (53), 56 (54), 57 (55) C. 1, 3, Nov. 5, 7 c. 11, 76, 79, 120 c. 7, 123 c. 23 u. 37—38, 131. Im Allgemeinen werden ſie im Privatrecht den ecclesiae völlig gleichgeſtellt; zu dem Inteſtaterbrecht (vgl. ſchon l. 1 C. Th. 5, 3) tritt jedoch der ſofortige Eigenthumserwerb am Vermögen der Mitglieder, ſofern dieſe nicht vor ihrem Eintritt darüber verfügt haben (Nov. 5 c. 5, 76, 123 c. 23 u. 38), ſowie das Recht auf das eingezogene Vermögen des Nonnenräubers (l. 54 [53] C. 1, 3, Nov. 123 c. 30). — Das Kloſter erlangt juriſtiſche Perſönlichkeit ohne ſpecielle ſtaatliche Konceſſion: allein eine ſolche liegt mittelbar in der zur Errichtung unerläßlichen biſchöflichen Autoriſation (Nov. 67, Nov. 131 c. 7).

[22]) In den in der vor. Note angeführten Stellen werden durchweg die Klöſter den ecclesiae zugerechnet reſp. gleichgeſtellt; als techniſche Bezeichnung des berechtigten und verpflichteten Subjekts begegnen die Worte monasterium, monachium, asceterium u. ſ. w., nicht collegium, conventus, congregatio u. ſ. w., und immer fallen ſie mit den Kirchen zuſammen unter die Rubrik der „domus“ oder „loci“ venerabiles.

[23]) Vgl. Pfeifer jur. Perſ. § 42 ff.; Roth über Stiftungen, Jahrb. f. Dogm. I 189 ff.; Kuntze Kurſus § 963 (1. Aufl. § 960); E. Löning I 250 ff.

[24]) Mit Unrecht behaupteten Roßhirt Arch. f. civ. Pr. X 321 ff., Fritz

dafür eine besondere dem kirchlichen Gesammtorganismus eingegliederte Anstalt errichtet wurde, auch eine selbständige Persönlichkeit zur Existenz kommen[25]). Eine solche Anstalt empfieng mit der für ihren Bestand unerläßlichen kirchlichen Autorisation zugleich je nach deren Inhalt die erforderliche Privatrechtsfähigkeit, so daß ihr eine von der Kirche und mittelbar vom Staat abgeleitete und durch die kirchlichen und mittelbar staatlichen Zusammenhänge gebundene Persönlichkeit zu Theil wurde[26]). Die so personificirten Anstalten wurden den

---

Erläut. I 153 und Zróblowski a. a. O. § 39 Anm. a S. 276—277, daß überhaupt nur dieser Weg offen gestanden habe; vgl. dagegen Roth a. a. O. 190 ff. Andererseits ist es nicht minder unrichtig, wenn Brinz S. 1054 ff. ein selbständiges Zweckvermögen auch ohne Anknüpfung an eine konkrete Anstalt in den Fällen einer allgemeinen Widmung zum Loskauf von Gefangenen oder für die Armen annimmt. Vielmehr sind die eigenthümlichen Bestimmungen, nach welchen eine direkte Erbeseinsetzung oder sonstige Bedenkung der „captivi" oder der „pauperes" trotz der incertitudo personarum gültig sein soll, offenbar so gemeint, daß in solchen Fällen die Verfügung als sub modo erfolgte Erbeseinsetzung oder Bedenkung eines bestimmten vorhandenen kirchlichen Rechtssubjekts interpretirt und aufrecht erhalten werden soll. Dieses Subjekt ist bei Verfügungen zum Loskauf von Gefangenen die Bischofskirche des Wohnorts (l. 28 u. 49 [48] C. 1, 3, Nov. 131 c. 11); bei Bewidmung der Armen, wenn kein bestimmtes Armenhaus zu ermitteln ist, das Armenhaus des Wohnorts, unter mehreren dort bestehenden Armenhäusern das bedürftigere, in Ermangelung jedes Armenhauses aber ebenfalls die Bischofskirche (l. 24 u. 49 C. 1, 3, Nov. 131 c. 11). — Die Privilegien der Zuwendungen ad pias causas beziehen sich übrigens, falls eben der Stiftungszweck ein frommer ist, so gut auf derartige Fälle, wie auf den Fall der selbständigen Anstaltsstiftung; vgl. l. 19 C. 1, 2, l. 34 pr. u. 36 pr. C. 8, 54, Nov. 131 c. 6 u. 12. Widmungen für den Loskauf von Gefangenen genießen einiger besonderer Privilegien.

[25]) Aber auch nur für eine pia causa und nur im Falle der Errichtung einer kirchlichen Anstalt; vgl. Roth 190 u. 195 ff.

[26]) In dem bekannten Streit, ob nach heutigem gemeinen Recht die Stiftungen der Staatsgenehmigung bedürfen, berufen sich beide Theile auf das römische Recht. Die Einen meinen, die Quellen enthielten, weil sie Stiftungen ohne Erwähnung einer staatlichen Verleihung der Persönlichkeit als Personen behandeln, die Anerkennung derartiger Rechtssubjekte auf Grund ihrer bloßen Existenz; so Puchta, Pand. § 28, krit. Jahrb. VIII 705 ff.; Arndts Pand. § 46, Rechtslex. III 915 ff.; Demelius, Jahrb. f. Dogm. IV 139 ff.; Brinz 1096 ff.; Windscheid § 60 N. 3. Die Andern behaupten, in den Quellen sei, da nirgend ein allgemeiner Rechtssatz den Stiftungen die Persönlichkeit beilege, das Erforderniß der Staatsgenehmigung in jedem Falle vorausgesetzt; so Mühlenbruch rechtl. Beurth. S. 5 ff.; b. Glück Bd. 39 S. 467 ff. u. Bd. 40 S. 2 ff.; Savigny II 276 ff.; Pfeifer § 44; Sintenis § 15 S. 108 ff. N. 24. In Wahrheit liegt die Sache wie bei den Korporationen. Das römische Recht kennt keine andern selbständigen Stiftungen, als kirchliche Anstalten, die schlechthin nur unter Mitwirkung der Kirchenoberen zur rechtlichen Existenz gelangten (Nov. 67 u. Nov. 131 c. 7 u. 10). Die Konstituirung

„ecclesiae“ im weiteren Sinne zugerechnet, mit den Privilegien der Kirchen ausgeſtattet und durchweg als privatrechtlich verſelbſtändigte Kirchenglieder betrachtet und behandelt[27]). Darum wurden ſie auch ganz wie die Kirchen einerſeits dem Gattungsbegriff der Korporation, des „collegium“, „consortium“ oder „corpus“, unterſtellt[28]), andrerſeits aber in Wahrheit ſchlechthin als Anſtalten formirt und aufgefaßt. Wie ſich in ihrer Verfaſſung und Verwaltung die rein anſtaltliche Ordnung der Biſchofskirche wiederholte[29]), ſo erſchien als Subſtrat ihrer Perſönlichkeit die an ein zweckbeſtimmtes Gebäude geknüpfte und von den fundationsmäßig berufenen Vorſtehern repräſentirte anſtaltliche Einheit. In dieſem Sinne werden in den Quellen zur Bezeichnung des Rechtsſubjekts vorzugsweiſe die Ausdrücke verwandt, welche die lokale Anſtalt als ſolche bezeichnen; es ſind die orphanotrophia, ptochotrophia, xenodochia, gerontocomia, nosocomia, brephotrophia u. ſ. w., welche neben den ecclesiae und monasteria als Eigenthümer, Gläubiger und Schuldner

---

ſolcher Anſtalten ſchuf eine publiciſtiſche Verbandseinheit, verlieh aber denſelben zugleich ein beſonderes Recht, zu welchem eigne Perſönlichkeit gehören konnte und regelmäßig gehörte. Daß dabei die Kirchenoberen „im Geiſte jener Zeit unbedenklich in dieſer Richtung als Organe der Staatsgewalt angeſehen werden konnten“, bemerkt richtig v. Vangerow § 60 Anm. a. E. Vgl. auch Kuntze a. a. O.; Roth a. a. O. 197 ff.

[27]) Vgl. l. 13, 15, 17, 22, 23 C. 1, 2; l. 32 (31), 35 (34), 42 § 6—9 (41 § 11 bis 23), 46 (45), 49 (48), 57 (55) C. 1, 3; Nov. 7, 120, 123, 131.

[28]) Vgl. die Stellen oben in Note 18; dazu Brinz S. 1056, der nur einerſeits irrig die Gattungsnamen collegium, corpus oder consortium blos auf die Armenanſtalten (ſtatt auf ſämmtliche vorher aufgeführten kirchlichen Subjekte) bezieht, andrerſeits mit Unrecht Körperſchaften neben den Anſtalten darin als Vermögensträger genannt und eine Trennung des Spitalvermögens von dem Vermögen etwaiger mit der Spitalverwaltung betrauter Kongregationen oder Bruderſchaften angedeutet findet, während vielmehr die Ausdrücke collegium, corpus und consortium einerſeits und domus, locus u. ſ. w. andrerſeits ſchlechthin daſſelbe Subjekt bezeichnen.

[29]) Die Quellen ſetzen, obwohl ſie zunächſt die Einrichtung der Anſtalten ganz in das Ermeſſen der Stifter ſtellen (l. 15 i. f. C. 1, 2), immer die Verwaltung und Vertretung derſelben durch ordinatores, administratores, curatores, rectores u. ſ. w., durch orphanotrophi, ptochotrophi, brephotrophi, xenodochi, gerontocomi, nosocomi, paramonarii u. ſ. w., oder, wie Juſtinian in l. 46 (45) C. 1, 3 zuſammenfaßt, „simpliciter dicendo, piarum actionum administratores“, voraus; ſie beſtimmen Einiges über Beſtellung und Befugniſſe dieſer Vorſteher (beſ. l. 32 [31], 35 [34], 46 [45] C. 1, 3, Nov. 131 c. 10 u. 15); ſie regeln die darüber ſtehende biſchöfliche Aufſicht; ſie erſtrecken die Vorſchriften über die Veräußerung des Kirchenguts auf das Vermögen ſolcher Anſtalten. Dagegen bringen ſie etwaige korporative oder kollegiale Elemente der Anſtaltsverfaſſung, wo ſie ſolche andeuten (z. B. l. 17 § 2 C. 1, 2, l. 22 eod., Nov. 7), doch in keinerlei eſſentiellen Zuſammenhang mit der Rechtsſtellung der betreffenden Inſtitute.

Digitized by Google

auftreten; und wo alle diese Subjekte zusammengefaßt werden, da geschieht dies am häufigsten unter dem Namen der venerabiles domus oder loci[30]). Gleichwohl ist die alternde römische Jurisprudenz auch durch die Betrachtung dieser in reicher Fülle sich ausbreitenden und zum Theil für das erloschene korporative Leben einen Ersatz bietenden christlichen Wohlthätigkeitsanstalten zur ausdrücklichen Formulirung eines selbständigen Anstaltsbegriffs nicht geführt worden. Noch weniger hat sie etwa einen dem Stiftungsbegriff der modernen Jurisprudenz irgendwie analogen Begriff ausgebildet[31]).

So war in der That mit dem Eintritt der Kirche und ihrer Theileinheiten in das römische Recht ein verjüngender Umbildungsproceß der Verbandstheorie, welcher dem vom christlichen Bewußtsein erzeugten neuen Gemeinschaftsbegriff einen juristischen Ausdruck gegeben hätte, in keiner Weise verknüpft.

II. Auch hinsichtlich der Einwirkung des Christenthums auf die Auffassung des Staats und damit überhaupt des weltlichen Verbandswesens tritt eine ähnliche Divergenz zwischen dem sich ausbildenden theologischen Gedankensystem und dem Gedankensystem der spätrömischen Jurisprudenz zu Tage.

1. Das theologische Denken legte schon im Alterthum die Fundamente jener christlichen Staats- und Rechtsphilosophie, die sodann der mittelalterliche Geist zum weltbeherrschenden System ausgebaut hat.

So lange das christlich religiöse Bewußtsein sich einem heidnischen Staatswesen gegenüber befand, griff es freilich nicht positiv gestaltend in die Staats- und Rechtsanschauung ein[32]). Vielmehr nahm es, indem es sich ausschließlich auf das innere Leben des Einzelnen und der kirchlichen Gemeinschaft beschränkte, die einmal gegebene äußere Gesellschaftsordnung als eine hierfür indifferente Thatsache hin. Im Anschluß an die bekannten Schriftworte[33])

---

[30]) So in allen in Note 27 angeführten Stellen; vgl. auch oben N. 15.

[31]) Der Ausdruck „pia causa“ wird im Kodex und in den Novellen niemals in subjektiver Bedeutung gebraucht, bezeichnet vielmehr stets nur den frommen Zweck. Dagegen ist es mehr zufällig, daß sich im Corpus juris civilis der Ausdruck „pium corpus“ nicht findet; an sich würde derselbe der Vorstellungsweise einer Zeit, für die „omne collegium quod actio pia constituit“ und „omnis venerabilis domus“ sich deckende Begriffe waren und die Wendung „aut aliorum talium corporum“ für die nachher als „loci pii“ bezeichneten Anstalten gebraucht werden konnte (oben N. 18), gut entsprechen.

[32]) Ueber das Verhalten der Christen zum heidnischen römischen Staat vgl. E. Löning I 27 ff. u. bes. 35 ff.

[33]) Paulus Röm. XIII, 1: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Matth. XXII, 27: So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

erblickte es in der beſtehenden Obrigkeit, wie immer ſie beſchaffen ſein mochte, eine von Gott verordnete Gewalt, der auch der Chriſt in allen weltlichen Dingen Gehorſam ſchulde. Die Entwicklung neuer poſitiver Anſchauungen über Weſen und Aufgabe des Staats lag ihm noch fern. Gilt dies ſelbſtverſtändlich von der namentlich in den Zeiten der Verfolgung unter den Chriſten verbreiteten Strömung, welche auf die völlige Abwendung vom geſammten weltlichen Gemeinleben hinzielte, ſo gilt es doch auch von der bald überwiegenden Richtung, die den Chriſten in das bürgerliche Leben hineinſtellte. Denn auch von dieſer Seite forderte man zwar die Durchdringung der ſtaatlichen wie aller Thätigkeit des einzelnen Chriſten mit dem Geiſt der neuen Religion, dachte aber noch nicht an eine Umgeſtaltung und Erneuerung der Staats- und Geſellſchaftsordnung ſelbſt.

Dagegen lag allerdings von vornherein eine gewaltige negative Umwälzung der antiken Anſchauungen von Staat und Recht in den vom Weſen des Chriſtenthums untrennbaren Principien, welche dem ſtaatlichen Verbande einen großen Theil ſeines bisherigen Inhalts zu Gunſten der religiöſen Gemeinſchaft und des Individuums entzogen. Einmüthig bekannte man ſich zu dem Glauben, daß das innere Leben der Einzelnen und ihrer religiös-ſittlichen Verbände keiner weltlichen Macht unterworfen und über die Sphäre der ſtaatlichen Daſeinsordnung erhaben ſei. Damit entſchwand die allumfaſſende Bedeutung des Staats. Der Menſch gieng nicht mehr im Bürger, die Geſellſchaft nicht mehr im Staate auf. Das große Wort, daß man Gott mehr gehorchen ſoll als den Menſchen, begann ſeinen Siegeslauf. Vor ihm verſank die Omnipotenz des heidniſchen Staats. Die Idee der immanenten Schranken aller Staatsgewalt und aller Unterthanenpflicht leuchtete auf. Das Recht und die Pflicht des Ungehorſams gegen ſtaatlichen Gewiſſenszwang wurden verkündigt und mit dem Blute der Märtyrer beſiegelt.

Seitdem dann das Chriſtenthum den Staat erobert hatte, entwickelte die ſpekulative Theologie der Kirchenväter mehr und mehr zugleich neue poſitive Gedanken über das Weſen und die Ziele der äußeren Geſellſchaftsordnung. Denn nunmehr forderte man, daß der Staat ſelbſt ſich mit dem Geiſte des Chriſtenthums im Sinne der Kirche erfülle und ſeine hierdurch verjüngte und geheiligte Macht in den Dienſt der religiöſen Idee ſtelle. So entſtand eine ſpecifiſch kirchliche Staatslehre, die ihre ſchärfſte Zuſpitzung vor Allem in der für die folgenden Jahrhunderte grundlegenden Schrift des heil. Auguſtinus vom Gottesſtaat fand.

Dieſe patriſtiſche Staatslehre entnahm die gedanklichen Elemente, aus denen ſie ihre Theorie erbaute, vornehmlich der heiligen Schrift und deren traditioneller Auslegung. Damit verband ſie aber eine Fülle anderer Elemente, die ſie der griechiſch-römiſchen Staats- und Rechtsphiloſophie entlehnte. Gerade der Reproduktion in den Schriften der Kirchenväter hatten es zahlreiche antike Theoreme über Urſprung, Weſen und Zweck der menſchlichen Verbände zu ver-

danken, daß ſie auch nach dem Zuſammenbruch der Antike niemals ganz dem Bewußtſein der europäiſchen Menſchheit entſchwanden und integrirende Beſtandtheile der chriſtlich-germaniſchen Weltanſchauung wurden[34]). Nur empfiengen dieſe Fragmente der antiken Staatslehre ſchon durch die Einfügung in das auf theologiſchem Grunde gebaute Syſtem eine weſentlich veränderte Stellung und Bedeutung. Nicht für immer freilich erloſch damit die urſprüngliche antik-heidniſche Kraft der von der Kirche ſelbſt bewahrten Ausſprüche der Philoſophen und Juriſten. Allein dieſelbe blieb latent, bis die erſten Regungen der Renaiſſance im Mittelalter ſie von Neuem zu lebendiger Wirkung aufriefen[35]).

Das Syſtem, zu welchem die neue kirchliche Staatstheorie die von ihr verknüpften bibliſchen und antiken Elemente verſchmolz, war das Syſtem einer ſchlechthin theokratiſchen Geſellſchaftsordnung. In der konſequenten Ausgeſtaltung, die ſie durch Auguſtinus erfuhr, erkannte dieſe Theorie aus-

---

[34]) Dies gilt z. B. von dem Gedanken des Naturrechts, von der Beſtimmung des Staatszwecks, von der Betrachtung des Staats als eines Organismus einerſeits und als einer Geſellſchaft andrerſeits, von der Unterſcheidung der Staatsformen, ja in gewiſſem Umfange ſelbſt von dem Princip der Volksſouveränetät. — In allen dieſen Beziehungen wird das im Text Geſagte ſchon allein durch den Umſtand erhärtet, daß einzelne prägnante Stellen aus Cicero's bis in unſer Jahrhundert verlorner Schrift de republica lediglich durch Lactantius und Auguſtinus während des ganzen Mittelalters bekannt blieben und auf die publiciſtiſchen Theorien des Mittelalters in hervorragendem Maße einwirkten. So konſervirte Lactantius die berühmte Verherrlichung des dem göttlichen Weltgeſetz entſtammenden Naturrechts, das bei allen Völkern gleich und in Ewigkeit unabänderlich gilt und von dem weder Senat noch Volk entbinden können (Inst. div. VI, 8); die Zurückführung der Staatengründung auf die geſellige Naturanlage der urſprünglich vereinzelt in Wald und Feld ſchweifenden Menſchen (ib. VI, 10); u. ſ. w. Ebenſo Auguſtinus den Vergleich des Staats mit einem Organismus und des imperium mit der Seele (de civ. Dei XIV, 23; contra Julian. Pelag. IV, 12); die Definition des Staats als societas und als multitudo hominum in quoddam vinculum redacta concordiae, des populus als coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus, ſowie die ganze Ausführung über das Weſen der respublica als res populi und die danach zu beurtheilenden guten und entarteten Staatsformen (epist. 138, 10, de civ. Dei II, 21 u. XIX, 21, vgl. XV, 8); die Erörterungen über die Unſterblichkeit des Staats, der nicht wie die Einzelnen naturgeſetzlich, ſondern nur durch Verſchulden dem Tode verfällt (de civ. Dei XXII, 6); ꝛc.

[35]) Dies gilt z. B. von den Sätzen, aus denen die Lehren von der Souveränetät der Staatsgewalt, von ihrer Erhabenheit über das poſitive Recht, von den Staatsverträgen, von der Volksſouveränetät u. ſ. w. ſpäter entwickelt wurden. Ein eklatantes Beiſpiel dafür, wie die kirchliche Theorie antike Ausſprüche in veränderter Bedeutung fortpflanzte, bis deren urſprünglicher Sinn gegen ſie ſelbſt gekehrt wurde, bietet das Schickſal des Satzes „jus publicum est in sacris, sacerdotibus et magistratibus"; vgl. Gierke, Johannes Althuſius S. 229 N. 7.

ſchließlich den unmittelbar von Gott geſtifteten und geleiteten Verband der univerſellen und einheitlichen Kirche, den „Staat, deſſen König Chriſtus iſt“, als Ausdruck der ſittlichen Weltordnung an. Sie ließ daher den weltlichen Staat mit allen ſeinen Gliederungen und Einrichtungen nur gelten, inſofern derſelbe ſich dem in der Kirche realiſirten göttlichen Staat als dienender Beſtandtheil ein- und unterordnete. Sie poſtulirte den chriſtlichen Staat und verſtand unter dem chriſtlichen Staat einen Staat, welcher ausſchließlich in der Kirche die Quelle und das Ziel ſeiner Exiſtenz erblickte. Dagegen ſprach ſie dem Staate an ſich, inſofern derſelbe als blos menſchliche und natürliche Ordnung in ſich ſelbſt gegründet und beſchloſſen war, jegliche Berechtigung ab[36]). In dieſem Sinne wurde ſchon hinſichtlich des Urſprungs der weltlichen Gewalt die Lehre ausgebildet, daß im Gegenſatz zur überirdiſchen Stiftung der Kirche die geſammte ſtaatliche Ordnung aus irdiſcher und ſündlicher Quelle ſtamme. Es entſtand das wichtige Axiom, daß erſt in Folge der Verderbniß der menſchlichen Natur durch den Sündenfall die Herrſchaft des Menſchen über den Menſchen und mit ihr das Eigenthum in die Welt gekommen ſei, während dem reinen göttlichen und natürlichen Recht die allgemeine Freiheit und die Gemeinſchaft der Güter entſprächen[37]). Demgemäß ſei die Staatengründung überall von den irdiſch Geſinnten ausgegangen und mit irdiſchen Mitteln vollbracht: ja in der Hauptſache ſeien durch Unrecht und Gewalt die Reiche dieſer Erde, vor Allem das römiſche Reich ſelbſt, geſtiftet und gemehrt[38]). Hieran ſchloß ſich dann die Forderung, daß der Staat in der Verbindung mit der Kirche den Makel ſeines illegitimen Urſprungs zu tilgen ſuche; und es ergab ſich die Konſequenz, daß die weltliche Gewalt lediglich durch Vermittlung der Kirche die göttliche Sanktion empfange und zur Trägerin einer göttlichen

---

[36]) Vgl. beſ. Augustinus de civ. Dei XIV, 28, XV, 2 u. 22, XVIII, 54, XIX, 24.

[37]) Vgl. Augustinus l. c. XIX, 15; auch ib. I, 10, XV, 4; de correctione Donatistarum epist. 185 c. 9; tract. VI nr. 25—26 ad c. 1 Joann. v. 32—33 (verändert in c. 1 D. VIII). Andre patriſtiſche Aeußerungen gleichen Inhalts (beſ. auch von Gregor I) finden ſich bei Hergenröther a. a. O. S. 461 angeführt.

[38]) Augustinus de civ. Dei XI, 1, XIV, 28, XV, 5, 17, XVI, 3—4, XVII, 6, XVIII, 2; dabei die Berufung auf die Staatengründung durch die Brudermörder Kain und Romulus, auf den Zuſammenhang der Einführung des Königthums ſelbſt bei den Juden mit der Auflehnung gegen Gott, auf die Bildung der Weltmonarchien durch Eroberungskriege. — Daneben erkennt Auguſtinus freilich die geſellige Naturanlage des Menſchen als Urſache der bürgerlichen Geſellſchaft an (l. c. XIX, 12: „homo fertur quodammodo naturae suae legibus ad ineundam societatem“), und thut an einer anderen Stelle (Confess. III, 8) den an die ſpätere Vertragstheorie anklingenden und von derſelben benützten Ausſpruch: „generale quippe *pactum* est societatis humanae obedire regibus“.

Digitized by Google

Vollmacht werde[39]). In ähnlichem Sinne erklärte die ſtrengkirchliche Theorie das Weſen des auf ſich allein geſtellten Staats für nothwendig ſündlich und ungerecht, ſo daß ihm nicht aus eigner Kraft, ſondern lediglich durch das von der Kirche geſpendete Heil die Möglichkeit gegeben war, ſich zu einem Reiche der Tugend und Gerechtigkeit zu entfalten und an der im Grunde allein wahrhaft ſtaatlichen Natur des Gottesreiches Theil zu nehmen[40]). Und vor Allem erſchien der neuen Lehre der Staatszweck, weil derſelbe nur auf das diesſeitige Glück gerichtet ſei, als eine für ſich allein verwerfliche und zur Rechtfertigung der Exiſtenz des Staats in keiner Weiſe ausreichende Beſtimmung[41]). Allgemein vielmehr wurde gelehrt, daß der diesſeitige Zweck des Staats nur als Mittel für den höheren jenſeitigen Zweck der Kirche den Werth einer legitimen Lebensaufgabe erlange, daß der Beruf der weltlichen Gewalt über ſich hinaus weiſe, daß die ſtaatliche Fürſorge für das irdiſche Heil in den Dienſt der kirchlichen Fürſorge für das ewige Heil zu ſtellen ſei[42]). Hieraus ergab ſich die wichtige praktiſche Folgerung, daß die unabweisliche und allein eſſentielle Aufgabe des Staats im äußeren Schutz des wahren Glaubens und der rechtgläubigen Kirche beſtehe; daß daher der Staat im Auftrag und nach Anweiſung der Kirche ſeine Macht im Dienſte der Religion zu verwenden und namentlich zur Bekämpfung der Ungläubigen, Schismatiker und Häretiker zu gebrauchen verpflichtet ſei[43]). Trat ſo der Staat auf allen Punkten in

---

[39]) Auguſtinus betrachtet freilich auch die Bildung und die Schickſale der heidniſchen Staaten, die Zutheilung der Herrſchaft an böſe wie gute Regenten, die Gewährung des Weltreichs an die Römer um ihrer bürgerlichen Tugenden willen als Werk des göttlichen Willens; de civ. Dei IV, 3, 31, 33. V, 15. Allein er ſieht darin Akte der göttlichen Weltregierung und zum Theil geradezu des göttlichen Strafgerichts, keineswegs etwa Begabungen der Staaten und ihrer Herrſcher mit göttlicher Vollmacht.

[40]) Nach Auguſtinus ſind Reiche ohne Gerechtigkeit nichts als magna latrocinia (l. c. IV, 4): „vera autem justitia non est nisi in ea republica, cujus conditor rectorque Christus est“ (II, 21). Der auf ſich allein geſtellte und nicht „ad supernam civitatem“ bezogene irdiſche Staat iſt ſündlich und fällt als civitas diaboli mit dem Teufel unter das ewige Gericht (XV, 1 u. 4, XIX, 21 und 23): „non possint ibi esse verae virtutes, ubi non est vera religio“ (XIX, 25). Wo nicht „ista justitia“ herrſcht, nach welcher Gott allein regiert und ihm die Geſammtheit ſo gut wie der Einzelne in Glauben und Liebe gehorcht, „profecto non est coetus hominum juris consensu et utilitatis communione sociatus“ (XIX, 23). Für den Staat gibt es keinen andern Weg zum Heil als für den Einzelnen: „non aliunde beata civitas, aliunde homo, quum aliud non sit civitas, quam concors hominum multitudo“ (Epist. 155; vgl. de civ. Dei V, 24—26).

[41]) Vgl. Augustinus de civ. Dei IV, 23, XIX, 21 u. 23.

[42]) Ueber das Verhältniß der beiden Zwecke vgl. Augustinus l. c. lib. XIX, beſ. c. 14.

[43]) Vgl. in dieſer Hinſicht über die Lehre des Auguſtinus beſ. Dorner l. c.

enge Verbindung mit der Kirche, dann und nur dann geſtand man ihm den Werth eines berechtigten Gliedes des göttlichen Menſchheitsverbandes zu. Als Bewahrer des für die Kirche erforderlichen äußeren Friedens und als Träger des für die ewigen Güter (dona Dei) unentbehrlichen äußeren Schutzes empfieng er eine legitime Wirkungs- und Befugnißſphäre[44]). Innerhalb dieſer Sphäre band er durch ſeine Ordnung auch die Kirche und konnte Achtung und Gehorſam auch von ihr verlangen[45]). Immer aber blieb er in dem großen myſtiſchen Körper, deſſen Haupt Chriſtus war, nur ein untergeordnetes und dienendes Glied, deſſen im Irdiſchen beſchloſſene und in der Zeit vergängliche Ordnung nach Urſprung, Weſen und Beſtimmung ſich zur transcendenten und ewigen kirchlichen Ordnung wie der Leib zur Seele verhielt[46]).

Im Einklang mit einer derartigen Staatsauffaſſung wurde zugleich die Auffaſſung des Rechts von der neuen kirchlichen Philoſophie im Sinne des theokratiſchen Gedankens umgebildet. Der antike Gegenſatz des natürlichen und des poſitiven Rechts und die Lehre von dem unbedingten Vorzuge des erſteren wurde von den Kirchenvätern feſtgehalten und dem Mittelalter überliefert. Allein einerſeits wurde das natürliche Recht nunmehr ſchlechthin mit dem in der heiligen Schrift geoffenbarten göttlichen Recht, das poſitive Recht mit dem auf Erden erzeugten menſchlichen Recht identificirt. Andrerſeits wurde alles kirchliche Recht als Ausfluß des göttlichen Rechts, alles weltliche Recht als Ausfluß menſchlicher Satzung betrachtet[47]). Hieraus ergab ſich

---

S. 302 sq.; über gleiche Anſichten des Hieronymus und andrer Kirchenväter Hergenröther a. a. O. S. 547 ff.

[44]) Augustinus de civ. Dei XV, 4, XIX, 17.

[45]) Augustinus l. c. XIX, 17 (Gehorſam gegen den Staat, si religionem, qua unus summus et verus Deus colendus docetur, non impedit), 19 (si non est contra divina praecepta), 26 (die Kirche ſoll für die Könige, die ihr die pax temporalis verſchaffen, beten und ihnen gehorchen).

[46]) Vgl. oben Note 4. Auguſtinus geſteht auch dem chriſtlichen Staat keine in ihm ſelbſt ruhende göttliche Bedeutung zu. Gegenüber dem auf Erden nur zur Vorbereitung für ſeine dereinſtige himmliſche Vollendung verweilenden, ewigen und univerſellen Reich, deſſen König Chriſtus iſt, bleibt der weltliche Staat in den irdiſchen Verhältniſſen beſchloſſen (XV, 17: non peregrinans in hoc mundo sed in ejus temporali pace ac felicitate quiescens), vergänglich (XV, 4) und particulär (XIX, 17). Seine einzige Aufgabe, ſein ausſchließlicher Weſensgehalt iſt daher der äußere Schutz der in der Kirche verwirklichten höheren Ordnung; ja im Grunde iſt die Kirche der wahre und einzige Staat, dem die weltliche Gewalt als bloßes Werkzeug zu dienen hat. — Vgl. Gregors I Schreiben an den Kaiſer Mauritius III ep. 65 (Jaffé nr. 903): „ut terrestre regnum coelesti regno famuletur“. Isidor. Sentent. III c. 53 (ed. Areval. c. 51) in c. 20 C. 23 qu. 5.

[47]) Vgl. Augustinus tract. VI nr. 25 ad c. 1 Joann. v. 32 (aufgenommen in c. 1 D. VIII): divinum jus in scripturis divinis habemus, humanum in

von ſelbſt, daß der Staat die Normen und die Schranken ſeines Verhaltens großentheils in einer für ihn unabänderlichen Weiſe von der Kirche empfangen ſollte, während ſeine eigne Rechtsbildung nur innerhalb des vom kirchlichen Recht unberührten Gebiets frei blieb.

2. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß dieſe von der Theologie entwickelten Anſchauungen über Staat und Recht im römiſchen Reich auf die geltende Rechtsordnung niemals Einfluß erlangt und den Gedankenkreis der Jurisprudenz in keiner Weiſe afficirt haben. Die Auffaſſung des Staats und der weltlichen Verbände überhaupt, welche in den Rechtsquellen der chriſtlichen Kaiſerzeit zu Tage tritt, iſt in ihrem Kern mit der antik-heidniſchen Auffaſſung identiſch. Allerdings acceptirten die Kaiſer die chriſtliche Lehre, daß ihre Gewalt von Gott ſtamme: allein ſie gaben damit einerſeits die alten irdiſchen Grundlagen der Staatsgewalt keineswegs auf, und ſie dachten andrerſeits ſo wenig an eine kirchliche Vermittlung ihrer göttlichen Vollmacht, daß ſie vielmehr umgekehrt unmittelbar aus ihrem von Gott verliehenen Herrſcherberuf die Befugniß zur Beherrſchung auch der kirchlichen und religiöſen Sphäre herleiteten. Deshalb ſchrieben zwar auch ſie ſich die ihnen von der Kirche vindicirte Aufgabe der Beſchützung des wahren Glaubens und der Bekämpfung von Häreſie und Schisma mit weltlichen Mitteln zu: allein ſie führten dieſe Thätigkeit nicht auf kirchlichen Auftrag, ſondern auf ihr auch in kirchlichen Dingen begründetes göttliches Herrſcherrecht zurück[48]). Der theokratiſche Gedanke verſchaffte ſo der am Ende des antiken Lebens ſtehenden abſoluten monarchiſchen Staatsgewalt einen neuen Titel und einen erweiterten Wirkungskreis, ließ aber ihr eigentliches inneres Weſen vollkommen unberührt. Das Corpus juris civilis überlieferte auch in ſeinen aus chriſtlicher Zeit herrührenden Beſtandtheilen der Nachwelt keinen ſpecifiſch chriſtlichen, ſondern den mit chriſtlicher Zuthat äußerlich geſchmückten heidniſch-römiſchen Staats- und Rechtsbegriff.

---

legibus regum. Isidor. Orig. V 2 (in c. 1 D. 1): omnes quidem leges aut divinae sunt aut humanae: divinae natura, humanae moribus constant. — Ebenſo noch Gratianus vor c. 1 D. I (jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur) und zu c. 11 D. IX. Darum ſagt die Gloss. ord. zu pr. Inst. 1, 2: sec. cano. jus naturale dicitur, quod in lege Mosaica vel in Evangelio continetur. Erſt Thom. Aquin. trennte jus divinum und jus naturale.

[48]) Vgl. tit. C. Th. de haereticis 16, 5; L 1 C. Just. 1, 1 und tit. C. 1, 1 per totum; tit. C. Just. de haereticis 1, 5; Nov. 115 c. 3; Nov. 132. Dazu Hergenröther S. 543 ff.; E. Löning I S. 95 ff.

§ 6. Die Korporationstheorie des Corpus juris civilis.

I. Da die gelehrte Korporationstheorie von der wiſſenſchaftlichen Behandlung der Juſtinianeiſchen Rechtsbücher durch die mittelalterliche Jurisprudenz ihren Ausgang genommen hat (vgl. oben § 1), ſo wurden für ihre Ausbildung die antiken Gedanken über das rechtliche Weſen der Verbände zunächſt nur in dem Umfange und in der Geſtalt, in denen ſie das Corpus juris civilis darbietet, erheblich. Erſt als die Doktrinen der Kanoniſten und der Publiciſten in den Entwicklungsproceß eingriffen, gelangten ſucceſſiv auch aus anderen Quellen geſchöpfte Ideen des Alterthums zur Wirkſamkeit. Bevor wir daher zur Darſtellung der mittelalterlichen Gedankenarbeit übergehen, haben wir zu konſtatiren, was denn in Wahrheit an theoretiſchem Material für den Aufbau der Korporationslehre vom Corpus juris civilis überliefert worden iſt.

Dieſe Aufgabe wird durch die neueſten dem Gegenſtande gewidmeten eingehenden Unterſuchungen eher erſchwert als erleichtert. Denn dieſe Unterſuchungen gelangen in Bezug auf die in den römiſchen Quellen enthaltene Korporationstheorie zu durchaus entgegengeſetzten Reſultaten.

Zum großen Theil erklärt ſich dieſe auffallende Thatſache aus der Beſchaffenheit der Quellen. Das Corpus juris bietet keine formulirte und geſchloſſene Theorie der Verbandsſubjekte, ſondern nur zerſtreute Ausſprüche, in denen auf einzelne Fragen des Korporationsrechts eine Antwort theils ausdrücklich ertheilt, theils vorausgeſetzt wird. Dieſe Ausſprüche, die von verſchiedenen Verfaſſern und aus verſchiedenen Zeitaltern herrühren, ſtellen ſich auch innerlich nicht durchweg als Elemente eines aus Einem Guß geſtalteten und konſequent durchgeführten Gedankenſyſtems dar. Wenn ſie in der Hauptſache ſich im Rahmen des von der römiſchen Jurisprudenz auf einheitlicher Grundlage entwickelten Syſtems von Rechtsbegriffen halten, ſo geben ſie doch zum Theil ungleichartigen Entwicklungsphaſen dieſer Begriffe Ausdruck. Ueberdies haben hier und da Sätze und Erörterungen nicht juriſtiſcher Herkunft in die Verbandslehre des Corpus juris Eingang gefunden, indem einerſeits einzelne Elemente der von der griechiſchen Philoſophie geſtalteten Geſellſchaftslehre aufgenommen ſind, andrerſeits der chriſtliche Verbandsbegriff auf die ſpäteren Quellen nicht ganz ohne Einfluß blieb. Gerade dieſer Zuſtand der Quellen hat es ſchon der mittelalterlichen Jurisprudenz ermöglicht, aus dem Corpus juris civilis eine den Bedürfniſſen und Anſchauungen der eignen Zeit mehr oder minder angepaßte Korporationstheorie herauszuleſen und in das Rechtsbuch des byzantiniſchen Kaiſers ſo manchen mittelalterlich-germaniſchen Gedanken hineinzutragen. So vermag denn auch heute faſt jede der in neueſter Zeit ſo reichlich ausgebildeten und ſo ſchroff divergirenden Anſichten über das Weſen der Verbandsſubjektivität ſich mindeſtens mit einem Anſchein

von Berechtigung auf einzelne Stellen des Corpus juris zu berufen. Und manche unter dieſen Theorien hat ſich in der That um das beſſere Verſtändniß der Quellen dadurch ein bleibendes Verdienſt erworben, daß ſie mit Energie auf ein vorher vernachläſſigtes gedankliches Element des römiſchen Verbandsbegriffes oder doch ſeiner Entwicklungsgeſchichte hingewieſen hat.

Wenn jedoch darüber hinaus faſt ſämmtliche von romaniſtiſcher Seite neuerdings aufgeſtellte Theorien über das Weſen der juriſtiſchen Perſon den Anſpruch erheben, den wahren und vollen Gedankengehalt der im Corpus juris niedergelegten römiſchen Doktrin ausſchließlich und erſtmalig zum Ausdruck zu bringen[1]), ſo wird dabei die Quellenforſchung nicht ſelten durch ſubjektive Momente getrübt. Begreiflich iſt, daß abweichende Geſammtauffaſſungen des Geiſtes der römiſchen Rechtsbildung bei der Deutung des Details unwillkürlich ſich geltend machen. Gewöhnlich aber ſpielt dabei überdies eine praktiſche Tendenz mit, der im Gebiete der hiſtoriſchen Forſchung jede Berechtigung abgeſprochen werden muß. Es iſt die Tendenz, im römiſchen Recht eine mit dem heutigen Rechtsbewußtſein und der heutigen Rechtsgeſtaltung vereinbare Grundauffaſſung zu konſtatiren. Kann man aus dem Corpus juris nicht unmittelbar anwendbare Rechtsſätze eruiren, ſo will man aus ihm mindeſtens ein für alle Zeiten und Völker ausreichendes dogmatiſches Fundament gewinnen, das es ohne Verrückung der Grundmauern nur auszubauen gilt. Denn immer noch, ſo ſehr ihn gerade vom römiſchen Recht her die hiſtoriſche Schule unterhöhlt zu haben ſcheint, waltet der Glaube, als habe das römiſche Recht die ewigen Grundwahrheiten alles Rechts in logiſcher und darum unwandelbarer Geſtalt geoffenbart. Nur die ſtoffliche Seite des Rechts, ſo meint man, ſei ſeither vermehrt und verändert, während das zur Beherrſchung des Stoffs beſtimmte Begriffsſyſtem von den Römern endgültig feſtgeſtellt worden ſei. Aus dieſer Anſchauung entſpringt dann zunächſt das Beſtreben, das heutige Recht auch in ſeinen nationalen und modernen Beſtandtheilen in die hergebrachten Formulirungen romaniſtiſcher Präge hineinzuzwängen. Scheint aber endlich dem freieren Denken ſolcher Zwang unerträglich, ſo erwächſt, da die erkannte Unzulänglichkeit der herrſchenden Begriffe in den Quellen ſelbſt nicht wurzeln darf, die Tendenz der Zurückführung aller Mängel auf ein bisheriges Mißverſtändniß der Quellen. Als wahrer Sinn derſelben aber wird nunmehr kraft ſcharfſinniger neuer Deutungen und geſchickter Verwerthung einzelner relativ berechtigter Momente ein Gedankenſyſtem entdeckt, das oft genug ſo ausſieht, als ſei es eine erſt nachträglich zur Entdeckung geſtempelte Erfindung und verdanke in Wahrheit ſein Daſein der auf das Recht der Gegenwart gegründeten Spekulation des modern denkenden Forſchers. Wohl erinnert mitunter die hierbei übliche Behandlung der Quellen an die Behand-

[1]) Nur Zitelmann unternimmt keinen Verſuch, ſeine eigene Auffaſſung im römiſchen Recht wiederzufinden; vgl. oben § 4 N. 236.

lung der heiligen Schrift durch manche Theologen: allein dem römiſchen Recht iſt der Charakter der Rechtsoffenbarung gewahrt. Und wohl iſt das Reſultat ſo vieler Mühe oft nur ein lebensunfähiges Kompromiß zwiſchen antik-römiſchen und modern-deutſchen Anſchauungen: allein dem Inhalt jener Offenbarung iſt mindeſtens der Schein der Vereinbarkeit mit dem modernen Bewußtſein gerettet.

Unter ſolchen Umſtänden kann die Ermittlung des wirklichen Gedankengehalts der Quellen nur gelingen, wenn bei der *Beurtheilung der neueren Theorien* einerſeits die Stellung der von ihnen verwertheten Ausſprüche innerhalb der antiken Gedankenwelt ſcharf ins Auge gefaßt, und andrerſeits jede Hineinmiſchung einer außerhalb der geſchichtlichen Forſchung liegenden Tendenz energiſch zurückgewieſen wird.

Eine derartige unbefangene Würdigung führt zu dem Reſultat, daß die trotz aller Angriffe noch aufrecht ſtehende *herrſchende Lehre von der juriſtiſchen Perſon*, wie ſie vor Allen *Savigny* formulirt hat, in der That den Korporationsbegriff des vollendeten römiſchen Rechts wiedergibt. Die Theorie der persona ficta iſt das Schlußergebniß der im Corpus juris enthaltenen theoretiſchen Anſätze und Fragmente. Nur wird vielfach darin gefehlt, daß man die Spuren der erſt allmählichen Herausbildung der Fiktion und die Residua älterer Vorſtellungsformen fortdeutet; daß man unter Ueberſchätzung der ſpekulativen Ader der römiſchen Jurisprudenz eine bewußte Feſtſtellung des Weſens der Perſonifikation und eine Löſung der in ihr enthaltenen Widerſprüche in die Quellen hineinträgt; daß man endlich das Komplement dieſer Denkform in der römiſchen Auffaſſung der publiciſtiſchen Verbandsſubjektivität unbeachtet läßt[2]). Demgegenüber bemühen die abweichenden Theorien ſich vergeblich, das fingirte Rechtsſubjekt entweder durch Eliminirung des Rechtsſubjekts oder durch Beſeitigung ſeiner fiktiven Natur aus dem Corpus juris fortzuſchaffen. Auf dem erſten dieſer Wege hat namentlich *Brinz*, indem er ſeine Annahme des neben dem Rechtsſubjekt zum zweiten Pol von rechtlichen Zugehörigkeiten berufenen ſubjektloſen Zweckvermögens als quellenmäßig nachzuweiſen ſuchte, viel neues Licht auf die urſprüngliche Duplicität des Vermögensrechts in der publiciſtiſch-ſakralen und in der privaten Sphäre geworfen und zum Theil erſt das volle Verſtändniß derjenigen Quellenfragmente eröffnet, in denen Reſte der entſprechenden Vorſtellungsreihen fortleben: allein er hat einerſeits über dem anfänglichen Mangel eines dem privatrechtlichen Perſonenbegriff unterſtellbaren Subjektes der „Zweckvermögen“ das damalige Vorhandenſein eines publiciſtiſchen Subjektes derſelben überſehen, andrerſeits den Reſultaten der zur Perſonifikation der Verbände drängenden Ueberwindung jenes dualiſtiſchen Vermögensrechts Rechnung zu tragen verſäumt[3]). Die Verfolgung des zweiten

[2]) Vgl. oben § 4 N. 234 u. 236.

[3]) Vgl. *Brinz* Pand. S. 979 ff., 2. Aufl. I S. 194 ff., und dazu oben § 4

Weges hat eine Fülle unter ſich divergirender Verſuche hervorgerufen, im Corpus juris ſtatt der Annahme einer persona ficta die Statuirung eines reellen Subjektes der korporativen Vermögensſphäre nachzuweiſen. Alle dieſe Verſuche kommen darin überein, daß ſie in den Quellen eine Auffaſſung ausgedrückt finden, nach welcher die juriſtiſche Perſon nicht als künſtliches Individuum neben und außer den verbundenen Individuen ſteht, ſondern in der geeinten Perſonengeſammtheit enthalten iſt. In Bezug auf die angeblich quellenmäßige Konſtruktion aber der als Subjekt geſetzten Geſammtheit gehen ſie ſo weit aus einander, daß bereits die ungleichartigſten möglichen Auffaſſungen, — von der Auflöſung der Geſammtheit in eine Individuenſumme an durch alle Nüancen kollektiviſtiſcher Zuſammenfaſſung bis zur Verſchmelzung in eine organiſche Einheit, — den Römern imputirt worden ſind! Für römiſch erklärt Ihering ſeine rein individualiſtiſche Theorie, nach welcher das wahre Subjekt ſtets die einzelnen Deſtinatäre ſind und alle Unterſchiede der Korporation von der Societät ſich auf einen Kunſtgriff der juriſtiſchen Technik reduciren, vermöge deſſen hier nach außen hin der blos gedachte Inbegriff der Berechtigten als mechaniſcher Rechtsträger figurirt[4]); für römiſch Salkowski ſeine Identificirung der juriſtiſchen Perſon mit der als kollektive Einheit gedachten Geſammtheit der jeweiligen einzelnen Mitglieder[5]); für römiſch Bruns ſeine Ausführungen, nach welchen korporatives Subjekt in Wahrheit nicht eine Perſon, ſondern eine die Stelle einer Perſon vertretende Perſonengeſammtheit als Einheit iſt, die Einheit dieſer Geſammtheit aber zwar blos als ideeller Begriff exiſtirt, jedoch aus den realen Einzelnen kraft ihrer Mitgliedſchaft reſultirt und fort und fort durch die Einzelnen und in ihnen zur Geltung kömmt[6]); für römiſch Pernice die Vorſtellung, daß „die jedesmalige Geſammtheit in ihrer Organiſation", — das organiſirte Volk oder die organiſirte Gemeinde, — das Subjekt privater wie öffentlicher Rechte ſei[7]); für

---

N. 192; ferner Demelius, Rechtsfiktion S. 85, Jahrb. f. Dogm. IV S. 113 ff. — Die modificirte Zweckvermögenstheorie von Bekker, zur Lehre vom Rechtsſubjekt, Jahrb. f. Dogm. XII S. 1—135, operirt nicht mit den römiſchen Quellen. — Dagegen erhebt die Böhlau'ſche Umformung der Brinz'ſchen Lehre in der That den Anſpruch der Quellenmäßigkeit: die Römer hätten hiernach das Verbandsvermögen als in Wahrheit herrenloſes Vermögen erkannt und anerkannt, kraft einer Fiktion aber es eine „Perſonenrolle" ſpielen laſſen; vgl. Rechtsſubj. u. Perſonenrolle S. 11—15, 23—24 und dazu oben § 4 N. 236, auch N. 192.

4) Ihering Geiſt I 176 ff., 183 ff., II 366 ff., III 216 ff., 299, 325, 341 ff., Zweck I 454, 551.

5) Salkowski, zur Lehre von den jur. Perſ. S. 3 ff.; vgl. dazu oben § 4 N. 229.

6) Bruns in Holtzendorff's Encykl. (3. Aufl.) S. 356 ff.

7) Pernice Labeo I S. 263, 277 ff., 289 ff. u. beſ. 281; dabei begegne in der ganzen Lehre des römiſchen Rechts von den ſogenannten juriſtiſchen Perſonen keine

römiſch Bolze ſeine Theorie, nach welcher „die Vielen in ihrer Vereinigung“ als reelles und durch Organiſation handlungsfähiges Ganze das Subjekt der korporativen Sphäre bilden[8]); für römiſch Kuntze die Einführung der Körperſchaften als neben den Einzelweſen gegebener Gemeinweſen, als hiſtoriſch-organiſcher Realitäten, als lebendiger ſocialer Einheiten in das Recht[9]); für römiſch Baron die Behandlung der universitas als eines „Weſens mit natürlichem Körper und natürlichem Willen“[10]). In der That haben alle dieſe Theorien richtig darauf hingewieſen, daß in den Quellen die „universitas“ an ſich und von Hauſe aus nichts als die Geſammtheit der Mitglieder iſt, und jede von ihnen hat zugleich ein irgendwo im Corpus juris ausgeprägtes beſonderes Moment ans Licht gezogen, welches in dem Zuſammenhange der über das Weſen der Geſammtheiten entwickelten römiſchen Gedanken eine Rolle ſpielt. Allein keiner dieſer Theorien iſt es gelungen, an der entſcheidenden Stelle, an welcher das römiſche Recht ſeiner ganzen Anlage nach zur Fiktion einer Individualperſönlichkeit zu greifen ſchlechthin genöthigt war, den Begriff eines reellen geſammtheitlichen Subjektes in die Quellen hineinzuſchaffen. Wenn im Corpus juris Reſte einer älteren Anſchauungsweiſe, welche bei den Vorſtellungen der Genoſſenſchaft und des Geſammtrechts ſtehen blieb und Societätsmäßiges und Korporatives noch zuſammenwarf, vielfach ſich vorfinden,

---

andere Fiktion, als die Eine, kraft deren der Mehrheitsbeſchluß als Ausdruck des Geſammtwillens gelte. — Aehnlich, jedoch ohne das Moment der Organiſation ausdrücklich hervorzuheben, Cohn, zur Geſch. des röm. Vereinsr. S. 9 N. 22 u. S. 96 N. 40. Vgl. oben § 4 N. 214.

[8]) Bolze, der Begriff der jur. Perſon, S. 80 ff., 112 ff., 129 ff.; nach ihm iſt die römiſche universitas nichts Anderes als „die von Bluntſchli charakteriſirte Genoſſenſchaft“ (S. 100).

[9]) Kuntze Kurſus 1. Aufl. S. 299 ff., 2. Aufl. S. 263 ff.; Exkurſe 1. Aufl. S. 381 ff., 2. Aufl. S. 440 ff. — Aehnlich Zródlowski, das röm. Privatr. I S. 120, 137 ff., 274 ff.

[10]) Baron, die Geſammtrechtsverhältniſſe im röm. R., S. 12 ff. — Er erklärt den römiſchen Aſſociationsgeiſt für vollkommen ebenſo mächtig wie den germaniſchen (S. 70 N. 1), ſieht in dem Individualismus des römiſchen Rechts mit ſeiner ſpröden und exkluſiven Faſſung der Einzelperſönlichkeit nur eine Erfindung der Modernen, betrachtet es vielmehr als Grundzug des römiſchen Rechts, in den Fällen der universitas personarum wie in denen der universitas rerum und aller „Geſammtrechtsverhältniſſe“ die vorhandenen organiſchen Einheiten als Realitäten anzuerkennen, und ſchreibt den römiſchen Juriſten durchweg die germaniſtiſchen Anſchauungen Beſeler's und Bluntſchli's zu. Den Schlüſſel zu einer derartigen Germaniſirung und Moderniſirung des Quelleninhalts aber liefert er uns ſelbſt durch die gelegentliche Bemerkung, „daß wir uns keine Form denken können, welche nicht bereits von den Römern ausgebildet wäre“ (S. 80). — Später ſcheint Baron ſeine Auffaſſung gewechſelt zu haben, da er in ſeinem Lehrbuch der Pandekten ſich durchaus der herrſchenden Lehre anſchließt.

ſo bilden dieſelben doch nur Elemente einer im Ganzen überwundenen Entwicklungsſtufe[11]). Wenn ferner der Gedanke einer zur Einheit verbundenen und als Einheit wollenden und handelnden Geſammtheit den Quellen keineswegs fremd iſt, ſo gehört derſelbe doch lediglich der publiciſtiſchen Sphäre an, während die Vorſtellung, daß dieſe publiciſtiſche Geſammteinheit als ſolche zugleich Privatrechtsſubjekt ſein könne, nur hier und da als Ablagerung einer Uebergangsepoche das echtrömiſche Schlußergebniß verdunkelt, nach welchem es vielmehr, ſobald überhaupt die universitas in das Privatrecht treten ſoll, einer Ausſtattung derſelben mit künſtlicher Individualperſönlichkeit bedarf[12]). Und wenn endlich die Auffaſſung der Verbände als ſocialer Körper mit natürlicher Weſenheit und organiſcher Einheit manchen Quellenausſprüchen zu Grunde liegt, ſo ergreift doch die juriſtiſche Verwerthung dieſer der antiken Philoſophie entlehnten Betrachtungsweiſe überall lediglich das Subſtrat der Rechtsſubjektivität, ohne daß auch nur andeutungsweiſe der Gedanke einer aus der organiſchen Verbindung von Einzelperſonen reſultirenden realen Geſammtperſon zu Tage träte[13]).

Nach dieſem Allen wird es nunmehr möglich ſein, das im Corpus juris civilis enthaltene Material unter dem Geſichtspunkt einer beſtimmten Korporationstheorie zu überblicken, welche zwar nicht in formulirter und ſyſtematiſch ausgebauter Geſtalt vorliegt, überall jedoch als eine im Weſentlichen einheitliche, obſchon hier und da mit Rückſtänden ihrer eigenen Entwicklung einerſeits und mit fremdartigen Elementen andrerſeits durchſetzte, Grundanſchauung hervorleuchtet.

II. Das Corpus juris civilis geht durchweg von dem altrömiſchen Gedanken aus, daß an ſich alle Rechtsſubjektivität ſich in den beiden Centren der publiciſtiſchen Machtfülle des römiſchen Staates und der privatrechtlichen Perſönlichkeit der einzelnen Menſchen erſchöpft. Seine Korporationstheorie beruht daher auf einer Einordnung des geſammten Verbandsrechtes in ein rein centraliſtiſches Staatsrecht einerſeits und in ein rein individualiſtiſches Privatrecht andrerſeits.

1. Deshalb wird zunächſt der Begriff der Korporation dadurch beſtimmt, daß die Quellen den Begriff des Verbandes nur im Bereiche des jus publicum, den Begriff der Perſon nur im Bereiche des jus privatum kennen.

Der Verbandsbegriff des Corpus juris gehört ausſchließlich der publiciſtiſchen Sphäre an, weil nur in ihr die Gemeinſchaft dem Individuum als ſelbſtändige Exiſtenz, als ein die Vielheit zur Einheit zuſammenfaſſendes Ganze mit eigner rechtlicher Weſenheit gegenübertritt. Gleich dem Staats-

---

[11]) Vgl. oben § 4 N. 24—25 u. 226—231.

[12]) Vgl. oben § 4 N. 193, 214, 223—224.

[13]) Vgl. oben § 3 N. 76—81, § 4 N. 38 u. 233.

begriff ſelbſt ſind die Begriffe der universitas, des corpus, des collegium und aller ihrer ſpeziellen Typen an ſich Begriffe des jus publicum[14]). Das jus privatum hingegen weiß nur von singuli und hat für Verbandsweſenheiten als ſolche keinen Raum. Denn die ihm ſelbſt entſtammenden Gemeinſchaften ſind reine Individualverhältniſſe: in den Begriffen der societas und der communio iſt von einem Verbandsbegriff nichts enthalten[15]). Die publiciſtiſchen Verbände aber treten in das Privatrecht, ſoweit dies überhaupt geſchieht, nicht als Gemeinweſen ein, ſondern werden von ihm als künſtliche Einzelweſen neben den natürlichen Individuen behandelt[16]). Doch iſt die Terminologie der Quellen in zwei Beziehungen zur Verdunkelung dieſer Grundauffaſſung geeignet. Erſtens nämlich dient an einigen Stellen das Wort „societas“ unter Abſtreifung ſeiner techniſchen privatrechtlichen Bedeutung zur Bezeichnung eines korporativen Verbandes[17]). Zweitens hat von den publiciſtiſchen Einheiten nur der Staat als „fiscus“ im Privatrecht einen neuen Namen empfangen, während im Uebrigen die publiciſtiſchen Verbandsnamen zugleich für das nach Art eines Einzelweſens vorgeſtellte korporative Privatrechtsſubjekt gebraucht werden[18]).

Der Perſonenbegriff des Corpus juris gehört umgekehrt lediglich dem Privatrecht an. Er bezieht ſich von Hauſe aus nur auf das als Träger einer eignen Befugnißſphäre anerkannte Individuum[19]). Die publiciſtiſche Rechtsſubjektivität erſcheint nicht als Steigerung, ſondern als Negation des Perſonenbegriffs: der Staat als ſolcher ſteht als unperſönliches Geſamtweſen über und außer der die Perſönlichkeit ſetzenden und beſchränkenden Rechtsordnung, während alle andern Verbände als Theile und Glieder des Staatsganzen einer eignen und originären publiciſtiſchen Sphäre überhaupt entbehren. Die Quellen wiſſen daher nichts von dem Begriff einer öffentlichrechtlichen Perſönlichkeit, und kein Verband iſt ihnen als ſolcher Perſon[20]). Inſofern jedoch ein öffentlichrechtlicher Verband in das Privatrecht eintritt, empfängt er kraft einer Fiktion die an ſich ihm fehlende und doch zur Konſtruktion einer Privatrechtsſphäre unentbehrliche Perſönlichkeit[21]). Damit iſt keineswegs eine ſelb-

---

[14]) Vgl. oben § 4 N. 114 und überhaupt N. 113—125.

[15]) Vgl. oben § 4 N. 14—22.

[16]) Vgl. oben § 4 N. 225 u. 232 ff.

[17]) L. 1 pr. D. 3, 4, l. 3 § 4 D. 37, 1, l. 22 D. 46, 1, l. 31 § 1 D. 47, 2; vgl. oben § 4 N. 22.

[18]) Eine der Subjektivirung des vom Staat unterſchiedenen „fiscus“ analoge Erſcheinung begegnet höchſtens noch in der häufigen Verwendung der Worte „domus“ oder „locus“ für die Vermögensſubjektivität der kirchlichen Anſtalt.

[19]) Vgl. oben § 4 N. 3—13.

[20]) Vgl. oben § 4 N. 48—79, 154—155, 184—185.

[21]) Vgl. oben § 4 N. 213, 232—239.

ſtändige zweite Perſonengattung neben den Einzelperſonen eingeführt: es iſt vielmehr lediglich der an ſich nach wie vor auf den einzelnen Menſchen geſtellte Perſonenbegriff für eine Reihe von Zwecken in künſtlicher Weiſe auf gewiſſe an ſich unperſönliche Weſenheiten übertragen[22]).

Einer derartigen Ausprägung der Grundbegriffe entſpricht die Stellung der Verbandslehre im *Syſtem* der Quellen. Dieſelben handeln von den Verbänden als ſolchen im Staatsrecht. Dabei gelangt neben der Ordnung des Staatsganzen in ausführlicher Weiſe die Ordnung der Stadtgemeinden und nebenbei in gewiſſem Umfange die Ordnung der in ihnen enthaltenen engeren Korporationen, im Codex und in den Novellen überdies die Ordnung der Kirche und ihrer Theilverbände zur Darſtellung; außerdem beſpricht ein Pandektentitel im Strafrecht die unerlaubten Vereinigungen. Im Zuſammenhange der publiciſtiſchen Lehren wird zugleich das beſondere Vermögensrecht der einzelnen Verbandsgattungen, insbeſondere das fiskaliſche, das municipale und das kirchliche Vermögensrecht, näher erörtert. Dagegen iſt von der juriſtiſchen Perſönlichkeit als ſolcher nirgend ex professo die Rede. Vergeblich ſucht man die Erwähnung der juriſtiſchen Perſon in der Lehre vom Rechtsſubjekt, vergeblich irgendwo ſonſt die unſern Lehrbüchern geläufige personarum divisio in phyſiſche und juriſtiſche Perſonen, vergeblich ſogar einen techniſchen Namen für den mit keinem einzelnen Menſchen ſich deckenden Vermögensträger[23]). Nur gelegentlich wird bei verſchiedenen privatrechtlichen Materien von den Modifikationen gehandelt, welche ſich ergeben, wenn ſtatt eines natürlichen Individuums eine juriſtiſche Perſon als Subjekt fungirt. Und zwar geſchieht dies meiſt in einzelnen eingeſtreuten Fragmenten. Einzig und allein der Lehre von der Proceßvertretung der universitas wird in den Pandekten ein beſonderer Titel gewidmet, in welchem dann zugleich einige wichtige allgemeine Sätze des Korporationsrechts Unterkunft finden. —

Als quellenmäßiger *Korporationsbegriff* ergibt ſich hiernach der Begriff einer publiciſtiſchen Verbandseinheit, mit welcher eine eigne Rechtsſubjektivität auf privatrechtlichem Gebiet in Form einer fingirten Individualperſönlichkeit verknüpft ſein kann.

2. Auf dieſer begrifflichen Grundlage wird die Auffaſſung des *Weſens*

---

[22]) Daher in l. 22 D. 46, 1 der Vergleich mit der Perſönlichkeit der hereditas jacens, — einer Perſönlichkeit, die doch einerſeits zweifellos rein privatrechtlicher Herkunft und Bedeutung iſt, andrerſeits offenſichtlich auf der Ausfüllung einer in der Kette der Subjekte vorhandenen Lücke durch ein (als fortdauernd) fingirtes Individuum beruht.

[23]) Die Schlüſſe, die *Brinz* S. 981 und *Böhlau* S. 11 hieraus für ihre Anſichten ziehen, gehen freilich zu weit: es folgt nur, daß die juriſtiſche Perſon den Römern nicht als beſondere Perſonengattung, ſondern nur als ſinguläre und künſtliche Anwendung des gewöhnlichen Perſonenbegriffs erſchien.

der Korporation im Corpus juris durch die einmal gegebenen Voraussetzungen in zwingender Weise bestimmt.

Die publicistische Verbandsweseneheit ist im Geiste einer Rechtsordnung ausgeprägt, für welche der vom Kaiser dargestellte römische Staat die alleinige, allumfassende und absolute Verkörperung des dem Individualwillen schlechthin entgegengesetzten Allgemeinwillens ist, während alle engeren Verbände nur als Theile und Glieder des Staatsganzen zu Trägern eines ihnen anvertrauten besonderen Bruchstückes jenes Allgemeinwillens berufen werden. Das gesammte öffentliche Recht ist im Corpus juris nichts als die äußere Daseinsordnung einer einzigen centralen und untheilbaren Willenseinheit, die sich in einer einheitlichen, obwohl in sich mannigfach gegliederten und abgetheilten Gesammtexistenz manifestirt. Unbedingt herrscht hier gegenüber der subjektiven Freiheit des Privatrechts die objektive Nothwendigkeit, und statt des isolirten Fürsichstehens der Menschen waltet durchweg das Princip der Verbundenheit.

Darum kann die publicistische Rechtssubjektivität als eignes und originäres Attribut überhaupt nur dem Staatsganzen zukommen, welches vor und über aller Setzung besonderer Rechte die Fülle der allgemeinen Rechte aus seinem eignen Wesen schöpft. Jeder engere Verband dagegen ist als subjektive Einheit des öffentlichen Rechts nur Ausfluß und Abbild der staatlichen Rechtssubjektivität; seine mehr oder minder verselbständigte Machtsphäre bleibt ein integrirender Bestandtheil des zuletzt auf den Einen Mittelpunkt des „status rei Romanae“ bezogenen „jus publicum“; er ist nicht das wahre Subjekt, sondern nur der Träger, das Quasisubjekt der durch die Staatsordnung ihm zur Ausübung überwiesenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse[24]). Doch bieten die Quellen, so wenig sie selbst diesen Gedanken aufgeben, nach zwei Richtungen hin Anknüpfungspunkte für abweichende Auffassungen. Einmal insofern, als sie auf völkerrechtlichem Boden fremde populi dem populus Romanus als Rechtssubjekte gegenübersetzen, zugleich aber in einigen Beziehungen die staatsrechtliche Quasisubjektivität aller oder doch der meistprivilegiirten Stadtgemeinden noch mit Formen und Schein einer ehemaligen völkerrechtlichen Subjektivität umkleidet zeigen[25]). Zweitens insofern, als sie mit dem in das Staatsrecht eingefügten kirchlichen Recht, so entschieden sie selbst die staatsanstaltliche Behandlung der Kirche durchführen, doch zugleich einen großen Theil des Materials sanktioniren, aus welchem die kirchliche Theorie des selbständigen geistlichen Universalverbandes gezimmert worden ist[26]).

Was nun aber die innere Struktur der publicistischen Rechtssubjektivität betrifft, so steht das Corpus juris überall auf dem Boden

---

[24]) Vgl. oben § 4 N. 128—190 u. § 5 N. 7—8.
[25]) Vgl. oben § 4 N. 128, 146, 155.
[26]) Vgl. oben § 5, bes. N. 8.

der antiken Grundanſchauung, nach welcher in der ſtaatlichen Gemeinſchaft und ihren Gliederungen das über dem individuellen Sein gegebene allgemeine Sein zu ſelbſtändigem Ausdruck gelangt, mithin ſowohl das ſtaatliche Vollganze, wie jedes in ihm enthaltene und ihm nachgebildete Theilganze nicht als bloßes Aggregat von Einzelweſen, ſondern als einheitliches Geſammtweſen erſcheint. Dieſes Geſammtweſen wird vielfach als ein lebendiger Organismus vorgeſtellt: die Quellen denken und bezeichnen den Verband als einen trotz der räumlichen Trennung ſeiner Elemente einheitlichen „Körper", welchem eine in ſich ſelbſt beruhende, von der Summe der Theile verſchiedene, im Wechſel der Glieder konſtante Lebenseinheit inhärirt[27]). Allein dieſe organiſche Einheit iſt nur objektiver, nicht ſubjektiver Art: ſie erſchöpft ſich ihrer rechtlichen Bedeutung nach in dem unperſönlichen Normenkomplex, welcher die Verbindung der Theile zum Ganzen bewirkt und ordnet, prägt ſich dagegen in keiner Weiſe zur körperſchaftlichen Perſönlichkeit aus. Die Auffaſſung des Verbandes als „corpus" reicht daher in den Quellen nur bis zur Konſtruktion einer objektiven Verbandseinheit, welche das Gebiet und den Rahmen für die Entfaltung publiciſtiſcher Rechtsſubjektivität bildet. Die ſubjektive Verbandseinheit dagegen wird nicht organiſch als das dem ſocialen Körper innerliche Einheitsweſen, ſondern mechaniſch als ein ihn äußerlich tragendes und bewegendes Kollektivweſen konſtruirt. In dieſem Sinne erſcheint als das centrale publiciſtiſche Rechtsſubjekt der „populus" und als Quaſiſubjekt jeder engeren publiciſtiſchen Verbandsſphäre die entſprechende „universitas". Es iſt die von der Geſammtvielheit unterſchiedene Geſammteinheit, an welche überall die öffentlichrechtlichen Befugniſſe geknüpft werden[28]). Dieſe Geſammteinheit aber iſt nicht die Einheit in der Geſammtheit, ſondern die Geſammtheit in ihrer Einheit. Dabei wird, inſofern ihre Einheit in einer zu kollektivem Wollen und Handeln befähigten Verſammlung ſinnlich in die Erſcheinung tritt, auch im Corpus juris noch die Geſammtheit als reelles Weſen vorgeſtellt. Dies iſt ſelbſt hinſichtlich des „populus" theils in den der republikaniſchen Anſchauungsweiſe entſtammenden Sätzen und Formeln, theils in den die kaiſerliche Machtvollkommenheit auf ehemalige Volksübertragung zurückführenden Stellen der Fall[29]). Noch energiſcher macht ſich dieſelbe Betrachtungsweiſe vielfach hinſichtlich der „universitas" im Municipal- und Kollegialrecht der Quellen geltend[30]). In demſelben Umfange jedoch, in welchem der genoſſen-

---

[27]) Vgl. oben § 3, beſ. N. 75—77.

[28]) Ueber die in den Quellen vorhandenen Spuren der im Ganzen längſt überwundenen älteſten Anſchauungsweiſe, für welche die Geſammtheit als Einheit von der Geſammtheit als Vielheit in ſubjektiver Hinſicht nicht verſchieden war, vgl. oben § 4 N. 24—25 u. N. 227.

[29]) Vgl. oben § 4 N. 39, 44, 47, 53.

[30]) Vgl. oben § 4 N. 142—143, 148, 186—187.

ſchaftliche Typus durch den anſtaltlichen Typus verdrängt iſt und die Geſammtheit als Einheit ſich nur noch in einer aus eignem Recht oder höherem Auftrag für ſie wollenden und handelnden Repräſentanz manifeſtirt, überwiegt die Vorſtellung der Geſammtheit als einer blos ideellen Exiſtenz. Vor Allem hat die als Subjekt der ſtaatlichen Rechte gedachte Volkseinheit in Wahrheit nur noch den Werth eines abſtrakten Begriffs, der allein in dem kraft eignen Rechts zu ſeiner Darſtellung berufenen Kaiſer lebendig und wirklich wird[31]). Aber auch die universitas hat als Trägerin publiciſtiſcher Befugniſſe regelmäßig nur noch den Charakter einer begrifflichen Unterlage der von oben und außen belebten Amtsinſtitution[32]), ſo daß ſelbſt Ausdrücke wie „municipes“ oder „universi“ einen von jeder Verſammlungsvorſtellung gelöſten rein abſtrakten Sinn annehmen, und das Wort „ecclesia“ als techniſcher Name der kirchlichen Verbandseinheit jede Beziehung zu dem Begriff der verſammelten Gemeinde einbüßt. Immer jedoch, mag ſie als reelles Kollektivweſen oder als blos ideeller Kollektivbegriff vorgeſtellt werden, iſt die Geſammteinheit als ſubjektiver Mittelpunkt des öffentlichen Rechts in Allem das Gegenbild und in nichts das Abbild der von ihr umſchloſſenen perſönlichen Einheit des menſchlichen Individuums.

Die publiciſtiſche Verbandseinheit als ſolche iſt hiernach untauglich zum Privatrechtsſubjekt. Im Corpus juris finden ſich erhebliche Rückſtände der älteren römiſchen Rechtsgeſtaltung, welche demgemäß auch das Verbandsvermögen als Beſtandtheil der publiciſtiſchen Sphäre dem Perſonenvermögen entgegenſtellte und unter Ausbildung eines beſonderen publiciſtiſchen Vermögensrechts dem Privatrecht entzog[33]). Allein in der Hauptſache iſt vielmehr das für die Zwecke der einzelnen Verbände abgeſonderte Vermögen ganz und voll in das Privatrecht eingetreten und hat durchaus die Merkmale des Perſonenvermögens angenommen[34]). Deshalb ſind alle mit eignem Vermögen ausgeſtatteten Verbände, wie der Staat ſelbſt, die Gemeinden, die Kollegien und die kirchlichen Anſtalten, auch mit Privatrechtsſubjektivität bekleidet. Dieſe Privatrechtsſubjektivität aber wird, wenn auch hier und da in den Quellen eine minder ſcharfe Auffaſſung begegnet, im Princip von der publiciſtiſchen Verbandseinheit begrifflich getrennt und als eine ihr nur äußer-

---

[31]) Vgl. oben § 4 N. 46—47, 54—57.

[32]) Vgl. oben § 4 N. 149—153, 188—190.

[33]) Vgl. die Stellen, in denen die res populi als res publicae dem Perſonenvermögen entgegengeſetzt werden, oben § 4 N. 65, 69, 70, 71, 79; die Stellen, denen die vorchriſtliche Behandlung des Götterguts als unperſönlichen Vermögens der ſakralen Sphäre zu Grunde liegt, ib. N. 104 u. 108; die Stellen, die eine analoge Auffaſſung der res universitatis zeigen, ib. N. 193 u. 194.

[34]) Vgl. oben § 4 N. 196—212 und hinſichtlich des Staatsvermögens N. 80—89[a].

lich angefügte fiktive Persönlichkeit konstituirt. Die Verbandswesenheit als solche bleibt auch jetzt außerhalb des Privatrechts und seiner Personenordnung: es ist nur mit ihr behufs Einordnung ihres Vermögens in das Privatrecht eine künstlich angenommene Person rein individualistischer Struktur verknüpft[35]).

Die juristische Person ist somit im Sinne der Quellen ihrem eigentlichen Wesen nach ein künstliches Individuum. Die wirklich existente Verbandswesenheit kann als solche nicht Person sein. Das zur Person erforderte Individuum ist in Wirklichkeit nicht existent. So hilft sich das Recht mit einer Fiktion, kraft welcher die Vermögensverhältnisse der Verbände behandelt werden, als sei an der Stelle, an welcher ein Individuum von der Rechtslogik und dem praktischen Bedürfniß vermißt wird, das nicht vorhandene Individuum vorhanden. Geltung und Umfang dieser Fiktion werden, da dieselbe um des Verbandes willen da ist und als Komplement der Verbandswesenheit dient, durch das Verbandsrecht bedingt und bestimmt. Allein den positiven Gehalt ihres Wesens schöpft die juristische Person nicht aus dem Verbandsrecht, sondern lediglich aus dem Individualrecht. Der Personenbegriff erfährt mit der Erweiterung seines Anwendungsgebietes keinerlei Bereicherung seines Inhalts: er bleibt nach wie vor an sich nur auf den einzelnen Menschen berechnet und entnimmt dem Wesen des Individuums die Fülle seiner Merkmale. Wird er künstlich auf Unpersönliches übertragen, so kann er hierbei nichts, was nicht schon in ihm war, aufnehmen. Der Verband kann daher als juristische Person keinerlei rechtliche Qualität entfalten, die nicht auch dem Individuum eignete. Dagegen ist es umgekehrt weder möglich noch auch erforderlich, alle Merkmale der menschlichen Persönlichkeit mitzuübertragen. Vielmehr lassen zunächst solche Eigenschaften, die ein natürliches und nicht blos vorgestelltes Dasein voraussetzen, eine Uebertragung auf die juristische Person überhaupt nicht zu. Im Uebrigen reicht die Uebertragung gerade so weit, als der Zweck der Fiktion es fordert. Sie kann daher auch bei den verschiedenen Arten von Verbänden einen ungleichen Umfang haben[36]).

Auf diese Weise ist es möglich geworden, daß der Eintritt der Korporationen und des Staates selbst in das Privatrecht ohne jede Alteration des Wesens der römischen Privatrechtssubjektivität vollzogen ist. Denn als juristische Personen fügen sich die Verbände auf allen Punkten vollkommen in eine Ordnung ein, welcher als Centren eigner Befugnißsphären nur unverbundene und in sich abgeschlossene Einzelwesen bekannt sind. Während die einzelnen Menschen durch die Verbandsmitgliedschaft weder eine Erweiterung noch eine Beschränkung ihrer Persönlichkeit erfahren, steht neben und außer ihnen ein Verbandsganzes, das als Person für sie schlechthin ein Individuum

---

[35]) Vgl. oben § 4 N. 213 ff. und hinsichtlich des fiscus N. 88—89.

[36]) Vgl. oben § 4 N. 212.

gleich jedem beliebigen Dritten iſt. Das Privatrecht iſt und bleibt ein Recht der singuli: es iſt nur durch künſtliche Zeugung die Zahl der Individuen gemehrt.

Auf ſolchen Grundlagen ſind von den Römern ohne Schwierigkeit die unerläßlichen Kennzeichen jedes vollentwickelten Körperſchaftsbegriffs feſtgeſtellt und in klaſſiſcher Form überliefert worden: die Unerheblichkeit eines Wechſels der Mitglieder für die Rechtsſubjektivität des Ganzen[37]); die Unterſcheidung der Rechte und Pflichten des Verbandes von gemeinſchaftlichen Rechten und Pflichten Aller[38]); die Zulaſſung gleichartiger Rechtsverhältniſſe, wie ſie zwiſchen zwei ſich völlig fremden Perſonen möglich ſind, zwiſchen dem Verbande und ſeinen Gliedern[39]).

Zugleich aber ergeben ſich darüber hinaus als Konſequenzen dieſer Grundauffaſſung die ſpecifiſchen Eigenthümlichkeiten des römiſchen Korporationsrechtes: die völlige Zerreißung jedes juriſtiſchen Bandes zwiſchen Einheit und Vielheit in der Geſammtheit; die Unbekanntſchaft mit Körperſchaften, deren Zwecke ganz oder zum Theil in den individuellen Zwecken der Glieder beſchloſſen ſind; der Mangel aller Rechtsgeſtaltungen, welche auf der verfaſſungsmäßigen Verknüpfung von Einheitsrecht des Verbandes und Sonderrechten der Glieder beruhen. Keine bloße Zufälligkeit iſt es, ſondern tief im Weſen der römiſchen Korporation liegt es begründet, daß von der ganzen Fülle der germaniſchen und modernen Genoſſenſchaftsbildungen nicht die leiſeſte Spur in den Quellen begegnet[40]).

3. Was die Arten der Verbandsſubjekte angeht, ſo iſt zuvörderſt zu bemerken, daß im Corpus juris der Staat nicht nur qua Staat den übrigen Verbänden, ſondern auch qua Fiskus den übrigen juriſtiſchen Perſonen als ein Weſen sui generis gegenübertritt, und daher nirgend unter den Korporationsbegriff oder einen irgendwie ſonſt formulirten Gattungsbegriff ſubſumirt wird[41]). Abgeſehen hiervon aber umſpannt der Korporationsbegriff der Quellen

---

[37]) L. 7 § 2 D. 3, 4: in decurionibus vel aliis universitatibus nihil refort, utrum omnes iidem maneant, an pars maneat, vel omnes immutati sint. Dazu l. 76 D. 51 (oben § 3 N. 77).

[38]) L. 7 § 1 D. 3, 4: si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec quod debet universitas, singuli debent; l. 6 § 1 D. 1, 8; l. 1 § 7 D. 48, 18; l. 10 § 4 D. 2, 4; l. 2 u. l. 20 D. 34, 5.

[39]) L. 9 D. 3, 4 (Proceß); l. 1 § 15 D. 36, 1 (Obligation).

[40]) Daß für das Vorhandenſein von Privatrechtskörperſchaften und von genoſſenſchaftlichen jura singulorum die societates publicanorum nicht angeführt werden dürfen, iſt oben § 4 N. 19—22 bemerkt. Jedenfalls übrigens wäre im Corpus juris in den wenigen Stellen, die von dieſen Societäten handeln, der Begriff einer korporativen Genoſſenſchaft oder gar einer Aktiengeſellſchaft nicht überliefert.

[41]) Vgl. oben § 4 N. 57 u. 89a.

alle überhaupt als publiciſtiſche Einheiten und ſomit zugleich alle als juriſtiſche Perſonen anerkannten Verbände. Insbeſondere gibt es keinen vom Korporationsbegriff verſchiedenen Anſtalts- oder Stiftungsbegriff: das geſammte Korporationsweſen trägt ein ſo ſtark anſtaltliches Gepräge, daß auch rein anſtaltliche Einheiten in ſeinem Rahmen Platz finden[42]). Innerhalb dieſes umfaſſenden Rahmens werden die einzelnen im römiſchen Rechtsleben ausgebildeten Verbandstypen unter ihren beſonderen mehr oder minder techniſchen Namen als ſpecielle Arten der Korporation behandelt[43]). Dagegen fehlt es durchaus an einer principiellen und erſchöpfenden Eintheilung der Korporationen in zuſammengehörige Gruppen oder Klaſſen[44]). Unter den in den Quellen vorkommenden Ausdrücken allgemeinerer Bedeutung können die Worte „corpus“ und „universitas“ für jede Art von korporativer Verbandseinheit gebraucht werden, obſchon ſie nicht für alle Fälle gleich geläufig ſind; das Wort „collegium“ ſchließt zwar die Gemeinden aus, entbehrt jedoch gleichfalls einer feſten poſitiven Beſtimmtheit; das Wort „societas“ iſt auf dieſem Gebiete nur ein Eindringling[45]). Nicht einmal der Begriff der „Gemeinde“ iſt im Corpus juris als Gattungsbegriff fixirt und in einem techniſchen Namen ausgeprägt[46]). Ebenſo wird die Ausſcheidung einer Kategorie der „gewillkürten Körperſchaften“ vermißt[47]). Höchſtens die kirchlichen Verbandseinheiten treten in den jüngeren Quellen allen übrigen corpora als eine unter gemeinſchaftlichem Namen (ecclesiae, domus venerabiles, loci pii, ſpäter „pia corpora“) zuſammengefaßte und durch eine Reihe beſonderer Privilegien und Beſchränkungen charakteriſirte Korporationsgattung gegenüber[48]).

Der Begriff der Korporation iſt in den Quellen inſofern weiter als der

---

[42]) Vgl. oben § 5 N. 18—19, 22, 27—31.

[43]) So die „municipes“ (municipium) oder die „civitas“; der „vicus“; die „decuriones“, die „curia“ oder der „ordo“; die „collegia licita“ und ihre Unterarten, von denen in l. 1 D. 3, 4 beſtimmte Handwerkerzünfte, in l. 1 u. 3 D. 47, 22 die collegia tenuiorum ſpeciell aufgeführt werden; das corpus vectigalium publicorum sociis permissum vel aurifodinarum vel argentifodinarum et salinarum; die „ecclesiae“ nebſt den Klöſtern und den kirchlichen Wohlthätigkeitsanſtalten.

[44]) Dies erhellt ſchon aus der Faſſung von l. 1 D. 3, 4 mit ihrem Verzicht auf erſchöpfende Klaſſificirung („neque hujusmodi corpus“, „sive cujusque alterius eorum nomine“).

[45]) Vgl. oben § 4 N. 114.

[46]) Ein für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig zutreffender Ausdruck iſt nicht vorhanden; am wenigſten deckt ſich das Wort „commune“ oder ein davon abgeleitetes Wort mit unſerm Begriff der „Gemeinde“.

[47]) Denn das Wort „collegium“ umfaßt auch Beamtenkollegien und Zwangsverbände verſchiedener Art; vgl. oben § 4 N. 162—164.

[48]) Vgl. oben § 5 N. 11, 15—16, 20—30.

Begriff der juriſtiſchen Perſon, als es „corpora“ und „collegia“ gibt, welche publiciſtiſche Verbandseinheiten, aber keine Privatrechtsſubjekte ſind[49]). Umgekehrt wird der Begriff der juriſtiſchen Perſon durch die Fälle der Verbandsperſönlichkeit inſofern nicht erſchöpft, als in den Quellen ſelber die Rechtsſubjektivität der ruhenden Erbſchaft als eine analoge Erſcheinung bezeichnet wird[50]). Abgeſehen aber von dieſem durchaus eigenartigen Gebilde des Erbrechts iſt dem Corpus juris keine Perſonifikation bekannt, die nicht mit einem menſchlichen Verbande als Komplement ſeiner vorher gegebenen publiciſtiſchen Einheit verknüpft wäre[51]).

4. Hinſichtlich der Entſtehung der Korporation geht das Corpus juris durchweg von der Auffaſſung aus, daß aus der natürlichen oder gewollten Vereinigung von Individuen zwar das thatſächliche Subſtrat, niemals jedoch die rechtliche Exiſtenz einer Verbandseinheit hervorzugehen vermag.

Vielmehr ſtammt zunächſt die publiciſtiſche Verbandsweſenheit, während der Staat ſelbſt als die mit und über den Individuen gegebene Allgemeinheit keiner Zurückführung auf einen beſonderen rechtlichen Begründungsakt bedarf, auf allen übrigen Stufen vom Staat. Staatliche Verleihung gilt als die Quelle der publiciſtiſchen Exiſtenz auch ſolcher Gemeinweſen, welche vor ihrem Eintritt in das römiſche jus publicum als ſelbſtändige Staaten beſtanden haben[52]); aus ſtaatlicher Verleihung fließt die Korporationsqualität auch derjenigen Verbände, deren thatſächliches Daſein freier Vereinigung verdankt wird[53]); auf ſtaatliche Verleihung gründet ſich die publiciſtiſche Verbandseinheit auch der chriſtlichen Kirche, welche ſelbſt ihren Beſtand aus göttlicher Stiftung herleitet[54]). Ueberall aber verfährt hierbei der Staat hin-

---

[49]) Vgl. oben § 4 N. 191 u. 218.

[50]) L. 22 D. 46, 1; dazu oben § 4 N. 237—239.

[51]) Doch hat nicht nur der Sprachgebrauch der Quellen in der Folgezeit Anlaß gegeben, theils bei manchen wirklich anerkannten Arten von juriſtiſchen Perſonen (z. B. beim Fiskus und bei den Stiftungen) ſtatt einer Verbandseinheit etwas Anderes (z. B. ein Vermögen) als Subſtrat zu ſetzen, theils in den ſucceſſiven Perſonenmehrheiten, in den Aemtern und Würden, in den Grundſtücken u. ſ. w. neue Arten von juriſtiſchen Perſonen zu konſtruiren: vielmehr wurden derartige Ausdeutungen und Ausdehnungen der Perſonifikation auch durch den Geiſt der römiſchen Korporationstheorie ermöglicht und gefördert. Denn der Gedanke der persona ficta treibt nothwendig zu dem Satz, daß „das in der juriſtiſchen Perſon Perſonificirte, ihre Unterlage, ihr Subſtrat, für ihr Weſen nicht beſtimmend ſein“ kann (Windſcheid § 57). Mithin iſt wenigſtens ein begriffliches Hinderniß der Perſonifikation jedes beliebigen Dinges und der Gleichſetzung der hierbei erzielten Reſultate nicht vorhanden.

[52]) Vgl. oben § 4 N. 132.

[53]) L. 1 pr. D. 3, 4; l. 20 D. 34, 5; l. 1 u. l. 3 § 1 D. 47, 22. Dazu oben § 4 N. 173—180.

[54]) Vgl. oben § 5 sub I 2.

ſichtlich des rechtlichen Elementes der engeren Verbandsweſenheiten wahrhaft konſtitutiv. Alle körperſchaftliche Exiſtenz erſcheint als das Werk frei ſchaffender Geſetzgebung, durch welche der Staat, ſei es in der Form der lex specialis für das einzelne Gebilde oder ſei es in der Form genereller Regeln für einen Komplex gleichartiger Verbände, ſeine eigne Gliederung ſetzt und ordnet[55]). Darum bedarf es auch in keiner Weiſe einer Normirung beſtimmter Vorausſetzungen für die Errichtung einer Korporation[56]).

Die Privatrechtsſubjektivität der Verbände aber beruht in allen Fällen, in denen ſie anerkannt iſt, auf einer ſtaatlichen Attribution, welche in der Konſtituirung des publiciſtiſchen corpus entweder nach Maßgabe der über die Rechtsverhältniſſe der betreffenden Verbandsart aufgeſtellten allgemeinen Regeln oder laut der ertheilten lex specialis als beſonderes und ſpecifiſches Element enthalten iſt[57]).

Hinſichtlich aller unkonceſſionirten Vereinigungen enthalten die Quellen ausdrückliche Ausſprüche, nach denen einerſeits dieſelben jeder rechtlichen Verbandsexiſtenz entbehren[58]), andrerſeits auch ihr thatſächlicher Beſtand als rechtswidrig unterdrückt werden ſoll[59]) und ihre Errichtung als Eingriff in die ſtaatlichen Hoheitsrechte ſtrafbar iſt[60]).

---

[55]) Vgl. über Baſirung der Stadtgemeinde auf eine ſtaatlich ertheilte ſpecielle oder gemeinſchaftliche lex municipalis oben § 4 N. 134—185; über die ebenfalls ſtaatliche Natur der ertheilten oder ſanktionirten lex collegii ib. N. 177. — Ob die vorgängige geſetzliche Generalkonceſſion der collegia tenuiorum in der von Marcian in l 1 pr. D. 47, 22 überlieferten Form (vgl. oben § 4 N. 178) von Juſtinian noch in ihrem urſprünglichen Sinne verſtanden wird, bleibt zweifelhaft (vgl. l. 6 [5] § 12 D. 50, 6: tenuioribus per collegia distributis); im Uebrigen wird nach dem Wortlaut von l. 1 pr. D. 3, 4, l. 3 § 1 D. 47, 22 und l. 6 (5) § 12 D. 50, 6 für jedes neue collegium zweifellos eine in Form einer lex specialis erlaſſene Konceſſion des Kaiſers oder des Senats gefordert.

[56]) Nur die Dreizahl der Mitglieder wird in der bekannten Regel „tres facere collegium“ nach l. 85 de V. S. zur Entſtehung eines collegium als Minimalzahl gefordert. Doch iſt dies weniger ein Rechtsſatz, als eine Obſervation über die geltende Praxis und den juriſtiſchen Sprachgebrauch.

[57]) Vgl. l. 1 § 1 D. 3, 4 und dazu oben § 4 N. 215—219 u. § 5 N. 26.

[58]) Vgl. l. 20 D. 34, 5, wonach, wenn einem corpus cui non licet coire legirt iſt, „non valebit, nisi singulis legetur: hi enim, non quasi collegium, sed quasi certi homines, admittentur ad legatum“. Dazu l. 1 C. 1, 9: quod Cornelia Salvia universitati Judaeorum, qui in Antiochiensium civitate constituti sunt, legavit, peti non potest. Ferner l. 3 pr. D. 47, 22, wonach collegia illicita bei ihrer Auflöſung die gemeinſchaftlichen Gelder unter ſich theilen dürfen. Auch arg. e contr. l. 1 § 1 D. 3, 4.

[59]) L. 1 D. 47, 22; l. 3 pr. eod. (collegia si qua fuerint illicita ... dissolvuntur).

[60]) L. 2 D. 47, 22: quisquis illicitum collegium usurpaverit, ea poena

5. Die korporative Rechtsfähigkeit wird dadurch bestimmt und begrenzt, daß das jus publicum eigne Rechte nur dem Staate zuerkennt, das jus privatum nur Individualrechte zu verleihen vermag.

Darum kennen die Quellen eine eigne publicistische Rechtsfähigkeit der im Staate enthaltenen engeren Verbandseinheiten nicht. Die publicistischen Befugnisse sind in ihrer ganzen Fülle nothwendige, untheilbare und unveräußerliche Rechte des Staatsganzen. Was immer von einer korporativen Gesammtheit oder deren Trägern an publicistischen Befugnissen über Mitglieder oder Fremde geübt wird, ist nicht Ausdruck einer eignen gemeinheitlichen Rechtssphäre, sondern kraft öffentlicher Ordnung zugewiesene staatliche Funktion[61]).

Hiermit aber sind, da nach römischer Auffassung alle nicht vom jus privatum gesetzten Rechte in das jus publicum fallen, das jus privatum jedoch nur Rechte von singuli kennt, eigne gemeinheitliche Rechte der korporativen Verbände überhaupt negirt. Der ganze Begriff der „inneren Körperschaftsrechte" ist den Quellen vollkommen fremd. Auch deren Stelle

---

tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse judicati sunt; l. 1 D. 48, 4. Dazu oben § 4 N. 171—173.

[61]) Der Sprachgebrauch der Quellen verwendet bei Darstellung des municipalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes (tit. D. 50, 1—11 u. 15, C. 1, 55 bis 56, 8, 12—13, 10, 31—70 [32—72]) niemals Ausdrücke, welche irgendwie auf „Rechte der Gemeinde" hinwiesen oder die publicistischen Funktionen der magistratus municipales und des ordo als Ausübung von Gemeinderechten bezeichneten. Wie bei den staatlichen „officia" (D. 1, 10—22, C. 1, 16—48), so ist bei den städtischen „munera et honores" überhaupt nicht von Rechten, sondern nur von Kompetenzen („functiones publicae") die Rede. Und diese Kompetenzen beruhen durchweg auf gesetzlichem Staatsauftrage; vgl. z. B. l. 1 D. de decretis ab ordine faciendis 50, 9, wo es ganz parallel heißt „non Praesidi provinciae commissum est, sed ordini et possessoribus cujusque civitatis". Umgekehrt erscheinen unter der Rubrik der „jnra" der civitas oder respublica niemals Befugnisse, in denen sich eine Verbandsgewalt manifestirt, sondern, neben der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rangklasse in der Reihe der Gemeinden und den entsprechenden Ehrenvorzügen (vgl. z. B. tit. C. de privilegiis nrbis Constant. 11, 20 [21] und de metropoli Beryto 11, 21 [22]), vor Allem nur vermögensrechtliche Befugnisse oder Befreiungen. Dies zeigt sich besonders evident bei einer Vergleichung der auf das municipale Verfassungs- und Verwaltungsrecht bezüglichen Kodextitel des zehnten Buchs mit dem auch äußerlich davon getrennten Kodextitel „de jure reipublicae" (11, 29 [30]) und den sich anschließenden Titeln des elften Buchs. — Aehnlich verhält sich die Sache im kirchlichen Recht (man vgl. namentlich tit. C. 1, 3—4 einerseits und tit. C. 1, 2 andrerseits), sowie da, wo von publicistischen Rechten und Befreiungen einzelner collegia et corpora die Rede ist (z. B. l. 6 [5] § 3—13 D. 50, 6, tit. C. 11, 9 [10], tit. C. 11, 13 [14], tit. C. 11, 14 [15], tit. C. 11, 16 [17], tit. C. 11, 17 [18], tit. C. 11, 28 [29]).

wird durch bloße Kompetenzen ausgefüllt, die dem Staate gegenüber keine Rechte sind und den Mitgliedern gegenüber ihren Rechtscharakter nicht aus dem eignen inneren Wesen des Verbandes schöpfen. Die korporative Verfassung erscheint, insofern sie rechtlich überhaupt eine Verfassung und kein bloßes Vertragsverhältniß ist, als ein Bestandtheil der vom Staat gesetzten und getragenen öffentlichen Ordnung. Sie ist für den von ihr konstituirten und beherrschten Verband schlechthin nur objektives, nicht subjektives Recht: sie ist und heißt seine „lex", wird aber niemals seinen „jura" zugerechnet. Das Verfassungsrecht jedes als corpus anerkannten Verbandes begründet daher zwar, indem es die Vielheit zur Einheit ordnet, für die Gesammteinheit eine Gewalt und für die Gesammtvielheit eine Subjektion; es verleiht in der Regel irgend einer die Einheit darstellenden Versammlung die Fähigkeit zu bindender Beschlußfassung in korporativen Angelegenheiten, zu gültiger Wahl von Vorstehern und zu wirksamer Aufnahme von neuen Mitgliedern; es stattet die einzelnen korporativen Aemter mit jurisdiktionellen und administrativen Kompetenzen aus. Allein nirgend im Corpus juris findet sich, sei es für Korporationen überhaupt oder sei es auch nur für eine bestimmte Gattung von Korporationen, die Anerkennung einer aus der Verbandswesenheit als solcher stammenden und dem Staate gegenüber selbständigen gemeinheitlichen Befugnißsphäre; nirgend die Ausprägung des Begriffes einer eignen korporativen Socialgewalt; nirgend die Entfaltung des objektiven Verfassungsrechts zu den nach unsrer Anschauung damit gesetzten subjektiven Rechten der Autonomie, der Selbstverwaltung, der Selbstbesteuerung, der Vorsteherwahl, der Verfügung über die eigne Mitgliedschaft u. s. w.[62])

Somit erschöpft sich die eigne Rechtsfähigkeit der Korporation in der mit der juristischen Persönlichkeit ihr etwa ertheilten *Privatrechtsfähigkeit*. Diese ist im Princip die eines Individuums. Die Korporation ist daher einerseits zu *allen* Individualrechten fähig, welche ihr nicht ihrem *Wesen* nach oder kraft besonderer *Satzung* verschlossen sind. Sie ist aber andrerseits *nur* zu Individualrechten fähig, wenngleich kraft besonderer Privilegien ihr *eigenthümliche* Individualrechte zustehen können.

In ersterer Beziehung ist die Korporation als juristische Person *vermögensfähig*. Sie kann daher zweifellos das Subjekt von Eigenthum, jura in re aliena, Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie den entsprechenden Aktionenrechten sein[63]). Unfähig dagegen ist sie ihrem Wesen nach als künst-

---

[62]) Vgl. die vorige Note und oben § 4 N. 139 ff. u. 181—185, wo namentlich in N. 181 bereits gezeigt ist, daß in der einzigen scheinbar widersprechenden Stelle (l. 4 D. 47, 22) ein Recht der Autonomie nicht anerkannt wird.

[63]) Man vgl. die principiellen Aussprüche über die Eigenthumsfähigkeit in l. 1 § 1 D. 3, 4 (res und arca), l. 6 § 1 D. 1, 8 (Immobilien, servus), l. 10 § 4 D. 2, 4 u. l. 1 § 7 D. 48, 18 (servus reipublicae oder corporis); über Praedial-

liches Individuum zu allen Rechten und Verbindlichkeiten, welche einen natürlichen Körper oder einen natürlichen Willen voraussetzen. Deshalb sind ihr namentlich alle Familienrechte verschlossen[64]). Andere Rechtsverhältnisse jedoch, bei denen ähnliche Bedenken obgewaltet hatten und von den Juristen noch hervorgehoben werden, sind ihr nach dem Recht des Corpus juris durch positive Bestimmungen zugänglich gemacht. Insbesondere wird bei ihr die Möglichkeit des Besitzes angenommen, obwohl das Erforderniß des animus zu fehlen scheint[65]). Sie kann das Patronatrecht mit allen in ihm enthaltenen Befugnissen einschließlich des Intestaterbrechtes gegen den Freigelassenen erwerben, während doch dieses Verhältniß an sich auf die Stellung von Mensch zu Mensch berechnet ist[66]). Ihr ist der ususfructus, obwohl für denselben die endliche Lebensdauer des Berechtigten wesentlich schien, durch die positive Bestimmung erschlossen, daß in einem solchen Falle der Nießbrauch hundert Jahre währen soll[67]). Sie ist endlich für vermächtnißfähig[68]) und regelmäßig auch

---

servituten l. 12 D. 8, 1 (fundo municipum); über Forderungen und Verbindlichkeiten l. 7 § 1, l. 8, l. 10 D. 3, 4, l. 11 § 1 D. 22, 1; über Aktionen für und wider die universitas l. 7 pr. D. 3, 4, l. 9 eod. (judicium fam. herc., fin. regund., aq. pluv. arc.), l. 8 D. 50, 12, l. 3 § 1 eod., l. 23 C. 1, 2. — Weitere Nachweisungen bei Savigny S. 285 ff., 289 ff., 294, 295 ff.; Pfeifer 98 ff.; Sintenis I 113.

64) A. M. Baron S. 19—20. Allein die Vormundschaft des römischen Volks über Ptolemaeus V gehört dem alten jus publicum an (oben § 4 N. 74), das Patronatrecht dagegen fließt aus dem ehemaligen Eigenthum am Sklaven.

65) L. 7 § 3 D. 10, 4: Item municipes ad exhibendum conveniri possunt, quia facultas est restituendi: nam et possidere et usucapere eos posse constat. Idem et in collegiis ceterisque corporibus dicendum erit. L. 3 § 1 D. de pollic. 50, 12, l. 2 D. 41, 2: Sed hoc jure utimur, ut et possidere et usucapere municipes possint idque eis et per servum et per liberam personam adquiratur. — Dagegen die Bedenken des Paulus in l. 1 § 22 eod.: Municipes per se nihil possidere possunt, quia universi consentire non possunt. Forum autem et basilicam hisque similia non possident, sed promiscue his utuntur. sed Nerva filius ait, per servum quae peculiariter adquisierint et possidere et usucapere posse: sed quidam contra putant, quoniam ipsos servos non possident.

66) L. 6 § 1 D. 1, 8; l. 1, 2 u. 3 D. de manumissionibus quae servis ad universitatem pertinentibus imponuntur 40, 3; l. un. D. de libertis universitatium 38, 3; l. 25 § 1 D. 29, 2; l. 10 § 4 D. 2, 4.

67) Gajus in l. 56 D. 7, 1 u. l. 8 D. 33, 2; dabei ist das in beiden Stellen für die Fixirung der Zeitdauer angegebene Motiv, „quia is finis vitae longaevi hominis est", dafür bezeichnend, wie derartige Uebertragungen durch wachsende Vermenschlichung der juristischen Person vermittelt wurden.

68) Vgl. hinsichtlich der collegia l. 20 D. 34, 5, l. 38 § 6 D. de leg. III; hinsichtlich der hierbei den civitates gleichgestellten vici l. 73 § 1 D. de leg. I; hinsichtlich der civitates l. 122 pr. eod., wonach zu ihren Gunsten auch Legate

für erbfähig[69]) aus letztwilliger Verfügung erklärt, obschon sie ursprünglich einerseits vermöge ihrer Natur als blos vorgestelltes Wesen zu den nicht einsetzungsfähigen personae incertae zu gehören, andrerseits vermöge ihrer Willensunfähigkeit im Erbschaftsantritt behindert zu sein schien[70]), und obschon auch im Justinianeischen Recht von der alten Unfähigkeit noch der Rest besteht, daß collegia nur durch specielles Privileg erbfähig werden[71]). Abgesehen von solchen aus dem Wesen der juristischen Person hergeleiteten und nur zum Theil künstlich beseitigten Unfähigkeiten, können einer einzelnen Korporation oder Korporationsgattung durch ihr Specialrecht Fähigkeiten versagt sein, die an sich in der gewährten Persönlichkeit enthalten sein würden[72]).

Auf der andern Seite ist die Rechtsfähigkeit der römischen Korporation nur die eines Individuums. Sie hat daher im Allgemeinen nur solche Rechte und Pflichten, wie sie sich auch bei den einzelnen Menschen als Elemente der Vermögenssphäre vorfinden. Insoweit aber ausnahmsweise ihre Rechtsfähigkeit erweitert oder begünstigt ist, werden diese Qualitäten als besonders verliehene „privilegia" aufgefaßt, wie sie an sich auch bei einem Individuum wenigstens denkbar wären[73]). Unbekannt dagegen sind dem Corpus juris korporative

---

gelten, die „ad honorem ornatumque civitatis" bestimmt sind, ohne direkt der civitas als solcher zu Gute zu kommen; l. 32 § 2 eod., wonach in diesem Falle (quod ad ornatum vel compendium reipublicae spectat) es auch gültig ist, „si *parti* civitatis aliquid sit relictum"); l. 27 (26) D. 36, 1 (Universalfideikommiß für eine Stadt).

[69]) Vgl. hinsichtlich der „municipes" l. nn. § 1—2 D. 38, 3 (bonorum possessio wie hereditas), l. 66 § 7 de leg. II, l. 6 § 4 D. 36, 1 (wo auch die Erbeseinsetzung eines collegium als möglich vorkömmt), l. 12 C. 6, 24; hinsichtlich aller kirchlichen Verbandseinheiten l. 1, l. 23 C. 1, 2, Nov. 131 c. 9.

[70]) Beide Bedenken werden von Ulpian in fragm. 22, 5, das zweite auch in l. un. § 1 D. 38, 3 geltend gemacht. Daß mit dem für die Erbunfähigkeit des municipium oder der municipes angeführten Grunde „quoniam incertum corpus est" in der That die juristische Person als „persona incerta" bezeichnet werden soll, hinsichtlich welcher der Testator kein „certum consilium" haben kann, ergibt sich aus dem Anschluß des § 5 an § 4 des tit. 22 der Fragmente. Dabei liegt offenbar die Erwägung zu Grunde, daß die das corpus bildenden reellen Einzelnen eine unbestimmte und wechselnde Vielheit sind, das corpus als Einheit aber ein bloßer Begriff. Nicht unzutreffend übersetzt Pernice 286: „ein Ding, von welchem sich der Testator keine genaue Vorstellung machen kann". Vgl. Brinz 1087, der die Unpersönlichkeit, und Böhlau 13 ff., der den Mangel der Individualität ausgedrückt findet. Gekünstelt ist die Deutung von Baron S. 15 ff. — Vgl. oben § 4 N. 209.

[71]) L. 8 C. 6, 24: collegium, si nullo speciali privilegio subnixum sit, hereditatem capere non posse, dubium non est.

[72]) Vgl. Brinz 1064 und oben § 4 N. 212.

[73]) Die Aufzählung der Privilegien und der darauf bezüglichen Quellenstellen

Rechte *specifiſcher* Natur. Denn Alles, was der Verbandseinheit jenſeits des privaten Vermögensrechts rechtliche Geltung verſchafft, fällt aus der eignen Befugnißſphäre der Korporation heraus. Im Vermögensrecht aber kömmt die Korporation überhaupt niemals als Gemeinweſen, ſondern nur als ein ihren Gliedern koordinirtes Einzelweſen in Betracht.

Darum gibt es in Anſehung der korporativen Vermögensſphäre keinerlei *organiſche Verknüpfung* von Rechten und Pflichten der Korporation und ihrer Glieder. Die Vermögensanſprüche des Verbandes gegen die Verbundenen ſind inſoweit, als ſie in der That als Ausfluß des Verbundenſeins erſcheinen, publiciſtiſcher Natur[74]): inſoweit aber, als ſie als eigne Rechte der Korporation gelten, ſind ſie Individualbefugniſſe gleicher Art, wie ſie auch gegen Dritte möglich wären[75]). Und ebenſo ſind die Vermögensanſprüche der Verbundenen

---

vollſtändig bei *Sintenis* I § 15 S. 115 N. 48 und *Brinz* 220, 1088, 1132 bis 1137; vgl. oben § 4 N. 85—86 u. 211, § 5 N. 11, 21 u. 27. Außerdem können jeder einzelnen Korporation vom Kaiſer beſondere Privilegien, ſei es für ſich, ſei es in ihrer lex verliehen ſein; vgl. l. 10 D. 50, 1 (simile privilegium fisco nulla civitas habet in bonis debitorum, nisi nominatim a principe datum sit); l. 6 C. 10, 39 (40) (Anfall baufälliger Gebäude an die Stadt); l. 1 C. 11, 31 (32); l. 21 § 7 D. 50, 1; l. 1 D. 50, 11; l. 6 (5) § 12 D. 50, 6; l. 2. u. 3 C. 1, 14. — Hinſichtlich aller privilegia fisci wird das im Text Geſagte ſchon dadurch bewieſen, daß ſie auch dem Kaiſer als Privatperſon und ſeiner Gemahlin zuſtehen; l. 6 § 1 D. 49, 14; l. 3 C. 7, 37; l. 14 C. 11, 61 (ed. Krüger 62).

[74]) Daß der Anſpruch der Municipien auf die „munera“ ihrer cives und incolae in den Quellen regelmäßig als Ausfluß der den Gemeinden auferlegten öffentlichen Funktion erſcheint, allgemein geregelte ſtaatliche Laſten für lokale Zwecke zu realiſiren, bedarf keines beſonderen Nachweiſes; vgl. tit. D. 50, 1 u. 4—6, C. 10, 40—66 (41—68). Aber auch die Ausſchreibung beſonderer Umlagen für die Bedürfniſſe der einzelnen Stadt begegnet lediglich unter dem gleichen Geſichtspunkt einer ſtaatlichen Belaſtung durch die hierzu ermächtigte Lokalbehörde, nicht etwa fließt ſie aus einem Selbſtbeſteuerungsrecht der Gemeinde; vgl. l. 26 pr. u. § 7 C. 1, 4, l. 7 u. l. 12 C. 8, 12, l. 2 C. 10, 25 (possessores et reparationi publici aggeris et ceteris hujusmodi muneribus pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, adstringi cogantur), l. 2 C. 12, 64 (63) und unten N. 152. Ebenſo fällt das Recht jeder anderen Korporation, nach eigner Feſtſetzung Beiträge in verpflichtender Weiſe auszuſchreiben, als inneres Körperſchaftsrecht in die nicht eigne publiciſtiſche Sphäre (oben N. 62).

[75]) Dies gilt auch von denjenigen eignen Rechten, welche thatſächlich aus der Eigenſchaft des Verbandes als Verband fließen und deshalb nur gegen Mitglieder vorkommen können. So von allen Forderungsrechten publiciſtiſcher Herkunft. Denn wie die aus ſtaatlichen Hoheitsrechten ſtammenden einzelnen Forderungen des fiscus (ſeit deſſen Eintritt in das Privatrecht), ſo gelten auch die aus publiciſtiſchen Titeln begründeten einzelnen Forderungen einer Gemeinde oder Korporation (z. B. auf rückſtändige Steuer- und Abgabenbeträge oder aus der Adminiſtration von Aemtern) als individuelle Forderungsrechte der juriſtiſchen Perſon, welche ſich nicht nur von

gegen den Verband insoweit, als sie den Gliedern als solchen zugeschrieben werden, publicistische Ansprüche ohne den Charakter eigner Rechte[76]): insoweit aber, als sie eigne Rechte der Glieder sind, nehmen sie die Natur gewöhnlicher Individualrechte an, deren Verknüpfung mit der Mitgliedschaft als juristisch irrelevanter Umstand erscheint[77]). Deshalb ist, sobald etwas als Bestandtheil des Korporationsvermögens gesetzt ist, jeder Gedanke an ein unter den Gliedern stattfindendes Gemeinschaftsverhältniß und an irgendwie beschaffene Antheilsrechte ausgeschlossen[78]). Vielfach allerdings sind für das Korporations-

---

etwaigen kontraktlichen Forderungsrechten desselben Verbandssubjektes principiell nicht unterscheiden, sondern auch von Forderungen Privater an denselben Schuldner nur durch allerlei Privilegien verschieden sind; vgl. z. B. l. 6 § 1 D. 50, 4, l. 21 § 1 D. 50, 1, l. 26 pr. C. 1, 4 u. l. 2 C. 11, 29 (30). — Ebenso fallen die als Delegationen des fiskalischen Rechtes auf bona vacantia betrachteten Rechte der Heereskörper, der corpora navicullariorum oder fabricensium, der Kurien, der Kirchen, Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten auf die erblose Verlassenschaft ihrer Glieder unter die Kategorie von Individualrechten; l. 1—5 C. 6, 62, l. 6 § 7 D. 28, 3, l. 4 § 17 D. 40, 5, l. 20 C. 1, 3, Nov. 131 c. 13. Desgleichen die weitergehenden Ansprüche der Klöster (oben § 5 N. 21), sowie namentlich auch das unentziehbare Erbrecht der Kurie auf einen Theil (¼, später ¾) des Vermögens eines Kurialen, welches in Ermangelung von Söhnen an einen „decurionum consortio alienus" vererbt; vgl. l. 1 C. 10, 34 (35), l. 2 u. 3 eod., l. 4 C. 10, 43 (44), Nov. 38 (in c. 1 heißt es hier vom kinderlosen decurio „erit namque ei pro filio forsan uno vel pro plurimis tota curia"), Nov. 101.

[76]) So namentlich die Ansprüche auf Gemeingebrauch der res publicae und analog der res universitatis, wie dies oben gezeigt ist; vgl. § 4 N. 31 — 34 und 194.

[77]) Die Quellen schweigen zwar darüber, wie die in den Sterbegilden und ähnlichen Unterstützungsverbänden den Mitgliedern verfassungsmäßig zustehenden Ansprüche an die Vereinskasse juristisch aufzufassen sind. Denn die einzige Erwähnung solcher Ansprüche in l. 1 § 2 D. 47, 22, wonach man das Mitglied zweier collegia zum Austritt aus einem derselben zwingt „accepturum ex eo collegio, a quo recedit, id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit", gibt über deren rechtliche Natur keinen Aufschluß. Aber gerade dieses Schweigen deutet darauf hin, daß dabei ein Unterschied von gewöhnlichen Obligationsverhältnissen zwischen zwei Individuen nicht angenommen wurde. Dasselbe Schweigen beweist, daß die vorkommenden Weiderechte und sonstigen Nutzungsrechte der Gemeindeglieder am Gemeindeland nur entweder als publicistische Ausflüsse des Bürgerrechts (vgl. tit. C. 11, 60 [61] de pascuis publicis vel privatis) oder aber als jura in re aliena mit dem Charakter gewöhnlicher Servituten konstruirbar waren. Und dasselbe Schweigen würde endlich, wenn in den societates publicanorum Erwerbskorporationen mit Dividendenrechten der Mitglieder zu finden wären, darauf schließen lassen, daß solche Dividendenrechte als gewöhnliche individuelle Forderungsrechte aufgefaßt wurden.

[78]) Vgl. die in N. 38 angeführten Stellen.

gut Ausdrücke wie „commune", „arca communis", „res communis", „servus communis" u. ſ. w. in Gebrauch[79]): allein es erhellt unzweideutig, daß bei ſolcher Verwendung in den Quellen das Wort „gemein" hinſichtlich der vereinigten Vielheit nur noch das Moment der Vereinigung und nicht mehr das Moment der Vielheit ausdrückt[80]). Und wenn ferner als Subjekt des Korporationsvermögens nicht nur die universitas, die civitas, das corpus, die curia, das collegium u. ſ. w. genannt wird, ſondern auch für daſſelbe pluraliſche Formen, und unter ihnen Formen wie „municipes" und „decuriones" ſogar in techniſcher Weiſe, üblich bleiben[81]): ſo wird doch auch hierbei nachdrücklich kundgegeben, daß trotzdem die Geſammtheit ſchlechthin nur als eine von der ſie bildenden Vielheit gelöſte Einheit verſtanden werden ſoll[82]). Durchgängig wird daher in einer Reihe von Konſequenzen das Princip entfaltet, daß die Korporation und ihre Glieder in ihren Angelegenheiten einander als Fremde gegenüberſtehen[83]). Wo aber im Leben gleichwohl ſich korporative

---

[79]) L. 1 § 1—2 D. 3, 4; l. 6 § 1 D. 1, 8; l. 1 § 2 und l. 3 pr. D. 47, 22. Hierauf legt Bolze S. 120 beſonderes Gewicht.

[80]) Gerade in l. 6 § 1 D. 1, 8 heißt es nicht nur von den „communia civitatium", daß ſie „universitatis sunt, non singulorum", ſondern es wird auch vom „servus communis civitatis" ausgeſagt, daß er „nec . . . singulorum *pro parte* intellegitur, sed universitatis". So haben ja auch bei uns die Worte „Gemeinde" und „Gemeinheit" im techniſch-juriſtiſchen Sprachgebrauch ihre urſprüngliche genoſſenſchaftliche Färbung eingebüßt.

[81]) Vgl. z. B. l. 1 § 1—2, l. 7 pr., l. 9 D. 3, 4; l. 66 § 7 D. de leg. II; l. 6 § 4 D. 36, 1; l. un. D. 38, 3; l. 1 § 22, l. 2 D. 41, 2; l. 3 u. l. 5 C. 6, 62; auch das „jus omnium" in l. 7 § 2 D. 3, 4. — Wenn es in l. 2 D. 34, 5 heißt: „*civibus civitatis* legatum vel fideicommissum datum civitati relictum videtur", ſo iſt dies eine Auslegung des ungenauen Sprachgebrauchs des Lebens in favorem testamenti; die mittelalterliche Theorie freilich fand gerade hier die reale Identität des Rechtes der universitas mit dem Recht Aller ausgedrückt; ähnlich in l. 20 eod.

[82]) Vgl. l. 1 § 7 D. 48, 18: Servum *municipum* posse in caput *civium* torqueri saepissime rescriptum est, quia *non* sit *illorum* servus, sed *reipublicae*, idemque in ceteris servis *corporum* dicendum est; *nec* enim *plurium* servus videtur, sed *corporis*. L. 2 D. 3, 4: Si *municipes* vel aliqua *universitas* ad agendum det actorem, *non* erit dicendum *quasi a pluribus* datum sic haberi: hic enim pro republica vel universitate intervenit, non pro singulis. — Charakteriſtiſch iſt auch, daß nicht jeder Plural ſo funktioniren kann, z. B. ſtatt „municipes" nicht etwa „cives".

[83]) Der Freigelaſſene der Korporation kann die einzelnen Mitglieder in jus vociren; l. 6 § 1 D. 1, 8, l. 10 § 2 D. 2, 4. — Der Sklave der Korporation kann in Kriminalſachen der Mitglieder gefoltert werden; l. 6 § 1 cit, l. 1 § 7 D. 48, 18. — Die Möglichkeit eines Beſitzerwerbes der universitas durch die singuli wird in l. 1 § 22 D. 41, 2 gar nicht erwähnt, während hinſichtlich des publiciſtiſchen Gemeingebrauches der Mitglieder als ſolcher der privatrechtliche Beſitzesbegriff überhaupt für unpaſſend erklärt wird (forum autem et basilicam hisque similia non possi-

Gebilde finden, bei denen nach Zweck und Verfassung des Verbandes das Recht der Einheit durch selbständige Sonderrechte der Glieder beschränkt und ergänzt wird, da bleibt im Geiste der Quellen keine andere juristische Konstruktion möglich, als die gewaltsame Auseinanderreißung des genossenschaftlichen Rechtsverhältnisses in rein individualistische Rechte und Pflichten der juristischen Person und der singuli[84]).

6. Hinsichtlich des korporativen Wollens ist im Corpus juris auf Grundlage der alten Vorstellung, nach welcher eine Gesammtheit als Versammlung, aber auch nur als Versammlung einheitlich wollen kann, die Anschauung durchgedrungen, daß die Korporation als publicistische Einheit willensfähig, jedoch lediglich Trägerin von staatlichem Allgemeinwillen, als juristische Person dagegen willensunfähig, jedoch Centrum eines ihr als eigner Individualwille angerechneten repräsentativen Wollens ist.

In den Quellen ist keineswegs die natürliche Betrachtungsweise aufgegeben, wonach es über dem Individualwillen einen Gesammtwillen gibt. Die Gesammtheiten als solche erscheinen überall, wo sie in verfassungsmäßigen Versammlungen rechtlich wirksame Beschlüsse fassen, als vom Recht anerkannte Willenseinheiten. Der Versammlungsbeschluß gilt keineswegs blos als übereinstimmende Willensäußerung vieler Individuen, sondern als einheitliche Willensäußerung Eines Kollektivganzen[85]). Wo immer von Volksbeschlüssen,

---

dent, sed promiscue his utuntur). — Ein Legat, welches den einzelnen Bürgern oder einer Klasse derselben zu Gute kommen soll, wird nur dadurch als Legat an die Stadt möglich, daß Vermächtnisse an die Stadt als solche nicht blos zu ihrem pekuniären Vortheil, sondern auch zu ihrer bloßen Zier und Ehre zugelassen sind; vgl. l. 122 D. de leg. I: Civitatibus legari potest etiam quod ad honorem ornatumque civitatis pertinet: ad ornatum puta quod ad instruendum forum theatrum stadium legatum fuerit: ad honorem puta quod ad munus edendum venationemve ludos scenicos ludos Circenses relictum fuerit aut quod *ad divisionem singulorum civium vel epulum* relictum fuerit; hoc amplius quod in alimenta infirmae aetatis, puta senioribus vel pueris puellisque, relictum fuerit, ad honorem civitatis pertinere respondetur. In dem gleichen Fall soll nach l. 32 § 2 eod. auch die Bedenkung einer „pars civitatis" gelten: „si parti civitatis aliquid sit relictum, quod ad ornatum vel compendium reipublicae spectat, sine dubio debetur". (Als bedacht erscheint natürlich die Stadt, während das Mittelalter annahm, in dieser Stelle sei der pars Persönlichkeit beigelegt).

[84]) Vgl. oben N. 75 u. 77. Das Mittelalter fand freilich trotzdem in den Quellen Anhalt für seine Theorie der korporativen Sonderrechte.

[85]) Freilich ist schon oben (§ 4 N. 25) darauf aufmerksam gemacht, daß sich Spuren einer Verwechslung des Volkswillens mit dem Willen aller Einzelnen und einer Auffassung des Volksbeschlusses als eines Vertrages Aller mit Allen noch im Corpus juris finden (bes. l. 1, 32 § 1, 35, 40 D. 1, 3). Ebenso in der Fassung älterer Gemeindebeschlüsse (z. B. „universi decuriones colonique inter sese con-

von Senatsbeſchlüſſen, von Dekreten der Kurie, von irgend welchen Wahlen und Abſtimmungen die Rede iſt, tritt der Begriff des Geſammtwillens hervor[86]).

Allein der Geſammtwille wird lediglich im Sinne eines Kollektivwillens aufgefaßt. Er deckt ſich mit dem Willen Aller in ihrer vom öffentlichen Recht geordneten Vereinigung[87]). Darum wird ſogar die Geltung des Majoritätsprincips durch eine publiciſtiſche Fiktion vermittelt, kraft welcher, was die Mehrheit beſchließt, als Beſchluß Aller angeſehen wird: „refertur ad universos quod publice fit per majorem partem“[88]); „quod major pars curiae effecit pro eo habetur, ac si omnes egerint“[89]). Inſoweit aber überhaupt kein Verſammlungswille in die Erſcheinung tritt, liegt auch kein Geſammtwille vor. Von dem Gedanken eines ſubſtantiell einheitlichen Gemeinwillens, für welchen die Verſammlung ſelbſt nur ein Organ wäre und

---

senserunt“). Im Ganzen aber bekundet ſchon der Sprachgebrauch der Quellen, daß der Beſchluß von der Uebereinkunft ſcharf geſchieden und als Ein Willensakt betrachtet wird. Techniſch werden für den Beſchluß einer Geſammtheit niemals Ausdrücke wie consensus, pactum, conventio u. ſ. w. gebraucht; vielmehr Ausdrücke wie placitum, scitum (plebis), consultum (senatus), decretum (ordinis), constituere, instituere, jubere u. ſ. w., deren Verwendung den Gedanken an eine bloße Vielheit ſich vertragender Einzelner ausſchließt (vgl. die Stellen in N. 86).

86) Vgl. z. B. hinſichtlich der Volks- und Senatsbeſchlüſſe l. 2 D. 1, 2, l. 9 D. 1, 3, l. 1 D. 1, 4, § 4—5 Inst. 1, 2, auch l. 32 § 1 D. 1, 2, wonach „*suffragio populus voluntatem suam declarat*“; hinſichtlich des „decernere“ der curia l. 4 u. 6 D. 3, 4, l. un. § 2 D. 38, 3, tit. D. de decretis ab ordine faciendis 50, 8, tit. C. 10, 46 (ed. Krüger 47); dazu die älteren Faſſungen von Gemeindebeſchlüſſen, wie „hoc quod decurionibus et universis colonis placuit“, ſowie die in den Kollegialbeſchlüſſen waltenden Formen, wie „placuit universis“ und „ordo decrevit“ (vgl. oben § 4 N 186—188).

87) Dieſe Auffaſſung tritt namentlich in der Bezeichnung der „universi“, der „decuriones“ u. ſ. w. als Träger des Gemeinwillens poſitiv zu Tage, während ſie ſich negativ in dem Mangel techniſcher Ausdrücke zeigt, welche unſere abſtrakten Begriffe des „Staatswillens“ oder des „Korporationswillens“ wiederzugeben vermöchten. Inſoweit iſt die Annahme der älteren Doktrin, wie ſie zuletzt von Sintenis a. a. O. N. 49 S. 116 u. N. 53 S. 119—126 ausführlich begründet und jetzt von Bolze S. 120 ff. erneut iſt, durchaus zutreffend: daß in den Quellen der Wille der Korporation mit dem Willen Aller identificirt werde.

88) Ulpian in l. 160 § 1 D. de R. I.; zu beachten iſt dabei das „publice“, welches zeigt, daß der Satz im jus publicum wurzelt und nur für die vom jus publicum als Einheiten anerkannten Geſammtheiten gilt.

89) Scaevola in l. 19 D. 50, 1. Vgl. l. 19 D. 26, 5; l. 2—3 C. 10, 33 (34); l. 5 C. 10, 63 (65) (in loco autem publico de communi utilitate provincialium sententia proferatur: atque id, quod majoris partis probaverit adsensus, solemnis firmet auctoritas).

daneben andere Organe fungiren könnten, begegnet in den Quellen keine Spur. Eine Gesammtheit daher, die in keiner vom öffentlichen Recht geordneten Versammlung sichtbar wird, kann auch nicht als willensfähig gelten. Sie wird dann vielmehr auch im Wollen schlechthin nur vertreten (vergl. oben § 4 S. 48 ff.). Deshalb liegt nach dem Recht des Corpus juris die Willensfähigkeit des souveränen Volkes lediglich in der Vergangenheit. Aber auch die Gemeindebürgerschaften als solche sind nicht mehr willensfähig. Vielmehr ist im Municipalrecht der Quellen die Fähigkeit zum Gesammtwillen auf den ordo decurionum beschränkt. Im Uebrigen hängt es von der besonderen Verfassung einer jeden Körperschaft ab, ob und in welchem Umfange in ihr der Mitgliedergesammtheit oder doch einem engeren Kreise die Fähigkeit zu kollektivem Wollen zugestanden ist.

Hieraus erklärt es sich, daß die Quellen eine allgemeine Theorie der Korporationsbeschlüsse nicht aufstellen. Abgesehen von der erwähnten Anerkennung des Majoritätsprincips, begegnet kein einziger allgemeiner Satz über Voraussetzungen und Wirkungen korporativer Beschlußfassung. Aber auch für die einzelnen Gattungen der Korporationen fehlt es an näheren Festsetzungen[90]). Nur für Dekrete des ordo decurionum werden einige generelle Regeln formulirt[91]). Namentlich wird hier stets die Anwesenheit von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder zur Beschlußfähigkeit gefordert[92]). Bei Wahlen sollen Angehörige desselben Hausverbandes, falls nicht das Ortsgesetz oder die Ortsgewohnheit entgegensteht, gültig für einander stimmen können[93]). Die Wahl des Proceßvertreters kann auch durch Delegation des Wahlrechts wirk-

[90]) Der zur Veräußerung von Kirchengut geforderte Konsens der Majorität des bei der betreffenden Kirche oder Anstalt fungirenden Klerus (l. 14 pr. C. 1, 2, l. 17 § 2 C. 1, 2, Nov. 120 c. 6) ist, da als Willensträger des kirchlichen Rechtssubjekts der Vorsteher erscheint, kein eigentlicher Korporationsbeschluß (vgl. unten N. 112). Ebenso können die Beschlüsse der Provinzialversammlungen, die gleichfalls mit Majorität gefaßt werden (l. 5 cit. in N. 89), bei der Stellung der Provinz zum Statthalter kaum als Korporationsbeschlüsse bezeichnet werden.

[91]) Doch wird auch hier in erster Linie auf das geschriebene oder ungeschriebene Ortsrecht verwiesen. Vgl. l. 6 pr. D. 3, 4: nisi lex municipii vel perpetua consuetudo prohibeat; l. 6 § 1 cit.: sed hodie haec omnia per syndicos solent secundum locorum consuetudinem explicari; l. 1 pr. D. 50, 3; l. 6 D. 50, 9; l. 1 C. 11, 31 (ed. Krüger 32): nisi si qua civitas propriam legem habeat.

[92]) L. 2 u. 3 D. 50, 9; l. 45 C. 10, 31 (ed. Krüger 32); l. 3 D. 3, 4. Im Falle einer Wahl ist dabei der Gewählte mitzuzählen; l. 4 D. 3, 4. Unter den Anwesenden entscheidet dann einfache Majorität. Die Reihenfolge der Stimmabgabe richtet sich nach der durch die lex municipalis und subsidiär durch die kaiserliche Gesetzgebung geordneten Reihenfolge der Einschreibung im album decurionum; l. 1 § 1 D. 50, 3; l. 6 § 5 D. 50, 2.

[93]) L. 5 u. l. 6 pr. D. 3, 4: „quasi decurio enim hoc dedit, non quasi domestica persona".

ſam vollzogen werden[94]). Beſondere Formerforderniſſe ſind für Beſchlüſſe vorgeſchrieben, welche die Veräußerung von ſtädtiſchem Eigenthum betreffen[95]). Endlich wird allgemein ausgeſprochen, daß auch formell ordnungsmäßige Beſchlüſſe, ſobald ſie inhaltlich die Kompetenz der Kurie überſchreiten, als „decreta ambitiosa“ ungültig und von der Aufſichtsbehörde zu kaſſiren ſind[96]).

Inſoweit nun aber hiernach in den Quellen ein Geſammtwille anerkannt wird, gehört derſelbe als ſolcher dem jus publicum an. Nur auf Grund und im Bereiche der öffentlichen Ordnung gibt es wirkſame Verſammlungen und bindende Beſchlußfaſſungen. Die korporative Geſammtheit iſt daher als publiciſtiſche Einheit und nur als ſolche willensfähig. Dieſe ihre Willensfähigkeit aber erſcheint nach der Natur des römiſchen jus publicum als Kollektivträgerſchaft einer übertragenen ſtaatlichen Willensmacht. Das öffentliche Recht kennt einen Geſammtwillen: aber es kennt ihn nur als Element des ſouveränen Allgemeinwillens.

Dagegen hat das Privatrecht für die unmittelbare Geltung eines derartigen Geſammtwillens keinen Raum. Wo immer es einen Willen fordert, da fordert es einen individuellen und eignen Willen. Der kollektive und öffentliche Wille einer Geſammtheit vermag daher eine privatrechtliche Bedeutung nur mittelbar zu gewinnen, indem er als Repräſentant eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen individuellen und eignen Willens gedacht wird.

---

[94]) L. 6 § 1 D. 3, 4: Si decuriones decreverunt actionem per eum movendam quem duumviri elegerint, is videtur ab ordine electus et ideo experiri potest: parvi enim refert, ipse ordo elegerit an is cui ordo negotium dedit.

[95]) Const. v. Leo (a. 469) in l. 3 C. de vend. reb. civ. 11, 31 (ed. Krüger 32): es ſind die honorati et possessores civitatis zuzuziehen und Jeder hat auf das Evangelium zu verſichern, daß er die Veräußerung für nützlich hält. (Zuziehung der possessores auch in l. 1 D. 50, 9). Gemeindebeſchlüſſe neben den decreta decurionum ſind darin nicht zu finden.

[96]) Vgl. l. 4 D. 50, 9: Ambitiosa decreta decurionum rescindi debent, sive aliquem debitorem dimiserint sive largiti sunt. Proinde, ut solent, sive decreverint de publico alicujus (s. alicui) vel praedia vel aedes vel certam quantitatem praestari, nihil valebit hujusmodi decretum. Sed et si salarium alicui decuriones decreverint, decretum id nonnunquam ullius erit momenti: ut puta si ob liberalem artem fuerit constitutum vel ob medicinam: ob has enim causas licet constitui salaria. L. 1 C. 10, 46 (ed. Krüger 47): Exceptis qui liberalium studiorum antistites sunt et qui medendi cura funguntur, decreto decurionum immunitas nemini tribui potest. L. 2 eod.: Ordinis ambitiosa decreta sacris constitutionibus reprobantur.“ L. 19 C. 10, 31 (32). L. un. C. 10, 36 (37). — Der ordo ſelbſt ſoll nach l. 6 D. 50, 9 den einmal gefaßten Beſchluß nicht kaſſiren, nisi ex causa: id est si ad publicam utilitatem respiciat rescissio prioris decreti.

Somit ist die Korporation als Rechtssubjekt an sich willensunfähig. In diesem Sinne heißt es: „universi consentire non possunt“[97]). Damit wird ausgesprochen, daß die Gesammtheit als solche nicht nach Art eines Individuums wollen kann. Die Gesammtheit kann als publicistische Einheit einen Kollektivwillen, aber sie kann nicht als privatrechtliche Person einen Individualwillen bilden und äußern: sie kann „decernere“, aber nicht „consentire“[98]). Was sie als Gesammtheit will, ist nicht der Wille der als Rechtssubjekt vorgestellten fingirten Person. Die fingirte Person aber vermag überhaupt nicht zu wollen[99]).

Darum bedarf es, wenn die juristische Person leben soll, eines künstlichen Surrogates. Vermöge einer weiteren Fiktion muß es rechtlich gehalten werden, als sei der nicht vorhandene individuelle und eigne Wille vorhanden. Das korporative Vermögensgebiet wird daher als das Gebiet einer

---

97) Paulus in l. 1 § 22 D. 41, 2: municipes per se nihil possidere possunt, quia universi (in der Flor. „uni“) consentire non possunt; Ulpian in l. un. § 1 D. 38, 3: movet enim, quod consentire non possunt (sc. municipes).

98) Ulpian sagt in derselben l. un. cit., in der er ein *consentire* der municipes für unmöglich erklärt: „temporaque bonorum possessionis petendae cedere municipibus exinde, ex quo *decernere* de petenda potuerunt“. — Freilich begegnet das Wort „consentire“ nicht immer blos in diesem aus dem Zusammenhange ersichtlichen, technisch privatrechtlichen Sinn. Im Mittelalter konnte man sich daher zum Beweise, daß ein „consentire“ der „universi“ in den Quellen nicht für unmöglich erklärt sein könne, auf andere Stellen berufen, in denen das Beschließen „consentire“ heißt. Namentlich führte man die lex humanum (l. 8 C. 1, 14) an, in welcher die Kaiser Theodosius und Valentinianus die Befragung der proceres palatii und des Senats vor dem Erlaß neuer Gesetze in Aussicht stellen, und erst, „cum omnes consenserint“, den Entwurf im Consistorium vorgelegt haben wollen, „ut *universorum consensus* nostrae serenitatis auctoritate firmetur“. Aehnliche Wendungen begegnen begreiflicher Weise auch sonst; vgl. z. B. l. 5 C. de legation. 10, 63 (65); l. 19 C. 10, 31 (32): „consensu civium vel curiae“; l. 2 C. 10, 33 (34).

99) Die herrschende Meinung versteht mit Savigny II 281 ff. die Stellen in dem angegebenen Sinn; nur hebt sie nicht genügend hervor, daß darin der universitas blos der individuelle Wille abgesprochen wird, während der in anderen Stellen anerkannte Gesammtwille dem Privatrecht fremd ist. Die gesammte ältere Theorie dagegen glaubte in den Quellen die Auffassung ausgesprochen zu finden, daß der Wille der universitas als solcher in jeder Beziehung mit dem Willen Aller in ihrer Vereinigung zusammenfalle, und half sich daher über die Aussprüche von Paulus und Ulpian mit der Annahme fort, daß darin nur von der Schwierigkeit (oder höchstens faktischen Unmöglichkeit) einer Willenseinigung Aller die Rede sei. Diese ältere Meinung, die in abgeschwächter Form zuletzt Sintenis N. 53 S. 120 vortrug, wird jetzt von Bolze S. 127 ff. in vollem Umfange wieder aufgenommen. Aehnlich, aber minder klar, auch Salkowski S. 8; widerspruchsvoll dagegen Baron S. 23.

individuellen und eignen Willensherrschaft behandelt, deren blos vorgestelltes und an sich willenloses Subjekt das Centrum eines ihm zugerechneten repräsentativen Wollens bildet. In diesem Sinne wird die Mitgliederversammlung, insoweit sie durch das öffentliche Recht zu gültiger Beschlußfassung in korporativen Vermögensangelegenheiten berufen wird, als gesetzliche Vertreterin der juristischen Person betrachtet[100]). Je nach ihrer auf Gesetz oder Verfassung beruhenden Kompetenz aber erscheinen auch engere Versammlungen oder Einzelvorsteher als korporative Willensträger, mit deren an sich publicistischer Stellung die Fähigkeit verknüpft ist, in gewissem Umfange statt der willensunfähigen juristischen Person mit privatrechtlicher Wirkung zu wollen[101]).

Als willensunfähige und schlechthin der Vertretung bedürftige Person wird die Korporation dem Kinde oder Wahnsinnigen, die kraft gesetzlicher Ordnung für sie eingeführte Vertretung aber der Vormundschaft verglichen[102]). Die nicht gehörig vertretene Korporation (universitas indefensa) wird daher dem des Vormundes entbehrenden oder von seinem Vormunde

---

[100]) Der heute allgemein gelehrte Satz, daß der Wille der Korporation im Zweifel durch den Beschluß sämmtlicher Mitglieder hergestellt werde, findet in den Quellen nirgend einen Anhalt. Den Quellen liegt überhaupt die Vorstellung einer Korporation „mit nicht genügend ausgebildeter Verfassung" fern: sie kennen nur Korporationen, deren Vertretung durch generelle oder specielle lex genau geordnet ist. Ebensowenig aber entwickeln sie (wie z. B. Windscheid § 59 N. 3 und Bruns a. a. O. S. 358 annehmen) die Auffassung, daß die Bildung des Korporationswillens durch sämmtliche einzelne Mitglieder das „Natürliche" sei, — eine Auffassung, die ja ohnehin nicht ohne Sprung zur Beschränkung der repräsentativen Kraft auf den ordnungsmäßigen Versammlungsbeschluß einerseits und zur Einräumung dieser Kraft an den Mehrheitsbeschluß der Anwesenden andrerseits führen würde!

[101]) So gilt regelmäßig der Wille der Kurie als Wille der Stadtgemeinde, der Wille des Bischofs als Wille der Kirche, der Wille der Vorsteher als Wille der Wohlthätigkeitsanstalt (oben § 5 N. 29); als Wille des Fiskus erscheint der Wille des Kaisers und je nach dem Inhalt des fiskalischen Verwaltungsrechtes der Wille der einzelnen Behörden und Beamten. — Was vom Wollen gilt, das gilt auch vom Wissen, insofern dasselbe privatrechtlich relevant ist. In dieser Hinsicht sagt Papinian allgemein in l. 14 D. 50, 1: „municipes intelliguntur scire, quod sciant hi, quibus summa reipublicae commissa est".

[102]) Vgl. oben § 4 N. 223; l. 17 § 2 D. 39, 2 (unten N. 145); l. 15 § 1 D. 4, 3 vgl. mit pr. ead.; l. 5 D. 13, 5 (unten N. 122). — Ausdrücklich heißt es in Nov. 131 c. 15: Orphanotrophi vero tutorum et curatorum fungantur officio: ita tamen ut etiam sine satisdatione et conveniant et conveniantur de rebus *orphanotrophiis* et ipsis propriis orphanis competentibus. Dagegen werden sie in der ähnlichen l. 32 (31) C. 1, 3 (a. 472) nur als pupillorum quasi tutores, adolescentium quasi curatores behandelt und bezeichnet, ohne daß von ihrem Verhältniß zur Anstalt als solcher die Rede wäre.

nicht vertretenen Pupillen gleichgestellt[103]). Und den Stadtgemeinden sind in demselben Gedankenzusammenhange die jura minorum bewilligt worden[104]).

7. Die Frage der korporativen Handlungsfähigkeit fällt insofern, als eine Rechtshandlung unmittelbar durch den Beschluß einer Versammlung vollzogen wird, mit der Frage der korporativen Willensfähigkeit zusammen. Sie gewinnt jedoch dadurch einen erweiterten Inhalt, daß dies keineswegs bei allen Rechtshandlungen der Fall ist.

Schon auf dem publicistischen Gebiet sind in allen Verbänden zu den meisten Handlungen und nach dem Recht des Corpus juris in den meisten Verbänden zu allen Handlungen statt der Gesammtheit Behörden und Beamte berufen. Dabei kann, da der Begriff des Organes fehlt, nur der Gedanke der Stellvertretung walten. Diese Stellvertretung aber ist nicht die beschränkte Stellvertretung des römischen Privatrechts, sondern die freie Stellvertretung des römischen Staatsrechts[105]). Sie ist in letzter Instanz auf jedem Punkte, auf dem sie wirksam wird, eine unmittelbar durch die öffentliche Ordnung gesetzte Repräsentation der souveränen Allgemeinheit, oder vielmehr, da die souveräne Allgemeinheit in jeder denkbaren Richtung zunächst von dem sie verkörpernden Kaiser repräsentirt wird, des mit dem Staat identificirten Kaisers. Das aus der monarchischen Umbildung der altrömischen Amtsinstitutionen hervorgewachsene Amtsrecht der Quellen entfaltet bis ins Einzelne die Normen, durch welche die mancherlei Stufen dieser publicistischen Stellvertretung unterschieden und auf jeder Stufe die Voraussetzungen, der Inhalt und die Grenzen derselben geregelt werden. Und wo immer demgemäß gehörig bestellte Behörden oder Beamte innerhalb ihrer Amtskompetenz (ihres imperium, ihrer jurisdictio u. s. w.) handeln, wird ihre Handlung mit unmittelbarer öffentlichrechtlicher Wirkung ausgestattet. Das municipale, kirchliche und korporative Amtsrecht aber bildet im Corpus juris nur einen eigenthümlichen Bestandtheil des einheitlichen öffentlichen Amts-

---

[103]) Nach l. 22 § 2 D. 4, 6 wird die Restitution wegen Versäumnisse, wenn der Gegner infans, furiosus oder civitas ist und aus zufälligen Gründen eines Vertreters entbehrt, in gleicher Weise, wie einem absens indefensus gegenüber, ertheilt; vgl. Savigny, System VII S. 185 u. dazu S. 161. — Ebenso wird gegen jede universitas, welche auf gehörig gegen sie erhobene Klage keinen Vertreter zu ihrer Vertheidigung hat oder deren Vertreter abwesend oder durch Krankheit verhindert oder unfähig ist, in derselben Weise wie gegen den pupillus oder furiosus indefensus vorgegangen; vgl. l. 1 § 2 D. 3, 4 und dazu l. 2, 5, 7 § 10 D. 42, 4.

[104]) L. 4 C. quib. ex causa maj. 2, 54 (53): respublica minorum jure uti solet ideoque auxilium restitutionis implorare potest; l. 3 C. de jure reip. 11, 29 (30): rempublicam ut pupillam extra ordinem juvari moris est; l. 9 D. de appell. 49, 1; l. 1 C. de off. ejus 1, 50.

[105]) Vgl. oben § 4 N. 39 ff., 75—76, 99, 143, 186.

rechts. Die municipalen, kirchlichen und korporativen Aemter unterscheiden sich von den unmittelbar staatlichen Aemtern nur darin, daß bei ihnen die Repräsentation der Allgemeinheit durch die Berufung zur Repräsentation eines als geschlossener engerer Körper eingerichteten Staatsgliedes vermittelt wird[106]).

Auf dem privatrechtlichen Gebiet erscheint einerseits auch die Gesammtheit selbst, insofern sie als beschließende Versammlung Rechtshandlungen wirksam vorzunehmen vermag, als bloße Vertreterin des an sich zum Handeln berufenen Rechtssubjekts. Andrerseits bringt es die Natur des Privatrechts und in besonders hohem Grade die Natur des römischen Privatrechts mit sich, daß hier zahlreiche Handlungen schlechthin nur von einzelnen Menschen und somit auch für die Korporation nur von Einzelvertretern vollzogen werden können.

Dabei ist es wiederum die öffentliche Rechtsordnung, welche direkt oder indirekt die Kompetenzen zur Vertretung der Verbandssubjekte ertheilt und vertheilt. Zunächst geschieht dies durch das der einzelnen Korporation als lex specialis gegebene besondere Verfassungsrecht, auf welches aber die Quellen nur verweisen, ohne auf seinen möglichen Inhalt näher einzugehen. Sodann kommen die generellen Regeln des öffentlichen Rechts über die Kompetenzen von Behörden und Beamten in Vermögensangelegenheiten der Verbände in Betracht. Solche generellen Regeln aber stellt das Corpus juris nicht für Korporationen überhaupt, sondern nur für einzelne Klassen derselben auf. Sie finden sich, von der ausführlichen Ordnung der fiskalischen Vertretung abgesehen, lediglich für Städte und für Kirchen. Im Municipalrecht sind allgemeine Bestimmungen getroffen, aus denen sich gewisse Grundsätze über die Kompetenz der Kurie oder der einzelnen städtischen Beamten zur Vornahme von Verwaltungsgeschäften[107]), Erwerbsgeschäften[108]) und Ver-

---

[106]) Da diese Vollmacht nicht aus dem engeren Körper, sondern (selbst wo noch Wahlen vorkommen) aus der vom Staate gesetzten öffentlichen Ordnung stammt, so ist es bei einzelnen Aemtern der späteren Zeit oft kaum zu bestimmen, ob sie in den Quellen als unmittelbare Staatsämter oder als Municipalämter aufgefaßt werden.

[107]) Kompetent ist im Allgemeinen der curator reipublicae. So zur Verpachtung städtischer Grundstücke, zur Verdingung städtischer Werke u. s. w.; tit. Dig. de admin. rer. ad civitates pertinentium 50, 8; tit. C. de administratione rerum publicarum 11, 30 (31); tit. C. 8, 13. Ferner zur Anlage städtischer Gelder, zur Begründung und Einziehung städtischer Forderungen und zur Empfangnahme von Zahlungen überhaupt; tit. C. 11, 32 (33) und l. un. C. 11, 39 (40) (wonach Quittungen von servi publici die debitores civitatis nur befreien, „si curatorum adsignantium vel eorum, quibus exigendi jus est, auctoritate subnixae sunt“; bei bloßer Unterschrift des actor nur, wenn erwiesen wird, daß das Geld rationi reipublicae profecit). Endlich auch zur Begründung einer städtischen Schuld, so-

äußerungsgeſchäften[109]), zum Vollzuge von Liberalitätsakten[110]), zur Beſtellung eines Proceßbevollmächtigten[111]) ergeben. Und in ähnlicher Weiſe iſt im kirchlichen Recht über die rechtsgeſchäftlichen Kompetenzen der Vorſteher und Verwalter der einzelnen Anſtalten eine Reihe von Anordnungen erlaſſen, deren Mittelpunkt die Beſchränkungen der Veräußerung des Kirchenguts bilden[112]).

Nach der im Corpus juris herrſchenden Auffaſſung iſt jedoch hiermit keineswegs die publiciſtiſche Repräſentation als ſolche in das Privatrecht eingeführt: ſie erſcheint vielmehr nur als das Subſtrat einer privatrechtlichen Stellvertretung, welche den rein individualrechtlichen Typus der Vertretung einer Einzelperſon durch eine andere Einzelperſon trägt. Auf vermögensrechtlichem Gebiet löſt ſich daher die geſammte korporative Organiſation in eine Summe von Rechtsbeziehungen auf, wie ſie ſich aus der Beſtellung handlungsfähiger Individuen zu Vertretern eines blos vorgeſtellten und deshalb ſchlechthin handlungsunfähigen Individuums ergeben[113]). Dabei greift, jenachdem

---

ſern die Stadt überhaupt obligirt wird; vgl. die „administratores“ als Darlehnsempfänger in l. 27 D. de R. C.

[108]) Soweit Erwerb überhaupt möglich iſt, kann er durch jeden Vertreter wirkſam vollzogen werden; l. 2 D. 41, 2; l. un. D. 38, 3; l. 10 D. 3, 4. — Dazu kömmt der ſingulärer Weiſe ohne Erwerbshandlung mögliche Forderungserwerb aus pollicitatio; tit. D. do pollicitationibus 50, 12.

[109]) Tit C. de vendendis rebus civitatis 11, 31 (32); vgl. oben N. 95.

[110]) Liberalitätsakte ſind an ſich überhaupt unzuläſſig: ſoweit ſie ausnahmsweiſe gelten, vollzieht ſie der ordo; vgl. oben N. 96.

[111]) Nur die Kurie iſt kompetent zur Beſtellung eines actor oder syndicus: l. 3—6 D. 3, 4.

[112]) Im Allgemeinen handeln für die einzelnen kirchlichen Rechtsſubjekte die Einzelvorſteher beziehungsweiſe bei der Biſchofskirche die Oeconomi. Doch ſind ſie nicht nur vielfach an die Mitwirkung der kirchlichen Oberen gebunden, ſondern bei Veräußerungsgeſchäften bedarf es, ſofern ſie überhaupt zuläſſig ſind, auch des Konſenſes der Mehrheit des Anſtaltsklerus. Vgl. l. 17 § 2 C. 1, 2, wonach *oeconomi et clerici pro ecclesiis, praepositi et monachi pro monasteriis, administratores et omnes administrationis ministri pro ptochiis et orphanotrophiis* ſich erklären ſollen, „*ut quod majori parti placuerit, id obtineat*“, bevor der episcopus loci in eine Veräußerung willigt. Aehnlich Nov. 120 c. 6 (bei Wohlthätigkeitsanſtalten mit ſelbſtändiger Verwaltung „cum voluntate majoris partis ibidem ordinantium clericorum nec non et oeconomi“, bei Klöſtern mit „major pars monachorum“). Vgl. l. 14 pr. C. 1, 2, Nov. 67 c. 4. Daß es ſich indeß hierbei um keinen freien Beſchluß handelt, zeigen ſchon die Vorſchriften, nach denen die Einzelnen (ähnlich wie bei ſtädtiſchen Veräußerungen, oben N. 95) ihre Ueberzeugung von dem Vorhandenſein der Vorausſetzungen und von der Zweckmäßigkeit der Veräußerung eidlich zu Protokoll erklären müſſen. — Vgl. im Uebrigen oben § 5 N. 13 u. 29, unten N. 171 ff.

[113]) L. 1 § 22 u. l. 2 D. 41, 2: Municipes *per se* nihil possidere possunt.

die Ermächtigung zu einem Geſchäft unmittelbar aus der vom Geſetz oder der Verfaſſung ertheilten Kompetenz fließt oder aber durch einen im Namen der Korporation von einem dazu kompetenten Vertreter des Korporationswillens gegebenen Auftrag vermittelt wird[114]), die Analogie der vormundſchaftlichen Vertretung oder der gewöhnliche Begriff des Mandates Platz[115]). In allen Fällen aber wird das Verhältniß, wie immer es in Bezug auf ſeine publiciſtiſchen Grundlagen und ſeinen publiciſtiſchen Gehalt differiren mag, hinſichtlich ſeiner privatrechtlichen Folgen nach innen wie nach außen privatrechtlich konſtruirt. Nach innen entſtehen daher zwiſchen der juriſtiſchen Perſon und ihren Beamten und Bevollmächtigten civilrechtliche Anſprüche und Klagen, wie ſie auch unter Individuen aus derartiger Führung fremder Geſchäfte entſpringen würden: eine vermögensrechtliche Haftung der Geſchäftsführer aus Verſchulden und aus Eingängen einerſeits[116]), eine Erſatzverbindlichkeit der juriſtiſchen

---

Sed hoc jure utimur, ut et possidere et usucapere municipes possint idque eis et per servum et *per liberam personam* adquiritur. L. 1 § 1 D. 38, 3: sed *per alium* possunt petita bonorum possessioue *ipsi* (sc. municipes) adquirere. L. 97 D. 35, 1.

[114]) Vgl. l. 3 D. 3, 4: nulli permittitur nomine civitatis vel curiae experiri nisi ei, cui *lex* permittit, aut lege cessante *ordo* dedit, cum duae partes adessent aut amplius quam duae.

[115]) Vgl. beſ. Brinz S. 1111—1120. Die (von Brinz unterſchiedenen) Kategorien des magistratus (honor), munus und mandatum ſind für die privatrechtlichen Verhältniſſe von keiner durchgreifenden Bedeutung. Das kraft Bürgerpflicht übernommene „munus“ ſteht privatrechtlich, da der Zwang auf publiciſtiſchem Gebiet liegt, dem freiwillig übernommenen Auftrag gleich (vgl. l. 1 § 2 D. 50, 4); und ebenſo verändert der „honor“ der Magiſtratur nicht deren civilrechtlichen Inhalt (vgl. das „mandari magistratum“ in l. 6 pr. D. 50, 4). — Von ſelbſt verſteht es ſich, daß neben dem Mandatsverhältniß auch negotiorum gestio für die juriſtiſche Perſon vorkommen kann (l. 1 § 3 D. 3, 4).

[116]) Vgl. tit. C. quo quisque ordine conveniatur 11, 35 (36); l. 2, 3, 6, 9 D. de admin. rer. civ. 50, 8; l. 2 C. eod. 11, 30 (31); l. 6 § 1 D. 50, 4; l. 1 pr., l. 2 § 1 D. 50, 10, l. 2, 11—13, 21, 24, 36 § 1 D. 50, 1. Näheres bei Brinz S. 1127—1132. Für ſtädtiſche Magiſtrate und Kuratoren mit Vermögensverwaltung tritt überdies eine Kautionspflicht ein (Brinz 1128). — Die eigenthümlichen Regeln des römiſchen Amtsrechts über die ſolidariſche Haftung der Kollegen (reſp. der gemeinſchaftlich beſtellten Kuratoren), ſowie der Nominatoren und Bürgen (vgl. Brinz 1128—1130), finden gleichfalls im Vormundſchafts-, Mandats- und Bürgſchaftsrecht ihre civiliſtiſchen Analogien; ebenſo der Ausſchluß der ſolidariſchen Haftung für eine verwirkte poena (l. 68 pr. D. 46, 1, l. 17 § ult. D. 50, 1), die Beſchränkung der Haftung der Erben von Magiſtraten auf die Fälle von dolus und culpa lata ihrer Erblaſſer (l. 4 u. l. 6 D. 27, 8), der Nichtübergang der nicht ſchon verwirkten Haftung für den Kollegen auf die Erben (l. 1 C 11, 35 [36]), die Nichthaftung für das Verſchulden der Amtsvorgänger (l. 9 § 9 D. 50, 8, l. 23 C. 10,

Perſon wegen Auslagen und Verwendungen andrerſeits[117]). Nach außen aber werden die Handlungen aller für die Korporation im Rechtsverkehr auftretenden Perſonen principiell nach denſelben Regeln beurtheilt, welche im römiſchen Privatrecht für die Vertretung eines Individuums durch ein anderes Individuum gelten[118]).

Hieraus folgt, daß an ſich die allgemeinen Sätze des römiſchen Privatrechts über Unzuläſſigkeit der Stellvertretung auch für juriſtiſche Perſonen gelten. Wäre daher das römiſche Recht in ſeiner urſprünglichen Strenge aufrecht erhalten worden, ſo würde aus rechtsgeſchäftlichen Handlungen ihrer Vertreter die Korporation als ſolche überhaupt niemals direkt berechtigt oder verpflichtet werden. Handlungen aber, die nothwendig in Perſon vorgenommen werden müſſen, wären der juriſtiſchen Perſon in allen Fällen verſchloſſen. Und es gäbe gegen die hieraus fließenden Mißſtände keine andere Aushülfe, als die den Korporationen in gleichem Umfange wie den Individuen gegebene Möglichkeit, durch ihre Sklaven direkt zu erwerben und unter Umſtänden auch direkt verpflichtet zu werden[119]).

In der That iſt das Princip als ſolches auch im Corpus juris nicht aufgegeben. Allein es iſt um der Verkehrsbedürfniſſe willen ſtark modificirt.

Allgemein iſt den juriſtiſchen Perſonen, wie anderen willensunfähigen Perſonen, der unmittelbare Beſitzerwerb und damit zugleich der durch Beſitzerwerb bedingte Eigenthumserwerb durch Stellvertreter koncedirt worden[120]).

---

31 [32]). — Man vgl. auch über die Haftung kirchlicher Verwalter l. 14, 17, 24 C. 1, 2, Nov. 7 c. 5, 8, 10, Nov. 55 c. 1, Nov. 120 c. 11.

[117]) L. 7 D. 3, 4: sed et legato, qui in negotium publicum sumptum fecit, puto dandam actionem in municipes. Vgl. l. 36 pr. D. 50, 1.

[118]) In dieſem Punkte, hinſichtlich deſſen die Quellen keinen Zweifel laſſen (vgl. die Stellen in N. 113 u. l. 17 § 2 D. 39, 2 in N. 103), herrſcht auch unter den Auslegern des römiſchen Rechts heute Einigkeit; vgl. Savigny S. 282 ff.; Arndts § 77; Windſcheid § 74; Brinz S. 1080 ff. u. 1132; Zródlowski § 42; E. Löning, die Haftung des Staats ꝛc. S. 11 ff.; v. Wächter, Pand. § 55 S. 248 ff.; aber auch Kuntze Kurſus (2. Aufl.) § 423 u. Bolze a. a. O. S. 144 ff.

[119]) Vgl. l. 12 D. 8, 1: non dubito, quin fundo municipum *per servum* recte servitus acquiratur; l. 11 § 1 D. 22, 1; l. 1 § 22 u. l. 2 D. 41, 2; dazu Savigny II S. 285 N. 6, S. 290 N. 3, 291 ff., 294. Der theoretiſche Zweifel fragte freilich, wie denn der Sklave ſelbſt erworben ſein könne? Vgl. l. 1 § 22 cit.: sed Nerva filius ait, per servum quae peculiariter adquisierint et possidere et usucapere posse: sed quidam contra putant, quoniam ipsos servos non possideant. — Andrerſeits wird „*de peculio servi publici*“ die Stadt genau wie jeder private dominus verpflichtet; l. un. C. 11, 39 (40).

[120]) L. 2 D 41, 2; l. 7 § 3 D. 10, 4; l. 3 § 1 D. 50, 12 („traditio“ an

Sodann ist aus dem Abschluß von Rechtsgeschäften eine direkte Wirkung für die juristische Person nicht blos in dem Falle der auch sonst durch Stellvertreter möglichen Hingabe eines Darlehns[121]), sondern auch in dem Falle eines zu Händen des Vertreters auf die Korporation als solche gestellten Erfüllungsversprechens (constitutum) zugelassen[122]). Im Uebrigen bleibt es freilich dabei, daß aus den im Namen einer Korporation geschlossenen Verträgen an sich das vertretene Subjekt weder berechtigt noch verpflichtet, dagegen der Vertreter sowohl berechtigt als verpflichtet wird[123]). Allein trotzdem wird ohne Weiteres auch der Stadt aus den in der Person ihres Vertreters für sie begründeten Forderungsrechten eine utilis actio gewährt[124]). Und ebenso kann die Stadt aus den Verbindlichkeiten, welche ihr

---

municipes); dazu Brinz S. 1080 ff. u. oben N. 65. — Nach Justinians Const. v. 528 in l. 23 C. 1, 2 sollen aber Kirchen und Städte auch ohne Tradition nicht nur aus letztwilligen Verfügungen jeder Art, sondern auch aus Schenkungen und Käufen unmittelbar dingliche wie persönliche Klagen (die überdies erst in 100 Jahren verjähren, was dann durch Nov. 131 c. 6 außer für die römische Kirche auf 40 Jahre ermäßigt ist) erwerben.

[121]) L. 15 D. 14, 6 (nihil interest, quis filio familias crediderit, utrum privatus an civitas); dazu Brinz 1082, Ihering, Jahrb. f. Dogm. II 100 ff., Zimmermann, die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio, Straßb. 1876, S. 302 ff.

[122]) L. 5 § 9 D. 13, 5: Si actori municipum vel tutori pupilli vel curatori furiosi vel adolescentis ita constituatur municipibus solvi vel pupillo vel furioso vel adulescenti, utilitatis gratia puto dandam municipibus vel pupillo vel furioso vel adulescenti utilem actionem; dazu § 5 u. 8 eod. — Die Klage ist blos „utilis", die Forderung aber direkt erworben; vgl. Zimmermann a. a. O. S. 104, E. Löning a. a. O. S. 14.

[123]) Direkt für die juristische Person entstehen Forderungsrechte, welche kraft singulärer Begünstigung ohne alle Acceptation aus einseitigem Versprechen erzeugt werden; so alle Forderungen der Städte aus pollicitatio (tit. D. 50, 12), der Kirchen aus gehörig verlautbarten frommen Schenkungsversprechen (l. 15 C. 1, 2). Ebenso natürlich Zustandsobligationen (l. 9 D. 50, 12). — Ferner ist für die actiones institoria, exercitoria und quasi institoria in gleichem Umfange wie bei Individuen Raum; man vgl. über die praktischen Konsequenzen E. Löning a. a. O. S. 16 ff. — Daß dagegen l. 14 de pactis 2, 14 (item magistri societatium pactum et prodesse et obesse constat) nicht, wie dies im Mittelalter geschehen, auf korporative Vertretung bezogen werden darf, liegt auf der Hand; jedenfalls ist darin nichts gesagt, was aus dem Rahmen des gemeinen Prokuratorenrechts heraustritt (vgl. l. 13 u. 15 cod.).

[124]) L. 10 D. 3, 4: Constitui potest actor etiam ad operis novi nuntiationem et ad stipulationes interponendas, veluti legatorum, damni infecti, judicatum solvi, quamvis servo potius civitati caveri debeat: sed et si actori cautum fuerit, utilis actio administratori rerum civitatis dabitur. Also das

Vertreter im Bereiche ſeiner Vollmacht gültig für ſie übernommen hat, utiliter belangt und exequirt werden[125]), während der kontrahirende Beamte zwar zunächſt in erſter Linie haftbar bleibt[126]), jedoch nach Niederlegung ſeines Amtes, ſoweit er ſich nicht etwa perſönlich verpflichtet hat, von dieſer Haftung frei wird[127]). Nur aus der Aufnahme einer ſtädtiſchen Anleihe entſpringt noch immer eine Darlehnsklage lediglich gegen die kontrahirenden Adminiſtratoren, während die Stadt als ſolche nur inſoweit auf Rückzahlung beklagt werden kann, als das Geld in ihren Nutzen verwandt worden iſt[128]).

Normale bleibt, daß der Sklave ſtipulirt, weil nur ſo die Stadt direkt berechtigt wird! Vgl. l. 23 C. 1, 2.

[125]) Dabei weiſt freilich die Faſſung von l. 8 D. 3, 4 noch auf ehemalige Zweifel darüber hin, ob außer der arca communis auch das Vermögen der juriſtiſchen Perſon im weiteren Sinn, einſchließlich ihrer Schuldforderungen, angreifbar ſei; vgl. Pernice 293.

[126]) L. 4 D. quod jussu 15, 4: si jussu ejus, qui administrationi rerum civitatis praepositus est, cum servo civitatis negotium contractum sit, Pomponius scribit quod jussu *cum eo* agi posse.

[127]) L. 3 § 2 D. 50, 8: In eum qui administrationis tempore creditoribus rei publicae *novatione facta* pecuniam cavit, post depositum officium actionem denegari non oportet: *diversa causa* est ejus qui solvi *constituit*; similis enim videtur ei qui publice *vendidit* aut *locavit*.

[128]) L. 27 D. de R. C.: Civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem ejus pecuniae versae sunt, alioquin ipsi soli, qui contraxerunt, non civitas tenebuntur. — Dieſe Stelle, deren ſeit dem Mittelalter verſuchte Auslegungen Bände füllen würden, trägt offenbar nur die Konſequenzen des alten Princips vor, wonach die juriſtiſche Perſon durch ihre Vertreter Eigenthum erwerben, aber nicht obligirt werden kann; nur iſt einerſeits die außerkontraktliche Haftung aus der Bereicherung erweitert, andrerſeits das Princip nur als Beſonderheit bei ſtädtiſchen Anleihen ſtehen geblieben. Vgl. Pernice 288—289; Savigny II 294 (aber mit Ausdehnung auf alle juriſtiſchen Perſonen); Witte, Bereicherungsklagen 278 ff.; Brinz 1083. — Dagegen folgern Heimbach, die Lehre vom Creditum, 1849, S. 254 ff., u. Kleinſchrod, über l. 27 Dig. de rebus creditis, Heidelb. 1851, aus dieſer Stelle verkehrter Weiſe die Unfähigkeit der juriſtiſchen Perſon, durch Tradition Eigenthum zu erwerben; nicht viel anders Böhlau S. 15. — Die ältere Theorie fand faſt durchweg in der l. 27 nur eine Beſtimmung für den Fall der Darlehnsaufnahme durch ein dazu inkompetentes Organ; hieran hält wieder noch Sintenis S. 113 feſt. — Die Neueren kommen über die Stelle meiſt mit dem Bemerken fort, daß ſie ein ſinguläres Privileg für Städte konſtituire; vgl. Pfeifer S. 103, Windſcheid § 370, Zitelmann S. 26: allein immer entſteht doch die Frage, aus welchem Gedanken heraus eine ſolche Singularität (die Pfeifer freilich für eine „unnatürliche“ erklärt) begründet werden konnte.

Ein Rechtsſatz, welchen, da er inmitten des neueren Rechts als Privileg erſchien, Juſtinian auf Kirchen und kirchliche Anſtalten erſtreckt hat[129]).

Aber auch Handlungen, welche ſonſt ſchlechthin in Perſon vorgenommen werden müſſen, um überhaupt zu wirken, ſind durch ſinguläre Zulaſſung der Stellvertreter den juriſtiſchen Perſonen zugänglich gemacht. So die vollwirkſame (an ſich nur per vindictam mögliche) Manumiſſion[130]), der Erbſchaftsantritt[131]), die Ableiſtung eines durch Teſtament auferlegten Eides[132]).

Den Mittelpunkt der für die Korporationen geſchaffenen eignen Handlungsſphäre bildet die proceſſualiſche Vertretung der juriſtiſchen Perſon. Es gehört zu den weſentlichen Kennzeichen der als Rechtsſubjekt anerkannten universitas, daß ſie die Fähigkeit empfangen hat, durch einen actor oder syndicus (defensor) alle erforderlichen Angriffs- oder Vertheidigungshandlungen wirkſam vorzunehmen[133]). Dabei wird der Proceßvertreter entweder

---

[129]) Nov. 120 c. 6 § 3: Si vero quis aut episcopo aut oeconomo aut ordinatori cujuslibet venerabilis domus, sive in regia civitate, sive in provinciis constitutae pecunias credidit, aut posthac crediderit: jubemus neque eis hoc reputari pro venerabili domo, nisi primitus ostenderint, quod in utilitates praedictae venerabilis domus ista profecerunt, neque ipsum creditorem, aut heredes ejus contra venerabilem domum habere aliquam pro ipsis actionem, nisi monstraverint, quod in utilitatibus venerabilis domus competentibus pecuniae profecerunt: sed contra mutuas accipientem pecunias, aut heredes ejus, proprias moveant actiones. In der Anth. hoc jus porrectum zu l. 14 C. 1, 2 wird der Sinn verallgemeinert, indem es am Schluß des Auszuges der Beſtimmungen über Befriedigung kirchlicher Gläubiger jeder Art heißt: Et is creditor hic intelligatur, qui, quod credidit, probat in utilitatem divinae domus processisse.

[130]) L. 1 D. 40, 3 (Divus Marcus omnibus collegiis, quibus coeundi jus est, manumittendi potestatem dedit), l. 2 eod. u. l. 1—3 C. 7, 9 in Vergleichung mit l. 123 pr. D. de R. I. u. l. 3 C. 7, 1; auch l. 1 C. 11, 36 (37): Freilaſſung „decreto ordinis".

[131]) Vgl. Ulp. fr. 22, 5 (ut neque cernere universi neque pro herede gerere possint) und in l. un. § 1 D. 38, 3 (wo zunächſt nur der Erwerb der bonorum possessio aus fremder petitio, ſowie der Erwerb der hereditas durch restitutio ex Trebelliano und durch institutio a liberto für möglich erklärt iſt); ſodann aber l. 1 C. 1, 2, l. 23 eod., l. 12 C. 6, 24 u. l. 8 C. eod. in Vergleichung mit l. 65 § 3 D. 36, 1 u. l. 5 C. 6, 30, wonach Vertretung im Erbſchaftserwerb ſelbſt durch den tutor nicht zuläſſig iſt.

[132]) L. 97 D. 35, 1: municipibus, si jurassent, legatum est: haec conditio non est impossibilis. Paulus: quemadmodum ergo pareri potest per eos? itaque jurabunt, per quos municipii res geruntur.

[133]) L. 1 § 1 D. 3, 4 (habere .. actorem sive syndicum, per quem .., quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat); l. 7 pr. eod. — Auch andere auf Rechtsverfolgung gerichtete Handlungen als eigentliche Klagen, z. B. operis

unmittelbar durch Geſetz und Verfaſſung berufen[134]), oder er empfängt ſeine Vollmacht durch beſonderen Korporationsbeſchluß, beziehungsweiſe durch beſonderen Auftrag der Vorſteher[135]). Im erſteren Falle gleicht ſeine Stellung mehr der eines für ſein Mündel handelnden tutor[136]), im zweiten Falle mehr der eines actor a tutore datus und ſomit eines gewöhnlichen procurator[137]):

---

novi nuntiatio und Kautionsbegehren; l. 10 D. eod. — Ob bereits die Ausdrücke syndicus und actor für den ſtändigen Proceßvertreter einerſeits und für den zu einer einzelnen Sache beſtellten Vertreter andrerſeits techniſch waren, iſt nicht gewiß; vgl. indeß l. 18 § 13 D. 50, 4 (*defensores* quoque, quos Graeci syndicos vocant, *et* qui ad certam causam agendam vel defendendam eliguntur, laborem personalis muneris aggrediuntur) u. l. 6 § 1 D. 3, 4.

[134]) L. D. 3, 4; l. 6 § 1 eod.; l. 10 eod. (wonach der „administrator rerum civitatis" aus der dem actor geleiſteten cautio klagen kann). Ferner die geſammten Beſtimmungen über Vertretung des Fiscus. Endlich die zahlreichen Vorſchriften, nach welchen zur Vertretung der Kirchen, Klöſter und Wohlthätigkeitsanſtalten in Proceſſen die Biſchöfe und ihre ſtändigen oeconomi, die Aebte, die Anſtaltsvorſteher u. ſ. w. legitimirt ſind; z. B. l. 14 § 10 C. 1, 2 (ecclesiastici vel oeconomi vindiciren nichtig veräußerte Sachen der Kirche); l. 15 § 2 C. eod. („locorum episcopis vel oeconomis data licentia" zur Klage auf ea, „quae pie poiliciti sunt"); l. 21 C. eod. (Vindikation veräußerter res sacrae durch episcopi, oeconomi oder sacrorum vasorum custodes); l. 23 eod.; l. 26 (25) eod. (hereditatis petitio der oeconomi); Nov. 131 c. 8 u. c. 15 (unten N. 136).

[135]) L. 1 § 2, l. 3 D. 3, 4. Dieſe Vollmacht kann nicht unbeſtimmt auf alle künftigen Proceſſe lauten (sed si ita decreverint, ut quaecumque incidissot controversia, ejus petendae negotium Titius haberet, ipso jure id decretum nullius momenti esse, quia non possit videri de ea re, quae adhuc in controversia non sit, decreto datam persecutionem), während die Ermächtigung durch Geſetz oder Verfaſſung an dieſe Schranke nicht gebunden iſt (sed hodie haec omnia per syndicos solent secundum locorum consuetudinem explicari); l. 6 § 1 D. 3, 4. Die Vollmacht kann, wie ertheilt, ſo zurückgenommen werden; l. 6 § 2 eod.

[136]) Ausdrücklich heißt es in Nov. 131 c. 15 (oben N. 102) vom orphanotrophus, daß er einem tutor et curator gleiche und darum die Anſtalt als Klägerin wie als Beklagte sine satisdatione vertrete.

[137]) L. 6 § 3 Dig. 3, 4: Actor itaque iste *procuratoris* partibus fungitur et judicati actio ei ex edicto non datur nisi in rem suam datus sit. et constitui ei potest. ex iisdem causis mutandi actoris potestas erit, ex quibus etiam procuratoris. actor etiam filius familias dari potest. — Nur braucht er zum Unterſchiede vom actor a tutore datus in der Regel keine cautio de rato zu ſtellen; vgl. l. 6 § 3 D. 3, 4: actor universitatis si agat, compellitur etiam defendere, non autem compellitur cavere de rato. sed interdum si de decreto dubitetur, puto interponendam et de rato cautionem; l. 9 D. 46, 8: actor a tutore datus omnimodo cavet: actor civitatis nec ipse cavet, nec magister universitatis, nec curator bonis consensu creditorum datus. Der Grund iſt

immer aber ist es die an sich handlungsunfähige juristische Person, welche er vor Gericht vertritt[138]). Darum ist die Bestellung eines Vertreters unerläßlich, wenn die universitas überhaupt gerichtsfähig sein soll[139]). Ist sie nicht oder nicht gehörig vertreten, so gilt sie als abwesend, und es wird dem Kläger in ihre Güter (ähnlich wie auch sonst in die Güter handlungsunfähiger Personen) die missio in possessionem ertheilt, die zunächst nur zur Sicherung dient, im Falle der Erfolglosigkeit des damit geübten Zwanges zur Vertheidigung aber mit dem Recht des Verkaufes ausgestattet wird[140]). Doch kann hier wie sonst zur Abwendung solcher Folgen Jedermann sich wirksam als defensor aufwerfen[141]). Ueber die Eidesleistung in Processen einer universitas schweigen die Quellen. Nur hinsichtlich des generellen Kalumnieneides wird bestimmt, daß derselbe, wie immer von den „principales personae", so in dem „pro aliquo corpore vel vico vel alia universitate" begonnenen Proceß nicht vom Proceßführer, sondern „a plurima parte vel idonea universitatis" zu leisten ist[142]). Die Wirkungen des Erkenntnisses treten für und wider die juristische Person als solche ein, so daß nöthigenfalls auch die Exekution

---

die Publicität des Bestellungsaktes. — Im Uebrigen wird auch hier der Mandatsbegriff dadurch nicht aufgehoben, daß die Uebernahme der defensio ein „munus" ist; l. 1 § 2, l. 16 § 3, l. 18 § 13 D. 50, 4.

138) L. 2 D. 3, 4 (oben N. 82). Vgl. l. 10 § 4 D. 2, 4: Qui manumittitur a corpore aliquo vel collegio vel civitate, singulos in jus vocabit: nam non est illorum libertus. sed *reipubicae honorem* habere debet et si adversns *rempublicam vel universitatem* velit experiri, veniam edicti petere debet, *quamvis actorem eorum constitutum in jus vocabit*; l. 27 (26) D. 36, 1 vgl. mit l. 28 (27) pr. eod.; l. 8 D. 50,12: actores constituti, qui legitime pro civitate agere possunt.

139) L. 28 (27) pr. D. 36, 1: ita tamen nt hi quibus restituatur hereditas actorem eligant et ad agendnm et ad excipiendum. L. 1 C. 11, 29 (30): si quid adversus rempublicam indefensam, in ea specie, in qua neque defensores creati fuerint neque ut crearentur placuit, statutum sit, actionibus ejus nihil est praejndicatnm.

140) L. 1 § 2 D. 3, 4: Quod si nemo eos defendat, quod eorum commune erit possideri et, si admoniti non excitentnr ad sni defensionem, venire se jnssurnm proconsnl ait. et quidem non esse actorem vel syndicnm tunc quoque intellegimus, cnm is absit aut valetudine impedietur aut inhabilis sit ad agendnm.

141) L. 1 § 3 D. 3, 4: Et si extraneus defendere velit nniversitatem, permittit proconsul, sicut in privatorum defensionibns observatnr, quia eo modo melior conditio nniversitatis fit.

142) L. 2 § 5 C. 2, 59 (ed. Krüger 58). Offenbar ist an dieselbe Majorität gedacht, welche den Beschluß der Proceßführung gefaßt hat. Die Stelle beweist daher, wie Wetzell, Syst. des ord. Civilpr. (3. Aufl. Leipz. 1878) § 25 N. 73, mit Recht bemerkt, nichts für den Schiedseid. Sehr viel höhere Bedeutung aber gewann sie im Mittelalter.

in ihr Vermögen mit gleichen Mitteln wie in das Vermögen eines Einzelnen vollſtreckt wird[143]).

Was ſchließlich unerlaubte Handlungen angeht, ſo iſt nach der Auffaſſung der Quellen die Korporation als Privatrechtsſubjekt ſchlechthin deliktsunfähig. Sie ſelbſt kann als willens- und handlungsunfähige Perſon ein Verſchulden niemals auf ſich laden, das Verſchulden ihrer Vertreter aber kann, da es außerhalb der Vertretungskompetenz liegt, niemals als das ihre behandelt werden[144]). Im geſammten Gebiete des Privatrechts treten daher Deliktsfolgen für eine juriſtiſche Perſon als ſolche nur inſoweit ein, als dieſelbe in Gemäßheit allgemeiner Principien aus rechtswidrigem Verhalten ihrer Vertreter keinen Vermögensvortheil ziehen und namentlich eine etwaige Bereicherung herausgeben ſoll[145]). Dagegen war im Gebiete des öffentlichen

---

[143]) L. 8 D. 3, 4: Civitates si per eos qui res earum administrant non defendantur nec quicquam est corporale rei publicae quod possideatur, per actiones debitorum civitatis agentibus satisfieri oportet. — Ein beſonderes Verfahren iſt zur Befriedigung der Gläubiger einer Kirche oder kirchlichen Anſtalt vorgeſchrieben und ausführlich für die Hauptſtadt (l. 17 C. 1, 2 u. Nov. 120 c. 4) wie für die Provinzen (Nov. 46 u. Nov. 120 c. 6) geordnet. Von den Beſonderheiten bei debita fiscalia abgeſehen (Nov. 46 c. 1), ſollen nach Erſchöpfung der Mobilien zunächſt geeignete Immobilien von der „domus venerabilis debitrix“ zu antichretiſchem Pfandbeſitz dem Gläubiger übergeben werden, um die Schuld durch Verrechnung der Früchte auf das Kapital nebſt 3 Proc. Zinſen zu tilgen; will der Gläubiger ſich hierauf nicht einlaſſen, ſo ſollen der ordinator der domus debitrix und die Mehrheit der „ibidem deservientes“ bei der vorgeſetzten Behörde ſowohl die Exiſtenz der Schuld wie die Unmöglichkeit ihrer Bezahlung aus den Mobilien eidlich zu Protokoll bekräftigen, und es ſoll demnächſt nach vorgängiger zwanzigtägiger öffentlicher Ankündigung das Grundſtück an den Meiſtbietenden, jedoch nie unter dem Werth, verkauft und der Erlös zur Tilgung der Schuld verwandt werden; findet ſich kein Käufer, ſo ſoll die Sache zum Schätzungswerth mit Zuſchlag von $\frac{1}{10}$ und unter Zuſtimmung der „ordinatores debitricis venerabilis domus et amplior pars deservientium“ an Zahlungsſtatt hingegeben werden.

[144]) L. 15 § 1 D. de dolo malo 4, 3: sed an in municipes de dolo detur actio, dubitatur. et puto ex suo quidem dolo non posse dari: quid enim municipes dolo facere possunt? sed si quid ad eos pervenit ex dolo eorum, qui res eorum administrant, puto dandam. de dolo autem decurionum in ipsos decuriones dabitur de dolo actio. — Die ältere Meinung, daß die Stelle am Schluß vom Kollegium der Dekurionen als ſolchem rede und das argliſtige Handeln einer ganzen Bürgerſchaft nur als faktiſch ſchwerlich vorkommend bezeichne, iſt auch hier wieder bis vor Kurzem nur noch von Sintenis I § 15 S. 124 verfochten, neuerdings aber von Bolze S. 128 wieder aufgenommen.

[145]) L. 15 § 1 D. 4, 3 (in der vor. Note); l. 4 D. de vi 43, 16: si vi me dejecerit quis nomine municipium, in municipes mihi edictum reddendum, Pomponius scribit, si quid ad eos pervenerit; l. 9 § 1 quod met. causa 4, 2 (unten N. 151); l. 78 § 2 de leg. II: etiam respublica fideicommissi post moram

Rechts die Vorstellung, daß Gesammtheiten als Einheiten delinquiren können, den Römern zwar keineswegs fremd[146]). Allein die Ausprägung dieser Vorstellung im Sinne einer rechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände für kollektives Verschulden blieb auf das Völkerrecht beschränkt[147]). Innerhalb der ausgebildeten römischen Staatsordnung dagegen war dafür kein Raum. Denn zunächst lag auch im Staatsrecht die Idee einer Haftung der Gesammtheit aus dem Verschulden bloßer Vertreter den Römern durchaus fern: die Möglichkeit, daß der Staat oder die Gemeinde für die von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Funktionen dritten Personen rechtswidrig zugefügten Schäden aufzukommen verpflichtet werden könnten, trat niemals in den Horizont des römischen Rechtes ein[148]). Sofern aber die Gesammtheit selbst oder ein

---

usuras praestare cogitur, sed damnum, si quod ex ea re fuerit secutum, ab his sarciendum erit, qui post dictam sententiam judicatum solvi supersederunt; l. 17 § 2 D. de damno inf. 39, 1: sed et in actore municipum tutore ceterisque, qui pro aliis interveniunt, idem erit dicendum (sc. daß die noxalis actio nur gegen den die missio in possessionem hindernden Vertreter geht). Hierbei ist überall die Analogie mit dem Pupillen eine vollständige; vgl. auch l. 15 pr. D. 4, 3, l. 3 § 1—2 D. 14, 4, l. 13 § 7 D. 19, 1, l. 1 und 3 D. 26, 9. Aus dem gleichen Grunde kann die juristische Person nicht usukapiren, wenn der Vertreter in bösem Glauben Besitz erworben hat (E. Löning a. a. O. S. 14 N. 2). — Dagegen beruht es auf einem anderen rechtlichen Fundament, daß da, wo eine für die juristische Person wirksame Obligation principaliter in der Person des Vertreters entsteht, diese Obligation alle durch das Verschulden ihres Trägers bedingten Modalitäten annimmt und auch bei der Geltendmachung für und wider die juristische Person nicht abstreift (E. Löning S. 17 ff.); trotzdem sind bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften durch Beamte nicht einmal die Konsequenzen dieses an sich formell auch hier zutreffenden Princips gezogen worden (E. Löning S. 20 ff.). — Man vgl. überhaupt Savigny § 94—95; Pfeifer § 38; v. Vangerow I § 55; E. Löning S. 12—24; Zródlowski S. 288—291 (obwohl er für das heutige Recht über die römischen Sätze hinausgehen will); v. Wächter § 55 S. 250—251. Dagegen meint Windscheid 5. Aufl. § 59 hinsichtlich der starken Konzessionen, die er im Gegensatz zu den früheren Auflagen jetzt der Annahme einer Deliktsfähigkeit der juristischen Person macht, daß die Quellen weder für noch wider das von ihm aufgestellte Princip eine Entscheidung lieferten (Anm 9).

146) Mit der Annahme einer publicistischen Willens- und Handlungsfähigkeit der Gesammtheiten (oben N. 85 ff.) war an sich auch die Möglichkeit ihres Verschuldens gesetzt. Vgl. bes. Kuntze Exkurse 2. Aufl. S. 446—447; auch Bolze S. 120 ff.

147) Vgl. oben § 4 N. 58 ff.; im Corpus juris erinnert daran Modestinus in l. 21 D. 7, 4, indem er von dem Untergange einer civitas spricht, wenn „aratrum in ea inducatur", „ut passa est Carthago".

148) Vgl. E. Löning S. 24—25. Hinsichtlich der Gemeinde erhellt dies z. B. klar aus l. 2 § 5 D. 50, 1, wonach, wer sich für einen Beamten blos der respublica verbürgt hat („rempublicam salvam fore"), für dessen Verschulden in Ausübung

ſie voll verkörpernder Willensträger gehandelt hatte, konnte doch für das jus publicum darin niemals ein der Verbandseinheit als ſolcher anzurechnendes Delikt enthalten ſein. Denn der Staat ſelbſt, wenn er in ſeinem Souverän gehandelt hatte, war ſelbſtverſtändlich über Schuld und Strafe erhaben. In den engeren Verbänden aber war bei konſequenter Durchführung der Principien des römiſchen jus publicum die Möglichkeit, das rechtswidrige Verhalten der Geſammtheit oder ihres Willensträgers den publiciſtiſchen Einheiten als ſolchen zu imputiren, ſchon durch deren ſtaatsanſtaltliches Weſen ausgeſchloſſen: Strafe und Erſatzpflicht konnten daher nur die einzelnen Delinquenten treffen, während die etwa wider das Corpus ſelbſt ergriffenen Maßnahmen den Charakter freier Verwaltungsakte trugen, durch welche der Staat ein als unzweckmäßig erprobtes Stück ſeiner Organiſation beſeitigte oder abänderte[149]). Nur inſoweit, als im römiſchen Staatsrecht bei der Behandlung engerer Gemeinweſen noch deren einſtiges völkerrechtliches Weſen nachwirkte, konnten Maßnahmen wider eine ſchuldige universitas als Akte einer förmlichen Strafrechtspflege aufgefaßt und eingekleidet werden[150]). Immerhin jedoch hat darüber hinaus

---

der obervormundſchaftlichen Funktionen nicht haftet: „reipublicae autem nihil, quod ad rem pecuniariam attinet, interest pupillis tutores dari".

[149]) Sofern delinquirt wird, iſt es eben nicht die als Staatsglied konſtituirte Geſammteinheit, ſondern eine Summe von Individuen, welche delinquirt. Der Gedanke einer ſtrafrechtlichen Behandlung des corpus ſcheitert daran, daß der Staat in ſeinem Gliede ſich ſelbſt beſtrafen würde, während Folgen für die eigne Vermögensſphäre des corpus unmöglich ſind, weil die als deren Subjekt gedachte juriſtiſche Perſon gar nicht gehandelt hat. Werden wegen des Verhaltens ihrer Mitglieder Korporationen aufgelöſt, Städte in ihrer Stellung herabgemindert u. ſ. w., ſo können ſolche Maßregeln nur unter dem Geſichtspunkte der Zweckmäßigkeit als freie Verwaltungsakte konſtruirt, nicht aber unter dem Geſichtspunkte ſtrikter Rechtsfolgen als Straferkenntniſſe aufgefaßt und in die Formen der Rechtſprechung gekleidet werden. In der That findet ſich in den Quellen von der Idee einer förmlichen Beſtrafung einer Korporation keine Spur; dagegen wird dieſe Idee in Nov. Majoriani tit. 7 § 11 (ed. Haenel p. 320) ausdrücklich abgelehnt. Wenn die mittelalterliche Theorie ſich für das Gegentheil allgemein auf die Androhung der Konfiskation des zum Kirchenvermögen gehörigen Schiffes, falls dieſes dem öffentlichen Dienſt entzogen würde, durch Theod. et Valent. in lex „jubemus" de a. 439 (l. 10 C. 1, 2 und identiſch l. 2 C. 11, 3 [4]) berief, ſo bietet der Wortlaut dieſer Stelle für die Hineintragung des Gedankens einer Beſtrafung der Kirche nicht den leiſeſten Anhalt.

[150]) Dieſer Geſichtspunkt iſt bei dem Verfahren gegen Capua (Livius lib. 26 c. 16) und in ähnlichen Fällen ſicherlich zu beachten, was Savigny S. 321 verſäumt. Insbeſondere aber möchte ſich hieraus der merkwürdige von Plutarch in Cimone c. 1 sq. berichtete Rechtsfall erklären, auf welchen Dirkſen, über einige von Plutarch und Suidas berichtete Rechtsfälle aus dem Bereiche der römiſchen Geſchichte (gel. in der Akad. d. Wiſſ. am 1. Aug. u. 27. Okt. 1853) p. 30—37,

die alte Vorſtellung von Kollektivdelikten publiciſtiſcher corpora noch auf die Ausdrucksweiſe Ulpian's bei Erwähnung der privatrechtlichen Folgen des von einer Geſammtheit geübten Zwanges derartig eingewirkt, daß ſich daran die ganze ſpätere Theorie korporativer Delikte heften konnte[151]).

8. Die ſtaatliche Aufſicht über Korporationen iſt in den Quellen weder zu ſpecifiſchen Begriffen ausgeprägt, noch generell geregelt. Sie ergibt ſich vielmehr bei den einzelnen Korporationen und Korporationsgattungen als nothwendige Folge der ihnen von der öffentlichen Ordnung innerhalb des ſtaatlichen Geſammtkörpers angewieſenen gliedmäßigen Stellung. Genauere Beſtimmungen darüber begegnen daher auch hier wieder nur im Municipalrecht und im Kirchenrecht. Dabei iſt überall in der im Corpus juris dargeſtellten Rechtsordnung des alternden Reiches die höhere Aufſicht auf das Aeußerſte geſteigert und zu einer wahren Oberleitung ausgebildet. Dieſe Oberleitung

---

aufmerkſam gemacht hat, ohne den Widerſpruch mit dem Princip Savigny's, das „nicht ernſtlich in Zweifel zu ziehen" ſei, mehr als zu konſtatiren. Nach dem Berichte Plutarch's wurde nämlich gegen die Stadt Chaeronea eine förmliche Anklage vor dem Statthalter von Macedonien wegen Theilnahme an der Ermordung des römiſchen Kohortenführers mit Genoſſen erhoben, wobei es vom Sykophanten heißt: „*ὁ δ'ὥσπερ ἑνὸς ἀνθρώπου, τὸ τῆς πόλεως ὄνομα κατεγνωκώς*". Es erfolgte die Freiſprechung, weil Lucullus ſchon die Unſchuld der Stadtgemeinde als ſolcher feſtgeſtellt hatte.

151) L. 9 § 1 D. quod metus causa 4, 2: Animadvertendum autem, quod praetor hoc edicto generaliter et in rem loquitur nec adicit a quo gestum: et ideo sive singularis sit persona, quae metum intulit, vel populus vel curia vel collegium vel corpus, huic edicto locus erit; dazu in § 3 eod. das Beiſpiel der Klage oder Exception gegen die „Campani", welche eine cautio pollicitationis erpreßt hatten. Es iſt nicht daran zu denken, daß derſelbe Ulpian, von dem die l. 15 § 1 de dolo herrührt, hier eine Deliktsobligation der juriſtiſchen Perſon als ſolcher annehmen ſollte; vielmehr ſpricht er nur von der actio in rem gegen den Bereicherten (vgl. Schliemann, die Lehre vom Zwange, S. 34 ff., Windſcheid § 59 N. 9, E. Löning S. 16 N. 3; ähnlich auch Savigny S. 320—321). Für das Privatrecht ergibt alſo die Stelle nichts, was von den Regeln des römiſchen Rechts (oben N. 145) abweiche. Allein es bleibt doch die Thatſache beſtehen, daß eine Geſammtheit als ſolche hier als metum inferens und alſo als unerlaubt handelnd bezeichnet wird. Denn daß nicht von der Geſammtheit als Einheit, ſondern von einer Mehrheit von Individuen die Rede ſei, wie Puchta und v. Vangerow annehmen, iſt ſowohl durch die gebrauchten Ausdrücke, welche für die publiciſtiſchen Verbandseinheiten techniſch ſind, als durch den Gegenſatz „singularis persona" ausgeſchloſſen. — Auf dieſe Stelle iſt von je, indem die privatrechtliche und die publiciſtiſche Seite nicht geſchieden wurden, die Anſicht geſtützt worden, daß das römiſche Recht eine Deliktsfähigkeit der Korporation ſtatuire; ſo auch hier als letzter Repräſentant der älteren Theorie Sintenis S. 122 und neueſtens wieder Bolze S. 129.

aber, welche zunächſt den publiciſtiſchen Körper als ſolchen trifft, greift damit zugleich tief in das Leben des korporativen Vermögensſubjektes ein.

Im Municipalrecht des Corpus juris ſind die publiciſtiſchen Funktionen der Gemeinde durchweg nicht nur durch die ſtaatliche Verwaltungsordnung auf ein enges Gebiet begrenzt und durch eine Fülle vom Kaiſer erlaſſener Normen regulirt und gebunden: ſondern es iſt auch die noch übrig gebliebene freie Gemeindethätigkeit einer über der Gemeinde ſtehenden konſtanten Kontrole, einer vielfach erforderten höheren Mitwirkung und mannigfachen außerordentlichen Eingriffen der Staatsgewalt unterworfen. Dies gilt für die Begründung, Beendigung und Differentiirung der Mitgliedſchaft im municipalen Körper[152]); für die Auferlegung, Vertheilung und Realiſirung der faſt allein noch den Inhalt der Gemeindemitgliedſchaft ausmachenden municipalen Dienſte und Vermögensleiſtungen[153]); für die Bildung der eigent-

---

[152]) Tit. D. 50, 1, tit. C. 10, 38—39 (39—40) und oben § 4 N. 140. Erwerb und Verluſt der Eigenſchaft des civis und des incola vollziehen ſich nach objektiven Regeln, die durch die Geſetzgebung der Kaiſer bis ins Einzelne fixirt ſind und durch kaiſerliche Reſkripte ausgelegt werden. Dabei hat die Gemeinde im Ganzen lediglich dasjenige zu konſtatiren, was von Rechtswegen eintritt; nur bei der in l. 7 C. 10, 39 (40) erwähnten, jedoch nicht näher charakteriſirten „allectio“ eines civis wirkt ſie durch freien Entſchluß auf ihren eigenen Mitgliederbeſtand ein. Inſoweit Gemeindethätigkeit auf dieſem Gebiet ſtattfindet, wird ſie vom Praeses provinciae überwacht, der namentlich alle Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde entſcheidet; l. 37 D. 50, 1.

[153]) Tit. D. 50, 1, 4—6, C. 10, 40—66 (41—68). Alle „munera“, zu denen auch die „honores“ gehören (l. 14 D. 50, 4, l. 3 § 17, l. 6 pr., l. 12 eod.) und die im Uebrigen in munera personalia und patrimoniorum oder auch in personalia, patrimoniorum und mixta eingetheilt werden (l. 1 § 2—3, l. 6 § 3—5, l. 14, l. 18 D. 50, 4), woneben dann noch rein dingliche Laſten Erwähnung finden (l. 6 § 5 eod., l. 10 u. 11 D. 50, 5), ſind als „munera civilia seu publica“ (l. 18 cit. § 28) durch die ſtaatliche Ordnung auferlegt. Sie ſind im Großen und Ganzen durch die kaiſerliche Geſetzgebung generell normirt, in einzelnen Punkten durch die lex municipalis beſonders geregelt (z. B. l. 1 § 2, l. 18 § 5, 25 u. 27 D. 50, 4, l. 6 [5] § 1 D. 50, 6, l. 6 C. 10, 39 [40]). Eine Ausſchreibung (descriptio) außerordentlicher munera durch die Stadt ſelbſt (oben N. 74) iſt nur kraft genereller kaiſerlicher Bewilligung bei ganz beſtimmten Anläſſen (l. 26 § 7 C. 1, 4) oder kraft ſpecieller kaiſerlicher Konceſſion (l. 2 C. 12, 64 [63]: at cum cives se ipsos volunt describere operis publici vel frumenti coemendi causa et *hoc sibi concedi a principe* petunt) zuläſſig; ſie darf ferner nur nach dem vom Statthalter feſtgeſtellten Maße des Bedürfniſſes (l. 12 C. 8, 12) ſtattfinden und eine gewiſſe Höhe überhaupt nicht überſchreiten (l. 2 cit.); ſie iſt an eine beſtimmte Vertheilungsart nach dem Grundbeſitz unter Ausſchluß jeder Befreiung Einzelner gebunden (l. 7 u. 12 C. 8, 12, l. 2 C. 10, 25); Biſchof und Statthalter endlich fungiren dabei als ſtaatliche Aufſichtsorgane und der Letztere hat alle Beſchwerden zu erledigen (l. 26 C. 1, 4, l. 12 C. 8, 12, l. 2 C. 12, 64). Im Uebrigen be-

lichen Municipalorgane[154]), sowie für die Mitwirkung der Gemeinde bei der

---

schränkt sich die Gemeindethätigkeit auf Vertheilung und Beitreibung der gesetzlich fixirten munera, während der Statthalter darüber die Aufsicht führt und einerseits zur schuldigen Leistung zwingt (z. B. nach l. 9 D. 50, 4 zur Uebernahme eines Amts mit gleichen Mitteln wie beim tutor), andrerseits die gerechte Vertheilung überwacht (z. B. l. 3 § 15 D. 50, 4: Praeses provinciae provideat munera et honores in civitatibus aequaliter per vices secnndum aetates et dignitates, ut gradus munerum honorumque [qui] antiquitus statuti sunt, injungi, ne sine discrimine et frequenter isdem oppressis simul viris et viribus respublicae destituantur) und gegen Beschwerungen Abhülfe schafft (z. B. l. 1 u. 2 C. 11, 36 [37], l. 3 C. 10, 40 [41], l. 1, 3 u. 4 C. 10, 41 [42], l. un. C. 10, 61 [62]). Der Kaiser kann natürlich jederzeit eingreifen und thut dies in zahlreichen Reskripten. Besonders charakteristisch ist, daß jede Immunität von irgendwelchen städtischen Lasten auf generelles oder specielles kaiserliches Privileg zurückgeht (z. B. l. 18 § 30 D. 50, 4, l. 7 D. 50, 5, l. 8 eod., l. 1 D. 50, 6, l. 6 [5] eod., tit. C. 10, 44 [45] und überhaupt tit. C. 10, 45—66 [46—68]), während die Verleihung einer Immunität durch die Stadt selbst (außer an Lehrer der freien Künste und Aerzte) ungültig ist (l. 1 C. 10, 46 [47], l. 1—2 C. 10, 25, l. 1, 8, 12 C. 8, 12).

[154]) Die eigentlich municipalen Organe werden durchweg ohne Gemeindewahl durch die Realisirung der Pflichten zu „munera et honores" gebildet. Die Kurie selbst wird vor Allem durch die unentrinnbare Erblichkeit der „curiales functiones" („curialis conditio", „curiarum nexus et onera", „functiones publicae" u. s. w.) und nebenbei durch Nomination und freiwilligen Eintritt ergänzt; und sie wird durch den härtesten und nöthigenfalls gewaltsam durchgeführten Zwang gegen die Pflichtigen („curiae obnoxii" oder „obstricti"), die selbst aus der Wüste und aus dem Kloster zum „debitum patriae munus" zurücktransportirt werden sollen, sowie durch die Fülle der das Vermögen der obnoxii an den kurialen Nexus bindenden Bestimmungen zusammengehalten; vgl. l. 2, 15, 21 D. 50, 1, l. 6—18 D. 50, 4, tit. D. 50, 2, tit. C. 10, 31—35 (32—36), 37 (38), 43—46 (44—47), 65—66 (67—68), Nov. 38, Nov. 101. Aus der Kurie gehen die magistratus municipales kraft weiterer Zwangspflichten durch nominatio des Amtsvorgängers beim Statthalter, consensus des Letzteren und endliche creatio seitens der hierzu aufgeforderten Kurie hervor; vgl. l. 1 § 3—4 D. 49, 4, l. 11 § 1, l. 13, l. 15 § 1 D. 50, 1, l. 2 § 3, l. 7—14 D. 50, 2, l. 1—2 D. 50, 3, l. 6—18 D. 50, 4, l. 18, l. 45 C. 10, 31 (32), l. 8 C. 10, 70 (72), l. 1—2 C. 11, 33 (34), l. 3 C. 11, 35 (36); dazu l. 12 D. 49, 1 (wonach es schlechthin nichtig ist, „si constet nullo actu ex lege habito duumvirum creatum, sed tantum vocibus popularium postulatum eisque tunc proconsulem, quod facere non debuit, consensisse"). Ebenso werden zahlreiche geringere städtische Aemter als munera auferlegt; l. 1 § 2, l. 18 D. 50, 4. Hierbei sind überall die Bedingungen der Fähigkeit wie der Pflichtigkeit, die Reihenfolge des Aemterdienstes, die Rangverhältnisse, die etwaigen Befreiungsgründe u. s. w. bis ins Detail durch die kaiserliche Gesetzgebung geregelt, während Besonderheiten in der einzelnen Stadt nur kraft der staatlich ertheilten lex municipalis (vgl. z. B. l. 3 u. 6 pr. D. 3, 4, l. 1 pr. D. 50, 3, l. 11 § 1 D. 50, 4, l. 6 D. 50, 9) vorkommen, nicht etwa durch Gemeindebeschluß eingeführt werden

Beſtellung der mit der Municipalverfaſſung verknüpften lokalen Staatsorgane[155]); für alle Ausübung obrigkeitlicher Gewalt durch die municipalen Behörden und Beamten[156]). Nicht anders aber verhält es ſich mit der ſtädtiſchen Vermögens-

können. Inſoweit aber bei der Ausführung dieſer Geſetze Gemeindethätigkeit ſtattfindet, iſt die Oberleitung beim Statthalter, welcher namentlich jede Nomination vor der Kreation prüft und genehmigt, den Dienſtzwang auf allen Stufen handhabt und über Streitigkeiten und Beſchwerden entſcheidet (vgl. z. B. l. 1 § 3—4 D. 49, 4, l. 3 § 15 D. 50, 4, l. 54 C. 10, 31 [32], l. 1—2 C. 10, 32 [33], l. 8 C. 10, 70 [72]).

[155]) Als nicht eigentlich municipale Organe, ſondern ſtaatliche Organe für municipale Angelegenheiten erſcheinen jedenfalls die Lokalbeamten, welche der Kaiſer ernennt; vgl. l. 2 D. 50, 3: in albo decurionum in municipio nomina ante scribi oportet eorum, qui *dignitates principis judicio* consecuti sunt, postea eorum, qui *tantum municipalibus honoribus* functi sunt. Daher insbeſondere die defensores civitatum, die zwar „episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto constituantur", aber vom Kaiſer oder dem Präfekten des Praetoriums ernannt werden (l. 8 pr. C. 1, 55, l. 19 C. 1, 4, Nov. 15), nicht der Kurie angehören ſollen (l. 2 C. 1, 55), über Bedrückungen der gemeinen Bürger direkt an den Kaiſer berichten (l. 4, 5, 8 § 1, 9 C. 1, 55) und nöthigenfalls auch vom Präfekten abgeſetzt werden, „ut *inde* ei fiat curae privatio, *unde etiam datur*" (Nov. 15 c. 1). Ebenſo aber der curator reipublicae (pater civitatis, logista), den der Kaiſer ernennt, obwohl ſeit Juſtinian eine Wahl von „episcopus primates et possessores" vorhergeht (Nov. 128 c. 16). Gleiches gilt aber auch vom Biſchof, inſofern derſelbe durch ſtaatlichen Auftrag Antheil an der Stadtverwaltung empfängt, während ſeine Ernennung auf Wahl dreier Kandidaten durch den Klerus und die angeſehenſten Bürger der Metropolit vollzieht (Nov. 123). Zu den lokalen Staatsbeamten gehört offenbar auch der Irenarch, obwohl das Amt zu den municipalen munera zählt (l. 15 § 7 D. 50, 4); vgl. l. un. C. 10, 75 (77): „Irenarchae, qui ad provinciarum tutelam quietis ac pacis per singula territoria faciunt stare concordiam, a decurionibus judicio Praesidum provinciarum idonei nominentur."

[156]) Die Municipalmagiſtrate üben als ſolche eine „jurisdictio" über alle Bürger und Einwohner (l. 29 D. 50, 1: incola et his magistratibus parere debet, apud quos incola est, et illis, apud quos civis est: nec tantum municipali jurisdictioni in utroque municipio subjectus est, verum etiam omnibus publicis muneribus fungi debet) und haben das jus multam dicendi (l. 131 § 1 de V. S.), entbehren dagegen des „imperium (l. 26 D. 50, 1: ea quae magis imperii sunt quam jurisdictionis magistratus municipalis facere non potest: magistratibus municipalibus non permittitur in integrum restituere aut bona rei servandae causa jubere possideri aut dotis servandae causa vel legatorum servandorum causa; auch arg. l. 28 eod.). Dazu kommen nicht blos bei ihnen, ſondern auch bei geringeren Municipalbeamten polizeiobrigkeitliche Kompetenzen einſchließlich eines Multirungsrechtes (l. 1 § 1—2 D. 43, 10). In allen dieſen Beziehungen aber fließt die obrigkeitliche Macht der Municipalbeamten nicht aus Gemeindeauftrag, ſondern aus dem Staatsrecht (was natürlich auch dann zutrifft, wenn die lex municipalis

verwaltung. Ja im Grunde wird das Vermögen überhaupt nicht von der Gemeinde, ſondern für die Gemeinde verwaltet, da der durch die Kurie und die Magiſtrate repräſentirte municipale Körper in der Hauptſache auf die Beſtreitung des Gemeindehaushalts beſchränkt iſt, während zur regelmäßigen Verwaltung und Vertretung der municipalen Vermögensſphäre der mehr kaiſerliche als ſtädtiſche und mehr über als in dem municipalen Körper ſtehende curator reipublicae (pater civitatis) berufen wird[157]). Jedenfalls aber iſt die geſammte ökonomiſche Lokalverwaltung, mag ſie nun durch Municipalorgane oder durch örtliche Staatsorgane geführt werden, nicht nur bis ins Einzelne durch die geſetzgeberiſchen Erlaſſe der Kaiſer normirt, ſondern auch der Aufſicht, der Mitwirkung und den Eingriffen höherer ſtaatlicher Inſtanzen unterſtellt. Insbeſondere gehört es zu den Amtspflichten des Praeses provinciae, für die Erhaltung und Nutzbarmachung des Gemeindevermögens zu ſorgen[158]). Im Einzelnen finden ſich bindende und hinſichtlich ihrer Durchführung vom Statthalter und vom Kaiſer ſelbſt überwachte Vorſchriften über die gehörige Verwerthung ſtädtiſcher Grundſtücke durch Zeit- oder Erbverpachtung[159]); über die ſichere und nutzbare Anlage ſtädtiſcher Gelder und die

ihre Kompetenz erweitert; vgl. z. B. l. 1 C. 8, 49: si lex municipii . . potestatem duumviris dedit). Sie erſcheinen daher durchaus nur als Glieder der einheitlichen Beamtenhierarchie des Reiches, und fungiren als ſtaatliche Inſtanzen, von denen Berufung und Beſchwerde an die höheren ſtaatlichen Inſtanzen offen bleibt. Bezeichnend hierfür iſt ſchon die Stellung des tit. C. de magistratibus municipalibus 1, 56. Deshalb beſteht auch kein principieller Unterſchied zwiſchen ihren obrigkeitlichen Kompetenzen und der Gerichtsbarkeit des defensor civitatis (tit. C. 1, 55 u. Nov. 15) oder des curator reipublicae (l. 2 C. 7, 46), denen übrigens beiden das Multirungsrecht fehlt (l. 5 C. 1, 55, l. 3 C. 1, 54), ſowie der dem Biſchof in der Stadt verliehenen obrigkeitlichen Stellung. — Ebenſo werden einerſeits die Funktionen der Municipalorgane bei Einziehung der Staatsſteuern zu den munera municipalia gerechnet, vgl. z. B. l. 18 § 8 u. 26 D. 50, 4, l. 1 § 2, l. 3 § 10—11 eod., l. 8 C 10, 41 [42], l. 4 C. 11, 7 [6], und es wird andrerſeits die ganze Realiſirung der Municipallaſten durch die Lokalgewalt als ein Stück der Staatsverwaltung behandelt (oben N. 153).

[157]) Vgl. l. 2, 4, 5, 11 (9), 12 (9) D. 50, 8, l. un. C. 8, 13, l. 2 C. 11, 30 (31), l. 2 C. 11, 32 (33), l. un. C. 11, 39 (40). — Daneben hat der defensor in außerordentlichen Fällen die respublica zu vertreten; l. 1 C. 1, 50. — Auch der Biſchof wird an der ſtädtiſchen Vermögensverwaltung betheiligt; l. 26 C. 1, 4, Nov. 128 c. 16. — Erwähnung des „corrector“ (vgl. Marquardt I 358 u. 483, Mommſen II 1038 und 1040) noch in l. 20 D. 1, 18 und inscr. l. 15 C 10, 31 (32).

[158]) Vgl. l. 5 § 1 D. 50, 10: Fines publicos a privatis deteneri non oportet. curabit igitur praeses provinciae, (si) qui publici sunt, a privatis separare et publicos potius reditus augere: si qua loca publica vel aedificia in usus (usu) privatorum invenerit, aestimare, utrumne vindicanda in publicum sint an vectigal eis satius sit imponi, *et id, quod utilius reipublicae intellexerit, sequi.*

[159]) Vgl. l. 1—3 D. 6, 3, l. 31 D. 20, 1, Tit. C. 11, 58 (59), 11, 69—70

Sicherſtellung, Verzinſung und Einziehung ſtädtiſcher Forderungen[160]); über die zweckmäßige Verwendung der ordentlichen und außerordentlichen ſtädtiſchen Einkünfte[161]); über das geſammte ſtädtiſche Bauweſen[162]); über die Kontrole aller Einnahmen und Ausgaben und die Abiegung und Reviſion der Stadtrechnung[163]). Dabei bedarf es in vielen Fällen einer ſpeciellen Genehmigung des Statthalters oder ſogar des Kaiſers ſelbſt, damit überhaupt ein Beſchluß in Angelegenheiten des Stadtvermögens oder ein auf daſſelbe bezügliches Rechtsgeſchäft rechtliche Geltung erlange. Dies iſt namentlich bei Veräußerungsgeſchäften der Fall[164]). Ferner wird zu allen außerordentlichen Ausgaben höhere Bewilligung, zur Unternehmung von Neubauten aus ſtädtiſchen Mitteln kaiſerliche Autoriſation gefordert[165]). Sodann kann Liberalitätsakte auf Koſten

---

(70—71). Dabei kann die lex municipalis Beſonderheiten ſtatuiren, l. 21 § 7 D. 50, 1, l. 1 C. 11, 31 (32).

[160]) Vgl. l. 2 C. 11, 32 (33): durch „cura patris civitatis apud idoneos vel dominos rusticorum praediorum pecunia collocanda est“; die Zinſen ſind jährlich beizutreiben; unſichere Forderungen ſind einzuziehen u. ſ. w. — Vgl. überhaupt tit. C. 11, 32—35 (33—36) u. 38—39 (39—40), l. 26 C. 1, 4; l. 11—13 (9) D. 50, 8, l. 6 § 1 D. 50, 4 (die Verſagung der honores an debitores reipublicae vor erfolgter satisfactio gehört als indirektes Zwangsmittel hierher).

[161]) Vgl. l. 26 C. 1, 4; l. 11 C. 8, 12 (ne spleudidissimae urbes vel oppida vetustate labantur, de reditibus fundorum juris reipublicae tertiam partem separatione moenium et thermarum substitutioni deputamus); l. 3 C. 10, 31 (32) (Verkaufserlös); l. 7 D. 50, 10 (Legate); l. 6 (4) D. 50, 8; l. un. C. 11, 28 (29) (Beſtimmung einer Summe für Flußreinigung in Alexandria).

[162]) Tit. D. de operibus publicis 50, 10; tit. C. de operibus publicis 8, 12. Der Statthalter ſoll die gehörige Inſtandhaltung der vorhandenen Bauten überwachen, bei Neubauten regulirend eingreifen, die Beeinträchtigung der Mauern und anderer loca publica durch Privatbauten hindern u. ſ. w. Um Bauten auf öffentlichem Boden oder Mauerbau zu geſtatten, ſoll er vorher den Kaiſer befragen (l. 6 D. 50, 10: de operibus, quae in muris vel portis vel rebus publicis fiunt, aut si muri exstruantur, divus Marcus rescripsit praesidem aditum consulere *principem* debere).

[163]) Vgl. beſ. l. 26 C. 1, 4 (Inſpektion und Rechnungsabnahme durch Biſchof und Statthalter); l. un C. de ratiociuiis operum publicorum et de patribus civitatum 8, 13; Nov. 128 c. 16 (jährliche Rechnungslage vor dem Biſchof und 5 primates).

[164]) Nach l. 3 § 4 D. 43, 24 kann Praeses vel curator reipublicae bloßes „in publico facere“ geſtatten; „concedi“ (veräußert werden) aber kann ſtädtiſcher Grund und Boden, ſofern nicht „lex municipalis curatori reipublicae amplius concedebat“, nur „a Principe vel ab eo cui princeps hoc jus concedendi dederit“. Nach l. 3 C. 10, 31 (32) gilt für res civitatis, daß ſie in der Hauptſtadt „non aliter nisi Imperiali auctoritate veudantur“, in den Provinzen „decreti recitatione in provinciali judicio interveuiente“.

[165]) L. 3 D. 50, 10: Opus novum *privato* etiam sine principis auctoritate

der Stadt regelmäßig nur der Kaiſer wirkſam vollziehen[166]). Endlich kann nur der Kaiſer die Verwendung von Vermögen, welches der Stadt für beſtimmte Zwecke vermacht iſt, zu anderen Zwecken bewilligen[167]).

Die Aufſicht über die in der Stadtgemeinde enthaltenen engeren Körper wird, von den Beſtimmungen über das „corpus curiale“ abgeſehen[168]), in den Quellen nicht näher geregelt. Es erhellt nur, daß in publiciſtiſcher Hinſicht alle „collegia et corpora“ entweder geradezu als erbliche Zwangsanſtalten dem polizeilichen Amtsmechanismus des Reiches eingefügt oder doch als ſtaatlich autoriſirte Hülfsapparate unter obrigkeitliche Aufſicht und Leitung geſtellt ſind[169]). Dagegen fehlt es an jeder Andeutung darüber,

---

facere licet, praeterquam si ad aemulationem alterius civitatis pertineat vel materiam seditionis praebeat vel circum theatrum vel amphitheatrum sit. § 1. *Publico vero sumptu* opus novum sine principis auctoritate fieri non licere constitutionibus declaratur. § 2. Inscribi antem nomen operi publico alterius quam principis aut ejus, cujus pecunia id opus factum sit, non licet. Dazu l. 5, l. 9, l. 10, l. 13 (anders bei bloßen Reparaturen), l. 15, l. 16 C. 8, 12.

[166]) L. 4 D. 50, 9, l. 1—2 C. 10, 46 (47), oben in N. 96, und dazu l. un. C. 10, 36 (37): nulli salarium tribuatur ex jure reipublicae, *nisi ei qui jubentibus nobis specialiter fuerit consecutus;* auch oben N. 153 a. E. über kaiſerliche Immunitätsverleihungen.

[167]) L. 6 (4) D. 50, 8: legatam municipio pecuniam in aliam rem quam defunctus voluit convertere *citra principis auctoritatem* non licet; l. 1 D. eod.: quod ad certam speciem civitatis (civitati) relinquitur, in alios usus convertere non licet; l. 7 (5) § 1 eod.; l. 7 D. 50, 10.

[168]) In publiciſtiſcher Hinſicht fällt der Ordo als Corpus mit dem Ordo als Municipalorgan zuſammen; vgl. oben N. 154 u. z. B. l. 66 C. 10, 31 (32) (curialibus consortiis consulentes“; . . „curialia corpora suis reddi civitatibus“). Die Kurie als Subjekt eines eignen Vermögens aber iſt durch Verwaltungsnormen aller Art gebunden und dem Schutz wie der Aufſicht des Statthalters unterſtellt. Insbeſondere iſt in l. 2 u. l. 3 C. 10, 33 (34) verordnet, daß, wie Grundſtücke der einzelnen Kurialen, ſo auch Grundſtücke der Kurie nur nach erfolgter „confirmatio competentis judicis“ durch „decretum totius vel majoris partis ordinis“ verkauft werden können, daß auch Gleiches für die Ausſtellung einer Quittung an Schuldner der Kurie gilt.

[169]) Darum die Vorſchrift, daß Niemand Mitglied zweier collegia ſein darf; l. 1 § 2 D. 47, 22 (oben § 4 N. 189). Ferner die Anordnungen, durch welche die Aufnahme von Mitgliedern beſchränkt oder an beſtimmte Vorausſetzungen gebunden, zugleich aber dabei die Aufſicht oder Mitwirkung höherer Beamten gefordert wird; vgl. l. 6 (5) § 12 D. 50, 6 (unten); l. 16 C. 11, 7 (8): *Μηδεὶς, ὡς ἔτυχεν, τοῖς δημοσίοις σωματείοις* (publicis corporibus) *ἐγγραφέσθω, εἰ μὴ κατὰ το ἀναγκαῖον καὶ ἐκ γένους ὢν τοιούτου καὶ ἡλικίας καὶ τέχνης ἐστὶν ἐπιτήδειος*; darüber ſind gesta beim praeses provinciae auf Grund von Atteſten des Corpus aufzunehmen und es iſt die kaiſerliche Beſtätigung einzuholen; andernfalls treten Strafen ein und die Mitgliedſchaft iſt nicht erworben (*οὔτε κοινωνήσει τῷ σωματείῳ*); l. 4

in welcher Weiſe die einzelnen Korporationen in ihrer Eigenſchaft als juriſtiſche Perſonen durch die ſtaatliche oder municipale Aufſicht betroffen und in der freien Bewegung auf dem Gebiete des Vermögensverkehrs etwa eingeſchränkt werden[170]).

C. 11, 9 (10): die Aufnahme von fabricenses vollzieht auf Grund der gehörigen Nachweiſe der Statthalter oder in ſeiner Abweſenheit der defensor civitatis; ſonſt iſt ſie nichtig; endlich hinſichtlich der collegia tenuiorum l. 3 § 2 D. 47, 22, wonach den curatores horum corpornm, wenn ſie Sklaven invito aut ignorante domino in collegium tenuiorum reciperent, eine Strafe von 100 aurei für jeden Fall gedroht wird. Andrerſeits die Beſtimmungen, welche die erbliche Zwangsmitgliedſchaft in beſtimmten collegia regeln und die Durchführung des Zwanges höheren Beamten übertragen; vgl. l. 13 C. 11, 7 (8); l. 5 C. 11, 9 (10) (cnm sobole professioni cui nati sunt); l. un. C. 11, 14 (15) (Cura autem rectorum provinciarum corporati urbis Romae, qni in peregrina transgressi, redire cogantnr, ut servire possint functionibus, quas imposnit antiqua sollemnitas); l. un. C. 11, 15 (16); l. un. C. 11, 18 (17); auch tit. C. de praediis navicnlariorum 11, 2 (3). Ueberhaupt aber die Stellen, in denen die einzelnen collegia et corpora als öffentlich inſtituirte Verbände von Berufsgenoſſen charakteriſirt werden, welche mit gewiſſen „functiones publicae“ belaſtet und dafür dann in anderer Hinſicht befreit und privilegiirt ſind; vgl. z. B. l. 1 C. 11, 16 (17), l. un. C. 11, 17 (18), l. un. C. 11, 28 (29). Beſonders hervorzuheben iſt die Ausführung des Calliſtratus in l. 6 (5) D. 50, 6, wo in § 3 sq. die Immunität des collegium navicnlariornm, qui annonae urbis servinnt, — eine Immunität, an der aber nur ſolche Mitglieder des Corpus Theil haben, welche wirklich Schiffe führen, — behandelt und dann in § 12 fortgefahren wird: Quibusdam collegiis vel corporibus, qnibus jus coeundi lege permissnm est, immunitas tribuitur: scilicet eis collegiis vel corporibus, in quibus artificii sui cansa unusquisque adsumitur, ut fabrorum corpus est et si qna eandem rationem originis habent, *id est idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent.* nec omnibus promiscue, qui adsumpti sunt in his collegiis, immnnitas datur, sed artificibns dnmtaxat. *nec ab omni aetate allegi possunt, ut Divo Pio placuit, qui reprobavit prolixae vel inbecillae admodum aetatis homines. sed ne quidem eos, qui augerent facultates et munera civitatium sustinere possunt, privilegiis, quae tenuioribus per collegia distributis concessa sunt, uti posse plurifariam constitutum est.* § 13. Eos, qui in corporibus allecti sunt, quae immunitatem praebent navicnlariorum, si honorem decurionatus adgnoverint, compellendos subire pnblica munera accepi: idque etiam confirmatnm videtur rescripto divi Pertinacis. Dazu über die navicularii l. 2—8 C. 11, 1 (Krüger tit. C. 11, 2) u. tit. C. 11, 2 (3), über die fabricenses tit. C. 11, 9 (10). Für die letztere iſt ſogar eine eigenthümliche Geſammthaftnng begründet; l. 5 § 1—2 eod. — Speciell für Konſtantinopel beſtimmt l. 4 C. 1, 28: Omnia corporatorum genera, qnae in C. civitate versantur . . . Praefecturae urbanae regi moderamine cognoscas.

[170]) Ebenſowenig iſt in dieſer Hinſicht etwas über die Landgemeinden überliefert.

Um so ausführlicher ist im Kirchenrecht der Quellen die Aufsicht geregelt. Eine umfassende kaiserliche Gesetzgebung normirt die publicistischen Kirchenfunktionen, — wie den Erlaß kirchlicher Satzungen, die Ausübung kirchlicher Gerichtsbarkeit, die Aufnahme in die Kirche und in den Klerus, die Zuweisung von Stellung und Beruf im kirchlichen Leben, die Besetzung und Erledigung der kirchlichen Aemter, die Kirchenregierung überhaupt, — im Sinne einer hierarchisch eingerichteten Staatskirche, in welcher die Bewegungen des Verbandsganzen geradezu durch staatliche Handlungen des Staatsoberhauptes vollzogen werden, die Bewegungen der Gliedverbände aber der Aufsicht, Leitung und Mitwirkung staatlich ermächtigter Kirchenoberen unterstehen[171]). Dieselbe kaiserliche Gesetzgebung aber begründet hiermit zugleich eine in gleichem Sinne durchgeführte Gebundenheit des privatrechtlichen Handelns der einzelnen kirchlichen Rechtssubjekte. Vor Allem geschieht dies durch die Verordnungen über die Veräußerung von Kirchengut. Indem dabei alles irgend einer Kirche, einem Kloster oder einer Wohlthätigkeitsanstalt gehörige Vermögen an sich jeder Art von Veräußerung unter Festsetzung der Nichtigkeit des verbotenen Rechtsgeschäftes entzogen wird[172]), macht sich die Auffassung geltend, daß

---

[171]) Vgl. bes. tit. C. 1, 3; 1, 4; 1, 6; Nov. 123; Nov. 131. — Hier ist nur hervorzuheben, daß auch sämmtliche Wohlthätigkeitsanstalten mit eigner administratio, so gut wie Kirchen und Klöster, dem System der Staatskirche eingefügt sind. Allerdings soll die Verwaltung dieser Anstalten zunächst den von den Stiftern eingesetzten Administratoren gebühren: allein die Bischöfe haben die Administration zu gestatten („permittant") und zu inspiciren („inspiciant aut observent"), Mängel zu beseitigen („corrigant") und ganz untüchtig befundene Vorsteher abzusetzen und durch andere ernannte Vorsteher zu ersetzen („expellant et alios instituant"); l. 46 (45) § 1 u. 3 C. 1, 3; Nov. 131 c. 10 (locorum beatissimis episcopis inspicientibus si gubernatio recte procedit, et si invenerint non utiles existentes rectores, licentiam habentibus sine damno alios pro eis importunos (?) efficere); l. 15 i. f. C. 1, 2. In Ermangelung einer Bestimmung des Stifters hat der Bischof die Vorsteher frei zu ernennen (l. 46 § 3 cit.), wie er überhaupt die Kirche bei der Eintreibung und Verwendung aller Widmungen für milde Zwecke vertritt, mag es sich um Stiftungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (l. 15 C. 1, 2) oder von Todes wegen (l. 46 cit., l. 28 C. 1, 3, Nov. 131 c. 11) handeln. Ueber dem Bischof steht auch hier die Oberaufsicht der Kirchenoberen und des Kaisers (l. 46 cit. § 6, l. 15 cit.), während der Statthalter zu seiner Unterstützung mit Gerichtszwang angewiesen ist (l. 46 cit. § 2 u. 7).

[172]) Vgl. l. 14, 17, 21, 24, 25 (Krüger 24 § 8 sq.) C. 1, 2; Nov. 7, 46, 55, 65, 120. Erstreckung von Immobilien auf Kolonen und Einkünfte; vom Verkauf auf Vertauschung, Verpfändung, ewige Emphyteuse; von der Kirche der Hauptstadt auf alle Kirchen, Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten. Dabei wird stets neben Strafe und Ersatzpflicht der Verwalter die Nichtigkeit des verbotenen Geschäfts ausgesprochen, so daß die Sache der Kirche „in ipsius jure ac dominio" bleibt

durch die kirchliche Qualität des Subjektes deſſen geſammtes Vermögen einen ſpecifiſchen Charakter empfängt[173]). Indem jedoch jede Art von Kirchengut nicht nur von dem Veräußerungsverbot ergriffen, ſondern auch in Ausnahmefällen für veräußerlich erklärt wird[174]), zeigt es ſich, daß in Wahrheit gerade hier der Gedanke der juriſtiſchen Perſon vollſtändig durchgedrungen iſt, und daß durchweg zuletzt nicht eine Herausnahme beſtimmter Sachen aus dem Verkehr, ſondern eine Einſchränkung der für beſtimmte juriſtiſche Perſonen konſtituirten repräſentativen Handlungsfähigkeit vorliegt[175]). Darum iſt die Gültigkeit eines Veräußerungsgeſchäftes nicht nur durch das Vorhandenſein der zu einem Ausnahmefall geſetzlich erforderten materiellen Vorausſetzungen[176]), ſondern auch durch deren formelle Konſtatirung und Prüfung unter Mitwirkung vorgeſetzter Behörden und durch die ausdrückliche Genehmigung höherer Inſtanzen bedingt[177]). Ueberdies aber iſt auch im Uebrigen das vermögensrechtliche Handeln der die kirchlichen Anſtalten vertretenden Vorſteher und Verwalter durch ſtaatliche Verwaltungsgeſetze gebunden und höherer Aufſicht, Leitung und Mitwirkung unterworfen, wie dies die Anordnungen über Verpachtung von Grundſtücken[178]), Verleihung eines Nießbrauchs[179]), Erwerb

---

und „ab ecclesiasticis sive oeconomis vindicari potest"; l. 14 cit. § 10, l. 17 § 3, l. 24 C. 1, 2, Nov. 7 c. 5, 8 u. 10, Nov. 55 c. 1, Nov. 120 c. 11.

[173]) So namentlich in l 14 cit. § 2, wo es faſt klingt, als ſollten auch die res ecclesiasticae zu res sacrae im alten Sinne werden.

[174]) Denn auch den Verkauf und die Verpfändung von res sacrae hat Juſtinian zum Loskauf von Gefangenen und zur Bezahlung dringender Schulden erlaubt; l. 21 C. 1, 2, Nov. 7 c. 8, Nov. 120 c. 10, § 8 Inst. 2, 1.

[175]) Dazu paßt freilich nicht mehr der in den Pandekten enthaltene altrömiſche Begriff der res divini juris, wenn auch Juſtinian ihn mit ſeinen Beſtimmungen für vereinbar hält (§ 8 Inst. 2, 1).

[176]) Vgl. l. 17 § 1 C. 1, 2, Nov. 7 c. 2, 3, 6, 8, Nov. 46, Nov. 55 c. 1, 2, Nov. 120 c. 1, 2, 4, 6, 7, 9; beſonders Veräußerungen an den Staat, gewiſſe Geſchäfte unter den Kirchen invicem, Verpfändung und Verkauf wegen dringender Schulden, Veräußerungen zum Loskauf von Gefangenen, Fortgabe nicht hinreichend nutzbringender Grundſtücke, ſonſtige Fälle der „necessitas vel utilitas".

[177]) Weſentlich nur als Mittel für die amtliche Feſtſtellung der justa causa iſt die eidlich bekräftigte Zuſtimmung der Mehrheit der Kleriker vorgeſchrieben (vgl. oben N. 112), wobei die Mitwirkung von Staatsbeamten ſtattfindet; l. 17 § 2 C. 1, 2. Immer bedarf es der Mitwirkung des Biſchofs, bei der Biſchofskirche des Metropoliten, bei der Metropolitankirche ſeiner synodus und zweier Biſchöfe; l. 17 § 2 C. 1, 2, l. 25 § 6 (24 § 14) eod., Nov. 67 c. 4, Nov. 120 c. 5 u. 6. Höchſte Inſtanz iſt auch hier der Kaiſer, der jede Veräußerung erlaubt machen kann; vgl. Nov. 40 u. 65.

[178]) L. 24 § 3 (Krüger § 4) C. 1, 2 (nicht über 20 Jahre); Nov. 120 c. 3 (30 Jahre).

[179]) L. 14 § 9 C. 1, 2, Nov. 7 c. 4, Nov. 120 c. 2, c. 9 pr.

von Grundstücken[180]), Verwendung der Einkünfte und Ueberschüsse[181]), Behandlung von Rentenvermächtnissen[182]), Kontrahirung von Schulden[183]) und Schuldentilgung[184]) zeigen.

In allen so in den Quellen überhaupt überlieferten Sätzen, welche sich auf das Verhältniß des Staats zu der Lebensentfaltung der engeren Verbände beziehen, tritt eine Auffassung zu Tage, wie sie aus der römischen Grundanschauung vom Wesen der Verbände sich zuletzt als nothwendige Konsequenz ergeben mußte. In publicistischer Hinsicht erscheinen die Aufsichtsrechte des Staates über die Korporationen nicht als Ausfluß eines besonderen Hoheitsrechtes über engere Gemeinwesen, sondern leglich als Anwendungsfall der Ueberordnung höherer über niedere Instanzen. Insoweit aber die Aufsicht in die privatrechtliche Sphäre einer Korporation eingreift, ist sie der staatlichen Aufsicht über die Bevormundung willens- und handlungsunfähiger Individuen vollkommen analog. Das Wort „Obervormundschaft" oder irgend ein entsprechender technischer Ausdruck findet sich im Corpus juris überhaupt nicht: es konnte daher auch nicht auf die Staatsaufsicht über Korporationen übertragen werden. Der Sache nach aber ist es eine Obervormundschaft, die der Staat des Corpus juris über juristische Personen wie über Pupillen führt, und es entsprach durchaus dem Geiste der Quellen, wenn der Begriff der Obervormundschaft, sobald er für Pupillen formulirt worden war, auch für juristische Personen verwerthet wurde[185]).

9. Ueber die Beendigung einer Korporation enthält das römische Recht nur wenige und unzureichende Sätze. Gleich der Begründung ist die Aufhebung jedes Corpus zunächst ein Vorgang des öffentlichen Rechts, an welchen die privatrechtliche Folge des Fortfalles der etwaigen juristischen Persönlichkeit sich mit Nothwendigkeit anschließt. Deshalb kann jedenfalls in jedem Augenblicke die gesammte rechtliche Existenz jeder Korporation durch einen staatlichen Akt, wie begründet und umgestaltet, so auch beendet werden[186]), während der

---

[180]) Nov. 7 c. 12: sicut autem damnosas alienationes prohibemus, sic et damnosas possessiones interdicimus; daher ist Kauf eines ager sterilis nichtig.

[181]) L. 42 § 7 (Krüger l. 41 § 16) C. 1, 3; dazu über Rechnungslage l. 42 cit. § 4—5 u. 8 (41 § 9—10 u. 18).

[182]) L. 46 § 9 (45 § 9 sq.), l. 57 (55) C. 1, 3 (über Verwendung, Erhaltung, Sicherstellung u. s. w.).

[183]) Nov. 7 c. 6, Nov. 120 c. 6 § 3.

[184]) L. 17 C. 1, 2, Nov. 46, Nov. 120 c. 4 u. 6 (oben N. 143).

[185]) Vgl. oben § 4 N. 222 und Alles, was über die Vergleichung der juristischen Personen mit Pupillen und ihrer Vertreter mit Tutoren bisher vorgekommen ist; dazu dann Stellen wie l. 5 § 1 D. 50, 10 (oben N. 158).

[186]) Vgl. oben § 4 N. 184—185; Puchta Rechtslex. 72 ff; Arndts § 45; Pfeifer § 41; Sintenis 112; Brinz 1148; Zródlowski § 41 S. 284; Kuntze Kursus (2. Aufl.) 267; v. Wächter § 57 S. 252 N. 3. (Anders Wind-

bloße Geſammtwille der Verbundenen ohne ſtaatliche Mitwirkung nicht die Macht hat, ein Gebilde, das er nicht ſchaffen konnte, zu zerſtören[187]). Ueberdies bewirkt der völlige Untergang des thatſächlichen Subſtrats auch den Untergang der auf daſſelbe gebauten Rechtsweſenheit, ſo daß die Vernichtung einer Stadt in Bezug auf deren juriſtiſche Perſönlichkeit dem natürlichen Tode des Individuums verglichen werden kann[188]). Dagegen wurde die Streitfrage, ob eine auf ein einziges Mitglied reducirte universitas noch als ſolche fortbeſtehe, in bejahendem Sinne entſchieden, — zum deutlichen Beweiſe, daß die Loslöſung der als künſtliches Individuum geſetzten begrifflichen Einheit von der die Einheit konſtituirenden Geſammtheit gedanklich vollendet war[189]).

ſcheid § 61.) Wie die Ertheilung der Sanktion, ſo war die Rücknahme des Exiſtenzrechtes ein geſetzgeberiſcher Akt. Da aber Geſetzgebung und Vollziehung in der Kaiſerzeit in Einer Hand lagen, bedurfte es beſonderer Vorſchriften über die Ausübung des ſtaatlichen Auflöſungsrechts nicht. Eine Formulirung deſſelben war überflüſſig, eine Einſchränkung undenkbar.

[187]) Hierfür iſt das Schweigen der Quellen entſcheidend. Daſſelbe begreift ſich leicht, da es nicht beſonders hervorgehoben zu werden brauchte, daß die vom Staat geſetzte lex specialis nicht ohne ſtaatliche Mitwirkung wieder aus der Welt geſchafft werden konnte. Vgl. Savigny II 279, Pfeifer § 33, Puchta a. a. O., Sintenis § 15 N. 31, Zródlowski l. c. Anm. b p. 285—286. — Andrer Anſicht (und zum Theil in nothwendiger Konſequenz ihrer abweichenden Auffaſſung des Entſtehungsaktes) Göſchen § 65, Mühlenbruch § 197, Kierulff I 144, Brinz 1147, Arndts § 45, Windſcheid § 61 N. 4, Pernice 308.

[188]) L. 21 D. 7, 4: si ususfructus civitati legatur, et aratrum in eam inducatur, civitas esse desinit, ut passa est Carthago: ideoque *quasi morte* desinit habere usumfructum.

[189]) L. 7 § 2 D. 3, 4: sed si universitas ad unum rediit, magis admittitur posse eam convenire et conveniri, cum jus omnium in unum reciderit *et stet nomen universitatis*. Der Sinn iſt: wenn eine Korporation bis zu Einem Gliede zuſammengeſchwunden iſt, kann der richtigeren Meinung nach dieſer Eine ohne Weiteres (als geborener Vertreter ohne die ſonſt erforderliche Beſtellung eines actor oder syndicus) klagen und verklagt werden, da das Recht Aller (nämlich das Recht auf Repräſentation des korporativen Subjekts und eventuelle Beſtellung eines Proceßvertreters) bei Einem koncentrirt iſt und der Begriff der Korporation (die als Subjekt geſetzte begriffliche Einheit) fortbeſteht. Vgl. Savigny 280, Pfeifer § 40, Puchta § 28 N. 5, Arndts § 45, Sintenis § 15 N. 29, Brinz 1146, Windſcheid § 61 N. 3, Kuntze 2. Aufl. 267, Böhlau 49, Pernice 308. Sie ſtimmen dem Reſultat nach überein: doch halten Manche den Satz für eine logiſche Konſequenz des römiſchen Korporationsbegriffs, Andre für eine aus praktiſchen Gründen zugelaſſene Singularität (ſo Pfeifer [als „Fiktion“] und Pernice). Allerdings zweifelten die Römer offenbar, ob nicht mit dem Fortfall eines Verbandes auch die daran geknüpfte Perſönlichkeit fortfallen müſſe. Daß ſie aber dieſen Zweifel ſo löſen konnten, wie ſie ihn löſten, zeigt deutlich, wie wenig ſie bei der von Pernice, Salkowski, Bolze u. ſ. w. ihnen imputirten Auffaſſung der

Ein faſt völliges Schweigen ſchließlich beobachten die Quellen über das Schickſal des Vermögens einer aufgelöſten Korporation. Sie ſprechen keineswegs den ſpäter in ihnen gefundenen Satz aus, daß eine Vertheilung des Vermögens unter die geweſenen Glieder ſtattfinden ſolle oder dürfe[190]).

---

universitas ſtehen geblieben waren und wie entſchieden ſie ſich vielmehr der Auffaſſung von Savigny, Puchta u. ſ. w. genähert hatten. — Wenn die Worte „cum stet nomen universitatis“ von Vielen auf den konkreten Verbandsnamen (Stadtname, Vereinsfirma u. ſ. w.) bezogen werden, ſo liegt doch die Deutung auf den abſtrakten Namen „universitas“ näher, wobei dann mit „nomen“ zugleich der im Wort ausgedrückte Begriff bezeichnet wird. Jedenfalls darf man nicht mit Pernice überſetzen „ſo lange der Name der Geſellſchaft dauert“; denn unmöglich kann mit „cum“ zuerſt ein Grund und dann in demſelben Satze eine einſchränkende Modalität aufgeſtellt ſein. Wenig gelungen ſcheint mir auch der Deutungsverſuch von Cohn S. 16—18. Er will aus dieſer Stelle folgern, universitas bedeute ſtets techniſch eine respublica, in specie eine Gemeinde. Denn das stet nomen universitatis könne nichts Andres heißen, als daß der Appellativname fortdauere: einen ſolchen aber hätten regelmäßig nur die Gemeinden geführt, während die Vereine größtentheils unbenannt geweſen ſeien. Nun iſt es aber zunächſt höchſt unwahrſcheinlich, daß irgendwelche Vereine, die überhaupt als Rechtsſubjekte auftraten, namenlos waren: denn wie ſoll man ſich dann ein „nomine“ derſelben „agere“ denken? Und ſodann iſt es eine petitio principii, wenn Cohn behauptet, die Römer hätten nicht meinen können, es beſtehe der Begriff der universitas fort, weil ſie damit, da universitas „Geſammtheit“ und alſo eine Vielheit bedeute, etwas Begriffswidriges geſagt hätten. Denn behauptet wird ja eben, das Wort universitas habe in der Rechtsſprache zuletzt ſeinen urſprünglichen Gehalt ſo verändert, daß es für die abſtrakte Einheit ohne Rückſicht auf ihr Subſtrat gebraucht werden konnte. Iſt es ja doch auch ſonſt nichts Seltenes, daß ein Wort in ſeiner techniſchen Ausprägung Fälle mitumfaßt, die zum urſprünglichen Wortgehalt nicht mehr paſſen. Oder hätten die Römer auch Begriffswidriges geſagt, wenn ſie die von Cohn ſupponirte Stadt noch „civitas“ nannten, obwohl keine „Bürgerſchaft“ mehr da war? Und ſprechen nicht moderne Geſetze im gleichen Falle noch von einer „Gemeinde“? — Die Frage, ob gewiſſe Korporationen als ſolche auch ohne alle Mitglieder fortbeſtehen können, hat erſt das Mittelalter aufgeworfen; es läßt ſich höchſtens ſagen, daß die Quellen der Bejahung kein Hinderniß bieten; vgl. Savigny II 280, Puchta § 28, Arndts § 45, Windſcheid § 61 N. 3.

190) Dieſen Satz fand die ältere Theorie in l. 3 pr. D. 47, 22: collegia si qua fuerint illicita, mandatis et constitutionibus et senatusconsultis dissolvuntur: sed permittitur eis, cum dissolvuntur, pecunias communes, si quas habent, dividere pecuniamque inter se partiri; vgl. noch Göſchen Vorl. § 65, Maurenbrecher Priv. R. § 160. In neuerer Zeit dagegen wurde man ſo ziemlich einig, daß hier von unkonceſſionirten Vereinen die Rede iſt, welche keine Perſönlichkeit haben; vgl. Savigny 257, Puchta 74, Pfeifer 107, v. Vangerow § 56, Unger krit. Ueb. VI 178, Arndts § 45 Anm. 6, Windſcheid § 62 N. 2, im Weſentlichen auch Pernice 202—203 (ungenehmigte religiöſe Vereine, deren

Sie formuliren aber andrerſeits auch nicht den Anfall an den Staat als allgemeinen Rechtsgrundſatz. Entſcheidend mußte zunächſt eine etwaige ſtatutariſche Satzung ſein, indem eine ſolche vom Staat die Kraft einer lex empfangen hatte. Im Uebrigen aber kamen ja nur zwei Beendigungsarten in

---

genoſſenſchaftliche Organiſation vom Staat nicht anerkannt iſt und die durch adminiſtratives Verfahren ſtets aufgelöſt werden können). Dagegen wollen jetzt wieder Böhlau S. 43—46 und Cohn S. 94—96 die Stelle unter verſchiedener Begründung auf anerkannte Korporationen beziehen, welche ſtaatlich aufgelöſt werden. Böhlau, dem Cohn hierin beitritt, behauptet, die herrſchende Auslegung ſcheitere ſchon daran, daß, wenn unter dem Geſichtspunkt der societas oder communio verfahren wäre, nicht ohne Weiteres Theilung unter die jeweiligen Mitglieder hätte angenommen werden dürfen. Allein vorher ausgeſchiedene Genoſſen oder deren Erben konnten ja, wenn ſie darauf beſtehen wollten, ſchon vorher ihren Antheil fordern; hatten ſie dies nicht gethan, ſo wird ihnen die etwa noch mögliche Geltendmachung ihrer Anſprüche durch den Wortlaut der Stelle keineswegs abgeſchnitten; das Geſetz aber kann ſich doch nur an die gegenwärtigen Theilnehmer halten und muß es anderen etwa Berechtigten überlaſſen, wie ſie ſich mit jenen abfinden. So würden auch heute die deutſchen Partikularrechte, welche in freien Vereinen bloße Societäten ſehen, keinen Anſtand nehmen, für den Fall polizeilicher Auflöſung ihnen einfach „Theilung des Vermögens unter die Vereinsgenoſſen“ zu geſtatten! Was Böhlau ſonſt vorbringt, iſt ſehr gewagt: es ſoll von bisher legitimen collegia die Rede ſein, die durch ein neues Polizeigeſetz für aufgelöſt erklärt werden; ſie hätten vor dieſer unerwarteten Vernichtung keinen Anlaß, nach derſelben keine Möglichkeit gehabt, die ſonſt den Korporationen geſtattete Dispoſition über ihr Vermögen zu treffen und etwaige Vertheilung zu beſchließen; ſo werde ihnen aequitatis causa durch eine ſinguläre Beſtimmung geholfen. Ebenſowenig befriedigend aber iſt die Interpretation Cohn's, es handle ſich um an ſich zu Recht beſtehende, im Laufe ihres Beſtandes aber unſtatthaft gewordene Kollegien, die um ihres unerlaubten Zwecks willen aufgelöſt würden; und ſo folge allerdings aus der Stelle, „daß bei der Aufhebung der juriſtiſchen Perſon das Vermögen an die einzelnen Glieder vertheilt wurde“. Dieſe Meinung fußt lediglich auf der ſchon oben (§ 4 N. 171) zurückgewieſenen Behauptung, „collegium illicitum“ bedeute ſtets einen inkorporirten Verein mit unſtatthaften Zwecken. Sie läßt den Zuſammenhang der Stelle mit dem folgenden § 1 unbeachtet, der doch mit „in summa autem“ beginnt und offenbar ſagen will, ein illicitum collegium ſei aber im Ganzen jeder nicht ſtaatlich autoriſirte Verein. Und ſie leidet endlich an innerer Unwahrſcheinlichkeit, da bei der Auflöſung ſtaatsgefährlicher Kollegien wegen unerlaubter Zwecke ein ſolches Verfahren ſtatt der Konfiskation wenig dem Geiſt der Kaiſergeſetzgebung entſprochen haben würde. — Wer die ganze l. 3 unbefangen betrachtet, wird ſie kaum anders als folgendermaßen verſtehen können: wo immer ſich unerlaubte Vereinigungen vorfinden, werden ſie nach Maßgabe der Vereinsgeſetzgebung aufgelöſt; bei der Auflöſung wird jedoch den Theilnehmern die Vertheilung eines etwaigen gemeinſchaftlichen Baarbeſtandes geſtattet; als unerlaubt aber gilt im Allgemeinen jeder Verein, der ohne ſtaatliche Autoriſation ſich als collegium gerirt („collegium celebrat“).

Betracht. Entweder die Korporation hörte mit dem völligen Fortfall ihres Subſtrats von ſelbſt auf: dann erſchien es wohl als ſelbſtverſtändlich, daß ihr Gut nach Analogie des bonum vacans an den Fiskus fiel[191]). Oder aber die Beendigung wurde, mochte die Initiative dazu vom Staat ſelbſt oder von den Gliedern ausgegangen ſein, durch ein formelles ſtaatliches Aufhebungsdekret ausgeſprochen: dann traf wohl dieſes Dekret ſtets zugleich Verfügung über das vorhandene Vermögen, wobei bald ein etwa gefaßter Korporationsbeſchluß über Vertheilung oder ſonſtige Verwendung ſanktionirt, bald aber eine gewiß nicht ſeltene Konfiskation angeordnet wurde[192]). So war zur Formulirung genereller Regeln ein Anlaß nicht vorhanden. Das Schweigen der Quellen aber ermöglichte hier wie in ſo vielen anderen Punkten die verſchiedenartigſten Auffaſſungen der ſpäteren Theorien, welche gerade von ſolchen Lücken aus zum Theil ein mit den Grundgedanken des Corpus juris in offenen Widerſpruch tretendes Gedankenſyſtem aufführten.

---

[191]) Vgl. Pernice 308. Die Bedenken von Böhlau, — „erbloſes Gut" ſei doch nur ſolches Gut, das in abstracto des Erbgangs fähig, in concreto ohne Erben ſei, dagegen nicht das überhaupt des Erbgangs unfähige Gut der juriſtiſchen Perſon, ſo wenig wie die von einem in der Wildniß lebenden Vogel „hinterlaſſenen" Eier (S. 47 ff.), — werden die Römer ſchwerlich von der analogen Anwendung des Begriffes „bonum vacans" in einem Falle abgehalten haben, in dem ſie ſchon nicht nur von einer „persona", ſondern auch vom desinere „quasi morte" ſprachen.

[192]) Pernice 309. Ueber einen Fall der Konfiskation i. J. 415 vgl. c. 20 C. Th. de pag. 16, 10.

Zweites Kapitel.

Die mittelalterliche Staats- und Korporationslehre.

§ 7. Die Korporationstheorie der Gloſſatoren.

Schriftenverzeichniß. Unter Zugrundelegung der litterärgeſchichtlichen Angaben von v. Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter, Bd. IV u. V S. 1—352 (2. Aufl. 1850), und hinſichtlich der Prozeßſchriften auch von v. Bethmann-Hollweg, der germaniſch-romaniſche Civilprozeß im Mittelalter, Bd. III, Bonn 1874, — ſind zu dieſem § die folgenden in den Noten abgekürzt citirten Ausgaben der Schriften der Gloſſatoren benützt:

Glossa ordinaria, zuſammengeſtellt von Accursius (1182—1258), in der Ausgabe des Corpus juris civilis Venetiis apud Junctas 1606, Vol. I—V; bei zweifelhaften Stellen (vgl. v. Savigny Kap. 42 a. E.) unter Vergleichung älterer Ausgaben (Dig. vetus Venet. apud Jenson und Venet. apud de Tortis 1494; Infortiatum Venet. 1477 ex off. Jacobi Galici ex Rubeorum familia; Dig. novum Venet. 1477 bei Nicol. Jenson; Institutiones Basil. 1476 b. Mich. Wennsler; Codicis libri IX priores 1487 ebenda; Auth. Coll., tres libri u. libri feud. 1478 ebenda). — Ueber die Verfaſſer der einzelnen Gloſſen und ihrer Siglen vgl. v. Savigny a. a. O. Außer dem Begründer der Schule, Irnerius (um 1100), und den vier Doktoren Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo (um die Mitte des 12. Jahrh.), treten in unſerer Lehre vornehmlich die nachher aufzuführenden Gloſſatoren hervor, von denen auch Einzelſchriften benützt ſind; überdies namentlich Albericus de Porta Ravennate (in Urkunden 1165—1194 erwähnt) und Aldricus (gleichzeitig); außerdem natürlich Accursius ſelbſt. — Die Gloſſe des Accursius zu den libri feudorum gibt faſt nur die etwas ältere Gloſſe des Jacobus Columbi wieder, welche ſich in Antonius Minuccius, de feudis libri sex, ed. Schilter Argentor. 1695, findet.

Dissensiones Dominorum sive controversiae veterum juris Romani Interpretum qui Glossatores vocantur, ed. Haenel Lips. 1834. Darin die vier Kontroverſenſammlungen: Vetus Collectio; Sammlung des Rogerius; Codicis Chisiani collectio; Sammlung des Hugolinus.

Casus zum Digestum vetus, Infortiatum und Codex von Vivianus Tuscus (erwähnt 1259) und zum Digestum novum von Franciscus Accursius (1225—1293) in der angef. Ausgabe des Corpus juris civilis.

Bulgarus († 1166), Commentarius ad titulum Dig de regulis juris; Ausg. in Cujacii Opera ed. Neap. 1722 Vol. VIII p. 849 und in Antonii Augustini Opera, Lucae 1766, Vol. II p. 411.

Idem de judiciis (vor 1148), bei Wunderlich, Anecdota quae processum civilem spectant, Gott. 1841.

Rogerius (um 1160 ſchon berühmt), de praescriptionibus, im Tractatus Universi Juris (Tr. U. J.), Venet. 1584, XVII 48. — (Vgl. Dissensiones dominorum).

Placentinus († 1192), de varietate actionum (vor 1180), Mog. 1530.

Idem, in Codicis .. libros IX .. Summa, Mog. 1536 (älteſte Summa außer der nur handſchriftlich vorhandenen Summa des Rogerius).

Idem, in summam Institutionum .. nunc primum in lucem aediti libri IV, Mog 1535.

Idem, Summa zu den tres libri (posteriores Codicis) bis zu tit. 10, 38; in Summa aurea (vgl. unter Azo) I p. 1270 sq.

Johannes Bassianus (Ende des 12. Jahrh.), Summa Collectionis Authenticarum; in Summa aurea (vgl. unter Azo) II p. 236 ff.

Pillius († nach 1207), Quaestiones; in Selectae quaestiones juris variae vere aureae, Coloniae 1570, fol. 1 sq.

Idem, Summa zu den tres libri von tit. 10, 38 bis tit. 11, 61; in Summa aurea (vgl. unter Azo) I p. 1307 sq.

Idem, de ordine judiciorum (geſchr. nach 1198), ed. F. Bergmann, Gott. 1842.

Azo († nach 1230), Summa aurea, (Genevae) in off. Franc. Fabri Lugdunensis et Jacobi Stoer, 1596; darin iſt von ihm die Summa zum Codex I p. 1 sq. und die Summa zu den Inſtitutionen II p. 1 sq. — Seine Lectura in Codicem war mir nicht zugänglich.

Hugolinus Presbyteri († nach 1233), Summa Digestorum, in Summa aurea (vgl. unter Azo) II p. 129 sq.

Jacobus de Ardizone (Schüler von Azo und Hugolinus, erſte Hälfte des 13. Jahrh.), Summa tit. Cod. de decurionibus, in Summa aurea (vgl. unter Azo) p. 1281—1305. — Summa feudorum, in Tr. U. J. XI, 1 p. 225.

Bagarottus (erwähnt 1200 u. 1202, † bald nach 1242 in hohem Alter), de exceptionibus dilatoriis (beginnend „Precibus et instantia"), in Tr. U. J. III, 2 p. 128.

Idem, de reprobatione testium, ib. IV p. 298.

Roffredus Epiphanii Beneventanus († 1250), Libelli juris civilis, Libelli juris canonici und Quaestiones Sabbathinae, ſämmtl. in der Ausg. „Solennis atque aureus tractatus libellorum Domini Rofredi beneventani", Argent. 1502; die Quaestiones auch in den unter Pillius angef. Selectae quaestiones fol. 164 sq.

Schriften de ordine judiciorum (außer den ſchon angeführten von Bulgarus und Pillius):

Incerti Auctoris ordo judiciorum (ſog. Ulpianus de edendo, geſchr. bald nach 1150), ed. Haenel Lips. 1838.

Ordo judiciarius (1159—1181), ed. Kunſtmann in krit. Ueberſchau II 17—29.

Incerti auctoris ordo judiciarius, pars summae legum et tractatus de praescriptione. Nach einer Göttweiger und Wiener Handſchrift herausg. u. bearbeitet von C. Groß, Innsbruck 1870.

Ordo judiciarius Codicis Bambergensis (1181—1185), ed. Schulte, Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 70 S. 285 ff.

Magistri Ricardi Anglici ordo judiciarius (um 1190), ed. per Car. Witte, Halis 1853.

Otto Papiensis, Summa de ordine judiciorum (nach 1181), unter dem Titel „Othonis Practica, Venet. 1567".

Ordo judiciarius mit Kommentar von Barth. Brunatius, in eodem libro.

De expediendis judiciis (Ende des 12. Jahrh.), bei Placentinus de varietate actionum, Mog. 1530, als lib. IV.

Tancredus († bald nach 1234), Ordo judiciarius (gegen 1214), bei F. Bergmann, Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine, Gott. 1842, p. 87 sq.

Gratia Aretinus, de ordine judiciorum (nach 1234), ib. p. 319 sq.

I. Das im Corpus juris civilis niedergelegte Material war es, deſſen Auslegung durch die in Italien aufblühende Rechtswiſſenſchaft zuerſt im Mittelalter theoretiſche Reflexionen über das rechtliche Weſen der Verbände hervorrief. Damit aber entſtand eine gelehrte Korporationstheorie.

Das Fundament derſelben legten die civiliſtiſchen Gloſſatoren. Die uns erhaltenen römiſchrechtlichen Schriften der vorbologneſer Zeit zeigen ebenſowenig, wie die Schriften der langobardiſchen Rechtsſchule[1]), auch nur den

[1]) In den Formulae, der Expositio und den Glossae zum liber Papiensis werden ebenſo wie in den kommentirten Geſetzen der langobardiſchen, fränkiſchen und deutſchen Herrſcher die Ausdrücke „ecclesia", „monasterium", „xenodochium" und „loci sanctorum" (vgl. beſ. zu Liutpr. 72 [73]) zur Bezeichnung der kirchlichen Rechtsſubjekte gebraucht, ohne daß dabei der Begriff der juriſtiſchen Perſon irgendwie entwickelt würde; wenn die „curtis regia", das „palatium", das „publicum" und in den Geſetzen ſeit Karl d. Gr. der „fiscus" mitunter als Subjekt erſcheint, ſo wird dabei ſo wenig in den Erklärungen wie in den Quellen an eine Trennung der Staatsperſönlichkeit von der Perſönlichkeit des Königs oder Kaiſers gedacht; die „provincia" (vgl. beſ. Expos. zu Rothar. 3), die „civitas", das „castrum" begegnen ebenſo wie „comitatus", „judiciaria", „pagus", „vicus" u. ſ. w. nur in der Bedeutung räumlicher Gebiete (dagegen als handelnd in Form. zu Liutpr. 34 [35] die „homines de civitate R."); vgl. Liber Legis Langobardorum Papiensis dictus edente A. Boretio M. G. L. V 290 sq. Gleiches gilt von der Summa legis Langobardorum ed. Anschütz Hal. 1870 (z. B. I tit. 12: omnes res ejus ad palatium deveniant; componat . . in palatio). Ebenſo aber verhalten

leiſeſten Anſatz zu einer Korporationstheorie[2]). Die Gloſſatoren dagegen

ſich in dieſem Punkt die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus, ed. Anschütz, Heid. 1855 (fiscus neben rex, ecclesia u. monasterium als Subjekte, ſonſt nichts).

[2]) Die von Fitting, juriſtiſche Schriften des früheren Mittelalters, Halle 1876, edirten Stücke ſind doch im Grunde nur dürftige und nach traditioneller Schablone gefertigte Quellenauszüge, in denen die Anfänge einer neuen Rechtswiſſenſchaft weit weniger als in den Arbeiten der langobardiſchen Schule gefunden werden können. Selbſtändige theoretiſche Erörterungen kommen nicht vor. Was insbeſondere die Lehre von den juriſtiſchen Perſonen angeht, ſo werden Privilegien (insbeſondere bezüglich der Verjährung) den „ecclesiae et loci religiosi“ oder „venerabilia loca“ zugeſchrieben (p. 131 § 37, p. 165 § 102, p. 169 § 32, p. 202 § 58); xenodochium, orphanotrophium u. ſ. w. werden als „domus“ oder „locus“ definirt (p. 203 § 59); „oeconomus“ als „cui res ecclesiastica gubernanda traditur“ (p. 199 § 51); der „fiscus“ als „regius sacculus“ und „per translationem . . omne dominium regiae majestatis“, und ähnlich das „aerarium“ als Kaſſe (p. 200 § 53; vgl. 185 § 10: res fisci que sunt res regis). Das iſt Alles. — In Petri Exceptiones Legum Romanorum ed. v. Savigny Geſch. des R. R. II 321 ff. iſt davon die Rede, daß das Eigenthum der Mönche „in dominio monasterii“ oder „sub jure et proprietate monasterii“ fällt, und daß die ecclesia ein Recht auf den ſpäteren Erwerb des Biſchofs und ähnlich jeder locus venerabilis auf den ſeines administrator hat (I c. 24 bis 26); es wird von den Befugniſſen des procurator loci venerabilis bei Deterioration der res loci venerabilis, ecclesiae vel hospitalis gehandelt (I c. 60); es wird geſagt, daß bei der donatio ad ecclesiam das Eigenthum alicui ecclesiae vel alicui venerabili loco ohne Tradition erworben wird (I c. 61); es werden die Veräußerungsverbote für res ecclesiarum und die Ausnahmen erwähnt (I c. 65). — Die Turiner Inſtitutionengloſſe bei Savigny a. a. O. S. 429 ff. bringt nichts hierher Gehöriges. — Etwas ſelbſtändiger iſt der Brachylogus; vgl. Corpus legum sive Brachylogus juris civilis, ed. C. Böcking, Berol. 1829. Doch enthält auch er nichts von einer Korporationstheorie. Er wiederholt nur die römiſchen Definitionen von res publicae und res universitatis (II, 1 § 10 und 12), behandelt die „venerabiles domus“ und den „fiscus“ ſtillſchweigend als Rechtsſubjekte (Veräußerungsbeſchränkungen II, 1 § 5, Verjährungsprivilegien II, 11 § 1, angebliche Befreiung von der Inſinuation der Schenkungen für venerabiles domus II, 13 § 11), und ſagt, daß „hereditas personae vicem teneat“ (II, 1 § 14). Dagegen wandelt er z. B. in der Definition des jus publicum das „rei Romanae“ in „Reipublicae“ (I, 1 § 7); trägt in die Erzählung von dem Uebergange der geſetzgebenden Gewalt auf den Senat die Vorſtellung einer Volksübertragung hinein (I, 2 § 7: nam cum ita auctus esset populus, ut facile in unum convenire non posset legis faciendae causa, omne imperium condendarum legum traditum est a populo senatui); ſpricht von „jurisdictio“ mera und mixta, jenachdem ſie mit Blutbann verbunden iſt (IV, 5 § 5). Uebrigens dürfte der Brachylogus mit Fitting, über die Heimath und das Alter des Brachylogus, Berlin und Leipz. 1880, nach Orléans, aber eher in das 12. als in das Ende des 11.

wurden durch die eingehende wiſſenſchaftliche Beſchäftigung mit den Quellen nothwendig dazu geführt, die von den Römern ſelbſt über das rechtliche Weſen der Verbände bereits geäußerten theoretiſchen Erwägungen von Neuem anzuſtellen. Und noch mehr! Indem ſie die wieder entdeckten Gedanken eines entſchwundenen Zeitalters zum Gegenſtande ihres eignen Denkens machten, ſtatteten ſie hier wie überall die moderne Rechtswiſſenſchaft von vornherein mit dem Keim eines ſpekulativen Elementes aus, wie daſſelbe der römiſchen Jurisprudenz noch fremd war. Sie zuerſt warfen bei den einzelnen Rechtsinſtituten Fragen auf, welche den Anfang der uns heute ſo geläufigen Frage nach der „rechtlichen Natur“ und dem „Weſen der Sache“ enthalten. So ſtellten ſie auch im Korporationsrecht die fundamentale Frage, ob und inwiefern die universitas mit der Summe der Glieder, das Ganze mit dem Inbegriff der Theile eſſentiell identiſch ſei oder nicht. Eine Frageſtellung, die den Keim aller künftigen ſpekulativen Erörterungen über die Natur der Verbandsſubjektivität barg.

Doch brachten es die Gloſſatoren und ihre nächſten Nachfolger über die Anfänge einer Korporationslehre nicht hinaus. Ihren dogmatiſchen Ausbau und ihre bis heute fortwirkende Zuſpitzung empfieng dieſe Lehre erſt um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, und zwar, wie wir ſehen werden, unter entſcheidender Mitwirkung der Kanoniſten.

In doppelter Hinſicht aber blieb für die geſammte mittelalterliche Korporationslehre das ſchon in dieſem Vorbereitungsſtadium von den civiliſtiſchen Gloſſatoren gelegte Fundament beſtimmend.

Einerſeits waren es die Gloſſatoren, welche die römiſchen Rechtsanſchauungen über Verbände zuerſt in bedeutendem Umfange in das mittel-

---

Jahrh. zu ſetzen ſein. — Ganz anders liegt die Sache in den Gloſſen zum Brachylogus; vgl. die Zuſammenſtellung bei Böcking a. a. O. Unter dieſen Gloſſen, deren allmähliche Entſtehung Fittling a. a. O. S. 10 ff. zugibt, befinden ſich viele, die ſicherlich erſt der Zeit der Poſtgloſſatoren angehören. So die Gloſſe p. 210 zu res universitatis: Quia licet omnes possint dicere „nostrum est“, nullus tamen potest dicere „meum est“; und die Gloſſe p. 212 zu 44, 5: i. e. venerabiles domus vel fiscus *personae* dicuntur, quia vicem personae in acquisitionibus tenent, sicut de hereditate dictum est. Solche Ausſprüche werden uns erſt bei den Poſtgloſſatoren, hier aber häufig, begegnen. Aehnliches gilt von der Erörterung der Eigenthumsfrage an res publicae, wobei ſogar der Begriff des „jus gentium secundarium“ im Sinne der ſcholaſtiſchen Rechtsphiloſophie entfaltet wird (Gloſſe p. 209 zu 31, 10); von der Unterſcheidung der res publicae und res universitatis als publicae juris gentium und publicae juris civilis (Gloſſen p. 209 zu 31, 8 u. 31, 9); von der Definition von magistratus als „quicunque propriam jurisdictionem habet“ (Gloſſe p. 201 zu 3, 14); von dem Satze „Fiscus est Romana respublica“ (p. 206 zu 14, 11); von der Korrektur merum imperium ſtatt mera jurisdictio (p. 230 zu 133, 2) u. ſ. w.

alterliche Denken hinüberleiteten. Denn ſie ſchloſſen ſich ſo eng wie möglich und weit enger als ihre Nachfolger an den Wortlaut der Quellen an, ohne da, wo ſie einen unzweideutigen Ausſpruch derſelben vor ſich hatten oder zu haben glaubten, auf das abweichende Rechtsleben ihrer Zeit Rückſicht zu nehmen. Sie mußten daher inſoweit, als ſie die Quellen richtig verſtanden, nothwendig römiſche Rechtsgedanken zu neuem, obſchon zunächſt vielfach nur wiſſenſchaftlichem Leben erwecken.

Andrerſeits aber trugen ſchon ſie eine Fülle *mittelalterlich-germaniſcher* Elemente in die Korporationslehre hinein. Denn mehr als auf irgend einem andern Gebiet entzog ſich gerade hier das ohnehin ſchwierige und lückenhafte Quellenmaterial ihrem vollen Verſtändniß. Das die zerſtreuten Ausſprüche verbindende Princip blieb ihnen verhüllt, der hiſtoriſche Zuſammenhang entgieng ihnen, die thatſächlichen Grundlagen der römiſchen Abſtraktionen waren ihnen fremd. Schlechthin unfaßbar mußte ihnen vor Allem die für die römiſche Auffaſſung fundamentale Unterſcheidung zwiſchen publiciſtiſcher Rechtsſubjektivität und privatrechtlicher Perſönlichkeit ſein. Vielfach daher wurden ſie zu auffallenden Um- und Mißdeutungen und zu gewagten Ergänzungen gedrängt. Wo immer aber ſie in derartiger unfreiwilliger Selbſtändigkeit verfuhren, legten ſie die Anſchauungsweiſe des frühern, in ſeinem Kern germaniſchen Mittelalters, deſſen Kinder auch ſie waren, in die Quellen hinein. Das langobardiſche Recht und namentlich das langobardiſche Lehnrecht, die italieniſchen Statuten, die kirchlichen Satzungen und einzelne Geſetze deutſcher Kaiſer übermittelten ihnen eine Fülle von poſitivem germaniſchem Rechtsſtoff, der ſich oft genug in ihr Syſtem eindrängte. Mehr aber noch ward die gedankliche Form, in welche ſie den römiſchen Rechtsſtoff goſſen, durch die geſammte geiſtige Atmoſphäre des italieniſchen Mittelalters und durch die thatſächliche Geſtaltung des ſie umgebenden Staats- und Rechtslebens beeinflußt. Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß gerade in Bezug auf das Geſammtgepräge der politiſchen Anſchauungen und Geſtaltungen, von denen das Korporationsrecht ſich nicht löſen läßt, in Italien zur Zeit der Gloſſatoren germaniſches Weſen überwog. So wird es begreiflich, daß in ihrer Korporationslehre germaniſche Rechtsgedanken ſich breit entfalten.

Die ſo verbundenen antik-römiſchen und mittelalterlich-germaniſchen Elemente aber liegen in ihrer Doktrin ziemlich unvermittelt und unverſchmolzen nebeneinander. Damit war von vornherein in die Korporationslehre ein *innerer Zwieſpalt* hineingepflanzt, den dieſelbe niemals wieder ganz überwunden hat. Unſägliche Verwirrung und mannigfache Unklarheit ſind aus dem Widerſpruch der ſchon an der Schwelle mit einander ringenden Grundauffaſſungen erwachſen. Aber dieſer Widerſpruch war zugleich das treibende Ferment einer reichen gedanklichen Entwicklung.

Die *Gloſſatoren ſelbſt* wurden ſich des Gegenſatzes zwiſchen den divergirenden Grundauffaſſungen, mit denen ſie operirten, nicht vollkommen

bewußt. Allerdings erkannten ſie den Punkt, in welchem die fundamentale Schwierigkeit der Lehre und die Spaltung der Anſchauungen wurzelt. Denn ſie bemühen ſich ernſtlich um die Beantwortung der von ihnen in die Jurisprudenz geſchleuderten Frage nach dem begrifflichen Verhältniß des Verbandsganzen zu der Summe ſeiner Theile. Allein eine befriedigende Antwort vermögen ſie, wie ſich unten zeigen wird, nicht zu finden. Vergeblich ſuchen wir in ihren Schriften nach einem mit Entſchiedenheit formulirten, mit Bewußtſein feſtgehaltenen und mit Konſequenz für den Detailausbau verwertheten Princip. Die ſich ergebenden Widerſprüche werden verdeckt, indem man dem einen oder andern Satz die unbequeme Spitze abbricht oder wie nach ſtillſchweigender Uebereinkunft die logiſche Schwierigkeit ganz ignorirt. Nur bei verhältnißmäßig unbedeutenden Punkten kryſtalliſiren bereits die Gegenſätze zu ausgeſprochenen Kontroverſen. Gerade in ihren Grundlagen dagegen bleibt die Korporationslehre der Gloſſatoren unabgeſchloſſen und unſicher. Und dies gilt nicht nur von der Geſtalt, in der ſie uns in der zuſammengeflickten Glossa ordinaria entgegentritt, ſondern auch von ihrer Ausprägung in den uns erhaltenen Einzelſchriften bis hinab in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Wir haben daher nunmehr zunächſt dieſes erſte Stadium der mittelalterlichen Korporationstheorie zu rekonſtruiren. Dabei wird ſich ſofort herausſtellen, daß in der Korporationstheorie der Gloſſatoren wie ihrer Nachfolger zugleich die Anfänge einer juriſtiſchen Konſtruktion der ſtaatlichen und der kirchlichen Verbände ſtecken. Wir werden aber ſehen, daß an dem Pnnkte, wo für die eigne Auffaſſung der Gloſſatoren erſt das wahrhaft Staatliche beginnt, über der vom Boden des Korporationsrechts aus unternommenen juriſtiſchen Konſtruktion ſich das im Geiſte der mittelalterlichen Weltanſchauung geformte Gedankenſyſtem des geiſtlich-weltlichen Univerſalverbandes der Menſchheit erhebt. Und da an dieſem Punkte die von der romaniſtiſchen Jurisprudenz auf Grund des wiederbelebten römiſchen Rechts ausgeſtalteten Gedanken mit den aus der kirchlichen Lehre fließenden Theoremen, mit den im Kampfe von Kirche und Staat ausgebildeten politiſchen Doktrinen und mit den aus der Erneuerung der antiken Philoſophie hervorgegangenen philoſophiſchen Betrachtungen über Staat und Kirche zuſammenſtoßen und zuſammenfließen, ſo werden wir den hierauf bezüglichen Gehalt des Lehrgebäudes der Juriſten hier wie bei den ferneren Entwicklungsſtadien der mittelalterlichen Korporationstheorie zunächſt nur inſoweit berühren, als dies zum Verſtändniß erforderlich iſt, um am Schluß die publiciſtiſchen Theorien des Mittelalters im Zuſammenhange darzuſtellen. —

II. Fragen wir zunächſt nach dem Begriff der Korporation, ſo iſt dieſer ſchon bei den Gloſſatoren außerordentlich weit und zugleich ſehr unbeſtimmt. Er deckt ſich im Grunde jetzt wie während des ganzen Mittelalters mit dem Begriff des als Rechtsſubjekt anerkannten Verbandes. Ein anderer Gattungsbegriff für irgend eine ſubjektive Einheit, die ſich nicht in

ein bloßes Gemeinſchafts- oder Geſellſchaftsverhältniß unter Mehreren auflöſen läßt, wird den Gloſſatoren von den Quellen nicht zur Verfügung geſtellt und iſt von ihnen niemals ausgeprägt worden.

Die Gloſſatoren ſubſumiren daher jede als Subjekt öffentlicher und privater Rechte auftretende Verbandseinheit, einſchließlich der Kirche und des Staats, unter den Einen Korporationsbegriff, für den ſie am liebſten das Wort „universitas“, oft aber auch die Ausdrücke „corpus“, „collegium“ und ſelbſt „societas“ in gleich umfaſſendem Sinne brauchen[3]). Allerdings machen ſie den Verſuch, eine feſtere Terminologie zu begründen. So wollen ſie, während ſie die allgemeine Bedeutung des Namens „universitas“ hervorheben, unter „collegium“ nur einen Verein von „simul cohabitantes“, unter „societas“ einen Verein von „non cohabitantes“, unter „corpus“ jeden dieſer beiden Fälle verſtanden wiſſen[4]). Allein dieſe willkürliche Unterſcheidung, deren juriſtiſche Bedeutungsloſigkeit ſchon Baldus bemerkt hat[5]), führen ſie ſelbſt keineswegs durch.

Die aus dieſer Zeit erhaltenen Definitionen des Korporationsbegriffs ſind denn auch ſo allgemein gehalten, daß ſie auf jeden organiſirten menſchlichen Verband paſſen. Die Glossa ordinaria enthält keine Definition. Dagegen erlangten die ſpäter dem Azo zugeſchriebenen Definitionen des Pillius (Summa zu Cod. 11, 17 Nr. 1) und des Hugolinus (Summa zu Dig. 3, 4 Nr. 1) großes Anſehen. Pillius aber ſagt: „collegium est personarum plurium in corpus unum quasi conjunctio vel collectio: quod generali sermone universitas appellatur, corpus quoque, vulgariter apud nos consortium vel schola“. Und noch allgemeiner lautet die Definition des Hugolinus, welcher, indem er Sachgeſammtheiten und Perſonengeſammtheiten zuſammenfaßt, unter Berufung auf l. 30 D. 41, 3 definirt: „universitas est plurium corporum collectio inter se distantium, uno nomine specialiter eis deputato“. Die Worte „plurium collectio“ ſetze er, um den Unterſchied von dem aus Theilen beſtehenden individuum (wie bos vel Socrates) zu bezeichnen; die Worte „inter se distantium“, um das „totum integrale“, die zuſammengeſetzte Sache (wie armarium vel carruca), auszuſchließen; die Worte „specialiter eis deputato“, um anzudeuten,

---

[3]) Vgl. Gl. ord. zu l. 1 § 1 D. 3, 4 v. „aliorum“; zu l. 7 § 2 eod. v. „nomen universitatis“; zu l. 9 § 1 D. 4, 2 v. „collegium“; Azo Summa Cod. 7, 9 nr. 1; Hugolinus Summa Dig. 3, 4 nr. 1; Pillius Summa Cod. 11, 17 nr. 1: collegium . . . *quod generali sermone universitas appellatur*, corpus quoque vulgariter apud nos, consortium vel schola“.

[4]) Vgl. die drei erſten Gl. zu l. 1 pr. D. h. t.; Gl. zu l. 1 pr. D. 47, 22; Hugolinus Summa Dig. 3, 4 nr. 2 (wo aber als erſte Gattung der universitas der „populus“ ohne nähere Definition vorangeſtellt wird).

[5]) Baldus zu l. 1 pr. D. h. t. nr. 2: er kümmere ſich wenig um die von der Gloſſe angenommene Namensverſchiedenheit; denn es ſei „idem juris“.

daß der bloße Gattungsname (wie „homo“) keine universitas ausdrücke. Als Unterart dieſer universitas betrachtet er dann die „universitas rationabilis“, von der allein der Digeſtentitel trotz des Rubrikwortes „cujusque“ handle. Korporation iſt ihm alſo jeder menſchliche Verband, der durch das äußere Merkmal eines ſpeciellen Vereinsnamens als beſondere Weſenheit gekennzeichnet wird.

Dieſem Gattungsbegriff unterſtellte man nun nicht nur ſämmtliche damals vorhandenen Gemeinde- und Genoſſenſchaftsbildungen, ſondern verwandte ihn gleichzeitig für ſolche Bildungen, die wir heute als Anſtalten oder Stiftungen der Korporation gegenüberſtellen würden. Man folgte hierin dem Vorbilde der Quellen. Allein man machte in ganz andrer Weiſe, als dies im ſpätrömiſchen Recht mit ſeinem veranſtaltlichten Korporationsbegriff geſchehen war, überall mit der Durchführung des korporativen Gedankens Ernſt. Man bezeichnete nicht nur, ſondern behandelte auch ſämmtliche weltliche und kirchliche Verbandseinheiten als „universitates“. Und man konnte dies, weil ja in der That das korporative Element bei den weltlichen Verbandseinheiten jener Zeit niemals ganz fehlte und bei den kirchlichen Verbandseinheiten wenigſtens der Regel nach vorhanden war.

Vor Allem daher ſubſumirte man die Kirche, inſoweit ſie als Rechtsſubjekt zur Sprache kam, unter den Korporationsbegriff. Man ſtellte feſt, daß das Wort „ecclesia“ viele Bedeutungen habe; insbeſondere ſeien die drei Bedeutungen der allgemeinen, der räumlichen und der partikulären Kirche auseinanderzuhalten[6]). Die „ecclesia universalis“ faßte man als eine mit Privilegien und Rechten ausgerüſtete „universitas“ auf[7]), hatte indeß zu genauerer Erörterung ihres Weſens keinen Anlaß, da man nicht ihr, ſondern den Einzelkirchen das Eigenthum am Kirchengut und damit eine zugleich dem Civilrecht angehörige Rechtsſubjektivität beilegte[8]). Bezüglich der Einzelkirchen aber dauert zwar nicht nur der Sprachgebrauch fort, welcher den „locus pius“ oder „locus religiosus“ als Subjekt einführt[9]), ſondern es

---

[6]) Placentinus, Summa Cod. 1, 2 p. 3—4; Azo, Summa Cod. 1, 2 nr. 1—15.

[7]) Placentinus l. c. p. 3: „congregatio omnium fidelium ut rationabilium“. Azo l. c. nr. 4: „collectio omnium fidelium“. Als Privilegien und Rechte der „ecclesia“ in dieſem Sinn werden dann von Beiden die allgemeinen kirchlichen Freiheiten und Vollmachten aufgezählt.

[8]) Placentinus l. c. p. 2. Azo l. c. nr. 6 sq. Gl. zu l. 1 C. 1, 2 v. „concilio“.

[9]) Rogerius de praescript. c. 3 nr. 9: „contra venerabilem locum“. Placentinus de var. act. I t. 8 p. 24: ut pensionem solvat infra triennium privato, infra biennium loco religioso. Pillius Qu. 133: Erörterung, an dominium utile acquiratur ex solo contractu facto loco pio seu religioso? Dazu oben N. 2.

wird in vollem Ernſt der Verſuch einer Konſtruktion der kirchlichen Rechtsſubjektivität im Sinne einer Sachperſonifikation unternommen. Denn es wird von einem „archiepiscopus Moyses“ berichtet, welcher die Anſicht entwickelt habe, daß „ecclesia“ ſtets der „locus consecratus et parietibus circumdatus“ ſei, daß die Kirche in dieſem räumlichen Verſtande Eigenthum und Beſitz habe („quod ipse locus possideat“), und daß deshalb namentlich auch nach dem gänzlichen Fortfall der klerikalen Genoſſenſchaft das Vermögen durch die Mauern feſtgehalten werde („quod parietes possessionem retineant“), indem in Wahrheit „etiam durante collegio parietes possideant“. Und die Gloſſe meint, es ließe ſich für Moyses anführen, daß ja in der That in den Quellen die „ecclesia“ meiſt als Kirchengebäude verſtanden und doch zugleich als berechtigt, beſitzend und vindicirend eingeführt werde[10]). Allein dieſe Auffaſſung, welche vergeiſtigt zu einem reinen Anſtaltsbegriff hätte leiten müſſen, konnte gleichwohl nicht durchdringen und wurde ſogar von Vielen als abſurd verworfen[11]). Die herrſchende Meinung vielmehr ſchrieb zwar ebenfalls der Kirche im räumlichen Sinn Privilegien und Rechte zu, rechnete aber dahin lediglich die beſondern Vorrechte der geweihten Stätte als ſolcher, wie das Aſylrecht u. ſ. w.[12]). So griff man, da die auch in der Gloſſe auftauchende Idee eines Eigenthums Gottes am Kirchengut[13]) und die Volksanſchauung von einem Eigenthum des ſpeciellen Kirchenheiligen[14]) der juriſtiſchen Betrachtung nicht genügten, zu einer dritten Bedeutung von „ecclesia“, welche regelmäßig verſtanden werden müſſe, wo von der Kirche als Rechtsſubjekt die Rede ſei. Dies ſei die Bedeutung von ecclesia im Sinne des lokalen Verbandes. Einen ſolchen aber konnte man bei der damaligen Verfaſſung naturgemäß nicht in der Gemeinde, ſondern lediglich in der kleri-

---

[10]) Vgl. Azo l. c. ur. 3; Gl. zu l. 7 § ult. D. h. t. v. „nomeu universitatis“, wo es am Schluß heißt: posset tameu pro Moyse allegari, quod plerumque dicitur ecclesia ipse locus parietibus circumdatus et cousecratus: et alias dicitur ecclesia jus habere et possidere et veudicare . . . Uude videtur, quod talis locus sive parietes possideant etiam durante collegio, et vendicent per praelatos tanquam quilibet privatus per procuratorem vel colouum.

[11]) So ſchon von Azo l. c. (unter Verweiſung auf nähere Ausführungen bei l. sicut § ult. D. h. t.). Auch die Gl. ord. cit. ſagt: „quod durissimum est dicere et contra legem videtur“ (unter Verweiſung auf l. 1 § 15 D. 47, 4).

[12]) Vgl. die Aufzählungen bei Placeutinus l. c. p. 2 u. Azo nr. 2—3.

[13]) Gl. zu l. 1 pr. D. 1, 8 v. „nullius“: „sc. privati hominis . . sed Dei“; zu § 7 Inst. 2, 1 v. „nullius“.

[14]) Merkwürdig iſt die Aeußerung des Joh. Bassianus Summa Coll. Auth. 9, 6. Er führt unter den „privilegia ecclesiae“ auf, daß, während ſonſt einer mortua persona nichts hinterlaſſen werden könne, die Einſetzung der Heiligen gültig ſei, „quia per gloriam *sancti vivere intelliguntur*, nt et dicitur de eo, qui pro Imperatore terreno moritur et ideo ipse vivit“.

kalen Genoſſenſchaft finden. Und ſo kam man zu einer Definition, wie ſie Placentinus aufſtellt: „ecclesia dicitur collectio vel coadunatio virorum vel mulierum in aliquo sacro loco constitutorum vel constitutarum ad serviendum Deo“[15]). So war in der That die Kirche als Rechtsſubjekt in das korporative Schema gebracht, und man konnte ohne Weiteres die „ecclesia“ zu den „universitates“ und „collegia“ rechnen und den für dieſe geltenden Rechtsſätzen unterſtellen[16]). Ja es ſollte ihr, weil ſie die privilegiirteſte unter den Korporationen ſei, kein bei irgend einer Korporation vorkommendes Recht fehlen können[17]), weshalb ſie namentlich der „respublica“ und „civitas“ gleichgeſtellt wurde[18]).

Dieſer korporative Kirchenbegriff war bei Kollegiatkirchen und Klöſtern vollkommen durchführbar. Und ſolche Kirchen hat man auch in der That zunächſt immer vor Augen, ja Kapitel und Klöſter liefern auch den Legiſten den beliebteſten Stoff zu Exemplifikationen im Korporationsrecht über-

---

[15]) Placentinus l. c. p. 3 mit dem Hinzufügen, daß dieſe dritte Bedeutung faſt die ausſchließliche im Kodextitel de s. s. ecclesiis ſei. — Aehnlich, aber mit der unten zu erwähnenden Modifikation, Azo l. c. nr. 5—15.

[16]) Gl. zu l. 1 C. 1, 2 v. „non sunt cassa“: ecclesiae vel simili collegio; zu l. 10 C. eod. v. „corrigimus“ (unten N. 147); zu l. 2 § 5 C 2, 59 v. „corpore“. Ordo jud. Cod. Bamb. (1181—1185) p. 291: nec filii libertorum ecclesiam in jus vocant: qui enim vel a collegio vel a corpore manumittuntur, non universitatem, singulos tamen in jus vocare possunt. Placentinus Summa Cod. 2, 59 p. 94. Hugolinus Summa Dig. 3, 4 nr. 2 u. Pillius Summa Cod. 11, 17 nr. 4, welche Beiden letzteren die Kirchen zu den geſetzlich erlaubten collegia religionis causa inita rechnen. Vgl. auch Pillius Qu. 2, wo freilich die Gründe, aus denen dem oeconomus ſchließlich die Vindikation der von ihm ſelbſt ungehörig veräußerten res ecclesiae verſagt wird, eine große Unſicherheit in der Scheidung der vorher richtig getrennten Eigenſchaften deſſelben als nicht legitimirter „venditor“ und als legitimirter „administrator ecclesiae“ erkennen laſſen.

[17]) Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 4: idem ergo per instar et multo fortius in ecclesia dici posset; si enim aliqua universitas privilegiata est valde, potius privilegiatior est ecclesia.

[18]) „Ecclesia aequiparatur reipublicae“. Vgl. Gl. zu l. 56 D. 7, 1 v. „longaevi hominis“; zu l. 8 D. 33, 2 v. „centum annos“; zu l. 12 C. 2, 4 v. „non sinet“; zu l. 2 C. 10, 33 v. „nec venditio“; zu Anth. quas actiones (Nov. 131 c. 6) in C. 1, 2; Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 4, 5 u. 6; Diss. dom. Cod. Chis. § 69 b. Haenel p. 169. — So drang auch in der viel erörterten Kontroverſe, ob die in der Auth. quas actiones erfolgte Aufhebung der hundertjährigen Verjährung für alle Kirchen außer der ecclesia Romana auch auf civitates zu erſtrecken ſei, die bejahende Meinung des Placentinus (gegen Pillius und Johannes) durch, weil eadem ratio vel major zutreffe und die Städte nicht günſtiger als die Kirchen ſtehen könnten.

haupt[19]). Allein derſelbe Begriff muß wohl oder übel auch da in die Lücke treten, wo die kollegiale Einrichtung fehlt oder außer Betracht bleibt. Ja wo man das Unpaſſende der Subſumtion ſich zu vollem Bewußtſein gebracht hat, weiß man ſich ſchließlich gleichwohl nicht anders zu helfen, als indem man trotzdem das Korporationsrecht zur Anwendung bringt. Bezeichnend hierfür iſt namentlich die Behandlung der unter den Gloſſatoren ſtrittigen Frage, „an episcopus, abbas aut similes personae juramentum calumniae ipsi subire debeant“[20]). Vorausgeſetzt wird offenbar ein Rechtsſtreit über Beſtandtheile des Kirchenguts, bezüglich deren der Prälat allein, nicht als Haupt oder unter Mitwirkung des Kollegs, auftritt, wie etwa über biſchöfliches Menſalgut[21]). Geſtritten wird, ob der Prälat in ſolchem Fall ſich beim Schwur vertreten laſſen kann oder nicht. Das Recht, durch einen syndicus oder actor zu ſchwören, gilt als Vorrecht der universitas. Einige Legiſten daher, insbeſondere Aldricus, verſagten dieſes Recht dem Biſchof oder Abt, „quia isti non sunt universi nec universitas“ (oder wie die Gloſſe ſagt „quia ipse nec univ. nec corpus nec coll. est“) und weil daher ihr Vertreter ein gewöhnlicher procurator ohne die Rechte des syndicus ſei. Trotzdem drang die entgegengeſetzte Anſicht des Johannes Baſſianus, alſo die Anwendung des Korporationsrechts, durch. Man motivirte dies damit, daß der Prälat ja nicht für ſich, ſondern für die „ecclesia“ proceſſire und hierbei einem Vormund oder ſonſtigen „legitimus administrator“ gleichſtehe[22]). Die Frage aber, was denn nun unter der vertretenen „ecclesia“ zu denken ſei, blieb unbeantwortet.

Ebenſowenig nahm man in der Regel auf Kirchen Rückſicht, bei denen überhaupt nur ein einziger Geiſtlicher angeſtellt iſt. Nur Azo, der ſich überall durch Genauigkeit auszeichnet, ſuchte den Kirchenbegriff weit genug zu formuliren, um ſolche Kirchen mit zu umfaſſen. Er definirt „ecclesia“ als „persona constituta ad serviendum Deo vel collectio personarum plurium ad idem destinata“. Offenbar aber bezeichnet er hiermit nur die äußere Erſcheinung des idealen Rechtsſubjekts und läßt die Frage nach deſſen Weſen im Falle der Vertretung durch una persona ungelöſt. In ſeinen weiteren

---

[19]) Vgl. beſ. auch die Casus Viv. zu Dig. 3, 4, z. B. zu l. 6 § 1 und l. 8 eod.

[20]) Diss. dom. Cod Chis. § 47 b. Haenel p. 153—154 u. Hugol. § 69 ib. 311. Gl. zu l. 6 § 3 h. t. v. „defendere“ u. zu Auth. sed hodie (b. l. 25 C. 1, 3) v. „oeconomis“. Azo Summa Cod. 2, 29 nr. 7.

[21]) Die Gl. zu Auth. sed hodie nimmt ausdrücklich eine Klage „nomine rei episcopalis“ an.

[22]) Cod. Chis. l. c.: nam hi tutores intelliguntur ecclesiarum. Hugol. l. c. fügt hinzu: ut patres in bonis filiorum et orphanotrophi in bonis orphanorum. Gl. zu l. 6 § 3 h. t.: ad instar tutoris. Azo l. c. nr. 4 verallgemeinert: quod habent legitimam administrationem.

Ausführungen setzt er denn auch so gut wie die übrigen Glossatoren regelmäßig voraus, daß die Kirche als collegium zur Erscheinung komme[23]).

Auch durch die milden Stiftungen endlich wurde man zur Aufstellung eines besonderen Anstalts- oder Stiftungsbegriffs neben dem Korporationsbegriff nicht veranlaßt. Man rechnete sie einerseits als kirchliche Institute zu den „ecclesiae“[24]), und subsumirte sie andrerseits gleich den übrigen ecclesiae unter den Gattungsbegriff der collegia und corpora[25]). Diese Rubricirung wurde hier durch die alte Vorstellung vermittelt, daß die im Hospital oder Armenhause befindlichen personae miserabiles selbst das collegium konstituirten[26]).

Daß nun so die Legisten die Kirchen und kirchlichen Institute dem römischrechtlichen Korporationsbegriff unterstellten, hatte die wichtige Folge, daß umgekehrt die Kanonisten das römische Korporationsrecht in die kirchliche Lehre von den kirchlichen Instituten hineinziehen konnten. Und wenn bei einer derartigen Verschmelzung genossenschaftlicher und anstaltlicher Elemente unter den Händen der Legisten die ersteren überwogen, so war es leicht vorauszusehen, daß unter den Händen der Kanonisten umgekehrt der anstaltliche Gedanke das Uebergewicht erlangen werde.

Nicht minder wichtig war es, daß die Glossatoren die staatlichen Bildungen ihrer Zeit größtentheils dem Korporationsbegriff und folgeweise dem römischen Korporationsrecht unterordneten. Denn den römischen Staatsbegriff wenden sie in genauem Anschluß an die Quellen lediglich auf das Reich ihrer Zeit an, das sie mit dem römischen Reich der Cäsarenzeit schlechthin identificiren. Für alle anderen Verbände daher, und seien sie Königreiche oder unabhängige Republiken, behalten sie nur den Begriff der universitas übrig.

Allerdings hätten wohl schon die Glossatoren die später geläufige Anschauungsweise, nach welcher das Reich selbst nur die oberste und umfassendste „universitas“ ist, kaum reprobirt. Ausdrücklich aber vollziehen sie eine solche Subsumtion noch nicht. Vielmehr bleiben sie in der Theorie bei dem in den Quellen vorgefundenen unvermittelten Gegensatz zwischen dem Reich und allen

---

[23]) Azo Summa Cod. 1, 2 nr. 5, 14, 15.

[24]) Placentinus (Summa p. 2) erklärt die „pluralitas“ in der Titelrubrik „de s. s. ecclesiis“ damit, daß nicht blos von der römischen Kirche, sondern von allen Kirchen gehandelt werde, fügt dann aber hinzu: vel forte ideo titulat plurative, quia nomine ecclesiarum etiam alia loca venerabilia piis actibus deputata significantur, ut xenodochia et his consimilia.

[25]) So rechnet Pillius Summa Cod. 11, 17 nr. 4 zu den collegia licita die hospitalia u. xenodochia.

[26]) Placentinus l. c. p. 3: hodie capit collegium decanorum, monachorum, sanctimonialium et miserabilium personarum in xenodochiis degentium; vgl. p. 7.

übrigen Verbänden ſtehen. Allein ſie tragen nun eben in den römiſchen Korporationsbegriff einen Inhalt hinein, vermöge deſſen derſelbe befähigt wird, der Konſtruktion von Gebilden zu dienen, denen von allen Merkmalen des Staats nur das Merkmal der formellen Souveränetät fehlt.

Mit Strenge halten ſie daran feſt, daß *Staat* im Sinne der Quellen nur *das römiſche Reich* iſt. Nur dem Kaiſer vindiciren ſie eine wahre ſtaatliche Gewaltfülle, wie dieſelbe aus dem Alleinbeſitz des ihm einſt vom populus Romanus übertragenen imperium folgt[27]). Und wo ſie neben dem Kaiſer Senat und Volk als Träger ſtaatlicher Rechte erwähnt finden, da wenden ſie auch dieſe Stellen wörtlich auf den römiſchen Senat und das römiſche Volk ihrer Tage an und behandeln das mittelalterliche römiſche Stadtgemeinweſen als die privilegiirte respublica Romana, als das oft geradezu mit dem Staat ſelbſt identificirte Haupt des Reichs[28]). Neben dem Kaiſer exiſtirt für ſie kein weltlicher Souverän[29]), neben der respublica Romana keine wahre respublica[30]). Alle anderen Inhaber öffentlicher Gewalt einſchließlich der Könige und Fürſten vielmehr nehmen für ſie nur die Stelle römiſcher Magiſtrate mit abgeleitetem imperium und ihre Länder die Stelle römiſcher Provinzen und Stadtgaue ein[31]). Jede in ſich verbundene Geſammtheit aber, welche ſich als populus, als civitas oder als respublica im laxen Sinne darſtellt, fügt ſich demnach in den Rahmen einer römiſchen universitas ein[32]), mag ſie nun bei monarchiſcher Verfaſſung der universitas provinciae unter dem praeses provinciae verglichen oder bei republikaniſcher Verfaſſung dem römiſchen municipium gleichgeſtellt werden.

Allein eine *wirkliche Entſtaatlichung* der territorialen und ſtädtiſchen Verbände vollziehen die Gloſſatoren trotz alledem in ihrer Lehre *nicht*. Allzu entfernt war doch in Wirklichkeit das mittelalterliche Kaiſerreich von einem wahren und ausſchließlichen Staat, als daß es bei noch ſo intenſivem Streben nach Hebung der Reichsgewalt denkbar geweſen wäre, auch nur in der Theorie die römiſche Vorſtellung des in einer einzigen Willensſphäre koncentrirten

---

[27]) Vgl die Gl. zu l. 9 D. 1, 3; l. 1 D. 1, 4; l. un. D. 1, 11; l. 11 C. 1, 17 v. „solus Imperator". Pillius de ordine jud. II § 13; Qu. 44 u. Qu. 83. Auch Gl. zu I feud. 26 v. „an imperatorem".

[28]) Vgl. die Stellen der vorigen Note; Gl. zu l. 5 u. l. 7 C. 6, 1 („servus fiscalis" ſei nur der „servus Romanae civitatis vel ipsius Imperii").

[29]) Nur der Papſt iſt gleichfalls Souverän; Pillius de ord. jud. II § 13; Tancredus ordo jud. I, 1 § 1. Vgl. auch die merkwürdige Qu. 43 des Pillius (ob gegen Roſella eine Anklage wegen Ehebruchs mit dem Papſte möglich?)

[30]) Vgl. unten N. 35 sq.

[31]) Pillius l. c. II § 13 u. 21. Tancredus l. c.

[32]) Vgl. z. B. Gl. zu l. 1 § 1 D. h. t. v. „aliorum". Azo Summa Cod. 2, 35 nr. 1 (respublica als „universitas"). Hugolinus Summa Dig. h. t. nr. 1 u. 2, wo als Art der univ. mehrmals der „populus" aufgeführt wird.

öffentlichen Rechtes zu erneuern. Und unmöglich konnte man den mehr oder minder unabhängigen Territorien und ſtädtiſchen Gemeinweſen, in denen ja weit mehr als im Reiche die Anfänge wahrhaft ſtaatlicher Bildung gegeben waren, konnte man namentlich den mächtigen Städterepubliken Italiens, in deren Mitte die Gloſſatoren lebten, jede eigne und ſelbſtändige publiciſtiſche Rechtsſubjektivität abſprechen. Sollten daher die mittelalterlichen Länder und Städte als Provinzen und Municipien des römiſchen Rechts gelten, ſo zwang die Macht der Thatſachen zu einer den Quellen fremden Steigerung und Füllung dieſer Begriffe. Hierzu kam es in der That. Und es kam dazu, indem ſich unter den Händen der Gloſſatoren unwillkürlich die geſammten Grundbegriffe des römiſchen Staatsrechts im Sinne der mittelalterlichen Betrachtungsweiſe umwandelten. Die römiſchen Aemter nahm man als Amtsgerechtſame, die Kompetenzen als Befugniſſe, das imperium merum und mixtum und die jurisdictio als patrimoniale oder feudale Beſitzthümer ihrer Inhaber[33]). Ueberall trug man ſo in das Staatsrecht der Quellen die eigne Vorſtellung hinein, nach welcher die öffentliche Gewalt den Gegenſtand erworbener Rechte bildete. So empfiengen die engeren Verbände oder deren Vorſteher eine Fülle publiciſtiſcher Machtrechte, welche, wenn ſie auch in letzter Inſtanz auf höhere Verleihung zurückgeführt wurden, doch auch dem Verleiher gegenüber ſich als wohlerworbenes ſubjektives Recht von ſelbſtändiger Bedeutung darſtellten[34]). Ja es wurden darüber hinaus, wie ſich unten zeigen wird, die inneren Körperſchaftsrechte als originäre Attribute jeder Verbandsweſenheit

---

[33]) Dieſe Auffaſſung tritt überall unzweideutig zu Tage und war ja ſchon damit gegeben, daß das geſammte Lehnrecht auch von den Romaniſten als geltendes Recht anerkannt und gehandhabt wurde. Man vgl. z. B. Pillius Qu. 16: an castro dato in feudum alicui etiam data et concessa jurisdictio videatur?

[34]) Zum Belege hierfür genügt der Hinweis auf die Erörterung des Pillius in Qu. 102 über die Frage: an Princeps, qui omnem jurisdictionem castri in ecclesiam contulerat, possit postea rescriptum municipibus concedere, in eodem castro sibi eligendi rectorem? Der König von Frankreich hatte der Kirche des h. Martin zu Tours das „castrum Turonis cum omni honore et jurisdictione, . . excepta investitura thesaurarii et decani“ übertragen, nach dem Tode des „senior Rex“ (wohl Ludwig VII † 1180) aber hatte der „junior Rex“ (wohl Philipp II) den municipes das Recht verliehen, „ut sibi rectores in castro eligere habereut“. Die Kirche ſucht mit der „actio negatoria“ die Ausübung ſolcher „jurisdictio“ durch die municipes zu hindern, weil die Verleihung an die letzteren als Eingriff in ihr wohl erworbenes Recht nichtig ſei. Pillius fällt keine Entſcheidung, erwägt aber nur die Frage, ob wirklich ein Eingriff in das zuerſt verliehene Recht vorliegt. Daß er ſich auf die Seite des Stiftes neigt, beweiſt die Schlußentſcheidung, nach welcher die Canonici den König ſelbſt in dieſer Sache als „judex suspectus“ rekuſiren können. — Vgl. auch Pillius Qu. 42 (Princeps und Stadt) u. 107, ſowie Qu. 84, 124 u. 140 (Entſcheidungen über Rechte der Kirchengewalt).

betrachtet. Damit aber wurde die universitas zu einem in ſich geſchloſſenen Körper, der ſchon ſeinem Begriff nach den Kern eines öffentlichen Gemeinweſens enthielt und je nach Umſtänden den geſammten Inhalt des Staats in ſich aufzunehmen befähigt war.

Allerdings geſtehen die Gloſſatoren den Namen des öffentlichen Gemeinweſens den engeren Verbänden im Princip nicht zu. Sie behaupten, indem ſie an den betreffenden Quellenausſprüchen haften, daß „eigentlich“ nur auf das Reich und die Stadt Rom die Begriffe „res publica“, „jus publicum“, „bona publica“ anwendbar, alle anderen Gemeinheiten „loco privatorum“ ſeien[35]). Und ſie halten zugleich die fortwährende Geltung des inneren und äußeren Provinzial- und Municipalrechts der Juſtinianeiſchen Zeit theoretiſch aufrecht, weshalb ſie namentlich den Städten an ſich nur die Bedeutung römiſcher Municipien beilegen[36]), die damit unvereinbare Selbſtändigkeit der italieniſchen Städte aber großentheils für Uſurpation erklären[37]). Allein zunächſt erblicken ſie durchweg in allen denjenigen Kompetenzen, welche nach der römiſchen Verwaltungsordnung irgendwie mit der Provinzial- oder Municipalverwaltung ſtändig verknüpft ſind, ein für allemal verliehene und ſomit wohlerworbene Rechte ſolcher Verbände, welche für ſie eben die Stelle der Provinzen oder Municipien einnehmen (unten N. 86—88). Sodann geſtehen ſie die Möglichkeit einer Erweiterung der ſo konſtituirten normalen Machtſphäre durch ſpecielle kaiſerliche Privilegien oder ſonſtige legitime Rechtstitel zu, aus denen ſie natürlich wieder erworbene Rechte fließen laſſen[38]). Und endlich vindiciren ſie jeder universitas als ſolcher, ſobald ſie nur überhaupt anerkannt iſt, auf Grund mißverſtandener Stellen Autonomie, Jurisdiktion, Vorſteherwahl und andere Selbſtverwaltungsrechte[39]). Der Sache nach erheben ſie daher die dem Reich eingeordneten engeren Verbände in verſchiedenen Ab-

---

[35]) Gl. zu l. 16 u. l. 17 D. de V. S.; zu l. 4 C. 2, 54 v. „respublica“; zu Cod. 11, 29; Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 1. Auch ein fiscus wird den Städten abgeſprochen; Gl. zu l. 1 C. 10, 10 v. „ex permissu“; Pillius l. c. nr. 13.

[36]) Vgl. beſ. die Gl. zu Cod. tit. 1, 55 u. 56; zu l. 12 C. 2, 4; zu Cod. tit. 10, 31 u. 11, 29; Azo Summa Cod. 1, 51 u. 52; Pillius Summa Cod. 10, 38—39; 10, 46; 11, 29—39; Johannes Bassianus Summa Auth. Coll. 3, 2. Sehr häufig wird das Wort „decuriones“ mit der Bemerkung „loco quorum hodie consiliarii sunt“ kommentirt; z. B. Gl. zu l. 15 § 1 D. 4, 3 v. „decurionum“ und zu l. 2 C. 10, 31 v. „decurionibus“; Azo Summa Cod. 7, 9 nr. 2.

[37]) Gl. zu l. 1 C. 10, 33 v. „si quis“; zu l. 1 C. 11, 54 v. „obsequium“; zu II feud. 53 § 2 v. „conjurationes“; Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 12.

[38]) Pillius l. c. nr. 11. Jo. Bassianus Summa Auth. Coll. 3, 2 nr. 3: hodie autem per Imp. Federicum datur defensoribus civitatum Lombardiae etiam merum imperium, et ab omnibus aliis est usurpatum.

[39]) Vgl. unten N. 83 ff.

ſtufungen zu öffentlichen Gemeinweſen. Und mehr und mehr wenden ſie denn auch ohne Weiteres Begriff und Recht der respublica, des jus publicum und der bona publica auf die einzelnen populi und civitates an[40]), während der hinzugefügte Vorbehalt „uneigentlicher“ Redeweiſe[41]) ziemlich bedeutungslos wird. Ja mitunter ſagen ſie es ganz offen, daß ſie der Korporation als ſolcher eine eigne öffentlichrechtliche Sphäre beilegen[42]).

Ueberdies aber haben ſie mit den Namen publicus und privatus noch keineswegs die volle ſachliche Scheidung öffentlicher und privater Rechte von den Römern gelernt. Vielmehr tragen ſie unter dem Banne mittelalterlicher Anſchauungen fort und fort in manche mit römiſchen Privatrechtsnamen bezeichneten Verhältniſſe eine Fülle in Wahrheit publiciſtiſcher Beziehungen hinein. Man denke nur an die fortdauernde Vermiſchung von Herrſchaft und Vermögensrecht im Begriffe des „dominium“! Sie können daher auch in angebliche Privatrechte der Korporationen publiciſtiſchen Inhalt gießen.

So enthält denn in der That ſchon die Korporationslehre der Gloſſatoren ein gutes Stück ſtaatsrechtlicher Theorie.

III. Bei einer ſolchen inneren und äußeren Erweiterung des Korpora-

---

[40]) Placentinus de var. act. II, 2 p. 38. Gl. zu l. 1 § 2 D. h. t. v. „proconsul“; zu l. 5 u. 7 C. 6, 1; zu l. 3 C. 6, 49 v. „reipublicae“; zu l. 2 u. 3 C. 11, 29; zu l. 16 D. de V. S. v. „habentur“, wo ſie ausführlich darlegt, in welchen Fällen der Satz „civitates loco privatorum habentur“ zutrifft (ſie verweiſt auf l. 17 D. 14, 16, l. 83 D. 47, 2 u. l. 1 § 3 u. 4 D. 21, 1), in welchen andern Fällen die civitas vielmehr als respublica behandelt oder der ecclesia gleichgeſtellt wird (ſie verweiſt auf l. 19 u. 26 C. 1, 2, l. 26 § 9 D. 4, 6, l. 3 C. 11, 29, l. 4 C. 2, 54, l. 5 C. 6, 1, l. 15 u. 17 D. de V. S. u. l. 1 D. 1, 1). Insbeſondere führen die Gl. zu l. 1 pr. D. de R. D. v. „aut publicae“, l. 17 D. de V. S. v. „inter publica“ u. v. „publica habentur“, pr. Inst. de R. D. 2, 1 v. „publica“ u. § 6 eod. v. „universitatis“ aus, daß publicae im ſtrengſten Sinne zwar nur die res omnium populorum oder populi Romani ſeien, daß aber in einigen Beziehungen auch dasjenige, quod est unius populi vel illius, als publicum gelte, obwohl man richtiger den Ausdruck res universitatis anwende. Vgl. Gloſſe zum Brachylogus bei Böcking p. 209 zu 31, 9 u. p. 210 zu 31, 10.

[41]) Gl. zu l. 7 pr. D. h. t. v. „publico“; zu l. 1 pr. D. de R. D. v. „aut publicae“; zu l. 26 § 9 D. 4, 6 v. „non absit“; zu l. 17 D. de V. S. v. „inter publica“. Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 1.

[42]) Gl. zu l. 5 D. h. t. v. „suffragium“: die Stimme des Vaters nützt dem Sohn, quia quod ad jus publicum attinet patria potestas non curatur; ebenſo Roffredus Qu. 3 nr. 3—4. Gl. zu l. 7 C. 3, 13 v. „in publicis“, wo unter den Gegenſtänden der Korporationsgerichtsbarkeit als causae publicae die der societas ſelbſt, als causae privatae die, quas habent inter se socii de aliis suis factis occasione societatis, bezeichnet werden. Gl. zu l. 17 D. de V. S. v. „publica habentur“ a. E. Pillius l. c. nr. 10.

tionsbegriffs konnten die Gloſſatoren das Weſen der Korporation um ſo weniger im Sinne der Quellen auffaſſen, als in dieſen eine ausdrückliche Formulirung der römiſchen Grundgedanken nicht enthalten iſt. Vielmehr fehlte den Gloſſatoren, da ſie auf eine Trennung der publiciſtiſchen und der vermögensrechtlichen Seite der Verbände nicht von fern verfielen, durchaus der Schlüſſel für das volle Verſtändniß der einzelnen Quellenausſprüche. Unbedenklich bezogen ſie, was von öffentlichen Funktionen einer Geſammtheit oder ihrer Vorſteher geſagt war, auf die Sphäre der für das Privatrecht angenommenen juriſtiſchen Perſon, und was über juriſtiſche Perſönlichkeit vorkam, auf die Sphäre der publiciſtiſchen Geſammtheit. Ueberall daher ſetzen ſie bei ihren taſtenden und unſicheren Verſuchen einer Konſtruktion der Verbandsweſenheit als ſelbſtverſtändlich voraus, daß das Verbandsganze genau in gleicher Weiſe Vermögensſubjekt und Machtſubjekt iſt.

In dieſem Sinne entnehmen die Gloſſatoren den Quellen mühelos die allgemeine Vorſtellung, daß der korporative Verband als ſolcher ein einheitliches Rechtsſubjekt iſt. Sie faſſen, indem ſie die universitas als Verbindung „in corpus unum“ definiren[43]) und die Mitglieder mit den Gliedern des menſchlichen Körpers vergleichen[44]), die Korporation als ein aus Theilen beſtehendes einheitliches Ganze auf. Und ſie legen, indem ſie es den Quellen nachſprechen, daß die universitas als ſolche im Wechſel ihrer Glieder ſich nicht verändert[45]), beſtändig dauern kann[46]) und ein vom Recht der singuli verſchiedenes Recht hat[47]), dieſem Ganzen eine eigne Rechtsſubjektivität bei.

Allein zu einer principiellen Begründung der korporativen Rechtsſubjektivität bringen ſie es ſchon deshalb nicht, weil ſie nach keiner Richtung hin den entſcheidenden Schritt thun, der in der Anwendung des Begriffes der Perſönlichkeit auf die universitas liegt. Nicht ein einziges Mal findet ſich in den Schriften der Gloſſatoren Wort und Begriff der „juriſtiſchen Perſon“. In charakteriſtiſcher Weiſe unterläßt die Gloſſe jeden Kommentar zu der berühmten lex mortuo und zu anderen Quellenſtellen, welche ſpäter zu der Entdeckung der Verbandsperſönlichkeit führten. Damit entfallen von ſelbſt alle Spekulationen über die Natur dieſer Perſönlichkeit, und von der ſpäteren

---

[43]) Pillius Summa Cod. 11, 17 nr. 1.

[44]) Gl. zu l. un. C. 11, 14 v. „corporatis“: corporatus dicitur, qui in corpore aliquo scribitur proprie, sicut quodlibet membrum hominis corporatum dicitur, et civis factus vel incola.

[45]) Gl. zu l. 76 D. 5, 1 v. „existimari“ u. „particulis“. Casus Viv. ad h. l. u. zu l. 7 § 2 D. h. t. Ausführlich Roffredus Qu. 5.

[46]) Gl. zu l. 1 § 1 D. 47, 22 v. „competit“ Vgl. auch I feud. 13 § 1.

[47]) Gl. zu l. 2 D. h. t. v. „haberi“; zu l. 7 § 1 h. t. v. „non debetur“; zu l. 1 § 15 D. 36, 1 v. „vel corpore“: quod est universitatis, non est singulorum. In voller Schärfe und Ausführlichkeit zuerſt Roffredus, Qu. 23 u. 27.

Fiktionstheorie iſt noch nicht die Rede. Der erſte Legiſt, welcher eine Betrachtung über das Weſen der korporativen Rechtsſubjektivität anſtellt, gehört ſchon ganz der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an und iſt überdies gleichzeitig Kanoniſt. Es iſt Roffredus von Benevent, der in ſeinen Quaestiones sabbatinae in der qu. 27, in welcher er außerdem bei Gelegenheit der Frage nach dem Regreßrecht des Bürgen einer universitas gegen die singuli die Unterſcheidung zwiſchen universitas und singuli mit einer damals noch ſeltenen Schärfe entwickelt, die Frage aufwirft, ob Jemand als Proceßvertreter für eine pars universitatis fungiren könne. Er erklärt dies für logiſch unmöglich, weil die universitas est quoddam individuum, unde partes non habet; denn ein Individuum ſei nach Ariſtoteles untheilbar. Gerade die Form aber, in welcher hier der Gedanke einer untheilbaren Individualität der Korporation auftritt, zeigt deutlich, daß der bald darauf ſo kurrente Begriff der „persona ficta“ dem Roffredus noch nicht geläufig war.

So bleiben die Gloſſatoren bei der Vorſtellung ſtehen, daß das korporative Rechtsſubjekt ſich mit der Geſammtheit deckt. Und es erwächſt für ſie die um ſo ſchwerer wiegende Frage, wie denn das Verhältniß der Geſammtheit als Einheit zur Geſammtheit als Vielheit zu denken ſei?

Bei der Beantwortung dieſer Kardinalfrage bringen ſie es nicht zu einer klaren Entſcheidung Wenn ſie durch den Quelleninhalt der römiſchen Auffaſſung zugedrängt werden, nach welcher die universitas als einheitliches Rechtsſubjekt ein der Mitgliedergeſammtheit völlig fremd gegenüberſtehendes künſtliches Individuum iſt, ſo bleiben ſie doch von dem Ausſpruch und der Durchführung eines ſolchen Prinzips ſehr weit entfernt. Und wenn ſie andrerſeits in ungleich höherem Maße von dem germaniſchen Gedanken beherrſcht werden, daß die der organiſirten Geſammtheit immanente Einheit als Geſammtperſon über die Einzelperſonen tritt, ſo vermögen ſie doch in keiner Weiſe dieſen Gedanken juriſtiſch abzuklären. Vielmehr bleiben ſie offenbar in der auch im Leben damals noch überwiegenden ſinnlich-konkreten Anſchauungsweiſe ſtecken, für welche die Geſammtheit als Einheit mit der verſammelten Vielheit und die Geſammtheit als Vielheit mit der zerſtreuten Einheit identiſch iſt. So erklärt es ſich, daß ſie widerſprechende Aeußerungen, die noch auf ſpäte Nachfolger verwirrend gewirkt haben, dicht neben einander ſtellen. Einerſeits verwenden ſie auf mannigfache Weiſe den römiſchen Satz „quod universitatis est non est singulorum“[48]), aus welchem ſich doch unmittelbar ergibt, daß auch die Summe aller Einzelnen ſich nicht mit der universitas

[48]) Vgl. z. B. Gl. zu l. 1 D. 2, 2 v. „jus novum“; zu l. 1 § 2 h. t. v. „proconsul“; zu l. 2 h. t. v. „haberi“; zu l. 25 § 2 D. 29, 2 v. „adibit“; zu l. 1 § 15 D. 36, 1; zu l. 1 § 7 D. 48, 18; zu l. 10 § 2 D. 2, 4. Roffredus Qu. 23 u. 27.

deckt. Andrerſeits aber behaupten ſie in ſchroffſter Form, daß die universitas die Summe der Einzelnen iſt. Ließ ſich ja doch in jener Quellenregel „singulorum“ zur Noth auch mit „Einzelner“ ſtatt mit „der Einzelnen“ überſetzen, ſo daß dann der Gegenſatz von „singuli“ ſo gut mit „omnes singuli“ wie mit „universitas“ wiedergegeben werden konnte. So ſagt die Gloſſe zu l. 7 § 1 D. h. t. geradezu: „universitas nihil aliud est, nisi singuli homines qui ibi sunt“. Die Gloſſe zu l. 15 § 1 D. de dolo malo 4, 3 erklärt „municipes“ mit „sc. omnes generaliter“. Die Gloſſe zu l. 1 § 1 D. h. t. ſagt vom „syndicus“, er ſei Vertreter einer universitas und trete alſo ſtets „pro pluribus“, nie pro uno auf, was durch die ſeltſame Etymologie begründet wird: „nam dicitur syndicus quasi singulorum causam dicens“. Aehnliche Anſchauungen leuchten auch ſonſt aus Interpretationen und Entſcheidungen hervor, wenn ſie auch nicht immer denſelben kraſſen Ausdruck finden[49]). Für die hiermit nothwendig gegebenen Widerſprüche wird nur an Einer Stelle eine Löſung angedeutet, indem die Gloſſe zu l. 1 § 1 D. de coll. et corp. 47, 22 v. „competit“ in ihrem Schlußſatz den Unterſchied der Geſammtheit im kollektiven und im diſtributiven Sinn einführen zu wollen ſcheint (vgl. unten N. 78). Und in der Betrachtung der zum Rechtsſubjekt erhobenen universitas als kollektiver Einheit werden wir in der That die latente Grundauffaſſung der Gloſſatoren zu erblicken haben.

Aus dem Geſagten erklärt es ſich, daß ſelbſt der Unterſchied zwiſchen der Korporation einerſeits und bloßen Geſellſchafts- oder Gemeinſchaftsverhältniſſen andrerſeits den Gloſſatoren in ſeinem eigentlichen Weſen noch nicht zum Bewußtſein kömmt. Allerdings bleiben ſie vor thatſächlicher Verwirrung durch den genauen Anſchluß an die gerade in dieſem Punkte nicht mißzuverſtehenden Quellen bewahrt, die ihnen gleichzeitig die Behandlung der universitas als Rechtsſubjekt aufzwingen und die Annahme eigner Rechtsſubjektivität bei der societas oder communio unmöglich machen[50]). Allein die Unbefangenheit, mit der ſie trotzdem oft Korporatives und Societätsmäßiges

---

[49]) Vgl. z. B. Bulgarus zu l. 160 § 1 (bei ihm l. 120 § 1) de R. I. (unten N. 104); Gl. zu l. 199 (159) de R. I.; zu l. 1 § 1 D. 47, 22 v. „competit“ (unten N. 76); Diss. dom. Cod. Chis. § 166 u. Hugol. § 77 b. Haenel p. 244 u. 317; Pillius Qu. 1 (vgl. unten N. 138; bezeichnend iſt, daß er den Satz „causa universitatis non est singulorum“ unter den Gründen dafür anführen kann, daß nicht blos die consules, ſondern „omnes“ und ſomit „ipsa universitas“ den Kalumnieneid leiſten müſſen; hier erhellt deutlich, wie dabei „singuli“ als „Einzelne“ ſtatt als „die Einzelnen“ verſtanden wurde).

[50]) Auch bei der societas vectigalium nehmen die Gloſſatoren kein das Societätsrecht überſchreitendes Verhältniß an; vgl. Gl. zu l. 59 D. 17, 2 v. „ascripta“; Placentinus de var. act. II, 21 p. 58. Nur Hugolinus Summa Dig. h. t. nr. 2 ſcheint abzuweichen.

zuſammenwerfen, verräth deutlich, daß ſie das Princip der Trennung noch nicht gefunden haben[51]).

Wenn nun aber ſo hinſichtlich des Weſens der Korporation die Grundauffaſſung der Gloſſatoren zwiſchen römiſchen und germaniſchen Gedanken ſchwankt, ſo wird auch das Detail der Korporationslehre bald nach dieſer bald nach jener Richtung getrieben. Jenachdem die unzweideutige Sprache der Quellen beſtimmend wirkt, oder die mittelalterlich-germaniſch gefärbte eigne Denkweiſe der Ausleger ſich frei entfaltet, weiſen die Einzelentſcheidungen auf entgegengeſetzte Grundprincipien hin.

IV. Zur Begründung eines korporativen Verbandes fordern die Gloſſatoren vor Allem ſtaatliche Anerkennung. Sie ſtellen ſogar bereits die Vermuthung für die Unerlaubtheit jeder Vereinigung auf, deren Approbation nicht ſpeciell bewieſen wird[52]).

Dabei iſt von einer Trennung der publiciſtiſchen oder polizeilichen Geſtattung einerſeits und der Gewährung der eignen Rechtsſubjektivität andrerſeits nirgend die Rede. Durch die ſtaatliche Approbation wird ein Verein zum collegium licitum und erlangt zugleich die korporativen Rechte[53]), während der nicht approbirte Verein als collegium illicitum nicht nur ſtrafbar iſt, ſondern auch der Rechtsfähigkeit entbehrt[54]). Den Gloſſatoren ſind col-

[51]) Die Gl. zu l. 1 pr. D. h. t. v. „societatem“ verweist, obwohl ſie als Beiſpiele der hier gemeinten societas nur Innungen von Kaufleuten und Gewerbtreibenden anführt, für die „definitio societatis“ auf pr. Inst. de soc.! — Man betrachte ferner die Verwirrung in Gl. zu l. 19 D. 50, 1 v. „curiae“; die Gl. zu l. 25 eod. v. „sustinent“, wo das vicem unius sustinere von einem Kollegium verſtanden wird, dann aber als gleichartige Fälle, in denen plures vicem unius sustinent, die Verhältniſſe von correi, Litiskonſorten, contutores, furtum durch familia und tria onera (l. 11 eod., l. 9 D. 2, 14, l. 1 pr. D. 47, 6, l. 5 D. 27, 1) aufgeführt werden; endlich die Paralleliſirung von collegium u. nniv. mit familia u. turba in Gl. zu l. 85 D. de V. S. v. „Neratius“ u. zu l. 40 eod. v. „non continetur“ u. „faciunt“. Vgl. auch Bulgarus l. c. (unten N. 104).

[52]) Gl. zu l. 1 pr. u. § 1 D. h. t.; zu l. 1 D. 40, 3; zu l. 5 § 12 D. 50, 6 v. „coëundi“; zu l. 1 pr. D. 47, 22 v. „milites“; zu l. 1 § 1 eod. v. „illicita collegia“; zu l. 3 eod. v. „illicita“; zu l. 4 eod. v. „quidquid hi“: non dico colleginm approbari eo ipso qnod non reprobatur: imo e contra. Casus Viv. zu l. 1 pr. D. h. t. v. „neque societas“: praesumitur qnod potius fiant propter malum quam propter bonum. Hugolinus Summa Dig. 3, 4 nr. 2. Pillius Summa Cod. 11, 17 nr. 4. Bagarottus de exc. dil. nr. 93. Roffredus qu. sabb. 28.

[53]) Vgl. Pillius l. c. nr. 5 u. 7; Hugolinus Summa Dig. 3, 4 nr. 2; die Gloſſen zu den Stellen über korporative Erbfähigkeit (N. 64).

[54]) Pillius l. c. nr. 6. Bagarottus de exc. dil. nr. 92 u. 93: ein actor o. syndicus wird zurückgewieſen, „si ab ea universitate, cui creare non licet, fuerit constitutus“; dies iſt aber jedes collegium sive corpus prohibitum. Ferner über die Verſagung des Erbrechts unten N. 64.

legia licita ohne eigne Rechtssubjektivität ebenso unbekannt, wie collegia illicita, welchen diese Eigenschaft zukäme.

Obwohl sie nun aber die erforderliche Approbation als eine „specielle" bezeichnen, verstehen sie darunter keineswegs die besondere Konzessionirung jedes einzelnen Vereins, sondern rechnen dahin auch die Zulassung ganzer Kategorien von Korporationen durch einen allgemeinen Rechtssatz[55]). Und einen solchen Rechtssatz finden sie im gemeinen geschriebenen Recht für alle Zeiten zu Gunsten sämmtlicher Korporationsgattungen ausgesprochen, welche das Corpus juris wirklich oder nach der Meinung seiner Ausleger irgend einmal als collegia licita erwähnt[56]). Sie sprechen daher das Korporationsrecht ohne Weiteres allen Kirchen und kirchlichen Instituten, allen Gemeindeverbänden mit Einschluß der Landgemeinden, bezüglich deren nur vereinzelt eine gegentheilige Meinung auftrat[57]), den Stadträthen, den in den Quellen ausdrücklich erwähnten Handwerkerzünften u. s. w. zu. Sie tragen aber auch kein Bedenken, diese Kategorien je nach Bedürfniß zu verallgemeinern, wie sie z. B. sämmtliche Genossenschaften der Kaufleute und Gewerbtreibenden auf Grund der hierfür wenig geeigneten l. 7 C. de jurisd. omn. jud. 3, 13 für gesetzlich approbirte collegia erklären[58]), diesen aber wieder die Lehrergemeinheiten der Universitäten gleichstellen[59]). Bestritten war, ob auch die universitas scholarium gemeinrechtlich approbirt sei. Während Manche dies verneinen und insbesondere das ihr in Bologna bekanntlich zustehende Recht der

---

[55]) Gl. zu l. 17 § 3 D. 27, 1 v. „nominatim": collegia sind licita, si confirmantur lege vel senatus consulto vel aliqua constitutione. Hugolinus l. c. nr. 4: et super his universitatibus generalis traditur regula, ut omnia dicantur illicita, quae non probantur permissa legis autoritate. Bagarottus l. c. nr. 93: nisi reperiatur concessum legibus. — Zweideutiger Casus Viv. zu l. 20 D. 34, 5.

[56]) Vgl. bes. den Katalog der Gl. zu l. 1 § 2 D. h. t. v. „aliorum".

[57]) Gl. zu l. 1 § 2 D. h. t. v. „aliorum": congregatio civitatis, villae, castri. Hugolinus Summa Dig. h. t. nr. 3: omnes societates ... civitatum et vicorum. Ausführlich erörtert Roffredus qu. sabb. 28 die Frage: an castrum vel villa universitatem constituat. Für die Bejahung wird die Aehnlichkeit mit der civitas, die Erbfähigkeit, die allgemeine Gewohnheit, wonach sie communia haben und potestates eligunt, angeführt. Für die Verneinung, daß in den Quellen nirgend das collegium castri vel villae ausdrücklich approbirt sei; daß man die Erbfähigkeit des vicus dahin verstehen könne, daß durch ihn als „per se nullus" die civitas wie der Herr durch den Sklaven erwerbe; daß es politisch gefährlich sei, concedere villis habere communia et universitates. Roffredus entscheidet sich schließlich dafür, „quod vicus potest universitatem habere".

[58]) Hugolinus l. c. nr. 3: permissae quoque videntur omnes societates professionum, item negotiationum, ut probatur l. ult. C. de jurisd. omn. jud.

[59]) Gl. zu l. 7 C. 3, 13 v. „qui", „professiones", „negotiationes", „seu negotiationum" u. „pertinet".

Rektorwahl anfechten, weil die scholares nicht ſelbſt eine Profeſſion ausübten, ſondern Schüler der Ausübenden und deshalb den Lehrlingen eines Handwerks vergleichbar ſeien[60]), wollen Andere das Gegentheil aus den Quellen folgern. Und einer verbreiteten Meinung gilt überhaupt jede Genoſſenſchaft, deren Zweck gemeinſchaftliche Rechtsbewahrung iſt, als universitas approbata. So ſchließt Hugolinus ſeinen Katalog der collegia licita mit den Worten: et ut generalius loquar, omnis congregatio potest dici licita, quae fit pro conservanda cuique sua justitia[61]). Und die Gloſſe zu l. 1 § 2 D. h. t. v. „aliorum" nimmt dieſe Kategorie der „quaelibet congregatio pro justitia conservanda" auf, führt als Beiſpiele die congregatio scholarium Tuscorum vel universitatis totius an, und ſpricht am Schluß ſogar jeder societas quinque vel sex scholarium in uno hospitio das Recht zur Beſtellung eines syndicus für causae societatis zu.

So weit oder ſo eng indeß dieſe Kategorien der gemeinrechtlich ein für alle Mal anerkannten Korporationen gefaßt wurden, immer blieben Fälle denkbar, in denen ein an ſich korporativ angelegter Verband nicht darunter zu bringen war. Und in ſolchen Fällen fand man dann ſchon früh die erforderliche approbatio allein in einem ſpeciellen „privilegium principis"[62]). Gerade hier lag dann der Keim der ſpäter überwuchernden Konceſſionslehre.

Bezüglich der ſonſtigen Erforderniſſe der Begründung einer Korporation fügen die Gloſſatoren wenig hinzu. Sie wiederholen nur die Quellenregel, welche hierzu einen Verein von mindeſtens drei Perſonen fordert, und ſetzen die Nothwendigkeit einer Verfaſſung und eines Vorſtandes ſtillſchweigend voraus.

Eine principielle Eintheilung der Korporationen je nach ihrer nothwendigen oder gewillkürten Entſtehung wird von den Gloſſatoren noch ſo wenig unternommen, wie ſie die rein perſonalen und die territorial oder real bedingten Korporationen begrifflich auseinanderhalten[63]).

---

[60]) Gl. zu l. 7 cit. v. „pertinet". Die scholares ſind nach Azo sub exercentibus discipuli, gleich den discipuli pelliparіorum. Späterer Zuſatz: magistri ergo possunt eligere, quia ipsi exercent professionem, et sic fit Parisiis.

[61]) Hugolinus l. c. nr. 3. Speciell aufgeführt hat er populus, coll. pietatis causa institutum, soc. vectigalium, soc. professionum et negotiationum, civitatum et vicorum, decurionum.

[62]) Den erſten ausdrücklichen Hinweis finde ich bei Roffredus qu. sabb. 28. Der Gegner der Korporationsqualität des castrum erwidert hier dem Vertheidiger derſelben: behaupteſt du, es ſei eine universitas facti, ſo iſt dies richtig, aber für uns unerheblich; behaupteſt du, es ſei eine universitas juris, dann zeige erſt einmal das privilegium principis vor; oder ſagſt du, es ſei dies per ipsas leges, ſo iſt dies unrichtig.

[63]) Nach Gl. zu l. 21 D. 7, 4 v. „Carthago" ſoll, falls alle Bürger einer Stadt auswandern und anderswo communicato consilio ex se ipsis civitatem

V. In Bezug auf die Rechtsfähigkeit der Korporation entnehmen die Glossatoren den Quellen zunächst den Satz, daß die Korporation vermögensfähig ist. Diese Vermögensfähigkeit stellen sie der des Einzelnen möglichst gleich und gehen hierbei über das römische Recht insoweit hinaus, als sie einerseits die auch von Justinian noch aufrecht erhaltenen Beschränkungen der korporativen Erbfähigkeit übersehen und einfach jedes collegium licitum für vollkommen fähig, aus Erbeseinsetzungen wie aus Legaten zu erwerben, erklären[64]), andrerseits ohne Weiteres den Korporationen die Fähigkeit zu den specifisch mittelalterlichen Rechten und insbesondere zu den vermögensrechtlich eingekleideten öffentlichen Rechten vindiciren[65]). Zugleich aber nehmen sie für die Korporationen ihrer Zeit sämmtliche privatrechtliche Privilegien, welche das römische Recht den entsprechenden Korporationsgattungen ertheilt, in Anspruch, und neigen hierbei zur Uebertragung von Vorrechten des Fiskus, der Kirchen, der Städte auf alle oder gewisse andere Korporationen. Gerade hieraus erwuchsen weitschichtige Kontroversen (z. B. über die Verjährungsfristen, die restitutio in integrum, den Eigenthumserwerb ohne Tradition, die Vorrechte bei Darlehnsschulden, die Proceßkautionen), welche zu berühren indeß für uns nur insoweit ein Anlaß vorliegt, als dabei das Wesen der Korporation selbst ins Spiel kommt.

Das Korporationsvermögen behandeln die Glossatoren dem späteren römischen Recht gemäß nach außen und innen im Ganzen als ein gewöhnliches Individualvermögen, dessen Subjekt die universitas als solche ist. Allein in beiden Richtungen treten Bedenken und Abweichungen hervor.

Nach außen muß die Idee des korporativen Eigenthums die im römischen wie im deutschen Recht erkennbaren Reste einer andern Auffassungsweise überwinden, welche bei öffentlichem Gemeingut die Eigenthumsidee ganz oder theilweise negirt. Die keineswegs von Verwirrung freie Terminologie der Quellen bezüglich der herrenlosen, gemeinen und öffentlichen Sachen bereitete hier den Glossatoren manche Schwierigkeit. Sie helfen sich, indem sie zunächst die römische Kategorie der res nullius für mehrdeutig erklären: im engeren Sinn umfasse sie nur die herrenlosen, der Okkupation offenen Sachen, im weiteren Sinn negire sie nur das Eigenthum eines einzelnen Menschen, umfasse daher auch die res sacrae, religiosae et sanctae, da deren

---

constituant, Identität der Stadt vorliegen (tunc etiam eadem videtur civitas). Und in ähnlicher Weise wird auch sonst hinsichtlich der Qualität der Gemeinde als univ. nur die persönliche Seite in Betracht gezogen.

64) Gl. zu l. 25 § 2 D. 29, 2 v. „adibit"; zu l. 6 § 4 D. 36, 1 v. „collegio"; zu l. 1 C. 1, 2 v. „arbitrium"; zu l. 1 C. 1, 9; zu l. 8 C. 6, 24 v. „non posse"; zu l. 12 eod. v. „civitatis". Azo Summa Cod. 1, 9 nr. 9 u. Cod. 6, 24 nr. 27 u. 33. Jo. Bassianus Summa Coll. Auth. 9, 6.

65) So zu Kirchenpatronat, Vogtei, Gerichtsherrschaft, Lehnsherrlichkeit etc. Vgl. über die univ. als domina u. vasalla bes. Jac de Ardizone Summa feud. c. 9, 13, 63.

eigentlicher Eigenthümer Gott sei (sed sunt in bonis Dei, hominum censura sive dispositione), sowie die gemeinen, öffentlichen und korporativen Sachen, da diese zwar menschlichen Verbänden, aber keinem Einzelnen gehörten (quia esse possunt et sunt hominum, licet non hominis singularis; nullius, i. e. hominis privati, sed communitatis)[66]). Unter den letzteren seien wieder die res communes und die eigentlichen res publicae von den res universitatis zu trennen. Die beiden ersteren Kategorien schlössen das Eigenthum nicht nur eines Einzelnen, sondern auch jedes menschlichen Sonderverbandes aus: an ihnen bestehe nur ein Recht des „populus totius mundi“[67]). Unter sich seien sie wieder dadurch unterschieden, daß die res communes nur dem Gebrauch nach gemein, dem Eigenthum nach herrenlos, die res publicae dagegen Eigenthum des Weltvolkes seien[68]). Ihnen allen gegenüber werden dann die res universitatis dadurch charakterisirt, daß sie einem menschlichen Sonderverbande angehören; sie seien „res unius populi“, weshalb bisweilen auch sie, obschon nur in uneigentlichem Sinn, res publicae hießen. Unter den res universitatis aber unterscheidet bereits die Glosse wieder zwei Güterarten, jenachdem sie im öffentlichen Gebrauch (in publico usu) stehen oder nicht. Bei den letzteren war man einig, daß sie genau so „in patrimonio universitatis“ seien, wie ähnliche Vermögensstücke im Vermögen des Einzelnen[69]). Bezüglich der dem öffentlichen Gebrauch überlassenen res universi-

---

66) Gl. zu l. 1 pr. D. de R. D. v. „nullius“ (I) u. v. „nullius“ (II); zu § 7 Inst. 2, 1 v. „nullius“. Placentinus Summa Inst. 2, 1 p. 18.

67) Hierbei ist indeß nicht an eine unorganisirte „Menschheit“, sondern an die legitimer Weise im Reich zusammengefaßte christliche universitas populorum zu denken.

68) So Gl. zu § 5 Inst. 2, 1 v. „publicus“: die res communes seien der Okkupation offen, die res publicae nicht; heiße das Meerufer hier publicum, sonst commune, so folge daraus nicht Identität beider Begriffe, da es quoad usum commune und insofern also auch publicum, aber quoad proprietatem nullius sei. Ein späterer Zusatz erklärt, communia seien die kraft des jus naturale primaevum im ursprünglichen Zustande der Gütergemeinschaft verbliebenen Dinge, welche propter suam incomprehensibilitatem in solius Dei dominio stünden; publica vero velnti comprehensibiliora totius populi de mundo per jus gentium fuere applicata dominio. Dazu Gl. zu pr. eod. v. „publica“ u. § 6 eod. v. „universitatis“; auch zu l. 17 D. de V. S. v. „publica habentur“; Azo Summa Inst. 2, 1 nr. 7—10. — Andere erklärten dagegen die Begriffe communia u. publica für identisch. Und die Gl. zu l. 2 D. de R. D. v. „littora“ sagt, die littora seien communia quoad usum *et dominium*, sed quoad protectionem populi Romani, was dann Baldus dahin deklarirt: communis sei nur der usus, die proprietas sei nullius, die jurisdictio oder protectio sei Caesaris.

69) Gl. zu l. 17 D. de V. S. v. „inter publica“ u. „destinata“. Sie führt die Mühlen der Stadt Bologna an, welche in patrimonio civitatis seien, aber nicht in publico usu, *sed sunt sicut molendina privatorum*. Nenne der Text sie

tatis aber beſtand eine alte Streitfrage. Placentinus behauptete, der universitas ſtehe an ihnen nur ein Gebrauchsrecht, kein Eigenthum zu[70]). Dieſe Meinung, die ſich namentlich auf die Beſchränkungen der Veräußerung und den Ausſchluß der Erſitzung berief, wurde noch von Roffredus in einer höchſt intereſſanten quaestio über die Möglichkeit exekutiver Beſchlagnahme von forum, theatrum, viae publicae, fontes et flumina wegen Gemeindeſchulden der Entſcheidung zu Grunde gelegt[71]). Im Allgemeinen indeß ſiegte die entgegengeſetzte Meinung des Azo, der auch hier ein dominium der universitas annahm[72]). Wenn Azo hinzufügt, der Unterſchied zwiſchen beiden Arten der res universitatis liege darin, daß die für den öffentlichen Gebrauch beſtimmten Sachen ſowohl im dominium als im usus, die andern aber zwar im dominium und fructus, aber nicht im usus der „universitas" ſeien: ſo tritt gerade in dieſem Ausſpruch die Identificirung der universitas mit der Geſammtheit deutlich hervor[73]). Und von hier aus wird der ſpätere Sprach-

---

„publica", ſo ſei dies Wort hier in engſter Bedeutung zu nehmen, da im Uebrigen gerade die in publico usu befindlichen Güter mehr „publica" ſeien.

[70]) Placentinus Summa Inst. 2, 1 p. 18. Referat der Gl. zu § 6 Inst. eod. v. „et si qua alia". Ebenſo Incerti auctoris Epitome juris civilis, die der Herausgeber Böcking, Brachylogus p. 253 ff., in die Mitte des 12. Jahrh. ſetzt, p. 262.

[71]) Roffredus qu. sabb. 28. Für die Möglichkeit einer missio in bona wird angeführt, daß dieſe Dinge zwar nicht in commercio privatorum, wohl aber in commercio universitatis ſeien. Dagegen, daß an ihnen Beſitz gleich undenkbar wie an Planeten, Sonne, Mond und Wind ſei; daß ſie freilich universitatis, aber nur quoad usum, nicht quoad proprietatem ſeien; daß die univ. nicht domina ſein könne, da ſie nur mit Dekret veräußern dürfe und im Proceß nicht, wie jeder dominus, einen procurator, ſondern nur einen syndicus oder actor beſtelle; daß jeder Einzelne durch Interdikt Eigenthumsakte an der via publica hindern könne. Entſchieden wird: die missio iſt zuläſſig in das forum, ein jus an dieſem, domus oder praedia der Gemeinde, — unzuläſſig in vias vicinales, flumina u. fontes, an denen es einen usus, aber keine proprietas der univ. gebe. — Dieſe Ausführungen ſind übrigens faſt wörtlich von Joh. Andreae in die Zuſätze zu Spec. Dur. II, 3 de exec. sent. § 3 nr. 5 add. d aufgenommen.

[72]) Azo Summa Inst. 2, 1 nr. 12. Gl. zu § 6 Inst. 2, 1 v. „et si qua alia". Gl. zu l. 17 D. de V. S. v. „destinata" i. f. — Vgl. dazu die offenbar ſpätere Gloſſe zum Brachylogus bei Böcking l. c. p. 209 zu 31, 10 (publicae sunt quae ex constitutione juris gentium secundarii ad usum publicum hominum sec. distincta et varia dominia deputata sunt, quorum quidem *usus* non minus communis est, quam communium; attamen *proprietas* aliquo modo videtur *ejus populi* esse, qui ea loca, ubi haec sunt, occuparunt).

[73]) Azo l. c. nr. 11—13. Als Beiſpiel der res „universitatis non usu, sed dominio et fructu" führt er fundi et servi civitatum an; „qui *ita* sunt *omnium civium*, quod *nullus his uti possit*." Aehnlich Gl. zu § 6 Inst. 2, 1 v. „et si qua alia".

gebrauch verſtändlich, welcher res in patrimonio universitatis und eigentliche res universitatis unterſchied, und unter letzteren gerade dasjenige Gut mit verſtand, welches wir als „Bürgervermögen“ oder „Genoſſengut“ dem „eigentlichen“ Korporationsgut gegenüberzuſtellen pflegen.

Nach innen hatte die Idee des korporativen Individualvermögens, deren Ausdruck die Negation jeder genoſſenſchaftlichen Antheilsberechtigung der Glieder im römiſchen Rechte iſt, einen harten Kampf mit dem im damaligen Leben ſo kräftig ausgeſtalteten germaniſchen Gedanken des genoſſenſchaftlichen Geſammteigenthums zu beſtehen. Die Gloſſatoren verlegten den Widerſpruch, den ſie hier in ſich ſelbſt fühlten, mißverſtändlich in die Quellen. Sie behaupteten, daß mit den zahlreichen Quellenausſprüchen, welche das Thema „quod universitatis est non est singulorum“ variiren, andere Stellen in Widerſpruch ſtünden, in welchen der entgegengeſetzte Satz „quod est collegii est singulorum“ klärlich enthalten ſei. Dahin rechneten ſie namentlich l. 1 § 1 i. f. D. de coll. et corp., wonach das austretende Mitglied ſeinen Antheil fordern könne; l. 3 eod., da das hier den collegia illicita für den Fall der Auflöſung zugeſtandene Recht der Vermögenstheilung um ſo weniger den collegia licita verſagt werden könne; und die am wenigſten hierher gehörige Nov. 123 c. 36, welche bei der Auseinandertheilung von Mönchen und Nonnen in getrennte Klöſter Vermögenstheilung durch den Biſchof anordnet. Hier überall ſeien Antheile der singuli anerkannt, dieſe aber ſeien nach andern Stellen (arg. l. 25 pr. D. de V. S. u. l. 5 D. de leg. I) mit einem von dem Recht der singuli verſchiedenen Eigenthum der universitas unvereinbar: „quod ergo erat collegii, erat singulorum“[74]). Während nun Einige trotz dieſer angeblich widerſprechenden Stellen den römiſchen Grundgedanken ſtreng durchführten[75]), Andere umgekehrt deſſen im Corpus juris bezeugte Anwendungsfälle für bloße Singularitäten erklärten und ihnen gegenüber vielmehr die Annahme von Antheilsrechten der Einzelnen unter Zuhülfenahme der Idee, daß in die Stelle ausſcheidender Glieder ſtets von Rechts wegen Subſtituten einrückten, principiell zu begründen ſuchten[76]): kam allmählich die folgenreiche

---

[74]) Gl. zu l. 7 § 1 D. h. t. v. „non debetur“; zu l. 10 § 2 D. 2, 4 v. „illorum“ (quia nec fuit illorum servus; sed argum. contra infra de coll. ill. l. 1 i. f.); zu l. 1 § 7 D. 48, 18; beſ. aber zu l. 1 § 1 D. 47, 22 v. „competit“.

[75]) So die Gl. zu l. 2 D. h. t. v. „baberi“, welche aus dem römiſchen Princip richtige Folgerungen bezüglich der Stellung des Syndikus, der Zeugnißfähigkeit der Einzelnen und der korporativen Lehnshoheit zieht. Auch die freilich zum Theil unklare Gl. zu l. 7 § 1 eod. v. „non debetur“. Ferner Gl. zu l. 1 § 7 D. 48, 18. Insbeſondere aber Roffredus Qu. sabb. 23 u. 27.

[76]) Die Gl. zu l. 1 § 1 D. 47, 22 v. „competit“ legt als erſte Löſung des Widerſpruchs ausführlich die Meinung Einiger (quidam dicunt) dar, welche in der That behaupten: „quod quae collegii sunt vel populi vel plurium, singulorum

Meinung auf, daß die Löſung des Widerſpruchs nicht in der Verwerfung des einen oder des andern Satzes, ſondern in der Unterſcheidung verſchiedener Gütermaſſen, deren jede einem beſonderen Princip unterliege, zu ſuchen ſei. Und dieſe Meinung wird ſchon von der Glossa ordinaria als die richtige betrachtet[77]). Doch war die Unterſcheidung damals offenbar noch neu und mangelhaft durchgebildet. Dies zeigt ſich in den unpaſſenden Beiſpielen, welche die Gloſſe für die eine und für die andere Güterart wählt, indem ſie an dem durch Beiträge gebildeten Vermögen Antheile der singuli anerkennen, an den der Korporation legirten Gütern ſolche Antheile verneinen will[78]). Da-

---

sunt". Die Anhänger dieſer Meinung, heißt es weiter, identificiren in der That die universitas mit der Geſammtheit der Einzelnen; ſie wollen, daß man von den gehörig bezeichneten Bürgern auszuſagen habe: „isti sunt populus Bononiensis et isti sunt domini hujus praedii". Den Einwand aber, daß man dann auch ſagen müſſe „si isti moriuntur, populus moritur", widerlegen ſie mit dem Hinweis darauf, daß „alii substituti funguntur vice illorum". So ſei ja auch mit dem Verhallen der einzelnen vox (Stimmlaut) nicht die vox als Stimme erloſchen. In den entgegengeſetzten Quellenausſprüchen aber, in denen es heißt: „non est singulorum", erblicken ſie finguläre Beſtimmungen, die meiſt durch die eigenthümlichen Verhältniſſe der Freigelaſſenen und Sklaven motivirt ſeien. So ſei dem Freigelaſſenen der Stadt die in jus vocatio eines Bürgers deshalb geſtattet, weil ſonſt der Bürger, ſo lange er der Stadt angehört, allzu ſchwer belangt werden könnte; ſei er freilich aus der Stadt geſchieden, ſo ſei auch ohne dieſe lex die in jus vocatio zuläſſig, da mit dem Verluſt des Bürgerrechts auch die Eigenſchaft als Mitpatron ende. In ähnlicher Weiſe enthalte die l. 1 § 7 D. 48, 18 eine Ausnahmebeſtimmung, deren Motiv in der Schwierigkeit liege, ohne Folterung vom Sklaven die Wahrheit zu erfahren.

77) Denn die ſoeben cit. Gloſſe führt dieſe Meinung hinter der beſprochenen erſten Löſung als zweite Löſung mit den Worten „vel dic" ein, welche ſich geradezu überſetzen laſſen: „oder ſage vielmehr".

78) Die Gl. cit., deren Verſtändniß nicht ganz leicht iſt, ſchließt mit folgendem Gedankengang. Sage vielmehr, daß zwei Arten von res universitatis zu unterſcheiden ſind. Denn die Kollegien und Gemeinheiten haben einiges Eigenthum, welches allerdings den singuli gehört (aliquid habent proprium et singulorum est), ſo daß der Ausſcheidende ſeinen Antheil fordern kann, nämlich wenn ſie ein aus Beiträgen der Einzelnen gebildetes Vermögen beſitzen. Sie haben aber andres Eigenthum, bei dem dies nicht der Fall iſt. (Dieſer Satz muß ſubintelligirt werden.) So wird, was einem Kollegium oder einer Stadt legirt wird, nur den Mitgliedern als ſolchen legirt und nur die Mitglieder als ſolche haben Theil daran (non legatur nisi his qui sunt in collegio et qui de collegio sunt habent partes); wenn alſo Jemand ausſcheidet, kann er keinen Antheil fordern, da dieſes Vermögen eben nicht den singuli, ſondern den Bürgern oder Genoſſen als ſolchen, d. h. der universitas, gehört (quia non est singulorum, sed civium vel collegiatorum). — Dieſe Stelle iſt zugleich bezeichnend dafür, wie ſelbſt im ausdrücklichen Gegenſatz zu den „singuli" die „universitas" als „Geſammtheit" vorgeſtellt

gegen gelangt die Unterſcheidung gerade bei den wirklichen Geſammteigenthumsverhältniſſen am Gemeinland noch nicht zur Anwendung[79]), und wird ebenſowenig bereits bei der Frage nach der Zeugnißfähigkeit der Einzelnen in Sachen der universitas, wobei ſie ſpäter eine wichtige Rolle ſpielt, erwähnt[80]). Immerhin war der erſte Grund zu den ſpäteren Konſtruktionen gelegt, welche die Rechtsverhältniſſe an den Allmenden und ähnliche deutſch-rechtliche Gemeinſchaften in die romaniſtiſche Lehre vom Korporationsvermögen einzufügen ſuchten.

Auch bezüglich der korporativen Schulden giengen die Gloſſatoren zwar von dem römiſchen Satze aus, daß dafür die universitas mit Ausſchluß der singuli hafte, ergänzten denſelben aber durch die generelle Regel, daß die vermögensloſe universitas gezwungen werden könne, ſich durch Umlagen ein zur Deckung ihrer Verpflichtungen ausreichendes Vermögen zu ſchaffen[81]). Und hierin fand man dann doch wieder eine ſubſidiäre Haftung der singuli[82]).

VI. Die Gloſſatoren veränderten ferner, wie ſchon oben bemerkt worden, den Quelleninhalt vor Allem dadurch, daß ſie unbedenklich eine eigne publi-

---

wird. Und gerade in dieſer Stelle findet ſich, obwohl nur von fern, eine juriſtiſche Konſtruktion angedeutet, welche den germaniſtiſchen Grundgedanken feſthält und gleichwohl durch die Unterſcheidung der individuellen und der gemeinheitlichen Seite der Perſönlichkeit zur abſtrakten Trennung von Geſammtvielheit und Geſammteinheit fortſchreitet.

[79]) Die Gloſſe erwähnt die Allmende zu l. 7 § 1 h. t. v. „non debetur", wo ſie frägt, ob, wenn eine univ. ein nemus commune beſitzt, die Gläubiger eines inſolventen Mitglieds Exekution in deſſen Antheil (in possessionem partis nemoris, quod quasi videtur ad eum spectare) vollſtrecken laſſen könne. Sie entſcheidet ſich für die Verneinung, weil nach tit. Dig. de R. D. weder der Wald noch ein Theil deſſelben „alicujus intelligitur". Gleich darauf aber fügt ſie einer ganz auf die Identificirung der universitas mit Allen gebauten Entſcheidung über ein gemeinſchaftliches Delikt nicht nur den Satz hinzu, daß „universitas nihil aliud est nisi homines qui ibi sunt", ſondern meint auch, dieſer Satz ſtimme zu der Benutzung des gemeinen Waldes durch die Thiere der einzelnen Ortsbewohner (quod facit ad usum nemoris habitum per bestias hominum villae)!

[80]) Die Gloſſe läßt das Zeugniß des Mitglieds unbedingt zu, weil causa universitatis für ihn nicht causa propria ſei. Gl. zu l. 2 D. h. t. v. „haberi"; zu l. 1 § 7 D. 48, 18 v. „in caeteris". Ebenſo Ordo jud. Cod. Bamb. p. 298. Pillius de ord. jud. III § 8. Bagarottus de reprob. testium nr. 31—33, der aber nur ſagt: „quia non in causa propria *principaliter*". Roffredus Qu. sabb. 23.

[81]) Gl. zu l. 1 § 2 D. h. t. v. „proconsul": si nihil habent commune, respublica compelletur facere collectam, ut aliquid habeant commune.

[82]) Roffredus qu. sabb. 27: Exekution in bona communia universitatis; dann in deren nomina; zuletzt, „si bona civitatis non sufficiunt, in bona singulorum".

ciſtiſche Rechtsfähigkeit der korporativen Verbände ſtatuirten und hierbei das Subjekt der korporativen Machtrechte mit dem Subjekt der korporativen Vermögensrechte ſchlechthin identificirten.

Ueberall zunächſt nehmen ſie als zweifellos an, daß eine universitas in demſelben Umfange wie ein Einzelner auf Grund beſonderer Titel öffentliche Rechte zu erwerben vermag[83]). Der Streit, der bei dieſer Gelegenheit über Veräußerlichkeit und Verjährbarkeit von Reichsrechten geführt wird, ſoll ſpäter bei Beſprechung der publiciſtiſchen Lehren erwähnt werden.

Hier intereſſirt insbeſondere, daß die Gloſſatoren darüber hinaus ſchon aus dem Weſen der Korporation eine Reihe von Befugniſſen herleiten, durch welche dieſelbe als ein geſellſchaftlicher Organismus mit einer eignen und ſelbſtändigen Sphäre des Gemeinlebens, als ein mit Macht über ſeine Glieder ausgeſtattetes Gemeinweſen charakteriſirt wird. Indem ſie hierbei in Wahrheit den Anſchauungen ihres Zeitalters folgen, verſtehen ſie es trotzdem, ihre Anſichten im Corpus juris wiederzufinden, das doch von ſpecifiſchen und originären inneren Körperſchaftsrechten nichts weiß.

Nur gelegentlich geben die Gloſſatoren kund, daß ſie die Rechte der Selbſtverſammlung, der Mitgliederaufnahme, der Vorſteherwahl und der Selbſtbeſteuerung als ſelbſtverſtändliche Attribute der Korporation betrachten[84]). Nachdrücklich aber und ausführlich begründen ſie aus mißverſtandenen Quellenſtellen die Rechte der korporativen Autonomie und der korporativen Gerichtsbarkeit.

Was die Autonomie betrifft, ſo fand man von Alters her eine allgemeine Anerkennung der „statuta municipalia“ in denjenigen Stellen ausgeſprochen, welche dem jus gentium gegenüber das jus civile als das jus quod quisque populus ipse sibi constituit oder als jus proprium civitatis definiren[85]). Man leitete ferner aus den Amtsbefugniſſen der römiſchen Magiſtrate unter Vermiſchung von Jurisdiktion und Geſetzgebung ein dem Umfange nach freilich ſtreitiges Recht partikulärer Geſetzgebung für die verſchiedenen Klaſſen territorialer Dynaſten und ſtädtiſcher Behörden her[86]), und

---

[83]) Vgl. oben N. 34 u. 38; auch Roffredus Qu. sabb. 32.

[84]) Vgl. bez. Verſammlungsrechts und Wahlrechts Gl. zu l. 2, l. 30 u. l. 45 (al 46) C. 10, 31 u. zu l. 15 § 1 D. 4, 3, Pillius Summa Cod. 11, 30, Roffredus Qu. sabb. 40 u. 45; bez. Mitgliederaufnahme Pillius l. c. 11, 17 nr. 3; bez. der Selbſtbeſteurung Gl. zu l. 1 § 2 h. t. v. „proconsul“.

[85]) Gl. zu § 1 Inst. 1, 2 v. „jus civile“: statuta terrarum, quae jura municipalia dicuntur; Casus Viv. h. l.; Gl. zu § 11 eod. v. „civitas constituit“; auch Roffredus Qu. sabb. 20, 38. 43 u. 45 (wo überall das jus statuta condendi der Städte als ſelbſtverſtändlich erſcheint).

[86]) Gl. zu l. 1 D. 2, 2 v. „magistratum“. Azo Summa Cod. 3, 13: imperium merum habe nicht nur der Kaiſer, ſondern jeder „sublimis magistratus“ (durch welche von Andern beſtrittene Behauptung er freilich ein Pferd eingebüßt

betrachtete dann, indem man die Mitwirkung des Volks oder seiner Repräsentanten voraussetzte oder forderte, als eigentliches Subjekt dieses Rechts auch hier den territorialen Verband als solchen[87]). Den die Autonomie ausschließenden Satz „soli principi legem facere licet" beseitigte man mit der Annahme, er rede nur von lex generalis und lasse die lokale Gesetzgebung frei, oder mit der noch kühneren Auslegung, er bedeute nur „solus Imperator solus legem facere potest", so daß es im Uebrigen stets des Zusammenwirkens Mehrerer bedürfe[88]). Auch beschränkte man das Recht der Autonomie keineswegs auf territoriale Gemeinwesen, sondern gestand es auch den gewillkürten Genossenschaften mindestens für das Gebiet ihrer inneren Angelegenheiten (inter se) unbedingt zu[89]). Man konnte aber um so leichter in angeblicher Uebereinstimmung mit den Quellen die Autonomie in weitestem Umfange anerkennen, als man sie von Alters her mit dem Gewohnheitsrecht völlig auf gleiche Stufe stellte. Denn man lehrte, daß statutum und consuetudo sich nur wie ausdrücklicher und stillschweigender consensus unterschieden, so daß die consuetudo ein statutum tacitum sei[90]). Ja man stellte, mit so siegreichen Gründen diese Theorie auch schon von Johannes Bassianus, Azo und Accursius bekämpft ward[91]), beide Rechtsquellen unter den

---

habe); imperium mixtum werde von Manchen den Municipalmagistraten beigelegt, stehe ihnen aber nicht zu; bloße jurisdictio dagegen gebühre auch allen magistratus minimi, puta villae, castri vel civitatis. Deshalb soll nach nr. 17 zwar eine lex generalis nur vom Kaiser ausgehen können, dagegen könne „quilibet magistratus in civitate sua jus novum statuere".

87) Die Gl. zu l. 1 cit. v. „jus novum" nimmt als Beispiel die Anordnung eines Generalmoratorium durch den Magistrat mit den „proceres" und frägt dann weiter, ob, wenn auch der populus dieses Statut ratihabirte, jeder Einzelne aus dem Volk dasselbe Recht gegen sich gelten lassen müsse. Die Frage wird verneint, weil nicht quilibet homo de populo, sondern der populus als Gesammtheit statuirt habe. Vgl. Pillius Summa Cod. 10, 46 nr. 6.

88) Gl. zu l. 1 D. 2, 2 v. „magistratum" i. f.; zu l. 9 D. 1, 3 v. „non ambigitur"; zu l. 12 C. 1, 14 v. „solus Imperator". Vgl. auch noch Petrus de Bellap. zu l. 8 u. 12 C. 1, 14.

89) Gl. zu l. 2 i. f. C. 4, 18 v. „indefensae": Statute der argentarii sind gültig, aber, da sie nicht jus commune sind, nur inter se, nicht für alii. Baldus rubricirt diese lex einfach: „statuta artificum inter se sunt valida". Aehnlich Barth. Salicetus. (Richtiger versteht der Cafus die lex). — Dagegen behandeln die Gl. zu l. 4 D. 47, 22 die hier gestatteten „pactiones" einfach als „pacta".

90) Vgl. darüber auch Puchta, Gewohnheitsr. I S. 150, II S. 38 u. 41.

91) Gl. magna zu l. 2 C. 8, 53; Azo Summa Cod. 8, 53 nr. 6. Die consuetudo könne nicht die Natur eines pactum haben, da sie sonst die konsensunfähigen furiosi nicht binden würde. Der Einwand, daß Konsens der Majorität

gemeinſchaftlichen Geſichtspunkt des Vertrages. Unter ſolchen Umſtänden kam dann namentlich auch der Kampf, welcher für die derogirende Kraft örtlicher consuetudo im Verhältniß zum gemeinen geſchriebenen Recht geführt ward, gleichzeitig der lokalen Autonomie zu Gute[92]).

Auch die korporative Gerichtsbarkeit gelang es aus dem Corpus juris zu deduciren, obwohl die Anhaltspunkte hier noch ſchwächer waren. Beſonders wurde hierzu von je die l. 7 C. de jurisd. omn. jud. 3, 13, welche von der Unterwerfung der Kaufleute und Gewerbtreibenden unter beſtimmte Specialrichter ſpricht, verwandt, indem man unter letzteren einfach gewählte Genoſſenſchaftsvorſtände verſtand[93]). Umgekehrt folgerte man aus den Beſtimmungen über die Wahl des defensor civitatis in Nov. 15, daß deſſen Amt ein gemeinheitliches, im Namen und Auftrag der Bürgerſchaft geübtes Richteramt ſei[94]). Die in der Novelle vorgeſchriebene Beſtätigung durch den praefectus praetorio gebe allerdings erſt die Erlaubniß zur Ausübung der jurisdictio: allein die jurisdictio ſelbſt entſtehe ſofort durch die Gemeindewahl[95]). Verallgemeinernd ſtellte man ſchließlich den Satz auf, daß jede universitas durch Wahl eines Vorſtehers ordentliche Gerichtsbarkeit begründe, weshalb der römiſche Satz „consensus privatorum non facit judicem“ den „consensus universitatis“ nicht umfaſſe[96]).

---

genüge, ſei hinfällig, weil es ſich um etwas handle, was das patrimonium singulorum treffe und Klagen gegen die singuli erzeuge.

[92]) Die große Gl. zu l. 2 cit. erörtert nicht weniger als 6 Meinungen über dieſen Punkt und entſcheidet ſich dann mit Joannes und Azo für eine ſiebente, welche die derogatoriſche Kraft der consuetudo trotz ſcheinbarer Reſtriktion im Weſentlichen anerkennt. Consuetudo generalis derogire allgemein; consuetudo specialis alicujus loci derogire der lex generalis nicht allgemein, wohl aber örtlich; auch dies indeß nur, wenn das Geſetz ſie nicht ausdrücklich verbiete und wenn ſie ex certa scientia, nicht per errorem eingeführt ſei; eine Bürgerſchaft begehe auch durch Einführung eines ſolchen örtlichen Rechts contra legem kein Delikt, quia princeps scire fingitur et sic consentire, sicut et si res mea usucapitur. Vgl. Gl. zu l. 4 C. 11, 29 v. „secundum legem“.

[93]) Gl. zu l. 7 C. 3, 13 v. „pertinent“: *ex electione* eorum qui exercent. Mithin könnten ſie ſich der von ihnen ſelbſt gegebenen jurisdictio auch ihrerſeits nicht entziehen. Daran ſchließt ſich dann die Streitfrage über das Recht der Scholaren zur Rektorwahl.

[94]) Gl. zu l. 3 eod. v. „privatorum“. Jo. Bassianus Summa Coll. Anth. 3, 2 nr. 2 u. 3.

[95]) Gl. l. c. i. f.: der Gewählte hat ſofort „jurisdictionem“, aber noch nicht „effectum jurisdictionis“.

[96]) Gl. l. c. v. „privatorum“: puta 2 vel 3 vel etiam 10; nam secus in consensu alicujus collegii, puta cerdonum, pelliparіorum et similium (l. 7 eod.); item secus in consensu universitatis (Nov. 15 pr. et i. f.). (Dagegen ſagt Bulgarus de judiciis § 2: arbitrum privati eligunt, judicem dat potestas

VII. Noch bedeutender, als in der Lehre von der Rechtsfähigkeit, wirkte in der Lehre von der Willens- und Handlungsfähigkeit der Korporation die germanistisch gefärbte Grundanschauung der Glossatoren auf ihr Verständniß der Quellen ein.

Da ihnen der übereinstimmende Wille Aller sich zweifellos mit dem Korporationswillen zu decken schien, galt ihnen die Korporation an sich durchaus für willensfähig. Und da ihnen ebenso jede gemeinschaftliche Handlung Aller, wie sie bei Wahlen und sonstigen Versammlungsakten vorkam, als Handlung der Korporation selbst erschien, mußte diese an sich auch als handlungsfähig betrachtet werden. Die gegentheiligen Quellenaussprüche waren ihnen daher in ihrer wahren Bedeutung um so weniger faßbar, als sie auch hier an eine Unterscheidung der publicistischen und der privatrechtlichen Sphäre nicht von fern dachten. Sie halfen sich daher über dieselben damit fort, daß sie darin überall nur einen Hinweis auf die faktischen Schwierigkeiten erblicken wollten, welche die Vielköpfigkeit der universitas und die menschliche Geneigtheit zur Meinungsverschiedenheit dem einheitlichen Wollen und Thun einer Gesammtheit entgegensetze. So entstand die später stereotyp gewordene Ausrede, in dem römischen Satz „universi consentire non possunt" sei das Wort „facile" zu subintelligiren[97]), und in gleicher Weise sei, wo ein facere der universitas scheinbar als unmöglich bezeichnet werde, in Wahrheit nur von dessen Schwierigkeit die Rede[98]). Auch glaubten die Glossatoren sich auf

---

publica, ut princeps et qui sub eo militant). — Der Satz „universitas dat jurisdictionem ordinariam" wurde besonders auch von den Kanonisten zur Begründung der Prälatenwahlen aufgenommen und auch von ihnen nicht nur auf kanonisches Recht, sondern auch auf die erwähnten Stellen des Kodex und der Novellen gestützt. Vgl. Tancredus de ord. jud. I, 1 § 1: item univ. eligendo sibi dominum vel praelatum tribuit jurisdictionem, unter Verweisung auf c. 3 X de off. ord. 1, 23, Nov. 15 c. 1 u. l. nlt. C. 3, 13. Andre Handschriften führen noch l. 1 D. h. t. mit der Lesart „communem defensorem" hinter communem arcam hinzu, indem sie diesen defensor mit den defensores der Nov. 15 verwechseln.

[97]) Gl. zu l. 1 § 22 D. 41, 2 v. „non possunt": subaudi hic facile vel commode; zu l. un. D. 38, 3 v. „non possunt": sc. facile, unter Berufung auf l. 2 § 9 D. 1, 2, wonach der Senat eingeführt wurde, „quia difficile plebs convenire coepit"; zu l. 25 § 2 D. 29, 2 v. „adibit hereditatem". Azo Summa Cod. 2, 20 nr. 12. Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 12: quamvis dicatur alibi. quod univ. consentire non poterit vel dolo facere; illud enim non impossibilitatem, sed facti notat difficultatem; dazu Qu. 1, Diss. dom. Hugol. § 75 b. Haenel p. 318: nam bene consentire possunt.

[98]) Gl. zu l. 15 § 1 D. 4, 3 v. „facere possunt": sc. nil facile. Quia nec consentire facile possunt. Sed tamen possunt cum difficultate, ut pulsata campana: quia videbuntur omnes facere, quod concilium facit vel major pars, et metum inferunt et possessionem apprehendnnt; item tribunum sive potesta-

andre Quellenſtellen, in denen ausdrücklich die Willens- und Handlungsfähigkeit der universitas anerkannt ſei, berufen zu können. Und in bezeichnender Argloſigkeit zählten ſie hierzu den „consensus universorum“, den der Kaiſer in der lex humanum vor dem Erlaß neuer Geſetze einholen zu wollen in Ausſicht ſtellt[99]).

Bei einer derartigen Grundauffaſſung erblicken die Gloſſatoren in denjenigen Inſtituten, welche für uns den Begriff der korporativen Organiſation ausmachen, lediglich eine Reihe von Auskunftsmitteln, welche durch die Schwierigkeit des Zuſtandekommens einmüthiger Geſammtthätigkeit einerſeits und durch die Ungeeignetheit einer Verſammlung zur Vornahme gewiſſer Akte andrerſeits nothwendig werden. Sie entwickeln daher ſo wenig, wie dies die römiſchen Juriſten gethan, die eigenthümlichen und ſpecifiſchen Rechtsbegriffe der korporativen Verfaſſung und des korporativen Organs. Vielmehr begnügen ſie ſich mit der Entfaltung der in den Quellen enthaltenen poſitiven Regeln, wobei nur einerſeits die hineingetragene abweichende Grundauffaſſung vielfach modificirend wirkt, andrerſeits der thatſächliche Zuſtand des korporativen Verfaſſungsrechtes ihrer Zeit beſtimmenden Einfluß übt[100]).

Dabei macht ſich das doppelte Motiv, auf welches ſie alle dieſe Inſtitute zurückführen, in einer Gruppirung derſelben nach zwei verſchiedenen principiellen Geſichtspunkten geltend. Die erſte Gruppe bilden diejenigen Inſtitute, welche lediglich der Schwierigkeit des Zuſtandekommens einmüthiger Geſammtthätigkeit ihr Daſein verdanken. Es ſind die beiden Inſtitute der Geltung des Mehrheitswillens und der Repräſentation der Geſammtheit durch eine Repräſentantenverſammlung. Das Weſen dieſer beiden Inſtitute erblicken die Gloſſatoren in einer geſetzlichen Fiktion (und hier begegnet dies Wort überhaupt zum erſten Mal in der Korporationslehre des Mittelalters), kraft welcher, was nicht „Alle“ wollen oder thun, ſo angeſehen werden ſoll, als hätten es „Alle“ gewollt oder gethan. Die zweite Gruppe bilden diejenigen Inſtitute, welche die Vornahme ſolcher Handlungen für die Korporation ermöglichen ſollen, die ihrer Natur nach überhaupt nicht von Verſamm-

---

tem eligunt. Haec autem interrogatio raritatem, non impossibilitatem notat: sicut ibi: „si sacerdos peccaverit, quis orabit pro eo?“ Gl. zu l. 9 § 1 D. 4, 2 v. „collegium“ i. f.: supple facile. Gl. zu l. 6 § 4 D. 36, 1 v. „restituere“. Pillius u. Azo l. c.

99) Gl. zu l. 8 C. 1, 14 v. „universorum consensus“: univ. enim consentit; et sic est argum. contra l. cit. de acqu. poss. et de lib. un.

100) Die bunte Mannichfaltigkeit des korporativen Verfaſſungsrechts jener Zeit bleibt freilich unberückſichtigt, und es wird höchſtens gelegentlich einmal erwähnt, daß örtliches Gewohnheitsrecht Abweichungen von den gemeinrechtlichen Regeln begründen könne und begründe (z. B. Jo. Bassianus Summa Auth. Coll. 3, 2 nr. 2): allein gewiſſe Grundzüge der damaligen gemeinheitlichen und genoſſenſchaftlichen Verfaſſungen ſpiegeln ſich in der Lehre der Gloſſatoren deutlich wieder.

lungen, sondern nur von Einzelnen vorgenommen werden können. Es sind die Institute der korporativen Vorsteherschaft, des sonstigen korporativen Beamtenthums und der korporativen Einzelvollmacht. Das Wesen dieser Institute finden die Glossatoren in dem Princip der Stellvertretung. Die Idee einer Fiktion, kraft welcher die Handlungen solcher Personen als unmittelbare Gesammthandlungen anzusehen gewesen wären, schien hier schon deshalb unpassend, weil es sich ja eben hauptsächlich um die für eine Gesammtheit unthunlichen Dinge handelte. Dagegen war die Kategorie der Stellvertretung um so leichter durchführbar, als die mittelalterlichen Juristen sich von den römischen Schranken des Stellvertretungsbegriffs von vornherein frei fühlten. Man stellte daher den Satz auf, daß eine universitas gleich dem Einzelnen sowohl „per se" als „per alium" handeln könne. Und während man die Handlung Aller oder der Majorität oder des Repräsentantenkollegs als wirkliche oder fiktive Handlung der universitas „per se" betrachtete, sah man in den gehörigen Handlungen von Vorstehern, Beamten und Bevollmächtigten ein Handeln der universitas „per alium".

Wenden wir uns zunächst zur ersten der bezeichneten Gruppen, so entlehnten die Glossatoren das Majoritätsprincip den römischen Quellen als einen für alle Korporationen gültigen Rechtssatz[101]). Daß auch das kanonische Recht hierbei bereits einwirkte, zeigt sich in den Ansichten Einzelner über die Berechnung der Majorität[102]). Als Grund aber für die Bindung der Minderheit durch die Mehrheit führt die Glosse ausdrücklich und ausschließlich eine gesetzliche Fiktion an: wegen der Schwierigkeit einer Einigung Aller sei gesetzlich bestimmt, daß, was die Mehrheit will oder thut, so angesehen werde, als hätten es Alle gewollt oder gethan[103]). An eine innere Begründung des Satzes aus dem Wesen der Korporation wird noch so wenig

---

[101]) Gl. zu l. 19 D. 50, 1 v. „curiae"; zu l. 160 § 1 D. de R. I. v. „refertur"; zu l. 2 § 5 C. 2, 59 v. „vel plurima"; zu l. 5 C. 10, 63 v. „partis"; zu l. 3 C. 11, 31 v. „parte"; Diss. dom. Cod. Chis. § 166 u. Hugol. § 75 b. Haenel 244 u. 318; Bulgarus zu l. 160 § 1 de R. I.; Pillius Summa Cod. 10, 46 nr. 2.

[102]) Gl. zu l. 36 D. 42, 1 v. „dissentirent": sed an respectu numeri tantum dicitur major pars? Quod videtur Alii, ut Azo, quod etiam ratione dignitatis. Gl. zu l. 19 D. 26, 5 v. „major pars". Zum Belege wird jedoch nicht das kanonische Recht, sondern l. 8 D. de pactis 2, 14 citirt.

[103]) Gl. zu l. 160 § 1 D. de R. I. v. „refertur" i. f.: ideo autem sic *fingit* haec lex; quia non possunt omnes consentire facile. Gl. zu l. 9 § 1 D. 4, 2 v. „collegium": non tota, sed pars, sc. major: quod perinde erit ac si tota. Bulgarus l. c.: universitas actorem constituere vel alind quid fecisse videtur, quando major pars fecit. Pillius l. c. nr. 2; Qn. 1 (Negotium *omnes* tangit, *ergo* et *omnes* jurare debent *vel major pars*). Diss. dom. l. c. p. 318.

gedacht, daß man deſſen ſpecifiſch korporative Natur überhaupt noch nicht erkennt, vielmehr in buntem Durcheinander Fälle der Einſtimmigkeit in reinen Gemeinſchaftsverhältniſſen als Ausnahmen von der Regel und Fälle der Geltung des Mehrheitswillens in außerkorporativen Verhältniſſen als Anwendungen der Regel aufführt[104])!

Trotzdem wurde ſchon jetzt in zwei Beziehungen gerade das Majoritätsprincip der Ausgangspunkt für eine ſchärfere Erfaſſung des Korporationsbegriffs.

Erſtens ſtellten ſchon die Gloſſatoren nach Anleitung der Quellen den Satz auf, daß nicht jeder beliebige, ſondern nur der in gehöriger Weiſe zu Stande gekommene Mehrheitsbeſchluß als Beſchluß der universitas gelte. Unter Verallgemeinerung der römiſchen Beſtimmungen über Dekurionenverſammlungen verlangte man, daß Alle ſei es einzeln ſei es in den herkömmlichen öffentlichen Formen (per tubam vel campanam vel voce praeconia) gerufen und zwei Drittel wirklich erſchienen ſeien[105]). War dies der Fall, dann ſah man, unter Verwerfung einer abweichenden Quellenauslegung, ſchon die Mehrheit der Anweſenden als genügend an, weil die anweſenden zwei Drittel ſo gut wie Alle der ganze Körper ſeien[106]). Waren nun aber Mehrheitsbeſchlüſſe an eine beſtimmt geordnete Verſammlung gebunden, ſo entſtand die Frage, ob dies denn bei völliger Uebereinſtimmung Aller anders ſei? Dieſe Frage, deren Beantwortung für die Geſammtauffaſſung der Korporation von principieller Wichtigkeit iſt, wurde in der That ſchon von den Gloſſatoren aufgeworfen. Doch zeigt es ſich gerade bei dieſer

---

104) So fügt Bulgarus a. a. O. einſchränkend hinzu: Imo nec semper *universi* creduntur, licet *major pars* egerit; ecce enim plures essent domini unius fundi et omnes excepto uno servitutem alicui cesserint, nihil est adhuc actum, pendetque omnis cessio prima, donec sequatur ultima, ut supra comm. praed. l. Receptum. Insbeſondere aber vgl. man die Gl. ord. zu l. 19 D. 50, 1 v. „curiae“. Die Gl. führt hier als Ausnahmen von der Regel, daß major pars minori praejudicat, Fälle des Miteigenthums (l. 10 D. 39, 3, l. 11 D. 8, 3), der Erbengemeinſchaft (l. 31 § 5 D. 21, 1, l. 17 C. 3, 36), der gemeinſchaftlichen Obligation (l. 85 § 1 D. 17, 1), der Tutel Mehrerer (l. 5 C. 5, 59) an, und behauptet andrerſeits, daß zu der Regel der gloſſirten lex die l. 9 D. 26, 2, l. 1 pr. D. 25, 4, l. 36 u. 39 D. 42, 1 ſtimmten. Aehnlich Gl. zu l. 45 (46) C. 10, 31 v. „majore parte“.

105) Gl. zu l. 160 § 1 D. de R. I. v. „refertur“; zu l. 2 C. 10, 31; zu l. 45 (46) eod. v. „nominationum“; auch zu l. 19 D. 26, 5 v. „major pars“ u. l. 19 D. 50, 1 v. „curiae“; Pillius l. c. nr. 3.

106) Gl. zu l. 3 D. h. t. v. „duae partes“. Der Zweifel, ob Mehrheit Aller oder nur der Anweſenden gefordert werde, wird richtig entſchieden, weil erſtens die Stelle ſonſt inhaltlos wäre, und zweitens: quia quasi unum corpus est, sive sint omnes sive quidam, dummodo duae partes; unde quod major pars hujus corporis praesentis facit, valet.

Gelegenheit, wie wenig für sie die begriffliche Trennung zwischen dem einheitlichen Gesamtwillen und der Summe der Einzelwillen, zwischen der verfassungsmäßigen Versammlung und der zusammengefaßten Summe der Mitglieder feststand. Denn auf die Frage: quid si quilibet de universitate tibi intulit injuriam? Numquid universitas dicetur hoc fecisse et poterit a te conveniri? wird zwar geltend gemacht: videtur quod non, quia non ut universitas, sc. concilio habito et campana sonata vel alias eis convocatis, fecisset, sed quilibet suo motu. Allein die Entscheidung der Glossa ordinaria lautet: econtra quod sic; quia universitas nihil aliud est nisi singuli homines, qui ibi sunt[107]).

Zweitens sprachen schon die Glossatoren den Satz aus, daß Mehrheitsbeschlüsse nur innerhalb des Gebietes der korporativen Angelegenheiten gültig seien, niemals dagegen den Gliedern individuelle Rechte entziehen oder individuelle Lasten auferlegen könnten[108]). Hierin aber lag der Ausgangspunkt für den allgemeinen Gedanken, daß die gesammte Lebensthätigkeit der Korporation auf eine durch Verfassung und Zweck gegebene Sphäre beschränkt sei, während die individuellen Rechtssphären der Glieder von dem korporativen Verband überhaupt nicht afficirt würden.

Mit dem Majoritätsprincip stellten die Glossatoren das Repräsentativprincip gleich[109]), das sie unter Anknüpfung an das Dekurionenrecht in einer den Römern fremden Weise als allgemeines Institut des Korporationsrechts entwickelten. Sie formulirten daher die Regel, daß, wo eine Versammlung Aller schwierig oder unthunlich sei, ein Kollegium gewählter Repräsentanten oder dessen Mehrheit statt der Mehrheit Aller korporative Beschlüsse fassen und ausführen könne. Auch diese Regel aber gründeten sie auf eine gesetzliche Fiktion, kraft welcher, was derartige Repräsentanten gewollt oder gethan, so anzusehen sei, als hätten es alle Mitglieder gewollt oder gethan[110]).

---

[107]) Gl. zu l. 7 § 1 D. h. t. v. „non debetur".

[108]) Azo Summa Cod. 8, 53 nr. 6. Gl. magna zu l. 2 Cod. eod. Beiden Stellen zufolge hat Jo. Bassianus zuerst gelehrt, daß die Regel „si major pars universitatis consensit, perinde est, ac si omnes consensissent" nur bedingt zutreffe. Sie sei richtig „in electionibus"; „in iis quae singulorum provident utilitatibus"; bei Obligirungen, aus denen nur eine Klage gegen die univ. als solche entstehen solle. Sie sei dagegen unanwendbar, wenn bewirkt werden solle, „ut aliquis ignorans conveniatur singulariter" oder „ut aliquid detrahatur patrimonio singulorum". „Nam si millesies consentiat major pars, quod ego alicui tenear, non per hoc tenebor".

[109]) Diese Gleichstellung tritt namentlich in der Gl. zu l. 160 § 1 D. de R. I. v. „refertur" hervor; ebenso in den andern in der folgenden Note angeführten Stellen.

[110]) Gl. l. c.; Diss. dom. Hugol. § 75 b. Haenel p. 318: nam quod univ. vel major pars *vel illi qui a majore parte universitatis electi sunt* faciunt,

Eine Auffaſſung, welche freilich nicht hinderte, daß daneben der Geſichtspunkt einer mit der Wahl ertheilten Vollmacht Aller ſich geltend machte[111]). Da den Gloſſatoren hierbei namentlich die Stadträthe ihrer Zeit vorſchwebten, bei denen repräſentative und adminiſtrative Funktionen verbunden waren[112]), ſprachen ſie jenes Princip auch wohl ganz allgemein zu Gunſten derer aus, welche den Verband „regieren", „verwalten" oder ihm „vorſtehen"[113]). Niemals aber ſind, wo Handlungen der Vorſteher in dieſer Weiſe als Handlungen der „universitas ipsa" charakteriſirt werden, darunter Einzelvorſteher, immer vielmehr rathsähnliche Kollegien zu verſtehen[114]). Ueber den Umfang, in welchem die Mitgliederverſammlung durch die Repräſentantenverſammlung erſetzt wird, entwickelte man noch keine feſten Regeln. Im Allgemeinen aber neigte man, wie dies der Fiktionsidee entſpricht, zur weiteſten Ausdehnung des Princips, ſo daß, wo Mehrheitsbeſchlüſſe Aller genügt hätten, im Zweifel auch die Akte der Repräſentantenverſammlung der Geſammtheit ſelbſt zugerechnet werden ſollten[115]).

---

perinde est ac si tota univ. faceret. Roffredus qu. sabb. 27: quod feci *de mandato consulum castri*, videor de mandato omuium civium fecisse; *refertur enim ad universos*, quod pro voto primatibus iudulgetur (nach l. 6 pr. C. 2, 8, wo es heißt „uam universis redditur, quod pro voto omninm primatibus indulgetur", — eine Stelle, die regelmäßig in dieſem Zuſammenhange citirt wird).

[111]) So bei Pillius Qu. 1 in dem Satz „quia cum ab omnibus sint electi, ab omnibus est eis concessa potestas", wobei dann weiter die potestas principi concessa verglichen wird.

[112]) Angedeutet in Gl. 1 c.: major pars eorum, qui *praesunt* universitati et *deputati* loco totius civitatis, ut decuriones (ſteht der Mehrheit Aller gleich).

[113]) Gl. zu l. 9 § 1 D. 4, 2: quod committunt illi, qui regunt universitatem (gilt als That der univ.). Gl. zu l. 25 § 2 D. 29, 2 v. „adibit hereditatem": vel adibit jussu eorum, per quos univ. regitur. Gl. zu l. 2 D. 41, 2 v. „acquiritur". Pillius Summa Cod. 10, 38 nr. 11: municipes scire intelliguntur, quod sciunt hi, quibus cura muuicipii commissa est; nam et uuiversis redditur, quod pro voto omnium eorum primatibus indulgetur; nr. 12: municipes quoque jurare intelliguntur, jurantibus eorum admiuistratoribus; igitur de cal. jurant jurantibus rectoribus; ebenſo ausführlich in Qu. 1. Aehnlich Azo Summa Cod. 2, 59 nr. 5: in his antem, qui praesunt municipio etc. Diss. dom. p. 244: universitatis praesides; p. 317 (wo deutlich erhellt, daß die cousules gemeint ſind).

[114]) Wenn bei Pillius in Qu. 1 es nicht vollkommen klar wird, ob er den „consules" die Stellung von Repräſentanten oder blos von Vorſtehern anweiſt, ſo ſcheidet z. B. Roffredus ſcharf die allgemeine repräſentative Funktion der consules einerſeits (q. 27 in N. 110) und die nur im Gebiete der obrigkeitlichen Befugniſſe begründete Stellvertretungsfunktion des Potestas andrerſeits (qu. 20).

[115]) Dies zeigt theils die allgemeine Faſſung der angef. Stellen, theils die ſpecielle Erwähnung einer derartigen Repräſentation bei Verträgen, Beſitzerwerb,

Dieſen auf künſtliche Herſtellung einer Handlung der universitas ipsa gerichteten Inſtituten ſtellten nun die Gloſſatoren die Inſtitute der zweiten Gruppe gegenüber, bei denen ſie vielmehr ein Handeln der universitas per alium annahmen. Dabei veränderten ſie aber wieder in doppelter Richtung den Quelleninhalt. Nach außen hin führten ſie das Princip der auf geſetzliche oder vertragsmäßige Vollmacht gegründeten freien Stellvertretung hinſichtlich publiciſtiſcher wie privatrechtlicher Akte unbedenklich durch. Nach innen hin faßten ſie das Verhältniß zwiſchen der universitas und ihren Vorſtehern, Beamten und Bevollmächtigten nicht blos in Bezug auf ſeine etwaigen vermögensrechtlichen Folgen, ſondern vor Allem auch in Bezug auf ſeinen geſammten publiciſtiſchen Gehalt als ein gegenſeitiges Rechtsverhältniß auf, ſo daß ſie überall ſtatt bloßer Kompetenzen eigne Befugnißſphären ſtatuirten, welche, auch wenn ſie von der universitas frei begründet und verliehen waren, den Gegenſtand erworbener Rechte ihrer Träger bildeten[116]).

Vor Allem ſahen die Gloſſatoren es als ſelbſtverſtändlich an, daß jede universitas ein Oberhaupt, einen „rector“ oder „praeses“, habe. Sie verſtanden darunter, indem ſie ſich an die germaniſchen Verfaſſungseinrichtungen hielten, bei weltlichen Korporationen den damals überall vorhandenen richterlich-obrigkeitlichen Vorſteher, bei geiſtlichen Korporationen den Prälaten oder rector ecclesiae. Dieſem einheitlichen Verbandshaupte ſchrieben ſie insbeſondere die Trägerſchaft der mit dem betreffenden Verbande verknüpften obrigkeitlichen Befugniſſe zu, welchen ſie unter den römiſchen Namen des imperium merum und mixtum oder der bloßen jurisdictio den Inhalt der germaniſchen richterlichen Obrigkeit in ihrer mannigfachen Abſtufung zutheilten. Gerade in dieſen Befugniſſen aber erblickte man allgemein Verhältniſſe, die ſchlechthin einen einzelnen Menſchen als Träger forderten. Mithin konnte eine Geſammtheit, ſofern ſie ſelbſtändig war, derartige Befugniſſe zwar erzeugen, nicht aber feſthalten und handhaben, war vielmehr zur Uebertragung derſelben auf einen Einzelnen gezwungen. Und ſofern die betreffende Gewalt nicht aus dem Verbande ſelbſt, ſondern aus höherer Verleihung an denſelben ſtammte, wurde von vornherein für die Geſammtheit deren Oberhaupt damit betraut. So ergab ſich für die mittelalterliche Jurisprudenz eine Auffaſſungs-

---

Erbſchaftsantritt, Wahlen, Amtsaufträgen, Privilegienerwerb, bei der Frage der Gutgläubigkeit und ſelbſt bei Delikten. — Ueber die Kontroverſe beim Eide vgl. unten N. 136 ff.

116) Man vgl. z. B. Roffredus Qu. sabb. 20; hier wird entſchieden, daß eine Civitas gegen ihren Potestas auf Rechnungslage klagen kann, nachdem derſelbe bei Antritt ſeines Amtes eidlich Rechnungslage verſprochen, dann aber von der Stadt die „facultas faciendi statuta“ erhalten und nunmehr ein Statut erlaſſen hatte, daß der Potestas nicht rechnungspflichtig ſei; Hauptentſcheidungsgrund iſt, daß in der concessio generalis potestatis faciendi statuta die Ermächtigung zu dieſem beſonderen Statut nicht enthalten ſei. Vgl. auch Qu. 3. Näheres ſpäter.

weiſe, nach welcher die Vorſteherſchaft überall als eine mit Nothwendigkeit aus der Rechtsſphäre der Geſammtheit abgeſonderte und der Geſammtheit gegenüber ſelbſtändige Befugnißſphäre erſchien. Der Rector universitatis war in allen Fällen, mochte auch ſeine Stellung und ſein Recht noch ſo entſchieden auf Wahl und Auftrag der Geſammtheit zurückgeführt werden, das gewiſſermaßen monarchiſche Subjekt einer eignen obrigkeitlichen Gewalt. Umgekehrt hatte dafür auch der wirkliche Monarch, mochte noch ſo beſtimmt als Quelle ſeiner Macht höhere und auf oberſter Stufe göttliche Verleihung bezeichnet werden, für die mittelalterliche Jurisprudenz ſtets etwas vom Korporationshaupte an ſich, deſſen Befugnißſphäre zuletzt nur ein abgeſondertes und verſelbſtändigtes Stück der geſammtheitlichen Sphäre war. So traten in den verſchiedenartigſten Verbänden das Verbandshaupt und die Verbandsgeſammtheit, während ſie in den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ſich als Haupt und Glieder eines einzigen Geſammtkörpers darſtellten, hinſichtlich ihrer beſonderen Befugniſſe und Pflichten zugleich als in ſich geſchloſſene Rechtsſubjekte einander gegenüber. Und ſo konnte es, wie dies beſonders bei Betrachtung der kanoniſtiſchen und der publiciſtiſchen Lehren hervortreten wird, vielfach und oft ſogar in mehrfacher Wiederholung zur förmlichen Spaltung der korporativen Verbandsperſönlichkeit in eine anſtaltliche Vorſteherſchaft und eine genoſſenſchaftliche Geſammtheit kommen. Erſchienen dann auch das Verbandshaupt und die Verbandsgeſammtheit in ihrer Zuſammenfaſſung immer noch als ein einziges korporatives Rechtsſubjekt, ſo wurde doch zugleich das Haupt als Träger einer beſonderen juriſtiſchen Perſönlichkeit über und neben der Geſammtheit betrachtet, dem gegenüber aber die Geſammtheit ihrerſeits auch ohne das Haupt als Korporation und folgeweiſe als beſondere juriſtiſche Perſon gedacht.

Eine verwandte Stellung auf beſchränkterem Gebiet wies man den übrigen korporativen Beamten zu. Auch ſie hatten größtentheils ſtatt der universitas Rechtsakte vorzunehmen, welche unmittelbar zu vollziehen die Geſammtheit nicht oder doch nur ſchwer im Stande geweſen wäre. Dies tritt z. B. bei den Beamten für laufende Vermögensverwaltung und für Proceßführung deutlich hervor. Sie wurden daher als Stellvertreter betrachtet, welche als ſolche nicht in, ſondern neben der „universitas“ ſtanden, ja dieſer überhaupt nicht mit Nothwendigkeit anzugehören brauchten. Und auch ihre Befugnißſphären konnten im Verhältniß zur Korporation mehr oder minder verſelbſtändigt werden.

Endlich konnten von der universitas Bevollmächtigte jeder Art für publiciſtiſche wie für privatrechtliche Geſchäfte beſtellt und hierbei namentlich auch wirkſam mit der Stellvertretung bei ſolchen Handlungen betraut werden, welche die Geſammtheit unmittelbar vornehmen konnte, aber nicht vornehmen wollte[117]).

---

[117]) So wurde namentlich unter Verallgemeinerung von l. 6 § 1 D. 3, 4 ſtets

Die Kompetenz aller dieſer Perſonen, ſtatt der universitas und mit rechtlicher Wirkung für dieſelbe zu handeln, richtete ſich nach den allgemeinen Grundſätzen über Stellvertretung. Sie beſtimmte ſich daher zum einen Theil nach der von der Geſammtheit ertheilten Vollmacht[118]), zum andern Theil aber hatte ſie, ſofern ſie eine nothwendige war, einen geſetzlich feſtſtehenden Inhalt[119]). In letzterer Beziehung ſprach man von einer „legitima administratio", deren Fälle und Umfang feſtzuſtellen beſondere Sorgfalt aufgewandt wurde.

Die legitima administratio der Vorſteher, Syndiken und Adminiſtratoren wurde ſchon früh in näherer Ausführung des in den Quellen enthaltenen Gedankens als eine Vormundſchaft bezeichnet und gedacht, welche nach Analogie der tutela, cura oder väterlichen Verwaltung über die universitas geführt werde[120]). Folgeweiſe nahm die universitas ſelbſt die Stelle eines Unmündigen oder Minderjährigen ein[121]). Deshalb ſollten ihr auch die Rechtswohlthaten der Minderjährigen zuſtehen[122]), ſo daß die Fälle, in denen die universitas dem pupillus nicht gleichgeſtellt war, bereits als Singulari-

der Auftrag zum Vollzuge einer Wahl als wirkſam betrachtet und gerade hierbei unter Berufung auf die Quellenworte „parvi refert, ipse ordo eligat an is, cui ordo negotium dedit" unter gleichzeitiger Anführung von l. 5 § 1 D. 26, 7 u. l. 3 C. 2, 47 (46) zuerſt die generelle Regel aufgeſtellt: „quod quis per alium fecit, ipse facere videtur". Vgl. Gl. zu l. 6 § 1 cit. v. „negotium dedit". Roffredus Qu. sabb. 40, beſ. aber Qu. 3 („totius civitatis imaginem repraesentet", ſo daß durch den Beauftragten „facit quasi totum collegium"). Pillius Qu. 1.

[118]) Vgl. z. B. Roffredus Qu. 3, wo die Frage, an is, cui data est potestas eligendi Potestatem, possit seipsum eligere, deshalb verneint wird, weil das Mandat nur vom „eligere alium" zu verſtehen ſei; auch Qu. 20 (oben N. 116).

[119]) Vgl. z. B. die Unterſcheidung der „legitima" von der „demandata administratio" bei Pillius Qu. 1.

[120]) Gl. zu l. 4 C. 2, 54 v. „solet": sicut enim minores sunt sub curatoribus, sic et respublica sub administratoribus; sic et in ecclesia, cum reipublicae parificetur; oeconomi etiam vicem tutorum obtinent, ecclesiae igitur pupillorum. Gl. zu l. 6 § 3 D. h. t. v. „de rato" u. „dubitatur" (vom syndicus). Azo Summa Cod. 4, 27 nr. 10 (vom Prälaten) u. 7, 22 nr. 29: per procuratorem quoque et tutorem et curatorem, municipibus quoque *per eos qui tuentur universitatem* possessio quaeritur. Pillius Qu. 1 u. Summa Cod. 11, 30 nr. 2 u. 5 (respublica als pupillus). Diss. dom. Cod. Chis. § 47 u. Hugol. § 14 u. 69 b. Haenel p. 134, 239 u. 311. Roffredus Qu. 2 nr. 4, Qu. 20 nr. 1 (respublica als minor, Potestas oder Praeses als tutor).

[121]) Vgl. die Stellen in der vor. Note.

[122]) Doch neigt in der alten Kontroverſe, ob die r. i. i. auch den castra u. villae zu gewähren ſei, die Gloſſe noch zur Verneinung; Gl. zu l. 4 C. 2, 54 v. „respublica".

täten erschienen[123]). Ja in der alten Kontroverse über die Zeitfrist der den Korporationen gewährten restitutio in integrum nahmen manche Rechtslehrer die Vergleichung der universitas mit dem minor so wörtlich, daß sie eine ewige Frist gewähren wollten, weil ja die universitas ewig unmündig bleibe[124]). Und wenn frühzeitig vielmehr die Meinung überwog, daß nur intra quadriennium a die laesionis zu restituiren sei[125]), so wußten die Meisten hierfür nur Zweckmäßigkeitsgründe (ratione infinitatis vitandae) anzuführen, während die von Azo bei dieser Gelegenheit gemachte Bemerkung, daß die universitas, wenn sie die Rechte der Minderjährigen habe, darum doch nicht wirklich minor et pupilla sei[126]), vereinzelt und ohne weitere Folgen blieb.

Diese Unmündigerklärung der universitas nun aber enthielt offenbar eine theilweise Zurücknahme des Zugeständnisses ihrer Willens- und Handlungsfähigkeit. Die Auffassung der Glossatoren gieng also dahin, daß zwar die universitas an sich zu wollen und zu handeln fähig sei, daß aber diese Fähigkeit sich lediglich so weit erstrecke, als wirklich oder vermöge Fiktion die Gesammtheit unmittelbar in den korporativen Angelegenheiten thätig zu werden vermag. Dagegen schien ihnen insoweit, als eine direkte Versammlungsthätigkeit ausgeschlossen ist, die universitas handlungsunfähig zu sein und vormundschaftlicher Vertretung zu bedürfen. Da aber bei jeder universitas derartige nur durch Vertreter auszuführende Rechtsgeschäfte nothwendig sind, schien die universitas in die Klasse der bevormundeten Subjekte zu gehören, welche „de necessitate per alios agunt".

Hier knüpften dann auch die weiteren Beschränkungen der korporativen Handlungsfähigkeit an, welche die Glossatoren durch die Herübernahme der staatlichen resp. kirchlichen Oberaufsichtsrechte, wie die Quellen sie ihnen boten, aufstellten. Doch entwickelten sie in dieser Beziehung, obwohl sie theils auf die Idee einer Obervormundschaft theils auf publicistische Gesichtspunkte hindeuteten, noch kein festes Princip, begnügten sich vielmehr, die einzelnen römischen Bestimmungen als geltendes Recht zu verkünden. Wie alle diese Vorschriften über die Pflichten der Dekurionen, das decretum judicis, die

---

123) Gl. zu l. 1 § 2 D. h. t. v. „proconsul".

124) Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 4: ego dico perpetuo: cum sit semper minor et ejusdem status. Diss. dom. Cod. Chls. § 69 p. 168: quia resp. semper minor est et pupilla intelligitur; .. eodem modo ecclesia semper minor intelligitur; Hugol. § 59 ib. 299. Gl. zu l. 4 C. 2, 54 v. „potest": quidam perpetuo, quasi semper sit pupilla. Gl. zu l. 3 C. 11, 31.

125) Diss. dom. u. Gl. zu l. 4 C. 2, 54 a. a. O.: tu dic infra quadriennium a tempore laesionis.

126) Azo nach diss. dom. Hugol. l. c.: non tamen confiteor, illam minorem esse. Sie stehe daher, wie ein minor im Augenblick des Großjährigwerdens, oder wie ein major, der einem minor succedirt.

erforderliche Genehmigung des praeses provinciae, des praefectus praetorio oder des princeps selbst im wirklichen Leben ihrer Zeit durchgeführt werden könnten, machte ihnen hierbei wenig Sorge.

VIII. Verfolgen wir nunmehr die Lehre von der korporativen Handlungsfähigkeit auf die einzelnen Thätigkeitsgebiete, so finden wir zunächst innerhalb der publicistischen Sphäre das bisher Gesagte durchaus bestätigt. Soweit die Mitgliederversammlung oder ein repräsentirender Ausschuß unmittelbar thätig wird, wie dies bei Wahlen, Mitgliederaufnahme, Statuten, Beamtenbestellungen u. s. w. vorkommt, wird eine Handlung der „universitas ipsa" angenommen; soweit der Vorsteher obrigkeitliche Funktionen ausübt oder sonstige Beamte oder Beauftragte innerhalb ihrer Kompetenz handeln, liegt eine direkt für die universitas wirkende Stellvertretung vor; in vielen Fällen endlich bedarf es, damit derartige Handlungen gültig werden, höherer Mitwirkung oder Genehmigung[127]).

Ebenso galt die Korporation für fähig, die Akte des Vermögensverkehrs vorzunehmen, z. B. Besitz zu erwerben, Verträge zu schließen, Erbschaften anzutreten, Veräußerungen und Freilassungen zu vollziehen. Auch hierbei konnte sie sowohl selbst wie durch Stellvertreter handeln, bedurfte aber jedenfalls für die laufende Vermögensverwaltung ständiger „administratores", denen eine bestimmte Kompetenz von Rechts wegen zustand. Bei Veräußerungen, Schenkungen, Verzichten und Vergleichen bedurfte es besonderer Sollennitäten und obrigkeitlicher Mitwirkung, in welcher Hinsicht die in den Quellen namentlich für Städte und Kirchen enthaltenen positiven Regeln reproducirt und vielfach, obwohl unter mancherlei Kontroversen und Zweifeln, verallgemeinert wurden[128]).

Für die Schwierigkeiten, welche das römische Recht bei der Zugänglichmachung vieler dieser Rechtsakte an Korporationen zu überwinden hatte, fehlte den Glossatoren das Verständniß, da ihnen die in der Annahme absoluter Handlungsunfähigkeit der universitas einerseits und in der unvollkommenen Zulassung der Stellvertretung andrerseits wurzelnden Bedenken fremd waren[129]).

---

[127]) Vgl. z. B. Pillius Summa Cod. 10, 46 nr. 1 u. Qu. 1 (wo z. B. die Erlaubniß eines Baues durch den curator reip. unter den Fällen der Vertretung einer univ. aufgeführt wird). Azo Summa Cod. 4, 59 nr. 3. Gl. zu l. 6 C. 10, 63 v. „tuus". Roffredus Qu. 3 u. 20 (oben N. 116—118).

[128]) Vgl. Gl. zu l. 32 C. 1, 3 v. „contractum"; zu l. 12 C. 2, 4 v. „non sinet"; zu l. 5 C. 4, 32 v. „civitatis"; zu l. 37 D. 2, 14 v. „pecunias"; zu l. 1, 2 u. 3 C. 11, 31; zu l. 1, 2 u. 3 C. 10, 33. Azo Summa Cod. 1, 2 nr. 11—15. Jo. Bassianus Summa Coll. Auth. 2, 1 nr. 1—10; 5, 1 nr. 1—2; 5, 8 nr. 1; 9, 3 nr. 1—3. Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 6 u. 11, 31 nr. 1—4, Qu. 1 (ex adverso) u. Qu. 113.

[129]) Sehr bezeichnend ist das Mißverständniß der Gl. zu l. 10 D. h. t. v. „utilis": int. exercitium utilis quaesitae civitati, *vel ipsi administratori datur*

So fanden ſie in den bei der Frage des Beſitzerwerbes vorgetragenen theoretiſchen Zweifeln nichts als ſpäter verworfene Irrthümer[130]), während ſie anderes hierher Gehörige ganz überſahen oder übergiengen[131]). Nur die poſitive Beſchränkung der Fähigkeit, ſich aus Darlehen zu verpflichten, wie die lex civitas (l. 27 D. de R. C.) und ihre Erweiterungen ſie für Städte und Kirchen ausſprechen, tragen ſie als geltendes Recht vor[132]). Allein obwohl ſie bereits dazu neigen, dieſe Satzung auf alle Korporationen einerſeits[133]) und auf alle Arten von Verpflichtung durch Geldempfang andrerſeits[134]) zu erſtrecken, denken ſie nicht von fern an eine Begründung derſelben aus dem Weſen der juriſtiſchen Perſon. Ebenſowenig freilich machen ſie ſchon die ſpäteren Verſuche, durch Biegung und Deutung jede principielle Beſonderheit der lex civitas zu beſeitigen. Vielmehr ſehen ſie in derſelben einfach eine poſitive Satzung ſingulärer Art[135]).

Auch die Eidesleiſtung ſeitens einer universitas als ſolcher betrachtete man als möglich, indem die „universitas ipsa“ zu ſchwören ſchien, wenn Alle oder die Mehrheit oder auch nur die Repräſentanten in ihrer Mehrheit den Eid in übereinſtimmender Weiſe leiſteten. Man berief ſich hierfür auf l. 97

---

utilis, civitas directam habet actionem. Anders Casus Viv. ad. h. l. (utilem actionem ex illa stipulatione habebit civitas vel universitas). Ohne Weiteres nimmt Roffredus an, daß die gehörigen Stellvertreter der universitas direkt für die universitas, für ſich ſelbſt aber überhaupt nicht Rechte und Pflichten begründen; Qu. sabb. 6, 23 nr. 4, 27 nr. 12.

130) Gl. zu l. 2 D. 41, 2 v. „utimur“: reprobata superiore sententia; et sic possidere proprie. Vgl. die folgende Gl. v. „acquiratur“: die municipes können nicht blos per servum et per liberam personam Beſitz erwerben, ſondern auch „*per se ipsos*, si major pars in id consentiat; item per eos, quibus res municipum est commissa“.

131) Vgl. Gl. zu l. 25 § 2 D. 29, 2 v. „adibit hereditatem“ und das Schweigen der Gl. zu l. 5 § 7—9 D. 13, 5 u. l. 1 D. 40, 3. Doch führt Azo Summa Cod. 1, 2 nr. 5 es als Privileg der ecclesia an, daß quilibet administrator ipsi ecclesiae stipulari potest, licet alias non possit.

132) Gl. zu l. 27 D. de R. C. v. „non civitas“. Azo Summa Cod. 4, 2 nr. 33. Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 5.

133) Gl. zu l. 27 cit. v. „versa sunt“: idem dici debet in quibuslibet omnino collegiis.

134) Gl. zu l. 1 C. 11, 31 v. „fisci“. Pillius Summa Cod. 11, 31 nr. 4 u. 11, 39 nr. 1.

135) Pillius Summa Cod. 11, 39 nr. 2. — Was Kleinſchrod, über l. 27 Dig. de rebus creditis, Heid. 1851, S. 7—8, für eine principielle Auffaſſung der Gloſſ. anführt, iſt durchaus nicht ſtichhaltig. Von Azo, den er ſonderbarer Weiſe zu den Poſtgloſſatoren rechnet, führt Kleinſchrod ſelbſt S. 9 N. 1 eine Aeußerung aus der Lect. in Cod. an, in der von einem durch die l. 27 eingeführten „speciale in civitate“ die Rede iſt.

D. de cond. et dem. 35, 1, indem man den Zweifel des Juriſten an der Erfüllbarkeit der Bedingung „si jurassent municipes“ wieder nur auf die faktiſchen Schwierigkeiten eines ſolchen Eides bezog[136]). So drehte denn auch die altberühmte Kontroverſe der Gloſſatoren über den korporativen Kalumnieneid ſich keineswegs um die Möglichkeit des korporativen Schwures an ſich, ſondern lediglich um den Umfang der Schwurvertretung. Während nämlich Martinus, Aldricus, Placentinus und Andere wegen l. 2 § 5 C. de jur. cal. 2, 59 verlangten, daß dieſer Eid von allen Mitgliedern oder ihrer Majorität geleiſtet werde[137]), deuteten die meiſten Rechtslehrer mit Pillius, Azo und Hugolinus die Kodexſtelle dahin, daß auch hier der Eid der repräſentirenden Behörde oder ihrer Majorität genüge[138]). Ja darüber hinaus

---

[136]) Gl. zu l. 97 D. 35, 1 v. „geruntur“. Durch die Repräſentanten videntur omnes jurare, wofür l. 14 D. 50, 1 u. l. 160 § 1 D. de R. I. citirt werden. Die Gloſſe geht dann auf die Antinomie mit l. 26 D. 35, 1 u. l. 8 D. 28, 7 ein und trägt als erſte Löſung vor, daß dort die juriſtiſche Unmöglichkeit der Schwurbedingung (impossibilis de jure) ausgeſprochen, hier nur die faktiſche Möglichkeit (possibilis de natura) bejaht werde, welche propter infantes et similes de universitate, qui alias jurare non possunt, zweifelhaft geſchienen habe. Vgl. Cas. Viv. h. l., worin geſagt wird, die Bedingung ſcheine unmöglich, quia *non facile* possnnt convenire ad jurandum mnnicipes. Pillius Summa Cod. 10, 38 nr. 12.

[137]) Placentiuns Summa Cod. 2, 59 p. 94. Referate ſeiner Anſicht in Diss. dom. Hugol. § 75 p. 317 u. Gl. zu l. 2 § 5 C. 2, 59 v. „vel plurima“ (plurimam partem intelligit P. et M. [Placentinus et Martinus] idoneam partem *omnium hominum civitatis*) u. zu l. 3 C. 11, 31 v. „pervenerit“. Derſelben Anſicht war nach Gl. zu l. 6 § 3 D. h. t. v. „defendere“ Aldricus, während es auf Verwechslung beruht, wenn in Diss. dom. Cod. Chis. § 166 p. 244 Pillius als Anhänger derſelben bezeichnet wird.

[138]) So Pillius, der dieſe Streitfrage als erſte in ſeinen quaestiones aureae aus Anlaß eines Proceſſes zwiſchen Bologna und Ferrara behandelte, indem dieſe Städte darüber ſtritten, ob Alle oder nur die consules den Gefährdeeid zu leiſten hätten (vgl. auch den Bericht darüber in Diss. dom. Hugol. § 75 p. 318). Pillius führt als Gründe für die Sufficienz des Eides von „soli consules“ — neben der Schwierigkeit einer Uebereinſtimmung Aller und der Läſtigkeit eines Schwures Vieler — ſämmtliche Stellen an, in denen eine Vertretung der universitas zugelaſſen oder gefordert wird; für die Nothwendigkeit des Schwures von „omnes vel major pars“ macht er namentlich geltend, daß es doch eben „causa nniversitatis“ und ein „negotium quod omnes tangit“ ſei, daß der „universitas ipsa“ präjudicirt werde und daß daher auch „ipsa universitas jurare debet“; er entſcheidet ſchließlich: „Mihi verum maxime videtur *jure moribus recepto*, sufficere in causa universitatis, Consulem jurare, *praesente tamen et consentiente majore parte universitatis*, . . ut sic ipsa *quodammodo* jurare videatur universitas“. Ebenſo entſcheidet Hugolinus Diss. dom. § 75 p. 317: unter der „major vel idonelor pars“ in l. 2 § 5 cit. ſei eben die Mehrheit oder der angeſehenere Theil

ließ man auf Grund der legitima administratio und nach Analogie der Vormünder auch die ſpezifiſchen Proceßvertreter der Korporationen ganz allgemein zum Kalumnieneide Namens der universitas zu und fand gerade hierin einen Hauptunterſchied ſolcher Vertreter von gewöhnlichen procuratores[139]). Nirgend aber führte man bei der Begründung ſolcher Vertretungsmacht die Eidesunfähigkeit der universitas als ſolcher ins Feld, ſondern wies ſtets nur auf die faktiſchen Schwierigkeiten eines Geſammtſchwurs hin[140]).

IX. Die Gerichtsfähigkeit der Korporation war von Alters her zweifellos[141]). Gerade vor Gericht aber kann die Geſammtheit ſelbſt weder unmittelbar noch durch Repräſentanten auftreten. Auf dieſem Gebiet bedarf daher die Korporation nach der Auffaſſung der Gloſſatoren ſchlechthin der Vertretung: ſie muß „per alium agere et excipere“[142]). In Erman-

---

der consules zu verſtehen; doch ſollen ſie „praesente universitate vel majore parte vel idoneiore“ ſchwören. Später ließ indeß Pillius offenbar das Erforderniß der Gegenwart der Gemeinde fallen; vgl. Summa Cod. 10, 38 nr. 12 u. de ord. jud. III § 4 (in der folgenden Note). Ebenſo läßt Azo die Schwurvertretung ohne einen derartigen Vorbehalt zu; Summa Cod. 2, 59 nr. 5 u. Gl. ord. ad h. l. v. „vel plurima“: vel major pars administratorum.

[139]) Ordo jud. Cod. Bamb. p. 303. Azo l. c. nr. 6—7. Sodann die oben in N. 20—22 angef. Stellen. Ferner Pillius de ord. jud. III § 4: item jurabit episc, archiepisc. et quaelibet religiosa persona in causis suarum divinarum domorum, puta orphanotrophus et brephotrophus, et alii rectores ecclesiarum et religiosorum locorum, et syndicus electus a suo collegio, et etiam oeconomus; item actor vel syndicus constitutus ab universitate aliqua, quoniam omnes supradictae personae legitimam gernnt administrationem. Tancredus ordo jud. III, 2 § 4. Damasus Summa de ord. jud. tit. 47. Gl. zu l. 3 C. 11, 31 v. „pervenerit“, zu l. 6 § 3 D. h. t. v. „defendere“, und am ausführlichſten zu l. 2 § 5 C. 2, 59 v. „vel plurima“.

[140]) Hugolinus diss. dom. § 75 p. 317: quomodo enim major pars universitatis jurabit, quum per se consentire non possit? Imo unus de universitate unam eliget sententiam, alius aliam! Gl. zu l. 2 § 5 cit. v. „vel plurima“: esset enim ridiculum, majorem partem populi alicujus magnae civitatis debere jurare. Pillius Qu. 1: quia in eo praestando non possunt consentire Freilich führt Pillius unter Anderm auch ſchon den von den Kanoniſten ausgebildeten Satz an „et quasi non possit universitas jurare *nec habere animam* dicatur“, legt aber nicht das mindeſte Gewicht auf dieſes bei ſeiner ganzen Auffaſſung der universitas ja geradezu unverſtändliche Argument.

[141]) Vgl. z. B. Rogerius de praescr. c. 1 nr. 11 u. c. 3 nr. 9. Placentinus de var. act., wo municipes (I, 7), locus religiosus (I, 8), fiscus (I, 17), ecclesia (I, 18), civitates (I, 2) als Proceßparteien erſcheinen.

[142]) Hugolinus Summa Dig. 3, 4 nr. 2, 4 u. 5; Gl. zu l. 3 C. 11, 31 v. „pervenerit“ u. zu l. 30 C. 10, 31 v. „reipublicae“.

gelung eines rechtmäßigen Vertreters ſtünde ſie dem pupillus indefensus gleich[143]).

Als Proceßvertreter der Korporation kann ihr Vorſteher fungiren[144]). Es kann aber auch durch Wahl der Geſammtheit oder ihrer Repräſentanten, durch Auftrag der Vorſteher oder Verwalter oder durch Satzung des Statuts oder der Obſervanz eine beſondere korporative Proceßvertretung ſtändig oder für einzelne Streitſachen begründet werden. Doch ſoll nach der Lehre der Gloſſatoren weder von der universitas ſelbſt noch von Vorſtehern und Verwaltern ein gewöhnlicher „procurator" beſtellt werden können, da dieſes Inſtitut lediglich zur Vertretung einer in eigner Sache proceſſirenden Einzelperſon beſtimmt ſei[145]). Vielmehr werden für korporative Proceßvertretung die eigenthümlichen Inſtitute des syndicus, des actor und des oeconomus in Anſpruch genommen. Unter ſich werden dieſe drei Arten von Vertretern zwar ſorgfältig unterſchieden, indem syndicus ſchlechthin nur der Vertreter einer universitas, actor ſowohl ein ſolcher als der Vertreter eines Einzelnen, oeconomus ſpeciell nur der Vertreter einer Biſchofskirche ſein könne[146]): praktiſche Unterſchiede in ihrer rechtlichen Stellung aber treten ſchon jetzt kaum hervor, und namentlich der syndicus und der actor universitatis werden völlig gleich behandelt[147]). Alle drei Kategorien bilden vielmehr einen gemeinſchaftlichen Gegenſatz zum procurator, vor welchem ſie der in ihrer legitima administratio begründete größere Umfang der proceſſualiſchen Vertretungsbefugniſſe auszeichnet[148]).

Immerhin jedoch iſt der Unterſchied der korporativen Proceßvertreter von

---

[143]) Bagarottus de exc. dil. nr. 34. Gl. zu l. 1 C. 11, 29 v. „statutum est".

[144]) Bagarottus l. c. nr. 79.

[145]) Azo Summa Cod. 2, 12 nr. 3: tutores, curatores, collegia et praelati ecclesiae procuratorem constituere *non* possunt, sed syndicum vel actorem constituere debent. Anders Prälaten, die suo nomine proceſſiren. Auch könne der synd. post lit. cont. (wegen des dominium litis) einen procurator beſtellen, worauf ſich vielleicht in der Auth. de sanct. episc. § si quando die Worte „per procuratorem agi causam monasterii" bezögen, wenn nicht etwa der Ausdruck hier nur improprie ſtehe. Uebrigens gelte dies Alles nur von procur. ad litem, nicht von procur. ad negotia. Vgl. Summa Cod. 2, 35 nr. 1: die vorkommende Benennung des curator reipublicae als „procurator" ſei uneigentlich zu nehmen: quia univ. procuratorem habere non potest.

[146]) Gl. zu l. 1 § 1 D. h. t. v. „syndicum". Auf derſelben Terminologie beruhen die Bedenken der Gl. zu Auth. sed hodie bei l. 25 C. 1, 3 v. „oeconomis".

[147]) Vgl. Gl. zu l. 4—6 D. h. t. mit Gl. zu l. 27 pr. D. 36, 1 v. „actorem".

[148]) Gl. zu l. 6 § 3 D. h. t. v. „de rato", „dubitatur" u. „fungitur"; über die Eidesleiſtung oben N. 139.

den Proceßbevollmächtigten eines Einzelnen nur quantitativer, nicht qualitativer Natur. Auch ſie gehören zu den Prokuratoren im weiteren Sinne[149]) und ſind gleich den gewöhnlichen Prokuratoren nicht die Proceßpartei ſelbſt, ſondern nur die Stellvertreter der abweſenden Proceßpartei. Deshalb muß auch bei der Proceßführung durch einen syndicus, actor oder oeconomus in gewiſſen Fällen auf die als eigentliche Partei dahinter ſtehende universitas zurückgegangen werden. So muß nach der Lehre der Gloſſatoren die Citation, um die universitas als ſolche in Kontumaz zu ſetzen, an die Korporation in ihrer Verſammlung erfolgen: ein Satz, der innig mit der die ganze Doktrin beherrſchenden Auffaſſung der Kontumazialfolgen als Straffolgen zuſammenhängt[150]). Ebenſo ſoll das Geſtändniß des Vorſtehers oder Syndikus die universitas nur binden, wenn es in Gegenwart und unter Zuſtimmung der Geſammtheit abgelegt iſt[151]). Und endlich ſoll die Vollſtreckung nicht gegen den verurtheilten Vertreter, ſondern unmittelbar in das Korporationsvermögen vollzogen werden[152]).

Aus dieſer Auffaſſung der korporativen Proceßvertreter als bloßer in einigen Punkten ſelbſtändiger geſtellter Prokuratoren erklärt ſich wohl auch der Umſtand, daß die älteren Specialſchriften über den Proceß die praktiſch ſo wichtige Lehre von der Proceßſtellung der juriſtiſchen Perſonen ganz oder faſt ganz übergehen[153]). Der erſte Proceßſchriftſteller, welcher eine ausführliche

---

[149]) Gl. zu l. 6 § 3 D. h. t. v. „de rato".

[150]) Gl. zu l. 199 (al. 160) D. de R. I. v. „non potest". Si citetur syndicus vel actor universitatis: an univ. videtur esse in dolo? Videtur: quod non, ut supra de dolo l. si ex dolo § 1. Econtra: quod sic per syndicum, ut supra de acq. poss. l. prima i. f. et l. seq. Sed potest dici, quod ea, quae expedinnt, possunt fieri per eum, non quae nocent; nam nec confessio ejus in judicio praejudicat, ut supra de confess. l. certum § sed an ipsos. *Ut ergo universitas vel ecclesia sit contumax, citetur in capitulo vel arengo.*

[151]) Vgl. die vorige Note u. Gl. zu l. 2 § 4 D. de conf. 42, 2 v. „sufficere": idem in praelatis et syndicis ecclesiarum, ut, si praesente collegio confiteantur, praejudicet, alias non. Diss. dom. Hugol. § 75 p. 318.

[152]) Gl. zu l. 4 § 2 D. 42, 1 v. „recusare" u. „dabitur".

[153]) Gar nichts hierher Bezügliches enthalten: Bulgarus de judiciis (vor 1148); der v. Kunſtmann in krit. Ueberſchau II, 17 edirte ordo judic. (1159—1181); der ſog. Ulpianus de edendo, als incerti auctoris ordo judiciorum v. Haenel Lips. 1838 edirt (bald nach 1150); der von E. Groß Innsbruck 1870 edirte incerti auctoris ordo judiciarius; der von C. Witte Halis 1853 edirte ordo judiciarius Magistri Ricardi Anglici (ca. 1190); die unter dem Titel „Othonis practica Venet. 1567" gedruckte Summa de ordine judiciorum des Otto Papiensis (nach 1187); der von Barth. Brunatius kommentirte ordo judic. in derſelben Ausgabe; die der Ausgabe des Placentinus de varietate actionum Mog. 1530 als lib. IV eingeführte Schrift de expediendis judiciis (Ende des 12. Jahrh.). — Nur geringfügige Hindeutungen auf die Proceßführung

Theorie dieſer Lehre aufſtellt und insbeſondere auch einen eignen Titel „de syndico et actore“ hat, iſt der Kanoniſt Tancredus in ſeinem um 1216 geſchriebenen ordo judiciarius. Auch ſpäter waren es die Kanoniſten, welche dieſe Lehre vorzugsweiſe fortbildeten.

X. Daß die Korporation den Gloſſatoren auch als deliktsfähig galt, kann nach dem Geſagten nicht Wunder nehmen. In der That ſprechen ſie ohne jede Einſchränkung den Satz aus, daß jede universitas, jede Gemeinde, ja jede ecclesia delinquiren könne, und beuten hierfür jeden im Corpus juris vorhandenen Anklang aus, während ſie die entgegenſtehende l. 15 § 1 D. de dolo durch die ſchon erwähnte Einſchiebung eines „facile“ aus der Welt ſchaffen[154]).

Ein Korporationsdelikt nehmen ſie zunächſt als vorhanden an, ſobald die Geſammtheit unmittelbar gehandelt hat. Gerade hier machte ſich ſogar die ſchon oben erwähnte Meinung geltend, daß auch dasjenige Unrecht, welches Jeder für ſich gleichmäßig begehe, von Allen und folgeweiſe von der universitas verübt ſei: doch wurde dieſer Meinung frühzeitig der ſpäter allgemein angenommene Satz entgegengeſtellt, daß die universitas als ſolche nur delinquire, wenn Alle „ut universitas“, d. h. in korporativer Verſammlung unter korporativen Formen, handelten[155]). Weiter nahm man bei unerlaubten Handlungen ſo gut wie bei Rechtsgeſchäften eine Repräſentation der Geſammtheit durch die Majorität und ſelbſt durch ein repräſentatives Kollegium, wie z. B. den Stadtrath, an[156]). Endlich ſollten zwar unerlaubte Handlungen der Vorſteher, Verwalter und ſonſtigen Stellvertreter ſo wenig der universitas angerechnet werden, wie Delikte des Vormunds dem Pupillen: allein man gab

---

der Korporationen enthält der von Schulte i. d. Sitzungsber. der Wiener Akad. Bd. 70 H. 1 S. 285 edirte Ordo jud. Cod. Bamb. (unter VI u. IX S. 298 u. 303). Ebenſo Pillius ordo judiciorum (um 1198) u. Damasus Summa de ord. jud. (vor 1215), welche Beide nur die Fragen des Kalumnieneides und der Zeugnißfähigkeit der singuli behandeln.

154) Vgl. Gl. zu l. 15 § 1 D. 4, 3 v. „facere possunt“ (oben N. 98) u. zu l. 9 § 1 D. 4, 2 v. „collegium“: vel dic, quod verius puto, quod univ. dolum et metum committit, ut hic dicit, et quod contraria lex dicit „quid enim etc.“, supple facile. Azo Summa Cod. 2, 19 nr. 17 u. 2, 20 nr. 12: licet contingat cum difficultate, ut univ. consentiat in dolo vel metu vel similibus committendis, et ideo etiam dicitur, municipes non posse facere dolum, subaudi facile. Auf die Frage in l. 15 § 1 de dolo laute alſo die Antwort: „nihil facile propter naturalem hominis ad dissentiendum facilitatem“. Derartige Fragen ſeien allerdings gewöhnlich Ausdruck einer impossibilitas, mitunter aber auch nur einer raritas. Pillius Summa Cod. 11, 29 nr. 12 (oben N. 97).

155) Vgl. Gl. zu l. 7 § 1 h. t. oben S. 222 bei N. 107. Die richtigere Anſicht wird vorausgeſetzt in Gl. zu l. 199 D. de R. I. (oben N. 150).

156) Gl. zu l. 160 § 1 D. de R. I. v. „refertur“; zu l. 9 § 1 D. 4, 2 v. „collegium“.

nicht nur im Einklang mit den Quellen auch in solchem Fall eine Bereicherungsklage gegen die Korporation, sondern wollte der letzteren selbst das Delikt wenigstens dann direkt imputiren, wenn die unerlaubte Handlung von der Gesammtheit aufgetragen oder nachträglich gutgeheißen war[157]).

Dieselben Grundsätze wandte man in einer für die damalige Auffassung des Kirchenbegriffs charakteristischen Weise auch auf Kirchen an. Man stellte daher zwar die kanonische Regel an die Spitze: „delictum personae non nocet ecclesiae" und: „ecclesia non patitur damnum propter culpam praelati". Allein man statuirte nicht nur Ausnahmen von dieser Regel, wie namentlich bei der Felonie des Prälaten einer belehnten Kirche[158]): sondern man nahm durchgängig an, daß diese Regel sich nur auf alleinige Handlungen des Vorstehers oder eines einzelnen Klerikers beziehe, während das Gegentheil von ihr gelte, sobald die Gesammtheit der an der Kirche angestellten Kleriker gehandelt oder an der Handlung des Prälaten Theil genommen habe. Denn ein solches Delikt sei ein Delikt der ecclesia selbst und habe für diese die gewöhnlichen Folgen. Diese Auffassung lehnte man seit alter Zeit an eine sehr künstliche Interpretation der l. 10 C. de ss. ecclesiis 1, 2 (lex jubemus) an, in welcher die Konfiskation eines Schiffes, das dem Staatsdienst unter irgend einem Vorwande und sei es auch unter dem Vorwande des Gebrauches für religiöse Zwecke geweigert würde, angedroht wird. Während nämlich Einige behaupteten, in der hier der Kirche angedrohten Konfiskation liege eine Durchbrechung der Regel „delictum praelati non nocet ecclesiae"[159]), gieng die schon von der Glosse gebilligte Meinung dahin, daß in der Stelle eine Theilnahme des collegium der Kleriker an der Weigerung vorausgesetzt und in diesem Fall allerdings ein Delikt der Kirche als solcher angenommen und bestraft werde[160]).

---

[157]) Die Gl. zu l. 4 D. 43, 16 v. „pervenerit" erhebt gegen diese Stelle den Einwand: entweder ratificirten die municipes die Dejektion, dann haften sie in solidum; oder nicht, dann haften sie mit dem Interdikt überhaupt nicht. Sie gibt eine doppelte Lösung: sed dic „utili, non directo"; vel subaudi hic „maxime" et dic quod mandaverunt vel ratum habuerunt municipes. Azo Summa Cod. 2, 20 nr. 13.

[158]) II feud. 40 u. Gl. ad h. l. v. „ad regem pertineat". Die Glosse nimmt eine Singularität an, deren Motiv theils publica utilitas theils natura fendi sei.

[159]) Vgl. die erste Lösung in der Gl. zu l. 10 C. 1, 2 v. „corrigimus" u. Gl. zu II feud. 40 l. c.

[160]) Vgl. Gl. zu l. 10 C. 1, 2 v. „corrigimus". Während darin als zweite Lösung die Annahme vorgetragen wird, die administratores müßten der Kirche Schadenersatz leisten, erscheint als dritte Lösung die später allgemein recipirte Ansicht, es sei eine Handlung sämmtlicher Kleriker vorausgesetzt. In der That aber könne die Kirche gleich dem minor zwar contrahendo (wegen der Veräußerungs-

Schon nach dem eben Geſagten iſt es zweifellos, daß die Gloſſatoren auch eine Beſtrafung der Korporation für ſchlechthin zuläſſig hielten. Insbeſondere waren die zu ihrer Zeit in Italien in voller Uebung ſtehenden germaniſchen Sätze über Verhängung und Wirkungen des Bannes gegen Gemeinden[161]) ihnen durchaus unanſtößig[162]), obwohl gerade hierbei der germaniſche Genoſſenſchaftsbegriff mit ſeiner Identificirung von Einheit und Geſamtheit ſich in auffallender Weiſe geltend machte[163]).

XI. Hinſichtlich der Beendigung der Korporation nehmen die Gloſſatoren an, daß an ſich jede universitas ewig zu dauern vermag, und bringen hiermit die Einſchränkung der Dauer ihres ususfructus in Verbindung[164]), während eine alte Kontroverſe ſich darum dreht, ob dieſer Satz auf das Legat einer jährlichen Rente analog auszudehnen oder eine ſolche vielmehr beſtändig zu entrichten ſei[165]). Sie erwähnen aber auch, daß eine Korporation durch natürlichen Untergang ihr Ende finden könne[166]). Die ausdrückliche Entſchei-

---

verbote) ihre Lage nicht verſchlechtern: aber „*delinquendo* potest *ecclesia* conditionem suam deteriorem facere". „Sed non damnificat ecclesiam unius clerici pactum vel delictum, ut dictum est in tutore, sed *omnium delictum*, et sic loquitnr haec lex".

161) Vgl. darüber Ficker I S. 129, 133, 192—193 u. III S. 400; über die als Straffolgen eintretende Zerſtörung der Stadt oder doch ihrer Befeſtigungen, Konfiskation des Gemeindeguts, Verluſt der Privilegien u. Geldſtrafen ib. I S. 198, 199, 207 ff.

162) Die Gl. zu den Anth. „item nulla communitas" u. „item quaecunque communitas" aus dem Geſ. Friedrichs II. v. 1220 (hinter l. 2 u. l. 13 C. 1, 3) ſchweigt zu der hier den Gemeinden gedrohten Geldſtrafe u. Reichsacht. Die Gl. zu l. 199 D. de R. I. denkt bei der als Strafe des dolus der universitas gefaßten Kontumazirung offenbar an das italieniſche Bannverfahren.

163) Die Aechtung der Gemeinde trifft alle Einzelnen. Sie hat freilich andre Folgen für die Einzelnen als deren namentliche und beſondere Aechtung. Aber der Unterſchied reducirt ſich darauf, daß die Einzelnen nur kollektiv und nur ſoweit der Gemeindeverband ſie ergreift getroffen werden. Vgl. die Belege bei Ficker a. a. O. — Beſtimmt ſagt Roffredus qu. sabb. 28, daß die nach Stadtrecht in Folge fruchtloſer Exekution eintretende exbannitio (Ficker I S. 92 ff.) auch gegen eine universitas erfolge, jedoch ſo, „quod singuli non exbanniuntur". Auch er aber ſchließt hiermit nur die beſondere exbannitio der singuli aus.

164) Gl. zu l. 56 D. 7, 1 v. „longaevi hominis"; zu l. 8 D. 33, 2 v. „centum annos"; zu l. 68 pr. D. 35, 2 v. „reipublicae"; zu l. 66 § 7 D. de leg. II v. „non utendo" nebſt Cas. Viv. ad h. l. — Die 30 Jahre der l. 68 pr. D. 35, 2 ſollen nur eine erſte Friſt ſein, welche, wenn innerhalb ihrer keine cap. dim. erfolgt, auf 100 Jahre erſtreckt wird.

165) Gl. zu l. 8 D. 33, 2 v. „centum annos". Die gemeine Meinung iſt wegen l. 6, 20, 23 u. 24 D. 33, 1 für Ewigkeit; a. M. Hugolinus wegen l. 8 D. 33, 1.

166) Gl. zu l. 66 § 7 D. de leg. II v. „non utendo"; zu l. 21 D. 7, 4 v.

dung der Quellen, wonach die Korporation in einem einzigen Gliede fortlebt, können ſie nicht aus der Welt ſchaffen: ſie fühlen indeß den Widerſpruch derſelben mit ihrer Grundauffaſſung und ſuchen ſich durch die Ausführung zu helfen, daß in ſolchem Falle in Wahrheit keine universitas mehr da ſei, indem Einer keine Geſammtheit ſein könne, daß jedoch der Eine die Rechte der universitas retinire[167]). Darüber hinaus erörtern ſie die Frage, wie die Sache ſich beim Fortfall aller Glieder (si nullus omnino remanserit) verhalte. Von kirchlicher Seite war bereits die Anſicht aufgeſtellt worden, daß auch dann das bisherige Rechtsſubjekt fortbeſtehen könne, indem Beſitz und Eigenthum bei dem Anſtaltsgebäude verbleibe, das auch „durante collegio“ das wahre Subjekt geweſen ſei (vgl. oben N. 10—11). Dieſe mit ihrer Grundauffaſſung vollkommen unvereinbare Anſicht weiſen die Gloſſatoren entſchieden zurück. Sie erklären vielmehr beſtimmt, daß beim Fortfall aller Mitglieder die Korporation aufgelöſt und ihr Vermögen herrenloſes Gut ſei[168]). Doch wollen ſie im Falle einer Wiederherſtellung der Korporation durch die berufene Autorität kraft eines juriſtiſchen Kunſtſtücks nach Analogie der Univerſalſucceſſion beim Erbgange fingiren, daß in der neuen Korporation die Rechte der untergegangenen fortdauern (sed tamen si postea auctoritate domini Papae vel ejus, ad quem spectat cura ejusdem collegii, instituatur in eodem collegio, juris artificio fingitur istius fuisse[169]).

Ueber die Schickſale des Vermögens der universitas ſpricht die Gloſſe die ſchon oben erwähnte Anſicht aus, daß, wenn die Quellen ſogar bei der Auflöſung eines collegium illicitum die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder anordnen, dies um ſo mehr für collegia licita gelten müſſe[170]). Bei Fortfall aller Glieder aber nimmt ſie an, daß das Eigenthum der erloſchenen Korporation als herrenlos an den Fiskus, beziehungsweiſe an

---

„Carthago“: item forte, si eo proposito homines inde discedant, ne eo revertantur.

[167]) Gl. zu l. 85 D. de V. S. v. „Neratius“; Gl. zu l. 7 § 2 D. h. t. v. „nomen universitatis“: sic extat rei memoria, nec tamen res; . . licet ergo unus non sit universitas nec universi nec universus, retinetur tamen per eum jus universitatis, licet per unum ab initio constitui non possit univ., sed per tres; . . nomen vero dicitur retineri, quia adhuc dicetur schola S. Ambrosii superstite uno solo; auch könne der Eine einen syndicus beſtellen, obwohl ein ſolcher ſonſt „plurium causam dicat“; ebenſo zwei. — Ganz anders lautet ſchon Cas. Viv. ad h. l.: adhuc durat universitas.

[168]) Gl. zu l. 7 § 2 D. h. t. v. „nomen universitatis“: item si nullus omnino remansit? Resp. Jo. *solutum esse collegium, et res in nullius bonis sunt, sicut et haereditariae.* Vgl. oben N. 166.

[169]) Gl. cit.; unter Berufung auf l. 1 D. 1, 8, l. 138 u. l. 193 D. de R. I.

[170]) Gl. zu l. 7 § 1 h. t. v. „non debetur“ u. zu l. 1 § 1 D. 47, 22 v. „competit“.

den Papſt fällt (verumtamen id esse videtur, ut nullo modo dicantur esse ullius, scil. ab eo tempore, quo solutum est collegium: sed ipso jure sint fisco vel Papae quaesita), während der Beſitz untergeht (et hoc quantum ad dominium, secus quantum ad possessionem)[171]).

§ 8. Die Korporationstheorie der Kanoniſten.

Schriftenverzeichniß. Die litterargeſchichtlichen Angaben nach J. F. v. Schulte die Geſchichte der Quellen und Litteratur des kanoniſchen Rechts, Bd. I u. II, Stuttg. 1875 u. 1877.

I. Kanoniſtiſche Schriften bis zum Abſchluß der Rechtsbücher und ihrer Gloſſen.

Sie ſind in dieſem § allſeitig und hinſichtlich der über das Kirchenrecht hinausreichenden Fragen ausſchließlich benützt.

A. Dekretiſten:

Dicta Gratiani (um 1150, nach Schulte ſchon zwiſchen 1139 und 1142); in Decretum magistri Gratiani, ed. Friedberg, Lips. 1879.

Die Angaben über Paucapalea, ſeine Zuſätze und ſeine Summa (um 1150) bei Maassen, Paucapalea, Wien 1859.

Rolandus Bandinellus (Papſt Alexander III, † 1188); bei Friedr. Thaner, die Summa magistri Rolandi nachmals Papstes Alexanders III. Nebst einem Anhange Incerti anctoris Quaestiones. Innsbr. 1874 — Die Summa iſt um 1150 (nach Thaner 1148) geſchrieben.

Einzelne Gloſſen, ſowie Stellen aus Summen und Apparaten von Rufinus (Summa nach 1160); — Albertus (Papſt Gregor VIII † 1187); — Stephan v. Tournay (1135—1203, Summa zwiſchen 1165 u. 1177); — Summa Coloniensis (von einem Deutſchen vor 1170); — Summa Parisiensis (um 1170); — Joh. Faventinus († 1190, Summa u. Gloſſen); — Simon de Bisiniano (Summa zwiſchen 1174 u. 1179); — Joh. Hispanus (Gloſſen, wahrſcheinlich auch Verfaſſer der Summa Lipsiensis, vollendet 1186); — Petrus Hispanus (um 1180); — Joh. Bassianus (gleichzeitig); — Laurentius Hispanus (Apparat bald nach 1210); — Huguccio (Apparat zum Dekret um 1187). — Abgeſehen von den Citaten in der Glossa ordinaria und bei ſpäteren Kanoniſten, ſind hinſichtlich dieſer Autoren die Mittheilungen benützt, welche Schulte in ſeinen verſchiedenen Werken aus den Handſchriftenſchätzen macht; insbeſondere in den Abhandlungen „zur Geſchichte der Litteratur über das Dekret Gratians“ in den Sitzungsberichten der Kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften zu Wien Bd. 63 (1869) S. 317 ff., Bd. 64 (1870) S. 93 ff. und Bd. 65 (1871) S. 21 ff.; „die

[171]) Gl. zu l. 7 § 2 D. h. t. v. „nomen universitatis“; unter Berufung auf l. 14 D. 39, 4, l. 1 § 1 u. l. 34 D. 49, 14 für den Eigenthumserwerb des Fiskus, auf l. 23 D. 41, 2 für den Nichtübergang des Beſitzes.

Summa Decreti Lipsiensis“ ib. Bd. 68 S. 37 ff.; „die Gloſſe zum Dekret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngſten Ausgaben“ in den Denkſchriften der Wiener Akademie Bd. 21 Abth. II (1872); in den Noten und dem Anhange zu Bd. I ſeines im Eingange dieſes Verzeichniſſes angeführten Werks.

Glossa ordinaria zum Dekret; zuſammengeſtellt von Johannes Teutonicus († um 1220), nach Schulte vor 1215 vollendet; überarbeitet von Bartholomaeus v. Brescia, nach Schulte nicht vor 1245. Benützt iſt die Ausgabe des Dekrets Lugd. 1512, bei zweifelhaften Stellen unter Vergleichung der Ausg. Argentor. p. Henr. Eggesteyn, 1471.

Archidiaconus Guido de Baysio († 1313), Apparatus ad Decretum, Rosarium, zwiſchen 1296 u. 1302 geſchrieben, ed. Venet. 1503.

B. Dekretaliſten:

Bernhardus Papiensis Faventinus episcopus († 1213), Summa decretalium, ed. Laspeyres Ratisbon. 1860; geſchrieben zwiſchen 1191—1198; — Summa de electione (vor 1179) ib. Appendix II p. 307 sq. — Einzelne Gloſſen zur Compilatio I ib. 323 ff. — Casus ib. 327 ff.

Einzelne Stellen aus Apparaten und Summen zu den älteren Dekretalenſammlungen von Alanus (vor 1210); — von Johannes Galensis (vor 1212); — von Laurentius Hispanus (1208—1212); — von Vincentius Hispanus (nach 1210); — von Damasus Boëmus (Summa decretalium 1210—1215 u. Quaestiones um 1215); — von Lanfrancus († 1229); — von Tancredus (1210—1217); — von Jacobus de Albenga (Appar. zur Comp. V). — Nach den Anführungen in der Glossa ordinaria zum liber extra und bei ſpäteren Kanoniſten; nach Notizen bei Schulte (in den Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. 66 S. 51 ff. und Bd. 72 S. 481 ff.) und aus Damasus bei Laspeyres a. a. O.

Einzelne Stellen aus den Apparaten zu den Dekretalen Gregors IX von Vincentius und von Guilelmus Naso. — Nach den Anführungen in der Glossa ordinaria und bei ſpäteren Kanoniſten; vgl. Schulte Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. 68 S. 55 ff.

Damasus Boëmus, Brocarda s. regulae canonicae; im Tr. U. J. XVIII 506.

Goffredus Tranensis († 1245), Summa super decretalibus, ed. Venet. 1584; älteſte Summa über die 1234 publicirte Dekretalenſammlung Gregors IX.

Innocentius IV, Sinibaldus Fliscus († 1254), Apparatus (Commentaria) in libros quinque decretalium, ed. Francof. 1570; unmittelbar nach dem Koncil von Lyon v. 1245 beendet.

Bernardus Compostellanus junior, Lectura über die Dekretalen (zwiſchen 1245 und 1260, unvollendet), ed. Paris. 1516. (Der Zweifel Schulte's II S. 119 N. 4 an der Exiſtenz einer Ausgabe iſt hiernach unbegründet.)

Hostiensis, Henricus de Segusia Cardinalis Ostiensis († 1271), Summa aurea super titulis decretalium, ed. Basil. 1573; geſchrieben nach 1250.

Glossa ordinaria zum liber extra, zuſammengeſtellt von Bernhardus Parmensis de Botone († 1263); erſt kurz vor ſeinem Tode beendigt; ed. Lugd. 1509 und Basil. 1482.

Anführungen aus Dekretalenkommentaren der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. von Johannes de Deo, Abbas antiquus, Martinus de Fano († bald nach 1272), Aegidius Fuscarius, Johannes Monachus († 1313), Guido de Baysio (oben unter A) bei anderen Kanonisten, besonders bei Johannes Andreae, Durantis u. Henricus Bohic.

Guilelmus de Mandagoto († 1321), libellus super electione facienda et ejus processibus ordinandis, geschrieben vor 1285; Tr. U. J. XV, 1 p. 407 sq.

Dinus Mugellanus (erwähnt 1278 bis 1298, Verfasser der dem liber sextus angehängten Regulae juris), de regulis juris in Sexto, Col. 1578.

Glossa ordinaria zum liber sextus (1304 oder 1305) und zu den Clementinae (1326) von Johannes Andreae.

Johannes Andreae Mugellanus (1270—1348), Novella in Decretales Gregorii IX; in I^{um} et II^{um} librum ed. Venet. 1612; super III° libro ed. Venet. 1505; super IV° et V^{o} libro ed. Venet. 1505.

Idem, Novella super Sexto, ed. Lugd. 1527; geschrieben zwischen 1334 und 1342.

Idem, Additiones ad Speculum Guil. Durantis; kurz vor seinem Tode vollendet; in den unten angegebenen Ausgaben des Speculum.

Idem, Quaestiones Mercuriales, in Selectae Quaestiones, Col. 1570, p. 571 sq.

Glossa ordinaria zu Extravagantes Johannis XXII von Guilelmus de monte Lauduno († 1343) und von Zenzelinus de Cassanis († um 1350); vollendet 1325.

C. Processualisten und Praktiker.

Incerti auctoris Quaestiones (1154—1179) ed. Thaner (vgl. S. 238 unter Rolandus).

Ricardus Anglicus, Tancredus und Gratia de ordine judiciorum (Verzeichniß zu § 7).

Damasus Summa de ordine judiciorum (vor 1215), b. Wunderlich Anecdota p. 45 sq.

Roffredus Beneventanus, Libelli u. Quaestiones (Verzeichniß zu § 7).

Bonaguida Aretinus, Summa introductoria super officio advocationis in foro ecclesiae; nach Wunderlich 1249, nach Schulte nicht vor 1263 vollendet; bei Wunderlich Anecdota p. 121 sq.

Nepos de Montalbano de exceptionibus; nach Stintzing (popul. Litt. S. 285) zwischen 1245 und 1274 abgefaßt; in Tr. U. J. III, 2 p. 105.

Albertus Galeottus, Summa Quaestionum oder Margarita; ed. Col. Agripp. 1595; geschrieben um die Mitte des 13. Jahrh.

Guilelmus Durantis Speculator (geb. 1237 † 1296), Speculum judiciale, zuerst 1272 abgefaßt, überarbeitet vor 1287. Ed. Basil. 1574 und Francof. 1612.

Rolandinus Passagerii (geb. bald nach 1200 † 1300), Summae, Tractatus notularum und Tractatus de officio tabellionatus in villis et castris operanda; geschrieben 1256—1258. Ed. Lugduni 1559.

Petrus Boaterius (Notar ſeit 1285, zuletzt erwähnt 1321), Kommentar zu Rolandinus; in eadem editione.

Bartholomaeus Brixiensis, Quaestiones dominicales und Quaestiones veneriales; geſchrieben 1234—1241. In Selectae Quaestiones, Col. 1570, p. 89 sq. u. p. 138 sq.

Federicus Petrnccins Senensis (zuletzt erwähnt 1343), Consilia. Ed. Venet. 1570.

II. Kanoniſtiſche Schriften des ſpäteren Mittelalters.

Die nachfolgenden Schriften ſind in dieſem § inſoweit bereits herangezogen, als es ſich um ſpecifiſch kirchenrechtliche Verhältniſſe handelt, welche ſpäter nicht wieder berührt werden. Im Uebrigen ſind ſie in § 10 verwerthet.

Johannes Calderinus († 1365), de interdicto ecclesiastico; Tr. U. J. XIV p. 325 sq.

Johannes de Lignano († 1383), de censura ecclesiastica; Tr. U. J. XIV p. 307 sq.; — de ecclesiastico interdicto; ib. p. 335 sq.

Henricus Bonhic (Bohic) (geb. 1310 † nach 1350), Distinctiones in libros V decretalium, Lugd. 1520; geſchrieben 1348.

Johannes Lapus de Castiglione († 1381), Allegationes juris, Venet. 1600; — Tractatus hospitalitatis, Tr. U. J. XIV 162.

Aegidius Bellamera († 1392), Consilia; Venet. 1579.

Baidus de Ubaldis (1327—1400), Commentarius super tribus prioribus libris decretalium, Lugd. 1585.

Petrus de Ancharano (1330—1416), Lectura super sexto decretalium libro, Lugd. 1543.

Franciscus de Zabarellis Cardinalis (1335—1417), Commentaria in V libros decretalium, Venet. 1602. — Lectura super Clementinis, Venet. 1497; geſchrieben zwiſchen 1391 und 1410. — Consilia, Venet. 1581.

Galvanus de Bononia (erwähnt 1361—1384), de differentiis legum et canonum; Tr. U. J. I p. 189.

Antonius de Butrio (1338—1408), Commentaria in V libros decretalium, Venet. 1578. — Consilia, Lugd. 1541.

Dominicus de Sancto Geminiano (erſte Hälfte des 15. Jahrh.), Lectura super decreto, Venet. 1504. — Lectura super libro sexto, Lugd. 1535. — Consilia et Responsa, Venet. 1581.

Nicolaus Plovius (Anfang des 15. Jahrh.), de ecclesiastico interdicto, Tr. U. J. XIV 333.

Johannes ab Imoia († 1436), Commentarius super Clementinis, Lugd. 1551.

Beatus Antoninus (1389—1459), de interdicto, Tr. U. J. XIV 338.

Prosdocimus de Comitibus († 1438), de differentiis legum et canonum, Tr. U. J. I 190.

Andreas de Barbatia (geb. um 1400 † 1479), Tractatus de praestantia Cardinalium, geſchrieben um 1450, Tr. U. J. XII, 2 p. 63.

Panormitanus, Nicolaus de Tudeschis, (Abbas Siculus, Abbas modernus) († 1453), Commentaria (Lectura in Decretales, in Sextum, in Clementinas), Venet. 1605 (Vol. I—VII). — Consilia et Quaestiones, in eadem ed. Vol. VIII; die Quaestiones auch in Selectae Quaestiones, Col. 1570, p. 303 sq.

Marianus Socinus (1401—1467), Lectura super quinto decretalium, Lugd. 1559. — Tractatus varii, ed. Lugd. 1533. — Consilia, in Mariani et Bartholomaei Socini Consilia, Lugd. 1525 u. 1529, P. I nr. 1—152, P. II nr. 153—252.

Johannes de Anania († 1457), Commentarius super Decretalibus und super Sexto Decretalium, Lugd. 1553.

Alexander Tartagnus ab Imola (1424—1477), Consilia, ed. Francof. 1610.

Cardinalis Alexandrinus, Johannes Antonius de sancto Gregorio, Praepositus sancti Ambrosii († 1509), Commentaria super Decreto, Venet. 1500; geschrieben zwischen 1483 und 1493.

Philippus Franchus de Franchis († 1471), Lectura in Sextum Decretalium, Lugd. 1537. — Quaestiones in materia petitorii, in Selectae Quaestiones, Col. 1570 p. 393 sq.

Johannes Baptista Caccialupus (lehrte seit 1441), de unionibus; Tr. U. J. XV, 1 p. 230 sq.

Dominicus Jacobatius Cardinalis († 1527), Tractatus de concilio, in Tr. U. J. XIII, 1 p. 190—398.

Hieronymus Zanettinus († 1493), Contrarietates seu diversitates inter jus civile et canonicum, im Tr. U. J. I p. 197. — De foro conscientiae et contentioso ib. III, 1 p. 405.

Benedictus Capra († 1470), Regulae et Tractatus, Venet. 1568. — Consilia, Lugd. 1556.

Ludovicus Bologninus (1447—1508), Consilia; zusammen mit denen des Benedictus Capra, Lugd. 1556.

Felinus Sandaeus (1444—1503), Opera, Lugd. 1540 (Lectura in decretales).

Cataldinus de Buoncampagnis, de translatione sacri concilii Basiliensis (1488), Tr. U. J. XIII, 1 p. 15.

Thomas Campegius (1481—1564), de auctoritate sacrorum conciliorum, Tr. U. J. XIII, 1 p. 389. — De unionibus ecclesiarum ib. XV, 1 p. 536.

Philippus Decius (1454—1536 oder 1537), super Decretalibus, Lugd. 1551.

Traktate von Baptista a s. Blasio († 1492) de differentiis juris canonici et civilis in Tr. U. J. I 185; — von Remigius de Gonny de immunitate ecclesiarum, ib. p. 86; — von Petrus de Pernsio de unionibus, ib. XV, 1 p. 234; — von Johannes de Selva de beneficio, ib. XV, 1 p. 2; — von Petrus de Baisio Directorium electionis, ib. XVI, 2 p. 380; — von Johannes Brunellus de sponsalibus et matrimoniis, ib. IX p. 3.

Unter den alphabetiſchen Repertorien ſind wegen ihrer Bedeutung für das kanoniſche Recht hier benützt:

Albericus de Rosate († 1354), Dictionarium, Venet. 1573.

Vocabularius juris, Paris. 1520; nach Stintzing popul. Litt. geſchrieben nach 1424, aber vor 1450.

Johannes Milis, Repertorium juris, Lugd. 1510; geſchrieben zwiſchen 1430 u. 1440.

Johannes Bertachinus (1448—1497), Repertorium, Lugd. 1521, III Voll.

III. Kirchenpolitiſche Schriften.

Von den unten zu § 11 verzeichneten Schriften werden hier einige bei einzelnen Punkten herangezogen; beſonders Johannes Parisiensis († 1306), Tract. de regia potestate et papali; — Augustinus Triumphus de Ancona (1243—1328), Summa de potestate ecclesiastica (um 1320); — Alvarius Pelagius de planctu ecclesiae (geſchrieben 1331—1332).

IV. Schriften der Legiſten.

Inſofern ſolche angeführt werden, vgl. die Verzeichniſſe vor § 9 und § 10.

I. Der Umſtand, daß gerade für das Kirchenrecht der Begriff der juriſtiſchen Perſon gewiſſermaßen das Centrum bildet, mußte, ſobald eine kanoniſtiſche Rechtswiſſenſchaft überhaupt erblüht war, dieſe in erſter Linie zur Behandlung der Lehre von den juriſtiſchen Perſonen anregen. So haben denn in der That die Kanoniſten in dieſer Lehre frühzeitig maßgebenden Einfluß gewonnen, bis ſie im dreizehnten Jahrhundert geradezu die Führerſchaft in ihrer Fortbildung übernahmen und ihr auf Jahrhunderte hinaus den Stempel des kirchlichen Geiſtes aufprägten.

Thatſächlich war in den kirchlichen Rechtsquellen aller Zeiten der Begriff der juriſtiſchen Perſon gehandhabt worden[1]). Indem hierbei zunächſt

---

[1]) Ueber die Rechtsſubjektivität der kirchlichen Anſtalten in den nach dem Untergange des römiſchen Reichs gegründeten germaniſchen Reichen vgl. E. Löning Geſch. des deut. K. R. II S. 632 ff.; auch I S. 536—538 u. S. 572—573. Das römiſche Recht galt fort und ermöglichte die Behandlung der einzelnen Anſtalten als ſelbſtändiger Rechtsſubjekte. Allein von einer ausdrücklichen Formulirung des Begriffs der juriſtiſchen Perſon iſt in den kirchlichen Quellen nichts zu finden. Vielfach lehnen auch ſie vielmehr ſchon früh ſich an die germaniſchen Volksanſchauungen an, wie dieſelben in Th. II § 19 dargelegt ſind. (Was E. Löning II S. 633 N. 1 gegen meine Ausführungen vorbringt, bezieht ſich einerſeits nur auf einen einzelnen Punkt, und beruht andrerſeits auf einer Verwechslung von Recht und juriſtiſcher Konſtruktion; meine Erörterungen beantworten nicht die Frage, was geltendes Recht war, ſondern die Frage, wie von dem Bewußtſein der verſchiedenen Zeiten

der ſpätere römiſchrechtliche Begriff recipirt und in einer freilich faſt latenten Exiſtenz durch die Jahrhunderte konſervirt worden war; indem ſodann in überwältigender Fülle das Gedankenſyſtem des germaniſchen Herrſchafts- und Genoſſenſchaftsweſens aus der Volksanſchauung und dem Leben ſich auch in die kirchlichen Rechtsquellen ergoſſen hatte; indem aber ſchließlich jederzeit die Kirche mit bewundernswerther Kraft dieſe ihr zugeführten Elemente ihrem ſpecifiſchen, in der Faſſung ſpiritualiſtiſch-transcendenten, in der Erſcheinung hierarchiſchen Kirchenbegriff anzupaſſen und dienſtbar zu machen wußte: hatte der Begriff der juriſtiſchen Perſon in ſeiner kirchlichen Anwendung eine durchaus eigenthümliche Geſtalt erhalten. Als daher um das Jahr 1150 Gratians abſchließendes Sammelwerk vollendet war, lag ſchon in deſſen aus den verſchiedenſten Zeitaltern ſtammenden Fragmenten eine Fülle zerſtreuter Materialien vor, welche ſich trotz ihrer ungleichartigen Herkunft zu einem im Ganzen einheitlichen Gebäude des kirchlichen Verbandsrechtes zuſammenfügen. Deutlich laſſen ſich dabei jene oben erwähnten drei Elemente römiſcher, germaniſcher und ſpecifiſch kirchlicher Anſchauungsweiſe unterſcheiden. So iſt die römiſch-rechtliche Grundlage, auf der die im Laufe der Zeiten unverlorene Anerkennung der Einzelkirchen als Rechtsſubjekte urſprünglich geruht hatte, nicht nur unverkennbar erhalten geblieben, ſondern zu einer Fülle von Satzungen, welche die ſcharfe Trennung der Rechte und Pflichten der „ecclesia“ von den Rechten und Pflichten ihrer Vorſteher, Verwalter und Mitglieder durchführen, ausgebaut worden[2]). Auf das germaniſche Recht ſind die Anerkennung lokaler Autonomie und Selbſtverwaltung, die genoſſenſchaftliche Organiſation der Klerikergeſammtheiten, die eigenthümliche Sonderung und Verknüpfung der Kirchenhäupter und der klerikalen Genoſſenſchaften, die Ausbildung von jura singulorum am Kirchengut, die objektive Sonderung des Kirchenvermögens in ſelbſtändige zweckbeſtimmte Maſſen und viele andere Züge zurückzuführen. Und wiederum ſpecifiſch kirchlichen Urſprungs ſind die ſo oft auch juriſtiſch verwertheten Vergleichungen der Kirche mit dem myſtiſchen Leibe Chriſti und des zwiſchen den Kirchen und ihren Vorſtehern beſtehenden Bandes mit einer geiſtlichen Ehe, die theilweiſe Heraushebung des Kirchenguts aus dem irdiſchen

---

und Kreiſe dieſes geltende Recht angeſchaut reſp. konſtruirt wurde; insbeſondere iſt die von mir entwickelte Volksanſicht ja nichts Anderes als eine beſtimmte ſinnliche Vorſtellungsform für die eigne kirchliche Rechtsſubjektivität, deren permanente rechtliche Geltung hierbei von mir nicht beſtritten, ſondern vielmehr vorausgeſetzt iſt. Die entgegengeſetzte Annahme Ficker's wird von E. Löning S. 638 u. 694 mit Recht bekämpft).

[2]) Dabei gibt die Ordnung der Reverenzpflicht des libertus ecclesiae gegen die ecclesia in c. 58 C. 12 q. 2 dem Gratian ſogar Anlaß zur wörtlichen Aufnahme der l. 10 § 4 Dig. 2, 4 mit ihrer ſcharfen Betonung des Unterſchiedes von universitas und singuli. Die Auth. hoc jus porrectum ſteht in c. 2 C. 10 q. 2. U. ſ. w.

Recht, die eigenthümliche dem Majoritätsprincip behufs ſeiner Unterordnung unter das Autoritätsprincip gegebene Wendung, die Begrenzung der Autonomie und manches Aehnliche. Allein alle dieſe Elemente ergeben in ihrer Zuſammenfaſſung ein einheitliches Gedankenſyſtem, ſo daß uns in der That im Dekret der Begriff der juriſtiſchen Perſon überall in einer eigenthümlichen Ausprägung entgegentritt, welche wir ſchon früher als „kanoniſchen Anſtaltsbegriff“ zu ſkiziren verſucht haben (vgl. Th. II § 19 und 27).

Wenn nun aber dieſer Begriff im Dekret thatſächlich gehandhabt wird, ſo beginnen doch theoretiſche Erörterungen über denſelben erſt mit der kanoniſtiſchen Wiſſenſchaft. Die Anfänge einer kanoniſtiſchen Theorie der juriſtiſchen Perſonen liegen daher in den dicta Gratiani, in den Gloſſen und Summen zum Dekret, in den kanoniſtiſchrn Proceßſchriften und Praktiken und in anderen Arbeiten des zwölften und beginnenden dreizehnten Jahrhunderts vor. Doch iſt in allen dieſen Schriften die ſelbſtändige Bedeutung der kanoniſtiſchen Auffaſſung des Verbandsrechtes noch mehr oder minder latent. Denn einmal dringen überhaupt die Dekretiſten noch nicht zu abſtrakten Formulirungen der einſchlägigen Begriffe und zu ſpekulativen Unterſuchungen über deren Inhalt vor. Und zweitens ſtehen ſie, ſoweit ſie juriſtiſche Erörterungen der Lehre liefern, noch weſentlich unter dem Einfluß der in juriſtiſcher Denkmethode ihnen überlegenen Legiſten ihrer Zeit, deren Korporationstheorie ſie mit oft nur äußerlicher Abänderung einzelner Punkte reproduciren.

Ganz anders wird es, ſobald die Kanoniſten ſich die Reſultate der romaniſtiſchen Jurisprudenz dergeſtalt zu eigen gemacht haben, daß ſie dieſelben zu benützen verſtehen, ohne von ihnen beherrſcht zu werden. Nunmehr gelingt es ihnen, die herübergenommene romaniſtiſche Korporationstheorie dem kirchlichen Verbandsſyſtem mehr und mehr anzupaſſen, bis unter ihren Händen eine tiefgreifende Umwandlung des Korporationsbegriffs erfolgt. Der ſachliche Gehalt dieſer Umwandlung läßt ſich dahin bezeichnen, daß, während die Legiſten von dem Gedanken der Genoſſenſchaft ausgehen und dieſem Gedanken auch die Kirche unter Vernachläſſigung ihrer anſtaltlichen Elemente unterordnen, die Kanoniſten mehr und mehr den kirchlichen Anſtaltsbegriff zum Centrum der Korporationslehre erheben und von hier aus den anſtaltlichen Gedanken auch in die weltlichen Gemeinden und Genoſſenſchaften hineintragen. Nunmehr läßt ſich daher in der That von einer eigenthümlichen kanoniſtiſchen Korporationstheorie ſprechen.

Dieſe Theorie leuchtet zunächſt mehr und mehr aus den Quellen ſelbſt hervor, welche in der tief eingreifenden Dekretalengeſetzgebung der Päpſte dieſer Zeit ſo reichlich fließen. Vor Allem liegt ſie in der Dekretalenſammlung Gregors IX fertig vor. Dem hier ausgebreiteten Gedankenſyſtem haben die ſpäter zum Beſtande des Corpus juris canonici hinzugetretenen Quellen, mit Ausnahme einiger wenigen und ſchon frühen Dekretalen des liber sextus, nur noch unbedeutende Züge hinzugeſetzt.

Die eigentlich theoretiſche Formulirung indeß blieb ſelbſtverſtändlich auch jetzt, ſo lehrbuchartig manche Dekretalen klingen, der Wiſſenſchaft vorbehalten. Wir finden ſie daher vorzugsweiſe in den Kommentaren, Summen und Einzelſchriften der Dekretaliſten, ſowie in den kanoniſtiſchen Proceßſchriften niedergelegt und hieraus zum Theil in die Glossa ordinaria zu den Rechtsbüchern aufgenommen. Hierbei bemerken wir, wenn wir die einzelnen Schriftſteller mit einander vergleichen, einen ſich unaufhaltſam vollziehenden Fortſchritt, bis um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die kanoniſtiſche Korporationstheorie vollendet daſteht und nun nur noch ausgebaut, verbreitert und detaillirt wird. So ſind in der Summa decretalium des Bernardus Papienſis (1191—1198) erſt geringe Anfänge dieſer Theorie entwickelt, während bei Tancredus, Damaſus, Roffredus eine entſchiedene Fortbildung derſelben begegnet, und in der Summa des Goffredus Tranenſis, der erſten nach Vollendung des liber extra (1234) geſchriebenen, weitere charakteriſtiſche Züge hinzutreten. Dann aber erſcheint die Lehre plötzlich in einer trotz aller ſolcher Vorbereitung überraſchenden Vollendung in dem 1245 beendeten Apparat des Papſtes Innocenz IV (Sinibaldus Fliscus). Dieſer bedeutende Kanoniſt, der zu Bologna unter Azo, Accurſius und Jacobus Balduini römiſches und unter Laurentius, Vincentius, Johannes Teutonicus und Jacobus de Albenga kanoniſches Recht ſtudirt hatte, gab der Korporationslehre in ähnlicher Weiſe, wie in unſerem Jahrhundert Savigny, mit deſſen Lehre die ſeine auch materiell merkwürdig übereinſtimmt, eine ſcharf umriſſene neue Geſtalt. Gerade ſeine Ausführungen wurden dann viele Jahrhunderte hindurch von Legiſten wie Kanoniſten regelmäßig wiederholt, und ſchon äußerlich hallt der gewaltige Einfluß, den er auf das Dogma von der juriſtiſchen Perſon übte, in allen ſpäteren Erörterungen deſſelben deutlich nach, indem ſein Name hier ſtets an erſter Stelle genannt wird. Auf der von ihm gelegten Grundlage baute dann namentlich Hoſtienſis (Henricus de Seguſia, Kardinal von Oſtia) fort, während andere Kanoniſten der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, wie Bernardus Compoſtellanus junior und Archidiaconus (Guido de Bayſio), nur weniges Neue hinzufügten. Von großer Bedeutung war es dagegen, daß nach dem Vorgange anderer Praktiker, wie namentlich des Roffredus und des Albertus Galeottus, Guilelmus Durantis in ſeinem um 1271 vollendeten Speculum juris eine durchaus kanoniſtiſch gefärbte Korporationstheorie unter reichlicher Benutzung von Innocenz und Hoſtienſis vortrug und hierdurch den Uebergang der betreffenden Anſchauungen in das praktiſche Rechtsleben beförderte. Zu einem gewiſſen Abſchluß endlich gelangte die Lehre mit dem Abſchluß der kanoniſchen Rechtsbücher ſelbſt und ihrer ſtändigen Gloſſen im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts. Namentlich laſſen ſich die umfangreichen Werke des Johannes Andreä als abſchließende Zuſammentragung des bis dahin aufgeſpeicherten

Materials betrachten und ſo gewiſſermaßen als Repertorium der kanoniſtiſchen Korporationslehre auf ihrem Höhepunkt benützen[3]).

Von da an tritt die ſelbſtändige Bedeutung der kanoniſtiſchen Lehre wieder zurück. Denn der Proceß gegenſeitiger Wechſelwirkung hat nunmehr zu einer gewiſſen Ausgleichung und Verſchmelzung der kanoniſtiſchen und der civiliſtiſchen Theorie geführt, und es iſt ein im Ganzen einheitliches romaniſtiſch-kanoniſtiſches Dogma fertig ausgeſtaltet. Kanoniſtiſche und civiliſtiſche Denkweiſe laſſen ſich daher nicht mehr in derſelben Weiſe gegenüberſtellen, wie dies für die voranliegende Zeit möglich iſt, in welcher die Kanoniſten die entſcheidenden begrifflichen Neubildungen zuerſt und ſelbſtändig vollziehen, während die Civiliſten ihnen langſam und zögernd folgen. Auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters freilich nehmen die Kanoniſten ſo gut wie die Civiliſten an dem Ausbau des gemeinſamen Dogmas Theil. Allein ſie tragen nicht nur keine neuen ſpecifiſch kanoniſtiſchen Gedanken mehr hinzu, ſondern die alten kanoniſtiſchen Gedanken ſelbſt haben von ihrer urſprünglichen Schärfe Manches eingebüßt, ſo daß ſogar auf rein kirchenrechtlichem Gebiet mehr und mehr wieder vermittelnde und oft ſogar weit abliegende Anſchauungen zur Geltung gelangen.

Wir haben daher nunmehr die kanoniſtiſche Korporationstheorie, wie ſie ſich in ihrem Wachsthum und in ihrer Vollendung bis in die Zeiten des Abſchluſſes der kanoniſchen Rechtsbücher und ihrer Gloſſen darſtellt, geſondert zu betrachten. Die ſpäteren Kanoniſten wollen wir hier indeß inſoweit gleich heranziehen, als in ihrem Weſen unverändert gebliebene rein kirchliche Inſtitute zur Sprache kommen.

II. Den Begriff der Korporation zunächſt entlehnen die Kanoniſten den Legiſten und faſſen gleich ihnen darunter alle als Einheiten anerkannten Verbände zuſammen. Sie wiederholen die dem Azo zugeſchriebene Definition des Hugolinus von universitas[4]), verwenden aber auch, trotz Reproduktion der angeblich techniſchen Unterſcheidungen der Gloſſe[5]), die Ausdrücke corpus,

---

[3]) Eigne Gedanken hat dieſer fruchtbare Schriftſteller ſpärlich hinzugefügt, zeigt ſich vielmehr auch hier trotz ſeines bekannten Tadels der litterariſchen Diebſtahlsſitte ſeiner Zeit als einen der ärgſten Plagiatoren aller Zeiten. Wenn dieſer ſchon im Mittelalter gegen ihn erhobene und von Savigny nicht abgelehnte Vorwurf von Bethmann-Hollweg Civilpr. VI 241 in ſeiner Begründetheit angezweifelt wird, ſo kann gerade auf dem Gebiet des Korporationsrechts eine faſt wörtliche Plünderung des Innocenz (z. B. zu c. 3 X 2, 19, c. 14 X 5,31 nr. 1—9, c. 2 X 5, 32, c. 53 X 5, 39), des Hoſtienſis, des Oldradus (vgl. deſſen cons. 100 mit add. ad Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 16 ad a) und Anderer nachgewieſen werden.

[4]) Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 2. Host. Summa de synd. nr. 1. Joh. Andr. Nov. s. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 8.

[5]) Host. l. c. nr. 2—4. Archid. c. 58 C. 12 q. 2.

collegium, societas, communitas, congregatio, collectio u. ſ. w. in gleich umfaſſendem Sinn, ſo daß Joh. Andreä mit Recht ſagen kann: universitas, communitas, collegium, corpus, societas sunt quasi idem significantia[6]). Nur heben die Kanoniſten ſchon in der äußeren Faſſung des Begriffs das Moment der Einheit mehr hervor[7]), und bedienen ſich mit einer gewiſſen Vorliebe des Wortes „corpus“, welches am leichteſten von der genoſſenſchaftlichen Grundlage abzuſehen erlaubt[8]).

Unter dieſen Korporationsbegriff nun ſubſumiren ſie neben den weltlichen Staats-, Gemeinde- und Genoſſenſchaftsverbänden[9]) nach dem Vorgange der Legiſten auch die Kirchen und kirchlichen Inſtitute[10]). Selbſtverſtändlich aber rücken dieſe für ſie in den Mittelpunkt der Lehre. Und gerade hierdurch werden ſie theils zu eigenthümlicher Ausprägung, theils zur Ergänzung des bisherigen Korporationsbegriffs in anſtaltlichem Sinne gedrängt.

Als Korporation gilt ihnen zunächſt die chriſtliche Geſammtkirche[11]). Und ſofort bei dieſer vornehmſten Anwendung tritt die kanoniſtiſche Umprägung des Korporationsbegriffs hervor. Denn wenn die Kirche ihrer breiten Baſis nach ſich mit der Geſammtheit der Gläubigen deckt und deshalb auch von den Kanoniſten als „congregatio fidelium“ definirt wird[12]), ſo iſt doch in der Blüthezeit des kanoniſchen Rechts mehr als je die Auffaſſung durchgedrungen, daß alles Leben und alle Einheit der Kirche erſt mit und in der von oben und außen der Geſammtheit eingepflanzten Anſtalt zur Entſtehung kommen. Die Kirche erſcheint als göttliche Stiftung, und nicht auf genoſſenſchaftlicher Satzung, ſondern auf unmittelbarer göttlicher Einſetzung beruht

---

[6]) Joh. Andr. l. c. nr. 9.

[7]) Joh. Andr. l. c. nr. 7 erklärt ſogar etymologiſch: univ. dicta est ab universo et universum dicitur quasi in unum versum; vgl. ib. nr. 8 u. 9 die Defin. v. collegium als collectio in unum, communitas als communio plurium in unum officium (von cum u. munera!) u. ſ. w. Auch die Defin. v. commune u. civitas bei Archid. l. c.

[8]) Vgl. beſ. Gl. zu c. 14 X 5, 31 v. „unum corpus“; auch Innoc. l. c.

[9]) Vgl. Host. l. c.: societates omnes omnium professionum seu negotiationum, collegia leprosorum, civitatum, vicorum, decurionum. Archid. l. c. Joh. Andr. Nov. s. c. 17 in VI° 5, 11 nr. 4 (Defin. v. civitas, urbs, castrum, villa, oppidum, municipium) u. c. 17 in VI° 1, 6 nr. 7—8 (senatus, populus, plebs).

[10]) Host. l. c. ſchließt ſeinen Katalog „item ecclesiarum“ u. knüpft die Strafdrohungen gegen Verletzer der Kirchenfreiheit an. Gl. zu c. 14 X 5, 31.

[11]) Vgl. auch Schulte, Geſch. der Quellen ꝛc. I S. 101. — Näheres unten in § 11.

[12]) Gl. zu c. 11 D. 31 v. „sententiam“; zu c. 7 C. 7 q. 1 v. „in ecclesia“; zu c. 9 C. 24 q. 1 v. „novitatibus“; zu c. 2 Extrav. Joh. XXII de el. 1 v. „ecclesiis“. Innoc. c. 4 X 2, 12.

ihre geſammte Gliederung und Organiſation[13]). Gott hat ſie aber nach ihrer Stiftung nicht ſich ſelbſt überlaſſen, ſondern beſeelt und leitet ſie mit dem ununterbrochenen Strome ſeines Willens und ſeines Geiſtes. Die Kirche iſt der myſtiſche Leib, deſſen Haupt Chriſtus iſt[14]); ſie iſt der allumfaſſende Gottesſtaat, der vom himmliſchen Könige regiert wird[15]): und ſie müßte leblos zuſammenſinken, ſobald die Verbindung mit ihrem transcendenten Willenscentrum durchſchnitten würde. Dieſem überirdiſchen Urſprung und dieſer überirdiſchen Leitung entſpricht die ihr von Gott gegebene irdiſche Organiſation. Auch auf Erden ſtrömt ihr Leben von den Höhen einheitlicher Centralpunkte in die Niederungen beherrſchter Gebiete, wird der göttliche Wille von oben nach unten fortgeleitet und verbreitet, erſcheint die von einer höheren Macht geſetzte und bevollmächtigte Einheit in ſtufenweiſer Verzweigung als bindendes Princip der ihr untergeordneten Vielheit. Darum gehört zum Weſen der Kirche ihr gottgewollter hierarchiſcher Aufbau, der in dem Primat der römiſchen Kirche und in der ſouveränen monarchiſchen Stellung des Hauptes dieſer Kirche gipfelt. Und nicht blos die Inſtitution der Hierarchie iſt göttlichen Urſprungs, ſondern jeder einzelne Papſt empfängt unmittelbar von Gott die Vollmacht zu ſeiner Vertretung, und leitet als vicarius Dei den göttlichen Willen in alle Glieder der Kirche über[16]).

Wenn einer ſo konſtruirten Geſammtkirche Rechtsperſönlichkeit beigelegt wird, ſo kann Quelle derſelben nicht die den Körper bildende Geſammtheit, ſondern lediglich Gott und mittelbar deſſen irdiſcher Stellvertreter ſein. In der That hat daher nach der Lehre der Kanoniſten der göttliche Stifter ſelbſt ſeiner Kirche zugleich mit der Heilsvollmacht die für deren Durchführung erforderliche Rechtsſubjektivität verliehen. Und allein von Gott und ſeinem Vikar ſind fort und fort alle einzelnen Privilegien und Rechte abzuleiten, welche der Geſammtkirche um ihres geiſtlichen Berufes willen zuſtehen, während auch die höchſte weltliche Macht dieſe Rechte nicht zu mindern, ſondern nur rein weltliche Privilegien hinzuzufügen vermag[17]). Ebenſo aber findet die ein-

---

[13]) Das „ministerium ecclesiae“, wie es Innoc. c. 49 X 5, 39 nr. 1 der „congregatio fidelium“ gegenüberſtellt.

[14]) Vgl. z. B. c. 1 Dist. 89 (unter Berufung auf die Schriftworte des Paulus); Gl. zu c. 14 X 5, 31 v. „unum corpus“; Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 3; Joh. Andr. c. 4 X 1, 6 nr. 13. — Auch heißt die Kirche sponsa u. in futuro saeculo uxor Christi, Gl. zu c. 5 D. 56 v. „sponsus“.

[15]) Vgl. z. B. Summa magistri Stephani Tornacensis (1165—1177) praef. b. Schulte l. c. Anh. S. 251.

[16]) Inſoweit ſind trotz der Meinungsverſchiedenheiten über die Stellung des Papſtes die Kanoniſten bis zum 14. Jahrh. einig. Vgl. unten § 11.

[17]) Vgl. beſ. Innoc. c. 49 X 5, 39 nr. 1. Er handelt von der libertas ecclesiae. Dieſe beſteht in privilegia. Dieſelben zerfallen in priv. ecclesiae generalis u. singularis cujusque ecclesiae, beide Klaſſen wieder in priv. spiritualia

heitliche Kirchenperſönlichkeit ihren oberſten Träger und Repräſentanten nicht in der Geſammtheit, ſondern in Gott ſelbſt und mittelbar in deſſen irdiſchem Statthalter, ſo daß ſogar als Subjekt der Rechte, welche für die ecclesia universalis in Anſpruch genommen werden, Gott oder Chriſtus ſelbſt und vertretungsweiſe dann auch der Papſt bezeichnet werden kann[18]).

---

u. temporalia. Der *eccl. generalis* nun verleiht ihre priv. *spiritualia* (Binde- u. Löſegewalt, höchſte Entſcheidung in dubiis juris, decimae, oblationes, primitiae, „quod ipsa sola ecclesia res ecclesiasticas ministrare debet", Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit, priv. canonis u. andre Priv. der clerici, erleichterte Teſtamentsform u. ſ. w.) nur Gott oder ſein Vikar, priv. *temporalia* nur der Kaiſer als weltlicher Herrſcher aller Laien und Kleriker, wie im Kodex und den Authentiken geſchehen. Dagegen privilegia *specialia* concedunt summi Pontifices, Imperatores, reges et principes tam ecclesiastici quam saeculares *singulis ecclesiis* pront eis placet. Die ecclesiastica libertas im Allgemeinen data est *ecclesiae universali*, non singulari, sive sint data locis sive collegiis et personis sive etiam congregationi fidelium.

[18]) Insbeſondere iſt bezüglich des Eigenthums am Kirchengut die Anſicht, welche Gott oder Chriſtus für den Eigenthümer erklärt (Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts, S. 4 ff.), nur eine andere Wendung der Anſicht, welche der ecclesia universalis das Eigenthum zuſchreibt (ib. S. 88 ff.). Für die mittelalterlichen Kanoniſten iſt daher die Bemerkung Hübler's S. 5 N. 1 zu verallgemeinern. Vgl. z. B. Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 3 (bei Hübler S. 76 abgedruckt). Gl. zu c. 13 C. 12 q. 1 u. c. 13 X 5, 40 v. „solis ecclesiarum bonis"; auch c. 6 C. 12 q. 2. Archid. c. 13 C. 12 q. 1. Joh. Andr. c. 4 X 2, 12 nr. 4: Christus proprie habet dominium rerum ecclesiae; u. dazu Nov. s. c. 2 in VI° 3, 9 nr. 7: ecclesia i. e. congregatio fidelium cujus Christus est caput habet dominium. Domin. a Gem. c. 13 C. 12 q. 1. Panorm. c. 4 X 2, 12 nr. 18; c. 16 X 3, 5 nr. 4; c. 10 X 3, 26 rep. nr. 29; c 1 X 2, 14 nr. 13: ipse Deus sen ecclesia universalis; c. 13 X 5, 40 nr. 2. Phil. Francus c. 2 in VI° 3, 9 nr. 5. Petrus Anch. eod. c. nr. 2. Anton. Butr. c. 4 X 2, 12 nr. 9. Phil. Decius c. 4 X 1, 6 nr. 13: bona ecclesiarum sunt in patrimonio Christi . . et ideo mortuo praelato ecclesia universalis possidet . . Ecclesia ipsa universalis videtur domina . . et ipse Christus est caput ecclesiae. Vgl. auch die Legiſten Franc. Aret l. 27 D. de R. C. nr. 5 u. § 8 Inst. 2, 1 nr. 3 und Paulus Castr. l. 7 § 2 D. 3, 4 nr. 10 u. l. 15 C. 1, 2 nr. 3. Ferner Afflictis III feud. 18 (II feud. 40) § item si clericus nr. 2: Dominus est ipse Deus vel ecclesia universalis (ſo iſt zu leſen ſtatt „utilis"). — Keine andere Bedeutung aber beanſprucht im Mittelalter die ſog. Papaltheorie, indem ſie dem Papſt jedenfalls nur ein vikariſches Eigenthum zuſchreibt; vgl. z. B. Alvarus Pelagius, Planctus eccl. I a. 15 O u. P, a. 68 Q; Zabarella c. 3 X 3, 8 nr. 4: praebendae et dignitates sunt jura spiritualia, quorum dominus est Deus et ejus vice vicarius ejus; Alex. Tart. L. VII cons. 101 nr. 7; Anton. Butr. c. 4 X 2, 12 nr. 9 i. f.; Phil. Decius c. 4 X 1, 6 nr. 12 u. 13. — Deshalb identificirt Card. Alexandrinus c. 1 D. 10 die Anſichten vom Eigenthum

Bei einer ſolchen Auffaſſung ſchlägt nun offenbar der Korporationsbegriff, wenn und ſoweit er trotzdem auf die Geſammtkirche angewandt wird, nahezu in einen reinen Anſtaltsbegriff um. Die den Unterſchied von der reinen Anſtalt wahrende Annahme, daß die Geſammtheit der Gläubigen den Körper und nicht das bloße Objekt der Kirche konſtituire, iſt im Grunde nur noch fiktiver Natur. In Wahrheit iſt alle reale Einheit und alles aktive Leben dieſer „universitas“ aus der Geſammtheit in eine ihr transcendente Willensquelle und Willensträgerſchaft verlegt.

Für die Korporationstheorie als ſolche war freilich dieſe Konſtruktion eines nur Ein Mal vorhandenen Verbandes noch nicht entſcheidend. Sie wurde aber dadurch von großer Wichtigkeit, daß ſie die Auffaſſung der Einzelkirchen beſtimmte.

Denn die Kanoniſten faſſen die Geſammtkirche als einen nothwendig einheitlichen Organismus auf, der ſich nur nach Analogie des menſchlichen Körpers in eine große Zahl unter ſich zuſammenhängender Glieder abtheilt. Dieſe Glieder ſind die ecclesiae singulares, unter denen die ecclesia Romana das Haupt darſtellt, die übrigen Kirchen den vom Haupte theils unmittelbar, theils mittelbar abhängigen Gliedern entſprechen[19]). Alle dieſe Glieder empfangen ihr beſonderes Leben und ihren beſonderen Beruf durch die vom Centrum des Geſammtkörpers ausgehende Pflanzung und Bevollmächtigung, und vermögen ohne die Verbindung mit dem Geſamtkörper keinen Augenblick zu beſtehen. Sofern ihnen daher eine beſondere Rechtsperſönlichkeit zugeſchrieben wird, kann dieſe nichts Anderes als ein verſelbſtändigtes Stück der allgemeinen Kirchenperſönlichkeit ſein und muß das Weſen dieſer in engeren Grenzen reproduciren[20]).

Trotzdem hat die kanoniſtiſche Theorie auch für die Einzelkirche keineswegs einen beſonderen und zum Korporationsbegriff gegenſätzlichen Anſtaltsbegriff ausgebildet. Sie verharrte vielmehr auf dem von den Legiſten beſchrittenen Wege der Subſumtion des Kirchenbegriffs unter den Korporationsbegriff, und verlieh nur dem letzteren mehr und mehr ein anſtaltliches Gepräge.

Gottes, des Papſtes und der Univerſalkirche vollkommen, und ſtellt ſie in gemeinſchaftlichen Gegenſatz zu der Theorie vom Eigenthum der Einzelkirchen.

[19]) Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 4. Archid. c. 13 C. 12 q. 1. Joh. Andr. c. 4 X 1, 6 nr. 13: eccl. nniversalis est nnum Christi corpus . . cujus caput est Romana eccl.; . . inferiores ecclesiae sunt hujus capitis membra, quae sunt vel membra ex capite vel membra ex membris, sicut in corpore humano a brachio manus, a manu digiti, a digitis ungulae proveniunt. Gl. zu c. 2 Extrav. Joh. XXII de el. 1 v. „ecclesiis“. Auch Cardin. Alex. c. 3 D. 21. Decius c. 4 X 1, 6 nr. 21.

[20]) Vgl. ſchon Incerti auct. quaest. (1154—1159) b. Thaner 284 th. 30 q. 1. Innoc. c. 49 X 5, 39 nr. 1 (oben N. 17), c. 4 X 2, 12 nr. 3—4, c. 13 X 2, 13, c. 3 X 2, 19 nr. 1—2, c. 8 eod. nr. 3.

Es ist dies um so bemerkenswerther, als die Ansätze zur Ausbildung eines eigenthümlichen Anstaltsbegriffs vorhanden waren. Denn einzelne ältere Kanonisten hatten die Frage nach dem Eigenthümer des Kirchenguts mit den Worten beantwortet, „quod bona ipsa sunt loci inclusi muro, ad instar vacantis hereditatis, quae vicem personae obtinet", und wollten dann in allen Gesetzesstellen, welche die „ecclesia" als Rechtssubjekt einführen, darunter diese künstliche Sachpersonifikation verstehen[21]). Allein diese Auffassung fand keinen Anklang. Man einigte sich vielmehr darüber, daß die Kirche als Rechtssubjekt lediglich einen persönlichen Organismus bedeuten könne, wenn auch die Verknüpfung desselben mit einer ecclesia materialis nothwendig sei[22]). Für einen persönlichen Organismus aber stand lediglich der Korporationsbegriff zu Gebote.

Indem man nun die Kirche als Korporation behandelte, dachte man zunächst stets nur an die größeren Kirchen mit ihren damals überall durchgeführten kollegialen Einrichtungen[23]). Als normale Erscheinungsform der Einzelkirche stellte man daher einen aus Haupt und Gliedern bestehenden Verband hin. Man lehrte allgemein, daß der Bischof, Abt oder sonstige Prälat das Haupt, die zur geistlichen Genossenschaft vereinten Kleriker oder Religiosen die Glieder, beide zusammen das einheitliche und geschlossene „corpus" der Kirche seien[24]). Alle übrigen Angehörigen des betreffenden Kirchensprengels,

---

[21]) Vgl. Gl. zu c. 13 X 5, 40 v. „ecclesiarum bonis"; Gl. zu c. 13 C. 12 q. 1 v. „commune"; Archid. u. Domin. Gem. h. c. — Diese (bei Hübler übergangene) Theorie, welche bald auf Aldricus bald auf Albericus zurückgeführt wird, ist natürlich nur die Ausführung der in der Glosse zum Corpus juris civilis erwähnten Meinung des Moyses (vgl. oben § 7 N. 10).

[22]) Vgl. Archid. u. Domin. Gem. l. c.; ferner Aegidius de Bellamera cons. 20 nr. 11 (cum haec non conveniant lapidibus et cementis) und cons. 31 nr. 21 u. 22; Joh. de Selva tr. de benef. I q. 5 nr. 37 (ecclesia corporalis ex lapidibus, spiritualis ex hominibus congregatis construitur); auch die sich stets häufenden Verzeichnisse der Bedeutungen, in denen das Wort „ecclesia" vorkomme; z. B. im Vocabularius Juris v. „Ecclesia" u. b. Bertachinus Rep. h. v.

[23]) Dazu gehören die Bischofskirchen einschließlich der ecclesia Romana (bei der die Kardinäle „habent jus collegii vel capituli", Gl. zu Cl. 2 de el. 1, 3 v. „coetum"), die übrigen Kollegiatkirchen, die Klöster. Letztere werden durchaus unter den Kirchenbegriff subsumirt; Bernh. Pap. Summa II, 18 u. III, 31 u. Summa de elect. sub I; Gl. zu c. 4 in VI° 1, 16 v. „ecclesiis" u. c. 23 in VI° 5, 11 v. „monasteriis".

[24]) Summa Colon. p. 15 b. Schulte Gesch. S. 101. Gl. zu c. 9 X 1, 4 v. „consensu": imo episc. et cap. unum corpus et unum collegium sunt, ita quod ipse caput et ipsi canonici membrum Gl. zu c. 8 X 1, 6 v. „contulerint" u. c. 14 X 5, 31 v. „unum corpus". Joh. Andr. c. 1 X 1, 6 nr. 10 u. Nov. s. c. 1 in VI° 3, 8 nr. 2. Baldus c. 21 X 1, 3 nr. 1 u. cons. III

und nicht nur die Laien, ſondern auch die nicht inkorporirten Kleriker, werden aus dem Körper der Kirche herausgedrängt[25]), weshalb auch der Kirchenſprengel als ſolcher nicht etwa als beſonderes Rechtsſubjekt, ſondern lediglich als Bezirk und Gegenſtand derjenigen Rechte erſcheint, welche ihr Subjekt in der ihm vorgeſetzten Kirche finden[26]).

Auf eine dergeſtalt in den klerikalen Verband des Prälaten und einer geiſtlichen Genoſſenſchaft konzentrirte Kirche ſchien nun der Korporationsbegriff vollkommen anwendbar zu ſein. Und indem die Kanoniſten dieſe für ſie normale Erſcheinungsform der Kirche vor Augen haben, erklären ſie in der That ganz allgemein die „ecclesia“ für eine „universitas“ oder ein „collegium“[27]), und wenden ohne Weiteres und ohne Einſchränkung Sätze des Korporationsrechts, bei denen die Beziehung auf eine Perſonengeſammtheit gar nicht wegzudenken iſt, auf Kirchen an[28]). Ja ſie reden von Handlungen und Delikten der „ganzen“ oder „geſammten“ Kirche[29]), vergleichen die Kirche einer

---

c. 353 nr. 3. Zabar. c. 15 X 3, 8 nr. 12. Lapus de Castigl. Alleg. 48 nr. 2. Bertach. Rep. v. „capitulum“.

[25]) Vgl. c. 5 (Alex. III) X 3, 10 pars dec.: clericorum et laicorum circa te commorantium, qui non sunt de corpore ecclesiae ipsius. Gl. zu c. 14 X 5, 31 v. „unum corpus“: episc. cum capitulo suo facit unum corpus, cujus ipse est caput, sed cum clero civitatis vel dioeceseos non dicitur facere unum corpus.

[26]) So erklärt Bernh. Pap. Summa de el. II, 1 § 3 den Satz, daß nicht alle Kleriker, ſondern nur die Kanoniker den Biſchof wählen u. bei ordinationes, promotiones, alienationes, judicia an ihren Konſens binden, folgendermaßen: licet enim episc. *toti episcopio* praeficiatur, specialius tamen *episcopali* praeficitur *ecclesiae*, tum quia ad ejus vocabulum intitulatur, tum etiam quia res, quas ipse in *episcopatu* habet, *ipsius ecclesiae* (d. h. dieſer ſelben einzelnen Kirche) esse dicuntur.

[27]) Bernh. Pap. Summa III, 14 § 3: sed in his quae in aede sacra deponuntur, distinguitur, *personae* an *ecclesiae* commendatur; si enim *personae* fuerit commendatum, ipsa et non ecclesia convenitur; . . si vero *ecclesiae puta universitati, ipsa ecclesia potest conveniri.* Aehnlich Gl. zu c. 1 X 3, 13 v. „personae“. Vgl. Innoc. c. 8 X 1, 2 nr. 2, c. 2 X 3, 11, c. 3 X 1, 31 nr. 2 a. E., c. 2 X 5, 32 nr. 2. Joh. ab Imola Clem. 4 de procur. 1, 10 nr. 7. Petrucc. Sen. q. 296. Bertach. Rep. v. „Ecclesia“ nr. 97 u. 239.

[28]) Vgl. z. B. Gl. zu Dict. Grat. princ. Dist. 18 v. „constituendum“; Dict. Grat. zu c. 58 C. 12 q. 2 u. Gl. ad h. c. v. „accusandi“ (Anwendung von l. 10 § 2 D. 2, 4 auf ecclesiae); c. 1 C. 14 q. 2 und die zahlreichen Erörterungen über Zuläſſigkeit des Zeugniſſes der singuli in causa ecclesiae; Gl. zu c. 11 C. 7 q. 1 v. „adulterata“; Damasus Broc. Membr. I nr. 33; Archid. c. 58 C. 12 q. 2.

[29]) Goffr. Tran. de r. i. i. nr. 5: cum *tota ecclesia* delinquit. Joh. Andr. c. 6 X 1, 41 nr. 17. Baldus l. 10 C. 1, 2 nr. 10. Panorm. c. 7 X 2, 7 nr. 21: merito ergo ex delicto *totius ecclesiae* punitur *ipsa ecclesia.*

civitas, in welcher der Prälat dem rector civitatis und die Kleriker den cives entſprechen[30]), und ſetzen auch da, wo ſie die Einzelkirche als Eigenthümerin des Kirchenguts bezeichnen, eine klerikale Geſammtheit als Trägerin des Kirchenbegriffs voraus[31]).

Um ſo wichtiger war es, daß auch bei dieſer vermeintlich vollen und rückhaltloſen Anwendung der Korporationsbegriff unter den Händen der Kanoniſten mehr und mehr eine anſtaltliche Bedeutung gewann.

Allerdings fehlt es auch bei ihnen zu keiner Zeit an Aeußerungen und Folgerungen, welche eine unveränderte Beibehaltung des urſprünglichen civiliſtiſchen Korporationsbegriffs anzudeuten ſcheinen. Liegt dabei oft nur ungenaue Sprechweiſe zu Grunde, ſo werden doch unverkennbar jüngere wie ältere Kanoniſten häufig in der That von einer Vorſtellungsweiſe beherrſcht, für welche das kirchliche Rechtsſubjekt mit der von Prälat und Kolleg gebildeten Geſammtheit durchaus zuſammenfällt, aus ihr hervorgeht und in ihr aufgeht[32]). Und im vierzehnten Jahrhundert unternehmen Einzelne ſogar den

---

[30]) Goffr. Tran. de his quae fi. a prael. nr. 1 u. 2: wie bei Veräußerung von bona civitatis die cives, ſo müſſen bei Veräußerung von bona ecclesiae die canonici zuſtimmen. Innoc. c. 3 X 1, 31 nr. 1 u. c. 17 X 2, 2 nr. 1: praelati ecclesiae ſtehen den rectores civitatum gleich. Comp. c. 6 X 1, 2. Dur. Spec. I, 3 de procur. § 1 nr. 11 und II, 1 de sec. decr. § 4 nr. 12. Joh. ab Imola Clem. 4 de procur. 1, 10 nr. 7. Barth. Salic. Auth. quas actiones. Jason l. 19 C. 1, 2 nr. 2. Bertach. Rep. v. „ecclesia“ nr. 246, 367 u. 368.

[31]) Summa Paris. (ca. 1170) b. Schulte Sitzungsber. Bd. 64 H. I S. 131 zu c. 8 C. 3 q. 2 v. „patrimonio“: ecclesia enim nihil aliud dicitur nisi clerici. Gl. zu c. 13 C. 12 q. 1 v. „communes“: vel dic dominium esse apud clericos, sicut dominium rerum universitatis apud cives. Gl. zu c. 7 C. 7 q. 1 v. „in ecclesia“: alibi est idem quod ecclesiastici viri. Domin. Gem. c. 13 C. 12 q. 1. Als dann namentlich Joh. Faber § 7 Inst. 2, 1 u. Joh. de Parisiis de pot. reg. et pap. c. 6 (und nach ihm Petrus de Aliaco de eccl. pot. II c. 1, Turrecramata Summa de eccl. II c. 113 p. 6 u. A.) die von Hübler als „klerikale Kollegialtheorie“ bezeichnete Anſicht entwickelten, wonach die „communitas ecclesiae singularis“ Eigenthümerin des Kirchenguts iſt, bleiben die nicht kollegialen Kirchen ganz unerwähnt.

[32]) So bei der Annahme, daß die Kirche als ſolche delinquirt (oben N. 29), daß die Kleriker in ihrer Geſammtheit Eigenthümer des Kirchenguts ſind (N. 31) u. ſ. w. — Nur ſo erklärt es ſich z. B. auch, daß Archid. zu c. 13 C. 12 q. 1, nachdem er ausgeführt hat, daß ecclesiae collegiatae und monasteria an ihren Gütern usum et proprietatem haben, bei ecclesiae *non* collegiatae um ein Eigenthumsſubjekt verlegen iſt. Oder daß Joh. Andr. Nov. s. c. 2 in VI° 2, 20 nr. 1 ſagen kann, im Proceß um Kloſtergut träten Abt oder Prior allein quasi nomine alieno, dagegen ſie mit dem Konvent „*nomine proprio, quia ipsi sunt domini*“, auf.

bewußten Verſuch, die Einzelkirche als eine in ſich ſelbſt beruhende klerikale Korporation zu konſtruiren und die Geſammtkirche erſt auf die Verbindung der für ſich konſtituirten Einzelkirchen zu bauen[33]).

Allein die herrſchende Lehre hatte gerade auf dem Höhepunkt des kanoniſchen Rechts bereits beſtimmt eine abweichende Auffaſſung entwickelt, welche ſpäter nur um ſo nachdrücklicher formulirt wurde, je deutlicher die Unvereinbarkeit der rein korporativen Auffaſſung und ihrer von anderer Seite gezogenen Konſequenzen mit dem hierarchiſchen Kirchenbegriff hervortrat. Sie erblickte in dem korporativen Verbande zwar den Körper der Kirche, aber nicht die Kirche ſelbſt. Und ſie ſprach es mit wachſender Schärfe aus, daß Prälat und Kolleg das kirchliche Rechtsſubjekt nicht ſind, ſondern nur repräſentiren.

Zunächſt war von Alters her in mancherlei Wendungen feſtgeſtellt, daß der Prälat nicht die Kirche iſt. Wenn man es als einen häufigen Sprachgebrauch der Quellen bezeichnete, unter „ecclesia“ den Prälaten zu verſtehen[34]), ſo war man doch darüber einig, daß hieraus keine Identität folge. Dieſer Satz war nun allerdings auch mit einer rein korporativen Auffaſſung vereinbar. Er bedeutete dann, daß der Prälat nicht die ganze Kirche, ſondern

[33]) Am ſchärfſten hat Joh. de Paris. l. c. den Gedanken einer rein korporativen Konſtruktion der Einzelkirchen formulirt. Nach ihm iſt Eigenthümer des Kirchenguts die „communitas ecclesiae singularis“ (communitas ipsa habet immediatum et verum dominium in bonis ipsis). Der einzelne Kleriker hat als persona singularis gar kein Recht daran, dagegen „ut pars et membrum communitatis“ das jus utendi nach Amt und Würde und „ut membrum principale et caput totius communitatis“ das jus administrandi et dispensandi. Alle Praelaten ſind daher „procuratores et dispensatores bonorum *sui collegii*“. Nun ſind aber die „congregationes ecclesiasticae“ nicht blos Einheiten für ſich, ſondern „habent quandam generalem unitatem“. In dieſer Vereinigung biiden ſie die „communitas universalis ecclesiae“, deren membrum principale et caput der Papſt iſt. Deshalb ſteht über dem Eigenthum der einzelnen Korporationen das dominium generale dieſer allumfaſſenden communitas u. die dispensatio generalis ihres Hauptes. Gerade dieſe rein korporative Grundauffaſſung liefert dann für Joh. de Paris. die Argumente, mit denen er nicht nur die Theorie des päpſtlichen Eigenthums (außer für das Gut der Minoriten), ſondern auch die Theorie des Eigenthums Chriſti bekämpft. — Eine ähnliche Auffaſſung findet ſich oft bei den Legiſten; vgl. unten § 9 N. 22; auch Jason l. 83 § 5 D. de V. O. nr. 30, der nur zwei Bedeutungen von ecclesia, nämlich „locus parietibus circumdatus“ u. „totum capitulum ecclesiae“, kennt, u. hinzufügt, bei Zerſtörung und Wiederaufbau ändere ſich die Kirche im erſten Sinn, während die Kirche im zweiten Sinn identiſch bleibe.

[34]) Gl. zu c. 7 C. 7 q. 1 v. „in ecclesia“: hic dicitur ecclesia episcopus. Ebenſo heißt es bei allen Aufzählungen der verſchiedenen Bedeutungen von „ecclesia“, es ſei darunter oft der Praelat zu verſtehen; vgl. z. B. Petrucc. Sen. q. 296; Aegid. de Bellam. cons. 20 nr. 11 u. cons. 31 nr. 21 u. 22.

nur als Haupt ihr vornehmſter Theil ſei. Obwohl nun aber vereinzelt Spuren ſolcher Deutung begegnen, indem z. B. der erwähnte Sprachgebrauch damit motivirt wird, daß dabei das Haupt, „in welchem ja der Körper ſeine Einheit findet", als maßgebender Theil für das Ganze ſtehe[35]): ſo überwog doch im Allgemeinen ſchon früh eine Auffaſſung, nach welcher die Kirche auch nicht zum Theil im Prälaten enthalten, ſondern als ein von ihm völlig getrenntes Subjekt nur ſeiner Vertretung und Verwaltung anvertraut war, ſo daß auch jener Sprachgebrauch nur den Repräſentanten und das Repräſentirte zu vertauſchen ſchien[36]). Im Einklange mit dieſer Auffaſſung wird die Stellung des Prälaten zur Kirche durch die Analogie verſchiedener Rechtsverhältniſſe bezeichnet, welche ſämmtlich die Repräſentation einer Perſon durch eine zweite Perſon enthalten. Denn er wird bald einem durch legitima et generalis administratio ausgezeichneten procurator verglichen[37]), bald wegen der geiſtlichen Ehe einem maritus in causa uxoris[38]), bald einem Vater mit nießbräuchlicher Verwaltung[39]), bald einem mit erweiterten Rechten und beſonders mit Fruchtgenuß am Mündelgut ausgeſtatteten Vormund[40]). Und in einer

---

[35]) So Archid. zu c. 7 C. 7 q. 1; Domin. Gem. h. c.

[36]) Deshalb ſtellt Gl. zu c. 7 C. 7 q. 1 v. „in ecclesia", indem ſie ſagt „hic dicitur eccl. episcopus, alibi est idem quod ecclesiastici viri, alibi ponitur pro majori parte", die Bedeutungen „Prälat" u. „Majorität" auf gleiche Stufe. Aehnlich Vocab. Juris v. „ecclesia".

[37]) Tancredus ordo jud. I, 6 § 3. Goffr. Tran. de treuga et pace nr. 8. Dnr. Spec. I, 1 de judice del. § 7 nr. 9 u. I, 3 de proc. § 2 nr. 8: er ſteht dem procnrator, tntor, actor civitatis gleich, kann aber trotzdem einen procurator beſtellen, „quia est procurator habens generalem administrationem". Joh. ab Imola Cl. 4 de procur. 1, 10 nr. 5.

[38]) Vgl. c. 11 C. 7 q. 1; c. 21 X de el. 1, 6 u. Gl. ad h. c. v. „quasi conjugale". Innoc. III Reg. lib. 1 ep. 326, 335, 447, 490 u. lib. 2 ep. 278 b. Migne Patrol. Bd. 214 p. 291, 306, 422, 456, 845; auch c. 2 u. 7 X 1, 7. Goffr. Tran. de transact. nr. 6: potest agere causam ecclesiae, cum sit maritus et legitimus administrator . . sicut maritus in causa uxoris. Host. Summa de conv. conjug. nr. 12. Archid. c. 11 C. 7 q. 1. Joh. Andr. c. 21 X de el. 1, 6 nr. 9 u. Nov. s. c. 16 in VI° 1, 6 nr. 8.

[39]) Gl. zu c. 6 D. 68 v. „illos". Goffr. Tran. de treuga et pace nr. 8. Zabar. Cl. nn. 1, 10.

[40]) Gl. zu c. 3 C. 5 q. 3 v. „quia episcopus": die Unterſchiede vom tutor liegen in der Perpetuität, dem uti frui bonis ecclesiae, der Tragung von onus et honor, der liberalis et generalis administratio. Innoc. c. 9 X 1, 38 nr. 2. Comp. c. 21 X 1, 3 (jus pinguius). Dur. Spec. I, 3 de proc. § 2 nr. 4 (plenius jus) u. II, 3 de r. i. i. § 2 nr. 20. Dinus Reg. 76 nr. 3 u. cons. 8 nr. 4: pupillus et ecclesia parificantur ex una parte et eorum administratores parificantur ex altera parte. Joh. ab Imola Cl. nn. 2, 3 nr. 6—7. Domin. Gem. c. 4 C. 5 q. 3. Panorm. c. 21 X 1, 3 nr. 2.

Reihe der wichtigsten Folgerungen wird der Satz durchgeführt, daß die Angelegenheiten der Kirche für den Prälaten schlechthin fremde und auch nicht etwa zum Theil eigne Angelegenheiten sind[41]).

Ebenso stand von jeher fest, daß das klerikale Kolleg für sich nicht die Kirche ist. Freilich wird oft ganz direkt im Gegensatz zum Prälaten das Kolleg „die Kirche" genannt[42]). Allein selbst die rein korporative Auffassung

[41]) Der Prälat kann nicht in causa propria, wohl aber in causa ecclesiae suae Richter sein; Gl. zu c. 7 in VI° 5, 7 v. „ordinarius", zu c. 1 in VI° 5, 9 v. „punire", zu Cl. un. 2, 2 v. „ecclesiis"; Joh. Andr. c. 9 X 1, 6 nr. 9—10; Joh. ab Imola Cl. nn. 2, 2 nr. 23 u. Cl. 2 de reb. eccl. non al. 3, 4 nr. 15. Ebenso sein consanguineus; Dnr. Spec. I, 1 de jud. del. § 7 nr. 9. — Ebenso Zeuge (vgl. unten). — Ihm steht, wenn er nomine ecclesiae klagt, die exceptio spolii, das er suo nomine begieng, nicht entgegen; Innoc. c. 2 X 2, 20 nr. 4. — Er kann zwar eine ihm selbst, nicht aber eine der ecclesia, obschon in seiner Person, zugefügte injuria remittiren; Goffr. Tran. de treuga et pace nr. 7—8; Gl. zu c. 36 X 5, 39 v. „injuriosa" u. c. 1 in VI° 5, 9 v. „punire"; Joh. Andr. Nov. s. c. 40 in VI° 1, 6 nr. 7; Gl. zu c. un. Extrav. Joh. XXII ne sede vac. 5 v. „injuriam" (Anwendung auf den Papst); Domin. Gem. c. 40 in VI° 1, 6 nr. 18; Zabar. Cl. de foro comp. nr. 6: praelatus non potest remittere injuriam sibi factam quatenus concernit ecclesiam; Panorm. c. 36 X 5, 39 nr. 11. — Handlungen, welche der Prälat Namens der Kirche rechtmäßig vollbringt, verlieren durch dessen Tod nicht ihre Wirksamkeit, während umgekehrt unerlaubte Handlungen und Kompetenzüberschreitungen des Prälaten der Kirche nicht präjudiciren; Gl. zu c. 13 X 1, 33 v. „appellarunt"; Gl. von „St" zu c. 73 C. 12 q. 2 v. „ecclesiam" b. Schulte, Denkschr. Bd. 21 Abth. 2 S. 67; Bernh. Pap. III, 34 § 5; Innoc. u. Joh. Andr. zu c. 17 X 2, 2 nr. 11. Deshalb motivirt auch Innoc. l. c. nr. 1 seine Meinung, daß eine vom Prälaten Namens der Kirche gegebene Vollmacht mit dem Tode des Prälaten nicht erlösche, ausdrücklich damit: „quia procurator non constituitur nomine constituentis, sed nomine ecclesiae, et ideo, quia ecclesia non desinit mortuo praelato, quia nunquam moritur, nec procuratio"; und wenn später die entgegengesetzte Meinung mit anfänglicher Ausnehmung der res inchoatae und schließlich unbedingt durchdrang, so erblickte man darin stets eine singuläre und besonderer Rechtfertigung bedürftige Ausnahme von dem Princip, „quod gesta nomine dignitatis durant post mortem"; vgl. Galeottus Marg. c. 5 nr. 25; Dnr. Spec. I, 3 de synd. nr. 15; Cl. 4 de proc. I, 10 u. Gl. ad h. c. v. „pro ecclesia"; bes. aber Joh. ab Imola h. Cl. nr. 7—15; auch Franc. Aret. § 6 Inst. 1, 33 nr. 14. Ebenso soll nur um der aequitas willen trotz Fortlebens der eigentlichen Kompromittentin ein vom Prälaten für die Kirche geschlossenes Kompromiß mit dessen Tode erlöschen; Dnr. Spec. I, 1 de arbitr. § 5 nr. 4. Und Compost. c. 36 X 1, 2 bejaht die Frage, an successor poterit conveniri per litteras contra praedecessorem obtentas, für den Fall, daß nomine ecclesiae impetrirt ist, deshalb, quia non proprie dicitur conveniri *persona praelati*, sed *ecclesia*, quae nunquam moritur.

[42]) So wird in Incerti auct. quaest. b. Thaner 284 th. 30 q. 1 aus dem

konnte in ihm nur den umfangreichſten Theil der Kirche erblicken. Die maßgebende Auffaſſung aber gieng dahin, daß das Kolleg genau ſo wie der Prälat lediglich ein ihnen beiden übergeordnetes kirchliches Rechtsſubjekt zu repräſentiren habe, mochte es nun mangels eines Prälaten oder neben ihm oder gegen ihn hierzu berufen werden [43]).

Hiermit war ſchon feſtgeſtellt, daß auch Prälat und Kolleg in ihrer Verbindung nicht, wie die rein korporative Auffaſſung annahm, die Kirche ſelbſt ſind, ſondern dieſe nur in umfaſſender Weiſe repräſentiren. Daß ſie in ihrer Verbindung oft „die Kirche“ heißen [44]), ſteht auch hier nicht entgegen. Die maßgebende kanoniſtiſche Theorie brachte daher in der entſchiedenſten Weiſe den Gedanken zum Ausdruck, daß die aus Haupt und Gliedern beſtehende klerikale Geſammtheit und das derſelben von oben und außen eingepflanzte

---

Satz „episcopus personam gerit tutoris, *ecclesia* vero gerit personam pupilli“ gefolgert, daß, wie der pupillus nicht ohne auctoritas tutoris handeln kann, a simili *canonici* nihil debent facere sine consensu episcopi. Vgl. Gl. zu c. 6 D. 68 v. „illis“. Innoc. c. 8 X 1, 2 nr. 2. Baldus c. 21 X 1, 3 nr. 11. Joh. Andr. Nov. s. c. 1 in VI° 3, 8 nr. 2, wo das conjugium spir. des Biſchofs mit der *ecclesia* als Verbindung mit den *canonici* gefaßt wird. Gl. zu c. un. in VI° 1, 17: sede vacante . . non semper fungit *ecclesia* vice episcopi. Auch heißt es in allen Aufzählungen der Bedeutungen von ecclesia, das Wort bedeute oft das capitulum, die canonici u. ſ. w.

[43]) Wenn das Kolleg sede vacante ſtatt des Prälaten auftritt, folgt ſeine nur repräſentative Stellung ſchon daraus, daß es vice praelati fungitnr und in beſtimmtem Umfange in deſſen Stellung „ſuccedirt“; vgl. Innoc., Comp., Zabar., Anton. Butr., Panorm. c. 11 u. 14 X 1, 33; Joh. Andr., Domin. Gem., Petr. Anch., Phil. Franchus c. un. in VI° 1, 17; Gal. Marg. c. 5 nr. 25; Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 15 u. 19; Petrucc. Sen. c. 9, 16, 30 u. 40. Ebenſo ergibt ſich, ſofern es gegen den Prälaten die Rechte der Kirche wahrzunehmen hat, ſeine repräſentative Stellung daraus, daß es hierbei an die Stelle des nachläſſigen oder ſchädigenden Prälaten tritt; vgl. Innoc. c. 13 X 1, 33 nr. 1, Anton. Butr. h. c. nr. 6 u. 11, Panorm. h. c. nr. 1 u. 3; deshalb wird ſeit Innoc. c. 21 X 1, 3 nr. 3 ſcharf unterſchieden, ob das Kapitel *nomine ecclesiae* oder *nomine suo* gegen den Prälaten klagt. Sofern es endlich neben dem Prälaten auftritt, iſt ſeine Stellung der des Prälaten gleichartig und es hilft dieſem die Kirche „repräſentiren“; vgl. Panorm. c. 1 X 2, 14 nr. 13 bis 28; Didacus Covarruvias de testam. c. 15 nr. 18: ein „legatum relictum canonicis alicujus ecclesia“ gilt als Legat an das „collegium canonicorum“, nicht an die „ecclesia“; daß ein legatum civibus relictum an die civitas fällt, ſteht nicht entgegen, „quia ibidem ab ipsis civibus tota civitas repraesentatur, a canonicis vero non repraesentatur ecclesia, sed simul a praelato“.

[44]) Vgl. z. B. Petrucc. Sen. q. 296: „ecclesia“ bedeutet bald den Biſchof, bald das collegium clericorum, bald beide zuſammen.

kirchliche Rechtssubjekt von einander verschieden seien. Es heißt, daß Prälat und Kolleg in ihrer Verbindung die Kirche zu repräsentiren haben[45]). Mit Nachdruck wird hervorgehoben, daß beide auch in ihrer Zusammenfassung nicht Eigenthümer, sondern lediglich Verwalter des Kirchenguts sind[46]). Bei der ausführlichen Erörterung der Fälle, in welchen der Prälat allein, das Kolleg allein oder nur beide zusammen zur Proceßführung legitimirt sind, wird der dritte Fall so gut wie der erste und zweite als ein Fall der Proceßvertretung, des „agere vel conveniri nomine ecclesiae", behandelt[47]). Wenn Hand-

---

[45]) Anton. Butr. c. 8 X 1, 2 nr. 18: obwohl totum collegium „*repraesentat ecclesiam*", präjudicirt doch auch sein Verzicht so wenig wie der eines Einzelnen der Kirche, er geschehe denn „cum debita sollennitate et cum causa". Panorm. c. 1 X 2, 14 nr. 14. Paulus Castr. l. 1 C. I, 2 nr. 3—4: ist eine persona ecclesiastica bedacht, so erwirbt gleichwohl dann die Kirche, wenn diese Person die Kirche repräsentirt; daher sowohl bei Einsetzung des administrator als bei Einsetzung der „canonici" oder „omnes canonici" („videtur relictum capitulo vel collegio, quod repraesentat ecclesiam, et sic acquirit ecclesia"); dagegen gelten ein oder zwei canonici als persönlich bedacht, quia ecclesiam non repraesentant. Didacus Covarr. l. c. (N. 43).

[46]) Vgl. Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 3: et si aliquando inveniatur, haec bona Deo oblata esse episcoporum vel praelatorum vel capitulorum, dic esse eorum quoad gubernationem; Joh. Andr. h. c. nr. 4 u. Anton. Butr. h. c.; Phil. Franchus c. 2 in VI° 3, 9 nr. 5; Petr. Anch. h. c. nr. 2. Am ausführlichsten aber entwickelt Panorm. den Gedanken, daß die Einzelkirche als Anstalt Eigenthümerin des Kirchenguts ist (vgl. c. 4 X 2, 12 nr. 20: „ipsa bona ecclesiarum sunt quoad dominium et possessionem *ipsarum ecclesiarum particularium;* sed ipsae ecclesiae particulares habent *loco Dei*"), die Verwaltung aber dem sie repräsentirenden Verbande zusteht, den die zu „unum corpus" vereinten Prälat und Kapitel bilden (vgl. c. 1 X 2, 14 nr. 14: „*penes hoc corpus fictum et repraesentatum consistit plena administratio rerum ecclesiae;* et habetur hoc corpus loco domini, cum bene administrant, sed si male, potius loco praedonis"). Deshalb heißt es auch bei ihm: „unde considero, quod praelatus et capitulum non sunt domini bonorum ecclesiae . . . sed sunt administratores"; c. 1 X 2, 14 nr. 13; c. 4 X 2, 12 nr. 13; c. 10 X 3, 26 rep. nr. 29; c. 16 X 3, 5 nr. 4. Und er legt besonderes Gewicht darauf, daß die Kirchengüter zwar ad usum praelati et capituli, ebenso sehr aber ad fabricam ecclesiae u. ad alimonium pauperum bestimmt sind; c. 1 X 2, 14 nr. 16.

[47]) Vgl. Innoc., Comp., Joh. Andr., Henr. Bouhic, Ant. Butr., Panorm., Felin. Sand. zu c. 21 X 1, 3; Gl. ad h. c. v. „debeant"; Host. de rescr. nr. 31—32; Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 76—78; Domin. Gem. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 13: Abt und Konvent können zusammen klagen, materiell als integrirende Theile des unum corpus, formell als ministri; daher gelten nach nr. 16 abbas und procurator conventus, die neben einander auftreten, als procuratores in solidum. Am schärfsten hebt Lapus de Castigl. all. 48 u. 50 hervor, daß, mögen nun Prälat, Kapitel oder beide zusammen oder mag auch in

lungen der Gesammtheit oft Handlungen der Kirche heißen, so werden sie bei genauerer Sprechweise nur als Handlungen bezeichnet, welche der von der Gesammtheit repräsentirten Kirche nützen und schaden[48]), und es wird ausdrücklich ausgeführt, daß hierbei niemals von der Kirche, sondern immer nur für die Kirche gehandelt wird[49]). Und auch sonst wird die ecclesia noch neben dem Verbande von Prälat und Kolleg als etwas davon Verschiedenes genannt[50]).

den zulässigen Fällen ein einziger Kanonikus die Rechte der Kirche vor Gericht vertreten, Prozeßpartei immer dasselbe von ihnen allen nur repräsentirte kirchliche Rechtssubjekt ist; deshalb sei auch, wenn es im Libell heißt „agit talis abbas et talis procurator conventus", nicht diversis nominibus geklagt, sondern „nomine monasterii, ad quod res pertinent, de quibus agitur" (alleg. 50 nr. 5); und ein einzelner canonicus, welcher statt des säumigen Kapitels klagt, könne nicht mit Einwänden aus der Nachlässigkeit des Kapitels behelligt werden, da er nicht „nomine capituli", sondern anstatt des Kapitels genau so „nomine ecclesiae" klage, wie das capitulum selbst nomine ecclesiae hätte klagen sollen (ib. nr. 11—14).

[48]) Archid. c. 3 C. 10 q. 2: ist „praelato et universitati" Geld gegeben, so haftet die Kirche ohne Beweis der versio, „quum universitas bene potest conditionem ecclesiae facere deteriorem". Vgl. Dinus reg. 76 nr. 8; Damasus Broc. M. I nr. 33; Gl. zu c. 1 X 3, 16 v. „personae" u. c. 1 X 2, 10 v. „ipsius dolum"; Comp. c. 8 X 1, 2; auch Bernh. Pap. I, 26 § 2 u. I, 27 § 2.

[49]) So entwickelt Lapus de Castigl. alleg. 50 nr. 10—11 eine Reihe von Konsequenzen aus dem Satz, daß die ecclesia niemals per se handelt oder säumig ist, sondern stets nur das Kapitel für sie. Und Panorm. c. 1 X 2, 14 nr. 13—28 führt streng den Gedanken durch, daß Prälat und Kapitel zusammen die plena administratio der ecclesia haben und innerhalb des Bereiches ihrer „potestas" bei Wahrung der gehörigen Solennitäten unmittelbar die Kirche obligiren (nr. 13), daß aber ihre Kompetenzüberschreitungen und Delikte der Kirche unnachtheilig sind (nr. 13, 17 u. 18). Eine Ausnahme trete nur so weit ein, als auch das Delikt des Vormunds dem Pupillen schade (nr. 13: quare puto, quod ubi delictum administratoris non praejudicaret pupillo in bonis suis, eadem ratione et fortiori non praejudicabit delictum praelati et capituli ecclesiae). Auf dieses Princip sucht dann Panorm. alle Fälle zurückzuführen, in denen er wirklich nachtheilige Folgen aus der Handlung oder Säumniß der Gesammtheit für die Kirche als solche entstehen läßt (nr. 15 u. 21—28). Im Uebrigen will er dagegen stets nur solche Nachtheile eintreten lassen, welche die Personen des Prälaten und des Kapitels oder die ihnen am Kirchengut während ihrer Lebenszeit zustehenden Rechte treffen (nr. 15—19). „Tunc poterit et debebit puniri ipsa universitas et non ecclesia", indem die verurtheilende Sentenz nicht „*in persona ecclesiae*", sondern „*in persona praelati et capituli*" gestellt wird (nr. 13). Aehnlich schon Anton. Butr. h. c. nr. 12.

[50]) Gl. zu c. 31 D. 63 v. „tibi domino" (nach Schulte, Denkschr. Bd. 21 Abth. 2 S. 75 N. 1 scheinbar späteren Ursprungs): der Vasall schwört nicht nur

Bisweilen erfolgt ſogar, beſonders in ſpäterer Zeit, die Gegenüberſtellung der einzelnen Kirche einerſeits und ihres von Prälat und Kolleg gebildeten Körpers andrerſeits in einer Form, welche die Vorſtellung erweckt, als ſollten damit zwei völlig getrennte Rechtsſubjekte ſtatuirt und ſo die repräſentirte kirchliche Anſtalt und der repräſentirende klerikale Korporationsverband neben einander perſonificirt werden. Am auffallendſten iſt dies bei Panormitanus, wenn dieſer einerſeits die „ecclesia particularis“ für das eigentliche Rechtsſubjekt erklärt und dieſelbe hierbei rein anſtaltlich als lokale Vertreterin Gottes konſtruirt, andrerſeits dem von Prälat und Kapitel gebildeten „unum corpus“ Verwaltungs- und Vertretungsbefugniſſe vindicirt und daſſelbe hierbei für ſich allein als ein „corpus fictum et repraesentatum“ bezeichnet[31]). Doch ergibt eine nähere Betrachtung, daß es ſich auch hier nicht um eine wirkliche Auseinanderreißung der anſtaltlichen und korporativen Elemente, ſondern um eine möglichſt nachdrückliche Hervorhebung des Gegenſatzes zwiſchen der unſichtbaren Kirchenperſönlichkeit als ſolcher und ihrer ſichtbaren Erſcheinungsform handelt. Denn die Einheit, welche Prälat und Kolleg zum Körper macht, iſt eben lediglich die ihnen eingepflanzte kirchliche Inſtitution, während die letztere wiederum erſt durch ihre Verkörperung in einem klerikalen Verbande fähig wird, als beſonderes Rechtsſubjekt in das reale Rechtsleben einzutreten.

Das Reſultat iſt alſo, daß die kanoniſtiſche Theorie die ecclesia collegiata in der That vollſtändig dem Korporationsbegriff unterſtellt, dieſen Begriff jedoch hierbei anſtaltlich umprägt. Denn die aus Haupt und Gliedern beſtehende Geſammtheit iſt ihr nur Trägerin und Repräſen-

---

„ecclesiae“, ſondern auch „praelato, imo ipsi capitulo, cum clerici sint pars corporis sui“. — Paulus Castr. l. 1 C. 1, 2 nr. 3—4. Barth. Soc. l. 2 D. 34, 5 nr. 12—13.

31) Vgl. die Stellen aus Panorm. in N. 46 u. 49. Dabei iſt zu beachten, daß Panorm., indem er ausdrücklich die „ecclesia particularis“ für die Eigenthümerin des Kirchenguts erklärt und ebenſo ausdrücklich ein Eigenthum der ecclesia universalis beſtreitet (c. 4 X 2, 12 nr. 20), mit dem Satz „sed ipsae ecclesiae particulares habent loco Dei“ nicht die Pluralität der Rechtsſubjekte wieder aufheben, ſondern lediglich deren anſtaltliche Natur möglichſt ſcharf bezeichnen will; daß daher auch die andern Stellen, in denen er Gott ſelbſt als Eigenthümer bezeichnet (c. 1 X 2, 14 nr. 13—14, c. 16 X 3, 5 nr. 4, c. 10 X 3, 26 rep. nr. 29, c. 13 X de V. S. nr. 2), nicht gegen das Eigenthum der Einzelkirchen, ſondern nur gegen deſſen Auffaſſung als Eigenthum der klerikalen Geſammtheit gerichtet ſind; daß andrerſeits die Ausdrücke, welche er für den der ecclesia gegenüber geſtellten Verband verwendet, die damals techniſchen für Korporationen ſind. — Auch bei Archid. (vgl. die Nebeneinanderſtellung von ecclesia und universitas in N. 48), Anton. Butr. (c. 1 X 2, 14 nr. 12), Lapus de Castigl. (N. 47), Paulus Castr. (N. 45) begegnen Spuren einer ähnlichen Vorſtellungsweiſe.

tantin einer von oben nnd außen eingepflanzten anſtaltlichen Einheit. Sie gilt ihr zwar als der Körper des kirchlichen Rechtsſubjekts. Aber ſie iſt eben nur deſſen Körper, während mehr und mehr der Geſichtspnnkt zur Geltung gelangt, daß die Perſönlichkeit als ſolche nicht durch den Körper, ſondern erſt durch die denſelben belebende und zuſammenhaltende geiſtige Einheit konſtituirt wird. Dieſe unſichtbare Einheit aber, welche das von dem klerikalen Körper dargeſtellte kirchliche Rechtsſubjekt konſtituirt, iſt nichts anderes als der perſonificirte lokale Zweig der univerſalen göttlichen Heilsanſtalt.

Dieſe anſtaltliche Auffaſſung der kirchlichen Rechtsſubjektivität erfuhr eine zum Theil noch ſchärfere Ausprägung, inſofern innerhalb der einheitlichen Perſönlichkeit der Kollegiatkirchen juriſtiſche Sonderperſönlichkeiten anerkannt nnd theoretiſcher Betrachtung nnterworfen wurden. Eine ſolche Spaltung der kirchlichen Rechtsſubjekte war aber längſt die Folge jener fortſchreitenden Entwicklung geweſen, welche mehr und mehr das mit einer beſtimmten Kirche verknüpfte Vermögen und bald auch das kirchliche Recht ſelbſt in mehrere getrennte Rechtskomplexe mit geſonderter Beſtimmung, Vertretung und Verwaltung zerfällt hatte. Denn wenn auch zum Theil dieſe Sonderung und Gliederung nicht weiter gediehen war, als ſich mit dem Begriff adminiſtrativer Unterſcheidungen innerhalb der Rechtsſphäre deſſelben Subjekts vertrug, ſo war znm andern Theil eine ſo intenſive Trennung vollzogen, daß die beſonderen Rechtskomplexe auch ihre beſonderen Rechtsſubjekte forderten. Und hier waren dann in der That von der centralen Rechtsſubjektivität der Einzelkirche ſelbſtändige Rechtsſubjektivitäten abgezweigt worden, welche die kanoniſtiſche Theorie als beſondere juriſtiſche Perſonen anerkennen und behandeln mußte.

Eine ſolche Zerfällung derſelben Kirche in mehrere juriſtiſche Perſonen war vor Allem überall die Folge der Vermögenstheilungen geweſen, welche bei Biſchofskirchen, anderen Kollegiatkirchen nnd mitunter ſelbſt bei Klöſtern zwiſchen dem Prälaten und der verſelbſtändigten geiſtlichen Genoſſenſchaft ſtattgefunden hatten. Hier waren drei von einander mehr oder minder unabhängige Rechtskomplexe entſtanden. Der eine von ihnen umfaßte das ungetheilte Stammvermögen (insbeſondere die fabrica ecclesiae) und die einheitlichen Rechte und Würden der Kirche als ſolcher (insbeſondere die eigentlichen spiritualia und die Statusrechte der Kirche). Er wurde als Inbegriff der bona et jura communia bezeichnet. Ihm ſtanden die bona et jura divisa (distincta, discreta) gegenüber, von denen der eine Theil ein beſonderes Prälaturvermögen mit den dazu gehörigen Prälaturrechten (mensa, res, jura episcopi, abbatis, praelati), der andere ein beſonderes Kapitels- oder Konventsvermögen mit den dazu gehörigen Kollegialrechten (mensa, res, jura capituli, conventus, collegii) bildete. Indem nun die Kanoniſten ſolche Theilungsverhältniſſe, obwohl dieſelben nur als Schöpfungen des partikulären Rechts galten, eingehend berückſichtigten und namentlich ſorg-

fältig erörterten, wer bezüglich jeder dieſer Maſſen zu den einzelnen Vertretungs- und Verwaltungshandlungen, insbeſondere zur Proceßführung und Beſtellung von Proceßvertretern legitimirt ſei[52]), ſtellten ſie bei vielerlei Kontroverſen im Einzelnen und mancherlei auf Art und Grad der Theilung gegründeten Subdiſtinktionen[53]) im Allgemeinen das principielle Reſultat heraus, daß innerhalb der Sphäre der gemeinſchaftlichen Rechte Prälat und Kolleg in ihrer einheitlichen Verbindung, dagegen innerhalb der Sphäre der Prälaturrechte der Prälat allein und innerhalb der Sphäre der Kollegialrechte das Kolleg allein das kirchliche Rechtsſubjekt repräſentiren[54]). Deshalb ſollten bei negotia communia normaler Weiſe Prälat und Kolleg einheitlich zuſammenwirken[55]); ſoweit aber der Prälat allein oder das Kolleg allein Namens der

---

[52]) Vgl. Incerti auctoris quaest. b. Thaner 284 th. 30 q. 1. Gl. zu c. 3 D. 89 v. „vicedominum“ u. zu c. 18 C. 16 q. 7 v. „episcopum“. Tancredus ordo jud. I, 7 § 2 u. 5. Bernh. Pap. III, 9 § 3. Beſonders aber die Gloſſe und die Ausführungen von Innoc., Host., Compost., Joh. Andr., Henr. Bouhic, Baldus, Anton. Butr., Zabar., Panorm., Joh. de Anan., Felin. Sand., Phil. Dec. zu c. 21 X 1, 3; Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 76 sq.; Domin. Gem. u. Petr. Anch. zu c. 2 in VI° 2, 10; Joh. ab Imola Cl. 4 de proc. 1, 10 nr. 15; Lapus de Castigl. alleg. 48. — Daß Alles, was hier in der Regel für Abt und Konvent ausgeführt wird, auch für Biſchof und Kapitel ſowie überhaupt für Prälat und Kolleg gilt, hebt Panorm. l. c. nr. 13 ausdrücklich hervor.

[53]) Innoc. l. c. nr. 5 u. 6 unterſcheidet generelle und partielle, reelle und ideelle, beſonders aber die nur auf den Genuß und die zugleich auf die Adminiſtration bezügliche Theilung. Am weiteſten gehen die Subdiſtinktionen bei Dnr. Spec. u. Henr. Bonhic, welche auch über die Kontroverſen am ausführlichſten berichten. Aehnliche Unterſcheidungen wie Innoc. machen Anton. Butr. l. c. nr. 6—13, Zabar. l. c. nr. 5, Panorm. l. c. nr. 3, Phil. Dec. l. c. nr. 4—5, Lapus de Castigl. l. c. nr. 7.

[54]) Dies findet ſich ſcharf formulirt ſchon bei Gratia Summa de ord. jud. I, 8 § 2 p. 349: si negotium sit commune inter episcopum et canonicos, *simul* debent dare syndicum vel actorem; si vero sit omnino divisum, canonici cum suo praeposito vel decano possunt suum facere syndicum et episcopus faciat suum. Aehnlich Innoc. l. c. nr. 2; Host. l. c. nr. 31; Gl. l. c. v. „debeant“; Joh. Andr. l. c. nr. 12; Zabar. l. c. nr. 3; Panorm. l. c. nr. 6 sq.; Joh. Imola l. c. nr. 15; Felinus Sand. l. c. nr. 2 sq.; Ang. Aret. § 6 Inst. 1, 23 nr. 9—14 u. § 10 Inst. 4, 13 nr. 59.

[55]) Bernh. Pap. III, 9 § 1—3; Goffr. Tran. de transact. nr. 6 u. de his q. fi. a prael. nr. 1 u. 2; Innoc. l. c. nr. 4; Host. l. c. nr. 3; Joh. Andr. l. c. nr. 1 sq.; Joh. de Anan. c. 1 X 1, 38 nr. 5; Baldus l. c. nr. 5. Hierbei wird ausdrücklich betont, daß ſie als „unum corpus“ wie Haupt u. Glieder auftreten; Gl. zu c. 13 X 1, 31; Innoc. l. c. nr. 3; Host. l. c.; Baldus l. c. Charakteriſtiſch hierfür iſt namentlich die ſubtile Unterſcheidung, welche Innoc. auf Grund der (ſpäter verworfenen) Anſicht macht, daß in dem Proceß einer Korporation

Kirche handeln konnten, sollten sie hierbei nur als Theil und Repräsentant des eigentlich berufenen Gesammtkörpers gelten, indem der Prälat als Haupt des Verbandes die Gesammtheit bei Erledigung der laufenden Administration mitzuvertreten hatte[56]), das Kolleg in gesetzlich bestimmtem Umfange zugleich

---

nicht nur der vor Gericht in der Parteirolle aufgetretene Vertreter, sondern auch dessen Vollmachtgeber vom Zeugniß ausgeschlossen sei. Wenn nämlich ein Kloster durch einen procurator processirt, so soll der einzelne Mönch jedenfalls zeugnißfähig sein, mag auch der Konvent den procurator bestellt haben, „quia nullus monachorum est defensor, sed conventus tamen"; dagegen soll der Abt zeugnißunfähig sein, wenn er den procurator allein bestellt hat, indem er dann als „legitimus defensor" fungirte; er soll aber zeugnißfähig sein, wenn „abbas et conventus" den procurator bestellt haben, indem er dann „non ut principalis defensor, sed ut pars conventus" auftrat. Ebenso Archid. c. 1 C. 14 q. 2. Vgl. Joh. Andr. Nov. s. c. 2 in VI° 2, 20.

[56]) In welchem Umfange der Prälat allein die Kirche repräsentire, war vielfach streitig. Namentlich bestand eine alte Kontroverse darüber, ob der Prälat ohne das Kolleg für die Kirche vor Gericht auftreten könne. Während Viele (z. B. Laurentius, Bassianus, Guil. Naso, Gl. zu c. 21 cit. v. „debeant" u. c. 17 X 1, 33 v. „capituli", Domin. Gem. l. c. nr. 2 u. Petr. Anch. l. c. nr. 2) dies unbedingt — von dem Fall der Bürgschaftsstellung abgesehen (Goffr. Tran. l. c.) — verneinten, Andere (z. B. Vincentius u. Compost. l. c.) nach Analogie des tutor, paterfamilias, administrator decurionum u. actor universitatis ebenso unbedingt bejahten, unterschieden die meisten Späteren (z. B. Innoc., Host., Dur. Spec., Joh. Andr., Henr. Bouhic, Lapus, Baldus, Joh. ab Imola, Anton. Butr., Zabar., Panorm., Felin. Sand.) causae arduae und non arduae. Auch machte man einen Unterschied zwischen Klage und Vertheidigung, völliger und theilweiser Gemeinsamkeit der Sache, vereinzelt auch zwischen Klage in Person und Bestellung des procurator, in welcher letzteren Beziehung jedoch die völlige Gleichstellung durchdrang (Felin. Sand. l. c. nr. 6—7 u. Lapus l. c. nr. 8—9). Wo immer nun aber der Prälat allein zu negotia communia berufen ward, sollte er lediglich als Haupt des gesammten Kirchenkörpers und folgeweise zugleich anstatt des Kapitels auftreten; Innoc. l. c. nr. 3; Dur. Spec. l. c. nr. 76—78 u. I, 3 de proc. § 2 nr. 4 u. 8; Baldus l. c. nr. 1; Ant. Butr. l. c. nr. 2—4; Panorm. l. c. nr. 2 u. 6 (procurator legitimus ecclesiae suae); Felin. Sand. l. c. nr. 3; Lapus l. c. nr. 2 sq. Wenn daher z. B. Host. l. c. nr. 31 Angelegenheiten, in welchen „de diminutione honoris vel dignitatis ecclesiae" gehandelt wird, und Angelegenheiten der „mensa communis" unterscheidet, und die ersteren, weil diese Dinge schlechthin nicht zwischen Prälat und Kapitel getheilt werden dürften, für „adeo communia" erklärt, daß dabei niemals unus sine reliquo in judicio sein könne, bei den letzteren dagegen den Prälaten allein zur Proceßführung verstattet: so soll doch auch in diesem Falle an sich das ganze corpus berufen und der Prälat nur „tanquam caput nomine suo et collegii" in judicio sein. — Deshalb soll auch in Processen der Kirche als solcher der Prälat das juramentum de veritate dicenda in die Seelen des Konventes schwören und sich nach der Instruktion der Majorität

ſtatt des fehlenden oder nachläſſigen Hauptes fungiren konnte[57]). Dagegen ſollte in Angelegenheiten des Prälaturvermögens an ſich der Prälat allein handlungsbefugt ſein[58]); und wenn in den wichtigſten Fällen auch hier Mit-

richten; denn „episcopus respondet *ut pars conventus*“ (Gl. zu c. 2 in VI° 2, 10 v. „per illos“); „abbas jurat .. *ut nuntius et pica conventus*“ (Host. u. nach ihm Dur. Spec. II, 2 de jur. cal. § 3 nr. 2); „praelatus jurat .. *ut nuntius et organum conventus*“ (Joh. Andr. Nov. s. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 3); „ut *unus de universitate*“ (Innoc. eod. c. als c. 57 X eod. tit. nr. 4). — Vgl. auch Joh. Andr. c. 6 X 3, 10: iſt ein Kloſter Patron einer Kirche, ſo ſoll abbas ut caput collegii praesentare et actionem communem exercere; jedoch nur, wenn das Recht zu den bona communia gehört; alias si distincta essent bona et praesentatio alicujus ecclesiae pervenisset ad partem collegii, tunc non abbas sed conventus per syndicum praesentaret.

[57]) Sofern das Kolleg sede vacante die Kirche vertritt, heißt es ausdrücklich, daß es „vice episcopi fungitur“ oder „in locum praelati succedit“ (oben N. 43). Wenn ferner Innoc. c. 13 X 1, 33 nr. 1, Panorm. eod c. nr. 1 u. 3, Anton. Butr. eod. c. nr. 6 u. 11 auch bei beſetztem Stuhl das Kapitel dann allein für die Kirche auftreten laſſen, quando episcopus in praejudicium ecclesiae aliquid faciat aut sit negligens, ſo motiviren ſie dies damit, „quod spiritualia et dignitates ecclesiae sunt communes et communiter tenentur ab episcopo et capitulo, licet episcopus sit caput“. Host. u. Joh. Andr. eod. c. nr. 45 folgern freilich gerade daraus umgekehrt, quod alter nil sine altero possit. Daß man allgemein im Falle der Bürgſchaftsſtellung das Kapitel ohne den Prälaten zu negotia communia zuließ (Host. de resc. nr. 31, Joh. Andr. c. 21 cit. nr. 22, Panorm. eod. c. nr. 7, Felinus Sand. eod. c. nr. 5), beruht eben auf der Sicherſtellung der Genehmigung des Prälaten. Sofern endlich ſelbſt ein einzelner Kleriker oder Mönch mit oder ohne Kautionsſtellung zur Repräſentation der Kirche vor Gericht verſtattet wird, tritt auch er als Repräſentant des ganzen Körpers auf; Dur. Spec. I, 3 de proc. § 2 nr. 9: canonicus .. in hoc succedit in locum totius capituli; Lapus alleg. 50 nr. 12.

[58]) Daß hier die Berechtigung des Prälaten zu alleinigem Auftreten die Regel bildet, iſt allgemein anerkannt. In Bezug auf die Proceßvertretung führen hier auch viele von denen, welche bei negotia communia unbedingt die Mitwirkung des Kollegs fordern, jene Regel durch; ſo z. B. Guil. Naso u. Andere, die hierin gerade den Unterſchied der negotia communia u. separata erblicken. Andere (z. B. Panorm. c. 9 X 2, 1 nr. 5—6, Joh. de Anan. c. 1 X 1, 38 nr. 5, Zabar. c. 21 cit. nr. 3) fordern auch hier bei causae arduae Mitwirkung des Kollegs, überlaſſen aber mindeſtens alle causae non arduae dem Prälaten allein. Für den Unterſchied der Stellung, welche der Prälat hier einnimmt, von ſeiner Stellung in den Fällen, in denen er negotia communia allein beſorgt, iſt die Anſicht des Joh. Andr. c. 6 X 2, 20 nr. 3—4 bezeichnend: der Biſchof könne in einer causa singularis mensae episcopalis et per consequens singularis et propria episcopi nicht Zeuge ſein, wohl aber si agat causam ecclesiae vel communem. Aehnlich Panorm. eod. c. nr. 6—7; Henr. Bouhic eod. c.; Felin. eod. c. nr. 7—9.

wirkung des Kollegs gefordert ward, ſo ſah man darin nur eine im kirchlichen Intereſſe vorgeſchriebene Zuziehung einer fremden Inſtanz[59]). Ebenſo ſollte umgekehrt an ſich das Kolleg allein das Kollegialvermögen repräſentiren[60]); und wenn auch hier in vielen Fällen Konſens des Prälaten nöthig war, ſo erſchien derſelbe nur als kirchenobrigkeitliche Genehmigung[61]).

Hiermit war nun aber offenbar eine Mehrheit juriſtiſcher Perſonen innerhalb der Einzelkirche ſtatuirt. Prälat und Kolleg in ihrer Verbindung blieben Träger der Kirchenperſönlichkeit in ihrer Totalität. Zugleich aber war jeder dieſer Faktoren für ſich Träger einer juriſtiſchen Sonderperſönlichkeit geworden. Obwohl ſie daher nach wie vor Haupt und Glieder eines einzigen Körpers

---

[59]) Die Mitwirkung des Kollegs wird allgemein verlangt bei Veräußerungen von Menſalgut des Prälaten (Dnr. Spec. IV, 3 de his q. fi. a prael. nr. 5 u. 6); vielfach aber überhaupt für causae arduae (N. 58); und in Bezug auf die Proceßvertung gab es ſogar Anhänger des Satzes „qnod nullnm collegium convenit vel convenitur sine antoritate praelati et econverso praelatus sine antoritate capituli nec convenit nec convenitnr". Allein auch die Letzteren unterſchieden in formaliſtiſcher, aber charakteriſtiſcher Weiſe die drei Vermögensmaſſen: beim negotium commune ſollten Prälat und Kapitel zuſammen, beim negotium principaliter tangens praelatum der praelatus de consensu capituli, beim negotium principaliter tangens capitulum das capitnlum cum consensn praelati klagen o. den procnrator beſtellen; ſo Tancredns ordo jud. I, 7 § 2; Laurentius b. Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 76; Gl. zu c. 21 cit. v. „debeant".

[60]) Vgl. Gratia l. c. (N. 54). Innoc. c. 21 cit. nr. 2 u. 6: bei getheilter administratio beſtellt conventus ratione administrationis suae einen eigenen syndicns. Ebenſo Compost. eod. c. Host. de resc. nr. 31: bei mensa divisa kann regulariter, wie der praelatus per se vel procuratorem, ſo das colleginm per syndicum vel per procuratorem vel per praepositnm sive decanum de consensn collegii klagen. Gal. Marg. c. 5 nr. 24. Dnr. Spec. l. c. nr. 78. Joh. Andr. c. 21 cit. nr. 9—10 u. 17—26; auch in Stelle N. 56 a. E. Baldus c. 21 cit. nr. 12: capitulnm in propriis bonis capituli habet plenam administrationem et legitimam personam de per se.

[61]) Vgl. Dur. Spec. IV, 3 de his q. fi. a prael. nr. 7. — Die ebenfalls kontroverſe Frage, ob das Kapitel ohne den Prälaten für das Kapitelsgut vor Gericht auftreten könne, wurde in der Regel ebenſo entſchieden, wie die umgekehrte Frage, ob der Prälat in Sachen ſeines Menſalguts ohne das Kapitel auftreten könne (N. 58). Manche forderten daher niemals (N. 60), Andere bei causae arduae (Joh. ab Imola c. 21 cit. nr. 15, Panorm. c. 9 X 2, 1 nr. 5—6, Joh. de Anan. c. 1 X 1, 38 nr. 5), wieder Andere ſtets den Konſens des Prälaten. Sehr Viele jedoch ſtellten das Kolleg ungünſtiger als den Prälaten, „quia nomine ecclesiae praelatus intelligitur semper tanquam capnt, sed nomine praelati non semper intelligitnr capitulum sive ecclesia". Auch ſie indeß hielten daran feſt, daß bezüglich des Kollegialvermögens allein das Kolleg als eigentliche Proceßpartei zu fungiren, der Prälat nur in die Handlung ſeiner subditi zu konſentiren habe; vgl. Host. l. c. nr. 31 i. f. u. 32; Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 78.

ſein ſollten, wurden ſie doch gleichzeitig als beſondere Rechtsweſenheiten („duo entia“) und als ſelbſtändige Körper („corpora separata“) innerhalb des Geſammtkörpers anerkannt[62]). Sie konnten deshalb ganz wie andere getrennte Perſonen mit einander kontrahiren[63]) und proceſſiren[64]). Und mehr und mehr wurden ſie nicht nur in ihren Sonderangelegenheiten, ſondern auch bei der gemeinſchaftlichen Repräſentation der Kirche als zwei zunächſt für ſich konſtituirte und erſt hinterher zum Geſammtorganismus verbundene Organismen behandelt, ſo daß der kirchliche Geſammtkörper zu einer aus dem Prälaten und einer engeren Korporation zuſammengeſetzten weiteren Korporation wurde[65]).

---

[62]) Vgl. Innoc. c. 3 X 1, 31 nr. 2; Anton. Bntr. c. 13 eod. nr. 30—35; Petrucc. Sen. q. 1: in casu nostro episcopus est unus et capitulum est alius; Zabar. c. 15 X 3, 8 nr. 6—15, beſ. nr. 12: obwohl Prälat und Kapitel „unum corpus“ und in dieſem caput und membra ſind, kann doch Einiges soli praelato, Anderes soli capitulo zuſtehen; und nr. 14: episcopus et capitulum conveniunt *ut duo entia*. Vgl. auch die ſcharfe Unterſcheidung der Perſönlichkeit der „ecclesia“ und der Perſönlichkeit des „collegium canonicorum“ bei Erbeseinſetzungen b. Barth. Soc. l. 2 D. 34, 5 nr. 12—13 u. Didacus Covarruv. de test. c. 15 nr. 18.

[63]) Vgl. Joh. ab Imola Cl. 2 de reb. eccl. non alien. 3, 4 nr. 16—17: Uebertragung einer Lehnsherrlichkeit aus der mensa episcopi in die mensa capituli iſt *alienatio*.

[64]) Nach der Meinung Einiger ſollte freilich dem Kapitel beim Proceß mit dem Prälaten genau ſo wie dem pupillus beim Proceß mit dem tutor ein litis curator vom Superior gegeben werden; Innoc. c. 21 X 1, 3 nr. 3; Host. de rescr. nr. 31; Gl. zu c. 21 cit. v. „debeant“. Später drang jedoch die Meinung durch, daß das Kapitel in ſolchen Fällen, weil ihm „in hoc casu legitima administratio“ gebühre, ohne Weiteres ſich ſelbſt einen procurator beſtellen könne; Gl. zu c. 4 C. 5 q. 3 v. „quia episcopus“; Archid. h. c.; Compost. zu c. 21 cit. u. wörtlich aus ihm Dnr. Spec. I, 3 de synd. nr. 19; Domin. Gem. c. 4 C. 5 q. 3; Baldus c. 21 cit. nr. 9—10; Zabar. eod. c. nr. 4; Panorm. eod. c. nr. 13 u. c. 31 X 1, 6 nr. 3; Felinus Sand. c. 21 cit. nr. 9; Bertach. Rep. v. „capitulum“.

[65]) Wo immer daher vorgeſchrieben war, daß der Prälat „cum consensu collegii“ handle, drang trotz des Widerſpruchs v. Goffr. Tran. de his q. fi. a pr. nr. 2 der von Laurentius aufgeſtellte Satz durch, daß dieſer Konſens in korporativen Formen (communiter et collegialiter) zu ertheilen ſei. Und wenn Einige für gemeinſchaftliche Handlungen von Prälat und Kolleg noch lange, weil „praelatus et capitulum unum corpus sunt“, die Majorität innerhalb dieſes Geſammtkörpers als entſcheidend anſehen wollten, wobei dann wieder Manche (z. B. Host.) dem Biſchof die Hälfte der Stimmen, Andere nur eine einzelne Stimme beilegten, ſo ſiegte doch im Ganzen die Anſicht, daß der Wille des Biſchofs einerſeits und der durch die Majorität feſtgeſetzte Wille des Kapitels andrerſeits zuſammentreffen müßten. Dies führt z. B. Compost. zu c. 31 X 1, 6 für den Fall einer dem „episcopus cum consensu capituli“ zuſtehenden Kollation mit der Bemerkung

Ja dieſe Sonderung und Abſchließung gieng ſo weit, daß in der Perſon des Prälaten die Eigenſchaften des Hauptes der Geſammtkorporation und des Mitglieds der Kapitelskorporation zuſammentreffen konnten und dann juriſtiſch völlig auseinander gehalten werden ſollten, ſo daß der „episcopus tanquam episcopus“ durch das, was der „episcopus tanquam canonicus“ gethan oder verſäumt hatte, gar nicht berührt zu werden ſchien[66]).

Von dieſen juriſtiſchen Sonderperſönlichkeiten war zunächſt die des Kollegs der Perſönlichkeit der Kollegiatkirche in ihrer Totalität vollkommen analog. Denn auch ſie verkörperte ſich in einem korporativ organiſirten Perſonenverbande, welcher für die kollegiale Sonderſphäre ein vom Prälaten

---

aus, daß es anders nur ſei, „si episcopus tanquam canonicus et non tanquam praelatus interesset collationi seu electioni, quod quandoque contingit“. Zu gleichem Sinne behandelt F. Petrucc. Sen. qu. 1 dieſe Frage, indem er die von der Einheit des Körpers und der Stellung des Prälaten als Haupt hergeleiteten Argumente mit einer glänzenden Ausführung des Gedankens ſchlägt, daß Biſchof und Kapitel hier als zwei Perſonen in Betracht kommen, die einheitliche „persona“ der „universitas“ aber, als welche das Kapitel anzuſehen ſei, ſich lediglich in deſſen Majorität manifeſtire. Ganz allgemein formulirt das Princip Zabarella c. 15 X 3, 8 nr. 13—14: überall, wo praelatus cum consensu capituli (und nicht etwa mit bloßem consilium) zu handeln habe, müſſen beide als „duo entia“ zuſammenwirken; das Kapitel aber als beſonderes ens werde lediglich durch ſeine major pars dargeſtellt, während es in einer Minorität auch nicht zum Theil enthalten ſei. Aehnlich Joh. Andr. c. 40 X 1, 6 nr. 11; Anton. Butr. eod. c. nr. 16 u. 24—27; Panorm. eod. c. nr. 6, c. 15 X 3, 8 nr. 14, c. 5 X 3, 10 nr. 3, c. 6 eod. nr. 1, 4 u. 5, cons. I c. 57 nr. 3; Petrus de Baisio Dir. el. III c. 35 nr. 13—14; Jason l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 10—13; Joh. de Selva tract. de beneficio II q. 16 nr. 15 u. 19 u. q. 17 nr. 8: quia duo corpora separata.

66) War daher der Prälat als Prälat zur Theilnahme an einer Wahl oder Jurisdiktionshandlung des Kapitels berufen, ſo kann an ihn weder devolvirt noch kann er als Appellationsrichter thätig werden. War er dagegen als canonicus berufen, ſo tritt, obwohl er in dieſer Eigenſchaft mit den Uebrigen ſich verſäumt oder das Urtel geſprochen hat, gleichwohl an ihn noch Devolution oder Appellation ein. So Innoc. c. 3 X 1, 31 nr. 2 u. c. 15 X 3, 8; Gl. zu c. 3 cit. v. „capitulum“ u. Text v. c. 15 cit. nebſt Gl. v. „sed ut canonicus“; Joh. Andr. c. 13 X 1, 31 nr. u. Ant. Butr. eod. c. nr. 30—35 („alia fingitur persona“); Zabarella c. 15 cit. nr. 6—12 (der Prälat iſt dann „superior et subditus diverso respectu“ u. „licet sit eadem persona, quae neglexit et supplet negligentiam suam, tamen hoc fit secundum diversam qualitatem, secundum quam est loco plurium“); Panorm. c. 15 cit. nr. 8 u. 11; Joh. de Selva l. c. II q. 16 nr. 12 u. q. 17 nr. 9—11; Petrucc. Sen. q. 100 nr. 6; Bertach. Rep. v. „capitulum“ nr. 68 u. 69. Deshalb wird auch, wenn der Biſchof zugleich Kanoniker iſt, bei Berechnung der Majorität des dem Biſchof als Biſchof konſentirenden Kapitels die Stimme des Biſchofs als canonicus mitgezählt; Zabar. l. c. nr. 15; Panorm. l. c. nr. 14.

verſchiedenes Haupt (Propſt oder Dekan) beſaß. Deshalb konnte einerſeits auf das Kolleg in ſeiner Sonderexiſtenz der Korporationsbegriff in ſo vollem Maße angewandt werden, daß es ſogar den Kanoniſten als der Typus der reinen Korporation erſchien[67]). Andrerſeits verleugnete der kanoniſtiſche Korporationsbegriff auch bei dieſer Anwendung nicht ſein anſtaltliches Gepräge. Denn auch in den Zeiten ſeiner größten faktiſchen Selbſtändigkeit wurde das Kapitel niemals als ein durch und für ſich ſelbſt beſtehender Verband anerkannt. Immer vielmehr blieb es ein innerhalb gewiſſer Grenzen verſelbſtändigter Theil der Einzelkirche, deren ſtiftungsmäßiger Zweck auch ſeine Lebensnorm war. Die Kapitelsperſönlichkeit wurde daher, wie dies ſchon ihre geſchichtliche Entwicklung nahe legte[68]), durchaus nur als ein kraft höherer Willensordnung verſelbſtändigtes Stück der lokalen Kirchenanſtalt betrachtet, welches der klerikalen Geſammtheit von oben und außen eingepflanzt war. Und die korporativ organiſirte Geſammtheit war alſo auch hier nur Trägerin und Repräſentantin einer anſtaltlichen Einheit, ohne deren aus dem kirchlichen Geſammtorganismus ſtammende und mit denſelben fort und fort auf das Engſte verbundene Exiſtenz ſie ſofort in eine Summe von Individuen auseinanderfallen müßte[69]).

---

[67]) Die Quellen ſelbſt bezeichnen es als „universitas“; c. 9 u. 14 X 3, 4. Vgl. beſ. Petrucc. Sen. q. 1 (es iſt eine nniversitas und als ſolche eine „persona“); Zabarella c. 15 X 3, 8 nr. 12 (ein corpus per se).

[68]) Vgl. die im Ganzen durchaus zutreffende Darſtellung des Entwicklungsganges der juriſtiſchen Perſönlichkeit der Domkapitel v. Huller, die jur. Perſönl. der Domkapitel, Bamb. 1860. Nach ihm fehlte es Anfangs ganz an einer Perſönlichkeit der Presbyterien (S. 21—23). Vom 6.—10. Jahrhundert entſtand eine ſolche in der Bedeutung einer reinen Stiftung, d. h. eines biſchöflich verwalteten, für das Presbyterium verwalteten Zweckguts (S. 38—41). (Dabei iſt nur zu bemerken, daß die Zeit ſelbſt ſich das Vorhandenſein einer ſolchen Stiftungsperſönlichkeit noch nicht zum Bewußtſein, geſchweige denn zu theoretiſcher Klarheit brachte). Weiterhin nimmt Huller die Entwicklung einer wahren Korporation an (S. 55—57), wobei aber jene einmal begründete, alſo ſtiftungsmäßige Perſon fortbeſtand, die Kanoniker jedoch aus ihren paſſiven Deſtinatären zu ihren aktiven Trägern wurden.

[69]) Dieſer Auffaſſung gemäß gilt das Kapitelsvermögen nach wie vor als Kirchengut und bleibt allen bezüglichen Beſchränkungen unterworfen; weshalb Panorm. c. 21 X 1, 3 nr. 3—4 die Theilung zwiſchen Prälat und Kapitel nicht als Veräußerung von Kirchengut behandeln will, „quum per hanc divisionem bona non sunt minus monasterii, quam prius, sed respectu usus fit haec divisio“; der status ecclesiae bleibe unverändert, nur der status monachorum, ändre ſich (vgl. indeß Joh. ab Imola Cl. 2 de reb. eccl. non alien. 3, 4 nr. 16). Nach außen ferner wird in wichtigen Beziehungen die Kapitelsperſönlichkeit durch die Kirchenperſönlichkeit vollkommen gedeckt. Der Prälat iſt, ſofern nicht Haupt, geborner Vormund des Kollegs. Und in bezeichnender Weiſe gilt ſowohl der Prälat

Neben dem Kapitel erſchien nun aber auch der Prälat als Träger einer juriſtiſchen Sonderperſönlichkeit, die weder in ſeiner eignen Perſönlichkeit aufgieng[70]), noch mit der Perſönlichkeit der Kirche in ihrer Totalität zuſammenfiel[71]). Wenn hier auch bis zu einem gewiſſen Grade die der germaniſchen Anſchauungsweiſe entnommene Vorſtellung einer objektiven Einheit ausreichte, indem die Kirchenvorſtandſchaft nebſt zugehörigen Gütern und Rechten nach Analogie der weltlichen Herrſchafts- und Amtsgerechtſame als einheitliche Immobiliargerechtigkeit behandelt wurde[72]): ſo wurden doch die Kanoniſten ſchon durch den Parallelismus des Kapitels genöthigt, auch eine entſprechende ſubjektive Einheit zu ſtatuiren. Für eine ſolche fehlte es hier an jedem korporativen Subſtrat. Die Kanoniſten fanden ſie daher lediglich in der kirchenamtlichen Inſtitution als ſolcher, die ſie unter dem Namen der „dignitas“ oder „sedes“ (beſonders ſeit alter Zeit „sedes apostolica“) zur juriſtiſchen Perſon erhoben und mit gleicher Schärfe ſowohl der Individualperſön-

---

bezüglich der mensa capituli als das Kapitel bezüglich der mensa praelati als eine zur Proceßführung gegen Kaution legitimirte „persona conjuncta“; Host. de rescr. nr. 31; Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 76.

70) Allerdings iſt oft von res et jura episcopi und ſelbſt von res *propriae* praelati die Rede, wo die Prälaturrechte gemeint ſind: allein ſowohl bei Gelegenheit der geſetzlichen Verfügungsbeſchränkungen als bei der Auseinanderſetzung zwiſchen der Kirche und dem ehemaligen Prälaten und deſſen Erben mußte es von je in die Augen fallen, daß der Prälat nur administrator dieſer Rechte war.

71) Allerdings tritt nach außen die Spaltung der Kirchenperſönlichkeit hier wie ſonſt nicht hervor: nach innen aber war die Selbſtändigkeit und Geſchloſſenheit des Prälaturvermögens ſtets genau ſo groß wie die des Kapitelsvermögens; vgl. ſchon die Unterſcheidung der res ecclesiae u. res episcopi in Gl. zu c. 18 C. 16 q. 7 v. „episcopum“ u. b. Tancredus ordo jud. I, 7 § 5.

72) Vgl. z. B. Dur. Spec. IV, 3 de relig. dom. nr. 1—7. Hiernach kann der Prälat ein hospitale oder eine ecclesia mit körperlichen wie unkörperlichen Pertinenzen vindiciren: wer aber eine dignitas (episcopatus, praepositura, decanatus) oder auch eine dignitas saecularis (z. B. marchia, comitatus) für ſich begehrt, ſoll keine rei vindicatio, ſondern eine *actio quasi confessoria in rem* anſtellen; ebenſo ſtellt der Patron bezüglich des jus patronatus beſſer eine confessoria an, obwohl der geiſtliche Patron auch mit einer Vindikation der ecclesia nicht abgewieſen wird; endlich kann man auch eine civitas, castrum, villa mit Pertinenzen vindiciren, ſtellt aber, ſofern man nur jurisdictio, Banngewalt, Marktheit oder ähnliche Rechte über die „universitas hominum“ einklagt, beſſer eine *confessoria* wegen dieſer Gerechtigkeiten an. In ähnlichem Sinne behandelt derſelbe II, 1 de sec. decr. § 4 nr. 12 die richterliche Beſitzeinweiſung in eine „rectoria civitatis“ oder „dignitas ecclesiastica“. Und II, 1 de pet. et poss. et spol. § 1 nr. 37 leitet er aus dieſem Charakter des „episcopatus“ als einheitlicher Gerechtigkeit den Satz her, daß der neue Biſchof durch Erlangung der „possessio episcopatus“ zugleich den Beſitz der einzelnen Kirchenſachen erlangt.

lichkeit des zu ihrem Träger und Repräſentanten berufenen Prälaten gegenüberſtellten[73]), als von der juriſtiſchen Perſönlichkeit der Kirche in ihrer Totalität unterſchieden[74]). Hier war alſo ausdrücklich und mit Bewußtſein eine rein anſtaltliche kirchliche Rechtsſubjektivität ohne alle korporative Beimiſchung anerkannt[75]). Gleichwohl wurde auch hierdurch nicht die Aufſtellung einer zweiten ſelbſtändigen Kategorie von juriſtiſchen Perſonen neben den Korporationen veranlaßt. Vielmehr war im Korporationsbegriff ſelbſt das anſtaltliche Element bereits zu ſolchem Uebergewicht gediehen, daß dieſer Begriff auch bei dem völligen Fortfall des korporativen Elements nur eine Modifikation zu erfahren ſchien. Allerdings ſubſumirte man daher die perſonificirte dignitas nicht direkt unter den Begriff der Korporation: allein man ſchloß ſie demſelben als eine analoge Erſcheinung und gewiſſermaßen als eine eigenthümliche Abart an[76]). Denn in der ſubſtantiellen Beſchaffenheit des idealen Rechtsſubjekts, das hier wie dort eine ſeinen phyſiſchen Trägern fremd gegenüberſtehende anſtaltliche Einheit war, ſchien ein Unterſchied überhaupt nicht begründet. Aller Unterſchied ſchien ſich vielmehr darauf zu reduciren, daß die ſonſt einer Geſammtheit zukommende repräſentative Rolle hier einer ſucceſſiven

---

[73]) So wird die delegatio facta *dignitati* u. facta *personae* unterſchieden: jene geht auf den successor über; Goffr. Tran. de off. jud. del. nr. 29: „quia dignitas non perit decedente persona, nnde imperium in perpetuum est"; Damasus de ord. jnd. tit. 42 u. 43; Gl. zu c. 14 X 1, 29 v. „substitutnm": „quia dignitas nnnquam perit, individua vero quotidie pereunt"; Compost. eod. c.; Joh. Andr. eod. c. nr. 1 sq.; Anton. Butr. eod. c. nr. 19—24. — Ganz ähnlich Gl. zu c. 36 X 1, 3 v. „viveret" bezüglich „litterae quae contra dignitatem impetratae intelliguntur, quae non moritnr"; vgl. Innoc., Joh. Andr., Joh. de Anan. eod. c. — Weiteren Anhalt bot die Unterſcheidung von Verleihungen ad beneplacitnm Papae u. apostolicae sedis in c. 5 in VI° 1, 3, wo der Text ſelbſt ſagt „quia sedes ipsa non moritur" u. Gl. v. „sedis" bemerkt: alind est, dum scribit *persona*, alind cnm *dignitas*. Joh. Andr. Nov. s. h. c. nr. 5: tenens papatum vel dignitatem est corruptibilis, papatus tamen, dignitas vel imperium semper est; weshalb ſie corrupto subjecto nicht zu exiſtiren aufhört, sed vacat, i. e. administratore juris vel facti caret.

[74]) Vgl. beſ. Innoc. c. 3 X 2, 19 nr. 1: der Abt, welcher bona habet discreta a conventu, klagt bezüglich dieſer gegen den Konvent nicht nomine ecclesiae, da dieſe gleiches Recht an allen Theilen ihres Kirchenguts hat: *agit tantum nomine suae dignitatis*. Wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 3. Panorm. eod. c. nr. 2.

[75]) Denn das Kapitel konnte, wenn es auch bezüglich der mensa praelati oft mitzureden hatte und als „persona conjuncta" galt, ſchon deshalb nicht als Mitträger der „dignitas" gelten, weil deren Sonderperſönlichkeit gerade im Gegenſatze zur Kapitelsperſönlichkeit zum Bewußtſein kam.

[76]) Bisweilen wird ſogar der Ausdruck „corpus" angewandt; vgl. Joh. de Selva oben in N. 65.

Reihe von Einzelnen und mithin in jedem Augenblick einem Einzelnen zugewiesen war[77]).

In ganz ähnlicher Weise ließ sich jetzt auch das Wesen der ecclesia non collegiata auffassen. Anfangs stieß gerade bei ihr die theoretische Konstruktion der eignen Rechtssubjektivität auf begriffliche Schwierigkeiten, welche besonders deutlich die ursprüngliche Unfähigkeit illustriren, eine juristische Person in anderer als korporativer Einkleidung vorzustellen[78]). Je mehr jedoch der Korporationsbegriff in seiner kirchlichen Anwendung anstaltlich umgeprägt ward, desto leichter fand man es, die Rechtssubjektivität der ecclesia non collegiata der Rechtssubjektivität der ecclesia collegiata als dem Wesen nach gleichartige Erscheinung anzuschließen. Denn man führte nunmehr alle Unterschiede auf den einfachen Satz zurück, daß hier ein einzelner Geistlicher dieselbe Stellung einnehme, welche bei Kollektivkirchen Prälat und Kolleg in ihrer Verbindung ausfüllten[79]).

---

[77]) Dies wird auch durch die Fiktion der Personenidentität von Amtsvorgänger und Amtsnachfolger ausgedrückt. Innoc. c. 28 X 1, 6 nr. 5: finguntur enim eaedem personae cum praedecessoribus. Gl. zu c. 17 X 2, 2 v. „contra“: quia una persona intelligitur; zu c. 36 X 1, 3 v. „viveret“: et finguntur una persona antecessor et successor, quia contra dignitatem impetratae inteliguntur, quae non moritur; zu c. 14 X 1, 29: quia pro una persona intelliguntur, quia dignitas non moritur.

[78]) Hierher gehört bes. die merkwürdige (v. Hübler nicht erwähnte) Ausführung des Archid. zu c. 13 C. 12 q. 1 über den Eigenthümer des Kirchenguts. Nach Besprechung der Meinungen, wonach „ipse locus sacer conciusus a parietibus ecciesiae“ oder „ipse Deus“ oder „ipsa prima collectio fidelium“ das Eigenthum habe, führt er an, daß Einige von den res monasteriorum behaupteten, daß sie „quoad usum et proprietatem“ dem einzelnen „coliegium“ gehörten, und daß das Gleiche dann zu sagen sei von „ecclesiae collegiatae“. Dann fährt er fort: „sed sic non promptum est respondere, cujus sunt res ad *non collegiatas ecclesias* pertinentes; sed Gof. dicit, verius est, quod sunt *universitatis illius loci* (Inst. de rer. div. § universitatis; infra q. 2 qui manum). — Hier kann, so auffallend dieser Nothbehelf für jene Zeit erscheint, unter universitas illius loci absolut nur die bürgerliche Ortsgemeinde gemeint sein. Dadurch wird es zugleich wahrscheinlich, daß die Gl. zu c. 13 X 5, 40 v. „bonis“ mit den Worten „alii dicunt, quod sunt universitatis illius loci“ auf dieselbe Ansicht anspielt.

[79]) Vgl. Innoc., Compost, Host., Joh. Andr. u. Zabar. c. 21 X 1, 3, nach denen die ecciesia non coliegiata durch ihren unicus rector o. sacerdos, weil sie ihm „commissa est“, im Proceß gerade so vertreten wird, wie die ecclesia coliegiata durch Prälat und Kolleg. Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 79 u. I, 3 de procur. § 2 nr. 3 (er kann auch einen procurator bestellen und dann selbst Zeuge sein). Ganz allgemein sagt Felin. Sand. c. 21 cit. nr. 9, in ecciesia non coliegiata habe der rector so viel Macht wie in ecclesia collegiata der praelatus cum capitulo; eine Ausnahme bilde nur die Veräußerung von Kirchengut. Anton. Butr. c. 1 X 2, 14 nr. 13 (doch nur in administrando,

War aber ſo die Möglichkeit eines rein anſtaltlichen kirchlichen Rechtsſubjekts ohne korporative Trägerſchaft einmal anerkannt, ſo ließ ſich je nach Bedürfniß die Zahl der juriſtiſchen Sonderperſönlichkeiten innerhalb der Einzelkirche noch weiter vermehren. Gleich der Kirchenvorſtandſchaft konnte jede andere feſt dotirte dignitas und überhaupt jedes mit einem ſtändigen Vermögens- und Rechtskomplex ausgeſtattete Amt perſonificirt werden[80]); gleich der mensa des Prälaten in der Kollegiatkirche konnte überall die Pfründe des Geiſtlichen im Gegenſatz zur fabrica ecclesia eine eigne Rechtsſubjektivität hervorbringen[81]); und gleich den Pfründen der Vorſteher forderten die Pfründen, welche mehr und mehr mit den Kanonikaten und ſonſtigen geiſtlichen Korporationsmitgliedſchaften ſtändig verknüpft wurden, ſowohl im Verhältniß zu einander als im Gegenſatz zu dem für die Korporation als ſolche reſervirten Gut ihre beſonderen Subjekte. Namentlich die letztgedachten, aus der Auflöſung der vita communis und den Gütertheilungen innerhalb der Kollegien hervorgegangenen Verhältniſſe waren es, durch welche Innocenz, dem hier wie oft die Späteren faſt blindlings folgten, zur principiellen Formulirung der Sache veranlaßt ward[82]). Im Anſchluß an den Satz, daß die Kleriker als Uſufruktuare „pro praebendis suis possunt agere et conveniri“, warf er die Frage auf, in weſſen Namen denn ein Kanoniker diesfalls klage.

---

während er in delinquendo dem praelatus solus gleichſtehe) u. Panorm. eod. c. nr. 28.

[80]) Vgl. außer den unten mitgetheilten generellen Sätzen des Innoc. und ſeiner Nachfolger z. B. Compost. c. 21 X 1, 3: archidiaconus agit pro juribus sui archidiaconatus.

[81]) Joh. Andr. c. 3 X 2, 19 nr. 4: wenn eine parochialis ecclesia wegen pastoralis praebenda ei annexa klagt, wird die Klage „non nomine ecclesiae ipsius, sed praebendae“ angeſtellt.

[82]) Die Hauptſtelle b. Innoc. c. 3 X 2, 19 nr. 1—2; faſt wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 3—5, 7 u. 12; ſehr ähnlich Baldus eod. c. nr. 1—13; auch Ant. Butr. eod. c. nr. 16—17; Zabar. eod. c. nr. 8—10; Felin. Sand. eod. c. nr. 2; ſehr ausführlich Panorm. eod. c. nr. 1—7, welcher die Ausführungen des Innoc. vollſtändig wiedergibt und bemerkt, daß die Meiſten dieſelben „sicco pede“ wiederholen; er ſelbſt verſucht „neue Diſtinktionen“, aus denen aber nur bemerkenswerth iſt, daß er die Kanonikatspfründen nicht bei bloßer Genuß- oder Verwaltungstheilung, ſondern nur im Fall ihrer ſtändigen Konſtituirung (si ex bonis ecclesiae sunt constitutae praebendae perpetuae in beneficium firmum) und ihrer dauernden unio mit beſtimmten canonicatus als ſelbſtändige Perſonen anerkennen will (nr. 4—6). — Vgl. ferner Innoc. c. 21 X 1, 3 nr. 7, Compost. eod. c., Joh. Andr. eod. c. nr. 15, Baldus eod. c. nr. 14, Zabar. eod. c. nr. 3; Innoc. c. 13 X 2, 13 nr. 13; Host. de rescr. nr. 32; Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 81—82; Lapus alleg. 50 nr. 6—7.

Und er gab die Antwort: im Namen der Präbende ſelbſt. Nach außen zwar klage der Kanoniker beſſer „nomine ecclesiae“, d. h. im Namen der kirchlichen Korporation als ſolcher, da er ſeine Pfründe im Namen der ecclesia beſitze und dieſe an der Integrität ihres geſammten Pfründenbeſtandes ein Intereſſe habe; hier bedürfe es daher auch in der Regel der Bevollmächtigung durch das Kapitel ſelbſt oder deſſen Probſt[83]). Allein bei einem Rechtsſtreit mit anderen Kanonikern oder ſonſtigen Perſonen, welche Beſitz oder Recht im Namen derſelben beiderſeitig als domina anerkannten ecclesia für ſich behaupteten, könne unmöglich nomine ecclesiae geklagt werden, da dieſe daſſelbe Recht an allen ihren Pfründen habe (cum ipsa possideat aequaliter omnes praebendas) und für ſie weder Vortheil noch Nachtheil von dem Ausgang des Streites abhänge. Hier ſei daher nomine praebendae zu klagen und dies korrekter Weiſe im Klaglibell auszudrücken („ago nomine praebendae meae vel beneficii“), wennſchon eine etwa in eignem Namen („ago nomine meo“) angeſtellte Klage wegen des jus proprium jedes Beneficiaten nicht gerade zurückgewieſen werde. Man werde ihm einwenden, eine Klage im Namen der Präbende ſei nicht möglich, da dieſe nichts haben noch beſitzen könne. (Sed dices: quomodo aget nomine praebendae, cum praebenda nihil habeat vel possideat?) In Wahrheit aber ſei eine ſolche Klage ſehr wohl möglich, da jede Präbende gleich den Würden, Stiftungen und Aemtern ein beſonderes Rechtsſubjekt ſei. „Respondeo: imo haec praebenda potest habere jura sua et possidere, sicut episcopatus, abbatia, hospitale vel quaccunque alia domus vel dignitas vel administratio“. In dieſen von Späteren oft wiederholten Worten iſt die juriſtiſche Perſönlichkeit der Pfründe unzweideutig anerkannt[84]). Perſonificirt aber iſt weder ein Perſonenkomplex noch etwa die betreffende Vermögensmaſſe, ſondern der Begriff des betreffenden kirchlichen Rechtsinſtituts in concreto[85]), während der jedes-

---

[83]) Ausgenommen den Fall der Kautionsſtellung und nach Host. l. c. auch den Fall, daß keine diminutio praebendae in Frage ſteht.

[84]) Ausdrücklich fügt zuerſt Baldus c. 3 X 2, 19 nr. 3 den Worten des Innoc. hinzu: „quia *vice personae* funguntur, sicut et collegium“; vgl. nr. 12 u. 13 (in N. 85) u. Margarita Baldi s. v. „praebenda“.

[85]) Baldus c. 3 X 2, 19 nr. 12—13. Er weist zwei gegen die Beſitzfähigkeit der Präbende mögliche Einwände zurück. Der erſte lautet „qnia praebenda est res inanimata et res inanimata non potest possidere *et maxime se ipsam*“. Hierauf entgegnet er u. A.: „praebenda dicitur duobus modis: uno modo *materialis*, i. fundus praebendalis; alio modo prout refertur *ad jus*, i quoddam jus annexum canonicatui, *quod jus fungitur loco personae*; primo modo non possidet, secundo sic“. Der zweite Einwand lautet, daß auch die ruhende Erbſchaft perſonificirt werde und doch beſitzunfähig ſei. Baldus erwidert, daß dieſe Analogie nur auf die praebenda vacans paſſe, welcher es allerdings an einem Organ zur Anſtellung der Beſitzklage fehle; während aber die Erbſchaft nach dem

malige Pfründner auch hier als Träger und Repräsentant des idealen Subjekts fungirt[86]) und das Pfründenvermögen nur die objektive Herrschaftssphäre desselben bildet[87]).

Schließlich zeigt schon die bei dieser Gelegenheit durchgeführte Gleichstellung des „hospitale" und jeder andern „domus ecclesiastica" mit Würden, Aemtern und Pfründen, daß nunmehr auch bezüglich der milden Stiftungen, welche nach wie vor als Theile des kirchlichen Organismus und somit als „ecclesiae" gelten[88]), die anstaltliche Auffassung zu überwiegen beginnt. Die Idee des „collegium miserabilium" tritt zurück oder ist mindestens nicht mehr nothwendig, um die als „domus religiosae" oder „loca pia" zusammengefaßten Anstalten als kirchliche Rechtssubjekte zu konstruiren.

So steht den Kanonisten die Kirche als ein allumfassendes Rechtssubjekt da, dessen im Kerne anstaltliche Natur sich allen besonderen Rechtssubjekten mittheilt, in die sie sich in mehrfacher Wiederholung spaltet. Denn jede kirchliche Sonderpersönlichkeit leitet von dem nächst höheren Gliede des Gesammtkörpers, sie alle leiten zuletzt von dessen Haupt und folgeweise von göttlicher Stiftung Existenz, Recht und Verfassung her; ihrer aller Lebenszweck und Wesensgrenze liegt in dem außer und über ihnen stehenden einheitlichen Kirchenzweck und dessen hierarchischer Willensorganisation; ja nach außen hin wird die speciellere Kirchenpersönlichkeit durch die jedesmal allgemeinere und somit zuletzt jede durch die Gesammtkirche vollkommen vertreten und gedeckt[89]).

Antritt sich mit dem Vermögen des Erben konfundire, sei es bei der Uebernahme der Pfründe durch den Pfründner anders (sed nomen praebendae non confunditur in praebendario) und Letzterer könne nun im Namen der fortbestehenden Pfründe klagen.

[86]) Deshalb soll nach Innoc. l. c. nr. 2, Baldus l. c. nr. 4 u. A. der Kanoniker bei der Proceßanstellung für die Pfründe einen Vorzug vor dem konkurrirenden procurator ecclesiae haben. — Uebrigens sollte die Repräsentation der Kanonikatspfründe durch den Kanoniker minder voll sein als die der mensa oder Pfarrpfründe durch den Prälaten oder rector ecclesiae. Seine Verwaltung sollte durch die Rechte des Nießbrauches begrenzt und ihm namentlich jede Verfügung ultra vitam suam entzogen sein. Darum fiel auch hier die oben (N. 77) erwähnte Fiktion der Personenidentität von Vorgänger und Nachfolger fort; man sagte, es gebe hier keine unmittelbare successio, sondern die Pfründe falle zunächst an das Kapitel zurück. Vgl. Panorm. c. 3 X 2, 19 nr. 7.

[87]) Baldus l. c. (N. 85).

[88]) Vgl. z. B. Bernh. Pap. II, 18 u. III, 13; de elect. sub 1; Joh. Andr. Nov. s. c. 2 in VI° 1, 21 u. c. 2 in VI° 5, 12 nr. 1; Domin. Gem. c. 16 in VI° 1, 6 nr. 5; Decius cons. 488 nr. 4 u. 504 nr. 1; Bertach. Rep. v. „ecclesia" nr. 22 u. 348.

[89]) In großer Schärfe entfaltet diesen Kirchenbegriff Innoc. zu c. 4 X 2, 12 nr. 3—4, c. 13 X 2, 13, c. 3 X 2, 19 nr. 1—2 u. c. 8 eod. nr. 3, der auch gerade deshalb (nicht aus bloßer Unklarheit, wie Hübler meint) die Gesammtkirche

Wenn daher gleichwohl überall, wo Perſonengeſammtheiten zur Repräſentation einer ſolchen anſtaltlichen Einheit berufen ſind, Begriff und Recht der Korporation volle Anwendung finden, während dies theilweiſe ſelbſt da der Fall iſt, wo Einzelne dieſe repräſentative Funktion erfüllen: ſo zeigt ſich eben hierin, daß der Korporationsbegriff auf kirchlichem Gebiet eine Umprägung im anſtaltlichen Sinne erfahren hat.

Was aber auf kirchlichem Gebiet ausgebildet iſt, übertragen die Kaniſten in den Grundzügen auch auf das weltliche Verbandsweſen. Denn dieſes erſcheint ihnen als ein der Kirche paralleler Bau von einem zwar minder feſten, aber in der Idee nicht minder einheitlichen Gefüge. Auch die weltlichen Verbandseinheiten gelten ihnen ſämmtlich nur als die verſelbſtändigten Glieder eines großen Geſammtkörpers, der ſeinerſeits Exiſtenz und Recht aus göttlicher Stiftung und Bevollmächtigung herleitet. Und wie der univerſellen Kirche das univerſelle Reich entſpricht, ſo entſprechen den Einzelkirchen die Länder und Städte, den verſelbſtändigten Kirchenämtern die weltlichen Herrſchaftsrechte und Aemter[90]), den klerikalen Kollegien die ſtändiſchen Sonderkorporationen der Laien. Ueberall iſt auch hier eine von oben und außen geſtiftete ideale Einheit zum Subjekt einer eigenen Rechtsſphäre erhoben, während die korporativen Geſammtheiten und die an ihrer Stelle etwa berufenen Einzelnen auch hier nur die Träger und Repräſentanten jener ihnen anvertrauten Einheit ſind. So können denn die Kanoniſten auch auf weltlichem Gebiet den Korporationsbegriff in derſelben Geſtalt durchführen, die er unter ihren Händen von ſpecifiſch kirchlichen Geſichtspunkten aus erhalten hat. Freilich nehmen ſie nicht nur eine Reihe poſitiver Verſchiedenheiten zwiſchen kirchlichem und weltlichem Korporationsrecht an, ſondern fallen in dieſem noch häufiger als in jenem unwillkürlich in die ältere civiliſtiſche Grundanſchauung zurück. Allein der Korporationsbegriff als ſolcher iſt ihnen auf beiden Gebieten derſelbe. Erſt in ſpäterer Zeit machen einzelne Legiſten, welche auf weltlichem Gebiet zu einer mehr genoſſenſchaftlichen Auffaſſung neigen, dagegen auf kirchlichem Gebiet die anſtaltliche Natur der Korporation nicht negiren können, den Verſuch, eine ſpecifiſche Verſchiedenheit des kirchlichen und des weltlichen Korporationsbegriffs herauszuſtellen[91]). Gerade hierbei

---

und die Einzelkirchen gleichzeitig für Eigenthümerinnen des Kirchenguts erklären kann.

[90]) Sie werden ganz wie die geiſtlichen Aemter perſonificirt; vgl oben N. 73 („imperium") u. Gl. zu c. 36 X 1, 3 v. „viveret" („comitatus").

[91]) So nahm man ziemlich allgemein an, daß bei der Auflöſung eines weltlichen Kollegs wegen Fortfalls des Subjekts „possessio vacat", dagegen bei der Auflöſung eines geiſtlichen Kollegs „possessio non vacat", indem vielmehr Chriſtus als Haupt der Geſammtkirche den Beſitz fortführe. Und im Anſchluß hieran führte man dann aus, daß überhaupt weltliche Kollegien eignes Recht hätten, geiſtliche nur fremdes verwalteten (magis administratrices quam dominae). Paulus

aber tritt deutlich hervor, bis zu welchem Grade der kanoniſtiſche Korporationsbegriff anſtaltlich gefärbt war und welchen Einfluß dies auf die Geſtaltung der geſammten Korporationstheorie haben mußte, ſo lange kirchliches und weltliches Korporationsweſen in der Hauptſache gleich behandelt wurden.

III. Zunächſt gelangten die Kanoniſten von ihrem Korporationsbegriff aus zu hochbedeutſamen und bis heute nachwirkenden Theoremen über das Weſen der Korporation.

Von vornherein brachten ſie die eigne Rechtsſubjektivität der Korporation beſtimmter als ihre Vorgänger zum Ausdruck. Im Anſchluß an ihren Kirchenbegriff formulirten ſie ſcharf den Satz von der Identität der Korporation im Wechſel der Glieder[92]). Gegenüber der Vergänglichkeit der Individuen betonten ſie die beſtändige Dauer der idealen Rechtsſubjekte, wobei ſich für kirchliche Korporationen beſondere Folgerungen aus der göttlichen Verheißung ergaben, daß die Kirche als ſolche bis ans Ende der Dinge nicht untergehen könne[93]). Sie brachten ſich das ſchlechthin einheitliche Weſen der Korporation zu klarem Bewußtſein und machten dieſe Einheit zum juriſtiſchen Fundament wichtiger Entſcheidungen[94]). Und vor Allem führten

Castr. l. 7 § 2 D. 3, 4 nr. 10 u. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 2; Alex. Tart. l. 1 § 22 cit. nr. 7; Jason ead. l nr. 10; Franc. Aret. l. 27 D. de R. C. nr. 5: „populus vel concilium repraesentans populum gerit *negotia propria* et non alterius, praelatus et capitulum gerunt *negotium ecclesiae*. Deshalb ſtellte man auch den Satz auf „quod res universitatis saecularis plus spectat ad singulos quam spectat res universitatis ecclesiasticae“, und folgerte, daß hier leichter als dort die singuli als Zeugen zuzulaſſen ſeien; ſo z. B. Bened. Capra cons. 94 nr. 8—9. Paulus Castr. l. 1 § 22 cit. nr. 1—2 unterſcheidet geradezu weltliche Korporationen, Kirchen und die ruhende Erbſchaft als drei Arten von „universitates“, und nennt die erſte eine „univ. repraesentans *personas vivas*“, die letzte eine „univ. repraesentans *personam mortuam*“, die Kirche aber eine „univ. repraesentans *personam quae nunquam potest dici vixisse, quia non est corporalis nec mortalis, ut est Deus*“.

92) Gl. zu c. 11 C. 7 q. 1 v. „adulterata“: nam omnibus illis mortuis et aliis substitutis est eadem ecclesia. Host. de const. nr. 14: nam idem collegium est hodie Ebedruni, quod fuit 100 annis elapsis, licet non eaedem personae. Dur. Spec. I, 3 de actore ab univ. nr. 1. Archid. c. 1 C. 24 q. 3.

93) Vgl. c. 33 C. 24 q. 1: ecclesia nulla esse non potest; c. 65 C. 12 q. 2: quia nunquam eorum moritur patrona u. Gl. ad h. c. v. „moritur“: ecclesia enim non potest esse nulla; Gl. zu c. 24 D. 54 v. „fuerint“, zu c. 9 C. 24 q. 1 v. „novitatibus“ u. zu Cl. 4 de proc. 1, 10 v. „pro ecclesia“; Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 4 u. c. 17 X 2, 2 (mit Uebertragung auf civitas); Compost. c. 36 X 1, 3; Joh. Andr. c. 14 X 1, 29 nr. 30—31, der den Vergleich mit dem Vogel Phönix, von dem er hierbei eine vollſtändige Naturgeſchichte liefert, durchführt.

94) Vgl. z. B. Innoc. c. 40 X 1, 6 nr. 4: der zur Stimmabgabe loco plurium zugelaſſene procurator hat mehrere vota, wenn er für plures singuli,

ſie als oberſten Satz der Korporationslehre bis in jede Einzelnheit das am Kirchenbegriff geſchärfte Princip durch, daß die universitas als ſolche etwas von den ſie bildenden singuli juriſtiſch völlig Verſchiedenes ſei[95]).

Die Kanoniſten waren es ferner, welche den Namen der Perſon zuerſt ausdrücklich auf dieſe einheitliche Rechtsſubjektivität anwandten. Vorbereitet war dies einerſeits durch die quellenmäßigen, mehr und mehr direkt unter Uebertragung familienrechtlicher Sätze zu juriſtiſchen Folgerungen benutzten Allegorien, wonach die Kirche in verſchiedenen Richtungen als sponsa, uxor, mater oder filia gedacht ward[96]), andrerſeits durch die auch ſonſt mehr und

---

eines, wenn er loco universitatis ſtimmt; c. 13 X 1, 33 nr. 1: die Ladung einer univ. iſt ein einheitlicher Akt. Ebenſo wird die Wahlform, bei welcher zuletzt Ein Wahlausſpruch erfolgt, mit der Einheitlichkeit des Wahlkollegs (quia collegium est unum repraesentatione) motivirt, „*ut ad suum principium res reducatur*“; vgl. z. B. Joh. Andr. Nov. s. c. 21 in VI° 1, 6 nr. 1. Sehr ausführlich entwickelt ferner Petrucc. Sen. zur Begründung ſeiner oben in N. 65 angef. Entſcheidung in q. 1 die Einheitlichkeit der Korporation (nr. 9: capitulum gerit vicem unius). Joh. Andr. c. 30 X 1, 3 nr. 6—8 hält ſogar eine förmliche Rechtfertigung des Sprachgebrauchs für nöthig, der auf capitulum, universitas, populus auch einen Plural, beſonders in der Anrede, folgen läßt. Vgl. auch Nov. s. c. 2 in VI° 1, 3 nr. 2.

[95]) Die Belege für die ſtrenge Durchführung dieſes Princips, für welches die Kanoniſten ſich ſtets auf c. 58 C. 12 q. 2 und die bekannten Pandektenſtellen zugleich berufen, werden uns überall, insbeſondere beim Kirchenvermögen, der Zeugnißfrage, der Proceßvertretung, Delikt und Strafe begegnen. Die ſchärfſte Faſſung gab auch dieſem Gedanken zuerſt Innoc., beſ. in den Ausführungen zu c. 13 X 1, 31 nr. 1, wonach ſowohl jurisdictio als electio ſchlechthin penes capitulum et non singulos canonicos ſind, weshalb man von keinem canonicus ſagen könne „hic est judex vel conjudex“ oder „hic eligit“, obwohl er doch „ut canonicus“ mitzurichten und mitzuwählen habe; vgl. Joh. Andr. h. c. nr. 23, welcher den von ihm abgeſchriebenen Worten des Innoc. hinzufügt „et hoc dicimus generaliter in his quae ad collegia vel ad corpora spectant“. Vgl. auch Innoc. c. 2 X 3, 11 nr. 1: nec enim quilibet de capitulo est dominus hominum ecclesiae vel de capitulo, sed universitas; ebenſo Joh. Andr. h. c. — Ferner Innoc. c. 15 X 1, 38 nr. 4, wonach exkommunicirte Prälaten und Kirchenmitglieder keinen procurator beſtellen können, die von ihnen vor der Exkommunikation beſtellten Proceßvertreter aber und die legitimi administratores der Kirche nach wie vor im Namen der Kirche klagen können, „quia universitas, cujus nomine agitur, excommunicari non potest“; ganz ähnlich Joh. Andr. h. c. nr. 1—6 u. 11—12, während Host. h. c. für den Fall der Exkommunikation des rector civitatis a. M. war, da dann civitas quasi mortua ſei und deshalb zunächſt von den Nichtexkommunicirten ein andrer Regent gewählt werden müſſe.

[96]) Vgl. c. 5 D. 56 u. Gl. v. „Sponsus“, c. 6 D. 68, Dict. Grat. zu c. 16 C. 25 q. 1, Gl. zu c. 1 C. 34 q. 1 u. c. 2 C. 32 q. 4; über die juriſtiſche Verwerthung vgl. z. B. oben N. 38 u. 39; ferner c. 11 C. 7 q. 1 (Ehebruch der ecclesia)

mehr vollzogene Abſtraktion, welche den Rechtsbegriff der Perſon von dem realen Begriff des Menſchen trennen lehrte[97]). Nachdem daher ſchon früh die „ecclesia“ als „patrona“, „domina“ und in ähnlichen Wendungen perſonificirt war[98]), auch die Sätze „ecclesia gerit personam pupilli“[99]) und (unter Berufung auf l. 22 D. de fidej.) „ecclesia vicem personae obtinet“[100]) aufgeſtellt worden waren, kam man ſchrittweiſe zum Ausſpruch der Perſönlichkeit jeder Korporation als ſolcher. Roffredus führte, wie ſchon gezeigt iſt, den Gedanken durch, daß jede universitas ein „individuum“ ſei[101]). Innocenz ſpricht von der Fiktion einer einheitlichen Perſönlichkeit[102]). Die Gloſſe zum liber extra und Durantis reden von einer persona universitatis, collegii, municipii[103]). Johannes Andreae erklärt ausdrücklich: die universitas iſt Perſon[104]).

Aber bei dieſer Namengebung blieben die Kanoniſten nicht ſtehen. Sie ſchritten weiter zu ſpekulativen Betrachtungen über die Natur einer ſolchen Perſon. Und da war es Innocenz, der mit genialem Griff den im römiſchen Recht thatſächlich waltenden, doch nur halb ausgeſprochenen Gedanken des rein begrifflichen und fiktiven Daſeins der juriſtiſchen Perſon gewiſſer-

---

u. Gl. h. c. v. „adulterata“; auch Host. de convers. conjug. nr. 12, Archid. c. 11 C. 7 q. 1 (Unterſchiede des matrimonium spirituale u. carnale), Joh. Andr. c. 21 X 1, 6 nr. 9 u. Nov. s. c. 16 in VI° 1, 6 nr. 8, Petrucc. Sen. q. 3 u. 174, Baldus II fend. 9 § 1 nr. 5 u. II feud. 21 nr. 1. Vgl. auch, wie Gregor VII aus dem Recht des ärmſten Weibes, ſich ihrem Gatten frei zu verbinden, das Recht der s. Ecclesia, quae est sponsa Dei et mater nostra, herleitet, divina lege propriaque voluntate suo sponso legaliter in terris adhaereri; ep. extra reg. vag. 64 a. 1084 b. Migne Bd. 148 S. 708.

97) Beſonders tritt dies bei der Annahme hervor, daß in gewiſſen Fällen „unus vices duarum retinet personarum“; vgl. Damasus Broc. M. I nr. 41, Innoc. c. 13 X 1, 31 nr. 2 (tunc fingitur gerere duas personas); Joh. Andr. add. ad Spec. IV, 3 de cens. § 2 nr. 16 add. e.; auch oben N. 66.

98) Vgl. z. B. c. 63 C. 12 q. 2: patrona; Gl. zu c. 18 D. 54: eorum domina, sc. ecclesia; Rufinus Summa b. Schulte, Geſch. Anh. 246.

99) Incerti auct. quaest. (1154—1179) b. Thaner 284 th. 30 q. 1.

100) Gl. zu c. 13 X 5, 40 v. „ecclesiarum bonis“.

101) Vgl. oben § 7 S. 204.

102) Innoc. c. 57 X 2, 20 (i. e. c. 2 de tert. in VI°) nr. 5: cum collegium in causa universitatis *fingatur una persona*. Joh. Andr. h. c. nr. 4.

103) Gl. zu c. 1 X 1, 39 v. „generaliter“: quia talis synd. *personam* sustinet universitatis seu collegii. Durr. Spec. I, 3 de his qui alieno nom. nr. 4: actori municipum fit constitutio vel stipulatio *in personam municipii*.

104) Joh. Andr. Nov. s. c. 16 in VI° 3, 4 nr. 4: collegium aut univ., etsi *sit persona*. Vgl. auch Petrucc. Sen. q. 1 nr. 10: der Biſchof, dem nur eine Minorität der Kanoniker zuſtimmt, „non habet *istam personam*, quae simul habet cum eo conferre, licet aliquam partem habeat ex illa persona“.

maßen neu entdeckte, ihn in ſchärfſter Formulirung vor Aller Augen ſtellte und ſo zum Vater des heute noch herrſchenden Dogmas wurde. An ihn aber ſchloſſen ſich bald die übrigen Kanoniſten an.

Es waren, was für den kanoniſtiſchen Urſprung der Fiktionslehre bezeichnend iſt, ſpecifiſch kirchenrechtliche Fragen, welche den Anlaß zu ihrer Aufſtellung und Entfaltung gaben. Innocenz ſelbſt entwickelte ſie zur Begründung einer von ihm ſelbſt auf dem erſten Koncil zu Lyon (1245) erlaſſenen, im Geſetzestext freilich anders motivirten Dekretale (c. 5 de sent. excommun. in VI° 5, 11), welche die Exkommunikation einer universitas oder eines collegium verbot, ſowie bei Gelegenheit der hieran ſich anſchließenden Erörterungen über Deliktsfähigkeit und Beſtrafung der Korporationen überhaupt[105]). Dieſe Fragen, vor Allem die Lehre von den geiſtlichen Cenſuren gegen universitates, blieben auch ſpäter für die Erörterungen über die Natur der juriſtiſchen Perſonen sedes materiae[106]). Dazu traten als fernere Hauptanläſſe zu ſolchen Erörterungen die Frage nach der Möglichkeit einer Eidesleiſtung in die Seele einer universitas[107]), die ſeltſame Frage, ob eine Korporation Taufpathin ſein könne[108]), und die bald auch von den Civiliſten viel erörterte Frage, ob in Geſetzen und Verträgen der Ausdruck „jede Perſon“ oder „Jeder“ die juriſtiſche Perſon mitumfaſſe[109]).

---

[105]) Innoc. zu c. 64 X 5, 39 (identiſch mit dem ſpäteren c. 5 eod. in VI°) nr. 3 u. zu c. 53 eod. nr. 1—2.

[106]) Vgl. Dur. Spec. IV, 4 de sent. excomm. p. 520 u. I, 3 de procur. § 1 nr. 11. Gl. ord. zu c. 16 in VI° 5, 11, c. 2 Extrav. Joh. XXII de el. 1 u. c. un. eard. ne sede vac. 5. Archid. c. 56 C. 12 q. 2. Joh. Andr. c. 30 X 5, 3, c. 53 X 5, 39, c. 5 in VI° 5, 11.

[107]) Zuerſt bei Dur. Spec. II, 2 de jur. cal. § 4 nr. 7; Gl. zu c. 2 in VI° 2, 10; Joh. Andr. c. 7 X 1, 38 nr. 6.

[108]) Dieſe Frage behandelte zuerſt ausführlich Petrucc. Sen. q. 15. Er kommt zu dem Reſultate, daß, wenn ein syndicus universitatis kraft Specialmandat und im Namen der letzteren einen Knaben aus der Taufe gehoben hat, nihil actum ſei. Denn die universitas ſelbſt könne, da ſie ungetauft ſei und der Seele entbehre, nicht Gevatterin werden. Ebenſowenig aber trete für die singuli, für die majores universitatis oder für den syndicus ſelbſt Pathenſchaft ein. Dem Petruccius folgen in dieſer Frage: Anton. Butr. c. 1 in VI° 4, 3; Domin. Gem. eod. c. nr. 8; Phil. Franchus eod. c. nr. 7; Petr. Anchar. eod. c. nr. 7; Angel. Aret. § 10 Inst. 1, 10 nr. 4; Franc. Aret. l. 29 D. 28, 2 nr. 47—48; Horatius Mandosius de priv. ad instar Glossa VII nr. 14—20; Corserius q. 157 nr. 2. In der Hauptſache ſtimmt auch Panorm. c. 6 X 4, 11 nr. 5 überein, doch will er nach dem unten in § 114 zu erwähnenden Princip Gevatterſchaft der singuli annehmen; und Joh. Brunellus de spons. et matrim. (Tr. U. J. IX 3) concl. 20 cas. 12 nr. 26 läßt es wenigſtens unentſchieden, ob nicht dem Panorm. beizutreten ſei.

[109]) So bei Joh. Andr. Nov. s. c. 16 in VI° 3, 4 nr. 4.

In ſolchem Zuſammenhange nun ſtellte zuerſt Innocenz den Satz auf, daß die Korporation als ſolche ein unleibliches Begriffsweſen ſei. Als bloßer Rechtsbegriff, der ſich mit dem Begriff der verbundenen Perſonen nicht decke, könne ſie nicht exkommunicirt werden (quia universitas, sicut est capitulum, populus, gens et hujusmodi, nomina sunt juris et non personarum, ideo non cadit in eam excommunicatio); als unleibliches Weſen ſei ſie willensunfähig (universitas . . consensum alicujus facti praestare non potest, cum consensus corporis est nec corpus habet); als rein intellektuelles und unkörperliches Ding könne ſie nicht ſelbſt, ſondern nur durch ihre Glieder handeln (quia capitulum, quod est nomen intellectuale et res incorporalis, nihil facere potest, nisi per membra sua). Dieſe Sätze wurden von Andern wiederholt[110]). Auch wurde bald unter offenbarem Einfluß des philoſophiſchen Nominalismus die Analogie der Gattungsbegriffe herangezogen, um die Anſicht zu erhärten, daß auch die universitas als universitas nichts als eine begriffliche Abſtraktion ohne jede Realität ſei[111]). In den verſchiedenſten Wendungen wurde dann (beſonders ſeit Durantis) weiter ausgeführt, daß die universitas weder eine Seele, die durch geiſtliche Strafe der Verdammniß überliefert werden könnte, noch einen Leib, an dem eine weltliche Körperſtrafe zu vollziehen wäre, beſitze; daß ſie ja auch ungetauft und deshalb von allen durch die Taufe bedingten Rechten

---

[110]) Die drei angeführten Sätze finden ſich faſt wörtlich wieder bei Joh. Andr. c. 53 X 5, 39 u. Nov. s. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 5 (hier mit der Aenderung: cum nec consensum sui corporis nec corpus habet) u. nr. 2; der dritte Satz auch b. Archid. c. 1 D. 63 i. f.; der erſte Satz theilweiſe in Gl. zu c. 2 Extrav. Joh. XXII de el. 1 v. „capitulum“.

[111]) Petrucc. Sen. q. 15 nr. 1: „quia univ. ut univ., pront est nomen juris, *est in abstracto*, sicut et ‘homo’ in communi“. Deshalb ſei die univ. unfähig, „commater“ zu werden, indem Verwandtſchaft und Gevatterſchaft ſich von einem bloßen Begriff ſo wenig ausſagen ließen, wie von einem Stein, daß er gut oder ſchlecht oder gerecht ſei. Dagegen werde eingewandt, daß ipsa universitas sit commater, wie ſie ja nach den Quellen auch beſitzen, Eigenthum erwerben und ſelbſt delinquiren können. Jedoch dieſer Einwand treffe nicht zu, da es ſich hier um tales actus et facta handle, deren rechtliche Folgen auf Grund einer Handlung Aller der universitas als ſolcher zugerechnet und mit einem bloßen Begriff verknüpft werden könnten (nr. 4). Weshalb ja auch Eigenthum und Privilegien einer Korporation noch zugeſchrieben werden könnten, wenn es ihr an jeder ſichtbaren Manifeſtation fehle. „Unde mortuo praelato et canonicis alicujus ecclesiae ipsa ecclesia retinet dominium rerum suarum (nr. 5). Et destructa civitas vel ecclesia de facto, non auctoritate principis, retinet sua privilegia (nr. 6)“. Vgl. q. 1 nr. 3. Auch Joh. Andr. c. 5 in VI° 5, 11: die Einheit der univ. iſt nichts Reales, ſondern nur „aggregatione“ vorhanden.

ausgeſchloſſen ſei; daß ſie als derartige „res inanimata“ und bloßes „nomen intellectuale“ weder Selbſtbewußtſein noch Willen habe[112]).

Wenn nun gleichwohl einer ſolchen rein begrifflichen Exiſtenz Perſönlichkeit zugeſchrieben wurde, ſo ſchien dies lediglich auf einer juriſtiſchen Fiktion zu beruhen, vermöge welcher der Perſonenbegriff künſtlich über ſein natürliches Gebiet ausgedehnt ward. Denn der Begriff der Perſon fiel den Kanoniſten mit dem Begriff eines mit einer „anima rationabilis“ begabten Weſens zuſammen, wie denn Johannes Andreae definirt: „vera persona est rei rationabilis individua substantia“. In der That ſprach Innocenz den Satz, daß die einheitliche Perſönlichkeit der universitas auf einer Fiktion beruhe, ausdrücklich aus. Und denſelben Sinn hat es, wenn Johannes Andreae das collegium für eine „persona non vera sed repraesentata“ erklärte und an einer andern Stelle ausführte, daß eine ſolche persona repraesentata von der persona vera ſubſtantiell verſchieden ſei („collegium aut universitas, etsi sit persona, non tamen vera sed repraesentata (l. mortuo) et sic haec persona cum illa non est idem in substantia“), weshalb auch in einer auf „jede Perſon“ oder „clerici et laici“ gerichteten Klauſel die Korporation, ſofern nicht (wie in materia favorabili) eine laxe Interpretation eintrete, nicht mitbegriffen ſei[113]). Der Ausdruck „persona repraesentata“, welcher noch lange neben „persona ficta“ techniſch blieb, bezeichnet hierbei, wie ſchon die Bezugnahme auf lex mortuo zeigt, zunächſt nichts anderes, als die blos „vorgeſtellte“ Exiſtenz.

Fragen wir nun ſchließlich nach dem Verhältniß dieſer perſonificirten

---

112) Dnr. Spec. IV, 4 de sent. excomm. p. 520 u. Archid. c. 56 C. 12 q. 2: univ. in eo quod univ. *non habet animam*, quae per excommunicationem traditur Sathanae. Dur. Spec. I, 3 de proc. § 1 nr. 11: univ., quae *caput non habet*, damnari non potest in personam Dur. Spec. II, 2 de jur. cal. § 4 nr. 7: et juro in animas conventus i. e. singulorum de conventu, quia conventus *non habet animam*. Ebenſo Gl. zu c. 2 in VI° 2, 10 v. „conventuum“. Joh. Andr. c. 30 X 5, 3: univ. non est capax poenae capitalis, corporalis, spiritualis, .. quum *corpus animatum non habeat ad hoc aptum;* vgl. Denſ. c. 6 X 3, 13; Nov. s. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 9 (univ. caret anima et baptismo) u nr. 3 (ihr fehlt consensus sui corporis); c. 7 X 1, 38 nr. 6: cum univ. *sensu careat*. Ferner Gl. zu c. 16 in VI° 5, 11 v. „non competant“: quia univ. est *res inanimata*, in quam non cadunt talia. Gl zu c 2 Extrav. Joh XXII de el. 1 v. „capitulum“: capitulum, univ. vel coll. sunt .. *nomina intellectualia et anima carentia*. Gl. zu c. un. eod. ne sede vac. 5 v. „civitatibus“: civitas, communitas, univ. *de se, cum sit quid inanimatum*, alicujus inhibitionis vel censurae ecclesiasticae capaces non sunt. Petrucc. Sen. q. 15 nr. 6: univ. *non habet animam*.

113) Innoc. c. 57 X 2, 20 nr. 5 (oben N. 102); Joh. Andr. Nov. s. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 9 u. s. c. 16 in VI° 3, 4 nr. 4.

Einheit zu der in der Korporation verbundenen Geſammtheit, ſo konnte die kanoniſtiſche Theorie bei konſequenter Durchführung ihrer Grundgedanken nur zu einer Auffaſſung gelangen, für welche das künſtliche Rechtsſubjekt und eine Summe zu deſſen Repräſentation berufener natürlicher Rechtsſubjekte ſich fremd und ſelbſtändig gegenüberſtanden. Und in der That kam eine derartige Auffaſſungsweiſe immer entſchiedener zum Durchbruch. Schien doch die Geſammtheit für das Weſen und den Beſtand der von ihr repräſentirten juriſtiſchen Perſon ſo wenig erheblich zu ſein, daß, wie wir geſehen haben, eine perſonificirte dignitas der Korporationsperſönlichkeit gleichgeſtellt, und, wie wir ſehen werden, die Fortdauer der Korporationsperſönlichkeit nach dem Fortfall aller Glieder angenommen werden konnte! Allerdings geben die Kanoniſten thatſächlich vielfach Sätzen germaniſchen Urſprungs Raum, welche uns mit einer ſolchen Auffaſſung ſchwer vereinbar ſcheinen: ſie wiſſen aber eine juriſtiſche Erklärung dafür zu finden, bei welcher dieſelbe im Princip gewahrt bleibt. Denn einerſeits führen ſie alle noch ſo entſcheidenden Wirkungen, welche nach ihrer Lehre die Schickſale, Handlungen und ſelbſt Delikte der Geſammtheit für die universitas als ſolche haben, auf den Gedanken der Stellvertretung zurück. Und andrerſeits ſtellen ſie für die Fälle, in denen ſie die Rechte und Pflichten der universitas als ſolcher den Gliedern zum Genuß und zur Erfüllung zuweiſen und ſogar die gegen die juriſtiſche Perſon verhängten Strafen an den gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern als ſolchen vollſtrecken, das eigenthümliche Erklärungsprincip auf: daß Alles, was durch Geſetz, Verfügung, Urtel oder Vertrag einer universitas attribuirt und doch an ſich auf ſie unanwendbar ſei (proprie non competit oder non cadit in universitatem), interpretationsweiſe auf omnes singuli umgeſtellt werden müſſe, damit jene Dispoſition nicht völlig wirkungslos bleibe[114]).

---

114) Dieſer Satz wird uns noch oft begegnen. Vorläufig ſei darauf hingewieſen, daß nach dem Vorgange von Innoc. c. 64 X 5, 39 nr. 3 daraus eine allgemeine Regel abgeleitet wird, kraft welcher, ſobald eine Korporation als ſolche durch Geſetz, päpſtlichen Befehl, Vertrag oder Urtel zu einer Handlung verpflichtet iſt, ein Zwang gegen die an ſich nicht verpflichteten membra universitatis zur Handlung zuläſſig ſein ſoll. Vgl. beſ. auch Joh. Andr. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 1—3 (nr. 2: in materia, cujus corpus non est capax, interdictum corporis respicit singulos) u. Petrucc. Sen. q. 15 nr. 4, welcher den im Text gegebenen Satz ſcharf formulirt und daraus ſogar ableitet, daß die Einzelnen beim Ausſcheiden einen Antheil fordern können. Vor Allem aber kommen die Stellen über die Wirkung des gegen eine universitas verhängten Interdikts in Betracht. So ſagt Bonifaz VIII in c. 16 in VI° 5, 11: interdicto populo singulares de populo intelliguntur interdicti, ne sententia effectu careat, cum divinorum auditio et sacramentorum perceptio populo ut universis non competunt; u. Gl. ad h. c. v. „non competunt“ fügt hinzu, daß allerdings ſonſt in iis quae universitati competunt .. dicitur illud esse penes universitatem, non penes singulos; hier aber würde, quia univ.

Aber freilich! Ganz fehlen auch bei den Kanoniſten nicht die Anklänge an die entgegengeſetzte germaniſtiſche Auffaſſung, für welche ſich die Korporation als ein organiſches Gemeinweſen und folgeweiſe die juriſtiſche Perſon als die der Geſammtheit innewohnende Lebenseinheit und die Geſammtheit als der dieſe Einheit verkörperude Organismus darſtellt. Einer ſolchen Auffaſſung müſſen ſie nothwendig nahe treten, ſobald ſie das beliebte und hinſichtlich der Kirche aus der heiligen Schrift ſelbſt geſchöpfte Gleichniß eines Körpers mit Haupt und Gliedern juriſtiſch verwerthen. Und mitunter arbeiten ſie ſich zu einer noch ſchärferen juriſtiſchen Formulirung dieſes Gedankens hindurch. Denn im Anſchluß an die von ihnen durchgeführte Unterſcheidung zwiſchen „universi ut singuli“ und „universi ut universi“, d. h. zwiſchen der Eigenſchaft einer Geſammtheit als Summe von Individuen und ihrer Eigenſchaft als Korporationsverband, ſtatuiren ſie bisweilen geradezu eine Zertheilung der Einzelperſönlichkeit in eine individuelle und eine gemeinheitliche Rechtsſubjektivität, und erklären die Korporation als ſolche für ein aus den gemeinheitlichen Theilperſönlichkeiten ihrer Glieder zuſammengeſetztes Ganze. So bejahte man allgemein die ſeit Dinus vielerörterte Frage, ob zu dem nach italieniſchen Statuten von der Gemeinde dem in ihrem Gebiet Geſchädigten zu leiſtenden Erſatz der Geſchädigte ſelbſt, falls er zugleich Gemeindebürger ſei, zu kontribuiren habe, und berief ſich zur Entkräftung des Einwands, daß der Betreffende dann ja an ſich ſelbſt zahle und keine emenda integra erhalte, auf die jura quibus quis fungitur vice duorum; mithin, folgerte man, „ipse non solvit sibi, sed communi ut municeps, sicut si factum fuisset damnum extraneo emendandum per municipium, communitas autem municipii sibi (i. e. ei) solvit ut extraneo, scilicet damnum passo“ [115]). Und wenn man lehrte, daß bei Unausführbarkeit der in causis capituli vorgeſchriebenen Ladung der Kapitelsverſammlung die Ladung der einzelnen Kanoniker aushelfen müſſe, ſo ſetzt Johannes Andreae hinzu: „et citentur.. singuli et privati non tanquam singuli et privati, sed tanqam hi qui sunt de capitulo et qui cum aliis faciunt capitulum;

---

est res inanimata, in quam non cadunt talia, die Sentenz wirkungslos ſein, wenn ſie nicht auf die singuli umgedeutet würde; es ſeien aber, da populus semper idem, nicht die jetzigen, ſondern die jedesmaligen singuli gemeint. Ganz ähnlich Gl. zu c. un. Extrav. Joh. XXII ne sede vac. 5 v. „civitatibus“. Panorm. c. 6 X 4, 11 nr. 5 formulirt den Satz „dispositio concepta in universitatem resolvitur in singulares personas de universitate, si actus non cadit in universitatem, ut res non careat effectu“, und behauptet auf Grund deſſelben ſogar, daß, wenn eine Stadt Pathe geſtanden hat, alle Bürger Pathen werden (oben N. 108).

[115]) So, nachdem zuerſt Dinus die Frage erörtert hatte, Martinus de Fano (lebte bis nach 1272) laut Referat des Joh. Andr. add. ad Spec. IV, 3 de censibus § 2 nr. 16 add. e.

aliter non valeret citatio, quia causa capituli non est singulorum et econverso“[116]). Eine ähnliche Auffaſſung begegnet auch ſonſt, wie ſie z. B. vielfach der kanoniſtiſchen Konſtruktion der dem römiſchen Recht unbekannten korporativen jura singulorum zu Grunde gelegt wird.

Auch hierbei aber wird der Weg zu einer wahrhaft organiſchen Auffaſſung der Korporation ſchon dadurch verlegt, daß man ſich von der Idee der Fiktion nicht zu trennen vermag. Denn man läßt nicht nur die fiktive Natur des einheitlichen Rechtsſubjekts nicht fallen, ſondern weiß auch das „vice duorum fungi“ des Einzelnen nicht anders als durch eine neue Fiktion zu erklären. Man läßt alſo nach wie vor die wahre und natürliche Perſönlichkeit des Einzelnen in ſeiner Individualperſönlichkeit vollkommen aufgehen, und legt ihm nur künſtlich eine zweite Perſönlichkeit bei, welche er kraft Fiktion in der Korporation darſtellt[117]). Um ſo leichter vermochte unter den Kanoniſten die einfachere und konſequentere Auffaſſung, welche in der Geſammtheit nichts als eine Summe von Individuen und in der juriſtiſchen Perſon ein für dieſe völlig äußerliches künſtliches Begriffsweſen erblickt, das Uebergewicht zu behaupten.

IV. Bei einer derartigen Weſensbeſtimmung konnte die bis dahin ſo unvollkommene Abgrenzung des korporativen Gebiets gegen das nicht korporative erhebliche Fortſchritte machen.

Zwar war es gerade die kanoniſtiſche Konzentrirung des Korporationsbegriffs in eine von der Geſammtheit losgelöſte Einheit, wodurch eine feſte Abgrenzung der Korporation gegen andere juriſtiſche Perſonen (Anſtalten, Stiftungen) verhindert ward. Und die Korporationstheorie blieb daher identiſch mit der Theorie der juriſtiſchen Perſonen überhaupt.

Allein um ſo ſchärfer wurde nunmehr der Gegenſatz der Korporation gegen Geſellſchaft und Gemeinſchaft erfaßt. Die societas ſtellte zuerſt Innocenz in einer vielbenutzten Stelle der universitas direkt gegenüber. „Societas autem universorum bonorum vel alicujns negotiationis vel rei non constituit collegium vel corpus, quod apparet ex eo, quia lex dicit, quod socii alicujus professionis possunt constituere collegium. Ergo .. societas non est collegium per se, nisi aliter constituatur per principem vel S. C.tum vel alio modo“. Auch werde die societas durch Tod Eines gelöſt, das collegium beſtehe in Einem fort. Und aus contractus initi nomine societatis könne nicht societas ipsa, ſondern nur quilibet socius belangt werden, weshalb „male faciunt, qui conficiunt libellos vel sti-

---

116) Joh. Andr. zu c. 23 X 1, 6 nr. 21 unter theilweiſer Berufung auf Innoc. u Host., bei denen aber die entſcheidende Stelle, nach der die Einzelnen auch in der Zerſtreuung gewiſſermaßen ein Stück der Kapitelsperſönlichkeit mit ſich herumtragen, fehlt.

117) Vgl. auch oben N. 66.

pulationes vel alios contractus nomine societatis, cum non sit corpus, nisi exponas „„id est nomine sociorum““, ut res magis valeat quam pereat“. In einem anderen Sinne brauche freilich l. 1 pr. D. h. t. das Wort societas gleichwerthig mit collegium und corpus: „sed ibi loquitur de societate intellectuali et juris, quae est idem ut corpus, et non de societate bonorum“[118]). Nicht minder ſcharf ſchied man die bloße communio von der universitas[119]), oder ſtellte, da das Wort „communis“ (z. B. arca communis) ſich in den Quellen auch bei Korporationen vorfand, mit Hoſtienſis die communio collegiata und die communio singularis einander gegenüber[120]). Beſonders wurde es techniſcher Sprachgebrauch, Korporationsrecht und Gemeinſchaftsrecht als communiter ad plures ut universos pertinentia und communiter ad plures ut singulos pertinentia zu unterſcheiden, aus welchem Gegenſatze dann die wichtigſten principiellen Konſequenzen abgeleitet wurden[121]).

V. Von den kanoniſtiſchen Eintheilungen der Korporationen haben viele für die Korporationstheorie als ſolche keine principielle Bedeutung[122]).

---

[118]) Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 6—7. Es folgt eine intereſſante Erörterung über die Modifikationen dieſes Princips bei „correi socii“ (rei debendi vel credendi socii), „quorum quilibet agit ex sententia pro alio lata“ und „qui invicem unus alterius nomine agere et pacisci videntur“. Anders ſei es ſowohl bei einfachen correi, „qui non communicant damna et lucra“, als bei einfachen socii, „qui non possunt deducere in judicium nisi suam partem“ (vom magister societatis und dem Fall der Ratihabition abgeſehen). Dieſe älteſte Anerkennung ſolidariſch verbundener Geſellſchafter und der praepositio institoria iſt bei Endemann, Studien I 389 nachzutragen. — Wörtlich mit Innoc. ſtimmt Joh. Andr. eod. c. nr. 6—8.

[119]) Gl. zu c. 58 C. 12 q. 2 v. „singulos“.

[120]) Host. Summa de const nr. 15.

[121]) Host. Summa de his q. fi. a. m. p. c. Beſonders in der Lehre vom Majoritätsprincip, von der kollegialen Form der Korporationsbeſchlüſſe und von dem Gegenſatze dieſer zu vertragsmäßigen Willenseinigungen.

[122]) Inwieweit eine ſolche der Eintheilung in universitates ecclesiasticae u. saeculares zukommt, iſt ſchon beſprochen. Principielle Sonderungen von Staat und Gemeinde, Gemeinde u. Genoſſenſchaft werden nicht verſucht. Unerheblich ſind die Unterſchiede, welche Host. de synd. nr. 1—4 zwiſchen univ., coll., corpus, societas u. Archid. c. 58 C. 12 q. 2 zwiſchen commune, civitas, corpus, collegium aufſtellen. Rein äußerlicher Art ſind die Eintheilungen der Gemeinden in civitas, urbs, castrum, villa, oppidum, municipium u. ſ. w. (vgl. z. B. Joh. Andr. Nov. s. c. 17 in VI° 5, 11 nr. 1—4); geſtritten wurde hierbei namentlich, ob für den Begriff „civitas“ ein Biſchof nöthig ſei, wie in Italien, oder nicht, wie jenſeits der Alpen behauptet ward.

Anders verhält es ſich nur mit den von Innocenz aufgeſtellten und dauernd in die Korporationslehre eingeführten Unterſcheidungen[123]).

Innocenz theilt die Korporationen in collegia realia und personalia ein, wobei er ausdrücklich bemerkt, daß er dieſe Eintheilung nicht aus den Quellen geſchöpft, ſondern nach Analogie der Real- und Perſonalſervituten ſelbſt erfunden habe. Als Beiſpiele der collegia realia führt er civitates, burgi und ecclesiae, als Beiſpiele der collegia personalia die collegia professionum, negotiationum, officiorum, religionum, scholarium auf. Eintheilungsgrund iſt alſo das Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein eines neben der Perſonenverbindung die Korporation bedingenden und beſtimmenden ſachlichen Subſtrats[124]). Mit dieſem Unterſchiede identificirt er in freilich ungenauer Weiſe den Unterſchied der collegia necessaria et naturalia einerſeits und der collegia voluntaria andrerſeits. Und er führt dann weiter aus, daß bei den gewillkürten und perſonalen Korporationen Ein- und Austritt Sache des freien Willens ſei, bei den nothwendigen und realen Korporationen dagegen die Mitgliedſchaft „ratione originis vel ratione domicilii vel aliis consimilibus rationibus“ begründet werde und nicht beliebig (non indifferenter) aufgegeben werden könne. Auch könne der Ausſcheidende dort einen Antheil fordern, hier nicht. Und während die Mitgliedſchaft in mehreren collegia voluntaria nach römiſchem Recht verboten ſei, gelte dies keineswegs für collegia necessaria.

VI. Zur Entſtehung einer Korporation fordern die Kanoniſten vor Allem eine Mehrheit von Perſonen[125]), wozu bei collegia realia ein ſachliches

---

[123]) Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 4—5 u. wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 4—5.

[124]) Dies iſt bei Kirchen die „ecclesia materialis“, bei Gemeinden das Gebiet oder die „Stadt“ im Sinne der Mauern und Steine. Die begriffliche Trennung von Stadtbürgerſchaft u. Stadtgebiet wurde beſonders im Anſchluß an c. 16 in VI° 5, 11 durchgeführt, wonach die Wirkungen eines Interdikts über die Stadt allein, die Bürgerſchaft allein oder „civitas et cives“ unterſchieden werden; im erſten Fall können die Bürger draußen divina audire, im zweiten kann der Klerus unter ihrem Ausſchluß in der Stadt celebriren, im dritten iſt Beides verboten. Vgl. Gl. ad h. c. v. „domini“ u. „interdicti“ u. Joh. Andr. Nov. s. h. c. nr. 9, c. 17 eod. nr. 5, c. 24 eod. nr. 1, c. 1 in VI° 5, 5. Ebenſo ſpäter unter Ausdehnung des Unterſchiedes auf territoriale Gemeinheiten jeder Art Domin. Gem. c. 16 princ. in VI° 5, 11 nr. 3 u. eod. c. § ceterum nr. 11; c. 1 § qui vero in VI° 5, 5 nr. 3—4; Phil. Franchus c. 16 cit. nr. 2 und 4; Joh. Calderinus de interd. ecclesiast. (Tr. U. I. XIV. 325) P. I nr. 63; Nicol. Plovius de eccl. interd. (ib. 333) nr. 4—6 u. 9; B. Antoninus de interd. (ib. 338) c. 3 nr. 11—25; Joh. Andr. de Bon. de interd. (ib. 344) nr. 72 bis 77.

[125]) Während ſie für weltliche Kollegien an der Dreizahl feſthalten, ſehen ſie

Subſtrat, insbeſondere bei Kirchen eine ecclesia materialis und bei Gemeinden ein Gebiet, hinzutreten muß.

Die Kanoniſten ſind aber einig, daß hiermit nur die Elemente zu einer Korporation vorliegen, aus denen eine wirkliche Korporation erſt durch einen konſtitutiven Akt entſteht[126]. Und dieſen Akt, der die einheitliche Rechtsſubjektivität des Verbandes erſt ins Leben ruft, verlegen ſie mit wachſender Entſchiedenheit in eine die Geſammtheit von außen her einende obrigkeitliche Willensthat.

Bezüglich aller kirchlichen oder mit dem Organismus der Kirche irgendwie konnexen Korporationen und Anſtalten tragen ſie nur das geltende Recht vor, wenn ſie ſchlechthin zu ihrer Entſtehung die auctoritas der kirchlichen Obrigkeit fordern[127], während ſie natürlich jede Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit abweiſen[128]. Das gleiche Princip aber überlragen ſie oft in ganz allgemeinen Ausdrücken auf das weltliche Korporationsweſen, indem ſie hier der kirchlichen die weltliche Obrigkeit ſubſtituiren[129]. Beſonders ſtellt Inno-

---

bei geiſtlichen Kollegien nach c. 1 X 1, 6 meiſt ſchon die Zweizahl als genügend an. So Gl. zu c. 1 C. 10 q. 1 v. „congregatio"; Innoc. c. 1 X 1, 6 nr. 1; Gl. ad h. c. v. „duo" u. „nisi eorum electione"; Joh. Andr. c. 3 X 1, 31 nr. 14. A. M. iſt unter Berufung auf Tancredus und röm. R. Archid. c. 1 C. 10 q. 1.

[126]) Dies brachte man ſich namentlich bei ecclesiae collegiatae zum Bewußtſein. Denn eine noch ſo große Vermehrung der Klerikerzahl ſollte die Kirche nicht zum collegium machen, ſofern nicht nachgewieſen würde, daß die Kirche urſprünglich als Kollegiatkirche fundirt o. dotirt o. durch privilegium o. ordinatio zu einer ſolchen erhoben war. Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 10 u. c. 30 X 3, 38 nr. 1. Auch Gl. zu c. 22 X 1, 6 v. „collegiatus". Archid. c. 1 C. 10 q. 1.

[127]) Bernh. Pap. III, 31 § 1: constat, quod ecclesiae et monasteria fieri non debent absque dioecesani episcopi auctoritate; idem dico de hospitalibus. Host. de relig. dom. nr. 1—3: Privathospitäler kann freilich Jeder errichten, allein quoad hoc, ut de corpore ecclesiae intelligatur, iſt auctoritas episcopi sive a principio sive ex post facto nöthig. Joh. Andr. c. 3 X 1, 31 nr. 18. Gl. zu Cl. 2 de rel. dom. 3, 11 v. „altare" Vgl. auch Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 9 u. Joh. Andr. eod. c. nr. 9, wonach die Kleriker eines Orts eine territoriale universitas nicht bilden können, da ſie in dieſer Hinſicht bereits kirchlich organiſirt und der universitas civium gegenüber als eigner Ortsverband konſtituirt ſind; dagegen können ſie constituere universitatem causa religionis, sc. ut missas celebrent pro vivis et defunctis; doch unterliegen auch ſolche collegia und ihre rectores den kirchlichen Vorgeſetzten, ſo daß ſie „ad eorum dictum *destrui* possunt *et prohiberi ne incipiant*".

[128]) Innoc. c. 3 X 1, 31 nr. 2; Host. de synd. nr. 4.

[129]) Goffr. Tran. de relig. dom. nr. 3: nova religio sine licentia Papae assumi non potest, sicut nec novum institui collegium sine principe. Insbeſondere wird c. 14 X 5, 31 einfach ſummirt: privati homines regulariter ne-

cenz den Satz auf, das von den Korporationsrechten Geſagte gelte nur „de illa universitate, quae constitnta est per superiores sic quod sit universitas; nam si tot homines essent simul collecti qnot sunt Romae et non haberent tacitum vel expressum consensum a snperiore, quod esset nniversitas, non possent sibi judicem facere nec haberent alia jura et privilegium universitatis“[130]). Auch er freilich führt dann dieſen Satz unbedingt nur für collegia realia et necessaria durch, während er bezüglich der collegia voluntaria et personalia nach manchen Schwankungen ſich der Meinung anſchließt, daß gewiſſe Gattungen derſelben ein für alle Mal durch das Geſetz geſtattet ſeien[131]). Allein ausdrücklich verwirft er auch bei dieſen den Gedanken, daß ſie ſich „propria auctoritate“ bilden könnten: ſie ſeien nur „concessa ex senatus consulto“, ſo daß es keiner Specialgenehmigung mehr bedürfe. Daher fordert er denn auch ſofort wieder eine ſpecielle Konceſſion des princeps für ſolche Korporationen, welche in den Quellen nicht anerkannt ſind, wie Städtebünde und Adelsgeſellſchaften[132]). Und wenn auch die Meinung, daß es gewiſſe ein für alle Mal geſetzlich anerkannte Korporationsgattungen gebe, die herrſchende blieb, ſo behandelte man doch das freie Aſſociationsweſen mit großer Mißgunſt, hielt die Präſumption für die Unerlaubtheit aufrecht, berief ſich auf die in die libri feudorum übergegangenen Strafdrohungen gegen conjurationes, conspirationes et conventicnla, und ſprach dem princeps für alle Fälle mindeſtens das Recht der Aufſicht und nöthigenfalls der Unterdrückung zu[133]). Ja Hoſtienſis meint, die

---

queunt constituere collegium et habere signa collegii nisi eis specialiter conceditur. Und Joh. Andr. h. c. meint, dieſer Text treffe nicht nur Geiſtliche im Verhältniß zum Prälaten, ſondern auch villae et castra im Verhältniß zu ihren domini u. Univerſitätsnationen, quae se eriguut contra rectores.

130) Innoc. c. 3 X 1, 31 nr. 1 u. Joh. Andr. eod. c. nr. 11. Tacitus consensus liege z. B. in der thatſächlichen Einrichtung einer Gemeinde durch den Landesherrn o. wenn dieſer ex certa scientia, daß ſie aliqua ut collegium faciunt, ihnen ut universitati ſchreibt o. ihren syndicus zuläßt.

131) Während er ſich zu c. 3 X 1, 31 nr. 1 u. 2 einigermaßen unbeſtimmt äußert, läßt er zu c. 14 X 5, 31 nr. 1 sq. unzweideutig „collegia approbata a lege“ ohne ſpecielle Genehmigung zu u. rechnet dahin die im römiſchen Recht anerkannten gewerblichen Körperſchaften, collegia bonorum sodalium und collegia religionis vel pietatis causa inita. Ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 1.

132) Innoc. c. 14 cit. nr. 3: denn ſie ſeien weder unter die Rubrik der coll. religionis causa inita zu bringen, noch ſeien es gleich den Zünften Vereinigungen der auf Gemeinſchaftlichkeit Angewieſenen („eorum qui multum habent simul facere“). Vgl. Host. de syud. nr. 4: ſein Lehrer habe den lombard. Städtebund als congregatio jura et justitiam tuendi causa inita für erlaubt erklärt; sed certe, si Imp. catholicus sit, potius potest dici, quod incidunt in crimen laesae majestatis.

133) Host. l. c.; Joh. Andr. c. 3 X 1, 31 nr. 15—16. Jedenfalls dürfen

Korporationsfreiheit paſſe eigentlich nur in einigermaßen anarchiſche Zuſtände (in civitatibus quae carent judicibus), wie ſie in den lombardiſchen Städten herrſchten (unde et haec jura collegiorum sive corporum vigent in civitatibus potissimum Lombardiae, quae, etsi dominum habeant, ipsum tamen non, ut expediret reipublicae, recognoscunt, sicut nec rex Franciae vel Boemiae). Und Johannes Andreae führt gegen die von ihm als höchſt gefährlich geſchilderte Selbſtändigkeit der Korporationen das monarchiſche Princip ins Feld: hoc enim expedit reipublicae, quod unus dominus sit et non plures[134])!

Jedenfalls hatten ſo die Kanoniſten in die Korporationslehre den Gedanken eingebürgert, daß die Korporationsrechte und vor Allem die eigne Rechtsſubjektivität eines Verbandes Ausfluß obrigkeitlicher Verleihung ſeien. Eine „concessio superioris“, und zwar der Regel nach eine Specialkonceſſion für den einzelnen Verband, möglicherweiſe auch eine geſetzliche Generalkonceſſion iſt es, welche die universitas als ſolche konſtituirt, ſie zur juriſtiſchen Perſon macht[135]). Ohne Mitwirkung höherer Willensmacht erzeugen auch ſonſt gleichartige Vereinigungen nur Rechtsverhältniſſe, welche unter Begriff und Regeln des Geſellſchaftsvertrages und des Miteigenthums fallen[136]).

Unterthanen, „nisi velint esse Luciferiani“, niemals in der Form erlaubter Vereinigung Rechte ihrer Herren kränken: „ideo et quamvis praedicta corpora et collegia sint approbata a jure et justum sit, quod dominus ipsis sua privilegia servent: si tamen suos terminos incipiunt excedere et jura sive jurisdictionem domini usurpare, de jure sunt per eundem dominum refrenandi et coercendi“. — Nur auf einem Verſehen beruht es wohl, wenn Dur. Spec. I, 3 de actore ab univ. pr. ſich den Satz „praesumitur licitum nisi illicitum probetur“ entſchlüpfen läßt; Joh. Andr. add. 1 korrigirt ihn mit den Worten: „ista jura probant contrarium“.

[134]) Joh. Andr. c. 3 X 1, 31 nr. 17.

[135]) Dieſe Auffaſſung manifeſtirt ſich in den Worten, deren ſich die angeführten Autoren bedienen; z. B. in den Worten des Innoc. „constituta per superiores *sic quod sit universitas*“ u. dem Gebrauch der Worte „concessa“ u. „conceditur“ bei ihm, Host. u. in der Gloſſe (N. 129). — Vgl. ferner Gl. zu c. 7 X 1, 38 v. „de jure communi“: scholares non videntur constituere universitatem, cum jus universitatis non sint a principe consecuti. Auch die Frageſtellung des Joh. Andr. c. 3 X 1, 31 nr. 11: sed numquid quaelibet civitas et quodlibet castrum potest sibi constituere jus universitatis? Letzterer nimmt in Nov. s. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 7 ſogar in die Definition von universitas die Worte auf: „ut faciant universitatem, sc. si hoc eis concessum est ab his qui super hoc jus habent“.

[136]) Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 6; Petrucc. Sen. q. 15 nr. 6 (bei der Auflöſung fällt nichts an die singuli, da l. 3 D. 47, 22 den Fall im Auge hat, wo

VII. Mit der eignen Perſönlichkeit iſt auch für die Kanoniſten die korporative Rechtsfähigkeit und zwar vor Allem zunächſt die volle Vermögensfähigkeit gegeben.

In dieſer Beziehung wird die kanoniſtiſche Theorie mehr und mehr zur principiellen Gleichſtellung der Korporation mit dem einzelnen Individuum gedrängt. Die rechtlichen Bevorzugungen jener erſcheinen deshalb als Privilegien, welche ſich freilich für die kirchlichen Rechtsſubjekte faktiſch zu einem förmlichen Sonderrechtsſyſtem ſteigern[137]). Dagegen werden umgekehrt rechtliche Zurückſetzungen der juriſtiſchen Perſonen hinter der phyſiſchen nur in wenigen durch die Natur der Sache gebotenen Ausnahmefällen anerkannt, während im Allgemeinen alles für die Individuen offenſtehende Vermögensrecht auch den Korporationen zugänglich gemacht wird. Insbeſondere wird die juriſtiſche Perſon als das wahre Subjekt des Beſitzes anerkannt, den Vorſteher und Glieder nur in ihrem Namen ausüben, ſo daß Wechſel oder Fortfall der bisherigen phyſiſchen Inhaber den korporativen Beſitz weder verändert noch unterbricht[138]). Ebenſo vindicirt man den juriſtiſchen Perſonen die Fähigkeit zu Eigenthum und dinglichen Rechten, Forderung und Schuld, teſtamentariſcher Erbſchafts- und Vermächtnißnahme und in gewiſſem Umfange auch zur successio ab intestato[139]).

---

constitutio collegii fuit nulla u. mithin bona erant non communia ut collegiatorum, sed communia ut singulorum).

[137]) Aufzählungen ſchon bei Rufinus Summa (Schulte I Anh. S. 246); Rolandus Summa p. 47—52 c. 16 q. 4; Bernh. Pap. II, 18 § 7. Zu den römiſchen Privilegien treten namentlich das testamentum ad pias causas (c. 11 X 3, 26), die volle Steuerfreiheit (c. 22 C. 23 q. 8, c. 4 u. 7 X 4, 49), die erweiterten Erbanſprüche gegen Geiſtliche hinzu.

[138]) Innoc. c. 13 X 2, 13 nr. 13. Dur. Spec. II, 1 de pet. et poss. et spol. § 1 nr. 37: quid si *civitas* per *ministros* suos possidet, sic et *ecclesia* possidet per *canonicos;* quia vacante ecclesia apud eos remanet jurisdictio; unde non necesse est, quod factus episcopus intret quamlibet possessionem, sed sufficit, quod impetret possessionem episcopatus. Aehnlich Joh. Andr. c. 4 X 2, 12 nr. 6 mit der Erläuterung, daß der Prälat ſofort nach Antritt der administratio die Beſitzinterdikte „nomine ecclesiae" hat, da die ecclesia fortbeſitzt, dagegen „nomine proprio" (zum Schutz des Beſitzes ſeiner eignen Rechte am Kirchengut) erſt nach der Beſitzergreifung klagen kann. Vgl. Ang. Aret. princ. Inst. 3, 10 nr. 4. — Schwierigkeiten verurſachte nur die Frage, wie die Fortdauer des Beſitzes an Menſalgut oder bei ecclesiae non collegiatae während der Sedisvakanz zu erklären ſei; Manche griffen hier zu dem Forthaften des Beſitzes an „ecclesia et locus" (ſo Dur. Spec. l. c. nr. 36), Andre zu der Fortführung durch die Geſammtkirche o. Chriſtus (Joh. Andr. l. c. nr. 5, Joh. ab Imola Cl. un. de causa poss. et propr. 2, 3 nr. 6—7).

[139]) Insbeſondere erſcheint der Erbanſpruch der Kirchen gegen die Biſchöfe und Kleriker, welcher in demſelben Umfange, in dem die Teſtirfreiheit der Geiſt-

Das ſo gebildete Korporationsvermögen nun aber erſcheint, indem es der perſonificirten Begriffseinheit zugeſchrieben wird, mehr und mehr als ein gewöhnliches Individualvermögen, das ſich von dem Vermögen des einzelnen Menſchen nur durch die fiktive Natur und zum Theil durch die Privilegien ſeines Subjekts unterſcheidet.

Nach außen daher führen die Kanoniſten bezüglich alles Korporationsvermögens die Idee, daß daſſelbe Privateigenthum einer juriſtiſchen Perſon iſt, immer entſchiedener durch. Sie thun dies namentlich auch bezüglich des Kirchenguts, ſo lebhaft gerade in dieſem für ſie wichtigſten Fall der entgegengeſetzte Gedanke eines dem Eigenthum überhaupt entzogenen öffentlichen Zweckguts Einlaß zu begehren ſcheint. Nicht einmal bezüglich der res sacrae laſſen ſie den Eigenthumsbegriff fallen, ſondern erblicken auch in ihnen nur durch die Weihe eigenthümlich qualificirte Objekte innerhalb der im Eigenthum der Kirche ſtehenden Geſammtmaſſe[140]). Im Uebrigen aber werden ſie an irgend ernſtlicher Leugnung des Eigenthumsbegriffs ſchon durch die unzweideutige Haltung der Quellen, welche das Kirchengut in den vollen Fluß des privatrechtlichen Vermögensverkehrs ſtellen, gehindert[141]), während es an einer beſonderen juriſtiſchen Beſchaffenheit der Objekte hier ganz fehlt und die Veräußerungserſchwerungen, ſchon weil ſie bloße Erſchwerungen ſind, zu keiner andern Auffaſſung hinführen können[142]). So werden ſelbſt diejenigen Theo-

---

lichen beſchränkt iſt, zugleich Notherbenrecht iſt, als ein Fall der „successio ab intestato“; und der Erwerb des vom Mönch eingebrachten Vermögens durch das Kloſter wird als erfrühte Erbfolge aufgefaßt. Vgl. Bernh. Pap. III, 21 § 5, 22 § 11, 23 § 2; Host. de succ. ab intest. nr. 1; Dur. Spec. IV, 3 de succ. ab int. nr. 1, de statu monach. nr. 3, 20 u. 21; auch Pillius Qu. 65 u. 77. Ueberhaupt c. 19 C. 12 q. 1, c. 1 u. 3 C. 12 q. 3, c. 1 C. 12 q. 3, c. 1 C. 12 q. 4, c. 4 C. 12 q. 5, tit. X 3, 25—27 und die Gloſſen und Kommentare hierzu.

[140]) Es zeigt ſich dies darin, daß ſie nicht unbedingt, ſondern nur bis zum äußerſten Nothfall dem menſchlichen commercium entzogen ſind; c. 13 u. 14 C. 12 q. 2; Bernh. Pap. III, 31 § 3; Goffr. Tran. de rel. dom. nr. 3; Rolandinus, tract. notularum p. 891—894. Vgl. beſ. auch Poſchinger S. 305 ff., namentlich S. 318—319. — Abweichend manche Legiſten, z. B. Ang. Aret. § 8 Inst. 1, 2.

[141]) Der Ausdruck in c. 13 C. 12 q. 1 „non enim propriae sunt, sed communes ecclesiae facultates“ negirt nicht das Privateigenthum, ſondern nur das Eigenthum eines Privaten. So auch Joh. Andr. c. 4 X 2, 12 nr. 4. Daher fragt auch die Gl. zu c. 13 cit. v. „communes“ ſchlechthin: quaeritur, *quis sit dominus* rerum ecclesiasticarum. Vgl. auch Gl. zu c. 24 D. 54 v. „fuerint“: eorum *domina*, sc. ecclesia. Goffr. Tran. de rer. permut. nr. 4.

[142]) Host. de praescr. nr. 3 motivirt den Satz, daß „res laici facilius praescribitur quam res ecclesiae“, damit, daß hier „publica et communis utilitas“, dort nur „utilitas privati“ in Frage ſteht.

rien, welche das Kirchengut entweder als göttliches Gut aus der Sphäre des menſchlichen Rechts herauszuheben oder als Armengut lediglich durch ſeinen Zweck zu beſtimmen ſuchen, zur Annahme eines förmlichen Eigenthums Gottes, Chriſti oder der Armen gedrängt[143]). Gerade hierdurch jedoch verlieren ſie jeden eigentlich juriſtiſchen Gehalt und behalten nur einen gewiſſen Werth für den Schutz des Kirchenguts nach außen[144]), während ſie nach innen lediglich zum Ausdruck einer beſtimmten Auffaſſung der Beſchaffenheit und der Aufgaben der als wahre Eigenthümerin betrachteten Kirchenperſönlichkeit werden[145]). Im Uebrigen aber drehte ſich der Streit über den Eigenthümer des Kirchenguts von vornherein nicht um den Eigenthumsbegriff, ſondern um den Kirchenbegriff. Denn die in Wahrheit dabei allein in Frage ſtehenden Punkte waren das Verhältniß von Geſammtkirche und Einzelkirchen einerſeits und die Natur der Kirchenperſönlichkeit andrerſeits. In erſterer Hinſicht aber erkannten auch die am meiſten centraliſirenden Richtungen eine individuelle Vermögensſphäre der Einzelkirche wenigſtens im Verhältniß zu andern Einzelkirchen an; ſie ſchrieben nur darüber oder daneben auch der Geſammtkirche ein wahres privatrechtliches Eigenthum zu, und ſtatuirten ſo entweder ein doppeltes Eigenthum oder reducirten das Recht der Einzelkirche auf ein Gebrauchs- oder Nutzungsrecht[146]), während die Gegner der Geſammtkirche

---

143) Vgl. z. B. Gl. zu c. 13 C. 12 q. 1: numquid pauperes dicuntur esse *domini*? . . Alii dicunt, quod ipse Deus. Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 3: Christus *dominium et possessionem* . . habet. Ebenſo gebrauchen von den Armen Dante mon. II c. 12—13 u. Petrucc. Sen. q. 224 nr. 4 u. q. 282 nr. 2 u. von Gott o. Chriſtus alle oben in N. 18 angeführten Autoren die Ausdrücke „habet dominium“, „est dominus“, „sunt in eorum patrimonio“ u. ſ. w.

144) Vgl. z. B. die Verwerthung der Gottestheorie b. Card. Alex. c. 3 D. 10 u. die der Armentheorie b. Dom. Gem. c. 1 u. 6 C. 12 q. 2.

145) Daß das Eigenthum Gottes o. Chriſti regelmäßig nur das Eigenthum der anſtaltlich aufgefaßten Geſammtkirche ausdrückt, beweiſen die Stellen oben in N. 18; für Panorm. bedeutet es ſogar nur die anſtaltliche Auffaſſung der als Eigenthümerin geſetzten Einzelkirche (oben N. 51) u. kehrt ſeine Spitze „contra praelatos se dominos reputantes“ (c. 16 X 3, 5 nr. 4). Ebenſo wird mit der Armentheorie nur ausgedrückt, daß die Zwecke der auch hier als Eigenthümerin betrachteten Kirchenperſönlichkeit nicht lediglich in der Geiſtlichkeit liegen; man ſagt daher, die pauperes hießen „domini“ nur quoad *sustentationem*, wie Prälat und Kleriker quoad *gubernationem*; Gl. zu c. 13 C. 12 q. 1; Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 3 u. 4; Joh. Andr. c. 4 X 2, 12 nr. 4 u. Nov. s. c. 2 in VI° 3, 9 nr. 7 mit dem Zuſatz „et sic concordantur contraria“; Panorm. c. 4 X 2, 12 nr. 18; Petrus Anch. c. 2 in VI° 3, 9 nr. 2; Phil. Franchus eod. c. nr. 5.

146) Deshalb können Innoc. l. c. nr. 4 (penes universalem vel singularem ecclesiam) und Andre die Geſammtkirche und die Einzelkirche neben einander als Eigenthumsſubjekte nennen, u. Cardinalis Alexandrinus c. 1 D. 10, welcher das von ihm behauptete unbeſchränkte Verfügungsrecht des Papſtes über die Güter

und ihrem Haupt nur eine rein publiciſtiſche Obergewalt über alles Kirchengut zugeſtehen wollten[147]). Und in zweiter Hinſicht kamen alle Anſichten, mochte nun das perſonificirte Kirchengebäude oder die göttliche Inſtitution oder die universitas clericorum oder die universitas loci oder ſelbſt der Prälat oder Beneficiat in dieſer ſeiner Eigenſchaft für das Eigenthumsſubjekt erklärt werden, in der Anerkennung einer juriſtiſchen Perſon als Eigenthümerin überein, während freilich das Weſen dieſer juriſtiſchen Perſon hierbei ſehr verſchieden aufgefaßt und namentlich bald mehr anſtaltlich und bald mehr genoſſenſchaftlich konſtruirt wurde[148]).

Nach innen führen die Kanoniſten die Idee, daß das Korporationsvermögen Individualvermögen eines idealen Rechtsſubjekts iſt, im Allgemeinen um ſo ſchärfer durch, als gerade das für ſie maßgebende kirchliche Vermögensrecht auf der abſoluten Herausheburg der geſammten kirchlichen Rechtsſphäre aus den privaten Rechtsſphären der personae ecclesiasticae beruht. Sie reaktiviren daher nicht nur den römiſchen Satz „quod universitatis est non est singulorum“ in ſeiner vollen Bedeutung, ſondern verleihen ihm ein ganz neues, weltumſpannendes Leben.

Trotzdem waren es gerade wieder die kirchlichen Vermögensverhältniſſe, welche über den römiſchen Satz hinaus zur Anerkennung und Formulirung eines den Römern fremden Rechtsbegriffs führten. Denn ſo vollkommen jener

---

der Einzelkirchen auf ein dominium universale Christi et ecclesiae universalis zurückführt und gleichwohl ein Eigenthum der ecclesiae particulares feſthält, erklärt dies für „non mirum“, indem es öfter vorkomme, „quod ex speciali provisione legis dominium sit *penes duos diverso respectu*, ut de dominio rerum dotalium dicimus durante matrimonio“. Auch in Gl. zu c. 13 X 5, 40 (vgl. c. 26 X 3, 30) tritt der Gedanke eines Obereigenthums Gottes als Vertreters der Geſammtkirche deutlich hervor. Ebenſo ſchreibt Joh. de Paris. (oben N. 33) über dem entſchieden betonten Eigenthum der Einzelkorporationen der Geſammtkirche ein „dominium generale“ zu. Darüber hinaus erwähnt Archid. c. 13 C. 12 q. 1 eine Anſicht, wonach ipsa prima collectio fidelium est domina, während den Einzelkirchen nur *usus rerum* competit. Vgl. auch Zabar. c. 3 X 3, 8 nr. 4.

147) Vgl. z. B Joh. Faber § 7 Inst. 2, 1 nr. 2 und Ang. Aret. § 8 Inst. 2, 1 nr. 3, beſ. aber Panorm. c. 4 X 2, 12 nr. 20. Letzterer meint, wo von einem Eigenthum der ecclesia universalis die Rede ſei, werde damit nur ein „quoad snstentationem, quia quilibet bonus fidelis debet inde sustentari“, der Geſammtheit der Gläubigen zuſtehendes Recht bezeichnet.

148) Vgl. oben N. 21, 31, 33, 46, 51 u. 58. Deshalb meint Anton. Butr. c. 4 X 2, 12 nr. 9, nachdem er die verſchiedenen Anſichten referirt hat, es ſei für das Klagerecht des Prälaten „*nomine ecclesiae*“ gleichgültig, „sive dicas *Christum*, sive *praelatum*, sive *ecclesiam universalem*, sive *particularem* possidere, sive *episcopum* sive *alium praelatum* sive *Papam vicarium Christi*“. Vgl. auch Dom. Gem. c. 13 C. 12 q. 1.

Satz zur Abgrenzung des Kirchenguts vom etwaigen Privatgut der Kleriker hinreichte, ſo wenig erwies er ſich als geeignet, die innerhalb der Kirchenkorporation ſelbſt entſtandenen Güterverhältniſſe zu beherrſchen. Hier hatte ja die deutſchrechtliche Ausgeſtaltung des Aemter- und Beneficienweſens dem Recht der Kirche als ſolcher in breiteſter Fülle feſte Sonderrechte der Kleriker an beſtimmten kirchlichen Vermögensſtücken zur Seite geſtellt. Dieſe klerikalen Sonderrechte aber giengen ſo wenig in der einheitlichen Sphäre der juriſtiſchen Perſon als in den individuellen Sphären ihrer phyſiſchen Träger einfach auf.

Denn zunächſt konnten die Kanoniſten unmöglich derartige Sonderrechte für bloße Adminiſtrativbefugniſſe am Vermögen der juriſtiſchen Perſon erklären. Eine ſolche Annahme hätte dem thatſächlich ausgebildeten Beneficialrecht auf das Schreiendſte widerſprochen. Man war daher darüber einig, daß den Prälaten und Klerikern in der That dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte am Kirchengut zuſtünden, welche dem ususfructus verwandt wären und gleich ihm durchaus als eigne Rechte beſeſſen, erworben und übertragen würden[149]). Ausdrücklich ſprach man dem Dignitär oder Pfründner das Recht zu, überall, wo lediglich ſein eignes Recht und Intereſſe in Frage ſtand, in eignem Namen gerichtlich und außergerichtlich zu handeln[150]). Gerade die

---

[149]) Vgl. z. B. Bernh. Pap. III, 5 § 1—3 u. III, 7 § 1 (quasi possessio); Summa de elect. I p. 308. Goffr. Tran. de praebendis nr. 1. Innoc. c. 28 X 1, 6 nr. 5; c. 13 X 2, 13 nr. 13; c. 3 X 2, 19 nr. 1; c. 8 eod. ur. 3. Host. Summa de praeb. nr. 1. Gl. zu c. 3 X 2, 19 v. „regundorum“: licet praedia ecclesiae propria non sunt clericorum, agere tamen possunt fin. reg., cum habeant jus in illis sc. usumfructum. Panorm. c. 3 X 2, 19 nr. 1: die *proprietas* an der Präbende iſt bei der Kirche, der auch die Ueberſchüſſe gebühren und an die der Heimfall erfolgt, der *ususfructus* beim Prälaten, der inſoweit suo nomine agit. Felin. Sand. eod. c nr. 2: canonicus non proprie possidet praebendam, sed possessio ejus est penes ecclesiam; ſie iſt aber beim canonicus „in quantum est jus speciale et beneficium separatum“. Vgl. c. 82 C. 12 q. 2; c. 1 C. 12 q. 4.

[150]) Vgl. Innoc., Host., Comp., Joh. Andr., Baldus, Panorm. zu c. 21 X 1, 3 u. c. 3 X 2, 19; Gl. zu c. 3 X 2, 19 v. „regundorum“; Dur. Spec. I, 1 de arbitro § 3 nr. 7, I, 2 de actore § 1 nr. 81—82 u. die Proceßformulare IV, 3 de praeb. et dign. u. de concess. praeb.; Joh. ab Imola Cl. 4 de proc. 1, 10 nr. 5 u. Cl. nn. de causa poss. et propr. 2, 3 nr. 6—7. In ſubtiler Weiſe führt Innoc. c. 13 X 2, 13 nr. 13 aus, daß Biſchöfe, Prälaten und Kanoniker an den Sachen ihrer Dignitäten und Pfründen einen doppelten Beſitz, nämlich im Namen ihrer Kirchen (nomine ecclesiarum suarum) vollen juriſtiſchen Sachbeſitz (civiliter et naturaliter), in eignem Namen aber Rechtsbeſitz mit Sachdetention (suo nomine naturaliter .. et pro jure quod in eis habent proprio nomine tantum) haben. „Et inde est, quod unus clericus contra alium clericum agit *nomine suo* de possessionibus, quas uterque confitetur ejusdem eccle-

Verknüpfung mit derartigen ein für alle Mal fixirten Rechten am Kirchenvermögen war es, wodurch die Vorstandschaften und Mitgliedschaften der Kirchenkorporationen mehr und mehr selbst den Charakter nutzbarer Stellengerechtsame angenommen hatten, an welchen Besitz und Eigenberechtigung möglich waren[151]). Und man hob mit scharfer Betonung den juristischen Unterschied zwischen dem eigenberechtigten Kleriker und dem stets nur kirchenverwaltungsmäßig berechtigten Mönch hervor, bei welchem allerdings die bis zur Möglichkeit der Anwendung des römischen Sklavenrechts gesteigerte Vernichtung der Sonderpersönlichkeit auch da, wo eine faktisch ähnliche Genußsonderung eintrat, jeden Gedanken an ein eignes Sonderrecht ausschloß[152]).

Andrerseits jedoch war es nicht minder unmöglich, solche Sonderrechte einfach für rein individuelle jura in re aliena zu erklären. Sie gehörten ja gegenüber dem freien Privatvermögen des Klerikers zu dem bleibenden Bestande des Kirchenguts; sie waren nicht etwa bei jeder beliebigen Person, sondern schlechthin nur bei Gliedern des Kirchenkörpers denkbar; sie bildeten das unlösliche und nothwendige Annex der Vorstandschaft oder Mit-

---

siae esse; sed quisque dicet, ad se ratione suae praebendae vel dignitatis pertinere". Panorm. c. 4 X 2, 12 nr. 19 gibt diese Ausführungen wieder, präcisirt aber seine eigne Meinung in nr. 20 dahin: Eigenthümerin ist die Einzelkirche; *clerici* vero possident *bona* ecclesiarum *nomine ecclesiae*, sed *ipsam ecclesiam seu dignitatem* possidet quisque nomine *proprio*; deshalb habe der Kleriker wegen der Rechte der Kirche und somit auch wegen der einzelnen Gegenstände seiner Pfründe *nomine ecclesiae* zu klagen, während er eine Klage auf das beneficium selbst *nomine proprio* anstelle und in diesem Fall accessorisch auch die dem beneficium zugehörigen einzelnen Gegenstände in eignem Namen miteinfordere; es sei dies analog wie beim Usufruktuar, der vom ususfructus selbst „meus est" sagen und ihn proprio nomine vindiciren, dagegen nur nomine procuratorio eine operis novi nuntiatio vornehmen könne.

151) Vgl. oben N. 72. Panorm. in der vor. Note. Ferner bez. der Kanonikatspfründen Goffr. Tran. de praeb. nr. 1 (wo mit Rücksicht auf den Unterschied der capitula clausa und non clausa unterschieden wird: canonia est quoddam *jus*, quod ex electione et receptione in canonicum et in fratrem oritur, vel de novo creatur ubi certus numerus canonicorum non habetur). Aehnlich Host. de praeb. nr. 1—3 (sive acquiritur . . sive de novo creatur). Compost. c. 9 X 1, 2.

152) Vgl. Innoc. c. 21 X 1, 3 nr. 7, auch c. 13 X 5, 33 nr. 3—4 u. c. 5 X 5, 39 nr. 1; Dur. Spec. I, 2 de actore § 1 nr. 81 u. 82; Comp. c. 21 X 1, 3: der canonicus, welcher pro juribus suae praebendae klagt, kann im Libell sagen „ago nomine meo", der Mönch stets nur „nomine monasterii"; Baldus eod. c. nr. 13 u. 14; Dom. Gem. cons. 135; Felin. c. 22 X 1, 3 nr. 15—19 u. c. 8 X 2, 19 nr. 31—57.

gliedſchaft in einer beſtimmten Kirchenkorporation[153]); ſie konnten lediglich in ſtetem Hinblick auf das Recht und Intereſſe der Kirche, für deren Zwecke ſie beſtimmt waren, ausgeübt und geltend gemacht werden[154]).

Ueber dieſes Dilemma half natürlich die oben erwähnte Perſonifikation der einzelnen Pfründen nicht hinfort, da das vorübergehende Recht des jedesmaligen Pfründners mit dem dauernden Recht der perſonificirten Pfründe keineswegs zuſammenfiel[155]).

So wurden die Kanoniſten mit Nothwendigkeit zur Aufſtellung eines Zwiſchenbegriffs zwiſchen reinen Korporationsrechten und reinen Individualrechten gedrängt. Sie ſchufen hierfür die Kategorie der korporativen Sonderrechte, welche zwar den jura universitatis als jura singulorum, ebenſo aber den jura propria singulorum als jura collegialia gegenübergeſtellt wurden. Insbeſondere war es Innocenz, der die „res ecclesiae singulariter ad quemlibet canonicum pertinentes“ ſcharf ſowohl von den übrigen res ecclesiae wie von den res propriae canonicorum unterſchied[156]). Ihm folgten auch hier die Späteren, welche nicht nur den kirchenrechtlichen Begriff noch präciſer formulirten, ſondern auch eine ganz allgemeine Bedeutung desſelben für das geſammte Korporationsrecht in Anſpruch nahmen. So bezeichnete Johannes Andreae die kirchlichen Sonderrechte als „res ecclesiae licet singulariter et specialiter ad singulos canonicos pertinentes“, und brachte ſie an einer andern Stelle unter den Gattungsbegriff des „jus quod ad aliquem jure collegii spectat“[157]). Demſelben Gedanken gab Antonius de Butrio mit der Unterſcheidung der „jura singulorum“ in „res pri-

---

153) Vgl. z. B. Goffr. Tran. de praeb. nr. 1: praebenda est jus percipiendi proventus in ecclesia competens *alicui tanquam uni de collegio*, quod jus ex canonia descendit; non enim debet esse canonicus sine praebenda. Host. de praeb. nr. 1. nascitur ex canonia *sicut filia ex matre;* ad jus ergo canonicatus *pertinet.* Compost. c. 9 X 1, 2.

154) Dies iſt die andere Seite aller in N. 150 cit. Erörterungen.

155) Wenn bei der Repräſentanz der Pfründe durch den Pfründner die Rechte und Intereſſen der juriſtiſchen und der phyſiſchen Perſon ſich deckten, ſo fielen dieſelben doch da auseinander, wo die Abgrenzung des klerikalen Nutzungsrechts gegen das beſtändige Eigenthum der Pfründenperſönlichkeit in Frage kam; hierbei deckten ſich vielmehr die Rechte und Intereſſen der letzteren mit denen der allgemeinen Kirchenperſönlichkeit, weshalb es auch einer Abſonderung jener von dieſer hier nicht bedurfte. Vgl. die Ausführungen von Innoc. und Panorm. in N. 150; auch Innoc. c. 8 X 2, 19 nr. 3, wo es heißt, daß während der Vakanz einer Pfründe zwar das Recht an der Pfründe, nicht aber die Rechte der Pfründe des Beſitzers entbehren, da letztere ebenſo von der ecclesia fortbeſeſſen würden, wie ſchon bei Lebzeiten des Pfründners die ecclesia und der Pfründner nur in deren Namen beſeſſen habe.

156) Innoc. c. 4 X 3, 11

157) Joh. Andr. c. 4 X 3, 11 u Nov. s. c. 4 in VI. 3, 14 nr. 3.

vatae singularium“ und „res publicae singularinm, ut sunt praebendae et possessiones praebendales“, Ausdruck[158]), während Zabarella von jura singulorum competentia „jure proprio“ und competentia „jnre ecclesiae, qnae est proprie domina praebendarum“, sprach[159]). Ausdrücklich endlich bemerkte Panormitanus, daß aus der Unterscheidung der Sondereinkünfte der Kleriker in redditus pertinentes ad singnlos jure proprio und jure ecclesiae ein allgemeiner Begriff der „bona spectantia ad singulos, jure tamen collegii“ zu abstrahiren sei, welchen einerseits die „bona collegii“ und andrerseits die „bona spectantia ad singulos jnre proprio et non jure collegii“ gegenüberstünden[160]); und an einer andern Stelle schob er zwischen die res communes pluribus ut universis und plnribus nt singulis die „res competens pluribns ut singulis, tamen non jure singulari sed jnre collegii“ ein, und rechnete dahin die „praebendae qnae competunt singulis canonicis non ut collegio, tamen competunt jure ecclesiae et non jnre singularium“[161]).

Wie schon diese Bezeichnungen ergeben, fand man die eigenthümliche Natur dieser korporativen Sonderrechte in ihrer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu der eignen Rechtssphäre des Einzelnen und zu der gemeinheitlichen Rechtssphäre der Korporation. Die Disharmonie dieses Gedankens mit dem aufgestellten Grundprincip der absoluten Trennung von universitas und singuli verdeckte man dadurch, daß man in jedem einzelnen Fall nur diejenige Seite, deren man gerade bednrfte, hervorkehrte. Man stellte diese Rechte gegen willkürliche Majoritätsbeschlüsse sicher, indem man geltend machte, daß sie als „jura singulorum“ so gut wie freies Privateigenthum der korporativen Willensherrschaft entzogen seien[162]). Und man unterwarf dieselben Rechte gewissen anderen Majoritätsschlüssen, indem man sich darauf berief, daß sie als „jura collegii“ zur Verfügung der universitas stünden[163]). Ein durch-

---

158) Anton. Butr c. 4 X 3, 11 nr. 6 u. c. 6 X 1, 2 nr. 16.

159) Zabar. c. 6 X 1, 2 nr. 6; vgl. c. 4 X 3, 11 nr. 2, wo er ganz dem Innoc. folgt.

160) Panorm. c. 4 X 3, 11 nr. 4—5.

161) Panorm. c. 6 X 1, 2 nr. 5; ähnlich Felinus eod. c. nr. 15 u. 18.

162) Vgl. z. B. Anton. Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 16. Panorm. c. 4 X 3, 11 nr. 4: die Majorität kann aus redditus singulorum, auch wenn sie jure collegii zustehen, nicht wie aus reinen jura collegii ein Geschenk machen.

163) Vgl. z. B. Zabar. c. 6 X 1, 2 nr. 6 u. Panorm. c. 4 X 3, 11 nr. 5, wo die Zulässigkeit der theilweisen Entziehung solcher Rechte für bestimmte Zwecke durch Majoritätsbeschluß einfach damit begründet wird, daß dies nur Verfügung „de propriis“ sei, indem ja diese Rechte zu den „bona collegii“ gehörten, bona collegii aber „propria ipsius corporis ficti et non singulorum“ seien und das corpus fictum in der major pars zur Erscheinung komme.

greifendes Princip für die Grenzbeſtimmung zwiſchen der korporativen und der individualrechtlichen Seite der Sonderrechte ließ ſich von dieſer Baſis aus nicht gewinnen. Doch ſtellte man in dieſer Hinſicht namentlich für Kanonikatspfründen im Anſchluß an die Quellen einige allgemeine Regeln auf. Einerſeits nämlich war man nicht nur einig, daß die Pfründner ſelbſt auch durch einſtimmigen Beſchluß ihre Sonderrechte nicht auf Koſten des dauernden Intereſſes der Korporation als ſolcher erweitern könnten[164]), ſondern man ließ auch auf Grund der Konſtitution Innocenz' III in c. 4 X de his qnae fi. a m. p. c. 3, 11 eine Schmälerung oder Belaſtung der Pfründen und anderer korporativer Sonderrechte durch Majoritätsbeſchluß inſofern zu, als ein dringendes Bedürfniß oder der augenſcheinliche Nutzen der Kirche reſp. der Korporation als ſolcher oder ein frommer Zweck (necessitas vel utilitas collegii seu pia et necessaria causa) eine derartige Verfügung rechtfertigte[165]). Andrerſeits aber leitete man aus der Dekretale Innocenz' III in c. 6 X de const. 1, 2 den Satz ab, daß unter allen Umſtänden dem einzelnen Kanoniker ein durch Kapitelsbeſchlüſſe unentziehbares Recht auf gleiche reſp. gleichmäßige Behandlung mit den Korporationsgenoſſen in Pfründenangelegenheiten zuſtehe[166]). Und darüber hinaus ſollte auch im Falle der Wahrung dieſer Gleichmäßigkeit die Majorität nicht nach Willkür in die Sonderrechte eingreifen und ſogar zum Nutzen der Kirche, ſofern nur eben wirklich blos

---

[164]) Host. de const. nr. 15 (Ungültigkeit des statntum ob propriam utilitatem in praejudicium snccessorum factum); Innoc. c. 6 X 1, 2 nr. 3; Joh. Andr. eod. c. nr. 28.

[165]) Innoc. c. 4 X 3, 11 (anders ſei es bei jura proria canonicorum); Host. de const. nr. 15; Joh. Andr. c. 4 cit., c. 6 X 1, 2 nr. 30, Nov. s. c. 4 in VI° 3, 14 nr. 3, Qnest. mercnr. 70; Anton. Butr. c. 4 cit. nr. 4 u. 6; Zabar. eod. c. nr. 2—3 (bei res propriae komme zwar Aehnliches vor, aber regelmäßig nur unter Erſatz des jnstnm pretium); Panorm. c. 6 cit. nr. 5 u. c. 4 cit. nr. 4. — Wenn Einige der Majorität nur das Recht auf Entziehung der Ueberſchüſſe einräumen wollten, auf welche ohnehin der Einzelne kein Recht habe, (z. B. Felin. Sand. c. 6 cit. nr. 15 u. 18 und Phil. Decius eod. c. nr. 5 u. lect. 2 nr. 3), ſo bemerkt Panorm. c. 4 cit. nr. 7, dieſe Erklärung reiche für c. 4 nicht aus; denn einerſeits ſei hier nicht blos von Verwendungen für die Fabrik, für welche die snperflua beſtimmt ſeien, ſondern auch für alius pius usus die Rede; u. andrerſeits würde dazu kein Majoritätsbeſchluß nöthig ſein, ſondern ſchon Anordnung des Biſchofs genügen. — Noch eine andre Erklärung (aus der Zweckbeſtimmung der Kircheneinkünfte) ſtellt Anton. Bntr. c. 4 cit. nr. 6 zur Wahl.

[166]) Vgl. die pars decisa des c. 6 X 1, 2 ſelbſt. Innoc. zu c. 6 cit. Host. de const. nr. 14: nec enim dnplici jure debet censeri idem collegium. Gl. zu c. 6 cit. v. „constitntnm". Joh. Andr. eod. c. nr. 33. Anton. Bntr. eod. c. nr. 32 u. c. 1 X 3, 11 nr. 10. Zabar. c. 6 cit. nr. 4—5 u. c. 4 X 3, 11 nr. 1—2. Panorm. c. 6 cit. nr. 9. — Vgl. auch ſchon Bernh. Pap. III, 5, § 4.

„utilitas“ und nicht „necessitas“ vorläge, dasjenige Sonderrecht nicht brechen können, bezüglich dessen ein festes Herkommen den Vorrang der privata utilitas vor der communis utilitas sicher stelle[167]).

Auch in der vielerörterten Frage der Zeugnißfähigkeit des Einzelnen in Sachen seiner Korporation[168]) führten die Kanonisten im Princip den Gedanken des korporativen Individualvermögens durch, machten aber Konzessionen an den Gedanken der korporativen Sonderrechte. Im Allgemeinen formulirten sie gerade in der Anwendung auf Kirchen in voller Schärfe den Satz, daß der Einzelne in Sachen der Korporation und der Prälat in Sachen der Kirche vollkommen zeugnißfähig sei; und sie begründeten diesen Satz nicht nur mit der alten Regel, daß „res collegii non est singulorum nec res ecclesiae est praelati“, sondern führten (wie Damasus, die Glosse zum liber extra, Durantis) diese Regel weiter dahin aus „quia qui in causa ecclesiae vel universitatis testimonium fert, pro nullo de universitate hoc facit, ergo nec pro se“, was Innocenz scharfsinnig durch die Betrachtung ergänzte: „canonici testimonium reddunt ut singuli non ut universitas“[168a]). Allein sie sahen sich genöthigt, durch mannigfache Distinktionen und Modifikationen dies Princip wiederum einzuschränken[169]), und gelangten

---

[167]) Host. de const. nr. 15 u. de his quae fi. a. m. p. c.; Joh. Andr. c. 6 X 1, 2 nr. 29 u. 30; Zabar. eod. c. nr. 6. — Vgl. auch Vincentius zu c. 1 de const. in Comp. III b. Schulte, Sitzungsber. Bd. 66 H. 1 S. 125 u. Innoc. c. 6 cit. nr. 2.

[168]) Rolandus Summa p. 28 C. 13 q. 1. Damasus Summa de ord. jud. tit. 72 u. Broc. M. I nr. 45. Gl. zu c. 1 C. 14 q. 2 v. „Stephani“. Roffredus Qu. sabb. 23. Tancredus ordo jud. III, 6 p. 226. Ferner c. 6 X 2, 20 (Comp. I c. 21 eod.), c. 12 eod. (Comp. I c. 11), c. 39 eod. (Comp. III c. 12). Goffr. Tran. de testibus nr. 10. Innoc. c. 6 u. 12 X 2, 20. Host. de test. nr. 3. Gl. zu c. 6 cit. v. „ecclesiae“ u. c. 12 cit. v. „repellendi“. Gal. Marg. c. 19 nr. 14. Dur. Spec. I, 4 de teste § 1 nr. 22—24. Archid. c. 44 C. 2 q. 7 u. c. 1 C. 14 q. 2. Joh. Andr. c. 6 cit. nr. 3—4, c. 12 cit. nr. 4, c. 26 X 2, 24; Nov. s. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 1 u. c. 3 eod.; add. ad Spec. l. c. sub u.

[168a]) Schon vorher sagt Roffredus l. c., der administrator lege Zeugniß ab „non tanquam administrator, sed tanquam quilibet“.

[169]) Ausgeschlossen sollte jedenfalls das Zeugniß dessen sein, der die Proceßrolle übernahm. Manche (z. B. Galeottus) wollten den testes de universitate stets nur minor fides zugestehen oder (wie Dur. u. Gl. zu c. 5 X 2, 19) sie wegen c. 26 X 2, 24 (Comp. III c. 13 eod.) nur in defectum aliorum oder (wie Ubertus de Bona) nur zusammen mit Andern zulassen. Weiter unterschied man große u. kleine Korporationen, innere u. äußere Korporationshandlungen, Civil- u. Kriminalsachen (wobei die Frage nach dem Zeugniß für u. wider das Verbandshaupt u. den Verbandsgenossen nicht ohne Verwirrung herangezogen ward). Auch die Frage nach der Zeugnißpflicht ward aufgeworfen u. z. B. in Gl. zu c. 12 X h. t. der eignen Kirche gegenüber bejaht.

hierbei namentlich zur Unterſcheidung der Fälle, in welchen aus einer causa universitatis lediglich für die universitas als ſolche oder auch für quisque singulariter Vortheil oder Nachtheil erwachſe[170]).

VIII. Mit der Vermögensfähigkeit nun aber war für die Kanoniſten die Rechtsfähigkeit der juriſtiſchen Perſon mit nichten erſchöpft. Abgeſehen davon, daß ihr perſönliche Zuſtandsrechte, wie Ehre und Rang, zugeſchrieben wurden[171]) und daß zum Theil ſogar mit den zur Bezeichnung des Verhältniſſes der Kirchen gegen einander und gegen ihre phyſiſchen Träger üblichen familienrechtlichen Analogien Ernſt gemacht ward[172]), erhoben die Kanoniſten überall die anſtaltlichen Verbandseinheiten als ſolche zu Centren *publiciſtiſcher* Sphären.

Im Corpus juris canonici und in der geſammten auf daſſelbe gebauten Litteratur waltet hinſichtlich des öffentlichen Rechts inſofern nicht die römiſche, ſondern die *germaniſche* Auffaſſung, als die Beziehungen zwiſchen den Verbandsganzen und ihren Gliedern durchweg als wahre und gegenſeitige *Rechtsverhältniſſe* betrachtet werden. Darum erſcheint das öffentliche Recht nicht blos als objektive Ordnung, ſondern zugleich als Inbegriff von Befugniſſen und Pflichten, welche gleich den Privatrechten theils durch allgemeine Rechtsſätze und theils durch beſondere Titel für die das Verbandsganze bildenden einzelnen Subjekte begründet ſind, und bis zu ihrer verfaſſungsmäßigen Beſeitigung als ſelbſtändiges und feſtes ſubjektives Recht gerichtlich geſchützt werden. Hier wie in der civiliſtiſchen Jurisprudenz des Mittelalters wird nicht nur der ſouveränen Allgemeinheit, ſondern allen zur Ausübung gemeinheitlicher Lebensfunktionen berufenen beſonderen Einheiten eine eigne publiciſtiſche Rechtsſubjektivität zugeſchrieben.

Indem aber auch auf dieſem Gebiet von kanoniſtiſcher Seite die ſpecifiſch *kirchlichen* Rechtsgedanken zum Ausgangspunkt genommen werden, ergibt ſich im Gegenſatz zu der älteren germaniſchen Anſchauungsweiſe, in welcher die civiliſtiſchen Gloſſatoren im Weſentlichen noch befangen ſind, eine vielfach neue Konſtruktion des öffentlichen Rechts, die nach mehreren Seiten hin Keim und

---

170) Vgl. z. B. Joh. Andr. c. 12 X 2, 20 nr. 4, wo er ſagt, daß namentlich auch die häufigen Streitigkeiten über Gemeindewaldungen u. Weiden hiernach zu behandeln ſeien; auch add. ad Spec. l. c.

171) Vgl. oben N. 41 (injuria ecclesiae) u. N. 56 (honor et dignitas ecclesiae). Die Kanoniſten fügen ferner den im röm. R. aufgeführten charakteriſtiſchen Kennzeichen der Korporationsqualität das Recht des eignen Siegels hinzu; Host. de synd. nr. 4; Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 10; Gl ad h. c. v. „inhibeatis“.

172) Vgl. oben N. 38—40, 96 u. 108; auch N. 139 (Verwandtſchaftsfiktionen als Grundlage der succ. ab intestato); Goffr. Tran. de rescr. nr. 45 (ob canonicus wegen der cognatio spiritualis ein Reſkript pro sua ecclesia impetriren kann?).

Vorbild der modernen Staatsauffassung geworden ist. Diese Konstruktion wird dadurch bedingt, daß die kanonistische Jurisprudenz ihren Begriff der *juristischen Person* in gleicher Weise hinsichtlich der mit den einzelnen Verbänden verknüpften publicistischen Sphären, wie hinsichtlich der entsprechenden Vermögenssphären, durchführt. Denn in dem System des kanonischen Rechts erscheinen alle öffentlichen Rechte und Pflichten zunächst als ständige Attribute der als ideelle Subjekte gesetzten anstaltlichen Einheiten, während zur Repräsentation dieser unsichtbaren Rechtscentren bestimmte physische Personen nach Maßgabe der Verbandsverfassung berufen werden. Diese physischen Personen haben auf die Ausübung der ihnen ordnungsmäßig übertragenen Funktion ein mehr oder minder festes subjektives Recht: allein das Recht selbst, auf dessen Ausübung ihnen ein solches Recht gebührt, ist nicht *ihr* Recht, sondern das Recht *einer juristischen Person*. So ist es der Gedanke der ideellen publicistischen Verbandspersönlichkeit, der hier zum ersten Male zum Durchbruch gelangt. Ist dies zuvörderst vor Allem hinsichtlich der kirchlichen Verbandseinheiten der Fall, so ist doch damit zugleich der Weg für eine entsprechende Auffassung der weltlichen Verbandseinheiten gewiesen.

Die Bedeutung der kanonistischen Theorie, welche die personificirten anstaltlichen Einheiten zu Subjekten von Machtsphären erhebt, tritt sofort namentlich in zwei Richtungen zu Tage. Einmal erscheint *nach außen hin* nunmehr alle Verbandsgewalt gleichzeitig als eine in sich geschlossene Befugnißsphäre und als gliedmäßige Funktion eines höheren anstaltlichen Organismus. Denn es liegt in der Natur der anstaltlichen Einheit, daß sie zuletzt Quelle und Maß ihrer Machtbefugnisse in einer über und außer ihr gegebenen Willensinstanz findet. Und so wird überall das Princip der korporativen Selbständigkeit dem Princip der Autorität gebeugt. Zweitens wird *nach innen hin* die Verbandsgewalt ihren sinnlichen Trägern gegenüber verselbständigt. Denn das ideelle Machtsubjekt tritt als transcendente Einheit über und außer den Kreis der Verbundenen. Und so wird die herrschaftliche Eigenberechtigung in das Recht auf ein Amt verwandelt, vermöge dessen der Berufene eine personificirte „dignitas“ vollwirksam repräsentirt: die genossenschaftliche Gesammtberechtigung aber löst sich mehr und mehr in eine durchaus gleichartige und nicht minder einheitliche und autoritäre Amtsbefugniß auf, die nur verfassungsmäßig von einer kollektiven Einheit statt von einem Einzelnen geübt wird.

Der Gedanke der publicistischen Anstaltspersönlichkeit mit allen seinen Konsequenzen findet seine principielle Entwicklung in der Lehre von der *Kirchengewalt*. In dieser Hinsicht braucht die Doktrin nur dasjenige theoretisch zu formuliren, was mit der Ausbildung der „hierarchia jurisdictionis“ thatsächlich durchgeführt ist. Denn während als Subjekt der Kirchengewalt in ihrer Gesammtfülle die von Gott damit begabte „ecclesia universalis“ erscheint, werden als Subjekte der in mannigfacher Abstufung distribuirten

jurisdiktionellen Einzelbefugniſſe die zum Geſammtkörper verbundenen einzelnen kirchlichen Anſtaltsperſonen vorgeſtellt. Das eigentliche Subjekt des Primates daher iſt als Haupt des Körpers die römiſche Einzelkirche als ſolche[173]), die der Papſt kraft göttlicher Anordnung vollkommen repräſentirt, aber doch eben nur repräſentirt. Subjekte dagegen der lokalen Kirchengewalten, die zwar der kirchlichen Centralgewalt ſtets entſchiedener untergeordnet werden, immer jedoch im Princip auch ihr gegenüber ſelbſtändige und geſchloſſene Machtſphären bleiben, ſind als Glieder des Körpers die von Prälaten und Kollegien verfaſſungsmäßig vertretenen Partikularkirchen. Innerhalb der ſo geſonderten kirchlichen Machtſphären ſetzt ſich ſodann die Vertheilung der jurisdiktionellen und verwandten Befugniſſe unter beſondere Anſtaltsperſonen fort, ſo daß zuletzt jedes ſtändige Amt als ein durch ſeinen Träger repräſentirtes Subjekt einer kirchenpubliciſtiſchen Sphäre erſcheint.

Hinſichtlich der *weltlichen Gewalt* muß die für die Kirchengewalt entwickelte Anſchauung bei den Kanoniſten zuvörderſt inſofern wiederkehren, als dieſelben kirchlichen Anſtaltsperſonen als wahre Subjekte aller in *geiſtlichen* Händen befindlichen weltlichen Herrſchaftsrechte gelten. Sind dieſe ja doch nach kanoniſcher Auffaſſung wohlerworbene Rechte, die nunmehr einen integrirenden Beſtandtheil des dem kirchlichen Recht unterworfenen „Kirchenguts“ bilden. Von hier aus aber wird mehr und mehr auch auf die *weltlichen* Subjekte weltlicher Gewalt der Begriff der perſonificirten anſtaltlichen Verbandseinheit übertragen, die von verfaſſungsmäßig berufenen Vorſtehern oder Geſammtheiten repräſentirt wird. Jedenfalls iſt der kanoniſtiſchen Jurisprudenz die Vorſtellung geläufig, daß juriſtiſche Perſonen als ſolche zum Erwerb und Beſitz aller denkbaren weltlichen Machtrechte fähig ſind. Und wo immer ſie einer juriſtiſchen Perſon derartige Rechte zuſchreibt, führt ſie hierbei ihrerſeits ihren Begriff des ideellen anſtalllichen Subjektes durch.

Endlich nehmen auch die Kanoniſten *innere Körperſchaftsrechte* an, welche aus dem Begriff der Korporation an ſich folgen und in jeder Korporation eine Gewalt des Verbandes über die Glieder begründen. Gerade in dieſer Beziehung aber wandeln ſie zunächſt in Bezug auf kirchliche Korporationen die Doktrin in folgenſchwerer Weiſe um. Einerſeits führen ſie auch hierbei den Gedanken der wahren Rechtsnatur des öffentlichen Rechtes überall durch, ſo daß die korporative Machtſphäre ſich als ein Inbegriff gegen einander abgegrenzter und gerichtlich geſchützter Befugniſſe und Pflichten von Haupt und Gliedern eines Körpers darſtellt. Die korporative Vorſtandſchaft, die korporativen Aemter, die einzelnen Mitgliedſchaften werden ſo zu ſubjektiven Befugnißſphären und die darin enthaltenen Jurisdiktionsrechte und

---

[173]) Vgl. c. 23 X 5, 33.

[174]) Insbeſondere gilt dies von allen in die Formen allodialen wie feudalen Patrimonialrechts gekleideten politiſchen Rechten; ebenſo vom Patronatrecht.

Stimmrechte zu ſubjektiven Einzelbefugniſſen, in Bezug auf welche jura ad rem und jura in re und juris quasi possessio ſtatthaben und durch die geiſtlichen Gerichte geſchützt werden. Andrerſeits aber werden auch die inneren Körperſchaftsrechte nach oben hin höherer Autorität gebeugt und nach unten hin ſelbſt als autoritäre Befugniſſe transcendenter anſtaltlicher Einheiten aus der Geſammtheit herausgehoben.

Charakteriſtiſch hierfür iſt zunächſt die Art und Weiſe, in welcher die Kanoniſten das von ihnen an ſich der Korporation vindicirte Recht der Aufnahme und des Ausſchluſſes von Mitgliedern in der Anwendung auf kirchliche Korporationen ausgeſtalten. Denn einerſeits wird dieſes Recht hier überall durch kirchenobrigkeitliche Beſtätigungs- und Mitwirkungsrechte beſchränkt und vereugt. Andrerſeits wird es gerade dadurch, daß als ſein Subjekt die juriſtiſche Perſon in ihrer der Geſammtheit transcendenten Einheit geſetzt wird, in das allgemeine Syſtem des hierarchiſchen Aemterverwaltungsrechtes eingefügt. So werden z. B. die dem Kapitel als ſolchem beigelegten Beſetzungsrechte bezüglich der eignen Kanonikate zu gewöhnlichen Kollationsrechten, welche ſich ihrer inneren Natur nach durchaus nicht von etwaigen Kollationsrechten außerkollegialer Inſtanzen bezüglich derſelben Kanonikate unterſcheiden.

Die Kanoniſten erkennen ferner jeder Korporation an ſich das Recht der Vorſteherwahl zu, vermöge welcher von ihr eine ordentliche Obrigkeit über die Verbandsglieder ertheilt wird. Sie halten den Satz der Gloſſatoren feſt, daß „universitas eligendo sibi rectorem tribuit jurisdictionem ordinariam“, und finden in demſelben ſo gut das Princip der Prälatenwahlen wie der Wahlen von Stadtmagiſtraten und Zunftmeiſtern[175]). Allein ſie erklären

[175]) Tancredus ordo jud. I, 1 § 1. Goffr. Tran. de off. ord. nr. 1: ordinarius judex est, qui a collegio eligitur et a superiore confirmatur; . . sunt ordinarii electi ab universitatibus vel corporibus laicorum. Innoc. c. 3 X 1, 31 nr. 1: illos autem praelatos vel rectores dicimus ordinariam jurisd. habere, qui eliguntur in praelatos ab universitatibus et confirmationem recipiunt superioris (Auth. de defens. civ.). Item qui eliguntur ab his qui sunt alicujus professionis vel negotiationis, in rectores, habent ord. jurisd. . . Singulorum autem consensus, puta unius, duorum, trium vel antem multorum, dummodo non faciant universitatem civitatis, castri, burgi vel villae vel collegii alicujus ecclesiae vel gratia professionis vel negotiationis, non dat jurisd. ord. Wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 9—10. Vgl. Compost. eod. c. Host. de off. ord. nr. 2. Gl. zu c. 3 cit. v. „ecclesiastica“. Dur. Spec. I, 1 de off. ord. § 2 nr. 1: constituit autem ordinarium princeps; . . item lex, . . item consuetudo; . . item universitas, non privatus, *et tunc lex sibi dat jurisd.*; nr. 2: ex quo patet, quod quilibet praelatus, qui fit per electionem, jurisd. ord. habet; . . item ex praemissis patet, potestates et rectores, qui in Italia eliguntur, habere jurisd. ord. (vgl. aber I, 1 de jurisd. omn. jud. § 1 nr. 7).

einerſeits ganz allgemein die „confirmatio per superiorem“ für weſentlich und verlegen mehr und mehr bereits in dieſe Beſtätigung die eigentlich konſtitutive Kraft[176]). Und ſie vindiciren andrerſeits, indem die Reſte der urſprünglichen Idee einer genoſſenſchaftlichen Geſammtberechtigung allmählich verſchwinden[177]), das „jus eligendi“ der einheitlichen juriſtiſchen Perſon als ſolcher, während ſie der Mitgliedergeſammtheit nur den Beruf zuſchreiben, im Namen des handlungsunfähigen ideellen Rechtsſubjekts die Wahlhandlung vorzunehmen: „electio est collegii, actus eligendi sunt singulorum“[178]). Sie prägen daher gewiſſermaßen dem korporativen Wahlrecht den Charakter eines Ernennungsrechtes auf, deſſen Beſonderheiten nur darauf beruhen, daß ſein Subjekt eine von einer Geſammtheit repräſentirte fingirte Perſon iſt.

Die korporationsobrigkeitlichen Befugniſſe ſelbſt, welche in der mit einem Verbande dauernd verknüpften „jurisdictio“ enthalten ſind, werden großentheils ſchon dadurch aus der Sphäre der Geſammtberechtigung vollkommen herausgehoben, daß ſie dem Verbandshaupte als ſolchem attribuirt werden, die Vorſtandſchaft aber der Korporation als getrennte und verſelbſtſtändigte Anſtaltsperſon gegenübertritt[179]). Allein auch inſoweit, als im Gegenſatz zu ihrem Haupte die Korporation ſelbſt das Subjekt jurisdiktio-

---

[176]) Vgl. Goffr. Tran., Innoc., Joh. Andr., Dur. Spec. in der vor. Note.

[177]) Starke Anklänge an dieſe Idee ſelbſt bei kirchlichen Wahlen finden ſich noch bei Beruh. Pap. Summa decr. I, 4 § 2—3: electio ergo pertinet ad inferiores, quia ille qui praeficitur ab his quibus praeficitur est eligendus, . . confirmatio vero ad superiores, u. beſ. Summa de elect. III, 1 § 1 sq. p. 308 bis 312, wo aus dem erſten Satz ſogar gefolgert wird, daß an der Wahl des archipresbyter u. plebanus die capellani parochiarum, an der Biſchofswahl die Aebte und Prälaten u. die Kapläne der Metropole Theil zu nehmen, daß den Archidiakon die Kanoniker zu wählen, daß bei der Papſtwahl die Primaten u. Patriarchen nur kraft poſitiven Privilegs der eccl. Rom. nicht mitzuwirken haben.

[178]) Innoc. c. 13 X 1, 31 nr. 1: electio est penes capitulum, et tamen singuli coeligunt; Joh. Andr. eod. c. nr. 28; Domin. Gem., Petr. de Anchar. u. Phil. Franchus zu c. 21 in VI° 1, 6. Deshalb wird auch ſtets hervorgehoben, daß der Begriff der Wahl eine anerkannte Korporation vorausſetzt, während bei einer nicht inkorporirten Menge (z. B. bei dem consensus des unorganiſirten populus) ebenſo wie bei ernennungs- oder vorſchlagsberechtigten Einzelnen höchſtens „improprie“ von einer Wahl die Rede ſein könne. Vgl. Goffr. Tran. de elect. nr. 2 (electio spectat ad collegium clericorum . . . sed si clerici non sunt in ecclesia ut corpus vel ut collegium, sed ut singulares, tunc episcopus providebit); Gl. zu c. 1 X 1, 6 v. „congregatione“; Host., Comp., Joh. Andr. und alle Späteren zu c. 1 X 1, 6.

[179]) In dieſem Sinne ſagt Innoc. c. 8 X 1, 2 nr. 3: et est notandum, quod rectores assumpti ab universitatibus habent jurisdictionem et non ipsae universitates. Ebenſo Comp. eod. c. u. Joh. Andr. eod. c. nr. 12.

neller Befugniſſe iſt, deren Ausübung unmittelbar der Geſammtheit zuſteht[180]), ſuchen die Kanoniſten mit beſonderer Schärfe jeden Gedanken an eine genoſſenſchaftliche Geſammtberechtigung abzuwehren. In allen Fällen kollegialiſcher Obrigkeit vindiciren ſie vielmehr die obrigkeitliche Stellung als ſolche ganz und ausſchließlich der einheitlichen juriſtiſchen Perſon, während ſie den Mitgliedern nur einen Anſpruch auf Theilnahme an der Vertretung des ideellen Subjektes zugeſtehen. So ſagen Innocenz und Andere, nicht die einzelnen Kanoniker ſeien über einander judices oder conjudices, — dazu ſeien ſie als pares vel forte minores gar nicht fähig, — ſondern das Kapitel als ſolches ſei judex[181]). Und Johannes Andreae führt in bezeichnender Weiſe aus, daß, da nur die universitas als ſolche zu richten, zu wählen und zu befehlen, jeder Einzelne lediglich in ihrem Namen zu handeln habe (nomine ejus negotia expediunt), keineswegs eine Selbſtregierung oder Selbſtgerichtsbarkeit, ſondern eben eine Herrſchaft des Kapitels über die Kanoniker vorliege: „non imperant sibi canonici nec sibi jus dicunt, sed capitulum imperat singulis canonicis“[182]).

Endlich erkennen die Kanoniſten im Prinzip ein korporatives Recht der Autonomie an, indem ſie den radikalen Verſuch Gratians, die Autonomie auf kirchlichem Gebiet einfach zu ſtreichen, ausdrücklich verwerfen[183]). Sie

---

[180]) Dies wird von Manchen wenigſtens für weltliche Korporationen allgemein angenommen, wenn und ſo lange es ihnen an einem rector fehlt; Joh. Andr. l. c., während Innoc. l. c. ſagt: aliqui tamen dicunt, quod ipsae universitates, deficientibus rectoribus, possunt exercere jurisd. sicut rectores *quod non credo*. Ferner konnte nach Ortsgewohnheit dem Kapitel als ſolchem ein Theil der biſchöflichen jurisdictio zuſtehen; c. 13 X 1, 31. Und jedenfalls räumte man jedem collegium disciplinariſche Gewalten über ſeine Glieder ein; vgl. z. B. Incerti auct. qnaest. b. Thaner 269 th. 24 q. 1.

[181]) Innoc. c. 13 X 1, 31 nr. 1; Gl. ad h. c. v. „capitulum“. Auch Innoc. c. 2 X 3, 11 nr. 1 und wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c.

[182]) Joh. Andr. c. 13 X 1, 31 nr. 28. — Aehnlich beim Patronat einer univ.; Joh. Andr. Nov. s. c. un. in VI° 3, 19 nr. 4. Vgl. auch Lndov. Rom. cons. 325 nr. 3: cum ecclesia parochialis est collegiata, tunc *cura* penes collegium esse censetur et non penes singulos.

[183]) Vgl. dictum Gratiani in princ. D. 18 und die hiergegen gerichtete Gl. v. „constituendum“: illud non est verum etc. mit der allgemeinen Motivirung: quia qnilibet populus et qnaelibet ecclesia sibi potest statuere aliquod jus. Bernh. Pap. I, 1 de const. § 2. Damasus b. Schulte Sitzungsber. Bd. 66 H. S. 145. Goffr. Tran. de const. nr. 8—10. Galeottus Marg. c. 41 nr. 1 u. 4. Innoc., Comp., Host. und Joh. Andr. zu c. 6, 7, 8 X 1, 2; Gl. zu c. 7 X 1, 2 v. „constituerunt“ und zu c. 4 in VI° 1, 3 v. „statutis“. Vgl. insbeſ. darüber, daß „canonici cum episcopo ex causa possunt minuere praebendas vel dignitates et dividere vel mutare vel penitus tollere“, während augere numerum päpſtliche Mitwirkung fordert, Joh. Galensis zu c. 4 de const. in

können ſich einer ſolchen Anerkennung um ſo weniger entziehen, als auch ſie gleich den Legiſten die Autonomie auf gleichem Fuß mit dem als statutum tacitum konſtruirten Gewohnheitsrecht behandeln[184]). Allein im Geiſte des nach Uniformität ſtrebenden kanoniſchen Rechts ziehen ſie, wie dem Gewohnheitsrecht[185]), ſo der Autonomie enge Grenzen. Haben ſie dabei zunächſt die kirchlichen Korporationen vor Augen, ſo übertragen ſie doch dieſe Reſtriktionen in nur geringer Abſchwächung auch auf weltliche Verbände[186]). Unter den im Einzelnen vielfach kontroverſen Sätzen, durch welche ſie die Autonomie einengen, treten namentlich folgende hervor: alle oder doch alle irgend erheblichen Statute bedürfen obrigkeitlicher Beſtätigung[187]); kein Statut kann das göttliche oder natürliche Recht oder ſolches poſitive Recht, das nicht im Intereſſe der Betheiligten, ſondern im kirchlichen oder öffentlichen Intereſſe eingeführt iſt, abändern[188]); korporative Satzungen können ſich überhaupt nur auf geringfügige Dinge beziehen[189]); Statute können nur die inneren Angelegenheiten der Korporation regeln[190]); die Sonderrechte der Glieder ſind der ſtatutariſchen

---

Comp. III (c. 8 X eod.) b. Schulte l. c. S. 125; Innoc., Comp., Joh. Andr. c. 8 X 1, 2; Host. de const. nr. 19—21.

184) Gl. zu c. 11 X 1, 4 v. „legitime"; Innoc. c. 10 eod. nr. 2; Comp. c. 11 eod.; Joh. Andr. hinter c. 11 eod. nr. 15 (per enm et super eo potest induci consuetudo, per quem et super quo potest fieri statutum) und nr. 21—31 (consensus tacitus populi, capituli). Vgl. die philoſ. Begründung der Kraft des Gewohnheitsrechts b. Thom. Aq. Summa Theol. II, 1 q. 97 a. 3.

185) Dictum Grat. nach c. 12 D. 12; Bernh. Pap. I, 3 § 4; Innoc., Comp., Joh. Andr. l. c.; Gal. Marg. c. 42.

186) Doch trägt noch Innoc. c. 8 X h. t. nr. 2 neben der von ihm in hohem Grade eingeſchränkten Autonomie der „ecclesiae" ein weitgehendes Autonomierecht für „aliae universitates" vor.

187) Innoc. l. c. nr. 1 u. 2: quod nulla ecclesia sive cathedralis sive alia potest statutum facere sine consensu episcopi, nisi essent aliqua minima; c. 19 X 1, 3 nr. 1. Wörtlich ebenſo Joh. Andr. c. 6 X 1, 6. Auch Comp. eod. c., der bei weltlichen universitates in entſprechender Weiſe Mitwirkung des rector nniversitatis fordert. Vgl. auch c. 9 X 1, 4. Host. de const. nr. 12. Gl. zu c. 8 X 1, 6 v. „confirmatum" und zu c. 2 in VI° 5, 12 v. „statutum".

188) Vgl. c. 11 D. 9; Summa Paris. b. Schulte l. c. Bd. 64 S. 114 ff. u. Geſch. S. 101 u. 102; Gal. Marg. c. 41 nr. 5; Joh. Andr. c. 1 X 3, 11, welcher das „jus positivum inductum in favorem ecclesiae" und „in favorem utentium" unterſcheidet, wie bez. der Frage, ob derogatoriſche consuetudo gilt, ſchon Damasus quaest. b. Schulte Sitzungsber. Bd. 66 H. 1 S. 150.

189) Gl. zu pr. D. 18 v. „constituerunt": sed de majoribus negotiis non possunt aliquod statnere. Comp. c. 6 X 1, 2 (N. 187).

190) Comp. c. 6 X 1, 2: quaedam minora, quae tantum ad ipsum capitulum spectant, non ad episcopum vel statum ecclesiae; .. nam quodlibet licitum coll. potest facere statutum de his quae ad se spectant. Damasus b.

Gewalt entzogen[191]); Strafbeſtimmungen können nur in Statuten ſolcher Korporationen, die mit jurisdictio begabt ſind, feſtgeſetzt werden[192]); nur ein statutum justum, honestum et omnibus commune gilt, während jede ungerechte, eigennützige oder hinkende Satzung von ſelbſt kraftlos iſt[193]). Immerhin jedoch blieb, ſo ſehr mit ſolchen Sätzen praktiſch die rechtserzeugende Kraft der Autonomie in das Ermeſſen der höheren Behörden geſtellt war, die Autonomie theoretiſch als eigenthümliche Rechtsquelle anerkannt. Und nur vereinzelt machten ſich ſchon damals jene beiden unter ſich entgegengeſetzten Auffaſſungsweiſen geltend, welche ſpäter den Begriff der Autonomie überhaupt zu vernichten ſtrebten. Denn einerſeits gab es ſchon Anhänger der Anſicht, für welche das Statut nur Kraft und Bedeutung eines Vertrages hat[194]). Und andrerſeits wollte bereits Goffredus Tranenſis die bindende Kraft jedes Statuts auf eine Delegation der geſetzgebenden Gewalt, die allein dem Kaiſer und dem Papſte zuſtehe, zurückführen[195]).

IX. In der Lehre vom Wollen und Handeln der Verbände brachten die Kanoniſten eine Reihe theils neuer, theils mindeſtens vorher in den Quellen latenter Gedanken zum Ausſpruch.

Vor Allem überwanden ſie im Princip die bis dahin herrſchende Anſchauungsweiſe, für welche Wille und Handlung der Korporation und Wille und Handlung der Geſammtheit identiſch waren. Sie zogen vielmehr auch hier die Konſequenz des Gedankens, daß die Korporation als ſolche ein von der Geſammtheit völlig getrenntes fiktives Begriffsweſen ſei. Allerdings ſchritten ſie nicht nur erſt allmälig hierzu vor, ſondern hielten auch zahlreiche Sätze deutſchrechtlicher Herkunft feſt, welche mit der neuen Auffaſſung ſchwer oder gar nicht vereinbar waren. Allein wenn ſie hierbei auch unwillkürlich oft in die ältere Anſchauungsweiſe zurückfallen, ſo geben ſie doch niemals mit

---

Schulte a. a. O. S. 145. Innoc. c. 7 X 1, 2 nr. 2, c. 10 eod. nr. 1, c. 19 X 2, 24. Gl. zu c. 6 X 1, 2 v. „constitutnm“ und zu c. 2 in VI° 5, 12 v. „statutum“ (nur über „sua negotia singularia“). Host. de const. nr. 14.

191) Innoc., Host., Comp., Gl. u. Joh. Andr. zu c. 6 X 1, 2.

192) Innoc. c. 8 X 1, 2 nr. 2; Joh. Andr. c. 6 eod. nr. 11.

193) Innoc. c. 6 X 1, 2 nr. 1 u. 2; Gl. eod. c. v. „constitntnm“; Host. de const. nr. 14; vgl. c. 12 X 1, 2.

194) Dieſe Auffaſſung wird von Joh. Andr. tract. de cons. hinter c. 11 X 1, 4 nr. 5 und bez. der consuetudo auch von Innoc. c. 10 X 1, 4 nr. 1—2, der hier wörtlich den älteren Legiſten folgt, bekämpft.

195) Goffr. Tran. de const. fährt nach Aufzählung aller zu constitutiones berechtigten Perſonen und Korporationen (nr. 7—9) in nr. 10 fort: nec obstat quod alias dicitur, soli principi licet condere leges, . . qnia snperiores, de qnibus dictum est quod possint condere legem, *principis auctoritate* condere intellignntur; sic et in Papa dicendum est, nt legati, praelati, capitula et concilia *auctoritate ipsius* facere constitutiones intelligantur; vgl. nr. 11 u. 15.

Bewußtſein das einmal aufgeſtellte Princip auf, ſondern ſuchen vielmehr mit demſelben auch die rein germaniſtiſchen Beſtandtheile ihrer Lehre wenigſtens äußerlich und ſcheinbar in Einklang zu ſetzen.

Die Kanoniſten gehen daher von dem zuerſt von Innocenz klar formulirten Satze aus, daß die Korporation an ſich als bloßes Begriffsweſen zu wollen und zu handeln überhaupt unfähig ſei[196]). Es könne niemals von ihr, ſondern immer nur von Andern für ſie gehandelt werden. Eine ſolche Stellvertretung aber ließ man, — und hierin lag der praktiſche Unterſchied vom römiſchen Recht und das Thor für den Einzug vieler deutſchrechtlicher Sätze, — nicht nur in außerordentlich weitem Umfange, ſondern auch mit direkter Wirkung für das vertretene Subjekt gerade hier ganz allgemein zu. Man berief ſich auf die angeblich allgemein gültigen Regeln: „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum“ und „Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum“, die dann in dieſer Form ſogar von Bonifaz VIII in den liber sextus als regulae juris (68 und 72) aufgenommen wurden, und leitete aus ihnen ohne Weiteres den Satz her, daß die Handlung korporativer Vertreter rechtlich als Handlung der juriſtiſchen Perſon gelte. Ja man meinte, indem man auch die Faſſung „quod quis per alium facit ipse facere videtur“ aufſtellte, daß es ſelbſt in der Geſetzesſprache keinen Anſtand habe, die universitas, die ja doch nie „per se“ zu handeln vermöge, ohne Zuſatz ſelbſt als handelnd zu bezeichnen, ſobald ſie eine Handlung „per alium“ vornehme[197]).

Die Vertretung der willens- und handlungsunfähigen Korporation wies man nun im Allgemeinen ihren Gliedern zu und ſtellte einen förmlichen Rechtsſatz auf, wonach, ſo oft der Korporation als ſolcher eine Handlung obliege, ihre Glieder für ſie eintreten ſollten[198]). Im Zweifel ſah man hierzu

---

196) Vgl. vor Allem die Ausſprüche von Innoc., Archid. u. Joh. Andr. oben S. 281. Ferner Innoc. c. 14 X 2, 1 nr. 2: univ. per se agere non potest. Aug. Triumph. de pot. pap. II q. 40 a. 3. Joh. Andr. c. 14 cit. nr. 8. Gl. zu c. 2 Extrav. Joh. XXII de el. 1 v. „capitulum“ und zu c. un. Extrav. Joh. XXII ne sede vac. 5 v. „civitatibus“. — Trotzdem gieng die Erklärung der römiſchen Stellen durch Einſchiebung von „de facili“ in Gl. zu c. 11 C. 7 q. 1 v. „adulterata“ und zu c. un. Extrav. Joh. XXII de poenis 12 v. „quae deliquerit“ über.

197) So Innoc. c. 14 X 2, 1 nr. 2, der auf dieſe Weiſe die Anſicht, daß der Kalumnieneid vom Syndikus geleiſtet werde, mit dem Wortlaut der l. 2 § 5 C. de jur. cal. vereinbart: denn hier heiße es allerdings, die univ. ſelbſt ſolle ſchwören, aber dies könne zutreffend von einer univ. quae per alium jurat ausgeſagt werden. Aehnlich Joh. Andr. eod. c. nr. 8 mit dem Zuſatz: jurante enim syndico nomine universitatis vel collegii, per consequens ipsa univ. jurare videtur.

198) Vgl. Gl. zu c. un. Extrav. Joh. XXII ne sede vac. 5 v. „civitatibus“: universitates sunt nomina intellectualia et anima carentia; .. unde ea, quae

sämmtliche Glieder als berufen an. Deshalb führt Innocenz in einer vielbenutzten Stelle aus, daß die Vollstreckung eines an ein Kapitel ergangenen päpstlichen Mandats zur Aufnahme Jemandes als Kanonikers durch Ausübung eines Zwanges gegen die einzelnen Kanoniker zu bewirken sei, „licet litterae tantum contra capitulum et non contra singulos canonicos sint impetratae". Als Motiv führt er an: „et hoc est ea ratione, quia, quando mandat, quod capitulum aliquid faciat, intelligendum est, quod canonici et alia membra capituli illud faciant; .. quia capitulum, quod est nomen intellectuale et res incorporalis, nihil facere potest nisi per membra sua". Und er folgert hieraus die allgemeine Regel: „si mandetur delegato, quod cogat universitatem facere solutionem debiti vel venditionem vel permutationem vel quicquid aliud simile, cogenda sunt membra ejus, illi facto praestare consensum expressum; et sic de omnibus aliis, quae consistunt in facto, quae per universitatem fieri non possunt"[199]). Eine solche Vertretung der Korporation durch ihre sämmtlichen Mitglieder wird indeß nur nöthig, wo nicht entweder Gesetz und Verfassung bestimmten Mitgliedern die Vertretung bei gewissen Handlungen zugewiesen haben, oder aber die Korporation durch besonderes Rechtsgeschäft sich einen Bevollmächtigten bestellt hat. In ersterer Beziehung betrachten es die Kanonisten als die Aufgabe einer wohlgeordneten Korporationsverfassung, nach dem Vorbilde des menschlichen Körpers die verschiedenen Funktionen (officia) unter die verschiedenen Glieder ständig zu vertheilen und hiermit besondere Vertretungskompetenzen zu begründen[200]). Eine umfassende Kompetenz dieser Art wird insbesondere dem als Haupt des Körpers vorgestellten praelatus vel rector zugeschrieben; ebenso aber entsprechen den übrigen Würden und Aemtern der Korporation eigenthümliche Vertretungsgebiete. In Bezug auf die Möglichkeit aber, durch Vollmachtsvertrag sich gerichtliche wie außergerichtliche Specialvertreter zu bestellen, wird die Korporation dem Einzelnen völlig gleichgestellt[201]), so daß auf diesem Wege nicht nur Mitglieder, sondern auch extranei zur Vornahme von Rechtshandlungen für die Korporation herangezogen werden können.

---

in facto consistunt, per eas expediri nequeunt: quare *per ipsarum membra* habent expedire. Joh. Andr. c. 13 X 1, 31 nr. 38 (oben N. 182).

[199]) Innoc. c. 53 X 5, 39 nr. 3. Wörtlich ebenso Joh. Andr. Nov. s. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 2. Vgl. Archid. c. 1 D. 63 i. f. Gl. zu c. 2 Extrav. Joh. XXII de cl. 1 v. „capitulum": in iis autem, quae facti sunt, coguntur facere capitulum, univ., coll. per compulsionem membrorum suorum.

[200]) Vgl. c. 1 D. 89 u. Gl. ad h. c. v. „oculus". Joh. Andr. zu Ruhr. X 1, 33 nr. 1: in jeder univ. ist „varietas personarum per varia officia distributa" nöthig, „sicut varietas membrorum per diversa officia et robur corporis servat et pulchritudinem repraesentat".

[201]) Vgl. bes. unten die Lehre von der Proceßbevollmächtigung, N. 299 und 302—304.

So entſtehen zahlreiche korporative Vertretungsverhältniſſe, welche nach Baſis und Umfang ſehr verſchieden ſein können. Ihre Baſis kann eine Rechtsregel, ſei es nun ein allgemeines Geſetz, ſei es ein Satz der Korporationsverfaſſung, ſie kann aber auch ein konkretes Rechtsgeſchäft ſein. Ihr Umfang ſtuft ſich mannigfach ab, indem z. B. die Vertretungsmacht der Gliedergeſammtheit faſt unbeſchränkt, die des Vorſtehers durch den Begriff einer nach vormundſchaftlicher, väterlicher oder ehemännlicher Analogie gefaßten „libera administratio“ beſtimmt, die der übrigen Beamten durch den Begriff ihres Amtes gegeben und die des Bevollmächtigten durch den Inhalt ſeiner Vollmacht konſtituirt iſt. Darin aber, daß ſie Vertretungsverhältniſſe ſind, gelten trotzdem alle dieſe Verhältniſſe den Kanoniſten juriſtiſch gleich. Bei ihnen allen wird in gleicher Weiſe die völlige rechtliche Getrenntheit der vertretenen und der vertretenden Perſon feſtgehalten, bei ihnen allen aber ebenſo gleichmäßig eine wahre und unmittelbare Stellvertretung, kraft welcher durch die Vertretungshandlung die Korporation als ſolche und nur ſie berechtigt und verpflichtet wird, angenommen. Mithin erſcheint einerſeits, wo die Konſequenzen der kanoniſtiſchen Lehre gezogen werden, die einen Korporationsbeſchluß faſſende Geſammtheit als eine Summe phyſiſcher Perſonen, welchen die hierbei vertretene juriſtiſche Perſon genau ſo fremd gegenüberſteht, wie etwa einem für ſie klagenden Proceßanwalt. Und umgekehrt wirken die Handlungen jedes procurator, wenn und ſoweit er vertretungsbefugt iſt, genau ſo unmittelbar für die juriſtiſche Perſon als ſolche, wie etwa eine Handlung der Geſammtheit ſelbſt[202]).

Bei einer derartigen Auflöſung des einheitlichen Korporationsorganismus in eine Summe von Vertretungsverhältniſſen konnten die Kanoniſten die Begriffe der korporativen Verfaſſung und des korporativen Organs, ſo nahe ihnen dieſelben durch das oft gebrauchte Bild eines Körpers mit Haupt und Gliedern gelegt waren, nicht zu juriſtiſcher Ausprägung und Verwerthung

---

[202]) Auf dieſer Auffaſſung beruht die Schlußausführung von Innoc. zu c. 53 X 5, 39 nr. 3. Er ſagt hier, dem Satz, daß die univ. durch die singuli zu handeln habe, ſcheine c. 58 § 1 C. 12 q. 2 zu widerſprechen, wonach ja der Freigelaſſene einer univ. nicht der der singuli ſei und ein Proceß der univ. die singuli nichts angehe. Allein die Löſung ſei einfach. Denn einen Freigelaſſenen haben und einen Proceß durch einen procurator führen könne allerdings die univ. als ſolche, ohne daß hierbei die singuli in Frage kämen. Einen Beſchluß aber über einen Rechtsakt zu faſſen, ſei ſie außer durch ihre Glieder nicht im Stande. Daher ſei ja auch die Mitwirkung der Einzelnen erforderlich und nöthigenfalls erzwingbar, um einen procurator zu beſtellen. Einmal beſtellt aber, — ſo iſt der Gedankengang zu ergänzen, — vertrete der procurator direkt die universitas und nicht etwa ſeine Konſtituenten, indem die letzteren auch hierbei Namens der univ. und mit unmittelbarer Wirkung für dieſelbe gehandelt haben. Wörtlich übereinſtimmend auch hier Joh. Andr. Nov. s. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 3.

bringen. Dagegen ergaben sich in anderer Richtung aus ihren Grundgedanken bahnbrechende Fortschritte, welche besonders in der Lehre von den Korporationsbeschlüssen und von den korporativen Aemtern hervortreten.

X. Die Lehre von den Korporationsbeschlüssen hat wohl von allen Theilen des Korporationsrechts dem kanonischen Recht und der kanonistischen Wissenschaft nicht nur die detaillirteste Ausbildung, sondern auch die meiste dauernde Förderung zu verdanken.

Die Kanonisten behandeln die hier einschlägigen Fragen vor Allem in der Lehre von den kirchlichen Wahlen, bezüglich deren sie das reiche Quellenmaterial durch eine noch reichere Kommentirung überbieten. Hierbei werden allerdings viele Sätze aufgestellt, welche für die allgemeine Korporationstheorie keine Bedeutung haben, vielmehr eben nur auf Wahlen und oft nur auf kirchliche Wahlen anwendbar oder auch durch die Besonderheiten bestimmter Wahlkörper oder bestimmter kanonischer Wahlformen bedingt sind. Gleichzeitig aber kommen bei dieser Gelegenheit viele andere Sätze zur Entwicklung, welche durchaus für alle Arten von Korporationen und Korporationsbeschlüssen Geltung beanspruchen und von den obersten Principienfragen bis herab zu den feinsten Fragen der Geschäftsordnung eine Fülle vorbildlicher Entscheidungen an die Hand geben. In der That verweisen die Kanonisten selbst, wo sie von Korporationsbeschlüssen andrer Art sprechen, mit Vorliebe auf die in der Lehre von den Wahlen festgestellten Grundsätze. Außerdem bieten ihnen besonders die auch den Legisten hier als sedes materiae geltenden Fragen nach den Formen für Bestellung eines syndicus, Abfassung eines Statuts und kollegialische Urtelsfällung die Gelegenheit, sachlich übereinstimmende Regeln über Korporationsbeschlüsse zu entwickeln.

Ueberall handelt es sich hier nach der Auffassung der Kanonisten um Willensakte, welche, da sie in der Ausübung von reinen jura universitatis bestehen, an sich von der juristischen Person als solcher vollzogen werden müßten, und welche nur wegen der Unfähigkeit dieser von den einzelnen Mitgliedern vorgenommen werden; „electio est penes capitulum et non singulos, et tamen singuli coeligunt“[203]). Da nun aber die Einzelnen nicht für sich selbst, sondern vertretungsweise für die juristische Person zu wollen und zu handeln haben, so sind sie an die gesetz- und verfassungsmäßigen Normen über Form und Umfang einer solchen Vertretung gebunden. Entspricht ihr gemeinschaftlicher Willensakt diesen Normen, so wird er der Korporation selbst als Korporationsbeschluß zugerechnet. Entspricht er ihnen nicht, so stellt er nur den Willensakt einer Anzahl von Individuen dar.

Hieraus leiten die Kanonisten vor Allem das wichtige Princip her, daß nicht jede, sondern nur die in solenner Versammlung zu Stande gekommene und erklärte Willenseinigung der Glieder als Korporationswille gilt. Sie

[203]) Worte v. Innoc. c. 13 X 1, 31 nr. 1. Vgl. oben N. 178 u. 181—182.

ſagen, daß der Vollzug einer Wahl, die Beſtellung eines Syndikus oder eine ſtatutariſche Anordnung nur „collegialiter“ oder „capitulariter“ erfolgen könne, und daß ebenſo in jeder anderen korporativen Angelegenheit ein „consensus communis“, d. h. ein Verſammlungsbeſchluß, gefordert werde[204]). Die Einzelnen müſſen „simul et communiter, non separatim consentire“; wenn „quilibet in camera“ oder „unus hodie et alius cras vel unus in uno loco et alius in alio“ zuſtimmt, ſo nützt ſelbſt volle Einſtimmigkeit nicht („non valent singulares consensus, licet unanimes sint“)[205]). Jeder Korporationsbeſchluß ſoll ſich als ein „communis et unicus actus“ darſtellen und die drei Erforderniſſe der Einheit des Orts, der Einheit der Zeit und der Einheit der Handlung erfüllen[206]). Und gerade hierin erblicken

---

[204]) Vgl. für Wahlen Gl. zu c. 1 D. 63 v. „communem“, Goffr. Tran. de his q. f. a pr. nr. 2, Host. de el. nr. 4 u. 16; für Statute Joh. Andr. c. 6 X 1, 2 nr. 32; für constitutio syndici Gal. Marg. c. 5 nr. 7—8: sed quid, si unus consentiat hodie et alius cras, vel unus in nno loco et alius in alio, nunquid valet talis constitutio syndici? Wird verneint: nam *sollenniter* debet fieri decurionibus in unum convocatis; ebenſo Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 2. — Ganz allgemeine Geltung verlangte für dieſen Satz ſchon Laurentius (um 1210) nach dem Referat bei Goffr. Tran. l. c.; er fordert consensus communis ſtets auch da, wo der Biſchof den consensus capituli einholen muß, während Goffr. Tran. hier, weil „alienationes invalidae convalescnnt per consensnm sequentem“, hier „singulares consensus omnium“ für ausreichend hält. Ferner Innoc. c. 6 X 1, 2 nr. 3 i. f.; Host. de const. nr. 15; Gl. zu c. 6 X 1, 2 v. „constitntum“.

[205]) Host. de el. nr. 4; Innoc. l. c.; Galeottus l. c. — Host. de const. nr. 15 folgert: qui consensit in camera, dissentire potest in capitulo. Und Joh. Andr. Nov. s. c. 2 in VI° 1, 16 hält ſogar eine beſondere Rechtfertigung deſſen für nöthig, daß actus collegiales mit den nomina singnlorum unterſchrieben oder mit sigilla singulorum unterſiegelt werden können!

[206]) Vgl. beſ. auch c. 42 X de el. 1, 6 n. Gl. ad h. c. v. „mox“, wo die Analogie des Teſtaments dafür herangezogen wird, daß „nno contextu .. nullo actu contrario intermedio“ gehandelt werden muß; ebenſo Goffr. Tran. de el. nr. 11—12 (doch ſchadet eine zur Umſtimmung der Minderheit eingeſchobene Meſſe nicht) und Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 18 u. 25 (in continenti). Vgl. Innoc. c. 22 X 1, 6 nr. 3 u. c. 23 eod. nr. 9. — Hieran ſchließen ſich die Erörterungen über die verſchiedenen Stadien innerhalb des gleichwohl als Einheit fingirten („fingitnr unus actus“) Wahlakts, über die Wirkung der verſchiedenen Zeitmomente auf Rechtserwerb und Anfechtbarkeit und auf das jus variandi der Wähler, über den Ausſchluß der „ratificatio per seqnentem consensum“ bei nichtigen und deren Zulaſſung bei bloß anfechtbaren Wahlen, über den Zeitpunkt des Wahlrechtsverluſtes zur Strafe, ſowie über den Unterſchied der Konkurrenz einer nichtigen reſp. anfechtbaren Majoritätswahl und einer fehlerloſen Minoritätswahl in continenti oder ex intervallo; vgl. Bernh. Pap. I, 4 de el. § 4—6 u. Summa de el II, 1 § 7; Goffr. Tran. de el. nr. 16 u. 31—36; Innoc.

die Kanoniſten einen principiellen Unterſchied zwiſchen dem Korporationsrecht und dem bloßen Gemeinſchaftsrecht, in welchem letzteren die Einzelnen nur als Einzelne übereinzuſtimmen brauchen[207]). Nur inſoweit laſſen ſie auch innerhalb der Korporation consensus singulares und getrenntes Handeln der Einzelnen zu, als hierbei die Einzelnen über ihre Sonderrechte verfügen[208]), oder als es ſich nur um Vorbereitung oder Ausführung eines Korporationsbeſchluſſes handelt[209]), oder als endlich kein Rechtsakt, ſondern etwas rein Thatſächliches, das die Einzelnen ebenſo gut als Einzelne wie in der Verſammlung leiſten können, in Frage ſteht[210]).

---

c. 10 X 1, 6 nr. 1, c. 22 eod. nr. 3, c. 42 eod. nr. 7; Comp. c. 29 eod.; Host. de el. nr. 17; Gl. zu c. 28 X 1, 6 v. „consentire"; Joh. Andr. c. 28 eod. nr. 33, c. 29 nr. 1, c. 55 nr. 15.

[207]) So ſchon Laurentius l. c.: quod in hoc casu requiritur consensus omnium simul et communis, non separatim et singulorum, non obstante l. per fundum (11) D. de serv. praed. rust. (8, 3), quia loquitur *in re communi quae cujuslibet est: secus in re universitatis quae nullius est.* Host. de const. nr. 15: Mehrere „tanquam singulares" oder in „communio singularis" konſentiren singulariter, Mehrere in „communio collegiata" nur communiter. Archid. c. 1 D. 63: je nachdem der superior den Kanonikern „tanquam universitati" oder „tanquam singulis" etwas befohlen hat, haben ſie universaliter oder separatim zu handeln (vorher übrigens eine mißverſtändliche Auslegung von Innoc.). Gl. zu c. 21 in VI° 1, 6 v. „communis".

[208]) Hierauf ſtützt man namentlich den Unterſchied der electio, die nur communis ſein kann, und der translatio eligendi potestatis in compromissarios, die nach der allgemeinen (nur von Vincentius mißbilligten) Meinung auch durch consensus singulares omnium singulorum erfolgen kann. Der Grund ſei: „licet electio sit universitatis, tamen translatio potestatis *non est solum universitatis, sed singulorum, quia jura, quae singuli habent, transferuntur*". Gerade weil die Rechte auf Stimmabgabe, über die hierbei verfügt werde, jura singulorum ſeien, müſſe ja auch Einſtimmigkeit vorhanden ſein. Die translatio könne daher auch von den Einzelnen ebenſowohl mit den Worten „ego vice capituli do potestatem" oder „nos capitulum damus", als einfach mit den Worten „do tali pot. etc." gültig vollzogen werden. So beſ. Compost. c. 42 X 1, 6 u. Dur. Spec. IV, 1 de el. § 2 nr. 5—6. — Ebenſo motivirte man es, daß das nicht geladene Korporationsglied singulariter et separatim auf ſein Recht zur Anfechtung des ohne ihn gefaßten Beſchluſſes verzichten könne; Baldus c. 6 X 1, 2 nr. 18; Felinus eod. c. nr. 26; Jacob. Card. de concil. IV a. 7 nr. 7.

[209]) Host. de el. nr. 4.

[210]) Dies nahm man namentlich bezüglich bloßer „executio juris jam causati" an. So ſollte, wenn der Papſt einem Kapitel die „collatio juris canoniae" befiehlt, es einer Kapitelsverſammlung bedürfen und im Nothfall eine ſolche erzwungen werden; wenn aber der Papſt oder ein Anderer die collatio oder investitura ſchon vorgenommen hat und der Papſt nur auf Grund der ſchon erworbenen canonia die faktiſche Zulaſſung befiehlt, tunc *singuli* de capitulo tam

Bei den ſtrengen kanoniſchen Wahlformen per scrutinium und per compromissum bildeten Geſetzgebung und Doktrin ſogar eine noch weiter gehende Regel aus, wonach bei Gefahr der Nichtigkeit auch die äußere Form des entſcheidenden Wahlausſpruchs eine zugleich gemeine und ſchlechthin einheitliche ſein und deshalb eine Verkündung der Wahl durch Einen im Namen des Kapitels (pronuntiatio per unum vice et nomine capituli) ſtattfinden ſollte[211]). Hieran knüpften ſich dann die ſpitzfindigſten Erörterungen über die verſchiedenen dabei zuläſſigen Wortformen und Modalitäten[212]). Und wenn man

---

in capitulo quam et *extra* possunt et debent eum recipere, cum in hoc tam universis quam singulis videtur mandatum. Compost. c. 7 X 1, 3. Felinus c. 6 X 1, 2 nr. 27. Jacobat. Card. de concil. IV a. 7 nr. 8.

211) Gregor IX kaſſirt in c. 55 X 1, 6 eine Skrutinialwahl unter Anderm wegen Mangels einer „electio communiter celebrata", obwohl „singulariter singuli consenserunt in eundem G."; eine ſolche singularis electio enthalte entweder nur eine Wiederholung der Einzelabſtimmung im scrutinium oder aber die Abſurdität von ſo viel Wahlen als Wähler da ſind (ne vel idem repeti videretur, vel ex hoc sequeretur absurditas, ut tot essent electiones quot essent numero eligentes). Bonifaz VIII verlangt in c. 21 in VI° 1, 6 bei der electio per compromissum ſtets die pronuntiatio per unum. Vgl. hierzu Goffr. Tran. de el. nr. 9; Innoc. c. 55 cit. nr. 5—8; Host. de el. nr. 4, 13, 16; Comp. c. 42 X 1, 6; Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 13, 25—32, § 2 nr. 5—8, § 3 nr. 1—4 u. 7; Gl. u. Joh. Andr. Nov. s. c. 21 in VI° 1, 6; Gnil. de Mandagoto de elect. c. 34; Petrus de Baisio directorium electionis III c. 33 nr. 1—4; Baldus c. 55 cit.; Anton. Butr. eod. c. nr. 4 u. 25; Zabar. eod. c. nr. 3—4; Panorm. c. 42 X 1, 6 nr. 11 u. c. 55 eod. nr. 2; Joh. de Anan. c. 55 cit. nr. 2—3; Domin. Gem. c. 21 in VI° 1, 6 nr. 1, 4 u. 5; Petrus Anchar. eod. c.; Phil. Franchus eod. c. nr. 2.

212) Bei Abgabe ſeiner Einzelſtimme ſoll Jeder „eligo talem" oder noch beſſer, da eigentlich nur das Kapitel „wählt", „consentio in talem" oder „nomino talem" ſagen. Der ſchließliche Wahlausſpruch aber ſoll gemeinſchaftlich geſchehen. Während hierbei Host. es als principiell richtig und zuläſſig anſieht, daß die Wahl durch „omnium uno ore sermo" verkündet wird (ergo clamet aliquis „ay, oe, oe!", ut sic, voce finita, omnes simul clament „eligimus"; sic enim erit communis), ließ man ſpäter nur eine „pronuntiatio per unum" zu. Dieſer Eine ſoll korrekter Weiſe die Worte „eligo nomine capituli" oder auch „vice omnium" reſp. „nomine eorum qui consenserunt" brauchen. Sagt er blos „eligo", ſo iſt die Wahl als singularis electio unheilbar nichtig. Ebenſo, wenn er etwa ſagt „ego eligo pro me talem et pro aliis enndem". Spricht er die Wahl kraft Amts oder Auftrags aus, ſo kann er allenfalls auch den Plural „eligimus" brauchen, während dies unzuläſſig iſt, wenn er ohne Auftrag ſpricht und alſo erſt durch nachfolgende Ratihabition eine mit „eligimus" zu bezeichnende communis electio entſteht. Bei der forma compromissi ſoll aber die pronuntiatio per unum ſchlechthin nur im Singular zuläſſig ſein, ſo daß P. Alexander eine Wahl wegen des Wortes „providemus" kaſſirte, wofür Compost. einen Grund nicht auf-

auch dieſe „subtilitates“ nicht auf alle Korporationsbeſchlüſſe übertragen konnte[213]), ſo unternahm man doch, ſie aus dem Weſen der Korporation als innerlich begründet zu rechtfertigen. Man berief ſich darauf, daß ſich in der abſchließenden Form des Wahlakts ſo viel als möglich das einheitliche Weſen der fingirten Perſönlichkeit widerſpiegeln müſſe, welche an ſich zur Vollziehung jenes Aktes berufen ſei und nur um ihrer Handlungsunfähigkeit willen bei der voranliegenden Thätigkeit durch eine Vielheit von Einzelnen vertreten werde[214]).

Wenn nun aber ſo jeder Korporationsbeſchluß eine Verſammlung fordert, ſo muß dieſe Verſammlung, um die Korporation zu repräſentiren, in ordnungsmäßiger Weiſe („sollenniter“) zu Stande komuen und verfahren. Die einzelnen Erforderniſſe der Ordnungsmäßigkeit werden von den Kanoniſten bis ins feinſte Detail entwickelt. Handelt es ſich hierbei auch in erſter Linie ſtets nur um Anwendung und Auslegung der Korporationsverfaſſung und der auf beſtimmte Akte bezüglichen geſetzlichen Specialnormen, ſo baut ſich doch daraus mehr und mehr eine allgemeine ſubſidiäre Theorie der Korporationsverſammlungen auf. Im Einzelnen fordern die Kanoniſten zunächſt, daß die Verſammlung am rechten reſp. gehörig angeſagten Ort[215]) zur rechten reſp.

---

zufinden vermag. Vgl. über dieſe und andere Subtilitäten die in N. 211 citirten Autoren; am ausführlichſten unter Beigabe vieler Formulare Dur. Spec. l. c.

213) Sie ſollten ſelbſt bei kirchlichen Wahlen nicht durchgängig gelten. Denn einmal fielen ſie bei der forma inspirationis fort, die immer, mag Jeder „eligo“ oder „eligimus“ geſagt haben, als „una communis electio“ gilt (anders wieder bei bloßer „quasi inspiratio“). Und ſodann bezog die herrſchende Anſicht (vgl. Zabar. l. c. nr. 3) ſie nur auf die an feſte Formen gebundenen Prälatenwahlen, während bei anderen Wahlen jeder irgendwie feſtgeſtellte consensus capituli genügen ſollte, vorausgeſetzt nur, daß er „collegialiter praestitus“ war.

214) Vgl. Joh. Andr. l. c. nr. 1: weil „collegium est unum repraesentative“, wird dafür geſorgt, „ut ad sunm principium res revertatur“; Domin. Gem. l. c.: die electio iſt Sache der univ., die actus eligendi ſind Sache der personae singulares; bei der Schlußhandlung daher „ut res ad snum principium revertatur, sicut unicum est capitulum, ita unica debet esse electio“; ähnlich Phil. Franchus, Petrus de Baisio, Panorm. l. c.; beſ. aber Petrus Anchar. l. c., welcher hinzufügt, daß, da die consensus singulares immer nur vermöge einer Fiktion als consensus collegii d. h. als Wille der „una persona repraesentata et ficta“ gelten, „actus ejus nomine gerendus debet fieri per unum, *ut sic fictio imitetur naturam in quantum potest*“. — Host., Zabar. u. Joh. de Anan. l. c. berufen ſich auf die Vorliebe des heiligen Geiſtes für die congregati in unum; die beiden erſteren aber erwähnen auch den von Manchen erhobenen Vorwurf: „sic esse subtilizatum .. in imbursationem curiae!“

215) Goffr. Trau. de el. nr. 15. Host. de el. nr. 3. Gal. Marg. c. 5 nr. 7. Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 11 u. I, 3 de synd. nr. 2. Höchſt eingehende Erörterungen finden ſich darüber: ob und wann vertriebene Kleriker propter

gehörig feſtgeſetzten Zeit[216]) nach vorangegangener gehöriger Berufung[217]) ſtattfinde. Sie verlangen ferner, daß ſämmtliche ſtimmberechtigte[218]) oder im ruhigen Beſitz des Stimmrechts befindliche[219]) Mitglieder gehörig geladen ſeien, ſoweit nicht Geſetz, Verfaſſung oder Obſervanz von einer ſpeciellen Ladung überhaupt oder von der Ladung der Abweſenden ganz oder theilweiſe dispenſiren[220]). Sie normiren weiter die Fälle und die Formen, in denen ſtatt

---

necessitatem auch extra ecclesiam Namens der Kirche wählen und kontrahiren können; wie es ſich bei einer Spaltung des Kapitels verhält und welcher Beſchluß gilt, wenn ein Theil deſſelben in der Kirche und ein Theil außerhalb derſelben Beſchluß faßt; ob und wann die Majorität Ort und Termin einer Wahl verlegen kann; welchen Einfluß „locus non tutus“ u. „justus timor“ haben; von wem und an welchem Ort bei völliger Zerſtreuung des Kapitels eine Zuſammenberufung ſtattfinden kann. Vgl. Innoc. c. 2 X 5, 32 nr. 2 und wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 2; Comp. c. 23 X 1, 6 und faſt wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 28—33; Host. u. Joh. Andr. c. 57 X 1, 6 nr. 13.

216) Goffr. Tran. de el nr. 19. Host. de el. nr. 19—20. Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 1. Guil. Mandag. c. 1—3 u. 17.

217) Beſonders erörtern ſie die Form der Berufung (ob blos durch sonus campanae, tubae vel praeconis o. per nuntium vel per litteras, ob personaliter o. per publicum edictum) u. das Berufungsrecht. Vgl. z. B. Goffr. Tran. de el. nr. 10; Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 7 (Formular für vocatio); Rolandinus tract. de off. tab. p. 1001; Innoc. c 2 X 5, 32 nr. 2 und Joh. Andr. eod. c. nr. 2; Comp. c. 19 X 1, 6.

218) Dabei erörtern ſie vielfach, welche Erforderniſſe das Stimmrecht im Zweifel vorausſetzt. So Innoc. c. 2 X 5, 32 nr. 2 i. f.; Host. eod. c.; Joh. Andr. eod. c.; Host. de el. nr. 5—8; Gal. Marg. c. 5 nr. 10—11; Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 3—5 u. 13—15; Guil. Mandag. c. 6—9. Man fordert in dubio perſönliche Freiheit (eine Ausnahme notirt Gal. für Parma) und ein Alter von 14 (Manche von 25) Jahren, läßt aber Mündel durch die Vormünder und Hausſöhne durch die Väter (doch läßt Innoc. durch separata oeconomia eignes Stimmrecht entſtehen) vertreten; den Frauen will Innoc. im Zweifel ein Stimmrecht zugeſtehen, während Host., Gal., Dur. vielmehr geltend machen, daß nach allgemeiner consuetudo „mulieres officiis civilibus non funguntur“; bez. der conversi in monasterium verweiſt man auf consuetudo u. ſ. w. — Vgl. ferner die Erörterungen über den Verluſt des Stimmrechts durch geiſtliche Cenſuren und ſonſt zur Strafe; z. B. Goffr. Tran. de el. nr. 2—3; Innoc. c. 39 X de el. nr. 1—5; Joh. Andr. eod. c. nr. 28—30.

219) Goffr. Tran. de el. nr. 10. Gl. zu c. 42 X 1, 6 v. „qui debent“: omnes qui habent jus eligendi et qui sunt in quieta possessione eligendi, Host. de el. nr. 11. Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 1—10 (qui sunt in possessione vel quasi); auch in nr. 62 Formular zur Klage auf Verſtattung zum o. Beſitzſchutz im Stimmrecht bei Wahlen.

220) Höchſt eingehend wird die Frage der vocatio absentium bei Wahlen erörtert: es müſſen geladen werden „qui debent et possunt commode et

eines verhinderten Mitglieds ein Stellvertreter in der Verſammlung erſcheinen und abſtimmen kann[221]). Sie ordnen ſchließlich die Berathungs- und Abſtimmungsweiſe und die Geſchäftsordnung überhaupt, welche in der Verſammlung zu beobachten iſt[222]), ſowie die Formen, in welchen die Protokollirung des geſammten Hergangs und die Beurkundung ſeines ſchließlichen Reſultats zu erfolgen hat[223]). Zugleich bemühen ſie ſich bei allen dieſen Punkten, die

---

sine periculo convocari"; vgl. Bernh. Pap. de el. II, 1 § 8 p. 314; Host. u. Spec. l. c.; Oldradus cons. 259; Guil. Mandag. c. 4—5; Gl. zu c. 17 X 1, 33 v. „praesentium"; beſ. aber c. 18 u. 35 X 1, 6 u. Innoc., Comp., Joh. Andr. h. c. — Bei andern actus capitulares war viel Streit; Innoc. bejahte, die Gl. zu c. 2 in VI° 2, 10 v. „ipsorum" verneinte im Zweifel die Nothwendigkeit der vocatio absentium.

[221]) Vgl. insbeſ. über die Möglichkeit der Vertretung bei Abgabe der Wahlſtimme, den Beweis des Hinderniſſes, die Perſon des procurator, die Möglichkeit einer Vertretung durch Mehrere in solidum, die Zuläſſigkeit der Abgabe ungleicher vota durch dieſelbe Perſon u. ſ. w. c. 40 u. 42 X 1, 6; Innoc. c. 40 nr. 3—4 u. c. 42 nr. 2 u. 11—14; Comp. c. 42; Joh. Andr. c. 40 nr. 10 u. 12 u. c. 42 nr. 44 sq.; c. 42 in VI° 1, 6 u. Gl. ad h. c. v. „de certa" u. „absens"; Joh. Andr. Nov. s. h. c. nr. 1 u. 4; Guil. Mandag. c. 10—15.

[222]) Am ausführlichſten wird auch hier die Lehre von den Wahlformen behandelt, ſchon in älterer Zeit, z. B. von Bernh. Pap. de el. II, 3 § 1—4, dann aber beſ. auf Grund von c. 42 X 1, 6; vgl. Goffr. Tran. de el. nr. 6 sq.; Innoc., Comp., Host., die Glossae, Joh. Andr. und alle Späteren zu c. 42 cit.; Host. de el. nr. 11—18; Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 12—47, § 2 nr. 1—16, § 3 nr. 1—7; Guil. Mandag. c. 21—52. Beſonders ergiebig für Geſchäftsordnungsfragen von allgemeinerer Bedeutung erwies ſich die Lehre von der Normalform per scrutinium u. ihren Abſchnitten (Wahl u. Auftrag der scrutatores, Stimmenſammeln, Redaktion der vota, publicatio, collatio, electio, sollennizatio), nach deren Muſter auch ſonſt ſchriftliche und geheime Abſtimmung bei Wahlen als Regel galt. — Ueber die Form, wenn nur Ein oder zwei Wähler da ſind, vgl. Innoc. l. c. nr. 45, Comp. l. c., Host. nr. 11, Joh. Andr. Qu., merc. 34.

[223]) Formulare für die Beurkundung der Beſtellung eines synd. b. Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 21 (durch ein Kloſter) und nr. 22 (durch eine Gemeinde); für Wahlprotokolle und die bei Wahlen vorkommenden Ladungen, Erklärungen, Proteſte, Berichterſtattungen u. ſ. w. ib. IV, 1 de el. § 1—3, Goffr. Tran. de el. nr. 20, Guil. Mandag. c. 59 forma I—XVIII, Rolandinus Summa p. 395 bis 399 und 724—725 (für die Wahl eines ſtädtiſchen Potestas); für Raths- und Gemeindebeſchlüſſe jeder Art (z. B. über Beſteurung nebſt Beſtellung von Steuererhebern, über Aufnahme u. Negotiirung einer Anleihe, über Deckung einer Schuld durch Umlagen, über Gutheißung einer Zahlung) b. Rolandinus tract. de off. tabell. p. 1001—1002 (Beurkundung der gehörigen Berufung, der vom massarius o. consul gemachten propositiones, der Abſtimmung und Beſchlußfaſſung durch omnes o. major pars). — Eine alte und beliebte Kontroverſe drehte ſich darum,

Weſentlichkeit oder Unweſentlichkeit eines jeden Erforderniſſes feſtzuſtellen[224]), die Wirkungen eines Mangels unter Durchführung der wichtigen Unterſcheidung zwiſchen nichtigen (nulla) und blos anfechtbaren (annullanda) Akten zu fixiren[225]), und das Verfahren für den Austrag von Streitigkeiten und für die Feſtſtellung der Nichtigkeit oder Ungültigkeit eines Korporationsbeſchluſſes zu regeln[226]).

Unter den vielen in dieſer Theorie der Korporationsverſammlungen behandelten Fragen bedürfen zwei, bei denen die kanoniſtiſche Theorie eingreifende und zum Theil eigenthümliche Lehren von beſonderem Intereſſe ausgebildet hat, noch einer näheren Beſprechung. Es ſind die eng mit einander zuſammenhängenden Fragen der Beſchlußfähigkeit und der Geltung des Stimmenmehrs.

Zur Beſchlußfähigkeit einer Korporationsverſammlung fordern die Kanoniſten zwar im Allgemeinen unter Berufung auf den bekannten Satz des

---

ob in die Urkunde (beſ. über Beſtellung des syndicus) die Namen der Mitwirkenden aufzunehmen ſeien o. ob die notarielle Verſicherung, daß Alle geladen, zwei Drittel erſchienen u. die Mehrheit zugeſtimmt, genüge; ob dann weiter eine ſolche Verſicherung in der einfachen Regiſtratur „omnes“ o. „abbas cum monachis“ o. „cum duabus partibus“ liege (was meiſt bejaht ward, während Wendungen wie „abbas cum monachis“ o. „consiliarii“, weil auch bei zweien zutreffend, als ungenügend galten); hiervon handelt Oldradus cons. 100; Host. de synd. nr. 8; Gal. Marg. c. 5 nr. 23, 26, 28; Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 10 u. 15—16 u. Joh. Andr. add. ad nr. 16 sub a (wörtliche Reproduktion v. Oldradus).

224) Vgl. die Aufzählung der Erforderniſſe „de substantia“ und derer, welche nur „de justitia“ ſind, bei der Skrutinialwahl b. Innoc. c. 42 X 1, 6 nr. 8, Host. de el. nr. 16—17, Gl. zu c. 42 cit. v. „sanior“, Zabar. eod. c. nr. 8 u. Panorm. eod. c. nr. 12—16 (er bringt es bis auf 18 essentialia).

225) Im Zweifel iſt die Wirkung eine ipso jure eintretende und unheilbare Nullität. Der wichtigſte Fall bloßer Anfechtbarkeit iſt das Anfechtungsrecht des „contemptus“, d. h. des ungehöriger Weiſe nicht geladenen oder ſonſt präkludirten Mitglieds. Auf dieſes Anfechtungsrecht kann verzichtet werden, auch erliſcht es durch Tod oder Ausſcheiden aus dem Verbande, und dann „konvalescirt“ der Beſchluß. Vgl. Goffr. Tran. de his q. f. a m. p. c. nr. 2; Host. eod. tit., ſpeciell für Wahlen c. 28 u. 36 X 1, 6; Goffr. Tran. de el. nr. 6; Innoc. c. 28 X 1, 6 nr. 4—6, c. 42 nr. 10, c. 55 nr. 8, c. 57 nr. 1—6; Comp. c. 28 u. 36 cit.; Joh. Andr. c. 28 cit. nr. 16—36; Dur. Spec. I, 3 de el. § 1 nr. 60—61; Oldradus cons. 64; für Beſtellung eines synd. Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 9 (Verweiſung auf c. 28 u. 36 X 1, 6).

226) Alle Streitigkeiten dieſer Art gelten als wahre Rechtshändel, die im förmlichen Proceß durch richterliches Urtel erledigt werden. Vgl. die zahlreichen Libellformulare b. Bonaguida de Aretia, Summa introd. P. II t. 3—5 p. 170—183, Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 48—65, § 2 nr. 17, § 3 nr. 6 u. 9, Guil. Mandag. c. 60 forma I—VII.

römiſchen Dekurionenrechts die Anweſenheit von zwei Dritteln der Mitglieder[227]): allein für alle kirchlichen Wahlen und mehr und mehr für kirchliche Korporationsbeſchlüſſe überhaupt fügen ſie Modifikationen hinzu, welche jenen Satz praktiſch in ſein Gegentheil verkehren und ſo zur Ausbildung eines bewußten Gegenſatzes zwiſchen canones und leges führen[228]). Sie lehren nämlich, daß bei der Berechnung der zwei Drittel alle diejenigen Mitglieder als Nichtmitglieder zu behandeln und deshalb nicht mitzuzählen ſeien, welche entweder gar nicht berufen zu werden brauchten[229]) oder aber trotz gehöriger Berufung ausblieben und durch dieſen Ungehorſam ſich ſelbſt für dieſes Mal ihrer Mitgliedſchaft begäben (se alienos fecerunt)[230]). Inſoweit ſollen dann die Anweſenden, auch wenn ſie nicht zwei Drittel ſind, vorgehen können. Ja von einigen Fällen abgeſehen, in welchen manche Rechtslehrer forderten, daß wenigſtens die einfache Mehrheit anweſend ſei[231]), ſoll eine noch ſo geringe Zahl und ſelbſt ein einziger Anweſender die Korporation zu repräſentiren und in ihrem Namen zu handeln befugt ſein[232]). Denn da hinſichtlich dieſer Verſammlung die Unfähigen und Nichterſchienenen als Nichtmitglieder gälten, ſo ſei genau wie bei dem Tod oder Austritt von Mitgliedern die Regel von l. 7 D. h. t. anzuwenden, wonach „jus universitatis recidit in ceteros vel etiam

---

227) Tancredus I, 7 § 2. Gal. Marg. c. 5 nr. 4 u. 5. Host. de synd. nr. 8. Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 1. Boaterius p. 479—480. Joh. Andr. c. 57 X 1, 6 nr. 11.

228) Vgl. Gal. l. c. u. Comp. c. 42 X 1, 6, welcher Letztere geradezu bereits ſagt, nach den canones ſei die römiſche Regel unrichtig. Joh. Andr. c. 1 X 3, 11 hält dieſe Regel nur als Ausnahme bei Abfaſſung von Statuten aufrecht. Goffr. Tran. ſagt unbeſtimmt: *aliquando* requiritur, ut duae partes adsint.

229) Die „non vocandi", wie z. B. absentes qui commode vocari non possunt und in manchen Fällen absentes überhaupt; Gal. l. c.; Dur. Spec. l. c.; Joh. Andr. l. c. — Ebenſo die „inhabiles", z. B. die excommunicati oder ſonſt des Stimmrechts Beraubten; Host. de synd. nr. 8; Joh. Andr. c. 39 X 1, 6 nr. 28—29.

230) Nach c. 19 X 1, 6: alienos se faciunt. Innoc. eod. c. nr. 3—6; Host. de el. nr. 11; Comp. c. 19 cit.; Gl. zu c. 28 X 1, 6 v. „noluerint" u. c. 42 v. „qui volunt"; Joh. Andr. c. 57 X 1, 6 nr. 11.

231) So ſoll nach Innoc. u. Joh. Andr. c. 19 X 1, 6 eine anweſende minor pars dann nicht vorgehen können, wenn der äußerſte Wahltermin noch nicht herangekommen und auch ſonſt keine Gefahr im Verzuge iſt; denn dann ſcheine die abweſende major pars von der ihr zuſtehenden Befugniß einer Terminverlegung ſtillſchweigend Gebrauch gemacht zu haben. Aehnlich Guil. Mandag. c. 16.

232) Innoc. c. 19 X 1, 6 u. c. 57 eod. nr. 7; Host. l. c.; Comp. c. 19, 23 u. 42 X 1, 6; Gl. zu c. 19 cit. v. „revocare" und „alienos" und c. 17 X 1, 33 v. „praesentium"; Archid. c. 11 D. 31; Oldradus cons. 122; Joh. Andr. c. 19 cit. nr. 27—35, c. 57 cit. nr. 12—13, c. 13 X 1, 31 nr. 26; Guil. Mandag. c. 16.

in unum“[233]). Auf daſſelbe Princip ſtützte man namentlich auch den Satz, daß, wenn gleichzeitig die Majorität wiſſentlich einen Unwürdigen und die Minorität einen Würdigen wählt, die Minoritätswahl ohne Weiteres gilt; denn da scientor eligentes indignum zur Strafe ihr Wahlrecht ipso jure verlieren, ſeien in demſelben Augenblick die Uebrigen allein Träger der Korporation[234]).

Während nun aber ſo die römiſche Regel für das kanoniſche Recht in ihrer wahren Bedeutung ſo gut wie gegenſtandslos wird, knüpft gerade hier eine ſich mehr und mehr verbreitende Auffaſſung an, welche der Vereinigung von zwei Dritteln der Korporation dem letzten Drittel gegenüber eine ſehr geſteigerte juriſtiſche Kraft vindicirt. Dieſe Auffaſſung entwickelt nämlich, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf das römiſche Recht, ein allgemeines Princip, nach welchem zwei Drittel dem dritten Drittel gegenüber das Ganze darſtellen, ſo daß, wenn der eine Theil einer Korporation den andern um das Doppelte übertrifft, jener für ſich allein ganz und dieſer auch nicht zum Theil die Korporationsperſönlichkeit repräſentirt[235]). Hieraus leitet man dann den Satz her, daß, wenn zwei Drittel verſammelt ſind, eine ſolche Verſammlung auch ohne Rückſicht auf die Art ihres Zuſammentritts bei Gefahr im Verzuge einen Korporationsbeſchluß faſſen und in anderen Fällen wenigſtens die Uebrigen gültig berufen kann[236]). Und auf daſſelbe Princip führt man alle geſetzlichen Beſtimmungen zurück, welche einer Zweidrittelsmehrheit Kompetenzen beilegen,

---

[233]) Vgl. z. B. Innoc., Host., Comp. l. c.; Gl. cit. v. „praesentium“; Joh. Andr. c. 39 X 1, 6 nr. 28—29 u. c. 13 X 1, 31 nr. 26.

[234]) Vgl. c. 22, 23, 25, 29 u. 53 X 1, 6; Goffr. Tran. de postul. nr. 13; Innoc. c. 22 cit. nr. 2—3, c. 23, c. 25, c. 40 nr. 6, c. 42 nr. 12; Host. de el. nr. 13 u. 32—35; Comp. c. 2 X 1, 5 u. c. 25 u. 42 X 1, 6; Gl. zu c. 22 X 1, 6 v. „ordinibus“, c. 36 v. „expectare“, c. 53 v. „irrita“; Archid. c. 11 D. 31; Joh. Andr. c. 23, 25 u. 29 nr. 15 sq. Dabei wird die Fiktion zu Hülfe genommen, daß vom Beginn bis zum Ende der Wahl die Handlung ein einheitliches Zeitmoment darſtelle. Ausdrücklich wird auch hier auf l. 7 D. h. t. Bezug genommen, wonach auch auf minima pars und unus solus das jus universitatis übergehe (Innoc.: „ipsi sunt capitulum“; Comp.: „pars non peccans fungitur vice capituli“).

[235]) Simon de Bisiniano (1159—1179) b. Schulte, Sitzungsber. Bd. 63 H. 2 S. 334 zu c. 1 D. 85: nam dicuntur omnes facere, quod duae partes faciunt. Host. de el. nr. 15. Comp. c. 22 X 1, 6 u. c. 40 eod.: quia respectu totius capituli accipitur duplum et in tertia alia a duabus partibus non remanet capitulum. Gl. zu c. 40 cit. v. „majorem“.

[236]) Vgl. Innoc. c. 19 X 1, 6 nr. 6. Comp. eod. c. Beſ. aber Innoc. c. 2 X 5 32 nr. 2 und wörtlich ebenſo Joh. Andr. eod. c. nr. 2 für den Fall, daß die clerici dispersi ſind und es an einem ex officio zur Berufung Befähigten fehlt.

die der einfachen Mehrheit abgehen. So motivirt man mit der Erwägung, daß zwei Drittel so gut wie Alle sind, ein Drittel dagegen keinen juristisch erheblichen Bruchtheil des Ganzen enthält, die Ueberwindung der electio durch die postulatio der pars duplo major[237]). Auf die gleiche Erwägung stützt man die Ansicht, daß eine Zweidrittelsmehrheit bei Wahlen ohne Weiteres zugleich als pars sanior gelten soll[238]). Eben hieraus begründet man es, daß die Papstwahl, bei welcher es keine Instanz für die Prüfung der sanioritas gibt, seit 1179 schlechthin Zweidrittelsmehrheit fordert[239]). Und Einzelne spinnen denselben Gedanken noch zu anderen bezeichnenden, wennschon nicht allgemein anerkannten Konsequenzen aus[240]).

Dies führt uns zu der Lehre vom Majoritätsprincip, dem die Quellen wie die Schriftsteller des kanonischen Rechts eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Die Kanonisten haben frühzeitig in dem Majoritätsprincip ein der Korporation eigenthümliches und mit ihrem Wesen innig verwachsenes Institut erkannt[241]). Sie stellen daher gerade in dieser Be-

---

[237]) Vgl. c. 3 X 1, 5 u. c. 40 X 1, 6 mit den Ausführungen von Goffr. Tran. de postul. nr. 5, Innoc. c. 40 cit. nr. 5, Comp. eod. c., Gl. ad h. c. u. Joh. Andr. eod. c. nr. 16.

[238]) Vgl. Comp. c. 22 X 1, 6; Innoc. c. 22 cit. nr. 2 u. c. 40 eod. nr. 7; Gl. zu c. 40 cit. v. „majorem“ u. c. 57 eod. v. „non consenserit“. A. M. war Host. de el. nr 13, aber Gregor X erhob durch c. 9 in VI° 1, 6 die herrschende Meinung zum Gesetz; vgl. Gl. ad h. c. v. „interdicimus“ und den casus h. c.

[239]) Vgl. die Begründung der Dekretale durch Alexander III im Text von c. 6 X 1, 6 selbst; ferner Innoc. eod. c. nr. 1—2; Host. de el. nr. 13; Comp. c. 6 cit.; Gl. ad h. c. v. „majoris“, „specialis“ u. „recursus“; Damasus Broc. M. I br. 8.

[240]) So meinen Innoc. u. Comp. c. 22 X 1, 6, wenn eine ungültige Majoritätswahl, bei welcher indeß keine Privation eintrete (z. B. unwissentliche Wahl eines indignus), und eine fehlerlose Minoritätswahl zusammentreffen, sei zu unterscheiden. Betrage die Minorität nicht einmal mehr als ein Drittel, so gelte keine Wahl, da die Majorität dann allein das Kapitel darstelle (et sic ibi remanet capitulum). Betrage sie aber mehr als ein Drittel, so gelte ihre Wahl, da sie dann auch in etwas das Kapitel darstelle und folglich durch ihre größere sanitas zur Majorität zu werden vermöge. — Host. de el. nr. 15 zweifelt sogar, ob nicht der bei der Wahl per compromissum geforderten Einstimmigkeit die Uebereinstimmung von zwei Dritteln gleich zu stellen sei.

[241]) Goffr. Tran. de el. nr. 8: hoc est generale in cunctis actibus ecclesiae, ut obtineat sententia plurimorum. Deshalb nimmt Joh. Andr. c. 3 X 1, 31 nr. 14 sogar in die Definition von „collegium“ die Worte auf „et si discordant in aliquo, majori parti standum est“. Und frühzeitig erklärte man sogar ein den Majoritätsbeschluß ganz ausschließendes Gewohnheitsrecht für kraft-

ziehung das Korporationsrecht und das bloße Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsrecht als Gebiete gegenüber, die von entgegengeſetzten Regeln beherrſcht werden. Bei „negotia universitatis“ oder „res communiter pertinentes pluribus ut universis“, in der „societas collegiata“ und wo immer „plures ut collegium“ handeln ſollen, gelte das Princip: „quod major pars facit, totum facere videtur“. Dagegen bei „negotia privatorum communia“ oder „res communes pluribus ut singulis“, in der „societas singularis“ und wo immer „plures ut singuli“ handeln ſollen, gelte das umgekehrte Princip: „requiritur consensus omnium, ad quos res pertinet“. In dieſem Gegenſatz finden ſie den Schlüſſel zur Löſung aller in den Quellen vorhandenen Widerſprüche, und ordnen ihm alle Einzelfälle und Einzelentſcheidungen unter. Wo daher dennoch außerhalb des Korporationsrechts Mehrheitsbeſchlüſſe vorkommen, liegen poſitivrechtliche Ausnahmen vor, welche auf ſingulären Motiven beruhen. Und ebenſo werden die Fälle, in denen innerhalb der Korporation Majorität oder auch nur einfache Majorität nicht hinreicht, als Ausnahmen aufgefaßt, die ſich indeß durch ihre principielle Begründung größtentheils in Scheinausnahmen auflöſen[242]).

Während im älteren kanoniſchen Recht vielfache Spuren davon begegnen, daß das Majoritätsprincip im Sinne des germaniſcheu Rechts aufgefaßt und alſo nur als ein Mittel betrachtet wurde, durch die der Minderheit auferlegte Zuſtimmungspflicht zu der an ſich erforderlichen Einſtimmigkeit zu gelangen[243]), führt die ausgebildete kanoniſtiſche Theorie die Geltung des Majoritätsprincips auf eine juriſtiſche Fiktion zurück, kraft welcher ohne Weiteres, was die Mehrheit will, als von Allen gewollt gelten ſoll[244]). Gerade hieraus

---

los; Damasus quaest. b. Schulte Abh. Bd. 66 S. 150; Joh. Andr. c. 1 X 3, 11.

[242]) Vgl. ſchon Vincentius im Appar. Tancredi zur Comp. III bei c. 1 de const. in der v. Schulte Sitzungsber. Bd. 66 H. 1 S. 125—126 mitgetheilten Gloſſe; Damasus Broc. M. I br. 8; Innoc. c. 6 X 1, 2 nr. 3; Comp. eod. c.; Gl. eod. c. v. „constitutum“; Host. de const. nr. 15 u. de his q. f. a m. p. c.; Dinus de R. I. reg. 39 nr. 1—3; Archid. c. 11 D. 31; Joh. Andr. c. 6 X 1, 2 nr. 31; Gl. zu c. 29 in VI° de R. I. — Die Ausnahmen der erſten Kategorie führt man auf „favor liberationis“ (ſo l. 8 D. 2, 14), „favor litis dirimendae“ (bei mehren arbitri), „favor ecclesiae“ (bei mehren patroni), destinatio rei ad naturalem usum u. ſ. w. zurück. Ueber die der zweiten Kategorie vgl. unten S. 330.

[243]) Die nähere Ausführung gehört nicht hierher. Bezüglich der Papſtwahlen der älteren Zeit vgl. Böpffel, Papſtwahlen S. 49 ff.

[244]) Daher die Faſſung „quod major pars capituli facit, totum capitulum facere videtur“; Gl. zu c. 13 D. 61 v. „civitatis“; Vincentius l. c.; Innoc. l. c.; Gl. zu c. 6 X 1, 2 v. „constitutum“; Archid. c. 1 D. 65. Deshalb ſei auch hier ein „consensus omnium“ vorhanden (Damasus l. c., Bernh. Pap.

leiten die Kanoniſten das Princip her, daß die major pars gleich der Geſammtheit in formaler Weiſe die juriſtiſche Perſon repräſentirt, während die minor pars, ſofern nicht etwa die major pars ihr ganzes Repräſentationsrecht für diesmal zur Strafe oder durch Ungehorſam eingebüßt hat, immer nur eine Summe von Individuen bleibt; und ſie verwerthen dieſen Gedanken für die Fälle der Spaltung oder Uneinigkeit eines Kollegs in einer Reihe wichtiger Konſequenzen[245]). Zugleich aber ſucht man einen inneren Grund dieſer Fiktion zu ermitteln, und findet denſelben in der Wahrſcheinlichkeit, daß Viele leichter als Wenige das Wahre und Gute treffen werden[246]).

In dieſem Gedanken liegt dann zugleich die treibende Kraft für die eigenthümliche Faſſung und Umprägung, welche das Majoritätsprincip im kanoniſchen Recht durch die Einführung des Erforderniſſes der „sanioritas“ empfängt. So lange von der Minorität eine ausdrückliche Zuſtimmung verlangt wird, um zu einſtimmigem Beſchluß zu gelangen, kann das kanoniſche Recht den Einwand, daß der Wille der Mehrheit ungerecht oder unvernünftig ſei, ſo wenig wie das ältere germaniſche Recht abſchneiden. Ueber dieſen Einwand entſcheidet hier wie dort der obere Richter, an dem es mit einziger Ausnahme der Papſtwahl hier niemals fehlen kann. Seitdem aber

---

III, 10 § 1), woraus die Gl. zu c. 29 in VI° de R. I. folgert, daß einem die Handlung von „omnes“ fordernden Geſetz ſchon durch Handlung der major pars genügt werde, ſofern nicht ausdrücklich die Klauſel „nemine discrepante“ hinzugefügt ſei.

245) Vgl. z. B. die Erörterungen von Compost. c. 23 X 1, 6 (abgeſchrieben v. Joh. Andr. cod. c. nr. 28—33), deren Grundgedanke iſt, daß bei einer Spaltung des Kapitels durch Zwiſt oder Gewalt die major pars ex justa causa Ort und Zeit der Wahl verlegen kann, die minor pars aber niemals, „quantumcunque sit utile“, hierzu befugt iſt, denn dies ſeien „actus universitatis . . et ideo non valent, nisi ab universitate seu majori parte fiant“. Anders iſt es nur, wenn die major pars „faciat id, per quod privatur ipso jure“ o. „faciat se extraneam per contemptum“, in welchen Fällen nach dem Ausdruck v. Archid. c. 11 D. 31 „minor pars *per interpretationem juris* censetur major pars“. Vgl. auch Comp. zu c. 25 X 1, 6 u. Innoc. u. Joh. Andr. c. 2 X 5, 32 nr. 2. Hieraus wird ferner die Mithaftung der minor pars für die Koſten trotz ihres Widerſpruchs gegen die Beſtellung des synd. hergeleitet; Joh. Andr. add. ad Spec. I, 3 de synd. nr. 9 sub e. Ebenſo, daß der procurator der Majorität im Rechtsſtreit mit der Minorität über Anerkennung eines Majoritätsbeſchluſſes „nomine capituli“ klagen kann; Dur. Spec. IV, 3 de his q. f. a m. p. c. (im Formular); Archid. c. 34 D. 63. Endlich die Unmöglichkeit der Konvalescenz eines Minoritätsbeſchluſſes durch nachträgliche Zuſtimmung (oben N. 206).

246) Innoc. c. 42 X 1, 6 erhebt Zweifel, ob ein Stellvertreter duplicem vocem habe, da ja der Grund des Vorzugs der major pars hierdurch vereitelt werde; denn dieſer Grund ſei, „quia per plures melius veritas inquiritur“.

die Majorität ohne Weiteres der Geſammtheit gleichgeſetzt wird, entwickelt ſich hieraus die Idee, daß die Majorität nicht nur von der Quantität, ſondern ebenſoſehr von der Qualität der abgegebenen Stimmen abhänge. Denn ein Uebergewicht könne nicht die bloße Zahl, ſondern nur die damit verbundene höhere geiſtige und ethiſche Qualifikation dem einen oder andern Theil verleihen. So kommt es zu der Ausbildung der für den Geiſt des kanoniſchen Rechts in hohem Grade charakteriſtiſchen Lehre von der „major et sanior pars“, einer Lehre, welche einerſeits den ſpiritualiſtiſchen Zug dieſes Rechts theoretiſch zum Ausdruck bringt, andrerſeits praktiſch das Majoritätsprincip unter das hierarchiſche Autoritätsprincip beugt. In den im Dekret zuſammengeſtellten Quellen des älteren Rechts noch zu keiner irgend techniſchen Formulirung gelangt[247]), wird dieſe Lehre ſeit dem zwölften Jahrhundert von Theorie und Geſetzgebung in immer feſtere juriſtiſche Formen gegoſſen[248]).

---

[247]) Den hauptſächlichſten Anhalt bot im Dekret die in c. 14 D. 61 (freilich erſt als Palea) aufgenommene Regel des Benedikt (c. 64) über die Wahl des praepositus (bei Benedikt des Abts), aus welcher namentlich der Ausdruck „sanior pars“ entſtanden zu ſein ſcheint; doch ſpricht ſie gar nicht von dem Verhältniß von Mehrheit und Minderheit, ſondern ſagt nur, daß eine ungeeignete Wahl nie, eine „saniori consilio“ vollzogene Wahl aber auch dann, wenn ſie nur von einem Theil ausgehe, zu beſtätigen ſei. Ferner das Schreiben Leo's v. 446 (?) in c. 36 D. 63, welches bei zwieſpältigen Biſchofswahlen (wenn vota eligentium in duas se diviserint partes) den Metropoliten anweiſt, denjenigen vorzuziehen, „qui majoribus juvatur studiis et meritis“. Im Uebrigen heißt es im Dekret öfter einfach, daß „sententia plurimorum“ vorgeht (z. B. c. 1, 2 u. 3 D. 65), u. das Korrektiv wird nur in der höheren Prüfung und Beſtätigung gefunden. Die älteren Kanoniſten knüpfen daher an zum Theil hierzu wenig geeignete Stellen des Dekrets an. So wird aus den Worten in c. 12 i. f. D. 40 „non qui major fuerit in honore inter homines, ille est justior, sed qui fuerit justior, ille major“ von der Gl. v. „honore“ die Folgerung gezogen: „et hic est argumentum, quod *illa pars, quae justiori rationi innititur, major dicitur, licet sit minor*“. In c. 11 D. 63 genügt das Wort „tenuibus“, um zu gloſſiren: „et sic non tantum numerus, sed etiam auctoritas eligentium consideratur“. Zu c. 6 D. 19 bemerkt die Gl. v. „plures“, daß, wie bei scripturae canonicae, ſo in anderen Fällen „dignitas compensatur cum numero“. Vor Allem aber beutete man in faſt unbegreiflicher Weiſe c. 12 D. 31 aus; der Vorgang, daß das Koncil zu Nicaea auf die Einwendungen Eines hin von einem Beſchluß abſtand, wird ganz allgemein zu der kühnen Folgerung benutzt, daß demnach (!) die Minorität einen unangemeſſenen Majoritätsbeſchluß anfechten kann; vgl. Gl. v. „sententiam“ und das Citat in Gl. zu c. 12 D. 40 v. „honore“. Endlich berief man ſich auch auf röm. Stellen, beſ. auf l. 8 D. de pactis; vgl. oben § 7 N. 102.

[248]) Als allgemeingültig wird der Satz bereits in einem Beſchluſſe des Conc. Lateran. III v. 1179 in c. 1 X 3, 11 (Comp. I c. 1) behandelt; ebenſo v. Innoc. III c. 4 eod. und Coelestin III c. 6 X 3, 10; in der Anwendung auf

Bei allen Korporationsbeschlüssen soll nach der ausgebildeten Theorie als major pars im Rechtssinne nicht einfach die „pars numerosior", sondern nur der zugleich „gesundere", d. h. einsichtigere und besonnenere Theil gelten[249]). Dies soll auch da nicht anders sein, wo die Gesetze nicht ausdrücklich „pars sanior" oder „pars major et sanior", sondern einfach „pars major" fordern: denn wahrhaft „größer" ist eben nur derjenige Theil, welcher sich als der größere Theil an „ratio et pietas", an „auctoritas", an „bonus zelus et aequitas" zeigt[250]). Ursprünglich wurde sogar vielfach behauptet, daß durch ein bedeutendes Uebergewicht an sanitas auch eine Minderzahl ohne Weiteres zur major pars werde[251]). Doch drang im Ganzen die Ansicht

---

Wahlen von Alexander III in c. 6 X 1, 6, Innoc. III in c. 22 X 1, 6, vom Conc. Lateran. IV v. 1215 in c. 42 eod. (nach Schulte Abh. Bd. 66 S. 143 schon ältere Const. Innoc. III), von Gregor IX in c. 55 u. 57 eod. Ueber die Anwendung des Princips auf die Papstwahl vor 1179 vgl. Zöpffel, die Papstwahlen S. 57—65; doch dürften Zöpffel's Vermuthungen über die ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks melior oder sanior pars kaum haltbar sein. — Vgl. Bernh. Pap. III, 10 § 1 u. de el. II, 1 § 9 p. 316; Goffr. Tran de el. nr. 8 u. 16—17 u. de his q. f. a m. p. c. nr. 1—2; Damasus Broc. M. I br. 8 u. 14; Innoc. c. 22 X 1, 6 nr. 1—2 u. c. 55 eod. nr. 1—4; Host. de el. nr. 12—13 u. de his q. f. a m. p. c.; Comp. c. 22 X 1, 6; Gl. zu Dict. Grat. vor c. 36 D. 63 v. „nnnc ergo quaeritnr"; Gl. zu c. 22 X 1, 6 v. „numerus", c. 42 eod. v. „collatione" u. „sanior", c. 55 eod. v. „zelum", c. 57 eod. v. „non consenserit", c. 6 X 3, 10 v. „sanioris", c. 1 X 3, 11 v. „rationabiliter" u. c. 4 eod. v. „plurimorum"; Dur. Spec. IV, 1 de el. § 1 nr. 21 bis 22; Archid. c. 11 D. 31; Gnil. Mandag. c. 31; Joh. Andr. c 55 X 1, 6 nr. 1—10, c. 57 eod. nr. 1—6, c. 1 X 3, 11; Gl. zu c. 29 in VI° de R. I. — Guilelmus Naso, der geäußert hatte, „semper standnm majori numero", bedurfte einer förmlichen Entschuldigung, die sein Schüler frater Guilelmus nach Host. mit der Vermuthung versuchte, er habe vielleicht einen falschen Text vor sich gehabt.

249) Vgl. z. B. die Fassung b. Goffr. Tran. de his q. f. a m. p. c. nr. 1: major pars est qnae nnmerosior est; sed sicut in electione non sufficit partem esse majorem, nisi sit sanior, sic et in caeteris agendis ecclesiae requiritur major pars qnoad numernm, sanior quoad zelum. Vel major dici potest, quae majori nititur ratione, unde non tantum ad mnltitudinem respici oportet. Ebenso Host. eod. t.

250) Archid. c. 11 D. 31: regulare est, quod semper statur majori parti in omni disposltione vel ordinatlone universitatis: *sed major pars est quae majori ratione et pietate ducitur.* Ebenso Gl. zu c. 1 X 3, 11 v. „rationabiliter"; zu c. 6 X 3, 10 v. „sanioris"; zu c. 57 X 1, 6 v. „consenserit": „quae majori zelo et majori pietate movetur"; zu c. 55 eod. v. „ad zelnm": „quae est justior et majorl ratione nititur et aeqnitate".

251) So, wie es scheint, Gl. zu c. 12 D. 40 v. „honore" (N. 247) und ausdrücklich Host. l. c.: minor pars . . major respectu sanioris consilii . . prae-

durch, daß vielmehr zur Herſtellung einer Majorität quantitatives und qualitatives Uebergewicht zuſammentreffen müßten[252]). Ueberdies bildete ſich der wichtige Satz heraus, daß die größere Zahl zunächſt eine Rechtsvermuthung, auch die pars sanior zu ſein, für ſich hat[253]). Sofern daher nicht ohnehin wegen einer erforderlichen höheren Beſtätigung die sanitas von Amts wegen geprüft wird, muß dieſe Vermuthung durch einen förmlichen Gegenbeweis entkräftet werden; zu dieſem Behuf muß die Minderheit gegen den Beſchluß der Mehrzahl Widerſpruch erheben und vor dem Superior darthun, daß dieſer Widerſpruch ſachlich begründet (ex rationabili causa objectum) iſt; mit einem derartig begründeten Widerſpruch aber kann auch ein einziges Mitglied die Umſtoßung eines von allen Uebrigen gefaßten Beſchluſſes durchſetzen[254]). Die Entſcheidung darüber, ob die Minderheit den Beweis, daß die Mehrheit

---

valet. Ebenſo noch ſpäter Vocab. jnris v. „major pars“; Bertach. Rep. v. „collegium“ nr. 105; Cataldinus de Boncampagnis de transl. sacri conc. Bas. (Tr. U. J. XIII, 1 p. 15) nr. 40—41: major pars dicitur illa, quae nititur majori ratione, etiamsi sit minor. — Ueber hierauf geſtützte Anſprüche der Minderheit bei Papſtwahlen des 12. Jh. Zöpffel S. 58.

[252]) Dies wird ſpäter ausdrücklich bez. aller „actus capitulares“ als herrſchende Anſicht bezeichnet; Domin. Gem. c. 29 in VI° 1, 6 nr. 3; Panorm. c. 1 X 3, 11 nr. 3 u. 11, c. 57 X 1, 6 nr. 7, c. 21 X 1, 29 nr. 10; Card. Alex. c. 6 D. 19; Jacob. Card. de conc. IV a. 3 nr. 47. — Keine Ausnahme (obwohl von Archid. ſo rubricirt) ſind natürlich die Fälle oben in N. 232 bis 234.

[253]) Goffr. Tran. l. c. nr. 2: praesumitnr enim pro pluralitate. Host. l. c.: Präſumtion, daß major respectu numeri auch major respectn sanioris consilii. Gl. zu c. 1 X 3, 11 v. „rationahiliter“: ebenſo, nisi contrarium prohetnr. Archid. l. c.: nisi specialiter prohetnr in contrarium. Ebenſo Innoc., Comp., Joh. Andr. l. c. und ſpäter Anton. Bntr. zu c. 57 X 1, 6 nr. 7; Panorm. c. 57 X 1, 6 nr. 4; Card. Alex. c. 6 D. 19; Jacob. Card. de conc. IV a. 3 nr. 43; Felinus c. 6 X 1, 2 nr. 19.

[254]) Dies iſt der Inhalt v. c. 1 X 3, 11. Vgl. Innoc. u. Comp. h. c.; Bernh. Pap. III, 10 § 1: nisi minor pars rationabilem causam sui dissensus ostendat; Host. l. c.: sed et si unus habeat justam contradicendi rationem, auditur, si hoc probaverit coram superiore. Daſſelbe meint Gl. zu c. 11 D. 31 v. „sententiam“: unus ergo potest contradicere toti universitati, si habet rationabilem causam. Gl. zu c. 1 X 3, 11 v. „ostensum“: et hoc probahitur coram snperiore. Ausführlich Joh. Andr. eod c. u. Gl. zu c. 29 in VI° de R. I.; Panorm. c. 1 cit. nr. 1, 4—6, 12—13; Joh. de Anan. eod. c. nr. 8; Bertach. Rep. v. „major pars“ nr. 10—12 u. 22. Die Minorität muß ausdrücklich widerſprechen, braucht aber den Grund (utilitas ecclesiae o. praejudiciam singulorum) erſt vor dem Superior darzuthun; einer förmlichen Appellation bedarf es nur gegen sententiae judiciales der Majorität, zuläſſig aber u. nützlich iſt dieſelbe auch gegen actus extrajudiciales.

nicht die sanior pars war, wirklich erbracht hat, trifft der Superior. Da es hierbei nicht blos auf das Resultat, sondern auch auf die Motive ankömmt, und nicht blos der rechtswidrige, sondern auch der unzweckmäßige Beschluß angefochten werden kann, eröffnet sich begreiflicherweise dem obrigkeitlichen Ermessen ein weites Gebiet. Festere Regeln, die zum Theil von den Regeln für andere Korporationsakte abweichen, sind nur für Wahlen ausgebildet: doch haben auch sie, wie die Kanonisten öfter hervorheben, immer nur den Charakter von Instruktionen für das letztlich entscheidende arbitrium boni judicis[255]). Gesetzlich vorgeschrieben war, daß bei der electio per scrutinium der Verkündigung des Abstimmungsresultates die sogenannte „collatio" vorhergehen mußte, welche festzustellen hat, in welchem Verhältniß numerus, auctoritas, meritum und zelus auf der einen oder andern Seite vertreten seien. Dabei sollten bezüglich der auctoritas alle für das äußere Ansehen der einzelnen Wähler entscheidenden Momente, bezüglich des meritum alle Vorzüge und Verdienste der Wähler wie der Kandidaten, bezüglich des zelus alle einen Rückschluß auf die rein geistlichen und sachlichen oder etwa mehr fleischlichen und persönlichen Wahlmotive gestattenden Umstände in Betracht kommen. Wie dann aber aus diesen verschiedenen Faktoren das Uebergewicht des einen oder des andern Theils herauszurechnen sei, war der Gegenstand mancher Kontroversen. Allmählich siegte auch hier die Ansicht, daß im Allgemeinen zur Herstellung einer Majorität ein Uebergewicht an Zahl und an sanitas zusammentreffen müsse[256]). Doch modificirte man diese Regel hier einerseits durch den Satz, daß ein sehr bedeutendes, von den Meisten auf eine Zweidrittelsmehrheit fixirtes Uebergewicht der Zahl schon für sich allein ausreiche[257]). Und andrerseits herrschte bis ins vierzehnte Jahrhundert die Ansicht vor, daß auch eine Minoritätswahl einer nur mäßigen Mehrzahl gegenüber durch ein bedeutendes Uebergewicht an auctoritas, meritum und zelus zur Majoritätswahl gestem-

---

255) So Goffr. Tran., Innoc., Comp., Joh. Andr. zu c. 57 X 1, 6; später Zabar eod. c. nr. 5 u. c. 55 eod. nr. 4, Panorm. c. 55 nr. 1 u. c. 57 nr. 11—12, Petrus de Baisio Dir. el. III c. 31.

256) Abweichend war die Berechnungsart Einiger, welche „tria", nämlich numerus, zelus u. auctoritas (incl. merita) vergleichen und den in Bezug auf „dua horum" präeminirenden Kandidaten als gewählt ansehen wollten. So Bernh. Pap. Summa de el. II, 1 § 9 p. 316; Host. de el. nr. 13 und daraus Gl. zu c. 57 X 1, 6 v. „non consenserit"; Vocab. juris v. „electio".

257) Vgl. Gl. zu dict. Grat. ver c. 36 D. 63 v. „nunc ergo quaeritur"; Damasus l. c. br. 14; Goffr. Tran. de el. nr. 17. Ueber die Fixirung des numerus multum excedens auf „numerus duplo major" vgl. oben N. 238 und Anton. Butr. c. 22 X 1, 6 nr. 2, Zabar. eod. c. nr. 22 u. c. 57 eod. nr. 25, Panorm. c. 57 nr. 13, Jacob. Card. de conc. IV a. 3 nr. 44 (mit der Bemerkung, hier sei also der Gegenbeweis gegen die Präsumtion ausgeschlossen). Isolirt blieb der Widerspruch von Host.

pelt werde[258]), während die Späteren auch bei Wahlen ſchlechthin an dem Erforderniß der größeren Zahl feſthielten[259]). Für den Fall, daß ſich hiernach auf keiner Seite eine Majorität ergibt, nahm man an, daß eine Wahl überhaupt nicht zu Stande gekommen ſei[260]).

Was die Berechnung der Majorität im Uebrigen angeht, ſo war man einig, daß bei Korporationsbeſchlüſſen ſtets abſolute Majorität (major pars respectu totius collegii) erforderlich ſei, während da, wo in Gemeinſchaftsverhältniſſen ausnahmsweiſe die Majorität entſcheide, relative Majorität (major pars respectu partium minorum) ausreiche[261]). Ausführliche Erörterungen widmete man ferner der Frage, ob und mit welcher Wirkung Jemand bei Wahlen ſich ſelbſt die Stimme geben kann[262]), ſowie der Berechnung der Majorität in den Fällen, in welchen mehrere Körper oder eine Korporation und andere Perſonen zuſammen zu handeln haben[263]).

Von beſonderer Wichtigkeit war es endlich, daß die Kanoniſten feſte

---

[258]) So ſelbſtverſtändlich die Anhänger der in N. 256 erwähnten Berechnungsart; ebenſo aber für den Fall von numerus modice, sanitas multum excedens Goffr. Tran. de el. nr. 17, Innoc. c. 22 X 1, 6 nr. 1, Comp. eod. c., Damasus l. c. Die kopulative Form „major *et* sanior pars“ in den Quellen erklärte man damit, daß „et“ hier für „id est“ ſtehe, indem die nach dem „arbitrium boni viri“ um „multum“ an sanitas überragende minor pars in Wahrheit major ſei.

[259]) So Joh. Andr. c. 57 X 1, 6 nr. 38; Henr. Bouhic eod. c. nr. 2 bis 3; Baldus cons. III c. 318 nr. 1—4; Dom. Gem. c. 33 D. 63 und c. 6 D. 19; Card. Alex. c. 6 D. 19; Zabar. c. 57 cit. nr. 5; Anton. Butr. eod. c. nr. 13 u. 25; Panorm. eod. c. nr. 1 u. 13, c. 42 eod. nr. 7, c. 55 eod. nr. 1 u. 6; Joh. de Anan. c. 57 cit. nr. 3; Jacob. Card. de conc. IV a. 3 nr. 44—45; Petrus de Bais. Dir. el. c. 35 nr. 1—5 u. 20—21; Marcus dec. I q. 1032, 1033, 1193, 1198, 1206, 1208; am ausführlichſten aber Alex. Tart. Cons. VI c. 192, beſ. nr. 5—8.

[260]) Bernh. Pap., Goffr. Tran., Host., Compost., Joh. Andr., Gl. v. „consenserit“ l. c.; ebenſo alle in N. 259 Aufgeführten für den Fall der Stimmengleichheit, was namentlich Alex. Tart. l. c. als Eigenthümlichkeit des kanon. Rechts darzuthun ſucht. Andre Meinungen (z. B. Entſcheidung durch das Los o. den Superior) zählt Gl. zu dict. Grat. vor c. 36 D. 63 v. „nunc ergo quaeritur“ auf.

[261]) Vgl. c. 48, 50 u. 55 X 1, 6 u. die Gloſſen, beſ. zu c. 50 v. „majorem partem“; Goffr. Tran. de el. nr. 9; Host. de el. nr. 13 u. de his quae f. a m. p. c.; Compost. c. 48 cit.; c. 23 in VI° 1, 6 und Gl. v. „minorum“; Joh. And. c. 48 cit. nr. 1—2.

[262]) Vgl. c. 33 X 1, 6; Gl. ad h. c. v. „ex se vel aliis“ u. „consentiat“; Roffredus Qu. sabb. 3; Innoc. eod. c. nr. 4; Host. de el. nr. 18; Comp. eod. c. u. c. 6 eod.; Joh. Andr. c. 33 cit. nr. 23—24.

[263]) Vgl. z. B. Joh. Andr. c. 40 X 1, 6 nr. 11 u. Petruccius q. 1.

Principien für die Abgrenzung der rechtlichen Macht der Majoritätsbeschlüsse aufstellten. Sie führen in dieser Beziehung den Gedanken durch, daß die Majorität der Minorität gegenüber die juristische Person vertritt, und daher so viel aber auch nur so viel Recht, wie diese, hat. Wenn sie oft sich der Wendung bedienen, daß die Handlung der Mehrheit als Handlung Aller gelte, so beziehen sie doch diese Gleichsetzung lediglich auf die korporative Vertretungsfunktion: die Majorität vertritt nicht Alle, sondern statt Aller die Korporation. Deshalb vermag sie nicht nur das nicht, was auch Alle einstimmig nicht vermöchten, wie z. B. die höheren Gebote des Rechts und der Sittlichkeit oder die Rechte Dritter verletzen[264]): sie vermag auch Vieles nicht, wozu Alle im Fall der Uebereinstimmung sehr wohl befugt wären. Insbesondere kann sie einerseits keinen Beschluß fassen, der außerhalb des Zweckes und des verfassungsmäßigen Lebensgebietes der Korporation liegt[265]). Und sie kann andrerseits in die korporativen Sonderrechte, sofern eben das individualrechtliche Moment in denselben anerkannt und geschützt ist, ohne Zustimmung der Betheiligten nicht eingreifen[266]).

---

[264]) Innoc. c. 6 X 1, 2 nr. 2; Gl. eod. c. v. „constitutum"; Host. de const. nr. 15 u. de his q. f. a m. p. c.; Joh. Andr. c. 1 X 3, 11; oben N. 190 u. 193.

[265]) Dies ist der Sinn der Unterscheidung zwischen „facienda *ex necessitate*, sicut alienationes, electiones, institutiones" u. „quae ex necessitate *non* geruntur, puta cum dividitur praebenda", wobei dort Majorität genügen, hier Einstimmigkeit erforderlich sein soll. So Vincentius in der von Schulte mitgetheilten Gl. zu c. 1 de const. in Comp. III u. Gl. ord. zu c. 6 X 1, 6 v. „constitutum". Wörtlich ebenso Bartholom. Brixiensis Qnaest. domin. 75 (wo daraus gefolgert wird, daß ein Kapitelsbeschluß nichtig ist, welcher den canonici absentes studiorum causa hergebrachte Genußrechte verkürzt). Genauer unterscheidet Innoc. eod. c. nr. 3 „facienda *ex necessitate vel utilitate ecclesiae*" u. facienda propter *utilitatem canonicorum tantum*". Host. de const. nr. 15 unterscheidet: „an id, de quo agitur, fiat ex necessitate vel commuui utilitate ex causa rationabili, vel ex sola dependet voluntate". Ebenso schließt Gl. zu c. 29 in VI° de R. I. die „*explicanda ex mera voluntate*", d. h. eben alle durch den Korporationszweck nicht geforderten Akte, von der Majoritätsherrschaft aus. Und Joh. Andr. c. 1 X 3, 11 sagt, die Minorität könne jeden Beschluß umstoßen, der das „*officium capituli*" überschreitet; vgl. auch seine Qnaest. mercur. 70, in welcher er gegen die zu weite Interpretation polemisirt, die von Barthol. Brix. Qnaest. domin. 75 dem Princip gegeben ist.

[266]) Vgl. oben N. 162—167 u. 191 und über die Allgemeinheit des Princips Innoc. c. 1 X 1, 2 (non valet nisi omnes consentiant, quia pro eodem est, ac si ageretur de jure, quod ad singulos nt ad singnlos pertinet), Joh. Andr. eod. c. u. Host. de const. nr. 15. Später fand man neben c. 6 X 1, 6 u. c. 4 X 3, 11 die gesetzliche Hauptstelle in c. 29 in VI° de R. I.: „quod omnes tangit debet ab omnibns approbari". Als Anwendungsfall betrachtete man auch das

XI. In der Lehre von den korporativen Aemtern beruhen die Haupteigenthümlichkeiten der kanoniſtiſchen Theorie auf ihrer Neigung zur Verſelbſtändigung und endlichen Perſonifikation des Amtsbegriffs[267]).

Hierdurch wird es ihr einerſeits ermöglicht, das Amt als einen geſchloſſenen Inbegriff korporativer Verwaltungs- und Vertretungskompetenzen von der Individualität ſeines Trägers zu löſen[268]). Man unterſcheidet die Handlungen, welche der Prälat oder ſonſtige Vorſteher ausdrücklich oder der Sache nach in ſeiner amtlichen Eigenſchaft und Kompetenz („sub nomine dignitatis vel super materia concernente dignitatem") vornimmt, von denjenigen Handlungen, welche er für ſeine Perſon („quoad personam") vollzieht oder doch wegen Kompetenzüberſchreitung auf ſeine Perſon übernehmen muß. Während Handlungen der letzteren Art nur für ſeine Perſon wirken, wird durch Handlungen der erſteren Art direkt und ausſchließlich die Korporation als ſolche berechtigt und verpflichtet[269]). Und während aus ſeinen perſönlichen Akten und Kompetenzüberſchreitungen er ſelbſt nach Niederlegung ſeines Amtes und ſeine Erben nach ſeinem Tode verhaftet bleiben, geht die Gebundenheit aus ſeinen legitimen Amtshandlungen auf ſeinen Amtsnachfolger und auf dieſen allein über („factum nomine dignitatis obligat successorem")[270]).

Andrerſeits beruht es auf jener Verſelbſtändigung des Amtsbegriffs, daß

Erforderniß der Einſtimmigkeit für den Beſchluß der Vornahme einer Wahl per compromissum, da die vox in electione ein Sonderrecht ſei; Goffr. Tran. de el. nr. 15; Host. de el. nr. 15; Gl. zu c. 42 X 1, 6 v. „vice omnium".

[267]) Vgl. oben, beſ. N. 72—77 u. 80—82.

[268]) Vor Allem ſind die Kanoniſten bemüht, den Inhalt der Prälatur in Bezug auf Verwaltung und Vertretung der Kirche zu beſtimmen; ſie bemerken aber ausdrücklich, daß rectores civitatum vel aliarum universitatum saecularium den Prälaten im Allgemeinen gleich ſtehen. Vgl. Bernh. Pap. III, 9 § 1—3, III, 10 u. III, 11; Goffr. Tran. de transact. nr. 6—7 u. de his q. f. a pr. nr. 1—2; Innoc. c. 3 X 1, 31 nr. 1; Joh. Andr. eod. c. nr. 9—10; Comp. c. 6 X 1, 2; Dur. Spec. II, 1 de sec. decr. § 4 nr. 2; Joh. ab Imola Cl. 4 de procur. 1, 10 nr. 7; Panorm. c. 21 X 1, 3 nr. 2.

[269]) Vgl. z. B. Bernh. Pap. I, 34 § 4; Goffr. Tran. de jur. cal. nr. 7; Comp. c. 30 X 1, 6; Dur. Spec. I, 3 de his qui alieno nom. nr. 4: actori municipum fit constitutio in personam municipii; Joh. ab Imola Cl. 1 de priv. 5, 7 nr. 30; Panorm. c. 1 X 2, 14 nr. 13; Dom. Gem. cons. 17.

[270]) Vgl. oben N. 51; Bernh. Pap. III, 19 § 3; Gl. zu c. 17 X 2, 2 v. „contra"; Joh. Andr. c. 17 cit. nr. 11 u. 15 u. c. 34 X 1, 6 nr. 38 u. 39 (Anwendung auf einen durch Wahl berufenen „successor saecularis"); Gl. zu c. 36 X 1, 3 (Anwendung auf einen comitatus); von Späteren Anton. Butr. c. 17 X 2, 2 nr. 5, 20 u. 25; Joh. de Anan. c. 36 X 1, 3 nr. 2; Zabar. c. 2 X 2, 10 nr. 13—14; Panorm. eod. c. nr. 57 u. c. 17 X 2, 2 nr. 4 u. 7; ausführlich Dom. Gem. cons. 1, 3 u. 17 nr. 1—13.

die Korporationsvorstandschaft in einer Reihe von Beziehungen aus der Korporation völlig heraustreten und als eine Vormundschaft über dieselbe bezeichnet und behandelt werden kann[271]). Indem die Korporation als solche ihrem eignen Vorsteher als bevormundete Person gegenübergestellt und als solche sogar in eine bestimmte Altersstufe versetzt wird[272]), rechtfertigt sich ihre Ausstattung mit den Privilegien der Minderjährigen[273]). Gleichzeitig aber wird gerade hieraus eine Beschränkung der korporativen Selbständigkeit abgeleitet, indem die der Regel nach erforderliche Mitwirkung des Prälaten bei den Akten der kirchlichen und des Rektor bei den Akten der weltlichen Korporationen unter den Gesichtspunkt vormundschaftlicher Funktionen gestellt wird[274]).

---

271) Vgl. oben N. 40. Gl. zu c. 3 X 1, 41 v. „minoris".

272) Weitläufige Untersuchungen hierüber stellte man bei Gelegenheit der alten Kontroverse über die Zeitfrist der Gewährung der r. i. i. für die ecclesia an. Alanus, Laurentius, Johannes Hispanus, Guil. Naso erklärten sie für ewig unmündig, Andere setzten sie „in primo die nativitatis", wieder Andere in den Beginn des 15. Jahres. Nachdem aber die später gesetzlich sanktionirte Meinung von Lanfrancus, Vincentius, Tancredus durchgedrungen war, daß nur 4 Jahre von der Läsion zu gewähren seien, fingirte man, daß die ecclesia oder respublica sich im letzten Augenblick des 25. Jahres befinde. Aus derselben Fiktion wollen Innoc. und Andere erklären, daß gegen Kirche und Staat Verjährung läuft, gegen Minderjährige nicht. Vgl. Appar. Tancredi zu Comp. I (1214 oder 1215) b. Schulte, Sitzungsber. Bd. 66 H. 1 S. 103; Tancredus, ordo jud. IV, 6 § 5 p. 311—312; Summa Joh. Hispani (1236) b. Schulte l. c.; Goffr. Tran. de r. i. i. nr. 3 (doch mit der Aeußerung „ecclesia fungitur jure minoris et vice minoris, .. non tamen est minor, imo major; . . si enim minor esset, non fuisset desponsata"); Innoc. c. 1 X 1, 41 nr. 1; Dur. Spec. II, 3 de r. i. i. § 4 nr. 2—3; Gl. zu c. 1 X h. t. v. „jure minoris" u. c. 3 eod. v. „jure minoris"; c. 1 in VI° 1, 21 u. Gl. v. „ecclesia" u. „admittenda"; Cl. nn. de r. i. i. 1, 11; Joh. Andr. c. 1 X 1, 41 nr. 8—9; Dinus cons. 8; Joh. de Paris. l. c. c. 21 p. 207.

273) Deshalb wurde auch für die Ausdehnung der r. i. i. auf alle Arten von universitates geltend gemacht, daß jede univ. so gut wie eccl. und resp. sich in der Lage des auf fremde Verwaltung angewiesenen minor befinde, „in qua naturale vitium est negligi". Gleichwohl erklärten sich die Meisten gegen eine solche Ausdehnung, weil sonst „res in infinitum abibit". Tancredus IV, 6 § 2; Innoc. c. 1 X 1, 41 nr. 1; Host. de r. i. i. nr. 4; Dur. Spec. II, 3 de r. i. i. nr. 18—20.

274) Vgl. Incerti auctoris quaest. b. Thaner p. 284 th. 30 q. 1: item episcopus personam gerit tutoris, ecclesia vero gerit personam pupilli; et ne aliquid labatur pupillus, quod ei sit in praejudicium, institutum est generaliter, ne aliquid possit agere sine auctoritate tutoris; a simili ergo canonici nihil debent facere sine consensu episcopi. Bezeichnend ist ferner, daß die ecclesia vacans dem pupillus indefensus gleichgestellt wird (Damasus Broc. M. II br. 4;

Bei dieſem Punkte geht die Stellung des Vorſtehers aus der eines Hauptes der Korporation in die eines Organs der kirchlichen oder ſtaatlichen Aufſicht über. Und ſo kann die geſammte, im kanoniſchen Recht ſelbſtverſtändlich ſehr intenſive obrigkeitliche Aufſicht, welche die Korporationshandlungen höherer Kontrole unterwirft und in zahlreichen Fällen an höhere Mitwirkung bindet, an die Idee der Vormundſchaft angelehnt werden. Eine klare Unterſcheidung zwiſchen vormundſchaftlicher Verwaltung und obervormundſchaftlicher Aufſicht laſſen die Kanoniſten hierbei freilich vermiſſen, ſo daß es oft ungewiß bleibt, ob ſie ſich im einzelnen Fall den Biſchof oder Rector civitatis als das Haupt des die juriſtiſche Perſon repräſentirenden Körpers, oder vielmehr als die außer und über dieſem Körper ſtehende Obrigkeit vorſtellen[275]).

XII. Hinſichtlich der einzelnen Arten rechtlich relevanter Handlungen können die Kanoniſten einen Unterſchied zwiſchen dem, was eine universitas „per se“ und was ſie nur „per alium“ vornehmen kann, nicht mehr ſtatuiren. Denn die Korporation handelt ja nach ihrer Lehre gleichmäßig durch Andere, mögen nun alle Mitglieder, oder Vorſteher und Verwalter, oder beſondere Bevollmächtigte auftreten. Obwohl ſie daher bei einzelnen Punkten nicht ſelten in die entgegengeſetzte ältere Auffaſſung zurückfallen, gehen ſie doch im Ganzen davon aus, daß alle hierbei beſtehenden Unterſchiede auf Unterſchiede der geſetzlichen oder verfaſſungsmäßigen Vertretungskompetenzen zurückzuführen ſind. Je nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit einerſeits und dem ſtärkeren oder ſchwächeren Bedürfniß einheitlicher Vornahme andrerſeits ſind die einzelnen Korporationshandlungen bald der Mitgliederverſammlung vorbehalten, bald dieſen oder jenen Amtsträgern zugewieſen, ſind ſie ferner bald ohne Weiteres rechtsbeſtändig, bald von der Prüfung und Beſtätigung dieſer oder jener obrigkeitlichen Inſtanz abhängig.

Dnr. Spec. IV, 3 ne sede vac. nr. 3; Gl. zu c. 21 X 1, 3 v. „debeant“); daß der Biſchof dem nachläſſigen Kapitel einen defensor aufzwingen kann, „sicut adolescenti, qui negligit curatorem petere, licet invito, curatorem dat“; daß nach der älteren Anſicht das Kapitel zum Proceß mit dem Prälaten eines vom Superior ernannten curator litis bedarf, „sicut cum pupillus agat contra tutorem“ (oben N. 64); daß die Exkommunikation der Vorſteher die Korporation einem des Vormunds entbehrenden Mündel gleichſtellt (Host. de synd. nr. 8; doch iſt hier aus c. 15 X 1, 38 manche Verwirrung hervorgegangen, beſ. in Gl. ad h. c. v. „expressi“ u. „tales“).

275) Dies ergeben ſchon die in der vor. N. angef. Stellen. Man vgl. die Verwirrung in der expositio des Boaterins zu dem instrumentum syndicatus des Rolandinus p. 480: er tadelt, daß es im Formular heißt „abbas constitnit cum consensu monachorum“; es müſſe heißen „monachi constitnunt cum consensu abbatis“, weil „pupillns constituit procuratorem cum autoritate tutoris, non tutor cnm autoritate pupilli“. — Anklänge an die abſtrakte Idee der Korporationshoheit finden ſich bei Joh. Andr. c. 3 X 1, 31 nr. 16—17 (oben N. 133).

So verhält es sich mit den *publicistischen Akten*, wie Wahlen, Mitgliederaufnahmen, autonomischen Anordnungen, Jurisdiktionshandlungen jeder Art (vgl. oben unter VIII).

Nicht anders aber verhält es sich mit den *Rechtsgeschäften des Vermögensverkehrs*. Insbesondere werden die Rechtsgeschäfte der *Kirchen* durchweg nach dem Schema der einfachen Fragestellung behandelt, von wem die Kirche in jedem Fall rechtsgültig vertreten werden kann. So ergibt sich ein an die allgemeinen Regeln von der Stellvertretung überhaupt und von der vormundschaftlichen Vertretung insbesondere anlehnendes, aber durch die privilegiirte Stellung der Kirchen modificirtes System eigenthümlicher Sätze über die Wirkung kirchlicher Rechtsgeschäfte. Dabei trennt man namentlich *Erwerbshandlungen*, welche jedes Glied der Kirche mit unmittelbarer Wirkung für dieselbe vornehmen kann[276]); *Veräußerungsgeschäfte*, welche der Regel nach einen Versammlungsbeschluß, überdies aber justa causa und ein sollennes kirchenobrigkeitliches decretum de alienando fordern[277]); *Verwaltungsgeschäfte*, durch welche in freilich streitigem Umfange Vorsteher und Administratoren die Kirche verpflichten und ihre Schuldner liberiren können[278]); endlich *Darlehnsaufnahmen* und gleichgestellte Empfang-

---

[276]) Vgl. Summa Rolandi p. 27 C. 12 q. 3; Bernh. Pap. III, 21 § 5; Innoc. c. 29 X de V. S. nr. 1; Lndov. Rom. cons. 159 nr. 3; Lapus alleg. 113 nr. 1—2. Der Prälat wie der einzelne Kleriker oder Mönch erwirbt direkt für die Kirche, und zwar nicht nur, was er nomine ecclesiae, sondern auch, was er nur intnitu ecclesiae oder de bonis ecclesiae erwirbt. Schenkungen an Kirchen und piae causae bedürfen überhaupt gar keiner Annahme (vgl. schon Pillius Qn. aur. 133), was Paul. Castr. l. 15 C. 1, 2 nr. 3 aus der Allgegenwart Gottes, der eigentlich beschenkt sei, erklärt.

[277]) Vgl. z. B. Rolandus p. 24 C. 10 q. 2, p. 26 C. 12 q. 2 u. p. 59 C. 17 q. 4; Bernh. Pap. III, 11 u. 16 § 4; Innoc., Comp., die Glossen, Joh. Andr. und alle Späteren zu c. 1—5 u. 8—9 X 3, 10 u. c. 1—8 u. 12 X 3, 13; Host. de reb. eccl. alien. vel non, de rer. permut. nr. 4, de feudis nr. 3; Dur. Spec. IV, 3 de venditionibus a minoribus et ab ecclesiis celebratis (Form. in nr. 8); Joh. Andr. Nov. s. c. 1 in VI° 3, 9 nr. 1—10; Petrucc. Sen. q. 143 u. 249; Rolandinus p. 188; Panorm. c. 1 X 2, 14 nr. 13, 17 u. 18. — Ferner die Legisten, z. B. Pillius Qu. anr. 113; Odofredus, Cinus, Petrus de Bellap., Alber. Rosc., Bartol. u. Bald. zu l. 14 C. 1, 2 u. Auth. hoc jus porr.; Bartolus l. 17 C. 1, 2 nr. 1—6 u. 17 (Veräußerung von res sacrae).

[278]) Vgl. z. B. Bernh. Pap. I, 26 § 2—3 (pacta), I, 27 § 2 (transactiones), III, 19 § 3 (Zahlungen), III, 13 § 2 (Kommodat seitens des oeconomus o. sonstigen Verwalters; dazu Host. de commodato nr. 4); Petrucc. Sen. q. 94 (transactio); Baldus l. 5 C. 6, 31 nr. 2 (Ausschlagen einer Erbschaft); Angelus cons. 244—246 (Pachtverträge). Ferner Anton. Butr. c. 1 X 2, 14 nr. 11; Panorm. eod. c. nr. 24; Joh. ab Imola Cl. 1 de priv. 5, 7 nr. 30.

Digitized by Google

nahmen (insbeſondere Annahme von Depoſiten), woraus die Kirche nur nach Maßgabe der in das kanoniſche Recht herübergenommenen und von ihm erweiterten Regeln der lex civitas verpflichtet wird[279]). Die lex civitas mit ihren Erweiterungen insbeſondere wurde hierbei dergeſtalt ausgelegt, daß auch ſie nur als einfache Normirung von Vertretungskompetenzen erſchien und ſomit eigentlich jede Beſonderheit verlor. Denn darin ſollte nur geſagt ſein, daß Vorſteher oder Verwalter für ſich allein zur Aufnahme eines mutuum oder depositum für eine Kirche oder Stadt inkompetent ſind; daß daher ihre desfallſigen Empfangnahmen für die juriſtiſche Perſon als ſolche keine Kontraktsverbindlichkeit zur Rückerſtattung, ſondern nur eine Haftung aus etwaiger nützlicher Verwendung begründen; daß dagegen, ſobald eine gehörige Mitwirkung der Mitgliederverſammlung ſtattgefunden hat, auch hier die volle Vertragsverbindlichkeit für die juriſtiſche Perſon als ſolche entſteht[280]). Bei der Motivirung fallen freilich gerade hier einzelne Kanoniſten in ſehr auffallender Weiſe in die Identificirung der Korporation als ſolcher mit der Geſammtheit zurück[281]).

---

[279]) Auch über den Umfang dieſer Kategorie war Streit. Manche rechneten dahin alle Zahlungsempfänge aus läſtigen Verträgen, ſo daß ohne Beweis der versio auch der den Kaufpreis an Vorſteher oder Verwalter der Kirche zahlende Käufer, der den Pachtzins zahlende Pächter u. ſ. w. nicht illberirt werden ſollten; ſo Archid. c. 3 C. 10 q. 2. Dagegen verwerfen dies Innoc. c. 1 X 3, 16, Joh. Andr. eod. c. und Andre ausdrücklich und führen aus, daß im Allgemeinen (vorbehaltlich der r. i. i.) ſowohl zur Obligirung der Kirche als zur Liberirung ihres Schuldners Zahlung an den gehörig legitimirten Vorſteher oder Verwalter genüge; anders ſei es nur bei Empfangnahmen aus den im einſeitigen Intereſſe des Andern geſchloſſenen Verträgen (wie dem depositum) und außerdem beim mutuum.

[280]) Bernh. Pap. III, 14 § 3; Gl. zu c. 3 C. 10 q. 2 v. „probat“; Innoc. c. 4 X 3, 22; Host. de r. i. i. nr. 3 u. de fidej. nr. 3; Gl. zu c. 1 X 3, 16 v. „utilitatem“ u. „personae“ u. zu c. 4 X 3, 22; Archid. c. 3 C. 10 q. 2; Joh. Andr. c. 4 X 3, 22; Petr. Sen. q. 19. Ueberall zugleich Erleichterung des Beweiſes der versio und Annahme der Haftung für den Fall kaſuellen Unterganges des Geldes vor der versio. Als Motiv wird häufig die Gleichſtellung der ecclesia mit dem pupillus angegeben und auch ſonſt die Parallele mit dieſem durchgeführt; vgl. z. B. Archid. l. c. u. Petrus Boaterius expos. p. 288 („tutor pro pupillo, curator pro adulto, prael. pro eccl., potestas pro civ., synd. pro villa, castro, burgo vel univ.“).

[281]) Hinreichenden Anlaß hierzu gab der Text der Dekretale Alexanders III in c. 1 X 1, 16 mit den Worten „personae, non ecclesiae commendatam“. Vgl. Bernh. Pap. III, 14 § 3: „ecclesiae, puta universitati“; Archid. l. c. — Am wenigſten löſen ſich die Praktiker hier von der das Leben noch beherrſchenden älteren Auffaſſung; vgl. z. B. das „instrumentum mutui contracti a communi civitatis“ b. Rolandinus I c. 3 p. 284—287 (entlehnt v. Dur. Spec. IV, 3 de obl. et sol. nr. 15 § 1) nebſt expos. Boaterii p. 288—291, wo alle

XIII. In der vielbestrittenen Frage der Eidesleistung juristischer Personen werden Gesetzgebung und Wissenschaft des kanonischen Rechts namentlich durch die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Eiden und durch die Einführung der Eide in fremde Seele zu eigenthümlichen Resultaten geführt.

Die juristische Person selbst gilt ihnen, weil seelenlos, für schlechthin eidesunfähig, bedarf also auch hier der Vertretung. Zu dieser ist auch hier zuvörderst die Gesammtheit oder deren Majorität berufen, welche daher, sobald sie wollen, in allen Fällen zum Schwur berechtigt und kompetent sind[282]). Allein zunächst können statt der Gesammtheit repräsentative Kollegien Eide mit gleicher Wirkung leisten[283]). Sodann ist zur Ableistung des Kalumnieneides und anderer als reines Accessorium der Prozeßführung inhärirender Eide regelmäßig der korporative Prozeßvertreter als solcher, je nach Umständen also der Vorsteher oder Syndikus, legitimirt[284]). Und endlich kann

möglichen Klauseln angewandt werden, um die Gesammtheit, Rath wie Gemeinde, Alle insgesammt wie insonderheit, für sich wie für ihre Nachfolger, zu binden; Boaterius verräth sogar in seiner Gleichstellung der „futuri potestas procuratores et caeteri futuri successores" mit „heredes", daß ihm der Begriff der juristischen Person ganz fehlt.

[282]) Innoc. c. 57 X 2, 20 (h. e. c. 2 in VI° 2, 10) nr. 5: licet per se jurare possint, si velint. Vgl. c. 4 X 2, 7. Dur. Spec. II, 2 de jur. cal. § 3 nr. 9. Joh. Andr. c. 4 X 2, 7 nr. 2 u. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 4.

[283]) Bernh. Pap. I, 34 de jur. cal. § 4: in causa civitatis vel municipii consules vel rectores jurabunt; Goffr. Tran. de jur. cal. nr. 7; Host. de jur. cal. nr. 2; Dur. Spec. l. c. § 3 nr. 1; Joh. Andr. c. 4 X 2, 7 nr. 7—8. Bezüglich der l. 2 § 5 C. 2, 59 schloß man sich an Azo und Pillius an; auch bei den in l. 3 C. 11, 31 u. Nov. 15 c. 1 geforderten Eiden hielt man den Schwur der consules in Gegenwart der Gemeinde für ausreichend. Aus dem kirchlichen Recht vgl. Gl. zu c. 2 D. 82 v. „non probatur": der episcopus cum majoribus de capitulo leistet den Ignoranzeid.

[284]) Damasus de ord. jud. t. 47; Gl. zu c. 31 D. 63 v. „jurare"; c. 1, 3, 4, 6 u. 7 X 2, 7 und Glossen dazu; Bernh. Pap. I, 29ª de synd. § 4 u. I, 34 de jur. cal. § 4; Goffr. Tran. de jur. cal. nr. 7; Innoc. c. 1 X 1, 39 nr. 1, c. 4 X 2, 7 nr. 4, c. 4 eod. nr. 1, c. 6 eod. nr. 1, c. 14 X 2, 1 nr. 2; Host. de jur. cal. nr. 2 u. de synd. nr. 6; Gl. zu c. 7 X 1, 38 v. „de jure communi" u. c. 13 eod. v. „mandato procuratores"; Gal. Marg. c. 15 nr. 5; Dur. Spec. l. c. § 3 nr. 1 u. 3; Archid. c. 31 D. 63 u. c. 4 C. 5 q. 3; Joh. Andr. c. 1 X 2, 7 nr. 1—19, c. 3 eod. nr. 1—7, c. 4 eod. nr. 1 u. 5—8, c. 7 X 1, 38 nr. 6, c. 14 X 2, 1 nr. 8, Nov. s. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 3 u. 6; Gl. zu c. 3 in VI° 2, 4. v. „adversarii". Ueberall werden hierbei die Vertreter juristischer Personen und Vormünder (tutor et curator, oeconomus, syndicus, actor et procurator universitatis vel episcopi, parentes, orphanotrophi) gleichgestellt und als „omnes qui legitimam habent admin. vel a lege vel judicis autoritate" zusammengefaßt. Gerade aus dieser „legitima administratio", welche das

die Geſammtheit in denjenigen Fällen, in denen die Eidesleiſtung an ſich ihr unmittelbar obliegt, durch einen beſonderen Schwurvertreter ſchwören, ſei es nun daß ſie hierzu einen Specialmandatar ernennt, ſei es daß ihr Vorſteher kraft Amtes dazu berufen wird[285]). Ein ſolcher Schwurvertreter ſchwört dann aber nicht direkt im Namen der juriſtiſchen Perſon, ſondern im Namen der eigentlich ſchwurpflichtigen Geſammtheit. Hierher gehören namentlich ſolche proceſſualiſche Eide, welche durchaus von der Principalpartei gefordert werden, wie die Haupteide und von den Nebeneiden das vom kanoniſchen Recht dem juramentum calumniae zum Theil ſubſtituirte juramentum de veritate dicenda. Letzteres ſoll daher entweder der Vorſteher als natürliches Haupt (praelatus ut nuntius et pica conventus) oder ein Specialmandatar in die Seelen der Geſammtheit oder ihrer Mehrheit und nach Maßgabe von deren Wiſſen und Meinen ableiſten[286]). Und gerade durch dieſe Eigenſchaft eines Eides in fremde Seele ſoll ſich dieſer Eid vom Kalumnieneid unterſcheiden, welcher, weil er direkt im Namen der juriſtiſchen Perſon geſchworen wird, in die eigne Seele geleiſtet wird oder doch werden kann[287]). In derſelben Weiſe

---

Recht zur Proceßführung und deshalb auch zu den als reines „accessorium“ des Proceſſes erſcheinenden Eiden enthalte, wird der Unterſchied vom gewöhnlichen procurator hergeleitet. Joh. Andr. c. 7 X 1, 38 nr. 6 fügt den Grund hinzu, daß „univ. sensu caret“, mithin „synd. praesumitur melius scire veritatem“. — Ob der Prälat (Biſchof, Abt, rector hospitalis) oder der Syndikus ſchwört, hängt davon ab, wer den Proceß im Ganzen führt (vgl. auch Zabar. c. 4 X 2, 7 nr. 2, Panorm. eod. c. nr. 5, Anton. Butr. c. 3 eod. nr. 4): doch kann nach kanon. R. der Richter in Fällen, in denen syndicus causam omnino nesciat, auf den constitnens zurückgreifen (vgl. auch Panorm. c. 3 X 2, 7 nr. 1—4).

285) Innoc. c. 57 X 2, 20 nr. 5: „hodie licitum est omnibus collegiis per alium jurare; . . et hoc ideo, quia, cum collegium in causa universitatis fingatur una persona, dignum est, quod per unum juret“. Ebenſo mit derſelben Begründung Joh. Andr. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 4, Domin. Gem. eod. c. nr. 21, Petr. Anch. eod. c. nr. 13, Phil. Franchus eod. c. nr. 8.

286) Vgl. Gregor IX in c. 2 in VI° 2, 10; Innoc. h. c. (c. 57 X 2, 20) nr. 4—9 u. c. 14 X 2, 1 (ipse secundum id quod majori parti placuerit respondebit); Host. de jur. cal. nr. 2 u. de synd. nr. 6; Dur. Spec. l. c. § 3 nr. 2 (wo auch abweichende Meinungen Aelterer referirt werden); Archid. c. 4 C. 5 q. 3; Joh. Andr. Nov. s. c. 2 cit. nr. 3—7; Gl. ad h. c. v. „conventum“ u. „per illos“; Petrus Anch. eod. c. nr. 6—13; Domin. eod. c. nr. 7, 19—23; Phil. Franchus eod. c. nr. 8—9. Auch oben N. 56.

287) Vgl. Innoc., Host., Archid., Joh. Andr. l. c.; Dur. Spec. l. c. u. § 1 nr. 13: istud praestare debet syndicus vel actor tantum, et fit in anima propria; . . illud vero in animam domini vel universitatis. Die Inhaltsrubrik in beiden von mir benutzten Ausgaben snb nr. 13 kehrt aber die Sache um und auch ſonſt begegnet hier ſpäter Verwirrung. So fordert Zabar. c. 3 X 2, 7 nr. 3, daß der Syndikus das jur. cal. „in animam singulorum de collegio“

werden dann namentlich auch promiſſoriſche Eide von Einzelnen in die Seelen von Geſammtheiten geſchworen[288]).

Auf das Schärfſte aber betonen die Kanoniſten, daß es ſich hierbei nie um einen Eid in die Seele der universitas als ſolcher, die ja der Seele entbehre, ſondern immer nur um einen Eid in die Seelen aller Einzelnen oder ihrer Mehrheit handle, weshalb auch eine pluraliſche Form anzuwenden ſei[289]). Deshalb treten auch zwar die durch die Geſetze von der Ableiſtung gewiſſer Eide abhängig gemachten Rechtswirkungen unmittelbar für die Korporation als ſolche ein: allein die ſpecifiſche Wirkung des Eides ſelbſt, die „ligatio animae", beſchränkt ſich auf die Individuen, welche perſönlich oder durch Schwurvertreter geſchworen haben[290]).

XIV. Auch in Bezug auf die Gerichtsfähigkeit führen die Kanoniſten den Gedanken durch, daß die Korporation als handlungsunfähige Perſon ſchlechthin der Vertretung bedarf[291]).

---

leiſte, während Anton. Butr. c. 3 X 2, 7 nr. 3 u. 4, Panorm. eod. c. nr. 1—4 u. c. 4 eod. nr. 5 u. Corserins q. 132 nr. 3 nach wie vor Eid in die eigene Seele vorſchreiben. Und umgekehrt ſagen Petr. Anch. l. c. nr. 13, Domin. nr. 23, Phil. Franchus nr. 9, das jur. de ver. dic. ſei ſtets in die eigene Seele zu ſchwören. Marous II qn. 686 u. 687 nr. 9 meint, das jur. cal. ſchwöre der synd. vel oecon. eccl. in „animam propriam jurantis", könne es aber heute auch „in animam conventnum vel majoris et sanioris partis" ſchwören; das jnr. de ver. dic. aber ſchwöre man immer „tam in animam suam quam etiam in animam aliorum de capitnlo ecciesiae".

[288]) Vgl. z. B. die Beſtärkungseide, welche bei Aufnahme eines Darlehens für eine Gemeinde der „nnncius et praeco ipsius communis" in die Seelen des Raths reſp. (bei kleineren Gemeinden uud Korporationen) der ganzen Gemeinde ſchwören ſoll, b. Rolandinus Summa I c. 3 p. 287 nebſt expos. Boaterii p. 291 u. b. Dur. Spec. IV, 3 de obl. et sol. § 1 nr. 15 u. 16. Auch ib. IV, 3 de feudis § 2 nr. 72 über den Treueid der „syndici universitatum".

[289]) Vgl. Gl. zu c. 2 in VI° 2, 10 v. „conventnum": i. *singulorum* de conventn vei majoris partis, quia conventus sicut univ. non habet animam. Deshalb ſtets pluraliſche Formulirung „in animas"; Dur. Spec. de jur. cal. § 4 nr. 7: „et juro in animas conventus, i. e. singulorum de conventn, qnia conventus non habet animam .. quod dicam veritatem de tali cansa, pront ab eis vel a majori parte didici". Ebenſo die Uebrigen in N. 286—288; auch Bald. l. 2 § 5 C. 2, 59 nr. 1 u. Barth. Sal. ead. l.

[290]) Joh. Andr. c. 1 X 3, 11. Deshalb ſei der Vorſchlag, ein Statut dadurch unabänderlich zu machen, daß „univ. ut corpns per synd. ad hoc specialiter constitutum jurat illud non immutare", unpraktiſch; denn durch den Eid werden nur die singuli, nicht die univ. gebunden, mithin ſind künftige Glieder nicht gebunden.

[291]) Vgl. Innoc. c. 14 X 2, 1 nr. 2: „univ. per se agere non potest nec narrare nec respondere". Gl. ad h. c. v. „proponant". Gl. zu c. 1 in VI°

Die Vertretung vor Gericht kann in beſtimmtem Umfange der Vorſteher kraft ſeines Amtes[292]), in gewiſſen Fällen ſelbſt der Einzelne kraft ſeiner Mitgliedſchaft[293]) übernehmen. Vor Allem aber findet gerade hierfür die Beſtellung von Bevollmächtigten ſtatt. Schon früher iſt erwähnt, daß die Kanoniſten höchſt umfaſſende und kontroverſenreiche Erörterungen darüber anſtellen, von wem in jedem Falle die Proceßvollmachten für kirchliche Rechtsſubjekte zu ertheilen ſind[294]). Sie entwickeln aber auch ganz allgemein für Korporationen jeder Art eine Reihe von Grundſätzen über Beſtellung und Abberufung, Erforderniſſe und Legitimation der Proceßvertreter[295]).

Wer es nun aber auch ſein mag, der hiernach vor Gericht klagt oder verklagt wird: immer tritt er in gleicher Weiſe in fremdem Namen[296]), aber nicht im Namen der Geſammtheit, ſondern direkt im Namen der juri-

---

2, 1 v. „delegatum“: „In causis vero ecclesiae, collegii vel universitatis *de necessitate* intervenit syndicus“.

[292]) Vgl. oben N. 56; Tancredus I, 6 § 1; c. 29 X 5, 40 u. Kommentare hierzu.

[293]) Vgl. oben N. 57 i. f.; Host. de synd. nr. 4; Dur. Spec. I, 3 de conjuncta pers. nr. 1, de procur. § 2 nr. 9, IV, 1 de el. § 1 nr. 52; Archid. c. 11 D. 31. Insbeſ. kann der einzelne Kleriker Namens der Kirche ungültig veräußertes Kirchengut vindiciren (ebenſo der Patron, der nach Bernh. Pap. I, 29* § 2 dann einem syndicus gleichſteht, und nach Manchen in subsidium ſelbſt quilibet laicus parochialis; vgl. Aug. Aret. § 16 Inst. 4, 6 nr. 1).

[294]) Vgl. oben N. 52—61.

[295]) Vgl. z. B. Host. de synd. und beſ. die Praktiker; ſo Gal. Marg. c. 5 u. 6; Dur. Spec. I, 3 de proc. § 2 nr. 3—9, de synd. nr. 1—20, de oeconomo, de actore ab univ. const.; Boaterius p. 478—481. Sie erörtern, wer und in welchen Formen die syndici, actores, oeconomi beſtellt (ſo auch Host. nr. 8, ob und wann der Rath allein oder das publicum parlamentum); ob obrigkeitliche Mitwirkung nöthig (wird bez. des synd. meiſt verneint, Gl. zu c. 7 X 1, 38 v. „de jure communi“, Gal. nr. 24, Dur. Spec. de synd. nr. 15); die Erforderniſſe in der Perſon des synd. (Dur. Spec. ib. nr. 17—18 u. 20); die Prüfung und Feſtſtellung der Legitimation und die Wirkungen der richterlichen interlocutoria hierüber (ib. nr. 6); die Folgen der Thätigkeit eines Pſeudovertreters (ib. nr. 9 u. 11); die Möglichkeit einer Ratihabition (ib. nr. 7); die Beweisfrage (ib. nr. 12); die Beſtellung auf Zeit (ib. nr. 8); das Subſtitutionsrecht (ib. nr. 20); die Abberufung (ib. nr. 20) u. ſ. w. — Formulare für Syndikatsinſtrumente ib. nr. 21 u. 22 u. b. Rolandinus p. 477—478.

[296]) Vgl. oben N. 41, 43 u. 47. Tancredus II, 9 i. f. (p. 166): „et nota, quod, si *praelatus vel syndicus seu actor ecclesiae* petant rem ipsius ecclesiae, debent formulare libellum *nomine ecclesiae* et debent petere, sibi *nomine ecclesiae ipsius* rem restitui et adjudicari. Idem facere debent *syndicus et actor universitatis*. Nomine autem suo petere non possunt, cum nullam habeant actionem utilem vel directam. Vgl. auch die Libellformulare b. Bonaguida de Aretia Summa III, 4 u. 5, II, 16—18, 23—24.

ſtiſchen Perſon auf[297]). Mag auch der syndicus der Korporation gar nicht angehören: er gilt nicht mehr, wie ehedem, als Vertreter der beſtellenden Geſammtheit, ſondern als Vertreter des idealen Rechtsſubjekts, für das ja die Geſammtheit ſelbſt bei jener Vollmachtsertheilung nur als Vertreterin fungirt hat. Die Geſammtheit iſt auch im Prozeß nicht „domina", ſondern Trägerin fremden Rechts[298]).

Mit dieſer veränderten Auffaſſung hängt es zuſammen, daß das kanoniſche Recht mehr und mehr die alten techniſchen Unterſcheidungen zwiſchen korporativen Proceßvertretern und gewöhnlichen Prokuratoren[299]) und zwiſchen den verſchiedenen Arten der erſteren fallen läßt. Während Tancredus ſich noch ſtreng an die formalen Begriffe des procurator einerſeits, des syndicus, actor, oeconomus u. ſ. w. andrerſeits bindet[300]), wird zwar auch von den Späteren die alte Terminologie mit ihren Diſtinktionen gewiſſenhaft fortgeſchleppt[301]): allein ſchon Gratia Aretinus erklärt dieſe Unterſcheidungen für praktiſch bedeutungslos[302]). Und bald lehrt man allgemein, daß es im kanoniſchen

---

[297]) Gl. zu c. 1 X 1, 39 v. „generaliter": syndicus *personam sustinet universitatis vel collegii;* zu c. 13 X 1, 38 v. „procuratoris"; Innoc. c. 53 X 5, 39 nr. 3 (oben N. 202); Dur. Spec. I, 3 de his qui al. nom. nr. 3 u. 4; de actore ab univ. const. nr. 3; II, 1 de satisd. § 4 nr. 4. — Dies hindert freilich nicht die Fortdauer der naiven Etymologie „singulorum causam dicens"; Goffr. Tran. de synd. nr. 2; Host. de synd. nr. 6; Dur. Spec. de synd. nr. 3.

[298]) Tancredus I, 7 § 3; Bernh. Pap. I, 29ª § 1; Goffr. Tran. l. c. nr. 3—4; Host. l. c. nr. 6.

[299]) Die Kanoniſten führen aus, der Grund, aus welchem die „leges" bei juriſtiſchen Perſonen keinen eigentlichen „procurator" zuließen, ſei der, daß ein ſolcher nur vom „dominus" beſtellt werden ſolle. Nun ſei aber die Geſammtheit keineswegs „vera domina" und ebenſowenig ſei der Prälat o. der rector unicus einer Kirche „dominus". Gleichwohl laſſe das kanoniſche Recht die Beſtellung eines procurator durch ſolche Perſonen zu, indem nach den „canones" nicht blos der vom „dominus" Beſtellte, ſondern Jeder, „qui negotium gerendum suscepit *ab eo qui potest mandare*", als procurator gelte. Ueberdies ſei die Geſammtheit wenigſtens „loco domini" (d. h. alſo, ſie repräſentirt die als „domina" erſcheinende juriſtiſche Perſon). Vgl. Host. de procur. nr. 1—4; Gl. zu c. 7 X 1, 38 v. „de jure communi"; Dur. Spec. I, 3 de his qui al. nom. nr. 4.

[300]) Tancredus I, 7 § 1—5, II, 9, II, 16 § 4, III, 1 § 3, III, 2 § 4, IV, 1, § 5. Vgl. auch noch Gl. zu c. 18 C. 16 q. 7 v. „episcopus".

[301]) Bernh. Pap. I 29ª § 1—2; Goffr. Tran. de synd. nr. 5; Innoc. c. 9 X 1, 38; Host. de synd. nr. 6—8; Nepos de Montalbano de exc. art. 8—9 (Tr. U. J. III, 2. 105); Boaterius p. 481; Dur. Spec. I, 3 de his qui al. nom. nr. 1—6; de syndico; de oeconomo; de actore ab univ. const. u. ſ. w.; Joh. Andr. c. 6 X 2, 7 nr. 5.

[302]) Gratia I, 8 § 2: der v. Tancredus dargelegte Unterſchied beſtehe heute nur noch „in voce", ähnlich wie bei primas u. patriarcha; die Unterſchiede wer-

Recht auf die Namen nicht ankomme; immer handle es ſich nur um beſondere Anwendungen des allgemeinen Begriffs der „procuratores“, deren engere oder weitere Kompetenz ſich lediglich durch Art und Abſicht der Beſtellung und durch die Beſchaffenheit des Konſtituenten beſtimme; und insbeſondere würden dadurch, daß die Hauptpartei eine juriſtiſche Perſon ſei, immer dieſelben Folgen herbeigeführt, möge nun Jemand zum syndicus, actor, oeconomus oder procurator oder zu Allem zugleich oder ſelbſt in richtiger Intention aus Sprachunkunde zum Eſel der Korporation (ein Witz, der dann kaum einer mittelalterlichen Zuhörerſchaft erſpart blieb) beſtellt ſein[303]).

Die Kompetenz der syndici, actores, oeconomi u. ſ. w. richtet ſich daher zunächſt nach ihrer Vollmacht, die auf Zeit oder auf immer, auf alle oder auf gewiſſe Rechtshändel, auf Rechtshändel allein oder auch auf außergerichtliche Geſchäfte lauten kann[304]). In gewiſſen Punkten aber wird ſchon durch den Umſtand, daß die Hauptpartei eine juriſtiſche Perſon iſt, eine Erweiterung der proceſſualiſchen Vertretungskompetenz über die Grenzen der gewöhnlichen Vollmacht von Rechtswegen herbeigeführt[305]). Bei manchen Kontroverſen im

---

den dann zwar aufgeführt, aber „hodie raro observatur haec differentia inter eos, sed commnnis forma constituenda est haec“ (folgt eine Formel, worin gleichzeitig zum „procurator, syndicus, actor et defensor“ beſtellt wird; ebenſo die Formulare bei Dur. u. Rolandinus).

[303]) Goffr. Tran, de synd. nr. 1 u. 3. Innoc. c. 9 X 1, 38 nr. 3; c. 6 X 1, 39 nr. 3: sed non facimus vim in nomine, sed in modo constitutionis, conditione sive qualitate constituentis“; c. 7 eod. nr. 1; c. 6 X 2, 7 nr. 2; c. 7 eod. nr. 1; Host. de proc. nr. 1: sed sec. jura *nostra* planum est: quia non facimns vim in nominibus; nam sive dicatur procnrator, sive syndicus, sive oeconomns, sive asinns, sive etiam nullum nomen exprimatur, nihil obstat, dummodo de mente constituentis liqueat“. Gl. zu c. 7 X 1, 38 v. „de jnre commnni“ und c. 9 eod. v. „actores“. Gal. Marg. c. 1 nr. 16. Dnr. Spec. I, 3 de his qui al. nom. nr. 2 u. 7, de oeconomo nr. 4, de actore nr. 3 (nebſt add. e). Joh. Andr. c. 7 X 1, 38 nr. 1, c. 9 eod. nr. 1 u. 3, c. 6 X 2, 7 nr. 5.

[304]) Syndici können für beſtimmte Proceſſe o. beſtimmte Geſchäfte beſtellt werden, ſie werden aber gewöhnlich „ad omnes causas nniversitatis“ beſtellt. Daß darunter nicht nur alle Rechtshändel, ſondern auch außergerichtliche Verkehrsgeſchäfte zu verſtehen, bezeugt Joh. Andr. add. o zu Dur. Spec. I, 3 de his qui al. nom. nr. 4 als „communis observantia“ des kirchlichen wie weltlichen Rechts, weshalb er unter Berufung auf zahlreiche Autoritäten gegen die Worte des Dnr. „ad jndicia tantum“ heftig polemiſirt. Vgl. Tancr. I, 7 § 1. Bernh. Pap. I, 29ª § 4. Goffr Tran. I, 7 § 1. Gl. zu c. 18 C. 16 q. 7 u. zu c. 1 X 1, 39 v. „generaliter“.

[305]) Tancredns I, 7 § 4 bezeichnet als „officium syndici vel actoris“ das „causas universitatis tractare ac defendere universitatem“ und führt als Beſonderheiten an, daß er keine Kaution ſtellt, den Kalumnieneid leiſtet, litem contestatur, de facto interrogatur, ejus confessioni statur, sententia in persona

Einzelnen[306]) werden dieſe Beſonderheiten im Ganzen auch hier unter den Geſichtspunkt zuſammengefaßt, daß die Hauptpartei einem Unmündigen gleich ſteht und ihr Vertreter deshalb nach Analogie des tutor als quasi dominus litis zu behandeln iſt[307]).

Wo die Kompetenz des Proceßvertreters trotzdem nicht ausreicht, was z. B. bei manchen Eiden, Vergleichen und Anerkenntniſſen angenommen wird, muß auch im Proceß auf mehrbefugte Korporationsorgane, und zwar wieder bald nur auf die Vorſteher, bald auf die Geſammtheit, zurückgegriffen werden. So hängt namentlich auch die präjudicirende Kraft der erſten Ladung von der gehörigen Inſinuation an die empfangsberechtigten Organe ab, wobei indeß von den Kanoniſten die Nothwendigkeit der citatio in arengo nicht feſtgehalten und jedenfalls im Nothfall eine Ladung anderer Art zugelaſſen wird[308]). Die Exekution endlich ſoll ausſchließlich gegen die juriſtiſche Perſon als ſolche und in deren Vermögen, vorbehaltlich etwaiger Nothumlage auf die Einzelnen, vollſtreckt werden[309]).

XV. In Bezug auf die korporativen Delikte forderte die ſtrenge

---

ejus formatur; vgl. II, 16 § 4, III, 1 § 3 u. 2 § 4, IV, 1 § 5. Faſt ebenſo Dnr. Spec. I, 3 do act. ab univ. const. nr. 8 mit dem Zuſatz „et idem intellige de oeconomo et vicedomino"; vgl. II, 1 de satisd. § 3 nr. 16 und § 4 nr. 4; II, 2 de litiscont. § 3 pr. Innoc. c. 1 X 1, 39 u. c. 6 eod. Host. de synd. nr. 6 u. 8.

306) So war ſtreitig, ob das Urtel ſtets auf die Perſon des Vertreters o. ob u. wann direkt auf die Korporation zu ſtellen ſei (Gratia II, 1 § 4), was aber Gl. zu c. 6 X 1, 41 v. „monasterium" für einen nach kanon. Recht gleichgültigen Formunterſchied erklärt. Ueber Vergleiche Innoc. c. 3 X 1, 36; über confessio Gl. zu c. 2 in VI° 2, 10 v. „conventum" (fordert Specialmandat); über Eide oben S. 336—338.

307) Tancr. I, 7 § 4: et omnia facit in causa sicut legitimus dominus litis; ebenſo Dnr. Spec. I, 3 do actore nr. 8. Gl. zu c. 13 X 1, 38 v. „mandato procuratoris": quia quasi dominus intelligitur sicut et tutor; ebenſo Dur. Spec. II, 1 de satisd. § 4 nr. 4.

308) Innoc. c. 17 X 1, 33 nr. 1: in rebus universitatum sufficit requiri rectores vel idoneiorem partem, et sufficit vocari praesentes; negotium quando tangit multos ut singulos, tunc singuli sunt vocandi. Joh. Andr. eod. c. 3 bis 8. Vgl. Gl. zu c. 5 X 3, 7 v. „factam" über die Art, wie die praesentatio eines päpſtlichen Mandats an ein widerſpenſtiges Kapitel gültig geſchehen kann; wird die convocatio dolos gehindert, ſo iſt es wie mit einem latitans; auch kann der executor den Berufungsberechtigten zur Berufung zwingen o. ſelbſt berufen; äußerſten Falls genügt, „quod in loco congruo coram majoribus et aliis ibidem inventis publice proponatur". Auch wird daneben aushülfsweiſe Ladung der Einzelnen empfohlen (oben N. 116).

309) Host. de synd. nr. 4; Gal. Marg. c. 5 nr. 14 u. 15; Dur. Spec. II, 3 de exec. sent. § 3 nr. 4—5 u. add. d; Archid c. 11 C. 7 q. 1.

Digitized by Google

Konſequenz der kanoniſtiſchen Fiktionstheorie offenbar die völlige Negation jeder Möglichkeit einer unerlaubten Handlung der Korporation als ſolcher. In der That wird ein derartiger Satz ſchon in der Gloſſe des Johannes Teutonicus mit Beſtimmtheit ausgeſprochen[310]). Vor Allem aber ſtellt Innocenz an die Spitze ſeiner Erörterungen das ausführlich durch die rein begriffliche Natur der Korporation begründete und mit l. 15 § 1 D. de dolo geſtützte Axiom: „impossibile est quod universitas delinquat“[311]). Und Spätere ſprechen dieſen Satz wenigſtens gelegentlich nach[312]).

Allein gerade hier erwies ſich das Leben und die Volksanſchauung mächtiger als die theoretiſche Konſequenz. Die Idee einer ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände war im Bewußtſein der Zeit zu tief gewurzelt und in deren Geſetzgebung und Praxis zu weit verzweigt, als daß ihre einfache Ausrottung durch eine logiſche Deduktion hätte gelingen können. Die Mehrzahl der Kanoniſten hielt daher ausdrücklich den gegentheiligen Satz aufrecht „universitas et ecclesia delinquere possunt“. Konnte man doch außer den römiſch-rechtlichen Stellen hierfür einen canon anführen, der ſogar von Ehebruch und Unzucht einer Kirche ſprach[313])! Mit ſo poſitiven Zeugniſſen ließ ſich dann leicht die Inkonſequenz verdecken, mit der man dabei die Fiktionsidee aufgab und in die Identificirung von Korporation und Geſammtheit zurückfiel[314]). Auch die Wenigen jedoch, welche die Deliktsfähigkeit der Kor-

---

310) In c. 58 C. 12 q. 2 finden ſich die Worte „ecclesiam . . accusandi“. Die Gl. v. „accusandi“ führt aus, daß mit dieſen Worten hier nur eine Civilklage o. eine inquisitio o. eine Anklage gegen den Biſchof o. die singuli gemeint ſein könne; denn eine universitas, weil handlungsunfähig u. vertretungsbedürftig, „non potest de crimine accusari“. Darauf folgt die Sigle „Joann.“ (Vgl. aber unten N. 313).

311) Innoc. c. 53 X 5, 39 nr. 1.

312) So Gl. zu c. 30 X 5, 3 v. „officialibus“. Dnr. Spec. IV, 4 de sent. excomm.: univ. non habet animam . . unde nec delinquit nec punitur. Joh. Andr. ſchreibt zu c. 53 cit. den Innoc. aus, ſagt aber zu c. 30 X 5, 3: univ. potest dolum committere; zu c. 16 in VI° 5, 11 nr. 2: delinquente universitate; ib. nr. 3: *constat*, quod univ. delinquere potest.

313) In c. 11 C. 7 q. 1 (aus Pseudoisidor) wird der Kirche geboten: alterum episcopum vivente suo non accipiat, *ne aut fornicationis aut adulterii crimen incurrat*. Dazu bemerkt die Gl. v. „adulterata“: *ergo ecclesia potest delinquere et etiam universitas*; l. 15 § 1 D. de dolo ſcheine zu widerſprechen, darin ſei aber „de facili“ zu ergänzen. Außerdem berief man ſich, weil darin von accusatio ecclesiae die Rede, auf c. 58 C. 12 q. 2, u. die Gl. v. „accusandi“ empfieng daher hinter der Sigle „Joann.“ (oben N. 310) den Zuſatz: „ego credo, quod universitas accusari potest, quia dolum committere potest . . et videmus quod saepe capitulum accusatur“.

314) Vgl. die vor. Note; Goffr. Tran. de r. i. i. nr. 4: ecclesia wird gegen doloſe Kontumaz nicht reſtituirt; „quod intelligo, cum tota ecclesia deli-

poration im Princip verneinten, sahen sich zu erheblichen Zugeständnissen an die herrschende Auffassung genöthigt. Indem sie das Festhalten an der Fiktionsidee mit einer um so bedenklicheren Ausdehnung des Stellvertretungsprincips erkauften, gaben sie zu, daß in Hinsicht auf die Rechtsfolgen gewisse unerlaubte Handlungen vertretungsbefugter physischer Personen der juristischen Person als solcher zuzurechnen seien[315]).

Im Resultat war man daher namentlich einig, daß eine in korporativen Formen (pulsata campana et consilio congregato) vollzogene Gesammthandlung als Delikt der Korporation oder Kirche zu behandeln sei[316]). Und man ließ hierbei das Majoritätsprincip und zum Theil selbst das Repräsentativprincip ganz wie bei Rechtsgeschäften gelten[317]), stellte auch der eignen Handlung einer Versammlung jeden Auftrag und diesem wieder jede nachträgliche sei es ausdrückliche, sei es thatsächliche Gutheißung gleich[318]). Darüber hinaus hielt man freilich im Ganzen die Regel fest, daß die unerlaubte Handlung einzelner Personen und insbesondere auch der Vorsteher und Beamten der juristischen Person als solcher nicht präjudicire („delictum personae non nocet ecclesiae" oder, wie es dann als regula juris 76 im liber sextus heißt, „delictum personae non debet in detrimentum ecclesiae redun-

---

quit"; Damasus broc. M. I br. 83: „nisi forte *univ. tota* deliquerit"; Host. de dolo nr. 7 (ganz nach Azo oben § 7 N. 154); Archid. c. 56 C. 12 q. 2: „univ. delinquere potest sicut et ecclesia"; Joh. Andr. l. c. (oben N. 312); Gl. zu c. un. Extrav. Joh. XXII de poenis 12 v. „quae deliquerit": „potest ergo univ. delinquere, licet non de facili, cum de facili non consentiat"; Petrucc. Sen. q. 15 nr. 6.

315) So Innoc. l. c. in dem mit „fatemur tantum" beginnenden Satz (unten N. 318).

316) Gal. Marg. c. 5 nr. 15. Dur. Spec. I, 2 de accus. § 1 nr. 7. Joh. Andr. c. 30 X 5, 3 u. die dort Citirten. Man hielt daher an der alten Auslegung der lex jubemus (oben § 7 N. 160) fest u. übertrug dieselbe auf mehrere canones; vgl. Dinus reg. 76 nr. 8: delictum commissum a praelato et collegio sc. communicato consilio; Damasus l. c.; Gl. zu c. 2 X 2, 10 v. „ipsius dolum".

317) Gl. zu c. 56 C. 12 q. 2 v. „accusandi" i. f.: et delictum, quod majores de universitate committunt, ad omnes refertur. Petrucc. q. 45 nr. 6. Joh. Andr. l. c.: tota univ. vel major pars. Auch die folgende Note.

318) Innoc. l. c.: fatemur tamen, quod si rectores alicujus universitatis vel alii aliquod maleficium faciunt de mandato universitatis totius vel tantae partis, quod invitis aliis maleficium fecerint, vel etiam sine mandato fecerint, sed postea univ., quod suo nomine erat factum, ratum habet: quod universitas punietur etc. Joh. Andr. eod. c. ebenso, nur mit deutlicherer Bezeichnung der „tanta pars" als ausreichender Majorität u. mit dem Zusatz „vel si monita non emendet vel faciat emendari".

dare“)[319]): allein man ließ nicht nur auch hier überall eine Bereicherungsklage zu[320]), ſondern beſchränkte die Regel hinſichtlich der Prälaten und Vorſteher auf „delicta in faciendo“, ſo daß alle als „delicta in omittendo“ aufgefaßten Verſäumniſſe derſelben allerdings der juriſtiſchen Perſon als ſolcher angerechnet werden ſollten[321]).

Von den Deliktsfolgen ließ man zunächſt die civilrechtlichen Folgen zu Ungunſten der Korporation genau ſo eintreten, wie ſie für Einzelne durch die gleiche Handlung begründet ſein würden. Die Verpflichtung zum Schadenserſatz aus einem der Korporation imputirten Delikt ſtand daher ſowohl hinſichtlich der Form ihrer proceſſualiſchen Geltendmachung als hinſichtlich des Inhalts der materiellen Verhaftung einer korporativen Vertragsſchuld völlig gleich[322]).

Allein auch ſtrafrechtliche Folgen eines ſolchen Delikts gab man allgemein zu. Die gemeine Meinung nnd die Praxis ließen daher eine eigentliche „accusatio“ gegen die delinquirende Korporation zu, wobei nur die Beſonderheit gelten ſollte, daß eine im Kriminalproceß ſonſt unſtatthafte

---

319) Vgl. c. 7 C. 16 q. 6 (episcopo non liceat possessionem monasterii tollere, quamvis abbas peccaverit); dictum Gratiani ad h. c.; Summa Rolandi ad h. c. p. 53: solus invasor (non sua ecclesia) cadit a causa, qnia clericis ecclesiae causam pertractantibus hunc (ſo die richtige Lesart ſtatt hoc) penitus silere necesse est; Gl. ad h. c. v. „pro qualitate“; Damasus M. 1 br. 33; Goffr. Tran. de r. i. i. nr. 4; Innoc. c. 8 X 1, 33 nr. 1 u. c. 7 X 2, 2 nr. 3; Dinus reg. 76 (unter Vergleichung mit pupillus u. tutor); Joh. Andr. Qu. Merc. 12.

320) Host. de dolo nr. 7. Dinus reg. 76 nr. 4—7.

321) Rolandus l. c.: Nachläſſigkeit des Prälaten kann Verjährung zu Ungunſten der Kirche, Säumniß in Ausrottung der Ketzerei Kompetenz eines andern Biſchofs begründen: „ecce, qnod delictum personae i. e. negligentia episcopi in damnum ecclesiae convertitur; ergo delicti nomine crimen intelligitur, non negligentia, velut adulterium et homicidinm et similia“. Damasus M. I br. 33 (del. in omittendo u. in faciendo). Goffr. Tran. de r. i. i. nr. 4 mit dem Zuſatz, daß auch bei omittere die r. i. i vorbehalten bleibt, andrerſeits aber bisweilen auch delictum in faciendo, z. B. modicam rem donando, der Kirche ſchadet. — Ebenſo ſchaden dolus u. culpa, welche Beamte bei den innerhalb ihrer Kompetenz liegenden Rechtsgeſchäften begehen; doch nach der Anſicht Vieler nur inſofern, als ecclesia (wie pupillus) ſich an den delinquentes ſchadlos halten kann; Innoc. c. 1 X 2, 6 nr. 8

322) Dahin rechnete man namentlich auch die ſtatutariſche Haftung der Kommunen für den Schaden aus einem auf ihrem Gebiet begangenen und unentdeckt gebliebenen Gewaltakt; denn man ſah darin eine Haftung aus dem Delikt, nämlich aus ſchlechter Handhabung der Polizei; Rolandinus p. 720; Dnr. Spec. IV, 4 de raptoribus nr. 2.

defensio per procuratorem Platz griff[323]). Dagegen wollten diejenigen, welche ein eigentliches und eignes Korporationsdelikt leugneten, auch einen wahren Kriminalproceß gegen dieselbe wenigstens vor dem kirchlichen Forum ausschließen: dafür sollten pekuniäre Strafen im gewöhnlichen Civilproceß, geistliche Censuren im Wege einer bloßen „inquisitio super statu“ realisirt werden[324]).

Hinsichtlich der Strafen schieden zuerst die Kanonisten mit Schärfe die Bestrafung der universitas und die Bestrafung der singuli, so daß sie auch neben und außer der Korporationsstrafe eine besondere Bestrafung der als Anstifter oder Theilnehmer zu qualificirenden Vorsteher und Mitglieder für zulässig und geboten erklärten[325]). Sie erkannten es demgemäß theoretisch als ein Gebot der Gerechtigkeit an, daß als Korporationsstrafen nur solche Uebel verhängt werden dürften, welche wirklich nur die Korporation als solche und nicht zugleich die Einzelnen ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld in ihrer Individualität träfen. Wenn sie gleichwohl bei dem Stande der damaligen Gesetzgebung Verstöße gegen diesen Gedanken nicht durchweg vermeiden konnten, so blieben sie sich doch der Singularität solcher Fälle vollkommen bewußt und motivirten dieselben damit, daß eben gewisse Strafen aus erheblichen Gründen ausnahmsweise auch „pro facto alterius“ verhängt werden könnten[326]).

---

323) Vgl. Gl. zu c. 58 C. 12 q. 2 v. „accusandi“ i. f. (oben N. 313); Gal. Marg. c. 5 nr. 15 u. c. 31 nr. 24; Dur. Spec. I, 3 de proc. § 1 nr. 11; Joh. Andr. c. 30 X 5, 3; Gl. zu c. 5 in VI° 5, 11 v. „collegium“.

324) Vgl. Gl. zu c. 58 C. 12 q. 2 v. „accusandi“ (oben N. 310) und deren Billigung in Gl. zu c. 30 X 5, 3 v. „officialibus“; bes. aber Innoc. eod. c. nr. 1: „nos dicimus, quod univ. non potest accusari nec puniri, sed delinquentes tantum. Civiliter autem conveniri et pecuniariter puniri potest ex delicto rectorum. Praeterea potest inquiri super statu universitatis, sed nec tunc puniuntur nisi delinquentes, . . quod ista faciunt vel sciunt vel tolerant“. Aehnlich zu c. 53 X 5, 39 nr. 1, wo er indeß diese Meinung nur mit „quidam tamen dicunt et forte non male“ einführt. Dur. Spec. I, 2 de accusato § 1 nr. 7 schreibt die erste, Joh. Andr. c. 53 eit. nr. 2 die zweite Stelle des Innoc. ab, — beide in offenem Widerspruch mit ihren anderweiten Ausführungen (N. 324). Gal. Marg. c. 31 nr. 24—25 neigt dazu, den Ausschluß der accusatio gegen eine univ. als Besonderheit des „jus canonum“ zuzugestehen.

325) Innoc. c. 64 X 5, 39 nr. 2; Joh. Andr. c. 30 X 5, 3; Nov. s. c 5 in VI° 5, 11 nr. 4—5 u. s. c. 5 in VI° 5, 9 nr. 19—21 (Bestrafung der singuli punita universitate; Unterscheidung von Fällen, in denen „univ. et non singuli“, „singuli et non univ.“, oder endlich „nniv. *et* singuli tenentur“; „*alia* autem poena cadit in peccatis universitatis, *alia* in peccatis singulorum“; auch Petrucc. q. 15 nr. 3 u. 6. Zugleich werden hierbei ausführlich die processualischen Fragen erörtert, inwieweit in solchen Fällen den Einzelnen die Kontumazirung der univ. schadet o. deren Appellation nützt.

326) Vgl. dictum Gratiani vor c. 1 C. 24 q. 3. Damasus M. I br. 22:

Von zeitlichen Strafen ließen demgemäß die meiſten Kanoniſten nur Geldſtrafen und Entziehung der Korporationsrechte oder einzelner Privilegien als Korporationsſtrafen zu[327]). Und bei Geldſtrafen wollten ſogar Manche eine nach Erſchöpfung des Korporationsvermögens erforderliche Zwangsumlage lediglich auf die wirklich ſchuldigen Mitglieder vertheilen[328]). Leibliche Strafen aber ſollten, falls ſie an ſich die Folge eines der Korporation imputirten Delikts wären, in Geldſtrafen umgewandelt werden[329]), weil die Korporation als unleibliches Weſen „talis poenae incapax“ ſei[330]). Doch fehlte es auch nicht an Anhängern der gegentheiligen Meinung, nach welcher namentlich als Analogon der Todesſtrafe die reale Zerſtörung einer Stadt eintreten ſollte[331]).

Geiſtliche Cenſuren hätte man, weil ſie in ihrer Wirkung ſtets auf die Einzelnen in ihrer Individualität berechnet ſind, konſequenter Weiſe gegen Korporationen ganz ausſchließen müſſen. Allein während in älterer Zeit Theorie und Praxis mannigfach ſchwankten[332]), führte man hier ſpäter eine Unterſcheidung zwiſchen Exkommunikation und Interdikt durch.

---

nullus punitur aeternaliter pro peccato alterius; sed quandoque temporaliter quis punitur vel propter enormitatem delicti vel propter terrorem. Vgl. die Anwendung auf Korporationsſtrafen b. Innoc. c. 53 cit. nr. 3, Joh. Andr. c. 30 cit. u. Nov. s. c. 16 in VI° 5, 11 nr. 3 u. 6; Gl. zu c. 16 cit. v. „interdicti“.

[327]) Innoc. c. 53 cit. nr. 1 u. 2 (privabitur privilegio, ut alterius non sit univ., et sic patitur capitis diminutionem). Joh. Andr. eod. c. u. c. 30 cit.

[328]) Innoc. c. 53 cit. nr. 2: „fiet collecta pro solvendis hujusmodi poenis per libram et solidum et ab ista collecta erunt immunes illi, qui contradixerunt maleficio, pueri et alii qui omnino sunt sine culpa. Alii tamen dicunt, nullum ab hoc eximi“. Vgl. Joh. Andr. eod. c. nr. 2, der ſich zu c. 30 X 5, 3 mit Host. für Umlage auf Alle entſcheidet. Das Ganze iſt, da executio „in bona universitatis“ vorangeht, ſehr unklar gedacht.

[329]) Innoc. l. c.: „item poena capitali vel mortis vel relegationis punietur univ., si contra eam agatur criminaliter, vel quacunque alia, sed poena capitis mutabitur in pecuniariam“. Joh. Andr. eod. c. nr. 2.

[330]) Joh. Andr. c. 30 cit.: quum corpus animatum non habeat ad hoc aptum. Dur. Spec. I, 3 de proc. § 1 nr. 11: keine Todesſtrafe, quia caput non habet.

[331]) Joh. Andr. c. 30 cit.: nach der Meinung Anderer „poterit coll. et univ. poenam pati non solum aliam, sed etiam capitalem; sicut decapitatur civitas per aratrum“.

[332]) Vgl. c. 1 C. 24 q. 3 u. Gl. zu c. 58 C. 12 q. 2 v. „accusandi“, wo der Meinung „civitas non potest excommunicari“ entgegengehalten wird: „et videmus quod saepe capitulum accusatur et excommunicatur concilium universitatis“. c. 11 X 2, 25. Vgl. die Klage des Gerhoh v. Reigersberg (c. 1146) über die Ungerechtigkeit des Interdikts b. E. Löning, Haftung S. 31

Die Exkommunikation von Verbänden wurde, während sie früher häufig verhängt wurde, durch Innocenz IV auf dem Koncil von Lyon im Jahre 1245 ausdrücklich verboten (in c. 5 in VI° 5, 11). Er selbst und zahlreiche andere Autoren motivirten dies Verbot damit, daß die juristische Person selbst als seelenloses und ungetauftes Wesen dem Bannstrahl unerreichbar sei, während eine Uebertragung der Bannwirkung auf die Einzelnen die Seelen Unschuldiger, ja vielleicht eintägiger Kinder und noch ungeborner Mitglieder, in ungerechter Weise treffen würde[333]). Deshalb nahm auch die herrschende Meinung an, daß eine trotz des Verbotes ergangene Exkommunikation einer universitas schlechthin nichtig sei, indem eben eine „materia non capax ad recipiendam talem sententiam" vorliege[334]). Andre dagegen behaupteten, daß die Exkommunikation, wenn einmal ausgesprochen, wirksam sei, indem sie nach allgemeinen Principien auf die einzelnen gegenwärtigen und künftigen Mitglieder als solche bezogen werden müsse[335]).

N. 3. Ferner Incerti auctoris quaest. b. Thaner 243 th. 6 q. 1. — Joh. Andr. erklärt zu c. 30 X 1, 3 nr. 3 die nach seiner Annahme in dieser Stelle anerkannte Exkommunikation eines Kapitels aus der „simplicitas juris antiqui".

333) Innoc. c. 53 X 5, 39 nr. 1 u. c. 64 eod. nr. 1. Gl. zu c. 11 C. 7 q. 1 v. „adulterata", zu c. 30 X 5, 30 v. „officialibus", zu c. 53 cit. v. „promulgare". Thom Aquin. Comm. in IV libr. sent. dist. 18 q. 2 a. 3. Host. de sent. excomm. nr. 6 i. f. Gal. Marg. c. 41 nr. 3. Dur. Spec. IV, 4 de sent. excomm. (unter Verweisung auf c. 32, 33 u. 41 C. 12 q. 3). Archid. c. 56 C. 12 q. 2. Joh. Andr. c. 30 X 5, 30; c. 53 X 5, 39; c. 6 X 3, 13; c. 5 in VI° nr. 1 u. 4. Ebenso die Späteren; z. B. Baldus c. 4 X 2, 7 nr. 1 (doch ist er zu Auth. „item quaecunque commun." hinter l. 13 C. 1, 2 andrer Meinung); Anton. Butr. c. 53 cit.; Zabar. eod. c. nr. 1; Dom. Gem. c. 11 C. 7 q. 1 u. c. 5 in VI° 5, 11; Petr. Anchar. c. 5 in VI° 5, 11; Phil. Franchus eod. c.; Panorm. c. 7 X 3, 49 nr. 8 u. 22 u. c. 30 X 5, 3 nr. 12 (denn excomm. „requirit verum corpus et animam baptizatam et verum et proprium delictum excommunicandi"); Joh. de Anan. c. 30 cit. nr. 11; Felinus c. 10 X 3, 25 u. c. 43 X 5, 39 nr. 3; Jason l. 83 § 5 D. de V. O. nr. 31—32; Joh. ab Imola l. 1 D. 41, 2 nr. 40; Jacob. a Canibus de represaliis (Tr. U. J. XII 246) P. III nr. 4—6; Joh. de Lignano de censura ecclesiast. (ib. XIV 304) § 21 nr. 5; Bertach. Rep. v. „civitas" nr. 30 u. 85, „collegium" nr. 40, „excommunicatio" nr. 30, „universitas" nr. 28.

334) So Host., Joh. Andr., Archid., Dur. Spec., Dom. Gem., Petr. Anch., Phil. Franchus l. c. Ebenso Felinus l. c., der nur, wenn nicht die Absicht einer Exkommunikation der juristischen Person als solcher klar vorliegt, den Akt dann als eine Exkommunik. aller Einzelnen „per nomen collectivum" interpretiren und aufrecht halten will, wenn alle Einzelnen deliktsfähig und schuldig sind (data capacitate et culpa omnium de collegio). Aehnlich Jason l. c. u. Joh. ab Imola l. c.

335) So Compost. u. Gl. zu c. 5 in VI° 5, 11 v. „penitus"; Anton. Butr. c. 23 X 1, 6 nr. 60 („ligat singulos ut de capitulo"); Joh de Anan.

Das Interdikt (einſchließlich der Suſpenſion) wurde, wie von der Praxis, ſo von der Theorie als ein gegen Korporationen zuläſſiges Strafmittel bis lange über das Mittelalter hinaus feſtgehalten. Man unterſchied das Interdikt gegen ein Gebiet, wozu das alleinige Delikt des dominus loci und ſelbſt anderer Einzelperſonen hinreichte, und das Interdikt gegen einen korporativen Verband, wozu ein Korporationsdelikt im oben entwickelten Sinne gefordert ward. Während nun im erſten Fall die Wirkungen rein räumlich beſtimmt wurden, ſollten ſie im zweiten Fall perſönlicher Art ſein. Von einer Wirkung aber für die juriſtiſche Perſon als ſolche konnte auch hier nicht die Rede ſein: „nam ista cadunt in animam rationabilem et personam veram, non repraesentatam“ und „divinorum auditio et sacramentorum perceptio populo ut universis non competunt“. Deshalb ſollte die Wirkung auf die Einzelnen bezogen werden, „ne sententia effectu careat“. Mithin ſollten die einzelnen Mitglieder interdicirt ſein: „interdicto populo singulares de populo intelliguntur interdicti“. Sie ſollten jedoch trotz des individuellen Charakters dieſer Wirkungen nicht als Einzelne, ſondern lediglich in ihrer Eigenſchaft als Mitglieder des Verbandes („ut de corpore universitatis“) dem Interdikt unterliegen. Darum ſollten die Unſchuldigen (auch „absentes et expresse contradicentes“) mit den Schuldigen getroffen werden. Und während eine definitive Löſung vom corpus universitatis (z. B. Auswanderung, Verbannung, Eintritt in ein Kloſter) ſchlechthin oder wenigſtens für die Unſchuldigen befreiende Kraft haben ſollte, ſollten alle neu gebornen und neu aufgenommenen Mitglieder bis in die fernſte Zukunft hinaus (noch nach tauſend Jahren, wie Petruccius ſagt) von einem ſolchen Interdikt ſofort ergriffen werden („quia populus semper idem“). Die Kanoniſten konnten nicht ableugnen, daß hier für fremde Handlungen geſtraft ward, erklärten es aber eben einfach für eine Eigenthümlichkeit dieſer Art geiſtlicher Strafen, daß dabei „unus juste punitur pro delicto alterius“. Nur wirke dabei die Strafe des Unſchuldigen nicht ewig und vor Gott, ſondern nur zeitlich und vor den Menſchen[336]).

---

c. 30 X 5, 3 nr. 11 (jedoch nur, wenn omnes de collegio sunt doli capaces); Bertach. Rep. v. „universitas“ nr. 3 (ebenſo). Vgl. Aug. Triumph. I q. 27 a. 7.

[336]) Vgl. Innoc. c. 53 X 5, 39 nr. 1 u. c. 64 eod. nr. 1. Host. de sent. excomm. nr. 6 i. f. Vgl. c. 2 X 3, 11 mit Gl. „ecclesiam tuam“; c. 2 Extrav. Joh. XXII de el. 1 mit Gl. v. „capitulum“; Gl. zu c. un. Extrav. Joh. XXII ne sede vac. 5 v. „civitatibus“; c. un. Extrav. Joh. XXII de poenis 12. Beſ. aber c. 16 in VI° 5, 11; Gl. ad h. c. v. „interdicti“ u. „non competant“; Joh. Andr. h. c. nr. 3—9, c. 5 eod. nr. 4 u. c. 53 X 5, 39; Petrucc. Sen. q. 188 nr. 1—2, q. 32 nr. 1—7. Ebenſo ſpäter Anton. Butr. c. 53 cit.; Panorm. c. 2 X 3, 11 nr. 8—9; Petr. Auchar., Domin. Gem., Phil. Franch. zu c. 16 in VI° 5, 11; Domin. Gem. c. 11 C. 7 q. 1 u. c. 5 in VI°

XVI. Hinſichtlich der Beendigung der Korporation führen die Kanoniſten ihre anſtaltliche Grundauffaſſung mit Schärfe durch.

Als Beendigungsgrund erkennen ſie eigentlich nur die obrigkeitliche Aufhebung an, die ſie ſowohl zur Strafe als aus anderen Gründen zulaſſen[337]). Dagegen betrachten ſie feindliche Zerſtörung oder gewaltſame Unterdrückung der korporativen Exiſtenz durch einen unrechtmäßigen Gewalthaber (tyrannus) als rein thatſächliche Vorgänge, welche den juriſtiſchen Fortbeſtand der Korporation nicht berühren[338]). Und die Korporation bleibt nach ihrer Anſicht nicht blos in ihrem Weſen unverändert („stat natura universitatis"), wenn und ſo lange noch Ein Mitglied vorhanden iſt[339]): ſie vermag auch den Fortfall aller ihrer Glieder zu überdauern. So bleibt eine Kollegiatkirche auch während etwaiger völliger Vakanz ihres collegium nicht nur ecclesia, ſondern ecclesia collegiata mit allen Rechten und Pflichten einer Korporation: ſie wird nur inzwiſchen vom Kirchenobern repräſentirt. Denn das rein anſtaltlich gedachte Rechtsſubjekt vermag in ſeiner fiktiven und rein begrifflichen Exiſtenz fortzuleben, wenn nur die wahre und letzte Quelle

---

5, 9 nr. 3; Bertach. Rep. v. „civitas" nr. 21, 29 u. 69. Sodann Joh. Calderinus de interd. ecclesiast. (Tr. U. J. XIV 325) P. I nr. 10—11, 22, 39—41; Nicol. Plovius de ecclesiast. interd. (ib. 333) nr. 4—9 u. 26; Beatus Antoninus de interdicto (ib. 338) c 2 nr. 3—6 u. c. 3 nr. 1 u. 11—25. Auch Lucas de Penna l. 1 C. 11, 54 u. l. 18 C. 12, 35; Oldradus cons. 65 nr. 7; Jason l. c. Ferner oben N. 124. — Sehr ausführlich behandelt dieſe Fragen Alber. Rosc. l. 1 D. 27, 8 nr. 1, l. 22 D. de leg. I, l. 85 § 5 D. de V. O. nr. 20, Rubr. C. 4, 13 nr. 4 u. de stat. lib. I q. 53 nr. 15—19: er erklärt ſich aber dafür, daß absentes et expresse contradicentes nicht getroffen würden, weder quoad Deum noch quoad hominem, indem alle Stellen, wonach alter ex alterius delicto punitur, ſich nur auf „praesentes qui non contradixerunt et quodammodo consentire videntur" bezögen.

337) Innoc. c. 14 X 5, 31 nr. 8: alle collegia unterſtehen majoribus et ordinariis potestatibus, ſo daß ſie ad eorum dictum destrui possunt; c. 2 X 5, 32 nr. 2: quando ecclesia vel civitates sive alia loca sive sacra sive profana autoritate superioris destruuntur propter delictum eorum, de cetero nullus debet vocari clericus illius ecclesiae vel municeps illius loci et ille locus privilegium perdit. Joh. Andr. eod. c. Gl. zu c. 22 in VI° 1, 6 v. „collegiatas" i. f. Auch oben N. 133.

338) Innoc. u. Joh. Andr. zu c. 2 cit. nr. 2: si autem ab hostibus destruatur, tunc retinet omnia privilegia sua, et antiqui clerici remanent ibi; ebenſo civitates et alia loca profana.

339) Vgl. oben N. 233—234. Bernh. Pap. I, 4 § 2 u. de el. II, 1 § 1 p. 308. Innoc. c. 19 X 1, 6 nr. 6. Comp. c. 42 X 1, 6. Gal. Marg. c. 5 nr. 6. Dur. Spec. I, 3 de synd. nr. 2 u. de act. ab univ. const. nr. 1: quia tunc stat *natura universitatis*. Joh. Andr. c. 1 in VI° 3, 8 nr. 1, Quest. merc. 11. Gl. zu Cl. 2 de el. 1, 3 v. „omnes" (für das Kardinalskollegium).

ſeines Lebens, die außer und über ihm ſtehende Geſammtinſtitution, erhalten bleibt[340]).

Einer beſonderen Theorie über die Schickſale des Vermögens einer aufgehobenen Korporation bedürfen unter dieſen Umſtänden die Kanoniſten nicht. Das Vermögen bleibt in ſeinem rechtlichen Beſtande intakt, ſo lange die juriſtiſche Perſon als ſolche vorhanden iſt, und nur Verwaltung und Vertretung gehen für die Zeit, während deren es gänzlich an dazu berufenen Korporationsgliedern fehlt, auf die obrigkeitliche Behörde über. Erfolgt aber eine wirkliche Aufhebung durch den Superior, ſo ergeht zugleich Verfügung über das Vermögen. In dieſer Beziehung bilden die Kanoniſten namentlich für die Fälle, in denen eine völlige oder theilweiſe Vereinigung bisher getrennter juriſtiſcher Perſonen oder die völlige oder theilweiſe Zerlegung einer bisher einheitlichen juriſtiſchen Perſon in eine Mehrzahl von Rechtsſubjekten ſtattfindet, in ihren Erörterungen über Unionen und Diviſionen von Kirchen eine Theorie von vorbildlicher Bedeutung aus. Von einer Vertheilung des Vermögens unter die geweſenen Mitglieder kann bei kirchlichen Korporationen von vornherein nicht die Rede ſein[341]).

§ 9. Die Korporationstheorie der Legiſten von der Gloſſe bis zu Bartolus.

Schriftenverzeichniß. In litterarhiſtoriſcher Hinſicht ſind die Angaben von Savigny Bd. V u. VI zu Grunde gelegt.

Odofredus († 1265), Lectura über Digestum vetus, ed. Paris und Angers 1504. — Lectura über Codex, ed. in oppido Tridini 1514. — Lectura super tribus libris, ed. Lugd. 1517. — Summa de libellis formandis in Tr. U. J. III, 2 p. 79. — (Die Lecturae über Infortiatum, Digestum novum und libri feudorum waren mir nicht zugänglich).

Guido de Suzaria (erwähnt 1260 bis 1292), de ordinatione causarum in Tr. U. J. III, 1 p. 34. — Im Uebrigen nach Citaten bei anderen Legiſten.

---

340) Innoc. c. 30 X 3, 8 nr. 1: ecclesia collegiata bleibt collegiata, wenn Alle bis auf Einen und ſelbſt wenn Alle fortfallen, indem im letzteren Fall der Biſchof non suo sed ecclesiae nomine die Beſetzung hat; c. 4 X 2, 12 nr. 4: nach dem Tode des Prälaten und aller Kleriker bleibt deren possessio et proprietas . . penes Christum, qui vivit in aeternum, vel penes universalem vel singularem ecclesiam, quae nunquam moritur nec unquam est nulla. Gl. zu c. 22 in VI° 1, 6 v. „collegiatas“. Vgl. dazu oben N. 89, 81 u. 138; auch § 7 a. E.

341) Für weltliche Korporationen entſcheidet ebenſo Petrucc. q. 15 nr. 6 (oben N. 136), während Gal. c. 5 nr. 6 u. Dur. Spec. II, 3 de exec. sent § 3 nr. 5 die ältere Anſicht der civiliſtiſchen Gloſſe vortragen.

Jacobus de Arena (zuletzt erwähnt 1296), Commentarii in universum jus civile, ed. Lugd. 1541.

Lambertus (Lambertinus) de Ramponibus († 1304). Nach Citaten bei anderen Legisten.

Dinus Mugellanus († 1298 oder 1303), Consilia, ed. Lugd. 1551. — De regulis juris in Sexto, ed. Col. 1578. — Vgl. das Verzeichniß zu § 8 unter I B.

Jacobus de Ravanis (geb. 1210—1215 † 1296). Nach Citaten bei anderen Legisten.

Martinus de Silimanis († 1306), super usibus feudorum, in Tr. U. J. XI, 1 p. 2.

Petrus de Bellapertica (Franzose, † 1308), Lectura super Codice, ed. Paris 1519. — Quaestiones aureae, ed. Lugd. 1517. — De feudis in Tr. U. J. X, 2 p. 2.

Andreas de Iseruia (Neapolitaner, geb. um 1220 † 1316), Super usibus feudorum, ed. Lugd. 1561.

Guilelmus de Cuneo (Franzose, Zeitgenosse des Cinus). Nach Citaten bei anderen Legisten.

Johannes Faber (Franzose, † gegen 1340), Breviarium in Codicem, ed. Lugd. 1550. — Commentarius in Institutiones, ed. Venet. 1572.

Richardus Malumbra († 1334). Nach Citaten bei anderen Legisten.

Oldradus de Ponte (de Laude) (zuerst erwähnt 1302, † 1335), Consilia, ed. Francof. 1576.

Jacobus de Belvisio (geb. um 1270 † 1335), Commentarii in usus feudorum (geschr. vor 1310), ed. Col. 1563. — Practica criminalis, ed. Col. 1606.

Jacobus Buttrigarius (geb. um 1274 † 1348), Lectura in Digestum vetus, ed. Romae 1606.

Cinus (Guittonciuo Siuibaldi) (geb. 1270 † 1336), Lectura super Codicem, ed. Francof. 1578. — Lectura super Digestum vetus, in eadem editione. — De successione ab intestato, in Tr. U. J. VIII p. 319.

Albericus de Rosciate († 1354), Commentarii zum Digestum vetus, Infortiatum, Digestum novum und Codex; sämmtlich ed. Lugd. 1545. — Dictionarium, ed. Venet. 1573. — Opus statutorum in Tr. U. J. II p. 1 sq.

Bartolus de Sassoferrato (geb. 1314 † 1357), Commentarii zu Digestum vetus, Infortiatum, Digestum novum, Codex, Tres libri und Authenticum; — Consilia; — Quaestiones; — Tractatus. Sämmtlich nach der Ausgabe seiner Werke Basil. 1562.

Raynerius de Forlivio († 1358), Lectura ad Digestum novum, ed. Lugd. 1523. — Repetitio ad l. 9 Dig. de just. et jur. (steht bei Albericus de Rosciate in der angegebenen Ausgabe des Digestum vetus, Lugd. 1545).

Lucas de Penna (Neapolitaner, Zeitgenosse des Bartolus), Commentarius super tribus libris, ed. Lugd. 1557.

Angelus de Ubaldis Pernsinns (Bruder des Baldus, geb. 1328 † 1407), Commentarii ad Cod. libr. X et XI, in der Ausgabe der Werke des Baldus, Venet. 1572. Wegen ſeines engen Anſchluſſes an Bartolus ſchon hier angeführt, obwohl etwas ſpäterer Zeit angehörig.

Kriminaliſten:

Albertns de Gandino († um 1300), libellus super maleficiis; hinter Angelus Aretinns, Tr. de maleficiis, Lugd. 1551, fol. 165 sq.

Jacobus de Belvisio, Practica criminalis; vgl. oben S. 352.

Bonifacius de Vitalinis de Mantua (erwähnt 1340—1388), super maleficiis; hinter Angelus Aretinns in ed. cit. fol. 224 sq.

Von Proceſſualiſten und Praktikern ſind in dieſem § die zu § 8 unter I C angeführten Werke von Albertus Galeottus, Rolandinus Passagerii, Petrus Boaterius und Durantis mehrfach wieder benützt. Ferner ſind Anſichten und Ausſprüche von Ubertns de Bobio († vor 1245), Martinus de Fano († bald nach 1272) und Thomas de Piperata († vor 1282) aus Citaten bei anderen Schriftſtellern dieſes Zeitraums mitgetheilt.

I. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erfuhr die civiliſtiſche Korporationstheorie eine Fortbildung, welche vor Allem durch die Aufnahme der von den Kanoniſten entwickelten dogmatiſchen Grundanſchauungen beſtimmt ward. Dieſer Proceß vollzog ſich ſchrittweiſe. Während Odofredus noch faſt unverändert die Lehre der Gloſſatoren vorträgt, Jacobus de Arena ſchon merkliche Spuren kanoniſtiſcher Einwirkung zeigt, mußten dann vor Allem die überwiegend kanoniſtiſch geſchulten Praktiker und Proceſſualiſten, wie insbeſondere Durantis, und einzelne zugleich kanoniſtiſch thätige hochangeſehene Civiliſten, wie Dinus und Jacobus de Ravanis, den volleren Uebergang der kanoniſtiſchen Denkweiſe in die civiliſtiſche Theorie vermitteln. Um die Wende des dreizehnten Jahrhunderts finden wir daher bei Schriftſtellern wie Jacobus de Belviſio, Petrus de Bellapertica, Oldradus, Cinus und Jacobus Buttrigarius bereits die entſchiedenſten Abweichungen von der Lehre der Gloſſatoren. Ungleich enger noch ſchließt ſich Albericus de Rosciate in ſeinen beſonders ausführlichen Erörterungen dieſes Gebietes an die Kanoniſten an, ſo daß er bei den entſcheidenden Pandektentiteln neben Azo faſt nur Innocenz, Hoſtienſis und Compoſtellanus als die hier maßgebenden Autoritäten aufführt[1]). Auch die Feudiſten, wie Andreas

[1]) So verweiſt er zu Rubr. D. h. t. nr. 1 vor Allem auf Innoc. u. Azo, zu D. 47, 22 auf Innoc. und Host., zu l. 160 § 1 D. de R. I. auf Innoc., Host. u. Compost.

de Isernia, und die Kriminalisten, wie Albertus de Gandino, beginnen jetzt in der gleichen Richtung einzuwirken. Endlich aber ist es der alle seine Zeitgenossen hoch überragende Bartolus, welcher, obwohl gerade er die größte Selbständigkeit und bei einer Reihe von Punkten eine eigne schöpferische Kraft offenbart, doch gewisse zuerst von kanonistischer Seite ausgesprochene Sätze als unumstößliche Axiome zu Grunde legt und sie so der späteren Jurisprudenz, bei der er Jahrhunderte hindurch sich eines unermeßlichen Ansehens erfreut, bleibend übermittelt.

Die einzelnen Schriftsteller geben sich nun freilich dem kanonistischen Einfluß in sehr verschiedenem Grade hin. Während Viele willig und bewußt die kanonistischen Sätze annehmen, stehen Andre in offenem Kampf gegen die kanonistische Doktrin. Allein auch diese Letzteren vermögen sich auf dem Gebiet der Korporationslehre der unbewußten Einwirkung des kanonistischen Gedankensystems nicht zu entziehen, wie sich dies namentlich z. B. bei Cinus zeigt[2]). Gerade hieraus aber geht hervor, daß es innere Gründe zwingender Natur waren, welche die Umgestaltung des Korporationsbegriffs beförderten. Wirkte hierbei zum Theil offenbar der Umstand ein, daß die kanonistische Betrachtungsweise den römischen Quellen in vielen Punkten näher stand als die Auslegung der Glosse, so war doch ein noch mächtigeres Agens der in den Köpfen der Civilisten mehr und mehr aufdämmernde moderne Staatsbegriff, welcher auf weltlichem Gebiet ganz analoge Anschauungen herausforderte, wie solche auf kirchlichem Gebiet der hierarchische Kirchenbegriff gezeitigt hatte[3]).

Auf der andern Seite jedoch blieb die civilistische Korporationstheorie von ihrer kanonistischen Schwester dadurch unterschieden, daß hier in ungleich breiterer Fülle germanistische Elemente gewahrt und zum Theil gerade jetzt in lebendigster Weise entwickelt wurden. Oft wird die neue Formulirung des Korporationsbegriffs nur wie ein verhüllendes Kleid um festgewurzelte An-

---

[2]) Cinus l. 2 § 5 C. 2, 59 nr. 2 verwirft den Eid in fremde Seele, trotz der „canonistae", welche stets den Vorgang ihrer Meinungen fordern, obwohl diese doch „ut plurimum oriuntur ex falso et erroneo intellectu"; vgl. auch l. 11 C. 2, 3 nr. 7 i. f. — Es ist derselbe Cinus, welcher zu l. 1 C. 1, 1 nr. 2–3 und Auth. cassa b. l. 12 C. 1, 2 nr. 2 für den unmittelbar göttlichen Ursprung des Imperium eintritt, an der letzterwähnten Stelle nr. 2 ausschließlich „quoad spirituales causas" den Vorrang der canones vor den leges zugibt, u. zu Auth. clericus b. l. 33 C. 1, 3 nr. 2 klagt „ecclesia sibi usurpavit ratione peccati totam jurisdictionem". Und dennoch reproducirt gerade er, wie sich zeigen wird, über das Wesen der Korporation kanonistische Sätze.

[3]) Am schärfsten (und gewiß nicht zufällig) tritt der Einfluß eines koncentrirteren Staatsbegriffs auf die Korporationslehre in dieser Epoche bei den Franzosen Petrus de Bellapertica und Faber und dem Neapolitaner Lucas de Penna hervor.

ſchauungen entgegengeſetzter Art gelegt, die dann gerade durch ſolche Verhüllung ſich ihre Exiſtenz auf Jahrhunderte hinaus ſicherten. Und anderswo treten die Widerſprüche und Inkonſequenzen, welche die Verknüpfung echt mittelalterlicher Sätze und Vorſtellungen mit dem neuen dogmatiſchen Grundprincip erzeugen muß, offen zu Tage. Der Grund dieſer Erſcheinung liegt in der innigen Verbindung, in welche gerade jetzt die Jurisprudenz mit dem Leben trat. Denn im Gegenſatz zu den Gloſſatoren, welche ihre aus den Quellen geſchöpfte Doktrin oft nur wie ein ideales Poſtulat hinſtellten, ſtrebten die Poſtgloſſatoren vor Allem nach einem wirklich praktiſchen Recht. Um aber, wie ſie dies gethan, die Wiedererſtehung des römiſchen Rechts in die Welt der Thatſachen einzuführen, mußten ſie tief in das mittelalterliche Leben und Denken eingehen und auf Schritt und Tritt das in den Quellen enthaltene und das vom Leben abſtrahirte Recht einander akkommodiren. Bei dieſem Verfahren verlor die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts: allein es gewann die Jurisprudenz als lebenbeherrſchende Macht. In der Behandlung konkreter Fragen entwickelte ſich ein praktiſcher Takt, der für den Mangel an kritiſcher Schärfe und an logiſcher Konſequenz oft entſchädigt. Und es geſtaltete ſich eine Doktrin, welche freilich nichts weniger als quellengemäßes römiſches Recht lehrte, — aber eine Doktrin, welche die Kraft hatte, ſich das Rechtsleben der abendländiſchen Völker thatſächlich zu unterwerfen.

So zeigt die civiliſtiſche Korporationslehre dieſer Zeit ein doppeltes Geſicht, indem bald ihre romaniſtiſchen, bald ihre mittelalterlichen Züge hervortreten. Nirgend gibt ſich dies deutlicher kund, als in der auf lange Zeit hinaus zugleich abſchließenden und grundlegenden, an originellen Gedanken reichen Korporationslehre des Bartolus. Durch das ganze Gefüge der Doktrin zieht ſich dieſer im Grunde nie mehr überwundene innere Zwieſpalt. Aber wie ſie ſich eng an das öffentliche Leben ihrer Zeit anſchließt, ſo erwächſt dieſe Doktrin mehr und mehr zu einer das Leben ſelbſt umbildenden Macht.

II. Der Begriff der Korporation wird — und hierin tritt ſogleich die hohe Bedeutung dieſer Wandlungen hervor — von den Poſtgloſſatoren womöglich noch weiter und unbeſtimmter als von den Gloſſatoren gefaßt. Indem ſie die alten Definitionen wiederholen[4]), unterſtellen ſie die Summe aller menſchlichen Verbandseinheiten einem gemeinſamen Gattungsbegriff und einer gemeinſamen Theorie.

Im weltlichen Recht zählen ſie zu den „universitates“ in gleicher Weiſe die gewillkürten und nothwendigen, die perſonalen und territorialen Verbände. Deshalb nehmen ſie in den Katalog der von den Regeln des Corpus juris betroffenen „collegia“ und „corpora“ unbedenklich auch ganz

[4]) Odofr. l. 1 D. h. t.; Alber. Rosc. Dict. v. „universitas“, „collegium“, „corpus“. Bartol. Rubr. D. 47, 22.

neue mittelalterliche Bildungen, wie Eidgenoſſenſchaften und Bünde, Kollegien der Scholaren, Familienverbände, auf[5]). In dieſelbe Kategorie aber ſtellen ſie ſämmtliche territoriale Zwangsverbände, ja ſie ziehen kaum eine ſcharfe Grenze, indem ſie auch die Gemeinde oder Landſchaft als „populus“ oder „collegium“ und ſomit als einen mit ſeinem Gebiet mehr äußerlich verknüpften als innerlich verwachſenen Perſonenverein in die Reihe der Rechtsſubjekte einführen[6]).

Unter den territorialen Verbänden hinwiederum umfaßt ihnen der Begriff der „universitas“ gleichmäßig die kommunalen und die ſtaatlichen Verbände. Gerade ſie zwar beginnen, wie ſich zeigen wird, Gemeinde und Staat begrifflich zu trennen: allein ſie ſehen in beiden zunächſt nur Nüancen des einheitlichen Begriffs der Korporation. Dies kann ſchon deshalb nicht anders ſein, weil für ſie eigentlicher Typus der Korporation die „civitas“ iſt, „civitas“ ihnen aber ſo gut das unſelbſtändige municipium der Quellen wie den anerkannten italieniſchen Freiſtaat bedeutet. So laſſen ſie in mehrfacher Abſtufung ſich verſchiedene „universitates“ über einander erheben, indem ſie z. B. eine dreifache Gliederung in Ortsgemeinden (vicus, villa, castrum, oppidum), Stadtgebiete (civitas), und Provinzial- oder Landesverbände (provincia, regnum) annehmen[7]), alle aber im Reich als der „universitas“ des populus Christianus zuſammenfaſſen[8]).

---

[5]) Odofr. l. 1 D. h. t. folgt bei der Aufzählung der Gloſſe; Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 6—11 führt auch ligae und confoederationes an; Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 3 auch „parentelae“, während Pillius in ſeiner Qu. aur. 67 davon noch nichts weiß und vielmehr einen Familienvertrag, welcher die Erbfolge in eine Burg auf den Mannsſtamm einſchränkt, für ſchlechthin ungültig erklärt.

[6]) Odofr. l. 2 C. 11, 69: cum civitas sit collegium, quia hominum collectio. Alber. Rosc. Dict. v, „civitas“: civ. est hominum multitudo societatis vinculo adunata ad jure vivendum; nam *urbs* ipsa moenia sunt, *civ.* autem non saxa, sed habitatores vocantur. Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 5: nach jus gentium iſt jeder *populus* civitatis, castri, villae ein *coll. licitum.* Lucas de Penna l. 1 C. 10, 10.

[7]) Dieſe dreifache Gliederung („univ. triplex“) mit der Bezeichnung univ. larga, minus larga und minima führt namentlich Bartol. durch; vgl. Cons. I c. 189 nr. 1—2; tract. super const. ad reprim. v. „Lombardiae“ nr. 1—7; Comm. l. 1 D. 39, 2 nr. 3, l. 2 D. de V. S. nr. 4—7, l. 5 C. 10, 63, l. un. C. 11, 21 nr. 5—6, Auth. Coll. VII, 1 (Nov. 89) praef. nr. 4—7; über Stadtviertel als univ. l. 32 § 2 D. de leg. I. Vgl. auch Odofredus l. 2 D. h. t. u. über das „regnum“ als „respublica“ und „universitas“, Andr. Isern. II feud. 55 nr. 86 u. Alber. Rosc. l. 2 C. 6, 35 nr. 1—3 u. de stat. III q. 19.

[8]) Vgl. Andr. Isern. prooem. nr. 29—35 u. II feud. 55 nr. 86; Alber. Rosc. l. 26 D. 36, 1 nr. 1; Bart. Rubr. C. 10, 1 nr. 3—12 u. beſ. l. 23 D. 49, 15 nr. 1—16, wo die Scheidung der Welt in den „populus Romanus“ unter Kaiſer und Papſt und die „gentes extraneae“ zur Grundlage der Unterſcheidung.

Neben den Unterſchieden des Umfangs und der Selbſtändigkeit bringen ſie ſich auch die Unterſchiede republikaniſcher und monarchiſcher Verfaſſung zum Bewußtſein. Allein gerade die veränderte Auffaſſung des Korporationsbegriffs und die kirchliche Analogie ermöglichen ihnen auch in dieſer Beziehung die Feſthaltung des einheitlichen Gattungsbegriffs der „universitas“. Denn einerſeits betrachten ſie auch bei republikaniſcher Verfaſſung die herrſchende Geſammtheit nicht mehr als die universitas ſelbſt, ſondern nur als die Trägerin des im Begriff der universitas perſonificirten einheitlichen Gemeinweſens[9]). Und andrerſeits ſehen ſie auch bei monarchiſcher Verfaſſung in dem Herrſcher nur noch den Träger eines von ihm verſchiedenen Gemeinweſens, ſo daß dem Fürſten der Staat, dem imperator das imperium, dem rex das regnum genau ſo gegenübergeſtellt wird, wie dem Prälaten die Kirche[10]). Ja auch die äußere Erſcheinungsform des Gemeinweſens iſt ihnen in beiden Fällen ſo ähnlicher Art, daß ſie hier wie dort unter die Vorſtellung eines aus Haupt und Gliedern beſtehenden Körpers paßt. Denn normaler Weiſe ſcheint ihnen zu jeder Gemeinheit ein ſichtbares einheitliches Oberhaupt zu gehören[11]), bei jeder Herrſchaft aber die unterworfene Geſammtheit irgendwie zur Theilnahme am Leben des Verbandes berufen zu ſein[12]).

So überwindet man denn auch die von den Quellen im Sinne des antiken römiſchen Staats dem Begriff der „respublica“ angehefteten Be-

---

von bella licita innerhalb der Chriſtenheit u. bella publica gemacht u. nur auf letztere das antike Kriegsrecht für anwendbar erklärt wird.

[9]) Bartol. Const. Henr. VII ad repr. v. „communitas“ faßt dies Wort als Gattungsnamen für jede „*universitas* civitatis vel villae vel cujuslibet municipii, quod *ab ipsa hominum communitate* principaliter regitur“.

[10]) Andr. Isern. I feud. 3 nr. 16: princeps und respublica verhalten ſich wie praelatus und ecclesia; in beiden Fällen wird das Ganze von ſeinem caput dargeſtellt. Derſelbe II fend. 55 nr. 86 wirft die Frage auf, ob Kaiſer u. König ebenſo die injurias imperii et reipublicae regni ſelbſt ſtrafen können wie Papa injuriam ecclesiae, und verneint dies zwar, aber nicht wegen Perſonenidentität, ſondern wegen der geringeren Leidenſchaftsloſigkeit weltlicher Herrſcher. Vgl. auch ſchon Odofr. l. 1 C. 10, 9 nr. 10: fiscus dicitur ipsa imperii vel imperialis camera, non patrimonialis principis; Alber. Rosc. Rubr. D. 49, 14 nr. 1: fiscus dicitur camera propria *imperii*, non autem camera patrimonii *imperatoris*; Bart. Rubr. C. 10, 1 nr. 2: „camera Imperatoris“ kann man den Fiskus nennen, ſofern man „Imperator prout est Imperator“, nicht aber, ſofern man ihn „prout est privatus“ auffaßt.

[11]) Vgl. unten N. 188.

[12]) So denkt ſich z. B. Bart. l. 5 C. 10, 63 nr. 2 die Verfaſſung der „provincia“ ſo, daß unter dem Praeses regelmäßig ein „concilium generale et universale provinciae“ ſtattfindet, auf dem indeß nicht omnes do provincia, ſondern de omnibus civitatibus aliqui ambassiatores vel syndici, qui civitatem repraesentant, erſcheinen. Ebenſo Angelus ead. l. pr.

ſonderheiten. Man ringt ſich, obwohl mühſam, von der Identificirung der „respublica“ mit der Stadt Rom los, und trennt die „respublica Romanorum“ in dem engeren Sinne des römiſchen Stadtgemeinweſens von der „respublica Romanorum“ in dem weiteren Sinne des weltumfaſſenden römiſchen Reichsgemeinweſens[13]). Und indem man unter „respublica“ mehr und mehr nichts Anderes als das „ſtaatliche Gemeinweſen“ verſteht, ſpricht man immer häufiger ſowohl von einer respublica imperii oder regni wie von einer respublica civitatis oder municipii[14]). In allen Fällen aber bezeichnet und behandelt man die respublica durchaus als eine Art der „universitas“ oder des „corpus“[15]).

Ein Korporationsbegriff, der in dieſer Weiſe den Staatsbegriff mit umſpannt, mußte nothwendig das gleichzeitige und ungeſpaltene Centrum öffentlicher wie privater Rechte bleiben. Allerdings begann man gerade jetzt die beiden großen Gebiete des jus publicum und des jus privatum ſchärfer zu

---

[13]) Noch ganz im Sinne der Gloſſe reſervirt Odofredus den techniſchen Namen „respublica“ für die Stadt Rom; vgl. l. 4 C. 11, 29 nr. 5 u. 7, l. 1 C. 10, 9 nr. 8—10, l. 1 C. 10, 10 nr. 4 u. 13—15, l. 2 D. h. t. — In demſelben Sinne wird dann von Manchen, z. B. von Jac. Aren. l. c. nr. 5 (und zum Theil auch von Cinus l. 4 C. 2, 54 nr. 1), die vielerörterte Frage, „an fiscus et respublica idem sunt“, verneint: denn respublica ſei nur die resp. Romana, dieſe aber habe das imperium und den fiscus auf den princeps übertragen. Mehr u. mehr aber wird geltend gemacht, jene Frage ſei überhaupt unrichtig geſtellt; man müſſe eine doppelte respublica unterſcheiden, deren eine den Reichsfiskus übernommen habe (respublica fisci successit in locum reipublicae Romanorum), während die andere nur einen Stadtfiskus behalten habe. So ſtellt ſchon Cinus l. c. nr. 1 u. 4 die „resp. *civitatis* Rom.“ u. „resp. *Imperatoris* Rom.“ gegenüber. Ganz in dem erwähnten Sinne aber äußern ſich Petrus Bellap. l. 23 C. 1, 2 nr. 7 (ſeit der lex Hortensia „respublica Rom. cepit habere jus suum distinctum a jure imperii et fisci) u. Bartol. Rubr. C. 10, 1 nr. 3—7 (N. 14). Vgl. Oldradus cons. 62, nr. 1—8, wo die Stellung der Stadt Rom zum Reich mit der der eccl. Romana zur eccl. universalis verglichen wird. Lucas de Penna l. un. C. 10, 36: dieſe Stelle ſei nicht von jeder resp., auch nicht von der Stadt Rom, ſondern von der *respublica imperii* zu verſtehen.

[14]) Bartolus Rubr. C. 10, 1 nr. 4—8: das Wort „respublica“ habe einen vierfachen Sinn; es bedeute 1) universale imperium; 2) resp. Romana, u. zwar bald als Haupt des Weltreichs bald als Stadt für ſich; 3) resp. cujuslibet civitatis; 4) res. cujuslibet municipii. Petr. Bellap. l. 23 C. 1, 2 nr. 6. Lucas de Penna l. 5 C. 12, 57: ubi concurrunt in idem *civitas* alicujus et *respublica imperii sive regni*, plus et prius tenetur civis suae civitati quam imperio sive regno; vgl. l. 1 u. 3 C. 11, 29.

[15]) Buttrig. l. 1 D. h. t. nr. 4: respublica assimilatur universitati. Lucas de Penna l. 4 C. 12, 49: quum respublica sit quoddam corpus universitatis.

ſondern: allein noch behielt der Korporationsbegriff auf beiden ſein Bürgerrecht. Die ſpätere Konſtruktion einer lediglich für Vermögenszwecke vorhandenen Verbandsſubjektivität blieb dem ganzen Mittelalter fremd. Deshalb ſchrieb man einerſeits jeder Korporation ihr eignes jus publicum zu[16]). Andrerſeits war man weit davon entfernt, im „fiscus“ ein vom Staat verſchiedenes Vermögensſubjekt zu erblicken. Vielmehr definirte man den Fiskus in rein objektivem Sinn als einen Vermögensinbegriff oder eine Kaſſe, während man als entſprechendes Subjekt urſprünglich das Staatsoberhaupt als ſolches und ſpäter mehr und mehr den Staat ſelbſt bezeichnete[17]). Man wurde ſich daher auch allmählich darüber klar, daß bei dem Streite, ob nur dem Reiche und der Geſammtkirche oder jedem ſelbſtändigen Gemeinweſen ein fiscus zuſtehe, die Frage eigentlich lediglich dahin zu ſtellen ſei, welchen Verbänden in Bezug auf ihr Vermögen die beſonderen fiskaliſchen Vorrechte zukämen; denn an ſich entſpreche jeder Stadt, Korporation oder Einzelkirche ſo gut ein Stadt-, Korporations- oder Kirchenfiskus, wie dem Reiche der Reichsfiskus[18]). In dieſem Sinne beantwortete man auch die alte Frage, ob „fiscus“ und „respublica“ ſich deckende Begriffe ſeien, nunmehr dahin, daß der fiscus ein Theil der respublica ſei[19]). Insbeſondere führt dies Bartolus aus, der daraus folgert, daß eine vermögensrechtliche Klage ebenſo gut wie im Namen des Fiskus auch im Namen des Staats (beim Reiche „nomine universalis reipublicae“) angeſtellt werden könne, während umgekehrt die ſtaatlichen Hoheitsrechte nur der respublica und nicht dem fiscus zugeſchrieben werden dürften[20]). Und in durchgreifender Argumentation, den Bähr'ſchen Vergleich

---

[16]) Vgl. z. B. Petrus Bellap. l. 23 C. 1, 2 nr. 1—2 u. 8.

[17]) Eine Perſonifikation des Fiskus iſt auch den Aelteren unbekannt; vgl. z. B. Odofr. C. 10, 1—10, beſ. l. 1 C. 10, 5 nr. 1 u. 3. Nur ſcheinbar weicht Cinus l. 4 C. 2, 59 nr. 1 ab; denn daß er vielmehr den fiscus als Perſon mit der phyſiſchen Perſon des princeps identificirt, zeigt die Motivirung der Verſagung der r. i. i. für den Fiskus, weil dieſer nicht wie eine Stadt „regitur per alienos administratores et multis deceptionibus subjacet, sed fiscus habet proprium patrimonium et peritus est et habet consilium et omnia jura in pectore suo“.

[18]) Vgl. Alber. Rosc. l. 2 C. 6, 35 nr. 1—3 u. de stat. III q. 19 u. II q. 1 nr. 56. Lucas de Penna l. 2 C. 11, 29; l. 1 C. 10, 10; l. 4 C. 12, 49.

[19]) Vgl. über den urſprünglich andern Sinn dieſer Frage oben N. 13.

[20]) Bart. Rubr. C. 10, 1 nr. 3—5 u. 9—10. Der Begriff des „fiscus“ umfaſſe nur „quicquid ad commodum *pecuniarium* imperii pertinet“: „alia vero, quae ad *jurisdictionem et honores* imperii pertinent et non commodum pecuniarium et bursale, continentur nomine *reipublicae* et non fisci“. Daher löſt er auch in nr. 1 den Zweifel, wie denn die Gloſſe ſagen könne „fiscus delicto augetur“, da doch jedes Verbrechen den Staat ſchädige, dahin: „*respublica in universo* propter crimina et dissensiones *minuitur*, *bursa autem communis*, quae est idem quod *fiscus*, *augetur*“.

des Fiskus mit dem Porte-monnaie anticipirend, beantwortet Lucas de Penna jene Frage folgendermaßen: „quum respublica sit quoddam corpus universitatis, fiscus et aerarium (quae idem sunt) est pars ipsius reipublicae, sicut fiscus meus, i. e. saccus in quo reponuntur pecuniola mea, est pars totius patrimonii“. Der fiscus ſei daher mit respublica ſo weit und nur ſo weit gleichbedeutend, als der Theil für das Ganze ſtehen könne. Hiernach habe nicht nur jeder König, ſondern auch jede Stadt einen fiscus. Ebenſo gebe es einen fiscus ecclesiae. Ja jedes collegium approbatum habe, weil eine arca communis, auch einen fiscus. Habe doch auch jeder Privatmann ſeine arca und ſelbſt der Aermſte ſein Säckchen (saccellum). Aber eine andere Frage ſei, „an quaelibet civitas vel ecclesia, non dico reges liberi, habeant fiscum i. e. jus seu privilegium fisci? Et huic respondeo breviter, quod non“[21])!

Neben den weltlichen Verbänden nun aber bleiben für die Legiſten die Kirchen eine Hauptgattung der Korporationen. Sie betrachten als kirchliche Rechtsſubjekte die Einzelkirchen, welche ſie, indem ſie deren Repräſentanz durch Kollegien als Normalfall annehmen, im Allgemeinen als Klerikerkorporationen auffaſſen und definiren[22]). Obwohl ſie aber hierbei vielfach das korporative Element ſtärker als die Kanoniſten betonen, können ſie doch, da ſie ſich in allen Einzelfragen den Letzteren anſchließen[23]), deren anſtaltliche Grundauffaſſung hier am wenigſten von ſich abwehren. Und gerade dies muß auch bei ihnen auf die Geſtaltung des Korporationsbegriffs überhaupt zurückwirken.

---

[21]) Lucas de Penna l. 14 C. 12, 49. — In demſelben Sinne wird der Satz, daß ein unabhängiges Gemeinweſen fiskaliſche Rechte hat, durch die Formel ausgedrückt: „populus liber est sibi ipsemet fiscus“; Bart. l. 2 D. 49, 14 nr. 2 u. l. 1 C. 10, 10 nr. 5 u. 11; Angelus ead. l. nr. 5.

[22]) Odofred. l. 10 C. 1, 2, Anth. quas actiones, l. 12 C. 2, 4. Andr. Isern. II feud. 40 nr. 23: delictum collegii, universitatis, civitatis vel ecclesiae i. e. fidelinm congregatorum ad illam eccl., quia eccl. est congregatio fidelium. Petrus Bellap. l. 10 C. 1, 2 u. Auth. hoc jus porr. nr. 12 sq. Cinns Auth. quas act. nr. 1 sq. Buttrig. und nach ihm Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 9: „ecclesia“ bedeute bald congregatio fidelium, wie in den Stellen de fide catholica et de hereticis; bald locus parietibns circumdatus, wie in den Stellen de iis qui ad ecclesiam confugiunt; bald *congregatio plurium in eodem loco vel monasterio*: et *secundum hoc* ecclesia dicitur habere et possidere, et habet locnm tit. de s. s. ecclesiis. Bart. l. 1 C. 1, 2, l. 17 eod. nr. 6—13 l. 23 eod. nr. 2 und 18. Joh. Faber § 7 Inst. 1, 2 nr. 2 (vgl. die Stelle b. Hübler S. 39 N. 2 mit dem Schluß „et quaelibet eccl. vicem personae obtinet, ut dixi de universitate“).

[23]) Vgl. z. B. Lucas de Penna l. 12 C. 10, 16 mit der langen Aufzählung von Rechtsfragen, bezüglich deren auf Innoc. verwieſen wird.

Um ſo eher können auch ſie die durch Einzelne repräſentirten Kirchen und kirchlichen Inſtitute den Korporationen als analoge Rechtsſubjekte zur Seite ſtellen, ohne um der eintretenden Modifikationen willen einen beſonderen Gattungsbegriff für ſolche Fälle zu formuliren[24]). Ebenſo erklären ſie die Hospitäler und ähnliche „domus“ oder „loca pia“ für den Kirchen verwandte Rechtsſubjekte mit einem ſowohl von dem Vermögen der Vorſteher als von dem der einzelnen Inſaſſen unterſchiedenen Vermögen[25]), und Cinus ſpricht ihnen ausdrücklich die Eigenſchaft einer „persona repraesentata“ zu[26]), ohne daß hierdurch die Aufſtellung eines beſonderen Stiftungsbegriffs veranlaßt würde. Vielmehr fehlt es nicht an Anzeichen dafür, daß man ſich die Vorſtellung der eignen Rechtsſubjektivität der Stiftung fort und fort durch korporative Analogien vermittelte. Man denkt ſich die Anſtalt als eine perſonificirte Einheit, deren aktiver Repräſentant zwar allein der Vorſteher des Hauſes iſt, deren Körper aber zugleich von den Armen, Waiſen oder Kranken des Hauſes konſtituirt wird, indem dieſe ähnlich wie die Unterthanen in der Monarchie eine an der Darſtellung des idealen Rechtsſubjekts wenigſtens paſſiv betheiligte Geſammtheit bilden. Jedenfalls iſt man weit entfernt von der Vorſtellung, daß die Vermögensmaſſe als ſolche perſonificirt werden könne, weshalb man daran verzweifelt, den Bau einer Stiftung ohne abgegrenztes Perſonenſubſtrat auf ein bloßes zweckbeſtimmtes Vermögen begrifflich zu konſtruiren[27]).

---

[24]) Cinus l. 1 C. 1, 2 nr. 10: in illis personis, in quibus *repraesentatur* ecclesia, sicut in *praelatis*; sed in *canonicis* aliud est, qui singulariter non repraesentant ecclesiam, sed *ut capitulum totum* bene repraesentant. Bart. l. 17 C. 1, 2 nr. 13: der Biſchof, welcher die vom rector capellae veräußerte Sache vindicirt, klagt nomine illius capellae, non suo nomine; Auth. sed hodie b. l. 25 C. 1, 3 nr. 1—3. Joh. Faber l. c. nr. 3: rector et suum beneficium nnius personae vice funguntur.

[25]) Odofr. l. 32 C. 1, 3. Petrus Bellap. ead. l. (de bonis domus — de bono suo) u. Auth. item nulla communitas; Bart. l. 32 cit. (hospitalarii aequiparantur tutoribus et curatoribus tam in bouis hospitalium quam in bonis hospitantium), l. 35 u. 39 C. 1, 3.

[26]) Cinus l. 32 cit. nr. 1: der orphanotrophus kann Auslagen zwar nicht von den Waiſen zurückfordern: *sed repetet ab ipso hospitali, quod est persona repraesentata.* Vgl. Gloss. zum Brachylogus oben § 7 N. 2.

[27])In dieſem Sinne erklärt z. B. Petrus Bellap. die Aufrechthaltung eines Legates an die „pauperes“ durch l. 24 C. 1, 3 für eine mit der ratio juris unvereinbare Singularität; denn episcopus vel coll. existens in civitate ad recipiendos pauperes erwürben nur als Teſtamentsexekutoren die Klage; die Frage aber, welche Perſon eigentlich bedacht ſei, laſſe ſich, ſofern man nicht an die in einem beſtimmten Hauſe inkorporirten Armen denken könne, nicht beantworten: „nescio quid dicam, nisi quod nomine pauperum intelligemus *personam quandam, sicut in pauperis collegiatis;* sed in non collegiatis non est ita promptum“.

So bleibt also auch jetzt der Korporationsbegriff im Großen und Ganzen identisch mit dem Begriff der juristischen Person überhaupt. Nur ein einziger Fall der juristischen Persönlichkeit macht eine Ausnahme. Es ist die jetzt allgemein anerkannte Persönlichkeit der hereditas jacens. Diese wird daher allen übrigen juristischen Personen als wesensverschieden gegenübergestellt. Das Princip dieses Unterschiedes brachte Bartolus in die seitdem stereotyp gewordene Formel: die hereditas stelle kraft rechtlicher Fiktion die Person des Todten, jede Korporation aber stelle vielmehr eine lebendige Person vor[28]).

Was endlich die Abgrenzung des Korporationsbegriffs gegen den Begriff der Gesellschaft oder Gemeinschaft angeht, so ergab sie sich aus der gleich zu besprechenden Auffassung des Wesens der Korporation von selbst. Um in dieser Beziehung mit den Quellen, wie man sie verstand, in Einklang zu bleiben, brauchte man nur zu konstatiren, daß darin der Ausdruck „societas" in doppelter Bedeutung vorkomme[29]).

III. Das Wesen der Korporation setzten die Legisten um so entschiedener, je mehr sie sich mit der kanonistischen Theorie berührten, in eine juristische Fiktion, vermöge welcher dem Verbande als solchem Persönlichkeit beigelegt werde.

Vor Allem daher wandte man mehr und mehr in technischer und bewußter Weise Begriff und Namen der Person auf die universitas an. Dem Odofredus noch fremd[30]), war dies den Späteren durchaus geläufig[31]).

[28]) Bart. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 3, l. 26 D. 45, 3 nr. 4—5, l. 22 D. 46, 1 nr. 1: haereditas *repraesentat personam mortui*, jede andre persona repraesentata, univ., coll., populus, curia, ecclesia, *repraesentat personam viventem*. Dies der Grund, warum possessio und ususfructus hier möglich, dort unmöglich sind. Vgl. Faber l. c. nr. 2.

[29]) Schon Odofr. sagt zu l. 1 D. h. t., die hier erwähnte societas sei eine solche „quae continet hominum multitudinem", während man „*proprie*" unter societas „duorum vel plurium ad communionem quae tum facta coïtio" verstehe, wovon tit. D. 17, 2 handle. Schärfer unterscheidet Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 2 u. 9 „*societas quae unum corpus constituit*" u. „*societas simplex*". Umgekehrt scheiden Buttr. u. Alber. Rosc. l. 27 D. 12, 1 die „collegia" in korporative u. societäre (in quibus consentiunt singuli singulariter) u. rechnen zu letzteren auch die societates vectigalium.

[30]) Dies folgt unwiderleglich aus der Art und Weise, in welcher Odofr. l. 1 C. 1, 2 den gegen die Erbeseinsetzung eines collegium erhobenen Einwand, daß dies Einsetzung von personae incertae sei, zu entkräften sucht. Während die Späteren hier einfach sagen, das Kolleg sei als juristische Person eben persona corta, meint Odofr., man müsse entweder eine favore ecclesiae, pietatis et paupertatis bestehende Singularität annehmen, oder aber „incerti de incertis" (z. B. omnes boni homines) u. „incerti de certis" (z. B. monachi s. Proculi de Bononia) unterscheiden.

[31]) Jacob. Belv. Pract. crim. III c. 28 nr. 15. Petrus Bellap. l. 1

Dieſe Perſon aber ſtellte man der „wahren“ oder „eigentlichen“ Perſon als eine blos „vorgeſtellte“ Perſon unter dem Namen der persona repraesentata gegenüber[32]). Man erklärte ſie daher für das Werk einer Fiktion und nannte ſie auch ausdrücklich eine persona ficta[33]). Dieſe Fiktion verglich man mit andern Fällen, in denen umgekehrt ein einzelner Menſch als Träger einer doppelten Perſönlichkeit fingirt werde[34]). Und Bartolus wies bereits auf den Charakter derſelben als eine „fictio juris“ und auf die Jurisprudenz als deren Schöpferin in einer an den modernen Sprachgebrauch der „juriſtiſchen“ Perſon deutlich anklingenden Weiſe hin[35]).

Gleich den Kanoniſten, auf die man hierbei ausdrücklich Bezug nahm, erklärte man demgemäß die universitas für ein bloßes Begriffsweſen ohne Seele und Leib[36]). Nur Oldradus meinte, daß kraft derſelben Rechtsfiktion ihr auch Seele und Wille beizulegen ſeien. Zwar habe Johann XXII

C. 1, 2 nr. 2, l. 24 C. 1, 3 nr. 1, Rubr. C. 6, 49. Oldradus cons. 65 nr. 7, 100 u. 315. Cinus l. 1 C. 1, 2 nr. 1, l. 24 C. 1, 3 nr. 3, l. 32 eod. nr. 1, l. 11 C. 2, 13 nr. 7, l. 12 C. 1, 14 nr. 4, Rubr. C. 6, 48. Alber. Rosc. Rubr. D. h. t. nr 6; l. 1 D. 1, 8 nr. 1; l. 22 D. 46, 1. Bart. l. 27 D. 12, 1 nr. 5 u. 14 (personae privilegiatae ut minores, civitates et ecclesiae), l. 17 D. 34, 1 nr. 4, l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 2 u. 3, l. 26 D. 45, 3 nr. 1, 4—5, l. 22 D. 46, 1 nr. 1, l. 1 § 1 l. f. D. 47, 22, l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 2 u. 3, l. 1 D. 50, 1 nr. 12, l. 199 D. de R. I. nr. 1 (in personam universitatis). Faber l. c. (N. 22).

[32]) So Jacob. Belv, Petr. Bellap., Alber. Rosc. l. c.; beſonders nachdrücklich aber in Bezug auf univ., coll., eccl. u. hospi ale Cinus l. c.; endlich Bart., welcher von der univ. ſagt, „quod non est propria persona sed repraesentata“ (l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 3 u. l. 1 D. 50, 1 nr. 12), und die Ausdrücke „repraesentat personam viventem“ (l. 26 D. 45, 3 nr. 5) o. „in quibus repraesentatur persona vivens“ (l. 22 D. 46, 1 nr. 1) von ihr gebraucht.

[33]) Alber. Rosc. l. 1 D. 1, 8 nr. 1. Bart. l. 17 D. 34, 1 nr. 4 u. l. 26 D. 45, 3 nr. 1.

[34]) Jac. Buttrig. l. 8 D. 2, 14 nr. 1: im Recht gelten bisweilen plures vere et ficte ut plures, bisweilen vere plures ficte ut unus, bisweilen vere unus ficte habetur ut plures. Cinus l. 1 D. 2, 2 nr. 7: episcopus habet duas personas, unam personam inquantum est episcopus, alteram inquantum est Petrus et Martinus; Anth. quibuscunque b. l. 14 C. 1, 2 nr. 3—4: judex . . sustinet duplicem personam, unam publicam et unam privatam.

[35]) Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 3, wo es zweimal heißt, daß „secundum *fictionem juris* universitas aliud quam homines universitatis“; u. nr. 4: „univ. proprie non potest delinquere, *quia proprie non est persona; tamen hoc est fictum positum pro vero, sicut ponimus nos juristae*“.

[36]) Jac. Aren. l. 4 C. 8, 4 nr. 9: univ. non habet caput nec animam. Wörtlich ebenſo Cinus l. 7 C. 8, 4 nr. 15 u. Alber. Rosc. ead. l. nr. 6; auch l. 2 C. 2, 59 nr. 28. Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 2: est nomen juris et non habet animum et intellectum, sec. Innoc.

einmal im Konſiſtorium geäußert: „quod universitas sive collegium non habet veram personam, quia nomina sunt juris; et quantum ad rei veritatem, quum animam non habeant, delinquere non possunt nec puniri“. Allein dagegen ſei geltend zu machen, „quod, licet non habeant veram personam, tamen habent personam fictam fictione juris (l. mortuo): et sic eadem fictione animam habent et delinquere possunt et puniri“. Auf dieſelbe fingirte anima ſtützt Oldradus die Annahme einer Willens- und Beſitzfähigkeit der universitas, und zeigt ſo in prägnanter Weiſe, wie die Fiktionstheorie ſelbſt das Mittel an die Hand gab, durch ihre Outrirung ihre Konſequenzen geradezu umzukehren[37])!

Dieſe fingirte Verbandsperſönlichkeit ſtellte man nun den durch ſie verbundenen Individuen immer ſchärfer als ein von ihnen völlig verſchiedenes Subjekt gegenüber. Im Gegenſatz zur Vielheitlichkeit der Glieder betonte man ihre einheitliche Natur[38]), aus welcher namentlich Albericus de Rosciate[39]) und Oldradus[40]) wichtige Folgerungen zogen; im Gegenſatz zu dem wechſelnden Beſtande der Glieder hob man ihre Identität im Wechſel hervor[41]); im Gegenſatz zu der Unbeſtimmtheit der ehemaligen und

---

[37]) Oldradus cons. 65 nr. 7.

[38]) Alb. de Gandino super malefic. f. 204 nr. 17: in omnibus corpus universitatis unius personae repraesentat vicem. Jac. Belv. l. c. III c. 28 nr. 15: univ., quae unam personam repraesentat. Petrus Bellap. l. 24 C. 1, 3 nr. 1 (ebenſo). Cinus l. 12 C. 1, 14 nr. 4: licet populus sint plures, pro uno tamen repntatur. Alber. Rosc. Dict. v. „colleginm“: coll., licet constituatur ex pluribus, est tamen unum per repraesentationem.

[39]) Alber. Rosc. zu l. 22 D. 46, 1 führt aus, dieſe ſehr bemerkenswerthe und oft angeführte lex ergebe, „quod univ., municipium, curia et societas fingitur *vice unius*“ und ebenſo „ecclesia habetur loco nuius personae“. Konſequenzen ſeien: die univ. beſteht in uno fort; satisfacit vice unius personae; ihr syndicus videtur constitus ab uno; sub appellatione „si quis“ univ. continetur; das Interdikt über ſie endet durch una generalis absolutio; univ. delinquens non tenetur in plus quam si unus tantum fecisset. Den letzten Satz wendet er de stat. IV q. 10 dahin an, daß, wenn ein Statut beſtimme, Niemand könne ſich vom Banne löſen „nisi pacem habeat et solvat centum“, zur Befreiung einer univ. quae in banno est es genüge, „pacem fieri a syndico nomine universitatis et semel tantum solvi centum“; weil „unum tantum factum“ vorliegt und „univ. unnm corpus repraesentat“.

[40]) Oldradus baut ſein ganzes cons. 100 auf den Satz: „in exactione incumbentium actuum active et passive se habent univ. et coll. sicut unum certum et determinatum corpus“. Ebenſo ſcharf leitet er in cons. 315 nr. 2 das Erforderniß der Einheitlichkeit jeder Korporationshandlung aus dem Satz her: „et sic in sui constitutione univ. quandam unitatem constituit et unum corpus repraesentat“.

[41]) Jac. Buttrig. l. 76 D. 5, 1. Petr. Bellap. l. 1 C. 1, 2 nr. 2. Beſ.

künftigen Glieder erklärte man ſie für eine persona certa, deren Erbfähigkeit daher nichts weniger als eine Singularität ſei[42]); und im Gegenſatz zu der Sterblichkeit der Glieder urgirte man ihre abſolute oder doch relative Unſterblichkeit[43]).

Allein in Bezug auf die weitere Frage, welches Verhältniß zwiſchen der perſonificirten Einheit und der Geſammtheit der Glieder beſtehe, gibt ſich in ungleich ſtärkerem Maße als bei den Kanoniſten ein innerer Zwieſpalt der Auffaſſung kund.

Eröffnen doch die angeſehenſten Legiſten ihre Spekulationen über dieſen Punkt unter dem Einfluß der nominaliſtiſchen Philoſophie mit einem offen verkündeten unlöslichen Widerſpruch zwiſchen Wirklichkeit und Recht. Denn in der Wirklichkeit ſoll, wie ſie auf Grund der nominaliſtiſchen Axiome behaupten, die universitas gleich jedem Ganzen mit der Summe der Theile identiſch, im Recht davon verſchieden ſein. So erklärt Bartolus die Frage „an universitas sit aliud quam homines universitatis“ für die Grundfrage des Korporationsrechts. Dieſe Frage werde verneint von „omnes philosophi

---

aber Alber. Rosc. l. 76 cit. nr. 1: jeder populus i. e. univ. cujusque civitatis et loci ſei idem qui fuit retro mille annis, *quia successores repraesentant eandem universitatem;* ecclesia etiam eadem judicatur quae fuit retro mille annis; daraus dann Folgerungen bez. Haftung für Schulden, Abänderung einer Wahl, Dauer der Privilegien; vgl. denſ. l. 83 D. de V. O.

[42]) So wiederholt Petrus Bellap. zu l. 1 C. 1, 2 nr. 2 zunächſt die Ausführungen des Odofr. (N. 30), fährt aber fort: ich ſelbſt bejahe den Oberſatz (daß personae incertae unfähig), negire den Unterſatz (daß hier personae incertae vorliegen); dico, quod coll. est *certa persona*, quia coll. repraesentat certam personam; die Unbeſtimmtheit der canonici praeteriti et futuri ſtehe nicht entgegen, „quia semper reputantur idem cum illis qui reperiuntur in praesenti“, ähnlich wie bei einer navis vel domus refecta per partes. Ebenſo zu l. 24 C. 1, 3 nr. 1. Deshalb weiſt er auch zu Rubr. C. 6, 49 den Verſuch Anderer, die zweite Rubrik „de incertis personis“ aus dem Vorkommen der civitas in l. 3 zu erklären, mit dem Hinweis auf die „persona certa repraesentata“ jeder univ. als mißlungen zurück. Völlig übereinſtimmend Cinus zu l. 1 cit. nr. 2, l. 24 cit. nr. 1—3 u. Rubr. C. 6, 48. Vgl. auch Oldradus cons. 100 nr. 2.

[43]) Odofr. l. 56 D. 7, 1: „municipium de facili perire non potest nisi in ultima die judicii“; — aber noch mit der ſchlechten Motivirung „genera perire non possunt“. Dagegen knüpft ſchon Andr. Isern. I feud. 13 nr. 3—4 an die Identität im Wechſel an. Vgl. Alber. Rosc. l. 76 D. 5, 1 u. l. 20 D. 33, 1 nr. 2. Lucas de Penna l. 5 C. 11, 69 polemiſirt ſogar wegen der Unſterblichkeit der Kirche gegen den Ausdruck „todte Hand“; die Königsanwälte vertheidigen das Verbot der Veräußerung von Lehen an Kirchen damit, „quod feudum tunc pervenit ad *manus mortuas;* sed verius et proprius diceretur *manus perpetuas;* nam ecclesia nunquam moritur, sicut nec sedes apostolica nec imperium“.

et canonistae, qui tenent, quod totum non differt realiter a suis partibus". Und dies sei richtig, sofern man „realiter, vere et proprie" spreche. Allein secundum fictionem juris sei es unrichtig. „Nam universitas repraesentat unam personam, quae est aliud a scholaribus seu ab hominibus universitatis". Dies folge aus der lex mortuo und der Annahme der Identität im Wechsel. „Et sic secundum fictionem juris universitas aliud quam homines universitatis"[44]).

Bei solchem Ausgangspunkt kann es nicht Wunder nehmen, daß diese stoffloſe Fiktion fortwährend von der Wirklichkeit gekreuzt wird, daß man aber umgekehrt von dieſer materialiſtiſchen Wirklichkeit immer wieder zur Fiktion flüchtet! Es entſteht jener circulus vitiosus, dem die Korporationstheorie kaum je wieder zu entrinnen vermocht hat!

Wollte man die Fiktionsidee konſequent durchführen, ſo mußte man in römiſcher Weiſe die juriſtiſche Perſon und die Mitglieder ſchlechthin und in jeder Beziehung als einander fremde Individuen neben einander ſtellen. Allein ſofort traten der Durchführung dieſes Gedankens die realen Verhältniſſe hindernd in den Weg und verſchafften der in der mittelalterlichen Jurisprudenz nie erloſchenen Anſchauung Raum, daß die Korporation ein zuſammengeſetzter Körper, jeder Einzelne ein Glied dieſes Körpers und folglich die Geſammtheit dieſer Glieder in dem einheitlichen Rechtsſubjekt enthalten ſei. Wollte man dieſe letztere Anſchauung juriſtiſch durchführen, ſo mußte man in germaniſcher Weiſe unter Einführung der Idee des Organismus und unter begrifflicher Scheidung der individuellen und der gemeinheitlichen Seite der Einzelperſönlichkeit die juriſtiſche Perſon ohne Zuhülfenahme einer Fiktion als die der Geſammtheit immanente Einheit auffaſſen. Allein ſofort ſtellte ſich der nominaliſtiſche Satz entgegen, daß in Wahrheit das Ganze von der Summe ſeiner Theile nicht verſchieden ſei, und erzwang den Rückgriff zu einer Fiktion, vermöge welcher künſtlich Alle kollektiv („omnes ut universi") von Allen diſtributiv („omnes ut singuli") verſchieden geſetzt würden.

Das Reſultat war, daß man die Idee der Fiktion feſthielt, aber bezüglich des Inhalts dieſer Fiktion unſicher und willkürlich zwiſchen zwei einander widerſprechenden Auffaſſungen ſchwankte, von denen man je nach Bedürfniß die eine oder die andere herauskehrte. Denn bald ſetzte man als Inhalt der Fiktion die Erzeugung eines künſtlichen Individuums über und neben einer Summe hiervon unberührter Individuen, bald fand man in ihr nur die Behandlung einer in Wahrheit vielheitlichen Geſammtheit als einer juriſtiſchen Einheit.

Die erſtere Auffaſſung der Fiktion überwog überall, wo der Satz „quod universitatis est non est singulorum" zur Durchführung gelangte, wie denn Bartolus ausdrücklich dieſen Satz damit begründete: „quoniam universitas

---

[44]) Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 3.

est persona repraesentata per se“[45]). Darüber hinaus aber blieb dieſe Auffaſſung auch mit weitgehender thatſächlicher Anerkennung des rechtlichen Zuſammenhangs zwiſchen der juriſtiſchen Perſon und der Geſammtheit inſoweit vereinbar, als man vermöge weiterer Annahmen und Fiktionen die Beeinfluſſung der korporativen Sphäre durch die Einzelnen auf eine Stellvertretung zurückführte, die Beeinfluſſung der einzelnen Rechtsſphären durch das korporative Recht aus einer ſekundären Reflexwirkung oder künſtlichen Umſtellung auf die Einzelnen erklärte[46]).

Allein in ſehr bedeutendem Umfange griff man vielmehr, um den rechtlichen Zuſammenhang zwiſchen der juriſtiſchen Perſon und ihren Gliedern zu begründen und zur Geltung zu bringen, zu der Auffaſſung der Fiktion als bloßer Vereinheitlichung einer zuſammengefaßten Vielheit. In dieſem Sinne betonte man, daß alle Einzelnen als Theile in der universitas enthalten ſeien[47]), und wollte deshalb bei einer Reihe von Interpretationsfragen unter „omnes“, ſobald der Ausdruck kollektiv gemeint ſei, die universitas als ſolche verſtanden wiſſen[48]). Von demſelben Standpunkt aus ließ man die geiſtliche oder weltliche Qualität der Mehrzahl der Glieder über die Qualität der uni-

---

[45]) Bart. l. 1 § 1 D. 47, 22 i. f.; auch l. 27 D. 12, 1 nr. 5: quum alia persona sit populus et aliae personae singulares ipsius populi, non potest unus alterum obligare.

[46]) So griffen auch die Legiſten für einzelne Fälle zu der Gewaltregel, daß etwas durch Geſetz oder Urtel der universitas Attribuirte dann auf die singuli umzuſtellen iſt, wenn es ſonſt wirkungslos bliebe; Alber. Rosc. l. 10 § 2 D. 2, 4 nr. 1. Man ſagte, daß nicht principaliter, ſondern „secundario“ der Vortheil der univ. Vortheil der singuli ſei; Bart. l. 3 D. 50, 1 nr. 7—8; Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 5 u. l. 6 § 1 D. de R. D. nr. 1—7. Und wenn man den Einzelnen eventuelle Antheilsrechte am Vermögen der Korporation zuſprach, ſo glaubte man dies mit dem Satz „quod universitatis est non est singulorum“ dadurch vereinigen zu können, daß man einen Eigenthumsübergang annahm: „quia fateor, quod, quando dissolvitur univ. quoad omnes vel quoad unum tantum, res, quae *erant* universitatis, *efficiuntur* singulorum; ſo Alber. Rosc. l. 2 D. 47, 22 nr. 2 u. Bart. l. 1 § 1 eod. i. f.

[47]) Oldradus cons. 100 nr. 8: „ecclesia“ u. „universitas“ verhalten ſich zu „canonici“ u. „cives“ wie das „continens“ zum „contentum“; vgl. cons. 315 nr. 2.

[48]) Vgl. Odofr. l. 1 C. 1, 2, Cinus l. 1 C. 1, 2 nr. 4: wer zu einem „colleginm praesens“ ſagt „vobis lego centum“, meint, zumal wenn er „omnibus“ hinzufügt, im Zweifel das colleginm, weil omnes ein verbum collectivum iſt; nur wenn er alle Einzelnen bei Namen nennt, ſind „omnes ut singuli“ gemeint. Oldradus cons. 100 nr. 2—5: zur Beurkundung eines korporativen Aktes genügt es, wenn der Notar ein „nomen collectivum“ braucht, z. B. verſichert „capitulum fecit“ oder „omnes canonici fecerunt“. Alber. Rosc. l. 2 D. 34, 5 nr. 1—2 ſtellt die gleichen beiden Entſcheidungen als Ausflüſſe deſſelben Prinzips zuſammen.

versitas ſelbſt entſcheiden[49]). Man rechtfertigte nach außen hin eine Verantwortlichkeit der Einzelnen für die Korporation mit dem Satz „idem juris est de parte quoad partem, quod est de toto quoad totum“[50]), ſowie umgekehrt Vertretung und Schutz der Einzelnen durch die Korporation mit der Erwägung „qui tangit membrum, tangit totum corpus“[51]). Von hier aus erblickte man dann auch in der einheitlichen Kollektivhandlung nicht eine Vertretungshandlung, ſondern Handlungen der universitas ſelbſt[52]), und leitete die Theilnahme der Einzelnen an Vortheilen und Laſten der Korporationsſphäre aus dem Antheil her, der dem Gliede am Ganzen gebühre[53]).

IV. Hinſichtlich der Entſtehung der Korporation kam im Ganzen immer entſchiedener die Konceſſionstheorie zum Durchbruch.

Indem man nach wie vor von einer förmlichen Rechtsvermuthung für die Unerlaubtheit aller Korporationen ausgieng[54]), ſtellte man mit wachſender Beſtimmtheit das Princip auf, daß an ſich und der Regel nach das einzige Mittel zur Ueberwindung dieſes generellen Verbots in einer ſpeciellen obrigkeitlichen Approbation gegeben ſei[55]). Wenn daneben eine Erſitzung

---

[49]) Bartol. l. 20 D. 34, 5 nr. 4 u. l. 4 D. 47, 22 nr. 5; denn major pars trahit ad se totum; bei Gleichheit entſcheidet der geiſtliche Theil ut dignior pars.

[50]) Dieſen Satz führt Cinus l. 1 D. 2, 2 nr. 13 dafür an, daß, wenn ein populus ein ungerechtes Statut erließ, quilibet de populo daſſelbe gegen ſich kehren laſſen müſſe.

[51]) Hiermit beweist Oldradus cons. 66 nr. 2 den Satz, daß „pro injuria facta uni de collegio collegium potest agere“; und zwar könne die univ. nicht nur, ſofern die contumelia zugleich die univ. ipsa trifft, suo nomine agere, ſondern auch petere ut emenda fiat subdito suo. Vgl. auch Bart. l. 20 § 1 D. 8, 5: pactum factum a regentibus municipium prodest singulis de universitate.

[52]) Am beſtimmteſten tritt dieſe Auffaſſung bei Alb. de Gandino lib. super malefic. fol. 203vo de homicidiariis nr. 14—17 hervor, wo ſchlechthin die handelnden „omnes“ mit der „universitas“ identificirt werden, während es doch ſchließlich heißt, „in omnibus corpus universitatis unius personae repraesentat vices“. Ebenſo aber bei Oldradus cons. 315 nr. 2—4. Näheres ſpäter.

[53]) Vgl. Alber. Rosc. l. 122 D. de leg. I nr. 1 und unten die Lehre von den jura singulorum. Auch Lucas de Penna l. un. C. 11, 20.

[54]) Odofr. l. 1 D. h. t.: regulariter omnes universitates sunt prohibitae; item omnia collegia; item corpora. Jac. Aren. l. 23 C. 4, 19 nr. 2: agit aliquis nomine collegii; nego esse collegium; tunc ipse habet probare, non ego qui nego; nam collegia regulariter sunt prohibita. Buttrig. l. 1 D. h. t. nr. 1. Bart. l. 5 D. 1, 1 nr. 5, l. 3 § 1 D. 47, 22, l. 4 eod. nr. 5. Lucas de Penna l. 7 C. 11, 47 führt dieſe Präſumtion unter 223 von ihm aufgezählten Fällen, in denen „dolus, fraus vel similia praesumuntur“, unter 197 und 198 auf.

[55]) So ſchon Odofr. l. 1 D. h. t.: nisi expresse sit approbatum a principe; l. 1 C. 1, 2, wo als Beiſpiel eines erbunfähigen coll. aufgeführt wird, daß

der Korporationsrechte zugelaſſen wurde, ſo ſagt Albericus de Rosciate ausdrücklich: „talis praescriptio aequiparatur decreto superioris“[56]).

Indeß hielten die Meiſten daran feſt, daß im gemeinen Recht gewiſſe Gattungen von Korporationen ein für alle Mal kraft einer allgemeinen Rechtsregel approbirt ſeien. Alle ſolche Fälle faßte man als Ausnahmen von der Regel auf[57]). Gerade aus dieſem Geſichtspunkt der Ausnahme aber erwuchs einerſeits die Betrachtung ſolcher Rechtsſätze als verallgemeinerter Konceſſionen[58]), andrerſeits das praktiſche Beſtreben nach möglichſter Einengung ihres Geltungsbereiches[59]). Ja die Franzoſen Petrus de Bellapertica und Johannes Faber beſtritten mindeſtens für Frankreich bereits überhaupt die Möglichkeit der Erlangung von Korporationsrechten ohne ſpecielle obrigkeitliche Konceſſion[60]).

---

die Laien in der civitas Cabradensis „communem campanam suam faciebant et volebant vivere more Lombardorum, et corpus non erat approbatum a principe vel ab eo qui ejus vicem gerit“; l. 2 C. 11, 69. Ebenſo Jac. Aren. l. 3 D. 50, 10. Alber. Rosc. Rubr. D. h. t.: coll. non potest constitui sine superioris voluntate nisi ad pias causas; l. 1 eod. nr. 1; l. 1 D. 47, 22 nr. 1—2. Bart. l. 20 D. 34, 5 nr. 5. Noch ſchärfer Petr. Bellap. l. 1 C. 1, 2 nr. 1, l. ult. C. 3, 13, l. 8 C. 6, 24: nur coll. approbatum *speciali privilegio ab imperatore* iſt erlaubt. Faber Brev. C. 3, 13 nr. 3. Lucas de Penna l. 2 C. 11, 13 (unter Verweiſung auf Innoc.).

[56]) Buttrig. l. 1 D. h. t. nr. 7 u. Alber. Rosc. ead. l. nr. 5, beide unter Berufung auf Jacobus de Ravanis; Lucas de Penna l. 2 C. 11, 13; Rayn. de Forlivio l. 3 § 1 D. 47, 22. Man forderte „quasi possessio“, ſtritt aber, ob 10 reſp. 20 oder 30 Jahre erforderlich ſeien. Nie ſollte Erſitzung contra jus divinum ſtattfinden.

[57]) So mit Entſchiedenheit ſchon Odofr. l. 1 D. h. t., der die Kategorien der Gloſſe wiederholt. Bonifac. de Vitalinis super malefic. f. 241 nr. 1. Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 15 i. f.: durum est, quod liceat habere corpus, nisi sit permissum a superiore.

[58]) Bonif. Vital. l. c.: „concessa a jure“.

[59]) So bez. der Gemeinden; vgl. Angelus l. un. C. 11, 21 nr 2. Alber. Rosc. Rubr. D. h. t (N. 55) nimmt überhaupt einzig und allein die „collegia ad pias causas“ aus, bemerkt aber freilich l. 1 eod. nr. 4: „quae tamen omnia non servantur forte propter vacationem imperii“. Ueberdies mußte man hinzufügen, daß, wenn „collegia religionis causa“ allgemein ex jure civili approbirt ſeien, ſie doch ex jure canonico der auctoritas summi pontificis bedürften; vgl. Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 6, der nur weltliche collegia mit religiöſen Zwecken, deren Mitglieder personae saeculares bleiben, z. B. coll. disciplinatorum, misericordiae, juvantium oppressos, ausnimmt.

[60]) Petr. Bellap. l. 1 C. 1, 2 nr. 1 erklärt ſchlechthin nur ein coll. approbatum a principe vel papa für licitum, dagegen jedes coll. quod non habet approbationem principis für illicitum. Joh. Faber Brev. C. 3, 13 nr. 3—4 u. Comm. § 6 Inst. 2, 1 nr. 1—2 meint, daß zwar nach jus commune die colle-

Den Gesichtspunkt der Ausnahmen hält auch Bartolus fest, obwohl er thatsächlich dem freien Associationsrecht auffallend günstig gesonnen ist und geradezu die Ausnahme zur Regel erhebt. Er erklärt, daß solche Ausnahmen theils aus dem jus gentium, theils aus dem jus civile folgen. Nach jus gentium sei, wie er unter ausführlicher Polemik gegen Innocenz ausführt, jede „gens se ponens in loco uno“ auch ohne approbatio superioris zur Begründung eines Gemeinwesens (populus unius civitatis, castri vel villae) mit den Rechten eines „collegium licitum“ befugt. Dies sei durch das jus civile nur insoweit eingeschränkt worden, als der Bau „ad aemulationem alterius civitatis“ verboten worden sei. Doch sei dies nur von der Erlangung der Rechte einer Gemeinheit überhaupt (quantum ad hoc ut populus esset seu collegium licitum) zu verstehen: die besonderen Rechte einer „civitas“, eines „castrum“, einer „villa“ u. s. w. entstünden nur durch auctoritas superiorum. Nach jus civile erklärt Bartolus nicht nur weltliche Kollegien für fromme Zwecke, Kollegien der Doktoren und Scholaren, gewerbliche Korporationen, Stadträthe und Unterstützungsvereine der Armen mit einmaligen monatlichen Zusammenkünften für allgemein approbirt: dasselbe soll nach ihm für alle Vereine von „simul habitantes“ und überhaupt von „omnes qui habent multa facere et tractare simul“ gelten, ja es sei „cuilibet permissum facere collegium ad suam justitiam consequendam“. Er meint daher mit der Glosse, daß „plures scholares stantes in una domo facere possunt collegium, adeo quod possint facere syndicum“, und verwirft den Gegengrund Anderer „quia non stant simul animo faciendi universitatem vel collegium, sed ut commodius vivant“. Und ebenso nimmt er dem Dinus gegenüber die Meinung des Lambertus de Ramponibus in Schutz, daß jede aus einer Stadt vertriebene Partei sich konstituiren und einen Syndikus bestellen könne, um ihren Frieden mit den Zurückgebliebenen zu schließen, wie dies auch in der Praxis geschehe. Allein allen diesen Fällen stellt er die Regel gegenüber: „omnia alia collegia, sectae, colligationes sunt prohibitae“. Freilich führt er als Beispiele nur die Ligen und Bünde inter civitates et inter principes et barones und faktiöse Vereinigungen in den Städten (sectae corum qui non habent simul tractare) auf, und bemerkt überdies, daß die Beschränkung des Bündnißrechtes für freie Städte, welche wie die civitates Tusciae in temporalibus superiorem de facto non recognoscunt, fortfalle, daß auch in manchen Statuten namentlich der von der Partei der

---

gia inter homines ejusdem professionis auch sine auctoritate superioris gestattet sind und ebenso nach der Ansicht Mancher „plures homines possunt villam construere et sibi eligere majorem, qui judicet inter eos“: allein in Frankreich gelte dies nicht; „curia Franciae .. non permittit, nisi villae habeant *universitatem approbatam specialiter per curiam*; imo nec congregare pro faciendo procuratorem sine licentia domini sui“; u. ebenso bei allen collegia.

Guelphen regierten Städte die faktiöſen Vereine („partes civitatis ut sectae") ausdrücklich approbirt ſeien. Allein trotz dieſer weitgehenden Zugeſtändniſſe an das im Leben herrſchende freie Einungsweſen ſeiner Zeit hält er principiell den Satz aufrecht, daß alle nicht ausdrücklich vom Geſetz approbirten Korporationen unerlaubt und rechtsunfähig ſind, ſofern ſie nicht der Kaiſer oder eine andere Obrigkeit oder ſouveräne Stadt konceſſionirt (nisi talia collegia essent approbata per principem vel a superiore vel a civitatibus quae superiorem non recognoscunt)[61]).

Das Erforderniß der obrigkeitlichen Konceſſion knüpfte man nun zwar nicht direkt an die Fiktionsidee an, ſo nahe dies bei der Aufſtellung des Satzes „solus princeps fingit quod in rei veritate non est"[62]) gelegen hätte, ſondern leitete es aus politiſchen und polizeilichen Motiven ab[63]). Wohl aber betrachtete man als den eigentlichen Inhalt der obrigkeitlichen „approbatio", „concessio" oder „confirmatio" mehr und mehr die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit[64]). Man ſah daher auch den obrigkeitlichen Akt nicht als eine bloße Geſtattung, ſondern als ein poſitives Privileg an[65]). Und man begann, obwohl man die Beſtrafung und Auflöſung jedes ungenehmigten Vereines als Regel feſthielt[66]), die Frage der materiellen Unerlaubtheit und die

---

[61]) Bart. l. 1 pr. D. h. t. nr. 1—3; l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 1—2; l. 20 D. 34, 5 nr. 4—5; l. 1 pr. D. 47, 22; l. 1 § 1 eod.; l. 4 eod. nr. 3—11.

[62]) So Lucas de Penna l. 14 C. 12, 35 als nr. 59 unter den 67 Vorrechten des princeps.

[63]) Odofr. l. 1 C. 1, 2 führt als Grund an, daß die Menſchen vereinzelt muthlos und leicht zu beherrſchen, vereinigt kühn und ſchwer zu bändigen ſind; quia haec est natura rusticorum: quum sunt simul, faciunt omne malum, et coadunati confunderent Charolum; sed quum sunt soli, non valent tot gallignas, et singuli separati honorant militem; ähnlich l. 1 D. h. t.: viele rustici können einen miles vom Pferde werfen; in den Städten bewirken die Vereinigungen Aufruhr und Untergang. Oldradus cons. 65 nr. 7: universitates ſind deliktsfähig: denn gerade *quia* ut plurimum delinquebant, omnia collegia sunt reprobata, nisi inveniuntur approbata.

[64]) So leitet man in den meiſten der in N. 55 citirten Stellen die Erbfähigkeit, das Recht auf ein eigenes Siegel, eine arca communis, die Wahl eines rector, einen syndicus u. andre Korporationsrechte direkt aus der approbatio superioris her. Vgl. beſ. Odofredus, Petrus Bellap. u. Faber l. c. (N. 60).

[65]) Vgl. oben N. 55 u. dazu N. 56.

[66]) Odofr. l. 1 D. h. t.: imo puniuntur, qui sua autoritate faciunt vel institunt corpora (nachher aber verwechſelt er hiermit die Strafen für das materielle Unrecht). Jac. Aren. l. 3 D. 47, 22: dissolvuntur quatenus de facto incollegiata sunt. Bart. l. 2 u. 3 eod. Scharf ſcheidet Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 3 die Strafen für collegia illicita je nach ihrem Zweck; wenn der Zweck an ſich erlaubt iſt (causa non inhonesta) u. nur die approbatio fehlt, wie z. B.

Frage des Mangels der Korporationsrechte zu trennen[67]), ſo daß ſogar ausdrücklich bereits erlaubte oder doch geduldete Vereine ohne Korporationsrechte als möglich anerkannt wurden[68]).

V. Die Rechtsfähigkeit der Korporation umfaßte neben den allgemeinen Zuſtandsrechten der Perſönlichkeit, wie Name, Siegel, Wohnſitz, Gerichtsſtand, Stand und Ehre[69]), vor Allem die Vermögensfähigkeit, in welcher Beziehung die juriſtiſche Perſon nach wie vor, ſoweit nicht erweiternde Privilegien oder verſagende Beſchränkungen (wie die Unfähigkeit der Bettelorden) eingriffen, dem Einzelnen im Ganzen gleichgeſtellt ward[70]). Man vindicirte ihr daher die Fähigkeit zu Beſitz[71]), Eigenthum und dinglichen Rechten[72]), Forderungen und Verbindlichkeiten. Ebenſo glaubte man in den

---

bei collegia einer parentela inter se o. mehrerer civitates inter se, will er nur Geldſtrafen zulaſſen.

[67]) Der Anfang hierzu liegt in der Unterſcheidung der collegia illicita ratione sectae u. illicita quia non approbata; beide ſollen erbunfähig ſein, bei letzteren aber die singuli die Erbſchaft erwerben können. Odofr. l. 1 C. 1, 2 u. l. 1 C. 1, 9; Bonifac. Vital. l. c. nr. 5; Buttrig. l. 1 D. h. t. nr. 3; Cinus l. 1 C. 1, 2 nr. 2—3; Bart. l. 20 D. 34, 5; Petr. Bellap. l. 1 C. 1, 2 nr. 1. Streit war über die collegia Judaeorum, welche die Meiſten zu der erſten Kategorie ſtellen, Cinus und Bart. aber nur als „collegia reprobata ratione generali, quia non approbata“ behandeln.

[68]) So von Manchen die collegia Judaeorum (N. 67). Vgl. auch Andr. Isern. II feud. 53 § conventicula nr. 24—25. Petr. Bellap. l. ult. C. 3, 13: nur ein coll. approbatum kann einen judex wählen; unde *nos* non habemus hic collegium nec universitatem, quia confirmata non est; unde dico quod nos non possemus nobis eligere superiorem; sed dico Parisienses, qui habent *universitatem confirmatam et coll. approbatum*, possent sibi eligere superiorem. Als erlaubten Verein aber wird er doch die Rechtsſchule (Toulouse o. Orleans), an der er ſelbſt lehrt, betrachten wollen! Beſtimmter noch Faber § 6 Inst. 2, 1 bez. der villae ohne univ. approbata, die ſich gleichwohl cum licentia domini sui verſammeln u. zum Behuf gemeinſchaftlicher Proceſſe, aber nicht darüber hinaus u. nicht ſtändig, eine bursa communis bilden dürfen.

[69]) Man ſah allgemein Ehrverletzungen gegen die Korporation als möglich an (N. 51) u. ſprach ebenſo von einem Ehrverluſt der univ. als ſolcher. Vgl. Petr. Bellap. l. 7 C. 8, 4: „sed ubi delinquit tanquam univ., posset conveniri actione famosa injuriarum, et lata sententia *totum collegium esset famosum et nulla persona singularis esset infamis*“. A. M. Alber. Rosc. l. 9 C. 2, 12 nr. 9.

[70]) Buttrig. l. 1 D. h. t. nr. 4: rospublica assimilatur universitati et univ. assimilatur privato.

[71]) Bartol. l. 1 § 22 D. 41, 2 erklärt ausdrücklich, es beſitze „ipsa univ. proprie“ u. dies ſei auch die Anſicht des Corpus juris, in dem daneben nur zugleich die unrichtigen Anſichten referirt würden.

[72]) Bez. des ususfructus ſchloß man ſich an das Corpus juris an. Im Lehn-

Quellen die testamenti factio passiva jeder Korporation bedingungslos anerkannt zu finden[73]). Man kam ſogar der letztwilligen Bedenkung juriſtiſcher Perſonen durch ihnen günſtige Willensauslegungen[74]), durch Berufung der Gemeinden zur Realiſirung unbeſtimmter Stiftungslegate[75]), ſowie durch Zulaſſung der Erbeseinſetzung einer erſt zu errichtenden juriſtiſchen Perſon[76]) nach Möglichkeit zu Hülfe. Auch erkannte man in erheblichem Umfange Inteſtaterbrechte von Kollegien und Kirchen (wozu auch die Univerſalſucceſſion der Klöſter in das Vermögen des eintretenden Mitgliedes geſtellt wurde) an[77]).

---

recht war die Fähigkeit der univ., Vaſallin wie Lehnsherrin zu ſein, unbeſtritten. Für das erſtere berufen ſich Martin. Siliman. super usib. feud. nr. 42 und Petr. Bellap. de feudis t. 4 nr. 16 auf die Analogie des *ususfructus*, folgern aber daraus übereinſtimmend: „durabit (feudum concessum civitati vel alicui universitati) *100 annos* et tunc ad dominum revertetur. Vgl. auch Martin. Siliman. l. c. nr. 156: monasterium potest servire per substitutum idoneum.

[73]) Aus Odofr. u. Petrus Bellap. l. 1 C. 1, 2 u. l. 8 C. 6, 24 erfahren wir, daß Einige die im röm. R. vorfindlichen Einſchränkungen dahin verſtehen wollten, es ſeien nur collegia clericorum unbedingt erbfähig, collegia laicorum an ſich erbunfähig. Allein ſie ſelbſt und alle Späteren verwerfen dies und ſtatuiren nur den Einen Unterſchied der coll. licita u. illicita. An eine Unterſcheidung von Erbeseinſetzung und Legat und eine beſondere Verleihung der Erbfähigkeit dachte Niemand. Vgl. auch Alber. Rosc. l. 1 C. 1, 2 nr. 3 sq. u. Bart. ead. l.

[74]) So wird durch Interpretation geholfen, wenn ſtatt der „ecclesia“ der sacerdos o. aliquis de ecclesia o. canonici o. ſtatt des „collegium“ die Mitglieder genannt ſind. Vgl. Odofr. l. 1 C. 1, 2, welcher bemerkt, daß Laien, Weiber und Landleute, welche zwar eſſen, aber ſich nicht gehörig ausdrücken können, dies häufig verwechſeln; Jac. Aren. ead. l.; Petr. Bellap. ead. l. nr. 7—17; Alber. Rosc. ead. l. nr. 5—8 u. l. 20 D. 33, 1 nr. 1; auch oben N. 48.

[75]) Vgl. beſ. Bart. l. 117 D. de leg. I nr. 1—2, l. 122 eod. nr. 1—7, l. 3 D. 34, 1 nr. 6—13, l. 17 eod. nr. 2—3, l. 1 C. 1, 2 nr. 31—37, tract. minoricarum II nr. 41—60. Stiftungslegate an und für Bettelmönche, die Armen und ſonſtige piae causae kann die Stadt durch ihren syndicus und ſelbſt quilibet de populo einklagen; die Klage geht auf Herausgabe an den vom Teſtator beſtellten distributor oder aber den Biſchof.

[76]) Bart. l. 17 D. 34, 1 nr. 4: ecclesia construenda potest institui heres, sicut posthumus alienus. Angelus cons. 130: legari possit hospitali construendo. Anders entſcheidet Bart. bez. der donatio, weil dieſe ein Kontrakt ſei und ſolcher eine ſchon exiſtirende persona vera vel ficta, cum qua contrahatur, fordere.

[77]) Bart. l. 6 § 3 D. 28, 3 nr. 1, l. 3 § 4 D. 37, 1, Anth. ingressi zu l. 13 C. 1, 2 und tract. de succ. ab int. nr. 24—25 (unter ſcharfer Scheidung dieſer succ. ab int. von der fiskaliſchen Erbfolge in bonum vacans).

Digitized by Google

Das Korporationsvermögen betrachtete man grundsätzlich als das individuelle Vermögen einer juristischen Person[78]), welches den Einzelnen durchaus als fremdes Gut gegenüberstehe[79]).

Bei der Durchführung dieses Princips jedoch ergaben sich zunächst insofern Schwierigkeiten, als die mannigfachen mehr oder minder selbständigen Nutzungsrechte der Glieder am Korporationsgut in Betracht gezogen wurden, wie man sie vor Allem in den Gemeindenutzungsrechten täglich vor Augen hatte[80]).

Mit Rücksicht hierauf unterschied man im Anschluß an die Glosse innerhalb des Korporationsvermögens zunächst das eigentliche patrimonium universitatis und die res universitatis publico usui destinatae[81]), theilte aber nunmehr die letzteren weiter in zwei Klassen ein, je nachdem die Korporationsglieder als solche (ut universi) oder als Einzelne (ut singuli) Nutzung und Vortheil daran hätten[82]).

[78]) Cinus l. 11 C. 2, 13 nr. 7: ipsum collegium est dominus et persona repraesentata. Bart. l. 1 § 1 D. 47, 22 i. f. — Freilich ersehen wir aus Bartolus l. c., daß auch zu seiner Zeit immer noch die ausdrückliche Bekämpfung einer entgegengesetzten Ansicht nöthig schien, welche behauptete „quae universitatis sunt, sunt singulorum", und welche in allen entgegenstehenden positiven Satzungen nur Singularitäten erblickte, die aus Nützlichkeitsgründen eingeführt seien (propter magnum impedimentum quod alias esset).

[79]) Odofr. l. 2 u. l. 7 D. h. t.; Andr. Iseru. II feud. 26 § 4; Bouif. Vital. de malef. f. 247 de test. nr. 13. Anwendungen des Princips sind die Sätze, daß der Vasall einer univ. nur ihr zu Händen ihres syndicus zu schwören und nur in ihren Fehden unter ihrem capitaneus zu dienen, nicht aber den Einzelnen Treue u. Hülfe zu leisten hat; daß der Einzelne in Sachen der univ. Zeuge sein kann u. s. w.

[80]) Cinus l. 5 C. 4, 20 bezeichnet Streitigkeiten von communes et villae über pasturae et nemora als „tägliche".

[81]) Cinus l. 23 C. 1, 2 nr. 2. Andr. Iseru. II feud. 56 nr. 6: depntata usui civitatum und fiscalia et patrimouialia. Bart. § 2 Inst. 2, 1 nr. 1—4. Bes. aber Alber. Rosc. l. 17 D. de V. S. nr. 1 u. wesentlich übereinstimmend Joh. Faber § 6 Inst. 2, 1 ur. 4, welche drei Arten von „res publicae" unterscheiden: in eigentlichster Bedeutung seien es nur die res destinatae usui publico totius populi, in weiterer auch die res destinatae usui publico totius populi alicujus universitatis, in weitester auch die res universitatis non destinatae ad usum populi; so meine es auch die Glosse, „licet aliquantulum confuse".

[82]) Odofr. l. 6 D. de R. D. ur. 4—5. Guil. de Cuneo und nach ihm Buttrig. l. 1 D. h. t. nr. 5: aut ex universa illa causa resultat commodum *singulis ut universis*, et admittitur (sc. der Einzelne als Zeuge), aut commodum *singulis ut singulis*, et non. Cinus l. 5 C. 4, 20. Jac. Aren. l. 8 § 2 D. 39, 1 nr. 1. Alber. Rosc. l. 6 § 1 D. de R. D. ur. 3—8. Bart. ead. l. nr. 1; l. 10 § 2 D. 2, 4; l. 1 § 7 D. 48, 18; Anth. Coll. I, 5 (Nov. 5) c. 3 ur. 3; tract. de test. III nr. 3 u. 12, IV ur. 13, 14 u. 22. Faber l. c. ur. 3. Lucas de Penna l. 35 C. 10, 31.

Zu den Korporationsſachen der erſten Kategorie rechnete man Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und ähnliches dem gemeinen Gebrauche offenes Eigenthum (viae publicae, palatia, theatra, campus fori et similia). Hier blieb man bei dem Begriff der „res mere universitatis“ ſtehen und negirte jedes Privatrecht des Einzelnen. So bezeichnet ſie Jacobus de Ravanis als „res universitatis, in quibus aliquis de universitate non potest praetendere aliquid proprium, . . quae ita sunt in communi usu, quod nulli appropriantur, licet quilibet communiter uti possit“[83]. Und Albericus de Rosciate führt aus, ſie gehörten der „universitas quoad proprietatem et usum“, während ſie „non pertinent ad aliquem de universitate prout sunt singuli“, ſo daß bei ihnen der Satz gelte: „quod commune est, meum non est“[84]. Obwohl man daher den einzelnen Korporationsgliedern ein wirkliches Recht auf den Gebrauch ſolcher Sachen zuſchrieb[85], beſtritt man den privaten und eignen Charakter dieſes Rechts und erklärte daſſelbe für einen völlig unſelbſtändigen Ausfluß der Korporationsmitgliedſchaft; hier ſeien eben „omnes ut universi“ und nicht „ut singuli“ berechtigt[86], und die Sache gehöre „principaliter“ der universitas, während ſich nur „secundarie et consecutive“ daraus ein Vortheil für die Einzelnen ergebe[87]. Hieraus folgerte man, daß in Bezug auf ſolche Sachen der Einzelne zeugnißfähig ſei[88]; daß der Gläubiger deſſelben keine Exekution in deſſen Gebrauchsantheil verlangen könne[89]; daß der Korporation als ſolcher die durch jura singulorum unbeſchränkte Verfügung über die Subſtanz zuſtehe[90].

---

[83]) Nach dem Referat von Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 5.

[84]) Alber. Rosc. l. 6 § 1 D. de R. D. nr. 1.

[85]) Faber l. c. nr. 4 macht hier ſich ſelbſt den Einwand, daß in theatra ja auch extranei gehen: er meint aber, principaliter ſeien ſie doch nur für die cives beſtimmt.

[86]) Andr. Isern. II feud. 56: et de his finnt utilitates *communes universitatis, non singulorum.* Bart. l. 6 § 1 D. de R. D.: quia dicitur *causa omnium*, non autem propria. Alber. Rosc. ead. l. (N. 84). — Odofr. ead. l. nr. 4 bis 5 ſagt nur negativ: „causa universitatis est mere universitatis et singuli inde *non* ferunt *utilitatem singularem*“.

[87]) Lucas de Penna l. 35 C. 10, 31. — Bonif. Vital. l. c. nr. 13 ſagt licet quod universitatis est non sit singulorum, tamen aliquale commodum spectat ad unumqnemque de coll. vel univ. — Bartol. l. 6 § 1 D. de R. D. nr. 1 betont das *principaliter* ad honorem et commodum universitatis spectare.

[88]) So die Meiſten der in N. 82 Angeführten. Doch wollen Einige (z. B. Bonif. Vital. l. c.) wegen des unmittelbaren Vortheils dem Einzelnen nur minor fides zumeſſen oder (wie Jac. Aren. u. Luc. de Penna) ihn überhaupt nur im Nothfall zulaſſen.

[89]) So Jac. de Ravan. nach Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 5.

[90]) Vgl. Lucas de Penna l. 1 C. 11, 69, wonach die univ., „quia domina

Zu den Korporationssachen der zweiten Kategorie zählte man alle Stücke der Allmende, woraus den Korporationsmitgliedern irgend eine „utilitas singularis“ zufloß[91]). Hieran sprach man den „singuli tanquam singuli“ ein selbständiges und eigenes Recht zu. So bezeichnete sie Jacobus de Ravanis als „res universitatis, in quibus praetendit quis commodum utile et singulare, sicut in usu nemoris“; Albericus de Rosciate meinte „sunt universitatis non tanquam universitatis sed tanquam singulorum“, weshalb hier der Satz gelte „quod commune est meum est“; Lucas de Penna bemerkte, daß hierbei „causa universitatis est quoad nomen, commodum vero et honor est civium singulorum“[92]). Man schloß daher bezüglich solcher Sachen den Einzelnen wegen „causa propria“ vom Zeugniß aus[93]), erklärte seinen Antheil als geeignetes Exekutionsobjekt[94]), und entzog die Verfügung darüber dem Majoritätsbelieben[95]). So sehr man aber in solchem Zusammenhange dazu neigte, eine Summe selbständiger jura in re aliena oder sogar freies Miteigenthum der Einzelnen zu statuiren, so hob man doch andrerseits auch die korporative Seite derartiger Nutzungsrechte hervor. Denn man hielt, wie die oben angeführten Stellen ergeben, an der Kategorie der „res universitatis“ fest, unterstellte die Sondernutzung der korporativen Aufsicht und Beschränkung, und betonte die unlösliche Verknüpfung des Nutzungsrechts mit der Gemeindemitgliedschaft[96]). Man nahm also thatsäch-

---

est“, an sich eine via publica nicht nur bebauen, sondern auch veräußern kann. Nur steht in letzterer Beziehung ein gesetzliches Verbot entgegen, das erst durch einen autonomischen Akt fortgeschafft werden muß.

91) Als Beispiele werden namentlich Wald und Weide aufgeführt; auch Gemeindebrunnen und Gemeindebacköfen. Lucas de Penna l. 35 C. 10, 31: „in nemore, fonte, pascuis, stagno, lapidicina vel flumine publicis, ex quibus singuli habent commodum et usum“.

92) Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 5 und l. 6 § 1 D. de R. D. nr. 2. Lucas de Penna l. c. — Odofr. l. 6 D. de R. D. nr. 5 sagt: causa est universitatis et singuli inde ferunt utilitatem; so der Wald von Modena, in dem Jeder Holz holen kann. Bart. ead. l. nr. 1 spricht von „causa spectans ad commodum singularum personarum collegii“. Aehnlich die Andern in N. 82.

93) So alle in N. 82 Genannten.

94) Jacob. Ravan. b. Alb. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 5: potest creditor mitti in possessionem talis usus pro parte spectante debitori suo.

95) Vgl. unten N. 163.

96) So wurde die alte Streitfrage, ob ein Gemeindeglied sich durch Verzicht auf den Mitgebrauch eines gemeinen Backofens oder Brunnens von der Pflicht zu Beiträgen für ihre Instandhaltung befreien könne, meist deshalb verneint, weil die mit der Ansässigkeit im Dorf unlöslich verknüpfte Gemeindemitgliedschaft Basis seiner Pflicht wie seines Rechts sei; so (zum Theil nach Ubertus de Bobio) Alber. Rosc. l. 64 D. 7, 1 nr. 3 u. de stat. I q. 130 nr. 1—4. Vgl. auch

lich, ohne freilich eine gleich beſtimmte Formulirung wie die Kanoniſten hierfür zu finden, eine Gruppe korporativer Sonderrechte an, welche zwiſchen reinem Korporationsrecht und reinem Individualrecht in der Mitte ſtanden.

Einzelne Legiſten giengen noch einen Schritt weiter und ſonderten gewiſſe Gemeindenutzungsrechte aus, die ſchlechthin als freie Privatrechte an fremdem Gut gelten ſollten. Allein indem ſie eben zu dieſem Behuf eine neue Unterſcheidung einführten, behielten auch ſie eine mittlere Gruppe korporativer Sonderrechte übrig. So unterſchied Guilelmus de Cuneo, dem ſich hierin Albericus de Rosciate anſchloß, ob ein usus nemoris debetur respectu personarum, ſo daß Jeder nach Bedürfniß nutzen kann, oder als jus reale debetur ratione praediorum, ſo daß der Gemeindewald den Einzelhöfen dient. In Fällen der erſten Art mußten Beide den korporativen Charakter der Nutzungsrechte trotz ihrer ſonderrechtlichen Natur anerkennen[97]). In Fällen der zweiten Art dagegen ſtatuirten ſie freie jura in re aliena, ſo daß ihnen hier zum erſten Mal die juriſtiſche Auflöſung des germaniſchen Geſammteigenthums nach römiſchen Kategorien ohne Rückſtand gelang; denn ſie meinten, daß hier gewöhnliche Servituten an dem fundus universitatis für die fundi singulorum beſtänden[98]). Und ein Verhältniß ſolcher Struktur glaubte Bartolus in den Quellen ſelbſt geſchildert zu finden[99]).

Mit Rückſicht auf die Beſtimmung des Vermögens für und mehr noch auf ſeine Zuſammenbringung durch die Einzelnen hielten Manche auch daran feſt, daß das ausſcheidende Mitglied einen Antheil herauszuverlangen berechtigt

---

Dur. Spec. IV, 3 de censibus § 2 nr. 10, wo aber nur der Geſichtspunkt einer auf dem Hauſe ruhenden Reallaſt geltend gemacht wird, weshalb Dereliktion des Hauſes befreien ſoll.

97) Sie wollten hier dem Privatgläubiger eine missio nicht in den Antheil, ſondern nur in deſſen Ertrag geben („si iste debitor ex tali usu aliquid separatum recipiat, puta lignum vel fenum"); auch meinten ſie, daß Ausübung der Viehweide oder des Holzſchlags durch die Einzelnen dann zur Erſitzung eines jus universitatis führen könne, wenn ſie nicht blos für ſich, ſondern auch nomine universitatis und im Glauben an ein Recht der univ. nutzten; Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 5. Derſ. l. 6 § 1 D. de R. D. nr. 9—10 führt aus, daß, wenn ein einer univ. hinterlaſſener usus nemoris wegen der auf commodum singulorum gerichteten Abſicht den Einzelnen geöffnet werden muß, im Zweifel omnes „aequaliter", d. h. nach perſönlichem Bedürfniß, berechtigt ſind.

98) Daher ſei das Nutzungsrecht hier gar nicht res universitatis, ſtehe der Exekution offen, ſeine Ausübung könne nie als Erſitzungshandlung für die univ. gelten; Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 5.

99) Bart. l. 20 § 1 D. 8, 5: die Stelle rede von einem Fall, in dem eine univ. ein Grundſtück kaufte und ihren Mitgliedern ein jus pascendi daran ausmachte; daraus ergebe ſich Eigenthum der univ. und eine Servitut für ſämmtliche praedia singulorum; ſo ceſſire der Einwand, daß nemini praedium proprium servit, indem das praedium serviens der univ. gehöre, die praedia dominantia den singuli.

ſei oder daß doch bei völliger Auflöſung der Korporation eine Vertheilung unter die ehemaligen Mitglieder ſtattzufinden habe[100]). Allein wenn gerade hierauf die älteren Anfechtungen des Satzes „quod universitatis est non est singulorum“ gegründet worden waren, ſo ſuchten Albericus de Rosciate, Bartolus und Raynerius de Forlivio ſich mit der Erklärung zu helfen, daß ſolche Anrechte der Einzelnen keineswegs die Konſequenz vorher beſtehender Antheile ſeien, ſondern im Augenblick der (in dem Ausſcheiden eines Mitglieds zu findenden) theilweiſen oder völligen Auflöſung neu zur Entſtehung kämen[101]). Andere jedoch zogen einer ſo gewaltſamen Erklärung den zur Fiktionstheorie beſſer paſſenden einfachen Satz vor, daß an wirklichem Korporationsvermögen auch eventuelle Antheilsrechte der Glieder niemals begründet ſeien[102]).

In ähnlicher Weiſe gieng man bezüglich korporativer Verbindlichkeiten zwar allgemein von dem römiſchen Satze „quod universitas debet singuli non debent“ aus: allein bei der Durchführung dieſes Princips machte man der im Leben viele Verhältniſſe beherrſchenden Idee einer Verhaftung der Einzelnen in und mit der universitas mancherlei Konceſſionen. So ſollte wegen debita universitatis eine Exekution nur in Korporationsvermögen und

---

[100]) Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 22 ſpricht zunächſt das Recht auf einen eventuellen Antheil den Einzelnen bei allen Korporationen völlig ab, die den Einzelbeſitz ganz ausſchließen (collegia religiosorum); ebenſo bei ſolchen Korporationen, deren Güter einen Entgelt für öffentliche Funktionen bilden (z. B. coll. unius ecclesiae) oder zur Vertheilung unter Andere beſtimmt ſind (z. B. coll. misericordiae); dagegen will er bei Korporationen, „quae habent aliquid *propter se*“, für den Fall der Auflöſung ſchlechterdings Vertheilung eintreten laſſen, während er bezüglich der Anrechte des ausſcheidenden Mitglieds weiter unterſcheidet, ob das Vermögen direkt und principaliter durch oder für die Einzelnen da iſt (z. B. zuſammengeſchoſſenes Geld zum Ankauf von Lebensmitteln in Unterſtützungsvereinen oder für den eigenen Gebrauch der Einzelnen beſtimmte Kleider), oder ob es principaliter ad commodum universitatis respicit (z. B. reditus, pascua, nemora, ex quibus onera universitati incumbentia persolvuntur); hier könne der Ausſcheidende nichts, dort ſeinen Antheil fordern, ſofern nicht auch dort dieſes Recht, wie oft geſchehe, durch specialis conventio beim Eintritt ausgeſchloſſen worden ſei.

[101]) Bart. l. 1 § 1 D. 47, 22 (oben N. 46); Alber. Rosc. l. 2 D. eod. nr. 3; Rayn. Forliv. l. 1 § 1 D. eod.

[102]) Odofr. l. 7 D. h. t.; Buttrig. ead. l. und mit ihm übereinſtimmend (aber mit anderen eigenen Stellen in Widerſpruch) Alber. Rosc. cad. l. nr. 3. Sie Alle nehmen an, daß l. 3 D. 47, 22 ſich nur auf collegia illicita beziehe, bei welchen „nunquam fuit commune ut universis, quum nunquam fuerit collegium“.

daher zunächſt nur in die vorhandenen Objekte ſtattfinden[103]); allein im Falle ihrer Unzulänglichkeit ſollte durch eine Zwangsumlage auf die Einzelnen ein ausreichendes Exekutionsobjekt hergeſtellt werden[104]). Man ſtatuirte alſo ganz allgemein eine ſubſidiäre Verhaftung der singuli. Dabei ſollte allerdings die Exekution gegen die Einzelnen nicht in solidum, ſondern pro rata ſtattfinden[105]), und die Antheile ſollten im Zweifel nicht nach Köpfen, ſondern in ähnlicher Weiſe wie Steuern nach dem Vermögen („per solidum et libram") bemeſſen werden[106]): für den Ausfall aber, der ſich in Folge von Inſolvenz oder Latenz Einzelner ergäbe, ſollten die Uebrigen aufkommen[107]). Ueber das Bedenken, daß die singuli ſo herangezogen werden, „licet non sit debitum singulorum", hilft ſich Albericus de Rosciate mit der Bemerkung hinfort: „non compelluntur ut singuli, sed ut de collegio vel universitate, sicut etiam recipiunt commodum de rebus collegii vel universitatis"[108]).

---

[103]) Odofr. l. 1 D. h. t. i. f. Jac. Aren. l. 4 § 2 D. 42, 1. Alber. Rosc. l. 1 cit. nr. 15 u. l. 4 § 2 cit.

[104]) Odofr. l. c. Jacob. Aren. l. c. u. l. 4 D. 40, 5. Galeottus Marg. c. 30 nr. 9. Dnr. Spec. II, 3 de exec. sent. § 3 nr. 5 u. IV, 3 de censibus § 2 nr. 8. Alb. de Gandino de malefic. f. 204 nr. 15. Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 14. Bart. l. 4 § 2 D. 42, 1 nr. 1—8 u. Nov. 5 nr. 9. Rayn. de Forliv. l. 4 D. 42, 1. — Alb. de Gand. l. c. erwähnt ſogar den ſeltſamen Analogieſchluß, daß ebenſo im Kriminalrecht, wenn eine Korporation zur Todesſtrafe verurtheilt worden, die Einzelnen den Mangel eines exequablen Kopfes der juriſtiſchen Perſon durch Beiſteuer ihrer eigenen Köpfe decken müßten („coguntur conferre capita singuli")!

[105]) Bart. l. 4 § 2 cit. nr. 7.

[106]) Bart. l. c. nr. 2—4. Iſt jedoch urſprünglicher Grund der Verſchuldung eine Verpflichtung, welche die Einzelnen in anderm Verhältniß traf, ſo ſoll ein entſprechender anderer Vertheilungsmaßſtab Platz greifen. So z. B. bei einer Darlehnsſchuld, welche zur Ablöſung eines munus mere personale (z. B. einer allgemeinen Kriegs- oder Dienſtpflicht) oder einer auf den Hausſtänden (fumantes) ruhenden Laſt aufgenommen war, Vertheilung nach Köpfen reſp. Hausſtänden.

[107]) Bart. l. c. nr. 8: alii de universitate solvent per solidnm et libram; überdies ſollen die Steuereintreiber ſelbſt nach Ablauf einer gewiſſen Friſt vorbehaltlich des Regreſſes in solidum haften. Aehnlich bei den einer „civitas" im Ganzen auferlegten Steuern, Bart. l. 2 C. 10, 22 nr. 3; wenn aber der Empfänger der Steuer durch Privileg einem Gemeindegenoſſen Steuerfreiheit verleiht, wird die universitas bezüglich des Antheiles dieſes Mitglieds frei, Dur. Spec. IV, 3 de censibus § 2 nr. 9. — Vgl. auch Jacob. Aren. l. 104 D. de leg. I.

[108]) Aehnlich motivirten Dinus, Martinus de Fano und Joh. Andr. den Satz, daß der Gläubiger einer Gemeinde, der zugleich Gemeindeglied iſt, zur Deckung ſeiner eigenen Forderung ſeinen Antheil beitragen muß (oben § 8 N. 115), während Gal. Marg. c. 30 nr. 6 u. Dur. Spec. l. c. nr. 16 ſich vielmehr auf die Analogie der lex Rhodia de jactu, der Erbſchaftsauseinanderſetzungen und anderer reiner Gemeinſchaftsverhältniſſe (z. B. l. 84 § 8 D. de leg. I) berufen.

Daß man aber trotzdem sich von der Idee einer Individualverpflichtung der Einzelnen keineswegs frei hielt, beweist die Aufstellung zweier weiterer Sätze, wonach ausscheidende Mitglieder für die vor ihrem Austritt fällig gewordenen Korporationsverbindlichkeiten verhaftet bleiben sollen[109]), dagegen neu eintretende Mitglieder für ältere Verbindlichkeiten nicht herangezogen werden können[110]). Man ließ daher vielfach auch die Zeugnißfähigkeit des Einzelnen im Proceß der universitas davon abhängen, ob im Fall der Verurtheilung Deckung aus dem Korporationsvermögen zu erwarten oder vielmehr Heranziehung der Mitglieder erforderlich sein werde[111]). Und Albericus de Rosciate läßt sich von der Idee der „Antheile" so weit fortreißen, daß er, wenn ein Statut den Eintritt nur gegen ein Eintrittsgeld zuläßt, dem Eintretenden den Abzug der auf ihn selbst fallenden Quote gestatten will (poterit retinere suam partem in eo quod solvendum est)[112])!

Die über diese Konceſſionen weit hinausgehende mittelalterliche Verkehrssitte, nach welcher der Gläubiger einer Gemeinde, wenn er von dieser nicht befriedigt ward, ohne Weiteres oder doch im Falle besonderer Vertragsklausel sich an die Einzelnen oder deren Güter halten konnte, vermochte man principiell nicht zu rechtfertigen. Doch war es ein offenbares Zugeständniß an dieselbe, wenn Bartolus lehrte, daß eine ausdrückliche Haftbarerklärung der Einzelnen und ihrer Güter für Korporationsschulden dann bindend sei, wenn der kontrahirende Syndikus die Ermächtigung zur Aufnahme einer solchen

---

[109]) Jacob. Aren. l. 1 D. 47, 22 nr. 1. Gal. l. c. nr. 13. Dnr. Spec. l. c. nr. 13 (mit der Korrektur der add. c.). Alber. Rosc. l. 2 D. 47, 22 nr. 2: debet solvere partem dicti debiti sibi contingentem. Bartolus l. 33 D. 50, 1 nr. 1—6. Bei dem Eintritt eines Bürgers in ein Kloſter wollte Dinus gegen dieſes als Rechtsnachfolger eine Klage geben, während Andere, weil er gleichsam ſterbe und beim Sterben keine fraus zu präſumiren ſei, die Beitragspflicht als erloſchen anſahen.

[110]) Gal. Marg. l. c. nr. 12. Dur. Spec. l. c. nr. 12. Alber. Rosc. l. 1 D. 27, 8 nr. 2: qui non erant vicini tempore obligationis. Bart. l. c. nr. 4: incola non tenetur ad collectam pro debito contracto in communitate antequam ibi contraheret incolatum. Letzterer ſtützt auch zu l. 1 § 15 D. 35, 2 ſeine Anſicht, daß die mit einer verſchuldeten Gemeinde unirte unverſchuldete Gemeinde Separation verlangen kann, auf die Analogie dieſes Falles: „ut villa locuples non teneatur ad debita antiqua, quia villa repraesentat vicem personae, et sic est, ac si unus homo veniret ad istam civitatem, quia ad debita antiqua non teneretur".

[111]) Jacob. Aren. l. 8 § 2 D. 39, 1 nr. 2. Alber. Rosc. l. 6 § 1 D. de R. D. nr. 6. Bart. Auth. Coll. I, 5 c. 3 (Nov. 5) nr. 4.

[112]) Alber. Rosc. de stat. I q. 66. Anders ſei es nur, wenn Leiſtung einer res indivisibilis, z. B. Leiſtung eines pallium ſeitens des neuen canonicus an die Kirche, gefordert ſei.

Klauſel von einer mit geſetzgeberiſchen Befugniſſen ausgerüſteten Verſammlung erhalten habe[113]).

VI. In Bezug auf die öffentliche Rechtsfähigkeit der Korporationen wurde es wichtig, daß die Jurisprudenz nicht mehr umhin konnte, die in den Quellen allein dem Kaiſer reſp. populus Romanus eingeräumte ſouveräne Stellung auch unabhängigen Königen und freien Städten zuzugeſtehen. Ob dies „de jure“ oder nur „de facto“ gelte, war freilich ein Hauptſtreitpunkt der Parteien: für den nächſten Erfolg aber kam Beides auf dasſelbe hinaus[114]).

So entwickelte ſich die zuerſt von Bartolus mit Nachdruck gehandhabte Unterſcheidung in ſouveräne und abhängige Gemeinweſen, in „universitates quae superiorem non recognoscunt“ (populi liberi) und „universitates superiorem recognoscentes“.

Die „universitas superiorem non recognoscens“ ſtattete man mehr und mehr mit den römiſchen Attributen des Staates aus. Man vindicirte ihr auch die nach allgemeiner Annahme in den Quellen dem Kaiſer ausdrücklich vorbehaltenen Hoheitsrechte, wie z. B. das Recht zu Kriegen und Bündniſſen[115]), die fiskaliſchen Vorrechte[116]), eine oberſte geſetzgebende und richterliche Gewalt[117]), und Bartolus verallgemeinerte dies bereits zu der ſpäter ſtereotyp gewordenen Formel, daß eine ſolche universitas in ihrem Gebiet

---

[113]) Bart. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 2: quia contractus factus ab eo, qui habet potestatem condendi legem, lex est; l. 4 § 2 D. 42, 1 nr. 9—11: synd. universitatis constitutus ab adunantia generali, quae potest legem condere, potest pro debito universitatis obligare singulas personas et eorum bona, sicut potuisset talis univ. faciendo legem vel statutum de hoc; l. 27 D. de R. C. nr. 5: ex solo jure obligationum wäre es anders, es gilt nur vi legis.

[114]) Namentlich Bart. behandelt den juriſtiſchen oder faktiſchen Charakter der Unabhängigkeit als indifferent; z. B. l. 1 C. 10, 10 nr. 11: in civitatibus, quae *de jure vel de facto* hodie non recognoscunt superiorem, et *sic est populus liber*; l. 26 D. 36, 1.

[115]) Bart. l. 1 pr. D. h. t. nr. 3; l. 7 D. 49, 15 nr. 1—3; l. 23 eod. nr. 16; l. 3 D. 48, 5 nr. 2; l. 3 D. 50, 10 nr. 4—5; tract. de repress. q. 1 nr. 6 u. q. 2 nr. 8 vgl. mit q. 3 nr. 5.

[116]) Bart. l. 2 D. 49, 14 nr. 2: et sic populus liber est et sibi ipsemet fiscus; l. 3 § 4 D. 37, 1 nr. 2: tunc ipsa est camera sui ipsius; l. 1 C 10, 10 nr. 1, 5 u. 11 (auch Konfiskationsrecht); Angelus l. 1 C. 10, 10 nr. 1 u. 5; Lucas de Penna l. 1 C. 10, 10 u. l. 2 C. 11, 29. — Dagegen erklärt noch Odofr. l. 1 C. 10, 10 nr. 4 u. 13—15, l. 4 C. 10, 11 nr. 3 u. l. 3 eod. nr. 10 dies ſtets für Uſurpation; Alber. Rosc. de stat. III q. 19 u. l. 2 C. 6, 35 nr. 1—3 läugnet das jus fisci der Könige und freien Städte quoad jus, gibt aber zu, daß es de facto beſtehe.

[117]) Vgl. unten. Bart. l. 7 D. 48, 1 nr. 14 koncedirt ſogar das Recht zur restitutio famae.

dieſelbe Gewalt habe wie der Kaiſer im Reich[118]). So war allen übrigen Verbänden eine Kategorie von Verbänden gegenübergeſtellt, bei denen ſich der Korporationsbegriff zum Staatsbegriff ſteigerte. Und als das entſcheidende Merkmal, deſſen Hinzutritt dieſe Steigerung bewirkte, hatte man den Begriff der Souveränität entdeckt.

Allein zunächſt blieb die Souveränität das einzige die Staatsgewalt von jeder andern Verbandsgewalt unterſcheidende Kennzeichen und der Staatsbegriff blieb der oberſte Anwendungsfall des Korporationsbegriffs. Noch wurde im Anſchluß an das mittelalterliche Leben eine eigne und in ihrer Sphäre ſelbſtändige Gemeinde- und Korporationsgewalt anerkannt, welche von der Staatsgewalt mehr dem Grade als der Gattung nach verſchieden war. Nur erſt im Keim war eine Auffaſſung vorhanden, welche darüber hinaus das dem römiſchen Staatsbegriff anhaftende Merkmal der Ausſchließlichkeit reproducirte und hiermit die ſpätere Abſorption alles öffentlichen Rechtes durch den Staat vorbereitete.

Zunächſt ſchrieb man daher auch der „universitas superiorem recognoscens“ noch eine eigne publiciſtiſche Machtſphäre zu. Im „jus commune“ glaubte man eine mehrfach abgeſtufte eigne öffentliche Gewalt der provinziellen und kommunalen Verbände als Normalverhältniß anerkannt zu finden[119]). Darüber hinaus ließ man eine Steigerung der Befugniſſe der einzelnen universitas durch Privileg oder Erſitzung zu, wodurch ſie mehr oder minder nahe an die Grenze des ſouveränen Gemeinweſens herangeführt werden konnte[120]).

---

[118]) Bart. l. 7 D. 48, 1 nr. 14: cum quaelibet civitas Italiae hodie praecipue in Tuscia dominum non recognoscit, in seipsa habet liberum populum et habet merum imperium in seipsa et *tantam potestatem habet in populo quantam Imperator in universo*; l. 3 C. 11, 31 nr. 2: consilium .. vicem imperatoris gerit in illa civitate; l. 4 D. 50, 9 nr. 7: populus ohne superior hat *ipse in se imperium;* vgl. ib. nr. 8 u. 14.

[119]) Vgl. z. B. Bart. l. 1 D. 39, 2 nr. 3; l. un. C. 11, 21 nr. 5—6; Auth. Coll. VII, 1 (Nov. 89) praef. nr. 4—7; tract. super const. ad reprim. v. „Lombardiae“ nr. 1—6; Cons. I c. 189. Er ſchreibt nach „jus commune“ jeder „provincia“, als welche aber auch jede Stadt mit Territorium gelten ſoll, „merum et mixtum imperium“, jeder „civitas“ aber „jurisdictio“ zu, und zwar eben der Provinz oder Stadt als ſolcher, nicht etwa von oben über ſie geſetzten Beamten. Kraft Geſetzes (wie Rom), Privilegs oder Verjährung haben aber viele civitates auch das imperium, „vel forte utuntur de facto“. Ebenſo haben castra und villae, die nach jus commune der jurisdictio einer civitas unterſtehen, durch Privileg, Verjährung oder „de facto“ die jurisdictio oder ſelbſt das imperium.

[120]) Vgl. die vor. Note. Ferner Bart l. 2 D. 49, 14: manche Städte haben, obwohl einen superior, doch die fiskaliſchen Rechte, wie überhaupt „merum et mixtum imperium ex concessione principis et alia regalia“; ähnlich l. 1 C. 10, 10 nr. 3 u. 11. Hiergegen wendet freilich Lucas de Penna l. 1 C. 10, 10 bereits ein, es ſei ja alienatio rerum fiscalium prohibita. Vgl. Jac. Buttrig. l. 2

Gewiſſe öffentliche Rechte aber legte man jeder Korporation ſchon ihrem Weſen nach bei[121]).

Die Korporation wird daher im Verhältniß zu ihren Gliedern nicht blos als ein koordinirtes Individuum, ſondern als eine höhere Einheit, der eine Herrſchaftsgewalt (potestas) über die Einzelnen zuſteht, betrachtet[122]). Als Subjekt dieſer Gewalt aber wird die juriſtiſche Perſon als ſolche geſetzt, wie dieſe hinwiederum es iſt, welche nach oben hin das Glied eines umfaſſenderen Verbandes ſein kann[123]).

Im Einzelnen gilt als ſelbſtverſtändliches Korporationsrecht zuvörderſt die Befugniß, Verſammlungen zur Beſchlußfaſſung über die korporativen Angelegenheiten abzuhalten[124]).

Sodann wird jeder Korporation das Recht der Aufnahme und des Ausſchluſſes von Mitgliedern beigelegt[125]), wenngleich hier beſtimmte geſetzliche Normen die Freiheit ihres Entſchluſſes beſchränken[126]).

---

§ 1 D. 5, 1 nr. 5—6 u. l. 6 D. 22, 1 nr. 5—7; Alber. Rosc. l. nlt. C. 3, 13 nr. 1—12. — Die Möglichkeit einer Erſitzung des merum imperium wird von Jacob. Aren. l. 3 D. 2, 1 nr. 4—6 beſtritten, von Andr. Isern. prooem. feud. nr. 29—35 bejaht, von Bart. l. 1 § ult. D. 39, 3 nr. 5 nur während des Interregnum bezweifelt.

[121]) Deshalb unterſcheidet Petr. Bellap. l. nlt. C. 3, 13 i. f. causae *publicae* u. *privatae* eines collegium, je nachdem die Verhältniſſe der Korporation als eines Ganzen (z. B. ihre Verwaltung) oder Rechtsverhältniſſe zwiſchen ihren Gliedern in Frage ſtehen. Den Satz „civitas loco privati habetur“ hielt man nur mit Einſchränkungen feſt, die ihm ſeine Bedeutung nehmen; vgl. Odofr. l. 1 C. 10, 10 nr. 14—15 u. l. 1 u. 2 C. 11, 29; Jac. Aren. l. 4 § 2 D. 40, 1; Lucas de Penna l. un. C. 10, 4.

[122]) Bart. tr. de repress. q. 5 nr. 8 ſagt allgemein: potestas civitatis est major in civem quam potestas patris in filium.

[123]) Bart. l. 1 D. 50, 1 nr. 12 führt aus, daß jedes capitulum einer eccl. zu Perugia „civis hujus civitatis“ ſei, da es als „persona repraesentata“ entweder „ratione originis“ oder (wenn anderswo entſtanden) „ratione domicilii“ das Bürgerrecht oder doch den Inkolat habe. Derſ. l. 4 D. 47, 22 nr. 18 bemerkt, daß ſich öfter collegia verhalten „ut totum et pars“, „nt corpus et membrum“, „invicem subalternata“. Als Beiſpiele führt et Cismontani u. Ultramontani in der Univerſität, ferner popnlns, provincia, civitas, burgus an. In dieſen Fällen könne man zugleich Mitglied in toto et in uno membro illins totius ſein.

[124]) Jac. Belvis. Pract. crim. III c. 28 nr. 7. Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 20. Faber § 6 Inst. 2, 1 nr. 1.

[125]) Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 19—20; l. 1 D. 50, 1 nr. 16; l. 6 § 1 eod. nr. 3; l. 17 § 11 eod.; er vergleicht die receptio in die civilitas mehrfach mit der Adoption.

[126]) So lehrt Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 19, daß eine Korporation „leges de certis personis non admittendis“ nicht gültig aufſtellen kann, „nisi hoc fieret ex justa causa, ut quia vellet ingredi aliquis rixosus vel turbulentus homo“.

Nach wie vor gilt ferner als gemeinrechtlicher Bestandtheil der Korporationsrechte die Befugniß, sich einen Vorsteher zu wählen und diesem eine „jurisdictio“ über die Mitglieder zu übertragen[127]). Zwar bemerkt schon Petrus de Bellapertica, daß die hierfür „täglich angeführte“ l. ult. C. 3, 13 in Wahrheit einen ganz andern als den ihr untergelegten Sinn habe und nichts von einem korporativen Wahlrecht sage: allein er meint, die Sache selbst habe nach l. 1 D. 3, 4 gleichwohl ihre Richtigkeit; und Cinus fügt hinzu, daß die irrthümliche Interpretation der Kodexstelle nun einmal durch consuetudo gefestet sei[128]). Andrerseits jedoch wird die Ansicht immer allgemeiner, daß die Vorsteherwahl, sofern die universitas einen superior hat, obrigkeitlicher Bestätigung bedürfe, und daß erst diese Bestätigung dem Vorsteher zwar nicht die Substanz, wohl aber das Recht zur Ausübung der jurisdictio ertheile[129]). Ueberdies sucht man das Gebiet der korporativen Gerichtsbarkeit durch Feststellung des Begriffs der korporativen Angelegenheiten näher zu begrenzen[130]). Und gewissen Korporationen versagt bereits

Gleiches wird aus der Ungültigkeit der statuta quae monopolium sapiunt gefolgert. Das Verbot der Mitgliedschaft in mehreren collegia schränkt Bart. ib. nr. 18 durch mehrfache Distinktionen dergestalt ein, daß nur die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren coll. voluntaria mit „officia incompatibilia“ verboten bleibt; ebenso Alber. Rosc. l. 2 eod. nr. 1—2. — Ueber die Fähigkeit von Frauen zur Mitgliedschaft Bart. l. c. nr. 16; von Geistlichen ib. nr. 17; ob der Pfarrer Gemeindeglied ist (wird verneint) Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 6—7; über Erwerb (durch Geburt oder Aufnahme) und Verlust des Bürger- resp. Einwohnerrechts ausführlich Bart. l. 1 D. 50, 1 nr. 1—22, Lucas de Penna l. 7 C. 10, 39.

[127]) Odofr. l. 3 u. l. ult. C. 3, 13. Jac. Areu. l. ult. cit. Cinus l. 3 cit. u. l. ult. cit. nr. 3. Bart. l. ult. cit. nr. 1; l. 4 D. 47, 22 nr. 12; Auth. Coll. III, 2 (Nov. 15) c. 1 § 1 nr. 6—7; Petr. Bellap. l. 3 cit. u. l. ult. cit.: quodcunque collegium approbatum potest sibi eligere judicem. Ausdrücklich wird von Allen betont, daß jedes corpus approbatum, welcher Art es sei, dieses Recht habe. Darum behauptet auch Bart. l. ult. cit. nr. 6—7, daß die scholares, da ihre universitas approbata sei, nach gemeinem Recht ihren rector zu wählen haben, während Odofredus und Cinus, die dies bestreiten (Ersterer jedoch mit Anerkennung einer abweichenden lex municipalis, wie zu Bologna), der Scholarengesammtheit überhaupt die Korporationsrechte absprechen.

[128]) Petr. Bellap. l. ult. cit.; Cinus ead. l. nr. 3 u. 4: tamen consuetudo ita interpretatur, non possumus aliud.

[129]) Jacob. Areu. l. c.: univ. dat jurisdictionem, sed non habet exercitium, nisi confirmetur per superiorem. Petrus Bellap. l. 3 cit. Cinus l. 3 cit. u. l. ult. cit. nr. 2. Alber. Rosc. l. ult. cit. Bart. Auth. Coll. III, 2 c. 1 § 1 nr. 6. Faber § 6 Iust. 2, 1 nr. 1. Lucas de Penna l. 2 C. 10, 31.

[130]) Petrus Bellap. l. ult. cit.: omnes causae quae tangunt universitatem; Bart. l. ult. cit. nr. 5—6; Cinus ead. l. nr. 4.

Bartolus jede eigentliche Zwangsgewalt zur Durchführung ihrer Befehle und Entſcheidungen[131]).

Auch die Autonomie betrachtete man nach wie vor als ein korporatives Grundrecht, ſo daß mit der rechtlichen Anerkennung einer universitas das jus statuta condendi von ſelbſt gegeben iſt[132]). Allerdings hob man, je beſtimmter das Statut als objektive Satzung und ſomit als eine Art von „lex“ erkannt ward, deſto entſchiedener hervor, daß der letzte Grund des jus statuendi eine Konceſſion der an ſich allein mit geſetzgeberiſcher Gewalt bekleideten Reichsgewalt ſei[133]). Allein dies vermochte der thatſächlichen Selbſtändigkeit der ſtatutariſchen Rechtserzeugung jedenfalls ſo lange keinen Eintrag zu thun, als die partikulären Geſetze unabhängiger Länder und Städte und die Vereinsſatzungen jedes beliebigen Kollegs nur als Unterarten deſſelben Gattungsbegriffes der „statuta“ erſchienen. Denn das „Statut“ in dieſem Sinne bedeutete im Leben eine der eigentlichen „lex“ vollkommen gleichberechtigte, nur durch das beſchränktere Geltungsgebiet unterſchiedene Rechtsquelle. Und die herrſchende Meinung brachte dieſes Verhältniß unbekümmert um die Vereinbarkeit mit dem Corpus juris zum Ausdruck, indem ſie dem Statut den Charakter einer „lex particularis“ neben der „lex universalis“ des jus commune[134])

---

[131]) Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 3 will bei Zünften, Scholarenkollegien u. ſ. w. eine wirtliche jnrisdictio mit Zwangsgewalt, dagegen bei collegia religionis causa und pauperum „magis praeeminentiam fraternalem“ annehmen, ſo daß hier Niemand gezwungen, ſondern nur mit ſeinem Willen korrigirt und bei Gehorſamsweigerung nicht weiter als durch Ausſchluß beſchwert werden könne; eine Gewalt letzterer Art könne auch der Laienvorſteher über geiſtliche Mitglieder üben.

[132]) Odofr. l. 9 D. 1, 1 u. l. 1 C. 1, 1. Alb Gand. lib. snper malef. f. 217 de observ. stat. nr. 1 u. 7. Petrns Bellap. l. 2 C. 4, 18. Cinus ead. l. Alber. Rosc. l. 9 D. 1, 1 nr. 1—3; de stat. I q. 1, 3 nr. 1, 5 nr. 1—2, 6 nr. 1. Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 1—7; l. 4 D. 47, 22 nr. 20; l. ult. C. 3, 13 nr. 3. Rayner. Forliv. l. 9 D. 1, 1 nr. 1—22. Lucas de Penna Rnbr. C. 10, 46.

[133]) Cinus l. 32 D. 1, 3 nr. 14: daß popnli leges condere u. consnetndines inducere können, beruht auf concessio imperatoris. Jac. Aren. rep. l. 2 C. 8, 53 nr. 6. Petrns Bellap. l. 8 u. 11 C. 1, 14. Beſ. aber Faber Brev. C. 1, 14 nr. 13—15, wo der Einwand, es heiße ja „solus princeps legem condere potest“, mit der Erklärung beſeitigt wird, dies gebühre „nnlli alii *sine principis autoritate;* unde illi, qni condunt potestate eis data per legem, *condunt ejus autoritate*“.

[134]) Odofr. l. 9 D. 1, 1: das hier erwähnte „jns proprinm“ der einzelnen populi und civitates iſt das Statut; jede civitas kann daher Statute machen, aber nur für ihr Territorium; wenn es heißt „solns princeps potest facere leges“, ſo bezieht ſich das nur auf leges generales, während civitas facit leges quae ligent tantum cives snos; ebenſo l. 1 C. 1, 1. Cinus l. 32 D. 1, 3 nr. 14 u. l. 1 D. 2, 2 nr. 11. Alber. Rosc. de stat. I q. 1: statutnm est jus proprium, quod quilibet sibi populus constituit, in scriptis redigendum; q. 3 nr. 3—6;

und deshalb insbesondere die Kraft beilegte, für seinen Bereich dem gemeinen Recht zu derogiren[135]).

Die herrschende Meinung wurde nun freilich von Einzelnen, besonders von Jacobus de Arena und Richardus Malumbra, unter Berufung auf ein besseres Verständniß der Quellen und namentlich der lex omnes populi lebhaft bekämpft[136]). Allein alle Versuche, dem jus commune und der kaiserlichen Gesetzgebung die römische Ausschließlichkeit zurückzuerobern und Statute höchstens „praeter legem" zu koncediren, mußten nothwendig fehlschlagen. Trotz theoretischer Bedenken stellte sich daher Albericus de Rosciate, der die erste Monographie „de statutis" schrieb, hier und in seinem Kommentar auf den Boden der herrschenden Meinung[137]). Noch entschiedener that dies Bartolus, dessen systematische Ausführungen über Statute von weittragendem Einfluß wurden[138]). Die bekannte polemische Gegenausführung

---

II q. 1 nr. 30. Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 2: der princeps allein kann lex universalis, jeder populus aber lex particularis machen; das sind die „statuta", die hier behandelt werden sollen.

[135]) Vgl. Odofr. l. c. u. Cinus l. 1 D. 2, 2 nr. 11; ferner die folgenden Noten.

[136]) Alber. Rosc. sagt zu l. 4 D. 47, 22, dies sei die lex, auf die vor Allem Jac. Aren. und Richardus sich stützen, um gegen die gemeine Meinung, „*in qua dicunt totum mundum errare*", zu beweisen, daß civitates nichts contra jus commune statuiren könnten; denn hier stehe ja ausdrücklich, daß collegia nichts ex lege publica ändern dürfen; die lex „omnes populi" aber spreche nur von statuta praeter legem oder vielmehr überhaupt nur von den außerhalb des römischen Reichs lebenden populi liberi. Aehnlich de stat. I q. 7 nr. 2—6, wo noch das Argument der Beiden erwähnt wird, eine einzelne Völkerschaft im Reich sei gar kein „populus", sondern nur „pars populi" Vgl. auch die Erwähnung dieser Ansicht als einer Meinung von „quidam moderni" bei Cinus l. c. — Zweifelnd spricht sich Alb. Gand. l c. nr. 9 aus.

[137]) Alber. Rosc. de stat. I q. 7 nr. 1: sed quid si statutum civitatis contradicat jnri communi an valeat? Communis opinio est, qnod sic, et hoc servat totus mundus; darauf in nr. 2—6 Anführung der gegnerischen Ansichten und in nr. 7—9 der Lösungsversuche (bes. auch des Dinns, der nur innerhalb des jus dispositivnm derogirende Kraft zugestehen wollte); dann aber nr. 10: communis opinio, qnam sequitur totus mundus, licet forte praedicta *de stricto jure* sint vera, est, quod *statutum inter statuentes valeat etiam contra jus commune*, dnmmodo lex non sit specialiter derogatoria statuto. Dazu ib. I q. 3 nr. 3: es gibt zwei Arten von lex, *generalis*, qnae omnes ligat, und *specialis*, qnae conditores tantum ligat; letztere ist eben das Statut, welches nach nr. 6—8 der populns jeder Stadt, Stadträthe und sonst ermächtigte Magistrate, ebenso nach I q. 5 nr. 1—2 castrum oder villa und nach I q. 6 nr. 1 alle collegia licita machen können. Aehnlich zu l. 4 D. 1, 1 nr. 1—2 u. l. 4 D. 47, 22 nr. 1—2.

[138]) Bart. zu l. 9 D. 1, 1, bes. nr. 2 u. 26.

des Raynerius de Forlivio, welcher die Argumente der Gegner ſammelte und vermehrte[139]), vermochte dieſen Einfluß keineswegs abzuſchwächen. Sie zeigte nur um ſo deutlicher, daß es thatſächlich unmöglich war, auf dem Wege der Identificirung von lex und jus commune zu einer Scheidung von Geſetz und Satzung zu gelangen.

Sollte eine ſolche Scheidung möglich werden, ſo mußte man vielmehr umgekehrt in den Statuten das Element der partikulären Geſetzgebung und das Element der korporativen Satzung von einander trennen. In dieſer Richtung aber that gerade Bartolus die erſten bahnbrechenden Schritte. Denn er unterſchied das „statutum pertinens ad causarum decisionem“ und das „statutum pertinens ad administrationem rerum ipsius universitatis“. Und er erklärte das Recht zum Erlaß von Statuten der erſteren Art für abhängig von dem Vorhandenſein und dem Umfang eigner „jurisdictio“, während er die Autonomie in korporativen Angelegenheiten jeder Gemeinde und jedem collegium ohne Weiteres zugeſtand[140]). Damit aber war die Geſetzgebung von der reinen Autonomie begrifflich geſchieden und mit der ſtaatlichen Natur des berechtigten Verbandes in Zuſammenhang gebracht.

An die ſpäteren Konſequenzen dieſes Gedankens dachte freilich Bartolus ſelbſt noch nicht. Denn erſtens legt er das jus statuendi ad causarum decisionem keineswegs nur den ſouveränen Gemeinweſen, ſondern jeder mit irgend einer jurisdictio begabten Gemeinde oder Korporation, und zwar auch der universitas superiorem recognoscens als eignes und von der Sanktion dieſes superior unabhängiges Recht, bei[141]). Zweitens verſagt er auch den der jurisdictio völlig oder betreffs der zu regelnden Materie entbehrenden Verbänden ein Geſetzgebungsrecht dieſer Art nicht unbedingt, ſondern bindet es nur an obrigkeitliche Mitwirkung[142]). Drittens iſt ihm wie allen Zeitgenoſſen

---

[139]) Rayner. Forliv. zu l. 9 D. 1, 1 nr. 4—21. Uebrigens meint er, auch wenn die Gegner Recht hätten, könne imperator una levissima lege omnia statuta revocare.

[140]) Bart. l. c. nr. 3—14. Anknüpfung an die jurisdictio auch ſchon bei Alb. Gand. l. c. nr. 7. Gerade dieſe Diſtinktionen griff Rayner. Forliv. l. c. nr. 23—35 auf das Heftigſte an: nicht auf „jurisdictio“, ſondern auf „legis concessio“ komme es an.

[141]) Bart. l. c. nr. 4: ein populus mit omnis jurisdictio, ſei dieſe concessa o. praescripta, kann ohne Genehmigung des superior ſtatuiren, obwohl praesides provinciarum in terris ecclesiae faciant aliter observari; nr. 5: ebenſo ein populus mit limitata jurisdictio innerhalb des Gebietes derſelben; nr. 6: ebenſo alle collegia licita et approbata, ſoweit ihre jurisd. reicht. Vgl. ib. nr. 12; l. 4 D. 47, 22 nr. 20; l. ult. C. 3, 13 nr 2; l. 2 C. 4, 18 nr. 4—5.

[142]) Bart. l. c. nr. 3: auch ein populus ohne jede jurisd., z. B. villa o. castrum unter der jnrisd. eines dominus o. einer civitas, können mit auctoritas superioris ein statutum pertinens ad causarum decisionem errichten; ebenſo

die Satzungsgewalt auch der freieſten Länder und Städte ſo wenig eine im modernen Sinn formell ſouveräne Geſetzgebungsmacht, daß bei den eingehenden Erörterungen über die inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Grenzen, deren Verletzung die Statute nichtig macht, der Unterſchied ſouveräner und nicht ſouveräner Verbände völlig zurücktritt[143]) und insbeſondere den einen wie den anderen gegenüber die Unantaſtbarkeit der erworbenen Rechte zur Geltung kommt[144]).

Immerhin aber waren partikuläre Geſetzgebung und ſtatutariſche Ordnung der eignen Angelegenheiten einander ſo gegenübergeſtellt, daß dieſe ſchon aus dem Weſen der Korporation zu fließen, jene erſt bei einer Steigerung des Korporationsbegriffs erworben zu werden ſchien[145]). Es gab alſo noch einen

---

nach nr. 5 ein populus mit jurisd. limitata jenſeits der Grenzen dieſer; nach nr. 7 auch eine pars civitatis, z. B. unum quarterium, mit Genehmigung der Geſammtſtadt.

[143]) Inhaltlich wird die Autonomie auf allen Stufen gleichmäßig durch das jus naturale o. gentium, das jus divinum, das Sittengeſetz (boni mores), ausdrückliche Prohibitivgeſetze des jus commune (z. B. Verbot der Monopole), die einer höheren Inſtanz vorbehaltene Machtſphäre und die Rechte Dritter dergeſtalt beſchränkt, daß die hiergegen verſtoßenden Satzungen nichtig ſind; Bart. l. c. nr. 21 bis 27; l. 4 D. 47, 22 nr. 20; cons. II c. 105 nr. 2. Aehnlich Alber. Rosc. de stat. I q. 7 nr. 10—11, q. 8 nr. 1—3, q. 41 u. die Anwendungsfälle in q. 17 bis 69; doch ſollen nach ihm statuta collegiorum auch dem poſitiven gemeinen u. Stadtrecht nicht widerſprechen dürfen, q. 6 nr. 1 u. l. 2 C. 4, 18 nr. 3; vgl. auch Rubr. D. 50, 9 nr. 1—27. Auch Rayn. Forliv. nr. 46—55 weicht hier nicht weſentlich ab. — In Bezug auf die Grenzen der räumlichen Anwendung von Statuten wird hier die ganze Lehre von der Statutenkolliſion angeſchloſſen; Alber. Rosc. de stat. I q. 15 u. II q. 1 nr. 1—73 (beſ. nr. 30); Bart. l. 9 cit. nr. 36 u. l. 1 C. 1, 1 nr. 13—51; Rayn. Forliv. l. c. nr. 70—71. — In Bezug auf die Grenzen der zeitlichen Anwendung entſprießt die Lehre von der Nichtrückwirkung der Geſetze; Alber. Rosc. I q. 70; Bart. l. 9 cit. nr. 37—52; Rayn. Forliv. nr. 72—78. — Wie wenig man an eine geſetzgeberiſche Souveränität denkt, zeigt beſonders auch die Behandlung der vielerörterten Kontroverſe, inwieweit ein älteres beſchworenes Statut oder ein darin enthaltenes Abänderungsverbot die Geſetzgebungsfreiheit bindet; vgl. Alber. Rosc. I q. 16; Bart. nr. 28—35; Rayn. Forliv. nr. 56—69. — Ueber Interpretation, wobei ſchon die Regel der ſtrikten Interpretation aller Abweichungen vom jus commune auftritt, Alber. Rosc. I q. 2 u. 9, Bart. nr. 53—65, Rayn. Forliv. nr. 83—98.

[144]) Alber. Rosc. l. c. I q. 16 nr. 9—12; Bart. l. c. nr. 29—30 und Const. I pand. nr. 5 vgl. mit nr. 3, 4 u. 6.

[145]) Ein „jus statuendi“ der erſten Art können auch Einzelne (reges, legati sedis apost. et alii majores judices, ferner comites, barones, marchiones, episcopi et alii habentes dignitatem perpetuam) ganz ſo wie universitates haben u. üben, ein jus statuendi der zweiten Art nicht; vgl. Bart. l. 9 cit. nr. 4 und 15; Rayn. Forliv. nr. 30—32 u 37.

ſelbſtändigen Begriff der Autonomie, der mindeſtens von denen, welche für Statute dieſer Art eine obrigkeitliche Genehmigung nicht verlangten[146]), feſtgehalten wurde. Doch fehlte es auch unter den Legiſten nicht an ſolchen, welche, indem ſie ſchlechthin für jedes Statut obrigkeitliche Autoriſation forderten[147]), bereits ernſtlich die Autonomie überhaupt in Frage ſtellten.

Zu den Korporationsrechten rechnete man ferner das jus collectas imponendi. Auch hier machte Bartolus den Anfang zu einer begrifflichen Trennung des ſtaatlichen Beſteuerungsrechtes und des einfachen korporativen Umlagerechtes[148]). Allein die Sonderung blieb eine ſehr unvollkommene, indem man nach wie vor alle Arten von ſtaatlichen und korporativen Laſten in dem Geſammtbegriff der „munera“ zuſammenfaßte und für dieſe ein gemeinſchaftliches Syſtem materieller Regeln auf Grund des Corpus juris entwickelte. Man ſah daher einerſeits auch die ſtaatliche Beſteuerung als gebunden an[149]), und unterſtellte andrerſeits die Beitragspflicht der Mitglieder in jeder Korporation den für die Vertheilung und Einziehung von Staatslaſten aufgeſtellten Sätzen[150]).

Selbſt das Recht der Zwangsenteignung ex juxta causa und gegen

---

146) Alber. Rosc. de stat. I q. 6 und l. 9 D. 1, 1 nr. 3; Bart. oben in N. 141.

147) So beſ. Rayn. Forliv. nr. 23—27, der unter allen Umſtänden mindeſtens „tacitus consensus superioris“ fordert. Auch Lucas de Penna Rubr. C. 10, 46 erwähnt, daß Viele für jedes Statut „confirmatio principis“ verlangen.

148) Bart. führt an mehreren Stellen aus, daß jede univ. „pro necessitate sibi incumbenti“ ihren Mitgliedern eine collecta auferlegen könne, dagegen „propter utilitatem publicam non sine expressa licentia principis“; dies gelte aber nur für civitates quae recognoscunt superiorem, denn civitates liberae . . . possunt imponere ut sibi placeret, ſo zu l 1 § 2 D. h. t. nr. 2—4, l. 3 D. 34, 1 nr. 19, l. nn. C. 10, 18, l. un. C. 10, 62 nr. 24, l. 1 C. 10, 22 nr. 3, Cons. I c. 180. Ebenſo Angelus l. un. C. 10, 18 u. l. un. C. 10, 62 nr. 12. Faber Brev. C. 4, 62.

149) Faber l. c. nr. 4: princeps non potest indicere nisi ob necessitatem vel utilitatem publicam. Beſonders bezeichnend iſt, daß die Auferlegung neuer Steuern dem Geſichtspunkt einer nur „ex justa causa“ zuläſſigen Enteignung unterſtellt ward; ſo b. Andr. Isern. II feud. 40 nr. 29 u. II fend. 56 nr. 15 u. Lucas de Penna l. 15 C. 12, 37.

150) Odofr. l. 1 C. 10, 41; Alber. Rosc. Rubr. D. 50, 4 nr. 1—102; Bart. l. 17 § 5 D. 50, 1, l. 5 C. 1, 2 nr. 9—63, l. 1 C. 10, 22, l. un. C. 10, 62 nr. 28—34; Angelus l. nn. C. 10, 18, l. 1 C. 10, 22, l. un. C. 10, 62 nr. 13 bis 25; Lucas de Penna l. 3 C. 10, 48 f. 87 c. 2—89. — Als normal galt immer die Beſteuerung pro viribus patrimonii, bei jeder Korporation ſo gut wie im Staat.

Erſatz des pretium ſchrieb man nicht nur ſouveränen Verbänden, ſondern den universitates überhaupt zu[151]).

VII. In der Lehre vom Wollen und Handeln der Korporation eigneten ſich die Legiſten zwar einzelne kanoniſtiſche Errungenſchaften an, hielten aber in anderen Punkten die germaniſtiſch gefärbten Sätze der Gloſſe den Kanoniſten gegenüber aufrecht. Gerade auf dieſem Gebiet können ſie einer Reihe von Widerſprüchen und Inkonſequenzen um ſo weniger entgehen, als ſie ſofort bei der theoretiſchen Grundfrage der in Bezug auf das Weſen der Korporation von ihnen ſonſt adoptirten Fiktionstheorie untreu werden.

Denn nicht Ein Legiſt dieſer Zeit bekennt ſich zu dem der Fiktionstheorie im Grunde unabweislich entſpringenden kanoniſtiſchen Axiom, daß die Korporation als ſolche willens- und handlungsunfähig iſt. Alle vielmehr halten, unter zum Theil ausdrücklicher Bekämpfung der Kanoniſten, an dem alten Satze feſt, daß die universitas allerdings nicht „de facili", wohl aber „de difficili" zu konſentiren und zu handeln vermag[152]). Hierbei aber fallen ſie offenbar in die alte Identificirung der Korporation mit der Geſammtheit zurück[153]). Deshalb ſchreiben ſie derſelben universitas, der ſie anderswo Seele und Leib ausdrücklich abſprechen, ganz unbefangen einen animus possidendi, einen dolus, eine bona und mala fides zu, wobei nach einer bezeichnenden Ausführung des Bartolus die mala fides der civitas oder des collegium purgirt ſein ſoll „mortuis omnibus qui ab initio sciverunt"[154]). Und deshalb ſagen ſie wie die Gloſſe, die universitas könne nicht blos „per alium", ſondern auch „per se" einen Rechtsakt vornehmen[155]).

---

151) So Lucas de Penna l. 45 C. 10, 31.

152) Odofr. l. 8 C. 1, 14. Jac. Aren. l. 4 C. 8, 4 nr. 7: quod. licet difficile sit consentire, consentire tamen potest in lege condenda, in eligendo magistratum, in manumissione servi. Jac. Buttrig. l. 9 D. 4, 2 (ebenſo). Alb. Gand. f. 203 nr. 14. Petrus Bellap. l. 8 C. 1, 14: die Stelle ſagt „universorum consensus", bejaht alſo das anderwärts Verneinte; Löſung: univ. potest consentire de difficili, sed de facili non potest. Cinus ead. l. Alber. Rosc. l. 1 § 22 D. 41, 2 u. Dict. v. „universitas". Oldradus cons. 65 nr. 7, wo die „communis opinio", wonach „univ. licet non de facili tamen dolum committit, et consentit licet non de facili", ausdrücklich gegen Innoc, Host. u. Joh. Andr. verfochten wird. Aehnlich Lucas de Penna l. 18 C. 12, 35 gegen „einige Kanoniſten".

153) Dies zeigt ſchon die Argumentation aus l. 8 C. 1, 14. Deutlicher noch Odofr. l. c.: et videntur consentire, si omnes ad tubam vel campanam congregando dicant „fiat fiat". Alb. Gand. l. c. nr. 15. Beſonders aber die Stellen in den beiden folgenden Noten.

154) Bart. l. 36 D. 41, 3.

155) Alber. Rosc. l. 1 § 22 D. 41, 2: univ. *per se et per alium* sibi quaerere volentem possidere et praescribere potest. Bart. l. 1 § 15 D. 36, 1:

Wenn nun aber hiernach zuvörderſt Wille und Handlung der Geſamtheit als Wille und Handlung der Korporation ſelbſt anerkannt bleiben: ſo wird doch den Zweifeln und Unklarheiten der Gloſſe gegenüber die Unterſcheidung korporativer Akte von bloßen übereinſtimmenden Akten Aller durch die Einführung der Unterſcheidung zwiſchen „omnes ut universi“ und „omnes ut singuli“ ermöglicht. Die Legiſten fordern nunmehr ganz wie die Kanoniſten einen „consensus communis“[156]) und einen „unicus actus“[157]), alſo einen gemeinſchaftlichen und einheitlichen Verſammlungsakt, damit ein Akt der universitas und nicht blos ein Akt aller Einzelnen vorliege. Sie entwickeln daher auch in mannigfacher Anlehnung an das freilich ſehr viel reicher ausgeſtaltete kanoniſtiſche Vorbild eine förmliche Theorie der Korporationsbeſchlüſſe. Insbeſondere ſtellen ſie über die Erforderniſſe korporativer Verſammlungen hinſichtlich Berufung, Ort, Zeit, Verhandlungsweiſe, Abſtimmung und Beurkundung, während ſie hierfür in erſter Linie auf Statut oder Gewohnheit verweiſen[158]), zugleich ein Syſtem ſubſidiärer gemeinrechtlicher Regeln auf[159]). Einen Verſammlungsbeſchluß aber, dem es an weſentlichen Form-

---

non est necessarius syndicus, cum collegium *praesens* contrahit; *collegium ipsum* potest principaliter contrahere.

[156]) Jacob. Aren. l. 2 C. 8, 53 lect. 2 nr. 6: desideratur communis et non singularis populi voluntas. Alber. Rosc. l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 1 u. l. 3 D. h. t. nr. 12 (Verweiſung auf Innoc.). Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 18: consensus omnium simul requiritur et non sufficit, si omnes de populo separatim in domo sua consentiunt; daß es bei Einführung einer consuetudo anders iſt, beruht darauf, daß hier die coadunatio durch pluralitas actuum u. cursus temporalis erſetzt wird; ähnlich § 4 Inst. 1, 2 nr. 4 mit dem Zuſatz, daß bloße unitas actus nicht genügt; ſo wäre, wenn es denkbar wäre, daß Alle zu gleicher Stunde in gleicher Weiſe eine Erbſchaftstheilung vornähmen, dies doch kein statutum. Rayn. Forliv. l. 9 D. 1, 1 nr. 14. Oldradus cons. 100 u. 315.

[157]) Oldradus cons. 100 nr. 1 (oben N. 40) u. cons. 315 nr. 2—3: weil die univ. eine Einheit iſt, „in productione actuum, qui progrediuntur ab ipsa, oportet quod sit *unitas*; et si *omnes* fecissent, *non* diceretur univ. fecisse, sed *singuli*“. Aehnlich Alber. Rosc. l. 3 D. h. t. nr. 7: „in executione actuum incumbentium se habet univ. active et passive ut unum determinatum corpus“.

[158]) Odofr. l. 3 D. h. t.; Bart. l. 5 D. h. t. nr. 2 und l. 7 C. 12, 50; Faber § 6 Inst. 1, 23 nr. 3 u. 6.

[159]) Vgl. z. B. über die Wahl des syndicus Odofr., Alber. Rosc. und Bart. l. 3 u. l. 5 D. h. t. u. Faber § 6 Inst. 1, 23 nr. 3; über Rathswahlen Bart. u. Angelus l. 2 C. 10, 31; über Wahlen überhaupt Bart l. 7 C. 12, 50 u. Anth. Coll. III, 2 (Nov. 15) praef. nr. 7 u. Lucas de Penna l. 2 C. 10, 31. Dabei wendet ſchon Roffredus Qu. sabb. 3 und 40 das kanoniſche Recht bei der Wahl eines ſtädtiſchen Potestas oder Consul an; ebenſo verweiſt Odofr. l. c. bezüglich der Frage, ob die Stimme des Gewählten mitzuzählen, ausdrücklich

erforderniſſen fehlt, erklären ſie für ſchlechthin nichtig, während materiell rechtswidrige Beſchlüſſe nach der Anſicht Vieler nur anfechtbar ſein ſollen[160]).

Ebenſo wird das Majoritätsprincip nach wie vor auf eine juriſtiſche Fiktion zurückgeführt, kraft welcher, was die Mehrheit will oder thut, ſo angeſehen werden ſoll, als hätten es Alle gewollt oder gethan[161]): allein indem auch hier die „omnes ut universi“ den „omnes ut singuli“ gegenübergeſtellt werden, vollziehen ſich weſentliche Fortſchritte. Denn gerade auf dieſe Unterſcheidung wird ſeit Odofredus die ſpecifiſch korporative Bedeutung des Majoritätsprincips, deſſen anderweite Anwendungsfälle nur noch als beſonders motivirte Singularitäten gelten ſollen, gegründet[162]). Hieraus aber ergibt ſich zugleich die Möglichkeit einer principiellen Abgrenzung des dem korporativen Mehrheitsbeſchluß unterworfenen Gebiets, welchem einerſeits das individuelle

---

auf das kanoniſche Recht; Alber. Rosc. l. c. nr. 4—13 ſchließt ſich eng an Innoc. (bez. der Form der Beurkundung wörtlich an Oldradus cons. 100) an; Lucas de Penna u. Faber entnehmen die Regeln über Berufung, Ladung der Abweſenden u. Beurkundung den Kanoniſten. — Vgl. ferner über Statutenerrichtung Alb. Gand. f. 217 nr. 1—3, Alber. Rosc. de stat. I q. 4, Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 15—20, Rayn. Forliv. ead. l. nr. 37—44, Lucas de Penna l. 45 C. 10, 31; ſie alle fordern gehörige Zuſammenberufung des Volks durch potestas vel alius magistratus mittels Glockenſchall o. Heroldsruf an die herkömmliche öffentliche Stätte; Feſtſtellung der Anweſenheit einer beſchlußfähigen Zahl; Geſetzesvorſchlag; Debatte u. Abſtimmung, wobei Frauen u. Minderjährigen das Stimmrecht verſagt, Hausſöhnen gewährt wird; die Abſtimmung kann auch durch Zeichen, z. B. Aufſtehen u. Sitzenbleiben, ſchwarze u. weiße Bohnen, erfolgen. — Vgl. endlich die Ausdehnung ſolcher Regeln auf Korporationsbeſchlüſſe überhaupt b. Odofr. l. 5 C. 10, 63 nr. 1 u. l. 6 eod. u. Bart. l. 5 cit. nr. 6 u. l. 6 cit. nr. 2—3.

160) Jacob. Aren. l. 4 D. 50, 9. Bart. l. 7 C. 12, 50 nr. 1—3: jede Wahl eines officialis ohne die von lex vel mos antiquus vorgeſchriebene forma debita iſt ipso jure nulla; ſo z. B. die Wahl eines synd. ohne Verſammlung o. an ungehöriger Stätte o. auf ungehörige Berufung; l. 4 D. 50, 9 nr. 1—5.

161) Oldradus cons. 100 nr. 3: tanta pars, in qua totus populus juris fictione reputetur. Alber. Rosc. l. 3 D. h. t. nr. 7; vgl. ib. nr. 2; l. 1 D. 27, 8 nr. 1; l. 19 D. 50, 1 nr. 1—2. Bart. l. 19 D. 50, 1.

162) Vgl. Odofr. l. 8 D. 2, 14 nr. ult. u. wörtlich ebenſo Auth. hoc jus porr.; er ſtellt ſich ſelbſt als den Erfinder der Lehre dar, nach welcher „in his quae competunt pluribus nt universis“ das Majoritätsprincip, „in his quae competunt pluribus nt singulis“ der Satz „potior est conditio prohibentis“ gelten ſoll; in ſeiner draſtiſchen Weiſe führt er aus, daß von 1000 Miteigenthümern 999 nichts gegen Einen vermögen, und reducirt die Ausnahmen auf favor religionis, favor liberationis u. usus certus ad quem res communis destinata est. Aehnlich Buttr. l. 3 D. h. t.; Petrus Bellap. q. 349 u. 348 (mit Hinzufügung der Ausnahme, quando pertinet ad plures singulos jure administratorio, non jure proprio); Alber. Rosc. l. 19 D. 50, 1 nr. 4 u. l. 160 § 1 D. de R. I. nr. 4; Bart. l. 19 D. 50, 1 nr. 1; Lucas de Penna l. 45 C. 10, 31.

Recht der Glieder entzogen[163]) und welches andrerſeits mehr und mehr auf die durch Zweck und Verfaſſung der Korporation gegebene Thätigkeit beſchränkt wird[164]).

Um ſo mehr bedarf es nunmehr einer genauen Fixirung der äußeren Erforderniſſe des Majoritätsbeſchluſſes. In dieſer Beziehung halten die meiſten Legiſten in bewußtem Gegenſatz gegen die Kanoniſten an den drei Sätzen feſt, daß eine gehörige Berufung Aller vorangegangen ſein muß[165]), daß ſodann zur Beſchlußfähigkeit die wirkliche Anweſenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gehört[166]), daß aber endlich zur Beſchlußfaſſung ſelbſt die einfache Mehrheit der Anweſenden wie erforderlich ſo ausreichend iſt[167]). Doch fehlt es auch nicht an Legiſten, welche abweichende Sätze des kanoniſchen Rechts und der Kanoniſten verallgemeinern und z. B. in gewiſſen Fällen das Princip der Präkluſion einer noch ſo erheblichen Zahl nicht Erſchienener anwenden[168])

---

[163]) Alber. Rosc. l. 19 D. 50, 1 ur. 3. Bart ead. l. ur. 1: quod major pars facit, omnes facere videntur qnantum ad praejndicandum ipsi universitati; sed quantum ad praejudicinm singulorum hoc facieutium secus. Am eingehendſten mit vielen an die der Kanoniſten anlehnenden Diſtinktionen Lucas de Penna l. 5 C. 10, 63 u. beſ. l. 45 C. 10, 31.

[164]) Die gemeine Meinung behauptete freilich, Majorität gelte bei „omues actus universitatis sive contrahendo sive deliuqueudo sive legem condendo vel similia". Allein unter Anführung der Kanoniſten ſchränkt dies Alber. Rosc. auf „actus necessarii" u. das „officium admiuistratiouis" ein, während es iu deliuquendo nicht gelten ſoll; vgl. l. 160 § 1 D. de R. I. nr. 1—2 u. 6—7 u. l. 1 D. 27, 8 nr. 1. Aehnlich Oldradns cous. 315 ur. 4 (nur für ea quae pertiuent ad officium facieudum) und Petrus Bellap. q. 453. Vgl. auch Lucas de Penua l. 45 C. 10, 31. Rayu. Forliv. l. 9 D. 1, 1 fordert Einſtimmigkeit für statuta coutra legem (hiergegen Bart. ead. l. nr. 16).

[165]) Bart. l. 2 C. 10, 31 u. l. 1 D. 50, 3 nr. 4; Augelus l. 2 C. 10, 31; Lucas de Penua ead. l. Sie führen aus, daß jede Berufung cum auctoritate superioris, als welcher aber nöthigenfalls der Aelteſte gelte, erfolgen müſſe. Ohne ſolche Berufung könne nur vorgegangen werden, wenn Alle da ſeien, indem, wenn auch nur Einer fehle, möglicherweiſe gerade er Alle umgeſtimmt hätte.

[166]) Odofr. l. 3 D. h. t.; in Bologna ſeien freilich 2000 Menſchen im Rath und bei Beſtellung eines actor ſelten mehr als 1000 anweſend: dies gelte aber nur per quoddam statntum hujus civitatis. Alb. Gaud. l. c. nr. 1. Petrus Bellap. q. 438 u. 453. Alber. Rosc. l. 3 D. h. t. nr. 6. Bart. l. 9 D. 1 1 nr. 16, l. 2 D. 50, 9 l. 45 C. 10, 31 nr. 1—2. Angelus l. 45 cit. nr. 1—2. Lucas de Peuna l. 45 cit. u. l. 5 C. 10, 63.

[167]) Odofr. l. c. (mithin ſeien, wenn von 600 Mitgliedern 400 anweſend ſind, 201 die major pars). Jac. Buttrig. l. 8 D. 2, 14 nr. 2 u. Alb. Rosc. l. 7 § 19 D. 2, 14 ur. 2 (anders, wo ausnahmsweiſe Majorität unter plures ut singuli gilt). Bart. l. 3 D. h. t. nr. 8 u. l. 36 D. 42, 1 nr. 6.

[168]) So will Faber § 6 Iust. 1, 23 ur. 3—5 die kanoniſche Regel, daß auch minor pars praeseus beſchließen kann, allgemein anwenden, wenn es ſich um actus

oder neben der Zahl die Qualität der Stimmen bei Berechnung der major pars in Betracht ziehen wollen[169]).

Auch das Repräsentativprincip, welches namentlich in der den städtischen Rathsversammlungen beigelegten Funktion einer „repraesentatio totius populi“ anerkannt wird[170]), bedeutet für die Legisten nach wie vor mehr eine Repräsentation der Gesammtheit, als eine unmittelbare Repräsentation der juristischen Person. Ja sie reproduciren hier nicht nur den Satz der Glosse, daß kraft gesetzlicher Fiktion die Handlung der Repräsentanten als Handlung Aller gilt[171]), sondern basiren mehr und mehr im Sinne einer oft sehr energisch betonten städtischen Volkssouveränität die gesammte Rathskompetenz auf ursprüngliche Wahl und Vollmacht der in der Volksversammlung (adunantia generalis, parlamentum, arengum) vereinigten Gesammtheit[172]).

---

necessarii handelt und Gefahr im Verzuge ist; derselbe ib. nr. 8 tadelt ein Pariser Urtel, wonach bei Exkommunikation der Majorität die Minorität keinen syndicus bestellen können soll, da doch jus universitatis residet penes alios; vielleicht sei auch nur so geurtheilt, „quia curia laicalis non admittit exceptionem excommunicationis“. — Eine von Alber. Rosc. zu l. 3 D. h. t. nr. 6 erwähnte und gebilligte Meinung des Ubertus de Bobio gieng dahin, daß in contractibus et negotiis universitatis schon Anwesenheit der major pars zur Beschlußfähigkeit genüge.

169) Ganz allgemein will Lucas de Penna l. 45 C, 10, 31 u. l. 5 C. 10, 63 auf Volks- und Rathsschlüsse das kanonische Princip anwenden: immer sei weniger der numerus, als die qualitas virorum zu berücksichtigen, mithin den „optimi, probatiores, ditiores et honoratiores“ der Vorzug einzuräumen, und jeder Mehrheitsbeschluß zu kassiren, „si a minori parte aliquid rationabile objiciatur et ostendatur“. Vgl. Faber l. c. nr. 7: major et sanior pars; auch die Anklänge bei Alber. Rosc. l. 19 D. 50, 1 u. l. 160 § 1 D. de R. I. u. Bart. l. 36 D. 42, 1 nr. 6. Darauf gründete man auch den Stichentscheid des superior bei Stimmengleichheit, Alber. Rosc. l. 3 D. h. t. nr. 2.

170) Jacob. Aren. l. 2 C. 8, 53 rep. nr. 5: decuriones qui populum repraesentant. Alb. Gand. f. 217 nr. 1—2. Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 16: homines qui sunt de consilio populi, qui repraesentant populum. Lucas de Penna l. c.: qui vicem totius populi repraesentant.

171) Odofr. l. 6 § 1 D. h. t. Petrus Bellap. l. 2 § 5 C. 2, 59. Alb. Gand. f. 203 nr. 15: quamvis id quod fit per illos quibus respublica gubernari commissa est, *fingatur per jura* sciri et fieri *per omnes de civitate*, tamen *in rei veritate* non omnes ordinant nec omnes sunt culpabiles. Alber. Rosc. l. 14 D. 50, 1 nr. 2.

172) Vgl. bes. Bart. u. Ang. zu l. 2 C. 10, 31 nr. 10 resp. 9; nach jus commune kann das consilium ohne Zuziehung der adunantia generalis oder des arengum den syndicus u. andre officiales wählen; *arengum enim illud seu parlamentum, ubi non est alius superior, habet ab initio eligere consilium, et istud consilium sic electum postea repraesentat totum populum.* Ebenso Bart. l. 30 eod.

Von dieſem Geſichtspunkt aus erfolgt dann zugleich die Beſchränkung der repräſentativen Kompetenz auf die dem betreffenden Kolleg übertragene Thätigkeitsſphäre[173]). Man weiſt daher bezüglich der poſitiven Abgrenzung der Rathskompetenz gegen die Kompetenz der Volksverſammlung oder auch der Kompetenzen enger und weiter Räthe gegen einander in erſter Linie auf die örtlichen Statute und Gewohnheiten hin[174]). Gleichzeitig jedoch ſtellt man in Bezug auf die Hauptpunkte eine ſubſidiäre gemeinrechtliche Theorie auf, welche, obwohl angeblich dem römiſchen Dekurionenrecht entnommen, in Wahrheit von den italieniſchen Stadtverfaſſungen des Mittelalters abſtrahirt iſt[175]). Am bemerkenswertheſten iſt in dieſer Hinſicht das Lehrgebäude des Bartolus, welcher von den „decreta ambitiosa“, unter denen er Uebergriffe der Dekurionen in das Recht der Volksverſammlung verſteht, den Anlaß zu einer eingehenden Erörterung der gemeinrechtlichen Rathskompetenz nimmt. Dieſe ganze Erörterung, welche zwar vorzugsweiſe, aber nicht ausſchließlich die „civitas libera, in qua populus ipse in se imperium habet et vicem principis gerit“, vor Augen hat, iſt durch und durch von der Idee einer ſtädtiſchen Volksſouveränität als der Quelle und Schranke aller Rathsbefugniſſe beherrſcht. Um aber eine ſolche ſtädtiſche Demokratie als die im Corpus juris fundirte normale Verfaſſungsform zu rechtfertigen, werden die ſpätrömiſchen Einſchnürungen der curia mit Hülfe der einfachen Annahme verwandt, daß, was den decuriones verſagt werde, hiermit eben dem totus populus civitatis geſetzlich reſervirt ſei[176])!

Auch Alb. Gand. f. 217 nr. 2: decuriones . . quibus *a populo est commissum.*

173) Namentlich wird daraus gefolgert, der Satz der Gloſſe „omnes videntur facere quod consilium facit“ ceſſire in delictis; Alber. Rosc. l. 15 D. 4, 3; Oldradus cons. 315 nr. 3; auch unten N. 215.

174) Jac. Buttrig. u. Alber. Rosc. l. 15 D. 4, 3 nr. 2: in Bologna u. andren Städten hat die Rechte der Dekurionen nicht das consilium populi, ſondern nur das concilium majus vel generale; sed communiter in civitatibus, ubi sunt talia concilia populi, declarata est eorum potestas per statuta illius civitatis. Lucas de Penna l. 14 C. 10, 31: ſtatt der decuriones heute consiliarii: et in his observabuntur mores et statuta, quae unaquaeque civitas circa talia videtur habere.

175) Vgl. z. B. Alb. Gand. f. 217 nr. 1; Alb. Rosc. D. 50, 2 u. de stat. I q. 4 nr. 3—4; Lucas de Penna l. 2 u. 59 C. 10, 31.

176) Bart. l. 4 C. 50, 9 nr. 1—34. Zuerſt wird die Streitfrage erörtert, inwieweit decreta ambitiosa nichtig oder nur anfechtbar ſind (nr. 1—5). Die Reſciſſion ſoll auf Antrag Jedes aus dem Volk entweder durch den praeses oder durch das consilium majus civitatis erfolgen (nr. 6). Dann wird gefragt, ob totus populus Schenkungen, wie ſie den decuriones verboten ſind, vornehmen kann. Dies wird bejaht, am entſchiedenſten für populus ohne superior (nr. 7). Hieran ſchließt ſich die Frage, was denn überhaupt in dem den decuriones übertragenen „arbi-

Auf eine Vollmacht der Gesammtheit oder ihrer zu weiterer Vollmachtsertheilung befugten Vollmachtsträger werden ferner die Kompetenzen der für bestimmte Zwecke niedergesetzten Ausschüsse, wie Gesetzgebungskommissionen[177]) oder Wahlmännerkollegien[178]), sowie der ständigen oder transitorischen Einzelämter zurückgeführt[179]).

Endlich wird auch die Vorsteherschaft nicht selten als eine durch die Wahl ertheilte und durch den Inhalt der hierbei übertragenen Befugnisse bestimmte Gesammtvollmacht konstruirt[180]). Hieraus ergibt sich dann, daß der

---

trium" enthalten sei. Die Antwort ist, daß es zunächst auf die bestimmten Aufgaben ankommt, die ihnen sei es super bono et pacifico statu civitatis, sei es super abundantia habenda in ea, sei es super custodia, sei es ut pecunia veniat in communi zugewiesen sind. In nr. 8—16 werden ihnen dann folgende Befugnisse abgesprochen und zugleich dem souveränen Volk selbst ausdrücklich zugesprochen: Aufhebung des Banns; Begnadigung; Aussetzung des Strafvollzugs über 3 Monate; Verfassungsänderungen (ordines et regimina); Veräußerungen von Immobilien; Abänderung von statuta a toto populo (außer bei causa nova vel antiqua noviter manifestata); gesetzgeberische Entziehung von jura quaesita (vgl. auch zu l. 6 D. 50, 12); Ertheilung von Moratorien über 3 Monate; Entziehung einer vom Volk oder vom großen Rath verliehenen jurisdictio; Auferlegung neuer Steuern, sofern nicht stillschweigende Konzession des populus vicem principis gerens anzunehmen; Beginn eines Krieges, es sei denn ein Vertheidigungskrieg. Auf diese negativen Bestimmungen folgen dann 5 positive Regeln über den Inhalt eines ihnen übertragenen arbitrium, wonach dieses nicht nur das principaliter Aufgetragene (z. B. Friedensbewahrung, Kassenverwaltung u. s. w.), sondern auch das zur Erreichung des gesetzten Zwecks Unumgängliche oder das per consequentiam Nothwendige umfaßt (nr. 17—28). Weiter folgen Erörterungen über Rektifizirung von Kompetenzüberschreitungen (nr. 29—32) und über die Befugniß zur Rücknahme gültiger Rathsverordnungen durch den Rath selbst (nr. 33—34). Vgl. ferner Bart. l. 6 C. 10, 63 nr. 1; l. 2 u. 45 C. 10, 31; l. 2 C. 10, 33; l. 3 eod. nr. 4—6; l. 26 D. 36, 1 nr. 1; l. 2 D. 50, 6 nr. 3 (Immunitätseinräumungen).

177) Alber. Rosc. de stat. I q. 4 nr. 1—5: Statute werden auf 3 Wegen gemacht: durch die Volksversammlung selbst, durch den Rath, oder so, daß univ. vel consiliares eligunt aliquos peritos, quibus dant potestatem statuta condendi, et quod statuta per eos valeant, ac si statuta forent per universitatem (in nr. 6 Klage, es würden dabei meist „laici et juris ignari" gewählt). Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 20. Rayn. Forliv. eod. l. nr. 43—44.

178) Bart. l. 6 § 1 D. h. t.

179) Das Recht, „officiales" u. bes. auch den syndicus zu bestellen, wird allgemein dem Rath eingeräumt (Bart. u. Ang. in N. 172 u. die in N. 175 Genannten). Quelle dieses Ernennungsrechts aber ist die Vollmacht der Gesammtheit (N. 172); oder, wie Bart. auch ausführt, die in der „jurisdictio ordinaria" enthaltene Delegationsgewalt

180) Alber. Rosc. l. 12 C. 2, 4 nr. 2: während der praeses provinciae nach dieser lex, weil er unmittelbar aus dem Gesetz eine öffentliche Verwaltung hat,

Geſammtwille nach wie vor Quelle und Schranke aller Befugniſſe des Vorſtehers bleibt[181]). Auch muß von dieſem Geſichtspunkt aus das Vorhandenſein eines Vorſtehers als etwas für den Beſtand der Korporation Unweſentliches erſcheinen[182]), indem in Ermangelung eines ſolchen alle korporative Kompetenz in der Mitgliederverſammlung koncentrirt iſt[183]).

Eine ſolche Konſtruktion wurde indeß zunächſt regelmäßig nur für die republikaniſchen Vorſteherſchaften von Städten und Genoſſenſchaften verſucht, während Prälatur und weltliche Herrengewalt in einen ausdrücklichen Gegenſatz dazu geſtellt wurden[184]). Da nun aber Verhältniſſe der letztgedachten Art fortwährend als das eigentliche Normale galten, ſo mußte die hierbei feſtgehaltene Vorſtellung der Vorſteherſchaft als einer außer und über der Geſammtheit begründeten, ſelbſtändigen und eignen Vertretungs- und Verwaltungskompetenz immer wieder für korporative Verbände überhaupt und ſomit auch für republikaniſch organiſirte Gemeinheiten zur Geltung kommen.

Dies zeigt ſich namentlich darin, daß man für alle Korporationen unterſchiedslos an dem alten Satze feſthielt, daß die Vorſteherſchaft die Funktion einer Vormundſchaft über die einem Unmündigen gleichgeſtellte universitas

---

transigiren kann, ſind rectores civitatum hierbei an Konſens oder Vollmacht des Rathes gebunden, da ihre ganze Verwaltung nur auf Vollmachtsertheilung des Rathes beruht. Aehnlich Cinus ead l. nr. 2 u. Bart. ead. l. Vgl. Alber. Rosc. l. 19 D. 26, 5 nr. 5 u. Bart. ead. l.; beſ. aber Bart. Auth. III, 2 c. 1 § 1 nr. 2.

181) Alber. Rosc. l. 12 cit.; Bart. Auth. cit. u. l. 19 cit. nr. 1. Vgl. auch Oldradus cons. 228: der conventus hospitalis Hierosolymitani kann den Hochmeiſter abſetzen, „quia totus conventus, penes quem est potestas totius ordinis, superior est magistro“; ebenſo iſt capitulum majus decano; denn hier überall liegt nicht eine translatio potestatis, wie das röm. Volk ſie an den Kaiſer vorgenommen, ſondern eine concessio nudi ministerii und deshalb nur Uebertragung des exercitium unter Vorbehalt der potestas ſelbſt für die Geſammtheit vor.

182) Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 12: de esse collegii non est, quod habeat rectorem. Oldradus l. c. nr. 8 (während er doch in cons. 315 nr. 1 definirt: univ. est . . congregatio in unum multorum eidem capiti subjectorum).

183) Alber. Rosc. Rubr. D. 3, 4 nr. 7 u. l. 3 eod. nr. 9; Bart. l. 2 C. 10, 31 nr. 10; Lucas de Penna l. 45 C. 10, 31.

184) Vgl. oben N. 180—181. Auch die Gegenüberſtellung von principes et domini, die proprio motu für ihre subditi ſtatuiren, und der rectores populorum, die nur Statute vorſchlagen können, b. Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 15 sq. u. Rayner. Forliv. ead. l. nr. 37. Ferner Bart. l. un. C. 11, 21 nr. 8 u. Ang. ead. l. nr. 7, wonach ein Verband nur Einen rex, rector provinciae oder Prälaten haben kann, weil jeder derſelben „*merum* locum capitis tenet“, eine Stadt dagegen mehrere rectores.

erfülle[185]). Hieraus aber ergab sich im Gegensatz zu der Idee einer Gesammtvollmacht eine vom Gesammtwillen durchaus unabhängige Vertretungsmacht[186]). Es ergab sich ferner, daß die universitas in die Reihe derjenigen Rechtssubjekte gestellt werden mußte, welche zur eignen Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind[187]). Und es ergab sich endlich, daß ein derartiges vormundschaftliches Haupt der Korporation wenigstens insoweit unentbehrlich zu sein schien, als in seiner Ermangelung ein obervormundschaftlicher Ersatz eintreten mußte[188]).

---

[185]) Odofr. l. 1 C. 10, 9 nr. 2—12. Jac. Aren. l. 4 C. 2, 59. Petrus Bellap. l. 4 cit., Auth. hoc jus porr. nr. 12—13 u. l. 12 C. 2, 4. Cinus l. 4 cit. Alber. Rosc. l. 9 D. h. t., l un. D. 40, 3, l. 4 cit. u. l. 12 C. 2, 4 nr. 3—6 (unter ausdrücklicher Gleichstellung von praesides prov., praelati und rectores civitatum). Bart. l. 1 § 2 D. h. t., l. 3 eod. § 4, l. 2 C. 11, 29 nr. 1. Lucas de Penna l. 1 u. 3 C. 11, 29: respublica restituitnr ad instar pupilli, quia sic est sub cnratoribns nt pnpillus.

[186]) Petrns Bellap. l. c. Alber. Rosc. l. 10 D. h. t. nr. 1—4; l. 97 D. 35, 1 nr. 1—4: magistratus repraesentat civitatem quam regit, z. B. beim Eid, Proceß, Empfang von Anzeigen und Befehlen, Investitur eines Vasallen, ganz wie praelatus ecclesiam; l. 14 D. 50, 1 nr. 1. Lucas de Penna Rubr. C. 10, 33; auch l. 2 C. 11, 65, wo die Haftung des Vorstehers aus Handlungen des Amtsvorgängers ganz nach dem kanonistischen Gesichtspunkt der ausdrücklich oder durch Verwendung obligirten „dignitas" behandelt wird. Auch braucht der Vorsteher nicht de collegio zu sein; Bart. cons. II c. 27 nr. 1 u. 6.

[187]) Weil man dies als Grund der Gewährung der r. i. i. ansah, neigte man auch zu deren Zulassung bei allen Korporationen. Nach strictum jus glaubten freilich Odofr. l. 4 C. 2, 54, Cinus ead. l. nr. 2—4, Alber. Rosc. ead. l. nr. 1—5, Lucas de Penna l. 3 C. 11, 29 allen civitates außer Rom und mehr noch den villae et castra die r. i. i. versagen zu müssen: allein Petr. Bellap. l. 4 cit. erklärt die Gegenmeinung für opinio celebrior; Jac. Aren. ead. l. hält den Grund „quia per alium reguntur sicut minor" für durchschlagend; Alber. Rosc. l. c. bemerkt ausdrücklich, in der Praxis würden alle „universitates approbatae et collegia" restituirt; u. Bnttrig. u. Bart. l. 4 cit. u. l. 3 C. 11, 29 nr. 2 wollen in bezeichnender Weise nur kleine Ortschaften von 6 oder 10 Personen ausnehmen, „quia tractant negotia commnnitatis tanquam propria et sic quilibet scit tota". Weniger noch drang die Ansicht durch, daß die r. i. i. dem fiscus zu versagen sei, obwohl Petrus Bellap. sie dem Könige von Frankreich selbst verweigerte und Cinus l. c. nr. 1 u. Alber. Rosc. nr. 4 ihm Recht gaben. — Ausführlich erörtert Bart. l. 4 cit. nr. 6 u. l. 3 C. 11, 29 nr. 1, ob die nniv. „loco pupilli" o. „loco adulti" sei, und entscheidet sich für das erstere. Die Unterschiede seien alle auf die ewige Dauer dieser Unmündigkeit zurückzuführen. So namentlich auch die nur vierjährige Restitutionsfrist (vgl. hierüber auch Odofr. l. c., Cinus l. c. nr. 5, Petrns Bellap. l. c., Buttr. l. 1 D. h. t. nr. 3, Alber. Rosc. l. 4 cit. nr. 5). — In Bezug auf Processe zwischen der univ. und ihrem rector verweist Bart. l. 18 D. 26, 9 nr. 4 auf Innoc.

[188]) Oldradns cons. 228 nr. 8: caput eines collegium ohne rector ist der

Von einer irgend präciſen Erfaſſung der Begriffe der korporativen Verfaſſung und des korporativen Organs war man unter ſolchen Umſtänden weiter als je entfernt. Unaufhörlich vielmehr warf man in unklarſter Weiſe die Vorſtellungen der Geſammtheit und der juriſtiſchen Perſon einerſeits und des korporativen Organs und der fremden Aufſicht über die Korporation andrerſeits durcheinander.

VIII. Im Einzelnen ſchrieb man insbeſondere der Korporation die Fähigkeit zur Vornahme von Rechtsgeſchäften zu. Auch hierbei aber machten ſich nebeneinander und in oft ſehr ſchwankender Weiſe zwei divergirende Auffaſſungen geltend.

Auf der einen Seite nämlich wird auch bei dem Abſchluß von Rechtsgeſchäften die Korporation vielfach mit der Geſammtheit identificirt. Man ſtellt daher die Mitgliederverſammlung, inſofern ſie unmittelbar thätig wird, einer in eignen Angelegenheiten handelnden Privatperſon gleich, während Repräſentanten, Beamte und Vorſteher innerhalb des Umfangs ihrer Vollmacht als die legitimirten Vertreter jener Verſammlung erſcheinen[189]). Von dieſem Standpunkt aus gilt die Geſammtheit an ſich für befugt, auch Veräußerungsgeſchäfte und Schenkungen genau wie ein Einzelner vorzunehmen, während die geſetzlichen Veräußerungserſchwerungen ſich lediglich als poſitive Beſchränkungen darſtellen, welche theils auf der Abhängigkeit gewiſſer Korporationen beruhen, theils eine Formvorſchrift für gewiſſe Geſchäfte enthalten[190]). Im gleichen Sinne findet man dann in der lex civitas lediglich eine geſetzliche Beſchränkung der Kompetenz korporativer Vorſteher und Verwalter, ſo daß auch ohne jede versio die Korporation aus dem Darlehen verhaftet werden ſoll, wenn

---

Biſchof reſp. Papſt. Bart. l. 3 D. h t. nr. 1—3: ein collegium kann ohne caput beſtehen, ſein caput iſt dann aber potestas civitatis reſp. episcopus; als Grund aber wird in nr. 4 angegeben: univ. pupillo aequiparatur; pupillo non habenti tutorem judex supplet; ita hic.

189) Vgl. oben N. 155, 176 u. 180. Ganz allgemein ſagt auch Bart. l. 1 § 15 D. 36, 1: collegia possunt facere contractus *per decretum collegii* sine superioris autoritate.

190) Deshalb führt Bart. l. 1 u. 3 C. 11, 31 u. l. 3 § 2 D. 43, 23 nr. 1—3 aus, daß die Beſchränkungen der Veräußerung von ſtädtiſchem Eigenthum für freie Städte nicht bindend ſeien: denn einerſeits werde hier das decretum superioris durch die autoritas consilii erſetzt, andererſeits könne jede Stadt mit jus statuta condendi die geſetzlichen Formvorſchriften zuerſt abändern und dann demgemäß verfahren. Er meint daher auch zu l. 2 D. 43, 8 u. l. 137 § 7 D. de V. O. nr. 5, daß die Stadt eine Straße an Private verkaufen könne, nur rathe er, quod primo fieret lex municipalis, quod possit vendi, et postea vendatur Auch ſagt er zu l. 4 D. 50, 9 nr. 7 u. 10 ausdrücklich, daß totus populus das Stadtgut auch verſchenken könne, da er Eigenthümer ſei. Vgl. auch Lucas de Penna l. 5 C. 10, 63.

die Gesammtheit selbst dasselbe aufgenommen oder der Aufnahme zugestimmt oder eine Specialvollmacht zur Aufnahme ertheilt hat[191]).

Auf der andern Seite aber macht sich vielfach die Auffassung geltend, daß es sich immer nur um die Vertretung der unter Vormundschaft stehenden juristischen Person handelt. Von diesem Standpunkt aus werden die Veräußerungserschwerungen an die Vorschriften über Mündelgüter angelehnt und es wird sogar behauptet, daß die Gesammtheit überhaupt in allen Fällen die Korporation nur unter der vormundschaftlichen Mitwirkung ihres Vorstehers verbindlich machen könne[192]). Ebenso wird bezüglich der lex civitas die Analogie des Vormundschaftsrechts durchgeführt und insbesondere der Satz aufgestellt, daß auch eine gemeinschaftliche Handlung des Vormundes und der Gesammtheit niemals stärker binden könne, als eine vom tutor autorisirte Handlung des Pupillen[193]).

IX. In Bezug auf die Proceßführung schlossen sich die Legisten eng an die Kanonisten an. Sie polemisirten freilich gegen die Gleichstellung von syndicus, actor und procurator[194]). Thatsächlich aber behandelten sie, indem

---

191) Odofr. Anth. hoc jus porr.; Jacob. Aren. Auth. cit. u. l. 3 D. 50, 8; Buttrig. l. 27 D. 12, 1; Alber. Rosc. ead. l. nr. 1 (mit der Bemerkung, daß in der Praxis allgemein Liberirung eines Schuldners durch Zahlung an den Kämmerer oder Prälaten angenommen werde) u. Auth. cit. nr. 4—8; Bart. l. 27 cit. nr. 1—14 u. Cons. I c. 94 (er sieht es schon als hinreichend an, wenn das consilium civitatis, quod totam civitatem repraesentat, kontrahirte, den Auftrag gab oder beim Geldempfang zugegen war); Lucas de Penna l. 3 C. 11, 31 i. f. — Allgemein dehnt man die lex civitas auf alle collegia aus und sieht darin sogar einen specifischen Unterschied zwischen univ. u. societas; Buttrig. l. 27 cit.; Alber. Rosc. ead. l. nr. 1; Bart. ead. l. nr. 10—11.

192) Alber. Rosc. l. 6 C. 1, 2 nr. 1: univ. et capitulum debent agere negotia universitatis vel capituli cum rectore vel capite suo.

193) Insbesondere Petr. Bellap. Auth. cit. nr. 11—13 u. l. 10 C. 1, 2 i. f. führt aus, daß der Darlehnsgläubiger die versio auch dann beweisen müsse, wenn er praelato et toti capitulo mutuavit; denn es sei, als habe er einem Pupillen unter Zuziehung seines tutor Geld geliehen; Verzicht des Prälaten und collegium ändere hieran nichts, wohl aber begründe gemeinschaftliches Anerkenntniß des Empfanges und der Verwendung eine erst durch Gegenbeweis zu entkräftende Vermuthung für die versio; denn die Gesammtheit könne zwar nicht contrahendo, wohl aber delinquendo et confitendo die Lage der juristischen Person verschlechtern. Aehnlich Cinus Auth. cit. nr. 8 - 13. Uebrigens paßt die Motivirung der lex civitas durch Buttr. u. Alber. Rosc. „quod, qui consentiunt ut universi, faciliter et plerumque errant et ideo debet magis sibi consuli", besser zu dieser als zu ihrer eigenen Ansicht. — Kleinschrod, über l. 27 Dig. de R. C. S. 9 ff beachtet nur die in N. 191 vermerkte gewöhnliche Auffassung.

194) Cinus l. 11 C. 2, 13 nr. 7. Bart. l. 1 § 1 D. h. t. nr. 1—3.

ſie die juriſtiſche Perſon als ſolche für die eigentliche Proceßpartei erklärten[195]), alle Arten von korporativen Proceßvertretern als Bevollmächtigte, die ſich nur durch den Beſtellungsmodus und erweiterte Befugniſſe von den Prokuratoren einer Privatperſon unterſchieden[196]). Die herrſchende Meinung ließ daher nicht nur die Beſtellung eines syndicus durch einen gewöhnlichen Korporationsbeſchluß zu[197]), ſondern ſah auch die Ernennung eines gewöhnlichen procurator durch die universitas als gültig an[198]).

Eingehend behandelte man die Frage nach der Citation einer universitas. Im Allgemeinen forderte man in Konſequenz der herrſchenden Auffaſſung aller Kontumazialfolgen als Deliktsfolgen, damit die Korporation als ſolche in Kontumaz geſetzt werde (ad contumaciam inducendam in personam universitatis), die „citatio in arengo aut in parlamento“[199]). Doch ſollte, wenn die Berufung einer Verſammlung geweigert würde oder unausführbar wäre, entweder eine durch Heroldsruf auf der Straße und an der Verſamm-

---

[195]) Odofr. Auth sed hodie C. 1, 3 führt aus, wie man einen „tiro qui non bene studuit“ ſtutzig machen könne, wenn man ihm plötzlich ſage: dein Libell taugt nichts, er iſt wohl in Caupola (einem Dorf von nur 2 Häuſern) gemacht? Und wenn man dann auf die ängſtliche Frage nach dem Warum erwidere: weil die Klage gegen den „oeconomus“ lautet und gegen die „ecclesia“ lauten müßte! Der „tiro qui bene studuit“ aber werde ſich zu faſſen wiſſen und zwar zugeben, daß Partei die „ecclesia“ ſei, aber darthun, daß die Nennung des Vertreters ſtatt der Vertretenen nicht ſchade. Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 10 u. l. 4 nr. 3 erklärt auch bereits die alte Etymologie von syndicus für falſch; eher könne man etymologiſiren „quasi singularis universorum causam dicens“.

[196]) Odofr. l. 1 D. h. t. führt die Unterſchiede auf die Beſtellung durch „privata“ und „publica“ auctoritas zurück. Die Späteren zählen nur einfach die Unterſchiede auf.

[197]) Odofr. l. 1 D. h. t.; Cinus l. 11 C. 2, 13 nr. 7; Buttr. l. 1 D. h. t.; Bart. l. 3 D. h. t. nr. 7; Lucas de Penna Rubr. C. 10, 46. Sie Alle führen aus, daß es keines decretum superioris bedürfe, da den synd. die univ. ſelbſt beſtelle, „quae domina est“; anders ſei es beim actor, den die Vorſteher, welche Tutoren gleich ſtehen, beſtellen. — A. M. bez. des synd. iſt Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 11 u. l. 3 eod. nr. 4—5.

[198]) So Cinus l. c. (quia ipsum coll. dominus est et persona repraesentata, quae procuratorem facere potest) u. Bart. Auth. Coll. IX, 15 (Nov. 123) c. 24 nr. 1 u. c. 28.

[199]) Jac. Belv. Pract. crim. II c. 5 nr. 11. Buttr. l. 1 D. h. t. nr. 6. Bart. l. 199 D. de R. I. ur. 1. Lucas de Penna l. 2 C. 10, 31 u. l. 8 C. 12, 37. Alber. Rosc. l. 199 cit., der indeß bemerkt, gerichtsgebräuchlich ſei es, „quod sufficit citatio syndici ad constituendam universitatem in contumaciam“.

lungsstätte vollzogene öffentliche Ladung[200]) oder die Ladung der Vorsteher[201]) als Ersatz gelten. Dagegen sollte die Ladung des Syndikus nur behufs der Fortführung eines bereits rite instruirten Processes ausreichen[202]).

Bezüglich der Eidesleistung ließ man allgemein eine Repräsentation der universitas durch die major pars administratorum oder den syndicus zu[203]).

X. Die am eifrigsten diskutirte Frage des gesammten Korporationsrechts blieb die Frage nach der Stellung der Korporation auf dem Gebiet der Delikte. Sie blieb es, obwohl oder vielleicht weil gerade hier der Zwiespalt der Grundanschauungen am fühlbarsten und unüberwindlichsten war.

Zunächst galt die Vorfrage, ob eine universitas überhaupt deliktsfähig sei, nach wie vor als eine der berühmtesten Kontroversen. Doch beantworteten Legisten und Kriminalisten dieser Zeit diese Frage ausnahmslos mit einem entschiedenen Ja! Sie beriefen sich hierfür auf römisches und kanonisches Recht, seit Bartolus auch auf die Gesetze der deutschen Kaiser, während sie die entgegenstehenden römischen Quellenaussprüche mit der alten Annahme, daß darin nur von der Seltenheit des korporativen dolus die Rede sei, beseitigten[204]). Die Gegenmeinung, welche die Deliktsfähigkeit der Korporation

---

[200]) Jac. Belv. l. c.; Alber. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 15 (die univ. wird dann „ficte contumax"); Bart. tract. super const. ad reprim. v. „citatum"; Lucas de Penna l. c.

[201]) Bart. l. c.: wie man einen einzelnen Menschen, wenn man nur dessen zum Fenster hinausgestreckten Kopf sieht, laden kann, so eine univ. „citando caput ejus, h. e. illos qui praesunt"; doch wird die univ. hierdurch nur ficte, nicht vere contumax; vgl. l. 8 D. h. t. nr. 1 u. l. 199 cit. nr. 2; Alb. Rosc. l. 1 D. h. t. nr. 12.

[202]) Bart. l. 2 C. 11, 29 nr. 2—3; Angelus ead. l. nr. 1; Lucas de Penna l. 18 C. 12, 35. Vgl. indeß die Entscheidung von Buttr. l. 1 D. h. t. u. Alber. Rosc. ead. l. nr. 13, wonach die in einer Stadt kundgemachte Arrestlegung auf die Forderungen eines Bürgers einer communitas, die dessen Gläubigerin ist, präjudiciren soll, weil ihre actores zur Zeit des Proclams in der Stadt waren.

[203]) Odofr. l. 2 § 5 C. 2, 59: actor vel synd. universitatis jurabit de cal. et eo jurante videtur univ. jurare; l. 6 § 2 D. h. t. Petrus Bellap. l. 2 § 5 cit.: major pars administratorum schwört, quod enim hi faciunt, videtur facere civitas; ebenso aber der Syndikus, welcher von der major pars gewählt ist und deshalb diese „repraesentat . . unde, quum jurat syndicus, videtur jurare major pars". Cinus l. 2 § 5 cit. nr. 1—2. Alber. Rosc. l. 2 cit. nr. 28. Bart. l. 97 D. 35, 1 nr. 1: populus potest jurare per alium; l. 2 § 5 cit. nr. 2. Lucas de Penna l. 45 C. 10, 31 i. f.

[204]) Odofr. l. 9 § 1 D. 4, 2 u. l. 15 § 1 D. 4, 3; Jac. Aren. l. 7 C. 8, 4 nr. 7—8; Petr. Bellap. l. 10 C. 1, 2, l. 8 C. 1, 4, l. 7 C. 8, 4; Cinus l. 1 D. 2, 2 nr. 14, l. 7 C. 8, 4 nr. 14—15; Oldradus cons. 65 nr. 7 u. cons. 315;

Digitized by Google

principiell beſtritt, galt als ſpecifiſch kanoniſtiſche Aufſtellung und ward allgemein bekämpft[205]). Nur Jacobus de Arena näherte ſich derſelben durch Aufſtellung einer oft angeführten, aber ohne Anklang gebliebenen Mittelmeinung[206]).

Wie nun aber dieſe alte Annahme korporativer Delikte mit der neu recipirten Fiktionstheorie zu vereinigen ſei, blieb meiſt unbeantwortet. Von denen, welche die Schwierigkeit ſahen, machte ſich Oldradus die Sache am leichteſten, indem er alle Bedenken mit der Bemerkung niederſchlug, daß eben dieſelbe Fiktion, auf welcher die Perſonifikation beruhe, dieſer Perſon auch eine Seele und damit Delikts- und Straffähigkeit künſtlich beilege[207]). Tiefer erfaßte Bartolus das Problem. Er leitet ſeinen ausführlichen und ſpäter faſt als Kanon dieſer Lehre betrachteten Kommentar zu l. 16 § 10 D. de poenis 48, 19 mit eingehenden Erörterungen über die Möglichkeit, einem bloßen nomen juris Schuld und Vergehen zuzuſchreiben, ein[208]). Er kommt zu dem Reſultat, daß, da die Fiktion der Perſönlichkeit juriſtiſch als Wahrheit gelte (fictum positum pro vero sicut ponimus nos juristae), juriſtiſch auch ein Delikt dieſer Perſon angenommen werden könne. Doch ſei hierbei zwiſchen den verſchiedenen Arten von Delikten zu unterſcheiden. Gewiſſe Delikte könne die universitas „proprie“ begehen. So die Omiſſivdelikte. Ebenſo alle Delikte, deren Thatbeſtand in einer ſpeciſiſch korporativen Handlung, z. B. im statuta facere, jurisdictionem dare oder collectas imponere, enthalten ſein könne: denn derartige Handlungen ſeien mit der korporativen Sphäre ſo eng verknüpft, daß ſie ſogar ſtets nur eine universitas und nie ein privatus vornehmen könne. Kommiſſivdelikte anderer Art, wie Mord, Gewaltthat und überhaupt alle mit der korporativen Rechtsſphäre in keinem Zuſammenhang ſtehende unerlaubte Handlungen (quae non respiciunt jura residentia apud universitatem), könne „proprie“ ſtets nur eine phyſiſche Perſon (persona

---

Alber. Rosc. l. 9 D. 4, 2 nr. 5—6, l. 7 C. 8, 4 nr. 5—6; Bart. l. 9 § 2 D. 4, 2, l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 2—4; Lucas de Penna l. 18 C. 12, 35; — Alb. Gand. de homic. f. 203ro nr. 14; Bonifac. Vital. f. 263 nr. 107.

205) Vgl. z. B. Jac. Aren. l. c. nr. 8 u. Cinus l. 7 C. 8, 4 nr. 14, wo die bejahende Meinung der „glossa nostra“ u. die verneinende des Joh. Teuton. in der „glossa decreti“ gegenübergeſtellt werden; ferner Oldradus cons. 65 nr. 7, Alber. Rosc. l. 7 C. 8, 4 nr. 5, Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 2 u. 5 u. Lucas de Penna l. c., welche ſämmtlich beſ. gegen Innoc. polemiſiren.

206) Jacob Aren. l. 7 C. 8, 4 nr. 8: delicta negligentiae könne jede, delicta operationis nur eine parva, nicht eine magna univ. begehen; l. 9 D. 4, 2 ſpreche daher etwa von einer parentela o. kleinen Gemeinde. Cinus l. 7 C. 8, 4 nr. 14 u. Alber. Rosc. ead. l. nr. 6 bekämpfen dies ausdrücklich.

207) Oldradus cons. 65 nr. 7.

208) Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 2—4. — Nicht ganz genau iſt das Referat bei E. Löning a. a. O. S. 34 ff.

ora) begehen. „Improprie“ aber könne eine universitas durch ihre Regenten und Glieder auch derartiger Delikte sich schuldig machen.

Nach Bejahung der Vorfrage pflegt ausführlich erörtert zu werden, wann ein Korporationsdelikt vorliegt. Man ist zunächst einig, daß auch hier die Gesammthandlung als Korporationshandlung gilt. Auch hier aber fordert man seit einer hochberühmten Entscheidung des Johannes Bassianus[209]) einen in korporativen Formen vollzogenen Versammlungsakt. Man sagt, daß die universitas als solche nicht delinquire, wenn omnes ut singuli, sondern nur, wenn sie ut universi aufgetreten sind. Hierzu fordert man insbesondere, daß die Gesammtheit entweder in korporativen Formen (ad sonum campanae vel tubae vel cornu vel ad tabulam pulsatam) zusammenberufen ist oder aber bei zufälliger Zusammenkunft sich nachträglich unter Aufpflanzung der korporativen Zeichen und unter Vortritt der korporativen Vorsteher korporativ konstituirt hat; daß überdies der That eine Berathschlagung (communicatum consilium) vorangegangen oder doch allgemeine Gutheißung (ratihabitio) gefolgt ist[210]). Diese Grundsätze wendet man auch jetzt so gut auf Kirchen wie auf weltliche Verbände an und erklärt daher das von Prälat und Kapitel gemeinschaftlich begangene Delikt für ein Delikt der Kirche, so daß die Regel „delictum personae non debet in damnum ecclesiae redundare“ lediglich auf Handlungen des praelatus solus ziele[211]).

---

[209]) Odofr. l. 9 § 1 D. 4, 2 u. l. 7 D. h. t. erzählt, daß über Korporationsdelikte usque ad tempora domini Jo. variae fabulae sunt scriptae, und führt dann die Ansichten der „antiqui“ auf. Klarheit habe erst Joann. Bass. in die Sache gebracht. Ihm sei folgender Fall vorgelegt worden. Der Erzb. von Ravenna hatte einen Wald, in welchem nicht mehr Holz zu schlagen eine Landgemeinde (quaedam terra) versprochen hatte. Als dies trotzdem ein rusticus that, wurde er von den Leuten des Erzbischofs ergriffen und geschlagen. Nunmehr „rustici armaverunt se omnes et iverunt ad silvam et dederunt eis magnum damnum“. Da nun der Erzb. auf Strafe klagen wollte, entstand die Frage, ob er gegen die univ. oder gegen omnes singuli zu klagen habe? Für jenes sprach die l. 7 D. h. t., für dieses, daß „singuli constituunt universitatem“. Bass. aber unterschied: sei die That ad sonum campanae etc. o. auch nur unter Aufpflanzung der signa cum potestate eorum vel consule geschehen, „tunc univ. videtur deliquisse et cum ea erit agendum“; andernfalls hätten nur singuli gehandelt und sei gegen sie zu klagen. — Aehnliche Referate b. Petr. Bellap. l. 8 C. 1, 14 u. Alber. Rosc. l. 9 D. 4, 2 nr. 7. — Unrichtig ist die Annahme von E. Löning a. a. O. S. 34, daß Oldradus zuerst diese Frage aufgeworfen habe.

[210]) Odofr. l. c. u. l. 15 § 1 D. 3, 4. Petr. Bellap. l. c. Alb. Gand. l. c. nr. 14. Bonifac. Vital. f. 263 nr. 107. Cinus l. 1 D. 2, 2 nr. 14. Oldradus cons. 315 (bes. nr. 3). Alber. Rosc. l. c. Bart. l. c. nr. 9—10. Lucas de Penna l. 15 C. 12, 35 f. 280 c. 1.

[211]) So allgemein bei Auslegung der lex jubemus (l. 10 C. 1, 2). Odofr.

Daß auch hier die Handlung der Majorität der Handlung Aller gleichwerthig ſei, gilt den Meiſten als ſelbſtverſtändlich[212]), wenn auch vereinzelt dagegen Widerſpruch erhoben wird[213]). Dagegen wird die ältere Anſicht, daß bei Delikten auch Repräſentation durch repräſentative Behörden ſtattfinde[214]), ziemlich allgemein aufgegeben[215]). Jedoch hält man daran feſt, daß jede von Vorſtehern oder Beamten nomine universitatis vollzogene That nicht blos durch ausdrücklichen Auftrag, ſondern auch durch ſtillſchweigende, oft ſchon im bloßen Geſchehenlaſſen enthaltene, Gutheißung der Geſammtheit zu einer That der universitas ipsa werde[216]). Ueberdies ſoll der Satz, wonach das Delikt der Vorſteher die Korporation nicht berührt, auf Omiſſivdelikte unanwendbar und auch ſonſt nur unter mancherlei Einſchränkungen zu verſtehen ſein[217]).

---

kennt ſogar genau den hier vorausgeſetzten Hergang. Der Abt war klug genug geweſen, die Glocke zu läuten, alle Mönche zu berufen und ihnen zu ſagen: hier iſt der nuncius Romanus, der von uns ein Schiff für den Römerzug fordert. Alle Mönche aber ſchrieen: wo iſt er? wir wollen ihn zurichten, daß er nicht nach Rom zurückkehrt! „Sic fuit delictum totius capituli, unde bene redundat in damnum ecclesiae, sicut delictum alicujus populi redundat in damnum suae civitatis". Vgl. Petrus Bellap. l. 10 cit. mit der Schlußſentenz: „unde notabitis, quod collegium potest delinquere; et tunc ipsi collegio imponitur poena, non personae singulari; delinquendo collegium facit damnum ecclesiae"; ähnlich l. 7 C. 8, 4 f. 369: „sed quaeritur: monachi habent usum in nemore; audierunt quod aliquis ingressus est illud nemus; campana pulsata uno consilio exeunt monachi et expellunt partem adversariam; numquid tenetur monasterium eo casu? dico quod sic!" Ebenſo Cinus u. Bart. l. 10 cit.; Jac. Belv. u. Andr. Isern. zu II feud. 40 § item si clericus.

212) Ausdrücklich ſagen es Odofr. l. 9 § 1 D. 4, 2; Petrus de Bellap. l. 10 C. 1, 2 (cum omnibus, sc. quod sufficit major pars) und l. 8 C. 1, 14; Lucas de Penna l. 18 C. 12, 35.

213) Oldradus cons. 315 nr. 4. Alber. Rosc. l. 9 D. 4, 2 nr. 5; l. 1 D. 27, 28 nr. 1; de stat. I q. 53 nr. 15—19.

214) So noch Odofr. l. 9 § 1 D. 4, 2 u. l. 15 § 1 D. 4, 3: univ. potest delinquere per eos per quos regitur.

215) Vgl. Jac. Buttr. l. 15 § 1 D. 4, 3: die civitas haftet nicht ex dolo eorum qui sunt de consilio; Oldradus cons. 66 nr. 1 (denn in dem generellen Mandat lag kein mandatum ad delinquendum); Alber. Rosc. l. 9 D. 4, 2 nr. 6; auch Oldr. u. Alber. oben in N. 173.

216) Oldradus cons. 66. Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 11. Lucas de Penna l. 18 C. 12, 35. Jac. Aren. l. 7 C. 8, 4. Alber. Rosc. l. 4 D. 43, 16 nr. 1—2.

217) Jac. Belv. l. c.; Andr. Isern. l. c.; Bart. l. 10 C. 1, 2. — Als eine „propter naturam feudi" eingeführte Ausnahme betrachten die Feudiſten II feud. 40, wonach die belehnte Kirche durch Felonie des Prälaten das Lehn verliert; ſo Jac. Belv l. c. Da aber der Lehnsverluſt, ſofern nicht das Kapitel Theil

Sobald und ſoweit man nun ein Korporationsdelikt annimmt, läßt man auch für die Korporation als ſolche und nur für ſie die regelmäßigen Rechtsfolgen unerlaubter Handlungen eintreten. Deshalb entſtehen zunächſt gegen die juriſtiſche Perſon als ſolche die im Wege des Civilproceſſes verfolgbaren vermögensrechtlichen Anſprüche, wie ſie gegen einen Privaten aus der gleichen Handlung begründet geweſen wären[218]). Ebenſo aber ſoll nach der communis opinio der Legiſten und Kriminaliſten, von denen nur ſehr Wenige ſich der kanoniſtiſchen Gegenmeinung anſchließen[219]), ein eigentliches Strafverfahren und eine öffentliche Strafe gegen die universitas Platz greifen (universitas potest criminaliter accusari et puniri)[220]). Und zwar ſoll auch hierbei die universitas ſo viel wie möglich gleich der Einzelperſon behandelt werden. Deshalb ſoll das Verfahren der gewöhnliche Kriminalproceß mit der einzigen Abweichung einer defensio per syndicum ſein[221]); ja nach Anſicht der Meiſten ſoll die universitas, wie als Angeklagte, ſo auch als Anklägerin gleich dem Einzelnen auftreten können[222]). Und ebenſo ſoll die über die universitas als

---

genommen, nur für die Regierungszeit des ungetreuen Prälaten gelten ſoll, kann man auch umgekehrt darin eine Anwendung der Regel ſehen; ſo Martin. Silim. s. nsib. feud. nr. 12 sq. u. Andr. Isern. l. c. Für den umgekehrten Fall der Felonie des Prälaten der lehnsherrlichen Kirche gilt nach Jac. Belv. die gleiche Regel.

218) Dies gilt ſowohl von den Folgen der culpa bei Kontrakten (vgl. Bart. quaest. I q. 4 nr. 11, wonach der emptor eines ſtädtiſchen Zolles das periculum guerrae trägt, es habe denn die Stadt ſelbſt den Krieg verſchuldet), als von den obligationes ex delicto vel quasi; Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 5. Als Schadenserſatz aus dem Delikt gilt nach wie vor die ſtatutariſche Haftung der Kommunen für die in ihrem Gebiet begangenen Gewaltthätigkeiten: deshalb aber wird mehr und mehr auch irgend eine culpa o. negligentia der univ. (nach Bart. scientia u. Möglichkeit der Hinderung) verlangt; Jac. Aren. l. 7 D. 47, 9 nr. 1 bis 2; Bart. ead. l. nr. 2—5; beſ. aber Alber. Rosc. de stat. II q. 62—76, 84—85, 89—95. Vgl. auch Petri de Vineis ep. V c. 108.

219) So Jac. Aren. l. 7 C. 8, 4 nr. 9 und ſcheinbar auch Alber. Rosc. ead. l. nr. 6.

220) Albert. Gand. l. c.; Bonifac. Vital. f. 227 nr. 18; Oldradus cons. 65 nr. 7 (unter Polemik gegen Innoc., Host., Joh. Andr.); Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 5 (gegen Innoc.) u. Const. ad reprimendum v. „corpus“ (et est casus expressus hic, quod univ. potest delinqnere et contra eam potest procedi et punitur); Lucas de Penna l 18 C. 12, 35.

221) Alb. Gand. l. c. f. 204 nr. 17; Bonif. Vital. f. 227 nr. 18, f. 257 nr. 26 u. f. 263 nr. 108; Jac. Belv. Pract. crim. III c. 28 nr. 15; Bart. l. 18 C. 12, 36 nr. 1 u. const. ad reprim. v. „legitime“; Rayn. Forliv. l. 13 § 1 D. 48, 1 nr. 3.

222) So Alb. Gand. f. 166 nr. 13; Bonif. Vital. l. c.; Bart. l. c. u. l. 2 § ult. D. 48, 2 nr. 7; Lucas de Penna l. c. f. 280 c. 2. — A. M. ſind

ſolche zu verhängende Strafe an ſich dieſelbe ſein, welche das Geſetz für das gleiche Vergehen dem Einzelnen droht[223]).

Gerade dieſer letzte Grundſatz aber wurde die Quelle unlöslicher Schwierigkeiten und mannigfacher Kontroverſen. Denn indem die Legiſten nach dem Vorbild der Kanoniſten die Beſtrafung der universitas und die Beſtrafung der singuli ſcharf auseinander zu halten beſtrebt waren, bemerkten ſie, daß einerſeits manche Strafe auf juriſtiſche Perſonen als ſolche überhaupt unanwendbar und andrerſeits oft eine Beſtrafung der universitas ohne gleichzeitige Schädigung der singuli unmöglich war. Sie griffen zu einem doppelten Auskunftsmittel. Das erſte beſtand darin, daß, wenn die That mit einer auf juriſtiſche Perſonen unanwendbaren Strafe (poena quae in universitatem non cadit) bedroht war, die Umwandlung in eine andre geeignete Strafe (poena quae in universitatem cadit) erfolgen ſollte[224]). Das zweite beſtand darin, daß von den mit der Korporationsſtrafe für die singuli verbundenen Nachtheilen die perſönlich unſchuldigen Mitglieder, wie Kinder, Unzurechnungsfähige, Abweſende und Alle, die der That ausdrücklich widerſprochen hatten, verſchont bleiben ſollten[225]). Beide Auskunftsmittel aber veranlaßten nicht nur im Einzelnen vielfachen Streit, ſondern verſagten auch in einer Reihe von Fällen.

Von den einzelnen Strafen betrachtete man zunächſt jede poena pecuniaria als geeignete Korporationsſtrafe, wandte jedoch ſchon hier für den Fall einer zur Deckung der Strafe ausgeſchriebenen Umlage den Grundſatz der Verſchonung der Unſchuldigen vielfach an[226]). Zu den rein korporativen Strafen rechnete man ferner die Konfiskation korporativen Eigenthums, die Entziehung einzelner Privilegien (z. B. Verlegung des Biſchofsſitzes oder ademtio commercii) und die völlige Aberkennung der Korporationsrechte[227]). Bezüglich der geiſtlichen Cenſuren ſchloß man ſich den Kano-

---

Dinus, Cinus l. 2 C. 9, 1 nr. 5 u. Joh. Andr. c. 30 X 5, 3 (beſonders wegen Unmöglichkeit der Talion; doch könne der synd. anklagen „suo nomine ad universitatis commodum“).

223) Deshalb ſoll, wenn eine Geldſtrafe von beſtimmter Höhe gedroht iſt, bei korporativer That nur der einmalige Betrag verfallen; Alber. Rosc. (oben in N. 39).

224) Das Princip ſprechen z. B. aus Oldradus cons. 65 nr. 7 u. Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 7; bez. der poena talionis Jac. Belv. l. c. II c. 6 nr. 5.

225) Das Princip z. B. b. Alber. Rosc. de stat. I q. 53 nr. 18.

226) So Alber. Rosc. l. 1 D. 27, 8 nr. 1—2; Bart. l. c. nr. 7—8; Lucas de Penna l. 3 C. 12, 60 f. 330 c. 2.

227) Andr. Isern. II feud. 40 nr. 23; Bonifac. Vital. f. 239 nr. 21 bis 22; Oldradus cons. 65 nr. 8; Alber. Rosc. l. 9 D. 4, 2 nr. 7; Lucas de Penna l. 18 C. 12, 35.

niſten an. Sehr lebhaft aber ſtritt man, wie die Korporation bei Begehung eines mit Kapitalſtrafe bedrohten Deliktes zu beſtrafen ſei. Einige wollten hier die Todesſtrafe gegen alle Mitglieder vollſtreckt wiſſen, weil dieſe ja mit der Korporation identiſch ſeien (quia civitas vel municipium nihil aliud est quam ipsi cives) oder doch in Ermangelung eines Korporationskopfes ihre Köpfe, genau ſo wie in Ermangelung von Korporationsvermögen ihr Geld, beiſteuern müßten, um die Korporation präſtationsfähig zu machen[228]). Andere wollten eine Kapitalſtrafe ſtets nur gegen die nachweisbar ſchuldigen Einzelnen zulaſſen, während gegen die Korporation als ſolche eine Geldſtrafe an die Stelle zu ſetzen ſei[229]). Die verbreitetſte Anſicht aber war, daß die verwirkte Kapitalſtrafe direkt auf die juriſtiſche Perſon als ſolche anwendbar ſei, indem dem natürlichen Tode die als „mors civilis“ zu erachtende Zerſtörung ſubſtituirt werde: das ſchuldige Kolleg ſei daher aufzulöſen, eine Stadt oder Burg aber gleich Troja und Karthago dem Erdboden gleichzumachen[230]). Hierbei gieng man meiſt ſchweigend darüber hinfort, daß die juriſtiſche Zerſtörung einer Korporation und die reale Zerſtörung einer Stadt zwei ſehr verſchiedene Dinge ſind, und daß die letztere auch Unſchuldige trifft. Nur Bartolus ſtellte Erwägungen dieſer Art an, und ſuchte ſich durch weitere Unterſcheidungen, die in der Folgezeit großen Einfluß erlangten, zu helfen[231]).

Nach dem Syſtem des Bartolus ſind vor Allem gewiſſe Delikte, bei denen die Geſetze den unſchuldigen Sohn mit dem Vater ſtrafen (in quibus filius punitur propter patrem), von den übrigen Delikten, bei denen dies nicht der Fall iſt, zu unterſcheiden. Macht ſich eine universitas eines Verbrechens der erſteren Art, z. B. des Hochverraths oder der Ketzerei, ſchuldig,

---

[228]) Vgl. die Referate b. Alb. Gand. l. c. nr. 15 (oben N. 104) u. Bonif. Vital. f. 263 nr. 107, die ſich aber beide gegen dieſe Anſicht erklären.

[229]) Dieſe Anſicht wird auf Innoc. zurückgeführt und bei Alb. Gand. l. c. ausführlich begründet (u. A. auch damit, daß die univ. als minor milder zu ſtrafen ſei). Bonif. Vital. l. c. erklärt ſie für die beſte. Cinus l. 7 C. 8, 4 nr. 15 ſchreibt ſie dem Jac. Aren. zu und bemerkt, daß hiernach die Thäter „ut ipsi, non ut universitas“, den Tod erlitten, die Uebrigen „ut univ. pecuniariter tenentur“. Vgl Rayner. Forliv. l. 16 § 10 D. 48, 19.

[230]) Dieſe Anſicht wird ſowohl von Alb. Gand. l. c. nr. 16 wie von Bonif. Vital. l. c. auf Guido de Suzaria und Ubertus de Bobio zurückgeführt: „et per hunc modum dicitur civitas sive castrum decapitari quasi morte; nam et collegium ex causa dissolvitur et destruitur“. Aehnlich Cinus l. 1 D. 2, 2 nr. 14 u. l. 7 C. 8, 4 nr. 15: civitas patitur aratrum, sic enim civitas moritur. Alber. Rosc. l. 9 D. 4, 2 nr. 7: poena capitalis civitatis est, quod patiatur aratrum et destruatur; . . et collegium destruitur. Oldradus cons. 65 nr. 8: die Auflöſung trifft als *mors civilis* die *persona ficta* ebenſo, wie mors naturalis die persona vera: nam desinit esse universitas.

[231]) Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 5—8.

ſo kann ſie zu einer Kapitalſtrafe verurtheilt werden. Denn hier, ubi possunt puniri parvuli propter majores et descendentes propter civitates suas, ceſſiren die Einwände des Innocenz. Eine derartige Kapitalſtrafe iſt insbeſondere die Verurtheilung einer Stadt zum „aratrum pati“, wie ſie einſt über Troja und Karthago verhängt und jüngſt von König Heinrich über Brescia ausgeſprochen, obwohl in Gnaden erlaſſen ward[232]). Statt der wirklichen Zerſtörung kann aber auch die bloße Zerſtörung der „jurisdictio et civilitas“ verhängt werden, in welchem Falle die Stadt als ſolche aufhört, Rechte zu haben, ihre Bürger aber jegliches Bürgerrecht verlieren und überall als „vagabundi“ gelten[233]). Aehnlicher Art war die Beſtrafung des Templerordens durch Bonifaz. Bei allen übrigen Delikten dagegen, bei denen nur der Schuldige geſtraft wird, iſt zu unterſcheiden, ob ein eigentliches oder uneigentliches Korporationsdelikt (in dem oben entwickelten Sinn) vorliegt. Im erſteren Falle wird, wie die universitas ipsa delinquirte, auch die universitas ipsa beſtraft. Trifft dann die Strafe ihrer Natur nach nur die universitas, wie z. B. die Konfiskation einer res universitatis, ſo wird ſie gegen die universitas vollzogen. Trifft ſie aber mittelbar auch die singuli, wie z. B. eine durch Umlagen aufzubringende Geldſtrafe, ſo werden bei Kollegien von geringer Zahl nur die perſönlich Schuldigen, bei einem collegium magnum et diffusum aber wegen der Schwierigkeit einer Sonderung Alle herangezogen. In dem anderen Fall eines der universitas nur uneigentlich zugeſchriebenen Delikts, wie bei Mord oder Raub, kommt es darauf an, ob die verwirkte Strafe auf eine juriſtiſche Perſon anwendbar iſt oder nicht.

---

[232]) Vgl. das Urtheil b. Boehmer, acta 444 (übrigens wurde nur die Zerſtörung der Stadt, nicht die der Befeſtigungen erlaſſen). — Von der Beſtrafung rebelliſcher Städte handelt Bart. überdies ausführlich zu Const. Henr. VII qui sint rebelles v. „rebellando“. Von Tyrannen okkupirte Städte ſind unfrei (captivae) und daher für die Reichsfeindlichkeit Jener nicht verantwortlich (vgl. zu l. 7 D. 4, 5). Städte aber, quae proprio motu civium vel majoris partis rebellant, ſind proprie rebelles. Sie verlieren ihre Rechte und Jurisdiktion, ſind gegen Gewaltthat und Brand Dritter gleich Geächteten ohne Rechtsſchutz, und haben endlich als poena inferenda per sententiam judicis die Strafe des aratrum verwirkt. Doch fordert die Vollziehung dieſer Strafe Bewilligung des princeps, dem die Stadt als Ganzes (civitas universaliter considerata) gehört und ohne deſſen Wiſſen kein decurio, multo minus civitas, hingerichtet werden ſoll. Auch bei Troja und Karthago ordnete die Zerſtörung der damalige Inhaber des imperium an. Uebrigens kann auch der princeps die Bewohner zwingen, mit aller Habe die Stadt zu verlaſſen u. ſich anderswo anzuſiedeln.

[233]) Bart. l. 27 § 2 D. 50, 1, unter Unterſcheidung vom aratrum. Auch dieſe Strafe könne nur der princeps verhängen. Kaiſer Heinrich habe ſie über die civitates Tusciae verhängt, ſie habe aber wegen der großen Macht dieſer Städte nicht vollzogen werden können.

Iſt ſie anwendbar, ſo wird ſie wie gegen einen Privaten vollzogen: si poena potest in universitatem cadere, universitas punitur more privatorum. Iſt ſie unanwendbar, ſo wird ſie in eine anwendbare umgewandelt: si non posset cadere talis poena, alterabitur poena in aliam. Dies gilt z. B. von der poena decapitationis, quia universitas non habet caput verum sed fictum. Wenn man einwende, warum denn nicht auch hier Zerſtörung oder Auflöſung eintrete (sed quare non amputetur illud caput fictum, h. e. dissolvatur collegium seu universitas illa), ſo ſei zu antworten, daß hierin eine hier unzuläſſige Mitbeſtrafung Unſchuldiger liege. Aus demſelben Grunde ſei aber auch bei der ſubſtituirten Geldſtrafe ſo viel wie möglich die Schonung der Unſchuldigen durchzuführen: „licet superior totam universitatem condemnet, ut dixi, tamen illi, qui non deliquerunt, non debent contribuere in solutione collectae de jure". Bartolus fügt hinzu, daß er in dieſem Sinne ſelbſt einmal König Heinrich habe entſcheiden ſehen[233a]).

Schließlich wurde die Frage, ob nach Beſtrafung der universitas noch eine beſondere Beſtrafung der ſchuldigen Einzelnen als Einzelner zuläſſig ſei, von den Meiſten einfach bejaht[234]), während Bartolus auch hier ſeine Unterſcheidung der eigentlichen und uneigentlichen Korporationsdelikte verwerthet. Er nimmt nämlich an, daß bei jenen ſtets nur die universitas ſelbſt als Thäterin (tanquam faciens), die Einzelnen aber daneben als Anſtifter und Mitwiſſer (tanquam instigatores et fieri facientes) ſtrafbar ſeien, während bei dieſen umgekehrt die Strafe des Thäters nur die Einzelnen treffe, „universitas vero punietur tanquam fieri faciens vel tanquam ratum habens suo nomine". Und ſo halte es auch die Praxis[235]).

XI. In Bezug auf die Beendigung der Korporation wirkte der kanoniſtiſche Einfluß auf die civiliſtiſche Lehre vielfach umgeſtaltend ein, ohne doch auch hier die entgegengeſetzten Anſchauungen völlig zu verdrängen.

Als Beendigungsgründe führte man den natürlichen Untergang (z. B. Untergang einer Stadt mit Gebiet durch ein Erdbeben), die reale oder juriſtiſche Zerſtörung durch die Obrigkeit, die freiwillige Selbſtauflöſung und den Fortfall ſämmtlicher Mitglieder an[236]).

233a) In der That verfuhr Heinrich VII ſo gegen Brescia; Ficker Forſch. I S. 207.

234) Cinus l. 7 C. 8, 4 nr. 15. Alber. Rosc. l. 9 D. 4, 2 i. f. Lucas de Penna l. 3 C. 12, 60. Ueberall Nachweis, daß das „ne bis in idem" nicht entgegenſtehe.

235) Bart. l. 16 § 10 D. 48, 19 nr. 12.

236) Alber. Rosc. l. 21 D. 7, 4 nr. 1—4. Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 21: coll. dissolvitur omnibus de collegio volentibus, omnibus mortuis nullo remanente, dissolutione invita mandato superioris propter delictum; l. 27 § 2 D. 50, 1 nr. 2.

Die destructio per superiorem dachte man ſich normaler Weiſe als einen Richterſpruch, der nach ordentlichem Strafverfahren propter delictum universitatis zu ergehen habe. Doch ſcheint auch eine adminiſtrative Aufhebung aus Gründen des öffentlichen Wohls als zuläſſig betrachtet worden zu ſein[237]). Während durch den Aufhebungsakt der rechtmäßigen Obrigkeit alles korporative Recht vernichtet und nur etwa durch einen Gnadenakt deſſen Wiederherſtellung möglich ſein ſollte, geſtand man umgekehrt der Zerſtörung oder Aufhebung durch den Feind oder einen Uſurpator nur faktiſche Wirkungen zu, ſo daß das Korporationsrecht beſtehen bleibe[238]).

Die freiwillige Auflöſung erklärte zuerſt Jacobus de Ravanis und nach ihm Albericus de Rosciate für allgemein an obrigkeitliche Genehmigung gebunden[239]).

Bei dem Fortfall der Mitglieder hielt man den Satz, daß die universitas in Einem fortbeſtehe, aufrecht; nur fügten Einige die Bedingung hinzu, daß Ausſicht auf Wiederhinzutritt andrer Mitglieder ſein müſſe[240]). Dagegen waren die Legiſten einig, daß beim Fortfall aller Mitglieder die Korporation nothwendig ihr Ende erreiche: denn ſo völlig, daß man ſich die Rechtsperſönlichkeit der Korporation oder Kirche ohne jedes perſönliche Subſtrat als unverändert fortbeſtehend hätte vorſtellen können, war die anſtaltliche Auffaſſung bei keinem Legiſten durchgedrungen[241]). Man ſah es indeß als möglich an,

---

[237]) Joh. Faber Brev. C. 3, 13 nr. 3: licet talia collegia non indigeant privilegio vel superioris consensu, tamen superior potest ea inhibere vel destruere. — Vgl. über die Konvertirung von Stiftungen Bart. l. 5 D. 50, 8 (bei opus licitum mit ausreichenden Mitteln nur durch princeps, ſonſt durch jeden superior).

[238]) Andr. Isern. II feud. 40 § item nr. 23 u. 26. Alber. Rosc. l. 21 D. 7, 4 nr. 4. Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 24.

[239]) Alber. Rosc. l. 7 D. h. t. nr. 3 i. f.: nach Jac. de Rav. „collegium licitum et approbatum non possit dissolvi sine licentia superioris"; dazu ſtimmt, was ich de facto ſah: „quod cum coll. becariorum cogeretur ad faciendum carnes ad sufficientiam, voluerunt renuntiare collegio et arti; et determinatum fuit, quod non possent contra utilitatem publicam, pro qua instituti erant".

[240]) Alber. Rosc. l. 9 D. 1, 3 nr. 3: quando spes est, quod alii subrogentur in locum deficientium, tunc repraesentatur collegium in illo; sed si non est spes, quod alii subrogentur, tunc dicitur collegium et jus collegii dissolutum; ebenſo zu l. 7 D. h. t. nr. 6—7 unter Berufung auf Jac. de Rav.

[241]) Odofr. l. 7 § 2 D. h. t.: wenn alle Mönche einer ecclesia oder alle Bürger einer civitas todt ſind, ſo iſt coll. solutum: denn in uno kann eine univ. fortbeſtehen, aber „nullo existente" iſt dies ſchlechthin unmöglich et „desinit esse". Ebenſo nach Bart. l. 27 § 2 D. 50, 1 nr. 2, wenn eine Stadt von allen Bürgern verlaſſen o. in ein ganz anderes Territorium verlegt wird. Bei Verlegung auf einen

daß, wie eine Wiederherstellung der zerstörten, so eine Reviviscenz der ausgestorbenen Korporation stattfinde, und daß in diesem Falle die alten Rechte und Privilegien erhalten blieben. Zur Erklärung eines solchen Vorganges griffen Manche auf die Anschauung zurück, daß in der Zwischenzeit die betreffenden jura et privilegia an der Stätte hafteten[242]). Die Meisten aber nahmen vielmehr an, daß in Wahrheit das alte Rechtssubjekt untergegangen und ein neues begründet sei, daß daher in der Zwischenzeit alles korporative Gut an den Fiskus falle, daß aber im Falle der Wiederherstellung die Rechtskontinuität und die Wiedererlangung der alten Privilegien und Güter durch ein juristisches Kunststück (juris artificium) vermittelt werde[243]).

Das Vermögen der aufgelösten Korporation behandelte schon Odofredus, dem sich die meisten Späteren anschlossen, ohne Unterscheidung der Beendigungsgründe als erblose Verlassenschaft. Denn es sei, wie Andreas de Isernia sich ausdrückt, als sei ein Laie ohne Erben gestorben. Man bekämpfte daher die ältere, eine Vertheilung unter die gewesenen Mitglieder statuirende Ansicht, indem man geltend machte, daß die l. 3 D. 47, 22 sich nur auf collegia illicita beziehe, bei denen ein Korporationsvermögen juristisch niemals existent geworden sei. Vielmehr müsse das Vermögen der unter-

---

andern Punkt ihres Gebiets bleibt es dagegen „eadem civitas" (ebenso nach Andr. Isern. l. c. nr. 24—25 „eadem ecclesia").

242) Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 24: gienge die Universität von Perugia durch Pest völlig unter, „tamen jura non perennt, imo ipsa dicuntur retineri per illum locum, a quo denominabatur universitas; sec. opinionem Moysis"; vgl. l. 7 § 2 D. h. t. nr. 3, wonach das Eigenthum an den Gütern einer ausgestorbenen oder zerstörten Korporation nicht dem Fiskus anfällt: „sed illa bona pertinebunt ad illud collegium, quod superior instaurabit loco illius".

243) Odofr. l. 7 D. h. t.: das Eigenthum einer ausgestorbenen univ. fällt sofort an den Fiskus resp. Papst; stellt aber der Fiskus die Stadt resp. der Papst das coll. wieder her, *juris artificio* videtur illius esse. Ebenso Andr. Isern. l. c. nr. 23. Jac. Buttr. l. 7 cit.: omnibus mortuis, si sunt clerici, bona transeunt ad papam, si laici, ad fiscum; sed aliis subrogatis habebunt subrogati bona ad instar heredis. Ebenso Alber. Rosc. l. 7 cit. nr. 9, der diese Ansicht communiter approbata nennt und die des Moyses bekämpft. — Sehr ausführliche Erörterungen über Identität und Nichtidentität einer untergegangenen und der an ihrer Stelle errichteten Korporation stellt derselbe zu l. 83 § 5 D. de V. O. bes. nr. 20—21 an. Dabei knüpft er an die oft erörterte „*questio Lazari*" an, „de qua nunquam lucraberis unum denarium", die aber nützlich zur Uebung des Scharfsinns und zur Gewinnung von Argumenten sei. Die Frage ist, ob Lazarus seine Güter von den Erben zurückfordern konnte und ob seine Ehe fortbestand? Sie wird verneint, weil er wirklich todt und also nicht mehr idem war; weil seine Erben ein jus quaesitum hatten; weil ferner „sequeretur absurdum, quod omnes in generali resurrectione recuperemus bona quae habuimus in vita praesenti". Vgl. auch zu l. 76 D. 5, 1 nr. 1.

Digitized by Google

gegangenen Korporation, ſoweit es nicht etwa durch obrigkeitlichen Akt transferirt werde, dem Fiskus, und zwar bei kirchlichen Korporationen dem päpſtlichen, bei weltlichen dem ſtaatlichen Fiskus, anfallen, während etwaige Lehen dem Lehnsherrn eröffnet würden[244]).

An abweichenden Meinungen indeß fehlte es auch jetzt nicht, und namentlich ſtellte Bartolus dieſen Sätzen ein eignes wohldurchdachtes Syſtem gegenüber. Zunächſt ſchloß er, wie ſchon erwähnt iſt, den Anfall an den Fiskus völlig aus, ſobald an Stelle der aufgelöſten eine neue gleichartige Korporation errichtet würde. Im Uebrigen gab er die Behandlung der Güter als bona vacantia quae fisco debentur unbedingt für ſolche collegia zu, „quae possunt habere in communi et nihil in particulari", z. B. collegia religiosorum. Alle anderen Korporationen aber theilte er je nach der Zweckbeſtimmung ihrer Güter in drei Klaſſen. In die erſte Klaſſe ſtellte er Korporationen, „quae habent aliquid in remuneratione laborum", z. B. „collegium unius ecclesiae"; ihre Güter ſprach er dem Superior zu: „cessante enim labore cessat praemium". Daſſelbe nahm er für die Korporationen der zweiten Klaſſe an: „collegia quae habent aliquid ut distribuant inter alios", z. B. „collegia misericordiae"; denn ſie beſäßen ihr Vermögen nur „ob utilitatem publicam" und ſeien gewiſſermaßen „nudi ministri". Dagegen gebe es eine dritte Klaſſe von Korporationen, „quae habent aliquid propter se": und bei ihnen habe im Falle völliger Auflöſung ſtets die Vertheilung des Vermögens unter die bisherigen Mitglieder zu erfolgen. Hinſichtlich des hierbei feſtzuhaltenden Vertheilungsmaßſtabes komme es auf den Urſprung der betreffenden Güter an. Das aus Beiträgen gebildete Vermögen ſei nach Verhältniß der geleiſteten Beiträge, das von außen erworbene Gut aber nach Verhältniß der bisherigen Belaſtung für Korporationszwecke und folgeweiſe im Zweifel „per solidum et libram" zu vertheilen[245]).

Von der Frage nach den Schickſalen des korporativen Eigenthums trennte

---

[244]) Odofr. l. 7 pr. D. h. t. (N. 234) u. § 2 eod.: et certe quoad domininm omnia bona ecclesiae statim transennt ad dom. papam, civitatis ad fiscnm; .. sed possessio ipsarum rerum .. vacat. Andr. Isern. l. c. nr. 23: wird eine eccl., coll., univ. vel civ. aufgehoben, ſo iſt es, als ſei ein Laie ohne Erben geſtorben; ihr Allod fällt dann ſofort an Papſt reſp. fiscus, ihre feuda werden dem Lehnsherrn eröffnet. Jac. Buttr. l. 7 D. h. t.: bei Auflöſung eines coll. illicitum „quilibet vendicat, quod dedit, qnia nec unquam communicare intelliguntur"; bei Auflöſung aber eines coll. licitum, das nicht etwa transferirt wird, „quilibet non habet partem suam, sed aut coll. est laicorum, et bona applicantnr principi vel civitati, aut clericorum, et applicantur papae". Ebenſo Alber. Rosc. l. 7 cit. nr. 3 u. 9 mit der Bemerkung, daß dieſe Sätze für jede Art der Beendigung gelten; anders ſcheinbar zu l. 2 D. 47, 22 nr. 3 u. l. 3 eod.

[245]) Bart. l. 4 D. 47, 22 nr. 22—23 u. Auth. Coll. IX, 15 (Nov. 123) c. 35 nr. 2. Vgl. dazu oben N. 100.

man die Frage, wie es ſich mit dem Beſitz an den Gütern der untergegangenen Korporation bis zu anderweiter Beſitzergreifung verhalte. Da die alte Anſicht des Moyſes, daß Mauern und Wände den Beſitz fortführten, faſt allgemein verworfen ward, nahm man mit der Gloſſe eine possessio vacans an[246]). Spätere aber beſchränkten dieſe Annahme auf weltliche Korporationen und reproducirten bezüglich der collegia clericorum vielmehr die Anſicht des Innocenz, daß am Kirchengut der untergegangenen Einzelkirche Chriſtus oder die Geſammtkirche den Beſitz fortführe[247]).

Schließlich wurden auch die Fälle, in denen Beendigung und Entſtehung juriſtiſcher Perſönlichkeit ſich kombiniren, erörtert.

Bezüglich der Theilung von Korporationen unterſchied man im Allgemeinen die bloße Verwaltungstheilung und die in der Regel an obrigkeitliche Genehmigung gebundene wirkliche Theilung, durch welche mehrere Rechtsſubjekte an Stelle eines bisher einheitlichen Subjekts träten[248]). Sehr beſtritten aber war die nach dem Ausdruck des Albericus de Rosciate für die von täglichen Parteikämpfen zerriſſene „misera Italia“ nur allzu wichtige Frage, welches Verhältniß ſich bei der Spaltung einer Bürgerſchaft in zwei Parteien aus der Vertreibung einer dieſer Parteien ergebe[249]). War hier eine Theilung der Stadt erfolgt, ſo daß nun jede Partei eine universitas für ſich bildete? Oder war alles Recht bei der pars intrinseca, ſo daß nun dieſe allein die Stadt repräſentirte und durch ihre Beſchlüſſe auch die pars expulsa band? Man pflegte ſeit Thomas de Piperata zu unterſcheiden, ob eine gerechte Urſache der Vertreibung nachweisbar ſei oder nicht. Der ſchuldlos vertriebenen Partei ſprach man das Recht zu, ſich als ſelbſtändige universitas zu geriren[250]), während die pars intrinseca durch alle inzwiſchen vorgenommenen Akte nur ſich ſelbſt, nicht aber die pars expulsa binden ſollte[251]).

---

[246]) Odofr. l. 7 § 2 D. h. t. (N. 244).

[247]) Bart. l. 7 § 2 D. h. t. nr. 4 u. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 4.

[248]) Bart. l. un. C. 11, 21 nr. 9—10 u. Ang. ead. l. nr. 8 Provinzen u. Gemeinden können nicht ohne superior getheilt werden; es ſei denn nur „inter se causa commodioris administrationis“, wie bei mehreren tutores, unum tamen commune remanebit.

[249]) Alber. Rosc. l. 21 D. 49, 15 nr. 3—14. Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 17 u. l. 32 § 2 de leg. I nr. 1 u. 3. Rayner. Forliv. l. 9 cit. nr. 40. Lucas de Penna l. 45 C. 10, 31.

[250]) Alber. Rosc. l. c. nr. 4—5 u. 10: et istud de consuetudine et de facto servatur in Italia, quod tales partes extrinsecae constituunt syndicum et eligunt sibi rectorem et statuta et alia faciunt sicut universitas; de stat. I q. 4 nr. 7. Bart. l. 32 § 2 cit. nr. 1 (oben N. 61).

[251]) Alber. Rosc. l. c. nr. 7—10. Bart. l. 9 D. 1, 1 nr. 17. Rayner. Forliv. ead. l. nr. 40. Lucas de Penna l. c. — Die Stadt als ſolche wird daher hier nur von beiden Parteien zuſammen repräſentirt; Alber. Rosc. l. c. nr. 11—14.

Digitized by Google

Die gerecht vertriebene Partei dagegen ſollte nicht nur ſelbſt der Korporationsrechte ermangeln[252]), ſondern es ſollte auch, ſo lange ſie verſchuldeter Weiſe außerhalb der Stadt war, die ſtädtiſche Korporation als ſolche durch die Zurückgebliebenen ausſchließlich repräſentirt werden[253]).

In Bezug auf die Verſchmelzung mehrerer Korporationen verwandte man die kanoniſtiſchen Sätze über unio ecclesiarum analog für weltliche Verhältniſſe[254]). Man ließ daher je nach der Art der Verbindung verſchiedenartige Rechtsfolgen eintreten. Insbeſondere unterſchied man die Fälle, in denen innerhalb der neuen Geſammtkorporation die beſondere Rechtsſubjektivität der vereinigten Korporationen für einzelne Beziehungen fortbeſtand oder völlig untergieng[255]). Und man unterſchied weiter die Fälle, in denen aus der Verſchmelzung eine ganz neue Korporation hervorgieng und in denen vielmehr eine Korporation in einer anderen unter ihrem Namen fortbeſtehenden Korporation aufgieng[256]).

---

[252]) Alber. Rosc. l. c. nr. 10.

[253]) Alber. Rosc. l. c. nr. 9: „an pars intrinseca repraesentet rempublicam illius civitatis, ut sic cum majori parte decurionum possint statuta condere, obligare bona civitatis et intrinsecos et extrinsecos, et alia agere quae spectent ad regimen et administrationem civitatis?“ Unter den Gründen wird angeführt, es ſcheine civitas quasi dissoluta et cap. dim. passa, ſo daß ex una universitate factae sunt duae, deren jede nur für ſich handeln kann. Dies wird denn auch angenommen, wenn keine Schuld der pars expulsa erhellt. Für den Fall der gerechten Vertreibung aber wird die Frage bejaht. Ebenſo Bart. u. Rayn. Forliv. l. c.

[254]) Jac. Buttr. l. 7 D. 3, 4. Alber. Rosc. ead. l. nr. 3: et idem puto, si unum collegium laicorum uniretur cum altero vel voluntarie vel auctoritate principis. Bart. l. un. C. 11, 21 nr. 11. Ang. ead. l. nr. 8.

[255]) Bart. l. c. Ang. l. c. u. nr. 9 (Separation bez. der Schulden). Ausführlich erörtert Andr. Isern. l. c. nr. 27—32 die Frage, ob durch Union einer belehnten Kirche mit einer andern das Subjekt des vaſallitiſchen Rechtes zu Grunde geht und Lehnsapertur eintritt, oder ob vielmehr der bisherige Zuſtand fortbeſteht. Er entſcheidet ſich für das Letztere, weil die unirte Kirche ihre Perſönlichkeit ebenſo behalte wie die Ehefrau in der noch engeren und unlöslichen univ. der Ehe.

[256]) Lucas de Penna l. 3 C. 10, 48 unterſcheidet für den Fall der Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine civitas, ob die letztere einen ganz neuen Namen erhält, in welchem Fall alle Rechte der Einzelgemeinden auf das neue Subjekt übergehen, dieſes aber als Fortſetzung aller dieſer Gemeinden (idem populus) erſcheint, — oder ob vielmehr plura loca subjiciuntur et uniuntur uni, in welchem Fall die loci subjecti et uniti eine capitis diminutio erleiden und alle ihre „privilegia, jura et honores transeunt in potestatem ejus corporis, cui unita et subjecta sunt“.

§ 10. Die romanistisch-kanonische Korporationslehre in ihrer Vollendung.

Schriftenverzeichniß. Die litterargeschichtlichen Angaben nach Savigny a. a. O. Bd. VI und Schulte a. a. O. Bd. II.

1. Kanonisten.

Die gesammte in diesem § angeführte kanonistische Litteratur ist bereits zu § 8 unter II verzeichnet.

II. Civilisten, Feudisten, Kriminalisten und Praktiker.

Baldus de Ubaldis (1327—1400), Commentarii zu den drei Digesten, Institutionen und Kodex einschließlich der tres libri, ed. Venet. 1572 u. 1573. — Commentarius in usus feudorum, ed. Lugd. 1566; geschrieben 1391. — Commentariolum super pace Constantiae, in ead. ed.; als Glossa ordinaria in den glossirten Ausgaben des Corpus juris; geschrieben nach 1391. — Consilia, ed. Venet. 1575. — Additiones zum Speculum Durantis. — (Vgl. auch das Verzeichniß zu § 8 S. 241).

Angelus de Ubaldis (Bruder des Baldus, 1328—1407), Consilia, ed. Francof. 1575. (Vgl. auch das Verzeichniß zu § 9 S. 353).

Bartholomaeus de Saliceto († 1412), Commentarius super Codice, ed. Venet. 1503; vollendet 1400.

Christoforus de Castellione (1345—1425), Consilia, ed. Venet. 1560.

Raphael Fulgosius (1367—1427), Consilia posthuma, Ambergae 1607.

Johannes Petrus de Ferrariis (Professor zu Pavia seit 1389), Practica nova judiciaria, Lugd. 1550; geschrieben um 1400.

Johannes de Imola († 1436), Commentarius zum Infortiatum und Digestum novum, ed. Lugd. 1549.

Ludovicus de Ponte Romanus (1409—1439), Commentarii, ed. Francof. 1577. — Consilia, ed. Lugd. 1548.

Paulus de Castro, Castrensis († 1441), Commentarii zu Digesten und Codex, ed. Lugd. 1585.

Nellus de s. Geminiano (aus Florenz), de bannitis, in Tr. U. J. XI, 1 p. 357; geschrieben 1423.

Angelus de Periglis († 1446 oder 1447), de societatibus, in Tr. U. J. VI, 1 p. 130.

Petrus de Ubaldis Perusinus (Großneffe des Baldus), Tractatus de duobus fratribus et aliis sociis, ed. Col. 1586 (Tr. U. J. VI, 1 p. 133). — Commentarius in titulum de collectis, in ead. ed. (Tr. U. J. XII).

Jacobus Alvarottus (1385—1453), Commentarius super feudis, ed. Lugd. 1545; geschrieben 1438.

Angelus Aretinus de Gambilionibus († nach 1451), Commentarius in IV libros Institutionum, ed. Venet. 1585. — Tractatus de maleficiis, ed. Lugd. 1551.

Bartholomaeus Brunatins Praxis; in Practica Othonis una cum Praxi Bartholomaei Brunatii, Venet. 1567.

Johannes Christophorus Parcus (Portius, Porcius) (ſeit 1434 Profeſſor in Pavia), Commentarius in Institutiones, ed. Basil. 1548.

Johannes Baptista Caccialupus (lehrte ſeit 1441), de feudis, in Tr. U. J. XI, 1 p. 10. — De pactis ib. V, 1 p. 8 sq. — (Vgl. auch das Verzeichniß zu § 8 unter II).

Tartagnus, Alexander de Imola de Tartagnis (1424 oder 1423–1477), Commentarii zu den drei Digeſten und zum Codex, ed. Francof. 1610. — Consilia, ed. Aug. Taur. 1575; (mit Zuſätzen von Marcus Antonius und Natta).

Bartholomaeus Caepolla († 1477), Tractatus de servitutibus urbanorum praediorum et de servitutibus rusticorum praediorum; ed. Antverp. 1582 (auch Tr. U. J. VI, 2 p. 176 u. 209). — De verborum significatione, ed. Lugd. 1551.

Hieronymus de Tortis (1427—1484), Consilium bei Antonius de Butrio, Consilia, ed. Lugd. 1541.

Franciscus de Accoitis Aretinus (1418—1486), Commentarii zu Digeſten und Codex, ed. Lugd. 1538. — Consilia, ed. Lugd. 1538.

Guido Papa (Franzoſe, † 1487), Lectura, ed. Francof. 1576.

Johannes de Platea (aus Bologna, 15. Jahrh.), super Institutionibus, ed. Lugd. 1539. — Super tribus ultimis libris Codicis, ed. Lugd. 1528.

Johannes Jacobus a Canibus (Prof. zu Padua, † 1490 oder 1494), de represaliis; in Tr. U. J. XII 246.

Petrus Philippus Corneus de Pernsio (1420—1492), Consilia, ed. Perusii 1501.

Paris de Puteo (1413—1493), Tractatus de Syndicatu, ed. Francof. 1608 (auch Tr. U. J. VII 127).

Lanfrancus de Oriano, Praxis judiciaria, ed. Lugd. 1550.

Franciscus Curtius senior († 1495 zu Pavia), Consilia, ed. Spirae 1603. — De jurejurando propter calumniam, in Tr. U. J. III, 2 p. 130 sq. — De testibus, ib. IV 125.

Johannes Maria et Jacobinus a Riminaldis (erſterer † 1497), Consilia, ed. Venet. 1567.

Johannes Bertachinus († 1497), de gabellis, Tr. U. J. XII 76. — Repertorium juris (vgl. Verzeichniß zu § 8 unter II a. E.).

Petrus Ravennas († nach 1502 in Wittenberg), Compendium in consuetudines feudorum, ed. Col. 1567 (auch Tr. U. J. XII 246), gewidmet dem Kaiſer Maximilian. — Vgl. im Uebrigen unten § 12.

Johannes Raynaudus Aviuionensis, Comprehensorium feudale, ed. Lugd. 1561.

Bartholomaeus Socinus (1436—1507), Commentarii, ed. Lugd. 1543. — Consilia, zuſammen mit denen ſeines Vaters Marianus Socinus (1401—1467) in der oben zu § 8 unter II angeführten Ausg. Lugd. 1525 u. 1529 (einige Consilia in P. I, nr. 253—304 in P. II und ſämmtliche in P. III u. IV).

Jason de Mayno (1435—1519), Commentarii zu den drei Digesten und zum Codex, ed. Ang. Taur. 1576. — Consilia, ed. Francof. 1611.

Paulus Picus a Monte Pico (Schüler des Jason, Professor zu Pavia am Ende des 15. Jahrh.), Opera, ed. Francof. 1575.

Johannes Campegius (1448—1511), Tractatus de testibus; in Tr. U. J. IV 88.

Johannes Crottus (aus Casale, Professor zu Bologna, Pavia und Pisa, am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh.), Consilia; ed. Venet. 1576. — Tract. de testibus; ed. Venet. 1523 (auch Tr. U. J. IV 199).

Laurentius Calcaneus (Ende des 15. u. Anfang des 16. Jahrh.), Consilia; ed. Lugd. 1549.

Johannes Corserius (gleichzeitig), Decisiones capellae Tholosanae a Joh. Corserio collectae; ed. Lugd. 1558.

Franciscus Marcus (Mitglied des Parlaments des Dauphiné), Decisiones Delphinenses; ed. Francof. 1624. — Diese zahlreichen und inhaltreichen Entscheidungen gehören der Zeit bis kurz nach 1500 an.

Claudius de Seyssello († 1520), Lectura; ed. Venet. 1535.

Matthaeus de Afflictis (Neapolitaner, 1448—1528), Decisiones Neapolitanae; ed. Francof. 1616; mit additiones des Caesar Ursillus. — Super feudis Commentarius; ed. Francof. 1598.

Hippolytus de Marsiliis (1450—1529), Singularia septingenta; ed. Venet. 1555. — Commentarii; ed. Lugd. 1532. — Practica criminalis; ed. Lugd. 1532. — Consilia; ed. Lugd. 1531.

Franciscus Curtius junior (Neffe des Franc. Curtius senior, † 1533), Consilia; ed. Spirae 1604. — Tractatus feudorum; ed. Lugd. 1534 (auch Tr. U. J. X, 2 p. 43).

Philippus Decius (1454—1536 oder 1537), Commentarii in Digestum vetus et Codicem; ed. Lugd. 1559. — De regulis juris; ed. Col. 1584. — Consilia; ed. Venet. 1570. — (Hinsichtlich seines Dekretalenkommentars vgl. das Verzeichniß zu § 8 unter II).

Marianus Socinus junior (Enkel des Marianus Socinus senior und Neffe des Bartholomaeus Socinus, (geb. 1482 † 1556), Tractatus de judiciis et de jurisdictione (Tr. U. J. III, 1 p. 96). — Tractatus de citatione. — Tractatus de testibus (ib. VI, 1).

Petrus Rebuffus (aus Montpellier, 1487—1557), de privilegiis scholarium; in Tr. U. J. XVIII 32.

Raynaldi Corsi indagines juris.

Martinus de Caratis Laudensis, Lectura super feudis; ed. Basil. 1564. — De fisco, Tr. U. J. XII, 2. — De represaliis, ib. XII 279.

Ferner aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrh.: Jacobinus de s. Georgio, tractatus de feudis, in Tr. U. J. X, 1 p. 179 (auch Col 1574). — Laurentius Sylvanus, de feudi recognitione, ib. XI, 1 p. 70. — Thomas de Vio, de monte pietatis, ib. VI, 1 p. 419. — Franciscus de Porcellinis, de duobus fratribus, ib. VI, 1 p. 173. — Petrus Lenau-

Digitized by Google

derius, de privilegiis doctorum, ib. XVIII 3. — Horatius Mandosius, de privilegiis ad instar, ib. XVIII 124 (gehört erst in die zweite Hälfte des 16. Jahrh., ist aber wegen einiger Bezugnahmen auf ältere Ansichten hier angeführt).

Von den älteren Schriftstellern sind namentlich Lucas de Penna (vgl. das Verzeichniß zu § 9) und Petruccius Senensis (vgl. das Verzeichniß zu § 8 unter I C) hier öfter wieder angeführt. — Ueber die Repertorien vgl. das Verzeichniß zu § 8 unter II a. E. — Ueber Aegidius Romanus Colonna de regimine principum das Verzeichniß zu § 11.

I. Die im vierzehnten Jahrhundert vollendete, namentlich bei Baldus zu Tage tretende gegenseitige Durchdringung der kanonistischen und der romanistischen Doktrin stellt den Abschluß der Entwickelung der mittelalterlichen Korporationslehre dar. Seitdem herrscht auf diesem Gebiet Stagnation. Das Detail der Lehre wird reichlich ausgebaut: von neuen Gedanken ist nicht mehr die Rede.

Obwohl daher die Korporationslehre dieser Zeit ein vielseitiges Leben entfaltet und in mannichfacher praktischer Anwendung sich den verschiedensten Bedürfnissen anschmiegt, so bringt doch der Stillstand in ihrer gedanklichen Ausbildung eine bedenkliche Verknöcherung ihres theoretischen Baues hervor. Und völlig zeigt sie sich außer Stande, den ererbten inneren Zwiespalt ihrer Grundrichtungen zu überwinden, und über die Widersprüche hinaus, in die sie sich fortwährend verwickelt, zu einem einheitlichen und haltbaren Grundprincip zu gelangen.

Dies aber ist für das Schicksal der mittelalterlichen Korporationslehre um so bedeutungsvoller geworden, als gleichzeitig diejenigen Doktrinen, welche ihr in wachsendem Maße Beschränkung und Zersetzung drohten, einen gewaltigen Aufschwung nahmen und mit produktiver Kraft neue Ideen herausarbeiteten. Denn gerade jetzt begannen, wie die spätere Darstellung ergeben wird, die publicistischen Theorien sich vom mittelalterlichen Denken zu emancipiren, und bereiteten eine Rechtsphilosophie vor, die der Alleinberechtigung von Staat und Individuum und damit der Auflösung des überkommenen und im Leben noch ungebrochenen Korporationsrechts zudrängte.

Ehe indeß hiervon die Rede sein kann, müssen wir die mittelalterliche Korporationslehre in ihrer fertigen Gestalt schon deshalb skizziren, weil sie gerade in dieser Gestalt Aufnahme in Deutschland fand.

II. Den Begriff der Korporation definirt man nach wie vor, von dem die Sach- und Personengesammtheiten zusammenfassenden Oberbegriff der „universitas corporum“ ausgehend, als „plurium corporum distantium

rationabilium uno nomine eis deputato collectio“[1]), fügt jedoch bisweilen ausdrücklich das Merkmal eigner Rechtssubjektivität hinzu[2]). Dabei hebt man seit Baldus oft hervor, daß die Einheit dieses Rechtsbegriffs durch etwaige Unterabtheilungen nicht aufgehoben wird; wie z. B. Zabarella zu c. 13 X 5, 31 nr. 2—4 sagt: „quatenus sumuntur pro corpore repraesentativo constituto ex pluribus rationabilibus corporibus, inter corpus collegium capitulum et conventum nulla est differentia quoad juris distinctionem“; sie seien verschieden „ex aliis respectibus, non autem in essentia“[3]).

Diesem einheitlichen Korporationsbegriff unterstellt man jeden Verband mit juristischer Persönlichkeit, einschließlich des Staats und der Kirche; auch Bünde[4]), Stadtviertel[5]), Landgemeinden[6]), autonome Familien[7]) rechnet man trotz einzelner Bedenken dazu.

Bezüglich der Eintheilung der Korporationen sucht man zunächst bisweilen den Unterschied kirchlicher und weltlicher Verbände principiell zu fassen[8]). Sodann erlangt der Unterschied souveräner und nicht souve-

---

[1]) Bald. l. 1 D. h. t.; l. 22 D. de leg. I nr. 1; Rubr. C. 4, 37 nr. 2. Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 1. Jason l. 21 D. de leg. I nr. 1, l. 22 eod. nr. 1 bis 10, l. 1 eod. nr. 117, Paul. Castr. l. 3 C. 3, 10 nr. 4. Vocab. jnr. v. „univ.“ u. „corpus“.

[2]) So sagt Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 5, er füge „constituens unum corpus repraesentativum“ hinzu, um „plures ut singuli“ auszuschließen; vgl. nr. 8. — Ebenso wird öfter die Zulässigkeit der Bezeichnung des Klerus einer Diöcese als univ. oder corpus um deshalb negirt, weil er kein Rechtssubjekt bildet; Castr. l. 3 C. 3, 13 nr. 3; Vocab. jur. v. „corpus“.

[3]) Vgl. Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 2; Petr. Anchar. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 7; Domin. Gemin. eod. c. nr. 8—10 u. c. 58 § qui manum. C. 12 q. 2; Philipp. Franchus c. 5 cit. nr. 2—3; Jason l. 1 § 15 D. 36, 1; Castr. l. 3 C. 3, 13 nr. 14; Claud. Seyssell. l. 1 § 15 cit. nr. 1.

[4]) Bald. s. pac. Const. v. „ego“ nr. 1; Angel. cons. 269 nr. 1—2.

[5]) Barthol. Socin. cons. III c. 61 nr. 3; Marcus dec. I q. 800 nr. 5 bis 6; Guido Papa l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 1—4 u. 10—11.

[6]) Joh. ab Imola l. 73 D. de leg. I nr. 2.

[7]) So bei der Lehre von den Statuten — unter Berufung auf das nach add. e ad Spec. II, 2 de instrum. edit. § 12 nr. 15 in der entsprechenden Stelle von Ubertus de Bobio den Worten „consuetudinem regionis aut civitatis vel villae vel castri“ hinzugefügte Wort „aut *progenies*“, sowie auf Angel. u. Joh. Imol. zu l. 3 D. 22, 5 — bes. Jason l. 9 D. 1, 1 lect. 2 nr. 42, l. 32 § 3 D. de leg. I nr. 4, cons. I c. 46; Barth. Soc. cons. III c. 61 nr. 4; Crottus cons. II c. 174 nr. 21. — A. M. Alex. Tart. l. 9 C. 6, 23 nr. 2. — Vgl. Gierke, Zeitschr. f. öff. u. priv. R. V S. 583.

[8]) Vgl. bes. Franc. Arct. u. Paul. Castr. oben S. 276 N. 91. — Eine andere Eintheilung ist in „collegia privilegiata“ u. „non privilegiata“; Crott.

räner universitates eine steigende, obwohl immer noch nicht trennende Bedeutung (vgl. unten § 11). Daneben finden sich Ansätze zur Unterscheidung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Korporationen[9]), ohne daß jedoch bei der fortdauernden Betrachtung jeder Korporation als eines selbständigen Gemeinwesens der Begriff einer Privatrechtskorporation zur wirklichen Ausbildung gelangte. Endlich behält man die Unterscheidung in collegia realia und personalia, sowie in naturalia et necessaria und voluntaria bei[10]).

Dagegen kommt es auch jetzt zu einer klaren Formulirung und Aussonderung eines Anstalts- oder Stiftungsbegriffes nicht. Wenn man Staatshoheitsrechte und fiskalische Rechte scheidet, so denkt man doch noch nicht an die Personificirung des „fiscus" im Sinne eines von der „respublica" verschiedenen Rechtssubjekts[11]). Die Kirchen und kirchlichen Institute behandelt man auch jetzt, wie schon früher gezeigt ist, als Korporationen, indem man bei ecclesiae non collegiatae sich mit der Vorstellung, daß ein Einzelner hier die Stelle der Gesammtheit einnimmt, über die Schwierigkeit hinweghilft (§ 8 N. 79). Die kirchlich approbirten piae causae stellt man wieder den Kirchen gleich; man erklärt sie daher so bestimmt wie möglich für besondere juristische Personen[12]), schreibt auch den rein weltlichen Stiftungen trotz Ver-

---

cons. 1 c. 134 nr. 1—3; Jason l. 5 C. 1, 2; Castr. l. 15 C. 1, 2 nr. 3, l. 16 eod. nr. 1—9, l. 19 eod. (vgl. jedoch l. 10 eod. nr. 2).

[9]) Indem das Amt des syndicus bei einer univ. habens territorium als officium publicum, bei coll. vel cap. als non publicum bezeichnet wird; Bald. l. un. C. 2, 49 nr. 3; Castr. ead. l. 3; Jason l. 12 C. 2, 4 nr. 9 u. cons. I c. 118 nr. 26—29; Ang. Aret. § 10 J. 4, 13 nr. 48.

[10]) Ant. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 7—8 u. Marc. dec. I q. 799 (ganz wie Innoc.); Zabar. c. 13 cit. nr. 7.

[11]) Vgl. die Defin. des fiscus als saccus, bursa, pars reipublicae, „saccus sine conscientia" b. Bald. l. 1 C. 4, 39 nr. 14 u. 22, Rubr. C. 10, 1 nr. 10—11 u. 13, cons. I c. 271 nr. 2—3, Castr l. 4 C. 2, 54, Mart. Laud. de fisco q. 141 n. 238, Vocab. jur. v. „fiscus", Bertach. v. „fiscus est saccus", Marcus dec. I q. 338 nr. 8—10 u. 18. — Dagegen scheint Decius cons. 404 der „camera apostolica" besondere Persönlichkeit („obtinet vicem personae sicut univ. vel haer.") beizulegen, freilich wieder unter Gründung auf das „coll. approb." der administrirenden officiales.

[12]) Bald. l. 32 C. 1, 3 nr. 1—8, Auth. hoc jus porr. nr. 10; Ang. Aret. § 10 I. 4, 13 nr. 60—61; Barth. Salic. l. 32 cit.: ab hospitali, quod habetur *ut persona repraesentata* (arg. l. mortuo), de cujus bonis pupillus iste debebat alimentari; Castr. ead. l. nr. 1—4; Jason cons. II c. 212 nr. 6 und c. 214 nr. 1—3; Joh. Im. Cl. 2 de rel. dom. 3, 11 nr. 1—20; Zabar. c. 3 u. 4 X 3, 36; Dom. Gemin. c. 114; Joh. Anan. c. 4 X 3, 36; Panorm. c. 1 X 2, 7 nr. 22; c. 3 u. 4 X 3, 36; Cl. 2 cit. nr. 3—26; quaest. VIII nr. 55; cons.

ſagung der Erbfähigkeit und der privilegia piarum causarum eigne Rechtsſubjektivität zu[13]), entwickelt aber trotzdem keinen ſelbſtändigen Stiftungsbegriff, ſondern lehnt ihre Konſtruktion fortwährend an Begriff und Recht der Korporation an[14]). Deshalb gehen auch die Begriffe „locus", „domus" u. ſ. w. einerſeits, und „collegium", fraternitas" u. ſ. w. andrerſeits fortwährend in einander über[15]), und man kann ſogar die Erbeinſetzung einer unbeſtimmten Menge von Deſtinatären mit dem Argumente ſtützen, daß die Armen einer Diöceſe eine vom Biſchof vertretene Korporation und folglich eine persona certa ſeien[16]). Selbſt die Perſonificirung der Aemter und der in den „montes" verſelbſtändigten Fonds führt, ſo geläufig ſie iſt, nicht zur Aufſtellung einer beſonderen Kategorie juriſtiſcher Perſonen, ſondern wird nach Möglichkeit mit dem Korporationsbegriff verknüpft[17]).

I c. 31; Bertach. v. „donatio pia", „causa pia", „hospitale", „pia loca"; — Angel. cons. 168 u. 342 nr. 1.

[13]) Bald. Auth. hoc jus porr. nr. 10; Panl. Castr. ead. Auth. nr. 2; Zabar. c. 3 X 3, 36 nr. 9, c. 4 eod. nr. 2; Joh. Im Cl. 2 cit. nr. 10 u. 19; Panorm. ead. Cl. nr. 26, c. 4 cit. nr. 4 u. 6; Bologn. cons. 37 nr. 19–20; Alex. Tart. l. 20 D. 34, 5 nr. 9; Bertach. v. „hosp." nr. 30, 39, 46; Marc. dec. I q. 1008, 1009, 1018; Lapus Castell. tract. hosp. nr. 10; vor Allem aber Bald. cons. III c. 5, I c. 465 nr. 3, V c. 39 nr. 3.

[14]) Vgl. z. B. den ganzen „tractatus hospitalitatis" des Lap. Cast. (Tr. U. J. XIV p. 162 nr. 1—105). — Man unterſcheidet daher auch bei Hospitälern, ob ein „locus collegiatus" vorliegt oder ob „omnis administratio est consolidata in praelato sc. orphanotropho"; Bald. cons. I c. 227; Angel cons. 384 (wo Handlung der Geſammtheit als Handlung der „ecclesia vel alius locus pius *per se*" bezeichnet und für Erbſchaftsrepudiation gefordert wird); Castr. l. 32 C. 1, 3 nr. 5.

[15]) Vgl. z. B. die Erörterungen, ob eine fratern., soc., coll. ein *locus* pius o. profanus iſt, b. Bald. cons. II c. 134, I c. 465, V c. 162 nr. 4, Auth. cit. nr. 12, Jason cons. II c. 218, Decius cons. 72, Ang. cons. 384, Bertach. v. „collegium".

[16]) So ſagt Baldus, Einſetzung der „panperes", „puellae virgines", „omnes fraticelli qui nunc sunt et in futurum erunt morantes in districtu T." ſei gültig, weil ſie als universitas, congregatio o. coll. approb. unter Vorſtandſchaft des Biſchofs gälten, mithin „vice personae funguntur"; cons. V c. 29 nr. 1—3, II c. 126 nr. 2, III c. 176, l. 12 C. 6, 42 nr. 10. Vgl. Dom. Gem. cons. 114 nr. 2. Capra cons. 25 nr. 3.

[17]) So beruft ſich Lapus cons. 88 nr. 3 für die Perpetuität des officium auf collegia. — Ueber die Doktrin hinſ. der *montes* vgl. Endemann, Studien S. 421—471. Die Rechtsſubjektivität des mons wird überall angenommen (vgl. Lapus cons. 135); aber Thomas de Vio de monte pietatis c. 7 (Tr. U. J. VII, 1 p. 419) z. B. behandelt als eigentliches Subjekt die „univ. pauperum" o. „coll. pauperum"; dieſe univ. müſſe eigentlich die in ihrem Namen ſtattfindende

Dagegen ſondert man zum Theil die im Namen des „collegium“ gleichzeitig ausgedrückten Begriffe rein adminiſtrativer Kollegien und eigenberechtigter Korporationen[18]), ſowie die im Namen der „congregatio“ zuſammenfließenden Begriffe von Verſammlung und Verein[19]).

Vor Allem aber entwickelt man im Anſchluß an Innocenz immer ſchärfer den Gegenſatz zwiſchen Korporation und Geſellſchaft. So führt Baldus aus, es komme in den Quellen eine „duplex societas“ vor. Die eine ſei die „societas collegiata“, welche aber nur da vorliege, wo geſetzlich oder obrigkeitlich die Rechte eines collegium verliehen ſeien; ſie ſei nach außen und innen eine juriſtiſche Perſon, deren gemeinſame Angelegenheiten officio rectoris und durch Verſammlungsbeſchlüſſe erledigt würden, während Akte der singuli für ſie bedeutungslos blieben; ſie biete daher auch keinen Raum für die actio pro socio, auch nicht für die Minorität gegen die Majorität, „quia minor pars non reputatur esse quota pars, sed censetur esse tanquam singuli“. Die andre ſei die societas proprie sumpta, welche als societas singulorum lediglich Rechtsverhältniſſe einer Mehrheit nach außen und Einzelner nach innen erzeuge und daher das Feld der actio pro socio bilde[20]). In ähnlicher Weiſe ſtellen Andre die Korporation und die eigentliche societas unter Aufzählung ihrer charakteriſtiſchen Unterſchiede einander gegenüber[21]).

Allerdings vollzieht ſich bei den mittelalterlichen Juriſten eine Umbildung der Societätslehre im Sinne des germaniſchen Geſell-

---

Verwaltung bezahlen, der einzelne Arme daher als Glied hierzu kontribuiren, und hierdurch rechtfertige ſich das Zinſennehmen.

[18]) Barth Salic l. 11 C. 2, 13: „collegia solam administrationem habentia“, wie coll. antianorum, u. „ultra admin. rei proprietatem habentia“. — Den Stadtrath dagegen unterſtellt man dem Recht der röm. curia; Bald. l. 2 C. 10, 33 nr. 1—3.

[19]) Bald. cons. II c. 262 nr. 1: „congregatio nuda“ (z. B. Hörerſchaft, parlamentum) u. „in qua aliquid pactionibus vel statutis firmatur“ (z. B. unio confoed. secta convent. conjur. conspir.). Barth. Salic. l. 1 C. 1, 2: „concilium“ ſei hier nicht eine Verſammlung, die nach ihrer Zerſtreuung „*desinit esse*“, ſondern ein „*concilium durans*“.

[20]) Bald. Rubr. C. 4, 37 nr. 1—14; l. 1 pr. D. 3, 4 nr. 2—3; c. 3 X 2, 7 nr. 3.

[21]) Barth. Salic. l. 11 C. 2, 13. Ant. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 13 und Zabar. eod. c. nr. 2 u. 5: bisweilen bedeute societas ein „intellectuale corpus“, allein die „soc. proprie sumpta“ konſtituire kein „corpus repraesentativum“, ſondern „socii se habent ut singuli“; daher Auflöſung durch Tod Eines, Unmöglichkeit des Beſtandes in Einem, actio pro socio u. nomine sociorum. Bertach. v. „soc. collegiata“ (ganz aus Baldus). Joh. Capistranus II, 2 nr. 74 sq.

ſchaftsbegriffs[22]). Bei der mehr und mehr eingeſchlagenen praktiſchen Richtung erzwingt ſich das im damaligen Italien lebendige germaniſche Gemeinſchafts- und Geſellſchaftsrecht, erzwingt ſich vor Allem das ſich allmählich zur Selbſtändigkeit entfaltende Recht der Handelsgeſellſchaft die Anerkennung der Theorie. Das Recht der römiſchen societas wird daher durch die Entwicklung einer relativen Selbſtändigkeit des Geſellſchaftsvermögens einerſeits und einer einheitlichen Zuſammenfaſſung der mit kollektivem Namen und Zeichen ausgeſtatteten Perſonenmehrheit andrerſeits modificirt. In dieſem Zuſammenhange wird dann auch die Geſellſchaft als Ganzes den einzelnen Geſellſchaftern häufig wie ein eignes Rechtsſubjekt gegenübergeſtellt, und es wird nach innen und nach außen das „corpus societatis“ von den „socii“ unterſchieden. Allein trotzdem halten im Princip die mittelalterlichen Juriſten ſtreng an der völligen Weſensverſchiedenheit von universitas und societas feſt. Niemals ſchreiben ſie insbeſondere der societas eine ſelbſtändige juriſtiſche Perſönlichkeit zu: immer vielmehr verſtehen ſie unter dem corpus societatis lediglich eine Perſonenmehrheit, welche nur, ſtatt im römiſchen Sinne als Summe unverbundener Individuen, im Sinne der germaniſchen Geſammthand als geſellſchaftlich verbundene Mehrheit gedacht und in dieſer Verbundenheit als Subjekt geſetzt wird[23]).

---

[22]) Man vgl. die Dogmengeſchichte der societas von Endemann, Studien I S. 341—420. Dazu jedoch die Berichtigung der einſeitigen Ausgangspunkte Endemanns durch Laſtig, Beitr. zur Geſch. des Handelsr., Zeitſchr. f. d. geſ. H. R. Bd. 24 (1879) S. 387—449. Einige Notizen aus den Legiſten dieſer Zeit auch bei Krasnopolski, Zeitſchr. f. das Privat- u. öff. R. der Gegenw., Bd. 8 (1881) S. 55—56 N. 10. — Laſtig bringt werthvolle Nachweiſe über die Geſtaltung des Geſellſchaftsrechts in den italieniſchen Statuten. Hierbei legt er in überzeugender Weiſe die Wurzel der offenen Geſellſchaft mit ihrer unbeſchränkten Geſammthaft und Repräſentationsbefugniß der Theilnehmer in der germaniſchen Hausgemeinſchaft der zu geſammter Hand ſitzenden Familiengenoſſen dar. Auch weiſt er treffend darauf hin, wie die Juriſten des Mittelalters von einer dem durchaus entſprechenden Auffaſſung ausgehen. Wie nun aber die Juriſten es zu Wege brachten, das germaniſche Inſtitut mit den Mitteln der römiſchen societas zu konſtruiren, bedarf noch einer genaueren Unterſuchung, durch deren Ausführung Laſtig ſich ein neues Verdienſt erwerben würde. Meiner Anſicht nach wird ſich auch hier ergeben, daß die mittelalterliche Jurisprudenz in bedeutendem Umfange germaniſche Rechtsgedanken, insbeſondere den Gedanken der geſammten Hand, in fremdem Gewande konſervirt hat.

[23]) In dieſer Weiſe iſt m. E. das, was Endemann S. 407 bemerkt, zu berichtigen: eine Perſonifikation der societas liegt in keiner der von ihm angeführten Aeußerungen. Ausdrücklich dagegen ſagt Baldus, welcher Geſchäfte der Firma und der Einzelnen ſcharf ſcheidet (Cons. IV c. 448 u. I c. 277) und ſogar Klagen zwiſchen der societas und den socii kennt (zu l. 49 D. 17, 2), doch zu Rubr. C. 4, 37 nr. 9: es werde zwar „nomine societatis“ gültig mit Dritten proceſſirt und

III. Hinſichtlich des Weſens der Korporation gelangt in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Fiktionstheorie zu voller Entfaltung, verwickelt ſich aber immer tiefer in die ihr immanenten Widerſprüche und verdeckt nur äußerlich den bis in das kleinſte Detail hineinreichenden Zwieſpalt der Grundrichtungen.

Auf der philoſophiſchen Grundlage des Nominalismus, deſſen Axiome hierbei ſtets als unbeſtritten hingenommen werden[24]), nimmt man allgemein an, daß, wie überhaupt „universalia non sunt aliquid reale extra animam", ſo auch die universitas als ſolche keine reale Exiſtenz hat, ſondern „secundum veritatem" nichts als die Summe der Einzelnen iſt. Sie iſt allerdings das Ganze und die Einzelnen ſind die Theile: allein „totum non differt realiter a suis partibus" und deshalb „etiam univ. est nihil aliud quam homines

---

kontrahirt, aber nur, weil dies als „nomen complexivum" mit „nomine sociorum" zu interpretiren ſei. Ganz ebenſo Zabarell. zu c. 13 X 5, 31 nr. 2 u. 5, Anton. Butr. eod. c. nr. 13. Von den Monographien über Geſellſchaftsrecht enthalten die Abhandlungen von Ang. de Periglis de societatibus u. Franc. de Porcellinis de duobus fratribus (Tr. U. J. VI, 1 p. 130 u. 173) nichts von korporativer Auffaſſung, während Petr. de Ubaldis Perus. de duobus fratr. et aliis sociis (ib. 133) zwar vielfach von dem „corpus", dem „commune" o. „totum corpus societatis" und ſeiner „repraesentatio" durch das „signum sociale" ſpricht, offenbar aber, wie aus ſeiner Darſtellung erhellt, nur an eine zur kollektiven Einheit verbunden Mehrheit denkt. Deshalb läßt er ſogar der Regel nach mit jeder Aenderung des Perſonenbeſtandes, da die societas nicht mehr eadem ſei, das Recht auf das bisherige signum erlöſchen (c. 11 nr. 70—76 p. 405 ff.), und bemerkt ausdrücklich, daß „signo repraesentetur *corpus societatis et nomina omnium sociorum simul collecta*". Aehnlich bez. das signum societatis Bald. l. 7 C. 4, 37 nr. 2—7 u. Bertachinus v. „major pars" nr. 6. Man vgl. auch über das Kontrahiren „ex communi corpore societatis" Alex. Tart. Cons. V c. 139. Der ſpäter öfter gebrauchte Ausdruck „corpus mysticum", der nach Krasnopolski a. a. O. zuerſt bei Barthol. a Salic. zu l 9 C. 4, 31 begegnet, bedingt an ſich noch nicht nothwendig eine andre Auffaſſung; wie ſie dann allerdings ſchließlich unter dem Einfluß des Naturrechts ſich herausbildet (vgl. vorläufig Gierke, Althuſius S. 198—199 u. 262 N. 96). Daß Wendungen, wie „societas vicem unius personae habet" oder „socii pro una persona reputantur in negotiis", nicht die societas gleich der universitas perſonifiziren, ſondern nur den Gedanken der kollektiven Zuſammenfaſſung ausdrücken wollen, bedarf keiner Ausführung; gerade der hierbei zu Grunde liegende Sprachgebrauch der römiſchen Quellen war es, welcher vermöge unrichtiger Deutung die Möglichkeit gewährte, den Gedanken der geſammten Hand auf das römiſche Recht zu ſtützen (vgl. oben S. 40 N. 15).

[24]) Nur Zabar. c. 30 X 5, 3 ur. 6 erwähnt, daß viele Theologen die Meinung des Plato „ponens ideas universalium extra animam", richtig verſtanden, aufrecht halten; dies überlaſſe er aber ihrer Diskuſſion. Von einem Einfluß des Realismus auf die Korporationslehre iſt mir nirgend eine Spur begegnet.

universitatis". Da aber das Recht mit dieſer „Wahrheit" nicht auskommen kann, ſo wird durch eine „fictio juris" der univ. eine beſondere Weſenheit beigelegt, und „secundum fictionem juris aliud est univ. et aliud personae de universitate"[25].

Man iſt daher einig, daß die univ. als ſolche zwar eine Perſon iſt, daß aber ihre Perſönlichkeit nur auf juriſtiſcher Fiktion beruht. Wenn man ſie bisweilen ſchlechthin persona oder auch wohl persona universalis, politica, privilegiata nennt[26], ſo bezeichnet man ſie in eigentlich techniſcher Redeweiſe als persona ficta[27], repraesentata[28], ficta et repraesentata[29]. Ja man ſagt häufig, ſie ſei überhaupt nur „improprie" eine Perſon[30]. Bei den weitläufigen Erörterungen darüber, ob in Geſetzen, Statuten und Verträgen Ausdrücke wie „jede Perſon" oder „Jeder" auch Korporationen treffen,

---

[25]) So Barth. Salic. l. 1 C. 9, 30 nr. 3; Joh. Anan. c. 30 X 5, 3 nr. 10; Zabar. eod. c. nr. 6; Panorm. eod. c. nr. 11; Mar. Soc. eod. c. nr. 6.

[26]) Bald. s. pac. Const. v. „Imp clem." nr. 13: persona civitatis; l. 2 C. 6, 26 nr. 2 u. 3: p. universalis; l. 5 C. 7, 53 nr. 13: p. politica; cons. III c. 159: p. intellectualis et publica. Henr. Bonh. c. 6 X 2, 20: p. ipsius collegii. Fel. Sand. c. 3 X 2, 19: p. ecclesiae. Riminald. cons. I c. 73 nr. 29: p. privilegiata.

[27]) Bald. l. 22 D. 46, 1 nr. 1, l. 9 D. 1, 1 nr. 90, l. 3 § 3 D. 3, 5, Rubr. C. 6, 48 nr. 2; Franc. Aret. l. 29 D. 28, 2 nr. 48; Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 1, l. 22 D. 46, 1 nr. 1—2, l. 76 D. 5, 1 nr. 5, l. 97 D. 35, 1 nr. 1; Matth. Afflict. II feud. nr. 7; Alex. Tart. cons. II c. 226 nr. 11; Jason l. 41 C. 2, 4 nr. 7, cons. 1 c. 118 nr. 12; Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 3; Jacobat. Card. de conc. II a. 4 nr. 42; Mar. Soc. c. 30 X 5, 3 nr. 8, de citatione a. 20 nr. 7; Laur. Calcan. cons. 1 nr. 2 (univ. est p. ficta et inanimata).

[28]) Bald. Rubr. C. 6, 48 nr. 2; Joh. Im. l. 22 D. 46, 1 nr. 2; Joh. Anan. c. 2 X 1, 5 nr. 2; Zabar. eod. c. nr. 2; Dec. cons. 103 nr. 6; Calderinus de interd. I nr. 41; Bertach. v. „civitas" nr. 25 u. v. „persona" nr. 31; Tart. cons. V c. 99 nr. 12 u. 21; Felin. c. 10 X 3, 25 nr. 1.

[29]) Joh. Anan. c. 15 X 1, 38 nr. 1, c. 4 X 3, 10 nr. 2, c. 30 X 5, 3 nr. 10; Panorm. eod. c. nr. 11; Capra reg. 9 nr. 40; Barth. Salic. l. 1 C. 9, 30 nr. 3; Tart. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 3; Jason ead. l. nr. 1 u. 9; Castr. ead. l. nr. 2; Mar. Soc. c. 24 X 5, 1 nr. 133; Joh. Im. l. 1 D. 41, 2 nr. 40; Petr. Anch. c. 5 in VI° 1, 3 nr. 3—4 u. c. 21 in VI° 1, 6.

[30]) Bald. l. 2 D. h. t. nr. 1; Tart. cons. VI c. 17 nr. 6, II c. 226 nr. 11; Castr. Auth. „item quaecunque" b. l. 15 C. 1, 3 nr. 1; Lud. Rom. cons. 400 nr. 2, 436 nr. 4; Jason l. 30 C. 2, 3 nr. 6, cons. I c. 118 nr. 12 (non proprie persona, sed vice personae) u. nr. 24; Dec. cons. 486 nr. 4; Corneus cons. IV c. 213 litt. e—g. Deshalb ſtehe in den Geſetzen (z. B. Auth. cit., Auth. „nulla communitas", l. 2 § 5 C. 2, 59) zwiſchen „persona" u. „communitas" (resp. univ., civ., corp.) oft ein „vel".

legt man daher den Accent ſtets darauf, ob im betreffenden Fall ſtrikte oder weite Interpretation angezeigt iſt: im erſteren Fall ſoll die Ausdehnung auf den „casus fictus“ unzuläſſig ſein[31]), im zweiten Fall aus beſonderen Gründen die „uneigentliche“ Perſon als mitbegriffen geiten[32]).

Nicht minder einſtimmig erklärt man auf dieſer Grundlage, daß die „univ. tanquam univ. et persona ficta“ oder „considerata in seipsa“ ein bloßes „nomen juris“[33]), ein unſinnliches und unſichtbares, nur für den Intellekt erkennbares Ding[34]), eine „imago quaedam, quae magis intellectu

---

[31]) Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 90—91, l. 3 § 3 D. 3, 5, Auth. „item quaecunque“, II feud. 53 § 2, Rubr. C. 6, 48 nr. 2; Castr. Auth. cit. nr. 1, l. 2 § 5 C. 2, 59 nr. 4; Tart. l. 35 § 1 D. 29, 2 nr. 9—11, cons. II c. 226 ur. 11; Lud. Rom. l. 2 D. de V. O. ur. 14, cous. 400 u. 436; Jasou l. 41 C. 2, 4 ur. 7, cons. I c. 118 ur. 1—12; Laur. Calc. cons. 1 nr. 2; Franc. Curt. seu. de jurej. pr. cal. (Tr. U. J. III, 2 p. 130) § hoc etiam ur. 2; Dec. cous. 486 nr. 1—8; Domiu. Gem. c. 2 in VI° 1, 3 nr. 8; Phil. Franc. eod c. nr. 5, c. 16 § 1 in VI° 3, 4 nr. 3; Joh. Anan. c. 29 X 3, 5 ur. 11, c. 4, X 3, 10 ur. 3; Zabar. cous. 103 nr. 6 (a. 1395); Panorm. c. 4 X 3, 10 nr. 2, c. 41 X 1, 6 nr. 2; Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 3; Matth. Afflict. III feud. 31 § conv. nr. 11; Claud. Seyss. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 2—3, l. 41 C. 2, 4 ur. 3—6; Bertach. v. „civitas“ nr. 8, „persona“ ur. 4—6.

[32]) Bald. l. 9 § 1 D. 4, 2 lect. 1 u. lect. 2 nr. 1 u. l. 22 D. 46, 1 nr. 1 (wo er im Widerſpruch mit ſeinen ſonſtigen Ausſprüchen auch Statute mit „si quis“, Vollmachten „contra omnem personam“ u. Inquiſitionsaufträge „contra quoscunque delinquentes“ auf univ. mitbeziehen will); l. 4 C. 6, 1. Tart. cons. II c. 226 nr. 33—38 (Aufhebung einer Immunität für Alle, wegen favor utilitatis reip.), VI c. 17 nr. 5—6 (ſtatutar. Pflicht von quaevis persoua nou subjecta statuto zur Proceßkaution), VIII c. 40. Jason cons. I c. 118 ur. 12—24 und l. 41 C. 2, 4 nr. 8—9 (Anwendung der mit „si quis“ gedrohten Strafe der l. 41 cit. auf vertragsbrüchige univ.); l. 30 C. 2, 3 nr. 6 (Treuſchwur contra omnem personam geht auch gegen univ.; ſtatutar. Anordnung der Beilegung von „omnes controversiae inter personas“ durch Sühne ergreift auch controv. cum univ.). Franc. Curt. seu. l. c. ur. 5. Panorm. c. 4 X 3, 10 ur. 2 („si quis“ und „si qua“ in non odiosis). Bertach. v. „univ.“ nr. 43 u. 63. — Einig iſt man für causae favorabiles, wo ſogar „fiscus, univ., civ. venit appellatione *hominis*“; Martin. Laud. II feud. 7 pr. ur. 7; Laurent. Sylvanus de feudi recogn. (Tr. U. J. XI, 1 p. 70) q. 109 nr. 12; Franc. Curt. sen. l. c. nr. 4; Bertach. v. „fiscus est saccus“ nr. 29.

[33]) Bald. l. 1 § 1 D. h. t. ur. 1; Petr. Anch. c. 5 in VI° 5, 11 ur. 7—8 u. Domin. Gem. eod. c. nr. 3 (nomen intellectuale et res incorporalis); Ant. Butr. c. 53 X 5, 39 nr. 19; Jasou l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 2; Panorm. c. 15 X 1, 38 ur. 7; Barth. Soc. l. 1 § 22 D. 41, 2; Bertach. v. „univ.“ ur. 1.

[34]) Bald. l. 2 D. h. t. nr. 1: in jure tantum et intellectu consistit; l. 22 D. de leg. I nr. 1; l. 2 § 5 C. 2, 59 ur. 1; l. 5 C. 7, 53 nr. 11; cons. I c. 438 ur. 1. Castr. l. 7 § 2 nr. 5; l. 22 D. 46, 1 nr. 2: fingit enim jus quandam

quam sensu percipiatur“[35]), iſt, weshalb z. B. die Ausſage über einen actus universitatis nicht blos ein auf ſinnliche Wahrnehmung geſtütztes Zeugniß, ſondern immer zugleich ein Urtheil enthält[36]). Als Begriffsweſen hat ſie keinen Körper, und wenn ſie „corpus“ heißt, iſt ſie eben kein corpus verum, ſondern ein corpus mysticum, fictum, repraesentatum, imaginatum, intellectuale[37]). Ebenſo entbehrt ſie, wie in zahlloſen Wendungen betont wird, der vernünftigen Seele und des Bewußtſeins (caret anima, non habet animam rationabilem, caret voluntate, caret sensu)[38]). Sie wird daher auch all-

---

personam invisibilem. Bertach. v. „univ.“ nr. 3: univ. ut singuli est quid materiale et habet corpus tangibile, univ. vero universaliter est nomen, non corpus, sed quid intellectuale.

[35]) Bald. c. 3 X 1, 31 nr. 7.

[36]) Coruens cons. IV c. 224 litt. c; nam „ipse populus est corpus quoddam imaginarium, quod non videtur“. — Ausführungen dieſer Art wiederholen ſich namentlich bei Gelegenheit der alten Streitfrage, ob bei der notariellen Beurkundung eines Korporationsaktes die Aufführung der nomina singulorum erforderlich iſt, oder ob wenigſtens bei größeren reſp. bei territorialen universitates die Verſicherung der Anweſenheit und Zuſtimmung eines ausreichenden Bruchtheils genügt. Für die erſte Anſicht wird angeführt, daß der Notar nicht wie der Richter ein judicium intellectus abzugeben, ſondern nur ſinnliche Wahrnehmungen zu bekunden habe, sed „verbum universitatis est nomen juris et percipitur potius intellectu quam sensu corporeo“. Dagegen muß dann der öffentliche Glaube notarieller Urkunden, die Präſumtion ihrer Ordnungsmäßigkeit, die Bemerkung, daß der Notar ohnehin nicht alle verba juris vermeiden könne, und Aehnliches helfen. Vgl. Bald. l. 3 D. h. t. nr. 3, l. 1 pr. D. 27, 8 nr. 2, l. 27 D. de R. C. nr. 13—15, add. ad Spec. de synd. p. 232. Ant. Butr. c. un. X 1, 39 nr. 7. Zabar. eod. c. nr. 5. Panorm. eod. c. nr. 8, c. 5 X 3, 10 nr. 7. Joh. Anan. c. un. cit. nr. 2, c. 5 cit. nr. 3. Card. Alex. D. 44 c. 11. Ang. Aret. § 6 I. 1, 23 nr. 17, § 10 I. 4, 13 nr. 2. Joh. Plat. l. 6 C. 10, 63 nr. 1. Tart. cons. I c. 7 nr. 2, II c. 108 nr. 14 u. c. 198, VII c. 49 nr. 12 u. c. 195 nr. 3—4. Marc. dec. I q. 780. Joh. Mar. Rimin. cons. II c. 209 nr. 35 bis 39.

[37]) Bald. cons. I c. 465 nr. 3 (corpus intellectuale). Ant. Butr. c. 30 X 5, 3 nr. 13. Marian. Soc. c. 19 X 1, 5 nr. 90 (corpus fictum et imaginatum), c. 30 X 5, 3 nr. 6—7 (corp. fictum et repraesentatum). Henr. Bouhic c. 30 cit. nr. 5, c. 12 X 5, 12 nr. 65. Zabar. c. 30 cit. nr. 6: dic quod univ. sec. veritatem non est corpus verum, . . sed tot corpora quot sunt singuli; . . sed sec. fictionem juris est corpus vivens. Joh. Anan. eod. c. nr. 10, c. 4 X 3, 10 nr. 2. Panorm. c. 30 cit. nr. 11, c. 4 cit. nr. 2. Jason l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 1—2. — Deshalb iſt nach Bald. l. 4 C. 10, 1 nr. 8 an einer civitas nur quasi possessio möglich.

[38]) Bald. l. 2 D. h. t. nr. 1, Rubr. C. 10, 1 nr. 16, l. 3 C. 9, 2 nr. 27. Barth. Salic. l. 2 § 5 C. 2, 59. Joh. Im. l. 1 D. 41, 2 nr. 40; Cl. 1 de poenis 5, 8 nr. 1. Ant. Butr. c. 7 X 1, 38 nr. 8. Franc. Aret. l. 22 D.

ſeitig im Princip für unfähig, zu wollen, zu handeln, zu beſitzen, zu ſchwören, eine körperliche oder geiſtliche Strafe zu erleiden, eine cognatio spiritualis einzugehen, ſowie überhaupt für ausgeſchloſſen von allen „verba resonantia in factum“ und allen „actus et passiones prout consistunt in facto“ erklärt[39]).

Was nun den eigentlichen Inhalt dieſer Fiktion betrifft, ſo ſtimmt man inſoweit überein, als man ihn in einer dem wahren Weſen der Dinge widerſprechenden künſtlichen Unterſcheidung zwiſchen der universitas als ſolcher und der Summe der Einzelnen findet[40]). Durch dieſe Fiktion und nur durch ſie ſoll es möglich werden, daß Rechte und Pflichten der universitas und aller singuli ſich nicht decken[41]); daß Rechtsverhältniſſe zwiſchen der Korporation einerſeits und allen ihren Gliedern andrerſeits vorkommen können[42]); daß Handlungen aller Einzelnen nicht ohne Weiteres der universitas[43]) und korporative Geſamtakte nicht den Einzelnen als Einzelnen zugerechnet werden[44]).

---

de leg. I nr. 2–3. Domin. Gemin. c. 11 C. 7 q. 1, c. 5 in VI° 5, 11 nr. 10. Petr. Anch. eod. c. nr. 7, c. 1 in VI° 4, 3 nr. 7. Zabar. c. 30 X 5, 3. Joh. Anan. eod. c. Mar. Soc. eod. c. nr. 6—7. Henr. Bouh. eod. c. nr. 5. Panorm. c. 7 X 1, 38 nr. 2. Felin. c 10 X 3, 25 nr. 1. Lud. Rom. cons. 400 nr. 4, c. 436 nr. 3. Capra reg. 9 nr. 40. Castr. l. 76 D. 5, 1 nr. 5, l. 97 D. 35, 1 nr. 1, l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 2—3. Jason l. 1 § 22 cit. nr. 1—2. Cland. Seyss. ead. l. nr. 4—5, l. 41 C. 2, 4 nr. 5. Corneus cons. IV c. 224 litt. l. Petr. Lenauder. de priv. doct. IV q. 94 nr. 189. Corserius qu. 157 nr. 2. Bertach. v. „anima“.

[39]) Zabar. c. 30 X 5, 3 fügt hinzu, ſie könne auch kein Verdienſt erwerben, weshalb indulgentiae non conceduntur universitati.

[40]) Vgl. oben N. 25. Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 1, 4—5, l. 22 D. 46, 1 nr. 2. Jason l. 1 § 15 D. 36, 1 nr. 2; cons. IV c. 140 nr. 3. Lud. Rom. cons. 436 nr. 4—5. Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 3.

[41]) Lud. Rom. l. 10 § 4 D. 2, 4 nr. 1. Jason cons. IV c. 140 nr. 3. Joh. Anan. c. 2 X 1, 5 nr. 2 (inhabilitas ſelbſt Aller non inficit ipsum corpus). Bald. l. 2 D. h. t. nr. 2, c. 5 X 2, 19 nr. 5, Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 3 (auch „omnes de univ.“ zugleich ſind in causa univ. zeugnißfähig).

[42]) Joh. Im. l. 1 D. 36, 1 nr. 10. Jason l. 1 § 15 D. 36, 1 nr. 1—2. Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 3.

[43]) Bald. cons. IV c. 337 nr. 4. Petr. de Bellap. Auth. hab. zu l. 5 C. 4, 13. Jason cons. IV c. 140.

[44]) Castr. l. 10 § 2 D. 2, 4 nr. 4. Jason l. 5 § 1 D. de leg. I nr. 12: das Verſprechen der Veneti, in einem beſtimmten Theil Ungarns kein Amt zu beſetzen, ſteht einem einzelnen dort zum officialis gewählten Venetianer nicht entgegen. Ebenſo Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 3 u. Dec. cons. 374 nr. 6. — Deshalb verſagen auch die Meiſten wegen eines statutum iniquum, quod populus fecit, die Retorſion gegen personae singulares; Bald. l. 1 pr. D. 2, 1 nr. 8; Barth. Soc. ead. l. nr. 27, Alex. Tart. ead. l. nr. 12; a. M. Castr. — Auch können

Und auf dieſelbe Fiktion gründet man die rechtliche Einheitlichkeit und Untheilbarkeit der universitas[45]), ihre Identität im Wechſel der Glieder[46]), ſowie ihre abſolute oder doch relative Unſterblichkeit[47]).

Ueber das Verhältniß jedoch, in welchem der Begriff der persona ficta zum Begriff der Geſammtheit ſteht, herrſcht auch jetzt der alte Zwieſpalt der Anſchauungen.

Sobald die Idee, daß „secundum rei veritatem“ nur einzelne Menſchen exiſtiren, konſequent durchgeführt wird, ergibt ſich die Auffaſſung, nach welcher

---

ſich die univ. u. omnes homines univ. gleichzeitig zu etwas verpflichten, was z. B. Corneus in dem cons. II c. 43 von ihm entſchiedenen Falle als geſchehen annimmt.

[45]) Bald. l. 2 C. 6, 26 nr. 2: et haec persona *loco unius* habetur et *individuum corpus* repntatur; l. 2 D. h. t. nr. 1: univ. habetnr loco singularis personae et non loco personarum singularium. Bertach. v. „populns“ nr. 21. Joh. Plat. l. 18 § autem C. 12, 35. Felin. c. 10 X 3, 25 nr. 1. Domin. Gem. c. 11 C. 7 q. 1.

[46]) So mit ausdrücklicher Begründung aus der „persona ficta“ Bald. l. 7 § 2 D. h. t. nr. 1, Joh. Imol. l. 22 D. de leg. I, Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 1, Mar. Soc. c. 30 X 5, 3 nr. 8 — Man folgert daraus, daß „compromissnm universitatis non finitur morte compromittentinm“; daß Kirchenſtrafen, ſoweit ſie die nniv. in ihren Gliedern treffen, auch neue Mitglieder ergreifen; daß canonici novi an zu vertheilenden fructus ſofort percipiren, indem ſie „non tanquam singulares, sed tanqnam capitulnm capinnt, qnod semper est idem“; vgl. Bald. l. 22 cit. nr. 1, l. 76 D. 5, 1 nr. 1—4 u. add. 1; Castr. l. 22 cit. nr. 1—5, l. 76 cit. nr. 1–8; Franc. Aret. l. 22 cit. nr. 3; Ang. Aret. § 18 Inst. 2, 20 nr. 5—6; Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 3; Jason l. 24 § 4 D. de leg. I nr. 6—8; Bertach. v. „populus“ nr. 14 u. 24, v. „univ.“ nr. 29. — Castr. l. 76 cit. nr. 2 reducirt den Satz auf das allgemeine Princip, „quod stante identitate formae, licet in substantia contingat mutatio, intelligitnr eadem res“, und vergleicht in nr. 8 den Stoffwechſel im organiſchen Körper. — Cornens cons. II c. 43 folgert, daß, wenn nomine communi hominum et universitatis et eorum successorum et heredum kontrahirt wurde, die Einzelnen als Mitkontrahenten gedacht ſein müſſen, da ja die univ. keine Erben hat. — Andreas Barbatia de praest. card. (Tr. U. J. XIII, 2 p. 63) q. 1 nr. 22 beweiſt daraus ſogar die Identität der Kardinäle mit den sacerdotes levitici.

[47]) Bald. l. 76 D. 5, 1 nr. 3—4; l. 56 D. 7, 1; l. 12 C. 6, 42 nr. 8—10; s. pac. Const. v. „Imp. clem.“ nr. 8 u. 13. Petr. Anchar. c. 5 in VI° 1, 3 nr. 3. Domin. Gem. eod. c. nr. 3 u. 10. Castr. l. 68 D. 35, 2 nr. 5—7. Tart. cons. V c. 10 nr. 1, VI c. 92 nr. 38. Aegid. Bellam. cons 2 nr. 20. Martin. Laud. I fend. 13 § inde nr. 1—2, 8, 12. Franc. Curt. jun. tract. feud. II q. 9 nr. 2. Bertach. v. „ecclesia“ nr. 25, 310, 319, 395, 396. Ueberall werden daraus juriſtiſche Folgerungen gezogen; ſo: daß die Subſtitutirung einer univ. als Nacherbin nicht als bedingte, ſondern als betagte Einſetzung gelten müſſe.

durch die Fiktion ein künſtliches Subjekt aus dem Nichts erſchaffen und in vollkommener Trennung neben die Vielheit natürlicher Subjekte geſtellt wird. Zu einer ſolchen Auffaſſung neigen in der That, ohne daß freilich von ſtrengem Feſthalten an ihr die Rede wäre, die meiſten Kanoniſten, wie Johannes de Imola, Petrus de Ancharo, Panormitanus, Henricus de Bouhic, Marianus Socinus, Felinus Sandaeus, und manche Legiſten, wie Alexander Tartagnus und Jaſon. Sie liegt mehr oder minder deutlich ſchon darin ausgeſprochen, wenn die „univ. tanquam persona ficta et de per se considerata“ für ein „corpus fictum et imaginatum“, ein „nomen intellectuale et res incorporalis“, kurz für ein ſtoffloſes Gedankending erklärt wird[48]). Es wird aber öfter auch ausdrücklich geltend gemacht, daß die univ. als persona ficta nicht nur von der Summe der singuli, ſondern auch von der kollektiv gedachten Geſammtheit verſchieden iſt[49]), und daß ſelbſt in ihrer verfaſſungsmäßigen Verſammlung die Gliedergeſammtheit nicht den Körper ſelbſt konſtituirt, ſondern nur das corpus fictum repräſentirt[50]). Von hier aus ergibt ſich zur Begründung des Satzes, daß Verſammlungsbeſchlüſſe als Wille der Korporation gelten, das Bedürfniß einer neuen Fiktion, und es kann dann aus dieſer Auffaſſung heraus mit demſelben Recht, mit dem aus ihr die Willensunfähigkeit der univ. deducirt wird, von einer durch Fiktion vermittelten künſtlichen voluntas, mala fides, dolus, animus possidendi, ja von einer fingirten Seele der univ. geſprochen werden[51]). In allen korporativen Rechtsverhältniſſen ſtehen nach dieſer Auffaſſung die

---

[48]) Vgl. oben N. 33—36. Mar. Soc. c. 30 X 5, 3 nr. 6—8. Panorm. eod. c. nr. 11. Felin. eod. c. nr. 3. Bouh. c. 12 X 5, 12 nr. 65. Petr. Anch. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 7. Dom. Gem. eod. c. nr. 3 u. 10. Franch. eod. c. nr. 3. Jason l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 1—2 u. 9.

[49]) Vgl. z. B. die Unterſcheidung der univ. tanquam persona repraes. et inanimata und der omnes de coll. snb nomine collectivo snmti b. Felin. c. 10 X 3, 25 nr. 1. Ferner die Polemik v. Mar. Soc. de cit. a. 20 nr. 27 u. 52 gegen die Annahme des Bart., daß es eine perſönliche citatio einer persona ficta geben könne; auch zu c. 24 X 5, 1 nr. 133 die Bemerkung, daß man von einer „fama in nniversitate“ nicht ſprechen könne, „qnia est nnica tantum persona ficta et repraes.“, ſondern nur von „fama inter homines ipsins univ.“

[50]) Panorm. c. 55 X 1, 6 nr. 7: cnm capitnlnm sit qnoddam corpns fictum, repraesentatum per singulos in unnm congregatos; c. 48 eod. nr. 4; c. 4 X 7, 10 nr. 2. Petr. de Baisio dir. el. III c 21 nr. 6.

[51]) Vgl. einerſeits oben N. 38—39, beſ. Mar. Soc. c. 30 X 5, 3 nr. 6—7, andrerſeits Petr. Anch. c. 5 in VI° 1, 3 nr. 3—4 u. c. 21 in VI° 1, 6, Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 5 (ficte delinqnens), Jason l. 83 § 5 de V. O. nr. 32 (excomm. non infertur *animae fictae*). Deshalb wird in ganz gleichem Sinne aus der Eigenſchaft der univ. als persona ficta deducirt, dieſelbe könne (an ſich) nicht beſitzen (Jason l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 3) und ſie könne (kraft Fiktion) beſitzen (Tart. ead. l. nr. 3).

Mitglieder zu der Korporation nicht anders wie Dritte. Und ohne jeden Anstand ergibt sich ihr die Möglichkeit des unveränderten Fortbestandes der universitas in Einem Mitgliede oder selbst im leeren Raum[52]).

Allein mit dieser Auffassung ringt ununterbrochen die andre Auffassung, für welche die Fiktion nur darin besteht, daß die Gesammtheit in ihrer Zusammenfassung von der Gesammtheit in ihrer Zerstreuung unterschieden und ihr als einheitliche Person gegenübergestellt wird. Insbesondere entwickeln viele Legisten, wie Baldus, Bartholomäus de Saliceto, Paulus de Castro, Guido Papa, aber auch manche Kanonisten, wie Antonius de Butrio, Joh. de Anania und Zabarella, einen derartigen Standpunkt, ohne freilich auch ihrerseits sich konsequent zu bleiben.

Ausdrücklich stellt Bartholomäus de Saliceto diese Auffassung der Fiktion der gegnerischen gegenüber, indem er gegen den Satz des Bartolus, daß die univ. als persona ficta et repraesentata mit den homines universitatis de rei veritate identisch, sec. fictionem von ihnen verschieden sei, als „schief" polemisirt: vielmehr sei die univ. nicht blos vere, sondern auch ficte mit den „homines universitatis" identisch und doch von ihnen verschieden; denn sie decke sich mit ihnen, sofern man das Wort „syncategoreumatice i. e. in sensu composito" nehme, unterscheide sich aber von denselben, sofern man das Wort „categoreumatice i. e. in sensu diviso" verstehe[53]). In ganz ähnlicher Weise sagt Baldus, die univ. sei identisch mit den „homines universitatis collective sumpti", „unde populus proprie non dicitur homines, sed hominum collectio in unum corpus mysticum et abstractive sumptum, cujus significatio est inventa per intellectum"[54]); denn „univ. potest considerari duobus modis: uno modo in abstracto, et hoc casu non est persona nec animatum corpus, sed est quoddam corpus intellectuale et quoddam nomen juris habens quandam repraesentationem; alio modo in concreto, et tunc est nomen personarum et sumitur pro singularibus personis in ipsa universitate contentis"[55]). Ebenso findet Antonius de Butrio das Wesen der Korporation darin, „quia singuli ut singuli considerati sunt quid diversum a pluribus ut universis ponderatis"[56]). Auch Zabarella sagt, die univ. sei in Wahrheit eine Mehrheit von Körpern,

---

[52]) Vgl. z. B. Bald. add. zu l. 7 D. h. t. nr. 1: eccl. collegiata remanet in uno, quia ipsa ecclesia est collegiata; l. 7 § 2 D. h. t. nr. 3—6: Fortbestand nullo existente; keine possessio vacans, indem „*ipsa intellectualis ecclesia*, non dico materialis, possideat, saltem fictitie et interpretative, non vere".

[53]) Barth. Salic. l. 1 C. 9, 30 nr. 3.

[54]) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 11; vgl. Auth. „sed cum testator" b. l. 7 C. 6, 50 nr. 5; c. 1 X 1, 6 nr. 3.

[55]) Bald. add. l. 7 D. h. t.; l. 6 § 1 D. 3, 2 add. nr. 2.

[56]) Anton. Butr. c. 55 X 1, 6 nr. 25; ähnlich zu c. 11 X 1, 2 nr. 6.

„sed sec. fictionem juris est corpus vivens, quatenus consideramus singulos de univ. simul sumptos, ut haec simultanea collectio fictione juris censeatur unum corpus sc. repraesentativum singulorum“[57]). Corneus meint: „nil aliud est univ. castri nisi homines castri in universo considerati: ita quod homines castrorum possunt considerari ut singuli et possunt considerari ut universi; si considerantur ut singuli, differunt ab universitate, si vero considerantur ut universi, tunc non differunt ab universitate“[58]). In dieſem Sinne glaubt man auch den Ausſpruch der Gloſſe „univ. nil nisi homines“ aufrechthalten zu können[59]). Und öfter heißt es einfach, daß in der Korporation „plures loco unius habentur“[60]).

Von dieſem Standpunkt aus erſcheint die Korporationsperſönlichkeit immer wieder als eine aus den Einzelperſonen zuſammengeſetzte Geſammtperſon. So erklärt ſie Baldus für „quaedam persona universalis, quae unius personae intellectum habet, tamen ex multis corporibus constat“[61]); und Paulus de Caſtro ſagt: „fingit enim jus quandam personam invisibilem, quae resultat ex congregatione multorum“[62]). Stets von Neuem daher wird man zu dem Vergleich der univ. mit dem natürlichen Körper getrieben[63]), erklärt die Einzelnen für die Glieder dieſes Körpers[64]) und ſieht in ihnen die leben-

---

[57]) Zabar. c. 30 X 5, 3 nr. 6.

[58]) Corn. cons. IV c. 213 litt. d; vgl. III c. 46 litt. e; IV c. 63 litt. c.

[59]) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 11, c. 5 X 2, 19 nr. 5; Barth. Salic. l. 1 C. 9, 30 nr. 3; Corn. cons. IV c. 224 litt. l—m. — Andere verwerfen die Gloſſe, z. B. Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 4.

[60]) Castr. l. 1 D. 2, 2 nr. 11 u. l. 2 D. h. t. nr. 1; Zabar. c. 30 X 5, 3 nr. 6; vgl. auch Bald. l. 10 D. 2, 14 lect. 2 nr. 1 u. add. nr. 1—2; Dec. cons. 122 nr. 1—2, c. 320 nr. 6. — Bisweilen begegnen direkte Verwechslungen von univ. u. omnes singuli; z. B. Matth. Afflict. dec. 400 nr. 6: „si *omnes* de nniv. deponerent pro univ., tunc omnes de nniv., qui facinnt univ., sunt testes in facto proprio et ideo non probarent.“

[61]) Bald. l. 2 C. 6, 26 nr. 2.

[62]) Paul. Castr. l. 22 D. 46, 1 nr. 2; vgl. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 1. Aehnlich Lud. Rom. cons. 400 nr. 4 u. 463 nr. 3 (corpus quoddam quod ex multis invicem collectis conficitur).

[63]) Joh. Anan. c. 30 X 5, 3 nr. 10: „univ. sen coll. est corpus repraesentatum ad similitudinem veri corporis; sicut enim ad unum corpus verum constituendum concurrunt membra simul juncta, sic ad constituendum coll. concurrunt singuli homines, non tamen ut singuli, sed tanquam conjuncti et collecti“. Vgl. unten § 11 unter IV.

[64]) Joh. Anan. l. c. Castr. l. 2 D. h. t. nr. 3: singuli . . sunt quasi membra facientes unum totum, quod dicitur univ.; l. 7 § 1 D. h. t. nr. 1. Platea l. nn. C. 11, 14 nr. 2: amodo dicitur esse pars et membrum illius collegii et ejus priv. gaudet, sicut membra dicuntur pars corporis. Vocab. jur. v. „corporati“.

digen Träger der einheitlichen Rechtssubjektivität, wie dies am unzweideutigsten Guido Papa mit den Worten ausspricht: „univ. est unum corpus ex pluribus congregatum; unde quilibet eorum dicitur membrum universitatis; sicut ergo dominium rei meae est totum in toto corpore meo et in quolibet membro, sicut anima, .. ita dominium universitatis est in quolibet de univ., non dico ut in singulari persona, sed ut in membro universitatis“[65]). Und ganz im Gegensatz zu der Annahme, daß die Korporationspersönlichkeit als isolirtes Einzelsubjekt neben einer ebenso isolirten Vielheit von Individuen stehe, statuirt man vielmehr ein Verhältniß engen Zusammenhangs und gegenseitiger Bedingtheit zwischen Gesammteinheit und Gesammtvielheit[66]).

Insbesondere erscheint es dieser Auffassung ganz natürlich, nach wie vor die geistliche oder weltliche Qualität der Mehrheit der Glieder über Qualität und Gerichtsstand der Korporation als solcher entscheiden zu lassen[67]), während die konsequente Personifikationstheorie den Einwand aufwirft, daß die juristische Person als res inanimata et corpus imaginatum ihren character nicht von den Gliedern, sondern vom Gesetz empfange und daher in Ermangelung specieller Bestimmung ihr Forum vor dem judex generalis habe[68]). Ebenso beruft man sich auf die Identität der Korporation mit omnes collective sumpti, wo es Rechte und Pflichten, welche den „cives“, „homines“, „collegiati“ u. s. w, ertheilt oder von ihnen übernommen sind, als Rechte und Pflichten der civitas, der universitas, des collegium auszulegen gilt[69]); und

---

[65]) Gnido Papa l. 5 § 1 D. de leg. I nr. 8: der usus ist dann entw. auch illorum de univ. in universo oder illorum ut singulorum.

[66]) Daher sind die Einzelnen „fratres inter se“ und für die univ. „conjunctae personae“; Bertach. v. „coll.“ nr. 68 und 75, v. „univ.“ nr. 5 add. 5.

[67]) Bald. l. 6 D. h. t. nr. 1. Barth. Salic. Anth. „habita“ b. C. 4, 13 nr. 37. Anton. Butr. c. 13 X 31 nr. 15. Petr. Anch. prooem. ad lib. VI v. „sacrosanctae“ nr. 9. Dom. Gem. c. 1 in VI° 1, 15. Zabar. c. 11 X 1, 2 nr. 7; cons. 11 nr. 13. Panorm. c. 11 cit. nr. 3, c. 30 X 3, 5 rep. nr. 7, c. 1 X 3, 18 nr. 12. Dec. c. 11 cit. nr. 4. Felin. eod. c. nr. 2—3. Barth. Soc. l. 20 D. 34, 5 nr. 9—11. Bertach. v. „coll.“ nr. 99. Petr. Rebuff. de priv. scholar. c. 106 nr. 42. Wenn Einige schon eine geistliche Minorität als „dignior pars“ überwiegen lassen, so ändert das nichts am Princip.

[68]) Diesen Einwand erheben Barth. Salic., Petr. Anch., Petr. Rebuff. l. c., widerlegen ihn aber mit dem Satz „univ. nil nisi homines“; für durchschlagend erklärt ihn im 16. J. der Herausgeber des Bart., Concenatius, zu l. 20 D. 34, 5 u. l. 4 D. 47, 22.

[69]) Bald. l. 10 § 2 D. 2, 4 add. nr. 2, l. 45 C. 10, 31 nr. 3; Barth. Salic. l. 2 D. 34, 5 nr. 2; Domin. Gem. c. 2 in VI° 2, 5 nr. 1; Castr. l. 1 C. 1, 2 nr. 4; Jason ead. l. lect. 1 nr. 2, lect. 2 nr. 3—6; Barth. Soc. l. 2

man erklärt Handlungen von „omnes ut universi“ für Handlungen der „universitas ipsa“[70]), während die konſequente Perſonifikationstheorie überall nur eine Vertretung der juriſtiſchen Perſon durch die singuli annimmt[71]). Endlich ſieht man umgekehrt in der oft angewandten Regel, nach welcher rechtliche Verhältniſſe und Wirkungen, die an ſich für die univ. begründet wären, für eine ſolche aber nicht paſſen, auf die singuli umgeſtellt werden ſollen, nur eine Verwandlung des „collective attribui“ in ein „distributive attribui“[72]), während darin von andrer Seite eine neue Fiktion gefunden wird[73]).

Auch darin zeigt die Idee der Geſammtperſönlichkeit ſich lebendig, daß, während vom Standpunkt der reinen Perſonifikationstheorie eine ſubſtantielle Verſchiedenheit der mehreren Arten von personae fictae nicht exiſtirt[74]), überall mindeſtens universitas und hereditas als weſensverſchiedene Arten von personae fictae betrachtet werden[75]). Ja zum Theil wird der Verſuch ge-

---

D. 34, 5 nr. 1—2; Lud. Rom. cons. 436 nr. 8; Corn. cons. IV c. 213. (Beſ. bei Legaten und ſonſt in causa favorabili).

[70]) Vgl. z. B. Barth. Salic. l. 1 C. 9, 30 nr. 3; Castr. l. 1 § 15 D. 36 1 nr. 4; l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 2; Corn. cons. IV c. 63 litt. c; c. 224 litt. l—m.

[71]) Vgl. z. B. Anton. Butr. c. 55 X 1, 6 nr. 7: univ. essentialiter non est in singularibus, sed est quid extractum in se, quod tamen repraesentatur in facto singularium, prout in forma universitatis operantur.

[72]) Phil. Franch. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 8: was der univ. collective nicht adaptabel, wird ihr distributive zugeſchrieben, daher Eid in animas singulorum; c. 5 in VI° 5, 1 nr. 5—6; c. 16 eod. nr. 2: appellatione populi vel univ. veniunt singulares personae, non univ., quando profertur in materia, quae non est proportionabilis universitati ut univ. sed ut singulis. Castr. l. 76 D. 5, 1 nr. 5 u. 7; l. 97 C. 35, 1 nr. 1. — Vgl. Petr. Anch. c. 16 in VI° 5, 11 nr. 3; c. 5 eod. nr. 7. Dom. Gem. c. 5 cit. nr. 5—6. Zabar. c. 13 X 1, 31 nr. 4. Panorm. eod. c. nr. 2. Felin. eod. c. nr. 2. Barth. Salic. l. 2 § 5 C. 2, 59. Franc. Aret. l. 22 D. de leg. I nr. 2—3. Corn. cons. II c. 43.

[73]) Matth. Afflict. II fend. 5 nr. 7: bei der Wirkung des Korporationseides für die singuli treffen zwei Fiktionen zuſammen: eine, quia univ., quae juravit, est persona ficta; die zweite, quod ex ista fictione videntur jurasse singuli.

[74]) Petr. Anch. c. 5 in VI° 1, 3 nr. 3—4: univ., eccl., coll., dignitas, sedes . . habent personam fictam et repraesentatam sicut hereditas. Dazu die Fälle, in denen „una persona sustinet vicem duarum, unam vere et alteram ficte“; Bald. l. 10 D. 2, 14 lect. 2 nr. 1 u. add. nr. 1—2; c. 3 X 2, 19 nr. 5—7; Joh. Im. l. 92 D. de leg. I nr. 2; Ang. Aret. prooem. I. § 3 nr. 1.

[75]) Bald. l. 22 D. 46, 1 nr. 1; l. 7 D. h. t. add. nr 1; Joh. Im. l. 22 cit. nr. 3; Castr. ead. l. nr. 2, l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 1; Tart. l. 1 § 22 cit. nr. 2;

macht, kirchliche und weltliche Verbandssubjekte dergestalt einander gegenüberzustellen, daß dort die rein anstaltliche, hier die mehr genossenschaftliche Auffassung zur Geltung gelangt[76]).

Da indeß schließlich weder die genossenschaftliche Auffassung mit der Fiktionsidee, noch die anstaltliche Auffassung mit der gesammtheitlichen Basis völlig bricht, bleibt es bei einer die ganze Lehre beherrschenden zwiespältigen und widerspruchsvollen Grundrichtung.

IV. In Bezug auf die Entstehung der Korporation siegte im Allgemeinen die Lehre des Bartolus über die strengere Ansicht des Innocenz.

Zwar forderte man immer entschiedener unter Festhaltung des Satzes „regulariter omne collegium reprobatum“[77]) zur Errichtung jeder univ. neben der gehörigen Personenzahl[78]) eine „approbatio“ seitens der „publica autoritas“[79]). Und immer bestimmter sah man als Inhalt dieser Approbation die „concessio“ der „jura universitatis“ oder „signa collegii“ an[80]), so daß allen „collegia non approbata“ ganz

---

Jason l. 1 § 22 cit. nr. 9. Alle sagen, die lex mortuo stelle zwar beide Arten der persona ficta scheinbar völlig, in Wahrheit aber nur relativ gleich; denn die univ. kann besitzen u. ususfructus haben, die haereditas nicht, weil diese repraesentat personam defuncti, jene *personas viventium* oder (wie Joh. Im. u. einmal auch Paul. Castr. sagt) *personam viventem*.

[76]) Vgl. Paul. Castr. l 1 § 22 D. 41, 2 und oben § 8 N. 91; auch Bald. l. 7 D. h. t. nr. 1.

[77]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 1; Ant. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 6; Aflict. III feud. 31 de pac. jur. § conv. nr. 1; Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 7, c. 3 X 1, 31 nr. 4; Castr. l. 5 D. 1, 1 nr. 7, l. 1 pr. D. h. t. nr. 1 u. 6; Panorm. c. 13 X 5, 31 nr. 5 (cum ex eis timeatur conspir. seu conjur. contra principem seu civitatem); Marc. dec. I q. 799 nr. 1; Bertach. v. „coll.“ nr. 82.

[78]) Zum coll. ecclesiasticum genügen nach Ansicht Vieler schon Zwei; Butr. c. 1 X 1, 6 nr. 8, Panorm. eod. c. nr. 5, cons. II c. 25 nr. 2, Dec. c. 1 X 1, 6 nr. 11, Marc. dec. I q. 799 nr. 3, Bertach. v. „coll.“ nr. 4 u. 70; a. M. sind Dom. Gem. c. 1 C. 10 q. 1, Zabar. c. 1 X 1, 6 nr. 1—3, Joh. Anan. eod. c. nr. 3. — Scholastische Zahlenminima für populus, gens, villa u. s. w. b. Bald. c. 1 X 1, 6 nr. 1—5, Butr. eod. c. nr. 1—13, Ang. Aret. § 18 J. 2, 20 nr. 1—4, Vocab. jur. v. „collegium“.

[79]) Bald. c. 1 X 1, 6: privata societas plurium non facit coll., sed *publica auctoritas*. Panorm. c. 13 X 5, 31. Butr. eod. c. nr. 1—2. Dom. Gem. c. 1 C. 10 q. 1. Card. Alex. c. 11. D. 30. Jason cons. I c. 77 nr. 21 bis 22.

[80]) Bald. II feud. 53 § 2 nr. 4: istae congreg. non habent jura collegii, *quia, cum jura collegii sunt publici juris, oportet quod concedantur a superiore;* l. 1 pr. D. h. t. nr. 1. Ant. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 3. Panorm. cons. I c. 55. Dom. Gem. c. 1 C. 10 q. 1.

abgeſehen davon, ob ſie zugleich als „collegia illicita“ ſtrafbar waren[81]), die Rechtsfähigkeit abgeſprochen ward[82]).

Allein wenn man als Form für dieſe Verleihung der Korporationsrechte regelmäßig die „confirmatio Superioris“ bezeichnete[83]) und es ſelbſt ſchon zu den Regalien zählte, „quod solus princeps habet potestatem interponendi auctoritatem novo collegio fabricando“[84]): ſo begnügte man ſich doch einerſeits ſchon mit einer „confirmatio tacita“[85]), und ſah andrerſeits von jeder ſpeciellen obrigkeitlichen Autoriſation in allen Fällen ab, in denen man eine beſtimmte Korporationsgattung für ein für alle Mal „a jure“ approbirt hielt[86]). Im letzteren Falle ſollte vielmehr die Korporation „eo ipso“ entſtehen, ſobald die materiellen Vorausſetzungen vorhanden ſeien[87]). Nur gewährten allerdings Viele auch hier dem Superior das Recht ausdrücklicher Reprobation oder Kaſſation, zu welchem Behuf dann wieder die Vorlegung der Statuten zur Prüfung ſollte erzwungen werden können[88]).

Zu den „collegia approbata a jure“ nun aber rechnete die herr-

---

[81]) Hierfür forderte man meiſt Unerlaubtheit des Zwecks, ſah alſo erlaubte Vereine ohne Korporationsrechte als möglich an; Bald. cons. II c. 319, c. 3 X 1, 31 nr. 17, l. 1 pr. D. h. t. nr. 4; Barth. Salic. l. 1 C. 1, 2.

[82]) Zabar. c. 3 X 1, 31 nr. 4 (q. 7); Panorm. cons. I c. 55 nr. 1 (coll. non approb. non potest acquirere); Vocab. jnr. v „colleginm“.

[83]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 1; c. 6 X 1, 2 nr. 16. Zabar. c. 3 X 1, 3: „eo ipso, quod princeps expresse vel tacite ex certa scientia, non errans nec in jure nec in facto, consentit, quod aliqni faciant coll., . . jus universitatis consequi videntur“; . . „constituta per Superiorem ut sit univ.“. Ant. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 6. Afflict. l. c. nr. 3. Panorm. c. 13 X 5, 31 nr. 1; cons. I c. 55 nr. 4—5. Bertach. v. „coll.“ nr. 58—59. Marc. dec. I q. 165, 799 nr. 12, 349, 361 nr. 2, II q. 627.

[84]) Afflict. feud. III const. quae sint regalia § regalia nr. 32.

[85]) So alle in N. 83 Angeführten; daher wird auch Unvordenklichkeit gleichgeſtellt, Panorm. c. 13 cit. u. Henr. Bonh. eod. c.

[86]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 1 u. 5; l. 5 D. 1, 1 nr. 33; c. 3 X 1, 31 nr. 3. Ant. Butr. c. 3 X 1, 31 nr. 17; c. 13 X 5, 31 nr. 6: tunc non requiritur autoritas superioris, quia *a jure* autoritatem habent. Zabar. c. 3 cit. nr. 4: hi nullius privilegio indigent nec consensu superioris, nt sint collegia, quia sunt *a lege* approbata. Panorm. eod. c. nr. 7—8; cons. I c. 55. Dom. Gem. c. 1 C. 10 q. 1. Castr. l. 1 pr. D. h. t. nr. 1. Afflict. III fend. 31 nr. 3.

[87]) Castr l. c. nr. 2: eo ipso censetur approbatnm. Ant. Butr. c. 13 cit. nr. 6. Zabar. eod. c. nr. 7. Panorm. cons. I c. 55 nr. 3.

[88]) Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 7. Bald. II feud. 53 § 2 nr. 3: propter mala statnta etiam licitnm colleginm debet cassari, et ideo coguntur sua statuta edere potestati et episcopo; c. 3 X 1, 31 nr. 5; l. 8 C. 6, 24 nr. 2. Marc. dec. 1 q. 165 u. II q. 627.

ſchende Meinung zunächſt (mit Bart. gegen Innoc.) die territorialen Gemeinweſen („collegia civitatis, villae, castri, municipii, provinciae vel regni", oder „universitates locorum", wie Zabarella ſie zuſammenfaßt): dieſe ſeien ſchon durch das jus gentium approbirt und folgeweiſe, ſofern dies nur nicht zur Kränkung fremder Rechte geſchehe, frei und „sine licentia superioris" errichtbar[89]). Doch war man einig, daß nur die allgemeinen Korporationsrechte auf dieſem Wege erworben würden, während die beſonderen Rechte und Pflichten eines beſtimmten politiſchen Körpers, wie z. B. einer „civitas", Ertheilung ſeitens einer höheren Gewalt vorausſetzen[90]). Ueberdies forderte man die Genehmigung der etwaigen Territorialobrigkeit eines neu zu beſiedelnden Gebiets und meinte, daß hiernach jene Sätze nur für die an „territoria vacantia" reichen alten Zeiten größere praktiſche Bedeutung gehabt hätten[91]). Ja Einige wollten das ganze Princip nur von „populi liberi" verſtanden wiſſen, indem ein „populus subditus" auch durch eine Neuanlage auf eignem oder freiem Gebiet in die Rechte ſeines Superior eingreife[92]).

Unter den collegia voluntaria erklärte man alle, welche man im geſchriebenen gemeinen Recht anerkannt zu finden glaubte, für „specialiter concessa et approbata a jure positivo", ließ daher bei ihnen allen die Korporationsrechte auf Grund freier Konſtituirung auch ohne obrigkeitliche Konfirmation entſtehen. Dahin rechnete man zunächſt „omne coll. quod pietatis vel religionis causa fit", was nur für geiſtliche Kollegien dieſer Art durch das kanoniſche Recht modificirt ſei[93]). Sodann die collegia der Be-

---

[89]) Bald. l. 5 D. 1, 1: populi et urbes vel villae . . sunt de jure gentium et possunt fieri absque autoritate principis; c. 3 X 1, 31 nr. 3; l. 1 pr. D. h. t. nr. 4 (quia ipsa necessitas facit). Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 4 u. 7. Panorm. eod. c. nr. 5; c. 1 X 5, 33 nr. 2: civ. potest constitui sine autor. princ. . . de jure gentium. Barth. Caepolla de V. S. l. 2 pr. nr. 17. Castr. l. 5 D. 1, 1 nr. 7; l. 1 pr. D. h. t. nr. 1. Platea l. un. C. 11, 21 nr. 4. Card. Alex. D. 1 c. 9. Marc. dec. I q. 799 nr. 1.

[90]) Castr. l. 5 D. 1, 1 nr. 26: omnis congr. civitatis, castri vel villae eo ipso, quod facta est, licita est, kraft approb. des jus gentium; ſie kann daher zur Erbin eingeſetzt werden, einen synd beſtellen u. ſ. w.; um aber „civitas" zu heißen u. deren Priv. zu haben, bedarf ſie quoad spiritualia der auctor. papae, quoad temporalia der auctor. imperatoris; l. 1 pr. D. h. t. nr. 2—3. Barth. Caep. de V. S l. 2 pr. nr. 17. Bertach. v. „civitas" nr. 42. — Vgl. Bald. l. 5 D. 1, 1 nr. 34—35; Platea l. un. C. 11, 21 nr. 4; Panorm. c. 1 X 5, 33 nr. 1; Rainaldi Corsi indagines juris II c. 3 p 113—119.

[91]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 4. Butr. c. 3 X 1, 31. Zabar. eod. c. Castr. l. 5 D. 1, 1 nr. 27.

[92]) So Castr. l. 5 D. 1, 1 nr. 27. Vgl. auch Jason l. 2 D. 43, 2 nr. 189—190; Tart. l. 1 D. 39, 1; Bertach. v. „castrum" nr. 5 u. 8, v. „civ." nr. 6.

[93]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 4; cons. III c. 5 (weltliche Hospitalbrüder-

rufsgenoſſen Eines Orts, wie der Doktoren, Scholaren, Kaufleute, Handwerker[94]). Weiter alle „collegia pro justitia servanda“, wie Amtskörper, Bünde ſouveräner und in der Regel auch bloße Schutzbünde abhängiger Gemeinweſen und andre Schutzvereine[95]). Endlich oft auch „partes civitatis“[96]), Familien, ja „collegia trium vel plurium scholarium habitantium in eadem domo“[97]).

ſchaft, in England ohne jede Genehmigung gegründet, wird anerkannt). Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 6. Afflict. III feud. 31 l. c. nr. 2—3. Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 7. Panorm. eod. c. nr. 5 u. cons. I c. 55 nr. 1—5 (Anwendung auf ein ungenehmigtes coll. der fratres inhnmati, welches, weil Laienkolleg, „approbatum a jure“ ſei); c. 3 X 1, 31 nr. 7—8. Castr. l. 1 pr. D. h. t. nr. 4; cons. 82. Marc. dec. I q. 799 nr. 1. Bertach. v. „coll. nr. 21—22, 60. Beſ. aber die b. Zabar. cons. im Anh. abgedruckten Gutachten der sacra collegia v. Bologna (nr. 37 p. 166) und Padua (nr. 2—3 p. 169) v. 1489, wonach vor Erlaß von c. 9 X 3, 36 auch geiſtliche collegia religionis causa institnta ohne approb. als valida et per legem ipsam approbata galten. — Hierauf beruht auch die ſchon erwähnte Anerkennung aller Stiftungen, ſofern ſie keine kirchlichen Rechte haben ſollen, ohne jede Beſtätigung; Lap. Cast. tract hosp nr. 10.

[94]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 4. Butr. c. 3 X 1, 31 nr. 17. c. 13 X 5, 31 nr. 6. Zabar. c. 3 cit. nr. 4, c. 13 cit. nr. 7. Panorm. c. 13 cit. nr. 5. Afflict. l. c. Marc. dec. I q. 799 nr. 1. — Allgemein erklärt man trotz der Gloſſe die „univ. scholarium“ für a jure approbata, während man für Verbände der famuli von Kaufleuten, Handwerkern u. ſ. w. dies negirt; Bald., Butr., Zabar., Joh. Anan u. Panorm. zu c. 7 X 1, 38 u. c. 11 X 1, 2; Panorm. quaest. IV nr. 1—12; Guido Papa Auth. hab. C. 4, 13 nr. 31.

[95]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 4. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 6. Zabar. c. 3 X 1, 31 nr. 3. Afflict. l. c. (auch zum Schutz gegen Raub). Marc. dec. 1 q. 799 nr. 1. Bertach. v. „coll.“ nr. 16. — Die ligae inter dominos et civ. sup. recogn. werden von Bald. l. c. nr. 7, Castr. l. 1 pr. D. h. t. nr. 7 und Afflict. l. c. im Fall bloßer Defenſivzwecke für collegia licita erklärt, dagegen von Bald. II feud. 53 § 2 nr. 3 u. s. pac. Const. v. „item soc.“ nr. 1, Jason l. 25 C. 2, 3 nr. 6, Jacob. de S. Georgio de feudis nr. 8—14, Bertach. v. „confoederatio“ nr. 6 ſchlechthin an Genehmigung des Superior gebunden.

[96]) Als coll. illicita aber gelten die factiones vel sectae, insbeſondere die Parteien der Guelfen und Ghibellinen. Doch geben die Meiſten der pars expulsa ſchlechthin oder doch im Fall ungerechter Vertreibung das Recht, ſich zur Erreichung des Friedensſchluſſes als univ. zu konſtituiren (ſo Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 5, Castr. l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 2—3, Jason eod. l. nr. 1—5, Gnido Papa eod. l. nr. 11, Lud. Rom. l. 1 D. 2, 2 nr. 12), während Andere (z. B. Franc. Aret. l. 32 § 2 cit. u. Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 21) dieſe Meinung und die ihr folgende Praxis mißbilligen. Vgl. oben S. 414.

[97]) Castr. l. 1 pr. D. h. t. nr. 8. Panorm. c. 7 X 1, 38 nr. 1. Bertach. v. „coll.“ nr. 10. — Andere beſtreiten dies, weil die Vereinigung nur „pro commodiori vita“, nicht „pro exercitio professionis“ erfolge.

Einer speciellen obrigkeitlichen Verleihung der Korporationsrechte bedurften hiernach schließlich nur Erwerbsgesellschaften, welche sich mit dem nach jus commune für sie eintretenden Recht der societas nicht begnügen wollten[98]), und alle in keine der gesetzlichen Rubriken passenden und deshalb kraft Rechtsvermuthung als „collegia illicita“ zu erachtenden Vereine[99]). Unter den letzteren führte man namentlich die „conventicula et conjurationes“, die politischen Bünde nicht souveräner Mächte oder doch deren Trutzbünde, die unter dem Deckmantel religiöser Zwecke verhüllten politischen Vereine, die religiösen und politischen Faktionen, die Vereine von Gesellen und Lehrlingen auf[100]).

IV. Die Privatrechtsfähigkeit der Korporation wird nach wie vor der des Einzelmenschen im Zweifel gleichgestellt[101]). Man vindicirt ihr, und zwar zum Theil gerade als „signa“ oder „stigmata universitatis“, das Recht auf eignen Namen[102]), Siegel[103]), Domizil[104]) und Forum[105]); eine besondere Korporationsehre[106]); die Fähigkeit zum Besitz per se oder per alios, wobei über den Mangel von wahrem animus und corpus die Fiktion hinfort hilft[107]) und der Widerspruch von Jason vereinzelt bleibt[108]); die Fähigkeit,

---

[98]) Dies sagen ausdrücklich die in N. 21 Angeführten.

[99]) Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 5. Afflict. l. c. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 6.

[100]) Vgl. oben N. 93, 95—97; Bald. II feud. 52 § 2; Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 6; Bertach. v. „conventiculum“.

[101]) Barth. Salic. l. 5 C. 4, 32. Bald. l. 1 § 1 D. h. t. nr. 1, l. 1 C. 4 39. Castr. l. 7 D. 7, 73. Bertach. v. „civ.“ nr. 1, 83, 126.

[102]) Bald. c. 6 X 1, 12 nr. 7. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 12.

[103]) Butr. l. c. nr. 19. Petr. Anch., Dom. Gem., Franch. zu c. 2 in VI° 1, 16. Marc. dec. I q. 799 nr. 9.

[104]) Bald. Anth. „sed cum testator“ b. l. 7 C. 6, 50 nr. 6: „habitare dicitur communitas ipsa in loco publico, nbi consuevit congregari; . . non autem ad domum singulorum civium“. Lnd. Rom. cons. 436 nr. 7.

[105]) Oben N. 67—68. Panorm. q. IV.

[106]) Zabar. Cl. 1 de foro comp. nr. 6. Panorm. c. 36 X 5, 39 nr. 9—11. Felin. eod. c. nr. 3. Bert. v. „civ.“ nr. 71, v. „coll.“ nr. 50, v. „univ.“ nr. 45. — Doch läßt Baldus l. 6 § 1 D. 3, 2 nr. 3—4 u. add. nr. 2 bei der univ. nur infamia facti, nicht jnris zu.

[107]) Castr. l. 1 § 22 D. 41, 2; l. 7 § 2 D. h. t. nr. 10—11: stante universitate tam dominium qnam possessio est penes univ., licet sit persona ficta; nicht bei singuli, nicht bei parietes. Joh. Im. l. 1 cit. nr. 39. Franc. Aret. l. 1 § 22 cit. nr. 94. Barth. Soc. ead. § nr. 4. Tart. ead. § nr. 2—6: univ. potest possidere per se et per alios, und zwar proprie, denn sie ist persona repraesentata et ficta; cons. V c. 99 nr. 12. Petr. Anch. c. 5 in VI° 1, 3 nr. 4.

[108]) Jason l. 1 § 22 cit. nr. 1—9, wo die commnnis opinio lebhaft bekämpft

Eigenthum und dingliche Rechte zu erwerben[109]), domina und vasalla im Lehnrecht[110]) und Patronin einer Kirche zu ſein[111]), aus Obligationen berechtigt und verpflichtet zu werden[112]); endlich neben beſonderen Inteſtaterbrechten einzelner Verbandsarten[113]) eine allgemeine testamenti factio passiva, in welcher Beziehung ein ausführliches Syſtem des teſtamentariſchen Erbrechts der Kirchen, Gemeinden, Kollegien und Stiftungen entwickelt wird[114]).

In Bezug auf die nähere Geſtaltung des Korporationsvermögens führt man im Princip den Gedanken des Individualrechts der juriſtiſchen Perſon zwar durch, vermag aber keineswegs die widerſprechenden Lebenserſcheinungen wirklich zu überwinden.

Nach außen hält man durchgängig feſt, daß die res universitatis im Gegenſatz zu res nullius, communes omnium und publicae i. e. S. wahres Eigenthum einer juriſtiſchen Perſon ſind[115]). Allerdings unterſcheidet man

---

und der persona ficta ohne animus und corpus nur ein Beſitz per alios wie bei furiosi und infantes koncedirt wird.

[109]) Bald. l. 1 § 1 D. h. t. nr. 1: coll. licita ſind ſolche, welche jura et bona haben können, quae sunt ipsius collegii. Castr. in R. 107.

[110]) Dabei wird die ältere Anſicht, daß das Lehnrecht der universitas vasalla nach 100 Jahren erlöſche (oben § 9 R. 72), ſtillſchweigend aufgegeben.

[111]) Petrucc. Sen. q. 65 nr. 1—2. Dom. Gem. c. un. in VI° 3, 19. Lapus alleg. 78. Crottus cons. I c. 42 nr. 7—9.

[112]) Bald. l. 22 D. 46, 1 nr. 1: contractus facti a collegio sustentantur tanquam in persona ficta.

[113]) Bald. l. 20 C. 1, 3. Capra cons. 156 nr. 11—22. Afflict. dec. 83 nr. 14. Castr. Auth. „ingressi" b. l. 13 C. 1, 2. Lud. Rom. cons. 292 nr. 2. Bertach. v. „coll." nr. 18 u. 100, „eccl." nr. 78 u. 94.

[114]) Bald. l. 122 pr. de leg. I, l. 1 u. 16 C. 1, 2, l. 8 u. 12 C. 6, 24; Castr. l. 32 § 2 D. de leg. I, l. 122 eod. nr. 1—5, l. 1, 12 u. 13 C. 1, 2, l. 8 u. 12 C. 6, 24; Barth. Salic. l. 1 C. 1, 2, l. 1 C. 1, 9; Barth. Socin. l. 2 D. 34, 5; Tart. l. 32 § 2 D. de leg. I, l. 8 C. 6, 24, cons. I c. 60; Jason l. 32 § 2 cit., l. 1 C. 1, 2; Guido Papa l. 32 § 2 cit. nr. 1—9; Franc. Aret. ead. l.; Bertach. v. „civ." nr. 13, „coll." nr. 6, 61—64, 80—81, 95—96, „eccl." nr. 330, „legatum eccl." u. „legatum pium". — Ueberall wird jedes collegium licitum für fähig erklärt; zur Erbeseinſetzung wird aber Fähigkeit zur Zeit der Errichtung des Teſtaments wie des Todes gefordert. Im Uebrigen wie früher begünſtigende Auslegungsregeln; privil. piarum causarum; Gültigkeit der Einſetzung von „pauperes" ſowie einer erſt zu errichtenden Stiftung; Erörterungen über die Wirkung der Bedenkung einer „pars civitatis", Dauer der legata annua u. ſ. w.

[115]) Man bleibt hier durchaus bei den Begriffsbeſtimmungen der Gloſſe; Bald. § 6 Inst. 2, 1 u. l. 1 D. 1, 8; Parcus pr. Inst. 2, 1 nr. 14—16; Ang. Aret. pr. Inst. 2, 1 nr. 5—6, § 5, 7 u. 8 eod.

die öffentlichen Gemeinheitssachen von den res in patrimonio universitatis[116]) und statuirt für die „res deputatae ad perpetuum usum publicum“ ein gesetzliches Veräußerungsverbot[117]): allein im Uebrigen nimmt man auch an ihnen ein gewöhnliches, namentlich auch etwaigen staatlichen Eingriffen gegenüber betontes, Eigenthum an[118]).

Nach innen legt man den Satz „quod universitatis est non est singulorum“ zu Grunde[119]). Man präcisirt den Gegensatz zwischen communio collegiata und communio singulorum dahin, daß hier der Satz quod commune est meum est, dort der Satz quod commune est non est meum gelte[120]), und negirt das Vorhandensein von „Antheilsrechten“ der singuli[121]),

---

116) Bald. l. 1 C. 4, 39 nr. 14; Marc. dec. I q. 338 nr. 9.

117) Nur eine univ. mit gesetzgebender Gewalt könne sie daher veräußern; Barth. Soc. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 3; Tart. cons. IV c. 43; Bertach. v. „communitas“ nr. 2, „civ.“ nr. 146, „platea“. — Daß, wie Bartolus u. Caepolla wollen, erst ein Statut die Unveräußerlichkeit aufheben müsse, erklärt Bald. l. 1 C. 4, 38 nr. 4—7 für unrichtig.

118) Paris Put. de synd. p. 40 nr. 20: princeps sine causa non tollit universitati publicum vel commune, sicut nec rem privati. Jason cons. III c. 71 nr. 4—6: über ihre Allmende kann die univ. als über ihr dominium ohne Superior verfügen: nam in re propria quilibet est moderator et arbiter, . . etiam abutendo, . . iniquum est ingenuis hominibus liberam rerum suarum admin. auferre. Aehnlich Laur. Calcan. cons. 49 nr. 2—3; Angel. Aret. § 6 Inst. 2, 1 u. § 2 Inst. 3, 10 nr. 3; Bertach. v. „pascua“ nr. 8. — Nur bez. der Stadtmauern zweifelt bereits Corneus cons. III c. 76 litt. f, ob sie nicht als res sanctae „nullius in bonis“ und deshalb der dispositio des Superior unterworfen sind.

119) Bald. add. zu l. 6 § 1 D. 1, 8 formulirt: „quod universitatis est, unius corporis est: ideo non singulorum seu plurium“.

120) Bald. c. 5 X 2, 19 nr. 4 (quia non potest esse plurium in solidum); Zabar. c. 3 X 3, 8 nr. 3; Jason l. 5 § 1 D. de leg. I nr. 10; Felin. c. 6 X 2, 20 nr. 2. Nur Guido Papa l. 5 § 1 cit. nr. 7—11 modificirt: „non dicitur mea accipiendo me ut singulum, sed diceretur mea accipiendo me ut membrum universi“.

121) Bald. l. 7 § 1 D. h. t. u. l. 5 C. 7, 53 nr. 11 u. Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 4 befreiten daher die Möglichkeit einer Exekution in die pars eines Mitglieds. Raph. Fulgos. cons. 32 nr. 6—8 (Anwendung auf Zerstörung eines furnus communis). — Sehr interessant ist das cons. 43 in lib. IV des Alex. Tart., welches die Schenkung von Gemeinland an einen Dritten für gültig erklärt, obwohl der Beschenkte die Einzelnen gefragt hatte „me doni tu la tua parte de la talpeza de terra?“ und diese geantwortet hatten: „io vi dono la mia parte“. Denn allerdings seien solche partes nicht vorhanden, allein es komme auf den Sinn, nicht auf die Worte an; es sei daher zu interpretiren, daß Jeder dieser „jurium ignari ita inepte loquentes“ (!) seinen Konsens als Gemeindeglied, quantum ad se erat, und zugleich seinen Verzicht auf etwaige individuelle Vortheile (Weide ꝛc.)

indem man die Fälle, in denen das ausſcheidende Mitglied eine „pars“ fordern kann, auf ein neben dem Korporationsgut vorhandenes Miteigenthum zurückführt[122]), in den Fällen aber, in denen man eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelöſten Korporation zuläßt, mit Bartolus die neue Entſtehung vorher nicht vorhandener Antheile annimmt[123]). Neben den ſchon im römiſchen Recht gezogenen Konſequenzen entwickelt man aus dieſem Princip namentlich eine Reihe von Folgerungen für die universitas patrona[124]), ſowie für die lehnrechtlichen Verhältniſſe bei einer universitas domina[125]) oder vasalla[126]). Vor Allem aber wird in außerordentlicher Breite die Zeugniß-

---

habe erklären wollen; wären ſie aufgeklärt worden, daß ſie gar keine pars hätten, ſo hätten ſie ja gewiß noch viel bereitwilliger geſchenkt! Natta add. zu nr. 7 u. 27 u. Marc. Anton. schol. ad hoc resp. p. 134 greifen dieſe Entſcheidung als „ſophiſtiſch“ ſehr heftig an.

[122]) Jason l. 5 § 1 D. de leg. I nr. 10: die „pars“ in l. 1 D. de coll ill., welche der Gloſſe ſo viel zu ſchaffen macht, iſt ſo zu erklären: „suppone, quod coll. non solum haberet bona, quae essent totius collegii, sed etiam aliqua, quae essent communia pluribus ut singulis“. Vgl. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 10; Petr. Anchar. c. un. in VI° 3, 17 nr. 3.

[123]) Vgl. z. B. Paul. Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 3.

[124]) Präſentation tanquam corpus, keine Alimentationspflicht der Kirche gegen die Glieder u. ſ. w.; Petrucc. Sen. q. 65 nr. 1—2; Dom. Gem. c. un. in VI° 3, 19; Jason cons. II c. 225 nr. 4; Lap. alleg. 78; Crottus cons. I c. 42 nr. 7—9.

[125]) Eid, Treue und Dienſt nur der univ. als ſolcher; Injurien gegen singuli keine Felonie; Vollzug der Lehnsinveſtitur nur durch die Vorſteher, welche aber bei der erſten Hingabe zu Lehen, bei Veräußerungsbewilligung, Verzeihung einer Felonie u. ſ. w. korporations- reſp. kirchenverfaſſungsmäßig gebunden ſind; Lehnsverluſt durch ihre Felonie, aber nur für ihre Amtszeit. Vgl. Martin. Siliman. s. us. feud. nr. 10—20; Bald. II feud. 40 § item nr. 2, II feud. 47 nr. 8, l. 2 D. h. t. nr. 2; Jac. Alvarott. III feud. 18 (II feud. 40) § item nr. 3; Petr. Ravennas I feud. 1 pr., III feud. 18 l. c.; Afflict. III feud. 18 l. c. nr. 33; Joh. Raynaudius comprehensor. feudale (Lugd. 1561) p. 134 nr. 23; Martin. Laud. I feud. 1 pr. nr. 65—88, I feud. 5 § simil. nr. 19, I feud. 6 pr. nr. 1—16, III feud. 18 l. c. nr. 2, III feud. 25 nr. 2; Franc. Curt. jun. tr. feud. I q. 8 nr. 9, II q. 1 nr. 1—13.

[126]) Den Lehnseid leiſten nur „ille qui praeest univ. vel syndici vel consules nomine univ.“; Raynaud. l. c. p. 134 nr. 23, Jacob. de S. Georg. tr. de feud. f. 177 nr. 27, Afflict. II feud. 5 nr. 7, Mart. Laud. I feud. 1 pr. nr. 60; Bald. de feud. prooem. nr. 57 u. I feud. 22 pr. nr. 7. Felonie von Prälat oder Vorſtehern erwirkt Lehnsverluſt für die Amtsdauer; Jac. Alv. II feud. 40 § iterum nr. 2; Petr. Rav., Afflict., Bald., Martin. Laud. eod. c.; Ang. Aret. § 1 I. 1, 22 nr. 7; Joh. Im. Cl. de priv. 5, 7 nr. 30; Bertach. v. „delictum“ nr. 53. Felonie einer pars universitatis iſt unſchädlich; Alvar.

fähigkeit des Einzelnen in Sachen der univ. erörtert[127]) und mit Rücksicht darauf, daß „causa universitatis vel ecclesiae non est propria singulorum", während doch „singuli deponunt ut singuli et non ut nniversitas", im Allgemeinen bejaht, im Einzelnen nach verschiedenen Gesichtspunkten limitirt[128]).

Gerade bei dieser Gelegenheit jedoch unterscheidet man durchgängig zwei Arten von Korporationsgut, je nachdem dasselbe „principaliter spectat ad universitatem qnoad honorem et commodum" oder „quoad honorem et nomen tantum ad universitatem sed quoad commodum ad singulos spectat", und führt als Beispiele einerseits die Kirchenfabrik und die für die Gemeindekasse verwalteten Güter, andrerseits das Mensal- und Pfründengut

---

qnae fuit prima c. b. a. § ult. nr. 14; Martin. Laud. I feud. 5 pr. nr. 15; Bald. I fend. 5 pr. nr. 12—13.

[127]) Bald. l. 1 D. 1, 8; l. 2 D h. t. nr. 2; § 6 Inst. 2, 1 nr. 3; l. 5 C. 4, 20 nr. 9—20; c. 5 X 2, 19 nr. 14; c. 6 u. 12 X 2, 20; c. 26 X 2, 24 nr. 1 u. 4; cons. I c. 420, 438, II c. 168, III c. 468, V c. 443, 445. Barth. Salic. l. 5 C. 4, 20 nr. 4. Castr. l. 2 D. h. t. nr. 3; l. 10 § 4 D. 2, 4 nr. 3. Jasou l. 10 § 4 cit. nr. 7. Barth. Soc. ead. l. nr. 24. Lnd. Rom. ead. l.; cons. 7 nr. 4. Tart. ead. l.; cons. II c. 68, IV c. 43, V c. 99. Hippol. Marsil. l. 1 § 7 D. 48, 18 nr. 1—11. Platea Inst. 2, 1 nr. 10. Ang. Aret. § 6 I. 2, 1 nr. 2. Butr. c. 5 X 2, 19 nr. 5, 13—14; c. 12 X 2, 20 nr. 1—4. Joh. Anan., Zabar., Panorm., Bonh., Dec. u. Felin. zu c. 6 u. 12 X 2, 20. Panorm. c. 26 X 2, 24 nr. 4; c. 5 X 2, 19 nr. 5. Petr. Anch. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 12. Dom. Gem. eod. c. nr. 17. Franch. eod. c. nr. 6. Caepolla de serv. II c. 9 nr. 7—11 u. 28. Paris de Puteo de synd. p. 907—909. Barth. Brunat. praxis p. 69 nr. 12—13. Lanfrancns prax. jud. c. 8 nr. 73. Afflict. dec. 400 u. Caesar Ursill. add. nr. 1—7. Marc. dec. II q. 93. Bertach. v. „testes qui esse possint" nr. 11—13. Franc. Curtius de testibns concl. 3 nr. 11—13. Joh. Crottns tr. de testibus (Venet. 1523) nr. 129—132.

[128]) Alle Angeführten schließen die Einzelnen aus, wenn ihnen direkter, nicht, wenn ihnen blos indirekter oder in Geld nicht schätzbarer oder nur scheinbarer Vortheil oder Nachtheil aus dem Proceßobjekt erwächst. Ausgeschlossen wird ferner, wer die Parteirolle führt. Ferner soll das Zeugniß wegen „magna affectio erga universitatem" in Kriminalsachen wider diese und in causa civilis multum ardua (z. B. de statn nniversitatis vel aliquo magno honore vel magna jnrisdictione) unzulässig oder verdächtig sein. Streitig bleibt, ob nicht in allen Fällen den testes de nniv. geringerer Glaube beizumessen; ob sie überhaupt nur in subsidium zuzulassen; inwieweit Thatsachen des inneren Korporationslebens und Anderes zu scheiden; ob die Glieder geistlicher nniv. weniger als die weltlicher interessirt sind (Butr., Caep., Hippol.) oder nicht (Panorm., Felin.); inwieweit die Größe der nniv. zu berücksichtigen ist; wie es mit dem Zeugniß gegen die univ. steht. Einige, wie Caepolla l. c., Dec. c. 6 X 2, 20 nr. 7, Bouhic eod. c. nr. 3, betonen, daß es schließlich auf das die Umstände des Falles und die Qualität der Personen berücksichtigende arbitrium judicis ankomme.

und die der Sondernutzung geöffneten Allmenden und gemeinen Gerechtigkeiten auf[129]).

In Fällen der letzteren Art bleibt die herrſchende Meinung auch jetzt bei der Annahme einer Art von genoſſenſchaftlichem Geſammteigenthum ſtehen. Man bezeichnet ſeit Baldus derartige Vermögensſtücke häufig als ſolche, welche quoad proprietatem der universitas, quoad usum den singuli zuſtehen[130]), und ſchreibt daran den einzelnen Mitgliedern ſelbſtändige Nutzungsantheile (partes) zu[131]). Die Antheilsrechte der Einzelnen aber bringt man unter den Begriff korporativer Sonderrechte, indem man ſie als bona, jura, redditus „spectantia ad singulos jure tamen universitatis“ charakteriſirt[132]). Man unterſcheidet ſie daher einerſeits von rein korporativen Nutzungsrechten der Mitglieder als ſolcher, wie von dem Gebrauchsrecht öffentlicher Gemeindewege[133]) und von allen kein ſelbſtändiges Klagerecht begründenden, nicht principaliter et immediate, ſondern secundarie et per consequentiam den Einzelnen zukommenden Vortheilen und Bezügen[134]); ſolchen Mitgliederrechten

---

[129]) Bald. l. 1 D. 1, 8 nr. 19; c. 5 X 2, 19 nr. 4; c. 8 X 1, 2 nr. 12; cons. I c. 420 nr. 6, III c. 468 nr. 6. Barth. Salic. l. 5 C. 4, 20 nr. 4. Zabar. c. 12 X 2, 20 nr. 4. Butr. eod c. nr. 3. Joh. Anan. c. 6 X 2, 20 nr. 4. Panorm. eod. c. nr. 2. Bouhic eod. c. nr. 3. Felin. eod. c. nr. 6. Dec. eod. c. nr. 6. Castr. l. 2 D. h. t. nr. 3; l. 10 § 4 D. 2, 4. Tart. l. 10 § 4 cit. nr. 1—2; cons. II c. 99 nr. 18—20. Afflict. dec. 400 nr. 2 u. 5. Jason l. 5 § 1 D. de leg. I nr. 11; l. 10 § 4 cit. nr. 7. Barth. Soc. l. 10 § 4 cit. nr. 24. Lud. Rom. ead. § nr. 1 u. 5; cons. 7 nr. 4. Hippol. Marsil. l. 1 § 7 D. 48, 18 nr. 10. Ang. Aret. pr. I. 2, 1 nr. 1; § 6 eod. nr. 1; § 10 I. 2, 10 nr. 2—3. Curt. l. c. nr. 11. Crottus l. c. nr. 131.

[130]) Bald. l. 1 D. 1, 8 nr. 19; l. 6 § 1 eod. nr. 1 u. add. nr. 1; l. 5 C. 4, 20 nr. 10; c. 8 X 1, 2 nr. 12; add. Spec. de teste p. 340 (377). Guido Papa l. 5 § 1 D. de leg. 1 nr. 8. Parcus § 6 I. 1, 2 nr. 7. Joh. Platea Inst. 2, 1 nr. 9. Caepolla de serv. II c. 9 nr. 28.

[131]) Bald. l. 1 D. 1, 8 nr. 19 (re ipsa sunt partes); Ang. Aret. § 6 I. 2, 1 nr. 1; Felin. c. 6 X 2, 20 nr. 6 (bona univ., quorum ususfr. est divisus per singulos).

[132]) Vgl. bez. der klerikalen Rechte am Kirchengut Butr., Zabar., Panorm. u. Felin. oben in § 8 N. 157—161, mit denen Jacobat. Card. de conc. IV a. 7 nr. 5 u. Marc. dec. II q. 889 nr. 1—3 übereinſtimmen. Ausdrücklich aber ſtellt Felin. c. 6 X 2, 20 nr. 3 Nutzungsrechte an Weide und Wald o. feſte Bezüge aus einer Gemeinde- o. Korporationskaſſe in dieſelbe Kategorie. Aehnlich Bald. § 6 Inst. 2, 1 nr. 3 u. Guido Papa l. c. nr. 8.

[133]) Jason l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 8 (unusquisque jure facultatis utitur).

[134]) Zabar. c. 12 X 2, 20 nr. 2—3: zeugnißunfähig macht commodum singulorum wie bei Gemeinweiden, nicht aber commodum universitatis, noch auch commodum *aliquod* singulorum, das kein interesse aestimabile darſtellt o. wegen deſſen *non competit singulis jus hoc petendi*, wie z. B. redditus communiter attri-

gegenüber erklärt man sie für selbständige, durch Klage geschützte, dem Mehrheitsbelieben entzogene, zum Exekutionsobjekt geeignete, das Zeugniß des Berechtigten ausschließende „jura propria“[135]), weshalb auch in Klöstern diese Kategorie von Rechten gar nicht vorkommen kann[136]). Andrerseits aber stellt man dieselben Rechte den freien Privatrechten der singuli als der Mitgliedschaft inhärirende und der korporativen Einwirkung nicht völlig entzogene Rechte „ex jure universitatis“ gegenüber[137]), weshalb man in solchem Falle auch von einer zwischen causae pleno jure ad universitatem spectantes und causae mere singulorum liegenden „causa mixta“ spricht[138]).

---

buti collegio, deren Mehrung dem Einzelnen vielleicht nützt, vielleicht aber auch wegen Mehrung der Mitgliederzahl indifferent ist. — Aehnlich unterscheiden das commodum immediatum der singuli bei Weide und Wald und die utilitas mediata, secundaria oder per consequentiam der singuli Tart. cons. V c. 99 nr. 18—20 u. II c. 68 nr. 14—15, Platea l. c. nr. 10, Ang. Aret. l. c., Castr. l. c., Panorm. c. 6 X 2, 20 nr. 2, Felin. eod. c. nr. 6 u. 17, Caepolla de serv. II c. 9 nr. 10—11 (wo es aber der unmittelbaren Sondernutzung gleichgestellt wird, wenn univ. locat pascua et recipit pretium, quod postea dividit eadem ratione inter singulos). — Vgl. auch Franc. Aret. cons. 83 nr. 7.

[135]) Vgl. Bald., Guido Papa, Platea u. Caepolla in N. 130 bez. des Ausschlusses vom Zeugniß; ferner Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 11 u. l. 7 § 1 D. h. t. bez. des Exekutionsrechtes der Gläubiger des Einzelnen in dessen partialis utilitas in usu nemoris publici; Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 17 (an einem fons communis kann die Gemeindemehrheit kein die bestehenden Antheilsrechte schmälerndes Wasserrecht einräumen) und c. 8 X 1, 2 nr. 13; Barth. Salic. l. 11 C. 2, 13; Jason l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 8 i. f. (Schutz gegen Majorität); Zabar. in N. 134 (jus petendi). — Die Kanonisten sprechen bei Kapiteln von „proprietas“ und „quasi possessio“ der Mitglieder nicht nur an den Pfründen, sondern auch am „jus canonicatus“ u. „jus eligendi“; Butr. c 4 X 1, 5 nr 12—19, 16—27, c. 50 X 1, 6 nr. 19—35, c. 55 eod. nr. 9 u. 32; Joh. Anan. c. 55 cit. nr. 4; Zabar. eod. c. nr. 3; Panorm. eod. c. nr. 5.

[136]) Zabar. c. 12 X 2, 20 nr. 4; in causa monasterii indistincte admittuntur singuli (als Zeugen); non enim potest dici causa singulorum, quia non sunt capaces; licet quandoque de bonis monasterii fiant portiones dividendae in singulos monachos; per hoc enim non habent jus petendi illas portiones. Ebenso Caepolla de serv. II c. 9 nr. 10 u. ähnlich Bald. c. 5 X 2, 19 nr. 5, c. 6 X 2, 20 nr. 1—3, c. 26 X 2, 24 nr. 1 u. 4.

[137]) Vgl. oben N. 132 und bez. des Umfangs, in dem die Majorität über Pfründenbezüge zu Gunsten der Kirchenfabrik verfügen kann, Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 16, Zabar. eod. c. nr. 6, Panorm. eod. c. nr. 5, Dec. eod. c. nr. 5.

[138]) So Bald. cons. II c. 168, wo er als Beispiel nemora univ., in quibus de consuetudine singuli depascunt et commodum percipiunt, anführt; es sei nicht res propria simpliciter, aber „secundum quid“; ähnlich I c. 438 nr. 3.

Da jedoch nicht einmal der Verſuch gemacht wird, dieſen Geſammteigenthumsbegriff juriſtiſch zu präciſiren, geſchweige ihn mit der Idee des Individualrechts der juriſtiſchen Perſon zu verſöhnen, ſo macht ſich fortwährend die Tendenz zu ſeiner Auflöſung geltend. Zum Theil daher ſucht man die Gemeindenutzungsrechte der Rubrik freier jura in re aliena zu unterwerfen[139]), als Servituten zu konſtruiren[140]) und mit dem Bedürfniß der Einzelgüter zu verknüpfen[141]). Zum andern Theil ſucht man ſie umgekehrt als reine Mitgliederrechte den Rechten auf Gemeingebrauch von Wegen und anderen öffentlichen Sachen gleichzuſtellen. So erklärt Paulus de Caſtro geradezu, am Gemeinland ſtehe dem Einzelnen nie eine „pars usus vel ususfructus", ſondern lediglich „quaedam facultas" zu, welche zum Unterſchied von einer Servitut „mere personalis", unübertragbar, durch non usus unzerſtörbar und zum Exekutionsobjekt untauglich ſei[142]). Caepolla behandelt wenigſtens die Nutzungen an gemeinen Brunnen, Backöfen, Gräben u. ſ. w. in gleichem Sinn, indem er die alte Streitfrage, ob man ſich durch Verzicht auf ſie den Beiträgen zu Unterhaltungskoſten entziehen könne, für die Dauer der Gemeindemitgliedſchaft verneint und Alles auf Majoritätsbeſchlüſſe ſtellt[143]). Jaſon verficht ausführlich die Gültigkeit einer verfaſſungsmäßig erlaſſenen Rathsverordnung, welche die Benützung von pascua et aquae communitatis nur noch gegen Entgelt verſtattet, weil dies res propriae communitatis und für die Einzelnen fremde Sachen ſeien, deren Gebrauch zu bezahlen nur der Billigkeit entſpreche[144]). Joh. Maria de Riminaldis unterſtellt die Theilung eines Gemeinwaldes dem Begriff und den Formen einer Veräußerung von Korporationsgut an Dritte[145]). Crottus leitet aus dem Eigenthum der

---

Vgl. Bald. l. 5 C. 4, 20 nr. 10 u. Caepolla de serv. II c. 9 nr. 28, wo dieſer Fall als Gegenſatz des andern erſcheint, in dem „*bona universitatis divisa a bonis singulorum sunt*".

139) Schon Bald. l. 2 D. h. t. nr. 2 vergleicht die utilitas singulorum an Wald und Weide mit gleichartigen Rechten von extranei extra corpus; und zu c. 6 X 1, 2 nr. 17 erklärt er das Gebrauchsrecht des vicinus am communis puteus für frei veräußerlich. Vgl. die drei Gutachten b. Laur. Calcan. c. 43 bis 45 (von ihm ſelbſt, Rol. de Curte und Lucas Vernatius), welche die von einer communitas mit Majorität beſchloſſene Verwandlung von Gemeinland in Kulturland für ungültig erklären.

140) Caepolla de serv. II c. 9 nr. 7—8 (pascua in fundo *universitatis* ſind im Gegenſatz zum jus compascendi in fundo *communi* wahre Servituten). Marc. dec. I q. 223. Corneus cons. IV c. 63 litt. g—h.

141) Bertach. v. „pascua" nr. 9; Calcan. cons. 34 nr. 3.

142) Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 4.

143) Caepolla de serv. I c. 47 nr. 3—4.

144) Jason cons. III c. 71 nr. 1—11.

145) Rimin. cons. I c. 161 nr. 8—16; es liege nicht etwa ein judicium communi divid. vor.

universitas am Gemeinland die gleiche Nutzungsberechtigung von quilibet de universitate her, und weist den in einem konkreten Falle behaupteten Vorzug der cives originarii vor den incolae und der Grundbesitzer vor den Besitzlosen zurück[146]). Und ähnliche Anschauungen treten auch sonst hervor[147]).

Im Zusammenhang mit dem Gesammteigenthumsbegriff steht die nach dem Vorgang einzelner Glossatoren meist festgehaltene Ansicht, daß Nutzungshandlungen der singuli Besitz oder Quasibesitz der universitas zu begründen vermögen[148]). Auch dies jedoch sucht man mit dem Princip der Getrenntheit von universitas und singuli durch die Annahme zu vereinbaren, daß die Einzelnen dabei „nomine universitatis" handeln, die universitas durch Geschehenlassen ratihabire[149]). Von Manchen wird daher auch gefordert, daß die univ. durch ihre Vorsteher von den betreffenden Besitzhandlungen Kenntniß habe[150]). Corneus aber bestreitet überhaupt jeden Besitzerwerb der univ. durch singulares actus possidendi, sofern nicht die Einzelnen ein förmliches Mandat zur Vornahme der Besitzhandlungen von den Vorstehern oder der Versammlung erhalten haben[151]); höchstens zur Besitzerhaltung seien Handlungen der singuli ausreichend[152]).

---

[146]) Crottus cons. I c. 145 nr. 7—11. Vgl. Lapus alleg. 50 nr. 14, wonach das Vermögen eines aufgelösten coll. „pro numero personarum" zu theilen ist, wogegen Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 10 u. Petr. Anch. c. un. in VI° 3, 17 nr. 3 den Maßstab der getragenen Lasten zu Grunde legen (vgl. auch Bald. l. 1 § 2 D. h. t. nr. 12, Bertach. v. „communitas" nr. 13, Petr. de Ubald. de collect. nr. 66).

[147]) Lapus alleg. 50 nr. 13—16 stellt überhaupt nicht Rechte der univ. u. singuli, sondern „interesse" beider gegenüber, indem mehrfaches „interesse" an derselben Sache möglich sei und der Einzelne als pars corporis vom Korporationsgut zwar nicht „hoc meum est", wohl aber „mea interest" sagen könne. Vgl. Lanfrancus prax. jud. c. 8 nr. 73. — Bei kirchlichen Korporationen wird das jus singulorum ohnehin schon wegen seiner Unvererblichkeit von vornherein für schwächer erklärt; Butr. l. c. u. c. 3 X 3, 5 nr. 4—5; Caepolla de serv. II c. 9 nr. 11.

[148]) Bald. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 1; Afflict. dec. 376 nr. 5—6; Barthol. Soc. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 4; Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 6; Caepolla de serv. II c. 9 nr. 25—26.

[149]) Bald. l. c.; Castr. l. c.; Caepolla l. c.: „si ipsi usi sunt nomine universitatis et tanqnam de univ.", so daß sie nach dem Titel gefragt geantwortet hätten: „ideo usi sumus, quia univ. habet jus".

[150]) Bald. cons. I c. 438 nr. 1—2; Franc Aret. l. 1 § 22 D. 41, 1 nr. 96; Caepolla l. c. nr. 26 (scientia universitatis vel regentium ipsam); Caes. Ursill. ad Afflict. l. c. nr. 3 (universitatis nomine, scientibus et videntibus sindicis univ.).

[151]) Cornens cons. IV c. 63 litt. a—d u. III c. 46 beſ. litt. e—f. Bertach. v. „nniv." nr. 7 u. 78.

[152]) Corneus cons. 63 cit. litt. e. Caepolla l. c. nr. 27 abſtrahirt in

Auch im Obligationenrecht geht man zwar, wie hinſichtlich der Forderungen[153]), ſo hinſichtlich der Verbindlichkeiten von dem Princip der Getrenntheit von univ. und singuli aus: man hält aber einſtimmig daran feſt, daß bei Unzulänglichkeit des Korporationsvermögens jede Korporationsſchuld durch Zwangsumlage auf die Glieder zu decken iſt[154]). So ergibt ſich eine ſubſidiäre, aber unbeſchränkte Haft der Einzelnen, deren Jeder zunächſt pro rata herangezogen wird, für etwaige Ausfälle aber mitverhaftet bleibt[155]). In Bezug auf die Natur dieſer Sonderhaft tritt dann wieder mannigfache Unſicherheit hervor. Im Princip führt man aus, daß die singuli nicht als singuli, ſondern als Glieder (quasi de corpore collegii, tanquam universi) verhaftet ſeien[156]); man müſſe daher die beiden Obligationen der univ. gegen den Gläubiger und der singuli gegen die univ. ſcheiden und dürfe dem Gläubiger kein Zwangsrecht gegen die singuli, ſondern nur ein Recht, die univ. zum Zwange gegen die singuli zu zwingen, beilegen[157]); gerade deshalb ſtehe

---

dieſem Fall von der scientia. — Ueber Unterbrechung des Korporationsbeſitzes durch Beſitzſtörung der Einzelnen vgl. Joh. Mar. Rimin. cons. II c. 220 nr. 35.

153) Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 1 (kein Einzelner kann ſie einziehen). Bald. u. Castr. zu l. 104 (107) § 3 D. de leg. I nr. 4 deduciren hieraus auch die Unrichtigkeit der Anſicht, nach welcher der Eintretende ſeinen Antheil an der Eintrittsgebühr retiniren kann.

154) Bald. l. 1 § 2 D. h. t. nr. 3; c. 7 X 1, 3 nr. 17; cons. IV c. 85, 462, III c. 47 nr. 5; Castr. l. 1 § 1—3 D. h. t. nr. 3; Tart. l. 4 D. 42, 1 nr. 12; Jason ead. l. nr. 20; Panorm. c. 6 X 1, 2 nr. 6; Dec. eod. c. lect. 2 nr. 3; Felin. eod. c. nr. 16; Marc. dec. I q. 489 u. 803. — Deshalb heißt es auch vom fiscus, er ſei ſtets ſolvent, cum pro debito fisci imponenda sit collecta. — Doch haften die singuli nur mit ihrem Vermögen, weshalb pauperes frei bleiben (Tart. l. c. nr. 17, Jason l. c. nr. 21, Marc. q. 499 nr. 8 u. 803 nr. 3) und nicht etwa Zwang zur Arbeit ſtattfindet (Bald. l. 1 § 2 D. h. t. nr. 3).

155) Petr. Ubald. de collect. nr. 31—33; Tart. l. c. nr. 14, 17, 19; Jason l. c. nr. 21—22; Marc. q. 489 nr. 7—8, 803 nr. 2—5. Wer zu viel zahlte, hat Regreß; ſäumige Steuereintreiber haften salvo regressu ſolidariſch.

156) Bald. c. 22 X 1, 3 nr. 11; Panorm. eod. c. nr. 14, c. 1 X 3, 11 nr. 6; Felin. c. 22 X 1, 3 nr. 20; Marc. dec. I q. 489 nr. 11, II q. 889 nr. 4.

157) Bald. cons. V c. 443: „sunt hic duae obligationes: altera universitatis versus creditorem, altera singulorum versus universitatem, quia singuli obligati sunt universitati ad collectam“; c. 7 X 1, 3 nr. 17; cons. IV c. 85; l. 1 § 2 D. h. t. nr. 2; l. 5 C. 7, 53 nr. 15. Petr. Ubald. de collect. nr. 71—73. Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 2. Marc. dec. I q. 489 nr. 6. Corneus cons. II c. 70. Angel. cons. 227. — Verpflichten ſich daher die singuli als singuli, „tunc magis *fidejussores* viderentur universitatis quam principales debitores“.

und falle die Sonderhaft mit der Mitgliedschaft[158]) und müsse der Gläubiger, falls er zugleich Mitglied sei, selbst seinen Antheil beisteuern[159]). Allein trotzdem verknüpft man andrerseits die Sonderhaft schon durch ihre Vertheilung nach dem Individualvermögen mit der Individualität[160]), leitet aus ihrer realen Begründung im Einzelfall die Unzulässigkeit des Zeugnisses der Kontribuenten her[161]), und nimmt fortwährend an, daß ausscheidende Mitglieder nur bezüglich später entstehender Korporationsschulden frei und neu eintretende Mitglieder nur bezüglich eben solcher verhaftet werden[162]).

Neben dieser gemeinrechtlichen Beitragshaft erkennt man im Anschluß an das mittelalterliche Rechtsleben fortwährend Fälle an, in denen kraft consuetudo, statutum oder contractus eine wirkliche Verhaftung der singuli als singuli für Schulden der univ. eintritt[163]). Insbesondere legt man nach wie vor jeder mit potestas legis condendae ausgestatteten univ. das Recht bei, in einem von den gesetzgebenden Organen oder dem ausdrücklich hierzu ermächtigten Syndikus geschlossenen Vertrage nicht nur sich selbst, sondern zugleich die singuli zu obligiren[164]). Nur meinen Baldus und Andere,

---

[158]) Bald. cons. IV c. 85, III c. 47 nr. 6—7; l. 1 § 2 D. h. t. nr. 5—12 u. add. h. l. nr. 4—5. Petr. Ubald. l. c. nr. 28—30 n. 34. Petr. Sen. q. 229. Tart. cons. II c. 103 nr. 9, c. 145 nr. 5. Bertach. v. „coll." nr. 94.

[159]) Dom. Gem. c. 30 in VI° 1, 6 nr. 7. Castr. l. 104 (107) § 3 D. de leg. I nr. 2—3. Marc. dec. I q. 489 nr. 12.

[160]) Bald. l. 1 § 2 D. h. t. nr. 4; cons. III c. 47 nr. 5, IV c. 85. Tart. l. 4 D. 42, 1 nr. 15—16. Jason ead. l. nr. 20. Marc. q. 489 nr. 10, 803 nr. 3.

[161]) Bald. cons. V c. 443, II c. 168 nr. 2. Hippol. Marc. l. 1 § 7 D. 48, 18 nr. 10. Afflict. dec. 400 nr. 6. Jason l. 10 § 4 D 2, 4 nr. 7. — A. M. Tart. cons. II c. 68 nr. 14—16 (weil nur „per consequentiam").

[162]) So die in N. 158 Angeführten. Modifikationen treten ein, soweit Kollekten als dingliche Lasten auferlegt sind.

[163]) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 15 (kraft consuetudo, statutum o. contractus civium .. possunt jnmenta singulorum capi pro debito univ.); l. 5 D. 1, 1 nr. 25—26; l. 1 § 2 D. h. t. nr. 2. Platea l. 5 C. 11, 9 nr. 1—2 (Gesammthaft von omnes de corpore fabricensium et navicullariorum für socii, von Verwandten nach Florentiner Statut, von ganzen Bezirken, von Notariatskollegien).

[164]) Tart. l. 27 D. de R. C. nr. 18—20, l. 4 D. 42, 1 nr. 21—24. Ang. Aret. § 10 I. 4, 13 nr. 51, § 6 I. 1, 23 nr 19. Jason l. 4 cit. nr. 23—24, l. 27 cit. nr. 9—11. Lud. Rom. l. 27 cit. nr. 12—13, l. 4 cit. nr. 12—15. Franc. Aret. l. 27 cit. nr. 7—9. Barth. Soc. l. 27 cit. nr. 5. Panorm. c. 6 X 1, 2 nr. 6. Dec. eod. c. lect. 2 nr. 3. Felin. eod. c. nr. 16. Bertach. v. „communitas". Mehr und mehr führt man aber den Gesichtspunkt der Enteignung durch, fordert daher causa publicae utilitatis und gleichmäßige Behandlung Aller.

daß solchem Akt eine vorher in der Form des Statuts vollzogene Abschaffung des gemeinen Rechts vorausgehen müsse[165]). In solchen Fällen sollen die Einzelnen direkt, jedoch im Zweifel nur pro rata haften[166]), ihre bona aber im Fall der Mitverpfändung in solidum obligirt sein[167]).

VI. Die öffentliche Rechtsfähigkeit der Korporation blieb, so entschieden bereits von außen her der entstehende exklusive Staatsbegriff ihr Gebiet zu verengern strebte, in der Korporationslehre selbst unangetastet.

Als Subjekt der mit einem Verbande verknüpften publicistischen Sphäre setzte man dieselbe juristische Person, der man die Privatrechte zuschrieb[168]). Bezeichnend hierfür ist, daß man die korporative Judikatur in Streitigkeiten zwischen der Korporation und ihren Gliedern deshalb für unzuständig erklärte, weil dieselbe Person Richter und Partei wäre[169]), und daß man für souveräne Staaten und Städte das gleiche Bedenken nur durch eine positive Ausnahmesatzung niederschlug, kraft welcher „respublica habere potest proprios judices, qui cognoscunt inter ipsam et singulos“[170]). In demselben Sinne wird, wenn eine Stadt auf gewisse Verträge oder Gewerbe Abgaben legt und deren Erhebung verpachtet, dem Abgabenpächter die Besteuerung von Vertragsschlüssen oder Gewerbebetrieb der Stadt selbst deshalb versagt, „quia idem esset creditor et debitor“[171]).

---

[165]) Bald. l. 1 § 2 D. h. t. nr. 2, l. 1 C. 4, 13 nr. 3—7, cons. III c. 47 nr. 3—4; Castr. l. 27 cit. nr. 6—7, l. 4 cit.; Bertach. v. „civ.“ nr. 22 u. 96, „univ.“ nr. 10; Tart. cons. I c. 44 (im Widerspruch mit andern Stellen). Schwankend Barth. Salic. l. 27 cit. u. l. 26 C. 5, 16 lect. 2. Ausführlich wendet sich dagegen Jason l. c.

[166]) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 15, l. 5 D. 1, 1 nr. 25—26 (bei Repressalien nehme man es indeß nicht so genau); Jason l. 4 cit. nr. 23 u. 25.

[167]) Nur Tart l. 4 cit. nr. 5 widerspricht wegen der accessorischen Natur des Pfandrechts.

[168]) Bald. c. 13 X 1, 31 nr. 2, 3, 6; Butr. eod. c. nr. 29 u. c. 11 X 1, 2 nr. 6; Zabar. c. 13 cit. § exc. nr. 4, c. 11 cit. nr. 3; Panorm. c. 13 cit. nr. 2, c. 11 cit. nr. 7; Dec. c. 11 cit. nr. 7; Felin. eod. c. nr. 4; Bertach. v. „capitulum“ nr. 56. Ueberall heißt es, jus statuendi, jurisd., imperium, electio u. s. w. seien penes universitatem non penes singulos; „licet non possit quis sibi ipsi legem imponere, tamen univ. et corpus potest imponere legem singulis de univ. et subditis corpori“.

[169]) Panorm. c. 55 X 1, 6 nr. 1—2; Ursill. add. ad Afflict. dec. 41 nr. 7. — A. M. Bald. l. ult. C. 3, 13 nr. 2.

[170]) Barth. Salic. l. 2 C. 7, 46 nr. 2. Bertach. v. „civitas“ nr. 86. Vgl. auch Bald. l. 8 C. 7, 65 nr. 3.

[171]) Bald. l. 27 D. de R. C. nr. 11. Joh. Bertach. de gabellis (Tr. U. J. XII p. 76) p. VII nr. 25—27.

Hinsichtlich des Umfanges der politischen Rechte stellte man allerdings immer entschiedener Verbände ohne und mit Superior gegenüber und schrieb allein den ersteren die volle staatliche Gewalt zu[172]). Allein auch den nicht souveränen Gemeinheiten vindicirte man eine eigne publicistische Macht. Denn schon nach jus commune sollte normaler Weise der Provinz, der Stadt, der kleineren Gemeinde und jedem collegium simplex eine bestimmt abgestufte Gewalt zustehen[173]), und gewisse überall wiederkehrende Machtrechte wurden geradezu zu den „signa collegii liciti" gezählt[174]). Ueberdies aber ließ man fortwährend den Erwerb einzelner Hoheitsrechte ohne Rücksicht auf den Souveränitätsbegriff durch Privileg, Verjährung und andre konkrete Titel zu[175]).

---

[172]) Insbes. reservirt man der univ. sup. non recogn. die fiskalischen Rechte, die Regalien, das Kriegs- und Bündnißrecht, das Begnadigungs- u. Strafschärfungsrecht; Castr. l. 5 D. 1, 1 lect. 2 nr. 10; Marc. dec. I q. 358 u. 364; Bertach. v. „civitas" nr. 70, 119, 120, 133—137. Die dem Kaiser vorbehaltenen Rechte (rest. famae, venia aetatis, Legitimationen) sollen doch mit Wirkung für ihr Territorium auch andere souveräne Mächte ausüben können; Ang. Aret. § 5 Inst. 1, 2 nr. 2—4, § 1 Inst. 1, 12 nr. 8. Auch schreibt bereits Marian. Soc. cons. I c. 22 nr. 6, II c. 275 nr. 1, IV c. 83 freien Städten eine eigentliche „majestas" zu, während Bald. cons. I c. 58 u. 59 und Crottus cons. II c. 164 nr. 5–7 dies bestreiten.

[173]) Bald. l. 5 D. 1, 1; cons. IV c. 499. Castr. l. 73 (76) § 1 D. de leg. I nr. 1—4. Jason ead. l. nr. 1—4; l. 1 D. 2, 1 nr. 18; l. 5 D. 1, 1 nr. 4—7. Platea Rubr. C. 11, 29. Decius l. 3 D. 1, 3 nr. 34 sq. Corserius q. 346. Bertach. v. „civitas" nr. 73—77, 167, „villa" nr. 4, 15. Ueber den Satz „civitas habetur loco privati" hilft ein „quoad quaedam" hinfort.

[174]) So von Castr. l. 1 D. h. t. nr. 5: proprium rectorem habere et eligere, dare ei jurisd. inter se, facere statuta et ordinamenta concernentia dumtaxat facta ipsorum sine praejudicio aliorum, nec requiritur auctor. superiorum. — Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 3—6. Zabar. c. 3 X 1, 31 nr. 4.

[175]) Vgl. z. B. bez. des „imperium merum et mixtum et jurisd. omnimoda, non tamen libertas absoluta" Bertach. v. „civ." nr. 102, Castr. l. 73 D. de leg. 1 nr. 4, Corser. q. 346, Lapus alleg. 85 nr. 4—5, Franc. Curt. cons. 158 nr. 14—15; ferner bez. der fiskalischen Rechte Bald. l. 1 C. 4, 39 nr. 22, Marc. dec. I q. 338 nr. 16, 339 nr. 3—8, Bertach. l. c. nr. 23, 46, 135; bez. der Regalien Zabar. c. 13 X 1, 6 nr. 5, Rimin. cons. I c. 197 nr. 20; bez. des Münzrechts Bertach. l. c. nr. 100, Ritterschlags ib. nr. 99, Befestigungsrechts Bald. s. pac. Const. v. „imp. clem." nr. 14, u. s. w. — Daher ist der Begriff einer nur theilweisen Unterwerfung (subjectio quoad quid oder certo foedere) unter fremde Hoheit ganz geläufig; Bald. cons. V c. 135, Franc. Curt. jun. cons. 124 nr. 1—2, Dec. cons. 360 nr. 7—9 u. 564 nr. 11, Mar. Soc. cons. I c. 7 u. III c. 39. Und auch das völlig unterworfene Gemeinwesen bleibt ein politisches Rechtssubjekt; vgl. z. B. Bald. l. 2 C. 7, 16, l. 13 D. 42, 1; Bertach. v. „univ." nr. 16.

Jeder universitas ſchreibt man daher eine gewiſſe „superioritas“ über ihre Mitglieder zu[176]), die ſie vorbehaltlich geſetzlicher und ſtatutariſcher Beſchränkungen durch freien Korporationsakt aufnimmt[177]) und ausſchließt[178]), und die nach innen der Korporationsgewalt unterworfen ſind, nach außen von der Korporation geſchützt und vertreten werden[179]). Bei territorialen Gemeinweſen tritt eine ſtärkere oder ſchwächere Gebietshoheit hinzu[180]). Auch kann die universitas ſelbſt Mitglied einer anderen universitas ſein, beziehungsweiſe umgekehrt die Rechte der umfaſſenderen über die engere Gemeinheit üben[181]).

---

[176]) Bald. c. 8 X 1, 2 nr. 10; Castr. l. 27 C. 1, 2 nr. 2 (civ. vindicat civem *ratione superioritatis*, quam habet in eum).

[177]) Cornens cons. III c. 232 (Aufnahme und Ausſchluß von Mitgliedern ſind „pertinentia ad collegia, circa quae habent jurisd. et possnnt inter se statuta facere“); Tart. cons. VI c. 192. — Allgemeine Regeln (bei coll. voluntaria in dnbio freier Ein- und Austritt, bei necessaria Mitgliedſchaft „eo ipso“ durch Geburt und Domicil, — Unterſchied geſchloſſener und offener Verbände, — Beweis der Mitgliedſchaft durch die Matrikel, — Eintrittsgelder, — Verbot der Mitgliedſchaft in mehreren collegia, aber nur in coll. volnntaria mit „fines incompatibiles“) bei Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 8—9 u. Zabar. eod. c. nr. 7; für civitates Panorm. cons. II c. 61 nr. 2 u. 6, Bertach. v. „civ.“ nr. 89; für collegia Platea l. nn. C. 11, 17 nr. 3—4, Card. Alex. D. 8 c. 1, D. 16 c. 3, D. 19 in summa, Bertach. v. „coll.“ nr. 44—45, Rimin. cons. II c. 373 nr. 20—21; für Kapitel Panorm. c. 31 X 1, 6 nr. 1—2, c. 10 X 3, 8 nr. 1—4, Bertach. v. „canonicns“ nr. 13—15, 29, 42—43, 47; für Bruderſchaften Card. Alex. D. 42 c. 2.

[178]) Bald. c. 11 X 1, 2 nr. 5; Zabar. c. 11 X 1, 2 nr. 4, c. 13 X 5, 31 nr. 7; Panorm. c. 11 cit. nr. 2; Dec. eod. c. nr. 3; Vocab. jur. v. „univ“; Card. Alex. D. 8 c. 1; Platea l. un. C 11, 17 nr. 2—3; Bertach. v. „coll.“ nr. 9.

[179]) Joh. Petr. de Ferrariis (Papiensis) pract. forma lib. iu act. neg. § dictamqne ur. 2 p. 252.

[180]) Barth. Soc. cons. III c. 15 nr. 6. — Vgl. die Unterſcheidung von „Stadt“ als Rechtsſubjekt und „Stadt“ als Gebiet b. Caepolla de V. S. l. 2 pr. nr. 16, Aegid. Col. de reg. princ. II, 1 c. 1, Joh. Andr. c. 17 in VI° 5, 11, Marc. dec. I q. 365 nr. 2, Joh. Calderinus Tr. U. J. XIV p. 325 I nr. 63, Plovins ib. 333 nr. 4—6, Antoninns ib. 338 c. 3 nr. 15, 23—24, Joh. Andr. Bou. ib. 344 nr. 72—77.

[181]) Vgl. z. B. über die Univerſitätsverfaſſung mit ihren „nniversitates distinctae“ und der in factis concernentibus studium generale darüber ſtehenden „una universitas“ Panorm. c. 11 X 1, 2 nr. 1—2, c. 17 X 1, 33 nr. 2, Zabar. c. 11 cit. nr. 1—12, Felin. eod. c. nr. 1—2, Dec. eod. c. nr. 1—2, Petr. Anch. prooem. lib. VI v. „sacros.“ nr. 10, Joh. de Selva tr. de benef. II q. 17 nr. 9 u. 12; ferner über die durch rectores aller nniv. konſtituirte Vertretung

Sodann gilt der gemeinen Meinung das Verſammlungsrecht als Recht jeder universitas licita, ſo daß Verbote ungenehmigter Verſammlungen nur auf außerkorporative Verſammlungen und auf Verſammlungen für unerlaubte Zwecke bezogen werden[182]). Doch werden bereits entgegengeſetzte Stimmen laut, und namentlich für das franzöſiſche Recht wird die korporative Verſammlungsfreiheit ernſthaft in Frage geſtellt[183]).

Ebenſo ſieht man das Recht, durch Wahlen Vorſteher und Officialen zu beſtellen, als integrirenden Beſtandtheil der Korporationsrechte an[184]). Jedoch wird die Wahl des rector oder ſonſtigen Hauptes immer entſchiedener, ſoweit es ſich nicht um einen populus liber handelt, an höhere Beſtätigung gebunden. Stellen Einige dies nur für univ. ecclesiasticae und für Gemeinden, nicht aber für weltliche collegia voluntaria als Princip auf[185]), ſo erklärt die herrſchende Meinung bereits ſtets oder doch „im Zweifel“ eine Beſtätigung für geboten[186]), und läßt Ausnahmen nur aus beſonderen Gründen zu[187]). Ja auch die Beſtellung des syndicus, für welche die gemeine Mei-

---

der provincia Butr. c. 17 X 1, 33 nr. 27, Panorm. eod. c. nr. 2; im Allg. Bald. add. l. 1 D. h. t. ur. 3 u. II feud. 21 nr. 2.

182) Luc. Penn. l. 16 C. 12, 38; Bertach. v. „coaduuatio“ u. „congregatio“ nr. 2, 4, 5—7 nebſt add. (congregari univ., quando visum fuerit, potest: congreg. enim privatorum, non uniuersitatis jure est prohibita); Petr. Rebuff. c. 107 nr. 1—2 (unter Erklärung des ſtrengeren franzöſ. Rechts aus der ſchon Cäſar und Livius bekannten Neuerungs- und Tumultſucht der Galli); Paris Put. de synd. p. 82—84 nr. 1—4; Afflict. dec. 175 nr. 5 (uniu. ex causa licita et honesta se congregare potest etiam sine lic. sup.); Ursill. add. ad dec. 265 nr. 7.

183) Vgl. beſ. Marc. dec. I q. 114, 165 nr. 3, 780 nr. 10, 455 nr. 6—7, 800 nr. 7, II q. 126 nr. 1—9, q. 627 nr. 3; Tart. l. 25 § 3 D. 29, 2 nr. 12; Ang. Aret. § 6 Inst. 1, 23 nr. 15 u. 17.

184) Bald. l. 5 D. 1, 1 nr. 5 u. 8. Vocab. jur. v. „electio“. Petr. Bais. dir. el. I c. 2 nr. 5. Ang. Aret. § 6 I. 2, 1 nr. 3. Bertach. v. „rector“ nr. 35. Butr. c. 1 X 1, 6 nr. 3 u. 12. Zabar. eod. c. nr. 4. Joh. Anan. eod. c. nr. 1. Bouh. eod. c. Panorm. eod. c. nr. 1—2, 7—12.

185) Castr. l. 3 C. 3, 13 nr. 5, l. ult. eod. nr. 3. Panorm. c. 3 X 1, 31 nr. 7—8.

186) Bald. l. 3 C. 3, 13 nr. 2, l. ult. eod. nr. 4, c. 6 X 1, 2 nr. 22, c. 8 eod. nr. 10, c. 7 X 2, 7 nr. 7, c 3 X 1, 31 nr. 5—6; Angel. Aret. l. c.; Dec. c. 3 X 1, 6 nr. 6; Platea l. 2 C. 10, 31 nr. 3; Marc. dec. I q. 779 nr. 4—5, 780 nr. 12; Bertach. l. c. ur. 6.

187) z. B. wegen longaeva consuetudo, Statut, Privileg; Bald. c. 4 X 2, 7 nr. 7, Auth. habita; Barth. Salic. l. ult. C. 3, 13; Marc. q. 780 nr. 12; Christof. Castell. cons. 13 nr. 18 (wie Dogenwahl in Genua). Oder wegen Negligenz des Superior; Castr. l. 5 D. 1, 1 lect. 1 nr. 5, lect. 2 nr. 17—18.

nung das freie Wahlrecht feſthält[188]), wollen Manche allgemein[189]) und Andere wenigſtens in beſtimmten Fällen[190]) an auctoritas superioris binden.

Zu den Korporationsrechten zählt man ferner eine jurisdictio über die Glieder. Dem Satze des Innocenz, daß Subjekt dieſer jurisdictio nicht die univ., ſondern ihr rector ſei, begegnet Baldus mit der Ausführung, daß erſtens ſchon in dem jus eligendi sibi rectorem et statuendi eine jurisdictio liege, zweitens auch die jurisdictio contentiosa nebſt imperium jedenfalls während der Vakanz des Magiſtrats der communitas ipsa collegii vel terrae gebühre, drittens auch die einem rector nothwendig zu übertragende jurisdictio der universitas ipsa, obſchon nicht „actu", doch „habitu" zuſtehe[191]). In demſelben Sinn wird das alte Bedenken, wie die Kapitelswahl dem Prälaten Rechte, die das Kapitel ſelbſt nicht hat, geben könne, von Joh. de Lignano, Joh. de Anania und Decius mit dem Bemerken erledigt, daß das Kapitel allerdings „virtualiter", wenn auch nicht „actualiter" das „jus praelationis" habe; und Panormitanus koncedirt dies wenigſtens für collegia inferiora, während er für Kathedralkirchen behauptet, „quod capitulum hoc facit non autoritate propria, sed ex potestate officii sibi tributi a canone"[192]). Im Allgemeinen bleibt daher der Satz ſtehen: „universitas eligendo rectorem tribuit jurisdictionem, quamvis exercitium jurisdictionis regulariter dependeat a confirmatione superioris"[193]). Nur ſoll die kor-

---

[188]) Bald. l. 19 D. 26, 5 nr. 2, c. 4 X 2, 7, c. 7 X 1, 38 nr. 2, cons. V c. 278. Zabar. c. un. X 1, 39 nr. 6. Butr. c. 4 X 2, 7 nr. 15, c. 15 X 1, 38 nr. 4. Joh. Anan. c. 15 cit. nr. 4. Panorm. c. 15 cit. nr. 8 u. 10, c. 4 cit. nr. 7, c. nn. cit. nr. 4—5. Platea l. 6 C. 5, 63 nr. 3. Ang. Aret. § 6 I. 1, 23. Corser. q. 34. Petr. Rebuff. de scholar. c. 107 nr. 1. Bertach. v. „cap." nr. 8.

[189]) Castr. l. 3—5 D. h. t. nr. 6; Paris Put. de synd. p. 83 nr. 3; Marc. dec. I q. 800 nr. 2; Bertach. v. „synd. a quibus" nr. 2 (vgl. indeß nr. 3, 6, 7, 11—12).

[190]) z. B. Bald., Joh. Anan., Panorm., wenn jura superioris berührt werden; Bald., wenn nicht die nniv. ſelbſt, ſondern ihre Regenten beſtellen; Panorm. beim synd. generalis jeder univ. ecclesiastica.

[191]) Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 22, c. 8 eod. nr. 10, l. 19 D. 26, 5 nr. 1—2; vgl. c. 3 X 1, 31 nr. 4 u. s. pac. Const. v. „Imp. clem." nr. 18—20.

[192]) Joh. Anan. c. 1 X 1, 6 nr. 3. Dec. eod. c. nr. 15. Panorm. eod. c. nr. 7.

[193]) Bald. l. 3 C. 3, 13 nr. 1—3, l. ult. eod. nr. 1 u. 4; Barthol. Salic. l. 3 cit. u. l. ult. cit.; Castr. l. 3 cit. nr. 2—5; Butr. c. 3 X 1, 31 nr. 16—19; Zabar. eod. c. nr. 3—4; Panorm. eod. c. nr. 5 (vgl. auch c. 13 X 1, 31 nr. 2—4); Bertach. v. „coll." nr. 73. — Doch meint Castr. l. ult. cit. nr. 3, man ſage ſtatt „univ. dat jurisd." vielleicht beſſer: „datur *a lege* mediante electione collegii".

porative Gerichtsbarkeit als ſolche auf Mitglieder und auf Verbandsangelegenheiten beſchränkt bleiben[194]).

Als ſchlechthin weſentliches Attribut jeder universitas erſcheint das jus statuta condendi[195]), zu welchem auch jetzt das „jus consuetudinem introducendi“ inſofern hinzutritt, als alles Gewohnheitsrecht als statutum tacitum einer universitas konſtruirt wird[196]).

Bezüglich der „potestas statuendi“ folgt man faſt durchweg dem Bartolus[197]) und ſchreibt daher jeder universitas ohne Weiteres die Autonomie in korporativen Angelegenheiten („de rerum suarum vel sui officii administratione“) zu, während das Recht zum Erlaß von „statuta de causarum decisione“ ſich nach dem Umfang der dem Verbande zuſtändigen jurisdictio abſtufen ſoll[198]). Innerhalb dieſer Grenzen gilt der gemeinen Meinung die

---

[194]) Bald. l. ult. cit. nr. 2—4; Castr. ead. l. nr. 2; Bertach. v. „consules“ nr. 2 u. 6, v. „rector“ nr. 5; Hippol. Marsil. l. ult. cit. nr. 173; Zabar. c. 3 X 1, 31 nr. 5.

[195]) Bald. l. 9 D. 1, 1, l. 1 C. 1, 1, § 1 I. 1, 2, c. 6 X 1, 2; Barth. Salic. l. ult. C. 3, 13; Jason l. 9 D. 1, 1; Castr. ead. l.; Capra reg. 9 u. 10; Platea Inst. 1, 2 nr. 9—22; Parcus § 6 I. 1, 2 nr. 5—8; Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 3—4; Butr., Zabar., Panorm., Dec. u. Felin. c. 6 X 1, 2; Dom. Gem. c. 15 in VI° 5, 2 nr. 1 (univ. *quaelibet* sibi potest facere statuta); Card. Alex. D. 1 c. 8; Crottus cons. II c. 174; Caccialup. rep. in c. de feudi recogn. P. III nr. 8; Vocab. jur. v. „constitutio“; Bertach. v. „statutum“ (IV f. 99—125).

[196]) Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 7, l. 31 D. 1, 3 nr. 1—141 u. lect. 2 nr. 1—15, § 1 I. 1, 2 nr. 3, § ult. eod. nr. 1—57, c. 11 X 1, 4, II feud. 1 pr. nr. 6 u. 9; Capra reg. 11—13; Ang. Aret. § 9 I. 1, 2 nr. 1—39; Platea Inst. 1, 2 nr. 60—67; Parcus § 9 Inst. 1, 2 nr. 2; Jason l. 32 D. 1, 3 nr. 91—96; Petr. Ravenn. comp. feud. p. 433—546; Card. Alex. dict. Grat. § 1 b. D. 6 c. 3; Butr. c. 11 X 1, 4 lect. 2 nr. 41—43; Panorm. c. 9 X 1, 4 nr. 1—6, c. 11 eod. nr. 8 u. 18. — Das Grundprincip iſt überall: „statutum est voluntas populi declarata, sed consuetudo est voluntas populi tacita ex diuturno usu proveniens“ (Bald.); daher fordert man Einführung „ut universitas“ (Card. Alex.), „potestas legis condendae“, Majorität, ja Wiſſenſchaft von ¾ (Panorm.), event. tacitus consensus principis u. ſ. w.

[197]) Vgl. Jason l. 9 D. 1, 1 lect. 2 nr. 1—2 (unter heftigem Tadel des Rayn. Forl.).

[198]) Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 20, l. 1 C. 1, 1 nr. 50, pr. I. 1, 2 nr. 2, § 1 eod. nr. 1—12, c. 6 X 1, 2 nr. 32 u. 38, c. 8 eod. nr. 8—9, cons. III c. 396, V c. 83 u. 372 nr. 3; Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 3—4; Parcus § 6 I. 1, 2 nr. 5—6; Platea Inst. 1, 2 nr. 9—22; Jason l. 9 D. 1, 1 lect. 1 nr. 2 u. 20—28, lect. 2 nr. 6—9, 32—35, 42, cons. III c. 71 nr. 6; Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 28—29; Panorm. c. 7 eod. nr. 5—7; Dec. c. 7 cit. nr. 4, 11—12; Felin. c. 6 cit. nr. 13; Card. Alex. D. 1 c. 8; Capra reg. 10 nr. 2—16; Marc dec. I

Satzungsgewalt als ein eignes und ohne höhere Mitwirkung zu übendes Recht[199]), ſo daß auch die univ. superiorem recognoscens nur im Falle einer Ueberſchreitung dieſer Grenzen der „confirmatio superioris“ für ihre Statuten bedarf[200]). Auch hält man daran feſt, daß zwar im letztgedachten Falle die auctoritas des Statuts vom Superior ausgeht, daß aber ein an ſich der Beſtätigung nicht bedürftiges Statut durch die gleichwohl nachgeſuchte und ertheilte Beſtätigung nicht zum statutum confirmantis wird, ſondern ein frei abänderliches Korporationsſtatut bleibt[201]). Nur vereinzelt wird ſchon die Meinung verfochten, daß nach jus commune alle abhängigen universitates oder gewiſſe Gattungen derſelben nur mit Konſens ihres Superior ſtatuiren dürfen[202]), während Andere bemerken, daß eine derartige Strenge dem jus commune zwar fremd ſei, in einzelnen Ländern aber, wie z. B. im Kirchenſtaat, in der That Platz greife[203]). Und auch die Anhänger der autonomiſchen Freiheit vindiciren dem princeps das Recht, nicht nur einzelne ungenehmigte

---

q. 802; Crott. cons. I c. 62 nr. 26, c. 174 nr. 1—21; Bertach. v. „stat. a quib. cond.“

[199]) Vgl. beſ. Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 1—19, § 1 I. 1, 2 nr. 1—4, c. 6 X 1, 2 nr. 37—38, wo die ausführliche Erörterung des Für u. Wider; Ang. Aret. l. c. nr. 3—4; Parc. l. c. nr. 5—6; Platea l. c. nr. 21—22; Butr. l. c. nr. 25 bis 30; Felln. l. c. nr. 13—14; Card. Alex. D. 1 c. 8; Capra reg. 10 nr. 14; Jason l. 9 D. 1, 1 lect. 1 nr. 27—28, lect. 2 nr. 34—35 u. 38, cons. V c. 372 nr. 3; Marc. dec. I q. 802.

[200]) Vgl. die in der vor. Note Angeführten u. beſ. noch Bald. cons. V c. 372, ſowie über Beſtätigung von Zunft- und Stadtviertelsſatzungen Platea I. 1, 2 nr. 15, Bertach. v. „artifex“, — von Statuten kirchlicher Korp. Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 25—31, Joh. Anan. eod. c. nr. 3—5, Zabar. eod. c. nr. 11—12, Panorm. eod. c. nr. 4 u. 14, Felin. eod. c. nr. 7—11, Capra reg. 9 nr. 1—5.

[201]) Bald. l. 3 C. 4, 64 nr. 12—15. Panorm. c. 8 cit. nr. 2—3, cons. II c. 25 nr. 4—5. Dec. c. 8 cit. nr. 3—4. Felin. eod. c. nr. 3—10. Capra reg. 9 nr. 47—51. Jason l. 9 cit. lect. 2 nr. 35 u. 38. — Abweichend Rimin. cons. II c. 338 nr. 27—28.

[202]) Die Gründe dieſer Anſicht (kirchliche Analogie, Begriff der Obrigkeit, abdicatio populi Romani, in quo erat omnium populorum vis ac potestas u. ſ. w.) ſammelt und widerlegt Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 1 sq, § 1 I. 1, 2 nr. 1 sq., c. 6 X 1, 2 nr. 37 sq. Castr. fordert Beſtätigung bei allen „statuta universitatis facientis villam vel castrum subditae superiori“, nicht aber bei „collegia opificum“ (l. 3 C. 3, 13 nr. 6, l. 9 D. 1, 1 nr. 6, l. 1 D. 2, 3 nr. 10, l. 8 D. 1, 3 nr. 14), Rimin. gerade umgekehrt bei collegia artis (cons. II c. 373 nr. 4—6; ebenſo Bald. zu l. nlt. C. 3, 13 nr. 1, im Widerſpruch mit ſeinen Worten zu l. 2 C. 4, 18 nr. 9).

[203]) Bald. l. 9 cit. nr. 14, c. 6 X 1, 2 nr. 38, cons. V c. 372 nr. 3; Ang. l. 5 C. 10, 63; Jason l. 9 cit. lect. 2 nr. 35.

Statute nachträglich zu korrigiren oder zu kaſſiren und hierzu ihre Vorlegung zu fordern[204]), ſondern auch ein allgemeines Verbot ungenehmigter Statute zu erlaſſen[205]).

Im Uebrigen findet die Autonomie, während ihr die Macht zur Abänderung des weltlichen jus commune principiell nicht mehr beſtritten wird[206]), ihre Schranke an den Satzungen des göttlichen und natürlichen Rechts einerſeits[207]) und an den wohlerworbenen Rechten Dritter andrerſeits[208]). Statute dürfen daher in die Rechte des Superior, der Kirche oder anderer Perſonenkreiſe nicht eingreifen[209]), und binden an ſich überhaupt nur die Mitglieder, ſoweit nicht Dritte in die von der Verbandsgewalt beherrſchten Rechtsverhältniſſe eintreten[210]). Auch die Sonderrechte der Mitglieder aber dürfen dieſen,

---

[204]) Bald. l. 9 cit. nr. 24; Card. Alex. D. 1 c. 8; Bertach v. „coll." nr. 105; Petr. Ubald. de duob. fratr. c. 2 nr. 4 (statuta marcatorum confirmata, infirmata und ſolche, die keines von beiden ſind).

[205]) Bald. l. 9 cit. nr. 15: princeps potest cassare statuta facta et fienda; ohne justa causa ſchmeckt das freilich nach Tyrannei: aber für causa wird präſumirt.

[206]) Bald. § 1 I. 1, 2 nr. 24—29; l. 9 D. 1, 1 nr. 1—3, 32; l. 1 C. 1, 1 nr. 51; l. 2 C. 4, 18 nr. 13; Angel. cons. 126 nr. 2; Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 9—15; Platea Inst. 1, 2 nr. 23 sq.; Castr. l. 9 cit. nr. 4; Jason ead. l. lect. 2 nr. 10 u. 37; Capra reg. 10 nr. 43—45; Vocab. jur. v. „lex munic." — Man hebt dies öfter als Unterſchied vom jus canonicum hervor, nach dem „univ. ecclesiastica *non* potest statuere contra jus commune"; Franc. Accolt. cons. 23 nr. 12, Platea l. c. nr. 30, Jason l. c. nr. 10, Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 8, Hier. Zanetinus diff. nr. 53—56.

[207]) Bald. § 1 I. 1, 2 nr. 19—23 (Zinſen?), l. 1 C. 1, 1 nr. 24—37, cons. II c. 104 nr. 3; Jason l. c. nr. 37, 45—49; Panorm. c. 7 X 1, 2 nr. 18—19; Capra reg. 10 nr. 20—42.

[208]) Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 3; Platea Inst. 1, 2 nr. 21; Rimin. cons. II c. 373 nr. 17—18; Jason l. 2 D. 43, 12 nr. 155—157; Zabar. cons. 85 nr. 4; Franc. Aret. l. 5 D. de V. O.

[209]) Vgl. Christof. Castell. cons. 23 nr. 4 sq. u. Bertach. v. „civ." nr. 103 über statuta laedentia jus superioris; Bald. cons. IV c. 396, Panorm. c. 7 u. 10 X 1, 2, Dec. iisd. c., Capra reg. 15 über statuta laedentia jura ecclesiae; Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 23 sq. u. 43 sq., l. ult. C. 3, 13 nr. 1, tract. de constituto nr. 22—30, Card. Alex. D. 1 c. 8, Castr. l. 3 C. 3, 13 nr. 3, Bertach. v. „statuta super quibus" über statuta, welche in fremde Lebenskreiſe übergreifen.

[210]) Vgl. über das Princip „statuta univ. ligant eos tantum qui sunt de univ." Bald. l. 9 cit. nr. 33, l. 2 C. 4, 18 nr. 9; Butr. c. 11 X 1, 2 nr. 2—5; Rimin. cons. II c. 246 nr. 23, c. 373 nr. 19. Unter Korporationsgliedern haben aber auch auswärtige Gerichte ſolche Statute (insbeſ. mercatorum) anzuwenden; Bald. l. 2 C. 4, 18 nr. 10; Platea Inst. 1, 2 nr. 22; Ang. Aret. § 1 I. 1, 2

ſoweit nicht ein Fall gerechtfertigter Zwangsenteignung vorliegt, nicht wider ihren Willen entzogen werden[211]). Und einen Eingriff in die jura singulorum erblickt man ſchon in jedem Statut, welches durch grundloſe Bevorzugung oder Benachtheiligung Einzelner die korporative „aequalitas" verletzt[212]).

Seiner Natur nach erſcheint das Statut nach der herrſchenden Lehre ſchon deshalb, weil ſeinem Begriff alle partikuläre Geſetzgebung unterſtellt bleibt[213]), nothwendig als Unterart der „lex"[214]). Man hebt daher oft nachdrücklich hervor, daß es weſensverſchieden vom Vertrage iſt[215]), nur von einem kompetenten Organ und in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen werden kann[216]) und für den Statuenten frei widerruflich bleibt[217]). Allein daneben meldet

nr. 3; Jason l. c. nr. 39; Felin. c. 6 cit. nr. 36. Die Modifikationen des Principe trägt man in der hier anſchließenden Lehre von der Statutenkolliſion vor; z. B. Bald. § 1 I. 1, 2 nr. 43—58, l. 1 C. 1, 1 nr. 57—103 u. Platea l. c. nr. 33—36.

211) Capra reg. 9 nr. 46, reg. 10 nr. 40, 53—59. Platea l. 2 C. 11, 29. Tart. cons. VII c. 113 nr. 1. Crottus cons. I c. 62 nr. 27—28, 32—37; II c. 174 nr. 22—29, 34. Bertach. v. „populus," u. „coll." nr. 28 u. 71. — Vgl. auch über den Ausſchluß rückwirkender Kraft Bald. l. 9 cit. nr. 49—57; Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 16.

212) Sog. „statuta iniqua" oder „praejudicialia". Dagegen ſchadet weder eine „iniquitas generalis", noch eine durch favor reſp. odium rationabile hinreichend motivirte Ungleichheit; Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 3, 20—21, § 3 eod. nr. 6; Jason l. 1 D. 1, 3 nr. 1—12.

213) Bald. § 1 I. 1, 2 nr. 8—9, s. pac. Const. v. „hoc quod nos" nr. 21, cons. II c. 292 nr. 1; Jason l. c. nr. 3—4; Panorm. c. 7 X 1, 2 nr. 6; Capra reg. 10 nr. 15—16; Corser. q. 406 nr. 6; Bertach. v. „univ." nr. 5 add. 2.

214) Jason l. c. nr. 17—32 u. lect. 1 nr. 3—19; cons. III c. 71 nr. 6. Petr. Sen. q. 85 nr. 1: licitum est cuilibet civitati inter subjectos suos municipales leges condere, quarum conservatio ita constringit in illo loco singulos, sicut generalis legis observatio generaliter constringit.

215) Angel. cons. 126 nr. 2: das statutum iſt keine pactio, et certe non sunt communitates loco privatorum in lege condenda. Platea Rubr. C. 10, 48: non procedit argum. a pacto ad statutum et econtra; es iſt lex.

216) Es ſtatuirt entweder die „univ. ipsa" durch Korporationsbeſchluß (vgl. unten) oder der Vorſteher kraft Amtsbefugniß (Bald. § 1 I. 1, 2 nr. 8—9, l. 1 pr. D. 2, 1 nr. 5—6, c. 6 X 1, 2 nr. 30; Jason l. 9 cit. lect. 2 nr. 43; Parcus § 6 l. 1, 2 nr. 7—8; Ang. § 1 I. 1, 2 nr. 5—7; Platea Inst. 1, 2 nr. 13, 16—17, 20; Corser. q. 406 nr. 4—5). — Ueber das Erforderniß der Publikation Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 17—19.

217) Bald. § 1 I. 1, 2 nr. 19—35; s. pac. Const. v. „Imp. clem." nr. 21 (ex his apparet, quod statuta potius accednnt ultimae voluntati quam contractui); vgl. auch c. 6 X 1, 2 nr. 26—27. — Die Revokabilität gehört ſo ſehr zum Begriff des Statuts, daß eine ſie ausſchließende Klauſel nichtig iſt; Capra

ſich ſchon eine Auffaſſung an, welche die Auflöſung des Statutenbegriffs in die Begriffe der Partikulargeſetzgebung und der Korporationsſatzung anſtrebt, und, während ſie die erſtere auf das ſtaatliche Geſetzgebungsrecht zurückführt, die reine Korporationsſatzung als private „dispositio“ oder „conventio“ konſtruirt[218]).

Jeder universitas vindicirt man ferner das Recht der Selbſtbeſteuerung: „univ. sibi ipsi collectam imponere potest“. Auch hier bildet man die ſchon von Bartolus angedeutete Trennung der ſtaatlichen Steuerhoheit und des bloßen korporativen Umlagerechts fort: während die ſouveräne univ. dem princeps gleichgeſtellt wird, ſoll die abhängige univ. aus eigner Autorität nur für die eignen, nicht für allgemeine Bedürfniſſe und nur im Falle dringender Nothwendigkeit ihre Mitglieder beſteuern dürfen[219]). Im Uebrigen

---

reg. 9 nr. 58–60. Auch die Beſchwörung des Statuts ändert nichts: ja der Schwur, nicht aufheben zu wollen, macht möglicherweiſe zwar diejenigen, welche die Aufhebung trotzdem vornehmen, eidbrüchig, die Aufhebung ſelbſt aber nicht unwirkſam; Bald. l. 9 cit. nr. 38—39; § 1 I. 1, 2 nr. 38—40; Capra reg. 9 nr. 33—45, 52—57, 61—98.

[218]) Castr. l. 3 C. 3, 13 nr. 6: statuta collegiorum mercatorum vel opificum in Gewerbeſachen ſeien „potius privata quam publica“ und deshalb keiner confirm. bedürftig; anders Gemeindeſtatute, „quia illa concernunt remp., quae consistit non solum in corpore civitatis sed etiam totius territorii“. Von denſelben Statuten ſagt Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 33: nam talia statuta dicuntur *conventiones*. Und Zabar. c. 6 X 1, 2 nr. 9 ſtellt die Statute der univ. „super rebus suis“ als „*dispositiones*“ den „statuta quae tenent tanquam *leges*“ gegenüber; jene könne jede, dieſe nur eine univ. mit jnrisd. machen. — Dieſelbe Auffaſſung zeigt ſich darin, daß man der univ. jurisdictione carens das Recht zur Strafdrohung nicht nur im Allgemeinen verſagt, ſondern auch die zuläſſigen Strafdrohungen (z. B. von Geldbuße) als „poenae conventionales“ konſtruirt, wobei „statuentes obligant se invicem sub poena ad observantiam statuti“; Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 23; Butr. eod. c. nr. 29; Zabar. eod. c. nr. 9; Felin. eod. c. nr. 13; Panorm. c. 7 X 1, 2 nr. 5; Dec. eod. c. nr. 12; Card. Alex. D. 1 c. 8; Jason l. c. nr. 35; Cland. Seyss. l. 1 D. 2, 3 nr. 14; Capra reg. 10 nr. 5—6 (vgl. indeß nr. 19); Bertach. v. „univ“ nr. 5 add. 1; Corser. q. 406 nr. 1—3.

[219]) Petr. Ubald. Perus. comm. in tit. de collectis nr. 3—9: das freie Beſteuerungsrecht gehört zu den regalia und jnra reservata principi; für das eigne Bedürfniß aber kann auch ein populus inferior Steuern ausſchreiben, ganz wie er keine eigentliche pot. legis condendae hat und doch potest statuere ad sui ipsius regimen. Aehnlich Joh. Anan. c. 4 X 3, 11 nr. 2; Tart. l. 4 D. 42, 1 nr. 13, cons. IV c. 78; Castr. l. 1 § 1—3 D. h. t. nr. 4; Guido Papa l. 4 cit. nr. 25; Lud. Rom. ead. l. nr. 17; Panorm. cons. II c. 13 nr. 5, c. 61 nr. 5; Corser. q. 348; Bertach. v. „civitas“ nr. 80—82, v. „collecta quare“ und „collecta a quibus“; Felin. c. 22 X 1, 3 nr. 20; Domin. Gem. cons. 116; Marc. dec. I q. 489, 780 nr. 10, 803 nr. 5 („propria autoritate“).

aber werden auch jetzt ſtaatliche und korporative „collectae“ denſelben materiellen Regeln unterworfen, ſo daß namentlich letztere ſo gut wie erſtere im Zweifel nach dem Vermögen zu vertheilen ſind[220]). Ausdrücklich wird dabei bemerkt, daß die reichere Minorität in dieſer Beziehung dem Zwange der ärmeren Majorität unterliegt[221]).

Schließlich ſchreibt man der universitas ein Recht der Zwangsenteignung gegen ihre Glieder ex justa causa und gegen Erſatz des pretium zu, man beginnt jedoch auch hier formell unangreifbare Akte ſouveräner universitates und das in engere Grenzen eingeſchloſſene Recht abhängiger Gemeinheiten ſchärfer zu ſcheiden[222]).

VII. Bezüglich der Willens- und Handlungsfähigkeit der Korporation tritt der Zwieſpalt der Grundanſchauungen am ſtärkſten hervor.

Die Mehrzahl der Legiſten hält daran feſt, daß die universitas an ſich zu wollen und zu handeln fähig iſt, und daß auch die Quellen nicht von der Unmöglichkeit, ſondern nur von der Schwierigkeit ihres consensus ſprechen[223]). Nach dieſer Auffaſſung handelt die „universitas ipsa“, ſobald „omnes ut universi“ in gehöriger Form beſchließen und handeln[224]); es handelt aber die

---

[220]) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 17—18; l. 5 C. 7, 71 nr. 1—4; l. 2 C. 10, 25 nr. 1—3; cons. V c. 228, 408, 410; Petr. Ubald. l. c. nr. 11—27 u. 52—59; Tart. cons. II c. 68 nr. 1—3 u. 9—13, c. 78 nr. 1—15; Bertach. v. „collecta quibus imponi possit“ u. „collecta qualiter imponatur“. Ausnahmen werden angenommen, wenn die abzulöſende Laſt oder der zu erreichende Vortheil nach Köpfen oder Hausſtänden trifft. Die Vermögensumlagen werden im Zweifel „personis pro rebus“ auferlegt, treffen daher auch auswärtiges Vermögen der subditi, Forenſen aber nur auf Grund beſonderer Gewohnheit.

[221]) Joh. Anan. c. 4 X 3, 11 nr. 2—3; Felin. c. 22 X 1, 3 nr. 20; Marc. dec. II q. 889 nr. 4.

[222]) Capra reg. 10 nr. 53—59. Ang. cons. 351. Castr. l. 5 § 11 D. 39, 1 nr. 4; l. 10 C. 1, 2 nr. 3. Tart. cons. II c. 190 nr. 13. Jason l. 3 D. 1, 14 nr. 24—44. Petr. Anch. c. 2 in VI° 2, 14 nr. 4, c. 4 in VI° de R I. nr. 18. Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 20—21. Panorm. eod. c. nr. 6. Felin. eod. c. nr. 2. Dec. eod. c. nr. 6; cons. 361 nr. 7. Platea l. 2 C. 11, 29. Lud. Rom. cons. 310. Bertach. v. „civ.“ nr. 9, 79, 88, 96; v. „communitas“ nr. 9; v. „univ.“ nr. 1 add. 2. — Zugelaſſen werden auch bei abhängigen Gemeinden namentlich Expropr. für nothwendige öffentliche Bauten, Requiſition von Zugthieren für Gemeindezwecke, Verzicht auf Entſchädigungsklagen der Einzelnen bei Sühneverträgen.

[223]) Barth. Salic. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 1; l. 8 C. 1, 14. Ang. Aret. § 5 I. 1, 2. Tart. § 22 cit. nr. 3. Lud. Rom. ead. § nr. 3 u. l. 25 § 1 D. 29, 2 nr. 3.

[224]) Vgl. beſ. Barth. Salic. l. 1 C. 9, 30 nr. 4—5: ſobald homines univ. ut universi auftreten, „univ. ut persona repraesentata dicitur *vere facere*; nam, ut dixi, univ. nihil aliud est quam homines univ.; sed homines univ.

„universitas per alios", wenn Mitglieder oder Dritte kraft Amtes oder kraft besonderen Auftrages der Gesammtheit thätig werden[225]). Gleich jedem Privaten habe daher die universitas an sich die Wahl, einen Rechtsakt „per se" oder „per alios" vorzunehmen, sofern nicht (wie z. B. bei allen gerichtlichen Handlungen) die Natur des Aktes zur Bestellung eines Vertreters zwingt[226]).

Dem gegenüber erklärt die kanonistische Auffassung die universitas als persona ficta für schlechthin willens- und handlungsunfähig[227]). Sie erblickt daher auch im kollektiven Wollen und Handeln der Mitglieder nur die Thätigkeit von Repräsentanten, welche „ficte" und durch ein „artificium juris" der juristischen Person als solcher zugerechnet wird[228]). Nach ihr kann es niemals einen „consensus verus", sondern nur einen „consensus fictus" der univ. geben[229]), und diese kann gleich Kindern und Wahnsinnigen niemals „per se", sondern immer nur „per alios" handeln[230]). Ihr gilt daher auch

---

vere fecerunt, ergo univ. *vere* fecit"; anders, wenn sie „ut singuli ex mandato universitatis conveniunt": dann handelt „univ. non ipsa, sed per alios". Vgl. Castr. l. 1 § 15 D. 36, 1 nr. 4; l. 1 § 22 cit. nr. 2. Bald. c. 42 X 1, 6 nr. 26: coll. potest consentire, quamvis careat anima; nam instrumenta collegii sunt electores, quorum intentio dicitur anima collegii; . . sic ex pluribus animi motibus resultat unum concretum animorum, wie die h. Schrift sage „tanquam vir unus et anima una"; l. 7 § 1 D. h. t. Cornens cons. IV c. 63 litt. c., c. 224 litt. k—m. Ursill. ad Afflict. dec. 67 nr. 5.

225) Vgl. N. 224. Dann handelt sie nicht „proprie", sondern „ficte", wie von jedem „per alium faciens" gesagt wird; Aegid. Bellam. cons. 1 nr. 10.

226) Castr. l. 1 § 1—3 D. h. t. nr. 2; l. 1 § 15 D. 36, 1 nr. 4. Claud. Seyss. l. 1 § 15 cit. nr. 4—5. Tart. cons. V c. 127 nr. 1—4. Jason l. 1 § 15 cit. nr. 6—7. Bertach. v. „coll." nr. 90, v. „synd. a quibus" nr. 20.

227) Vgl. bes. die dem Innoc. u. Joh. Andr. wörtlich folgenden Petr. Anch. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 7 u. Dom. Gem. eod. c. nr. 7; ferner Joh. Anan. c. 15 X 1, 38 nr. 1; sodann Petr. Anch. c. 5 in VI° 1, 3 nr. 3—4 u. c. 21 in VI° 1, 6, wo die blos fiktive Natur von voluntas, dolus, mala fides, possessio u. s. w. aller personae repraesentatae am ausführlichsten begründet wird.

228) Vgl. Panorm. u. Petr. Bais. oben in N. 50 u. Bntr. in N. 71. Joh. de Selva de benef. I q. 1 nr. 83 (canonici collegialiter procedentes repraesentant ecclesiam). Auch Bald. cons. I c. 283: „ad hoc, ut universitas *scire fingatur*", bedürfe es Notifikation an die „in forma universitatis" Versammelten; ebenso bei Delikt und Kontrakt; es sei dies „plurimum juris", ja „artificium juris", daher nicht wahrnehmbar, sondern nur durch Schlüsse zu ermitteln.

229) Castr. l. 1 § 22 cit. nr. 3. Ebenso scientia, Tart. cons. V c. 99 nr. 22 u. 25.

230) Marian. Soc. c. 19 X 1, 5 nr. 91: durchgängige Stellvertretung „procedit in his, qui non possunt, propter defectum aetatis vel intellectus vel

der von der Gesammtheit bestellte Vertreter nicht als Vertreter der Gesammtheit, sondern unmittelbar als Vertreter der juristischen Person[231]). In besonderer Schärfe führt diese Gedanken für Kirchen Lapus de Castiglione durch[232]), während unter den Legisten sie namentlich Jason bei seiner Bekämpfung der herrschenden Lehre vom Korporationsbesitz entwickelt[233]).

Eine dritte Auffassung schieben, um die Verwirrung voll zu machen, Baldus und Paulus de Castro ein. Indem sie nämlich den Grund der Willensunfähigkeit der universitas in der Willensunfähigkeit einzelner Mitglieder suchen[234]), unterscheiden sie zwei Gattungen von Korporationen, je nachdem (wie bei populus, civitas, villa) solche unfähigen Mitglieder (Kinder und Sinnlose) vorhanden, oder (wie bei Zünften, Klöstern, Kapiteln, collegia doctorum) „omnes singuli consensus, intellectus, doli capaces sunt". Dort soll dann nur fictus consensus, ficta negligentia, interpretative delinquere möglich sein, hier dagegen („quia univ. nihil aliud est quam homines qui sunt invicem congregati") die univ. „vere consentire, negligere, delinquere" können[235]).

---

qnia non habent verum corpus sed fictum et repraesentatum, per se causam agere". Jacob. Card. de conc. II a. 4 nr. 41—42. Dom. Gem. c. 58 C. 12 q. 2 § qui manum.

231) Vgl. die folgende Note.

232) Lapus alleg. 50 nr. 10—11: der canonicus ist kraft seines mandatum a jure pro ecclesia genau so gut wie der durch ein sogen. „mandatnm ab ecclesia" bestellte Vertreter „procurator ecclesiae": denn in Wahrheit „ecclesia *nunquam per se dat mandatum, sed pro ea datur aut a capitulo aut a jure* et sic datus dicitnr procurator ecclesiae". Es ist daher auch kein Widerspruch, wenn von derselben „ecclesia" gesagt wird, sie habe die Klage versäumt und klage dann doch: „nam eccl. per se snmpta non negligit, sed capitulum contra ipsam et in ejus laesionem negligit, et favore ecclesiae innocentis surrogantur allii de eccl. ad supplendam negligentiam capituli, ut agerent nomine ecclesiae neglectae, non negligentis".

233) Jason l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 1—7. Er führt aus, daß corpns und animus, mithin alle instrumenta habilia ad possidendum, der „univ. de per se considerata tanquam univ." fehlen; daß allerdings Handlungen der Majorität o. der regentes als Handlungen der municipes gelten, aber nur „per fictionem", was zum Besitzerwerb nicht hinreiche; daß aber Stellvertretung als nudum ministerium, welches „non radicatur in persona alterius", beim Besitzerwerb mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen möglich sei. Vgl. l. 1 § 20 D. 41, 2 nr. 2—4.

234) Bald. l. 4 C. 2, 54 nr. 2; Corneus cons. III c. 189 litt. d; aber auch Jason l. c. nr. 1!

235) Bald. l. 27 D. de R. C. nr. 2—4 u. 8; l. 9 § 1 D. 4, 2 nr. 1; l. 8 C. 1, 14 nr. 1; add. Spec. I, 3 de pers. quae al. nom. p. 202; Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 5; l. un. C. 2, 49. Dies hindert freilich Baldus nicht, in l. 27 cit.

Alle dieſe Auffaſſungen kommen nun freilich zunächſt inſoweit überein, als ſie für jeden Korporationsakt einen „consensus communis“ fordern und den Willen oder die Handlung ſelbſt aller Mitglieder nur dann, wenn dieſelben „ut universi, simul congregati, collective, communiter et sub forma capituli, collegialiter oder in communi“, nicht aber, wenn ſie „ut singuli, separatim, segregatim, distributive oder quilibet in camera“ einig werden oder handeln, der universitas zurechnen[236]). Gerade hierin erblickt man einen principiellen Unterſchied zwiſchen dem gemeinheitlichen Rechtsverhältniß und der bloßen Gemeinſchaft[237]), und erkennt Ausnahmen innerhalb des Korporationsrechts nur inſoweit an, als entweder eine ſtillſchweigende Ratihabition ſeitens der universitas vorliegt, oder aber ein im Gegenſatz zum actus juris auch durch die singuli durchführbarer „actus facti ad executionem juris jam causati“ vollzogen werden ſoll[238]). Auch unterſcheidet man mit Rückſicht hierauf ſcharf zwiſchen dem, was dieſelbe Perſon in ihrer Eigenſchaft als Korporationsglied und was ſie als Individuum oder in einer anderen Eigenſchaft erklärt oder thut[239]).

---

nr. 8 dann doch wieder auch bei einer „civitas in arengo mandans“ von einem „animo *suo* obligari“ zu ſprechen!

[236]) Bald. l. 3 D. h. t. nr. 3—5; add. h. l. nr. 1; l. 8 D. 1, 3 nr. 1; c. 6 X 1, 2 nr. 18; c. 42 X 1, 6 nr. 4; c. 4 X 2, 7 nr. 2; add. Spec. de synd. p. 232 (238). Ang. cons. 243. Butr. c. 6 cit. nr. 23; c. 55 X 1, 6 nr. 7 u. 26; c. 15 X 1, 38 lect. 2 nr. 1. Zabar. c. 50 X 1, 6 nr. 1; c. 51 eod. nr. 1; c. 55 eod. nr. 2 Panorm. c. 13 X 1, 31 nr. 3, c. 55 X 1, 6 nr. 3—4. Dec. c. 6 X 1, 2 nr. 8, cons. 437 nr. 3. Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 24—31. Castr. l. 1 D. 1, 3 nr. 6; l. 3 D. h. t. nr. 7; l. 11 D. 8, 3 nr. 1—4; cons. 81. Platea l. 6 C. 5, 63 nr. 3. Tart. l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 2 (mit Recht werfen ihm Natta u. Marc. Anton. vor, daß er in cons. IV c. 43 [vgl. oben S. 442 N. 121] dies unbeachtet laſſe). Jason l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 8—10; cons. IV c. 140 nr. 5—6. Petr. Bais. dir. el. III c. 21 nr. 2—6. Jacobat. Card. de conc. IV a. 7 nr. 6—10. Marc. dec. I q. 784, 1028, 1194, 1343. Vocab. jnr. v. „electio“. Bertach. v. „civ.“ nr. 124—125, 135, „coll.“ nr. 6, „synd. qualiter“ nr. 13, „univ.“ nr. 5, 8, 46, 88.

[237]) Nur wenn unter „plures ut singuli“ ausnahmsweiſe Majorität entſcheidet, verlangen die Meiſten ebenfalls „consensus communis“ (Bald. l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 1, Castr. l. 11 D. 8, 3 nr. 1—4, Panorm. c. 6 cit. nr. 7—8, Felin. c. 6 cit. nr. 29, Marc. I q. 784 nr. 2), wogegen Decius c. 6 cit. nr. 9—10 polemiſirt.

[238]) Vgl. Bald. c. 7 X 1, 3 nr. 16, Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 24, c. 4 X 1, 5 nr. 32, Zabar. c. 7 cit. nr. 9, Panorm. eod. c. nr. 12, Felin. c. 6 clt. nr. 27, Jacob. Card. l. c. nr. 7—8, Marc. I q. 1028 nr. 2—3, die ſich hier ſämmtlich an Innoc. anſchließen.

[239]) Bald. c. 33 X 1, 6 nr. 2: unus vicem gerit duorum; nam tanquam eligens gerit vicem universitatis, tanquam consentiens vicem sui privati

Allein der Zwieſpalt der Grundauffaſſungen macht ſich nicht nur in der principiellen Begründung bemerkbar, indem das Erforderniß des Verſammlungsaktes bald nur auf den Unterſchied von omnes collective sumpti und omnes distributive sumpti baſirt[240]), bald vielmehr aus dem Inhalt der geſetzlichen Vorſchriften über die Vertretung einer persona ficta erklärt wird[241]): er führt auch ungleichartige praktiſche Konſequenzen herbei. Denn von der einen Seite ſieht man für den Fall der Einſtimmigkeit von jedem weiteren Erforderniß außer der Gemeinſchaftlichkeit und Einheitlichkeit des Aktes ab, indem man die übrigen Erforderniſſe der Korporationsbeſchlüſſe lediglich auf die Anwendung des Majoritätsprincips bezieht[242]). Von der anderen Seit

---

interesse; l. ult. C. 3, 13 ur. 4: Titius ut Titius u. Titius ut mercator haben verſchiedenes Forum und Recht. Castr. l. ult. cit. nr. 5—6. Butr. c. 3 X 1 31 nr. 20. Zabar. eod. c. ur. 3. Lud. Rom. l. 1 § 15 D. 36, 1: collegiatus .. duplicis personae vice fungitur. Dabei nehmen Viele geradezu Fiktion einer doppelten Perſönlichkeit an; Butr. c. 13 X 1, 13 nr. 30—35 (alia fingitur persona); Zabar. c. 15 X 3, 18 nr. 6—12; Panorm. eod. c. nr. 4—11; vgl. oben § 5 N. 66. — Aus dieſer Unterſcheidung folgt der Satz (Panorm. l. c.): „unus potest gerere vices plurium personarum et alio jure tractatur, quando repraesentat unam, et alio, quando repraesentat allam“. Konſequenzen eben § 8 N. 66. Ferner leitet man daraus her, „quod coll. potest contrahere cum uno de coll., quia tunc contrahit tanquam cum privato“; Jason l. 1 § 15 D. 36, 1; Claud. Seyss. ead. l. nr. 6. Sodann, daß pater et filius „ut consiliarii“ für einander ſtimmen können; Bald. l. 5 D. h. t. nr. 1—2; Castr. ead. l. ur. 10—11. Endlich, daß die Stimme des ſich ſelbſt Wählenden mitgezählt wird, wo nicht, wie beim scrutinium, die Wahlform entgegenſteht; Bald. l. 4 D. h. t. nr. 1—2 (et sic fungitur loco duarum personarum) u. c. 33 X 1, 6 nr. 1—3 (potest id, quod non posset ex persona sua, ex persona capituli); Panorm. c. 6 X 1, 6 nr. 13 u. 15, c. 33 eod. nr. 5—6, cons. II c. 25 nr. 2—3; Joh. Anan. c. 33 cit. nr. 2—3; Zabar. eod. c. ur. 5; Bouhic eod. c.; Castr. l. c. nr. 9, 13—14; Platea l. 45 C. 10, 31 nr. 2; Marc. dec. I q. 929.

[240]) Bald. c. 4 X 2, 7 nr. 2 (nam coll. non dividi debet in singulas personas); add. Spec. l. c. (non habet formam collegii dispartita voluntas singulorum, nam coll. in aggregatione consistit); l. 3 D. h. t. nr. 4—5. Castr. l. 1 D. 1, 3 nr. 6. Ang. Aret. § 5 I. 1, 2 ur. 5. Butr. c. 2 X 1, 6 nr. 5 u. c. 55 X 1, 6 nr. 25 (ratio est, quia singuli ut singuli considerati sunt quid diversum a pluribus ut universis ponderatis; ebenſo ihre actus; und deshalb müſſe die forma ſolcher actus verſchieden ſein); vgl. indeß nr. 7.

[241]) Panorm. c. 55 X 1, 6 ur. 7 u. Petr. Bais. dir. el. III c. 21 nr. 2—6 oben in N. 50; Dec. c. 6 X 1, 2 nr. 8; ferner die Motivirung des Wahlausſpruchs „per unum“ in den Komment. zu c. 55 X 1, 6.

[242]) Bald. l. 7 § 1 D. h. t.: ubi sunt *omnes* de univ., ibi est univ., licet *non* sint congregati de mand. sup. vel pulsata campana; l. 3 D. h. t. nr. 4. Platea l. 2 C. 10, 31 nr. 1. Joh. Milis Rep. v. „univ.“ nr. 3 behauptet ſogar

dagegen fordert man ſchlechthin und auch für den Fall der Einſtimmigkeit eine nach Form, Ort und Zeit ſollenne Verſammlung und Berathung[243]).

VIII. Die Lehre von den Korporationsbeſchlüſſen bildet man auf der alten Grundlage fort, indem nach wie vor die kanoniſtiſche Lehre von den Wahlen den Haupteinfluß behauptet[244]), daneben die von Kanoniſten und Legiſten gleichmäßig entwickelten Regeln über „forma statuendi“[245]) und „constitutio syndici“[246]) typiſch bleiben.

Vor Allem fordert man eine beſchlußfähige Verſammlung. Eine ſolche muß auf gehörige Weiſe zu gehöriger Zeit an den gehörigen Ort be-

---

generell, „quod si major pars univ. aliquid facit etiam absque aliqua deliberatione praecedente, univ. obligatur eo ipso quod major pars consentit“. Dies wird nun zwar von Corneus cons. IV c. 224 ausführlich bekämpft und allgemein reprobirt. Allein das Reſultat des Corneus iſt: congreg. sollennis und communicatum consilium ſind nöthig, ſofern der Satz angewendet werden ſoll, daß die Majorität der in beſchlußfähiger Zahl Anweſenden als univ. gilt; ſofern aber *omnes* de universitate aliquid faciunt, gilt dies, wenn ſie nur an Einem Ort zuſammen ſind, auch ohne congreg. soll. und commun. cous. als „gestum per ipsam communitatem“ (abweichend IV c. 63 litt. c). Dem Corneus ſtimmt Decius c. 6 X 1, 2 nr. 8 (doch mit Zulaſſung abweichender consuetudo, lect. 2 ur. 3) bei; vgl. ur. 6 (omnes de univ. praesentes brauchen ſich an forma requisita a statuto nicht zu binden). Aehnlich Marc. dec. I q. 784 ur. 4.

243) Panbrm. c. 6 X 1, 2 nr. 7—8: wären Alle zufällig auf der Straße zuſammen, ſo könnten ſie dennoch nur als singuli handeln, es entſtünde consensus privatorum, non collegii. Franc. Curt. jun. cons. 174 ur. 36 u. 185 nr. 9. Bertach. v. „congregatio“ nr. 3: congreg. universitatis *casualiter* facta non potest creare syndicum. Auch Butr. c. 6 cit. ur. 23 ſcheint dieſer Anſicht zu ſein.

244) Bezeichnend iſt, daß in den von Marcus geſammelten Entſcheidungen des Delphinats (in denen I q. 918—941, 1024—1041, 1193—1226, 1308—1394 das kanon. Wahlrecht eingehend entwickelt wird) die kanon. Sätze neben den römiſchen und dem Ortsſtatut bei Beurtheilung der Wahlen von „consules, syndici et scabini civitatum et universitatum“ und ſpeciell der zu Grenoble i. J. 1500 vollzogenen Rathswahlen ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden; I q. 779—782 u. 786. — Ueber die Wahlformen Bald., Butr., Zabar., Panorm., Dec. u. Felin. zu c. 42 X 1, 6 u. Bertach. v. „electio“.

245) Bald. § 1 Inst. 1, 2 nr. 13—18. Ang. Aret. § 1 cit. nr. 7—8, § 3 eod. nr. 1—3, § 5 eod. ur. 5. Castr. l. 1 D. 1, 3 nr. 6. Panorm. c. 2 X 1, 6 nr. 1. Jason l. 1 D. 1, 3 ur. 22—23. Platea l. 2 C. 10, 31 nr. 2. Capra reg. 9 nr. 6—31. Corneus cons. II c. 127 u. 129. Bertach. v. „statuta qualiter condantur“.

246) Bald. l. 3 D. h. t.; add. Spec. de synd. Butr. c. 15 X 1, 38; c. un. X 1, 39. Castr. l. 3 D. h. t. Ang. Aret. § 10 I. 4, 13 nr. 47—48. Bertach. v. „synd. qualiter“.

rufen ſein[247]). In der Regel genügt convocatio generalis durch Glocke, Horn oder Herold; ausnahmsweiſe bedarf es der citatio specialis durch Boten oder Briefe, ſoweit Ladung der Abweſenden gefordert wird[248]), was durch Geſetz, Verfaſſung oder Gewohnheit in weiterem oder engerem Umfange vorgeſchrieben ſein kann[249]). Sodann wird allſeitig auf Grund des römiſchen Rechts die wirkliche Anweſenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefordert. Allein bezüglich der Anwendung dieſes Princips bildet ſich immer ſchärfer eine „magna controversia“ zwiſchen Legiſten und Kanoniſten heraus[250]). Während

---

[247]) Vgl. oben N. 243. Bald. l. c. Petrucc. Sen. q. 65 u. 288. Ang. Aret. § 1 Inst. 1, 2 nr. 7, § 5 eod. nr. 5, § 6 eod. nr. 16—17, § 10 eod. nr. 47—48. Platea l. 2 C. 10, 31. Castr. l. 3—5 D. h. t. nr. 7. Jason l. 7 § 19 D. 2 14 nr. 8. Capra reg. 9. Rimin. cons. III c. 430. Zabar. c. 23 X 1, 6. Card. Alex. D. 2 c. 3. Corn. cons. II c. 181. Marc. I q. 97, 107, 1026, 1031, 1349, II q. 559. — Abweichungen vom locus consnetns werden bei Krieg, Unſicherheit u. ſ. w., vom tempus praefixum bei Gefahr im Verzuge u. ſ. w. zugelaſſen.

[248]) Bald. l. 3 D. h. t. nr. 3 u. add. l. 5 eod. Bntr. c. 30 X 1, 6 nr. 20 bis 21. Panorm. eod. c. nr. 5, c. 35 eod. nr. 3. Castr. l. c. nr. 8. Petr. Bais. l. c. III c. 4. Capra l. c. nr. 25—31. Marc. I q. 785 u. 1030. Bertach. v. „campana“.

[249]) Streitig war, ob nach gemeinem Recht (denn consuetudo ſollte immer vorgehen) die Ladung der Abweſenden nur „in tribus casibus a lege expressis“ (Wahlen, Mitgliederaufnahme, cessatio a divinis) ausnahmsweiſe erforderlich ſei, oder ob es vielmehr bei allen negotia ardua, wofür jene tres casus nur Beiſpiele ſeien, der Ladung der Abweſenden (außer absentes propria cnlpa u. absentes in loco nimis remoto) bedürfe. Für die erſte Anſicht Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 16, c. 23 X 1, 6 nr. 6, Zabar. c. 6 cit. nr. 6, c. 2 X 5, 32 nr. 5, Dec. c. 6 cit. lect. 1 nr. 7, Castr. l. c. nr. 8, l. 11 D. 2, 14 nr. 2, Platea l. 6 C. 10, 63, l. 2 C. 10, 31 nr. 3, Marc. I q. 1030, Corn. cons. II c. 181; für die zweite Butr. c. 6 cit., c. 18 eod. nr. 4—5 u. 16, Panorm. c. 6 cit. nr. 6—7, c. 18 cit. nr. 8—9, c. 35 eod., c. 50 eod., c. 1 X 3, 11 nr. 15, c. 2 X 5, 32 nr. 10, Joh. Anan. c. 6 cit. nr. 7, c. 35 cit. nr. 2, Bouhic c. 18 cit., Dec. c. 6 cit. lect. 2 nr. 3 (unter Rücknahme ſeiner frühern Anſicht), Felin. eod. c. nr. 22—23, Dom. Gem. c. 2 in VI° 2, 10 nr. 28, Franch. eod. c. nr. 11, Jason cons. I c. 54 nr. 1—9, Bertach. v. „canonicus“ nr. 44, „cap.“ nr. 48. — Streitig war auch, ob vocatus non vocandus est expectandns; dafür Butr. c. 18 cit. nr. 1—2, dagegen Joh. Anan. c. 19 eod. nr. 1.

[250]) Wenn Manche dieſe Kontroverſe dahin löſen wollen, daß für univ. saeculares u. ecclesiasticae verſchiedenes Recht gelte (Marc. dec. I q. 1036, 1324—25, 1339, 922, 780 nr. 2 u. 5—7, 779 nr. 6—8, vgl. auch Petrucc. Sen. q. 65 nr. 1 u. q. 228), ſo verlangen doch gewöhnlich die Anhänger des kanoniſtiſchen Princips deſſen Anwendung auch auf nniv. saeculares (z. B. Panorm. c. 30 X 1, 6 nr. 9, Zabar. c. 57 X 1, 6 nr. 4, Jacobat. Card. de conc. IV a. 7 nr. 11—16), die des civiliſtiſchen Princips umgekehrt deſſen Anwendung auch auf

nämlich die meiſten Legiſten das Princip ſtreng durchführen[251]), wird von kanoniſtiſcher Seite ſeine praktiſche Bedeutung ſo gut wie völlig durch den Satz vernichtet, daß bei Berechnung der zwei Drittel nicht nur die non vocandi[252]) und die dauernd oder vorübergehend zur Ausübung des Stimmrechts Unfähigen[253]), ſondern auch alle trotz gehöriger Ladung ausbleibenden Mitglieder als „se alienos facientes“ außer Anſatz bleiben ſollen, daß daher, ſofern nur der gehörig befugte Superior oder der ſonſt Berechtigte berufen hat, eine noch ſo kleine anweſende Minderheit vollkommen beſchlußfähig iſt[254]). Die Forderung der Anweſenheit von zwei Dritteln behält daher nur in ſolchen Fällen einen Sinn, in denen keine oder doch keine zum Erſcheinen verpflichtende Berufung ſtattgefunden hat[255]). Hier bringen die Kanoniſten den von

---

nniv. ecclesiasticae (z. B. Dec. c. 6 X 1, 2 nr. 12, Zanet. diff. nr. 164, Capra reg. 9 nr. 6—16).

[251]) Bald. l. 3 D. h. t. nr. 2, add. Spec. l. c. Ang. cons. 45 nr. 2. Castr. l. 3—5 D. h. t. nr. 7. Tart. l. 7 § nlt. D. 2, 14 nr. 12; cons. II c. 68 nr. 7—8. Platea l. 2 C. 10, 31 nr. 2—3, l. 35 u. 45 eod. Ang. Aret. § 5 I. 1, 2 nr. 5. Rimin. cons. III c. 430 nr. 1, 14—15. Corn. cons. III c. 181. Bertach. v. „coll.“ nr. 20, „concilium“ nr. 5, „major pars“ nr. 14—18, „synd. qualiter“ nr. 4, 8, 17, „univ.“ nr. 1 add. 3, nr. 26, nr. 37 add. 2. Capra reg. 9 nr. 6—16. Franc. Curt. jun. cons. 174 nr. 37.

[252]) Butr. c. 2 X 5, 32 nr. 4. Zabar. c. 1 X 3, 11 nr. 3—4. Panorm. c. 18 X 1, 6 nr. 9. Card. Alex. D. 31 c. 11. Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 33—34. Aber auch Jason cons. I c. 54 nr. 10, IV c. 101 nr. 20, c. 140 nr. 6; Marc. I q. 367.

[253]) Butr. c. 15 X 1, 38 lect. 1 nr. 1—14, lect. 2 nr. 2 u. 11. Zabar. eod. c. nr. 2—4. Panorm. eod. c. nr. 3—10. Joh. Anan. eod. nr. 5—7. Denn „universitatis pot. residet apnd alios aliquibus inhabilibus“. Selbſt Mithandeln Exkommunicirter ſchadet nur, wenn gerade dieſe den Akt autoriſiren o. in der Urkunde genannt werden o. bei mala fides der Uebrigen.

[254]) Butr. c. 1 X 3, 11 nr. 16, c. 19 X 1, 6 nr. 7 u. 32. Zabar. c. 1 cit. nr. 34, c. 19 cit. nr. 6—8, c. 57 X 1, 6 nr. 4. Joh. Anan. c. 42 X 1, 6 nr 1. Panorm. c. 6 X 1, 2 nr. 11—13, c. 6 X 1, 6 nr. 14, c. 19 eod. nr. 3—10, c. 30 eod. nr. 9, c. 42 eod. nr. 5, c. 57 eod. nr. 14, c. 21 X 1, 29 nr. 8, c. 4 X 1, 5 nr. 9. Bouhic c. 1 cit. nr. 3, c. 19 cit. nr. 1. Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 34. Petr. Bais. l. c. III c. 6 nr. 2—9. Card. Alex. D. 2 c. 3; D. 31 c. 11. Lap. alleg. 131. Crott. cons. I c. 20 nr. 8—10. Jacob. Card. de conc. IV a. 7 nr. 1—16. Marc. I q. 107, 225, 367, 781, 783. — Vorzeitiges Fortgehen ſteht gleich; doch muß nach Panorm., Marc. u. A. die Majorität zurückgeblieben ſein, um handeln zu können, außer „si terminus juris instat vel statuti“.

[255]) Ausreichend iſt Berufung durch „superior“ oder „rector nniversitatis“, in ſeiner Ermangelung nach der comm. op. immer oder doch bei kirchl. Korp. auch durch den „dignior vel antiqnior collegii“; Bald. l. 3 D. h. t. nr. 2, Ang. cons. 45 nr. 2, Ang. Aret. § 6 I. 1, 23 nr. 16—17, § 10 I. 4, 13 nr. 47—48,

ihnen auch ſonſt verwertheten Satz zur Anwendung, daß die Kraft des Ganzen in zwei Dritteln ſtecke, während im letzten Drittel auch nicht ein Funke des Ganzen lebe[256]). Sie lehren daher, daß die irgendwie vereinigten zwei Drittel in ſolchen Fällen die „universitas“ darſtellen und als ſolche vorgehen können[257]), wenn ſie auch, ſofern nicht Gefahr im Verzuge iſt, zur Vermeidung der Anfechtbarkeit ihres Beſchluſſes die übrigen Mitglieder erſt laden müſſen[258]).

Iſt die Verſammlung beſchlußfähig, ſo muß in ihr in den gehörigen Formen vorgeſchlagen, berathen und abgeſtimmt werden[259]). Was dann die

---

Platea l. 2 C. 10, 31 nr. 1—3, Rimin. cons. II c. 209 nr. 10, Panorm. c. 2 X 5, 32 nr. 10, c. 19 X 1, 6 nr. 9, c. 6 X 1, 2 nr. 13, Butr. c. 19 cit. nr. 32, Zabar. eod. c. nr. 6, Felin. c. 6 cit. nr. 34—35, Petr. Bais. l. c. nr. 9, Marc. dec. I q. 779 u. 783, Bertach. v. „cap.“ nr. 4. Sehr ſtreitig aber iſt, wer in Ermangelung eines verfaſſungsmäßigen Berufungsorgans durch Ladung die nicht Erſcheinenden präkludiren kann. Die herrſchende Meinung fixirt ſich dahin, daß hierzu bei dem Vorhandenſein eines „certus terminus juris“ für Vornahme des Aktes ſchon eine anweſende Minderheit, ſonſt nur anweſende zwei Drittel befugt ſind; Butr. c. 19 cit. nr. 32—34, c. 2 X 5, 32 nr. 4, Panorm. c. 6 X 1, 2 nr. 13, c. 19 cit. nr. 9, Zabar. c. 19 cit. nr. 6, Felin. c. 6 cit. nr. 34, Bais. l. c. nr. 6, Dec. c. 6 cit. lect. 2 nr. 3, Capra reg. 9 nr. 21 bis 22, Marc. l. c., Lap. alleg. 131, nr. 1—2. — Ueber Modif. durch locus non tutus u. justus timor Butr. c. 23 X 1, 6 nr. 23—24, Zabar. eod. c. nr. 3—6, Bouhic eod. c.

[256]) Butr. c. 29 X 1, 6, c. 40 eod. nr. 39, c. 53 eod. nr. 9; Zabar. c. 29 cit., cons. 154 nr. 6; Panorm. c. 29 cit., c. 40 cit. nr. 14; Bouhic c. 29 cit.; Dom. Gem. c. 42 § 2 in VI° 1, 6. Es heißt, in duabus partibus ſei „potentia capitularis seu universitatis“, „vires capituli“, „totum jus univ.“, in mehr als ½ ſei „aliquid de spiritu capituli“, in einem bloßen Drittel dagegen „nulla scintilla capituli“ oder „nulla virtus capitularis“. Daher auch „sanioritas non praevalet numero duplo“ und Vorzug der postulatio duarum partium.

[257]) Dafür die Formel „duae partes repraesentant capitulum in congregando, major pars in congregato“; Butr. c. 4 X 1, 5 nr. 31, c. 2 X 5, 32 nr. 4; Panorm. c. 6 X 1, 2 nr. 11, c. 19 X 1, 6 nr. 9; Marc. I q. 782 nr. 9 bis 10. Eine Zweidrittelsmehrheit ſoll daher auch den Termin verlegen dürfen; Butr. u. Panorm. c. 57 X 1, 6 nr. 2, Bais. l. c. nr. 6, Marc. I q. 789.

[258]) Lapus alleg. 131 nr. 3: ſelbſt ohne alle citatio gilt actus gestus per duas partes univ., nur können contempti Kaſſation herbeiführen. Zabar. cons. 154 nr. 6. Vgl. oben N. 255.

[259]) Man fordert „propositio“ u. „communicatio consilii“, worauf öffentliche oder geheime Abſtimmung (vom Jüngſten beginnend) folgt; doch genügt auch Zuſtimmung durch Geberden oder Schweigen, und ein ſonſt gültiger Beſchluß wird dadurch nicht ungültig, daß nicht erhellt, wer den Vorſchlag gemacht; Ang. Aret. § 1 I. 1, 2 nr. 7—8, § 3 eod. nr. 1—3, § 5 eod. nr. 5; Platea l. 2 C. 10, 31

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt[260]), ist Korporationsbeschluß[261]).

Das Mehrheitsprincip wird fortwährend aus einer „fictio juris" erklärt, kraft welcher „quod fit a majori parte corporis, attribuitur toti corpori"[262]). Freilich leitet man gerade aus der fiktiven Natur des Princips oft widersprechende Folgerungen ab; so bezüglich der Frage, ob und inwieweit man im Falle des Mehrheitsbeschlusses von einem Akt „Aller" und von „concordia" sprechen kann[263]); sowie bezüglich der anderen Frage, ob und wieweit Statut und Gewohnheit die Geltung des Stimmenmehrs ausschließen können[264]).

---

nr. 2; Afflict. dec. 1 nr. 6—7; Jason l. 1 D. h. t. nr. 22—23; Panorm. c. 2 X 1, 6 nr. 1; Card. Alex. D. 2 c. 3; Marc. I q. 779.

[260]) Die Meisten schließen Frauen (außer moniales etc.) und Bevormundete principiell aus, während sie filii fam. seorsum habitantes zulassen; Bald. add. Spec. l. c., l. 10 D. 2, 14 add., Jason l. 1 D. 1, 3 nr. 13—14, l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 16, Castr. l. 1 D. 1, 3. Andere lassen in weltlichen universitates Frauen und Vormünder an sich zu, obwohl fast überall consuetudo dies beseitigt habe; Butr. c. 2 X 5, 32 nr. 4, Zabar. eod. c. nr. 5 u. c. nn. X 1, 39 nr. 4. Abstimmung durch Stellvertreter ist i. d. R. unzulässig; Ausnahmen treten bei Wahlen ein, wenn ein beschworenes Hinderniß vorliegt und ein Mitglied die Vertretung übernimmt; Butr. c. 23 X 1, 6 nr. 21—22, c. 40 eod. nr. 21—23, c. 42 eod. nr. 61 sq. 68 sq.; Zabar. c. 42 § illud nr. 2—4, c. 51 eod. nr. 2; Joh. Anan. c. 54 eod. nr. 1; Panorm. c. 40 eod. nr. 1—5, c. 42 § illud, c. 2 X 5, 32 nr. 10; Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 30; Petr. Anch., Dom. Gem. u. Franch. zu c. 46 in VI° 1, 6; Marc. dec. I q. 1028 u. 1037.

[261]) Bald. l. 3 D. h. t. nr. 2, add. Spec. l. c.; Ang. cons. 45 nr. 2; Jacobat. Card. de conc. IV a. 7 nr 11. Doch zählen manche die contempti mit, so daß, wenn bei ihrer Einrechnung keine Majorität da ist, nicht nur kein unanfechtbarer, sondern überhaupt kein Beschluß vorliegen soll; Panorm. c. 55 X 1, 6 nr. 11, c. 57 eod. nr. 10; Zabar. c. 55 cit. nr. 3.

[262]) Panorm. c. 48 X 1, 6 nr. 4; auch c. 1 X 3, 11 nr. 5, c. 6 X 1, 2 nr. 6 Bald. l. 2 § 5 C. 2, 59 nr. 3; c. 6 cit. nr. 16. Card. Alex. D. 31 c. 11. Dec. c. 6 cit. nr. 6; l. 160 § 1 D. de R. I. nr. 1.

[263]) So schließen Bald. c. 21 X 1, 6 nr. 2, Joh Anan. c. 42 eod. nr. 2 u. c. 44 eod. nr. 1, Dec. c. 6 X 1, 2 lect. 2 nr. 3 u. l. 160 § 1 de R. I. nr. 4, Crott. cons. III c. 292 nr. 1—2 aus der Fiktion, kraft welcher „capitulum et major pars sunt unum et idem", daß einem gesetzlich geforderten „consensus omnium" durch Majoritätsbeschluß genügt sei und daß man auch, indem man das Wort auf die univ. als solche beziehe, von einem „concorditer factum" sprechen könne. Dagegen folgert Jason l. 10 D. 2, 14 nr. 1—2 u. l. 7 § 19 eod. nr. 8 das direkte Gegentheil gerade daraus, daß eben nur „per fictionem et non per veritatem .. omnes fecisse videntur".

[264]) Joh. Anan. c. 1 X 3, 11 nr. 7 und Panorm. eod. c. nr. 8 halten selbst consuetudo longissima praescripta und beschworne Statute für unzureichend zum Ausschluß der gesetzlichen Fiktion, während Felin. eod. c. gerade deshalb,

Allein im Allgemeinen iſt man einig, daß kraft jener Fiktion in den dazu geeigneten Fällen die Handlung der major pars vom Geſetz ſchlechthin als Handlung Aller betrachtet wird, während umgekehrt jeder Akt einer minor pars ein bloßer actus singulorum bleibt und auf keine Weiſe, weder durch nachträgliche einhellige Zuſtimmung der Uebrigen noch durch obrigkeitliche Beſtätigung, zum actus universitatis werden kann[265]). Anders iſt es natürlich, wenn eine minor pars deshalb, weil die major pars durch Unfähigkeit, Kontumaz oder zur Strafe ihr Recht bei einem beſtimmten Akt eingebüßt hat, als alleinige Repräſentantin der Korporation in Betracht kommt[266]). Doch glaubt man in dieſen Fällen noch eine neue „fictio juris“ einführen zu müſſen, kraft welcher die Minorität vom Geſetz zur Majorität erklärt werde[267]).

---

weil das Princip nur „per fictionem“ wirke, Abänderung zuläßt. Vgl. Dec. c. 6 cit. lect. 1 nr. 6 u. lect. 2 nr. 3, l. 160 § 1 de R. I. nr. 2—3, nach dem Statute und Gewohnheiten nichtig ſind, wenn ſie generell, gültig, wenn ſie in aliquibus particularibus casibus Einſtimmigkeit oder qualificirte Mehrheit fordern. Vgl. auch Afflict. dec. 1 nr. 4; Crott. cons. III c. 292 nr. 3.

265) Bald. c. 29 X 1, 6 nr. 1—2; Butr. eod. c. nr. 1 sq.; Zabar. eod. c. nr. 1—7, c. 33 eod. nr. 3, c. 36 eod. nr. 1, c. 55 eod. nr. 3; Panorm. c. 29 cit. nr. 5—8; Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 18; Jason l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 8; Bertach. v. „major pars“ nr. 22. — Vgl. auch Bertach. v. „cap.“ nr. 9, Marc. I q. 226 (Rechtsſtreit zwiſchen major und minor pars als Streit zwiſchen univ. und singuli).

266) Denn indem die univ. als ſolche durch Unfähigkeit oder Privation der Mehrzahl ihr Recht nicht einbüßt, die unfähigen oder delinquirenden Mitglieder aber als quasi mortui gelten: „etiam pauciores vel imo unus in hoc casu repraesentant totum collegium“. Vgl. Bald. c 25 X 1, 6, c. 29 eod. nr. 3—4, c. 36 eod. nr. 4; Butr. c. 2 X 1, 5 nr. 18—26, c. 4 eod. nr. 38—40, c. 22 X 1, 6 nr. 23, c. 23 eod. nr. 15, c. 25 eod. nr. 1—24, c. 29 eod. nr. 16—24, c. 51 eod. nr. 3—9, c. 53 eod. nr. 9; Joh. Anan. c. 2 X 1, 5 nr. 2, c. 23 X 1, 6 nr. 4; Zabar. c. 2 cit. nr. 3—4, c. 25 X 1, 6 nr. 3—7, c. 29 eod. nr. 8, c. 39 eod. nr. 3, c. 51 eod. nr. 4; Panorm. c. 2 cit. nr. 1—5, c. 22 nr. 10—11, c. 23 nr. 20 bis 23, c. 25 nr. 2 u. 12, c. 29 nr. 9, c. 53 nr. 3—6; Bouhic c. 25 cit. nr. 1, c. 29 u. 57 cit.; Joh. Im. Cl. 6 de el. 1, 3 nr. 10—14; Dec. cons. 522 nr. 6—9; Petr. Bais. I c. 11; Joh. Selv. II q. 16 nr. 13; Marc. I q. 1035, 1207, 1342. — Streitig blieb beſ. der Zeitpunkt, in welchem bei wiſſentlicher Wahl eines indignus Privation und daher Darſtellung des Ganzen durch die minor pars eintritt (Akte in uno und in diverso contextu? Zurückziehung?).

267) Bonhic c. 57 X 1, 6 nr. 1: major pars de facto non est major, imo minor fictione seu interpretatione juris; statur minori parti, quae per fictionem juris censetur major. Card. Alex. D. 31 c. 11 (juris fictione). Panorm. c. 29 cit. nr. 9, c. 53 cit. nr. 4—5. Butr. c. 53 X 1, 6 nr. 9 (ut sic vere vel ficte sit major pars).

Im Einklang hiermit wird der Geltungsbereich der Majoritätsbeschlüsse mehr und mehr mit dem rechtlichen Lebensgebiet der Korporation als solcher identificirt[268]). Deshalb prägt man einerseits immer schärfer den Satz aus, daß gerade in der Geltung oder Nichtgeltung des Stimmenmehrs ein charakteristischer Unterschied zwischen Korporation und Gemeinschaft liege[269]); und wenn man Ausnahmefälle, in denen auch unter plures ut singuli Majorität entscheidet, nach wie vor anerkennt, unterwirft man dieselben schon äußerlich anderen Regeln[270]), konstruirt sie auch wohl als ein zwischen dem Verhältniß von „plures ut universi“ und dem von „plures ut singuli“ mitten inne stehendes Verhältniß von „plures ut plures“[271]). Andrerseits aber schränkt man die Geltung des Majoritätsprincips im Korporationsrecht immer bestimmter auf solche Akte ein, zu welchen Gesetz oder Verfassung die juristische Person als solche berechtigen oder berufen.

In diesem Sinne wird vor Allem das Princip entwickelt, daß die Majorität über res et jura singulorum ohne Zustimmung der Betheiligten nicht verfügen kann[272]), soweit nicht entweder ein korporatives Zwangsenteignungsrecht oder die Verfügungsgewalt über jura singulorum ex jure universitatis competentia in Frage kommt[273]). Dabei behut man zum Theil den

[268]) Bald. l. 45 C. 10, 31 nr. 1: ea quae competunt alicui corpori, facta a majori parte existentium a corpore, videntur esse facta ab ipso corpore; c. 6 X 1, 2 nr 16. Ang. cons. 45 nr. 1: quicquid potest capitulum, id potest major pars. Butr. c. 1 X 3, 11 nr. 1. Jason l. 7 § 9 D. 2, 14 nr. 8. Felin. c. 6 cit. nr. 17. Crott. cons. III c. 292 nr. 4—11.

[269]) Bald. c. 6 X 1, 2, l. 45 C. 10, 31 nr. 1—2; Butr. c. 6 cit. nr. 13; Joh. Anan. c. 1 X 3, 11 nr. 3; Platea l. 45 cit. nr 2; Jason l. c. nr. 6 sq.; Zabar. c. 6 cit. nr. 6; Panorm. eod. c. nr. 5; Bouhic eod. c.; Dec. eod. c. lect. 1 nr. 5—6; Felin. eod. c. nr. 15—17.

[270]) Die Fälle sind die alten. Daß dies stets „irregulare“ sei, sagt Bald. l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 1—2. Man fordert Majorität Aller, nicht blos der Anwesenden, aber keine Anwesenheit von ⅔; Bald. l. c. nr. 1—4, l. 8 eod. nr. 1—3; Platea l. 45 cit. nr. 2; Castr. l. 11 D. 8, 3 nr. 7.

[271]) So Domin. Gem. D. 31 c. 11; Card. Alex. eod. c.; Castr. l. 11 D. 8, 3 nr. 1 sq.

[272]) Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 17, l. pr. D. 27, 8 nr. 2. Butr. c. 6 cit. nr. 16—17. Zabar. eod. c. nr. 6. Panorm. eod. c. nr. 5—6, c. 17 X 1, 33 nr. 2. Dec. c. 6 cit. nr. 6. Felin. eod. c. nr. 18. Joh. Anan. c. 1 X 3, 11 nr. 3. Jason l. 7 § 9 D. 2, 14 nr. 8. Jacobat. Card. de conc. VI a. 3 nr. 31. Platea l. 2 C. 11, 29. Capra reg. 9 nr. 7—10. Crott. cons. III c. 292 nr. 13—18, 22—26. Bertach. v. „major pars“ nr. 7. Vgl. oben N. 135 u. 211—212.

[273]) Vgl. oben N. 137, 143—145, 222. Aus beiden Gesichtspunkten rechtfertigt man auch den als „auffällig“ betrachteten Satz, daß „in facto talliae seu collectae“ Majorität gilt, obwohl dadurch bona singulorum entzogen werden.

Begriff der jura singulorum außerordentlich weit aus, indem man z. B. das Erforderniß der Einſtimmigkeit zur Vornahme einer electio per compromissum mit der darin enthaltenen Preisgebung der Wahlſtimmen der Einzelnen motivirt[274]); in ähnlicher Weiſe gegen die Zulaſſung eines extraneus zur Stimmabgabe für ein Mitglied Jedem ein Widerſpruchsrecht einräumt[275]); in weitem Umfang aus der bisherigen Verfaſſung oder Gewohnheit und aus einmal gefaßten Beſchlüſſen „jura quaesita“ der Einzelnen entſtehen läßt[276]); nicht ſelten unbedingt alles einſtimmig Gewährte der Rücknahme durch Majoritätsbeſchluß entzieht[277]); und überhaupt jeden die „aequalitas“ unter den Mitgliedern verletzenden Mehrheitsakt für unzuläſſig erklärt[278]). Auch wird

---

Denn dies gelte nur „ex causa necessitatis“ (Joh. Anan. c. 4 X 3, 11 nr. 2, Card. Alex. D. 31 c. 11, Jacobat. de conc. VI a. 3 nr. 32, Felin. c. 6 cit. nr. 18, Bertach. v. „cap.“ nr. 82), und der Einzelne werde nur nach Maßgabe des korporativen Nexus getroffen (Marc. I q. 489).

[274]) Bald. c. 42 X 1, 6 nr. 21—22. Butr. c. 30 eod. nr. 6 u. 17. Zabar. eod. c. Panorm. eod. c. nr. 3, 8, 16; c. 25 eod. nr. 4. Dec. c. 6 X 1, 2 nr. 6 (doch mit Zweifeln an der Richtigkeit der Begründung). Felin. eod. c. nr. 18. Jason l. c. nr. 8. Jacobat. l. c. a. 30 nr. 40. Bertach. v. „cap.“ nr. 81, „coll.“ nr. 37, „major pars“ nr. 4.

[275]) Jason l. c. Capra l. c. nr. 19—20. Crott. l. c. nr. 27—28. Jacobat. l. c. nr. 33. Vocab. jur. v. „univ.“ Bertach. v. „coll.“ nr. 41, „major pars“ nr. 22, „univ.“ nr. 1 add. 3. Felin. l. c. — Dagegen meint Decius l. c., der angeführte Grund paſſe nicht, da keine jura singulorum in Frage ſtünden; doch beobachte die Praxis den Satz wegen des Anſehens des Compostell., der ihn aufgeſtellt.

[276]) Vgl. z. B. Crott. l. c., dem ſogar ein „jus quaesitum *spe*“ genügt. Ferner die Faſſung der Regel b. Jacobat. l. c. X a. 6 nr. 16. Eigenthümlich iſt die Anwendung auf die Verlegungsfrage des Basler Koncils b. Lud. Rom. cons. 352 nr. 11—14 u. b. Jacobat. l. c. II a. 7 nr. 35 u. VI a. 3 nr. 36 bis 39. Ebenſo die Folgerung, daß ein coll. doctorum oder univ. scholar. durch Statut die Examensbedingungen nicht erſchweren kann; Barth. Salic. l. ult. C. 3, 13, Bertach. v. „coll.“ nr. 13.

[277]) Crottus cons. II c. 174 nr. 30—33: die Aufhebung des „unanimiter et concorditer“ Beſchloſſenen durch Majoritätsbeſchluß kann jedes Mitglied hindern, das daraus ein commodum hat; ähnlich Panorm., Jason l. c. nr. 8, Jacobat. l. c. VI a. 3 nr. 41, Bertach. v. „major pars“ nr. 8, v. „pars“ nr. 7, v. „univ.“ nr. 1 add. 3. Dagegen ſagt Bald.: „contra communem ordinationem potest major pars venire, quia repraesentat universos“; ähnlich Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 17—18, Ang. cons. 45 nr. 1. Erſt Dec. c. 6 cit. nr. 6 unterſcheidet richtig, ob Einſtimmigkeit nöthig war oder nicht.

[278]) Bald. c. 6 cit. nr. 1—13; § 1 Inst. 1, 2 nr. 30; l. 1 C. 1, 1 nr. 57—103; cons. III c. 400 nr. 2. Lud. Rom. l. 1 D. 2, 2 nr. 10. Angel. Aret. § 1 Inst. 1, 2 nr. 3, 20—21, § 3 eod. nr. 6. Platea Inst. 1, 2 nr. 21. Paris Pnt. de synd. p 40 nr. 24. Jason l. 1 D. 1, 3 nr. 1—12. Butr. c. 6 cit. nr. 1—7,

es bereits ausgesprochen, daß nicht etwa blos korporative, sondern individuelle Zustimmung der Betheiligten erforderlich sei[279]).

Sodann aber gibt man in freilich oft wenig prägnanter Weise dem Gedanken Ausdruck, daß die Majorität nur innerhalb der durch Gesetz oder Verfassung konstituirten Wirkungssphäre der Korporation bindende Beschlüsse fassen könne. Dieser Gedanke liegt dem oft aufgestellten Satz zu Grunde, daß nur actus necessarii vel utiles universitati mit Majorität vorgenommen werden können[280]), während actus mere voluntarii Einstimmigkeit fordern[281]). Richtiger wird von Anderen der Nachdruck lediglich darauf gelegt, ob es sich um einen „actus pertinens ad jus vel ad officium universitatis" oder um einen „actus impertinens universitati" handelt[282]).

19—22 u. 32. Zabar., Panorm. u. Felin. eod. c. nr. 1 sq. Bertach. v. „civ." nr. 45.

[279]) Horat. Mandosius de priv. ad instar Gl. VII nr. 8 führt unter Berufung auf Andr. Isern. prooem. Const. Regui nr. 2 aus: es genüge nicht, „quod universitate adunata ille, de cujus praejudicio tractatur, *tanquam unus de univ.* consentiat: quia debet consentire *tanquam singularis persona*; tanta est inter eandemmet personam diversimode consideratam discrepantia".

[280]) Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 16. Butr. eod. c. nr. 14. Zabar. eod. c. nr. 6. Panorm. eod. c. nr. 6. Bouhic eod. c. Joh. Anan. c. 1 X 3, 11 nr. 3. Felin. c. 6 cit. nr. 17—18. Castr. l. 10 C. 1, 2 nr. 6. Bertach. v. „major pars" nr. 3, v. „pars" nr. 10. Gleichgestellt werden v. Butr. l. c. nr. 17, Zabar., Panorm., Bouh. „opera pietatis, nisi minor pars aliquid rationabile praetenderet".

[281]) Bald., Joh. Anan., Felin. l. c.; Butr. c. 6 cit. nr. 18, c. 17 X 1, 31 nr. 5 u. 8; Rimin. cons. III c. 430 nr. 6; Corn. cons. III c. 430 nr. 16; Jacobat. l. c. VI a. 3 nr. 33 u. 41. Als Beispiele führt man auf: relaxatio poenae vel banni; gratiam facere alicui; nicht nützliche transactio; unnöthige Bestellung eines syndicus. Gleichgestellt werden Akte contra privileginm vel consuetas constitutiones collegii vel in magnum ejus praejudicium; Castr. l. c.; Jason l. c. nr. 2, cons. IV c. 140 nr. 6—7; Felin. c. 6 cit. nr. 18; Capra reg. 9 nr. 33; Crott. cons. III c. 292 nr. 11—12 u. 19—22. Dazu treten gesetzliche Specialfälle, wie z. B. daß „revocatio libertatis" und „refirmatio alicujus officialis in civitate" nur einstimmig beschlossen werden dürfen; Jason u. Felin. l. c.; Lud. Rom. l. 1 D. 2, 2 nr. 9; Dec. c. 6 cit. nr. 6; Bertach. v. „major pars" nr. 2 u. 22. — Auf alle derartige Fälle bezieht sich der Ausspruch (z. B. Bertach. l. c. nr. 2), daß bisweilen Allen aliquid juri contrarium zu thun erlaubt ist, was die major pars nicht thun darf. Gegen Prohibitivgesetze aber oder zum bloßen Privatvortheil aller Einzelnen gelten auch einstimmige Beschlüsse nicht; Jason l. c. nr. 8; Capra l. c. nr. 24.

[282]) Vgl. Bald. l. 1 pr. D. 27, 8 nr. 1—2 („actus ad univ. consuetudine pertinens" steht dem actus necessarius gleich); Platea l. 45 C. 10, 31 nr. 2; Felin. c. 6 cit. nr. 17—18 („omne quod pertinet ad officium universitatis");

Für die Kanoniſten gehen alle dieſe Einſchränkungen des Majoritätsprincips zuletzt in die allgemeine Regel über, nach welcher die minor pars ſtets „ex rationabili causa“ den Beſchluß der major pars anfechten kann, indem wahre Mehrheit ſtets nur die major et sanior pars iſt[283]). Wenn indeß Einige auch jetzt noch die Ausdehnung dieſes Satzes auf weltliche Korporationen verfechten[284]), ſo dringt im Ganzen die Meinung durch, daß derſelbe eine Specialität des kirchlichen Rechts und auf universitates saeculares unanwendbar iſt[285]). Höchſtens bei Stimmengleichheit berückſichtigt man auch hier die dignitas et auctoritas[286]). Den Grund aber dieſes Unterſchiedes zwiſchen canones und leges findet der Kardinal Alexandrinus (zu D. 19 c. 6) darin, daß letztere dem rigor juris folgen, nach welchem jeder Fähige tanquam membrum particulare universitatis par est in universitate, die canones dagegen der aequitas anhängen, welche die Berückſichtigung des inneren Werthes der Stimmen fordert.

Im Uebrigen bleibt man hinſichtlich der Berechnung der Majorität einig, daß es in allen korporativen Verhältniſſen abſoluter Mehrheit bedarf[287]).

Jason l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 8. Aus dieſem Geſichtspunkt wird dann z. B. bei Delikten das Majoritätsprincip ausgeſchloſſen, dagegen (z. B. v. Card. Alex., Panorm., Dec.) bei ſolchen actus mere voluntarii, die nur das jus collegii betreffen, „indistincte“ zugelaſſen.

283) In dieſem Zeitraum iſt es ſo gut wie unſtreitig, daß bei allen actus univ. eccl. kopulativ major numerus und sanioritas gefordert werden. Vgl. Bald. c. 22 X 1, 6; Butr. c. 29 eod. nr. 16—24, c. 1 X 3, 11; Zabar. c 29 cit. nr. 8; Panorm. eod. c. nr. 9, c. 53 eod. nr. 5, c. 57 eod. nr. 7; Bouhic c. 29 u. 57 cit.; Dec. c. 6 X 1, 2 lect. 2 nr. 3; Petr. Bais. III c. 35; Jacobat. VI a. 3 nr. 34, IV a. 3 nr. 42—47; Dom. Gem. D. 31 c. 11; Card. Alex. eod. c. und D. 19 c. 6; am ausführlichſten aber Tart. cons. VI c. 192 u. l. 8 D. 2, 14 nr. 2. — Die Unſchlüſſigkeit des c. Nicaena erkennen Dom. Gem u. Card. Alex., gegen ihre richtige Auslegung proteſtirt aber wieder Jacobat. VI a. 3 nr. 28—30.

284) So beſ. Panorm. c. 57 X 1, 6 nr. 7 unter Berufung auf Plinius und Cicero, nach denen man Stimmen wägen, nicht zählen ſolle, und unter heftiger Polemik gegen die Sitte der geheimen Abſtimmungen. Ueber andere Anhänger dieſer Meinung Tart. cons. VI c. 192 nr. 1.

285) Platea l. 45 C. 10, 31 nr. 2. Card. Alex. D. 19 c. 6. Jacobat. IV a. 3 nr. 48—50. Tart. l. c. nr. 7—8. Dec. l. c. nr. 3. Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 13 u. 19. Doch ſoll nach Alex. u. Jacobat. das kanoniſche Princip für „univ. saeculares in terris ecclesiae“ gelten.

286) So Alex. Tart. in dem großen cons. 192 cit. (wo indeß der konkrete Fall wegen des Statuts u. der geheimen Abſtimmung anders entſchieden wird). Bei kirchlichen Korporationen ſei dagegen, weil ja major *et* sanior pars gefordert werde, gerade dann vielmehr nichts beſchloſſen.

287) Bald., Butr., Joh. Anan., Zabar. u. Panorm. zu c. 48 u. 55

Und bei gemeinschaftlichen Beschlüssen mehrerer corpora sucht man nach wie vor die Fälle zu sondern, in denen sie „in unam universitatem confunduntur“ und deshalb nach Köpfen durchzuzählen ist, und in denen sie vielmehr „tanquam diversa corpora considerantur“ und deshalb Majorität in jedem gefordert wird[288]).

Was schließlich die Folgen einer Verletzung dieser Regeln betrifft, so unterscheidet man *nichtige* und *anfechtbare* Korporationsbeschlüsse, von denen jene selbst durch einstimmigen nachträglichen consensus nicht konvalesciren, diese bis zur etwaigen Kassation gelten und durch Ratihabition unanfechtbar werden[289]). Als Nichtigkeitsgründe betrachtet man namentlich den Mangel einer wesentlichen Form (non sollenniter actum), den Verstoß gegen ein Prohibitivgesetz (a jure reprobatum) und die Ueberschreitung der Kompetenz (statutum excedens fines potestatis ipso jure nullum)[290]). Bloße Anfechtbarkeit dagegen knüpft man im Allgemeinen an die Verletzung einer nur im Interesse des Einzelnen vorgeschriebenen Form[291]) und an die materielle iniquitas[292]).

X 1, 6; Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 20; Dom. Gem. D. 31 c. 11, c. 23 in VI° 1, 6 nr. 2; Franch. c. 23 cit.; Bais. III c. 35 nr. 7; Card. Alex. D. 31 c. 11; Marc. dec. I q. 922, 1032, 1358. (Auch.: Wahl des Provinzials bei den Minoriten).

[288]) Bald. c. 36 X 1, 3 nr. 6; Butr. c. 14 X 1, 3 nr. 4 u. 15, c. 40 X 1, 6 nr. 16, 24—27; Panorm. c. 40 cit. nr. 6, cons. 1 c. 57 nr. 1—3; Bais. l. c. nr. 8—14; Jason l. c. nr. 9—13, l. 11 C. 26 nr. 1 u. 5—9; Joh. Selv. II q. 17 nr. 1—21; Bertach v. „major pars“ nr. 19.

[289]) Vgl. bes. Butr., Bouhic u. Panorm. zu c. 29 X 1, 6; Zabar. eod. c. u. c. 57 eod. nr. 4; Platea l. 1 C. 10, 48 nr. 1—2.

[290]) Vgl. N. 289 u. Bald. s. pac. Const. v. „imp. clem.“ nr. 22, Zabar. c. 7 X 1, 2 nr. 8, c. 10 eod. nr. 1—3, Dec. c. 7 cit. nr. 5.

[291]) Hauptfall ist der des vocandus non vocatus; hier ist, da blos „privata utilitas“ in Frage steht, „actus non nullus, imo valet, si non rescindatur“, jeder contemptus kann aber die Umstoßung herbeiführen. Vgl. Bald., Butr., Joh. Anan., Zabar. u. Panorm. zu c. 4 X 1, 5, c. 18, 28, 36 u. 57 X 1, 6, c. 1 X 3, 11; Castr. l. 11 D. 8, 3 nr. 7; Bais. III c. 7—10; Rimin. cons. II c. 209 nr. 16—34.

[292]) Deshalb gelten statuta s. decreta iniqua, städtische decreta ambitiosa u. nach kanon. R. alle actus minus rationabiles bis zur Aufhebung, welche der Verletzte sowohl im Wege förmlicher Appellation als (da das extrajudiciale nicht rechtskräftig wird) auf Grund einfacher contradictio per viam querelae vor dem Superior durchführen kann. Vgl. Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 18, c. 1 X 3, 11 nr. 9 u. 15, Zabar. c. 6 cit. nr. 7, Joh. Anan. c. 1 cit. nr. 8, Dec. c. 6 cit. nr. 5 u. lect. 2 nr. 1, Felin. c. 6 cit. nr. 1—5, Capra reg. 10 nr. 53—59, Platea l. 1 C. 10, 48 nr. 1—2 u. l. 2 C. 11, 29. — A. M. Bald. c. 6 cit. nr. 4 (vgl. aber s. pac. Const. l. c. nr. 22) u. Panorm. c. 6 cit. nr. 2 (stat. iniqnum ipso juro nullum)

IX. Die Organiſation der Korporation wird von der Theorie fortwährend in ein Syſtem von Vertretungsbefugniſſen aufgelöſt. Dieſes verſchiebt ſich aber begreiflicher Weiſe, je nachdem die Stellung der Mitgliederverſammlung in der einen oder anderen der früher bezeichneten Richtungen aufgefaßt wird.

Während die konſequente Fiktionstheorie in der Mitgliederverſammlung ſelbſt nur eine Vertreterin der universitas als ſolcher und in allen übrigen Organen ebenſo direkte Vertreter der persona ficta erblickt, überwiegt in der civiliſtiſchen Doktrin die Anſchauung, für welche die Mitgliederverſammlung die „universitas ipsa“ und jedes andre Organ daher Vertreter dieſer Verſammlung iſt.

Von dieſer Anſchauung aus führen die Legiſten die vom Standpunkt der konſequenten Perſonifikationstheorie ſchlechthin verwerfliche[293]) Unterſcheidung zwiſchen „universitates quae se regunt per semet ipsas“ und „quae se regunt per alios“ ein[294]), und wollen Korporationen der erſten Art im Allgemeinen den zur Verwaltung der eignen Angelegenheiten fähigen, Korporationen der zweiten Art den dazu unfähigen Perſonen zuzählen[295]). Ebenſo behandeln ſie bei Verbänden mit ausgebildeter Verfaſſung die Akte der Vorſteher oder Verwalter und die etwaigen Verſammlungsakte principiell verſchieden, indem ſie nur bei den erſteren eine Kompetenzgrenze ſtatuiren, der Verſammlung dagegen in Bezug auf alle korporativen Angelegenheiten die Stellung des „dominus disponens de rebus suis“ einräumen[296]).

---

[293]) Daher z. B. von Jason l. 73 § 1 D. de leg. I nr. 3 verworfene.

[294]) Jenachdem „omnes conveninnt, cum aliqua negocia gerunt“ oder „regunt se per consiliarios, priores et ancianos, et non semper conveniunt omnes, nisi cum facinnt parlamentum, sed conveninnt consiliarii“; Castr. l. 1 D. 3, 3 nr. 3, l. un. C. 2, 49 nr. 3; Platea l. 3 C. 11, 29 nr. 2; Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 7; Bertach v. „castrum“ nr. 25. — Andere laſſen als univ. se regentes per semet ipsas nur ſolche gelten, in denen es überdies keine Weiber und Kinder gibt; Bald. l. 4 C. 2, 54 nr. 2; Barth. Salic. ead. l.; Hippol. Marsll. sing. 699; Crottus cons. I c. 145 nr. 1—3.

[295]) Deshalb will man die r. i. i. hier gewähren, dort verſagen; Castr. l. nn. cit. nr. 3, l. 4 C. 2, 54 nr. 1; Lud. Rom. l. 27 D. de R. C. nr. 4; Platea l. c.; Bertach l. c. u. v. „univ.“ nr. 22 u 25. Man hält die lex civitas hier für anwendbar, dort nicht; Bald. l. 27 cit. nr. 2—8; Lud Rom. ead. l. nr. 3; Tart. ead. l. nr. 2—5; Castr. ead. l. nr. 1 u. 12—13. Man läßt hier nur einen syndicus, dort auch einen procurator beſtellen und gibt hier libera et legitima administratio, dort nicht; Castr. l. 1 D. 3, 3, l. 1 § 1—3 D. h. t. nr. 9.

[296]) Vgl. Bald. l. 3 D. h. t. nr. 4 u. add. nr. 2; l. 6 eod. nr. 1: die constitutio syndici bedarf der auctoritas superioris, wenn ſie durch administratores erfolgt, analog wie beim tutor; nicht aber, wenn „ipsa univ.“ ſie in einer all-

Der Mitgliederverſammlung wird aber vielfach wieder die Verſammlung der Repräſentanten gleichgeſtellt, indem hierbei eine ganz ähnliche fictio juris wie bei dem Majoritätsprincip angenommen wird[297]). Hieraus ergibt ſich eine ſcharfe Gegenüberſtellung repräſentativer und blos adminiſtrativer Organe, insbeſondere in den Gemeinden des „consilium quod repraesentat populum“ und der „anciani, priores, majores, administratores, qui regunt universitatem“[298]). Im Gegenſatz zu den in die Schranken ihres Amtes oder ihrer Speciallvollmacht gewieſenen Vorſtehern und Verwaltern legt man dann einer ſolchen Verſammlung vielfach die Macht bei, ganz wie die Mitgliederverſammlung ſelbſt eine legitima et libera administratio an gewählte Officialen zu verleihen[299]), Statute im eigentlichen Sinn zu gründen[300]), Schen-

---

gemeinen Verſammlung oder im consilium generale vollzieht, „quia tunc constituitur a domino et quilibet est rei suae arbiter et moderator“. Tart. cons. IV. c. 43 nr. 3, 10—11, Castr. l. 12 C. 2, 4 nr. 3: die lex ambitiosa verbietet nur den *decuriones* Verſchenkung von res univ. vel populi; sed tota univ. vel populus seu major pars repraesentans totam univ. bene potest donare. — Ebenſo bei lex civitas, bei Delikten.

[297]) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 11: bei Perſonalexekution gegen eine univ. „consules populi capiuntur, qui quadam fictione sunt populus“. Ebenſo Petr. Ubald. de collect. nr. 73. Platea l. 2 C. 10, 31 nr. 3: einer adunantia generalis populi bedarf es nur zur erſtmaligen Rathswahl, da „consilium sic electum totum populum repraesentat“ (vgl. Bald. ead. l. nr. 1—5, Marc. dec. I q. 780 u. 800). Barth. Soc. l. 1 D 2, 2 nr. 24. Tart. cons. VI c. 17, VII c. 40, l. 1 cit. nr. 10, l. 26 D. 36, 1 nr. 7 (quod ab his fit, perinde est ac si ab omni populo fieret). Castr. l. 26 cit. nr. 2: „electio actoris a toto populo, i. e. adunantia generali vel consiliariis qui repraesentant totum populum“. Ebenſo Marc. I q. 780 nr. 4. Jason cons. III c. 71 nr. 2 u. IV c. 140 nr. 6 („illud, quod consilium facit pulsata campana, omnes de populo facere videntur“). Aehnlich Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 5—6. Vgl. Lud. Rom. l. 10 § 4 D. 2, 4 nr. 2. Card. Alex. D. 1 c. 8. Decius cons. 528 nr. 1. Bertach. v. „concilium“ nr. 14, „univ.“ nr. 89.

[298]) Bald. Rubr. C. 10, 31 nr. 1, l. 2 C. 10, 33; Joh. Anan. c. 15 X 1, 38 nr. 6; Tart. l. 26 D. 36, 1 nr. 6—7, cons. VI c. 17, VII c. 40; Marc. I q 780; Bertach. v. „decurio“ u. „consiliarii“ nr. 7 u. 9.

[299]) Daher ſoll nur der von totus populus vel consilium generale repraesentans totum populum beſtellte Syndikus ohne Weiteres alieniren u. transigiren dürfen, ſofern nicht Ortsverfaſſung oder Specialmandat des Raths auch den priores vel regentes das Recht zur Ertheilung ſolcher Vollmacht verleihen. Bald. l. 3 D. h. t. nr. 1—4, l. 6 eod. nr. 1, l. 12 C. 2, 4, l 30 pr. C. 10, 31; Ang. Aret. § 6 I. 1, 23 nr. 16—17 n. 21, § 10 I. 4, 13 nr. 48; Castr. l. 1 D. h. t. nr. 9, l. 3—5 eod. nr. 6, l. 12 cit. nr. 2; Jason l. 12 cit. nr. 7—8; Lud. Rom. ead. l. nr. 3; Tart. ead. l. nr. 2, l. 26 D. 36, 1 nr. 5—7; Joh. Anan. c. 15 X 1, 38 nr. 6; Bertach. v. „concilium“ nr. 6 u. 16; Marc. I q. 780.

[300]) Vgl. Bald. l. 9 D. 1, 1 nr. 25—31, 40—42 u. Castr. l. 8 D. 1, 3

kungen und Schulderlasse zu vollziehen[301]), eine Darlehnsschuld zu kontrahiren[302]), und überhaupt in den korporativen Angelegenheiten „loco domini“ zu fungiren[303]). Von andrer Seite indeß wird schon für das gemeine Recht eine eingeschränktere Kompetenz der Repräsentanten behauptet[304]), vor Allem aber darauf hingewiesen, daß hier die statutarische oder gewohnheitsrechtliche Ortsverfassung maßgebend ist, nach welcher die repräsentative Funktion in der mannigfachsten Weise beschränkt und vertheilt sein kann[305]). Und hiermit wird dann in mehr oder minder bestimmter Weise dem Standpunkt der gesetzlichen Identitätsfiktion der Standpunkt einer von der Gesammtheit ertheilten

---

nr. 1—2, nach denen im Gegensatz zum Volk und zum consilium die anciani, soferu sie kraft Amtsgewalt statuiren, nur „jus praetorium“ schaffen; nur wenn sie „auctoritate adunantiae generalis“ anordnen, entsteht, da dies „universitati attribuitur“, ein wahres Statut („jus civile“). Vgl. Tart. l. 1 D. 2, 2 nr. 10; Barth. Soc. ead. l. nr. 24; Marc. I q. 780.

[301]) Castr. l. 38 D. 2, 14 nr 1—3; l. 12 C. 2, 4 nr. 1—3. Lud. Rom. l. 12 cit. nr. 3. Tart. l. 12 cit. nr. 1—6. Bertach. v. „concilium“ nr. 17. „Administratores legitimi“ sind, obwohl zu Alienationen und Transaktionen, doch hierzu nicht befugt.

[302]) Castr. l. 27 D. de R. C. nr. 5, Barth. Soc. ead. l. nr. 3, Franc. Aret. nr. 5, Tart. nr, 12. Bei Darlehnsaufnahme durch consilium quod repraesentat populum kein Beweis der versio nöthig.

[303]) Castr. l. 12 C. 2, 4 nr. 3: sed ipse populus seu adunantia *vel etiam consilium* loco domini habetur. Tart. ead. l. nr. 1, Lud. Rom. nr. 3. Vgl. Jason cons. IV c. 140 nr. 6: „consilium ipsius communitatis repraesentans ipsam communitatem“ kann über das jus universitatis und ihr Gemeinland verfügen, überhaupt „illud idem potest quod totus populus“. Darum schließt auch nach Castr. l. 8 D. 1, 3 nr. 3 das gemeine Recht die Berufung vom consilium an die adunantia generalis populi aus.

[304]) Vgl. z. B. Platea l. 2 C. 10, 31 nr. 3, l. 19 C. eod. nr. 3, l. nn. C. 10, 36 nr. 1—2, l. 1 C. 10, 48, nach dem es jus commune sein soll, daß ein consilium repraesentans ohne Zuziehung des totus populus zwar officiales et syndici bestellen, aber keine Statute machen, keine Immunität (außer an doctores) einräumen, kein Salär aus pecunia publica festsetzen könne. Vgl. auch Castr. l. 8 D. 1, 2 nr. 1—2.

[305]) Vgl. Laurent. Calcan. cons. 76 nr. 17—22: in der Regel bestehe ein triplex concilium: die concio totius populi, das von dieser bestellte concilium generale und das wieder von diesem bestellte concilium minimum ad regendum; das erste könne Alles, was lex oder princeps nicht verbieten, das zweite nur, was ihm das erste, und das dritte nur, was ihm das zweite einräume. Corneus cons. IV c. 241 litt. d u. n: die Repräsentanz durch den Rath ist relativ zu nehmen, wie z. B. in terra Tanensi sich ein consilium minus und majus finden, von denen jenes weniger als dieses repräsentirt; vgl. IV c. 224 u. II c. 127 u. 177. Ferner Tart. l. 26 D. 36, 1 nr. 7. Platea l. 5 C. 10, 63 nr. 3, l. 6 eod. nr. 1.

Vollmacht ſubſtituirt[306]), womit ſich im Grunde der Unterſchied repräſentativer und adminiſtrativer Organe zu einem Unterſchiede des Vollmachtsumfanges abſchwächt.

Die Regierer und Verwalter der Korporation betrachtet man im Verhältniß zur universitas durchweg als „alii“, welche nach dem Princip der Stellvertretung innerhalb ihrer Kompetenzſphäre unmittelbar die universitas als ſolche und in keiner Weiſe ſich ſelbſt, außerhalb dieſer Sphäre umgekehrt nur ſich ſelbſt durch ihre Handlungen berechtigen und verpflichten[307]). Nur wird je nach der verſchiedenen Grundauffaſſung als das vertretene Subjekt bald die Mitgliederverſammlung, bald direkt die auch von dieſer nur vertretene persona ficta vorgeſtellt[308]).

Hinſichtlich des Inhalts der Amtskompetenzen pflegt man „jurisdictio“ und „administratio“ zu unterſcheiden[309]).

Die „jurisdictio“ ſoll normaler Weiſe einem einheitlichen Korporationshaupt (rector, praelatus, potestas) übertragen ſein, ſo daß nach der gemeinen Meinung das Vorhandenſein eines ſolchen Hauptes zum Weſen der Korporation gehört und eine „universitas sine omni capite“ gleich einem natürlichen „corpus acephalum“ als undenkbare Monſtroſität gilt („non cadit

---

306) Vgl. beſ. Corneus IV cons. 224 litt. h, nach dem der Satz „consilium repraesentat communitatem“ nicht unbedingt, ſondern „quatenus se extendit potestas eis concessa“ gilt. Deshalb entſcheidet die „forma statuta“ und „consilium eatenus obligat vel afficit univ. vel ejus gesta censentur gesta universitatis, quatenus sunt deputati ut univ. praesint ex forma statutorum vel consuetudinis et sic quatenus universitatis dicto modo vices gerunt“. Darum will er in cons. II c. 127 litt. r—u u. c. 177 litt. a vom Rath vollzogene Schenkungen nicht anerkennen, weil Fundament ihrer Gültigkeit nur das vom Kläger zu erweiſende Mandat des Volkes an den Rath ſein könne und eine ſolche Ausdehnung eines Generalmandats nicht zu vermuthen ſei. — Allgemein wird der Geſichtspunkt der Vollmacht bei der Repräſentanz durch Kommiſſionen für einzelne Geſchäfte oder Geſchäftszweige adoptirt; vgl. Bald. l. 5 § 1 D. h. t.; Dec. cons. 543 nr. 8—11; Felin. c. 6 X 1, 2; Panorm. c. 30 X 1, 6 nr. 6; Bertach. v. „concilium“ nr. 7—8.

307) Vgl. z. B. Bald. l. 1 D. 1, 4 nr. 3 („natura et consuetudine sui officii“), I feud. 3 nr. 1—13; Dec. c. 1 X 2, 19 nr. 7.

308) Vgl. für die erſte Auffaſſung oben N. 306, für die zweite beſ. Lapus oben in N. 232 und die Ausführungen v. Bald., Butr., Zabar., Joh. Anan., Panorm. zu c. 15 X 1, 38, wonach ein nicht exkommunicirter procurator trotz inzwiſchen erfolgter Exkommunikation ſeiner ſämmtlichen Konſtituenten für die universitas klagen kann, „quia non constituunt nomine suo, sed nomine civitatis, quae non est excommunicata“; vgl. auch Bald. l. 5 D. h. t. nr. 1 u. l. 6 § 2 eod. nr. 1 (actor communitatis fingitur ab ipsa civitate constitui et habere ab ipsa mandatum).

309) Vgl. z. B. Castr. l. 27 D. de R. C. nr. 1.

in intellectu"). Doch genügt nach der Ansicht Vieler in Ermangelung eines „caput speciale" das „caput generale", welches in der weltlichen resp. geistlichen Obrigkeit über jeder Korporation gegeben ist[310]). Andre behaupten, daß auch ein „rector specialis", wenn nicht actu, so doch potentia nothwendig vorhanden sein müsse, weshalb die Versagung des jus eligendi rectorem identisch mit der Versagung der Korporationsrechte sei, und daß während einer etwaigen Vakanz des Rektorats das älteste oder würdigste Mitglied die Stelle des Hauptes einnehme[311]). Hinsichtlich der Stellung eines solchen Vorstehers unterscheidet man das monarchische und das republikanische Verfassungsprincip, indem man einen etwaigen „dominus" und seinen Vertreter, sowie den kirchlichen Prälaten und jeden anderen „rector perpetuus" als „superior" über die Gesammtheit stellt, dagegen den frei gewählten Vorsteher und insbesondere jeden „rector temporalis" der Gesammtheit als „inferior" und bloßen beauftragten „minister" unterordnet[312]), hieraus auch wichtige Unterschiede sowohl bezüglich der principiellen Frage nach dem Subjekt der jurisdictio als bezüglich des Umfangs der Amtsgewalt herleitet[313]). Doch betrachtet man es als das normale Verhältniß, daß einerseits auch bei mon-

---

[310]) Joh. Im. c. 11 X 1, 2. Dom. Gem. c. 22 in VI° 1, 6 nr 4. Joh. Selv. II q. 16 nr. 13. Dec. c. 11 cit. nr. 7. Marc. I q. 1027, II q. 139. Bertach. v. „coll." nr. 14, 51 u. 98.

[311]) Bald. c. 11 X 1, 2 u. c. 3 X 1, 31 nr. 8, l. 1 § 1 D. h. t. nr. 2; Petr. Anch. prooem. lib. VI v „sacros." nr. 10; Bertach. v. „univ." nr. 69; Felin. c. 11 cit. nr. 5. Letzterer behauptet indeß, daß eventuell „ipsa major pars collegii loco capitis est" und thut sich viel auf diese „ganz neue Lösung" zu gut.

[312]) Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 22; c. 8 X 1, 2 nr. 9—10. Castr. l. 3—5 D. h. t. nr. 6. Dom. Gem. c. 16 in VI° 5, 11 v. „ceterum" nr. 9. Zabar. c. 6 cit. nr. 10. Panorm. c. 15 X 1, 38 nr. 4. Joh. Im. Cl. 4 de procur. 1, 10 nr. 7. Christof. Castell. cons. 13 nr. 18.

[313]) Vgl. z. B. Zabar. c. 6 X 1, 2 nr. 10, wonach die univ. mit „rector perpetuus" ihre jurisdictio dergestalt dauernd „transferirt" hat, daß diese bis auf gewisse positivrechtliche Ausnahmen auch vacante officio nicht zur Gesammtheit zurückkehrt, dagegen die univ. mit „rector temporalis" ohne „abdicatio" ihre Gewalt nur „communicat rectori tanquam ministro", so daß hier „finito officio" alle Gewalt an die Gesammtheit zurückfällt; vgl. cons. 30 nr. 1. Joh. Im. l. c.: Anwendung des Unterschieds zwischen rector mit nuda admin. und rector mit dominium universitatis vel civitatis auf die Kontinuation des von ihm gegebenen Mandats. Panorm. c. 15 X 1, 38 nr. 4: Exkommunikation des caput macht die univ. handlungsunfähig, wenn ihm die potestas proprio jure, nicht aber, wenn sie ihm „non principaliter sed jure universitatis" zusteht. Castr. l. 9 D. 1, 1 nr. 6 u. l. 1 D. 2, 3: ipse populus oder consilium kann ohne Genehmigung des von ihm selbst, aber nur mit Genehmigung des a superiore eingesetzten Potestas loci statuiren.

archiſcher Verfaſſung der Mitgliederverſammlung oder ihren Repräſentanten jurisdiktionelle Funktionen gewahrt bleiben[314]), andrerſeits auch bei republikaniſcher Verfaſſung dem Träger der jurisdictio eine der Geſammtheit gegenüber ſelbſtändige obrigkeitliche Macht kompetirt[315]).

Die „administratio“, welche dem öffentlichrechtlichen Begriff der jurisdictio gegenüber die privatrechtlichen Verwaltungsbefugniſſe umfaßt, wird durch die Verfaſſung oder beſonderen Auftrag in verſchiedener Weiſe bald ebenfalls dem Vorſteher, bald beſonderen Kollegien, Syndiken oder Bevollmächtigten übertragen. Der Hauptunterſchied, den die Theorie dabei fixirt, iſt der zwiſchen Beamten mit und ohne „legitima et libera administratio“. Denn während im Uebrigen die Vertretungskompetenz nach den gewöhnlichen Grundſätzen des Mandats durch den konkreten Umfang der betreffenden Amts- oder Specialvollmacht beſtimmt werden ſoll, wendet man auf die „administratores legitimi“ die Grundſätze der nothwendigen, in ihrem Umfang geſetzlich fixirten Stellvertretung an, und legt ihnen daher insbeſondere auch ohne Specialmandat die Befugniß bei, Vergleiche zu ſchließen, zu veräußern und Proceſſe zu führen[316]).

Gerade hieran knüpft dann fortwährend die Betrachtung der ordentlichen Korporationsverwalter als Vormünder und der universitas als minor an[317]).

---

[314]) So nach kirchlichem wie weltlichem Recht beim statuere, eligere, collectam imponere u. ſ. w. Vgl. oben N. 191.

[315]) So wird ausgeführt, daß, da während der Amtsdauer des rector „*penes eum* dicitur consistere jurisd. competens collegio seu universitati“, in Angelegenheiten der jurisdictio ohne ihn nichts ſtatuirt werden kann, mag nun dieſe von der Geſammtheit oder vom Superior ſtammen; erſt sede vacante trete der Unterſchied beider Fälle hervor; Felin. c. 6 X 1, 2 nr. 13, Marc. I q. 801, Capra reg. 10 nr. 3—13, auch Zabar. cons. 30 nr. 1. Vgl. auch Bertach. v. „coll.“ nr. 17 u. 19.

[316]) Bald. l. 14 D. 2, 14 lect. 1 u. beſ. lect. 2 nr. 1—2, l. 12 C. 2, 4 nr. 1—14, I feud. 1 pr. nr. 3—13; Barth. Salic. l. 12 cit.; Castr. ead. l. nr. 1—3, l. 10 D. h. t. nr. 2; Marc. II q. 693; Bertach. v. „praelatus“, „priores populi“, „rector“ nr. 4, 12—15, 21, 27. — Schenken o. verzichten kann nur wer „loco domini“ iſt, daher nur die Mitglieder- oder Repräſentantenverſammlung; im monarchiſchen Staat iſt aber hinſichtlich des fiscus der princeps allein „loco domini“; Bald. Rubr. 10, 1 nr. 12—13, Marc. I q. 338 u. 339, Martin. Laud. de fisco q. 109 u. 238.

[317]) Bald. l. 32 C. 1, 3 nr. 1—6. Ang. cons. 168. Butr. c. 3 X 1, 41 nr. 21 u. 23. Zabar. eod. c. nr. 3—4. Panorm. eod. c. nr. 10. Joh. Anan. c. 1 X 1, 41 nr. 7. Jason cons. II c. 229 nr. 27 u. 33. Castr. l. 10 D. h. t. nr. 2, l. 32 cit. nr 3—4, l. 12 C. 2, 4. Ang. Aret. § 10 I. 4, 13 nr. 60—61. Lap. Castell. tr. hosp. nr. 6, 15—21, 29—33, 54—56, 70. Platea add. l. 3 C. 11, 29. Bertach. v. „hospitale“ nr. 14—15, „hospitalarius“ nr. 9, 14, 16, „cap.“ nr. 5—6, „univ.“ nr. 36.

Ja es heißt ſchon, ſie ſei, da ſie ja niemals mündig werde, einem „furiosus vel prodigus“ noch ähnlicher als einem minor[318]). Und wie man mit dieſer Eigenſchaft der univ. als bevormundete Perſon ihre mangelnde oder beſchränkte Handlungsfähigkeit in Verbindung ſetzt[319]), ſo leitet man daraus, weil „privilegia concessa pupillis censentur concessa aliis, quibus necesse est per administratores regi“, die Rechtswohlthaten der Minderjährigen und insbeſondere die in integrum restitutio für universitates her[320]).

X. Die obrigkeitlichen Einſchränkungen der korporativen Handlungsfreiheit, welche natürlich nur bei universitates quae superiorem recognoscunt in Frage kommen, hier aber ſich langſam ſteigern, bringt die Theorie mehr und mehr unter einen doppelten Geſichtspunkt.

Soweit es ſich um die Beſtätigung von Wahlen, Satzungen und Steuerauflagen, um präventive und repreſſive Maßregeln zur Verhütung von Kompetenzüberſchreitungen, um Aufſicht über und Eingriff in das organiſche Verbandsleben handelt, überwiegt der Geſichtspunkt der beſonderen ſtaats- oder kirchenverfaſſungsmäßigen Unterordnung und Gliederung reſp. der allgemeinen öffentlichrechtlichen Korporationspolizei[321]).

---

318) Platea l. 3 C. 11, 29. nr. 1. Jason l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 7.

319) So Jason l. c. u. Bald. l 28 pr. D. 2, 14 nr. 2.

320) Platea l. 3 C. 11, 29. Hippol. Marsil. sing. 699. Deshalb reſtituiren faſt Alle jede Gemeinde, auch castra u. villae (Bald. l. 4 C. 2, 54 nr. 2, Barth. Salic. ead. l, Lud. Rom. cons. 423 nr. 3, Barth. Soc. cons. IV c. 66 nr. 5–8, Jason l. 19 C. 1, 2 nr. 16, Panorm. c. 1 X 1, 11 nr. 14, Crott. cons. I c. 145 nr. 1—3); ebenſo alle collegia pia (Bald. cons. V c. 465 nr. 4, Lud. Rom. cons. 407, Panorm. l. c., Bertach. v. „univ.“ nr. 18, „ecclesia“ nr. 35 sq. 57 sq. 102 u. 399 sq.); Manche überhaupt alle collegia (Tart. l. 27 D. de R. C. nr. 3, cons. V c. 47 nr. 7, c. 81 nr. 8, c. 98 nr. 13, c. 115 nr. 4, VII c. 150 nr. 2—6, Jason l. 73 § 1 D. de leg. I nr. 3, Rimin. cons. II c. 320 nr. 23, III c. 430 nr. 18—25, I c. 73 nr. 29—31). Andere nehmen die „collegia quae reguntur per sese“ aus u. rechnen dazu im Zweifel alle weltlichen collegia; Castr. l. nn. C. 2, 49 nr. 3, l. 4 C. 2, 54 nr. 1; Platea l. 3 C. 11, 29 nr. 1—3; Crott. cons. I c. 134 nr. 4; Lud. Rom. l. 27 cit. nr. 3; Panorm. l. c; Bertach. v. „univ.“ nr. 22, 25, „castrum“ nr. 25. Nur vereinzelt wird die r. i. i. allen nicht ſpeciell privilegiirten universitates u. insbeſ. den castra abgeſprochen; ſo in den 3 consilia 44—46 b. Laur. Calcan. — Einig iſt man jetzt über die vierjährige Friſt. Die Meiſten gewähren die r. i. i. auch gegen Ablauf der Verjährungsfriſt (a. M. Barth. Salic. l. 4 C. 2, 54). Auch die lädirenden rectores ſelbſt können ſie geltend machen; Jason cons. I c. 19 nr. 4 u. 24.

321) Vgl. über das Recht der Obrigkeit, ſtets Vorlegung der Statuten zu verlangen und event. coercirend einzugreifen, oben N. 88 u. 204 u. die Motivirung b. Zabar. c. 3 X 1, 31 nr. 4 u. Bertach. v. „coll.“ nr. 66 (coll. subest communitati); über Genehmigung von Verſammlungen, Beſtätigung von Wahlen,

Soweit dagegen obrigkeitliche Mitwirkung auf privatrechtlichem Gebiet eintritt, wird immer entschiedener der Gesichtspunkt der Obervormundschaft entwickelt. Denn indem schärfer als bisher die Verwaltung durch die Vorsteher und die Beaufsichtigung durch die politische oder kirchliche Oberbehörde getrennt, die erstere aber durchweg der tutela verglichen wird, ergibt sich ganz von selbst die Gleichstellung der Befugnisse des Superior mit den Aufsichtsbefugnissen des Vormundschaftsgerichts[322]). Daraus leitet man den Satz her, daß im Allgemeinen die Korporation mit ihrem Vorsteher ihre Rechtsgeschäfte selbständig erledigen kann, daß aber Veräußerungsgeschäfte eine Ausnahme bilden[323]): bei diesen bedürfe es neben bestimmten Sollennitäten des decretum superioris[324]). Ebenso wird daraus zum Theil eine Pflicht der Korpora-

---

Ertheilung des exercitium jurisdictionis, Bestätigung von Statuten, Konsens zu Steuern oben N. 183, 185—190, 193, 200—203, 219; über Verantwortlichkeit des Vorstehers gegen die Obrigkeit Bertach. v. „capitaneus".

322) Castr. l. 1 § 15 D. 36, 1 nr. 4: wenn zur Restitution des Fideikommisses der „superior" nicht mitzuwirken braucht, so bezieht sich dies nur auf denjenigen superior, „qui non sit de corpore univ." (z. B. Bischof o. potestas), nicht auf denjenigen, „qui est de univ. et sicut caput" (z. B. rector). Claud. Seyss. ead. § nr. 3. Besonders scharf scheidet Dec. cons. 72 die den rectores zustehende „administratio" einer „fraternitas pia" u. das der Stadtobrigkeit zustehende „jus superioritatis"; letztere darf in die administratio so wenig wie der Magistrat in das „officium tutoris" eingreifen u. z. B. keine stiftungswidrige Distribution der Einkünfte anordnen, hat aber das Statut zu bestätigen und bei Veräußerungen von Immobilien mitzuwirken. Allgemein wird endlich der rector hospitalis als tutor, der Bischof als Obervormund behandelt und dies bez. Veräußerung, Inventar u. Rechnungslage durchgeführt; Bald. u. Castr. l. 32 C. 1, 2; Ang. cons. 168; Lap. Castell. l. c.; Ang Aret. § 10 I. 4, 13 nr. 60—61.

323) Jason l. 1 § 15 D. 36, 1 nr. 4: univ. vel coll. per suam deliberationem potest facere contractus et expedire actus sibi incumbentes absque autoritate alicujus superioris, dummodo non alienet res quae servando servari possunt. Claud. Seyss. ead. § nr. 2—3: in actis univ. non est necessarium superioris decretum, sed sufficit ipsius univ. decr.; fallit, quando de rerum alien. aut gravi univ. ipsius praejudicio ageretur. Corneus cons. III c. 189. Vgl. auch Bald. l. 59 C. 10, 31 nr. 2, l. 57 eod. nr. 6; Bertach. v. „coll." nr. 89—91.

324) Während für Kirchen das kanon. Recht gilt, verallgemeinert man für weltliche univ. die röm. Bestimmungen über Veräußerung von Stadtgut und stellt der Veräußerung meist den Vergleich u. die creatio syndici ad alienandum gleich. Das Erforderniß der causae cognitio und des decretum superioris aber motivirt man dabei stets mit der Gleichstellung von univ. u. minor. Castr. l. 12 C. 2, 4 nr. 5, Auth. hoc jus porr. nr. 3; Rimin. cons. II c. 310 nr. 4, III c. 430 nr. 17; Barth. Soc. cons. III c. 95 nr. 2, 5—8; Corn. cons. III. c. 189; Platea l. 3 C. 11, 31; Bertach. v. „civ." nr. 159, v. „synd. contrahit" nr. 1—5.

tionsverwalter, dem superior Rechnung zu legen, deducirt. Endlich wird daraus Recht und Pflicht der Obrigkeit abgeleitet, im Falle der Vakanz oder Pflichtversäumniß des Vorstehers dessen Stelle zu vertreten, einen litis curator zu ernennen und sonst abhelfend einzugreifen[325]). Für die Grundauffassung der Legisten aber ist es wieder bezeichnend, daß nach einer verbreiteten Meinung jene obervormundschaftlichen Funktionen nicht oder doch nur theilweise nothwendig werden sollen, sobald die „universitas ipsa" in ihrer Versammlung den Rechtsakt vornimmt[326]).

XI. Der Abschluß von Rechtsgeschäften seitens der Korporation wird hiernach theils durch die Grundsätze über Vertretungskompetenz der Korporationsorgane, theils durch die obervormundschaftlichen Befugnisse geregelt.

Im Einzelnen unterscheidet man dabei die Rechtsgeschäfte je nach ihrer präjudiciellen Bedeutung in mehrere Klassen. Reine Erwerbsgeschäfte für die Korporation kann nach der herrschenden Meinung jedes Mitglied[327]), ja unter Umständen ein Fremder wirksam vornehmen[328]). Verwaltungsgeschäfte können alle Beamten und Bevollmächtigten innerhalb des ihnen übertragenen Machtkreises gültig erledigen[329]). Zu Veräußerungsgeschäften ermächtigt nur die administratio legitima oder ein Specialmandat, und es treten die erwähnten obrigkeitlichen Beschränkungen hinzu[330]). Reine Libera-

---

[325]) Castr. l. 3—5 D. h. t. nr. 2—5 (wie bei minor ohne curator); Butr. c. 4 X 2, 7 nr. 9; Panorm. eod. c. nr. 7.

[326]) So Bald. l. 3 D. h. t. nr. 4 u. add. nr. 2, l. 6 eod. nr. 1 bez. Bestellung des syndicus (oben N. 190): decretum superioris ist nöthig, wenn ihn loco tutoris fungirende Regenten, nicht nöthig, wenn ihn loco domini fungirende Versammlungen bestellen. Platea l. un. C. 10, 36 nr. 1—2: Immunität einräumen u. Salär festsetzen können soli decuriones nur ex speciali jussu principis, totus populus auch ohne diesen. Corn. cons. III c. 189 litt. c—e (für Veräußerungen).

[327]) Castr. l. 126 § 2 D. de V. O. sagt (nach Roffr. u. Raph Fulgos.): per civem et ejus stipulationem acquiritur civitati sicut per filium patri. Dagegen meint Caep. de serv. II c. 9 nr. 27, davon stehe nichts in den Quellen.

[328]) Doch bedarf es, soweit nicht die Privilegien der Kirchen u. piae causae u. das Recht der Pollicitationen in Betracht kommen, immer einer Annahmeerklärung im Namen der univ.; vgl. Bald. cons. V c. 114 nr. 2—3 („nisi aliquis receperit promissionem nomine communis"). In diesem Fall (wenn z. B. die Gemeinde „pro collegio recipit") soll aber sogar aus einem Versprechen zu Gunsten eines erst zu errichtenden Kollegs ein jus quaesitum entstehen; Zabar. cons. 1 nr. 1.

[329]) Vgl. oben N. 307. So liberiren Zahlungen an die Kassenverwalter; Ankauf von Tuch zu Klostergewändern bindet das Kloster trotz Nichtverwendung u. s. w.; Bald. l. 27 D. de R. C. nr. 13; Castr. ead. l. nr. 11, Auth. hoc jus porr. nr. 5; Panorm. c. 1 X 3, 16; Dec. cons. 330 nr. 3.

[330]) Oben N. 299, 301, 316 u. dazu N. 319, 323—324.

litätsakte, soweit sie überhaupt zulässig, kann nur die Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung vollziehen[331]). Eine besondere Klasse endlich bilden Anleihen und gleichgestellte Verpflichtungsgeschäfte[332]), für welche die gemeine Meinung auf Grund der lex civitas und ihrer Erweiterungen an dem Princip festhält, daß daraus jede Korporation unbedingt obligirt wird, sobald die Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung selbst kontrahirt oder ein Specialmandat dazu gegeben oder ratihabirt hat, daß dagegen in allen anderen Fällen Kontrakt und Empfangnahme der Verwalter die universitas nur bis zum Belauf der vom Kläger bewiesenen nützlichen Verwendung verpflichten[333]). Indem die Meisten diese Grundsätze lediglich aus der Nothwendigkeit des agere per alios erklären[334]), erblicken sie darin eine nur wenig modificirte Anwendung der Regeln über Stellvertretung[335]). Andere suchen dagegen die Natur

---

331) Vgl. oben N. 296, 301, 304, 306, 316; Ausn. zum Theil für remunerator. Schenkungen (Tart. cons. IV c. 43, Bertach. v. „don. propter merita" nr. 13 u. 15), vertragsmäßige Immunitätseinräumung an Einwandernde ꝛc.

332) Gestritten wird, ob nur die Verpflichtung aus dem Empfang von Depositen und aus Verkäufen wegen Schulden gleichgestellt ist, oder ob alle Verkäufe und überhaupt alle mit Geldempfang seitens der universitas verbundenen Verträge unter ähnlichen Regeln stehen. Dabei werden dann unter den einzelnen hierher gerechneten Geschäften wieder mancherlei Unterschiede gemacht; vgl. die Kanonisten zu c. 1 X 3, 16, Castr. l. 27 cit. nr. 11 u. Auth. cit. nr. 5, Lud. Rom. l. 27 nr. 6 u. 14, Platea l. 1 C. 11, 31, Ang. cons. 245 nr. 3.

333) Bald. l. 27 cit. nr. 8—9; Auth. cit. nr. 3, 22—23, 28; cons. III c. 210 nr. 2, c. 353. Castr. l 27 nr. 5—8. Tartagn. ead. l. Barth. Soc. ead. l. nr. 3. Dec. ead. l. nr. 2 sq. Barthol. Salic. Auth. cit. Zabar. c. 1 X 3, 16 nr. 1—2, 8—10; c. 4 X 3, 23 nr. 12—15. Joh. Anan. c. 1 cit. nr. 1—20; c. 4 cit. nr. 10—11. Panorm. c. 1 cit. nr. 1—4, 9—10; c. 4 cit. nr. 4—9. Bonhic c. 1 u. 4 cit. Dom. Gem. C. 10 q. 2 c. 3. Ang. cons. 245 nr. 3. Panorm. cons. II c. 7. Mar. Socin. cons. I c. 15. Corn. cons. II c. 142. Dec. cons. 486 nr. 11—13. Papiens. Pract. p. 376 nr. 2—8. Bertach. v. „civ." nr. 22, „coll." nr. 56, „eccl." nr. 25, „synd. contrahit" nr. 8 u. 10—17. Indeß verlangen bei ecclesiae jetzt Viele auch im Fall der Darlehnsaufnahme durch praelatus et capitulum (resp. unicus rector, Joh. Anan. c. 4 cit.) den Beweis der versio insoweit, als zur Deckung Immobilien e. Pretiosen verwandt werden müßten; Zabar. c. 1 cit. nr. 8—9, c. 4 cit. nr. 15, Panorm. c. 4 cit. nr. 4—5, Bonhic c. 4 cit., Decius l. c. nr. 7 sq. Andere gehen noch weiter; vgl. Mar. Soc. cons. I c. 29 nr. 14—15, dagegen aber Barth. Soc. l. 27 nr. 3. — Die kontrahirenden admin. haften eventuell allein, nach der comm. opin. (z. B. Barth. Soc. l. c. nr. 2 u. 4, Lnd. Rom. ead. l. nr. 1—2 u. 6, Franc. Aret. ead. l. nr. 5—6 u. 11) aber auch im Fall der versio neben der Korporation; a. M. Castr. l. 27 nr. 2 u. 9.

334) Sie stellen daher der civitas u. ecclesia jede univ. gleich, mit Ausnahme der univ. quae regitur per semet ipsam; oben N. 295.

335) Barth. Salic. l. 7 C. 4, 26. Besonders eifrig bemüht sich Franc.

der lex civitas als eines beſonderen Privilegs der Städte und Kirchen durchzuführen. Und unter ihnen behaupten Ludovicus Romanus und Jaſon in Uebereinſtimmung mit einzelnen Aelteren, aber im Widerſpruch mit allen Zeitgenoſſen, daß auch dann, wenn die Verſammlung ſelbſt das Darlehn kontrahirt oder Specialmandat dazu gegeben habe, die Stadt nur aus bewieſener versio hafte. Dabei macht namentlich Jaſon, indem er auch hier ſeine abweichende Grundauffaſſung (oben N. 233) durchblicken läßt, mit Nachdruck geltend, daß es ſo gut bei einem Verſammlungsakt wie bei einem Akt der Verwalter ſo anzuſehen ſei, als habe ein Pupill kontrahirt[336]).

XII. In Bezug auf die Gerichtsfähigkeit hält man daran feſt, daß die universitas vor Gericht nothwendig einer einheitlichen Vertretung bedarf. Der Zwieſpalt der Grundanſchauungen tritt daher hier zurück, indem die Alternative zwiſchen dem per se und per alium agere hier auch für die Legiſten der Nothwendigkeit des „agere per alium“ weicht[337]).

Den Beruf zur gerichtlichen Vertretung der universitas ertheilt entweder das durch Geſetz oder Verfaſſung mit ſolchem Inhalt ausgeſtattete Amt oder die von den befugten Korporationsorganen durch Wahl oder Ernennung gegebene Vollmacht[338]).

Aret. l. 27 cit. nr. 3—5, einen Unterſchied zwiſchen lex civitas u. den Regeln über Darlehnsaufnahme durch procurator privati zu ermitteln; er findet ihn mit der comm. op. darin, daß das Generalmandat cum libera die Vollmacht zur Darlehnsaufnahme hier einſchließe, dort nicht; eventuell müſſe man annehmen, daß hier blos die causa, dort die versio zu beweiſen ſei. Ang. cons. 245 nr. 3 u. Platea l. 1 C. 11, 31 nr. 1 können keine andere Beſonderheit entdecken, als daß die versio den personae privilegiatae gegenüber ſtrikt, ſonſt auch durch conjecturae zu beweiſen ſei.

336) Vgl. oben § 9 N. 193; Ludov. Roman. l. 27 cit.; Jason ead. l. nr. 1—18 (anders ſei es freilich beim Delikt: aber ex delicto hafte ja auch der Pupill).

337) Castr. l. 1 § 1—3 D. h. t. nr. 2 u. Marian. Soc. c. 19 X 5, 1 nr. 90 (beide unter Herleitung aus dem Weſen der persona ficta). Daher Pflicht u. Zwang zur Beſtellung eines synd. (Bald. c. un. X 1, 39, c. 9 X 2, 1, Platea l. 1 C. 11, 29 nr. 3, Bertach. v. „synd. a quibns“ nr. 3, „univ.“ nr. 5); Zulaſſung eines kavirenden defensor wie bei privatus absens (Castr. l. c. nr. 7); Nullität der Sentenz gegen univ. indefensa (Bald. l. 1 § 1 D. h. t. nr. 13—14, Platea l. c. nr. 1), ebenſo, wenn der Vertreter nur Scheinvertreter iſt, ſelbſt wenn ihn eine richterliche interlocutoria für legitimirt erklärte (Bald. add. Spec. de synd. p. 232 reſp. 238; Bertach. v. „synd. convenitur“ nr. 7).

338) Bald. l. 3 D. h. t. nr. 1—2; Castr. l. c. nr. 1—6; Ang. Aret. § 10 I. 4, 13 nr. 47—50; Rimin. cons. II c. 209 nr. 8—10; Bertach. v. „synd. a quibus“; oben N. 188—190 u. N. 246. Ferner über die Zulaſſung von Mitgliedern als personae conjunctae Zabar. c. 15 X 1, 38 nr. 5 u. Panorm. eod. c. nr. 14 (die Kurie weiſt ſie ſelbſt ad defendendum zurück); Afflict. dec.

Die Stellung des korporativen Proceßvertreters wird durchaus im Sinne einer Vertretung der juriſtiſchen Perſon gefaßt[339]), weshalb man auch die alte Etymologie von syndicus als „singulorum causam dicens“ umzudeuten ſucht[340]). Er erſcheint daher als eine Art von procurator, den vom eigentlichen procurator nur die in der Handlungsunfähigkeit des vertretenen Subjekts begründete und deshalb der Kompetenz des tutor analoge weitereichende Vertretungsmacht unterſcheidet[341]). Darum acceptiren auch die Legiſten trotz fortdauernder Darlegung der techniſchen Unterſchiede zwiſchen syndicus, actor, oeconomus und procurator mehr und mehr den kanoniſtiſchen Satz, daß über die Stellung des Proceßvertreters nicht der Name, ſondern die „qualitas constituentis“ entſcheidet[342]).

Im Allgemeinen ſoll der korporative Proceßvertreter namentlich auch zu

---

175 nr. 4 (singuli de univ. possunt prosequi appell.); Franc. Aret. cons. 83 nr. 7 (fisci causa est causa omnium civium). Ueber Erſatz des Mandats durch Ratihabition Dec. cons. 262 nr. 6, 297 nr. 3, 449 nr. 35, 486 nr 12, 586 nr. 14. Ueber Widerruf (auch ohne Sup.) u. Erlöſchen (nicht für causae coeptae) der Vollmacht Castr. l. 6 § 2 D. h. t.; Ang. Aret. l. c. nr. 50 u. § 6 Inst. 1, 23; Butr. c. un. X 1, 39 nr. 11—12; Tart. cons. II c. 135; Corser. q. 35; Bertach. v. „synd. revocatur“.

339) Felin. c. 3 X 2, 19 nr. 7: formando libellum in persona ecclesiae. Bertach. v. „synd. dicitur“ nr. 5 u. 7. Bouhic c. 6 X 2, 20 nr. 3. Panorm. eod. c. nr. 5 u. 7. Daher iſt Beſtellung durch coll. illicitum o. dissolutum nichtig, Ang. Aret. § 10 cit. nr. 47; Einreden aus der Perſon des Vertreters unzuläſſig, Zabar. c. 2 X 2, 10 nr. 12.

340) Panorm. c 7 X 1, 38 nr. 1 (vielmehr „singulas causas universitatis dicens“); Bald. add. Spec. l. c., l. 1 § 1 D. h. t. nr. 3, Rubr. X 1, 39 nr. 1, s. pac. Const. v. „hoc quod“ nr. 7 („quasi simul plurium causam dicens .. collective non distributive“); Castr. l. 1 D. h. t. nr. 8—9; Vocab. jur. v. „sind.“; Bertach v. „synd. dicitur“.

341) Barth. Salic. l. 11 C. 2, 13. Tart. cons. I c. 32 nr. 9. Dec. cons. 297. Felin. c. 14 X 2, 1 nr. 3. Bertach. v. „synd. dicitur“ nr. 6, „synd. agit“ nr. 3 sq., „synd. convenitur“ nr. ult., „univ.“ nr. 82. Daher auch ein extraneus u. für Kirchen ein laicus zuläſſig.

342) Bald. l. 1 § 1 D. h. t. nr. 2, l. 5 § 1 eod. nr. 3, c. 4 X 2, 7 nr. 1; Castr. l. 6 § 1 D. h. t. nr. 1, 2 u. 5, l. 6 § 3 eod. nr. 1—5; Barth. Salic. l. c.; Joh. Anan. c. 9 X 1, 38 nr. 9; Panorm. eod. c. u. c. un. X 1, 39 nr. 2. — Uebrigens ſoll nach der comm. op. die Mitgliederverſammlung, weil domina oder loco domini, (wie der Prälat) auch einen eigentlichen procurator beſtellen können (Castr. l. 1 D. 3, 3 nr. 3, Barthol. Salic. l. c., Panorm. c. 7 X 1, 38, Bertach. v. „univ.“ nr. 1 add. 4), während Andere hierin einen fortdauernden Unterſchied von jus canon. u. civ. annehmen (ſo Butr. c. 7 cit. nr. 4 u. 7 und die „differentiae“ v. Bapt. a S. Blasio nr. 66, Prosdoc. de Comit. nr. 15, Hieron. Zanet. nr. 27—29).

den sonst ein Specialmandat fordernden Akten legitimirt sein. Nur soll zunächst bei Einleitung des Processes, um die universitas als solche in Kontumaz zu setzen, die citatio des syndicus nicht genügen, sondern Ladung der „universitas ipsa“ erforderlich sein[343]). Zu einer solchen ist Ladung der singuli weder erforderlich noch ausreichend[344]), vielmehr bedarf es einer Citation der Mitgliederversammlung oder ihrer Repräsentanten[345]). Ist aber die universitas einmal gehörig geladen und vertreten, so kann allerdings die Kontumaz ihres Vertreters ihr selbst präjudiciren[346]). Ferner wird hinsichtlich der Wirksamkeit einer confessio vielfach auf die Gesammtheit zurückgegangen[347]).

---

[343]) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 13; l. 1 § 2 D. h. t. nr. 1. Platea l. 1 C. 11, 29 nr. 2. Rimin. cons. II c 320 nr. 24—26. Bertach. v. „synd. convenitur“ nr. 3, „univ.“ nr. 17 u. 21. Marian. Soc. tr. de cit. a. 17 nr. 54.

[344]) Butr. c. 23 X 1, 6 nr. 59; Bouh. c nlt. X 1, 33 nr. 3; Joh. Anan. c. 17 eod. nr. 1; Bertach. v. „citatio de quibus“ nr. 23 In diesem Sinne heißt es „*univ. ut persona ficta non potest personaliter citari*“; Zabar. c. 17 cit. nr. 1, Jacobat. de conc. II a. 4 nr. 42, Marian. Soc. a. 5 nr. 46, a. 20 nr. 27, a. 31 nr. 10 (jedoch nach a. 20 nr 52 mit Ausnehmung der „univ. ad unum reducta“). Andere, wie Bald. l. 5 cit. nr. 13, l. 1 § 2 cit. nr. 1, bezeichnen es als „personaliter citari“, wenn „univ. congregata est“. — Sofern im Nothfall die Einzelnen citirt werden, sind sie tanquam membra zu laden; Butr. c. 23 cit. nr. 59, Mar. Soc. a. 20 nr. 52; ebenso das einzige übrige Mitglied „tanquam univ., non tanquam singularis“; Mar. Soc. l. c. u. a. 17 nr. 54—55.

[345]) Bald. l. 1 § 2 D. h. t. nr. 1; l. 2 C. 10, 17 nr. 2 u. 4; l 5 C. 7, 53 nr. 13; Auth. sed cum testator b. l. 7 C. 6, 50 nr. 5; c. 23 X 1, 6 nr. 59. Butr. c. 23 cit. nr. 59. Zabar. eod. c. § contra nr. 6. Panorm. eod. c. nr. 18—19. Dec. 6 X 1, 2 lect. 2 nr. 3. Platea l. c. nr. 2. Bertach. v. „civ.“ nr. 84, „coll.“ nr. 76, „univ.“ nr. 21. Mar. Soc. a. 17 nr. 54, a. 20 nr. 52. Dabei wird in verschiedenem Umfange Vertretung der univ. durch die majores vel praesidentes und im Nothfall selbst durch die Einzelnen angenommen; einig aber ist man, daß bei Verweigerung der Versammlung oder des Eintritts in die Stadt oder bei Unauffindbarkeit eine citatio durch Anschlag an der Versammlungsstätte oder dem nächsten zugänglichen Ort oder durch öffentlichen Ausruf genügt. Nur „univ. non dicitur contumax, antequam congregari *potuerit*“; Bald. l. 1 § 2 cit. nr. 2, l. 2 § 5 C. 2, 59 nr. 2; Nellus de Gemin. de bannitis temp. 1 p. 1 nr. 5; Bertach. v. „univ.“ nr 61.

[346]) Platea l. c. nr. 2; Lud. Rom. l. 4 § 2 D. 42, 1 nr. 17; Bertach. v. „nniv.“ nr. 17; ausführlich Panorm. c. 1 X 2, 6 nr. 35—39. Auch Eidesweigerung nach Butr. c. 7 X 2, 7 nr. 28 u. c. 1 X 2, 6 nr. 33, während Panorm. c. 7 cit. nr. 21 verlangt, daß „tota ecclesia sit contumax in non jurando vel in non constituendo syndicum aptum ad jurandum“.

[347]) Bald. cons. I c. 360 nr. 3; Mar. Soc. cons. I c. 55 nr. 7—8; Dom. Gem. c. 2 in VI° 1, 6 nr. 25; Petr. Anch. eod. c. nr. 16; Franch. eod. c. nr. 10, 15, 18; Felin. c. 1 X 2, 6 nr. 19; Zabar. c. 4 X 3, 23 nr. 15; Dec.

Endlich erfolgt die Zwangsvollſtreckung gegen die univ. als ſolche, wobei Baldus neben der in alle in commercio befindlichen und deshalb der „tenuta“ fähigen bona et jura universitatis zuläſſigen, bei Inſolvenz durch Zwangsumlage zu vollziehenden „executio realis“[348]) auch eine „executio personalis“ gegen einen populus kennt, indem „consules populi capiuntur, qui quadam fictione sunt populus“[349]).

XIII. Zur Eidesleiſtung Namens der universitas iſt im Proceß gleichfalls zum Unterſchiede vom gewöhnlichen procurator jeder mit legitima administratio ausgeſtattete Vertreter (Prälat oder Vorſteher und syndicus generalis) berufen[350]). Im Uebrigen legitimirt dazu ein Specialmandat[351]), ſoweit nicht verlangt werden kann, daß die angeſehenſten und kundigſten Mitglieder ſelbſt ſchwören[352]).

Auch promiſſoriſche Eide kann die universitas ſowohl in ihrer Verſammlung als durch Vorſteher, Verwalter oder Specialbevollmächtigte ſchwören, mag es ſich nun um Lehns- und Huldeide oder um eidliche Verſtärkung eines kontraktlichen Verſprechens handeln[353]). Dabei iſt man aber einig, daß hieraus für die universitas als juriſtiſche Perſon zwar obligatoriſche, niemals aber Eideswirkungen entſtehen, letztere vielmehr auf die Einzelnen als Einzelne

---

cons. 474 nr. 1—7, 588 nr. 15, 624 nr. 9; Ang. cons. 245 nr. 3 u. 8; Bertach. v. „synd. contrahit“ nr. 4, 13, 16; Jason sup. us. feud. nr. 89—93. — Abweichend Lanfranc. prax. jud. c. 7 nr. 26 u. Lud. Rom. cons. 352 nr. 4.

348) Bald. l. 5 C. 7, 53 nr. 11—13. Vgl. Guido Papa l. 4 D. 42, 1 nr. 1, 22—24; Castr. l. 1 § 3 D. h. t. nr. 5, l. 8 eod., l. 4 cit. nr. 3; Jason l. 4 cit. nr. 18—20; Tart. ead. l. nr. 12; Lud. Rom. ead. l. nr. 16—30; Marc. I q. 489 nr. 20, q. 803.

349) Bald. l. c.; freilich ſeien ſie perſönlich nicht obligirt, könnten aber vorläufig zahlen, oder „populus rubore confusus solvet“.

350) Bald. c. 4 u. 6 X 2, 7; Joh. Anan. c. 4 cit.; Butr. c. 4 cit., c. 7 X 1, 38 nr. 8, c. 14 X 2, 1 nr. 6; Zabar. c. 7 cit. nr. 2, c. 14 cit. nr. 1—2; Panorm. c. 7 cit. nr. 1—2, c. 14 cit. nr. 6—7, c. 1 X 2, 7 nr. 15, c. 4 eod. nr. 4—6, c. 7 eod. nr. 10; Mar. Soc. de jur. cal. c. 3 nr. 16—24, c. 4 nr. 1; Franc. Curt. sen. de jur. pr. cal. § hoc etiam nr. 7; Marc. II q. 693; Bertach. v. „syndicus jurat“.

351) Barth. Salic. l. 2 § 5 C. 2, 59; Panorm. c. 4 X 2, 7 nr. 6; Mar. Soc. l. c. c. 3 nr. 39.

352) Was (nach Mar. Soc. l. c. nr. 16, Butr. c. 14 cit. nr. 6) bei univ. saeculares regelmäßig, unter Umſtänden aber auch bei univ. eccles. (Panorm. c. 4 cit. nr. 5) der Fall iſt.

353) Vgl. oben N. 126. Castr. l. 97 D. 35, 1 nr. 1. Jason s. us. feud. nr. 93. Bertach. v. „civ.“ nr 2 u. 51, „synd. jurat“ nr. 6, „populus“ u. „univ.“ nr. 30.

beschränkt bleiben[354]). Nur bleibt es streitig, ob die Eideswirkung stets ohne Weiteres von der universitas auf omnes singuli umzustellen ist[355]) oder nur die wirklich Schwörenden trifft[356]).

XIV. Die Deliktsfähigkeit der Korporation wurde in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters von Niemand wieder bestritten[357]). Bezeichnend ist, daß auch sämmtliche Kanonisten in diesem Punkte die ausführlich von ihnen reproducirte Meinung des Innocenz und alle anderen abschwächenden Ansichten ausdrücklich verwerfen und mit fliegenden Fahnen in das Lager des Bartolus übergehen, indem sie gleich ihm alle aus dem Wesen der universitas als eines Leib und Seele entbehrenden Begriffswesens hergeleiteten Bedenken mit der Erwägung niederschlagen, daß die Fiktion der Persönlichkeit zugleich die Deliktsfähigkeit ertheile[358]).

---

354) Paul. Castr. l. 76 D. 5, 1 nr. 1: „si aliqua univ. juravit aliquid facere, deinceps omnes mortui sunt et alii subrogati, non sunt perjuri, licet non faciant, quia juram. illos non ligat tanquam universitatem; nam juram. non cadit in univ., quia non habet animam rationabilem"; allein die obligatio besteht fort, „quia obligatio cadit in univ. tanquam in univ. et personam fictam"; ebenso zu l. 22 D. de leg. I nr. 5, l. 97 D. 35, 1 nr. 1. Bald. l. 22 cit. nr. 1. Franc. Aret. ead. l. nr. 3. Jason s. us. feud. nr. 93. Bertach. v. „eccl." nr. 372. Dec. cons. 616 nr. 2. Claud. Seyss. l. 41 C. 2, 4 nr. 5. — Daher kann die univ. Statute, die nicht zu ändern sie geschworen hat, dennoch ändern, ohne perjura zu werden; Bald. c. 6 X 1, 2 nr. 24—25, Butr. c. 1 X 3, 11 nr. 12—13, Zabar. c. 1 cit. nr. 9—11, Panorm. eod. c. nr. 7, Joh. Anan. eod. c. nr. 14—17, Bonhic eod. c. nr. 2, Dec. c. 8 X 1, 2 nr. 6—7, Felin. eod. c. nr. 10—11, Capra reg. 9 nr. 33—60, Bertach. v. „coll." nr. 74.

355) Bald. s. pac. Const. v. „si qnis ex parte" nr. 3. Castr. l. 97 cit. nr. 1.

356) Von dieser Annahme aus wird verlangt, daß das juramentum fidelitatis schwören „universaliter universi per suos syndicos *et* singulariter singuli adulti et majores per seipsos"; Bald. I feud. 22 pr. nr. 7. Ebenso Afflict. II feud. 5 nr. 7 mit dem Zusatz, daß sonst nicht omnes singuli gebunden wären.

357) Ausdrücklich erklärt Nellus de Gem. tr. de bannitis (a. 1423) Temp. I p. 1 nr. 5, diese ehemalige Streitfrage sei längst im bejahenden Sinne entschieden und ihre Erörterung nunmehr überflüssig. Auch Bald. cons. III c. 367 nr. 6 sagt, dies sei „zweifellos"; vgl. l. 2 C. 6, 31 nr. 6; s. pac. Const. v. „damna" nr. 1. Vgl. Ang. cons. 165 nr. 1: trotz der Meinungen der „antiqui" „ista est veritas: quod imo delinquere potest et ex delicto etiam pnniri criminaliter". Corn. cons. IV c. 224 litt. d. Bertach. v. „univ." nr. 42, 44, 91.

358) Petr. Anchar. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 7—9: aus diesen (vorher dargestellten) Aussprüchen des Innoc. und anderer Kanonisten wirst du keine vollkommene Theorie gewinnen; ich wiederhole daher, was das größere Inmen juris, Bart., zur l. aut facta sagt; dazu c. 5 in VI° 1, 3 nr. 4: die Fiktion der Persönlichkeit ist der Grund der Fähigkeit zu dolus u. delinquere. Butr. c. 30 X

Die meiſten Schriftſteller ſchließen ſich dem Bartolus auch weiter in der Unterſcheidung eigentlicher und uneigentlicher Korporationsdelikte an: „in omittendo“ und „in faciendo id quod proprie concernit ipsam universitatem“ (z. B. statuta condere, collectas imponere) delinquire die „univ. ipsa vere et proprie“, dagegen „in faciendo id quod proprie non cadit nisi in veram personam“ (z. B. Mord, Ehebruch) könne ſie nur „improprie“ durch Auftrag oder Gutheißung delinquiren[359]). Denn während es ſich hier um Akte handle, welche als „actus corporei“ nicht direkt von einer „persona ficta“ als „res incorporalis“ ausgeſagt werden können, ſchreibe dort in der That das Recht die Handlung oder Unterlaſſung direkt der universitas zu, indem „istud corpus fictum habetur pro vero quoad multos juris effectus“[360]). Doch fehlt es dem gegenüber nicht an abweichenden Meinungen, welche entweder unter Feſthaltung der Idee des künſtlichen Individuums in allen Fällen nur ein „ficte“ delinquere zugeben[361]), oder umgekehrt unter Durchführung der reinen Kollektivauffaſſung jede Geſammthandlung für ein „wahres“ Korporationsdelikt erklären[362]).

Vorausſetzung des Korporationsdelikts bildet eine Handlung von „omnes ut universi“. Im Allgemeinen wird daher verlangt, daß die Mitglieder in korporativer Form nach vorangegangener Berathung (pulsata campana et communicato consilio) die That begangen haben[363]). Man ſieht aber davon

---

5, 3 nr. 10. Joh. Anan. eod. c. nr. 10. Zabar. eod. c. nr. 6. Panorm. eod. c. nr. 11. Mar. Soc. eod. c. nr. 6—9. Felin. eod. c. nr. 3. Dom. Gem. C. 7 q. 1 c. 11.

359) So Butr., Panorm., Joh. Anan., Mar. Soc. l. c.; Castr. l. 7 § 1 D. h. t. mit dem Zuſatz, daß Delikte der erſten Art von den als singuli ja gar nicht thätig werdenden singuli weder proprie noch ficte mitbegangen werden, während Delikte der zweiten Art „dicuntur committi vere per singulos sed ficte per univ.“

360) So Joh. Anan., Panorm., Mar. Soc. (nr. 8) u. Castr. l. c.

361) So Zabar. u. Felin l. c. („ficte et improprie delinquit“). Vgl. oben N. 227.

362) So Barth. Salic. (oben in N. 224) gegen Bart.; Ang. Aret. § 5 Inst. 1, 2; Joh. Im. Cl. 1 de poenis 5, 8; auch Bald. l. 9 § 1 D. 4, 2 nr. 1 (oben N. 235) bei ſolchen univ., deren Mitglieder alle doli capaces ſind.

363) Butr. c. 53 X 5, 39 nr. 19. Joh. Anan. c. 30 X 5, 3 nr. 12—14. Zabar. c. 30 cit. nr. 8, c. 53 nr. 1. Panorm. c. 30 nr. 13. Mar. Soc. c. 30 nr. 10. Felin. c. 30 nr. 6—9, c. 6 X 1, 2 nr. 25 u. 31. Dec. c. 6 cit. nr. 8. Dom. Gem. c. 5 § ult. in VI° 5, 9 nr. 5. Joh. Im. l. c. nr. 4. Bais. dir. el. III c. 21 nr. 2. Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 5; cons. 86. Jason l. 27 D. de R. C. nr. 2—4, cons. IV c. 139 nr. 1. Barth. Soc. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 2. Lud. Rom. l. 1 D. 2, 2 nr. 13. Hippol. Mars. pract. crim. § constanter nr. 17. Bertacb. v. „univ.“ nr. 35. Tart. cons. IV c. 144, VI c. 47. Franc. Aret. cons. 163 nr. 18. Marc. I q. 776. Afflict. dec 376. Corn.

ab, wenn eine ſtrafbare Unterlaſſung vorliegt[364]), ein anderweites Verhalten der Geſammtheit als Gutheißung des im Namen oder zum Vortheil der Korporation verübten Unrechts gedeutet wird[365]), oder ein ſogenanntes „delictum quod habet tractum successivum et causam continuam“ (z. B. Rebellion) in Frage ſteht[366]). Auch bei Delikten wird die Handlung der major pars der universitas zugerechnet[367]). Dieſer Satz erfährt freilich mancherlei Anfechtung. Wenn ihm aber der andere Satz gegenübergeſtellt wird, „quod in delinquendo factum majoris partis etiam si collegialiter actum sit non praejudicat minori parti contradicenti vel absenti“[368]): ſo zeigt ſchon dieſe Faſſung, daß man dabei meiſt nur an eine Befreiung der Minderheit von den Deliktsfolgen denkt, und oft wird denn auch in der That ausdrücklich die „universitas tanquam universitas“ für die Thäterin und für ſtrafbar er-

---

cons. IV c. 224. Auch beſ. das den cons. des Butr. (Lugd. 1541 f. 30—35) angefügte Gutachten des Hieron. de Tortis gegen die wegen Tödtung des Erzbiſchofs über den populus Florentinus verhängte päpſtliche Straffentenz.

364) Felin. l. c.; Jason l. c.; Ursill. ad Afflict dec. 376 nr. 6—7. — Unter dieſen Geſichtspunkt bringt man auch die ſtatutar. Haft der Gemeinden für den auf ihrem Gebiet (doch nur „in via directa“, nicht auf „via obliqua et insolita et in silvis“) erlittenen Schaden; denn ſie ſollen ihr Gebiet ſicher halten; Lanr. Calcan. cons. 39 nr 1—3, c. 41 u. 66; Bertach. v. „villa“ nr. 5—6 u. 10, „civ.“ nr. 113; Jason l. 9 C. 8, 4 nr. 42; Ursill. l. c. dec. 265 add. nr. 5—6. Ebenſo den Satz „civitas punitur, quum non punit suos subditos delinquentes, quum potest“; Petr. Anch. c. 5 in VI° 5, 9 nr. 9; Bais. l. c. nr. 3; Calcan. c. 39 nr. 4.

365) Vgl. Butr. c. 53 X 5, 39 nr. 19 u. Zabar. eod. c. nr. 1, nach denen ratihabitio ſchon vorliegt, wenn „univ. monita non facit emendari“; Felin. c. 30 X 5, 3 nr. 9, wenn „per conjecturas et actus sequentes detegatur voluntas populi“; Jason l. 27 cit. nr. 2—4; Franc. Aret. cons. 163 nr. 18; Hieron. Tort. l. c. nr. 3; Corn. cons. IV c. 224 litt. f u. s—t; Bertach. v. „civ.“ nr. 53—55.

366) Jason l. c. u. cons. IV c. 139 (wo deshalb die Stadt Genua dem franzöſ. König gegenüber für erſatzpflichtig wegen der in Folge Rebellion geſchehenen Beraubung ſeines Statthalters erklärt wird). Afflict. dec. 376 (Anwendung auf eine kontinuirliche Beſitzſtörung). Joh. Anan. c. 30 X 5, 3 nr. 12—13. Felin. eod. c. nr. 8 u. c. 6 X 1, 2 nr. 31 (satis enim declaratur voluntas factis).

367) Bald. s. pac. Const. v. „damna“ nr. 1. Zabar. c. 53 cit. nr. 1. Ursill. l. c. dec. 376 add. nr. 2. Bertach. v. „civ.“ nr. 54. Beſ. aber Corneus cons. IV c. 224 litt. a u. n.

368) Castr. l. 8 D. 2, 14 nr. 6. Jason l. 7 § 19 D. 2, 14 nr. 8. Joh. Anan. c. 6 cit. nr. 6, c. 2 X 1, 5 nr. 3. Petr. Anch. c. 2 X 1, 5 nr. 3. Panorm. eod. c. nr. 6. Dec. c. 6 cit. nr. 17. Felin. eod. c. nr. 17. Marc. I q. 108.

klärt[369]). Ebenso imputiren Viele der universitas ohne Weiteres das Delikt der Repräsentantenversammlung[370]) oder selbst die Amtsvergehen ihrer officiales[371]), während Andre hiergegen polemisiren[372]), Alle aber den Auftrag oder die auch nur stillschweigende Gutheißung der Gesammtheit für ausreichend halten, die Handlung der Vorsteher zum Korporationsdelikt zu stempeln[373]).

Nach wie vor wendet die herrschende Meinung diese Grundsätze auch auf Kirchen an. Ihr gilt daher, sobald Prälat und Kapitel zusammen handeln, die Regel „delictum personae non nocet ecclesiae" für unanwendbar, indem eben ein „delictum ipsius ecclesiae" vorliege und „merito ergo punitur ipsa ecclesia"[374]). Dagegen sei das Delikt des praelatus solus der Kirche allerdings unschädlich, soweit es sich nicht um einen innerhalb seiner Verwaltungssphäre gelegenen Akt oder um eine besonders motivirte Präjudicialwirkung handle[375]). Erst Panormitanus ficht diese Unterscheidung principiell an

---

[369]) Panorm. c. 2 X 1, 5 nr. 7. Bertach. v. „univ." nr. 1 add. 3.

[370]) Bald. l. c. nr. 1. Dom. Gem. c. 5 § ult. in VI° 5, 9 nr. 5. Corn. cons. IV c. 224 (consilium repraesentat in delinqnendo, wenn kollegialisch und in verfassungsmäßigen Formen handelnd). Jason cons. IV c. 139 nr. 5. Hieron. Tort. l. c. nr. 2.

[371]) Lud. Rom. cons. 338 nr. 6—8: bei Justizverweigerung seitens der Officialen einer Stadt, da ipsa civ. tenetur ad justitiam ministrandam, mithin, wenn sie alium ad hoc snbstitnit, in allen pertinentia ad officium für ihn einstehen muß; anders si peccavit officialis extra officium sibi commissum. Mar. Soc. c. 30 X 5, 3 nr. 9.

[372]) Tart. cons. III c. 105 nr. 33 (quia in generali mandato non venit, quod faciat incidere nniv. in poenam).

[373]) Mar. Soc. l. c. nr. 10. Lud. Rom. l. c. nr. 8. Jason l. c. nr. 4. Oben N. 365.

[374]) Bald. l. 10 C. 1, 2 nr. 9—11, c. 8 X 1, 2 nr. 22; prooem. fend. nr. 57—58; II feud. 47 nr. 8. Joh. Anan. c. 4 X 2, 7 nr. 2. Ang. Aret. § 1 Inst. 1, 22 nr. 5. Ang. cons. 245 nr. 2. Castr. l. 10 C. 1, 2 nr. 7. Die günstigere Stellung der Kirche in contrahendo erklärt man aus dem (bei Delikten fortfallenden) Postulat einer certa forma.

[375]) Bald. l. 10 cit. nr. 1—11. Castr. ead. l. nr. 7. Ang. l. c. Joh. Anan. c. 1 X 1, 41 nr. 3. Butr. c. 1 X 2, 14 nr. 11. Joh. Im. Cl. 1 de priv. 5, 7 nr. 30. Panorm. c. 1 X 2, 14 nr. 12—28, c. 4 X 2, 7 nr. 3, c. 7 eod. nr. 21, c. 1 X 2, 6 nr. 35—39. Felin. c. 8 X 1, 33 nr. 3. Aeg. Bellam. cons. 5 nr. 16, c. 10 nr. 25. Bertach. v. „delictnm" nr. 51—52. Dabei Unterscheidung, ob innerhalb oder außerhalb der Administrationssphäre gehandelt ist; ob omittendo (z. B. patiendo praescriptionem, gerichtliche Versäumnisse) oder faciendo; ob de quaerendis (z. B. Ausschlagen einer Erbschaft, Nichterfüllen einer Suspensivbedingung) oder de quaesitis; ob zu leichtem oder schwerem Präjudiz; ferner die Eigenthümlichkeiten des Lehnrechts; endlich, inwiefern r. i. i. u. Regreß offen bleiben.

und führt vielmehr den Geſichtspunkt durch, daß, da praelatus et capitulum auch in ihrer korporativen Einheit nicht die Kirche, ſondern nur deren Verwalter ſeien, ihr Delikt der Kirche nur genau ſo weit präjudicieren könne, wie auch das „delictum administratoris praejudicaret pupillo in bonis suis“[376]).

Aus der Deliktsfähigkeit der universitas folgert die herrſchende Meinung die Zuläſſigkeit einer accusatio criminalis gegen ſie, wobei ſie nur zum Unterſchiede von anderen Angeklagten durch einen Vertreter vor Gericht erſcheint[377]). Streitig bleibt dagegen, ob die universitas umgekehrt auch als Anklägerin auftreten kann[378]).

Schließlich iſt man jetzt einig, daß aus dem Korporationsdelikt neben der Schadenserſatzpflicht[379]) eigentliche Strafen für die universitas folgen. Die Meiſten ſchließen ſich auch hierbei an Bartolus an, laſſen alſo bei „delicta in quibus innocens potest puniri ob culpam alterius“ die „condemnatio ad aratrum“ mit der Natur einer der Todesſtrafe gleichſtehenden „poena criminalis et capitalis“ zu, während im Uebrigen nur ſolche Strafen, welche lediglich die juriſtiſche Perſon ſelbſt treffen, verhängt, andre Strafen

---

376) Panorm. c. 1 X 2, 14 nr. 12 sq. Er erklärt daher die lex jubemus für einen kaiſerlichen Uebergriff: denn wie ſollten Prälat und Kapitel eine Kirchenſache, die ſie nicht einmal veräußern können, zur Konfiskation verwirken können? Nur Beraubungen für die Lebenszeit der Delinquenten und Perſonalſtrafen gegen dieſe ſeien zuläſſig. Trotzdem fällt auch er oft in die gewöhnliche Auffaſſung zurück; ſo wenn er zu c. 7 X 2, 7 nr. 21 Kontumaz der „tota ecclesia“ für ſchädlich erklärt und hinzufügt: „merito ergo ex delicto totius ecclesiae punitur ipsa ecclesia (lex jubemus)“. — Uebrigens nähert ſich ſchon Butr. c. 1 X 2, 14 nr. 11—12 ähnlichen Gedanken, hält aber die lex jubemus aufrecht, weil nun einmal der hier gedrohte Nachtheil nur an der Kirche ſelbſt zu verificiren ſei.

377) Bald. l. 2 C. 6, 35 nr. 6, l. 3 C. 9, 2 nr. 27, c. 4 X 2, 7 nr. 5, s. pac. Const. l. c. nr. 1; Platea l. 32 C. 10, 31, l. 18 § autem C. 12, 35; Butr. c. 30 X 5, 3 nr. 11; Zabar. eod. c. nr. 7 u. c. 53 X 5, 39 (gegen Innoc.); Panorm. c. 30 cit. nr. 10; Mar. Soc. eod. c. nr. 11; Bertach. v. „synd. agit“ nr. 8. Dagegen folgt Bouhic c. 30 cit. dem Innoc.

378) Bejaht von Bald. l. 3 C. 9, 2 nr. 27. Verneint von Butr. c. 30 cit. nr. 11, c. 53 cit. nr. 19, Zabar. c. 30 cit. nr. 8, Joh. Anan. eod. c. nr. 16 bis 17, Bouhic eod. c. nr. 7, Mar. Soc. eod. c. nr. 13, weil die Talion unanwendbar wäre, doch könne „synd. nomine proprio ad commodum universitatis“ anklagen. Uebrigens verhandelt Mar. Soc. c. 12 X 5, 12 nr. 65 die Frage, ob, wenn dennoch syndicus nomine universitatis zugelaſſen iſt und ein Todesurtheil erzielt hat, omnes irregulär ſind; er verneint dies, da nur das „corpus fictum et imaginatum“ handelte; doch ſeien die consentientes irregulär, da eorum vota possunt secerni und dieſe der Tödtung dederunt causam.

379) Lud. Rom. cons. 7 nr. 9 u. cons. 508 nr. 1—5. Petr. Lenauder. de priv. doct. P. IV q. 94 (nr. 189). Bertach. v. „univ.“ nr. 3.

aber in Geldstrafen oder sonst geeignete Strafen umgewandelt werden sollen[380]). Zu den „poenae quae cadunt in ipsam universitatem" rechnet man insbesondere die Konfiskation von korporativem Eigenthum, die Entziehung korporativer Privilegien und die Auflösung der Korporation[381]); sodann das geistliche Interdikt und die weltliche Acht[382]); endlich Geldstrafen, welche gegen die universitas als solche verhängt und vollstreckt werden, obschon die gemeine Meinung inkonsequenter Weise für den Fall, daß sie durch collectae gedeckt werden müssen, die unschuldigen Mitglieder mit Beiträgen verschont wissen will[383]). In allen diesen Fällen ist man eifrig bemüht, die Wirkung der Korporationsstrafe thunlichst auf die juristische Person als solche zu stellen[384]), während man die davon ganz unabhängige Bestrafung der schuldigen singuli noch nebenbei im alten Umfange zuläßt[385]).

---

[380]) Die distinctiones Bartoli wiederholen fast wörtlich Butr. c. 30 cit. u. c. 53 cit. nr. 19, Joh. Anan. c. 30 nr. 11, Panorm. eod. c. nr. 11, Mar. Soc. eod. c. nr. 13—19, Petr. Ancb. c. 40 in VI° 1, 6 nr. 1, c. 5 in VI° 5, 11 nr. 9—10; dem Sinne nach auch Ang. cons. 165, Zabar. c. 30 cit. nr. 8, c. 53 cit. nr. 3, Felin. c. 30 cit. nr. 3—4. Dabei bezeichnen Butr. u. Panorm. die Strafe der Zerstörung als „ficta decapitatio"; Afflict. III feud. 18 § item nr. 13 sieht darin sogar eine Bestrafung des locus inanimatus. Vgl. auch Platea l. 32 C. 10, 31, l. 18 C. 12, 35.

[381]) Vgl. Butr., Ang., Zabar., Panorm., Felin., Mar. Soc. l. c.; Bald. c 4 X 2, 7 nr 4, cons. I c. 465 nr. 3; Bapt. a s. Blasio tr. contrad. nr. 200; Bertach. v. „civ." nr. 7, 40, 54, 56, 68, 94—95, 156, „populus" nr. 18 u. 28, „univ." nr. 3 u. 23. Der Verlust der Privilegien (darunter Verlegung des Bischofssitzes aus der bischofsmörderischen Stadt) wird als „capitis diminutio", die Auflösung von Bald. als „poena criminalis quoad corpus intellectuale" bezeichnet.

[382]) Bald. Auth. „item nulla comm." b. l. 2 C. 1, 2 nr. 1—2. Petr. Ravenn. Comp. in cons. feud. p. 410. Nellus de s. Gem. de bannitis t. 2 p. 2 nr. 27, t. 3 p. 2 nr. 16. Bertach v. „villa" nr. 13.

[383]) Petr. Anch. c. 5 in VI° 5, 11 nr. 10. Ang. cons. 165. Panorm. c. 30 cit. nr. 11. Butr. eod. c. nr. 13, c. 53 cit. nr. 19. Zabar. c. 53 cit. nr. 4. Felin. eod. c. Mar. Soc. c. 30 cit. nr. 17. Sie alle nehmen aber wenigstens bei eigentlichen Korporationsdelikten univ. magnae et diffusae aus. — Für die Mithaftung der Unschuldigen zu Beiträgen erklärt sich mit Host. noch Bouhic c. 30 cit. nr. 5.

[384]) Nell. Gem. l. c (ist die univ. bannita, so kann nicht etwa quilibet impune offendi). Bald. l. 4 C. 10, 1 nr. 7. Tart. l. 3 § 3 D. 39, 4 (nur einmaliger Betrag der statutarischen Buße, um sich aus dem Bann zu lösen). Bertach. v. „univ." nr. 60, „villa nr. 13 (ebenso). Ang. cons. 165. Castr. l. 1 D. 2, 2 nr. 11. Auch bes. Laur. Calc. cons. 1 nr. 2—5.

[385]) Castr. l. 7 § 1 D. b. t. nr. 5; Butr. c. 30 cit. nr. 14; Joh. Anan. eod. c. nr. 13, Zabar. nr. 8, Panorm. nr. 9 u. 14, Boubic nr. 7, Mar. Soc. nr. 20; Petr. Ancb. c. 5 in VI° 5, 9 nr. 4; Dom. Gem. eod. c. nr. 3;

Einen völlig isolirten Standpunkt in der Frage der Korporationsstrafen nimmt übrigens Bartholomäus de Saliceto ein, indem er seine Kollektivauffassung in eigenthümlicher Wendung durchführt. Er will nämlich alle Geld- wie Personalstrafen aus Korporationsdelikten nur über die consentientes verhängen. Denn, meint er, da diese Personen als major pars die tota universitas repräsentirt haben und gerade deshalb „universitas per eos repraesentata vere fecit", so liege auch in ihrer Bestrafung die Bestrafung der von ihnen repräsentirten Korporation („dicitur universitas punita taliter, qualiter fuit repraesentata")[386].

XV. Hinsichtlich der Beendigung der Korporation blieb man auf Grund der Quellen einig, daß die univ. personarum (im Gegensatz zur univ. rerum) in Einem Mitgliede fortbestehen und dieser Eine dann nomine universitatis handeln, wählen, einen syndicus bestellen und sonstige Korporationsrechte üben könne. Die Begründung fand man in der Natur der universitas als einer fingirten Existenz. Soweit aber die Auffassung derselben als kollektiver Einheit Bedenken erregte, half man sich mit der Erwägung, daß man zwar nicht sagen könne „unus est universitas", wohl aber „unus retinet jus universitatis" oder „repraesentat universitatem"[387].

Darüber hinaus nahm man jetzt allgemein die Möglichkeit eines Fortbestandes der univ. selbst „si nullus omnino remansit" an. Insbesondere sollte durch Tod Aller oder durch die von der Naturgewalt oder vom Feinde bewirkte Zerstörung oder Zerstreuung, sofern nur eine „spes refectionis" bleibe, das ideale Rechtssubjekt nicht untergehen. Vielmehr höre die univ. hierdurch zwar aktuell, aber nicht virtuell zu existiren auf (desinit esse actu, non habitu), und bestehe daher „quoad juris intellectum" fort. Deshalb sollten auch ihre Privilegien und Rechte nur ruhen (privilegia retinentur in suspenso) und bei etwaiger Wiederherstellung als niemals verloren gelten.

Tart. cons. VI c. 13 nr. 10—11; Capra reg. 69 nr. 16; Bertach. v. „univ." nr. 19. Die meisten folgen ganz dem Bart., nur Castr. schließt bei eigentlichen Korporationsdelikten jede Bestrafung der singuli, da sie weder vere noch ficte gehandelt hätten, aus.

[386]) Barth. Salic. l. 1 C. 9, 30 nr. 6. So werde auch, wenn der judex als judex, mithin als persona publica fehlte, doch seine repräsentirende persona privata gestraft. Die Strafe des aratrum verwirft er: die univ. ipsa hafte nur mit dem, quod ad eam pervenit.

[387]) Bald. c. 2 X 1, 5 nr. 3; l. 7 § 2 D. h. t. nr. 2 (so würde auch in Einem Menschen die species humana fortbestehen). Castr. l. 7 § 2 D. h. t. nr. 1—6, l. 22 D. de leg. I nr. 6—7. Jason l. 22 cit. nr. 5—7, 12—14. Franc. Aret. ead. l. nr. 3. Parc. § 18 Inst. 2, 20 nr. 1—2. Afflict. III feud. 18 § item nr. 20. Butr. c. 2 X 1, 5 nr. 26. Zabar. eod. c. nr. 3. Panorm. eod. c. nr. 9—11. Dec. c. 7 X 1, 6 nr. 7—10. Petr. Bais. dir. el. I c. 2 nr. 6—8. Bertach. v. „univ." nr. 56.

Denn dieſe Wiederherſtellung ſei nur Reaktivirung („redibit de habitu ad actum"), nicht Neugründung, woraus ſich volle Identität und Rechtskontinuität ergebe[388]).

Als wirkliche Beendigungsgründe der univ. dagegen ſtatuirte man ihre hoffnungsloſe Zerſtörung oder Zerſtreuung[389]); die freiwillige Selbſtauflöſung, welche aber in demſelben Umfange wie die Errichtung obrigkeitlicher Mitwirkung bedürfe[390]); und die obrigkeitliche Aufhebung[391]), welche man immer entſchiedener nicht nur in Folge förmlicher Strafſentenz, ſondern auch als Verwaltungsmaßregel aus Gründen des öffentlichen Wohles zuließ[392]). In

---

[388]) Bald. l. 7 § 2 cit. nr. 3; l. 22 cit. nr. 1; c. 1 X 1, 6 nr. 4—8; c. 8 X 1, 2 nr. 15—18; s. pac. Const. v. „imp. clem." nr. 9—10; cons. III c. 158 nr. 5, c. 211 nr. 2, IV c 321 u. 322. Castr. l. 7 § 2 cit. nr. 7. Joh. Im. l. 22 cit. nr. 4, l. 83 § 5 D. de V. O. nr. 16, cons II c. 193 nr. 7. Tart. cons. V c 75 nr. 33—34 u. Natta ib. ad c. 74 nr. 3—4. Jason l. 83 § 5 cit. nr. 3. Ang. Aret. § 8 Inst. 2, 1 nr. 10. Afflict. l. c. nr. 18—19. Petr. Ravenn. comp. us. feud. p. 417. Butr. c. 2 X 5, 32 nr. 4, c. 13 X 5, 31 nr. 16. Zabar. c. 2 cit. nr. 5. Panorm. eod. c. nr. 5. Bouhic eod. c. nr. 5. Bertach. v. „civ." nr. 66, „coll. nr. 23, „eccl." nr. 76 u. 81. Petr. Lenaud. de priv. doct. (Tr. U. J. XVIII p. 3) IV q. 93. Remig. de Gonny de immun. eccl. (ib. XIII, 1 p. 86) ampl. 20 nr. 5 — Zweifelnd äußert ſich nur Panorm. l. c. bez. der collegia saecularia; doch meint er, daß ſie jedenfalls fortbeſtünden, ſofern (wie z. B. bei Univerſitäten) „jus collegii est collatum certo loco".

[389]) Bald. s. pac. Const l. c. nr. 8—9 (z. B. alluvio, casma, incendium sine spe reparationis, si homines discedant proposito ne amplius revertantur); c. 1 X 1, 6 nr. 4; cons. III c. 211 nr. 2. Tart. l. 22 cit. nr 4; cons. 1 c. 43 nr. 2. Remig. Gonn. l. c. Card. Alex. D. 1 c. 8. Felin. c. 22 X 1, 3 nr. 22. Bertach. v. „civ." nr. 3.

[390]) Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 8: „ipsi de collegio possunt dissolvere, quando constitutio ab eis dependeat"; daher canonici u. loca pia nicht; wohl aber eine rein weltliche fraternitas. Jason cons. II c. 218 nr. 1. Vgl. Bald. l. 7 § 2 D. h. t. nr. 2.

[391]) Bald. l. c. nr. 3 (coll. destructum a superiore . . essentialiter et effectualiter desinit esse coll. et perdit privilegia); l. 22 cit. nr. I; s. pac. Const. l. c. nr. 8 (gleich ſteht quando civ. posita est in banno aeternali imperatoris vel papae); cons. III c. 211 nr. 2, IV c. 321 u. 322. Castr l. 7 § 2 D. h. t. nr. 7 (desinit esse habitu et actu). Jason l. 83 § 5 cit. nr. 5. Tart. l. 22 cit nr. 4. Butr. c. 13 X 5, 31 nr. 13 u. 16. Bertach. v. „civ." nr. 3, 65, 92, „eccl." nr. 76, 81. Petr. Rav., Zabar., Panorm, Bouh., Lenauder., Remig. in N. 388.

[392]) Zabar. c. 13 cit. nr. 8—9: superior potest dissolvere ex causa coll.; ebenſo inferior repectu collegii sibi subditi. Bald. cons. 465 nr. 3: die Stadt kann eine univ. profana auflöſen. Afflict. III feud. 31 de pac. jur. § conv.

dieſen Fällen ſollte eine etwaige Wiederherſtellung durchaus als Neuerrichtung gelten und daher nur im Gnadenwege eine Wiederbelebung der alten Rechte und im Wege der Fiktion die Annahme einer Rechtskontinuität möglich bleiben[393]).

Beſtritten war, ob die Verlegung einer universitas eine für Identität und Rechtskontinuität unerhebliche Veränderung oder Aufhebung und Neuerrichtung ſei. Im Allgemeinen nahm man bei gehöriger Mitwirkung des Superior ſelbſt für Kirchen und Städte das Erſtere an[394]).

Hinſichtlich der Schickſale des Vermögens einer fortgefallenen universitas ſtellte man immer entſchiedener den Anfall an den ſtaatlichen reſp. kirchlichen Fiskus als Regel hin[395]), wenn auch Manche die abweichende Lehre des Bartolus wiederholten[396]) und die Meiſten wenigſtens unter Umſtänden die Vertheilung des durch Beiträge aufgebrachten oder zum Sondergenuß der singuli beſtimmt geweſenen Vermögens unter die ehemaligen Mitglieder zuließen[397]). Hinſichtlich der juriſtiſchen Konſtruktion des Anfalls an den Fiskus

---

nr. 16—18: propter mala statuta etiam licitum coll. potest cassari. Bertach. v. „coll.“ nr. 93 u. 103.

393) Bald. s. pac. Const. l. c. nr. 10: privilegia delentur, non suspenduntur; dennoch iſt Wiederherſtellung möglich, ſo daß wegen publica utilitas censetur idem quod non est idem. Joh. Im. l. 83 § 5 cit. nr. 14. Felin. in R. 389. Afflict. l c.: trotz des Wortes „restituere“ non eadem, sed nova. Bouhic c. 2 X 5, 32 nr. 5: nur ex aequitate möglich, wie bei Lazarus resuscitatus. Bertach. v. „civ.“ nr. 65.

394) Bald. l. 1 C. 1, 1 nr. 56. Afflict. l. c. nr. 18. Tart. cons. I c. 43 nr. 2. Bouhic c. 2 X 5, 32. Lenauder. l. c. IV q. 93 (nr. 188). — Anders bei willkürlicher Verlegung einer Univerſität nach Petr. Anch. prœm. lib. VI § Bonif. nr. 14.

395) Bald. l. 7 § 1 D. h. t. Castr. ead. § nr. 3, § 2 nr. 8—10, l. 22 D. 46, 1 nr. 3. Tart. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 8. Felin. c. 22 X 1, 3 nr. 21—22. Martin. Laud. de fisco q. 249. Zabar. c. 13 X 5, 31 nr. 10. Afflict. III feud. 18 § item nr. 13—15 (bona vacantia et debentur fisco; das Lehn aber wird, da persona finita, cui feudum datum erat, dem Herrn eröffnet).

396) Wörtlich z. B. Petr. Anch c. un. in VI° 3, 17 nr. 3.

397) So Castr. l. 7 § 1 D. h. t. nr. 3 bez. der bona quae provenerunt a singulis u. der bona deputata ad usus singulorum, ſofern die Auflöſung propria voluntate u. nicht zur Strafe ſtattgefunden hat u. kein coll. religiosorum vorliegt; ebenſo l. 10 § 2 D. 2, 4 nr. 2. Vgl. Zabar. l. c. (bona redeunt ad eum qui contulit vel disponuntur per sup. vel cedunt fisco tanquam bona vac., wie das Templergut an fiscus eccl.); Tart. cons. IV c. 43 nr. 28; Felin c. 22 X 1, 3 nr. 21 (et si supersunt *alia bona*, erunt superioris). — Die l. 3 D. 47, 22 wird jetzt allgemein nur auf collegia illicita bezogen, die in den Quellen erwähnte Theilung des Kloſtervermögens richtig von der Auseinanderſetzung zwiſchen „duo collegia facta ex uno“ verſtanden.

ſchwankte man indeß mannigfach. Die an die Spitze geſtellte Analogie der erbloſen Verlaſſenſchaft führte man nur für weltliche Korporationen vollſtändig durch, wobei dann wieder die Kontroverſen über die Natur der bona vacantia zu einer Reihe von Meinungsverſchiedenheiten Anlaß geben[398]). Dagegen lehrte man bei kirchlichen Korporationen eine unmittelbare Fortführung von possessio und dominium durch die Geſammtkirche, indem man ſich auf deren auch vorher ſchon exiſtentes Recht an allem Kirchengut berief[399]). Ueberdies ſtatuirte man in denjenigen Fällen, in denen man die Fortexiſtenz der universitas im leeren Raum annahm, eine nur faktiſche, nicht juriſtiſche Vakanz ihrer Güter und deren blos interimiſtiſchen Anfall an den Fiskus[400]).

Die Verſchmelzung mehrerer Korporationen behandelte man nach dem Vorbild der Lehre von den uniones ecclesiarum als eine an obrigkeitliche Mitwirkung gebundene Neuerrichtung, bei welcher die beſondere Rechtsſubjektivität der verſchmolzenen Verbände in verſchiedenem Umfange erhalten oder auch völlig abſorbirt werden konnte[401]).

---

[398]) Vgl. beſ. Castr. l. 7 § 2 D. h. t. nr. 8—10 u. l. 22 D. 46, 1 nr. 3. Das Reſultat ſeiner Erörterungen iſt, daß die possessio untergeht u. der fiscus eine nova possessio ergreifen muß; daß dagegen das dominium zwar vacirt u. alſo „nullius“ iſt, aber fortbeſteht und als idem dominium auf den fiscus übergeht; denn es gebe ein ſubjektloſes Eigenthum („possunt esse bona et dominium et non tamen esset persona dominans“). Im Fall der destructio per sup. zur Strafe ſei übrigens nicht das Princip der bona vac., ſondern das der Konfiskation anzuwenden. — Vgl. auch Bertach. v. „univ.“ nr. 40.

[399]) So unter Berufung auf Innoc. u. Zurückweiſung des Moyses (der ſich durch Erhebung einer res inanimata zur Beſitzerin als „grassi capitis“ erwieſen habe) Bald. l. 7 § 2 D. h. t. nr. 3—6 u. add. nr. 1 (ipsa eccl. intellectualis semper vivens possidet), Castr. ead. § nr. 8 u. 10 (dominium wie possessio bei Eccl. seu Christus, qui est caput ejus, et dicitur persona vivens in aeternum) u. l. 1 § 22 D. 41, 2, Tart. ead. § nr. 7, Felin. c. 22 X 1, 3 nr. 21—22, Bertach. v. „eccl.“ nr. 315.

[400]) Joh. Im. l. 1 D. 41, 2 nr. 40: es ſei ein interimiſtiſcher Zuſtand wie bei der ſchwebenden Erbſchaft; „licet interim sint nullius, tamen sperantur esse alterius: ideo non conceduntur occupanti neque fisco, . . quia speratur quod alii subrogentur loco mortuorum per habentes potestatem“. Bald. l. 7 D. h. t. add. nr. 1; cons. III c. 158 nr. 5 (haec est vocatio facti non juris). Panorm. c. 2 X 1, 5 nr. 12. Martin Laud. de fisco q. 249. Afflict. l. c. nr. 18—19: das Eigenthum fällt an Papſt reſp. Fiskus, das Lehn an den Herrn, aber Beides nur bis zur Wiederherſtellung.

[401]) Wie bei uniones ecclesiarum (vgl. Goffr. Tran. de rel. dom. nr. 4—8, Innoc. u. Joh. Andr. c. 3 X 1, 31, Joh. Im. Cl. 2 de reb. eccl. non al. 3, 4 nr. 1—16, Dec. cons. 174 u. c. 522 nr. 17—18 u. die Abh. v. Caccialupus, Petrus de Perusio u. Thom. Campegius in Tr. U. J. XV, 1 p. 230, 234, 242 u. XV, 2 p. 536), ſo fordert man auch bei uniones communitatum ſowohl

Ebenſo ſah man in der Theilung einer universitas in mehrere eine mit Neuerrichtung verbundene Auflöſung[402]). Deshalb ſollte, wenn ſich ein noch ſo großer Theil der Mitglieder von der universitas eigenmächtig und sine justa causa losſagte und ſelbſtändig konſtituirte, das geſammte Korporationsrecht bei dem zurückgebliebenen Theil verbleiben[403]). Nur einer pars injuste expulsa gegenüber ſollte die pars intrinseca nicht ohne Weiteres die Stadt als ſolche repräſentiren[404]). Vielmehr ſollte hier nach der Anſicht Einiger die major pars, nach der herrſchenden Anſicht aber keine der beiden Parteien bis zu ihrer Wiedervereinigung das ſtädtiſche Rechtsſubjekt darſtellen[405]).

---

die Zuſtimmung der betheiligten Gemeinden als die auctoritas superioris (Bald. s. pac. Const. l. c. nr. 14, Platea l. un. C. 11, 21 nr. 3–4), vermuthet für Fortbeſtand beſonderer Rechtsſubjektivität hinſichtlich des bereits vorhandenen Vermögens und bloße Gemeinſamkeit hinſichtlich der bona futura (Rimin. cons. I c 161 nr. 1–6, Platea l. c. u. bez. der feuda Afflict. l. c. nr. 22–27) u. gewährt namentlich im Zweifel der ſchuldenfreien univ. bei der Union mit einer belaſteten ein Separationsrecht (Rimin. l. c. nr. 7–8, Bertach. v. „villa“ nr. 16–17). Möglich aber bleibt auch volle Fuſion (Bald. l. 7 § 1 D. h. t.).

[402]) Platea l. c. nr. 2 u. 4: communitates .. non possunt se unire vel dividere sine causa et sine autoritate superioris. Jason l. 25 C. 2, 3 nr 6. Card. Alex. D. 10 c. 1. Bertach. v. „univ.“ nr. 51: univ. unius civitatis non potest se dividere in plures; unde exititii non faciunt per se universitatem, sed intrinseci sic, qui possident territorium et retinent jurisdictionem.

[403]) Jason l. 9 D. 1, 1 lect. 2 nr. 40–41. Franc. Aret. l. 32 § 2 D. de leg. I. Bald. l. 9 cit. nr. 34–36: intrinseci sunt universi et expulsi sunt singuli. Platea I. 1, 2 nr. 19. Bertach. l. c. u. v. „coll.“ nr. 86: collegii major pars si recedat, remanet minor, quae repraesentat coll. et potest uti signo collegii consueto.

[404]) Ang. Aret. § 1 Inst. 1, 2 nr. 8. Platea Inst. 1, 2 nr. 19. Bald. l. 32 § 2 cit.; § 1 Inst. 1, 2 nr. 16; l. 9 cit. nr. 36.

[405]) Dieſe Kontroverſe wurde beſonders mit Rückſicht auf die Frage, ob die ſowohl von den intrinseci als von den expulsi, aber separatim erklärte Selbſtunterwerfung der Stadt Todi unter die ecclesia Romana Beſtand habe, erörtert. Bald. l. 1 pr. D. h. t. nr. 5 i. f. u. Castr. erklären ſie für rechtskräftig, weil jedenfalls eine der beiden Parteien als pars major die respublica repräſentirt habe; Bart. l. 32 § 2 cit. nr. 3, Jason ead. § nr. 7, Franc. Aret. ead. §, Guido Papa ead. § nr. 12 u. Lap. alleg. 85 nr. 1–3 für unkräftig, weil nicht collegialiter a tota universitate gehandelt ſei.

§ 11. Die publicistischen Lehren des Mittelalters.

Schriftenverzeichniß. In diesem § sind die zu 7—10 verzeichneten Schriften der Fachjuristen wieder benützt. Im Uebrigen sind, von einigen in den Anmerkungen bei gelegentlicher Anführung näher nachgewiesenen älteren Aussprüchen abgesehen, folgende dem Zeitraum vom Beginn des Investiturstreites bis zum Ausgange des Mittelalters angehörige Schriften verwerthet:

Aus dem 11. Jahrhundert:

Petrus Damiani (geb. um 990 † 1072), Opera; ed. Migne Patrologiae Cursus Completus Tom. 145.

Gregor VII (Papst 1073—1085), Registrum; Sammlung seiner Briefe nach Jaffé noch von ihm selbst i. J. 1081 veranstaltet; nebst den sonst bekannt gewordenen Briefen edirt von Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum II (Monumenta Gregoriana, Berol. 1865); auch bei Migne Tom. 148.

Heinrich IV (reg. 1053—1106); Gesetze u. Erlasse in M. G. L. II p. 14 sq.

Petrus Crassus Cardinalis, Klageschrift gegen Gregor VII zum Behuf der Kirchenversammlung zu Brixen am 25. Juni 1080; bei Sudendorf Registrum, Jenae 1849, I p. 22—50; unter Vergleichung der Ausg. b. Ficker Forschungen IV p. 106—124.

Wenrich v. Trier Scholasticus, Epistola ad Gregorium VII Papam d. a. 1083; b. Martene Thesaurus novorum anecdotorum I p. 214—230.

Manegold v. Lautenbach, Schrift gegen Wenrich; geschrieben 1085 (vgl. P. Ewald, Forsch. zur Deut. Gesch. Bd. 16 S. 383—385); nach den Auszügen bei Floto, Heinrich IV, Bd. II S. 299—303, und den Mittheilungen bei v. Giesebrecht, Magister Manegold v. Lautenbach, Sitzungsberichte der Bair. Akad. v. 1868 II S. 297—326.

Wido Episcopus Ferrariensis, de scismate Hildebrandi; nach der neuesten Untersuchung von K. Panzer, Wido v. Ferrara de scismate Hildebrandi, Leipz. 1880, verfaßt im Jahre 1086; ed. Wilmans in M. G. S. XII p. 148—179.

Walram Episcopus Nanmburgensis, de unitate ecclesiae conservandae; verfaßt 1093; bei S. Schard, de jurisdictione auctoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica, Basil. 1566, p. 1—126.

Schrift der schismatischen Kardinäle gegen die Dekrete des P. Gregor VII; verfaßt 1095; bei Sudendorf l. c. II nr. 34 p. 45—90.

Deusdedit Cardinalis († 1099), Contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos; bei Mai, Nova P. P. Bibl. VII pars ult. p. 77—111; (bei Migne l. c. Tome 150 p. 1569—1572 nur ein ganz unvollständiger Auszug).

Goffredus abbas Vindocinensis († 1132), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 157.

S. Anselmus Cantuarensis archiepiscopus (1033—1109), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 158—159.

Ivo Carnotensis episcopus († 1115), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 161—162; die Epistolae in Tom. 162.

Aus dem 12. Jahrhundert:

Sigebert v. Gembloux, Schreiben zur Rechtfertigung der Lütticher Kirche gegen Paſchalis II d. a. 1103; bei Jaffé Bibl. rer. Germ. V 201 ff.; auch bei Schard l. c. p. 127—141.

Tractatus de investitura episcoporum per imperatores facienda; von Schard dem Walram zugeſchrieben, nach Bernheim, Forſch. zur Deut. Geſch. Bd. 16 S. 281—295, im Lütticher Sprengel verfaßt; v. Jahre 1109; bei Schard l. c. p. 711—717 und Kunſtmann in Tüb. Theol. Quartalſchrift v. 1837.

Hugo Floriacensis, Tractatus de regia et sacerdotali dignitate; geſchrieben zwiſchen 1100 und 1106; in Stephani Baluzii Miscellaneorum liber quartus, Paris 1683, p. 9—68.

Hugo de S. Victore († 1141), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 175—177.

S. Bernhardus abbas Clarevallensis (1091—1153), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 182—186 (Nov. ed. Paris. 1879); beſ. die Epistolae (Tom. 182 p. 67 sq.), von denen die an Kaiſer Lothar und König Konrad auch bei Goldast, Monarchia Romani Imperii, Hanov. 1612, II p. 66 sq. ſtehen; und die Schrift de consideratione libri V ad Engenium III Papam, l. c. Tom. 186 p. 727 sq. (bei Goldast l. c. p. 68 sq.).

Gerhohus Reicherspergensis (1093—1169), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 193—194.

S. Thomas Cantuarensis archiepiscopus (Thomas Becket, 1116—1170), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 190.

Johannes Saresberiensis (1120—1180), Opera omnia; bei Migne Tom. 199; darin die Epistolae p. 1 sq., der Polycraticus d. a. 1159 p. 385 sq.; von letzterem iſt hier die Ausgabe „Polycraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum libri octo, Lugd. Bat. 1639“, zu Grunde gelegt.

Friedrich I (reg. 1152—1190), Geſetze und Erlaſſe in M. G. L. II p. 89 sq. und nach Boehmer Regesta Imperii; Berichte über ſeine Ausſprüche bei Wibald und Otto v. Freisingen.

Wibald v. Stablo und Corvey, Epistolae; bei Jaffé, Monumenta Corbeiensia, Berol. 1864.

Schriftſtücke der Arnoldiſten v. 1152 in dem Konceptbuch Wibalds b. Jaffé l. c.

Otto Frisingensis (geb. nicht vor 1111 † 1158), Chronicon; verfaßt zwiſchen 1143—1146; in M. G. S. XX p. 131 sq. — Gesta Friderici (bis 1156) mit der Fortſetzung des Ragewin (bis 1160) ib. p. 351 sq.

Alexander III (Papſt 1159—1181), Opera; bei Migne l. c. Tom. 200; vgl. auch oben § 8 S. 238 unter Rolandus.

Petrus Blesensis († 1200), Opera omnia; bei Migne l. c. Tom. 207.

Petrus Blesensis junior (Neffe des vorigen), Opusculum de distinctionibus sive Speculum juris canonici, ed. Reimarus Berol. 1837; geſchr. um 1180.

Innocenz III (Papſt 1198—1216), Opera; bei Migne l. c. Tom. 214—217; darin die Sammlung ſeiner epistolae (Bd. 214—216) und das Registrum super negotiis Romani Imperii (Bd. 216 p. 995 sq.).

Philipp v. Schwaben (1198—1208) und Otto IV (1198—1218) in M. G. L. II p. 201 sq.

Aus dem 13. Jahrhundert:

Friedrich II (1211—1250) in M. G. L. II p. 223 sq.; bei P. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II, Paris 1859 sq.; bei Petrus de Vineis.

Petrus de Vineis (Kanzler Friedr. II), Epistolae; Basil. 1566. Vgl. P. Huillard-Bréholles, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne, Paris 1865.

Eike von Repgow im Sachsenspiegel (zwischen 1224 u. 1235), ed. Homeyer 3. Ausgabe 1861.

Deutsche Dichter der Hohenstaufenzeit; die von Höfler Kaiserthum u. Papstthum, Prag 1862, S. 105 ff. gesammelten Stellen.

Gregor IX (Papst 1227—1243), Dekretalen im Corp. jur. can. und Briefe bei Raynald, Annal. eccl. Vol. XIII.

Innocenz IV (Papst 1243—1254), Dekretalen im Corp. jur. can. u. Briefe bei Raynald l. c.

Alexander Halensis († 1245), Summa theologica; Col. 1622.

S. Thomas Aquinas († 1274), Opera omnia; ed. Antverp. 1612 u. Parm. 1852—1872. — Summa Theologiae ed. Migne Paris 1864; ed. Antv. Vol. X—XII; ed. Parm. Vol. I—IV. — Summa de veritate fidei contra gentiles ed. Uccellius Romae 1878; ed. Antv. Vol. IX; ed. Parm. Vol. V. — In quattnor libros Sententiarum magistri Petri Lombardi Comment.; ed. Antv. Vol. VI—VII; ed. Parm. Vol. VI—VII. — Quaestiones disputatae und Quodlibetanae s. Placita; ed. Antv. Vol. VIII; ed. Parm. Vol. VIII—IX. — Expositio zum Psalm, ed. Antv. Vol. XIII. — Commentarius in Epistolas omnes Pauli; ed. Antv. Vol. XVI. — Kommentar zur Ethik des Aristoteles; ed. Antv. Vol. V; ed. Parm. Vol. XXI. — Kommentar zur Politik des Aristoteles; ed. Antv. Vol. V; ed. Parm. Vol. XXI p. 366 sq. (auf diese Ausgabe beziehen sich die angegebenen Seitenzahlen). — Opnscula omnia theologica et moralia, Paris 1656; in ed. Antv. Vol. XVII, ed. Parm. Vol XV—XVI. — Insbesondere Opusc. 1 contra errores Graecorum. — Opusc. 34 p. 534 sq. (resp. Opnsc. 19) contra impugnantes religionem. — Opusc. 40 p. 843 sq. (resp. Opusc. 21) de regimine Judaeorum ad Dncissam Brabantiae. — Opnsc. 39 p. 764 sq. (in ed. Antv. Opusc. 39 f. 160vo, in ed. Parm. Vol. XVI p. 224 sq.) de regimine principum ad regem Cypri; unvollendet, indem nur lib. I u. lib. II c. 1—4 von ihm herrühren, die Fortsetzung von Ptolomaeus v. Lucca. — Dazu Baumann, die Staatslehre des h. Thomas v. Aquino, Leipz. 1873. Nic. Thoemes, Commentatio literaria et critica de S. Thomae Aquinatis operibus ad ecclesiasticum, politicum, socialem statum „reipublicae Christianae" pertinentibus deque ejus doctrinae fundamentis atque praeceptis, Berol. 1874.

Vincentius Bellovacensis († 1274 oder 1264), Speculum doctrinale lib. VII—XI; ed. Dnaci 1624.

Schwabenspiegel (um 1275), ed. Laßberg 1840.

Jordanus v. Osnabrück, de praerogativa Romani imperii; geschr. nach 1281, wahrscheinlich 1285; Ausgabe von Waitz in den Abh. der k. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, Bd. 14 S. 43 ff.

Aegidius Romanus Colonna (1247—1315), de regimine principum libri III; geſchrieben nach 1280; ed. per Simon. Bevilaquam Venet. 1498. — De potestate ecclesiastica libri tres, nach der Inhaltsangabe und Analyſe von F. X. Kraus, Oeſterr. Vierteljahrsſchrift für kathol. Theol. Bd. I (Wien 1862) S. 11 ff.

Engelbert v. Volkersdorf, Abt v. Admont (1250—1311), de regimine principum; geſchr. wohl nach 1290; ed. Jo. Georg. Theophil Huffnagl, Ratisbonae s. a. — De ortu, progressu et fine Romani imperii liber; geſchr. wohl zwiſchen 1307 u. 1310; ed. Basil. 1553.

Ptolomaeus v. Lucca, de regimine principum; geſchr. nach 1298; als Fortſetzung in der Schrift des Thomas v. Aquino de regimine principum.

Dante Alighieri (1265—1321), de Monarchia libri III; geſchrieben wohl um 1300 (nach Witte ſchon 1296—1299, nach Wegele erſt 1311—1313); ed. altera per Carolum Witte, Vindobonae 1874.

Bonifaz VIII (Papſt 1294—1303), Dekretalen im Corp. jur. can. und Schreiben bei Raynald l. c. Vol. XIV.

Rudolf I (1273—1291), Adolf (1292—1298) und Albrecht I (1298—1308) in M. G. L. II p. 382 sq., 459 sq., 466 sq.

Aus dem 14. Jahrhundert:

Johannes Parisiensis († 1306), Tractatus de regia potestate et papali; geſchrieben ca. 1303; ed. bei Schard l. c. p. 142—224; bei Goldast l. c. II p. 108 sq.

Disputatio inter militem et clericum super potestate praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa; geſchrieben um 1303, vielleicht von Peter Dubois; ed. bei Schard l. c. p. 677—687, Goldast l. c. I 13 sq.

Clemens V (Papſt 1305—1314), im Corp. jur. can. und bei Raynald l. c. Vol. XV.

Heinrich VII (1308—1313) in M. G. L. II p. 490 sq.

Guilelmus Durantis junior († 1328), Tractatus de modo celebrandi concilii et corruptelis in ecclesia reformandis; geſchr. zwiſchen 1308 u. 1311; in Tr. U. J. XIII, 1 p. 154 sq.

Landulfus de Colonna, de translatione imperii; geſchr. 1310—1320; ed. Schard l. c. p 284—297, Goldast l. c. II 88 sq.

Ludwig der Baier (1314—1348) bei Boehmer Regesta Imperii.

Johann XXII (Papſt 1316—1334) im Corp. jur. canon. und bei Raynald l. c.

Marsilius Patavinus v. Maynardina († nach 1342), Defensor pacis; verfaßt unter Mitwirkung von Johann v. Jandun zwiſchen 1324 u. 1326; ed. s. l. 1622; auch bei Goldast II 154—308. — Tractatus de translatione imperii; geſchr. 1325 oder 1326; bei Schard l. c. p. 224—237, Goldast II 147—153.

Augustinus Triumphus de Ancona (1243—1328), Summa de potestate ecclesiastica; geſchr. wohl nach 1324 (nach Riezler, nach Friedberg ſchon ca. 1320); ed. Romae 1583.

Petrus Paludanus (Patriarch von Jeruſalem), de causa immediata ecclesiasticae potestatis; geſchrieben um 1329; nach Citaten bei Raynald l. c. a. 1328 nr. 30—32 (Vol. XV p. 346 sq.) und Bellarmin de scriptoribus ecclesiasticis p 271.

Peter Bertrand (Biſchof von Autun, ſpäter Kardinal), de jurisdictione ecclesiastica et politica; geſchr. 1329; ed. Goldast l. c. II 1261—1283.

Guilelmus Occam († 1347), Opus nonaginta dierum; geſchr. bald nach 1330; ed. Goldast l. c. II 993—1236. — Compendium errorum Papae Johannis XXII; geſchr. 1335—1338; ed. Goldast II 957—976. — Octo quaestiones; geſchr. 1339—1342; ed. Goldast II 314—391. — Dialogus; geſchr. 1342 oder 1343, aber Pars II ſchon 1333 oder 1334; ed. Goldast II 398—957.

Michael de Cesena, Schreiben von 1331, 1333 und ohne Datum (wohl auch 1333) bei Goldast II 1236, 1238, 1244. — Andere Schriften im Minoritenſtreit ib. p. 1291—1344.

Alvarius Pelagius, de planctu ecclesiae; nach II art. 93 i. f. begonnen 1330 und vollendet 1332 zu Avignon, nach dem Schlußwort aber in Algarbia Portugalliae 1335 zum erſten Mal und in s. Jacobo de Compostella 1340 zum zweiten Mal überarbeitet; ed. Lugd. 1617.

Schriftſtücke zu den Vereinbarungen von Lahnſtein und Renſe von 1338 bei Ficker, zur Geſch. des Kurvereins von Renſe, Sitzungsber. der k. k. Akad. der Wiſſ. Bd. XI (1853), Beilagen S. 699 ff.

Excerpta ex libro Nicolai Minoritae de controversia paupertatis Christi bei Boehmer Fontes IV 588—608. — Darin Articuli de juribus imperii et praelatorum ac principum, ad quos pertinet imperatoris electio, et de jure domini Ludovici IV imperatoris von 1338 p. 592 sq. — Traktat von 1338 p. 598 sq. — Gutachten des Bonagratia v. Bergamo von 1338 p. 606 sq.

Beſtimmung der Rechte, welche einem gewählten Könige und Kaiſer nach den Rechten und Gewohnheiten des Reiches zuſtehen; von 1338; bei Ficker l. c. nr. 6 S. 709 ff.

Informatio de nullitate processuum papae Johannis contra Ludov. Bavar. von 1338 bei Goldast I 18—21.

Lupold v. Bebenburg († 1363), de jure regni et imperii; geſchr. zwiſchen 1338 u. 1340; Ed. princeps s. t. „Lupoldus de juribus et translatione Imperii“ Arg. 1508 u. ed. bei Schard. l. c. p. 328—409. — Libellus de zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum; ed. Schard l. c. p. 410—465. — Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum; ed. Boehmer Fontes I 479 sq.

Konrad v. Megenberg (ca. 1309—1374), Oeconomica; geſchr. 1352—1362; die Widmungsepiſtel mit Inhaltsüberſicht bei Struve Acta lit. Jenae 1706 Fasc IV 81—91. — Tractatus de translatione imperii von 1354 oder 1355

und Traktat gegen Occam aus derſelben Zeit; nach den von Höfler, aus Avignon, Prag 1868, S. 26 ff. mitgetheilten Auszügen.

Johann v. Buch, Gloſſe zum Sachſenſpiegel; um 1340; vgl. unten § 12 Note 26.

Stadtſchreiber Johannes im Brünner Schöffenbuch; 2. Hälfte des 14. J.; vgl. unten § 12 Note 38.

Petrarca (1304—1374), Epistolae de juribus imperii Romani; ca. 1350 bis 1370; ed. Goldast II p. 1345 (l. 1445)—1465.

Quaestio in utramque partem disputata de potestate regia et pontificali; gewidmet Karl V und wahrſcheinlich 1364—1380, nach Riezler vielleicht von Raoul de Presles, verfaßt; bei Goldast II 95 sq. (franzöſ. Ueberſ. I 39 sq.).

Somnium Viridarii; 1376 oder 1377, wahrſcheinlich von Philippe de Mazières verfaßt; bei Goldast I 58—229.

Johannes Wycliffe (1324—1387), Trialogus et supplementum Trialogi; ed. Oxonii 1869. — Die 24 von der Londoner Synode im Jahre 1382 verurtheilten Artikel. — Vgl. Lechner, Johann v. Wiclif, 2 Bde., Leipz. 1873 (die Artikel I S. 669 ff.).

Ubertus de Lampugnano, utrum omnes Christiani subsunt Romano Imperio; 1380 gehaltene Vorleſung; in Zeitſchr. für geſch. Rechtsw. II 246 bis 256.

Henricus de Langenstein dictus de Hassia (1325—1397), Consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae; geſchr. 1381; b. Joh. Gerson, Opera omnia, Antverp. 1706, II p. 809 sq. — Dazu O. Hartwig, Henricus de Langenstein dictus de Hassia, Marb. 1857.

Konrad v. Gelnhausen, Tractatus de congregando concilio tempore schismatis, bei Martene Thesaurus anecdot. II p. 1200—1226.

Matthaeus de Cracovia († 1410), de squaloribus Romanae curiae; bei Walch Monum. medii aevi I, 1 p. 1—100. — Epistola Universitatis Parisiensis ad Regem Francorum d. a. 1394; — Memorandum von 1396; — Beſchluß der Pariſer Nationalſynode von 1398; — Reden und Schreiben von Simon Cramand, Pierre Plaoul, Aegidius de Campis de Rothomago und Pierre du Mont de St. Michel; nach den Anführungen bei Hübler, die Conſtanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipz. 1867, S. 360 ff., ſowie bei Schwab, Joh. Gerſon, Würzburg 1858. — Ferner Consultatio de recusanda obedientia Petro de Luna ca. 1399 bei Martene l. c. II 1189 sq.; — Appellatio interposita per Leodienses a papa post subtractionem obedientiae per eos sibi factam a. 1400, ib. 1250 sq.; — Schreiben von Simon Cramaud d. a. 1400 ib. 1230 sq.

Tractatus de aetatibus ecclesiae; aus der Zeit des großen Schisma; bei Goldast I 30 sq.

Aus dem 15. Jahrhundert:

Franciscus de Zabarellis, Tractatus de schismate; geſchr. um 1406; bei Schard p. 688—711. Vgl. oben § 8 S. 241.

Conclusiones per studium Bononiense a. 1409, bei Martene Ampl. collect. VIII 894.

Octo conclnsiones per plnres doctores in Ital. part. approb. bei Gerson Op. II p. 110 sq.

Petrus de Alliaco (1350—1425), Traktate und Reden in den Angelegenheiten des Schisma's bei Gerson Op. I p. 489 sq. u. II p. 867 sq., auch Propositiones ib. II p 112; Tractatus de ecclesiastica potestate v. 1416 b. v. d. Hardt, Conc. Const. VI, 6 p. 15 sq. — Dazu Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877.

Johannes Gerson (1363—1429), Opera omnia, Antverp. 1706. — Darin die „Schismatica" in Tom. II; beſ. Protestatio super statn ecclesiae p. 2; Sententia de modo habendi se tempore schismate p. 3; de schismate tollendo p. 76; Trilogus in materia schismatis p. 83; Tractatus de unitate Ecclesiastica p. 113; Propositio p. 123; Sermones p. 131 u. 141; de auferibilitate Papae ab ecclesia p. 209; de potestate ecclesiae et origine juris et legum (1415) p. 225; Propositio in Conc. Const. p. 271; quomodo et an liceat in cansis fidei a Papa appellare p. 303. — Einzelnes auch aus Tom. III (Opera moralia) und IV (Opera exegetica et miscellanea). — Dazu J. B. Schwab, Johannes Gerſon, Profeſſor der Theologie u. Kanzler der Univerſität Paris, Würzburg 1858.

Johannes Hns (1373—1415), Determinatio de ablatione temporalinm a clericis; von 1410; bei Goldast I 232 sq. — Vgl. im Uebrigen Lechner, Johann v. Wiclif, Bd. II.

Johannes Breviscoxa, de fide et ecclesia, Romano pontifice et concilio generali; bei Gerson Op. II p. 805 sq.

Andreas von Randuf, de modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in Concilio nniversali; geſchr. ca. 1410; bei Gerson Op. II 161 sq.

Theodoricus de Niem, de schismate; geſchr. zur Zeit K. Ruprechts; ed. Basil. 1566. — Privilegia et jura imperii circa investituras episcopatunm et abbatiarum; geſchr. 1410—1419; bei Schard p. 785—859. — De difficultate reformationis ecclesiae; bei v. d. Hardt l. c. I, 6 p. 255. — De necessitate reformationis ecclesiae; ib. I, 7 p. 277.

Nilns archiepiscopus Thessalonicus, de primatn Papae Romani; geſchrieben wohl um 1438 (nicht, wie nach der urſprünglichen Annahme von Goldast, die dieſer ſelbſt in der diss. de autor. korrigirt und widerlegt hat, Riezler und O. Lorenz annehmen, ſchon um 1360); bei Goldast I 30—39.

Nicolaus v. Cnes (1401—1464), Opera omnia, Basil. 1565. — Die Schrift „de concordantia catholica" (welche überall, wo nichts Näheres angegeben, gemeint iſt), geſchr. 1431—1433 und dem Baſler Koncil überreicht, ſteht ib. p. 692 sq. und bei Schard p. 465—676. — Eine Schrift „de anctoritate praesidendi in concilio generali" bei Düx, der deut. Kardinal Nikolaus v. Kuſa, Regensb. 1847, I S. 475—491. — Vgl. auch Stumpf, die polit. Ideen des Nicolaus v. Cues, Köln 1865; Scharpff, Nicolaus v. Cuſa als Reformator in Kirche, Reich und Philoſophie, Tüb. 1871.

Laurentius Valla, de falso credita et ementita Constantini donatione; geſchr. 1439; bei Schard p. 734—780

Gregor v. Heimburg († 1472), Admonitio de injustis usurpationibus Paparum Romanorum; geſchr. um 1441; bei Goldast I 557—563. — Streitſchriften in den Brixener Händeln von 1460 und 1461 ib. II 1576 bis 1595. — Apologia contra detractiones et blasphemias Theodori Laelii ib. II 1604 sq. — Invectiva in Nicolaum Cusanum ib. 1622—1631. — Dazu Clemens Brockhaus, Gregor v. Heimburg, Leipz. 1861.

Theodoricus Laelius episcopus Feltrensis, Replica pro Pio Papa II et sede Romana; bei Goldast II 1595—1604.

Aeneas Sylvius Piccolomini (1405—1464, als Pius II Papſt ſeit 1458), de ortu et auctoritate imperii Romani; geſchr. 1446; bei Schard p. 314 bis 328. — Im Uebrigen nach Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, 3 Bde., Berlin 1856 ff.

Petrus de Monte (1442—1457 Biſchof von Brixen), de potestate Romani pontificis et generalis concilii s. de primatu, Tr. U. J. XIII, 1 p. 144 sq.

Johannes a Turrecramata († 1468), Summa de ecclesia, Venet. 1561. — De pontificis maximi conciliique auctoritate, Venet. 1563; unter dem Titel de potestate papae et concilii generalis tractatus notabilis ed. v. Friedrich, Oenoponti 1871.

Antonius de Rosellis († 1466), Monarchia s. de potestate imperatoris et papae; bei Goldast I 252—556.

Petrus de Andlo, de imperio Romano-Germanico; geſchrieben 1460; ed. Marquardus Freher, Norimb. 1657.

Franciscus Patricius Senensis Pontifex Cajetanus († 1494), de institutione reipnblicae libri IX; ed. Arg. 1595. — De regno et regis institutione libri IX; an K. Alfons von Aragonien und Kalabrien; ed. Arg. 1594.

Klagſpiegel und Ulrich Tenglers Laienſpiegel; vgl. unten § 12 N. 53 und N. 57.

Thomas de Vio Cajetanus (1469—1534), de auctoritate papae et concilii utraque invicem comparata; geſchr. 1511; in ſeinen Opuscula omnia, Antverp. 1612, I, 1.

Jacobus Almainus († 1515), Expositio circa decisiones Magistri G. Occam super potestate summi Pontificis; geſchrieben 1512; bei Gerson Op. II p. 1013 sq. und (als Expositio de suprema potestate ecclesiastica et laica) bei Goldast I 588—647. — De dominio naturali civili et ecclesiastico; bei Gerson Op. II p. 961 sq. — De auctoritate Ecclesiae et Conciliorum generalium, adv. Thomam de Vio Cajetanum; ib. 1013 sq.

Von der benützten Litteratur ſeien außer den ſchon angeführten Schriften über einzelne Autoren noch hervorgehoben: Förster, quid de reipublicae vi ac natura medio aevo doctum sit, Vratisl. 1847. — Förſter, die Staatslehre des Mittelalters, Allg. Monatsſchr. für Wiſſ. u. Litt. 1853 S. 832 ff. u. 922 ff. — Friedberg, die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß

von Kirche und Staat, Zeitſchr. für Kirchenrecht Bd. 8 (1869) S. 69 ff. — Friedberg, die Grenzen zwiſchen Staat und Kirche, Tübingen 1872. — Friedberg, die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, Leipz. 1874 (Dekanatsſchrift). — Höfler, Kaiſerthum und Papſtthum, Prag 1862. — Döllinger, die Papſtfabeln des Mittelalters, München 1863. — Hübler, die Konſtanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipz. 1867. — Schulte, die Stellung der Koncilien, Päpſte und Biſchöfe vom hiſtoriſchen und kanoniſchen Standpunkte, 1871. — Hergenröther, Katholiſche Kirche und chriſtlicher Staat, Freiburg i. B. 1872. — S. Riezler, die literariſchen Widerſacher der Päpſte zur Zeit Ludwigs des Baiers, Leipz. 1874. — F. v. Bezold, die Lehre von der Volksſouveränetät während des Mittelalters, hiſtor. Zeitſchr Bd. 36 (1876) S. 340 ff. — W. Molitor, die Dekretale Per Venerabilem von Innocenz III und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche, Münſter 1876. — O. Lorenz, Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, 2. Aufl. Berlin 1876, II S. 288 ff. — Außerdem namentlich W. v. Gieſebrecht, Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit, Bd. III; Raumer, Geſchichte der Hohenſtauffen und ihrer Zeit, Bd. VI; Weſſenberg die großen Kirchenverſammlungen des 15. u. 16. Jahrh., Konſtanz 1845 sq.; Hefele, Konciliengeſchichte (Bd. I—IV in der 2. Aufl.); Ficker, Forſchungen zur Reichs- u. Rechtsgeſchichte Italiens, Innsbruck 1868—1874.

I. Die Entwicklung der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Korporationstheorie berührte ſich, wie ſchon das Bisherige ergibt, auf vielen Punkten mit den Beſtrebungen des mittelalterlichen Geiſtes, Kirche und Staat in ihrer Geſammterſcheinung principiell zu erfaſſen und ſo das Weſen der menſchlichen Geſellſchaftsordnung überhaupt wiſſenſchaftlich zu begreifen. In ihren Anfängen bis zu den Zeiten des großen Inveſtiturſtreites zurückreichend, brachten es dieſe Beſtrebungen doch erſt im dreizehnten Jahrhundert zu einer geſchloſſenen publiciſtiſchen Theorie. Von da an ununterbrochen fortgebildet und entfaltet, waren die publiciſtiſchen Lehren zugleich die Trägerinnen der erſten ſelbſtändigen Staats- und Rechtsphiloſophie. Und gerade hierdurch führten ſie eine ganz neue Macht in die Geſchichte der Rechtsbegriffe ein.

Dieſes Reſultat wurde einer gemeinſchaftlichen Arbeit verſchiedener Wiſſenſchaften verdankt. Theologie und ſcholaſtiſche Philoſophie, politiſche Hiſtorie und praktiſche Tendenzpubliciſtik trafen hier mit der zunftmäßigen Jurisprudenz auf demſelben Felde zuſammen. So ungleichartig aber Ausgangspunkte, Ziele und angewandte Hülfsmittel waren: die mittelalterliche Wiſſenſchaft bewahrte hier wie überall eine weitreichende Einheit und Gemeinſamkeit. Denn zunächſt ſtand man, ſo heftig auch der Meinungskampf um die Löſung der großen Fragen des öffentlichen Rechtes tobte, dennoch auf dem

Boden einer gemeinſamen Weltanſchauung, deren oberſte Sätze dem mittelalterlichen Geiſte nicht als Fund, ſondern als geoffenbarte Vorausſetzung menſchlicher Wiſſenſchaft galten. Sodann aber entlehnte man von allen Seiten einander bereitwillig dasjenige, was man brauchte, ſo daß mehr und mehr ein gemeinſchaftlich überliefertes und gemehrtes geiſtiges Beſitzthum zu Tage trat.

Auf dieſe Weiſe wurden Elemente verſchiedenſter Herkunft zu einem Syſtem verbunden. Die heilige Schrift und ihre Auslegung, die Patriſtik und vor Allem der Gottesſtaat des Auguſtinus lieferten die ſpecifiſch chriſtlichen Züge der mittelalterlichen Geſellſchaftslehre. Aus der mittelalterlichen Geſchichtsſage und den durch ſie bedingten volksmäßigen Anſchauungen floſſen ihr die eigenthümlich germaniſchen Vorſtellungen zu. Die Wiederbelebung der antiken Staatsphiloſophie und vor Allem der zum unumſtößlichen Kanon erhobenen Politik des Ariſtoteles war von vornherein jedenfalls für die wiſſenſchaftliche Form der geſammten Lehre maßgebend. Und zu allen dieſen Quellenkreiſen fügte die Jurisprudenz das ungeheure poſitivrechtliche Material, welches im römiſchen und kanoniſchen Recht und zum Theil in neuerer Kaiſergeſetzgebung aufgeſpeichert war. Denn ſie erblickte in dem, was hier von Reich und Kirche ausgeſagt war, nicht blos die poſitiven Satzungen einer beſtimmten Zeit, ſondern für alle Zeiten gültige, aus der Natur der Dinge abgeleitete Normen.

Auch in der Methode der Behandlung dieſes reichen Materials ergänzten ſich die verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Richtungen. Fiel die tiefere ſpekulative Durchdringung dem theologiſch-philoſophiſchen Denken, die kühnere praktiſche Verwerthung neu errungener Ideen der politiſchen Tendenzſchriftſtellerei anheim, ſo folgte doch auch die Jurisprudenz, obſchon zögernd, den von dort aus gegebenen Impulſen. Umgekehrt war es die zunftmäßige Rechtswiſſenſchaft, welche, indem ſie in emſiger Detailarbeit den luftigen Gedankenbau mit dem wirklichen öffentlichen Leben der weiteren und engeren Verbände verknüpfte und die Anfänge einer Wiſſenſchaft des poſitiven Staatsrechts ſchuf[1]), zugleich den philoſophirenden und politiſirenden Richtungen eine Reihe juri-

[1]) Dies wird bisher ſelten gewürdigt: unter den mittelalterlichen Bearbeitern des Staatsrechts werden die Legiſten und Kanoniſten, aus deren großen Kommentaren die rein publiciſtiſchen Schriften ihr ganzes juriſtiſches Rüſtzeug holten, nicht einmal genannt. So iſt es bezeichnend, daß man von Bartolus ganz zu ſchweigen, dagegen ausführlich des Ubertus de Lampugnano und ſeiner Prager Gaſtrolle von 1380 zu gedenken pflegt. Und doch iſt deſſen in der Z. f. geſch. R. W. II S. 246—256 edirte Vorleſung über das imperium mundi von S. 250 an nur eine faſt wörtliche Reproduktion von Bartolus' Komm. zu l. 24 D. de capt. 49, 15! Nur einige Ausſchmückungen, wie der Scherz, daß der griechiſche Kaiſer allenfalls in demſelben Sinne noch Kaiſer ſei, wie der Schachkönig König, ſind eigene Erfindung.

ſtiſch-konſtruktiver Gedanken zuführte. Und in dieſer Hinſicht ſchloſſen ſich wieder die übrigen Schriftſteller auf das Engſte den Legiſten, Kanoniſten und Feudiſten an und gewannen erſt hierdurch für ihre Abſtraktionen und Poſtulate ein feſteres formelles Gepräge und ſolidere ſtoffliche Unterlagen.

So blieb trotz aller Mannigfaltigkeit der Quellen und Zuflüſſe die mittelalterliche Staats- und Geſellſchaftslehre ein in Einem Bette dahinwogender Strom. Weltbewegende Gegenſätze rangen darin mit einander. Allein aller Kampf kirchlicher und ſtaatlicher, abſolutiſtiſcher und demokratiſcher Meinungen förderte nur die Bewegung, welche ſich im Ganzen unaufhaltſam in derſelben Richtung vollzog.

Dieſe Bewegung ſelbſt aber barg in ſich einen inneren Widerſtreit, welcher für die Geſchichte der Begriffe wichtiger als alle äußeren Parteiſpaltungen war. Dies war der Widerſtreit zwiſchen dem eigentlich mittelalterlichen und dem antik-modernen Denken.

Den äußeren Rahmen aller publiciſtiſchen Lehren bildete noch über das Mittelalter hinaus das großartige, aber eng gebundene Gedankenſyſtem des mittelalterlichen Geiſtes. Es war das Gedankenſyſtem, das in der Idee des in Gott ſelbſt gegebenen einheitlichen Menſchheitsverbandes gipfelte. Mag es in ſeiner Reinheit und Fülle dargelegt werden, wie zuletzt von Dante geſchah, oder mag es zum Schatten verblaſſen: ſeine Schranken einfach zu zerbrechen wagt kaum hier und da ein kühner Neuerer.

Allein trotzdem trug gerade die theoretiſche Publiciſtik, ſelbſt wenn ſie ſich der mittelalterlichen Gedankenwelt willig hingab, von Anfang an die Elemente der Zerſetzung in dieſelbe hinein. Denn ſchon an ihrer Wiege ſteht die Reception der antiken Staats- und Rechtsidee. Dieſe aber mußte nothwendig zerſtörend auf die mittelalterliche Denkweiſe wirken. Mehr und mehr löſte ſich daher in der That das alte Gedankenſyſtem innerlich auf, und aus der Kombination ſeiner einzelnen frei gewordenen Elemente mit antiken Ideen giengen neue Anſchauungen hervor. Was von mittelalterlichen Gedanken auf dieſem Wege mit den antiken Ueberlieferungen wirklich verſchmolzen ward, wurde in die Neuzeit mit hinübergebracht und konſtituirte im Syſtem des Naturrechts deſſen ſpecifiſch modernen Gehalt. Als geſchloſſenes Ganze aber fiel der mittelalterliche Gedankenbau um ſo unrettbarer dem Untergange anheim.

Ueberblickt man von dieſem Geſichtspunkt aus die mittelalterliche Publiciſtik, ſo offenbart ſich in der Hülle des mittelalterlichen Syſtems ein unaufhaltſam wachſender antik-moderner Kern, welcher allmählich ſeiner Hülle alle lebenskräftigen Beſtandtheile entzieht und endlich dieſelbe ſprengt. Die Geſchichte der politiſchen Theorien des Mittelalters iſt daher gleichzeitig die Geſchichte der theoretiſchen Formulirung des mittelalterlichen Geſellſchaftsſyſtems und die Geſchichte der Geneſis des naturrechtlichen Gedankengebäudes. Natürlich treten hierbei große Unterſchiede der einzelnen Schriftſteller und

mannigfache Schwankungen hervor. Allein im Weſentlichen vollzieht ſich die Bewegung auf der ganzen Linie. In gewiſſer Hinſicht hat ihr zuerſt gerade die ſcheinbar echt mittelalterliche päpſtlich-abſolutiſtiſche Richtung Bahn gebrochen. Kontinuirlich dient ihr ſodann die romaniſtiſche Jurisprudenz und die von ihr unter den Hohenſtaufen geförderte kaiſerlich-abſolutiſtiſche Richtung. Neue Kräfte führt ihr die ariſtoteliſch-ſcholaſtiſche Philoſophie zu, ſo daß ſelbſt Thomas v. Aquino an ſolcher Auflöſung und Neubildung unbewußt mitarbeitet. Gewaltig fördert ſie der im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Frankreich und Deutſchland entbrennende litterariſche Streit über die Stellung von Staat und Kirche, in deſſen Verlauf nicht nur viele Ideen der Reformation, ſondern ſelbſt manche Ideen der franzöſiſchen Revolution von Männern wie Marſilius v. Padua und Occam in ſcholaſtiſcher Einkleidung verkündet werden. Von den verſchiedenſten Seiten wirken dann die Schriftſteller der Koncilienzeit, ſie mögen wollen oder nicht, für Wachsthum und Sieg des antik-modernen Elements. Endlich bricht im fünfzehnten Jahrhundert der Humanismus auch der Form nach mit dem Mittelalter und ſcheint mit der von ihm vollzogenen neuen Reception der reinen Antike ſogar die der modernen Welt unentbehrlichen Errungenſchaften des Mittelalters zu bedrohen. Es entſteht eine rein antikiſirende Richtung, welche, mag ſie nun, wie bei Aeneas Sylvius, in abſolutiſtiſchem oder, wie bei Patricius v. Siena, in republikaniſchem Gewande auftreten, vorübergehend in der That den germaniſchen Staats- und Rechtsgedanken völlig zurückdrängt. Doch wird daneben einerſeits die mittelalterliche Ueberlieferung von der großen Menge fortgetragen, andererſeits die zwar revolutionäre, aber zugleich an die innerſten Eigenthümlichkeiten des germaniſchen Geiſtes anknüpfende Gedankenwelt der deutſchen Reformation vorbereitet. Vereinzelt freilich und in dieſer ſeiner Form erfolglos bleibt der geniale Verſuch des mit gewaltigem Geiſt zwei Zeitalter umſpannenden Nicolaus v. Cues, das mittelalterliche Gedankenſyſtem in moderner Verjüngung gewiſſermaßen neu zu gebären. Allein was in jenem Syſtem an unverlierbaren germaniſchen Grundgedanken enthalten war, lebt dennoch fort, um ſich einerſeits in den politiſchen Ideen der Reformation und andererſeits in dem Ausbau der naturrechtlichen Staatslehre von Neuem mächtig zu regen.

Was nun aber das Verhältniß der ſo ſich fortentwickelnden publiciſtiſchen Theorie zu der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Korporationstheorie angeht, ſo wird ſich uns ergeben, daß gerade die letztere es war, welche zunächſt der Staatslehre ihre eigentlich juriſtiſchen Elemente lieferte. Denn nicht nur wuchs bei den Juriſten ſelber, wie ſchon bisher überall zu Tage getreten iſt, die Lehre über Kirche und Staat zum Theil direkt aus der Anwendung der Korporationslehre auf die oberſten Verbände hervor: auch die philoſophiſche und politiſche Betrachtung entnahm, ſo wenig ſie die Korporation als ſolche

der Beachtung zu würdigen pflegte, dem Begriff und Recht derſelben eine Fülle konſtruktiver Gedanken für den Aufbau von Kirche und Staat.

Umgekehrt mußten die publiciſtiſchen Lehren beſtimmend auf die Korporationstheorie zurückwirken. Denn einmal mußte dieſe natürlich von vornherein die Grundgedanken widerſpiegeln, welche das weltumſpannende eigentlich mittelalterliche Gedankenſyſtem in Bezug auf die oberſten Verbände enthielt. Sodann aber und vor Allem bereitete jeder Fortſchritt der antik-modernen Staatsauffaſſung den negativen und deſtruktiven Einfluß vor, den die neuen Anſchauungen mehr und mehr auf die mittelalterliche Korporationslehre übten. —

Es ſeien nun unter Berückſichtigung dieſes Zuſammenhanges die leitenden Gedanken, welche in den publiciſtiſchen Lehren des Mittelalters ſich zu theoretiſcher Ausprägung hindurchgearbeitet haben, einer näheren Betrachtung unterzogen.

II. Das politiſche Denken des eigentlichen Mittelalters geht vom Ganzen aus, legt aber jedem Theilganzen bis herab zum Individuum ſelbſtändigen Werth bei. Berührt es ſich durch die Vorſtellung des Ganzen vor den Theilen mit dem antiken Denken, durch die Betonung der eignen und urſprünglichen Berechtigung des Individuums mit der modernen Naturrechtslehre: ſo iſt ihm die Auffaſſung eigenthümlich, daß die geſammte Welteriſtenz nur ein einziges gegliedertes Ganze, jedes beſondere Gemein- oder Einzelweſen aber zugleich ein durch den Weltzweck beſtimmter Theil und ein mit einem Sonderzweck begabtes engeres Ganze iſt.

Gerade hierdurch empfängt die mittelalterliche Geſellſchaftslehre ihre theokratiſchen und ſpiritualiſtiſchen Züge. Denn einerſeits muß ihr jede menſchliche Gemeinordnung als Beſtandtheil der in Gott ſelbſt gegebenen Weltordnung, jeder irdiſche Verband als organiſches Glied eines Himmel und Erde umſpannenden Gottesſtaates erſcheinen. Andererſeits muß ihr der ewige und jenſeitige Zweck des Individuums zugleich in näherer oder entfernterer Weiſe den Zweck jedes Verbandes beſtimmen, in welchen das Individuum eintritt.

Indem nun aber ſo ein nothwendiger Zuſammenhang aller Gemeinordnungen unter einander und mit der göttlichen Ordnung des Univerſums beſteht, ergibt ſich die weitere Vorſtellung einer das Weltall im Ganzen wie in ſeinen Theilen durchdringenden gottgewollten Harmonie. Jeder beſonderen Weſenheit iſt ihre Stelle im Weltganzen angewieſen, und jedem beſonderen Zuſammenhang entſpricht eine gottgewollte Ordnung. Da aber die Welt nur ein einziger, von Einem Geiſte beſeelter und nach Einem Geſetze gebildeter Organismus iſt, müſſen dieſelben Principien, auf denen der Bau der Welt beruht, bei der Konſtituirung jedes Theilganzen wiederkehren. Mithin ſtellt ſich jedes beſondere Weſen, ſofern es ein Ganzes iſt, als verkleinertes Abbild des „macrocosmus“ der Welt, als „microcosmus“ oder „minor mundus“

dar. Im vollſten Maße gilt dies vom menſchlichen Individuum: es gilt aber ebenſo von jedem menſchlichen Verbande und von der menſchlichen Geſellſchaft überhaupt. Und ſo hat die Geſellſchaftslehre die oberſten Principien für die Konſtitnirung menſchlicher Verbände dem Prototyp des göttlichen Schöpfungsorganismus in ſeiner Allheit zu entnehmen[2]).

III. Konſtituirendes Princip des Weltganzen nun iſt vor Allem das Princip der Einheit. Denn Gott als das ſchlechthin einheitliche Sein iſt vor und über aller Vielheit der Welt, iſt Quelle und Ziel alles beſonderen Seins; die göttliche Vernunft dnrchdringt als Weltgeſetz (lex aeterna) alle vorhandene Mannigfaltigkeit; der göttliche Wille bethätigt ſich fort und fort als einheitliche Weltregierung, welche alles Viele nach ſeinem Einen Ziele hin bewegt.

Wo immer daher ein beſonderes Ganze mit einem dem Weltzweck untergeordneten Sonderzweck beſtehen ſoll, mnß das „principium unitatis“ in analoger Weiſe zur Geltung kommen. Ueberall iſt das Eine vor dem Vielen: die Vielheit hat in der Einheit ihre Quelle (omnis multitudo derivatur ab uno), und kehrt zur Einheit zurück (ad unum reducitur). Mithin beruht alle Ordnung in der Unterordnung der Vielheit unter die Einheit (ordinatio ad unum), und überall kann ein einer Vielheit gemeinſamer Zweck nur erreicht werden, wenn das Eine über das Viele herrſcht und es auf das Ziel hin bewegt. So iſt es in den himmliſchen Sphären, ſo in der Harmonie der Himmelskörper, die ihre Einheit im primum mobile finden; ſo iſt es in jedem lebendigen Organismus, für welchen die Seele das einheitliche Urprincip bildet, während wieder unter den Seelenkräften die Vernunft, im natürlichen Leibe das Herz die Einheit darſtellt; ſo iſt es in der geſammten unbelebten Natur, in welcher kein Miſchkörper vorkömmt, in dem nicht Ein Element für das Ganze beſtimmend wäre. Nicht anders daher kann es ſich mit der menſchlichen Geſellſchaftsordnung verhalten[3]). Auch hier

---

[2]) Am deutlichſten legt dieſen Ideengang Dante ſeiner Staatslehre zu Grunde; vgl. z. B. Mon. I c. 7 (nebſt c. 6) über die Korreſpondenz zwiſchen der universitas humana und dem Weltganzen als ihrem totum einerſeits, den Sonderverbänden, deren totnm ſie ſelbſt iſt, andererſeits. Dante jedoch ſchöpft den Kern dieſer Gedanken aus Thomas v. Aquino; vgl. beſ. Summa contra gentiles III q. 76 bis 83 u. de regim. princ. I c. 12. Und ſchon lange vorher begegnen dieſelben Ideen in ähnlicher Formulirung, indem namentlich der Gedanke des vorbildlichen macrocosmus und microcosmus durchgeführt wird, ſo bei Joh. Saresb. Polycr. (unten N. 10) und Hugo Floriac. de regia et sacerdot. pot. I c. 1. Man vgl. dann ferner Alvar. Pelag. de planctu eccl. I a. 37 R und Somn. Virid. I c. 37—48. Die letzte großartige Fortbildung dieſer Grundgedanken iſt dann die ‚katholiſche Konkordanz‘ des Nicol. v. Cues (beſ. I c. 1—4).

[3]) Die Anwendung der aus Augustinus ſtammenden Sätze über das Princip der Einheit, welche vor der Vielheit iſt, auf die geſellſchaftliche Ordnung vollzieht

muß jede Vielheit, welcher ein beſonderer Gemeinſchaftszweck geſetzt iſt, in Rückſicht auf dieſen Zweck ihre Quelle, ihre Norm und ihr Ziel in einer herrſchenden Einheit finden, während andererſeits die das Ganze zuſammenſetzenden Theile inſoweit, als ſie für ſich ſelbſt Ganze mit einem beſonderen Lebenszweck ſind, auch beſondere und durch ſich ſelbſt beſtimmte Einheiten darſtellen[4]). Einheit iſt die Wurzel alles und ſomit auch des geſellſchaftlichen Seins[5])!

---

namentlich Thomas v. Aquino; er verwerthet den Satz „omnis multitudo derivatur ab uno", und findet in der Welt mit ihrem Einen Gott, in dem microcosmus des Menſchen mit der einheitlichen Seele, in dem einheitlichen Ordnungsprincip der Seelenkräfte, des natürlichen Leibes und des Thierſtaates die Vorbilder des Staates; vgl. de reg. princ. I c. 2, 3, 12; dazu Summa contra gentil. III q. 81. Die Keime dieſer Auffaſſung aber ſind viel älter, wie denn z. B. ſchon Hugo Floriac. I c. 1 das Vorbild der Einheit im Weltganzen und im menſchlichen Körper heranzieht. Aehnliche Gedanken entwickelt Aegid. Rom. de regim. princ. III, 2 c. 3: wie alle multitudo ab uno procedit, muß ſie wieder in unum aliquod reduci; wie in toto universo est unus Dens singula regens et disponens, wie unter den Himmelskörpern das primum mobile, im Körper das Herz, im Miſchkörper Ein Element, unter den Bienen die Königin herrſcht, ſo bedarf der Staat einer einheitlichen Leitung. Genialer noch führt Dante Mon. I c. 5—16 die Forderung des „unum regens" in jedem Ganzen nach dem Vorbild der „ordinatio ad unum" durch, welche das Sein der Welt ausmacht (c. 7) und unter den Himmelskörpern (c. 9) wie auf Erden überall beſteht. Weſentlich die gleichen Gedanken begegnen bei Alv. Pel. I a. 40; Joh. Paris. c. 1; Anton. Ros. II c. 5—7; Laelius b. Goldast II p. 1595 sq.; Petrus de Andlo I c. 8. In myſtiſcher Vertiefung baut dann Nic. Cus. die Einheitsidee aus, indem er zugleich in den Gliederungen der einheitlichen Welt überall das Abbild der Dreieinigkeit (z. B. Gott, Engel und Menſchen in der triumphirenden, — Sakrament, Prieſterthum und Volk in der ſtreitenden Kirche, — Geiſt, Seele und Leib im Menſchen) wiederfindet; ſo in der conc. cath. und auch in der Schrift de auctor. praes. b. Düx I S. 475 ff.

[4]) Vgl. Thom. Aq. Comm. ad Ethic. lect. 1 (Op. ed. Parm. XXI p. 2): hoc totum, quod est civilis multitudo vel domestica familia, habet solam unitatem ordinis, secundum quam non est aliquid simpliciter unum; et ideo pars ejus totius potest habere operationem quae non est operatio totius; .. habet nihilominus et ipsum totum aliquam operationem, quae non est propria alicujus partium; de reg. princ. I c. 1: da die verbundenen Vielen „secundum propria quidem differunt, secundum autem commune uniuntur", bedarf es ſowohl der „moventia ad proprium bonum uniuscujusque" als eines „movens ad bonum commune multorum".

[5]) In hohen Ausdrücken feiert Dante c. 15 das Princip der Einheit als Wurzel alles Guten, da das maxime ens auch das maxime unum und das maxime unum das maxime bonum ſei. Aehnlich Thom. Aq. de reg. princ. I c. 3; vgl. Summa contra gentil. IV c. 1 sq. Ja, es heißt „binarius numerus infamis",

Unmittelbar aus dieſem Gedanken ergibt ſich dem Mittelalter das Poſtulat einer äußeren Verbandseinheit der geſammten Menſchheit. Denn die Menſchheit iſt im Weltganzen ein beſonderes Ganze mit einem von den Zwecken der Einzelnen wie von denen aller anderen Verbände unterſchiedenen Geſammtzweck[6]). Darum wird während aller Jahrhunderte des Mittelalters die ihrer Beſtimmung nach mit der Menſchheit identiſche Chriſtenheit als ein von Gott ſelbſt gegründetes und geleitetes, einheitliches und univerſelles Gemeinweſen vorgeſtellt. Die Menſchheit iſt ein einziger „myſtiſcher Körper"; ſie iſt ein einheitliches und in ſich verbundenes „Volk"; ſie erſcheint als umfaſſendſte irdiſche „universitas"; ſie bildet das große geiſtlich-weltliche Univerſalreich, welches bald mit dem Namen der „ecclesia universalis", bald mit dem Namen der „respublica generis humani" bezeichnet wird. Sie bedarf daher auch einer einheitlichen äußeren Rechtsordnung (lex) und einer einheitlichen Regierung (unicus principatus), um zu ihrem einheitlichen Ziele geführt zu werden[7]).

---

und die päpſtliche Theorie wirft ihren Gegnern vor, daß ſie ſich des ketzeriſchen „ponere dua principia" ſchuldig machen; vgl. z. B. Bonifaz VIII in der Bulla unam sanctam v. 1302 (c. 1 Extrav. comm. 1, 8) und dem Schreiben b. Raynald. ann. 1302 nr. 12; Kleriker in Quaestio in utramque part. p. 105; Joh. Andr. zu c. 13 X 4, 17; Panorm. zu c. 13 X 2, 1.

[6]) Den Verſuch einer Beſtimmung dieſes Menſchheitszwecks macht Dante I c. 3 u. 4; er ſetzt ihn in die fortdauernde Aktivirung der geſammten Vernunftpotenz, primär der ſpekulativen, ſekundär der praktiſchen; dies ſei die „operatio propria universitatis humanae", zu welcher der einzelne Menſch, das Haus, die vicinia, die civitas und das regnum particulare unfähig ſeien; der Erreichung jenes Zwecks diene allein das Weltreich durch die Herſtellung der universalis pax als des propinquissimum medium; vgl. III c. 16.

[7]) Schon die beiden Konzilien zu Paris und zu Worms von 829 beginnen die Darlegung der biſchöflichen Anſchauungen über Kirche und Staat, wie dieſelbe dann dem Wormſer Kapitulare von 829 angehängt wurde, mit dem auf die Pauliniſchen Schriftworte gegründeten Satz, daß „universalis sancta ecclesia Dei *unum corpus* manifeste esse credatur ejusque caput Christus"; darauf folgt die auf Gelasius und Fulgentius geſtützte Lehre, daß „principaliter itaque totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem . . divisum esse novimus"; endlich werden die Berufspflichten des Prieſterthums einerſeits und des Königthums andererſeits im Einzelnen aufgeführt; vgl. Concil. Paris. b. Mansi Tom. XIV p. 605 sq., Const. Worm. in M. G. L. I p. 333 c. 2—3, p. 333 sq., p. 346 sq.; dazu Hefele Conciliengeſch. IV S. 57 ff. u. 72 ff. Aehnlich Jonas v. Orléans († 843), de institutione regia, bei d'Achéry, Spicilegium, ed. nov. Paris 1723, I p. 324. Gleiche Gedanken begegnen bei Agobard v. Lyon († 842) und Hincmar v. Rheims († 882). Dieſelbe Auffaſſung der Menſchheit als eines einheitlichen Körpers mit gottgewollter geiſtlich-weltlicher Verfaſſung kehrt dann überall wieder. So bei Gregor VII

Auf der anderen Seite ſteht mit der Idee des univerſellen Menſchheitsverbandes zugleich die Spaltung deſſelben in die zwiefache Organiſation der geiſtlichen und der weltlichen Lebensordnung dem Mittelalter als ewiger göttlicher Rathſchluß feſt. Allen Jahrhunderten gilt es als unwandelbare Satzung des göttlichen Rechts, daß der Duplicität der menſchlichen Natur und Beſtimmung zwei getrennte Ordnungen entſprechen müſſen, deren eine den ewigen jenſeitgen Zweck auf Erden vorzubereiten, deren andere den zeitlichen diesſeitigen Zweck zu erfüllen hat. Und jede dieſer Ordnungen erſcheint nothwendig als ein beſonderes äußeres Reich, das von einem beſonderen Geſetz beherrſcht, von einem beſonderen Volke getragen und von einer beſonderen Regierung geleitet wird[8]).

(z. B. lib. 1 ep. 19 v. 1073); Ivo v. Chartres (z. B. ep. 106 p. 125, ep. 214 p. 217 sq.); S. Beruhardus (ep. 244 ad Conr. Reg. a. 1146 p. 440 sq., auch bei Goldast II 67—68); Gerhoh v. Reichersberg (de corrupto statu eccl., praef. p. 11); Thomas v. Cauterbury (ep. 179 p. 652); Hugo Floriac. (I c. 1 u. II p. 46 u. 50); Innocenz III (z. B. Registr. sup. neg. Rom. Imp. ep. 2, 18 u. 79 p. 997, 1012 u. 1162). Ebenſo durchgängig bei Thomas Aquin.; vgl. z. B. Summa Theol. II, 1 q. 81 a. 1 (multi homines ex Adam derivati sunt tanquam multa membra unius corporis) u. III q. 8 a. 1 u. 2 (genus humanum consideratur quasi unum corpus, quod vocatur mysticum, cujus caput est ipse Christus et quantum ad animas et quantum ad corpora); lect. 2 ad Rom. 12; lect. 3 ad I Corinth. 12. Vgl. auch Vincent. Bellov. Spec. doctr. lib. VII c. 31 („duo latera corporis unius"). Unzählige Male verwenden die Theologen und Kanoniſten das Wort „*ecclesia*" im Sinne des die weltliche Ordnung einſchließenden Menſchheitsreiches; ſo z. B. August. Triumph. I q. 1 a. 6; Joh. Andr. zu c. 13 X 4, 17; Panorm. zu c. 13 X 2, 1. Umgekehrt führt zuerſt Engelb. Volkersd. de ortu et fine c. 15, 17 u. 18 näher aus, daß die Menſchheit Ein Volk mit nur Einem wahren Recht und Einem wahren consensus und folgeweiſe Einer wahren „*respublica*" ſei. Aehnlich dann Daute Mon. I c. 3, 5—9. Lupold. Bebenb. c. 15. Petrarca ep. VII u. VIII. Alvar. Pelag. I a. 13 F., a. 37 Q. u. R., a. 40 u. 45 (unum corpus mysticum, una communitas et unus populus, una civilitas et politia Christiana). Quaestio in utramque part. p. 102 sq. Occam octo qu. III c. 1 (totum genus humanum est unus populus; universitas mortalium est una communitas volentium habere communionem ad invicem) u. c. 9; Dial. III tr. 2 l. 1 c. 1 (univ. mortalium, unus populus, unus grex, unum corpus, una civitas, unum collegium, unum regnum; connexio inter omnes mortales); ib. l. 3 c. 17 u. 22. Somn. Virid. II c. 305—312. Nic. Cus. Conc. cath. III c. 1 u. 41.

[8]) Wie ſämmtliche in der vor. Note angef. Stellen ergeben, iſt das ganze Mittelalter von dem Gedanken erfüllt, dem in typiſcher Weiſe z. B. die Summa mag. Stephani Tornacensis (1165—1177) praef. (bei Schulte Geſch. Anh. S. 251) mit folgenden Worten Ausdruck gibt: „in eadem civitate sub uno rege duo populi sunt, et secundum duos populos duae vitae, duo principatus, duplex jurisdictionis ordo procedit"; die civitas iſt die ecclesia, der König

Der Widerſtreit dieſer Zweiheit mit der geforderten Einheit bildet den Ausgangspunkt der ſpekulativen Erörterungen über das Verhältniß von Kirche und Staat. Der mittelalterliche Geiſt iſt mit ſich einig, daß der Dualismus kein endgültiger ſein kann, daß vielmehr die Gegenſätze ihre Aufhebung in einer höheren Einheit finden müſſen (ad unum reduci). Bei der Frage aber nach dem Wie ſtoßen die großen Parteien des Mittelalters auf einander.

Die kirchliche Partei erblickt die Löſung in der Souveränetät der geiſtlichen Gewalt. Gerade das Einheitsprincip ſtellt ſich immer deutlicher als philoſophiſche Grundlage der ſeit Gregor VII verkündeten Theorie heraus, welche in mehr oder minder ſchroffer Form die Einfügung aller ſtaatlichen Ordnung in den Organismus der Kirche fordert. In dem „argumentum unitatis“ erhalten die bibliſchen, geſchichtlichen und poſitivrechtlichen Argumente, auf welche die Lehre von der Gewalt des Papſtes über die Temporalien geſtützt wird, ihren Mittel- und Schlußpunkt[9]). Wenn es, wie die

---

Chriſtus, die Völker Klerus und Laien, die Lebensordnungen die geiſtliche und weltliche, die principatus das sacerdotium et regnum, die Rechtsgebiete das divinum et humanum. Zugleich wird dabei allgemein an die geiſtige und leibliche Seite des Menſchen angeknüpft und der jenſeitige und diesſeitige Lebenszweck als Ziel der beiden Ordnungen unterſchieden. — Zuweilen wird als drittes ſelbſtändiges Lebensgebiet die Wiſſenſchaft koordinirt; vgl. Ptolom. Luc. de reg. princ. II c. 16 i. f.: in qualibet monarchia ab initio saeculi *tria* se invicem comitata sunt: divinus cultus, sapientia scholastica et saecularis potestas; Jordan. Osnabr. c. 5 p. 71: die Römer erhielten das sacerdotium, die Deutſchen das imperium, die Franzoſen das studium; dieſe drei bilden das Gebäude der ecclesia catholica, ſo daß das sacerdotium zu Rom das Fundament, das studium zu Paris das Dach, das imperium zu Aachen, Arles, Mailand und Rom die vier Wände darſtellt.

[9]) Als Bonifaz VIII (in c. 1 Extrav. comm. 1, 8) gewiſſermaßen die Summe der kirchlichen Anſprüche zieht, ſtellt er in nachdrücklicher Weiſe das Argument der Einheit an die Spitze. Allein ſchon vorher liegt daſſelbe Prinzip den Beweisführungen der Päpſte und ihrer Anhänger überall zu Grunde; der Nachweis einer höheren Würde der geiſtlichen Gewalt kann ja nur deshalb zur Begründung der Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter jene auszureichen ſcheinen, weil ſtets als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt wird, daß die Menſchheit der „ordinatio ad unum“ im oben dargeſtellten Sinne bedarf; die Folgerungen aus der Vergleichung beider Gewalten mit Seele und Leib oder mit Sonne und Mond würden nicht als ſchlüſſig empfunden werden, wenn nicht die Vergleichung des Menſchheitsverbandes mit einem einheitlichen Organismus oder mit dem aus einheitlicher Lichtquelle erleuchteten Himmelsgewölbe als zweifellos zutreffend erachtet würde; das Argument der zwei Schwerter iſt nur dann beweiskräftig, wenn die göttliche Beſtimmung beider Schwerter für den Schirm der Einen „ecclesia“ feſtſteht; u. ſ. w. — Seit dem 14. Jahrh. wird dann von kirchlicher Seite im Anſchluß an Boni-

Menſchheit nur Eine iſt, ſo nur Einen wahren Menſchheitsſtaat geben kann, ſo kann dieſer Staat nur die von Gott ſelbſt geſtiftete Kirche ſein, und alle weltliche Herrſchaftsordnung hat nur als Theil der Kirche Geltung. Die Kirche hat daher als der wahre Staat in der von Gott ihr ertheilten Vollmacht an ſich die Fülle aller geiſtlichen und weltlichen Machtbefugniſſe als integrirende Beſtandtheile Einer Gewalt erhalten[10]). Das Haupt dieſes all-

---

faz VIII das „argumentum unitatis“ breit ausgeführt, und geradezu behauptet, daß, wie die Herleitung der Welt aus zwei Principien ketzeriſch ſei, ſo das „ponere duos vicarios aequales in terris“ als ketzeriſch gelten müſſe; vgl. z. B. Joh. Andr. zu c. 13 X 4, 17; Panorm. zu c. 13 X 2, 1; August. Triumph. I q. 1 a. 6 u. q. 22 a. 3 (die „tota machina mundialis“ iſt einheitlich, mithin kann es auch nur Einen principatus geben); Petrus de Audlo II c. 9. Man vgl. auch die Folgerungen aus der „unitas principii“, die der Kleriker im Somn. Virid. I c. 37, 43, 45, 47, 101 zieht; die Aufzählung und Widerlegung der Einheitsargumente in Quaest. in utramque part. p. 102 sq., bei Occam octo q. I c. 1, 5, 18, III c. 1 u. 9 mit c. 8, dial. III tr. 1 l. 2 c. 1 u. 30, bei Anton. Rosell. I c. 3, 4, 19, 39—55.

[10]) Dieſe Abſorption des Staates durch die Kirche ſpricht im Grunde ſchon Gregor VII deutlich aus; denn nichts Anderes liegt in der Ausdehnung, die er der an Petrus gegebenen „potestas ligandi in coelo et in terra“ und dem „Pasce oves meas“ gibt, indem er fragt: „Quod si sancta sedes apostolica divinitus sibi collata *principali* potestate *spiritualia* decerneus dijudicat, cur non et *saecularia*?“ (Registrum lib. 4 ep. 2 a. 1076 p. 242—243), oder: „cui ergo aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra judicare non licet?“ (lib. 8 ep. 21 a. 1080 p. 279); oder: „si enim coelestia et spiritualia sedes b. Petri solvit et judicat, quanto magis terrena et saecularia“ (lib. 4 ep. 24 a. 1077 p. 455); vgl. auch lib. 4 ep. 23 p 279 und lib. 1 ep. 63 p. 82, ſowie die Zuſammenſtellung der päpſtlichen Rechte im Dictatus papae II 55* p. 174 bis 176. In wiſſenſchaftlicher Durchführung iſt das Syſtem zuerſt bei Johann v. Salisbury entfaltet; ihm iſt die „respublica“ ein nach dem Vorbilde der Natur und des menſchlichen microcosmus von Gott gebildeter Körper, in welchem das sacerdotium als die Seele das Uebrige beherrſcht und daher auch das Haupt zu leiten, ein- und abzuſetzen hat; Polycrat. IV c. 1—4 u. 6, V c. 2—6, VI c. 21. Aehnlich Thomas v. Canterbury ep. 179 ad Henr. II Reg. Angl. p. 652: „Ecclesia enim Dei in duobus constat ordinibus, clero et populo; . . in populo sunt reges, principes, duces, comites et aliae potestates, qui saecularia habent tractare negotia, ut totum reducant ad pacem et unitatem Ecclesiae“. Aber auch Ivo v. Chartres ep. 106 p. 125; S. Bernhard. epist. 256 und de consid. lib. 4 c. 3; S. Anselmus Cantuar. Comm. in Matth. c. 26. Innocenz III gab ſodann dieſer Lehre die eigentlich juriſtiſche Form, in der ſie in das kanoniſche Rechtsbuch übergieng; vgl beſ. c. 34 X 1, 6, c. 6 X 1, 33, c. 13 X 2, 1, c. 13 X 4, 17; dazu lib. 2 ep. 202 a. 1199 bei Migne Bd. 214 p. 759: Petro non solum universalem ecclesiam, sed totum reliquit saeculum gubernandum. In noch ſchärferer Weiſe drückte Innocenz IV denſelben Gedanken aus; vgl. das

umfaſſenden Staates iſt Chriſtus: ſein überirdiſches Königthum bedarf jedoch, da die Einheit der Menſchheit ſchon auf Erden verwirklicht werden ſoll, eines irdiſchen Abbildes[11]). Als Statthalter Chriſti iſt mithin das irdiſche Haupt der Kirche das einheitliche Haupt der Menſchheit: der Papſt iſt der Träger eines in ſeiner Wurzel einheitlichen Principates über die Geſammtheit der Sterblichen, ihr Prieſter und König, ihr geiſtlicher und weltlicher Monarch, ihr oberſter Geſetzgeber und Richter in allen Dingen[12]).

---

bei v. Weſſenberg, die großen Kirchenverſammlungen, Bd. I (2. Ausg. Konſtanz 1845) S. 305—306 angeführte Schreiben an Friedrich II; ferner Comm. zu c. 13 X 4, 17. Auch Thom. Aquin. ſteht principiell auf demſelben Standpunkt; vgl. de reg. princ. I c. 14—15; Summa Theol. II, 2 q. 60 a. 6 ad 3; Opusc. contra errores Graecorum libell. II c. 32—38 (der Papſt als Haupt der respublica Christi). Schroffer ausgeprägt iſt der Gedanke bei Aegidius Romanus de pot. eccl. I 2—9, II c. 4—5, 10—12, III c. 12. Nachdem ihn dann Bonifaz VIII l. c. abſchließend formulirt hat, wird er von den Kanoniſten breit entfaltet. Man vgl. namentlich Aug. Triumph. I q. 1 a. 6 (die ecclesia iſt identiſch mit der das corporale et spirituale gleichzeitig umſchließenden communitas totius orbis) u. a. 8. Alvar. Pelag. I a. 13 u. 37: die Kirche hat die geiſtliche und die weltliche Gewalt; a. 40: ſie iſt die wahre politia, der Staat nur ihr Theil; beide Gewalten ſind „partes integrales unius potestatis“; ſie haben zuletzt denſelben finis supranaturalis, indem alles Weltliche nur Mittel des Geiſtlichen iſt; a. 59 D: „partes distinctae unius potestatis“.

[11]) Vgl. beſ. Thom. Aquin. Summa contra gentil. IV c. 76 p. 625—626 (Widerlegung des Einwandes, daß „unum caput Christus“ ausreiche; es bedarf vielmehr ſeiner Vertretung hinſichtlich der praesentia corporalis durch Einen Monarchen). Alvar. Pel. I a. 40 D (gegen Dante).

[12]) Von den Päpſten ſelbſt ſprechen dies mit Beſtimmtheit namentlich aus: Gregor VII (vgl. die Stellen in Note 10, beſ. auch lib. 1 ep. 55[a] a. 1075 p. 174: quod solus possit uti imperialibus insigniis); Innocenz III (vgl. Note 10; insbeſondere leitet er in c. 13 X 4, 17 aus ſeiner göttlichen Vollmacht als „ejus vicarius, qui est sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, constitutus a Deo judex vivorum et mortuorum“, den Satz her, „quod non solum in Ecclesiae patrimonio, super quo plenam in temporalibus gerimus potestatem, verum etiam in aliis regionibus, certis causis inspectis, temporalem jurisdictionem casualiter exercemus“; vgl. Reg. sup. neg. Imp. ep. 18 p. 1012: „vicarius illius, cujus est terra et plenitudo ejus, orbis terrarum et universi qui habitant in eo“); Innocenz IV (vgl. Note 10); Bonifaz VIII (c. 1 cit.: subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis; er nannte ſich ſelbſt Caesar und Kaiſer, vgl. v. Weſſenberg a. a. O. I S. 307). — Unter den Kanoniſten ſagen Manche ſchon im 12. Jahrh.: „Papa ipse verus imperator“; vgl. Summa Colon. (1160—1170) und Paris. (ca. 1170) zu c. 3 C. 2 q. 6 v. „eorum“ u. c. 7 C. 2 q. 3 dict. Grat. bei Schulte, Sitzungsber. Bd. 64 S. 111 u. 131. Vgl. Gloss. ordin. zu c. 1 Dist. 22 v. „coelestis“.

Wenn die päpſtliche Partei trotzdem daran feſthält, daß kraft göttlicher Anordnung geiſtliche und weltliche Gewalt getrennt ſein ſollen, ſo bezieht ſie doch das Princip der Trennung ſchlechthin nur auf die Ausübung beider Gewalten[13]). Dem Träger der oberſten Machtfülle in der Chriſtenheit iſt es

---

Auch Thom. Aquin. ſagt: „nisi forte potestati spirituali etiam saecularis potestas conjungatur, sicut in Papa, qui utriusque potestatis apicem tenet, sc. spiritualis et saecularis, hoc illo disponente, qui est sacerdos et rex in aeternum, sec. ordinem Melchisedech etc.“; in libr. II Sentent. dist. 44 ad 4 (Op. VI). Ptolom. Luc. de regim. princ. III c. 10: Petrus und ſeine Nachfolger ſind von Chriſtus zugleich zu Prieſtern und Königen beſtellt, ſo daß der Papſt caput in corpore mystico iſt und von ihm omnis motus et sensus in corpore ausgeht; auch in Temporalien, da dieſe von den Spiritualien abhängen, wie der Leib von der Seele; ib. c. 13—19. Aehnlich Aegid. Rom. l. c. I c. 2—3; Aug. Trinmph. I q. 1 a. 7—9, II q. 36; Petrus de Andlo II c. 9. Am ſchärfſten Alvar. Pelag. I a. 13, beſ. C u. G; a. 37 R nr. 19 (est simpliciter praelatus omninm et monarcha) u. Bb (papa universalis monarcha totius populi Christiani et de jure totius mundi); a. 52; a. 59 K (Chriſtus und Papſt ſind gar nicht zwei Häupter, ſondern Eines); beſ. aber die Schlußreihe des a. 40: 1) politiae Christianae est unns principatus absolute; 2) hujus politiae Christ. unius unus est princeps regens et dirigens eam; 3) primus et supremus iste princeps politiae Christ. est Papa. — Zum Theil noch weitergehende Anſichten hinſichtlich des päpſtlichen „verum dominium temporalium“ werden mit ihrer Begründung angeführt und widerlegt von Joh. Paris. prooem. n. c. 15—43; Occam octo q. I c. 2, 7—19, II c. 7, dial. III tr. 1 l. 1 c. 2 sq., l. 2 c. 1 sq., tr. 2 l. 1 c. 18 sq.; Ant. Ros. I c. 1—19 u. c. 39—55. Vgl. auch den Kleriker im Somn. Virid. c. 6, 8, 10, 12, 77, 85, 89, 111, 117, 151, 163.

[13]) Hierin ſind die Päpſte und ihre Anhänger ſeit Gregor VII einig: ſie Alle ſchreiben die weltliche ſo gut wie die geiſtliche Gewalt ihrer Subſtanz nach dem Stuhle Petri zu, während ſie eine Trennung erſt durch die vom göttlichen Recht befohlene Vertheilung der Adminiſtration beider Gewalten eintreten laſſen. Verſchiedene Nüancen dieſer Grundauffaſſung ergeben ſich nur inſofern, als die Natur und der Umfang des an der weltlichen Gewalt dem weltlichen Herrſcher verliehenen Ausübungsrechtes und des daran dem Papſte vorbehaltenen Subſtanzrechtes ungleich beſtimmt, und namentlich die Fälle, in denen nach wie vor der Papſt unmittelbar in die Verwaltung der Temporalien einzugreifen befugt iſt, verſchieden begrenzt werden. — Deshalb müſſen die Verſuche von Hergenröther a. a. O. S. 421 ff. und beſonders von Molitor a. a. O. S. 166 ff., die ſpätere Doktrin der bloßen „potestas indirecta in temporalia“ im Sinne Bellarmins als Kerngedanken der großen Päpſte und als gemeine Meinung des ſpäteren Mittelalters zu erweiſen, gleich allen ähnlichen früheren Verſuchen als verfehlt gelten. Die von Molitor S. 179—181 hierfür mit beſonderem Nachdruck angeführten Ausſprüche von Innocenz IV ſagen nur, daß der Regel nach das geiſtliche Schwert ſich nicht in die Verwaltung des weltlichen Schwertes einmiſchen ſoll, was

durch das göttliche Recht unterſagt, das weltliche Schwert mit eigner Hand zu führen: nur der würdigere Theil der Kirchengewalt iſt den Prieſtern vorbehalten, während ihr weltlicher Theil in minder würdige Hände gelegt iſt[14]). Allerdings iſt daher die Scheidung von sacerdotium und regnum und ſomit die Exiſtenz des weltlichen Staates von Gott gewollt, die weltliche Obrigkeit von Gott verordnet[15]). Allein die weltliche Gewalt beſitzt die göttliche Sanktion und Vollmacht lediglich durch kirchliche Vermittlung. Denn der Staat in ſeiner konkreten Geſtalt iſt nicht gleich der Kirche himmliſchen, ſondern irdiſchen Urſprungs; er iſt, ſoweit er vor der Kirche beſtand und außer

---

allgemein feſtſtand; und nur auf dieſes normale Verhältniß der Verwaltungstrennung bezieht ſich das „directe, secus indirecte“ zu c. 13 X 2, 1. Wenn ferner Molitor ſich auf die Aeußerungen beruft, nach denen der Papſt kraft ſeiner geiſtlichen Gewalt „per consequens“ auch über die weltlichen Dinge herrſcht, weil und ſoweit „temporalia ordinantur ad spiritualia tanquam ad finem“, ſo iſt mit dieſer Begründung und Begrenzung der regelmäßigen Ueberordnung der geiſtlichen Gewalt über die weltliche keineswegs der Grundgedanke des Univerſalſtaates aufgegeben, in welchem an ſich auch in weltlichen Dingen alle Machtfülle von Gott dem Papſte verliehen iſt. In der That ſprechen dieſelben Päpſte und Schriftſteller, wie Molitor S. 91 ff. anerkennt, ausdrücklich das Axiom aus, daß der Papſt beide Schwerter hat und das weltliche nur zur Ausübung in andere Hände legt. Mit dieſem Axiom aber iſt die Lehre der bloßen „potestas indirecta“ unvereinbar. Darum kann auch Turrecremata trotz ſeiner Ermäßigung der päpſtlichen Rechte (Summa II c. 113 sq.) nicht zu den Verfechtern dieſer Lehre gerechnet werden, indem er mit dürren Worten dem Papſte „*utrumque* gladium“ und auch die zeitliche Jurisdiktion „*in radice*“ vindicirt (c. 114). Eher darf man in dem von Gerson angenommenen kirchlichen „dominium quoddam directivum, regulativum et ordinativum“ in weltlichen Dingen (de pot. eccl. c. 12 Op. II 248) die Andeutung der Doktrin des 16. Jahrh. finden.

[14]) Vgl. Joh. Saresb. IV c. 3: die Kirche hat beide Schwerter; sed gladio sanguinis .. utitur per manum principis, cui coërcendorum corporum contulit potestatem, spiritualium sibi in pontificibus auctoritate reservata; est ergo princeps sacerdotii quidem minister et *qui sacrorum officiorum illam partem exercet, quae sacerdotii manibus videtur indigna.* Aegid. Rom. l. c. I c. 9. August. Triumph. I q. 1 a. 4, q. 43 a. 2. Alvar. Pel. I a. 13 u. 37 (an „contemptibiles in ecclesia“).

[15]) In irgend einer Form halten begreiflicher Weiſe alle Vertreter der kirchlichen Theorie, wie die Trennung beider Gewalten, ſo die göttliche Einſetzung der weltlichen Obrigkeit auf Grund der Schriftworte (vgl. oben S. 122 N. 33) als geoffenbarte Wahrheit aufrecht. So auch Gregor VII lib. 2 ep. 31, lib. 3 ep. 7, l. 7 ep. 21, 23, 25; Innoc. III l. 7 ep. 212 Bd. 215 p. 527, Registr. sup. neg. Rom. Imp. ep. 2 u. 79; Joh. Saresb. Polycr. IV c. 1 p. 208—209 u. VI c. 25 p. 391—395; Thom. Aquin. in libr. II Sent. dist. 44 ad 4 (utraque deducitur a potestate divina); Ptol. Luc. III c. 1—8; Alv. Pel. I a. 8, 41 C—K, 56 B; Host. Summa IV, 17; Panorm. zu c. 13 X 2, 1.

ihr besteht, ein Erzeugniß der durch den Sündenfall verderbten menschlichen Natur; er ist durch Gewaltthat unter Zulassung Gottes gegründet oder doch in sündlicher Absicht von Gott erpreßt, und vermag aus eigner Kraft sich nicht über die Unzulänglichkeit des bloßen Menschenwerkes zu erheben[16]). Um daher den Makel seines Ursprungs abzustreifen und als legitimer Bestandtheil des gottgewollten Menschheitsverbandes der göttlichen Sanktion theilhaftig zu

---

[16]) Im Anschluß an Augustinus (vgl. oben S. 125—126) führt zuerst Gregor VII aus, daß die weltliche Gewalt das Werk des Teufels und der Sünde sei: „Quis nesciat reges et duces ab iis habuisse principinm, qni Deum ignorantes, superbia rapinis perfidia homicidiis, postremo nniversis sceleribus, mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scilicet homines, dominari caeca cupiditate et intolerabili praesumtione affectaverunt?“ nnd vorher: „itane dignitas a saecularibus — etiam Deum ignorantibus — inventa, non subicietur ei dignitati, quam omnipotentis Dei providentia ad honorem snum invenit mundoque misericorditer tribuit“? Lib. 8 ep. 21 a. 1080 p. 456—457; vgl. auch lib. 4 ep. 2 a. 1076 p. 243 (illam qnidem [sc. regiam dignitatem] superbia humana repperit, hanc [episcopalem] divina pietas instituit; illa vanam gloriam incessanter captat, haec ad coelestem vitam semper aspirat). Der Kardinal Densdedit († 1099), contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos, lib. III sect. 5 et 6 § 12 (b. Mai VII p. 107), argumentirt in ähnlicher Weise: „Nec mirum, sacerdotalem auctoritatem, qnam Deus ipse per se ipsum constituit, in hujusmodi causis regiam praecellere potestatem, *quam sibi humana praefecit adinventio*, eo quidem *permittente*, *non* tamen *volente*“; darauf das Exempel der Juden. Johann v. Salisbnry sagt von allen regna, daß sie „iniquitas per se aut *praesumpsit* aut *extorsit* a Domino“; Letzteres war bei den Juden nach I. Kön. 8 der Fall, indem „popnlus a Deo, quem contempserat, sibi regem extorsit“; Polycr. VIII c. 17—18 u. 20. Hugo Floriac., welcher selbst aus dem Satz „non est potestas nisi a Deo“ die unmittelbare göttliche Einsetzung der königlichen Gewalt herleitet, bezeichnet die Doktrin vom menschlichen nnd daher sündlichen Ursprung der königlichen Gewalt als eine verbreitete Irrlehre; vgl. Prol. I c. 1, 4, 12, II p. 66 bis 68. Innocenz III begründet die Unerschütterlichkeit des sacerdotium nnd die Gebrechlichkeit des regnum damit, daß sacerdotium institutum fuit per ordinationem divinam, regnum fuit extortum ad petitionem hnmanam (nach I. Kön. 8); Reg. s. neg. Imp. ep. 18. Vgl. August. Trinmph. II q. 33 a. 1. Alvar. Pelag. I a. 59 G (regnum terrenum, sicut ipsa terrena creatura sibi constituit tanquam ultimum finem, .. est malnm et diabolicnm et opponitur regno coelesti) u. 64 D—E (sordida regni temporalis initia). Gerson Op. IV 648: causa efficiens (der dominatio und des coercitivum dominium) fuit peccatum. Petr. Andl. I c. 1: fuit itaque solum natura corrupta regimen necessarium regale; ohne den Sündenfall hätten statt Eigenthums und Herrschaft vielmehr allgemeine Gütergemeinschaft, Freiheit und Gleichheit unter unmittelbarer Regierung Gottes auf Erden fortbestanden, wie sie im Jenseits bestehen. Vgl. auch Frider. II in Petr. de Vin. ep. V c. 1.

werden, bedarf der Staat der Heiligung durch die kirchliche Autorität. In dieſem Sinne empfängt die weltliche Gewalt ihr wahres Sein, empfangen Kaiſer und Könige ihr Herrſcherrecht erſt von der Kirche[17]). Und fort und fort bleibt die konſtituirte weltliche Herrſchaftsordnung ein dienender Beſtandtheil der kirchlichen Ordnung, ein Mittel für den ewigen und einheitlichen

[17]) Schon Honorius Augnstodunus Snmma gloria c. 4 b. Migne Bd. 172 p. 1263—1265 erklärt ausdrücklich, daß, weil „sicut animo dignior est corpore ita regno sacerdotinm", jenes von dieſem *jure ordinatur;* wie die Seele den Leib „vivificat", ſo „*constituens ordinat*" das sacerdotium das regnum; „igitnr quia sacerdotium *jure* regnum *constituet*, jure regnum sacerdotio subjacebit". Aehnlich heißt es bei Hugo a S. Victore de sacram. lib. II pars 2 c. 4, von den Gewalten ſei die geiſtliche die würdigere: „nam spiritnalis potestas terrenam potestatem *et instituere habet, ut sit*, et judicare habet, si bona non fnerit; ipsa vero a Deo primum institnta est, et cum deviat, a solo Deo judicari potest, sicut scriptnm est, „„spiritualis dijudicat omnia et ipse a nemine jndicatur""; und wie der Würde nach ſo ſei ſie dem Alter nach prior, da im alten Bunde „primum a Deo sacerdotium institutum est, *postea vero per sacerdotium jubente Deo regalis potestas ordinata*"; „unde in Ecclesia adhuc sacerdotalis dignitas potestatem regalem consecrat et sanctificans per benedictionem, et *formans per institutionem*"". Wörtlich ebenſo Alexander Halensis Summa theologica P. IV q. X membr. 5 art. 2. Hiernach ſodann Aegid. Rom. de pot. eccl. I c. 4 u. übereinſtimmend Bonifaz VIII l. c.: „Nam veritate testante spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit". Man vgl. ferner Joh. Saresb. oben N. 14. Thom. Cantuar., der in der oben N. 10 angef. Stelle fortfährt: „et quia certum est, reges potestatem suam accipere ab Ecclesia, non ipsam ab illis, sed a Christo". Vincent. Bellov. lib. VII c. 32. Am ausführlichſten Alvar. Pel. I a. 36, 37 (regalis potestas est per sacerdotalem ordinata), 56 B, 59 F—G (causa efficiens et finalis der weltlichen Gewalt iſt die geiſtliche, und nur hierdurch nimmt das an ſich ſündliche regnum terrenum an der Heiligkeit des regnum coeleste Theil). August. Triumph. I q. 1 a. 1 u. 3, q. 2 a. 7, II q. 33 a. 1 (das imp. tyrannicum iſt älter als das sacerdotium, das imp. politicum, rectum et justum erſt von den Päpſten zu Schutz und Dienſt der Kirche eingeſetzt) u. a. 2. Host. zu c. 8 X 3, 34 nr. 26—27. Panorm. zu c. 13 X 2, 1. Konrad v. Megenburg, nach Höfler, aus Avignon, S. 24 ff. — Uebrigens wird ein derartiges Verhältniß beider Gewalten ſchon durch die Vergleichung derſelben mit Sonne und Mond ausgedrückt, wie ſie z. B. bei Gerhoh v. Reichersberg l. c. praef. c. 3 begegnet und ſeit Innocenz III offiziell wird (c. 6 X 1, 33, dazu lib. 1 ep. 104 Bd. 214 p. 377, Reg. s. neg. imp. ep. 2, 32 u. 179); denn der Mond borgt ſein Licht von der Sonne (ep. 104 cit.). Ebenſo durch die noch allgemeiner übliche Vergleichung mit Leib und Seele, da die Seele als das den Leib geſtaltende Princip gilt; vgl. Honorius Augustod. l. c. u. Ptol. Luc. de reg. princ. III c. 10 (sicut ergo corpus per animam habet *esse, virtutem* et *operationem*, . . ita et temp. jurisd. principum per spiritualem Petri et ejus successorum).

kirchlichen Zweck, eine in letzter Instanz kirchliche Anstalt[18]). Darum werden aller weltlichen Rechtsbildung (leges) durch das geistliche Recht (canones) die Kompetenzen gewiesen und die Schranken abgesteckt[19]). Darum ist die weltliche Gewalt der geistlichen Gewalt unterworfen und gehorsamspflichtig[20]).

---

[18]) Dieser Gedanke wird schon damit ausgesprochen, daß einerseits beide Gewalten als Herrschaft über das Geistige und über das Leibliche unterschieden, andrerseits die leiblichen Zwecke als bloße Mittel für den geistigen Zweck bezeichnet werden. Vgl. Gregor VII lib. 8 ep. 21. Innoc. III respons. in consist. in Reg. s. neg. imp. ep. 18 p. 1012 sq.; c. 6 X 1, 33. Thom. Aqnin. de reg. princ. I c. 14—15: die sacerdotes haben cura ultimi finis, die reges terreni nur cura antecedentium finium; „ei, ad quem finis ultimi cura pertinet, subdi debent illi, ad quos pertinet antecedentium finium, et ejus imperio dirigi"; dazu in libr. II Sent. dist. 44 i. f. u. Summa Theol. II, 2 q. 60 a. 6 ad 3. Vincent. Bellov. lib. VII c. 3 u. 32. Aegid. Rom. de pot. eccl. II c. 5: „potestas regia est per pot. eccl. et a pot. eccl. constituta et ordinata, *in opus et obsequium ecclesiasticae potestatis*". Aug. Triumph. I q. 1 a. 8: temporalia et corporalia . . . ad spiritualia ordinantur tanquam instrumenta et organa. Alv. Pel. I a. 37 P u. R, a. 40 u. 56. Durandus a S. Porciano de origine jurisdictionis qu. 3: temporalia, quae ordinantur ad spiritualia tanquam ad finem. Panorm. c. 13 X 2, 1.

[19]) Vgl. schon Deusdedit l. c. lib. III sect. 5 et 6 § 13 p. 108. Petri exceptiones I c. 2 b. Savigny II 322. Dictum Gratiani zu c. 6 Dist. 10. Petr. Bles. jun. Specul. c. 16. Vincent. Bellov. lib. VII c. 33. Aug. Triumph. I q. 1 a. 3 u. II q. 44 a. 1—8. Alv. Pel. I a. 44. Occam octo q. III c. 9.

[20]) Vgl. Gregor VII lib. 1 ep. 63; lib. 4 ep. 2, ep. 23 u. ep. 24; lib. 8 ep. 21 (bes. p. 464). Deusdedit l. c. lib. III per totum. Honorius Augustodunus l. c. p. 1265: jure regnum sacerdotio subjacebit (oben N. 17). Joh. Saresb. V c. 2 p. 252 (wie das Haupt der Seele). Thom. Cantuar. epist. 177—184 p. 648 sq. Ivo v. Chartres epist. 106 Henr. Anglorum Regi p. 125: regnum terrenum coelesti regno, quod Ecclesiae commissum est, subditum esse semper cogitatis; sicut enim sensus animalis subditus debet esse rationi, ita potestas terrena subdita esse debet ecclesiastico regimini; et quantum valet corpus nisi regatur ab anima, tantum valet terrena potestas, nisi informetur et regatur ecclesiastica disciplina; et sicut pacatum est regnum corporis, cum jam non resistit caro spiritui, sic in pace possidetur regnum mundi, cum jam resistere non molitur regno Dei; Ihr seid nicht dominus, sondern servus servorum Dei, seid „protector, non possessor"; vgl. epist. 60 p. 70 sq. Wenn daher Ivo hier wie sonst (ep. 214 p. 217 sq. u. ep. 238 p. 245) nachdrücklich darauf hinweist, wie die „ecclesia" nur durch die Einigkeit von regnum et sacerdotium blüht, während jeder Zwiespalt beider Gewalten die Einheit der Kirche zerreißt, und wenn er den Papst ermahnt (ep. 238), hierzu auch seinerseits vorbehaltlich der majestas sedis apostolicae beizutragen: so stellt er sich doch das rechtliche Verhältniß von regnum und sacerdotium als volle Unterordnung des ersteren vor. Aehnlich Alexander Halensis l. c. III q. 40 m. 2. Rolandus

Darum erſcheinen geradezu die Würden des Kaiſers, der Könige und der Fürſten als kirchliche Aemter[21]).

Aus ſolchen Grundanſchauungen ergeben ſich mit logiſcher Nothwendigkeit die oberhoheitlichen Anſprüche, welche der Papſt als Träger des ſouveränen sacerdotium gegen den Kaiſer als Träger des imperium und gegen alle anderen Träger ſelbſtändiger weltlicher Herrſchermacht erhebt. Es bildet ſich die allgemeine kirchliche Lehre aus, daß der Kaiſer und gleich ihm jeder andere

---

(Alexander III) Summa p. 5 D. 10. Innocenz III in c. 6 X I, 33. Thom. Aquin. de reg. princ. I c. 14 (Rom. pontifici omnes reges populi Christ. oportet esse subditos, sicut ipsi domino Jesu Christo); Opusc. contra impugn. relig. II c. 4 concl. 1 (ebenſo); Summa Theol. II, 1 q. 60 a. 6 ad 3 (pot. saecularis subditur spirituali, sicut corpus animae); in libr. II sent. d. 44; Quodl. 12 q. 13 a. 19 ad 2. Aegid. Rom. de pot. eccl. I c. 7 (zwei Schwerter, wie Leib und Seele, quorum unus alteri debet esse subjectus); II c. 4, 10 u. 12. Bonifaz VIII l. c.: Oportet autem gladium sub gladio esse et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati. August. Triumph. I q. 1 a. 1 u. 3, II q. 36, 38, 44 a. 1 (Papa est medius inter Deum et populum Christianum; .. medius inter Deum et imperatorem; .. a quo imperatori respublica commissa). Alv. Pel. I a. 13, 37 Q—R, 56, 59. Andr. Isern. I feud. 29 pr. nr. 2. Barthol. Soc. III cons. 99 nr. 18. Cardin. Alex. c. 3 D. 10. Die Kommentare zu c. 6 X 1, 33. Vgl. auch Höfler Kaiſerth. ꝛc. 57 ff., 80 ff., 137 ff. — Unter den dabei ſtets wiederkehrenden Vergleichen mit Gold und Blei, Himmel und Erde, Sonne und Mond, Seele und Leib muß namentlich der letzte, wenn ernſt genommen, zu unbedingter Unterwerfung führen, wie dies die oben mitgetheilte Stelle aus Ivo zeigt.

[21]) Vgl. Joh. Saresb. (oben N. 14). Thom. Cantuar. (oben N. 10). Summa Paris. l. c. (oben N. 12): imperator vicarius ejus. Ptol. Luc. III c. 17: imperium ad exequendum regimen fidelium sec. mandatum pontificis ordinatur, ut merito dici possint ipsorum executores et cooperatores Dei ad gubernandum populum Christianum. Aegid. Rom. de pot. eccl. c. 5. Host. zu c. 8 X 3, 34 nr. 26—27. August. Triumph. I q. 1 a. 8 (die Fürſten ſind quasi ministri et stipendiarii ipsius papae et ipsius ecclesiae, erhalten ein Amt und nur als Sold hierfür Rechte de thesauro ipsius ecclesiae); q. 44 u. 45; II q. 35 a. 1 u. 38 a. 2—4 (Kaiſer als minister papae); I q. 22 a. 3 (Vergleich mit proconsul). Alv. Pel. I a. 40: wie die Kirche als Menſchheitsſtaat deſſen Bürgerrecht (durch die Taufe) gibt und nimmt, vertheilt ſie unter die Getauften die geiſtlichen und weltlichen Aemter; erſt die prieſterliche Weihe und Salbung befähigt zu weltlicher Herrſchaft über den sanctus populus Dei, ſie iſt daher nach a. 56 B u. P wahre „approbatio et firmatio“; vgl. a. 13; a. 40 K (sicut anima utitur corpore ut instrumento, .. sic papa .. utitur officio imperatoris ut instrumento); a. 52—54 (alle weltlichen wie geiſtlichen Aemter als „gradus in ecclesia“). Cler. in Somn. Virid. II c. 163. Vgl. bei Joh. Paris. prooem. die Bekämpfung des Satzes, daß praelati et principes nur tutores, procuratores et dispensatores des päpſtlichen verum dominium temporalium ſeien.

Herrſcher ſein Amt nur mittelbar von Gott, unmittelbar dagegen von dem auch hierin zum Stellvertreter Gottes berufenen Kirchenhaupte empfängt. In dieſem Sinne wird die Allegorie der beiden Schwerter auf kirchlicher Seite dahin ausgelegt, daß Gott an Petrus und durch ihn an den Papſt beide Schwerter gegeben hat, um das geiſtliche zu behalten, das weltliche zu verleihen. Dieſe Verleihung aber erfolgt nicht zu freiem Eigenthum, ſondern zu kirchlichem Amtsrecht. Der Papſt hat daher nach wie vor „utrumque gladium"; er hat beide Gewalten „habitu", obſchon nur eine „actu"; er behält an beiden Schwertern das wahre „dominium" und koncedirt nur am weltlichen Schwert ein ſelbſtändiges Gebrauchsrecht, welches als „usus immediatus" oder auch als „dominium utile" charakteriſirt wird[22]). Im Sinne des

---

[22]) Während Goffredus abbas Vindocinensis das von ihm anſcheinend zuerſt gebrauchte Bild, wonach Chriſtus laut Evang. Lucae c. 22 v. 38 „spiritualem gladium et materialem esse in defensione ecclesiae" voluit, nur zur Forderung der Eintracht von sacerdotium und regnum verwerthet (Migne Bd. 157 p. 220), auch Gerhoh Reichersp. keine weiteren Folgerungen aus dieſem Bilde zieht (Migne Bd. 194 p. 111), erſcheint zuerſt bei Bernhard v. Clairvaux die Zweiſchwertertheorie in ihrer kirchlichen Geſtalt; vgl. ep. 256 a. 1146 b. Migne Bd. 182 p. 463 (Petri uterque est, alter suo nutn alter sua manu); de consider. IV c. 3 b. Migne Bd. 186 p. 776. Bei Johann Saresb. heißt es bereits: hunc ergo gladium de manu ecclesiae accipit princeps, cum ipsa tamen gladium sanguinis non habeat; *habet tamen et ipsum, sed utitur per principis manum;* Polycr. IV c. 3. Aehnlich S. Anselmus Cantnar. Comm. in Matth. c. 26. Unter den Päpſten erhoben Innocenz III, Gregor IX, Innocenz IV und Bonifaz VIII (c. unam sanctam cit., vgl. auch ſeine Reden auf der römiſchen Synode bei Hefele, Konciliengeſchichte Bd. VI § 689) dieſe Doktrin zu offiziellem Anſehen, und von mehreren Kaiſern, wie von Otto IV, Friedrich II u. Albrecht (1302 u. 1303), iſt ſie anerkannt worden; vgl. Höfler S. 86 u. 134. Seitdem galt der Satz als ſelbſtverſtändliches „kanoniſtiſches" Axiom, ſo daß ſogar Prosdocimus de Comitibus die beiden Auffaſſungen der Zweiſchwertertheorie als „differentia inter leges et canones" (nr. 55) aufführen kann. Vgl. Gloss. ord. zu c. 1 Dist. 22 v. „coelestis": „argumentum quod Papa habet utrumque gladium, sc. spir. et temp." (der Text aus Petrus Damianus Opusc. IV „beato aeternae vitae clavigero terreni simul et coelestis imperii jura commisit" läßt verſchiedene Deutungen zu). Anführung aus Alanus bei Lup. Beb. c. 9 p. 368. Gloss. ord. zu c. 13 X 1, 2: „verum executionem gladii temporalis imperatoribus et regibus commisit ecclesia; quaedam enim possumus aliis committere, quae nobis non possumus retinere". Kommentare von Innoc., Zabar., Anton. Butr., Felin. u. Dec. zu c. 34 X 1, 6, c. 1 X 1, 7, c. 13 X 2, 1, c. 10 X 2, 2; Panorm. z. B. führt aus, das imperium ſei „non immediate a Deo, sed per debitam et subalternatam emanationem a vicario Christi Jesu, apud quem sunt jura coelestis et terreni imperii"; in dieſem Sinne ſei das Schriftwort „non est potestas nisi a Deo" zu verſtehen; doch könne

feudalen Rechtsſyſtems erſcheint das päpſtliche Recht an den Temporalien geradezu als Lehnsherrlichkeit, der Kaiſer aber rückt in die Stellung eines oberſten päpſtlichen Vaſallen ein, ſo daß der bei der Kaiſerkrönung dem Papſte zu leiſtende Eid als ein wahres homagium aufgefaßt werden kann[23]). Jedenfalls bleibt der Kaiſer und jeder andere weltliche Herrſcher verpflichtet, das ihm anvertraute Schwert im Dienſte und nach Anweiſung der Kirche zu führen[24]). Dem Papſte gebührt daher nicht nur kraft ſeines geiſtlichen Schwerts die Beaufſichtigung, Leitung und Korrektur aller Regentenhandlungen mit geiſtlichen Mitteln[25]). Vielmehr iſt er, obwohl er im regelmäßigen

man daſſelbe auch darauf beziehen, daß nach Gottes Willen „respectu exercitii" das eine Schwert den Weltlichen gebühre. Vgl. ferner Aegid. Rom. de pot. eccl. I c. 7—9. Schwabenſp. c. 1. August. Triumph. I q. 1 a. 1 u. II q. 36 a. 1—4. Alv. Pelag. I a. 13, 37 S (dominus legitimus — utilis) u. Z, 40 K, 59 D (der Papſt bleibt überall primum movens, auch wo der Fürſt proximum movens iſt), II a. 57. Konr. Megenb. b. Höfler, aus Avignon S. 24 ff. Petrus a Monte in Tr. U. J. XIII, 1 f. 152 sq. Petrus de Andlo II c. 9. Turrecramata Summa de eccl. II c. 114. Ebenſo natürlich einzelne Legiſten, wie Bartolus l. 1 § 1 D. 48, 17 und Paulus de Castro l. 8 D. 1, 3 nr. 6, und Feudiſten, wie Andr. de Isern. II feud. 55 nr. 87. — Alle Gründe u. Gegengründe, die je angeführt ſind, ſtellt Occam zuſammen, der zugleich die hier nicht weiter zu verfolgenden verſchiedenen Schattirungen des Satzes „imperium a papa" genau auseinanderhält; vgl. octo q. I c. 2, 18—19 u. Widerlegung in c. 6—17; II c. 1—4, 12, 15 u. Widerlegung in c. 6—14; VIII c. 1; Dial. III tr. 2 l. 1 c. 18—25.

[23]) Man vgl. z. B. Innoc. IV zu c. 10 X 2, 2 nr. 1. Thom. Aquin. Quodl. 12 q. 13 a. 19 ad 2: Reges sunt vassalli ecclesiae. Clemens V in Cl. un. de jurej. 2, 9 u. die Kommentare dazu. Aug. Triumph. I q. 1 a. 1, II q. 38 a. 4. Alv. Pel. I a. 13 B, a. 40, a. 57. Konr. Megenb. l. c. Petr. Andl. II c. 2. Panorm. c. 13 X 2, 1.

[24]) Nach S. Bernh. de consid. IV c. 3 iſt das weltliche Schwert „ad nutum sacerdotis et ad jussum imperatoris" zu führen. Gregor IX (Raynald ann. 1233 nr. 1) wiederholt dies unter Fortlaſſung des zweiten Theiles des Satzes. Aegid. Rom. ſagt, der Papſt habe beide Schwerter, „sed decet Ecclesiam habere materialem gladium non ad usum, sed ad nutum"; de pot. eccl. I c. 8—9. Vgl. im Uebrigen oben N. 20 u. 21.

[25]) Den regelmäßigen Gebrauch des geiſtlichen Schwerts durch Anwendung der kirchlichen Jurisdiktion über weltliche Herrſcher ſcheidet zuerſt Innocenz III ſcharf von den Fällen, in welchen der Papſt außerordentlicher Weiſe das weltliche Schwert ſelbſt handhabt; vgl. namentlich c. 13 X 2, 1 (lib. 7 ep. 42 v. 1204) einerſeits und c. 13 X 4, 17 andererſeits. Ebenſo dann Innocenz IV; vgl. das Schreiben v. 1245 b. Hefele V 1001: nec curabimus *de cetero* gladio uti materiali, sed tantum spirituali contra Fridericum; Encyklika v. 1246: „spiritualiter de temporalibus judicare"; Comm. zu c. 13 X 2, 1. Vgl. Host. Summa 4, 17: sicut contra et supra et praeter naturalem et humanam rationem Filius Dei incar-

Gange der Dinge ſich unmittelbarer Einmiſchung in das Weltliche enthalten und das wohlerworbene weltliche Herrſcherrecht achten ſoll[26]), befugt und verpflichtet, eintretenden Falls (casualiter) aus begründetem Anlaß (ex rationabili causa) direkt in die Verwaltung der Temporalien einzugreifen[27]).

---

natus et natus est, sic jurisdictio spiritualis, quam Ecclesiae reliqnit, contra et supra et praeter naturam jurisdictionis trahit ad se principalem jurisdictionem temporalem, si id, quod de jurisdictione spirituali est, in ea incidat. Petrus Paludanus de canssa immediata ecclesiasticae potestatis a. 4: Papa est superior in spiritualibus et per conseqnens in temporalibns, quantnm necesse est pro bono spirituali. Joh. Andr. c. 13 X 4, 17: temporalia per quandam consequentiam. Turrecremata II c. 113 sq. — Dagegen fließt in den Argumentationen von Gregor VII lib. 4 ep. 2 u. lib. 8 ep. 21 das in Anſpruch genommene Recht der Abſetzung des Kaiſers mit dem Recht der Exkommunikation deſſelben vollſtändig zuſammen; und ebenſo wird ſpäter von denjenigen Schriftſtellern, welche dem weltlichen Schwert eine Selbſtändigkeit überhaupt kaum zugeſtehen, zwiſchen der regelmäßigen geiſtlichen Leitung und den außerordentlichen Eingriffen in das zeitliche Gebiet nicht deutlich unterſchieden; vgl. z. B. Joh. Saresb. Polycr. IV c. 1—4; Aegid. Rom. de pot. eccl. I c. 2—4, II c. 4, beſ. aber III c. 4—8; Augnst. Triumph. I q. 1 a. 1 (institui, regulari et ordinari si bona sit, condemnari et judicari, si bona non sit); Alv. Pel. I a. 37, 56, 58; Cler. in Somn. Virid. II c. 18, 22, 24, 26, 28, 32, 69, 139.

[26]) So Innocenz III in c. 13 X 4, 17 (kein Eingriff in jns alienum, wie es ja in der Schrift heißt, gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt nnd Gott was Gottes iſt); dazu die Betonung der Trennung der „duo gladii, pontificalis auctoritas et regalis potestas", die gegenſeitig ihre Rechte achten, einander unterſtützen („si utraque pars per reliquam fuerit potenter adjuta") und ſo durch ihre Eintracht das geiſtliche und leibliche Wohl der Welt bewirken ſollen, in den Schreiben Reg. s. neg. Rom. imp. ep. 2 Bd. 216 p. 997 u. ep. 179 p. 1162, ſowie lib. 7 ep. 54 u. 79 Bd. 215 p. 339 u. 361, lib. 10 ep. 141 p. 1235, lib. 11 ep. 28 p. 1358. Innoc. IV Comm. zu c. 13 X 4, 17: nam temporalia et spiritualia diversa sunt, et diversos jndices habent, nec unns judex habet se intromittere de pertinentibus ad alium, licet se ad invicem juvare debeant. Host. Summa 4, 17: jurisdictiones dixtinctae; . . nec debet se intromittere de subditis Imperatoris, nisi forte in casibus. Gloss. ord. zu c. 13 X 4, 17; zu c. 13 X 2, 1: non ergo de temporali jurisdictione debet intromittere se Papa nisi in subsidium. Anton. Bntr. zu c. 13 X 4, 17. Joh. Andr. zu c. 13 X 2, 1. Panorm. zu c. 13 X 2, 1. Tnrrecremata II c. 113.

[27]) Vgl. S. Bernhard. de consid. I c. 6 (ubi necessitas exigit, . . incidenter, . . causa quidem urgente). Innoc. III in c. 13 X 4, 17: „casualiter", in allen causae multum arduae, die anders nicht zu löſen; vgl. über die Bedeutung des „casualiter" und die dafür auch vorkommenden Lesarten „carnaliter" und „causaliter" Molitor S. 61 ff. Gloss. ord. l. c. („in subsidinm"). Host. zu c. 13 X 2, 1. Thom. Aquin. Snmma Theol. II, 2 q. 60 a. 6 ad 3. Joh. Andr. c. 13 X 2, 1. Anton. Butr. c. 13 X 4, 17 („non regulariter"). Panorm. l. c. (im Nothfall bei negotia ardua se intromittere debet).

Darum kann er aus gerechten Urſachen das imperium Völkern und Einzelnen nehmen und geben[28]), wie er denn in der That aus eigner Machtvollkommenheit die translatio imperii von den Griechen auf die Deutſchen vollzogen hat[29]). Er hat an ſich Kaiſer und Könige über die Völker zu ſetzen und übt dieſes Recht überall aus, wo eine anderweite Ordnung nicht beſteht oder die beſtehende Ordnung ſich als unzulänglich erweiſt[30]). Insbeſondere beruht es lediglich auf ſeiner aus Gründen widerruflichen Einräumung, daß der Kaiſer von den Kurfürſten gewählt wird[31]). Wahrer Kaiſerwähler iſt und

---

[28]) Gregor VII lib. 8 ep. 21 a. 1080 p. 464: „quapropter quos sancta Ecclesia sua sponte ad regimen vel imperium deliberato consilio advocat, (iis) non pro transitoria gloria, sed pro multorum salnte, humiliter oboediant" S. Bernhard. ep. 236. Landulf Col. de transl. imp. c. 8. Ptol. Luc. III c. 10. Aug. Triumph. II q. 37 a. 5 (regnorum omnium translatio auctoritate papae facta fuit vel alicujus qui ipsum figurabat, wie Samuel, Daniel u. ſ. w.) u. q. 46 a. 3 (est Dei vice omnium regnorum provisor). Konrad v. Megenburg bei Höfler, aus Avignon S. 24 ff. (aus göttlichem Recht, nicht blos zufällig). Panorm. c. 13 X 2, 1 (hinc est quod imperium transferre potest de certo genere personarum ad aliud genus). Turrecremata II c. 115. Vgl. Occam oct. q. IV c. 4 u. VIII c. 3; dial. III tr. 2 l. 1 c. 20.

[29]) Innocenz III in c. 34 X 1, 6 und alle Kommentare ad h. c. Ptol. Luc. III c. 18. Land. Col. l. c. c. 3—8. Aug. Triumph. II q. 37 a. 1—4. Alv. Pel. I a. 13 F u. 41. Andr. Isern. prooem. feud. nr. 37. Petr. Andl. I c. 13—15, II c. 3. Vgl. Occam octo q. IV c. 5.

[30]) Vgl. oben N. 17 und 21 und unten N. 34. Insbeſondere nimmt ſchon Gregor VII dieſes Recht in Anſpruch, wie ſich aus der in c. 3 C 15 q. 6 aufgenommenen Stelle ſeines Schreibens v. 1080 an Biſchof Hermann v. Metz ergibt: „Alius item Romanus Pontifex, Zacharias scilicet, regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo, quod tantae potestati erat inutilis, a regno deposuit et Pipinum, Karoli imperatoris patrem, *in ejus loco substituit*, omnesque Francigenas a juramento fidelitatis (quod illi fecerant) absolvit". Auch beanſprucht er in den beiden Schreiben v. 1077 lib. IV ep. 23 u. 24 p. 275 sq. die Entſcheidung des Thronſtreits und verpflichtet Alle zum Gehorſam gegen denjenigen, den er „in regia dignitate" beſtätigen werde.

[31]) Vgl. über die angebliche Einſetzung der Kurfürſten durch Gregor V und deſſen Berechtigung hierzu Land. Col. c. 9; Ptol. Luc. III c. 10 u. 19; Aug. Triumph. II q. 35; Alv. Pel. I a. 13 F, 21, 27 Z u. Dd, 40 E—F, 45; Zabarell. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8. Ptol. Luc., Aug. Triumph. und Alv. Pel. führen dabei aus, daß die ecclesia den Wahlmodus jederzeit „ex justa et rationabili causa" wieder ändern, das Wahlrecht einer anderen Nation geben oder unmittelbar ſelbſt ausüben, ein Erbreich einrichten kann u. ſ. w.; die beiden Letzteren ſagen geradezu „per eos *Papa* eligit imperatorem" und „est enim principaliter agentis, ministros et instrumenta ad finem suum eligere".

bleibt der Papſt, dem daher die Prüfung und Beſtätigung jeder Wahl gebührt, an den die Wahl in den kanoniſchen Fällen devolvirt wird und durch deſſen Weihe und Krönung jedenfalls erſt kaiſerliches Recht entſteht[32]). Unmittelbar fällt die Sorge für das Reich dem Papſte im Falle einer Vakanz oder einer Pflichtverſäumniß des weltlichen Herrſchers zu[33]). Er endlich hat Kaiſer und Könige zu richten und zu ſtrafen, Beſchwerden gegen ſie anzunehmen und die Völker gegen die Tyrannei zu ſchützen, pflichtvergeſſene Herrſcher ihres Amtes zu entſetzen und die Unterthanen ihres Treueides zu entbinden[34]).

Alle dieſe Anſprüche aber ergeben ſich als logiſche Konſequenz des von Gott ſelbſt geſetzten unwandelbaren Rechtsprincips. Die überdies angerufenen

---

[32]) Honorius Augustod. l. c. p. 1264: Imperator Romanns *debet ab Apostolico eligi* consensn principum et acclamatione plebis, in caput populi constitui, a Papa consecrari et coronari; Innoc. III in c. 34 X 1, 6; Innoc. IV, Compost., Joh. Andr., Zabarell., Panorm., Anton. Bntr., Felin., Decius ad h. c.; Aug. Trinmph. II q. 38—41; Alv. Pel. I a. 13, 40, 43, 57; Petr. Andl. II c. 2, 4—7; Marcns I q. 938; Turrecremata II c. 115.

[33]) Innoc. IV zu c. 10 X 2, 2 nr. 1—2 u. c. 7 X 1, 10 nr. 3 (der Papſt gibt unfähigen Königen einen curator). Durant. Spec. I, 1 de legato § 6 nr. 15 u. 17. Andr. Isern. II feud. 55 nr. 87. Alv. Pel. I a. 13 F, 37 S, 56 N. Petr. Andl. II c. 10 (anders freilich ſei es nach der goldenen Bulle). Hier. Zanetinus diff. nr. 101. Turrecrem. II c. 115. Praktiſche Verwerthung durch Clemens V. Vgl. auch Ficker, Forſch. II S. 458 ff.

[34]) Alle dieſe Befugniſſe ſucht Gregor VII, wie praktiſch auszuüben, ſo theoretiſch aus der Superiorität der geiſtlichen Gewalt zu deduciren, indem der Träger der Schlüſſelgewalt von Niemand gerichtet werde, ſelbſt aber über Alle und ſo auch über weltliche Herrſcher zu richten habe („Nescitis qnia angelos jndicabimus? quanto magis saecnlaria"!); für das Recht, Könige abzuſetzen und Unterthanen ihres Eides zu entſetzen, beruft er ſich überdies auf ſeine Vorgänger, beſ. Gregor I und Zacharias; lib. I ep. 55ª p. 175, lib. 4 ep. 2 u. 24, lib. 8 ep. 21, c. 3 C. 15 q. 6 (oben N. 30), c. 4 eod. Ebenſo dann Gregor IX, Innocenz IV, Johann XXII, Nicolaus V. Vgl. Dictum Gratiani P. II C. 15 q. 6. Joh. Saresb. Polycr. IV c. 3 p. 213 (dignitatem principis conferre et auferre) u. V c. 6. Landnlf. Col. c. 4. Thom. Aquin. Summa Theol. II, 2 q. 10 a. 10 u. q. 12 a. 2. Innoc. IV zu c. 27 X 2, 27 nr. 6. Aegid. Rom. de pot. eccl. I c. 2—5. Host. c. 8 X 3, 34 nr. 26—27. Dnr. Spec. l. c. nr. 17. Aug. Triumph. I q. 1 a. 1 u. 3; q. 6; q. 26 a. 4; q. 46 a. 1; II q. 40 a. 1—4; q. 45 a. 3; q. 46 a. 1—2 Alv. Pel. I a. 13 B, 21, 37 R, 40 F (eccl. Rom., cujns est regna transferre et reges de sua sede deponere), 56 E (Aufgabe, die Völker vor der Tyrannei der Könige zu ſchützen); II a. 29 u. 30. Zabar. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 7. Panorm. eod. c. nr. 7 bis 9 u. c. 13 X 4, 17 (deponit causis exigentibus). Phil. Dec. c. 1 X 2, 19 nr. 8. Aber auch Bartol. l. 11 C. 1, 14 nr. 4; Baldus ead. l. nr. 6 u. ſ. w.

geſchichtlichen und poſitiven Rechtstitel haben keine konſtitutive Bedeutung, ſondern ſind nur äußere Zeugniſſe und Beiſpiele. Umgekehrt vermag kein poſitiver Rechtstitel dem göttlichen Recht der Kirche zu derogiren. Deshalb wird auch, was zunächſt für das Verhältniß des Papſtes zum Kaiſer aufgeſtellt worden war, ſtets analog auf alle weltliche Obrigkeit übertragen[35]). Und es wird ſo in der That unmittelbar aus dem jus divinum ein menſchheitliches Verfaſſungsideal abgeleitet, welches dem Poſtulat der Einheit über der Zweiheit in durchgreifender Weiſe durch die univerſelle Souveränität der Kirche genügt. —

Die ſtaatliche Partei wagt im Mittelalter nur ſehr vereinzelt den Verſuch, dieſe Theorie zu Gunſten der weltlichen Gewalt umzukehren und aus dem Einheitsgedanken die Souveränität des Reiches über die Kirche zu folgern. Allerdings gerieth der ehemalige Zuſtand einer mehr oder minder vollkommenen Unterwerfung der Kirche unter die Reichsgewalt nie ganz in Vergeſſenheit[36]). Allein man verwerthete die Erinnerung daran meiſt nur zur Abwehr kirchlicher Anſprüche. Selbſt Occam führt nur in hypothetiſcher Form aus, daß, wenn wirklich ein ſchlechthin einheitlicher Menſchheitsſtaat mit einem einzigen irdiſchen Haupte nothwendig ſei, dieſes Haupt nur der Kaiſer und die Kirche nichts als ein Theil ſeines Reiches ſein könne[37]). Einzig Marſilius v. Padua lehrt im Mittelalter die volle und principielle Abſorption der Kirche durch den Staat. Bei ihm aber nimmt die Einheitsidee, aus welcher auch er ſeine Folgerungen ableitet, bereits eine ſchlechthin unmittelalterliche Geſtalt an: ſie geht in die antik-moderne Idee der Alles verſchlingenden inneren Staatseinheit über und führt deshalb zur Vorausverkün-

---

[35]) Vgl. z. B. Aug. Triumph. II q. 45 u. 46; Cler. in Somn. Virid. II c. 76 sq., 92 sq., 163. — Freilich erwachſen aus dem Wahlprincip und der „specialis conjunctio inter imperatorem et papam“ gewiſſe beſondere Anſprüche gegen den Kaiſer (vgl. z. B. Alv. Pel. I a. 42 G u. a. 44 E), und gegen die hieraus fließende Benachtheiligung des Kaiſers gegenüber anderen Monarchen wird dann wieder von der kaiſerlichen Partei angekämpft (vgl. z. B. Occam Dial. III tr. 2 l. 1 c. 20). Allein im Ganzen hatte Friedrich II Recht, als er in ſeinem bekannten Sendſchreiben die Solidarität der gleichzeitig bedrohten Intereſſen aller weltlichen Obrigkeiten nachdrücklich hervor hob; vgl. Petr. de Vin. ep. I c. 2, 3, 34.

[36]) Denn wenn noch im Jahre 1162 bei Reinald v. Köln (Watterich, Pont. Rom. vitae II 530 u. 533) die Idee lebendig iſt, daß die römiſche Kirche Reichskirche, der Papſt Reichsbiſchof ſei: ſo beginnt ſeit dem 14. Jahrh. ganz allgemein die Verwerthung der geſchichtlichen Stellung der Kirche im römiſchen und fränkiſchen Reich ſowie unter den Ottonen und Heinrich III gegen die kirchlichen Anſprüche.

[37]) Occam octo q. III c. 3 u. 8, Dial. III tr. 2 l. 1 c. 1 u. l. 3 c. 17 u. 22. Vgl. auch Anton. Rosell. I c. 61—63.

digung aller im Uebrigen nur langsam heranreifenden staatsabsolutistischen Sätze. Hierauf kommen wir unten zurück.

Im Allgemeinen dagegen bleibt die staatliche Doktrin des Mittelalters bei der alten Kirchenlehre stehen, daß Kirche und Staat zwei einander koordinirte Ordnungen, geistliches und weltliches Schwert zwei an der Wurzel getreunte Gewalten (potestates distinctae), sacerdotium und imperium zwei von Gott gesetzte selbständige Sphären seien[38]). Sie versicht daher

---

[38]) Diese bis dahin von der Kirche selbst vertretene Lehre hält zuerst Heinrich IV (a. 1076 in M. G. L. II p. 48) den gesteigerten kirchlichen Ansprüchen entgegen. Ausführlich entwickelt sie P. Crassus p. 28 sq.: Gott gründete zwei Gesetze, zwei Völker, zwei Gewalten in der Menschheit. Ebenso Wenrich l. c. p. 214 sq.; Wido de scismate lib. II; Walram Naumb. de unitate eccl. lib. I; Sigebert episc. adv. Paschalem a. 1103; Tract. de investitura a. 1109. In gleicher Weise berufen sich auf sie Friedrich I (z. B. a. 1152 b. Jaffé monum. Corbeiens. p. 500 und a. 1157 M. G. L. II p. 105; vgl. ep. Wibaldi a. 1152 b. Jaffé l. c. p 502), Friedrich II (z. B. Petr. de Vin. ep. I c. 1, 9, 31, V c. 1), und spätere Kaiser. Nach dem Vorgange der civilistischen Glosse (bes. zu Auth. coll. I, 6 prooem. v. „conferens generi") tragen sie die meisten Legisten vor. Ebenso aber im Anschluß an die Aussprüche von Gelasius und Nicolaus I, die in das Dekret Aufnahme fanden (c. 8 D. 10, c. 6 D. 96, c. 10 D. ead.), viele ältere Kanonisten, wie Stephanus (oben N. 8) und Hugnccio (vgl. über ihn Lup. Beb. c. 9 u. gegen ihn Aug. Trinmph. II q. 36 a. 4), sowie ältere Theologen, wie Petrus Damiani (Opusc. IV b. Migne Bd. 145 p. 71—72 u. 86—87, lib. 4 ep. 9 ad Firm. ep. u. lib 7 ep. 3 ad Henr. Reg. p. 121) und Gerhoh Reichersp. (Syntagma 180—183). Denselben Gedanken verfechten Hugo Floriac. (I c. 12 p. 43 sq. u. II p. 46 sq. u. 65); Otto Frising.; Eberh. Bamb. († 1172, nach Höfler Kais. S. 61); Eike v. Repgow im Sachsensp. I a. 1; Johann v. Buch Gloss. zu Sachsensp. I a. 1 u. III a. 57 § 1; Vridank p. 152 v. 12—19 und andere deutsche Dichter. Philosophisch zu vertiefen sucht ihn Dante, der zu den biblischen, geschichtlichen und aus leges und canones entnommenen positivrechtlichen Argumenten die Begründung aus physischen und metaphysischen Principien fügt, indem er den Nachweis zu führen unternimmt, daß der duplex natura und dem duplex finis des Menschen ein von Gott gesetztes duplex directivum entsprechen müsse; Mon. III c. 16. Vgl. ferner Joh. Paris. c. 4—10 (pot. distiuctae et una in aliam non reducitur); Lup. Bebenb. c. 10 (pot. distinctae et divisae); Quaestio in utramque part. p. 96—102; Occam octo q. I c. 1, 3—5 u. 20 (wo die Ansichten, beide Gewalten seien ex natura rei unvereinbar, oder sie seien zwar vereinbar, sollten aber kraft ordinatio Dei nicht vereint sein, unterschieden werden), Dial III tr. 2 l. 2 c. 1—4; Disput. inter mil. et cler. p. 667 bis 682; Miles in Somn. Virid. I c. 1—16 u. 39 sq., II c. 116 (Deus duas jurisdictiones distinxit, duos populus, duas vitas, duo genera militum); Petr. de Aliac. b. Gerson Op. I 678; Gerson IV 650; Randuf de mod. un. c. 15; Theodor. a Niem de schism. III c. 7 u. priv. aut jura imp. p. 785;

die eigne Autorität des weltlichen Rechts und ſeine Unabhängigkeit von den canones[39]); ſie führt einen Jahrhunderte langen Kampf für den Satz, daß das imperium wie das sacerdotium unmittelbar von Gott ſtammt (imperium a Deo) und deshalb auch nur von Gott, nicht von der Kirche abhängt (imperium non dependet ab ecclesia)[40]); und ſie beſtreitet mit mehr oder minder Nachdruck die einzelnen gegen den Kaiſer und die weltliche Gewalt überhaupt erhobenen Anſprüche[41]). Allein ſie geſteht die gleiche Souveränität

---

Nicol. Cus. III c. 1—2, 5, 31, 41; Aen. Sylv. c. 7; Gregor Heimb. admon. I p. 557—563; Ant. Ros. I c. 20—38 u. c. 41 (Deus duos constituit vicarios); Almain. Expos. zu Qu. I c. 6—7 (er erklärt die von Occam als zweite behandelte Anſicht für richtig).

[39]) P. Crassus l. c. Sachsensp. I a. 3 § 3. Joh. Paris. c. 18 p. 195. Occam octo q. I c. 15 u. III c. 2. Somn. Virid. I c. 70 sq. u. 103 sq. Franc. Curt. sen. Cons. 43 nr. 4.

[40]) Vgl. beſ. P. Crassus p. 26: divinitus datum. Wenrich b. Martene I p. 220. Kaiſer Friedrich I 1157 u. 1159 in M. G. L. p. 105 u. p. 118 (a solo Deo imperium). Cinus zu l. 1 C. 1, 1 nr. 2—3 u. Auth. cassa b. l. 12 C. 1, 3 nr. 2: Imp. et Papa aeque principaliter sunt constituti a Deo. Damasus broc. M. III br. 19. Dante Mon. lib. III per totum. Quaestio in utramque part. a. 1, 2, 3, 5. Joh. Paris. c. 5: et ambae oriuntur ab una suprema potestate, sc. divina, immediate; c. 10, 15—22. Marsil. Pat. Def. pac. II c. 27. Die Erklärungen zu Lahnſtein und Renſe bei Ficker, zur Geſch. des Kurv. v. R. S. 699 ff. Disput. inter mil. et cler. p. 677 sq. Miles in Somn. Virid. I c. 57—69, 74—78, 88—102, 146—163. Baldus l. 1 C. 1, 1 nr. 1—12; sup. pace Const. v. „hoc quod non“ nr. 8—13. Joh. ab Imola l. 1 D. de V. O. nr. 22—27. Joh. Andr. Nov. s. c. 13 X 4, 17. Theod. a Niem. de schism. III c. 7, priv. aut jur. imp. p. 785. Nicol. Cus. Conc. cath. III c. 3 u. 5. Anton. Ros. I c. 11, 20—38, 47—49, 56. Dazu die Ausſprüche Friedrichs I (b. Höfler S. 64 ff.) und Friedrichs II (b. Petr. de Vin. ep. I c. 1 p. 93, c. 9 p. 122, c. 11 p. 126, c. 25, III c. 4, 68, V c. 1). Auch die Dichterſtellen bei Höfler S. 105—107. — Ueber vermittelnde (von ihnen verworfene) Meinungen vgl. Joh. de Paris. c. 11 u. Lup. Bebenb. c. 9; beſ. aber behandelt Occam ausführlich die möglichen Schattirungen des Satzes „imperium a Deo“; octo q. II c. 1, 3, 5, IV c. 8—9, VIII c. 5; dial. III tr. 2 l. 1 c. 25—28.

[41]) Einig iſt man in der Verwerfung des Lehnsverhältniſſes: der Kaiſer leiſte einen bloßen Defenſionseid; Lup. Bebenb. c. 9 p. 368—370 u. c. 13 p. 391 bis 394; Occam octo q. II c. 11, VIII c. 1 u. 5, dial. III tr. 2 l. 1 c. 21; Beſtimmung der Rechte ꝛc. bei Ficker a. a. O. art. 4 S. 710; Ant. Ros. I c. 9, 47, 71. Dagegen werden die oberſtrichterlichen Befugniſſe des Papſtes nur von Wenigen, wie von Friedr. II (Petri de Vin. ep. I c. 3) und von Marsil. Pat., ſchlechthin negirt oder doch nur „ratione peccati“ mit rein geiſtlichen Wirkungen zugeſtanden, während Andere ſie für außerordentliche Fälle zugeben oder wenigſtens die von den Päpſten wirklich vorgenommenen Jurisdiktionsakte aus einer

und Unabhängigkeit dem geiſtlichen Schwert zu und fordert nur die Beſchränkung der Kirchengewalt auf das Gebiet wirklicher Spiritualien, da die Kirche von Gott als ein rein geiſtliches Reich geſtiftet und gewollt ſei[42]); ja ſie

---

ihnen von anderer Seite ertheilten Vollmacht rechtfertigen. Vgl. hierüber das Nähere unten. Am meiſten ſchwankt man bezüglich der translatio imperii und ihres Rechtsgrundes, ſowie bezüglich der päpſtlichen Rechte in Anſehung der Kaiſerwahl. Während Marsil. Pat. II c. 26 jedes päpſtliche Prüfungsrecht leugnet, geſtehen die Meiſten (z. B. Lup. Bebenb. c. 10 p. 370—374, Occam octo q. II c. 10, dial. III tr. 2 l. 1 c. 21, Ant. Ros. I c. 48) dem Papſt die Prüfung, ob Jemand thatſächlich Kaiſer iſt, reſp. gewiſſer kirchlicher Erforderniſſe zu. Lup. Bebenb. c. 12 gewährt darüber hinaus das Recht zur Löſung von Zweifeln bei zwieſpältigen Wahlen, indem dubia juris kraft göttlichen Rechts und dubia facti kraft Nothrechts vom Papſt zu entſcheiden ſeien. Letzterer hält in c. 11, 13 u. 16 auch daran feſt, daß die Kaiſerkrönung keine bloße Sollennität ſei, ſondern, während in den von Karl d. Gr. vor der translatio beſeſſenen Ländern die kaiſerliche Gewalt allerdings ſchon durch die Wahl entſtehe, das kaiſerliche Recht in der übrigen Welt (das imperium mundi) ertheile. Dieſe Meinung (gegen ſie vgl. Occam octo q. IV c. 1—3 u. 7) blieb indeß ohne weitere Anhänger, indem — zumal ſeit dem Kurverein von Renſe — Salbung und Krönung von der ſtaatlichen Partei ſtets für bloße Sollennitäten erklärt wurden, die dem gewählten Kaiſer ſo wenig wie dem Erbkönig neue Rechte zu verleihen, noch irgend eine kirchliche Obergewalt zu begründen im Stande ſeien; vgl. Joh. Paris. c. 19; Articuli v. 1338 nach Nicolaus Minorita b. Boehmer Fontes IV p. 594 a. 2; Aktenſtücke bei Ficker zur Geſch. des Kurv. v. Renſe S. 699 ff., beſ. S. 710 a. 4; Marsil. Pat. II c. 26 u. de transl. imp. c. 12; Occam octo q. II c. 10, V c. 1—10, VI c. 1—2, VII c. 1—2, VIII c. 1 sq., dial. III tr. 2 l. 1 c. 21; Somn. Virid. I c. 166—169; Joh. de Anan. c. 6 X 1, 6 nr. 7. (Die kirchliche Partei half ſich ſpäter mit Zurückführung des jus administrandi ante coronationem auf Privileg). Die kirchlichen Anſprüche auf Reichsverweſerſchaft werden von Marsil. Pat. u. Occam beſtritten, doch gibt Letzterer die Möglichkeit ihrer Begründung aus einer vom Reich ſelbſt gegebenen auctoritas zu (octo q. II c. 14, dial. III tr. 2 l. 1 c. 22).

[42]) Die Bedeutung des Satzes, daß Chriſti Reich nicht von dieſer Welt ſei, wird freilich von der Oppoſition unendlich verſchieden gefaßt. Die verbreitetſte Auslegung geht ungefähr dahin, daß die Kirche ex jure divino keine weltliche jurisdictio habe und an Eigenthum nur das für Unterhalt und Kultus Nöthige fordern könne: daß ſie aber fähig ſei, auf Grund poſitiver Titel und Uebertragungen (ex concessione et permissione principum) Herrſchaft und Eigenthum in größerem Umfange zu erwerben, auch in Nothfällen zur Ausübung weltlicher Rechte berufen ſei; vgl. Joh. de Paris. prooem. u. c. 13—14; Occam octo q. 1 c. 6 ad 2, 7—9, 10, II c. 6, III c. 1—2, VIII c. 5, dial. I, 6 c. 3, III tr. 1 l. 1 c. 9, 13, 15, l. 2 c. 2 u. 29, tr. 2 l. 1 c. 19 u. 24; Michael Cesena ep. d. a. 1333 (Gold. II, 1238 sq.); Quaestio in utramque a. 3; Disput. p. 677 sq.; Somn. Virid. I c. 1—16, II c. 1 sq. u. 303; Petr. de Aliac. (I 667 u. 674 sq.); Gregor Heimb. a. 1433 (Gold. I, 560 sq. u. ib. II, 1604 sq.); Ant. Ros. I

räumt der Kirche im Verhältniß zum Staat um ihres erhabeneren Zieles wegen nicht nur eine höhere innere Würde, sondern auch einen äußeren Vorrang fast durchgängig bereitwillig ein[43]).

Da nun aber auch die Schriftsteller dieser Richtung von der Idee der Einheit des Menschheitsverbandes erfüllt sind und in der geistlichen und weltlichen Ordnung nur zwei Seiten des in sich einheitlichen christlichen Gemeinwesens erblicken, suchen sie in doppelter Weise die Gegensätze auf eine höhere Einheit zurückzuführen. Einmal nämlich nehmen sie an, daß in ausreichender Weise durch das den Menschheitskörper vollendende überirdische Haupt, von welchem beide Gewalten ausströmen und in welchem sie beide wiederum zusammenfließen, die äußere Einheit des Universalreichs dargestellt werde[44]). Sodann aber entwickeln sie hinsichtlich der irdischen Erscheinung

---

c. 20—38 u. 50. Diese Sätze werden an sich auch weder von den stets wiederholten Beschwerden über die Verweltlichung der Kirche (z. B. Dante II c. 12—13), noch von dem Minoritenstreit über die Armuth Christi und der Apostel berührt. Allein fast nie fehlte es an weitergehenden Meinungen, welche der Kirche geradezu die Fähigkeit zu weltlicher Gewalt und zu allem oder allem nicht nothwendigen Eigenthum absprachen. So Marsilius v. Padua, der deshalb — hierin im Mittelalter fast allein stehend — auch in rein geistlichen Dingen jede jurisdictio coactiva der Kirche (also jeden Gewissenszwang) bestreitet. Vgl. auch Wycliffe, Supplem. Trialogi p. 407 sq. u. art. 17; Hus, Determ. de abl. temporal. a clericis.

[43]) Vgl. Sachsensp. I a. 1. Dante III c. 16 l. f.: trotz der Sonderung soll der Kaiser dem Papst Reverenz bezeugen wie der erstgeborene Sohn dem Vater, weil mortalis illa felicitas quodammodo ad immortalem felicitatem ordinatur. Joh. de Paris. c. 15 u. 18. Occam octo q. I c. 3 u. 14. Somn. Virid. I c. 83—84. Baldus l. 11 C. 1, 14 nr. 4 u. prooem. Dig. nr. 17—19 (nicht simpliciter, aber in quibusdam ist der Papst superior des Kaisers). Aehnlich Joh. de An. c. 6 X 1, 33 nr. 6. Vgl. die Aeußerung von Heinrich v. Langenstein bei Hartwig I S. 52 N. 1. Ant. Ros. I c. 63. In diesem Sinne acceptirt man den Vergleich mit Seele und Leib, bes. aber mit Sonne und Mond, die beide von Gott gesetzt seien und besondere Kräfte und Aufgaben hätten, obwohl das Tagesgestirn das höhere sei.

[44]) Vgl. schon Hugo Floriac. I c. 2 u. II p. 46 u. 65. Dante III c. 12: allerdings müssen „imp. et papa ad unum reduci"; während dies aber für sie als homines der Maßstab des „optimus homo, qui est mensura omnium et idea", ist, bildet für sie als Würdenträger ipse Deus die „communis unitas", in welcher die superpositio aller ihrer relationes und differentialia liegt. Joh. Paris. c. 18—19: una est ecclesia, unus populus, unum corpus mysticum: aber die Einheit liegt in Christus, unter dem das Priesterthum und das Königthum ebenso getrennte Aemter sind, wie die Aemter des von demselben Hausvater angestellten Lehrers und Arztes. Quaestio in utramque p. 103 ad 4—5. Occam octo q. I c. 1 u. 18, dial. III tr. 1 l. 2 c. 1 u. 30. Mil. in Somn. Virid. I c. 38, 46, 48, 102, II c. 102, 305—312. Anton. Ros. I c. 42.

beider Lebensordnungen den Gedanken der Sufficienz einer inneren Einheit, wie sie aus inniger Verknüpfung und wechselseitiger Unterstützung resultirt: denn das sacerdotium wie das imperium seien jedes für sich nur eine einzelne Lebensfunktion des gesellschaftlichen Körpers, und nur in ihrer „harmonischen Konkordanz" und ihrem Zusammenwirken für den Menschheitszweck vermöchten sie einander zum vollen Gemeinleben zu ergänzen[45]). Hieraus wird dann nicht nur die Unterordnung des Staates unter die Kirche in Spiritualien und der Kirche unter den Staat in Temporalien gefolgert[46]), sondern

---

[45]) Es versteht sich von selbst, daß auch von den Päpsten und ihren Anhängern vielfach die Einigkeit und gegenseitige Unterstützung von sacerdotium und imperium als Bedingung des Wohlergehens der Christenheit hingestellt wird; so besonders nachdrücklich von Gregor VII lib. 1 ep. 19 a. 1073 p. 302 (sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus in pura religione concordantibus corpus Ecclesiae spirituali lumine regi et illuminari probatur; ut sacerdotium et imperium in unitate concordiae conjungantur); Ivo v. Chartres (oben N. 20); S. Bernh. (ep. 244 v. 1146 p. 440 sq., de consid. II c. 8); Innoc. III (oben N. 26); Innoc. IV (oben N. 26). Allein den Gegnern der Kirchensouveränität eigenthümlich ist die Doktrin, daß in diesem Verhältniß der Gegenseitigkeit die Einheit beider Gewalten auf Erden ihren Abschluß finde. Man vgl. schon Hugo Floriac. prol., I c. 3, 12, II p. 46, 50: Gott stiftete, heiligte u. verband beide Gewalten, quibus in praesenti vita sancta regitur et gubernatur ecclesia, u. wollte ihre innige concordia u. Ergänzung; sie sind die beiden Augen des corpus ecclesiae, die beiden Leuchten in tota mundi fabrica, zwei Säulen, zwei Flügel u. s. w. Sodann Const. Frider. II a. 1220 § 7 M. G. L. II p. 236. Sachsensp. I a. 1 nebst der Glosse zu diesem art. und zu III art. 57. Ferner die Erklärung der Reichsfürsten v. 1274 (bei Raynald ann. eccl. nr. 11): et ii duo gladii in domo domini constituti intimae dilectionis foedere copulati exsurgant in reformationem universi populi Christiani; ähnlich R. Rudolf I; vgl. auch die Citate bei Höfler S. 121 ff. Engelb. Volk. de ortu c. 22. Joh. Paris c. 14. Bestimmung der Rechte b. Ficker a. a. O. S. 710 art. 4 de a. 1338. Quaestio in utramque part. p. 105 ad 11 (mithin hebe die Zweizahl nicht die Einheit auf). Occam octo q. I c. 3 u. 14 Mil. in Somn. Virid. I c. 49—54. Ant. Ros. III c. 15—18. Johannes in der Einleitung zum Brünner Schöffenbuch. Am großartigsten aber führt Nic. Cus. (bes. III c. 1, 12 u. 14) die Idee der „harmonischen Konkordanz" beider Gewalten als zweier Lebensfunktionen des mystischen Körpers der ecclesia Christi durch.

[46]) Vgl. Hugo Floriac., der einerseits lehrt, die Bischöfe seien „non natura, sed ordine, ut universitas regni ad unum redigatur principium", der königlichen Gewalt wie Christus Gott Vater unterworfen (I c. 3 u. II p. 58 u. 65), andererseits ebensosehr die Unterwerfung der Könige unter das geistliche Amt betont (I c. 7 p. 30 sq., c. 9—10, II p. 53—55, 59—60); er tadelt Gregor VII (II p. 58) u. koncedirt sogar die königliche Ernennung der Bischöfe, aber mit Zustimmung der Kirchengewalt u. geistlicher Investitur (I c. 5 u. II p. 57). Sodann Joh. Paris.

eine eigenthümliche weiterreichende Theorie abgeleitet, kraft welcher jede der beiden Gewalten auch die ihr an ſich fremden Funktionen im Nothfall („casualiter“ und „per accidens“) zum Heile des Geſammtkörpers übernehmen darf und muß. Aus einem ſolchen Nothrecht werden dann ſowohl die dem Syſtem der Trennung beider Schwerter widerſprechenden geſchichtlichen Vorgänge erklärt, als praktiſch-politiſche Konſequenzen gezogen. Indem der Papſt in Ermangelung eines höchſten weltlichen Richters auch Weltliches zu richten hat, kann ihm die translatio imperii, die Entſcheidung über ſtreitige Kaiſerwahlen, ja die Abſetzung von Kaiſern unter Umſtänden zugeſtanden werden[47]). Aus dem gleichen Rechtsgrunde aber hat das weltliche Haupt der Chriſtenheit im Nothfall ſich der Kirche anzunehmen, und entweder direkt über kirchliche Streitigkeiten zu entſcheiden oder doch ein allgemeines Koncil zur Heilung kirchlicher Gebrechen zu berufen[48]). —

---

c. 14. Quaestio in utramque a. 4. Occam octo q. III c. 3 u. 8, dial. III tr. 2 l. 1 c. 24. Somn. Virid. II c. 112, 114, 124. Theod. a Niem priv. p. 785 sq. Nic. Cus. III c. 1 u. 4. Ant. Ros. I c. 47, 48, 56, 63, 64, III c. 16, 21 u. das Reſumé in c. 56 (monarchia divina u. temporalis ſind von Gott koordinirt und für den jenſeitigen u. diesſeitigen Lebenszweck beſtimmt; jede ſoll der anderen auf deren Gebiet untergeordnet ſein; für gemiſchte Sachen werden concilia mixta empfohlen). Im Einzelnen folgt einerſeits die Unterwerfung des Kaiſers und der Fürſten unter die Kirche „ratione fidei et peccati“ (vgl. Host. de accus. nr. 7 u. die Anerkennung des „gerechten“ Bannes über den Kaiſer auch in Sachsensp. III a. 54 § 3 u. 57 § 1), ſowie ihre Pflicht, der Kirche den weltlichen Arm zu leihen (Dictum Gratiani vor Dist. 97 u. hinter c. 28 C. 23 q. 8, Const. v. 1220 § 7 M. G. L. II 236, Sachsensp. I a. 1, Gerson IV 606 u. 619); andererſeits weltliche Jurisdiktion über das sacerdotium in Temporalien (Occam octo q. III c. 2, dial. I, 6 c. 1—65, 91—100, III tr. 2 l. 3 c. 16—23; Ant. Ros. I c. 29, 30, 53, 63; Gloſſe zu Sachſenſp. I a. 1).

[47]) Joh. Paris. c. 14 u. 18 (per accidens). Lup. Bebenb. c. 12 p. 379, 385, 386 (necessitas facti aut juris). Occam octo qn. I c. 11, II c. 4, 7—9, 12, 14, III c. 2, IV c. 3, VIII c. 5, dial. III tr. I l. 1 c. 16 u. l. 3 c. 4 (casualiter in defectnm judicis). Somn. Virid. I c. 150—151, 164—165, II c. 4—12, 136. Ant. Ros. III c. 22. Gloſſe zu Sachſenſp. I a. 1, III a. 52 u. 57. Klagſpiegel Bl. 119.

[48]) Petrus Crassus p. 27 u. 31 (Recht zur Berufung eines Koncils) u. p. 48 (Recht über den Papſt zu richten). Hugo Floriac. II p. 57—59 (Einſetzung von Päpſten u. Entſcheidung kirchlicher Streitigkeiten). Nilus arch. Thessal. de primatu l. II p. 38. Joh. Paris. c. 14. Michael de Caesena ep. Gold. II p. 1244—1261. Petrarca ep. XV ib. 1365. Occam octo q. I c. 12, 17, II c. 7, III c. 8, IV c. 6, dial. III tr. 2 l 2 c. 2—15, l. 3 c. 2 u. 4. Randuf de mod. nn. c. 15 u. 20. Nic. Cus. III c. 15 u. 40 (er kann ſogar eine Kirchenreform ſelbſt vornehmen). Zabar. c. 6 X I, 6 nr. 15 u. de schism. p. 689 sq. Gregor Heimb. Gold. I 561—563. Ant. Ros. I c. 48, II c. 24—25,

Der mittelalterliche Einheitsgedanke kehrt dann als gestaltendes Princip in jeder der beiden Ordnungen insoweit, als sie für sich ein Ganzes bilden, wieder.

In der Kirche entspringt ihm die Idee der gottgewollten sichtbaren und äußeren Einheit des geistlichen Reiches. Während des ganzen Mittelalters herrscht fast unbedingt die Vorstellung, daß die Einheit und Allgemeinheit der Kirche sich nothwendig in der Einheit des Gesetzes, der Verfassung und der obersten Kirchengewalt ausprägen muß[49]), und daß von Rechts wegen die ganze Menschheit dem so konstituirten Kirchenverbande angehört[50]). Deshalb wird auch ganz allgemein die Kirche als ein „Staat" aufgefaßt und konstruirt[51]). Nur sehr vereinzelt werden Zweifel laut, ob denn wirklich aus

III c. 3. Decius cons. 151 nr. 13. — Gewisse Rechte geben auch die Päpstlichen als Ausfluß der advocatia ecclesiae zu (Gl. zu c. 34 X 1, 6 v. „carebit"), wie denn das Recht auf Berufung eines Konzils sogar Aug. Trinmph. I q. 3 a. 2 u. q. 5 a. 6, Petrus a Monte l. c. II nr. 5 u. Andere konzediren, während Alv. Pel. I a. 22 es bestreitet. Im Uebrigen helfen sie sich über alle ehemals von den Kaisern (bes. bei der Papstwahl) geübten Rechte damit hinfort, daß sie auf inzwischen revocirten Konzessionen der Kirche beruht hätten; vgl. z. B. Land. Col. de transl. imp. c. 6; Aug. Triumph. I q. 2 a. 7; Alv. Pel. I a. 1 u. 37 Bb u. Cc.

[49]) Vgl. bes. Thom. Aquin. Summa contra gentil. IV q. 76 (sicut est una Ecclesia, ita oportet esse unum populum Christianum, mit Einem caput u. Einem regimen); lect. 2 ad Ephes. IV (ecclesia als civitas etc.); Comm. ad Ps. 45. Alv. Pel. I a. 7, 13, 24—28, 36—38 u. bes. 63.

[50]) Deshalb ergreift nach allgemeiner Annahme die Macht der Kirche und ihres irdischen Oberhauptes in einem freilich kontroversen Maß auch die Ungläubigen des Erdkreises, ja sie ragt, indem sie auch die vergangene u. künftige Menschheit umspannt, selbst in Himmel u. Hölle hinein. Vgl. Thom. Aquin. Summa Theol. II, 2 q. 10—12 u. III q. 8 a. 1—3; Host. zu c. 8 X 3, 34; Aegid. Rom. de pot. eccl. II c. 7; Aug. Trinmph. I q. 18, 23—24 u. 29—35; Alv. Pel. I a. 13 A, 37 F—N, 40, 57; Somn. Virid. II c. 35; Ant. Ros. IV c. 1.

[51]) Für die päpstliche Partei versteht sich dies von selbst. Vgl. Gl. zu c. 3 X 1, 41 v. „minoris": „ecclesia fungitnr jure imperii". Host. Summa de r. i. i. nr. 4: ecclesia respublica est, quia jus pnblicum consistit in sacris et in sacerdotibus. Thom. Aquin. in N. 49. Am weitesten geht Alv. Pel. I a. 61—63, wo die ecclesia als „regnum", u. zwar als das allgemeine, heilige u. vollkommene Reich, dargestellt u. auf sie die gesammte aristotelisch-thomistische Staatslehre angewandt wird. — Auch die Gegenpartei aber bekämpft nur die weltliche Natur der Kirche, nicht ihren Charakter als „politia" mit Zwangsgewalt u. Obrigkeit; vgl. oben N. 42. Auch Gerson u. die verwandten Schriftsteller erklären die Kirche für eine „communitas", „respublica", „politia juris", der Jeder angehören muß; vgl. z. B. Gerson Op. III p. 27; Randuf de mod. un. c. 2 ib. II p. 163: ecclesia Christi est inter omnes respnblicas aut societates recte ordinatas a Christo superior. — Hier wurzelt die Auffassung der Ketzerei als Majestätsverbrechen (Innoc. III u. Gerson III p. 33 u. 63) u. aller Gewissenszwang.

dem Einheitsargument die Nothwendigkeit einer äußeren Einheit folge[52]). Und ſehr allmählich nur gewinnt die Reaktion gegen die Verſtaatlichung der Kirche dergeſtalt Boden, daß nicht nur ihre Verweltlichung bekämpft, ſondern auch die Idee des „geiſtlichen Staates“ angefochten wird. Mit Entſchiedenheit vollziehen erſt Wycliffe und Hus eine Verinnerlichung des Begriffs der (als Gemeinſchaft der Prädeſtinirten gefaßten) Kirche und bereiten ſo die deutſche Reformation vor, welche gerade auf dieſem Punkte mit der mittelalterlichen Einheitsidee völlig bricht[52a]).

Auf weltlichem Gebiet folgert das Mittelalter in analoger Weiſe aus der Einheit der Menſchheit die Nothwendigkeit und Göttlichkeit des Weltreiches[53]). Mit theologiſchen, hiſtoriſchen und juriſtiſchen Argumenten beweiſt man, daß die römiſche Weltherrſchaft in der Reihe der göttlich vorherbeſtimmten und vorherverkündigten Univerſalmonarchien das Schlußglied bildet, und ſchon in heidniſcher Zeit trotz des vielfach entgegengeſetzten Scheins in legitimer Weiſe erworben und geführt iſt[54]); daß ſodann das römiſche Reich

---

[52]) Vgl. Occam octo q. I c. 1 u. 30 u. III c. 2 u. 8, dial. III tr. 2 l. 1 c. 3 u. 8, l. 3 c. 17. Ueber ähnliche zu ſeiner Zeit laut werdende Anſichten Gerson Trilogus (II p. 88). — Marsil. Pat. beſtreitet der Kirche ſogar die Zwangsgewalt in geiſtlichen Dingen, worin die Negation der Nothwendigkeit äußerer Einheit enthalten iſt. Nahe heran ſtreift auch Greg. Heimb. I p. 557 sq.

[52a]) Vgl. über den Kirchenbegriff von Wycliffe Lechner Joh. v. Wiclif I S. 541 ff. u. über den von Hus. ib. II S. 233 ff.

[53]) So vor Allem Dante mon. I. Vgl. Engelb. Volk. de ortu c. 14, 15, 17—18, de reg. princ. VII c. 32. Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 1. Petrarca ep. VII (et in terra et in coelo optima semper fuit unitas principatus) u. ep. VIII p. 1355. Ant. Ros. I c. 5—7. Aen. Sylv. c. 4, 10, 12.

[54]) Daß die Römer, obſchon zum Theil mit Gewalt, dennoch „de jure“ die Welt unterworfen haben, wird nach dem Vorgang von Augnst. de civ. Dei V c. 15 ausführlich bewieſen. Das Hauptargument bildet der in zahlreichen „judicia Dei“ manifeſtirte göttliche Wille, der die Römer wegen ihrer politiſchen Tugenden als „aptum organum“ zu Trägern des „officium imperii“ wählte und alle ihre Kriege und Siege legitimirte; auch wird behauptet, die Römer hätten bei allen Eroberungen ſelbſtlos allein das commune bonum im Auge gehabt und dieſer Zweck habe ihre Mittel geheiligt. Vgl. beſ. Dante II c. 1—11; Engelb. Volk. de ortu c. 15, 18; Petrarca ep. VII p. 1355 sq.; Baldus l. 1 C. 1, 1; Aen. Sylv. c. 3—5; Petr. de Andlo I c. 4—10; Ant. Ros. V c. 1—2, 15—24; ebenſo aber, obwohl ſie noch kein „vernm“ imp. anerkennen, kirchliche Schriftſteller, wie Ptol. Luc. III c. 4—6, Alv. Pel. I a. 42. Von juriſtiſcher Seite fügt man Gründe des poſitiven Rechts hinzu: den Hinweis auf das Corpus juris (beſ. l. 9 D. 14, 2), auf die Gerechtigkeit einzelner Erwerbstitel (Teſtamente u. bella justa) und auf nachträgliche subjectio voluntaria; vgl. Engelb. Volk. c. 11; Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27 (consensus majoris partis mundi; auch hindre corrupta intentio nicht den Eigenthumserwerb) u. l. 2 c. 5. Am ausführlichſten beweist

durch Chriſti Geburt, Leben und Tod geheiligt und anerkannt, von Konſtantin für eine Zeit zu den Griechen verlegt, endlich aber mit göttlichem Willen auf die Deutſchen übertragen iſt[55]); daß ſomit der römiſch-deutſche Kaiſer als unmittelbarer Rechtsnachfolger der Cäſaren kraft göttlichen und menſchlichen Rechts das imperium mundi beſitzt, vermöge deſſen alle Völker und Könige der Erde ihm von Rechts wegen unterworfen ſind[56]). Das römiſche Reich iſt

---

die Legitimität nach jus divinum, naturale, gentium und civile Ant. Ros. V c. 1—30.

[55]) Vgl. Jordan. Osnabr. c. 1 p. 43 sq. u. c. 8. Dante mon. II c. 12 bis 13. Eng. Volk. c. 11 u. 20. Occam octo q. II c. 5, IV c. 3, VIII c. 3, dial. III tr. 2 l. 2 c. 5. Aen. Sylv. c. 6—8: die communis utilitas forderte, die Natur erfand, Gott verlieh, der Sohn heiligte und der consensus hominum beſtätigte das römiſche Reich. Anton. Ros. V c. 18 u. 29. — Die ſtreng kirchliche Lehre weicht inſofern ab, als ihr zufolge Chriſtus ſelbſt das Reich übernahm und Auguſtus nur als ſeinen Vikar fortregieren ließ, ſodann ſich Petrus u. deſſen Nachfolger, deren Vikare die ſpäteren Kaiſer blieben, ſubſtituirte, und endlich Konſtantin zur Anerkennung dieſes Verhältniſſes durch ſeine ſogenannte Schenkung veranlaßte; Ptol. Lnc. III c. 13—18; Petrus de Andlo I c. 11 u. 13; vgl. Occam octo q. II c. 15. — Einig iſt man darin, daß das jetzige Reich mit dem Reich der Cäſaren identiſch iſt; vgl. Petrus Crassus p. 26, Dante l. c., Occam octo q. II c. 5, IV c. 3, 5, 7, VIII c. 3, dial. III tr. 2 l. 1 c. 25 u. 27. Nur Lup. Bebenb. knüpft an das ſchon vor der Kaiſerkrönung vorhandene Recht Karls d. Gr. an, wogegen aber Occam octo q IV c. 3 polemiſirt. — Ebenſo iſt man darüber einig, daß der griechiſche Kaiſer nicht wahrer Kaiſer mehr iſt, weil ihm die Verbindung mit der wahren Kirche fehlt; Joh. Gal. in appar. Tancr. zu Comp. III b. Schulte Abh. Bd. 66 S. 131; Gl. zu c. 34 X 1, 6 v. „transtulit in Germanos"; Bart. u. Ub. de Lamp. (oben N. 1); Joh. de Platea l. un. C. 11, 20; Tengler, Laienſp. Bl. 56.

[56]) S. Bernh. ep. ad Lothar. bei Goldast p. 66, ad Conr. ib. p. 67; Otto Fris. gesta I c. 23, chron. VII c. 34; Land. Col. de transl. c. 10 (super omnes reges et nationes est dominus mundi); Gl. zu II fend. 53 pr.; Petr. de Vin. ep. I c. 1, 2, VI c. 30; Alv. Pel. I a. 37 u. 57, II a. 23; Lup. Bebenb. c. 11, 13, 16; Occam octo q. IV c. 5 u. VIII c. 3; Gloſſe zu Sachſenſp. III a. 57; Baldus l. 1 C. 1, 1 nr. 1 sq. u. II fend. 53 pr.; Theod. a Niem p. 785 sq.; Randuf de mod. un. c. 5 u. 14 (p. 167 u. 180); Alex. Tart. l. 26 D. 36, 1 nr. 2; Aen. Sylv. c. 10; Petr. de Andlo II c. 2; Tengler, Laienſp. Bl. 56. Das Reich ergreift de jure auch die Ungläubigen; Joh. Gal. u. Gl. zu c. 34 cit.; Eng. Volk. c. 18 (denn auch mit ihnen beſteht im jus naturale vel gentium ein Rechtsverband); Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 5; Ant. Ros. I c. 56. — Der Inhalt wird verſchieden beſtimmt. Lup. Bebenb. c. 15 unterſcheidet kaiſerliche und mittelbare Länder, in welchen letzteren der Kaiſer nur gegen die Regenten eine jurisd. immediata, gegen die Unterthanen nur eine jurisd. mediata in Fällen der Beſchwerde, Juſtizverweigerung u. Negligenz hat. Vgl. Occam octo q. IV c. 3, 8, 9, VIII c. 4 (superior mit Entſcheidungs-

daher gleich der römiſchen Kirche unzerſtörbar, bis dereinſt ſein Untergang das Vorſpiel des jüngſten Tages ſein wird[57]). Für die konſequenten Anhänger der Reichsidee aber folgt hieraus zugleich, daß dieſe Monarchie des göttlichen Rechts auch juriſtiſch unzerſtörbar iſt: weder Gewohnheit noch Privileg kann andere als rein faktiſche Befreiungen erzeugen, und jede Veräußerung, Theilung oder ſonſtige das Reich ſchmälernde menſchliche Handlung iſt, gienge ſie auch vom Kaiſer ſelbſt aus, de jure nichtig[58]). Lange Zeit hindurch ſtellen ſelbſt die Zweifler und Gegner nicht die Reichsidee als ſolche in Frage, ſondern verfechten nur die Rechtsbeſtändigkeit durch Privileg oder Verjährung begründeter Exemtionen[59]). Und von Manchen wird ausdrücklich hervor-

---

recht in Dingen, die der König nicht entſcheiden kann, und mit Befugniß zur Ausübung beſtimmter actus reservati), V c. 6 (novos reges facere in provinciis quae non habent reges). Aen. Sylv. behauptet noch eine wahre Lehnshoheit über alle Fürſten und Völker, die alle ihre Temporalien vom Kaiſer haben u. ihm Gehorſam ſchulden (c. 10), und gewährt dem Kaiſer das Recht zur correctio, zu Befehlen pro salute communi, zur Beſteuerung, zur Forderung von Hülfstruppen, Durchzug und Verpflegung (c. 14), ſowie zur Entſcheidung von Streitigkeiten unter Souveränen. Petrus de Andlo II c. 8: Geſetzgebung, Schirmherrſchaft, Beſteuerung, Obergewalt. Nicol. Cns. III c. 6—7 ſchwächt das imp. mundi zu allgemeiner Fürſorge für gemeinſame und beſonders Glaubensintereſſen der Chriſtenheit ab.

[57]) Jordan. Osnabr. c. 1 p. 43 sq. u. c. 10 p. 90. Engelb. Volk. c. 20—24. Ang. Triumph. II q. 42. Baldus sup. pace Const. v. „imp. clem.“ nr. 8. Joh. de Platea l. 2 C. 11, 9 nr. 2. Aen. Sylv. c. 8. Ant. Ros. I c. 67. Petr. de Andlo II c. 20.

[58]) Dieſes Princip wird vor Allem benützt, um die Ungültigkeit der Schenkung Konſtantins darzuthun; Dante III c. 10 (scissa esset tunica inconsutilis; superius domininm, cujus unitas divisionem non patitur); Quaestio in utramque p. 106 ad 14; Ant. Ros. I c. 64—66, 70. Näheres unten in N. 283. Ebenſo aber wird es gegen Könige und Republiken gekehrt; Lup. Bebenb. c. 11 u. 15 (allerdings ſei nicht blos die Begründung eines Erbkönigthums, ſondern ſelbſt der Erwerb kaiſerlicher Rechte in suis regnis et quoad suos subditos durch Privileg und Verjährung möglich, aber immer nur unter Vorbehalt der kaiſerlichen Obergewalt; es liege dann nur „praescriptio quoad quid“ vor); Occam octo q. III c. 7, IV c. 3—5, VIII c. 3—4, dial. III tr. 2 l. 1 c. 18, l. 2 c. 5—9, 23; Alv. Pel. II a. 29; Baldus l. 1 C. 1, 1 nr. 13—22 u. II feud. 53 pr.; Alex. Tart. l. 26 D. 36, 1 nr. 4; Aen. Sylv. c. 11—13 (es wäre gegen das jus naturae, das öffentliche Wohl und das Gebot Chriſti); Petr. de Andlo II c. 8 (beide Schwerter gleich untheilbar); Bertach. v. „imperium“.

[59]) Land. Col. de transl. c. 10. Quaestio in utramque p. 98, 102 art. 5, 106 ad 14. Andr. de Is. prooem. fend. nr. 29—35. Nicol. Neap. l. 6 § 1 D. 27, 1 nr. 2. Hier. Zanetinus diff. nr. 102.

gehoben, daß derartige Ausnahmen den Begriff der Universalität des Reichs nicht aufheben[60]).

Früher indeß als auf kirchlichem Gebiet erstehen in der That principielle Gegner des Universalstaats. Besonders in Frankreich tritt die Lehre auf, daß aus der Einheit der Menschheit durchaus nicht die Nothwendigkeit der äußeren Einheit ihres staatlichen Seins folge, viemehr umgekehrt der Natur des Menschen wie der weltlichen Gewalt eine Vielheit von Staaten entspreche[61]). Im Einklang mit der thatsächlichen Bildung der Nationalstaaten entwickelt so auch in diesem Punkte die mittelalterliche Theorie die modernen Begriffe. —

Wenn nun aber so das eigentlich mittelalterliche Denken die sichtbare Einheit der Menschheit in Kirche und Reich postulirt: so ist ihm doch diese Einheit auf solche Verhältnisse beschränkt, deren Gemeinsamkeit der Menschheitszweck fordert. Sie ist daher weder absolut, noch ausschließlich, sondern stellt nur die überwölbende Kuppel eines organisch gegliederten Aufbau's der menschlichen Gesellschaft dar. In Kirche und Reich zerfällt der Gesammtkörper in mehrfach abgestufte Theilkörper, deren jeder zwar der Verbindung mit dem Ganzen nothwendig bedarf[62]), zugleich aber für sich

---

[60]) Vgl. Engelb. Volk. c. 18. Baldus II fend. 53 pr.: das Reich bleibt „universale", weil „universale" u. „integrum" nicht dasselbe sind; vgl. prooem. Dig. nr. 20—35. Nic. Cus. conc. III c. 1, 6, 7; es heißt imp. mundi „a majori parte mundi" u. weil überall mindestens die auf den Schutz des christlichen Glaubens bezüglichen Kaiserrechte bestehen bleiben.

[61]) Joh. de Paris c. 3: während in der Kirche ex jure divino Einheit nöthig ist, haben die fideles laici vielmehr „ex naturali instinctu qui ex Deo est", daß sie in verschiedenen Staaten leben; dieser Unterschied wird dann aus der verschiedenen Natur von Seele u. Leib, Wort u. Hand, Einheit des Kirchenguts u. Theilung des weltlichen Guts, Glaubenseinheit u. Rechtsverschiedenheit, sowie aus Aussprüchen des Augustinus begründet; vgl. c. 16, 22 p. 210—212. Aehnlich, aber mit einem „vielleicht" Gerson de pot. eccl. c. 9 (II 238). Disput. p. 686—687. Somn. Vir. I c. 36 (der Einheit bedarf es nur im Einzelreich), 73, 80, 96. — Auch Marsil. Pat. bemerkt, obwohl er die Frage offen läßt, daß jedenfalls die Einheit der Welt noch nicht die Nothwendigkeit eines unicus principatus beweise, da auch eine pluralitas eine Einheit bilden könne (def. pac. I c. 17; in transl. imp. c. 12 läßt er Landulf's Erwähnung des imp. mundi fort). — Vgl. ferner die gegnerischen Aufstellungen b. Eng. Volk. c. 16 u. 18 u. Ant. Ros. II c. 4 u. 7, bes. aber b. Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 1—10, welcher Letztere von den 5 behandelten Ansichten die fünfte zu billigen scheint, daß je nach den Zeitumständen Einheit oder Spaltung besser sein könne; vgl. l. 2 c. 6—9.

[62]) Vgl. Aegid. Rom. de reg. princ. II, 1 c. 2. Engelb. Volk. de ortu c. 15, 17, 18: wie das exemplum universalis naturae den Aufbau zur Einheit zeigt, so zeigt der ordo totius communitatis publicae eine sich stets wiederholende subalternatio bis zu Einer Spitze u. ein stets allgemeineres Wohl über dem allgemeinen; jeder niedere Zweck ist zugleich Mittel eines höheren Zwecks, wie zuletzt

ſelbſt ein mit einem Sonderzweck ausgerüſtetes und in ſich wiederum nach dem Princip der die Vielheit erzeugenden und beherrſchenden Einheit konſtituirtes Ganze bildet[63]). Zwiſchen die höchſte Allgemeinheit und die unverlierbare Einheit des Individuums ſchiebt ſich ſo eine Reihe vermittelnder Einheiten, deren jede die Einheiten der engeren Kreiſe zuſammenfaßt und umſchließt. Die mittelalterliche Theorie ſucht ein feſtes Schema dieſer Gliederung zu gewinnen, wobei das gegebene hierarchiſche Syſtem der Kirche zu Grunde gelegt, bezüglich der weltlichen Verbände aber ein paralleler Aufbau verſucht wird. Im Einzelnen freilich begegnen hierbei mancherlei Abweichungen, indem über dem Individuum und der Familie häufig fünf organiſche Verbände (Ortsgemeinde, Stadt, Provinz, Volk oder Regnum, Reich) ſtatuirt, häufig aber auch einzelne dieſer Stufen zuſammengezogen werden[64]).

Gerade dieſer föderaliſtiſchen Konſtruktion des geſellſchaftlichen Ganzen aber tritt zuerſt auf kirchlichem und bald auch auf ſtaatlichem Gebiet mehr und mehr eine centraliſtiſche Richtung entgegen. Langſam bildet ſich in der mittelalterlichen Doktrin die antik-moderne Auffaſſung der Staatseinheit als abſoluter und exkluſiver Koncentration des Gemeinlebens aus, um zuerſt

---

der geſammte diesſeitige Zweck Mittel des jenſeitigen; die felicitas des engeren Verbandes hängt immer von der des weiteren u. daher ſchließlich von der felicitas imperii ab. Dante I c. 3 u. 5. Vgl. auch Aug. Triumph. I q. 1 a. 6 u. über den Aufbau der Kirche oben § 8.

[63]) Dies führt vor Allem Dante I c. 3 u. 5 durch, der zugleich den Sonderzweck u. die zu dieſem leitende Einheit bei jeder zuſammengeſetzten Weſenheit („plura ordinata ad unum"), — bei dem homo singularis, der communitas domestica, dem vicus, der civitas, dem regnum, — feſtſtellt. Niemand aber ſpricht den Gedanken der organiſchen Gliederung in der Einheit u. der relativen Selbſtändigkeit der Glieder bei ihrer Einfügung in die harmoniſche Konkordanz des Ganzen ſchöner aus als Nic. Cus. (z. B. II c. 27—28). Vgl. ferner Ant. Ros. I c. 6.

[64]) Vgl. Aegid. Col. II, 1 c. 2 u. Dante l. c. (bei denen provincia u. regnum zuſammengezogen ſind); Bartol. (oben § 9 N. 7); Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 3—5. — Thom. Aq. de reg. pr. I c. 1 i. f. unterſcheidet familia, civitas, provincia (regnum). Engelb. Volk. hört in der Schrift de reg. princ. II c. 2—3 mit der civitas, die auch das regnum umſpannt, auf; in der Schrift de ortu c. 7 u. 12 ſagt er, Ariſtoteles unterſcheide 5 communitates (domus, vicus, civitas, provincia, regnum, wozu dann das imperium tritt), Auguſtinus nur 3 (domus, urbs, orbis). — Aug. Triumph. l. c. nimmt im corpus mysticum eccl. 5 communitates an: vicus mit Pfarrer, civitas mit Biſchof, provincia mit Erzbiſchof, regnum mit Patriarch, communitas totius orbis mit Papſt. — Anton. Ros. I c. 6 unterſcheidet über dem „individuum corpus humanum" u. der „domus" 5 „corpora mystica universitatum": 1) communitas unius vici, castri, oppidi unter parochus u. magister; 2) civitatis unter episcopus u. defensor civitatis; 3) provinciae unter archiepiscopus u. praeses prov.; 4) regni unter primas u. rex; 5) universi orbis unter Papa u. Caesar.

unwillkürlich und bald auch bewußt das mittelalterliche Gedankengebäude zu zerbröckeln. Auf dieſen Zerſetzungsproceß kommen wir unten zurück, während wir hier zunächſt die leitenden Ideen der mittelalterlichen Publiciſtik weiter verfolgen.

IV. Dem mittelalterlichen Denken muß, inſofern es von der Idee des einheitlichen Ganzen ausgeht, eine organiſche Auffaſſung ebenſo nahe liegen, als ihm eine atomiſtiſche und mechaniſche Konſtruktion der Geſellſchaft urſprünglich fremd iſt. In Anlehnung theils an die bibliſchen Allegorien, theils an die griechiſchen und römiſchen Vorbilder wird daher der Vergleich der ganzen Menſchheit wie jedes engeren Verbandes mit einem beſeelten Körper allgemein durchgeführt[65]). Daraus gehen frühzeitig ebenſowohl anthropomorphiſche Vorſtellungen und Fehlſchlüſſe auf rein bildlichen Grundlagen, als fruchtbare und zukunftreiche Gedanken hervor[66]).

Als Organismus wird vor Allem die Menſchheit in ihrer Totalität vorgeſtellt. Nach der aus den tiefſinnigen Worten des Apoſtels (oben S. 108 ff.) geſchöpften Allegorie, welche alle Anſchauungskreiſe beherrſcht, bildet die Menſchheit einen myſtiſchen Leib, deſſen Haupt Chriſtus iſt[67]). Gerade hieraus folgert die kirchliche Theorie, daß auch auf Erden der Statthalter Chriſti das einheitliche Haupt des myſtiſchen Körpers darſtellt: denn wäre der Kaiſer neben ihm ein zweites Haupt, ſo entſtünde ein monſtröſes animal biceps[68]). Die kaiſerliche Theorie aber leitet aus demſelben Bilde

---

[65]) van Krieken, über die sog. organische Staatstheorie S. 26—39, hat dieſe ganze reiche Gedankenentwicklung überſehen. Unrichtig auch Held, Staat u. Geſellſchaft S. 575.

[66]) Wir beſchränken uns im Folgenden auf die zu juriſtiſcher Verwerthung gekommenen Seiten des organiſchen Vergleichs. Es ſei nur angedeutet, daß ſich damit einerſeits die kirchenrechtlichen Bilder der geiſtlichen Ehe mit der Kirche und der Familienverhältniſſe unter den Kirchen, andrerſeits die poetiſchen Allegorien, wie z. B. der alte Vergleich mit der Statue, die Nebukadnezar im Traum ſah (vgl. noch Gerson IV 662), oder die Einführung des Reiches b. Lup. Bebenb. ritmaticum querulosum (Boehmer fontes I 479), nahe berühren. Auch die Durchführung der Analogie der ſechs Lebensalter für die Kirche im tract. anonymi auctoris de aetatibus ecclesiae (Gold. I p. 25 sq. c. 3—7) u. die Bemerkungen des Eng. Volk. de ortu et fine c. 21 u. 23 über das Altern u. Vergehen der Reiche gehören der gleichen Richtung an.

[67]) Vgl. z. B. B. Gregorius in c. 1 Dist. 89; Concil. Paris. a. 829 (oben N. 7); Jonas v. Orléans (oben N. 7); Gregor VII (oben N. 45); Ivo v. Chartres (oben N. 20); S. Bernh. epist. v. 1146 (oben N. 7); Gerhoh. Reichersp. (oben N. 7); Thomas Aquin. (oben N. 7); Ptol. Luc. de reg. princ. III c. 10 (oben N. 12); Gl. zu c. 14 X 5, 31 v. „unum corpus“; Innoc. c. 4 X 2, 12 nr. 3; Alv. Pel. I a. 13; Joh. Andr. c 4 X 1, 6 nr. 13; Domin. Gem. c. 17 in VI° 1, 6 nr. 4—6.

[68]) Alv. Pel. I a. 13 F u. a. 37 R—Q. Cler. in Somn. Virid. II c. 6 sq.

die Nothwendigkeit eines weltlichen Hauptes der Chriſtenheit her[69]), indem den zwei Organismen, in die der Eine Leib zerfalle, auch zwei Häupter entſprechen müßten[70]). Die ſchließliche Einheit des Leibes ſei in dem überirdiſchen Haupt gewahrt: denn wenn auch der myſtiſche Körper ſo wenig wie der natürliche in zwei Häupter enden könne, ſo unterſcheide er ſich doch gerade dadurch von dieſem, daß in ihm ſehr wohl unter Einem oberſten Haupte beſondere Häupter der in ſich wieder als Körper abgeſchloſſenen Theile möglich ſeien[71]).

Die Betrachtung der Menſchheit als eines einzigen Organismus wird ferner von Alters her dem Verlangen zu Grunde gelegt, daß Kirche und Staat ſich zu einheitlichem Leben verbinden und ergänzen. Die kirchliche Theorie beutet in dieſer Beziehung den alten Vergleich von sacerdotium und regnum mit Seele und Leib des Einen Lebeweſens aus, um ſo mit Leichtigkeit alle ihre Sätze über die Unterwerfung des Weltlichen unter das Geiſtliche zu begründen[72]). Die Gegner ſuchen zum Theil andere Bilder zu ſubſtituiren[73]),

---

Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 1. Aug. Triumph. I q. 5 a. 1 u. q. 19 a. 2 (der Papſt iſt caput universalis ecclesiae . . et capitis est influere vitam omnibus membris); anderswo (I q. 1 a. 1 u. 6) nennt er den Papſt das allbelebende Herz des corpus mysticum u. bemerkt hierzu (I q. 19 a. 2), dies ſei kein Widerſpruch, da bei metaphoriſcher Sprechweiſe verſchiedene Vergleiche nach verſchiedenen Aehnlichkeiten zuläſſig ſeien. Joh. Andr. Nov. s. c. 13 X 4, 17. Card. Alex. D. 15 u. c. 3 D. 21. Ludov. Rom. cons. 345 nr. 3 sq. Petrus a Monte de primatu papae I nr. 16 (Tr. U. J. XIII, 1 p. 144).

[69]) Engelb. Volk. de ortu c. 15, 17, 18. Petrarca ep. VII: orbis universus als magnum corpus kann nur unum caput temporale haben, da ſchon ein animal biceps, wie vielmehr ein vielköpfiges ein monstrum iſt; ähnlich ep. VIII. Nicol. Cus. III c. 1 u. 41. Ant. Ros. I c. 67. Petrus de Andlo II c. 2.

[70]) Miles in Somn. Virid. II c. 305—312.

[71]) Lup. Bebenb. c. 15 p. 399 u. 401: nicht duo capita in solidum, aber caput mediatum unter caput immediatum, wie Könige unter Kaiſer, Biſchöfe unter Erzbiſchof. Quaestio in utramque part. p. 103. Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 1 u. 30: quamvis corpus naturale esset monstruosum, si haberet duo capita, . . tamen corpus mysticum potest habere plura capita spiritualia, quorum unum sit sub alio; ſo Prieſter und König, deren caput Gott iſt.

[72]) Vgl. oben S. 112 N. 4; Ivo v. Chartres epist. 106 (oben N. 20); Johann. Saresb. Polycr. V c. 2, 3—5; Alex. Hal. III q. 40 m. 2; Hugo de s. Victore de sacram. l. II p. 2 c. 4; Honorius Augustodunus summa gloria de praecell. sacerd. bei Migne Bd. 172; Innocenz III in c. 6 X 1, 33, Reg. s. neg. Rom. Imp. ep. 18; Thom. Aquin. Summa II, 2 q. 60 art. 6 ad 3 (potestas saecularis subditur spirituali, sicut corpus animae); Ptol. Luc. III c. 10; Alv. Pel. I a. 37 R; Cler. in Somn. Virid. I c. 37, 43, 45, 47, 101.

[73]) So führt Mil in Somn. Virid. I c. 38, 44, 46, 48, 102 u. II c. 102

zum Theil nur die Folgerungen abzuwehren. In letzterem Sinne entwirft z. B. Nicolaus v. Cues sein großartiges Bild des menschheitlichen Organismus. Ihm ist die „ecclesia“ das corpus mysticum, dessen Geist Gott und seine Mittheilung in den Sakramenten, dessen Seele das Priesterthum und dessen Leib alle Gläubigen bilden. Das seelische und das leibliche Leben (vita spiritualis und corporalis) sind ihm aber unter der geistigen Einheit jedes für sich konstituirt und organisirt, so daß zwei gleichberechtigte Lebensordnungen zur Entstehung kommen. Da jedoch beide Ordnungen nur zwei Seiten des Menschheitsorganismus sind, müssen sie in harmonischer Konkordanz zusammenstimmen und einander im Ganzen wie in jedem Theile durchdringen. Wie die Seele trotz ihrer Einheit so gut in jedem Gliede wie im ganzen Körper funktionirt (est tota in toto et in qualibet parte), das Leibliche aber überall das nothwendige Korrelat bildet, so bestehe zwischen der geistlichen und weltlichen Hierarchie ein unlöslicher Zusammenhang und eine stete Wechselwirkung im Ganzen wie in den Theilen, und jedem weltlichen Gliede des Menschheitskörpers entspreche ein die Seele in diesem Gliede darstellendes geistliches Amt[74]).

Gleich der Menschheit in ihrer Totalität werden aber nicht nur die universelle Kirche und das universelle Reich für sich, sondern ebenso jede Einzelkirche und jeder Einzelstaat und überhaupt jeder dauernde menschliche Verband mit einem natürlichen Körper („corpus naturale et organicum“) verglichen, und es wird auf sie Wort und Begriff des „corpus mysticum“ oder, wie bereits Engelbert von Volkersdorf dasselbe im Gegensatz zum natürlichen Körper nennen will, des „corpus morale et politicum“, angewandt[75]).

---

aus: die anima sei Christus allein, geistliche und weltliche Gewalt aber seien die gleichzeitig von jener Seele gelenkten, jedoch mit selbständigen potentiae et actus begabten Hauptglieder des Körpers, nämlich caput und cor. — Mars. Pat. dagegen sieht im Priesterthum nur eines unter vielen Gliedern.

[74]) Nic. Cus. I c. 1—6, III c. 1, 10, 41. Der Papst stellt die Seele im Haupt, der Patriarchat in Ohren und Augen, der Archiepiskopat in den Armen, der Episkopat in den Fingern, der Kurat in den Füßen dar, während Kaiser, Könige und Herzöge, Markgrafen, Grafen, Rektoren und einfache Laien die entsprechenden Glieder der hierarchia corporalis bilden. Derselbe Parallelismus, wie in den Aemtern, wird dann bezüglich der Wahlstufen, der Versammlungen im Ganzen wie in den Einzelkreisen, der Senate (Kardinäle und Kurfürsten) u. s. w. durchgeführt.

[75]) Vgl. oben § 7 N. 43—44 u. § 8 N. 19 u. 24. Joh. Saresb. V c. 2: est respublica corpus quoddam, quod divini muneris beneficio animatur et summae aequitatis agitur nutu et regitur quodam moderamine rationis. Vincent. Bellov. Spec. doctr. VII c. 8 (ebenso; daher „de corpore reipublicae mystico“). Hugo Flor. I c. 2: corpus regni; auch c. 1, 3, 4. Thom. Aq. de reg. princ. I c. 1, 12—14; Summa Theol. II, 1 q. 81 a. 1: in civilibus omnes homines,

Schon früh beginnt man unter Vorwegnahme moderner Verirrungen dieſen Vergleich in oft ſehr äußerlicher und geſchmackloſer Weiſe ins Einzelne auszuſpinnen. Den Verſuch, das jedem Staatstheile entſprechende Körperglied zu ermitteln, machte zuerſt Johann v. Salisbury[76]), der ſich hierfür freilich auf die ſonſt unbekannte pſeudo-plutarchiſche epistola ad Trajanum beruft, jedoch ausdrücklich bemerkt, daß er dieſer nur im Gedanken, nicht in der wörtlichen Faſſung ſich anſchließe[77]). Spätere ſind ihm hierin mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen gefolgt[78]). Am ausführlichſten hat

---

qui sunt unius communitatis, reputantur quasi unum corpus, et tota communitas quasi unus homo. Ptol. Luc. II c. 7: quodlibet regnum sive civitas sive castrum sive quodcunque aliud collegium assimilatur humano corpori; IV c. 23. Eng. Volk. de reg. princ. III c. 16: civitas vel regnum est quasi quoddam unum corpus animatum; c. 19: corpus naturale; corpus morale et politicum. Mars. Pat. I c. 15. Occam octo q. VIII c. 5 p. 385, dial. III tr. 1 l. 2 c. 1, tr. 2 l. 1 c. 1. Gerson IV, 598, 600, 601. Zabar. c. 4 X 3, 10 nr. 2—3: ad similitudinem corporis humani. Aen. Sylv. c. 18: mysticum reipublicae corpus. Ant. Ros. I c. 6: fünffaches corpus mysticum (oben N. 64). Martinus Laudensis de repress. (Tr. U. J. XII, 279) nr. 5 u. 6: univ. est corpus mysticum, quod continet partes suas, i. e. singulos de universitate. Bertach. v. „capitulum“ f. 150 nr. 4.

[76]) Joh. Saresc. Polycr. V c. 1 sq. Die anima corporis bilden die Diener der Religion, die deshalb principatum totius corporis haben (c. 3—5). Der princeps bildet das caput (c. 6 u. IV c. 1, 3, 8); der Senat das cor (V c. 9); der Hof die latera (c. 19); die Beamten und Richter Augen, Ohren und Zunge (c. 11—17); die Exekutivbehörden die unbewaffnete, das Heer die bewaffnete Hand (VI c. 1—19); die Finanzverwaltung venter et intestina (V c. 2, VI c. 24); Landleute, Handwerker und alle nützlich Thätigen die Füße, ſo daß der Staat die Tauſendfüße numerositate pedum übertrifft, ihr Schutz die Beſchuhung, ihre Noth das Podagra des Staats (VI c. 20).

[77]) Joh. Saresb. V c. 1. Vgl. Wyttenbach, Plutarchi Moralia, Oxonii 1795, I p. LXVIII sq.; Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis, Leipz. 1862, S. 123. — Die Anregung zur Vergleichung der einzelnen Staatstheile mit den Gliedern des menſchlichen Körpers gaben theils die Worte des Apoſtels Paulus (vgl. beſ. die unter Berufung auf ihn in c. 1 Dist. 89 durchgeführte Anwendung des Begriffs der „membra in corpore“ auf die kirchlichen officia), theils die traditionell fortgepflanzten bildlichen Ausdrücke antiker Schriftſteller; man vgl. ſchon Lex Wisigoth. II, 1 § 4; ferner die alte Inſtitutioneneinleitung bei Fitting, jur. Schriften des früheren Mittelalters (Halle 1876) p. 148 § 20 (Princeps quasi primum caput, die illustres quasi oculi, die spectabiles manus, die clarissimi thorax, die pedanei pedes; ähnlich in der Kirche).

[78]) So Vincent. Bellov. Spec. doctr. VII c. 8—14 (in faſt wörtlicher Uebereinſtimmung mit Joh. Saresb.). Ptol. Luc. II c. 7, IV c. 11 u. 25 (unter Berufung auf den Policraticus). Engelb. Volkersd. de reg. princ. III c. 16: die Herrſcher ſind die Seele, die Bürger je nach ihrer ſtaatlichen Funktion die ver-

Nicolaus v. Cues, den ganzen Apparat der damaligen Medicin in Bewegung ſetzend, den Vergleich entfaltet[79]).

Doch fehlt es auch im Mittelalter nicht an einer Verwerthung der Analogie des beſeelten Körpers in einem weniger äußerlichen Sinn, wobei der Gedanke des Organismus von ſeiner anthropomorphiſchen Einkleidung mehr oder minder frei wird. Schon Johann v. Salisbury leitet daraus die an ſich unanfechtbaren Sätze ab, daß die wohlgeordnete Verfaſſung in der richtigen Vertheilung der Funktionen an die Glieder und in der geeigneten Beſchaffenheit, Stärke und Zuſammenſetzung jedes Gliedes beſteht; daß alle Glieder in ihren Funktionen ſich zu ergänzen und zu unterſtützen, daher niemals den Vortheil der übrigen Glieder aus den Augen zu verlieren und deren Verletzung als eignes Leiden zu betrachten haben; daß die wahre „unitas“ des Staatskörpers auf der rechten „cohaerentia“ ſowohl der Glieder unter einander als der Glieder mit dem Haupt beruht[80]). In der hergebrachten myſtiſchen Einkleidung wenden Thomas v. Aquino, Alvarius Pelagius und viele Andere den Gedanken des Organismus auf die Struktur der Kirche und ihrer Einheit an[81]). Ptolomäus v. Lucca führt den Gedanken durch,

---

ſchiedenen Glieder (eni deputatur a natura unumquodque simile membrum in corpore). Aen. Sylv. c. 18. — Freier von ſolchen Verirrungen hält ſich trotz der Verwerthung mediciniſcher Specialkenntniſſe Marsil. v. Padua.

[79]) Nic. Cus. I c. 10, 14—17 u. III c. 41. In der vita spiritualis, welche im Ganzen die Seele darſtellt, iſt Chriſtus ſelbſt das einheitliche Herz, von welchem Adern gleich die canones ſich überall hin erſtrecken, ſo daß auch der Papſt nicht über ihnen ſteht, ſondern ſich mit ihnen erfüllen muß. In der vita corporalis bilden die Aemter vom Kaiſer abwärts die einzelnen Glieder, die leges aber die Nerven und die leges imperiales das Gehirn, weshalb durch letztere auch das Haupt, der Kaiſer, gebunden wird. Das Knochengerüſt iſt die beſtändige patria, das Fleiſch die wechſelnden und hinfälligen homines. Die Geſundheit des Staatskörpers beruht auf der Harmonie der vier Temperamente. Krankheiten des Staatskörpers ſoll der Kaiſer nach Rath der Bücher und erfahrener Staatsärzte heilen; er prüfe ſelbſt mit Geſchmack, Geruch und Geſicht die Medicin, ob ſie nach Zeit und Ort paßt, und bringe ſie dann an die Zähne, d. i. den geheimen Rath, den Magen, d. i. das majus consilium, und die Leber, d. i. das consistorium judicum, zur Verdauung und Vertheilung; bleiben erhaltende Heilmittel erfolglos, ſo ſchreite er äußerſtenfalls zur abscissio membri, dies aber immer cum dolore compassionis.

[80]) Joh. Saresb. VI c. 20—25.

[81]) Thom. Aquin. führt in Summa Theol. III q. 8 näher aus, daß „tota ecclesia dicitur unum corpus mysticum per similitudinem ad naturale corpus humanum“, und daß Chriſtus das Haupt, alle vernunftbegabten Weſen die Glieder dieſes Körpers ſind. Dabei macht er darauf aufmerkſam, daß der myſtiſche Körper dem natürlichen nur ähnlich, nicht gleich iſt. Als Unterſchiede hebt er namentlich hervor, daß dem myſtiſchen Körper auch die vergangenen und künftigen Menſchen

daß die Grundlage des Staatslebens eine der Harmonie der organiſchen Kräfte (vires organicae) im natürlichen Körper analoge vollkommene Harmonie ſei, welche hier wie dort dadurch zu Stande komme, daß die Vernunft als gemeinſame Leiterin alle niederen Kräfte zu einander in Beziehung ſetze und zur Einheit vollende[82]). Aegidius Colonna, welcher durchweg mit dem Bilde des natürlichen Körpers operirt, ſtellt den Satz an die Spitze: „sicut enim videmus corpus animalis constare ex diversis membris connexis et ordinatis ad se invicem, sic quodlibet regnum et quaelibet congregatio constat ex diversis personis connexis et ordinatis ad unum aliquid“; er unterſcheidet demgemäß die justitia commutativa, welche die Beziehungen der Glieder zu einander regelt und ihre Ausgleichung, Ergänzung und gegenſeitige Beeinfluſſung wirkt, und die justitia distributiva, welche von Einem Punkte aus wie das Herz im Körper den Gliedern Lebenskraft und Bewegung proportionirlich aus- und mittheilt[83]). Engelbert v. Volkersdorf baſirt ſeine ganze Darlegung der inneren und äußeren Güter des wohlgeordneten Staates auf die Annahme einer durchgängigen Analogie zwiſchen Individuum und Staat, welche als Theil und Ganzes deſſelben beſeelten Körpers von gleichen Geſetzen beherrſcht und durch gleiche Tugenden und Eigenſchaften gefördert würden[84]). In origineller und geiſtvoller Weiſe führt Marſilius

---

als Glieder angehören, daß ſelbſtändige Körper wieder Theile desſelben ſind, daß der mehrfachen Gliederung mehrfache Häupter (caput capitis) entſprechen. Sodann entwickelt er die verſchiedenen Zuſtände der Gnade als innere Stufen der Gliedſchaft im corpus mysticum (art. 3). Andrerſeits erklärt er die Erbſünde daraus, daß „omnes homines qui nascuntur ex Adam possunt considerari *ut unus homo*“ und mithin „*tanquam multa membra unius corporis*“, daß aber „actus unius membri corporalis, puta manus, non est volnntarius voluntate ipsius manus, sed voluntate animae, quae primo movet membrum“; Summa Theol. I q. 81 a. 1. Mit derſelben Idee des corpus mysticum ſetzt er die Lehre von den 7 Sakramenten in Verbindung, deren 2 die geiſtliche und leibliche Erhaltung und Mehrung des Ganzen, 5 die Stellung des Einzelnen auf dem Gnadenwege wirken; Summa Theol. III q. 65 sq.; Summa contra gentil. IV q. 58 sq.; Lect. 2 ad Rom. 12. Aber auch die Unterſchiede des kirchlichen Amtes und Berufs deducirt er aus der Nothwendigkeit von diversa membra in dem unum corpus cum anima una; Lect. 2 ad Rom. 12; Lect. 3 ad I Cor. 12. Vgl. Alvar. Pel. I a. 63 Auch Catechism. Rom. P. II c. 7 q. 6.

[82]) Ptol. Luc. IV c. 23; darum vergleiche Augustinus den Staat mit einem melodiſchen Geſange, Ariſtoteles mit einem naturale et organicum corpus.

[83]) Aegid. Rom. de regim. pr. I, 2 c. 12; vgl. I, 1 c. 13, III, 1 c. 5 u. 8, III, 2 c. 34, III, 3 c. 1 u. c. 23 (Kriege verhalten ſich zur menſchlichen Geſellſchaft wie Arznei zum menſchlichen Körper).

[84]) Engelb. Volk. de reg. princ. III c. 16; in c. 18—31 wird dies für die 5 bona interiora (sanitas, pulchritudo, magnitudo, robur, potentia

v. Padua, der seine ganze Staatslehre auf den Satz „civitas est velut animata seu animalis natura quaedam“ baut, den Vergleich eines wohl eingerichteten Staates mit einem „animal bene dispositum“ durch: nur sei hier die reine Naturkraft, dort die menschliche Vernunft das schaffende Princip, und daher in dem einen Falle das Naturgesetz, in dem andern Falle das Vernunftgesetz die Lebensnorm des Organismus. Er vergleicht daher bis ins Detail die staatenbildende Vernunft mit der organisch gestaltenden Natur; in beiden Fällen werde eine Vielheit proportionirlich bemessener Theile dergestalt zu einem Ganzen geordnet, daß sie sowohl einander als dem Ganzen die Resultate ihres Wirkens kommuniciren (componitur ex quibusdam proportionatis partibus invicem ordinatis suaque opera sibi mutuo communicantibus et ad totum); entspricht diese Verbindung der optima dispositio, so folgt daraus beim natürlichen Organismus die Gesundheit, beim Staate die tranquillitas, d. i. der befriedete Zustand; und wie im gesunden Körper jeder Theil seine naturgemäßen Funktionen vollkommen erfüllt (perfecte facere operationes convenientes naturae suae), so ergibt sich aus der tranquillitas die vollkommene Erfüllung der einzelnen Funktionen durch denjenigen Staatstheil, welchem dieselben nach der Vernunft und kraft verfassungsmäßiger Einsetzung zukommen (unaquaeque suarum partium facere perfecte operationes convenientes sibi secundum rationem et suam institutionem)[85]). Occam, welcher sehr vielfach den Staat als Organismus behandelt, leitet daraus namentlich in eigenthümlicher Weise den Satz her, daß im Nothfall ein Organ das andere zu ersetzen und so auch der Staat unter Umständen kirchliche und die Kirche staatliche Funktonen zu übernehmen hat[86]). In mannigfacher Weise machen auch Dante, Johann v. Paris, Gerson, d'Ailly, Peter v. Andlau und andere Schriftsteller des 14. und 15. Jahrhunderts von der Analogie zwischem dem Staat und dem menschlichen Körper Gebrauch. Am großartigsten aber baut den organischen Gedanken Nicolaus v. Cues in seinem System einer einheitlichen Weltkonkordanz aus, wobei er vor Allem

agonistica regni) u. die 6 bona exteriora (nobilitas, amicitia, divitiae, honorabilitas, potentia, bona fortuna regni) durchgeführt.

[85]) Mars. Pat. I c. 2 und über die Einzelnheiten der Bildung c. 15; vgl. c. 8, 17 u. II c. 24.

[86]) Occam octo q. I c. 11 u. VIII c. 5 p. 385. Denn wie z. B. der Lahme mit den Händen zu gehen, der des Gebrauchs der Hände Beraubte mit den Zähnen zu beißen versucht: sic in corpore mystico et in collegio seu universitate, uno deficiente, alius, si habet potestatem, supplet defectum ejus. Vgl. dial. III tr. 2 l. 3 c. 2 u. 4, wo die gemeinschaftlichen u. specifischen Funktionen der Kleriker u. Laien als diversa membra in corpore ecclesiae unterschieden werden, zugleich aber betont wird, daß in Nothfällen im mystischen Körper weit mehr als im natürlichen ein Glied zur Erfüllung der einem anderen Gliede positivrechtlich überwiesenen Funktionen fähig und berufen bleibt.

ein harmoniſches Gleichmaß zwiſchen der ſelbſtändigen Lebensſphäre aller größeren und kleineren Einzelorganismen und der höheren und weiteren Gemeinſphäre, welche ihre Verbindung zu immer umfaſſenderen organiſchen Ganzen erzeugt, herzuſtellen bemüht iſt.

Aus der Grundidee des geſellſchaftlichen Organismus leitet das Mittelalter eine Reihe weiterer Begriffe ab. Zunächſt entwickelt es bezüglich der Stellung des menſchlichen Individuums in kirchlichen und ſtaatlichen Verbänden den Begriff des Gliedes; es wird dabei einerſeits darauf hingewieſen, daß das Glied nur ein Theil des Ganzen, das Ganze vom Wechſel der Theile unabhängig, das Wohl des Einzelnen dem Wohle des ganzen Körpers im Kolliſionsfall zu opfern iſt; zugleich aber wird andrerſeits betont, daß das Ganze nur in den Gliedern lebt und erſcheint, daß jedes Glied für das Ganze werthvoll iſt, daß ſelbſt eine gerechtfertigte Abſtoßung eines noch ſo unbedeutenden Gliedes immer eine beklagenswerthe und auch für das Ganze leidensvolle Operation bleibt[87]). Sodann wird aus dem Begriff des Organismus, zu deſſen Weſen die Verbindung von Gleichem und Ungleichem gehört, die Nothwendigkeit ſocialer, beruflicher und ſtändiſcher Unterſchiede deducirt, ſo daß die Individuen nicht in ihrer ziffernmäßigen Gleichheit, ſondern in beſtimmter Differentiirung und geſellſchaftlicher Gruppirung als Elemente der kirchlichen und ſtaatlichen Körper geſetzt werden[88]). Nicht minder entnimmt

---

[87]) Vgl. Joh. Saresb. in N. 75. Thom. Aq. de reg. pr. I c. 12, Summa Theol. II, 2 q. 58 a. 5, III q. 8 a. 1; dazu oben N. 81. Aegid. Rom. (in N. 83). Engelb. Volk. III c. 16. Alv. Pel. I a. 63: ecclesia est .. unum totum ex multis partibus constitutum et sicut unum corpus ex multis membris compactum; im Einzelnen folgt er der Lehre des h. Thomas. Baldus prooem. feud. nr. 32: imperium est in similitudine corporis humani, a quo, si abscinderetur auricula, non esset corpus perfectum, sed monstruosum. Nicol. Cus. oben in N. 79 a. E. Aen. Sylv. c. 18. Ant. Ros. I c. 67 u. 69.

[88]) Vgl. die aus Augustinus de civ. Dei l. 19 c. 13 geſchöpfte Definition von „ordo“ als „parium et disparium rerum sua cuique loca tribuens dispositio“ b. Hugo Floriac. I c. 1 u. 12 p. 45 u. Ptol. Luc. IV c. 9, beſonders aber bei Thom. Aquin. Summa Theol. I q. 96 a. 3, wo hieraus geſchloſſen wird, daß auch ohne den Sündenfall eine Ungleichheit unter den Menſchen ſich ex natura absque defectu naturae entwickelt haben würde; denn „quae a Deo sunt, ordinata sunt: ordo autem maxime videtur in disparitate consistere“, nebſt Summa adv. gentil. III c. 81. Ferner die Bezeichnung von Ständen, Gruppen, Berufsgemeinſchaften u. ſ. w. als „partes civitatis“ bei allen ſich an Ariſtoteles anſchließenden Schriftſtellern, beſ. auch b. Mars. Pat. II. c. 5, welcher drei partes vel officia civitatis im eigentlichen Sinn (Militär, Prieſterthum, Richterthum) u. drei partes vel officia civitatis im weiteren Sinn (Landbau, Handwerk u. Handel) unterſcheidet. Sodann die Anwendung auf die Kirche, z. B. b. Thom. Aq. oben in N. 81. Vgl. Alv. Pelag. I a. 63 G, wo der dreifache trotz der Einheit der Kirche gegebene Unterſchied nach status, officia et gradus dem dreifachen Unterſchied

man dem Bilde des menſchlichen Körpers den Begriff der Zwiſchengliederung, vermöge deren in größeren Verbänden zwiſchen die oberſte Einheit und die einzelnen Individuen mehrfach abgeſtufte engere Verbände treten[89]; und man hält die Nothwendigkeit einer ſolchen Anordnung namentlich den centraliſirenden, das organiſche Gefüge des Kirchenkörpers durchbrechenden Beſtrebungen der Päpſte entgegen[90]. Ferner faßt man die verfaſſungsmäßige Ordnung, welche die Theile zum Ganzen fügt, als eine das Vorbild der Natur nachahmende Organiſation; man ſieht daher als ihre Aufgabe eine derartige Anordnung der Theile an, daß ſie, wie Marſilius v. Padua ſagt, vollkommen und ungeſtört auf einander einwirken und ſich zum Ganzen geſtalten können, oder daß, wie Ptolomäus v. Lucca meint, die niederen Kräfte immer von der höheren und alle von einer höchſten Kraft bewegt und geregelt werden[91]. Für jede geſellſchaftliche Thätigkeit ergibt ſich hiermit von ſelbſt der Begriff einer Funktion (operatio, actus, officium) des Geſammt-

---

der Glieder nach Beſchaffenheit, Aufgaben u. Schönheit verglichen wird. Auch Randuf de mod. un. c. 2 (membra inaequaliter composita), 7 u. 17.

[89]) Alv. Pel. I a. 36 C: membra indivisibilia, deren Theile nicht mehr Glieder ſind, wie z. B. in der Kirche die personae singulae fideles, u. membra divisibilia, deren Theile ſelbſt wieder Glieder ſind, z. B. ecclesiae particulares et collegia spiritualia. Anton. Butr. c. 4 X 1, 6 nr. 14—15 (membra de membro). Marsil. Patav. II c. 24: ſowohl im regimen civile wie im regimen ecclesiasticum fordert die Analogie mit dem animal mehrfach abgeſtufte Zwiſchenglieder zwiſchen Haupt u. einfachem Glied, da ſonſt ein monstrum entſteht; der Finger darf nicht am Haupt, ſondern muß an der Hand, dieſer am Arm, dieſer an der Schulter, dieſe am Nacken u. dieſer erſt am Haupt ſitzen. Nic. Cus. II c. 27. Vgl. oben § 8 N. 19.

[90]) Schon der h. Bernhard ermahnt (de consid. III p. 82) den Papſt, die gottgewollten potestates mediocres et inferiores zu achten, da er ſonſt den Daumen über der Hand neben den Arm verſetze u. ſo ein monstrum erzeuge; „tale est si in Christi corpore membra aliter locas quam disposuit ipse“. Ausführlich begründet mit demſelben Bilde Mars. Pat. II c. 24 den gegen die Päpſte erhobenen Vorwurf, daß ſie, wie durch Korruption des clerus den Stoff, ſo durch Zerſtörung der organiſchen Gliederung die Form des myſtiſchen Leibes Chriſti verderbt haben. Die Konciliſchriftſteller beweiſen aus derſelben Analogie, daß der myſtiſche Körper bei Koncentrirung aller Gewalt in ſeinem oberſten Gliede zu Grunde gehen muß; Randuf l. c. c. 17 (183); Gregor Heimb. de pot. eccl. Rom. II p. 1615 sq.

[91]) Ptol. Luc. II c. 26 (wo außer der Organiſation des Körpers auch die der himmliſchen Sphären herangezogen wird). Marsil. Pat. I c. 2 u. 5 (oben S. 552). Man vgl. namentlich auch Thomas Aqnin. Summa contra gentil. III c. 76—83. Alv. Pel. I a. 63 C (ordinatio). Engelb. Volk. III c. 21 (in ordinatione debita et proportione ad invicem .. partium). Nicol. Cus. III c. 1 (omnia quae a Deo sunt, ordinata necessario sunt). Petr. de Andlo I c. 3.

körpers[92]), für das funktionirende Glied der Begriff des Organs[93]). Endlich aber leitet man aus dem Weſen des Organismus die abſolute Nothwendigkeit einer einheitlichen Kraft her, welche als summum movens die übrigen Kräfte belebt, leitet und normirt; und man gelangt ſo zu dem Satze, daß jeder geſellſchaftliche Körper eines herrſchenden Theiles (pars principans) bedarf, mag man nun in dieſem Theile das Haupt, das Herz oder die Seele des Ganzen erblicken[94]). Aus dem Vergleiche des Herrſchers mit dem Haupte wird ſogar vielfach ohne Weiteres die Naturgemäßheit der Monarchie abgeleitet, da es doch nur Ein Haupt geben könne[95]); ja es wird daraus nicht ſelten gefolgert, daß ohne die Verbindung mit dem rechtmäßigen Oberhaupte der ganze Körper und jedes Glied deſſelben alles Lebens entbehre[96]). Doch

---

[92]) Joh. Saresb. l. c. Thom. Aq. Summa Theol. I q. 81 a. 1; Lect. 2 ad Rom. 12: in corpore humano quaedam sunt actiones, quae solum principalibus membris conveniunt, et quaedam etiam soli capiti; sed in ecclesia vicem capitis tenet papa et vicem principalium membrorum praelati majores nt episcopi; ergo etc. Ptol. Luc. II c. 23: debet .. qnilibet in sno gradu debitam habere dispositionem et operationem. Marsil. Patav. I c. 2 (oben S. 552) u. c. 8: auf die Formirung u. Sonderung der Theile muß die Distribuirung u. Normirung ihrer officia „ad instar naturae animalis“ folgen. Alv. Pel. I a. 63 G: diversi actus. Occam (oben N. 86).

[93]) Den Unterſchied des Organes u. des einfachen Gliedes deutet an Eng. Volk. III c. 16 (pars civitatis u. pars regni). Vgl. auch Marsil. Pat. I c. 5 (oben N. 88).

[94]) Thom. Aquin. Summa Theol. I q. 96 a. 4: quandoque multa ordinantur ad unum, semper invenitur unum ut principale et dirigens; Summa contra gentil. IV q. 76. Ptol. Luc. IV c. 23: es bedarf eines alle Gliederbewegungen leitenden summum movens, womit in qualibet parte corporis operatio propria primis motibns correspondens et in alterutrnm subministrans vereinbar bleibt. Aehnlich Dante. Vgl. Aegid. Col. l. c. III, 2 c. 34 (König zu Staat wie Seele zu Körper). Marsil. Pat. I c. 17: im Staat muß es wie im animal bene compositum ein „primum principium et movens“, ohne welches der Organismus „aut in contraria ferri ant omnimodo quiescere“ würde, geben; dies iſt die pars principans. Job. Paris. c. 1: quemadmodum corpus hominis et cujuslibet animalis defluereet, nisi esset aliqua vis regitiva communis in corpore ad omnium membrorum commune bonum intendens, ſo bedarf jede multitudo hominum einer einigenden u. leitenden Kraft. Faſt wörtlich ebenſo Petr. de Andlo I c. 3, welcher dann weiter fortfährt: unter den summi moventes muß wieder unus supremus (der Kaiſer) ſein, für welchen die von den anderen moventes Bewegten „membra de membro“ ſind.

[95]) Vgl. oben N. 67 ff. u. unten.

[96]) Dies Argument wird von päpſtlicher Seite ſtets für den Satz, daß die Kirche nicht ohne Papſt beſtehen und Niemand ohne Verbindung mit dem Papſt zur Kirche gehören kann, verwerthet; vgl. z. B. Alv. Pel. I a. 7, 13, 24, 28, 36, 38; Card. Alex. D. 15 summa.

werden dieſe und ähnliche Fehlſchlüſſe von Anderen unter Hinweis auf die neben aller Aehnlichkeit beſtehenden Unterſchiede zwiſchen myſtiſchen und natürlichen Körpern nachdrücklich zurückgewieſen[97]).

Auch hinſichtlich der Entſtehung der kirchlichen und politiſchen Verbände verwerthet die mittelalterliche Theorie den organiſchen Vergleich. Nur erblickt ſie im Sinne ihrer Weltanſchauung das eigentlich konſtitutive Element keineswegs in dem natürlichen Werden und Wachſen, ſondern führt überall den Schöpfungsgedanken durch. Daher erſcheint einerſeits als letzter Quell aller menſchlichen Verbandsexiſtenz ein göttlicher Schöpfungsakt, indem die göttliche Influenz entweder, wie jedenfalls bei der Kirche, unmittelbar den myſtiſchen Körper bildet und beſeelt, oder wenigſtens mittelbar durch den Naturtrieb die Vereinigung der Theile zum Ganzen bewirkt. Andererſeits aber wird mit mehr oder minder Entſchiedenheit ein menſchlicher Schöpfungsakt angenommen, indem der menſchlichen Vernunft die Aufgabe zugewieſen wird, den Staat durch Nachbildung des in der Natur gebotenen organiſchen Typus hervorzubringen[98]). In detaillirter Ausführung ſucht beſonders Marſilius v. Padua zu ſchildern, wie die der Geſammtheit innewohnende Vernunft den geſellſchaftlichen Organismus erzeugt, indem ſie hierbei in bewußter Weiſe das Verfahren der lebenbildenden Naturkraft nachahmt[99]).

---

[97]) Man macht geltend, daß Einheitlichkeit auch bei einer Mehrheit von Herrſchenden möglich iſt; daß die Inſtitution des Principats u. ihr jeweiliger Träger zu unterſcheiden ſind; daß der myſtiſche Körper zeitweiſe auch ohne Haupt beſtehen kann, zumal die Kirche, welche ihr überirdiſches Haupt in Chriſtus ſtets behält. So verficht Occam dial. I, 5 c. 13 u. 24 die Möglichkeit des Beſtandes der Kirche nach Abtrennung der ecclesia Romana, indem er ausdrücklich bemerkt: „licet quantum ad multa sit similitudo inter corpus Christi mysticum, quod est ecclesia, et corpus materiale hominis, non tamen est quantum ad omnia simile". Ebenſo Petr. Alliac. b. Gers. Op. I, 692 u. II, 112; Gerson de aufer. pap. II, 209 sq.; Randuf de mod. un. c. 2 ib. 163; Nicol. Cus. I c. 14 u. 17.

[98]) Vgl. Thom. Aq. Comment. ad Polit. p. 366 (ratio . . constituens civitatem); bezüglich der Kirche lehrt er die Göttlichkeit der Verfaſſung (Summa adv. gentil. IV c. 76), die Staatsſchöpfung aber ſieht er als Aufgabe des Königsamtes an, welches hierbei das Vorbild der Erſchaffung der Welt durch Gott und des Körpers durch die Seele befolgt (de reg. pr. I c. 13). Ptol. Luc. IV c. 23. Aegid. Rom. de reg. pr. III, 1 c. 1 u. III, 2 c. 32. Engelb. Volk. de ortu c. 1 (ratio imitata naturam). Aen. Sylv. c. 1, 2, 4. — Näheres unten N. 303.

[99]) Mars. Pat. I c. 15. Im natürlichen Organismus bildet die Natur (causa movens) zuerſt das Herz als erſten u. unentbehrlichen Theil u. begabt es mit der Wärme als der eigenthümlichen Kraft, durch die es ſodann als geeignetes Organ alle anderen Theile bildet, ſondert, differentiirt und zuſammenfügt, wie ſpäter erhält, bewahrt u. wiederherſtellt. Das ſchöpferiſche Princip (principium factivum) des

So energiſch nun aber in allen dieſen Punkten die organiſche Auffaſſung zur Geltung gelangt, ſo macht doch hierbei die mittelalterliche Doktrin vor der Erreichung eines letzten Zieles Halt, von dem aus allein ſie zur Beherrſchung der eigentlich juriſtiſchen Konſtruktion der Verbände befähigt geweſen wäre. Denn ſo wenig, wie dies im Alterthum geſchehen war, wurde im Mittelalter der organiſche Gedanke zum Rechtsbegriff der Perſönlichkeit des einheitlichen Ganzen ausgeprägt, während doch erſt hiermit ſeine Brauchbarkeit für die juriſtiſche Konſtruktion beginnt. Und gerade deshalb vermochte die mittelalterliche Theorie mit allen ihren organiſchen Analogien den unaufhaltſamen Fortſchritt einer in ihrem eignen Schoße geborenen atomiſtiſchen und mechaniſchen Staatskonſtruktion zwar hier und da zu verhüllen, nicht aber zu hindern. Auf dies Alles kommen wir unten zurück.

V. Hier wenden wir uns zunächſt zu dem in engem Zuſammenhange mit den dargelegten Grundideen die eigentlich mittelalterliche Denkweiſe beherrſchenden Gedanken der Monarchie. Denn in der That geht durch die ganze mittelalterliche Publiciſtik, in ſcharfem Gegenſatz zur Antike, ein eigenthümlich gewandter monarchiſcher Zug.

Dem Mittelalter erſcheint das Weltganze ſelbſt als ein einheitliches Reich und Gott als ſein Monarch. Gott iſt daher auch der wahre Monarch, das einheitliche Haupt und das bewegende Princip des kirchlichen und politiſchen Menſchheitsverbandes[100]). Alle irdiſche Herrſchaft iſt eine beſchränkte Repräſentation der göttlichen Weltherrſchaft; ſie iſt deren „Aus-

---

Staates dagegen iſt die vernünftige „anima universitatis vel ejus valentioris partis“. Sie erzeugt nach dem Bilde der Natur zuerſt eine dem Herzen entſprechende „pars prima, perfectior et nobilior“ im Principat u. gibt dieſem eine der Wärme vergleichbare aktive Potenz in der „auctoritas judicandi, praecipiendi et exeqnendi“ mit auf den Weg. Damit erlangt der Principat die „activa potentia seu auctoritas instituendi reliquas partes civitatis“. Zugleich ſoll aber der Principat, wie das Herz nur in der von der Natur beſtimmten forma seu virtus wirken kann, in der lex einen Regulator ſeines Verfahrens empfangen. Nach Maßgabe dieſer lex hat dann der principans die Staatstheile einzurichten, mit ihren officia auszuſtatten, zu belohnen u. zu ſtrafen, zu konſerviren, in der eignen wie gemeinen Wirkſamkeit zu fördern u. gegenſeitige Störungen zu hindern. Auch im ferneren Staatsleben kann die Regierungsgewalt ſo wenig wie das Herz ohne Gefahr einen Augenblick ſtill ſtehen.

[100]) Thom. Aq. Summa Theol. II, 1 q. 91 a. 1: tota communitas universi gubernatur ratione divina; deshalb hat die in Deo sicut in principe universitatis exiſtirende ipsa ratio gubernationis rerum die Natur einer lex (und zwar lex aeterna); vgl. ib. I q. 103 (obwohl nach a. 6 „Deus gubernat quaedam mediantibus aliis“) u. II, 1 q. 93 a. 3; Summa contra gentil III q. 76—77. Dante I c. 7 u. III c. 16 (dieſe dispositio mundi geht von Gott aus). Vgl. oben N. 7, 8, 11, 44, 67, 71.

fluß", wird von ihr normirt und hat in ihr das Ziel. Von Gott ſtammt daher zunächſt die Einſetzung der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit als dauernder Inſtitution. Wurde dies von kirchlicher Seite bezüglich der weltlichen Gewalt zeitweiſe in Frage geſtellt, ſo gab doch mehr und mehr auch die extrem kirchliche Richtung wieder den wenigſtens mittelbar göttlichen Urſprung des Staates zu[101]), während die ſtaatliche Theorie auf den Nachweis unmittelbar göttlicher Einſetzung der weltlichen Obrigkeit ein Hauptgewicht legte[102]). Von Gott aber ſtammt auch Amt und Vollmacht des einzelnen Trägers der Herrſchaft. Denn unmittelbar oder mittelbar verleiht Gott alle Gewalt, indem er ſich dabei der Wähler und ſonſtiger menſchlicher Konſtituenten nur als ſeiner Werkzeuge bedient. Unmittelbar von Gott empfängt ſein geiſtlicher Vikar ſein Amt[103]). Gleiches behauptet die kaiſerliche Partei für den Kaiſer als weltlichen Vikar Gottes[104]), während die Kirche zwar ihre

---

[101]) Vgl. oben N. 15. Beſonders nachdrücklich hält z. B. Joh. Saresb. Polycr. IV c. 1 p. 208—209 u. VI c. 25 p. 391—395 den göttlichen Urſprung der weltlichen Gewalt aufrecht. Ausführlich beweiſt Ptol. Luc. III c. 1—8 den Satz „omne dominium est a Deo"; es ſei dies ratione entis (weil ens primum das principium, c. 1), ratione motus (weil primum immobile movens alle anderen moventia influirt, c. 2), ratione finis (weil in Gott als ultimus finis jeder Regierungszweck gipfeln muß, c. 3); darum ſei auch das dominium tyrannicum von Gott, der es als Zuchtmittel zuläßt, ohne darum die Tyrannen ſelbſt ungeſtraft zu laſſen (c. 7—8). Und Alv. Pel. I a. 8 u. 41 C—K wiederholt dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß dem der ſündliche Urſprung des Staates nicht entgegenſteht; er unterſcheidet daher in I a. 56 B: „materialiter et inchoative" ſtamme die weltliche Gewalt aus dem Naturtriebe und alſo a Deo, „perfective et formaliter" habe ſie ihr esse von der geiſtlichen Gewalt, „quae a Deo speciali modo derivatur".

[102]) Vgl. oben N. 38, 40, 44 u. bez. des römiſchen Reiches insbeſondere N. 53—55.

[103]) Alv. Pel. I a. 12, 13 U u. X, 18. Aug. Triumph. I q. 1 a. 1; a. 5: die päpſtliche Gewalt iſt „specialius" als jede andere von Gott, der bei Wahl, Regierung u. Schutz unmittelbar eingreift; q. 2 a. 1: doch erzeugt er den einzelnen Papſt nicht unmittelbar, wie Adam, Eva u. Chriſtus, ſondern mediante homine, wie alle anderen Menſchen; a. 7: das Wahlkolleg hat aber nur designatio personae, auctoritas et officium als quid formale in papatu ſtammen von Chriſtus; q. 4 a. 3. Petr. de Andlo I c. 2.

[104]) Vgl. oben N. 40. Die alte, ſchon karolingiſche Lehre, daß der Kaiſer vicarius Dei iſt, wird überhaupt erſt im Inveſtiturſtreit angefochten u. nun umgekehrt vertheidigt; ſo von P. Crassus p. 44, Wenrich (Martene, thes. novus anecd. I p. 220), den Kaiſern u. Schriftſtellern der Hohenſtauffenzeit. Vgl. Dante III c. 16: solus eligit Deus, solus ipse confirmat; die electores ſind in Wahrheit nur denuntiatores divinae providentiae (obwohl ſie bisweilen, von cupiditas verblendet, den göttlichen Willen nicht erkennen); sic ergo patet, quod

eigne Vermittlung dazwiſchen ſchiebt, ausdrücklich aber die gerade hierdurch erfolgende göttliche Verleihung der kaiſerlichen Würde und aller anderen Herrſcherämter betont[105]). Und auch ſonſt wird nicht nur das ſouveräne Recht unabhängiger Herrſcher, ſondern mittelbar jede obrigkeitliche Funktion auf Gott zurückgeführt, indem zuletzt alle von den göttlich beliehenen oberſten Gewaltträgern weiter verliehenen Befugniſſe als Emanationen der göttlichen Weltregierung erſcheinen[106]).

Da nun aber, wie oben bemerkt iſt, jedes Theilganze dem Weltganzen ähnlich ſein ſoll, ſo ergibt ſich von ſelbſt für kirchliche und politiſche Verbände eine monarchiſche Verfaſſung. Die mittelalterliche Publiciſtik erklärt daher faſt einſtimmig die Monarchie für die beſte Verfaſſungsform. Wie im Weltganzen, ſo glaubt ſie in der belebten und unbelebten Natur die monarchiſche Ordnung überall wiederzufinden und ſchließt daraus auf ihre höhere Vorzüglichkeit auch für Kirche und Staat. Sie ſucht dieſe Beweisführung durch hiſtoriſche und praktiſche Argumente zu ergänzen. Vor Allem aber ſtützt ſie dieſelbe auf die philoſophiſche Begründung aus dem Weſen aller Verbände. In dieſer Beziehung laufen alle Deduktionen darauf hinaus, daß, wenn das Weſen des geſellſchaftlichen Organismus in der Einheit beruht, die Einheit aber in einem herrſchenden Theile dargeſtellt werden muß, dieſe Aufgabe am beſten von dem an ſich Einen (per se unum), folgeweiſe von einem

---

auctoritas temporalis monarchiae sine nllo medio in ipsnm de fonte universalis auctoritatis descendit; qui quidem fons, in arce suae simplicitatis unitus, in multiplices alveos influit ex abundantia bonitatis. Bart. prooem. D. nr. 14: Deus .. causa efficiens. Ant. Ros. I c. 47—48 u. 56: die Wähler, der etwa mitwirkende Papſt, das Volk ſind nur organa Dei, ſo daß immediate a Deo. Gerson IV p. 586. — Vgl. Occam octo q. II c. 1—5 u. IV c. 8—9, dial. III tr. 2 l. 1 c. 18 sq., wo drei Nüancen dieſer Meinung unterſchieden werden, je nachdem eine direkte Gabe Gottes, oder eine Gabe ministerio creaturae (durch die Wähler, welche dem Prieſter bei der Taufe u. dem Patron bei der Amtsübertragung gleichen), oder eine Verſchiedenheit des rein menſchlichen heidniſchen u. des von Chriſtus legitimirten jetzigen Reiches angenommen wird.

[105]) Joh. Saresb. V c. 6: mediante sacerdotio. Aug. Triumph. I q. 1 a. 1, II q. 35 a 1, q. 36 a. 4 (mediante papa), q. 45 a. 1. Alv. Pel. I a. 37 D u. Dd, 41, 56, 59 E (a Deo .. mediante institutione humana). Panorm. oben in N. 22. Petr. de Andlo II c. 9: imperium a Deo .. per subalternam emanationem. Ebenſo wird in der Quaestio in utramque a. 5 u. im Somn. Virid. I c. 88, 180—181 nur geſtritten, ob die Könige mittelbare oder unmittelbare ministri Dei ſind.

[106]) Vgl. Dante I. c. Petr. de Andlo I c. 2: regimen mundi a summo rerum principe Deo ejusque divina dependet voluntate; er beſtellt den Papſt als Vikar, von dieſem ſtammt die imperialis auctoritas und von ihr wiederum „cetera regna, ducatus, principatus et dominia mundi *subalterna quadam emanatione* defluxerunt"; dazu II c. 9. Tengler, Laienſp. Bl. 14v°, 17, 56.

herrſchenden Individuum, gelöſt zu werden vermag[107]). Tiefer und ſchärfer noch faßt Dante dieſen Gedanken, indem er ausführt, daß das im politiſchen Körper zu Einende die Willenskraft ſei, zur Darſtellung aber der unitas in voluntatibus ſich offenbar am beſten die voluntas una domina et regulatrix eines einzigen Menſchen eigne[108]).

Aus dem Vorzuge der Monarchie wird gefolgert, daß in der Kirche, deren Verfaſſung von Gott ſelbſt gegründet iſt, nothwendig ein monarchiſches Regiment kraft göttlichen Rechts beſteht: denn Gott konnte für ſeine Kirche nur die beſte Verfaſſung wollen[109]). In gleicher Weiſe führt in dieſem Zuſammenhange die Lehre von der Gottgewolltheit des Reiches zugleich zu der Annahme einer göttlichen Einſetzung der univerſellen Monarchie des Kaiſers[110]). Ebenſo aber muß in jedem Gliedkörper der Kirche und des Reiches und folgeweiſe überhaupt in jedem Verbande dem Mittelalter die monarchiſche Form

---

[107]) Thom. Aq. de reg. pr. I c. 2 (manifestum est, *quod unitatem magis efficere potest, quod est per se unum, quam plures;* Mehrere werden ſich der Einheit immer nur annähern) u. c. 5; Summa Theol. II, 1 q. 105 a. 1, II, 2 q. 10 a. 11; Summa contra gentil. IV q. 76 (optimum autem regimen multitudinis est ut regatur per unum: quod patet ex fine regiminis, qui est pax; pax enim et unitas subditorum est finis regentis; *unitatis autem congruentior causa est unus quam multi*); Comm. ad Polit. p. 489 u. 507. Aegid. Rom. de reg. princ. III, 2 c. 3. Dante I c. 5—9 und die praktiſchen Argumente in c. 10—14. Joh. Paris. c. 1. Alv. Pel. I a. 40 D u. 62 C. Occam octo q. III c. 1 u. 3; dial. III tr. 1 l. 2 c. 1, 6, 8, 9—11. Somn. Virid. I c. 187. Gerson IV 585 (ad totius universi gubernationis exemplum, quae fit per unum Deum supremum). Nicol. Cus. III praef. Laelius b. Gold. II p. 1595 sq. Anton. Ros. II c. 5—7. Petrus de Andlo I c. 8. Patric. Sen. de regno I, 1 u. 13 p. 59 (unitas per imitationem ficta). — Selbſtändig und theilweiſe abweichend Eng. Volk. I c. 11—12 (nur die Monarchie kann heute größere Gebiete und Menſchenmaſſen einen).

[108]) Dante I c. 15. Aehnlich Petr. de Andlo I c. 3, da die geſellſchaftliche Ordnung in ähnlicher Weiſe auf der Ueber- und Unterordnung der Willen beruhe, wie die natürliche Ordnung auf der Ueber- und Unterordnung der Naturkräfte (potentiae naturales).

[109]) Thom. Aq. Summa contra gentil. IV q. 76 (das regimen ecclesiae muß ſeiner göttlichen Einſetzung wegen „optime ordinatum“ ſein, folglich ſo, „ut unus toti Ecclesiae praesit“). Alv. Pel. I a. 40 D u. 54. Joh. Paris. c. 2. Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 1, 3—11, 18—19, 29; dazu I, 5 c. 20—21. Somn. Virid. II c. 168—179. Ant. Ros. II c. 1—7.

[110]) Vgl. vor Allem Dante lib. I, wo in c. 6 das Argument gebraucht wird, daß der ordo totalis vorzüglicher als jeder ordo partialis ſein muß. Engelb. Volk. de ortu c. 14—15. Occam octo q. III c. 1 u. 3, dial. III tr. 2 l. 1 c. 1 u. 9. Aen. Sylv. c. 8. Ant. Ros. II c. 6. Petr. de Andlo I c. 8.

als die normale erscheinen[111]). Hat sich doch früher schon gezeigt, daß auch die Korporationslehre vielfach bei jeder Korporation ein monarchisches Haupt stillschweigend als vorhanden annahm oder sogar für wesentlich erklärte.

Indeß auch hier trug die Anlehnung an die Antike zugleich den Keim der Selbstauflösung in das mittelalterliche Denken hinein. Glaubte man für die Bevorzugung der Monarchie sich auf Aristoteles berufen zu können, so entnahm man doch ihm zugleich die Lehre von den republikanischen Verfassungsformen und die Erörterungen über ihre Bedingungen und Vorzüge[112]). Schon die Anstellung solcher Untersuchungen aber bedrohte das göttliche Recht der Monarchie. In der That wurde vielfach die Ansicht laut, daß keine Verfassungsform göttlicher als die andere und auch der Vorzug der Monarchie nur relativ sei, während nach Zeit und Umständen vielmehr republikanische Verfassungen angemessen sein könnten[113]). Insbesondere enthielt die Bestreitung des imperium mundi immer zugleich einen Angriff auf die Grundlagen des mittelalterlich-monarchischen Gedankens, so daß sogar die Meinung geäußert werden konnte, es lasse sich ein staatlicher Menschheitsverband ohne monarchische Spitze als aristokratischer Verein von Souveränen denken[114]). Selbst in Bezug auf die Kirche blieb die Lehre von der Göttlichkeit und Nothwendigkeit der Monarchie vom Zweifel nicht verschont[115]). In der humanistischen

---

[111]) Oben N. 107. Thom. Aq. l. c. (bei jedem populus unius ecclesiae); dazu die Ausführungen über das Verhältniß des Papstes, des Bischofs und des Pfarrers als gottgewollter monarchischer Häupter „super eandem plebem immediate constituti" in lib. IV Sent. d. 17 q. 3 a. 3 sol. 5 ad 5. Dante I c. 6. Petr. de Andlo I c. 8. Bes. aber die monarchische Struktur der 5 corpora mystica bei Ant. Ros. II c. 6 (oben N. 64).

[112]) Thom. Aq. de reg. pr. I c. 4. Engelb. Volk. de reg. pr. I c. 12—16. Petr. de Andlo I c. 8. Ant. Ros. II c. 4 (dagegen c. 7 p. 314—319).

[113]) Ptol. Luc. II c. 8 u. IV c. 8 meint sogar, im status integer humanae naturae wäre das regimen politicum vorzuziehen; auch im status naturae corruptae aber komme es auf die dispositio gentis an, wie z. B. die Kühnheit des italienischen Volks nur zwischen Republik und Tyrannis die Wahl lasse. Engelb. Volk. I c. 16. Occam octo q. III c. 3 u. 7 (nach congruentia temporum), dial. III tr. 2 l. 1 c. 5.

[114]) Vgl. Occam octo q. III c. 3, 6, 8, dial. III tr. 2 l. 1 c. 1, 4, 9, 13. Denn vielleicht sei für das Ganze eine andere Verfassung gut als für die Theile.

[115]) Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 2, 12—14, 16—17, 25, 30. Denn auch mit aristokratischem Regiment sei Einheit vereinbar (pluralitas pontificum non scindit unitatem ecclesiae) und nicht immer passe für totum und magnum, was für pars und parvum geeignet sei. Ausdrücklich bestritten wird die Gottgewolltheit des Primats von Marsil. Pat. II c. 15—22, III concl. 32 u. 41, sowie unter den Konciliosschriftstellern von Randuf de mod. nn. eccl. c. 5 und anderen (von Petr. Aliac., Gerson u. Breviscoxa b. Gerson Op. I p. 662, II p. 88 u. I p. 872 bekämpften) Autoren.

Litteratur begegnet dann bereits mehrfach eine ausgesprochene Vorliebe für antik-republikaniſche Formen[116]). Zugleich wird mit Entſchiedenheit ſchon im vierzehnten Jahrhundert geltend gemacht, daß das Einheitsargument nicht unbedingt für die Monarchie entſcheide, da die unitas principatus in der Republik ebenſo nothwendig und möglich ſei[117]). In dieſem Zuſammenhange pflegt dann die in der Republik herrſchende Verſammlung unter dem Bilde eines Kollektivmenſchen aufgefaßt und in antiker Weiſe dergeſtalt den Beherrſchten gegenübergeſtellt zu werden[118]), daß von dieſer Seite her der monarchiſche und der republikaniſche Staat dem gleichen Schema unterworfen werden können. —

In ähnlicher Weiſe miſchen und bekämpfen ſich mittelalterliche und antik-moderne Gedanken in den Doktrinen, welche betreffs der Stellung des Monarchen im Staat entwickelt werden.

Die eigentlich mittelalterliche Lehre, in welcher offenbar trotz aller äußeren Anlehnung an antike Vorbilder die germaniſche Herrſchaftsidee in chriſtlicher Vertiefung fortlebt, ſieht in jeder Herrſchaft ein von Gott ſtammendes perſönliches Amt.

Man neigt daher einerſeits zur perſönlichen Erhöhung des Herrſchers. Der Herrſcher wird in ſeiner perſönlichen Erſcheinung als Träger einer ihm von oben und außen mitgetheilten Vollmacht gedacht; er wird der Geſammtheit, deren Leitung ihm anvertraut iſt, als Subjekt einer eignen und ſelbſtändigen Machtſphäre gegenübergeſtellt; er wird über und außer den Verband gehoben[119]). Wird doch im Sinne der typiſchen Bedeutung des Weltganzen

---

[116]) Ausdrücklich erklärt ſich Patric. Sen. de inst. reip. I, 1 für die Republik, während er de regno I, 1 die Monarchie vorzieht, aber auf die Verſchiedenheit der Völker hinweiſt.

[117]) Mars. Patav. I c. 17 u. III concl. 11 (auch für zuſammengeſetzte Staaten). Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 17 u. 22.

[118]) Aegid. Rom. III, 2 c. 3: plures homines principantes quasi constituunt unum hominem multorum oculorum et multarum manunm; doch werde zu einem ſolchen Kollektivmenſchen auch der gute Monarch durch Zugeſellung weiſer Rathgeber; und jedenfalls ſei er doch noch mehr „unus“ als die Vielen „in quantum tenent locum unius“. Mars. Pat. I c. 17: quoad officium principatus müſſen die plnres eine Einheit bilden, ſo daß jede Regierungshandlung als nna actio ex communi decreto atque consensu eorum aut valentioris partis secundum statutas leges in his ergeht. Aehnlich Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 17 mit dem Zuſatz, daß ſomit plures gerunt vicem unius et locum nnius tenent. Patric. Sen. de inst. reip. I, 1 u. III, 3: die herrſchende Verſammlung bildet quasi unum homiuem oder quasi unum corpus mit vervielfältigten Gliedern und Fähigkeiten; I, 5: multitudo universa potestatem habet collecta in unum, ubi de republica sit agendum, dimissi autem singuli rem suam agunt.

[119]) So ſieht Dante mon. I c. 6 in dem Herrſcher „aliquod unum quod non est pars“. Und noch Turrecremata ſucht die ganze Koncilientheorie damit zu widerlegen, daß der Monarch ſeinem Begriff nach nothwendig über der Geſammt-

für seine Theile die Stellung des Monarchen zum Staat mit der Stellung Gottes zur Welt verglichen[120])! Von hier aus wird sogar dem Herrscher als Stellvertreter Gottes eine Quasigöttlichkeit beigelegt. Bekannt ist, wie weit in dieser Beziehung die Anhänger des Papstes giengen[121]), während die Gegner zu Gunsten des Kaisers und der Könige hierin nicht zurückblieben[122]).

Allein auf der anderen Seite wird der Gedanke, daß alle Herrschaft Amt ist, mit Energie entfaltet. Darum wird das Verhältniß zwischen dem Monarchen und der Gesammtheit durchaus als ein Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten aufgefaßt. Beide erscheinen als politische Subjekte, die erst in ihrer Verbindung das organische Ganze bilden. Und in der Gesammtheit stehen zugleich alle einzelnen Unterthanen in einem wahren und gegenseitigen Rechtsverhältniß zum Monarchen. Jede Herrschaft ist daher nicht blos Recht, sondern in erster Linie Pflicht; sie ist ein gottähnlicher, aber darum um so schwererer Beruf, ein öffentliches Amt, ein Dienst des gemeinen Wesens[123]). Die Herrscher sind um des Volkes willen gesetzt, nicht ist das

---

heit steht, wie Gott über der Welt und der Hirt über der Herde; Summa de pot. pap. c. 26, 48, 83, 84; de conc. c. 29, 30, 44.

[120]) Joh. Saresb. Polycr. IV c. 1: est .. princeps potestas publica et in terris quaedam divinae majestatis imago; V c. 25 p. 391—395. Thom. Aq. de reg. I c. 12—14; die Errichtung des Staats ist ihm als Abbild der göttlichen Weltschöpfung (c. 13), die Regierung als Abbild der göttlichen Weltregierung (c. 14) Sache des Herrschers.

[121]) Gl. zu c. 17 in VI° 1, 6 v. „homini“: in hoc parte non est homo sed Dei vicarius. Gl. zu prooem. Cl. v. „papa“: nec Deus nec homo. Petr. Blesensis ep. 141. Aug. Triumph. I q. 6 a. 1—3 (Identität der Sentenz Gottes und des Papstes, weshalb keine Appellation an Gott zulässig); q. 8 a. 1—3, q. 9, q. 18. Alv. Pel. I a. 13 (non homo simpliciter, sed Deus i. e. Dei vicarius), 37 y (Deus quodammodo, quia vicarius), 12 (unum est consistorium et tribunal Christi et papae in terris). Bald. zu l. ult. C. 7, 50. Ludov. Rom. cons. 345 nr. 6—8. Zenzelinus zu c. 4 Extrav. Joh. XXII nr. 14. Bertach. v. „papa“.

[122]) Schon unter den Hohenstaufen findet sich vielfach eine förmliche Apotheose des Kaisers (vgl. z. B. Petr. de Vin. ep. II c. 7 u. III c. 44). Vgl. Bald. I cons. 228 nr. 7: imp. est dominus totius mundi et Deus in terra; cons. 373 nr. 2: princeps est Deus in terris. Joh. de Platea l. 2 C. 11, 9 nr. 1: sicut Deus adoratur in coelis, ita princeps adoratur in terris; doch nur „improprie“. Theod. a Niem p. 786: dem Kaiser schuldet man devotio tanquam praesenti et corporali Deo. Aen. Sylv. c. 23: dominus mundi, Dei vicem in temporalibus gerens. Jason II cons. 177 nr. 11: princeps mundi et corporalis mundi Deus.

[123]) Man vgl. schon Concil. Paris. u. Worm. a. 829 in Const. Worm. M. G. L. I p. 346 sq., wo das „ministerium a Deo commissum“ des Königs, der „rex“ nur „a recte agendo“ heiße, andernfalls zum Tyrannen werde, ausführlich dargelegt wird. Aehnlich Concil. Aquisgran. II a. 836 und Concil.

Volk für sie da[124]). Die Gewalt des Herrschers ist daher nicht absolut, sondern in die Schranken ihrer Bestimmung gebannt. Ihre Aufgabe besteht in der Beförderung des gemeinen Wohls, des Friedens und der Gerechtigkeit, der möglichsten Freiheit Aller[125]). In jeder Verletzung dieser Pflichten und in jeder Ueberschreitung der damit gegebenen Grenzen liegt eine Entartung der legitimen Herrschaft in Tyrannei[126]). Deshalb ist auch dem Mittelalter die Lehre von der unbedingten Gehorsamspflicht der Unterthanen vollkommen

---

Mogunt. a. 888 c. 2 b. Mansi Tom. XIV p. 671 sq. u. XVIII p. 62; vgl. Hefele IV S. 91 ff. u. 546 ff. Hincmar Opusc. de divortio Lotharii, Op. I 693. Ausdrücklich braucht Manegold v. Lautenbach l. c. die Bezeichnung „vocabulum officii". Joh. Saresb. IV c. 1 (minister populi), c. 2 (publicae utilitatis minister), c. 3, c. 5. Hugo Floriac. I c. 4, 6, 7: ministerium, officium regis. Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 14. Alv. Pel. I a. 62 I. Ptol. Luc. II c. 5—16. Dante I c. 12: sie sind respectu viae domini, respectu termini ministri aliorum, der Kaiser also insoweit minister omnium. Eugelb. Volk. tr. II—VII. Gerson IV p. 597. Ant. Ros. I c. 64: officium publicum, wie tutor. Petrus de Audlo I c. 3, II c. 16—18.

[124]) Vgl. insbes. Joh. Saresb. IV c. 1—3 u. 5. Thom. Aquin. de reg. Jud. qu. 6: Principes terrarum sunt a Deo instituti, non quidem ut propria lucra quaerant, sed ut communem utilitatem procurent; Comm. ad Polit. p. 586. Ptol. Luc. III c. 11: regnum non est propter regem, sed rex propter regnum. Eugelb. Volk. de reg. pr. V c. 9: sicut tutela pupillorum, ita et procuratio reipublicae inventa est ad utilitatem eorum, qui commissi sunt, et non eorum, qui commissionem susceperunt; II c. 18, IV c. 33—34. Dante I c. 12: non enim cives propter consules nec gens propter regem, sed econverso consules propter cives et rex propter gentem. Occam octo q. III c. 4 u. I c. 6. Paris de Puteo de syndicatu p. 40 nr. 21. Petrus de Audlo I c. 3.

[125]) Concil. Paris. u. Worm. a. 829: das Volk mit Billigkeit und Gerechtigkeit zu regieren, Frieden und Eintracht zu wahren. Petr. Bles. epist. 184 p. 476: ut recte definiant et decidant examine, quod ad eos pervenerit quaestionum. Dante Mon. I c. 12. Thom. Aquin. Comm. ad Polit. p. 592 u. 595 sq. Eng. Volk. I c. 10. Gerson III p. 1474. Occam octo q. III c. 5 erklärt eine plenitudo potestatis für unvereinbar mit der besten Verfassung, welche Freiheit der subditi fordert und Knechtschaft derselben ausschließt; und VIII c. 4 meint er, der Kaiser habe gerade deshalb geringere Rechte als andere Fürsten, weil dem Reich die beste Verfassung zieme.

[126]) Concil. Paris. u. Worm. a 829. Conc. Mogunt. a. 888 c. 2. Nicolaus I epist. 4 ad Advent. Metens.: si jure principantur; alioquin potius tyranni credendi sunt, quam reges habendi. Petr. Bles. l. c.: Principatus nomen amittere promeretur, qui a justo judicii declinat tramite. Hugo Flor. I c. 7—8. Joh. Saresb. VIII c. 17—24. Thom. Aq. de reg. pr. I c. 3—11. Ptol. Luc. III c. 11. Vincent. Bellov. VII c. 8. Eng. Volk. I c. 6 u. 18. Alv. Pel. I a. 62 D—H. Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 6 sq., octo q. III c. 4. Gerson l. c. Paris de Puteo l. c. p. 8—51.

freund. Alle Gehorſamspflicht vielmehr erſcheint ihm als bedingt durch die Rechtmäßigkeit des Befehls. Schlechthin unantaſtbar ſteht ihm der Satz feſt, daß jeder Einzelne dem Gebote Gottes mehr zu gehorchen hat als irgend einer menſchlichen Obrigkeit[127]). Wenn aber ſchon früh manche Schriftſteller bei dieſer von der heiligen Schrift ſelbſt geſetzten Schranke aller Gehorſamspflicht ſtehen blieben, und dem Tyrannen gegenüber nur das Recht und die Pflicht zum paſſiven Widerſtande des Märtyrers ſtatuirten[128]): ſo gieng die eigentlich mittelalterliche Doktrin mit Entſchiedenheit darüber hinaus. Denn einerſeits lehrte ſie, daß überhaupt jede Anordnung des Herrſchers, welche die Schranken ſeiner Befugniß überſchreite, für die Unterthanen nichtig und unverbindlich ſei und Niemanden zum Gehorſam verpflichte[129]). Andererſeits proklamirte ſie gegenüber der Zwangsdurchführung ungerechter und tyranniſcher Maßregeln, indem ſie darin bloße Gewaltakte ſah, das Recht des gewaltſamen und ſelbſt bewaffneten Widerſtandes, ja ſie lehrte ſogar, obwohl ſtets unter dem Widerſpruch ſtreng rechtlich geſonnener Männer, die Erlaubtheit oder doch die Entſchuldbarkeit des Tyrannenmordes[130]).

---

[127]) Der Satz iſt nie bezweifelt worden. Vgl. z. B. Petr. Bles. ep. 131 p. 388. Thom. Aquin. Snmm. Theol. II, 1 q. 96 a. 4 (quia ad hoc ordo potestatis divinitus concessns se non extendit) und II, 2 q. 104 a. 5. Ferner namentlich die Summiſten, z. B. Johannes Friburgensis Snmma confessorum (vgl. unten § 12 N. 14) lib. 2 tit. 5 q. 204.

[128]) So Hugo v. Flenry, der daher vorſchreibt, den Tyrannen zu ertragen und für ihn zu beten, Geboten aber, die dem göttlichen Geſetz widerſtreiten, den Gehorſam zu weigern und Strafe und Tod als Märtyrer auf ſich zu nehmen; I c. 4 p. 17—22, c. 7 p. 31, c. 12 p. 44, II p. 66. — Auch Baldns zu l. 5 D. 1, 1 nr. 6—7 erklärt ſich gegen jeden Eingriff in das Herrſcherrecht.

[129]) Vgl. Hugo de s. Victore, Quaest. in epist. Paul. q. 300 (Migne Tom. 175 p. 505): „Reges et principes, quibus obendiendum est in omnibus, *quae ad potestatem pertinent*“. Thom. Aquin. Summa Theol. II, 2 q. 104 a. 5 (nicht blos dem Gebot des Uſurpators, ſondern auch dem ungerechten Gebot des legitimen Herrſchers hat der Chriſt nur etwa wegen beſonderer Umſtände oder zur Vermeidung von Anſtoß und Gefahr zu gehorchen). Danach Vincent. Bellov. X c. 87 und Joh. Friburg. l. c. (N. 127). Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 20: alle Menſchen ſchulden dem Kaiſer unmittelbaren, aber nur bedingten Gehorſam, nämlich in licitis und in his quae spectant ad regimen popnli temporalis, ſo daß z. B. ein Verbot des Weintrinkens unverbindlich wäre; vgl. c. 26 u. 28. Nic. Cns. III c. 5. Decius cons. 72 nr. 2: superiori non est obediendum, quando egreditur fines sui officii.

[130]) Schon Manegold v. Lantenbach (vgl. Sitzungsber. a. a. O. S. 325) lehrt, der zum Tyrannen gewordene König ſei gleich einem ungetreuen Hirten zu verjagen, und ähnliche revolutionäre Doktrinen wurden von der päpſtlichen Partei vielfach den Trägern der Staatsgewalt gegenüber aufgeſtellt. Johann v. Salisbnry empfiehlt mit Nachdruck die Tödtung des Tyrannen (qui violenta dominatione populum oppremit), da die tyrannis nichts Anderes ſei als „a Deo con-

Der mittelalterlichen Idee des Herrſcheramtes nun aber treten ſchon ſeit dem zwölften Jahrhundert die Keime der Souveränetätslehre zur Seite, welche in ihrer monarchiſchen Faſſung den Einherrſcher zum Träger einer abſoluten Machtvollkommenheit erhebt, deren Inhalt ſie für begrifflich gegeben erklärt, deren Subſtanz ſie als unveräußerlich, untheilbar und unverjährbar behandelt, und aus der ſie jede untergeordnete Gewalt als bloße Delegation ableitet. Doch bleibt nicht nur ſelbſt bei ſeinen entſchiedenen Verfechtern der monarchiſche Souveränetätsbegriff während des Mittelalters durch den Amtsbegriff gebunden, ſondern vor Allem wird gerade durch ſeine Aufſtellung eine wachſende Oppoſition hervorgerufen, welche nunmehr umgekehrt die Rechte der Geſammtheit mehr und mehr accentuirt und endlich bei der Lehre von der Volksſouveränetät anlangt.

Zuerſt wurde in der Kirche die Idee der monarchiſchen Machtvollkommenheit in dem Begriff der plenitudo potestatis des Papſtes ausgeprägt[131]). Gerade hier jedoch vermochten ſelbſt die extremſten Theorien den

---

cessae homini potestatis abusus", beruft ſich hierfür auf bibliſche und antike Beiſpiele, und verwirft nur den Gebrauch von Gift und den Bruch von Treue und Eid; Polyer. III c. 15, IV c. 1, VI c. 24—28, VIII c. 17—20. Thomas v. Aquino erklärt ſich gegen den Tyrannenmord, aber für den aktiven Widerſtand gegen das regimen tyrannicum, da dieſes non justum und ſeine Beſeitigung keine seditio ſei, ſofern nicht aus der Art und Weiſe des Vorgehens größere Nachtheile als aus der Duldung entſtünden; Summa Theol. II, 2 q. 42 a. 2 ad 3, q. 69 a. 4; de reg. pr. I c. 6; Comm. ad Polit. p. 553. Aehnlich Aegid. Rom. de reg. pr. I c. 6. Vollkommen ausgebildet iſt die Lehre vom aktiven Widerſtande bei Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 26 u. 28 (nach jus gentium). Somn. Virid. I c. 141. Henr. de Langenstein cons. pacis c. 15. Gerson IV 600 u. 624. Decius cons. 690 nr. 13. Bened. Capra reg. 10 nr. 42 (die Durchführung einer tyranniſchen Maßregel iſt ein Gewaltakt, dem gewaltſamer Widerſtand entgegengeſetzt werden darf). Henricus de Pyro Inst. (vgl. unten § 12 N. 16) I, 2 § 1 (Judici et ministris principum licet resistere de facto, quando ipsi sine jure procedunt). — Ueber die Theſe, in der Jean Petit unterm 8. März 1408 den Tyrannenmord vertheidigte (Gerson Op. V p. 15—42), die Oppoſition Gerson's (Op. IV 657—680) und die bedingte Verdammung der Theſe durch das Konſtanzer Koncil (sess. XV vom 6. Juli 1415) vgl. Schwab Gerſon S. 609—646. — Wyclif (artic. damn. 15 u. 17) und Hus (art. 30) behaupteten, daß kein Herrſcher in Todſünde wahrer Herrſcher ſei.

131) Begriff und Wort der dem Papſt von Gott verliehenen „plenitudo potestatis ecclesiasticae", aus welcher alle andere Kirchengewalt fließt und in welcher alle andere Kirchengewalt enthalten bleibt, hat — wenn auch der Sache nach ſchon Gregor VII lib. 1 ep. 55[a] a. 1075 das Gleiche lehrt — vor Allem Innocenz III ausgebildet; vgl. c. 13 X 4, 17; c. 23 X 5, 33; lib. 1 ep. 127 p. 116, lib. 7 ep. 1 u. 405 p. 279 u. 405, lib. 9 ep. 82, 83 u. 130 p. 898, 901 u. 947. Vgl. Innoc. IV zu c. 1 X 1, 7, c. 10 X 2, 2, c. 19 X 2, 27 nr. 6. Dnr. Spec. I, 1 de legato § 6 nr. 1—58. Thom. Aquin. lib. 4 Sent. d. 20 q. 4 a. 3 ad 3

Begriff des zum Dienſte des Ganzen berufenen Amtes nicht ganz zu verwiſchen und die Schranken der oberſten Gewalt nicht völlig zu beſeitigen[132]). Und ſodann wendete ſich gegen dieſe Auslegung der kirchlichen Monarchie eine anſchwellende Bewegung, deren Träger dem Papſt nicht nur in weltlichen Dingen jede Gewalt abſprachen, ſondern ihm auch in geiſtlichen Dingen unter nachdrücklicher Betonung des Amtscharakters der Monarchie nur eine „potestas limitata“ einräumten[133]) und mehr und mehr die Lehre vom bedingten Gehorſam, vom Widerſtandsrecht gegen Uebergriffe des Hauptes und vom Nothrecht der Revolution auf die Kirche übertrugen[134]).

Quaestiunc. 4 sol. 3: Papa habet plenitudinem potestatis pontificalis quasi rex in regno, episcopi vero assumuntur in partem sollicitudinis quasi judices singulis civitatibus praepositi; lib. 2 dist. et quest. ult.; Summa Theol. II, 2 q. 1 a. 10; Opusc. contra error. Graec. II c. 34 u. 38. Aegid. Rom. de pot. eccl. III c. 9—12 (tanta potestatis plenitudo, quod ejus posse est sine pondere, numero et mensura). Petrus Paludanus b. Raynald a. 1328 nr. 30. Die höchſte Steigerung bei Aug. Triumph. I q. 1, 8, 10—34, II q. 48—75, und mehr noch b. Alv. Pel. I a. 5—7, 11—12, 52—58 (potestas sine numero, pondere et mensura; ausnahmslos, allumfaſſend, allbegründend, ſouverän, ſchrankenlos, allunmittelbar). Vgl. Durantis de modo eccl. conc. P. III; Turrecremata Summa de eccl. II c. 54 u. 65; Petrus a Monte de primatu f. 144 sq.

[132]) Immer werden „lex divina et lex naturalis, articuli fidei et sacramenta novae legis“ als Schranken anerkannt; vgl. Alexander III in c. 4 X 5, 19; Joh. Saresb. ep. 198 a. 1167 p. 218; Innocenz III in c. 13 X 2, 13; Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 97 a. 4 ad 3, Quodlib. IV a. 13; Aug. Trinmph. I q. 22 a. 1; Alvar. Pel. I a. 7 u. 46; vgl. Occam dial. III tr. 1 l. 1 c. 1 u. tr. 2 l. 1 c. 23.

[133]) Am ausführlichſten bekämpft Occam octo q. I c. 6, III c. 4—5, Dial. III tr. 1 l. 1 c. 2—15, tr. 2 l. 1 c. 23 die Anſicht, daß der Papſt in weltlichen oder auch nur in geiſtlichen Dingen vor Gott oder den Menſchen eine „plenitudo potestatis“ habe; dieſe wäre mit der libertas evangelica unvereinbar, da ſie eine servitus intolerabilis begründen würde; dem Papſt ſtehe überhaupt oder doch regelmäßig nur eine „potestas limitata“ zu. Vgl. Joh. Paris. c. 3 u. 6; Marsil. Pat. II c. 22—30; Somn. Virid. I c. 156—161; Randuf de mod. un. c. 5, 10, 23, 28; Gregor Heimb. II p. 1604 sq.

[134]) Vgl. Occam octo q. I c. 15 u. III c. 9: man ſchuldet dem Papſt nur Gehorſam in his quae necessaria sunt congregationi fidelium, salvis juribus et libertatibus aliorum; überſchreitet er ſeine Kompetenz, ſo iſt Jeder, ſei er Prälat, König, Fürſt oder Laie, zum Widerſtande nach Ort, Zeit und Gelegenheit berechtigt und verpflichtet. — Immer allgemeiner wurde die Lehre von dem Nothrecht des Widerſtandes und Abfalles während des Schisma; vgl. Matth. de Cracovia, Pierre du Mont de St. Michel und andere Gallikaner bei Hübler S. 366, 370—372, 377; auch ib. S. 121 N. 8; Conclus. per stud. Bonon. v. 1409 ib. 373; Gerson Trilogus II p. 83 sq.; Theod. a Niem de schism. III c. 20 (wie gegen eine bestia); Randuf de mod. un. c. 9—10; Ant.

Auch auf weltlichem Gebiet empfieng die monarchiſche Idee eine abſolutiſtiſche Prägung, ſeitdem in der Hohenſtauffenzeit dem Kaiſer von den Juriſten die plenitudo potestatis des römiſchen Cäſar vindicirt und bald die kaiſerliche Machtvollkommenheit als Typus der Monarchie überhaupt behandelt wurde. Doch erkannte die abſolutiſtiſche Theorie des Mittelalters ausnahmslos auch hier Pflichten und Schranken des zum Souverän erhobenen Monarchen an[135]). Und vor Allem blieb auch hier ſtets eine Oppoſition lebendig, die dem Kaiſer ſo gut wie jedem Fürſten unter Feſthaltung des monarchiſchen Amtsbegriffes nur eine potestas limitata und ein durch Pflichterfüllung bedingtes Recht zugeſtand[136]).

Die der monarchiſchen Idee des Mittelalters ſomit immanenten Elemente der Beſchränkung wurden zunächſt in der Lehre von dem gegenüberſtehenden Recht der Geſammtheit theoretiſch ausgeſtaltet. Zu dieſer Lehre haben wir uns nunmehr zu wenden. Später bleibt zu zeigen, wie überdies das Mittelalter feſte Rechtsſchranken der Staatsgewalt überhaupt aufrichtet, in welche dann natürlich der Monarch auch für den Fall gebannt bleibt, daß die Fülle der Staatsgewalt ſich in ihm vereint.

VI. Den publiciſtiſchen Lehren des Mittelalters iſt die entſchiedene Anerkennung eines urſprünglichen und aktiven Rechtes der Geſammtheit in jedem menſchlichen Verbande durchweg eigenthümlich. Ueber Beſchaffenheit und Umfang dieſes Rechtes ſtreiten die Parteien. Ueberdies aber tritt auch hierbei der Gegenſatz zwiſchen der anfänglich vorherrſchenden eigentlich mittelalterlichen Auffaſſung und der mehr und mehr ſich entwickelnden antik-modernen Betrachtungsweiſe deutlich zu Tage. Denn urſprünglich iſt es offenbar die germaniſche Genoſſenſchaftsidee, welche, wie ja im Leben der Zeit in und neben den Herrſchaftsverbänden überall genoſſenſchaftliche Einrichtungen ſtehen, ſo zugleich mit der germaniſchen Herrſchaftsidee in die gelehrten Erörterungen ſich Eingang erzwingt. Demnächſt aber wirken auch hier antike Elemente, wie ſie theils aus der mit Vorliebe zur Konſtruktion herangezogenen romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Korporationslehre, theils aus dem Staatsrecht und der Staatsphiloſophie der alten Welt herüberſtrömen, umbildend ein und verleihen mehr und mehr der mittelalterlichen Lehre vom Geſammtrecht das Ge-

---

Ros. II c. 23, 27—30, III c. 4—6. Hieran hielt Nic. Cus. ſelbſt nach ſeinem Abfall von der Koncilspartei feſt (Op. II p. 825—829).

135) Vgl. die folgenden Abſchnitte.

136) Ausführlich widerlegt Occam die Meinung, daß die kaiſerliche Gewalt außer der lex divina vel naturalis keine Schranke habe, und ſetzt ihr die Behauptung entgegen: „limitata est imperatoris potestas, ut quoad liberos sibi subjectos et res eorum solummodo illa potest, quae prosunt ad communem utilitatem“; dial. III tr. 2 l. 2 c. 26—28 und ſpeciell bezüglich der Perſonen c. 20, bez. der Sachen c. 21—25. Gerson IV p. 598 u. 601. Nic. Cus. III c. 5. Oben N. 126—130.

präge der modernen Lehre von der Volksſouveränetät. Indem dann ſchon im Mittelalter der Gedanke der Volksſouveränetät in mannichfacher Weiſe mit dem Gedanken der Herrſcherſouveränetät verknüpft wird, können auf dieſer Grundlage bereits die ungleichartigſten abſtrakten Verfaſſungsſyſteme — von dem auf den veräußerten Volkswillen baſirten Abſolutismus durch die konſtitutionelle Monarchie bis zur republikaniſchen Volksherrſchaft — aufgebaut werden.

1. Zunächſt empfiengen hinſichtlich des weltlichen Staatsverbandes die Ideen über das Recht der Geſammtheit ihre doktrinelle Ausgeſtaltung.

Eine alte und allgemeine Anſchauung ſah die Quelle der weltlichen Herrſchaft im Volkswillen. Dieſer Anſchauung kam die von der Kirche fortgepflanzte patriſtiſche Lehre vom Naturzuſtande entgegen. Denn da hiernach dem göttlichen und natürlichen Recht allgemeine Gütergemeinſchaft, Freiheit und Gleichheit entſprochen haben und Eigenthum und Herrſchaft erſt in Folge des Sündenfalls entſtanden ſein ſollten[137]), ſo mußte die Herrſchergewalt auf menſchlicher Satzung beruhen. Gerade hierauf gründete die Kirche ſchon im Inveſtiturſtreit den Anſpruch auf die Unterwerfung der von Menſchen begründeten Staatsgewalt unter das unmittelbar von Gott geſtiftete sacerdotium. Von anderer Seite aber ſtellte man ſich auf denſelben Boden und wehrte nur die für den Staat nachtheiligen Folgerungen ab. Insbeſondere entwickelte man im Gegenſatz zu der Behauptung einer mehr oder minder uſurpatoriſchen und illegitimen Entſtehung der Herrſchaft die Lehre von ihrer rechtmäßigen Einſetzung durch freiwilligen Unterwerfungsvertrag des Volkes[138]). Wenn dabei mancherlei Erinnerungen aus der germaniſchen

---

[137]) Vgl. oben N. 16. Placentinus de var. actionum I, 4. Summa Rolandi C. 23 q. 7 S. 96. Zuſatz zur Gloſſe oben S. 210 N. 68. Joh. Nider tract. de contractibus (Tr. U. J. VI, 1 p. 279) tr. V. K. Summenhard de contr. (unten § 12 N. 14) tr. I q. 8—11. — Doch lehren Thom. Aquin. Summa Theol. I q. 96 a. 4 und Ptol. Luc. de reg. pr. III c. 9 u. IV c. 2—3, das „dominium politicum“ wäre auch im Stande der Unſchuld entſtanden, nur das „dominium servile“ wäre dann nicht eingetreten.

[138]) Schon im Inveſtiturſtreit warf Manegold v. Lautenbach l. c. die Frage auf: „Nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere, populum ab ejus dominio liberum existere, cum *pactum*, pro quo constitutus est, constat illum prius irrupisse?“ Und von antipäpſtlicher Seite wurde nur eingewandt, daß der einmal geäußerte Volkswille ſich „in necessitatem“ verwandle und daß daher die Uebertragung der Herrſchaft unwiderruflich ſei; vgl. Schriftſtück der antigregorianiſchen Kardinäle bei Sudendorf, Registrum II S. 41. Allgemein behauptet dann zuerſt Engelb. v. Volk. de ortu c. 2, alle regna et principatus ſeien durch ein dem natürlichen Triebe und Bedürfniß Genüge thuendes „*pactum subjectionis*“ entſtanden. Vgl. Marsil. Pat. I c. 8, 12, 15. Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 24 (das jus humanum, welches Herrſchaft und Eigenthum an die Stelle der Gütergemeinſchaft des göttlichen und natürlichen Rechts ſetze, war jus

Rechtsgeſchichte und die vertragsmäßige Ausgeſtaltung ſo vieler geltender öffentlicher Rechtsverhältniſſe durch Vereinbarungen zwiſchen Fürſten und Ständen der Theorie zu Hülfe kamen, ſo glaubte man zugleich ſich auf die heilige Schrift berufen zu können, die einen Vertrag zwiſchen David und den Stämmen Israels in Hebron erwähne (II Kön. 5, 3), und führte daneben den von den Juriſten aufgeſtellten Satz ins Feld, daß nach jus gentium jedes freie Volk einen Superior über ſich ſetzen könne[139]). Andererſeits bemühte man ſich darzuthun, daß eine derartige Entſtehungsweiſe den göttlichen Urſprung und das göttliche Recht der Monarchie keineswegs ausſchließe, indem Gott ſich des Volkes als ſeines Mittels bediene[140]), ja erſt durch ſeine Influenz ihm die geiſtige Kraft zur Erzeugung des Herrſcheramtes mittheile[141]).

Von entſcheidender Wichtigkeit für den Sieg dieſer Auffaſſung war es, daß gerade bezüglich der höchſten weltlichen Gewalt die Jurisprudenz im Corpus juris ein poſitives Zeugniß für die Begründung durch den Volkswillen aufzuweiſen hatte. Denn ſchon ſeit der Gloſſe war man einig, daß einſtmalige Volksübertragung durch die lex regia die poſitivrechtliche Grundlage des gegenwärtigen wie des alten imperium ſei[142]).

---

populi und wurde vom populus zuſammen mit dem imperium dem Kaiſer übertragen). Nic. Cus. III c. 4. Aen. Sylv. c. 2.

[139]) Eng. Volk. de ortu c. 10. Lup. Bebenb. c. 5 u. 15. Occam octo q. II c. 4—5, V c. 6, VIII c. 3. Baldus l. 5 D. 1, 1 nr. 5 u. 8; l. 2 C. 6, 3 nr. 3. Paul. Castr. l. 5 D. 1, 1 lect. 1 nr. 5 u. lect. 2 nr. 17—18.

[140]) Joh. Paris. c. 11 u. 16: populo faciente et Deo inspirante. Mars. Pat. I c. 9: wo Menſchen den König ſetzen, iſt Gott causa remota. Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27: imperium a Deo et tamen per homines sc. Romanos. Ant. Ros. I c. 56: imperium immediate a Deo per medium tamen populi Romani, qui tanquam Dei minister et instrumentum ejus jurisdictionem omnem in ipsum transtulit. — Etwas anders Almain de auct. eccl. c. 1 (Gers. Op. II p. 978 u. 1014): Gott gibt die Gewalt der communitas zur Verleihung an den Herrſcher.

[141]) Nicol. Cus. II c. 19, III praef. u. c. 4 führt aus, alle Gewalt in Kirche und Staat ſtamme gleichzeitig von Gott und den Menſchen; denn die freiwillige Unterwerfung der Menſchen begründe die materielle Potenz, Gott verleihe die geiſtige Kraft; ſei es doch ſchon göttlich, nicht einfach menſchlich, wenn eine verſammelte Vielheit wie Ein Herz und Eine Seele entſcheide (II c. 5 u. 15).

[142]) Gl. zu l. 9 D. 1, 3, l. 1 D. 1, 4, l. un. D. 1, 11, l. 2 C. 8, 53, l. 11 C. 1, 17 v. „solus imperatur“; zu I feud. 26. Jac. Aren. Inst. de act. nr. 5 p. 277. Cinns l. 4 C. 2, 54. Bald. l. 1 C. 1, 1 nr. 1—12. Innoc c. 1 X 1, 7 nr. 1—2: papa habet imperium a Deo, imperator a populo. Dante III c. 13—14. Lup. Bebenb. c. 5 p. 355: olim tennit monarchiam imperii populus urbis Romanae; postea transtulit in ipsum imperatorem. Occam octo q. II c. 4—5; dial. III tr. 2 l. 1 c. 27—28. Aen. Sylv. c. 8. Ant. Ros. I c. 32 u. 36.

Um ſo leichter konnte man, was vom oberſten weltlichen Verbande galt, als Ausfluß eines im göttlichen und natürlichen Recht begründeten Princips verallgemeinern. Man ſtellte es daher geradezu als ein philoſophiſches Axiom auf, daß der Rechtsgrund aller Herrſchaft in freiwilliger und vertragsmäßiger Unterwerfung der beherrſchten Geſamtheit liege[143]). Allerdings mußte man in konkreten Fällen die Entſtehung und Ausdehnung der Staatsgewalt durch gewaltſame Eroberung und erfolgreiche Uſurpation zugeben. Allein man erklärte dann zur Begründung eines Rechts auf Herrſchaft die nachträgliche Legitimation durch consensus populi tacitus vel expressus für unerläßlich. In dieſer Weiſe ſuchte man namentlich den Erwerb der römiſchen Weltherrſchaft trotz der angewandten Gewalt als „de jure“ erfolgt zu erweiſen, indem man eine ſtillſchweigende Zuſtimmung der Völker, eine nachträgliche „subjectio voluntaria“ annahm[144]). Ja Occam und Antonius Roſellus fingiren eine ausdrückliche Konſtituirung der Weltmonarchie durch Majoritätsbeſchluß der Völker, wobei ſie die Geltung des Mehrheitswillens in dieſem Falle aus den Regeln des Korporationsrechts ableiten; denn einerſeits bilde die Menſchheit ſchon mit Rückſicht auf die urſprüngliche naturrechtliche Gütergemeinſchaft „unum collegium et corpus“, andererſeits ſei die Errichtung des Weltreichs ein „actus necessitatis“ (Occam) oder doch „pro bono communi“ (Roſellus) geweſen[145]).

Stammte aber das imperium vom Volk, ſo lag es nahe, den Heimfall deſſelben an das Volk anzunehmen, ſobald es an einem rechtmäßigen Kaiſer fehlte. Die Kirche freilich wich dieſer Konſequenz durch die Annahme aus, daß ſeit der Ankunft Chriſti die Rechte des Volkes auf ihn und durch ihn auf Petrus und ſeine Nachfolger übergegangen ſeien. Die Gegner der päpſtlichen Anſprüche aber verwertheten in der That jenen Gedanken in mehrfacher Richtung. Dabei waren die älteren Juriſten dergeſtalt in dem Banne ihrer Quellen befangen, daß ſie für die Rechte, welche ſie dem populus Romanus hinſichtlich des imperium beilegten, kein anderes Subjekt als das römiſche Stadtvolk ihrer eignen Zeit aufzufinden wußten. Und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts machten die Arnoldiſten ganz ernſthaft den Verſuch, der Stadt Rom die Verleihung des erledigten Reiches zu vindiciren[146]). Erſt

---

[143]) So Engelb. Volk., Marsil. Pat., Occam und Aen. Sylv. in N. 138. Beſonders aber Nic. Cus. II c. 12: die bindende Kraft aller Geſetze beruht auf „concordantia subjectionalis eorum qui ligantur“; II c. 13: alle Gewalt fließt aus freier „subjectio inferiorum“; III c. 4: ſie entſteht „per viam *voluntariae subjectionis et consensus*“; II c. 8 u. 10.

[144]) Vgl. oben N. 54.

[145]) Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 27 (unter Berufung auf Gl. zu c. 6 X 1, 2); Ant. Ros. V c. 2 (ſchon für das babyloniſche Reich; unter Berufung auf Dig. 3, 4, Innoc., Bart.).

[146]) Vgl. das Schreiben des senatus populusque Romanus an K. Konrad b.

Leopold v. Babenberg legte mit Nachdruck die Unhaltbarkeit der Identificirung des römiſchen Stadtvolks mit dem ſouveränen populus Romanus dar: der populus Romanus im Sinne des populus civitatis habe heute nicht mehr Recht als „quicunque alius populus Romano imperio subjectus"; ſofern es ſich dagegen um Souveränetätsrechte im römiſchen Reiche handle, ſei unter dem populus Romanus das geſammte Reichsvolk (totus populus imperio Romano subjectus) zu verſtehen[147]).

Aus dem Heimfall der erledigten Gewalt an das Volk erklärte man nun zunächſt auf Seite der Gegner des Papſtes die translatio imperii von den Griechen auf die Deutſchen. Der griechiſche Kaiſer habe ſein Recht verwirkt und damit habe das römiſche Volk die Verfügung über das Reich zurückerlangt gehabt. In dem consensus populi, welcher bei der Kaiſerkrönung Karls erwähnt werde, habe daher die eigentliche Kraft der Translation gelegen, während der Papſt nur den Volkswillen verkündet und vollſtreckt habe[148]). Nur Leopold v. Babenberg will eine ſolche Befugniß des römiſchen Volks, das damals weder die Weltherrſchaft beſeſſen noch etwa das Weltvolk repräſentirt habe, nicht anerkennen, rekurrirt daher bei dieſem Punkte auf die Autorität des Papſtes, welcher kraft necessitas facti den fehlenden höchſten weltlichen Richter zu erſetzen gehabt habe[149]).

Jaffé monum. Corbeiens. p. 332 sq. (auch Otto Fris. gesta Frid. I c. 28): der Kaiſer hat das imperium a Deo, aber vigore senatus et populi Romani; er ſoll in urbe quae caput mundi est wohnen. Ferner Otto Fris. l. c. II c. 21; Schreiben von Wezela. 1152 b. Jaffé l. c. p. 542: set enm imperium et omnis reipublicae dignitas sit Romanorum et dum imperator sit Romanorum non Romani imperatoris, .. quae lex, quae ratio senatum populumqne prohibet, creare imperatorem? — Uebrigens behandeln auch die Hohenſtaufiſchen Kaiſer, ſo entſchieden ſie ſolchen Anſprüchen gegenüber ihr göttliches Recht betonen (vgl. ep. a. 1152 b. Jaffé l. c. p. 449 u. Otto Fris. III c. 16 u. IV c. 3), Rom als Reichshauptſtadt und das römiſche Stadtvolk als das eigentliche Reichsvolk (vgl. Petr. de Vin. ep. I c. 7, III c. 1, 18, 72).

147) Vgl. Lup. Bebenb. c. 12 u. 17. Aehnlich Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 30: imperium Rom. u. dominium temporalium .. principalissime spectat ad totam communitatem universalium mortalium. Vgl. auch Dante III c. 16.

148) Joh. Paris. c. 16: acclamante populo, cujus est se subjicere cui vult sine alterius praejudicio. Marsil. Pat. def. pac. II c. 30: der Papſt handelte, falls überhaupt, als unmittelbarer oder mittelbarer Beauftragter des legislator Romanus; vgl. auch die von ihm de transl. imp. c. 8, 9, 10, 12 an Landulf vorgenommenen Veränderungen. Occam octo q. II c. 9, IV c. 5 u. 8: auctoritate populi Romani, als deſſen Theil oder Beauftragter oder Rathgeber der Papſt mitwirkte; dial. III tr. 2 l. 1 c. 20: der Papſt handelte auctoritate et vice Romanorum oder transferentibus consensit. Theod. a Niem p. 788—792. Aen. Sylv. c. 9 (concurrente summi pontificis consensu).

149) Lup. Bebenb. c. 12 p. 385; vgl. c. 1—4 u. 8. — Noch andere Be-

In ähnlicher Weiſe wird von Manchen die Obhut über das Reich oder einen Staat während einer Thronvakanz dem Volke vindicirt[150]).

Insbeſondere aber leitete man aus denſelben Geſichtspunkten das Recht jedes Volkes her, ſich im Bedürfnißfall ein neues Oberhaupt zu wählen, ſoweit nicht ein höheres Ernennungsrecht oder ein feſtes Recht auf Nachfolge entgegenſtehe. Denn alle Gewalt ruhe urſprünglich auf Wahl, und es ſei ein Satz des jus divinum et naturale, daß an ſich die Beſtellung des Oberhauptes der zu beherrſchenden Geſammtheit gebühre[151]). Allerdings könne durch Uebertragung der Herrſchaft auf ein ganzes Geſchlecht oder in anderer Weiſe auch eine Erbmonarchie gültig begründet werden[152]). Vorzüglicher aber, weil dem göttlichen und natürlichen Recht entſprechender, bleibe das reine Wahlprincip[153]). Gerade deshalb gelte das Wahlprincip im Reich, deſſen Verfaſſung die beſte ſein müſſe, und ſei auch in ihm jederzeit, obſchon in

---

denken macht Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 29—30 geltend. Ob denn der populus Rom. zum Nachtheil des populus seqnens gültig auf das Reich verzichten konnte? Ob ſelbſt die universitas mortalium das Reich invitis Romanis transferiren konnte? Letzteres wird bejaht für den Fall einer culpa der Römer oder ſonſtiger rationabilis causa.

[150]) Lnp. Bebenb. c. 5. Occam octo q. II c. 14 u. dial. III tr. 2 l. 1 c. 22 (nur aus Autoriſation der Romani vel electores könne der Papſt etwaige Rechte herleiten). Ant. Ros. I c. 64: der popnlus Romanus verleiht die kaiſerliche Gewalt als officium publicnm und an ihn fällt ſie beim Tode des Kaiſers zurück.

[151]) Vgl. die Cit. in N. 138. Mars. Pat. I c. 9 u. 15. Lup. Bebenb. c. 5: sec. jus gentium . . qnilibet popnlus potest sibi regem eligere; c. 15: Wahl oder kaiſerliche Ernennung ſeien nach jns commune die einzigen Erwerbsgründe von principatus und regnum. Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 5—6: ſoll einmal von dem Naturrechtsſatz „omnia commnnia“ abgewichen werden, ſo iſt es Satz des bedingten Naturrechts, „quod omnes, quibns est praeficiendus aliquis, habeant jns eligendi praeficiendum, nisi cedant juri sno vel superior eis ordinet contrarinm“. Nic. Cns. III c. 4: populus Romanus habet potestatem eligendi imperatorem per ipsnm jns divinum et naturale; denn nach Gottes eigenſtem Willen entſteht alle Herrſchaft, um ſo mehr die des Königs und Kaiſers, „per viam voluntariae snbjectionis et consensus“. Ant. Ros. I c. 69.

[152]) Mars. Pat. I c. 9. Eng. Volk. de ortu c. 10. Lup. Bebenb. c. 15 p. 398. Occam octo q. V c. 6. K. Summenhard l. c. I q. 11 (ein Erbreich entſteht, wenn „hi qui primnm in eum consenserunt, pro se et snis consensernnt“, ein Wahlreich, wenn nur „pro se“, ſo daß „eo sublato libere possunt se alteri submittere quem elegerint“). Gewohnheit, Anordnung durch höhere Gewalt und Eroberung werden als fernere Titel erblicher Herrſchaft aufgeführt.

[153]) Thom. Aq. Comm. ad Polit. p. 495 u. 501. Aegid. Col. III, 2 c. 5. Mars. Pat. I c. 16. Bart. do reg. civ. nr. 23. Nic. Cns. III praef. — A. M. Mil. in Somn. Virid. I c. 187.

verſchiedenen Formen, beobachtet worden[154]). Das Volk könne jedoch ſein Wahlrecht nicht nur ſelbſt üben, ſondern auch kommittiren. Und auf eine derartige Kommiſſion führten die Gegner der päpſtlichen Anſprüche das Recht der Kurfürſten zurück[155]), während der Papſt bei ihrer Einſetzung höchſtens als Beauftragter oder als Theil des Volkes mitgewirkt habe[156]). Gerade weil die Kurfürſten die Wahl als Repräſentanten des geſammten Reichsvolkes vollzögen, wirke dieſer Akt genau ſo wie unmittelbare Volkswahl wirken würde, und verleihe deshalb unabhängig vom Papſt dem Electus bereits das volle kaiſerliche Recht[157]).

---

[154]) Otto Fris. gesta II c. 1. Lup. Bebenb. c. 5. Occam octo q. IV c. 5 u. 9, VIII c. 3. Baldus l. 5 D. 1, 1 ur. 11—15. Nicol. Cus. III c. 4. — Ehemals wählte „exercitus", der nach Lup. „repraesentabat totum populum Romanorum imperio subjectum"; dann das Volk ſelbſt; dann der Kaiſer durch Wahl ſeines Nachfolgers; endlich die Kurfürſten.

[155]) Mars. Pat. II c. 26 (concessio populi als Grundlage) u. III concl. 9 u. 10. Lup. Bebenb. c. 5 u. 12: nach dem Ausſterben der Karolinger wählten „principes et natu majores Francorum Alam. Bav. Sax., qui repraesentabant totum populum Germaniae"; dann ſetzte Otto III „de consensu principum et populi regno et imperio subjectorum expresso vel saltem tacito" die Kurfürſten ein; dies war legitim, da jene universitas nach jus gentium ſich einen König wählen und ihm nach generalis consuetudo zugleich kaiſerliche Rechte übertragen, mithin auch das Recht zu einer gleich kräftigen Wahl in perpetuum kommittiren konnte. Occam octo q. VIII c. 3. Nic Cus. III c. 4: unde electores qui communi consensu omnium Alemannorum et aliorum qui imperatori subjecti erant, tempore Henrici II constituti sunt, *radicalem vim habent ab ipso omnium consensu*, qui sibi naturali jure imperatorem constituere poterant. Aut. Ros. I c. 48: Einſetzung durch collegium universale fidelium et sic populus Romanus.

[156]) Vgl. Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 30: was freilich das Volk de facto übertragen habe, könne nur wiſſen, wer alle päpſtl. Privilegien, Regiſter und authentiſchen Urkunden geſehen hätte; an ſich gültig aber wäre es geweſen, wenn das Volk dem Papſt die Konſtituirung des Wahlkollegs oder die Wahl ſelbſt völlig überlaſſen hätte. Nic. Cus. III c. 4 meint, der Papſt habe nur als Mitunterthan, da auch die Kirche dem Kaiſer im Weltlichen unterworfen ſei, zu konſentiren gehabt, während der vigor nicht ex suo, sed ex communi omnium et ipsius et aliorum consensu ſtamme. — Dagegen war nach Lup. Bebenb. c. 12 der Hinzutritt der kirchlichen Autoriſation inſofern nöthig, als die Kurfürſtenwahl auch den Anſpruch auf Kaiſerkrönung u. kaiſerliches Recht jenſeits der Grenzen des Reiches Karls d. Gr. geben ſoll.

[157]) Marsil. Pat. II c. 26. Occam octo q. VIII c. 1—8 u. IV c. 8—9, dial. III tr. 2 l. 2 c. 29. Nic. Cus. III c. 4. — Ebenſo Lup. Bebenb. c. 5 bis 6, aber wieder mit ſeiner Ausnahme bez. der kaiſerlichen Rechte jenſeits der unmittelbaren Reichsgrenzen; wogegen Occam mit Recht bemerkt, daß nach Lupold's

Was nun aber die Rechte der Geſammtheit dem einmal legitim beſtellten Herrſcher gegenüber betrifft, ſo giengen hierüber die Anſichten ſehr auseinander. In voller Schärfe trat der Gegenſatz ſchon in der von den Gloſſatoren erörterten Kontroverſe über die Bedeutung der ehemaligen translatio imperii vom Volk auf den princeps hervor. Die Einen erklärten dieſelbe für eine definitive Veräußerung, durch welche das Volk auf alle Gewalt für immer verzichtet habe; deshalb ſtehe das Volk unter dem Kaiſer, entbehre der geſetzgebenden Gewalt und könne die Uebertragung niemals zurücknehmen[158]). Die Anderen ſahen in der translatio eine bloße „concessio", durch welche ein Amt und ein usus übertragen ſei, während die Subſtanz des imperium nach wie vor dem römiſchen Volke verblieben ſei; deshalb ſtehe das Volk über dem Kaiſer (populus major imperatore), könne auch heute Geſetze machen und ſei zur Rücknahme der Reichsgewalt befugt[159]). Der zunächſt bezüglich des römiſchen Reiches geführte Streit übertrug ſich dann auf das Verhältniß von Fürſt und Volk im Staate überhaupt und führte zu diametral verſchiedenen Syſtemen.

---

eigner Argumentation die Kurfürſten das Weltvolk und nicht blos das Volk der Länder Karls d. Gr. repräſentiren.

158) Für dieſe Anſicht entſcheidet ſich Accurs. in Gl. zu l. 9 D. 1, 3 v. „non ambigitur", während die Gl. zu l. 11 C. 1, 14 v. „solus imperator" ſie erwähnt, ohne zu entſcheiden. Ebenſo Gl. zu I feud. 26 v. „an imperatorem" (imperator major populo). Host. de const. Bartol. l. 11 C. 1, 14 nr. 3—4: omnis potestas est abdicata ab eis. Bald. l. 8 D. 1, 3 nr. 5—11: populus Romanus kann den Kaiſer nicht abſetzen, iſt nicht imperatori similis, tritt nicht bei Sedisvakanz an ſeine Stelle (doch meint er zu Rubr. C. 10, 1 nr. 12, die camera imperii könne „secundario dici populi Romani, quia princeps repraesentat illum populum et ille populus imperium etiam, mortuo principe"); die translatio war alienatio pleno jure, denn ſonſt wäre der Kaiſer nicht „dominus", ſondern „commissarius populi"; vgl. I feud. 26 nr. 15 (ähnlich) u. II feud. 53 § 1 (princeps major populo); l. 8 D. 1, 14 nr. 1—3 u. l. 11 eod. nr. 6: der populus kann kein Geſetz mehr machen. Angel. Aret. § 6 I. 1, 2 nr. 5—6. Joh. de Platea Inst. 1, 2 nr. 51. Marcus dec. I q. 187.

159) Vgl. die Gegenmeinung in Gl. zu l. 9 D. 1, 3 u. l. 11 C. 1, 14 l. c., wo „concessio" nach Analogie der jurisdictio delegata in l. 1 i. f. D. 1, 21 angenommen wird, u. zu I feud. 26 l. c.; Gl. zu l. 2 D. de R. D. v. „littora": protectio der res communes omnium iſt populi Romani (Baldus ſubſtituirt Caesaris). Ferner Cinus l. 12 C. 1, 14, der freilich bemerkt, thatſächlich werde, was heute der populus Romanus ſtatuire, außerhalb der Mauern der Stadt wenig Beachtung finden. Occam octo q. IV c. 8. Christof. Parcus § 6 Inst. 1, 2 nr. 4 (mit ſehr ausführlicher Begründung). Zabar. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8. Paul. Castr. l. 8 D. 1, 3 nr. 4—6 u. l. 1 D. 1, 4 nr. 4 (concessio des usus, nicht translatio der substantia; doch iſt ſeit der Ankunft Chriſti an Stelle des populus die Kirche getreten).

Von der ersten der bezeichneten Auffassungen aus ließ sich auf die ursprüngliche Volkssouveränetät mit Leichtigkeit das System der absoluten Monarchie bauen. In diesem Sinne konnten auch die Hohenstaufen die Zurückführung der Herrschaft auf den Volkswillen acceptiren[160]). Und zahlreiche Juristen bemühten sich in der That, aus der in der Bestellung eines Herrschers enthaltenen Abdikation der Gesammtheit ein möglichst absolutes Recht des Monarchen zu deduciren.

Doch konnten auch die Anhänger der Herrschersouveränetät, sobald sie dieselbe auf einen Unterwerfungsvertrag gründeten, sich der Anerkennung eines dem Herrscher gegenüber fortbestehenden eignen Rechtes der Volksgesammtheit nicht entziehen. Unter allen Umständen erschien auch ihnen fort und fort das staatliche Rechtsverhältniß als ein vertragsmäßiges Verhältniß zwischen der als „universitas" aufgefaßten Volksgesammtheit und ihrem Haupt, so daß sich ein festes Recht des Volkes auf Erfüllung der Herrscherpflichten durch den Souverän ergab. Darüber hinaus aber gestand man auch von dieser Seite im Mittelalter allgemein, wie dies ja gegenüber den überall in der Wirklichkeit bestehenden Institutionen kaum zu umgehen war, der Volksgesammtheit ein aktives Recht auf Theilnahme am Staatsleben zu. So lehrte man einstimmig, daß die Zustimmung der Volksgesammtheit zu allen ihrem eignen Rechtszustande präjudicirlichen Handlungen des Herrschers erforderlich sei, und rechnete dahin die Unterwerfung unter einen andern Herrn, die Veräußerung oder Theilung der Herrschaft, ja jeden Verzicht auf wesentliche Hoheitsrechte[161]). Gerade aus diesem unbestrittenen Princip deducirte Leopold v. Babenberg, daß alle Handlungen einzelner Kaiser, in denen etwa eine Anerkennung des päpstlichen Prüfungs- und Bestätigungsrechts oder eine anderweite Unterwerfung des Reiches unter die Kirche enthalten sei, den Rechten des Reichs und seiner Fürsten und Völker bei dem Mangel einer Zustimmung der letzteren nichts zu vergeben im Stande gewesen seien[162]). Darüber hinaus erklärte man es für zwar juristisch nicht noth-

---

[160]) Vgl. z. B. die Anrede des Erzb. v. Mailand an Friedrich I b. Otto Fris. l. c. IV c. 4 und das Schreiben Friedrichs II bei Petr. de Vin. ep. V c. 135.

[161]) Oldradus und nach ihm Baldus prooem. feud. nr. 32 u. II feud. 26 § 4 in generali nr. 3. Picus a Monte Pico I feud. 7 nr. 7. Decins cons. 564 nr. 9—10. Franc. Curt. jun. cons. 174 nr. 17. — Man behauptete daher auch zur Aufrechterhaltung der Konstantinischen Schenkung die erfolgte Zustimmung von Senat und Volk; Bald. prooem. Dig. nr. 44—45 u. II feud. 26 § 4 nr. 3; Ang. Triumph. II q. 43 a. 3; Ant. Ros. I c. 69; Curtius l. c. nr. 18.

[162]) Lup. Bebenb. c. 8 p. 367 u. c. 12 p. 381, bes. aber c. 14 p. 395—397: nam cnm submissiones et recognitiones hujusmodi de consensu principum electorum ac etiam aliorum principnm et popnli regno et imperio subjectorum non sint factae, ipsi principes et alii popnlum repraesentantes potuerunt

wendig, aber in der allgemeinen Sitte begründet, daß der Monarch ſich freiwillig an die Zuſtimmung der Geſammtheit oder ihrer Vertreter bei Geſetzen und ſonſtigen wichtigen Regierungsakten binde[163]). Und vielfach meinte man, daß ſelbſt das Recht zur Abſetzung des Herrſchers dem Volke für Nothfälle einzuräumen ſei, ohne daß hiermit das Princip „princeps major populo“ aufgegeben werde[164]).

Eine vermittelnde Richtung ſuchte die Idee der Fürſtenſouveränetät mit der Idee der Volksſouveränetät zu kombiniren, indem ſie den Herrſcher und die Geſammtheit einander koordinirte und die höchſte Gewalt beiden in ihrer Vereinigung zuſchrieb. Von dieſem Standpunkt aus verwarf man die reine Monarchie und erklärte ein beſchränktes Königthum oder eine Miſchung von Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie für die beſte Verfaſſung[165]).

---

contradicere ac eorum est contradictio admittenda; ſo können ſtets die subditi widerſprechen, wenn ein dominus ſich und ſein Land einem andern dominus unterwerfen will; muß ja doch nach jus gentium, civile und canonicum Alles, was einer Geſammtheit präjudicirt, ab omnibus approbari. Aehnlich Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 30: Theilung oder Minderung des Reiches gilt „non absque consensu expresso vel tacito totius universitatis mortalium“.

163) Vgl. die Kommentare zu l. 8 C. 1, 14; auch Bald. II feud. 26 § 1 nr. 13.

164) Vgl. z. B. Petr. de Vin. ep. I c. 3 p. 105. Lup. Bebenb. c. 17 p. 406—407: ſelbſt wenn rex major populo wäre, würde das Abſetzungsrecht des Volkes im Nothfall gelten; necessitas enim legem non habet. Occam octo q. II c. 7, VI c. 2, III c. 3: der Kaiſer ſteht, obwohl er jus a populo habet, über dem Volk, der König über dem regnum, der Ordensgeneral über omnes fratres: gleichwohl kann ſie Alle im Nothfall die Geſammtheit abſetzen. Anton. Ros. III c. 16: obwohl der Kaiſer als caput über der Reichsverſammlung ſteht u. Richter in eigner Sache iſt, leidet dieſer Satz doch eine Ausnahme, wenn er als tyrannus et scandalizans universale bonum imperii saecularis vor der Verſammlung angeklagt wird; vgl. c. 21 u. 22. Vgl. auch oben N. 130. — Dagegen behaupten ſchon zur Zeit Heinrichs IV die antigregorianiſchen Kardinäle bei Sudendorf, Registrum II p. 41, das Volk mache den König, könne ihn aber nicht wieder verjagen, da ſich der einmal geäußerte Wille des Volkes in necessitatem verwandle. Ebenſo Baldus (N. 158); vgl. indeß cons. V c. 325 u. 326.

165) Thom. Aq. erklärt je nach der Verfaſſung im einzelnen Staate das Volk oder den Fürſten für den Souverän (Summa Theol. II, 1 q. 90 a. 3: ordinare aliquid in bonum commune est vel totius multitudinis vel alicujus gerentis vicem totius multitudinis; et ideo condere legem vel pertinet ad totam multitudinem, vel pertinet ad personam publicam, quae totius multitudinis curam habet; ebenſo ib. q. 97 a. 3), worin ihm Spätere folgen (z. B. Joh. Friburg. l. c. II t. 5 q. 209 u. K. Summenhard l. c. q. 11: potestas politica beſteht duplici modo, uno modo in uno rege, alio in una communitate). Für die beſte Verfaſſung aber hält Thom. Aq. die (angeblich bei den Juden verwirklichte) gemiſchte Verfaſſung (Summa Theol. II, 1 q. 95 a. 4 u. q. 105 a. 1: Unde optima ordinatio principum est in aliqua civitate

Demgegenüber ergab die konsequente Durchführung jener zweiten unter den Gloſſatoren vertretenen Auffaſſung, nach welcher das Volk dem Monarchen lediglich die Ausübung der höchſten Gewalt koncedirt haben ſollte, das Syſtem einer auch dem Monarchen gegenüber fortbeſtehenden reinen Volksſouveränetät. Allerdings hielt man auch auf dieſer Seite, wie das der Idee des Herrſchaftsvertrages entſprach, durchaus an dem Gedanken feſt, daß das Verhältniß zwiſchen Volk und Herrſcher ein gegenſeitiges Rechtsverhältniß und für Letzteren ein ſelbſtändiges und im Falle der Vertragstreue unentziehbares Herrſcherrecht begründet ſei. Allein für den wahren Souverän erklärte man mit der Formel „populus major principe“ ausdrücklich und bei jeder Staatsform das Volk. Daraus folgerte man dann durchgängig, daß der Geſammtheit nach wie vor neben und über dem Fürſten eine geſetzgebende Gewalt und eine fortwährende Kontrole über die Verwaltung des Herrſcherrechts gebühre[166]). Insbeſondere aber leitete man daraus weiter den Satz her, daß das Volk über den pflichtvergeſſenen Herrſcher Gericht zu halten und ihn nach Urtel und Recht zu entſetzen befugt ſei[167]). Gerade dieſe letzte Konſequenz zog man

---

vel regno, in quo *unus* praeficitur seo. virtutem, qui omnibus praesit; et sub ipso sunt *aliqui* participantes sec. virtutem; et tamen talis principatus ad *omnes* pertinet, tum quia ex omnibus eligi possunt, tum quia etiam ab omnibus eliguntur: talis vero est omnis politia *bene commixta* ex *regno*, in quantum unus praeest, ex *aristocratia*, in quantum multi principantur sec. virtutem, et ex *democratia*, i. e. potestate populi, in quantum ex popularibus possunt eligi principes et ad populum pertinet electio principum); unter allen Umſtänden verlangt er in der Monarchie beſchränkende Einrichtungen, welche die Verwandlung in Tyrannis verhüten (de reg. princ. I c. 6). Joh. Paris. c. 20 p. 202 zieht dem reinen Königthum das mit Ariſtokratie und Demokratie gemiſchte vor. Aehnlich d'Ailly de pot. eccl. II c. 1 und Gerson de pot. eccl. cons. 13. Auch Engelb. Volk. I c. 14—16 ſchildert die Vorzüge gemiſchter Verfaſſungen. Jason l. 5 C. 1, 2 lect. 2 nr. 10—13 erklärt es für einen allgemeinen Satz ſtaatlicher wie kirchlicher Verfaſſung, daß das Oberhaupt bei negotia ardua an die Zuſtimmung einer Rathsverſammlung gebunden iſt. Almain Comm. ad Occam q. I c. 5 u. 15 hält es mit dem Weſen der Monarchie für vereinbar, daß im Staate die congregatio nobilium den König, in der Kirche das Koncil den Papſt durch Geſetze zu beſchränken, zu richten und abzuſetzen hat; freilich ſagt er auch im tract. de anctor. eccl. c. 1 (Gerson II p. 977 sq.), der Fürſt ſtehe über den Einzelnen, aber nicht über der Geſammtheit. John Mair disput. a. 1518 (Gerson II p. 1131 sq.) nimmt zwei höchſte Gewalten an, von denen die des Volkes die unbeſchränktere ſei.

166) Vgl. oben N. 159. Lup. Bebenb. c. 12 u. 17. Occam octo q. IV c. 8.

167) Marsil. Pat. I c. 15 u. 18; II c. 26 u. 30. Lup. Bebenb. c. 17 p. 406. Occam octo q. II c. 8 (correctio imperatoris spectat ad Romanos). Mil. in Somn. Virid. I c. 141: wenn ein König ungerechte Steuern auflegt,

allgemein und legte auf ſie ein beſonderes Gewicht. Denn man bedurfte derſelben, um die hiſtoriſchen Fälle, in denen der Papſt Kaiſer und Könige abgeſetzt und Völker ihrer Unterthanenpflicht entbunden hatte oder haben ſollte, ohne Anerkennung des päpſtlichen Rechts als legale Vorgänge zu erweiſen: immer habe der Papſt hier nur deklarativ, nicht konſtitutiv mitgewirkt, während die eigentliche Autorität vom Volke oder ſeinen Vertretern ausgegangen ſei[168]).

Bei einer ſolchen Auffaſſung war offenbar ein innerer Unterſchied zwiſchen dem Monarchen und einem republikaniſchen Magiſtrat nicht mehr vorhanden.

Nicht immer freilich brachte man ſich dies zum Bewußtſein. So kann man z. B. von Leopold v. Babenberg kaum eine republikaniſche Denkweiſe behaupten, und dennoch lehrt er ausdrücklich, daß das Reichsvolk major ipso principe ſei, Geſetze (beſonders im Falle der Reichsvakanz oder der Negligenz des Kaiſers) machen, das Reich aus Gründen von einer Nation auf die andere übertragen und den Kaiſer abſetzen könne, daß auch jedes beſondere Volk ſeinem Könige gegenüber genau die gleichen Rechte habe[169]).

Entſchieden republikaniſch dagegen iſt das Syſtem des Marſilius v. Padua, welcher mit der vollen Konſequenz des demokratiſchen Radikalismus eine für alle Staatsformen identiſche abſtrakte Schablone der Gewaltentheilung zwiſchen der „universitas civium“ und der „pars principans“ aufſtellt. Souverän iſt nach ihm der Geſetzgeber: Geſetzgeber aber iſt und bleibt nothwendig das Volk, d. h. die Geſammtheit oder die Majorität der ſtimmberech-

---

Gerechtigkeit verſagt, das Vaterland nicht ſchützt oder ſonſt ſeine Pflicht vergißt, kann das Volk ihn abſetzen und einen andern Herrſcher wählen; ebenſo kann das Volk eines Reichstheils, wenn nur dieſer vernachläſſigt wird, ſich einen beſonderen Herrſcher ſetzen. Joh. Wicleff a. 17: populares possunt ad suum arbitrium dominos delinqnentes corrigere. Nicol. Cus. III c. 4. — Schon im Inveſtiturſtreit leitete Manegold v. Lautenbach das Abſetzungsrecht aus dem Vertragsbruch des Herrſchers her. — Innoc. c. 1 X 1, 10 nr. 1—2 koncedirt das Abſetzungsrecht nur in Bezug auf Wahlkönige.

[168]) Beſonders hinſichtlich der Abſetzung des letzten Merovingers und der Einſetzung Pipins wird unter Berufung auf Huguccio und Gl. ord. zu c. alius C. 15 q. 6 ausführlich dargethan, daß „non deposuit papa, sed deponendum consuluit et depositioni consensit“, „non substitnit, sed substituendum consuluit et substituentibus consensit“, „a juramento absolvit i. e. absolutos declaravit“. Joh. Paris. c. 15. Mars. Pat. de transl. c. 6. Lup. Bebenb. c. 12 p. 386—389 (der Papſt deklarirte nur ein dubium juris, die Franken ſetzten ab und ein). Occam octo q. II c. 8; VIII c. 1 u. 5; dial. III tr. 2 l. 1 c. 18 (auch Innoc. III u. IV handelten auctoritate Romanorum, — oder es waren vielleicht Uſurpationen). Somn. Virid. I c. 72—73. Quaestio in utramque p. 106 ad 15 u. 16. Nic. Cus. III c. 4 (als Mitglied der universitas).

[169]) Lup. Bebenb. c. 12 p. 385 u. c. 17 p. 406.

tigten Bürger, übe sie nun in unmittelbarer Versammlung oder durch erwählte Vertreter dieses ihr unveräußerliches Recht aus. Der Volkswille ist daher die causa efficiens des Staats. Durch das Mittel der Gesetzgebung ordnet er die Gliederung des Staates, die Vertheilnng der Aemter und die Verbindung der Theile zum Ganzen. Vor Allem errichtet er zur Besorgung der Regierungsgeschäfte, welche die universa communitas nicht selbst vornehmen kann, das Herrscheramt. Aber nicht nur die Form (Institution), sondern auch die Materie (Subjekt) des Herrscheramts hat der Gesetzgeber zu erzeugen. Ihm gebührt es daher, je nach dem commune conferens den Träger der Herrschaft einzusetzen, zu korrigiren und abzusetzen. Der Herrscher selbst bildet nur einen Theil des Ganzen (pars principans) und steht nach wie vor unter dem Ganzen; er ist „per auctoritatem a legislatore sibi concessam" des Staates „secundaria quasi instrumentalis seu executiva pars". Er ist daher in Allem durch die Gesetze gebunden. Und da in ihm schließlich nur die universitas selbst handeln soll, ist seine Regiernng um so besser, je genauer sie sich dem Gesammtwillen anschließt („juxta subditorum suorum voluntatem et consensum")[170].

Ein in seinem Gesammtcharakter wesentlich abweichendes und doch nicht minder entschiedenes System der Volkssouveränetät entfaltet Nicolaus v. Cues in seiner katholischen Konkordanz. Ihm ist alle irdische Gewalt gleich dem Menschen selbst principaliter a Deo: allein das Organ der göttlichen Hervorbringung ist der von Gott inspirirte Gesammtwille. Gerade in der Entstehung durch freiwillige Uebereinstimmung der Unterworfenen bekundet sich der göttliche Ursprung einer Herrschaft (tunc divina censetur, quando per concordantiam communem a subjectis exoritur). Alle jurisdictio und administratio beruht daher auf electio und freiwilliger Machtübertragung seitens der Gesammtheit oder ihrer Majorität oder ihrer Repräsentanten; es gibt keine gerechte und heilige species dominandi, sie sei denn „per viam voluntariae subjectionis et consensus in praesidentium praelationes concordantiales" begründet. Nur der so bestellte Herrscher ist als Träger des Gesammtwillens eine öffentliche und gemeine Person (ut sic constitutus, quasi in se omnium voluntatem gestans in principando, publica et communis persona ac pater singulorum vocetur); und nur, indem er sich als das Geschöpf der Gesammtheit erkennt, wird er zum Vater der Einzelnen (dum se quasi omnium collective subjectorum sibi creaturam cognoscit, singulorum pater existat). Die Gesetzgebung aber bleibt ihrer Natur nach nothwendig der Gesammtheit reservirt, indem alle bindende Kraft der Gesetze auf ausdrücklichem oder stillschweigendem consensus derer, welche gebunden werden sollen, beruht. Auch der Herrscher ist daher den Gesetzen unterworfen. Nur in den Grenzen seiner Vollmacht empfängt er „administratio" und „jurisdictio".

[170]) Marsil. Pat. I c. 7—8, 12—13, 15, 18, II c. 30, III concl. 6.

Bei deren Ausübung unterliegt er einer fortwährenden Ueberwachung und kann im Falle der Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe vom Volke gerichtet und abgeſetzt werden. Dies Alles aber iſt unverjährbares und unveräußerliches jus divinum et naturale[171]).

In ähnlicher Weiſe kehren dann im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts in allen theoretiſchen Argumentationen, durch welche man der erſtarkenden monarchiſchen Gewalt gegenüber die ſtändiſchen Rechte zu ſchützen ſucht, die Grundzüge der Volksſouveränetätslehre wieder[172]). Bis dann mehr und mehr dieſe Ideen in populärer Ausgeſtaltung in die Maſſen eindringen, um in den Umwälzungen und Umwälzungsverſuchen des Reformationszeitalters Fleiſch und Blut zu gewinnen.

2. Inzwiſchen hatten gleiche Gedanken, wie ſie für den Staat entwickelt worden waren, in der Kirche beſtimmenden Einfluß erlangt. Und indem dabei immer entſchiedener und immer ſchroffer die Kirche als „Politie" aufgefaßt und konſtruirt, der für den Staat ausgebildeten Verfaſſungsſchablone unterworfen und ſchließlich geradezu für berufen erklärt worden war, das Ideal einer vollkommenen Staatsverfaſſung zu verwirklichen: war auch von dieſer Seite zugleich mit der Umwandlung der ſpecifiſch kirchlichen Anſchauungen die Entwicklung der Staatslehre im Sinne des naturrechtlichen Syſtems gewaltig gefördert worden.

---

[171]) Nicol. Cus. III c. 4 u. 41 u. II c. 12—13. Daran ſchließen ſich die Reformvorſchläge für das Reich, welche in merkwürdiger Weiſe die Formen der mittelalterlichen Landfriedenseinung und die Ideen des Naturrechts verſchmelzen; III c. 25—40. Der Kaiſer bleibt das monarchiſche Haupt und ſoll die Initiative ergreifen (c. 32). Für ſeine Wahl wird ein ſehr komplicirter Modus vorgeſchlagen (c. 36—37). Die Reichsgeſetzgebung übt ein jährlich zuſammentretender Reichstag, welcher aus Kurfürſten, Richtern, Räthen und Städteboten zuſammengeſetzt wird und das ganze Volk vertritt (c. 35). Darunter aber ſtehen jährliche Provinzialverſammlungen der drei Stände (Geiſtlichkeit, Adel und Volk), welche die beſonderen Angelegenheiten der Provinzen regeln und ſtändige Ausſchüſſe (Provincialgerichte) mit ſtarker Exekutivgewalt deputiren (c. 33). Im Einzelnen werden ferner Reformen des Reichsheers (c. 39), des Reichsfinanzweſens, des Gerichtsweſens, der Landfriedensgeſetzgebung (c. 34), der kirchlichen Vorrechte (c. 40) u. ſ. w. in Vorſchlag gebracht. Wie im Reich, ſo ſoll überall den Königen und Fürſten ein ariſtokratiſches consilium quotidianum und ein wählendes, geſetzgebendes und beſchließendes consilium generale zur Seite ſtehen (c. 12). — Entſprechende Reformvorſchläge für die Kirche II c. 22—33.

[172]) Man vgl. beſ. die franzöſ. Ständeverhandlungen von 1484 und über dieſelben Bezold a. a. O. S. 361 ff. u. Baudrillart, Bodin et son temps, p. 10; die Aeußerungen von Philippe de Comynes b. Baudrillart p. 11 sq.; die Lehre von Jacob. Almain, Expos. ad Occam q. I c. 5 u. 15, tract. de auctor. eccl. c. 1 (Gerson Op. II p. 977 sq.), de dominio naturali etc. (ib. 964).

Wie die Definition der Kirche als „congregatio fidelium“ nicht zu tilgen war, so vermochte die monarchisch-absolutistische Doktrin selbst auf ihrem Höhepunkte die Idee eines Rechtes der Gesammtheit in der Kirche nicht völlig zu eliminiren. Mochte man es noch so sehr betonen, daß der Papst keinen Superior habe und über der ganzen übrigen Kirche stehe, daher von Niemandem gerichtet werde und selbst über Alles richte (sedes apostolica omnes judicat et a nemine judicatur); daß der die beschließende Bischofsversammlung mehr und mehr ersetzende Senat der Kardinäle alle seine Befugnisse lediglich vom Papst und nicht von der Kirche habe; daß auch ein allgemeines Koncil unter dem Papst stehe, von ihm die Autorität, sich zu versammeln und zu beschließen, empfange und ihn selbst weder autorisire noch binde[173]: in zwei Beziehungen vermochte man einen Bruch mit dem Princip nicht zu vermeiden oder doch nur mühsam zu beschönigen. Denn erstens rief die bestehende Wahlordnung immer wieder die Idee hervor, daß mit der Erledigung des päpstlichen Stuhles die Kirchengewalt an die Gesammtheit zurückfalle und daß daher die Kardinäle als Repräsentanten der Gesammtheit den neuen Monarchen wählen[174]. Zweitens aber führte die im Mittelalter kaum bezweifelte Lehre, daß in Glaubenssachen nur die Kirche unfehlbar ist, der Papst irren und als Ketzer abgesetzt werden kann[175], zu der von zahlreichen

---

[173]) Vgl. die v. Schulte, die Stellung der Koncilien u. s. w. gesammelten Stellen (S. 253 ff.). Thom. Aq. Opusc. contra err. Graec. II c. 32—38. Innoc. c. 23 X de V. S. nr. 3. Dur. Spec. I, 1 de leg. § 5 nr. 10. Aegid. Rom. de pot. eccl. I c. 2. Aug. Trinmph. I q. 6 a. 6. Alv. Pel. I a. 6 (abgedruckt bei Hübler, Konst. Ref. S. 361) u. 17. Breve v. Pius II u. Replik des Laelius b. Gold. II p. 1591 u. 1595. Turrecremata Summa de eccl. II c. 54 u. 65, III c. 28, 32, 44, 47, 51, 55. Petrus de Monte in Tr. U. J. XIII, 1 p. 144 sq.

[174]) Wenn Aug. Trinmph. I q. 3 a. 7—9 sagt, das collegium eligens sei nicht majus papa, weil es nur Mittel Gottes für die designatio personae sei und sogar papae auctoritate wähle, nicht dem Papst die Autorität gebe: so schreibt er doch bei seiner Deficienz das Wahlrecht dem concilium generale zu und setzt dies mit der Lehre in Verbindung, daß überhaupt während der Sedisvakanz das collegium universalis ecclesiae die Kirche repräsentire, aus eigner Machtvollkommenheit oder auf Ruf des Kaisers zusammenkommen könne und insofern allerdings gegenüber der päpstlichen „majoritas actualis“ eine „majoritas potentialis“ besitze (I q. 3 a. 2, q. 4 a. 1—8, q. 6 a. 6). Doch soll die eigentliche monarchische Gewalt während der Sedisvakanz ihrer Substanz nach lediglich in Christus fortleben, ihrer Ausübung nach aber ruhen, während die Kardinäle (entgegen der älteren Lehre) höchstens „in minimis et quibusdam“ die päpstliche Jurisdiktion fortführen sollen (Aug. Triumph. l. c., Alv. Pel. I a. 20, Gl. zu Cl. 2 de el. 1, 3 v. „non consenam“, Hinschius K. R. § 39).

[175]) Vgl. v. Schulte a. a. O. S. 192—194 u. S. 253 ff.

Kanoniſten ausgeſprochenen Anſicht, daß in dieſem Falle der Papſt ausnahmsweiſe dem Richterſpruch der geſammten Kirche unterworfen ſei (judicatur a tota ecclesia, condemnatur a concilio generali, judicatur a subditis, ab inferioribus accusari et condemnari potest)[176]). Hieran änderte es auch ſachlich nichts, wenn zur Verdeckung dieſes Bruchs mit dem Princip der abſoluten Monarchie die Fiktion erfunden ward, daß der ketzeriſche Papſt als geiſtig todt ipso facto Papſt zu ſein aufhöre und das Koncil Namens der nunmehr von ihm allein dargeſtellten Kirche dies lediglich zu konſtatiren habe[177]).

Blieb ſomit im geltenden Kirchenrecht für gewiſſe Beziehungen ſtets eine Superiorität des Koncils über den Papſt thatſächlich anerkannt, ſo konnte es nicht ausbleiben, daß dieſes Verhältniß auch theoretiſch zum Ausſpruch kam. Kaum jemals ſtarb daher die Lehre aus, daß der Papſt zwar regelmäßig über der Geſammtkirche ſtehe, in Glaubensſachen aber dieſer und dem ſie repräſentirenden Koncil unterworfen ſei[178]). Ließ ſich jedoch überhaupt mit dem göttlichen Herrſcherrecht des Papſtes eine ſolche Unterordnung unter die Kirche auf Einem Punkte vereinigen, ſo war es möglich, ohne Preisgebung der alten Grundlage auch auf anderen Punkten ein exceptionelles Geſammtrecht zur Geltung zu bringen. In der That wurde einerſeits frühzeitig die Ausdehnung der konciliaren Jurisdiktion über den Papſt auf die Fälle notoriſcher Verbrechen, des Schisma's und anderer das Heil der ganzen

---

[176]) Vgl. c. 13 C. 2 q. 7, c. 6 D. 40 und die Aeußerungen von Gratian, Rufinus, Stephanus Torn., Simon de Bis., Joh. Favent., Summa Col., Summa Paris., Summa Lips., Hugnccio, Bernh. Pap., Joh. Teut., Archid., Turrecr., Goffr. Tran., Host., Joh. Andr., Joh. de Imola, Joh. de Anan. bei Schulte a. a. O. Anh. nr. 299, 301—317, 319 bis 320. Außerdem Gl. ord. zu c. 9 C. 24 q. 1 v. „novitatibus", Innoc. IV zu c. 23 X de V. S. 5, 40 nr. 2—3, Host. de accus. nr. 7, Joh. de Anan. c. 29 X 3, 5 nr. 9 sq., Petrus a Monte l. c. f. 148 sq.

[177]) Angedeutet ſchon von Joh. Teut. (l. c. nr. 310 p. 265); ausgeführt beſ. von Aug. Trinmph. I q. 5 a. 1, 2, 6 u. q. 6 a. 6 (dazu q. 1, a. 1, 3, q. 5 a. 3—4, q. 7 a. 1—4, q. 6, II q. 45—46) u. Alv. Pel. I a. 4—6 u. 34, II a. 10; auch Cler. in Somn. Virid. II c. 161; ausführlich darüber Occam octo q. III c. 8, VIII c. 5—6, dial. I, 6 c. 66—82.

[178]) Schon Huguccio (l. c. p. 261) meint, der ketzeriſche Papſt ſei ſogar minor quolibet catholico. Vgl. die Faſſung dieſer Anſicht bei Occam dial. I, 5 c. 27 u. I, 6 c. 12—13, 57, 64 (in Glaubensſachen iſt das Koncil majus papa, weil es tenet vicem ecclesiae universalis). Michael de Cesena ep. a. 1331 (Gold. II p. 1237): in his quae ad fidem catholicam pertinent papa subest concilio. Henr. de Langenstein cons. pac. a. 1381 c. 13 u. 15 b. Gerson II p. 824 u. 832.

Kirche in Frage ſtellender Uebelſtände gelehrt[179]), andererſeits durch die Entwicklung der Lehre vom Nothrecht ein außerordentliches Vorgehen der Geſammtheit ohne und wider den Papſt in dringenden Fällen gerechtfertigt[180]).

Seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aber ſchritt eine mehr und mehr ſiegreiche Doktrin zu einer kühneren Auffaſſung vor. Indem ſie unter Verwerthung theils der naturrechtlichen Geſellſchaftskonſtruktion, theils der poſitiven Korporationslehre die bezüglich des Staats entwickelte Theorie der Volksſouveränetät auf die Kirche übertrug, endete ſie bei der Annahme einer vollen Souveränetät der vom Koncil repräſentirten kirchlichen Geſammtheit.

Schon Johann v. Paris will in dem Papſt nur das korporative Haupt der Geſammtheit ſehen, welcher zu dieſer wie jeder Prälat zu ſeiner partikulären Kirchenkorporation ſteht, lediglich die zur Erhaltung der Einheit nöthigen Verwaltungsbefugniſſe hat und bei Verſtößen gegen das bonum commune von den Kardinälen gemahnt, vom Koncil entſetzt werden kann[181]). Weit über alle Zeitgenoſſen geht auch hier Marſilius v. Padua hinaus, indem er unter Beſtreitung der göttlichen Einſetzung des Primats die ſichtbare Einheit der Kirche unter ihrem unſichtbaren Haupt allein im Koncil dargeſtellt findet, und dem von dieſem zu wählenden, zu korrigirenden und abzuſetzenden römiſchen Biſchof keine anderen Befugniſſe beläßt, als die Berufung des Koncils bei der weltlichen Macht anzuregen, ihm zu präſidiren und Vorſchläge zu machen, ſeine Beſchlüſſe zu redigiren und zu publiciren, ſowie mit rein geiſtlichen Cenſuren etwaige Uebertreter zu ahnden[182]). Am ausführlichſten endlich finden ſich alle aus der Souveränetät der Geſammtheit folgenden Sätze, welche bis dahin nur vereinzelt verfochten und im Uebrigen erſt

---

[179]) So ſchon Huguccio u. A. für crimina notoria. Vgl. Occam octo q. I c. 17, II c. 7, III c. 8, VIII c. 5—8; dial. I, 6 c. 86. Schreiben der Univ. Paris v. 1394 (Schwab S. 131—132, Hübler S. 362) für Schisma. Matth. de Cracovia (Hübler S. 366—367). Pierre Plaoul a. 1398 (Schwab 147). Zabar. de schism. p. 697.

[180]) Vgl. oben N. 134. Henr. de Langenstein l. c. c. 15. Simon Cramaud, Pierre Plaoul und andere Gallikaner bei Schwab 146 ff. und Hübler 368 ff. Gutachten der Univ. Bologna v. 1409 bei Martene Ampl. coll. VIII 894. Praktiſche Anwendung in der franzöſiſchen Subtraktion (vgl. Schwab S. 146 ff.) und Neutralitätserklärung (ib. 211).

[181]) Joh. Paris. c. 6 p. 155—158, c. 14 p. 182, c. 21 p. 208, c. 25 p. 215 bis 224.

[182]) Mars. Pat. II c. 15—22 und III concl. 32 und 41. Alles Andere ſind Uſurpationen. Das Koncil hat nicht nur die Autorität in Glaubensſachen (II c. 18, 20, III c. 1 u. 2), ſondern in Bann- und Strafſachen, Geſetzgebung, Zehntenerhebung, Schullicenzen, Heiligſprechungen, Feſten u. ſ. w. (II c. 7, 21, III c. 5, 34—36).

von der extremſten Koncilienpartei zum Programm erhoben werden, bereits bei Occam aufgeſtellt und begründet. Er bringt die ganze Fülle der ſeitdem immer lauter werdenden Zweifel am göttlichen Recht des Primats zur Geltung[183]) und diskutirt die Frage, ob nicht die Kirche ſich ihre Verfaſſung frei beſtimmen und etwa auch die monarchiſche Form derſelben völlig beſeitigen könne[184]); er erklärt die Papſtwahl für ein den Kardinälen nur kommittirtes Recht der Geſammtheit[185]); er will unter allen Umſtänden dem Papſt nur eine beſchränkte Gewalt koncediren[186]), während er der allgemeinen Kirchenverſammlung das Recht zuſchreibt, ihn durch Beſchlüſſe zu binden, über ihn zu richten, ihn abzuſetzen und der weltlichen Gewalt zum Strafvollzug zu überliefern[187]); er geſtattet endlich im Bedürfnißfall den Zuſammentritt

---

[183]) Occam, dial. I, 5 c. 14—19 mit III tr. 1 l. 4 über die Anſicht, daß das Papſtthum nur auf Menſchenſatzung beruht; III tr. 1 l. 2 c. 2, 12—14, 16—17 u. 25 über die Gründe, welche gegen jedes einheitliche monarchiſche Oberhaupt in der Kirche ſprechen; III tr. 1 l. 1 c. 1 über die Frage, in welchem Umfange Gott dem Papſt Gewalt verliehen hat. Vgl. auch die Referate über ſolche Anſichten bei Petr. Alliac. (Gers. Op. I p. 662 sq.), Gerson (ib. II p. 88, wonach Viele ſagen, papam non esse caput universale ecclesiae jure divino) und Joh. Breviscoxa tract. de fide (ib. I p. 808, beſ. 872 ff.). Entſchieden beſtritten wird die Göttlichkeit des Primats v. Nilus arch. Thessalon. de primatu (Gold. I p. 30—39), Randuf de mod. un., Wicleff, Hus u. ſ. w. — Als mitkonſtituirend wird die auctoritas conciliorum auch von älteren Kanoniſten öfter anerkannt (z. B. v. Hugnccio l. c. p. 266); ebenſo ſcheint d'Ailly vermittelnd zu meinen „licet principaliter Rom. eccl. principatum habuerit a Domino, tamen secundario a concilio“ (Gers. Op. II p. 905); und in demſelben Geiſte ſcheidet Gerson (II p. 239 ff.) göttlich verliehene und nach menſchlichem Recht erworbene Befugniſſe des Papſtthums.

[184]) Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 20—27 verhandelt die Frage, ob der communitas fidelium die potestas zuſtändig und nützlich iſt, den kirchlichen principatus regalis in aristocraticus zu verwandeln und umgekehrt; u. ib. c. 28 folgert er aus der Autonomie (quaelibet ecclesia et quilibet populus Christianus propria autoritate jus proprium statuere pro sua utilitate potest) das Recht jedes Volks, bei Ketzerei des Papſtes, längerer Sedisvakanz oder Unmöglichkeit des Verkehrs mit Rom ſich ein beſonderes geiſtliches Oberhaupt zu beſtellen.

[185]) Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 4—13. Ebenſo dann Henr. de Langenstein cons. pac. c. 14 u. 15.

[186]) Occam octo q. I c. 15, III c. 9, dial. III tr. 1 l. 1 c. 1 (wo ſeine eigne Meinung die fünfte zu ſein ſcheint).

[187]) Occam octo q. I c. 17, III c. 8, dial. I, 5 c. 27, I, 6 c. 12—13, 57, 64, 69—72, 86. Vgl. Nilus a. a. O.; Anonymus de aetat. eccl. c. 6 p. 28: nemo primam sedem judicare debet, sed hoc pertinet ad dominam et reginam sponsam Christi, *cujus servus et dispensator* est papa, quam universales synodi repraesentant; Somn. Virid. I c. 161; Henr. de Langenstein cons. pac. c. 15.

eines Koncils auch ohne päpſtliche Berufung aus eigner Machtvollkommenheit[188]).

Die ſo bereits vollkommen fertige Lehre von der Souveränetät der Geſammtheit in der Kirche wurde von den Schriftſtellern der großen Koncilienzeit unter partiellen Ermäßigungen ſyſtematiſch ausgebaut und zu Piſa, Konſtanz und Baſel offiziell ins Leben eingeführt. Bei d'Ailly, Gerſon, Zabarella, Andreas Randuf, Dietrich v. Niem und anderen Zeitgenoſſen wird die ganze Kirchenverfaſſung auf den Gedanken gegründet, daß die Fülle der Kirchengewalt ihrer Subſtanz nach untrennbar und unveräußerlich bei der vom Koncil dargeſtellten allgemeinen Kirche ruht, der Ausübung nach dagegen dem Papſt und dem Koncil gemeinſchaftlich zuſteht[189]). In der näheren Beſtimmung dieſes Verhältniſſes weichen ſie mehrfach von einander ab, kommen aber im Ganzen darin überein, daß ſie dem Papſt die regelmäßige Ausübung einer oberſten monarchiſchen Regierungsgewalt, dem Koncil aber eine zur Normirung, Korrektur und etwaigen Erſetzung derſelben berufene urſprünglichere und vollere Gewalt zuſchreiben[190]). Das Koncil ſoll daher

---

[188]) Occam dial. I, 6 c. 84; dies ſei nur eine Anwendung des allgemeinen Rechtes jedes autonomen populus, jeder communitas und jedes corpus, ſich ſelbſt zu verſammeln oder auch eine Deputirtenverſammlung zu konſtituiren (potest aliquos eligere qui vicem gerant totius communitatis aut corporis absque alterius autoritate); ſo könne auch die ecclesia universalis, wie ſie, wäre ſie klein genug, sede vacante per se convenire posset, ſich per aliquos electos a diversis partibus ecclesiae verſammeln; den Anſtoß hierzu können bei Deficienz oder Säumniß der zunächſt berufenen Organe Prälaten und Schriftkundige, die weltlichen Gewalten, ja alle Laien geben. Vgl. Langenstein l. c. c. 15; Conrad de Gelnhausen tr. de congregando concilio tempore schismatis (Martene thesaur. II p. 1200).

[189]) Zabar. de schism. p. 703 und zu c. 6 X 1, 6 nr. 16: id quod dicitur, quod papa habet plenitudinem potestatis, debet intelligi non solus sed tanquam caput universitatis: ita quod ipsa potestas est in ipsa universitate tanquam in fundamento, sed in ipso tanquam ministro, per quem haec potestas explicatur. Petr. Alliac. de pot. eccl. (Gers. Op. II p. 949 sq.): die plenitudo pot. eccl. iſt in papa tanquam in subjecto ipsam recipiente et ministerialiter exercente, .. in universali ecclesia tanquam in objecto ipsam causaliter et finaliter continenti, .. in generali concilio tanquam in exemplo ipsam repraesentante et regulariter dirigente. Gerson de pot. eccl. (vgl. die folgende Note). Theod. a Niem de schismate. Am weiteſten geht Randuf de mod. un., beſ. c. 2: die ecclesia universalis hat von Gott die Schlüſſelgewalt, die ecclesia Romana nur inſoweit deren Ausübung, als dieſe ihr „ab universali ecclesia conceditur".

[190]) Vgl. die vor. Note. Vor Allem eingehend handelt Gerson de pot. eccl. (Op. II 225 sq., Gold. II 1384 sq.) von der Kirchengewalt. Als Vollmacht Chriſti (c. 1) iſt ſie in allen ihren Beſtandtheilen (ordo und jurisdictio, c. 2—5)

bei wichtigeren Regierungsakten mitzuwirken, den Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt zu korrigiren und gegebenen Falles über den Papſt zu richten, ihn zu entſetzen und ſelbſt körperlich zu ſtrafen haben[191]). Um dieſe Befugniſſe auszuüben, kann es ſich, obwohl es normaler Weiſe vom Papſt zu berufen iſt, auch ohne und wider denſelben aus eigner Machtvollkommenheit verſammeln

---

dreifach zu betrachten (c. 6). „In se formaliter et absolute", d. h. abſtrakt in ihrem einheitlichen Weſen aufgefaßt, iſt ſie unabänderlich und unzerſtörbar bei der Kirche als dem Inbegriff aller einzelnen eſſentiellen Aemter, unter denen der Primat nur eines und alſo als Theil im Ganzen enthalten iſt (c. 7). „Respective et quodammodo materialiter", d. h. ihrer ſubjektiven Trägerſchaft nach, iſt ſie bei den jedesmaligen Amtsträgern und inſofern auch beim Papſt, kann aber unter Umſtänden verändert und entzogen werden (c. 8). „Quoad exercitium et usum" endlich, d. h. der Ausübung nach, iſt ſie in noch leichter veränderlicher und beſchränkbarer Weiſe nach Maßgabe der Kirchenverfaſſung unter die verſchiedenen Organe vertheilt (c. 9). Nur im erſten Sinne ſtammt ſie ohne jedes Mittel, im zweiten und dritten Sinn nur „mediante homine" von Chriſtus. — Was nun aber die Vertheilung der Kirchengewalt unter die kirchlichen Organe angeht, ſo iſt ihre „plenitudo" beim Papſt und der ecclesia synodaliter congregata zugleich, bei letzterer aber in vierfacher Hinſicht (ratione indeviabilitatis, extensionis, regulationis, generalis extensionis) urſprünglicher und voller (principalius); und zwar iſt ſie im Papſte „formaliter et monarchice", in der Kirche als in ihrem Zweck (in ecclesia ut in fine) und in ihrer ordnenden, regelnden und erſetzenden Trägerin („ordinative, regulative et suppletive"); ſie wird daher vom Papſt geübt, während das Koncil „usum et applicationem regulat" u. „mortuo vel ejecto papa supplet" (c. 10—11; auch *concordia* quod plenitudo eccl. pot. sit in summo pontifice *et* in ecclesia, Op. II p. 259 u. Gold. II p. 1405). In ihrer „latitudo" dagegen iſt die Kirchengewalt allen Aemtern und ſomit wieder in höchſter Stufe dem Papſte mitgetheilt, ſteht aber auch ihm nur mit Rückſicht auf die ſelbſtändigen Untergewalten einerſeits und die alle Theilgewalten in ſich enthaltende Koncilsgewalt andrerſeits zu. (Das Referat von Hübler S. 385 ff. über Gerson's Trichotomie iſt nicht ganz genau).

[191]) Zabar. de schism. p. 703 u. 709 u. c. 6 X 1, 6 nr. 15—20: ipsa universitas totius ecclesiae hat Mitwirkung in wichtigen Dingen, Entſcheidung über gute oder ſchlechte Verwaltung, Anklage und Abſetzung; ſie konnte dieſe Rechte niemals wirkſam an den Papſt veräußern. Gerson de auferibilitate papae (Op. II p. 209 u. Gold. II p. 1411) cons. 10 u. 12—19, de unitate eccl. (Op. II p. 113), de pot. eccl. c. 11 (vgl. auch Op. II p. 275); nach ihm ſoll die ecclesia vel conc. gen. eam repraesentans den abusus potestatis reprimere, dirigere atque moderare und kann den Papſt konſtitutiv (auctoritative, judicialiter et juridice), nicht etwa blos deklarativ (conciliative aut dictative vel denuntiative) abſetzen, ja ihn einſperren und tödten; habe doch nach Ariſtoteles jede communitas libera das gleiche unveräußerliche Recht gegen ihren princeps. Vgl. ferner Randuf c. 5 u. 9, Pierre du Mont de St. Michel b. Hübler S. 380 u. die Konſtanzer Verhandlungen ib. 101—102 u. 262.

und konſtituiren[192]). Während einer Sedisvakanz nimmt das Koncil vermöge ſeiner potestas suppletiva ſelbſt die Stelle des fehlenden Monarchen ein und kann ſelbſt oder durch Vikare (per se ipsum vel per organum aliquod vice omnium) deſſen Regierungsrechte ausüben[193]). Dem Koncil als Repräſentanten der Geſammtkirche ſteht an ſich auch die Wahl des Papſtes zu, ſo daß die regelmäßig zur Wahl berufenen Kardinäle nur als ſeine Vertreter erſcheinen[194]). Doch verſucht man vielfach, dem Kardinalkollegium die Stellung eines ſelbſtändigen dritten Organes zwiſchen Papſt und Koncil anzuweiſen[195]). Gerſon und d'Ailly glauben ſogar, auf dieſem Wege das Ideal einer aus den drei guten Politien des Ariſtoteles gemiſchten Verfaſſung in der Kirche verwirklichen zu können, indem der Papſt die Monarchie, das Kollegium der Kardinäle die Ariſtokratie, das Koncil die Demokratie darſtelle[196]). In Wahrheit jedoch kommt bei Allen trotz ſcheinbar abweichender Formulirungen das Syſtem auf eine volle Souveränetät des die Geſammtheit repräſentirenden Koncils hinaus. Denn zuletzt erſcheinen alle übrigen kirchlichen Gewalten als

---

[192]) Petr. Alliac. propos. util. (Gers. op. II p. 112) unter Begründung ſowohl aus der von Chriſtus verliehenen Gewalt, als nach Vorgang von Occam aus dem natürlichen Recht jedes corpus civile seu civilis communitas vel politia rite ordinata auf Selbſtverſammlung zur Erhaltung ſeiner Einheit. (Anders früher ib. I p. 661—662). Randuf c. 3 (p. 164). Bedingter ſpricht ſich Gerson propos. (Op. II p. 123), de un. eccl. (ib. 113), de anfer. pap. (c. 11 ib. 211) u. de pot. eccl. (ib. 249) aus. Zabar. de schism. p. 689—694 ſpricht das Berufungsrecht zunächſt den Kardinälen, eventuell „loco ipsorum populorum“ dem Kaiſer, „qui repraesentat totum populum Christiannm cum in eum translata sit jurisdictio et potestas universi orbis“, ſchließlich aber auch dem Koncil ſelbſt nach den Regeln des Korporationsrechts zu.

[193]) Gerson de pot. eccl. c. 11. Zabar. de schism. p. 688—689 (unter Anwendung auf den Fall des Schisma's, da dann ecclesia quasi vacans ſei). Domin. Gem. cons. 65 nr. 7.

[194]) Octo conclus. per plures doctores in Italiae part. approb. a. 1409 (Gers. Op. II p. 110): veri cardinales in electione papae vices gerunt universalis ecclesiae Christianae. Vgl. Zabar. c. 6 X 1, 6 nr. 9 u. Panorm. eod. c. nr. 15. Nach Gerson (Op. II p. 123 u. 293) könnte das Koncil auch statuere alium modum eligendi papam, nach Randuf c. 9 ſelbſt wählen.

[195]) Octo concl. l. c.; Gerson de pot. eccl. c. 7 u. 11; Petr. Alliac. de pot. eccl. II c. 1; Hübler S. 74 u. Reformdekrete ib. 129 u. 218.

[196]) Gerson de pot. eccl. c. 13: die Organiſation der Kirchengewalt ſoll an der allgemeinen Harmonie und pulchra ordinis varietas der jura, leges, jurisdictiones und dominia Theil nehmen, ihre politia daher aus den drei guten Politien des Ariſtoteles gemiſcht ſein; die drei Ausartungen ſeien auch in der Kirche möglich. Petr. Alliac. de pot. eccl. II c. 1 (II p. 946): die Kirche ſoll die beſte Verfaſſung haben, mithin regimen regium non purum, sed mixtum cum aristocratia et democratia.

Digitized by Google

bloße Delegationen der ſouveränen Kirchenverſammlung, welche durch ihre Beſchlüſſe die anderen Faktoren unbedingt bindet, in Kolliſionsfällen allein die Kirche darſtellt und ſomit „über" dem Papſte ſteht[197]). Nur das göttliche Recht wird als Schranke jeder Gewalt und ſomit auch der konciliaren Allgewalt allgemein anerkannt. Deshalb leitet Gerſon aus der Annahme einer göttlichen Stiftung der monarchiſchen Kirchenverfaſſung den Satz her, daß die Inſtitution des Papſtthums als ſolche auch für das Koncil unantaſtbar ſei[198]), während Diejenigen, welche eine rein geſchichtliche Entſtehung des Primats annehmen, dem Koncil ſelbſt die beliebige Umgeſtaltung oder Abſchaffung der beſtehenden monarchiſchen Einrichtung anheimgeben[199]).

Am allſeitigſten führt dann Nicolaus v. Cues das von ihm für unverjährbares „jus divinum et naturale" erklärte Princip der Volksſouveränetät in der Kirche durch, indem er zugleich den vollkommenſten Parallelismus zwiſchen Kirche und Staat ſtatuirt[200]). Subjekt des kirchlichen Rechts iſt ihm im Geſammtkörper wie in ſeinen Theilen die Geſammtheit, welche allein von Gott die kirchliche Vollmacht empfangen hat (I c. 12—17). Auch in der

---

[197]) Zabar. de schism. p. 703 u. 709. Octo conclus. l. c. (delegative Natur der übrigen Gewalten). Pierre du Mont de St. Michel a. 1406 bei Hübler S. 380. Gerson de unit. eccl. (II p. 113); Tract. qnomodo et an liceat etc. (ib. 303 u. Gold. II p. 1515); de pot. eccl. c. 7 u. 11: der Papſt iſt nur ein Theil (membrum) des corpus ecclesiae und ſteht ſo wenig über der Kirche als der Theil über dem Ganzen; vielmehr „si generale concilium repraesentat universalem ecclesiam sufficienter et integre, necesse est, ut includat auctoritatem papalem, sive papa sit sive desierit esse per mortem naturalem aut civilem"; ebenſo aber die Gewalt der Kardinäle, Biſchöfe, Prieſter. Randuf gewährt dem Papſt ſchlechthin nur ſo viel Gewalt „quam sibi ab universali ecclesia conceditur" und zwar nur eine pot. „quasi instrumentalis et operativa seu executiva" (c. 2); das concilium iſt durchaus supra papam, dieſer ihm unbedingt gehorſamspflichtig (c. 9); die Konciliſouveränität iſt unveräußerlich und alles entgegenſtehende kanon. Recht ungültig (c. 17, vgl. c. 23). Dazu das berühmte Dekret der sessio V der Konſtanzer Synode und zu demſelben Gerson II p. 275.

[198]) Gerson de pot. eccl.: die congregatio totius universitatis hominum konnte zwar das imperium einſetzen, hätte aber die Kirchenverfaſſung ohne Chriſtus nicht gründen können (c. 9); die Kirche iſt ein Inbegriff von Chriſtus geſtifteter u. unzerſtörbarer Aemter, zu denen das Papſtthum gehört (c. 7 u. 9); das Papſtthum, obwohl als Funktion veränderlich und zeitweiſe entbehrlich (c. 8), iſt als Inſtitution unzerſtörbar (c. 11). Vgl. de auferib. pap. c. 8 u. 20, wo gerade hierin der Unterſchied von den bürgerlichen Verfaſſuungsformen geſetzt wird. Auch Op. II p. 130, 146, 529—530 u. IV p. 694.

[199]) Vgl. Randuf l. c. c. 5.

[200]) In der conc. cath. — Vgl. auch ſeine Schrift de auctor. praes. bei Düx I S. 475 ff.

Kirche daher beruht alle Obrigkeit auf freiwilliger Zustimmung und Unterwerfung (II c. 13—14). Allerdings wirkt Gott bei der Einsetzung der Kirchengewalten mit den Menschen zusammen und alle Kirchengewalt ist von Gott (II c. 19): allein nur die Gnade wird unmittelbar von Gott, die Zwangsgewalt durch das Mittel freiwilliger menschlicher Uebertragung ertheilt (II c. 34), und das göttliche Recht jedes Amtes bis hinauf zum Primat hat keinen anderen Charakter als das jeder weltlichen Obrigkeit (I c. 16, II c. 13 u. 34). Das Mittel, durch welches der die Uebertragung von Gewalt bewirkende Gesammtwille (communis consensus) auf allen Stufen konstatirt wird, ist die Wahl (II c. 14, 18—19). Durch Wahl werden die Vorsteher der engeren und weiteren Sonderkreise (Pfarrer, Bischöfe, Metropoliten, Patriarchen) berufen, welche dann die Gesammtheit ihres Sprengels repräsentiren und somit durch ihren Zusammentritt zu Koncilien eine sichtbare Darstellung der Einzelkirchen und zuletzt der Gesammtkirche herstellen (II c. 1, 16—19). Die Autorität der Koncilien aller Stufen stammt daher nicht von ihren Häuptern, sondern aus dem communis consensus omnium (II c. 8 u. 13), weshalb insbesondere das allgemeine Koncil, indem es die unfehlbare Kirche darstellt (II c. 3—7), über dem Papste steht (II c. 17—34) und unabhängig von seiner Autorität ist (II c. 25), auch im Bedürfnißfall aus eigner Macht zusammentreten und ohne den Papst verhandeln kann (II c. 2 u. 8). Kraft ihrer auf Wahl beruhenden Repräsentanz üben die Koncilien vor Allem die gesetzgebende Gewalt; denn da alle bindende Kraft der Gesetze auf „concordantia subjectionalis eorum qui per eam legem ligantur" beruht und mithin so wenig päpstliche Dekretalen wie Provinzialstatute eine andere Quelle als den „communis consensus" haben, so kommen kanonische Satzungen stets nur entweder durch billigenden „usus" oder aber durch ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit zu Stande (II c. 8—12). Auf dem in der Wahl enthaltenen Auftrage beruht aber ferner alle den einzelnen Prälaten zustehende jurisdictio et administratio, vermöge deren sie Häupter der ihnen untergebenen Gesammtheiten und Vorsitzende ihrer Versammlungen sind, jedoch an die Beschlüsse derselben gebunden und ihnen für die Ausübung des anvertrauten Amtes verantwortlich bleiben (II c. 2, 13—15). Nicht anders verhält es sich mit dem obersten Haupte der ganzen Kirche. Auch seine Stellung beruht auf Wahl, welche die Kardinäle „nomine totius ecclesiae" vollziehen und somit, obwohl die göttliche Gewalt „auctorizans et confirmans" hinzutritt, auf freiwilliger Unterwerfung der ecclesia universalis: mithin kann ihm keine andere Gewalt gebühren als die ihm übertragene administratio et jurisdictio (II c. 13—14 u. 34). Der Papst ist daher durch Gesetze gebunden und beschränkt (II c. 9—10 u. 20); er ist gleich dem Könige höher als alle Einzelnen aus dem Volk, aber Diener des Volkes in seiner Gesammtheit (II c. 34); er steht zu der allgemeinen Kirchenversammlung genau wie der Metropolit zum Provinzialkoncil (II c. 12) und kann von ihr gerichtet und

abgeſetzt werden (II c. 17—18). Doch erklärt auch Nicolaus v. Cues gleich Gerſon dieſe monarchiſche Spitze für einen weſentlichen und gottgewollten Beſtandtheil der Kirchenverfaſſung (I c. 14). Schließlich ſucht auch er zwiſchen die demokratiſche Grundlage und das monarchiſche Haupt ein ariſtokratiſches Element einzufügen, welches in der Geſammtkirche die von ihm als gewählte Provinzialdelegaten gedachten Kardinäle, bei den Einzelkirchen die Kapitel bilden ſollen (II c. 15). Dieſe ganze Kirchenverfaſſung aber bringt er mit der parallelen Reichsverfaſſung in eine konſtitutionelle Verbindung, indem einerſeits die weltlichen Herrſcher in ihrem Gebiet und der Kaiſer in der ganzen Kirche durch Berufung und Mitbeſtimmung von Koncilien für das Wohl der Kirche ſorgen (III c. 8—11 u. 13—24), andererſeits die Geiſtlichen an Landes- und Reichsverſammlungen Theil nehmen und dieſe gemiſchten Verſammlungen zugleich für gemiſchte Angelegenheiten kompetent ſein ſollen (III c. 12, 25 u. 35).

Auf denſelben Gedanken einer naturrechtlichen Souveränetät der Geſammtheit ſtützen Gregor v. Heimburg, Almain, urſprünglich auch Aeneas Sylvius und andere ſpätere Schriftſteller ihre kirchenrechtliche Doktrin[201]). Nicht minder tragen unter gleichzeitiger Verwerthung der Korporationslehre die koncilsfreundlichen Kanoniſten die mehr oder minder ermäßigten Grundſätze dieſes Syſtems vor[202]). Und ſelbſt die ſtreng monarchiſche und poſitivrecht-

---

[201]) Gregor. Heimb. in den Streitſchriften des Brixener Streits (vgl. darüber Brockhaus, Gregor v. Heimburg S. 149—259). Nach ihm ſtellt das Koncil allein die ewige, konſtante und unfehlbare Kirche dar, verwirklicht deren Einheit in demokratiſcher Form und iſt größer als das monarchiſche Haupt (Gold. II p. 1604 sq., 1615 sq., 1626 sq.); es hat unmittelbar von Chriſtus die Obergewalt über den Papſt in Glaubens-, Einheits- und Reformſachen und iſt ſein superior (ib. 1591); vom Papſt kann man ſo gut an das Koncil appelliren wie zu Rom vom Senat ans Volk (ib. 1583, 1589, 1591, 1595, 1627); ein päpſtliches Verbot ſolcher Appellation iſt wirkungslos (ib. 1591 u. 1628); die Appellation geht, wenn kein Koncil tagt, an das künftige Koncil, indem die inzwiſchen in der über den Erdkreis zerſtreuten Kirche ruhende Autorität alle 10 Jahre in der verſammelten Kirche ſichtbar werden ſoll (ib. 1580 sq., 1587 sq., 1591 sq.). — Vgl. Almain Expos. ad octo q. I c. 15 u. tract. de auctor. eccl. et conc. gen. (Gers. Op. II p. 977 sq.): die Kirche iſt eine beſchränkte Monarchie, in der das Koncil ratione indeviabilitatis über dem Papſt ſteht, ihn richtet und Appellationen von ihm annimmt, ihn „certis legibus arctat“, ihn abſetzen kann u. ſ. w. — Aeneas Sylvius Comment. de gestis Basil. concilii libr. II (unter voller Durchführung der Analogie mit dem Verhältniß zwiſchen König und Volk).

[202]) Vgl. Ludov. Rom., Panorm. (z. B. zu c. 2 X 1, 6 nr. 2: potestas ecclesiastica *est in papa et in tota ecclesia*, in papa ut in capite, in ecclesia ut in corpore; c. 3 eod. nr. 2—4; c. 6 eod. nr. 15; c. 17 X 1, 33 nr. 2), Decius (z. B. c. 4 X 1, 6 nr. 1—22, c. 5 eod. nr. 3; cons. 151), Henr. de Bonhic (z. B. c. 6 X 1, 6), Marcus (z. B. dec. I q. 935) u. ſ. w.

liche Verfaſſungslehre des Antonius Roſellus iſt durch und durch von der Idee der Volksſouveränetät in der Kirche durchwebt[203]). Daher begann auch die erſte wiſſenſchaftliche Reaktion zu Gunſten des Papſtthums, wie ſie namentlich Turrecramata einleitete, mit der Negation des Princips der Volksſouveränetät überhaupt, das man als in ſeiner Wurzel falſch und unmöglich darzuthun ſuchte[204]).

Bei dieſer gewaltigen Bewegung innerhalb der kirchlichen Verfaſſungsdoktrin wurde nun aber an Einem Hauptpunkte die Konſequenz des Princips nicht oder nur unvollkommen gezogen. Die Koncilienbewegung blieb vor der Alleinberechtigung des Klerus in der Kirche ſtehen oder ſchritt höchſtens zu einer ſekundären Betheiligung der weltlichen Obrigkeiten an der Ordnung und Berathung der kirchlichen Angelegenheiten vor, ohne damit den Laien als

---

203) Der Papſt ſteht als Monarch (caput) über dem Koncil: ſobald er aber etwas gegen den Glauben oder das Heil der Kirche oder außerhalb ſeiner Amtsſphäre anordnet, ſteht das Koncil über ihm, richtet ihn und nimmt Appellationen von ihm an (II c. 13—22 u. III c. 16—17). Obwohl er daher regelmäßig die plenitudo potestatis hat nnd ſeine Meinung der des totum corpus mysticum vorgeht, geht doch das judicium universalis concilii vor in causa fidei, schismatis et ubi agitur de bono ecclesiae universalis (es handle ſich denn um bloßes ſekundäres bonum eccl. univ., wie Aemterbeſetzungsfragen) (III c. 26—27). So lange ein Papſt nicht vorhanden oder mehrere da ſind oder der Papſt ketzeriſch iſt, hat das Koncil alle Gewalt (II c. 24). Die Papſtwahl gebührt der ecclesia universalis, welche ſie den Kardinälen kommittirt hat (I c. 48). Der Papſt hat das Koncil normaler Weiſe zu berufen und zu autoriſiren (III c. 1 u. 3), iſt aber dazu bei jedem negotium arduum eccl. univ. oder wenn über ihn ſelbſt gerichtet werden ſoll verpflichtet (ib. c. 2). Iſt er ſäumig oder defieient, ſo können die Kardinäle, der Kaiſer, ja jeder Geiſtliche oder Laie ein Koncil berufen, das ſich dann aus eigner Autorität konſtituirt (II c. 4 u. 24, III c. 3). Gegen den verurtheilten Papſt oder einen Papſt, der ein Koncil, das ihn verurtheilen könnte, verhindert oder auflöſt, gilt allgemeines Widerſtands- und Abfallsrecht (II c. 23, 26—30, III c. 4—6). Zur Erledigung gemiſchter Angelegenheiten ſollen concilia mixta, denen die Kirche ſich fügen muß, von der geiſtlichen und weltlichen Gewalt gemeinſam berufen werden (III c. 15—18 u. 21—22).

204) Turrecremata de pot. pap. c. 38. Ebenſo in ſeiner ſpäteren Zeit Nic. Cus. Op. 825—829 (weil die Vielheit ſich aus der Einheit, der Körper aus dem Haupt entfaltet). — Für die Fälle der causa fidei und des Schisma (contentio de papatu u. causa contra papam) geben freilich auch die Päpſtlichen die Superiorität des Koncils nach wie vor zu, erklären dies aber für Ausnahme; vgl. z. B. Card. Alexandrinus c. 3 D. 21, c. 1 D. 23, summa u. c. 1 D. 15; Domin. Jacobatius Card. de consiliis, beſ. IV a. 7 nr. 29—31 u. VI a. 3 nr. 41 u. 58—60, vgl. mit VI a. 3 nr. 61; auch Petrus de Monte u. Turrecremata b. Schulte, Geſch. II S. 319 u. S. 327.

ſolchen ein aktives Recht in der Kirche einzuräumen[205]). Gerſon hält ſogar an einem ſtreng anſtaltlichen Kirchenbegriff feſt, indem er die ecclesia universalis in ihrer aktiven Potenz als Inbegriff der von Gott geſtifteten eſſentiellen Aemter definirt[206]). Mag aber von anderer Seite auch noch ſo ſehr die genoſſenſchaftliche Auffaſſung betont und der „congregatio fidelium“ alle kirchliche Gewalt vindicirt werden, ſo ſchneidet doch die Annahme einer vollkommenen und abſoluten Repräſentanz jener congregatio durch das klerikale Koncil alle weiteren Konſequenzen zu Gunſten aktiver Laienrechte ab[207]).

Doch fehlt es auch in dieſer Beziehung im Mittelalter nicht ganz an Vorläufern der Reformation. Denn wie die Idee des allgemeinen Prieſterthums niemals unvertreten blieb, ſo wurde von Einzelnen das Gemeindeprincip der theoretiſchen Verfaſſungskonſtruktion zu Grunde gelegt. Merkwürdig iſt dabei nur, daß ſchon damals gerade die in dieſer Richtung am weiteſten gehenden Theorien ſchließlich auf eine Einführung der weltlichen Obrigkeit in die Kirche hinausliefen, indem man ſtatt einer ſelbſtändigen Organiſation der Kirchengemeinde deren Repräſentation durch die konſtituirten politiſchen Gewalten annahm.

Vor Allen faßt Marſilius v. Padua im defensor pacis die Kirche als die „universitas fidelium“ auf, in welcher auch die Laien als wahre „viri ecclesiastici“ aktive Glieder ſind, ſo daß zwiſchen Geiſtlichem und Weltlichem keine perſönliche, ſondern nur eine ſachliche Scheidung beſteht (II c. 2). Die Geiſtlichen zeichnen ſich vor den Laien durch das sacerdotium aus, welches lediglich eine beſondere Fähigkeit geiſtlicher Art, dagegen keine äußere Zwangsgewalt und kein Vorrecht adminiſtrativer oder jurisdiktioneller Art ertheilt (II c. 3—10, III c. 3, 5, 13—14). Deshalb wird die der communitas fidelium von Gott verliehene Vollgewalt von einer allgemeinen Kirchenverſammlung (concilium generale) ausgeübt (II c. 7, 18, 20, 22), welche alle Gläubigen mit Einſchluß der Laien oder Abgeordnete derſelben zu bilden haben (II c. 20, III c. 2). Als Repräſentant aber der Geſammtheit der

---

205) Ueber die Betheiligung der Abgeordneten von Fürſten, Städten und Univerſitäten am Koncil vgl. Hübler S. 119 N. 3, 120 N. 5; Volgt, Enea Sylvio I S. 102 ff. Gerson de pot. eccl. (II p. 250) gibt den Laien nur berathende Stimme. Auch Nic. Cus. räumt ihnen eine eigentliche Stimme nur bedingt ein, läßt aber an der Parochialſynode alle Parochianen Theil nehmen und bei der Pfarrer- und Biſchofswahl die Laien mitwirken (II c 16, III c. 8—24).

206) Gerson propos. coram Anglicis a. 1409 (Op. II p. 128—130), de auferib. papae (ib. 209 sq.), de pot. eccl. c. 7 u. 9, Sermo in Op. II p. 436 sq. Auch Petr. Alliac. (ib. I p. 666 sq. u. 690) u. Nic. Cus. I c. 7—10 u. II c. 19 betrachten das sacerdotium als weſentliches Begriffsmerkmal der Kirche. Ueber Heinrich v. Langenſtein vgl. deſſen Biographie von O. Hartwig I S. 56 bis 57.

207) So z. B. bei Randuf de mod. un. h. Gerson Op. II 161 sq.

Gläubigen erſcheint überall der „legislator humanus“ und der von ihm autoriſirte „principans“, d. h. die politiſche Volksverſammlung und der weltliche Herrſcher. Ihnen daher wird der Beruf zugewieſen, das Koncil zu berufen, die Mitgliedſchaft in demſelben zu ertheilen, die Verhandlungen zu leiten und zu ſchließen, die Beſchlüſſe durch Zwang und Strafe zu vollziehen (II c. 28, 21, III c. 33).

Ein noch ausgedehnteres Laienrecht macht Occam geltend, indem er davon ausgeht, daß die ecclesia universalis als congregatio fidelium, wenn auch das kanoniſche Recht den Kirchenbegriff auf den clerus reducire, nach der heiligen Schrift auch die Laien umfaſſe (dial. I, 5 c. 29—31). Ausführlich deducirt er hieraus, daß, da nur der ecclesia universalis die Unfehlbarkeit verheißen ſei, der rechte Glaube dem Papſt, den Kardinälen, der römiſchen Kirche, dem geſammten Klerus, ja ſogar allen männlichen und ſelbſt allen vernünftigen Kirchenmitgliedern, die ja alle nur „pars ecclesiae“ ſeien, abhanden kommen und ſich in den Reſt der Kirche, vielleicht ſogar in die Frauen oder in die Unmündigen, zurückziehen könne[208]). Auch den Laien daher ſpricht er die Befugniß zu, den ketzeriſchen Papſt anzuklagen und ſogar, wenn ſie die Macht haben, zu beſtrafen (dial. I, 5 c. 30—35). Ebenſo können ſie ein allgemeines Koncil veranlaſſen und an einem ſolchen Theil nehmen; ſelbſt Frauen wären, wenn es nützlich wäre, zuzulaſſen (was der Schüler freilich ganz abſurd findet) (dial. I, 6 c. 85). Occam meint, daß eine allgemeine Kirchenverſammlung in dieſem Sinne keineswegs unausführbar wäre; ſie könne z. B. dergeſtalt gebildet werden, daß alle einzelnen Gemeinden innerhalb einer Präkluſivfriſt Abgeordnete zu wählen hätten, aus denen dann wieder eine beſtimmte Zahl von Deputirten für das Koncil durch die biſchöflichen Synoden oder weltlichen Parlamente auszuwählen wäre; ein ſolches Koncil würde dann in der That die universitas fidelium in ihren Vertretern darſtellen und gleich der Generalverſammlung einer anderen Gemeinheit oder Korporation die Gewalt des ganzen Verbandes in ſich koncentriren (dial. I, 6 c. 57, 84 u. 91—100; octo q. III c. 8). Occam will überhaupt die Laien nur von ſolchen jura spiritualia, die aus ordo oder officium divinum entſpringen, ausſchließen, während er ſie für fähig zur Ausübung aller jura spiritualia hält, welche ſich auf die Sorge für die Wohlfahrt der Kirche (propter communem utilitatem ecclesiae) beziehen. Deshalb meint er insbeſondere, daß nach jus naturale, jus gentium und vielleicht auch jus divinum die Laien zu den Biſchofswahlen und zur Papſtwahl mitberufen und nur durch constitutiones humanae pro tempore davon ausgeſchloſſen ſeien; ihr urſprüngliches Recht trete bei Deficienz der durch poſitives Recht ihnen ſubſtituirten Faktoren

---

[208]) Occam dial. I, 5 c. 1—35. Faſt wörtlich ſo Petr. Alliac. (Gers. Op. I p. 661 sq.), der aber die Folgerungen für die aktive Theilnahme der Laien an der Verfaſſung nicht zieht. Vgl. Randuf c. 3.

wieder in Kraft; und ſo ſei bei Ketzerei, Schisma oder ſchuldhafter Säumniß der Kardinäle das Recht zur Wahl des römiſchen Biſchofs an ſich bei den Römern ohne Unterſchied von clerus et populus oder überhaupt bei „omnes catholici“[209]). Allein wie Occam die wirkliche Ausübung dieſes und anderer Rechte der Geſammtheit dem „imperator Romanus catholicus“ zuweiſt, da derſelbe als chriſtliches Oberhaupt im Namen und Auftrag Aller und ſpeciell der Römer „vice omnium“ zu handeln habe[210]), ſo führt er auch ſonſt als Vertreter der Laien die weltlichen Obrigkeiten in die Kirche ein[211]).

VII. Dieſem ſo lebhaft geführten Streit um Herrſcherrecht und Geſammtrecht verdankte zugleich die mittelalterliche Doktrin die Errungenſchaft der Idee des repräſentativen Verfaſſungsſtaats. Denn indem man auf allen Seiten die Entſcheidung über die Vertheilung der Gewalt als Gegenſtand der öffentlichen Rechtsordnung ſetzte, erſchien mehr und mehr jede politiſche Machtbefugniß als verfaſſungsmäßige Kompetenz eines Verbandstheiles zur Repräſentation des ganzen Verbandskörpers. Damit war zugleich die begriffliche Trennung der individuellen und der gemeinheitlichen Perſönlichkeit jedes menſchlichen Gewaltträgers, ſeines eignen und ſeines öffentlichen Rechts, der nur für das Individuum relevanten Privathandlung und der den Verband verfaſſungsmäßig ergreifenden Funktionshandlung gegeben. Auf allen dieſen Punkten aber deckte ſich die Staatslehre durchaus mit der Korporationslehre, und gerade hier daher konnten die publiciſtiſchen Theorien die von der Korporationstheorie fertig geſtellten Begriffe großentheils einfach herübernehmen.

Eine repräſentative Stellung wurde zunächſt von der mittelalterlichen Doktrin dem Monarchen angewieſen. Denn ſo hoch ſeine Befugniſſe geſteigert werden mochten, immer blieb, wie ſchon gezeigt iſt, die Auffaſſung der Herrſchaft als eines Amtes lebendig. Papſt und Kaiſer ſtanden hierin jedem Korporationsvorſteher gleich. Obwohl daher ein eignes und wohlerworbenes ſubjektives Recht auf Herrſchaft von allen Seiten anerkannt wurde, ſo fand man doch ebenſo allſeitig den Inhalt dieſes Rechtes lediglich in der vorübergehenden Berufung zur Trägerſchaft der unſterblichen „dignitas“, in deren Begriff die Herrſcherfunktion als eine verfaſſungsmäßige Kompetenzſphäre objektivirt wurde[212]). Als zeitiger Träger dieſer unvergänglichen Würde,

---

[209]) Occam dial. III tr. 2 l. 3 c. 4—15 (unter Widerlegung der Anſichten, welche nur die Kanoniker, den Klerus, den Kaiſer als ſolchen berufen).

[210]) Occam l. c. c. 5, 7, 12 (vice omnium eligeret); dagegen nicht als Kaiſer (c. 2, 3, 13) noch aus Autorität des Papſtes (c. 5, 7). Vgl. octo q. IV c. 6; auch III c. 8 u. I c. 17.

[211]) Vgl. z. B. Occam octo q. III c. 8, dial. I, 6 c. 85, 91—100. — Auch Wycliffe u. Hus legen, indem ſie die Scheidung von Klerus und Laien verwerfen, ſchließlich die Kirchengewalt in die Hände des Staats; vgl. Lechner a. a. O. I S. 566 ff. u. 597 ff.

[212]) Vgl. oben § 8 N. 72—77, 80—82, 90, 268; Baldus Rubr. C. 10, 1

nicht als dieſes oder jenes Individuum, hat der Monarch das Herrſcherrecht auszuüben und die Herrſcherpflicht zu erfüllen. Und innerhalb der ſo begründeten verfaſſungsmäßigen Kompetenz repräſentirt er als Haupt den ganzen Körper. Darum iſt man in der Kirche einig, daß, wie der Prälat nicht die Einzelkirche, ſo der Papſt nicht die Geſammtkirche iſt, ſondern nur „intuitu dignitatis“ dieſelbe repräſentirt[213]): geſtritten wird nur, ob er als Haupt regelmäßig allein den ganzen Körper darſtellt[214]), oder ob er gleich dem Vorſteher der Einzelkirche nur in beſtimmten Grenzen hierzu berufen iſt, während die volle Repräſentation dem Koncil gebührt[215]). Nicht minder einig aber iſt man bei allem Streit über den Umfang der monarchiſchen Machtvollkommenheit in der Annahme, daß der Kaiſer nicht das Reich iſt, ſondern nur kraft ſeiner Würde das Reich und in ihm die unterworfene Volksgeſammtheit repräſentirt[216]), und daß bei jedem anderen ſei es gewählten ſei es erblichen Herrſcher das gleiche Verhältniß ſtattfindet[217]). Von dieſem Geſichtspunkt aus

---

nr. 11, 13, 14 (dignitas . . vice personae fungitur); cons. III c. 159 nr. 3—5 (Zurückführung der Unſterblichkeit der dignitas ipsa auf die des Staats); Jason cons. III c. 10; Domin. Gem. cons. 93 nr. 2 u. beſ. cons. 64 (über das Verhältniß der privata persona und des Privateigenthums des Papſtes zu Perſon und Eigenthum des päpſtlichen Stuhls; es handelt ſich um eine von Johann XXIII dem legitimen Papſt Martin V vorenthaltene Mitra).

213) Vgl. oben § 8 N. 10 sq. u. 34—41.

214) Nur in dieſem Sinne heißt es „papa ipse ecclesia“ (z. B. Hugucc. l. c. p. 263), „papa est sedes apostolica“ (Dur. Spec. I, 1 de leg. § 5 nr. 1), „ecclesia intellegitur facere, quod facit papa“ (Joh. Andr. Nov. s. c. 1 in VI° 2, 12 nr. 1). Vgl. Domin. Gem. cons. 93 nr. 12; Cardin. Alex. in summa D. 15 (was das capnt thut, thut das corpns); Jacobat. de conc. IV a. 7 nr. 29—31, VI a. 3 nr. 41 u. 58 sq. (der anweſende Papſt repräſentirt allein die ganze Kirche und iſt ſomit die „ecclesia corporalis“, wie der Biſchof in denjenigen Dingen, in denen er nur an den Rath, nicht an die Zuſtimmung des Kapitels gebunden iſt).

215) Occam dial. I, 5 c. 25 (nur in gewiſſem Umfange iſt der Papſt persona pnblica totins communitatis gerens vicem et curam); Zabar. c. 6 X 1, 6 nr. 16 (non solus sed tanquam caput universitatis); Gerson de aufer. c. 8 bis 20, de pot. eccl. c. 7; Nic. Cus. I c. 14—17, II c. 27 sq.; Ant. Ros. II c. 20—24, III c. 16—17. Dazu oben § 8 N. 44—66.

216) Baldus Rubr. C. 10, 1 nr. 12, 13, 18 (princeps repraesentat illum popnlum et ille popnlns imperinm etiam, mortuo principe; aber princeps *est* imperium, *est* fiscus, weil nur in ihm der Staat will, lebt und handelt); cons. III c. 159 nr. 5 (ipsa respublica repraesentata wird durch den Kaiſer gebunden). Vgl. oben § 9 N. 8. Auch Occam oben in N. 210 u. Zabar. in N. 192.

217) Vgl. ſchon Joh. Saresb. IV c. 3: der König gerit fideliter ministerium, wenn er suae conditionis memor universitatis subjectorum se personam gerere recordatur; vgl. c. 5. Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 90 ad 3: Ordinare autem aliquid in bonum commune est vel totius multitudinis vel *ali-*

gelingt nach dem in der Kirche längſt verwirklichten Vorbild mehr und mehr auch in Reich und Staat die Durchführung und theoretiſche Formulirung der Unterſcheidungen zwiſchen der privaten und der öffentlichen Perſönlichkeit des Monarchen[218]), zwiſchen ſeinem Privatvermögen und dem von ihm verwalteten Staatsvermögen[219]), zwiſchen ſeinen nur individuell wirkenden Privathandlungen und ſeinen auch den Nachfolger bindenden Regierungshandlungen[220]).

---

cujus gerentis vicem totius multitudinis: et ideo condere legem vel pertinet ad totam multitudinem, vel pertinet ad personam publicam, quae totius multitudinis curam habet; ebenſo ib. q. 97 a. 3. Mars. Pat. def. pac. I c. 15: Handeln die principantes in ihrer verfaſſungsmäßigen Sphäre (secundum communitatis determinationem legalem), ſo handelt durch ſie die ganze Gemeinſchaft (hoc facientibus his id facit communitas universa). Bald. III cons. 159 nr. 5 u. beſ. I fend. 14 pr. nr. 1: civitas Bon. est ecclesiae, imo magis Bononiensium! Quia ecclesia nihil habet ibi autoritatis, nisi tanqnam respublica, cujus reipublicae nomen et imaginem gerit; ebenſo iſt civitas Senarum Caesaris und doch mehr Senensium; nam respublica, fiscns et priuceps praesupponnntur pro eodem; .. respublica est sicut vivacitas sensuum, fiscns est reipublicae stomachus, saccus et firmitudo; unde imperator quasi tyrannus esset, si non tanquam respublica gereret se, et multi alii reges, qni privatae suae utilitati negotiantur; quia praedo est, qni non utilitati domini, sed propriae studet; vgl. nr. 2: das Herrſcheramt (diguitas) iſt daher als „totius universitatis decus“ unveräußerlich. Barth. Salic. l. 4 C. 2, 54: die civitas als ſolche kann r. i. i. fordern, wenn auch der für ſie handelnde Herrſcher Vortheil hatte; ebenſo (trotz der translatio) die respublica imperii. Jason l. c. nr. 8. Nicol. Cus. oben zu N. 171.

[218]) Vgl. oben § 9 N. 34 sq. Bald. cons. III c. 159 nr. 5: loco duarum personarum rex fuugitur; I c. 271 nr. 4: bona propria .. non tanquam rex, sed tanquam homo et animal rationabile. Alex. Tart. l. 25 § 1 D. 29, 2 nr. 4: fiscalis res et Caesaris res est eadem, quia omnia jura fiscalia transferuntur in enm tanquam *imperatorem* non tanquam *Titium*; verſchieden aber das patrimonium Caesaris, denn dies hat er tanquam Titius. Marcus dec. I q. 338 nr. 1—7.

[219]) Vgl. N. 218 u. beſ. auch Occam octo q. II c. 2: was der Kaiſer vorher beſaß oder per se et non dignitati ſpäter erwarb, iſt ſein Privateigenthum; die bona et jura imperii dagegen beſtehen propter bonum commune subditorum et non propter bonum proprium principatus; über dieſe kann er non nisi propter bonum commune seu utilitatem omnium subditorum verfügen, widrigenfalls er gleich Jedem, der anvertrautes Gut zu andern Zwecken verwendet, reſtitutionspflichtig wird.

[220]) Vgl. oben § 8 N. 269—270. Baldus cons. I c. 271, 326, 327; III c. 159, 371: er reducirt überall ſcharfſinnig die Frage nach der Verhaftung des Wahl- wie Erbkönigs auf die Frage der Verhaftung des Staats reſp. Fiskus durch ſein oberſtes Organ; im Einzelnen wendet er hierbei die gewöhnlichen Regeln über die Haftung der Korporationen aus Kontrakt oder Delikt ihrer Vorſteher an und

Ebenſo aber bringt man es ſich umgekehrt zum Bewußtſein, daß die der Volksgeſammtheit zugeſchriebenen Machtbefugniſſe nicht individuelles Recht einer Summe von Einzelnen, ſondern ſtaatliches Recht einer verfaſſungsmäßig konſtituirten Verſammlung ſind. Auch die Anhänger der unveräußerlichen Volksſouveränetät identificiren die Geſammtheit nicht mit dem Staatskörper, und erkennen eine der Geſammtheit gegenüber ſelbſtändige Stellung des Oberhauptes an. Unter allen Umſtänden betonen ſie von vornherein, daß in Kirche und Staat die Geſammtheit nicht diſtributiv, ſondern nur kollektiv zur Ausübung der oberſten Gewalt berufen ſei[221]). Darum werden die individuellen und die gemeinheitlichen Rechtsbeziehungen der einzelnen Menſchen von einander geſchieden[222]); als Mitträger des Geſammtrechts wird nicht das Individuum ſchlechthin, ſondern der ſtimmberechtigte Aktivbürger vorgeſtellt[223]); und auch die ſtimmberechtigten Bürger denkt man ſich nicht als unterſchiedsloſe Maſſe, ſondern in einer durch Stand, Beruf oder Amt gegebenen Gliederung zur ſouveränen Geſammtheit vereint[224]). Jedenfalls aber bleibt die Ausübung

---

ſtatuirt nur beim Könige und beſ. beim Erbkönige eine vollere Vertretungsmacht, weil er nicht blos legitimus administrator, ſondern loco domini ſei (nam regnum magis assimilatur dominio quam simplici regimini); namentlich erſtrecke ſie ſich bei Kontrakten nicht blos auf solita, ſondern auch auf insolita. Im gleichen Sinne unterſcheidet Jason cons. III c. 10 pacta *personalia* und *realia*, *nomine suae gentis inita* (nr. 8), dehnt das Princip auf gerichtliche Akte aus (nr. 10), beruft ſich auf die kirchlichen Analogien (nr. 15—19), und erklärt hiernach den successor als successor verhaftet, „si princeps faciat ea, *quae sunt de natura vel consuetudine sui officii*“ (nr. 21) oder wenn doch „conventio facta est in utilitatem status“ (nr. 14). Vgl. Bologninus cons. 6. (Dagegen verwirrt Picus a Monte Pico I feud. 3 nr. 1—3 und I feud. 7 nr. 1—17 von Neuem die ganze Frage).

221) Vgl. Nicol. Cus. oben zu N. 171 u. 209; Gerson de pot. eccl. c. 10 u. concordia p. 259.

222) Vgl. z. B. Eng. Volk. de reg. pr. IV c. 21—29: neben den Pflichten der singuli gegen andere singuli aus allgemein menſchlichen, landſchaftlichen, bürgerlichen, verwandtſchaftlichen und geſelligen Beziehungen ſtehen ihre Pflichten gegen das Ganze aus „illa conjunctio, qua unus quisque privatus universitati sive reipublicae *tanquam membrum corpori et tanquam pars toti* consociatur“; dazu VII c. 8—12 über die verſchiedenen „status personae“.

223) Mars. Pat. I c. 12: ſouverän iſt der populus; populus iſt die universitas civium; civis iſt, wer an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt „secundum suum gradum“; ausgeſchloſſen ſind pueri, servi, advenae ac mulieres. Ebenſo definiren Thom. Aq. Comm. ad Polit. p. 452 u. 460 (vgl. auch Summa Theol. II, 1 q. 105 a. 1) u. Patric. Sen. de inst. reip. I, 3 p. 22 den civis ariſtoteliſch als Aktivbürger.

224) Lup. Bebenb. c. 17 p. 406: et intelligo populum Romani imperii

der Volksſouveränetät ſowie jedes anderen Geſammtrechts an eine verfaſſungsmäßige Verſammlung und die ordnungsmäßigen Formen eines Verſammlungsaktes gebunden[225]). In dieſer Beziehung werden die gemeinrechtlichen Regeln über Korporationsbeſchlüſſe ohne Weiteres auf alle kirchlichen und politiſchen Verſammlungen übertragen. Insbeſondere operirt man damit bei der Erörterung der kirchenpolitiſchen Fragen, welche über die Berufung der Concilien[226]), ihre Beſchlußfähigkeit[227]), die Geltung des Majoritätsprincips in

---

connumeratis principibus electoribus ac etiam aliis principibus, comitibus et baronibus regni et imperii Romanorum: nam appellatione populi continentur etiam patricii et senatores. Aehnlich Andere. — Selbſt der radikale Marſilius will in der geſetzgebenden Volksverſammlung Jeden „secundum suum gradum“ zulaſſen, ſucht den Einfluß der docti et sapientes auf Erfindung und Redaktion der Geſetze zu ſichern, und ſcheint, wenn er die zur Entſcheidung berufene „valentior pars“ bemeſſen will „secundum politiarum consuetudinem honestam“, nicht unbedingt für ein gleiches Stimmrecht Aller eintreten zu wollen; def. pac. I c. 12—13 u. 15; vgl. auch de transl. imp. c. 6.

225) Vgl. Mars. Pat. def. pac. I c. 12—13 (die voluntas der universitas civium wird Geſetz durch ausdrückliche Erklärung in der congregatio generalis); I c. 17 (Gemeinheitlichkeit und Einheitlichkeit des Akts); III c. 6. Auch Aegid. Col. II, 1 c. 3.

226) Aus dem Korporationsrecht deducirt man ſowohl das ausſchließliche Berufungsrecht des Papſtes (z. B. Card. Alex. c. 2 D. 17), als neben dem regelmäßigen Recht deſſelben (Jacobat. de conc. IV a. 7 nr. 24, Ant. Ros. III c. 1—3) und den eventuellen Rechten der Kardinäle oder ihres nicht ſäumigen Theils (Zabar. de schism. p. 689 sq., Ros. III c. 3, Decius cons. 151 nr. 13 bis 22) und des Kaiſers (oben N. 48) das Selbſtverſammlungsrecht des Konzils (oben N. 188, 192, 203). Dabei wird angenommen, daß, wenn Alle ungerufen da wären, ſie wie bei andern Korporationen ohne Weiteres vorgehen könnten (Ros. II c. 4). Sonſt wollte noch Zabarella (unter Berufung auf Innoc., vgl. de schism. p. 693—694) die Anweſenheit von zwei Dritteln fordern, welche dann die Andern zu rufen und in Kontumaz zu ſetzen hätten. Rosellus (III c. 4) und Jacobatius (IV a. 7 nr. 25—28) führen dagegen aus, daß beim Koncil ſtets immineus periculum vel necessitas anzunehmen ſei, in ſolchem Fall aber auch eine anweſende Minorität die Uebrigen rufen und präkludiren könne; denn nach Korporationsrecht ſei die pars in casu periculi non contumax in Wahrheit major et sanior pars.

227) Vgl. beſ. Jacobat. IV a. 7; ausführlich beweiſt er, daß hier l. 3 u. 4 D. 3, 4 ceſſiren (nr. 33) und vielmehr nach dem kanoniſchen Princip „vocati non venientes constituunt se alienos“ auch eine anweſende Minorität beſchlußfähig iſt (nr. 1—16); daß überdies das Anfechtungsrecht der contempti hier fortfällt, indem eine citatio generalis ausreicht (nr. 16—23) u. ſ. w. Ferner Ros. III c. 7—14 (in c. 14 Beſeitigung des Erforderniſſes der zwei Drittel). Card. Alex. c. 2 D. 17.

ihnen[228]) und die Berechnung der Majorität[229]) im Laufe des Koncilienſtreits auftauchten. Auch auf ſtaatliche Geſammtakte aber werden namentlich die Sätze des Korporationsrechts über das Majoritätsprincip angewandt, und es wird dabei ganz mit den Worten der Juriſten die Annahme einer Repräſentation Aller durch die Meiſten zu Grunde gelegt[230]). Ja Occam überträgt ſogar die Lehre von den Korporationsdelikten auf Volksgeſammtheiten in ihrem Verhältniß zum Menſchheitsſtaat, ſo daß er ſchuldigen Völkern die Vorherrſchaft oder überhaupt die Mitherrſchaft im Weltgemeinweſen durch förmliche Sentenz der universitas mortalium oder ihres Repräſentanten aberkennen läßt[231]).

---

[228]) Zabar. de schism. p. 689. Panorm. c. 26 X 2, 27 nr. 13. Auch hier fordert man „major et sanior pars“ (Card. Alex. c. 1 D. 15 i. f., Jacobat. IV a. 3 nr. 1—41), womit man den Ausſchluß eines eigentlichen Majoritätsprincips in Glaubensſachen in Verbindung ſetzt (Jacobat. l. c. nr. 7—12 u. nr. 25, Nic. Cus. I c. 4). An den urſprünglichen germaniſchen Gedanken erinnern dabei die Worte des Nic. Cus. II c. 15: quia quisque ad synodum pergens judicio majoris partis se submittere tenetur,.. synodus finaliter ex concordia omnium definit. Auch hier werden endlich jura singulorum gegen Mehrheitsbeſchlüſſe geſchützt (Jacobat. l. c nr. 27—32), woraus bei dem Baſeler Verlegungsſtreit die eigenthümliche Folgerung gezogen wird, daß die Minorität und ſelbſt ein einziges Mitglied eine Ortsverlegung durch die Majorität auf Grund ihres „jus quaesitum“ hindern könne (Ludov. Rom. cons. 352 nr. 10—24 u. cons. 522; Jacobat. l. c. nr. 36—39 u. ib. a. 7 nr. 35).

[229]) So rechtfertigt man die Abſtimmung nach Nationen aus den Regeln über Zuſammenhandeln mehrerer corpora (Panorm. c. 40 X 1, 6 nr. 6, Jacobat. IV a. 3 nr. 52—57), während die Gegner auf die Einheit des Kirchenkörpers hinweiſen (Card. Alex. c. 1 D. 15 i. f.). Vgl. Hübler S. 279 N. 60 u. 316 ff.

[230]) Vgl. z. B. Mars. Patav. def. pac. I c. 12, 13, 15, 17: was die „valentior pars“ thut, iſt „pro eodem accipiendum“ wie das, was tota universitas thut, da jene „totam universitatem repraesentat“. Eng. Volk. de reg. pr. I c. 5, 7, 10, 14. Lup. Bebenb. c. 6 u. 12. Occam u. Ant. Ros. oben in N. 145.

[231]) Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 29—30: wie quaecunque universitas seu communitas particularis propter culpam suam potest privari quocunque honore et jure speciali, ſo können die Römer wegen culpa ihrer Vorherrſchaft im Reiche beraubt werden; ebenſo andere Völker; auch können Menſchheitstheile wegen ihrer culpa von allem aktiven Recht im Menſchheitsſtaat exkludirt werden, wie dies nach Manchen den Heiden und Juden unter alleiniger Devolvirung des Reiches an die Chriſten widerfahren iſt. Nach I 2 c. 5 bedarf es aber einer förmlichen sensentia der universitas mortalium oder ihres Repräſentanten. Ob die päpſtliche translatio a Graecis in Germanos hierauf gegründet und ob ſie gerecht oder ungerecht war kann freilich nach octo q. II c. 9 nur wiſſen, wer alle Akten jener Zeit beſäße.

Dem Korporationsrecht entſtammt ſodann vor Allem auch die nähere juriſtiſche Beſtimmung des dem Alterthum unbekannten, dem Mittelalter längſt geläufigen Gedankens einer Ausübung der Volksrechte durch Repräſentantenverſammlungen. Wo immer man dem Herrſcher ein ſei es nun höheres, ſei es untergeordnetes Recht der Geſammtheit entgegenſtellte, da erklärte man zugleich die Ausübung desſelben durch eine Verſammlung von Vertretern für möglich, und in allen Fällen, in denen entweder wegen der Größe des Verbandes eine Zuſammenkunft Aller unausführbar oder doch eine beſtimmte Funktion zur unmittelbaren Erfüllung durch die allgemeine Verſammlung ungeeignet ſchien, für unerläßlich. Die Wirkung dieſer Repräſentation aber präciſirte man im Sinne der freien Stellvertretung dahin, daß ein gehöriger Verſammlungsakt der Repräſentanten dieſelbe rechtliche Bedeutung habe, welche ein gehöriger Verſammlungsakt Aller gehabt haben würde. Auf dieſes Princip baſirte man in der Kirche durchweg die Stellung der Koncilien und leitete vor Allem ſämmtliche für das allgemeine Koncil erhobenen Anſprüche daraus her, daß dasſelbe in vollkommener und ausreichender Weiſe die an ſich berechtigte Geſammtheit aller Kirchenglieder repräſentire[232]). Indem die herrſchende Meinung dieſer Repräſentation eine ſchlechthin abſorptive Bedeutung beilegte, unterſchied ſie ſogar überhaupt zwar zwiſchen den Begriffen, nicht aber zwiſchen den Befugniſſen des Koncils und der „ecclesia universalis“ oder „congregatio fidelium“, während eine namentlich von Occam begründete Anſicht ſich auf die blos repräſentative Stellung des Koncils umgekehrt berief, um auch ſeinem Machtkreiſe im Verhältniß zur Geſammtheit der Gläubigen Schranken zu ziehen[233]). Zur Erklärung der Repräſentativfunktion des Kon-

[232]) Vgl. die Definition von Konrad v. Gelnhausen de congreg. conc. temp. schism. a. 1391 (b. Martene II p. 1200): „concilium generale est multarum vel plurium personarum rite convocatarum repraesentantium vel gerentium vicem diversorum statuum ordinum et personarum totius Christianitatis venire aut mittere volentium aut potentium ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae in unum locum communem congregatio“. Gerson de aufer. c. 10, de pot. eccl. c. 7 sq. Nicol. Cus. de auctor. praes. (b. Düx I S. 475 sq.): der Papſt repräſentirt am entfernteſten, das allgemeine Koncil am unmittelbarſten und ſicherſten die allgemeine Kirche. Decius c. 4 X 1, 6 nr. 21.

[233]) Vgl. Occam dial. I, 5 c. 25—28: auch das repräſentirende Koncil iſt nur pars ecclesiae; ſteht unter der communitas fidelium si posset convenire; wird menſchlich berufen und kann aufgelöſt werden; iſt fehlbar, ſo daß Widerſtand, Appellation, Anklage gegen daſſelbe denkbar ſind. Aehnlich zum Theil Petr. Alliac. b. Gers. Op. I p. 688 sq. und noch auf der Konſtanzer Synode (sess. I b. Mansi XXVII p. 547). Auch Breviscoxa (Gers. Op. I p. 898) ſpricht ſich zweifelnd über die Unfehlbarkeit aus. — Dagegen halten Gerson u. Nic. Cus. II c. 15—16 mit der abſorptiven Repräſentation die Unfehlbarkeit des Koncils feſt.

cils gieng man allgemein auf seine Zusammensetzung aus den durch Wahl an die Spitze der einzelnen Kirchenverbände gelangten Kirchenhäuptern zurück, indem man annahm, daß jedes von ihnen durch diese Wahl die Vollmacht zur Vertretung der ihm unterworfenen Gesammtheit empfangen habe[234]). Bei Occam taucht sogar in diesem Zusammenhange der Gedanke einer unter Betheiligung der Laien durch Deputirtenwahlen sämmtlicher Gemeinden zu bildenden allgemeinen Kirchenversammlung auf[235]). In ganz ähnlicher Weise aber faßte man im Staat die engeren und weiteren ständischen Versammlungen als zur Ausübung der Volksrechte berufene Volksvertretungen auf[236]). Auch hierbei führte man dann die repräsentativen Befugnisse der Versammlungen auf einen mindestens ursprünglich (wenn auch vielleicht sofort erblich für ein ganzes Geschlecht) durch Wahl ertheilten Auftrag zurück, welchen die einzelnen Volksabtheilungen ihren Vorstehern und Rektoren gegeben haben sollten[237]). Auf dieser Grundlage entwickelte namentlich Nikolaus v. Cues bereits ein förmliches System des repräsentativen Parlamentarismus, wobei freilich statt mechanischer Bezirke die organischen und korporativ verfaßten Volksglieder als Wahlverbände fungiren, die versammelten Vertreter aber „in uno compendio repraesentativo" das gesammte Volk darstellen sollten[238]).

---

234) Nic. Cus. I c. 15 u. II c. 18: auf Grund der Wahl „praesidentes figurant suam subjectam ecclesiam", ihre Concile repräsentiren daher die größeren Kirchenkreise bis hinauf zur allgemeinen Kirche. Ant. Butr. c. 17 X 1, 33 nr. 27—28: auf den Provinzialkoncilien erscheinen die Prälaten und Rektoren nicht als singuli, sondern quilibet praelatus vel rector tenet vicem universitatis. Zabar. c. ult. X 3, 10 nr. 1—3. Panorm. c. 17 X 1, 33 nr. 2: im concilium generale „praelati totius orbis conveniunt et facinnt unnm corpus, repraesentantes ecclesiam universalem"; ebenso oertreten die praelati et majores der Provinz ihre universitates, daher in ihrer Versammlung zu unum corpus die „universitas ecclesiarum"; ebenso „in una dioecesi . . praelati et capitula repraeseutant totum cierum"; ganz ähnlich sei es in der Unioersitätsverfassung.

235) Vgl. Occam dial. I, 6 c. 84 (oben zu N. 209); dabei beruft er sich auf das allgemeine Recht jedes Volkes, jeder Gemeinde, jedes corpus, nicht nur selbst, sondern auch *„per aliquos electos a diversis partibus"* zusammenzukommen; denn jede Gesammtheit „potest aliquos eligere, qui vicem gerant totius communitatis aut corporis".

236) Vgl. oben N. 161—163, 168, 172; Marsil. Pat. I c. 12—13 (vicem et auctoritatem universitatis civinm repraesentant); Nic. Cus. III c. 12 u. 25. Dabei glaubte man sich für eine ähnliche Stellung des römischen Senates auf die Quellen berufen zu können (oben S. 48 N. 39), wobei schon der Verfasser des Brachylochus eine förmliche Volksübertragung annahm (oben S. 189 N. 2).

237) Man vgl. namentlich die Formulirung des allgemeinen Princips bei Occam (oben in N. 235) und Mars. Pat. l. c.

238) Vgl. Nicol. Cus. III c. 12 u. 25: auf Grund ihrer Wahl sollen weltliche Vorsteher die ihnen unterworfenen Gesammtheiten repräsentiren, Versamm-

In ähnlicher Weiſe ſprach ſich ſchon früher Marſilius v. Padua für eine gewählte Volksvertretung aus, wollte aber in ſeinem konſequenten Radikalismus die Ausübung der eigentlichen Souveränetätsrechte ſtets der unmittelbaren Volksverſammlung vorbehalten wiſſen[239]).

Eine repräſentative Funktion beſchränkterer Art ſchrieb man endlich den einem monarchiſchen Oberhaupt mit ſelbſtändigen Befugniſſen zur Seite ſtehenden engeren Kollegien zu, wie namentlich den Kurfürſten im Reich und den Kardinälen in der Kirche. Die eigenthümlichen Rechte der Kurfürſten und namentlich ihre Berufung zur Kaiſerwahl gründete zuerſt Leopold v. Babenberg, der hierin vielfache Nachfolge fand, auf eine Repräſentation des dazu an ſich berechtigten geſammten Reichsvolks[240]). In ganz analoger Weiſe faßte man dann die Kardinäle bei der Vollziehung der Papſtwahl und anderer Souveränetätsakte als Repräſentanten der kirchlichen Geſammtheit auf[241]). Zugleich wurde gerade bei dieſer Gelegenheit zuerſt der

---

lungen derſelben die Provinzen und Länder, das universale concilium imperiale das Reich; auf letzterem ſollen praesides provinciarum suas provincias repraesentantes ac etiam universitatum magnarum rectores ac magistri, ſowie Leute von ſenatoriſchem Rang, zuſammentreten; ſie bilden dann das corpus imperiale cujus caput est Caesar; „et *dum simul conveniunt in uno compendio repraesentativo, totum imperium collectum est*“.

[239]) Mars. Pat. I c. 12—13; er ſagt in c. 12: sive id fecerit universitas praedicta civium aut ejus pars valentior per se ipsam immediate, sive id alicui vel aliquibus commiserit faciendum, qui legislator simpliciter non sunt nec esse possunt, sed solum ad aliquid et quandoque ac secundum primi legislatoris auctoritatem.

[240]) Lup. Bebenb. c. 5 p. 352—353 u. c. 6 p. 357—358: die Kurfürſten vollziehen die Wahl „repraesentantes in hoc omnes principes et populum Germaniae, Italiae et aliarum provinciarum et terrarum regni et imperii, quasi vice omnium eligendo“; während ohne ihre Einſetzung die universitas ipsa zu wählen hätte, wählen ſie „vice et auctoritate“ derſelben; haben ſie daher die Wahl vollzogen, „proinde est, ac si tota universitas principum et populi .. fecissent“; dafür werden l. 6 § 1 D. 3, 4 u. c. ult. in VI° de praebendis angeführt. Vgl. ferner über die Theilnahme der Kurfürſten an der repraesentatio des populus regni et imperii bei der Abſetzung des Kaiſers c. 12 p. 386—387 u. bei der Zuſtimmung zur Veräußerung von Hoheitsrechten c. 14 p. 396. — Vgl. Occam octo q. VIII c. 3 (repraesentantes universitatem); Zabar. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8; Nic. Cus. III c. 4 (qui vice omnium eligerent); Gregor. Heimb. b. Gold. I p. 561; Ant. Ros. I c. 48.

[241]) Vgl. oben N. 174 u. 194; Occam dial. I, 5 c. 6 u. 8; Nic. Cus. I c. 14, 17, II c. 14 (repraesentant); Ant. Ros. I c. 48: ab universali ecclesia, quam cardinales et electores in hoc ipsam totam repraesentant. — Nicol. Cus. II c. 14—15 will daher auch auf die Kardinäle das von ihm ſchlechthin zur allein denkbaren Grundlage einer politiſchen Vollmacht geſtempelte Wahlprincip aus-

Satz entwickelt, daß jede zur Vertretung einer universitas bestellte Mehrheit selbst als universitas zu behandeln sei, weil immer das Surrogat die rechtliche Natur des von ihm ersetzten Gegenstandes annehme; daß daher auch die zunächst mit der Vertretung der einzelnen Theilgesammtheiten beauftragten Repräsentanten nur in ihrer Gesammtheit als einheitliche und in korporativen Formen beschließende Versammlung das Volk im Ganzen zu repräsentiren befähigt seien; und daß demgemäß in Ermangelung besonderer Bestimmungen auch für solche Kollegien das gemeine Korporationsrecht Platz greife. Auf dieser Basis verfochten namentlich die Reichspublicisten seit Leopold v. Babenberg im Gegensatz zu den abweichenden Behauptungen einiger Kanonisten nachdrücklich die Anwendung korporativer Regeln auf die Formen und Wirkungen der Wahl des Kaisers durch die Kurfürsten[242]), während die Unterstellung der Papstwahl und aller übrigen gemeinschaftlichen Handlungen der Kardinäle unter die Regeln des Korporationsrechts außer Streit blieb[243]).

---

dehnen; sie sollen gewählte ständige Provinzialdeputirte sein und bilden gewissermaßen das aristokratische Oberhaus des parlamentarischen geistlichen Staats.

[242]) Host., Joh. Andr. c. 34 X 1, 6 nr. 25 u. A. behaupteten, die Kurfürsten wählten „ut singuli". Lup. Bebenb. c. 6 p. 356—358 u. c. 12 p. 379—380 beweist, daß sie vielmehr als Repräsentanten einer universitas selbst „tanquam collegium seu universitas" zusammenkommen und communiter wählen; deshalb gelte auch für sie der Grundsatz des jus gentium, civile et canonicum, daß die mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogene Wahl als electio juris interpretatione concors genau gleich einer einstimmigen Wahl wirkt. Ebenso, und zwar unter Berufung auf Leopold, Zabar. c. 34 § verum X 1, 6 nr. 8; es sei überhaupt in Allem eadem forma quae servatur in aliis actibus universitatum zu beobachten; so z. B. bez. des Erforderniſſes der Anwesenheit von zwei Dritteln, der Präklusion der Ausgebliebenen u. s. w.; vgl. cons. 154 nr. 6. Felinus c. 6 X 1, 2 nr. 29. Bertach. Rep. v. „major pars" nr. 27. Sehr ausführlich handelt von der Kaiserwahl Petrus de Andlo II c. 1—4, der dieselbe bis ins Einzelne den römischen und kanonischen Sätzen und den aus Joh. Andr., Anton. Butr., Joh. Anan., Baldus u. Panorm. geschöpften Regeln über Prälatenwahlen unterwirft; so bez. Zusammenberufung und Leitung, Form des scrutinium, Entscheidung mit absoluter Majorität, accessio, Selbstwahl; dann aber auch bez. Erbittung und Ertheilung der päpstlichen Prüfung und Bestätigung und eventueller Devolution an den Papst; ebenso bez. des Erforderniſſes eines actus communis, des Anfechtungsrechtes von unus contemptus, der Privation von scienter eligentes indignum. Denn, meint auch er, „quum electores hujusmodi successerunt in locum populi Romani, qui ut universitas sibi elegit imperatorem, debent isti censeri eodem jure, quum surrogatum sapiat naturam ejus cui surrogatur".

[243]) Vgl. Innoc., Host., Anton. Butr., Zabar., Panorm., Dec. zu c. 6 X 1, 6; Aug. Triumph. I q. 3; Alv. Pel. I a. 1; Ludov. Rom. cons. 498 nr. 1—22 (mit Heranziehung des ganzen Dekurionenrechts); Ant. Ros. II c. 8—10; Bertach. v. „gesta a majori parte".

VIII. Nach allem Geſagten ſollte man erwarten, daß die publiciſtiſchen Theorien des Mittelalters den Begriff der Perſönlichkeit der Kirche und des Staates mit Nachdruck verwerthet und hiermit zugleich bereichert und vertieft hätten. Denn die Idee der blos repräſentativen Funktion aller ſichtbaren Träger öffentlicher Gewalt mußte auf ein repräſentirtes unſichtbares Subjekt hinführen. Die ſo vielfach herangezogene Korporationslehre ſtellte für dieſes Subjekt den fertigen Begriff der juriſtiſchen Perſon zur Verfügung. Die Idee eines organiſchen und trotz ſeiner Zuſammengeſetztheit einheitlichen Gemeinweſens aber konnte, wenn man hier wie beim Einzelnen die Perſönlichkeit als die bleibende innere Subſtanz des Organismus erfaßte, eine Umwandlung des Begriffs der künſtlichen persona ficta in den Begriff der realen Geſammtperſönlichkeit bewirken.

Nichts von alledem geſchah. Die mittelalterlichen Fachjuriſten operiren allerdings bereits in einer zum Theil ſehr präciſen Weiſe mit der idealen Rechtsſubjektivität von Kirche und Staat: allein ſie handhaben hierbei lediglich ihren auf privatrechtlichem Boden ausgebildeten Begriff der fingirten Perſon. Die eigentlichen Publiciſten des Mittelalters dagegen verwenden auffallender Weiſe überhaupt kaum ein einziges Mal den Begriff der Perſönlichkeit unmittelbar für die Konſtruktion des geſellſchaftlichen Körpers: wo ſie aber von demſelben indirekt durch Aufnahme ſeiner Konſequenzen Gebrauch machen, lehnen ſie ſich in völlig unſelbſtändiger Weiſe an die civiliſtiſch-kanoniſtiſche Korporationstheorie an. Gerade aus dieſem Verhältniß ergab ſich eine bis auf unſere Tage fortwirkende Entwicklungstendenz. Einerſeits empfieng mehr und mehr der Begriff der juriſtiſchen Perſon eine einſeitig privatrechtliche Prägung und gieng damit wachſender Verkümmerung entgegen. Andererſeits fand die Staatslehre nicht den Hebel, vermöge deſſen ſie den Staat als organiſches Ganze juriſtiſch zu konſtruiren vermocht hätte, und wurde mehr und mehr einer mechaniſchen Staatskonſtruktion auf naturrechtlicher Grundlage zugedrängt.

Daß ſeitens der Jurisprudenz ſowohl auf kanoniſtiſchem Gebiet die Geſammtkirche gleich jeder Einzelkirche im Sinne eines korporativen Rechtsſubjektes aufgefaßt[244]), als auf civiliſtiſchem Gebiet das Reich und der Staat durchweg dem Korporationsbegriff unterſtellt wurden[245]), iſt früher gezeigt

---

[244]) Vgl. oben § 8 N. 11 u. 23 ff.

[245]) Vgl. oben § 10 N. 8 u. 10. Baldus s. pac. Const. v. „imp. clem.“ nr. 4: der Kaiſer ſpricht hier „de ista magna universitate, quae omnes fideles imperii in se complectitur, *tam praesentis aetatis quam successivae posteritatis*“; Prooem. feud. nr. 32: non potest rex facere deteriorem conditionem *universitatis i. e. regni*; Rubr. C. 10, 1 nr. 11: respublica bedeutet als Objekt publica res, als Subjekt ipsa universitas gentium quae rempublicam facit. Zabarell. c. 13 X 5, 31 nr. 1—7 trägt die Korporationslehre vor, definirt „corpus“ oder

worden. In letzterer Beziehung hat insbesondere Baldus mit großer Schärfe den Gedanken der Staatspersönlichkeit formulirt. Namentlich gründet er die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen für den Nachfolger auf die Darlegung, daß das eigentlich verpflichtete Subjekt die Staatspersönlichkeit sei. Denn „ipsa respublica nihil per se agit, sed qui regit rempublicam agit in virtute reipublicae et dignitatis sibi collatae ab ipsa republica". Man muß daher im Könige die persona privata und die persona regis unterscheiden: „et persona regis est organum et instrumentum illius personae intellectualis et publicae; et illa persona intellectualis et publica est illa, quae principaliter fundat actus, quia magis attenditur actus seu virtus principalis quam virtus organica". Mithin ist die durch Regierungshandlungen eigentlich Verpflichtete „ipsa respublica repraesentata", welche nicht stirbt („universitas seu respublica ipsius regni non moritur, sed semper vivit in semetipsa") und in deren Namen daher auch der Nachfolger haftet[246]). Gerade Baldus aber läßt zugleich deutlich erkennen, daß er die Staatspersönlichkeit sich ganz im Sinne der herrschenden Fiktionstheorie vorstellt. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß er ihr an einer anderen Stelle die Willensfähigkeit abspricht. Deshalb erlösche die jurisdictio delegata a principe mit dem Tode des mandans. Denn wenn Guilelmus de Cuneo hiergegen einwende, daß „imperium semper est et ideo non moritur mandans", so übersehe er, daß es hier nicht auf das Reich, sondern auf die Person des Kaisers ankomme. „Nam licet imperium semper sit idem, tamen voluntas non est imperii, sed imperatoris", indem „imperium non habet animum, ergo non habet velle nec nolle, quia animi sunt". Allerdings werde „id quod juris est" vom Kaiser auf das Reich übertragen: nicht aber „id quod facti est", wie das „velle"[247]).

Wenn nun die Publicisten, wo sie überhaupt den Begriff der idealen Persönlichkeit verwertheten, lediglich diesen von der Jurisprudenz ausgebildeten Begriff der fingirten Person zur Verfügung hatten, so begreift es sich leicht, daß sie bei den für den Aufbau des Staatsrechts entscheidenden Erörterungen

---

„collegium" als „collectio corporum rationabilium constituens unum corpus *repraesentativum*", und unterscheidet collegia surgentia naturaliter, welche zugleich, einmal entstanden, necessaria sind, und collegia mere voluntaria; zu den ersteren rechnet er Gemeinden, Provinzen und Reiche, und fügt deshalb hier die Lehre von den sechs Aristotelischen Verfassungsformen, der Weltmonarchie und ihrer Stellung zur Kirche ein.

[246]) Baldus cons. III c. 159. Vgl. ib. c. 371 u. I c. 326—327 u. c. 271 (respublica et fiscus sunt quid aeternum et perpetuum quantum ad essentiam, licet disponens saepe mutetur). Vgl. auch Jason Cons. III c. 10, wo in nr. 14 bereits der Ausdruck „conventio facta in utilitatem *Status*" begegnet.

[247]) Baldus Rubr. C. 10, 1 nr. 15—16.

über das wahre Subjekt der Staatsgewalt von der Anwendung des Begriffes der Staatsperſönlichkeit gänzlich abſehen. Denn je beſtimmter für das zwiſchen Herrſcher und Geſammtheit ſtreitige höchſte Recht im Staat der Begriff der ſouveränen Gewalt entwickelt wurde, deſto weniger konnte dafür eine nur künſtlich angenommene juriſtiſche Perſon als tragfähiges Subjekt erſcheinen. Auch fehlte es bei den Kontroverſen über Vertheilung und Begrenzung der öffentlichen Gewalten meiſt an jedem Antrieb, über die Ermittelung der ſinnlichen Träger hinauszugehen. Und vor Allem wurde durch den engen Anſchluß an die antike Staatslehre eine Auffaſſung gefördert, welche den Staat als Rechtsſubjekt mit dem ſichtbaren Souverän identificirte.

Hieraus ergab ſich zunächſt ſchon in der mittelalterlichen Theorie eine Zerreißung der einheitlichen Staatsperſönlichkeit in die beiden im Herrſcher und in der Volksverſammlung verkörperten oder verkörpert gedachten Machtſubjekte. Zwiſchen beiden wurde um das höhere und vollere Recht geſtritten. Beide aber wurden jedenfalls als die einander mit beſtimmten vertragsmäßigen Rechten und Pflichten gegenüberſtehenden Subjekte betrachtet, welche in ihrer Verbindung den Staatskörper bildeten.

Inſoweit der Herrſcher als Subjekt der Staatsgewalt geſetzt wurde, gelang in kirchlichen und weltlichen Verbänden vermöge des Begriffs der verſelbſtändigten „dignitas“ die Scheidung der dem Herrſcher als ſolchem zukommenden Rechtsſphäre von ſeinem individuellen Recht[248]). Hiermit aber war keineswegs ein Ausdruck für die Perſönlichkeit des Staatsganzen, an dem ja auch die Geſammtheit Theil hatte, gewonnen, ſondern vielmehr innerhalb des Staatskörpers eine beſondere Herrſcherperſönlichkeit konſtruirt. Die Herrſcherperſönlichkeit überdauerte in der perſonificirten Würde ihren jedesmaligen Träger. Allein ſie gieng bei monarchiſcher Verfaſſung für die Zeit des beſetzten Thrones vollkommen in ihrem ſichtbaren Repräſentanten auf[249]). Und bei republikaniſcher Verfaſſung verkörperte ſie ſich in der zur Ausübung von Souveränetätsrechten berufenen Verſammlung, welche durchaus in ihrer ſichtbaren Erſcheinung als ein lebendiger Kollektivherrſcher vorgeſtellt wurde[250]).

Inſoweit auf der anderen Seite, ſei es nun neben oder ſei es über dieſem Herrſcher, die Geſammtheit zum ſtaatlichen Rechtsſubjekt erklärt wurde, konnte darunter ſchon wegen des Ausſchluſſes des Hauptes nicht der zur Einheit organiſirte Geſammtkörper verſtanden werden. Vielmehr ergab ſich eine beſondere Rechtsſubjektivität der im Gegenſatz zur Regierung verſelbſtändigten Volksgeſammtheit. Dieſe Volksgeſammtheit aber wurde zwar hierbei, indem ſie lediglich als „universitas“ perſonificirt wurde, von der Vielheit

---

[248]) Vgl. oben N. 212 u. 218—220; auch N. 190 u. 206.

[249]) Vgl. oben N. 213—217.

[250]) Vgl. oben N. 118.

der in ihr enthaltenen Einzelnen unterſchieden[251]). Allein unaufhaltſam wurde man, unter Zurückdrängung der Anſätze zu einer organiſchen Konſtruktion, einer Auffaſſung zugetrieben, für welche die berechtigte „universitas“ in letzter Inſtanz nichts Anderes als die zur juriſtiſchen Einheit zuſammengefaßte Summe der Individuen war und von der Vielheit ihrer ſämmtlichen augenblicklichen Mitglieder ſich nur dadurch unterſchied, daß dieſe nicht „distributive“, ſondern „collective sumuntur“. Eine ſolche Auffaſſung tritt namentlich in prägnanter Weiſe bei den Vorkämpfern des Geſammtrechts in der Kirche zu Tage, indem dieſelben durchweg die als „universitas fidelium“ definirte „ecclesia universalis“ mit der kollektiv zuſammengefaßten Summe der Gläubigen identificiren[252]). Konnte doch Turrecremata die Koncilientheorie in Folge hiervon durch den Nachweis zu widerlegen unternehmen, daß die ecclesia universalis im Sinne der Gegner zu der ihr zugeſchriebenen Kirchengewalt nicht einmal fähig ſei: denn eine communitas als Geſammtheit könne nicht Rechte haben, zu denen der Mehrheit ihrer Glieder, wie hier den Laien und den Frauen, die Fähigkeit mangle; auch würde aus dem Rechte der Geſammtheit ein durchaus gleiches Recht Aller in der Kirche und das Erforderniß allgemeiner Zuſtimmung zu den einzelnen Souveränetätsakten folgen[253]). In gleicher Weiſe aber wird in den ſtaatlichen Verhältniſſen gerade von den energiſchſten Vorkämpfern der Volksſouveränetätslehre das für ſouverän erklärte Volk als die zu kollektiver Einheit zuſammengefaßte Summe Aller verſtanden[254]). Dieſe individualiſtiſch-kollektiviſtiſche Ausprägung des Volksbegriffes macht ſich dann namentlich auch in der Art und Weiſe, wie die

---

[251]) Vgl. oben N. 221—231.

[252]) Ausdrücklich ſchreiben d'Ailly, Gerson (de pot. eccl. c. 10) u. Nic. v. Cues (II c. 34) den Inbegriff alles kirchlichen Rechts den „omnes collective sumpti“ zu. Aber auch Marsilius, Randuf u. Andere laſſen keinen Zweifel daran aufkommen, daß ihnen die ſouveräne, vom Konell repräſentirte „Kirche“ im Sinne der „congregatio fidelium“ mit der Geſammtheit der Einzelnen zuſammenfällt. Und wenn Occam an Einer Stelle (octo q. I c. 11) als Empfängerin der göttlichen Vollmacht die „*persona* communitatis fidelium“ bezeichnet, ſo zeigt doch ſein ganzes oben entwickeltes Syſtem und am unzweideutigſten ſeine Unterſuchung über das Subjekt der kirchlichen Unfehlbarkeit, daß er hierbei nicht an eine durch Organiſation hergeſtellte einheitliche Perſönlichkeit, ſondern an eine perſonificirte Kollektiveinheit denkt; vgl. oben N. 188 u. 208.

[253]) Turrecrem. de pot. pap. c. 71—72; wo der „Kirche“ die Schlüſſelgewalt beigelegt werde, heiße dies in Wahrheit, daß ſie dieſelbe in einigen ihrer Glieder und die Fülle derſelben allein in ihrem Haupte habe.

[254]) Vgl. beſ. Nic. Cus. oben zu N. 171, auch III c. 4 (vice omnium), 12 u. 25; Mars. Pat. I c. 12—13; Lup. Bel. c. 5—6; Occam dial. I, 6 c. 84; Patric. Sen. de inst. reip. I, 1, 5 (multitudo universa potestatem habet collecta in unum,.. dimissi autem singuli rem suam agunt).

Repräſentation der Geſammtheit durch die Majorität, durch beſondere Kollegien oder durch den Herrſcher begründet und begrenzt wird, immer entſchiedener geltend[255]).

Auf dieſe Weiſe war der mittelalterlichen Theorie der Weg zu dem Gedanken der Staatsſouveränetät verſchloſſen. Dagegen waren die Keime zu den ſpäteren naturrechtlichen Syſtemen der Herrſcherſouveränetät, der Volksſouveränetät und der getheilten Souveränetät mit ihren theils centraliſtiſchen, theils atomiſtiſchen, in allen Fällen aber rein mechaniſchen Konſtruktionen der ſtaatlichen Rechtsſubjektivität gepflanzt.

Bevor wir aber dieſe modernen Elemente der mittelalterlichen Staatslehre zuſammenfaſſend würdigen, müſſen wir, um das Bild der publiciſtiſchen Theorie des Mittelalters abzuſchließen, noch einen Blick auf die Richtung werfen, in welcher von ihr die Ideen über das Verhältniß des Staates zum Recht beeinflußt und umgeſtaltet ſind.

IX. Als das Mittelalter über die Frage des Verhältniſſes des Staates zum Recht zu theoretiſiren begann, hatte die urſprüngliche germaniſche Idee des Rechtsſtaates, welcher nur durch das Recht und für das Recht vorhanden und deſſen geſammtes Leben in eine die allgemeinen und die individuellen Beziehungen gleichſetzende Rechtsordnung gebunden war, ſich bereits als unzureichend erwieſen. War in der Kirche von vornherein eine Gewalt aufgerichtet, welche ihren Urſprung und ihr Ziel jenſeits der bloßen Rechtsordnung fand und ſomit dieſer ſelbſtändig gegenüberſtand, ſo ſtrebte auch die Staatsgewalt, als ſie zum Bewußtſein ihrer ſelbſt gekommen war, nach einer ähnlichen Emancipation von den Feſſeln des Rechts. Jurisprudenz und Philoſophie aber wetteiferten, ſobald ſie vom Hauch der Antike nur leiſe berührt waren, ſtetig mit einander, die Verſelbſtändigung der Staatsidee gegen die Rechtsidee theoretiſch zu begründen. So gut wie einſtimmig daher nahm die mittelalterliche Publiciſtik an, daß der Staat nicht blos auf einem Rechtsgrunde, ſondern auf ſittlicher oder natürlicher Nothwendigkeit beruhe; daß ſein Zweck in der Förderung der Wohlfahrt beſtehe und die Verwirklichung des Rechts nur als eines der hierzu geeigneten Mittel umfaſſe; daß er der Rechtsordnung gegenüber eine nicht blos empfangende und dienende, ſondern ſchöpferiſche und herrſchende Stellung einnehme.

Allein trotz ſolcher weſentlich der Antike verdankter Errungenſchaften gab die eigentlich mittelalterliche Doktrin den germaniſchen Gedanken der auch dem Staate gegenüber vollkräftigen Ebenbürtigkeit und Selbſtändigkeit des Rechtes niemals auf. Es war ihr ein unabweisliches Bedürfniß, den Staat auf einen Rechtsgrund zu baſiren und ſeine Entſtehung als einen rechtlichen Vorgang zu konſtruiren; ſie blieb durch und durch von der Anſchauung erfüllt, daß der Staat die vor aller Aufrichtung irdiſcher Gewalten gegebene und für ihn un-

255) Vgl. oben N. 215—218, 228, 230, 232—242.

abänderliche Rechtsidee zu verwirklichen berufen sei; und es war ihr niemals zweifelhaft, daß es auch für die höchste geistliche und weltliche Macht wahre und bindende Rechtsschranken gebe.

Wie aber war es denkbar, daß einerseits das Recht durch den Staat, für ihn und unter ihm, und doch andererseits wieder der Staat durch das Recht, für es und unter ihm sein sollte? Der Gedanke, daß Staat und Recht durch, für und in einander seien, blieb dem Mittelalter fremd: es löste aber den Zwiespalt, indem es dem positiven Recht gegenüber den vom Alterthum überkommenen Gedanken des Naturrechts ausbildete.

Es ist hier nicht der Ort, die mittelalterliche Naturrechtslehre darzustellen und den unter unzähligen gelehrten Kontroversen vollzogenen Entwicklungsproceß zu verfolgen, den sie einerseits bei Legisten und Kanonisten auf Grund der römischen und kanonischen Rechtsquellen, andrerseits bei Theologen und Philosophen, unter denen ihr dann namentlich Thomas v. Aquino die auf Jahrhunderte hinaus maßgebenden Grundlinien vorzeichnete, auf Grund der antiken und patristischen Philosophie durchmachte. Denn so sehr man über die Fragen nach der Quelle und nach dem Verpflichtungsgrunde des Rechtes auseinandergieng, so war man doch jedenfalls einig, daß es ein natürliches Recht gebe, welches einerseits die Ausstrahlung eines für alle irdische Macht transcendenten Princips und andererseits eine wahre und vollkommen bindende Norm sei[256]). Man nahm daher an, daß bereits vor der Entstehung

---

[256]) Andeutungen über die rechtsphilosophischen Kontroversen des Mittelalters vgl. bei Gierke, Joh. Althusius S. 73—75. Hinsichtlich des Verhältnisses des Naturrechts zum menschlichen Gesetzgeber sind diese Kontroversen insofern unerheblich, als man darüber einig blieb, daß das Naturrecht aus einer über dem Gesetzgeber stehenden und für ihn schlechthin verbindlichen Quelle fließe. So war es, wie immer in der tiefgreifenden scholastischen Streitfrage, ob und inwieweit Wille oder Vernunft die Substanz des Rechtes sei, die Entscheidung ausfiel. Denn immer erschien als letzte Ursache des Naturrechts Gott selbst: mochte man nun (wie Occam, Gerson und d'Ailly) darin einen dem göttlichen Willen entstammenden und allein um deshalb gerechten und bindenden Befehl erblicken; oder mochte man (wie Hugo de S. Victore, Gabriel Biel und Almain) das konstitutive Moment lediglich in der im Wesen Gottes begründeten, aber für Gott selbst unabänderlichen Aussage der ewigen Vernunft über das Gerechte finden; oder mochte man endlich (wie Thomas v. Aquino und seine Nachfolger) den Inhalt des Naturrechts aus der dem Wesen Gottes immanenten und durch die in Gott selbst enthaltene natura rerum schlechthin bestimmten Vernunft herleiten, die verpflichtende Kraft des Naturrechts aber auf den göttlichen Willen zurückführen. Darum stellt Thomas v. Aquino an die Spitze seiner Rechtsphilosophie, nachdem er von Begriff, Arten und Wirkungen der „lex" überhaupt gehandelt (Summa Theol. II, 1 q. 90—92) und dieselbe als „quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, et ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata" definirt hat (q. 90 a. 4), den Begriff der „lex aeterna", welche als „ipsa ratio gubernationis

des Staates die lex naturalis als verpflichtendes Geſetz gegolten habe, und daß aus ihr unmittelbar oder mittelbar die Rechtsſätze gefloſſen ſeien, denen der Staat ſelbſt die Möglichkeit einer rechtlichen Begründung ſeines Daſeins verdanke. Und man lehrte weiter, daß die Normen des Naturrechts auch der höchſten irdiſchen Gewalt entzogen ſeien und über dem Papſt wie über dem Kaiſer, über dem Herrſcher wie über dem ſouveränen Volk, ja über der Geſammtheit der Sterblichen ſtünden; daß weder ein Geſetz noch ein Regierungsakt, weder ein Volksbeſchluß noch eine Gewohnheit die hiermit geſetzten Schranken durchbrechen könne; daß Alles, was den ewigen und unzerſtörbaren Principien des Naturrechts widerſpreche, vollkommen nichtig ſei und Niemanden binde[257]).

Dieſe Kraft aber legte man nicht blos dem „jus naturale“ im eigentlichen Sinne bei, ſondern ſtellte demſelben einerſeits das geoffenbarte „jus

---

rerum in Deo sicut in Principe universitatis existens“ und als „summa ratio in Deo existens“ mit dem Weſen Gottes identiſch (non aliud a Deo), zugleich aber als wahre „lex“ ſchlechthin bindend und Quelle jeder andern lex iſt („omnis lex a lege aeterna derivatur“); l. c. q. 91 a. 1 u. q. 93 a. 1—6. Unmittelbar aus ihr aber leitet er die „lex naturalis“ ab, welche durch die Theilnahme des Menſchen als vernunftbegabten Weſens an der ſittlichen Weltordnung begründet („participatio legis aeternae in rationali creatura“) und durch das von Gott verliehene „lumen rationis naturalis“ erkannt wird; ib. q. 91 a. 2, q. 94. Sie iſt eine lex promulgata, indem „Deus eam mentibus hominum inseruit naturaliter cognoscendam“ (q. 90 a. 4); ſie beſteht „in actu“, nicht blos „in habitu“ (q. 94 a. 1); ſie iſt in ihren Principien eine wahre, überall identiſche, unabänderliche und unzerſtörbare Norm für alle Handlungen (q. 94 a. 3—6).

[257]) Vgl. Thom. Aquin. Summ. Theol. II, 1 q. 91 art. 2, q. 94 a. 1—6, q. 97 a. 1 (Gebundenheit auch des Volkes); II, 2 q. 57 a. 2. Aegid. Rom. de reg. pr. III, 2 c. 29: der rex ſteht unter der lex naturalis. Vincent. Bellov. VII c. 41 sq. u. X c. 87 (ipso jure non valent leges quia nulla lex potest valere contra Deum). Joh. Fribnrg. II t. 5 q. 204 bis 206, t. 7 q. 43 (leges permittentes usuras ſind nichtig). Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 6 u. tr. 2 l. 2 c. 26 u. 28 (für Kaiſer und Papſt), ib. c. 29 (für die universitas populi) u. tr. 2 l. 1 c. 30 (wonach ſogar ein einſtimmiger Beſchluß der universitas mortalium das römiſche Reich nicht völlig aufheben könnte). Baldus I feud. 1 § 3 nr. 2 (potentius est jus naturale quam principatus) u. l. 1 C. 1, 1 nr. 24 sq. (Kaiſer und Papſt können daher z. B. nicht gültig das Zinſennehmen erlauben). Gloſſe zu Sachſenſp. I a. 25 u. 55. Bened. Capra regula 10 nr. 20—43 u. 53 (für princeps, papa, imperator, populus seu universitas mit jurisdictio und imperium). Felinus Sand. c. 7 X 1, 2 nr. 19—25 (für Papſt) u. nr. 26 sq. (für imperator, princeps, populus liber). Petr. Alliac. b. Gers. Op. I p. 652 ff. Nic. Cus. III c. 5. Ant. Ros. IV c. 2—14. Vgl. auch hinſichtlich des Papſtes oben N. 132 u. hinſichtlich des Koncils Gerson oben in N. 198.

divinum“ und andererſeits das „commune jus gentium“ gleich. Denn das geoffenbarte göttliche Recht ſollte ſich zu dem eigentlichen Naturrecht ſo verhalten, daß dieſes von Gott für irdiſche Zwecke der natürlichen Vernunft des Menſchen eingepflanzt, jenes von Gott für überirdiſche Zwecke auf übernatürlichem Wege dem Menſchen mitgetheilt worden ſei[258]). Das jus gentium aber im Sinne des bei allen Völkern übereinſtimmend anerkannten Rechts betrachtete man als Inbegriff der aus dem reinen Naturrecht mit Rückſicht auf die ſeit der Verderbniß der menſchlichen Natur nun einmal gegebenen Verhältniſſe abgeleiteten Folgeſätze, und ſprach daher auch ihm, wie es von den konſtituirten Gewalten nicht geſchaffen, ſondern nur recipirt ſei, ſo dieſen gegenüber einen Antheil an der Unantaſtbarkeit und Unabänderlichkeit des Naturrechts zu[259]).

Je tiefer freilich hiermit der Begriff des für den Geſetzgeber ſelbſt unverbrüchlichen Naturrechts in den Bereich der poſitiven kirchlichen und weltlichen Rechtsordnung eingriff, deſto dringender bedurfte das an die Spitze geſtellte Princip der Limitationen. Ueber Weite und Inhalt derſelben herrſchte mancher Streit. Allein gerade die Dehnbarkeit des Begriffes der Limitation ermöglichte es, unter allen Umſtänden das Princip zu retten. Denn man war einig, daß durch das poſitive Recht die Normen des Naturrechts nicht völlig aufgehoben, wohl aber bei der Ausführung und Entfaltung mit Rückſicht auf die gegebenen beſonderen Verhältniſſe modificirt und namentlich auch amplirt und reſtringirt werden könnten und müßten. In dieſem Sinne unterſchied man vielfach die ewigen und unwandelbaren Principien und die abänderlichen

---

258) So insbeſondere Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 91 art. 1—2 u. 4—5, der dann q. 98—105 von der lex vetus, q. 106 sq. von der lex nova ausführlich handelt. Vgl. Aegid. Rom. de reg. princ. III, 2 c. 24—29 (lex naturalis) u. c. 30 (lex divina). Gerson IV p. 652—654. Dazu die Stellen der vor. N., in denen die Kraft der lex divina der Kraft der lex naturalis gleichgeſetzt wird (angewandt namentlich bei Nichtigerklärung der Geſetze, welche das Zinſennehmen erlauben).

259) Vgl. z. B. Thom. Aquin. l. c. q. 95 a. 2 u. 4: die lex humana führt die principia legis naturalis im Einzelnen aus, theils durch bloße „conclusiones“ als jus gentium, theils durch „determinationes“ als jus civile; dazu ib. II, 2 q. 57 a. 3. Aegid. Rom. III, 2 c. 25 u. c. 29: „si dicitur, legem aliquam positivam esse supra principantem, hoc non est ut positiva, sed ut in ea reservatur virtus juris naturalis“. Lup. Bebenb. c. 15 p. 401. Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 28: das jus gentium, auf dem z. B. die Unterordnung der höchſten Gewalt unter das Gemeinwohl beruht, „non est imperatorum vel regum per institutionem, sed solum per approbationem et observationem“. Bald. I feud. 1 § 3 nr. 2. Hieronymus de Tortis, Consilium für Florenz nr. 25: Papa et Imperator non sunt supra jus gentium; darum iſt (nach nr. 20—32) eine päpſtliche Sentenz ohne Citation nichtig.

oder gar blos hypothetiſchen Sekundärvorſchriften ſowohl des eigentlichen jus naturale[260]), als des jus divinum[261]) und des jus gentium[262]).

Die Kehrſeite dieſer Erhebung des natürlichen Rechts bildet nun die Lehre von der abſoluten Unterordnung des poſitiven Rechts (jus civile) unter die ſouveräne Gewalt. Indem man, in revolutionärer Umgeſtaltung der urſprünglichen germaniſchen Ideenwelt, das jus civile für das frei geſchaffene Produkt, das nach Zweckmäßigkeitserwägungen abänderliche Mittel und das unſelbſtändige Machtgebiet menſchlicher Verbandsgewalt erklärt[263]), ſtellt

---

[260]) So unterſcheidet Thom. Aquin. l. c. q. 94 a. 4—6 die überall identiſchen, unabänderlichen und unausrottbaren „prima *principia*“ und die wandelbaren und in Folge der Depravation der menſchlichen Vernunft „in aliquo“ zerſtörbaren „*praecepta secundaria*“ der lex naturalis. Gewöhnlich heißt es, das jus naturale ſei „immutabile“ und könne durch das jus civile niemals „tolli“, doch könne ihm „quoad quid“ derogirt werden und namentlich „ex causa aliquid addi vel detrahi“. Vgl. Lup. Bebenb. c. 15 p. 401. Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 24. Glosse zum Sachſenſp. I a. 55. Anton. Rosell. IV c. 7: gänzlich unabänderlich iſt das „jus naturale divinum“; dagegen kann das „jus naturale homini commune cum animalibus“ der Geſetzgeber zwar nicht abſchaffen, aber ex causa interpretiren und beſchränken. — Die Limitation war unvermeidlich: ſollte ja doch ſchon die Exiſtenz von Herrſchaft und Eigenthum nach der Anſicht der Meiſten einen Bruch des reinen Naturrechts enthalten, während Thomas v. Aquino Summa Theol. II, 2 q. 66 a. 2 mindeſtens meint: „proprietas possessionum non est contra jus naturale, sed juri naturali superadditur per adinventionem rationis humanae“; vgl. I q. 96 a. 1—4; ausführlich K. Summenhard l. c. Tr. I q. 8—11.

[261]) Anton. Ros. IV c. 2—6 ſagt, die Legiſten ſeien, während Joh. de Lign. dies verneine, einig, daß das jus divinum zwar nicht tolli, aber distingui, limitari, restringi in aliquo casu vel aliquid addi könne, doch gelte dies nur von ſolchem jus divinum, das nicht de necessitate ſei. Vgl. Occam dial. III tr. 2 l. c. 2 c. 24. Derartige Einſchränkungen ſind um ſo unerläßlicher, je mehr poſitives kanoniſches Recht zum jus divinum gerechnet wird.

[262]) Sehr verbreitet iſt die Unterſcheidung des vom Urzuſtande her geltenden jus gentium primaevum und des ſpäter entwickelten jus gentium secundarium. Nach Anton. Rosell. IV c. 7 kann der Geſetzgeber jenes nie aufheben, aber ex causa interpretiren, dieſes ex causa auch aufheben.

[263]) Vgl. Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 90 a. 2 u. 3, q. 91 a. 3, q. 95 a. 2, q. 96 a. 5 (freilich mit Feſthaltung einer „vis directiva“ des eignen Geſetzes für den Geſetzgeber), q. 97 a. 1—4. Aegid. Rom. de reg. pr. III, 2 c. 24, 26—28, 31 (er hat bereits den Vergleich des Rechts mit der Sprache; gleich dieſer iſt die lex positiva verſchieden nach consuetudo, tempus, patria et mores illius gentis). Mars. Pat. I c. 12—13 (ganz moderne Definition des Geſetzes als des ausdrücklich erklärten ſouveränen Geſammtwillens). Patric. Sen. de inst. reip. I, 5.

man den Träger der Souveränetät in jedem Verbande vor und über das in demſelben geltende poſitive Recht. Ja man erblickt in der Entbundenheit von jedem menſchlichen Geſetz mehr und mehr das entſcheidende Kennzeichen der Souveränetät in Kirche und Staat.

Die Anhänger der Herrſcherſouveränetät identificirten das poſitive Recht mit dem ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärten Herrſcherwillen, ſtellten den Herrſcher vor und über das von ihm oder ſeinem Vorgänger geſchaffene Geſetz und lehrten, daß er ſeinerſeits an das Geſetz nicht gebunden ſei, ſondern in jedem einzelnen Fall es nach Bdürfniß anwenden oder durchbrechen könne. In dieſem Sinne verwerthete ſcheon ſeit dem zwölften Jahrhundert die Jurisprudenz die römiſchen Quellen, denen ſie den Vergleich des Herrſchers mit der „lex animata“, den Ausſpruch „quod Principi placuit legis habet vigorem“ und vor Allem den zum Mittlpunkt einer vielhundertjährigen kompendiöſen Kontroverſenlitteratur beſtimmeten Satz „Princeps legibus solutus est“ entnehmen konnte, und aus denen ſie allerlei ähnliche Regeln, wie namentlich den ſpäter von den Päpſten für ſich verwandten Satz „omnia jura habet Princeps in pectore suo“, ſchmiedete. Die philoſophiſche Staatslehre aber ſtimmte zu und fand gerade darin den Unterſchied des wahren Monarchen vom republikaniſchen Magiſtrat, daß, während der letztere an die vom Volke oder mit dem Volke gegebenen Geſetze gebunden ſei, Jener als „lex animata“ umherwandle und in jedem einzelnen Fall durch ſeinen dem konkreten Bedürfniß angepaßten Ausſpruch das bisherige Recht modificiren könne[264]). Und man ermangelte nicht, die abſolutiſtiſchen Konſequenzen dieſer „potestas legibus soluta“ in der Kirche zu Gunſten des Papſtes, im Staate zu Gunſten des Kaiſers und bald jedes Souveräns zu ziehen[265]).

---

[264]) Thom. Aq. l. c. q. 90 a. 3, q. 97 a. 3; auch Comm. ad Polit. p. 477, 491, 499, 518. Aeg. Rom. III, 2 c. 29: „positiva lex est infra principantem sicut lex naturalis est supra“; er iſt „medium inter legem naturalem et positivam“; ſie empfängt die auctoritas von ihm und er muß ſie dem Einzelfall adaptiren. Ptol. Luc. II c. 8, III c. 8 u. IV c. 1: der eſſentielle Unterſchied des principatus regalis vom principatus politicus liegt darin, daß dieſer verantwortliche Regierung nach Geſetzen, bei jenem lex in pectore regentis iſt, weshalb hier in jedem Fall das ihm Angemeſſene aus der lebendigen Rechtsquelle geſchöpft werden kann. Engelb. Volk. I c. 10—11: rex als lex animata; dieſe iſt, da ſie ſich dem Konkreten anpaſſen kann, beſſer als lex inanimata. Vgl. Joh. Saresb. IV c. 2; Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 6; Petrus de Andlo I c. 8.

[265]) Man vgl. hinſichtlich des Papſtes Bonifaz VIII in c. 1 in VI° 1, 2 (qui jura omnia in scrinio pectoris censetur habere); Aug. Triumph. I q. 22 a. 1; Alv. Pel. I a. 58; Laelius b. Gold. II p. 1595 sq.; Aen. Sylv. a. 1457 (Voigt II p. 240 ff.); Nic. Cus. nach ſeinem Geſinnungswechſel (Op. 825 sq.). Hinſichtlich des Kaiſers die Lehre aller Civiliſten; die Theorien der Hohenſtaufen (vgl. Frid. I b. Otto Fris. III, 16 u. IV, 4; Wezel l. c.; ep. Frider. II

Gegen dieſe Lehre wandten ſich nun freilich mit größter Entſchiedenheit alle Schriftſteller, welche dem Volke die Souveränetät oder auch nur einen Antheil an der Souveränetät zuſchrieben. Während die Anhänger der Herrſcherſouveränetät nur in Republiken das Geſetz auf den Volkswillen gründeten und deshalb über die Magiſtrate erhoben[266]), führten die Vorkämpfer einer principiellen Volksſouveränetät bei jeder Verfaſſungsform die bindende Kraft des Geſetzes auf den Konſens der gebundenen Geſammtheit zurück und wollten daher jeden Herrſcher einſchließlich des Papſtes und des Kaiſers an die Geſetze gebunden wiſſen[267]). Allein ſo unendlich fruchtbar die hiermit angebahnte principielle Scheidung der geſetzgebenden und der vollziehenden Gewalt für die Entwicklung der Rechtsſtaatsidee wurde[268]): zunächſt ſtand dabei nur das

---

v. 1244 u. 1245 b. Huillard, hist. dipl. Frid. II Vol. VI p. 217 u. 258 u. Petr. de Vin. ep. II c. 8 (quamquam enim Serenitati nostrae ... subjaceat omne quod volumus etc.); III c. 9; V c. 1 sq.; Höfler S. 70 ff.; Ficker II S. 495, 539 ff., 554 ff.); Gloſſe zum Sachſenſp. I a. 1, III a. 52, 53, 54, 64, Lehnr. a. 4; die Zuſammenſtellung b. Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 26 u. tr. 1 l. 2 c. 6; Aen. Sylv. praef. u. c. 19—21; Petrus de Andlo II c. 8 (wie ſtimmt aber dazu in II c. 10 das Gericht des Pfalzgrafen über den Kaiſer?).

[266]) Vgl. Thom. Aq., Ptol. Luc., Engelb. Volk., Occam, Petrus de Andlo oben in N. 264; Aegid. Rom. III, 2 c. 2 (ſo ſei es auch in den ital. Städten, wo trotz dominus oder potestas doch „totus populus magis dominatur", indem er Statute macht, „quae non licet dominum transgredi"); Patric. Sen. de inst. reip. I, 5 (lex tantum dominatur) u. III, 1 (die Magiſtrate herrſchen über das Volk, die Geſetze über die Magiſtrate).

[267]) Vgl. oben N. 159, 166, 169—171, 186—187, 200. Am ſchärfſten Mars. Patav. I c. 7—11, 14—15 u. 18, nach deſſen Ausführungen legislator ſtets das Volk, der principans aber an die „forma sibi tradita a legislatore" gebunden iſt; Nicol. Cus. II c. 9—10 u. 20, III praef. u. c. 41, nach deſſen Erörterungen alle bindende Kraft der Geſetze auf dem Geſammtwillen beruht, der Papſt durch die canones und der Kaiſer durch die leges imperiales gebunden wird, und die Geſetze nur in dem durchaus nothwendigen Umfange der Regierung und Entſcheidung freien Spielraum gewähren ſollen; Gregor. Heimb. II p. 1604 sq. Vgl. Occam Dial. III tr. 1 l. 2 c. 6, welcher bemerkt, daß es rein königliche Verfaſſung im Sinne einer an Geſetze nicht gebundenen Herrſchaft vielleicht in der ganzen Welt nicht gebe, wie ſie auch nur bei einer in praxi nie vorhandenen vollkommenen Herrſchertugend den Vorzug verdienen würde. Hiermit ſtimmt aber auch Thom. Aquin. inſofern überein, als er der durch Geſetze beſchränkten Monarchie den Vorzug gibt. — Aus dem römiſchen Recht führte man von dieſer Seite natürlich die lex digna (l. 4 C. 1, 14) für ſich an, in welcher die Gegner nur ein freiwilliges Beobachten der Geſetze durch den Princeps verheißen und geprieſen fanden.

[268]) Vor Allen Mars. Pat. I c. 11, 14, 15, 18 und Nic. Cus. l. c. entwickeln in dieſem Punkte moderne Gedanken. Zu beachten iſt jedoch, daß auch

Subjekt der Souveränetät, nicht das Verhältniß der souveränen Gewalt zum Recht in Frage. Denn jene selbe Stellung vor und über allem positiven Recht, welche die Gegner dem Monarchen beilegten, vindicirten die Vertreter dieser Richtung der souveränen kirchlichen oder politischen Versammlung[269]).

War so die mittelalterliche Theorie einig, daß die Staatsgewalt unter den naturrechtlichen und über den positivrechtlichen Normen stehe, so mußte man in analoger Weise das Verhältniß des Staates zu den aus beiden Gesetzessphären fließenden Befugnissen und Pflichten ungleichartig bestimmen.

Dasjenige subjektive Recht, welches unter den Begriff des positiven Rechtes fiel, erklärte man gleich den es tragenden Normen für den Ausfluß staatlicher Verleihung und unterwarf es der freien Verfügung des Souveräns. Man erkannte daher der Staatsgewalt gegenüber im Princip wohlerworbene Rechte aus positivrechtlichen Titeln nicht an.

Wenn bekanntlich schon Martinus so weit gegangen war, dem Kaiser (besonders wegen der in l. 3 C. 7, 37 vorkommenden Worte „quum omnia Principis esse intelligantur") ein wahres Eigenthum an Allem und deshalb eine vollkommen freie Disposition über die Rechte der Privaten zuzuschreiben, und wenn von kirchlicher Seite die gleiche Lehre zu Gunsten des Papstes aufgestellt wurde[270]): so drang freilich mehr und mehr die schon von Bulgarus vertretene Gegenmeinung durch, daß über dem Privateigenthum nur ein staatliches Hoheitsrecht stehe, welches bald ausdrücklich als bloße „jurisdictio vel protectio" bezeichnet, bald zwar als eine Art von oberem „dominium" benannt, sachlich jedoch publicistisch behandelt wurde[271]). Allein gerade aus

sämmtliche in Note 266 genannte Schriftsteller für die Republik ein ähnliches System aufstellen, ja gerade die für die Monarchie bestrittene Trennung von Gesetzgebung und Vollziehung zum Kriterium der Republik stempeln.

[269]) Hinsichtlich der Volksversammlung tritt dies in der Lehre des Marsilius am schärfsten hervor; hinsichtlich des Koncils wird die Entbundenheit vom positiven (kanonischen) Recht namentlich in der Lehre von der Epikie ausgeprägt, wie dies am unzweideutigsten Henr. de Langenstein cons. pac. c. 15, Randuf de mod. un. c. 5 (Gers. op. II p. 166) u. insbes. Gerson de unit. eccl. (ib. p. 115, auch p. 241 u. 276) aussprechen.

[270]) Vgl. die Darstellung dieser Lehre und ihrer Bekämpfung bei Georg Meyer, Das Recht der Expropriation, Leipz. 1868, S. 86 ff.

[271]) Accursius in Gl. zu l. 3 C. 7, 37 v. „omnia principis" u. l. 2 D. de R. D. v. „littora" (keine proprietas, sondern jurisdictio vel protectio). Jac. Aren. Dig. prooem. nr. 1—7. Andr. Is. II feud. 40 nr. 27—29. Bart. Const. I Dig. pr. nr. 3, l. 4 D. 50, 9 nr. 12, l. 6 D. 50, 12 (überall Scheidung des dominium mundi ratione jurisdictionis et gubernationis und des dominium ratione proprietatis). Baldus l. 2 D. de R. D., Const. I Dig. pr. nr. 10—11 (doppeltes dominium an den singulae res, aber diversa ratione: jus *publicum* Caesaris, *privatum* privatarum personarum); II feud. 51 pr. nr. 1—4 (Anwendung

dieſem Hoheitsrecht entwickelte man die Theorie eines dem urſprünglichen germaniſchen Rechtsbewußtſein fremden Enteignungsrechtes, kraft deſſen die Staatsgewalt überall da, wo der Staatszweck es forderte, zur Aufhebung oder Veränderung der Privatrechte befugt ſein ſollte[272]).

Die Geſchichte der Enteignungstheorie beſtand ſodann vorzugsweiſe in der Aufrichtung feſter Schranken des Enteignungsrechtes. Dabei wurde man hinſichtlich des Inhaltes dieſer Schranken im Allgemeinen einig, daß auch die höchſte Gewalt nicht nach Willkür, ſondern nur „ex justa causa“ die erworbenen Rechte kränken ſolle: ein Princip, das die Einen mit der Kraft eines ſchlechthin bindenden Rechtsſatzes ausſtatteten[273]), das aber doch auch die

---

der Scheidung von Gebietshoheit und Eigenthum auf eine verſchenkte oder ſich ſelbſt unterwerfende Stadt). Vgl. auch Alv. Pel. II a. 15 (administratio und dominium) u. a. 57 u. 63 (Chriſtus hatte kein dominium particulare und doch dominium generale). Ausführlich beſpricht Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 21—25 alle Meinungen; er widerlegt ſowohl die, daß der Kaiſer dominus, als die, daß er non dominus omnium temporalium ſei, und lehrt vermittelnd ein auf Uebertragung des Volkes beruhendes „dominium quodammodo“; dieſes iſt offenbar bereits das ſpätere „dominium eminens“, da es einerſeits ein „dominium“, nur „minus pingue“, andrerſeits an res privatorum mit dem Eigenthum der Einzelnen und an res nullius mit dem Eigenthum des totum genus humanum vereinbar iſt. Somn. Virid. II c. 23—30 u. 366: „dominium universale“ von Kaiſer und Papſt und „dominium appropriatius et specialius“ der Einzelnen. Ant. Ros. I c. 70 Petrus de Audlo II c. 8. Almain Expos. ad q. I c. 6 u. II c. 2. Decius cons. 538 nr. 8—11: bei jeder Stadt wie beim Kaiſer muß man „jurisdictio et imperium“ am „districtus et territorium“ als „superioritas coërcitionis“ von „proprietas et dominium“ unterſcheiden; denn „proprietas et imperium nulla societate conjunguntur“.

[272]) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 76—115; die dazu in der Schrift über Joh. Althuſius S. 269—272 von mir gebrachten Ergänzungen werden hier der Vollſtändigkeit wegen wiederholt.

[273]) Accursius in Gl. zu l. 3 D. 1, 14 v. „multo magis“ und andere Stellen der Gloſſe bei G. Meyer S. 88. Gloss. ord. zu c. 1 D. 22 v. „Iujustitiam“. Jac. Aren. Dig. prooem. nr. 1—7. Andr. Is. II feud. 40 nr. 27—29. Host. Summa de resc. nr. 11 sq. Oldradus Cons. 224 u. 257. Bart. l. 4 D. 50, 9, l. 6 D. 50, 12, l. 6 C. 1, 22 u. Const. I Dig. pr. nr. 4—6 (ſo wenig legem condendo als rescribendo). Raphael Fulgosius Cons. 6 nr. 46—47, cons. 21 nr. 12 u. 28. Paul. Castr. l. 23 D. 41 2, l. 6 C. 1, 22, Cons. 1 c. 229. Jason l. 3 D. 1, 14 nr. 24—34 u. Cons. III c. 86 nr. 14. Anton. Butr. c. 6 X 1, 2 nr. 20—22. Panorm. eod. c. nr. 6. Bologninus cons. 58. Alex. Tart. cons. II c. 190 (bes. nr. 13) u. c. 226 nr. 18. Franc. Curtius sen. cons. 20, 49, 50, 60. Christof. de Castellione cons. 8 nr. 16—18. Joh. Crottus cons. II c. 156 nr. 28—44. Anton. Ros. IV c. 8 u. 10. — Auch Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 23—25 bezeichnet als Ausfluß ſeines „dominium quodammodo“ das Recht, nicht zwar „ad

Anderen, welche dem Souverän immer oder doch mindeſtens unter Umſtänden ſeine Durchbrechung verſtatteten, als Regel feſthielten[274]). Als hinreichende causa aber betrachtete man neben der Verwirkung durch Delikt und manchen anderen ſehr ungleichartigen Fällen ſtets das öffentliche Bedürfniß, dem das Privatrecht im Kolliſionsfall weichen müſſe. Man bildete jedoch immer entſchiedener den wichtigen Grundſatz aus, daß bei Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Entſchädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren ſei[275]), wovon nur wieder vielfach theils bei allgemeinen und jeden Einzelnen gleichmäßig treffenden Geſetzesakten[276]), theils in Nothfällen[277]) Ausnahmen zugelaſſen wurden.

---

libitum", wohl aber „ex causa et pro communi utilitate", ſoweit letztere der privata utilitas vorgeht, Privateigenthum zu kaſſiren, an ſich zu ziehen oder zu übertragen, beziehungsweiſe an res nullius die Okkupation zu verbieten. Zugleich hebt gerade er ib. c. 27 am nachdrücklichſten hervor, daß dies nicht blos Schranke des Monarchen, ſondern Schranke der Staatsgewalt ſelbſt iſt; denn nach ihm beruht die Beſchränkung der kaiſerlichen Gewalt durch das Recht des Einzelnen darauf, daß auch der transferirende populus keine Allgewalt über „quilibet de populo" hatte, ſondern (gemäß c. 6 X 1, 2) nur „de necessitate" durch Majoritätsbeſchluß in die Sphäre der Einzelnen eingreifen konnte.

[274]) So auch trotz ſtark abſolutiſtiſcher Richtung Jacob. Buttrig. l. 2 C. 1, 19; Alber. Rosc. Const. I Dig. v. „Omnis" nr. 5 sq., l. 15 D. 6, 1, l. 2 C. 1, 19; Baldus Const. I D. pr. nr. 11, l. 7 C. 1, 19, l. 6 C. 1, 22, l. 3 C. 7, 37. Vgl. ferner die mehr vermittelnden Meinungen von Felin. Sand. c. 7 X 1, 2 nr. 26—45; Decius eod. c. nr. 19—24 u. Cons. 191, 198, 269 nr. 4—5, 271 nr. 3, 352 nr. 1, 357 nr. 3, 361 nr. 7, 250 nr. 5—6, 588, 606 nr. 8, 699 nr. 8; Riminald. Cons. I c. 73; Ludov. Rom. Cons. 310 (eine justa causa iſt zwar bei einer lex specialis, nicht aber bei einer lex universalis nöthig); Bened. Capra Reg. 10 nr. 30 sq.

[275]) Vgl. über das Schwanken der Gloss. ord. G. Meyer a. a. O. S. 92 bis 94. Entſchieden für Entſchädigung ſprechen ſich aus: Baldus l. 2 C. 7, 13; Decius l. 11 D. de R. J. u. Cons. 520 (recompensatio); Jason l. 3 D. 1, 14 u. Cons. III c. 92 nr. 11 (wonach auch si causa cessat, debet res illa restitui si potest); Paul. Castr. l. 5 § 11 D. 39, 1 nr. 4, l. 10 C. 1, 2 nr. 3; Lud. Rom. cons. 310 nr. 4; Bertach. Rep. v. „civitas" nr. 88 u. 96; Felin. Sand. c. 6 X 1, 2 nr. 2 u. c. 7 eod. nr. 28—29; Aen. Sylv. c. 18 (wenn thunlich, ex publico compensandum est); Crottus cons. II c. 156 nr. 27 (princeps propter favorem publicum si auferat dominium alicui debet pretium solvere), nr. 28—29 (Anwendungen auf Expropriationsakte von Städten), nr. 31 (Anwendung auf den Papſt). — Dagegen: Alber. Rosc. l. 14 § 1 D. 8, 6.

[276]) Decius cons. 520: die lex kann „generaliter" auch sine recompensatione privatorum, dagegen „particulariter alicui subdito" nur cum recompensatione Rechte entziehen. Ebenſo Jason l. 3 D. 1, 14 nr. 44. Paris de Puteo de synd. p. 41 nr. 24. Ant. Ros. IV c. 8 u. 10.

[277]) So z. B. Aen. Sylv. c. 17—18: ſobald „reipublicae necessitas

Es iſt nun aber in hohem Grade charakteriſtiſch, daß der mittelalterlichen Doktrin zur Begründung eines ſolchen Schutzes der erworbenen Rechte der Boden des poſitiven Rechts nicht tragfähig zu ſein ſchien. Vielmehr rechtfertigte man die Unverletzlichkeit des ſubjektiven Rechts nur damit und erſtreckte ſie folgerichtig nur ſoweit, daß und als für dasſelbe eine vom poſitiven Recht unabhängige naturrechtliche Grundlage gegeben war. In dieſer Beziehung waren es namentlich zwei Sätze, welche zum Fundament der ganzen Lehre wurden. Der eine Satz war die Behauptung, daß die Eigenthumsordnung in dem vom Staate ſchon vorgefundenen und aus dem reinen Naturrecht ohne ſeine Vermittlung abgeleiteten jus gentium wurzele, weshalb auch die kraft dieſer Ordnung erworbene Einzelbefugniß ihr Daſein keineswegs ausſchließlich dem Staat verdanke[278]). Der zweite Satz war die Annahme, daß die bindende Kraft der Verträge aus dem Naturrecht ſtamme, ſo daß auch der Souverän ſich ſelbſt und ſeinen Nachfolger, obſchon nicht durch Geſetze, ſo doch durch Verträge den Unterthanen gegenüber binden könne, und daß in Folge hiervon jedes vom Staat im Wege des Vertrages eingeräumte Recht für ihn ſelbſt (vorbehaltlich der auch hier „ex justa causa“ zugelaſſenen Eingriffe) unantaſtbar ſei[279]). Wo dagegen ein ſubjektives Recht keinen natur-

---

id expostulat“, obwohl dies „aliquibus fortasse durum videbitur et absurdum“.

[278]) So ſchon Gloss. ord. zu l. 2 C. 1, 19 u. l. 6 C. 1, 22; ſodann Host., Jac. Aren., Oldrad., Raph. Fulgos., Andr. Isern, Bartol., Paul. Castr., Jason, Occam in den in N. 273 angef. Stellen; ebenſo aber auch zur Begründung ihres geringeren Eigenthumsſchutzes Alber. Rosc., Bald., Decius, Bened. Capra in den in N. 274 angef. Stellen. Vgl. ferner Joh. Paris. c. 7 (wo die Selbſtändigkeit des Privateigenthums der weltlichen und geiſtlichen Gewalt gegenüber näher damit begründet wird, daß ſeine Quelle Sonderarbeit und ſeine Natur die eines individuellen, ohne Rückſicht auf den Konnex mit Anderen und auf ein commune caput beſtehenden, Rechtes ſei); Paris de Pnteo de synd. p. 41 nr. 22—24; Somn. Virid. I c. 156—161; Bertach. v. „plenitudo potestatis“; Petrus de Andlo II c. 8; Gerson IV p. 598; Ant. Ros. IV c. 8 u. 10 (jus gentinm, aber secundarinm, deshalb ex causa zerſtörlich). — Wenn der Einwand erhoben wurde, es ſei ja nur das Inſtitut des Eigenthums ex jure gentium und dieſes werde durch Beraubung einzelner Eigenthümer nicht angetaſtet, ſo wurde repliciert, daß auch die distinctio dominorum und die Ausſtattung der einzelnen Erwerbsgründe mit bleibender Wirkung de jure gentinm ſei.

[279]) Baldus I feud. 7 (Gott unterwarf dem Kaiſer die Geſetze, nicht die Verträge); Lndov. Rom. cons. 352 nr. 15—25; Christof. Castell. cons. 8 nr. 25; Jason cons. I c. 1 u. c. 56, II c. 223 nr. 16 sq. u. 226; Decius cons. 184 nr. 2, 286 nr. 5, 292 nr. 8, 404 nr. 8, (denn Deus ipse ex promissione obligatur), 528 nr. 6, 689 nr. 7—27. — Doch ſoll wieder „ex justa causa“ Vertragsbruch zuläſſig ſein (Jason cons. I c. 1 nr. 12 u. 29 sq., II c. 226 nr. 43, l. 3 D. 1, 14 nr. 34; Bened. Capra reg. 10 nr. 43 sq.; Ant. Ros. IV

rechtlichen Titel der einen oder der anderen Art für sich anführen konnte, da mußte ihm als einem „jus mere positivum“ die konsequente Doktrin den gleichen Schutz gegen die Staatsgewalt versagen[280]). Dies traf vor Allem diejenigen Rechte, welche man unter die Rubrik vom Staate einseitig verliehener und mit rein positivrechtlichem Gehalt ausgestatteter „Privilegien“ stellte, und bezüglich welcher man auf dieser Basis mehr und mehr die Lehre ausbildete, daß sie um des öffentlichen Wohls willen jederzeit frei widerruflich seien[281]).

Wurde nun aber so der relative Schutz der erworbenen Rechte aus dem naturrechtlichen Fundament ihrer konkreten Erwerbstitel abgeleitet und bemessen, so ergab sich für diejenigen Rechte und Pflichten, welche unmittelbar aus dem Naturrecht als ursprüngliche Attributionen folgten, eine dem positiven Rechte gegenüber absolute Geltung, die deshalb weder durch einen Titel bedingt war noch durch entgegenstehende Titel beseitigt werden konnte.

---

c. 14). — Hiernach wird die alte Streitfrage, ob eine Stadt die einem Anzügling versprochene Steuerfreiheit zurücknehmen kann, gewöhnlich, weil darin Vertrag liege, verneint, ex causa aber (z. B. wegen Delikts oder weil sonst die Stadt nicht bestehen könnte) eine Ausnahme zugelassen; Jason Cons. I c. 1 nr. 21—30; Ant. Ros. IV c. 15.

[280]) So läßt die Gloss. ord. zu l. 2 C. 1, 19 u. l. 1 C. 1, 22 bei bloßem Verstoß gegen das jus civile die Suspension von Privatrechten ohne Weiteres, die Aufhebung derselben bei entschieden konstatirter Absicht durch einfaches Reskript zu; sie erwähnt, daß Manche im letzteren Fall eine ausdrückliche Klausel „lege non obstante“ fordern. Die letztgedachte Ansicht wird dann von Host., Paul. Castr., Jason u. A. ausgebildet, während Bartolus die grundlose Aufhebung von Privatrechten ex jure civili nur im Wege der Gesetzgebung (durch Reskript nur bei unbedeutender Schädigung) zulassen will, Baldus, Decius u. A. umgekehrt derartige Rechte für unbedingt und in jeder Form entziehbar erklären. Innoc., Alb. Rosc. und einige Andere meinen, daß hiernach der Staat sine causa zwar nicht das dominium ipsum, wohl aber die ja nur ex jure positivo stammenden actiones nehmen und so das Eigenthum illusorisch machen könne. Ausführlich handeln von der Entziehung der jura mere positiva Anton. Ros. III c. 14 u. Bened. Capra reg. 10 nr. 43—52.

[281]) Jason cons. I c. 1 nr. 20, c. 56 nr. 1, 2, 7, 8, 21, II c. 226 nr. 43—49 (unentgeltliche privilegia sine causa, entgeltliche ex causa). Felinus Sand. c. 7 X 1, 2 nr. 48—52 (denn der princeps kann „jus auferre, cujus ipse fuit causa, ut acquireretur“). Bened. Capra l. c. (außer priv. non subjecti). Aen. Sylv. c. 15 (sobald sie reipublicae damnosa). — In der Disput. inter mil. et cler. p. 686 und im Somn. Virid. I c. 33—34 wendet der miles diese Lehre bereits dahin an, daß der Staat alle kirchlichen Privilegien „pro ardua necessitate reipublicae vel utilitate manifesta“ aufheben könne, da jedes Privileg die Klausel in sich trage, daß es der „salus publica“ nicht schädlich werden dürfe.

In dieſem Sinne war einerſeits ſchon die mittelalterliche Doktrin von dem Gedanken der dem Individuum zuſtehenden angeborenen und unzerſtörbaren Menſchenrechte erfüllt. Gehört auch deren ſelbſtändige Formulirung und Klaſſificirung erſt der ſpäteren Naturrechtslehre an, ſo reſultirt doch ihre principielle Anerkennung bereits in der mittelalterlichen Rechtsphiloſophie unmittelbar aus der den höchſten Principien des natürlichen und göttlichen Rechts vindicirten abſoluten objektiven Geltung. Und es bedarf nur eines flüchtigen Blicks auf die mittelalterliche Lehre, um zu erkennen, wie in ihr überall, im Gegenſatz zum antiken Vorbilde, der vom Chriſtenthum der Welt geoffenbarte und vom Germanenthum in ſeiner ganzen Tiefe erfaßte Gedanke des abſoluten und unvergänglichen Werthes des Individuums Früchte trägt. Daß jedes Individuum kraft ſeiner ewigen Beſtimmung auch für die höchſte Gewalt in ſeinem Kern heilig und unverletzlich, daß der geringſte Theil nicht nur für das Ganze, ſondern auch für ſich ſelbſt werthvoll, daß der einzelne Menſch von der Geſammtheit nie als bloßes Mittel, ſondern immer zugleich als Zweck zu betrachten iſt, wird nicht blos geahnt, ſondern mehr oder minder deutlich ausgeſprochen[282]).

Auf der anderen Seite ergab ſich der Gedanke originärer und weſentlicher Hoheitsrechte der Allgemeinheit. Auch in dieſer Hinſicht war längſt von der Kirche das Vorbild einer Verbandsgewalt aufgeſtellt, welche mit dem Verbande ſelbſt kraft göttlichen Rechts in ihrer ganzen Fülle nothwendig gegeben und deshalb ſchlechthin einheitlich, untheilbar und unveräußerlich war. Dieſelbe begriffliche Nothwendigkeit und dieſelbe Einheitlichkeit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit nahmen dann Legiſten und Publiciſten frühzeitig für die Machtfülle des Imperium in Anſpruch, um namentlich einerſeits der Kirche gegenüber die Nichtigkeit der Konſtantiniſchen Schenkung zu erweiſen[283]),

---

[282]) Vgl. oben N. 2, 87, 125—130; Dante Mon. I c. 3; Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 28.

[283]) Die in der Gl. zu Auth. Coll. I tit. 6 prooem. v. „conferens" bereits angedeuteten, ſpäter voll entfalteten Argumentationen der Legiſten, nach denen die Nichtigkeit der Konſtantiniſchen Schenkung aus der Unveräußerlichkeit der Reichsgewalt und der Unzuläſſigkeit einer „expropriatio territorii, dignitatis vel jurisdictionis" folgt, finden ſich z. B. bei Bartol. zu prooem. Dig. nr. 13—14 u. Bald. eod. nr. 36—57 u. prooem. feud. nr. 32—33 ausführlich referirt. Vgl. Dante Mon. III c. 10: nemini licet ea facere *per* officium sibi deputatum, quae sunt *contra* illud officium; der Kaiſer kann nicht das imperium, welches vor ihm iſt und durch das allein er ſein kaiſerliches Recht hat (ab eo recipiat esse quod est), zerſtören; scissa esset tunica inconsutilis; bei jeder Schenkung oder Belehnung ſeitens des Kaiſers muß vorbehalten bleiben „superius illud dominium, cujus unitas divisionem non patitur". Lup. Beb. c. 13 p. 391—393. Quaestio in utramque p. 106 ad 14. Occam octo q. I c. 12, III c. 9, VIII c. 1, dial. III tr. 2 l. 1 c. 27. Gloſſe zu Sachſenſp. III a. 63.

andererſeits den übrigen weltlichen Herrſchern gegenüber die Unmöglichkeit einer völligen Befreiung von der Reichsgewalt durch Privileg oder Verjährung darzuthun[284]). Was in dieſer Anwendung auf das Reich ſchließlich nur theoretiſche Bedeutung hatte, gewann bald zugleich praktiſchen Werth, indem es auf den Staat überhaupt übertragen wurde. Denn mehr und mehr wurde von hier aus unter dem Zuſammenwirken juriſtiſcher und philoſophiſcher Deduktionen das doktrinelle Fundament gelegt, auf welches der emporwachſende moderne Staat bei der langſamen Aufſaugung der feudalen und patrimonialen Berechtigungen des Mittelalters fußen konnte und in der That gefußt hat. Es entſtand die Lehre von der vor und über allem poſitiven Recht durch das Naturrecht ſelbſt begründeten und in ihrem Inhalt unwandelbar beſtimmten Staatsgewalt, welche als originäre und weſentliche Attribution der Allgemeinheit das Korrelat der angeborenen Menſchenrechte des Individuums bildete. Immer beſtimmter wurden nunmehr die im Begriff des Staates unzerſtörbar gegebenen Hoheitsrechte formulirt, welche, wie ſie keines poſitivrechtlichen Titels bedurften, ſo durch keinen poſitivrechtlichen Titel gültig ſollten geſchmälert werden können[285]). Der Begriff der Souveränetät empfieng ſein abſchließendes

---

Damasus broc. M. III br. 19. Greg. Heimb. I p. 560. Anton. Ros. I c. 64—70 (officium publicum; Einheit; imperium indivisibile et inalienabile; corpus mysticum; ecclesia non capax; populus Romanus liber, non in commercio). — Dieſe Argumentationen werden von den Gegnern nicht angefochten. Dieſelben nehmen nur hier eine Ausnahme an, weil die Schenkung in Wahrheit an Gott erfolgt und deshalb allen ſonſt beſtehenden Beſchränkungen nicht unterworfen ſei (ſo Bartol. l. c., deſſen Hauptgrund freilich iſt, daß er im Kirchenſtaat lehrt; Bald. l. c. u. A.). Insbeſondere aber entwickeln ſie die Lehre, daß die Schenkung, da der Papſt kraft jus divinum ſchon verus dominus geweſen ſei, nur den Charakter einer „restitutio“ gehabt habe; ſo Innoc. IV; Ptol. Luc. III c. 16; Alv. Pel. I a. 13 E, 43 D—E, 24 S, 56 M, 59 H, II a. 29; Aug. Triumph. I q. 1 a. 1, II q. 36 a. 3, 38 a. 1, 43 a. 1—3; vgl. Andr. Is. I feud. I nr. 10 u. Petrus de Andlo I c. 11 u. II c. 9. — Daß übrigens auch vor dem Unechtheitsbeweiſe v. Nic. Cus. III c. 2 u. Laur. Valla a. 1439 b. Schard p. 734 bis 780 die Meinung, die ganze Schenkung ſei erdichtet, nie ganz ausſtarb, zeigen die kühnen Worte v. Wezel a. 1152 b. Jaffé mon. Corb. p. 542 und die Erwähnung dieſer Meinung b. Lup. Bebenb. c. 13.

284) Vgl. oben N. 58. Insbeſondere iſt es Lup. Bebenb. c. 15 p. 398 bis 401, der dabei ſcharf den allgemeinen Satz formulirt, daß das imperium, weil „ob publicum usum assignatum“, gleich jeder res in publico usu dem commercium entzogen iſt.

285) Bei Juriſten und Publiciſten treten immer beſtimmter die allgemeinen Sätze auf, daß jeder ein weſentliches Recht der Staatsgewalt opfernde Vertrag unverbindlich ſei, und daß überhaupt gegen die aus dem Begriff der Staatsgewalt folgende Unterwerfung kein Titel ſchütze; vgl. die Stellen in N. 283. Deshalb ſollen auch Verträge des Princeps, durch welche „monarchia regni et honor

Merkmal, indem der oberſten Gewalt bei aller Steigerung ihrer Machtfülle doch die Eine Fähigkeit verſagt wurde, ſich ſelbſt zu zerſtören. Leitete die herrſchende Doktrin hieraus die unveräußerlichen Rechte der Krone her[286]), ſo wurden von anderer Seite ſchon im Mittelalter die unveräußerlichen Rechte des Volkes auf gleicher Baſis deducirt, ja es wurde bereits, indem das Princip der Unveräußerlichkeit folgerichtig auf die nach allgemeiner Annahme urſprünglich vorhanden geweſene Souveränetät der Geſammtheit angewandt wurde, das Axiom einer kraft göttlichen und natürlichen Rechts ſchlechthin unzerſtörbar begründeten Volksſouveränetät aufgeſtellt[287]). Hand in Hand hiermit gieng die begriffliche Unterſcheidung der dem Staat ſeinem Weſen nach zuſtehenden Hoheitsrechte von den zufällig erworbenen fiskaliſchen Rechten, die der Staat nur ſo beſitze, wie ſie auch ein Privater beſitzen könne[288]).

---

coronae diminui possit" oder „magna diminutio jurisdictionis" einträte oder „regalia status" preisgegeben würden, den Nachfolger nicht binden; Bart. l. 3 § 2 D. 43, 23 nr. 5; Bald. I cons. 271 nr. 3; Joh. Paris. c. 22; Somn. Virid. II c. 293; Picus a Monte Pico I feud. 7 nr. 10; Jason cons. III c. 10 nr. 6—9, 16, 24—25; Crottus cons. II c. 223 nr. 11 u. 21—22; Bertach. v. „snccessor in regno". Ebenſo wird die vertragsmäßige Zuſicherung der Steuerfreiheit ſeitens einer Stadt, obwohl einem Auszügling gegenüber für bindend, einem civis jam subditus gegenüber für kraftlos erklärt; Bart. l. 2 D. 50, 6 nr. 2 u. 6 (anders Gal. Marg. c. 30 nr. 11 u. Dur. Spec. IV, 3 de cens. § 2 nr. 12).

[286]) Vgl. N. 283—285. Dante III c. 7: Kaiſer und Papſt iſt gleich Gott in dem Einen ohnmächtig, quod sibi similem creare non potest; auctoritas principalis non est principis nisi ad usum, quia nullus princeps seipsum autorizare potest. Aen. Sylv. c. 11—12.

[287]) Am beſtimmteſten Nicol. Cus. (oben zu N. 171); aber auch Mars. Pat. I c. 12 (in den Worten „nec esse possunt"); hinſichtlich der Kirche oben N. 189 u. 200. Nach Occam dial. III tr. 1 l. 1 c. 29 hielten deshalb Einige einen Verzicht des populus Romanus auf die Weltherrſchaft für unmöglich und den populus sequens nicht bindend, was indeß aus der poſitivrechtlichen Natur des Vorzugs der Römer und aus der Lehre von der bindenden Kraft der Korporationsbeſchlüſſe widerlegt wird.

[288]) Vgl. Bartol. oben S. 359 N. 20. Baldus II feud. 51 pr. nr. 4: eine Stadt überträgt durch Selbſtunterwerfung auch an ſtädtiſchen Mühlen die jurisdictio, da ſie dieſe bisher *sicut ipsa civitas* beſaß, nicht aber das Eigenthum, das ſie *jure privato* hatte. Vgl. Bald. Rubr. C. 10, 1 nr. 11, cons. I c. 271 nr. 2, beſ. aber l. 1 C. 4, 39 nr. 4 und vor Allem l. 5 C. 7, 53 nr. 13: Unterſcheidung von res universitatis in commercio und extra commercium; an letzteren, zu denen alle öffentlichen Rechte gehören, tenuta capi non potest; deshalb iſt z. B. das jus imponendi collectam, cum sit publicum auctoritate et utilitate et sit meri imperii, unveräußerlich und kann niemals privato concedi vel in tenutam dari; nur die *commoditas* dieſes Rechts kann verkauft, verſchenkt

Und so wurde zugleich in innigem Zusammenhange mit dem Siege der naturrechtlichen Auffassung die ursprünglich fast nur dem Namen nach von den Römern gelernte Trennung von jus publicum und jus privatum principiell erfaßt und mehr und mehr in entscheidender Weise allen juristischen Konstruktionen zu Grunde gelegt[289]).

Bei allen diesen Erörterungen über das Verhältniß des Staates zum Recht trat schließlich in der mittelalterlichen Doktrin eine tiefgehende Spaltung der Meinungen insoweit zu Tage, als die Wirkung einer Ueberschreitung der Rechtsschranken durch die Staatsgewalt in Frage stand.

Die eigentlich mittelalterliche und niemals ganz verschwundene Lehre erklärte jeden Akt des Souveräns, welcher die naturrechtlichen Schranken der Gewalt durchbrach, für formell nichtig und unverbindlich. Als nichtig und unverbindlich hatte daher jeder Richter und jeder sonst zur Rechtsanwendung berufene Magistrat nicht nur den rechtswidrigen Verwaltungsakt, sondern auch das rechtswidrige Gesetz, und mochte es vom Papst oder Kaiser selbst erlassen sein, zu behandeln[290]). Nichtig und unverbindlich aber war die rechts-

---

oder verpachtet werden, so daß nach wie vor ipsa tamen civitas imponit et emptor vel conductor exigit; auch kann die Stadt sich einen capitanens oder conservator bestellen, der als ihr procurator Steuern auflegt und andere Hoheitsrechte übt; „et sub hoc colore perdunt civitates suas libertates, quae de decreto vendi non possunt". Vgl. ferner die Scheidung hoheitlicher und fiskalischer Reichsrechte bei Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 23; des im Begriff des „fiscus" gesetzten „commodum pecuniarium" und der im Begriff der „respublica" gesetzten Hoheitsrechte (regalia) im Vocab. jnris v. „fiscus", b. Paul. Castr. l. 4 C. 2, 54, Marcus dec. I q. 338 nr. 8—10 u. 17, Martinus Laudensis de fisco q. 141.

289) Vgl. die Stellen in N. 284, 285 u. 288; dazu oben S. 358 ff. — Einen gewissen, obwohl nur sehr mittelbaren Einfluß auf die schärfere Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht übten auch die Eintheilungen der „jnstitia" bei den Philosophen. So die Thomistische Unterscheidung der justitia *particularis*, die theils als commutativa die Verhältnisse der Einzelnen zu den Einzelnen ordnet, theils als distributiva das Gemeinsame unter die Einzelnen vertheilt, und der jnstitia *generalis s. legalis*, welche das Recht der Einzelnen nach den Anforderungen des bonum commune limitirt; Thom. Aquin. Summa Theol. II, 2 q. 58 sq., auch II, 1 q. 105 a. 2. Vgl. Aegid. Rom. oben zu N. 83.

290) So in gewissem Umfange alle in N. 257 genannten Schriftsteller; speciell bei Entziehung erworbener Rechte ohne justa causa die in N. 273 genannten Autoren, namentlich Gloss. ord. zu l. 2 C. 1, 19 u. l. 6 C. 1, 22, Host. l. c., Jacob. Aren. l. c. (weil der Kaiser, wenn er Rechtswidriges anordnet, „quasi non facit ut imperator"), Raphael Fulgosius l. c. (welcher insbesondere geltend macht, daß die Gegenmeinung, nach welcher der Kaiser Unrecht thue, aber gültig handle, praktisch Alles in die Willkür stelle); vgl. Bened. Capra reg. 10 nr. 35—42 — Zuerst Bartolus, dem dann Andere folgen, unterscheidet scharf

widrige Anordnung oder Verfügung auch für die einzelnen Unterthanen, deren Gehorſamspflicht gerade deshalb durch die Rechtmäßigkeit des Befehls bedingt und denen im Nothfall gegen tyranniſche Maßregeln das Recht des aktiven Widerſtandes gegeben ſein ſollte[291]).

Dieſer echt mittelalterlichen und mit der Praxis des ſtändiſchen und feudalen Staatsrechts durchaus übereinſtimmenden Anſchauungsweiſe trat mit der ſchärferen Ausprägung des Souveränetätsbegriffs die Ausbildung der Vorſtellung entgegen, daß der Souverän auf dem Gebiete des Rechtes formell allmächtig ſei. Dabei ſah ſich die herrſchende Lehre wieder gezwungen, in der Monarchie geſetzgeberiſche und Verwaltungsakte gleichzeitig mit dieſer formellen Omnipotenz auszurüſten, während die Volksſouveränetätslehre gerade hier, indem ſie nur der Geſetzgebung eine ſolche Kraft einräumte, ihr Princip der Gewaltentheilung fruchtbar verwerthete. Von dieſem Standpunkt aus erſchienen nunmehr alle Rechtsſchranken nur als Anforderungen der Gerechtigkeit an den ſouveränen Willen. Wenn dagegen der ſouveräne Wille ſich bewußt und unzweideutig darüber hinwegſetzte, ſo ſchuf er gleichwohl formell bindendes, die Behörden wie die Einzelnen äußerlich verpflichtendes Recht[292]).

Nichtsdeſtoweniger blieb die Anſchauung lebendig, daß die aus den naturrechtlichen Prämiſſen abgeleitete Gebundenheit des Staats eine rechtliche Gebundenheit ſei. Obwohl eine ſcharfe Abgrenzung des Naturrechts von der Moral nicht erfolgte, wurden doch die der höchſten Gewalt gezogenen Rechts-

---

zwiſchen der Kränkung von Rechten legem condendo, judicando und rescribendo und legt dem Geſetz größere Kraft bei: allein gerade er betont nachdrücklich, daß bei Verletzung des eigentlichen Naturrechts auch Geſetze nichtig ſind. — Vgl. auch oben N. 259 a. E.

291) Vgl. oben N. 129—130 u. 134.

292) Dies iſt der Kern der Lehre, nach welcher bei Eingriffen des Souveräns in erworbene Rechte die justa causa durch bewußte (ex certa scientia) oder ausdrückliche (beſonders mit der Klauſel lege non obstante bekundete) Anwendung der „plenitudo potestatis“ erſetzt wird. Dieſe Lehre, welche in ſchroffer Form zuerſt bei Dur. Spec. I tit. interd. leg. et sedi Apost. reserv. nr. 89 (vgl. G. Meyer a. a. O. S. 101) begegnet, wird von den oben in N. 273 angeführten Juriſten bekämpft (obwohl von Jason nach Cons. II c. 233, c. 236 nr. 12—13 u. IV c. 107 nr. 4 mit ſtarken Konceſſionen), dagegen von den in N. 274 angeführten Juriſten in freilich ungleichem Umfange vertreten; vgl. namentlich Alber. Rosc. l. c. (wo praktiſch aller Unterſchied von poſitivem und natürlichem Recht verſchwindet, und ausdrücklich dem Reſkript die gleiche formelle Allmacht wie dem Geſetz vindicirt wird); Baldus l. c.; Felin. Sand. l. c. nr. 60—66 (trotz nr. 45—52); Riminald. Cons. I c. 73; Capra reg. 10 nr. 48—52, 56—59; Decius c. 7 X 1, 2 nr. 27—28, Cons. 198 nr. 7, 269 nr. 4—5, 271 nr. 3, 640 nr. 6—7 u. beſ. 588 nr. 1—14; auch Aen. Sylv. c. 16—17. — Von hier aus ergibt ſich zugleich die Verwerfung des Rechtes des aktiven Widerſtandes; vgl. oben N. 127.

ſchranken nicht auf rein ethiſche Gebote reducirt, ſondern neben den an die innere Freiheit gerichteten ethiſchen Anforderungen als Normirungen der äußeren Freiheit in ihrer Beſonderheit empfunden und ausgeprägt[293]). Niemand zweifelte, daß den Sätzen des göttlichen und natürlichen Rechts auch da, wo ſie nicht durch Zwang oder Anfechtung realiſirbar waren, die Natur wahrer Rechtsſätze zukomme; daß es ein wirkliches Recht vor, außer und über dem Staate gebe; daß das formelle Recht materielles Unrecht und das formelle Unrecht materielles Recht ſein könne[294]). Niemand ferner zweifelte, daß die formell unbedingte Gehorſamspflicht des Unterthanen materiell durch die höheren Gebote des göttlichen und natürlichen Rechts begrenzt ſei; daß jenes Bibelwort, nach dem man Gott mehr gehorchen ſoll als den Menſchen, einen zu allen Zeiten und an allen Orten gültigen Rechtsſatz enthalte; daß der geringſte Unterthan, wenn er im Einklange mit ſeiner Gewiſſenspflicht der ſouveränen Gewalt den Gehorſam weigere und die Folgen ſtandhaft auf ſich nehme, Recht thue, und Unrecht thue, wenn er dies unterlaſſe[295]). Und dieſe dem Naturrechtsgedanken immanente Unterſcheidung zwiſchen formellem und materiellem Recht war nichts weniger als ein bloßes Theorem. Sie entfaltete vielmehr, von allem mittelbaren Einfluß abgeſehen, ſchon dadurch eine unmittelbare praktiſche Wirkſamkeit größten Umfanges, daß ſämmtliche zur Rechtsanwendung

---

293) Dies zeigt ſich ſchon äußerlich in der verſchiedenen Behandlung der Lehre von der auch für den Regenten verbindlichen „lex" naturalis et divina, welche gleich allen leges ſich auf „actus exteriores" bezieht, und der in der mittelalterlichen publiciſtiſchen Litteratur mit großem Kraftaufwand entwickelten Tugendlehre für Regenten.

294) Darum ſpricht ſchon Joh. Saresb. IV c. 1, 2 u. 4 von einer „*lex* justitiae", welcher der Herrſcher unterworfen bleibt, indem die aequitas et justitia, deren interpres die lex iſt, ſeinen Willen durchdringen ſollen. Seit Thomas v. Aquino kommt die Formel auf, daß der princeps, ſoweit ihm gegenüber die „vis coactiva" der Rechtsnormen ceſſirt, durch dieſe doch „quantum ad vim directivam" gebunden werde; vgl. Summa Theol. II, 1 q. 96 a. 5, auch q. 93 a. 3. Thomas ſelbſt freilich ſchränkt nur die bindende Kraft der lex humana dem Herrſcher gegenüber auf eine „vis directiva" ein, weshalb auf dieſem Gebiet auch ungerechte Geſetze (z. B. ultra sibi commissam potestatem, ungerechte Auflagen oder Laſtenvertheilungen, Anordnungen contra commune bonum), obwohl im Gewiſſensforum unverbindlich, formelle Geſetzeskraft haben (vgl. ib. q. 90 a. 2 u. 96 a. 1—4). Aehnlich Joh. Friburg. l. c. II t. 5 q. 204. Diejenigen aber, welche die formelle Souveränetät des Geſetzgebers unbedingt durchführen und mithin ihm gegenüber auch dem Naturrecht jede „vis coactiva" verſagen, ſchreiben nun dem letzteren ausnahmslos wenigſtens eine „vis directiva" zu. Vgl. auch Ptol. Luc. de reg. princ. IV c. 1. Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 28. Gerson IV p. 593 sq., beſ. 601.

295) Vgl. oben N. 127—128. Immer wird dieſe Gehorſamsſchranke als Beſtandtheil der Rechtslehre vorgetragen und aus der „lex" oder dem „jus" deducirt.

berufenen Behörden Befugniß und Pflicht empfiengen, durch die Mittel der damals ſo außerordentlich weit gefaßten „Interpretation" jeden Akt des Souveräns in möglichſten Einklang mit dem materiellen Recht zu ſetzen[296]).

Kaum in ihren Anfängen dagegen wagte ſich während des Mittelalters die Anſchauung ans Licht, welche den Souverän bei der Realiſirung des öffentlichen Wohls um des höheren Zweckes willen vom Sittengeſetz überhaupt und ſomit auch vom Naturrecht entband[297]). Darum erſchien es den Menſchen als eine ſo unerhörte Neuerung und zugleich als ein ſo ungeheurer Frevel, als Machiavelli auf dieſe Entbundenheit ſeine Fürſtenlehre gründete. Hiermit war das Fundament einer rein politiſchen Staatsbetrachtung gelegt, welche von nun an der naturrechtlichen Staatskonſtruktion als Rivalin zur Seite trat. Um ſo voller aber entfaltete ſich im Kampf gegen ſolche Anfechtungen während der folgenden Jahrhunderte der naturrechtliche Gedanke. Mehr und mehr wurden nun die in der mittelalterlichen Lehre enthaltenen Keime entwickelt und neue einheitliche Anſichten vom Weſen der menſchlichen Geſellſchaft aus der ſyſtematiſchen Fortbildung und Zuſammenfügung der gegebenen Elemente geboren. Unaufhaltſam wuchs das Gedankenſyſtem der naturrechtlichen Theorien empor, welches in ſich ſelbſt fort und fort ſeiner Vollendung entgegenſchritt, gleichzeitig aber ſich in immer breiterem Umfange der Herrſchaft über die Geiſter bemächtigte, und welches ſtets tiefer und ſtets unwiderſtehlicher auch in die poſitiven Doktrinen von Recht und Staat umgeſtaltend eingriff.

X. Auf allen Punkten haben uns ſo in der That die publiciſtiſchen Lehren des Mittelalters ein doppeltes Geſicht gezeigt. Ueberall haben wir in ihnen neben der theoretiſchen Formulirung der eigentlich mittelalterlichen Gedanken die Geneſis antik-moderner Ideen konſtatirt, deren Wachsthum mit der Zerſtörung des mittelalterlichen Geſellſchaftsſyſtems und mit dem Aufbau der naturrechtlichen Staatstheorien zuſammenfiel. Es erübrigt uns noch, in dieſer Hinſicht die wichtigſten Momente, in denen die Richtung der publiciſtiſchen Lehren des Mittelalters auf Hervorbringung des modernen Staats-

---

[296]) Vgl. z. B. Gloss. ord. zu l. 2 C. 1, 19 u. l. 1 C. 1, 22; Baldus in den in N. 274 angeführten Stellen; Jason Cons. II c. 233 nr. 9, III c. 24 nr. 21, IV c. 166 nr. 9; Franc. Aret. Cons 15 nr. 9; Franc. Curt. sen. Cons. 20, 49, 50; Domin. Gem. cons. 99 nr. 7—8, c. 104 nr. 4; Decius cons. 292 nr. 3 u. 9, 373 nr. 10, 606 nr. 17. Man fingirte dann im Nothfall subreptio, circumventio u. ſ. w.

[297]) Zu Gunſten des omnipotenten Koncils lehrt Randuf, daß es um des Heils der Kirche willen vom Sittengeſetz abſehen könne; de mod. un. c. 6, 16, 20 u. 22 (Gerson Op. II p. 170, 182, 188, 190). Dagegen proteſtirt Gerson IV p. 671 (das Sittengeſetz darf auch um des öffentlichen Wohls willen nicht übertreten, ein Meineid ſelbſt zur Rettung des ganzen Volkes nicht begangen werden).

begriffs und damit zugleich auf Verwandlung der mittelalterlichen Verbandstheorie zu Tage tritt, gesondert hervorzuheben[298]).

Die für unsere Betrachtungen fundamentale Entwicklungsthatsache ist darin enthalten, daß schon in der mittelalterlichen Theorie die Tendenz sich wirksam zeigt, die Sphären der höchsten Allgemeinheit einerseits und des Individuums andererseits auf Kosten aller Zwischenverbände zu erweitern und begrifflich zu koncentriren. Mehr und mehr werden bereits die Souveränetät des Staats und die Souveränetät des Individuums zu den beiden centralen Axiomen, von denen alle Gesellschaftskonstruktion ausgeht und um deren Verhältniß zu einander sich alle principiellen Gegensätze bewegen. Und schon kündigt sich die für das spätere naturrechtliche System charakteristische Verknüpfung an, welche der aus der Aufnahme des antiken Staatsgedankens wiedergeborene Staatsabsolutismus und der aus dem christlich-germanischen Freiheitsgedanken entfaltete moderne Individualismus mit einander eingehen.

Hinsichtlich der Frage nach Entstehung und Rechtsgrund des Staates wächst langsam die Theorie des Gesellschaftsvertrages empor. Allgemein wird man einig, daß ursprünglich ein staatloser Naturzustand vorhanden gewesen sei, in welchem das reine Naturrecht gegolten und kraft desselben Freiheit und Gleichheit aller Personen und Gemeinschaft aller Güter bestanden habe. Man nimmt daher durchgängig an, daß der staatliche oder bürgerliche Zustand das Produkt späterer verändernder Vorgänge sei, und streitet nur, ob es dazu lediglich in Folge des Sündenfalles gekommen oder ob der Staat, obschon in freierer und reinerer Form, auch bei einer im Stande der Unschuld erfolgten Vermehrung des Menschengeschlechts entstanden sein würde[299]). Bei den Untersuchungen über die Natur dieser Vorgänge begnügt man sich anfänglich mit allgemeinen Erörterungen über die Frage, wie und mit welcher Berechtigung das „dominium", in dessen Begriff man Herrschaft und Eigenthum zusammenfaßt, in die Welt gekommen sei. Als dann die Frage nach der Entstehung und dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt von der Frage nach der Entstehung und dem Rechtsgrunde des Privateigenthums gelöst wird, dringt mehr und mehr, nachdem auch von kirchlicher Seite die Behauptung eines schlechthin unrechtmäßigen Ursprungs der Herrschermacht wieder aufgegeben ist, die Annahme einer vertragsmäßigen Begründung der Staatsgewalt durch einen zwischen Volk und Herrscher geschlossenen Unterwerfungsvertrag durch[300]). Damit aber taucht die weitere Frage auf, wie denn

[298]) In meiner Schrift „Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien" habe ich bereits gerade diese Seite der mittelalterlichen Doktrin näher ins Auge gefaßt und die spätere Entfaltung der im Mittelalter gepflanzten Keime dargelegt.

[299]) Vgl. oben N. 16, 137 und 260 a. E.

[300]) Vgl. oben N. 16, 138—139, 142—145.

die Geſammtheit ſelbſt, deren translatoriſcher Willensakt Quelle der Staatsgewalt geweſen ſein ſoll, zu einem einheitlichen, handlungsfähigen, mit übertragbarer Gewalt über die Glieder ausgerüſteten Körper geworden ſei? In dieſer Hinſicht verblaßt zunächſt die Idee der göttlichen Stiftung: denn ſo entſchieden der göttliche Wille als letzte Urſache der ſtaatlichen Gemeinſchaft betont wird, ſo tritt derſelbe doch in die Stellung einer durch die Menſchen wirkenden „causa remota“ zurück[301]). Als nähere Urſache des Staates ſchiebt man daher im Anſchluß an Ariſtoteles die von Gott den Menſchen eingepflanzte ſtaatliche Natur ein. Allein obwohl es nicht ganz an Vertretern einer organiſchen Entwicklungstheorie fehlt, laut welcher der Staat auf rein natürliche Weiſe unmittelbar und nothwendig aus der in der Familie von je vorhandenen Gemeinſchaft erwachſen ſein ſoll[302]), ſo überwiegt doch die Annahme, daß auch die Natur nur als „causa remota“ oder „impulsiva“, als Quelle des im Menſchen wirkſamen Bedürfniſſes und Triebes zum geſelligen Leben, kurz als ein mehr oder minder zwingendes Motiv der Staatengründung gewirkt habe. So erklärt man denn immer beſtimmter die ſtaatliche Vereinigung ſelbſt für eine freie und vernünftige menſchliche Willensthat[303]). Stellt

---

301) Vgl. oben N. 140—141.

302) Aegid. Rom. de reg. pr. III, 1 c. 6 nimmt drei Möglichkeiten der Entſtehung eines Staates an: die erſte iſt der ſchlechthin natürliche Weg des allmähliches Hervorwachſens aus der Familie; die zweite iſt der theilweiſe (wegen des treibenden naturalis impetus) natürliche Weg der concordia constituentium civitatem vel regnum; die dritte iſt der ſchlechthin gewaltſame Weg des Zwanges oder der Unterwerfung durch Einen. Marsil. Pat. I c. 3 kombinirt den Gedanken natürlicher Vermehrung und Differentiirung mit der Vorſtellung ſchöpferiſcher menſchlicher Thätigkeit.

303) Schon Thomas v. Aquino betont, ſo ſehr er die Natur des Menſchen als animal politicum et sociale in multitudine vivens hervorhebt (de reg. pr. I c. 1 u. Summa Theol. I q. 96 a. 4), die „ratio constituens civitatem“ (oben N. 98). Vgl. Ptol. Luc. III c. 9 u. IV c. 2—3. Ausdrücklich ſagt Aegid. Rom. III, 2 c. 32: sciendum est, quod civitas sit aliquo modo *quid naturale*, eo quod naturalem habemus impetum ad civitatem constituendam; non tamen efficitur nec perficitur civitas *nisi ex opera et industria hominum;* vgl. III, 1 c. 1 („opus humanum“) mit c. 3—5 („homo est naturaliter animal civile et civitas aliquid secnndum naturam“). Engelb. Volk. de ortu c. 1: ratio imitata naturam. Joh. Paris. c. 1. Gerson IV p. 648. Nic. Cus. III praef. Aen. Sylv. c. 1, 2 u. 4: die menſchliche Vernunft hat sive docente natura sive Deo volente totius naturae magistro den Staat, die Herrſchaft, das Reich erfunden u. eingerichtet. Patric. Sen. de reip. inst. I, 3 bezeichnet bereits das geſammte ſociale Leben (Zuſammenwohnen, Befeſtigung, Sprache, Künſte, Geſetze und Staat) als eine Reihe von „Erfindungen“, die der Menſch „dnce natura“ in Folge des „de communi utilitate cogitare“ machte; nach III, 5 läßt ſich der Staat ſo einrichten, daß er nie untergehen kann.

man ſich hierbei mitunter die Errichtung des Staats als das ſei es gewaltſame ſei es friedliche Werk einzelner Staatengründer nach Art einer menſchlichen Stiftung vor[304]), ſo neigt man im Ganzen vielmehr zu der Annahme eines urſprünglichen ſchöpferiſchen Willensaktes der verbundenen Geſammtheit. Dieſen Geſammtakt vergleicht man mit der Selbſtkonſtituirung einer Körperſchaft[305]). Allein man entwickelt dafür keinen eigenthümlich geprägten Rechtsbegriff. Einen ſolchen ſtellt die Körperſchaftslehre der Juriſten nicht zur Verfügung, da auch ſie, trotz der Unterſcheidung der universitas von der societas, den einheitlichen Akt der ſich als Einheit ſetzenden Geſamuntheit mit dem obligatoriſchen Vertragsſchluß unter vielen Einzelnen konfundirt, und erſt aus der hinzutretenden ſtaatlichen Konceſſion die Beſonderheiten der universitas ſprießen läßt. So gelangt denn ſchließlich ſchon die mittelalterliche Doktrin zur Subſumtion des angeblichen ſtaatlichen Vereinigungsaktes unter die Kategorie des Geſellſchaftsvertrages[306]). Damit aber iſt einerſeits die urſprüngliche Souveränetät des Individuums als Quelle aller ſtaatlichen Gebundenheit proklamirt[307]), und es iſt die Baſis für die Konſtruktion der in

---

[304]) Die kirchliche Verlegung des konſtitutiven Momentes in Gewalt u. Zwang (oben N. 16) hält Ptol. Luc. IV c. 3 feſt; und Aegid. Rom. ſieht eine ſolche Entſtehung wenigſtens als möglich an (oben N. 302). Dagegen weiſt Thom. Aquin. die Staatsſchöpfung dem Königsamt zu (oben N. 98).

[305]) Vgl. Mars. Pat. I c. 15 über die „anima universitatis vel ejus valentioris partis“ als „principium factivum“ (oben N. 98); auch hinſichtlich des Weltreichs oben N. 145.

[306]) Beſonders einflußreich wurde dabei die Herübernahme der von Cicero aufgeſtellten Definitionen des Volkes als „societas“ (vgl. oben S. 23 N. 49 u. S. 124 N. 34); vgl. z. B. Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 105 a. 1, II, 2 q. 42 a. 2, Vincent. Bellov. VII c. 6—7, Dom. Gem. c. 17 in VI° 1, 6 nr. 7, Randuf de mod. un. c. 7 p. 171, Theod. a Niem nemus unionis tr. V p. 261. Ebenſo die Aufnahme der Worte des h. Auguſtinus „generale quippe *pactum* est *societatis* humanae obedire regibus“ (oben S. 125 N. 38) in c. 2 § 2 D. 8. Die Sonderung des Geſellſchaftsvertrages vom Herrſchaftsvertrage wird von Joh. Paris c. 1 angedeutet, von Aen. Sylv., der de ortu c. 1 von der Gründung der societas civilis durch die vorher wild in den Wäldern umherſchweifenden Menſchen und ſodann c. 2 von der Einſetzung der regia potestas in Folge beginnender Verletzungen des Societätsvertrages handelt, ſcharf durchgeführt. Vgl. ferner Aegid. Rom. oben in N. 302; Patric. Sen. l. c. I, 3.

[307]) Vgl. die Zurückführung aller bindenden Kraft der Geſetze auf Selbſtbindung der Individuen bei Marsil. Pat. I c. 12 (lex illa melius observatur a quocumque civium, quam sibi quilibet imposuisse videtur; . . hanc quilibet sibi statuisse videtur ideoque contra illam reclamare non habet); bei Occam Dial. III tr. 2 l. 2 c. 26—28; bei Nic. Cus. II c. 8, 10, 12 (concordantia subjectionalis eorum qui ligantur), 13 (subjectio inferiorum), III c. 14 (per viam voluntariae subjectionis et consensus). Dazu die Annahme einer hiſtoriſchen

den Vertrag nicht eingeſchloſſenen und deshalb für den Staat ſelbſt unantaſtbaren natürlichen Menſchenrechte gewonnen. Andererſeits können, indem die einmal gegründete Souveränetät des Staats auf eine unverbrüchliche naturrechtliche Vertragsgrundlage geſtellt iſt, je nach der Beſtimmung des Vertragsinhalts die ausgedehnteſten ſtaatsabſolutiſtiſchen Konſequenzen gezogen werden[308]).

Entſcheidend für die philoſophiſche Beſtimmung des Inhaltes jener fingirten Verträge, welche den Staat und die Staatsgewalt naturrechtlich fundamentiren, muß der Natur der Sache nach die Auffaſſung des Zweckes dieſer Einrichtungen ſein. Wenn dem Alterthum gegenüber ſtets an dem ſelbſtändigen, außer und über allem ſtaatlichen Gemeinleben gegebenen Zwecke des Individuums feſtgehalten wird[309]), ſo wird dem urſprünglichen Mittelalter gegenüber, obwohl die altgermaniſche Beſchränkung der ſtaatlichen Aufgaben auf die Handhabung von Frieden und Recht vielfach noch durchklingt[310]), mehr und mehr der Staatszweck erweitert. Denn im Anſchluß an die Antike ſetzt man den Staatszweck in das glückliche und tugendhafte Leben, in die Verwirklichung des öffentlichen Wohls und der bürgerlichen Sittlichkeit. Allerdings bleibt für die herrſchende Lehre die Aufgabe des Staats dadurch begrenzt, daß ſie ihre nothwendige Ergänzung und ihr höheres Ziel in der auf das jenſeitige Glück und die innere Tugend gerichteten Aufgabe der Kirche findet[311]).

Priorität des iſolirten Individuums vor der Gemeinſchaft bei Aen. Sylv. l. c. u. Patric. Sen. l. c.

308) Schon Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 26 führt an, daß Viele die kaiſerliche plenitudo potestatis aus den Urverträgen herleiten, da „humana societas servare tenetur ad quod se obligavit", „sed societas humana obligat se ad obediendum generaliter regibus et multo magis imperatori", wie aus dem Ausſpruch des Auguſtinus folge; Occam ſelbſt meint dann c. 28 i. f., jenes „pactum" gehe nur auf Gehorſam „in his quae ad utilitatem communem proficiunt". Vgl. Aen. Sylv. l. c.

309) Vgl. Dante I c. 3; Occam dial. III tr. 2 l. 2 c. 28.

310) So wenn Dante als Zweck des Reichs die Herſtellung der „universalis pax" bezeichnet (oben N. 6); wenn Engelb. Volk. de ortu c. 7—13 die „felicitas regni" als Staatszweck definirt u. deren Beſtandtheile auseinanderſetzt, in c. 14 aber dieſe alle ſchließlich in den Einen Begriff der „pax" zuſammenfaßt u. in c. 19 geradezu die „ordinatio et conservatio pacis et justitiae" mit dem Staatszweck identificirt; wenn Gerson IV p. 649 ähnlich verfährt; wenn Petrus de Andlo II c. 16—18 die „cura totius reipublicae" als Staatszweck bezeichnet, im Einzelnen aber nur Rechtspflege, Friedensbewahrung u. Schutz der Religion aufführt.

311) Vgl. z. B. Thom. Aquln. de reg. pr. I c. 14: Staatszweck iſt „vivere secundum virtutem"; aber die vom regimen humanum zu verwirklichende virtus humana der multitudo iſt ſelbſt nur Mittel für den jenſeitigen Zweck, deſſen Erreichung die Kirche durch Realiſirung der virtus divina zu fördern hat; vgl. dazu c. 7—15 u. Summa Theol. II, 1 q. 90 a. 2; dagegen ſchließt er im Kommentar

Allein mehr und mehr wird unter Bekämpfung des kirchlichen Kulturmonopols auch dem Staat ein selbständiger geistiger und sittlicher Beruf vindicirt[312]), bis vereinzelt bereits ausschließlich ihm die Sorge für geradezu alle materiellen und geistigen menschlichen Gemeininteressen zugeschrieben werden kann[313]).

Wenn nun aber der Inhalt der naturrechtlichen Institutionen nach ihrem Zweck bestimmt wird, so muß zugleich dieser Zweck als Maßstab der unzerstörbaren Berechtigungen gesetzt werden, welche den naturrechtlich begründeten Subjekten zustehen. Wie daher aus dem Zweck des Individuums angeborene und unveräußerliche Freiheitsrechte der Einzelnen folgen, so ergeben sich, nach dem in der Kirche längst realisirten Vorbild, aus dem Zweck der staatlichen Gemeinschaft angeborene und unveräußerliche Hoheitsrechte des Staats. Diesen naturrechtlichen Machtbefugnissen kann das positive Recht nichts nehmen und nichts geben. Steht es thatsächlich mit ihnen in Widerspruch, so muß es der höheren Instanz weichen. Der Satz „salus publica suprema lex" tritt seine Herrschaft an. Und es ist der Rechtstitel gefunden, auf welchen die Revolution von oben und unten sich stützen kann, um den überkommenen Rechtszustand im Sinne der naturrechtlichen Postulate umzugestalten.

In der That bereitet die mittelalterliche Doktrin die großen Umwälzungen in Kirche und Staat dadurch vor, daß sie überall ihrem aus abstrakten Prämissen hergeleiteten und nach dem Maßstabe der Zweckmäßigkeit ausgebauten gesellschaftlichen System einen naturrechtlichen Anspruch auf wirkliche Geltung verleiht. In diesem Sinne wird mehr und mehr die gesammte innere Einrichtung des Staatswesens unter dem Gesichtspunkte der Vernunftmäßigkeit betrachtet, auf ihre Leistungsfähigkeit geprüft und am naturrechtlichen

---

zur Politik des Aristoteles sich ganz an diesen an (Op. XXI p. 307 sq., 400, 402, 424, 469, 634 sq., 678 sq.). Vgl. Ptol. Luc. III c. 3 u. IV c. 23; Aegid. Rom. III, 1 c. 1—2, III, 2 c. 8 u. 32; Eng. Volk. de reg. pr. II c. 2—4; Anton. Ros. I c. 46 u. 56.

312) Joh. Paris. c. 18: da Staatszweck das vivere secundum virtutem ist, so ist es falsch, „quod potestas regalis sit corporalis et non spiritualis et habeat curam corporum et non animarum". Somn. Virid. I c. 154—155. Gerson b. Schwab S. 88 ff. — Uebrigens gibt selbst Alv. Pel. I a. 56 zu, daß die weltliche Gewalt, da die vita virtuosa ihr Zweck sei, auf die anima zu wirken habe u. insofern „spiritualis" sei: sie wirke aber nur secundum naturam, die geistliche secundum gratiam, und darum heiße die letztere vorzugsweise „spiritualis".

313) Mars. Pat. I c. 4—6 schreibt dem Staat die Sorge für das bene vivere auf Erden wie im Himmel und darum die ausgedehnteste Wohlfahrts- und Sittenpflege zu. Patric. Sen. de inst. reip. vindicirt der Obrigkeit die ganze vita familiaris (Ackervertheilung u. Einrichtung der Hausstände, lib. IV), die vita civilis jedes Bürgers (lib. V), die Ordnung der Stände (lib. VI), ja die Sorge dafür, daß alle Bürger nur schöne (natürlich antike) Namen erhalten (lib. VI, 7 p. 298—304).

Staatsideal gemeſſen. Indem die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten als eine der Schiffsleitung vergleichbare freie und planmäßige Thätigkeit aufgefaßt wird[314]), entſteht der Begriff einer Regierungskunſt, welche man bis ins Einzelne zu lehren unternimmt[315]). Indem aber zugleich über die beſte Verfaſſung und die angemeſſenſten Geſetze disputirt wird, erwächſt die Forderung einer Umgeſtaltung des öffentlichen Rechts nach theoretiſchen Principien. Durchhallt doch die letzten Jahrhunderte des Mittelalters ununterbrochen und immer lauter der Ruf nach „Reformation" der Kirche und des Reichs!

Was nun insbeſondere die ſtaatsrechtlichen Grundanſchauungen betrifft, ſo tritt die vordringende naturrechtliche Verfaſſungskonſtruktion vor Allem in der Wiederaufnahme und Fortbildung des antiken Souveränetätsbegriffs zu Tage. Man findet das Weſen aller ſtaatlichen Organiſation in der Unterſcheidung des Herrſchers und der Beherrſchten. Und indem man mit der antiken Lehre von den Verfaſſungsformen auch deren Eintheilungsgrund übernimmt, entwickelt man die Vorſtellung, daß in jedem Staat ein ſei es als Einzelner ſei es als Verſammlung ſichtbarer Herrſcher das Subjekt einer ſouveränen Gewalt über die Beherrſchten iſt[316]). Als dann im Gegenſatz zu der Theorie der Herrſcherſouveränetät die Theorie der immer und überall begründeten Volksſouveränetät ſich ausbildet, wird auch von dieſer Seite der neu errungene Souveränetätsbegriff nicht wiederum in Frage geſtellt, ſondern auf die das Volk darſtellende Verſammlung übertragen[317]). Allerdings bleibt der Souveränetätsbegriff der mittelalterlichen Doktrin von ſeiner ſpäteren Steigerung noch principiell entfernt. Denn erſtens iſt nach einſtimmiger Anſicht auch die ſouveräne Gewalt, obwohl über alles poſitive Recht erhaben, an die vom Naturrecht errichteten Schranken gebunden[318]). Zweitens ſchließt nach ebenſo einhelliger Ueberzeugung der Begriff des Souveräns einen ſelbſtändigen Rechtsanſpruch nichtſouveräner Subjekte auf Antheil an der Staatsgewalt keineswegs aus. Vielmehr halten ja ausdrücklich die Anhänger der Herrſcher-

---

314) Vgl. Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 1; Engelb. Volk. de reg. pr. I c. 1—4; Dante I c. 5; Alv. Pel. I a. 62 B; Joh. Paris. c. 1.

315) So ex officio Joh. Saresb., Thom. Aquin., Vincent. Bellov., Engelb. Volk., Aegid. Rom., Patric. Sen.

316) Vgl. die an Ariſtoteles anlehnende Lehre von den Verfaſſungen b. Thom. Aquin. l. c. I c. 1—3; Aegid. Rom. III, 2 c. 2; Mars. Patav. I c. 8—9 (mit 5 Unterarten der Monarchie); Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 6—8; Patric. Sen. de inst. reip. I, 4; Almain Expos. ad q. 1 c. 5 u. 15. Vgl. auch Engelb. Volk. l. c. I c. 5—18, der 4 Grundformen (democratia, aristocratia, olicratia (sic!) u. monarchia) mit ſpecifiſchem principium u. finis und 4 Ausartungen (tyrannis, olicratia als Entartung der Ariſtokratie, clerotis u. barbaries) annimmt. Dazu oben N. 131 u. 135, 264—265, 283—286.

317) Vgl. oben N. 269 u. 287.

318) Vgl. oben N. 293—296.

ſouveränetät ein politiſches Volksrecht und die Anhänger der Volksſouveränetät ein politiſches Herrſcherrecht aufrecht, ſo daß ſelbſt nach den extremſten Theorien der Staat ein gewiſſes konſtitutionelles Gepräge wahrt. Darum bleibt es auch möglich, daß man mit der Souveränetät des Monarchen das Poſtulat einer principiell beſchränkten Monarchie für vereinbar hält[319]); daß man den Begriff der gemiſchten Verfaſſung ohne Bedenken entwickelt[320]); daß man auf dem Boden der Volksſouveränetät die Anfänge der Lehre von der Gewaltentheilung ausbildet[321]); daß man das Repräſentativſyſtem durchführt[322]). Allein zuletzt drängt dennoch der einmal formulirte Souveränetätsbegriff unabweislich immer wieder zu der Konſequenz, daß ſchließlich Ein Herrſcher oder Eine Verſammlung Subjekt der höchſten Gewalt iſt und in Kolliſionsfällen in ſich allein den Staat verkörpert.

Die ſo auf Einem Punkte koncentrirte ſouveräne Staatsgewalt nimmt über alle Staatsangehörigen mehr und mehr alle Hoheitsrechte in Anſpruch, welche mit ihrem Begriff nach Maßgabe ihres Zweckes geſetzt und mit den unverlierbaren Freiheitsrechten des Individuums vereinbar ſind[323]). Sie

---

319) Vgl. oben N. 136, 161 u. 165. Zum Theil gehört hierher auch die Lehre von der Nothwendigkeit des consilium principis und von der Selbſtändigkeit der Gerichte; vgl. Engelb. Volk. III c. 1—45; Aegid. Rom. III, 2 c. 1 sq. (princeps für Erhaltung, consilium für Erfindung, judices für Entſcheidung, populus für Beobachtung der Geſetze).

320) Vgl. oben N. 165. Am ſelbſtändigſten verfährt in dieſer Lehre Engelb. Volk. I c. 7—8 u. 14—16; er konſtruirt aus ſeinen 4 Grundformen 6 doppelt, 4 dreifach u. 1 einfach zuſammengeſetzte, und führt für jede ſeiner 15 Formen höchſt intereſſante Beiſpiele aus dem Staatsleben ſeiner Zeit an.

321) Vgl. oben N. 268.

322) Vgl. oben S. 601 ff.

323) Charakteriſtiſch hierfür iſt z. B. die Entwicklung der Lehre vom Beſteuerungsrecht, welches zunächſt unter dem Geſichtspunkt einer Enteignung für das öffentliche Wohl ſowohl begründet als begrenzt wird. Vgl. oben S. 389 N. 149. Thom. Aquin. de regim. Jud. q. 6—7: die Staatsgewalt kann für Zwecke der communis populi utilitas Steuern auferlegen, aber außer den soliti redditus nur mäßige oder durch Zwangslage (z. B. Feindesangriff) gebotene collectae; ſonſtige Steuerauflagen ſind ungerechte Erpreſſungen. Vincent. Bellov. X c. 66—69. Ptol. Luc. III c. 11: der König hat wegen ſeiner Pflicht zur Fürſorge für das gemeine Wohl ein Beſteuerungsrecht, das aber an ſeinem Zweck auch ſeine Grenze hat; er kann daher „*de jure naturae*“ einerſeits „omnia necessaria ad communem conservationem societatis humanae“ immer fordern, andererſeits niemals mehr. Joh. Paris. c. 7 leitet das Beſteuerungsrecht daraus ab, daß das Privateigenthum der Rechtſprechung und des ſtaatlichen Schutzes bedarf, mithin auch kontribuiren muß; allein immer nur „in casu necessitatis“ und verhältnißmäßig darf es beſteuert werden. Aehnlich Somn. Virid. I c. 140—141, wonach Steuern über das Hergebrachte nur in den (näher ſpecialiſirten) Fällen der necessitas reipublicae, nur moderate

nimmt aber mehr und mehr dieſe Rechte gerade deshalb, weil ſie aus ihrem Begriff folgen, in gleicher und gleich unmittelbarer Weiſe über alle Einzelnen in Anſpruch[324]). Wenn daher einerſeits das Individuum, ſoweit es überhaupt in der Gemeinſchaft aufgeht, voll und ganz dem Staate eingegliedert wird[325]), ſo entſteht andererſeits die Tendenz, das Individuum von jeder nichtſtaatlichen Gebundenheit zu emancipiren.

Mehr und mehr entwickelt ſich ſo die Auffaſſung des Staates als Exkluſivverbandes. Man erklärt in antiker Weiſe den Staat für die menſchliche Gemeinſchaft ſchlechthin, für den allumfaſſenden und deshalb einzigen Ausdruck des allgemeinen Seins über dem individuellen Sein.

Dieſem Gedanken ſteht nun freilich zunächſt die Anerkennung der höheren oder doch gleichen Berechtigung der Kirche entgegen. Und nur mit dieſem großen Vorbehalt nimmt in der That die herrſchende mittelalterliche Doktrin den antiken Staatsbegriff auf. Doch wird die ſpätere Abſorption der Kirche durch den Staat ſchon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert theoretiſch vorbereitet. Unter den mittelalterlichen Publiciſten hat es Einer gewagt, ein bis ins Einzelne konſequent durchgeführtes Syſtem zu entwerfen, in welchem die Kirche nur noch Staatsanſtalt, das Kirchengut Staatsgut, das geiſtliche Amt Staatsamt, die Kirchenregierung Theil der Staatsregierung, die ſouveräne Kirchengemeinde identiſch mit der politiſchen Bürgerverſammlung iſt. Es iſt Marſilius v. Padua[326]). Niemand iſt ihm im Ganzen gefolgt.

---

und nur bei Unzulänglichkeit der eignen Mittel des Herrſchers gefordert werden dürfen u. recht zu verwenden ſind; jede andere Beſteuerung iſt Sünde, die von der Kirche im Gewiſſensforum zu ahnden u. nach Möglichkeit zu redreſſiren iſt, dem Volke aber zur Steuerverweigerung u. ſelbſt zur Abſetzung des Herrſchers das Recht gibt. Gerson IV p. 199 u. 616: Steuern nur für den Staatszweck u. gleichmäßig für Alle. Vgl. Docius cons. 649 nr. 4: das Verbot der Einführung neuer Steuern trifft ſouveräne Städte nicht.

324) Vgl. die vorige Note. In ganz moderner Weiſe proklamirt Patric. Sen. l. c. I, 6 die Gleichheit Aller vor dem Geſetz (aequalitas juris inter cives), ja gleiche Fähigkeit zu allen Aemtern u. gleiche ſtaatsbürgerliche Pflichten Aller.

325) Vgl. die antikiſirende Darlegung der Bürgerpflicht, Gut u. Blut für die salus publica zu opfern, b. Aen. Syiv. c. 18 u. Patric. Sen. V, 1—10. Dazu Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 90 a. 2 (unus autem homo est pars communitatis perfectae, daher iſt alles beſondere Wohl nur secundum ordinem ad bonum commune zu regeln, denn „omnis pars ordinatur ad totum"); ib. a. 3 (auch hinſichtlich der domus); ib. II, 2 q. 58 a. 5 (Omnes qui sub communitate aliqua continentur, comparantur ad communitatem sicut partes ad totum, pars autem id quod est totius est; unde et quodlibet bonum partis est ordinabile in bonum totius). Joh. Friburg. II t. 5 q. 204 (Steuerpflicht eines Jeden als „pars multitudinis" und ſomit „pars totius").

326) Er erklärt im defensor pacis ausdrücklich die Kirche für eine Staatsinſtitution, das sacerdotium für pars et officium civitatis; I c. 5—6. Souverän

Einzelne Konsequenzen desselben Gedankens aber werden auch von anderen Gegnern der Hierarchie schon im Mittelalter gezogen. Schon wird für die Staatsgewalt das unbeschränkte Recht zur Unterdrückung des Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt in Anspruch genommen[327]); schon wird mit größerer oder geringerer Bestimmtheit das Kirchengut als öffentliches Gut für Zwecke der salus publica dem Staate zur Verfügung gestellt[328]); schon werden aus

---

ist in kirchlichen Dingen die universitas fidelium, welche aber mit der universitas civium zusammenfällt u. hier wie überall durch den von ihr eingesetzten principans repräsentirt wird, so daß Geistliches und Weltliches sich überhaupt nur sachlich, nicht persönlich scheidet; II c. 2, 7, 14, 17, 18, 21. Die Staatsgewalt verfügt die Zulassung des sacerdotium, regelt seine Funktionen u. bestimmt die Zahl der Kirchen und geistlichen Aemter; II c. 8, III concl. 12 u. 22. Sie autorisirt kirchliche Stiftungen u. Korporationen; II c. 17. Sie hat die einzelnen Geistlichen anzustellen, zu besolden, zur Berufserfüllung anzuhalten, abzusetzen, ja jede Ordination zu genehmigen; II c. 17, 24, III c. 21, 40, 41. Ihr gebührt die Ueberwachung der Ausübung des geistlichen Amts, damit dieses streng auf rein geistliche Funktionen beschränkt bleibe; I c. 19, II c. 1—10. Unmittelbar und ausschließlich dagegen vom Träger der weltlichen Gewalt wird alle jurisdictio und potestas coactiva ausgeübt, mag es sich auch um geistliche Personen oder um Ehesachen, Dispense, Legitimationen und Ketzersachen handeln; II c. 8, III c. 12 u. 22. Zu Interdikten, Exkommunikationen, Heiligsprechungen, Fastenordnungen und Feiertagsgeboten bedarf es mindestens staatlicher Autorisation; II c. 7, 21, III c. 16, 34, 35. Nur auf Grund ausdrücklicher staatlicher Verleihung ist die Ausstattung der Kirchen mit weltlichen Befugnissen und der Dekretalen mit weltlich bindender Kraft denkbar; I c. 12, II c. 28, III c. 7, 13. Der Unterricht ist alleinige Sache des Staats; I c. 21, III c. 25. Appellationen u. Beschwerden an die Staatsgewalt sind stets zulässig; III c. 37. Alle allgemeinen und partikulären Koncilien werden staatlich berufen und geleitet; II c. 8, 21, III c. 33. Das Kirchengut ist theils Staatsgut, theils res nullius; II c. 14. Jedenfalls steht es zur Verfügung des Staats, der daraus das für den nothdürftigen Unterhalt der Geistlichen u. für Kultuszwecke Erforderliche zu gewähren, alles Uebrige für Armenpflege u. sonstige öffentliche Zwecke einzuziehen und zu verwenden hat; II c. 14, III c. 27, 38, 39. Der Staat kann es daher auch frei besteuern, die Zehnten an sich ziehen, die Pfründen nach Belieben geben und nehmen, ja aus Gründen säkularisiren und verkaufen, „quoniam sua sunt et in ipsius semper potestate de jure"; II c. 17, 21, III c. 27. Nur was auf der Stiftung Privater beruht, soll unter Staatskontrole „conservari, custodiri et distribui secundum donantis vel legantis intentionem"; II c. 14, 17, III c. 28.

[327]) Joh. Paris. c. 21 p. 203—205: „est enim licitum principi, abusum gladii spiritualis repellere eo modo quo potest, etiam per gladium materialem: praecipue ubi abusus gladii spiritualis vergit in malum reipublicae, cujus cura regi incumbit".

[328]) So in Disput. inter mil. et cler. p. 682—686 u. Somn. Virid. c. 21—22, wo die Einziehung des Kirchenguts für die „salus publica" ausführlich

der Forderung, daß in weltlichen Dingen auch die Kirche der weltlichen Obrigkeit unterworfen ſei, weitreichende ſtaatliche Machtbefugniſſe ſelbſt in inneren kirchlichen Angelegenheiten hergeleitet[329]); und ſchon beginnt der antike Satz, daß das jus sacrum ein Theil des jus publicum ſei, ſeinen urſprünglichen Sinn von Neuem zu entfalten[330]).

Von dem Verhältniß zur Kirche abgeſehen, wird in der urſprünglichen mittelalterlichen Doktrin der von der Antike übernommene Staatsgedanke durch die Konſequenzen des theoretiſch formulirten mittelalterlichen Reichsgedankens abgeſchwächt und nahezu erſtickt. Denn der Idee einer Koncentration alles Gemeinlebens auf Einen Punkt ſteht zunächſt, wie ihr im Leben die thatſächlichen Zuſtände und die volksthümlichen Anſchauungen ſchroff widerſprechen, ſo in der Theorie der mittelalterliche Gedankenbau des in ſich harmoniſch gegliederten und durch und durch föderaliſtiſch geſtalteten menſchheitlichen Univerſalverbandes als ſcheinbar unüberwindliches Bollwerk entgegen[331]). Dennoch vollzieht, einmal aufgenommen, der antike Staatsbegriff in ununterbrochener Arbeit mit unfehlbarer Sicherheit die Zerbröckelung des ſtolzen Gedankenbau's! Und wenn die Theorie an dem Schattenriß desſelben noch feſthält, als im Leben das ihm entſprechende reale Gebilde längſt in Trümmer gegangen iſt, ſo iſt umgekehrt in der Theorie der Neubau des modernen

---

und mit ſtarken Anklängen an die propriété de la nation gerechtfertigt wird, da das Heil und der Friede des chriſtlichen Volkes gewiß zu den „pii usus“ gehörten. Vgl. Joh. Wicleff, Trial. p. 407 sq., art. 17 u. Joh. Hus determinatio de ablatione temporalium a clericis b. Gold. I p. 232–242, wo aus dem Weſen der Obrigkeit u. dem Unterthanenverhältniß der clerici das Recht der Säkulariſation mindeſtens für den Fall des Mißbrauchs hergeleitet wird. Job. Paris. c. 20 p. 203, Nic. Cus. III c. 39 u. A. begründen in ähnlicher Weiſe die ſtaatliche Beſteuerung des Kirchenguts, die Quaest. in utramque part. p. 106 ad 17 die Amortiſationsgeſetze.

329) Vgl. Nic. Cus. III c. 8—24, 33 u. 40, wonach die weltliche Gewalt fördernd u. kontrolirend die kirchlichen Dinge u. ihre Reformation in die Hand nehmen ſoll, da nach II c. 40 dem Staate die Sorge für alle „ad bonum publicum“ gehörigen Dinge „etiam in ecclesiasticis negotiis“ gebührt. Gregor Heimb. b. Gold. I p. 559–560. Peter Bertrand ib. II p. 1261—1283. Patric. Sen. l. c. III, 4. Ueber die praktiſche Behandlung der Kirchenreformation als Staatsſache vgl. Hübler a. a. O. S. 281—288 u. 318—322.

330) Den Satz „jus publicum est in sacris, sacerdotibus et magistratibus“ verwendet die herrſchende Lehre zum Erweiſe der eignen ſtaatlichen Natur der Kirche; vgl. Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 95 a. 4. Schon Occam aber bemerkt, Viele folgerten gerade aus dieſem Satz, daß der Kaiſer „possit ordinare apostolicam sedem et archiepiscopos et episcopos“, daß auch kein Verzicht auf ſolches „jus publicum“ wirkſam geweſen ſei; octo q. IV c. 6.

331) Vgl. oben N. 62–64.

Staates ſchon unter Dach und Fach gebracht, als im Leben erſt die Anfänge der Neubildung ſich auf und unter den Trümmern des Alten erheben.

Seit der Wiederbelebung der Ariſtoteliſchen Staatslehre verbreitet ſich die Definition des Staats als höchſter, vollkommenſter und ſich ſelbſt genügender Gemeinſchaft[332]). Es iſt klar, daß in dem Augenblick, in dem mit dieſer Definition Ernſt gemacht wird, jedenfalls unter den einander über- und untergeordneten Menſchheitsgliederungen nur Eine den Staat darſtellen kann. Man entgeht nun zwar zunächſt dieſer Konſequenz durch kraſſe Inkonſequenz. Denn wenn die Philoſophen die in antiker Weiſe definirte „πόλις“ oder „civitas“ im mittelalterlichen Stadtgemeinweſen wiederfinden, dieſem aber kraft der Idee des einheitlichen organiſchen Aufbau's der Menſchheit die ergänzenden und beſchränkenden Verbände des „regnum“ und „imperium“ überordnen: ſo nehmen ſie ſachlich ihre Definition ſofort wieder zurück und verwandeln unbefangen den Superlativ in einen Komparativ, die abſoluten in relative Attribute[333]). Und wenn die Juriſten umgekehrt mit dem Corpus juris nur das Reich für den eigentlichen Staat erklären[334]), während ſie die

---

[332]) Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 1 i. f., Summa Theol. II, 1 q. 90 a. 2—3 (civitas est communitas perfecta), Comm. ad Polit. p. 366 sq.; Aegid. Rom. III, 1 c. 1 (principalissima communitas), c. 4, III, 2 c. 32; Joh. Paris. c. 1; Eng Volk. de reg. pr. II c. 2—3; Mars. Pat. I c. 4 (perfecta communitas omnem habens terminum per se sufficientiae); Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 3—5.

[333]) So ſieht Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 1 eine Steigerung des „per se sufficiens esse“ in civitas, provincia, regnum. Ptol. Luc. III c. 10—22 u. IV c. 1—28 ſtellt die prieſterlich-königliche, die königliche (einſchließlich der kaiſerlichen), die politiſche und die häusliche Herrſchaft als vier Stufen dar, wobei er den Begriff der „Politie“ auf die in IV c. 1 ausdrücklich als dem Kaiſer oder Könige in Einigem unterworfene Städte definirten „civitates“ anwendet, dann aber „civitas“ wechſelnd bald in dieſem bald in allgemeinerem Sinne nimmt. Klarer verfährt Aegid. Rom.; ihm iſt die „civitas“ nur „respectu domus et vici“ die „principalissima communitas“, noch „principalior“ iſt die „communitas regni“, die ſich zur civitas wieder verhält wie dieſe zu vicus u. domus (III, 1 c. 1); auch erklärt er es für durchaus nützlich, mehrere civitates zu innerer u. äußerer Ergänzung (finis et complementum) in den Körper Eines regnum oder zur „confoederatio sub uno rege“ zu verbinden (III, 1 c. 4—5, vgl. II, 1 c. 2 u. III, 2 c. 32). Aehnlich Occam dial. III tr. 1 l. 2 c. 5: die civitas iſt principalissima omnium communitatum, aber nur der simul in eodem loco habitantes; im Uebrigen wird ſie vom ducatus vel regnum, von denen aber im Ganzen das Gleiche gilt, überragt. Ohne Weiteres ſetzen Dante, Eng. Volk., Aug. Triumph. u. Anton. Ros. in den oben in N. 64 angef. Stellen die Ergänzung der „civitas“ durch das „regnum“ und des letzteren durch das „imperium“ voraus.

[334]) Vgl. oben S. 199 ff. Streng hält ſich hierin Lupold. Bebenb. an die Legiſten; ihm ſind daher nach c. 15 die Könige „magistratus majores“, welche

Begriffe „civitas“, „populus“ und ſelbſt „regnum“ in einer mit deren Auffaſſung als „Gemeinde“ oder „Provinz“ vereinbaren Weiſe definiren[335]): ſo wenden ſie ſachlich den Staatsbegriff fort und fort auf engere Gemeinweſen an[336]). Allein mehr und mehr muß ſich dennoch ſolchen Unklarheiten gegenüber der einmal recipirte antike Staatsbegriff in ſeiner Ausſchließlichkeit durchſetzen. In der That beginnt daher die philoſophiſche Staatslehre vielfach ohne Weiteres mit der Vorausſetzung zu operiren, daß es nur Einen ſtaatlichen Verband gibt, über welchem für einen Weltſtaat überhaupt nicht und unter welchem nur für Gemeinden Raum iſt[337]). In der Jurisprudenz aber wird ſeit Bartolus in immer ſchärferer Form die Unterſcheidung zwiſchen Verbänden ohne und mit Superior und die Gleichſetzung der erſteren mit dem imperium vollzogen[338]), und es wird, während die Unterſchiede von civitas,

---

von „praesides provinciae“ nur durch die Erblichkeit unterſchieden ſind, eigentlich aber ihre Stellung einer durch tacitus consensus vollzogenen kaiſerlichen Ernennung verdanken; ebenſo alle geringeren magistratus und die Vorſteher der universitates, castra, villae.

335) Man vgl. die Definitionen von „civitas“ nebſt urbs, oppidum, villa, castrum u. ſ. w., populus, provincia, territorium u. regnum b. Joh. Andr. c. 17 in VI° 5, 11 u. c. 17 in VI° 1, 6 nr. 7, Dom. Gem. c. 17 in VI° 5, 11 nr. 3—4, Phil. Franch. eod. c. nr. 4—5, Archid. c. 56 C. 12 q. 2, Barth. Caep. l. 2 pr. D. de V. S. nr. 1—28, Vocab. jur. v. „civitas“, Baldus l. 5 D. 1, 1, Bartol. l. 1 § 12 D. 39, 1, Ludov. Rom. l. 1 § 12 D. 39, 1 nr. 12—17, Jason l. 73 § 1 de leg. I nr. 1—9, Marcus dec. I q. 365 u. 366, auch oben S. 201—202. Die beliebten Definitionen von civitas als „civium unitas“ oder „hominum multitudo societatis vinculo adnnata ad simul jure vivendum“, von populus als „humanae multitudinis coetus juris consensu et concordi communione sociatus“ u. ſ. w. laſſen völlig offen, ob Staat oder Gemeinde gemeint iſt.

336) Vgl. oben S. 199 ff. u. 358; Bald. Const. I D. pr. nr. 8 (respublica iſt bald Rom, bald totum imperium, bald quaelibet civitas), cons. V c. 336; Jason l. 71 § 5 D. de leg. I nr. 29; Barth. Salic. l. 4 C. 2, 54; Decius cons. 360, 403, 468, 564, 638; Joh. de Platea l. un. C. 11, 21 nr. 5; Bertach. v. „respublica“. Der Vorbehalt „uneigentlicher“ Redeweiſe hilft aus.

337) So verfahren Joh. Paris. c. 1 und andere Franzoſen, die das „regnum“ als den abſtrakten Staat behandeln und das imperium mundi ſchlechthin leugnen (oben N. 61); ebenſo ohne nähere Beſtimmung Mars. Pat. u. Patric. Sen. (l. c. I, 3 sq.).

338) Vgl. oben S. 356, 370—371, 381 ff., beſ. S. 382 N. 118; Bald. § 1 Inst. 1, 2 nr. 8, l. 1 D. 1, 8 nr. 19, l. 1 C. 4, 39 nr. 22, cons. V c. 406 nr. 6; Panorm. c. 7 X 1, 2 nr. 6 (ſouveräne Könige und Städte haben kaiſerliche Rechte in ihrem Gebiet); Decius cons. 403 nr. 2 u. 649 nr. 3. Daß der Streit, ob ſolche Souveränetät nur de facto beſtehe oder auch de jure beſtehen könne, geringe reale Bedeutung habe, gibt man ſeit Bartolus (oben S. 381 N. 114) und Alber. Rosc. de stat. III q. 19 u. zu l. 2 C. 6, 35 nr. 1—3 oft zu verſtehen.

regnum und imperium aus organiſchen Menſchheitsgliederungen zu bloßen Größenunterſchieden werden, der Staatsbegriff für die „universitates Superiorem non recognoscentes“ monopoliſirt[339]).

So iſt ſchon im Mittelalter die Koncentration des Staatsbegriffs theoretiſch vollzogen und das Merkmal der äußeren Souveränetät zum unterſcheidenden Kennzeichen des Staates erhoben. Ueber dem ſouveränen Staat iſt das imperium mundi, ſoweit es nicht überhaupt beſtritten wird, zum weſenloſen Schatten verflüchtigt und jedenfalls des Charakters einer Staatsgewalt entkleidet. Darunter bleibt für Staaten im Staat ſchlechthin kein Raum, und alle engeren Verbände müſſen in die Rubrik der Gemeinden und Körperſchaften fallen[340]).

Mit der Koncentration des ſtaatlichen Lebens auf Einen Punkt iſt nun freilich an ſich noch keineswegs die Koncentration alles Gemeinlebens überhaupt auf dieſen Punkt gefordert. Die mittelalterliche Idee der organiſchen Menſchheitsgliederung konnte ſich in verkürzter Geſtalt innerhalb des ſouveränen Staats als Idee der organiſchen Volksgliederung fortſetzen. Bis zu einem gewiſſen Punkte war dies in der That der Fall. Die romaniſtiſch-kanoniſtiſche Korporationstheorie wahrte, wie ſich gezeigt hat, ſo ſehr ſie den germaniſchen Begriff des autonomen genoſſenſchaftlichen Gemeinweſens verwandelt und zerſetzt hatte, immerhin auch den nichtſouveränen Verbänden ein eignes und ſelbſtändiges Gemeinleben, eine aus ihrem Begriff ſich ergebende publiciſtiſche Rechtsſphäre, eine organiſche Zwiſchenſtellung zwiſchen Individuum und höchſter Allgemeinheit. Und innerhalb der politiſchen Theorien fehlte es in den von einem ſo gewaltigen korporativen Leben erfüllten letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht an Verſuchen, in Kirche und Staat

---

339) Ausdrücklich führt Panl. Castr. zu l. 1 § 1—3 D. 3, 4 nr. 1, l. 5 D. 1, 1 lect. 2, l. 86 D. 29, 2 nr. 3 aus, daß nach modernem Recht jeder populus superiorem non recognoscens eine eigentliche respublica hat, andre Gemeinden largo modo rempublicam, während ſonſtige collegia nur partes reipnblicae mit einer gewiſſen similitndo ſind. Aehnlich Jason l. 19 C. 1, 2 nr. 15 u. l. 1 D. 2, 1 nr. 18. Daher wird nun auch der Begriff des fiscus für Gemeinweſen ohne Superior allgemein in Anſpruch genommen und für andere Verbände negirt; vgl. oben S. 381 N. 116; Bald. l. 1 D. 1, 8 nr. 19, l. 1 C. 4, 39 nr. 22; Hippol. Mars. l. ult. C. 3, 13 nr. 189; Lnd. Rom. cons. 111; Bertach. v. „fiscus dicitur“ u. v. „civitas“ nr. 23, 46, 133, 135—137; Marcus dec. I q. 234 u. 339.

340) Ueber den Mangel eines Bundesſtaatsbegriffs in der mittelalterlichen Theorie vgl. S. Brie, der Bundesſtaat, I Leipz. 1874, S. 12 ff. Wenn neben den Bündnißverträgen dauernde „ligae et confoederationes“ unter den corpora vel nniversitates aufgeführt werden (vgl. Bartolns zu l. 4 D. 47, 22 nr. 6—11, Bald. s. pac. Const. v. „ego“ nr. 1, Angel. cons. 269 nr. 1—2), ſo iſt damit von ihnen zwar korporative, nicht aber ſtaatliche Qualität ausgeſagt.

der dort vollzogenen und hier drohenden Centraliſation gegenüber den Gedanken der korporativen Gliederung principiell zu begründen und den ſelbſtändigen Werth und die eigne Berechtigung der Zwiſchenverbände grundſätzlich zu erweiſen[341]).

Allein im Ganzen gieng ſchon im Mittelalter die unaufhaltſam vorſchreitende Richtung der Theorie auf die Steigerung der ausſchließlichen ſtaatlichen Souveränetät zur ausſchließlichen Darſtellung alles Gemeinlebens durch den Staat. Und in dieſer Beziehung eilte die publiciſtiſche Doktrin der Jurisprudenz mit Rieſenſchritten voraus.

Wenn die Jurisprudenz den unterhalb der ſouveränen Gewalt beſtehenden ſelbſtändigen Herrſchaftsrechten germaniſcher Herkunft ſchon durch die Anerkennung des Lehnrechts und durch die Behandlung der Aemter als Amtsgerechtigkeiten noch auf lange hinaus eine geſicherte Stätte bereitete: ſo hatten die politiſchen und philoſophiſchen Theorien in ihrem abſtrakten Syſtem für feudale und patrimoniale Gewalten überhaupt keinen Raum[342]). Gerade von

---

341) In der Kirche treten die Schriftſteller der Koncilienpartei den centraliſtiſchen Beſtrebungen entgegen, wie dieſelben in der Lehre vom Univerſalepiſkopat (z. B. Aug. Triumph. I q. 19, Alv. Pel., Turrecrem. de pot. pap. c. 65), von der Ableitung der Rechte aller anderen Kirchen aus dem Recht der römiſchen Kirche (Dom. Gem. cous. 14 ur. 2—4 u. 74 ur. 3—6), von der päpſtlichen Verfügungsgewalt über alles Recht der Einzelkirchen (Decius cons. 341 nr. 8—9, wonach papa potest dominium et jus quaesitum alicui ecclesiae *etiam sine causa* auferre) u. ſ. w. Ausdruck finden, und begründen principiell das ſelbſtändige und eigne Recht der Einzelkirchen; ſo Joh. Paris. c. 6 (oben S. 255 N. 33); Petrus de Alliac. b. Gers. Op. I p. 666 sq. u. 692 u. de eccl. pot. II c. 1; Gersou II p. 256; am tiefſten Nic. Cus. II c. 13, 22—28; vgl. oben N. 89—90. Im Staat verficht neben Daute, Nic. Cus. u. Anton. Ros. (oben N. 62—64), welche den mittelalterlichen Gedanken des Menſchheitsverbandes hierbei feſthalten, ſelbſt Mars. Pat. II c. 24 für das regimen civile wie ecclesiasticum das Princip der organiſchen Zwiſchenglieder (oben N. 89). Nach Occam dial. III tr. 2 l. 1 c. 30 dürfte auch „ipsa tota communitas Romanorum“ nicht eingreifen in die „jura partialia Romanorum personarum vel congregationum seu collegiorum aut communitatum particularium“; vgl. ib. l. 2 c. 28: „quaelibet privata persona et quodlibet particulare collegium est pars totius communitatis; et ideo bonum cujuslibet privatae personae et cujuslibet particularis collegii est bonum totius communitatis“. Vgl. Paris de Puteo tr. de synd. p. 40 nr. 20: Princeps sine causa non tollit universitati publicum vel commune sicut nec rem privati; das wäre rapina. Auch heißt es oft nach Ariſtoteles, daß die Unterdrückung der sodalitates et congregationes ein Zeichen der Tyrannei ſei, während der verus rex die Unterthanen confoederatos et conjunctos wünſche; Aegid. Rom. III, 2 c. 10; Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 3; Somn. Virid. c. 134; Gerson IV p. 600.

342) Auf das mittelalterliche Feudalſyſtem geht von den Schriftſtellern dieſer

hier aus vielmehr wurde zuerſt der Gedanke entwickelt, daß alle untergeordnete öffentliche Gewalt bloße Delegation der ſouveränen Gewalt ſei[343]). Und gerade von hier aus erfolgte die Umwandlung des mittelalterlichen Amtsbegriffs im Sinne einer Auffaſſung, für welche jedes Amt nur noch als Auftrag zur Ausübung der ihrer Subſtanz nach unübertragbaren einheitlichen Staatsgewalt und jeder Beamte als das frei gewählte Werkzeug des ſouveränen Willens erſchien[344]).

In ähnlicher Weiſe verhielten die abſtrakten Geſellſchaftskonſtruktionen der Politiker und Philoſophen ſich zu den ſelbſtändigen Genoſſenſchaftsrechten germaniſcher Herkunft, denen die Jurisprudenz in ihrer Korporationstheorie noch auf lange hinaus Unterkunft gewährte, mehr und mehr ablehnend. Indem die auf antiker Grundlage aufgebaute Staatslehre an allen zwiſchen Staat und Individuum vermittelnden Verbänden ſchweigend vorübergieng, war die Korporation des Bürgerrechts im naturrechtlichen Syſtem beraubt und in ihrer ganzen Exiſtenz lediglich auf den Boden des vom Staate begründeten und beliebig abänderlichen poſitiven Rechtes geſtellt. Und indem die ſtaatliche Machtſphäre einerſeits und die individuelle Freiheitsſphäre andererſeits zu den ausſchließlichen und ausreichenden Ausgangspunkten aller Rechtsphiloſophie wurden, konnte zuletzt die Korporation an ſich im öffentlichen Recht nur als Staatstheil und im Privatrecht nur als künſtliches Individuum berechtigt ſein, während alle im Leben vorkommenden Abweichungen nur als Ausfluß vom

---

Gruppe überhaupt nur Ptol. Luc. näher ein, indem er den Gedanken entwickelt, daß, wie der Republik Soldämter, ſo der Monarchie Lehnsämter angemeſſener ſeien; II c. 10; vgl. III c. 21—22.

343) Dahin führt ſowohl die Lehre von der plenitudo potestatis des Herrſchers, als die Lehre von der Volksſouveränetät. Am ſchärfſten hat in ſtaatlicher Hinſicht Aen. Sylv. c. 14—23 das Princip zu Gunſten des Kaiſers entfaltet; er erklärt ſogar eine Appellation vom Kaiſer an den Kaiſer und die Fürſten für unmöglich und für ein Majeſtätsverbrechen; denn auch der imperator cum principibus könne in keinem Punkte mehr als der imperator solus: „amat enim unitatem suprema potestas".

344) Man vgl. bereits den Amtsbegriff Kaiſer Friedrichs II, wie er in dem Schreiben b. Petr. de Vin. III c. 68 formulirt wird: Wir müſſen zur Erfüllung unſeres göttlichen Berufes Beamte anſtellen, quia *„non possumus per universas mundi partes personaliter interesse, licet simus potentialiter ubique nos"*; die Beamten ſollen gerecht *„ad actum* deducere", „quod *in potentia* gerimus per eos velut ministros"; vgl. ib. V c. 1 sq., 100—102, VI c. 19, 21—23; dazu über die Hohenſtaufiſche Umbildung der Lehnsämter in Italien Ficker, Forſch. II S. 277, 472 ff., 477 ff. Man vgl. den Begriff des „officium" b. Thom. Aquin. de reg. pr. I c. 15; Mars. Pat. I c. 5, 7, 15 (Einrichtung und Kompetenzabgrenzung der Aemter iſt Sache der geſetzgebenden, Beſetzung, Anweiſung, Korrektur und Beſoldung Sache der vollziehenden Gewalt); Patric. Sen. l. c. III, 1—12.

Staate verliehener und um des öffentlichen Wohles willen jederzeit widerruflicher „Privilegien" erſchienen. Nur vereinzelt freilich wurden bereits im Mittelalter ausdrücklich die Konſequenzen ſolcher Auffaſſungen gezogen[345]). Allein ſchon jetzt ſchmiedete die philoſophiſche Staatslehre, je entſchiedener ſie einerſeits ſich mit dem antiken Staatsgedanken erfüllte und andererſeits Alles, was ſie ihm gegenüber vom chriſtlich-germaniſchen Freiheitsgedanken rettete und entfaltete, in der individualiſtiſchen Naturrechtslehre barg, deſto ſchneidigere Waffen für jenen die folgenden Jahrhunderte erfüllenden Kampf, in welchem der ſouveräne Staat und das ſouveräne Individuum um die Grenzen ihrer naturrechtlichen Sphären rangen, alle Zwiſchenverbände aber zunächſt zu poſitivrechtlichen und mehr oder minder willkürlichen Gebilden degradirt und endlich überhaupt zerrieben wurden.

So bedrohten in der That die publiciſtiſchen Theorien dieſelbe Korporationslehre, der ſie für den eignen Aufbau die wichtigſten konſtruktiven Elemente entnommen hatten, mit der Vernichtung. Zugleich konnte es nicht ausbleiben, daß langſam die Jurisprudenz ſelbſt durch den die mittelalterlich-germaniſchen Umdeutungen wieder durchbrechenden Inhalt des reinen römiſchen Rechts einer ähnlichen Auffaſſung vom Weſen der Korporation zugedrängt wurde. Ein Blick auf die frühere Darſtellung zeigt, daß, ſoweit überhaupt im Mittelalter eine Fortbildung der Korporationstheorie ſtattfand, ſie ſich in der Richtung auf das Ziel einer Verbandsauffaſſung bewegte, für welche nur der Staat Quelle und Subjekt des öffentlichen Rechts, die Korporation dagegen hinſichtlich der mit ihr verknüpften publiciſtiſchen Rechtsſphäre nichts als eine delegirte ſtaatliche Inſtanz, und lediglich für das Gebiet des Privatrechts ein nach dem Bilde der Individuen künſtlich geformtes eignes Rechtsſubjekt iſt. Aber dieſes Ziel war nicht nur beim Ausgange des Mittelalters noch keineswegs erreicht, ſondern die mittelalterliche Korporationslehre hat auch das Mittelalter noch lange in äußerlich ziemlich unverſehrter Geſtalt überdauert. Ihr völliger Zuſammenbruch erfolgte erſt, als die Jurisprudenz von der inzwiſchen vollendeten Naturrechtslehre überfluthet und durchdrungen wurde.

---

345) Ausdrücklich erklärt z. B. Petr. Andl. I c. 12, nach dem Satz „contra absolutam potestatem principis non potest praescribi" könne der Kaiſer jede auf noch ſo altem Herkommen beruhende öffentliche Gewalt einer Gemeinde oder Korporation nach Belieben kaſſiren; er empfiehlt dies hinſichtlich der beſtehenden Gerichtshoheit und namentlich des Blutbanns von „plures communitates, imo castella et exiguae viliae terrarum, ubi per simplicissimos rusticos jus reddi consuevit". — Vgl. auch die Verwerfung der Autonomie b. Aegid. Rom. III, 2 c. 27 und indirekt bei Thom. Aquin. Summa Theol. II, 1 q. 90 a. 3, ſowie die von Mars. Pat. dem Staat über die kirchlichen collegia (II c. 21 u. III c. 29) und Stiftungen (II c. 17, 21 u. III c. 28) eingeräumten Rechte. Dazu oben N. 324.

Vom Naturrecht her aber kamen dann auch die erſten Anfänge einer Rekonſtruktion der Korporationslehre im Geiſte des aus germaniſcher Wurzel ſtammenden modernen Genoſſenſchaftsrechts.

Dies Alles bleibt ſpäterer Darſtellung vorbehalten[346]). Hier wenden wir uns nunmehr zur Geſchichte der Reception der mittelalterlichen Theorie in Deutſchland.

---

[346]) Vgl. vorläufig Gierke, Joh. Althuſius u. ſ. w. S. 234—263.

Drittes Kapitel.

Die Aufnahme der Korporationstheorie in Deutschland.

§ 12. Die Aufnahme der fremden Doktrin.

Die in diesem § verwertheten Schriften sind in den Anmerkungen unter Beifügung der erforderlichen Angaben über ihre Verfasser und über die benützten Ausgaben verzeichnet. — Von den dabei zu Grunde gelegten litterarischen Hülfsmitteln seien folgende Werke hervorgehoben: O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschw. 1860 u. 1864. — Th. Muther, aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erlangen 1866; — Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, gesammelte Aufsätze, Jena 1876; — Zur Geschichte des römisch-kanonischen Processes in Deutschland, Rostock 1872. — R. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857; — Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, Leipzig 1867; — Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, München u. Leipzig 1881. — O. Franklin, Zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Hannover 1863. — A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, 2 Bde., Stuttgart 1872. — H. Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia von der Gründung der Universität bis zum Jahre 1600, Tübingen 1877. — J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts, Bd. 2, Stuttgart 1877. — E. Ott, Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-kanonischen Processes in den Böhmischen Ländern, Leipz. 1879.

I. Mit der gelehrten Jurisprudenz zog die romanistisch-kanonistische Verbandslehre in Deutschland ein. Und zwar zog sie in derjenigen Gestalt ein, welche sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters unter den Händen der italienischen Juristen erhalten hatte.

Hier wie überall wurde die Reception nur dadurch möglich, daß nicht das römische Recht, sondern die in langer Arbeit den Zeitverhältnissen angepaßte italienische Doktrin Aufnahme fand. Die italienische Doktrin aber war, wie sich gezeigt hat, von mittelalterlich-germanischen Elementen durchsetzt. Sie konnte daher zu einer Zeit, in welcher die Anwendung des reinen römischen Rechts auf die deutschen Verhältnisse schlechthin undenkbar gewesen wäre, langsam ein- und vordringen.

Allein trotz ihrer mittelalterlich-germanischen Elemente war diese Doktrin ein nach Form und Gehalt dem deutschen Geist fremdes Gedankensystem. Denn ihre begrifflichen Grundlagen und ihre formulirten Regeln entstammten den römischen Rechtsquellen, und immer wieder arbeiteten sich in ihr durch alle Umdeutungen und Verhüllungen die römischen Gedanken hindurch.

Gerade auf diesem Gebiete jedoch wurde durch eine Reihe von Umständen der Sieg des Fremden erleichtert.

Zunächst handelte es sich um die Reception einer Fülle von einzelnen Rechtssätzen, welche den Kern des geltenden Verbandsrechts nicht zu berühren schienen. Zum Theil schien darin nur das schon Vorhandene in juristischer Form ausgesprochen zu sein. Zum anderen Theil wurden damit lediglich äußerliche Zuthaten angefügt, wie dies beispielsweise bei der Ausstattung von Verbänden mit korporativen Privilegien der Fall war. In bedeutendem Umfange endlich waren darin Neuerungen enthalten, welche von dem vordringenden schriftlichen Proceß nothwendig gefordert wurden. Alle derartigen Rechtssätze konnten, wenn überhaupt, so doch nicht von Seiten eines abweichenden deutschen Körperschaftsbegriffes Widerstand befahren. Denn nicht entfernt brachte man es sich zum Bewußtsein, daß diese scheinbar indifferenten Einzelnheiten Glieder eines geschlossenen Gedankensystems waren, das mit ihnen und durch sie mehr und mehr Boden gewann.

Sodann bot die fremde Doktrin mit ihrer abstrakten Formulirung der alles Einzelne beherrschenden theoretischen Principien die Mittel zu einer juristischen Konstruktion der Lebensgebilde, während gerade auf diesem Gebiet die abweichenden Grundauffassungen des deutschen Rechts noch der Anfänge einer wissenschaftlichen Formulirung entbehrten. Denn so bestimmt wir in den Rechtsquellen wie in der Rechtslitteratur des deutschen Mittelalters eigenthümliche Begriffe von Staat, Gemeinde, Genossenschaft und Rechtsgemeinschaft konstatiren konnten, so haben wir doch zugleich gesehen, daß noch am Schluß des Mittelalters keiner dieser Begriffe zu theoretischem Ausspruch gelangt war. Als daher das Bedürfniß rechtswissenschaftlicher Konstruktion entstand, griff man ohne Weiteres zu dem von außen importirten fertigen Begriffsschema. Nicht der leiseste Versuch ward unternommen, von dem einheimischen Rechtsstoff neue und selbständige Begriffe zu abstrahiren. Auch wo stofflich ein dem fremden Recht unbekanntes oder sogar widerstreitendes deutsches Institut mit Bewußtsein aufrecht erhalten wurde, war doch von einer

bewußten Opposition gegen die Anwendung der fremden Denkformen auf dasselbe niemals die Rede. Der deutsche Körperschaftsbegriff stand in dieser Hinsicht der fremden Doktrin geradezu wehrlos gegenüber: sein Widerstand konnte sich höchstens in unbewußtem und passivem Verharren äußern.

Endlich aber kam die fremde Doktrin in ihrem materiellen Gehalt hier wie überall den Bedürfnissen und Tendenzen des ausgehenden deutschen Mittelalters bei wesentlichen Punkten entgegen. Ja es wurde mit ihrer Reception nur eine bereits vorhandene Bewegung in schnellerem Tempo und radikalerer Gestaltung fortgeführt. Denn einerseits strebte schon längst der deutsche Körperschaftsbegriff aus sich heraus einer schärferen Trennung von gemeinheitlicher und individueller Rechtssubjektivität unter fortschreitender Auflösung des genossenschaftlichen Gesammtrechts zu. Andererseits konnte der emporwachsende moderne Staat seine freie Entfaltung nicht ohne Beschneidung der bisherigen korporativen Selbstherrlichkeit vollziehen. Beiden Tendenzen aber lieferte die Doktrin der Juristen die schneidigsten Waffen. Um freilich Individuum und Staat von den Resten der mittelalterlichen Genossenschaftsordnung voll zu emancipiren, mußte später die mittelalterliche Korporationslehre selbst wieder zerschlagen werden: den Uebergang aber zu der neuen Ordnung der Dinge zu vollziehen, gab sie überall die Mittel an die Hand.

II. Am frühesten kam im Geltungsbereiche des geistlichen Rechts die Korporationstheorie in Deutschland zu Anerkennung und Wirksamkeit.

In Deutschland so gut wie in Italien und Frankreich war das kanonische Recht von Hause aus auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsverhältnisse in lebendiger Geltung. Nach kanonischem Recht mußten die kirchlichen Korporationen bei ihren Beschlußfassungen, Wahlen und Verwaltungsakten sich richten; unter kanonischem Recht standen ihre Verkehrsgeschäfte und Vermögensverhältnisse; nach kanonischem Recht wurden ihre inneren und äußeren Rechtshändel entschieden. Als daher eine kanonistische Wissenschaft erblühte und die päpstliche Gesetzgebung selbst mehr und mehr einen doktrinären Zug empfieng, mußten alle damit verbundenen Wandlungen unmittelbar auch in Deutschland sich fühlbar machen. Die Betheiligten hatten die von Rom ausgehenden Gesetze, Befehle und Entscheidungen sich anzueignen und zu beachten, und verfehlten nicht, zu diesem Behufe die über die Alpen dringende kanonistische Litteratur zu Rathe zu ziehen. So gewöhnten sie sich denn auch, die Fragen des kirchlichen Korporationsrechts unter den allgemeinen Gesichtspunkten der kanonistischen Korporationstheorie zu behandeln und mit dem abstrakten Begriff der „universitas“ und seinen Konsequenzen zu operiren.

Mehr und mehr aber gewann dies auch für die weltlichen Rechtsverhältnisse Bedeutung. Denn in steigendem Maße kamen weltliche Sachen vor das geistliche Forum[1]). Und soweit dies der Fall war, wurde auch hierbei

[1]) Vgl. Schulte, Gesch. der Quellen u. Litt. des kanon. R. II S. 26; Ott, Beiträge S. 18 ff.; Stintzing, Gesch. der deut. Rechtswiss. I S. 4 ff.

das kanonische Recht angewandt und die kanonistische Theorie zu Hülfe gerufen. Wenn daher weltliche Verbände der rechtlichen Beurtheilung eines geistlichen Richters unterlagen, wie dies sowohl in Folge von Civilprocessen derselben mit Kirchen, als in Folge kirchlicher Censuren über Gemeinden und Genossenschaften häufig geschah: so wurden sie unbedenklich den Kategorien und Regeln der kanonistischen Korporationstheorie, die ja auch für sie Geltung beanspruchte, unterstellt. Vor Allem verlangte der geistliche Richter die Vertretung der vor ihm verhandelnden universitas durch einen gehörig bestellten Syndikus, prüfte dessen Legitimation nach den Regeln seiner Doktrin und trug schon hierbei seine theoretischen Gesichtspunkte tief in das innere Verbandsrecht hinein. Die weltlichen Verbände selbst bedienten sich der Kirche gegenüber kanonistisch gebildeter Berather und Vertreter, wie es ja bekannt ist, daß größere Städte gerade zu diesem Zweck frühzeitig rechtsgelehrte und zwar meist geistliche Syndici und Kosulenten in ihren ständigen Dienst nahmen[2]).

Daß in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in der That die deutschen Kleriker die italienische Korporationstheorie kannten und generell verwertheten, läßt sich — bei der Ausbreitung des Studiums auf fremden Universitäten, bei der Einrichtung des Rechtsunterrichts auf den neu errichteten deutschen Hochschulen und bei der Verbreitung der ausländischen Schriften über kanonisches Recht[3]) — in keiner Weise bezweifeln. Einen direkten Beweis dafür aber erbringen die in Deutschland selbst verfaßten kanonistischen Hand- und Hülfsbücher[4]). In dieser Hinsicht genügt ein Blick in das von dem Pommerschen Cisterziensermönch Johannes de Scynna im Jahre 1332 oder 1333 geschriebene Speculum abbreviatum[5]). Hier werden bereits unter Mittheilung vieler Formulare die Sätze über kirchliche Wahlen (f. 84—95), Statute (f. 83ᵛᵒ) und Rechtsgeschäfte (f. 129), über die gericht-

---

[2]) Vgl. Stobbe, Gesch. der Rechtsq. I S. 643 ff., II S. 59 ff., Krit. V. J. Schr. XI S. 16; Maurer, Gesch. der Städtev. III S. 236 ff.; Stintzing, a. a. O. S. 53.

[3]) Vgl. Stobbe a. a. O. I S. 625 ff., II S. 9 ff. u. 16 ff.; Muther, Z. f. R. G. IV 380 ff., IX 50 ff., zur Gesch. der Rechtswiss. S. 68 ff., 201 ff. u. 399 ff.; Stintzing, U. Zasius S. 85 ff. u. 323 ff., Gesch. der deut. Rechtsw. I S. 22 ff.; Stölzel, die Entwickl. des gelehrten Richterth. I S. 33 ff.; Ott a. a. O. S. 31 ff. u. 93 ff.

[4]) Ueber die Betheiligung Deutschlands an der kanonistischen Litteratur vgl. Schulte a. a. O. II S. 541 ff.; über Böhmen Ott S. 101 ff. — Daß schon die vor 1170 verfaßte Summa Coloniensis vermuthlich nach Deutschland gehört, ist oben S. 238 erwähnt.

[5]) Ausg. ohne Druckort 1511. — Vgl. Muther, zur Gesch. des röm.-kanon. Proc. in Deutschl., S. 1 ff.; Stintzing, Gesch. der popul. Litt. S. 229 ff.; Bethmann-Hollweg, Civilproc. VI, 1 S. 234 ff.

liche Vertretung der kirchlichen Rechtssubjekte (f. 101v°—109), ihre Eidesleistung (f. 31), ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (f. 77v° u. 196v°), über die Zeugnißfähigkeit der einzelnen Mitglieder (f. 39) und über die Wirkung unerlaubter Handlungen sowohl des Prälaten allein als des Prälaten mit dem Kollegium (f. 196) ganz nach Durantis und anderen Kanonisten vorgetragen. Dabei wird aber das Wesen der „universitas“ ganz allgemein als das einer von den singuli verschiedenen, einheitlichen, der „anima“ entbehrenden, auf das „agere per alium“ angewiesenen und hierbei am angemessensten „per unum“ vertretenen Person (una persona) entwickelt (f. 31, 86v°, 90). Ebenso werden bei Aufstellung von Regeln für Wahlen und Syndikate die allgemeinen kanonistischen Principien über Erfordernisse und Wirkungen von Korporationsbeschlüssen (z. B. über Berufung, Zeit, Ort, Stimmrecht, Stellvertretung, major et sanior pars, Bedeutung von zwei Dritteln, mögliche Konsolidation alles Rechtes bei unus solus) reproducirt (f. 84 sq. u. 105v° sq.), wobei namentlich das Requisit des „collegialiter consentire“ (f. 106v° u. 185v°) und die Geltung der Majorität (f. 185, dazu f. 92v°, 105v°, 106v°, 129v°) für specifische Merkmale der universitas im Gegensatz zur Gemeinschaft von plures ut singuli erklärt werden. Die Geltung dieser Sätze aber wird keineswegs auf Kirchen beschränkt, wie denn ein Formular für Bestellung eines syndicus durch eine „universitas castri, villae vel aliqua societas“ gegeben (f. 106v°), die Stellung eines solchen syndicus der des kirchlichen syndicus oder oeconomus gleichgesetzt (f. 101v° sq.), und das Gemeindestatut mit dem Kirchenstatut paralleliſirt wird (f. 83v°). Auch wird die kanonistische Lehre über geistliche Bestrafung von Gemeinden vorgetragen (f. 160v° u. 171)[6]).

---

[6]) Von späteren in Deutschland von Deutschen verfaßten kanonistischen Handbüchern sei nur das „Breviarium Sexti et Clementinarum“ des Kölner Universitätsprofessors Johann Koelner de Vanckel (vgl. Schulte II 384, Stintzing a. a. O. S. 69) erwähnt, das um 1463 geschrieben, zuerst 1484 gedruckt und von mir nach der ed. Paris. 1509 benützt ist. Hier wird die ganze italienische Doktrin in nuce vorgetragen; insbesondere in den Conclusiones super Sextum die Lehre von Statuten u. Gewohnheiten (f. 3 sq.), Wahlen (f. 14v°—41), kirchlicher Proceßvertretung (f. 60v° sq.), r. i. i. (f. 65), Eidesleistung (f. 70v° u. 75), Kirchengut (f. 90 sq.), Ordensstiftung (f. 119); sodann von Exkommunikation und Interdikt einer universitas nach Joh. Andr., Joh. Calderinus, Host., Joh. Monach., Innoc., Franch., Archid. u. s. w. (f. 156 u. 162), wobei die universitas als „persona non vera sed repraesentativa“ und als „nomen intelligibile“ charakterisirt und ihr jede Handlungsfähigkeit abgesprochen wird („sine singulis nichil facere potest“); ferner von Majoritätsbeschlüssen und jura singulorum (f. 178v° unter Mittheilung der oben S. 330 N. 265 erwähnten Entscheidungen von Barth. Brix. u. Joh. Andr.); endlich von Delikten des Prälaten und der tota ecclesia (f. 191); dazu in den „Clementinarum conclusiones“ neben doktrinellen Sätzen über Wahlen

In gleicher Weise stehen die eigentlichen Proceßhandbücher, welche in Deutschland während des Mittelalters zum Gebrauch in den geistlichen Gerichten verfaßt sind[7]), auf dem Boden der kanonistischen Doktrin. Bei ihrer kurzen Fassung finden sie freilich meist kaum Gelegenheit, das Korporationsrecht zu berühren[8]). Doch werden gerade in dem hervorragendsten Werke dieser Art, das vermuthlich Johann Urbach im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts zu Erfurt verfertigt hat[9]), die Sätze der Doktrin über die processualische Vertretung der collegia et universitates, über die Citation derselben und über die Verhängung geistlicher Censuren gegen eine universitas nach kanonistischen Autoritäten vollständig reproducirt[10]).

Ebenso haben in die von Geistlichen verfaßten Formelbücher und in

(f. 7 sq.), Begriff der ecclesia collegiata (f. 13), r. i. i. (f. 22vo), Hospitäler und andere collegia pia (f. 46), Kirchengut (f. 65 sq.) u. s. w. eine streng kuriale Erörterung über Kaiserthum und Papstthum (f. 34vo—36).

[7]) Vgl. Stintzing, Gesch. der popul. Litt. S. 202 ff.; Muther, zur Gesch. des Rechtswiss. S. 360 ff., auch 173 ff.; Wetzell, Syst. des ord. Civilproc., 3. Aufl., Leipz. 1878, S. 16 ff. N. 15^{a}; Ott a. a. O. S. 102 ff.

[8]) Gar nicht erwähnt wird die processualische Stellung der juristischen Personen in dem Processus judiciarius s. ordo judiciarius, welcher früher dem Joh. Andreae zugeschrieben wurde, jedoch (nach Rockinger, über einer ordo judiciarius bisher dem Johannes Andreae zugeschrieben, München 1855, und Muther, Z. f. R. G. VIII 118 ff.) wahrscheinlich von einem Deutschen zwischen 1215 u. 1234 verfaßt ist; vgl. die Ausg. „Joh. Andreae Summula de processu judicii" v. A Wunderlich, Basel 1840, sowie die deutsche Bearbeitung in dem „Gerichtsbüchlein" b. Senckenberg C. J. G. I, 2 p. 145 sq. — In dem Defensorium juris, welches der Cisterciensermönch Gerardus zu Scharnbeck bei Lüneburg um 1414 verfaßt hat (Stintzing pop. Litt. S. 279 ff., Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 233 ff., Muther a. a O. S. 173 ff.), wird kurz vom syndicus und actor, die das kanonische Recht oft identificire, von den Erfordernissen der kirchlichen Proceßvollmacht und von den Einwänden gegen Prälatenwahlen gehandelt; vgl. die Ausgabe unter dem Namen des Johannes Monachus in Tr. U. J. III, 2 f. 122 sq., bes. f. 124 nr. 1—2 u. f. 127vo.

[9]) Joannes Urbach, processus judicii ex recogn. Theod. Muther, Hal. 1873. — Dazu Stintzing, pop. Litt. S. 239 ff.; Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 260 ff.; Muther zur Geich. der Rechtsw. S. 370 ff.

[10]) Urbach behandelt die Proceßvertretung der Korporationen nach Innoc., der Glosse des kanon. R., Dur. u. Joh. Andr. (p. 10, 98—99); er verlangt die citatio capituli in seiner Versammlung, nöthigenfalls aber die öffentliche Ladung desselben oder die Ladung der „singuli non tanquam singuli, sed tanquam illi ex quibus constituitur capitulum", ganz nach Joh. Andr. unter Allegation von c. 58 C. 12 q. 2 (p. 60—62); er erörtert die geistlichen Censuren gegen „universitas ipsa" (p. 75).

die von Geiſtlichen koncipirten Urkunden[11]) nicht ſelten Beſtandtheile der kanoniſtiſchen Korporationstheorie Eingang gefunden[12]).

Endlich hat auch die Betheiligung deutſcher Schriftſteller an der für das forum internum beſtimmten Summiſtenlitteratur[13]) zur Verbreitung der kanoniſtiſchen Lehren beigetragen, obſchon den Schriften dieſer Klaſſe gerade für die Geſchichte der Korporationstheorie der Natur der Sache nach eine unmittelbare Bedeutung kaum zugeſchrieben werden kann[14]), während ſie

---

[11]) Vgl. Rockinger, über Formelbücher vom 13. bis 16. Jahrh., München 1855; Stobbe I 446 ff.; Franklin, Beitr. zur Geſch. der Reception, S. 88 ff.; Stintzing, popul. Litt. S. 307 ff.; Ott S. 104 ff.

[12]) Man vgl. namentlich die oben Th. II S. 596 N. 14 angef. Urk. des Regensburger Biſchofs v. 1321. Auch die von Franklin a. a. O. S. 100 angef. Urk. v. 1339, in welcher K. Ludwig dem Abt v. Waldſaſſen u. ſeinen Nachfolgern geſtattet, ut juramentum ab ipsis praestandum, sive hoc fuerit juramentum calumniae, veritatis, delatorium vel decisorium sive qualitercunque nominetur, per syndicum, procuratorem, sacerdotem vel alium praestare possint.

[13]) Vgl. Stintzing, popul. Litt. S. 487 ff., Geſch. der deut. Rechtsw. I S. 15 ff.; Schulte a. a. O. II 408 ff. u. 512 ff.

[14]) Die generell gehaltenen Summae confessorum berühren faſt das ganze kanoniſche Recht und geben daher auch Sätze der Korporationstheorie wieder: allein ſie haben keinen Anlaß, gerade in dieſe Materie tiefer einzudringen. Man vgl. z. B. die von dem deutſchen Dominikaner Johannes Friburgensis († 1314) zwiſchen 1280 u. 1298 verfaßte (nach 1298 mit einem Anhang über den liber sextus verſehene) Summa confessorum, in welcher die Summa de poenitentia des Raimund von Pennaforte († 1275) nebſt dem Apparate des Guilielmus Redonensis, wie ſchon vorher von Vincentius Bellovacensis im Speculum doctrinale lib. IX—X, faſt vollſtändig aufgenommen und unter Benützung kanoniſtiſcher Schriften (beſ. von Goffredus Tranensis u. Hostiensis) kommentirt iſt. Ausg. Lugd. 1518. Hier wird gelegentlich vom Kirchengut (I t. 14—15) u. den Befugniſſen des Prälaten über dasſelbe (z. B. I t. 15 q. 80 u. III t. 17 q. 10), von korporativen Privilegien (II t. 5 q. 161), von der Zuläſſigkeit des Zeugniſſes der singuli in causa universitatis (ib. q. 177), von der Autonomie jeder civitas, jeder universitas u. jedes collegium approbatum (ib. q. 203), vom Gewohnheitsrecht (ib. q. 206—208), von Wahlen (III t. 26, beſ. q. 2 von den Erforderniſſen des korporativen Konſenſes), vom Verbot der Exkommunikation einer universitas (III t. 30 q. 63) u. dem Interdikt über eine ſolche (ib. q. 219 sq.) gehandelt. Allein der techniſche Begriff der universitas, wie ihn die damalige kanoniſtiſche Jurisprudenz handhabt, gelangt bei ihm, wie bei den genannten Vorgängern, zu keiner Verwerthung. Dies zeigen die aus Raymund geſchöpften Erörterungen über die Frage, ob, si universitas alicujus civitatis vel collegii obligavit se juramento ad aliquid et mortui sunt jurantes, die „successores“ durch Bruch des Eides meineidig werden (I t. 9 q. 33, vgl. ib. q. 36 u. 38—40, dazu Vincent. Bellov. l. c. IX c. 109); die ähnliche Behandlung der Frage, wer, wenn eine communitas auf Zins leiht, des Wuchers ſchuldig iſt (II t. 7 q. 57, dazu

auf die Entwicklung der Theorie des Gesellschaftsvertrages nicht ohne Einfluß waren[15]).

III. Wenn so schon von kanonistischer Seite im deutschen Mittelalter der fremden Korporationslehre eine über den Kreis der kirchlichen Verbände hinausreichende Bedeutung verschafft wurde, so nahm die civilistische Jurisprudenz hier wie überall von vornherein für die italienische Doktrin eine allgemeine und unbedingte Geltung in Anspruch. Freilich war bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von einer direkten Einwirkung des römischen Civilrechts auf das weltliche Verbandsrecht in Deutschland wenig zu spüren. Allein soweit überhaupt civilistisch gebildete Juristen theoretisch oder praktisch thätig wurden, suchten sie die fremden Schulbegriffe und Rechtsregeln nach Möglichkeit einzubürgern.

In der Theorie verhielt sich Deutschland auf dem Gebiete der civilistischen Jurisprudenz während des Mittelalters so ausschließlich receptiv, daß eben nur vom mehr oder minder unvollkommenen Erlernen der italienischen

---

Vincent. Bellov. l. c. X c. 118—119; schuldig sind omnes quorum autoritate fit vel consensu, restitutionspflichtig aber sind die singuli nur im Falle der Bereicherung); die Gegenüberstellung von mala fides des Prälaten u. bona fides der „ecclesia“ (d. h. des Kapitels, II t. 5 q. 133); die Identificirung von privilegia „realia“ u. „corporalia“ (i. e. corporis universitatis vel collegii, ib. q. 161); die Motivirung des Verbots der Exkommunikation einer universitas blos damit, quod improbabile est eam totam in malum peccati mortalis consentire (III t. 30 q. 63). Weit weniger hierher Gehöriges bringt Johannes Nieder v. Isny († 1438), Manuale confessorum, ed. Paris. 1473, obschon auch er auf die Kirchenverfassung, die Rechte der Kirchen und deren Verhältniß zur weltlichen Gewalt eingeht (vgl. bes. P. I c. 3—6, auch III c. 2 u. 10). Dagegen enthält von den in Deutschland stark verbreiteten ausländischen Summen die von Luther verbrannte Summa casuum (Angelica) des Minoriten Angelus Carletus de Clavasio († 1495) einen vollständigen Abriß der kanonistischen Staats- u. Korporationslehre; man vgl. ed. Argentor. 1502 v. „civitas“, „colleginm“, „ecclesia“, „electio“, „imperium“, „jnramentnm“, „statutum“, „suffragia“, „testes“ nr. 15—16 u. s. w. (bei „universitas“ nur Verweisung auf „collegium“). — Die in juristischer Hinsicht ungleich wichtigeren und selbständigeren Specialarbeiten über Kontrakte und Wucher berühren korporative Verhältnisse nicht; man vgl. Henricus de Langenstein († 1397), tractatus bipartitus de contractibus emtionis et venditionis (Gerson Op. Col. 1483 IV f. 185 sq.); Henricus de Oyta († 1397), tractatus de contractibus (ib. f. 224 sq.); Johannes Nieder, tractatus de contractibns mercatorum (Tr. U. J. VI, 1 p. 279); bes. aber das abschließende Werk von Konrad Summenhart v. Calw († 1502), Septipartitum opus de contractibus, Hagenau 1500 (hierzu F. X. Linsemann, Konrad Summenhart, ein Kulturbild aus den Anfängen der Universität Tübingen, Tüb. 1877, bes. S. 43 ff.).

[15]) Vgl. z. B. Joh. Friburg. l. c. II t. 7 q. 37—38 u. K. Summenhart l. c. tract. VI. Verwerthet von Endemann, Studien S. 343 ff.

Doktrin in den Hörſälen und aus den Schriften der Italiener, kaum von einer ſelbſtſtändigen wiſſenſchaftlichen Verarbeitung des aufgenommenen Materials die Rede war. Die unbedeutende civiliſtiſche Litteratur, welche in Deutſchland ſelbſt während des Mittelalters zu Tage trat, gab in rein äußerlichem Anſchluß an das fremde Vorbild die Grundzüge der Doktrin wieder, ohne zur Erörterung principieller Fragen und feinerer Kontroverſen Kraft und Raum zu finden. In dieſer Weiſe wurden denn auch die Hauptſätze der legiſtiſchen Korporationstheorie in die auf deutſchem Boden gehaltenen Univerſitätsvorleſungen und entſtandenen gelehrten Schriften über römiſches Recht verpflanzt. So handelt Heinrich von dem Birnbaum (Henricus Brunonis alias de Pyro), der gegen Ende des 14. Jahrh. zu Köln geboren und erſt hier, dann von 1428 bis 1432 in Löwen Profeſſor war, ſpäter verſchiedene geiſtliche Aemter bekleidete und 1473 zu Köln verſtarb, in ſeinem zu Löwen vorgetragenen Inſtitutionenkommentar gelegentlich von Statuten, Korporationsbeſchlüſſen, Gemeinheitsſachen, Begriffsmerkmalen der Korporation und öffentlichen Rechtsverhältniſſen der Städte, ohne hierbei mehr als dürftige Excerpte aus der Gloſſe und den ſpäteren Kommentaren der Italiener zu liefern[16]).

---

[16]) Henricus Brunonis alias de Pyro super Institutis, ed. s. l. et a. (fol., ohne Blattzahlen, Bresl. Univ. Biblioth.); vgl. Stintzing popul. Litt. S. 53 ff., Geſch. der Deut. Rechtsw. I 29. — Er trägt zu Inst. 1, 2 die Theorie der Rechtsquellen ganz im Sinne der Doktrin vor und geſteht dabei nur dem römiſchen Volk, dem Kaiſer und dem Papſt eine geſetzgebende Gewalt zu, während er im Uebrigen nur ein jus statuendi kennt. Ebenſo vindicirt er ſpäter nur jenen und ihren Legaten u. Officialen das Recht zur Anſage von „bella publica et justa“, ſo daß „particularis civitas non dicitur habere publicum bellum“, weder gegen eine abtrünnige pars noch gegen alia civitas (I, 12 § 5); nur jenen eine „majestas“, weshalb Entſetzung anderer Regenten zwar seditio, aber kein crimen laesae majestatis iſt (IV, 18 § 3); nur jenen einen „fiscus“ und eine „respublica“, während jede civitas außer Rom an ſich „privata“ und nur „large et improprie“ eine „respublica“ iſt (IV, 18 § 9; vgl. zu II, 6 § 9 über Verjährung gegen fiscus und Romana ecclesia einerſeits, Städte u. andere Kirchen andererſeits). Hinſichtlich der „materia statutorum“ verweiſt er auf Bartolus zu l. 9 D. 1, 1 u. die Kanoniſten zu c. 1 X 1, 2 (I, 2 § 1), geht dann aber näher auf die Satzungen gewählter consiliarii, welche heute „sunt loco decurionum“ und „habent plenam potestatem populi“, ein, und bemerkt, daß zur Gültigkeit ihrer Beſchlüſſe gehörige Berufung, Verſammlnng am rechten Ort, Anweſenheit von zwei Dritteln, gemeinſchaftliche Abſtimmung in geeigneter Form (nec separatim nec per nuntium) erfordert werden (ib. § 2). Das Gewohnheitsrecht behandelt er als statutum tacitum („comprobata per populum vel majorem partem“), verlangt deſſen Beweis durch die Partei, und koncedirt ihm zwar auch der lex gegenüber derogirende Kraft, verwirft aber Gewohnheiten gegen jus naturale, divinum und gentium, die libertas ecclesia, die publica utilitas und beſonderes Verbot (ib. § 3). Hinſichtlich der Begriffsbeſtimmung der res divini juris, communes

Ebenſo ſetzte Nicaſius de Voerda aus Mecheln, der 1492 als Profeſſor zu Köln verſtarb, in ſeinen Inſtitutionenvorleſungen, wie deren ſpäterer Abdruck ausweiſt, die Eintheilung der res universitatis genau nach Azo und den Unterſchied zwiſchen der societas quae corpus constituit und der echten societas genau nach Baldus auseinander[17]). So trug ferner der Italiener Petrus Ravennas ſeit 1497 auf verſchiedenen Univerſitäten den deutſchen Hörern die romaniſtiſche Lehre von den collegia illicita einſchließlich der ſtaatspolizeilich motivirten Präſumtion für Unerlaubtheit jeder Vereinigung, ſowie das geſammte römiſche Municipalrecht als geltendes Recht vor[18]). Und ſo nahmen gelegentlich auch die in Deutſchland verfertigten kurzen Auszüge und Traktate civiliſtiſchen Inhalts Sätze der Korporationstheorie auf[19]).

(im gemeinſchaftlichen Gebrauch von omnia animalia), publicae (Eigenthum der communitas omnium hominum) und universitatis (dem totus populus einer civitas zuſtändig u. nur largo sensu „publica“ genannt, weshalb die viae publicae von civitates vel domini nur uſurpatoriſch dazu gezogen werden), ſchließt er ſich der Gloſſe an (II, 1 pr.). Er erwähnt, daß, „licet collegium vel universitas non potest constitui nisi ex pluribus“, doch das semel constitutum in Einem fortbeſteht (II, 20 § 18), und reproducirt die ſcholaſtiſchen Zahlenminima (10 kleine oder 4 große Thiere für grex, 3 für collegium, 2 für congregatio, 3 für familia, 10 für populus vel plebs, 15 für turba u. ſ. w, I, 2 § 1 u. II, 20 § 18). Das Legat an die pauperes hält er für keine Bedenkung von personae incertae, weil „Deo qui certus est“ hinterlaſſen werde (II, 20 § 25). Die Lehre von der societas faßt er ſtreng romaniſtiſch und bemerkt, daß die actio pro socio directa nur bei Erwerbsgeſellſchaften paſſe, daß jedoch bei scolares plures simul habitantes eine utilis actio pro socio zu gewähren ſei (III, 25).

[17]) Nicasius de Voerda, Enarrationes super institutionibus; ed. Lips. 1541. Rubr. de soc. 3, 25 u. Inst. 2, 1 § univ.

[18]) Petrus Tomais aus Ravenna, i. J. 1497 von Piſa nach Greifswald berufen, 1503 in Wittenberg, 1506 in Köln, 1508 in Mainz. Vgl. ſein Compendium juris civilis, Coloniae s. a., f. 20; die bei der Vorleſung darüber gemachten Zuſätze f. 49v°—51; die aurea dicta juris f. 88v°. Dazu ſein Tract. de consuetudine in Tr. U. J. II p. 381 und ſein Lehrbuch des Lehnrechts (oben in § 10 benützt).

[19]) Man vgl. z. B. die anonyme Lectura super titulo de regulis juris, Lips. 1508, zur lex refertur: Erforderniſſe des „conclusum per universitatem“ ſind Ladung Aller, Anweſenheit von zwei Dritteln und Zuſtimmung der major pars; gleiche Kraft hat Mehrheitsbeſchluß derer, qui praesunt universitati et depntati sunt loco totius civitatis; ſo iſt es bei Wahlen, Kontrakten, Delikten (l. jubemus), nur nicht bei actus merae voluntatis und in praejudicium minoris partis; „ideo autem lex fingit majorem partem esse omnes de univ., quia faciliter omnes de univ. non consentiunt (l. 1 i. f. de acq. poss.)“. — Ferner Sebastian Brant, Expositiones s. declarationes omn. tit. jur civ. quam canon., Lips. 1507 (zuerſt 1505), zu tit. D. 3, 4 u. 47, 22.

Wichtiger noch war es, daß die gelehrten Juriſten, indem ſie mehr und mehr auf die Praxis Einfluß gewannen, die ihnen geläufige romaniſtiſch-kanoniſtiſche Doktrin in das deutſche Rechtsleben einführten. Wo immer ſie als Konſulenten oder Schiedsrichter einen deutſchen Verband vom Standpunkte des weltlichen Rechtes aus zu beurtheilen hatten, unterſtellten ſie ihn unbedenklich dem Begriff und Recht der römiſchen universitas. Waren ſie Univerſitätslehrer, ſo lag ihnen dies um ſo näher, als ja die Univerſitäten ſelbſt in Deutſchland von vornherein nach den Poſtulaten der Korporationstheorie eingerichtet waren, und fort und fort in allen ihren Rechtsverhältniſſen dieſer Theorie unterworfen wurden. So behandelten denn z. B. die Mitglieder der Kölner Juriſtenfakultät in einem Rechtsgutachten vom Jahre 1398 die ihnen vorgelegte Frage, ob die Geſellſchaften der Brüder und Schweſtern vom gemeinſamen Leben als erlaubte Vereine zu betrachten ſeien, durchaus im Sinne der italieniſchen Doktrin. Die Frage wird dahin präciſirt: ob Perſonen, welche ſich zu gemeinſamem Leben aus gemeinſchaftlichem Arbeitserwerbe zuſammenthun und eine beſtimmte Lebensordnung unter ſich aufrichten, um nicht ſowohl eine Erwerbsgeſellſchaft zu begründen, als ein gottgefälliges Leben zu führen, ein „collegium licitum“ bilden; „et an possint sic vivendo rectorem eligere et ordinationes inter se facere aliaque agere et habere que a jure collegiis licitis permittitur (sic!)“; ob auch Frauen hierin gleiches Recht wie Männer genießen. Dieſe Fragen werden von den Legiſten unter Berufung auf Bartolus bejaht, da Männer wie Frauen zu einem ſolchen collegium zuſammentreten könnten, letztere allerdings nur, „si . . illud, cujus causa collegium celebratum, statui mulierum non repugnet“. Die gleiche Entſcheidung fällen die Kanoniſten unter Berufung auf Johannes Andreae und Andere, da zwar die Gründung eines collegium für eine neue religio unerlaubt, ein Verein für eine nicht gegen Chriſtenthum und gute Sitte verſtoßende vita socialis aber als collegium licitum zu betrachten ſei[20]). Ein Jahrhundert ſpäter finden wir in den Rechtsgutachten von Martinus Uranius Prenninger, der von 1490 bis 1501 in Tübingen Profeſſor des kanoniſchen Rechtes, aber Doktor beider Rechte war, in ausgiebiger Weiſe die fremde Doktrin ſo gut für Gemeinden wie für Kirchen praktiſch verwerthet[21]). Dabei weiß gerade er bereits einerſeits das ganze Detail des Korporationsrechtes als logiſche Folgerung aus dem als „certissimum“ an die Spitze geſtellten Axiom

---

[20]) Vgl. über dieſe Gutachten Muther, zur Geſch. der Rechtsw. S. 245—251 (zuerſt Zeitſchr. f. R. G. V 469 ff.). — Daß weder ſtaatliche noch kirchliche Specialconceſſion gefordert wird, entſpricht durchaus der herrſchenden mittelalterlichen Lehre; vgl. oben S. 289 N. 131, S. 370, S. 438 N. 93.

[21]) Ed. Francof. 1597; 3 vol. — Man vgl. bef. I cons. 2 (1491) nr. 28—48 über Rechtsgeſchäfte von Städten; I c. 11 über Kirchen, II c. 33 nr. 20—23 über pia collegia, III c. 14 u. 15 über Klöſter.

abzuleiten, „quod juris fictione universitas sit quoddam corpus non verum sed repraesentatum, seu persona ficta et repraesentata alia a singulis“[22]), andererseits doktrinelle Erwägungen und römische Bestimmungen zu Gunsten der Landeshoheit gegen die korporative Selbständigkeit ins Feld zu führen[23]).

IV. Von anderer Seite her arbeitete die publicistische Litteratur der Aufnahme des fremden Lehrgebäudes in Deutschland um so kräftiger vor, als auf diesem Gebiete das deutsche Mittelalter sich nicht, wie in der gelehrten Jurisprudenz, lediglich empfangend verhielt, sondern nach Ausweis der früheren Darstellung die lebhafteste schöpferische Mitarbeit leistete. Ein Blick auf die in Deutschland entstandenen Schriften dieser Gruppe, welche oben (§ 11) zur Herstellung eines Gesammtbildes der publicistischen Lehren des Mittelalters reichlich mit benützt worden sind, stellt außer Zweifel, daß durch sie zahlreiche Begriffe und Lehrsätze der romanistisch-kanonistischen Korporationstheorie importirt wurden. Vor Allem aber waren sie es, welche mehr und mehr den Eintritt antik-moderner Ideen über das Wesen der menschlichen Socialordnung überhaupt, über die letzten Gründe und Ziele von Staat und Recht und über das Verhältniß der Glieder zum Ganzen in das deutsche Bewußtsein vermittelten. Immer weiteren Kreisen wurden hiermit auch in Deutschland Auffassungen geläufig, mit deren Durchführung die bisher bestehende ständisch-korporative Ordnung zusammenbrechen mußte: die Gedanken der Souveränetät des Staates einerseits, der naturrechtlichen Freiheit und Gleichheit der Individuen andererseits; die Lehren von der absoluten Gewalt des Princeps zusammen mit den dagegen ankämpfenden Lehren von den unveräußerlichen Rechten des Volkes; die Vorstellungen einer über das positive Recht erhabenen Staatsgewalt, einer allvermögenden Gesetzgebung und eines unbedingten Vor-

---

[22]) Vgl. I c. 46 nr. 7 u. III c. 15 nr. 11. Gefolgert wird: Identität im Wechsel (II c. 46 nr. 7, III c. 14 nr. 16, c. 15 nr. 12); der Einzelne ist nicht conjudex, nicht Wähler (III c. 15 nr. 13); die univ. haftet nicht aus Rechtsgeschäften noch Delikten der singuli (außer bei Justizverweigerung) und vice versa (II c. 46 nr. 1—8, III c. 15 nr. 13); im Proceß sind die singuli zeugnißfähig (III c. 14 nr. 16—17, II c. 72 nr. 8), Einreden aus ihrer Person unzulässig (III c. 15 nr. 11); die alte Etymologie von syndicus ist falsch (III c. 15 nr. 6—7); universitas ipsa delinquirt bei praehabita deliberatio, sonst handeln auch omnes nur als singuli (III c. 46 nr. 9—11 mit Polemik gegen Joh. Milis). — Vgl. auch Seeger, die strafrechtlichen Consilia Tubingensia von der Gründung der Universität bis zum Jahr 1600, Tüb. 1877, S. 15.

[23]) Vgl. I c. 2 (1491) nr. 41—46, wo die Veräußerung von Stadtgut für nichtig erklärt wird, weil der Eid der possessores und die Zustimmung des praeses provinciae fehlt. Ferner III c. 10 nr. 10—19 über die Stellung des Princeps. Dazu die Ausdehnung der plenitudo potestatis des Papstes in der Kirche und die Negirung der rechtlichen Selbständigkeit der Einzelkirchen III c. 10 nr. 1—9; vgl. III c. 1 nr. 15, c. 8 nr. 7, c. 18 nr. 6, c. 38 nr. 7.

ranges der salus publica vor erworbenen Rechten. Schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert begann die Einwirkung solcher Ideen auf die Umgestaltung des öffentlichen Lebens. Langsam zogen sie nunmehr in die sich entfaltende deutsche Gesetzgebung ein, welche seitdem ununterbrochen an der Umwandlung der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung in die Gesellschaftsordnung des obrigkeitlichen Staates arbeitete[24]). Hierbei traten vielfach von vornherein Tendenzen hervor, welche weit über das von der damaligen Korporationslehre dem Staate Gewährte hinauswiesen: allein zunächst ward jedenfalls auch im Zusammenhange der politischen Bedürfnisse und Bestrebungen willig acceptirt, was die juristische Schuldoktrin dem geltenden deutschen Rechtszustande gegenüber an centralistischen und individualistischen Sätzen bot[25]).

V. In erheblichem Umfange wurde ferner auf diesem Gebiete wie in anderen Materien die Reception durch die seit Johann von Buch von gelehrten und halbgelehrten Juristen oft wiederholten Versuche gefördert, das deutsche Recht aus den fremden Rechten und ihrer Doktrin zu begründen und zu erläutern.

Aeußerlich läßt sich freilich in den Schriften dieser Klasse gerade in Bezug auf das Korporationsrecht nur eine geringfügige Heranziehung der fremden Lehre nachweisen. Immerhin aber wurde von ihnen hier wie überall zuerst der seitdem nicht wieder verlassenen Richtung Bahn gebrochen, welche die deutschrechtlichen Institute in die romanistisch-kanonistischen Schulbegriffe einzwängte. Selbst wo zunächst wegen materieller Uebereinstimmung oder wegen der vagen Fassung der fremden Sätze das einheimische Recht stofflich unversehrt blieb, war die neue Einkleidung desselben keineswegs bedeutungslos. Dazu kam, daß auch in diesen Schriften gerade die allgemeinsten Sätze über Staat und Recht der Theorie in einer Gestalt entnommen wurden, mit welcher indirekt die Umwandlung des gesammten deutschen Verbandsrechts postulirt war.

Eine irgend eingehende oder principielle Verwerthung der Korporationstheorie begegnet selbst in der Glosse zum Sachsenspiegel nicht, so stark auch namentlich in Folge ihrer steten Neubearbeitungen die romanisirende Tendenz in ihr hervortritt[26]). Allein sie zieht doch gelegentlich den doktrinellen

---

[24]) Vgl. darüber unten § 14.

[25]) Auf die Bedeutung, welche für die Reception des römischen Rechtes dessen der Entwicklung des modernen Staats förderlicher publicistischer Inhalt hatte, ist jüngst von Laband, Rede über die Bedeutung der Reception des röm. Rechts für das deut. Staatsr., Strasb. 1880, mit Recht hingewiesen worden. Nur darf man nicht mit Laband in diesem Einen Momente den „Grund“ der Reception erblicken.

[26]) Die Glosse zum sächsischen Landrecht ist von Johann v. Buch um 1335 verfaßt; sie wurde überarbeitet und vermehrt von Nikolaus Wurm vor 1386, Brand v. Tzerstedt 1442 und Tammo von Bocksdorf in der ersten Hälfte

Begriff der universitas heran, um das Recht der Gemeinde vom Recht der Einzelnen zu trennen[27]), während ſie umgekehrt die Sätze über die Gemeinſchaft zur geſammten Hand mit einer Wiedergabe der romaniſtiſchen Lehre von der societas kommentirt[28]); ſie bemüht ſich um eine Vermittlung der Ausſprüche des Sachſenſpiegels über Gemeindewillküren[29]) und über Gogrevenwahl[30]) mit der Theorie der Statuten und der jurisdictio; ſie trägt manche poſitive Einzelnheiten des Verbandsrechts mit den Worten der Schule vor[31]); und ſie reproducirt in theilweiſe direktem Gegenſatz zu den Anſchauungen des Rechtsbuchs die fremde Lehre von der Eintheilung der Rechtsquellen[32]), von der Nichtigkeit der gegen die salus publica erworbenen Privilegien[33]) und von der Stellung des Princeps zum Recht[34]).

---

des 15. Jahrh.; ihre Vulgärgeſtalt empfieng ſie durch Theoderich von Borborf. Für unſere Zwecke genügt die Benützung dieſer Vulgärgeſtalt; zu Grunde gelegt ſind dabei die Formen der 1. Zobelſchen Ausgabe, Leipz. 1525, und der Gärtnerſchen Ausgabe, Leipz. 1732. — Die Gloſſe zum ſächſiſchen Lehnrecht iſt in der vor 1386 bei ihrer zweiten Redaktion empfangenen Form nach der Zobelſchen Ausg. v. 1589 benützt.

[27]) Vgl. beſ. Gl. zu Landr. III a. 86 (f. 208vo resp. f. 515); auch Gl. zu Landr. II a. 54 u. 56.

[28]) Gl. zu Landr. I a. 12 (insbeſ. über Auflöſung, Theilungsklage, Veräußerlichkeit der Antheile, diligentia quam in suis); ebenſo Gl. zu Lehnr. art. 32 i. f.

[29]) Gl. zu Landr. praef. (f. 5 resp. 15), I a. 55 u. 64, II a. 47, 55, 56, 62, III a. 79 u. 86. Hier wird die Autonomie auf kaiſerliche Verleihung zurückgeführt (II a. 55), das Verhältniß des Statuts und der Gewohnheit unter ausführlicher Beſprechung der l. 2 C. quae sit long. cons. ſchulgemäß beſtimmt, die Wirkung aller Satzungen mit Bezugnahme auf l. 3 C. de jurisd. omn. jud. auf die Mitglieder beſchränkt u. ſ. w.

[30]) Gl. zu Landr. I a. 56 (f. 49vo resp. 121): die Wahl des Gogreven wird mit den leges (beſ. l. 3 C. 3, 13) durch die Ausführung vereinigt, daß ihm richterliche Gewalt nicht „von der bawer kör, ſonder des Oberrichters urlaub u. gegebenen befehlichs wegen“ zukomme, gemäß l. 2 et 5 C. de pedan. jud. — Ganz ähnlich Gl. zu Lehnr. a. 78. — Vgl. auch über den Begriff „ordentliche Obrigkeit“ und den Unterſchied hoher u. niederer Obrigkeit Gl. zu Landr. II a. 51 u. III a. 91.

[31]) Vgl. z. B. Gl. zu Landr. III a. 59 (über Wahlen unter Heranziehung des kanoniſchen Rechts), II a. 44 (Verjährungspriv. der Gotteshäuſer), II a. 1 u. III a. 8 (Verbündniſſe), III a. 33.

[32]) Vgl. beſ. Gl. zu Landr. praef., I a. 51 u. 55, II a 28 u. 61, III a. 43; auch zu Lehnr. a. 68 nr. 16, wo das ſächſiſche Recht, weil es „des volcks fragend und ſelbſt gebend recht“ ſei, zu den „plebiscita“ geſtellt wird.

[33]) Vgl. Gl. zu Landr. I a. 49: Ungültigkeit von priv. immunitatis u. aller andern „zu abbruch u. verſchmelerung des gemeinen nutz gegebenen“ Privilegien (Nov. 113 c. 1). Auch zu Landr. II a. 1.

[34]) Gl. zu Landr. I a. 1, III a. 52, 53, 54, 64; zu Lehnr. art. 4 (beſ. nr. 16

Aehnlich verfährt die Gloſſe zum ſächſiſchen Weichbildrecht[35]), welche namentlich die Lehre von ſtädtiſchen und zünftigen Willküren und Gewohnheiten aus der fremden und zwar weſentlich aus der kanoniſtiſchen Theorie ſchöpft[36]), auch im Uebrigen aber die Darſtellung der Reichs-, Landes-, Stadt- und Zunftverfaſſung mit Sätzen und Anſchauungen der fremden Rechte und ihrer Doktrin untermiſcht[37]).

Schonend gegen den eigentlichen Kern des einheimiſchen Rechts verhält ſich der Brünner Stadtſchreiber Johannes in ſeiner um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unternommenen Bearbeitung der Brünner Schöffenſprüche[38]). Trotz alles Prunkens mit romaniſtiſch-kanoniſtiſcher Gelehrſamkeit und trotz aller Verbrämung mit doktrinären Sentenzen bleibt es rein deutſches

---

bis 17). Der Kaiſer iſt über allem Recht (legibus solutus), ſein Wille iſt Geſetz (omnia jura in pectore), er kann nicht gerichtet werden; zwar heißt es, er lebe nach fränk. Recht, aber „das er dem Rechten unterthenig iſt, das iſt mit ſeinem ſelbs willen“; und das Gericht des Pfalzgrafen über ihn erklärt ſich daraus, daß er vorher ſein Amt verloren hat und nun „nicht als ein Kaiſer, ſondern als ein mißthätiger Mann“ in Betracht kömmt.

35) Dieſelbe wird hier nach der Ausg. von v. Daniels und Fr. v. Gruben, das ſächſiſche Weichbildrecht, Berlin 1858, S. 182 ff., citirt. In dieſer Form ſtammt ſie noch aus dem 14. Jahrh.

36) Vgl. beſ. Gl. zu a. 14 S. 246, a. 22 S. 381, a. 43 S. 356 und 357: Willküren und Gewohnheiten müſſen ehrlich, offenbar, „nuze des stat u. der zit“, natürlich, möglich, nicht zu ſonderlichem Frommen Einzelner ſein; ſind nichtig gegen die geſchriebenen Rechte, alſo nur zuläſſig in Dingen, „davon kein recht geschriben ist“; gelten nur unter Mitgliedern; Zunftſtatute bedürfen der „bestetigung“ des Landesherrn oder Stadtraths reſp. beider. — Vgl. in Gl. zu a. 1 S. 182, a. 2 u. a. 6 die Reproduktion der doktrinellen Eintheilung des Rechts (freilich in großer Verwirrung, wie z. B. jus gentium als landrecht, jus civile als statrecht erklärt wird).

37) Vgl. z. B. Gl. zu a. 7 u. 15 (Kaiſer u. Papſt), a. 8 S. 217 u. a. 9 (Princeps u. Recht, wie oben N. 34); a. 19 u. a. 43 S. 353 ff. (Darſtellung der Rathswahlen u. des ſtädtiſchen Amtsrechts unter Heranziehung des tit. X de elect., der röm. Amtsſtufen u. ariſtoteliſch-politiſcher Erwägungen); a. 19 u. a. 43 S. 357 ff. (Beſchränkung der Gewerbe, die der Rath „regieren“ ſoll). — Vgl. auch Gl. zu a. 21 u. 31. — Die neun Bücher Magdeburger Rechts des Thorner Stadtſchreiber Walter Ekkardi, vollendet 1402, herausgegeben von Albert Poelmann zu Königsberg 1574, haben von allen erwähnten Stellen der Gloſſen zu Sachſenſpiegel u. Weichbildrecht nur die Societätslehre (I a. 13), aber unter Trennung von der Gemeinſchaft zur geſammten Hand (I a. 11), aufgenommen; ſonſt halten ſie ſich lediglich an das deutſche Recht; ſo z. B. bez. der Autonomie (III a. 1 d. 2 u. VIII a. 5), der Stadtverfaſſung (VIII a. 1—5), des Handwerksrechts (VIII a. 7—25), des Gerichts über den König (VII a. 6).

38) Ausg. v. Rösler, die Stadtrechte v. Brünn, Prag 1852.

Recht, was er über Verfaſſung und Stellung des ſtädtiſchen Gemeinweſens[39]), über ländliche Gemeinden und deren Güter[40]), ſowie über Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsverhältniſſe[41]) vorträgt. Allein es iſt immerhin nicht ohne Bedeutung, wenn er z. B. bei Erörterung der Frage nach der Bindung abweſender jurati durch Kollegialbeſchlüſſe die romaniſtiſche Lehre von den Erforderniſſen und Wirkungen der Korporationsbeſchlüſſe und der Beſchlüſſe von Repräſentanten wörtlich reproducirt[42]), und wenn er auch ſonſt eine Reihe direkt oder indirekt einſchlägiger Sätze mit den Worten der Schule wiedergibt[43]).

Auch Nicolaus Wurm[44]) trägt zwar in Bezug auf Gemeinde- und Gemeinſchaftsrecht weſentlich nur deutſches Recht vor[45]), ſchmückt aber ſeine Darſtellung mit manchen der fremden Doktrin entnommenen Gemeinplätzen und Lehrſätzen[46]).

---

[39]) Vgl. beſ. c. 403—430; auch c. 216, 217, 272. Die Stadt behandelt er als Privatrechtsſubjekt (z. B. c. 176, 217, 272, 273, 572), ohne irgend die Lehre von der juriſtiſchen Perſon zu berühren.

[40]) Vgl. c. 528; für das Einzelne verweiſt er auf die „pro lege“ zu achtende consuetudo der singulae villae u. die Willküren des Bauermeiſters mit der Mehrheit der Gemeinde.

[41]) Vgl. c. 138 u. 689 (societas), c. 212 u. 215 (communio). — Unvollkommene Trennung v. univ. u. singuli in c. 58 p. 33, c. 222, c. 418.

[42]) Vgl. c. 475 p. 216—217.

[43]) Vgl. c. 664 p. 310 (Zeugniß in causa univ.); c. 176 p. 88 (Vorzugsrecht der Steuerforderungen v. rex, resp., univ.); c. 209 p. 103; c. 535 p. 251 (röm. Strafe für Aufruhr, Pekulat ꝛc.); c. 577, 584, 585 u. 610 (Privilegien, deren Widerruf, Gegenſatz v. priv. singulorum u. universitatis, ſowie von verzichtbaren u. unverzichtbaren Priv., wobei Entwicklung des Begriffs „jus publicum“ im röm. Sinn). Auch die Ausführungen in c. 477 p. 217—219 gegen die gewerbliche Selbſtändigkeit der Gilden u. für Gewerbefreiheit, gegen Verwendung der pecuniae czechae für andere Zwecke als pro salute animarum u. ſ. w. verrathen vielleicht Einfluß der Theorie. — Vgl. auch c. 208 u. 240.

[44]) Geb. zu Neu-Ruppin, Schüler des Johannes de Lignano, in Dienſten der Stadt Görlitz und des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, zuletzt erwähnt 1401. Hier iſt von ſeinen Werken nur benützt, was durch Boehlau publicirt iſt.

[45]) Vgl. Blume v. Magdeburg ed. Boehlau Weim. 1868. Hier ſind die Sätze über Gemeindeland (I, 28, II, 2 c. 49, II, 5 c. 7), Gemeindehut (II, c. 183 u. 184), gemeine Flüſſe (I, 29), Wege (I, 37), Mehrheitsbeſchlüſſe (II, 2 c. 139, II, 3 reg. 49), Willküren (II, 3 reg. 47 u. 52), Gelübde mit gesamptir hand II, 2 c. 94—101) rein deutſchrechtlich gefaßt.

[46]) Vgl. z. B. Blume v. Magd. II, 3 reg. 48 u. 73, I, 106 u. II, 2 c. 57 über Gemeinderecht u. Sonderrecht; II, 2 c. 207; auch I, 160 über „xenochus“ u. II, 3 reg. 51 (aus c. 51 in VI° de R. J.) über den „fursten“. — Was Boehlau, nov. const Dom. Alberti, Weim. 1858, aus anderen Schriften Wurm's mittheilt, enthält nichts auf Korporationsrecht Bezügliches.

Soweit dann noch nach dem Schluß des Mittelalters von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des einheimischen Rechts die Rede ist, tritt uns überall die vollste Abhängigkeit des juristischen Denkens von der romanistisch-kanonistischen Doktrin entgegen. In mehr oder minder umfassender Weise hält man die nationale Rechtsgestaltung fest und bedient sich zu ihrer Darlegung der alten volksthümlichen Ausdrücke und Wendungen. Allein die ihr immanenten Begriffe wissenschaftlich zu formuliren und selbständig hinzustellen, macht man nicht den leisesten Versuch. Sobald man vielmehr juristisch konstruirt, verfährt man im Geist und mit den Mitteln der italienischen Doktrin.

Noch in dem letzten deutschen Rechtsbuch von Bedeutung, dem um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts verfaßten Wendisch-Rügianischen Landgebrauch[47]), stellt Matthäus Normann das auf Rügen geltende Recht der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbände, wie die Rechte und Pflichten des Landesherrn und seines Vogts, des Adels, der Geistlichkeit und der Bauern überhaupt, im Sinn und Ton der alten einheimischen Quellen dar. Insbesondere schildert er die Rechtsverhältnisse der Landgemeinden, ihre Stellung zur „Herrschaft", ihr Gesammtrecht an den „Meinheiten" und das ganze Detail des Allmendrechts fast überall so, daß man ein bäuerliches Weisthum zu lesen glauben könnte[48]). Ebenso beschreibt er das Recht der weltlichen und geistlichen Gilden durchaus im Geiste des deutschen Mittelalters[49]). An

---

[47]) Matthias Normann, vom Wendisch-Rügianischen Landgebranch; ed. Gadebusch Strals. 1774.

[48]) Vgl. bes. tit. 96—199, 153—158, 183, 201—203, 212—213. Inhaltlich werden z. B. Autonomie, Straffestsetzung, Pfändung u. Zwang in Allmendsachen der Bauernversammlung zugestanden; die Bauerschaften sollen ferner Allmenden zwar nicht ohne Verwilligung in Kultur legen, wohl aber Torf u. Holz (außer Eichen) auch über Bedürfniß daraus entnehmen u. „mit samende vorkoepen edder under sick kavelen" dürfen; den einzelnen Genossen werden alle üblichen Allmendnutzungen vorbehaltlich der Anrechte von Herrn u. Geistlichen nach Maßgabe der Gemeindebeschlüsse unter Berücksichtigung des gleichen Anrechts Aller einerseits (auch der Adel muß in Bezug auf „gemeine hode u. weide .. in dem dat der gantzen naberschop angehöret .. sick der gemeinheit gelik maken u. holden") u. des Herkommens andererseits eingeräumt; über offene und geschlossene Zeit, Gemeinde- und Sonderhut, Mundraub, Hirtenlohn u. andere gemeine Lasten wird ganz das alte Recht vorgetragen. In Bezug auf die Form aber ist zu bemerken, daß hierbei überall nur von Rechten, Beliebungen u. Bezügen der „gemeinen bauern" oder „der samenden naberschop", ihrem „eindrechtigen meyen u. werven", dem „der gantzen dörpschop gemeinen gut" ꝛc. die Rede ist.

[49]) Vgl. tit. 161, 220 u. 234 über Handwerkergilden, tit. 260—263 über Kalande, Priester- und Elendenbrüderschaften, andere Kompagnien, Gilden u. Fraternitäten, tit. 264 über die Schützengilde zu Bergen (mit eigenthümlicher Gesammthaft für Delikte), bes. aber tit. 234 über Zunftgerichtsbarkeit u. tit. 265 über

den wenigen Stellen aber, wo er bei Verhältniſſen dieſer Art den Verſuch juriſtiſcher Konſtruktion macht, operirt auch er lediglich mit romaniſtiſchen Schulbegriffen[50]).

In ähnlicher Weiſe ſind die im ſechszehnten Jahrhundert verfaßten zahlreichen Bearbeitungen des ſächſiſchen Rechts, welche ſich auf den Sachſenſpiegel, das ſächſiſche Weichbild und ihre Gloſſen ſtützen, zwar deſſen ſtofflicher Erhaltung günſtig geſonnen. Allein den Verſuch ſelbſtändiger Begriffsformulirung unternehmen ſie ſo wenig auf dem Gebiete des Verbandsrechts, wie auf irgend einem anderen Gebiet[51]). Und als man die Zuſammenſtellung der Unterſchiede des ſächſiſchen und römiſchen Rechtes unternimmt, wie dies um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts der Schwarzburgiſche Kanzler B. Reinhard (1549) und der Leipziger Ordinarius L. Fachs († 1554) thun, begnügt man ſich mit der geiſtloſen und trockenen Aufzählung äußerlicher Beſonderheiten des ſächſiſchen Rechts, von denen nur wenige irgend welche Beziehung

---

die jeder Gilde zugeſtandene allgemeine Gildegerichtsbarkeit. Dazu tit. 259 über die Verfaſſung von Bergen, tit. 258 über die alte Kloſterverfaſſung, tit. 266—269 über Armen- u. Siechenhäuſer.

[50]) Vgl. beſ. tit. 155: bei meinheyden, worauf mehrere Dörfer Weide haben, wird unterſchieden, ob daran jedem Dorf ein „anparth" zuſteht o. ob ſie nur einem o. mehreren Dörfern „proprietate vor egendt" gehören, während die anderen blos „usumfructum sive pecorum pastum" daran haben. Vgl. auch in tit. 96 die Anwendung der Lehre von der Servitutenerſitzung („continuus usus ad decennium") auf Koppelhut. Sodann die Begriffe „hohe overicheit u. Regalien" u. „jure utilis dominii" in tit. 160.

[51]) Man vgl. die Zuſätze und Anhänge in den Zobelſchen Ausg. des Sachſenſpiegels; ſo die Schrlften ſächſiſchen Rechts nr. 7 „von Wetten und Bußen", wo die Autonomie anerkannt, aber mit der Doktrin auf die jurisdictio zurückgeführt wlrd („denn im Rechten iſt erlaubt elnem jeden, der Gericht hat, ſtatut u. ordnung zu machen, wie er es in ſeinem Gericht mit ſtraffe u. anderm will gehalten haben"); „ſolche Statuta ſein allbereit durch das Recht beſtätigt", aber Beſtätigung des Landesfürſten macht ſie noch kräftiger und iſt durchaus anzurathen. Ferner die Bearbeitung des Melchior Kling (Leipz. 1572). Beſ. aber das etwa 1537 geſchriebene Compendium juris civilis et Saxonici des Conradus Lagus, herausg. v. Joachim Gregorii von Prießen (zuerſt 1597) Magd. 1602 (u. 1603) (vgl. darüber Muther, zur Geſch. der Rechtsw. S. 319—326). Lagus bringt den ſächſ. Rechtsſtoff in das von ihm zuerſt für das röm. R. aufgeſtellte Syſtem; er behandelt in Buch I die Rechtsquellen, in den 5 folgenden Büchern Perſonenrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Delikte, Aktionenrecht; im Perſonenrecht ſtellt er nach Erledigung der privatrechtlichen Gewaltrechte über Perſonen die „weltliche Herrſchaft" (II t. 8 S. 56—80) und die „geiſtliche Obrigkeit" (ib. t. 9) dar; im Vertragsrecht gibt er B. IV t. 9 „von Geſellſchaften" die Societätslehre aus der Gloſſe, obwohl er bemerkt, daß der Text von „gedingten Geſellſchaften" gar nicht handelt; gerade deshalb aber müſſe das röm. R. eintreten.

auf Verbandsrechte haben, ohne hier wie überhaupt eine innere Verschiedenheit deutscher und römischer Rechtsgedanken auch nur zu ahnen[52]).

VI. Schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts waren aber überhaupt die deutschen Rechtsbücher mehr und mehr vor den deutschen Büchern über die fremden Rechte zurückgetreten, und diese bahnten begreiflicherweise der fremden Theorie in sehr viel umfassenderer Weise den Weg. Allerdings schlossen sie sich weit enger als die lateinisch geschriebenen gelehrten Werke an den bestehenden deutschen Rechtszustand an. Allein gerade hierdurch erleichterten sie den Uebergang zu den romanistisch-kanonistischen Rechtsbegriffen, die sie weiten Kreisen in populärer Form übermittelten und von deren ausschließlicher Berechtigung sie auch die Laienwelt zu überzeugen begannen.

Schon der Klagspiegel[53]) popularisirt einige Sätze der Korporationstheorie. Insbesondere stellt er bei Besprechung der actio communi dividundo das Eigenthum der „universitas, das ist ein gemein", der „gemeinen habe" einer „gesellschaft oder gemeinschaft" scharf gegenüber, und erklärt die Theilungsklage dort für ausgeschlossen, hier für statthaft[54]). Auch behandelt er städtische Allmenden ohne jede Erwähnung von Gesammteigenthumsverhältnissen als öffentliches Gut der Stadt[55]). Im Uebrigen laufen ihm offenbar die Begriffe res universitatis und res publicae sehr durcheinander; denn er betrachtet

---

[52]) Man vgl. die Ausgabe der mit einander verbundenen und von dem Herausgeber Leopold Hakelmann zu Jena noch vermehrten Werke von Fachs und Reinhard: „Differentiarum juris civilis et Saxonici libri duo, quorum prior vulgo adscribitur D. Ludovico Fachsio quondam ... Ordinario Lipsiensi, ... posterior vero D. Benedicto Reinhardo olim Cancellario Schwartzburgensi, Jenae 1595" (über diese Ausgabe Stobbe II S. 156 N. 42 u. Stintzing Gesch. der deut. Rechtsw. I S. 551 N. 2). Als Abweichungen des sächsischen Rechts vom römischen Recht werden hier nur aufgeführt: die fiskalischen Rechte einzelner Städte (I d. 35, II, 1 d. 34); die Wahl des Gogreven (II, 4 d. 52); die Sätze über den Gemeindehirten (II, 6 d. 37); vgl. etwa noch I d. 12 u. II, 6 d. 5 (consuetudo fordert sächsische Verjährungsfrist) u. I d. 32 u. II, 3 d. 34 (Theilung des Lehns zur gesammten Hand schadet dem Erbrecht).

[53]) Ausg. Strasb. 1527. Entstanden nach Stintzing, popul. Litt. S. 353 ff. u. Gesch. der deut. Rechtswiss. I S. 43 ff. im Anfange des 15. Jahrh. zu Schwäbisch-Hall. A. M. Brunnenmeister, die Quellen der Bambergensis, 1879, S. 148.

[54]) Bl. 64v°: denn es „würt nyemant über seinen willen yn gesellschaft u. gemeinschaft gehalten"; doch kann durch Geding die Theilungsklage ausgeschlossen werden (Bl. 65 ad 5). — Vgl. ferner die Subsumtion des „gemein gelt" unter den Begriff des „fiscus" und die Reservirung der jura fisci für den Kaiser und die Stadt Rom oder „sunst einen regierenden fiskus" Bl. 32v° u. 142v°; die Regeln über Obligirung des Klosters durch den Mönch Bl. 3v° u. 4; andererseits die rein romanistische Darstellung der Societät Bl. 82v°—84.

[55]) Bl. 15: „de loco publico fruendo".

ganz generell die „gemeinen" Stätten, Wege und Gewäſſer als res publicae, an denen er einerſeits ein (mit den röm. Interdikten zu ſchützendes) Gemeingebrauchsrecht ohne alle Rückſicht auf Verbandsmitgliedſchaft ſtatuirt, andererſeits aber unter Einmiſchung der Regalitätsidee ein landesherrliches Recht zur Verleihung ausſchließlicher Nutzungsrechte (aus „günnung des fürſten") annimmt[56]).

Vor Allem jedoch iſt es Ulrich Tengler's Laienſpiegel[57]), der, wie er auf der Höhe dieſer ganzen Litteratur ſteht, ſo auch hinſichtlich des Verbandsrechts eingehende Berückſichtigung des geltenden deutſchen Rechts mit geſchickter Verwerthung der gelehrten Doktrin paart.

Der Laienſpiegel beginnt mit einer ziemlich getreuen Darſtellung der ſtädtiſchen Gerichts- und Rathsverfaſſung ſeiner Zeit[58]) und erkennt hierbei ausdrücklich die beſonderen deutſchen Einrichtungen als maßgebend an[59]).

Allein ſchon bei Beſtimmung der öffentlichrechtlichen Stellung der Städte zeigt ſich der Einfluß der Doktrin, indem er unter offenbarer Anlehnung an die Kategorien der univ. superiorem non recognoscens u. recognoscens alle Städte in „Freyſtött", welche „ſelbs Fürſten gleich geacht werden", und „gemeine Stött, ſo dem heiligen Reich, andern Fürſten oder Herrn underworfen", eintheilt. Von den erſteren ſagt er, „das ſie alle oberkait ſelbs zu verwalten, recht, ſtatut, amptleut u. alle derſelben Stött notdurft u. ordnungen zu ſetzen haben"; in den gemeinen Städten dagegen ſchreibt er „den Herrn u. ihren Oberamtleuten" die „oberkait" oder „oberhand" zu (Bl. 15ᵛᵒ).

---

[56]) Bl. 14—16: „ne quid fiat in loco publico" etc.

[57]) Ausg. Strasb. 1527. Tengler iſt zu Heidenheim bei Nördlingen geboren, war 1479–1483 Stadtſchreiber in Nördlingen und ſtarb 1510 oder 1511 als pfalzbayeriſcher Landvogt zu Höchſtädt a. d. Donau. Die erſte Ausgabe erſchien 1509 mit einer Vorrede von Seb. Brant; erſt in der neuen Ueberarbeitung aber, die Tengler unternahm und die nach ſeinem Tode 1511 gedruckt wurde, erhielt das Buch ſeine jetzige Geſtalt. Vgl. Stintzing, pop. Litt. S. 409 ff.; Geſch. der deut. Rechtsw. I S. 85 ff.

[58]) Bl. 1—14 „von Richtern" u. ſ. w., Bl. 14—20 „von der Statt Regenten". Verwirrung herrſcht nur Bl. 5 „von Unteramptleuten und Fronpotten" bez. der ländlichen Gerichte.

[59]) So bemerkt er Bl. 3 „von Beiſitzern, Urtailern u. Radtgeben", daß an vielen Orten der Richter nicht ſelbſt mit Rath der Beiſitzer zu entſcheiden, ſondern dieſe um das Urtel zu fragen hat, und daß ſolche „Urtailer" in Städten und Märkten nicht blos gerichtliche Funktionen zu üben, „ſondern auch da bey gewonlichen Magiſtrat u. oberkait gemainer burgerſchaft derſelben Statt u. Marckt notdurfft u. gemainen nutz in mannigem wege zu betrachten u. verwalten haben"; er hält aber Schöffen- und Rathsfunktionen ſcharf auseinander, vgl. beſ. Bl. 17 über den verſchiedenen Vorſitz („Richter" reſp. „Oberbürgermeiſter") u. das verſchiedene Verfahren, je nachdem „rechtsſachen" oder „der Statt, Markt oder ihr Burgerſchafft handlungen" in Frage ſtehen.

Natürlich bleibt er gleich der gesammten Doktrin seiner Zeit von einer Verneinung der eignen publicistischen Bedeutung der abhängigen Gemeinheiten noch weit entfernt, vindicirt ihnen vielmehr ausdrücklich jurisdictio[60]), Autonomie[61]) und Selbstverwaltung[62]). Allein er bindet nicht nur „büntniß, satzungen o. ordnungen" der gemeinen Städte an „der oberhand gunst"[63]), sondern stellt auch offenbar bereits die staatliche Obrigkeit des Landesherrn und die bloße „bürgerliche Obrigkeit" der Stadtbehörde in einen begrifflichen Gegensatz[64]). Ja er scheint schon alle eigentlich obrigkeitlichen Befugnisse der letzteren auf staatliche Verleihung zurückzuführen, indem er bemerkt, daß Bürgermeister und Rath nicht blos „die sorg, eere u. person von der gantzen Statt u. aller burger tragen, bedeuten u. aufhalten", sondern „nichtz minder auch mit den eeren u. person irer herren geziert u. beklaidt sein", daher auch nicht blos Gott u. der Bürgerschaft, sondern ihrer „Oberkeit" Verantwortung und Rechenschaft schulden[65]).

Hinsichtlich der inneren Stadtverfassung entwickelt der Laienspiegel die echt germanische Auffassung, die Stadt sei eine ummanerte Stätte mit „mer fridens, burgerliche u. gemeine freundschaft zwischen den inwonern", und die Bürgerschaft eine entsprechende „mit freyhaiten, pflichten u. etwo durch beschreibung zusammenverbundene" Genossenschaft; und er leitet hieraus sowohl die üblichen Erneuerungen und öffentlichen Verkündigungen der Stadteinigung, als die Grundsätze über Aufnahme in das Bürgerrecht, Einschreibung in die Register, Bürgereid und Bürgerpflicht her[66]). Auch hält er sich an die Grundzüge der bestehenden Verfassung, wenn er die „Regierung" der Stadt oder das „bürgerliche Regiment" dem aus „Bürgermeister und Rath" be-

---

[60]) Bl. 74: „gerichtsoberkait d. i. gerichtszwang" haben Fürsten, Stätt, auch ander große Gemainschaft.

[61]) Bl. 24—25; unter Berufung auf l. 9 D. 1, 1, Panorm. u. Felin., sowie unter Herleitung aus u. Bemessung nach der „gerichtlichen obrigkeit" (also „jurisdictio"); die guten Sitten, das gemeine Recht u. die Rechte der nicht konsentirenden Einzelnen bilden die Schranke.

[62]) Bl. 14vo u. 25 sq.

[63]) Bl. 15vo; doch werden Bl. 30 u. 38—38vo nur Satzungen, welche „wider gemaine Recht" verstoßen, an obrigkeitliche Genehmigung gebunden, „*consuetudines* contra legem" sogar ohne diese, obschon „nicht leichtlich", zugelassen. Vgl. auch Bl. 18.

[64]) Während der Stadtmagistrat häufig „bürgerliche Oberkait" heißt (Bl. 3vo, 14—15, 16, 28), wird Bl. 25vo das Recht, „auß ursachen jemands sein recht zu benemen", nur souveränen Städten gewährt, weil es ein Recht „allain der oberkait" sei.

[65]) Vgl. Bl. 14vo. Hiernach auch die Eidesformeln Bl. 4, 16vo, 19.

[66]) Vgl. Bl. 18vo u. 19. Die Bezugnahme auf die übliche Etymologie „civitas quasi civium unitas" verschlägt hierbei wenig.

ſtehenden „Magiſtrat" zuweiſt[67]), in wichtigeren Dingen aber die Mitwirkung der Bürgerverſammlung oder des „großen raths von der ganzen bürgerſchaft wegen" für erforderlich erachtet[68]). Trotzdem überwiegt im Ganzen bereits die Anſchauung, daß der „Magiſtrat" als die „von Gott verordnete Obrigkeit" die Stadt und Bürgerſchaft theils in eignem theils in der „Oberhand" Namen ſelbſtändig zu regieren nnd zu verwalten habe (Bl. 14 ff.). In dieſem Geiſte erklärt er ſich bei Beſprechung der verſchiedenen Syſteme der Rathsbeſetzung ausdrücklich gegen die Wahl durch die Bürgerſchaft[69]). Ja er ſtellt unter Berufung anf Innocenz (zu c. 3 X 1, 31) u. Baldus (zu II feud. 53 § 2) jede Abhaltung einer allgemeinen Bürgerverſammlung als überflüſſig und bedenklich hin, weil zu vermuthen ſei, daß alle ſtädtiſchen Angelegenheiten beſſer und verſtändiger durch die Oberhand und Bürgermeiſter u. Rath, als durch „die gemainen unwiſſenhaftigen Bürgersperſon" erledigt werden, auch das Vorhandenſein zorniger, widerſpenſtiger und irriger Leute unter dem gemeinen Volk die Gefahr von Aufläufen, Konſpirationen und Zerrüttung des Gehorſams berge; „darumb ſolt man die gemainſchaft on der oberhand vergünnen niemer zuſammenberüffen" (Bl. 18 u. 18v°). Da er nun aber dem Rathe nur die Stellung und Kompetenz römiſcher Dekurionen im Sinne der legitima administratio der Korporationstheorie zuweiſt, mithin bei Verfügungen über die Subſtanz des Stadtguts, neuen Steuern, Statutenänderungen, völkerrechtlichen Akten, Rechnungsabnahme und gleich wichtigen Akten die Zuſtimmung der Geſammtheit oder ihrer Repräſentanten an ſich für nothwendig hält[70]): ſo greift er zu dem aus der italieniſchen Doktrin (ſpeciell wohl aus Baldus) geſchöpften Auskunftsmittel, der Mitwirkung der Geſammtheit die Mitwirkung der „Oberhand" als gleich kräftig zu ſubſtituiren[71]). Ein Satz,

[67]) Vgl. Bl. 16v°—18 über die Rathsverſammlung (unter mehrfacher Anwendung der Lehre von den Korporationsbeſchlüſſen) u. Bl. 15v°—16 über den bald von ihr (mitunter „mit gemeiner volg der bürger") gewählten, bald vom Stadtherrn ernannten Bürgermeiſter, welcher letztere nur als Vorſitzender und Vollzugsorgan des ihn durch ſeine Beſchlüſſe bindenden Raths erſcheint, indeß die laufende Verwaltung, Aufſicht u. Polizei ſelbſtändig zu beſorgen hat.

[68]) Vgl. Bl. 18; auch Bl. 19v° über die aus Rath u. Bürgerſchaft gebildete Finanzdeputation.

[69]) Vgl. Bl. 3v°—4; dafür wird Ernennung o. Kooptation empfohlen; auch wird unter Mißbilligung des regelmäßigen Wechſels nur theilweiſe jährliche Erneuerung angerathen.

[70]) Vgl. Bl. 18; der Rath mag hierin „rathſchlagen aber nit beſchließen", während er ſonſt „der Statt, Markts o. Bürgerſchafft handlungen" wirkſam vornimmt; dazu Bl. 14: „zu Verwaltung u. Regenten der Statt o. Märkt notdurfft über die Bürgerſchaft u. gemainen nutz gewidmet, darumb ſie zu latein magistratus, decuriones, consiliarii, municipales, senatores oder priores civitatis genannt".

[71]) Bl. 14: entweder ein großer Rath ſoll mitwirken, oder die Oberhand durch

der in prägnanteſter Weiſe den Uebergang von der Idee des genoſſenſchaftlichen Gemeinweſens zu der Idee der anſtaltlichen Korporation kennzeichnet!

In Bezug auf res communes omnium, res publicae und res universitatis reproducirt der Laienſpiegel die Lehre der Inſtitutionenkommentare und unterſcheidet den „beſonderen" Gütern gegenüber drei Arten von „gemainen" Gütern: die einen ſeien „von natürlichen rechten yedermann gemain, dem ſie zu tail werden", die anderen „nahend alſo gemain", indem ſie „des gemainen volks gebrauch zugehörig" ſeien, die dritten „der gantzen gemain u. nit eines yeden" (Bl. 20). Darum unterſcheidet er auch an einer anderen Stelle (Bl. 23) ſcharf „zweierley gemaine waſſerflüß": „etliche ſein dem gemainen nutz zugehörig, darin aber der gemain man nit zu viſchen hat, ſondern allein diejhenen, ſo es der gemain vergülten, u. wirdet gleich als ain beſonder o. banwaſſer geacht"; andere ſeien „alſo gemain, daß ſich ain yeder gemainer man das viſchen u. anders darin gebrauchen mag", ſoweit ihm nicht obrigkeitliche Verleihung oder Erſitzung von Sonderrechten daran einerſeits, obrigkeitliches Verbot oder gewohnheitsrechtliche Beſchränkungen andererſeits entgegenſtehen. Schon hieraus ergibt ſich, daß es ihm an einer paſſenden Kategorie für die deutſchen Gemeindenutzungsrechte durchaus gebricht. Es kommt hinzu, daß er die ganze dem alten Geſammtrecht der Gemeinden ſo gefährlich gewordene Lehre von den Regalien der damaligen Doktrin gemäß vorträgt[72]) und die römiſchen Rechte des fiscus auf „ainen küniglichen oder fürſtlichen beutel oder kammerſack" überträgt.[73])

Erwähnenswerth iſt ferner, daß der Laienſpiegel der Doktrin einzelne Sätze über korporative Proceßvertretung[74]), korporative Eide[75]), korporative Delikte[76]) und korporatives Erbrecht[77]) entnimmt; daß er auf die Verwaltung von Kirchen und Stiftungen den Begriff einer vormundſchaftlichen Verwaltung unter obervormundſchaftlicher Aufſicht der Stadtbehörde anwendet[78]); daß er die ganze Lehre von den Privilegien, einſchließlich der Annahme ihrer Widerruflichkeit wegen Gemeinſchädlichkeit oder veränderter Verhältniſſe, entwickelt,

---

verordnete Perſonen mit dem Rath die Sache erledigen; dazu Bl. 18; vgl. auch Bl. 19vo—20 über neue Ausgaben, Erlaß o. Friſtgewährung.

72) Bl. 21vo (ganz nach Const. Frid.).

73) Bl. 49 (doch mit Klagen über Mißbrauch).

74) Bl. 9vo „von gewalthaben"; insbeſ. v. „sindicus", „economus", „orphanotrophus"; doch ſeien die Namen gleichgültig. Vgl. Bl. 10.

75) Bl. 97vo (Eid der Mehrheit binde die Gemeinde).

76) Bl. 15vo (rebelliſche Städte werden „geacht als ob ſie getödt ſein"; nach Innoc., Dur., Bart., Bald.).

77) Bl. 80vo (erbunfähig „ain unzymliche verſamlung o. collegium"); auch Bl. 81vo (Teſt. „zu milten Sachen").

78) Bl. 16, 20, 50, 103—103vo (r. i. i. der „Kirchen, ſo den jungen vergleicht").

und hierbei Freiheiten von Perſonen, Perſonenklaſſen, Mitgliedern einer Gemeinſchaft und Gemeinſchaften als ſolchen unterſcheidet.[79])

Auch Johannes Purgoldt verſtattet in ſeinem im erſten Jahrzehnt des ſechzehnten Jahrhunderts verfaßten Rechtsbuch[80]), obwohl dasſelbe großenteils aus einheimiſchen Quellen geſchöpft iſt, in der Lehre von den Gemeindegütern[81]), von den Statuten[82]) und von der Verfaſſung und Verwaltung der Städte[83]) den Sätzen und Begriffen der Doktrin vielfach Eingang.

Enger noch ſchließt ſich die populäre Rechtslitteratur der Folgezeit an die Schuldoktrin an, wie dies die Schriften von Perneder[84]), von

---

[79]) Bl. 39vo—40; von letzteren heißt es, „das ſich allain die gemainſchafft n. nit ain yeder inſonderhayt derſelben behelfen möge". — Vgl. über die korporativen Verjährungsprivilegien Bl. 41, 42vo, 48.

[80]) Ausg. v. Ortloff, Jen. 1860. Vgl. Stobbe II S. 144 ff.

[81]) In B. II c. 1—14 trägt er die gewöhnliche Doktrin über die rerum divisio vor. An res universitatis negirt er jedes eigne Sonderrecht (c. 9 u. 12); ſoweit er aber Nutzungsrechte an Allmenden dennoch anerkennt, geſteht er ſie nur dem „in der stadt adder in dorffe beerbten" zu und beruft ſich hierfür auf „das beschriebin recht u. stehet institut. libr. II tit. 3", ſieht ſie alſo als Servituten an (c. 13)! — Kirchengut erklärt er für Eigenthum Gottes, worüber aber Biſchof und Altarleute zu verfügen haben (c. 10); die letzteren behandelt er als ſtädtiſche Beamte (IX c. 4 u. 52). — Ueber testamenta ad pias causas III c. 79—80.

[82]) In B. V c. 5—7 u. VII c. 1—3 die Doktrin über die Eintheilung der Rechtsquellen (dazu IX c. 32—33 über Gewohnheitsrecht); die „eigen willkur u. einung" iſt ihm Rechtsquelle, bedarf aber fürſtlicher reſp. ſtädtiſcher Beſtätigung (VI c. 2 u. IX c. 31); vgl. auch über ihre Grenzen IX c. 81—85; Verletzung von Sonderrechten nur gegen Entſchädigung (ib. c. 117).

[83]) In B. IX u. X eine vollſtändige Stadt-Politik, welche die beſtehende deutſche Stadtverfaſſung vorausſetzt, überall aber mit Argumenten aus den fremden Rechten, der h. Schrift, Ariſtoteles, Cicero, Auguſtinus, Iſidor, S. Bernhard u. ſ. w. operirt. Bemerkenswerth iſt, daß er zwar das „volworth der gemeyne" zu allen wichtigen Akten fordert (IX c. 28, 31, 37, auch X c. 47 über die Finanzdeputation), alle ſtädtiſche Amtsgewalt aber dergeſtalt im Rath als „Herz der Stadt" koncentrirt (IX c. 113—115, X c. 11 u. 31), daß er auch die „neuerlich" aufgekommenen gewählten Gemeindevertreter („furmunden") nicht als Repräſentanten der Gemeinde gegen den Rath (denn dieſer ſei erſt recht „der gemeynde furmunde"), noch als Träger irgend einer eigenen Gewalt, ſondern lediglich als Vermittler der Eintracht zwiſchen Rath u. Gemeinde u. als Aufſichtsorgane mit dem Recht der Provokation auf die Gemeinde anerkennen will (X c. 42—46). — Vgl. im Uebrigen die Heranziehung von Sätzen aus Innoc. bei den Rathswahlen (IX c. 5), aus Aristot. und dem kanon. R. wider „eynungen u. verbüntenyss hynder dem rath" (ib. c. 71).

[84]) Andreas Perneder von Ried, 1518 zu Ingolſtadt immatrikulirt, Unterrichter am Hofgericht zu München, dann 16 Jahre lang herzogl. bayr. Rath

Gobler[85]) und von Meurer[86]), sowie die deutsch geschriebenen Proceß-

u. Sekretär, † angeblich 1540 (vgl. Stintzing, Gesch. der deut. Rechtsw. I 573 ff.). Vgl. seine Institutiones ed. Hunger Ingolst. 1564 (zuerst 1545); darin über Eintheilung der Rechtsquellen (wobei die leges als die von den „Bürgermeistern" mit Willen des Volks nach gehaltener Umfrage gemachten Ordnungen, die plebiscita als die nach Umfrage der Zunftmeister durch das gemeine Volk errichteten „Zunftgesetze", die senatusconsulta als Beschlüsse eines regierenden „Raths" erklärt werden) Bl. 2 sq.; Eintheilung der Sachen Bl. 25 sq. u. insbes. res universitatis (auch über „Diener der Commune") Bl. 26; Regalien Bl. 27 sq.; Nießbrauch einer Commun Bl. 36vo; korpor. Verjährungspriv. Bl. 37vo u. 39; leg. ad pias causas Bl. 68vo; fiscus Bl. 77vo; lex civitas Bl. 82vo; Konkursvorrechte Bl. 91; Societätslehre Bl. 105 sq.; debitor civitatis Bl. 132. Ferner sein Lehnrecht, Ingolst. 1565: Regalien Bl. 4vo; jur. Pers. im Lehnrecht Bl. 6vo, 18vo, 28vo. Sodann seinen „gerichtlich Proceß", Ingolst. 1564: Syndicus etc. Bl. 17vo; r. i. i. von Kirchen und Kommunen Bl. 96. Endlich sein Buch „von Straf u. Peen", Ingolst. 1564: Landesherr als Kaiser im Lande und für seine Unterthanen „höchste Oberkeit" Bl. 15; Versammlungsverbot Bl. 16.

[85]) Ueber Justinus Gobler (1504—1569) u. seine Schriften vgl. Stintzing a. a. O. S. 582 ff. Hier kömmt in Betracht: der Rechten Spiegel, Frankf. 1558 (zuerst 1550). Man vgl. darin insbes. die fast ganz aus dem Laienspiegel geschöpfte, aber die Begriffe Obrigkeit, Unterthanen, Amt und Polizei schärfer betonende Darstellung der Stadtverfassung Bl. 5vo—16 (vgl. Bl. 6 mit oben N. 64, Bl. 8 mit Laiensp. Bl. 15vo, Bl. 10vo—11 mit oben N. 71, Bl. 11 mit Laiensp. Bl. 18); die Lehre von der Eintheilung des Rechts Bl. 16vo sq. u. insbes. von den Statuten (nur mit obrigk. Bestätigung zugelassen) Bl. 18vo sq.; über Procevertretung durch syndici etc. Bl. 114, 130vo, auch 18; fiscus Bl. 219 sq.; societas Bl. 32vo sq.; endlich über Zünfte Bl. 247vo—250vo, wobei bemerkenswerth ist, daß, trotz der Forderung weitgehender Einschränkung u. womöglich Abschaffung derselben als „verdächtiger" Gesellschaften durch die „Obrigkeit" (Bl. 249), nicht nur ihre Autonomie anerkannt und aus dem röm. R. deducirt (Bl. 248), sondern auch von ihnen gesagt wird, sie seien für sich selbst betrachtet „ein eigne Kommun", sobald man die Stadt betrachte, „Gliedmaßen des Leibes der Stadt" (Bl. 247vo). (Aehnlich Ferrarius, vgl. unten N. 90).

[86]) Noä Meurer, Liberey Keyserlicher auch Teutscher Nation Landt- und Statt-Recht, Frankf. 1597 (zuerst 1582); darin z. B. über Zeugniß I p. 128; lex civitas II p. 18; Behandlung der „Ding, so zum gemein Nutz oder der Kirche verordnet", als res extra commercium II p. 49; Legate „zu milten Sachen", an die „Armen" und an „einen Theil der Statt, als eine Pfarr" III p. 12 u. 68. — Kammergerichtsordnung und Proceß, Frankf. 1566. — Auch in seiner Schrift über das „Jagd- und Forstrecht" (2. Ausg. Frankf. 1576) operirt er durchaus mit dem begrifflichen Apparat der italienischen Doktrin. Er geht daher davon aus, daß an sich, nachdem die ursprüngliche Gütergemeinschaft des jus naturale durch das jus gentium beseitigt worden, Jagd und Fischerei frei und gemein geblieben seien, daß aber in Deutschland durch positives Recht und Gewohnheit unter stillschweigender Zulassung der Unterthanen an den meisten Orten die Regalität der Jagd und

handbücher[87]) zeigen. — Auch in die für den praktischen Gebrauch be-

---

Fischerei rechtsgültig eingeführt sei; und obwohl er dies beklagt, läßt er doch sogar die Ausdehnung des Regals auf Kosten hergebrachter Jagdfreiheit „ex plenitudine potestatis certa scientia et magnis de causis" zu (Bl. 13—14, 33, 44 sq., 52vo). Unter fortwährender Vermischung polizeilicher und privatrechtlicher Gesichtspunkte stellt er sodann das gesammte Jagdrecht als Ausfluß einer durch Verleihung oder Ersitzung begründeten „forstlichen Oberkeit und Gerechtigkeit" dar, welche er als ein besonders geartetes dingliches Recht charakterisirt, das zwar weder eine reale noch eine personale Servitut, wohl aber in Allem einer Servitut analog sei (Bl. 14vo sq.). Ganz ähnlich verfährt er hinsichtlich der Fischerei (Bl. 53 sq.). Ebenso vindicirt er der „hohen forstlichen Oberkeit" das Recht, zu bestimmen, „wie sich die Unterthanen irer eignen Wälder gebrauchen sollen" (Bl. 5vo). Alle Holzungsrechte ordnet er der Forstpolizei unter: die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse an Waldungen und Gewässern berührt er nicht. — Noch enger schließt er sich in der Schrift über das „Wasserrecht" v. 1570 (neue Ausg. v. Joh. Goddaeus, Marb. 1604) an die Italiener (bes. Bart., Bald., Tartagnus u. Jason) an, die er zum Theil nur übersetzt. Er trägt daher die römische Unterscheidung öffentlicher u. privater Gewässer (Th. II Fr. 1 nr. 1 sq.), die ganze Servitutenlehre, die Lehre von den Interdikten zum Schutz des Gemeingebrauchs (ib. Fr. 9 nr. 36, Fr. 12 nr. 2), aber auch den Satz von der Regalität der schiffreichen Wasser und den durch Verleihung oder Ersitzung daran für Fürsten, Städte u. Obrigkeiten begründeten hoheitlichen und nutzbaren Rechten (ib. Fr. 1 nr. 4) vor. Doch erkennt er mehrfach den Vorrang abweichender Statute an (Fr. 3 nr. 15 u. 18, Fr. 9 nr. 16). Genossenschaftliche Rechtsverhältnisse erwähnt er einmal, indem er nach Baldus die Entziehung von Sonderrechten durch Mehrheitsbeschluß bespricht, und dabei in Dingen, die „einer gantzen Stadt, Gemeyn oder Collegio" gehören, Mehrheitsbeschlüsse zuläßt, in Dingen aber, welche „einer Gemeyn gemeyn ut singulis, das ist ein jeder seinen sondern eignen nutz u. gebrauch, als in gemeynen Almenden, in einem gemeinen Brunnen u. s. w.", die Einwilligung eines Jeden für seinen Theil fordert (ib. Fr. 3 nr. 9). Von Gemeinschaften handelt er im Sinn der römischen communio (ib. Fr. 9 nr. 18—20).

[87]) Man vgl. außer den in N. 84—86 angeführten Proceßhandbüchern G. v. Rotschitz, Processus juris oder Ordnungen der Gerichtsleuffte, s. l. 1529, Ausg. mit Vorrede v. Schultes Leipz. 1598 (vgl. Stobbe II S. 179 ff., Stintzing Gesch. der deut. Rechtsw. I 559 ff.), wo Th. I a. 18 sect. 2 nr. 1 vom Zeugniß in causa universitatis, a. 62 nr. 2 von r. i. i. der Gemeinheiten gehandelt wird. — Ferner Kilian König (geb. um 1470, † 1526), Processus und Practica der Gerichtsleuffte, Leipz. 1541 (vgl. Stobbe S. 180 ff., Stintzing S. 560 ff.). Darin c. 14 § 5 über Vertretung „einer Universitet, Stadt o. Versammlung" in peinlichen Sachen; c. 20 § 1—6 „von dem Sindico", seinem Begriff, seiner Befugniß zu außergerichtlichen Geschäften, seiner Bestellung, seiner Legitimation zum Eid in die eigne Seele (da die versamlung als „nomen juris" „keine seele hat"), seinen Qualitäten; c. 26 § 3 über Citation der univ.; c. 85 § 15—16 über Zeugniß in Sachen der Stadt, Dorfs o. sonst eines collegium o. corpus (entschei-

ſtimmten Formularſammlungen[88]) dringt allmählich die romaniſtiſche Lehre ein, obwohl gerade die Werke dieſer Gattung darthun, wie zähe noch lange im täglichen Rechtsverkehr die hergebrachten Wendungen und Anſchauungen feſtgehalten wurden, und wie verhältnißmäßig gering bis gegen die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts der Einfluß des römiſchen Rechts auf dem Gebiete des materiellen Rechtes war[89]).

---

bend iſt, „ob ſie in gemein o. inſonderheit nutz u. genieß haben"); c. 91 § 2 über Korporationsſiegel; c. 136 § 2 über gemeine Waſſer.

[88]) Vgl. über die Schriften dieſer Gattung Stobbe a. a. O. II 157 ff., Stintzing pop. Litt. S. 317 ff.

[89]) Bei Riedrer, Spiegel der wahren Rhetoric, Straßb. 1509 (vorher 1493), bei H. Geſſler, Formulare u. tütſch Rhetorica, Straßb. 1506 (zuerſt 1493), bei Alexander Hug, Rhetorica u. Formulare Teutſch, Tüb. 1540 (vorher 1528 u. 1537 in etwas kürzerer Form), im „Notariatbuch oder Notariat und Teutſche Rhetoric", Frankf. 1538 (in etwas anderen Formen vorher 1534 u. 1535, ſpäter 1551 u. 1556), im „Formulare oder Schreiberbuch", Eisleben 1560, u. in anderen ähnlichen Werken tritt der Einfluß der fremden Doktrin noch verhältnißmäßig wenig hervor. Vielmehr ſchließen ſich die Urkundenformulare oft in Ton und Inhalt dem älteren deutſchen Recht vollſtändig an. Man vgl. z. B. die Formulare für Gültbriefe, welche „Bürgermeiſter, Gericht und Rath ſampt den Bürgern arm und reich gemeinlich einer Statt" oder „Vogt, Richter und ganze Gemeinde gemeinlich eines Dorfs" „für ſich, ihre Erben und Nachkommen" theils ohne theils mit „Bewilligung" eines Fürſten oder Herrn, jenachdem ſie „eigen Zwing, Bann und Freiheit" haben oder nicht, ausſtellen ſollen (Riedrer Bl. 116ᵛº u. 117ᵛº, Hug Bl. 201—202, Notariatb. Bl. 60ᵛº—61ᵛº u. 80). Aehnlich ſind auch ſonſt die Formulare für allerlei Rechtsgeſchäfte weltlicher und ſelbſt geiſtlicher Gemeinheiten gehalten (Hug Bl. 139ᵛº, 140, 186 sq., 193ᵛº, 227, Notariatb. Bl. 44 sq. u. 102), während die lex civitas, die römiſchen Vorſchriften über den Verkauf von res civitatis (z. B. bei Hug Bl. 169ᵛº) und die techniſchen Eigenthümlichkeiten der korporativen Proceßvertretung (z. B. in der ſtädtiſchen Proceßvollmacht b. Hug Bl. 74 u. Notariatb. Bl. 123) unberückſichtigt bleiben. Ganz deutſchrechtlich klingen die Formulare für Urfehdeverträge von Städten (Hug Bl. 133 sq., Notariatb. Bl. 136), für Städtebünde (Hug Bl. 136—139ᵛº, Notariatb. Bl. 137ᵛº), für Aufnahme ländlicher Weisthümer (Hug Bl. 175ᵛº, Notariatb. Bl. 138). Auch die zahlreichen Muſter für Briefe, bei denen „vil verſamelte Perſonen", wie geiſtliche Gemeinheiten, Ständekörper, Bünde, gemeine Landſchaften, Städte, Flecken und Dörfer, Adreſſaten oder Abſender ſind, verrathen nichts von einer Verwerthung des doktrinellen Korporationsbegriffs (vgl. z. B. Geſſler Bl. 49ᵛº sq. u. 72ᵛº sq., Hug Bl. 24ᵛº—26, 48ᵛº—56, 63 sq., 108ᵛº, 129 sq., Notariatb. Bl. 14 u. 133ᵛº sq.). Dagegen treten bei den Formularen für Stiftungsurkunden kanoniſtiſche Begriffe hervor (z. B. Hug Bl. 155—158 u. 160 sq., auch Bl. 28ᵛº sq. für öffentliche Sammlungen zu milden Zwecken, Notariatb. Bl. 107 sq.). Und bei der „Form einer verbrieften Gemeinſchaft" wird Einiges aus der italieniſchen Societätslehre mit Berufung auf Angelus u. Hostiensis vorgetragen (Riedrer Bl. 127 sq., Notariatb. Bl. 22 u. 104ᵛº). — In den ſpäteren Schriften dieſer

Zugleich wurden von anderer Seite durch deutſch geſchriebene Werke politiſchen Inhalts die neuen Anſchauungen über das Weſen und gegenſeitige Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen und damit auch die veränderten Vorſtellungen vom Verbandsrecht populariſirt.[90])

Indeß verlieren nunmehr für die Geſchichte der Rechtsbegriffe die in deutſcher Sprache und populärer Tendenz verfaßten Schriften überhaupt in demſelben Maße an Bedeutung, in welchem ſich die von ihnen ſo weſentlich geförderte Unterjochung des nationalen Rechtslebens durch den Juriſtenſtand vollendet und die Theilnahme des Volkes an ſeinem Recht erſtirbt.

VII. Die volle und endgültige Einführung der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Korporationstheorie in Deutſchland bleibt daher die That der gelehrten deutſchen Jurisprudenz des beginnenden ſechszehnten Jahrhunderts. Die Reception tritt hier wie überall aus dem Vorbereitungsſtadium in das Stadium der Reife, ſeitdem einerſeits ſich der Sieg der gelehrten Jurisprudenz entſcheidet, andererſeits der civiliſtiſchen Wiſſenſchaft eine ausgedehnte und ſelbſtändige Pflege auf deutſchem Boden und durch deutſche Männer erwächſt.

Dabei macht ſich jedoch gerade in dieſer erſten Blüthezeit trotz aller Anlehnung an fremde Vorbilder eine gewiße nationale Färbung der deutſchen Civiliſtik bemerklich. Denn wenn man einerſeits in regſter Weiſe unter dem

---

Gattung läßt ſich ſchrittweiſe die Romaniſirung der Formulare verfolgen. So zum Theil ſchon bei Joh. Elias Meichsner, Hoch und gemeiner Teutſchen Nation Formulare, Frankf. 1562. Oder bei Ludwig Fruck, Teutſch Formular u. Rhetorik, Frankf. 1565 (Bl. 9 vom Syndicus und Oeconomus). Weit entſchiedener aber bei Johann Thomas Frey (Freigius), Neue Praktika Juris und Formulen oder Concepten allerley, Baſel 1574, und bei Abraham Saur, Penus Notariorum, Frankf. 1580.

90) Vgl. z. B. Johann Oldendorp, von radtſlagende, wo man gude Politie und ordenunge ynn Steden und landen erhalden möghe, 1530; hochdeutſch Roſtock 1579. G. Lauterbeck, Regentenbuch, neue Aufl. 1559 (I c. 1 über die Staatsformen, II c. 1 über den göttlichen Urſprung alles Regiments, IV c. 1 sq. vom Regiment der Städte, c. 20 vom Gehorſam gegen die Obrigkeit, welcher der Unterthan auch im äußerſten Fall nicht widerſtehen, ſondern nur durch Flucht ſich entziehen darf). Ferrarius de republica bene instituenda, Basil. 1556, deutſch von Abraham Saur, Frankf. 1601 (vgl. c. 1 u. 3 über das Weſen der Obrigkeit als „Gottes Dienerin“; c. 10 über die Zünfte, die zwar, wenn wir ſie „für ſich ſelbſt anſehen“, „eine jede in irem Handwerk u. Gewerbe ein eygen Commun“ ſind: „ſo wir aber anſehen die gemeine bürgerliche Geſellſchaft, von allen Stücken u. Theilen als ein Corpus verordnet, darinnen alle Handwerk u. Gewerbe gezogen werden, ſindt ſie Gliedtmaß der Gemein u. alles das zu thun u. zu halten ſchuldig, das zu gemeinem Nutz reicht u. vorgenommen wird“; darauf wird dann ſtrenge Aufſicht über ſie verlangt, daß ſie nichts gegen den gemeinen Nutzen ordnen und ſetzen, aber auch nichts, das ihnen ſelber ſchädlich ſei).

Einfluß der humaniſtiſchen Richtung an der gleichzeitig in den Nachbarländern ſtattfindenden Belebung hiſtoriſch-philologiſcher Quellenforſchung Theil nimmt und in Folge hiervon auf manchen Punkten das reine römiſche Recht im Gegenſatz zur mittelalterlichen Doktrin reſtituirt: ſo hält man andererſeits nicht ſelten ausdrücklich und bewußt die vom römiſchen Recht abweichende einheimiſche Rechtsgeſtaltung aufrecht, und abſtrahirt ſogar hier und da vom nationalen Recht eigenthümliche Begriffe, die man dann freilich dem übernommenen fremden Schema einfügt. Zugleich wirken eine Zeit lang die Ideen der deutſchen Reformation auf die Jurisprudenz in einer Richtung ein, die der Erhaltung oder Erneuerung altnationaler Rechtsanſchauungen günſtig iſt.

Ein typiſches Bild dieſer Entwickelungsſtufe bietet uns die Geſtalt, in welcher gerade der Begründer einer eigentlichen Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts in Deutſchland, Ulrich Zaſius, die Lehre von den Verbänden vorträgt. In Folge ſeiner hiſtoriſch-kritiſchen Methode und des durch ſie erlangten beſſeren Quellenverſtändniſſes kann er nicht umhin, die italieniſche Doktrin in ſtreng romaniſtiſchem Sinne zu verſchärfen. Dennoch hält er nicht nur den germaniſtiſchen Kern der Lehre feſt, ſondern erklärt in Folge ſeiner praktiſch-nationalen Richtung bei vielen Punkten ausdrücklich, daß das römiſche Recht zu den „mores Germaniae“ nicht ſtimme, und daß daher eine ſelbſtändige und abweichende Behandlung gewiſſer Rechtsverhältniſſe deutſcher Herkunft geboten ſei[91]).

Zaſius unterſtellt die deutſchen Verbände einſchließlich der Kirche und des Staats dem in hergebrachter Weiſe definirten Korporationsbegriff.[92]) Auch der monarchiſche Staat iſt ihm gleich der freien Stadt eine „universitas“, ſo daß die „respublica“ als das eigentliche Subjekt der ſtaatlichen Rechte, die „dignitas regalis“ aber als deren oberſtes und unablösbares Amt erſcheint.[93]) Doch will er im Einzelnen die Anwendung des Korporationsrechts von der Natur der in Deutſchland hergebrachten Verhältniſſe abhängig machen. Während er daher mit Nachdruck für die Autonomie der adligen deutſchen Familie eintritt[94]), erklärt er die Rechte der römiſchen Kurie für „antiquata“[95]).

---

[91]) U. Zasius, Opera omnia, Francof. 1590 u. 1595 (nur der tract. de feudis nach Tr. U. J. XI, 1 p. 304). Ueber Zaſius (1461—1535) vgl. Stintzing, Ulrich Zaſius, Baſel 1857, insbeſ. über ſein Verhältniß zum deutſchen Recht S. 147 ff.; auch Geſch. der deut. Rechtsw. I 155 ff., beſ. S. 167 ff.

[92]) Paratitl. D. 3, 4 nr. 1—2; Scholia ad l. 2 D. 1, 2 v. „civitatis“; Lect. ad l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 1—16 u. l. 1 § 22 D. 41, 2 nr. 3 u. 19.

[93]) Vgl. Cons. libr. I c. 8 nr. 9, wo hieraus eine durch die Einheit des Staats u. das Intereſſe der subditi gebotene Thronfolgeordnung gerechtfertigt wird.

[94]) Lect. l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 5; Cons. II c. 1. Freilich nur für familiae, progenies, parentelae oder domus, welche „merum et mixtum imperium“ haben, „sicut sunt comites, barones et potentiores nobiles“.

[95]) Schol. l. 2 D. 1, 2 v. „curias“. Doch bemüht er ſich, einige „Aehnlich-

Bezüglich der Landgemeinden aber bemerkt er, daß sie nur dann „nomine collegii veniunt“, „si aliquid commune habeant separatum a commodis privatorum et in aliis haberent umbram reipublicae“; da dies in Deutschland nicht durchweg der Fall und in diesen Dingen die Gewohnheit entscheidend sei, erachtet er es unter Berufung auf den bisherigen Gebrauch für „consultins“, „si villa se obligare pergat, ut omnes villani se obligent et inscribant“[96]).

Das Wesen der universitas präcisirt Zasius schärfer als irgend einer seiner Vorgänger im Sinne der Fiktionstheorie. „Universitas vere et realiter non est a personis universitatis separata“: erst künstlich wird durch „fictio juris“ eine solche Verschiedenheit erzeugt[97]). „Universitas nomen juris est, per quod significatur quaedam repraesentata communitas a personis singularibus intellectu separata; hoc est, quod vulgo dicitur, universitatem esse personam repraesentatam, licet qnoad realem entitatem nihil aliud sit universitas quam homines de universitate“[98]). Sie ist daher zwar eine Person, aber eine „persona quae intellectu juris per rationem hominis repraesentatur“[99]); ein „ens rationis et consistit in solo intellectu“[100]); eine „persona ficta non vera“[101]), ein „figmentum“[102]), oder, wie es draftisch und ganz modern heißt, der bloße Schatten einer Person![103])

Aus dieser Natur der universitas leitet denn auch Zasius die üblichen Konsequenzen her. Sie bleibt nicht nur im Wechsel der Glieder dieselbe[104]): auch „univ. attenuata usque ad unam personam non cessabit esse univ.“,

---

keiten aufzufinden: der Bürgeraufnahme mit der adscriptio curiae; des Ausschlusses unehelich Geborner vom Bürgerrecht mit dem von der curia; der gerichtlichen Auflassung mit dem zur Veräußerung von praedia decurionum geforderten Dekret; des „jus migrationis vulgo abzug“ mit der quarta pars!

[96]) Paratitl. D. h. t. nr. 8.

[97]) Paratitl. D. 10, 4 nr. 17.

[98]) Paratitl. D. h. t. nr. 4.

[99]) Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 4; dazu nr. 3: deinde praemitto vobis, quod saepe dixi, univ. civ. coll. munic. esse personas repraesentatas non veras, quia istae communitates sive corpora repraesentantur nobis per intellectum; sicut quum vulgari idiomate dicimus „ein gemein hat das thon, ein gemein wird sich also halten“, hoc est dicere „persona repraesentata“, ex eo quod complectitur particulares personas. Vgl. ib. nr. 16—18.

[100]) Paratitl. D. 6, 1 nr. 40. Darum verwirft er den ganzen Begriff der univ. corporum (grex etc.).

[101]) Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 16—17; daher falle sie als „casus fictus“ nicht unter ein Statut über „quaecunque persona“.

[102]) Lect. l. c. nr. 4.

[103]) Lect. l. 20 D. de leg. I: „cum univ. sit persona repraes., quaedam umbra personae“.

[104]) Lect. l. 24 § 4 D. de leg. I nr. 3—4.

wofür der Grund darin zu ſuchen iſt, daß wegen der Beſchaffenheit der universitas als bloßer „umbra personae“ auch „una persona potest repraesentari universitas ex animo, ratione et proposito“[105]). Rechte und Pflichten der univ. und ihrer Glieder ſind ſcharf geſchieden[106]), weshalb auch bei der Auflöſung das Korporationsvermögen der Regel nach nicht vertheilt wird, ſondern, ſoweit es nicht auf eine andere univ. transferirt wird, bei weltlichen Verbänden als bonum vacans an den Fiskus, bei kirchlichen an die ecclesia universalis fällt[107]).

Die univ. iſt ferner, weil ſie ſelbſt ein bloßes Begriffsweſen iſt, Handlungen der singuli aber niemals ihre Handlungen ſind, an ſich handlungsunfähig: allein die Fiktion ihrer Perſönlichkeit begründet zugleich die Möglichkeit ihrer wirkſamen Vertretung durch Andere[108]).

In dieſem Sinne findet Zaſius die Löſung der von ihm eingehend und unter anſchaulicher Exemplifikation erörterten Kontroverſe der römiſchen Juriſten über die Beſitzfähigkeit der universitas darin, daß dieſe nach Ulpian's Entſcheidung allerdings das „factum reale“ der Beſitzergreifung nicht ſelbſt vollziehen, wohl aber, „postquam res est apprehensa per alios nomine municipii“, beſitzen und uſukapiren könne[109]). Hierbei geht er davon aus, daß hier wie überall die Vorſteher, Verwalter und Bevollmächtigten innerhalb ihres Amtes oder ihrer beſonderen Vollmacht unmittelbar die persona ficta repräſentiren[110]).

---

[105]) Lect. l. 20 cit. nr. 4—5, l. 1 § 22 cit. nr. 18; Paratitl. D. h. t. nr. 5. Dagegen meint er Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 19, daß „ne una quidem persona manente .. totum collegium desinat“, weshalb bei Kirchen Eigenthum und Beſitz an die eccl. nniversalis falle. Vgl. indeß Paratitl. D. h. t. nr. 25, wo er bei Kirchen vielmehr auch in dieſem Fall der Fortdauer der beſonderen Rechtsſubjektivität im „locus ipse“ nach der opinio Moysis archiep. zuneigt.

[106]) Paratitl. D. h. t. nr. 6 u. nr. 20 (Zeugniß); Cons. I c. 20 nr. 28; de feudis P. V nr. 23—40, VII nr. 50.

[107]) Paratitl. D. h. t. nr. 7; Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 19. Die ſtaatliche Einziehung des Vermögens der in Folge der Reformation aufgelöſten collegia ecclesiastica mißbilligt er lebhaft als ungerecht: nicht blos in foro conscientiae, auch in foro contentioso ſeien die jetzigen Beſitzer nicht ſicher. Doch will er anheimgeben (ib. nr. 10), ob ſie nicht gegen die poſſeſſoriſchen Interdikte einwenden könnten, daß „res sacrae non possideri possunt, sed tantum detineri, custodiri et venerari“, daß daher ein wahres spolium nicht vorliege.

[108]) Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 3—5, 12—14, 17 (*quia* persona ficta et repraesentata est, .. recte .. repraesentatur).

[109]) Lect. l. 1 § 22 cit., beſ. nr. 4—5 u. 12; die Streitfrage ſei elegans, wenn auch acutissima u. von modica utilitas.

[110]) Vgl. l. c. nr. 13 (Darlegung der Arten geeigneter Vertreter) u. nr. 17 bis 18 (Herleitung der Sätze, daß Wiſſen und Eidesleiſtung der regentes dem

In gleichem Sinne behandelt er die gerichtliche Vertretung der universitas[111]). Er nimmt daher auch den allgemeinen Satz auf, „quod univ. fungunter jure minoris et restituuntur sicut minores, quia per administratores reguntur“[112]).

Nichtsdeſtoweniger verſtattet Zaſius an vielen Stellen der Auffaſſung Zutritt, nach welcher die univ. in der Geſammtheit ihrer Glieder enthalten iſt. Und ſoweit er hierbei ſich einer Abweichung von den Quellen bewußt wird, beruft er ſich ausdrücklich auf einheimiſches Gewohnheitsrecht, während er die principiellen Bedenken mit der Erwägung beſeitigt, daß zwar „univ. est persona repraesentata, quae non est vere persona sed ficte: sed hoc universum in ipsis singularibus repraesentatur“[113]).

Auf dieſe Weiſe rechtfertigt er namentlich den nach ſeinem Ausdruck der Praxis unentbehrlichen usus modernus, kraft deſſen eine univ. auch durch Beſitzhandlungen einzelner cives vel incolae an nemora, saltus, silvae, piscationes, venationes u. ſ. w. Beſitz erwirbt und uſukapirt, ſomit trotz der Verſchiedenheit der Rechtsſubjekte „singulorum usus universis proficit“[114]). Ebenſo erkennt er die Möglichkeit von mehr oder minder feſten jura singulorum auf Nutzung des Korporationsguts an[115]), und verſtattet unter Umſtänden die Vertheilung des Vermögens einer aufgelöſten weltlichen Korporation unter die Mitglieder[116]). Und in höchſt eigenthümlicher Weiſe ſucht er die nach „nostrae Germaniae consuetudo“ begründeten Geſammtgerechtigkeiten der civitates, villae, monasteria aliaeque communitates in fremden Wäldern und Gewäſſern, wie Weide-, Holz-, Jagd- und Fiſchereirechte, ohne Schädigung ihres inneren Weſens nach römiſchen Begriffen zu konſtruiren. Er meint nämlich, daß ſie offenbar dingliche Rechte und deshalb dem Begriff der servitus zu unterſtellen ſeien. Während aber nach dem Buchſtaben der Quellen auf ſie nur die Kategorie der servitutes personales paſſe, fordere ihre beſtändige und einheitliche Natur die Behandlung als servitutes reales. Hierzu laſſe ſich in der That gelangen, wenn man als res dominans das betreffende

---

Verbande imputirt werden und Wechſel ihrer Perſonen den Korporationsbeſitz nicht unterbricht, aus dem Weſen der univ. als persona ficta).

111) Paratitl. D. h. t. nr. 15—17; vgl. ib. nr. 13 über Citation der univ.

112) Paratitl. D. 4, 6 nr. 19.

113) Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 16; auch ib. nr. 14—15 (univ. repraesentat personam viventium scil. personarum particularium).

114) Lect. l. c. nr. 13—14; ein andrer Anwendungsfall deſſelben Princips ſei die Entſtehung des Gewohnheitsrechts, das a paucis popularibus extenditur ad universos. Ebenſo Paratitl. D. h. t. nr. 23.

115) Paratitl. D. h. t. nr. 20. Dagegen an loca publica bloßer „usus promiscuus popularium“, Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 10.

116) Paratitl. D. h. t. nr. 4. — Umgekehrt Beitragspflicht bei Inſolvenz der bursa communis, Lect. l. 4 pr. D. 42, 1 nr. 24—26.

Gemeinde- oder Herrſchaftsgebiet einſchließlich ſeiner Bewohner im Sinne einer „res universalis“ betrachte. Denn, wenn auch das römiſche Recht nur praedia specialia als herrſchende Sachen erwähne, ſo ſei doch die deutſche Gewohnheit darüber hinausgegangen. Auch ſei es vielleicht „non absurdum sub fundo etiam locum universalem intellegi, personis et praediis collectum“. So blieben die „consuetudines Germaniae“ gewahrt, „quae, ut dixi, in hujusmodi juribus dominantur“[117]).

Begreiflicherweiſe hält ſich demnächſt Zaſius auch in Bezug auf korporative Willensakte an die communis opinio, für welche trotz aller entgegenſtehenden Prämiſſen ein Verſammlungsact Akt der „univ. ipsa“ blieb. Auch er interpretirt daher den Satz „univ. non consentit“ durch Einſchiebung eines „facile“[118]). Auch er ſieht nicht nur in der einſtimmigen Geſammterklärung, ſondern auch in dem Mehrheitsbeſchluß der Mitgliederverſammlung oder ihrer Repräſentanten, ſobald nur die hauptſächlich nach Gewohnheit und Verfaſſung zu beurtheilenden Erforderniſſe erfüllt ſind, eine unmittelbare Geſammthandlung[119]). Auch er findet in der lex civitas lediglich eine geſetzliche Kompetenzbeſtimmung, nach welcher die Darlehensaufnahme bloßer Adminiſtratoren, wie Kämmerer oder Syndici, die universitas nur bis zum Belauf der versio verpflichten ſoll, während die volle obligatio ex mutuo eintritt, ſobald die „universitas ipsa“ in ihrer Verſammlung oder „per priores et consiliarios qui repraesentant civitatem“, wie Bürgermeiſter und Rath, kontrahirt hat[120]). Auch er endlich hält den Satz „univ. delinquere potest“ aufrecht,

---

[117]) Singular. respons. lib. I c. 11. In ſolcher Weiſe, meint er, würden auch die röm. Juriſten ſich geholfen haben. — Man vgl. die nähere Ausführung der Zaſius'ſchen Konſtruktion bei Andreas Kohl, Exercitationum juris repetitarum liber unus, Magdeb. 1619, exerc. 6—7 f. 68—90, wo namentlich der Unterſchied ſolcher einem „locus collectivus“ als Prädialſervituten zuſtehenden Gerechtigkeiten, welche durch „omnes aut plurimi de universitate“ ausgeübt werden können (exerc. 7 nr. 5 sq.), von gleichen der universitas als una persona kompetirenden Gerechtſamen (exerc. 6 nr. 4 sq.) im Einzelnen dargelegt wird.

[118]) Lect. 1 § 22 cit. nr. 7—9 (quia magno cum labore fit, antequam consentiant).

[119]) Lect. l. c. u. l. 9 D. 1, 1 nr. 11; Paratitl. D. h. t. nr. 10—12. Ladung Aller, ſofern nicht omnes praesentes sint animo congregationem faciendi; Anweſenheit von ¾; Zuſtimmung der Mehrheit. Nach den „mores nostrae Germaniae“ repräſentirt auch bei den wichtigſten Akten, wie bei Statuten, das „majus consilium“ den totus populus. Im Einzelnen aber herrſchen ſehr verſchiedene Regeln, „de quibus tractare supervacuum est, cum cuique civitati suus sit mos“. Beſ. übergehe er die langen Auseinanderſetzungen des Bart. zu l. 9 cit., weil ſie „moribus nostris non conferunt“.

[120]) Lect. l. 27 D. de R. C. nr. 4—14. In nr. 11 wird bemerkt, daß in Deutſchland ohnehin es Sitte ſei, „quod burgimagistri et consiliarii ipsimet con-

und nimmt Korporationsdelikt und Korporationsstrafe in allen Fällen an, in denen die Gesammtheit in ihrer Mehrheit nach vorgängiger pulsatio campanae oder doch in korporativer Form gehandelt hat[121]).

Gleich der ganzen Doktrin seiner Zeit ist auch Zasius von einer rein privatrechtlichen Auffassung der juristischen Person noch weit entfernt, schreibt vielmehr jeder universitas öffentliche Rechte zu, deren Subjekt ihm mit dem Subjekt der Privatrechte durchaus zusammenfällt[122]). Auch in dieser Beziehung recipirt er die Sätze der Italiener, sucht sie indeß den deutschen Verhältnissen anzupassen. Insbesondere nimmt er zwar die Unterscheidung souveräner und nicht souveräner Gemeinheiten auf, legt aber auch den letzteren, zu denen er die deutschen Territorien und Reichsstädte überall noch stellt, staatlichen Charakter bei, und beginnt dafür, dem Gegensatz zwischen reichsunmittelbaren und landsässigen universitates eine principielle Bedeutung zu vindiciren. So schließt er sich in der Lehre von der Autonomie zwar im Allgemeinen an Bartolus an, schiebt aber bei der Abstufung der potestas statuendi die Unterscheidung zwischen Reichs- und Landstädten ein, indem er die Statute der letzteren an consensus Superioris bindet, dagegen bei Satzungen der ersteren die Genehmigung des Kaisers für unnöthig erklärt[123]). Im Uebrigen zieht er der Satzungsgewalt auf allen Stufen dieselben objektiven Grenzen[124]), schreibt jeder Stadt

---

trahunt, .. et non est consuetudo, quod administratores contrahant, nisi fortasse in modicis rebus".

[121]) Lect. l. 1 § 22 cit. nr. 7, l. 27 cit. nr. 15—17, § 12 I. de action. nr. 13; Paratitl. D. h. t. nr. 23. Er erzählt mehrere Fälle (Gefangennahme von Bauern durch die Stadt Freiburg, Verwüstung einer villa durch populus congregatus erecto vexillo, Bruch eines Weideverbots durch eine villa ut univ.), und betont, daß „semel tantum poena praestabitur". Wenn dagegen plebs sine assensu regentium delinquirt, werde (außer bei tractus successivus) nicht die civitas, sondern die Menge (ehemals durch decimatio, heute in ihren Anführern) gestraft.

[122]) Dies geht daraus hervor, daß er Paratitl. D. 2, 1 nr. 12—14 es für abusus erklärt, wenn schwäbische Städte in eigner Sache, wennschon durch besondere Gerichte, entscheiden; nur bei Kaiser u. Papst sei dies Mangels eines Superior nothwendig, bei Königen u. Reichsfürsten wegen des Vorhandenseins großer unabhängiger Parlamente mit verbürgter sinceritas zulässig.

[123]) Lect. l. 9 D. 1, 1 nr. 5—10 (auch bei Zunftstatuten consensus superioris nöthig). Vgl. l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 4 (Autonomie städtischer Theilgenossenschaften) u. oben N. 94. — Ebenso l. 32 D. 1, 3 nr. 25—27 bez. pot. consuetudinem induceudi.

[124]) Lect. l. 9 D. 1, 1 nr. 12—29. Das jus divinum ist bez. spiritualia unverletzlich, bez. temporalia in seinen dispositiven Vorschriften insoweit abänderlich, als die Abänderung der wahren Gesetzesabsicht nicht widerspricht; das jus civile ist in seinen Verbotsgesetzen u. bez. der Reservatrechte des Superior unabänderlich, in seinen dispositiones de actibus indifferentibus abänderlich; das jus statu-

eine Hoheit über ihre Bürger zu[125]), und räumt auch den abhängigen Städten ein Recht der Zwangsenteignung aus Gründen des öffentlichen Bedürfnisses ein[126]).

Von principiellen Beschränkungen der korporativen Selbständigkeit durch eine aus dem Wesen der Korporation hergeleitete staatliche Korporationshoheit erwähnt Zasius wenig oder nichts[127]). Die Entstehung der collegia licita führt er zwar auf „publica autoritas" zurück, denkt aber dabei offenbar an eine allgemeine gesetzliche Autorisation der als gemeinnützig anerkannten Korporationsgattungen, während er eine specielle approbatio Superioris nur für die nicht schon gesetzlich verstatteten Fälle fordert[128]). Als Beendigungsgrund verzeichnet er die destructio per Superiorem, ohne die Voraussetzungen derselben näher zu bestimmen[129]).

Wenn so im Ganzen Zasius trotz seines besseren Quellenverständnisses die mittelalterliche Korporationslehre mit allen ihren germanistischen Elementen aufrecht hält, und sogar regelmäßig unter verschiedenen Ansichten die dem Gedanken der korporativen Gliederung und dem selbständigen Recht der engeren Verbände günstigere Auffassung bevorzugt: so hängt dies mit seiner Gesamtanschauung über Staat und Recht zusammen. Denn hier wie überall wird seine Doktrin von dem strengen Rechtssinn getragen, der den Grundzug seiner geistigen Individualität bildet und sich in seiner konservativen Gesinnung, seiner Pietät gegen den historisch gewordenen Rechtszustand und seiner Abneigung gegen die Zerreißung des Bandes zwischen dem positiven und dem natürlichen und göttlichen Recht bekundet. Es ist derselbe Rechtssinn, der ihn trotz seiner anfänglichen Sympathie für Luther's Religionserneuerung in das Lager der Gegner treibt, sobald die Reformation sich als Revolution

---

tarium (selbst das beschworene) ist stets abänderlich, soweit es nicht einen Vertrag mit einem Dritten involvirt.

125) Paratitl. D. 6, 1 nr. 28 (Vindikation des civis, adjecta causa civilegii); de feud. VII nr. 22.

126) Lect. l. 37 D. 42, 5 nr. 3—4, l. 31 D. 1, 3 nr. 13 u. 25; Paratitl. D. h. t. nr. 24.

127) Nach Lect. l. 137 § 6 D. de V. O. nr. 4 soll auch eine civ. Sup. recogn. ihre selbst öffentlichen Güter, wie Straßen, Plätze und Weideland, aus eigner Autorität veräußern können. Ebenso bei Bestellung des syndicus.

128) Paratitl. D. h. t. nr. 2—3 u. 9; Lect. l. 27 cit. nr. 6; l. 32 § 2 D. de leg. I nr. 1—4. Zu den gesetzlich approbirten univ. rechnet er die pro civili hominum societate, in artificiis antiquitus approbatis, pro justitia u. pro religione: „*necessitate* enim fit, ut hujusmodi collegia recipiantur, ut sic bene, beate et commode vivatur". Illicita sind alle, „quae ad malum finem seu privatis conspirationibus sine autoritate superioris contra mores civiles fiunt, ad seditiones, turbationes rerumpublicarum movendas".

129) Paratitl. D. h. t. nr. 25.

auf dem Rechtsgebiet enthüllt. Es iſt aber zugleich derſelbe Rechtsſinn, der ihn trotz ſeines Kampfes für die hergebrachten Autoritäten bewegt, dem vordringenden Staatsabſolutismus ſich entgegen zu ſtellen und mit Wärme und Freiſinn den germaniſchen Gedanken des Rechtsſtaats zu vertreten. Auf Zaſius in der That geht eine unter den deutſchen und franzöſiſchen Juriſten bald mächtig anſchwellende Strömung zurück, welche das Recht gegenüber der Staatsgewalt ſelbſtändig zu fundiren und darum vor Allem den von der Doktrin ausgebildeten Begriff der „potestas legibus soluta“ zu vernichten ſtrebt[130]). Er zuerſt will den Satz „Princeps legibus solutus est“ überhaupt nur im Sinne einer formalen Entbundenheit von den juris solennitates verſtehen, während materiell auch Kaiſer und Papſt nicht blos durch das göttliche und natürliche Recht, ſondern auch durch das poſitive Recht gebunden ſeien. Denn auch das poſitive Recht ſei göttlichen Urſprungs, und werde vom menſchlichen Geſetzgeber nur erkannt und verkündet, nicht geſchaffen[131]). Von dieſem Geſichtspunkt unterwirft er die italieniſche Doktrin über das Recht der Staatsgewalt, erworbene Privatrechte zu entziehen, einer eingehenden Reviſion, und ſtellt an die Spitze ſeiner eigenen Lehre den gegentheiligen Satz: „Princeps non potest auferre mihi rem meam, sive jure gentium sive civili sit facta mea“[132]). Freilich gibt er Ausnahmen zu[133]): die Prüfung aber, ob eine begründete Ausnahme vorliegt, überweiſt er dem Richter, der andernfalls ſelbſt einen in Geſetzesform gekleideten fürſtlichen Akt als nichtig zu behandeln hat. „Quapropter, si princeps noceret tollendo mea jura, hoc non valeret causa non apparente, etiamsi hoc per modum legis, decreti aut statuti fieret — contra doctr. Baldi in l. 2 C. de legib.; — et ita servat nostra Germania integritates legis; et vidi ita judicari in consistorio principis contra principem, secure quo pacto adulentur Itali vel alii principibus“[134]).

In ähnlicher Geſtalt geben die übrigen deutſchen Juriſten des Refor-

---

[130]) Vgl. hierüber Gierke, Joh. Althuſius S. 281 ff. u. 291 ff., auch S. 280 u. 307.

[131]) Lect. l. 31 D. 1, 3 nr. 1—12; Paratitl. D. 1, 4 nr. 9—10; Consil. II c. 10 nr. 8 sq. Von der herrſchenden Lehre ſagt er: sed mihi nunquam placuit ista sententia, .. nam jura sunt divinitus per ora principum promulgata.

[132]) Lect. l. 31 cit. nr. 13—26; Cons. lib. VI c. 10. Vgl. auch Lect. l. 23 pr. D. 41, 2, wo es von dem Satz „omnia esse principis“ heißt, daß er pugnet contra justitiam, quae tribuit cuique quod suum est.

[133]) Lect. l. 31 cit. nr. 18—25. So Moratorien, Reſtitutionen, Entziehung eines jus nondum perfecto quaesitum, Kriegsbeute u. ſ. w.; ferner die Fälle der necessitas publica; die justa causa ſei aber nicht, wie die Italiener behaupten, zu vermuthen, ſondern müſſe manifeste apparere; höchſtens bei Widerruf der vom princeps ſelbſt verliehenen Privilegien ſei eine Vermuthung jener Art angebracht.

[134]) Lect. l. 31 cit. nr. 26.

mationszeitalters die romaniſtiſch-kanoniſtiſche Korporationstheorie wieder, wenn auch Niemand unter ihnen eine ebenſo vollſtändige und abgerundete Darlegung derſelben, wie Zaſius, hinterlaſſen hat. So wenden Henning Goede (ſeit 1464 Student und ſpäter Profeſſor in Erfurt und 1521 als Profeſſor zu Wittenberg geſtorben), Nikolaus Everardus von Middelburg (1462—1532), Hieronymus Schürff (1481—1554, Profeſſor in Wittenberg und Frankfurt a. O.), Claudius Cantiuncula (bis 1523 Profeſſor in Baſel, geſtorben um 1560) und die Kölner und Mainzer Juriſten des beginnenden ſechszehnten Jahrhunderts in mehreren unten noch zu beſprechenden Gutachten nicht nur eine Fülle romaniſtiſcher Sätze auf deutſche Korporationen praktiſch an, ſondern wiederholen hierbei auch die principiellen Ausführungen der Italiener über das Weſen der universitas als persona ficta, über das Verhältniß von universitas und singuli zu einander, ſowie über die publiciſtiſche Stellung der weiteren und engeren Verbände[135]). Und in gleicher Weiſe ſchließen ſich natürlich die Verfaſſer theoretiſcher Schriften, wie Johann Oldendorp (1480—1561) und Konrad Lagus († 1546), wo ſie das Verbandsrecht berühren, der fremden Doktrin an[136]).

VIII. Im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts wurde dann die italieniſche Verbandstheorie ein Gemeingut der gelehrten juriſtiſchen Litteratur Deutſchlands. Civiliſten, Kanoniſten und Publiciſten, gelegentlich auch Kriminaliſten, Proceſſualiſten und Feudiſten, tragen ſie ſchulgerecht vor. In beſonderer Ausführlichkeit entwickeln ſie Mynſinger a Frundeck (1517 bis 1588), Andreas Gail (1525—1587) und andere Kameraliſten, welche hierbei mit dem ganzen gelehrten Apparat des Mittelalters operiren und alle Fiktionen und Diſtinktionen der Scholaſtik handhaben[137]). Ebenſo ſchließen

---

[135]) Vgl. beſ. Henning Goden, Consilia, Budissinae 1575 (zuerſt Viteb. 1542 und 1544), cons. 1, 32—34, 75, 85—87. Nicolaus Everardus a Middelburgo, Consilia, Francof. 1594 (zuerſt 1564), cons. 21 nr. 5—8 u. cons. 100 nr. 5—8. Hieronymus Schürpff, Consilia seu Responsa, Francof. a. M. 1594 (zuerſt 1545 sq.), I c. 90, II c. 79 u. 83, III c. 33 u. 55 nr. 13—14, IV c. 5 u. 6. Claudius Cantiuncula, Consilia sive Responsa, Col. Agr. 1571, cons. 25. Mainzer Gutachten b. Goede l. c. cons. 30. Kölner Fakultätsgutachten ib. cons. 31.

[136]) Johannes Oldendorp, Opera, Basil. 1599; vgl. Eisagoge (zuerſt 1539) ib. I p. 39, 163 u. 181. Conradus Lagus, Juris utriusque traditio methodica, Lugd. 1546 (zuerſt Francof. a. M. 1543), I c. 3, II c. 21—23, V c. 8.

[137]) Vgl. beſ. J. Mynsinger a Frundeck, Singularium observationum Imperialis Camerae Centuriae VI, Lips. 1591 (4ª ed.), cent. IV obs. 76, 78 u. 79. A. Gail, Practicarum observationum libri duo, Colon. 1592, I obs. 1 u. 49, II obs. 52, 56, 60, 61 u. 72; de pace publica I c. 10 nr. 11, II c. 9; de pignorationibus obs. 20. Auch Johannes Meichsner, Decisiones diversarum causarum in camera Imperiali judicatarum, Francof. a. M. 1603 sq., IV dec. 22 u. 27.

ſich auch ſonſt die deutſchen Juriſten in ihrer Mehrzahl eng an die Doktrin der Poſtgloſſatoren an[138]). Auch diejenigen Schriftſteller aber, welche mit Methode und Form der Scholaſtik entſchieden brechen, geben zunächſt inhaltlich die mittelalterliche Korporationslehre ziemlich unverändert wieder[139]). Als daher im Jahre 1601 der Turiner Staatsrath Loſaeus die erſte Monographie „de jure universitatum“ ſchrieb, in welcher er eine ebenſo umfaſſende wie unſelbſtändige Kompilation aus der von der Gloſſe bis auf ſeine eigenen Tage aufgehäuften Litteratur lieferte, konnte er neben den Italienern bereits manche deutſche Juriſten, am häufigſten Mynſinger und Gail, als ebenbürtige Autoritäten auf dieſem Gebiet benützen und citiren[140]). Wenige Jahre ſpäter erſchien in Deutſchland ſelbſt eine ähnliche Monographie von Henricus Bruningus, Bremensis Saxo, de variis universitatum speciebus earumque juribus, Marpurgii 1609. Bald darauf reihte auch Chriſtoph Beſold (1577—1638) ſeinen politiſchen Diſſertationen eine Reihe von Abhandlungen über Korporationsrecht ein[141]). Und daneben wurden nunmehr zahlreiche

---

[138]) Vgl. z. B. Anton Heiſtermann in Consilia Marpurgensia I cons. 7 (a. 1568). Consilia der Ingolſtädter Juriſtenfakultät v. 1564 u. 1569 b. Laurentius Kirchovius, Consilia s. Responsa, Francof. 1605, I cons. 1 u. V cons. 24. Joh. Borcholten (1535—1593), Consilia, Helmstad. 1600, II p. 79 u. 99; Comm. in Institutiones, Witeb. 1611, Bl. 68—71; Disputationes, Helmst. 1597, Vol. I p. 179—183. Conradus Brunus, de seditionibus, Tr. U. J. XI, 1 p. 98, lib. V c. 9 u. VII c. 7; de haereticis, ib. XI, 2 p. 271, lib. V c. 16. Arnold Holſtein Embdanus, libri duo de privilegiis statutornm et consuetudinnm, Col. 1566. — Ebenſo in Deutſchland lehrende Italiener, wie Franciscus Zoanettus (aus Bologna, 1548—1564 Profeſſor in Ingolſtadt, † 1586), de Romano Imperio, Opera (Marp. 1600) p. 265—320, und Andreas Fachineus (aus Forli, ſeit 1587 Profeſſor in Ingolſtadt, † 1597), Consilia (Francof. 1610) I cons. 5, Controversiarum juris libri tredecim (Col. Agr. 1678) I c. 12, II c. 75—77.

[139]) Vgl. z. B. Matthaeus Wesembeck (1531—1586), in pandectas juris civilis Commentarii olim Paratitla dicti, Basil 1589 (als Paratitla juris Basil. 1563) zu tit. Dig. 3, 4. Ebenſo unter den in Deutſchland lehrenden Franzoſen Hugo Donellus (vgl. Commentarii de jure civili II c. 5 u. c. 6 § 11, IV c. 2—4, XVIII c. 12 § 17—24, Comment. ad l. 27 D. de R. C. u. l. 20 D. 34, 5, Comment. ad l. 8 u. 12 C. 6, 24), bei welchem freilich bereits eine principielle Wandlung in der Auffaſſung des Weſens der universitas als persona ficta hervortritt, wie ſie ähnlich bei Vigelius, Vultejus und Anderen begegnet, vor Allem aber bei Althuſius zum Durchbruch kömmt; vgl. vorläufig Gierke, Johannes Althuſius, S. 21 ff., 42 ff., 244.

[140]) Die Schrift des Losaeus wurde in Deutſchland ſtark verbreitet und benützt; ſie erſchien auch in einer Ausgabe zu Speier 1617.

[141]) Von ſeinen Jnridico-politicae Dissertationes VI, Argent. 1624, handeln Diss. II de jure familiarum, Diss. III de jure collegiorum, Diss. IV de jure academiarum, Diss. V de jure universitatum, Diss. VI de jnre territoriorum.

Schriften über einzelne Gattungen von Korporationen, wie namentlich über Reichs- und Landstädte, von deutschen Autoren verfaßt.

Bei dieser allseitigen Verbreitung der fremden Doktrin fehlte der deutschen Jurisprudenz zu keiner Zeit ganz eine gewisse nationale Färbung. Sehr häufig ist von abweichender deutscher Gewohnheit, von Unanwendbarkeit einzelner römischer Bestimmungen, von den geschichtlichen Grundlagen des einheimischen Rechtszustandes die Rede. Am meisten tritt dies bei der Behandlung publicistischer Fragen hervor, bei denen die so durchaus eigenthümliche Natur der deutschen Verfassung Berücksichtigung erzwingt und schon seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts zur Ausbildung einer besonderen Wissenschaft des deutschen Staatsrechts führt. In einigen Beziehungen aber wird auch bei der Anwendung des fremden Rechts auf deutsche Privatrechtsverhältnisse regelmäßig den specifisch deutschen Instituten Rechnung getragen. Allein mit geringen auf die Reichsverfassung bezüglichen Ausnahmen bleibt die deutsche Jurisprudenz fort und fort bei der Annahme stofflicher Besonderheiten des nationalen Rechtes stehen, ohne auch nur den Versuch einer Formulirung der ihm immanenten eigenthümlichen Gedanken zu unternehmen. Vielmehr geht sie in Bezug auf alles Begriffliche nach wie vor Hand in Hand mit der kosmopolitischen lateinischen Rechts- und Staatslehre, welche das im Mittelalter gelegte gemeinsame Fundament gemeinsam überbaut. Wenn beispielsweise Bruning seine erwähnte Schrift eine „Disputatio praesenti Germaniae statui accommodata“ nennt, und in der That materiell die deutsche Reichs-, Stadt- und Zunftverfassung unter mehrfacher Polemik gegen die Anwendung des römischen Rechts darstellt[142]): so unterscheiden sich doch seine Ausführungen über Begriff und Wesen der universitas in nichts von denen des Italieners Losaeus[143]).

---

[142]) So bekämpft er die Anwendung des römischen Municipalrechts auf die deutschen Städte (th. 19), verwirft die Unterstellung der Hansa unter das römische Kollegialrecht (th. 17), und führt aus, daß zwar dem römischen Recht die *αὐτονομία* unbekannt sei, weil jede gens oder civitas privatorum loco war, daß aber seit Karl d. Gr. die jurisdictio in patrimonium et commercium gekommen und damit auch die potestas statuendi als Recht aller Gemeinheiten und Körperschaften ausgebildet worden sei (th. 51). Auch sonst trägt er eine deutsch-nationale Gesinnung zur Schau; vgl. z. B. th. 7 (im deutschen Reich sollte Deutsch die einzige officielle Sprache sein) und th. 10 (Kaiserthum).

[143]) Die Schrift von Losaeus ist neben anderer italienischer und deutscher Litteratur viel benützt. Das ziemlich dürftige Opus beginnt (worin man einen deutschen Zug finden könnte) mit Adam und Eva, durch deren Gesellung Gott die ersten Keime der universitas gepflanzt habe, und schließt eine Welt- und Staatengeschichte in nuce an (th. 1). Dann wird das Reich als umfassendste universitas ausführlich behandelt (th. 2—11). Der Rest (th. 12—100) beschäftigt sich ex professo mit den Städten, gelegentlich aber auch mit den in ihnen enthaltenen Kolle-

Hiernach ist bei der weiteren Verfolgung der inneren Entwickelungsgeschichte der Theorie des Verbandswesens eine gesonderte Betrachtung der deutschen Schriften des Receptionszeitalters unthunlich. Alle inneren Bewegungen, durch welche die Umwandlungen der mittelalterlichen Theorie herbeigeführt oder vorbereitet werden, vollziehen sich unter Mitarbeit der verschiedenen großen Kulturnationen. Und alle Gegensätze der Grundrichtung, welche hierbei bestimmend sich geltend machen, treten in internationaler Ausprägung und Bedeutung auf. Dies gilt im Bereiche der positiven Jurisprudenz sowohl von dem Einfluß der eleganten Schule und ihrer historischen, kritischen und systematischen Bestrebungen, als von der Einwirkung der praktischen Richtung und des von ihr allmählich herausgebildeten usus modernus. Es gilt nicht minder im Bereiche der Staatslehre sowohl von der Verselbständigung der staatsrechtlichen Disciplin, als von der Fortbildung der politischen Theorien und der in ihnen mit einander ringenden Tendenzen und Principien. Es gilt endlich vor Allem im Bereiche der Rechtsphilosophie sowohl von der inneren Geschichte der Naturrechtslehre, als von der Ueberfluthung der positiven Rechts- und Staatslehre durch die naturrechtlichen Gedanken.

Wir müssen daher die Geschichte der Theorie später in allgemeinerem Zusammenhange unter Mitberücksichtigung der deutschen Geistesarbeit wieder aufnehmen. Bevor wir aber hierzu schreiten, scheint es zweckmäßig, den Proceß der Reception der fremden Korporationslehre in die deutsche Praxis und in die deutsche Gesetzgebung gesondert zu verfolgen.

§ 13. Die Praxis und die Korporationstheorie.

Schriftenverzeichniß. Außer einigen theils im vorigen § bereits angeführten, theils in den Anmerkungen zu diesem § näher nachgewiesenen theoretischen Schriften, welche auf die Praxis Rücksicht nehmen, sind hier folgende Werke benützt:

I. Für die Praxis des Reichskammergerichts:

Raphael Sailer († 1574), Selectissimae sententiae in amplissimo summoque Imperialis camerae judicio, Vol. I—III, Francof. a. M. 1572—1573; Entscheidungen von 1495—1573 in chronologischer Reihenfolge, aber ohne die Gründe.

---

gien, Zünften und Universitäten, mit anderen Gemeinden, mit Bünden, sowie mit Kirchen und Stiftungen. Dabei wird überall die mittelalterliche Doktrin von dem Verhältniß der universitas zu den singuli, von den äußeren und inneren Körperschaftsrechten, von den Korporationsbeschlüssen, von der Verwaltung und Vertretung der Korporationen, von den korporativen Delikten u. s. w. reproducirt.

Joachim Mynsinger a Frundeck (1517—1588), Singularium observationum Imperialis camerae centuriae VI, Lips. 1591 (Cent. I—IV zuerſt 1563, Cent. V 1576, Cent. VI 1584). — Responsorum juris sive consiliorum Decades X, Basil. 1576 (Dec. I—VI zuerſt 1573).

Andreas Gail (1525—1587), Practicarum Observationum libri duo, Colon. 1592 (zuerſt 1578); darin auch die Tractatus de pace publica, de pignorationibus, de arrestis Imperii.

Johannes Meichsner, Decisiones diversarum causarum in camera imperiali judicatarum adjunctis relationibus actorum, Vol. I—IV, Francof. a. M. 1603 sq.

Caspar Klock (1583—1655), Liber singularis relationum pro adsessoratu habitarum; ed. II Norimb. 1680.

II. Im Uebrigen folgende Konſilienſammlungen und verwandten Werke praktiſcher Tendenz:

A. Konſilienſammlungen ꝛc. einzelner Juriſten:

Martinus Uranius Prenninger, Consilia, Francof. 1599 (vgl. oben § 12 N. 20).

Ulrich Zasius (1461—1535), Responsorum juris sive Consiliorum lib. I—II, Basil. 1538 u. 1539. — Deutſche Konſilien bei J. Th. Freigius, Neue Practica juris, Bas. 1574. Vgl. oben § 12 S. 673 ff.

Henning Goede (oder Goden, ſtudirte ſeit 1464 in Erfurt, war dort und in Wittenberg Profeſſor, † 1521), Consilia, Vol. I—II, Viteb. 1544; darin auch einige Konſilien anderer Verfaſſer.

Hieronymus Schürff (oder Schurpff, geb. 1481, Prof. zu Wittenberg und Frankfurt a. O., † 1544), Consilia seu responsa, Vol. I—III, Francof. a. M. 1594 (zuerſt 1545—1551).

Nicolaus Everhardus a Middelburgo (1462—1532), Consilia sive responsa juris, Francof. a. M. 1594 (zuerſt 1554).

Simon Pistoris (1489—1562), Consilia bei Modestinus Pistoris, Cons. I S. 678 ff.

Claudius Cantiuncula (Chansonette, geb. zu Metz im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrh., unter Anderm Profeſſor in Baſel 1519—1523, † angeblich 1560), Consilia sive responsa, Col. 1571.

Johannes Sichardt (1499—1552), Responsa juris, ed. Joh. Georg. Goedelmann, Francof. a. M. 1599.

Johannes Fichard (1512—1571), Consilia, Francof. a. M. 1590; Vol. I consilia latina, Vol. II teutſche Rathſchläge.

Modestinus Pistoris (Sohn des Simon P., 1516—1565), Consilia sive Responsa, Vol. I—II, Lips. 1596 u. 1599. — Illustrium Quaestionum juris tum communis tum Saxonici pars I—IV, ed. Schultes, Lips. 1599—1601. — Responsa juris, Jen. 1659.

Jacobus Thomingius (1518—1576, Leipziger Ordinarius), Decisiones quaestionum illustrium, ed. III Lips. 1606 (zuerst 1579). — Responsa, Vol. I—II, Francof. a. M. 1608 u. 1609.

Nicolaus Vigelius (1529—1600, Prof. zu Marburg), Responsa juris, Francof. a. M. 1599. — Decisionum juris controversi centuriae sex, Francof. a. M. 1600. — Methodus juris controversi, ed. nova Basil. 1616.

Matthias Coler (1530—1587, Prof. zu Jena), Consilia sive Responsa, Lips. 1612. — Decisiones Germaniae, Vol. I—II, ed. IV Lips. 1631 (zuerst 1603).

Matthaeus Wesembeck (geb. 1531 zu Antwerpen, Prof. zu Jena und seit 1569 zu Wittenberg, † 1586), Consilia, Vol. I—VIII, Witeb. 1601—1630; neue Ausgabe v. Colerus, Bulacher, Krembergk u. Reusner; (Vol. I zuerst 1576, Vol. II 1577, Vol. III 1591, Vol. IV—VI 1618, Vol. VII—VIII 1624).

Johannes Köppen (1531—1611), Decisiones quaestionum illustrium in Germania occurrentium, Magdeb. 1600. — Observationum practicabilium libri duo, Lips. 1620.

Johannes Borcholten (1535—1593), Consilia, Helmst. 1600 (edirt von seinem Sohne Statius). — Disputationes, Helmst. 1597 (ebenso vom Sohn edirt).

Ludolphus Schrader (aus Braunschweig, nach der Mitte des 16. Jahrh. Ordinarius zu Frankf. a. O.), Consilia sive Responsa, Lips. 1606 (herausg. nach seinem Tode von Joh. Brandis).

Bernhardus Wurmser et Hartmannus Hartmannus, Practicae observationes, Col. Agr. 1607 (zuerst vor 1580).

Fridericus Pruckmann (in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Prof. zu Frankf. a. O.), Consilia sive responsa, Vol. I Lips. 1605 (zuerst 1603), Vol. II Jen. 1610.

Georgius Everhardus (1537—1586, Sohn des Nicolaus Everhardus, Prof. zu Ingolstadt), Consilia, Aug. Vindel. 1618.

Hartmann Pistoris (1543—1601, Sohn des Simon Pistoris), Quaestionum juris tam Romani quam Saxonici libri I—IV, Heidelb. 1604 sq. (zuerst 1579).

Nicolaus Reusner (1545—1602, Prof. zu Jena), Sententiarum sive decisionum juris singularis lib. I—IV, Francof. a. M. 1599—1601. — Consilia sive Responsa, Vol. I—III, Francof. a. M. 1601—1602.

Ernestus Cothmann (1557—1624, Prof. zu Rostock), Responsa juris et consultationes, Vol. I—V, Francof. a. M. 1597 sq. — Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis, Francof. a. M. 1614.

Petrus Heigius (1558—1599), Quaestiones juris tam civilis quam Saxonici, Witeb. 1619 (zuerst Lips. 1601).

Andreas Ranchbar (1559—1602, Prof. in Wittenberg), Quaestiones juris insignes, Witeb. 1612 (zuerst 1605).

Johannes Köppen junior (1564—1630, Sohn des Vorerwähnten), Enucleationes ad quaestiones, Lips. 1621.

Hieronymus Treutler a Kroschwitz (1565—1607, Rath der böhmischen Krone für die Lausitz) und Andreas Schöps (Syndikus der Stadt Bautzen), Consilia sive Responsa, Vol. I—II, Francof. a. M. 1625 (zusammen herausgegeben von Joh. Büttner). — Treutler, Disputationes selectae ad jus civile Justin. 50 libr. Pand. comprehensum, Vol. I—II, ed. Hunnius Francof. a. M 1617—1620 (zuerst 1592 u. 1593).

Jacobus Schultes (1571—1629), Quaestiones practicae, Vol. I—II, Jenae 1609.

Caspar Klock (1583—1655), Consilia, Vol. I—IV, Norimb. 1673—1676; darin zahlreiche Konsilien anderer Verfasser.

Hartwig von Dassell, Consultationes decisivae, ed. II Bremae 1616 (zuerst 1605).

Andreas Fachinens (geb. in Forli, seit 1587 Prof. in Ingolstadt, † 1597), Consilia, Vol. I—II, Francof. a. M. 1610.

Petrus Mindanus, Consultationum Saxonicarum libri V, II ed., Francof. a. M. 1616.

Paul Matthias Wehner (1583—1612), practicae juris observationes, Francof. a. M. 1608.

Matthias Berlich (1586—1638, Prof. in Leipzig), Decisiones aureae, Vol. I—II, Lips. 1625 u. 1638.

Johannes Rudinger, Singularium observationum juris cameralis, Saxonici, civilis et feudalis centuriae V, Argentor. 1658.

Georgius Mundius a Rodach, Consilia sive tractatus juris, Vol. I—II, Jen. 1664.

B. Sammlungen von Gutachten verschiedener Verfasser:

Laurentius Kirchovius (Prof. in Rostock, † 1580), Consilia sive Responsa praestantissimorum Germaniae Galliae Hispaniae Jureconsultorum, Vol. I—V, Francof. a. M. 1605.

Decisiones Wittebergenses et Lipsienses. Unter dem Titel „Illustres aureae solemnes duque exoptatae Quaestionum . . . decisiones et discussiones . . . per Dn. Schneidewinum (1519—1568), Wesembecium, Thomingium et alios (Wittenberger und Leipziger Fakultätsmitglieder und Schöffenstuhlsbeisitzer) exhibitae" zu Frankf. a. M. 1599—1608 erschienen; in Vol. I f. 1 sq. Quaestiones in 5 partes, f. 127vo sq. 130 Entsch. von Modestinus Pistoris als „Resolutiones Scabinorum Lipsiensium"; in Vol. II Quaestiones in gleicher Eintheilung und angehängte resolutiones scabinorum; in Vol. III Quaestiones in 4 partes.

Consilia Marpurgensia. Unter dem Titel „Consilia sive Responsa Doctorum et Professorum Facultatis Juridicae in Academia Marpurgensi" von Hermann Vultejus (1555—1634) herausgegeben; Vol. I—IV, Marpurg. 1605 sq.; darin Consilia von Johannes Ferrarius Montanus (1485 oder 1486—1558), Johann Oldendorp (1480—1567), Anton Heistermann, Valentin Forster (1530—1608), Regner Sixtinus (1543—1617), H. Vultejus, Johann Goddaeus (1555—1632) und Philipp Matthaeus (1554—1603).

Consilia sive Responsa Altorfiana ed. Conrad Rittershusius (1560—1613), Hanov. 1603.

Decisiones et Sententiae in Facultate et Dicasterio Provinciali Jenensi pronuntiatae, ed. Dominicus Arumaeus (1579—1637), Vol. I—II, Jen. 1608 u. 1612.

Consilia Argentoratensia, Vol. I—II, Argentor. 1642. (Vol. III ed. Schilter 1701).

Consultationes Tubingenses ed. Christophorus Besold (1577 bis 1638), Vol. I—IV, Tub. 1629—1630. (Auch aus der Collectio nova Consiliorum Juridicorum Tubingensium, Vol. I—IX, Tub., Francof. et Giess. 1731—1750, iſt ein Consilium bereits hier herangezogen).

I. Die Einbürgerung der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Verbandstheorie in die deutſche Praxis vollzog ſich, wie ſchon bemerkt iſt, genau in demſelben Umfange, in welchem gelehrte Juriſten Einfluß auf das Rechtsleben gewannen. Ihr Gang entſprach daher dem allgemeinen Gange der Reception.

Darum war es erſtens die Behandlung des ſtreitigen Rechts, von wo die Wandlung des Rechtslebens ihren Ausgang nahm. Nur zögernd folgte der Rechtsverkehr, ſoweit er nicht kirchlicher Art war, den von der Rechtſprechung gegebenen Impulſen. Bei dem Abſchluß von Verträgen, bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen, bei der Vornahme publiciſtiſcher Acte paßte man erſt allmählich die hergebrachten Formen und Inhalte den Forderungen der Doktrin an[1]). Deshalb wurden auch die proceßrechtlichen Beſtandtheile der Korporationstheorie früher, als deren materiellrechtliche Sätze, recipirt.

Darum erfolgte zweitens die Durchdringung des Rechtslebens mit der Korporationstheorie in der Richtung von oben nach unten. Je weiter wir in die engeren und engſten Verbände hinabſteigen, deſto mehr offenbart ſich

---

[1]) Man vgl. das oben § 12 N. 89 über die deutſchen Formularbücher Geſagte. — Es iſt begreiflich, daß ſich in Urkunden, welche im Rechtsverkehr der kirchlichen oder gelehrten Korporationen aufgenommen und in lateiniſcher Sprache abgefaßt werden, die fremde Doktrin früher und energiſcher widerſpiegelt. Man vgl. z. B. die von Brinz Pand. S. 1090—1091 (aus F. R. Wenck, Stiftungsurkunden akademiſcher Stipendien u. anderer milder Gaben an der Hochſchule zu Freiburg i. B. v. 1497—1542, nr. 8 p. 133) angeführte Urkunde v. 1537, worin es heißt: „quos alumnos (sc. in domo S. Galli) pariter et praescriptam ordinationem sive domum S. Galli *tanquam fictam personam* heredes meos veros legitimos et indubitatos instituo facio creoque, et ipsi .. possessionem omnium bonorum meorum .. immediate consequantur secundum tenorem hujus testamenti et statutorum faciendorum".

uns ein von der Jurisprudenz unbeachtetes und unberührtes volksthümliches Gemeinleben, in welchem fort und fort die deutschen Rechtsanschauungen walten und wirken. In den bäuerlichen Versammlungen, in den Morgensprachen der Zünfte, in zahlreichen Genossenschaften und Gesellschaften deutschrechtlicher Bildung weiß man nichts vom Recht der universitas oder societas. Zäh erhält sich hier noch Jahrhunderte hindurch das nationale Verbandsrecht mit seinen von der Jurisprudenz ignorirten oder mißverstandenen Gedanken, bis die unbewußte und endlich bewußte Neubelebung dieser Gedanken durch die Wissenschaft selbst beginnt.

Darum wurde drittens die Einbürgerung der Korporationstheorie in das Rechtsleben durch die Veränderungen im Gerichtswesen bedingt und bestimmt. Sie begann mit der gesteigerten Bedeutung des geistlichen Gerichts[2]). Sie entfaltete sich mit der Ausbreitung des Einflusses der landesherrlichen Beamten auf die Rechtspflege und mit der Zurückdrängung der Schöffensprüche durch kompromissarische Jurisdiktion[3]); mit der wachsenden Autorität der von gelehrten Juristen oder juristischen Fakultäten eingeholten Gutachten[4]); mit der Einführung der Appellation und der Ordnung des Instanzenzuges[5]). Sie fand aber ihren Abschluß mit der Umwandlung der ordentlichen Gerichte im Sinne des gelehrten Richterthums. Um die Wende des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts begegnet in den Consilia et Responsa deutscher Juristen und Fakultäten zuerst die volle und bedingungslose Anwendung der fremden Korporationstheorie auf deutsche Gemeinheiten[6]). Hier wie überall übernimmt dann das Reichskammergericht die Führung, indem es die gesammte italienische Doktrin recipirt und seinen Entscheidungen zu Grunde legt[7]). Dies ist um

---

[2]) Vgl. oben § 12 snb II.

[3]) Vgl. Stölzel I S. 238 ff.; Böhlau Z. f. R. G. VIII 139 ff. u. IX 40 ff.; Stintzing histor. Zeitschr. Bd. 29 S. 416 ff., Gesch. der deut. Rechtsw. I S. 50 ff.; Ott Beitr. S. 135 ff.

[4]) Vgl. Stobbe Gesch. der Rechtsq. II 75 ff.; Stölzel I 137 ff., II 61 ff.; Seeger a. a. O. S. 20 ff.; Stintzing Gesch. der deut. Rechtsw. I 63 ff.

[5]) Vgl. Stintzing a. a. O. S. 54 ff.

[6]) Vgl. oben § 12 N. 21—23, 93—94, 135.

[7]) Vgl. oben § 12 N. 137. Man vgl. bes. die Entsch. des R. K. G. in der Friedensbruchsache der Brüder v. Bülaw wider die Stadt Güstrow v. 1549 bei Mynsinger, Cent. IV obs. 76, 78 u. 79, wo bereits die ganze italienische Doktrin über das Wesen der universitas, ihr Verhältniß zu den singuli, ihre Deliktsfähigkeit und das Verfahren wider sie unter Anführung von Innoc., Bart., Bald., Angel., Joh. Lign., Gandin., Joh. Andr., Panorm., Zabar., Lud. Rom., Alex. Tart., Anchar., Felin., Corneus u. s. w. entwickelt und dem Urtheil zu Grunde gelegt wird. Sodann die vollständig mitgetheilten Akten in Sachen des Klosters Gotteszell wider die Stadt Ulm v. 1580, in Sachen des deutschen Ordens wider die Stadt H. v. 1584, und in dem Proceß der Stadt Braunschweig mit ihrem Herzog v. 1594

ſo erheblicher, als gerade vor dem Reichskammergericht Verbandsperſonen und deren Repräſentanten faſt häufiger, als Einzelperſonen, die Parteirolle ſpielen[8]). Dem Beiſpiele des oberſten Reichsgerichts folgen die höheren und niederen Territorialgerichte und ſelbſt die umgewandelten alten Schöffenſtühle[9]). Vor Allem aber erſcheint in der Spruchpraxis der Fakultäten und Gelehrten, welche in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts ihre Blüthe erreicht und deren überwiegender Einfluß auf das Rechtsleben nunmehr durch die Ausbildung des Inſtitutes der Aktenverſendung formell beſiegelt wird, die Unterwerfung des deutſchen Verbandsrechts unter die Schultheorie als vollendete Thatſache[10]).

Hierbei iſt überall in Deutſchland ein eigentlicher Gegenſatz zwiſchen Theorie und Praxis nicht bemerkbar[11]). Wie ſie äußerlich in denſelben Händen liegen, ſo iſt ihr innerer gedanklicher Gehalt identiſch. Freilich muß die Praxis oft Beſonderheiten des deutſchen Verbandsrechts nach usus modernus oder einheimiſchem Partikularrecht anerkennen. Allein bei jeder juriſtiſchen Subſumtion operirt ſie lediglich mit den aus der Doktrin geſchöpften Mitteln. Und wo in ihr entgegengeſetzte Strömungen mit einander ringen, ſpiegeln ſich darin dieſelben divergirenden Grundrichtungen und vorſchreitenden Bewegungen wieder, welche in der gleichzeitigen Theorie zu Tage treten.

Ein Blick auf die Handhabung der Korporationstheorie in der deutſchen Praxis des ſechszehnten Jahrhunderts bietet daher inſofern

---

b. Meichsner I dec. 46 p. 758—803, IV dec. 22 p. 486—645 und IV dec. 27 p. 727—763.

8) Dies ergibt ein Blick in die Sammlung reichskammergerichtlicher Bei- und Endurtheile von 1495 bis 1573 bei Raphael Sailer, Selectissimae sententiae in amplissimo summoque imperialis camerae judicio, Francof. a. M. 1572—1573. Man vgl. ferner das von Nicolaus Cisnerus (1529—1583), ehemaligem Reichskammergerichtsaſſeſſor, zuſammengetragene, urſprünglich in officiellem Auftrage nach Speirer R. A. v. 1570 gefertigte, 1584 vermehrt gedruckte „Gerichtlich Formular allerley Gewälden, Tutorien, Curatorien, Actorien, ſo im Hochlöbl. Keyſ. Cammergericht eingebracht"; bei Saur fasc. jud. ord. VI p. 42 ff. Daſſelbe enthält bis p. 85 Muſter von Proceßvollmachten für den Kaiſer, Fürſten u. Herrn jeder Art, Stifter, Klöſter u Kirchen jedes Ranges, gemeine Landſchaften u. einzelne Ständekurien, Ganerbſchaften, Reichsburgen, gemeine Geſchlechter. u. einzelne Familienſtämme, Städte, Dörfer u. Kommunionen mehrerer Dörfer, Handwerkerzünfte u. ſ. w.; erſt p. 86—91 folgen Gewalten von „Privatperſonen".

9) Die der Ausg. des ſächſ. Weichbilds von 1589 angehängten vermiſchten Schöffenſprüche entwickeln f. 140vo bei einem Korporationsdelikt den Satz, daß eine Gemeinde „vor eine perſon geacht" werde, kennen auch f. 137vo die Doktrin über Vergabungen ad pias causas. Die den Zobelſchen Ausgaben des Sachſenſpiegels angehängten Schöffenſprüche enthalten nichts hierher Gehöriges.

10) Vgl. die oben § 12 N. 138 angeführten Consilia, in welchen die Korporationstheorie ausführlich entwickelt wird.

11) Vgl. Stintzing, Geſch. der deut. Rechtsw. I S. 522 ff.

besonderes Interesse, als dabei die wechselseitige Durchdringung der übernommenen theoretischen Axiome und der vorgefundenen lebendigen Rechtsgebilde sich vor unseren Augen vollzieht. Dies soll hier hinsichtlich einiger Hauptpunkte verfolgt werden.

II. Bei der rechtlichen Beurtheilung der deutschen Verbandseinheiten brachte die Praxis vor Allem diejenigen Sätze der italienischen Doktrin zur Anwendung, in welchen die Anfänge einer Heraushebung des Staates aus dem allgemeinen Körperschaftsrecht enthalten waren. Sie hielt freilich ebenso, wie ihr italienisches Vorbild, die den Quellen durchaus fremde Subsumtion des Staates und der übrigen Verbände unter den gemeinsamen Gattungsbegriff der „universitas" fest: allein sie führte die Lehre der Postglossatoren von den Besonderheiten der „universitas Superiorem non recognoscens" in das deutsche Rechtsleben ein.

Als souveräne Gemeinheit erschien ihr wie der Theorie zunächst lediglich das Reich. Das Reich und nur das Reich behandelte sie als den Staat des römischen Rechts. Dem Kaiser vindicirte sie die Machtfülle des römischen Princeps[12]), dem Reichsvermögen die Stellung des römischen Fiscus[13]). Auch auf das Reich daher wandte sie zwar Begriff und Recht der universitas an. Die innere Struktur des Reichsverbandes als eines aus Haupt und Gliedern zusammengesetzten Körpers, die Darstellung der Reichspersönlichkeit durch ihre Organe, die Erfordernisse und Wirkungen von Reichswahlen und Reichsbeschlüssen, die Abgrenzung der reichsständischen jura singulorum gegen die Reichssphäre u. s. w. wurden nach den gewöhnlichen Regeln des Korporationsrechtes beurtheilt[14]). Und gerade hierin fand die Praxis des Reichsstaatsrechts

---

[12]) Alle noch so tiefgreifenden Unterschiede der deutschen von der römischen Reichsverfassung werden hierbei von der positiven Jurisprudenz fortwährend unter die Rubrik durch Herkommen oder Gesetz begründeter Modifikationen des an sich als „jus commune" geltenden byzantinischen Staatsrechts gebracht; so die Gebundenheit der kaiserlichen Gesetzgebung und aller wichtigen kaiserlichen Regierungsakte an den Konsens der Reichsstände, die Möglichkeit eines Gerichtes über den Kaiser und die Unzulässigkeit der Entscheidung des Kaisers in eigner Sache, die Sätze über Wahl und Absetzbarkeit des Kaisers u. s. w.; vgl. z. B. noch Buxtorffius, Dissertatio ad 17 priora cap. Anreae Bullae (in Repraesentatio Reip. Germ., Norimb. 1657) zu c. 1 § 6—7 u. c. 5 § 76—83 (weshalb auch nach § 82 solche Sätze als Abweichungen vom jus commune strikt zu interpretiren sein sollen).

[13]) Man vgl. über die Praxis des R. K. G. in Sachen des Reichsfiskus Mynsinger Cent. 1 obs. 74 u. Gail I obs. 20 nr. 3—7, obs. 21, obs. 90 nr. 3—6. Als herkömmliche Abweichung vom „jus commune" wird angeführt, daß das R. K. G. vom procurator fiscalis wegen der majestas mandantis kein juramentum calumniae fordert.

[14]) Man vgl. z. B. das Gutachten von Goede (cons. 1 p. 1—15) über die Fragen, ob ein Nichtdeutscher zum Kaiser wählbar ist, und ob die vor der gesetz-

eine der wichtigſten juriſtiſchen Handhaben bei der Entſcheidung ſo vieler Verfaſſungsfragen, die im römiſchen Staatsrecht jedes Anknüpfungspunktes entbehrten. Allein die publiciſtiſche Befugnißſphäre der Reichsgewalt bemaß man nicht nach dem Maße der Körperſchaftsrechte. Vielmehr legte man dem Reiche als originäre und ſpecifiſche Attribute die ſtaatlichen Hoheitsrechte bei, wie dieſelben von der Doktrin auf Grund der römiſchen Rechtsquellen allmählich formulirt und in dem Begriff der majestas und der plenitudo potestatis zuſammengefaßt worden waren.

Dem Reiche gegenüber wurden die deutſchen Territorien von der Praxis wie von der Theorie noch lange im Princip nicht als Staaten, ſondern als bloße Gliederungen eines einfachen Staates behandelt. Die romaniſtiſche Jurisprudenz erblickte in ihnen römiſche Amtsbezirke, mit denen gewiſſe Hoheitsrechte ſtändig zur Ausübung verknüpft ſeien; ſie erkannte alle partikuläre Rechtserzeugung nicht als eigentliche Geſetzgebung, ſondern nur als ſtatutariſche Satzung an; ſie paralleliſirte die Landesherrn mit römiſchen Magiſtraten, und verſagte ihnen ausdrücklich die Attribute der Souveränetät und Majeſtät[15]).

---

mäßigen Zeit abgegebenen Wahlſtimmen gelten; beide Fragen werden verneint; in erſterer Hinſicht wird die ganze mittelalterliche Lehre von der translatio imperii vorgetragen, in letzterer Hinſicht die Lehre von der Repräſentation der universitas populi Romani durch die Kurfürſten, von der hiermit begründeten Charakteriſirung des Wahlkörpers ſelbſt als einer universitas, von den Erforderniſſen der Wahl als eines collegialiter und mit major pars durch die universitas (nicht singulariter durch die singuli) zu vollziehenden actus, von den Wirkungen einer ſolchen repräſentativen Korporationshandlung u. ſ. w. entwickelt (p. 2 u. 7 sq.; mit Berufung auf Dur. Spec., Joh. Andr., Panorm., Joh. ab Im., Zabar. u. beſ. Lup. Beb. und unter Polemik gegen Host.). Aehnlich das Consilium des Simon Pistoris in der gleichen Frage (b. Mod. Pistoris I p. 678, beſ. nr. 9). — Welche Rolle ſpäter in der Praxis des Reichsſtaatsrechts namentlich die ſtets mit den Mitteln der civiliſtiſchen Korporationstheorie erörterte Frage der Mehrheitsbeſchlüſſe und der jura singulorum ſpielte, iſt bekannt. — Vgl. auch oben § 12 N. 143.

15) Auch in den ſeit der Religionsſpaltung zu Gunſten eines bewaffneten Widerſtandsrechtes der Landesherrn gegen den Kaiſer abgegebenen Gutachten begegnet niemals ein Zweifel daran, daß die Landesherrn Beamte und Unterthanen des Kaiſers ſind; vgl. die Litt. b. Gierke, Joh. Althuſius S. 149 N. 80. Während des ganzen ſechszehnten Jahrhunderts wird eben überhaupt in der deutſchen juriſtiſchen Praxis ein jus resistendi der Unterthanen gegen illegitime Akte der legitimen Obrigkeit vielfach anerkannt; vgl. z. B. Erfurter Gutachten b. Goede cons. 11; Frankfurter Gutachten b. Kirchovius V cons. 25 nr. 369—373; Mod. Pistoris II cons. 9. Das R. K. G. ſelbſt nahm in der Frage, „magistratui an, quando et quatenus licet resistere", nach Mynsinger cent. 5 obs. 18 an, daß der Widerſtand nicht nur unbedingt geſtattet ſei, „si judex procederet extrajudicialiter", ſondern daß auch, wenn der Magiſtrat „servato juris ordine" vorgehe, in den beiden Fällen eines drohenden „damnum irreparabile"

Trotzdem führte gerade die Praxis innerhalb der räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsgrenzen der Landeshoheit immer entschiedener den Staatsbegriff thatsächlich durch. Den Weg hierzu bahnte sie sich durch die Aufnahme und Verwendung der von den Postglossatoren für unabhängige Fürsten und Städte aufgestellten Sätze. Sie gieng durchweg von der Annahme aus, daß die deutschen Reichsstände, ohne hiermit der Reichsgewalt als solcher zu präjudiciren, das imperium merum et mixtum und die jurisdictio nebst zahlreichen nutzbaren Regalien und den fiskalischen Vorrechten durch Verleihung oder Ersitzung zu eignem und erblichem Recht erworben hätten[15]). Und sie übertrug demgemäß auf die deutschen Territorien die seit Bartolus ausgebildete Formel, daß „freien" Fürsten und Völkern innerhalb ihres Gebietes die gleiche Machtvollkommenheit zustehe, wie dem Kaiser im Reich[17]). Hiermit aber war die Landeshoheit für ein Analogon der Reichsgewalt erklärt und zu einer von aller Korporationsgewalt specifisch verschiedenen Staatsgewalt erhoben.

Auch für die Territorien daher blieb zwar die Korporationstheorie von großer praktischer Erheblichkeit. Wenn es sich von selbst versteht, daß reichsunmittelbare Stifter und Städte als Korporationen behandelt und als solche in gleicher Weise, wie ihre landsässigen Genossinnen, den Regeln der Doktrin unterstellt wurden: so wandte man fort und fort auch auf die landesherrlichen Staaten Begriff und Recht der universitas an[18]). Aus der Stellung

---

und einer offenbaren Ungerechtigkeit (si evidenter constat de injustitia) der Gehorsam verweigert werden dürfe.

[16]) Man vgl Goede cons. 2—11 (de regalibus), cons. 38 (de territorio), cons. 39 sq. (de jurisdictione); Wesembeck cons. 45, 109, 181, 198; Mynsinger cent. 4 obs. 24, cent. 5 obs. 1 u. 29—31; Gail I obs. 1 u. 130; Meichsner decis. II, 1 dec. 8 nr 21 („Principes commnnes hodie de jure habent regalia suntqne Vicarii Imperatoris in suis Ducatibns").

[17]) Vgl. Gail II obs. 55 nr. 7, obs. 72 nr. 13, de arrestis imp. c. 9 nr. 1—2, bes. aber de pace publ. I c. 6 nr. 8—14 (wo bei der Anwendung des Satzes auf Landesherrn Bart., Felin., Tart., Castr., Socin. sen. et jun., Cnrt. jun., Zasius II cons. 1 nr. 21, Schürff u. Natta, bei der Anwendung auf Reichsstädte Bart., Tart , Dec., Bald., Afflict., Panorm., Angel., Natta u. Felin. als Gewährsmänner aufgeführt werden). Cons. Marp. I c. 7 nr. 1 sq. d. a. 1568. Joh. Köppen I obs. 16.

[18]) Bei Klock I cons. 28 (1625) nr. 43 sq. heißt es ausdrücklich, daß jede „Landschaft, Königreich, Erzstift, Fürstenthum, Grafschaft und deren Stände pro Universitate Collegio vel Corpore zu achten"; vgl. ib. I cons. 20 (1615) nr. 213 sq.: „Landschaft und deren Stände pro Universitate Collegio vel Corpore zu achten". Ludolph Schrader cons. 1 nr. 548 setzt auseinander, daß ein Privileg des Kaisers für die Niederlausitz nicht die Einzelnen begnadet, sondern „respicit ipsam universitatem sive corpus subditorum incolarum et statnum inferioris Lusatiae". Thomingius Respons. I cons. 13 wendet auf die Vorgänge im Ordenslande die Lehre an, wonach eine civitas ab Imperatore deserta

des Landesherrn als Repräſentanten einer von ihm verſchiedenen Verbandsperſönlichkeit leitete man die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen für den Nachfolger her[19]); aus dem Verhältniß des Korporationshauptes zu der durch die Landſtände dargeſtellten Mitgliedergeſammtheit deducirte man nicht ſelten das Erforderniß ſtändiſcher Mitwirkung bei der Abänderung des Landesrechts[20]), bei der Veräußerung von Staatsgebiet und Staatseigenthum[21]) und bei der Ausſchreibung von Steuern[22]); aus der Korporationstheorie entnahm man die

---

ſich gültig einem Anderen unterwerfen kann (nr. 43). — Dabei wird dann ganz wie in der italieniſchen Doktrin ſehr häufig der Landesherr als Haupt des Körpers außer und über den Verband geſtellt, ſo daß ihm gegenüber das Land als eine beſondere „universitas“ erſcheint, dieſe „universitas territorii“ aber wieder durch die Landſtände dargeſtellt wird. Nicolaus Reusner III cons. 3 vergleicht ſogar in dieſer Hinſicht die Landſtände einem „ordo decurionum“ der „universitas provinciae“, weshalb ihnen auch nach l. 3 D. 3, 4 die Beſtellung eines Syndicus für das ganze Land gebühre; vgl. II cons. 17 nr. 67 sq. Man vgl. auch Pruckmann I cons. 30: die durch ihre Stände vertretene Landſchaft haftet als universitas für die Koſten eines Proceſſes, in welchem der ſtändiſche Einnehmer die Erben eines von den Ständen über das Aerar geſetzten „vornehmen adtigen Mitverordneten der Landſchaft“ auf Rückerſtattung von Geldern belangt, die er dem Verſtorbenen auf ſein Andringen aus der Kaſſe vorgeſchoſſen hatte; denn die landſchaftliche universitas hatte durch Wiſſen und Schweigen die Mandatsüberſchreitung ihres Verordneten ratihabirt, auch durch bisherige Koſtenerſtattung den Einnehmer ſtillſchweigend zum „syndicus universitatis vel communitatis“ beſtellt; ebenſo hat nach S. 541 die Fakultät zu Roſtock entſchieden.

[19]) Vgl. Goede cons. 35. Modestinus Pistoris I cons. 15 S. 136. Ludolf Schrader cons. 9, cons. 10, cons. 13, cons. 25, wo namentlich in cons 10 nr. 14 die Lehre des Baldus von der durch den Fürſten in Wahrheit handelnden Staatsperſönlichkeit vorgetragen, auch in cons. 25 es für gleichgültig erklärt wird, ob die successio auf Wahl oder Erbfolge beruht. Carpzov dec. 88 und die dort in nr. 20—21 mitgetheilten Schöffenurtheile von 1638 u. 1635.

[20]) So Joh. Köppen junior Enucl. Dec. 2 enucl. 2, wo aus der Lehre von den Korporationsbeſchlüſſen deducirt wird, daß der Kurfürſt ein mit consensus Statuum gegebenes Geſetz oder Privileg nicht einſeitig zurücknehmen kann.

[21]) Vgl. Nic. Reusner Sent. IV dec. 4 (denn der Fürſt iſt nur administrator, das Eigenthum iſt bei der dignitas regalis aut ducalis; jeder Staat iſt dem menſchlichen Körper ähnlich, von dem kein Glied willkürlich zu trennen iſt; es ſind „bona reipublicae“, über welche auch nur die respublica verfügen kann). Petrus Heigius Quaest. I q. 19. Dazu die bei Gierke, Joh. Althuſius S. 150 N. 83 angeführte theoretiſche Litteratur. Das Gegentheil verficht für Erbreiche Treutler Disp. I disp. 2 q. 15, weil der Princeps dominus ſei und folglich veräußern könne. — Man vgl. auch Schrader cons. 3 über die Sonderung der Güter, „quae ad dignitatem et Rempublicam spectant“ und „quae ad Principem spectant“.

[22]) So Modestinus Pistoris II cons. 9 u. cons. 21; Klock I cons. 28

Argumente für und wider die Geltung des Majoritätsprincips und den Schutz der jura singulorum bei landſtändiſchen Verhandlungen[23]), ſowie für und wider das Selbſtverſammlungsrecht, die Satzungsgewalt und die Selbſtverwaltungsbefugniſſe der Landſchaften[24]).

Allein die Beſtimmung des Umfanges und Inhaltes der Landeshoheit wurde immer allgemeiner nicht aus der Lehre von den Körperſchaftsrechten, ſondern aus der Lehre von der Machtfülle des Princeps geſchöpft. Bei allen Streitigkeiten über die Ausdehnung der landesherrlichen Befugniſſe operirte die Praxis gleich der Theorie mit den Begriffen der an ſich in der Reichsgewalt enthaltenen, jedoch durch Verleihung und Erſitzung allgemein auf die geradezu hierdurch konſtituirte Landeshoheit übertragenen Hoheitsrechte, des „imperium“ und der „regalia“[25]). Ohne Weiteres daher wurde in Deutſchland die recipirte italieniſche Doktrin von der Stellung des Princeps ſo gut

---

(das jus collectandi iſt Regal, kann aber nicht ausgeübt werden ohne die „universitas territorii“, welcher auch die distributio zuſteht).

[23]) Vor Allem in Steuerſachen; vgl. Wesembeck cons. 103 u. 215 (der Landtagsbeſchluß kann niemals eine Stadt über Verhältniß beſchweren); Modestinus Pistoris II cons. 21 nr. 83—94 (es gilt major pars, da Steuern die „Stände der Landſchaft ut universos“ angehen, jedoch nur bei nothwendigen Auflagen und bei verhältnißmäßiger distributio); Gutachten von Thomas Merkelbach u. Gerhard Buxtorff v. 1615 b. Klock I cons. 20 nr. 193—243 (für die Gültigkeit des Majoritätsbeſchluſſes, weil die Landſchaft eine Korporation iſt und „primario et principaliter“ das Intereſſe der universitas, erſt „secundario“ der Seckel der Einzelnen in Frage ſteht); Klock I cons. 28 nr. 42—119 (gegen die Gültigkeit des Mehrheitsbeſchluſſes, ſobald irgendwie ein praejudicium singulorum daraus folgt), III cons. 153 nr. 285—293 (in Steuerſachen ſind die Landſtände keine universitas, ſondern singuli), IV cons. 48 nr. 39 sq. (contributio non ad plures ut universos, sed ut singulos spectat), auch I cons. 35 nr. 344 sq.

[24]) Vgl. oben Th. I S. 805 ff.

[25]) Man vgl. z. B. die Erörterungen über den Umfang des landesherrlichen Beſteuerungsrechtes b. Mynsinger cent. 3 obs. 24, cent. 5 obs. 21—22 u. 29—31; Gail II obs. 52 u. 53, auch obs. 5 nr. 17—18; Meichsner I dec. 48 nr. 10 (das R. K. G. will hier das jus collectandi mehr zu imperium et regalia, als zur jurisdictio rechnen); Mod. Pistoris I cons. 4 p. 34 sq.; Mundius I cons. 30; Klock I cons. 27 (1606). Durchweg gehen die ſtaatsrechtlichen consilia bei Klock Vol. I von der Unterſcheidung der nur mit der Landeshoheit verknüpften „Regalia“ und der „niederen Obrigkeit“ aus. Vgl. Peter Heig I qu. 13 sq. Auch die erſten theoretiſchen Schriften, welche die Landeshoheit eingehend behandeln, entwickeln deren Begriff aus den Begriffen des vom Kaiſer abgeleiteten imperium und der Regalien; ſo Andreas Knichen de jure territorii, Francof. 1600; Regner Sixtinus, de regalibus, Marb. 1617 (zuerſt ohne ſein Wiſſen 1602); Tobias Paurmeister a Kochstädt, de jurisdictione, Hannov. 1608; Matthaeus Stephanus de jurisdictione, 1606—1611.

auf die Landesherrn wie auf den Kaiser angewandt. Insbesondere drehte es sich bei der Einführung der Lehre von der „potestas legibus soluta", sowie bei der gerade hiergegen nie verstummenden Opposition, um Steigerung oder Eindämmung weit mehr der landesherrlichen als der kaiserlichen Gewalt[28]). Ja, die Bemessung der Landeshoheit nach dem Begriff des Principats drang so vollkommen durch, daß auch die Anerkennung einer entsprechenden staatlichen Hoheit der Reichsstädte technisch durch die Formel ausgedrückt wurde: es seien ihnen in ihrem Gebiet die „jura Principis" zuständig[27]).

Unter diesen Umständen konnte schließlich die deutsche Praxis bei der Anwendung der fremden Verbandstheorie sich nicht der Konsequenz entziehen, die reichsständischen Gebiete, insofern sie als „universitates" in Betracht kamen, in die Kategorie der universitates Superiorem non recognoscentes zu stellen. Man nahm daher nach mancherlei Schwankungen die seit Bartolus ausgebildete principielle Unterscheidung zwischen Verbänden mit und ohne Superior mit dem Zusatz auf, daß ohne Superior jede universitas sei, die keinen anderen Superior als den Kaiser habe. Insbesondere

---

[26]) Ausführlich wird die ganze italienische Doktrin über die Frage, „quae sit potestas principis in tollendo jure tertii et an contra jus divinum, naturale, gentium vel civile statuere possit", im Anschluß an Bart., Tart., Aret., Panorm. u. Dec. von Mynsinger Cent. 5 obs. 97 wiedergegeben und hiermit als vom R. K. G. recipirt bezeugt; daß aber unter dem Princeps, der so über das positive Recht erhoben und nur noch an naturrechtliche Schranken gebunden wird, nicht blos der Kaiser, sondern jeder Landesherr verstanden wird, ist zweifellos (vgl. nr. 5—6). Vgl. auch Mynsinger cent. 3 obs. 61, cent. 4 obs. 8 u. 9; Gail II obs. 56 (wenn der princeps von seiner „potestas absoluta" Gebrauch macht, kann er res privatorum auch ohne Entschädigung nehmen), 57 u. 58; Meichsner I dec. 25 nr. 4, dec. 32 nr. 18—19. Ferner Nic. Everardus cons. 58 nr. 39—44; Schürff I cons. 7, III cons. 55 nr. 12; Cons. Univ. Wittenb. d. a. 1553; Joh. Borcholten cons. I p. 3, 78—80, 112; Fichard II cons. 8; Treutler Disp. I d. 1 q. 34—35, Cons. 85 u. 116. — Im Sinne der Opposition des Zasius und seiner Nachfolger gegen die herrschende Lehre (vgl. oben § 12 N. 130—133) sprechen sich die Gutachten von Reusner I cons. 1 (vgl. Sent. IV dec. 4) und Hartwig von Dasell I cons. 1 aus.

[27]) Vgl. Gail II obs. 55 nr. 7: civitates imperiales ... in suo districtu et territorio jura Principis habent et vicem Principis obtinent. Rudinger Cent. IV obs. 28 „von Reichsstätten". Klock I cons. 10 nr. 66 sq., cons. 14, cons. 22, cons. 29, III cons. 134, IV cons. 88. Consil. Argentor. I c. 35 nr. 57. Man vgl. auch die zwischen Knichen und Dauth gewechselten Streitschriften in den Händeln der Stadt Braunschweig über die von ihr begehrte Huldigung (1603—1613), worin die Frage, „utrum liberae S. R. I. civitates jura principis in rebus publicis suis obtineant", ex professo erörtert wird (die Titel bei Lünig Bibliotheca deductionum, 1745, I p. 186 ff. u. Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts, Gött. 1776, I S. 188).

war es das Reichskammergericht selbst, bei welchem diese Auffassung durchdrang[28]). Dies bedeutete aber im Grunde nichts Anderes, als daß die deutschen Reichsstände, obwohl nicht souverän, doch in ihrer nicht in den Reichsverband selbst hineinfallenden Machtsphäre praktisch behandelt werden sollten, als seien sie souverän.

III. Das Gegenbild dieser Erhebung der reichsunmittelbaren Verbände lag selbverständlich in der Verweisung aller reichsmittelbaren Verbände in die Klasse der universitates Superiorem recognoscentes. Indem aber so die Unterscheidung reichsunmittelbarer und landsässiger Verbandseinheiten mit dem immer schärfer ausgeprägten Gegensatz zwischen staatlicher und blos korporativer Befugniß zur Deckung gebracht war, lag die Bahn für jene die nächsten Jahrhunderte füllende Entwicklung offen, deren Ziel die Absorption aller eignen publicistischen Bedeutung der engeren Verbandseinheiten durch die territoriale Staatsgewalt war.

Von der Erreichung dieses Zieles blieb das deutsche Rechtsleben zunächst sehr weit entfernt. Ja, dieselbe Korporationstheorie, deren Anwendung einen entscheidenden Schritt in der bezeichneten Richtung bedeutete, bot in ihrer vom Mittelalter überkommenen Gestalt zugleich der deutschen Praxis die Mittel, um noch auf lange Zeit hinaus die positivrechtlich anerkannten publicistischen Rechte landsässiger Körperschaften juristisch zu konstruiren und bestrittene Rechte dieser Art nicht selten gegen verfrühte Angriffe der Landesherrn zu schützen. Allein der Kampf für und wider die publicistische Selbständigkeit der Korporationen war seit der Reception der fremden Doktrin auch insoweit, als er die Form eines Rechtsstreites annahm, auf einen Boden verlegt, auf welchem Wind und Sonne sehr ungleich vertheilt waren. In dieser Hinsicht sind vor Allem die Urtheile und Gutachten belehrend, welche im sechszehnten Jahrhundert in Streitigkeiten der Landesherren mit ihren Städten von deutschen Juristen abgefaßt wurden. Dieselben Gesichtspunkte aber treten hervor, wo in der Praxis dieses Zeitraums die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der landständischen Korporationen, der geistlichen und gelehrten Gemeinheiten, der Gilden und Zünfte, der Landgemeinden u. s. w. zur Sprache kommen.

Von vornherein war gewissermaßen das Programm der gesammten künftigen Entwicklung in dem von der gelehrten Jurisprudenz in Deutschland eingeführten Satze verkündet, daß jede universitas Superiorem recognoscens,

---

[28]) Vgl. bes. Gail II obs. 55 nr. 7 (die Reichsstädte sind superiorem non recognoscentes, da sie keinen Superior als den Caesar haben), obs. 72 nr. 13, de arrestis imp. c. 9 nr. 1—2, de pace publ. I c. 6 nr. 8—14. Dazu I obs. 30 u. de pignor. obs. 7 nr. 1, wo hinsichtlich der Kapitel ausgeführt wird, daß sie, auch wenn „mit aller weltlichen Obrigkeit" begabt, doch als universitates Superiorem recognoscentes gelten: ausgenommen „freie kaiserliche Stift", sowie andere Kapitel, insofern sie sede vacante den Bischof vertreten oder hinsichtlich der bona communia zusammen mit dem Bischof vor einem Reichsgericht auftreten.

daß namentlich jede landſäſſige Stadt, loco privatorum ſei[29]). Aus dieſem Satz, der in ſeiner letzten Konſequenz alle eigne publiciſtiſche Bedeutung der engeren Verbände aufheben mußte, folgerte die deutſche Praxis des ſechszehnten Jahrhunderts einſtimmig, daß an ſich und nach gemeinem Recht keine Landſtadt oder ſonſtige reichsmittelbare Korporation eigentliche Hoheitsrechte, wie das imperium und die Regalien, habe[30]); daß ihr ebenſo das jus fisci fehle[31]); daß ſie auch hinſichtlich der Unterwerfung unter die landesherrliche Jurisdiktion bei Streitigkeiten mit dem eignen Landesherrn im Princip dem Privaten gleichſtehe[32]).

---

[29]) Gail II obs. 55 nr. 8: civitates inferiores sive mnnicipales, hoc est mediate Imperio snbjectae, loco privatorum habentur; ebenſo I obs. 1 nr. 18, II obs. 72 nr. 13, de arrestis imp. c. 9 nr. 1—2, de pace pnbl. I c. 6 nr. 8—14. Hieronymus Schürff Cent. II cons. 83. Wesembeck cons. 181 nr. 53 sq. Thomingius Resp. I cons. 24 q. 6 nr. 11, cons. 41 nr. 34, II cons. 12. Decis. Wittenb. et Lips. III, 2 q 32 (jedoch mit weſentlichen Veränderungen ſeit Karl d. Gr); IV q. 2. Vigelius Method. jur. controv. III c. 10 reg. 50—54. Rudinger Cent. IV obs. 76. Auch H. Vultejus in cons. Marpurg. I c. 16 nr. 16 u. 55, der indeß hinzufügt, daß dies non simpliciter, sed comparatioue urbis Romae gelte, weshalb trotzdem die scripturae einer Landſtadt „publicae" ſeien. Denſelben Zuſatz macht Cothmann Resp. I r. 64 (1598) nr. 51, welcher daher ausführt, daß trotzdem ihren Bürgern gegenüber die Stadt eine „respublica" und kein einfacher „privatns" ſei.

[30]) So die in der vorigen Note Angeführten. Vgl. ferner Georg. Everhardus Cons. I c. 12: „Civitas *per se* non habet merum et mixtum imperium, sed tantummodo territorium et jurisdictionem". Meichsner I dec. 2 (R. K. G. 1573) nr. 2: civitates minores haben jurisdictio in minoribus delictis, aber nichts zum merum imperium Gehöriges. Matth. Coler cons. 33. Klock I cons. 20: Landſtädte und andere Inhaber niederer Obrigkeit (Grafen u. ſ. w.) haben kein imperium und keine Regalien, daher auch nicht Waffen- und Konſkriptionsrecht, Reis und Folge, jus statuendi ohne confirmatio, jus collectandi außer dem Fall der necessitas, Religionsbann (jus episcopale); vgl. I cons. 24 u. 27 (1606); dazu III cons. 134, wo umgekehrt aus dem Beſitz von Regalien, insbeſondere des freien jus collectandi, die Eigenſchaft Braunſchweigs als Reichsſtadt gefolgert wird.

[31]) Hieron. Schürff II cons. 83: eine civitas hat nach jns commune keinen fiscns, ſondern nur eine bnrsa communis, weil ſie loco privatorum iſt; mithin kein jus confiscandi, kein Recht auf bona vacantia, keine tacita hypotheca (ſelbſt nicht wegen Bürgerſchoß). Georg. Everhardns I cons. 3 nr. 2—4 u. cons. 24 nr. 2—3 (ebenſo). Gail I obs. 130 nr. 15: civitates non habent de jure communi jus fisci. Thomingius l. c. (N. 29): eine civitas Snp. recogn. hat kein jus fisci, weil ſie privatorum loco iſt. Cothmann II resp. 55.

[32]) Gail. I obs. 1 nr. 18—20: weil die civitas municipalis loco privatorum iſt, muß zwar der Landesherr eine Klage wider ſie vor dem R. K. G. anbringen (wie 1564 der Herzog von Braunſchweig wider die Stadt Braunſchweig), wenn nicht durch Privileg oder Gewohnheit das Hofgericht des Landesherrn kompetent iſt

Ebenso einstimmig jedoch hielt während des sechszehnten Jahrhunderts die juristische Praxis zuvörderst daran fest, daß es von diesen Regeln des gemeinen Rechts Ausnahmen geben könne und in Deutschland gebe. Denn auf Grund besonderer Verleihung oder gehöriger Ersitzung und jedenfalls auf Grund eines nachweisbaren Gewohnheitsrechtes sollten Landstädte so gut wie Reichsstädte das imperium merum et mixtum, die Regalien und die fiskalischen Rechte zu erwerben befähigt sein[33]). Gleiches wurde für andere Kor-

---

(valet enim consuetudo, ut quis sit judex in propria causa); will aber die Stadt den Landesherrn verklagen (wie die Stadt Rostock), so muß sie den Proceß „coram suis consiliariis" führen, „licet hoc satis durum sit"; Reichsstädte dagegen werden von Bürgern wie Fremden vor dem R. K. G. belangt, wenn sie nicht „besondere Austräg et sic alibi primam instantiam" haben. Vgl. Mynsinger cent. 5 obs. 1. Cothmann Resp. I r. 32: civitas provincialis a provinciae domino in Camera Imp. convenitur, non e contra. Thomingius Resp. I cons. 24 q. 10 nr. 7—14 (anzurathen ist jedoch, daß der Landesherr nicht selbst entscheidet, sondern Schiedsrichter oder den Superior angeht, da nur der Kaiser judex in causa propria sein sollte). Rudinger Cent. IV obs. 76. Vgl. Respons. Altorf. v. 1594 b. Rittershusius p. 592 sq. (civitas privilegiata nicht vor Hofgericht). — Unbedingt will bereits Knichen l. c. c. 1 nr. 387 den Landesherrn die jurisdictio in causa propria vindiciren; vgl. dagegen Bruningus l. c. th. 93.

[33]) Vgl. Goede cons. 32 (Besitz und Ersitzung von Regalien und Freiheiten) u. cons. 10 (wenn auch Städte nach gemeinem Recht Bürgergüter, die der Steuer entzogen werden, nicht konfisciren können, so kann doch nach lex municipalis seu consuetudo civitatis diese Befugniß begründet sein; denn „Willkür bricht Landrecht"). Schürff II cons. 83 (consuetudo kann dies Alles ändern). Gail I obs. 130 nr. 15: „fallit in civitatibus liberis non recognoscentibus Superiorem et in aliis civitatibus ex singulari Principis concessione jus fisci, merum et mixtum imperium aliaque regalia habentibus". Georg. Everhardus I cons. 24 nr. 2—3 (jus fisci haben ausnahmsweise civ. Sup. non recogn. u. civ. inferior ex speciali gratia Principis); cons. 3 (jus collectandi und plena jurisdictio sind für eine Stadt speciell erworben, damit aber auch die zur Durchführung erforderliche Straf- und Konfiskationsgewalt); cons. 12 (imperium aus concessio). Modestinus Pistoris Cons. I cons. 4 p. 34 sq. (das jus collectandi wie die immunitas kann durch praescriptio, wenn auch nur in tempus immemoriale, erworben werden; denn obschon das Besteuerungsrecht „Regal" oder „Herrlichkeit u. Freiheit" ist und Hoheitsrechte nicht ersessen werden, so liegt doch kein Reservatrecht vor; auch wäre die Ersitzung, wenn dem Reich gegenüber, darum noch nicht den Landesherrn gegenüber ausgeschlossen); vgl. Illustr. Qu. 42. Thomingius Resp. I cons. 22 (consuetudo kann imperium und jurisdictio eines Stadtraths und damit auch das Recht zur Verhaftung von Personen, die auf Stadtgebiet delinquirt haben, auf fremdem Gebiet begründen); cons. 24 q. 6 nr. 11 u. cons. 41 nr. 34 (jus fisci aus speciale privilegium oder praescriptio). Matthias Coler Cons. 1 (politische Rechte einer Stadt aus privilegium und

porationen angenommen[34]). In allen ſolchen Fällen aber gewährte man den wohlerworbenen publiciſtiſchen Befugniſſen dem Princeps gegenüber den allgemeinen Schutz der jura quaesita[35]), zumal wenn ſich eine vertragsmäßige Einräumung derſelben darthun ließ[36]). Den landesherrlichen Vergewaltigungen hielt man den Satz der Doktrin entgegen, daß die unrechtmäßige factiſche Unterdrückung einer universitas deren rechtlichen Beſtand nicht alterire[37]). Auf

---

aus praescriptio und consuetudo; nach nr. 202 sq. kann insbeſondere das jus collectandi erſeſſen werden, da es zwar zu den Regalia, aber nicht zu den Reservata Principis gehört; nach nr. 222 sq. wäre, wenn hier Erſitzung durch mala fides ausgeſchloſſen ſein ſollte, doch die Begründung durch consuetudo erwieſen); cons. 33 nr. 92 sq.; Decis. 72 (nach jus Saxonicum fallen bona vacantia nicht blos, wie nach gemeinem Recht, an den Kaiſer, ſondern auch an civitates habentes merum et mixtum imperium). Cothmann II resp. 55.

[34]) Man vgl. z. B. die 51 Responsa über die Rechte der Univerſitäten (jurisdictio criminalis, merum imperium, Freiheit von statuta municipalia, Immunität, Zugehörigkeit der Familienmitglieder und Beamten u. ſ. w.) bei E. Cothmann Responsorum juris et Consultationum academicarum liber singularis, Francof. a. M. 1614; auch Mod. Pistoris Qu. illustr. q. 135 (1564).

[35]) Vgl. Anton Heistermann in Cons. Marpurg. I cons. 7 (1568) nr. 1—4: obſchon „Princeps in territorio potest quod Imperator in imperio", kann er doch ſo wenig, wie einem Privaten, „*Universitati vel Civitati sibi subjectae jus quaesitum sine causa auferre*". Wesembeck cons. 260: die Eingriffe eines Landesherrn in die Selbſtändigkeit einer Stadt ſind ungerechtfertigt; wenn er auch die „Oberkeit" hat, darf er doch nicht willkürlich die erworbenen Rechte der Stadt brechen. Vgl. auch Mod. Pistoris I cons. 37 über die Pflicht zur Beſtätigung der Privilegien einer „Verſamlung oder Commun" durch die jetzige regierende Herrſchaft.

[36]) Vgl. H. Goede cons. 32: an cives possunt accusare suum Principem molestantem, ut desistat, eorumque jura et privilegia ne temere infringat? Wird bejaht. Denn wenn er auch Dominus et Superior iſt, ſo binden doch Verträge auch den Princeps und ſeine Nachfolger und er kann „ad observantiam contractus" angehalten werden.

[37]) Gail II obs. 54 nr. 8—9: eine mit Gewalt okkupirte civitas verliert keine jurisdictio, ſelbſt wenn Summus Princeps den Tyrannen im Beſitz beſtätigt hat; alle Akte des Tyrannen ſind nichtig. — In dieſem Sinne erklärt auch Wesembeck die unrechtmäßige Entſetzung der Bürgermeiſter und Rathmannen einer Stadt durch ihren Landesherrn und den ihnen abgedrungenen Verzicht für nichtig, ſo daß dieſelben nach wie vor als „consules vel decuriones" zu betrachten und zur Klage im Namen der Stadt wider den Landesherrn legitimirt ſind; cons. 260 nr. 67 ff. u. 106—115. — Auch wird öfter die Lehre von dem Rechte des aktiven Widerſtandes gegen tyranniſche Akte der legitimen Obrigkeit gerade zu Gunſten der von ihren Landesherrn beſchwerten Städte angewandt; ſo in dem Erfurter Fakultätsgutachten b. Goede cons. 11 (bei unrechtmäßiger Sperrung oder Zoll-

dieſer Grundlage erkannte die deutſche Praxis unvollkommene Unterwerfungsverhältniſſe einzelner Städte an, die ihren Fürſten nur „certis pactis et conditionibus“ unterthan, im Uebrigen aber frei ſeien[38]).

In der That retteten ja manche Landſtädte auf Jahrhunderte hinaus ganz oder zum Theil die im Mittelalter errungene Selbſtändigkeit, ſo daß um ihretwillen von der ſpäteren Theorie der Begriff der zwiſchen Reichs- und Landſtädten in der Mitte ſtehenden „civitates status mixti“ aufgeſtellt wurde. Und hierbei leiſtete ihnen die Jurisprudenz des ſechszehnten Jahrhunderts unter dem Geſichtspunkt der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte mannichfachen Beiſtand. So gehen beiſpielsweiſe die beiden in dem Streite der Stadt Roſtock mit ihren Herzögen abgegebenen Marburger und Ingolſtädter Fakultätsgutachten von 1568 und 1569, in welchen alle vom Princeps erhobenen Anſprüche verworfen werden, durchweg von dem Satze aus, daß die hergebrachten Hoheitsrechte und Freiheiten der Stadt als jura quaesita nicht willkürlich gekränkt werden dürfen[39]).

---

beſchwerung einer Landſtraße braucht die Stadt, obwohl dem betreffenden Landesherrn unterthan, ſich nicht zu fügen, ſondern kann ſich wehren, kann „widerſtehen“); energiſcher noch in dem Frankfurter Gutachten b. Kirchovius V c. 25 nr. 369—372.

[38]) Gail II obs. 54 nr. 1—7: „Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit“; nr. 10: castrum vel civitas certis pactis et conditionibus Principi vel aliae civitati subjecta .. solum *subdita* censetur quoad illa pacta et expressas conditiones, in reliquis *libera* permanet; ſo diejenigen deutſchen Städte, „quae certa lege et conventione superiorem agnoscunt, et extra pacta conventa sua placide fruuntur libertate“. Georg. Everhardus II cons. 3 nr. 26: civitas sub protectione Principis iſt noch nicht subdita. Wesembeck cons. 345 nr. 151: eine civitas subjecta certis pactis bleibt im Uebrigen libera. Klock I cons. 14 nr. 115 sq.; cons. 37 (bloßes jus advocatiae et protectionis); cons. 51 (für die jurisdictio ecclesiastica der Stadt Stralſund); IV cons. 48 (für die Stadt Eger). Consil. Argentor. II cons. 41 u. 71.

[39]) Das von Anton Heiſtermann abgefaßte Marburger Gutachten v. 1568 (Cons. Marpurg. I c. 7) ſtellt den oben in N. 35 mitgetheilten Satz an die Spitze und verwirft dann im Einzelnen die Anſprüche des Princeps auf jährliche Rechnungslage der Stadt (nr. 5—9); auf Beſeitigung aller Prärogativen der Stadt vor anderen Städten des Herzogthums beſonders in Steuerſachen (nr. 9—17, unter Berufung auf Verjährung und das Verſprechen des Landesherrn, die privilegia civitatis zu wahren); auf eine Geldſtrafe von 50,000 aurei wegen Ungehorſams gegen ſein Mandat (nr. 18—22); auf Entrichtung einer Bierſteuer (nr. 23, denn nova vectigalia kann er nicht auflegen); auf Zuſtimmung zu ſtädtiſchen collectae (nr. 24—25); auf Patronat der Marienkirche (nr. 26—27); auf alleinige Huldigung der cives oppidi W(arnemünde) (nr. 28—30, während er doch ſeine Rechte daran der Stadt verkauft hat); auf Schifffahrt für das eigne Bedürfniß im Fluß und Hafen von W. (nr. 31, denn es iſt flumen privatum); auf Unterwerfung der Güter-

Allein wie viel oder wenig an ſolchen verliehenen oder erſeſſenen Hoheitsrechten und Freiheiten einzelnen landſäſſigen Gemeinheiten zugeſprochen ward: mit der Einführung der fremden Doktrin in die deutſche Praxis waren ſie zu ſingulären Befugniſſen geſtempelt, die dem gemeinen Recht widerſprachen. Und hiermit war ihr Beſtand auf ein Fundament gebaut, das ſich mehr und mehr als unſicher herausſtellte. Sie bedurften nicht nur des Nachweiſes einer beſonderen Begründung, ſondern unterlagen als Abweichungen vom jus commune ſtrikter Interpretation. Ihre Rechtfertigung durch die Präſkriptionslehre gerieth ins Schwanken, ſobald der Ausſchluß der Verjährung wider die Rechte der Staatsgewalt ihnen gegenüber geltend gemacht wurde. Als „Privilegien“ wurden ſie durch die Lehre von der Widerruflichkeit aller Privilegien aus Gründen des öffentlichen Wohls bedroht. Sie waren daher ſelbſt durch die ihnen günſtige juriſtiſche Praxis auf poſitivrechtlichem Boden von vornherein in eine Stellung gedrängt, welche allen Halt verlieren mußte, ſeitdem

---

verwaltung der Spitäler zum heiligen Geiſt und S. Georg unter die herzogliche Generalviſitation (nr. 32—34); auf das Recht zur Anlage von Befeſtigungen in der Stadt (nr. 35, weil gegen das pactum der antecessores). — Das Gutachten der Ingolſtädter Fakultät v. 29. Juli 1569 (Kirchovius V c. 24 S. 161 bis 218) ſpricht den Herzögen nicht nur jede Befugniß ab, die Jahrhunderte alte Freiheit der Stadt zu brechen, ihre Mauern zu zerſtören, ihre Waffenvorräthe zu nehmen und ihre Privilegien zu kaſſiren, ſondern erklärt die Zuwiderhandlungen für ein „Spolium“, aus welchem die Verpflichtung zur Rückgabe der entriſſenen Vorräthe, zum Erſatz alles Schadens, zur Erſtattung der erpreßten Gelder, zur Wiederherſtellung des alten Zuſtandes und zur Einſtellung des Burgbaus auf operis novi nuntiatio folgt. Im Einzelnen werden außer den im Marburger Gutachten erwähnten ſtädtiſchen Rechten hier noch als jura quaesita anerkannt: das Recht der Stadt, die Oeffnung der Thore und die Aufnahme von Bewaffneten zu weigern (nr. 153 sq., kraft alter consuetudo, die dem an ſich begründeten Recht des Princeps derogirt); der Anſpruch, bei der alten Formel des Huldigungseides zu bleiben (nr. 171 sq.); die Beſchränkung der dem Herzog zu leiſtenden Waffenhülfe nach dem Maße der alten consuetudo (nr. 221 sq.); das Selbſtbefeſtigungrecht (nr. 229 bis 230, wobei außer der „quasi possessio“ an demſelben das „jus naturale“ angerufen wird, nach welchem die Stadt als civitas libera et maritima, zumal bei ihrer exponirten Lage, auch absque Superioris licentia das für ihre defensio Erforderliche vornehmen kann). — In ähnlicher Weiſe tritt Wesembeck cons. 260 für das hergebrachte Recht einer Stadt ein, und erklärt den Landesherrn für unberechtigt, ihr einen Stadtvogt ins Regiment zu drängen, ihre drei Räthe zu trennen, ihre Bürgermeiſter zu entſetzen, die Einlieferung ihrer Urkunden zur Kanzlei zu fordern, ſie mit neuen Laſten zu beſchweren. Auch das von Joh. A. Borck aus Bremen abgefaßte Frankfurter Gutachten bei Kirchovius V c. 25 p. 218 bis 283 verficht die erworbenen Rechte einer Stadt. Ebenſo die der Stadt günſtigen juriſtiſchen Deduktionen in dem Braunſchweiger Huldigungsſtreit 1603—1613 (Lünig Bibl. dednot. I 186 sq.).

der moderne Staatsbegriff zugleich die von den politiſchen und naturrechtlichen Theorien geſchmiedeten Angriffswaffen dagegen ins Feld führte.

Ganz abgeſehen jedoch von ſolchen Beſonderheiten erkannte die deutſche Praxis des ſechszehnten Jahrhunderts in Uebereinſtimmung mit der Doktrin der Poſtgloſſatoren gemeinrechtliche Sätze an, in denen das Zugeſtändniß einer eignen publiciſtiſchen Sphäre der engeren Verbände enthalten war. Für gemeinrechtlich erklärte man eine korporative Gerichtsbarkeit nebſt den zu ihrer Handhabung erforderlichen Zwangsbefugniſſen, indem man die Regel „universitas eligendo rectorem tribuit jurisdictionem“ aufrecht hielt, zugleich aber den gemeinrechtlichen Umfang der den landſäſſigen Städten und Herrſchaften zuſtändigen „gerichtlichen“ oder „niederen Obrigkeit“, der Zunftgerichtsbarkeit u. ſ. w. im Anſchluß an die italieniſche Lehre fixirte[40]). Als gemeinrechtlich behandelte man die korporative Autonomie, hinſichtlich deren man im Einzelnen ſich meiſt an die Doktrin des Bartolus anlehnte und demgemäß zwiſchen der mit der jurisdictio gegebenen umfaſſenderen Satzungsgewalt beſtimmter Verbände und der jedem korporativen Verbande zuſtehenden Befugniß zu ſtatutariſcher Ordnung ſeiner eigenen Angelegenheiten unterſchied[41]). Kraft

---

[40]) Bei Gail II obs. 62 wird die Entſcheidung, ob ein „castrum“ das „jus universitatis“ und deshalb die r. i. i. hat, darauf geſtellt, ob es ohne eigene jurisdictio et territorium iſt, oder (wie regelmäßig in Deutſchland) subditos et jus territorii beſitzt. Nach Coler cons. 33 nr. 92 sq. ſtehen einer Stadt die Regalien und die höhere Gerichtsbarkeit nur kraft beſonderer Verleihung, die niedere Gerichtsbarkeit aber an ſich zu. Die gleiche Auffaſſung vertreten G. Everhardus cons. I c. 12 und das R. K. G. ſelbſt in der Entſch. v. 1573 bei Meichsner I d. 2 nr. 2 (oben N. 30). Nach Wesembeck cons. 181 nr. 66 folgt aus freier Wahl des Magiſtrats ſtädtiſche jnrisdictio omnimoda, weil „universitas eligendo tribnit jnrisdictionem“. Treutler Disp. I d. 3 q. 16—17 ſpricht jedem magistratus municipalis um ſeiner jnrisdictio willen, die ohne modica coercitio elusoria wäre, auch das mixtum imperium und die multae dictio zu. Vgl. dazu Vigelius Method. jur. contr. III c. 10 reg. 50—54, und beſonders die ausführliche Erörterung über die jurisdictio collegiorum bei Vultejus, ad titulos Codicis qui sunt de jurisdictione et foro competenti Commentarii, Francof. 1599, zu l. 3 C. 3, 13 nr. 18 u. l. 17 eod. nr. 15—26. Mit letzterer ſtimmt hinſichtlich der jurisdictio der collegia licita et approbata Berlich Decis. 150 faſt völlig überein.

[41]) Vgl. Kölner Gutachten b. Goede cons. 31 nr. 8: jede universitas hat das jus statnendi, die universitas ohne jurisdictio aber nur circa administrationem rerum suarum, nicht (außer bei Mitwirkung des Superior) über causarum decisio. Hieron. Schürff Cent. II cons. 79, III cons. 33. Consil. Univ. Heidelbergensis d. a. 1538 b. Kirchovius II c. 34 (consuetudo als statntnm tacitum). Mynsinger I obs. 14, V obs. 19. Gail I obs. 18 nr. 2, II obs. 19 nr. 4—5, obs. 20 nr. 8—9, obs. 31 nr. 9—10 (statutum als expressus, consuetudo als tacitns popnli consensus), obs. 32, obs. 33 nr. 9

gemeinrechtlicher Regel ſchrieb man jeder universitas ein Selbſtbeſteuerungsrechts mindeſtens „ex causa necessitatis“ und bei Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften über den Vertheilungsmaßſtab zu[42]). Und auch ſonſt deducirte

---

(statuta strictissime intelligenda, quando derogant juri communi), obs. 124. Meichsner I dec. 9 nr. 24, III dec. 26 p. 469 sq., dec. 28 nr. 11 (Civitas mit Superior nur kraft privilegium speciale oder mit Beſtätigung), dec. 14 (1595) nr. 83—90 p. 481—483. Consil. Ingolstad. d. a. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 2—6. Consil. Francof. ib. V c. 25 nr. 83—84 (alle civitates haben jus statuendi; für ſolche ohne jurisdictio wird es beſtritten, ſteht aber gewohnheitsrechtlich feſt). Fichard cons. 3 nr. 7. Joh. Köppen I obs. 18 (cuique populo municipio civitati licet sibi facere nova decreta, quae hodie statuta dicuntur; auch gegen das jus commune; doch iſt nach nr. 18 sq. confirmatio Superioris räthlich); obs. 19 (consuetudo als statutum tacitum). Petrus Heigius I q. 23 nr. 20—33 (Autonomie der Städte, obwohl ſie bei den Römern privatorum loco waren, kraft ihrer jurisdictio, indem letztere ſeit Karl d. Gr. in den Verkehr gekommen iſt; doch iſt Beſtätigung zu empfehlen). Borcholten I cons. I p. 205 (für Landſtände). Decis. Witt. et Lips. III, 2 q. 32 u. q. 10, III, 4 q. 3. Coler cons. 42 (auch ohne Superior, außer wenn ſich dieſer in der Stadt befindet); decis. 284. Modestinus Pistoris Illustr. Quaest. q. 134 (ohne jurisdictio nur über rerum suarum administratio). Prückmann I cons. 17. Thomingius I cons. 23 u. 24 q. 5 nr. 1 sq. Treutler I disp. 1 q. 54—56. Klock I cons. 20 (nicht ohne Superior). Berlich decis. 150 nr. 7—27 u. decis. 26 nr. 3—5 (die Statute von collegia licita et approbata gelten, ſofern ſie ſich auf ihre Angelegenheiten beſchränken, auch ohne confirmatio; ausgenommen „collegia quae faciunt civitatem villam vel castrum et habent territorium“). Rudinger IV obs. 82. Vgl. auch Wesembeck Paratitl. 1, 3; Hunnius Encycl. juris universi, Col. 1642 (zuerſt 1638) I tit. 3; Brunings th. 51—57. — Ueber Familienſtatute vgl. unten N. 75 sq.

[42]) Kölner Gutachten b. Goede cons. 31 nr. 3 (pro necessitate communi). Goede cons. 34 nr. 2 u. 29 sq. Schürff Cent. I cons. 80 (civitates haben das jus collectandi bei causa necessaria et legitima; auch hinſichtlich der Kirchengüter bei necessitas vel utilitas publica, da dieſe dem Privileg vorgeht); III cons. 55. Conſilium des Joh. Ferrarius Montanus in Cons. Marpurg. I cons. 1 (da nach l. ult. D. 47, 22 ſelbſt collegia befugt ſind, pactiones zu errichten, kann dies um ſo mehr jede Stadt; mithin können senatus populusque jeder Stadt auch sine consensu Principis ihre Bürger beſteuern; nur bezüglich nova vectigalia gibt es Specialvorſchriften). Consilium des Anton Heistermann von 1568 ib. cons. 7 nr. 24—25 (ebenſo; kraft jus commune). Consil. Ingolstad. v. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 42—45 (jede Civitas hat das *jus sibi ipsi collectas imponendi*; freilich nach Tart. nur mit Zuſtimmung des Superior, jedoch nach Bart., Imol., Guid. Pap. auch ohne ſolche bei einer causa legitima vel necessaria; als modi collectandi gibt Bartolus nur den per capita und den per aes et libram an und läßt im Zweifel nur den letzteren zu; doch kann der Magiſtrat auch einen anderen in concreto beſten modus anwenden, wie hier durch

man mancherlei Machtbefugniſſe landſäſſiger Städte und Korporationen über ihre Angehörigen aus der allgemeinen Korporationstheorie[43]).

Allein bei allen dieſen Verhältniſſen dringt in der deutſchen Praxis des ſechszehnten Jahrhunderts bereits in erheblichem Umfange die auch in der italieniſchen Doktrin mehr und mehr ſiegreiche Tendenz durch, die irgendwie obrigkeitlich qualificirten Rechte der Korporationen als blos zur Ausübung verliehene ſtaatliche Befugniſſe zu behandeln, im Uebrigen aber die inneren Körperſchaftsrechte auf privatrechtliche Ausflüſſe der korporativen Vermögensfähigkeit zu reduciren.

Anordnung einer „Gewerbe- u. Trankſteuer“ geſchehen iſt). Consil. Ingolstad. v. 1569 ib. V c. 24 nr. 223—229 (ex causa necessitatis auch ohne Superior). Wesembeck cons. 45, 198, 320, 345, 260 nr. 96 sq. (das jus collectandi gehört mit gewiſſen Ausnahmen zu den Regalia und ſteht daher den Comites et Barones nicht zu; dies gilt aber nur von collectae necessariae et generales; eine collecta voluntaria et privata ſich ſelbſt „ob necessitatem commnnem“ aufzuerlegen, iſt jede „Universitas, Communitas vel Vicinia“ befugt). Meichsner decis. II, 1 dec. 6 d. a. 1582 p. 459—670 (Proceß zwiſchen dem Deutſchen Orden u. dem Grafen von Oettingen über das Recht des Teutſchmeiſters von Cromberg, ſeine Hinterſaſſen zu beſteuern; dieſes Recht wird in gewiſſem Umfange nach Maßgabe der ausführlich reproducirten Lehre von mnnera personalia, realia et mixta anerkannt, weil es inſoweit nicht zu den Regalia gehöre, ſondern jeder „Oberkeit“ mit jurisdictio zuſtehe). Modestinns Pistoris Cons. I c. 23 nr. 9 p. 221 (das Selbſtbeſteuerungsrecht folgt aus der Freiheit des Eigenthums), II c. 14 nr. 41 sq., auch Simon Pistoris ib. II cons. 2—3. Matthias Coler cons. 42 (quaelibet Civitas potest pro communi necessitate civibus suis collectas annuas imponere; anders nova vectigalia); dazu cons. 1 nr. 202 sq. (oben N. 33). Cothmann I resp. 11. Klock II cons. 44 u. IV cons. 5 (auch eine Civitas ohne Regalia kann im Nothfall cum consensu populi Steuern ausſchreiben und ſelbſt eine Acciſe auferlegen).

[43]) So kann nach Decis. Wittenb. et Lips. III, 4 q. 2 p. 478 sq. Begnadigung, ſicheres Geleit und restitntio famae zwar nur der Princeps ertheilen: doch können auch civitas et collegium Superiorem recognoscens hinſichtlich der infamia ex statntis imposita reſtituiren. — Thomingius I cons. 24 q. 5 verficht das Recht des magistratns inferior, „ex causa“ ſicheres Geleit zu ertheilen; vgl. Coler cons. 33. — Coler cons. 42 leitet aus dem jns collectandi das Recht her, verheimlichte Güter zu konfiſciren. — Cothmann II resp. 64 (1598) vindicirt jeder Stadt das Recht, Schulen zu reformiren; denn als collegia mixta ſeien die Schulen der weltlichen Obrigkeit unterworfen; mithin ſeien ſie inſoweit, als ſie nicht zu den Regalien gehören, in unaqnaque Respnblica durch den Inhaber der oberſten Gewalt zu reguliren; jede Stadt aber ſei eine „Respublica“. — Regelmäßig wird auch jeder civitas das Recht der Expropriation um der utilitas publica willen, jedoch immer nur gegen eine mit einer „actio ex variis causarum figuris“ einklagbare Entſchädigung, eingeräumt; vgl. Mod. Pistoris I cons. 16 S. 140 ff.

In erſterer Hinſicht kömmt namentlich in Betracht, daß einerſeits die „jurisdictio“ nebſt der dazu gehörigen Zwangs- und Satzungsgewalt auf ſtaatliche Delegation zurückgeführt[44]), andrerſeits vielfach für die Geltung von Statuten und ſelbſt von Vorſteherwahlen im Princip ſtaatliche Konfirmation gefordert wird[45]). Auf dieſer Baſis kann ſchon ſeit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts den universitates Superiorem recognoscentes jede „eigne Obrigkeit“ ausdrücklich abgeſprochen werden. So führt um dieſe Zeit Ludwig Gremp von Freudenſtein (1509—1583) in einem Gutachten für die Truchſeſſen von Waldenburg aus, daß die von vier Stadtgemeinden prätendirten Rechte auf gemeine Wahl des Gerichtes, des Rathes und des gemeinen Amtmannes, ſowie auf Gerichtsbarkeit, Strafgewalt und Begnadigung ohne der Herrſchaft Willen, hinfällig ſeien; denn alle dieſe Rechte gewähre das gemeine Recht dem Superior, verſage ſie aber „pedaneis et idiotis“; abweichende deutſche Gewohnheiten ſeien aufs Engſte auszulegen, und es müſſe überhaupt der Nachweis eines beſonderen privilegium verlangt werden, wenn ein engerer Verband derartige Befugniſſe beanſpruche; nach gemeinem Recht aber ſtehe feſt, „daß die Stätt kein eygen Obrigkeit für ſich ſelber haben“; ſei ihnen jurisdictio verliehen, ſo ſei dies im Zweifel nur kumulativ geſchehen; „weil dann der Herrſchaft alle Obrigkeit in dem Land und Stätten über alle Unterthanen gehört und ſie dieſelbe nie von ſich gelaſſen, auch nicht abdicirt oder gänzlich übergeben, ſondern allein mit gewiſſer Maß und Fürſetzung eines geſchwornen Praefecti oder Amtmanns geſtattet, ſo folgt aber-

---

44) Vgl. Mynsinger Cent. VI obs. 99. Koeppen I obs. 17: inferior potestas juris condendi potestatem habet a suprema concessam; ſo auch popnli; daher revokabel. Vultejns l. c. p. 132 nr. 18: obwohl „privati non conferunt jurisdictionem“, ſo ſind doch „collegium vel universitas approbata non simpliciter loco privati“, weshalb ſie dem gewählten Vorſteher jurisdictio oder notio übertragen, falls entweder dies praescriptum oder aber ſie ita constituta est, „ut, quem sibi praefecit, jurisdictionem aut notionem habeat“; p. 191 nr. 15 sq.: nicht alle collegia approbata, ſondern nur diejenigen, qnibus lege vel constitutione concessum est, haben jndices peculiares, welche entweder der Superior ernennt oder die nniversitas mit Mehrheit wählt; im Falle der Wahl fordern Viele ſtets Beſtätigung, damit der Gewählte zur Ausübung der jurisdictio befugt werde; richtiger iſt die Annahme, daß „ipsa lex jnrisdictionem tribuit“, indem das colleginm als eine nniversitas, die von vornherein mit derartiger Befugniß konſtituirt iſt, in Betracht kömmt; immer aber bezieht ſich dieſe jnrisdictio nur auf cansae ad artificium illins collegii pertinentes mit Einſchluß einer modica coercitia, ſowie auf personae collegii nebſt discentes u. ehemaligen Mitgliedern hinſichtlich älterer Akte; auch ſteht dem jndex ordinarins eine jurisdictio concurrens zu. Ganz ähnlich Berlich Decis. 150.

45) Vgl. Goede, Meichsner, Köppen, Klock, Thomingius, Berlich u. Hunnins oben in N. 41; hinſichtlich der Wahlen die Bemerkung von Vultejus in N. 44.

mahlen lauter, daß sie die Stätt nichts eygenes daran haben können, sondern allein limitate und auß anbevohlnem Ampt regieren"; nicht die Wahl, sondern erst die von Gnade abhängige confirmatio verleihe jurisdictio, und der Richter habe im Namen der Herrschaft zu richten; die Bezeichnung „Praefectus" bedeute, „nicht, daß er von ihnen den Stätten, sondern passive, daß er über sie Gewalt und Ansehen haben soll"[46]). Ebenso leitet das Reichskammergericht in dem Proceß des Kurfürsten von Trier gegen „Consules Scabinos Senatum et totam Communitatem Civitatis Trevirensis" in dem Urtheil von 1580, durch welches es Trier für eine Landstadt erklärt, hieraus zugleich die Vernichtung aller politischen Selbständigkeit der Stadt her: der Kurfürst hat das „dominium directum et utile Civitatis" und „merum et mixtum imperium et omnimodam jurisdictionem"; er ist der „Landesfürst", die Stadt „Unterthan" und „Glied der Trierschen Landschaft"; sie schuldet Huldigung, Gehorsam und Unterwerfung unter das kurfürstliche Hofgericht; sie muß auf den Landtagen erscheinen und allen Beschlüssen sich fügen, insbesondere Reichs- und Landessteuern aequaliter pro rata als gleiche Bürde tragen; sie hat die Schlüssel dem Landesherren auszuliefern und eine Garnison desselben aufzunehmen; sie darf „newe Statuten und Ordnung, so zu Erhaltung guter Policey und bürgerlicher Zucht dienstlich und nützlich", hinfüro nur „mit Vorwissen und Verwilligung des klagenden Kurfürsten und desselben Nachkommen" machen und aufrichten, wogegen der Kurfürst seinerseits alle älteren Statute beliebig ändern kann; der Kurfürst hat in der Stadt die Münze, die Vollstreckung in Kriminal- und Civilsachen, die Leichenschau und Vereidigung der Wundärzte, den Zoll, das Recht zum Verbot von conspirationes et confoederationes und die gesammte Polizei[47]). Nicht viel anders spricht sich auch Thoming in einem Responsum über die Stellung der Städte Königsberg zu ihrem Landesherrn aus, indem er namentlich ebenfalls ihnen nur eine abgeleitete und untergeordnete jurisdictio ohne Strafgewalt zugesteht und ihnen das Recht zur Errichtung von Statuten ohne herzogliche Bestätigung abspricht[48]).

---

[46]) Consil. Tubing. ed. Besold I cons. 4 p. 132—140. Vgl. Seeger, die strafrechtlichen consilia Tubingensia, p. 86.

[47]) Vgl. die Entscheidung nebst Referaten und Voten und dem gesammten Akteninhalt bei C. Klock Rel. 72; bes. S. 607—610. Dazu Hontheim hist. Trevir. III p. 132 ff. und über die sich anschließende Reformation des Raths und der Polizei der Stadt durch Kurfürst Jakob p. 136 ff.

[48]) Thomingius Resp. I cons. 24 p. 262—298; insbes. q. 2, 5, 6 u. 9; hinsichtlich der Autonomie wird in q. 5 die ganze mittelalterliche Theorie nebst dem Streit zwischen Bart. und Rayner. Forliv. vorgetragen, dann aber behauptet, daß trotz Allem das jus commune und die generalis consuetudo dafür sprechen, daß eine civitas Superiorem recognoscens nicht ohne den Princeps statuiren kann;

Demgegenüber macht ſich andererſeits die Neigung bemerkbar, die den Korporationen verbleibende eigne Machtſphäre auf rein privatrechtlichen Boden zu ſtellen und hierdurch gegen landesherrliche Angriffe zu ſchützen.

In dieſem Sinne wird ſchon in zwei ganz am Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts in einer Streitſache zwiſchen einem Biſchof und ſeiner Stadt abgegebenen Gutachten, deren eines von Alexandrus T. de M. inter legum doctores sanctaeque Moguntinae sedis advocatus für die beſtellten Schiedsrichter abgefaßt und von Jacobus Koler legum licentiatus ac s. Mog. sedis advocatus und Guilkinus Güding decretorum doctor mitunterſchrieben iſt, während das andere die Unterſchriften der Kölner Juriſtenfakultät trägt[49]), die recipirte Korporationstheorie zu Gunſten einer mindeſtens wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit der Landſtädte verwerthet. Den Streitpunkt bildet hier die Frage: „an Cives teneantur suum Principem admittere, ut is audiat rationem quae singulis annis in novo consulatu de redditibus seu proventibus civitatis reddi soleat"? Der Biſchof deducirt die Rechnungslagepflicht der Stadt aus ſeinem „dominium" an der civitas, aus ſeinem „merum et mixtum imperium", aus ſeinem Anſpruch auf Eides- und Treupflicht der Bürgerſchaft, ſowie aus ſeinem fürſtlichen officium zur Fürſorge für die öffentliche Wohlfahrt. Beide Gutachten aber verneinen jede Verbindlichkeit der Stadt zur Rechnungslage. Neben der Berufung auf die consuetudo totius Allemanniae und die beſonderen Gewohnheiten und Statute der betreffenden Stadt entwickeln ſie principiell, daß auch eine Stadt ohne imperium und jurisdictio und in vollem Unterthanenverhältniß doch als universitas Eigenthümerin ihrer bona und ihrer arca communis ſei. Denn das „dominium" des Landesherrn ſei, analog dem kaiſerlichen „dominium mundi", lediglich ein „dominium universale" mit dem Inhalt von „jurisdictio et protectio", während das hiervon in keiner Weiſe berührte „dominium particulare" mit dem Inhalt der „proprietas" an res universitatis bei der universitas ſei, wie an res singulorum bei den singuli. Als Eigenthümerin aber ſtehe die universitas dem Privaten gleich, und ſei ſo gut wie jeder Einzelne „arbiter et moderator rei sui". Aus den obrigkeitlichen Rechten und Pflichten des Landesherrn folge ein Anſpruch auf Einmiſchung in die Vermögensverwaltung nicht. In dieſer Hinſicht macht das Mainzer Gutachten geltend, daß der klagende Biſchof ſelbſt das ſtädtiſche Eigenthum anerkannt habe, indem er von „unſer Statt Renthe" und nicht von „unſer Renthe" ſpreche: wolle man daher die Stadt um ihrer Unterthanenſchaft willen für

---

hier komme hinzu, daß der Landesherr faſt immer in Königsberg wohne und den Städten nur eine „limitata permissio" ertheilt habe.

[49]) Das Mainzer Gutachten ſteht bei Goede als cons. 30, das Kölner als cons. 31 (über die Unterſchriften des letzteren vgl. Muther, zur Geſch. der Rechtsw. S. 101).

rechnungspflichtig halten, so würde mit gleichem Recht dem Bischof jeder einzelne Bürger, dem Kaiser aber Jedermann einschließlich des Klägers Rechnung zu legen verurtheilt werden müssen[50]). Ausführlicher setzt mit einem umfangreichen Quellen- und Litteraturapparat das Kölner Gutachten auseinander, daß eine civitas subjecta ohne jurisdictio zwar politisch unselbständig, aber wirthschaftlich selbständig sei. Denn allerdings könne sie Magistrate und Richter sich nicht selbst setzen, noch auch Statute über Gegenstände der decisio causarum machen. Wohl aber sei sie als universitas ein Vermögenssubjekt, eine „persona reputata" (so in allen Ausgaben statt „repraesentata") mit den „jura minorum", und gelte insofern „generaliter loco privatorum". Deshalb könne sie durch ihren Rath, der heute loco decurionum sei, sich Administratoren bestellen, welche den Kuratoren eines Minderjährigen vergleichbar und lediglich ihr haftbar und rechnungspflichtig seien. Wenn es auch der Bestätigung solcher Verwalter bedürfe, so seien dieselben doch im Falle einstimmiger Wahl schon vorher zur Geschäftsführung befugt, und der Superior dürfe überdies die Konfirmation nicht grundlos verweigern. Jedenfalls bleibe die Stadt die Principalin, in deren Namen verwaltet, geklagt, gezahlt und in Empfang genommen werde. Mithin sei auch nur der Stadt, nicht dem Bischof über eine Verwaltung Rechnung zu legen, die ihr, nicht sein Eigenthum betreffe. Ebenso folge aus der Freiheit des korporativen Eigenthums die Befugniß jeder Stadt, für gemeinschaftliche Bedürfnisse Steuern auszuschreiben („pro necessitate communi collectam et bursam facere communem"), sowie Statute „circa administrationem rerum suarum" einzuführen[51]).

In ähnlicher Weise wird dann später oft in der deutschen Praxis die Gleichartigkeit des Rechtes der universitas über ihr Vermögen mit gewöhnlichem Privateigenthum scharf betont[52]). Insbesondere wird auf dieser

---

[50]) Vgl. nr. 1—12. Als Autoritäten werden bes. Bart., Panorm., Cinus u. Joh. Andr. citirt. Den Schluß bildet der Nachweis, daß die Stadt durch Verweigerung der Rechnung keine Injurie begangen, vielmehr jure suo utens Niemanden lädirt habe (nr. 13 sq.); sowie die Ausführung, daß die Stadt unter sächsischem Recht stehe, indem die klägerische Behauptung, sie sei in terris ecclesiae gelegen und deshalb dem kirchlichen Recht unterworfen, geradezu „ridicula" sei, da der Bischof die Regalien „tanquam Princeps Romani Imperii", nicht ab Ecclesia habe (nr. 16 sq.).

[51]) So in nr. 1—8. Als Autoritäten werden besonders die Glosse, Goffred., Innoc., Bart., Bald., Joh. Andr., Salicet., Joh. de Platea u. Panorm. citirt. Den Schluß bildet auch hier der Nachweis, daß die actio injuriarum des Bischofs unbegründet sei; die Thore zu schließen sei allerdings die Stadt nicht befugt gewesen, doch habe sie dies nicht als universitas gethan (nr. 7—15).

[52]) Vgl. Wesembeck cons. 53 u. 711. Consil. Tubing. v. 1613 b. Besold cons. 25 (II S. 10): Praedia communia seu publica Civitatum et oppidorum aut etiam pagorum vulgo „Allmanden" appellata soll auch Princeps

Grundlage auch fernerhin in dem nicht wieder zur Ruhe kommenden Streit über das Recht des Landesherren, ſich in die Vermögensverwaltung ſeiner Landſtädte einzumiſchen und Rechnungslage von ihnen zu fordern, meiſt zu Gunſten der Städte entſchieden. So in zum Theil wörtlicher Uebereinſtimmung mit den ſoeben angeführten älteren Gutachten in den bereits früher erwähnten Konſilien, welche von Anton Heiſtermann zu Marburg im Jahre 1568[53]) und von der Ingolſtädter Juriſtenfakultät im Jahre 1569[54]) für Roſtock abgefaßt wurden. Ebenſo aber wird aus dem Recht der universitas auf ſelbſtändige Vermögensverwaltung auch fernerhin ihre Befugniß abgeleitet, die erforderlichen Korporationsbehörden frei zu beſtellen, die nöthigen Umlagen zu

---

mit omnimoda jurisdictio nicht an ſich nehmen; denn wie „privato", ſo „non potest populo seu universitati rem suam auferre".

[53]) Consil. Marpurg. I c. 7 nr. 5—8. Der Princeps verlangt von ſeiner Stadt jährliche Rechnungslage. Aber mit Unrecht. Sein erſter Grund iſt, weil „Principis intersit locupletes habere subditos". Aber das iſt nur ein entfernteres Intereſſe, das kein Recht gibt. Sein zweiter Grund iſt, weil „Respublica se habeat ut pupillus seu minor, et quemadmodum minor subjectus est Curatori, ita Civitas Principi suo". Allein Curator iſt nicht Princeps, ſondern „ipsi Consules Senatores et Defensores". Dieſe ſchulden „populo tanqnam particulari et vero domino", nicht dem Princeps wegen ſeines universale dominium Rechnung. Die Civitas kann gleich jeder universitas, ſelbſt ohne jurisdictio, eine arca communis und bona propria haben. Darum hat ſie auch potestatem constituendi syndicos rectores defensores consules et senatores, qui bona ad civitatem pertinentia administrant. Warum ſollte ſie hierbei pejori loco ſein als ceteri cives privati? Von ihnen fordert doch Niemand Rechnung. Hierin iſt ſie ſicherlich „privatorum loco" und „una persona repraesentata".

[54]) Consil. Ingolstad. b. Kirchovius V c. 24 nr. 185—219. Der Landesherr fordert Rechnungslage als verus Dominus; wegen des Treueides; weil er als Superior für das öffentliche Wohl ſorgen muß; weil er loco parentis iſt; weil er zu ſorgen hat, daß Schwache nicht unterdrückt werden; weil er am Reichthum der Bürger Intereſſe hat. Allein die Stadt iſt hierzu nicht verpflichtet, weil Jedermann moderator rei suae iſt und die Güter der Stadt ihr Eigenthum ſind. Das dominium universale und particulare ſind ganz verſchiedene Dinge. Auch eine civitas vel universitas ohne alle jurisdictio und penitus subjecta hat doch Eigenthum und circa administrationem rerum suarum liberum arbitrium. Sie kann ohne consensus Superioris darüber Verfügungen treffen und Statute errichten (nach Bart. u. Jason). Sie beſtellt Verwalter cum libera und gilt als minor unter deren Vormundſchaft. Die Verwalter regieren und vertreten ſie, ſind aber ihr haftbar, können von ihr verklagt werden und ſchulden nur ihr Rechnung. Um ſo mehr trifft dies Alles bei einer universitas mit jurisdictio zu, bei welcher auch die bei universitates minores begründete Aufſicht und Mitwirkung in gewiſſen Fällen, wie bei Veräußerungen, fortfällt. Jedenfalls iſt übrigens in dieſem Sinne eine consuetudo Germaniae ausgebildet, die gewiß nicht als irrationabilis angefochten werden kann.

beſchließen und die darauf bezüglichen Satzungen aufzurichten[55]). In dieſem Sinne ſucht Modeſtinus Piſtoris ſogar das Recht einer Stadt ohne alle jurisdictio, Marktordnungen zu erlaſſen, aus ihrem Eigenthum am Markt zu deduciren[56]). Damit wird dann zugleich öfter, um namentlich die Autonomie und das Selbſtbeſteuerungsrecht der Zünfte und anderer Kollegien zu rechtfertigen, die Zurückführung der inneren Körperſchaftsrechte auf den Geſichtspunkt eines Vertrages der Mitglieder über ihre gemeinſchaftlichen Rechte und Pflichten verknüpft[57]).

---

[55]) Vgl. die beiden vorigen Noten; auch oben N. 41 u. 42. Dazu die theoretiſche Durchführung dieſes Standpunktes bei Thomas Maul, de homagio, reverentia, obsequio ... inter Dominos et subditos, Giess. 1614, wo aus dem Eigenthum am Korporationsvermögen und aus der Freiheit eines Jeden in Verwaltung ſeines Eigenthums das an ſich nach gemeinem Recht begründete Recht jeder universitas auch ohne jurisdictio (Stadt, Flecken oder Dorf) deducirt wird, frei, ohne Beſtätigung, Autoriſation und Viſitation, Officialen zu wählen und zu inſtruiren, Statute im Bereich der administratio zu errichten, ſich ſelbſt zu beſteuern, dem Superior jede Einmiſchung in die Rechnungslage zu verweigern; tit. 12 p. 218—233 u. tit. 13.

[56]) Mod. Pistoris Illustr. Qu. 134: „An magistratus non habens jurisdictionem possit aliquam dispositionem facere circa res publicas“? Kann insbeſondere ein Stadtmagiſtrat ohne Jurisdiktion über res venales in foro Ordnungen machen? Kann er z. B. den Markt sine causa Jemandem verbieten? Iſt es eventuell eine hinreichende causa, wenn die utilitas civium Fernhaltung der von auswärtigen Handwerkern gefertigten Waaren fordert? Dagegen ſcheint zu ſprechen, daß nach Bartolus die Autonomie Ausfluß der jurisdictio, das forum aber nullius in bonis et in usu publico iſt, mithin ein decretum ambitiosum vorläge. Dennoch iſt der Magiſtrat befugt, weil magistratus populum repraesentat, der populus aber Eigenthümer des forum und jeder Eigenthümer moderator et arbiter rei suae iſt. Statute über rerum suarum administratio läßt ja auch Bartolus ſtets zu. Ohnehin iſt die utilitas civium eine genügende causa. „Publicum“ iſt das forum mehr jure civili als jure gentium: das jus civile aber quisque sibi constituit populus. „Nullius“ heißt es nur, weil es „nullius privati“, vielmehr „in bonis universitatis“ iſt. Doch ſcheint die Stadt des consensus ihres Dominus oder Princeps provinciae zu bedürfen, inſofern ſie „in praejudicium et exclusionem“ der demſelben Oberherrn unterworfenen Nachbarn ſtatuirt. — Ganz ähnlich begründet noch Carpzov, Defin. forenses, Lips. et Francof. 1684, P. II const. 6 def. 2, das Recht einer Stadt zum Erlaß einer Marktordnung, während er im Uebrigen alle autonomiſchen Befugniſſe auf beſondere ſtaatliche Verleihung zurückführt (Processus juris in foro Saxon., Jen. 1663, II a. 2 nr. 178 sq.).

[57]) Vgl. Wesembeck oben in N. 42. Trentler I disp. 1 q. 56: collegium privatorum, z. B. artificum, kann „inter se“ eine consuetudo einführen; man muß aber darin mit Zaſius mehr „usus quosdam et assuetudines“ erblicken, „qui etsi non faciant consuetudinem, nihilominus tamen ligant eos *privatim*,

Gerade dieſe privatrechtliche Fundamentirung der ſtädtiſchen und korporativen Selbſtverwaltung erwies ſich auf lange hinaus als das ſtärkſte Bollwerk gegen berechtigte und unberechtigte Anſprüche der emporwachſenden modernen Staatsgewalt. Allein überall werden zugleich ſchon im ſechszehnten Jahrhundert demgegenüber die juriſtiſchen Angriffsmittel gehandhabt, mit deren Hülfe ſchließlich auch der in privatrechtlicher Hülle fortbeſtehende Reſt einer eignen publiciſtiſchen Sphäre der engeren Verbände mehr und mehr beſeitigt wurde. In dieſer Hinſicht iſt namentlich hervorzuheben, wie in den erwähnten Streitigkeiten über die Rechnungslagepflicht der Landſtädte die Landesherrn ihren Anſpruch auf Einmiſchung in die ſtädtiſche Vermögensverwaltung einerſeits aus der Natur des Gemeindevermögens als eines öffentlichen Gutes herleiten, andrerſeits auf eine ihnen zuſtändige Vormundſchaft über die als minderjährig zu erachtenden juriſtiſchen Perſonen ſtützen[58]). Ohnehin konnte die Jurisprudenz das Princip, daß zwiſchen der Vermögensverwaltung einer universitas und der Verwaltung des eignen Vermögens durch den Privatmann ein Unterſchied nicht beſtehe, ſchon deshalb nicht durchführen, weil ſie gewiſſe Beſchränkungen der wirthſchaftlichen Selbſtverwaltung der Korporationen einſtimmig auf Grund der fremden Rechtsquellen als gemeines Recht anſah, das auch in Deutſchland in Ermangelung abweichender partikulärer Geſetze und Gewohnheiten unbedingt anzuwenden ſei. Insbeſondere behandelte ſie die römiſchen Beſtimmungen über die Veräußerung von ſtädtiſchem Eigenthum als praktiſch geltendes Recht[59]). War aber in dieſer Hinſicht dem Superior

---

ita ut inter ipsos saltem pro jure observentur". Petrus Heigius, Quest. 23 nr. 28: collegia opificum können, wenn ſie keine jurisdictio haben, nur Statute „circa bonorum suorum administrationem" errichten: „quod tamen potius vim pacti quam legis obtinet". Ebenſo Bruning l. c. th. 51. Vgl. auch Meichsner III dec. 26: das Statut eines Hospitals, welches demſelben ein Erbrecht gegen die Pfründner einräumt, iſt rechtsbeſtändig, da es jedem Aufzunehmenden bekannt iſt und alſo die Wirkung eines Vertrages hat.

[58]) Vgl. die Begründung der landesherrlichen Anſprüche in den N. 50, 51, 53 u. 54 angeführten Gutachten.

[59]) Man fordert daher auf Grund der l. ult. C. de vend. reb. civ. die Mitwirkung des Landesherrn; vgl. Preuninger oben § 12 N. 23; Goede cons. 34 nr. 25; Gail II obs. 72 nr. 13; Nic. Everhardus a Middelburgo cons. 139 nr. 9 (vendidit communitas ipsa *cum consensu principis*, quae sicut potuit vendere, ita potuit etiam donare); Wesembeck cons. 111 (civitas ut alienare non potest, ita nec pro alio fidejubere); Petrus Heigius qu. 34 (auch bei Rentenverkauf); cons. Tubing. v. 1613 b. Besold cons. 25 (II p. 10). — Auch das allgemein anerkannte Erforderniß der Mitwirkung des „Superior" bei der Veräußerung von Kirchen- und Stiftungsgut (vgl. Gail II obs. 161 u. unten N. 71 u. 73) kömmt hier um ſo mehr in Betracht, je entſchiedener nach der Reformation die Staatsgewalt an die Stelle der kirchlichen Obrigkeit oder doch über dieſelbe tritt.

eine Oberaufsicht über die gemeinheitliche Vermögensverwaltung koncedirt, so standen einer vom Bedürfniß geforderten Ausdehnung der landesherrlichen Aufsichtsbefugnisse principielle Bedenken nicht entgegen[60]).

IV. Auch auf die kirchlichen Verbandseinheiten wurde in der Praxis des sechszehnten Jahrhunderts von den deutschen Juristen, wo immer die Gelegenheit hierzu sich bot, die romanistisch-kanonistische Korporationstheorie angewandt.

Auf katholischer Seite hielt man natürlich in dieser Hinsicht zunächst die überkommene Doktrin in vollem Umfange aufrecht[61]), und suchte sie nach Kräften der von der Reformation vollzogenen Umwälzung des bisherigen Rechtszustandes entgegenzustellen[62]).

Von besonderer Wichtigkeit aber war es, daß auch auf protestantischer Seite die Jurisprudenz, indem sie die Fortgeltung des kanonischen Rechtes erstritt, für die Konservirung des alten Kirchenbegriffs, soweit derselbe nur irgend mit den neuen Verhältnissen bestehen konnte, erfolgreich eintrat. Die gelehrte Jurisprudenz war es, welche hinsichtlich des Kirchenregiments durch die Aufstellung der Lehre vom landesherrlichen Episkopat die Möglichkeit schuf, auf die der Sache nach als Staatskirchen gestalteten Landeskirchen gleichwohl zunächst die ganze Theorie von dem besonderen Inhalt und der selbständigen Stellung der „potestas ecclesiastica“ zu übertragen[63]). Die

---

[60]) Ein consilium Tubingense v. 1629 b. Besold. cons. 91 (III p. 1 sq.) nr. 24 sq. führt bereits aus, daß allerdings an sich die universitas, da sie Eigenthümerin sei, dem Princeps Rechnung nicht schulde: allein kraft seiner Aufsichtsrechte könne er gleichwohl in die Vermögensverwaltung jeder universitas eingreifen; er könne daher auch stets „ex juxta causa“, z. B. bei Verdacht unordentlicher Wirthschaft, Rechnunglage fordern; ebenso könne er sich einmischen, wenn bei der Ausübung des der universitas verliehenen Besteuerungsrechtes „aequalitas non servata est“.

[61]) Vgl. z. B. Gail I obs. 30, obs. 70 nr. 11, II obs. 61 nr. 10—13, obs. 68 nr. 11, obs. 131 nr. 11, obs. 152 nr. 6—7, obs. 161; de pignor. obs. 7. Georg. Everhardus I cons. 36 (über Darlehen an praelatus solus oder praelatus et conventus, bona communia und divisa, Vertretung der ecclesia u. s. w., immer unter Anwendung des Begriffes der „universitas“); cons. 41 (de capituli potestate sede vacante); cons. 42 (de feudis rerum ecclesiae).

[62]) Vgl. z. B. Zasius oben § 12 N. 107; Nic. Everhardus Middelburg. cons. 94 (ein legatum ad piam causam relictum kann nicht in alium etiam pium usum konvertirt werden, es sei denn auctoritate Sedis Apostolicae; der Papst selbst soll dies nur ex causa thun und thut es ex plenitudine potestatis, adeo quod requiratur insertio clausulae „non obstante“ in lata forma).

[63]) Nur vereinzelt werden bereits rein territorialistische Sätze ausgesprochen; vgl. z. B. Additio (nach 1555) ur. 2 zu Martin. Uranius Prenninger III cons. 5: Magistratus politicus et saecularis a Deo ordinatus habet potestatem

gelehrte Jurisprudenz war es ebenſo, welche hinſichtlich des Kirchenvermögens die Wiedereinſetzung des kanoniſchen Anſtaltsbegriffs in ſein ſcheinbar bereits verlorenes Recht bewirkte. Kaum irgendwo ſpiegelt ſich in der juriſtiſchen Praxis der urſprüngliche Gedanke der Reformation wieder, daß das Kirchengut gleich allem kirchlichen Recht Eigenthum der Gemeinde ſei[64]). Lebhaft dagegen durchfluthet die Gutachten der Juriſten die Oppoſition gegen die Behandlung des eingezogenen Kirchengutes als Staatsgut Und hierbei wird überall mit den Waffen der mittelalterlichen Doktrin gekämpft. Die Juriſten erklären ſich ſo gut wie einſtimmig gegen das Recht der Obrigkeit, über das Kirchengut nach Belieben zu verfügen. Sie führen demgegenüber aus, daß alle zu frommen Zwecken gewidmeten Güter das Eigenthum nicht ihrer Verwalter, ſondern „Chriſti“ oder „Gottes und der Armen“ oder der „Kirche Gottes“ ſeien[65]). Sie beſtreiten, daß bei dem Fortfall eines kirchlichen Rechtsſubjektes

---

de rebus ecclesiasticis et spiritualibus disponendi; Bruning l. c. th. 72: ſeit dem Religionsfrieden iſt alles Kirchenregiment wieder beim magistratus politicus und es gilt ſtatt des jus canonicum wieder das jus civile, „quo sacrorum dispensationes a Praetore et Imperatore fiebant, Pontifices autem omni imperio et jurisdictione carebant“.

[64]) Ueber die Durchführung der Theorie des Gemeindeeigenthums am Kirchengut in „Ein ausführlich Bedenken, wie es umb die Kirchen-Güter geſchaffen und wie mit denſelben umbgegangen werden ſolle“, um 1538 oder 1539, und bei „Chünrad Trew von Fridesleven, von Kirchengütern“, um 1540 (abgedruckt bei Hortleder V c. 8 [I 2003 u. 2215]), vgl. Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts, S. 79 N. 3 u. S. 81 sub 3.

[65]) Goede cons. 9 nr. 17—18 erklärt Chriſtus für den Eigenthümer des Kirchenguts und die Allgegenwart Gottes für den Grund des kirchlichen Eigenthumserwerbes ohne traditio. Schürff I cons. 48 u. cons. 90 (auch bei Kirchovius IV cons. 6 u. 5) leitet die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter und ihre Unantaſtbarkeit für die Obrigkeit daraus her, daß „dominium et possessio“ an ihnen bei Chriſtus und den Armen, die Prälaten aber nur „administratores et gubernatores“ ſind. Ebenſo ſchreibt Wesembeck cons. 202 u. 210 unter Berufung auf Schürff das Kirchengut Gott und den Armen zu, denen es nicht entzogen werden darf. Auch bei Treutler u. Schöps cons. 85 wird die Meinung, daß der Princeps über die Güter einer Praepositura als über Staatseigenthum verfügen könne, damit widerlegt, daß die bona ecclesiae vielmehr res nullius ſeien, an denen Gott allein ein Recht, die Prälaten nur die Verwaltung, die Laien keinerlei Verfügungsrecht haben. In der von Böhlau, Fiskus, landesherrliches u. Landes-Vermögen im Großh. Mecklenburg-Schwerin, Roſtock 1877, S. 66 N. 194 angeführten Schrift der Roſtocker Profeſſoren von 1556 wird das Recht der „Kirche Gottes“ auf die geſammten geiſtlichen Güter verfochten. Aehnlich Oothmann II resp. 100 (Inhaltsangabe bei Böhlau a. a. O. S. 70—72). Modestinus Pistoris I cons. 43 S. 476 ff. entſcheidet die Frage, ob ein früher ländliches, dann zerſtörtes und von einer Stadt neu errrichtetes Kloſter im Falle des Ausſterbens dem Princeps oder der Civitas zufällt, dahin, daß es an Keinen von beiden

deſſen Vermögen gleich dem Vermögen einer aufgehobenen weltlichen Korporation als bonum vacans an den Fiscus fällt, und behaupten vielmehr im Einklang mit der mittelalterlichen Lehre, daß der Anfall an die Kirche zur Verwendung für ähnliche Zwecke erfolge[66]). Sie proteſtiren energiſch gegen den Gedanken der Säkulariſation, und verlangen vielmehr die Erhaltung aller von Landesherrn und Magiſtraten eingezogenen Kirchen- und Stiftungsgüter bei ihrer kirchlichen Zweckbeſtimmung[67]).

---

fällt; denn es gehört „der Kirche", nicht der Pfarrgemeinde oder der Stadt noch dem Fürſten, die nur Patronat und Schutz darüber haben (nr. 38).

[66]) So trägt M. Luscovius aus Roſtock in einem consilium bei Kirchovins I c. 33 nr. 37—41 die Doktrin des Bartolus vor, wonach zwar das Vermögen eines aufgehobenen weltlichen collegium als bonum vacans an den Fiskus fällt, das eines geiſtlichen collegium aber an den fiscus Papae resp. nunmehr an den Patron, die es in pios usus verwenden müſſen; darum ſeien alle eingezogenen Kirchen- und Kloſtergüter ad alios pios usus zu kehren. Aehnlich Mod. Pistoris, der daher in dem ſoeben angeführten Consilium (I c. 43) konkludirt, das Vermögen des ausgeſtorbenen Kloſters bleibe Kirchengut, nur ſeine Verwaltung falle vorläufig an die Stadt; zunächſt ſeien dann von der geiſtlichen Obrigkeit „alii substituendi", in welchem Falle das Kloſter fortbeſtehe; hätten aber die Kloſterperſonen einen dem Evangelio und Gottes Wort widrigen und der Stadt nicht leidlichen Orden gehabt, „ſo müßte man alsdann dieſe Güter in andere pios usus wenden, darzu dann die bewilligung des Biſchoffs oder der geiſtlichen Obrigkeit zu recht von nöthen". In demſelben Sinne verneint er I cons. 36 q. 4 S. 389 ff. die Frage, ob ein Legat von 500 Gülden an das Stift zu Halle, nachdem vor dem Tode des Teſtators die dissolutio collegii eingetreten, zu Gunſten der Erben erloſchen iſt; allerdings ſei es an ſich wie beim Tode eines privatns legatarius, denn „was die Recht ordnen in privat perſonen, das hat auch ſtat in collegiis et universitatibus", das Stift aber war als ecclesia collegiata eine „universitas"; allein der Teſtator habe das Geld vermacht, „ut memoria defuncti conservetur", mithin mehr auf den Zweck, als auf das bedachte Subjekt geſehen; deshalb ſei das Geld „in andere Wege zu Gedechtniß des Teſtatoris anzulegen". Vgl. auch Simon Pistoris cons. 16 ib. S. 749. — Wenn Hartmann Pistoris obs. 29 ein Leipziger Schöffenurtheil mittheilt, wonach, während ſonſt collegio dissoluto die Güter unter die Mitglieder vertheilt werden, die Güter eines aufgelöſten Kloſters vielmehr wegen der Eigenthumsunfähigkeit der monachi „devolvuntur ad Superiorem": ſo wird in dieſem Falle hiermit nur die Nichtigkeit des Verkaufes der Güter durch das ſeiner Auflöſung entgegengehende Kloſter begründet. — Vgl. auch Nicol. Reusner Sent. IV dec. 7 (Konvertirung einer Stiftung in alium usnm meliorem, hier aber nur mit Konſens der familia, für die ſie beſtimmt iſt). — Dazu Bruning th. 72.

[67]) Schürff I cons. 90: Principes Civitates et alii Magistratus dürfen bona ecclesiastica ad pios nsus destinata nicht occupare et profanare: „sed curare debent, nt aut in eo usu, ad quem snnt destinata, remaneant, aut eo ob aliquam justam cansam cessante ad alium aeque pium convertantnr"; auch cons. 48 nr. 11. Luscovius bei Kirchovius I cons. 33 u. II cons. 50.

So unterſtellte denn auch die proteſtantiſche Jurisprudenz die einzelnen kirchlichen Verbandsſubjekte wieder rückhaltlos dem kirchlichen Korporationsbegriff der romaniſtiſch-kanoniſtiſchen Theorie. Sie gieng geradezu wieder von der Vorſtellung aus, daß die „ecclesia“ eine normaler Weiſe durch „praelatus et collegium“ repräſentirte „universitas“ ſei[68]), und wandte hierbei alle Sätze der alten Doktrin über die Vertheilung der Vertretungs- und Verwaltungsbefugniſſe zwiſchen dem Prälaten und ſeinem Kollegium[69]),

---

Roſtocker Gutachten b. Böhlau a. a. O. S. 66. Mod. Pistoris I c. 43. Wesembeck cons. 202 u. 210 (Widerlegung der Gründe, aus denen der Princeps ein erloſchenes ſtädtiſches Kloſter — als pars territorii, kraft ſeines dominium directum, kraft Regals, als res nullius — beanſprucht; es iſt dem kirchlichen Zweck zu erhalten; überdies hat die Stadt die Vermuthung für ſich, daß es mehr zu ihrer universitas, als dem Princeps gehört). Cothmann II resp. 100. — Vgl. auch die Anmerkung des Herausgebers des Bartolus, Jakob Concenatius zu Baſel, bei dem Kommentar zu l. 7 § 2 D. 3, 4 nr. 3: keine der vorgetragenen Anſichten über bona ecclesiae vacantia iſt richtig; ſondern „ex tacita defunctorum voluntate“ ſind bona hujusmodi auf den Unterhalt der Lehrer des reinen Wortes Gottes, auf Ausſtattung armer Mädchen und auf die Erziehung und den Unterricht der Armen zu verwenden; denn bona ecclesiae dicuntur esse pauperum; quare insignes fures eos esse negare non possumus, qui ea sibi usurpant.

[68]) Vgl. Mod. Pistoris oben N. 66. Wesembeck cons. 211. Treutler u. Schöps cons. 85 nr. 31—37 (Prälat und Kapitel als „quasi perpetuus dominus sicut quaelibet universitas“; „capitulum universitatem repraesentat“; „ad res universitatis pertinent bona capituli, quae inter publicas recensentur“). Thomingius Resp. I cons. 11 nr. 24—28 u. cons. 37 nr. 28—31 (der successor in episcopatu haftet aus einer investitura a suo praedecessore sub conditione facta; denn Letzterer handelte mit dem capitulum, alſo „in persona conventus et praelati“; mithin beſteht die obligatio fort, da „universitas non moritur“ und „persona repraesentata est“). Lud. Schrader cons. 39. Nicol. Reusner Cons. I cons. 4. Pruckmann I cons. 20 u. 50 nr. 580 bis 581 (von der ecclesia iſt kein Schluß auf den clericus zulässig, weil das Recht von universitas und singuli getrennt iſt).

[69]) Vgl. z. B. Wesembeck cons. 211 (Verhältniß von Biſchof, Kapitel und ecclesia). Mod. Pistoris II cons. 44 (Anwendung des kanoniſchen Rechts auf eine proteſtantiſche Biſchofswahl; bei inhabilitas der major pars u. ſ. w.). Lud. Schrader cons. 11 (Kapitel); cons. 39 (die Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehens durch Prälat ohne Kapitel wird für gültig erklärt, weil daſſelbe zur mensa gehört). Nic. Reusner I cons. 4 (episcopus cum consensu capituli kann bona ecclesiae gültig einem officialis bene meritus zu emphyteutiſchem Recht verkaufen). Pruckmann I cons. 20 (Haftung u. Erſatzanſprüche des Praelatus gegenüber der Ecclesia). Thomingius I cons. 9 u. 11 (res infeudari solitae können, wenn ſie zur mensa gehören, vom Prälaten ohne Kapitel wiederverliehen werden), cons. 10, cons. 37 (capitulum sede vacante de bonis ecclesiae valide

ſowie über die jura singulorum der Pfründeninhaber[70]) als geltendes Recht an. Sie reaktivirte die Regeln des kanoniſchen Rechts über die Beſchränkungen der Veräußerung von Kirchengut[71]). Sie brachte die überlieferten Privilegien der kirchlichen Rechtsſubjekte von Neuem zur Geltung[72]). Sie ſtellte endlich

---

contrahit). Joh. Borcholten cons. 1 p. 85 ff. (Zuſtimmung des Kapitels zu Veräußerungen). Vgl. auch die Aufrechthaltung der Lehre vom Delikt der „ecclesia ipsa", wenn der Prälat u. das Kolleg gemeinſam handelten; z. B. Vigelius Decis. jnr. controv. IV nr. 89: si praelatus communicato consilio totius capituli aliquem vi dejecerit, haftet die Kirche ebenſo, wie die „respublica ex facto majoris partis civium et sui magistratus".

[70]) Vgl. einerſeits über den Schutz des Sonderrechts an der Präbende gegen das Kapitel Cothmann II resp. 95. Andererſeits die Erörterung von Joh. Koeppen junior Enucleationum dec. 2 enucl. 4 über die Gültigkeit der in einem evangeliſchen Stift (Brandenburg) von Propſt und Kapitel vorgenommenen Theilung der praebendae: für die Gültigkeit ſpricht, daß eine bloße distributio praebendarum keine Veräußerung zu ſein ſcheint, weil res bei eadem ecclesia bleibt und das Kapitel mit Mehrheit ohne die Abweſenden über Minderung und Mehrung der Präbenden beſchließen kann (nr. 1—47); gleichwohl iſt der Vertrag null und nichtig, denn praebendae ordinatae et usitatae dürfen ohne den Biſchof auf keine Weiſe dissipari, secari, dividi, permutari, minui (nr. 47 sq.); ſie ſind Kirchengut, an welchem „non proprio jure singulari, sed jure ecclesiae" ein usus singulorum beſteht, ſo daß die Einzelnen procuratores ſind, aber nichts „ratione proprietatis et dominii" haben (nr. 53 sq.); ihre divisio iſt alienatio (nr. 58 sq.); die Grenzen der Autonomie ſind überſchritten (nr. 71 sq.); es hätte wegen des praejudicium singulorum der Einſtimmigkeit bedurft (nr. 90 sq.); mindeſtens wäre r. i. i. des capitulum begründet, indem in der Zutheilung einer doppelten Portion an den Propſt eine laesio liegt (nr. 105 sq.).

[71]) Schürff I cons. 48 u. b. Kirchovius IV cons. 6. Wesembeck cons. 59, 211 u. 258. Mod. Pistoris I cons. 54 S. 556 ff. Joh. Borcholten cons. I p. 85 ff. (mit Superior und Kapitel). Treutler u. Schöps Cons. 85 (jnsta causa, Sollennitäten, consensus praelati et capituli). Thomingius Resp. I c. 9 u. 12. Nic. Reusner Sent. IV dec. 1.

[72]) Vgl. Goede cons. 9 (Steuerfreiheit u. Eigenthumserwerb ohne traditio). Simon Pistoris Cons. 2 u. 3 (II S. 607 ff.) (Immunität und Ungültigkeit der statuta contra libertatem ecclesiasticam). Mod. Pistoris Illustr. qu. 129 (privilegia ecclesiae creditricis, wie bei fiscus und pia causa: Pfandrecht in bonis praelati, tacita hypotheca und Konkursvorrechte). Nic. Reusner Cons. I c. 2 (Steuerfreiheit der ecclesiae, piae causae u. scholae); Sent. III dec. 3 (eine Schenkung über 1000 aurei an ein xenodochium bedarf keiner Inſinuation, denn bona ecclesiae ſind Christi et pauperum). — Dagegen behauptet Hartm. Pistoris observ. sing. 68 gegen Mod. Pistoris u. Schultes: „ecclesiae vel piae causae neque jus tacitae hypothecae neque aliud privilegium personale competit". Und Bruning l. c. th. 23 meint, es ſeien „ecclesia et clerici, cum et ipsi sint cives et pars corporis Reipublicae", mitzubeſteuern.

ganz in alter Weise sämmtliche piae causae mit Einschluß der höheren und niederen Schulen in die Reihe der kirchlichen Körper[73]).

Je weniger aber innerhalb der protestantischen Landeskirchen von irgend wirklichem Leben und selbständiger Bedeutung der korporativen Elemente die Rede war, desto mehr mußte unter den Händen der protestantischen Juristen der kirchliche Korporationsbegriff in einen reinen Anstaltsbegriff übergehen. Und dies konnte auf die Geschichte des Korporationsbegriffs überhaupt nicht ohne Einfluß bleiben.

V. Verfolgen wir im Uebrigen das Anwendungsgebiet der Korporationstheorie, so tritt uns in der deutschen Praxis des sechszehnten Jahrhunderts vielfach noch eine große Unsicherheit in der Abgrenzung der korporativen Rechtsverhältnisse gegen bloße Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnisse entgegen. Der principielle Gegensatz zwischen der „universitas" einerseits und der „societas" und „communio" andrerseits wird anerkannt und nach Maßgabe der recipirten Doktrin entfaltet. Allein bei der Einordnung einheimischer Rechtsverhältnisse in die Schulkategorien werden häufig die dem einen und dem andern Gebiet angehörigen Begriffe und Rechtssätze vermischt. Wenn daher die Einführung des romanistischen Gegensatzes höchst einschneidende Veränderungen des älteren deutschen Rechts bewirkt, so wird doch gerade durch dessen unvollkommene Durchführung in der juristischen Praxis manches eigenthümliche nationale Rechtsinstitut konservirt.

Im Allgemeinen war die deutsche Praxis des sechszehnten Jahrhunderts, wie sie überhaupt mit dem Zugeständniß der Korporationsrechte nicht geizte[74]),

---

[73]) Vgl. Mod. Pistoris u. Nic. Reusner in N. 72. Wesembeck cons. 194 (die Veräußerung der Güter eines Hospitals ist trotz des Konsenses des Rathes und des Princeps nichtig, weil die kirchenrechtlichen Sollennitäten versäumt sind). Speciell über die Schulen Nic. Reusner Sent. III dec. 4 (die privilegia piis locis concessa sind auch scholis literarum zuständig; denn diese sind plantaria et seminaria Ecclesiae et armamentaria Rerumpublicarum). — Doch entschieden die Leipziger Schöffen im Jahre 1562, daß die Leipziger Universität nach Sachsenrecht lebe, wennschon als universitas privilegiata, und deshalb im Proceß guaranda prästiren müsse; von Manchen werde dies bestritten, weil sie corpus clericorum vel mixtum sei, der Klerus aber nicht nach sächsischem Recht lebe; indeß seien jedenfalls im Proceß auch Kleriker nach Laienrecht zu beurtheilen; Decis. Wittenb. et Lips. II resol. 24 p. 252.

[74]) So behandelt Goede cons. 33 den Rath („consulatus") als eine besondere „universitas". Ebenso Consil. Ingolstad. v. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 2 sq., 30 sq. u. 46 sq. den Rath und ein Kollegium von Sechszigmännern. Wesembeck stellt nicht nur in cons. 75 das Dorf seinem dominus als universitas gegenüber, sondern erklärt auch in cons. 331 nr. 258—259 eine praefectura mit 20 pagi für eine universitas aut communitas, auf deren Vorsteher die Regeln über administratores universitatis anzuwenden seien.

ſo ſelbſt in Fällen, in denen ſie das volle Recht der universitas niemals zur Anwendung brachte, gleichwohl zur Gewährung einzelner nach Lage der Sache erforderter korporativer Rechte geneigt. So trat ſie einſtimmig für das in der Doktrin viel umſtrittene Recht der Familienautonomie ein, und ſtattete hierbei gewöhnlich die hochadlige Familie um des ihr zuſtehenden „merum et mixtum imperium“ willen mit der umfaſſenden Satzungsgewalt einer unabhängigen „civitas“, jede andere Familie aber mit der auf den Kreis der eignen Angelegenheiten beſchränkten Satzungsgewalt der „collegia mercatorum et opificum“ aus[75]). Knüpfte hieran einerſeits die mehr oder minder durchgreifende Anerkennung der korporativen Qualität des hochadligen Hauſes an[76]), ſo wurde andrerſeits daraus auch das Princip für die rechtliche Beurtheilung der von den Ganerbſchaften errichteten Burgfrieden entnommen, während gerade die ganerbſchaftlichen Verhältniſſe an ſich fort und fort den Begriffen und Sätzen des Societätsrechts unterſtellt wurden[77]).

---

[75]) Vgl. Zasius II cons. 1 (oben § 12 N. 94). Fichard I cons. 2 (1549), cons. 3 (1563) nr. 6—10, cons. 7 nr. 11, II cons. 45 nr. 8: eine familia insignis mit mernm et mixtum imperium („hoher Obrigkeit“) kann „condere statuta et facere ordinationes pro libitu etiam contra jus commune“, „quum familia sit tanqnam civitas“; aber auch eine familia („Geſchlecht“ oder „Stamm“) ohne alle jurisdictio kann, da „condere statuta non est jurisdictionis“, in Bezug auf ihre eignen Angelegenheiten, wie z. B. zur Erhaitung der Güter bei dem Geſchlecht, „unter ſich ſelbſt Satzung und Ordnung aufrichten und machen“, indem ſie hierin den „collegia mercatorum et opificum“ gleicht. Schürff I cons. 17: „ordnung u. ſatzung“. Wesembeck cons. 105 nr. 28, cons. 186 nr. 15, cons. 193 nr. 21, cons. 220 nr. 15: nobilis familiae statuta et consuetndines omnes qui sunt de eadem obligant et ad observandum devinciunt. Mod. Pistoris I cons. 21. Thomingius Resp. I cons. 23 nr. 5 (auch eine familia ohne jurisdictio). Decis. Wittenb. et Lips. III, 2 q. 32 nr. 39 sq. p. 384 sq. (räthlich iſt consensus Imperatoris sen Principis). Meichsner III dec. 14 (1595) nr. 83—90 S. 481—483: eine familia insignis mit mernm et mixtum imperinm kann ordinationes pro libitn, praeter et contra jus commune, auch mit Strafdrohungen, errichten; eine familia privata kann über Dinge, quae jurisdictionem et causarum decisionem concernunt, nichts ſtatuiren, wohl aber gleich collegia opificum Statute de rebus suis (z. B. über Vertheiiung von onera) errichten. Peter Heig q. 23 nr. 1 sq. Vgl. Brnning l. c. th. 51; Hunnius Encycl. jur. un. I t. 3.

[76]) Vgi. Gierke, Zeitſchr. für das Privat- u. öff. R. der Gegenw., V S. 582 ff.

[77]) Vgl. Meichsner III dec. 14 (1595): nach den Regeln über Familienautonomie kann ein Burgfriede über conservatio, dignitas, pax et tranquillitas totius familiae ſtatuiren, nicht aber Weiber von der Erbfoige ausſchließen, da dies offenbar ad decisionem cansarnm gehört, gegen das jus commune verſtößt und consensus tacitus vel expressus derer, de quornm praejudicio agitnr, fordern würde. Mod. Pistoris I cons. 21 S. 184 sq.: in dem Burgfrieden von Ganerben

Ebenſo wurde auch ſonſt nicht ſelten bei der Beurtheilung deutſchrechtlicher Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsverhältniſſe die Korporationstheorie herangezogen, um mit ihrer Hülfe Abweichungen vom Recht der societas und communio, das man an ſich durchaus auf der römiſchen Baſis entfaltete[78]), wie z. B. die Möglichkeit des Ausſchluſſes der Theilungsklage und des Ueberganges auf die Erben, zu erklären und zu rechtfertigen[79]). In gleicher Weiſe

---

iſt die Abmachung, „die Güter in Burgfrieden gelegen nicht zu verſetzen, zu verkauffen, zu verwechſeln noch zu vergeben", rechtsbeſtändig; in der Feſtſetzung der Unveräußerlichkeit aber liegt noch nicht das Verbot der letztwilligen Verfügung zu Gunſten der Töchter; zweifellos kann „ein Geſchlecht von Adel ſondere breuche einführen, auch ſondere statuta machen", der Burgfriede kann daher „vim statuti vel legis" empfangen und in dieſem Fall auch den Ausſchluß der Töchter und Aehnliches bindend feſtſetzen; zu „statuta et leges familiae nobilium" gehört jedoch außer der „potestas" auch die „voluntas statuendi", und eine ſolche iſt hier nicht konſtatirt, da Worte wie „ordnung u. ſatzung" ſich nicht finden; der hier vorliegende Burgfriede iſt alſo als bloßes „pactum" anzuſehen; aber auch als Vertrag gilt der Burgfriede, inſofern er die Unveräußerlichkeit feſtſetzt, da ein pactum de non alienando zuläſſig iſt; anders wäre es mit einem pactum de non dividendo, das eine verbotene perpetua communio begründen würde. Wehner Pract. observ. v. „Ganerben" S. 146—156 (als „fraternitas et confoederatio inter condominos", wobei aber der richtigen Meinung nach Jedem die Theilungsklage offen bleibt); v. „Burgfrieden" (als „conventio jurata" und „statutum familiae"). Das Consil. Tubing. v. 1625 b. Besold cons. 49 II S. 91—108 behandelt das Verhältniß von Ganerben durchaus als societas und communio mit an ſich veräußerlichen ideellen Antheilen; dennoch ſoll ein dieſe Veräußerung für immer verbietendes „pactum" deshalb gültig ſein, weil eine familia gleich civitas vel castrum ein „statutum" errichten und alle künftigen Glieder dadurch binden kann; die Begriffe „societas" und „universitas", „pactum" und „statutum" werden hier ganz nach Belieben verwandt.

[78]) Vgl. z. B. Goede cons. 85—87; Schürff Cons. II c. 8; Gail II obs. 24 (keine Solidarhaft); Georg. Everhardus I cons. 46, 48, 66, 69; Wesembeck cons. 31, 138 (für Solidarhaft), 263, 307, 330; Matth. Coler cons. 15; Lud. Schrader cons. 28; Cothmann Resp. V r. 26 u. 38; Thomingius dec. 13 d. a. 1570; Hartm. Pistoris III q. 3—4 (obwohl er II q. 27 nr. 17 ſagt, daß „capitulum et quaelibet alia societas personam refert et repraesentat"); Klock II cons. 53 u. 67.

[79]) Man vgl. z. B. Goede cons. 19 u. 20 über die Frage, ob der Vertrag über die ewige Untheilbarkeit eines Lehens gültig iſt; an ſich iſt er ungültig, weil bei jeder communio die Theilungsklage ſtets offen bleiben muß und keine societas auf die Erben geht; indeß liegt die Sache bei Herzogthümern, Markgrafſchaften und Grafſchaften ſchon deshalb anders, weil ſie geſetzlich untheilbar und nur durch Gewohnheit theilbar geworden ſind; überdies aber liegt in ſolchen Fällen weniger eine eigentliche „societas", als eine „*honesta fraternitas*" vor, bei welcher bedungen iſt, daß der Tod ſie nicht enden ſoll. Aehnlich Schürff I cons. 17. — Man vgl.

wandte dann die juristische Praxis bei der Entscheidung über deutschrechtliche Genossenschaftsverhältnisse, wie sie in agrarischen Verbänden, bergrechtlichen Gewerkschaften, salzrechtlichen Pfännerschaften u. s. w. fortdauerten, vielfach die Begriffe und Sätze der Korporationstheorie und der Societätstheorie nebeneinander je nach Bedürfniß an, und schützte so die Eigenthümlichkeiten dieser nationalen Rechtsbildungen auf Kosten der civilistischen Logik[80]).

In besonders auffälliger Art schwankte die Praxis des Reichskammergerichtes selber bei der Entscheidung über die Rechtsverhältnisse von Bünden zwischen der Anwendung korporativer und societärer Principien. So in dem interessanten Proceß des Klosters Gottes Zell wider die Stadt Ulm. Das Kloster verlangt von der Stadt Ulm die Rückerstattung eines Darlehns von 1000 Gulden, welches deren Syndicus im Jahre 1546 im Auftrage des Schmalkaldener Bundes erpreßt hatte. Die verklagte Stadt wendet ein, daß der Bund als solcher Schuldner geworden sei; der Bund aber sei ein corpus oder eine universitas, und was die universitas schulde, gehe die singuli nichts an; jedenfalls müsse nach der lex civitas die versio in utilitatem civitatis bewiesen werden. Die klagende Aebtissin replicirt, es handle sich um keine

---

auch die Anerkennung der lehnrechtlichen „conjuncta manus juris Saxonici“ neben der „investitura simultanea juris communis“, wobei Fichard II cons. 8 nr. 13 sq. hier von einer einfachen „communio“, dort von der Belehnung einer ganzen „agnatio“ spricht; dazu Goede cons. 22; Köppen qu. 47; Cothmann II resp. 35; Wehner Pract. obs. v. „gesambte Hand“ S. 170—175; Berlich. dec. 125 (jedoch gilt keine Majorität, weil sie nicht ut universi, sondern singuli suo jure berechtigt sind).

80) Zum Belege sei hier nur das freilich spätere Tübinger Fakultätsurtheil von 1656 über die „societas salaria“ zu Saltzungen, das von Lauterbach (1618 bis 1678) verfaßt ist, angeführt; es findet sich in der Collectio nova consiliorum juridicorum Tubingensium Vol. III cons. 249. Hier wird nicht nur hinsichtlich der angefochtenen Legitimation des Syndikus der Pfännerey die Korporationstheorie angewandt, sondern auch in der Sache selbst der auf das römische Recht der societas et communio gestützte Anspruch der fürstlichen Rentenkammer, ihre „Portion“ beliebig und ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der „gemeinen Pfänner“ zu gebrauchen, unter Bestätigung einer Helmstädter Entscheidung zurückgewiesen; denn die Pfännerei sei „eine solche Universitas oder Societät, welche von der hohen Obrigkeit von etlichen hundert Jahren her mit unterschiedlichen Privilegien begabt u. auf gewisse Gesetze und Ordnungen fundirt“; danach aber könne nicht jeder socius für sich, sondern nur „Alle nach dem Regiment der Pfänner“ nutzen; ebenso sei das Recht Ordnungen zu machen nicht einem oder dem andern Rappen, „sondern der gemeinen Pfännerei gegeben“; die Minorität und um so mehr eine einzelne consocia, wie dies die fürstliche Rentenkammer sei, müsse sich, wie in jeder universitas, der Mehrheit fügen; „wer in solche Gemeinschaft der Pfännerei sich begibt, eine portion acquirirt, der muß auch nach derselben Gesetz u. Ordnung das Saltzwerk betreffend leben“.

Darlehnsklage, ſondern um eine actio quod metus causa; dabei hafte quilibet in solidum („ein jeder vollkümlich") und finde alſo der an ſich richtige Satz, „quod factum universitatis non obligat singulos", keine Anwendung; die Stadt möge als „Glied der Liga" Regreß haben, das präjudicire aber der Klägerin nicht. Der Referent, der Korreferent und der dritte Votant ziehen die korporative Qualität des Bundes nicht in Zweifel, nehmen auch an, daß der Syndicus im Namen und Auftrage des Bundes als „universale corpus, cujus consiliarii et deputati ſich ihrer Verwaltung mit nichten geſondert, ſondern communi consilio, was ihnen befohlen, verricht", gehandelt hat. Sie ſtimmen aber trotzdem für die Verurtheilung der Stadt, weil die Klage eine actio quod metus causa ſei. Eine ſolche Klage ſei nach l. 9 D. h. t. auch gegen einen populus zuläſſig, und könne daher im vorliegenden Fall aus dem Delikt der ehemaligen Stadtobrigkeit gegen den jetzigen Stadtrath als Repräſentanten des populus, „qui populus non moritur neque habet successorem, sed continuo vivit in semetipso", erfolgreich angeſtellt werden. Der metus ſelbſt ſei vollſtändig erwieſen. Sei er auch vom ganzen Bunde und nicht ſpeciell von der Stadt Ulm ausgegangen, ſo ſeien doch daraus alle Bundesglieder und zumal ein ſo hervorragendes und thätiges Glied wie die beklagte Stadt in solidum erſtattungspflichtig. Denn eine obligatio ex delicto vel quasi treffe jeden Betheiligten in solidum. Auch habe die Stadt zweifellos aus der Erpreſſung Vortheil gezogen, da das Geld in die Bundeskaſſe gelangt und ſomit jedem Bundesgliede zu Gute gekommen ſei. Der Regreß gegen die anderen Bundesglieder bleibe offen. Wie vollſtändig ſie bei dieſer Argumentation aus der Auffaſſung des Bundes als universitas in deſſen Behandlung als societas hinübergleiten, bemerken die Votanten nicht. Der Korreferent erklärt ſogar, es komme nicht darauf an, ob ein „universale vel separatum corpus" gehandelt hat, „sed tantum an metus illatus et an universitas delinquere possit". Nur der vierte Votant wird ſich bewußt, daß, wenn wirklich die Erpreſſung dem Bunde als „universitas" zur Laſt fällt, die gegen die Stadt gekehrte Lehre vom delictum universitatis vielmehr zu ihren Gunſten ausſchlagen würde. Er fügt daher hinzu: „nec obstat, quod hoc edictum adversus collegium et corpus competere dicatur, quia puto, hic non esse tale collegium, quod separabile non sit vel quod perpetuo durat". Das Reichskammergericht verurtheilt am 14. Auguſt 1580 die Stadt zur Zahlung der 1000 Gulden und des Intereſſe[81]). — In einem vier Jahre ſpäter vom Reichskammergericht entſchiedenen Proceß handelt es ſich um eine Klage des deutſchen Ordens wider Bürgermeiſter Rath und Gemeinde der Stadt H. wegen Beſchädigung des Ordenshauſes durch aufrühreriſche Bauern nebſt tumultuirenden Bürgern, nachdem der Ordensmeiſter und die Stadt ſich als Glieder des Schwäbiſchen Bundes gegenſeitig Schutz ihrer Beſitzungen zugeſagt

[81]) Der ganze Akteninhalt bei Meichsner I decisio 46 S. 758—803.

hatten. Dabei wird die Frage aufgeworfen: „an actio pro socio competat ex liga seu foedere?“ Meichsner als Referent verneint dies, weil der Bund „juris publici“, viele „societates“, wie z. B. „collegia et fraternitates“, ohne „actio pro socio“, „Bund“ und „Gesellschaft“ verschiedene Begriffe seien; nur eine „actio specialis ex foedere“ sei denkbar. Er will daher die vorliegende Klage als „actio ex constitutione pacis publicae“ (Landfriedensbruchklage) behandeln, und untersucht lediglich, ob die universitas als solche delinquirt hat, was er verneint. Der Korreferent dagegen erklärt die Klage für eine „actio ex liga“, welche in der That die rechtliche Natur einer „actio pro socio“ habe: denn jede liga und somit auch der Schwäbische Bund sei ein „contractus societatis“, kein nudum pactum, und erzeuge auch ohne Delikt eine Klage auf Erfüllung. Er ist daher der Ansicht, daß die Stadt auch aus Verstößen einzelner Bürger wider den Bund, wenngleich nicht mit der Deliktsklage, so doch mit der Kontraktsklage belangt werden könne. Ueberdies liege ein „contraventio totius civitatis“ hier schon darin, daß die Stadt, indem sie das Ordenshaus nicht vertheidigte, die übernommene „obligatio in faciendo“ nicht erfüllt hat. Denn: „si civitas obligata sit ad dandum vel faciendum, idque non dederit vel non fecerit, licet non culpa universorum, sed singulorum culpa civium, quod nihilominus universitas civium teneatur“. Gleichwohl stimmt übrigens auch er für Abweisung der Klage wegen gleichzeitiger culpa actoris, der geflohen sei, statt das Haus mit Mannschaft zu vertheidigen: denn ein Bund zwischen einem Princeps und einer Universitas verpflichte beide Theile, mit vis armata in die Arena zu steigen. Die übrigen Votanten sind getheilter Meinung, kommen aber schließlich sämmtlich zu dem gleichen Resultat[82]).

Sehr charakteristisch endlich ist die vollkommene Durcheinanderwirrung des Korporations- und Societätsrechtes in dem Gutachten, welches Claudius Cantiuncula für eine deutsche Gesellschaft in Bezug auf das Verfahren gegen ein ungehorsames Mitglied abgibt. Es handelt sich um eine von mehreren Grafen und anderen Personen errichtete Gesellschaft zur Anlage und zum Betriebe von Bergwerken, bei welcher die Genossen sich eidlich verbunden, die Pflicht gegenseitiger Vertheidigung und Hülfeleistung übernommen, und für Ungehorsam gegen die Gesellschaft eine Geldstrafe von 20,000 Gulden, ewige Infamie und Meineidigkeit, Verlust alles Vermögens an die societas und Gefangenschaft festgesetzt haben(!). Cantiuncula erklärt zunächst diese Gesellschaft für ein „collegium licitum“ (sodalicium, universitas oder societas), da jedes „collegium unam artem non reprobatam profitentium“ erlaubt ist, hier aber sogar eine ars utilissima, das negotium metallicum, vorliegt (dub. 1).

---

[82]) Der ganze Akteninhalt bei Meichsner IV decisio 22 S. 486—645 (bes. S. 633 ff. nr. 187—239). Aus dieser decisio die Darlegung des Unterschiedes zwischen Bund und Gesellschaft bei Wehner Pract. obs. v. „Bund“.

Er ſpricht ſodann dem Verein das Recht, statuta propria zu machen, in Bezug auf ſeine ars und ſeine bona zu (dub. 2). Die confirmatio Principis hält er dabei nicht für erforderlich, ſofern nicht in den Bereich der jurisdictio eingegriffen wird (dub. 3). Bedenklich iſt ihm die Straffeſtſetzung: allerdings können Geldſtrafen durch ultroneus consensus ſtatuirt werden, aber eine zu hohe multa wird zur poena, und Infamie, Konfiskation und Gefangenſchaft kann man nicht vereinbaren (dub. 4). Nachdem er ſodann den Uebergang der Mitgliedſchaft auf die Erben verneint hat (dub. 5), unterſucht er die Schuld des wegen Bruchs der beſchworenen Statuten angeſchuldigten Kaspar Flemink. Er ſieht ihn als nicht ſchuldig an (dub. 6). Für den Fall ſeiner Schuld aber erklärt er einen förmlichen Urtheilsſpruch für nöthig, zu dem die Sodalen ſelbſt nur, wenn ſie etwa vom Princeps beſtätigt ſein ſollten, kompetent ſeien, da dann ihre Vorſteherwahl jurisdictio ordinaria übertrage (dub. 7). Ohne Weiteres dagegen hält er wegen des zornvollen Benehmens des Flemink deſſen Ausſchluß aus der Geſellſchaft für zuläſſig und geboten (dub. 8). Die Frage, ob in dieſem Falle die Geſellſchaft eadem bleibt oder der Erneuerung bedarf, vermag er nicht zu entſcheiden; denn er müßte die ihm nur im Auszuge mitgetheilte Urkunde ganz ſehen, um zu wiſſen, ob „universitatis vel societatis contractae litterae“ vorliegen; im erſteren Falle wäre nichts geändert, im zweiten eine neue societas zu errichten (dub. 9). Am Schluß führt er aus, daß jede universitas ſich der Beſchwerden eines Mitgliedes annehmen und wegen Beleidigung desſelben die Injurienklage anſtellen kann, daß daher auch hier die Geſellſchaft befugt iſt, die Genugthuung für den von Flemink gekränkten Burchard Kranich zu fordern und um ſeinetwillen den Ausſchluß zu verhängen (dub. 10). Der elegante Juriſt Cantiuncula gibt alſo ein umfangreiches Gutachten unter fortwährender Anwendung der Korporationstheorie ab, obwohl er gelegentlich ſelbſt erzählt, daß er nicht weiß, ob es ſich um eine universitas oder um eine societas handelt![83])

VI. Aus den vorſtehenden Mittheilungen ergibt ſich zugleich, daß hinſichtlich der Entſtehung einer Korporation die deutſche Praxis des ſechszehnten Jahrhunderts von dem Erforderniß einer ſpeciellen ſtaatlichen Beſtätigung jedes einzelnen Verbandes oder gar einer beſonderen Verleihung der Korporationsrechte noch nichts wußte. Man receipirte zwar die Sätze der Doktrin, daß an ſich jede eigenmächtige Vereinigung ein „collegium illicitum“ ſei; daß bis zum Beweiſe des Gegentheils eine Präſumtion für die Unerlaubtheit jedes collegium ſpreche; daß nur die öffentliche Autoriſation einem Verbande den Charakter einer Körperſchaft verleihe. Allein man ſah nicht nur neben der ſpeciellen „approbatio Principis“ die generelle „permissio juris“ als hinreichende Autoriſation an, ſondern gab auch dem Begriff der durch das jus

[83]) Claudius Cantiuncula, Consilia sive Responsa, Col. Agr. 1571, cons. 25.

commune selbst angeblich ausgesprochenen Generalkonzession eine solche Ausdehnung, daß davon im Grunde nur die Vereine für materiell unerlaubte Zwecke ausgeschlossen blieben[84]). Gleichwohl benützte man in der juristischen Praxis mehrfach bereits die Lehre von den „collegia illicita" als gemeinrechtliche Handhabe, um namentlich den unteren Ständen gegenüber das freie Vereins- und Versammlungsrecht, auch ohne partikulargesetzlichen Anhalt, unter polizeilichen Gesichtspunkten zu kassiren[85]).

---

[84]) Man vgl. in dieser Hinsicht z. B. Mynsinger cent. VI obs. 2: confoederationes et ligae an et quando jure sint permissae? Er geht davon aus, daß „regulariter" alle Verbindungen unerlaubt und sogar strafbar sind und daß sie „in dubio semper praesumuntur illicitae". Allein „haec regula duas habet insignes limitationes". Denn nach Baldus ad l. 1 D. 3, 4 mache zweierlei ein collegium licitum: permissio juris oder auctoritas superioris. „*Permittit autem jus conventicula et colligationes hominum, si fiant ad aliquod bonum*". Dies sei aber der Fall bei jeder Vereinigung zur „defensio tam rerum quam personarum". Darum seien Schutzbünde auch unter nicht souveränen Städten und Herrn oder anderen Personen erlaubt. Nur „adversus supremum Principem" seien sie ungültig. Das Gleiche gelte von anderen Vereinen mit erlaubten Zwecken (ad finem boni). Darum habe auch das R. K. G. im Jahre 1553 den Bund zwischen den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und der Stadt Nürnberg wider den Markgrafen Albrecht für rechtsgültig erklärt, so heftig auch der Markgraf dieses foedus als „illicita conspiratio" angefochten habe. — Dazu vgl. man die oben in N. 81 bis 82 angef. Entsch. u. das Gutachten in N. 83; auch Hartm. Hartmann II, 53 obs. 4 und Berlich decis. 150 nr. 1—6. — Auch hinsichtlich der Entstehung einer Gemeinde hält Klock III cons. 147 nr. 27 sq. daran fest, daß es, weil Gemeinden durch das jus gentium approbirt sind, keiner Mitwirkung des Superior bedarf. Gail II obs. 69 nr. 18—25 wendet jedoch zu Gunsten der Städte die Sätze der Doktrin an, wonach Neuanlagen „ad aemulationem alterius" verboten sind.

[85]) So bejaht Joh. Borcholten I p. 116—119 die Frage, ob eine „Zusammenthuung" von Unterthanen wegen eines Strafen erhöhenden Gebotes ihres Herrn „pro illicito collegio et conspiratione" zu halten. Denn alles „Vergadern und Zusammenwickeln" sei ohne Konsens der Obrigkeit verboten. Freilich sei der Konsens nicht nöthig, wenn es sich um einen Streit mit der Obrigkeit selbst handle, und eine „congregatio universitatis" sei erlaubt. Aber jede „congregatio praesumitur illicita", wie jedes „collegium, nisi probetur licitum". Diese Präsumtion sei um so mehr hier anzuwenden, als eine Vereinigung der „Unterthanen" gegen „ihre von Gott geordnete Obrigkeit" vorliege. Auch der vortreffliche Baldus, der jede Textesstelle kannte, lehre, daß besonders aus dem Verhältniß der betheiligten personae und aus der Beschaffenheit der causa Unerlaubtheit folge. — In höchst gewaltthätiger Weise wendet ein Consil. Ingolstad. von 1564 bei Kirchovius I c. 1 nr. 2—6 die Lehre von den collegia illicita an, um eine alte und von 1428 bis 1562 oft vom Rath selbst bestätigte Stadtverfassung (offenbar von Rostock, vgl. unten N. 109) für unverbindlich zu erklären; denn sie sei

VII. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Korporationen war es von einschneidender Wichtigkeit, daß die gelehrte Jurisprudenz den Begriff einer persona ficta als des wahren Subjektes aller gemeinheitlichen Rechte und Pflichten in das deutsche Rechtsleben einführte und mehr und mehr praktisch verwerthete.

Nach den verschiedensten Richtungen hin machte die Praxis von dem immer wieder an die Spitze aller Motivirungen gestellten und mit den Worten der Italiener dargelegten Axiom Gebrauch, daß die universitas als Rechtssubjekt eine persona ficta, repraesentata, imaginaria, ein bloßes nomen juris ohne reelle Wesenheit sei. Indem sie diesem künstlichen Subjekt sowohl die publicistische wie die privatrechtliche Sphäre der betreffenden Gemeinheit beilegte[86]), zog sie praktische Konsequenzen aus seiner im Wechsel der Glieder beständigen Identität[87]), aus der uneigentlichen Natur seiner Persönlich-

---

von einem aus „origo factiosa et seditiosa" entsprungenen bürgerschaftlichen Kolleg von Sechszigmännern errichtet, das als „colleginm illicitnm et perniciosum civitati" kein jus statuendi gehabt habe; die Bestätigungen aber seien, weil erzwungen, nichtig; ebenso wird in nr. 28 die Abschaffung der Sechszigmänner für die Zukunft damit gerechtfertigt, daß „collegia illicita abolenda sunt".

86) Vgl. über die publicistischen Rechte oben N. 18 ff. u. 30 ff., über die Vermögensfähigkeit N. 49 ff., auch Gail II obs. 62 nr. 3 u. Wesembeck cons. 324 nr. 98—100. Aus dem oben Mitgetheilten ergibt sich überall, daß der deutschen Praxis eine Scheidung der privatrechtlichen und der publicistischen Persönlichkeit durchaus fern lag, daß ihr vielmehr ebenso, wie der gesammten älteren Doktrin, das Subjekt der erworbenen Hoheitsrechte, der jurisdictio, des jus statuendi u. s. w. mit dem Subject des Eigenthums, der dinglichen Rechte, der Forderungen nnd Schulden u. s. w. vollkommen zusammenfiel. Man vgl. in dieser Hinsicht noch Wesembeck cons. 301 nr. 1—221, wo in präciser Weise der Unterschied zwischen jnrisdictio und Eigenthum einer civitas an einem Orte durchgeführt, aus der jurisdictio einer Stadt über einen Wald jedoch eine Präsumtion für das Eigenthum derselben Stadt an demselben Wald hergeleitet wird, weil Civitates gewöhnlich Eigenthum in fremdem Gebiet nicht haben (nr. 64, 102 ff., 144 ff.).

87) Vgl. z. B. Joh. Borcholten II p. 76 (weil ein Kompromiß zwischen einem Herzog und einer Stadt auf Seite der letzteren niemals erlischt, da sie „non habeat heredem, cum sit persona ficta, perpetua et nunquam moriens", muß „ad servandam aequalitatem" angenommen werden, daß es auf Seite des Herzogs auf die Erben übergeht). Thomingius dec. 33 nr. 3; Respons. I cons. 11 nr. 24—28, cons. 37 nr. 28—31. Meichsner I decis. 46 (1580) nr. 32—33. Petrus Mindanus Consult. I q. 131 nr. 17 („Statt oder Commun", die nicht stirbt, zahlt nur einmal Lehnwaare). Berlich. decis. 214 u. 215 (Kontinuität des Proceßmandats der universitas trotz Todes resp. Wechsels der Mitglieder nach Entsch. der Leipziger Fakultät). Oben N. 19. — Besonders interessant ist ein Respons von Cothmann (V resp. 35), welcher aus der Unsterblichkeit der Stadt schließt, daß dieselbe unter die allgemeine Kategorie der „manus mortua" falle; deshalb seien Fürsten, welche zur Einwilligung in die Veräußerung von Gütern

keit[88]), aus der ihm nach dem Bilde des menschlichen Individuums attribuirten Einheitlichkeit[89]). Vor Allem aber entfaltete sie den römischen Satz von der vollkommenen Trennung zwischen den Rechtssphären der universitas und der singuli[90]).

---

außer an manus mortua verpflichtet seien, zur Bewilligung des Erwerbes derselben durch eine Stadt nicht verbunden; zwar spreche für die Stadt, daß dieselbe nach jus gentium gleich Privaten verkehrsfähig sei und ihr Eigenthum veräußerlich und steuerbar bleibe; allein trotzdem müsse der zwischen Privaten und der Stadt bestehende ungeheure Unterschied von „mortalis“ und „immortalis“ als durchschlagend erachtet werden.

[88]) Vgl. Lud. Schrader cons. 33 nr. 7—9, 45—46, 86 (die ganze italienische Doktrin über die Frage, inwieweit eine universitas unter die Benennung „persona“ oder „si quis“ fällt). Klock II cons. 58 nr. 35—39. Trentler u. Schöps cons. 116 nr. 43 sq.: obwohl der Kaiser (Ferdinand) versprochen hat, die Kammergüter nicht an andere Personen zu veräußern, kann die Ritterschaft dem Erwerb derselben durch Städte nicht widersprechen; denn ein privilegium contra jus commune ist strikt zu interpretiren, bei strikter Interpretation aber gelten civitas, status, ordo, collegium vel universitas nicht als homo oder persona; übrigens bleiben ja die Güter, ob königlich oder städtisch, „Kammergüter“, die dem ganzen Lande nützen.

[89]) Decis. Wittenb. et Lips. II, 4 q. 48 p. 204: Verbalinjurien gegen eine Gemein ziehen die Sachsenbuße von 30 Schillingen Pfennig für jede Person nach sich (und wenn die Obrigkeit zugleich oder für sich beleidigt ist, willkürliche Strafe); eine schuldige Gemein oder ein Collegium aber kann sich mit einmaliger Sachsenbuße entledigen, „weil dieselbige juris fictione allein Eine Person repräsentirt“. Thomingius Resp. I cons. 22 nr. 87 („una solummodo persona ficta“; unrichtig aber ist der Schluß, daß die universitas deshalb nur durch praescriptio, nicht durch consuetudo eine jurisdictio erwerben könne).

[90]) Aus diesem Satze deducirt z. B. Gail de pignor. obs. 6 nr. 11—14, daß nur die Reichsstadt, nicht der einzelne Bürger derselben reichsunmittelbar ist, und referirt über die Praxis des R. K. G., welches sich demgemäß bei Besitzstörungen einzelner Bürger nur dann, wenn es sich um einen „nomine reipublicae“ ausgeübten Besitz handelt, für kompetent erachtet, nicht dagegen bei turbatio civis in sua possessione, obwohl die Stadt ihr Interesse an der Erhaltung des Eigenthums ihrer Bürger geltend macht. — Ferner begegnet vielfach die praktische Verwerthung der Folgerung, daß die Privilegien einer universitas durch Verzicht oder usus contrarius der singulares de populo vel de ecclesia nicht verloren gehen; vgl. z. B. Nic. Everhardus Middelburg. cons. 21—23 (für die Stadt Middelburg); Gail II obs. 60 nr. 12—14; Mod. Pistoris I cons. 12 nr. 12 sq. S. 111; Joh. Borcholten cons. II p. 99. — Sodann wird regelmäßig die Zeugnißfähigkeit der singuli in causa universitatis anerkannt; Gail de pignor. obs. 20; Wurmser I, 18 obs. 29; Meichsner I dec. 46 (1580) nr. 16—19 (obwohl „mediate et ex longinquo“ Vortheil); Mod. Pistoris I cons. 7 q. 5 p. 70 u. II cons. 6 nr. 13 u. 29 (Bürger in Zollsache der Stadt); Matth. Coler cons. 42

Auf dieſem Wege leitete die Praxis überall die juriſtiſche Auflöſung des genoſſenſchaftlichen Geſammtrechts deutſcher Herkunft ein. Doch blieb ſie auch in dieſer Richtung von der Erreichung des Zieles noch weit entfernt, und wußte ſich mit den entgegenſtehenden Lebensverhältniſſen unter Beugung des ſtarren Princips leicht genug abzufinden. Ausreichende Mittel hierzu, die zu verwenden ſie häufig in die Lage kam, empfieng ſie von der recipirten mittelalterlichen Korporationstheorie. Denn in ihr fand ſie nicht nur mancherlei mehr oder minder beſtrittene Einzelſätze vor, welche auf dem genoſſenſchaftlichen Princip des germaniſchen Verbandsrechts beruhten: ſie entnahm ihr auch den nach Belieben dehnbaren generellen Begründungsſatz, daß, weil die universitas von der Summe der singuli eben nur fiktiv verſchieden, reell aber mit ihr identiſch ſei, die Umſtellung der an ſich auf der einen oder andern Seite begründeten Rechtsverhältniſſe von der Einheit auf die Vielheit oder von der Vielheit auf die Einheit in geeigneten Fällen ſtattfinden könne und müſſe[91]).

Insbeſondere führte hinſichtlich der Rechtsverhältniſſe an der Allmende zwar ſchon die Praxis des ſechszehnten Jahrhunderts den Gedanken einer abſoluten Trennung des Rechtes der universitas und des Rechtes der singuli, ſo viel an ihr lag, durch[92]). Allein ſie hielt doch mancherlei vermittelnde

---

nr. 127. — Parallel läuft die Einbürgerung und praktiſche Verwerthung der Lehre, nach welcher „idem homo diversis respectibus et qualitatibus duplicem personam repraesentare diversoque jure censeri potest“; vgl. beſ. Gail de arrest. imp. c. 6 nr. 10—31 (über die Verhältniſſe, wenn ein Reichsſtand „ratione bonorum“ zugleich subditus eines anderen Reichsſtandes, oder ein auswärtiger Souverän zugleich Reichsſtand iſt); I obs. 30 nr. 8 (Biſchof als Fürſt und als Prälat).

[91]) Eine Anwendung macht z. B. Schultes Quaest. pract. I q. 6: wenn England Fremden die Beerbung von Seitenverwandten verſagt, iſt auch an engliſche Schweſtern eines in Deutſchland Verſtorbenen die Erbſchaft nicht herauszugeben; denn was Jemand gegen einen Anderen ſtatuirt, muß er gegen ſich ſelbſt gelten laſſen; dies aber gilt im Verhältniß von universitates zu universitates auch dann, wenn „effectu ipso res ad singulos redeat“; ebenſo erwirbt ja umgekehrt auch die universitas durch die singuli, wenn dieſe die Beſitzhandlungen in der Meinung, „quod hoc jus sit universitatis“, vornehmen, die servitus pascendi; auch gilt ein Schiedsſpruch, der gewiſſe Waldnutzungsrechte aller Glieder einer Gemeinde anerkennt, zu Gunſten der universitas und deshalb zugleich zu Gunſten aller künftigen Gemeindeglieder. Ebenſo hält man daran feſt, daß die mala fides einer universitas durch den Tod aller Wiſſenden purgirt wird; Thomingius Resp. I cons. 50 nr. 34. Vgl. auch die Regel, daß „collegium totum recusari non potest“, b. Fichard cons. II c. 109 nr. 4, Gail I obs. 33 nr. 2—3.

[92]) Man vgl. z. B. die ſchuldgerechte Auseinanderſetzung des Unterſchiedes zwiſchen „res communes pluribus ut singulis“ und „res communes pluribus ut universis“ bei Gail de pignor. obs. 20 (de pignoratione in loco communi facta), ſowie die Anwendung der zweiten Kategorie mit der Konſequenz der Gel-

Sätze aufrecht, in denen thatsächlich die Anerkennung einer Verknüpfung von Gesammtrecht und Sonderrecht enthalten war[93]). Namentlich ließ sie in größerem oder geringerem Umfange Besitzerwerb der Gemeinde durch Nutzungshandlungen der einzelnen Gemeindeglieder zu[94]). Auch neigte sie gerade in Bezug auf Allmendverhältnisse zu dem auch in anderer Hinsicht vielfach gemachten Zugeständniß, daß die universitas im Proceß zur Vertretung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder legitimirt sei[95]). Doch wurden im Ganzen überhaupt die Rechtsverhältnisse am Gemeinland während des sechs-

---

tung des Mehrheitsprincips und der Beitragspflicht aller auch an der Nutzung unbetheiligten vicini auf einen putcus communis II obs. 56 nr. 6. Andererseits die Auflösung der gemeinen Weide auf der Feldmark in gegenseitiges Individualrecht (Koppelweide), das im Zweifel nur als ein aus „familiaritas, vicinitas et societas" eingeräumtes, jederzeit aufhebbares und unverjährbares „precarium reciprocum" gelten soll; z. B. Köppen Decis. qn. 12. Vgl. auch Meichsner I dec. 36 nr. 10—15; Coler dec. 218.

[93]) Hierher gehört der häufige Anschluß der Praxis an die oben (§ 12) besprochene Konstruktion der Gesammtgerechtigkeiten durch Zasius; vgl. Meichsner I dec. 34 (Entsch. des R. K. G. v. 1573); Wesembeck cons. 311 (die servitus pascendi steht als jus reale der universitas und dem Inbegriff ihrer praedia zu; testes de universitate sind hierbei unzulässig).

[94]) Wesembeck cons. 311 nr. 6—9 u. cons. 301 nr. 143: die universitas ersitzt Weiderechte durch die singuli, welche hierbei vicem universitatis gernnt; der Widerspruch von Corneus ist unbegründet. Dagegen verlangt Goede cons. 75 nr. 9—11 in dem gleichen Falle ein Mandat der universitas und Handlung in ihrem Namen; die laxere Meinung von Raph. Fulgos. u. Paul. Castr. ist zu mißbilligen. Bei Klock cons. I c. 29 wird zwar an sich der Besitzerwerb durch singuli negirt (nr. 214—217), trotzdem aber angenommen, daß die Stadt Landau Jagd und Fischerei durch personae particulares ersessen habe, weil Letztere sie „tanqnam re communi et jure, non autem proprio", „nomine universitatis", auf Befehl oder doch mit Wissen u. Geschehenlassen des Stadtraths und durch actus successivi geübt haben; anders ib. IV c. 1 nr. 467 sq. Vgl. auch Schultes oben in N. 91.

[95]) Vgl. Meichsner IV dec. 27 (1594) nr. 34—35: nach allgemeiner deutscher Praxis kann der Magistrat die Interessen und Rechte seiner Bürger im Proceß vertreten; I dec. 11 p. 130—179: im Proceß über Weide- und Holzrechte ganzer Gemeinden vertritt der dominus die snbditi auch ohne Mandat, „quia in molestatione snbditornm intelligitur etiam dominus molestari et interest sua locupletes habere subditos". Georg. Everhardns cons. 1 c. 56 nr. 76—79 (civitas vertritt cives nach Art des pater). Cothmann Resp. I r. 34 nr. 375 sq. (die nniversitas kann für die Einzelnen klagen, also auch reconveniendo die ihren piscatores zugefügten injuriae geltend machen). Dagegen meint Hartm. Pistor. obs. 133, der Magistrat könne ohne Mandat die Unterthanen nicht vertreten, daher z. B. nicht die Freiheit seiner Bürger von einer Weideservitut erstreiten.

zehnten Jahrhunderts in Deutschland von der gelehrten Jurisprudenz noch wenig beachtet und kaum irgendwo ex professo behandelt.

Um so lebhafter wurde die Praxis dieser Zeit durch die Auseinandersetzung mit der älteren Rechtsauffassung im Gebiete des Obligationenrechts beschäftigt. In dieser Hinsicht führte sie mit Energie das Princip der Doktrin durch, daß die Verbindlichkeiten der universitas und der singuli vollkommen getrennt seien. Sie wies daher, wie bei Delikten, so bei Kontraktsverhältnissen die Haftung der universitas für die singuli zurück[96]). Vor Allem aber bekämpfte sie die Haftung der singuli für die Schulden der universitas[97]), indem sie zwar im Einklange mit der Theorie nach Erschöpfung der bona universitatis eine Zwangsvollstreckung durch verhältnißmäßige Umlage auf die einzelnen Mitglieder zuließ[98]), dagegen die mittelalterliche Praxis der unmittelbaren Pfändung einzelner Bürger oder Unterthanen als „barbarus mos" verwarf[99]). Doch erkannte sie nicht nur in Ausnahmefällen derartige „Re-

---

[96]) Ueber Deliktsobligationen vgl. unten. Hinsichtlich kontraktlicher Verpflichtungen führt Meichsner als Referent in dem eben erwähnten reichskammergerichtlichen Proceß von 1584 (IV dec. 22) eingehend aus, daß, wenn „civitas nt corpus universale contraxit seu transegit" und somit als „quaedam universitas seu qnaedam persona ficta a lege repraesentata" obligirt ist, sie durch „contraventio unins vel plnrium de universitate" nicht vertragsbrüchig wird. Denn „diversae personae sunt universitas et homines nniversitatis, una vera et altera ficta". Mithin kontravenirt die nniversitas nur, wenn sie collegialiter handelt. In der That wäre „summum jus summa injuria", wenn man „subtilem illam fictionem juris, qua civitas nna persona esse fingitur", so weit ausdehnen wollte, daß man deshalb die Gesammtheit der Bürger einschließlich der Frauen und Kinder als „unum corpns" solidarisch für jedes Glied haftbar machte; vgl. nr. 14—17 u. 111—127. A. M. ist der Korreferent, weil im vorliegenden Falle das Versprechen der universitas auf ein „nudum factum" (Bewahrung des Landfriedens) gehe, welches schlechthin nur durch singuli ausgeführt werden könne und müsse; die civitas müsse daher auch dafür sorgen, daß keiner ihrer cives zuwiderhandelt; doch könne man hier die cives inobedientes, als banniti und von der Gemeinde getrennt, den Bauern zuzählen, mit denen sie gemeinsame Sache gemacht, und so die Stadt absolviren; nr. 209—233.

[97]) Goede cons. 34 nr. 26 sq.; Gail de arrest. imp. c. 9; Meichsner IV dec. 27 (1594); Coler dec. 135 nr. 16—17; Mod. Pistoris I cons. 60 nr. 39 S. 606; Hartm. Pistoris I q. 37 nr. 6—22; Georg. Mundius I cons. 25.

[98]) Goede cons. 34 nr. 29—32; Gail de arrest. imp c. 9 nr. 18—21; Hartm. Pistor. l. c.; Meichsner l. c. nr. 15 sq., 37—43, 48—49, 58, 65. Dabei wendet man sowohl hinsichtlich des Vertheilungsmaßstabes (im Zweifel per aes et libram), als hinsichtlich der Forthaftung ausscheidender und der Nichthaftung neu eintretender Mitglieder die italienische Doktrin an.

[99]) Goede l. c. nr. 33 sq. (cives capi aut detineri non possunt und re-

preſſalien" als gerechtfertigt an[100]), ſondern verſtattete auch fernerhin jeder oder doch der mit Geſetzgebungsgewalt ausgerüſteten universitas, durch ausdrückliche Erklärung die Perſonen und Güter der einzelnen Mitglieder in und mit der Geſammtheit zu obligiren, und war nur nach Kräften bemüht, die Vorausſetzungen derartiger Schuldverſchreibungen zu erſchweren und ihre Wirkungen abzuſchwächen[101]).

---

pressalia an bona singulorum ſind verboten). Gail de arrest. imp. c. 9 nr. 11 bis 14. Meichsner IV dec. 27 nr. 26 (dieſer „barbarus mos" paßt nicht in unſere patria, in der es eine Juſtiz gibt). Cothmann Resp. I r. 52 nr. 341 sq. (Repreſſalien dieſer Art ſind gegen das jus naturae et gentium). — In der bei Meichsner l. c. mitgetheilten Entſch. des R. K. G. v. 1594 wird ein kaiſerliches mandatum sine clausula, welches die vom Herzog Julius auf Zinſe und Zehnte von ſtädtiſchen Meiern gelegte Beſchlagnahme aufhebt, inſoweit aufrecht erhalten, als es ſich um das Zehntkorn einzelner Braunſchweiger Bürger und ihrer Meier handelt. Denn wenn auch der Herzog als Landesherr nach einſtimmiger Anſicht des R. K. G. zum Schutz ſeiner violata jurisdictio an ſich zu einer ſolchen Exekutivhandlung ermächtigt war, ſo konnte er ſich doch nur an Güter und Rechte der universitas, nicht an Güter und Rechte von singuli cives halten. Dagegen wird das kaiſerliche Mandat in Bezug auf das Zehntkorn der Stadt Braunſchweig und ihrer Meier, nachdem der ſechste Votant darauf aufmerkſam gemacht hat, daß unter dem gepfändeten Getreide ſich ſolches befindet, kaſſirt.

[100]) So verſtattet Cothmann l. c. Repreſſalien bei Juſtizverweigerung und wenn kein Superior mehr anzugehen iſt, bei Gefahr im Verzuge und bei liquider Schuld; nicht dagegen auf Grund eines Vertrages oder einer Zuſicherung der ſchuldneriſchen Stadt. Vgl. auch Wesembeck cons. 46.

[101]) Gail II obs. 72 nr. 13 u. de arrest. imp. c. 9 und Meichsner IV dec. 27 nr. 15 sq. geſtehen nur einer universitas Superiorem non recognoscens (daher nur einer Reichsſtadt, keiner Landſtadt) um ihrer potestas legis condendae willen die Befugniß zu, ſelbſt oder durch einen mit Specialvollmacht ausgerüſteten Syndikus im Falle einer causa publicae utilitatis die Einzelnen und ihre Güter zu obligiren. Gail fügt aber hinzu, daß es doch ſehr zweifelhaft ſei, ob die personae singulares für das debitum universitatis dergeſtalt verhaftet werden können, daß ihre Arreſtirung an allen Orten zuläſſig wird. Denn das gehöre doch nicht zur utilitas publica, um deren willen allein der Princeps oder die Respublica in das Privateigenthum eingreifen dürfen. Jedenfalls müſſe der Charakter des Statutes gewahrt und deshalb auch die Obligirung gleichmäßig auf alle Glieder erſtreckt werden. Im Ganzen ſei er als kaiſerlicher Rath ſtets gegen die Ertheilung von Repreſſalien geweſen, die nur den Freibeutern und Straßenräubern leichtes Spiel geben, außer wenn ein Fall der Noth vorlag und die zuſammenberufene Bürgerſchaft eingewilligt hatte. Mehr und mehr ſeien denn auch derartige Verſchreibungen, einſt allgemein üblich, in desuetudo gekommen. Früher ſei auch eine Mitobligirung der subditi durch die domini territorii in Gebrauch geweſen; hier könne aber eine Verpflichtung jedenfalls nur aus Konſens erwachſen. — Allgemeiner faſſen andere Juriſten die Mitobligirung von „ſonderlicher Bürger Leib und Gut" zu. So häl

VIII. In Bezug auf das korporative Wollen und Handeln gieng die deutſche Praxis durchweg von den aus der fremden Doktrin entlehnten Sätzen aus, daß die universitas als eine des „animus et intellectus“ entbehrende persona ficta an ſich willens- und handlungsunfähig ſei, daß aber gleichwohl, weil jener „fictio juris“ gegenüber „in veritate facti“ die universitas ſich mit der Summe ihrer Glieder decke, das Wollen und Handeln Aller der universitas ipsa zugerechnet werde[102]).

Simon Pistoris cons. 13 (b. Mod. Pist. I 735) in einem beſtimmten Fall den Rath deshalb hierzu für befugt, weil derſelbe nach Ortsrecht die ganze universitas repräſentirt und Statute machen kann. Ebenſo Consil. Argentor. II cons. 6 u. cons. 31, weil Bürgermeiſter und Rath „nicht allein die gemein Statt, ſondern auch die Bürgerſchaft repräſentiren“; und zwar ſei die Verſchreibung „obligamus nos qui sumus praedicti oppidi B. et nostra bona ubicunque illa deprehendentur“ in dieſem Sinne auszulegen. Vgl. auch Hartmann Pistoris I q. 37 nr. 17—27 (accedente publicae utilitatis causa und omnes aeqnaliter, auch dann aber in dubio nur pro virili parte, nicht in solidum, was trotz Bartolus auch hinſichtlich der mitverpfändeten Güter gelten ſoll); Coler dec. 135 nr. 16—17 u. de process. exec. III c. 3 nr. 318 sq. u. 336 sq. — Joh. Köppen qu. 60 verlangt ſtets die Zuſtimmung der Bürgerſchaft oder ihrer Repräſentanten (magnum consilium, tribuni plebis, Innungsmeiſter), wobei er im letzteren Falle die Obligirung der einzelnen Bürger (von denen jedoch die consentientes vor den Uebrigen exequirt werden ſollen) aus einem Generalmandat der Repräſentanten erklärt. Vgl. auch Goede cons. 34 nr. 26 sq.

[102]) Goede cons. 33 nr. 16—19, Mynsinger IV obs. 78, Gail de pace publ. II c. 9 nr. 12 sq. und Andere tragen übereinſtimmend vor, daß die universitas als „corpus fictum non animatum“, als „persona non vera sed ficta, repraesentans aliam personam a particnlaribus et singularibus“, als bloßes „nomen juris, qnod neque animam nec intellectnm habet“, ſtreng genommen weder wollen noch handeln kann; daß aber nichtsdeſtoweniger korporative Akte Aller oder der Mehrheit Akte der „universitas ipsa“ ſind, weil „in veritate facti“ und „si loquamur vere et proprie“ „universitas nihil alind sit quam homines universitatis“, ihr corpus aus „omnes collective sumpti“ beſteht, und „totum non differt realiter a suis partibus“. Vgl. Georg. Everhardus I cons. 36 nr. 3 (ecclesia vel civitas corpus legale et persona ficta, in qua verus et naturalis consensus non est) u. Treutler II disp. 21 q. 26 (universitas, civitas, municipium kann an ſich nihil agere und namentlich nicht Beſitz erwerben, weil ſie als „*imaginaria quaedam persona* ex singulis civibus qui sunt in civitate conflata“ des animus und des corpus entbehrt und überhaupt „non est in rerum natura, sed intelligitnr tantum“). — Eigenthümlich iſt die Anwendung im Consil. Ingolstad. v. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 46 sq., wo dem Rathe einer Stadt das Recht der Selbſtſtrafe von Injurien, die auch nur „singuli ad animum revocaverint“, deshalb eingeräumt wird, weil der Rath im Ganzen (collective consideratns) als „universitas et sic persona ficta“ eines eignen animus entbehrt.

Die Praxis nahm daher einstimmig an, daß durch gehörige Kollektivakte der Mitgliedergesammtheit oder der kraft gesetzlicher Fiktion sie repräsentirenden Majorität die Korporation selbst mit unmittelbarer Rechtswirkung ihren Willen erkläre oder ihren Willensentschluß ausführe. Und sie suchte in dieser Hinsicht die fremde Theorie der Korporationsbeschlüsse nach Möglichkeit in das deutsche Rechtsleben einzubürgern[103]).

Die Praxis entnahm aber ferner der Doktrin den Begriff der vollwirksamen Repräsentation der Gesammtheit durch generell hierzu ermächtigte Kollegien, deren Beschlüsse und Handlungen mit Beschlüssen und Handlungen der „universitas ipsa" gleiche Kraft haben sollten. Bei der Anwendung dieses Princips auf die einzelnen deutschen Verbände nahm sie zwar auf deren besondere Verfassungen Rücksicht, interpretirte dieselben aber im möglichsten Einklang mit dem angeblichen gemeinrechtlichen doktrinellen Schema[104]). In Bezug auf die Stadtverfassung insbesondere fehlte es nicht an einer Richtung, welche unter Heranziehung des römischen Dekurionenrechts dem Stadtrath mit der Regierung zugleich die volle Repräsentation der Bürgerschaft im Zweifel zu vindiciren suchte[105]). Doch überwog die Tendenz, eine besondere Repräsen-

---

[103]) Vgl. oben N. 14, 18, 20 u. 33. Goede cons. 34 nr. 5—7 (congregatio; duae partes in congregando, major pars in congregata; absentes vocandi in causa ardua). Nic. Everhardus a Middelb. cons. 100 nr. 5—8 (Wahlen). Gail de pace publ. I c. 7 nr. 17—18 (Majoritätsbeschlüsse). Mynsinger I obs. 76 u. III obs. 18 (Entsch. des R. K. G. v. 1549 u. 1551, wo in der Frage, ob und inwieweit bei der Bestellung des syndicus durch eine universitas die Namen der einzelnen Mitwirkenden angegeben werden müssen, die Ansicht des Oldradus recipirt wird). Wesembeck cons. 122 nr. 24—28 (Bestellung eines syndicus) und cons. 231 (Majoritätsbeschlüsse). Cons. Ingolstad. v. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 1 (Majorität oder Einstimmigkeit bei Korporationsbeschlüssen) u. nr. 6 sq. (Erfordernisse korporativer Wahlen). Nic. Reusner II cons. 17 nr. 67 sq. u. III cons. 3 nr. 1—122 (die Bestellung eines Syndicus durch eine universitas Provinciae wird in allen Einzelnheiten nach Maßgabe des römischen Dekurionenrechts und der darüber entwickelten italienischen Theorie beurtheilt).

[104]) Besonders bezeichnend hierfür ist die Ableitung der repräsentativen Befugnisse des Landtages aus den Rechten des römischen ordo decurionum bei Nic. Reusner III cons. 3 nr. 35 sq. (oben N. 18).

[105]) Vgl. oben N. 101. Meichsner II, 2 dec. 4 d. a. 1581 nr. 182—185 S. 263: das Syndikat, welches „Bürgermeister und Rath" der Gemeinden Ober- und Niederingelheim im Proceß gegen den Pfalzgrafen ausgestellt haben, genügt, wenngleich der Speculator u. Andere in causae graviores das Mandat von „Bürgermeister, Rath und allen Bürgern" fordern; denn „constat ex consuetudine generali omne jus civitatis in Consules et Senatum a populo translatum", so daß „tales Civitatis magistratus *repraesentent* civitatem" (nach Zas., Tart. u. Castr.); mithin kann der Rath, wie contrahere, so „mandare nomine eorum

tation der Bürgerſchaft durch „tribuni plebis, Viertelsmeiſter oder Innungsmeiſter“ oder durch einen „großen Rath“ als normales Verhältniß zu behandeln[106]).

Der Mitgliedergeſammtheit und ihren Repräſentanten gegenüber ſah die Praxis gleich der Theorie die korporativen Vorſteher und Regenten als Verwalter an, deren Stellung durch die allgemeinen Regeln über Mandat und Stellvertretung, insbeſondere aber durch die Analogie der Vormundſchaft beſtimmt werde[107]). Ihre Handlungen wurden daher gleich den Handlungen aller etwaigen ferneren Bevollmächtigten nicht als Akte der „universitas ipsa“,

---

quorum vice fungitur“. Cothmann Resp. II r. 52: im vorliegenden Fall haftet die civitas aus dem mutuum auch ohne versio, weil „consilium civitatis *omnes cives repraesentans*“ ſich obligirt hat.

[106]) Vgl. Goede cons. 34: ein vom Rath geſchloſſener Leibrentenverkauf bindet die Stadt nicht; denn der Rath der betreffenden Stadt hat zwar ſowohl die administratio (indem er ex gremio Adminiſtratoren beſtellt, die ihm Rechnung ſchulden), als die jurisdictio (Gericht, Regierung, Statutenerrichtung, Strafgewalt): allein in arduis (Krieg, Bündniß, neue Steuern, Brauereiſachen, prata et pascua u. ſ. w.) iſt immer die Zuſtimmung des aus den Gildemeiſtern beſtehenden concilium populi üblich; mithin ſind es die Letzteren, welche „universitatem repraesentant“; deshalb hätte es auch im vorliegenden Fall ihres Konſenſes bedurft, weil nach gemeinem Recht Veräußerungen und Darlehnsaufnahmen nicht von den Dekurionen allein gültig vollzogen werden, ſondern den „consensus universitatis“ fordern. Mynsinger I obs. 76 (Entſch. des R. K. G. v. 1549): für eine citirte civitas seu communitas kann in wichtigen Sachen, daher beſonders in einer Friedensbruchſache, wie ſie hier vorliegt, ein blos von „consul et senatus“ beſtellter Vertreter nicht zugelaſſen werden, vielmehr müſſen „ipsi tribuni plebis secundum cujusque loci consuetudinem“ mitwirken. Aehnlich die Entſch. des R. K. G. v. 1597 bei Klock rel. 48, wonach „in gravi causa“ die Gewalt von „Bürgermeiſter, Gericht und Rath“ ohne Zuſtimmung des populus oder ſeiner Repräſentanten nicht genügt. Auch H. Pistoris I q. 37 nr. 5 führt aus, daß bei Veräußerungen und Obligirungen in der Regel consules et senatores, weil ſie nur decurionum loco sunt, nicht allein, ſondern nur zuſammen mit Gildemeiſtern, Viertelsmeiſtern oder Zunftmeiſtern die „universitas“ repräſentiren. Ebenſo Köppen qu. 60 (oben N. 101 a. E.). Peter Heig qu. 34. Andreas Rauchbar II qu. 26 nr. 8 sq.: die Wittenberger Fakultät nimmt an, daß zur Beſtellung eines Syndikus der Rath allein kompetent iſt, weil er loco decurionum gilt, es ſeien denn die tribuni plebis nach Ortsrecht an der administratio reipublicae betheiligt; anders aber liegt die Sache bei contractus und alienationes, wozu das römiſche Recht den ordo nicht ermächtigt. Vgl. auch Sichardt cons. crim. 11 d. a. 1546.

[107]) Vgl. oben N. 51, 53—55, 69, 74 u. 106; Wesembeck cons. 298 nr. 49 sq.; Pruckmann I cons. 3 (ausführlich über die Haftung der administratores Reipublicae); Hartm. Pistoris obs. 20 u. 71, Illustr. Q. I q. 37 nr. 23 bis 71.

ſondern als Akte von „alii“ betrachtet. Allgemein recipirte die deutſche Praxis die Auffaſſung, daß gerade deshalb, weil die universitas notwendig einer ſolchen Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten „per alios“ bedürfe, jede Korporation als „minor“ gelte und die jura minorum nebſt verwandten Privilegien habe[108]). Daß hieran zugleich die Geltendmachung obervormundſchaftlicher Rechte des Staates anknüpfte, iſt bereits oben erwähnt worden.

Was das Verhältniß der Vorſteher und Regenten zu der Geſammtheit und ihren Repräſentanten angeht, ſo hatte die juriſtiſche Praxis natürlich zunächſt mit dem poſitiven Verfaſſungsrecht der einzelnen Verbände zu rechnen. Allein auch hierbei brachte ſie nach Möglichkeit gewiſſe allgemeine Gedanken und Regeln zur Geltung. Und in dieſer Hinſicht wirkte ſie an der principiellen Wandlung der korporativen Verfaſſung, wie ſie im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr ſich vollzog, vorbereitend und nachhelfend mit. Denn indem ſie den principiellen Gegenſatz zwiſchen der von oben und außen mit einer Korporation verknüpften publiciſtiſchen Sphäre und der aus dem Eigenthumsbegriff abgeleiteten korporativen Privatrechtsſphäre auf die inneren Verhältniſſe der Verbände übertrug, arbeitete ſie auf eine Verfaſſungsſchablone hin, bei welcher die in der „jurisdictio“ enthaltenen obrigkeitlichen Rechte den Vorſtehern als ein von der Geſammtheit ſchlechthin unabhängiges Machtgebiet überwieſen wurden, alle Mitwirkung der Geſammtheit und ihrer Repräſentanten aber auf vermögensrechtliche Angelegenheiten im Bereiche der privatrechtlich fundamentirten „administratio“ beſchränkt ward[109]).

---

[108]) Vgl. Goede cons. 34 nr. 40 sq. (außer der r. i. i. das beneficium cessionis); Gail I obs. 30 nr. 16, obs. 62 nr. 4 (die r. i. i. auch für castrum und villa); Georg. Everhardus II cons. 50, auch I c. 36 u. II c. 29 nr. 51; Wesembeck cons. 111; Pruckmann I cons. 3 (r. i. i. und hypotheca tacita am Vermögen der Verwalter); Hartm. Pistoris obs. 90; Fachineus I cons. 5 nr. 48—83 (r. i. i. jeder universitas); Petrus Mindanus Consult. I qu. 52 und qu. 3 (die vierzigjährige ſtatt der ſächſiſchen Verjährung iſt, wie wider Kirchen, Univerſitäten, Hoſpitäler und pia loca, ſo nicht nur wider Städte, ſondern richtiger ſelbſt wider Dorfſchaften zu fordern); Berlich. decis. 216 (nach Wittenb. u. Leipz. Entſch. iſt auch den „communitates rusticorum“ die r. i. i. zu gewähren, weil ſie per alios administrantur), decis. 217 u. decis. 218 (Friſt für die r. i. i.); Klock rel. 133 (eine Zunft hat gleich castrum u. villa die priv. minorum und r. i. i., weil ſie per alios regitur) u. rel. 30 (Principes haben dieſe Rechte nicht, ebenſowenig universitates et communitates, wenn ſie „per semet ipsae laesae sunt“); Treutler I disp. 11 q. 61; dazu oben N. 72—73.

[109]) Vgl. die Unterſcheidung von jurisdictio und administratio bei Goede (oben N. 102), der aber auch im Bereiche der erſteren eine Mitwirkung der Geſammtheit noch keineswegs ausſchließt. (Ebenſowenig die in N. 102 erwähnten Entſch. des R. K. G.). Dagegen führt das Ingolſtädter Fakultätsgutachten von 1564

IX. Auf ſolchen Grundlagen konnte die Jurisprudenz die Sätze der italieniſchen Doktrin über den Abſchluß von Rechtsgeſchäften durch und für Korporationen ohne Schwierigkeit in die deutſche Praxis einführen. Gleich der Theorie ließ die Praxis Rechtsgeſchäfte jeder Art für Korporationen wie für Private zu, und löſte alle dabei auftauchenden Fragen in Kompetenzfragen auf. In dieſer Hinſicht wandte ſie zunächſt die allgemeinen Grundſätze über Mandat und negotiorum gestio auch auf die Vertreter von Korporationen an. Sodann berückſichtigte ſie die durch beſondere Verfaſſungsbeſtimmungen einzelner Verbände begründeten Vollmachten. Endlich aber brachte ſie ſubſidiär die übernommenen Regeln über den Umfang der geſetzlichen Vollmacht von Korporationsverwaltern zur Anwendung, indem ſie namentlich den Begriff des zu ihren Gunſten vorauszuſetzenden „mandatum cum libera“ recipirte[110]). Allgemein ſchloß ſie dabei alle Subſtanzveräußerungen und alle Liberalitätsakte von der Kompetenz bloßer Vorſteher und Verwalter aus, und forderte vielmehr zu deren Gültigkeit (außer der Mitwirkung des Superior) die Zuſtimmung der Geſammtheit oder ihrer Repräſentanten[111]). Vor Allem aber führte ſie auf Grund der in alter Art

---

bei Kirchovius I cons. 1 in voller Schärfe das Princip durch, daß dem Stadtrath als „*Potestas a Deo ordinata*“ die „ordinaria et plena administratio reipublicae“ gebührt, während zu keinem Geſchäfte der Stadtregierung „admitti debent inepti et expertes rerum et artium“ und die Betheiligung eines bürgerſchaftlichen Kollegs am Regiment wegen der Schädlichkeit jeder „pluralitas regentium“ verwerflich iſt; vgl. beſ. nr. 428 u. 51. Auf dieſer Grundlage erklären dann die Ingolſtädter Juriſten die Erneuerung des nach der alten Verfaſſung einer See- und Hanſeſtadt (offenbar Roſtock, vgl. Böhlau Mekl. Landr. III, 1 S. 125 ff.) neben dem Rath errichteten Kollegs von Sechszigmännern für Aufruhr; die betreffenden zwei Jahrhunderte alten und 1428, 1489, 1535, 1558 und 1562 vom Rath beſtätigten „litterae“ („Bürgerbrief“) als Satzungen eines collegium illicitum für nichtig (oben N. 85); die Wahl der Sechszigmänner durch die Gemeinde für wirkungslos; die Abſchaffung des Kollegiums für die Zukunft und die Abſtellung aller Eingriffe der Gemeinde in die jurisdictio und das imperium des Raths für geboten; das einſeitige jus collectandi des Raths für begründet. Dabei wird überall mit der italieniſchen Doktrin operirt.

[110]) Vgl. z. B. Gail II obs. 72 nr. 11 sq.; Wurmser I, 7 obs. 20 (Legitimation des Bürgermeiſters zu Proceſſen und Rechtsgeſchäften ohne beſonderes Mandat); Treutler I disp. 7 q. 21—22 (die Befugniß zum „transigere“ iſt darin enthalten).

[111]) Vgl. oben N. 59, 71 u. 106; Goede cons. 34 nr. 10 sq.; Nic. Everard. Middelb. cons. 139 nr. 9 (nudi administratores können nichts verſchenken, die communitas ipsa cum consensu principis kann donare wie vendere); Gail l. c.; Wesembeck cons. 111 (er ſtellt der Veräußerung die Verbürgung gleich, was dann von Hartm. Pistoris q. 37 nr. 30 u. 60 bekämpft wurde und auch ſpäter Gegenſtand einer Kontroverſe blieb); dazu Bruning l. c. th. 80—86; Joh. Borcholten Disput. I p. 183.

ausgelegten lex civitas bei Darlehensaufnahmen und verwandten Verpflichtungsgeschäften den Satz durch, daß eine kontraktliche Verpflichtung der Korporation selber nur entstehe, wenn die „universitas ipsa“ in ihrer korporativen Versammlung oder durch ihre Repräsentanten unmittelbar kontrahirt oder doch ein Specialmandat ertheilt resp. das Geschäft ratihabirt habe, während aus dem Vertrage bloßer Verwalter die Korporation hier nur bis zum Belaufe einer etwaigen Bereicherung obligirt werde[112]). Und bezeichnender Weise ließ man sich in dieser Behandlung der Sache selbst dann nicht irren, wenn man den inneren Grund der lex civitas in der Willensunfähigkeit der juristischen Personen fand[113]).

---

[112]) Gail l. c. u. de arrest. imp. c. 9 nr. 5—6. Goede cons. 34 nr. 16 sq. (Beweis der versio, der nicht durch die confessio administratorum geführt werden kann, ist erforderlich, fiele aber fort, wenn tota universitas durch ihre Gildemeister zugestimmt hätte). Georg. Everhardus I cons. 36 (durch Darlehnsaufnahme des praelatus solus oder der administratores „ecclesia vel civitas ipso jure non obligatur“; anders wenn praelato et conventui kreditirt ist, welche „repraesentant ecclesiam“). Wesembeck cons. 53 u. cons. 111 nr. 3. Joh. Borcholten Disp. III de rebus creditis I p. 179—183. Petrus Mindanus I q. 160. Andreas Rauchbar I q. 26 (für Kirchen wie Städte). Treutler I disp. 18 q. 27—30 (Unterschied von ipsa civitas accipiens und administratores). Cothmann oben N. 105. Bruning l. c. th. 76—79 und die dort mitgetheilten Leipziger Schöffenurtheile von 1554 und 1575 (gegen die Städte Helmstadt und Altstadt in Fällen, in denen „civitas ipsa“ kontrahirt hatte; gleich steht es, wenn Administratoren kontrahirt haben, welche nicht blos „bona administrant“, sondern „civitatem repraesentant“). Sehr ausführlich Hartmann Pistoris I q. 37 p. 396—423 (nach nr. 1—22 tritt obligatio auch ohne versio ein, „quando omnes cives alicujus civitatis vel saltem consilium omnes cives repraesentans mutuo accipiant pecuniam vel alioquin contrahant“, wozu es eines gehörigen Korporationsbeschlusses bedarf und in der Regel consules et senatores ohne Zuziehung der Gildemeister nicht ausreichen; nach nr. 23 sq. gilt dagegen der Satz, daß „civitas ex contractu mutui a magistratu celebrato aliter non tenetur quam si pecunia sit versa“, wofür der Grund darin gefunden wird, daß einerseits hierzu weder Mandat noch potestas ertheilt ist, andrerseits das Naturrecht die Bereicherung mit dem Schaden eines Anderen verbietet; der civitas stehen dabei alle universitates, quae alieno regimine indigent, dem Darlehen das depositum, die fidejussio und alle nur für den Gegner vortheilhafte Verträge gleich; doch wird nach nr. 48 sq. die universitas durch die Administratoren auch ohne versio verpflichtet, wenn diesen a generali consilio ein Specialmandat ertheilt oder das Geld von ihnen praesente consilio civitatis empfangen worden war; vgl. nr. 30 sq. über den Beweis der versio, nr. 42—47 u. 52—55 über die Haftung der Administratoren neben der Stadt und nr. 65—71 über ihre Haftung ohne gleichzeitige Haftung der Stadt).

[113]) So Georg. Everhardus l. c., welcher als Grund der gesetzlichen Bestimmungen anführt, daß „civitas vel ecclesia est .. *corpus legale et persona ficta, in qua verus et naturalis consensus non est*“. Man verwerthete vielmehr diese

X. In vollem Umfange brachte die deutsche Praxis des sechszehnten Jahrhunderts die Sätze der Doktrin über die Proceßvertretung der Korporationen zur Geltung, indem sie sich bei allen Fragen sowohl über die Legitimation als über die Kompetenz des Syndicus der herrschenden Lehre anschloß[114]). Nur hinsichtlich der Eidesleistung bildete sie zum Theil einen eigenthümlichen Gerichtsgebrauch aus[115]).

XI. Eine nicht minder große Rolle, wie in der Theorie, spielte in der Praxis die Lehre von den korporativen Delikten.

In dieser Hinsicht wurde in Deutschland die Doktrin der Postglossatoren vorzugsweise in derjenigen Gestalt, in welcher sie sich bei Bartolus vorfand,

---

Betrachtung nur, um daraus zu folgern, daß die universitas gleich einem minor selbst dann, wenn sie „ipsa" kontrahirt habe und somit an sich obligirt sei, im Falle der Läsion die r. i. i. habe; so außer Georg. Everhardus auch H. Pistoris l. c. nr. 56—64, und unter Polemik gegen die abweichende Ansicht von Donellus, mit dem Hunnius und Andere übereinstimmten (vgl. Klock rel. 30 oben in N. 108), Treutler I disp. 11 q. 61 (dem gegenüber dann Bachoven in den Notae I S. 365 ff. ganz neu unterscheiden, und bei der Obligirung durch einen repräsentirenden Rath die r. i. i. gewähren, dagegen sie versagen will, wenn „ab ipsis tribnbus plebis in unum convenientibus communi consensu" kontrahirt ist).

[114]) Vgl. Mynsinger I obs. 76 u. III obs. 18 (oben N. 103 u. 106); Meichsner IV dec. 22 nr. 1 (magister Ordinis Teutonici de stylo Camerae per se solus recte agit et constituit nomine domuum suarum); Wesembeck cons. 122 nr. 24 sq.; Klock II cons. 59 nr. 5—6, auch rel. 48 (oben N. 106); Nic. Reusner (oben N. 103); Andreas Rauchbar II qu. 1 (die gehörige Bestellung eines syndicus extraneus gilt laut Entsch. der Wittenb. Fakultät v. 1574 selbst dann, wenn derselbe, weil es an idonei ex universitate nicht fehlte, nicht hätte bestellt werden sollen); Petrus Mindanus IV q. 6. — Ueber Citation von universitates Mynsinger I obs. 76 u. Gail I obs. 49 nr. 7 (R. K. G. O. I tit. 38).

[115]) Vgl. die Anerkennung des in den Const. Elect. Saxon. fixirten sächsischen Gebrauchs, wonach ein „Collegium oder Universität" durch 3 oder 4 Aelteste und Wissende „auf ihr u. der Andern Seelen schwört" (unten § 14 N. 21), in Decis. Wittenb. et Lips. I, 3 q. 2 f. 46b, bei Coler decis. 115 nr. 13—15 u. bei Petrus Mindanus IV q. 78. Dagegen verlangt Gail de pac. pnbl. II c. 7 nr. 16 nach Maßgabe der Reichsgesetze (unten § 14 N. 21) die Leistung des Reinigungseides in Landfriedensbruchsachen durch zwei Drittel der universitas. Umgekehrt begnügt man sich beim Kalumnieneide gewöhnlich mit dem Schwur des Syndikus; Gail I obs. 83, Decis. Witt. et Lips. II, 3 q. 35 f. 146, Bruning l. c. th. 94. — Daß die universitas als persona ficta ohne anima nicht selbst meineidig sein oder eidbrüchig werden kann, wohl aber die processualischen und obligatorischen Eideswirkungen erfährt, wird festgehalten; vgl. Georg. Everhardus I cons. 55 nr. 7; Consil. Ingolstad. v. 1569 b. Kirchovius V c. 24 nr. 97—101.

aufgenommen und verwerthet. Begegnet ſchon ſeit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in den bereits in anderem Zuſammenhange angeführten Gutachten von Prenninger, Zaſius, Goede, Schürff und der Kölner Juriſtenfakultät eine ausgiebige Verwendung der italieniſchen Sätze über Vorausſetzungen und Wirkungen des delictum universitatis[116]), ſo war es vor Allem die Praxis des Reichskammergerichts, welche auch hier der Reception zu vollem Durchbruch verhalf.

Nach dem Berichte Mynſinger's entſchied das Reichskammergericht in der Friedensbruchſache der Brüder von Bülow wider die Stadt Güſtrow im Jahre 1555 die Vorfrage, ob eine universitas überhaupt delinquiren könne, unter Verwerfung der verneinenden Anſicht von Innocenz ausdrücklich in bejahendem Sinn; und zwar nahm es mit Bartolus an, daß die universitas als ſolche „eigentlich" delinquire, ſobald ſie durch einen innerhalb der korporativen Sphäre gelegenen und überhaupt ſpecifiſch gemeinheitlichen Akt, „ut facere statuta, dare jurisdictionem, imponere collectas et similia", das Recht verletze; daß aber auch „delicta, quae non respiciunt ipsa jura residentia apud universitatem, ut committere homicidium vel violentiam aut similia", von einer universitas begangen werden könnten, wennſchon dabei die universitas als ſolche immer nur „uneigentlich" delinquire[117]). Dabei nahm ſo wenig das Reichskammergericht wie die Spruchpraxis der Fakultäten daran Anſtoß, auch in Fällen, in denen die universitas nur „improprie" gehandelt haben ſollte, die Delikisfolgen unmittelbar auf die Korporation als ſolche zu ſtellen[118]).

---

[116]) Vgl. Martinus Uranins Prenninger II cons. 46 u. III cons. 15 (dazu oben § 12 N. 21—22 und Seeger l. c. S. 15). Zasius oben § 12 N. 121. Kölner Gutachten b. Goede cons. 31 nr. 15 (kein Delikt, weil die Handelnden nicht nomine civitatis noch auch mit Wiſſen und Willen der Mehrheit delinquirt haben, vgl. oben N. 51). Goede cons. 32 nr. 13—14, cons. 34 nr. 13 sq. u. beſ. cons. 33 nr. 15—21: „iſt ferner die Frage, ob der beklaget Rath oder die Stadt ubertreten, delinquiren, iren Herrn injuriren, ſchmehen und deshalb beklagt und condemnirt mögen werden"? Die Frage iſt, wenn ſie auch von Innoc. wegen der fiktiven Natur der universitas verneint wird, mit den beiden „lumina juris" Bart. u. Panorm. zu bejahen, weil die universitas nur fiktiv von den homines universitatis verſchieden, reell mit ihnen identiſch iſt, daher zwar nur „improprie" delinquiren kann, aber aus ſolchem „improprie" mit Recht angeklagt und beſtraft wird; ſie delinquirt committendo, omittendo, mandando und ratihabendo; doch ſollen bei der Beſtrafung die Unſchuldigen (wozu aber nur die Abweſenden und Widerſprechenden, nicht die Schweigenden zu rechnen ſind) möglichſt verſchont werden, außer bei enormitas delicti (z. B. Sodom und Gomorra, Karthago, Templerorden, Brescia). Schürff III cons. 55 nr. 13—14.

[117]) Mynsinger IV obs. 78.

[118]) Mynsinger l. c. nr. 8—9. Gail de pace publ. II c. 9 nr. 2 u. 11

Bei der Beantwortung der Frage, wann ein Korporationsdelikt vorliege, ſchloß ſich die deutſche Praxis auf's Engſte an die italieniſche Doktrin an. Sie forderte daher im Princip einen Akt, welcher „communicato consilio et praecedente deliberatione“ von den „in forma universitatis“ verſammelten Mitgliedern oder ihrer Majorität vollzogen war[119]). Nicht ſelten ſchien ihr dieſe Vorausſetzung vollkommen erfüllt zu ſein[120]). Häufiger wurde gerade dieſes Princip benützt, um im Gegenſatz zu älteren Anſchauungen die Verurtheilung einer universitas als ſolcher zurückzuweiſen, weil nur eine größere oder geringere Anzahl von Einzelnen oder die tumultuariſch verſammelte Menge gehandelt habe[121]). Allein man nahm zunächſt in weitem Umfange auch bei

---

bis 16 (daß „improprie ergo universitas deliqnit, proprie vero singuli de universitate deliquisse censentur“, genügt zur condemnatio; denn trotz der entgegengeſetzten fictio juris iſt in Wirklichkeit die universitas identiſch mit den homines universitatis; mithin muß das vereinigte Handeln Aller oder ihrer Vertreter der universitas zugeſchrieben werden, da durch die nnitas actuum et consentientium auch unitas delicti konſtituirt wird). Vgl. auch die Ausführungen in dem Consil. Ingolst. v. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 30—32 und v. 1569 ib. IV c. 24 nr. 8 q. Consil. Nicolai Rncker ib. I c. 27. Cothmann Resp. I r. 34 nr. 185 sq.

[119]) Mynsinger IV obs. 78 nr. 9 u. obs. 79 nr. 1—4 (als „commune dogma“ der Kanoniſten und Legiſten). Gail de pace publ. II c. 9 nr. 4—8 („convocata universitate per sonitum campanae tnbae vel alium modum consuetnm deliberate, consulte et communicato consilio“; „in forma universitatis“). Wesembeck cons. 149 nr. 112 u. 119 sq. u. cons. 266 nr. 94 sq. Bruning l. c. th. 96. Vigelius Methodus jur. controv. III c. 10 reg. 83—86; dec. jnr. controv. IV nr. 89.

[120]) So glaubt das Ingolſtädter Gutachten von 1564 b. Kirchovius I c. 1 alle Vorausſetzungen eines echten Deliktes einer universitas in dem aufrühreriſchen Benehmen des Kollegs der Sechzigmänner gegen den Rath als vorhanden konſtatiren zu können (vgl. oben N. 109). Ebenſo ſieht Cothmann in einem von den Fakultäten zu Jena (1591) und Marburg (1596) approbirten Reſpons eine actio injuriarum gegen eine Stadt als begründet an, weil die durch den Rath und die magistri ordinum gehörig berufene und verſammelte Bürgerſchaft den injuriöſen Beſchluß gefaßt habe.

[121]) Vgl. Prenninger II cons. 46 nr. 5, 8—11. Kölner Gutachten oben in N. 116. Entſch. des R. K. G. v. 1584 b. Meichsner dec. 22 (oben N. 81) nr. 47 sq. u. 80 sq.: „Senatus et communitas“ der Stadt H. haften aus der Theilnahme einzelner Bürger an der Zerſtörung des Ordenshauſes durch die aufrühreriſchen Bauern nicht, weil weder eine Zuſammenberufung und Berathung des populus vorangegangen, noch in forma universitatis gehandelt war; die ſtädtiſche Behörde war unbetheiligt; der Umſtand, daß ſie den Akt nicht hinderte, würde zwar an ſich die Stadt haftbar machen, weil es ſich bei der eine Woche langen Dauer des Aufruhrs um ein „delictnm cum tractu successivo handelte; allein im vorliegenden Falle iſt die Stadt durch „impossibilitas resistendi furori rnsticorum“ oder doch

Digitized by Google

Delikten eine vollwirksame Repräsentation der Gesammtheit durch die zu ihrer Vertretung berufenen Behörden an[122]), wie ja in dem schon besprochenen Proceß des Klosters Gottes Zell wider die Stadt Ulm das Reichskammergericht alle Erfordernisse einer actio quod metus causa als vorhanden erklärte, obschon von einer Mitwirkung der Bürgerschaft nichts erwiesen war[123]). Im Uebrigen lehnte man freilich die Haftung der universitas für unerlaubte Handlungen ihrer Vorsteher und Verwalter ab, und begründete hiermit in manchen Fällen ein absolutorisches Urtheil[124]). Jedoch sollte die universitas nicht blos durch ausdrückliche Zustimmung, sondern auch durch stillschweigende Ratihabition, die schon in bloßem Wissen und Schweigen oder in der Acceptation der unrechtmäßigen Vortheile gefunden wurde, das Delikt ihrer Regenten sich aneignen[125]). Umgekehrt rechnete man allgemein die Vergehen Einzelner oder der nicht organisirten Menge dann der universitas als solcher zu, wenn die organisirte Gesammtheit oder ihre Behörde ausdrücklich oder stillschweigend das Delikt gutgeheißen, einen Vortheil daraus angenommen, die Bestrafung

---

gleichstehende „difficultas", sowie durch „metus qui in constantem virum cadit" entschuldigt. Matth. Coler cons. 1 nr. 104—118. Georg. Everhardus I cons. 6 nr. 2. Fachineus I cons. 5 nr. 1—48. Klock Cons. I c. 52 nr. 127 sq. (der in Lemgo 1609 „ob mutationem religionis" entstandene Tumult ist kein Korporationsdelikt); III c. 135 nr. 112—257; Rel. 14 (die „Gereide" hat nicht als Gemeinde delinquirt); Rel. 133 (die Zunft als solche hat durch die major pars nicht delinquirt, da nicht bewiesen ist, „collegium ut corpus peccasse"). — Selbst wenn „omnes levato vexillo" gehandelt haben, soll darin an sich noch kein Korporationsdelikt enthalten sein; Schürff III cons. 55 nr. 13—14; Mynsinger IV obs. 79 nr. 4; Gail de pace publ. II c. 9 nr. 4 u. 8; Wesembeck cons. 149 nr. 119 sq.; Consil. Ingolstad. cit. nr. 39.

[122]) Vgl. Mynsinger IV obs. 78 nr. 8; Gail de pace publ. II c. 9 nr. 13—14 (factum ab ipso Senatu et Rectoribus civitatis vel majori parte legitime convocatis, a tota civitate factum intelligitur). Conr. Brunus de seditiosis V c. 9 nr. 6; de haereticis V c. 16 nr. 3—4.

[123]) Vgl. oben N. 80.

[124]) Decis. Wittenb. et Lips. III, 1 q. 13 p. 111 sq. (civitas haftet nicht für culpa administratorum). Wesembeck cons. 266 nr. 94 sq. Consil. Argentor. II c. 1 nr. 172—174 (universitas ex delicto senatus vel officialium, ignara eorum quae agerentur, non tenetur). Consil. Tubing. v. 1617 b. Besold cons. 113 III S. 127 (universitas haftet nicht für Delikt der Decurionen). Consil. Tubing. v. 1629 ib. c. 91 III S. 1 ff. nr. 111—120 (Volk nicht für Magistrat). Vgl. auch Gail II obs. 60 nr. 12 sq.; Bruning l. c. th. 96 („non enim ad delinquendum constituti sunt").

[125]) Wesembeck cons. 266 nr. 94 sq. (Mandat oder Ratihabition); cons. 110 nr. 64 sq. (corpus universitatis tenetur ex delicto officialium, sobald daraus ein Vortheil von der Gesammtheit acceptirt ist). Cothmann I resp. 34 nr. 249 sq. u. 333 sq. Vgl. dazu Conr. Brunus l. c. u. Bruning l. c.

der Schuldigen unterlaſſen oder bei ſogenannten delicta continua, wie namentlich Aufruhr und Tumult, auch nur ſich einfach paſſiv verhalten hatte[126]). Dieſes Princip brachte das Reichskammergericht ſelbſt, insbeſondere in Friedensbruchſachen, häufig zur Anwendung, indem es in dem Proceß Bülow wider Güſtrow im Jahre 1555 ausdrücklich feſtſtellte: das Erforderniß der korporativen Handlungsform gelte nur, „nisi intervenisset expressa vel etiam tacita ratificatio populi seu universitatis sive regentium eam“; eine ſolche aber ſei ſchon anzunehmen, „si non puniunt vel in exilium mittunt delinquentes“; mithin komme der Mangel gehöriger Berufung und Berathung überhaupt nur in Betracht, wenn nicht blos von Hauſe aus die cives als singuli handelten, ſondern auch „postea per actus sequentes non potest detegi voluntas civitatis approbantis delictum“[127]). Inſofern es ſich um die Rechtsfolgen einer ſchuldhaften Unterlaſſung als ſolcher handelte, ſah man überhaupt durchweg von jeder weiteren Vorausſetzung, als daß die universitas, obwohl zu einem Thun verpflichtet, ſich unthätig verhalten hatte, ab[128]). Mit denſelben Regeln

---

[126]) Vgl. oben N. 111. Consil. Ingolstad. v. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 40—41 (voluntas factis declarata). Nicol. Rucker ib. I c. 27 (bei causa successiva delinquirt ſchon „universitas passa subditos delinquere“). Klock I cons. 72 u. III cons. 135 nr. 112—257 (ebenſo). Mod. Pistoris II cons. 6: eine Stadt klagt poſſeſſoriſch gegen eine andere Stadt wegen Beſitzſtörung in Bezug auf den Quaſipoſſeß einer Zollgerechtigkeit durch Verweigerung der Zollentrichtung; die beklagte Stadt wendet ein, es hätten nur ſonderliche Bürger den Zoll verweigert, ohne daß ein Rathsbeſchluß als Grundlage ihrer Handlungsweiſe erwieſen ſei, mithin liege kein delictum universitatis vor (nr. 7—19); der Einwand iſt hinfällig, weil erwieſener Maßen der Rath beim Kaiſer die Freiheit ſeiner Bürger von dem fraglichen Zoll durchzuſetzen verſucht, ſich mehrfach für ſie eingelaſſen und dabei ſich immer mit ihnen identificirt hat; mithin hat er ihr Vorgehen ratificirt und die Spoliation vollzogen; der Satz, daß „civitas non tenetur nisi communicato consilio“, ceſſirt gegenüber der ratificatio, zumal ein „delictum quod habet causam successivam“ (bei jeder Waareneinbringung) in Frage ſteht.

[127]) Mynsinger IV obs. 79 nr. 4—6 (mit der Bemerkung, daß dieſe Limitation als ein wichtiger und in der Praxis häufig angewandter Satz wohl zu beachten ſei). Gail de pace publ. II c. 9 nr. 5 u. 31—32. Auch die Entſch. des R. K. G. v. 26. Sept. 1537 bei Sailer, entgegen dem Gutachten v. Schürff III cons. 55 nr. 13—14, ſcheint hierauf zu beruhen. Vgl. dazu die Entſch. v. 1584 oben in N. 121.

[128]) Gail de pace publ. II c. 9 nr. 6. Conr. Brunus l. c. (omittendo delinquirt die universitas ſowohl, wenn ihre Regenten und Räthe die justa administratio Reipublicae verſäumen, die Stadt nicht von homines seditiosi reinigen, Verbrecher nicht ſtrafen, Witwen und Waiſen nicht Recht ſprechen, die Kirche nicht vertheidigen, als wenn ipse populus die Pflichtverſäumniß der Magiſtrate nicht rügt oder ihren unrechtmäßigen Handlungen nicht widerſpricht). — Hierauf wird insbeſondere die Haftung der universitas und des princeps für den in ihrem

operirte man dann auch in der Frage der Haftung von Städten und Landesherrn für die Rechtswidrigkeiten einzelner Beamten und Angestellten, wobei nur neben den Gesichtspunkten des Mandats und der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ratihabition vielfach zugleich der Gesichtspunkt der „culpa in eligendo“ durchgeführt wurde[129]).

Hinsichtlich der Folgen korporativer Delikte blieb die deutsche Praxis des sechszehnten Jahrhunderts im Einklang mit der recipirten Doktrin dabei stehen, daß nicht nur stets eine Verbindlichkeit der Korporation zum Schadensersatz erwachse[130]), sondern auch eine peinliche Anklage und die Verhängung einer Strafe gegen die universitas als solche stattfinde[131]). Den mittelalterlichen Anschauungen gegenüber suchte man hierbei mit Hülfe der fremden Theorie und ihrer scharfen Trennung von universitas und singuli nach Möglichkeit einerseits die Bestrafung auf solche Strafarten zu reduciren, welche, wie Geldstrafen, Konfiskationen und Entziehung der Privilegien, direkt und ausschließlich die korporative Rechtssphäre zu treffen geeignet schienen[132]), andrerseits bei der etwaigen Ueberleitung der Wirkungen auf die einzelnen Mitglieder die

---

Gebiet durch Straßenraub zugefügten Schaden zurückgeführt, daher aber auch auf den Fall eingeschränkt, daß schuldhafte Unterlassung der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit („mala custodia“) als Ursache erwiesen werden kann; Gail II obs. 74.

[129]) Vgl. Goede cons. 33 nr. 22 sq.: der Rath haftet auch ex delicto suae familiae wegen culpa in eligendo. Vgl. im Uebrigen E. Löning, die Haftung des Staats S. 39 ff.

[130]) Verurtheilung zum Ersatz aus actio quod metus causa durch Erk. des R. K. G. v. 1580 oben N. 80. Verbindlichkeit zu vollem Schadensersatz aus dem Aufruhr des Kollegs der Sechszigmänner nach Consil. Ingolstad. v. 1564 b. Kirchovius I c. 1 nr. 38—41. Vgl. Conr. Brunns de seditiosis V c. 9 nr. 8, de haereticis V c. 16 nr. 5.

[131]) Mynsinger IV obs. 76 nr. 1—5 (dabei kann, obwohl dies beim Privaten unzulässig ist und die universitas im Uebrigen unius personae vicem repraesentat, nach dem stylus camerae die universitas defendi per syndicum, qui repraesentat vicem universitatis). Gail de pace publ. I c. 10 nr. 11 u. II c. 9 nr. 3 (ebenso; mit Hinzufügung des Grundes, daß keine Kapitalstrafe möglich ist). Conr. Brnnus de seditiosis V c. 9, de haereticis V c. 16. Bruning l. c. th. 98.

[132]) Vgl. Consil. Ingolstad. cit. nr. 33. Bruning th. 98. Conr. Brnnus de haeret. V c. 16 nr. 6. — Vgl. dazu Sichardt consil. crim. 11 d. a. 1546, wo aus der im Jahre 1525 gegen die Stadt Weinsberg verhängten Strafe des Verlustes aller Privilegien und Freiheiten gefolgert wird, daß die Stadt nicht mehr wie ehemals befugt ist, ein zu niedrig fatirtes steuerbares Vermögen gegen den angegebenen Betrag einzuziehen (Näheres bei Seeger l. c. S. 71 sq.). Ferner die Verurtheilung der Stadt in eine Geldstrafe von 12,000 Thalern in dem von den Fakultäten Jena und Marburg 1591 und 1596 approbirten Respons von Cothmann I resp. 34 (die Motivirung nr. 192 sq.).

Verſchonung der Unſchuldigen zu realiſiren[133]). Allein von einer konſequenten Durchführung dieſer Gedanken blieb man noch weit entfernt! Hielt doch die Praxis der Reichsgerichte an der Verhängung der Reichsacht über Gemeinheiten mit allen zugleich die Einzelnen treffenden Folgen feſt[134]), wenngleich bereits die Umwandlung der Acht in eine Geldſtrafe als Regel galt[135]). Und wurde doch darüber hinaus bei einem „delictum enormissimum", wie bei Rebellion und Majeſtätsverbrechen, nach wie vor die nach Urtheil und Recht zu vollziehende Zerſtörung der ſchuldigen Stadt als an ſich begründete Straffolge betrachtet, deren Härte nur auf dem Wege der Begnadigung gemildert werden könne und meiſt gemildert werde[136]).

---

[133]) Namentlich ſollen, wenn zur Aufbringung der Geldſtrafe eine Umlage erforderlich wird, die Unſchuldigen befreit bleiben; vgl. Goede oben N. 116; Klock III cons. 135; Brnning th. 98.

[134]) Vgl. Gail de pace publ. II c. 9: „de banno communitatis sive nniversitatis et ejus effectu"; gegen die universitas delinqnens wird dabei genau ſo verfahren wie gegen eine persona privata et singularis; in nr. 9 aber heißt es ausdrücklich: „quo banno omnes et singulae personae eorumqne bona ex aequo afficiuntur"; und die in nr. 10 mitgetheilte „forma sententiae bannientis universitatem" lautet: „In der landfriedbrüchigen Sachen M. Kläger gegen Bürgermeiſter, Rath und gantze Gemeind der Statt O. Beklagten. Nachdem gedachte Beklagten auß denen und denen Urſachen dem Landfrieden zuwider gehandelt, derhalben denuncieren und erklären wir dieſelben Burgermeiſter, Rath und gantze Gemeinde als offenbare Echter in der Keyſ. Majeſtät und des H. Reiches Acht, ſetzen ſie aus dem Frieden in den Unfrieden, und erlauben ihre Leib, Haab und Güter obgedachtem Kläger und allermenniglich". Vgl. Conr. Brnnus de haeret. V c. 16 nr. 13, de sedit. V c. 9 nr. 17 (Jeder kann dann die Stadt und jeden Bürger ungeſtraft verletzen, ſie iſt Reichsfeindin und alle ihre Bürger können vertrieben werden).

[135]) Gail l. c. nr. 17—26 (mit Rückſicht auf die pnpilli, minores, mulieres et nascituri iſt dies die Praxis des R. K. G.; Urtelsformel dafür in nr. 21; doch muß eine jnsta causa zu ſolcher Umwandlung vorliegen).

[136]) Gail l. c. nr. 27—36: bei einem delictum enormissimum universitatis, wie Rebellion, wird nicht blos Acht, Entziehung der Privilegien und Konfiskation der Güter, ſondern auch Schleifung verhängt (funditus everti et solo aequari potest, damnata ejus memoria; mortua censetur; capitis diminutionem maximam patitur); doch pflegt auch in ſolchen Fällen der Princeps um der Unſchuldigen willen Gnade zu üben; er ſtraft dann aber nicht blos die Anſtifter am Leben, ſondern legt auch der universitas, damit ſie nicht ſtraflos ausgehe, eine per aes et libram aufzubringende gravis collecta auf; vgl. II obs. 61 nr. 1—4. Goede oben in N. 116. Brnning th. 98. Conr. Brunns de haeret. V c. 16 nr. 13 sq., de sedit. V c. 9 nr. 12—14 (als „ultimum supplicium"). — Dazu kömmt, daß neben der weltlichen Acht das geiſtliche Interdikt als eine zutäſſige und doch zugleich die singuli treffende Strafe für universitates feſtgehalten wird; Goede cons. 33 nr. 15 sq.; Georg. Everhardus I cons. 36 nr. 3 (omnes et singuli);

XII. Wenn ſchließlich auch die Sätze der italieniſchen Doktrin über die Beendigung von Korporationen in das deutſche Rechtsleben verpflanzt wurden, ſo war es namentlich von Wichtigkeit, daß damit einerſeits der Begriff einer ex justa causa zuläſſigen destructio per Superiorem immer tiefere Wurzeln ſchlug[137]), andrerſeits die Vorſtellung Eingang fand, nach welcher das ideelle korporative Rechtsſubjekt nicht blos in einem einzigen Mitgliede, ſondern ſogar nach völliger Zerſtörung ſeines Subſtrats im leeren Raume fortbeſtehen konnte[138]). Auch gelangte die Lehre von der Verſchmelzung und Zertheilung der Korporationen zu praktiſcher Bedeutung[139]). Vor Allem aber waren es die Regeln der Korporationstheorie über die Schickſale des Vermögens einer aufgehobenen Korporation, welche durch die ſchon oben erwähnte Rolle, die ſie in den Streitigkeiten über die Verwendung der im Gefolge der Reformation

---

Conr. Brunus de haeret. V c. 16 nr. 11—12 (trifft auch ignorantes et innocentes). Ja Conr. Brunus l. c. nr. 13—16 u. de sedit. V c. 9 nr. 15—16 kennt auch ein ultimum snpplicium des jus canonicum über universitates, nämlich den Feuertod wegen Ketzerei (!), die Verbrennung der Stadt mit Allem was darin iſt (!), wie ſie jüngſt der Stadt Weinsberg auf Geheiß des ſchwäbiſchen Bundes wegen lutheriſcher Unruhen widerfahren ſei; dabei bedürfe es jedenfalls der haeresis per sententiam declarata; dann könne nach ſtrengem Recht vielleicht Jeder die Stadt anzünden (!), ſichrer aber ſei es, ein Urtheil des Superior abzuwarten.

137) Vgl. beſ. Gail II obs. 61: Ecclesia, civitate, castro vel collegio auctoritate Snperioris destructo, an amittant sua privilegia? Vigelius Method. jur. controv. III c. 10 reg. 59 u. 67.

138) Man vgl. z. B. Gail l. c. nr. 5—9 (auch obs. 54 nr. 8—9): „ecclesia vel civitas a tyranno vel hostibus destructa non amittet jura et privilegia“; man muß von ihr ſagen, „civitatem a tyranno vel praedonibus destructam intellectu quodam sine ullo corpore materiali vivere et ejus animam sine corpore extare, proinde sua privilegia retinere, et, si restauretur, jnra, quae durabant habitu, etiam in actum ipso jure reduci“; ſie beſteht, obwohl nicht mehr in Wirklichkeit, adhuc juris intellectu, wie auch die hereditas sine ullo corpore jnris intellectnm habet; wird ſie an einem andern Orte wieder aufgebaut, ſo gilt ſie als eadem und behält ihre Rechte und Unterthanen; „Tyrannum licet occidere“. Dazu ib. nr. 14: „si ecclesia, civitas, castrum vel colleginm superioris voluntate et licentia reaedificentur et restaurentnr, omuia jura amissa recuperant“ (auch clericos, cives, subditos, privilegia et statuta). Vgl. ferner Vigelius l. c.: „omnibus deficientibns ipsum deficit collegium, *excepto ecclesiastico*“. Auch Klock III cons. 147 nr. 103—125: Fortbeſtand des Gemeinderechts nicht nur in uno, ſondern auch nach vollſtändiger Zerſtörung oder Unterdrückung durch Gewaltthat.

139) Vgl. Gail II obs. nr. 10—13 über unio ecclesiarnm, wo hinzugefügt wird, daß Analoges bei der Union, Translation und Inkorporation von loca profana beobachtet wird, wenn z. B. comitatus unitur Regno oder castrum Civitati.

eingezogenen Kirchengüter ſpielten, erheblichen Einfluß auf das Leben gewannen[140]).

§ 14. Die deutſche Geſetzgebung der Receptionszeit und die Korporationstheorie.

Quellenverzeichniß. In dieſem § ſind Geſetze und Statute aus der Zeit vom Ende des fünfzehnten bis gegen die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts benützt; nur der Vergleichung wegen ſind gelegentlich bereits einzelne ſpätere Geſetze herangezogen.

A. Reichsgeſetze.

Dieſelben ſind, wo nichts Näheres angegeben iſt, nach „Neue und vollſtändige Sammlung der Reichsabſchiede, Frankf. a. M. bei Ernſt Auguſt Koch, 1747" angeführt. Daneben iſt die ſyſtematiſche Sammlung von Gerſtlacher, Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze, Th. I—III Carlsruhe u. Frankf. 1786, Th. IV bis IX Frankf. u. Leipz. 1786—88, Th. X—XI Stuttgart 1791 u. 93, benützt.

B. Partikularrechtliche Quellen.

I. Quellenſammlungen.

Folgende Sammelwerke ſind mehrfach gebraucht:

K. F. Walch, vermiſchte Beiträge zu den teutſchen Rechten, Bd. I—VIII, Jena 1771—93.

A. Fr. Schott, Sammlungen zu den teutſchen Land- und Stadtrechten, Th. I—III, Leipz. 1872—75.

F. E. Pufendorf, Observationis juris universi . . adjecta est appendix variorum statutorum et jurium, Tom. I—IV, ed. altera Hannov. 1787 sq.

Ludolf, Collectio statutorum, Wetellar. 1734. — Observationes forenses, Weteſl. 1730.

Michelſen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen, Jena 1863.

Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht, Leipz. 1749.

Saur, Fasciculus judiciarii ordinis I—VIII, Francof. 1588.

Corpus Constitutionum Marchicarum (C. C. M.) ed. Mylius, Tom. I bis VI u. Cont. I—IV, Berlin u. Halle 1736—1747; Fortſetzung als Novum Corpus Constitutionum Prusso-Brandenburgensium (N. C. C.) in 13 Bänden, 1751—1806.

von Kamptz, die Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte in der Preußiſchen Monarchie, Th. I—III, Berlin 1826—28.

[140]) Vgl. oben N. 66—67.

F. H. von Strombeck, Provinzialrechte aller zum Preußiſchen Staat gehörenden Länder und Landestheile, inſoweit in denſelben das allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat; I, 1 (Provinzialrecht des Fürſtenth. Halberſtadt und der zu demſelben gehörigen Graf- und Herrſchaften Hohenſtein, Regenſtein und Derenburg, von L. A. W. Lentze, 1827); II, 1—3 (Provinzialrecht der Provinz Weſtphalen von C. A. Schlüter, Bd. 1 des Fürſtenth. Münſter, der Grafſchaft Steinfurt und der Herrſchaften Anholt und Gehmen 1829, Bd. 2 der Grafſchaft Tecklenburg und der Obergrafſchaft Lingen 1830, Bd. 3 der Grafſchaft Recklinghauſen 1833); III, 1—3 (Provinzialrecht der Provinz Weſtpreußen von Leman, 1830—32).

Corpus Constitutionum Prutenicarum (C. C. Prut.) ed. Grube, Königsberg 1721. — Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, Regiom. 1616.

Dähnert, Sammlung gemeiner und beſonderer Pommeriſcher und Rügiſcher Landesurkunden, Geſetze u. ſ. w.; 3 Bände mit 2 Supplementbänden; Stralſund 1765—86.

Das Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern und des Fürſtenthums Rügen, 6 Bde., Greifswald 1836—37.

Corpus Constitutionum Magdeburgicarum (C. C. Magd.) ed. Mylius, Magd. u. Halle 1714. Contin. 1717.

J. J. de Weingarten, Fasciculi diversorum jurium (für Schleſien), Nürnberg 1690.

Kindlinger, Münſteriſche Beiträge, Bd. I—III, Münſter 1787—93.

Wigand, die Provinzialrechte der Fürſtenthümer Paderborn u. Corvey, Bd. I—II, Leipz. 1832.

Scotti, Sammlung der Geſetze und Verordnungen . . in . . Jülich und Berg (von 1475—1815), Bd. I—IV, Düſſeldorf 1821—22. — Sammlung der Geſetze und Verordnungen . . in . . Cleve und Mark (1418—1816), Bd. I—V, Düſſeldorf 1826. — Sammlung der Kurkölniſchen Geſetze und Verordnungen, Düſſeldorf 1830.

R. Maurenbrecher, die Rheinpreußiſchen Landrechte, Bd. I—II, Bonn 1830 und 1831.

von der Nahmer, Handbuch des rheiniſchen Partikularrechts, Bd. I—III (I—II die Landrechte des Ober- und Mittelrheins), Frankf. 1831—32.

Corpus Constitutionum Calenbergicarum (C. C. Cal.) (von 1569 bis 1740), Bd. I—IV, Gött. 1739—40.

Corpus Constitutionum ducatus Luneburgici et comitatus Hoyensis (C. C. Lun.) (von 1616—1745), Bd. I—VI, Lüneburg 1741—45.

Codex Constitutionum Osnabrugensium (C. C. Osn.), Vol. I—II, Osnabrück 1783 u. 1819.

Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausſchreiben, welche für ſämmtliche Provinzen des Hannoverſchen Staats ergangen ſind, Bd. I—VII, Hannover 1819 ff.

Cronhelm, Corpus statutorum provincialium Holsatiae, Altona 1750.

Sammlung fürſtlich heſſiſcher Landesordnungen und Ausſchreiben, Bd. I—VIII, Kaſſel 1776—1816.

Corpus Constitutionum Nassovicarum (C. C. Nass.), Vol. I—VI. 1796.

Codex Augusteus (C. A.), Vol. I—III und Cont. I—III, Leipzig 1724 sq. (Kurſächſiſche Sammlung; in Vol. III Landesverordnungen für die Ober- und Niederlauſitz aus der Zeit vor und nach der Beſitznahme).

F. v. Krenner, bayriſche Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513, Bd. I bis XVIII, München 1803—5.

G. M. v. Weber, Darſtellung der ſämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, Bd. I—V, Augsburg 1838—44.

F. C. Arnold, Beiträge zum teutſchen Privatrechte, Th. I—II, Ansbach 1840 und 1842.

Reyſcher, vollſtändige Sammlung der Württembergiſchen Geſetze, Bd. I—XIX, Stuttg. u. Tüb. 1828—1851. — Altwürttembergiſche Statutarrechte, Tüb. 1834.

von Kamptz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg, Schwerin und Wismar, 1805 u. 6; darin I, 2 Codex diplomaticus juris provincialis Megapolitani.

Corpus Constitutionum Oldenburgicarum (C. C. Old.), ed. Oettken, 6 Theile mit 3 Supplementen, Oldenburg 1722 sq.

Codex Ferdinandeo — Leopoldino — Josephino — Carolinus pro Regno Bohemiae, Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae, ed. Weingarten, Pragae 1720.

von Riegger, Sammlung der in Kirchenſachen ergangenen landesfürſtlichen Geſetze in Böhmen, Wien 1778.

Dazu neben den Lehr- und Handbüchern des deutſchen Privatrechts (beſ. Gengler, Beſeler, Stobbe und Roth) diejenigen Bearbeitungen von Partikularrechten, in welchen Geſetze und Statuten dieſes Zeitraums berückſichtigt werden. Namentlich: Curtius, Handbuch des im K. Sachſen geltenden Rechts, 4. Aufl., Th. I—IV, Leipz. 1846—58. — W. E. Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechts der zu dem O. A. G. zu Jena vereinigten .. Länder, Th. I—II, Jena 1848 u. 53. — A. L. Reyſcher, das gemeine und Württembergiſche Privatrecht, 2. Aufl., Bd. I—III, Tüb. 1846—48. — C. G. v. Wächter, Handbuch des im K. Württemberg geltenden Privatrechts, Bd. I—II, Stuttg. 1839—51. — A. Falck, Handbuch des Schleswig-Holſteiniſchen Privatrechts, I—V, 1, Altona 1825—48. — Paulſen, Lehrbuch des Privat-Rechts in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, Altona 1834. — F. B. Grefe, Hannoverſches Recht, 3. Aufl., Th. I—II, Hannover 1860—61. — A. Steinacker, partikulares Privatrecht des Herzogthums Braunſchweig, Wolfenb. 1843. — P. Roth u. B. v. Meibom, Kurheſſiſches Privatrecht, Th. I, Marburg 1857. — P. Roth, Bayriſches Civilrecht, Bd. I—III, Tüb. 1871—75 (Bd. I in 2. Aufl. 1881). — Böhlau, Mecklenburgiſches Landrecht, Bd. I—III, 1, Weimar 1871—80.

II. Landrechte

(nebſt Landesordnungen und Gerichtsordnungen, die zugleich Landrecht enthalten):

Badiſches Landrecht von 1511, verfaßt v. U. Zaſius; „Der marggrafſchafft Baden ſtatuten und Ordnungen in Teſtamenten, Erbfellen und Vormündſchafften", s. l. et a. (Berl. Bibl.). — Landrecht für Baden-Baden v. 1588; Ausg. Karlsruhe 1805. — Landrecht für Baden-Durlach v. 1654; Ausg. Durlach 1710.

Oſtfrieſiſches Landrecht von 1515, herausg. von v. Wicht, Aurich 1746. Darin zugleich S. 871—962 das Oſtfrieſiſche Deich- und Sielrecht.

Des olden Landes Ordenunge und Rechte Boek von 1517 bei Pufendorf l. c. IV app. p. 48—55, nebſt Reformatio sive Additio um 1580 ib. p. 40—47.

Reformacion der Bayriſchen Landrecht im 1518. Jahr aufgericht; neue Ausg. München 1588. — Landtrecht der Fürſtenthumben Ober- und Nieder-Bayrn von 1616.

Statuta des Stedinger Landes von 1525 im C. C. Old. III nr. 91.

Constitutio Joachimica für die Mark Brandenburg von 1527 bei Mylius C. C. M. II, 1 p. 22 sq. — Unpublicirte Brandenburgiſche Landeskonſtitutionen von 1577 ib. VI, 3 p. 19—54 und von 1594 ib. 55—166.

Tiroler Landesordnung von 1526; Augsb. 1526. — Revidirte Landtsordnung der Fürſtlichen Grafſchaft Tirol von 1532; Innsbr. 1570. — New Reformierte Landsordnung der Fürſtlichen Grafſchaft Tirol von 1573; neuer Abdruck Innsbr. 1603.

Kurtrier-ſche Untergerichtsordnung von 1537 bei Saur Fasc. I Bl. 57 (hier mit der Jahreszahl 1539). — Landrecht des Erzſtiffts Trier, .. aufgericht im Jahre 1668; Trier 1668. — Revidirtes Landrecht von 1713 bei v. d. Nahmer II 503 ff. u. Maurenbrecher II 49 ff. (mit Bemerkung der Abweichungen des Landrechts von 1668).

Des Erzſtiffes Köln Reformation dere weltlicher Gericht Rechts und Polizei von 1539; Ausg. Nürnb. 1621. — Rechtsordnung (Landrecht) von 1663 mit den Erläuterungen von 1767 bei Maurenbrecher I 385—462.

Der Fürſtlichen Grafſchaft Hennenbergk Lands-Ordnung von 1539; Henneb. 1539.

Erbacher Landesordnung von 1552, bei Beck u. Lauteren, das Landrecht .. der Grafſchaft Erbach ꝛc., Darmſtadt 1824, S. 73—141, Auszug bei Weber V S. 299 ff.

New Landtrecht des Fürſtenthumbs Württemberg, in 4 Theil verfaßt, vom 6 Mai 1555. — Revidirtes Landrecht vom 1 Juli 1567; Ausg. 1585. — Des Herzogthums Württemberg erneuert gemein Landrecht vom 1. Juli 1610.

Jülich-Bergiſches Landrecht nach der Ordnung und Reformation des Herzogs Wilhelm von 1555, revid. 1556 und 1564, bei Maurenbrecher I 139—306. (Das Landrecht von 1537 bei Lacomblet, Archiv für die Geſchichte des Niederrheins, 1832, I S. 111—147).

Böhmische Landesordnung von 1565; Ausg. v. 1617. — Verneuerte Landes-Ordnung des Erbkönigreichs Böhmen von 1627; Ausg. v. 1640. — Erneuerte Landesordnung deroselben Erb Markgravtumbs Mähren von 1628 (frühere von 1538).

Dithmarsisches Landrecht von 1567, Glückstadt 1721 und bei Cronhelm l. c.

Solmser Landrecht von 1571 (von Fichard); Gerichts- und Landesordnung der Grafschaft Solms und der Herrschaften Mintzenberg und Sonnenwald; die Gerichtsordnung bei Saur IV p. 55 sq., die Landesordnung nach der editio princeps bei v. d. Nahmer I S. 1 ff.

Kursächsische Landeskonstitutionen des Kurfürst August (Constitutiones electorales Saxonicae) von 1572; im Cod. Aug. I 73—138. Decisiones electorales Saxonicae von 1661 ib. 293—340, von 1746 Cod. Aug. cont. I 346—362.

Würder Landrecht von 1574; im C. C. Oldenb. III nr. 86 p. 87—91.

Dat geheele Landtrecht van Overyssel, gescreven 1577; bei Pufendorf IV app. S. 327 ff.

Das Ritterrecht des Herzogthums Bremen von 1577 nebst Anmerkungen von 1738, bei Pufendorf IV app. S. 1—39.

Der hintern Grafschaft Sponheim Untergerichtsordnung von 1578; bei Maurenbrecher II 221—272.

Das Landrecht des Amtes Hagen (Osterstadisches Landrecht) von 1581 bei Pufendorf III app. S. 3—30.

Landrecht der Bremischen vier Gohen um 1580 bei Oelrichs, Sammlung der Bremischen Gesetzbücher, 1771, S. 558—566. — Gutsherrn Recht in den vier Gohen und Gerichten um der Stadt Bremen, nach 1631, bei Pufendorf IV app. S. 71—77.

Kurpfälzisches Landrecht (nebst Gerichtsordnung) und Landesordnung von 1582, beide im Jahre 1610 mit geringen Aenderungen und Zusätzen neu publicirt; Ausg. Weinheim 1700.

Hadeler Landrecht von 1584; bei Pufendorf I app. S. 3—59.

Landesordnung des Fürstenthums Teschen von 1590; bei Weingarten S. 311 ff.

Landesordnung des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt für seine obere Grafschaft Catzenelnbogen von 1591; bei v. Selchow, Magazin für die teutschen Rechte, I, 2 (1779) S. 475—684

Gerichtsordnung und Landrecht der Herrschaft Hatzberg-Wildenburg von 1592, revidirt 1607; Auszüge bei Maurenbrecher II 369—464.

Jus culmense revisum v. 1594 (sog. Danziger Kulm); bei Strombeck III, 3 S. 185—271.

Billwärder Landrecht von 1603 (Revision des ältern); in der Ausg. der Hamburger Statuten 1681—1683 Anhang S. 15—46. — Billwärder Land- und Teichordnung v. 1639; ib. S. 57—63.

Wurster Landrecht von 1611; bei Pufendorf I app. S. 60—76 (mit der Jahreszahl 1661).

Alt-Ammersch Recht von 1614; im C. C. Old. III nr. 92.

Naſſau-Catzenelnbogiſche Gerichts- und Landesordnung von 1616; neue Ausg. Wetzlar 1711; die Landesordnung auch bei v. d. Nahmer I 115 bis 319.

Landesordnung des Fürſtenthums Oels von 1617; bei Weingarten S. 156 ff.

Des Hochlöblichen Stifts Wirtzburg und Herzogthums zu Franken Kayſerliche Landgerichtsordnung von 1618; bei Ludolf coll. stat. p. 1—302.

Geldernſches Landrecht von 1619; bei Maurenbrecher II 491—921.

Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620; Ausg. Königsb. 1620. — Churfürſtlich Brandenburgiſches revidirtes Landrecht des Herz. Preußen von 1684; Ausg. Königsb. 1685. — Friedrich Wilhelm Königes in Preußen verbeſſertes Landrecht des Königreichs Preußen von 1721; auch bei Strombeck III, 1 S. 391—756.

Landesordnung der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor von 1652; bei Weingarten S. 225 ff.

Kedinger Landrecht von 1662; bei Pufendorf I app. S. 141—162.

Butjadinger Landrecht; Erneuertes, verbeſſertes und confirmirtes Landrecht des Stadt- und Butjadinger Landes, Oldenburg 1664; C. C. Old. III nr. 87 und bei Pufendorf IV app. S. 596 - 623.

Neumünſterſche Kirchſpiels- und Bordesholmiſche Amts-Gebräuche, am Ende des 17. Jahrh. in der jetzigen hochdeutſchen Form verfaßt, inhaltlich weit älter; Ausg. von Seeſtern-Pauly, Schleswig 1824.

Salm-Dyckſche Rechtsordnung von 1708; bei Maurenbrecher I S. 471 ff.

Der Grafſchaft Hohenlohe gemeinſames Landrecht von 1737; Oehringen 1738.

Kurmainziſches Landrecht von 1755; Churfürſtlich Maynziſche Landtrecht und Ordnungen für ſämmtliche Chur-Maynziſche Landen, ausſchließlich deren Erffurtiſchen und Eichsfeldiſchen, ſodann deren gemeinherrſchaftlichen Orthen, Mainz 1755.

III. Stadtrechte

(nebſt ſtädtiſchen Einzelſatzungen):

Statuta und Concordata der freien Reichsſtadt Cölln, s. l. et a.; darin (I) S. 1 ff. Statuta von 1437, S. 111 ff. Concordata mit dem Erzſtift v. 1506; S. 134 ff. Reformatio judicialis processus v. 1570; (II) S. 1 ff. Verbundsbrief von 1396, S. 18 ff. Transfix von 1513, S. 46 ff. der Stadt Cölln alte Recht und Burger Freiheiten; S. 91 ff. Eidesformeln.

Nürnberger Reformation von 1479 mit den bis dahin vorgenommenen unweſentlichen Aenderungen, in der Ausgabe von 1522. — Der Stadt Nürnberg verneute Reformation, Nürnberg 1564. — Dazu Satzungen bei Ludolf Coll. stat. p. 678—790.

Wormſer Reformation von 1498; Ausg. Worms 1542.

Der kayſerlichen freien Reichsſtadt Aachen Privilegien und Statuta; Cöln 1643.

Freiburger Stadtrecht von 1520 (verfaßt von Zaſius); „Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Stat Fryburg im Prysgow gelegen", Freiburg 1520.

Stadtrecht der Stadt Braunſchweig von 1532; bei Pufendorf IV app. S. 78 ff. u. jetzt im Urkundenbuch der Stadt Braunſchweig S. 298 ff. — Gerichtsordnungen v. 1553 u. 1579 im Urkb. S. 352 ff. u. 495 ff. — Andere ſtädtiſche Ordnungen des 16. u. 17. Jahrh. ebenda.

Der Stadt Bremen neue Eintracht von 1534; bei Pufendorf II app. S. 138 ff. — Burſprake von 1539 (wohl Redaktion von 1498); ib S. 104 ff.

Reformation der Stadt Wimpfen von 1544, bei v. d. Nahmer S. 1047 bis 1065. — Wimpffener Stadtrecht von 1775, ib. 1044—1242.

Der Stadt Breslau Gerichts- und Proceßordnung nebſt Statuten in 20 Artikeln (Th. II) von 1577, bei Weingarten (II) S. 32—58. — Spätere Polizeiſatzungen der Stadt ib. S. 402 ff.

Der Statt Frankfurt am Main ernewerte Reformation von 1578 (von Fichard verfaßt); neue revid. Ausg. Frankfurt 1611. — (Die ältere Reformation von 1509 wörtlich in der Wetzlarer Reformation von 1548).

Lüneburger Reformation, publicirt 1577 bis 1583 (verfaßt von Huſanus; Th. VIII und IX nicht zu Geſetzeskraft gelangt); bei Pufendorf IV app. S. 624—847. — Niedergerichtsordnung, zwiſchen 1562 u. 1577 entſtanden; ib. III app. S. 346—397 — Eidtagsartikel ib. II app. S. 197 ff. u. III app. S. 369 ff.

Revidirtes lübiſches Stadtrecht von 1586.

Lauenburger Polizey Ordnung und Stadtrecht von 1599; bei Pufendorf III app S. 284—345.

Hamburger Statuta von 1603; Ausg. „der Stadt Hamburg Statuta und Gerichtsordnung". — Darin auch Stadtreceß von 1618. — Revidirte Gerichtsordnungen von 1622, 1632 u. 1645.

Wetzlarer Reformation von 1608 (verfaßt 1548); bei Ludolf obs. 119 S. 37 ff. und v. d. Nahmer II 922—933. — Wetzlarer Vergleichsprotokolle von 1711 u. 1712, bei Ludolf l. c. App. II S. 356—370.

Vollſtändige teutſche Stadtrecht im Erbkönigreich Böheim und Markgrafthum Mähren (nach der Bearbeitung von 1582); Wien 1720. Dazu Inſtruktion der Königlichen und Leibgeding-Städte vom 2. März 1651, bei Weingarten, Auszug der Stadtrecht in Böhmen, Prag 1688, Anhang; Königliche Richter-Inſtruction im Königreich Böheimb, ib. S. 39 ff.

Städtiſche Statuten bei Michelſen l. c.: Frankenhauſen 1534 S. 466 ff. — Arnſtadt 1543 S. 41 ff. — Königſee 1559 S. 279 ff.

Städtiſche Statuten bei Walch l. c.: Gera 1487 II nr. 6. — Großenhain 1545 VII nr. 1. — Geithagen 1553 II nr. 8. — Altenburg 1555/56 III nr. 4. — Langenſalza 1556 VII nr. 5. — Greußen 1556 VII nr. 4. — Frankenhauſen 1558 I nr. 4. — Naumburg 1561 VI nr. 7 (dazu 1331 II nr. 2). — Alſtedt 1565 VI nr. 4. — Freyberg 1577 III nr. 6. — Bielefeld (Bürgerſprache) 1578 III nr. 6. — Leutenberg 1578 V nr. 5. — Rudolſtadt 1594

V nr. 2. — Ilm 1596 V nr. 4. — Schmölln 1602 III nr. 5. — Eiſenberg 1610 II nr. 9. — Treichel 1611 V nr. 6. — Schleiz 1625 VIII nr. 4. — Remda 1635 VIII nr. 7. — Rechlitz 1684 III nr. 7. — Königsſee 1723 V nr. 7. — Reichsſtadt Kaufbeuren 1764 III nr. 8.

Stadtrechte bei Pufendorf l. c.: Statuta der Stadt Hannover IV app. S. 143—214. — Statuten der Stadt Verden I app. S. 77 ff. — Ordnung für den Flecken Otterndorf v. 1541 II app. S. 161 ff. — Statuta von Eimbeck v. 1549 revid. 1658 II app. S. 203 ff. — Stadtordnung von Oſterode ib. S. 233 ff. — Ordnung der Stadt Nienborgh v. 1569 ib. S. 322 ff. — Reformation und Ordnung der Stadt Ratzeburg von 1582 IV app. S. 232 ff. — Der Stadt Peina Statuta v. 1597 IV app. S. 242 ff. — Ordnungen der Stadt Hildesheim v. 1605, 1684 u. 1686 IV app. S. 314 ff. — Statut von Harburg, konfirmirt 1739, IV app. S. 236 ff. — Statuta u. Ordnung des Raths der Stadt Zelle I app. S. 229 ff.

Stadtrechte bei Schott a. a. O.: Zittau 1567 I S. 89 ff. — Zeitz 1573 I S. 263 ff. — Rügenwalde 1609 nebſt ſpäteren Satzungen II S. 71 ff. — Stolp 1611 I S. 24 ff. — Gera 1638 I S. 145 ff. — Nördlingen 1650 I S. 199 ff. — Querfurth 1662 II S. 149 ff. — Budiſſin 1678 II S. 1 ff. — Seidenberg 1698 II S. 171 ff.

Statuten und Bürgerſprachen Mecklenburgiſcher Städte bei Kamptz Meckl. Civ. I, 2. Beſ.: Goldberg 1571 S. 132 ff. — Fürſtenberg 1611 u. 1664 S. 235 ff. — Neubrandenburg 1681 S. 342 ff. — Bürgerſprachen von Wismar 1610, Roſtock 1580, Güſtrow, Neubrandenburg, Schwerin, Friedland, Boitzenburg, Wahren, Ribnitz und Grevesmühlen S. 244 ff.

Satzungen, Bürgerverträge und Ordnungen Pommerſcher Städte, beſ. Stralſund und Greifswald, bei Dähnert a. a. O.

Satzungen und Recht der Stadt Danzig bei Strombeck a. a. O. III, 3.

Stadtrechte der Städte Oldenburg und Delmenhorſt im C. C. Oldenb. VI nr. 117 sq.

Statute Weſtfäliſcher Städte bei Strombeck II. — Polizeiordnung der Stadt Münſter v. 1536 bei Kindlinger I, 2 S. 294—305; von 1592 bei Strombeck II, 1 S. 117 ff. — Statuten der Stadt und Herrſchaft Anholt v. 1648 ib. S. 509 ff. — Warendorff ib. S. 544.

Statutarrechte bei Arnold a. a. O. (beſ. Dinkelsbühl 1738 I S. 261 ff. u. II S. 300 ff) und Weber a. a. O. (beſ. Schweinfurt ſeit 1724 III S. 527 ff. u. Augsburger Wechſelordnung v. 1778 IV S. 450).

Altwürttembergiſche Statutarrechte bei Reyſcher a. a. O.

Reichsſtädtiſche Satzungen dieſes Zeitraumes (aus Ulm, Ueberlingen, Regensburg, Reutlingen u. Rotweil) bei T. L. A. Jäger, Juriſtiſches Magazin für die deutſchen Reichsſtädte, Ulm 1790 sq., Bd. I—VI.

Dresdner Statuta von 1659; Ausg. Dresden 1711. — Torgauer Statuta von 1620; Ausg. Torgau 1696 (nebſt Rathswillkür von 1696). — Statuta der Stadt Altenburg von 1556; revidirt und erneuert in Ausg. v. 1725.

IV. Landesverfaſſungsgeſetze.

Die Vereinbarungen der Landesherrn mit den Landſtänden, die Verhandlungen, Receſſe und Landtagsabſchiede in den unter I aufgeführten Sammelwerken. — Dazu die Bairiſchen Erklärungen der Landesfreiheit von 1516 und 1553. — Mittheilungen von Rapp in Beiträge zur Geſchichte Tirols, V S. 181 ff. (Landesfreiheit von 1518). — Jura Mecklenburgica, Neubrandenburg 1724 (darin die Aſſekurationen u. Reverſe v. 1572 u. 1621).

V. Polizeiordnungen und Landesordnungen mit überwiegend polizeilichem Inhalt.

Bairiſche Rechts-, Gerichts- und Landespolizeiordnung von 1474 bei Krenner a. a. O. VII 472—512. — Landgebot von 1491 ib. XII 337—344. — Landesordnung von 1501 ib. XIII 261—313. — Das Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebrauch des Fürſtenthums Ober- und Niedern Baiern im 1516. Jahr aufgericht; München 1520. — Bairiſche Landsordnung von 1553; Ausg. Ingolſtadt 1553. — Der fürſtlich Bairiſchen Landsordnung weitere Erklärung von 1578. — Landes- und Polizei-Ordnung von 1616; Forſtordnung von 1616; Gejaidordnung von 1616. — Bairiſche Polizeiordnung für die Oberpfalz von 1549.

Tiroler Landsordnung von 1496; bei Rapp in den Beiträgen zur Geſch. Tirols V S. 148—161. — Polizeiordnung von 1573 (29 Bl.).

Württembergiſche Landesordnungen von 1495, 1515, 1536, 1552 und 1567; Ausg. Stuttg. 1567 (258 S. S.). — Landesordnung von 1621; Ausg. Stuttg. 1621 (371 S. S.).

Kurſächſiſche Landesordnungen von 1482, 1543, 1550, 1555, 1612 im Cod. Aug. I p. 1 sq., 13 sq., 27 sq., 43 sq., 1451 sq.

Joachimiſche Polizeiordnung für die märkiſchen Städte v. 1515; b. Mylius C. C. M. VI Nachl. S. 1 ff. — Neumärkiſche Polizei-Ordnung von 1540 ib. V, 1 S. 1 ff. — Polizeiordnung von 1550 ib. S. 19 ff. — Polizeiordnung von 1561 ib. S. 31 ff. — Landesordnung für Croſſen und Züllich 1561 ib. S. 37 ff. — Landesordnung für Sternberg 1562 ib. S. 45 ff. — Polizeiordnung beider Städte Berlin u. Köln von 1580 und 1604 ib. S. 59 ff. u. 71 ff.

Oeſterreichiſche Polizeiordnung von 1527.

Kurkölniſche Polizeiordnung von 1538, revid. 1596, bei Scotti I nr. 37.

Polizei-Ordnung derer von Adelepſen v. 1543 bei Walch VIII nr. 2.

Sächſiſch-Erneſtiniſche Landesordnungen von 1556, 1580 und 1589 bei Walch IV S. 426 ff.

Landesordnungen der Oberlauſitz von 1551, 1582 und 1597 im Cod. Aug. III S. 81 ff., 113 ff., 119 ff — Landesordnung der Niederlauſitz v. 1651 ib. S. 449 ff.

Wittgenſteinſche Polizeiordnungen von 1569 und 1573 nach v. Kamptz Provinzialr. § 627 nr. 7 u. 11.

Pommerſche Bauerordnungen von 1569 und von 1616 bei Dähnert III S. 813 ff. u. S. 823 ff.

Münſteriſche Landordnung von 1571 bei Saur l. c. fasc. VI.

Mecklenburgiſche Polizei- und Landesordnung von 1572; neue Ausg. v. 1724 in Jnra Mecklenburgica S. 273—366.

Des Fürſtenthums Anhalt Polizei- und Landesordnung v. 1572; Ausg. Wittenb. 1572.

Des Herzogthums Preußen Landordnung von 1577, revid. 1640; im C. C. Prut. II nr. 6.

Kurpfälziſche Landsordnung von 1582, revid. 1610; in der Ausg. des Landrechts v. 1700.

Naſſau-Catzenelnbogen'ſche Polizeiordnung von 1615; Ausg. 1711.

Schaumburg'ſche Polizeiordnung des Grafen Ernſt von 1615; neue Ausg. Rinteln 1717.

Braunſchweig-Lüneburger Polizeiordnung von 1618; im C. C. Lnn. III, 1 S. 1—140.

Magdeburger Polizeiordnung von 1688; bei Mylius C. C. Magd. III nr. 1.

VI. Gerichts- und Proceßordnungen.

Gerichtsordnungen bei Saur l. c. (außer den betreffenden Abſchnitten ſchon angeführter Geſetze): in Fasc. I: Mainzer Unter-Ger.-O. v. 1534, — Mainzer Hof-Ger.-O. v. 1516 (kaiſ. approb. 1521), — Kurkölniſche Ger.-O. v. 1538 (1539), — Kurtrierſche Unter-Ger.-O. v. 1539 (1537); — Fasc. II: Kurpfälziſche Unter-Ger.-O. und Hof-Ger.-O. v. 1582, — Kurſächſiſche Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig v. 1549, — des Hofgerichts Wittenberg 1550; — Fasc. III: Lüneburgiſche Hof-Ger.-O., — Jülich-Bergiſche Gerichts-O. v. 1555 (auch bei Maurenbrecher I S. 139 ff.), — von den Hofsgedingen und Latenbänken 1558, — Württemb. revid. Hof.-Ger.-O. v. 1587; — Fasc. IV: Hof-Ger.-O. der hinter Grafſchaft Sponheim v. 1586; — Fasc. V: Stadt Erfurt erneuerte Ger.-O. v. 1583; — Fasc. VI: des kaiſ. Hofgerichts zu Rottweil erneuerte Ordnung von 1572, — Unter-Ger.-O. zu Welmitzheim v. 1564, — Münſteriſche Hof-Ger.-O. v. 1571, — Land-Ger.-O. v. 1571; — Fasc. VII: Brandenburgiſche Hof-Ger.-O. auf dem Gebirg von 1543, — Brandenburg. Ober-Hof-Ger.-O., — Braunſchw.-Lüneb. Hof-Ger.-O. v. 1559, — Pommerſche Ger.-O. v. 1566; — Fasc. VIII: Heſſiſche Ger.-O. v. 1497, — Heſſiſche Reform. u. Hof-Ger.-O. v. 1527, — Butzbach'ſche reform. Ger.-O. v. 1578, — Gerichts-O. der Grafſchaften Naſſauw, Saarbruck, Wißbaden und Jtzſtein v. 1498.

Gerichtsordnung im Fürſtenthum Ober- und Niederbaiern v. 1520. — Gerichtsordnung v. 1614 mit Gantproceßordnung von 1614, Ordnung des ſummariſchen Proceß von 1616 und Maleſizordnung von 1616; in der Geſetzgebung von 1616.

Ordnung des Churfürſtlichen Kammergerichts in der Mark Brandenburg von 1516; bei Mylius C. C. M. II, 1 S. 1 ff. — Reformation des Cammer-Gerichts v. 1540; ib. S. 29 ff. — Neumärkiſche Cammer- und Hof-Ger.-O.

v. 1561; ib. S. 35 ff. — Hof- u. Land-Ger.-O. in der Altmark v. 1609 u. 1621; ib. S. 71 ff. u. 91 ff. — Neumärkiſche Cammer-Ger.-O. v. 1646, ib. S. 123 ff.; nebſt den Entwürfen von 1577 u. 1594, ib. VI, 3 S. 9 u. 149; von 1700, ib. II, 1 S. 219 ff. — Kurmärkiſche Cammer-Ger.-O. v. 1643 und 1709; ib. S. 357 ff.

Hof-Ger.-O. des Herzogthums Preußen v. 1578, 1583, 1602, 1632 u. 1653 im C. C. Prut. II nr. 1—5.

Kurſächſiſche Proceß- und Gerichts-O. v. 1622, C. Aug. I S. 1067 ff.; auch in der erläuterten Proc.-O. v. 1724, ib. S. 2381 ff. — Amts- und Gerichtsordnung der Oberlauſitz v. 1612; ib. III S. 143 ff. — Land-Ger.-O. der Niederlauſitz v. 1538; ib. III S. 435 ff.

Mecklenburgiſche Hof-Ger.-O. v. 1558; bei Kamptz I, 2 S. 11 ff. — Hof-Ger.-O. v. 1568; ib. S. 38 ff. — Roſtocker Ger.-O. v. 1586 ib. S 351 ff.

Gerichts-O. derer von Adelepſen v. 1543; bei Walch VIII nr. 1.

Ordnung des kaiſerlichen Landgerichts Ober- und Nieder-Schwaben v. 1618; bei Ludolf Coll. Stat. p. 303—416.

Revidirte Land-Ger.-O. für Schleswig-Holſtein, Glückſtadt 1637; bei Cronhelm l. c. — Gräflich-Holſtein-Schaumburger Hof-Ger.-O. v. 1639, Rinteln 1640; ebenda.

VII. Kirchenordnungen.

Die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. ſind, wo nichts Anderes angegeben iſt, nach der Sammlung von Aem. Ludw. Richter, die evangeliſchen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Weimar 1846, angeführt. Die ſpäteren Kirchen-Ordnungen, ſowie die Kaſtenordnungen, Viſitationsabſchiede, Stiftungsordnungen und Fundationen, Amortiſationsgeſetze, Ordnungen der Univerſitäten und Schulen nach den unter I verzeichneten Samulungen.

VIII. Geſetze und Verordnungen über einzelne Gegenſtände.

Nach den unter I aufgeführten Sammlungen. So namentlich die Amts-, Dienſt-, Gewerbe-, Schulzen-, Bauer-, Feld-, Hirten-, Forſt-, Holz-, Jagd-, Fiſcherei-, Waſſer-, Mühlen-, Wege-, Marken-, Deich- und Berg-Ordnungen. (Die Berg-O. K. Ferdinands für S. Joachimsthal v. 1548 nach beſonderer Ausgabe).

I. Vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an entfaltete die Geſetzgebung in Deutſchland eine ununterbrochene Thätigkeit, zu deren Reſultaten die tiefgreifende Umgeſtaltung des geſammten mittelalterlichen Verbandsrechts gehörte, wie ſie um die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts in der Hauptſache durchgeführt war. Dabei ſpielte begreiflicher Weiſe die Reichsgeſetzgebung nur eine untergeordnete Rolle. Energiſch dagegen vollzog die Partikulargeſetzgebung

durch die Revisionen und Kodifikationen von Land- und Stadtrechten, vor Allem aber durch die immer massenhafter erlassenen „Ordnungen“ für besondere Rechtsgebiete, die Einfügung der korporativen Gebilde in das veränderte politische und rechtliche System.

Hier wie überall stand die Gesetzgebung unter dem Einfluß der gelehrten Jurisprudenz. Sie stellte sich daher in demselben Maße, in dem sie überhaupt romanisirend verfuhr, auf den Boden der fremden Korporationstheorie. Allein in einer Reihe von Beziehungen nahm sie der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis gegenüber eine selbständige Haltung ein. Insbesondere bahnte sie einerseits, indem sie die Ideen des obrigkeitlichen Staates zu verwirklichen suchte, die fortschreitende Eliminirung der in der Korporationstheorie festgehaltenen mittelalterlichen Elemente des Körperschaftsrechts an. Andrerseits aber war sie, indem sie Abweichungen des einheimischen Partikularrechts vom gemeinen Recht auf gewissen Gebieten fixirte oder zuließ, direkt oder indirekt für die Erhaltung germanischer Sätze und Anschauungen wirksam.

II. Was freilich zunächst die civilistische Seite des Korporationsbegriffs angeht, so verhielt sich die Gesetzgebung dieser Zeit im Wesentlichen receptiv. Trotz ihrer oft doktrinären Haltung beobachtete sie über Begriff und Wesen der korporativen Rechtssubjektivität ein vollständiges Schweigen, und unternahm nicht einmal den Versuch, ein System des allgemeinen Korporationsrechts aufzustellen: gerade hiermit aber erkannte sie bei ihrem subsidiären Charakter die Souveränetät der gemeinrechtlichen Theorie auf diesem Gebiete stillschweigend an. In der That tritt denn auch, wo über einzelne Punkte des allgemeinen Korporationsrechts Bestimmungen getroffen werden oder wo die zunächst für einzelne Korporationsgattungen erlassenen Normen ersichtlich nur Anwendung allgemeiner Sätze sein wollen, deutlich zu Tage, daß die Gesetzgeber die Gültigkeit der civilistischen Doktrin voraussetzen und diese nur in Einzelheiten zu fixiren, zu ergänzen oder zu modificiren beabsichtigen.

Der den gleichzeitigen Theoretikern und Praktikern so geläufige Begriff der juristischen Person wird von der Gesetzgebung dieser Zeit nicht ein einziges Mal ausdrücklich verwandt. Gleichwohl bildet er offenbar auch in den Gesetzen mehr und mehr den Angelpunkt des Korporationsbegriffs. Und dabei werden hier wie in der Theorie alle juristischen Personen als gleichartige Erscheinungen aufgefaßt und mit dem Namen der „Corpora“ bezeichnet, so daß die Anstalten und Stiftungen mit unter den Korporationsbegriff fallen.

Hinsichtlich der Begründung und Endigung der Korporation acceptiren die Gesetzgeber, obwohl sie allgemeine Regeln nicht aufstellen, bereitwillig die in der Theorie nur erst hier und da siegreiche Auffassung, nach welcher die korporative Rechtssubjektivität ein obrigkeitlich verliehenes Privileg ist[1]) und

[1]) Ausdrücklich wird die Errichtung neuer Zünfte der Obrigkeit vorbehalten

im Falle des Mißbrauchs oder der Gemeinschädlichkeit von der Obrigkeit wieder entzogen werden kann[2]). Ausdrücklich beschränkt bereits die bairische Gant-Proc.-O. v. 1614 tit. 2 a. 15 das stillschweigende Pfandrecht der Verwalter, nachdem sie Kirchen, Spitäler, Almosen, geistliche Bruderschaften, Städte und Märkte speciell aufgeführt hat, im Uebrigen auf solche Gemeinheiten, „welche aigentliche, rechte, von der Obrigkeit zugelassene, approbirte Communen sein".

Die Gesetzgebung setzt ferner in Bezug auf die Rechtsfähigkeit approbirter Korporationen stillschweigend voraus, daß dieselben als juristische Personen vermögensfähig sind und hierbei den Individuen im Princip gleichstehen. Nur die testamenti factio passiva aller Corpora wird bisweilen ausdrücklich fixirt[3]). Ausführlich dagegen regeln die Gesetze die den einzelnen Korporationsgattungen zugestandenen besonderen Privilegien. So werden in Stadt- und Landrechten die Vorrechte des römischen Fiscus in oft noch erweiterter oder eigenthümlich gestalteter Form der Stadt oder dem Landesherrn und mitunter auch der Landschaft beigelegt, wie dies schon in der Wormser Ref. v. 1498 zu Gunsten des „Fiscus der Stadt" in ausgedehntestem Maße geschieht[4]) und später immer allgemeiner wird[5]). Sodann werden unter Begründung sehr

---

u. als ein (oft nur auf Widerruf ertheiltes) Privileg gefaßt; vgl. z. B. Erled. der kursächs. Landesgebr. v. 1612 Cod. Aug. I pag. 178 nr. 18; Priv. v. 1615 u. 1617 im Cod. Osnabr. II nr. 79 u. 84.

[2]) Die obrigkeitliche Aufhebung so zahlreicher kirchlicher Korporationen in der Reformationszeit brach zuerst dieser Auffassung Bahn (vgl. unten). Später findet dieselbe z. B. ihren Ausdruck in den wiederholten Drohungen einer Aufhebung der Zünfte (vgl. Gerstlacher X S. 2070—2072, kursächs. Erl. v. 1612 l. c.) u. in der theilweisen Ausführung derselben (vgl. z. B. Erklär. der bair. L. O. v. 1578 V f. 19vo u. hess. Ausschr. v. 22. Okt. 1621).

[3]) Kurpfälz. L. R. v. 1582 revid. 1610 III, 9 § 4: personae incertae können nicht zu Erben eingesetzt werden, wohl aber „Städte, Kirchen, Spital, Bruder- u. alle ehrlichen Gemein- o. Gesellschaften, derselben Werk, Gebäu u. dergl. Art". Ebenso fränk. Landger.-O. v. 1618 (Ludolf coll. stat. p. 1) III, 43 § 3 u. später Bad.-Durl. L. R. v. 1710 V, 10 § 7; ähnlich auch Schweinfurter Stadtr. 1724 t. 20.

[4]) Worms. Ref. IV, 2 t. 6; 3 t. 11; V, 1 t. 5; 3 t. 4, 5 u. 7; 4 t. 4 u. 19; VI, I t. 2, 7 u. 13; 2 t. 21. Der Stadtfiskus kann hiernach Gut, woran er Antheil hat, ganz verkaufen u. verpfänden, unverpfändbare Sachen pfänden, den Stadtschuldner durch Widerruf jeder Uebergabe zur Zahlung nöthigen; hat hypotheca tacita wegen jeder Forderung; erhält kaduke u. erblose Verlassenschaften, einen Antheil an Schätzen, alle herrenlosen u. konfiscirten Sachen u. s. w.

[5]) Vgl. z. B. Nürnb. Ref. v. 1479 u. 1522 t. 11 ges. 5, v. 1564 t. 8 ges. 6, t. 11 ges. 7, t. 22 ges. 9; Frankf. Ref. v. 1578 I, 49 § 4 u. 9; Lüb. R. v. 1586 III, 1 § 12; Freib. Stadtr. v. 1520 I, 13; Lüneb. Ref. 1577—1583 II, 19 u. IX, 20; Württ. L. R. v. 1552 u. 1567 p. 239, 1610 II, 8 § 9 u. IV, 23;

verschiedenartiger partikularrechtlicher Systeme neben dem Fiskus die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und in der Regel auch die Stadt- und Landgemeinden wegen der Forderungen an ihre Verwalter und vielfach auch wegen anderer Forderungen mit stillschweigenden und meist privilegiirten Generalhypotheken oder doch mit persönlichen Konkursvorrechten ausgestattet[6]). Dazu treten Anordnungen über korporative Exekutionsprivilegien, welche aus deutschrechtlichen Pfändungsbefugnissen erwachsen sind[7]). Mitunter werden ferner ausdrückliche Normen über das korporative beneficium restitutionis in integrum erlassen[8]) oder die Verjährungsprivilegien des kanonischen Rechts reproducirt[9]). Andere Gesetze ertheilen gewissen Korporationen einen privile-

unpubl. Brand. Landeskonst. v. 1577 (C. C. M. VI, 3 p. 19) t. 23; Pomm. Mand. v. 1596 (Dähnert III S. 256) § 5; Hess.-Catzenelnb. L. O. v. 1591 p. 547; Kurpfälz. L. R. v. 1610 II, 20 § 13; Bair. Gantproc.-O. v. 1614 a. 16—17; Eisenb. Stat. v. 1610 (Walch II nr. 9) c. 9. — Auch über Proceßvorrechte Mainz. Hof-Ger.-O. v. 1516 t. 16; Münst. Hof-Ger.-O. v. 1576 I t. 8—9; Pomm. Ger.-O. v. 1566 (Saur VII f. 95); Braunschw.-Lüneb. Hof-Ger.-O. v. 1599 t. 9 u. 16; Oesterr. V. v. 1641 (Cod. Ferd. Leop. nr. 71, Befreiung vom jur. cal.).

[6]) So für pia corpora und Gemeinden Württ. L. R. II, 8 § 9; Kurpfälz. L. R. II, 20 § 13; Bair. Gantproc.-O. t. 2 a. 15; Kursächs. Const. 1572 I c. 28, Proc.-O. 1622 t. 42 § 6, 45 § 3, Dec. 1661 dec. 8; Oberlausitz. Amts- u. Ger.-O. v. 1612 (C. Aug. III p. 143) a. 24; Nassau-Catzenelnb. L. O. 1610 I, 13 § 8; Preuß. L. R. 1620 u. 1684 IV, 5 a. 7 § 12; Stat. v. Gera 1484 § 68 u. 1638 t. 33, Schleiz 1625 a. 8, Dresden 1659 a. 14 § 7, Budissin 1678 I, 7. — Für pia corpora allein Frankf. Ref. 1578 II, 19 § 7 u. 20 § 5; Tiroler L. O. v. 1532 II, 56; Lüneb. Ref. II, 19; Brandenb. Landeskonst. 1577 t. 23; Pomm. Mand. v. 1595 (Dähnert II S. 592) u. 1596 (ib. III S. 256) § 8—11; Preuß. L. R. v. 1620 u. 1684 I, 49 § 3 u. 11.

[7]) Vgl. z. B. Bair. Erklär. der Landesfreih. v. 1516 u. 1553 II a. 40, Landr. v. 1616 t. 15 a. 2—3 (Pfändungsrecht von Prälaten, Adel, Städten u. Märkten wegen „unlaugenbarer gült"); Pomm. Ver. v. 1595 (Dähnert II S. 592) über das „perpetuum executoriale" der pia corpora (vgl. 1665, 1669 u. 1729 ib. S. 643, 652 u. 713); Bielefelder Bürgerspr. v. 1518 (Walch III S. 77), Schleizer Stat. v. 1625 (ib. VIII nr. 4) a. 4 u. andere Stadtrechte über „Heischen in Gehorsam" wegen städtischer (u. kirchlicher) Forderungen.

[8]) Pomm. Ger.-O. v. 1566 (Saur VII f. 137) für „Kirchen, Schulen u. arme Häuser"; ebenso später Kurmärk. Kammer-Ger.-O. v. 1709 t. 12 § 32 u. Schaumb. Pol.-O. c. 11. Vgl. auch Fränk. Landger.-O. v. 1618 II t. 4 § 6: Restitution wegen neu gefundener Urkunden, wenn die Sache „eine Stadt, Versammlung o. Colleg, Stifft, Kloster, Hospital o. Vormundschaft" anträfe.

[9]) Vgl. Kurtrier. Unterger.-O. v. 1539 (Saur I f. 84vo) u. L. R. v. 1668 u. 1713 t. 20 § 1, Nassau-Catzenelnb. L. O. v. 1616 I c. 1 § 6, Böhm. L. O. v. 1627 P, 25 u. Mähr. L. O. v. 1628 Bl. 190vo, Brandenb. V. v. 1683 (C. C. March. II, 1 S. 173) über 40jährige Verjährung wider Kirchen. Ebenso unter

giirten Gerichtsſtand[10]) oder das Recht der Siegelmäßigkeit[11]). Eingehend endlich werden faſt überall die formellen und materiellen Vorrechte der Verfügungen ad pias causas normirt. Auch hierbei lehnen die Geſetze ſich größtentheils an das kanoniſche Recht und die Doktrin an und ſtellen nur oft den „frommen“ Stiftungen jede dem „gemeinen Nutzen“ dienliche Zuwendung gleich[12]). Zum Theil aber treffen ſie auch eigenthümliche Beſtimmungen, indem ſie z. B. die Anordnung einer milden oder gemeinnützigen Gabe in jedem Teſtament mit oder ohne Androhung der Nichtigkeit zur Pflicht machen[13]),

Ausſchluß der ſächſ. Verjährung wider „Kirchen, Univerſitäten, Schulen u. andere pia loca“ Const. El. Saxon. 1572 P. II c. 5, während in c. 6 unter Entſcheidung einer bezüglichen Kontroverſe (vgl. oben § 13 N. 108) wider „eine Stadt o. Rempublicam“ die ſächſiſche Verjährung zugelaſſen wird (übereinſtimmend Preuß L. R. v. 1620, 1684 u. 1721 II t. 4 a. 2 § 7—8).

[10]) Vgl. z. B. den Unterſchied der Land- u. Amtsſtädte in Pommern u. die Verleihung des Gerichtsſtandes vor dem Hofgericht an die Stadt Bergen i. J. 1613 b. Dähnert II S. 454; die Beſtimmung des Gerichtsſtandes für die „gemeinſchaft einer Stadt, Flecken o. Dorf“ in Mecklenb. Hof-Ger.-O. v. 1558 u. 1586 (v. Kamptz I, 2 S. 18 u. 56); die Exemtionen der ausdrücklich privilegiirten „Stätte, Wigbolden, Bawrſchafften, Gemeinden, Gerichte“ in Münſter. Hofger.-O. v. 1571 II t. 1; ferner Braunſchw. Lüneb. Hof-Ger.-O. Saur III t. 18 u. 1559 ib. VII t. 24; Heſſ. Hofger.O. v. 1524 § 12; Kurſächſ. O. des Oberhofger. Leipzig v. 1549 t. 15 u. des Hofger. Wittenberg v. 1550 t. 13 (unter ſcharfer Scheidung der ſchriftſäſſigen Stadt als ſolcher u. ihrer Bürger), ſowie Reſcr. v. 1611 Cod. Aug. I S. 915 (für die Univerſität Leipzig) u. v. 1711 ib. S. 945 (für die einzelnen Fakultäten).

[11]) Breslauer Ger.- u. Proc.-O. v. 1577 I a. 18: außer Fürſten, Grafen u. Herrn können auch „Convent geiſtlicher Sammlung, Städte o. derſelben Räth u. Gericht“ mit Schrift u. eignem Siegel Anwälte ſetzen. Geldern. L. R. v. 1619 V t. 8 nr. 11 (Stede u. Gemeynten).

[12]) Vgl. beſ. Wormſ. Ref. v. 1498 IV, 2 t. 5, 3 t. 1, 8 u. 12 (immer „an gemeinen Nutz o. gütige Sachen“); Frankf. Ref. IV t. 11 § 3; Freib. Stadtr. v. 1520 III, 5; Lüneb. Ref. IV, 5; Kurpfälz. L. R. v. 1582 revid. 1610 III t. 7 u. t. 16 § 7; Heſſ.-Caßenelnb. L. O. 1591 (v. Selchow Mag. I, 2 S. 645); Wismar 1610 § 17 (v. Kamptz I, 2 S 244 ff.); Preuß. L. R. v. 1620, 1684, 1721 V, 1 a. 1 § 5 u. 12, a. 7 § 1—3. — Nur für piae causae i. e. S. Henneb. L. O. v. 1539 III, 3 c. 4; Württ. L. R. v. 1610 (die früheren noch nicht!) III, 6 § 1—6; Jus culm. III t. 8 c. 9.

[13]) Bremer Burſprake v. 1539 (Puf. Obs. II app. S. 104) § 18; Zittau 1567 (Schott I S 121); Hamb. Stadtr. v. 1601 III, 1 a. 21; Braunſchw.-Lüneb. Verordn. nach Steinacker § 96; Kurköln. Rechts-O. v. 1663 I § 7 u. V. v. 1786 (Maurenbr. I S. 394 N. 11); Salm-Dyck Rechts-O. v. 1708 (ib. S. 471) t. 3; Stiftungsbrief des Leininger Waiſenhauſes von 1750 (bei v. d. Nahmer I S. 851).

das Recht der Erb- und Stammgüter zu Gunſten derartiger Dispoſitionen lockern[14]), oder den Widerruf derſelben beſchränken[15]). Dabei überwiegt im Ganzen überall noch eine die pia corpora begünſtigende Tendenz[16]).

Sodann acceptirt die Geſetzgebung, indem ſie ihn gelegentlich als ſelbſtverſtändlich anwendet[17]), den Satz der Theorie, daß universitas und singuli einander als völlig getrennte Rechtsſubjekte gegenüberſtehen. Ja vereinzelt unternimmt ſie ſchon Verſuche, die einer ſolchen Trennung widerſtrebenden deutſchen Rechtsverhältniſſe am Gemeinlande durch geſetzgeberiſchen Machtſpruch den von der Theorie poſtulirten römiſchen Begriffskategorien zu unterwerfen[18]).

---

[14]) So kann man nach Hadeler L. R. v. 1583 III, 8 ad pias causas gültig auch über Erbgüter teſtiren; nach Hamb. Stadtr. v. 1601 (früher nicht) III, 2 a. 2 über ⅟₂₀ u. nach Butjading. L. R. v. 1664 a. 37 über 30 proc. der Erbgüter. Nach Stat. v. Otterndorf v. 1541 (Puf. Obs. II app. p. 161) a. 15 gelten Teſtamente über liegende Gründe nur tho Kerken, Wege u. Stege; nach Wurſter L. R. v. 1661 a. 16 § 3—4 überhaupt Teſtamente nur zu milden Sachen. Vgl. auch die Beſtimmungen der Stat. v. Greußen 1556 II a. 41 u. Frankenhauſen 1558 II a. 44 über Stammgüter. — Ein Edikt für Jülich-Berg v. 1520 (Maureubr. I S. 219) ſchließt über Stammgüter Teſtamente auch ad pias causas aus u. erſt 1760 wird eine Ausnahme zu Gunſten der Armenhäuſer gemacht.

[15]) Vgl. Hamb. Stadtr. v. 1601 III, 1 a. 20: Erbeseinſetzungen u. Legate ad pios et publicos usus bis zu ⅓ des gewonnenen Guts ſind unwiderruflich. Gries Comm. II S. 188 ff. führt dieſe dem älteren Recht unbekannte Satzung auf das röm. R. über Pollicitationen zurück.

[16]) Man vgl. die häufigen geſetzgeberiſchen Mahnungen zur Bedeukung des gemeinen Nutzens, z. B. in der Worms. Ref. IV, 3 t. 8, im Stadtr. v. Zittau a. a. O. und in manchen Kirchen-O. (z. B. b. Richter I S. 212 § 9, 254, 262, II S. 367). — Dagegen verbietet die Const. Joachim. v. 1527 (C. C. M. II, 1 S. 22) beichtväterliche Ermahnungen ohne Beiſein von Erben, Freunden o. anderen Zeugen.

[17]) Vgl. z. B. Const. El. Saxon 1572 I c. 13 u. Preuß. L. R. v. 1620 I, 40 a. 5; kurſächſ. V. oben in N. 10; Geldernſches Landr. v. 1619 III, 3 § 1 nr. 1; Urk. v. 1542 b. Klingner III Beil. nr. 52 (Lehngeld der Dorfgemeinde als ſolcher u. der Einzelnen neben einander zu entrichten).

[18]) Vgl. z. B. die Unterſtellung der Gemeindenutzungsrechte unter den Servitutenbegriff und die doktrinelle Auseinanderſetzung des Unterſchieds zwiſchen wahrer „Servitut juris pascendi“ u. der „wohlgefälligen Willfahrung“ des „compascuum“ in der (unpubl.) Brand. Landes-Konſt. v. 1594 (C. C. M. VI, 3 S. 55) I, 13 u. 18. Auch Geldern. L. R. v. 1616 II, 5 § 7. Dagegen meint das Bair. L. R. v. 1616 t. 26 a. 9, Nutzungsrechte der Einzelnen am Gemeinland wie der Gemeine an getheilten Gründen ſeien „aigentlich kain Dienſtbarkeit, ſondern eine alte Gerechtigkeit u. nachbarliche Vergleichung zwiſchen den Nachbarn eines o. mehrer Dörffer“; ſie ſollen jedoch bezüglich „ausführung u. beweiſung“ wie Dienſtbarkeiten behandelt werden.

Endlich ſetzen die Geſetze hinſichtlich der Willens- und Handlungsfähigkeit der juriſtiſchen Perſonen die Geltung der von der Theorie formulirten Sätze ſtillſchweigend voraus. Dies tritt z. B. in den Anordnungen über Korporationsbeſchlüſſe[19]), ſowie in der geſammten rechtlichen Behandlung der Vorſteher, Verwalter und Repräſentanten deutlich hervor. Ebenſo bedeutet, wenn die ſo zahlreichen Gerichtsordnungen nur auffallend ſelten die proceſſualiſche Vertretung der Korporation im Proceß berühren[20]) und eigenthümliche Beſtimmungen faſt nur über die korporative Eidesleiſtung treffen[21]), auch dies

---

[19]) Vgl. z. B. Reichs-Exek.-O. v. 1555 § 68—69, Augsb. R. A. v. 1559 § 42—45, Speir. R. A. v. 1570 § 2, J. R. A. v. 1654 § 183 über Beſchlüſſe von Kreiskonventen u. Reichsdeputationen. Nürnb. Ref. v. 1564 tit. 9 ges. 7. Ferner über Rathsſchlüſſe Stat. v. Greußen 1556 I a. 7—10, Frankenhauſen 1558 I a. 27—34, Böhm. Stadtr. A, 4—28 (nebſt Inſtr. v. 1651 a. 10—14). Auch Greifsw. Bürgerv. v. 1623 a. 6 (Funfzigmänner „per majora et saniora vota").

[20]) So erwähnt die Wormſ. Ref. v. 1498 IV, 1 t. 16 u. t. 19 u. die Kurtrier. Unterger.-O. v. 1539 (Saur I f. 76) die Vertretung durch den Vorſteher oder den Syndicus. Die revid. Schleswig.-Holſtein Land-Ger.-O. v. 1637 IV t. 6 § 6 ermahnt, „wo eine Communitet oder Verſamblung im Rechten zu handeln, daß dieſelbe nicht einen Procuratorem, ſondern einen Syndicum conſtituiren". Aehnlich Holſt.-Schaumb. Hof.-Ger.-O. v. 1639 I t. 5 § 11: eine Stadt oder Gemeinde ſoll ihr Syndikat nach dem Stylo des R. K. G. einrichten. — Ausführlich die Böhm. L. O. v. 1565 C, 38 u. 40 u. v 1627 B, 39—40, ſowie die Mähr. L. O. v. 1628 Bl. 53 sq., nach denen bei Kollegien ſtets der Vorſteher u. der ganze Konvent, bei Städten „Bürgermeiſter, Rath u. ganze Gemeinde" als Verklagte geladen werden oder als Kläger laden u. demnächſt die Proceßvollmacht ausſtellen ſollen; nur in Ehrenſachen können auch Bürgermeiſter u. Rath allein klagen u. verklagt werden; die Vertretung vor Gericht ſoll dann entweder durch zwei bevollmächtigte Glieder oder durch beſondere Prokuratoren erfolgen.

[21]) Vgl. von Reichsgeſetzen die Landfr. v. 1521 t. 7 § 9, 1548 t. 14 § 1 u. K. G. O. v. 1555 II t. 10 § 1: geiſtliche wie weltliche Communen ſchwören Reinigungseide durch zwei Theile der Räthe. Ferner Kurmainz. Unterger.-O. v. 1534 t. 7 § 5, wonach eine ganze gemeinde o. collegium zwei Perſonen zu wählen hat, die von „Allen insgeſammt" Specialvollmacht haben u. in Aller Seelen ſchwören. Aehnlich Neumärk. Kammer-Ger.-O. v. 1577 t. 6, 1594 t. 29, 1646 c. 6, 1700 c. 9 u. Kurmärk. v. 1643 II, 2 § 3 u. 1709 t. 31 § 16 (C. C. M. VI, 3 S. 9 u. 149, II, 1 S. 123 u. 219, VI, 3 S. 191, II, 1 S. 357), wonach das jur. cal. der Vorſteher mit zwei älteren (die beſte Wiſſenſchaft habenden reſp. vom Gegner gewählten) Mitgliedern u. dem Syndikus ſchwören ſoll, aber nur „auf genugſame Vollmacht" u. ſowohl in die eignen als „ihrer heimgelaſſenen Principalen Seelen". Am einflußreichſten jedoch wurden die Beſtimmungen der Const. El. Saxon. 1572 I c. 13, wonach den einer Commun o. einem Collegium deferirten Eid drei oder vier ältere u. die beſte Wiſſenſchaft habende Mitglieder ſchwören ſollen. Wörtlich ebenſo Preuß. L. R. v. 1620, 1684 u. 1721 I, 40 a. 5. — Vgl. auch Pomm.

nichts Anderes als die im Uebrigen bedingungsloſe Annahme der gemeinrechtlichen Doktrin[22]). Und in ähnlicher Weiſe ſetzen die Geſetze, wenn ſie gelegentlich Strafen gegen Gemeinden und Gilden als ſolche fixiren, die Theorie der Korporationsdelikte als bekannt und anerkannt voraus[23]).

III. Hinſichtlich der publiciſtiſchen Seite des Verbandsweſens dagegen ſtellen ſich die Geſetze zunächſt zwar ebenfalls auf den Boden der romaniſtiſchen Theorie: allein ſie entwickeln und verſchärfen dieſelbe in ſelbſtändiger Weiſe, indem ſie die öffentlich-rechtliche Stellung aller Verbände mehr und mehr im Geiſte des obrigkeitlichen Staates auszugeſtalten beſtrebt ſind. Gerade ſie daher bringen frühzeitig Gedanken zum Ausdruck, deren jetzt freilich erſt in der Ferne ſichtbare Konſequenzen der überlieferten Korporationstheorie ein weſentlich verändertes Gepräge geben mußten. Denn ihr letztes Ziel war die Verdrängung des Korporationsbegriffs aus dem öffentlichen Recht und die Reducirung desſelben auf ein entmündigtes Subjekt von Vermögensrechten.

Mehr und mehr prägt die Geſetzgebung als die drei alle öffentliche Rechtsſubjektivität normaler Weiſe erſchöpfenden Kategorien die Begriffe der von Gott verordneten und mit dem Beruf allſeitiger Fürſorge für das gemeine

---

Reſol. v. 1616 f. Stralſund b. Dähnert II S. 116 (vgl. 1615 ib. S. 66 u. 1729 ib. Suppl. II S. 93).

[22]) Charakteriſtiſch iſt z. B., daß beim Zeugenbeweiſe die Zeugnißunfähigkeit derer, die „teyl u. gemein" haben, oft hervorgehoben wird, ohne doch die Zeugnißfähigkeit der Korporationsglieder beſonders zu betonen; Nürnb. Ref. v. 1479 (Ausg. 1522) t. 8 ges. 11; Wormſ. Ref. I, 11; Freib. Stadtr. v. 1520 I, 9; Kurtrier. L. G. O. v. 1539 f. 74; Jülich. Ger.-O. v. 1555 t. 59; Solmſ. L. R. I t. 29; Frankf. Ref. I, 33 § 3; Hamb. Stadtr. v. 1601 I, 28 a. 7; Verden b. Puf. Obs. I app. 77 stat. 104.

[23]) So werden Stadt- u. Landgemeinden mit Geldſtrafen bedroht in Brand. Pol. O. v. 1561 (C. C. M. V, 1 S. 31) c. 14; Württ. L. O. v. 1567 S. 5; Kurpfälz. L. O. v. 1582 t. 3 § 1; Kurſächſ. L. O. v. 1482 (C. A. I S. 9). Ebenſo die Gilden in Braunſchw. Stadtr. v. 1534 t. 21 (Braunſchw. Urkb. I S. 313). Man vgl. ferner die Androhung der Entziehung von „Geſellſchaft, Amt und Privilegien" wegen ungebührlicher Gildeverſammlung in Bremer neue Eintr. v. 1534 (Puf. Obs. II app. S. 141), und die ähnliche Drohung, daß wegen unerlaubter Zuſammenkunft oder Satzung jede Zunft „der Morgenſprache verluſtig und das Amt frey ſein" ſolle, im revid. Lüb. R. v. 1586 IV tit. 13 art. 3; auch Pomm. V. v. 1606 u. 1616 (Dähnert I S. 621 u. 732). Sodann begegnet die Konfiskation von Stadtgut als Strafe; vgl. Münſter. Pol. O. v. 1536 (Kindlinger M. B. I, 2 S. 298) u. Oeſterr. V. v. 1628 (C. Ferd. Leop. nr. 22 S. 10). Echt mittelalterlich, aber gleichwohl mit der Theorie übereinſtimmend, lauten die Beſtimmungen über Acht u. Oberacht gegen „Städte, Gemeinden u. Dörfer ſammentlichen" in der O. des kaiſ. Landger. Ober- u. Nieder-Schwaben v. 1618 (Ludolf Coll. Stat. p. 103) III, 9.

Beſte ausgerüſteten „Obrigkeit“[24]), der von ihr zu Dienern und Vertretern beſtellten „Beamten“[25]) und der das bloße Objekt ihrer Thätigkeit bildenden „Unterthanen“[26]) aus. Für die Idee eines aus ſich ſelbſt heraus ein öffentliches Recht erzeugenden Gemeinweſens hat dieſes Schema überhaupt keinen Raum!

Mehr und mehr aber geht zugleich die Geſetzgebung von der Vorſtellung aus, daß „ordentlicher“ Weiſe alle Obrigkeit dem Reiche und den das Reich konſtituirenden Ständen zuſteht, mithin für die „Unterthanen“ ſich im Landesherrn oder im reichsſtädtiſchen Rath verkörpert. Wird dieſe Vorſtellung durchgeführt, ſo verſchwindet jede politiſche Perſönlichkeit der unterhalb der Landeshoheit ſtehenden Verbände. In der That werden auch bereits Anſchauungen laut, für welche alle engeren Verbände nur das Thätigkeitsgebiet einer abgeleiteten „niederen Obrigkeit“ darſtellen[27]), ſo daß ihre Vorſtände als landes-

---

[24]) Die größeren Geſetze verbreiten ſich beſ. in den Vorreden oft näher über Begriff, Macht u. Amt der „Obrigkeit“. Vgl. z. B. Nürnb. Ref. v. 1479 Bl. 1 u. 1564 Vorr.; Wormſ. Ref. v. 1496 Vorr. u. passim; Kurſächſ. L. O. v. 1482 (Cod. Aug. I S. 2); Freib. Stadtr. v. 1520 Vorr., II, 9 Vorr. (Nothwendigkeit der Obrigkeit in jeder „Verſammlung“), IV, 2 f. 89vo; Const. Joach. v. 1527 (aus göttlichem „Beruf im Regiment“); Henneb. L. O. v. 1539; Solmſ. L. R. v. 1571 („von Gott geſetzte ordentliche Obrigkeit“); Frankf. Ref. v. 1578; Braunſchw. Lüneb. H. G. O. v. 1559 u. Pomm. Ger.-O. v. 1566 (Saur VII); Münſter. H. G. O. v. 1571 (Sorge für das „politiſche Weſen“); Anhalt. L. O. v. 1572; Spanheim. U. G. O. v. 1578 (Maurenbr. II S. 221) Vorr. u. c. 106 § 1 u. 110; Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 I a. 24.

[25]) Die Entwicklung des Begriffs der „Beamten“ aus landesherrlichen zu ſtaatsobrigkeitlichen Dienern läßt ſich z. B. verfolgen in den bair. L. O. ſeit 1474 (vgl. z. B. L. O. v. 1491 b. Krenner XII S. 337 mit L O. v. 1616 V, 6 a. 4) u. den Württ. L. O. ſeit 1495. Man vgl. ferner die üblich werdenden Amts-Ordnungen, Dienſt-Ordnungen u. ſ. w. (z. B. Cleve-Mark 1534 u. 1559 b. Scotti nr. 36, 38, 58; Jülich-Berg 1558 b. Scotti nr. 58; Kurtrier. Amts-O. v. 1574). Auch Henneb. L. O. v. 1539 I, 1 c. 1 sq.; Solmſ. L. R. v. 1571 II, 32 § 11; Geldern. L. R. v. 1619 1, 1; u. die büreaukratiſchen Abſchnitte „von Befehl der Amtleute u. worauf ſie ſonderlich ſehen ſollen“ in Heſſ.-Catzenelnb. L. O. v. 1591 (v. Selchow Mag. I, 2 S. 503 ff.) u. Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. v. 1615 II c. 12.

[26]) Vgl. z. B. Kurſächſ. L. O. v. 1482; Naſſau. Ger.-O. v. 1498 (Saur VIII); Heſſ. Ref. u. Hof-Ger.-O. v. 1527 (zum Beſten aller „Unterthanen“, denen von Gott vorgeſetzt); Neumärk. K. G. O. v. 1561; Solmſ. L. R. II, 32 § 11; auch Ditmarſ. L. R. v. 1567 art. 3 („Gehorſam“ der „Unterthanen“ gegen die „Overigkeit“).

[27]) Die Reichsgeſetze ſelbſt, welche unter der „Oberkeyt“ des Kaiſers die „Oberkeyten“ der Reichsſtände und der Herrn u. „Kommunen“ Anfangs neben einander aufführen (z. B. Gutachten v. 1467 § 16—17, Landfr. v. 1471 u. O. v. 1474

herrlich zu gewiſſen Funktionen „verordnete“ Behörden erſcheinen[28]), ihre Mitglieder der Korporationsgewalt nur wie einer delegirten ſtaatlichen Inſtanz unterſtellt werden[29]).

Die vollen Konſequenzen ſolcher Prämiſſen zieht man nun freilich nicht. Allein man nähert ſich auf verſchiedenen Wegen dem bewußt oder unbewußt erſtrebten Ziel.

Zunächſt erkennen die Geſetze in Uebereinſtimmung mit der Theorie die von den einzelnen Verbänden aus dem Mittelalter hergebrachten beſonderen öffentlichen Rechte als erworbene Rechte der betreffenden juriſtiſchen Perſonen an. Allein mehr und mehr werden ſolche Rechte als Ausnahmen von der normalen Ordnung der Dinge, als ſinguläre Konceſſionen, als „Privilegien“ des einzelnen Corpus aufgefaßt. In eine derartige Stellung ſucht man ſchon jetzt die politiſchen Rechte der landſtändiſchen Körperſchaften zu drängen[30]), ohne daß freilich bereits die entgegengeſetzte Auffaſſung beſiegt worden wäre, nach welcher die Landſchaft als das inkorporirte „gemeine Land“ in wichtigen Angelegenheiten des „gemeinen Vaterlandes“ ihrem innerſten Begriff nach zur Mitwirkung berufen ſchien[31]). In demſelben Sinne legte man die fortdauernde

---

§ 19 b. Gerſtlacher IV S. 418—419), kennen mehr u. mehr nur „Stände“ u. „Unterthanen“ u. behandeln daher die „gerichtliche u. polizeiliche“ o. „niedere“ Obrigkeit als eine aus der „landesfürſtlichen“, „ordentlichen“ o. „hohen“ Obrigkeit abgeleitete und derſelben ſchlechthin untergeordnete Inſtanz (vgl. z. B. Exek.-O. v. 1555). Dazu vgl. man die bair. L. O. v. 1474, 1510, 1516, 1553 u. 1616 über „landesfürſtliche Obrigkeit“ und „Gerichts- u. Polizei-Obrigkeit“ der Hofmarkherrn u. Städte; Kurpfälz. L. O. v. 1582 t. 3 § 2; Stat. v. Anhauſen v. 1557 (Reyſcher Altwürtt. Stat. S. 92) u. ſ. w. — Ganz vereinzelt ſteht es, wenn das Oſtfrieſ. L. R. I c. 50 ein „crimen laesae majestatis“ nicht blos gegen den Landesherrn u. das Land, ſondern gegen eine Stadt, ein Dorf, ja (v. Wicht S. 922) gegen einen Deichverband annimmt.

[28]) Für die Stadträthe führt dies am früheſten die Brandenburg. Geſetzgebung durch; vgl. ſchon Th. I S. 707 N. 18, beſ. aber Joachim. Pol. O. v. 1515 u. Neumärk. Pol. O. v. 1540 (C. C. M. VI Nachl. S. 1 u. V, 1 S. 1). Das Polizey- u. Stattrecht der Stadt Lauenburg v. 1599 (Puf. III app. S. 284) iſt bereits nichts als eine landesh. Inſtruktion für die „verordnete Obrigkeit“.

[29]) Vgl. Joachim. Pol.-O. v. 1515 a. 2: Gewerke u. Gemeinden ſollen überall „dem Rath von unſertwegen“ gehorſam ſein. Stat. v. Otterndorf v. 1541 (Puf. II app. S. 161); v. Eimbeck 1549 rev. 1658 (ib. S. 203) c. 3. — Daher auch Zulaſſung von Beſchwerden über den Rath beim Landesherrn als „Iudex Superior“, z. B. in Greifswald 1556 u. 1623 (Dähnert Suppl. I S. 1168 bis 1169; II S. 310 a. 6); vgl. 1604 u. 1606 (Dähnert II S. 256 u. 398).

[30]) Vgl. Th. I S. 811 ff.

[31]) Vgl. z. B. die Rechte des „gemeinen Landes“ gegen den Fürſten in Tiroler Landesfreih. v. 1518, L. O. v. 1526 I, 5, L. O. v. 1573 IV t. 23—25, IX t. 3. Ferner die Rechte der Landſchaft in Württ. (Reyſcher Samml. I), welche zuſammen

Selbſtändigkeit einzelner Landſtädte als einen Inbegriff beſonderer Privilegien aus[32]). War aber einmal die Subſumtion unter den Begriff des Privilegs gelungen, ſo bot die Doktrin in der Lehre von dem Widerruf der Privilegien dem obrigkeitlichen Staat eine Reihe von Titeln, um je nach Macht und Bedürfniß auch mit der thatſächlichen Konfiskation der korporativen Machtrechte vorzugehen[33]).

Die Geſetze bleiben ferner der gleichzeitigen Theorie darin treu, daß ſie die inneren Körperſchaftsrechte als an ſich begründet anerkennen, mithin ausdrücklich oder ſtillſchweigend jeder Korporation im Bereiche ihrer Angelegenheiten Autonomie und Selbſtverwaltung beilegen[34]). Allein ſie ziehen dieſen

---

mit dem Fürſten das „Beſte des gemeinen Vaterlandes" wahrnehmen ſoll (z. B. 1583 nr. 41 u. 1638 nr. 60 S 353). Auch die Pommer. Landespriv. u. Landtagsabſchiede (b. Dähnert) u. die Regiments-Verf. v. 1624 t. 5 (ib. I S. 346), nach welcher die Regierung zwar den „Statum publicum" beſorgen u. dabei den Satz „Salus populi suprema lex" befolgen, die Landſchaft aber konvocirt werden ſoll, ſobald „Salus et interitus totius Patriae" in Frage ſteht, wie „causa Religionis, Pacis et Belli, Foederum, Contributionum u. was mehr in den Land-Privilegiis enthalten". Ferner Böhm. L. O. v. 1565, beſ. A, 3 u. A, 20—31; Jus culm. I, 2 c. 1 sq. u. 5 c. 4; „Privilegia der Stände des Herz. Preußen, Regiom. 1616" u. noch Landt.-Abſch. v. 1663 (C. C. Prut. II nr. 10); Priv. Patriae Monasteriensis v. 1570 (v. Strombeck II, 1 nr. 2); Mecklenb. Vertr. v. 1572 u. 1621; ſtändiſche Urk des 16. u. ſelbſt noch 17. Jahrh. in Baiern (Th. I S. 549), Braunſchw.-Lüneb. (C. C. Cal. cap. VIII), Ober- u. Niederlauſitz (Cod. Ang. III), Osnabrück (Cod. Osnabr.), Kurköln, Cleve-Mark u. Jülich-Berg (Scotti'ſche Samml.), ja auch in der Mark Brandenb. (C. C. M. VI, 1 S. 1—668, beſ. noch 1653 S. 425 § 14).

[32]) Vgl. z. B. Erbvertrag v. 1615 zwiſchen Stralſund u. Herzog Philipp Julius b. Dähnert II S. 52 ff. (als „Landesfürſten, Erbherrn u. von Gott verordneter Obrigkeit" ſteht dem Herzog die Stadt „eigentlich" zu, jedoch „salva proprietate singulorum, salvis etiam juribus privilegiis et proprietatibus ad ipsam Civ. spectantibus").

[33]) Vgl. z. B. die Kaſſation von „beſchwerlichen Freiheiten u. Begnadbriefen" etlicher Zünfte in Tiroler L. O. v. 1526 V; Verſprechen der Abſtellung aller „dem gemeinen nutz" nachtheiligen Rechte u. Satzungen der Gaffeln u. Zünfte in Kurköln. L. O. v. 1538 u. 1593 § 27; Brandenb. u. Kurſächſ. V. v. 1541 (C. A. I S. 21); Württ. V. v. 1608 (L. O. v. 1621 S. 290).

[34]) Ausdrücklich erkennt z. B. das Braunſchw. Stadtr. v. 1532 „van innygen u. gilden" (Urkb. S. 313) das Recht jeder Gilde an, Mitglieder aufzunehmen, Vorſteher zu wählen u. zu vereidigen, Willküren zu ſetzen (koere under sick keysen de ohne even khomen), Morgenſprache zu halten, die Innung abzuerkennen (afdeilen); dem Rathe wird hier nur Genehmigung des setthen edder hoygen einer Gilde u. nachträgliche Repreſſion der dem Lande o. der Stadt nicht „ebnen" Satzungen vorbehalten. Vgl. Freib. Stadtr. v. 1520 IV, 3 (Mitgliederaufnahme, Autonomie, Zunftmeiſterwahl); Hamb. Stadtrecęß v. 1618 a. 43—46. Allein ſtill-

Rechten in der Anwendung immer engere Grenzen, indem ſie auch hier die civiliſtiſche Doktrin mit den Geſichtspunkten des obrigkeitlichen Staates kombiniren. Für die meiſten und wichtigſten Korporationen ergibt ſich die Möglichkeit einſchneidender Beſchränkungen ſchon aus der Verknüpfung ihres geſammten inneren Lebens mit der Ausübung von Befugniſſen, als deren Quelle ſtaatliche Delegation gilt. Denn indem hinſichtlich der obrigkeitlich übertragenen Funktionen auch obrigkeitliche Regelung und Kontrolle beanſprucht wird, können die rein korporativen Funktionen nicht unangetaſtet bleiben. Wenn z. B. die landesherrlichen Gerichts- und Polizeiordnungen die Ausübung der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit und Polizei normiren, ſo erhält hierdurch zugleich die korporative Selbſtändigkeit der Städte einen ſtarken Stoß; ja des Kurfürſten Joachim „Polizeiordnung“ der märkiſchen Städte kann ſchon im Jahre 1515 ſich zu dem erſten Beiſpiel einer förmlichen „Städteordnung“ geſtalten[35]). Und wenn die obrigkeitlichen Gewerbeordnungen den Zünften nicht nur einen großen Theil ihrer Gewerbegewalt entziehen, ſondern auch die Ausübung des ihnen belaſſenen Reſtes reguliren und unter Kontrolle ſtellen, ſo müſſen ſie nothwendig zugleich tief in das innere Körperſchaftsrecht der Zünfte eingreifen[36]). Hiervon abgeſehen iſt es

---

ſchweigend werden dieſelben Rechte als an ſich begründet auch von denjenigen Geſetzen vorausgeſetzt, welche nur von Beſchränkungen der Zünfte reden u. dieſe Beſchränkungen auf das Aeußerſte ſteigern. — Aehnlich verhält es ſich mit der Geſetzgebung über Gemeinden.

[35]) C. C. M. VI Nachl. S. 1. Der Landesherr ordnet hier bereits nach vorgängiger Unterſuchung des Zuſtandes in den Städten deren Raths- und Gerichtsverfaſſung (jedoch im Einklang mit dem Herkommen), erläßt genaue Vorſchriften über Führung des Stadthaushalts u. Handhabung der Lokalpolizei in allen ihren Zweigen, macht die Stadträthe für die Ausführung aller dieſer Vorſchriften verantwortlich und bedroht dieſelben im Falle des „Unfleißes“ hierbei mit Strafen. Vgl. dazu Neumärk. Pol. O. v. 1540 (ib. V, 1 S. 1), beſ. c. 14; Pol. O. v. 1550, 1561 (beſ. zu c. 14 S. 31) u. 1562 (ib. S. 19 ff.).

[36]) Die Reichsgeſetze des 16. J. greifen direkt durch das Verbot einzelner „Mißbräuche“, indirekt aber vor Allem durch Ueberlaſſung der Gewerbegewalt an die Landesherrn ein; vgl. beſ. R. P. O. v. 1530 t. 29 u. 39, 1548 t. 36—37, 1577 t. 37—38, R. A. v. 1551 § 83—84, 1559 § 75—79, 1566 § 177, 1570 § 152. Die Landesgeſetze, insbeſondere die Landes- u. Polizeiordnungen, erweitern nicht nur die reichsrechtlichen Verbote, ſondern ſetzen auch mehr und mehr an Stelle des genoſſenſchaftlichen Gewerberechts ein neues obrigkeitliches Gewerberecht mit obrigkeitlicher Regulirung der Preiſe und Löhne, des Arbeitsverhältniſſes und der Werkpolizei; vgl. z. B. Bair. L. O. 1516 IV f. 58v°, 1533 V, 1616 IV; Oberpfälz. L. O 1549; Kurſächſ. V. v. 1541 (auf Grund der Naumburger Vereinigung mit Brandenb. ꝛc.) u. N. L. O. v. 1541 nebſt V. v. 1550 u. 1594 (C. A. I S. 21, 20, 34, 1433); Brandenb. Pol. O. v. 1515 u. V. v. 1541 (C. C. M. V, 2 S. 579) nebſt Ordn. über Preis, Lohn u. Arbeitszeit ſeit 1603 (ib. S. 585 ff.); Tiroler L. O. v. 1526 V, 1532 VI, 1573 VI, Pol. O. v. 1573 Bl. 25v° sq.; Württ. L. O.

vor Allem der mehr und mehr allmächtig werdende Begriff der „Polizei“, welcher zur Quelle zahlreicher Reſtriktionen des korporativen Lebens wird. Gerade die „Polizeiordnungen“ oder die Geſetzesabſchnitte „von guter Polizei“ ſchnüren an hundert Punkten mit ihrer Religions-, Sitten-, Luxus-, Sicherheits-, Bau-, Feuer-, Verkehrs-, Gewerbe-, Wirthſchaftspolizei u. ſ. w. die freie Bewegung der Verbände ſo gut wie der Individuen ein. Verſchwindet doch im Grunde vor dem Recht der Polizei, das öffentliche Wohl zu realiſiren, mehr und mehr überhaupt jedes andere Recht![37]) Ergibt ſich aber aus dem Polizeibegriff eine ſtaatliche Beaufſichtigung der Korporationen im öffentlichen Intereſſe, ſo wird dieſelbe mehr und mehr zugleich als eine zum eignen Beſten der Korporationen erforderliche Bevormundung aufgefaßt[38]), wobei es im

---

v. 1567 S. 114 ff.; Kurköln. Pol. O. v. 1538 u. 1593 § 27; Wittgenſtein. Pol. O. v. 1569 u. 1573 c. 16; Heſſ. Ed. v. 1571; Mecklenb. L. O. 1572 S. 336—350; Anhalt. L. O. 1572 t. 35; Kurpfälz. L. O. 1582 u. 1610 t. 18; Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 II c. 2; Braunſchw.-Lüneb. Pol. O. 1618 c. 17; Jus culm. I, 7 c. 1—5; Herz. Preuß. L. O. v. 1577 c. 33 sq. nebſt Tax.-O. v. 1633 u. 1634 (C. C. Prut. II nr. 6—7). Dabei wird aber wieder die nähere Regelung u. Ausführung den Lokalobrigkeiten überlaſſen reſp. befohlen, ja es wird dieſen eine vollſtändige „Reform“ des Zunftweſens aufgegeben, den Zünften aber unbedingter Gehorſam u. vollſtändige Unterwerfung unter die Rathsaufſicht zur Pflicht gemacht; z. B. Bair. L. O. v. 1553 V, 1 a. 1; Brandenb. Pol. O. v. 1515 S. 4; Kurſächſ. V. v. 1541 S. 21, 1550 S. 34; Württ. L. O. S. 114; Kurköln. Pol. O. § 27; Lauenb. Stadtr. v. 1599 a. 17 sq. Deshalb greifen auch die Stadtrechte der Landſtädte vielfach tief in die Selbſtändigkeit der Zünfte ein; z. B. Lüneb. Ref. (1577 bis 1583) VIII, 5 u. 22, IX, 22—30; Breslauer Gerichts- u. Proc.-O. v. 1577 u. Pol.-Satz. v. 1605 (Weingarten Beil. S. 32 ff.); Greußen 1556 I a. 24, 28, 32—38, 41; Frankenhauſen 1534 I a. 20, III, 1558 I a. 43—53; Lauenburg 1599 a. 17—28; Verden (Puf. I app. S. 77) stat. 119—121.

[37]) Die Eingriffe der Polizei in das Eigenthum der Privaten, z. B. der Baupolizei in den Städten v. der Wirthſchaftspolizei auf dem Lande, ſind ſchon im 16. Jh. ſo umfaſſend u. tief, daß es im Grunde gar keiner beſonderen Qualificirung des korporativen Eigenthums bedarf, um daſſelbe dem autonomen Belieben zu entziehen.

[38]) So weiſt die Württ. L. O. v. 1567 S. 16 ff. alle Ober- u. Unteramtleute an, in allen Kommunen nicht nur des Landesherrn Gerechtigkeiten fleißig zu handhaben, ſondern auch „ſampt Burgermeiſtern, Heimbürgern u. Gerichten“ die Städte u. Flecken bei allen ihren „Municipalſachen u. Gerechtigkeiten“ zu handhaben, für Inventariſirung derſelben zu ſorgen u. ſ. w.; ebenſo S. 229 Aufſicht, daß die Städte ihre Feſtungswerke u. öff. Gebäude in gutem Stand halten; vgl. auch Landt-Abſch. v. 1565 (Reyſcher I nr. 37) S. 133. Ganz ähnlich Kurpfälz. L. O. v. 1582 u. 1610 t. 7 § 2 u. Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 c. 12 § 13. Noch intenſiver Heſſ.-Catzenelnb. L. O. v. 1591 S. 503 ff., nach welcher die Amtleute Stiftungen u. Gemeinden fortwährend beaufſichtigen ſollen, „daß der Gemeinde wohl vorgeſtanden werde“.

Geiste einer Zeit, welche ein System allgemeiner staatlicher Bevormundung auch der volljährigen Unterthanen anbahnt, der Heranziehung des Vergleiches zwischen universitas und minor kaum bedarf[39]). Wo endlich noch irgend eine Lücke bleibt, tritt ergänzend der Begriff der Regalien ein, vor dessen wachsender Entfaltung die korporative Selbständigkeit namentlich der ländlichen Verbände mehr und mehr zusammenschrumpft[40]).

Im Einzelnen wird zunächst die Basis alles korporativen Lebens durch polizeiliche Beschränkungen des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes getroffen, wie sie ohne scharfe Trennung beider Kategorien im Anschluß an die bereits im Mittelalter erlassenen Verbote und an die von der Theorie ausgebildeten Begriffe der conventicula et collegia illicita seit dem sechszehnten Jahrhunderts sich häufen. Handelt es sich dabei ursprünglich nur um Repression von Versammlungen und Verbindungen mit unerlaubten Zwecken, so tritt allmählich hierfür der Gedanke ein, daß jede Vereinigung an sich verboten und nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zulässig ist. Die Reichsgesetze selbst leisten, obwohl sie in Wahrheit nur Verbote mit Rücksicht auf den Zweck enthalten[41]), durch ihre unbestimmte Fassung einer verallgemeinernden Auslegung um so leichter Vorschub, als sie den „Ständen" im Gegensatz zu den „Unterthanen" das Recht freier Zusammenkunft und Verbündung ausdrücklich garantiren[42]). Die Landesherrn und Stadträthe aber kassiren mehr und mehr in

[39]) Gleichstellung der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen, Brüderschaften u. Spitäler mit der Aufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung findet sich in Tiroler L. O. v. 1573 III t. 54; auch in Nassau-Dillenb. V. v. 1616 u. 1621 (C. C. Nass. I S. 708 u. II S. 2). Bezüglich der Gemeinden wird dies erst später officiell.

[40]) Die Gesetzgeber berufen sich oft schon in den Eingängen auf ihre Regalien; so ist das Württ. L. R. v. 1552 gegeben „in Kraft landesfürstlicher habender hohen Oberkeit u. Regalien"; ebenso Münster. Land-Ger.-O. v. 1571 (Saur VII).

[41]) Die Wahlkapit. a. 15 § 6—7 verbietet nur „unziemliche, häßige Verbindnisse, Verstrickungen u. Zusammenthuung der Unterthanen" wider ihre Obrigkeit. Andere R. G. (z. B. Landfr. v. 1548 a. 24, Augsb. R. A. 1551 § 96—98, Exek.-O. v. 1555 § 34, 43, 44, 49—52 u. s. w. b. Gerstl. IX S. 1240—1249 u. 1256 bis 1258) wenden sich gegen „Vergadderungen" von Kriegsvölkern u. aufrührerischen Banden. Die R. G. wider die „Monopolien u. großen Gesellschaften u. Vereinigungen" (R. A. v. 1512 § 16—18, 1526 § 26, 1529 § 34, 1530 § 135—137, R. P. O. v. 1548 t. 18 § 1—12, 1577 t. 18 § 1—12 b. Gerstl. IX S. 1422 bis 1427) wollen nur die von den großen Gesellschaften betriebenen Auf- u. Fürkäufe u. sonstigen monopolistischen Hantierungen, nicht die Association als solche treffen, weshalb sie zum Theil ausdrücklich erklären, daß im Uebrigen Niemanden verwehrt werde, sich „in Gesellschaft zu thun".

[42]) Vgl. über das Recht der Reichs- u. Kreisstände, circulariter, collegialiter o. in anderer Weise sich ungehindert zu versammeln, Wahlkap. a. 13 § 10; über ihr Recht zur Verbündung unter sich u. mit Auswärtigen Wahlkap. a. 6 § 4—5,

der That das Aſſociationsrecht der „Unterthanen“. Wenn viele ſchon aus dem Mittelalter ſtammende und nunmehr erneuerte Strafandrohungen an ſich nur die wider die beſtehende Obrigkeit und Verfaſſung gerichteten Vereinigungen im Auge haben[43]), ſo werden darunter frühzeitig alle Verſammlungen und Vereine zur Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten begriffen[44]). Wenn andere Geſetze nur die „heimlichen“ Konventikel unterſagen[45]), ſo erklärt man oft ſchon den Mangel obrigkeitlicher Genehmigung für Heimlichkeit[46]). Wenn anderswo nur „ungebührliche“ und „unordentliche“ Zuſammenkünfte als ſtrafbar gelten[47]), ſo rechnet man dazu eben mehr und mehr jede nicht von der Obrigkeit berufene und geleitete oder doch zugelaſſene und überwachte Verſammlung[48]). Dazu kömmt, daß aus dem Titel der Sicherheitspolizei überall

---

I. P. O. a. 8 § 2, I. P. M. § 63; über Hausverträge u. Erbverbrüderungen Wahlkap. a. 1 § 9. Speciell über Kollegialzuſammenkünfte der Kurfürſten Wahlkap. a. 3 § 12—13 u. über die Garantie ihres Vereins ib. § 6—7.

43) So die hanſiſchen Verbote des thohopesaten u. der Kollektivbeſchwerden ſeit 1418 (Th. I S. 700); Kölner Stat. v. 1437 a. 72 („ſtarke vergaderung o. verbüntniß .. wider den Rath“); Joachim. Pol. O. 1515 S. 5; Freib. Stadtr. v. 1520 V f. 96; Stadtr. v. Ribnitz b. Kamptz I, 2 S. 332 § 35. Ebenſo die Strafgeſetze, welche den Begriff des „Crimen lese Majestatis“ u. die Kapitalſtrafe desſelben aufnehmen u. dazu Verſammlungen u. Verbindungen wider die Obrigkeit ſtellen; z. B. Worms. Ref. v. 1498 (1542) VI, 2 t. 15; Bamberg. u. Brandenb. (ed. Zöpfl Heid. 1876) a. 132 (die C. C. C. nicht).

44) So legt ſchon der Kölner Transfix v. 1513 a. 1 die Verbote v. 1396 u. 1437 dahin aus, daß jeder heimliche Rath, Vergaderung, Krentzgen u. Geſpräch über des Raths u. der Gemeinde Sachen darunter falle. Vgl. Bremer neue Eintracht unten N. 55.

45) Vgl. z. B. Priv. f. Naumburg v. 1331 (Walch II nr. 2); Kölner Verbundbrief v. 1396; Zittau 1567 b. Schott I S. 126; Frankenhauſen 1534 IV a. 2, 1558 IV a. 24; Peina 1597 b. Puf. IV app. 245; Torgau 1620 § 7 (nebſt Willkür v. 1696 § 44); Salzburg. Taid. in Oeſterr. Weisth. I S. 61, 162 u. 275.

46) So erklärt die Lüneb. Ref. VIII, 5 für „heimlich“ jede Verſammlung „ohne Raths Wiſſen u. Willen“. Vgl. Stadtr. v. Hannover v. 1544 b. Puf. IV app. 221 a. 2 § 1.

47) Das Lüb. R. v. 1586 IV t. 13 § 1—3 unterſcheidet gebührliche u. ungebührliche Zuſammenkünfte u. Verſammlungen u. bedroht die letzteren, ſeien ſie öffentlich o. heimlich, mit Stadtverweiſung reſp. bei Kränkung des Rechts der Stadt mit Kapitalſtrafe. Das Roſtocker Stadtr. v. 1580 § 10 (v. Kamptz I, 2 S. 268) beſtraft jede „untemelicke samlung“ wider Stadt, Rath, Bürgerſchaft o. einzelne Bürger.

48) Vgl. z. B. Herz. Preuß. L. O. v. 1577 c. 43 „von unordentlichem Zuſammenkommen“ .. „ohne Wiſſen u. Willen der Oberherrſchaft“. Ferner die häufigen Beſtimmungen der Stadtrechte, nach welchen jede nicht vom Rath berufene Gemeindeverſammlung ſtrafbar iſt; z. B. Gera 1487 § 21—23, 1638 t. 10;

ſehr allgemein gehaltene Verbote gegen bewaffnete und unbewaffnete Zuſammenrottungen ergehen[49]); daß aus dem Titel der Gewerbepolizei Gewerbebünde der Zünfte, Handwerkerkoalitionen zur Preisnormirung, Arbeiterkoalitionen zur Lohnerhöhung und Arbeitseinſtellung verboten werden[50]); daß aus dem Titel der Luxus- und Sittenpolizei ſelbſt rein geſellige oder feſtliche Verſammlungen und Vereine obrigkeitlicher Beſchränkung, Genehmigung und Aufſicht verfallen[51]).

Frankenhauſen I a. 54; Greußen IV a. 12; Schleiz 1625 a. 2; Greifswalder Bürgervertrag v. 1623 (Dähnert II S. 310) a. 6 (in gewiſſen Fällen können hier auch die Fünfziger die Bürgerſchaft konvociren, doch ſchärft der Landesherr in ſeiner Konfirmation S. 322 ausdrücklich die Beſchränkung auf dieſe Fälle ein); Grimmer Bürgervertr. v. 1685 (ib. S. 400) a. 56; Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 75.

[49]) Tiroler V. v. 1489 Beitr. V S. 144 (Verbot, „geſamlet" u. gewaffnet zu den Kirchtagen zu ziehen), L. O. v. 1526 II Anh., v. 1532 IX, v. 1573 VII t. 11; Kurköln. Pol. O. v. 1538 § 8, 1593 § 8; Cleve-Märk. V. v. 1534, 1554, 1565 b. Scotti nr. 38, 39, 51, 62; Brandenb. V. ſeit 1565 C. C. M. V, 5 c. 1; Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 II c. 8.

[50]) Vgl. z. B. über Zunftbünde Stat. v. Gera 1487 § 26, Schleiz 1625 a. 15, Remda 1635 a. 38; über Preiskoalitionen R. P. O. v. 1548 t. 36 § un., 1577 t. 37 § un., Bair. L. O. v. 1616 IV, 1 a. 11, Württ. L. O. v. 1567 S. 114, Kurpfälz. L. O. 1582 t. 18, Pomm. V. v. 1606 u. 1616 (Dähnert I S. 621 u. 732); über Koalitionen der Arbeiter u. Geſellen (beſ. über Lohn u. Koſt o. zur Arbeitseinſtellung) R. P. O. v. 1548 t. 37 § 4, 1577 t. 38 § 6, Bair. L. O. v. 1516 IV f. 58vo, 1553 V, 1 a. 4, 1616 IV, 1 a. 20, Kurpfälz. L. O. l. c., Württemb. L. O. l. c., Kurſächſ. V. v. 1599 (C. A. I S. 1439), Jus culm. I, 7 c. 1 sq.

[51]) Vgl. z. B. Joachim. Pol. O. v. 1515 S. 5 (höchſtens 3 jährliche Verſammlungen u. Kollationen aller Gilden); Kurköln. Pol. O. v. 1538 § 19 (Faſtnachtsgeſellſchaften); Pomm. V. v. 1549, 1586, 1606 u. 1616 (Dähnert III S. 588, I S. 566, 621, 732) über geſellige Zuſammenkünfte der Zünfte; Pomm. Bauer-O. v. 1569 (Dähnert III S. 815) u. 1616 (ib. S. 832) t. 8 über Abſtellung der Gilden auf dem Lande, woneben aber eine „fröhliche Zuſammenkunft" einiger Bauerfamilien mit Weib u. Kind in Zucht u. Ehren unverboten bleibt u. das Pfingſt- u. Faſtnachtsbier nach der letzten Predigt, jedoch nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß, auch ferner abgehalten werden darf; Mecklenb Pol. u. L. O. v. 1572 S. 336—350 über die Beſchränkungen der geſelligen Zuſammenkünfte der Innungen, der Brüderſchaften, Faſtnachtsgilden u. anderen Gilden in den Städten, der Schützengilden, der Gilden auf dem Lande; Nienburger Stadtr. v. 1569 b. Puf. II app. 338; Münſter. L. O. 1571 b. Saur VII S. 202; Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 II c. 7; Braunſchw.-Lüneb. Pol. O. v. 1618 c. 31—38, beſ. c. 36 (nur die Schützengilden mit einmaliger Feſtlichkeit zu Pfingſten werden als „ehrliche Geſellſchaften" geduldet, andere Gilden auf dem Lande nicht). — Vgl. ferner die Abſchaffung der Kirchweihen (z. B. Pomm. Bauer-O. 1569 a. a. O. S. 815, Oldenb. V. v. 1606 u. 1636 C. C. Old. II nr. 5) o. die Beſchränkung derſelben (Kurköln. V. v. 1662 b. Scotti nr. 104 u. andere V. b. Klingner I c. 9). — Sodann das Verbot neuer „Schützereien" u. die Bindung der herkömmlichen an obrigkeitliche

So dringt mehr und mehr die Auffassung durch, daß das freie Associationsrecht nicht blos dem Mißbrauch ausgesetzt, sondern an sich eine Quelle von Uebeln und deshalb vom Uebel[52]), ja daß eigentlich der Ersatz der gewillkürten Genossenschaften durch polizeiliche Abtheilungen wünschenswerth sei[53]). Und es erscheint kaum als etwas Besonderes, wenn manche Gesetze ausdrücklich jede Versammlung ohne Genehmigung und Beisein der Obrigkeit und jeden nicht autorisirten Verein verbieten[54]) oder doch die Fälle der Zulassung als positive Ausnahmen von einem derartigen Verbot festsetzen und begrenzen[55]).

Die polizeilichen Beschränkungen des Versammlungsrechts werden nun aber ohne Weiteres auf Versammlungen anerkannter Korporationen mitbezogen[56]). Man glaubt daher nur die Konsequenzen eines allgemeinen Princips zu ziehen, wenn man in manchen Ländern jede Gemeindeversammlung an

---

Genehmigung, z. B. Cleve-Märk. V. v. 1534 b. Scotti nr. 35. — Auch die ausdrückliche landesherrliche Approbation des „Adeltanzes" im Amte Schkeuditz u. der Statuten dieser „adligen Zusammenkunft" v. 1601 (b. Klingner III Beil. nr. 158 u. weitere Urk. ib. ur. 159—175).

[52]) So wird z. B. in der Pol. O. der Stadt Münster v. 1536 (Kindl. M. B I, 2 S. 300) die Aufhebung der großen Gilden u. das Verbot jeder öffentlichen o. heimlichen Sammlung, Gesellschaft u. Rottierung damit motivirt, daß offenbar aller Aufruhr in dieser Stadt „durch de Versamlungen, Bundnussen, Gesellschap u. Bykumpst der Gilden . . verorsaket u. vortgangk genomen". Vgl. Böhm. L. O. v. 1627 A, 13 u. Mähr. L. O. v. 1628 Bl. 8.

[53]) So ersetzt die Pol. O. der Stadt Münster v. 1536 a. a. O. die abgeschafften Gilden lediglich durch die rein polizeilich eingerichteten 6 Leitschaften (doch erscheinen in der Pol. O. v. 1592 die Zünfte, Aemter u. Gilden wieder als autonome Körper u. Träger der Stadtverfassung). Vgl. die Einrichtung der Rotten u. Rottmeister nach Bremer neue Eintr. v. 1534 S. 142, der Viertel mit Viertelsmeistern u. Zusätzen nach Tiroler L. O. v. 1532 u. 1573 IX u. s. w.

[54]) So Württ. L. O. v. 1495; v. 1567 S. 17 ff. u. 50 ff. Münster. Pol. O. v. 1536 in N. 52. Tiroler L. O. v. 1573 VII t. 12 (Verbot aller Versammlungen „on Erlaubniß u. beysein der Obrigkeit") u. IX t. 18 (Strafe für eigenmächtige „Verainigung" ꝛc.). Bair. L. O. v. 1616 V t. 6 a. 3 u. IV t. 1 a. 12. Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 76. Essener Stat. v. 1668 (v. Kamptz § 610 nr. 4) a. 51. Salzburg. Taid. in der Samml. der Oesterr. Weisth. I S. 195, 207 nr. 9 („Straff legis Juliae"), 224, 236.

[55]) So verbietet die Bremer neue Eintr. v. 1534 bei Kapitalstrafe „jenigerley versamlunge" ohne Befehl u. Zulassung des Raths. Doch werden Zusammenkünfte von Verwandten u. Freunden ausgenommen, sofern dort nur persönliche u. geschäftliche Angelegenheiten, nicht aber was dem Rath zu berathen gebührt, berathen werden. Ebenso Versammlungen der Kaufleute u. Aemter, sofern sie nur gewerbliche Dinge verhandeln u. keine Neuerung anstellen. Dagegen ist stets Zulassung des Raths erforderlich, wenn mehrere Aemter zusammenkommen. Ebenso zu Kirchspielsversammlungen. Vgl. Bremer Bursprake v. 1539 § 1—2.

[56]) Vgl. oben N. 47—48, 51 u. 55.

obrigkeitliche Erlaubniß und Ueberwachung bindet[57]), faſt überall aber den Zünften die Abhaltung von Morgenſprachen zu anderen als den hergebrachten Zeiten und Zwecken und ohne Beiſein obrigkeitlicher Verordneter unterſagt[58]). Ebenſo berufen ſich die Landesherrn in dem Kampf gegen das Selbſtverſammlungsrecht der Landſtände, ihrer Ausſchüſſe und Theilkörper auf den angeblich gemeinrechtlichen Satz, daß Unterthanen ſich nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung verſammeln dürfen[59]) und Ausnahmen hiervon als ſinguläre Privilegien

---

[57]) Ganz allgemein verbietet Württ. L. O. v. 1495 u. 1567 S. 17—18: „keine Gemeind zuſammenberüffen o. einich Verſamlung halten ... es geſchehe denn mit Wiſſen u. Bevelch unſrer Amtleute"; „Gericht u. Rath" ſollen zwar, wenn der gemeine Nutzen es fordert, ſich verſammeln, aber nur „mit wiſſen, willen u. beiſein Unſres Amtmanns jedes Orts". Ebenſo bindet die Bair. L. O. v. 1616 V t. 6 a. 3 jede ländliche Gemeindeverſammlung an obrigkeitliche Erlaubniß u. Ueberwachung; ſelbſt wenn die Gemeinde ſich über die Obrigkeit beſchweren will, muß ſie deren Erlaubniß einholen u. kann nur eine etwaige Proceßvollmacht von einer andern Obrigkeit fertigen laſſen; hält ſie dann in derſelben Sache weitere Verſammlungen, ſo fällt ausnahmsweiſe die Anweſenheit eines obrigkeitlichen Verordneten fort; doch muß auch eine derartige Verſammlung der Obrigkeit angezeigt werden u. ſtreng iſt die Verhandlung andrer Dinge in derſelben verboten; überdies darf die Gemeinde niemals die Erlaubniß zu einer Verſammlung erbitten, um Beſchwerden einzelner Glieder zu unterſtützen o. zu vertreten. Vgl. ferner über Gemeindeverſammlungen in den Städten oben N. 48 u. 55; über Rathsverſammlungen Stat. v. Ulm v. 1596 t. 5.

[58]) Vgl. über das mittelalterliche Recht Th. I S. 377. Ferner Oeſterr. Pol. O. 1527 (Th. I S. 929 N. 47); Tiroler L. O. 1532 u. 1573 VI, 29; Mekl. Pol. O. v. 1572; Bair. L. O. 1616 IV, 1 a. 12; Bremer n. E. oben in N. 55; Lüb. R. v. 1586 IV, 13 § 3; Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 43; Torgauer Stat. v. 1620 § 7; Geraer Stadtr. v. 1638 t. 64.

[59]) Vgl. Th. I S. 809 ff. Insbeſondere will in Cleve-Mark der Herzog 1596 auf die Stände nur das allgemeine Verbot der „conventicula u. Zuſammenkünfte" anwenden (Scotti nr. 106); u. die Brandenb. Regierung erläßt, nachdem ſie 1615, 1618, 1623 u. 1649 wiederholt eigenmächtige Ständeverſammlungen inhibirt hat, 1656 für Stände wie Unterthanen ein allgemeines Verbot jeder ungenehmigten Verſammlung in und außer Landes (Scotti nr. 162, 166, 173, 203, 244). Ausführlich ferner motivirt der Herzog v. Pommern in einer Reſol. v. 1600 (Dähnert I S. 768) den abſchlägigen Beſcheid auf das ſtändiſche Begehren, ihnen „conventicula u. congregationes" freizulaſſen, mit dem Satz „bekannten Rechtens, privatorum hominum conventicula, consociationes et tractatus omnes esse illicitos et jure prohibitos, adeo etiam ut gravissimae poenae in eos constitutae sint, qui illicita conventicula congregant"; es gebe keine legitime Verſammlung ohne „auctoritas Superioris"; auch der Landmarſchall könne die Stände nicht berufen, weil er keine jurisdictio habe u. es überhaupt undenkbar ſei, daß die Glieder ohne das Haupt in des Vaterlandes Sachen irgend etwas Nützliches o. Beſtändiges beſchlöſſen; vgl. auch Reſol. v. 1601 u. 1605 (ib. S. 709 u. 791). Böhm. L. O

erſcheinen[60]). Das „Verſammlungsrecht“ als Körperſchaftsrecht bedeutet daher mehr und mehr nur einen materiellen Anſpruch, im Bedürfnißfall obrigkeitlich verſammelt zu werden[61]), während ein wahres Selbſtverſammlungsrecht mit bloßer etwaiger Anzeigepflicht höchſtens als beſonders erworbenes Vorrecht noch anerkannt wird[62]).

Auch die Beſchränkungen des Vereinigungsrechts treffen nicht nur korporative Neubildungen, ſondern jede nach außen oder innen gerichtete „Vereinigung“ einer beſtehenden Korporation[63]). Hiermit iſt von vornherein eine Reihe autonomiſcher Akte obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung unterworfen. Denn als „Vereinigung“ gilt jedenfalls jeder Beſchluß, welcher eine Erweiterung oder Verſtärkung des vorhandenen Korporationsbandes enthält.

Im Uebrigen wird gerade die Autonomie am allgemeinſten als Körperſchaftsrecht anerkannt. Denn obſchon eine freie Satzungsgewalt im mittel-

---

v. 1565 A, 4; Böhm. L. O. v. 1627 A, 4 u. 7; Mähr. L. O. v. 1628 Bl. 3vo und 5.

60) So erklärt die Brandenb. Regierung in Cleve-Mark anfänglich (1615), ſie wolle ſich mit bloßer Anzeige begnügen, wenn Stände ein Privileg dieſes Inhalts nachweiſen könnten. Der Herzog v. Pommern aber meint 1600, eigenmächtige Conventus ſeien ſo unerhört u. gemeingefährlich, daß ſie „für keine Freiheit, ſondern für eine verbotene Unordnung zu achten ſeien, darin keine hergebrachte Gewohnheit ſtatthaben kann noch ſoll“.

61) So bei Gemeinden u. Zünften (oben N. 57—58); ebenſo bei Landſtänden, wenn der Landesherr in gewiſſen Fällen (wie z. B. in Pommern 1600 „von gemeinen des Vaterlands Sachen u. Beſchwerungen wegen“) die Zuſammenberufung verſpricht. Vgl. auch Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 75, wonach auch Verſammlungen der erbgeſeſſenen Bürger und der Werkmeiſter der Aemter Erlaubniß des Raths vorausſetzen, dieſe Erlaubniß aber auf Begehren der bürgerſchaftlichen Kollegien ertheilt werden muß.

62) So fordert z. B. die Konvokation der Stralſunder Brauer- und Mälzer-Compagnie durch ihre gewählten Altermänner nach der Ordn. v. 1613 (Dähnert II S. 940 ff.) bloße Anzeige an den Bürgermeiſter, der ſie nicht hindern darf. Ebenſo haben die Pommerſchen Landſtände in der Regim.-Verf. v. 1624 tit. 5 wieder das Recht der Selbſtverſammlung auf Berufung durch den Landmarſchall nach vorheriger Berathung mit den Landräthen u. Anzeige der Propoſitionen an den Herzog erlangt; doch ſchränkt die Schwed. Reg.-Form v. 1663 tit. 5 (S. 366) dies auf die Zuſammenkünfte der Landräthe u. des Ausſchuſſes ein u. fordert ſtatt der Anzeige eine Bitte um Erlaubniß u. Indult, ſowie Einſendung der Conclusa zur Approbation. Vgl. über das Selbſtverſammlungsrecht des Ausſchuſſes in Württemberg Tübinger Vertr. v. 1514 u. Staat des großen u. kleinen Ausſchuſſes v. 1608 (Reyſcher nr. 53) u. 1638 (nr. 60). Auch Jus culmense I, 3 c. 1—2. Oberlauſitz. L. O. v. 1597 a. 2.

63) Vgl. z. B. hinſ. der Zünfte Lüneb. Reſ. VIII, 5 u. IX, 30, Lüb. R. IV, 13 § 3 u. oben N. 50; hinſ. der Landſtände Th. I S. 805 ff., Böhm. L. O. v. 1627 A, 13, Mähr. L. O. v. 1628 Bl. 8.

alterlichen Sinne zur Ausnahme wird[64]) und regelmäßig nicht nur der Geltungsbereich des jus statuendi Einengungen erfährt[65]), ſondern auch höhere Konfirmation aller Statute als erforderlich gilt[66]): ſo ſtellen ſich doch bis ins ſiebzehnte Jahrhundert auch die konfirmirten Willküren der Ständekörper, Städte, Landgemeinden, Deichverbände, Gilden, Zünfte u. ſ. w. nach Form und Inhalt meiſt noch als wahre autonomiſche Akte dar[67]). Allein mehr und mehr brechen ſich Anſchauungen Bahn, welche in der That dieſes Körperſchaftsrecht in ſeinem Kern bedrohen und darauf abzielen, es in das Recht zur Unterbreitung eines Geſetzesvorſchlages zu verwandeln. Denn aus einer blos ſichernden und verbürgenden Beſtätigung wird die Konfirmation allmählich zu einer die bindende Kraft ertheilenden Sanktion[68]), welche nunmehr als Ausfluß

---

[64]) Vgl. z. B. die Anerkennung des jus statuendi der Stadt Stralſund im Bürgervertrag v. 1616 a. 1 u. die meiſt unkonfirmirten Verordnungen dieſer Stadt bei Dähnert Suppl. II S. 925 ff.; ferner über das jus statuendi von Roſtock u. andern Mekl. Städten v. Kamptz I, 1 § 197 ff. u. Böhlau Mekl. Landr. I S. 359 ff.; ſodann Jus culm. I c. 2 „von Willküren"; auch das Recht der vier Gohe der Stadt Bremen v. 1631 (Puf. IV app. S. 71) a. 20 („nützliche Ordnungen unter ſich zu belieben ... zu gemeiner Wohlfahrt des Landes"); Rechte des Olden Landes ib. S. 48 a. 13; L. R. des Amtes Hagen 1581 ib. III app. S. 3; Statuta des Stedinger Landes v. 1525 (C. C. Old. III nr. 91); Alt-Ammerſch Recht v. 1614 (ib. nr. 92); Würder L. R. v. 1574 (ib. nr. 86) § 16; Neumünſt. Kirchſpiels- und Bornholm. Amtsgebräuche (ed. v. Seeſtern-Pauly) a. 66 S. 120 u. 121. Vgl. oben N. 34.

[65]) Vgl. z. B. Württ. revid. Hof-Ger.-O. v. 1587 II t. 24, wonach „Statuta, Satzungen u. Gewohnheiten" nur zu beachten, ſofern ſie nicht wider göttl. und natürl. R., die guten Sitten, den gemeinen Nutzen, die Gehorſamspflicht gegen die Obrigkeit o. das Landrecht u. die Landesordnung ſtreiten. Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 44.

[66]) Dies wird z. B. allgemein ausgeſprochen für „Geſetze u. Ordnungen" der Zünfte u. Geſellenbruderſchaften, auch wenn ſie an ſich erlaubten Inhalts ſind, in Tiroler L. O. v. 1526 V, 1532 u. 1573 VI, 27; Oeſterr. Pol. O. v. 1527; Lüneb. Ref. VIII, 5 u. IX, 30; Gotha L. O. II c. 3 t. 38; Altenb. L. O. II c. 3 t. 34. Vgl. bez. der Dorfrechte Th. I S. 668 N. 41; bez. ſtädtiſcher Satzungen Stat. v. Gera 1487 § 95 u. 1630 t. 73; Langenſalza 1556 a. 67; Greußen 1556 IV a. 4; Frankenhauſen 1558 I a. 74; Arnſtadt 1543 § 168; Querfurth 1662 (Schott II S. 164).

[67]) Dies gilt zuweilen ſelbſt noch von Landrechten u. Landesordnungen, welche von den Ständen „gewillkürt" und vom Landesherrn nur „konfirmirt" werden; ſo in einzelnen Landſchaften Schleſiens (vgl. Weingarten, fasc. div. jur. Beilagen, z. B. Landr. v. Münſterberg u. Frankenſtein v. 1584 S. 427), der Oberlauſitz (L. O. v. 1597 C. A. III S. 119) u. ſ. w. (vgl. Kamptz I § 288—320).

[68]) Urſprünglich hat die Konfirmation nicht blos in allen Fällen, in denen ſie, ohne an ſich als nothwendig zu gelten, ertheilt wird, — wie z. B. die kaiſerliche Konfirmation von landesherrlichen u. reichsſtädtiſchen Geſetzen (Beiſpiele bei Stobbe

und Bethätigung der für die Landesherrn monopoliſirten Geſetzgebungsgewalt erſcheint[69]). Deshalb geht ihr auch immer häufiger eine inhaltliche Prüfung der Zweckmäßigkeit und nöthigenfalls eine Reviſion des Statuts voraus[70]),

---

R. O. II S. 212 N. 17 u. S. 234 N. 30 u. Wimpfener Ref. v. 1544 bei v. d. Rahmer S. 1047 ff.) u. von Hausgeſetzen der Reichsſtände (Wahlkap. Leop. I a. 11 § 2, Leop. II a. 1 § 9) oder die landesherrliche Konfirmation von Satzungen ausdrücklich privilegiirter Landſtädte (z. B. Stralſund 1613 b. Dähnert Suppl. II S. 925), — den Sinn bloßer Bekräftigung: ſondern ſie kann auch da, wo ſie gefordert wird, in gleichem Sinne gemeint ſein. So hält in Greifswald der Herzog, während er dem Rath mit der Bürgerſchaft das Recht zum Erlaß von Polizeiordnungen u. Statuta u. Ordnungen in bürgerlichen Sachen, ſoweit ſie nicht in ſeine Hoheitsrechte eingreifen, zugeſteht, doch eine Beſtätigung für nöthig, damit die Satzungen „um ſo kräftiger" ſeien; u. die Stadt ſucht „zu mehrerer Kraft" die Konfirmation „salvis civitatis privilegiis et salvo jure statuendi" nach (vgl. Reſol. v. 1610 u. 1620 b. Dähnert II S. 264 u. 283; Konfirm. des Bürgervertr. v. 1623 v. 1624 ib. S. 321). Auf eine ähnliche Auffaſſung deuten Klauſeln wie „mit gunſt der Obern" im Freib. Stadtr. v. 1520 Vorw. f. 2v°. Mehr und mehr wird dagegen ausdrücklich geſagt, unkonfirmirte Statute ſeien unkräftig und unverbindlich; vgl. z. B. Tiroler L. O. a. a. O.; Lüneb. Ref. IX, 30; landesh. Verfagung der Confirm. von additiones, welche Rath u. Bürgerausſchuß zu den Stat. v. Altenburg v. 1555 gemacht, durch Befehl v. 1607, womit dieſelben „gänzlich kaſſiret u. annulliret" ſein ſollen, b. Walch III nr. 4.

[69]) Die Konfirmation wird daher gewöhnlich ertheilt „aus landesherrlicher Macht u. Obrigkeit" o. unter ähnlicher ausdrücklicher Berufung auf obrigkeitliches Recht. So bei den Stadtrechten des 16. u. 17. J. b. Walch I nr. 3 u. 4, II nr. 8 u. 9, III nr. 4 u. 7, V nr. 2, 4, 5, 6, VII nr. 1, 4, 5, VIII nr. 4, 5, 7; Schott I S. 145, 263, II S. 1, 237; Michelſen, Rechtsdenkm. aus Thür. S. 41 (1543), 279 (1559), 466 (1534); Puf. Obs. II app. 347, IV app. 236; Torgauer Stat. v. 1620 (Ausg. Torgau 1698), Altenburger 1556 (Ausg. 1725), Dresdner 1659 (Ausg. Dresden 1711); bei den Willküren v. 1507, 1515, 1593 u. Zunftſtat. v. 1559 b. Reyſcher Stat. S. 159, 224, 492, 618; beim Hadeler L. R. v. 1583, Butjadinger L. R. v. 1664; beim Bremer Ritterrecht v. 1577 (Puf. IV app. S. 3) t. 13 § 3.

[70]) So konfirmirt der Landesherr, nachdem er ſich überzeugt hat, daß ein Statut „zum Beſten der Unterthanen" dient; z. B. Saalfeld 1558 b. Walch I nr. 3; vgl. ib. II nr. 9, III nr. 7. Manche Landesherrn befehlen Aufzeichnung und Einſendung der Lokalrechte zur Reviſion und Beſtätigung; ſo der Herz. v. Pommern (vgl. z. B. Rügenwalde 1609 b. Schott II S. 71). Ebenſo ſchreibt die Münſter. Land-Ger.-O. v. 1571 II t. 2 vor, daß die gemeinen Weisthümer auf den Gogerichten ꝛc. feſtgeſtellt und eingeſendet werden ſollen, um dann revidirt, beſtätigt u. als Landrecht verkündet zu werden; vgl. auch Köln. Pol. O. v. 1538 u. 1593 § 29 u. das entſprechende Verfahren bei Zuſtandebringung des Hadeler L. R. v. 1583, Wurſter L. R. v. 1661, Butjadinger L. R. v. 1664 (Puf. I app. S. 3, 60, IV app. S. 596); auch Weisth. v. 1551, 1590, 1672 im Cod. Osnabr. II nr. 35,

das konfirmirte Statut aber wird nicht ſelten direkt vom Landesherrn oder in ſeinem Namen publicirt[71]). Zugleich nimmt die Landesobrigkeit die Befugniß in Anſpruch, Statute wie andere Normen des Landesrechts einſeitig abzuändern oder aufzuheben[72]). Und mehr und mehr treten neben die Statute oder an ihre Stelle rein obrigkeitlich erlaſſene „Ordnungen", welche oft ſchon das ganze innere Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht beſtimmter Korporationen von außen her geſtalten[73]).

Den Korporationen bleibt ferner die hergebrachte Gerichtsbarkeit. Allein in Uebereinſtimmung mit der Theorie wird dieſelbe zum größten Theil als delegirte ſtaatliche Gerichtsbarkeit für einen beſtimmten Kreis von Perſonen und Angelegenheiten aufgefaßt[74]). Soweit aber der Begriff einer aus dem

---

50, 296. Vgl. auch die Reviſion u. Konfirmation der Königsberger ſtädt. Tax-O. v. 1633 im C. C. Prut. II nr. 7.

[71]) Vgl. die vor. Note bez. der Landrechte u. Weisthümer; ferner die Publik. des Stadtrechts von Nienburg 1569 Puf. II app. S. 347; auch Otterndorf 1541 ib. 161.

[72]) Man vgl. die mehr u. mehr üblich werdenden Abänderungsvorbehalte bei der Beſtätigung (Th. I S. 668 N. 42; Stat. v. Großenhain 1545, Geithagen 1553, Langenſalza 1556, Alſtedt 1565 b. Walch VII nr. 1, II nr. 8, VII nr. 5, VI nr. 4; auch ib. I nr. 4, VII nr. 4, VIII nr. 7; Nienburg 1569; Hadeler L. R. 1583). Sodann die „Kaſſationen" einzelner Beliebungen aus landesfürſtlicher Macht (z. B. Pomm. V. v. 1623 Dähnert I S. 587). Endlich die allgemeine geſetzliche Aufhebung der entgegenſtehenden Gewohnheiten und Gebräuche der Stette u. Communen ſchon im Publikationspatent des Badiſchen L. R. v. 1511, ſowie der dem Landrecht widrigen „ſonderbaren Satzungen, Ordnungen u. Gewohnheiten der Univerſität, Stätt, Flecken oder Märkt, von unſern Voreltern beſtätigt oder nicht" im Württ. L. R. v. 1552 u. 1567; auch Const. Joach. v. 1527, Sponheim. U. G. O. v. 1578 (Maurenbr. II S. 221), Kurpfälz. L. R. 1610 IV, 1 § 5; o. gar ſchon aller nicht ausdrücklich aufgenommenen „Statuten u. Gewohnheiten", wie zuerſt in Naſſau-Catzenelnb. L. O. v. 1616. Dazu über den vergeblichen Kampf der Stadt Freiberg gegen die Einführung der kurſächſ. Konſt. 1572—1573 Schott III S. 59 ff. 102 ff.

[73]) Vgl. Th. I S. 668 N. 43, 936, Th. II S. 456 N. 189, 470 N. 44. Reyſcher P. R. § 14 u. 766 N. 3—4. Reyſcher Stat. S. 5, 108, 135. Stadtr. v. Baden v. 1507 b. Mone IV S. 291. Lauenburger „Pol. u. Statt-recht" v. 1599 Puf. III app. 284. Ratzeburger Ref. v. 1582 ib. IV app. 232. Pol. O. beider Städte Berlin u. Köln v. 1604, welche einfach gegeben wird, während die v. 1580 noch vom Rath errichtet u. vom Landesherrn konfirmirt iſt (C. C. M. V, 1 S. 71 u. 59). Wenn das Freiburger Stadtr. v. 1520 IV, 3 noch das Gebiet der „gegebenen" Ordnungen für Zünfte den gekornen Ordnungen gegenüber abgrenzt (vgl. auch Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 44), ſo iſt von ſolcher Begrenzung ſpäter immer weniger die Rede.

[74]) So die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit; vgl. z. B. Stat. v. Alſtedt v. 1565 (Walch VI nr. 4 a. 6: dem Rath „nachgelaſſen); v. Lauenburg 1599 a. 8. Ebenſo

Weſen der Korporation fließenden jurisdictio des Verbandes über die Glieder lebendig bleibt, wird nicht nur deren Kompetenz eingeengt, ſondern auch höhere Kontrolle eingeführt[75]).

Allgemein wird das Recht der Wahl von Vorſtehern und Beamten als Körperſchaftsrecht anerkannt[76]). Selbſt wenn der betreffende Vorſteher haupt-

---

vielfach die genoſſenſchaftliche Gerichtsbarkeit in Marken, Hofverbänden u. Dörfern; vgl. z. B. die Ordnung der Holzgerichte in Münſter. Landger.-O. v. 1571 III t. 4 bis 9; der Bauerngerichte ib. t. 11—13; der „Hofsgedinge u. Latenbänke" in der Ger.-O. für Jülich-Cleve v. 1555 nebſt V. v. 1558 u. 1570 (Saur fasc. III, Maurenbr. I S. 139 ff.); der Brüchtendinge in Cleve-Mark (V. v. 1601, 1604 u. 1681 b. Scotti nr. 111, 116 u. 356, Aufhebung 1719 ib. nr. 836 a. 13); auch ſchon Kurköln. Ger. O. v. 1538 t. 1. Anderswo werden die genoſſenſchaftlichen Sondergerichte überhaupt aufgehoben, wie ſchon durch Württemb. L. O. v. 1495. Dagegen wird genoſſenſchaftliche Gemeindegerichtsbarkeit alter Art („unter ſich ... ohne der Obrigkeit vorwiſſen") z. B. noch anerkannt im Alt-Ammerſchen R. v. 1614 (C. C. Old. III nr. 92) § 12.

[75]) So erkennen die meiſten Geſetze über Handwerksmißbräuche noch ausdrücklich eine korporative Gerichtsbarkeit der Zünfte in „Sachen die das Handwerk angehen" und ſoweit es „die Innungsſtatuten erlauben" an, u. verbieten den Zünften nur jede Rechtſprechung in Sachen, die vor die „Obrigkeit" gehören; z. B. R. P. O. v. 1530 t. 39 § 1, 1548 t. 37 § 2—3; Naumb. Verein. v. 1541 u. V. im C. C. M. V, 2 S. 579 u. C. A. I S. 21; Oberpfälz. Pol. O. v. 1549; Bair. L. O. v. 1553 V, 1 a. 1, 1616 IV, 1 a. 14; Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 46. Allein dieſe u. andere Geſetze verbieten gewiſſe Ehrenſtrafen; fixiren bez. der Geldſtrafen zum Theil ſchon Maxima (ſo 1 fl. nach Württ. V. v. 1608 u. 1618 in L. O. v. 1621 S. 290 u. 320); unterſagen jede Anwendung von Zwang ohne obrigkeitliche Mitwirkung (Naumb. Verein. v. 1541; Bair. L. O. v. 1553 a. a. O.: keln „aigen gewald undereinander"); u. verſtatten Berufung an die ordentliche Gerichtsobrigkeit (z. B. R. P. O. v. 1548 u. Naumb. V. v. 1541, wonach letztere auch erkannte Strafen erlaſſen u. ermäßigen kann). So auch R. A. v. 1559 § 78—79 u. R. P. O. v. 1577 t. 38 § 4—5; Tirol. L. O. v. 1532 u. 1573 VI, 28; Württ. L. O. v. 1567 S. 114 ff.; Kurbrand. V. v. 1550 u. 1594 (C. C. M. V, 2 S. 34 u. 1433); Breslauer Pol. O. v. 1577 II a. 20; Kurpfälz. L. O. v. 1582 t. 18; Pomm. V. v. 1549 (Dähnert III S. 588) u. 1623 (ib. I S. 587: kaſſiren „alle angemaßte Hoheit u. richterlich Amt"); Jus culm. I, 7 c. 1—5; Stat. v. Arnſtadt 1543 § 49—50; Lüneb. Ref. VIII, 22 u. IX, 30.

[76]) Vgl. z. B. bez. der Städte Jus culm. I, 2 c. 7 (wo ſogar ausdrücklich jedes Beſtätigungsrecht negirt wird); Kurköln. Pol. O. v. 1593 § 37 (wo die Wahlen nur unter Aufſicht geſtellt werden); Preuß. Landt.-Abſch. v. 1663 C. C. Prut. II nr. 10 S. 259. Ferner bez. der Gilden u. Zünfte Freib. Stadtr. v. 1520 IV, 3; Lüneb. Ref. IX, 22—29; Stralſunder Brauer-O. v. 1613 b. Dähnert Suppl. II S. 940 ff.; Tiroler Pol. O. v. 1573 Bl. 25vo—28vo. — Obrigkeitliche Ernennung der Vorſteher ohne jede Wahl kommt als Regel nur erſt in den Landgemeinden vor (Th. I S. 666, Th. II S. 456 N. 189); ſonſt als Ausnahme (z. B.

Digitized by Google

sächlich als Träger einer ihm von oben her zu verleihenden Gewalt betrachtet wird, gilt die Wahl desselben immer noch als normale Form[77]). Da aber in immer weiterem Umfange obrigkeitliche Konfirmation nicht nur für unerläßlich erklärt[78]), sondern als eigentlicher Kreationsakt aufgefaßt wird[79]), so nähert sich der Begriff der Wahl vielfach bereits dem eines Vorschlags zur Ernennung[80]).

Ebenso wird das Recht der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern als ein an sich begründetes Körperschaftsrecht festgehalten. Allein mehr und mehr werden nicht nur bestimmte Voraussetzungen fixirt, ohne welche Aufnahme oder Ausschluß nicht erfolgen dürfen oder bei deren Vorhandensein sie erfolgen müssen[81]), sondern es werden auch die betreffenden Korporationsakte an obrigkeitliche Mitwirkung gebunden[82]).

---

in Münster nach der Pol. O. v. 1536, in welcher Fürst u. Landschaft nach Niederwerfung der Stadt einseitig eine neue Stadtverfassung aufrichten; doch soll auch hier in Zukunft Wahl u. Bestätigung stattfinden).

[77]) Dies entspricht ja auch der besonders mit Rücksicht auf das kanonische Recht entwickelten Theorie über Vorsteherwahlen.

[78]) So für städtische Rathswahlen frühzeitig in der Mark Brandenburg; vgl. Th. I S. 706—707 u. bes. Neumärk. Pol. O. v. 1540 (C. C. M. V, 1 S. 1) c. 14 wo bereits die Rathsverfassung von oben her umgestaltet u. hierbei allgemein befohlen wird, daß alle gewählten Bürgermeister u. Räthe „unterthänig" um „gnädige Confirmation" bitten sollen. Vgl. Stat. v. Gera 1487 § 79, 1638 t. 2; Goldberg 1571 (v. Kamptz I, 2 S. 134); Alstedt 1565 (Walch VI nr. 4) a. 1, 2, 4; Salfeld 1558 (ib. I nr. 3) a. 1. Ferner über Bestätigung sonstiger städt. Beamten Stat. v. Greußen 1556 I a. 6 u. Frankenhausen 1558 I a. 6; des Stadtschreibers Kurpfälz. L. O. v. 1582 u. 1610 t. 16.

[79]) Diese Auffassung wird selbst schon bez. der Stadträthe zur Geltung gebracht, indem z. B. der konfirmirte neue Rath durch den landesherrlichen Beamten in sein Amt eingeführt u. der Gemeinde vorgestellt, der letzteren auch hierbei eröffnet wird, es sei dem Rath vom Landesherrn für dieses Jahr „Fürsitzung befohlen"; so nach Stat. v. Salfeld 1558 a 6. Vgl. Stat. v. Greußen 1556 I a. 2—6, Frankenhausen 1558 I a. 3—7, Schleiz 1625 a. 1, Gera 1638 t. 2.

[80]) Die Worte „Wahl" u. „Konfirmation" werden daher auch gebraucht, wo in Wahrheit Ernennung eines von mehreren Präsentaten vorliegt; Stadtr. v. Lauenburg 1599 a. 5; Frankenhausen 1534 I a. 3—4 u. 14, 1558 I a. 3—7; Greußen 1556 I a. 2—6. — Vgl. ferner Th. I S. 666, Th. II S. 456 N. 189.

[81]) So namentlich für Stadt- und Landgemeinden; vgl. z. B. Tiroler L. O. 1532 I u. 1573 I, 1—7; Mecklenb. Pol.- u. L. O. 1572 S. 274 ff.; Hess.-Catzenelnb. L. O. v. 1591 S. 507 (die Beamten haben hierüber die Aufsicht); Th. I S. 671. Ebenso für Zünfte; R. P. O. v. 1548 t. 37 § 1, 1577 t. 38 § 1; Freib. Stadtr. v. 1520 IV, 3 (die Aufnahme selbst aber erfolgt durch „Zunftmeister u. Aechtewer"); Joachim. Pol. O. v. 1515 S. 4; Bair. L. O. v. 1553 V, 1 a. 1 u. 1616 IV, 1; Württ. L. O. 1567; Kurpfälz. L. O. v. 1582 t. 18; Nassau-Catzenelnb. L. O. 1615 II c. 2 § 1; Lüneb. Ref. IX, 30; Hamb. Stadtrec. 1618 a. 46.

[82]) Mitwirkung des Landesherrn u. seiner Beamten bei Aufnahme in Städte,

Auch der korporative Haushalt wird, ohne im Princip das Recht jeder Korporation auf eigne Verwaltung ihres Vermögens zu beſtreiten, in ſtufenweiſem Fortſchritt der obrigkeitlichen Regelung, Kontrolle und Mitverwaltung unterworfen[83]). Immer entſchiedener vindicirt die Obrigkeit ſich Beruf und Recht, der eigenmächtigen Erhebung von Eintrittsgebühren und Beiträgen Schranken zu ziehen[84]), die gehörige Verwahrung und Verwaltung vorhandener Vermögensbeſtände zu ſichern[85]), für die zweckmäßige und wirthſchaftliche Verwendung korporativer Einkünfte Sorge zu tragen[86]). Beſonders

---

Flecken u. Dörfer wird allgemein vorgeſchrieben in Württ. L. O. v. 1567 S. 4 ff. (doch koncedirt der Landt.-Abſch. v. 1618 in L. O. v. 1621 S. 318 wiedere größere Selbſtändigkeit der Kommunen u. Schutz gegen grundloſe Abweiſungen); Kurpfälz. L. O. v. 1582 u. 1610 t. 3 § 1 (ſowohl zur Aufnahme wie zur Abweiſung); Cleve-Märk. V. v. 1534, 1554, 1567 b. Scotti nr. 39, 51, 54, 67; Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. v. 1615 II c. 1; Butjadinger L. R. v. 1664 a. 1—2. Ebenſo bei Ertheilung des Bürgerrechts nach Stat. v. Leutenberg 1578 (Walch V nr. 5) § 2, Ilm 1596 (ib. nr. 4) t. 2 § 1, Königſee 1723 (ib. nr. 7) a. 19, Seidenberg 1698 (Schott II S. 171) a. 67—69, Anholt 1648 (v. Strombeck II, 1 nr. 79) a. 27. — Ueber obrigkeitliche Mitwirkung bei der Aufnahme in Zünfte vgl. z. B. Tiroler Pol. O. v. 1573 Bl. 27 (nach welcher die Obrigkeit hier wie bei allen gewerblichen Angelegenheiten unter Mitwirkung von gewählten zwei Meiſtern u. zwei Geſellen ſelbſtändig verfährt); Stat. v. Arnſtadt 1543 § 49—50; Stadtr. v. Lauenburg 1599 a. 17 sq. (Rath entſcheidet über Tüchtigkeit).

[83]) Ganz allgemein wird Aufſicht und Mitwirkung der landesherrlichen Beamten bei der Verwaltung des Gemeindevermögens vorgeſchrieben in der Württ. L. O. v. 1567 S. 16 ff., Kurpfälz. L. O. v. 1582 u. 1610 t. 7 § 2, Heſſ.-Catzenelnb. L. O. v. 1591 S. 504, Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 c. 12 § 13. Dagegen begnügen ſich z. B. die Joachim. Pol. O. v. 1515 a. 2, Neumärk. Pol. O. v. 1540 c. 14 § 10—11, Mecklenb. Pol. O. v. 1572 S. 283 mit der Aufſtellung allgemeiner Normen für den Gemeindehaushalt u. Strafandrohungen für den Fall ihrer Uebertretung. Vgl. auch Billwärder Land- u. Teich-O. v. 1639 § 12—13, 16—17.

[84]) So die Verbote übermäßiger „Beſchwerungen" der Mitglieder durch die Zünfte (oben N. 81); ebenſo die geſetzlichen Fixirungen der Einzugsgelder in Gemeinden (ib.), der Gemeindelaſten (Th. I S. 669, Billwärder Land-O. § 16) u. ſ. w., u. das Verbot kommunaler Beſteuerung ohne höhere Genehmigung (z. B. Stat. v. Goldberg 1571 b. v. Kamptz I, 2 S. 135).

[85]) So die Vorſchriften über gehörige Inventariſirung des Gemeindevermögens (z. B. Württ., Kurpfälz. u. Naſſau-Catzenelnb. L. O. in N. 83), über Bildung u. Einrichtung der Gemeindekaſſe (z. B. Billwärder Land-O. § 12—13), über Beſtellung der Verwaltungsbeamten u. ſ. w. Ebenſo die Normen über Handwerkerkaſſen; z. B. Mecklenb. Pol. O. v. 1572 S. 336 ff. über Amtskaſſen u. Geſellenladen; Bair. L. O. v. 1616 IV, 1 a. 13, wonach die Zunftgelder beim Stadtkämmerer in einer Büchſe, zu welcher die Vierer des Handwerks einen Schlüſſel haben, aufzubewahren ſind.

[86]) So befiehlt die Joachim. Pol. O. v. 1515 a. 2 den Stadträthen, alles Ein-

charakteriſtiſch aber für die allmähliche Steigerung der obrigkeitlichen Einwirkung ſind die Anforderungen, welche die Landesherrn hinſichtlich der von den Korporationsverwaltern geſchuldeten Rechnungslage erheben. Denn während ſie anfänglich ſich mit der Aufſtellung geſetzlicher Normen über die Rechnungslage an die Korporation begnügen, ſchreiben ſie in einem zweiten Stadium die Kontrolle dieſer Rechnungslage durch einen mitanweſenden Beamten vor, und gehen in einem dritten Stadium dazu über, neben oder ſtatt der Rechnungslage an Vertreter der Korporation eine Rechnungslage an die Obrigkeit ſelbſt zu fordern[87]).

---

kommen „zu der Stadt Frommen" anzulegen, verbietet unnöthige Zehrungen auf Koſten der Stadt und ordnet ſofortige Zuſtellung der Ueberſchüſſe an den neuen Rath an; ebenſo Neumärk. Pol. O. v. 1540 c. 14 § 10 u. zahlreiche einzelne Stadtrechte. Aehnliche Anordnungen ergehen über Verwendung der Einnahmen in Marken u. Landgemeinden; z. B. Kurſächſ. L. O. v. 1482 C. Aug. I S. 9 (zur „gemeinen Nutzung"); Münſter. Landger.-O. v. 1571 III, 4 („zu Pflanzung u. Erbauung der Marken u. anderen nothwendigen Ausgaben"); Heſſ.-Catzenelnb. L. O. 1591 S. 506 („der Gemeinde zum Guten"); Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 II c. 1 § 5 („zu des Orts Beſtem"); Meckl. Pol. O. 1572 S. 346; Billwärder L. O. § 12—13 („zu des ganzen Landes Beſtem"). Dabei wird überall das Vertrinken der Einnahmen (Anlegen an „naſſe Waare") u. alles Zehren auf Gemeindekoſten verboten oder doch (z. B. Kurſächſ. L. O. l. c. u. Stat. v. Treichel 1611 t. 14 § 4) beſchränkt reſp. (z. B. in Pomm. Bauer-O. 1616 t. 8) an obrigkeitliche Erlaubniß geknüpft. Ebenſo wird den Gilden u. Zünften die Verwendung ihrer Einkünfte „zu der Zunft Beſtem", zum Gültenkauf u. zur Unterſtützung verarmter Handwerker zur Pflicht gemacht, das Schmauſen auf Zunftkoſten verboten o. beſchränkt u. den Beamten die Aufſicht hierüber aufgetragen; vgl z. B. Tiroler L. O. v. 1532 u. 1573 VI, 34; Meckl. Pol. O. 1572 S. 336 ff.; Naſſau-Catzenelnb. Pol. O. 1615 II c. 2 § 3; Pomm. V. v. 1606 Dähnert I S. 621.

87) So repräſentiren bezüglich der Gemeinderechnungen das erſte der erwähnten Stadien Joach. Pol. O. v. 1515 a. 2, Meckl. P. u. L. O. v. 1572 S. 283; das zweite Stadium Stat. v. Frankenhauſen 1534 (Michelſen 466) I a. 10 u. 1558 (Walch I nr. 4) I a. 60, Greußen 1556 (ib. VII nr. 4) I a. 18, Alſtedt 1565 (ib. VI nr. 4), Schleiz 1625 (ib. VIII nr. 4) a. 14, Gera 1638 (Schott I S. 145) t. 3 (anders 1487 § 81), Heſſ. Catzenelnb. L. O. v. 1591 S. 504, Billwärder Land-O. v. 1639 § 12—13; das dritte Stadium Pol. O. der Stadt Münſter v. 1536 S. 298 u. 303 (aber auf Grund exceptioneller Verhältniſſe), Neumärk. Pol. O. v. 1561 (C. C. M. V, 1 S. 31) zu c. 14, Württ. Landt. A. v. 1565 (Reyſcher I nr. 37) S. 132, Stat. v. Goldberg v. 1571 b. v. Kamptz I, 2 S. 135 („Uns o. unſern Verordneten u. etzlichen von den älteſten u. vornemſten Bürgern zugleich"), Kurpfälz. L. O. 1582 u. 1610 t. 7 § 15. Vgl. auch Greifswalder Rec. v. 1604 (Dähnert II S. 258), worin der Landesherr ſich u. ſeinen Nachfolgern „die Aufnehmung der Rechnung" jederzeit vorbehält, während er im Uebrigen verſpricht, dem Rath die Adminiſtration der Stadt- und allgemeinen

Am früheſten und wirkſamſten griff die Obrigkeit in die Verwaltung der unbeweglichen Korporationsgüter und vor Allem der Gemeindeländereien ein. Schon die allgemeine Kultur- und Wirthſchaftspolizei unterwarf nothwendig, wie den geſammten landwirthſchaftlichen Betrieb, ſo auch die Bewirthſchaftung der Allmenden obrigkeitlicher Regelung und Beaufſichtigung[88]). Gerade die Gemeindegüter wurden aber ferner wegen ihrer natürlichen Beſchaffenheit am kräftigſten von allen jenen Einſchränkungen des Grundeigenthums getroffen, welche in Forſtordnungen[89]), Jagdordnungen[90]), Fiſcherei-

---

Güter zu belaſſen „u. wollen wir uns derſelben nicht anmaßen"; vgl. 1620 ib. S. 283.

[88]) Während z. B. die Bair. L. O. v. 1474 (Krenner VII S. 503) nur erſt Beſtimmungen zum Schutz der gemeinen Weide gegen Eingriffe der Amtleute enthält, treten in den L. O. v. 1516 IV f. 44 sq., 1553 IV, 20–22 u. 1616 III, 14—16 immer ausführlicher werdende polizeiliche Anordnungen über Weide u. Vieh hinzu. Aehnlich verhalten ſich die Abſchnitte „von Wunn u. Waid, Gemainden, Höltzern, Wäldern, Awen, Gewild, Jagen, Viſchen u. Voglen" in den Tiroler L. O. v. 1526 I, 8, 1532 IV, 1573 IV. Vgl. die Allmendordnungen in Pol. O. derer v. Adelepſen 1543 (Walch VIII nr. 2); Württ. L. R. v. 1567 S. 168—179; Erbacher L. O. v. 1604; Naſſau-Catzenelnb. Pol O. 1615 II c. 5 § 1—25; Meckl. Pol. O. 1572 S. 280–282; L. O. f. Oels v. 1617 V a. 16. Auch Th. I S. 661 ff. — Ebenſo greifen die obrigkeitlichen Feldordnungen (z. B. Frankf. Ref. IX, Württ. L. O. 1567 S. 42 ff.), Bauerordnungen (z. B. Pomm. v. 1569 u. 1616 Dähnert III S. 813 u. 823), Schulzenordnungen (z. B. Naſſauiſche v. 1465 im C. C. Nass. I S. 65), Hirtenordnungen u. ſ. w. frühzeitig ſo gut in die Gemeindewirthſchaft wie in die Privatwirthſchaft ein.

[89]) Die Forſtordnungen dieſer Zeit beziehen ſich zunächſt auf die landesherrlichen Waldungen; mehr u. mehr aber ergreifen ſie aus dem Geſichtspunkt des Forſtſchutzes alle Waldungen überhaupt u. hier wieder die Waldungen der Gemeinden, Kirchen u. Pfarren früher u. kräftiger als die Privatwaldungen. Vgl. z. B. Bair. L. O. v. 1516 f. 25, 1553 IV, 18, beſ. aber Forſt-O. v. 1616 a. 72 sq. (Kirchen- u. Pfarrhölzer), a. 76 (Gemeindeforſten), a. 77 (große gemein Hölzer), a. 80 (eigne Hölzer der Bauern). Kurſächſ. Forſt- u. Holz-O. v. 1560 C. A. II S. 500. Brandenb. Holz-O. v. 1547, 1556, 1563, 1566, 1571, 1580, 1590, 1593, 1610 u. 1622 IV, 1 S. 771 ff., 495, 505, 191, 527, wo zuerſt 1593 S. 505 ein eigner Titel „von Holzungen ſo einer Gemeinſchaft zuſtändig" erſcheint, der ſich auch auf Waldungen der Städte bezieht u. das allgemeine Princip ausſpricht, daß die Unterthanen „ihnen ſelbſt zum Beſten ihre gemeinen Gehölze u. Püſche hegen u. ſparen ſollen, damit ſie auf den Fall der Brände u. anderer Schäden Troſt u. Hülfe daraus haben". Cleve-Märk Ed. v. 1607 b. Scotti nr. 121.

[90]) Vgl. z. B. Märk. Landes-Konſt. v. 1594 (C. C. M. VI, 3 S. 55) I, 12; Preuß. L. O. v. 1577 c. 26 u. Preuß. L. R. v. 1620 III, 1 a. 2; Pomm. Landt.-Abſch. v. 1614 b. Dähnert I S. 631 (Aufhebung der Koppeljagd, wo kein beſonderer Titel; ebenſo Pol. O. v. 1681 c. 20).

ordnungen[91]), Waſſer- und Mühlenordnungen[92]), Wegeordnungen[93]) u. ſ. w. aus den immer intenſiver geſtalteten bezüglichen Hoheitsrechten reſp. Regalien hergeleitet wurden. Ja ſchon in Geſetzen des ſechszehnten Jahrhunderts tauchen die Anſchauungen auf, welche am unbebauten Lande und daher namentlich an den Allmenden den Eigenthumsbegriff überhaupt in Frage ſtellten oder dem Landesherrn eine ſich dem Eigenthum nähernde Verfügungsgewalt zuſchrieben[94]). Wenn daher die Landesherrn in den großen Marken bei dem Erlaß obrigkeitlicher Markordnungen[95]) zum Theil als Obermärker oder Oberholzgrafen noch den konkreten Titel der Korporationsvorſtandſchaft für ſich anführen konnten, ſo iſt es doch bezeichnend, daß ſchon im Jahre 1571 der Biſchof von Münſter auch die Landeshoheit als ſolche für einen ausreichenden Titel zur Begründung genau derſelben Befugniſſe hielt. Denn er erklärte ausdrücklich, daß er ſeine Anordnungen in denjenigen Marken, in denen er oberſter Erbex

---

[91]) So erklären die Bair. L. O. v. 1553 V, 9, 1616 IV, 9 u. Württ. L. O. v. 1567 S. 142 ff., daß ſie auch Communen u. gemeine Fiſchereien treffen. Vgl. Henneb. L. O. 1539 IV, 2; Anhalt. L. O. 1572 t. 27; Brandenb. Fiſcherei-O. v. 1551, 1574, 1690 im C. C. M. IV, 2 S. 183, 191, 247; Kurſächſ. F. O. v. 1596 im C. A. II S. 633.

[92]) Vgl. z. B. Fluß- u. Mühlen-O. auf der Niers v. 1553 b. Scotti, Cleve-Märk. S. nr. 49; Kurſächſ. Mühlen-O. ſeit 1561 C. A. II S. 699 ff.

[93]) Vgl. z. B. Cleve-Märk. Wege-O. v. 1554 b. Scotti nr. 54 (Pflicht der Gemeinden zum Wegebau, zur Beſichtigung u. zum Bericht an die Kanzlei); Württ. L. O. v. 1567 S. 183—186; Meckl. Pol. O. v. 1572 S. 351; Preuß. L. O. 1577 c. 25; Kurſ. Wege-O. im C. A. II S. 1163 ff. Vgl. auch Ditmarſ. L. R. v. 1567 art. 85.

[94]) So wird landesherrl. Genehmigung zu jeder Urbarmachung gefordert und dem Landesherrn der Novalzehnt vorbehalten; Henneb. L. O. 1539 VI, 1 c. 2; Kurpfälz. L. O. 1582 reſp. 1610 t. 11 § 2; Braunſchw.-Lüneb. Landt.-A. v. 1619 a. 24. Bezeichnender noch iſt, daß man ſich von den Landesherrn ausdrückliche Zuſicherungen geben läßt, Gemainden nicht „ohne vorwißen u. ungehört der Gemainſchaft" zur Kultur hingeben zu wollen (Tiroler L. O. v. 1573 IV t. 4); die „gemain Gründ" „fortan" nicht durch die Amtleute ohne Zuſtimmung der Mehrheit der Theilhaber hinzugeben u. den einkommenden Zins Grundherrn u. Gemeinden zum gemainen nütz zu belaſſen (Bair. L. O. v. 1516 II f. 25v°, 1553 IV, 19 a. 1, 1616 IV, 25 a. 6); Zuſchläge u. Neubauereien ohne Einwilligung der Markgenoſſen nicht auszuweiſen (Teklenburg-Lingen'ſche V. ſeit 1561 b. Strombeck II, 2 § 97; vgl. ib. nr. 3 S. 90 ff.). Vgl. die Bekämpfung des fiskaliſchen Eigenthums an allen herrenloſen Sachen bei Peter Heig II quest. 40.

[95]) Vgl. z. B. Kurköln. Pol. O. v. 1538 „von hauwe der hohen Gewälde u. Landtweren"; v. 1539 § 30—32. Holz-O. f. Weſtfalen v. 1590 u. 1666 b. Scotti nr. 32 u. 114. Münſter. L. G. O. 1571 III, 4. Heſſ.-Catzenelnb. L. O. 1591 S. 506. Höltings-Inſtr. f. d. Grafſch. Lingen v. 1590 b. Lodtmann de jure holtgrav. S. 67—86. Osnabrück. Kanzlei-O. t. 10 C. C. Osn. I S. 64 ff. Braunſchw.-Lüneb. Pol. O. v. 1618 c. 15 § 1—59.

ſei, als oberſter Erbex, „in den andern aber aus landesfürſtlicher Obrigkeit“ erlaſſe[96]).

Aus einer derartigen Einſchnürung des korporativen Haushalts ergaben ſich nun nothwendig auch Beſchränkungen der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit der Korporationen. Veräußerungen und Belaſtungen von Liegenſchaften wurden an obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung gebunden[97]), Anleihen ſollten nur nach vorgängiger „causae cognitio“ mit landesherrlichem „Consens und Verwilligungsbrief“ aufgenommen[98]), mitunter überhaupt alle wichtigeren Rechtsakte an die Obrigkeit gebracht werden[99]). Doch überwog bei derartigen Anordnungen zunächſt noch der publiciſtiſche und polizeiliche Geſichtspunkt[100]). In der Regel wurden nicht einmal die civiliſtiſchen Folgen der Verabſäumung ſolcher Vorſchriften geſetzlich fixirt[101]).

---

[96]) Münſter. L. G. O. 1571 III, 4. Ebenſo beruft ſich der Biſchof v. Osnabrück (a. a. O. S. 65 u. 66) darauf, daß er in den Marken entweder oberſter Erbex oder Supremus Ordinarius ſei.

[97]) Cleve-Märk. V. v. 1554 Scotti nr. 4: die Gemeinden dürfen „nicht ußgedain, verpacht, verdeilt, verkauft o. ſunſt von jemandt ingetzogen werden, biß wir als der Landsfürſt bericht, daß es unſchedlich ſey, u. alſo wie ſich gebürt bewilligt werde“; vgl. 1569 ib. nr. 73. Henneb. L. O 1539 IV, 1 c. 2. Tiroler L. O. 1573 IV t. 4. Ueber Zünfte Th. II S. 902 N. 70.

[98]) Württ. L. O. 1567 S. 30—31. Kurpfälz. L. O. 1582 u. 1610 t. 10 § 11. Gräflich Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſche V. v. 1585 u. Pol. O. v. 1626 nr. 41—42 b. Weber II S. 1099 u. 1103. Magd. Pol. O. 1688 c. 29 § 8—9. Ueber Zünfte Th. II S. 902 N. 70.

[99]) Vgl. über Proceßführung von Landgemeinden Bair. L. O. v. 1616 V, 6 a. 3. Nach den Stat. v. Gera v. 1638 t. 27 ſoll bei Käufen u. Anleihen die Kanzlei mitwirken (fehlt 1487 § 78). In Greußen 1556 I a. 16 u. Frankenhauſen 1558 I a. 65 ſollen die Räthe alle wichtigſten Sachen an das Amt reſp. den Landesherrn bringen. Vgl. auch Stat. v. Treichel v. 1611 (Walch V nr. 6) t. 5 § 6.

[100]) Auf das civiliſtiſche Weſen der juriſtiſchen Perſon zurückzugehen u. daraus ihre Handlungsunfähigkeit zu folgern, empfindet man um ſo weniger ein Bedürfniß, als obrigkeitliche Prüfung und Konfirmation häufig ebenſogut bei Immobiliarveräußerungen von Privaten u. ſelbſt (z. B. in allen N. 98 citirten Geſetzen) bei jeder Verſchuldung von „ſonderen Perſonen“ gefordert werden.

[101]) Ein ganz anderes Fundament haben natürlich die mitunter vorkommenden ſtaatsrechtlichen Schutzmaßregeln, durch welche gewiſſe Rechtsgeſchäfte von Korporationen für nichtig erklärt werden, falls ſie zu Gunſten der Landesherrn eingegangen ſind. So die Ungültigkeit von Verbürgungen der gemeinen Landſchaft für herzogliche Schulden nach dem Tübinger Vertrag v. 1514 (Reyſcher I nr. 18); ausgedehnt auf Verbürgungen einzelner Aemter u. Städte 1554 (ib. nr. 36); in letzterer Hinſicht vom Herzog einſeitig aufgehoben 1607 (ib. nr. 49 S. 281); wiederhergeſtellt mit der Modifikation, daß landſchaftliche Bewilligung heilend wirkt, 1770 (ib. S. 586).

IV. Für die innere Geschichte des Korporationsbegriffs von einschneidendster Bedeutung war die Einwirkung, welche die Gesetze auf die Verfassungsentwicklung der einzelnen Verbände innerhalb des weiten von der Theorie gespannten Rahmens ausübten.

Denn wo immer die Gesetzgebung in die Verfassung der Verbände eingriff, beförderte sie den Uebergang von genossenschaftlicher zu anstaltlicher Auffassung und Struktur. Damit aber bahnte sie überhaupt einer anstaltlichen Auffassung aller juristischen Persönlichkeit den Weg und bereitete alle hieraus sich ergebenden principiellen Umgestaltungen des gesammten Korporationsrechts vor.

In dieser Richtung wirkte namentlich die überall hervortretende Tendenz, in jedem Verbande die Vorsteherschaft in dem Begriff der „Obrigkeit" des Verbandes über die verbundene Gesammtheit zu erheben. Denn hiermit wurde die aktive Verbandseinheit begrifflich wie thatsächlich aus der Gesammtheit hinausverlegt: sie wurde aus einer der Gesammtheit immanenten zu einer ihr transcendenten Wesenheit. Höchstens im Reiche und seinen Theilkörpern blieb die Gesammtheit der inkorporirten Glieder Quelle und Trägerin der aktiven Verbandseinheit: hier waren aber eben die Glieder selbst „Obrigkeiten" und als solche zur Erzeugung eines in ihnen selbst lebenden Verbandes geeignet[102]). Dem Lande dagegen trat der Landesherr immer entschiedener als Repräsentant einer vor und über dem Landesverbande gegebenen Einheit gegenüber, welche zwar nur langsam von seiner physischen Persönlichkeit gelöst und zur abstrakten „Staatspersönlichkeit" verselbständigt wurde, jedenfalls aber schon im Keim anstaltlich angelegt und Alles eher als eine „Landespersönlichkeit" war[103]). Ebenso jedoch begann in den Städten der Gedanke des Gemeinwesens vor der obrigkeitlichen Stellung des die Darstellung der Stadtpersönlichkeit immer ausschließlicher übernehmenden Raths zu erliegen[104]). Am frühesten vollzog sich diese Wandlung in den Reichsstädten; und hier sind es bezeichnender Weise wieder die vom römischen Recht am stärksten beeinflußten Stadtrechtsreformationen, in denen die Begriffe der Obrigkeit, des Amts und der Unterthanenschaft den entschiedensten Ausdruck finden[105]). Allein auch in

---

[102]) Vgl. Th. I S. 839 ff.

[103]) Vgl. oben N. 24 ff. Auch Böhlau, Fiskus, landesherrliches u. Landesvermögen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1877, S. 23 ff. (wobei indeß zu beachten ist, daß es sich hier um eine besonders retardirende Entwicklung handelt).

[104]) Vgl. über die Anfänge dieser Wandlung Th. I S. 377 N. 81, 700, 701 N. 4.

[105]) Man vgl. nur Nürnb. Ref. v. 1479 resp. 1522 Bl. 1 (Gesetzgebung des Raths „in krafft gemeynes Rechten, auch auß gewalt Keyserl. u. Königl. freiheit u. deßhalb irer oberkeit u. regiments, so man zu latein jus magistratus nennt"); v. 1564 Vorr. (ebenso; auch Anrede der Bürger als

den Landſtädten treten ſich Rath und Bürgerſchaft mehr und mehr als Obrigkeit und Unterthanen gegenüber[106]). Bezüglich der Landgemeinden geht die Geſetzgebung, wo ſie ſich mit ihnen befaßt, ſtets von der Annahme aus, daß irgend eine lokale „Obrigkeit“ zur aktiven Darſtellung der hier meiſt erſt polizeilich geſchaffenen Ortsperſönlichkeit berufen iſt. Und auch in Gilden, Zünften und ſonſtigen Korporationen wird die Vorſteherſchaft vielfach unter Anlehnung an die Sätze der Theorie über den „rector collegii“ aus der Geſammtheit herausgehoben und als eine niedere „Obrigkeit“ behandelt.

„Unterthanen“); Wormſ. Ref. v. 1496 reſp. 1542 Vorr. (faſt wörtlich ebenſo), I t. 20, III, 1 t. 28, III, 2 t. 3, IV, 1, IV, 2 t. 4, IV, 3 t. 2, V, 1 t. 1 u. 4, V, 4 u. VI, 2 t. 11 („Verletzung unſer Oberkeyt, genant crimen lese majestatis“); Frankf. Ref. v. 1578 Publ. Pat.; Wetzlar. Ref. v. 1608 („tragenden obrigkeitlichen Amts wegen“); Nördlingen 1650 (Schott I S. 199 ff.: „jure magistratus .. in kraft gemeinen Rechts“); ferner die Ausprägung des obrigkeitlichen Amtsbegriffs in Wormſ. Ref. III, 2 t. 29 u. VI, 1 t. 2; Köln. Stat. II S. 109 ff. — Dem gegenüber offenbaren die vom fremden Recht weniger beeinflußten Stadtrechte von Lübeck, Hamburg, Bremen, Köln, Aachen u. ſ. w. eine weit kräftigere Fortdauer des Gedankens der Gemeinheitsverfaſſung; ſo in der Auffaſſung der Stadtverfaſſung als Bund oder Vertrag (z. B. Kölner Transfix v. 1513 beſ. a. 48—50; Bremer neue Eintr. v. 1534; Hamb. Stadtrec. v. 1618; Aachener Vereinbarungen zwiſchen „Rath“ und „Geſchickten der Gaffeln“ in Priv. u. Stat. v. 1643); in der Geſtaltung der Rathsverfaſſung (Lüb. R. v. 1586 I t. 1, Hamb. Stadtr. v. 1603 I t. 1); in den Beſtimmungen über die Rechte der Gemeinde u. ihrer Repräſentanten (Kölner Transfix v. 1513 a. 4—5, 17—18, 19—20, 23—24, 29—30, Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 72—76), ſowie über Erwerb, Verluſt u. Inhalt des Bürgerrechts (Kölner Transfix v. 1513 a. 34 u. „Statuta u. Concordata“ S. 46 ff, Bremer neue Eintr. v. 1534 S. 142 u. Burſprake v. 1539 § 5—9, Lüb. R. I t. 2, Hamb. Stadtr. 1603 I t. 2 u. Rec. v. 1618 a. 57; auch Nördlingen 1650 II t. 1 bis 6 u. 11).

[106]) Vgl. z. B. Freib. Stadtr. v. 1520 Vorr. zu II, 9; IV, 2 f. 89ᵛᵒ; Greifsw. Bürgerv. v. 1556 (Dähnert Suppl. I S. 1166: die Gemeinde ſchuldet Gehorſam gegen „den Rath als ihr von Gott verordnete Obrigkeit“); Lüneb. Ref. Vorr. u. VIII, 37 („tragenden Amts u. Obrigkeit wegen“); Roſtock. Ger. O. 1586; Peina 1597 (Puf. O. IV app. 245: „von Gehorſam der Obrigkeit“); Lauenburg 1599 (ib. III app. S. 284 ff.); Eimbeck 1549 reſp. 1658 (ib. II app. S. 203 ff. beſ. c. 3); Oſterrode (ib. II app. S. 233 ff. a. 16). Ferner über Konſequenzen des Unterthanenbegriffs Stat. v. Gera 1487 § 21—22, 1638 t. 42; Langenſalza 1556 a. 18; Greußen 1556 IV a. 4—7; Frankenhauſen 1558 I a. 74—75; Saalfeld 1558 a. 7 u. 14; Bielefeld 1578 (Walch III S. 71); Schleiz 1625 a. 3—4; Eiſenberg 1610 c. 12 u. 20. Ueber den Amtsbegriff Gera 1487 § 24—25; Freib. Stadtr. 1520 V f. 99. In dieſen wie in den meiſten andern Stadtrechten wird denn auch die Einſetzung des Raths von der Gemeinde völlig unabhängig: das herrſchende Syſtem iſt das von zwei oder drei wechſelnden Räthen mit Kooptation bei Erledigung einzelner Stellen.

Ueberall wahrt nun freilich auch gegenüber der ſo verſelbſtändigten Vorſteherſchaft die Geſammtheit ein eignes Recht. Denn entweder wird gerade durch dieſe Gegenſätzlichkeit ihre Abſchließung zu einem beſonderen „Corpus“ gefördert, oder es verbleibt ihr irgend welche Theilnahme an dem ungeſpaltenen Verbandsleben. Allein in beiden Fällen geht gleichwohl die Auffaſſung der Korporation als eines genoſſenſchaftlichen Gemeinweſens mehr und mehr verloren.

Soweit zunächſt die Geſammtheit der Obrigkeit als beſonderes „Corpus“ gegenübertritt, wird dieſes Corpus unter dem Einfluß des fremden Rechts und der veränderten politiſchen Ideen von der Mitträgerſchaft des Geſammtverbandes mehr und mehr abgedrängt, ſo daß aus der Inkorporirung der genoſſenſchaftlichen Elemente nur eine um ſo reinere anſtaltliche Struktur der Perſönlichkeit des Ganzen folgt. Zugleich aber nimmt dieſes Corpus, je mehr es auf die Bedeutung eines für gewiſſe Sonderzwecke beſtehenden engeren Verbandes eingeſchränkt wird, deſto lebhafter auch für ſich ſelbſt an der allgemeinen Umwandlung der Körperſchaften aus genoſſenſchaftlichen Gemeinweſen in korporative Veranſtaltungen Theil. So wird vor Allem im Landesverbande gerade jetzt die ſtändiſch organiſirte Landesgemeinde und jeder ihrer Theilkörper einerſeits mit Beſtimmtheit dem Begriff und Recht des „Corpus“ unterſtellt[107]), andrerſeits die Idee einer hiermit vollzogenen Inkorporirung

---

[107]) So ſollen in Pommern trotz der Landestheilungen geſammte Stände „Ein Corpus“ bleiben (1574, 1585, 1606 u. 1619 b. Dähnert I S. 540, 573, 615 u. 1047), das „gemeine“ Landtage neben den „beſonderen“ hält (ib. S. 535, 540, 573); ebenſo ſind Prälaten, Ritterſchaft und Städte je für ſich „Corpora“ (ib. S. 1091 ff.); Mitglieder dieſer Corpora ſind die einzelnen Landſtände, die Städte als juriſtiſche Perſonen (1614 ib. S. 630); die Verſammlung beſchließt per majora (1614 ib. S. 628); der Landmarſchall iſt erblicher Korporationsvorſteher, der Landesausſchuß ein auf Grund von Vollmachtsertheilungen repräſentirendes Korporationsorgan (S. 729); nur die Landräthe, obwohl von den drei Corpora gewählt, treten aus dem Rahmen der bloßen Korporationsverfaſſung heraus u. ſind zugleich Staatsorgane (S. 628). Ebenſo ſollen in Württemberg Prälaten u. Landſchaft trotz finanzieller Abſonderungen „ain Corpus wie von Alter her pleiben“ (1551 b. Reyſcher, Samml. I nr. 36) u. als „ein einig zuſammengefügt ohnabſonderlich Corpus“ gelten (1608 ib. nr. 53); Mitglieder ſind die einzelnen juriſtiſchen Perſonen, welche, ſoweit nicht die Prälaten als geborne Vertreter erſcheinen, durch „gevolmächtigte Geſante“ zuſammenkommen (1515 u. 1565 ib. nr. 23 u. 37); der große und der kleine Ausſchuß ſind Korporationsorgane, welche von der Geſammtheit mit beſtimmter Kompetenz ausgeſtattet werden, während die „verſammelte geſammte Landſchaft“ ſie durch ihre Beſchlüſſe bindet und ſogar ſie „jederzeit ändern, mehren oder gar abthun u. neu beſetzen kann“ (1554, 1595, 1608 u. 1638 ib. nr. 36, 45, 53 u. 60). Auch in den ſchleſ. Priv. b. Weingarten fasc. Beil. S. 1 ff. werden die Geſammtlandſchaft wie die Einzellandſchaften und ihre Ständekurien häufig als „Corpora“ bezeichnet u. behandelt (z. B. S. 69—137 u. Priv. v. 1570

des „Landes“ feſtgehalten und durch die Ausbildung eines als korporatives Eigenthum behandelten Landesvermögens geſtärkt[108]). Allein wenn hier und da gerade dieſe korporative Landesperſönlichkeit ſich als die werdende Staatsperſönlichkeit darſtellt[109]) oder doch als deren Mitträgerin dem Landesherrn zur Seite bleibt[110]): ſo ſinkt ſie im Allgemeinen vielmehr zu weſentlich nur kommunaler Bedeutung herab, während die Darſtellung der Staatsperſönlichkeit immer ausſchließlicher der Landeshoheit zufällt[111]). Auch als Kommunalverbände aber büßen die Ständekörper mehr und mehr den Charakter genoſſenſchaftlicher Landesgemeinden ein und werden zu korporativen Veranſtaltungen für gemeinſame Bewahrung und Handhabung gleichartiger Privilegien[112]). Ebenſo treten in den Städten nicht ſelten „Rath“ und „Bürgerſchaft“ einander ſo ſcharf gegenüber, daß ſie wie zwei verſchiedene Rechtsſubjekte aufgefaßt und behandelt werden[113]). Allein gerade in ſolchen Fällen gilt der

---

a. 3 S. 150). Vgl. L. O. der Oberlauſitz v. 1597 a. 2 Cod. Aug. III S. 119 (Bindung der Abweſenden); Bremer Ritterr. v. 1577 (Puf. Obs. IV app. S. 3); Heſſ. Ritterſchaftsſtat v. 1527 u. 1655 (Roth kurh. P. R. I § 61); Th. I S. 803 ff.

[108]) Vgl. oben N. 31 u. über Landesvermögen als Korporationsvermögen Böhlau a. a. S. 39—46, Pomm. Landt.-Abſch. v. 1614 b. Dähnert I S. 641, Württ. 1514, 1554, 1565, 1608 u. 1638 b. Reyſcher nr. 21, 36, 37, 53 n. 60, Böhm. L. O. v. 1565 A, 20.

[109]) Am meiſten da, wo die Landesherrlichkeit am wenigſten den Charakter der Patrimonialität abſtreift; deshalb hat z. B. für Mecklenburg Böhlau a. a. O. S. 38 ff. Recht, in dem „Lande“ den „embryonalen Staat“ zu ſehen.

[110]) So werden in Pommern öfter der Landesherr als „Haupt“, die Stände als „Glieder“ des „gemeinen Vaterlandes“ bezeichnet (Reſol. v. 1600 b. Dähnert I S. 768). Aehnlich in Württemberg. Vgl. L. O. f. Oppeln u. Ratibor v. 1652 (b. Weingarten S. 228) I, 1: „Inwoner u. Krayſe beider Fürſtenthümer, dieweil ſie alle für einen menſchen verordnet u. zuſammengefügt“, ſind „ein einig ungetheilt Gliedmaß der Krone Böheim“.

[111]) Am entſchiedenſten da, wo der „Staat“ aus der Verſchmelzung mehrerer „Länder“ erwächſt. Vgl. z. B. Kurbrand. V. v. 1657 f. Cleve-Mark b. Scotti nr. 247.

[112]) Vgl. Th. I § 60.

[113]) So wenn bei Verfaſſungsſtreitigkeiten „Rath“ und „Bürgerſchaft“ als Streittheile und Paciscenten auftreten; z. B. in Bremen 1534, Greifswald 1556, 1604, 1616 u. 1623, Roſtock 1573, Stralſund 1616, Grimm 1606 u. 1685, Hamburg 1618, Wetzlar 1711 u. 1712 (Lud. obs. for. App. II S. 356 ff.); vgl. Böhlau Meckl. Landr. III, 1 S. 167. Ebenſo namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung bei Auseinanderſetzungen zwiſchen Kämmerei- und Bürgervermögen; vgl. z. B. Greifswalder Bürgerv. v. 1556 (Dähnert, Suppl. I S. 1170): Sonderung der Rechte des „Raths“ und der „gemeinen Bürgerſchaft“ an der Stadtweide; Kommiſſionsreceß f. Grimm v. 1606 (ib. II S. 398): Theilung des Stadtguts

Rath und er allein als Träger der Stadtperſönlichkeit, während die Bürgerſchaft nur als Trägerin gemeinſchaftlicher Sonderintereſſen der Glieder erſcheint. Und auf die Dauer kommt es auch hier keineswegs zu einer Spaltung der ſtädtiſchen Rechtsſubjektivität, ſondern höchſtens zur Bildung eines Sonderverbandes innerhalb der Stadt. Denn in der Regel bleibt es überhaupt bei einer mehr oder minder untechniſchen Sonderung von Rath und Gemeinde, ohne daß eine wirkliche Inkorporirung der Bürgerſchaft als einer von der Stadt verſchiedenen juriſtiſchen Perſon vollzogen würde[114]). Wo aber eine Bürgerkorporation thatſächlich zur Ausbildung gelangt, da ſtellt ſich dieſelbe, mag auch ihr hiſtoriſcher Urſprung aus der alten Vollbürgerſchaft und ihres Vermögens aus der Stadtallmende kenntlich bleiben, ihrer weſentlichen Bedeutung nach nur noch als eine den Gilden und Zünften gleichartige Sonderkorporation dar[115]).

---

zwiſchen Stadt (für publica aedificia, Rathsſold u. ſ. w.) und Bürgerſchaft (Looſäcker, Holzkaveln, gemeine Fiſcherei u. ſ. w.), wobei auch die Koſten auf die Stadtkaſſe u. die Bürgerſchaft (Aufbringung aus dem Bürgervermögen u. durch Umlage) repartirt werden; ähnlich 1685 (ib. 400) a. 24, 33—34 u. 59; Stat. v. Alſtedt v. 1565 (Walch VI nr. 4) a. 14—19 u. 23—26 einerſeits, a. 20—21 andererſeits; Gänſe-O. der Stadt Backnang b. Reyſcher, altwürtt. Statutarr. I S. 132.

[114]) Daß insbeſondere auch als Subjekt des ſogen. „Bürgervermögens" trotz ſcheinbar entgegenſtehenden Sprachgebrauchs meiſt nicht eine von der Stadt verſchiedene juriſtiſche Perſönlichkeit der Bürgerſchaft, ſondern dieſelbe Stadtperſönlichkeit gilt, welche Subjekt des Kämmereivermögens iſt, erhellt aus den Beſtimmungen der Stadtrechte über die Allmende. Denn überall iſt es der Rath, der ſie zu verwalten und zu vertreten hat und ihre Benutzung durch die einzelnen Bürger regelt. Soweit ihm hierbei feſte Nutzungsrechte der „Bürgerſchaft" entgegenſtehen, ſind dies nur zuſammengefaßte jura singulorum. Vgl. z. B. Stat. v. Gera 1487 § 2—3, 55—57 u. 1638 t. 14 u. 18, Frankenhauſen 1534 I a. 18 u. 1558 I a. 18 u. IV a. 31, Greußen 1556 I a. 29 u. IV a. 46, Bielefeld 1578 S. 75—76 u. 79, Rudolſtadt 1594 t. 17, Ilm 1596 t. 8 u. 16, Treichel 1611 t. 14, Schleiz 1625 a. 4 u. 6 b. Walch; v. Bremen 1534 u. 1539 § 77 ff., Eimbeck 1549 c. 12 u. 18, Verden stat. 118, Zelle a. 18—20, Peina 1597, Lüneburg b. Pufendorf Obs. II app. S. 143 u. 104, 203, I app. S. 77, 229, IV app. S. 263—267, III app. S. 197 ff.; Freiburger Stadtr. v. 1520 IV, 1 f. 88; Stat. v. Stolp 1611 § 16—17 u. Güzkow b. Schott I S. 241 u. II S. 191; Stralſunder Bruch-O. v. 1619 c. 2 § 2—5 b. Dähnert Suppl. II S. 962 ff.; Mecklenb. Stadtpriv. b. v. Kamptz S. 134 u. 237 u. Bürgerſprachen ib. S. 244 § 9, 11, 13, S. 272 § 23 u. 26, S. 282 § 2—7, S. 290 § 4 u. 14, S. 295 § 5—7, 49, 53, S. 317 § 2, S. 326 § 14—17, S. 332 § 32, S. 336 § 9 u. 12. Ueber proceſſualiſche Vertretung durch den Rath Lüb. R. v. 1586 II, 3 § 1.

[115]) Vgl. Th. I S. 680 ff.; ſeitdem namentlich Böhlau Meckl. Landr. III, 1 S. 196—208 („Realgemeindereſte im Großherz. Meckl.-Schwerin"). — Auch in den Landgemeinden wird in allen Rechtsquellen dieſer Zeit, wo der von der Ortsobrigkeit

Soweit nun aber die Gesammtheit *nicht als Corpus für sich* erscheint, bleibt sie zwar an dem Leben des auf sie gegründeten korporativen Verbandes regelmäßig betheiligt: allein sie wird aus der Trägerin einer Gesammtpersönlichkeit mehr und mehr zur bloßen Destinatärin einer Anstaltspersönlichkeit. Statt der äußeren Zerreißung der Korporation in zwei juristische Personen findet hier eine innere Zerlegung derselben in eine anstaltlich aufgefaßte und obrigkeitlich dargestellte *juristische Person* und die dazu gehörige gesellschaftlich aufgefaßte *Interessentengemeinschaft* Statt. Mit der anstaltlichen Auffassung der Korporationspersönlichkeit verbindet sich also die societätsmäßige Auffassung der Mitgliedergesammtheit. Hiermit hängt einerseits die überall ersichtliche Tendenz zusammen, den Wirkungskreis der Gesammtheit auf das Gebiet der Vermögensangelegenheiten zu beschränken. Andrerseits wurzelt hier die eigenthümliche Ausprägung, welche der Begriff der korporativen Repräsentation im Sinne einer Vertretung der Gesammtheit gegen die juristische Person erfährt.

Besonders deutlich manifestirt sich diese Entwicklungstendenz in den *Städten*. Im sechszehnten und selbst im siebzehnten Jahrhundert bleibt in vielen Städten die alte Auffassung lebendig, welcher als Trägerin der Stadtpersönlichkeit die gesammte Bürgerschaft in ihrer Gliederung und Organisation gilt. Hier wird daher nicht nur bei allen die Grundlagen des städtischen Gemeinwesens betreffenden Akten die gesammte Bürgerschaft unmittelbar oder doch durch Verordnete zugezogen[116]) und ihre künftige Mitwirkung in wichtigen

---

dargestellten Ortspersönlichkeit gegenüber von Rechten und Pflichten der „Gemeinde" die Rede ist, nur eine Zusammenfassung der einzelnen Mitglieder, nicht eine selbständige Personificirung der Gemeinde vollzogen; wo dagegen wirklich eine von der Ortspersönlichkeit verschiedene Korporationspersönlichkeit anerkannt wird, handelt es sich um eine engere Gemeinde oder Genossenschaft (Alt-, Privat-, Real-, Nutzungsgemeinde u. s. w.), welche gerade in Folge dieser Abtrennung mehr und mehr zu einer bloßen privatrechtlichen Agrarkorporation wird. Vgl. Th. I § 55.

116) So wirkte bei dem Erlaß der evangelischen Kirchenordnungen (ausweislich der *Richter*schen Sammlung) in Magdeburg 1524, Stralsund 1525, Braunschweig 1528, Hamburg 1529, Minden 1530, Göttingen 1530, Goslar 1531, Soest 1532, Northeim 1539 die „ganze Gemeinde" mit; in Zürich 1525 u. 1532, Bern 1528, Basel 1529, Lübeck 1531, Straßburg 1534 wenigstens Gemeindevertreter. Genaueres bei *Frantz*, die evangel. Kirchenverfassung in den deut. Städten des 16. Jahrh., Halle 1878, S. 6 ff. Ebenso wird die Bürgerschaft bei Verfassungsänderungen zugezogen; z. B. in Köln 1513, Bremen 1534, Münster 1592, Hamburg 1618. Desgleichen bei Abfassung von Statuten; z. B. Stadtrecht v. Freiburg 1520, Braunschweig 1532, Altenburg 1545 (Walch VIII nr. 1 S. 31), Großenhain 1545 (ib. VII nr. 1), Remda (ib. VIII nr. 7 a. 26, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 77), Naumburg 1561 (ib. VI nr. 7), Saalfeld 1558 (ib. I nr. 3), Schmölln 1602 (ib. VIII nr. 5), Rochlitz (ib. III nr. 7), Nienburg 1569 (*Puf.* Obs. II app. S. 347), Peina

Angelegenheiten verfassungsmäßig sichergestellt[117]): sondern es wird auch durch die fortdauernde Anwendung der entsprechenden Redeformen die Auffassung der Gesammtheit als Trägerin der städtischen Rechtssubjektivität ausdrücklich bekundet[118]). Allein je mehr das fremde Recht und die neuen politischen Ideen in die Städte Eingang finden, desto entschiedener dringt die Auffassung vor, daß vielmehr der Rath als die „ordentliche von Gott verordnete Obrigkeit" Träger der einheitlichen und dauernden Stadtpersönlichkeit ist, während der Bürgerschaft nur ein durch die Zugehörigkeit zu diesem anstaltlichen Verbande begründeter Inbegriff individueller Anrechte zugeschrieben wird. Mitunter hört daher schon jetzt jede aktive Betheiligung der Gesammtheit an dem korporativen Leben auf[119]). Im Uebrigen aber wird diese Betheiligung, soweit

---

1597 (ib. IV app. S. 242), Hannover (ib. 176, 245, 220), Hildesheim 1605 (ib. 314), Warendorff (v. Strombeck II, 1 Anh. nr. 17 S. 544), Seidenberg 1698 (Schott II S. 171).

[117]) Vgl. z. B Kölner Transfix v. 1513 a. 4—5, 17, 19—20, 23—24 u. 30. Ulmer Schwörbrief v. 1558 (Jäger, Mag. II S. 329 ff.). Münster 1592 c. 1 (Haushalt), c. 2 (Wahlen), c. 6 (Statute). Remda 1635 a. 58 u. 61. Jus culmense I, 1 c. 2 (Willküren). Goldberg 1571 (v. Kamptz S. 134: Bürgermeisterwahl). Wismar 1600 b. Burmeister 111 ff. Ueberlingen 1559, 1650 u. 1768 (Jäger, Mag. V S. 438 ff.) u. Kaufbeuren 1764 (Walch III nr. 8): Wahlfreiheit. Auch in Magdeburg, Augsburg, Nordhausen, Goslar, Dortmund, Soest u. s. w. bleiben der Bürgerschaft entscheidende Befugnisse. Vgl. über die Verhältnisse in den Meckl. Städten Böhlau Meckl. L. R. III, 1 S. 113 ff., 123 ff., 133 ff.

[118]) So haben z. B. das Braunschweiger Stadtr. v. 1532 „Rath, Rathsgeschworne, Gildemeister, Hovetlüde, Gilde u. Gemene .. gewilkoret u. angenommen"; die Naumburger Stat. v. 1561 haben „Rath, Räthe, Viertelsmeister u. gantze Gemeine vor sich u. ihre Nachkommen, Burger zu N., als ihr willkurlich Recht angenommen u. gewilligt"; die Polizeisatzungen v. Peina v. 1597 sind „vom Rath, Viermannen, Ambt u. Gilden sampt ganzer Bürgerschaft bewilligt u. angenommen"; in Münster 1592 vergleichen sich Bürgermeister u. Rath mit Zuthun u. Konsens der Aelter- u. Meisterleute und Verordnete aus der Gemeinheit einer guten Polizeiordnung, Statuten u. Gesetze; die Stat. v. Schmölln v. 1602 haben „der regierende Rath, die Viertelmeister u. die gantze Gemeine ... einhelliglich verglichen und beschlossen"; ähnlich in Großenhain 1545, Altenburg 1545, Remda 1635; auch noch in Wetzlar 1711 u. 1712 (Ludolf Obs. for. app. II S. 356 ff.). Mitunter wird die Bürgerschaft ausdrücklich für die eigentliche Trägerin der Stadtgewalt erklärt (vgl. Beispiele bei Maurer Stadtv. IV S. 159 N. 1 u. 189 ff.), öfter wenigstens für deren Mitträgerin neben der Obrigkeit (wie im Hamb. Hauptreceß v. 1712 art. 1). Nach den Stat. v. Alstedt v. 1565 a. 5 u. 31 sollen Rath u. Gemeinde wie „Glieder an einem Leibe" sein, der Rath aber „als das Haupt des Orts" den ganzen Körper vertreten.

[119]) Keine Mitwirkung der Bürgerschaft wird bei den Stadtrechtsreformationen in Nürnberg, Worms, Frankfurt u. Lüneburg erwähnt; ebenso bei Erlaß der Kirchen-

ſie fortdauert, mehr und mehr auf die gemeinſchaftliche Wahrnehmung der Rechte und Intereſſen der Mitglieder beſchränkt[120]). Deshalb gilt, wie der Inhalt des einzelnen Bürgerrechts nach Analogie aller Korporationsmitgliedſchaften vornehmlich nur noch in einem Antheil an den nutzbaren Privilegien und Gütern der Stadt gefunden wird[121]), ſo als eigentliches Bethätigungsfeld der Bürgerverſammlungen und ihrer Ausſchüſſe hauptſächlich nur noch das Gebiet der ſtädtiſchen Vermögensangelegenheiten[122]). Nichts kann für die Verbreitung einer derartigen Auffaſſung bezeichnender ſein, als die Art und Weiſe, in welcher ſich in einigen Pommerſchen Städten Rath und Bürgerſchaft über den Abſchluß langer Verfaſſungsſtreitigkeiten verglichen. Gerade hier

---

ordnungen in Roſtock 1530, Ulm 1531, Eßlingen 1534, Bremen 1534, Nördlingen 1538, Schweinfurt 1543, Buxtehude 1552. Vgl. Maurer a. a. O. S. 191—192 u. 279; Frantz a. a. O. S. 32 ff.

[120]) In dieſem Sinne heißt es, die Vertreter der Bürgerſchaft ſeien in ſolchen Sachen zuzuziehen, welche „die Stadt und die ganze Gemeinde", „die gemeine Stadt", „die gemeine Nothdurft" belangen; ſo Saalfeld 1558 a. 1, Frankenhauſen 1538 (Michelſen S. 466) I a. 14 u. 1558 I a. 10, Greußen 1556 I a. 26.

[121]) Neben der Unterwerfung unter die Stadtgewalt und die Stadtſteuern wird regelmäßig nur das Recht auf bürgerliche Nahrung und auf Mitbenutzung des Stadtguts hervorgehoben; vgl. z. B. Gera 1484 § 42—43, 59, 64—65, Alſtedt 1565 a. 9—10, Rudolſtadt 1594 t. 2 u. 7, Schleiz 1625 a. 6, 16—21, Lüneb. Ref. V, 18, Meckl. Bürgerſpr. b. Kamptz S. 132 ff. — Es verſteht ſich, daß bei freierer Verfaſſung eine mehr politiſche Auffaſſung fortdauert; vgl. z. B. Stralſunder Bürgervertr. v. 1616 a. 11, 13, 31.

[122]) Am häufigſten wird ihre Zuziehung bei der jährlichen Rechnungslage angeordnet, um zu prüfen, ob der Rath den Haushalt zum Frommen der Stadt u. zum Beſten der Gemeinde führt; Brandenb. Pol. O. v. 1515 S. 2; Greußen 1556 I a. 18, 26, 28, 29; Frankenhauſen 1558 I a. 10, 18, 52, 56—61; Saalfeld 1558 I a. 1, 3—4, 9, 11—13; Rudolſtadt 1594 t. 5 § 7; Blankenburg 1594 t. 5 § 8; Schleiz 1625 a. 14; Treichel 1611 t. 5 § 7; Goldberg 1571 S. 135; Fürſtenberg 1611 t. 5 § 7; Peina 1597; Verden stat. 2 („vor dem echten Dinge"); Wetzlar 1711 S. 357 u. 370; Böhm. Stadt-Inſtruktion v. 1652 a. 32 nebſt Artikel v. 1628 a. 4 u. 7. Dazu kommt Mitaufſicht über die Allmende (z. B. in Greußen u. Frankenhauſen a. a. O.) u. mitunter auch über das Gewerbeweſen, Zuſtimmung zu neuen Steuern, Entſendung von Deputirten in einzelne financielle oder gewerbliche Behörden. Endlich bedarf es oft bürgerſchaftlicher Mitwirkung zum Abſchluß wichtigerer Rechtsgeſchäfte, wie Veräußerungen, Anleihen, größerer Käufe oder Liberalitätsakte; z. B. Kölner Transfix v. 1513 a. 20; Brem. Stat. 60—62 u. 106; Lüb. R. v. 1586 II, 3 § 4; Gera 1487 § 78 u. 1638 (Schott I S. 145 t. 27); Schleiz 1625 a. 14; Saalfeld 1558 a. 1; Böhm. Stadtr. A, 21, Articul v. 1628 a. 3 u. 6, Stadt-Inſtr. v. 1652 a. 35; Wetzlar S. 360. Anders Greußen I a. 26, Frankenhauſen I a. 58—59, Arnſtadt 1543 § 160 (wo die drei Räthe ſogar „von wegen gemeiner Stadt ſchenken u. verehren" können).

wahrten oder errangen die Bürgerſchaften eine um dieſe Zeit ſeltene Stadtfreiheit: gleichwohl vermochten ſie den Gedanken nicht zu brechen, daß die politiſche Rechtsſubjektivität der Stadt außer und über der Geſammtheit ſtehe und letztere nur in finanzieller Hinſicht eine ſelbſtändige Mitwirkung beanſpruchen könne. In dieſem Sinne vollzog in Stralſund der Bürgervertrag von 1616 eine principielle Theilung der Stadtverwaltung zwiſchen Rath und Bürgerſchaft: der Rath behielt als vollkommen unabhängige Obrigkeit das „Juſtizienwerk", wie es „der Obrigkeit gebühre", d. h. Jurisdiktion, Regierung, Polizei, Aufſicht und Ernennung aller ſtädtiſchen Beamten[123]); dagegen wurde der Bürgerſchaft „die Adminiſtration, Einnahme und Ausgabe der Stadt-Intraden" gänzlich abgetreten[124]); nur ſollte auch über dieſe bürgerſchaftliche Verwaltung „dem Rath als der ordentlichen Obrigkeit die Inſpektion zuſtehen"[125]); auch blieb das Zuſammenwirken von Rath und Bürgerſchaft zur Abänderung ſtädtiſcher Grundgeſetze erforderlich[126]). Eine ganz gleichartige Theilung nahm in Greifswald auf Grund des Vergleiches von 1616 der

---

[123]) Bürgerv. v. 1616 (Dähnert II S. 67) Eing. u. art. 2—3 u. 6. Die Vertreter der Bürgerſchaft ſollen „ſich keines Regiments, Obrigkeit, Jurisdiktion oder Cenſur über des Raths Handlungen, Ordnungen u. Beſcheiden anmaßen" (a. 16). Die Selbſtergänzung des Raths bleibt gegen das Begehren der Bürgerſchaft in Kraft, „wie in allen wohlbeſtalten Regimenten, vermöge der Rechte, auch unverrückten Obſervanz dieſer u. benachbarter Städte" (a. 4).

[124]) Die Bürgerſchaft wird repräſentirt durch das autonome, ſich ſelbſt ergänzende und zur Annahme eines ſtändigen Worthalters befugte Kollegium der Hundertmänner, welches auch faſt alle Wahlen auf Seite der Bürgerſchaft vollzieht (a. 1, 7 u. 9). In einzelnen Beziehungen indeß treten die „vier Gewerke" als ſelbſtändiger Faktor der Stadtverfaſſung auf (a. 15, 18, 30, auch 1680, 1731 u. 1734 ib. S. 175 u. Suppl. I S. 1140). Und bei den die Grundverfaſſung der Stadt betreffenden Akten wirkt die ganze Bürgerſchaft unmittelbar mit (Bürgervertr. S. 67 u. 112 ff.). Das Organ der Bürgerſchaft aber für die laufende Vermögensverwaltung iſt der Ausſchuß der Achtmänner (a. 5 u. 16—17). Daneben beſtehen für die zugleich mit Ausübung von Hoheitsrechten verbundenen Finanzzweige aus Rathsverordneten und Bürgerſchaftsverordneten gemiſchte Specialdeputationen; ſo für die Bruchſtube (a. 18), den Weinkeller (a. 21), den Marſtall (a. 22), die Artillerie (a. 23), die Bauten (a. 24), das Kornhaus (a. 28), die Mühlen (a. 29); ferner die eigenthümliche Verwaltung der Pfundkammer (a. 15).

[125]) Daher erfolgt die Abhörung der Rechnung und Dechargeertheilung durch Rath und Bürgerſchaft zugleich (a. 16); der Rath iſt ferner in den gemiſchten Deputationen vertreten; er hat endlich bei den bürgerſchaftlichen Wahlen mitzuwirken, indem ſtets je zwei Kandidaten von den Hundertmännern (reſp. den vier Gewerken) zu „nominiren" ſind, aus denen er einen durch das Loos „eligirt" und „konfirmirt" (das Motiv hierfür in a. 18).

[126]) Dähnert a. a. O. S. 67 u. 112 ff.

Bürgervertrag von 1623 vor[127]): auch hier behielt der Rath „die Jurisdiktion, Obrigkeit und Inspektion“ und „Alles was nach Rechten und Reichspolizeiordnungen ad officium Magistratus gehörig“, die Bürgerschaft aber übernahm die selbständige Vermögensadministration[128]). Aehnliche Gesichtspunkte führte in Grimm der Vertrag von 1685 (zum Theil schon der von 1606) in principieller Schärfe durch; nur mußte sich hier die Bürgerschaft statt der verlangten (a. 11—13) Abtretung der Vermögensverwaltung mit einer Betheiligung an derselben begnügen[129]). In anderen Städten trat an die Stelle der Betheiligung eine bloße Kontrolle. Ganz allgemein aber wurde namentlich

---

[127]) Dähnert II S. 275 u. 310; vgl. 1620 S. 283. Nach dem Bürgervertrag v. 1556 (ib. Suppl. I S. 1166) hatte der Rath allein „die Regierung der Stadt“ zu führen u. nur in wichtigen Sachen die Aelterleute der Gewerke zuzuziehen, während der Ausschuß der Zwölf von Gewerken u. Gemeine kassirt ward. Aehnlich 1604 ib. II S. 258.

[128]) Auch hier ergänzt der Rath sich selbst u. steht der Bürgerschaft als unabhängige Obrigkeit gegenüber (a. 1). Die Bürgerschaft übt auch hier ihre Rechte theils in allgemeiner Versammlung (a. 6), theils durch bevorrechtete Korporationen (a. 5 u. 7), theils durch das repräsentative Kolleg der Fünfzigmänner (a. 5—6), theils durch den Verwaltungsausschuß der Achtmänner (a. 7), Specialausschüsse für Allmendgüter (a. 4) u. in gemischten Deputationen (a. 8—13), wobei das Wahlsystem genau dem Stralsunder entspricht. Die „allgemeine Bürgerschaft“ können sowohl die Fünfzigmänner nach vorheriger Anzeige beim Rath behufs Rücksprache berufen, als der Rath selbst „als Obrigkeit“. Wenn Rath u. Funfzigmänner verschiedener Meinung sind, entscheidet ihr Beitritt zu der einen oder andern Ansicht.

[129]) Dähnert II S. 398 u. 400. Nach dem Bürgervertrag v. 1685 hat der Rath Justiz, Verwaltung, Polizei u. Vertretung der Stadt auf dem Landtage (a. 2—5). Dagegen nimmt die Bürgerschaft an der Verwaltung des Stadtvermögens durch das halb aus Ackerbauern und halb aus Handwerkern bestehende, sich selbst vorbehaltlich Rathskonfirmation ergänzende Kollegium der Achtmänner Theil, welches dem Camerarius einen Kasteninspektor beiordnet (a. 11—13), bei Veräußerung oder Erwerb von Stadtgütern, Besteurung und Rechnungslage mitwirken muß (a. 10 u. 52) und die Kosten zur Anstellung eines Processes (a. 19) und zur Entsendung eines Landtagsdeputirten (a. 8) zu bewilligen hat; andernfalls muß der Rath die Kosten aus eigner Tasche bezahlen oder die Landtagsgeschäfte durch Korrespondenz erledigen. In gleicher Weise wird ein Kolleg der Zehnmänner gebildet, welches statt der ganzen Gemeinde zu konvociren ist, wo der Stadt Bestes in Frage steht (a. 53—55) Sind beide Kollegia uneinig, so macht der Rath durch seinen Beitritt „gemeinen Schluß“; sind sie einig, so muß der Rath sich fügen; doch dürfen sie sich nie widersetzen, „wenn im Namen hoher Obrigkeit Contribution ausgeschrieben oder sonst etwas vom Rath angestellt wird“, noch auch „demjenigen, was von der Stadtobrigkeit zu der Stadt offenbarem und handgreiflichem Besten ihnen vorgetragen wird, widerstreben“. — Aehnliche Grundgedanken liegen den Verfassungsrecessen von Lassahn v. 1725 (ib. S. 451) u. Loitz v. 1779 (ib. Suppl. I S. 1220) zu Grunde.

bei den ſpäteren Regulirungen der Bürgervertretung die begriffliche Trennung der in der Obrigkeit aufgehenden politiſchen Inſtitution und der zugleich eine Geſammtheitsberechtigung einſchließenden ſtädtiſchen Vermögenskorporation recipirt[130]).

In Folge dieſer veränderten Stellung der Geſammtheit erfuhr in den Städten auch der Begriff der korporativen Repräſentation die ſchon angedeutete Ausprägung. Zwar blieb noch lange die im Mittelalter ausgebildete Idee eines genoſſenſchaftlichen Gemeinweſens, das durch eine Stufenreihe von oben nach unten ſich verbreiternder Organe in immer vollerem Umfange dargeſtellt werde, in manchen Städten lebendig, und vielfach erſchienen daher auch jetzt der regierende Rath, der große Rath, die Bürgerausſchüſſe und die Bürgerverſammlung als die nur in ihrer verfaſſungsmäßigen Kompetenz unterſchiedenen Repräſentanten derſelben in der Geſammtheit lebenden einheitlichen Stadt[131]). Allein die ſcharfe Gegenüberſtellung von Rath und Bürgerſchaft führte mehr und mehr zu einer veränderten Auffaſſung. Der Rath erſchien nunmehr in ſeiner engeren wie in ſeiner erweiterten Geſtalt als obrigkeitlicher Vertreter einer aus der Geſammtheit völlig herausgehobenen juriſtiſchen Perſon; die Bürgerverſammlung ſtellte ſich als die dazu gehörige Intereſſentengemeinſchaft ſelbſt dar: der Begriff der Repräſentation aber fand eine techniſche Anwendung auf die anſtatt der Bürgerverſammlung funktionirenden Ausſchüſſe (bürgerliche Kollegien, Viertelsvorſteher, Korporationsvorſteher, Gemeindeälteſte u. ſ. w.) und nahm hier die Bedeutung einer Vertretung der Bürger gegen den Rath, der Vielheit gegen die Einheit, der gemeinſchaftlichen Rechte der Mitglieder gegen das Recht der juriſtiſchen Perſon an[132]). Eine derartige „Repräſentation"

---

[130]) So bei den landesherrlichen Städtereformen (z. B. in Brandenburg); aber auch in Wetzlar 1711 a. a. O. S. 358 ff., 368 u. 370 und ſonſt; man vgl. über die Durchführung des Princips, daß die bürgerſchaftliche Kontrole ſich nur auf die Vermögensverwaltung, nicht auf die obrigkeitlichen Funktionen bezieht, in allen mecklenb. Städten außer Roſtock Böhlau meckl. Landr. III, 1 S. 172 ff.

[131]) Vgl. Th. II S. 791—812 u. die Ueberſicht der ſpäteren Verfaſſungen b. Maurer a. a. O. S. 140 ff. — Wenn in Bremen 1534 (Puf. Obs. II app. S. 140 u. 143) der Rath als „ein vullmachtig Rath" reſtaurirt wird, der nur, wo es ihm nöthig dünkt, die Wittheit befragt, ſo wird hier nicht blos die unumſchränkte Gewalt des Raths, ſondern auch die volle Repräſentation der Bürgerſchaft durch denſelben mit dem Wort „vullmachtig" ausgedrückt.

[132]) Freib. Stadtr. v. 1520 f. 2: „mit Vorwyſſen u. Gehelle unſer alten Räten und Zünfte Aechtwer, die dann ein gantz gemeind dieſer ſtatt repreſentieren". Jus culm. I c. 2: „die ſo die Gemeinde repräſentieren". Frankenhauſen 1538 I a. 14 u. 1558 I a. 60, Greußen 1556 I a. 18: Vierleute „von wegen der Gemeine". Saalfeld 1558 a. 1: „Verordnete von der Gemeine". Altenburg 1555 (Walch III nr. 4): „wegen der Gemeine". Peina 1597 Puf. Obs. IV app. S. 276 ff. Hamb. Stadtrec. v. 1618 a. 72—75 („Vollmacht" u. „Verordnung" von gemeiner Bürger-

ſchien zugleich die ohnehin als bedenklich angeſehenen allgemeinen Bürgerverſammlungen überflüſſig zu machen. In der That gieng daher, obſchon noch lange in vielen Städten auch neben den Repräſentanten ſich für die wichtigſten Angelegenheiten die Bürgerverſammlung ſei es in einheitlicher Geſtalt, ſei es nach Zünften oder Vierteln erhielt[133]), eine im Ganzen ſiegreiche Tendenz auf deren möglichſte Beſchränkung und endliche Abſchaffung[134]). Andrerſeits jedoch zog man keineswegs immer aus der Idee der Intereſſenvertretung kraft Abordnung und Vollmacht die Konſequenz auf Herſtellung freier bürgerſchaftlicher Wahlen: vielmehr ermöglichte es die mit der Korporationstheorie aufgenommene Vorſtellung einer auf Fiktion beruhenden Vertretung, auch ſolche Kollegien, deren Mitglieder ohne Weiteres oder doch auf Vorſchlag des Kollegs ſelbſt vom Rath oder vom Landesherrn ernannt wurden, als vollgültige Repräſentanten der Geſammtheit zu behandeln[135]).

Mit allen dieſen Veränderungen hieng endlich die Tendenz zuſammen, das Korporationsvermögen im Sinne eines perſonificirten Stiftungsfonds aufzufaſſen und gerade hierin und nur hierin die Verwirklichung des Begriffs der juriſtiſchen Perſon zu ſehen. Während man das fort-

---

ſchaft). Greifswalder Bürgerv. v. 1623 a. 5: „anſtatt allgemeiner Bürgerſchaft". Man vgl. auch Böhlau Meckl. Landr. S. 165–168 über die in den mecklenb. Städten vielfach ausgeprägte Auffaſſung des Bürgerausſchuſſes als einer Vertretung der Summe der Bürger gegen die durch den Magiſtrat vertretene Stadtkorporation, ſowie insbeſondere über die in Roſtock (ſeit 1573) im Sinne eines reinen Vollmachtsverhältniſſes der „Geſellſchaften" ausgebildete Bürgervertretung.

133) So in Köln nach Transfix v. 1513 a. 18 u. 30; Hamburg 1618 a. 75; Regensburg 1514 (Jäger, Mag. IV, 31); Reutlingen 1576 (ib. V, 257); Rotweil (ib. VI, 76 ff.); Altenburg 1555; Naumburg 1561 (Walch VI nr. 7); Schmölln 1602 (ib. VIII nr. 5); Peina 1597; Warendorff a. a. O.; Wismar 1610 (v. Kamptz S. 244); Stralſund u. Greifswald (oben N. 124 u. 128).

134) In der Regel kann nur der Rath eine Gemeindeverſammlung berufen (oben N. 48 u. 55); es iſt eine ſeltene Ausnahme, wenn (wie in Greifswald, oben N. 128) auch die Repräſentanten hierzu befugt ſind. Häufig wird die Berufung auf den Fall beſchränkt, daß der Rath ſich mit den Repräſentanten nicht einigen kann und deshalb auf die Entſcheidung der Bürgerſchaft provocirt. Geradezu verboten werden Verſammlungen der Bürgerſchaft ſchon in der Brandenb. Pol. O. v. 1515: Gewerke u. Gemeinden ſollen vielmehr Alles durch Aelterleute oder Aelteſte an den Rath tragen laſſen; vgl. auch über die allmähliche völlige Erſetzung der Bürgerverſammlungen durch Bürgerausſchüſſe in der Mark Brandenburg Maurer a. a. O. S. 260–263 u. d. Urk. b. Zimmermann III S. 40 ff. (beſ. Abſch. v. 1556 S. 53). Im Allgemeinen Maurer S. 194. Vgl. auch N. 129 über die Verfaſſung von Grimm.

135) Vgl. oben N. 124–125, 128, 129; Stat. v. Frankenhauſen v. 1538 I a. 14 (Ernennung durch den Landesherrn); Saalfeld 1558 a. 1; Peina 1597.

bestehende Gesammtrecht mehr und mehr in das Gebiet der Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnisse verwies, verselbständigte man das der Korporation in ihrer Einheit zustehende Vermögen oder einzelne darin enthaltene zweckbestimmte Sondermassen unter Namen wie „Fiskus", „Aerar", „Kammer", „Kasse", „Kasten" u. s. w., und schrieb solchen Inbegriffen Rechte und Pflichten zu[136]). Darin lag nun zwar noch nicht ohne Weiteres eine wirkliche Personificirung der Fonds oder Kassen als solcher. Vielmehr überwog die Anschauung, daß eigentliche Subjekte die Landesherrn, Landschaften, Städte oder sonstigen Verbände als solche seien; daß die Anwendung des Begriffes „fiscus" nur die Ausstattung des betreffenden Verbandssubjektes mit den „jura fisci" bedeute[137]); daß die innerhalb desselben Verbandsvermögens vollzogenen Sonderungen nur objektive Sonderungen seien[138]). Allein in einer Reihe von Beziehungen

---

[136]) Schon die Wormser Ref. v. 1498 spricht überaus häufig von „Unser Stat Fiskus" wie von einem besonderen Rechtssubjekt; vgl. IV, 3 t. 11, V, 1 t. 5, V, 3, t. 4—7, V, 4 t. 4 u. 19, VI, 1 per tot.; ebenso Frankf. Ref. IV, 8 § 2; Hamb. Stadtr. v. 1601 I, 5 a. 3; auch in der Landstadt Eisenberg heißt in den Stat. v. 1610 (Walch II nr. 9) c. 9 der städtische Antheil an Gerade u. Heergewät „successio fisci". Ebenso sprechen die Landesherrn von den Rechten ihres „Fiskus" oder ihrer „Kammer"; z. B. Württ. L. R. 1610 IV, 23; Bair. Gant-Proc.-O. v. 1614 t. 2 a. 17. Insbesondere aber werden bei der Gegenüberstellung von landesherrlichem und Landesvermögen die „Kammer" mit ihren Gütern und Schulden einerseits, die „Landeskasse" oder der „Landkasten" andrerseits als Subjekte bezeichnet; so in Württemberg die Kammer und die „Landschaftskasse" unter „gemeiner Landschaft Einnehmereiverwaltung" 1514, 1554, 1565, 1608 u. 1638 b. Reyscher I nr. 21, 36, 37, 53 u. 60; in Pommern die „Kammer" u. der „Landkasten" („das Behältniß des gemeinen Landesvorraths u. der bewilligten u. aufgebrachten Steuern") b. Dähnert I S. 488, 588, 622, 630, 640, 739, 888; in L. O. v. Sagan 1655 b. Weingarten S. 415 a. 22 die ständische „Cassa"; in Kommissionsreceß f. Bremen u. Verden v. 1692 b. Puf. Obs. IV S. 529 ff. u. 556 ff. die „Kammer" oder der „Fiskus" einerseits, die Landeskassen andrerseits.

[137]) Vgl. z. B. Bair. Gant-Proc.-O. v. 1614 t. 2 a. 17: die Landschaft hat wegen ihrer Forderungen gleiche Privilegia wie der Landesfürst seines Fisci wegen. Ebenso Oesterr. Exek.-O. v. 1671 b. Weingarten I S. 126. Württ. Reskr. v. 1620 (L. O. v. 1621 S. 349): „weil wir als der Landsfürst die Jura fisci einig und allein haben".

[138]) Deshalb erscheint z. B. die Centralisirung des Stadtvermögens im Stralsunder Bürgervertr. v. 1616 durch Errichtung der „Generalkastenkammer" (a. 16), neben der die Specialkassen wie die „Pfundkammer" (a. 15) u. der „Bruchkasten" (a. 18) bloße Sammelstellen bleiben, als rein administrative Maßregel. Ebenso in Greifswald 1606 a. 8 u. 1623 a. 8 der „gemeine Stadtkasten" u. in Grimm 1685 a. 14—51 der „Stadtkasten". — Dagegen entspricht der von Böhlau Fiskus ꝛc. S. 47 ff. geschilderten Entwicklung einer Dreitheilung im landesherrlichen Vermögen (Herrschaft — Sammtgut resp. Hausgut — Sondergut resp. Schatullgut) auch die

findet doch eine Annäherung an die Erhebung der Vermögenskomplexe als ſolcher zu beſonderen juriſtiſchen Perſonen ſtiftungsmäßiger Art Statt[139]). Und überall bricht ſich jedenfalls mehr und mehr eine Auffaſſung Bahn, für welche die juriſtiſche Perſönlichkeit der Korporation im Grunde in dem Begriff eines perſonificirten Zweckvermögens aufgeht und ſomit ſelbſt gewiſſermaßen als Stiftungsperſon mit korporativer Verfaſſung erſcheint[140]).

Bei allem Geſagten indeß darf man nie außer Acht laſſen, daß es ſich dabei zunächſt nur um Tendenzen und Realiſirungsanfänge handelt, wie ſie in den vorgeſchritteneren Geſetzgebungen zu Tage treten. Darunter und daneben erhielten ſich in breiteſter Fülle die gar nicht oder nur an der Oberfläche veränderten Gemeinheitsverfaſſungen des deutſchen Mittelalters. Deshalb fand auch in autonomen Rechtsſchöpfungen der vom fremden Recht und den neuen politiſchen Ideen unberührten Kreiſe der Gedanke des in der Geſammtheit lebenden genoſſenſchaftlichen Gemeinweſens fort und fort Ausdruck, wie dies die Statuten ſo mancher Städte[141]), Landes-, Amts- und Gerichtsgemeinden[142]), Deich-

---

Feſtſtellung eines dreifachen Rechtsſubjekts (Staat — geſammte Hand reſp. Haus — Landesherr als Privater).

139) Wenn z. B. in den Territorien das landesherrliche Kammergut ſtändiſcher und das landſchaftliche Vermögen landesherrlicher Kontroll- oder Mitverwaltung unterſtellt wird (Th. I S. 578 N. 192 u. 579 N. 193—194, Württ. Urk. oben in N. 136, Pomm Urk. ib. u. 1606 u. 1614 b. Dähnert I S. 619 u. 629, Böhm. L. O. v. 1565 A, 17 u. 19, Böhlau a. a. O.): ſo werden beide Vermögenskomplexe hierbei als Beſtandtheile eines einzigen Staatsvermögens aufgefaßt, während doch ihre doppelte juriſtiſche Perſönlichkeit unzweifelhaft fortbeſteht.

140) Dieſe Auffaſſung ergibt ſich von ſelbſt, wenn einerſeits die Zurückdrängung des Korporationsbegriffs auf das Gebiet des Vermögensrechts, andrerſeits die Durchführung der anſtaltlichen Auffaſſung auch auf dieſem Gebiet vollendet iſt.

141) Vgl. oben N. 116—118 u. 131.

142) Man vgl. nur z. B. Stedinger Landesſtatut v. 1525 (Vereinbarung der Erbexen u. des gemeinen Landes, Brüchten an das ganze Land u. ſ. w.); Würder L. R. v. 1574 (dat gantze land); Hadeler L. R. v. 1583 („ganzes Land"); Des olden Landes Ordenungen u. Rechte Boek v. 1571 b. Puf. Obs. IV app. 48 (Graf, Landgeſchworne u. Meinheit); Billwärder L. R. v. 1603 in Hamb. Stat. Anh. S. 15 ff. (Vogt, Geſchworne u. Landleute; weniger ſchon 1639 ib. S. 57 ff.); Recht der vier Gohe der Stadt Bremen v. 1631 b. Puf. l. c. S. 71 (unter dem vom Rath als Träger ſeiner jurisdictio geſetzten Gografen eine genoſſenſchaftliche Organiſation der Gutsherrn u. Meier unter Geſchwornen u. einem gewählten Deichgrafen); Wurſter L. R. v. 1661; Kedinger L. R. v. 1662; ferner die Satznngen Württembergiſcher Amtskörperſchaften b. Reyſcher altwürtt. Statutarr. I S. 82 ff. (Altenſteig 1560 u. 1570), S. 390 ff. (Böblingen 1527), S. 534 ff. (Brackenheim 1535); auch Th. I S. 781 ff. u. 799 u. Th. II S. 451 ff.

verbände[143]), Dorf- und Markgemeinden[144]), Gilden und Zünfte[145]) deutlich zeigen.

V. Nichts war der Ueberwältigung des Korporationsbegriffs durch den Anstalts- resp. Stiftungsbegriff förderlicher, als die im Gefolge der Reformation in Deutschland erfolgte Ausprägung der kirchlichen Rechtssubjektivität.

Die Reformation begann mit der radikalen Verneinung des kanonischen Anstaltsbegriffs. Sie substituirte demselben den kirchlichen Gemeindebegriff. Als aber dessen Verwirklichung auf dem Rechtsgebiet so gut wie völlig gescheitert war, erfolgte in juristischer Beziehung die Wiederaufnahme des kanonischen Anstaltsbegriffs. Nur wurde einerseits die schon im Mittelalter begonnene Absorption der kirchlichen Obrigkeit durch die staatliche Obrigkeit vollendet, andrerseits der anstaltliche Charakter aller kirchlichen Persönlichkeit verschärft und verallgemeinert. In beiden Beziehungen folgten die katholischen Gesetzgebungen dem protestantischen Vorbilde in einiger Entfernung nach. Da nun aber nach wie vor von einer scharfen Trennung zwischen Anstalt und Korporation nicht die Rede war, beide vielmehr im Begriff des „Corpus" zusammenflossen, so mußte mehr und mehr als eigentliche Substanz der juristischen Person in allen Fällen das anstaltliche Element und jede korporative Bildung als eine bloße Zuthat erscheinen.

Was zunächst die Kirche als Ganzes betrifft, so brachte es die deutsche Reformation, während ihr Begriff der „unsichtbaren Kirche" trotz seiner Aufnahme in die Kirchenordnungen überhaupt kein Rechtsbegriff werden konnte, kaum zu einem praktischen oder auch nur theoretischen Versuch, die „sichtbare Kirche" auf Grundlage des Gemeindeprincips als wirkliches Rechtssubjekt zu konstituiren. Die ausnahmsweise im Gebiet oder unter dem Einfluß des reformirten Bekenntnisses vollzogene Begründung größerer gemeinheitlicher Kirchenverbände als korporativer Vereinigungen von Einzelgemeinden stellt dies

---

143) Vgl. z. B. Hadeler L. R. v. 1583 IV t. 1—2; Deichverträge v. 1568 u. 1569 b. Puf. Obs. app. IV S. 56; Recht der vier Gohe v. 1631 ib. 71 a. 4—5; Stedinger Stat. v. 1525 im C. C. Oldb. III nr. 91; Ditmarf. L. R. v. 1567 a. 86; Billwärder Land- und Teich-O. v. 1639; Oſtfrieſ. Deich- und Sielrecht bei v. Wicht, Oſtfrieſ. L. R., S. 871—962; Cleve-Märk. Dycken-O. v. 1575 bei Scotti nr. 80 (ganz autonome Verfaſſung mit jährlicher Verſammlung aller Beerbten, Deputirten derſelben für Rechnungslage, gewählten Deichgrafen u. Heimraden; nur den Oberdeichgrafen ernennt der Landesherr; auch die ſpäteren obrigkeitlichen Anordnungen v. 1708, 1725 u. 1763 ib. nr. 574, 992 u. 1804 laſſen dieſe Grundlagen unberührt u. erſt die Deich-O. v. 1767 ib. nr. 1967 greift tiefer ein, indem ſie die Wahlen an eine obrigkeitliche Vorſchlagsliſte bindet (§ 9) und die Erbentage der Direktion des Departementsraths unterſtellt (§ 88—93); auch wurde ſeit 1708 das Stimmrecht auf die Beſitzer von mindeſtens 4 Morgen beſchränkt).

144) Vgl. Th. I S. 672 ff. u. Th. II S. 448 ff.

145) Dies zeigen die immerhin noch ſehr zahlreichen autonomen Gilde- und Zunftſtatute des 16. u. 17. Jahrhunderts.

nur deutlicher ins Licht[146]). Indem im Uebrigen alle aktive Rechtssubjektivität des territorialen Kirchenverbandes in dem Begriff des auf göttliche Anordnung und positives Recht zurückgeführten Kirchenregiments der weltlichen Obrigkeit aufgieng[147]), während die sonstigen gesammtkirchlichen Funktionäre nur als deren Hülfsorgane erschienen[148]), konnte sich nicht einmal der Begriff einer von der Obrigkeit verschiedenen Kirchenpersönlichkeit entwickeln. Nur hier und da

---

[146]) Die Beschlüsse der Homberger Synode v. 1526 (Richter, evang. K. O. I S. 56 ff.) konstituiren unzweideutig die „Ecclesia" als eine synodal repräsentirte Korporation; in den spätereu hess. K. O. 1537, 1566 u. 1572 ib. I S. 281, II S. 290 u. 349 ist von einer derartigen Stellung der Synoden nicht mehr die Rede. In der Straßburger K. O. v. 1534 ib. 234—235 wird die aus Geistlichen und Kirchspielsdeputirten gebildete „Convokatz" wenigstens noch von fern als Organ einer „Kirche" gefaßt; 1598 ib. S. 480 ff. ist der „Kirchenkonvent" Organ des Magistrats. — Dagegen ist bei den durchgeführten reinen Synodalverfassungen der reformirten Kirche die Rechtssubjektivität der durch die Generalsynode repräsentirten „Ecclesia" sowie der Zwischenverbände (Provinzen und Klassen) unzweideutig ausgeprägt; vgl. Acta synodi Wesaliensis 1568 ib. II S. 310 ff.; Emdener Beschlüsse 1571 ib. S. 339 ff.; Nassauische Synodalbeschlüsse 1586 ib. S. 473 ff.; auch noch Cleve-Märk. reform. K. O. v. 1662 b. Scotti nr. 273 a. 62—90 u. luther. K. O. v. 1687 ib. nr. 397 a. 115—135 (obwohl beschränkt durch landesherrliches jus episcopale, vgl. 1696 ib. nr. 461).

[147]) Vgl. K. O. v. Preuß. 1525 b. Richter I 28 u. 1544 ib. II 64; Brandenb. 1540 I 323 u. 334, 1561 ib. II 358; Pfalz-Neub. 1543 II 26; Braunschw.-Lüneb. 1564 II 285; Pomm. 1535 I 248, 1563 II 229 (auch 1605 Dähnert Suppl. II 5); Schlesw.-Holst. 1542 I 354; Liegnitz 1542 ib. 360; Württ. 1553 u. 1559 II 141 u. 198; Waldeck 1556 ib. 169; Kurpfalz 1556 u. 1564 ib. 177 u. 276; Steuerwolt 1561 ib. 224; Braunschw.-Lüneb. 1564, Wolfenb. 1569 ib. 285 u. 319; Kursachs. 1580 ib. 402 ff. Die Betheiligung der Landstände reicht gerade so weit wie ihre Theilnahme am Landesregiment, weshalb in Brandenburg schon 1561 (a. a. O. S. 358) der Kurfürst erklärt, kraft seiner „fürstl. Obrigkeit, Hoheit u. tragenden Amts" könne er für alle „Unterthanen" auch ohne Landstände kirchliches Recht setzen. — Ueber die Absorption der Persönlichkeit der Stadtkirche durch den Begriff der Stadtobrigkeit vgl. K. O. v. Stralsund. 1525 I 25; Hall 1526 ib. 40, 45 u. 49; Bern 1528 ib. 104; Rostock 1530 ib. 144; Ulm 1531 ib. 157 a. 15; Straßb. 1534 ib. 231 nr. 14; Eßlingen 1534 ib. 247; Bremen 1534 ib. 243 u. 244; Hannover 1536 ib. 273 u. 277; Magdeb. 1554 II 147. Die Mitwirkung von Gemeindevertretern (z. B. in Braunschw., Hamb., Lübeck u. Soest bei Ein- u. Absetzung des Superintendenten, in Straßb. bei Bildung des Konsistorium) reicht wieder nur so weit, wie ihre Theilnahme am Stadtregiment.

[148]) So insbesondere auch die Synoden. So große Unterschiede in ihrer Bildung u. Kompetenz hervortreten, nirgend erscheinen sie als Repräsentanten einer Korporationskirche, immer nur als Hülfsorgane in der obrigkeitlichen Kirche. Vgl. die K. O. b. Richter I 32, 45, 145, 157, 172—173, 279 (alles Wichtige vor „Obrigkeit"), 361, 366; II 53, 74, 81, 93, 122, 141, 156, 178, 196, 216 ff., 226, 240 ff., 280 ff., 286, 298, 322, 336, 338, 379, 386 ff., 425, 457, 460, 470—471, 476, 508.

ist überhaupt einmal von einem Recht der „Kirche" neben oder gegenüber dem Recht der „Obrigkeit" die Rede: auch dann aber wird diese Kirche kaum irgendwo als einheitliches Rechtssubjekt, sondern nur als Gesammtheit sei es der Gläubigen, sei es der Geistlichen vorgestellt[149]). Persönlichkeit empfängt diese reine Anstaltskirche nur durch die Obrigkeit und in der Obrigkeit. Ja selbst auf vermögensrechtlichem Gebiet kommt keine andere Auffassung zur Geltung. Als daher nach der landesherrlichen Einziehung des Vermögens aufgehobener Klöster und Stifter das allgemeine Rechtsbewußtsein sich gegen dessen einfache Säkularisirung zur Wehr setzte, wurde doch die Idee eines daran zu achtenden Eigenthums der Landeskirche, so nahe sie gelegen hätte, nirgend oder doch nirgend mit rechtlicher Bestimmtheit entwickelt[150]). Vielmehr argumentirte man lediglich aus dem Begriff des Zweckvermögens, dessen Verwendung für ähnliche Zwecke beim Fortfall des bisherigen Zwecks Pflicht sei[151]). Und erst wenn auf Grund dieser Pflicht besonders organisirte

---

[149]) Von den nur vorläufig bis zu Koncil oder „Nationalversammlung" die Kirche in obrigkeitliche Hand nehmenden Ordnungen (z. B. K. O. v. Brandenb.-Ansb. v. 1526 I 50 u. Cleve 1532 u. 1533 I 160 u. 213) abgesehen, sagt z. B. der Brandenb.-Nürnb. Vis.-A. v. 1528 I 176 nach Unterscheidung der unsichtlichen und sichtlichen Kirche: „der Kirchen Gewalt ist allein, Diener zu welen und den christlichen Bann zu brauchen und ordnung zu machen, das die dürftigen mit den Almüsen versehen werden; allen andern gewalt hat entweder Christus im Himmel oder weltliche Obrigkeit auf Erden"; diese „Kirche" aber ist offenbar nur die Summe der Einzelgemeinden; vgl. 1533 ib. 177. Vgl. auch Lippe 1533 II 495; Cöln. Ref. 1543 I 33—35; Preuß. Bischofsw. 1568 II 268. Wenn es in der Goslar. Conf.-O. v. 1555 ib. 163 heißt, das Konsistorium werde theils „von Raths wegen", theils „von der Kirche wegen" besetzt, so ist „Kirche" die Geistlichkeit. Aehnlich Lippe 1571 ib. 338—339.

[150]) Diese Idee lag in der That nahe, zumal die herrschende Doktrin über das Schicksal des Vermögens aufgelöster Korporationen (vgl. oben § 10 N. 395—399 und § 13 N. 66) zum Anfall an die ecclesia universalis führte. — Andrerseits wurde zunächst ebensowenig Eigenthumsübergang auf den Landesherrn oder Staat behauptet. Denn hierfür bot die damalige Doktrin gar keinen Anhalt; insbesondere war zwar die Lehre vom Anfall an den Fiskus schon verbreitet, ausdrücklich aber auf juristische Personen des weltlichen Rechts beschränkt (so sind die Bemerkungen Böhlau's Fiskus S. 58 u. 75 zu korrigiren). Daher erklärten die Landesherrn meist, daß sie das Kirchengut nur provisorisch, bis zu konciliarer Ordnung, in Verwahrung und Verwaltung genommen hätten (Brand.-Ansb. 1526 I 53—55; Pomm. Absch. v. 1566 u. Jasenitzer Erbverein. v. 1569 b. Dähnert I 482 u. 302); oder sie gaben doch indirekt zu, daß sie nicht Eigenthümer seien (z. B. Mekl. 1552 II 127: sie wollen das Gut „nicht zu sich ziehen, sondern allein zu hülff den Kirchen, Studien, Konsistorien, Ordination und Visitation beysamen erhalten"). Die Eigenthumsfrage blieb eben, wie Böhlau S. 77 richtig sagt, vor der Hand dahingestellt.

[151]) Vgl. unten N. 162.

Stiftungen neu errichtet waren, schien wiederum eine als Eigenthumssubjekt qualificirte juristische Person gewonnen zu sein[152]).

Dagegen gieng im Kreise des lokalen Kirchenverbandes die deutsche Reformation allerdings von der Vorstellung einer korporativ organisirten Kirchengemeinde aus, in deren gemeinheitlicher Rechtssubjektivität sogar ursprünglich, da nur für sie der Plan einer äußeren kirchlichen Organisation aufgestellt wurde, alle kirchliche Rechtssubjektivität überhaupt sich erschöpfen zu sollen schien. Und Versuche der Verwirklichung dieses Gedankens wurden in der That unternommen[153]). Allein wiederum kam es erst später ausnahmsweise in der Form reformirter Presbyterialverfassungen zur dauernden Konstituirung nach oben selbständiger und nach innen gemeinheitlich organisirter Kirchengemeinden[154]). Im Uebrigen brach schon die überall hervortretende Identificirung der Kirchengemeinde mit der gegebenen politischen Gemeinde dem Gemeindeprincip die Spitze ab. Denn in Folge hiervon trat einerseits die einzelne Kirchspielsgemeinde nicht als selbständiges Gemeinwesen konstituirend

---

[152]) Trat neben die Specialstiftungen ein allgemeiner Kirchenfonds, so nahm auch dieser die Form einer obrigkeitlichen Stiftung an (wie z. B. der vom Kurfürsten verordnete u. dem Oberkonsistorium zur Verwaltung überwiesene „allgemeine Kirchenkasten" nach Kursächs. K. O. 1580 II 430) u. manifestirte besonders deutlich den Mangel korporativer Auffassung der Landeskirche auch auf vermögensrechtlichem Gebiet. Vgl. auch Böhlau Fiskus S. 69 und Mecklenb. Landr. III, 1 S. 67.

[153]) Vor Allem in der Lelsniger Kasten-O. v. 1523 I 10—15. Sie wird als „bruderliche vereynigunge" aufgerichtet durch die „gantze gemeine eingepfarte Versamlung", welche sämmtliche „gemeine eynwoner der Stadt und dorffer des kirchspiels" bilden. Diese Versammlung soll in Zukunft jährlich dreimal an bestimmten Tagen zusammentreten und über alle kirchlichen Angelegenheiten rathschlagen und endgültig beschließen, den Pfarrer setzen und entsetzen, die Kirchenzucht üben, zehn Vorsteher zur Verwaltung des aus allem bisherigen Kirchengut errichteten „gemeinen Kastens" wählen, Rechnung abnehmen und Decharge ertheilen, kirchliche Gemeindesteuern umlegen u. s. w. Daß aber die Kirchengemeinde hier noch als ein von der politischen Gemeinde verschiedener Begriff gefaßt wird, ergibt sich aus der Verbindung von Bürgern und Bauern. Allerdings treten bei Errichtung der Verfassung „ehrbare Mannen, Rath, Viertelsmeister und Aelteste" an der Spitze der Gemeinde auf, und von den 10 Vorstehern sollen stets 2 aus den ehrbaren Mannen, 2 aus dem Rath, 3 aus den Bürgern und 3 aus der Bauerschaft genommen werden. — Einige Anklänge an die Idee einer selbständigen Kirchengemeinde finden sich noch in den Ordn. der Städte Wittenberg 1522 II 484 u. Braunschw. 1528 I 106 (bes. 119—120).

[154]) Vgl. z. B. K. O. v. Genf 1541 I 342; Niederländer in London 1550 II 99; ausländische Gemeinden in Frankfurt 1554 II 149 („ecclesia" repräsentirt durch ministri, seniores et diaconi), in der Pfalz 1562, in Hanau 1597 (Roth kurh. P. R. S. 251); Beschlüsse v. Wesel 1568 II 310 („singulae ecclesiae" neben „ecclesia" als Rechtssubjekte), Emden 1571 ib. 339, Herborn 1586 ib. 473.

auf, sondern wurde als abhängiges Glied eines städtischen oder territorialen Verbandes von oben her eingerichtet und geordnet[155]). Andrerseits aber übertrug sich die bestehende politische Gemeindeorganisation auch auf die kirchlichen Verhältnisse, so daß auch in diesen die Obrigkeit zur aktiven Trägerschaft der lokalen Einheit berufen schien, der Gesammtheit dagegen höchstens eine Mitwirkung in solchen Dingen, die ein gemeinschaftliches Interesse aller Einzelnen einzuschließen schienen, verblieb[156]).

Die eigentlich kirchliche Rechtssubjektivität des lokalen Verbandes erschöpfte sich daher mehr und mehr in dem Begriff einer örtlichen Abtheilung der obrigkeitlichen Stadt- oder Landeskirche. Die fortbestehende Betheiligung der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten an der Besetzung des Pfarramts[157]) oder an der Handhabung der Kirchenzucht[158]) vermochte, auch abgesehen von

---

[155]) In den ganz oder halb unabhängigen Städten schob sich überall an die Stelle der Gemeindekirche unvermerkt die städtische Kirche. Wenn hier neben dem Rath die „Gemeinde" vielfach konstituirend auftrat u. später am Kirchenregiment betheiligt blieb, so war dies keine selbständige Kirchengemeinde, sondern die je nach Lage der Stadtverfassung in größerem oder geringerem Umfange am Stadtregiment Theil nehmende Bürgerschaft in ihrer politischen Organisation und Repräsentation (vgl. oben N. 116 u. 147). Der centralisirten Stadtkirche gegenüber war die einzelne städtische Kirchspielsgemeinde in größeren Städten durchaus unselbständig; sie war nur eine Theilanstalt, bezüglich deren die entsprechende Theilbürgerschaft gewisse besondere Interessen wahrzunehmen hatte. — In den abhängigen Städten und Dörfern erschien die Kirche als Theilanstalt der Landeskirche; daher sind hier die lokalen weltlichen Obrigkeiten, wie in weltlicher, so in kirchlicher Beziehung als Hülfsorgane der Landesobrigkeit thätig; vgl. Pomm. K. O. 1535 I 248 ff., Brandenb. 1573 II 378 ff., Hess. Agende 1574 ib. 394; auch Böhlau Meckl. Landr. III, 1 S. 86 ff.

[156]) Daß auch die über die Vermögensangelegenheiten hinausgehenden Gemeindebefugnisse einem derartigen Gesichtspunkt unterstellt werden, geht aus ihrer Motivirung vielfach hervor. So wird die Mitwirkung bei der Pfarrerwahl damit begründet, daß jedes Einzelnen Seligkeit dabei ins Spiel komme; z. B. Lippe 1571 II 338.

[157]) Vgl. über die Mitwirkung kirchlicher Gemeinderepräsentanten in den Städten die Zusammenstellung bei Frantz a. a. O. S. 63—71 u. Braunschw.-Wolff. 1543 b. Richter II 57. Ferner über positive Gemeindewahlrechte mindestens in Ermangelung oder bei Säumigkeit des Patrons Preuß. 1525 a. 1, 1540 u. 1568 I 33, 334, II 300; Lüb. 1531 I 150 u. 152; Schlesw.-Holst. 1542 I 357; Hadeln 1544, Bergedorf 1544, Hoya 1581, Niedersächs. 1585, Lippe 1538 II 74, 76, 456, 469, 498; Alstedt 1565 b. Walch VI nr. 4 a. 4. Endlich über das als Regel allein übrig gebliebene Widerspruchsrecht Nassau 1536 I 279 (Ernennung „im Namen der Landesobrigkeit"); Hess. 1537, Liegnitz 1542 ib. 361; Württ. 1559, Kursächs. 1557 u. 1580, Braunschw.-Wolff. 1569, Lippe 1571, Henneberg 1582 II 201, 183, 406, 322, 338, 461; Kurs. V. 1659 u. 1724 C. A. I 861 u. III 471; Meckl. Rev. 1621 a. 12; Magdeb. K. O. 1685 c. 14.

[158]) Sei es nun, daß ein besonderes Institut der Aeltesten ausnahmsweise aus-

ihrer wachsenden Verkümmerung, einer derartigen örtlichen Anstalt den Charakter einer kirchlichen Gemeinheit nicht zu verleihen. Und mehr und mehr erschien überhaupt als Gebiet der Gemeindeberechtigung nur noch das kirchliche Vermögensrecht, auf welches nun auch hier der Begriff der juristischen Person immer ausschließlicher bezogen wurde.

In vermögensrechtlicher Beziehung erwies sich die von der Reformation Anfangs mit Energie durchgeführte Idee, daß Eigenthümerin des Kirchenguts die Gemeinde sei, in demselben Maße als unzureichend, in dem auch hier die Identificirung der kirchlichen mit der politischen Gemeinde sich geltend machte. Von dem Gedanken des Gemeindeeigenthums aus wurden überall die Güter und Einkünfte der bisher getrennten kirchlichen Institute „zu Haufen geschlagen" und daraus „gemeine Kasten" errichtet[159]). Diese gemeinen Kasten aber erschienen, da es an einer selbständig organisirten Kirchengemeinde fehlte, als Bestandtheile des „gemeinen Guts" und wurden daher vielfach ganz wie anderes dem „gemeinen Nutzen" dienendes Kommunalvermögen behandelt[160]). Deshalb fiel auch Verfügung und Verwaltung der Ortsobrigkeit unter etwaiger Mitwirkung der interessirten Gesammtheit und bei abhängigen Gemeinden unter landesobrigkeitlicher Aufsicht zu. Wenn besondere Verwaltungsbehörden darüber

---

gebildet wurde (z. B. Hess. K. O. v. 1539 u. 1566 I 290 u. II 291, Hall 1526 I 45, Wittgenstein 1555 II 160, Teklenburg 1588 ib. 476), sei es daß die Kastenherrn, Kirchenvorsteher oder andere zunächst für die Vermögensverwaltung bestellte Gemeinderepräsentanten nebenbei kirchliche Funktionen empfiengen (vgl. z. B. Frantz a. a. O. S. 80 ff. über die Kirchenzucht in den Städten, Pomm. K. O. 1535 I 248, Preuß. 1638 C. C. Prut. I nr. 5 S. 56). Doch sprechen noch die K. O. v. Minden 1530 u. Gött. 1530 von einem „urdel ym namen der gemene" u. „straffe der ghemeyne". Vgl. Galli, die lutherischen u. calvinischen Kirchenstrafen gegen Laien im Reformationszeitalter, Breslau 1879, S. 66 ff.

159) Vgl. z. B. Wittenb. 1522 II 484, Stralf. 1525 § 25 ff. I 24, Hall 1526 ib. 46, Hamb. 1529 ib. 132, Mind. 1530 ib. 139, Gött. 1530 ib. 143, Lüb. 1531 ib. 148, Soest 1532 ib. 167, Brem. 1534 ib. 246, Hannov. 1536 ib. 273, Northeim 1539 ib. 288; ferner Preuß. 1525 ib. 33, Pomm. 1535 u. 1563 ib. 254 u. II 247, Wittenb. 1533 I 224, Sächs. 1533 ib. 227 u. 230, Catzenelnb. 1535 ib. 251, Württ. 1536 ib. 261, Schlesw.-Holst. 1542 ib. 358, Cöln. 1543 II 52, Braunschw. 1543 ib. 62, Hadeln 1544 ib. 74, Meckl. 1552 ib. 127, Wittgenstein 1555 ib. 161, Brandenb. 1573 ib. 368.

160) So in der Wittenb. K. O. 1522 II 484, nach der aus den gemeinen Kasten unter Anderm auch zinslose Vorschüsse an arme Handwerker u. Darlehen zu 4 % an wucherlich beschwerte Bürger zu geben sind; Stralf. 1525 I 24 § 32 ff.; Preuß. L. O. v. 1525 I 33; Hess. Landt.-A. v. 1527 § 4: die Einkünfte der landesherrlich eingezogenen Klostergüter sollen „in die gemeinen Kasten" fallen u. „zu gemeines Landes Nothdurft" verwandt werden; Sächs. Vis.-A. 1529 I 103 u. 104 („dan die pfarre ist der gemein"); Hamb. K. O. 1529 I 132 a. 40: es ist nöthig, „dat wy ein gemein gudt thosahmende bringen" u gemeine Kasten haben u. s. w.

geſetzt wurden, ſo ſtellten ſich dieſe zunächſt durchaus als kommunale Organe dar, wie dies namentlich bei den in den Städten aus Rath und Bürgerſchaft gebildeten Verwaltungsausſchüſſen hervortritt[161]). So drohte der Begriff eines kirchlichen Eigenthums überhaupt verloren zu gehen und das Eigenthum der politiſchen Gemeinde an ſeine Stelle zu treten. Zugleich aber mußte ſich hieran naturgemäß, ſoweit nicht Gemeinde und Staat zuſammenfielen, die Idee eines ſtaatlichen Eigenthums an demjenigen Vermögen ſchließen, welches, wie das Stifts- und Kloſtergut, nicht blos örtlichen Zwecken gedient hatte und deshalb von der Landesobrigkeit unter Abweiſung jedes Anrechts örtlicher Gemeindeverbände in Beſitz genommen war.

Gerade auf dieſem Punkte jedoch ſetzte eine erfolgreiche Reaktion zu Gunſten der Selbſtändigkeit des kirchlichen Eigenthums ein. Dieſe Reaktion gieng indeß nicht etwa in Fortführung der reformatoriſchen Grundgedanken von einer Verſelbſtändigung des kirchlichen Gemeindebegriffs aus. Ihr einziger Hebel vielmehr war die Verſelbſtändigung des kirchlichen Zweckbegriffs. Es ſtellte ſich eine ebenſo energiſche wie allgemeine Rechtsüberzeugung dahin feſt, daß alles anerkannte Zweckvermögen ſeinem Zweck zu erhalten und bei deſſen etwaigem Fortfall für möglichſt ähnliche Zwecke zu verwenden ſei. Dieſe Rechtsüberzeugung kehrte ſich zunächſt gegen die ſtaatliche wie kommunale Säkulariſation und ſuchte den Satz zu fixiren, daß eingezogenes Kirchengut nicht ad profanos usus gezogen, ſondern für alle Zeiten lediglich für kirchliche Zwecke einſchließlich der Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit gebraucht werden dürfe[162]). Sie beſchränkte aber auch die

---

[161]) So ſollen in Wittenb. (1522 II 484) den gemeinen Kaſten zwei vom Rath Verordnete, zwei von der Gemeinde Verordnete u. ein Schreiber verwalten; in Magdeb. (1524 I 17) 4 Kirchväter u. 10 Schlüſſelbewahrer (außer einem Kirchvater 1 vom Rath u. 8 von der Gemeinde); in Braunſchw. (1528 ib. 116—119) 3 Diakonen reſp. 4 Schatzkaſtenherrn, welche von Rath u. Zehnmännern gewählt werden u. ihnen Rechnung legen; ähnlich in Soeſt (1532 ib. 168: Rechnung vor Rath, Richtlyden u. 10 Gemeindeverordneten) u. Hildesheim (1544 II 80); in Stralſund (1525 I 23 § 18 ff.) „Adminiſtranten", gewählt aus Rath, Achtundvierzigern, Kaufleuten u. Handwerkern u. rechnungspflichtig an Rath u. Gemeinde; in Hamburg (1529 ib. 132 a. 40—47) Diakonen unter Oberleitung von 4 Rathsherrn u. Entſcheidung des Raths in großen Sachen; in Lübeck (1531 I 148) Diakonen reſp. Kirchväter, gewählt u. beaufſichtigt von vier Rathsverordneten u. den Vierundſechzigern; in Minden (1530 ib. 139) 6 Verweſer, je 2 vom Rath, den Aemtern u. der Gemeinde; vgl. Brem. (1534 ib. 246); Goslar (1531 ib. 139); Mölln u. Travemünde (1531 ib. 151 u. 154). Dazu Sächſ. Viſ.-A. 1529 I 103: Amtleute u. Räthe ſollen mit den gemeinen Kaſten treulich handeln.

[162]) So verſpricht der Landesherr in der Kurſächſ. N. L. O. v. 1543 (C. A. I S. 13 ff.), daß die eingezogenen Stifter u. Klöſter zu Schul- u. Kirchenzwecken „in Ewigkeit ſollen gebraucht werden"; ähnlich in Mecklenburg (K. O. v. 1522 II 121 u. 127 oben N. 150, Revers v. 1621 a. 10, Verhandl. b. Böhlau Fiskus S. 63 ff.);

kirchliche Centraliſation und trieb zur Feſthaltung oder neuen Anordnung einer objektiven Sonderung des Kirchenvermögens je nach der Zweckbeſtimmung ſeiner Beſtandtheile. In dieſer Beziehung war zunächſt die in größeren Städten vorgenommene Ausſonderung lokaler Kirchenkaſten der einzelnen Kirchſpiele[163]), ſodann die häufige Zerlegung des gemeinen Kaſtens in einen für den Unterhalt der Geiſtlichen, die Bauten und das Schulweſen beſtimmten Schatzkaſten und einen der Armenpflege dienenden Armenkaſten[164]), endlich die immer entſchiedener erſtrebte Aufrechthaltung geſonderter Verwaltung und Verwendung der einzelnen Pfründen-, Hoſpital- und Stiftungsgüter von Erheblichkeit.

Mit einer derartigen Fixirung des Zwecks war nun freilich an ſich noch nicht ein kirchliches Eigenthumsſubjekt gewonnen. Die Zweckgebundenheit vertrug ſich, wenn rein objektiv gefaßt, mit der Annahme eines Eigenthums der politiſchen Gemeinde oder des Landesherrn[165]). Nicht ſelten wurde ſogar

---

Pfalz-Zweibr. 1557 II 197; Württ. 1559 ib. 219; Heſſ. 1537 I 284 ff.; Lippe 1538 u. 1571 II 500 u. 339; vgl. auch die Forderungen der Pomm. Stände b. Dähnert I 466 u. 481. Gleichzeitig wird aber den Gemeinden u. Patronen die Verwendung des in ihren Händen befindlichen Kirchenguts ad profanos usus verboten u. genau vorgezeichnet, für welche Zwecke eingezogenes Stiftungs-, Brüderſchafts- u. Gildenvermögen zu verwenden iſt; ſo außer den angef. K. O. der Magd. Viſ.-A. v. 1562 II 229, die Braunſchw.-Lüneb. K. O. 1564 ib. 286, die Pomm. Bauer-O. v. 1569 u. 1616 b. Dähnert III S. 815 u. 823, die Meckl. Pol. O. v. 1572 S. 343—345. Die zu Grunde liegende Rechtsüberzeugung bekundet in beſonderer Schärfe der Wend.-Rügian. Landgebrauch, beſ. tit. 268 u. 269. Vgl. dazu oben § 13 N. 65—67.

163) So in Magd. 1524 I 17; Stralſ. 1525 ib. 23; Braunſchw. 1528 ib. 116; Hamb. 1529 ib. 132; Brem. 1534 ib. 246; Lüb. 1531 ib. 148; Minden 1530 ib. 139; Gött. 1530 ib. 143; Hannov. 1536 ib. 276. Doch findet ſich öfter neben mehreren Armenkaſten nur Ein Schatzkaſten (z. B. in Braunſchw., Bremen, Hamb. u. Lüb.); derſelbe centraliſirt indeß in Hamb. (a. 42) nur die Einkünfte, ſo „dat einer yderen Kercken gudt mit der andern Kercken gude an hovetſtohle unvermenget blive". Andererſeits findet ſich öfter (z. B. in Lüb. u. Hamb.) neben den Kirchſpielsarmenkaſten ein ſtädtiſcher Hauptarmenkaſten; u. in Hamburg ſollen alle Diakonen der einzelnen Kaſten ſich zweimal im Jahre verſammeln, um mit den 4 Rathsverordneten zu berathen, „so wadt van noeden were".

164) So in Braunſchw. 1528 I 116; Hamb. 1529 I 132; Lüb. 1531 ib. 148; Hildesheim 1544 II 80; Pomm. 1535 I 254 ff. u. 1563 II 249 ff.; Magd. K. O. 1685 c. 25. Aehnlich Neumärk. Kaſten-O. v. 1540 C. C. M. I, 1 S. 250 (Pfarrgut u. Hoſpitalengut). Die Braunſchw.-Wolff. K. O. 1543 II 62 centraliſirt zwar alles geiſtliche Gut in Einen gemeinen Kaſten, hebt aber die Zuläſſigkeit teſtamentariſcher Widmung für ſpecielle Zwecke hervor.

165) Die Zweckbeſtimmung fehlt in keiner Kaſtenordnung (vgl. ſchon Leisnig I 13 § 5, Stralſ. 1525 I 24, Preuß. 1525 I 33), ohne doch ſofort die Idee des Gemeindeeigenthums auszuſchließen. Insbeſondere aber vertrug ſich die unbedingteſte

die Anschauung wirksam, daß, wenn durch Ausscheidung eines Theiles hinreichend für den kirchlichen Zweck gesorgt sei, das überschüssige Kirchengut der Gemeinde oder dem Landesherrn als ein von jeder Zweckbelastung freies öffentliches Vermögen zufalle[166]). Ebenso blieb der Gedanke einer über allen Sonderungen fortbestehenden Einheit des lokalen Kirchenvermögens vielfach lebendig, und äußerte sich namentlich in der Bestimmung, daß die verschiedenen Zweckvermögen einander mit ihren Ueberschüssen aushelfen sollten[167]).

Allein zuletzt erfolgte überall die Wiederaufnahme der kanonischen Rechtsanschauung, daß die einzelnen kirchlichen Institute juristische Personen und als solche Eigenthumssubjekte der entsprechenden Zweckvermögen seien.

Anerkennung der Zweckgebundenheit des Kloster- u. Stiftsguts mit der ebenso unzweideutigen Ausbildung eines landesherrlichen Eigenthums an demselben; vgl. bes. über das seit 1568 in Meckl. eingetretene Rechtsverhältniß (Kammergut mit kirchlicher Verwendungspflicht) Böhlau Fiskus S. 68 ff. u. 73 ff.

[166]) In Hamb. 1529 I 132 a. 42 wurde nur die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Rechtssubjekte in den Schatzkasten gezogen, die andere Hälfte fiel theils (bei Stiftungen) „an das gemeine Gut", theils (bei Klöstern, Kalanden, Bruderschaften u. Gilden) „an die Kemerye". Die Lipp. K. O. 1538 II 500 verordnet, man solle das Klostergut, soweit das Bedürfniß reiche, „keren in gebruck der kerken, kerkendeyners u. Scholen"; „wat dar averich yst, schall de Overicheit keren in nodyghe gebruck". Die Pomm. Bauer-O. v. 1616 t. 8 erlaubt, vom Gildeland nach Erfüllung der kirchlichen Aufgaben auch füglich das gemeine Rind o. Schwein zu erhalten u. das Uebrige an Weg u. Steg zu wenden. Insbesondere aber haben in vielen Ländern die Landesherrn, nachdem sie den kirchlichen Zweck durch eine Anzahl von Stiftungen u. Bewidmungen abgefunden, den Rest der eingezogenen Stifts- u. Klostergüter als Kammergut säkularisirt; so in Pommern (vgl. 1556, 1560 u. 1569 b. Dähnert I S. 466, 481 u. 302).

[167]) So sollten nach der Pomm. K. O. v. 1535 (I 254, 256—257) sowie nach der v. 1563 (II 247, 249—251) der Armenkasten u. der Schatzkasten zwar als getrennte Corpora verwaltet u. bei testamenta ad pios usus unterschieden werden: allein „de wyle se thosamende tho Gades eere u. deenste u. tho gemeenem besten upgerichtet u. geordent syndt", sollten beide einander aushelfen, worüber die beiderseitigen Kastenherrn sich vertragen oder nöthigenfalls durch den Rath vertragen werden sollten; auch sollten Schreiber u. Boten beiden Kasten gemeinschaftlich u. die Verwalter des einen bei der Rechnungslage der Verwalter des andern zugegen sein. Nach der Württ. Kasten-O. v. 1536 I 261 ff. sollen die Ueberschüsse der Pfründen, des Heiligen u. der Fabrik über Sold, Schulen u. Kirchenbau in den gemeinen Kasten fließen; ebenso sollen Spitäler, wo sie gesondert bleiben, ihre Ueberschüsse in den Kasten legen; „in summa es soll ye ein armer dem andern die handt reichen". Vgl. auch die Anordnungen über die Abhängigkeit ausnahmsweise erhaltener patronatischer geistlicher „Lehen" u. Stiftungen von den Kasten u. der Kastenverwaltung in den Pomm. K. O. a. a. O.; Brand. Vis.-A. 1573 II 386; Preuß. K. O. 1577 C. C. Prut. II nr. 6 S. 49.

Digitized by Google

Entscheidend hierfür war die der ursprünglichen Auffassung bald überall substituirte Ausprägung der gemeinen Kasten zu lokalkirchlichen Stiftungspersonen. In manchen Kirchenordnungen wurde der „gemeine Kasten" ganz ausdrücklich als ein von der „Gemeinde" durchaus verschiedenes Rechtssubjekt anerkannt[168]). Ueberall zugleich wurde im Laufe der Zeit die Kastenverwaltung des rein kommunalen oder staatlichen Charakters entkleidet und als eine mehr oder minder selbständige kirchliche Stiftungsverwaltung gestaltet. Dies tritt schon darin zu Tage, daß neben den zunächst die Interessen der Gemeinde vertretenden Kastenherrn (Diakonen, Kirchenvorstehern, Kirchvätern, Geschwornen, Juraten u. s. w.) und neben den Repräsentanten der Obrigkeit auch das geistliche Element regelmäßig wieder an der Verwaltung betheiligt wurde. Sehr häufig sollten Ortsgeistliche, Kirchenvorsteher und obrigkeitliche Beamte gemeinschaftlich zur Verwaltung und Vertretung der Kasten berufen sein[169]); oder die Geistlichen waren bei der Bestellung der Verwalter betheiligt[170]); oder sie

---

168) So in der Hess. Kasten-O. v. 1533 I 212 § 1, 3, 7 u. 8, die insbes. verbietet, Geld aus dem gemeinen Kasten „in den gemeinen Nutzen" zu kehren oder den Hirtenlohn daraus zu bezahlen. Am deutlichsten aber in der Württ. Kasten-O. v. 1536 I 264, welche nicht blos ebenfalls verbietet, daß Städte o. Flecken Geld aus dem gemeinen Kasten „zum gemeinen Nutz", zum Stadt- o. Dorfbau, Hirtenlohn, Erfüllung der Kirchenbaulast u. s. w. verwenden o. den Kasten dafür besteuern, sondern welche auch Bestimmungen über die Zurückzahlung der in Nothfällen vom gemeinen Kasten, wie an „sonderliche Personen", so an die „gantz Gemein" gegebenen Darlehen enthält; dazu S. 265: „wenn der kast in besetz were"; vgl. 1559 II 219. Auch die Pomm. K. O. v. 1563 ib. 248 erklärt den Kasten für ein corpus u. schreibt ihm Eigenthum an Aeckern zu. Vgl. auch Preuß. 1568 ib. 305.

169) So sollen nach der Hess. Kasten-O. 1533 I 212 Kasteumeister, Pfarrer u. Amtsknechte, nach der Wittenb. K. O. 1533 u. Kursächs. Art. 1533 ib. 212 u. 224 Vorsteher, Pfarrer u. Rath, nach der Württ. Kasten-O. 1536 ib. 264 Pfarrer, Schultheiß u. je ein Verordneter des Gerichts u. der Gemeinde, nach der Calenb.-Gött. K. O. 1542 ib. 366 Pfarrer, Bürgermeister resp. Amtmann u. Diakonen, nach der Braunschw.-Wolff. K. O. 1543 II 61—64 Pfarrer, drei Kastenherrn vom Rath u. drei Kastenherrn aus der Gemeinde das Kirchenvermögen gemeinschaftlich verwalten u. von den drei Kastenschlüsseln je einen besitzen. Nach der Braunschw.-Lüneb. K. O. 1564 II 285 ff. verwalten die Geschwornen in den Städten mit Rathsverordneten u. Pfarrer, auf dem Lande mit Amtleuten resp. Patronen u. Pfarrer; in Osnabrück 1543 vier Diakonen mit dem Pastor u. einem Rathsverordneten. Nach den Preuß. K. O. v. 1540 u. 1568 I 335 u. II 305, Schlesw.-Holst. 1542 I 357 u. Kursächs. 1577 II 189 verwaltet der Pfarrer mit den Kirchenvorstehern.

170) So werden die Kastenvorsteher bestellt vom Prediger u. der ganzen Gemeinde in Gött. 1530 I 143; von Rath u. Pfarrer (zwei aus dem Rath, zwei aus der Gemein) nach Wittenb. K. O. 1533 I 224 u. Kursächs. Art. 1533 ib. 230 (doch mit Widerspruchsrecht der Gemeinde); von Rath u. Pfarrer nach Schlesw.-

hatten zuſammen mit der Ortsobrigkeit und beſonderen Gemeinderepräſentanten die Rechnungen abzuhören[171]). Auch wurden an der über der Verwaltung entwickelten und ſtetig geſteigerten Aufſicht mehr und mehr die neu ausgebildeten beſonderen kirchenregimentlichen Organe auf allen Stufen betheiligt[172]).

War aber einmal der gemeine Kaſten aus einer abſorbirenden Gemeinde-

---

Holſt. K. O. 1542 ib. 358; von Rath, Aelteſten u. Pfarrer in den Städten, Amtmann u. Pfarrer auf dem Lande in Lippe 1571 II 339; von Rath, Olderlüden, Pfarrer u. dem Kolleg der Kaſtenherrn ſelbſt (aus Rath u. Bürgern) in Pomm. 1535 u. 1563 I 254 u. II 248 u. 250; von Paſtor, Rath u. dem Kolleg in Braunſchw.-Wolff. 1543 II 63; von Paſtor, Amtmann u. Vornehmſten des Kirchſpiels in Hoya 1581 II 456; von Paſtor, Patronen, Rath oder ſonſtiger Obrigkeit u. den übrigen Geſchwornen nach der Niederſächſ. K. O. 1585 II 470 a. 10. Bisweilen beſtellt ſie der Pfarrer allein (z. B. Calenb.-Gött. 1542 I 366) oder die kirchliche Oberbehörde (z. B. Brandenb. 1573 II 367; Heſſ. V. b. Roth § 74); bisweilen der Rath allein, aber in ſeiner Eigenſchaft als Träger kirchlicher Obrigkeit (Neumärk. Kaſten-O. v. 1540; Frankenhauſen 1534 I a. 13 u. 21, 1558 I a. 8; Greußen 1556 I a. 17).

[171]) So erfolgt die Rechnungslage nach der Pomm. K. O. 1535 I 254 ff. u. 1563 II 229 ff. in den Städten an den Rath, die Diakonen des andern Kaſtens, die Olderlüde der Handwerke u. den Pfarrer, auf dem Lande an Patron, Pfarrer u. etliche vornehme Kirchſpielskinder; in Preuß. 1525, 1540 u. 1568 I 33, 335 u. II 305 an Amtmann reſp. Lehnherrn u. Gemeindeälteſte; in Kurſachſ. 1577 II 189 an Erbherrn, Amtleute, Pfarrer, Richter u. Gemeinden reſp. Gemeindeälteſte; in Hoya 1573 II 357 a. 23 an Beamte u. Pfarrer; nach der Meckl. Pol. O. v. 1572 S. 283 in den Städten an den Rath u. zwei gekorne Altermänner, auf dem Lande an Patron, Paſtor u. zwei Gemeindeälteſte; in Brandenb. 1573 II 367 ff. in den Städten an Rath, Pfarrer, zwei Vertreter der vier Gewerke u. zwei Vertreter der Gemeinde, auf dem Lande an Dorfherrn, Patron, Pfarrer, Schulze u. zwei Gemeindevertreter; nach der Magdeb. K. O. v. 1685 c. 23 an Rath reſp. Patron, Pfarrer u. Gemeindevertreter.

[172]) Die oberſte Aufſicht blieb in der Hand des Raths (oben N. 161) oder Landesherrn als des Trägers des Kirchenregiments mit dem weltlichen Regiment verbunden. Während aber urſprünglich als deren weitere Organe reſp. Delegatäre für Beaufſichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung lediglich die örtlichen Beamten oder Obrigkeiten und etwaige außerordentliche Verordnete funktionirten (z. B. Heſſ. 1533 I 212, Wittenb. 1533 u. Kurſächſ. 1533 ib. 246 ff., Pomm. 1535 ib. 274 ff., Württ. 1536 ib. 264 ff., Neumärk. Kaſten-O. v. 1540, Cleve-Märk. Pol. O. 1554 Scotti nr. 52), wurden ſpäter überall die kirchenregimentlichen Organe (Superintendenten u. Generalſuperintendenten, Konſiſtorien, zum Theil auch Synoden) an dieſer Aufſicht betheiligt und insbeſondere die Viſitationen in dieſem Sinne verwandt; vgl. z. B. Heſſ. 1537 I 284—286; Braunſchw.-Wolff. 1543 II 62 ff.; Meckl. 1552 ib. 120 ff. u. 126 ff.; Braunſchw.-Lüneb. 1564 ib. 285 ff. u. 1569 ib. 322 ff.; Pomm. 1574 ib. 391; Brand. 1573 ib. 359—385; Kurſächſ. 1557 u. 1580 ib. 188 ff. u. 401 ff.; Jen. 1569 u. 1574 ib. 325 u. 394.

inſtitution zu einer lokalkirchlichen Specialſtiftung geworden, ſo konnten ihm andere kirchliche Rechtsſubjekte in geſonderter Exiſtenz zur Seite ſtehen. In der That wurden nicht nur Stifter und Klöſter in reformirter Geſtalt als beſondere Rechtsſubjekte aufrecht erhalten, ſondern auch Hoſpitäler, Stipendien, und andere piae causae in ihrem rechtsperſönlichen Beſtande geſchont[173]). Ebenſo wurden die aus dem eingezogenen Kirchengut neu fundirten Anſtalten für Schul-, Armen- und Kirchenzwecke von vornherein als juriſtiſche Perſonen errichtet[174]). Endlich wurden auch innerhalb des eigentlichen Kirchenguts die einzelnen Pfründen und die fabrica ecclesiae ſo gut wie die verſchiedenen Kaſten von Neuem als beſondere juriſtiſche Perſonen anerkannt[175]). Und ſo ergab ſich ſchließlich überall wieder wie im kanoniſchen Recht eine Vielheit juriſtiſcher Perſonen als Eigenthümerinnen des Kirchenguts[176]).

---

[173]) Vgl. z. B. Heſſ. 1533 § 10 u. 1537 I 212 u. 286; Pomm. 1535 I 254 u. 1563 II 251; Schlesw.-Holſt. 1542 I 358; Cöln. 1543 II 52; Braunſchw.-Wolff. 1543 ib. 64; Hadeln 1544 ib. 74; Mannsfeld. 1554 ib. 145; Preuß. 1568 ib. 307 bis 308; Brandenb. 1573 ib. 367; Wend.-Rüg. Landgebr. t. 266—268; Greifsw. 1564 Dähnert Suppl. I S. 1173. Wenn die Spitäler, geiſtlichen Lehen, Stipendien u. ſ. w. hier in einer mehr oder minder engen Verbindung mit dem Armenkaſten und ſeiner Verwaltung ſtehen, ſo ſind ſie doch überall als juriſtiſche Perſonen für ſich anerkannt. Später galt überall die Anſchauung, welcher die Magd. K. O. v 1685 c. 27 bezüglich der „Hoſpitalien, Schulen und anderen piae causae“ Ausdruck gibt: ſie „ſeynd zwar von den Kirchen abgeſondert und haben ihre ſonderbare Geſetze u. Ordnungen“, aber ſie haben doch „in vielen Punkten mit der Kirchenordnung eine Gemeinſchaft u. Verwandtſchaft“.

[174]) Vgl. z. B. die Stiftung des Königsberger Hoſpitals aus Kloſtergut zu Königsberg 1531 C. C. Prut. I nr. 124, welche dem Hoſpital ausdrücklich ein eignes Siegel, Vertragsfähigkeit u. testamenti factio passiva verleiht u. es unter landesherrlich ernannte Spitalmeiſter u. von den Gemeinen der drei Städte gekorne Vorſteher ſtellt, welche dem Landesherrn Rechnung zu legen haben und mit ſeinem Wiſſen Statuta u. Ordnungen ſetzen können; dazu Schulſtiftungen 1585 u. 1630 ib. nr. 125—126. Aehnlich in Oldenburg Fundation des Armenhauſes (1581, 1632, 1659 u. 1684 C. C. Old. I nr. 1, 9, 10 u. 13), des „Fundi“ der armen Mägdegelder (1566 ib. nr. 6—8) u. des „Fundi“ für elternloſe Kinder u. arme Predigerwitwen (1614 ib. nr. 3—4). Vgl. auch Errichtung des Tübinger Stipendium (1583 bei Reyſcher I nr. 41); kurſächſ. Stipendienſtiftungen v. 1545 (C. A. I 959 ff. und Ordn. v. 1580 ib. 597 ff.); Greifsw. Stipendien b. Dähnert Suppl. II S 173 ff.

[175]) Vgl. z. B. Heſſ. 1537 I 284 ff.: „der Pfar eigenthum“; Pomm. 1563 II 252: „eigendom des godeshuses“ u. „eigendom des wedemen“; Hoya 1581 ib. 458 a. 20: „fabrika“. Vgl. die folgende Note.

[176]) So erſcheinen als Eigenthumsſubjekte in Württemb. 1536 I 261 ff. die Pfründen, der Heilige, die Fabrik, der gemeine Kaſten; dazu Stifter, Klöſter, Stipendien (vgl. 1559 II 219 u. 1565 u. 1595 b. Reyſcher I S. 133 u. nr. 45);

Bei dieser Reaktivirung des kanonischen Anstaltsbegriffs nun aber waren die anstaltlichen Elemente verallgemeinert und verschärft worden.

Denn zunächst war gerade von denjenigen Instituten der alten Kirche, die eine korporative Bildung aufwiesen, die Mehrzahl überhaupt beseitigt worden, während die übrig bleibenden Kapitel und Klöster eine ihrer korporativen Selbständigkeit durchaus ungünstige Umgestaltung erfuhren[177]). Die an Stelle der aufgehobenen Korporationen neu errichteten Rechtssubjekte aber traten, nachdem es zu einer gemeinheitlichen Konstituirung der Kirchengemeinde nicht gekommen war, fast ausnahmslos als reine Anstalten oder Stiftungen ins Leben[178]).

Sodann empfiengen alle kirchlichen Rechtssubjekte unter der neuen Ordnung der Dinge ein weit geringeres Maß von Selbständigkeit, als ihnen das Mittelalter gewährt hatte. Nachdem im Verlaufe der Reformation die Obrigkeit zahllose juristische Personen vernichtet, umgestaltet oder neu geschaffen hatte, erschien fort und fort die obrigkeitliche Anordnung als Existenzgrund und als

---

auch die Dekanate (1547 b. Richter II 93). Ebenso nach Hess. K. O. 1537 I 284 bis 286 die Pfarre, der gemeine Kasten, die Hospitäler und Siechenhäuser; Preuß. 1540 ib. 335 u. 1568 II 305 „die Kirchen", der gemeine Kasten, die Hospitäler; Schlesw.-Holst. 1542 I 358 die Kirchen, der Armenkasten, die Hospitäler; Mecklenb. 1552 II 126 ff. u. 1570 ib. 329 Stifter, Klöster, Kirchen, Pfarre, Präbenden, gemeine Kästen, Schulen, Hospitäler, andere pia loca u. milte Sachen, denen sämmtlich das beneficium rest. i. i. und das kanon. Verjährungsprivileg zugesprochen werden; Mannsfeld. 1554 ib. 142 Kirchen u. Pfarren; Kursächs. 1557 u. 1580 ib. 189 ff. u. 448 ff. Kirchen, Gotteskasten, Pfarren, Universitäten, Fürstenschulen, Stipendien, Hospitäler; Braunschw.-Lüneb. 1563 ib. 286 Pfarreien, Küstereien, Fabrik, Kaland, Gilden, geistliche Lehen, Armenkasten; Braunschw.-Wolff. 1569 ib. 323 Kirchen, Pfarren, Pfründen, Kasten, Lehen, Klöster, Stifter; Brandenb. 1573 ib. 359—385 Kirchen, Pfarren, gemeine Gotteskasten, Hospitalia, Stipendia u. geistliche Lehen, Küstereien, Schulen; Jen. 1574 ib. 397: „der Kirchen, Schulen, Hospitale u. gemeiner Kasten Güter, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäu u. Beßerung"; Pomm. 1574 ib. 391 c. 7: „bona ecclesiarum".

[177]) Vgl. Cleve 1532 u. 1533 I 160 u. 213; Brandenb.-Ansb. 1526 ib. 55; Schlesw.-Holst. 1542 ib. 358—360; Cöln. 1543 II 54; Braunschw.-Wolff. 1543 u. 1569 ib. 63 u. 323 ff.; Hildesh. 1544 ib. 80; Braunschw.-Lüneb. 1564 ib. 286; Lippe 1538 u. 1571 ib. 500 u. 339; Pomm. Kloster-O. v. 1569 b. Dähnert Suppl. II S. 189 ff. u. spätere Verordn. II S. 1019 ff.; Meckl. K. O. 1552 S. 121 ff., Sternb. Assekur. v. 1572 a. 4 u. Viereck, die Rechtsverh. der vier Meckl. Jungfrauenklöster 1875, Böhlau Meckl. Landr. III, 1 S. 68 ff.

[178]) Daß auch der gemeine Kasten reines Stiftungssubjekt ist und durch die Betheiligung der Kirchenvorsteher an der Verwaltung und besonderer Gemeinderepräsentanten an der Rechnungslage nicht zur Korporation wird, ergibt sich aus den Anführungen in N. 169—171.

Schranke aller kirchlichen Persönlichkeit[179]). Die abgesonderte Verwaltung und Vertretung jedes einzelnen Rechtssubjekts durch eine in gewissen Grenzen selbständige Behörde stellte sich mehr und mehr als obrigkeitliche Delegation dar[180]). Und über der Verwaltung entwickelte sich eine bis in die geringsten Details hineinreichende Aufsicht[181]), welche nicht nur das Erforderniß obrigkeitlicher Mitwirkung bei wichtigeren Rechtsakten in sich schloß[182]), sondern zum Theil schon jetzt sich geradezu als eine die Einzelverwaltungen umfassende Centralverwaltung charakterisirte[183]).

---

[179]) Man vgl. z. B. die Ermächtigung der Obrigkeiten zur Stiftung von Stipendien aus den Ueberschüssen der Schatzkasten, zur Einziehung besonderer Kirchenbaufonds u. zur Zusammenziehung unzureichender Stipendien oder mehrerer in Einer Stadt vorhandener Armen- oder Beghinenhäuser, sowie die Anordnungen über Verschmelzung unzulänglicher Pfarreien in der Pomm. K. O. v. 1563 II 248, 249, 250 u. 254. Aehnlich Mannsf. II 144, Wittgenstein ib. 161, Magd. 1562 ib. 229, Preuß. 1568 ib. 301 u. 305, Niedersächs. 1585 ib. 470.

[180]) So heißt es z. B. in der Neumärk. Kasten-O. v. 1540 (C. C. M. I 249 bis 263), der Landesherr „ordne überall zu obersten Kastenvorstehern u. Aufsehern .. unsre lieben Bürgermeister u. Rath", der Rath wieder „ordne" zu Unterkastenherrn die Kirchenvorsteher für das Pfarrgut u. die Hospitalvorsteher für das Armengut. Eine ähnliche Auffassung aber ergibt sich überall schon aus dem Bestellungsmodus der Verwalter (vgl. oben N. 170).

[181]) Von Jahr zu Jahr ergehen genauere Instruktionen über Inventarisirung, Aufbewahrung, Buchführung und Rechnungslage, Verfilberungen u. Anschaffungen, Einziehung ausstehender Forderungen und Kapitalanlage, Auszahlung von Besoldungen, Löhnen und Diäten, Benützung und Verpachtung von Ländereien, Bauwesen u. s. w.; und zugleich wird ein immer schärferer und komplicirterer Apparat von Kontrollmaßregeln eingerichtet. Vgl. z. B. die K. O. b. Richter I 212, 224 ff., 226 ff., 274 ff., 284 ff., 358, 366; II 62 ff., 120 ff., 144 ff., 160, 176, 188 ff., 207 ff., 246 ff., 285 ff., 299 ff., 322 ff., 325, 327, 336, 359—385, 391, 394, 401 bis 430, 470, 507; Anhalt. L. O. 1572 t. 38; Meckl. Pol. O. 1572 S. 283; Hatzberg-Wildenburg. L. R. 1607 (Maurenbr. II 369) III, 2; Preuß. Vis.-Instr. v. 1618 u. s. w. im C. C. Prut. I nr. 3—6; Magd. K. O. 1685 c. 15—16 u. 23—28.

[182]) Insbesondere wurde hinsichtlich der Veräußerungsgeschäfte das kanonische Recht reaktivirt und nur die bischöfliche Mitwirkung durch die Mitwirkung der Landesobrigkeit oder durch die gleichzeitige Mitwirkung der sie repräsentirenden kirchlichen und weltlichen Behörden ersetzt. Vgl. z. B. Kursächs. K. O. 1557 u. 1580 II 190 u. 450; Pomm. K. O. 1563 ib. 249 u. 252; Pfalz-Zweibr. 1557 ib. 197; Braunsch.-Lüneb. 1564 ib. 286; Brand. 1573 ib. 367; Niedersächs. 1585 ib. 570; Hess. Ver. seit 1556 b. Roth 1 § 74 N. 22; Nassau-Catzenelnb. L. O. 1616 1 c. 1 § 11; Preuß. V. v. 1619 (C. C. Prut. I S. 31) u. Preuß. L. R. v. 1620 IV t. 6 a. 2 § 2; Geldernsches L. R. v. 1619 IV t. 3 § 1 nr. 5; Stat. v. Schleiz v. 1625 a. 6; Magd. K. O. 1685 c. 23 § 16 (Konsens der Regierung und des Konsistoriums „im Namen der hohen Obrigkeit").

[183]) So sollten nach der Württ. K. O. v. 1559 II 219—221 zwei vom Landes-

Dieſe Entwicklung nun aber blieb auch auf die Geſetzgebung der katholiſchen Territorien um ſo weniger ohne Einfluß, als es ſich dabei großentheils nur um die Fortführung der ſchon im Mittelalter von den erſtarkenden ſtaatlichen Gewalten eingeſchlagenen Richtung handelte. Allerdings wurde hier der Begriff einer vor und außer dem ſtaatlichen Verbande gegebenen einheitlichen Kirche zunächſt nicht in Frage geſtellt und deshalb auch den einzelnen Gliedanſtalten dieſer Kirche eine außerhalb der ſtaatlichen Machtſphäre wurzelnde und für dieſe unantaſtbare Rechtsſubjektivität im Princip zuerkannt[184]). Allein mehr und mehr wurde doch die Anſchauung wirkſam, daß die Entfaltung der kirchlichen Rechtsſubjektivität innerhalb eines Territoriums nur nach Maßgabe des Geſetzes und unter dem Schutz und der Aufſicht der weltlichen Obrigkeit ſtattfinden könne. Die Geſetzgebung zog daher insbeſondere die kirchlichen Vermögensverhältniſſe in ihren Bereich, und unterwarf von hier aus die einzelnen kirchlichen Rechtsſubjekte einer tief eingreifenden obrigkeitlichen Aufſicht und Mitverwaltung[185]). Daraus ergab ſich zugleich auch hier eine Ver-

---

herrn aus dem Kirchenrath beſtellte Verordnete als „gemeine Verwalter“ aller ſpeciellen Kirchenkaſten und Heiligenpflegſchaften über deren „Unterverwaltern“ fungiren, die wichtigſten Sachen aber dem Landesherrn und ſeinen Räthen vorbehalten werden; ſchon die Kaſten-O v. 1536 hatte Betheiligung der Amtleute u. Vögte an allen erheblichen Sachen, Anweſenheit landesherrlicher Verordneter bei jeder Rechnungslage und Prüfung aller Rechnungen durch die fürſtliche Kanzlei vorgeſchrieben. Vgl. auch Neumärk. Kaſten-O. v. 1540.

184) Thatſächlich wurde auch von katholiſcher Seite durch Säkulariſationen hiergegen verſtoßen. — Ausführlich entwickeln die Böhm. L. O. 1627 A, 25—26 u. Mähr. L. O. 1628 Bl. 14vo den kanoniſchen Inſtitutsbegriff; ſie heben die Zuläſſigkeit der Veräußerung von Kirchengut mit Zuſtimmung der Patrone (wie die Böhm. L. O. v. 1565 A, 24 ſie ſtatuirte) auf u. verbieten jede Aneignung von Kirchengut; denn dasſelbe ſei für die Patrone ſchlechthin fremdes Gut; das Eigenthum der Vorfahren ändere hieran nichts, da dieſe es eben veräußert hätten u. es nun nicht mehr ihnen und ihren Erben zuſtehe, „ſondern zuvordirſt unſerm Herrn Christo u. dann derjenigen Kirchen o. Kloſter u. Orden, an welche es durch eine Donation, letzten Willen o. in andere Wege verwendet worden“; der König „als der Kirche Gottes in diſem unſeren Erbkönigreich oberer Advokat, Schutz- u. Schirmherr“ habe über die ſtiftungsmäßige Benützung zu wachen; ohne ſeine Genehmigung ſoll fortan jede Veräußerung nichtig u. ſtrafbar ſein.

185) Vgl. über die betreffenden fürſtlichen u. ſtädtiſchen Anordnungen im ſpäteren Mittelalter Friedberg de finium etc. S. 230—232. Im 16. Jahrh. wies die Reichsgeſetzgebung ſelbſt die Obrigkeiten an, für die Renten, Gefälle und Güter der Kirchen zu ſorgen u. zu „verfügen, daß die Kirchenpfleger u. Fürſteher mit Eyden u. Gelübden beladen werden, der Kirchen getreulich fürzuſeyn u. jährlich Rechnung zu thun“; R. P. O. v. 1548 t. 31 § 4, 1577 t. 32 § 4. Hinſichtlich der Spitäler insbeſondere verordnete ſie, daß jede Obrigkeit für deren Unterhaltung u. Handhabung ſorgen, die Rechnungen der Verwalter o. Spitalmeiſter jährlich ab-

ſchärfung des anſtaltlichen Elements in der Struktur und Auffaſſung der juriſtiſchen Perſönlichkeit. Die lokalkirchliche Vermögensverwaltung wurde im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts oft völlig dem proteſtantiſchen Vorbilde angeglichen[186]). Hoſpitäler und andere piae causae wurden unter fortſchreitender Loslöſung vom kirchlichen Organismus als öffentliche Anſtalten behandelt, und unter kommunale und ſtaatliche Leitung geſtellt[187]) In gleicher Weiſe aber wurden auch diejenigen Rechtsſubjekte, welche eine korporative Verfaſſung wahrten, von Obrigkeits wegen in ihrer Selbſtändigkeit eingeſchränkt. Dies zeigt ſich mehr und mehr in den die Klöſter, Kapitel und ſonſtigen klerikalen Korporationen berührenden Geſetzesbeſtimmungen. Beſonders bezeichnend aber iſt die Art und Weiſe, in der auch die geiſtlichen Brüderſchaften in die Reihe der öffentlichen Stiftungen geſtellt und als ſolche behandelt wurden[188]).

---

hören, mindeſtens einmal jährlich die Spitäler viſitiren und ihre Nutzungen und Gefälle zu nichts Anderem als für Arme und gütige barmherzige Sachen verwenden laſſen ſolle; R. P. O. v. 1530 t. 34 § 2, 1548 t. 26 § 2, 1577 t. 27 § 2.

[186]) So ordnet in Baiern die L. O. v. 1501 b. Krenner XIII S. 284—285 die Verwaltung des Kirchenguts durch Pfarrer u. Kirchpröpſte an, verbietet unnöthige Ausgaben u. befiehlt Rechnungslage im Beiſein der herzoglichen Pfleger o. Landrichter; die L. O. v. 1516 IV f. 37vo sq. fügt Inſtruktionen über Kapitalanlage hinzu u. verfügt die Bildung einer Kaſſe unter gemeinſamem Verſchluß der Ortsobrigkeit, des Pfarrers u. der Kirchpröpſte, die bei allen Einnahmen u. Ausgaben „zuſammen handeln" ſollen; die L. O. v. 1553 II t. 10 erläßt detaillirte Vorſchriften über die Verwaltung, Inventur u. Rechnungslage, unterſtellt das Pfarrgut regelmäßiger Beſichtigung durch die Beamten (a. 8) u. macht Veräußerungen, Darlehen und Verkauf von Zehnt oder Dienſtgetreide von höherer obrigkeitlicher Genehmigung abhängig (a. 15—17); ebenſo die L. O. v. 1616 I t. 9 a. 1—18. — Man vgl. ferner die Tiroler L. O. v. 1532 III t. 56 u. 1573 III t. 54, welche von der Verwaltung u. Verrechnung des Kirchenguts durch die Kirchpröpſte in der Lehre von den Vormündern u. unter ausdrücklicher Verweiſung auf das Vormundſchaftsrecht (z. B. bei dem Eide, Erſatz, Strafe) handeln u. von welchen namentlich die letztere ſehr ausführlich die Verwaltung, Aufbewahrung, Inventariſirung und Rechnungslage regelt; dabei wird überall die Mitwirkung der Obrigkeit, bei Veräußerungen u. Verpfändungen gleichzeitige Mitwirkung der weltlichen u. der geiſtlichen Obrigkeit gefordert; den hierbei ſäumigen Obrigkeiten wird Beſtrafung durch die „höheren Obrigkeiten" gedroht. Vgl. auch Jülich-Berg. V. v. 1546 b. Scotti nr. 42; Kurköln. K. O. v. 1629 b. Scotti nr. 65; Corvey'ſche erneute K. O. v. 1690 c. 2 b. Wigand III S. 305 ff.

[187]) Vgl. z. B. Köln. Transfix v. 1513 a. 38—41; Pol. O. f. die märk. Städte v. 1515 S. 6; Bair. L. O. v. 1553 VI t. 5 a. 7; Tiroler L. O. v. 1573 III t. 54; L. O. f. Oppeln u. Ratibor v. 1652 t. 23 § 1—6.

[188]) Vgl. z. B. Tiroler L. O. v. 1573 III t. 54: bei Brüderſchaften ſollen es die Obrigkeiten mit Inventariſirung, Verwaltung, Einziehung, Verrechnung und

Eine nicht unbedeutende Rolle fiel bei dieser Entwicklung der stetig verallgemeinerten und verschärften Amortisationsgesetzgebung zu. Ihr Ausgangspunkt zwar war jetzt wie im Mittelalter keineswegs die Idee einer beschränkten Erwerbsfähigkeit der „manus mortua", sondern der Schutz der weltlichen Verbände gegen Entfremdung der ihnen einmal verfangenen Güter, sowie des Besitzstandes der weltlichen Machtsphäre überhaupt gegen die Aufzehrung durch den vom kanonischen Recht für immer geschlossenen geistlichen Besitz[189]). Allein wenn auch die Amortisationsgesetzgebung an sich nicht

---

Kapitalanlage „den Brüderschafften zu nutz u. gutem" genau wie mit Kirchengütern halten; also auch hier Obervormundschaft über die als Vormünder aufgefaßten Verwalter. Kurköln. K. O. v. 1629 a. a. O. L. O. f. Oppeln u. Ratibor a. a. O. § 7: unnütze Einnahmen von Brüderschaften, die verzehrt u. durchgebracht werden, sollen „zu den Schulen u. sonst zu andern milden u. barmherzigen Sachen" gezogen werden.

[189]) Dies zeigt sich darin, daß die Verbote auf Immobilien beschränkt bleiben; daß regelmäßig die Lukrirung des Erlöses bei rechtzeitiger Wiederveräußerung zulässig ist; daß mit den geistlichen Corpora die einzelnen Geistlichen und in den Städten alle Nichtbürger vollkommen gleichgestellt werden; daß oft als Motiv ausdrücklich die Erhaltung der Güter bei der bürgerlichen Dienst- und Steuerpflicht angegeben wird; vgl. z. B. die mittelalt. Ver. v. Städten u. Fürsten b. Friedberg l. c. S. 184 ff. und Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tüb. 1879, S. 49 ff., 125—126, 144, 190—191, 226—227; Köln. Statuta v. 1385 (S. 64 bis 69) u. 1437 a. 64; Hannov. 1307 (Puf. Obs. IV app. S. 210); Priv. v. 1360 für die 6 Städte der Oberlausitz (b. Carpzov Annal. Zittav. I p. 3); Overyssel 1478 § 44 (Puf. l. c. S. 327); Wormſ. Ref. 1498 V, 2 t. 2 (vgl. mit V, 1 t. 1); Freib. Stadtr. 1520 II, 9 f. 45vo (die Güter sollen, weil „dem gemeinen nutzen .. ewig verfangen, verpflichtet u. verhaftet", nicht an Personen kommen, „die der Stadt nicht mit Eiden, Pflichten und Zwang verbunden noch verpflichtet sind)"; Braunschw. Stadtr. 1532 (Puf. l. c. 117); Frankf. Ref. 1578 II, 3 § 6; Bielefeld 1578 b. Walch III S. 70; Luxemb. V. seit 1520 b. v. Kamptz § 873 nr. 6, 8 u. 81; Lüb. R. v. 1586 I, 2 § 5; Tiroler L. O. 1532 III, 36 u. 1573 V, 14; Hess. V. d. Roth kurh. P. R. § 77 S. 258—260 und Kahl a. a. O. S. 114—116; Hanauische ib. 123; Würzburg. ib. 219. — Noch ein kaiserliches Edikt f. Westfalen v. 7. Juni 1728 (Ludolf Obs. for. 315) motivirt das Verbot des Erwerbes unbeweglicher Güter durch „geistliche Gemeinheiten" und Geistliche lediglich damit, daß der Papst auch die Veräußerung der Kirchengüter an Weltliche verbiete u. daß ja für legata ad pias causas das bewegliche Vermögen verfügbar bleibe. — Bisweilen tritt das Anrecht der Familie als bestimmend hervor; so wenn die Verbote sich nur auf Erbgüter beziehen (z. B. Cleve 1464, 1507, 1508 u. 1551 b. Scotti I nr. 19; Geldern 1436—1532 b. v. Kamptz § 546 nr. 3 u. 5—8, L. R. v. 1619 IV, 3 § 1 nr. 5—6; Kurtrier. Unter-Ger.-O. v. 1537 b. Saur f. 85vo u. V. v. 1529 b. v. Kamptz § 790 nr. 9); oder bei Festsetzung des Maximaleinbringens in Klöster (Jülich-Berg. L. R. c. 39; Kurköln. L. R. II § 5; Kurtrier. L. R. t. 3 § 11—12).

zwischen juristischen und physischen Personen, sondern zwischen kirchlichen und weltlichen Rechtssubjekten zu Gunsten der Erhaltung des Status quo interveuirte: so waren doch die Verbote thatsächlich in erster Linie gegen die Besitzanhäufung bei juristischen Personen gerichtet, und schon seit dem sechszehnten Jahrhundert werden sie mitunter ausschließlich gegen kirchliche „Corpora" ausgesprochen. Wenn ferner die Gesetze zunächst als Veräußerungsverbote gedacht waren: so wirkten sie doch zugleich als Erwerbsverbote, als deren Resultat sich mehr und mehr, indem jede zuwiderlaufende Erwerbshandlung für nichtig erklärt wurde, eine wahre Unfähigkeit der betroffenen Rechtssubjekte ergab. Wenn endlich die weltliche Gewalt dabei von Hause aus sich nur auf ihr Recht der Abwehr gegen die geistliche Machtsphäre stützte: so wurde doch schon mit dem regelmäßig durchdringenden Princip, daß die kirchlichen Rechtssubjekte im Fall landesobrigkeitlicher Genehmigung zu den ihnen versagten Erwerbshandlungen ausnahmsweise fähig sein sollten, der Gedanke eines positiven staatlichen Berufes zur Aufsicht und Fürsorge im Gebiete des kirchlichen Korporationslebens hineingetragen. So bahnte sich denn in der That schon jetzt die später voll entwickelte Auffassung an, welche in den Amortisationsgesetzen vor Allem einen Ausdruck des unselbständigen Wesens juristischer Personen einerseits und der staatlichen Korporations- und Stiftungshoheit andrerseits fand[190]).

Wenn nun aber so alle kirchliche Rechtssubjektivität in der That mehr und mehr ein anstaltliches Gepräge empfieng, so wurde davon nicht blos ein bestimmter Zweig des Korporationswesens, sondern der Korporationsbegriff überhaupt betroffen.

Denn einmal blieb auch auf kirchlichem Gebiet der Begriff der juristischen Person mit dem Begriff des „Corpus" identisch. Alle kirchlichen Rechtssubjekte wurden nach wie vor als „pia Corpora" zusammengefaßt und hin-

---

[190]) Man vgl. z. B. die Konstitution Karls V v. 29. Okt. 1520 (Kirchen und andere geistliche Kollegien können als manus mortuae keine liegenden Güter ohne Erlaubniß des Regenten erwerben; Testamente, Kontrakte und andere Handlungen dawider sind nichtig). Ferner Württ. Mandate v. 1524, 1556 u. 1571 (G. S. IV nr. 39, 59 u. 69): „das hinfüro weder Manns- noch Frawen-Clöster, deßgleichen kein Spittal, noch auch Kirchenkast, .. einich Güt .. erkauffen, ertauschen oder in ander weg an sich bringen, u. wa es auch darüber beschehe, die Keuff u. Contract nichtig, krafftloß u. von unwürden sein sollen." Ihren vollsten Ausdruck findet die angedeutete Entwicklungstendenz, wenn später einerseits auch der Mobiliarerwerb über ein gewisses Quantum hineingezogen wird (wie seit 1753 in Preußen), andererseits alle juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Qualität getroffen werden (wie schon in der Hannov. V. für die Städte Göttingen, Nordheim, Einbeck, Osterode u. Hameln v. 1753 § 12 b. Spangenberg Sammlung I 332 „alle Collegia, Universitates oder sogenannte Corpora mortua", und sodann in Preußen und Baden). Vgl. vorläufig Kahl a. a. O., bes. die Uebersichten S. 303—304 u. 310—313.

sichtlich ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit mit gleichem Maße gemessen. Mehr und mehr daher fand man dasjenige, was einen Verband zur Korporation machte, in einer der reinen Anstalt oder Stiftung durchaus gleichartigen personificirten Institution, während das etwaige Recht der inkorporirten Gesammtheit als ein mit dieser Institution nur äußerlich verbundenes und für die Natur ihrer Rechtssubjektivität unwesentliches gesellschaftliches Element erschien[191]).

Sodann aber fiel jetzt die Schranke zwischen geistlichem und weltlichem Recht. Viele ehemals kirchlichen Corpora, wie Unterrichts- und Wohlthätigkeitsinstitute, wurden ganz oder zum Theil verweltlicht, alle kirchlichen Rechtssubjekte hinsichtlich ihrer äußeren Stellung vom weltlichen Gesetz ergriffen. So erschien denn auch mehr und mehr der aus dem kanonischen Anstaltsbegriff hervorgegangene Begriff des öffentlichen Instituts als Typus nicht blos der kirchlichen, sondern aller juristischen Persönlichkeit überhaupt.

Von allen ehemals in das Gebiet des kirchlichen Rechts gestellten Verbänden haben die Universitäten einerseits am kräftigsten sich auch nach der Reformation korporative Elemente gewahrt, andrerseits am entschiedensten den Uebergang in das weltliche Recht vollzogen. Es ist daher besonders bezeichnend, daß auch sie, die der Doktrin gewissermaßen als Normalform der „universitas" erscheinen mußten, mehr und mehr als öffentliche Anstalten in korporativem Gewande aufgefaßt und behandelt wurden[192]).

---

[191]) Vgl. oben N. 177 u. 188. Insbesondere wurden bei der obrigkeitlichen Aufhebung und Umschmelzung der alten kirchlichen Rechtssubjekte die Korporationen genau so wie die reinen Anstalten und Stiftungen behandelt. Alle in N. 159 aufgeführten Kirchenordnungen stellen Pfründen, Lehen, Seelenmessen, Stiftungen für Lichter, Hospitäler u. s. w. einerseits, Stifter, Klöster, Kalande, Brüderschaften, Gilden, Kompagnien u. s. w. andrerseits durchaus in dieselbe Linie, ohne bei den letzteren irgendwie ein stärkeres Anrecht der juristischen Person auf unversehrten Bestand anzuerkennen oder auch nur anzudeuten. Nur in der Braunsch.-Wolff. K. O. v. 1543 II S. 62 könnte man in der Bestimmung, daß unverständige Stiftungen, Pfründen, Kapellen ohne Weiteres in den gemeinen Kasten gezogen, dagegen mit Brüderschaften und Gilden gütlich gehandelt werden soll, das Gefühl eines Unterschieds ausgedrückt finden; doch stehen die Kalande auch hier den Stiftungen gleich. Im Uebrigen wird bei Korporationen wie bei Stiftungen nirgend das Recht der juristischen Person, sondern überall nur das bereits erworbene individuelle Recht der einzelnen physischen Personen als Schranke empfunden und berücksichtigt; vgl. z. B. Wittenb. 1522 II 484; Stralf. 1525 I 24 § 25 ff.; Pomm. 1535 u. 1563 I 254 ff. u. II 247 ff.; Preuß. L. O. 1577 C. C. Prut. II S. 49. (Den „Fundatores oder ihren Erben" wird von dem Brandenb.-Ansb. Absch. v. 1526 I S. 53 die Entscheidung über den Fortbestand von Stiftungen beigelegt).

[192]) Man vgl. bes. die von Muther edirten Wittenberger Universitäts- und Fakultätsstatuten v. 1508, Halle 1867, und dazu Muther, zur Gesch. der Rechtswissenschaft u. der Univ. in Deut., Jena 1876, S. 252—298; sodann die „Fun-

VI. Soweit das Verbandsrecht von dem in dieser Weise anstaltlich ausgeprägten Begriff der juristischen Person nicht absorbirt wurde, fiel es für die in den Gesetzen mehr und mehr durchdringende Auffassung unter die römischen Kategorien der societas oder communio. Doch war gerade hinsichtlich der so qualificirten Verhältnisse die Gesetzgebung der Erhaltung eigenthümlicher deutschrechtlicher Gebilde und Anschauungen zum Theil günstig.

Zunächst nahmen schon bei der Aufstellung allgemeiner Regeln über Gesellschaften und Gemeinschaften die Gesetze zwar im Princip überall das römische Recht auf, fügten aber in den romanistischen Rahmen vielfach deutschrechtliche Modifikationen ein, in denen sich fort und fort ein intensiverer Gesellschafts- und Gemeinschaftsbegriff kundgab. So wurde die römische Lehre von der societas zwar mitunter unverändert wiedergegeben[193]): in vielen Gesetzen aber wurden hierbei die vom mittelalterlichen Verkehr auf deutsch-

---

dation und Widmung der Universität zu Wittenberg" v. 1536 im C. A. I S. 951 bis 960; weiter die in wachsendem Maße eingreifenden landesherrl. Verordn. f. Leipzig und Wittenberg im C. A. I S. 715—996, bes. die gemeinschaftliche Ver. über die Verfassung beider Universitäten v. 1580 S. 715—760 und die sich anschließenden Visitationsabschiede, worin die Umwandlung in staatsanstaltlichem Sinn vollendet erscheint. Nicht minder charakteristisch sind die mit dem Jahre 1534 beginnenden landesherrlichen Reformationen der Statuten der Universität Tübingen und ihrer Fakultäten (Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen, Tüb. 1877, S. 161 ff.); vgl. auch Reyscher P. R. § 41 u. 771. Eine größere korporative Selbständigkeit zeigen die reformirten Statuta der Universität Greifswald v. 1545 b. Dähnert II S. 770 u. selbst noch die späteren Anordnungen der Pommerschen Herzöge wie der Schwedischen Könige (vgl. z. B. die Fakultätsstatuten ib. S. 973 ff., die Konviktsstatuten S. 994 ff., die autonomen Satzungen über das „patrimonium Universitatis" 1735 S. 1009; erst die Visitationsrecesse seit 1775 ib. Suppl. II S. 110 ff. greifen tiefer ein). Ebenso die Statuten v. Frankfurt a. O. 1590 (C. C. M. I, 2 S. 31; damit vgl. man das Regl. v. 1761 N. C. C. B. I S. 59). — Hervorzuheben ist, daß auch bei den Universitäten mehr und mehr der Begriff der juristischen Person vermögensrechtlich aufgefaßt und in dem Begriff eines „fiscus" der Universität und ihrer Theilkörper (z. B. in Wittenberg 1536), eines „gemeinen Kasten" (z. B. Kursächs. V. v. 1580 a. a. O. S. 759, mit vier Kastenherrn und Rechnungslage vor landesherrlichen Verordneten), eines „publicum aerarium Universitatis" (z. B. Tüb. Stat. v. 1537 c. 2 a. a. O. S. 206) verselbständigt wird.

[193]) So z. B. die Wormś. Ref. v. 1498 resp. 1542 III, 1 t. 15; das Ditmarś. L. R. v. 1567 a. 84; das Württemb. L. R. v. 1610 II t. 6 (den früheren Landrechten fehlt dieser Titel); das Preuß. L. R. v. 1620, 1684 u. 1721 IV t. 10 (vgl. bes. a. 1 § 13 u. a. 2 § 2; nur in a. 1 § 3 von der societas tacita unter Brüdern und Schwestern ist der Einfluß des Sachsenspiegels kenntlich); Böhm. Stadtr. J, 46 bis 48; Hohenloher L. R. 1737 III, 9 § 1—2; Wimpffener Stadtr. 1775 III, 7 § 1—2.

rechtlicher Grundlage allgemein oder doch für Handelsgesellschaften ausgebildeten Abweichungen fixirt[194]). Ebenso wurde die sachenrechtliche Gemeinschaft bisweilen schlechthin im Sinne des römischen Miteigenthums geregelt[195]): häufiger aber wurde in der einen oder anderen Beziehung ein deutschrechtlicher Satz konservirt, der eine kräftigere Gebundenheit der Theilhaber durch die Gemeinschaft begründete oder doch offen ließ[196]). Und auch hinsichtlich der obligationenrecht-

---

[194]) So die Solidarhaft; Nürnb. Ref. v. 1479 resp. 1522 t. 30 ges. 6, 1564 t. 18 ges. 4 (in solidum gegen „eußere Personen"); Frankf. Ref. 1578 II t. 23 u. III t. 7 § 12; Lüneb. Ref. II t. 23 („für sich selbst, gleich als hätte er mit einer ungescheidenen gesammten Hand dafür gelebet"); Lüb. R. 1586 III, 9 a. 5; Hamb. Stadtr. 1601 II t. 10 a. 8; Jus culm. IV t. 8 c. 5; Geldern. L. R. 1619 IV t. 5 § 1; Basler Ges. v. 1648 (Rechtsqu. v. Basel I nr. 371 S. 572); Dinkelsbühl Stat. 1738 t. 13 § 5 („alle in solidum u. unverscheidenlich verbunden"); Augsburger Wechsel-O. 1788 c. 11 (Weber IV S. 450 § 2: bei Handelsgesellschaften mit Firma). Daneben bloß ratenweise Haft nicht geschäftsführender Gesellschafter u. Zulässigkeit der Beschränkung der Haft auf die Einlage; Nürnberg. Ref. 1564 t. 18 ges. 4; Frankf. R. II t. 23 § 12; Lüneb. a. a. O.; Augsb. W. O. a. a. O. (Kommanditgesellschaft). Ferner Verbindlichmachung der „Gesellschaft" durch jeden „Gesellschafter", der „in Sachen gemaine Gesellschaft belangend handelt"; Nürnb. Ref. 1479 resp. 1522 t. 30 ges. 5, 1564 t. 18 ges. 3; Frankf. R. a. a. O. § 9; Lüneb. R. a. a. O.; Jus culm. a. a. O. c. 4. Sodann Möglichkeit der Fortsetzung mit den Erben und Recht der Erben auf Fortsetzung, wenn das Geschäft von ihren Eltern herrührt; Nürnb. Ref. a. a. O. ges. 4 resp. 7; Frankf. Ref. a. a. O. § 7; Lüneb. Ref. a. a. O.; vgl. auch Jus culm. a. a. O. c. 7 u. Dinkelsbühler Stat. a. a. O. § 6. Mitunter auch Absonderungsrecht im Konkurse; Geld. L. R. a. a. O. nr. 5. Vgl. auch über die sociotas tacita unter Geschwistern Lüb. R. u. Hamb. R. a. a. O.

[195]) Vgl. z. B. Wormſ. Ref. v. 1498 (1542) IV, 2 t. 6, auch V, 1 t. 5, 2 t. 4, 3 t. 4; Böhm. Stadtr. F, 54–59 (commnni divid.); später Hohenloh. L. R. 1737 III, 9 § 2 u. Wimpff. Stadtr. 1775 III, 7 § 2 (jeder Theilhaber kann stets die Theilung herbeiführen, weil die Gemeinschaft nichts als Streit u. Zank gebiehrt); Bair. L. R. II, 6 a. 16.

[196]) So der retractus ex jure condominii; vgl. z. B. Frankf. Ref. 1578 I, 6 § 8, II, 5 § 1—2; Lüneb. Ref. II, 5; Nassau-Catzenelnb. L. O. 1616 I c. 6 § 23; Hadel. L. R. II, 11; Baireuth. Landeskonst. 1722 t. 6 § 5; Stat. b. Roth Bair. Civilr. § 142 N. 12. Ferner der Reparaturzwang bei gemeinschaftlichen Häusern, wobei nach Frankf. Ref. VIII, 10 § 1—2 u. Geld. L. R. IV t. 5 § 2 die vom Bau sich ausschließenden Theilhaber bis zum Kostenersatz die Mitbenutzung, nach Wormser Ref. V, 4 t. 4 sogar überhaupt ihren Antheil verlieren. Sodann die Zulassung von Mehrheitsbeschlüssen hinsichtlich der Benützung der gemeinsamen Sache mit korrespondirendem Recht der Minderheit, durch „Setzen auf ein Geld" Uebernahme oder Ueberlassung der Sache zu erzwingen; Lüb. R. 1586 III, 13 § 1; Hamb. Stadtr. 1601 III t. 5 (u. II t. 13); Brem. Stat. 48, 49 u. 83; Kulm. R.

lichen Gemeinschaft wirkten die alten Grundsätze über die Verpflichtung zur gesammten Hand mitunter auf die Gesetzgebung ein[197]).

Um so leichter konnten die Gesetzgeber die zu eigenthümlichen Einzelinstituten ausgeprägten deutschrechtlichen Gemeinschaften zur gesammten Hand, selbst wenn sie dieselben ausdrücklich dem Societäts- oder Kommunionsbegriff unterstellten, in ihrem damit schwer vereinbaren thatsächlichen Bestande mehr oder minder unversehrt erhalten. Mochten sie immerhin die eheliche Gütergemeinschaft als societas oder communio auffassen[198]): trotz aller im Einzelnen hierdurch angerichteten Zerstörung und Verwirrung konnten sie die Grundzüge der gesammten Hand des Ehepaares nicht verwischen[199]). Nicht anders verhielt es sich mit der ungetheilten Erbengemein-

---

III t. 10. Endlich die Möglichkeit des vertragsmäßigen Ausschlusses der Theilungsklage (Stobbe D. P. R. II S. 70).

197) Vgl. z. B. Nürnb. Ref. 1522 t. 28 ges. 20 (anders 1564 t. 19 a. 2); Hadel. L. R. 1583 II t. 4; Wurst. L. R. 1661 a. 20 § 1; Dinkelsbühl. Stat. 1738 II t. 9 § 3. Zum Theil auch Hamb. Stadtr. 1601 II, 6 a. 7—11; Geld. L. R. IV, 5 § 1 nr. 2—3, 8 § 1 nr. 8; Wimpf. Stadtr. 1775 III, 16 § 6. Ja in Einzelnheiten selbst trotz stark romanisirender Grundauffassung Worms. Ref. III, 2 t. 31—33 u. V, 3 t. 1; Solms. L. R. II, 16 § 1 sq.; Frankf. Ref. II, 16 § 5—6 u. 25 § 1; Jülich-Berg. L. R. v. 1564 c. 105. Rein romanistisch lauten die Bestimmungen in Lüneburg. Ref. II, 16; Hess. Catzenelnb. 1591 S. 542; Nassau-Catzenelnb. 1616 I c. 15 § 5—7; Hatzberg.-Wildenb. L. R. 1607 II c. 9; Bair. L. R. 1616 t. 14 a. 3; Kurtrier. L. R. 1668 u. 1713 t. 15 § 6. Vgl. Stobbe D. P. R. III S. 169 ff.

198) Vgl. Nürnb. Ref. v. 1479 (1522) t. 12 ges. 3 u. t. 13, 1564 t. 28 u. 33 ges. 4—5 (dazu Euler Z. f. D. R. X S. 19 ff.); Hess. Ger.-O. 1497 (Saur VIII) c. 37; Landr. der Obergrafschaft Lingen v. 1639 c. 3 § 1—8 (Gengler, Lehrb. S. 1012); Preuß. L. R. v. 1684 u. 1721 IV, 6 a. 2 § 7; Hohenloh. L. R. 1737 III, 9 § 3 u. Wimpf. Stadtr. 1775 III, 7 § 3 (wo es heißt, die stete einseitige Aufhebbarkeit der societas oder communio erfahre eine Ausnahme bei der Ehegemeinschaft, bei der nur aus besonderen Ursachen obrigkeitliche Absonderung eintrete).

199) Vielfach gibt sich schon in der Ausdrucksweise mehr die Vorstellung der alten gesammten Hand als die der römischen communio kund. Selbst die Nürnb. Ref. spricht, so entschieden sie das Gut in zwei „halbe tail" zerfällt, von „versamneten Heyrathen", von „versamnetem Gut", das beide Ehegatten „mit ainander niessen u. geprauchen" sollen, u. von einer „versamelten Schuld", die sie „mit ainander bezalen" und bezüglich deren nach der Fassung v. 1522 t. 6 ges. 5 jeder Gatte zu klagen u. zu antworten „vollmechtig" sein soll. Eine bewußte Negation des römischen Miteigenthums u. der Versuch einer gesetzlichen Fixirung der deutschrechtlichen Gesammthand begegnen erst im 18. Jahrh.; vgl. Bamb. L. R. 1769 I c. 2 t. 1 § 1 u. 4 u. die Stellen b. Beseler P. R. § 83 N. 10 u. § 122 N. 9.

ſchaft[200]), der geſammten Hand des Lehnrechts[201]), der bäuerlichen Geſammthand[202]), der Rhederei[203]), und mancher anderen deutſchrechtlichen Vermögensgemeinſchaft[204]).

Von hier aus bedurfte es nur Eines Schrittes, um auch deutſchrechtliche Genoſſenſchaften unter thatſächlicher Feſthaltung ihrer korporativen Elemente geſetzlich zu normiren, ohne den Begriff der juriſtiſchen Perſon zu Hülfe zu nehmen. In dieſer Weiſe verfuhren insbeſondere die Bergordnungen des 16ten und 17ten Jahrhunderts bei der Fixirung des vom Mittelalter überkommenen Gewerkſchaftsrechts[205]). Sie konſtruirten thatſächlich die Gewerkſchaft

---

[200]) Vgl. Tiroler L. O. v. 1532 III t. 35 (Ausſchluß der Schweſtern durch die zu geſammter Hand ſitzenden Brüder bis zum Tode des letzten Mitgliedes der Union); auch Nürnb. Ref. 1522 IX ges. 1; Lüb. R. III, 9 a. 3; Butjad. L. R. 1664 a. 70—77; Oſtfrieſ. L. R. II c. 68—93 u. 125.

[201]) Vgl. z. B. die Brandenburg., Merſeburg., Pomm. u. Oberlauſitz. Geſetze über die geſammte Hand bei v. Kamptz I S. 126 ff., 405, II S. 183 ff., III S. 679 ff.; das Kurſächſ. Mandat v. 30. April 1764 (b. Zachariae Sächſ. Lehnr., 2. Ausg. Leipz. 1823, S. 355 ff.).

[202]) Vgl. Th. II S. 952—953. Daß noch im 18. Jahrh. bäuerliche Gemeinſchaften mit einheitlicher Vertretung durch einen Lehnsträger u. einheitlicher Dienſt- u. Abgabenpflicht ſehr verbreitet waren, wenn auch die Gutsherrn, „nicht aus zärtlicher Liebe u. Vorſorge für die Unterthanen“, ſondern aus Gewinnſucht um häufigerer Beſitzveränderungsabgaben willen, deren Beſeitigung anſtrebten, bezeugt Klingner IV c. 2 § 8—9 u. 36. Vgl. Eichſtätter Handlohn-O. v. 1689 (b. Weber II 343) § 5—7 u. Ansbacher Handlohn-O. v. 1697 (ib. 40) § 8.

[203]) Vgl. Th. I S. 967; Lüb. R. III, 13 § 1; Hamb. Stadtr. 1601 II t. 13; Hanſ. Seer. v. 1614 a. 5 u. 7; K. Schwed. Seer. v. 1666 III c. 4—5. Dabei ſtellt aber das Lüb. R. a. a. O. die Rhederei unter die Rubrik „de communione absque societate“.

[204]) Vgl. z. B. die Pomm. Bauer-O. v. 1616 (Dähnert III S. 823) t. 13, Pol. O. v. 1681 (ib. 368) c. 22 u. Holz-O. v. 1709 (ib. 945) t. 2 § 12 über Waldgemeinſchaften mit und ohne Kaveltheilung. Ferner Oſtfrieſ. L. R. II c. 268 bis 269 über Gemeinſchaft an Weide- oder Bauland. — Vgl. auch über die böhmiſche Gütergemeinſchaft (Spolek) mit gegenſeitigem Succeſſionsrecht, Anfall alles Erwerbs außer dem von dem Weibe eines Spoleznik Eingebrachten u. Ausſchluß der Töchter Böhm. L. O. v. 1565 K, 9—11; dazu die Abſchaffung in Böhm. L. O. v. 1627 P, 1—3 u. Mähr. L. O. v. 1628 Bl. 182—184.

[205]) Vgl. beſ. Annaberger Berg-O. 1509 (C. Aug. II 73); Joachimsthaler 1518, 1541 u. 1548; Kurſächſ. 1554, 1568, 1571, 1589 (C. A. II 117, 149, 169, 185); Freiberg. 1529 (C. A. cont. II, 2 S. 111); Kurköln. 1533 u. 1559 (Scotti nr. 9 u. 23); Kurpfälz. 1521 u. 1548 (neuer Druck v. 1781 b. v. d. Nahmer I S. 781); Kurtrier. 1564; Cleve-Märk. 1540 u. 1639 (Scotti nr. 43 u. 184); Naſſau-Catzeneinb. 1559 (v. d. Nahmer I 321); Baireuth. 1539; Thüring. 1563; Henneb. 1560; Homburg. 1570; Braunſchw.-Lüneb. 1593 (C. C. Cal. c. VI S. 30 ff.); Württ. 1597; Oberpfälz. 1604; Heſſ. 1617.

als eine Vermögensgenoſſenſchaft, bei welcher aus dem auf vererbliche und veräußerliche Antheile gebauten Geſammteigenthum eine korporative Verfaſſung hervorwuchs[205]). Dieſe korporativen Elemente wurden durch die bergamtliche Oberleitung zwar mehr und mehr eingeengt, aber doch noch keineswegs abſorbirt[206]). Trotzdem wandten die Geſetze nirgend die civiliſtiſche Korporationstheorie auf die Gewerkſchaft an[207]). Im achtzehnten Jahrhundert wurde

---

[205]) Die korporativen Elemente liegen: 1) in der allgemeinen Beſtimmung, daß „in der Rechnung, auch in allem Fürnemen, ſo der Zechen u. Grube nutz iſt", die Mehrheit der Gewerken nach Antheilen entſcheiden ſoll (z. B. Naſſau-Catzenelnb. a. 4, Kurpfälz. § 25 u. 48—49); 2) in der Auffaſſung der Schichtmeiſter u. Steiger als Beamten der Gewerkſchaft (ſo wird nach der Kurpfälz. B. O. § 50 der Schichtmeiſter „als der gewerkſchaftliche Haushalter u. Rechnungsführer" bezeichnet), weshalb ihre Annahme durch Mehrheitsſchluß der Gewerken vorbehaltlich bergamtlicher Beſtätigung erfolgt (Kurſächſ. 1509 a. 15, 36, 1554 a. 45, 1589 a. 42, Cleve-Märk. 1542 a. 13, Joachimsth. 1548 a. 15, Naſſau-Catzenelnb. 1559 a. 54, Kurköln. 1559 a. 45, Kurpfälz. § 25, Braunſchw.-Lüneb. a. 14), ihre Entſetzung vom Bergamt mit Zuſtimmung der Gewerken (Joachimsth. a. 56, Kurköln. a. 47, Naſſau-Catzenelnb. a. 56, dagegen nach Kurſächſ. a. 38 reſp. 47 reſp. 44, Cleve-Märk. a. 34, Braunſchw.-Lüneb. a. 15 auch ohne ſolche) vollzogen wird; 3) in der mitunter verſtatteten Wahl von „Vorſtehern", „die da helfen zuſehen, daß der Gewerken Geld wohl u. nützlich verbauet u. angelegt werde" (z. B. Naſſau-Catzenelnb. a. 42); 4) in der korporativen Beſchlußfaſſung darüber, ob kaduke Kuxe zum Beſten der gemeinen Gewerkſchaft verkauft oder behalten oder aber unter die Gewerken nach Antheilen vertheilt werden ſollen (Naſſau-Catzenelnb. a. 42, Kurſächſ. 1509 a. 58, 1554 a. 67); 5) in der Beſchlußfaſſung über den Verkauf der Zeche mit Zweidrittelsmehrheit (Kurpfälz. § 56); 6) in den Anordnungen über die zwar bergamtlich berufenen u. geleiteten, im Uebrigen aber als korporative Verſammlungen beſchließenden Gewerkentage (Kurpfälz. § 48—49, Kurſächſ. 1509 a. 56, 1554 a. 103, Joachimsth. 1548 a. 80, Kurköln. 1559 a. 103).

[206]) Die obrigkeitliche Regelung u. die Mitwirkung der Bergbehörde ergreift die Eintheilung u. Regiſtrirung, Erwerb u. Veräußerung der Kuxe; Feſtſetzung v. Ausbeute u. Zubuße (Joachimsth. a 62, Cleve-Märk. a. 50), Retardat u. Kaduzität; Leitung der Gewerkentage; Beſtellung u. Entſetzung, Inſtruirung u. Beaufſichtigung der gewerkſchaftlichen Beamten; Rechnungslage derſelben (an die Behörde und die Gewerken, Annab. 1509 a. 48 ff., Kurſächſ. 1554 a. 44 ff., Joachimsth. a. 53 ff., Cleve-Märk. a. 46—49, Naſſau 1559 a. 36 ff., Kurköln. a. 36 ff., Braunſchw.-Lüneb. a. 56 sq.); Rechtsgeſchäfte der Gewerkſchaft (z. B. Genehmigung zu Anleihen auf die Zeche nach Annab. a. 46, Kurſächſ. a. 53, Kurköln. a. 53); das geſammte Arbeitsrecht; die Betriebsaufſicht, Jurisdiktion u. Polizei.

[207]) Wenn die Beſchränkungen der gewerkſchaftlichen Selbſtverwaltung nicht blos aus dem Bergregal, ſondern vor Allem aus dem Geſichtspunkt der Bevormundung gerechtfertigt werden, indem eine Kontrolle nöthig ſei, „damit den Gewerken nichts veruntreut werde", die Behörde prüfen müſſe, „wie jedesmal den Gewerken vorgeſtanden u. mit ihrem Gut gehandelt ſei", oder der Raubbau „zu der

dieselbe sogar vielfach ausdrücklich als „Societät" bezeichnet und behandelt[208]). Allein wenn auch nunmehr die korporative Verfassung fast völlig von der bergamtlichen Direktion verschlungen und eigenthümlicher Weise gerade die „gesellschaftliche" Natur der Gewerkschaft als Rechtfertigungsgrund hierfür angeführt wurde[209]), so blieb doch die dem römischen Societätsbegriff durchaus widersprechende vermögensrechtliche Struktur dieser „Societät" erhalten. Freilich nahmen unter allen gesetzgeberischen Elaboraten gerade die Bergordnungen dem fremden Recht gegenüber die selbständigste Stellung ein[210]).

Theilhaber wahrem Besten" verhütet werden müsse (z. B. Kursächs. B. O. 1509 a. 39, 1534 a. 48, 1589 a. 45, Cleve-Märk. 1542 a. 34 ff., Kurköln. 1559 a. 31 u. 35, Nassau. 1559 a. 2—4, 37, 42 u. 52, Kurpfälz. § 25): so ist doch nirgend ersichtlich, daß hierbei die Sätze der Doktrin über Bevormundung der universitates von Einfluß gewesen wären.

[208]) Man vgl. z. B. die Forderung einer von allen Gewerken unterschriebenen Generalvollmacht für den Schichtmeister, die freilich eventuell fingirt werden soll, in Kursächs. V. v. 1703 u. 1754 (C. A. Cont. I, 1 S. 1345 u. 1424); die Belehnung einer zu Bulach errichteten Gewerkschaft unter Namhaftmachung der einzelnen Socii u. Erstreckung der Belehnung auf deren Erben u. Alle, welchen ein Gewerke seine Bergtheile bergrechtlich verkauft haben möchte, in dem v. Reyscher altwürtt. Statutarr. I S. 581—588 mitgetheilten Lehnbrief v. 1718; die ausdrückliche Bezeichnung der Gewerkschaft als „Societät" in der Cleve-Märk. B. O. 1737 c. 34 u. 1766 c. 46, Schles. 1769 c. 46, Magd. 1772 c. 46; endlich Pr. A. L. R. II, 16 § 268 u. 314.

[209]) So führen die fast übereinstimmenden Berg-O. f. Cleve-Mark 1766 (Scotti nr. 1275), Schlesien u. Glatz 1769 (N. C. C. B. IV S. 5827) u. Magd.-Halb. 1772 (ib. V, 1 S. 621), welche die Grundlage des Pr. A. L. R. II, 16 A. 4 bilden, eine so gut wie ausschließliche obrigkeitliche Direktion mit freier Ernennung u. Entsetzung der Schichtmeister u. Steiger, die nur der Behörde verantwortlich sind u. nicht einmal aus der Societät genommen werden dürfen (c. 43—47), um deshalb ein, weil „zu Introducirung u. Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse u. der Sache verständige Personen das Regiment führen" (c. 33 § 1). Vgl. schon Kurköln. B. O. 1669 (Scotti nr. 117), wo den Gewerken nur noch ein Vorschlagsrecht, Anspruch auf Berichterstattung u. Einsicht in die Register (VIII a. 4 u. 12) bleibt; Cleve-Märk. 1737 (Scotti nr. 1275) c. 34; Kursächs. V. im C. A. II S. 343 ff., C. A. Cont. I, 1 S. 1343 ff. u. II, 2 S. 123 ff.

[210]) Auch das Knappschaftsrecht wird in den älteren Bergordnungen ohne ersichtlichen Einfluß des fremden Rechts im Sinne einer deutschen Innungsverfassung geregelt; vgl. Joachimsth. B. O. 1548 a. 90; Innungsart. der Knappschaft der Postaer Steinbrecher v. 1628 C. A. II S. 291 ff.; ähnliche Art. v. 1660 u. 1691 ib. S. 343 ff.; Kurpfälz. B. O. § 52. Erst später wird der Gedanke einer innungsmäßigen Körperschaft mehr und mehr durch den Gedanken einer anstaltlichen „Kasse" verdrängt; vgl. Kurköln. 1669 II a. 11—13, bes. aber Instruktionen f. die Knapp-

Dieſe freie Behandlung des Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsrechts aber kam auch bei den von der Geſetzgebung mit Entſchiedenheit dem Korporationsbegriff unterſtellten Verbänden dem Fortbeſtand deutſchrechtlicher Elemente zu Gute. Denn die Geſetzgebung wurde, wie ſich oben gezeigt hat, gerade durch die anſtaltliche Ausprägung des Begriffs der juriſtiſchen Perſon mehr und mehr dahin gedrängt, das auf vermögensrechtlichem Gebiet fortdauernde genoſſenſchaftliche Geſammtrecht als das gemeinſchaftliche Eigenthum einer von der juriſtiſchen Perſon umſchloſſenen Intereſſentengeſellſchaft zu behandeln. Beruhte einerſeits die Zulaſſung dieſer Kombination auf einer überhaupt öfter zu Tage tretenden unvollkommenen Durchführung des Korporationsbegriffs[211]), ſo ermöglichte andrerſeits der dem Societäts- und Kommunionsbegriff gegenüber eingenommene Standpunkt die thatſächliche Aufrechthaltung der dem alten genoſſenſchaftlichen Geſammteigenthum entſprechenden Struktur ſolcher innerhalb des Korporationsrechts angenommenen Geſellſchafts- und Gemeinſchaftsverhältniſſe. So verhielt ſich in der That die Geſetzgebung vor Allem hinſichtlich der privatrechtlichen Seite der Rechtsverhältniſſe an der Allmende zunächſt im Weſentlichen konſervativ. So tief ſie vom polizeilichen Standpunkt aus in die der Gemeinde als ſolcher gebührende Verfügung und Verwaltung eingriff, ſo ließ ſie doch die eigenthümliche Geſtaltung der den Gemeindegliedern am Eigenthum oder doch an der Nutzung des Gemeindelandes zugeſchriebenen „Antheile“ unberührt. Sie begnügte ſich in dieſer Hinſicht entweder überhaupt mit einer Verweiſung auf Ortsherkommen und Ortsſatzung

---

ſchaftskaſſen in Cleve-Mark 1767 (Scotti nr. 1974) u. B. O. f. Schleſien 1769 c. 78 (N. C. C. B. IV S. 6299—6305); Kurſächſ. V. v. 1750 (C. A. Cont. I, 1 S. 1343 ff.). — Als perſonificirte Fonds erſcheinen dagegen von vornherein die Bergwerkskaſſen (Bergbauhülfskaſſen u. ſ. w.); vgl. Naſſau. 1559 a. 5; Cleve-Märk. 1542 c. 41 u. 1766 c. 74 § 1 u. 75 § 4; Kurſächſ. B. 1765 (C. A. Cont. I, 1 S. 1474) § 15—17; Kloſtermann § 52.

211) Die Geſetze laſſen den Gedanken der juriſtiſchen Perſon häufig genug zu Gunſten einer ſocietätsmäßigen Auffaſſung fallen. Man vgl. z. B. Böhm. L. O. v. 1565 C, 31, 33, 38 u. 40 u. 1627 B, 30, 32 u. 39, Mähr. L. O. 1628 Bl. 50 bis 54vo über Ladung u. Proceßvertretung von Miterben, Geſellſchaftern, Kollegien u. Konventen, Städten u. Stadträthen, wobei auch hinſichtlich der Korporationen auf die Mitgliedergeſammtheit zurückgegangen wird. Ferner Neumärk. Kammer-Ger.-O. v. 1577 t. 6, 1594 t. 29, 1646 c. 6 u. 1700 c. 8 (C. C. M. VI, 3 S. 9 u. 149, II, 1 S. 123 u. 219), nach denen die Städte durch Schwurvertreter, „die Bauren aber auf den Dörffern ſelbſten ſchweren“ ſollen. Auch Recht der Gutsherrn der vier Gohe v. 1631 (Puf. IV app. 71) a. 2—3, wonach die Gutsherrn u. Meier wegen der Verbindung ihrer Ländereien durch Mark- und Deichrecht „eine Societät und gemein Recht zu gemeiner Wohlfahrt, Vortheil oder Schaden“ bilden, während es andererſeits heißt, ſie hätten die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten „theils als Singuli theils als Universi zu verrichten“.

oder fixirte doch nur einzelne den bisherigen Rechtszustand ausdrückende Sätze[212]).

Am günstigsten war es für die Erhaltung und Fortentwicklung des deutschrechtlichen Körperschaftsbegriffs, wenn irgend ein Verhältniß *sich überhaupt der generellen gesetzlichen Regelung entzog*. Deshalb konnte z. B. das hochadlige Haus sich in voller Unabhängigkeit von der romanistischen Korporationstheorie als eine durchaus eigenthümliche korporative Genossenschaft des deutschen Rechts befestigen und ausgestalten[213]). Deshalb konnten ferner solche Genossenschaften, welche ihres nur vereinzelten Vorkommens wegen als singuläre Bildungen sich selbst überlassen blieben oder doch nur speciellen Revisionen und Festsetzungen ihrer Statuten unterlagen, fort und fort sich in ihrem rein deutschrechtlichen Bestande erhalten[214]). Und deshalb blieb gerade

---

[212]) Vgl. z. B. Tiroler L. O. v. 1526 I, 8, 1532 IV u. 1573 IV (Verweisung auf „jeder Gemaind Ordnung" in t. 2). Henneb. L. O. 1539 IV, 1 c. 1 (wer Wunn und Weide, Weg und Steg und andere Gemeinden braucht, soll „zu vergleichung der genieß" in Abgaben und Diensten ein gemein mitleiden tragen; er soll aber „der Gemein nieſſen u. gebrauchen nach Ordnung einer jeden Gemein". Bair. L. O. 1553 V, 9 u. 1616 IV 9 a. 7 (gemeine Fischerei hat nur, wer Wunn und Waid, Trit und Tradt mit den Anstößen hat); auch L. R. 1616 t. 25 a. 5. Württ. L. O. 1567 S. 168—179 (Vertheilung nach örtlicher Ordnung). Kurköln. Pol. O. v. 1538 (Jeder soll die Mark benutzen, wie er „geerbt o. sunst berechtigt") u. 1593 § 30—32. Kurköln. Holz-O. f. Westf. v. 1590 u. 1666 (*Scotti* nr. 32 u. 114). Ditmarſ. L. R. v. 1567 art. 87, auch 85. Priv. Monast. v. 1570 (v. *Strombeck* II, 1 nr. 2) S. 160. Markordnungen in Münster ib. II, 1 § 100—110; Tecklenburg-Lingen ib. II, 2 § 96—102; Recklinghausen ib. II, 3 § 167—187. Böhm. L. O. 1627 Q, 30—31 u. Mähr. L. O. 1628 Bl. 199. Magd. Pol. O. 1688 c. 11 § 2. — Nur die Allmendberechtigungen und Gemeindefreiheiten der Pfarrer und ihrer Witwen werden öfter obrigkeitlich fixirt; vgl. z. B. Pomm. Kirchen-O. 1535 u. 1563 (*Richter* I 254 u. II 253); Preuß. Art. 1540 (ib. I 337); Braunschw.-Lüneb. K. O. 1564 (ib. II 286); Brand. Vis.-O. 1573 (ib. 371).

[213]) Vgl. *meinen* Aufsatz über „die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses" in *Grünhut's* Zeitschrift Bd. V S. 557—599.

[214]) So die allerdings nur zum Theil zu Körperschaften entwickelten Ganerbschaften (Th. II S. 934 N. 1; Ganerben-Ordn. zu Bönnigheim v. 1452, 1543, 1555 u. 1599 b. *Reyscher* a. a. O. I S. 428 ff.; auch Landfr. v. 1548 t. 20 u. Koncept der R. K. G. O. II t. 14 b. *Gerstlacher* IX S. 1317). Ferner die Pfännerschaften (Th. I S. 980 ff.; Stat. v. Greußen 1556 I a. 39, Frankenhausen 1558 I a. 11; Regiments-O. der Stadt Halle v. 1687 a. 33—37 u. 47; Magd. Pol. O. v. 1688 c. 20 § 3; Sälzerartikel v. 1766 b. *Wigand*, Paderborn u. Corvey III S. 259—270). Sodann die Hauberge, Gehöferschaften, Theelachten, Alpen- und Sentengenossenschaften und zahlreiche andere verselbständigte Agrargenossenschaften. Auch die Aktiengesellschaften verdankten dem Umstande, daß sie als singuläre Gebilde ihr Specialrecht empfiengen und von der generalisirenden Gesetzgebung unberührt blieben, ihre von der Korporationstheorie unbeirrte Entwicklung.

ſo lange und ſo weit, als neben der generaliſirenden Regelung der wichtigſten Korporationsgattungen ein beſonderes autonomiſches Recht der einzelnen Korporationen in Kraft blieb, auch der einheimiſche Körperſchaftsbegriff gewahrt[215]).

---

[215]) So in Städten, Gilden, Zünften, Deichachten, Landgemeinden. In letzterer Beziehung treten jetzt zu den in den früheren Bänden benützten Quellen die Sammlungen der öſterreichiſchen Weisthümer hinzu, bei denen die zähe Bewahrung des alten Rechts in autonomiſcher Form zum Theil ſich bis in unſer Jahrhundert verfolgen läßt. Man vgl. namentlich bezüglich der Allmendverhältniſſe die in den Regiſtern zu Bd. I sub v. „Frei und Gemein“, Bd. III s. v. „Gemein“, Bd. VI s. v. „Gemein“ (auch „Alpen“, „Einfang“, „Holzrecht“, „Rodung“, „Viehtrieb“, „Weide“) angeführten Stellen.

Druck von W. Pormetter in Berlin, C., Neue Grünſtr. 30.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

AUG 3 [illegible] 1915		
APR 10 1917		

form 410

Digitized by Google

D. SEP 20 1912